Bavar. 4739 c-1822

Digitized by Google

<36617978770013

<36617978770013

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Bavar. 4739 c-1822

Digitized by Google

<36617978770013

<36617978770013

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Auf das Jahr

1822.

Baireuth,
im Verlage der Geheime Kammer-Rath Hagenschen Erben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Register

über

die in dem Intelligenz-Blatte des Ober-Mainkreises enthaltenen Verordnungen und polizeilichen Bekanntmachungen

vom

Jahre 1822.

A.

Advokaten-Geldstrafen, pag. 221, 237, 469.
Advokaten-Tax- und Deserviten in Concursen, p. 653.
Advokaten-Wittwen-Pensions-Institut, p. 221, 469.
Amtshandbuch für Protestantische Geistliche, p. 17, 53.
Armenkasse-Rechnung, p. 149, 376.
Armuths-Zeugnisse für Studierende, p. 961.
Arzneihandel, p. 561, 645.
Ausstands-Libelle, p. 939.
Auswanderungen von Personen weiblichen Geschlechts, p. 269.

B.

Badeplätze, pag. 389.
Baierische Producte, Ursprungs-Zeugnisse, p. 1101.
Baireuther Jahrmärkte, p. 450.
Baireuth, Collecte für die Abgebrannten, p. 630, 631, 671, 859.
Baireuther Commun- und Stiftungs-Gelder-Verleihung, p. 1073.
Baireuth, städtische Geld- und Natural-Leistungen, p. 891.
Baireuth, Studien-Anstalt, Klassen-Gelder-Erhebung, p. 62.
Baireuth, Zeitungs-Comtoir, Insertions-Gebühren-Rückstände, p. 470.
Bauhandwerker, p. 113, 317.
Bauholz-Abgabs-Gesuche, p. 669.
Bau-Verzeichnisse, p. 1030.
Bauwesen, p. 375, 761.
Belohnung wegen Errettung mehrerer Menschen aus Lebensgefahr, p. 921.
Berichts-Erstattung, Allegirung der Protocolls-Nummer, p. 545, 1057.
Beleuchtungs-Anstalt in Baireuth, p. 545, 671.
Berneck, Schuldienst-Erledigung, p. 13.
Bienen- und Obstbaumzucht, p. 881.
Biertaxe, p. 41, 367, 1031.
Biereinfuhr vom Lande, pag. 955.
Bier-Visitationen, p. 317.
Blech, Errichtung einer regulairen Schule, p. 833.
Blitzableiter-Reparatur, p. 327.
Blumentöpfe-Befestigung, p. 343.
Bothenfahrt von Baireuth nach Hof, Wunsiedel und Regensburg, p. 698.
Bothen-Ordnung, p. 1037.
Brandbeiträge, Einnehmers-Gebühren, p. 1001.
Brandversicherungs-Anstalt, p. 25, 745, 1093.
Brand-Assecurations-Beiträge, p. 525, 730, 849.
Brenner, aufgegriffener Vagant, p. 365.
Briefereien und Contracts-Instrumente, p. 569.
Brod-Visitationen bei den Bäckern, p. 182, 278.
Bronnen-Kasten-Verunreinigung, p. 1107.

C.

Coburgische Truppen-Verpflegungs-Gelder, pag. 793.
Consens-Aufnahms-Atteste, p. 325, 998.
Conscribirte, Widerspenstige, p. 26, 142, 1021, 1029.
Conscribirte der Altersclasse 1801, p. 865.
Conscribirte der Altersclasse 1802, p. 917, 962.
Conscribirte, Reservestellungen, p. 1053.
Conscriptions-Casse-Einnahmen, p. 490.
Conscriptions-Casse-Rechnungen, p. 518, 882, 897.
Correspondenz zwischen Land- und Patrimonial-Gerichten, p. 948.

D.

Dächer-Untersuchung, pag. 334.
Diäten des magistratlichen Personals, p. 1029.
Dienstboten, p. 366.
Dienstboten-Bücher, p. 497.
Districts-Vorsteher, p. 405.

E.

Edelsfeld, Pfarrei-Erledigung, pag. 690.
Eggolsheim, Schuldienst-Erledigung, p. 1045.
Eggolsheim und Kauernhofen, Schulverbesserung, p. 801.

Digitized by Google

Ein- und Auslaßscheine an Hallplätzen, pag. 33.
Eingaben an höhere Stellen, p. 450.
Einstands-Capitalien und Haupt-Uebersichten, p. 505, 882, 1030.
Einstands-Capitalien von im Russischen und Spanischen Feldzuge vermißten Soldaten, p. 1117.
Einstellungs-Gesuche von Soldaten, p. 1127.
Eisen- und Blechhändler, p. 545.
Entlaßscheine, p. 26, 142, 1021.
Erbendorf, Magistratswahl, p. 45.
Erbendorf, Erledigung der Frühmeß-Stiftung, p. 125.

F.

Fabriken und Manufacturen, pag. 793.
Fasten- und Communion-Mandat, p. 253, 301.
Fässer-Abbinden und Aufschüren, p. 933.
Feldmäuse. p. 989.
Feuergefährlichkeiten, p. 62, 528.
Feuerlöschgeräthschaften, p. 341, 526.
Feuersbrunst in Baireuth, p. 262, 581, 594, 985.
Feuerpiquet, p. 594.
Feuerschau, p. 761, 974.
Flurwächter, p. 479.
Fluß- und Bach-Reinigung, p. 237, 633, 897, 1082.
Forst-Candidaten, Militairpflichtigkeit, p. 794.
Forstcontrole durch die Rentämter, p. 93.
Forstadspiranten, p. 143.
Forstberechtigte, Reichnisse, p. 477.
Forstfrevel in den Gränz-Waldungen, p. 489, 738.
Forst-Organisation, p. 325.
Forst-Personale, Gehalts-Zahlungen, p. 125, 213, 349, 697, 858.
Forst-Personale, Getreid-Deputat, p. 787.
Forst-Rechnungswesen, p. 737.
Frankenhaag, Schuldienst-Erledigung, p. 189.
Französisches Liquidations-Geschäft, Appellation gegen abweisende Erkenntnisse, p. 833.
Frauenzimmer- (Wiener) Hüte, p. 681.
Fuhrleute und Boten, p. 526.
Fürth, Kirchen-Collecte, p. 105, 581.

G.

Gefundene Sachen, pag. 17, 77, 94, 105, 222, 230, 350, 358, 425, 435, 441, 528, 602, 778, 958.
Gensd'armerie-Corps, Organisation, p. 921.
Gensd'armen, Zeugnisse, p. 373.
Gerichtliche Ausfertigungen, p 130.
Gesetzblätter der Rural-Gemeinden, p. 690.
Gestohlene Sachen, p. 17, 425, 563, 778, 955, 1061.
Getreidpreiße, wöchentlich.
Getreid-Ablößungen, p. 769.
Glashandel, verbotswidriger, p. 634.
Glosberg, Schuldienst-Erledigung, p. 205.
Gottesdienstliche Störungen, p. 166.
Gradations- und Classen-Stempel bei Erkenntnissen, pag. 357, 365.
Gräfenberg, Pfarrei-Erledigung, p. 449, 498.
Groppisches Familien-Stipendium, p. 633.
Grosjährigkeit mit dem 21sten Jahre im ehemals Fuldaischen Gebiethstheile und Markt Redwitz, p. 917.

H.

Hähne, bleifreie zinnerne, pag. 425.
Handelsleute, ausländische, p. 617.
Handwerks-Versammlungen ꝛc., Diäten-Erhebung der Gerichte, p. 1125.
Hausirhandel der Juden, p. 301.
Hausir- und unbefugter Handel, p. 506.
Hebammen-Lehrkursus, p. 689.
Hetzelsdorf, Schuldienst-Erledigung, p. 281.
Himmeleron, Pfarrei-Erledigung, p. 294.
Hof, Erledigung mehrerer Professuren am Gymnasio, p. 1125.
Holzhauerlöhne, Geld-Vorschüsse, p. 969.
Huf- und Beschlagschmiede, p. 53, 517.
Hunde, Einsperren bei Nachtzeit, p. 738.
Hundswuth, p. 521.
Hypothekengesetz, p. 705, 794.
Hypothekengesetz und Prioritäts-Ordnung, p. 913.

J.

Jagd-Eintheilung und Administration, pag. 593.
Jagdverpachtung, p. 777, 962, 1085.
Jagdzeit für die Haasen und Rebhühner, p. 159.
Jahres-Bericht, p. 922.
Illschwang, Pfarrei-Erledigung, p. 89.
Irrenhaus-Targelder, p. 129.
Israelitische Glaubensgenossen, Wahl der Familien-Namen, p. 923.
Juden, ausländische, Collecten, p. 261.

K.

Kadeten, ärztliche Untersuchung bei der Militair-Conscription, pag. 270.
Kalbfleisch-Verkauf, p. 333.
Kälber-Hetzen, p. 425.
Kaufbeuern, Kirchen-Collecte, p. 214.
Keller-Brunnen und Grundgrabungen, p. 282.
Kirchahorn, Pfarrei-Erledigung, p. 282.
Kitzingen, Stappel- und Marktrecht, p. 1121.
Kleinlangheim, Pfarrei-Erledigung, p. 165.
Kriminalsachen, Requisitionen, p. 309.
Kronach, Pfarrei-Erledigung, p. 609.
Kulmain, Pfarrei-Erledigung, p. 93.
Kunst- und Gewerbs-Producte, p. 745, 746.
Kunst- und Schönfärber, p. 550.

L.

Land-Bauwesen, Monatsblatt, pag. 105, 325.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Landwirthschaft, v. Hazzi Schrift, pag. 373.
Landwirthschafts-Fest, p. 857.
Landwehrpflicht, Reluitions-Gelder, p. 541.
Laufbursche bei Rentämtern, p. 577.
Lentershaußen, Pfarrei-Erledigung, p. 190.
Lohnrößler-Ordnung, p. 825.
Lotterie-Spiel, verbotswidriges, p. 277.
Ludwigstadt, Schuldienst-Erledigung, p. 129.

M.

Maienbäume-Einstellung, pag. 342.
Mainroth, Schuldienst-Erledigung, p. 633.
Malz-Aufschlag, p. 562.
Mangersreuth, Pfarrei-Erledigung, p. 858.
Meißners Anweisung zur Vermarkung auf dem Lande, p. 141.
Miethe-Veränderungen, p. 367.
Militair-Appellations-Gerichte, p. 609.
Militair-Entlassungs-Gesuche, p. 213.
Militair-Pensionen, p. 997.
Milzseuche, p. 625.
Mistelbach, abgebrannte Einwohner, p. 739.
Monats-Anzeigen der Rentämter, p. 142.
München, weibl. Erziehungs-Institut, p. 453.
München, Schuldienst-Erledigung, p. 1121.
Münchberg, Schul- und Kirchnersdienst-Erledigung, p. 69.

N.

Naturalien-Gefälle, pag. 1005.
Neubauten, p. 137.
Neujahr-Gratuliren, p. 1082.
Neunkirchen, Schuldienst-Erledigung, p. 41.
Neunkirchen am Brand, Schuldienst-Erledigung, p. 1013.
Neustadt am Kulm, Magistratswahl, p. 77.
Neustadt am Kulm, Schullehrer-Pensions-Institut, p. 525.
Nürnbergerisches Familien-Stipendium, p. 130.
Nürnberg, Heilungs-Anstalt für arme Augenkranke, p. 449.

O.

Obernsees, Schuldienst-Erledigung, pag. 281.
Obernsees, Schullehrer-Pensions-Institut, p. 513.
Oberrichterliche Erkenntnisse, p. 682.
Obstbaum-Entwendung, p. 974.
Obstbaum-Pflanzungen, p. 205.
Oel-Erzeugung, p. 1081.
Oesterreichische Truppen-Verpflegungs-Gelder, p. 801.

P.

Partenstein, Collecte zum Kirchenaufbau, pag. 970.
Paßwesen, p. 433, 924.
Pässe nach Frankreich, p. 569.
Pegnitz, Pfarrei-Erledigung, p. 89.
Pegnitz, Diaconats-Erledigung, p. 309.
Periodische Uebersichten der Forstämter, pag.
Peulndorf, Schuldienst-Erledigung, p. 111.
Pfarramts-Candidaten, Anstellungs-Prüfung, p. 601.
Pfarramts-Candidaten, Aufnahms-Prüfung, p. 698.
Pharmacopoea bavarica, p. 857, 889.
Polizeiliche Anordnungen im Sommer, p. 470.
Polizeiliche Anordnungen im Winter, p. 18, 1086, 1094, 1118.
Polizeistrafen, p. 82, 358, 646, 654, 770, 963, 972.
Polizeistunde, p. 278.
Polizei-Protocolle der Patr. Gerichte II. Classe, p. 349.
Polizei-Wachen, Dienstes-Ansehen, p. 351.
Posten, Ausweichen auf der Straße, p. 277.
Presbyterien-Aufhebung, p. 159.
Privat-Auctionen, p. 4.
Privat-Studierende, p. 497.
Protestantische Pfarr-Unterstützungs-Anstalt, p. 550, 553.
Prozeßverhandlungen (mündliche), p. 1031.

Q.

Qualifications-Tabellen, pag. 637.
Qualifications-Listen der Advocaten, p. 985.

R.

Rattelsdorf, Pfarrei-Erledigung, pag. 769.
Raupen-Reinigung der Bäume, p. 150.
Real-Inder über die in dem Obermainkreis-Intelligenz-Blatt erschienenen Verordnungen, p. 397.
Recursschriften, p. 946.
Rechnungs-Ablage der Rentämter, p. 938, 1057.
Rechts-Candidaten, Concurs-Prüfung, p. 285.
Rechtspflege und Geschäfts-Anzeigen der Untergerichte, p. 130.
Regensburg, Stadtpfarrei-Erledigung, p. 527.
Regie-Rechnungen, p. 737.
Rehau, Industrie-Gartenwesen, p. 25.
Rheinisch-Westindische Compagnie zu Elberfeld, p. 1031.
Relationen, p. 1094.
Rettung der Schödelischen Tochter aus Todes-Gefahr, p. 389.
Röder, Chirurg, Anstellung als Accoucheur in Baireuth, p. 513.
Rural-Gemeinden und Gemeinde-Markungen, p. 785.
Russische Quartier-Kosten-Vergütungen, p. 81, 282.

S.

Salz-Verkauf, pag. 3, 179.
Sandheim, Pfarrei-Erledigung, p. 190.
Schaafzucht-Beförderung, p. 527.
Schellengeläute-Gebrauch, p. 18.
Schenkung des Advokaten Pfadenhauer zu Kronach, p. 857.
Scheßlitz, Pfarrei-Erledigung, p. 841.
Schirnding, Pfarrei-Erledigung, p. 9.

Digitized by Google

n der Rentämter, pag. 954.
, Pfarrei-Erledigung, p. 81.
ist-Expectanten, p. 634.
ullehrer-Wittwen-Pensions-Institut, p. 189.
Schulvisitations-Diäten, p. 809.
Schutzpocken-Impfung, P. 97, 310, 550.
Schwarzenbach an der Saale, Magistratswahl, p. 197.
Schwarzenbach am Wald, Wahl eines Bürgermeisters, p. 589.
Soldaten, Beurlaubte, p. 890.
Sonn- und Festtagsfeier, p. 382.
Sparneck, Pfarrei-Erledigung, p. 397.
Sportel-Einnahme und Quittungs-Leistung, p. 645.
Sulzbach, Collecte für die Abgebrannten, p. 669.
Staffelstein, Pfarrei-Erledigung, p. 277.
Stammbach, Collecte für die Abgebrannten, p. 589, 631.
Stammbaum des Königlich Baierischen Hauses, p. 105.
Staats-Papiere, p. 3, 221.
Staats-Realitäten-Verkauf, p. 1065.
Steben, Pfarrei-Erledigung, p. 182.
Steckbrief gegen den ꝛc. Detzer aus Baireuth, p. 41.
Steckbrief gegen die Ursula Specht aus Baireuth, p. 1066.
Stempel-Defraudationen, p. 1066.
Steuer-Uebersichten, p. 1065.
Stiftungs-Activ-Capitalien, p. 729.
Stiftungs- und Commun-Rechnungs-Legung, p. 166, 634, 637.
Stiftungs- und Communal-Curatel-Exigenz-Etat, p. 69, 157, 841.
Stiftung des Beneficiaten Gutperl, p. 737.
Stiftung eines Ungenannten an die Baireuther Pfarrkirche, p. 849.
Straf-Beiträge, P. 992.
Strassenbau-Umlage, p. 253, 610, 713.
Strassenbau-Umlagen, Rechnungs-Legung, p. 1045.
Strassen-Beengung, p. 222.
Strassen-Verunreinigung, p. 342, 382.
Streitberg, Pfarrei-Erledigung, p. 351.
Stroh-Verkauf, p. 1082.
Stümmel-Floßstücke, p. 1126.

T.

Tantiemen von percipirten Forstgefällen, pag. 957.
Taschenbuch, mit statistischen Notizen vom Obermainkreise, von Heinritz, p. 833.
Taubstumme aufgegriffene Mannsperson, p. 517, 549.
Taxen, appellationsgerichtliche, p. 461, 738, 978.
Taxen, (geheime) von Darlehen aus Stiftungs ꝛc. Cassen, p. 97.
Taxen für Acten-Auszüge und Relationen, p. 326.
Taxgefälle, Verwendung zu Stempel-Vorschüssen, pag. 926.
Taxordnung, Bamberger, p. 931, 1093.
Taxordnung, provisorische, p. 924, 961.
Tax-Rückstände, p. 825.
Thierärzte, p. 957.
Thiereheim, Schuldienst-Erledigung, p. 25.
Tobackrauchen auf den Strassen, p. 278.
Topographische Aufnahme, p. 449.
Töpen, Pfarrei-Erledigung, p. 165.
Töpen, Schuldienst-Erledigung, p. 490.
Triangulirung im Obermainkreise, p. 285.

U.

Uz, Errichtung eines Denkmals, pag. 809.

V.

Vaganten- und Bettler-Transporte durch Gesd'armen, pag. 689.
Verlassenschafts-Tabellen, p. 1006.
Verläumdung eines Einwohners Baireuths, p. 261.
Vicinal-Wege, p. 333.
Victualien-Preise, monatlich.
Vieh-Krankheiten, p. 173.
Viehmärkte zu St. Georgen, p. 78.
Viehzucht, p. 1085.
Vorchheim, Magistratswahl, p. 61.
Vorladungs- und Zustellgebühren, p. 341.
Vögel-Abfangen und Ausnehmen der Nester, p. 367.

W.

Wachenroth, Pfarrei-Erledigung, pag. 1125.
Waisenhaus-Pfründen-Verleihung, P. 45, 121, 229, 281, 413, 518, 593, 681, 890.
Waldbrand in der Revier Weissenstadt, p. 569.
Wäsche-Aufhängen und Sonnen der Betten vor den Häusern, p. 485.
Weiden, Pfarrei-Erledigung, p. 413.
Weiden, Magistratswahl, p. 181.
Weidenberg, Pfarrei-Erledigung, p. 970.
Weihnachtsbäume-Einstellen, p. 1088.
Westheim, Pfarrei-Erledigung, p. 1006.
Wiesen- und Feld-Betreten auf unberechtigten Wegen, p. 376.
Winkel-Eben, p. 545.
Winklarn, Collecte für die Abgebrannten, p. 1030.
Wirbenz, Pfarrei-Erledigung, p. 397.
Wunsiedel, Schullehrer-Pensions-Institut, p. 881.

Z.

Zapfendorf, Pfarrei-Erledigung, pag. 841.
Zugviehsteuer, p. 762.
Zumagen der Metzger, p. 62.
Zünfte, deren Correspondenz, p. 945.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 1. Baireuth, den 1. Januar 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 28. December 1821.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mittelst allerhöchst unmittelbaren Rescripts d. d. 20. December d. J. ist befohlen worden, daß rücksichtlich des Mißbrauches, zu welchem der Verkauf des Salzes mittelst des Maaßes Anlaß gegeben hat, dasselbe im Kleinen, wie im Großen nunmehr nach dem Gewicht verkauft werden soll.

Sämmtliche Polizei-Behörden im Ober-Mainkreise werden angewiesen, diese allerhöchste Entschließung in Vollzug zu setzen, so wie auch künftig in den Victualien-Taxen der Preis des Salzes nach dem Gewicht auszudrücken ist.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Massenbach.

v. Lochner.

An sämmtliche Policei-Behörden des Obermainkreises.

Den Verkauf des Salzes betr.

Du Prel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Das nachfolgende allerhöchste Rescript, die bei den Gerichten hinterlegten Staatspapiere betreffend, des Inhaltes:

N. 1281.

Königreich Baiern.

Staats-Ministerium der Justiz.

„Das Königliche Appellationsgericht für den Obermainkreis empfängt hiemit den Auftrag, die Gerichte zum „unverzüglichen Vollzuge der am 29. Julius dieses Jahres, in Betreff der bei denselben hinterlegten Staats„papiere, ergangenen Entschließung anzuweisen, und sich nachweisen zu lassen, daß die Gerichte die genannte „Entschließung vollzogen haben."

„München, den 1. December 1821."

wird hiemit zur Kenntniß und Befolgung binnen acht Tagen a dato allgemein bekannt gemacht. Bamberg, den 14. December 1821.

Königlich Baierisches Appellationsgericht für den Obermainkreis.

Graf von Lamberg, Präsident.

Klick.

Digitized by Google

Publicandum.

Da bei dem unterzeichneten Stadt-Magistrat zur Anzeige gekommen ist, daß mehrmals Privat-Auctionen ohne policeiliche Erlaubniß und ohne Zuziehung eines verpflichteten Taxators veranstaltet worden sind, so werden die hiesigen Einwohner auf die in Nr. 42 des Kreis-Intelligenz-Blattes vom Jahre 1811 erschienene Verordnung, nach welcher Auctionen:

1) nur mit Vorwissen und Genehmigung der Policei-Obrigkeit, und
2) nur durch einen förmlich verpflichteten, und öffentlich bestellten Auctionator vorgenommen werden dürfen, hiermit aufmerksam gemacht, um sich hiernach genau zu achten.

Baireuth, am 26. December 1821.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Baireuth, den 20. December 1821.

Von dem

Königlich Baierischen

Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß der Dienstknecht Ulrich Weidenhammer, und dessen Ehefrau Barbara, gebohrne Kofer von Hohenbrunn durch den am 17. December errichteten gerichtlichen Vertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Der

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweizer.

Lermer.

Zur Erholung einer auf Execution beruhenden Forderung soll das dem Wirth und Metzgermeister Johann Thomas Mnukert zu Aichig zugehörige Grundstück: 3 Tagwerk Feld, die Zwerbera genannt, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Tagesfahrt hiezu ist auf

den 28. Januar k. J. Vormittags 10 Uhr

vor dem hiesig Königl. Landgerichte anberaumt, wozu Kaufliebhaber unter der Bemerkung anmit geladen werden, daß benanntes Grundstück nach dem hierüber aufgenommenen Taxationsprotocolle auf 510 fl. rhl. gewürdiget worden ist. Der Zuschlag desselben geschieht übrigens nach Vorschrift der Executions-Ordnung. Baireuth, den 8. December 1821.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Von dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte soll der dem minderjährigen Johann Nicolaus Hacker zu Unterconnersreuth gehörige halbe Frohnhof dortselbst, bestehend in einem Wohnhause mit Stallung, massivem Stadel, Backofen und Ziehbronnen, sodann ½ Tagwerk Garten, 12 Tagwerk Feld, 9 Tagwerk Wiesen, ½ Tagwerk Huth, 9 Tagwerk Waldung, ½ Tagwerk Fischweiher, sammt einem Gerechtholz von alljährlichen 3 Klaftern und dem gehörigen Geräthholz, von Lichtmeß 1822 bis dahin 1825 anderweit meistbietend verpachtet werden. Es ist deshalb auf

22. Januar 1822 Vormittags 9 Uhr

Termin im Locale des Königlichen Landgerichts anberaumt worden, und werden Pachtliebhaber unter dem Bemerken hiezu vorgeladen, daß der Zuschlag unter Vorbehalt der Aufrechtmachung einer hinreichenden Kaution und der Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts erfolgen wird. Auf Verlangen können auch noch 2 walzende Stücke, bestehend in 3 Tagwerk Feld und ½ Tagwerk Wiesen dem Pächter des Hofes in Pacht gegeben werden. Der Vormund Johann Popp zu Forkenhof ist beauftragt, die zu verpachtenden Realitäten vorzuzeigen. Die nähere Beschreibung derselben, sowie die auf denselben haftenden Lasten und Abgaben können aus dem Taxations-Protocoll, welches in hiesiger Gerichts-Registratur auf Verlangen vorgelegt werden wird, genügend ersehen werden. Baireuth, am 21. November 1821.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Die zu dem Nachlasse des verstorbenen Wirths Nicolaus Schnupp von Altdroßenfeld gehörigen Immobilien, bestehend aus einem Söldengute mit Wohnhaus, worauf die Wirthschafts- und Brauerei-Gerechtigkeit haftet, Scheune, Backofen, Bräuhaus, und Ziehbrennen, dann ein Schorgärtlein, dann 4¼ Tagwerk Feld, und 3½ Tagwerk Wiese; ferner 4½ Tag-

Digitized by Google

werk walzenden Stücken, sollen öffentlich verpachtet werden. Zu diesem Behufe ist, und zwar nach dem Antrag der Erben, zu Aldroßenfeld in dem Wirthshauße des Erblassers

25. Januar 1822, Vormittags 10 Uhr

Termin angesetzt, wozu Pachtlustige hiermit geladen werden, ihre Gebote zu Protocoll geben, und den Zuschlag unter Aufrechtmachung einer hinreichenden Caution, und mit Vorbehalt der Genehmigung des obervormundschaftlichen Gerichts zu gewärtigen haben. Sollten die letztern die Beschreibung des Nicolaus Schnuppischen Gutscomplexes und der walzenden Stücke, sowie die darauf haftenden Lasten und Abgaben vor der praefigirten Tagesfahrt näher kennen lernen wollen, so haben sie sich mit ihren desfallsigen Anträgen an die Registratur des unterzeichneten Königlichen Landgerichts zu wenden, wo ihnen das Taxations-Protocoll zur Einsicht vorgelegt werden wird. Baireuth, am 12. December 1821.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Der am 6. Juli 1770 geborne Elias Klüglein von hier, ging im Jahre 1789 auf Wanderschaft, und ließ seitdem nichts von sich hören. Dessen unter Curatel stehendes Vermögen soll auf gestellten Antrag dessen Erben überlassen werden. Derselbe wird daher aufgefordert, entweder in Person, oder auch durch einen hinlänglich Bevollmächtigten, oder dessen allenfallsige Leibeserben in der zerstörlichen Frist von 3 Monaten bei diesseitigem Landgerichte sich um so gewisser zu stellen, als widrigenfalls dessen Vermögen seinen Verwandten gegen Caution ausgehändigt werde. Weismain, am 21. December 1821.

Königliches Landgericht im Ober-Mainkreise.
Egner.

Das unterm 20ten v. M. gefaßte Locationsurtheil in der Gantsache wider Johann Hoffmann aus Kübelstein wurde heute in Kraft der Verkündung an die Gerichtstafel angeschlagen. Scheßlitz, den 20. December 1821.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Da die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, das Gebot von 94 Procent auf die beiden, den Gemeinden des hiesigen Landgerichtsbezirks gehörigen Lotterie-Loose von 1000 fl., Litt. K. Nro. 863 und 864, nicht genehmigt hat, so wird zu deren anderweiten Verkauf, salva ratificatione, Termin auf

Montag den 7. Januar 1822

im Locale des hiesigen Königl. Landgerichts anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß die Zahlung in kassenmäßigen Münzen sogleich nach erfolgter höchster Genehmigung geschehen muß. Weidenberg, am 25. December 1821.

Königliches Landgericht.
Schilling.

Gegen Johann Georg Krüppelt zu Niedermirschberg ist der Concursproceß erkannt worden. Die Edictstäge sind folgende: der 1te zur Anmeldung und Nachweißung der Forderungen am

Donnerstag den 17. Jänner 1822,

der 2te zur Vorbringung der Einreden gegen die Forderungen am

Samstag den 16. Hornung desselben Jahrs,

der 3te zum Schlußverfahren am

Samstag den 16. März desselben Jahres.

Alle diejenigen, welche gegen den Johann Georg Krüppelt aus irgend einem Grunde eine Forderung machen zu können glauben, werden hiemit vorgeladen, um am ersten Edictstage entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen durch Vorlegung der urschriftlichen Urkunden oder andere Beweißmittel nachzuweisen, und ihr Vorzugsrecht auszuführen. Am zweiten Edictstage werden die gegen die verschiedenen Forderungen statt habenden Einreden aufgenommen. Am dritten Edictstage werden die Schlußverhandlungen gepflogen. Diejenigen Gläubiger, welche den ersten Edictstag versäumen, sind vom gegenwärtigen Concurse, die den 2ten und 3ten Edictstag versäumenden mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen, und wird nach Lage der Acten hinsichtlich der Richtigkeit sowohl

Digitized by Google

als des Vorzugs erkannt werden. Ebermannstodt, am 19. December 1821.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Durch den, am heutigen Tag gerichtlich errichteten Ehevertrag, haben der Schuhmachermeister Lorenz Friedrich Popp und die ledige Catharina Neupert, beide von hier, die, hier zu Land geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches hiemit dem §. 422 Tit. I Th. II des allgemeinen Landrechts gemäß, öffentlich bekannt gemacht wird. Wunsiedel, den 29. November 1821.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Von dem Königlich Baierischen Landgericht Naila, wird auf den Antrag des Curators Schuhmachermeisters Griesbach von Lichtenberg und des Sohnes, Weißgerber Gesellen Friedrich Wachter von Roedhalben die seit 1806 abwesende Wittwe des verstorbenen Weisgerbermeisters Andreas Heinrich Wachter von Lichtenberg, Namens Anna Margaretha Wachter geborne Heinold von dortselbst, Kraft dieses aufgefordert, sich binnen neun Monaten und zwar längstens in dem auf den 16. April künftigen Jahrs 1822 Vormittags 9 Uhr angesetzten Präjudicial-Termin bei dem Königlichen Landgericht dahier schriftlich oder persönlich zu melden, und weitere Anweisung zu gewärtigen. Sollte aber dieselbe weder selbst, oder deren etwa zurückgelassene unbekannte Erben, welche ebenfalls hiedurch vorgeladen werden, noch sonst jemand in ihrem Namen, vor oder in diesem Termin sich melden, so wird die verschollene Weisgerbers-Wittwe Anna Margaretha Wachter für tod erklärt, und deren Vermögen denjenigen, welche sich als die nächsten Erben legitimiren, ohne Caution verabfolgt werden. Naila, am 29. Juni 1821.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nürnberger Königlicher Landrichter

Da sich in dem am 30. Juli d. J. angestandenen Verkaufstermine kein Strichliebhaber eingefunden hat, so wird das Anwesen des Andreas Haader von Nurn, bestehend in einem Hauße, mit Schmiede, dann einem Aeckerlein, wiederholt dem Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Tagsfahrt auf

Samstag den 12. Jänner, Vormittags 10 Uhr, anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber haben sich vor der in dem Stöckerischen Gasthofe zu Steinwiesen an diesem Tage eintreffenden Landgerichts-Commission einzufinden, und den Hinschlag nach Maßgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Kronach, am 12. December 1821.

Königliches Landgericht.
Desch.

Am Montag den 7. Januar k. J. wird eine Quantität Gerste, 1821r Frucht, von ziemlich guter Beschaffenheit, unter Vorbehalt höchster Genehmigung, parthienweise an den Meistbietenden im hiesigen Rentamts-Locale verkauft. Weismain, den 19. December 1821.

Königlich Baierisches Rentamt.
Weigand.

Bei dem unterzeichneten Königlichen Rentamte werden
Mittwochen den 2ten künftigen Monats und Jahres,
Vormittags um 10 Uhr
ohngefähr 66 Scheffel Gerste, diesjähriger Frucht, an den Meistbietenden mit Vorbehalt höchster Genehmigung verkauft und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Stadtsteinach, den 21. December 1821.

Königliches Rentamt.
Jubiz.

Eine namhafte Quantität Gerste, diesjähriger Frucht, von guter Qualität, wird bei dem Königl. Rentamte Lichtenfels

Mittwoch den 2. Januar k. J. Vormittags 10 Uhr an die Meistbietenden unter Vorbehalti hoher Genehmigung veräußert. Kaufsliebhaber werden auf den angesetzten Termin zu erscheinen, hiemit eingeladen. Lichtenfels, den 23. December 1821.

Königliches Rentamt.
Zeilmann.

Am Montag den 7. Januar 1822 werden bei dem

Digitized by Google

unterzeichneten Königl. Rentamte 75 Schäffel Korn, 40 Schäffel Gerste, 50 Schäffel Dinkel, 100 Schäffel Haber, von dem Aerntejahr 1821, mit Vorbehalt höchster Genehmigung, öffentlich versteigert, wovon Strichliebhaber anmit benachrichtiget werden. Neunkirchen, den 21. December 1821.

Vom
Königlichen Rentamte Gräfenberg.

Am Dienstag den 7ten des künftigen Monats und Jahres wird bei dem unterzeichneten Königl. Rentamte eine Quantität Gerste, von der 1821er Aernte, meistbietend verkauft, und Kaufsliebhaber dazu eingeladen. Wunsiedel, den 28. December 1821.

Königlich Baierisches Rentamt.

Zum Verkaufe einer Quantität Gerste von guter Qualität, und 1821er Frucht, stehet Termin auf

Dienstag den 15. Januar 1822, früh 10 Uhr,

an. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich am benannten Tage und Stunde in dem hiesigen Rentamts-Locale einzufinden, und den Hinschlag bei annehmlichen Aufgebothen salva ratificatione zu gewärtigen. Ebermannstadt, den 27. December 1821.

Königliches Rentamt.
Schumm.

Das denen minderjährigen Kaupperschen Kindern zu Thurnau zugehörige, mit Nr. 82 bezeichnete im untern Markt dahier belegene Wohnhäuslein soll dem öffentlichen Aufstrich hingegeben werden. Da zu dem Ende ein Termin auf

den 5. Januar 1822

anberaumt worden ist, so werden Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß auf das Immobile ein Angebot von 352 fl. fr. erfolgt ist, und der Zuschlag durch die Einwilligung des obervormundschaftlichen Gerichts bedingt wird. Thurnau, den 11. December 1821.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Das zur Heinrich Schrammschen Concursmasse zu Unnersdorf gehörige Grundvermögen, bestehend in einer Sölde, Fol. urb. 197, onerirt mit 2 fl. 24½ kr. Erbzinns, und 50 kr. rhl. Frohngeld, dann dem sogenannten Löhleinsacker, Fol. urb. 835^{b} beschrieben, und mit 6 kr. rhl. Erbzinns belastet, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

21. Januar k. J. Vormittags 9 Uhr

im Orte Unnersdorf beziehlt. Während Kaufsliebhaber zu diesem Termine geladen werden, wird bemerkt, daß die zu verkaufenden Realitäten auf 1600 fl. rheinl. geschätzt sind, und daß falls die Aufgebothe nicht in der Art geschehen, daß der Hinschlag erfolgen kann, zugleich die Verpachtung der zur Sölde gehörigen Grundstücke in einzelnen und auf 1 Jahr soll versucht werden. Banz, am 22. December 1821.

Herzoglich Baierisches Herrschafts-Gericht.
Friederich.

Der ungewisse Schuldenstand des Freiherrlich v. Aufseesischen Gerichtsholden Georg Kestler zu Tiefenpölz erfordert solchen näherer Prüfung unterzustellen, um hiernach die Art des geeigneten Verfahrens gegen denselben bemessen zu können. Es werden daher alle diejenigen, welche gegen gedachten Georg Kestler aus irgend einem Rechtsgrunde eine Forderung oder einen Anspruch zu haben meinen, zur Liquidation derselben auf den

29. Januar 1822 Früh 10 Uhr,

unter dem Präjudize vorgeladen, daß auf diejenigen, welche sich an diesem Tage nicht melden, bei dem gegenwärtigen Verfahren keine Rücksicht genommen werden wird. Aufsees, am 18. December 1821.

Königlich Freiherrlich v. Aufseesisches
Patrimonialgericht Ite Classe.
Knab.

Auf das dem Lorenz Zwick in Mengersdorf zugehörige Anwesen, bestehend in einem Söldenguthe nebst Schmiede und darauf haftender Schmiedgerechtigkeit wurde bis jetzt ein Kaufgebot noch nicht gelegt. Es wird deshalb hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Grundbesitzungen am

14. Januar 1822

nochmals und zwar wegen der Entfernung vom Amtssitze zu Mengersdorf in der Krauß'schen Wohnung dem Auf-

Digitized by Google

ſtriche ausgeſetzt werden, wobei ſich zahlungsfähige Kaufsluſtige einfinden, und das Weitere gewärtigen können. Auffees, am 18. December 1821.

Königlich Baieriſches Freiherrlich v. Auffeeſiſches Patrimonialgericht I.

Knab.

Die Johann Loehrlein in Eichenhül, Gräfl. G. lehenbaren sub Tit. Steinfeld gelegenen 5 Grundſtücke, welche ein corpus bilden, werden wegen Handlohns Rückſtand und anderer Lehenherrl. Gefälle in vim executionis dem öffentlichen Verkauf ausgeſtellt. Strichtermin iſt im Patrimonialgerichte Wieſentfels auf den

14. Februar 1822

präfigiret, an welchem annehmliche Kaufsliebhaber Vormittags erſcheinen und den Hinſchlag nach der Executions-Ordnung erwarten können. Wieſentfels, den 5. December 1821.

Gräflich Giechiſches Patrimonialgericht.

Hoffmann.

Adam Fuchs, Sohn des verſtorbenen Schneidermeiſters Georg Fuchs zu Förbau, gebohren am 24. September 1787, wurde in dem letzten Franzöſiſch Ruſſiſchen Kriege als gemeiner Soldat des Königl. Baier. 5ten Linien-Infanterie-Regiments vermißt, und hat ſeitdem von ſeinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben. Auf Antrag ſeiner nächſten Anverwandten wird daher gedachter Soldat Adam Fuchs oder deſſen allenfallſige Erben geladen, ſich binnen 9 Monathen und längſtens im Termin, Donnerſtag den 1. Auguſt 1822, Vormittags 11 Uhr bei unterzogenem Patrimonialgerichte entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu melden und die nöthigen Anträge wegen Ausantwortung ſeines in 145 fl. 42 kr. rhl. beſtehenden Vermögens zu machen, widrigenfalls derſelbe für tod erklärt und das Vermögen ſeinen nächſten Anverwandten auch ohne Caution ausgeantwortet werden wird. Schwarzenbach an der Saale, den 16. Mai 1821.

Königlich Baieriſches Fürſtlich Schönburgiſches Patrimonial-Gericht 1ter Claſſe.

v. Paſchwitz v. n.

Ueberſicht

des auf dem Markte zu Baireuth vom 17. December bis 22. incl. gebrachten und verkauften Getraides und der beſtandenen Getraide-Preiſe.

Getreidegattungen.	voriger Reſt.	neue Zufuhr.	Geſammt-Summe.	verkauft.	in Reſt geblieben.	höchſter Preis des Scheffels		mittel Preis des Scheffels		niedrigſter Preis des Scheffels	
	Schſl.	Schſl.	Schſl.	Schſl.	Schſl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	151	151	151	—	16	30	15	—	13	30
Roggen	—	52	52	52	—	12	—	10	30	9	—
Gerſte	—	284	284	284	—	9	—	8	15	7	30
Haber	4	50	54	54		4	24	4	—	3	36

Baireuth, den 22. December 1821.

Der Magiſtrat der Kreis-Hauptſtadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Ueberſicht

des zu Hof am 13. December 1821 ſtatt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Reſt.	neue Zufuhr.	Geſammt-Summe.	verkauft.	in Reſt geblieben.	höchſter Preis des Scheffels		mittel Preis des Scheffels		niedrigſter Preis des Scheffels	
	Schſl.	Schſl.	Schſl.	Schſl.	Schſl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Dinkel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waizen	—	80	80	80	—	23	—	22	18	21	36
Alter Roggen	—	17	17	17	—	14	—	13	45	13	30
Neuer Roggen	—	35	35	35	—	11	12	10	51	10	30
Alte Gerſte	—	83	83	83	—	11	15	10	30	9	45
Neue Gerſte	—	37	37	37	—	8	12	7	51	7	30
Haber	—	93	93	93	—	3	42	3	21	3	—

Hof, am 13. December 1821.

Der Stadt-Magiſtrat.

v. Oertel. Laubmann Schrön.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 2. Baireuth, den 4. Januar 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 28. December 1821.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Weiterbeförderung des Pfarrers Ludwig Friedrich Seidenschwanz ist die Pfarrei Schirnding, im Dekanate und im Landgerichte Wunsiedel erledigt worden, deren Ertrag nach der neuesten Faßion vom Jahre 1816 auf 479 fl. 25½ kr.

berechnet worden ist.

Die Bewerber haben sich vorschriftsmäßig binnen 6 Wochen zu melden.

Königliches protestantisches Consistorium.
Schuster.

Die Erledigung der Pfarrei Schirnding betr. Toussaint.

Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Baireuth

wird auf Antrag des Schmiedmeisters Georg Philipp Unkauf zu Oberkonnersreuth der Inhaber einer unterm 9. März 1812 ausgestellten Schuld- und Hypothek-Urkunde nebst Hypothekenattest des hiesigen Gerichts, über ein Darlehen von 150 fl. fränk., welches der Müllermeister Johann Georg Dörfler zu Laineck von dem Schreinermeister Johann Michael Prißel zu Baireuth gegen Verpfändung von 4 Tagwerk Wiese, in der obern Au bei der Tellermühle, erhalten hatte, und nun abgezahlt ist, oder wer als Erbe, Cessionair, oder sonst aus einem Grunde jene Urkunde besitzt, der Ansprüche darauf zu machen Willens ist, hiemit geladen,

Donnerstag den 7. Februar 1822 Vormittags

auf hiesigem Gerichte vor dem Assessor Arnold zu erscheinen, die Urkunde vorzulegen, und seine allenfallsigen Ansprüche hierauf darzulegen.

Würde bis zu dem bestimmten Termin jene Urkunde nicht vorgelegt und allenfallsige Ansprüche hierauf nicht angebracht, so würde die Urkunde für kraftlos und jeder Anspruch hierauf für ausgeschloßen erklärt werden.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt. Baireuth, den 25. October 1821.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Schweizer.

Lermer.

Da sich in dem am 30. Juli d. J. angestandenen Verkaufstermine kein Strichliebhaber eingefunden hat, so wird das Anwesen des Andreas Haader von Rurn, bestehend in einem Hauße, mit Schmiede, dann einem Aeckerlein, wiederholt dem Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Tagsfahrt auf

Samstag den 12. Jänner, Vormittags 10 Uhr,

anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber haben sich vor der in dem Stöckerischen Gasthofe zu Steinwiesen an diesem Tage eintreffenden Landgerichts-Commission einzufinden, und den Hinschlag nach Maßgabe

Digitized by Google

der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Kronach, am 12. December 1821.

Königliches Landgericht.
Desch.

Vom
Königlichen Landgerichte Kronach.

Das Gantanwesen des Andreas Müller zu Geschwend wird wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu im Orte Geschwend den

22. Jänner 1822, um 9 Uhr Morgens,

Termin bestimmt. Kaufsliebhaber werden daher vorgeladen. Kronach, am 18. December 1821.

Königlicher Landrichter,
Desch.

Auf Antrag eines Gläubigers des Michael Linn in Lauf, wird dessen halber Hof zu Lauf, der Zöllnershof genannt, bestehend aus Haus, Scheuer, Nebengebäude, ½ Morgen Grasgarten, 14 Morgen Feld, Wiesen und Holz, ist K. Lehen, reicht 46⅞ kr. Steuerfimplum, jährlich 37½ kr. Erbzins, und mit 10 Procent handlohnbar, geschätzt auf 1800 fl. dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Dienstag den 22. Januar 1822

angesetzt, wo Kaufsliebhaber Früh 9 Uhr bei dem K. Landgericht zu erscheinen, die Bedingnisse vernehmen, und ihre Aufgebote zu Protocoll geben können. Scheßlitz, den 27. December 1821.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Das unterm 20ten v. M. gefaßte Locationsurtheil in der Gantsache wider Johann Hoffmann aus Kübelstein wurde heute in Kraft der Verkündung an die Gerichtstafel angeschlagen. Scheßlitz, den 20. December 1821.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Auf Antrag eines Consensgläubigers wird das dem Joseph Drüll in Lauf gehörige halbe Lehengut, welches auf 800 fl. geschätzt, und in Nro. 70, 73 und 75 des Bamberger und Nro. 106, 108 und 112 des Baireuther Intelligenzblattes näher beschrieben ist, wiederholt mit dem Bemerken öffentlich feilgeboten, daß vom Gläubiger ein Angebot von 450 fl. gelegt worden. Kaufsliebhaber mögen sich in dem auf den

24. Januar 1822, Morgens 10 Uhr

angesetzten Verkaufstermine dahier einfinden, und das Weitere nach Vorschrift der Executions-Ordnung gewärtigen. Scheßlitz, den 17. November 1821.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Nach dem Antrage eines Hypotheken-Gläubigers sollen folgende dem Bauern Adam Plechschmidt von Niederlamitzerhammer zugehörige, in der Niederlamitzer Flurmarkung gleichen Steuerdistricts, gelegene Grundstücke, als: a) 2 Tagwerk Feld, der lange Acker, in 4 Stücken, b) ⅞ Tagwerk, die hintere Lamizwiese, öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Käufer haben sich daher am

14. Januar 1822, Vormittags 9 Uhr,

in dem Wirthshauße zu Niederlamitz einzufinden, die geschörfte Taxe, so wie die auf den Grundstücken ruhenden Lasten zu vernehmen, und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Kirchenlamitz, den 21. December 1821.

Königlich Baierisches Landgericht.
Ertl.

Die den minderjährigen Söhnen des verlebten Gastwirths Schindhelm zu Burghaig zugehörigen Immobilien, als: das Wirthshaus zu Burghaig, worauf die Brauerei, Gastwirthschaft und Brauerei-Gerechtigkeit haftet, sammt zugehörigem Gemüß-, Obst- und Hopfengarten; das sogenannte Storchengütlein daselbst, welches mit zum Pacht des Wirthshauses geschlagen werden kann; der Schaller-Acker unterhalb der Weinbrücke und das Gold-Leithen-Feld, unterhalb Seitenhof gelegen, sollen nach dem gemachten Antrag des Vormunds auf 4 oder 6 Jahre von Lichtmeß k. J. an, öffentlich verpachtet werden. Pachtlustige können sich auf

Dienstag den 15. Januar 1822

als dem zum Verpacht angesetzten Termin in dem Schindhelmischen Gasthof zu Burghaig, Vormittags 9 Uhr einfinden, ihre Pachtgebote anzeigen, und des Pacht-Abschlusses halber das weitere gewärtigen. Kulmbach, den 10. December 1821.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Digitized by Google

Auf den von dem Bauern Niklas zu Kodnitz besitzenden, dem Königlichen Rentamte Kulmbach zu Lehen gehenden ½ Hof allda, ist ein Kaufsgebot von 1000 fl. rhl. und eine Carolin Trankgeld gelegt worden. Nach dem von dem Realgläubiger gestellten Antrag wird dieser Nicklasische ½ Hof mit dem darauf gelegten Gebot der 1000 fl. rhl. und 1 Carolin Trankgeld nochmals zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und anderwärtiger Termin ist auf

Freitag den 18. Januar 1822

anberaumt worden, an welchem Kauflustige sich Vormittags um 9 Uhr im Wirthshause zu Kodnitz, woselbst der Kaufstermin nach Antrag der Interessenten abgehalten werden soll, einfinden, und den Hinschlag dieser Immobilien nach Vorschrift der Executions-Ordnung gewärtigen können. Kulmbach, den 12. Dec. 1821.

Königlich Baierisches Landgericht.
Gareis

Der Müller Johann Brand von der Rohrmühl ist unterm heutigen durch Erkenntniß für einen Verschwender erklärt worden. Dieß wird hiedurch nach gesetzlicher Vorschrift, mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß derselbe von nun an nicht mehr fähig ist, sich durch Verträge zu verpflichten, und deshalb unter Kuratel gesetzt wurde. Schnabelwaid, am 17. December 1821.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Das dem Verkaufe ausgesetzte, und im Baireuther Kreis-Intelligenzblatte sub Nro. 121, 122, 123, dann 139, 140, und 141, so wie auch im Bamberger Intelligenzblatte sub Nro. 79, 80, und 81 beschriebene Gantgut des quiescirenden Königl. Revierförsters Georg Hubrich zu Wiesenthau, wurde um das gelegte Aufgebot zu 2075 fl. bedingt hingeschlagen. Zum unbedingten Hinschlage wird der letzte Termin auf

Freitag den 18. Januar 1822, Morgens 10 Uhr,

im Orte Wiesenthau anberaumt, wozu die Kaufsliebhaber wiederholt eingeladen werden. Forchheim, den 7. December 1821.

Königliches Landgericht.
Badum.

Auf den Antrag eines Realgläubigers sollen folgende dem Bäckermeister Christoph Salomon Schmidt in Hof zugehörigen Immobilien, nemlich: 4⅛ Jauchert Feld, und ¼ Jauchert dürren Feldrangen, dann ⅛ Scheune, Nro. 103 am Kreuzstein an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und es ist hierzu ein Termin auf den

6. Februar Vormittags 9 Uhr

vor dem hiesig Königlichen Landgerichte anberaumt worden, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige, die die Beschreibung und Taxe der fraglichen Immobilien täglich in der Registratur des unterzeichneten Gerichts einsehen können, einzufinden haben. Hof, den 13. December 1821.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Allerhöchstem Befehl gemäs wird hiermit das vormalige Ober-Amtshaus zu Kupferberg, nebst den dazu gehörigen 1⅛ Tagwerk Garten, dann Stallung, Waschhaus und Wagen-Remiße nochmals dem öffentlichen meistbietenden Verkauf unter den für Staats-Realitäten allgemein vorgeschriebenen Bedingungen ausgesetzt, und Termin auf

Dienstag den 15. Januar 1822

festgesetzt, an welchem Tage Vormittags 10 Uhr sich Kaufsliebhaber in dem Wagnerischen Gasthof zu Kupferberg einfinden können. Culmbach, den 19. December 1821.

Königliches Rentamt.
Weltrich.

Zum Verkaufe einer Quantität Gerste von guter Qualität, und 1821er Frucht, stehet Termin auf

Dienstag den 15. Januar 1822, früh 10 Uhr,

an. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich am benannten Tage und Stunde in dem hiesigen Rentamts-Locale einzufinden, und den Hinschlag bei annehmlichen Aufgebothen salva ratificatione zu gewärtigen. Ebermannstadt, den 27. December 1821.

Königliches Rentamt.
Schumm.

Donnerstags am 10. des k. M. Januar folgenden

Digitized by Google

Jahrs wird der bis hieher abgelieferte und bis dahin noch eingehende heurige Gersten-Vorrath im Wege öffentlicher Steigerung verkauft. Die Kaufsliebhaber haben sich am bestimmten Tage früh Morgens 9 Uhr auf dem Königl. Fruchtspeicher, oberhalb des Ober-Hallamts zu Bamberg einzufinden. Dies bringt zur allgemeinen Kenntniß, Hallstadt, am 29. December 1821.

Das Königliche Rentamt Bamberg I.
Prell.

Das zur Heinrich Schrammschen Concursmasse zu Unnersdorf gehörige Grundvermögen, bestehend in einer Sölde, Fol. urb. 197, onerirt mit 2 fl. 24½ kr. Erbzinns, und 50 kr. rhl Frohngeld, dann dem sogenannten Löhleinsacker, Fol. urb. 835ᵇ beschrieben, und mit 6 kr. rhl. Erbzinns belastet, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

21. Januar k. J. Vormittags 9 Uhr

im Orte Unnersdorf beziehlt. Während Kaufsliebhaber zu diesem Termine geladen werden, wird bemerkt, daß die zu verkaufenden Realitäten auf 1600 fl. rheinl. geschätzt sind, und daß falls die Aufgebothe nicht in der Art geschehen, daß der Hinschlag erfolgen kann, zugleich die Verpachtung der zur Sölde gehörigen Grundstücke in einzelnen und auf 1 Jahr soll versucht werden. Banz, am 22. December 1821.

Herzoglich Baierisches Herrschafts-Gericht.
Friederich.

Die zur Verlassenschaftsmasse der verlebten Baderswittwe Glock zu Heiligenstadt gehörige Badgerechtigkeit allda, wird am

8. Januar 1822

am Sitze des unterzeichneten Gerichts dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige werden hiezu eingeladen, und kann die Taxe derselben, so wie die darauf ruhenden Lasten aus den hiesigen Gerichtsacten täglich ersehen werden. Burggrub, den 11. December 1821.

Königlich Baierisches Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht I. Classe.
Gleitsmann.

Auf das dem Lorenz Zwick in Mengersdorf zugehörige Anwesen, bestehend in einem Söldenguthe nebst Schmiede und darauf haftender Schmiedgerechtigkeit wurde bis jetzt ein Kaufgebot noch nicht gelegt. Es wird deshalb hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Grundbesitzungen am

14. Januar 1822

nochmals und zwar wegen der Entfernung vom Amtssitze zu Mengersdorf in der Krauß'schen Wohnung dem Aufstriche ausgesetzt werden, wobei sich zahlungsfähige Kaufslustige einfinden, und das Weitere gewärtigen können. Aufsees, am 18. December 1821.

Königlich Baierisches Freiherrlich v. Aufseesisches Patrimonialgericht I.
Knab.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem Hauße E. N. 320 in der Schrollengaße ist auf künftige Lichtmeß ein Quartier zu verpachten, bestehend aus einer Stube nebst Alkov, Küche, Keller, Stallung auf 4 Stück Rindvieh, nebst 2 geräumigen Böden, einem Stadel und Gemüßgarten, ½ Tagwerk groß, Miststätte; auch wird auf Verlangen der Garten besonders abgegeben; bei dem Eigenthümer des Haußes weitere Nachricht.

Das Straf-Gesetzbuch für das Königreich Baiern wird ungebunden oder gebunden zu kaufen gesucht. Den Käufer nennt das Zeitungs-Comptoir.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 27. December 1821.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	76¼	76
ditto à 5% . . .	92¾	92¼
Land-Anleihen	96	95½
Hypoth. Anweis	95	94½
Lott. Loose A—D à 4% .	103⅜	103¼
ditto E—M à 4% .	95	94⅛
ditto unverzinnsliche .	78	

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 3. Baireuth, den 5. Januar 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 27. December 1821.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obere Knaben-Schullehrerstelle zu Berneck ist durch die Beförderung des bisherigen Lehrers erledigt. Der Ertrag derselben ist auf jährliche 400 fl. berechnet. Diejenigen, welche sich um dieselbe zu bewerben gedenken, haben sich mit ihren Bittschriften und vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen 6 Wochen hieher zu wenden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Massenbach.

v. Lochner.

Die Besetzung der Knaben-Schullehrersstelle zu, Berneck betr.

Dupret.

Baireuth, den 17. December 1821.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis und
Stadtgericht Baireuth

wird der dem Bäckermeister Adam Bauernfeind zugehörige Garten, Behufs der Hülfsvollstreckung hiermit öffentlich feilgestellt.

Dieser Garten liegt bei den sogenannten 99 Gärten, zwischen den Gärten des Schuhmachers Bär, des Metzgers Morg und des Stadtkämmerers Neuper. Er ist ½ Tagwerk groß, mit 40½ kr. jährlicher Steuer belegt, und für 300 fl. rhl. gerichtlich taxirt. Kaufslustige werden eingeladen, sich in dem auf

den 22. Februar Vormittags 9 Uhr

anberaumten Licitations-Termin vor dem Commissario, Kreis- und Stadtgerichts-Rath Pöhlmann einzufinden und die Adjudication nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director
Schweizer.

Lermer.

Von dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte soll der dem minderjährigen Johann Nicolaus Hacker zu Unterconnersreuth gehörige halbe Frohnhof dortselbst, bestehend in einem Wohnhause mit Stallung, massivem Stadel, Backofen und Ziehbronnen, sodann ½ Tagwerk Garten, 12 Tagwerk Feld, 9 Tagwerk Wiesen, ½ Tagwerk Huth, 9 Tagwerk Waldung, ½ Tagwerk Fischweiher, sammt einem Gerechtholz von alljährlichen 3 Klaftern und dem gehörigen Geräthholz, von Lichtmeß 1822 bis dahin 1825 anderweit meistbietend verpachtet werden. Es ist deshalb auf

22. Januar 1822 Vormittags 9 Uhr

Termin im Locale des Königlichen Landgerichts anberaumt worden, und werden Pachtliebhaber unter dem Bemerken

Digitized by Google

hiezu vorgeladen, daß der Zuschlag unter Vorbehalt der Aufrechtmachung einer hinreichenden Kaution und der Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts erfolgen wird. Auf Verlangen können auch noch 2 walzende Stücke, bestehend in 3 Tagwerk Feld und ½ Tagwerk Wiesen dem Pächter des Hofes in Pacht gegeben werden. Der Vormund Johann Popp zu Forkenhof ist beauftragt, die zu verpachtenden Realitäten vorzuzeigen. Die nähere Beschreibung derselben, sowie die auf denselben haftenden Lasten und Abgaben können aus dem Taxations-Protocoll, welches in hiesiger Gerichts-Registratur auf Verlangen vorgelegt werden wird, genügend ersehen werden. Baireuth, am 21. November 1821.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Der Webergeselle Johann Schem von Groß-schlattengrün, Königl. Landgerichts Waldsassen, welcher sich im Frühling dieses Jahrs, man weis nicht, wohin, wahrscheinlich in das Ausland begeben hat, wird auf

Freitag den 12. April 1822, Vormittags 10 Uhr,

hiermit vorgeladen, um die von der ledigen Barbara Zieglerin von Brand, und dem Vormunde ihres minderjährigen Kindes, gegen ihn erhobene Schwängerungs- und resp. Arrestklage zu beantworten, bei Vermeidung, daß derselbe im Nichterscheinungsfall mit seinen etwanigen Einreden präcludirt, die Klage für abgeläugnet gehalten, und Klägerin zum Beweise derselben gelassen wird. Wunsiedel, am 22. December 1821.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Um das Theilungsgeschäft in der Nachlaßsache des verlebten Pankraz Götz zu Laibarös, gesetzlich zu beendigen, ist die amtliche Kenntniß der auf den Nachlaß haftenden Passiven nothwendig. Es werden sonach alle diejenigen, welche an der Pankraz Götzischen Masse irgend eine Forderung zu machen haben, andurch geladen, solche am

Donnerstag den 31. Januar 1822 Vormittags 9 Uhr

persönlich, oder durch hinreichend Bevollmächtigte bei dem K. Landgerichte dahier zu liquidiren, und gehörig zu documentiren, widrigenfalls auf die nicht Erscheinenden bei Vertheilung der Masse keine weitere Rücksicht genommen werden solle. Hollfeld, den 28. December 1821.

Königliches Landgericht.

Die Grundbesitzungen des Georg Schuster (Schwarz) zu Reuth, welche unter den Kataster-Nummern 1007, 1008 et 1009 aufgeführt und unter dem Namen Baumfeld im Haasengarten bekannt sind, werden hiemit in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Strichtermin hiezu auf

Montag den 21. Januar 1822

dahier anberaumt, auf welchen die Strichliebhaber vorgeladen werden. Forchheim, am 19. December 1821.

Königliches Landgericht.
L. Badum.

Das dem Verkaufe ausgesetzte, und im Baireuther Kreis-Intelligenzblatte sub Nro. 121, 122, 123, dann 139, 140, und 141, so wie auch im Bamberger Intelligenzblatte sub Nro. 79, 80, und 81 beschriebene Gantgut des quiescirenden Königl. Revierförsters Georg Hubrich zu Wiesenthau, wurde um das gelegte Aufgebot zu 2075 fl. bedingt hingeschlagen. Zum unbedingten Hinschlage wird der letzte Termin auf

Freitag den 18. Januar 1822, Morgens 10 Uhr,

im Orte Wiesenthau anberaumt, wozu die Kaufsliebhaber wiederholt eingeladen werden. Forchheim, den 7. December 1821.

Königliches Landgericht.
Badum.

Der Müller Johann Brand von der Rohrmühl ist unterm heutigen durch Erkenntniß für einen Verschwender erklärt worden. Dieß wird hiedurch nach gesetzlicher Vorschrift, mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß derselbe von nun an nicht mehr fähig ist, sich durch Verträge zu verpflichten, und deshalb unter Kuratel gesetzt wurde. Schnabelwaid, am 17. December 1821.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Auf Antrag eines Gläubigers des Michael Linn in Lauf, wird dessen halber Hof zu Lauf, der Zöllnershof genannt, bestehend aus Haus, Scheuer, Nebengebäude, ¾ Morgen Grasgarten, 14 Morgen Feld, Wie-

Digitized by Google

sen und Holz, ist K. Lehen, reicht 46½ kr. Steuersimplum, jährlich 37½ kr. Erbzins, und mit 10 Procent handlohnbar, geschätzt auf 1800 fl. dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Dienstag den 22. Januar 1822

angesetzt, wo Kaufsliebhaber Früh 9 Uhr bei dem K. Landgericht zu erscheinen, die Bedingnisse vernehmen, und ihre Aufgebote zu Protocoll geben können. Scheßlitz, den 27. December 1821.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Gegen Johann Georg Krüppelt zu Mildermirschberg ist der Concursproceß erkannt worden. Die Edictstage sind folgende: der 1te zur Anmeldung und Nachweißung der Forderungen am

Donnerstag den 17. Jänner 1822,

der 2te zur Vorbringung der Einreden gegen die Forderungen am

Samstag den 16. Hornung desselben Jahrs,

der 3te zum Schlußverfahren am

Samstag den 16. März desselben Jahres.

Alle diejenigen, welche gegen den Johann Georg Krüppelt aus irgend einem Grunde eine Forderung machen zu können glauben, werden hiemit vorgeladen, um am ersten Edictstage entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen durch Vorlegung der urschriftlichen Urkunden oder andere Beweißmittel nachzuweisen, und ihr Vorzugsrecht auszuführen. Am zweiten Edictstage werden die gegen die verschiedenen Forderungen statt habenden Einreden aufgenommen. Am dritten Edictstage werden die Schlußverhandlungen gepflogen. Diejenigen Gläubiger, welche den ersten Edictstag versäumen, sind vom gegenwärtigen Concurse, die den 2ten und 3ten Edictstag versäumenden mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen, und wird nach Lage der Acten hinsichtlich der Richtigkeit sowohl als des Vorzugs erkannt werden. Ebermannstadt, am 19. December 1821.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Titel Ansprüche an dem in ohngefähr 200 fl. bestehenden Nachlaß der im vorigen Jahre zu Zirndorf, diesseitigen Königlichen Landgerichts verstorbenen Wittwe Zirla Kohn, Tochter des Abraham Kohn daselbst, zu machen gedenken, insbesondere nachstehende dem Gerichte namentlich angezeigte Erbsinteressenten, über deren Leben und Aufenthalt man keine verläßigen Nachrichten hat, nemlich: die Brüder der Verstorbenen: a) Loew Kohn von Zirndorf, schon über 30 Jahre abwesend, b) Machol Kohn von dort, gleichfalls über 30 Jahre abwesend und c) der Brudersohn der Verstorbenen, Löser Kohn, gleichfalls seit langer Zeit abwesend, oder deren rechtmäßige Erben werden hiemit aufgefordert, sich binnen neun Monaten um so gewisser bei der unterfertigten Behörde zu melden, und ihre Ansprüche geltend zu machen, als sie ausserdem mit solchen präcludirt, die namentlich Aufgeführten für tod erklärt und der Nachlaß an den bei Gericht als nächsten Erben bekannten Bruder der Verstorbenen, Hirsch Kohn zu Commeren ausgehändiget werden würde. Nürnberg, den 21. September 1821.

Königliches Landgericht.

Von dem unterzeichneten Königl. Rentamte wird eine bedeutende Quantität Gerste, von vorzüglicher Güte, im Wege der öffentlichen Versteigerung salva ratificatione dem Verkaufe ausgesetzt, wozu Termin auf

Mittwoch den 9. Januar 1822

anberaumt ist, und Kaufs-Liebhaber eingeladen werden. Forchheim, den 22. December 1821.

Königlich Baierisches Rentamt.

Am 16ten dieses verkaufet das unterzeichnete K. Rentamt unter Vorbehalt höchster Genehmigung in öffentlichem Aufstriche den bis jetzt gegen 80 Scheffel bestehenden und bis zum Strichermin noch eingehenden Gersten-Vorrath aus der letzten Aerndte und von sehr guter Qualität nebst einigen kleinen Parthien an Erbsen und Hanfkörnern. Welches hiedurch bekannt gemacht wird. Weischenfeld, den 2. Januar 1822.

Königliches Rentamt.
L. Axt.

Donnerstags am 10. des k. M. Januar folgenden Jahrs wird der bis hieher abgelieferte und bis dahin noch eingehende hiesige Gersten-Vorrath im Wege öffentlicher Steigerung verkauft. Die Kaufsliebhaber haben sich am

Digitized by Google

bestimmten Tage, früh Morgens 9 Uhr auf dem Königl. Fruchtspeicher, oberhalb des Ober-Hallamts zu Bamberg einzufinden. Dies bringt zur allgemeinen Kenntniß, Hallstadt, am 29. December 1821.

Das Königliche Rentamt Bamberg I.
Prell.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Kronach werden die dem Nikolaus Söldner in Kleinvichtach zugehörigen hieher lehenbaren Realitäten, nähmlich: a) ¼ Tagwerk Feld aufm Berg, der Sumpf, b) ¼ Tagwerk Feld daselbst, die Spitzleithen, c) ¼ Tagwerk Feld, der Auacker, d) ¼ Tagwerk Feld, das Winkelmaaß, e) 1¼ Tagwerk Feld, der Geiersbaum, sämmtlich mit St. B. Nr. 412 bezeichnet und 300 fl. rheinl. Steuer-Capital onerirt, in der Flurmarkung Wözersdorf liegend, hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Kaufslustige haben sich in der auf

Freitag den 8. Februar 1822

anberaumten Strichtagsfahrt im gewöhnlichen Amtslocale dahier einzufinden, ihre Gebote zu legen, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Die Einsicht der Taxations-Verhandlungen kann auf Verlangen gestattet werden. Fischbach, den 24. December 1821.

Freiherrlich von Reitzensteinisches Patrimonialgericht.
Krauffold.

Am 12. Januar werden bei dem unterzeichneten Amte 100 Schäffel Korn, dann 18 Schäffel Waiz, zur Hälfte von dem Jahrgange 1820, die andere vom Jahrgange 1821, im öffentlichen Striche verkauft, und die Versteigerung auf dem Schlosse zu Burggailenreut bei Muggendorf vorgenommen, wo die Getreider aufgespeichert, und täglich eingesehen werden können. Thurn, den 30. December 1821.

Freiherrlich Horneck v. Weinheimsche Rentverwaltung.

Uebersicht
des zu Hof am 20. December 1821 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	80	80	80	—	22	48	—	—	—	—
Roggen	—	105	105	105	—	12	18	11	24	10	30
Gerste	—	84	84	84	—	12	—	9	30	7	6
Haber	—	70	70	70	—	3	48	3	39	3	30

Hof, den 20. December 1821.
Stadt-Magistrat.
v. Oerthel. Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

In der Opernstraße E. N. 179 sind 3 heizbare Zimmer mit oder ohne Meubels, und nur für einzelne Personen stündlich zu verlassen.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 24. Dec. Der Sohn des Zimmergesellen Schiebel.

Den 27. Dec. Der Sohn des Pflastergesellen Brückner dahier.

Den 29. Dec. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 30. Dec. Der Sohn des Zuchthaus-Dieners Beck zu St. Georgen.

Gestorbene.

Den 28. Dec. Der hinterlassene Sohn des Höfer Landkutschers Rogner, alt 15 Jahre, 11 Monate und 11 Tage.

Den 29. Dec. Die Ehefrau des Tuchmachermeisters Fehling, alt 72 Jahre, 1 Monat und 21 Tage.

Den 31. Dec. Der Metzgermeister Dennerlein, alt 33 Jahre, 7 Monate und 27 Tage.

— — Die Wittwe des Bedienten Wolfrum, alt 79 Jahre, 11 Monate und 3 Tage.

— — Die Ehefrau des Glasermeisters Händel, alt 45 Jahre, 4 Monate und 22 Tage.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 4. Baireuth, den 8. Januar 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 29. December 1821.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach der Vertheilung des im Drucke erschienenen Amts-Handbuches für die protestantischen Geistlichen des Königreichs Baiern an die sämmtlichen protestantischen Pfarrämter, von diesem auch für andere Behörden brauchbaren Werke in groß Octav und 595 Seiten noch ein Vorrath in der Commerzienrath von Seidelischen Verlags-Handlung in Sulzbach sich befindet, so wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß daselbst solches Jedermann um den bestimmten Preiß von 1 fl. 30 kr. erhalten kann, und der Betrag für die allgemeine Wittwencasse protestantischer Geistlichen zu Nürnberg verrechnet wird.

Königliches protestantisches Consistorium.
Schunter.

Amts-Handbuch für die protestantischen Geistlichen des Königreichs betr. Toussaint.

Publicandum.

Da bei dem unterzeichneten Stadt-Magistrat zur Anzeige gekommen ist, daß mehrmals Privat-Auctionen ohne policeiliche Erlaubniß und ohne Zuziehung eines verpflichteten Taxators veranstaltet worden sind, so werden die hiesigen Einwohner auf die in Nr. 42 des Kreis-Intelligenz-Blattes vom Jahre 1811 erschienene Verordnung, nach welcher Auctionen:

1) nur mit Vorwissen und Genehmigung der Policei-Obrigkeit, und
2) nur durch einen förmlich verpflichteten, und öffentlich bestellten Auctionator vorgenommen werden dürfen,

hiermit aufmerksam gemacht, um sich hiernach genau zu achten. Baireuth, am 26. December 1821.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.

Bekanntmachung.

Ein Französischer und ein Deutscher Schlüssel, beide zusammengeschmiedet, sind gefunden worden, und können im Verhörzimmer des Stadt-Magistrats abgeholt werden. Baireuth, den 2. Januar 1822.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Bekanntmachung.

Aus dem Hauße E. N. 421 ist ein grau tuchener Mantel, und
aus dem Hauße E. N. 495 sind
drei gemästete Gänse
entwendet worden.

Jedermann wird vor dem Ankauf dieser Gegenstände

Digitized by Google

gewarnt und im Entdeckungsfall zur Anzeige aufgefordert.
Baireuth, am 2. Januar 1822.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Die bestehende Verordnung, daß, wenn Schnee liegt, jede Anspann mit Schellengeläute versehen seyn muß, wird mit der Verwarnung in Erinnerung gebracht, daß jeder Contraventionsfall sofort bestraft werden wird.
Baireuth, am 5. Januar 1822.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt
Baireuth.
Hagen.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Nachstehende polizeiliche Anordnungen werden hierdurch wiederholt erneuert und in Erinnerung gebracht:

1) Um die Anhäufung des Eises ꝛc. auf den Straßen zu verhüthen, ist alles Ausgießen des Wassers und anderer Flüssigkeiten auf dieselben bei 1 Thlr. Strafe verboten.

Wo dieses wegen der auf die Straße führenden Reihen und sonst zu verhindern nicht möglich seyn sollte, muß jeder Hausbesitzer oder Verwalter, und zwar so oft, als es erforderlich ist, das Eis mit Asche oder Sand bestreuen, um alle Gefahr für die Vorübergehenden zu verhüten.

Sollte sich das Eis zu sehr anhäufen, so muß dasselbe weggeschafft werden. Jeder Contraventionsfall wird mit 1 Thlr. bestraft.

2) Darf aus den Höfen der Häußer weder Eis noch Schnee auf die Straße gebracht werden.

3) Sobald Glatteis entsteht, hat jeder Hausbesitzer oder Inhaber unaufgefordert hinlänglich mit Sand oder Asche streuen zu lassen.

4) Das Werfen mit Schneeballen, das Schlittschuhfahren, Hälschen oder Schleifen, und das Fahren mit Kinderschlitten auf den Straßen und öffentlichen Plätzen der Stadt ist bei nachdrücklicher Bestrafung verboten.

Den Eltern und Lehrern wird zur Pflicht gemacht, dieses ihren Kindern und Zöglingen einzuschärfen und sie hievon zurückzuhalten.

5) Bei eintretendem Thauwetter ist jeder Hauseigenthümer verbunden, den Ablauf des Wassers durch Reinigung der Abzugsrinnen und Canäle von Eis ꝛc. zu beschleunigen, auch nach dem mit der Glocke gegeben werdenden Zeichen das Eis aufzuhauen und an solche Plätze auf Haufen zu legen, wo es die Passage nicht hindert, bis es von den Stadtkärnern weggeschafft werden kann.

Wer sich hiebei verspätet und nicht fertig ist, wenn die Abfuhr des Eises geschieht, hat solches auf seine Kosten aus der Stadt zu schaffen, und wird noch ausserdem besonderer Bestrafung unterliegen.

6) Der Gebrauch der Schlitten ohne Deichsel wird bei einem Thaler Strafe verboten.

Baireuth, den 5. Januar 1822.

Der Magistrat der Königlichen Kreis-Hauptstadt
Baireuth.
Hagen.

Baireuth, den 25. November 1821.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird hiemit bekannt gemacht, daß der abgeschiedene Bäckermeister Wilhelm Schobert dahier, und dessen Ehefrau Elisabetha, verwittwete Mojin zu St. Georgen, durch den am 20. November d. Js. errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts Director,
Schweizer.

Die zu dem Nachlasse des verstorbenen Wirths Nicolaus Schnupp von Altdroßenfeld gehörigen Immobilien, bestehend aus einem Söldengute mit Wohnhaus, worauf die Wirthschafts- und Brauerei-Gerechtigkeit haftet, Scheune, Backofen, Bräuhaus, und Ziehbronnen, dann ein Schorgärtlein, dann 4¼ Tagwerk Feld, und 3½ Tagwerk Wiese; ferner 4½ Tagwerk walzenden Stücken, sollen öffentlich verpachtet werden. Zu diesem Behufe ist, und zwar nach dem Antrag der Erben, zu Altdroßenfeld in dem Wirthshause des Erblassers

25. Januar 1822, Vormittags 10 Uhr

Digitized by Google

Termin angesetzt, wozu Pachtlustige hiermit geladen werden, ihre Gebote zu Protocoll geben, und den Zuschlag unter Aufrechtmachung einer hinreichenden Caution, und mit Vorbehalt der Genehmigung des obervormundschaftlichen Gerichts zu gewärtigen haben. Sollten die letztern die Beschreibung des Nicolaus Schnuppischen Gutscomplexes und der walzenden Stücke, sowie die darauf haftenden Lasten und Abgaben vor der prasigirten Tagesfahrt näher kennen lernen wollen, so haben sie sich mit ihren desfallsigen Anträgen an die Registratur des unterzeichneten Königlichen Landgerichts zu wenden, wo ihnen das Taxations-Protocoll zur Einsicht vorgelegt werden wird. Baireuth, am 12. December 1821.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß bei der am 19. December geschehenen gerichtlichen Errichtung des Ehevertrags zwischen Erhard Wunderlich zu Hegnabrunn, und dessen Verlobten Cunigunda Sieberin aus Weiher, die in hiesiger Provinz bestehende Gütergemeinschaft bis zu des Bräutigams Wunderlich's erlangten Volljährigkeit ausgeschlossen worden. Culmbach, den 21. December 1821.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Zum Verkauf des denen verganteten Johann Wiklesischen Eheleuten zu Nankendorf zustehenden Söldenguts, bestehend: in einem Haus, Stadel und Stallung, alles unter einem Dach; ½ Tagwerk Gras- und Baumgärtlein; 5 Tagwerk, das Thalfeld; 5 Tagwerk in Ströbert, wovon ein Theil öde liegt; ¾ Tagwerk im Buch; ½ Tagwerk Wiesen, das Eyerwieslein; 9 Beet Pflanzreuth nebst Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen; dann an folgenden walzenden Grundstücken: 1½ Tagwerk, an das Thalfeld stoßend; ¾ Tagwerk im Sand, an 2 Stücken; ¼ Tagwerk Feld in der Peunth; ist Termin auf

den 22. Januar 1822 Vormittags 9 Uhr

anberaumt, an welchem Kaufs- und Zahlungsfähige sich in dem Gradelischen Wirthshause zu Nankendorf einzufinden, und sich der Zahlungsfähigkeit halber auszuweisen, auch zu gewarten haben, daß bei annehmlichen Aufgeboten der Zuschlag sogleich erfolgen werde. Die darauf haftenden Jahres-Lasten, so wie die Lehens-Eigenschaft kann stündlich in dahiesiger Registratur eingesehen werden. Hollfeld, den 27. December 1821.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Die Grundbesitzungen des Georg Schuster (Schwarz) zu Reuth, welche unter den Kataster-Nummern 1007, 1008 et 1009 aufgeführt und unter dem Namen Baumfeld im Haasengarten bekannt sind, werden hiemit in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Strichtermin hiezu auf

Montag den 21. Januar 1822

dahier anberaumt, auf welchen die Strichliebhaber vorgeladen werden. Forchheim, am 19. December 1821.

Königliches Landgericht.
L. Badum.

Auf den Antrag der Erben der verstorbenen Ehefrau des Fuhrmanns Nicol Schörner, Anna Barbara geborne Schelter dahier, werden hiemit alle diejenigen, welche an dem Nachlaß der erstgenannten Ehefrau des Nicol Schörner oder an deren noch lebenden Ehemann, Forderungen machen zu können glauben, die während der Ehe beider erstgenannter Personen entstanden sind, vorgeladen, diese in dem, auf Sonnabend den

23. März 1822 Vormittags 10 Uhr

anberaumten Termin gehörig anzumelden, und zu bescheinigen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die Erbschaftsmasse der verstorbenen Anna Barbara Schörner, an den nach Befriedigung der nachgewiesenen Schulden verbleibenden Rest der Masse verwiesen werden würden. Wunsiedel, den 1. December 1821.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Die gerichtliche Schuld- und Pfandverschreibung d. d. Wunsiedel, 23. October 1809 über ein von dem Müller Johann Christoph Käspert zu Unterweissenbach dem Müllermeister und Wirth Johann Georg Künzel zu Oberkotzau schuldig gewesenes Kapital von

Digitized by Google

3160 fl. rheinl. ist abhanden gekommen und kann daher nicht zur Löschung vorgelegt werden. Auf den Antrag des Müllers Johann Wolfgang Fraas, als nunmehrigen Besitzers der verpfändet gewesenen Realitäten, werden demnach alle diejenigen, welche an diesem Instrumente als Eigenthümer, Cessionarii, Pfands oder sonstige Briefs-Inhaber Anspruch zu machen haben, hiedurch vorgeladen, sich innerhalb 6 Monathen, oder längstens in dem auf den 28. Februar 1822 Vormittags 10 Uhr angesetzten Termin bei dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte mit ihren allenfallsigen Ansprüchen zu melden oder zu gewärtigen, daß die fragliche Urkunde für kraftlos erklärt werden wird. Selb, am 28. August 1821.

Königliches Landgericht.
v. Reiche.

Von Königl. Landgerichtswegen werden hiemit alle diejenigen, welche zu Folge eines gesetzlichen Erbrechts, oder aus irgend einem Grunde an den Nachlaß der dahier im ledigen Stande verstorbenen taubstummen Catharina Sophia Meißner Ansprüche zu machen haben, hiedurch öffentlich aufgefordert, binnen 9 Wochen, oder längstens in dem hiezu auf den

14. Februar k. Js., Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine diese ihre Ansprüche bei Gericht anzuzeigen und gehörig zu bescheinigen. Alle diejenigen, welche mit ihren Ansprüchen innerhalb der gesetzten Frist, oder in dem anberaumten Termine sich zu melden unterlassen, werden von der Nachlaß-Masse präcludirt, und im Falle, daß letztere den sich gemeldet habenden gesetzlichen Erben ausgehändigt wird, an die Person dieser Erben verwiesen werden. Hof, den 16. November 1821.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Auf das dem Amtmann Neuper zu Haidhof gehörige Rittergut, wegen dessen nähern Beschreibung sich auf die Nummern 74 81. 89. 92. 101. des Kreis-Intelligenz-Blattes, und 171. 185. 200. 213. 233. 263. des Correspondenten von diesem Jahre bezogen wird, ist kein solch annehmliches Gebot bis jetzt erfolgt, daß hierauf in den Zuschlag allgemein gewilligt worden wäre. Es wird daher dieses Rittergut, auf welches bis jetzt ein Gebot von 17,300 fl. rheinl. gelegt ist, hiemit anderweit zum Verkauf ausgestellt, und hiezu Termin auf den

29. Januar k. Js. Vormittags 9 Uhr

im Sitz des Landgerichts anberaumt, welches hiedurch besitz- und zahlungsfähigen Kaufsliebhabern zur Kenntniß gebracht wird. Schnabelwaid, am 7. December 1821.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Zur Tilgung einer ausgeklagten Schuld wird die Mahl- und Schneidmühle des Sebastian Prechtel von Wolfsberg dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Zu dieser Mühle gehören ausser dem Wohnhaus Nr. 15, und den Mahlgebäuden ½ Tagwerk Garten, 3 Tagwerk Feld, 1½ Tagwerk Wiesen, ½ Tagwerk Eggeten, das Forstrecht zu 5 Klafter Scheit- und 5 Schock Reißholz aus der Revier Wolfsberg. Sie gibt unter Besitz-Nummer 218 jährlich 1 fl. 33 kr. Steuer-Simplum, Handlohn zu 10 Procent nach Bamberger Handlohns-Verordnung, dann an Geld jährlich 4 fl. 20 kr. ½ Heller Erbzinns, 40 kr. 2 Heller Frohngeld nebst dem herkömmlichen Forstanweisgeld, und hat auch eine Wässerung zu leiden. Als Strichtermin wird

Donnerstag der 31. Januar

anberaumt. Kaufliebhaber haben sich an diesem Tag in Wolfsberg einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag unter der Bedingung zu gewärtigen, wenn binnen 6 Wochen kein Mehrgebot erfolgt. Pottenstein, den 10. December 1821.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Johann Michael Popp zu Ulitzdorf und Margaretha Adler von Steinach, haben in ihrem am 7ten dieses Monats gerichtlich aufgenommenen Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches gesetzlicher Vorschrift gemäß, hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Baireuth, den 18. December 1821.

Königlich Freiherrlich Lindenfelsisches Patrimonialgericht Laineck.
Werner.

Digitized by Google

Das zur Concurs-Masse des verstorbenen Webermeisters Johann Nikol Reichel zu Weisdorf gehörige Gütlein, bestehend in einem ganz neu massiv aufgebauten Wohnhause, Nro. 45, 2 Stockwerke hoch, 51 Fuß lang, 21 Fuß breit, worinnen 3 Stuben, eine gewölbte Küche, Stall, Keller, Hausgewölbe, nebst Kammern und Boden eingerichtet sind; ferner 2¾ Tagwerk Feld in 4 Stücken, ½ Tagwerk Wiese nebst 1 Teichlein, dann ein Platz zu einem Gärtlein, 2½ □Ruthen groß, taxirt auf 840 fl. rhl. soll am

9. Februar 1822

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kaufsliebhaber haben sich daher in diesem Termin an Ort und Stelle zu Weisdorf einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu erklären, und nach Vorschrift der Executions-Ordnung, und vorbehältlich der Genehmigung der Gläubiger den Zuschlag zu gewärtigen. Schloß Buch, dermalen Münchberg, den 22. December 1821.

Königl. Baierisches Landgericht, als Administration des Patrimonialgerichts Buch.
Beck, Civ. Adj.

Da nach gepflogener Untersuchung über den Vermögens- und Schuldenzustand des verstorbenen Webermeisters Johann Nikol Reichel zu Weisdorf, dessen Erben die Erbschaft nicht angetreten haben, und wegen Ueberschuldung der Concurs erkannt wurde; so werden alle diejenigen, die an gedachten Reichel eine Forderung zu machen haben, vorgeladen, solche in Person oder durch hinreichende Bevollmächtigte und unter Vorlegung der hierauf Bezug habenden und zur Herstellung der Liquidität sowohl, als der Priorität dienenden Beweismittel

am 26. Januar 1822

in loco Weisdorf bei Vermeidung des Verlustes zu liquidiren. Zur Anbringung der allenfallsigen Einreden wird Termin auf den

23. Februar ej.

und zum Beschluß der Verhandlungen Tagesfahrt auf den

23. März ej.

unter dem Rechtsnachtheil angesetzt, daß diejenigen, welche im zweiten und dritten Edictstage nicht erschienen, mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Schloß Buch, dermalen Münchberg, am 22. December 1821.

Königl. Baier. Landgericht Münchberg, als Administration des Patrimonial-Gerichts Buch.
Beck, Civ. Adj.

Das dem öffentlichen Verkauf ausgesetzte, dem Georg Andreas zu Reuth zugehörige Gut, in einem Wohnhaus, Stadel, Nebengebäude, 2 kleinen Gemüß- und einem Grasgarten, dann 18 Tagw. Feld, 3 Tagw. Wiesen und 2 Tagw. Schrothholz besthend, ist nach dem am 11. Dec 1821 abgehaltenen Licitations-Termin mit einem Gebote von 1000 fl. rhl. belegt worden. Da hiedurch die Taxe noch lange nicht erreicht ist: so wird ein anderweiter Verkaufs-Termin auf Dienstag den 29. Januar d. J. Vormittags angesetzt. Kaufslustige werden eingeladen, sich an diesem Tage vor Gericht einzufinden, und das Weitere zu gewärtigen. Thurnau, am 2 Januar 1822.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonial-Gericht.

Der ungewisse Schuldenstand des Freiherrlich v. Aufseesischen Gerichtsholden Georg Kestler zu Tiefenpölz erfordert solchen näherer Prüfung unterzustellen, um hiernach die Art des geeigneten Verfahrens gegen denselben bemessen zu können. Es werden daher alle diejenigen, welche gegen gedachten Georg Kestler aus irgend einem Rechtsgrunde eine Forderung oder einen Anspruch zu haben meinen, zur Liquidation derselben auf den

29. Januar 1822 Früh 10 Uhr,

unter dem Präjudize vorgeladen, daß auf diejenigen, welche sich an diesem Tage nicht melden, bei dem gegenwärtigen Verfahren keine Rücksicht genommen werden wird. Aufsees, am 18. December 1821.

Königlich Freiherrlich v. Aufseesisches Patrimonialgericht Ite Classe.
Knab.

Das zur Heinrich Schrammschen Concursmasse zu Unnersdorf gehörige Grundvermögen, bestehend in einer Sölde, Fol. urb. 197, onerirt mit 2 fl. 24½ kr. Erbzinns, und 50 kr. rhl Frohngeld, dann dem sogenannten Löhleinsacker, Fol. urb. 835[b] beschrieben, und

Digitized by Google

mit 6 kr. rhl. Erbzinns belastet, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

21. Januar k. J. Vormittags 9 Uhr

im Orte Unnersdorf beziehlt. Während Kaufsliebhaber zu diesem Termine geladen werden, wird bemerkt, daß die zu verkaufenden Realitäten auf 1600 fl. rheinl. geschätzt sind, und daß, falls die Aufgebothe nicht in der Art geschehen, daß der Hinschlag erfolgen kann, zugleich die Verpachtung der zur Sölde gehörigen Grundstücke in einzelnen und auf 1 Jahr soll versucht werden. Banz, am 22. December 1821.

Herzoglich Baierisches Herrschafts-Gericht.
Friederich.

Da Mittwoch am 16. Januar Vormittags 9 Uhr zu Lopp mehrere Effecten, dann einiger Vorrath an Getreid, Stroh, ferner Vieh und Wagenfahrt ꝛc. meistbietend verkauft werden sollen, so werden Kaufslustige hievon in Kenntniß gesetzt. Thurnau, den 2. Januar 1822.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Am 16ten dieses verkaufet das unterzeichnete K. Rentamt unter Vorbehalt höchster Genehmigung in öffentlichem Aufstriche den bis jetzt gegen 80 Scheffel bestehenden und bis zum Strichtermin noch eingehenden Gersten-Vorrath aus der letzten Aerndte und von sehr guter Qualität nebst einigen kleinen Parthien an Erbsen und Hanfkörnern. Welches hiedurch bekannt gemacht wird. Weischenfeld, den 2. Januar 1822.

Königliches Rentamt.
K. Arz.

Donnerstags am 10. des k. M. Januar folgenden Jahrs wird der bis hieher abgelieferte und bis dahin noch eingehende heurige Gersten-Vorrath im Wege öffentlicher Steigerung verkauft. Die Kaufsliebhaber haben sich am bestimmten Tage früh Morgens 9 Uhr auf dem Königl Fruchtspeicher, oberhalb des Ober-Hallamts zu Bamberg einzufinden. Dies bringt zur allgemeinen Kenntniß, Hallstadt, am 29. December 1821.

Das Königliche Rentamt Bamberg I.
Prell.

Die Inhaber von Contributions-Vorlehen-Obligationen, auf die diesamtlichen Steuer-Districte Bernstein, Culmitz, Döbra, Geroldsgrün, Issigau, Marxgrün, Neuhauß und Schwarzenbach am Wald verlautend, welche noch Forderungen auf dieselben haben, werden hiedurch aufgefordert, solche gegen Einsendung der Documente im Laufe dieses Monats bei der unterzeichneten Stelle um so gewisser zu erheben, als vom 1sten d. M. an keine Zinnsen mehr bezahlt werden. Lichtenberg, den 2. Januar 1822.

Königliches Rentamt.
Müller.

Von dem unterzeichneten Königl. Rentamte wird eine bedeutende Quantität Gerste, von vorzüglicher Güte, im Wege der öffentlichen Versteigerung salva ratificatione dem Verkaufe ausgesetzt, wozu Termin auf

Mittwoch den 9. Januar 1822

anberaumt ist, und Kaufs-Liebhaber eingeladen werden. Forchheim, den 22. December 1821.

Königlich Baierisches Rentamt.

Das unterzeichnete Königliche Rentamt verkauft

Montag den 21ten dieses Monats

eine Quantität Gerste meistbietend von den Beständen zu Himmelcron, Markschorgast, Gefrees und Streitau, mit Vorbehalt höchster Genehmigung. Kaufsliebhaber wollen sich am bemerkten Tage Früh 9 Uhr im hiesigen Amts-Locale einfinden und die nähern Bedingnisse vernehmen. Markschorgast, am 2. Januar 1822.

Königliches Rentamt Gefrees.
Schärtel.

Am Dienstag den 15ten d. M. Vormittags 10 Uhr werden bei dem unterfertigten K. Rentamte dahier gegen 33 Scheffel Gerste, 1821r Frucht von guter Qualität mittelst öffentlichen Aufstriches vorbehaltlich höchster Genehmigung partheienweise verkauft, wozu Kaufliebhaber einladet. Kemnath, den 3. Jänner 1822.

Das Königliche Rentamt Kemnath.
Stahl.

Am Dienstag den 29sten d. M., Vormittags, wird

Digitized by Google

bei dem unterzeichneten Magistrat ein großer Braukessel, der bereits zerlegt und von sehr gutem Eisen ist, meistbietend mit Vorbehalt hoher Genehmigung verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Kirchenlamitz den 3. Januar 1822.

Der Magistrat allda.
Kögler.

Victualien-Preise in der Königl. Baierischen Kreis-Stadt Baireuth.

Nach Königl. Baierischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preise derselben sind vom 5. Januar 1822 an bis zur weiteren Festsetzung, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr. 5 Loth 2 Quint. Für 2 kr. 11 Loth — Quint.

2) Rocken- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 9 Loth — Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 18 Loth — Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. 1 Pfund 4 Loth — Quint.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 22 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 12 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 5 Pfund 2 Loth — — Quintt. Ein Laib zu 16 kr. 6 Pfund 24 Loth — Quint.

4) Römisches Brod: Ein Laib zu 4 kr. — Pfund 26 Loth 3 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 21 Loth 1 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 16 Loth — Quint.

II.

Melber-Tax.

pro Metzen Waiz 2 fl. 29½ kr.

Mehl.

$\frac{1}{32}$ Metz. von dem besten Waizenmehl 6 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weißem Waizenmehl 5 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waizenmittelmehl 3 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waizennachmehl 1 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weisem Gerstenmehl 3 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Gerstennachmehl — kr. 2 pf.

III.

Melber-Tax.

Köchet. pro Metzen Gerste 1 fl. 26½ kr.

$\frac{1}{32}$ Metzen der feinsten Gerste 16 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der feinen Gerste 12 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der Mittelgerste 8 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der groben Gerste 7 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der zerrissenen Gerste 4 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Waizengries 9 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Gerstengries 4 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen gerissene Haber-Grütze 8 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen ungerissene Haber-Grütze 9 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hierse — kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Haidel — kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hanfkörner — kr. — pf.

IV.

Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsenfleisches, 7 kr. — pf. Ein Pfund des geringeren 5 kr. 2 pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 4 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 3 kr. 2 pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 9 kr. — pf. Ein Ochsenfuß 7 kr. — pf. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. — pf. Ein Pfund Fleck 3 kr. — pf.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt, 6 kr. 2 pf. Ein Pfund, wenn es unter 40 Pfund wiegt — kr. — pf. Ein Kalbskopf 10 kr. 2 pf. Ein gebrühter Kalbskopf 21 kr. — pf. Ein Gekrös 6 kr. 2 pf. Ein paar Prieſe 5 kr. 2 pf. Vier gebrühte Kälberfüße 6 kr. — pf. Ein Pfund Gelüng 6 kr. 2 pf.

3) Schweinefleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 8 kr. 2 pf. Ein Pfund roher Speck 15 kr. 2 pf. Eine Südwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein Pfund 8 Stück 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 18 kr. — pf. Ein Pfund Preſſack 10 kr. 2 pf.

4) Schöpsenfleisch: Ein Pfund Hammelfleisch 6 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. 2 pf. Ein Pfund Lammfleisch 6 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 4 kr. — pf. Ein Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleisch 3 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Winterbier 3 kr. 1 pf. Die

Digitized by Google

Maas Sommerbier — kr. — pf. Die Maas weißes Waizenbier 3 kr. 2 pf. Der Krug braunes Winterbier, 1½ Maas enthaltend, 4 kr. 2 pf. Eine Bouteille, ¾ Maas enthaltend — kr. — pf.

VI.

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 16 kr. Ein Pfund unausgelassenes Unschlitt 12 kr. Ein Pfund gezogene Lichter 19 kr. Ein Pfund gegossene mit baumwollenen Dochten 21 kr. Ein Pfund Seife 17 kr. — pf. Ein Pfund Nierenfett 16 kr.

VII.

Salz.

Ein ½ Metzen Salz 6 kr. 2 pf. Ein Metzen Salz 3 fl. 20 kr. Die Kuffe Salz 9 fl. 12 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monath December, nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 14 fl. 54½ kr. der Metzen 2 fl. 29 kr. Der Scheffel Korn 10 fl. 41 kr. der Metzen 1 fl. 46½ kr. Der Scheffel Gerste 8 fl. 37½ kr. der Metzen 1 fl. 26½ kr. Der Scheffel Haber 4 fl. 5½ kr. der Metzen — fl. 40½ kr. Der Scheffel Erbsen — fl. — kr. Metzen — fl. — kr. ½ Metzen — kr. — pf. Der Scheffel Linsen — fl. — kr. Metzen — fl. — kr. ½ Metzen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu 1 fl. 15 kr. bis — fl. — kr. Ein Schock langes Stroh 6 fl. — kr. bis 6 fl. 15 kr. Ein Schock kurzes Stroh 4 fl. — kr. bis 4 fl. 15 kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 8 fl. — kr. bis 9 fl. — kr. Eine Klafter weiches Holz 6 fl. 30 kr. bis 7 fl. — kr.

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 12 kr. Hechte, das Pfund zu 15 kr. Forellen, das Pfund zu 24 kr. Ruppen, das Pfund zu 15 kr. Aalfische, das Pfund — fl. — kr. Weisfisch, das Pfund zu 8 kr. — pf. Grundeln, die die Maas zu 24 kr. Krebse, das Schock zu — kr.

V. Victualien überhaupt.

Gänse, das Stück zu — fl. 50 kr. Enten, das Stück zu — kr. Hühner, alte, das Stück zu 12 kr. Hühner junge, das Stück zu 10 kr. — pf. Kappaunen, das Stück zu — fl. — kr. Tauben, alte, das Stück zu — kr. Tauben, junge, das Stück zu 6 kr. — pf. Hasen, das Stück zu 1 fl. 15 kr. Rebhühner, das Stück zu — kr. Schnepfen, — kr. Krammetsvögel, — kr. — pf. Schmalz das Pfund zu 20 kr. Butter, das Pfund zu 11 kr. Eier, 4 Stück zu 4 kr. — pf. Erdäpfel, der Metzen zu — fl. 36 kr. Zwetschgen, das Pfund zu 4 kr. Milch, die Maas zu 2 kr. — pf. Baireuth, den 5. Januar 1822.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Uebersicht

des zu Hof am 27. December 1821 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	im Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	66	66	66	—	23	12	22	6	21	—
Roggen	—	87	87	87	—	11	12	10	27	9	42
Gerste	—	78	78	78	—	8	6	7	57	7	48
Haber	—	57	57	57	—	3	48	3	36	3	24

Hof, den 27. December 1821.

Stadt-Magistrat.

v. Oerthel. Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem hochgräflichen Schloßgarten zu Thurnau sind für das Jahr 1822 sowohl ächte und frische Kräuter, als wie auch Gemüse- und Blumen-Sämereien, zu den billigsten Preisen auf frankirte Bestellungen zu haben.

Keysler.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 5. Baireuth, den 11. Januar 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 27. December 1821.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Lehrers zu Thiersheim ist die dasige Schulstelle in Erledigung gekommen. Der Ertrag wird auf

286 fl. 14 kr.

berechnet. Diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, haben sich mit ihren Bittschriften und vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen Sechs Wochen anher zu wenden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Massenbach.
v. Lochner.

Die Erledigung des Schuldienstes zu Thiersheim betr. Duprel.

Baireuth, den 3. Januar 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Einwirkung des Pfarramts-Candidaten Hühne zu Rehau und des Magistrats ist die dasige Schul-Anstalt, die sich bereits eines neuen vorzüglichen Schulhauses erfreut, auch mit einem zweckmäßigen Schulgarten versehen worden, welches hiermit in Anerkenntniß dieser zum Wohlgefallen der unterzeichneten Königl. Stelle gereichenden Handlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Massenbach.
v. Lochner.

Das Industrie-Gartenwesen zu Rehau betr. Duprel.

Baireuth, den 2. Januar 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nach §. 4. der Instruction zur Brand-Versicherungs-Ordnung vom Jahre 1811 (Seite 171 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1811) enthaltene — und nach der Bekanntmachung vom 25. Mai 1820 in Nr. 67 des Kreis-Intelligenz-Blattes vom Jahr 1820 wiederholte Bestimmung,

vermög deren die — bei der Brand-Versicherungs-Anstalt vorfallenden Veränderungen an dem Anschlags-Capital schon im Laufe des Jahres angezeigt werden sollen,

Digitized by Google

wird von den meisten Policei-Behörden unterlassen, und der vorgefallene Zu- und Abgang an dem Anschlags-Kapital erst am Schlusse des Jahres bei Einbeförderung der Zu- und Abgangs-Uebersichten zur Kenntniß gebracht.

Da jedoch die — alsdann zusammentreffende Nachtragung sämmtlicher Grundbücher zu viele Zeit in Anspruch nimmt und die Redigirung der Haupt-Tabelle dergestalt aufhält, daß solche kaum bis zu dem vorgeschriebenen Termin vorgelegt werden kann; so werden sämmtliche Policei-Behörden nochmals angewiesen, alle im Laufe des Jahres entstehenden Veränderungen an dem Anschlags-Capital der Brand-Versicherungs-Anstalt sogleich nach geschehener Anmeldung mittels Berichts, worin die Haus-Nummer und der allenfallsige ältere Anschlag genau angegeben seyn müssen, anzuzeigen und nicht mehr bis zum Schlusse des Jahres zu verschieben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Massenbach.
Freiherr von Lochner.

An sämmtliche Policei-Behörden des Ober-Main-Kreises.
Die Veränderungen bei der Brand-Versicherungs-Anstalt betr.

Duprel.

Baireuth, den 5. Januar 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Conscriptions-Behörden des Obermainkreises werden angewiesen, die Signalements

1) der Conscribirten aus der Alters-Classe 1798, welche mit dem 1sten d. Mts. die Jahre der Militairpflicht in Gehorsam zurückgelegt haben, und
2) der untauglichen Conscribirten aus der Alters-Classe 1800 binnen 14 Tagen zur Ausfertigung der Entlaßscheine vorzulegen.

Hinsichtlich der letzteren werden dieselben auf das Ausschreiben vom 10. November v. J., die Conscription der Alters-Classe 1801 betr., aufmerksam gemacht, nach welchem in Folge eines allerhöchsten Rescripts vom 31. October v. J. unter Ziffer 2 angeordnet worden ist, daß diejenigen Conscribirten, welche wegen Mangel an Maß von der Einreihung befreit bleiben mußten, nicht als gänzlich untauglich betrachtet, sondern nur zur nächsten Ziehung verwiesen werden sollen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Massenbach.
v. Lochner.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Obermainkreises.
Ausfertigung von Entlaßscheinen betr.

Duprel.

Baireuth, den 5. Januar 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bereits zu Anfang des verflossenen Monats ist die Armee-Ergänzung pro 1821 beendigt worden, und den sämmtlichen Conscriptions-Behörden des Ober-Main-Kreises durch besondere Entschließungen die Weisung zugegangen, gegen die abwesenden Conscribirten der Alters-Classe 1800 und der hiezu verwiesenen Individuen aus früheren Jahrgängen, welche entweder des Rechtes zu loosen verlustig, oder durch das Loos zum Militair-Dienste aufgerufen waren, das Kontumazial-Verfahren einzuleiten, und diejenigen, welche nicht innerhalb der gesetzlichen

Digitized by Google

Zeitfrist zur Erfüllung ihrer Pflicht zurückkehren, als widerspenstig zu verurtheilen. Dieselben werden nunmehr aufgefordert, binnen Vier Wochen die gepflogenen Verhandlungen der unterzeichneten Stelle zur Einsicht vorzulegen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Massenbach.

Freiherr von Lochner.

An die Conscriptions-Behörden des Ober-Main-Kreises.
Das Verfahren gegen widerspenstige Conscribirte betr.

Düprel.

In Sachen den Ehevertrag des Christian Ernst Weidenhammer von Glashütten mit der Christina Seyferth von Gollenbach betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von den Kontrahenten die in hiesiger Provinz übliche eheliche Gütergemeinschaft bis zur Großjährigkeit der Braut ausgeschlossen worden ist. Baireuth, den 28. December 1821.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des am 2. laufenden Monats dahier gestorbenen Ober-Lieutenants des Königl. 13ten Linien-Infanterie-Regiments, Wolfgang Brendel, aus Hof gebürtig, Ansprüche ex quoc. tit. machen zu können glauben, werden hiemit aufgefordert, dieselben binnen dreißig Tagen a die inser. bei der unterfertigten Königlichen Militairgerichts-Behörde sub poena praecl. anzubringen. Baireuth, den 5. Januar 1822.

Königlich Baierisches 13tes Linien Infanterie-Regiments-Gericht.
Fritsch, Oberst.

Am 15ten dieses Vormittags 10 Uhr wird von der unterzeichneten Verwaltung mit Vorbehalt Magistratlicher Genehmigung der bestehende Gersten-Vorrath, vom Frühjahre 1821 und von guter Qualität öffentlich versteigert werden, welches Kaufsliebhabern hiedurch bekannt gemacht wird. Baireuth, den 6. Januar 1822.

Die Hospital-Verwaltung.
Schweitzer.

Von der Verlassenschaft des zu Pressath am 1ten vorigen Monats und Jahrs verlebten Pfarrers Georg Andreas Widmann werden auf den Antrag der Erbsinteressenten, und Beschluß des Gerichts folgende Effecten plus licitando gegen baare Bezahlung verkauft: a) das vorhandene Vieh, Pferde, Ochsen, Kühe, Rinder und Schweine; b) sämmtliche Haus- und Baumannsfahrniße incl. der vorhandenen Chaisen und Bierfäßer; c) das Getreid, sowohl in Körnern, als unausgedroschen, sammt Stroh, endlich das vorhandene Letztere selbst; d) Heu- und Grummet, dann e) die Erdäpfel. Wegen der Unmöglichkeit und Kostspieligkeit des Transportes der der Veräußerung ausgestellten Mobilien geschieht die Versteigerung derselben loco Pressath in dem Pfarrhofslocale. Die Versteigerung wird den

15ten dieses, Morgens ½ 10 Uhr.

angefangen, und ununterbrochen auch die folgenden Täge, wie es die Vollendung nöthig macht, fortgesetzt. Man wird hinsichtlich der Reihenfolge, wegen Aufgebot der Objecte, vorbemerkte Ordnung befolgen, wornach sich die Kaufsliebhaber wegen der Zeit ihres Erscheinens richten mögen. In soferne es gefordert wird, hat sich der unbekannte Käufer, unter Bedingung des Zulasses, über seine Zahlungsfähigkeit zu legitimiren. Jeder Kaufsliebhaber ist in Folge dieses eingeladen, und ihm unbenommen, die gewünschten Objecte vorher einzusehen. Kemnath, am 4. Januar 1822.

Königl. Baier. Landgericht Kemnath.
Freiherr von Andrian.

Zum Verkauf des denen verganteten Johann Wiklesischen Eheleuten zu Nankendorf zustehenden Söldenguts, bestehend: in einem Haus, Stadel und Stallung, alles unter einem Dach; ½ Tagwerk Gras- und

Digitized by Google

Baumgärtlein; 5 Tagwerk, das Thalfeld; 5 Tagwerk in Strödert, wovon ein Theil öde liegt; ¾ Tagwerk im Buch; ¾ Tagwerk Wiesen, das Eyerwieslein; 9 Beet Pflanzreuth nebst Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen; dann an folgenden walzenden Grundstücken: 1¾ Tagwerk, an das Thalfeld stoßend; ¾ Tagwerk im Sand, an 2 Stücken; ¾ Tagwerk Feld in der Peunth; ist Termin auf

den 22. Januar 1822 Vormittags 9 Uhr

anberaumt, an welchem Kaufs- und Zahlungsfähige sich in dem Gradelischen Wirthshause zu Nankendorf einzufinden, und sich der Zahlungsfähigkeit halber auszuweisen, auch zu gewarten haben, daß bei annehmlichen Aufgeboten der Hinschlag sogleich erfolgen werde. Die darauf haftenden Jahres-Lasten, so wie die Lehens-Eigenschaft kann stündlich in dahiesiger Registratur eingesehen werden. Hollfeld, den 27. December 1821.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Von dem unterzeichneten Königlich Baierischen Landgerichte Culmbach wird der verschollene Johann Georg Häußinger aus Wehelitz, der im Jahre 1775 geboren, und im Jahre 1805 als Packknecht mit dem vormaligen Preussischen Regimente von Zweifel nach Magdeburg gekommen ist, seitdem aber keine Nachricht mehr von sich gegeben hat, auf den Antrag seiner Verwandten und des ihm bestellten Curators dergestalt hiermit öffentlich vorgeladen, daß er oder seine allenfallsigen Leibeserben sich innerhalb 9 Monaten, oder längstens in dem auf den 28. Junius 1822 Vormittags 9 Uhr anberaumten Termine dahier einfinden, und weitere Anweisung gewärtigen solle, widrigenfalls er für tod erklärt, und sein Vermögen seinen Geschwistern zuerkannt werden wird. Culmbach, am 26. September 1821.

Königlich Baierisches Landgericht.
Gareis.

Der Webergeselle Johann Schem von Großschlattengrün, Königl. Landgerichts Waldsassen, welcher sich im Frühling dieses Jahrs, man weis nicht, wohin, wahrscheinlich in das Ausland begeben hat, wird auf

Freitag den 12. April 1822, Vormittags 10 Uhr,

hiermit vorgeladen, um die von der ledigen Barbara Zieglerin von Brand, und dem Vormunde ihres minderjährigen Kindes, gegen ihn erhobene Schwängerungs- und resp. Arrestklage zu beantworten, bei Vermeidung, daß derselbe im Nichterscheinungsfall mit seinen etwanigen Einreden präcludirt, die Klage für abgeläugnet gehalten, und Klägerin zum Beweise derselben gelassen wird. Wunsiedel, am 22. December 1821.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Auf Antrag eines Gläubigers des Michael Linn in Lauf, wird dessen halber Hof zu Lauf, der Zöllnershof genannt, bestehend aus Haus, Scheuer, Nebengebäude, ¾ Morgen Grasgarten, 14 Morgen Feld, Wiesen und Holz, ist K. Lehen, reicht 46½ kr. Steuerstmplum, jährlich 37½ kr. Erbzins, und mit 10 Procent handlohnbar, geschätzt auf 1800 fl. dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Dienstag den 22. Januar 1822

angesetzt, wo Kaufsliebhaber Früh 9 Uhr bei dem K. Landgericht zu erscheinen, die Bedingnisse vernehmen, und ihre Aufgebote zu Protocoll geben können. Scheßlitz, den 27. December 1821.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Das zur Concurs-Masse des verstorbenen Webermeisters Johann Nikol Reichel zu Weisdorf gehörige Gütlein, bestehend in einem ganz neu massiv aufgebauten Wohnhause, Nro. 45, 2 Stockwerke hoch, 51 Fuß lang, 21 Fuß breit, worinnen 3 Stuben, eine gewölbte Küche, Stall, Keller, Hausgewölbe, nebst Kammern und Boden eingerichtet sind; ferner 2¾ Tagwerk Feld in 4 Stücken, ¾ Tagwerk Wiese nebst 1 Teichlein, dann ein Platz zu einem Gärtlein, 2¾ □Ruthen groß, taxirt auf 840 fl. rhl. soll am

9. Februar 1822

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kaufsliebhaber haben sich daher in diesem Termin an Ort und Stelle zu Weisdorf einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu erklären, und nach Vorschrift der Executions-Ordnung, und vorbehältlich der Genehmigung der Gläubiger den Zuschlag zu gewärtigen. Schloß Buch, dermalen Münchberg, den 22. December 1821.

Königl. Baierisches Landgericht, als Administration des Patrimonialgerichts Buch.
Beck, Civ. Adj.

Digitized by Google

Da nach gepflogener Untersuchung über den Vermögens- und Schuldenzustand des verstorbenen Webermeisters Johann Nikol Reichel zu Weisdorf, dessen Erben die Erbschaft nicht angetreten haben, und wegen Ueberschuldung der Concurs erkannt wurde; so werden alle diejenigen, die an gedachten Reichel eine Forderung zu machen haben, vorgeladen, solche in Person oder durch hinreichende Bevollmächtigte und unter Vorlegung der hierauf Bezug habenden und zur Herstellung der Liquidität sowohl, als der Priorität dienenden Beweismittel

am 26. Januar 1822

in loco Weisdorf bei Vermeidung des Verlustes zu liquidiren. Zur Anbringung der allenfallsigen Einreden wird Termin auf den

23. Februar ej.

und zum Beschluß der Verhandlungen Tagesfahrt auf den

23. März ej.

unter dem Rechtsnachtheil angesetzt, daß diejenigen, welche im zweiten und dritten Edictstage nicht erscheinen, mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Schloß Buch, dermalen Münchberg, am 22. December 1821.

Königl. Baier. Landgericht Münchberg, als Administration des Patrimonial-Gerichts Buch.

Beck, Civ. Adj.

Am 16ten dieses verkaufet das unterzeichnete K. Rentamt unter Vorbehalt höchster Genehmigung in öffentlichem Aufstriche den bis jetzt gegen 80 Scheffel bestehenden und bis zum Strichtermin noch eingehenden Gersten-Vorrath aus der letzten Aerndte und von sehr guter Qualität nebst einigen kleinen Parthien an Erbsen und Hanfkörnern. Welches hiedurch bekannt gemacht wird. Weischenfeld, den 2. Januar 1822.

Königliches Rentamt.

L. Arz.

Die Innhaber von Contributions-Vorlehen-Obligationen, auf die diesamtlichen Steuer-Districte Bernstein, Culmitz, Döbra, Geroldsgrün, Issigau, Marxgrün, Neuhauß und Schwarzenbach am Wald verlautend, welche noch Forderungen auf dieselben haben, werden hierdurch aufgefordert, solche gegen Einsendung der Documente im Laufe dieses Monats bei der unterzeichneten Stelle um so gewisser zu erheben, als vom 1sten d. M. an keine Zinnsen mehr bezahlt werden. Lichtenberg, den 2. Januar 1822.

Königliches Rentamt.

Müller.

Das unterzeichnete Königliche Rentamt verkauft

Montag den 21ten dieses Monats

eine Quantität Gerste meistbietend von den Beständen zu Himmelcron, Markschorgast, Gefrees und Streitau, mit Vorbehalt höchster Genehmigung. Kaufsliebhaber wollen sich am bemerkten Tage Früh 9 Uhr im hiesigen Amts-Locale einfinden und die nähern Bedingnisse vernehmen. Markschorgast, am 2. Januar 1822.

Königliches Rentamt Gefrees.

Schärtel.

Am Dienstag den 15ten d. M. Vormittags 10 Uhr werden bei dem unterfertigten K. Rentamte dahier gegen 33 Scheffel Gerste, 1821r Frucht von guter Qualität mttelst öffentlichen Aufstriches vorbehaltlich höchster Genehmigung parthienweise verkauft, wozu Kaufliebhaber einladet. Kemnath, den 3. Jänner 1822.

Das Königliche Rentamt Kemnath.

Stahl.

Bei dem unterzeichneten K. Rentamte werden Dienstags den 15. Januar curr., Vormittags 10 Uhr ohngefähr 75 Schäffel Gerste, 1821r Frucht von guter Qualität parthienweise, unter Vorbehalt höchster Genehmigung der K. Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer der Finanzen, an die Meistbietenden verkauft. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich in diesem Termin im hiesigen Amts-Locale einzufinden. Rattelsdorf, den 4. Januar 1822.

Königliches Rentamt.

Döhlemann, Rentamts-Verweser.

Kommenden Montag den 14ten d. wird das unterzeichnete Rentamt 12 Schäffel, 3 Metzen Gerste, 1821r

Digitized by Google

Frucht, unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung parthienweise öffentlich verkaufen, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Weiden, am 4. Januar 1822.

Königl. Rentamt allda.
Yelin.

Die Gersten-Vorräthe aus dem Aernte-Jahr 1821 auf den Magazinen zu Höchstadt und Schlüsselfeld werden am

24ten d. Ms. früh um 10 Uhr

im Geschäfts-Locale an die Meistbietenden unter dem Vorbehalt höchster Genehmigung verkauft, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Höchstadt, am 4. Januar 1822.

Vom
Königlichen Rentamte Höchstadt.
Degen.

Die in den Revieren der Forstverwaltungen Geroldsgrün und Schwarzenbach a. W. pro. 18$\frac{21}{22}$ ausgefallenen fränk. Flösplöcher, in mehreren Parthien, von ausgezeichneter Qualität, werden im Wege des öffentlichen Aufstriches verwerthet. Hiezu sind folgende Termine anberaumt worden: 1) für die Reviere Geroldsgrün I und II, dann Langenbach und Heinersberg der

21. Januar curr.

im Wachterischen Gasthause zu Steben, dann 2) für die Reviere Reumles und Rodeck der darauf folgende Tag als der

22. Januar

im Döbereinischen Gasthofe zu Schwarzenbach am Wald. Kaufslustige haben an den bestimmten Orten jedesmal Vormittags 8 Uhr zu erscheinen. Steben, den 1. Januar 1822.

Königliches Forstamt Hof.
Freiherr von Marschall.

Alle jene, welche an Johann resp. Nicolaus Keßler zu Diettersdorf aus irgend einem Grunde eine rechtliche Forderung machen zu können glauben, werden hiemit vorgeladen, selbe unter Production allenfallsiger Urkunden oder sonstiger Beweismittel, bis

Mittwoch den 30. Januar 1822, früh 9 Uhr

bei der unterfertigten Behörde vorzubringen, im Entstehungs-Falle aber zu gewärtigen, daß die Ausbleibenden bei einem allenfalls zu Stande kommenden Arrangement nicht weiters berücksichtiget werden sollen. Tambach, den 22. December 1821.

Gräflich Ottenburgisches Herrschafts-Gericht.
Strebel.

Nach der letzt abgehörten Quartal-Rechnung über das Vermögen der Kinder des verlebten Kirchners Koos zu Banz hat sich ein Vermögensstand von noch 100 fl. herausgeworfen, an welchem dem laut Zeugniß des Königlich Baierischen 9ten Linien-Infanterie-Regiments vom 19. April 1816 in Rußland verstorbenen Soldaten Michael Koos, ein Antheil gebührte. Nach dem Antrag des nunmehr allein noch als Erben auftretenden Schneidergesellen Nicolaus Koos, werden alle jene, welche einen Anspruch auf die Verlassenschaft des Kirchners Koos resp. auf denjenigen Antheil, welcher hievon auf den verstorbenen Soldaten Michael Koos, vom Königlich Baierischen 9ten Linien-Infanterie-Regiment kömmt, zu machen haben, aufgefordert, diese ihre Ansprüche am

30. Januar 1822,

als dem hiefür angesetzten Termin, unter Vorlage der erforderlichen Beweismittel, um so gewisser bei dem unterfertigten Gerichte von Vormittags 8 bis 12 Uhr anzuzeigen, als sonst, ohne weitere Berücksichtigung hierauf das ganze Vermögen dem Schneidergesellen Nicolaus Koos hinausgegeben werden wird. Banz, am 10. December 1821.

Königlich Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Diejenigen, welche an dem Nachlasse des am 9. Februar 1817 zu München verstorbenen Johann Deinlein von Strahlenfels aus was immer für einem Grunde Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, solche am

15 Februar 1822

bei Verlust derselben, dahier anzuzeigen und nachzuweisen. Simmelsdorf, den 24. December 1821.

Königlich Freiherrlich v. Tucherisches Patrimonialgericht I. Classe Grosengsee.
Preis.

Digitized by Google

Am Dienstag den 29sten d. M., Vormittags, wird bei dem unterzeichneten Magistrat ein großer Braukessel, der bereits zerlegt und von sehr gutem Eisen ist, meistbietend mit Vorbehalt hoher Genehmigung verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Kirchenlamitz, den 3. Januar 1822.

Der Magistrat allda.
Kögler.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein junger Mensch, welcher zugleich des Schreibens und Rechnens kundig ist und sich über ein untadelhaftes Betragen hinlänglich ausweisen kann, wünscht bei einer Adelichen oder sonstigen Guts-Herrschaft, in welcher Eigenschaft es auch seyn mag, Unterkunft zu finden. Frankirte Briefe sub Addresse N. O. befördert die Redaction dieses Blattes.

Preis-Liste von allerlei frühen und selbst erbauten Garten- und Blumen-Saamen.

Kräutersaamen à Loth.

Basilikum, kleingekraußtes 10 6 kr., Dill oder Gurkenkraut 2 kr., Zitronen Melisse 10 kr., Lavendel 8 kr., Weinraute 6 kr., Diemian 8 kr., Isoppen 4 kr., Körbelkraut 3 kr., Löffelkraut 6 kr., Salbey 4 kr., Majoran 8 kr., Spinat, großblätterigter 5 kr., Dergleichen ordinair 2 kr., Saturey oder Bohnenkraut 4 kr.

Gemüß- und Kohlsaamen à Loth.

Blumenkohl, asiatischer extra 45 kr., desgleichen engl. allerbester 45 kr., Angelberger Frühkraut 12 kr., desgleichen braunschweiger 9 kr., desgleichen blaues Erfurter 8 kr., desgleiches blutrothes, englisches 10 kr., Zuckerhutkraut 12 kr., desgleichen Schweinfurther 8 kr., Winterkraut oder Cappus 6 kr., Großer Ulmer Kopf-Wirsing später 9 kr., desgleichen grüner kraußer 6 kr., desgleichen früher Straßburger 9 kr., ganz früher Kohl 10 kr., Frühe weiße Wiener niedere Glaskohlrabi 12 kr., dergleichen blaue 8 kr., dergleichen weiße englische 10 kr., dergleichen große spate 6 kr., blaue 6 kr., Kohlrüben oder Pforschen 4 kr., dergleichen gelbe 5 kr., blauer hoher Winterkohl 5 kr., Blumagekohl 6 kr., desgleichen niederer 3 kr., dergleichen grüner 5 kr., Schnittkohl blauer 2 kr., Wolken, rothe und weiße 2 kr.

Wurzel- und Rübensaamen à Loth.

Carotten kurze, auf Mißbeeten 5 kr., dergleichen blutrothe hornische 5 kr., dergleichen große blaßgelbe Erfurter 4 kr., dergleichen Saalfelder 4 kr., rothe Rüben zum Einmachen 3 kr., Rangesrüben 2 kr., Scorzoner 4 kr., Wurzelpeterfilie 3 kr., dergleichen ordinair 2 kr., Holländischer Knollsellrie 5 kr., Mailander Rüben frühe 4 kr., Stegrüben mit brauner Rinde 4 kr., dergleichen baierische kleine ächte 4 kr., dergleichen märkische kleine 4 kr., Ulmer frühe Rüben 4 kr., Geißelsdörfer Rüben 3 kr.

Radis und Rettige à Loth.

Radis, weiße kleinblätterigte 6 kr., gelbe 5 kr., dergleichen rothe 5 kr., lange 5 kr., Winterrettig, rothe runde 5 kr., dergleichen lange 6 kr., dergleichen schwarze runde 5 kr., dergleichen große Erfurter 5 kr., Sommerrettig 5 kr.

Salatsaamen à Loth.

Arabischer großer 16 kr., Asiatischer gelber 10 kr., Großmogul 10 kr., früher weiser Franz auf Treibbeeten 12 kr., gelber Steinkopf weiß Korn 8 kr., dergleichen gelber schwarz Korn 8 kr., desgleichen früher Mailänder gelb Korn 4 kr., Eyersalat, blutrother 12 kr., dergleichen grüner 6 kr., dergleichen gelber 10 kr., bunte Forellen 6 kr., Prinzenkopf, gelber 6 kr., dergleichen schwarz Korn 5 kr., Berlinerkopf großer 6 kr., Hamburger, brauner 10 kr., Boloneser kraußer 9 kr., Schwedenkopf 6 kr., Todtenkopf 10 kr., Winterforellen 5 kr., Endivi, klein gekraußter 5 kr., dergleichen breiter 5 kr., Allerlei gute Sorten Melage 4 kr., Rapunzel oder Schaafmäuler 2 kr.

Allerlei Körner à Loth.

Melonen, verschiedene Sorten, die Pries 2 kr., Schlangengurken, grüne lange 20 kr., dergleichen Trauben-Gurken 15 kr., dergleichen lange weiße 18 kr., dergleichen ordinair 10 kr., Kürbiskern, groß. 4 kr., Spargel, weißer Holländer 6 kr.

Digitized by Google

Zwiebelsaamen à Loth.

Birnzwiebel, lange Gorheimer 12 kr., dergleichen gelbe spanische 12 kr., dergleichen große Kopfzwiebel 10 kr., dergleichen verpflanz. weiße 6 kr., dergleichen verpflanz. rothe 6 kr., Poro oder Lauch 5 kr., Winter 6 kr., Steckzwiebel ganz kleine 24 kr., dergleichen etwas größere 15 kr.

Bohnen à Pfund.

Feuerbohnen große 18 kr., Schwerdtbohnen weiße 24 kr., Säbelbohnen weiße 24 kr., Zwergbohnen, frühe gelbe 15 kr., dergleichen weiße Engl. 20 kr., dergleichen bunte Amerikaner 18 kr., dergleichen punctirte oder Jungfernbohnen 18 kr.

Erbsen à Pfund.

Schwerderbsen große Holländische 18 kr., dergleichen frühe Englisch 15 kr., Zwergerbsen, ½ Schuh hoch 18 kr., dergleichen 1 Schuh hoch 18 kr., Ausbrecherbsen grüne 18 kr., dergleichen weiße 18 kr.

Blumensaamen à Loth.

Wohlriechende Rosette 15 kr., Spanische Wicken 4 kr., Pouquet-Wicken 8 kr., Ringelblumen verschiedene gefüllte 4 kr., Gartenmohn gefüllter, in viel Colleuren 6 kr., Spanische Kresse, Nast. ind. 4 kr., brauner Goldlack gefüllter, die Pries 4 kr., weiße holl. Spargelfexer, das 100 1 fl.

Ausser diesen angezeigten sind noch mehrere Sorten Blumensaamen, die Pries zu 4 kr. zu haben. In den Monaten September und October sind alle Sorten holl. Blumenzwiebel, worauf aber die Bestellung im Monat Junius oder Julius d. J. gemacht werden muß, in billigen Preisen zu haben.

Blumen-Anhang.

Aechter Engl. Sommer-Levcoy in 12 Colleuren abgetheilt: Pfirsch-Blüthe, rosenroth mit Lackblättern, Isabellenfarbe, blaßroth oder lilla, dunkelblau, kupferroth, Ziegelfarbe, weiß mit Lackblättern, hellblau, Chocoladefarbe, weiß mit Levcoy-Blättern, zimmetbraun mit Lackblättern. Jede Priese um 5 kr. Das ganze Sortiment 1 fl. Andere melirte Sorten Levcoy, die Priese 4 kr., verschiedene Sorten Deutscher melirt, ein Loth 48 kr., Winter-Levcoy in 8 Sorten besonders überschrieben in 8 Prieſen 30 kr., gefüllte Stern-Aster in viel Colleuren, à Loth 36 kr., gefüllten-Stangen-Lack, die Priese 4 kr., Mimosa pudica, oder Sinnpflanze, ein Kern 3 kr., Balsamina Momordica, ein Kern 3 kr., gefüllte Balsamina, die Priese 2 kr., Rabatten-Gewächse, besonders überschrieben 12 Sorten 30 kr., 24 Sorten 1 fl., besondere Sorten 1 fl. 30 kr., 8 Sorten Kürbis, 16 Kern, 6 kr., Zwiebel-Gewächse, gefüllte Duperosen, 1 Stück 6 kr., Amorilis Formesiseme, 1 Stück 12 kr., Anemonien, 1 Stück 4 kr., gefüllte Ranunkel in Summel, 100 Stück 2 fl. 30 kr., Kleesaamen, Deutscher rother, à 100 Stück 28 kr., Luzerner oder ewiger Klee, à 100 Stück 30 kr., lange weiße Herbst-Rüben, à 100 Stück 24 kr.

Zugleich mache ich bekannt, weil verschiedene Personen sich unterfangen, in meinem Namen falsche und verdorbene Saamen zu verkaufen, und folglich die Käufer betrogen werden, daß durch mich keine Sämerei hausire getragen wird, und auch kein Saamen-Händler jemals Saamen von mir erhalten oder bekommen werde. Kulmbach, 6. Januar 1822.

Tischinger, Handelsgärtner im Löwelischen Garten.

Im Hauße Nr. 294 ist auf Lichtmeß ein Quartier 2 Treppen hoch zu vermiethen, bestehend aus 1 Stube, 1 Kammer, 1 Bodenkammer und Küche. Das Nähere Nr. 250, 2 Treppen hoch.

2000 fl. sind gegen erste Versicherung im Ganzen oder getheilt täglich auszuleihen. Bei wem? sagt das Zeitungs-Comtoir.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 3. Januar 1822.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	76½	76
ditto à 5%	92¼	92¼
Land-Anlehen	96⅛	96
Hypoth. Anweis	95⅛	95
Lott. Loose A—D à 4% .	104	103¾
ditto E—M à 4% .	96⅞	96¼
ditto unverzinnsliche .	80	

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 6. Baireuth, den 12. Januar 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 7. Januar 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein aus dem Königlichen Staats-Ministerio der Finanzen ergangenes Rescript vom 17. November vor. Js. ist bestimmt worden, daß die an Hall-Plätzen bisher gebräuchlich gewesenen Ein- und Auslaß-Scheine künftig cessiren und dagegen das Güter-Fuhrwerk an den Hall-Plätzen unter die nähere Aufsicht der Thorsteher und der bei Thoren aufgestellten Policei-Soldaten zu stellen ist, welche von den Policei-Behörden anzuweisen sind,

a) dasjenige Fuhrwerk, welches bei den Thoren einpassirt und kein zollamtliches Versicherungs-Merkmahl (die Plombage an der Decke des Wagens) an sich trägt, zu beobachten, oder durch ihre Angehörigen beobachten zu lassen, damit es gerade Wegs zur Halle fahre, nichts abgeladen, die Contraventions-Fälle aber sogleich dem Hallamte angezeigt werden.

b) von demjenigen Güter-Fuhrwerk, welches aus der Stadt passirt, ohne mit obigem Merkmal versehen zu seyn, die Weg-Geld-Scheine sich vorzeigen zu lassen, und wenn keine vorgezeigt werden können, das Fuhrwerk an die Halle zu bringen, und die gesetzlichen Straf-Verhandlungen daselbst zu veranlassen;

c) in solchen Städten, die nahe an der Gränze liegen, auch auf verdächtiges Oeconomie-Fuhrwerk ihr Augenmerk zu richten und solches wie oben ad a genau zu beobachten.

Wo in den Hall-Plätzen des Obermainkreises Policei-Soldaten und Thorsteher an den Thoren postirt sind, haben die Policei-Behörden solche nach Vorstehendem anzuweisen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Massenbach.
v. Lochner.

Die Ein- und Auslaß-Scheine betr. Duprel.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Nachstehende polizeiliche Anordnungen werden hierdurch wiederholt erneuert und in Erinnerung gebracht:

1) Um die Anhäufung des Eises ꝛc. auf den Straßen zu verhüthen, ist alles Ausgießen des Wassers und anderer Flüssigkeiten auf dieselben bei 1 Thlr. Strafe verboten.

Wo dieses wegen der auf die Straße führenden Reihen und sonst zu verhindern nicht möglich seyn sollte, muß jeder Hausbesitzer oder Verwalter, und zwar so oft, als es erforderlich ist, das Eis mit Asche oder Sand bestreuen, um alle Gefahr für die Vorübergehenden zu verhüten.

Sollte sich das Eis zu sehr anhäufen, so muß dasselbe weggeschafft werden. Jeder Contraventionsfall wird mit 1 Thlr. bestraft.

Digitized by Google

2) Darf aus den Höfen der Häußer weder Eis noch Schnee auf die Straße gebracht werden.

3) Sobald Glatteis entsteht, hat jeder Hausbesitzer oder Inhaber unaufgefordert hinlänglich mit Sand oder Asche streuen zu lassen.

4) Das Werfen mit Schneeballen, das Schlittschuhfahren, Hälschen oder Schleifen, und das Fahren mit Kinderschlitten auf den Straßen und öffentlichen Plätzen der Stadt ist bei nachdrücklicher Bestrafung verboten.

Den Eltern und Lehrern wird zur Pflicht gemacht, dieses ihren Kindern und Zöglingen einzuschärfen und sie hievon zurückzuhalten.

5) Bei eintretendem Thauwetter ist jeder Hauseigenthümer verbunden, den Ablauf des Wassers durch Reinigung der Abzugsrinnen und Canäle von Eis ꝛc. zu beschleunigen, auch nach dem mit der Glocke gegeben werdenden Zeichen das Eis aufzuhauen und an solche Plätze auf Haufen zu legen, wo es die Passage nicht hindert, bis es von den Stadtkärnern weggeschafft werden kann.

Wer sich hiebei verspätet und nicht fertig ist, wenn die Abfuhr des Eises geschieht, hat solches auf seine Kosten aus der Stadt zu schaffen, und wird noch ausserdem besonderer Bestrafung unterliegen.

6) Der Gebrauch der Schlitten ohne Deichsel wird bei einem Thaler Strafe verboten.

Baireuth, den 5. Januar 1822.

Der Magistrat der Königlichen Kreis-Hauptstadt Baireuth.

Hagen.

Wir machen hierdurch auf die allerhöchste Verordnung vom 23. Januar 1810 (Reg. Blatt 1810, V. St. p. 67) aufmerksam, nach welcher die Spiel-Karten-Fabrikanten im Innlande, in die nach §. 25. des höchsten Siegel-Mandats vom 18. December 1812 bestimmte Siegelstrafe verfallen, wenn sie die fabrizirten Spielkarten nicht in der erlaubten Art versenden, sondern ungestempelt von einem inländischen Ort zum andern verschicken. Baireuth, am 8. Januar 1822.

Königliches Kreis-Siegelamt.

Berner. Knörer.

Am 9. October v. J. ist von einem Soldaten eine Tabackpfeife auf der Straße ohnweit des Riedelsberges gefunden worden; der Eigenthümer wird daher aufgefordert, sich binnen vierzehn Tagen bei der Königlichen Commandantschaft Baireuth zu melden und sein Eigenthumsrecht nachzuweisen. Baireuth, am 10. Jaunar 1822.

Königlich Baierische Stadtkommandantschaft.

Fritsch, Oberst.

Am 15ten dieses Vormittags 10 Uhr wird von der unterzeichneter Verwaltung mit Vorbehalt Magistratlicher Genehmigung der bestehende Gersten-Vorrath, vom Fruchtjahre 1821 und von guter Qualität öffentlich versteigert werden, welches Kaufsliebhabern hiedurch bekannt gemacht wird. Baireuth, den 6. Januar 1822.

Die Hospital-Verwaltung.

Schweitzer.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß der Bauersmann Wolfgang Hoppert zu Gößenreuth, und dessen Verlobte, Margaretha Ködelin, am 14. August 1803 gebohren, durch den heute errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Berneck, den 20. December 1821.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Johann Georg Macht aus Fleisnitz hat im Jahr 1806 unter den Königlichen Preußischen Husaren gedient, uud soll im Jahr 1806 in französischer Gefangenschaft gestorben seyn. Auf den Antrag und die gestellte Provocation seiner Geschwisterte wird derselbe nebst seinen etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmen dergestalt hierdurch öffentlich vorgeladen, daß er sich binnen neun Monaten und längstens in dem auf den Fünf und zwanzigsten October dieses Jahrs anberaumten Termin im hiesigen Landgerichts Locale persönlich oder schriftlich melden, und daselbst weitere Anweisung, im Fall seines Ausbleibens aber gewärtigen solle, daß er werde für tod erklärt, und sein sämmtliches nach der letzten Vormundschaftsrechnung 930 fl. betragendes Vermögen seinen nächsten Erben, die sich als solche gesetzmäßig le-

Digitized by Google

gitimiren können, werde zugeeignet werden. Berneck, den 3. Januar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees, im Obermainkreise.
Sensburg.

Zum Verkauf des denen verganteten Johann Wiklesischen Eheleuten zu Rankendorf zustehenden Söldenguts, bestehend: in einem Haus, Stadel und Stallung, alles unter einem Dach; ½ Tagwerk Gras- und Baumgärtlein; 5 Tagwerk, das Thalfeld; 5 Tagwerk in Ströbert, wovon ein Theil öde liegt; ¾ Tagwerk im Buch; ½ Tagwerk Wiesen, das Eyerwieslein; 9 Beet Pflanzenth nebst Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen; dann an folgenden walzenden Grundstücken; 1½ Tagwerk, an das Thalfeld stoßend; ¾ Tagwerk im Sand, an 2 Stücken; ¾ Tagwerk Feld in der Peunth; ist Termin auf

den 22. Januar 1822 Vormittags 9 Uhr

anberaumt, an welchem Kaufs- und Zahlungsfähige sich in dem Gradelischen Wirthshause zu Rankendorf einzufinden, und sich der Zahlungsfähigkeit halber auszuweisen, auch zu gewarten haben, daß bei annehmlichen Aufgeboten der Hinschlag sogleich erfolgen werde. Die darauf haftenden Jahres-Lasten, so wie die Lehens-Eigenschaft kann stündlich in dahiesiger Registratur eingesehen werden. Hollfeld, den 27. December 1821.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Auf Antrag der Erben des verlebten Georg Bauer zu Burgellern werden die zur Verlassenschaftsmasse gehörigen Realitäten, als: eine Sölde mit Zugehör, worauf die Brau und Schenkgerechtigkeit liegt, mit einem gut eingerichteten Brau- und Dörrhauße, und einem besonders guten Keller versehen, 2½ Morgen Feld, die Hellwiese, ½ Morgen Feld, der Schiffergraben, ¼ Tagwerk Wiese, der Weinberg, ¾ Tagwerk Wiese, allda, 1 7/8 Tagwerk Wiese, in der Au, sämmtlich Rentamtslehen, und im Steuerdistrict Burgellern gelegen, dann 1 Morgen Lohtheil, freieigen, und 2½ Morgen Holz, im District Roschlaub, Königl. Lehen, öffentlich versteigert. Strichstermin wird auf

Donnerstag den 7. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr, am Landgerichtssitze anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Die Gebäude und Grundstücke werden den Liebhabern noch vor dem Termine durch den Gemeindevorsteher Berthold zu Burgellern auf Verlangen gezeigt werden. Die auf den Realitäten haftenden Lasten, so wie die Strichsbedingungen werden am Tage des Verkaufs bekannt gemacht. Bemerkt wird noch, daß auf Verlangen dem Liebhaber zum Hauße auch eine Anzahl gute Fässer und Kuffen und sonstiges Brauereigeschirr käuflich überlassen werden können. Scheßlitz, den 7. Januar 1822.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld

Das Königlich Baierische Landgericht Scheßlitz hat über die Nachlaßmasse des in Güßbach verlebten Müllermeisters Johann Schrepfer den Universalconcurs erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Gantäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Dienstag den 12. Februar k. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Dienstag den 26. März k. J.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar für die Gegeneinrede auf

Dienstag den 16. April,

und endlich für die Schluß-Einrede auf

Dienstag den 30. April k. J. 1822,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Verlebten, hiemit öffentlich vorgeladen, unter dem Rechtsnachtheile, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Gantage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, dann Nichterscheinung an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben. Am ersten Edictstage soll die gütliche Auseinandersetzung dieser Gantsache versucht werden. Zugleich werden diejenigen, welche etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter

Digitized by Google

Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Scheßlitz, am 19. December 1821.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Auf Antrag eines Consensgläubigers wird das dem Joseph Drüll in Lauf gehörige halbe Leheugut, welches auf 800 fl. geschätzt, und in Nro. 70, 73 und 75 des Bamberger und Nro. 106, 108 und 112 des Baireuther Intelligenzblattes näher beschrieben ist, wiederholt mit dem Bemerken öffentlich feilgeboten, daß vom Gläubiger ein Angebot von 450 fl. gelegt worden. Kaufsliebhaber mögen sich in dem auf den

24. Januar 1822, Morgens 10 Uhr

angesetzten Verkaufstermine dahier einfinden, und das Weitere nach Vorschrift der Executions-Ordnung gewärtigen. Scheßlitz, den 17. November 1821.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Der Schreinergeselle Johann Zahn, am 30. März 1765 zu Oberröslau geboren, hat während seiner 37jährigen Abwesenheit von seinem Leben oder Aufenthalt keine Nachricht gegeben. Aus diesem Grunde ergeht dem Antrage seiner Verwandten gemäs an den gedachten Johann Zahn oder an die von ihm zurückgelassenen unbekannten Erben hiemit die öffentliche Ladung, daß sie sich binnen 9 Monathen oder längstens in dem auf den

14. Juli 1822

anberaumten Termine bei dem unterzeichneten Landgerichte persönlich oder schriftlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu melden, oder zu gewärtigen haben, daß der vorgeladene Zahn für tod erklärt, und sein in 200 fl. bestehendes Vermögen seinen Anverwandten ohne Caution ausgehändigt werden würde. Kirchenlamitz im Obermainkreise, den 10. October 1821.

Königlich Baierisches Landgericht,
als
Verwaltung des Freiherrlich v. Waldenfelsischen Patrimonial-Gerichts Oberröslau I. Classe vordern Antheils.
Ertl.

Die Grundbesitzungen des Georg Schuster (Schwarz) zu Reuth, welche unter den Katastr-Nummern 1007, 1008 et 1009 aufgeführt und unter dem Namen Baumfeld im Haasengarten bekannt sind, werden hiemit in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Strichtermin hiezu auf

Montag den 21. Januar 1822

dahier anberaumt, auf welchen die Strichliebhaber vorgeladen werden. Forchheim, am 19. December 1821.

Königliches Landgericht.
L. Badum.

Vom
Königlichen Landgerichte Kronach.

Das Gantanwesen des Andreas Müller zu Geschwend wird wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu im Orte Geschwend den

22. Jänner 1822, um 9 Uhr Morgens,

Termin bestimmt. Kaufsliebhaber werden daher vorgeladen. Kronach, am 18. December 1821.

Königlicher Landrichter,
Desch.

Allerhöchstem Befehl gemäs wird hiermit das vormalige Ober-Amtshaus zu Kupferberg, nebst den dazu gehörigen 1½ Tagwerk Garten, dann Stallung, Waschhaus und Wagen-Remiße nochmals dem öffentlichen meistbietenden Verkauf unter den für Staats-Realitäten allgemein vorgeschriebenen Bedingungen ausgesetzt, und Termin auf

Dienstag den 15. Januar 1822

festgesetzt, an welchem Tage Vormittags 10 Uhr sich Kaufsliebhaber in dem Wagnerischen Gasthof zu Kupferberg einfinden können. Culmbach, den 19. December 1821.

Königliches Rentamt.
Weltrich.

Das unterzeichnete Königliche Rentamt verkauft
Montag den 21ten dieses Monats
eine Quantität Gerste meistbietend von den Beständen zu Himmelcron, Markschorgast, Gefrees und Streitau, mit Vorbehalt höchster Genehmigung. Kaufsliebhaber wollen sich am bemerkten Tage Früh 9 Uhr im hiesigen

Digitized by Google

Amts-Locale einfinden und die nähern Bedingnisse vernehmen. Markschorgast, am 2. Januar 1822.

Königliches Rentamt Gefrees.
Schärtel.

Bei dem unterzeichneten K. Rentamte werden Dienstags den 15. Januar curr., Vormittags 10 Uhr ohngefähr 75 Schäffel Gerste, 1821r Frucht von guter Qualität parthienweise, unter Vorbehalt höchster Genehmigung der K. Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer der Finanzen, an die Meistbietenden verkauft. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich in diesem Termin im hiesigen Amts-Locale einzufinden. Rattelsdorf, den 4. Januar 1822.

Königliches Rentamt.
Döhlemann, Rentamts-Verweser.

Die Innhaber von Contributions-Vorlehen-Obligationen, auf die diesamtlichen Steuer-Districte Bernstein, Culmitz, Döbra, Geroldsgrün, Issigau, Marxgrün, Neuhauß und Schwarzenbach am Wald verlautend, welche noch Forderungen auf dieselben haben, werden hierdurch aufgefordert, solche gegen Einsendung der Documente im Laufe dieses Monats bei der unterzeichneten Stelle um so gewisser zu erheben, als vom 1sten d. M. an keine Zinnsen mehr bezahlt werden. Lichtenberg, den 2. Januar 1822.

Königliches Rentamt.
Müller.

Die Gersten-Vorräthe aus dem Aernte-Jahr 1821 auf den Magazinen zu Höchstadt und Schlüsselfeld werden am

24ten d. Ms. früh um 10 Uhr

im Geschäfts-Locale an die Meistbietenden unter dem Vorbehalt höchster Genehmigung verkauft, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Höchstadt, am 4. Januar 1822.

Vom
Königlichen Rentamte Höchstadt.
Degen.

Der höchsten Verordnung der Königl. General-Bergwerks-Salinen- und Münz-Administration zu München gemäß, wurde auf das Jahr $18\frac{2}{2}\frac{1}{9}$ von dem Eisensteinbergwerk Hülfe Gottes sammt Beilehen, oberhalb des hiesigen Ortes, anderweit eine Ausbeute pro Kux 8 fl., im Ganzen die Summe von 1024 fl. ausgeschlagen, zu deren Auszahlung der Schichtmeister Drechsel die erforderliche Anweisung erhalten hat. Es empfangen demnach:

576 fl. auf 72 Kuxe das Königl. Bergamt dahier für das Königl. Aerar,
144 fl. auf 18 Kuxe die Relicten des weiland Herrn Commerzienraths Ernst Abraham Löwel zu Unterklingensporn,
104 fl. auf 13 Kuxe die Hammerbesitzer Georg Wilhelm Keyßer'schen Relicten zu Geroldsgrün,
32 fl. auf 4 Kuxe die Hammermeister Herrn Christian Keyßer'schen Relicten allda,
128 fl. auf 16 Kuxe die löbliche Hammergewerkschaft zu Benignengrün, bei Wurzbach, im Fürstlich Reussischen,
32 fl. auf 4 Kuxe der Königl. Forstgehülfe Herr Keyßer zu Gerlas,
8 fl. auf 1 Kux die Frau Rendantin Kern zu Hof,

1024 fl., Summe wie vorher,

welches den benannten Herren und resp. Frauen Gewerken zu ihrer Nachacht hierdurch bekannt gemacht wird. Sign. Donnerstag Nro. 1. Woche des Quartals Reminiscere 1822.

Königlich Bairisches Bergamt Lichtenberg-Kaulsdorf.
Reuter, Vorstand. Brendel.

Für das bereits angetretene Verwaltungs-Jahr $18\frac{2}{2}\frac{1}{1}$ werden, der höchsten Vorschrift zu Folge, nachstehende Gewerkentage angesetzt, und hiermit öffentlich bekannt gemacht:

für das IIte Quartal $18\frac{2}{2}\frac{1}{1}$ oder das Quartal Reminiscere 1822 auf den

30. und 31. Januar,

für das IIIte Quartal $18\frac{2}{2}\frac{1}{1}$ oder das Quartal Trinitatis 1822 auf den

3. und 4. Mai,

Digitized by Google

für das IVte Quartal 18$\frac{3}{4}$ oder das Quartal Crucis 1822 auf den

30. und 31. Juli,

für das Ite Quartal 18$\frac{3}{4}$ oder das Quartal Luciae 1822 auf den

30. und 31. October 1822.

Zu diesen Gewerkentagen, wovon der erste für die Bergwerke der Stebener, Geroldgrüner und Lichtenberger Revier, und der zweite für die — in der Berger, Mailauer und Höfer Revier bestimmt ist, werden sämmtliche sowohl in- als ausländische Gewerken andurch unter dem Präjudiz vorgeladen, daß sie entweder in Person oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und die Vorträge über den Grubenhaushalt, durch Vorlegung der revidirten und festgesetzten Rechnungen, und den künftigen Betrieb mittelst mündlicher Vorschläge — bei dem Nichterscheinen jedoch zu erwarten haben, daß der Aussenbleibende mit seinen Einwendungen und Gutachten in der Folge nicht mehr gehört und somit der ihm gesetzlich zukommenden berathenden Stimme für verlustig erklärt wird, sondern das annehmen und anerkennen muß, was im Termin verabredet und beschlossen worden ist. Geschehen Steben, den 28. December 1821.

Königlich Baierisches Bergamt Lichtenberg-Kaulsdorf.

Reuter. Brendel.

Alle jene, welche an Johann resp. Nicolaus Keßler zu Diettersdorf aus irgend einem Grunde eine rechtliche Forderung machen zu können glauben, werden hiemit vorgeladen, selbe unter Production allenfallsiger Urkunden oder sonstiger Beweismittel, bis

Mittwoch den 30. Januar 1822, früh 9 Uhr

bei der unterfertigten Behörde vorzubringen, im Entstehungs-Falle aber zu gewärtigen, daß die Ausbleibenden bei einem allenfalls zu Stande kommenden Arrangement nicht weiters berücksichtiget werden sollen. Tambach, den 22. December 1821.

Gräflich Ottenburgisches Herrschafts-Gericht.

Strebel.

Zur Beitreibung einer liquiden Schuld-Forderung werden nachstehende bis jetzt von Georg Schwerdt zu Eicha besessene Realitäten, nähmlich: a) ein Wohnhaus und Stadel nebst einem Küchen- und Graßgarten, b) beiläufig 1$\frac{1}{2}$ Morgen Feld, c) gegen 1 Morgen ödes Feld in der Röthen, d) gegen $\frac{1}{4}$ Morgen Wiese, werden

Donnerstag den 7. Februar 1822 Vormittags

in vim executionis im Gerichtssitze öffentlich feilgebothen, und allenfallsige Liebhaber andurch eingeladen. Tambach, den 29. December 1821.

Gräflich Ottenburgisches Herrschafts-Gericht.

Strebel.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Johann Schad zu Altenhof zugehörige Anwesen an einem Wohnhause, Stadel, Garten mit Gemeinderecht, 50 Acker Artfeld, 7$\frac{1}{2}$ Tagwerk Wiesen, und 10$\frac{1}{2}$ Acker Ellern und Buschholz,

Donnerstag den 31. Januar 1822, früh 10 Uhr

auf dem Gemeindehauße daselbst dem öffentlichen Aufstriche ausgesetzt, und dem Meistbietenden nach der bestehenden Executions-Ordnung hingeschlagen. Tambach, den 21. December 1821.

Gräflich Ottenburgisches Herrschafts-Gericht.

Strebel.

Gegen Michael Wiemann zu Unterleiterbach, ist das allgemeine Concursverfahren erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Edictstage und zwar: 1) zur Anmeldung und Nachweißung der Forderungen auf

Mittwoch den 30. Januar 1822,

2) zur Abgabe der Einreden, gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 6. März 1822,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar auf die Gegeneinrede auf

Mittwoch den 10. April 1822,

und für die Schlußeinrede auf

Mittwoch den 24. April 1822

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt. Hiezu werden sämmtliche Gläubiger des genannten Michael Wiemann hiemit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttag die Ausschliessung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Ganttägen

Digitized by Google

aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben. Diejenigen, welche etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners besitzen, haben solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Schney, am 15. December 1821.

Gräflich von Brockdorffisches Patrimonialgericht
Ite Classe Schney.
Graf v. Brockdorff.

Der Bäckermeister Nikolaus Werner zu Schney, hat sich für Zahlungs insolvent erklärt. Es tritt daher das allgemeine Gantverfahren ein. Zu diesem Behufe werden daher die gesetzlichen Edictstage 1) zur Anmeldung und Nachweißung der Forderungen auf

Montag den 4. Februar 1822,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 4. März 1822,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar für die Gegeneinrede auf

Dienstag den 9. April 1822

und für die Schlußeinrede aber auf

Donnerstag den 25. April 1822

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt. Alle diejenigen, welche ihre Forderungen gegen den genannten Gemeinschuldner geltend machen wollen, werden unter dem Rechtsnachtheile hiedurch öffentlich vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttag die Ausschließung der Forderung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes angewiesen, dasselbe unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht namhaft zu machen, und solches zu übergeben.

Schney, am 14. December 1821.

Gräflich von Brockdorffisches Patrimonialgericht
Ite Classe Schney.
Graf v. Brockdorff.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Schichtmeister Löwel soll das denselben gehörige Gütlein zu Eichenstein, öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Es gehört zu demselben, ein Wohnhauß Nro. 8, eine Scheune, eine Holzhütte, zwei Grasgärtlein, $\frac{7}{8}$ Jauchert und 20 Quadrat Ruthen Feld, 2 Jauchert Wiesen, ein Jauchert Hut, 6 Jauchert Waldung und das Hutrecht mit 10 Stück Rindvieh in die gutsherrliche Waldung, aus welcher an den Eigenthümer des Gütlein jährlich 2 Klafter Brennholz und Leeseholz abgegeben werden. An Abgaben haften auf demselben — 13$\frac{7}{8}$ kr. Steuersimplum, 1 fl. 34$\frac{1}{2}$ kr. Erbzinns, 2 Hähne, eine Henne und die Handlohnbarkeit zum zehenden Pfennig in allen Veränderungsfällen auf Seiten des Lehensmannes. Der Werth dieses Gütlein ist durch gerichtliche Schätzung auf 1184 fl. 21$\frac{1}{2}$ kr. rhl. bestimmt worden. Der Bietungstermin wird auf den

13. Februar Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber an hiesiger Gerichtsstelle einzufinden haben. Issigau, den 2. Januar 1822.

Königlich Baierisches von Püttnerisches
Patrimonialgericht.
Otto.

Auf das wegen rückständiger Lehensgefälle zum öffentlichen Verkauf bestimmte Bäckengut zu Stegaurach sind 750 fl. licitirt worden. Annehmlichern Kaufsliebhabern wird dieses bekannt gemacht, und Strichtermin auf

Dienstag den 22ten d. M. Vormittags

in der Maße anberaumet, daß sie den bedingten Hinschlag zu erwarten haben. Walsdorf, am 8. Januar 1822.

Königlich Freiherrlich Crailsheimisches
Patrimonial-Gericht.
Eydom.

Da der letzte hiesige Jahrmarkt wegen schlechter Witterung nicht gehörig gehalten werden konnte, so wird dieser auf

Montag den 28. d. M. Januar

verlegt, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Kirchenlamitz, den 3. Januar 1822.

Der Magistrat allda.
Kögler.

Digitized by Google

Uebersicht

des auf dem Markte zu Baireuth von 24. December bis 29. incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	38	38	38	—	16	30	15	—	13	30
Roggen	—	44	44	44	—	12	—	10	30	9	—
Gerste	—	237	237	230	7	9	—	8	15	7	30
Haber	—	37	37	37	—	4	24	4	—	3	36

Baireuth, den 29. December 1821.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen,

Schoberth.

Uebersicht

des zu Hof am 27. December 1821 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	63	63	63	—	23	—	22	—	21	—
Roggen	—	97	97	97	—	14	12	12	12	10	30
Gerste	—	54	54	54	—	9	18	9	9	7	—
Haber	—	67	67	67	—	3	48	3	36	3	24

Hof, den 27. December 1821.

Stadt-Magistrat.

v. Oerthel. Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Im Hauße Nro. 82 am Markt, ist zu ebener Erde ein Quartier mit drei heizbaren Zimmern, Felsenkeller und Pferdestall zu vermiethen; das Nähere ist bei dem Eigenthümer zu erfahren.

3 bis 4000 fl. rhl. sind gegen erste Versicherung im Ganzen oder getheilt täglich auszuleihen. Bei wem? sagt das Zeitungs-Comtoir.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 3. Jan. Die Tochter des Schneidergesellen Teschner im neuen Weg.

Den 5. Jan. Der Sohn des Marktmeisters Forstmeyer dahier.

Den 7. Jan. Die Tochter des Metzgermeisters Köhler in der Jägerstraße.

Gestorbene.

Den 24. Dec. Die Maurergesellen-Wittwe Hautschin, im neuen Weg, alt 62 Jahr, 7 Monate.

Den 28. Dec. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, im neuen Weg, alt 17 Tage.

Den 2. Jan. Der Königl. Baier. Oberlieutenant Brendel, im 13ten Linien-Infanterie-Regimente dahier, alt 32 Jahre.

Den 3. Jan. Der Buchdrucker Birner dahier, als 72 Jahre und 6 Monate.

— — Die Wittwe des Schlossermeisters Heintz, alt 76 Jahre.

Den 4. Jan. Der Kaufmann und Taxator Johann Georg Frank, alt 78 Jahre.

— — Die Ehefrau des Schneidergesellen Teschner, im neuen Weg, alt 43 Jahre.

Den 7. Jan. Johann Krug, Gemeiner unterm K. 5ten Linien-Infanterie-Regiment, aus dem Landgericht Gefrees, alt 23 Jahre.

— — Die Tochter des Wirths Handschuh zu Nürnberg, alt 12 Jahre, 4 Monate und 5 Tage, starb allhier.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis

Dienstag Nro. 7. Baireuth, den 15. Januar 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 4. Januar 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die eingetretene Quieszenz des Knaben-Schullehrers zu Neunkirchen ist die dasige Schul- und Korrectorsstelle in Erledigung gekommen.

Ihr Ertrag wird beiläufig auf 350 fl. berechnet.

Diejenigen, welche sich um dieselbe zu bewerben gedenken, haben sich mit ihren Bittgesuchen und vorschriftsmäßigen Zeugnissen, wobei aber auf musikalische Kenntnisse besonders mit Rücksicht genommen werden wird, binnen 6 Wochen anher zu wenden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Massenbach.

v. Lochner.

Die erledigte Knaben-Schullehrer-Stelle zu Neunkirchen betr.

Duprel.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Leonhardt Detzer, der wegen seines Hanges zum Betteln und Vagiren in die hiesige Beschäftigungs-Anstalt untergebracht worden war, entsprang gestern Mittag aus derselben. Da nun an der Habhaftwerdung dieses Menschen gelegen ist, so ersucht man sämmtliche Königliche Policei-Behörden, auf diesen Flüchtling genaue Spähe zu halten, denselben im Betretungs-Falle arretiren und hieher abliefern zu lassen. Baireuth, am 12. Januar 1822.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth, als Policei-Senat.
Hagen.

Signalement.

Der vorbemerkte Leonhardt Detzer mißt 5 Schuh 10 Zoll, ist starken kräftigen Körperbaues, hat blonde Haare, rundes Gesicht, graue Augen, gewöhnliche Nase, eine bedeutende Narbe am Mund und spitzigen Bart. Derselbe trug bei seiner Entweichung, ein grau melirtes Goller von Zeuch, eine schwarze Kappe, woran ein Schirm befindlich ist, ein paar grau gefärbte Beinkleider, zerrissene Strümpfe und Schuhe.

Publicandum.

Es wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß nach einer höchsten Entschließung Königl. Regierung des Obermainkreises vom 8ten d. M. der definitive Winterbiersatz auf

3 Kreuzer 1 Pfennig

festgesetzt worden ist. Die brauenden Bürger werden angewiesen, für diese Taxe durchaus gutes und untadelhaftes Bier zu liefern, widrigenfalls sie nach den Gese-

Digitized by Google

zen streng werden bestraft werden. Baireuth, am 12. Januar 1822.

Der Magistrat der Königlichen Kreis-Hauptstadt Baireuth, als Polizei-Senat.

Hagen.

Schoberth.

Die Realitäten des Heinrich Will zu Wallenfels welche zum Königl. Rentamte Kronach lehenbar sind, und auf 4321 fl. 20 kr. taxirt wurden, werden im Wege der rechtlichen Hülfsvollstreckung zum öffentlichen Verkauf ausgebothen, und hiezu Strichtermin im Orte Wallenfels den

27. Februar 1822

festgesetzt. Der Zuschlag geschieht nach der Executions-Ordnung. Cronach, am 26. December 1821.

Königliches Landgericht.

Desch.

Die nachbenannten Grundbesitzungen der Joseph Güntherischen Eheleute zu Burgkundstadt werden in Kraft der Hülfsvollstreckung wegen mehreren ausgeklagten Schuldforderungen, werden, da hierauf kein annehmliches Aufgebot gelegt worden, zum 2tenmal dem gerichtlichen Verkauf im Licitationswege ausgesetzt, nämlich: 1) 1) ein Wohnhaus N. 109, an der Landstrasse nach Kulmbach gelegen, Kastenlehen mit Handlohnbarkeit zu 10 Procent, der Todenfallspflicht in Hauptfällen zu 2 fl. und die Hausteuer zu einem Simplo von 1 fl. 21¾ kr., 2) eine Haushofstatt mit folgenden darauf errichteten Nebengebäuden: 1 Holzlege, 1 Stadel, 1 Stallung, 1 Rothgerber-Werkstatt, nebst einem Feld- und Wiestheil, mit einem Steuersimplo zu 2¾ kr. und der Abgabe von 18½ kr. Pension in die Stadtcasse, 3) ein Keller, Stadtlehen, welcher keine Steuer, aber 4¾ kr. Erbzins und 0½ kr. Pension in die Stadtcasse reicht, 4) 1¼ Tagwerk Feld, in Perlitz, Stadtrechtlehenbar, gibt 10 Procent Handlohn, 20 kr. Todenfall, 15 kr. Steuersimplum, 8½ kr. Pension in die städtische Casse, 5) der Acker zur Hälfte in Kolmrath oder Oetsberg, Stadtlehen, mit 20 kr. Steuersimplum und 6½ kr. Pension belastet, 6) ⅛ Tagwerk Gemeindetheil am Anger, Stadtlehen, mit 1⅞ kr. Steuersimplum, 7) ⅛ Tagwerk Gemeindetheil, am Berg, mit 1⅞ kr. Steuersimplum belastet. Der Strichstermin wird am

23. Januar 1822

in dem Gastwirthshaus der Kunigunda Brückner zu Burgkundstadt nach gesetzlicher Vorschrift abgehalten, welches Kaufsliebhabern mit zur Kenntniß gebracht wird. Weismain, am 12. December 1821.

Königliches Landgericht.

Egner.

Auf Antrag der Erben des verlebten Georg Bauer zu Burgellern werden die zur Verlassenschaftsmasse gehörigen Realitäten, als: eine Sölde mit Zugehör, worauf die Brau und Schenkgerechtigkeit liegt, mit einem gut eingerichteten Brau- und Dörrhauße, und einem besonders guten Keller versehen, 2¾ Morgen Feld, die Hellwiese, ⅛ Morgen Feld, der Schiffergraben, ¼ Tagwerk Wiese, der Weinberg, ¼ Tagwerk Wiese, allda, 1 7/8 Tagwerk Wiese, in der Au, sämmtlich Rentamtslehen, und im Steuerdistrict Burgellern gelegen, dann 1 Morgen Lohtheil, freieigen, und 2½ Morgen Holz, im District Roschlaub, Königl. Lehen, öffentlich versteigert. Strichstermin wird auf

Donnerstag den 7. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr, am Landgerichtssitze anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Die Gebäude und Grundstücke werden den Liebhabern noch vor dem Termine durch den Gemeindevorsteher Berthold zu Burgellern auf Verlangen gezeigt werden. Die auf den Realitäten haftenden Lasten, so wie die Strichsbedingungen werden am Tage des Verkaufs bekannt gemacht. Bemerkt wird noch, daß auf Verlangen dem Liebhaber zum Hauße auch eine Anzahl gute Fässer und Kuffen und sonstiges Brauereigeschirr käuflich überlassen werden können. Scheßlitz, den 7. Januar 1822.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld

Gegen den Bauern Georg Dittrich zu Niedermirschberg wurde die Vergantung rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderung auf

Montag den 4. Februar l. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 4. März,

Digitized by Google

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf

Donnerstag den 4. April l. Js.

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Gantage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Am ersten Edictstermine soll nach dem Antrage des Gemeinschuldners nochmals gütliches Uebereinkommen mit den Gläubigern versucht werden, und hiebei für diejenigen, welche nicht persönlich oder durch Specialbevollmächtigte hiebei erscheinen, oder doch sich auf die vom Gemeinschuldner vorzulegenden Vorschläge nicht erklären werden, angenommen werden, daß sie sich der Erklärung der übrigen Gläubigerschaft anschließen wollen. Ebermannstadt, am 3. Januar 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Die Gersten-Vorräthe aus dem Aernte-Jahr 1821, auf den Magazinen zu Höchstadt und Schlüsselfeld, werden am

24ten d. Ms. früh um 10 Uhr

im Geschäfts-Locale an die Meistbietenden unter dem Vorbehalt höchster Genehmigung verkauft, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Höchstadt, am 4. Januar 1822.

Vom
Königlichen Rentamte Höchstadt.
Degen.

Am Donnerstag den 24. Januar d. Js. werden 20 Schock langes und 17 Schock 30 Bund kurzes Stroh, bei dem Rentamte dahier, Vormittags 10 Uhr öffentlich meistbietend verkauft. Auerbach, den 9. Januar 1822.

Königliches Rentamt.
Berner.

Montag den 21ten d. früh Morgens 10 Uhr wird im Rentamts-Locale die bereits eingediente Gerstenfrucht, vom Jahre 1821 mit beiläufig 156 Scheffel dem öffentlichen Striche mit Vorbehalt allerhöchster Genehmigung unterworfen. Dies zur allgemeinen Kenntniß der Kaufsliebhaber. Tirschenreut, am 10. Januar 1822.

Königlich Baierisches Rentamt allda.
Weinreich.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Johann Schad zu Altenhof zugehörige Anwesen an einem Wohnhause, Stadel, Garten mit Gemeinderecht, 50 Acker Artfeld, 7½ Tagwerk Wiesen, und 10½ Acker Ellern und Buschholz,

Donnerstag den 31. Januar 1822, früh 10 Uhr auf dem Gemeindehauße daselbst dem öffentlichen Aufstriche ausgesetzt, und dem Meistbietenden nach der bestehenden Executions-Ordnung hingeschlagen. Tambach, den 21. December 1821.

Gräflich Ottenburgisches Herrschafts-Gericht.
Strebel.

Zur Beitreibung einer liquiden Schuld-Forderung werden nachstehende bis jetzt von Georg Schwerdt zu Eich besessene Realitäten, nähmlich: a) ein Wohnhaus und Stadel, nebst einem Küchen- und Graßgarten, b) beiläufig 1½ Morgen Feld, c) gegen 1 Morgen öded Feld in der Röthen, d) gegen ½ Morgen Wiese, werden

Donnerstag den 7. Februar 1822 Vormittags

in vim executionis im Gerichtssitze öffentlich feilgebothen, und allenfallsige Liebhaber andurch eingeladen. Tambach, den 23. December 1821.

Gräflich Ottenburgisches Herrschafts-Gericht.
Strebel.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Kronach werden die dem Nikolaus Seldner in Kleinvichtach zugehörigen, hieher lehenbaren Realitäten, nämlich: a) ½ Tagwerk Feld aufm Berg, der Sumpf, b) ½ Tagwerk Feld daselbst, die Spitzleithen, c) ½ Tagwerk

Digitized by Google

Feld, der Anacker, d) ¾ Tagwerk Feld, das Winkelmaaß, e) 1¾ Tagwerk Feld, der Geiersbaum, sämmtlich mit St. B. Nr. 412 bezeichnet und 300 fl. rheinl. Steuer-Capital onerirt, in der Flurmarkung Wözersdorf liegend, hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Kaufslustige haben sich in der auf

Freitag den 8. Februar 1822

anberaumten Strichtagsfahrt im gewöhnlichen Amtslocale dahier einzufinden, ihre Gebote zu legen, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Die Einsicht der Taxations-Verhandlungen kann auf Verlangen gestattet werden. Fischbach, den 24. December 1821.

Freiherrlich von Reitzenstein'sches Patrimonialgericht.

Krauffold.

Gegen Michael Wiemann zu Unterleiterbach ist das allgemeine Concursverfahren erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Edictstage und zwar: 1) zur Anmeldung und Nachweißung der Forderungen auf

Mittwoch den 30. Januar 1822,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 6. März 1822,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar auf die Gegeneinrede auf

Mittwoch den 10. April 1822,

und für die Schlußeinrede auf

Mittwoch den 24. April 1822,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt. Hiezu werden sämmtliche Gläubiger des genannten Michael Wiemann hiemit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Ganttägen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben. Diejenigen, welche etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners besitzen, haben solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Schney, am 15. December 1821.

Gräflich von Brockdorffisches Patrimonialgericht
Ite Classe Schney.
Graf v. Brockdorff.

Zur Vermeidung allenfallsiger Irrungen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der heurige Winterjahrmarkt am

Montag den 21. Januar c.

beginnt, und, wie gewöhnlich, die Woche hindurch andauert. Hof, den 2. Januar 1822.

Stadt-Magistrat.

v. Oerthel Laubmann Schrön.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 31. December 1821 bis 5. Januar 1822 gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	veriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	90	90	90	—	16	30	15	—	13	30
Roggen	—	90	90	90	—	12	—	10	48	9	36
Gerste	7	276	283	283	—	9	—	8	15	7	30
Haber	—	31	31	31	—	4	30	4	—	3	30

Baireuth, den 5. Januar 1822.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 10. Januar 1822.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	76¼	76
ditto à 5% . . .	92¼	92¼
Land-Anlehen	96¼	96
Hypoth. Anweis	95¼	95
Lott. Loose A—D à 4% .	104	103¾
ditto E—M à 4% .	96¼	96¼
ditto unverzinsliche .	80	

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 8. Baireuth, den 18. Januar 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 12. Januar 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in dem Monat December in Erledigung gekommene Waisenhauspfründe durch den Austritt des Johann Georg Haschky wird nach der Reihenfolge dem Waisen Simon Weber zu Kulmbach mit jährlichen 12 fl. 30 kr. vom 1sten dieses Monats und Jahrs an verliehen.

Welches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Massenbach.
Freiherr von Lochner.

Waisenpfründen-Verleihung betr. Dupref.

Baireuth, den 14. Januar 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ordentliche Ersatzwahl des Magistrats in Erbendorf, nach welcher

A. zu Magistrats-Räthen:

1) Joseph Meister, Gastwirth;
2) Georg Lehner, Rothgerbermeister;
3) Gottfried Schmidt, Flaschnermeister;

B. zu Ersatzmännern:

1) Christian Schultes, Zeuchmachermeister;
2) Jacob Bauer, Maurermeister;

C. zu Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Ignaz Arnold, Metzger;
2) Joseph Tröger, Schmidt;
3) Joseph Käß, Schuhmachermeister;
4) Georg Reiß, Bäcker;
5) Willibald Rüttinger, Schuhmacher;
6) Mathias Bauer, Musikus;
7) Nicolaus Bieber, Weissgerber;
8) Heinrich Schreier sen., Rothgerber;

welche beiden letzten aus der Zahl der Ersatzmänner sogleich eingerückt sind, zur Completirung der gesetzlichen Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten, von welchen einige durch die neue Wahl zu Magistrats-Räthen berufen worden;

Digitized by Google

D. zu Ersatzmännern:

1) Christian Prucker, Drechslermeister;
2) Georg Planderer, Weber;
3) Johann Preiß, Caminfeger;
4) Gottfried Pulling, Sailer;
5) Johann Meier, Zeuchmacher;

gewählt worden sind, erhält andurch die Bestättigung der Königlichen Regierung, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Massenbach.
v. Lochner.

Die magistratische Ersatzwahl in Erbendorf betr. Duprel.

Baireuth, den 14. Januar 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der General-Verordnung vom 1. November 1820 ist Nr. V. bestimmt vorgeschrieben worden, daß die Forstämter die erste periodische Uebersicht am letzten December jedes Jahres anzufertigen, und dieselbe am 8. Januar des folgenden Jahrs unfehlbar hier vorzulegen hätten, weil man hierdurch die nothwendige Ueberzeugung gewinnen wollte, ob die Herbst- und Winterfällungen, den ertheilten Anweisungen zu Folge, gehörig betrieben worden sind.

Da die sämmtlichen Forstämter mit der Erledigung dieses Auftrages noch im Rückstande sind, die pünctlichste Erfüllung desselben aber gegenwärtig von doppelter Wichtigkeit ist, so wird denselben hierdurch eröffnet, daß die Vorlage der vorschriftsmäßig angefertigten periodischen Uebersichten nach Verlauf von längstens 8 Tagen um so bestimmter gewärtiget wird, als nach fruchtlosem Verlauf dieses Termins expresse Boten auf Kosten der säumigen Forstamts-Vorstände abgeschickt werden müßten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
v. Bomhard.
Krafft.

Generale
an sämmtliche Königl. Forstämter des Obermainkreises.
Die Einsendung der periodischen Uebersichten betr. Seydt.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Leonhardt Detzer, der wegen seines Hanges zum Betteln und Vagiren in die hiesige Beschäftigungs-Anstalt untergebracht worden war, entsprang gestern Mittag aus derselben. Da nun an der Habhaftwerdung dieses Menschen gelegen ist, so ersucht man sämmtliche Königliche Policei-Behörden, auf diesen Flüchtling genaue Spähe zu halten, denselben im Betretungs-Falle arretiren und hieher abliefern zu lassen. Baireuth, am 12. Januar 1822.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth, als Policei-Senat.
Hagen.

Signalement.

Der vorbemerkte Leonhardt Detzer mißt 5

Digitized by Google

Schuh 10 Zoll, ist starken kräftigen Körperbaues, hat blonde Haare, rundes Gesicht, graue Augen, gewöhnliche Nase, eine bedeutende Narbe am Mund und spitzigen Bart. Derselbe trug bei seiner Entweichung, ein grau melirtes Goller von Zeuch, eine schwarze Kappe, woran ein Schirm befindlich ist, ein paar grau gefärbte Beinkleider, zerrissene Strümpfe und Schuhe.

Baireuth, den 17. December 1821.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis und
Stadtgericht Baireuth

wird der dem Bäckermeister Adam Bauernfeind zugehörige Garten, Behufs der Hülfsvollstreckung hiermit öffentlich feilgestellt.

Dieser Garten liegt bei den sogenannten 99 Gärten, zwischen den Gärten des Schuhmachers Bär, des Metzgers Morg und des Stadtkämmerers Neuper. Er ist ¾ Tagwerk groß, mit 40½ kr. jährlicher Steuer belegt, und für 300 fl. rhl. gerichtlich taxirt. Kaufslustige werden eingeladen, sich in dem auf

den 22. Februar Vormittags 9 Uhr

anberaumten Licitations-Termin vor dem Commissario, Kreis- und Stadtgerichts-Rath Pöhlmann einzufinden und die Adjudication nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director
Schweizer.

Lermer.

Baireuth, den 20. December 1821.

Von dem
Königlich Baierischen
Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß der Dienstknecht Ulrich Weidenhammer, und dessen Ehefrau Barbara, gebohrne Kofer von Hohenbrunn durch den am 17. December errichteten gerichtlichen Vertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Lermer.

Wir machen hierdurch auf die allerhöchste Verordnung vom 23. Januar 1810 (Reg. Blatt 1810, V. St. p. 67) aufmerksam, nach welcher die Spiel-Karten-Fabrikanten im Innlande, in die nach §. 25. des höchsten Siegel-Mandats vom 18. December 1812 bestimmte Siegelstrafe verfallen, wenn sie die fabrizirten Spielkarten nicht in der erlaubten Art versenden, sondern ungestempelt von einem inländischen Ort zum andern verschicken. Baireuth, am 8. Januar 1822.

Königliches Kreis-Siegelamt.
Berner. Knörer.

Zur Erholung einer auf Execution beruhenden Forderung soll das dem Wirth und Metzgermeister Johann Thomas Munkert zu Aichig zugehörige Grundstück: 3 Tagwerk Feld, die Zwerbera genannt, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Tagesfahrt hiezu ist auf

den 28. Januar k. J. Vormittags 10 Uhr

vor dem hiesig Königl. Landgerichte anberaumt, wozu Kaufliebhaber unter der Bemerkung anmit geladen werden, daß benanntes Grundstück nach dem hierüber aufgenommenen Taxationsprotocolle auf 510 fl. rhl. gewürdiget worden ist. Der Zuschlag desselben geschieht übrigens nach Vorschrift der Executions-Ordnung. Baireuth, den 8. December 1821.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Nach Ehevertrag vom 14. December v. Js., schloß der Zimmergeselle Johann Barchent von Eckersdorf mit seiner Verlobten, Margaretha Roder von Wonsgehaig die in hiesiger Provinz übliche eheliche Gütergemeinschaft aus, welches anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Baireuth, am 5. Januar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Meyer.

Digitized by Google

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen die dem Bauern Johann Adam Küfner von Dörflas zugehörigen walzenden Grundstücke, nemlich 1) 3 Tagwerk Feld, der Birkenacker, 2) ½ Tagwerk Wiese, die Birkenwiese, 3) 1 Tagwerk Holz am Birkenweeg, dem öffentlichen Verkaufe anderweit ausgestellt werden. Kaufslustige haben sich daher in dem auf den

18. Februar curr. Vormittags 9 Uhr

zu diesem Behufe in dem Locale des Königlichen Landgerichts angesetzten Termin einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Hierbei steht ihnen frei, das Taxations-Protocoll in der Registratur einzusehen. Baireuth, am 5. Januar 1822.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Das Königliche Landgericht Hollfeld hat wider den Bauern Anton Ehrhardt zu Weiher, den Concurs erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Edictstage, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, unter Production der Original-Urkunden auf den

21. Februar,

2) zur Abgabe der Einreden dagegen auf den

21. März,

3) zur schlüßigen Verhandlung auf den

22. April,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu säumtliche Gläubiger des Gemeinschuldners vorgeladen, unter dem Rechtsnachtheile, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Masse, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den treffenden Handlungen zur Folge hat. Hollfeld, am 2. Januar 1822.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Die nachbenannten Grundbesitzungen der Joseph Güntherischen Eheleute zu Burgkundstadt werden in Kraft der Hülfsvollstreckung wegen mehreren ausgeklagten Schuldforderungen, da hierauf kein annehmliches Aufgebot gelegt worden, zum 2tenmal dem gerichtlichen Verkauf im Licitationswege ausgesetzt, nämlich: 1) 1) ein Wohnhaus N. 109, an der Landstrasse nach Kulmbach gelegen, Kastenlehen mit Handlohnbarkeit zu 10 Procent, der Todenfallspflicht in Hauptfällen zu 2 fl. und die Haussteuer zu einem Simplo von 1 fl. 21½ kr., 2) eine Haushofstatt mit folgenden darauf errichteten Nebengebäuden: 1 Holzlege, 1 Stadel, 1 Stallung, 1 Rothgerber-Werkstatt, nebst einem Feld- und Wiesentheil, mit einem Steuersimplo zu 2½ kr. und der Abgabe von 18½ kr. Pension in die Stadtcasse, 3) ein Keller, Stadtlehen, welcher keine Steuer, aber 4½ kr. Erbzins und 2½ kr. Pension in die Stadtcasse reicht, 4) 1½ Tagwerk Feld, in Perlitz, Stadtrechtlehenbar, gibt 10 Procent Handlohn, 20 kr. Todenfall, 15 kr. Steuersimplum, 8½ kr. Pension in die städtische Casse, 5) der Acker zur Hälfte in Kolmrath oder Oetsberg, Stadtlehen, mit 20 kr. Steuersimplum und 6½ kr. Pension belastet, 6) ½ Tagwerk Gemeindetheil am Anger, Stadtlehen, mit 1½ kr. Steuersimplum, 7) ½ Tagwerk Gemeindetheil, am Berg, mit 1½ kr. Steuersimplum belastet. Der Strichstermin wird am

23. Januar 1822

in dem Gastwirthshaus der Kunigunda Brückner zu Burgkundstadt nach gesetzlicher Vorschrift abgehalten, welches Kaufsliebhabern anmit zur Kenntniß gebracht wird. Weismain, am 12. December 1821.

Königliches Landgericht.

Eguer.

Der Hof des Carl Röll zu Ellenfeld wird zur Befriedigung seiner Gläubiger dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Die Kaufslustigen haben am

29. Januar

ihr Aufgebot bei der zu Ellenfeld erscheinenden Landgerichts-Commission zu Protocoll zu geben. Tirschenreut, den 29. December 1821.

Königliches Landgericht Tirschenreut.

Sondinger.

Der ¼tel Hof des Mathias Püllath zu Guttenberg wird zur Tilgung einer Hypothekar-Forderung dem gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige haben

Donnerstag den 21. Februar 1822

ihre Angebote bei Gericht zu Protocoll zu geben, und eine

Digitized by Google

Entschließung hierauf zu gewärtigen. Kemnath, am 21. December 1821.

Königlich Baierisches Landgericht Kemnath.
Fr. v. Andrian, Landrichter.

Im Wege der rechtlichen Hülfsvollstreckung wird der Stadel der Georg Schmelzings Wittwe zu Kronach, im Schätzungs-Werthe zu 412 fl. zum Kaufe öffentlich ausgebothen, und auf den

28. Februar c. um 9 Uhr Morgens

Strichtermin festgesetzt. Den 4. Januar 1822.

Königliches Landgericht Cronach.
Desch.

Zur Tilgung einer mit Konsens gedeckten Forderung ist die dem Johann Knoll zu Mogast gehörige Wiese, in Urspring gelegen, dem öffentlichen Verkaufe auszusetzen. Dieses Stück gibt jährlich 18⅞ kr. und 37½ kr. Erbzinns, dann Handlohn zu 10 Procent zum Königlichen Rentamte. Kaufsliebhaber haben sich

Mittwoch den 30. Januar 1822,
Vormittags 10 Uhr

in Urspring einzufinden, von dem Grundstück Einsicht zu nehmen, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu erwarten. Pottenstein, den 23. December 1821.

Königliches Landgericht.
Heinrich.

Wegen einer ausgeklagten Forderung wird in vim executionis die dem Unterthan Michael Leistner zu Langenreuth zugehörige Hohenstöckwiese, von 3 Tagwerken 3ter Classe; ohnweit des Schmellenhofs gelegen, und auf 130 Gulden rhl. gewürdigt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Zu diesem Zwecke ist auf den

8. Februar 1822 Vormittags 9 Uhr

Bietungstermin festgesetzt worden, in welchem Kaufslustige und besitzfähige Personen dahier sich einfinden mögen, und der Meistbietende den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäß zu gewärtigen hat. Schnabelwaid, am 28. December 1821.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Das Königl. Landgericht Scheßlitz hat in dem Schuldenwesen des Michael Fuchs älter in Kemmern auf das allgemeine Gantverfahren erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Edictstage, und zwar 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 30. Januar 1822,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 13. März 1822,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar für die Gegeneinrede auf

Mittwoch den 10. April, und

für die Schlußeinrede auf

Mittwoch den 24. April 1822,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich vorgeladen, unter dem Rechtsnachtheile, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Ganttägen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Scheßlitz, den 30. November 1821.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Mittwoch den 23ten d. Ms. Vormittags 10 Uhr werden auf dem Kastenboden zu Sanspareil 40 Scheffel Gerste, 1821er Frucht, an die Meistbietenden öffentlich verkauft werden, wozu Kaufsliebhaber einladet. Culmbach, den 13. Januar 1822.

Königliches Rentamt.
Weltrich.

Am Donnerstag den 24. Januar d. Js. werden 20 Schock langes und 17 Schock 30 Bund kurzes Stroh, bei dem Rentamte dahier, Vormittags 10 Uhr öffentlich meistbietend verkauft. Auerbach, den 9. Januar 1822.

Königliches Rentamt.
Berner.

Digitized by Google

Alle jene, welche an Johann resp. Nicolaus Keßler zu Diettersdorf aus irgend einem Grunde eine rechtliche Forderung machen zu können glauben, werden hiemit vorgeladen, selbe unter Production allenfallsiger Urkunden oder sonstiger Beweismittel, bis

Mittwoch den 30. Januar 1822, früh 9 Uhr

bei der unterfertigten Behörde vorzubringen, im Entstehungs-Falle aber zu gewärtigen, daß die Ausbleibenden bei einem allenfalls zu Stande kommenden Arrangement nicht weiters berücksichtiget werden sollen. Tambach, den 22. December 1821.

Gräflich Orttenburgisches Herrschafts-Gericht.

Strebel.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Johann Schad zu Altenhof zugehörige Anwesen an einem Wohnhause, Stadel, Garten mit Gemeinderecht, 50 Acker Artfeld, 7½ Tagwerk Wiesen, und 10½ Acker Ellern und Buschholz,

Donnerstag den 31. Januar 1822, früh 10 Uhr

auf dem Gemeindehauße daselbst dem öffentlichen Aufstriche ausgesetzt, und dem Meistbietenden nach der bestehenden Executions-Ordnung hingeschlagen. Tambach, den 21. December 1821.

Gräflich Orttenburgisches Herrschafts-Gericht.

Strebel.

Die der Gemeinde Diettersdorf zugehörigen Grundrealitäten, als: 1) zwei Wiesen, der obere und untere Goldberg, 2) drei dergleichen, der obere, mittlere und untere Hopfengärten, 3) die Schulwiese, 4) die Anspannwiese, 5) das Speckenwieslein, 6) die große Speckenwiese, und 7) der obere, mittlere und untere Theil der Specke; werden der Habhaftwerdung eines ausgeklagten Consens-Kapitals

Dienstag den 5. Februar 1822,

früh 9 Uhr auf dem Gemeindehauße in Diettersdorf zum öffentlichen Aufstriche gebracht, und dem Meistbietenden nach der bestehenden Executions-Ordnung hingeschlagen. Tambach, den 29. November 1821.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Der Bäckermeister Nikolaus Werner zu Schney, hat sich für Zahlungs insolvent erklärt. Es tritt daher das allgemeine Gantverfahren ein. Zu diesem Behufe werden daher die gesetzlichen Edictstage 1) zur Anmeldung und Nachweißung der Forderungen auf

Montag den 4. Februar 1822,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 4. März 1822,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar für die Gegeneinrede auf

Dienstag den 9. April 1822

und für die Schlußeinrede aber auf

Donnerstag den 25. April 1822,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt. Alle diejenigen, welche ihre Forderungen gegen den genannten Gemeinschuldner geltend machen wollen, werden unter dem Rechtsnachtheile hiedurch öffentlich vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttag die Ausschließung der Forderung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes angewiesen, dasselbe unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht namhaft zu machen, und solches zu übergeben. Schney, am 14. December 1821.

Gräflich von Brockdorffisches Patrimonialgericht Ite Classe Schney.

Graf v. Brockdorff.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Schichtmeister Löwel soll das denselben gehörige Gütlein zu Eichenstein, öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Es gehört zu demselben, ein Wohnhauß Nro. 8, eine Scheune, eine Holzhütte, zwei Grasgärtlein, ⅞ Jauchert und 20 Quadrat Ruthen Feld, 2 Jauchert Wiesen, ein Jauchert Hut, 6 Jauchert Waldung und das Hutrecht mit 10 Stück Rindvieh in die gutsherrliche Waldung, aus welcher an den Eigenthümer des Gütlein jährlich 2 Klafter Brennholz und Leeseholz abgegeben werden. An Abgaben haften auf demselben — 13⅞ kr. Steuersimplum, 1 fl. 34½ kr. Erbzinns, 2 Hähne, eine Henne und die Handlohnbarkeit zum zehenden Pfennig in allen Veränderungsfällen auf Seiten des Lehens-

Digitized by Google

mannes. Der Werth dieses Gütlein ist durch gerichtliche Schäzung auf 1184 fl. 21½ kr. rhl. bestimmt worden. Der Bietungstermin wird auf den

13. Februar Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber an hiesiger Gerichtsstelle einzufinden haben. Issigau, den 2. Januar 1822.

Königlich Baierisches von Pütmerisches Patrimonialgericht.

Otto.

Da nach gepflogener Untersuchung über den Vermögens- und Schuldenzustand des verstorbenen Webermeisters Johann Nikol Reichel zu Weisdorf, dessen Erben die Erbschaft nicht angetreten haben, und wegen Ueberschuldung der Concurs erkannt wurde; so werden alle diejenigen, die an gedachten Reichel eine Forderung zu machen haben, vorgeladen, solche in Person oder durch hinreichende Bevollmächtigte und unter Vorlegung der hieranf Bezug habenden und zur Herstellung der Liquidität sowohl, als der Priorität dienenden Beweismittel

am 26. Januar 1822

in loco Weisdorf bei Vermeidung des Verlustes zu liquidiren. Zur Anbringung der allenfallsigen Einreden wird Termin auf den

23. Februar ej.

und zum Beschluß der Verhandlungen Tagesfahrt auf den

23. März ej.

unter dem Rechtsnachtheil angesetzt, daß diejenigen, welche im zweiten und dritten Edictstage nicht erscheinen, mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Schloß Buch, dermalen Münchberg, am 22. December 1821.

Königl. Baier. Landgericht Münchberg, als Administration des Patrimonial-Gerichts Buch.

Beck, Civ. Adj.

Das dem öffentlichen Verkauf ausgesetzte, dem Georg Andreas zu Reuth zugehörige Gut, in einem Wohnhaus, Stadel, Nebengebäude, 2 kleinen Gemüß- und einem Grasgarten, dann 18 Tagw. Feld, 3 Tagw. Wiesen und 2 Tagw. Schrothholz bestehend, ist nach dem am 11. Dec 1821 abgehaltenen Licitations-Termin mit einem Gebote von 1000 fl. rhl. belegt worden. Da hiedurch die Taxe noch lange nicht erreicht ist: so wird ein anderweiter Verkaufs-Termin auf Dienstag den 29. Januar d. J. Vormittags angesetzt. Kaufslustige werden eingeladen, sich an diesem Tage vor Gericht einzufinden, und das Weitere zu gewärtigen. Thurnau, am 2 Januar 1822.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonial-Gericht.

Unter dem Vorbehalte der Genehmigung des Königl. Kreis- und Stadtgerichts Bamberg und im Auftrag dieser Behörde soll das Freiherrlich von Redwitzische Oeconomie-Gut Nr. II. in Wildenroth von Lichtmeß 1822 an auf anderweite 6 Jahre im Wege des öffentlichen Aufstrichs verpachtet werden. Hiezu ist Tagesfahrt auf

Freitag den 1. Februar 1822

im Orte Gärtenroth anberaumt worden, wo sich Pachtlustige einfinden und unter genügendem Ausweis ihrer Zahlungsfähigkeit ihre Gebote zu Protokoll erklären können. Die Bedingnisse, unter welchen dieser Verpacht vor sich geht, können täglich bei dem Unterzeichneten und zwar in seiner Wohnung in Culmbach entnommen werden; übrigens hat der Revierjäger Lorenz Spengler in Wildenroth den Auftrag erhalten, jedem auf Verlangen die Bestandtheile des zu verpachtenden Guts näher zu beschreiben und einzuweisen. Weisenbrunn, den 13. Januar 1822.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonial-Gericht, als Guts-Administration.

Krauffold.

Gegen Peter Müller von Eibenberg wurde der Universal-Concurs erkannt. Wegen Geringfügigkeit der Maße wird nur ein einziger Edictstag und zwar auf

Dienstag den 12. März 1822, Vormittag 10 Uhr

hiemit ausgeschrieben, an welchem dessen sämmtliche Gläubiger bei Strafe des Ausschlusses sich dahier entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte einzufinden, ihre Forderungen unter Vorlegung der Beweismittel und Vorzugsrechte anzubringen und über Liquidität und Priorität bis zum Schluß zu verhandeln haben. Weisenbrunn, den 12. Januar 1822.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonial-Gericht.

Krauffold.

Digitized by Google

Es wird hierdurch in Gemäsheit der Vorschriften des Preussischen Landrechts Theil II. Titel I. §. 422 öffentlich zur Kenntniß gebracht, daß in dem — zwischen dem Wittwer Conrad Müller und der verwittibten Eva Christiana Friedericka Kinßlingin dahier unterm 6. December v. J. abgeschlossenen Ehevertrag; die in hiesiger Provinz geltende Gemeinschaft der Güter gänzlich ausgeschlossen worden ist. Urkundlich unter gerichtlicher Unterschrift und Siegelung. Schwarzenbach an der Saale, den 2. Januar 1822.

Königlich Baierisches Fürstlich von Schönburgisches Patrimonial-Gericht 1ster Classe.

v. Paschwitz.

v. n.

Am Dienstag den 29. Januar 1822 früh 9 Uhr wird bei dem unterzeichneten Amte die Benutzung von 16 Weihern, die sämmtlich bei- und eine kleine halbe Stunde von dem Orte Mitwitz liegen, worinnen bisher schöne und geschmackhafte Fische, als Karpfen, Hechte, Schleien, Perschen und Aalruppen gezogen worden sind, vorbehaltlich der gutsherrlichen Genehmigung einer 9 auch 12jährigen Verpachtung ausgesetzt. Die Bedingungen werden den Liebhabern vor dem Striche eröffnet werden. Mitwitz, den 9. Januar 1822.

Freiherrlich von Würzburgische Gutsverwaltung.

Freyrich.

Zur Vermeidung allenfallsiger Irrungen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der heurige Winterjahrmarkt am

Montag den 21. Januar c.

beginnt, und, wie gewöhnlich, die Woche hindurch andauert. Hof, den 2. Januar 1822.

Stadt-Magistrat.

v. Oerthel Laubmann Schrön.

Uebersicht

des zu Hof am 10. Januar 1822 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	72	72	72	—	22	30	20	15	18	—
Roggen	—	117	117	117	—	10	48	9	54	9	—
Gerste	—	56	56	56	—	9	—	8	9	7	48
Haber	—	47	47	47	—	3	24	3	18	3	12

Hof, den 10. Januar 1822.

Stadt-Magistrat.

v. Oerthel. Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Ich mache hiemit bekannt, daß ich hier noch immer sehr reichhaltigen Braunstein gewinnen und nun auch das beliebte feuerbeständige englisch Roth fabriciren lasse. Ich nenne es Feuerbeständig, weil ein damit angestrichenes Gebälk nie in Flammen brennt. Außerdem ist es auch ein Conservationsmittel beim Holzwerk, für Wind und Wetter, und empfiehlt sich durch seine ausserordentliche Wohlfeilheit. Bocks-Eiland bei Berneck, 6. Januar 1822.

Johann Adam Bock.

Ich habe frischen Russischen Kaviar, marinirten Aal, gesalzenen Rheinsalm erhalten. Zugleich empfehle ich von neuem Weimager weiße und rothe Bordeaux, weiße und rothe Burgunder, Languedocker Rhein und Ungarische Weine, in verschiedenen Qualitäten; die ich nach Eimer und größern Fässern billiger abgebe, als sie von Reisenden angeboten, und mit allen Unkosten zu beziehen sind.

Carl Wilhelm Hartmann.

Bei dem Kaufmann Gebhardt ist wieder neuer Lapperdan um billige Preise zu haben.

Ein Frauenzimmer, welches sehr gut Französisch spricht, und im Nähen, Stricken und weiblichen Kleider Verfertigen gut erfahren ist, wünscht als Kindermädchen oder Haushälterin unterzukommen. Das Nähere beim Besitzer des Haußes, Nr. 63.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 9. Baireuth, den 19. Januar 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 14. Januar 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Bekanntmachung der Königlich Baierischen Veterinair-Schule zu München:

Die unterfertigte Stelle macht hiedurch bekannt, daß der Sommerlehrcours für Huf- und Beschlagschmiede mit dem 1. April seinen Anfang nimmt.

Alle diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation bedürfen, haben bei diesem Course um so sicherer an genanntem Tage zu erscheinen, als solche nach Eröffnung des Unterrichtes nicht mehr angenommen werden können, sondern bis auf den wieder beginnenden Winterlehrcours, welcher am 1. November seinen Anfang nimmt, ohne weiters verwiesen werden müssen.

München, den 7. Januar 1822.

Königliche Central-Veterinair-Schule.
Freiherr v. Kesling. Weymar,
Staabs-Rath.

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Massenbach.
v. Lochner.

Bekanntmachung.
Den Sommerlehrcours für die Huf- und Beschlagschmiede an der Central-Veterinair-Schule zu München betr.

Duprel.

Baireuth, den 14. Januar 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 3. Februar v. J. ist allergnädigst genehmigt worden, daß das protestantische Kirchen-Jahrbuch als ein geistliches Amtshandbuch zur Amts-Registratur einer jeden protestantischen Pfarrei des Reichs aus den betreffenden Kirchen-Aerarien angeschafft werden solle.

Die Verwaltungen der Gotteshäußer werden daher angewiesen, nach dieser allerhöchsten Entschließung sich zu

Digitized by Google

achten, und nach erfolgtem Benehmen von Seiten der Königl. Pfarrer die Zahlung mit 1 fl. 30 kr. rhl aus den treffenden Kirchen-Aerarien zu leisten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Massenbach.

Freiherr von Lochner.

Die Anschaffung des Amtshandbuchs für die protestantischen Geistlichen aus den Kirchen-Aerarien betr.

Duprel.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Leonhardt Detzer, der wegen seines Hanges zum Betteln und Vagiren in die hiesige Beschäftigungs-Anstalt untergebracht worden war, entsprang gestern Mittag aus derselben. Da nun an der Habhaftwerdung dieses Menschen gelegen ist, so ersucht man sämmtliche Königliche Policei-Behörden, auf diesen Flüchtling genaue Spähe zu halten, denselben im Betretungs-Falle arretiren und hieher abliefern zu lassen. Baireuth, am 12. Januar 1822.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth, als Policei-Senat.
Hagen.

Signalement.

Der vorbemerkte Leonhardt Detzer mißt 5 Schuh 10 Zoll, ist starken kräftigen Körperbaues, hat blonde Haare, rundes Gesicht, graue Augen, gewöhnliche Nase, eine bedeutende Narbe am Mund und spitzigen Bart. Derselbe trug bei seiner Entweichung ein grau melirtes Goller von Zeuch, eine schwarze Kappe, woran ein Schirm befindlich ist, ein paar grau gefärbte Beinkleider, zerrissene Strümpfe und Schuhe.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Nachstehende polizeiliche Anordnungen werden hierdurch wiederholt erneuert und in Erinnerung gebracht:

1) Um die Anhäufung des Eises ꝛc. auf den Straßen zu verhüthen, ist alles Ausgießen des Wassers und anderer Flüssigkeiten auf dieselben bei 1 Thlr. Strafe verboten.

Wo dieses wegen der auf die Straße führenden Reihen und sonst zu verhindern nicht möglich, seyn sollte, muß jeder Hausbesitzer oder Verwalter, und zwar so oft, als es erforderlich ist, das Eis mit Asche oder Sand bestreuen, um alle Gefahr für die Vorübergehenden zu verhüten.

Sollte sich das Eis zu sehr anhäufen, so muß dasselbe weggeschafft werden. Jeder Contraventionsfall wird mit 1 Thlr. bestraft.

2) Darf aus den Höfen der Häußer weder Eis noch Schnee auf die Straße gebracht werden.

3) Sobald Glatteis entsteht, hat jeder Hausbesitzer oder Inhaber unaufgefordert hinlänglich mit Sand oder Asche streuen zu lassen.

4) Das Werfen mit Schneeballen, das Schlittschuhfahren, Hälschen oder Schleifen, und das Fahren mit Kinderschlitten auf den Straßen und öffentlichen Plätzen der Stadt ist bei nachdrücklicher Bestrafung verboten.

Den Eltern und Lehrern wird zur Pflicht gemacht, dieses ihren Kindern und Zöglingen einzuschärfen und sie hievon zurückzuhalten.

5) Bei eintretendem Thauwetter ist jeder Hauseigenthümer verbunden, den Ablauf des Wassers durch Reinigung der Abzugsrinnen und Canäle von Eis ꝛc. zu beschleunigen, auch nach dem mit der Glocke gegeben werdenden Zeichen das Eis aufzuhauen und an solche Plätze auf Haufen zu legen, wo es die Passage nicht hindert, bis es von den Stadtkärnern weggeschafft werden kann.

Wer sich hiebei verspätet und nicht fertig ist, wenn die Abfuhr des Eises geschieht, hat solches auf seine Kosten aus der Stadt zu schaffen, und wird noch ausserdem besonderer Bestrafung unterliegen.

Digitized by Google

6) Der Gebrauch der Schlitten ohne Deichsel wird bei einem Thaler Strafe verboten.

Baireuth, den 5. Januar 1822.

Der Magistrat der Königlichen Kreis-Hauptstadt Baireuth.

Hagen.

Baireuth, den 20. December 1821.

Von dem

Königlich Baierischen

Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß der Dienstknecht Ulrich Weidenhammer, und dessen Ehefrau Barbara, gebohrne Kofer von Hohenbrunn durch den am 17. December errichteten gerichtlichen Vertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Der

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweizer.

Lermer.

Künftigen Mittwoch den 23sten d. Ms., Vormittags 10 Uhr, werden im Geschäfts-Locale der unterzeichneten Stelle einige Effecten verstorbener Gendarmen an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft, wozu die Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Baireuth, den 15. Januar 1822.

Königl. 6tes Gendarmerie-Compagnie-Commando.

v. Gernler, Hauptmann.

Opitz, Rechnungsführer.

Bamberg, den 14. Januar 1822.

Die

Königlich Baierische Zoll-Inspection

des

Ober-Main-Kreises

bringt andurch zur öffentlichen Kenntniß, daß durch allerhöchstes Rescript des Königl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 19ten v. M. der Sitz derselben von Baireuth nach Bamberg verlegt, und diese Verlegung bereits in Vollzug gesetzt worden sey.

Dürig, Zoll-Ober-Inspector.

Rumpler, Zoll-Unter-Inspector.

Peter Kraus, Webersohn aus Buttenheim, ist der Entwendung eines Faßes mit getrockneten Zwetschgen angeschuldigt; derselbe wird daher öffentlich vorgeladen innerhalb 3 Monaten vor dem hiesigen Landgericht zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigungen zu verantworten. Im Falle seines Nichterscheinens trift ihn der Rechtsnachtheil, daß wider ihn als einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäs verfahren wird. Bamberg, am 6. Januar 1822.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Das nachbeschriebene, zur Gantmasse des Michael Fuchs, älter, in Kemmern gehörige Grundvermögen, nämlich: 1) das Wohnhaus, nebst dem Gemeindetheil, geschätzt auf 633 fl. 40 kr., 2) ein unbezimmertes Gütlein, das Pinzigachtel, geschätzt auf 373 fl., 3) ein unbezimmertes Gütlein, das Lein- oder Hofmannsachtel, geschätzt auf 373 fl. 30 kr., 4) ein unbezimmertes Gütlein, das Christelsachtel, geschätzt auf 400 fl., 5) ¼ Morgen Heppenholz und Oedung, in der obern hohen Straße, geschätzt auf 12 fl. 20 kr., 6) ¼ Morgen Hopfenanlage und Oedung, im hangenden Steingraben, geschätzt auf 25 fl. 20 kr., 7) 1 Morgen Heppenholz, im kleinen Wolfsgraben in der Weissen, geschätzt auf 61 fl. 40 kr., 8) ½ Morgen Heppenholz, im heiligen Berg, geschätzt auf 33 fl. 20 kr., wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

13. k. Ms. Februar, Morgens 10 Uhr,

angesetzt, an welchem Kaufliebhaber sich dahier einfinden, die auf den Grundstücken lastenden Abgaben vernehmen, und den Hinschlag vorbehaltlich der creditorschaftlichen Genehmigung gewärtigen mögen. Scheßlitz, den 5. Januar 1822.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen die dem Johann Hägerich dahier, zugehörigen, im Steuerdistricte Giech gelegenen Gemeindetheile, bestehend in: 1) ½ Morgen Wiese, im kleinen Loh, geschätzt auf 96 fl. 40 kr., 2) ¼ Morgen Wiese, die obere Tonne, im Werthe

Digitized by Google

zu 33 fl. 20 kr., 3) ¼ Morgen Wiese, die untere Tonne, geschätzt auf 25 fl., und 4) ½ Morgen Wiese am tiefen Loh, im Werthe zu 58 fl. 20 kr. welche sämmtlich dem Königlichen Rentamte lehenbar und bis 1829 zehendfrei sind, öffentlich verkauft werden. Verkaufstermin ist auf den

22ten k. Mts. Februar, Morgens 10 Uhr

angesetzt, an welchem Kaufliebhaber sich dahier einfinden, die auf den Grundstücken lastenden Abgaben vernehmen, und um das gelegte Meistgebot den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung gewärtigen mögen. Scheßlitz, den 5. Januar 1822.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Das Königlich Baierische Landgericht Scheßlitz hat über die Nachlaßmasse des in Güßbach verlebten Müllermeisters Johann Schrepfer den Universalconcurs erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Gantäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Dienstag den 12. Februar k. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Dienstag den 26. März k. J.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar für die Gegeneinrede auf

Dienstag den 16. April,

und endlich für die Schluß-Einrede auf

Dienstag den 30. April k. J. 1822,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Verlebten, hiemit öffentlich vorgeladen, unter dem Rechtsnachtheile, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Gantage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, dann Nichterscheinung an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben. Am ersten Edictstage soll die gütliche Auseinandersetzung dieser Gantsache versucht werden. Zugleich werden diejenigen, welche etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Scheßlitz, am 19. December 1821.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Die nachbenannten Grundbesitzungen der Joseph Güntherischen Eheleute zu Burgkundstadt werden in Kraft der Hülfsvollstreckung wegen mehreren ausgeklagten Schuldforderungen, da hierauf kein annehmliches Aufgebot gelegt worden, zum 2tenmal dem gerichtlichen Verkauf im Licitationswege ausgesetzt, nämlich: 1) 1) ein Wohnhaus N. 109, an der Landstrasse nach Kulmbach gelegen, Kastenlehen mit Handlohnbarkeit zu 10 Procent, der Todenfallspflicht in Hauptfällen zu 2 fl. und die Haussteuer zu einem Simplo von 1 fl. 21½ kr., 2) eine Haushofstatt mit folgenden darauf errichteten Nebengebäuden: 1 Holzlege, 1 Stadel, 1 Stallung, 1 Rothgerber-Werkstatt, nebst einem Feld- und Wiesstheil, mit einem Steuersimplo zu 2¾ kr. und der Abgabe von 18½ kr. Pension in die Stadtcasse, 3) ein Keller, Stadtlehen, welcher keine Steuer, aber 4¾ kr. Erbzins und 2½ kr. Pension in die Stadtcasse reicht, 4) 1½ Tagwerk Feld, in Perlitz, Stadtrechtlehenbar, gibt 10 Procent Handlohn, 20 kr. Todenfall, 15 kr. Steuersimplum, 8½ kr. Pension in die städtische Casse, 5) der Acker zur Hälfte in Kolmrath oder Oetsberg, Stadtlehen, mit 20 kr. Steuersimplum und 6½ kr. Pension belastet, 6) ½ Tagwerk Gemeindetheil am Anger, Stadtlehen, mit 1½ kr. Steuersimplum, 7) ½ Tagwerk Gemeindetheil, am Berg, mit 1½ kr. Steuersimplum belastet. Der Strichstermin wird am

23. Januar 1822

in dem Gastwirthshaus der Kunigunda Brückner zu Burgkundstadt nach gesetzlicher Vorschrift abgehalten, welches Kaufsliebhabern anmit zur Kenntniß gebracht wird. Weismain, am 12. December 1821.

Königliches Landgericht.
Egner.

Wegen einer ausgeklagten Forderung wird in vim executionis die dem Unterthan Michael Leistner zu Langenreuth zugehörige Hohenwiese, von 3 Tagwerken 3ter Classe, ohnweit des Schmellenhofs gelegen,

Digitized by Google

und auf 130 Gulden rhl. gewürdigt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Zu diesem Zwecke ist auf den

8. Februar 1822 Vormittags 9 Uhr

Bietungstermin festgesetzt worden, in welchem Kaufslustige und besitzfähige Personen dahier sich einfinden mögen, und der Meistbietende den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäß zu gewärtigen hat. Schnabelwaid, am 28. December 1821.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Das Königliche Landgericht Hollfeld hat wider den Bauern Anton Ehrhardt zu Weiher den Concurs erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Edictstage, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, unter Production der Original-Urkunden auf den

21. Februar,

2) zur Abgabe der Einreden dagegen auf den

21. März,

3) zur schlüßigen Verhandlung auf den

22. April,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners vorgeladen, unter dem Rechtsnachtheile, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Gantage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Masse, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den treffenden Handlungen zur Folge hat. Hollfeld, am 2. Januar 1822.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Zur Hülfsvollstreckung wird das dem Häfnermeister Georg Neder dahier, gehörige Wohnhauß, sub Nro. 239 dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf

Montag den 4. Februar d. J.

anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Forchheim, den 4. Januar 1822.

Königliches Landgericht.
L. Babum.

Nach dem Antrag mehrerer Gläubiger wird zur Hülfsvollstreckung die dem Müllermeister Erhardt Tanner dahier zuständige Mahlmühle, die Bechermühle genannt, zunächst an der hiesigen Stadt gelegen, worauf das Waldrecht zu 1 Klafter Holz haftet, ferner ½ Tagwerk Wiesen, der Gemeinder Theil, 2½ Tagwerk Feld, zwischen dem Gottersdörfer Weeg, 1 Tagwerk Feld, das Hallersteineräckerlein, 2½ Tagwerk Feld, der Mieselsacker, 1½ Tagwerk Wiese, am Haus, 2 Tagwerk Wiese, unter der Mühle, das Fischerwasser von Krügelstein bis an die Städel, sämmtlich Communlehen, worüber die gerichtliche Schätzung so wie die Abgaben in den Acten eingesehen werden können, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Hierzu ist Termin auf den

15. April künftigen Jahres

bestimmt, wo sich die Kaufsliebhaber früh 9 Uhr in dem hiesigen Königlichen Landgerichte einzufinden, ihr Aufgebot zu Protocoll zu geben, und wegen des Zuschlags das Weitere zu gewärtigen haben. Münchberg, am 29. December 1821.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Der Metzgergeselle Johann Mathäus Benker, am 18. December 1775 in Oberröslau gebohren, hat während seiner 23jährigen Abwesenheit von seinem Leben oder von seinem Aufenthalte keine Nachricht gegeben. Aus diesem Grunde, und da dem Verschollenen im Jahre 1815 ein Vermögen von 300 fl. rhl. erblich zugefallen ist, ergeht, dem Antrage seiner Verwandten gemäß, an den gedachten Benker oder an die von ihm zurückgelassenen unbekannten Erben hiemit die öffentliche Ladung, daß sie sich binnen neun Monathen, oder längstens in dem auf den 24. Mai 1822 anberaumten Termine bei dem unterzeichneten Landgericht persönlich, oder schriftlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu melden, oder zu gewärtigen haben, daß der vorgeladene Benker für tod erklärt, und dessen Vermögen seinen Anverwandten ohne Caution ausgehändigt werden würde. Kirchenlamitz, im Obermainkreise, den 24. Juli 1821.

Königlich Baierisches Landgericht, als Verwaltung des Freiherrlich von Waldenfelsischen Patrimonialgerichts, 1ter Classe Oberröslau vordern Antheils.

Ertl.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers wird hiemit der dem Bauersmann Johann Georg Hammon zu Fanckensees zugehörige Ein Viertels Hof, den

Digitized by Google

öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

22. Februar 1822

anberaumt, in welchem besitzfähige Kaufsliebhaber sich in Fenckensees einfinden, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können.

Bezeichnung.

Der fragliche Ein Viertels Hof ist in Fenckensees gelegen, mit der Besitz-Nr. 26 designirt, und mit einem Steuercapital von 1000 fl. onerirt, zum Königl. Rentamt Baireuth lehenbar, und bestehet: a) an Gebäuden: 1) aus einem Wohnhaus, 2) aus einem Stadel, 3) aus einem Keller und Backofen; b) an Grundstücken: 1) in $\frac{6}{8}$ Tagwerk Baum- und Grasgarten, 2) in $12\frac{3}{8}$ Tagwerk Feld, 3) $3\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiesen, 4) $2\frac{7}{8}$ Tagwerk Holz, und c) aus drei Klaftern Gerechtholz. Der Taxwerth beträgt 2280 fl. rhl., und kann das Nähere im Taxationsprotocoll zu jeder Zeit in der Landgerichts-Registratur eingesehen werden. Weidenberg, am 5. December 1821.

Königliches Landgericht daselbst.
Schilling.

Gegen den Bauern Georg Dittrich zu Niedermirschberg wurde die Vergantung rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderung auf

Montag den 4. Februar l. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 4. März,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf

Donnerstag den 4. April l. Js.

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Am ersten Edictstermine soll nach dem Antrage des Gemeinschuldners nochmals gütliches Uebereinkommen mit den Gläubigern versucht werden, und hiebei für diejenigen, welche nicht persönlich oder durch Specialbevollmächtigte hiebei erscheinen, oder doch sich auf die vom Gemeinschuldner vorzulegenden Vorschläge nicht erklären werden, angenommen werden, daß sie sich der Erklärung der übrigen Gläubigerschaft anschließen wollen. Ebermannstadt, am 3. Januar 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Die der Gemeinde Diettersdorf zugehörigen Grundrealitäten, als: 1) zwei Wiesen, der obere und untere Goldberg, 2) drei dergleichen, der obere, mittlere und untere Hopfengarten, 3) die Schulwiese, 4) die Anspannwiese, 5) das Speckenwieslein, 6) die große Speckenwiese, und 7) der obere, mittlere und untere Theil der Specke; werden der Habhaftwerdung eines ausgeklagten Consens-Kapitals

Dienstag den 5. Februar 1822,

früh 9 Uhr auf dem Gemeindehauße in Diettersdorf zum öffentlichen Aufstriche gebracht, und dem Meistbietenden nach der bestehenden Executions-Ordnung hingeschlagen. Tambach, den 29. November 1821.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Das dem öffentlichen Verkauf ausgesetzte, dem Georg Andreas zu Reuth zugehörige Gut, in einem Wohnhaus, Stadel, Nebengebäude, 2 kleinen Gemüß- und einem Grasgarten, dann 18 Tagw. Feld, 3 Tagw. Wiesen und 2 Tagw. Schrothholz bestehend, ist nach dem am 11. Dec 1821 abgehaltenen Licitations-Termin mit einem Gebote von 1000 fl. rhl. belegt worden. Da hiedurch die Taxe noch lange nicht erreicht ist: so wird ein anderweiter Verkaufs-Termin auf Dienstag den 29. Januar d. J. Vormittags angesetzt. Kaufslustige werden eingeladen, sich an diesem Tage vor Gericht einzufinden,

Digitized by Google

und das Weitere zu gewärtigen. Thurnau, am 2 Januar 1822.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonial-Gericht.

Unter dem Vorbehalte der Genehmigung des Königl. Kreis- und Stadtgerichts Bamberg und im Auftrag dieser Behörde soll das Freiherrlich von Redwitzische Oeconomie-Gut Nr. II. in Wildenroth von Lichtmeß 1822 an auf anderweite 6 Jahre im Wege des öffentlichen Aufstrichs verpachtet werden. Hiezu ist Tagesfahrt auf

Freitag den 1. Februar 1822

im Orte Gärtenroth anberaumt worden, wo sich Pachtlustige einfinden und unter genügendem Ausweis ihrer Zahlungsfähigkeit ihre Gebote zu Protokoll erklären können. Die Bedingnisse, unter welchen dieser Verpacht vor sich geht, können täglich bei dem Unterzeichneten und zwar in seiner Wohnung in Culmbach entnommen werden; übrigens hat der Revierjäger Lorenz Spengler in Wildenroth den Auftrag erhalten, jedem auf Verlangen die Bestandtheile des zu verpachtenden Guts näher zu beschreiben und einzuweisen. Weisenbrunn, den 13. Januar 1822.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonial-Gericht, als Guts-Administration.

Krauffold.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Kronach werden die dem Nikolaus Söldner in Kleinvichtag zugehörigen, hieher lehenbaren Realitäten, nämlich: a) ½ Tagwerk Feld aufm Berg, der Sumpf, b) ½ Tagwerk Feld daselbst, die Spitzleithen, c) ½ Tagwerk Feld, der Anacker, d) ½ Tagwerk Feld, das Winkelmaaß, e) 1½ Tagwerk Feld, der Geiersbaum, sämmtlich mit St. B. Nr. 412 bezeichnet und 309 fl. rheinl. Steuer-Capital onerirt, in der Flurmarkung Wezersdorf liegend, hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Kaufslustige haben sich in der auf

Freitag den 8. Februar 1822

anberaumten Strichtagsfahrt im gewöhnlichen Amtslocale dahier einzufinden, ihre Gebote zu legen, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Die Einsicht der Taxations-Verhandlungen kann auf Verlangen gestattet werden. Fischbach, den 24. December 1821.

Freiherrlich von Reitzensteinisches Patrimonialgericht.

Krauffold.

Die Johann Loehrlein in Eichenhül, Gräfl. G. lehenbaren sub Tit. Stemfeld gelegenen 5 Grundstücke, welche ein corpus bilden, werden wegen Handlohns Rückstand und anderer Lehenherrl. Gefälle in vim executionis dem öffentlichen Verkauf ausgestellt. Strichtermin ist im Patrimonialgerichte Wiesentfels auf den

14. Februar 1822

präfigiret, an welchem annehmliche Kaufsliebhaber Vormittags erscheinen und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung erwarten können. Wiesentfels, den 5. December 1821.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.

Hoffmann.

Das zur Concurs-Masse des verstorbenen Webermeisters Johann Nikol Reichel zu Weisdorf gehörige Gütlein, bestehend in einem ganz neu massiv aufgebauten Wohnhause, Nro. 45, 2 Stockwerke hoch, 51 Fuß lang, 21 Fuß breit, worinnen 3 Stuben, eine gewölbte Küche, Stall, Keller, Hausgewölbe, nebst Kammern und Boden eingerichtet sind; ferner 2¾ Tagwerk Feld in 4 Stücken, ½ Tagwerk Wiese nebst 1 Teichlein, dann ein Platz zu einem Gärtlein, 2¾ □Ruthen groß, taxirt auf 840 fl. rhl. soll am

9. Februar 1822

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kaufsliebhaber haben sich daher in diesem Termin an Ort und Stelle zu Weisdorf einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu erklären, und nach Vorschrift der Executions-Ordnung, und vorbehältlich der Genehmigung der Gläubiger den Zuschlag zu gewärtigen. Schloß Buch, dermalen Münchberg, den 22. December 1821.

Königl. Baierisches Landgericht, als Administration des Patrimonialgerichts Buch.

Beck, Civ. Adj.

Am Dienstag den 29. Januar 1822 früh 9 Uhr wird bei dem unterzeichneten Amte die Benutzung von 16 Weihern, die sämmtlich bei- und eine kleine halbe

Digitized by Google

Stunde von dem Orte Mitwitz liegen, worinnen bisher schöne und geschmackhafte Fische, als Karpfen, Hechte, Schleien, Perschen und Aalruppen gezogen worden sind, vorbehaltlich der gutsherrlichen Genehmigung einer 9 auch 12jährigen Verpachtung ausgesetzt. Die Bedingungen werden den Liebhabern vor dem Striche eröffnet werden. Mitwitz, den 9. Januar 1822.

Freiherrlich von Würzburgische Gutsverwaltung.
Freyrich.

Am Dienstag den 29sten d. M., Vormittags, wird bei dem unterzeichneten Magistrat ein großer Braukessel, der bereits zerlegt und von sehr gutem Eisen ist, meistbietend mit Vorbehalt hoher Genehmigung verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Kirchenlamitz, den 3. Januar 1822.

Der Magistrat allda.
Kögler.

Nicht Amtliche Artikel.

Ich mache hiemit bekannt, daß ich hier noch immer sehr reichhaltigen Braunstein gewinnen und nun auch das beliebte feuerbeständige englisch Roth fabriciren lasse. Ich nenne es Feuerbeständig, weil ein damit angestrichenes Gebälk nie in Flammen brennt. Außerdem ist es auch ein Conservationsmittel beim Holzwerk, für Wind und Wetter, und empfiehlt sich durch seine außerordentliche Wohlfeilheit. Bocks-Eiland bei Berneck, 6. Januar 1822.

Johann Adam Bock.

In dem Hauße am Ende der Friedrichsstraße E. N. 338 sollen am künftigen Dienstag den 22ten d. M. Vormittags 10 Uhr eine Parthie Rindvieh, gegen gleich baare Bezahlung aus freier Hand meistbiethend verkauft werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Die sogenannten Seeweiher, welche an dem Fürsetzer Weg liegen, und der Stadtkämmerei zugehören, sind von Lichtmeß 1822 bis 1824 in Afterpacht zu verlassen. Diese Felder enthalten ohngefähr 6 Tagwerk, stehen in gutem Dünger und die Bedingungen sind im Stifthaus auf der Birken zu erfragen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 6. Januar. Der Kaufmann Michael Pini aus Bamberg, mit der hiesigen Kaufmannstochter Catharina Pini.

Geborne.

Den 9. Januar. Die Tochter des Webermeisters Engelbrecht.

Den 12. Januar. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 13. Januar. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein aussereheliches todgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 16. Januar. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 2. Januar. Andreas Stiegler, im Strafarbeitshause, alt 44 Jahre.

Den 4. Januar. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 3 Monate und 15 Tage.

— — Der Sohn des Pflasterergesellen Brückner dahier, alt 6 Tage.

Den 6. Januar. Der Sohn des Königl. Regierungs-Accessisten Amon, alt 2 Jahre, und 9 Monate.

Den 12. Januar. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 3 Monate und 23 Tage.

Den 13. Januar. Ein aussereheliches todgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 14. Januar. Der Sohn des Elementarlehrers und Cantors Molendo, alt 25. Tage.

— — Der Kassernenbäck Johann Lutz, alt 56 Jahre.

— — Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 3 Monate und 8 Tage.

Den 15. Januer. Der Tuchmachermeister Nahm dahier, alt 85 Jahre, 2 Monate und 19 Tage.

Den 16. Januar. Die hinterlassene Tochter des Invaliden Arneth, alt 25 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 10. Baireuth, den 22. Januar 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 16. Januar 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ordentliche Ersatzwahl des Magistrats in Vorchheim, nach welcher

A. zu Magistrats-Räthen:

1) Johann Carl Carl, zum rechtskundigen, jedoch noch in provisorischer Eigenschaft;
2) Andreas Rath, Bäckermeister;
3) Kaspar Gessel, Buchbindermeister;
4) Johann Engelhard, Drechslermeister;
5) Christoph Rechter, Färbermeister;

B. zu Ersatzmännern:

1) Friedrich Mäuszelt, Färbermeister;
2) Franz Dittmann, Kupferschmied;
3) Georg Lukane, Kaufmann;

C. zu Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Johann Ament, Gastwirth;
2) Georg Raiser, Wirth;
3) Franz Rittmeier, Wirth;
4) Balthasar Neder, Metzger;
5) Johann Burkard, Müller;
6) Franz Lechner, Müller;
7) Konrad Rath, Wirth;
8) Paul Statler, Melber;

D) zu Ersatzmännern:

1) Linhard Dumpert, Müller;
2) Paul Leuchele, Maurermeister;
3) Kilian Stöhrer, Glaser;
4) Ignatz Rittmaier, Wirth;
5) Johann Löhr, Müller;
6) Konrad Richter, Färbermeister;
7) Paul Dorsch, Metzger;

gewählt worden sind, erhält die Bestättigung der Königlichen Regierung, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Massenbach.
Freiherr von Lochner.

Bekanntmachung.
Die Ersatzwahl des Magistrats in Vorchheim betr.

Duprel.

Digitized by Google

Baireuth, den 14. Januar 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die Lehrer an der hiesigen Studien-Anstalt für die Zukunft jeder Einnahme der von den Schülern zu entrichtenden Inscriptions- und Klassengeldern überhoben sind, und daß die Administration des Studien-Fonds damit für die Folge beauftragt sey; wonach sich die Aeltern und Vormünder der Studierenden zu achten haben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Massenbach.
v. Lochner.

Bekanntmachung.
Die Erhebung der Klassengelder am hiesigen Gymnasium betr.

Duprel.

Policeiliche Bekanntmachung.

Da über die Zuwagen der Metzger von einer Zeit zur andern von Seiten des Publicums häufige Beschwerden vorkommen, so werden die hierüber vorliegenden Bestimmungen hiermit in Erinnerung gebracht und solche zur genauen Nachacht für die Metzger, und zur Wissenschaft für das Publicum hierdurch wiederholt öffentlich bekannt gemacht:

1) Eine Zuwage darf nur in dem Zehnten Theil des erkauften Fleisches bestehen,
2) Sie muß von der nämlichen Fleischgattung gereicht werden, von welcher das Fleisch erkauft wurde,
3) Sie muß ferner brauchbar seyn und in einer bürgerlichen Haushaltung nützlich verwendet werden können.

Jeder Contraventionsfall wird auf erfolgte Anzeige mit einem Thaler Strafe unnachsichtlich geahndet werden. Baireuth, den 16. Januar 1822.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.

Policeiliche Bekanntmachung.

Obschon vorausgesetzt werden könnte, daß den hiesigen Einwohnern bekannt seyn müßte, daß dem aufgestellten Kaminfegermeister die Verpflichtung obliegt, jede entdeckte Feuergefährlichkeit bei eigener Verantwortung zur sofortigen Anzeige zu bringen, so scheinen doch mehrere hiesige Einwohner in dem Irrthum befangen zu seyn, als ob der bestellte Kaminfegermeister durch dergleichen Anzeigen seine Befugniße überschreite.

Indem dieser Irrthum den betreffenden Einwohnern durch diese öffentliche Bekanntmachung hiermit benommen wird, versieht man sich zugleich zu den sämmtlichen Insassen des Stadtbezirks, daß sie die rücksichtlich der Abwendung jeder Feuersgefahr bestehenden allgemeinen und besondern Verordnungen bei Vermeidung der gesetzlichen Ahndung strenge befolgen werden. Baireuth, am 18. Januar 1822.

Der Stadtmagistrat, als Policei-Senat.
Hagen.

Baireuth, den 14. Januar 1822.

Von dem
Königlich Baierischen
Kreis- und Stadtgericht Baireuth
wird der zur Licitation auf den Garten des Bäckermeisters Bauernfeind auf den 22. Februar d. Js. anberaumte Termin wegen veränderter Umstände hiermit aufgehoben.

Der Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Lermer.

Allen denjenigen des Steuer-Districts Baireuth, welche mit der Steuer-Entrichtung für das erste Ziel

Digitized by Google

1821 bisher im Rückstand verblieben sind, wird hiermit eröffnet, daß zur Einnahme dieser Rückstände ein nochmaliger Termin auf

Mittwoch den 30.,
Donnerstag den 31. Januar und
Freitag den 1. Februar d. J.,

jedesmal von Vormittags 8 bis 12 Uhr und Nachmittags 2 bis 5 Uhr anberaumt wurde. Die säumigen Debenten werden nach Ablauf dieses Termins auf ihre Kosten zur Zahlung ermahnet werden. Baireuth, den 18. Januar 1822.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Die Johann Lützenbergischen Eheleute zu Donndorf, welche nach Ehe- und Erbvertrag vom 27. Januar und 29. Oktober v. Js. die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen hatten, haben diese Bestimmung unterm 9ten d. wieder aufgehoben, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Baireuth, am 12. Januar 1822.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen die dem Bauern Johann Adam Küfner von Dörflas zugehörigen walzenden Grundstücke, nemlich 1) 3 Tagwerk Feld, der Birkenacker, 2) ½ Tagwerk Wiese, die Birkenwiese, 3) 1 Tagwerk Holz am Birkenweeg, dem öffentlichen Verkaufe anderweit ausgestellt werden. Kaufslustige haben sich daher in dem auf den

18. Februar curr. Vormittags 9 Uhr

zu diesem Behufe in dem Locale des Königlichen Landgerichts angesetzten Termin einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Hierbei steht ihnen frei, das Taxations-Protocoll in der Registratur einzusehen. Baireuth, am 5. Januar 1822.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Nach Ehevertrag vom 14. December v. Js., schloß der Zimmergeselle Johann Barchent von Eckersdorf mit seiner Verlobten, Margaretha Roder von Wonsgehaig die in hiesiger Provinz übliche eheliche Gütergemeinschaft aus, welches anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Baireuth, am 5. Januar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Meyer.

Johann Michael Popp zu Ulitzdorf und Margaretha Adler von Steinach, haben in ihrem am 7ten dieses Monats gerichtlich aufgenommenen Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches gesetzlicher Vorschrift gemäß, hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Baireuth, den 18. December 1821.

Königlich Freiherrlich Lindenfelsisches Patrimonialgericht Laineck.
Werner.

Bamberg, den 14. Januar 1822.

Die
Königlich Baierische Zoll-Inspection
des
Ober-Main-Kreises

bringt andurch zur öffentlichen Kenntniß, daß durch allerhöchstes Rescript des Königl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 19ten v. M. der Sitz derselben von Baireuth nach Bamberg verlegt, und diese Verlegung bereits in Vollzug gesetzt worden sey.

Dürig, Zoll-Ober-Inspector.
Rumpler, Zoll-Unter-Inspector.

In der Verlassenschaftssache des verlebten Wirths Georg Bauer zu Burgellern haben dessen Erben zur genauen Herstellung des Schuldenstandes auf öffentliche Vorladung der allenfallsigen Gläubiger angetragen. Es werden demnach alle diejenigen, die eine rechtliche Forderung an gedachte Masse machen zu können glauben, zur Angabe derselben nebst der Beweismittel für die Richtigkeit der Forderung auf

Montag den 11. Februar d. J.

zum hiesigen Gerichte hiemit persönlich oder durch Bevollmächtigte vorgeladen, und zwar unter dem Präjudize, daß bei Vertheilung der Massa auf die an diesem Tage nicht liquidirten Schulden keine Rücksicht genommen werden wird. Diejenigen, so etwas von dem Vermögen des

Digitized by Google

verlebten Georg Bauer besitzen, haben solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu deponiren. Scheßlitz, den 16. Januar 1822.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Das nachbeschriebene, zur Gantmasse des Michael Fuchs, älter, in Kemmern gehörige Grundvermögen, nämlich: 1) das Wohnhaus, nebst dem Gemeindetheil, geschätzt auf 633 fl. 40 kr., 2) ein unbezimmertes Gütlein, das Pinzigachtel, geschätzt auf 373 fl., 3) ein unbezimmertes Gütlein, das Lein- oder Hofmannsachtel, geschätzt auf 373 fl. 30 kr., 4) ein unbezimmertes Gütlein, das Christelsachtel, geschätzt auf 400 fl., 5) ¼ Morgen Heppenholz und Oedung, in der obern hohen Straße, geschätzt auf 12 fl. 20 kr., 6) ¼ Morgen Hopfenanlage und Oedung, im hangenden Steingraben, geschätzt auf 25 fl. 20 kr., 7) 1 Morgen Heppenholz, im kleinen Wolfsgraben in der Weissen, geschätzt auf 61 fl. 40 kr., 8) ¼ Morgen Heppenholz, im heiligen Berg, geschätzt auf 33 fl. 20 kr., wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

13. k. Mts. Februar, Morgens 10 Uhr,

angesetzt, an welchem Kaufliebhaber sich dahier einfinden, die auf den Grundstücken lastenden Abgaben vernehmen, und den Hinschlag vorbehaltlich der creditorschaftlichen Genehmigung gewärtigen mögen. Scheßlitz, den 5. Januar 1822.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen die dem Johann Hägerich dahier, zugehörigen, im Steuerdistricte Giech gelegenen Gemeindetheile, bestehend in: 1) ½ Morgen Wiese, im kleinen Loh, geschätzt auf 96 fl. 40 kr., 2) ¼ Morgen Wiese, die obere Tonne, im Werthe zu 33 fl. 20 kr., 3) ¼ Morgen Wiese, die untere Tonne, geschätzt auf 25 fl., und 4) ¼ Morgen Wiese am tiefen Loh, im Werthe zu 58 fl. 20 kr. welche sämmtlich dem Königlichen Rentamte lehenbar und bis 1829 zehendfrei sind, öffentlich verkauft werden. Verkaufstermin ist auf den

22ten k. Mts. Februar, Morgens 10 Uhr

angesetzt, an welchem Kaufliebhaber sich dahier einfinden, die auf den Grundstücken lastenden Abgaben vernehmen, und um das gelegte Meistgebot den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung gewärtigen mögen. Scheßlitz, den 5. Januar 1822.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Auf Antrag der Erben des verlebten Georg Bauer zu Burgellern werden die zur Verlassenschaftsmasse gehörigen Realitäten, als: eine Sölde mit Zugehör, worauf die Brau und Schenkgerechtigkeit liegt, mit einem gut eingerichteten Brau- und Dörrhauße, und einem besonders guten Keller versehen, 2½ Morgen Feld, die Hellwiese, ½ Morgen Feld, der Schiffergraben, ¼ Tagwerk Wiese, der Weinberg, ¼ Tagwerk Wiese, allda, 1 1/16 Tagwerk Wiese, in der Au, sämmtlich Rentamtslehen, und im Steuerdistrict Burgellern gelegen; dann 1 Morgen Lohtheil, freieigen, und 2½ Morgen Holz, im District Roschlaub, Königl. Lehen, öffentlich versteigert. Strichstermin wird auf

Donnerstag den 7. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr, am Landgerichtssitze anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Die Gebäude und Grundstücke werden den Liebhabern noch vor dem Termine durch den Gemeindevorsteher Berthold zu Burgellern auf Verlangen gezeigt werden. Die auf den Realitäten haftenden Lasten, so wie die Strichsbedingungen werden am Tage des Verkaufs bekannt gemacht. Bemerkt wird noch, daß auf Verlangen dem Liebhaber zum Hauße auch eine Anzahl gute Fässer und Kuffen und sonstiges Brauereigeschirr käuflich überlassen werden können. Scheßlitz, den 7. Januar 1822.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld

Auf den Antrag eines Realgläubigers sollen folgende dem Bäckermeister Christoph Salomon Schmidt in Hof zugehörigen Immobilien, nemlich: 4½ Jauchert Feld, und ⅛ Jauchert dürren Feldrangen, dann ⅛ Scheune, Nro. 103 am Kreuzstein, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und es ist hierzu ein Termin auf den

6. Februar Vormittags 9 Uhr

Digitized by Google

vor dem hiesig Königlichen Landgerichte anberaumt worden, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige, die die Beschreibung und Taxe der fraglichen Immobilien täglich in der Registratur des unterzeichneten Gerichts einsehen können, einzufinden haben. Hof, den 13. December 1821.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Das auf die Mühle des Peter Freundl nun Georg Speckner zu Bernau gelegte Aufgebot zu 1500 fl. wurde von den Interessenten nicht genehmigt. Es wird daher wiederholt zur Versteigerung dieser Mühle Termin auf den

5. Februar

kommenden Jahres anberaumt. Tirschenreut, den 20. December 1821.

Königliches Landgericht Tirschenreut.
Sondinger.

Von dem Königl. Landgerichte Kulmbach werden hiemit auf Instanz der Beneficialerben alle diejenigen, welche an dem Nachlasse des dahier verstorbenen Königl. Advocaten Johann Friedrich Keim, worüber der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet worden, einige Forderungen und Ansprüche zu machen glauben, öffentlich dergestalt vorgeladen, daß sie binnen 3 Monaten a dato ihre Forderungen mündlich oder schriftlich anzeigen, auch ihrer Anmeldung die Abschriften der Urkunden, worauf sie sich gründen, beilegen, hiernächst aber in dem angesetzten Liquidations-Termine am

Montag den 11. März 1822 Vormittags 9 Uhr

hierorts bei dem Gerichts-Deputirten sich in Person oder durch legal Bevollmächtigte zu stellen, den Betrag und die Art ihrer Forderung umständlich angeben, die Documente und übrigen Beweismittel, womit sie die Wahrheit und Richtigkeit ihrer Ansprüche zu erweisen gedenken, in originali vorlegen und das Nöthige zum Protocolle verhandeln; dagegen bei ihrem Ausbleiben und unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche gewärtigen sollen, daß sie alle ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen; wornach sich sämmtliche Gläubiger des Königl. Advocaten Keim zu achten haben, und werden schlüßlich alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Defuncten in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bis zu dem Liquidations-Termine bei Gericht zu übergeben. Kulmbach, den 9. December 1821.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß bei der am 19. December geschehenen gerichtlichen Errichtung des Ehevertrags zwischen Erhard Wunderlich zu Hegnabrunn, und dessen Verlobten, Cunigunda Siederin aus Weiher, die in hiesiger Provinz bestehende Gütergemeinschaft bis zu des Bräutigams Wunderlich erlangten Volljährigkeit ausgeschlossen worden. Kulmbach, den 21. December 1821.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Im Wege der rechtlichen Hülfsvollstreckung wird der Stadel der Georg Schmelzings Wittwe zu Kronach, im Schätzungs-Werthe zu 412 fl. zum Kaufe öffentlich ausgebothen, und auf den

28. Februar c. um 9 Uhr Morgens

Strichtermin festgesetzt. Den 4. Januar 1822.

Königliches Landgericht Cronach.
Desch.

Die Realitäten des Heinrich Will zu Wallenfels welche zum Königl. Rentamte Kronach lehenbar sind, und auf 4321 fl. 20 kr. taxirt wurden, werden im Wege der rechtlichen Hülfsvollstreckung zum öffentlichen Verkauf ausgebothen, und hiezu Strichtermin im Orte Wallenfels den

27. Februar 1822

festgesetzt. Der Zuschlag geschieht nach der Executions-Ordnung. Cronach, am 26. December 1821.

Königliches Landgericht.
Desch.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß der Bauersmann Wolfgang Hoppert zu Gößenreuth, und dessen Verlobte, Margaretha Ködelin, am 14. August 1803 gebohren, durch den heute errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Berneck, den 20. December 1821.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Digitized by Google

Zur Beitreibung einer liquiden Schuld-Forderung werden nachstehende bis jetzt von Georg Schwerdt zu Eicha besessene Realitäten, nähmlich: a) ein Wohnhaus und Stadel, nebst einem Küchen- und Graßgarten, b) beiläufig 1½ Morgen Feld, c) gegen 1 Morgen ödes Feld in der Röthen, d) gegen ½ Morgen Wiese,

Donnerstag den 7. Februar 1822 Vormittags

in vim executionis im Gerichtssitze öffentlich feilgebothen, und allenfallsige Liebhaber andurch eingeladen. Tambach, den 23. December 1821.

Gräflich Orttenburgisches Herrschafts-Gericht.

Strebel.

Zur Beitreibung einer liquiden Forderung werden nachstehende bis jetzt vom Conrad Martin von der Geheegsmühle bei Gemünd besessene Realitäten, nämlich: a) eine Mühle, die Geheegsmühle genannt, b) zwei Acker, hinter dem Geheeg,

Dienstag den 5. Februar l. J., Nachmittags 2 Uhr, im Orte Gemünd dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hat der Meistbietende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu gewärtigen. Zugleich werden bei den vielen gerichtlich bekannten Schulden des Conrad Martin, alle jene, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung an ihn machen zu können glauben, hiemit vorgeladen, selbe unter Vorlage etwaiger Urkunden und sonstiger Beweismittel

Mittwoch den 6. Februar l. J., früh 9 Uhr,

dahier vorzubringen. Die bei dieser Tagsfahrt nicht Erscheinenden haben zu gewärtigen, bei einem allenfalls zu Stande kommenden gütlichen Arrangement unberücksichtigt gelassen zu werden. Tambach, den 10. Januar 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Die der Gemeinde Diettersdorf zugehörigen Grundrealitäten, als: 1) zwei Wiesen, der obere und untere Goldberg, 2) drei dergleichen, der obere, mittlere und untere Hopfengarten, 3) die Schulwiese, 4) die Anspannwiese, 5) das Speckenwieslein, 6) die große Speckenwiese, und 7) der obere, mittlere und untere Theil der Specke; werden der Habhaftwerdung eines ausgeklagten Consens-Kapitals

Dienstag den 5. Februar 1822,

früh 9 Uhr auf dem Gemeindehauße in Diettersdorf zum öffentlichen Aufstriche gebracht, und dem Meistbietenden nach der bestehenden Executions-Ordnung hingeschlagen. Tambach, den 29. November 1821.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Christian Sebastian Schaumberg, ein Sohn des dahier verstorbenen Försters und Verwalters Johann Wolfgang Schaumberg, geboren am 12. November 1778, hat sich im Jahre 1807 aus der hiesigen Gegend entfernt, ohne daß seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalt einige zuverlässige Nachricht zu erhalten gewesen wäre. Auf den Antrag seiner nächsten Verwandten und des für ihn bestellten Curators ergeht daher die Aufforderung an ihn oder seine allenfallsige Leibes-Erben, binnen 9 Monaten, oder längstens am

4 November d. J. Vormittags um 9 Uhr

vor der hiesigen Gerichtsstelle zu erscheinen, um das älterliche Erbe in Empfang zu nehmen, oder zu gewärtigen, daß solches den nächsten zur Sache legitimirten Verwandten ohne Caution hinausgegeben werde. Froschgrün, im K. Landgericht Naila gelegen, den 17. Januar 1822.

Das Königlich Baierische Freiherrlich von Stainleinische Patrimonialgericht 1. Classe.

Wächter.

Unter dem Vorbehalte der Genehmigung des Königl. Kreis- und Stadtgerichts Bamberg und im Auftrag dieser Behörde soll das Freiherrlich von Redwitzische Oeconomie-Gut Nr. II. in Wildenroth von Lichtmeß 1822 an auf anderweite 6 Jahre im Wege des öffentlichen Aufstrichs verpachtet werden. Hiezu ist Tagesfahrt auf

Freitag den 1. Februar 1822

im Orte Gärtenroth anberaumt worden, wo sich Pachtlustige einfinden und unter genügendem Ausweis ihrer Zahlungsfähigkeit ihre Gebote zu Protokoll erklären können. Die Bedingnisse, unter welchen dieser Verpacht vor sich geht, können täglich bei dem Unterzeichneten und zwar in seiner Wohnung in Culmbach entnommen werden; übrigens hat der Revierjäger Lorenz Spengler in Wildenroth den Auftrag erhalten, jedem auf Verlangen die Bestandtheile des zu verpachtenden Guts näher zu beschrei-

Digitized by Google

den und einzuweisen. Weisenbrunn, den 13. Januar 1822.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonial-Gericht, als Guts-Administration.

Krausold.

Gegen Michael Wiemann zu Unterleiterbach ist das allgemeine Concursverfahren erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Edictstage und zwar: 1) zur Anmeldung und Nachweißung der Forderungen auf

Mittwoch den 30. Januar 1822,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 6. März 1822,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar auf die Gegeneinrede auf

Mittwoch den 10. April 1822,

und für die Schlußeinrede auf

Mittwoch den 24. April 1822,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt. Hiezu werden sämmtliche Gläubiger des genannten Michael Wiemann hiemit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Ganttägen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben. Diejenigen, welche etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners besitzen, haben solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Schney, am 15. December 1821.

Gräflich von Brockdorffisches Patrimonialgericht Ite Classe Schney.

Graf v. Brockdorff.

Der Bäckermeister Nikolaus Werner zu Schney, hat sich für Zahlungs insolvent erklärt. Es tritt daher das allgemeine Gantverfahren ein. Zu diesem Behufe werden daher die gesetzlichen Edictstage 1) zur Anmeldung und Nachweißung der Forderungen auf

Montag den 4. Februar 1822,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 4. März 1822,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar für die Gegeneinrede auf

Dienstag den 9. April 1822

und für die Schlußeinrede aber auf

Donnerstag den 25. April 1822,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt. Alle diejenigen, welche ihre Forderungen gegen den genannten Gemeinschuldner geltend machen wollen, werden unter dem Rechtsnachtheile hiedurch öffentlich vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttag die Ausschließung der Forderung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes angewiesen, dasselbe unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht namhaft zu machen, und solches zu übergeben. Schney, am 14. December 1821.

Gräflich von Brockdorffisches Patrimonialgericht Ite Classe Schney.

Graf v. Brockdorff.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 7. Januar bis 12. incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	185	185	185	—	15	45	15	—	14	15
Roggen	—	104	104	104	—	11	—	10	18	9	36
Gerste		421	421	401	20	9	—	8	15	7	30
Haber	—	33	33	33	—	4	30	4	15	4	—

Baireuth, den 12. Januar 1822.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Digitized by Google

Uebersicht
des zu Hof am 17. Januar 1822 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	vorjäger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	56	56	56	—	21	36	19	48	18	—
Roggen	—	93	93	93	—	12	—	10	30	7	—
Gerste	—	47	47	47	—	7	30	—	—	—	—
Haber	—	39	39	39	—	3	42	3	33	3	24

Hof, den 17. Januar 1822.

Stadt-Magistrat.

v. Berthel. Laubmann. Schrön.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 17. Januar 1822.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	77	76¾
ditto à 5% . . .	93	92¾
Land-Anlehen	96¾	96¼
Hypoth. Anweis	96¾	95¾
Lott. Loose A—D à 4% .	104	103¾
ditto E—M à 4% .	97	96⅛
ditto unverzinnsliche .	80	

Nicht Amtliche Artikel.

Mehreren Felder-Besitzern auf der hohen Strasse sind die Pfähle, woran die jungen Bäume befestiget gewesen, heraus gerissen, und diebischer Weise entwendet worden. Da nun den Eigenthümern daran gelegen, den Frevlern auf die Spur zu kommen, so wird demjenigen, der den Thäter entdeckt und zur Anzeige bringet, von den Unterzeichneten eine Belohnung von 5 Thlrn. zugesichert. Baireuth, den 16. Januar 1822.

Seyß. Fischer. Rauh sen.

Verschiedene Kapitalien von 200 fl. 500 fl. und ein von 1000 fl. rhl. sind stündlich zu verleihen; das Nähere ist zu erfahren in Nro. 94 am Markt im Hintergebäude.

Im Hauße N. 291 eine Treppe hoch ist allstündlich ein Quartier zu vermiethen; es besteht in einer Stube, Alcov, großen Küche, Hauskammer und Holzlege. Das Nähere beim Eigenthümer.

Baumwolle, Kekin, Cassabe, Egyptische Cart. und Baumwolle a 1 fl. pr. Pfund Bair.

Weeb-Baumwollen-Garn, Thulneuer, Lichteneuer und Schwabacher, Nro. 7. a Nro. 18. a 1 fl. 4 kr. pr. Pfund alt Nürnb. Gewicht a 2 kr. jede Nr. im Preiß steigend, desgleichen gebleicht jedes Pfund 10 kr. mehr als rohweis — gefärbtes Weeb-Baumwollen-Garn, durch alle Farben und Nummern.

Türken-Garn in langen Strängen

Nr. 0.	1,	2.	3.	4.	
2 fl. 26 kr.,	2 fl. 48 kr.,	3 fl.,	3 fl. 12 kr.,	3 fl. 36 kr.	pr. Pf. Baier. Gewicht.

Türkenrothes Niederländer Garn, Einschlag Nr. 10 a Nr. 36 a 2 fl. 42 kr. Handvoll oder 27 a 28 Loth Bair. Gewicht, Zettel a 2 fl. 52 kr, desgleichen rohweis und geblaicht, Engl. Multe und Water Twied, geblaicht Water Nro. 20 bis Nro. 30, a 1 fl., 36 kr. pr. Pfund Engl. Gewicht a 2 kr. pr. Nro. steigend, rohweis, geblaicht, gefärbt und melirt. Strickgarn, gefärbt und geblaicht, Näh-Baumwollen-Garn 2 3fach,

große Seidenwats	4 fl. 36 kr.	pr. Dutzend.
kleine "	2 " 48 "	
Werck-Wats .	1 " 48 "	

womit sich zu vieler Abnahme ergebenst empfiehlt

Georg Friedrich Schelhaß,
in Nürnberg.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 11. Baireuth, den 25. Januar 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 18. Januar 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Kasse-Bestand der Concurrenz-Kassa der Kreis-Stiftungs- und Communal-Curatel für das verflossene Etats-Jahr 18$\frac{21}{22}$ nicht zureicht, um die Exigenz des ersten Quartals 18$\frac{22}{23}$ zu decken, und da zur Zeit die allerhöchste Genehmigung des diesjährigen Exigenz Etats, Behufs der öffentlichen Bekanntmachung und Ausschreibung der Concurrenz-Beiträge sowohl in allgemeiner, als besonderer Beziehung, nicht erfolgt ist; so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, zur Vermeidung allenfallsiger Zahlungs-Stockungen der Concurrenz-Kasse, in Folge allerhöchsten Rescripts vom 19. Juli 1819, den vierten Theil der Concurrenz des verflossenen Etatsjahres als Abschlags-Zahlung für das eingetretene Etatsjahr, von sämmtlichen Stiftungen und Communen des Kreises, vorläufig einzufordern.

Demnach erhalten unten genannte Behörden den Auftrag, von denjenigen Concurrenz-Summen, welche unterm 23. Juli v. Js. mittelst Auszug aus dem Repartitions-Plan pro 18$\frac{22}{23}$ zur Erhebung und Einsendung bekannt gemacht worden sind, den ein Viertels Betrag von den dortselbst aufgeführten Gemeinden und Stiftungen zu erheben, und gegen Quittung zur Kreis-Stiftungs- und Communal-Diensts-Concurrenz-Kassa bis längstens

1. März laufenden Jahrs

einzusenden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Massenbach.
Freiherr v. Lochner.

An sämmtliche K. Land- und Herrschaftsgerichte, dann Magistrate der Stadt Baireuth, Bamberg und Hof, und Verwaltungen der K. unmittelbaren Stiftungen.

Die Concurrenz Beiträge zur Kreis-Stiftungs- und Communal-Curatel pro 18$\frac{22}{23}$ betr. Uuprel.

Baireuth, den 17. Januar 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Mädchenlehrers und Kirchners zu Münchberg, ist die dasige Mädchenlehrers und Kirchnersstelle in Erledigung gekommen. Ihr Ertrag wird auf

239 fl.

berechnet.

Digitized by Google

Diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, haben sich mit ihren Bittschriften und vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen 6 Wochen anher zu wenden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Massenbach.
v. Lochner.

Die Erledigung der dritten Schullehrers und Kirchnersstelle zu Münchberg betr. Duprel.

Policeiliche Bekanntmachung.

Da über die Zuwagen der Metzger von einer Zeit zur andern von Seiten des Publicums häufige Beschwerden vorkommen, so werden die hierüber vorliegenden Bestimmungen hiermit in Erinnerung gebracht und solche zur genauen Nachacht für die Metzger, und zur Wissenschaft für das Publicum hierdurch wiederholt öffentlich bekannt gemacht:

1) Eine Zuwage darf nur in dem Zehnten Theil des erkauften Fleisches bestehen,
2) Sie muß von der nämlichen Fleischgattung gereicht werden, von welcher das Fleisch erkauft wurde,
3) Sie muß ferner brauchbar seyn und in einer bürgerlichen Haushaltung nützlich verwendet werden können.

Jeder Contraventionsfall wird auf erfolgte Anzeige mit einem Thaler Strafe unnachsichtlich geahndet werden. Baireuth, den 16. Januar 1822.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.

Policeiliche Bekanntmachung.

Obschon vorausgesetzt werden könnte, daß den hiesigen Einwohnern bekannt seyn müßte, daß dem aufgestellten Kaminfegermeister die Verpflichtung obliegt, jede entdeckte Feuergefährlichkeit bei eigener Verantwortung zur sofortigen Anzeige zu bringen, so scheinen doch mehrere hiesige Einwohner in dem Irrthum befangen zu seyn, als ob der bestellte Kaminfegermeister durch dergleichen Anzeigen seine Befugniße überschreite.

Indem dieser Irrthum den betreffenden Einwohnern durch diese öffentliche Bekanntmachung hiermit benommen wird, versieht man sich zugleich zu den sämmtlichen Insassen des Stadtbezirks, daß sie die rücksichtlich der Abwendung jeder Feuersgefahr bestehenden allgemeinen und besondern Verordnungen bei Vermeidung der gesetzlichen Ahndung strenge befolgen werden. Baireuth, am 18. Januar 1822.

Der Stadtmagistrat, als Policei-Senat.
Hagen.

Allen denjenigen des Steuer-Districts Baireuth, welche mit der Steuer-Entrichtung für das erste Ziel 18²²/₂₃ bisher im Rückstand verblieben sind, wird hiermit eröffnet, daß zur Einnahme dieser Rückstände ein nochmaliger Termin auf

Mittwoch den 30.,
Donnerstag den 31. Januar und
Freitag den 1. Februar d. J.,

jedesmal von Vormittags 8 bis 12 Uhr und Nachmittags 2 bis 5 Uhr anberaumt wurde. Die säumigen Debenten werden nach Ablauf dieses Termins auf ihre Kosten zur Zahlung ermahnet werden. Baireuth, den 18. Januar 1822.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Das bei der Königlichen Forstverwaltung Weidenberg pro 1821 angefallene Pech von 5½ Centner wird am

Montag den 28ten d. Mts.

in dem hiesigen Rentamts-Locale, vorbehaltlich höchster Genehmigung, an die Meistbietenden verkauft, wozu Kaufslustige eingeladen werden. Baireuth, den 21. Januar 1822.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Künftigen Montag den 28ten d., von früh 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr werden alte Decken, Strohsäcke ꝛc. dann altes eisernes Kochgeschirr

Digitized by Google

an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in der großen Kaserne öffentlich verstrichen, wozu Lustragende höflichst einladet. Baireuth, den 21. Januar 1822.

Die
Oeconomie-Commission des Königlichen 13ten Linien-Infanterie-Regiments.
Seyffertitz, Major.
Schmitt, Kassern-Verwalter.

Bamberg, den 14. Januar 1822.

Die
Königlich Baierische Zoll-Inspection des
Ober-Main-Kreises

bringt andurch zur öffentlichen Kenntniß, daß durch allerhöchstes Rescript des Königl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 19ten v. M. der Sitz derselben von Baireuth nach Bamberg verlegt, und diese Verlegung bereits in Vollzug gesetzt worden sey.

Dürig, Zoll-Ober-Inspector.
Rumpler, Zoll-Unter-Inspector.

Zur Tilgung einer Forstschuld zu 222 fl. 32½ kr., welche Johann Hofmann (Vetter, der Alte genannt) zu Birnbaum an das Königl. Rentamt zu Rothenkirchen hastet, ist der Verkauf dessen Grund-Vermögens beschlossen, und Termin hiezu auf

Freitag den 15. Februar Vormittags 10 Uhr

festgesetzt, an welchem Tage demnach die Kaufslustigen hier am Landgerichtssitze erscheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll geben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Die Realitäten des Hofmann bestehen übrigens: a) in einem zu Birnbaum gelegenen Tropfhause mit Stadelplatz und Gemeindegerechtigkeit, b) einem Felde am Mühlberg, und c) einem halben Schneidmühltag in der Steinhaus-Mühle. Diese Realitäten sind zum Königl. Rentamte Teuschnitz lehenbar, und die hierauf haftenden Lasten werden beim Versteigerungs-Termin bekannt gemacht. Nordhalben, den 8. Januar 1822.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Meisner.

Da die Pachtzeit des Königl. Oeconomie-Gutes zu Hoppenwind, bestehend in einem Wohnhause, zwei Scheuern, einer Stallung und Backhause, 168½ Morgen 47 Ruthen Felder, 71½ Morgen 134 Ruthen Wiesen, 4½ Morgen 69 Ruthen Weiher, dermalen auslauft, so wird zur neuerlichen Verpachtung auf weitere sechs Jahre in loco Hoppenwind hiemit von Rentamts wegen auf

den 14. Februar 1822

Termin anberaumt, allwo sich Pachtliebhaber einfinden, die Bedingnisse vernehmen, und den Hinschlag, vorbehaltlich der höchsten Genehmigung der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, gewärtigen können. Zugleich wird annoch bemerket, daß nach dem allenfallsigen Wunsche der Liebhaber das Oeconomie-Gut in 2 Abtheilungen verpachtet werden wird. Burgwindheim, den 17. Januar 1822.

Königliches Rentamt Burgebrach.

Am Freitag den 8. Februar d. J. wird eine Quantität Haber, 1821er Frucht, von ziemlich guter Beschaffenheit, unter Vorbehalt höchster Genehmigung Parthieenweise an die Meistbietenden im hiesigen Rentamts-Locale verkauft. Weismain, den 17. Januar 1822.

Königliches Rentamt.
Weigand.

Freitag den 1. Februar d. Js. Vormittags 10 Uhr soll auf den hiesigen Königlichen Getraide-Kästen eine Quantität Korn und Haber, 1821er Frucht, guter Qualität, meistbietend öffentlich verkauft werden, wozu man Kaufsliebhaber hiermit einladet. Culmbach, den 20. Januar 1822.

Königliches Rentamt.
Weltrich.

Bei dem unterfertigten Königlichen Rentamte werden

Freitags den 8. Februar d. Js. Vormittags

gegen 100 Scheffel Gerste, 1821er Frucht, von guter Qualität unter Vorbehalt höchster Ratification theilweise meistbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, am 20. Januar 1822.

Vom Königl. Rentamt allda.
J. Burkart.

Digitized by Google

Zur Beitreibung einer liquiden Forderung werden nachstehende bis jetzt vom Conrad Martin von der Geheegsmühle bei Gemünd besessene Realitäten, nämlich: a) eine Mühle, die Geheegsmühle genannt, b) zwei Acker, hinter dem Geheeg,

Dienstag den 5. Februar l. J., Nachmittags 2 Uhr, im Orte Gemünd dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hat der Meistbietende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu gewärtigen. Zugleich werden bei den vielen gerichtlich bekannten Schulden des Conrad Martin, alle jene, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung an ihn machen zu können glauben, hiemit vorgeladen, selbe unter Vorlage etwaiger Urkunden und sonstiger Beweismittel

Mittwoch den 6. Februar l. J., früh 9 Uhr, dahier vorzubringen. Die bei dieser Tagsfahrt nicht Erscheinenden haben zu gewärtigen, bei einem allenfalls zu Stande kommenden gütlichen Arrangement unberücksichtigt gelassen zu werden. Tambach, den 10. Januar 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Die zu dem Nachlaß der verstorbenen Andreas Hübnerischen Eheleute zu Lopp gehörigen Effecten, bestehend in verschiedenen Hausgeräthschaften, Betten und weißen Zeuch, sollen nebst der Wagenfahrt und dem vorhandenen Vieh auf Antrag der Erbsinteressenten dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Zu diesem Ende ist ein Termin auf

Dienstag den 29. Januar Vormittags

anberaumt worden, an welchem sich Kaufslustige in der Hübnerischen Behausung zu Lopp einfinden, und den Hinschlag gegen baare Zahlung gewärtigen können. Thurnau, am 19. Januar 1822.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonial-Gericht.

Zur Auszahlung von zwei Fünftel von dem, der hiesigen Stadtgemeinde zugewiesenen Contributions-Vorlehen von 23,900 fl., so wie der fällig gewordenen einjährigen Zinnsen, dann zur Berichtigung der Interessen von einem weitern Passiv-Capitale von 16,400 fl. wird Termin auf

den 20. und 21. Februar Vor- und Nachmittags vor unterfertigter Behörde andurch anberaumt. Sämmtliche Gläubiger haben sich zur bestimmten Zeit auf hiesigem Rathhause einzufinden, die Schuld-Obligation in Original vorzulegen und den Empfang des Geldes zu Protocoll zu bekennen. Die Antheile der sich nicht meldenden Gläubiger bleiben auf deren Gefahr in amtlicher Asservation. Hof, den 16. Januar 1822.

Stadt-Magistrat.
In leg. Abwes. des Burgermeisters.
Laubmann.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 14. Januar bis 19. incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	133	133	133	—	16	30	15	—	13	30
Roggen	—	89	89	89	—	11	—	10	30	10	—
Gerste	20	268	288	277	11	9	—	8	15	7	30
Haber	—	34	34	34	—	4	30	4	—	3	30

Baireuth, den 19. Januar 1822.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Es werden die Regierungs-Blätter von den Jahrgängen 1808 1809 1812 1813 1814 1815 zu kaufen gesucht. Wo? ertheilt die Redaction.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 12. Baireuth, den 26. Januar 1822.

Amtliche Artikel.

Policeiliche Bekanntmachung.

Da über die Zuwagen der Metzger von einer Zeit zur andern von Seiten des Publicums häufige Beschwerden vorkommen, so werden die hierüber vorliegenden Bestimmungen hiermit in Erinnerung gebracht und solche zur genauen Nachacht für die Metzger, und zur Wissenschaft für das Publicum hierdurch wiederholt öffentlich bekannt gemacht:

1) Eine Zuwage darf nur in dem Zehnten Theil des erkauften Fleisches bestehen,
2) Sie muß von der nämlichen Fleischgattung gereicht werden, von welcher das Fleisch erkauft wurde,
3) Sie muß ferner brauchbar seyn und in einer bürgerlichen Haushaltung nützlich verwendet werden können.

Jeder Contraventionsfall wird auf erfolgte Anzeige mit einem Thaler Strafe unnachsichtlich geahndet werden. Baireuth, den 16. Januar 1822.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.

Policeiliche Bekanntmachung.

Obschon vorausgesetzt werden könnte, daß den hiesigen Einwohnern bekannt seyn müßte, daß dem aufgestellten Kaminfegermeister die Verpflichtung obliegt, jede entdeckte Feuergefährlichkeit bei eigener Verantwortung zur sofortigen Anzeige zu bringen, so scheinen doch mehrere hiesige Einwohner in dem Irrthum befangen zu seyn, als ob der bestellte Kaminfegermeister durch dergleichen Anzeigen seine Befugniße überschreite.

Indem dieser Irrthum den betreffenden Einwohnern durch diese öffentliche Bekanntmachung hiermit benommen wird, versieht man sich zugleich zu den sämmtlichen Insassen des Stadtbezirks, daß sie die rücksichtlich der Abwendung jeder Feuersgefahr bestehenden allgemeinen und besondern Verordnungen bei Vermeidung der gesetzlichen Ahndung strenge befolgen werden. Baireuth, am 18. Januar 1822.

Der Stadtmagistrat, als Policei-Senat.
Hagen.

Das bei der Königlichen Forstverwaltung Weidenberg pro 1821 angefallene Pech von 5½ Centner wird am

Montag den 28ten d. Ms.

in dem hiesigen Rentamts-Locale, vorbehaltlich höchster Genehmigung, an die Meistbietenden verkauft, wozu Kaufslustige eingeladen werden. Baireuth, den 21. Januar 1822.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Künftigen Dienstag den 29ten d., von früh 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr werden alte Decken, Strohsäcke ꝛc. dann altes eisernes Kochgeschirr an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in der großen Kaserne öffentlich versteichen, wozu Lusttragende höflichst einladet. Baireuth, den 21. Januar 1822.

Die
Oeconomie-Commission des Königlichen 13ten Linien-Infanterie-Regiments.
Seyffertitz, Major.
Schmitt, Kassern-Verwalter.

In dem Depositorio des hiesigen Königlichen Landge-

Digitized by Google

richts befinden sich 8 fl. 54 kr. Depositat Ueberschüße, von welchen die Eigenthümer, allen bisherigen Nachforschungen ungeachtet, nicht ausfindig gemacht werden konnten. Einem eingelangten höchsten Befehle des Königlichen Appellations-Gerichts des Obermainkreises d. d. 11. Januar l. J. zu Folge, werden daher alle diejenigen, welche Eigenthums-Ansprüche hieran zu machen haben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten bei unterzeichnetem Königlichen Landgerichte anzumelden und nachzuweißen, im Unterlaßungs-Falle aber zu gewärtigen, daß nach fruchtloßem Verlauf dieser Frist diese Ueberschüße als herrenloses Gut betrachtet, und dem Königlichen Fiscus zuerkannt werden. Weidenberg, den 18. Januar 1822.

Königliches Landgericht.
Schilling.

Durch das Präclusions-Erkenntniß vom 13ten dies sind sämmtliche unbekannte Realprätendenten mit ihren Realansprüchen an den — dem Bauern Georg Wolfgang Göz zu Görschniz, zugehörigen einen halben Hof, vorbehältlich ihres persönlichen Rechts, ausgeschlossen, und ihnen deshalb gegen den jetzigen Besitzer ein ewiges Stillschweigen auferlegt worden, welches hiermit bekannt macht. Weidenberg, den 21. Januar 1822.

Das Königliche Landgericht.
Schilling.

Es wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß alle diejenigen, welche sich in der gegen den verstorbenen Burgermeister Schmidt zu Arzberg anhängigen Concurssache in dem am 28. Juli v. Js. angestandenen Liquidations-Termin mit ihren Forderungen nicht gemeldet haben, von dieser Conkursmasse durch Erkenntniß sub. hod. ausgeschlossen worden sind. Wunsiedel, den 15. Januar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Zur Tilgung einer Forstschuld zu 222 fl. 32½ kr., welche Johann Hofmann (Vetter, der Alte genannt) zu Birnbaum an das Königl. Rentamt zu Rothenkirchen haftet, ist der Verkauf dessen Grund-Vermögens beschlossen, und Termin hiezu auf

Freitag den 15. Februar Vormittags 10 Uhr

festgesetzt, an welchem Tage demnach die Kaufslustigen hier am Landgerichtssitze erscheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll geben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Die Realitäten des Hofmann bestehen übrigens: a) in einem zu Birnbaum gelegenen Tropfhause mit Stadelplatz und Gemeindegerechtigkeit, b) einem Felde am Mühlberg, und c) einem halben Schneidmühltag in der Steinhaus-Mühle. Diese Realitäten sind zum Königl. Rentamte Teuschnitz lehenbar, und die hierauf haftenden Lasten werden beim Versteigerungs-Termin bekannt gemacht. Nordhalben, den 8. Januar 1822.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Meisner.

In der Verlassenschaftssache des verlebten Wirths Georg Bauer zu Burgellern haben dessen Erben zur genauen Herstellung des Schuldenstandes auf öffentliche Vorladung der allenfallsigen Gläubiger angetragen. Es werden demnach alle diejenigen, die eine rechtliche Forderung an gedachte Masse machen zu können glauben, zur Angabe derselben nebst der Beweismittel für die Richtigkeit der Forderung auf

Montag den 11. Februar d. J.

zum hiesigen Gerichte hiemit persönlich oder durch Bevollmächtigte vorgeladen, und zwar unter dem Präjudize, daß bei Vertheilung der Massa auf die an diesem Tage nicht liquidirten Schulden keine Rücksicht genommen werden wird. Diejenigen, so etwas von dem Vermögen des verlebten Georg Bauer besitzen, haben solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu deponiren. Scheßlitz, den 16. Januar 1822.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

In Gemäßheit höchster Entschließung Königlicher Regierung, Kammer der Finanzen, verkaufet das unter-

Digitized by Google

zeichnete Königliche Rentamt vorbehaltlich höchster Genehmigung am

7ten des künftigen M. Februar

eine Quantität Korn und Haber aus dem letzten Erndte-Jahre 1821 im öffentlichen Aufstriche an den Meistbietenden. Welches den Kaufsliebhabern hiedurch bekannt gemacht wird. Weischenfeld, den 22. Januar 1822.

Königliches Rentamt.

L. Axt.

Am Samstag den 2. Februar d. J., werden dahier 25 Scheffel Waizen, 100 Scheffel Korn, 150 Scheffel Hafer und 4 Scheffel Dinkel von der letztjährigen Gewähr meistbietend verkauft. Nach Umständen wird dies in kleinern und größern Theilen geschehen. Strichlustige haben sich an jenem Tag, Vormittags 10 Uhr, in dem amtlichen Geschäfts-Zimmer einzufinden. Pegnitz, am 23. Januar 1822.

Königliches Rentamt.

Da die Pachtzeit des Königl. Oeconomie-Gutes zu Hoppenwind, bestehend in einem Wohnhause, zwei Scheuern, einer Stallung und Backhause, 168½ Morgen 47 Ruthen Felder, 71¼ Morgen 134 Ruthen Wiesen, 4¾ Morgen 69 Ruthen Weiher, dermalen auslauft, so wird zur neuerlichen Verpachtung auf weitere sechs Jahre in loco Hoppenwind hiemit von Rentamts wegen auf

den 14. Februar 1822

Termin anberaumt, allwo sich Pachtliebhaber einfinden, die Bedingnisse vernehmen, und den Hinschlag, vorbehaltlich der höchsten Genehmigung der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, gewärtigen können. Zugleich wird annoch bemerket, daß nach dem allenfallsigen Wunsche der Liebhaber das Oeconomie-Gut in 2 Abtheilungen verpachtet werden wird. Burgwindheim, den 17. Januar 1822.

Königliches Rentamt Burgebrach.

Am Freitag den 8. Februar d. J. wird eine Quantität Haber, 1821er Frucht, von ziemlich guter Beschaffenheit, unter Vorbehalt höchster Genehmigung Partheienweise an die Meistbietenden im hiesigen Rentamts-Locale verkauft. Weismain, den 17. Januar 1822.

Königliches Rentamt.

Weigand.

Bei dem unterfertigten Königlichen Rentamte werden

Freitags den 8. Februar d. Js. Vormittags

gegen 100 Scheffel Gerste, 1821er Frucht, von guter Qualität, unter Vorbehalt höchster Ratification theilweise meistbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, am 20. Januar 1822.

Vom Königl. Rentamt allda.

F. Burkart.

Zur Beitreibung einer liquiden Forderung werden nachstehende bis jetzt vom Conrad Martin von der Geheegsmühle bei Gemünd besessene Realitäten, nämlich: a) eine Mühle, die Geheegsmühle genannt, b) zwei Acker, hinter dem Geheeg,

Dienstag den 5. Februar l. J., Nachmittags 2 Uhr, im Orte Gemünd dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hat der Meistbietende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu gewärtigen. Zugleich werden bei den vielen gerichtlich bekannten Schulden des Conrad Martin, alle jene, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung an ihn machen zu können glauben, hiemit vorgeladen, selbe unter Vorlage etwaiger Urkunden und sonstiger Beweismittel

Mittwoch den 6. Februar l. J., früh 9 Uhr, dahier vorzubringen. Die bei dieser Tagsfahrt nicht Erscheinenden haben zu gewärtigen, bei einem allenfalls zu Stande kommenden gütlichen Arrangement unberücksichtigt gelassen zu werden. Tambach, den 10. Januar 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Vom unterzeichneten Stadtmagistrate wird zur allgemeinen Nachricht gebracht, daß nachbeschriebene Familienstipendien für das Etats-Jahr 18²²/₂₃ offen geworden sind. a) das Völkleinische Stipendium von Magdalena Völklein gestiftet, giebt einen Jahrsgenuß von 20 fl., b) das Dinstlische Stipendium von Barbara

Digitized by Google

Dinstin legirt, giebt eine Jahrsrente von 50 fl., c) das Rödleinische Stipendium von Kunigunda Rödlein giebt einen Jahrsgenuß von 40 fl., d) das Zeißische Stipendium von dem Kanonicus Mathäus Zeis gestiftet, giebt eine Jahrsrente von 50 fl. Auf den Genuß der Jahrsrenten vorbeschriebener Stipendien können nur Anverwandte, die sich dem Studieren oder Erlernung einer Profession widmen und in Ermanglung dieser, auch jene, die zur Ehe schreiten, Anspruch machen. Diejenigen, welche auf ein dieser Stipendien Anspruch zu machen gedenken, haben sich binnen vier Wochen unter Vorlage ihrer Anspruchsrechte und sonst erforderlichen Zeugnissen dahier zu melden; e) endlich ist das Mülnerische Stipendium von einem Jahrsgenuße zu 60 fl. flüßig. Auf den Genuß dieses Stipendiums können nur Studierende aus der Diöcese Bamberg, besonders aber Vorchheimer gelangen, wenn sie auf der Armenschule gedient, und im Singen in der Kirche Dienste geleistet haben. Die Bewerber hierum haben gleichfalls in oben vorgestecktem Termine ihre Gesuche mit den nöthigen Zeugnissen vorzulegen. Forchheim, den 28. December 1821.

Der Stadtmagistrat.
Leygeber, Bürgermeister.

Nicht Amtliche Artikel.

Im Hauße Nr. 112 in der Kanzleistrasse ist ein Logis eine Treppe hech zu vermiethen; es besteht in 4 Stuben, 2 Küchen, einer Holzlege, einer Kammer, einem versperrten Hausplatz und Waschstube. Das Weitere ist beim Hauseigenthümer zu erfahren.

Sechs bis acht Schock Korn-, Waiz- und Haberstroh sind um billigen Preis, entweder Schockweise oder im Ganzen, zu verkaufen. Das Nähere hierüber ist im neuen Weg E. N. 572 zu erfahren.

In dem Hauße E. N. 115 in der Kanzleistrasse ist auf Lichtmeß oder Walburgi ein Quartier parterre zu vermiethen, bestehend in 1 Stube, Kabinet, Haus- und 2 Bodenkammern, Keller, Holzlege ꝛc. Das Weitere beim Eigenthümer Nro. 303 in der Friedrichsstraße.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 24. Januar. Der Häfnergeselle Johann Heißinger dahier, mit der Gärtnerstochter Anna Kunigunda Moll.

Geborne.

Den 17. Januar. Der todgeborne Sohn des Burgers und Lohgerbermeisters Weidmann dahier.

Den 18. Januar. Die uneheliche Tochter der Johanna Immel dahier.

Den 19. Januar. Der uneheliche Sohn der Margaretha Ziegler dahier.

Den 20. Januar. Der Sohn des Gärtners Seeser dahier.

— — Der unehelich todgeborne Sohn der Anna Barbara Schmidtin dahier.

Den 21. Januar. Die uneheliche Tochter der Katharina Bauriedel dahier.

Den 22. Januar. Der Sohn des Gärtlermeisters Mösch dahier.

— — Der uneheliche Sohn der Posamentiers-Wittwe Hermann dahier.

— — Der Sohn des Königl. Forstamts-Controlleurs Martin dahier.

Den 23. Januar. Der Sohn des Kupferschmiedmeisters Kübel.

Gestorbene.

Den 15. Januar. Die Taglöhners Wittwe Fischer im neuen Weg, alt 73 Jahre 7 Monate.

Den 17. Januar. Der todgeborne Sohn des Lohgerbermeisters Weidmann.

Den 20. Januar. Der Sohn des Magistrats-Kanzlisten Hautum, alt 6 Monate 18 Tage.

— — Der unehelich todgeborne Sohn der Anna Barbara Schmidt dahier.

— — Der Sohn des Bäckermeisters Kastner dahier, alt 5 Monate und 9 Tage.

Den 22. Januar. Der Sohn des Königl. Weg-Ingenieurs Droßbach, alt 2 Monate 3 Tage.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag — Nro. 13. Baireuth, den 29. Januar 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 24. Januar 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ordentliche Ersatzwahl des Magistrats zu Neustadt am Kulm, nach welcher

A. zu Magistrats-Räthen:

1) Johann Schrödel, Webermeister;
2) Thomas Schläger, Hufschmidt;
3) Georg Schäfter, Webermeister;
4) Gottlieb Kleemann, Kaufmann;

welcher als Ersatzmann statt des wegen Verschwägerung im ersten Grade mit einem andern Rathe ausgelosten Magistrats-Rathes Werthammer eingerückt ist;

B. zu Ersatzmännern:

1) Friedrich Böhner, Schneidermeister;
2) Thomas Schrödel, Webermeister;

C. zu Gemeinde-Bevollmächtigten;

1) Johann Haberstroh, Bäckermeister;
2) Alexander Schrödel, Bäckermeister;
3) Johann Siegel, Metzgermeister;
4) Friedrich Kopp jun., Metzgermeister;
5) Adam Dörfler, Metzger und Gastwirth;
6) Thomas Vogler, Bäckermeister;
7) Friedrich Heinlein jun., Metzgermeister;

welche drei letztere aus den Ersatzmännern zu Complettirung der gesetzlichen Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten sogleich als solche eintreten, gewählt worden sind; erhält andurch die Bestättigung der Königl. Regierung.

Was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Massenbach.
Freiherr von Lochner.

Bekanntmachung.

Die Ersatzwahl des Magistrats in Neustadt am Kulm betr.

Duprel.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Der Schneidermeister Störger dahier hat zur Anzeige gebracht, daß er den Eigenthümer eines bei ihm schon vor einem halben Jahr zum Verfertigen hinterlegten kameelgarnen Westenzeugs nicht mehr ausfindig machen könne, und daher den Antrag gestellt, den unbekannten Eigenthümer deshalb öffentlich vorladen zu lassen.

Indem diesem Antrag hiermit statt gegeben wird, er-

Digitized by Google

geht an den unbekannten Eigenthümer des fraglichen Westenzeugs hierdurch die Aufforderung, sich binnen 4 Wochen, von heute an gerechnet, auf dem Magistrats-Büreau zu melden, und sein Eigenthumsrecht nachzuweisen, widrigenfalls nach fruchtlosem Verlauf dieser Frist der mehr erwähnte Westenzeug öffentlich verkauft und der Erlös der hiesigen Armen-Casse überlassen werden wird. Baireuth, am 26. Januar 1822.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kenntniß des Publicums gebracht, daß die Viehmärkte zu St. Georgen am Montag den 25. Februar dieses Jahrs beginnen und von dieser Zeit bis Ostern alle 8 Tage, von Ostern und namentlich vom 15. April an aber nur alle 14 Tage gehalten werden. Baireuth, den 25. Januar 1822.

Der Magistrat der Königlichen Kreis-Hauptstadt Baireuth.

Hagen.

Baireuth, den 30. October 1821.

Von dem
Königlich Baierischen
Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird hiemit bekannt gemacht, daß der Wagnermeister Johann Andreas Grieshammer und die verwittwete Bäckermeisterin Anna Maria Kohler, geborne Maisel von hier, durch den am 8ten dieses Monats gerichtlich abgeschlossenen Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Der Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweizer.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das dem Schuhmacher Johann Preiß von Oberndorf zugehörige walzende Grundstück, der Oberschnapperacker, welches aus 1½ Tagwerk Feld und ¼ Tagwerk Wiese besteht, bei Oberndorf liegt und der Frau Legationsräthin Wagner zu Erlangen lehenbar ist, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Kauflustige haben sich in dem zu diesem Behufe auf den

4. März curr. Vormittags 9 Uhr

angesetzten Termin im Locale des Königlichen Landgerichts vor dem Commissarius, Rechtspracticanten Opel einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Baireuth, am 8. Januar 1822.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Gegen den Söldengutsbesitzer Johann Kolb zu Altenplos hat das unterzeichnete Königliche Landgericht den Universal-Concurs erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

5. März c. Vormittags 9 Uhr,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen dieselben auf den

12. April c. Vormittags 9 Uhr,

und 3) zum Beschluß der Gantverhandlung, und zwar zur Gegeneinrede auf den

14. Mai c. Vormittags 9 Uhr,

zur Schlußeinrede aber auf den

14. Juni c. Vormittags 9 Uhr

hiermit festgesetzt, und alle diejenigen, welche Spruch und Forderung an den gedachten Johann Kolb zu haben vermeinen, aufgefordert, an den anberaumten Tagesfarthen entweder in Person oder genügsame Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre rechtliche Nothdurft zu beobachten, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß das Aussenbleiben am ersten Ganttag den Ausschluß von der Masse, das Aussenbleiben an den übrigen Gantägen aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge haben wird. Zugleich wird allen denjenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas in Händen haben, aufgegeben, solches lediglich bei Gericht dahier bei Strafe nochmaligen Ersatzes zu erlegen. Baireuth, am 19. Januar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Meyer.

Bekanntmachung.

Wegen eingetretenen Umständen wird die auf den

Digitized by Google

28. Januar angesetzte Fournituren-Versteigerung in der großen Kasserne auf den

6. Februar

verschoben, welches zur allgemeinen Kenntniß hiemit anzeiget

Die
Oeconomie-Commission des Königlichen 13ten Linien-Infanterie-Regiments.
Seyffertitz, Major.
Schmitt, Kassern-Verwalter.

Von dem Königl. Landgerichte Stadtsteinach wird

Dienstag den 5. Februar 1822 Vormittags

die Mühle des minderjährigen Andreas Kaufmann zu Wurbach nebst dazu gehörigem Gute dahier öffentlich an den zahlungsfähigen Meistbietenden auf mehrere Jahre verpachtet, und dieses andurch bekannt gemacht. Stadtsteinach, den 12. Januar 1822.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß das kanzleizinslehenbare Feld der Rosina Hageltin zu Weismain, am Geisberg genannt, worauf ein jährlicher Erbzins von 27½ kr. ein Steuer-Simplum mit 14½ kr., die Todenfallspflicht nach dem Tode des Lehenherrn mit 1 fl. 15 kr., dann die Handlohnbarkeit mit 10 Procent nach der Hinausgabe haften, am

Montag den 11. Februar 1822

beim Königlichen Landgericht Weismain zur Vollstreckung der Hülfe, nach Maßgabe der Executions-Ordnung versteigert werde. Weismain, am 31. December 1821.

Königliches Landgericht.
Egner.

Zur Berichtigung des Besitztitels hinsichtlich der Realitäten des Bürgers Friedrich Seyffarth zu Creußen, bestehend aus 1) einem Wohnhaus Nro. 41 wozu gehört an Grundstücken: a) ¾ Tagwerk Feld, das Bergäckerlein, b) ¼ Tagwerk Feld, im Fleischacker, c) 1½ Tagwerk Feld, beim Brunnkasten, d) ¾ Tagwerk Wiese allda, e) ¾ Tagwerk die Rothmainswiese, f) ¾ Tagwerk, halb Gemüß, halb Obstgarten, 2) einem Nebenhaus Nro. 40 mit Zubehör, 3) dem dritten Antheil eines Stadels dortselbst, 4) walzenden Stücken, nämlich: a) ¼ Tagwerk Wiesen, beim Köpfängerlein, b) ¼ Tagwerk Gras- und Obstgarten außerhalb der Stadt, werden alle unbekannte Realprätendenten hiermit geladen, binnen drei Monaten und längstens an dem auf den

28. März dieses Jahrs Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin ihre Ansprüche geltend zu machen, als außerdem die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf diese Realitäten würden präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen würde auferlegt werden. Schnabelwaid, am 12. Januar 1822.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Zur Tilgung einer Forstschuld zu 222 fl. 32½ kr., welche Johann Hofmann (Vetter, der Alte genannt) zu Birnbaum an das Königl. Rentamt zu Rothenkirchen haftet, ist der Verkauf dessen Grund-Vermögens beschlossen, und Termin hiezu auf

Freitag den 15. Februar Vormittags 10 Uhr

festgesetzt, an welchem Tage demnach die Kaufslustigen hier am Landgerichtssitze erscheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll geben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Die Realitäten des Hofmann bestehen übrigens: a) in einem zu Birnbaum gelegenen Tropfhause mit Stadelplatz und Gemeindegerechtigkeit, b) einem Felde am Mühlberg, und c) einem halben Schneidmühltag in der Steinhaus-Mühle. Diese Realitäten sind zum Königl. Rentamte Teuschnitz lehenbar, und die hierauf haftenden Lasten werden beim Versteigerungs-Termin bekannt gemacht. Nordhalben, den 8. Januar 1822.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Meisner.

In der Verlassenschaftssache des verlebten Wirths Georg Bauer zu Burgellern haben dessen Erben zur genauen Herstellung des Schuldenstandes auf öffentliche Vorladung der allenfallsigen Gläubiger angetragen. Es werden demnach alle diejenigen, die eine rechtliche Forderung an gedachte Masse machen zu können glauben, zur Angabe derselben nebst der Beweismittel für die Richtigkeit der Forderung auf

Montag den 11. Februar d. J.

zum hiesigen Gerichte hiemit persönlich oder durch Bevollmächtigte vorgeladen, und zwar unter dem Präjudize, daß

Digitized by Google

bei Vertheilung der Massa auf die an diesem Tage nicht liquidirten Schulden keine Rücksicht genommen werden wird. Diejenigen, so etwas von dem Vermögen des verlebten Georg Bauer besitzen, haben solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu deponiren. Scheßlitz, den 16. Januar 1822.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Die Ursprungs-Zeugnisse, welche zufolge öffentlicher Bekanntmachung vom 9. März vorigen Jahrs bei Waaren-Versendungen nach der K. K. Oesterreichischen Provinz Tirol gefordert wurden, sind in Zukunft nicht mehr nothwendig; jedoch wird bemerkt, daß die mit den Postwägen zu versendenden Frachtstücke nach Tirol, so wie alle in die K. K. Oesterreichischen Staaten bestimmten oder durch dieselben transitirenden Sendungen mit einer vollständigen Deklaration des Innhalts und einem Frachtbriefe oder doppelter Addresse versehen seyn müssen. Nürnberg, den 22. Januar 1822.

Königliche Inspection der fahrenden Posten.
von Pidoll.

In Gemäßheit höchster Entschließung Königlicher Regierung, Kammer der Finanzen, verkaufet das unterzeichnete Königliche Rentamt vorbehaltlich höchster Genehmigung am

7ten des künftigen M. Februar

eine Quantität Korn und Haber aus dem letzten Erndte-Jahre 1821 im öffentlichen Aufstriche an den Meistbietenden. Welches den Kaufsliebhabern hiedurch bekannt gemacht wird. Weischenfeld, den 22. Januar 1822.

Königliches Rentamt.
L. Arx.

Am Freitag den 8. Februar d. J. wird eine Quantität Haber, 1821er Frucht, von ziemlich guter Beschaffenheit, unter Vorbehalt höchster Genehmigung Partheienweise an die Meistbietenden im hiesigen Rentamts-Locale verkauft. Weismain, den 17. Januar 1822.

Königliches Rentamt.
Weigand.

Zur Beitreibung einer liquiden Forderung werden nachstehende, bis jetzt vom Konrad Martin von der Geheegsmühle bei Gemünd besessene Realitäten, nähmlich: a) eine Mühle, die Geheegsmühle genannt, b) zwei Aecker hinter dem Geheeg,

Dienstag den 5. Februar l. J. Nachmittags 2 Uhr im Orte Gemünd dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hat der Meistbietende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu gewärtigen. Zugleich werden bei den vielen gerichtlich bekannten Schulden des Konrad Martin alle jene, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung an ihn machen zu können glauben, hiemit vorgeladen, selbe unter Vorlage etwaiger Urkunden und sonstiger Beweismittel

Mittwoch den 6. Februar l. J. früh 9 Uhr

dahier vorzubringen. Die bei dieser Tagsfahrt nicht Erscheinenden haben zu gewärtigen, bei einem allenfalls zu Stande kommenden gütlichen Arrangement unberücksichtigt gelassen zu werden. Tambach, den 10. Januar 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 24. Januar 1822.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	77	76⅞
ditto à 5% . . .	93¼	93
Land-Anlehen	96¼	96
Hypoth. Anweis	96⅛	95⅞
Lott. Loose A—D à 4% .	104	103½
ditto E—M à 4% .	97⅛	96⅞
ditto unverzinnsliche .	80	

Nicht Amtliche Artikel.

Donnerstag den 31. Januar wird das zweite Liebhaber-Concert statt finden. Die zweite Abtheilung dieses Concerts wird Der Sommer von J. Hayd'n Jahreszeiten ausfüllen.

Barth. Riedel.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 14. Baireuth, den 1. Februar 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 21. Januar 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Patronats-Pfarrei Schlüsselfeld, im Landgerichte Höchstadt, zur Erzbischöflich Bambergischen Diöcese gehörig, ist dermalen erledigt. Sie umfaßt 20 größere und kleinere Orte mit 2835 Seelen, 6 Filialkirchen und Capellen, dann 6 Schulen, und wird durch den Pfarrer mit zwei Caplänen versehen. Die Pfarrei erträgt 1350 fl., wovon aber die Unterhaltungskosten der beiden Hülfspriester und die Steuern, zusammen 500 fl. abgehen, und ein reiner Ertrag von 850 fl. ohngefähr übrig bleibt.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Massenbach.
Freiherr v. Lochner.

Bekanntmachung.
Die Erledigung der Pfarrei Schlüsselfeld betr. Duprel.

Baireuth, den 24. Januar 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das allgemeine Ausschreiben vom 15. Februar 1818, die Vertheilung von Truppen-Verpflegsgeldern betr., ist den betreffenden Policeibehörden des vormaligen Mainkreises der Maaßstab bekannt gemacht worden, nach welchem die Kaiserl. Russischen Quartierkosten-Vergütungen zur Vertheilung gebracht werden.

Da es sich nun jetzt darum handelt, den Rest dieser Vergütung zu vertheilen, und der Fall möglich ist, daß gegen die Richtigkeit der berechneten Theilnahms-Norm ein — oder des andern Bezirks gegründete Einwendungen gemacht werden können; so werden sämmtliche Königliche Policeibehörden hiermit aufgefordert, ihre allenfallsigen Erinnerungen dagegen, bis längstens den 10. Februar d. J. vorzulegen.

Zur Erläuterung wird bemerkt, daß solche Erinnerungen nur gegen die angenommene Zahl der verpflegten Mannschafts-Portionen vorgebracht werden können, die auf den festgestellten Bordereaux beruhen, weil für Vorspann keine Vergütung gegeben ist, und zur Vertheilung der Fourage-Vergütungen die vorliegenden Magazins-Rechnungen sichere Anhaltspuncte geben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Massenbach.
v. Lochner.

An sämmtliche Policei-Behörden des vormaligen Mainkreises.
Die Kaiserlich Russischen Quartier-Kosten-Vergütungen betr. Duprel.

Digitized by Google

Polizeiliche Bekanntmachung.

Der Schneidermeister Störzer dahier hat zur Anzeige gebracht, daß er den Eigenthümer eines bei ihm schon vor einem halben Jahr zum Verfertigen hinterlegten kameelgarnen Westenzeugs nicht mehr ausfindig machen könne, und daher den Antrag gestellt, den unbekannten Eigenthümer deshalb öffentlich vorladen zu lassen.

Indem diesem Antrag hiermit statt gegeben wird, ergeht an den unbekannten Eigenthümer des fraglichen Westenzeugs hierdurch die Aufforderung, sich binnen 4 Wochen, von heute an gerechnet, auf dem Magistrats-Büreau zu melden, und sein Eigenthumsrecht nachzuweisen, widrigenfalls nach fruchtlosem Verlauf dieser Frist der mehr erwähnte Westenzeug öffentlich verkauft und der Erlöß der hiesigen Armen-Casse überlassen werden wird. Baireuth, am 26. Januar 1822.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kenntniß des Publicums gebracht, daß die Viehmärkte zu St. Georgen am Montag den 25. Februar dieses Jahrs beginnen und von dieser Zeit bis Ostern alle 8 Tage, von Ostern und namentlich vom 15. April an aber nur alle 14 Tage gehalten werden. Baireuth, den 25. Januar 1822.

Der Magistrat der Königlichen Kreis-Hauptstadt Baireuth.
Hagen.

Bekanntmachung

der im I. Quartal 18²³/₂₄ beim Stadt-Magistrat Baireuth vorgefallenen Polizeistrafen.

1) Ein Pferdehändler wurde wegen schnellen Fahrens durch die Stadt mit einem amtlichen Verweis und den Anzeige-Gebühren bestraft.
2) Mehrere Landleute wegen Defraudation des Marktgeldes mit einem Verweis und den Untersuchungs-Kosten.
3) Einige Bauernweiber wegen verbotswidrigen Hausirens mit Victualien, unter Verwarnung, mit den Anzeige-Gebühren.
4) Mehrere Landleute wegen Verkauf des Krautes vor den Thoren mit amtlichem Verweis und den Untersuchungs-Kosten.
5) Ein Bauer, weil er sein Holz nicht auf den Markt brachte, unter gehöriger Verwarnung mit den Anzeige-Gebühren.
6) Ein Maurergeselle wegen getriebenen Unfugs auf öffentlichem Markte mit 12stündigem Arrest.
7) Fünf Metzgermeister, weil sie ihre Hunde ohne Maulkorb herumlaufen ließen, mit den Anzeige-Gebühren.
8) Drei Dienstknechte wegen Knallens mit der Peitsche, mit den Anzeige-Gebühren.
9) Ein hiesiger Schlossermeister wegen verübten Unfugs wurde mit 24stündigem Polizei-Arrest bestraft und zur Führung eines ordentlichen Lebenswandels amtlich angewiesen.
10) Ein Schmiedmeister wegen veranlaßten Tumults in einem Bäckerhause mit 24stündigem Polizei-Arrest.
11) Eine Höckerin wegen verbotswidrigen Aufkaufs von Victualien und sich dabei erlaubter grober Real-Injurien mit 24stündigem Arrest bei Wasser und Brod.
12) Ein Bäckermeister wegen Uebertretung der Polizei-Stunde mit einem Thaler Strafe und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.
13) Eine Judenmagd wegen verübter Beleidigungen gegen eine Wäscherin und getriebenen Unfugs mit 6stündigem Polizei-Arrest.
14) Ein Bauersmann, weil er sein Getreide nicht auf den Markt brachte, mit den Anzeige-Gebühren.
15) Eine Höckerin wegen getriebenen Unfugs auf öffentlichem Markt mit 6stündigem Arrest.
16) Eine Dienstmagd wegen begangener Beleidigung an einem Magistrats-Diener mit 6stündigem Arrest.
17) Eine Dienstmagd wegen unterlassener Reinigung der Strasse mit den Anzeige-Gebühren.
18) Eine ledige Weibsperson wegen nächtlichen Herumstreunens und getriebenen Unzucht mit 15 Ruthenstreichen.
19) Zwei Hospital-Pfründnerin wegen Streitigkeiten und dadurch verübten Tumults, jede mit 6stündigem Arrest.
20) Ein Landmann, weil er mit seiner Anspann nicht gehörig ausgewichen, mit den Anzeige-Gebühren.

Digitized by Google

21) Ein Handlungsdiener und ein Kutscher wegen verübter Real-Injurien gegen einen Soldaten, jeder mit 24stündigem Polizei-Arrest.

22) Eine Bäckerswittwe wegen zu leicht befundenen weißen Brods mit 3 fl. Strafe und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

23) Ein Bäckermeister wurde aus nähmlicher Ursache mit derselben Strafe belegt.

24) Ein Gastwirth, welcher seinen Hund des Nachts auf der Strasse herumlaufen ließ, mit den Anzeige-Gebühren.

25) Eine ledige Weibsperson wegen getriebenen Unfugs auf öffentlicher Strasse zur Nachtzeit mit 8 Ruthenstreichen.

26) Ein Metzger, welcher seinen Hund ohne Zeichen herumlaufen ließ, mit den Anzeige-Gebühren.

27) Ein Bauersmann wegen Vertheurung des Kraut-Preises mit den Anzeige-Gebühren.

28) Ein Bauersmann wegen verbotswidrigen Hausirens mit Kartoffeln mit den Anzeige-Gebühren.

29) Ein Hopfenhändler wegen schnellen Reitens durch die Stadt mit den Anzeige-Gebühren.

30) Eine Webersfrau wegen verübter Verbal-Injurien gegen einen Webermeister mit 8stündigem Polizei-Arrest.

31) Ein Kutscher wegen verübter Real-Injurien auf öffentlicher Strasse gegen einen jungen Menschen mit 24stündigem Arrest bei Wasser und Brod.

32) Ein hiesiger Einwohner wegen verbotswidrigen Befahrens des Fußsteiges vor dem Irrenhaus-Garten mit 12stündigem Arrest.

33) Ein Gärtner wegen verübter Verbal-Injurien gegen einen Bürger mit 3stündigem Arrest.

34) Zwei Schaafjungen wegen Schadenhütens, jeder mit 8stündigem Arrest.

35) Eine ledige Weibsperson wegen verübten Verbal-Injurien mit 12stündigem Arrest.

36) Eine Webergesellen-Frau wegen entwendeten Victualien, von 4 fl. 5 kr. an Werth, mit 3 tägigem Arrest und zwar den letzten Tag durch Entziehung warmer Speise.

37) Ein Goldarbeiter-Geselle, ein Altreiß und eine ledige Weibsperson wegen getriebenen nächtlichen Unfugs mit resp. 12 und 24stündigem Polizei-Arrest.

38) Sechs Bäckermeister und 2 Wittwen wegen Mangel an schwarzen Brod, jeder mit 10 Thaler Strafe und gemeinschaftlicher Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

39) Eine Gastwirths-Wittwe wegen Beeinträchtigung der Königl. Posten mit 15 fl. Strafe und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

40) Drei Landleute wegen Verunreinigung der Strassen durch Dünger mit den Anzeige-Gebühren.

41) Drei Knaben wegen entwendeten Rüben, jeder mit 24stündigem Polizei-Arrest und mit Androhung einer empfindlichen Leibesstrafe.

42) Ein Getreid-Händler, weil er sein Getreid nicht auf den Markt brachte, mit den Anzeige-Gebühren.

43) Drei Bäckermeister wegen übertretener Polizeistunde, jeder in 1 Thaler Strafe und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

44) Ein jüdischer Einwohner wegen Einmischung in einen Hausverkauf, in specie Beschwerde gegen die Policei-Behörde, mit 12stündigem Policei-Arrest und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

45) Ein Metzgermeister wegen Verunreinigung der Strasse durch Dungfahren mit 30 kr. Strafe.

46) Eine Dienstmagd wegen begangener Feuerpolicey-Contravention mit 6stündigem Arrest und deren Dienstherr wurde zur bessern Aufsicht auf seine Bedienstete amtlich angewiesen.

47) Ein Bauersmann wegen Krautwucher mit den Anzeige-Gebühren.

48) Ein Bauernknecht wegen starken Knallens mit der Peitsche mit den Anzeige-Gebühren.

49) Ein Bauer, weil er keinen Büschelzettel gelößt, mit den Anzeige-Gebühren.

50) Ein Kutscher wegen schnellen Fahrens durch die Stadt mit einem amtlichen Verweis und Androhung einer Arreststrafe.

51) Zwei Landleute, weil sie ihre Anspann ohne Aufsicht stehen ließen und dadurch die Passage verstellten, mit den Anzeige-Gebühren.

52) Zwei Büttnermeister wegen getriebenen öffentlichen Unfugs mit resp. 8 und 4stündigem Arrest und gemeinschaftlicher Bezalung der Untersuchungs-Kosten.

53) Eine Abläders-Frau wurde wegen ausgestoßener Verbal-Injurien gegen eine Haushälterin mit einem amtlichen Verweis belegt und bei Vermeidung

Digitized by Google

empfindlicher Leibesstrafe zu einem gesitteten Betragen angewiesen.

54) Ein fremder Taglöhner wurde wegen Entwendung auf dem Jahr-Markte mit 24stündigem Policei-Arrest bestraft und aus der Stadt verwiesen.

55) Ein Bäckermeister und 2 Bäckerswittwe wegen zu leicht befundenen Brods, jeder in 3 fl. Strafe und gemeinschaftlicher Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

56) Drei Bierschenker wegen Verstellung der Strassen mit Fässern, jeder mit 30 kr. Strafe und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

57) Ein Webermeister wegen verübter Verbal-Injurien gegen den Zunftmeister mit 8stündiger Gefängniß-Strafe und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

58) Ein Schuhmachergeselle wegen verübter Realinjurien gegen einen Kameraden mit 8stündiger Gefängnißstrafe.

59) Ein Bäckermeister wegen Uebertretung der Policeistunde mit 1 Thaler Strafe und 2 Gäste jeder mit 6stündigem Policei-Arrest.

60) Eine auf dem Bettel ergriffene Weibsperson wurde verwarnt und an das Königliche Landgericht dahier abgeliefert.

61) Ein Schuhmachergeselle wegen verübter thätlicher Beleidigung gegen einen Aufseher mit 24stündigem Policei-Arrest.

62) Ein junger Mensch wegen Tobackrauchen auf der Strasse und sich dabei erlaubter unanständiger Aeusserungen gegen einen Magistrats-Diener mit 12stündigem Policei-Arrest

63) Ein Bauer wegen Einschleppens von Weihnachts-Bäumen mit den Anzeige-Gebühren.

64) Ein Bäckermeister, wegen getriebenen öffentlichen Unfugs mit 2 fl. 15 kr. Strafe und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

65) Ein Getreid-Händler wegen Getreid-Aufkaufs mit den Anzeige-Gebühren.

66) Zwei Bürger-Söhne wegen verbotswidrigen Reitens auf dem Fußsteig beim Gottesacker, jeder mit den Anzeige-Gebühren.

67) Ein Strumpfwürkermeister wegen verübter Verbal-Injurien mit 4stündigem Arrest.

68) Ein junger Mensch wegen begangener Real-Injurien mit 8stündigem Arrest.

69) Ein Metzgergeselle mit 8stündigem Arrest, weil er einem Kameraden 2 erkaufte Stückchen Schlachtvieh unter dessen Namen weggetrieben hat.

70) Ein paar Eheleute wegen verübten Real-Injurien gegen Bürgersleute mit 4tägigem Arrest.

71) Ein Metzgerpursche wegen Verstellung des in der Fleischbank führenden Wegs durch Schubkarren mit den Anzeige-Gebühren.

72) Ein Bäckermeister wegen verbotswidrigen Schiessens mit 1 fl. 30 kr. Strafe und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

73) Ein Metzgermeister wegen beschuldigter Fleischaufschlags-Defraudation mit den Anzeige-Gebühren.

74) Ein Obsthändler wegen verbotswidrigen Befahrens des Tapperts mit den Anzeige-Gebühren.

75) Zwei Landleute, weil sie ihre Wägen auf den Tappert aufgefahren, jeder mit den Anzeige-Gebühren.

76) Ein Bäckermeister wegen zu leichten schwarzen Brods mit 5 Thaler Strafe und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

77) Ein Pachter wegen verübten Unfugs auf öffentlicher Strasse mit 6stündigem Arrest.

78) Drei hiesige Einwohner, jeder mit 1 Thaler Strafe, weil sie ihre Dienstmägde ohne Anzeige aufgenommen haben.

79) Ein Dienstknecht wegen begangener Mißhandlung gegen seinen Herrn, mit 8stündigem Policei-Arrest und Bezahlung der Untersuchungs-Kosten.

80) Ein Metzgermeister wegen Verunreinigung der Strasse durch Dungfahren mit 1 Thaler Strafe und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

81) Ein Metzgermeister wegen versuchten Betrugs gegen die Bank-Commission mit 1 Thaler Strafe und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

82) Ein Examinator wurde wegen zu Schulden gebrachter Nachlässigkeit in seinem Dienst mit einem amtlichen Verweis belegt.

83) Ein Zimmergeselle, welcher ohne Vorwissen seines Meisters Bauten unternommen hat, erhielt, unter Androhung gesetzlicher Strafe, eine nachdrückliche Verwarnung.

84) Ein Schuhmacherlehrling wegen vagirenden Lebenswandel mit 24stündigem Arrest bei Wasser und Brod.

Digitized by Google

85) Ein Bauer, weil er sein Holz nicht auf den Markt brachte, mit den Anzeige-Gebühren.

Baireuth, den 19. Januar 1822

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Da der auf heute anberaumte Termin zum Verkaufe von 5½ Centner Pech nicht vor sich gieng, so wird zu diesem Geschäfte

Sonnabend der 2. Februar

bestimmt, an welchem sich Kaufslustige Vormittags 10 Uhr bei der unterzeichneten Behörde einzufinden haben. Baireuth, den 28. Januar 1822.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß das kanzleizinslehenbare Feld der Rosina Hageltin zu Weismain, am Geisberg genannt, worauf ein jährlicher Erbzinns von 27½ kr. ein Steuer-Simplum mit 14½ kr., die Todenfallspflicht nach dem Tode des Lehenherrn mit 1 fl. 15 kr., dann die Handlohnbarkeit mit 10 Procent nach der Hinausgabe haften, am

Montag den 11. Februar 1822

beim Königlichen Landgericht Weismain zur Vollstreckung der Hülfe, nach Maßgabe der Executions-Ordnung, versteigert werde. Weismain, am 31. December 1821.

Königliches Landgericht.

Egner.

Der Magistratsdiener Johann Christian Forster zu Gefrees ist am 24. April 1819 verstorben, und hat nachstehende Realitäten hinterlassen: a) das Wohnhaus Nr. 48 zu Gefrees, Burgerlehen, welches jährlich 1 fl. 2½ kr. Stadtsteuer, und 33¾ kr. Steuersimplum zum Königlichen Rentamte Gefrees gibt, auf 1775 fl. gewürdiget; b) das 1½ Tagwerk Feld, das Länderlein, mit 8½ kr. Steuersimplum, 12½ kr. zur Commune Gefrees, dem Getreid- und Schmalsaatzehnten belegt, auf 430 fl. 40 kr. taxirt, c) 1¾ Tagwerk incl. ¾ Tagwerk Wiesen, am Streitauerweg, mit 9½ kr. Steuersimplum, 6½ kr. Grundzinns zur Commun-Casse Gefrees onerirt, auf 762 fl. 40 kr. abgeschätzt; d) 1¼ Tagwerk Wiesen, am obern Putzenberg, mit 90 fl. Steuercapital und dem 10ten fl. Handlohn in allen Veränderungsfällen zum Königlichen Rentamt Gefrees belegt, auf 448 fl. 45 kr. taxirt; e) der an das Haus angebaute Stadel, auf 300 fl. gewürdigt, sollen auf den Antrag der hinterlassenen Wittwe, jetzt anderweits verheiratheten Magdalena Höhn zu Baireuth, und des Vormundes ihrer Kinder, Magistratsrath Joseph Künzel zu Gefrees, an die Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Hiezu ist Termin auf

Montag den 18. Februar, Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, in welchem sich Kaufslustige im Locale hiesigen Landgerichts einzufinden, ihre Gebote zu legen, und ihre Fähigkeit, daß sie zahlungsfähig seyen, gehörig nachzuweisen haben. Urkundlich unter des Königlichen Landgerichts Insiegel und Unterschrift ausgefertiget. Berneck, den 22. Januar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

In Folge rechtskräftigen Beschlußes wurde über das Vermögen des Konrad Fugmann zu Neuses die Gant erkannt. Es werden demnach die gesetzlichen Gantäge und zwar der erste Ganttag zur Anmeldung und Nachweißung der Forderung in dieser Gantsache auf den

11. Februar,

der zweite Ganttag zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

9. März,

der dritte Ganttag zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf den

30. März,

jedesmal um 9 Uhr Morgens festgesetzt. Sämmtlich unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners werden unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von gegenwärtiger Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung der an denselben vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche aus dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Handen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihres Rechtes bei Gericht zu übergeben. Kronach, am 5. Jänner 1822.

Königliches Landgericht.

Desch.

Digitized by Google

Das Gantanwesen des Konrad Fugmann zu Neuses, bestehend aus einem Tropfhauß und zwei Schneidmühlen-Antheilen, dem Freiherrlich v. Redwitzischen Lehenamte zu Redwitz lehenbar, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu am

29. März um 9 Uhr Morgens

Strichtermin im Orte Neuses bestimmt. Der Zuschlag geschieht der Executions-Ordnung gemäß. Kronach, am 5. Jänner 1822.

Königliches Landgericht.

Desch.

Das Königlich Baierische Landgericht Scheßlitz hat über die Nachlaßmasse des in Güßbach verlebten Müllermeisters Johann Schrepfer den Universalconcurs erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Dienstag den 12. Februar k. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Dienstag den 26. März k. J.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar für die Gegeneinrede auf

Dienstag den 16. April,

und endlich für die Schluß-Einrede auf

Dienstag den 30. April k. J. 1822,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Verlebten, hiemit öffentlich vorgeladen, unter dem Rechtsnachtheile, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, dann Nichterscheinung an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben. Am ersten Edictstage soll die gütliche Auseinandersetzung dieser Gantsache versucht werden. Zugleich werden diejenigen, welche etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Scheßlitz, am 19. December 1821.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Gegen den Bauern Georg Dittrich zu Niedermirschberg wurde die Vergantung rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderung auf

Montag den 4. Februar l. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 4. März,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf

Donnerstag den 4. April l. Js.

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Am ersten Edictstermine soll nach dem Antrage des Gemeinschuldners nochmals gütliches Uebereinkommen mit den Gläubigern versucht werden, und hiebei für diejenigen, welche nicht persönlich oder durch Specialbevollmächtigte hiebei erscheinen, oder doch sich auf die vom Gemeinschuldner vorzulegenden Vorschläge nicht erklären werden, angenommen werden, daß sie sich der Erklärung der übrigen Gläubigerschaft anschließen wollen. Ebermannstadt, am 3. Januar 1822.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Da die Pachtzeit des Königl. Oeconomie-Gutes zu Hoppenwind, bestehend in einem Wohnhause, zwei Scheuern, einer Stallung und Backhause, 168¼ Morgen 47 Ruthen Felder, 71¼ Morgen 134 Ruthen Wiesen, 4¾ Morgen 69 Ruthen Weiher, dermalen auslauft, so wird zur neuerlichen Verpachtung auf weitere sechs Jahre in loco Hoppenwind hiemit von Rentamts wegen auf

den 14. Februar 1822

Digitized by Google

Termin anberaumt, allwo sich Pachtliebhaber einfinden, die Bedingnisse vernehmen, und den Hinschlag, vorbehaltlich der höchsten Genehmigung der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, gewärtigen können. Zugleich wird annoch bemerket, daß nach dem allenfallsigen Wunsche der Liebhaber das Oeconomie-Gut in 2 Abtheilungen verpachtet werden wird. Burgwindheim, den 17. Januar 1822.

Königliches Rentamt Burgebrach.

Bei dem unterfertigten Königlichen Rentamte werden

Freitags den 8. Februar d. Js. Vormittags

gegen 100 Scheffel Gerste, 1821er Frucht, von guter Qualität, unter Vorbehalt höchster Ratification theilweise meistbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, am 20. Januar 1822.

Vom Königl. Rentamt allda.

F. Burkart.

Zur Beitreibung einer längst ausgeklagten Forderung wird nachstehendes bis jetzt von dem Ortsnachbarn Christian Kleinschmidt zu Hoffenpreppach besessenes Anwesen, nämlich: a) ein Wohnhaus, Scheuer und Küchengarten, dann der 18te Theil von 374 Acker Gemeinde-Waldungen, b) ein Acker, am Altensteiner Weg, c) ein Acker, im Sebühr, mit etwas Wiese, d) ein Acker, im Hahn, e) ein Acker, am Kolmizer Weg, f) ein Acker, im Zinsfeld, g) ein Acker, im Steinhügel, mit etwas Wiese, h) ein Acker, der rothe Acker gewannt, i) ein Acker, in der Gebelsgaß, k) eine Wiese, die Brunn-Wiese genannt, l) eine Wiese, genannt der Holzgrund, m) ein Aeckerlein, am Altensteiner Weg,

Donnerstag den 14. Februar l. J., früh 9 Uhr, dem öffentlichen Aufstrich ausgesetzt, welches allenfallsigen Liebhabern unter dem Bemerken eröffnet wird, daß im Verstrichstermin die auf den besagten Realitäten haftenden Lasten und Giebigkeiten sollen bekannt gemacht werden. Tambach, den 16. Januar 1822.

Gräflich Ortenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Schichtmeister Löwel soll das denselben gehörige Gütlein zu Eichenstein öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Es gehört zu demselben, ein Wohnhauß Nro. 8, eine Scheune, eine Holzhütte, zwei Grasgärtlein, $\frac{7}{8}$ Jauchert und 20 Quadrat Ruthen Feld, 2 Jauchert Wiesen, ein Jauchert Hut, 6 Jauchert Waldung und das Hutrecht mit 10 Stück Rindvieh in die gutsherrliche Waldung, aus welcher an den Eigenthümer des Gütlein jährlich 2 Klafter Brennholz und Leseholz abgegeben werden. An Abgaben haften auf demselben — 13$\frac{1}{2}$ kr. Steuersimplum, 1 fl. 34$\frac{1}{2}$ kr. Erbzinns, 2 Hähne, eine Henne und die Handlohnbarkeit zum zehenden Pfennig in allen Veränderungsfällen auf Seiten des Lehensmannes. Der Werth dieses Gütlein ist durch gerichtliche Schätzung auf 1184 fl. 21$\frac{1}{2}$ kr. rhl. bestimmt worden. Der Bietungstermin wird auf den

13. Februar Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber an hiesiger Gerichtsstelle einzufinden haben. Ifigau, den 2. Januar 1822.

Königlich Baierisches von Püttnerisches Patrimonialgericht.

Otto.

Johann Georg Deutsch aus Rothwind, Königlichen Landgerichts Weismain, ist vor länger als 30 Jahren in Kaiserlich Oesterreichische Kriegs-Dienste getreten, ohne seit dieser Zeit von seinem Leben, oder Aufenthaltsorte einige Nachricht ertheilt zu haben. Auf Antrag seiner nächsten Verwandten werden derselbe, oder dessen etwa vorhandene Descendenten öffentlich vorgeladen, a dato in einem halben Jahre um so sicherer dahier zu erscheinen, und sein nach letzterer Rechnung aus 166 fl. 27$\frac{1}{2}$ kr. bestehendes Vermögen zu übernehmen, als damit ausserdem von Amtswegen verfahren werden wird. Unterlangenstadt, am 19. Januar 1822.

Königlich Baierisch Freiherrlich v. Redwitzsches Patrimonialgericht 1ter Classe Burkersdorf.

Schleßing.

Eckhardt.

Auf Andrang eines Gläubigers werden dem Johann Meister zu Mittelehrnbach, $\frac{1}{2}$ Tagwerk Holz in der Fleß oder Heid, belastet mit 3 fl. 1$\frac{1}{2}$ kr. rhl. Grund-

Digitized by Google

zinns und 10 Procent Handlohn in allen Besitz-Veränderungsfällen und gerichtlich taxirt auf 50 fl. rheinl. am

Mittwoch den 20. Februar l. J. Vormittags 10 Uhr

dahier im Gerichtszimmer öffentlich verkaufet, daher Liebhaber dazu hiedurch eingeladen. Egloffstein, den 23. Januar 1822.

Ritter von Wölkernisches Patrimonialgericht
Mittelehrnbach.
Günther.

Vom unterzeichneten Stadtmagistrate wird zur allgemeinen Nachricht gebracht, daß nachbeschriebene Familienstipendien für das Etats-Jahr 18$\frac{2}{3}$ offen geworden sind. a) das Völkleinische Stipendium, von Magdalena Völklein gestiftet, giebt einen Jahrsgenuß von 20 fl., b) das Dinstische Stipendium, von Barbara Dinstin legirt, giebt eine Jahrsrente von 50 fl., c) das Rödleinische Stipendium, von Kunigunda Rödlein, giebt einen Jahrsgenuß von 40 fl., d) das Zeißische Stipendium, von dem Kanonicus Mathäus Zeis gestiftet, giebt eine Jahrsrente von 50 fl. Auf den Genuß der Jahrsrenten vorbeschriebener Stipendien können nur Anverwandte, die sich dem Studieren oder Erlernung einer Profession widmeu und in Ermanglung dieser, auch jene, die zur Ehe schreiten, Anspruch machen. Diejenigen, welche auf ein dieser Stipendien Anspruch zu machen gedenken, haben sich binnen vier Wochen unter Vorlage ihrer Anspruchsrechte und sonst erforderlichen Zeugnissen dahier zu melden; e) endlich ist das Mölknerische Stipendium von einem Jahrsgenuße zu 60 fl. flüßig. Auf den Genuß dieses Stipendiums können nur Studierende aus der Diöcese Bamberg, besonders aber Vorchheimer gelangen, wenn sie auf der Armenschule gedient, und im Singen in der Kirche Dienste geleistet haben. Die Bewerber hierum haben gleichfalls in oben vorgestecktem Termine ihre Gesuche mit den nöthigen Zeugnissen vorzulegen. Forchheim, den 28. December 1821.

Der Stadtmagistrat.
Leygeber, Bürgermeister.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 21. Januar bis 26. incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriges Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster	mittlerer	niedrigster Preis des Scheffels.					
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	220	220	220	—	15	—	14	15	13	30
Roggen	—	111	111	111	—	10	48	9	54	9	—
Gerste	11	317	328	328	—	9	—	8	15	7	30
Haber	—	45	45	45	—	4	24	4	—	3	36

Baireuth, den 26. Januar 1822.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.
Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem Hauße E. N. 230 im Rennweg ist parterre eine Stube mit einem Verschlag, dann Keller und Stallung auf 4 Stück Vieh, nebst einem großen Haus und Futterboden zu vermiethen, und kann sogleich oder zu Walburgi bezogen — auch auf Verlangen ein großer Gemüß- und Obstgarten dazu abgegeben werden.

Johann Georg Bauer aus Erlangen empfiehlt sich diesem Markt mit seinen schon bekannten Artikeln, als alle Sorten Specerei-Waaren, alle Sorten Confecturen, weiße und braune Nürnberger Lebkuchen, alle Sorten Liqueurs, feinen und mittelfeinen Chocolade und verschiedenen Sorten Holländer Rauchtoback, verspricht billige Pretse und reelle Bedienung, seine Boutike ist beim untern Eingang in der Hauptreihe, beim Herrn Pensing gegenüber.

In E. N. 16 vor dem Eremitage-Thor sind mehrere hundert Metzen Erdäpfel, à 36 kr., und einige hundert Metzen Korn in kleinen und großen Parthieen zu verkaufen.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 15. Baireuth, den 2. Februar 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 23. Januar 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Friedrich Theodor Christian Roth auf die Pfarrei Trometzheim, Decanats Weisenburg, ist die Pfarrei Illschwang, im Decanat Schulzbach, im Regenkreise erledigt worden, deren jährlicher Ertrag sich nach der noch nicht superrevidirten Fassion vom Jahr 1810 auf 968 fl. 48 kr. berechnet.

Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Königliches protestantisches Consistorium.

Schunter.

Die Erledigung der Pfarrei Illschwang betr. Toussaint.

Baireuth, den 28. Januar 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers und Camerarius Johann Friedrich Kastner ist die Pfarrei Pegnitz, im Decanate Creussen, und im Landgerichte Pegnitz erledigt worden, deren Ertrag nach der Fassion vom Jahr 1815 auf 783 fl. 29½ kr. berechnet worden ist.

Die Bewerber haben sich vorschriftsmäßig binnen 6 Wochen zu melden.

Königliches protestantisches Consistorium.

Schunter.

Die Erledigung der Pfarrei Pegnitz betr. Toussaint.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kenntniß des Publicums gebracht, daß die Viehmärkte zu St. Georgen am Montag den 25. Februar dieses Jahrs beginnen und von dieser Zeit bis Ostern alle 8 Tage, von Ostern und namentlich vom 15. April an aber nur alle 14 Tage gehalten werden. Baireuth, den 25. Januar 1822.

Der Magistrat der Königlichen Kreis-Hauptstadt Baireuth.

Hagen.

Auf Antrag der Gläubiger der Christoph Plappertischen Eheleute von hier, wird deren Wohnhaus D. III. N. 1254 dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Das Haus ist zweistöckig, von Steinen erbaut, mit 1200 fl. Steuercapital, 14⅞ kr. Erbzinns, 14⅞ kr. Obleihandlohn in Veränderungsfällen belegt, und kann stündlich von dem gegenwärtigen Besitzer die Einsicht verlangt werden. Zum Strichtermin wird

Montag der 11. Februar.

Digitized by Google

angesetzt, und die Kaufsliebhaber auf das Königl. Kreis- und Stadtgericht, in das Geschäftszimmer Nr. 61, eingeladen. Bamberg, den 8. Januar 1822.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Reuß.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß das kanzleizinslehenbare Feld der Rosina Hageltin zu Weismain, am Geisberg genannt, worauf ein jährlicher Erbzinns von 27½ kr. ein Steuer-Simplum mit 14⅛ kr., die Todesfallspflicht nach dem Tode des Lehenherrn mit 1 fl. 15 kr., dann die Handlohnbarkeit mit 10 Procent nach der Hinausgabe haften, am

Montag den 11. Februar 1822

beim Königlichen Landgericht Weismain zur Vollstreckung der Hülfe, nach Maßgabe der Executions-Ordnung, versteigert werde. Weismain, am 31. December 1821.

Königliches Landgericht.

Egner.

Donnerstag den 14. Februar d. J., Vor- und Nachmittags, soll im Wege des freiwilligen Aufstrichs der, den Georg Trummerischen Eheleuten zu Pommern zugehörige, zum vormaligen Landalmoßamt zu Nürnberg erbzinslehen- und handlohnbare bebaute Hof, Nr. 21, bestehend in Wohnhaus, Stadel, Kasten mit Backofen, ½ Tagwerk Baumgarten, 4¾ Tagwerk Wiesen, 23¾ Tagwerk Feldern, 5½ Tagwerk Waldung und Gemeinderecht; sodann deren walzende Stücke: a) 1 Tagwerk Feld, der Löhrgarten, mit tragbaren Obstbäumen, b) 1¾ Tagwerk Feld, die Bodenlueß, und c) 1¾ Tagwerk Feld, die Hoflueß, sämmtlich im Pommerer Flur, verkauft werden. Die Taxe dieses Guts beträgt 5430 fl., die der walzenden Stücke 700 fl., und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen. Die Lasten und Abgaben desselben können allezeit in hiesiger Gerichtsregistratur eingesehen werden. Gräfenberg, den 19. Januar 1822.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

In Folge rechtskräftigen Beschlußes wurde über das Vermögen des Konrad Jugmann zu Neuses die Gant erkannt. Es werden demnach die gesetzlichen Gantstäge und zwar der erste Ganttag zur Anmeldung und Nachweißung der Forderung in dieser Gantsache auf den

11. Februar,

der zweite Ganttag zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

9. März,

der dritte Ganttag zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf den

30. März,

jedesmal um 9 Uhr Morgens festgesetzt. Sämmtlich unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners werden unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von gegenwärtiger Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung der an denselben vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche aus dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Handen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kronach, am 5. Jänner 1822.

Königliches Landgericht.

Desch.

Nachfolgende Grundstücke der Wittwe des Johann Dauscher zu Bukenhofen, als ¼ Tagwerk Baumfeld der Balthesenberg, Steuer-Besitznummer 894, ¼ Tagwerk Baumfeld im Hernberg, Steuer-Besitznummer 895, ¼ Tagwerk Wiesen und Feld in der Früchtsecken, Steuer-Besitznummer 896, ¼ Tagwerk Feld bei der Ziegelhütte, Steuer-Besitznummer 897, werden in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Strichtermin auf

Montag den 25. Februar

anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber hieher vorgeladen werden. Forchheim, den 19. Januar 1822.

Königliches Landgericht.

L. Badum.

Die verwittibte Lebküchnerin Catharina Schwab, geborne Heuschmann zu Gefrees, ist am 13. December 1821 verstorben; ihre wenige Verlassenschaft 18 fl. 32 kr. an Werth, haben ihr. Kinder als Erben nicht angetreten, sondern solche den Gläubigern überlassen. Da nun 427 fl. 44 kr. bekannte Schulden vorhanden, so ist der Gant beschlossen worden. Es werden daher

Digitized by Google

die gesetzlichen Ganttage, und zwar 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderung anf

Mittwoch den 27. Februar,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung auf

Montag den 4. März

und 3) zur Abgabe der Schlußerinnerung für die Gegenrede und für die Schlußeinrede auf

Montag den 25. März,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldnerin hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil eingeladen, daß das Nichterscheinen bei den ersten Ganttagen die Ausschliessung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen der Gemeinschuldnerin in Händen habe, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Berneck, am 14. Jänner 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Wegen einer ausgeklagten Forderung wird in vim executionis die dem Unterthan Michael Leistner zu Langenreuth zugehörige Hohenstöckwiese, von 3 Tagwerken, 3ter Classe, ohnweit des Schmellenhofs gelegen, und auf 130 Gulden rhl. gewürdigt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Zu diesem Zwecke ist auf den

8. Februar 1822 Vormittags 9 Uhr

Bietungstermin festgesetzt worden, in welchem Kaufslustige und besitzfähige Personen dahier sich einfinden mögen, und der Meistbietende den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäß zu gewärtigen hat. Schnabelwaid, am 28. December 1821.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Auf den Antrag der Erben der verstorbenen Ehefrau des Fuhrmanns Nicol Schörner, Anna Barbara geborne Schelter dahier, werden hiemit alle diejenigen, welche an dem Nachlaß der erstgenannten Ehefrau des Nicol Schörner oder an deren noch lebenden Ehemann, Forderungen machen zu können glauben, die während der Ehe beider erstgenannter Personen entstanden sind, vorgeladen, diese in dem, auf Sonnabend den

23. März 1822 Vormittags 10 Uhr

anberaumten Termin gehörig anzumelden, und zu bescheinigen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die Erbschaftsmasse der verstorbenen Anna Barbara Schörner, an den nach Befriedigung der nachgewiesenen Schulden verbleibenden Rest der Masse verwiesen werden würden. Wunsiedel, den 1. December 1821.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

In Gemäßheit höchster Entschließung Königlicher Regierung, Kammer der Finanzen, verkaufet das unterzeichnete Königliche Rentamt vorbehaltlich höchster Genehmigung am

7ten des künftigen M. Februar

eine Quantität Korn und Haber aus dem letzten Erndte-Jahre 1821 im öffentlichen Aufstriche an den Meistbietenden. Welches den Kaufsliebhabern hiedurch bekannt gemacht wird. Weischenfeld, den 22. Januar 1822.

Königliches Rentamt.

L. Axt.

Am 18. Februar l. J. werden einige hundert Scheffel Haber, aus dem vorjährigen Aerndte-Jahre, theils hier, theils in Pottenstein aufgespeichert, meistbietend dahier früh 10 Uhr salva ratificatione verkauft. Gößweinstein, am 26. Januar 1822.

Königliches Rentamt Pottenstein.

Hofmann.

Zur Beitreibung einer längst ausgeklagten Forderung wird nachstehendes, bis jetzt von dem Ortsnachbarn Christian Kleinschmidt zu Hoffenpreppach besessenes Anwesen, nämlich: a) ein Wohnhaus, Scheuer und Küchengarten, dann der 18te Theil von 37¼ Acker Gemeinde-Waldungen, b) ein Acker, am Altensteiner Weg, c) ein Acker, im Sebühr, mit etwas Wiese, d) ein Acker, im Hahn, e) ein Acker, am Kolmitzer Weg, f) ein Acker, im Zinsfeld, g) ein Acker, im Steinhügel, mit etwas Wiese, h) ein Acker, der rothe Acker genannt, i) ein Acker, in der Gebelsgaß, k) eine

Digitized by Google

Wiese, die Brunn-Wiese genannt, l) eine Wiese, genannt der Holzgrund, m) ein Aeckerlein, am Altensteiner Weg,

Donnerstag den 14. Februar l. J., früh 9 Uhr, dem öffentlichen Aufstrich ausgesetzt, welches allenfallsigen Liebhabern unter dem Bemerken eröffnet wird, daß im Verstrichstermin die auf den besagten Realitäten haftenden Lasten und Giebigkeiten sollen bekannt gemacht werden. Tambach, den 16. Januar 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Es wird hierdurch in Gemäßheit der Vorschriften des Preussischen Landrechts Theil II. Titel I. §. 422 öffentlich zur Kenntniß gebracht, daß in dem — zwischen dem Wittwer Conrad Müller und der verwittibten Eva Christiana Friederica Kinßlingin dahier unterm 6. December v. J. abgeschlossenen Ehevertrag, die in hiesiger Provinz geltende Gemeinschaft der Güter gänzlich ausgeschlossen worden ist. Urkundlich unter gerichtlicher Unterschrift und Siegelung. Schwarzenbach an der Saale, den 2. Januar 1822.

Königlich Baierisches Fürstlich von Schönburgisches Patrimonial-Gericht 1ster Classe.
v. Paschwitz.
v. u.

Nicht Amtliche Artikel.

Da uns an der Richtigkeit des Meß- und Jahrmarkt-Verzeichnisses in den in unserm Verlage erscheinenden Baireuther Volks-Kalendern viel gelegen ist, so ersuchen wir alle resp. Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte, so wie die löblichen Magistrate der Städte und Märkte, auch Rural-Gemeinden, uns die Tage, an welchen die Märkte gehalten werden, richtig anzuzeigen. Auch wird es uns erwünscht seyn, wenn uns solche Verzeichnisse von denjenigen Orten eingesandt werden, die sich noch nicht in unsern Kalendern befinden, für das handelnde Publicum aber wichtig sind.

Senfftische Wittwen und Erben,
Verleger der Baireuther Volks-Kalender.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 7. Januar. Die uneheliche Tochter der Magdalena Bauer im neuen Weg.

Den 18. Januar. Der uneheliche Sohn der Bärbara Ritter in St. Georgen.

Den 25. Januar. Der Sohn des Pachtbauers Dürsch dahier.

— — Die uneheliche Tochter der Anna Kunigunda Kießling.

Den 26. Januar. Die Tochter des Webergesellen Gerlach dahier.

Den 26. Januar. Die Tochter des Geometers und Maurermeisters Tripß.

— — Der Sohn des Taglöhners Frey in den Moritzhöfen.

— — Die Tochter des Goldarbeiters Millitzer in St. Georgen.

Den 27. Januar. Die uneheliche Tochter der Barbara Müller im neuen Weg.

— — Der Sohn der zum zweitenmal entbundenen ledigen Johanna Heuberger zu St. Georgen.

— — Der Sohn des Schuhmachermeisters Rauh dahier.

— — Die Tochter des Schreinermeisters Träger dahier.

— — Der Sohn des Mitbürgers Meyer auf der Saas.

Den 29. Januar. Der uneheliche Sohn der Susanna Ungermann dahier.

— — Der Sohn des Gastgebers Schnauffer zum edlen Hirschen auf der Dürschnitz.

— — Der uneheliche Sohn der Caroline Lebens dahier.

— — Der uneheliche Sohn der Elisabetha Braun auf der Potaschenhütte.

Gestorbene.

Den 23. Januar. Die dahier verstorbene Wittwe des Bauersmanns Bauer zu Weiher bei Culmbach, alt 76 Jahre und 6 Monate.

Den 28. Januar. Wilhelm Eckart dahier, gewesener Steuer-Einnehmer zu Trautskirchen, von Neuhof an der Zenn, alt 58 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 16. Baireuth, den 5. Februar 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 31. Januar 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers und District-Schul-Inspectors Bedall zu Kulmain auf die Staatpfarrei Sulzbach ist die vorgenannte Pfarrei Kulmain, im Landgericht Kemnath, welche zum Decanat Kemnath und zur Bischöflich-Regensburgischen Diöcese gehört, in Erledigung gekommen. Der Pfarrbezirk erstreckt sich über 20 meist kleine Ortschaften, deren keines über eine Stunde vom Pfarrsitz entfernt ist. Die Seelenzahl ist 2100. Im Pfarrorte befindet sich eine Schule für die ganze Pfarrei. Die Filialkirche auf dem Armannsberg ist noch nicht aufgebaut. Für diese Filiale ist dem Pfarrer ein Kaplan zur Aushülfe beigegeben. Die Einnahmen sind nach einer, jedoch nicht ganz revidirten Fassion auf 1180 fl. angeschlagen. Die Lasten an Steuern, Unterhaltung des Hülfspriesters u. s. w. berechnen sich auf 350 bis 400 fl., wornach dem Pfarrer ein reiner Ertrag von ungefähr 800 fl. übrig bleibt.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Bekanntmachung.

Die Pfarrei Kulmain betreffend.

Duprel.

Baireuth, den 29. Januar 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich wegen der Fortdauer der Forstcontrole durch die Königl. Rentämter bis zum Vollzug der im Regierungs-Blatt, Stück 3 erschienenen allerhöchsten Verordnung vom 22sten vorigen Monats, die Forstbezirks-Eintheilung, und die äußere Forstdienstein richtung in den Königlichen Staats-Waldungen betreffend, Zweifel ergeben haben, so wird hiermit bestimmt, daß, so lange die durch obige Verordnung ausgesprochenen Forstcontrol-Verhältnisse, durch Ernennung des Personals und seinen Dienstes-Antritt noch nicht in Wirksamkeit getreten sind, die bisherige Forstcontrole der Rentämter, und ihre Anwesenheit bei allen Forstproducten Verwerthungen, wie bisher, fortbestehen müsse; wornach sich die Rent- und Forstämter genau zu achten haben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard.

An die sämmtlichen Rent- und Forstämter des Obermainkreises.

Die Fortdauer der Forstcontrole durch die Rentämter bis zum Vollzug der neuen Forstbezirks-Eintheilung und Personal-Ernennung betr.

Seyde.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Ein braun lackirtes Taschen-Uhr-Gehäuß mit silbernen Reifen ist gefunden und bei der unterzeichneten Behörde abgegeben worden. Wer sich als rechtlicher Eigenthümer desselben ausweisen kann, hat sich in dem Magistrats-Verhör-Zimmer zu melden, und solches gegen die Insertions-Gebühren in Empfang zu nehmen. Baireuth, den 28. Januar 1822.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.

Bekanntmachung.

Dem ungenannt seyn wollenden Wohlthäter, welcher der Armencasse ein Geschenk von 3 fl. überlassen hat, so wie für ein anderweites Geschenk von 5 fl. 48 kr., welches bei einer frohen Veranlassung für die Armen gesammelt und hieher übersendet worden ist, wird hiermit im Namen der Armuth der gebührende Dank abgestattet. Baireuth, den 28. Januar 1822.

Der Armenpflegschafts-Rath.
Hagen.

Da der in dem vorigen Frühjahre vorgenommene Verkauf der durch das Ableben des Wirths Johann Roßmann in Mistelgau als vermannt dem allerhöchsten Aerar heimgefallenen Hälfte von 1 Tagwerk Feld aufm Wirbelsgraben, und vierten Theils von 1 Tagwerk Feld aufm Voitsbach, die höchste Genehmigung nicht erhalten hat, so werden diese Grundstücke als ganz freies Eigenthum nochmals zum Verkauf ausgeboten und hiezu Tagsfahrt auf

Sonnabend den 16. Februar Vormittags 11 Uhr

in dem hiesigen Rentamts-Locale anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Baireuth, den 29. Januar 1822.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Durch die gerichtlich ausgesprochene Verschollenheits-Erklärung des Büttnergesellen Wolfgang Großmann ist ¾ Tagwerk Feld in der Oberpreuschwitzer Flur, die Schmalzera genannt, dem allerhöchsten Aerar heimfällig geworden. Es wird daher dieses Grundstück unter den für Staats-Realitäten Verkäufe vorgeschriebenen Bedingungen hiermit zum öffentlichen und meistbietenden Verkauf ausgeboten, wozu Termin auf

Sonnabend den 16. Februar Vormittags 10 Uhr

anberaumt worden ist, und Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden. Baireuth, den 30. Januar 1822.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Am 18ten dieses Monats werden 600 Schäffel Korn beizuführen an die Wenigstnehmende öffentlich verstrichen, nähmlich: 200 Schäffel bei dem Königl. Rentamt Pottenstein, 200 Schäffel bei dem Königl. Rentamt Kemnath, und 200 Schäffel bei dem Königl. Rentamt Speinshart. Die Verhandlung geschieht am obbestimmten Tage, früh 10 Uhr, in der Regiments-Kanzlei in der großen Caserne, wozu Lusttragende höflichst einladet. Baireuth, den 1. Februar 1822.

Die
Oeconomie-Commission des Königlichen 13ten Infanterie-Regiments.
Seyffertitz, Major.
Schmitt, Verwalter.

Auf Antrag der Gläubiger der Christoph Plappertischen Eheleute von hier, wird deren Wohnhaus, D. III. N. 1254 dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Das Haus ist zweistöckig, von Steinen erbaut, mit 1200 fl. Steuercapital, 14½ kr. Erbzinns, 14½ kr. Obleihandlohn in Veränderungsfällen belegt, und kann stündlich von dem gegenwärtigen Besitzer die Einsicht verlangt werden. Zum Strichtermin wird

Montag der 11. Februar

angesetzt, und die Kaufsliebhaber auf das Königl. Kreis- und Stadtgericht, in das Geschäftszimmer Nr. 61, eingeladen. Bamberg, den 8. Januar 1822.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Reuß.

Der mit seiner Ehefrau in Gütergemeinschaft lebende Bauersmann Johann Hoderlein von Mainklein, wurde wegen schlechten Haushaltens und wegen Verschwendung der Verwaltung seines Vermögens entsetzt, und dessen Ehefrau Katharina Hoderlein auf ihr Verlangen in der Person des Chirurgen Johann Büttner von Mainroth ein Mitcurator beigegeben. Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und Jedermann, sich mit dem Johann Hoderlein in einen Contract

Digitized by Google

ohne Bewilligung seiner Ehefrau und des Mitcurators einzulassen, unter der Strafe der Nichtigkeit gewarnt, auch nichts mehr an denselben, sondern alles an die Ehefrau und den Mitcurator unter Vermeidung nochmahliger Zahlung zu zahlen angewiesen. Da ferner zugleich beide Eheleute auf die Herstellung ihres Schuldenstandes mittelst einer förmlichen gerichtlichen Liquidation angetragen haben, so wurde hierzu eine Tagsfahrt auf

Freitag den 15. Februar 1822

anberaumt. Diejenigen, welche an die Johann Hoderleinischen Eheleute aus irgend einem Grunde etwas zu fordern haben, werden auf genannten Tag zur Liquidirung ihrer Forderungen unter Vorlage der die Liquidität derselben begründeten Original-Urkunden vorgeladen, und in demselben Termine werden auch den Gläubigern von der Ehefrau des Schuldners die geeigneten Zahlungs-Vorschläge vorgelegt werden. Die Ausbleibenden haben sich die aus ihrem Versäumniß entstehenden Nachtheile selbst zuzuschreiben. Weismain, am 29. December 1821.

Königliches Landgericht.
Egner.

Künftigen Donnerstag Nachmittags 2 Uhr werden im Gasthof zum Hirschen zu Kreussen mehrere Effecten, als Schreinerzeuch, weißes Zeuch und weibliche Kleidungsstücke meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft, wozu Kaufsliebhaber hiednrch eingeladen werden. Schnabelwaid, den 31. Januar 1822.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Donnerstag den 14. Februar d. J., Vor- und Nachmittags, soll im Wege des freiwilligen Aufstrichs der, den Georg Trummerischen Eheleuten zu Pommern zugehörige, zum vormaligen Landalmoßamt zu Nürnberg erbzinslehen- und handlohnbare bebaute Hof, Nr. 21, bestehend in Wohnhaus, Stadel, Kasten mit Backofen, ¾ Tagwerk Baumgarten, 4¾ Tagwerk Wiesen, 23¾ Tagwerk Feldern, 5¾ Tagwerk Waldung und Gemeinderecht; sodann deren walzende Stücke: a) 1 Tagwerk Feld, der Löhrgarten, mit tragbaren Obstbäumen, b) 1¾ Tagwerk Feld, die Bodenlueß, und c) 1¼ Tagwerk Feld, die Hoflueß, sämmtlich im Pommerer Flur, verkauft werden. Die Taxe dieses Guts beträgt 5430 fl., die der walzenden Stücke 700 fl., und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen. Die Lasten und Abgaben desselben können allezeit in hiesiger Gerichtsregistratur eingesehen werden. Gräfenberg, den 19. Januar 1822.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Im Wege der Execution wird das dem Michael Seubold zu Kirchehrenbach gehörige Haus mit Stadel, Hofraith, 1¼ Morgen Feld und Grasgarten dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin hiezu auf

Mittwoch den 20. Februar 1822

anberaumt, an welchem die Kaufsliebhaber dahier erscheinen, ihre Aufgebothe zu Protocoll legen, und des Hinschlags wegen das Weitere nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Forchheim, den 17. December 1821.

Königliches Landgericht.
L. Badum.

Das nachbeschriebene, zur Gantmasse des Michael Fuchs, älter, in Kemmern gehörige Grundvermögen, nämlich: 1) das Wohnhaus, nebst dem Gemeindetheil, geschätzt auf 633 fl. 40 kr., 2) ein unbezimmertes Gütlein, das Pinzigachtel, geschätzt auf 373 fl., 3) ein unbezimmertes Gütlein, das Lein- oder Hofmannsachtel, geschätzt auf 373 fl. 30 kr., 4) ein unbezimmertes Gütlein, das Christelsachtel, geschätzt auf 400 fl., 5) ¼ Morgen Heppenholz und Oedung, in der obern hohen Straße, geschätzt auf 12 fl. 20 kr., 6) ¼ Morgen Hopfenanlage und Oedung, im hangenden Steingraben, geschätzt auf 25 fl. 20 kr., 7) 1 Morgen Heppenholz, im kleinen Wolfsgraben in der Weissen, geschätzt auf 61 fl. 40 kr., 8) ¼ Morgen Heppenholz, im heiligen Berg, geschätzt auf 33 fl. 20 kr., wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

13. k. Mts. Februar, Morgens 10 Uhr,

angesetzt, an welchem Kaufliebhaber sich dahier einfinden, die auf den Grundstücken lastenden Abgaben vernehmen, und den Hinschlag vorbehaltlich der creditorschaftlichen Genehmigung gewärtigen mögen. Scheßlitz, den 5. Januar 1822.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Digitized by Google

Am 18. Februar l. J. werden einige hundert Scheffel Haber, aus dem vorjährigen Aerndte-Jahre, theils hier, theils in Pottenstein aufgespeichert, meistbietend dahier früh 10 Uhr salva ratificatione verkauft. Gößweinstein, am 26. Januar 1822.

Königliches Rentamt Pottenstein.
Hofmann.

Vom unterzeichneten Stadtmagistrate wird zur allgemeinen Nachricht gebracht, daß nachbeschriebene Familienstipendien für das Etats-Jahr 18$\frac{2}{3}$ offen geworden sind. a) das Völkleinische Stipendium, von Magdalena Völklein gestiftet, giebt einen Jahrsgenuß von 20 fl., b) das Dinstische Stipendium, von Barbara Dinstin legirt, giebt eine Jahrsrente von 50 fl., c) das Rödleinische Stipendium, von Kunigunda Rödlein, giebt einen Jahrsgenuß von 40 fl., d) das Zeißische Stipendium, von dem Kanonicus Mathäus Zeis gestiftet, giebt eine Jahrsrente von 50 fl. Auf den Genuß der Jahrsrenten vorbeschriebener Stipendien können nur Anverwandte, die sich dem Studieren oder Erlernung einer Profession widmen und in Ermanglung dieser, auch jene, die zur Ehe schreiten, Anspruch machen. Diejenigen, welche auf ein dieser Stipendien Anspruch zu machen gedenken, haben sich binnen vier Wochen unter Vorlage ihrer Anspruchsrechte und sonst erforderlichen Zeugnissen dahier zu melden; e) endlich ist das Möltnerische Stipendium von einem Jahrsgenuße zu 60 fl. flüßig. Auf den Genuß dieses Stipendiums können nur Studierende aus der Diöcese Bamberg, besonders aber Vorchheimer gelangen, wenn sie auf der Armenschule gedient, und im Singen in der Kirche Dienste geleistet haben. Die Bewerber hierum haben gleichfalls in oben vorgestecktem Termine ihre Gesuche mit den nöthigen Zeugnissen vorzulegen. Forchheim, den 28. December 1821.

Der Stadtmagistrat.
Leygeber, Bürgermeister.

Uebersicht
des zu Hof am 24. Januar 1822 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster		mittlerer		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	53	53	53	—	21	48	19	54	18	—
Roggen	—	91	91	91	—	12	18	10	39	9	—
Gerste	—	43	43	43	—	7	54	7	42	7	30
Haber	—	41	41	41	—	3	48	3	36	3	24

Hof, den 24. Januar 1822.

Stadt-Magistrat.
v. Oerthel. Laubmann. Schrön.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 31. Januar 1822.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4%	77	76$\frac{1}{2}$
ditto à 5%	93$\frac{1}{4}$	93
Land-Anlehen	96$\frac{1}{4}$	96
Hypoth. Anweis	96$\frac{1}{2}$	94$\frac{1}{4}$
Lott. Loose A—D à 4% .	104	103$\frac{1}{2}$
ditto E—M à 4% .	97$\frac{1}{8}$	96$\frac{1}{8}$
ditto unverzinnsliche .	81	

Nicht Amtliche Artikel.

2000 fl. rhl. sind im Ganzen oder getheilt stündlich zu verleihen Wo? ist vor dem Friedrichsthor Nro. 7 zu erfahren.

Im Hauße E. N. 58 am untern Thor ist eine Treppe hoch ein Zimmer mit oder ohne Meubels auf den 1. März oder auch erst auf Walburgi zu vermiethen. Das Nähere ist im Hauße E. N. 363 in der breiten Gasse zu erfahren.

In der Opernstraße dahier, Nr. 179, ist ein Specerei-Laden zu verpachten, und Liebhaber können sich an den Eigenthümer wenden.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 17. Baireuth, den 8. Februar 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 30. Januar 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obgleich schon unterm 25. April 1818 durch das Kreis-Intelligenz-Blatt bekannt gemacht wurde, daß die unter dem Bestande der centralisirten Verwaltung des Stiftungs-Vermögens durch das Regulativ vom 27. März 1809 (Regierungsblatt 1809, Seite 731) eingeführte geheime Raths-Taxe zu einem Gulden vom Hundert aus Stiftungs- und Communcassen bewilligten Darlehen unter den veränderten Competenzverhältnissen als völlig erlassen und als aufgehoben betrachtet werden sollen; so ist demungeachtet zur Anzeige gekommen, daß sich nicht genau hiernach beachtet, und diese Taxe hie und da noch erhoben werde.

Es wird deswegen auf die bereits bekannt gemachte obige Verordnung mit dem Beisatze hingewiesen, daß nach einem neuerlichen allerhöchsten Rescript vom 22sten dieses die Erhebung der bezeichneten Taxe nicht nur nochmals ernstlich untersaget werde, sondern auch, daß die zur Ungebühr etwa erhobenen den Betheiligten sogleich zurückbezahlt werden sollen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Königl. Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte, dann die Magistrate in den Städten I. Classe.
Geheime Raths-Taxen von Darlehen aus Stiftungs- und Communcassen betr.

Dupref.

Baireuth, den 1. Februar 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Zeit der diesjährigen gesetzlichen Schutzpocken-Impfung herannaht, so wird den sämmtlichen Policei-Behörden des Obermainkreises hierdurch aufgegeben, binnen 14 Tagen anher anzuzeigen, was dieselben zu diesem Behufe

a) an Impftabellen,
b) an Pfarrlisten für Pockenfähige,
c) " " " Impfpflichtige,
d) an Impfscheinen, und
e) an General-Conspecten

bedürfen, wobei übrigens die sämmtlichen Policei-Behörden hiedurch wiederholt angewiesen werden, sich bei Bear-

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

beitung des heurigen Schutzpocken-Impfungs-Geschäfts genau nach den allerhöchsten Verordnungen, und namentlich nach der Vorschrift vom 5. März 1816, 5. April 1819, und 17. Juli 1820 zu richten, damit diese Arbeit möglichst vollständig und fehlerfrei vorgelegt werde.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Policeibehörden des Obermainkreises.

Die Schutzpocken-Impfung pro 1822 betr. Duprel.

Da der in dem vorigen Frühjahre vorgenommene Verkauf der durch das Ableben des Wirths Johann Roßmann in Mistelgau als vermannt dem allerhöchsten Aerar heimgefallenen Hälfte von 1 Tagwerk Feld aufm Wirbelsgraben, und vierten Theils von 1 Tagwerk Feld aufm Voitsbach, die höchste Genehmigung nicht erhalten hat, so werden diese Grundstücke als ganz freies Eigenthum nochmals zum Verkauf ausgeboten und hiezu Tagsfahrt auf

Sonnabend den 16. Februar Vormittags 11 Uhr

in dem hiesigen Rentamts-Locale anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Baireuth, den 29. Januar 1822.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Durch die gerichtlich ausgesprochene Verschollenheits-Erklärung des Büttnergesellen Wolfgang Großmann ist ¼ Tagwerk Feld in der Oberpreuschwitzer Flur, die Schmalzera genannt, dem allerhöchsten Aerar heimfällig geworden. Es wird daher dieses Grundstück unter den für Staats-Realitäten Verkäufe vorgeschriebenen Bedingungen hiermit zum öffentlichen und meistbietenden Verkauf ausgeboten, wozu Termin auf

Sonnabend den 16. Februar Vormittags 10 Uhr

anberaumt worden ist, und Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden. Baireuth, den 30. Januar 1822.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das dem Schuhmacher Johann Preiß von Obernwaiz zugehörige walzende Grundstück, der Oberschnapperacker, welches aus 1½ Tagwerk Feld und ½ Tagwerk Wiese besteht, bei Obernwaiz liegt und der Frau Legationsräthin Wagner zu Erlangen lehenbar ist, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Kauflustige haben sich in dem zu diesem Behufe auf den

4. März curr. Vormittags 9 Uhr

angesetzten Termin im Locale des Königlichen Landgerichts vor dem Commissarius, Rechtspracticanten Opel einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Baireuth, am 8. Januar 1822.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Gegen den Söldengutsbesitzer Johann Kolb zu Altenplos hat das unterzeichnete Königliche Landgericht den Universal-Concurs erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

5. März c. Vormittags 9 Uhr,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen dieselben auf den

12. April c. Vormittags 9 Uhr,

und 3) zum Beschluß der Gantverhandlung, und zwar zur Gegeneinrede auf den

14. Mai c. Vormittags 9 Uhr,

zur Schlußeinrede aber auf den

14. Juni c. Vormittags 9 Uhr

hiermit festgesetzt, und alle diejenigen, welche Spruch und Forderung an den gedachten Johann Kolb zu haben vermeinen, aufgefordert, an den anberaumten Tagesfahrten entweder in Person oder genügsame Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre rechtliche Nothdurft zu beobach-

Digitized by Google

ten, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß das Aussenbleiben am ersten Ganttag den Ausschluß von der Masse, das Aussenbleiben an den übrigen Ganttägen aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge haben wird. Zugleich wird allen denjenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas in Händen haben, aufgegeben, solches lediglich bei Gericht dahier bei Strafe nochmaligen Ersatzes zu erlegen. Baireuth, am 19. Januar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Meyer.

Am 18ten dieses Monats werden 600 Schäffel Korn beizuführen an die Wenigstnehmenden öffentlich verstrichen, nähmlich: 200 Schäffel bei dem Königl. Rentamt Pottenstein, 200 Schäffel bei dem Königl. Rentamt Kemnath, und 200 Schäffel bei dem Königl. Rentamt Speinshart Die Verhandlung geschieht am obbestimmten Tage, früh 10 Uhr, in der Regiments-Kanzlei in der großen Caserne, wozu Lusttragende höflichst einladet. Baireuth, den 1. Februar 1822.

Die
Oeconomie-Commission des Königlichen 13ten
Infanterie-Regiments.
Seyffertitz, Major.
Schmitt, Verwalter.

Auf Antrag der Gläubiger der Christoph Plappertischen Eheleute von hier, wird deren Wohnhaus, D. III. N. 1254 dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Das Haus ist zweistöckig, von Steinen erbaut, mit 1200 fl. Steuercapital, 14⅞ kr. Erbzinns, 14⅞ kr. Obleihandlohn in Veränderungsfällen belegt, und kann stündlich von dem gegenwärtigen Besitzer die Einsicht verlangt werden. Zum Strichtermin wird

Montag der 11. Februar

angesetzt, und die Kaufsliebhaber auf das Königl. Kreis- und Stadtgericht, in das Geschäftszimmer Nr. 61, eingeladen. Bamberg, den 8. Januar 1822.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Reuß.

Zur Vollstreckung der Hülfe wird das dem Heinrich Jungkunz von Baiersdorf gehörige, dem Königlichen Aerar erbzinnslehenbare Feld am Geißberg, welches mit 10 von 100 handlohnbar ist, und 9⅞ kr. Erbzinns, 6¾ kr. Steuer-Simplum, dann bei Ableben des höchsten Lehnherrn 2 fl. 15 kr. Todenfall abreicht, öffentlich feilgebothen. Der Strichtermin wird am

16. Februar 1822

am Gerichtssitze dahier abgehalten. Zugleich werden alle jene, die an den gedachten Heinrich Jungkunz Forderungen zu machen haben, aufgefordert, daß sie am 16. Februar d. Js. hier erscheinen, und ihre Ansprüche nachweisen, ausserdessen sie zu gewärtigen haben, daß sie bei der Massetheilung unberücksichtiget bleiben. Weismain, den 7. Januar 1822.

Königliches Landgericht.
Egner.

Der mit seiner Ehefrau in Gütergemeinschaft lebende Bauersmann Johann Hoderlein von Mainklein, wurde wegen schlechten Haushaltens und wegen Verschwendung der Verwaltung seines Vermögens entsetzt, und dessen Ehefrau Katharina Hoderlein auf ihr Verlangen in der Person des Chirurgen Johann Büttner von Mainroth ein Mitcurator beigegeben. Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und Jedermann, sich mit dem Johann Hoderlein in einen Contract ohne Bewilligung seiner Ehefrau und des Mitcurators einzulassen, unter der Strafe der Nichtigkeit gewarnt, auch nichts mehr an denselben, sondern alles an die Ehefrau und den Mitcurator unter Vermeidung nochmahliger Zahlung zu zahlen angewiesen. Da ferner zugleich beide Eheleute auf die Herstellung ihres Schuldenstandes mittelst einer förmlichen gerichtlichen Liquidation angetragen haben, so wurde hierzu eine Tagsfahrt auf

Freitag den 15. Februar 1822

anberaumt. Diejenigen, welche an die Johann Hoderleinischen Eheleute aus irgend einem Grunde etwas zu fordern haben, werden auf genannten Tag zur Liquidirung ihrer Forderungen unter Vorlage der die Liquidität derselben begründeten Original-Urkunden vorgeladen, und in demselben Termine werden auch den Gläubigern von der Ehefrau des Schuldners die geeigneten Zahlungs-Vorschläge vorgelegt werden Die Ausbleibenden haben sich die aus ihrem Versäumniß

Digitized by Google

entstehenden Nachtheile selbst zuzuschreiben. Weismain, am 29. December 1821.

Königliches Landgericht.
Egner.

Da in dem auf den 25. October v. J. festgesetzten Termin zum öffentlichen Verkauf des dem Bauern Johann Bauer zu Buchau zugehörigen 1½ Tagwerk Feld, der Schustersacker, und 1 Tagwerk Feld in der Heilloh, kein Kaufsliebhaber erschienen ist, so wird auf den gestellten Antrag des Gläubigers hiemit anderweitige Tagesfahrt auf den

28ten k. Ms. Vormittags 9 Uhr

festgesetzt, in welcher besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zu Buchau im Hause des Schullehrers sich einzufinden, und die Meistbiethenden den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Schnabelwaid, am 8. Januar 1822.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Das Gut des verganteten Johann Thirauf zu Wolfersgrün, welches dermalen Konrad Walther daselbst besitzt, wird abermals dem Verkaufe ausgebothen, und zum Versteigerungs-Termin der

15. März curr.

beim Königlichen Landgerichte dahier anberaumt, wo die Kaufsliebhaber ihre Aufgebote angeben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Kronach, am 14. Januar 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

In Folge rechtskräftigen Beschlußes wurde über das Vermögen des Konrad Fugmann zu Neuses die Gant erkannt. Es werden demnach die gesetzlichen Ganttäge und zwar der erste Ganttag zur Anmeldung und Nachweißung der Forderung in dieser Gantsache auf den

11. Februar,

der zweite Ganttag zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

9. März,

der dritte Ganttag zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf den

30. März,

jedesmal um 9 Uhr Morgens festgesetzt. Sämmtlich unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners werden unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von gegenwärtiger Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung der an denselben vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche aus dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Handen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kronach, am 5. Jänner 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Auf den Antrag des Königlichen Rentamts Hof wird wegen rückständiger mehrjähriger Landesherrlichen Abgaben, das den Bäckermeister Christoph Salomon Schmidtischen Eheleuten dahier zugehörige, in der Hauptstraße der hiesigen Stadt gelegene Wohnhaus N. 196 sammt allem Zubehör, insbesondere einem angebauten Mulzhause und einer Stallung, welche Immobilien auf 5323 fl. 30 kr. rhl. gewürdiget worden sind, andurch dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Bietungstermin auf den

7. März curr. Vormittags 9 Uhr

anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige, welche die Taxe und nähere Beschreibung der gedachten Immobilien täglich in der Registratur des Königlichen Landgerichts einsehen können, haben sich an diesem Termine dahier einzufinden, und des Zuschlags nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Hof, den 26. Januar 1822.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Auf den Antrag eines Realgläubigers ist das den Saifensiedermeister Adam Johann Huthischen Eheleuten dahier zuständige, in der vordern Stadt sub Nro. 170 belegene massive Wohnhaus, sammt Hinter-

Digitized by Google

gebäude, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

28. Februar curr. Vormittags 9 Uhr

in dem Geschäftslocale des Königlichen Landgerichts anberaumt worden. Kaufsliebhaber, welche sich über Besitz- und Erwerbsfähigkeit auszuweisen vermögen, auch das Wohnhaus täglich in Augenschein nehmen können, haben sich an diesem Termine einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und nach Maasgabe der Executions-Ordnung den Zuschlag zu gewärtigen. Hof, den 28. Januar 1822.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Donnerstag den 14. Februar d. J., Vor- und Nachmittags, soll im Wege des freiwilligen Aufstrichs der, den Georg Trummerischen Eheleuten zu Pommern zugehörige, zum vormaligen Landalmoßamt zu Nürnberg erbzinslehen- und handlohnbare bebaute Hof, Nr. 21, bestehend in Wohnhaus, Stadel, Kasten mit Backofen, ¾ Tagwerk Baumgarten, 4¼ Tagwerk Wiesen, 23¼ Tagwerk Feldern, 5¾ Tagwerk Waldung und Gemeinderecht; sodann deren walzende Stücke: a) 1 Tagwerk Feld, der Löhrgarten, mit tragbaren Obstbäumen, b) 1¾ Tagwerk Feld, die Bodenlueß, und c) 1¼ Tagwerk Feld, die Hoflueß, sämmtlich im Pommerer Flur, verkauft werden. Die Taxe dieses Guts beträgt 5430 fl., die der walzenden Stücke 700 fl., und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen. Die Lasten und Abgaben desselben können allezeit in hiesiger Gerichtsregistratur eingesehen werden. Gräfenberg, den 19. Januar 1822.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Im Wege der Execution wird das dem Michael Seubold zu Kirchehrenbach gehörige Haus mit Stadel, Hofraith, 1¾ Morgen Feld und Grasgarten dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin hiezu auf

Mittwoch den 20. Februar 1822

anberaumt, an welchem die Kaufsliebhaber dahier erscheinen, ihre Aufgebothe zu Protocoll legen, und des Hinschlags wegen das Weitere nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Forchheim, den 17. December 1821.

Königliches Landgericht.
L. Badum.

Nachfolgende Grundstücke der Wittwe des Johann Daucher zu Bukenhofen, als: ¼ Tagwerk Baumfeld, der Balthesenberg, Steuer-Besitznummer 894, ¼ Tagwerk Baumfeld im Hernberg, Steuer-Besitznummer 895, ¼ Tagwerk Wiesen und Feld in der Früchtsecken, Steuer-Besitznummer 896, ¼ Tagwerk Feld bei der Ziegelhütte, Steuer-Besitznummer 897, werden in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Strichtermin auf

Montag den 25. Februar

anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber hieher vorgeladen werden. Forchheim, den 19. Januar 1822.

Königliches Landgericht.
L. Badum.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß bei der am 19. December geschehenen gerichtlichen Errichtung des Ehevertrags zwischen Erhard Wunderlich zu Hegnabrunn, und dessen Verlobten, Cunigunda Siederin aus Weiher, die in hiesiger Provinz bestehende Gütergemeinschaft bis zu des Bräutigams Wunderlich erlangten Volljährigkeit ausgeschlossen worden. Culmbach, den 21. December 1821.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Von dem Königl. Landgerichte Kulmbach werden hiemit auf Instanz der Beneficialerben alle diejenigen, welche an dem Nachlasse des dahier verstorbenen Königl. Advocaten Johann Friedrich Keim, worüber der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet worden, einige Forderungen und Ansprüche zu machen glauben, öffentlich dergestalt vorgeladen, daß sie binnen 3 Monaten a dato ihre Forderungen mündlich oder schriftlich anzeigen, auch ihrer Anmeldung die Abschriften der Urkunden, worauf sie sich gründen, beilegen, hiernächst aber in dem angesetzten Liquidations-Termine am

Montag den 11. März 1822 Vormittags 9 Uhr

hierorts bei dem Gerichts-Deputirten sich in Person oder durch legal Bevollmächtigte zu stellen, den Betrag und die Art ihrer Forderung umständlich angeben, die Documente und übrigen Beweismittel, womit sie die Wahrheit und Richtig-

Digitized by Google

ihre Ansprüche zu erweisen gedenken, in originali vorlegen und das Nöthige zum Protocolle verhandeln; dagegen bei ihrem Ausbleiben und unterlassener Anmeldung, ihrer Ansprüche gewärtigen sollen, daß sie alle ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen; wornach sich sämmtliche Gläubiger des Königl. Advocaten Keim zu achten haben, und werden schließlich alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Defuncten in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bis zu dem Liquidations-Termine bei Gericht zu übergeben. Kulmbach, den 9. December 1821.

Königliches Landgericht.
Garreis.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß der Bauersmann Wolfgang Hoppert zu Gößenreuth, und dessen Verlobte, Margaretha Köbelin, am 14. August 1803 gebohren, durch den heute errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Berneck, den 20. December 1821.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Der Magistratsdiener Johann Christian Forster zu Gefrees ist am 24. April 1819 verstorben, und hat nachstehende Realitäten hinterlassen: a) das Wohnhaus Nr. 48 zu Gefrees, Burgerlehen, welches jährlich 1 fl. 2½ kr. Stadtsteuer, und 33¼ kr. Steuersimplum zum Königlichen Rentamte Gefrees gibt, auf 1775 fl. gewürdiget; b) das 1½ Tagwerk Feld, das Länderlein, mit 8½ kr. Steuersimplum, 12½ kr. zur Commune Gefrees, dem Getreid- und Schmalsaatzehnten belegt, auf 430 fl. 40 kr. taxirt, c) 1¾ Tagwerk incl. ¾ Tagwerk Wiesen, am Streitauerweg, mit 9½ kr. Steuersimplum, 6¾ kr. Grundzinns zur Commun-Casse Gefrees onerirt, auf 762 fl. 40 kr. abgeschätzt; d) 1¾ Tagwerk Wiesen, am obern Puzenberg, mit 90 fl. Steuercapital und dem 10ten fl. Handlohn in allen Veränderungsfällen zum Königlichen Rentamt Gefrees belegt, auf 448 fl. 45 kr. taxirt; e) der an das Haus angebaute Stadel, auf 300 fl. gewürdigt, sollen auf den Antrag der hinterlassenen Wittwe, jetzt anderweits verheirathete Magdalena Höhn zu Baireuth, und des Vormundes ihrer Kinder, Magistratsrath Joseph Künzel zu Gefrees, an die Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Hiezu ist Termin auf

Montag den 18. Februar, Vormittags 9 Uhr, anberaumt, in welchem sich Kaufslustige im Locale hiesigen Landgerichts einzufinden, ihre Gebote zu legen, und ihre Fähigkeit, daß sie zahlungsfähig seyen, gehörig nachzuweisen haben. Urkundlich unter des Königlichen Landgerichts Insiegel und Unterschrift ausgefertiget. Berneck, den 22. Januar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Montag den 18ten d. Ms., Vormittags 10 Uhr wird im hiesigen Rentamtshauße die bereits vorräthige und bis dorthin noch eingedient werdende Gerste, letzter Erndte, dann 6 Schock langes, 11 Schock kurzes Stroh einige Metzen Misch- und After-Getreid nebst der Süd vom gesammelten hiesigen Zehnten verflossenen Jahres unter Vorbehalt höchster Genehmigung meistbietend verkauft. Lichtenberg, den 1. Febrnar 1822.

Königliches Rentamt.
Müller.

Einhundert Scheffel Hafer und 50 Scheffel Gerste von der Erndte 1821 werden bei dem Rentamte dahier am

Donnerstag den 14. Februar d. Js. Vormittags an die Meistbietenden mit Vorbehalt höchster Genehmigung öffentlich verkauft, und Liebhaber dazu eingeladen. Wunsiedel, den 31. Januar 1822.

Königlich Baierisches Rentamt.

Alle jene, welche an den verlebten Juden Meyer Hollmann von Autenhaußen, resp. dessen Bruder Baruch Hollmann daselbst aus irgend einem Grunde eine Forderung machen zu können glauben, werden hiemit geladen, unter Vorlage der treffenden Urkunden und sonstiger Beweißmittel selbige

Mittwochen den 27. Februar l. J. früh 9 Uhr bei der unterfertigten Behörde zu liquidiren. Die allenfalls nicht erscheinenden Gläubiger werden bei einem

Digitized by Google

etwa zu Stande kommenden Arrangement als sich der Stimmenmehrheit der Erschienenen anschließend, betrachtet werden. Tambach, den 25. Januar 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Das sämmtliche Grundvermögen der Johann Güthleins Wittwe zu Eicha, bestehend: 1) aus einem geschloßenen Gut, an a) einem Wohnhauße, Stadel, Gras und Küchengarten, b) gegen 10½ Morgen Artfeld, und beiläufig c) ½ Morgen Wieswachs, 2) aus ledigen Stücken, an a) gegen 5½ Acker Artfeld, b) ½ Morgen Wieswachs, wird im Wege der Execution

Dienstag den 26. Februar l. J. früh 9 Uhr

in loco Eicha dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, und hat der Meistbietende den ordnungsmäßigen Hinschlag zu gewärtigen. Tambach, den 16. Januar 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Zur Beitreibung einer längst ausgeklagten Forderung wird nachstehendes, bis jetzt von dem Ortsnachbarn Christian Kleinschmidt zu Hoffenpreppach besessenes Anwesen, nämlich: a) ein Wohnhaus, Scheuer und Küchengarten, dann der 18te Theil von 374 Acker Gemeinde-Waldungen, b) ein Acker, am Altensteiner Weg, c) ein Acker, im Sebühr, mit etwas Wiese, d) ein Acker, im Hahn, e) ein Acker, am Kolmizer Weg, f) ein Acker, im Zinsfeld, g) ein Acker, im Steinhügel, mit etwas Wiese, h) ein Acker, der rothe Acker genannt, i) ein Acker, in der Gebelsgaß, k) eine Wiese, die Brunn-Wiese genannt, l) eine Wiese, genannt der Holzgrund, m) ein Aeckerlein, am Altensteiner Weg,

Donnerstag den 14. Februar l. J., früh 9 Uhr,

dem öffentlichen Aufstrich ausgesetzt, welches allenfallsigen Liebhabern unter dem Bemerken eröffnet wird, daß im Versirichstermin die auf den besagten Realitäten haftenden Lasten und Giebigkeiten sollen bekannt gemacht werden. Tambach, den 16. Januar 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Auf Antrag des Metzgermeisters Johann Tobias Großmann zu Koburg wird der unbekannte Innhaber einer gegen den bereits verlebten Andreas Neukel zu Altenbanz für gedachten Großmann unterm 29. Mai 1811 von dem Königlichen Consens-Rentamte zu Bamberg ausgestellten, über 200 fl. rheinl. verlautenden und verlohren gegangenen Consens-Urkunde aufgefordert, solche binnen 6 Monaten vor Gericht dahier vorzuweisen, und seine allenfallsigen Rechte hieraus auszuführen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden wird. Banz, am 23. Januar 1822.

Königlich Herzoglich Baierisches Herrschafts-Gericht.
Friedrich.

Gegen Peter Müller von Eibenberg wurde der Universal-Concurs erkannt. Wegen Geringfügigkeit der Maße wird nur ein einziger Edictstag und zwar auf

Dienstag den 12. März 1822, Vormittag 10 Uhr

hiemit ausgeschrieben, an welchem dessen sämmtliche Gläubiger bei Strafe des Ausschlusses sich dahier entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte einzufinden, ihre Forderungen unter Vorlegung der Beweismittel und Vorzugsrechte anzubringen und über Liquidität und Priorität bis zum Schluß zu verhandeln haben. Weißenbrunn, den 12. Januar 1822.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonial-Gericht.
Krauffold.

Das dem Johann Eichner zu Schmeilsdorf zugehörige, diesseitig lehenbare Tropfgütlein, bestehend in einem Wohnhaus, Stadel, Backofen, dann 2 Gärtlein nebst ½ Tagwerk Feld, zusammen auf 828 fl. rhl. taxirt, soll in Kraft der Hülfsvollstreckung öffentlich verkauft werden. Da hiezu ein Termin auf

Donnerstag den 28. Februar Vormittags

anberaumt worden ist; so werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit geladen, sich an diesem Tage vor Gericht einzufinden und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Schmeilsdorf, am 28. Januar 1822.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonial-Gericht.

Digitized by Google

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 28. Januar bis 2. Februar gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	135	135	135	—	15	—	14	15	13	30
Roggen	—	143	143	143	—	10	30	9	45	9	—
Gerste	—	73	73	73	—	9	—	8	15	7	30
Haber	—	29	29	29	—	4	24	4	—	3	36

Baireuth, den 2. Februar 1822.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Uebersicht

des zu Hof am 31. Januar 1822 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	im Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	30	30	30	—	13	48	13	39	13	30
Roggen	—	47	47	47	—	10	30	9	45	9	—
Gerste	—	14	14	14	—	7	30	—	—	—	—
Haber	—	34	34	34	—	3	42	3	36	3	18

Hof den 31. Januar 1822.

Stadt-Magistrat.

v. Oerthel. Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

In der Opernstraße dahier, Nr. 179, ist ein Specerei-Laden zu verpachten, und Liebhaber können sich an den Eigenthümer wenden.

In Nro. 277 auf dem Schloßplatz sind auf Walburgi zu beziehen: 3 heizbare Zimmer, 1 Stubenkabinet, 3 Hauskammern, Boden, und Waschkessel zum Mitgebrauch.

Die Kirchenältesten. Ein Wort zur Beherzigung für sie und ihre Wähler. von Ludwig Pflaum. Baireuth, 1822. 1 Bogen in gr. 8. Preis 6 kr. (Der Ertrag ist für die hiesige Armencasse bestimmt.) Ist zu haben bei

Joseph Senfft,
Buchbinder, E. N. 139.

Auf den kürzlich erschienenen und im Correspondenten von und für Deutschland, Nro. 362 v. J., ausführlicher angekündigten

Entwurf der Möglichkeit einer Verbesserung des Schreiberpersonals, zur Begründung seiner sicheren Existenz, mit 35 Tabellen und Formularien, von J. F. Knöchelein, Erlangen 1821, 8. (Pr. 1 fl. rhl.) nimmt Unterzeichneter, bei portofreier Einsendung des Geldbetrags, Bestellungen an.

Zizmann, Rentamtsgehülfe in Baireuth.

Im Hauße E. N. 58 am untern Thor ist eine Treppe hoch ein Zimmer mit oder ohne Meubels auf den 1. März, oder auch erst auf Walburgi zu vermiethen. Das Nähere ist im Hauße E. N. 363 in der breiten Gasse zu erfahren.

In Nro. 241 im Rennweg ist eine Treppe hoch ein Logis auf Walburgi zu vermiethen; es besteht aus einer Stube, Stubenkammer, Küche, Holzschlicht und Keller.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 18. Baireuth, den 9. Februar 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 31. Januar 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Königl. geheime Staats-Archiv-Secretair Franz Schraml hat die seit dem 12ten Jahrhundert ununterbrochene Stammfolge des Regentenhauses Baiern und dessen Zweige in Form einer auf Stein gezeichneten Eiche zum Behuf der Jugend, welcher die vaterländische Geschichte vorgetragen wird, auf einem Folio-Bogen anschaulich dargestellt, und eine erklärende Tabelle mittelst eines zweiten Bogens hinzugefügt. Da die obengedachte Zeichnung nebst der erklärenden Tabelle als Vehickel zur leichtern Uebersicht und nähern Kenntniß der großen Familien-Verzweigung des Königl. regierenden Hauses dienen kann, so werden die Lehrer der vaterländischen Geschichte auf allerhöchste Weisung auf gedachte gelungene Darstellung aufmerksam gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Stammbaum des Königl. Baier. Hauses betr. Duprel.

Baireuth, den 1. Februar 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Se. Königliche Majestät allergnädigst geruhet haben, zur Fortsetzung des von der gemeinschaftlichen Deputation der Vereine für Landwirthschaft und Polytechnik herauskommenden Monatsblattes für Verbesserung des Land-Bauwesens ꝛc. einen Beitrag in der Art zu bewilligen, daß sodann jedes Landgericht zwei Exemplare dieses Blatts für die daselbst befindlichen Bau-Handwerker unentgeldlich erhalte, so werden sämmtliche K. Landgerichte im Obermainkreise angewiesen, binnen vierzehn Tagen der unterzeichneten K. Stelle berichtlich und namentlich anzuzeigen, welchen Bau-Handwerkern ihrer Bezirke sie dieses Monatsblatt mitzutheilen gedenken.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Betreffend das Monatsblatt für Verbesserung des Land-Bauwesens. Duprel.

Baireuth, den 3. Februar 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sr. Königliche Majestät haben durch allerhöchstes Rescript vom 25. November 1821 auf den Antrag der Königlichen Regierung des Rezatkreises genehmigt: daß zur Erbauung einer katholischen Kirche in der Stadt Fürth

Digitized by Google

eine Sammluug veranſtaltet werde, welche auch im Obermainkreiſe unter unmittelbarer Aufſicht und Leitung der Polizeibehörden vorgenommen werden ſoll.

Dieſemnach werden ſämmtliche Polizeibehörden angewieſen, die Einwohner des Bezirks katholiſcher Religion zu Beiträgen einzuladen, die eingehenden Gelder zu ſammeln, und an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle einzuſenden.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Maſſenbach, Director.

Bekanntmachung.
Eine Collecte für die katholiſche Kirche in Fürth betr. Duprel.

Publicandum.

Am 2ten dieſes Monats iſt an dem Eremitager Thor ein Ridikül von ſchwarzem Marino gefunden worden, welchen derjenige, der ſich als rechtmäßiger Eigenthümer auszuweiſen im Stande iſt, in dem Verhörzimmer des Stadtmagiſtrats in Empfang nehmen kann. Baireuth, den 5. Februar 1822.

Der Stadt-Magiſtrat.
Hagen.
Schoberth.

Da der in dem vorigen Frühjahre vorgenommene Verkauf der durch das Ableben des Wirths Johann Roßmann in Miſtelgau als vermannt dem allerhöchſten Aerar heimgefalleuen Hälfte von 1 Tagwerk Feld aufm Wirbelsgraben, und vierten Theils von 1 Tagwerk Feld aufm Voitsbach, die höchſte Genehmigung nicht erhalten hat, ſo werden dieſe Grundſtücke als ganz freies Eigenthum nochmals zum Verkauf ausgeboten und hiezu Tagsfahrt auf

Sonnabend den 16. Februar Vormittags 11 Uhr

in dem hieſigen Rentamts-Locale anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Baireuth, den 29. Januar 1822.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Durch die gerichtlich ausgeſprochene Verſchollenheits-Erklärung des Büttnergeſellen Wolfgang Großmann iſt ¾ Tagwerk Feld in der Oberpreuſchwitzer Flur, die Schmalzera genannt, dem allerhöchſten Aerar heimfällig geworden. Es wird daher dieſes Grundſtück unter den für Staats-Realitäten Verkäufe vorgeſchriebenen Bedingungen hiermit zum öffentlichen und meiſtbietenden Verkauf ausgeboten, wozu Termin auf

Sonnabend den 16. Februar Vormittags 10 Uhr

anberaumt worden iſt, und Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden. Baireuth, den 30. Januar 1822.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Alle diejenigen, welche an die Verlaſſenſchaft des verſtorbenen Oberlieutenants Königlichen 13ten Linien-Infanterie-Regiments, Franz v. Pfretzſchner Forderungen zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, dieſelben binnen dreißig Tagen a die inser. bei dem unterfertigten Königlichen Militairgerichte, unter Strafe des Ausſchluſſes, anzubringen. Baireuth, am 5. Februar 1822.

Königlich Baieriſches 13tes Linien Infanterie-Regimentsgericht.
Fritſch, Oberſt.
König, Actuar.

Nachdem mittelſt rechtskräftigen Beſcheids der Concurs über das Vermögen des Schneidermeiſters Wolfgang Meyer zu Markt Redwitz erkannt worden iſt, ſo werden hiemit die geſetzlichen 3 Edictstage ausgeſchrieben und ſämmtlich bekannte und unbekannte Meyerſche Gläubiger aufgefordert, in dem auf

Freitag den 1. März l. Js. Vormittags 10 Uhr

angeſetzten Termin ihre Forderungen anzugeben und gehörig nachzuweiſen, dann in der auf

Montag den 1. April l. J. Vormittags 10 Uhr

Digitized by Google

anstehenden Tagsfahrt ihre allenfallsigen Einreden gegen einander vorzubringen, worauf endlich im Termin am letzten April l. J. gleichfalls Vormittags 10 Uhr das Schlußverfahren statt finden wird, widrigenfalls die gesetzlichen Rechtsnachtheile wider sie verhängt werden müßten, nach welchen das Nichterscheinen im ersten Edictstag den Ausschluß der Forderung, das Versäumniß der beiden andern aber den Ausschluß der treffenden Handlung zu Folge hat. Wunsiedel, den 30. Januar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Zur Hülfsvollstreckung wegen einer ausgeklagten Schuldforderung werden nachbeschriebene bisher von Johann Dätzer und resp. Georg Dätzer besessene, im Watersbacher Flur gelegenen Grundstücke dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, nähmlich: 1 Feld der Auerberg, hat Besitz-Nummer 525, worauf 9 kr. Steuersimplum, und 16½ kr. Erbzinns haften, mit 10 Procent handlohnbar, und mit dem 10ten Theile zehntbar zum Königlichen Rentamte dahier, dann 1 Wiese, die Hofwiese genannt, sub Besitz-Nummer 516, worauf jährlich 19 kr. 7 Heller Steuer-Simplum haften, Eggolsheimer Fruhmeßlehen, und dahin mit 10 Procent handlohnbar, dann mit dem 10ten Theile dem Königlichen Rentamte dahier zehntbar. Strichstermin stehet auf

Montag den 18. Februar k. J. früh 9 Uhr

an, wo Kaufslustige in der Wohnung des Königlichen Revierförsters Armsdorfer zu Watersbach erscheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll anäußern, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Ebermannstadt, am 26. Januar 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Zur Hülfsvollstreckung wegen einer ausgeklagten Schuldforderung wird nachbeschriebenes Anwesen der Konrad Käferleins Wittib zu Eschlipp dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, nähmlich: der Rest von einem zertrümmerten ¼ Gut, sub Besitz-Nummer 68, bestehend in a) Wohnhaus mit einer jetzt aber angelegten Scheune, b) ¼ Tagwerk Garten, c) 5 7/8 Tagwerk Felder, d) ¼ Tagwerk 2 mädige, und 1¼ Tagwerk 1 mädige Wiesen, dann e) 1¼ Tagwerk Holz, und f) einem ganzen Gemeinderecht mit Nutzantheil an den unvertheilten Gemeinde-Gründen. Obiges Besitzthum ist zum hiesigen Königlichen Rentamte lehen- und handlohnbar mit 10Procent, zehentbar mit ¾ dem Georg Brütting zu Lützeldorf, mit ¼ der Pfarrei Wichsenstein mit ¼ dem Konrad Binger zu Pretsfeld, die Steuer beträgt 54¾ kr. in Simplo, auf 730 fl. Belag, und den Erbzinns in 49 kr. Strichstermin stehet auf den

21. Februar d. Js.

an, wo zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige unfehlbar erscheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll anäußern, und den Hinschlag nach Bestimmung der Gerichts-Ordnung gewärtigen können. Ebermannstadt, den 11. Januar 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Auch in dem am 29ten v. M. angestandenen 2ten Termin zur öffentlichen Feilbietung des Ritterguts Haidhof, wegen dessen nähern Beschreibung sich abermals auf die Nummern 74 81 89 92 101 des Kreis-Intelligenzblattes bezogen werden muß, ist noch kein solch annehmbares Gebot erfolgt, daß in dessen Zuschlag allgemein gewilligt worden wäre. Es wird daher dasselbe nochmals zum Verkauf hiermit ausgestellt, und hiezu Termin auf den

7. März d. J. Vormittags 9 Uhr

im Sitz des Landgerichts anberaumt, welches für besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken anderweit zur Kenntniß gebracht wird, daß das gegenwärtige Meistgebot 18,200 fl. beträgt. Schnabelwaid, am 2. Februar 1822.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Auf das sub Nro. 4 5 und 6 des Kreis-Intelligenz-Blattes feilgebotene dem Johann Wikles zugehörige Söldengut mit Eingehörungen, dann 3 walzenden Lehenstücken ist in dem am 22ten dies abgehaltenen Licitations-Termine ein Aufgebot von 825 fl. rhl. geschehen. Dasselbe wird demnach mit dem geschehenen Aufgebot anderweit dem öffentlichen Verkauf ausgestellt,

Digitized by Google

und Kaufs- und Zahlungsfähige hiemit geladen, sich auf den

25ten dies Vormittags 9 Uhr

vor dem hiesigen Landgerichte einzufinden, ihre Mehrgebote zu Protocoll zu geben, und des Hinschlags zu gewarten. Hollfeld, den 2. Februar 1822.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Das Königliche Landgericht Hollfeld hat wider den Bauern Anton Ehrhardt zu Weiher den Concurs erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Edictstage, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, unter Production der Original-Urkunden auf den

21. Februar,

2) zur Abgabe der Einreden dagegen auf den

21. März,

3) zur schlüßigen Verhandluug auf den

22. April,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners vorgeladen, unter dem Rechtsnachtheile, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Masse, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den treffenden Handlungen zur Folge hat. Hollfeld, am 2. Januar 1822.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Der mit seiner Ehefrau in Gütergemeinschaft lebende Bauersmann Johann Haberlein von Mainklein, wurde wegen schlechten Haushaltens und wegen Verschwendung der Verwaltung seines Vermögens entsetzt, und dessen Ehefrau Katharina Hoderlein auf ihr Verlangen in der Person des Chirurgen Johann Büttner von Mainroth ein Mitcurator beigegeben. Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und Jedermann, sich mit dem Johann Haberlein in einen Contract ohne Bewilligung seiner Ehefrau und des Mitcurators einzulassen, unter der Strafe der Nichtigkeit gewarnt, auch nichts mehr an denselben, sondern alles an die Ehefrau und den Mitcurator unter Vermeidung nochmahliger Zahlung zu zahlen angewiesen. Da ferner zugleich beide Eheleute auf die Herstellung ihres Schuldenstandes mittelst einer förmlichen gerichtlichen Liquidation angetragen haben, so wurde hierzu eine Tagsfahrt auf

Freitag den 15. Februar 1822

anberaumt. Diejenigen, welche an die Johann Hoderleinischen Eheleute aus irgend einem Grunde etwas zu fordern haben, werden auf genannten Tag zur Liquidirung ihrer Forderungen unter Vorlage der die Liquidität derselben begründeten Original-Urkunden vorgeladen, und in demselben Termine werden auch den Gläubigern von der Ehefrau des Schuldners die geeigneten Zahlungs-Vorschläge vorgelegt werden. Die Ausbleibenden haben sich die aus ihrem Versäumniß entstehenden Nachtheile selbst zuzuschreiben. Weismain, am 29. December 1821.

Königliches Landgericht.

Egner.

Auf den Antrag eines Realgläubigers ist das den Saifensiedermeister Adam Johann Huthischen Eheleuten dahier zuständige, in der vordern Stadt sub Nro. 170 belegene massive Wohnhaus, sammt Hintergebäude, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

28. Februar curr. Vormittags 9 Uhr

in dem Geschäftslocale des Königlichen Landgerichts anberaumt worden. Kaufsliebhaber, welche sich über Besitz- und Erwerbsfähigkeit auszuweisen vermögen, auch das Wohnhaus täglich in Augenschein nehmen können, haben sich an diesem Termine einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und nach Maasgabe der Executions-Ordnung den Zuschlag zu gewärtigen. Hof, den 28. Januar 1822.

Königliches Landgericht.

Engelhardt.

Im Wege der Execution wird das dem Michael Seubold zu Kirchehrenbach gehörige Haus mit Stadel, Hofraith, 1½ Morgen Feld und Grasgarten dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin hiezu auf

Mittwoch den 20. Februar 1822

anberaumt, an welchem die Kaufsliebhaber dahier er-

Digitized by Google

scheinen, ihre Aufgebothe zu Protocoll legen, und des Hinschlags wegen das Weitere nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Forchheim, den 17. December 1821.

Königliches Landgericht.
L. Badum.

Der Magistratsdiener Johann Christian Forster zu Gefrees ist am 24. April 1819 verstorben, und hat nachstehende Realitäten hinterlassen: a) das Wohnhaus Nr. 48 zu Gefrees, Burgerlehen, welches jährlich 1 fl. 2½ kr. Stadtsteuer, und 33½ kr. Steuersimplum zum Königlichen Rentamte Gefrees gibt, auf 1775 fl. gewürdiget; b) das 1⅛ Tagwerk Feld, das Länderlein, mit 8½ kr. Steuersimplum, 12½ kr. zur Commune Gefrees, dem Getreid- und Schmalsaatzehnten belegt, auf 430 fl. 40 kr. taxirt, c) 1½ Tagwerk incl. ½ Tagwerk Wiesen, am Streitauerweg, mit 9½ kr. Steuersimplum, 6½ kr. Grundzinns zur Commun-Casse Gefrees onerirt, auf 762 fl. 40 kr. abgeschätzt; d) 1½ Tagwerk Wiesen, am obern Puzenberg, mit 90 fl. Steuercapital und dem 10ten fl. Handlohn in allen Veränderungsfällen zum Königlichen Rentamt Gefrees belegt, auf 448 fl. 45 kr. taxirt; e) der an das Haus angebaute Stadel, auf 300 fl. gewürdigt, sollen auf den Antrag der hinterlassenen Wittwe, jetzt anderweits verheiratheten Magdalena Höhn zu Baireuth, und des Vormundes ihrer Kinder, Magistratsrath Joseph Künzel zu Gefrees, an die Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Hiezu ist Termin auf

Montag den 18. Februar, Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, in welchem sich Kaufslustige im Locale hiesigen Landgerichts einzufinden, ihre Gebote zu legen, und ihre Fähigkeit, daß sie zahlungsfähig seyen, gehörig nachzuweisen haben. Urkundlich unter des Königlichen Landgerichts Insiegel und Unterschrift ausgefertiget. Berneck, den 22. Januar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Seusburg.

Montag den 18ten d. Mts., Vormittags 10 Uhr wird im hiesigen Rentamtshauße die bereits vorräthige und bis dorthin noch eingedient werdende Gerste, letzter Erndte, dann 6 Schock langes, 11 Schock kurzes Stroh, einige Metzen Misch- und Aster-Getreid nebst der Süd vom gesammelten hiesigen Zehnten verflossenen Jahres unter Vorbehalt höchster Genehmigung meistbietend verkauft. Lichtenberg, den 1. Februar 1822.

Königliches Rentamt.
Müller.

Im Königlichen Forstrevier Sparneck, Rentamtsbezirks Münchberg, werden 180 Stück Fichten- und Tannenplöcher von 22 Fuß Länge und 16 bis 21 Zoll im geglichenen Durchmesser, welche einen Massengehalt von 7008½ Kubikfuß enthalten, zum öffentlichen und meistbietenden Verkaufe ausgesetzt, wozu sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber auf den am

21ten dieses Monats

angesetzten Verkaufstermin im Wirthshauße zu Zell Vormittags 9 Uhr einzufinden haben. Der benannte Plöchervorrath kann zuvor auf Requisition des Revierförsters eingesehen werden. Wunsiedel, den 4. Februar 1822.

Königliches Forstamt.
Moser.

Alle jene, welche an den verlebten Juden Meyer Hollmann von Autenhaußen, resp. dessen Bruder Baruch Hollmann daselbst aus irgend einem Grunde eine Forderung machen zu können glauben, werden hiemit geladen, unter Vorlage der treffenden Urkunden und sonstiger Beweißmittel selbige

Mittwochen den 27. Februar l. J. früh 9 Uhr

bei der unterfertigten Behörde zu liquidiren. Die allenfalls nicht erscheinenden Gläubiger werden bei einem etwa zu Stande kommenden Arrangement, als sich der Stimmenmehrheit der Erschienenen anschließend, betrachtet werden. Tambach, den 25. Januar 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Digitized by Google

Das sämmtliche Grundvermögen der Johann Güthleins Wittwe zu Eicha, bestehend: 1) aus einem geschloßenen Gut, an a) einem Wohnhauße, Stadel, Gras und Küchengarten, b) gegen 10½ Morgen Artfeld, und beiläufig c) ½ Morgen Wieswachs, 2) aus ledigen Stücken, an a) gegen 5¾ Acker Artfeld, b) ¾ Morgen Wieswachs, wird im Wege der Execution

Dienstag den 26. Februar l. J. früh 9 Uhr

in loco Eicha dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, und hat der Meistbietende den ordnungsmäßigen Hinschlag zu gewärtigen. Tambach, den 16. Januar 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Auf Andrang eines Gläubigers werden dem Johann Meister zu Mittelehrnbach, ¾ Tagwerk Holz in der Flöß oder Heid, belastet mit 3 fl. 1½ kr. rhl. Grundzinns und 10 Procent Handlohn in allen Besitz-Veränderungsfällen und gerichtlich taxirt auf 50 fl. rheinl. am

Mittwoch den 20. Februar l. J. Vormittags 10 Uhr

dahier im Gerichtszimmer öffentlich verkaufet, daher Liebhaber dazu hiedurch eingeladen. Egloffstein, den 23. Januar 1822.

Ritter von Wölkernisches Patrimonialgericht
Mittelehrnbach.
Günther.

Die der Kunigunda Margaretha Geiger zu Azendorf zugehörigen diesseitig lehenbaren 1½ Tagwerk 31½ Ruthen Feld im Weidig sollen Kraft der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Da hiezu ein Termin auf

Dienstag den 5. März Vormittags

angesetzt worden ist; so werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit geladen, sich in diesem Termin unausbleiblich dahier einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Thurnau, am 1. Februar 1822.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Victualien-Preise in der Königl. Baierischen Kreis Stadt Baireuth.

Nach Königl. Baierischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preise derselben sind vom 7. Februar 1822 an bis zur weiteren Festsetzung, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr. 5 Loth 2 Quint. Für 2 kr. 11 Loth — Quint.

2) Rocken- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 9 Loth — Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 18 Loth — Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. 1 Pfund 4 Loth — Quint.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 22 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 12 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 5 Pfund 2 Loth — — Quintt. Ein Laib zu 16 kr. 6 Pfund 24 Loth — Quint.

4) Römisches Brod: Ein Laib zu 4 kr. — Pfund 26 Loth 3 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 21 Loth 1 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 16 Loth — Quint.

II.

Melber-Tax.

pro Metzen Waiz 2 fl. 29½ kr.

Mehl.

1/12 Metz. von dem besten Waizenmehl 6 kr. 1 pf. 1/12 Metzen von weißem Waizenmehl 5 kr. 1 pf. 1/12 Metzen von dem Waizenmittelmehl 3 kr. 3 pf. 1/12 Metzen von dem Waizennachmehl 1 kr. 1 pf. 1/12 Metzen von weisem Gerstenmehl 3 kr. — pf. 1/12 Metzen von dem Gerstennachmehl — kr. 2 pf.

III.

Melber-Tax.

Köchet. pro Metzen Gerste 1 fl. 25½ kr.

1/12 Metzen der feinsten Gerste 16 kr. — pf. 1/12 Metzen der feinen Gerste 12 kr. — pf. 1/12 Metzen der Mittelgerste 8 kr. — pf. 1/12 Metzen der groben Gerste 7 kr. 2 pf. 1/12 Metzen der zerrissenen Gerste 4 kr. 1 pf.

Digitized by Google

$\frac{1}{16}$ Metzen Waizengries 9 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen Gerstengries 4 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen gerissene Haber-Grüze 8 kr. 2 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen ungerissene Haber-Grüze 9 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen Hierse — kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen Haidel — kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen Hanfkörner — kr. — pf.

IV.

Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsenfleisches, 7 kr. — pf. Ein Pfund des geringeren 5 kr. 2 pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 4 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 3 kr. 2 pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 9 kr. — pf. Ein Ochsenfuß 7 kr. — pf. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. — pf. Ein Pfund Fleck 3 kr. — pf.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt, 6 kr. 2 pf. Ein Pfund, wenn es unter 40 Pfund wiegt — kr. — pf. Ein Kalbskopf 10 kr. 2 pf. Ein gebrühter Kalbskopf 21 kr. — pf. Ein Gekrös 6 kr. 2 pf. Ein paar Priese 5 kr. 2 pf. Vier gebrühte Kälberfüße 6 kr. — pf. Ein Pfund Gelüng 6 kr. 2 pf.

3) Schweinefleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 8 kr. 2 pf. Ein Pfund roher Speck 15 kr. 2 pf. Eine Südwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein Pfund 8 Stück 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 18 kr. — pf. Ein Pfund Pressack 10 kr. 2 pf.

4) Schöpsenfleisch: Ein Pfund Hammelfleisch 6 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. 2 pf. Ein Pfund Lammfleisch 6 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 4 kr. — pf. Ein Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleisch 3 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Winterbier 3 kr. 1 pf. Die Maas Sommerbier — kr. — pf. Die Maas weißes Waizenbier 3 kr. 2 pf. Der Krug braunes Winterbier, $1\frac{1}{2}$ Maas enthaltend, 4 kr. 2 pf. Eine Bouteille, $\frac{3}{4}$ Maas enthaltend — kr. — pf.

VI.

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 16 kr. Ein Pfund unausgelassenes Unschlitt 12 kr. Ein Pfund gezogene Lichter 19 kr. Ein Pfund gegossene mit baumwollenen Dochten 21 kr. Ein Pfund Seife 17 kr. — pf. Ein Pfund Nierenfett 16 kr.

VII.

Salz.

Das Pfund Salz 4 kr. 2 pf. Die Kuffe Salz 9 fl. 12 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monath Januar, nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 14 fl. 58 kr. der Metzen 2 fl. 29$\frac{3}{4}$ kr. Der Scheffel Korn 10 fl. 47$\frac{3}{4}$ kr. der Metzen 1 fl. 47$\frac{3}{4}$ kr. Der Scheffel Gerste 8 fl. 34$\frac{3}{4}$ kr. der Metzen 1 fl. 25$\frac{3}{4}$ kr. Der Scheffel Haber 4 fl. 5$\frac{1}{4}$ kr. der Metzen — fl. 40$\frac{3}{4}$ kr. Der Scheffel Erbsen — fl. — kr. Metzen — fl. — kr. $\frac{1}{16}$ Metzen — kr. — pf. Der Scheffel Linsen — fl. — kr. Metzen — fl. — kr. $\frac{1}{16}$ Metzen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu 1 fl. — kr. bis 1 fl. 15 kr. Ein Schock langes Stroh 5 fl. 45 kr. bis 6 fl. — kr. Ein Schock kurzes Stroh 4 fl. — kr. bis 4 fl. 15 kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 8 fl. — kr. bis 8 fl. 30 kr. Eine Klafter weiches Holz 6 fl. 30 kr. bis 7 fl. — kr.

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 12 kr. Hechte, das Pfund zu 15 kr. Forellen, das Pfund zu 24 kr. Ruppen, das Pfund zu 15 kr. Aalfische, das Pfund — fl. — kr. Weissfisch, das Pfund zu 8 kr. — pf. Grundeln, die Maas zu 24 kr. Krebse, das Schock zu — kr.

V. Victualien überhaupt.

Gänse, das Stück zu 1 fl. — kr. Enten, das Stück zu — kr. Hühner, alte, das Stück zu 12 kr. Hühner

Digitized by Google

junge, das Stück zu — kr. — pf. Kappaunen, das Stück zu — fl. — kr. Tauben, alte, das Stück zu — kr. Tauben, junge, das Stück zu 8 kr. — pf. Hasen, das Stück zu 1 fl. 15 kr. Rebhühner, das Stück zu 30 kr. Schnepfen, — kr. Krammetsvögel, — kr. — pf. Schmalz, das Pfund zu 20 kr. Butter, das Pfund zu 20 kr. Eier, 5 Stück zu 4 kr. — pf. Erdäpfel, der Metzen zu — fl. 36 kr. Zwetschgen, das Pfund zu 4 kr. Milch, die Maas zu 2 kr. — pf. Baireuth, den 7. Februar 1822.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Kirchenältesten. Ein Wort zur Beherzigung für sie und ihre Wähler. von Ludwig Pflaum. Baireuth, 1822. 1 Bogen in gr. 8. Preis 6 kr. (Der Ertrag ist für die hiesige Armencasse bestimmt.) Ist zu haben bei

Joseph Senfft,
Buchbinder, E. N. 139.

In dem Hauße, E. N. 322 in der Schrollengasse ist zu Walburgi ein Quartier zu beziehen, bestehend in 2 Zimmern, 2 Kabineten, 1 Hauskammer, versperrtem Hofe, Holzlege, Boden, Mitgebrauch der Mange und 2 Quartieren Garten. Die nähern Bedingungen sind in dem Hauße E. N. 12 eine Treppe hoch zu erfahren.

In Nro. 277 auf dem Schloßplatz sind auf Walburgi zu beziehen: 3 heizbare Zimmer, 1 Stubenkabinet, 3 Hauskammern, Boden und Waschkessel zum Mitgebrauch.

Baireuther Kutschern, welche in nächster Woche etwa leer über Ansbach hieher zurückfahren, wird die Nachricht nicht unwillkommen seyn, daß Personen von Ansbach mit einer Retour-Chaise hieher reisen wollen. Auskunft gibt man in dem Hinterhauße Nro. 478.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 7. Februar. Der K. B. Fourier im 13ten Linien-Infanterie-Regiment dahier, Johann Georg Zanzinger, mit Margarethe Friederike Dätzer von hier.

Geborne.

Den 15. Januar. Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 5. Februar. Der Sohn des ersten rechtskundigen Magistrats-Raths Ordnung dahier.

— — Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 6. Februar. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 30. Januar. Der hinterlassene Sohn des Weißbäckermeisters Käneth dahier, alt 24 Jahre und 7 Monate.

— — Die Taglöhners-Wittwe Keck dahier, alt 70 Jahre.

Den 31. Januar. Die Tochter des ersten Stadt-Magistrats-Canzlisten Schüller dahier, alt 16 Jahre, 6 Monate und 7 Tage.

Den 1. Februar. Der Webergeselle Kümmelmann dahier, alt 48 Jahre.

— — Die hinterlassene Wittwe des Büttnermeisters Löw, alt 85 Jahre, 10 Monate und 10 Tage.

— — Der Sohn des Schuhmachermeisters Leybold dahier, alt 9 Monate und 5 Tage.

Den 3. Februar. Der Sohn des Hutmachermeisters Staudt dahier, alt 5 Jahre, 5 Monate und 8 Tage.

— — Die Wittwe des Maurergesellen Nietsche auf der Dürschnitz, alt 65 Jahre, 3 Monate und 6 Tage.

Den 4. Februar. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 2 Jahre und 2 Monate.

— — Die hinterlassene Wittwe des Criminalraths Lairitz dahier, alt 80 Jahre, 5 Monate und 28 Tage.

Den 5. Februar. Der Weißbäckermeister Herold dahier, alt 61 Jahre, 3 Monate und 23 Tage.

— — Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 2 Jahre und 2 Monate.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 19. Baireuth, den 12. Februar 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 5. Februar 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zur Ausbildung in der Bau-Kunst in der Haupt- und Residenzstadt München sich vorzügliche Gelegenheit ergibt; so sollen nach einem allerhöchsten Rescripte vom 22sten vorigen Monaths die vorzüglicheren Maurer-, Zimmer- und Steinmetz-Palliere im Obermainkreise, welche sich noch besser auszubilden gedenken, aufgefordert werden, sich zu diesem Zwecke nach München zu begeben, wo alsdann nach einer, mit ihnen von dem Ober-Bau-Commissair des Innern vorzunehmenden entsprechenden Prüfung dafür Sorge getragen werden wird, daß sie sich während ihres Aufenthalts dortselbst zugleich den erforderlichen Verdienst verschaffen können.

Da jedoch über diejenigen, welche zu solchem Zwecke nach München kommen wollen, vorerst Anzeige erstattet werden soll; so werden sie angewiesen, vorerst ihre Anmeldung bei den treffenden Land- und Herrschaftsgerichten, und in den Städten Baireuth, Bamberg und Hof bei den Stadtmagistraten zu machen, und ihre weitere Einberufung abzuwarten.

Die Königl. Land- und Herrschaftsgerichte, so wie die Magistrate der genannten Städte, haben diejenigen, welche sich anmelden, nach Nahmen, Alter, Geburtsort, Aufenthalt, Vermögen und Aufführung zu verzeichnen, und das Verzeichniß binnen Drei Wochen hieher vorzulegen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Betreffend die Ausbildung der Bau-Handwerker in den Provinzen.

Duprel.

Zur Vollstreckung der Hülfe wird der Feld- und Wiesetheil des Balthaser Korzendörfer dahier am

23. Februar d. Js.

öffentlich bei Gericht dahier an den Meistbietenden verkauft, wozu die Strichslustigen hiemit geladen werden.

Weismain, am 21. Januar 1822.

Königliches Landgericht.

Egner.

Der Unterthan Friedrich Vogel von Kotzmannsreuth und die Bauerntochter Barbara Gräbner von Tiefenthal haben in ihren Ehevertrag vom 17. Juli 1821 die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Schnabelwald, am 31. Januar 1822.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Auf Anrufen eines Realgläubigers sollen folgende der Bäckerswittwe Anna Maria Schlenk von Hiltpoltstein gehörige Grundbesitzungen, Behufs der Hülfsvollstreckung, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden: a) ein Bürgergut zu Hiltpoltstein, worauf

Digitized by Google

bisher die Bäckerprofession getrieben wurde, bestehend in Haus, Stadel, Schupfe, ½ Tagwerk Grasgarten, 8½ Morgen Feld und 2½ Tagwerk Holz, dem Gemeinde- und Waldrecht zu 1 Klafter Brennholz, taxirt um 1855 fl., b) 1¼ Tagwerk Feld, der Heyersacker, um 300 fl. gewürdigt, c) ¾ Tagwerk Wiese, die Heyerswiese, auf 400 fl. geschätzt, beide im Hiltpoltsteiner Flur. Dazu hat man Termin auf den

26. Februar c. Vormittags 11 Uhr

anberaumt, an welchem sich Kaufsliebhaber in dem Schmidtischen Wirthshauße zu Hiltpoltstein einzufinden und nach Vernehmung der Kaufsbedingungen und der darauf haftenden Lasten ihre Angebote abzugeben und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Gräfenberg, den 29. Januar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

v. Wächter.

Vom

Königlichen Landgerichte Kronach.

Das zur Stadt Kronach lehenbare Haus der Felix Bötzingerischen Relicten in der Rosenau, wird im Wege der rechtlichen Hülfsvollstreckung an den Meistbietenden öffentlich verkauft und hiezu auf den

28. Februar d. J. um 9 Uhr Morgens

im Landgerichtslocale Strichtermin angesetzt. Kronach, am 4. Jänner 1822.

Königlicher Landrichter,

Desch.

Das Gantanwesen des Konrad Fugmann zu Neuses, bestehend aus einem Tropfhauß und zwei Schneidmühlen-Antheilen, dem Freiherrlich v. Redwitzischen Lehenamte zu Redwitz lehenbar, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu am

29. März um 9 Uhr Morgens

Strichtermin im Orte Neuses bestimmt. Der Zuschlag geschieht der Executions-Ordnung gemäß. Kronach, am 5. Jänner 1822.

Königliches Landgericht.

Desch.

Zur Hülfsvollstreckung wegen einer ausgeklagten Schuldforderung werden nachbeschriebene bisher von Johann Dätzer und resp. Georg Dätzer besessene, im Watersbacher Flur gelegenen Grundstücke dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, nähmlich: 1 Feld der Auerberg, hat Besitz-Nummer 525, worauf 9 kr. Steuersimplum, und 16¾ kr. Erbzinns haften, mit 10 Procent handlohnbar, und mit dem 10ten Theile zehntbar zum Königlichen Rentamte dahier, dann 1 Wiese, die Hofwiese genannt, sub Besitz-Nummer 516, worauf jährlich 19 kr. 7 Heller Steuer-Simplum haften, Eggolsheimer Frühmeßlehen, und dahin mit 10 Procent handlohnbar, dann mit dem 10ten Theile dem Königlichen Rentamte dahier zehntbar. Strichstermin stehet auf

Montag den 18. Februar l. J. früh 9 Uhr

an, wo Kaufslustige in der Wohnung des Königlichen Revierförsters Armsdorfer zu Watersbach erscheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll anäußern, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Ebermannstadt, am 26. Januar 1822.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Zur Hülfsvollstreckung wegen einer ausgeklagten Schuldforderung wird nachbeschriebenes Anwesen der Konrad Käferleins Wittib zu Eschlipp dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, nähmlich: der Rest von einem zertrümmerten ¼ Gut, sub Besitz-Nummer 68, bestehend in a) Wohnhaus mit einer jetzt aber angelegten Scheune, b) ¼ Tagwerk Garten, c) 5 7/8 Tagwerk Felder, d) ¾ Tagwerk 2 mädige, und 1¼ Tagwerk 1 mädige Wiesen, dann e) 1¼ Tagwerk Holz, und f) einem ganzen Gemeinderecht mit Nutzantheil an den unvertheilten Gemeinde-Gründen. Obiges Besitzthum ist zum hiesigen Königlichen Rentamte lehen- und handlohnbar mit 10Procent, zehentbar mit ½ dem Georg Brütting zu Lützeldorf, mit ¼ der Pfarrei Wichsenstein, mit ¼ dem Konrad Binger zu Pretsfeld, die Steuer beträgt 54¾ kr. in Simplo, auf 730 fl. Belag, und der Erbzinns in 49 kr. Strichstermin stehet auf den

21. Februar d. Js.

an, wo zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige unfehlbar erscheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll anäußern, und den Hinschlag nach Bestimmung der Gerichts-Ordnung gewärtigen können. Ebermannstadt, den 11. Januar 1822.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Digitized by Google

Nachdem mittelst rechtskräftigen Bescheids der Concurs über das Vermögen des Schneidermeisters Wolfgang Méyer zu Markt Redwitz erkannt worden ist, so werden hiemit die gesetzlichen 3 Edictstage ausgeschrieben und sämmtlich bekannte und unbekannte Meyersche Gläubiger aufgefordert, in dem auf

Freitag den 1. März l. Js. Vormittags 10 Uhr

angesetzten Termin ihre Forderungen anzugeben und gehörig nachzuweisen, dann in der auf

Montag den 1. April l. J. Vormittags 10 Uhr

anstehenden Tagsfahrt ihre allenfallsigen Einreden gegen einander vorzubringen, worauf endlich im Termin am letzten April l. J. gleichfalls Vormittags 10 Uhr

das Schlußverfahren statt finden wird, widrigenfalls die gesetzlichen Rechtsnachtheile wider sie verhängt werden müßten, nach welchen das Nichterscheinen im ersten Edictstag den Ausschluß der Forderung, das Versäumniß der beiden andern aber den Ausschluß der treffenden Handlung zu Folge hat. Wunsiedel, den 30. Januar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Die Gemeinde Gaustadt hat ihren Schul-Industrie-Garten mit einem zweckmäßigern Platz vertauscht, und will den vormaligen Industrie-Garten dem öffentlichen Verkauf aussetzen. Die Versteigerung geschieht am

25ten d.

dahier im Gerichtssitze, wo der Hinschlag, vorbehaltlich der Genehmigung der Gemeinde und ihrer Curatel, sogleich geschieht. Der Gemeindevorsteher von Gaustadt wird diesen Garten auf Verlangen vorzeigen. Wer allenfalls Ansprüche an diesen Garten haben sollte, wird aufgefordert, sie noch vor dem Verkaufs-Termine dahier anzubringen, da sie nachher nicht mehr beachtet werden können. Bamberg, den 3. Februar 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen die dem Johann Hägerich dahier, zugehörigen, im Steuerdistricte Giech gelegenen Gemeindetheile, bestehend in: 1) ½ Morgen Wiese, im kleinen Loh, geschätzt auf 95 fl. 40 kr., 2) ½ Morgen Wiese, die obere Tonne, im Werthe zu 33 fl. 20 kr., 3) ½ Morgen Wiese, die untere Tonne, geschätzt auf 25 fl., und 4) ½ Morgen Wiese am tiefen Loh, im Werthe zu 58 fl. 20 kr. welche sämmtlich dem Königlichen Rentamte lehenbar und bis 1829 zehendfrei sind, öffentlich verkauft werden. Verkaufstermin ist auf den

22ten k. Mts. Februar, Morgens 10 Uhr

angesetzt, an welchem Kaufliebhaber sich dahier einfinden, die auf den Grundstücken lastenden Abgaben vernehmen, und um das gelegte Meistgebot den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung gewärtigen mögen. Scheßlitz, den 5. Januar 1822.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Die verwittibte Lebkuchnerin Catharina Schwab, geborne Heuschmann zu Gefrees, ist am 13. December 1821 verstorben; ihre wenige Verlassenschaft 18 fl. 32 kr. an Werth, haben ihre Kinder als Erben nicht angetreten, sondern solche den Gläubigern überlassen. Da nun 427 fl. 44 kr. bekannte Schulden vorhanden, so ist der Gant beschlossen worden. Es werden daher die gesetzlichen Ganttage, und zwar 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderung auf

Mittwoch den 27. Februar,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung auf

Montag den 4. März,

und 3) zur Abgabe der Schlußerinnerung für die Gegenrede und für die Schlußeinrede auf

Montag den 25. März,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldnerin hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil eingeladen, daß das Nichterscheinen bei den ersten Ganttagen die Ausschliessung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen der Gemeinschuldnerin in Händen habe, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Berneck, am 14. Jänner 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Digitized by Google

Montag den 18ten d. Ms., Vormittags 10 Uhr wird im hiesigen Rentamtshauße die bereits vorräthige und bis dorthin noch eingedient werdende Gerste, letzter Erndte, dann 6 Schock langes, 11 Schock kurzes Stroh, einige Metzen Misch- und After-Getreid nebst der Süd vom gesammelten hiesigen Zehnten verflossenen Jahres unter Vorbehalt höchster Genehmigung meistbietend verkauft. Lichtenberg, den 1. Februar 1822.

Königliches Rentamt.
Müller.

Der Pfirchstroh-Vorrath vom abgewichenen Jahre 1821 ad 2 Schock, 23 Bund langes, und 1 Schock, 1 Bund kurzes Stroh, wird am

Montag den 18ten d., Vormittags 10 Uhr

in der Behausung des Steuervorgehers Vogel zu Oberleinleiter öffentlich verkaufet. Strichliebhaber können sich an jenem Tage zur bestimmten Zeit an Ort und Stelle einfinden, die Bedingnisse erfahren, ihre Aufgebothe zu Protocoll geben, und den Hinschlag salva ratificatione gewärtigen. Ebermannstadt, den 6. Februar 1822.

Königliches Rentamt.
Schumm.

Am Montag den 18ten d. M. Vormittags 10 Uhr wird bei dem K. Rentamte dahier der Transport von 200 Schäffel Korn von Kemnath nach Baireuth an die dasige K. Proviant- und Kassernen-Verwaltung mittelst öffentlichen Aufstrichs an die Wenigstnehmenden mit Vorbehalt höchster Genehmigung in Accord übergeben, welches den lusttragenden Accords-Uebernehmern zur Kenntniß bringt, Kemnath, den 7. Februar 1822.

Das Königliche Rentamt Kemnath.
Stahl.

Auf Andrang eines Gläubigers werden dem Johann Meister zu Mittelehrnbach, ¼ Tagwerk Holz in der Fleß oder Held, belastet mit 3 fl. 1½ kr. rhl. Grundzins und 10 Procent Handlohn in allen Besitz-Veränderungsfällen und gerichtlich taxirt auf 50 fl. rheinl. am

Mittwoch den 20. Februar l. J. Vormittags 10 Uhr

dahier im Gerichtszimmer öffentlich verkaufet, daher Liebhaber dazu hiedurch eingeladen. Egloffstein, den 23. Januar 1822.

Ritter von Wölkernisches Patrimonialgericht Mittelehrnbach.
Günther.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 7. Februar 1822.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	77¼	77¼
ditto à 5% . . .	94	93¼
Land-Anlehen	96¼	96
Hypoth. Anweis	96¼	96¼
Lott. loose A—D à 4% .	104	103¼
ditto E—M à 4% ..	97	96¼
ditto unverzinnsliche .	81	

Nicht Amtliche Artikel.

Die Kirchenältesten. Ein Wort zur Beherzigung für sie und ihre Wähler. von Ludwig Pflaum. Baireuth, 1822. 1 Bogen in gr. 8. Preis 6 kr. (Der Ertrag ist für die hiesige Armencasse bestimmt.) Ist zu haben bei

Joseph Senfft,
Buchbinder, E. N. 139.

Am Fastnachtstag den 19ten d. M. ist Masquenball im Saale zum goldenen Anker; der Eintritt in den Saal kostet 30 kr. à Person, auf der Gallerie 9 kr. (In Oberröcke wird das Tanzen verweigert werden.) Baireuth, am 8. Februar 1822.

In dem Hauße, E. N. 322 in der Schrollengasse ist zu Walburgi ein Quartier zu beziehen, bestehend in 2 Zimmern, 2 Kabineten, 1 Hauskammer, versperrtem Hofe, Holzlege, Boden, Mitgebrauch der Mange und 2 Quartieren Garten. Die nähern Bedingungen sind in dem Hauße E. N. 12 eine Treppe hoch zu erfahren.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes:

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 20. Baireuth, den 15. Februar 1822.

Amtliche Artikel.

Gegen den Söldengutsbesitzer Johann Kolb zu Altenplos hat das unterzeichnete Königliche Landgericht den Universal-Concurs erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

5. März c. Vormittags 9 Uhr,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen dieselben auf den

12. April c. Vormittags 9 Uhr,

und 3) zum Beschluß der Gantverhandlung, und zwar zur Gegeneinrede auf den

14. Mai c. Vormittags 9 Uhr,

zur Schlußeinrede aber auf den

14. Juni c. Vormittags 9 Uhr

hiermit festgesetzt, und alle diejenigen, welche Spruch und Forderung an den gedachten Johann Kolb zu haben vermeinen, aufgefordert, an den anberaumten Tagesfahrten entweder in Person oder genügsame Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre rechtliche Nothdurft zu beobachten, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß das Aussenbleiben am ersten Ganttag den Ausschluß von der Masse, das Aussenbleiben an den übrigen Ganttägen aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge haben wird. Zugleich wird allen denjenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas in Händen haben, aufgegeben, solches lediglich bei Gericht dahier bei Strafe nochmaligen Ersatzes zu erlegen. Baireuth, am 19. Januar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Meyer.

Auf Anrufen eines Realgläubigers sollen folgende der Bäckerswittwe Anna Maria Schlenk von Hiltpoltstein gehörige Grundbesitzungen, Behufs der Hülfsvollstreckung, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden: a) ein Bürgergut zu Hiltpoltstein, worauf bisher die Bäckerprofession getrieben wurde, bestehend in Haus, Stadel, Schupfe, ½ Tagwerk Grasgarten, 8½ Morgen Feld und 2½ Tagwerk Holz, dem Gemeinde- und Waldrecht zu 1 Klafter Brennholz; taxirt um 1855 fl., b) 1½ Tagwerk Feld, der Heyersacker, um 300 fl. gewürdigt, c) ¾ Tagwerk Wiese, die Heyerswiese, auf 400 fl. geschätzt, beide im Hiltpoltsteiner Flur. Dazu hat man Termin auf den

26. Februar c. Vormittags 11 Uhr

anberaumt, an welchem sich Kaufsliebhaber in dem Schmidtischen Wirthshause zu Hiltpoltstein einzufinden und nach Vernehmung der Kaufsbedingungen und der darauf haftenden Lasten ihre Angebote abzugeben und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben, Gräfenberg, den 29. Januar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Vom
Königlichen Landgerichte Kronach.

Das zur Stadt Kronach lehenbare Haus der Felix Bötzingerischen Relicten in der Rosenau, wird im Wege der rechtlichen Hülfsvollstreckung an den Meistbietenden öffentlich verkauft und hiezu auf den

28. Februar d. J. um 9 Uhr Morgens

im Landgerichtslocale Strichtermin angesetzt. Kronach, am 4. Jänner 1822.

Königlicher Landrichter,
Desch.

Digitized by Google

Friedrich Fischer, Bauerssohn aus Schnaid, Landgerichts Kronach, entfernte sich vor 50 Jahren, und es ist seitdem über dessen Leben und Aufenthalt nichts bekannt. Auf den Antrag seiner Seitenverwandten wird er, oder dessen leibliche Erben hiermit öffentlich vorgeladen, sich zum Antritte der angefallenen Erbschaft, welche in 750 fl. besteht, binnen 6 Monaten, von heute an, in gesetzlicher Form um so gewisser hier zu melden, als nach Verfluß jener Zeit Friedrich Fischer für verschollen erklärt, und das Vermögen nach Vorschrift der Gesetze ausgeantwortet werde. Cronach, am 7. December 1821.

Königliches Landgericht.
Desch.

Im Wege der rechtlichen Hülfsvollstreckung wird der Stadel der Georg Schmelzings Wittwe zu Kronach, im Schätzungs-Werthe zu 412 fl. zum Kaufe öffentlich ausgeböthen, und auf den

28. Februar c. um 9 Uhr Morgens

Strichtermin festgesetzt. Den 4. Januar 1822.

Königliches Landgericht Cronach.
Desch.

In dem zum Verkaufe des Sebastian Seegerischen Anwesens zu Johannisthal am 10ten dieses Monats angestandenen Termin hat sich kein Kaufsliebhaber eingefunden. Es wird hiezu anderweiter Termin auf

Donnerstag den 28. Februar l. J. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in dem Beyerleinischen Wirthshauße zu Johannisthal einzufinden und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Cronach, den 31. Januar 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Die unbekannten Gläubiger des dahier gewesenen Gärtners Gottlieb Stöhr, werden zu Liquidation ihrer Forderungen auf den

21. März Vormittags

vor uns vorgeladen, indem sie sonst von der Masse ausgeschlossen werden, und solche unter die bekannten Gläubiger vertheilt wird. Wunsiedel, den 31. Januar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Auf Requisition des Gräflich Giechischen Herrschaftsgerichts Thurnau wird ein dem Michel Haas zu Krögelstein gehöriges, im Zedersitzer Flur gelegenes aus 4 besondern Stücken bestehendes Feld, im Ellerskreuz genannt, jedes Stück zu ½ bis ¾ Tagwerk, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Kaufsliebhaber auf den

25. Februar d. J. Vormittags 9 Uhr

hieher vorgeladen, wo der bedingte Hinschlag sogleich erfolgt. Taxe und Abgaben können in der Landgerichts-Registratur näher eingesehen werden. Hollfeld, am 15. Jänner 1822.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Zur Hülfsvollstreckung wegen einer ausgeklagten Schuldforderung werden nachbeschriebene bisher von Johann Dätzer und resp. Georg Dätzer besessene, im Watersbacher Flur gelegenen Grundstücke dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, nähmlich: 1 Feld der Auerberg, hat Besitz-Nummer 525, worauf 9 kr. Steuersimplum, und 16¼ kr. Erbzinns haften, mit 10 Procent handlohnbar, und mit dem 10ten Theile zehntbar zum Königlichen Rentamte dahier, dann 1 Wiese, die Hofwiese genannt, sub Besitz-Nummer 516, worauf jährlich 19 kr. 7 Heller Steuer-Simplum haften, Eggolsheimer Frühmeßlehen, und dahin mit 10 Procent handlohnbar, dann mit dem 10ten Theile dem Königlichen Rentamte dahier zehntbar. Strichstermin stehet auf

Montag den 18. Februar l. J. früh 9 Uhr

an, wo Kaufslustige in der Wohnung des Königlichen Revierförsters Armsdorfer zu Watersbach erscheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll anäußern, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Ebermannstadt, am 26. Januar 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Zur Hülfsvollstreckung wegen einer ausgeklagten Schuldforderung wird nachbeschriebenes Anwesen der

Digitized by Google

Konrad Käferleins Wittib zu Eschlipp dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, nähmlich: der Rest von einem zertrümmerten ¾ Gut, sub Besitz-Nummer 68, bestehend in a) Wohnhaus mit einer jetzt aber angelegten Scheune, b) ¼ Tagwerk Garten, c) 5 7/8 Tagwerk Felder, d) ¾ Tagwerk 2 mädige, und 1¾ Tagwerk 1 mädige Wiesen, dann e) 1¾ Tagwerk Holz, und f) einem ganzen Gemeinderecht mit Nutzantheil an den unvertheilten Gemeinde-Gründen. Obiges Besitzthum ist zum hiesigen Königlichen Rentamte lehen- und handlohnbar mit 10Procent, zehentbar mit ¼ dem Georg Brütting zu Lützeldorf, mit ¼ der Pfarrei Wichsenstein, mit ½ dem Konrad Binger zu Pretsfeld, die Steuer beträgt 54¾ kr. in Simplo, auf 730 fl. Belag, und der Erbzinns in 49 kr. Strichstermin stehet auf den

21. Februar d. Js.

an, wo zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige unfehlbar erscheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll anäußern, und den Hinschlag nach Bestimmung der Gerichts-Ordnung gewärtigen können. Ebermannstadt, den 11. Januar 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Peter Kraus, Webersohn aus Buttenheim, ist der Entwendung eines Faßes mit getrockneten Zwetschgen angeschuldigt; derselbe wird daher öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten vor dem hiesigen Landgericht zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigungen zu verantworten. Im Falle seines Nichterscheinens trift ihn der Rechtsnachtheil, daß wider ihn als einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäs verfahren wird. Bamberg, am 6. Januar 1822.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Zur Vollstreckung der Hülfe wird der Feld- und Viestheil des Balthafer Korzendörfer dahier am

23. Februar d. Js.

öffentlich bei Gericht dahier an den Meistbietenden verkauft, wozu die Strichslustigen hiemit geladen werden. Weismain, am 21. Januar 1822.

Königliches Landgericht.
Egner.

Auf den Antrag eines Realgläubigers ist das den Saifensiedermeister Adam Johann Huthischen Eheleuten dahier zuständige, in der vordern Stadt sub Nro. 170 belegene massive Wohnhaus, sammt Hintergebäude, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

28. Februar curr. Vormittags 9 Uhr

in dem Geschäftslocale des Königlichen Landgerichts anberaumt worden. Kaufsliebhaber, welche sich über Besitz- und Erwerbsfähigkeit auszuweisen vermögen, auch das Wohnhaus täglich in Augenschein nehmen können, haben sich an diesem Termine einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und nach Maasgabe der Executions-Ordnung den Zuschlag zu gewärtigen. Hof, den 28. Januar 1822.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Der Pfirchstroh-Vorrath vom abgewichenen Jahre 1821 ad 2 Schock, 23 Bund langes, und 1 Schock, 1 Bund kurzes Stroh, wird am

Montag den 18ten d., Vormittags 10 Uhr

in der Behausung des Steuervorgehers Vogel zu Oberleinleiter öffentlich verkaufet. Strichliebhaber können sich an jenem Tage zur bestimmten Zeit an Ort und Stelle einfinden, die Bedingnisse erfahren, ihre Aufgebothe zu Protocoll geben, und den Hinschlag salva ratificatione gewärtigen. Ebermannstadt, den 6. Februar 1822.

Königliches Rentamt.
Schumm.

Die Immobilien des Bäckermeisters Andreas Schwarz zu Krögelstein, bestehend in einem Frohnfeldengut Nro. 27, taxirt 2355 fl. frkl., dann an walzenden Stücken: ¾ Tagwerk Feld in der Kaiserleithen, 4½ Tagwerk am Freienfelser Weeg, taxirt 500 fl. frk., dann 1 Tagwerk daselbst, taxirt 150 fl. frkl. sollen auf Verlangen des Besitzers am

19. Februar 1822

zu Krögelstein meistbietend verwerthet werden, welches besitz- und zahlungsfähigen Kaufslustigen mit dem Bemerken eröffnet wird, daß der Zuschlag an den Meistbieten-

Digitized by Google

den durch die Einwilligung des Besitzers bedingt wird. Thurnau, am 1. Februar 1822.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Knoch.

Alle jene, welche an den verlebten Juden Meyer Hollmann von Autenhaußen, resp. dessen Bruder Baruch Hollmann daselbst aus irgend einem Grunde eine Forderung machen zu können glauben, werden hiemit geladen, unter Vorlage der treffenden Urkunden und sonstiger Beweißmittel, selbige

Mittwochen den 27. Februar l. J. früh 9 Uhr

bei der unterfertigten Behörde zu liquidiren. Die allenfalls nicht erscheinenden Gläubiger werden bei einem etwa zu Stande kommenden Arrangement, als sich der Stimmenmehrheit der Erschienenen anschließend, betrachtet werden. Tambach, den 25. Januar 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Die der Kunigunda Margaretha Geiger zu Azendorf zugehörigen, diesseitig lehenbaren 1½ Tagwerk 31½ Ruthen Feld im Weibig sollen Kraft der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Da hiezu ein Termin auf

Dienstag den 5. März Vormittags

angesetzt worden ist; so werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit geladen, sich in diesem Termin unausbleiblich dahier einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Thurnau, am 1. Februar 1822.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Das dem Johann Eichner zu Schmeilsdorf zugehörige, diesseitig lehenbare Tropfgütlein, bestehend in einem Wohnhaus, Stadel, Backofen, dann 2 Gärtlein nebst ¾ Tagwerk Feld, zusammen auf 808 fl. rhl. taxirt, soll in Kraft der Hülfsvollstreckung öffentlich verkauft werden. Da hiezu ein Termin auf

Donnerstag den 28. Februar Vormittags

anberaumt worden ist; so werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit geladen, sich an diesem Tage vor Gericht einzufinden und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Schmeilsdorf, am 28. Januar 1822.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonial-Gericht.

Uebersicht

des zu Hof am 7. Februar 1822 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	verisger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	15	15	15	—	12	—	—	—	—	—
Roggen	—	35	35	35	—	11	12	10	57	9	42
Gerste	—	23	23	23	—	7	30	7	18	7	6
Haber	—	35	35	35	—	3	36	3	33	3	30

Hof, den 7. Februar 1822.

Stadt-Magistrat.

v. Oerthel. Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Seinem Freunde Sch — zu B. im O. M. Kr. gratulirt zu der ihm ertheilten ehrenvollen Auszeichnung herzlichst. H.

In dem Hauße, E. N. 322 in der Schrollengasse ist zu Walburgi ein Quartier zu beziehen, bestehend in 2 Zimmern, 2 Kabineten, 1 Hauskammer, versperrtem Hofe, Holzlege, Boden, Mitgebrauch der Mange und 2 Quartieren Garten. Die nähern Bedingungen sind in dem Hauße E. N. 12 eine Treppe hoch zu erfahren.

Das dem Schmiedmeister Feustlischen Relicten zustehende Schmiedsfeuerrecht dahier, wird der wettern Verpachtung ausgesetzt, und hiezu Termin auf den 20. Februar festgesetzt, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Wolf, Bäckermeister, als Vormund.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 21. Baireuth, den 16. Februar 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 10. Februar 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Austritt mehrerer Waisenkinder in dem abgewichenen Monat Jänner erledigten Beneficien werden vom 1sten d. anfangend mit nachstehenden Beträgen an folgende Waisen verliehen:

19 fl. 22½ kr. den Kanzleiboth Heuschmännschen zwei Kindern, welche in diese höhere Pfründe vorrücken, und wogegen die vorige vom 1sten dieses Monats an eingezogen wird;
15 " — " den Maurermeister Stahlmännschen 3 Kindern dahier;
10 " — " der Pfarrers-Tochter Nanette Reidhard von Haag;
12 " 30 " den Webermeister Schmittischen drei Kindern von Gefrees;
12 " 30 " den Taglöhner Mertelschen drei Kindern von Goldberg, Königl. Landgerichts Berneck;

zu deren Zahlung und Verrechnung die Waisenhaus-Verwaltung heute angewiesen worden ist.

Was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Bekanntmachung.
Waisenhaus-Beneficien-Verleihung betr. Dupret.

Auf Anrufen eines Realgläubigers sollen folgende der Bäckerswittwe Anna Maria Schlenk von Hiltpoltstein gehörige Grundbesitzungen, Behufs der Hülfsvollstreckung, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden: a) ein Bürgergut zu Hiltpoltstein, worauf bisher die Bäckerprofession getrieben wurde, bestehend in Haus, Stadel, Schupfe, ½ Tagwerk Grasgarten, 8½ Morgen Feld und 2½ Tagwerk Holz, dem Gemeinde- und Waldrecht zu 1 Klafter Brennholz, taxirt um 1855 fl., b) 1½ Tagwerk Feld, der Heyersacker, um 300 fl. gewürdigt, c) ½ Tagwerk Wiese, die Heyerswiese, auf 400 fl. geschätzt, beide im Hiltpoltsteiner Flur. Dazu hat man Termin auf den

26. Februar c. Vormittags 11 Uhr

anberaumt, an welchem sich Kaufsliebhaber in dem Schmidtischen Wirthshauße zu Hiltpoltstein einzufinden und nach Vernehmung der Kaufsbedingungen und der darauf haftenden Lasten ihre Angebote abzugeben und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Gräfenberg, den 29. Januar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Zur Herstellung des Passivstandes des Bauern Georg Wendler in Wullmersreuth hat man für nöthig erachtet einen Liquidations-Termin auf den

21. Februar c. Vormittags 9 Uhr

anzuberaumen. Dem zu Folge werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Titel Forderungen an den gedachten Wendler zu machen haben, aufgefordert, die-

Digitized by Google

selben an jenem Tage mit Vorlage der Urkunden schriftlich oder mündlich zu liquidiren, oder aber den Ausschluß von der gegenwärtigen durch Verkauf der Wendlerischen Mo- und Immobilien sich bildenden Vermögens-Masse und Verweisung auf den allenfallsigen Ueberrest zu gewärtigen. Münchberg, am 22. Januar 1822.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Zum öffentlichen Verkauf der Mo- und Immobilien des Bauern Georg Wendler von Wullmersreuth hat man Termin auf

den 21. bis 23. Februar Vormittags 9 Uhr

im Orte Wullmersreuth angesetzt, wozu sämmtliche Kaufsliebhaber hiemit vorgeladen werden, und zwar mit dem Bedeuten, daß der Verkauf Mobilien auf

den 4. und 5. März,

der Verkauf der Immobilien auf

den 6. März Vormittags 9 bis 1 Uhr

beschäftigt wird, die Abgabe der Mobilien blos gegen baare Zahlung, der Zuschlag der Immobilien salva ratificat. creditor. an den Meistbietenden, der sich durch gerichtliche Zeugnisse über seine Zahlungsfähigkeit und sittlichen Ledenswandel ausgewiesen haben wird, geschieht. Das Mobiliar-Vermögen bestehet übrigens in verschiedenen Vorräthen an Getraid, Heu, Feld- und Stadelgeräthe, Vieh, das Immobiliar-Vermögen in einem auf 900 fl. gewürdigten Viertelshof und in einem auf 3395 fl. geschätzten vormals kanzleimannlehenbaren, jetzt allodificirten unbezimmerten Komplex a ½ Tagwerk Wiesen, 6½ Tagwerk Feld und 6 Tagwerk Holz. Die Verkaufs-Bedingnisse sollen im Termin selbst noch näher bekannt gemacht werden. Münchberg, am 22. Januar 1822.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Das dem Peter Eber, Friedrichssohn zu Unterrodach zuständige Haus und halbe Breitenwiese, als Haßlacher Lehen der Stadt Kronach lehenbar, wird zur Hülfe Rechtens dem Verkaufe hiermit ausgeboten, und Strichtermin auf den

4. März d. J.

bei dem Königl. Landgerichte dahier anberaumt, wo dasselbe nach der Executions-Ordnung an die Meistbietenden hingeschlagen werden wird. Cronach, am 23. Januar 1822.

Der Königliche Landrichter
Desch.

In dem zum Verkaufe des Sebastian Seegerischen Anwesens zu Johannisthal am 10ten dieses Monats angestandenen Termin hat sich kein Kaufsliebhaber eingefunden. Es wird hiezu anderweiter Termin auf

Donnerstag den 28. Februar l. J. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in dem Beyerleinischen Wirthshause zu Johannisthal einzufinden und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Cronach, den 31. Januar 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Die Realitäten des Heinrich Will zu Wallenfels, welche zum Königl. Rentamte Kronach lehenbar sind, und auf 4321 fl. 20 kr. taxirt wurden, werden im Wege der rechtlichen Hülfsvollstreckung zum öffentlichen Verkauf ausgebothen, und hiezu Strichtermin im Orte Wallenfels den

27. Februar 1822

festgesetzt. Der Zuschlag geschieht nach der Executions-Ordnung. Cronach, am 26. December 1821.

Königliches Landgericht.
Desch.

Peter Kraus, Webersohn aus Buttenheim ist der Entwendung eines Sackes mit getrockneten Zwetschgen angeschuldigt; derselbe wird daher öffentlich vorgeladen, innerhalb dreier Monathe vor hiesigen Königlichen Landgerichte zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung zu verantworten. Im Falle seines Nichterscheinens trifft ihn der Rechts-Nachtheil, daß wider ihn, als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß verfahren wird. Bamberg, am 6. Februar 1822.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Zur Bezalung einer ausgeklagten Capitals-Forde-

Digitized by Google

rung gegen Wolfgang Röhrer von Erlau wird das demselben gehörige Gut dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf den

1. März l. J.

im Gerichtssitze anberaumt, wo Kaufsliebhaber zu erscheinen und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Das Gut besteht aus Wohn- und Oeconomie-Gebäude, Hofraith, Aeckern, Wiesen und Holz, und der Gemeinde-Vorsteher von Erlau wird den Kauflustigen es vorzeigen. Bamberg, den 1. Februar 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Zur Vollstreckung der Hülfe wird der Feld- und Wiestheil des Balthaser Korzendörfer dahier am

23. Februar d. Js.

öffentlich bei Gericht dahier an den Meistbietenden verkauft, wozu die Strichslustigen hiemit geladen werden. Weismain, am 21. Januar 1822.

Königliches Landgericht.
Egner.

Von dem Königl. Landgerichte Kulmbach werden hiemit auf Instanz der Beneficialerben alle diejenigen, welche an dem Nachlasse des dahier verstorbenen Königl. Advocaten Johann Friedrich Keim, worüber der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet worden, einige Forderungen und Ansprüche zu machen glauben, öffentlich dergestalt vorgeladen, daß sie binnen 3 Monaten a dato ihre Forderungen mündlich oder schriftlich anzeigen, auch ihrer Anmeldung die Abschriften der Urkunden, worauf sie sich gründen, beilegen, hiernächst aber in dem angesetzten Liquidations-Termine am

Montag den 11. März 1822 Vormittags 9 Uhr

hierorts bei dem Gerichts-Deputirten sich in Person oder durch legal Bevollmächtigte zu stellen, den Betrag und die Art ihrer Forderung umständlich angeben, die Documente und übrigen Beweismittel, womit sie die Wahrheit und Richtigkeit ihrer Ansprüche zu erweisen gedenken, in originali vorlegen und das Nöthige zum Protocolle verhandeln; dagegen bei ihrem Ausbleiben und unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche gewärtigen sollen, daß sie alle ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Massa noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen; wornach sich sämmtliche Gläubiger des Königl. Advocaten Keim zu achten haben, und werden schlüßlich alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Defuncten in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bis zu dem Liquidations-Termine bei Gericht zu übergeben. Kulmbach, den 9. December 1821.

Königliches Landgericht.
Gareis.

In dem Depositorio des hiesigen Königlichen Landgerichts befinden sich 8 fl. 54 kr. Depositat Ueberschüße, von welchen die Eigenthümer, allen bisherigen Nachforschungen ungeachtet, nicht ausfindig gemacht werden konnten. Einem eingelangten höchsten Befehle des Königlichen Appellations-Gerichts des Obermainkreises d. d. 11. Januar l. J. zu Folge, werden daher alle diejenigen, welche Eigenthums-Ansprüche hieran zu machen haben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten bei unterzeichnetem Königlichen Landgerichte anzumelden und nachzuweißen, im Unterlaßungs-Falle aber zu gewärtigen, daß nach fruchtloßem Verlauf dieser Frist diese Ueberschüße als herrenloses Gut betrachtet, und dem Königlichen Fiscus zuerkannt werden. Weidenberg, den 18. Januar 1822.

Königliches Landgericht.
Schilling.

Zur Berichtigung des Besitztitels hinsichtlich der Realitäten des Bürgers Friedrich Seyffarth zu Creußen, bestehend aus 1) einem Wohnhaus Nro. 41, wozu gehört an Grundstücken: a) ¼ Tagwerk Feld, das Bergäckerlein, b) ¼ Tagwerk Feld, im Fleischacker, c) 1½ Tagwerk Feld, beim Brunnkasten, d) ½ Tagwerk Wiese allda, e) ½ Tagwerk die Rothmainswiese, f) ½ Tagwerk, halb Gemüß, halb Obstgarten, 2) einem Nebenhaus Nro. 40 mit Zubehör, 3) dem dritten Antheil eines Stadels dortselbst, 4) walzenden Stücken, nämlich: a) ¼ Tagwerk Wiesen, beim Köpfängerlein, b) $\frac{1}{10}$ Tagwerk Gras- und Obstgarten außerhalb der Stadt, werden alle unbekannte Realprätendenten hiermit geladen, binnen drei Monaten und längstens an dem auf den

28. März dieses Jahrs Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin ihre Ansprüche geltend zu machen, als außerdem die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf diese Realitäten würden präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen würde auferlegt werden. Schnabelwaid, am 12. Januar 1822.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Digitized by Google

Das ½ Hofs-Anwesen des Johann Prechtl zu Kirchenpingarten wird in Kraft der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Als Steigerungs-Termin ist

Samstag der 23. März 1822

im Orte Kirchenpingarten festgesetzt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Kaufschilling baar bezahlt werden muß. Kemnath, am 9. Jänner 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Kemnath.
Freiherr v. Andrian.

Zu Berichtigung der gütlichen Uebereinkunft, welche der Georg Friedrich Hertlein dahier mit dem größten Theil seiner bekannten Gläubigerschaft zu Stande gebracht hat, werden, wenn noch unbekannte Gläubiger vorhanden seyn sollten, selbige aufgefordert, ihre Forderungen, welche sie rechtlich begründen können, an dem auf

Montag den 11. März

anberaumten Termin vorzulegen, indem solche nach dessen Verlauf hierdurch für ausgeschlossen erkläret werden. Walsdorf, am 4. Februar 1822.

Königlich Freiherrlich Crailsheimisches
Patrimonialgericht
Eydam.

Die Viehmärkte zu Creussen nehmen Dienstags den 26. Februar d. J. ihren Anfang, und werden bis Ostern alle 8 Tage, und zwar Dienstags jeder Woche statt finden. Nach Ostern fangen solche, wie alljährlich am ersten Montag, nehmlich am 15. April wieder an, und werden von diesem Tage an nur von 14 zu 14 Tagen abgehalten werden. Creussen, am 7. Februar 1822.

Von Magistratswegen.
Küneth, Bürgermeister.

Nicht Amtliche Artikel.

Anton Barth, I. Bürgermeister in Augsburg Handbuch für Magistrats-Personen, Bürgermeister und Räthe, Gemeinde-Bevollmächtigten, Gemeinde-Vorsteher, Stiftungspfleger, dann Gemeinde-Ausschüße ꝛc. im Königreiche Baiern, oder vollständige Instruction und Anweisung zur Geschäftsführung für dieselben. 2 Bde. 1822; wird noch im Subscriptions-Preis bis Ostern um 5 fl. 42 kr. Einsendung an die Verlagshandlung des C. Raths, C. Fr. Bürglen in Augsburg erlassen.

Dieses jedem Geschäftsmann sehr nützliche und allgemein brauchbare Handbuch wird demselben willkommen seyn.

In diesem Verlage ist gleichfalls zu haben:

Vollständige Sammlung aller Königlichen Gesetze und Verordnungen, welche seit 1806 bis 1821 im Königreiche Baiern, im Betreff des Bierbräuwesens, Bierschenkens und Brandweinbrennens ꝛc. erschienen sind, nebst angehängten Taxen und Tabellen ꝛc. 1822. 1 fl. 12 kr.

Ferner ist erschienen:

Das schön gestochene Portrait des Gambrivius, sonst genannt Gambrianus, König von Flandern und Brabant, ersten Erfinders der Bierbräuerkunst. In Folio. 1 fl. 12 kr.

Dessen merkwürdige Lebens- und Regierungs-Geschichte ꝛc. 1822. 24 kr.

T. Herr Rechnungs-Commissair Hoffmann in Baireuth nimmt Bestellungen darauf an.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 6. Februar. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 9. Februar. Die Tochter des K. Kreis und Stadtgerichtsraths Rücker.

Den 10. Februar. Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 13. Februar. Die Tochter des Zimmergesellen Sack in der Altenstadt.

Gestorbene.

Den 10. Februar. Die hinterlassene ältere Tochter des Kammer-Rechnungsraths Schreiber dahier, alt 73 Jahre, 1 Monat und 14 Tage.

Den 11. Februar. Die hinterlassene Wittwe des Kanzlisten Grötsch dahier, alt 77 Jahre, 8 Monate und 16 Tage.

Den 11. Februar. Der K. Obrist des 13ten Linien-Infanterie-Regiments und Stadt-Commandant zu Baireuth, Carl v. Fritsch, alt 58 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 22. Baireuth, den 19. Februar 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 11. Februar 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die von dem Pfarrer Pfreimter zu Erbendorf, dann von dem Gutsbesitzer zu Grötschenreuth, Johann Christoph v. Weickmann und der Fräulein Maria Sophie v. Weickmann in den Jahren 1760 — 1771 gestiftete Frühmesse zu Erbendorf die Landesfürstliche Bestätigung als ein eigenes Benefizium unter dem 4. Februar 1822 erhalten hat, so wird dieses hiermit zur Kenntniß derjenigen, welche sich darum bewerben wollen, öffentlich bekannt gemacht.

Der Benefiziat bezieht 400 fl. baar aus der Stiftung, hat eine eigene Wohnung und den Genuß von 2 Gärten, welcher zu 30 fl. angeschlagen ist. Er ist nach dem Stiftungsbriefe und der allerhöchsten Confirmation zur täglichen Frühmesse mit einigen Exhortationen, dann zur durchgängigen Aushülfe in der Seelsorge nach der Anordnung des Pfarrers verpflichtet, daher sich nur solche Geistliche darum bewerben können, welche ad curam approbirt sind, und alle Eigenschaften eines Cooperators erster Classe besitzen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Frühmeß-Stiftung zu Erbendorf betr. Duprel.

Baireuth, den 16. Februar 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die — durch die neueste Forstorganisation ausgesprochenen Bezirks- und Personal-Veränderungen nicht so schnell in Vollzug gesetzt werden können, um das ernannte Personale in den statusmäßigen Gehalts-Bezug bei dem betreffenden Rentamt zu setzen; so wird unter Aufhebung der Anordnung vom 5. Januar d. J. hiemit verfügt:

daß alle Forstbedienstete in den Bezug ihres seitherigen Gehaltes verbleiben, und die seit den 1. Januar d. J. gestündeten Zahlungen wieder flüßig gemacht werden sollen, bis wegen jedes Einzelnen besondere Entschließung erfolgt.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard.

An sämmtliche K. Rentämter des Obermainkreises.

Gehalts-Zahlungen an das Forstpersonale betr. Seybt.

Baireuth, den 11. Februar 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die allerhöchste Verfügung, vermöge welcher drei Professoren von der Studien-Anstalt zu Hof an die Studien-Anstalt dahier versetzt wurden, sind an jener Anstalt folgende Professuren in Erledigung gekommen:

Digitized by Google

Die Professur der Ober-Gymnasial-Klasse, nebst dem damit verbundenen Rectorat, mit einem Gehalt von 1000 fl. baar, und dem Genuß freier Wohnung, nebst dem eines Gemüß- und Obst-Gartens;

Die Professur der Mittel-Gymnasial-Klasse mit dem Gehalte von 800 fl., und die Professur der Unter-Gymnasial-Klasse mit dem Gehalt von 700 fl.

Diejenigen, welche sich um diese Stellen zu bewerben gedenken, haben sich mit ihren Bittschriften binnen 6 Wochen anher zu wenden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Erledigung mehrerer Professuren am Gymnasium zu Hof betr. Duprel.

Zur Herstellung des Passivstandes des Bauern Georg Wendler in Wullmersreuth hat man für nöthig erachtet einen Liquidations-Termin auf den

21. Februar c. Vormittags 9 Uhr

anzuberaumen. Dem zu Folge werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Titel Forderungen an den gedachten Wendler zu machen haben, aufgefordert, dieselben an jenem Tage mit Vorlage der Urkunden schriftlich oder mündlich zu liquidiren, oder über den Ausschluß von der gegenwärtigen, durch Verkauf der Wendlerischen Mo- und Immobilien sich bildenden Vermögens-Masse und Verweisung auf den allenfallsigen Ueberrest zu gewärtigen. Münchberg, am 22. Januar 1822.

Königliches Landgericht.

Molitor.

Der Vorschrift gemäß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch den heute errichteten Ehevertrag zwischen dem Bäckermeister Johann Wolfgang Wirth dahier und der abgeschiedenen Katharina Elisabetha Riedel, geborne Köppel die Gemeinschaft der Güter ausgeschloßen worden. Münchberg, den 30. November 1821.

Königlich Baierisches Landgericht.

Molitor.

Zur Bezalung einer ausgeklagten Capitals-Forderung gegen Wolfgang Röhrer von Erlau wird das demselben gehörige Gut dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf den

1. März l. J.

im Gerichtssitze anberaumt, wo Kaufsliebhaber zu erscheinen und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Das Gut besteht aus Wohn- und Oeconomie-Gebäude, Hofraith, Aeckern, Wiesen und Holz, und der Gemeinde-Vorsteher von Erlau wird den Kauflustigen es vorzeigen. Bamberg, den 1. Februar 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Das Lokatorium in dem Johann Schnaderschen Koncurs zu Schlüßelau wurde am heutigen an die Amtstafel affigirt, welches sämmtlichen Schnaderschen Creditoren hiemit zur Kenntniß gebracht wird. Bamberg, den 9. Februar 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Zur Bemessung des geeigneten Verfahrens gegen den Bäckergesellen Georg Schmitt von Lehau werden alle diejenigen, welche an denselben aus irgend einem Grunde eine Forderung haben, zur Liquidirung derselben

auf den 27. Februar l. J.

unter dem Präjudize vorgeladen, daß die an diesem Tage sich nicht Anmeldenden bei den gegenwärtigen Verhandlungen nicht berücksichtiget werden. Stadtsteinach, den 10. Januar 1822.

Königliches Landgericht.

Lamberger.

Das Königlich Baierische Landgericht Wunsiedel hat in der Schuldensache des Webermeisters Franz Michael Großmeyer zu Leutendorf den Universal-Concurs er-

Digitized by Google

kannt. Es werden daher die gesetzlichen Gantztäge und zwar: 1) zur Liquidation und Nachweis der Forderungen auf den

22. März c. a.

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

23. April

3) zum Schlußverfahren auf den

21. Mai c.

jedesmahl Vormittags um 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich vorgeladen, unter dem Rechtsnachtheile, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Masse, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches, unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben. Wunsiedel, den 8. Februar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Der Webergeselle Johann Schem von Groß-schlattengrün, Königl. Landgerichts Waldsassen, welcher sich im Frühling dieses Jahrs, man weis nicht, wohin, wahrscheinlich in das Ausland begeben hat, wird auf

Freitag den 12. April 1822, Vormittags 10 Uhr,

hiermit vorgeladen, um die von der ledigen Barbara Zieglerin von Brand, und dem Vormunde ihres minderjährigen Kindes, gegen ihn erhobene Schwängerungs- und resp. Arrestklage zu beantworten, bei Vermeidung, daß derselbe im Nichterscheinungsfall mit seinen etwanigen Einreden präcludirt, die Klage für abgelängnet gehalten, und Klägerin zum Beweise derselben gelassen wird. Wunsiedel, am 22. December 1821.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Das Königliche Landgericht Pottenstein hat in dem Schuldenwesen des Johann Plank zu Tüchersfeld durch Entschließung vom 22ten l. M. dessen Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Gantztäge, und zwar: I. Zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung auf

Montag den 4. März l. J.,

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung auf

Montag den 1. April,

III. zur Abgabe der Gegeneinrede und Schlußeinrede, auf

Montag den 29. April,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiermit sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung bei der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschliessung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter dem Vorbehalte ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Pottenstein, den 26. Januar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Heinrich.

Nachfolgende Grundstücke der Wittwe des Johann Dauscher zu Bukenhofen, als: ¼ Tagwerk Baumfeld, der Balthesenberg, Steuer-Besitznummer 894, ¼ Tagwerk Baumfeld im Hernberg, Steuer-Besitznummer 895, ¼ Tagwerk Wiesen und Feld in der Früchtsecken, Steuer-Besitznummer 896, ¼ Tagwerk Feld bei der Ziegelhütte, Steuer-Besitznummer 897, werden in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Strichtermin auf

Montag den 25. Februar

anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber hieher vorgeladen werden. Forchheim, den 19. Januar 1822.

Königliches Landgericht.

L. Badum.

Die unterzeichnete Königl. Amtsstelle verkaufet am

25sten l. M.

eine unbedeutende Quantität Gerste, 1821er Frucht, Liebhaber hiezu wollen sich demnach am genannten Tage ge-

Digitized by Google

den 10 Uhr im Bureau des Königl. Rentamtes dahier einfinden, und das Weitere gewärtigen. Burgwindheim, den 15. Februar 1822.

Königliches Rentamt Burgebrach.
Guth.

Bei dem unterfertigten Rentamte wird am Montag, den 25sten l. Mts. eine Parthie Getraid, bestehend in 20 Schäffel Waiz, 100 Schäffel Korn, 100 Schäffel Haber, 1821er Frucht, und von sehr guter Beschaffenheit, salva ratificatione öffentlich an die Meistbietenden versteigert. Kaufsliebhaber werden sich daher am benannten Tage, Vormittags 10 Uhr, in dem rentamtlichen Geschäftslocale einfinden. Ebermannstadt, den 14. Februar 1822.

Königliches Rentamt.
Schumm.

Das sämmtliche Grundvermögen der Johann Güthleins Wittwe zu Eicha, bestehend: 1) aus einem geschloßenen Gut, an a) einem Wohnhauße, Stadel, Gras und Küchengarten, b) gegen 10½ Morgen Artfeld, und beiläufig c) ½ Morgen Wieswachs, 2) aus ledigen Stücken, an a) gegen 5½ Acker Artfeld, b) ¼ Morgen Wieswachs, wird im Wege der Execution

Dienstag den 26. Februar l. J. früh 9 Uhr

in loco Eicha dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, und hat der Meistbietende den ordnungsmäßigen Hinschlag zu gewärtigen. Tambach, den 16. Januar 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Die Viehmärkte zu Creussen nehmen Dienstags den 26. Februar d. J. ihren Anfang, und werden bis Ostern alle 8 Tage, und zwar Dienstags jeder Woche statt finden. Nach Ostern fangen solche, wie alljährlich am ersten Montag, nehmlich am 15. April wieder an, und werden von diesem Tage an nur von 14 zu 14 Tagen abgehalten werden. Creussen, am 7. Februar 1822.

Von Magistratswegen.
Küneth, Bürgermeister.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 4. Februar bis 9ten incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	vorläger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schft.	Schft.	Schft.	Schft.	Schft.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	138	138	138	—	16	30	14	15	12	—
Roggen	—	151	151	121	30	11	—	10	—	9	—
Gerste	—	151	151	151	—	9	12	8	42	8	12
Haber	—	58	58	58	—	4	12	3	48	3	24

Baireuth, den 9. Februar 1822.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 14. Februar 1822.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	78¼	78
ditto à 5% . . .	95	94
Land-Anlehen	96¼	96¼
Hypoth. Anweis	96¼	96
Lott. Loose A—D à 4% .	104	103¼
ditto E—M à 4% .	96⅞	96¼
ditto unverzinnsliche .	81	

Nicht Amtliche Artikel.

Mittwoch den 27ten und Donnerstag den 28. Februar werden Vormittags von 9 — 12 Uhr und Nachmittag von 2 — 5 Uhr im Königlichen Forstamtslocale zu Kulmbach verschiedene Haußgeräthe, als Kanapees, Sessel, Tische, Schränke, Bettstätten, Spiegel, Porzellain, Steingut, Gläser, einiges Küchengeräthe und andere Effecten öffentlich gegen gleich baare Bezahlung versteigert, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 23. Baireuth, den 22. Februar 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 11. Februar 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des ehevorigen Knabenlehrers Fischer zu Ludwigstadt ist die benannte Lehrerstelle daselbst in Erledigung gekommen.

Ihr Ertrag wird auf 400 fl. berechnet.

Diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, haben sich mit ihren Bittschriften und ihren vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen 6 Wochen anher zu wenden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Erledigung der oberen Lehrerstelle zu Ludwigstadt betr. Duprel.

Baireuth, den 12. Februar 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit großem Mißfallen hat man bemerkt, daß mehrere der mittel- und unmittelbaren geistlichen und weltlichen Aemter und Magistrate der ehemaligen Provinz Baireuth der in dem Kreis-Intelligenzblatte Nro. 140 vom vorigen Jahr erlassenen Aufforderung: die pro 18$\frac{21}{22}$ erhobenen Irrenhaus Taxgelder und Becken-Einlagen, binnen 14 Tagen an die Administration dieser Anstalt einzusenden, nicht genügt, und sich sonach der Vollziehung des hiebei angedrohten Präjudizes selbst ausgesetzt haben.

Den hierunter begriffenen resp. Stellen wird daher hiermit eröffnet, daß, wenn die nochmalige Weißung, die fraglichen Gelder unverzüglich abzuliefern, oder da, wo dergleichen nicht angefallen seyn sollten, eine Fehlanzeige zu erstatten, gegen alles beßern Erwarten abermals unbefolgt bleiben sollte,

vier Wochen

nach dieser Bekanntmachung, die Expreßen auf Kosten der Säumigen ohne weiters werden abgeordnet werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche mittel- und unmittelbare geistliche und weltliche Aemter und Magistrate der ehemaligen Provinz Baireuth.

Die unverzügliche Einsendung der Irrenhaus-Taxgelder pro 18$\frac{21}{22}$ betr. Duprkl.

Digitized by Google

Baireuth, den 14. Februar 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Nürnbergerische Familien-Stipendium ist in diesem Jahr in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche auf den Genuß desselben einen Anspruch zu machen glauben, haben sich mit ihren gültigen Beweißen und vorschriftsmäßigen Studien-Zeugnißen an den Curator des Stipendiums zeitig zu wenden, damit derselbe die geeigneten Vorschläge anher befördern kann.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Die Erledigung des Nürnbergerischen Familien-Stipendiums betr. Duprel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Das unterm 10. Februar d. J. eingelangte allerhöchste Rescript des Königlichen Staatsministeriums der Justiz, des Inhalts:

„Um in der Rechenschaft über die Rechtsverwaltung der Untergerichte den Geschäftsgang zu erleichtern, wird „verfügt, daß von den Untergerichten die Geschäftsanzeigen in allen Zweigen der Rechtspflege künftig nicht mehr „mit einem besonderen Remißberichte, wenn nicht eigene Verhältnisse oder allenfallsige Anstände die Erstattung „eines Berichtes erfordern, sondern nur unter Umschlag an die Obergerichte einzusenden sind. Auf der Auf„senseite ist das Datum der Absendung beizufügen. München, den 6. Februar 1822."

wird sämmtlichen Untergerichten des Obermainkreises zur Darnachachtung hiemit eröffnet. Bamberg, den 12. Februar 1822.

Königlich Baierisches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Graf von Lamberg, Präsident.

Winkler.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Nach mehrmaliger allerhöchster Aufforderung vom 30. Jänner d. J. werden die Untergerichte wiederholt zur genauen Beobachtung jener Weisung, welche ihnen in der Currende vom 5. Juni 1821 ertheilt wurde,

„hinsichtlich der zweckmäßigen Fassung gerichtlicher Ausfertigungen"

aufmerksam gemacht. Bamberg, den 12. Februar 1822.

Königliches Appellationsgericht für den Obermainkreis.
Graf von Lamberg, Präsident.

Winkler.

Baireuth, den 30. October 1821.

Von dem
Königlich Baierischen
Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird hiemit bekannt gemacht, daß der Wagnermeister Johann Andreas Grieshammer und die verwittwete Bäckermeisterin Anna Maria Krober, geborne Maisel von hier, durch den am 8ten dieses Monats gerichtlich abgeschlossenen Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Der Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Nach Ehevertrag vom 14. December v. Js., schloß der Zimmergeselle Johann Barchent von Eckersdorf mit seiner Verlobten, Margaretha Roder von

Digitized by Google

Wonsgehaig, die in hiesiger Provinz übliche eheliche Gütergemeinschaft aus, welches anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Baireuth, am 5. Januar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Meyer.

Die bei dem Waißenhauß und dem Stift Birken vorräthige Gerste, Birdlocher Frucht soll

Dienstags den 26. Februar

salva ratificatione verkauft werden. Liebhaber hiezu sind eingeladen, sich in der Wohnung des Unterzeichneten Vormittags 10 Uhr einzufinden. Baireuth, den 19. Februar 1822.

Wolf.

Die von der Wittwe Maria Cordula Hehler zu Leesau besitzenden Immobilien, bestehend: in a) einem dem K. Rentamt Culmbach zu Lehen gehenden halben Bauernhof mit zugehörigen Gebäuden, Wiesen, Feldern und Gemeinderecht, b) der 5te Antheil des zum Rittergut Wernstein lehenbaren halben Zehends, c) ein Achtels Tagwerk Gemeindstück, werden, nach dem gemachten Antrag der Hehlerin auf fernere 3 Jahre unter den vorigen Pachtbedingnissen zum Verpacht öffentlich ausgebothen. Pachtlustige können sich auf

Montag den 25. Februar Vormittags um 9 Uhr

in dem Gastwirthshaus des Wirths Ganzleben zu Forstlahm, allwo der Pachttermin abgehalten werden soll, einfinden, ihre Pachtgebothe anzeigen und des Pachtabschlusses halber das Weitere gewärtigen. Culmbach, den 7. Februar 1822.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Auf Antrag der Erbeinteressenten des dahier verstorbenen Königlichen Advocaten Johann Friedrich Keim soll dessen hinterlassenes Immobilar-Vermögen plus licitando dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Dasselbe enthält folgende Bestandtheile. I. Im Steuerdistricte Kulmbach, 1) ein Kellerhaus, worunter ein Keller befindlich, nebenbei ein Stadel, 2) ¾ Tagwerk Garten, 3) zwei Reuthgärten, zusammen 2¼ Tagwerk haltend. II. Im Steuerdistricte Katschenreuth: a) ein Frohngut, wozu gehört 1) ein Wohnhaus mit Stallungen, Stadel, Backofen und 2 Hauß-Gärtchen, letztere von circa ⅛ Tagwerk, 2) 5 Tagwerk Feld, 3) 2 Tagwerk Wiesen, 4) das Gemeinderecht; b) ein unbezimmertes Gut, wozu gehört: 1) eine gut gebaute Ziegelhütte, 2) 5 Tagwerk Felder, 3) 2 Tagwerk Wiesen, und 4) das Gemeinderecht, 2) an walzenden Grundstücken: 1) ein Tagwerk Feld im sogenannten Schäfereistücke, 2) ¼ Tagwerk Feld im Schafacker, 3) ¼ Tagwerk Feld, der Hasengarten, jetzt zu Hopfen angelegt. Kaufsliebhaber, welche sich zugleich über ihr Vermögen auszuweisen haben, werden daher auf den Licitations-Termin, welcher am künftigen

Dienstag den 12. März l. J.

Vormittags von 9 bis 12 Uhr hier am Gerichtssitze statt finden soll, anher eingeladen, und haben den Hinschlag an die Meistbietenden salva ratificatione der Interessenten zu gewärtigen, wobei noch bewerkt wird, daß bis dahin jeder Liebhaber den gerichtlichen Schätzungswerth, dann die Grund und lehenbaren Verhältnisse dieser Immobilien, so wie die Lasten, welche hierauf haften, hierorts aus den Gerichtsacten entnehmen könne. Kulmbach, den 11. Februar 1822.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Von dem Königl. Landgerichte Kulmbach werden hiemit auf Instanz der Beneficialerben alle diejenigen, welche an dem Nachlasse des dahier verstorbenen Königl. Advocaten Johann Friedrich Keim, worüber der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet worden, einige Forderungen und Ansprüche zu machen glauben, öffentlich dergestalt vorgeladen, daß sie binnen 3 Monaten a dato ihre Forderungen mündlich oder schriftlich anzeigen, auch ihrer Anmeldung die Abschriften der Urkunden, worauf sie sich gründen, beilegen, hiernächst aber in dem angesetzten Liquidations-Termine am

Montag den 11. März 1822 Vormittags 9 Uhr

hierorts bei dem Gerichts-Deputirten sich in Person oder durch legal Bevollmächtigte zu stellen, den Betrag und die Art ihrer Forderung umständlich angeben, die Documente und übrigen Beweismittel, womit sie die Wahrheit und Richtigkeit ihrer Ansprüche zu erweisen gedenken, in originali vorlegen und das Nöthige zum Protocolle verhandeln; dagegen bei ihrem Ausbleiben und unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche gewärtigen sollen, daß sie alle ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Massa noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen; wornach sich sämmtliche Gläubiger des Königl. Advocaten Keim zu achten haben, und werden schlüßlich alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Defuncten in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bis zu dem Liquidations-Termine bei Gericht zu übergeben. Kulmbach, den 9. December 1821.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Gegen Christian Kalb von Krottenhof ist Con-

Digitized by Google

curs erkannt, und Termin: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung

Montag den 18. März,

2) zum Vorbringen der Einreden auf

Montag den 15. April,

3) zu den Schlußverhandlungen auf

Montag den 13. Mai 1822,

anberaumt. Alle diejenigen, welche an den Gemeinschuldner Forderungen zu machen haben, werden hiemit unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß ihr Nichterscheinen am ersten Termin den Verlust der Forderung, das Nichterscheinen an den folgenden Terminen den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur rechtlichen Folge haben werde. Pottenstein, am 15. Februar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Das Königliche Landgericht Pottenstein hat in dem Schuldenwesen des Johann Plank zu Tüchersfeld durch Entschließung vom 22ten l. M. dessen Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: I. Zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung auf

Montag den 4. März l. J.,

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung auf

Montag den 1. April,

III. zur Abgabe der Gegeneinrede und Schlußeinrede, auf

Montag den 29. April,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiermit sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung bei der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschliessung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter dem Vorbehalte ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Pottenstein, den 26. Januar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Heinrich.

Auf den Antrag der Vertreter der minderjährigen Erben der verlebten Försters-Wittib Catharina Neblich zu Tschirm, wird das von derselben besessene Tropfhaus zu Tschirm, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Termin auf

den 26. Februar, früh 9 Uhr,

anberaumt, in welchem zahlungsfähige Kaufsliebhaber bei Gericht zu erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu legen, und hiernach den Zuschlag zu gewärtigen haben. Nordhalben, den 31. Januar 1822.

Vom Königlichen Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Das Gut des Niklas Zant zu Bernstein wird zur Hilfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige haben am

13. März

dahier ihr Aufgebot zu Protocoll zu geben. Am 29. Januar 1822.

Königliches Landgericht Tirschenreut.
Sondinger.

Zur Bemessung des geeigneten Verfahrens gegen den Bäckergesellen Georg Schmitt von Lehau werden alle diejenigen, welche an denselben aus irgend einem Grunde eine Forderung haben, zur Liquidirung derselben

auf den 27. Februar l. J.

unter dem Präjudize vorgeladen, daß die an diesem Tage sich nicht Anmeldenden bei den gegenwärtigen Verhandlungen nicht berücksichtiget werden. Stadtsteinach, den 10. Januar 1822.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Erhardt Welscher, Bauerssohn von Reitsch, ging im Jahre 1780 als Metzger auf Wanderung. Seit dem Jahre 1794, wo er sich zu Preßburg aufhielt, ist über sein Leben und Wohnort hier nichts mehr bekannt. Nach der letzten Curatorie-Rechnung beträgt sein gegenwärtiges Vermögen 917 fl. 23 kr. Erhardt Welscher, oder dessen rechtmäßige Descendenten werden hiedurch öffentlich aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato um so gewisser zum Antritte des verzeichneten Vermögens gesetzlich anzumelden, als nach Verfluß dieser Zeit den näch-

Digitized by Google

sten Seitenverwandten, ihrem Antrage gemäß, obiges Vermögen nach Vorschrift der Gesetze ausgeantwortet würde. Kronach, den 12. October 1821.

Königlich Baierisches Landgericht.

Desch.

Vom

Königlichen Landgerichte Kronach.

Das zur Stadt Kronach lehenbare Haus der Felix Bötzingerischen Relicten in der Rosenau, wird im Wege der rechtlichen Hülfsvollstreckung an den Meistbietenden öffentlich verkauft und hiezu auf den

28. Februar d. J. um 9 Uhr Morgens

im Landgerichtslocale Strichtermin angesetzt. Kronach, am 4. Jänner 1822.

Königlicher Landrichter,

Desch.

Das Gantanwesen des Konrad Fugmann zu Neuses, bestehend aus einem Tropfhauß und zwei Schneidmühlen-Antheilen, dem Freiherrlich v. Redwitzischen Lehenamte zu Redwitz lehenbar, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu am

29. März um 9 Uhr Morgens

Strichtermin im Orte Neuses bestimmt. Der Zuschlag geschieht der Executions-Ordnung gemäß. Kronach, am 5. Jänner 1822.

Königliches Landgericht.

Desch.

Das Gut des verganteten Johann Thirauf zu Wolfersgrün, welches dermalen Konrad Walther daselbst besitzt, wird abermals dem Verkaufe ausgebothen, und zum Versteigerungs-Termin der

15. März curr.

beim Königlichen Landgerichte dahier anberaumt, wo die Kaufsliebhaber ihre Aufgebote angeben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Kronach, am 14. Januar 1822.

Königliches Landgericht.

Desch.

Das dem Peter Eber, Friedrichssohn zu Unterrodach, zuständige Haus und halbe Breitenwiese, als Haßlacher Lehen der Stadt Kronach lehenbar, wird zur Hülfe Rechtens dem Verkaufe hiermit ausgeboten, und Strichtermin auf den

4. März d. J.

bei dem Königl. Landgerichte dahier anberaumt, wo dasselbe nach der Executions-Ordnung an die Meistbietenden hingeschlagen werden wird. Cronach, am 23. Januar 1822.

Der Königliche Landrichter

Desch.

In dem zum Verkaufe des Sebastian Seegerischen Anwesens zu Johannisthal am 10ten dieses Monats angestandenen Termin hat sich kein Kaufsliebhaber eingefunden. Es wird hiezu anderweiter Termin auf

Donnerstag den 28. Februar l. J. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in dem Beyerleinischen Wirthshauße zu Johannisthal einzufinden und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Cronach, den 31. Januar 1822.

Königliches Landgericht.

Desch.

Zum öffentlichen Verkauf der Mo- und Immobilien des Bauern Georg Wendler von Wullmersreuth hat man Termin im Orte Wullmersreuth angesetzt, wozu sämmtliche Kaufsliebhaber hiemit vorgeladen werden, und zwar mit dem Bedeuten, daß der Verkauf der Mobilien auf

den 4. und 5. März,

der Verkauf der Immobilien auf

den 6. März Vormittags 9 bis 1 Uhr

beschäftigt wird, die Abgabe der Mobilien blos gegen baare Zahlung, der Zuschlag der Immobilien salva ratificat. creditor. an den Meistbietenden, der sich durch gerichtliche Zeugnisse über seine Zahlungsfähigkeit und sittlichen Lebenswandel ausgewiesen haben wird, geschieht. Das Mobiliar-Vermögen bestehet übrigens in verschiedenen Vorräthen an Getraid, Heu, Feld- und Stadelgeräthe, Vieh, das Immobiliar-Vermögen in einem auf 3335 fl. gewürdigten Viertelshof und in einem

Digitized by Google

auf 900 fl. geschätzten vormals kanzleimannlehenbaren, jetzt allodificirten unbezimmerten Komplex a ¾ Tagwerk Wiesen, 6¾ Tagwerk Feld und 6 Tagwerk Holz. Die Verkaufs-Bedingnisse sollen im Termin selbst noch näher bekannt gemacht werden. Münchberg, am 22. Januar 1822.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Nach dem Antrag mehrerer Gläubiger wird zur Hülfsvollstreckung die dem Müllermeister Erhardt Tanner dahier zuständige Mahlmühle, die Bechermühle genannt, zunächst an der hiesigen Stadt gelegen, worauf das Waldrecht zu 1 Klafter Holz haftet, ferner ½ Tagwerk Wiesen, der Gemeinder Theil, 2½ Tagwerk Feld, zwischen dem Gottersdörfer Weeg, 1 Tagwerk Feld, das Hallersteineräckerlein, 2¾ Tagwerk Feld, der Mieselsacker, 1½ Tagwerk Wiese, am Haus, 2 Tagwerk Wiese, unter der Mühle, das Fischerwasser von Krügelstein bis an die Städel, sämmtlich Communlehen, worüber die gerichtliche Schätzung so wie die Abgaben in den Acten eingesehen werden können, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Hierzu ist Termin auf den

15. April künftigen Jahres

bestimmt, wo sich die Kaufsliebhaber früh 9 Uhr in dem hiesigen Königlichen Landgerichte einzufinden, ihr Aufgebot zu Protocoll zu geben, und wegen des Zuschlags das Weitere zu gewärtigen haben. Münchberg, am 29. December 1821.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Von dem Königlich Baierischen Landgericht Naila, wird auf den Antrag des Curators Schuhmachermeisters Griesbach von Lichtenberg und des Sohnes, Weißgerber-Gesellen Friedrich Wachter von Nordhalben die seit 1806 abwesende Wittwe des verstorbenen Weisgerbermeisters Andreas Heinrich Wachter von Lichtenberg, Namens Anna Margaretha Wachter geborne Heinold von dortselbst, Kraft dieses aufgefordert, sich binnen neun Monaten und zwar längstens in dem auf den 16. April künftigen Jahrs 1822 Vormittags 9 Uhr angesetzten Präjudicial-Termin bei dem Königlichen Landgerichte dahier schriftlich oder persönlich zu melden, und weitere Anweisung zu gewärtigen. Sollte aber dieselbe weder selbst, oder deren etwa zurückgelassene unbekannte Erben, welche ebenfalls hiedurch vorgeladen werden, noch sonst jemand in ihrem Namen, vor oder in diesem Termin sich melden, so wird die verschollene Weisgerbers-Wittwe Anna Margaretha Wachter für tod erklärt, und deren Vermögen denjenigen, welche sich als die nächsten Erben legitimiren, ohne Caution verabfolgt werden. Naila, am 29. Juni 1821.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nürnberger, Königlicher Landrichter

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Titel Ansprüche an dem in ohngefähr 200 fl. bestehenden Nachlaß der im vorigen Jahre zu Zirndorf, diesseitigen Königlichen Landgerichts verstorbenen Wittwe Zirla Kohn, Tochter des Abraham Kohn daselbst, zu machen gedenken, insbesondere nachstehende dem Gerichte namentlich angezeigte Erbsinteressenten, über deren Leben und Aufenthalt man keine verlässigen Nachrichten hat, nemlich: die Brüder der Verstorbenen: a) Loew Kohn von Zirndorf, schon über 30 Jahre abwesend, b) Machol Kohn von dort, gleichfalls über 30 Jahre abwesend und c) der Brudersohn der Verstorbenen, Löser Kohn, gleichfalls seit langer Zeit abwesend, oder deren rechtmäßige Erben werden hiemit aufgefordert, sich binnen neun Monaten um so gewisser bei der unterfertigten Behörde zu melden, und ihre Ansprüche geltend zu machen, als sie ausserdem mit solchen präcludirt, die namentlich Aufgeführten für tod erklärt und der Nachlaß an den bei Gericht als nächsten Erben bekannten Bruder der Verstorbenen, Hirsch Kohn zu Commeren ausgehändiget werden würde. Nürnberg, den 21. September 1821.

Königliches Landgericht.

Da in dem auf den 25. October v. J. festgesetzten Termin zum öffentlichen Verkauf des dem Bauern Johann Bauer zu Buchau zugehörigen 1¾ Tagwerk Feld, der Schustersacker, und 1 Tagwerk Feld in der Heilloh, kein Kaufsliebhaber erschienen ist, so wird auf den gestellten Antrag des Gläubigers hiemit anderweitige Tagesfahrt auf den

28ten k. Mts. Vormittags 9 Uhr

festgesetzt, in welcher besitz- und zahlungsfähige Kaufs-

Digitized by Google

liebhaber zu Buchau im Hauße des Schullehrers sich einzufinden, und die Meistbiethenden den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Schnabelwaid, am 8. Januar 1822.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Auch in dem am 29ten v. M. angestandenen 2ten Termin zur öffentlichen Feilbietung des Ritterguts Haidhof, wegen dessen nähern Beschreibung sich abermals auf die Nummern 74 81 89 92 101 des Kreis-Intelligenzblattes bezogen werden muß, ist noch kein solch annehmbares Gebot erfolgt, daß in dessen Zuschlag allgemein gewilligt worden wäre. Es wird daher dasselbe nochmals zum Verkauf hiermit ausgestellt, und hiezu Termin auf den

7. März d. J. Vormittags 9 Uhr

im Sitz des Landgerichts anberaumt, welches für besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken anderweit zur Kenntniß gebracht wird, daß das gegenwärtige Meistgebot 18,200 fl. beträgt. Schnabelwaid, am 2. Februar 1822.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Dienstags den 26ten dieses Monats werden im hiesigen Rentamtslocale 43 Schock langes oder Kornstroh und 41 Schock kurzes, dergleichen Anfall aus dem eingesammelten Zehenden in Eschenbach, so wie zugleich eine Parthie Waiz, Korn und Haber vom Frucht-Jahr 1821 öffentlich verkauft. Kaufsliebhaber werden daher hiezu eingeladen. Speinshart, den 16. Februar 1822.

Königliches Rentamt Eschenbach.
Heinikel.

Eine mit der Concurrenz kaufslustiger Individuen im Verhältnisse stehende Parthie vorjähriger Getreidfrüchte, an 1) Korn, 2) Waizen, und 3) Haber wird

Montags am 25ten d. M., früh Morgens 10 Uhr

auf dem Fruchtspeicher oberhalb des Königlichen Stadtgerichts-Gebäudes zu Bamberg, im Weege öffentlicher Steigerung losgeschlagen. Dies bringt zur allgemeinen Kenntniß. Hallstadt, am 16. Februar 1822.

Das Königliche Rentamt Bamberg I.
Prell.

Bei dem unterzeichneten Königlichen Rentamte wird am

Samstag den 2. März d. Js.

eine Quantität Getreid, und zwar Waiz, Gerste, Dinckel und Haber, 1821er Furcht, mit Vorbehalt höchster Genehmigung versteigert, wozu Kaufsliebhaber einladet. Neunkirchen, den 12. Februar 1822.

Das Königliche Rentamt Gräfenberg.

Die unterzeichnete Königl. Amtsstelle verkaufet am

25sten l. M.

eine unbedeutende Quantität Gerste, 1821er Frucht. Liebhaber hiezu wollen sich demnach am genannten Tage gegen 10 Uhr im Bureau des Königl. Rentamtes dahier einfinden, und das Weitere gewärtigen. Burgwindheim, den 15. Februar 1822.

Königliches Rentamt Burgebrach.
Guth.

Bei dem unterfertigten Rentamte wird am Montag, den 25sten l. Mts. eine Parthie Getraid, bestehend in 20 Schäffel Waiz, 100 Schäffel Korn, 100 Schäffel Haber, 1821er Frucht, und von sehr guter Beschaffenheit, salva ratificatione öffentlich an die Meistbietenden versteigert. Kaufsliebhaber werden sich daher am benannten Tage, Vormittags 10 Uhr, in dem rentamtlichen Geschäftslocale einfinden. Ebermannstadt, den 14. Februar 1822.

Königliches Rentamt.
Schumm.

Das dem Johann Eichner zu Schmeilsdorf zugehörige, diesseitig lehenbare Tropfgütlein, bestehend in einem Wohnhaus, Stadel, Backofen, dann 2 Gärtlein nebst ½ Tagwerk Feld, zusammen auf 828 fl. rhl. taxirt, soll in Kraft der Hülfsvollstreckung öffentlich verkauft werden. Da hiezu ein Termin auf

Donnerstag den 28. Februar Vormittags

anberaumt worden ist; so werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit geladen, sich an diesem Tage vor Gericht einzufinden und den Hinschlag nach

Digitized by Google

Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen.
Schweilsdorf, am 28. Januar 1822.
Freiherrlich Künßbergisches Patrimonial-Gericht.

Adam Fuchs, Sohn des verstorbenen Schneidermeisters Georg Fuchs zu Förbau, gebohren am 24. September 1787, wurde in dem letzten Französisch Russischen Kriege als gemeiner Soldat des Königl. Baier. 5ten Linien-Infanterie-Regiments vermißt, und hat seitdem von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben. Auf Antrag seiner nächsten Anverwandten wird daher gedachter Soldat Adam Fuchs oder dessen allenfallsige Erben geladen, sich binnen 9 Monathen und längstens im Termin, Donnerstag den 1. August 1822, Vormittags 11 Uhr bei unterzeichnetem Patrimonialgerichte entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu melden und die nöthigen Anträge wegen Ausantwortung seines in 145 fl. 42 kr. rhl. bestehenden Vermögens zu machen, widrigenfalls derselbe für tod erklärt und das Vermögen seinen nächsten Anverwandten auch ohne Caution ausgeantwortet werden wird. Schwarzenbach an der Saale, den 16. Mai 1821.

Königlich Baierisches Fürstlich Schönburgisches
Patrimonial-Gericht Iter Classe.
v. Paschwitz v. n.

Es wird hierdurch in Gemäsheit der Vorschriften des Preussischen Landrechts Theil II. Titel I. §. 422 öffentlich zur Kenntniß gebracht, daß in dem — zwischen dem Wittwer Conrad Müller und der verwittibten Eva Christiana Friedericka Kinßlingin dahier unterm 6. December v. J. abgeschlossenen Ehevertrag, die in hiesiger Provinz geltende Gemeinschaft der Güter gänzlich ausgeschlossen worden ist. Urkundlich unter gerichtlicher Unterschrift und Siegelung. Schwarzenbach an der Saale, den 2. Januar 1822.

Königlich Baierisches Fürstlich von Schönburgisches
Patrimonial-Gericht 1ster Classe.
v. Paschwitz.
v. n.

Die Viehmärkte zu Creussen nehmen Dienstags den 26. Februar d. J. ihren Anfang, und werden bis Ostern alle 8 Tage, und zwar Dienstags jeder Woche statt finden. Nach Ostern fangen solche, wie alljährlich am ersten Montag, nehmlich am 15. April wieder an, und werden von diesem Tage an nur von 14 zu 14 Tagen abgehalten werden. Creussen, am 7. Februar 1822.

Von Magistratswegen.
Küneth, Bürgermeister.

Uebersicht
des zu Hof am 14. Februar 1822 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels		mittlerer Preis des Scheffels		niedrigster Preis des Scheffels	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	37	37	37	—	14	—	13	48	13	36
Roggen	—	71	71	71	—	12	—	11	15	10	30
Gerste	—	58	58	58	—	8	—	7	51	7	42
Haber	—	90	90	90	—	3	42	3	30	3	18

Hof, den 14. Februar 1822.
Stadt-Magistrat.
v. Oerthel. Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem Hauße E. N. 381 vor dem Eremitager Thor ist zu Walburgi ein Quartier im Ganzen, oder auch theilweiße zu verlassen. Die nähern Bedingungen sind bei der Eigenthümerin zu erfahren.

Unterzeichneter empfiehlt sich mit folgenden Artikeln, als: ächtes gereinigtes Lampenöl, die Maas zu 48 kr. wie auch Repß- Lein- und Hanföl. Firnis, Fischthran, grüne und schwarze Wagenschmier, gelbes und schwarzes Pech. Fein ausgehechelter, rheinischer Schuhmacher Hanf, a Pfund 34 kr. mit noch andern Nebenartikeln. Ferner alle Sorten Seiler-Waaren. Unter Versicherung bester Qualität um billigste Preiße.

J. A. Sponsel, Seilermeister,
Nr. 80 am Markt.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 24. Baireuth, den 23. Februar 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 12. Februar 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit großem Mißfallen hat man bemerkt, daß mehrere der mittel- und unmittelbaren geistlichen und weltlichen Aemter und Magistrate der ehemaligen Provinz Baireuth der in dem Kreis-Intelligenzblatte Nro. 140 vom vorigen Jahr erlassenen Aufforderung: die pro 18$\frac{21}{22}$ erhobenen Irrenhaus Taxgelder und Becken-Einlagen, binnen 14 Tagen an die Administration dieser Anstalt einzusenden, nicht genügt, und sich sonach der Vollziehung des hiebei angedrohten Präjudizes selbst ausgesetzt haben.

Den hierunter begriffenen resp. Stellen wird daher hiermit eröffnet, daß, wenn die nochmalige Weißung, die fraglichen Gelder unverzüglich abzuliefern, oder da, wo dergleichen nicht angefallen seyn sollten, eine Fehlanzeige zu erstatten, gegen alles beßern Erwarten abermals unbefolgt bleiben sollte,

vier Wochen

nach dieser Bekanntmachung, die Expreßen auf Kosten der Säumigen ohne weiters werden abgeordnet werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche mittel- und unmittelbare geistliche und weltliche Aemter und Magistrate der ehemaligen Provinz Baireuth.

Die unverzügliche Einsendung der Irrenhaus-Taxgelder pro 18$\frac{21}{22}$ betr.

Duprel.

Baireuth, den 17. Februar 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man findet sich veranlaßt, sämmtliche Königl. Polizeibehörden des Obermainkreises hierdurch auf die Verfügung vom 30. November 1820 (Kreis-Intelligenz-Blatt 1820 S. 972) aufmerksam zu machen, nach welcher die dort näher bestimmten Bauverzeichnisse jährlich am Schlusse jedes Etatsjahres eingeschickt werden sollen.

Da dieses für das vergangene Etatsjahr bis jetzt von den allermeisten Polizeibehörden nicht beobachtet wurde, so werden an jede, deren Bauverzeichnisse nicht innerhalb 8 Tagen eingekommen seyn werden, Wartboten auf ihre Kosten abgeschickt werden, was künftig mit dem Ende des Octobers geschehen wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche K. Polizeibehörden des Ober-Mainkreises.

Neubauten pro 18$\frac{21}{22}$ betr.

Duprel.

Digitized by Google

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Das unterm 10. Februar d. J. eingelangte allerhöchste Reskript des Königlichen Staatsministeriums der Justiz, des Inhalts:

„Um in der Rechenschaft über die Rechtsverwaltung der Untergerichte den Geschäftsgang zu erleichtern, wird „verfügt, daß von den Untergerichten die Geschäftsanzeigen in allen Zweigen der Rechtspflege künftig nicht mehr „mit einem besonderen Remißberichte, wenn nicht eigene Verhältnisse oder allenfallsige Anstände die Erstattung „eines Berichtes erfordern, sondern nur unter Umschlag an die Obergerichte einzusenden sind. Auf der Aus„senseite ist das Datum der Absendung beizufügen. München, den 6. Februar 1822."

wird sämmtlichen Untergerichten des Obermainkreises zur Darnachachtung hiemit eröffnet. Bamberg, den 12. Februar 1822.

Königlich Baierisches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Graf von Lamberg, Präsident.

Winkler.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Nach mehrmaliger allerhöchster Aufforderung vom 30. Jänner d. J. werden die Untergerichte wiederholt zur genauen Beobachtung jener Weisung, welche ihnen in der Currende vom 5. Juni 1821 ertheilt wurde,

„hinsichtlich der zweckmäßigen Fassung gerichtlicher Ausfertigungen"

aufmerksam gemacht. Bamberg, den 12. Februar 1822.

Königliches Appellationsgericht für den Obermainkreis.
Graf von Lamberg, Präsident.

Winkler.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Herr Hauptmann außer Diensten, Ludwig Ernst Ferdinand Freiherr v. Beulwitz und dessen Gattin Elise, geborne v. Kropf zu Neuhaus, durch den am 18. November 1821 abgeschloßenen Vertrag die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschloßen haben. Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt. Baireuth, den 14. Februar 1822.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts Director
Schweizer.

Lermer.

Am 27ten d. M., Vormittags 10 Uhr, wird in dem hiesigen Rentamts-Locale eine Quantität Waiz, Haber, Erbsen und Wicken, 1821er Frucht und von ganz guter Beschaffenheit, dann langes und kurzes Stroh, vorbehaltlich hoher Genehmigung verkauft. Baireuth, den 20. Februar 1822.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Die bei dem Waißenhauß und dem Stift Birken vorräthige Gerste, Bindlocher Frucht, soll

Dienstags den 26. Februar

salva ratificatione verkauft werden. Liebhaber hiezu sind eingeladen, sich in der Wohnung des Unterzeichneten Vormittags 10 Uhr einzufinden. Baireuth, den 19. Februar 1822.

Wolf.

Auf Antrag des Königl Gräflich und Freiherrlich von Eggloffsteinischen Patrimonialgerichts Burglesau werden nachstehende zur Hinterlassenschaft der Pankraz Heroldischen Eheleute zu Burglesau gehörigen Realitäten dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, als: 1) ¼ Morgen Feld, der Thanenacker, Rentamtslehen, zehend-

Digitized by Google

bar dem Geschlechte von Eggloffstein, mit 10 proCent Handlohn, 12 K. Erbzinns, dann Besitz Nr. 193 mit 4⅞ kr. Steuersimplum belastet; 2) 2½ Morgen Feld, der obere Grohacker genannt, Königl. Rentamtslehen, zehendbar wie oben, giebt 10 proCent Handlohn, einen jährlichen Erbzins von 19¾ kr., hat Besitz-Nro. 215, 17¾ kr. Steuersimplum, und reicht jährlich 2 Metz 2 Viertel, 2⅛ Sechszehntel Korn, 3 Metz, 1 Viertel Gerste, und 2 Metz, 2 Viertel, 1⅛ Sechszehntel Haber Gült. Beide Grundstücke sind im Steuerdistricte Stubig. 3) ⅛ Morgen Feld, der Mühlgraben genannt, Königl. Rentamtslehen, worauf ein 10 proCent Handlohn, 1 Pfund 12 pf. Erbzinns, dann Besitz-Nro. 18, Steuerdistricts Burgellern 23¾ kr. Steuersimplum haftet, aber zehendfrei ist. Verstrichstermin wird auf

Montag den 11. Merz 1822,

am hiesigen Gerichtssitze anberaumt, und die Kaufsliebhaber werden mit der Bemerkung vorgeladen, daß den Meistbietenden den Hinschlag salva ratificatione der Erben bei Erreichung oder Ueberschreitung der Taxe ertheilt werden wird. Scheßlitz, den 15. Februar 1822.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Die von der Wittwe Maria Cordula Hehler zu Leesau besitzenden Immobilien, bestehend: in a) einem dem K. Rentamt Culmbach zu Lehen gehenden halben Bauernhof mit zugehörigen Gebäuden, Wiesen, Feldern und Gemeinderecht, b) der 5te Antheil des zum Rittergut Wernstein lehenbaren halben Zehends, c) ein achtels Tagwerk Gemeindstück, werden, nach dem gemachten Antrag der Heblerin, auf fernere 3 Jahre unter den vorigen Pachtbedingnissen zum Verpacht öffentlich ausgebothen. Pachtlustige können sich auf

Montag den 25. Februar Vormittags um 9 Uhr

in dem Gastwirthshaus des Wirths Ganzleben zu Forstlahm, allwo der Pachttermin abgehalten werden soll, einfinden, ihre Pachtgebothe anzeigen und des Pachtabschlusses halber das Weitere gewärtigen. Culmbach, den 7. Februar 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Zur Bemessung des geeigneten Verfahrens gegen den Bäckergesellen Georg Schmitt von Lehau werden alle diejenigen, welche an denselben aus irgend einem Grunde eine Forderung haben, zur Liquidirung derselben

auf den 27. Februar l. J.

unter dem Präjudize vorgeladen, daß die an diesem Tage sich nicht Anmeldenden bei den gegenwärtigen Verhandlungen nicht berücksichtiget werden. Stadtsteinach, den 10. Januar 1822.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Dienstags den 26ten dieses Monats werden im hiesigen Rentamtslocale 43 Schock langes oder Kornstroh und 41 Schock kurzes, dergleichen Anfall aus dem eingesammelten Zehenden in Eschenbach, so wie zugleich eine Parthie Waiz, Korn und Haber vom Frucht-Jahr 1821 öffentlich verkauft. Kaufsliebhaber werden daher hiezu eingeladen. Speinshart, den 16. Februar 1822.

Königliches Rentamt Eschenbach.
Heinikel.

Das die Concursmasse des Nikolaus Kellner jünger zu Püchiz bildende Grundvermögen, bestehend in einem Hauße mit Scheune, Stallung und 10⅞ Tagwerk an Garten, Ackerland und Wiesen, auf welches bei dem letzt abgehaltenen Strichtermin mehr nicht als 600 fl. geboten wurde, wird neuerlich dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Tagsfahrt hiezu in dem Orte Püchiz auf den

6. März d. J. von früh 9 Uhr bis 12 Uhr

anberaumt, wovon Kauflustige mit der Bemerkung in Kenntniß gesetzt werden, daß sie der Einweisung wegen sich an den aufgestellten Masse-Curator Nikolaus Kellner, älter zu Püchiz wenden können, und die Kaufbedingniße bei der Strichstagfahrt erfahren werden. Sollte am festgesetzten Verkaufstermin die Taxe nicht erzielt werden können, so wird das bezeichnete Anwesen ganz oder in Theilen der Verpachtung auf 3 Jahre ausgesetzt. Banz, den 15. Februar 1822.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Die beträchtliche Oeconomie des Rittergutes Döltsch, im Königlichen Landgericht Neustadt an der Waldnaab, zwei Stunden von der Stadt Weiden, welche sich durch gute Felder und Wieswachs auszeichnet, mit Zehnten von den Unterthanen, Scharwerkern, Bräuerei und einem großen In-

Digitized by Google

ventarium, an Vieh, Schäferei, Wagen- und Pflugfahrnissen, Saam- und Speißgetreide, dann Heu und Stroh, wird künftige Walburgi auf sechs Jahre verpachtet. Pachtunlustige, die eine baare Caution von 600 fl. erlegen, Kenntnisse und Geschicklichkeit haben, einen solchen Pacht unternehmen zu können, werden hierdurch eingeladen, sich bei dem unterzeichneten Patrimonialgericht zu melden, wo sie zugleich die nähern Pachtbedingnisse erfahren können. Bei ihrer Anmeldung haben sie sich zugleich über ihre Zahlungs- und Pachtfähigkeiten auszuweisen. Rittergut Döltsch, den 15. Februar 1822.

Königlich Baierisches Ritter von Schallerisches Patrimonialgericht I.
Weiß, Patrimonialrichter.

Nicht Amtliche Artikel.

Ich bin gesonnen, meinen Gasthof zum goldnen Adler in Culmbach auf künftiges Ziel Walburgis oder Jacobi, aus freier Hand zu verkaufen, oder auch zu verpachten. Derselbe besteht aus 7 heizbaren Zimmern, 1 daran stoßendem Kabinet, 5 Kammern, nebst 2 Küchen, von welchen die eine besonders geräumig ist, 1 großes Gewölbe, 3 Böden, als 2 große und 1 kleiner, einem großen Felskeller beim Gasthof, und 2 schöne Hauskeller, 1 großer Waschkessel, 1 gewölbten Stall, und 1 Pferdestall, einem großen geräumigen Hof, und 1 am Hauße liegenden großen Gemüßgarten, worin 1 Gartenhauß mit 2 kleinen Zimmern und 1 schöne Kegelbahn sich befinden, sodann 1 geräumige Scheune, und Schweinställe. Sollte kein Liebhaber als Gastwirth sich vorfinden, so ist zu bemerken, daß dieser Gasthof auch ganz zur Bewohnung einer Privat Familie geeignet ist. Kaufs- oder Pachtliebhaber haben sich daher an die Eigenthümerin, Gastwirthin Hölzel, zu Neudroßenfeld zu wenden, um die nähern Bedingungen zu erfahren. Neudroßenfeld, den 15. Februar 1822.

Margaretha Hölzel.

Montag den 25. Februar curr. Vormittags 8 Uhr, wird auf der Königlichen Eremitage eine Quantität aller Gattungen Birkenholz von dem Hofgärtner Adler, gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 15. Februar. Der Bürger und Büchsenmachermeister Joseph Moser dahier, mit Margaretha Kleinschnitz aus Schlüsselfeld.

Geborne.

Den 14. Februar. Der Sohn des Königlichen Kanzlei-Dieners Gögelein dahier.

Den 15. Februar. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 16. Februar. Der Sohn des Bauersmanns Seeser dahier.

— — Der Sohn des Rechnungsführers Krieg zu St. Georgen.

Den 17. Februar. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts zu Georgen.

— — Der Sohn des Gärtners Emmerling aus Bamberg.

Den 18. Februar. Die Tochter des Sergeant Kreuzer.

Den 19. Februar. Ein aussereheliches Kind männlichen Geschlechts zu St. Georgen.

Gestorbene.

Den 13. Februar. Die Webermeisters-Wittwe Nelke im neuen Weg, alt 74 Jahre.

— — Die Ehefrau des Taglöhners Bühlhorn dahier, alt 50 Jahre und 4 Monate.

Den 15. Februar. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts im neuen Weg, alt 7 Tage.

Den 17. Februar. Die hinterlassene Frau Wittwe des Hofkammerraths und Rentmeisters Boye dahier, alt 81 Jahre, 10 Monate und 4 Tage.

Den 18. Februar. Die hinterlassene Wittwe des Schneidermeisters Krauß dahier, alt 85 Jahre und 5 Monate.

— — Der hinterlassene Sohn des Königlich Baierischen Appellations-Gerichts-Secretair und Expeditors Oertel zu Bamberg, alt 18 Jahre und 6 Tage.

Den 19. Februar. Die hinterlassene Wittwe des markgräflichen Reitknechts Holzmeyer dahier, alt 70 Jahre, 8 Monate und 3 Tage.

Den 20. Februar. Die Frau Ehegemalin des Freiherrn von Waldenfels, Vice-Präsidenten des Königl. Baier. Appellationsgerichts im Oberdonaukreise und Ritters des Civil-Verdienstordens, alt 51 Jahre 8 Monate und 8 Tage.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 25. Baireuth, den 26. Februar 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 16. Februar 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Policei-Behörden des Kreises werden hiedurch auf die von dem quieszirten Landgerichts-Assessor Meißner zu Scheßlitz herausgegebene Schrift:

„Anweisung zur Vermarkung auf dem Lande für neuaufzustellende Märker,"

welche sich durch ihre Nützlichkeit eben so, wie durch den geringen Preis von 12 kr. für ein ungebundenes Exemplar, zur Anschaffung für die Gemeinden eignet, aufmerksam gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Policei-Behörden des Ober-Main-Kreises.

Die Schrift: Anweisung zur Vermarkung auf dem Lande, von dem Königl. Landgerichts-Assessor Meißner betr.

Duprel.

Baireuth, den 17. Februar 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man findet sich veranlaßt, sämmtliche Königl. Polizeibehörden des Obermainkreises hierdurch auf die Verfügung vom 30. November 1820 (Kreis-Intelligenz-Blatt 1820 S. 972) aufmerksam zu machen, nach welcher die dort näher bestimmten Bauverzeichnisse jährlich am Schlusse jedes Etatsjahres eingeschickt werden sollen.

Da dieses für das vergangene Etatsjahr bis jetzt von den allermeisten Polizeibehörden nicht beobachtet wurde, so werden an jede, deren Bauverzeichnisse nicht innerhalb 8 Tagen eingekommen seyn werden, Wartboten auf ihre Kosten abgeschickt werden, was künftig mit dem Ende des Octobers geschehen wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche K. Polizeibehörden des Ober-Mainkreises.

Neubauten pro 18²²/₂₃ betr.

Duprel.

Baireuth, den 19. Februar 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da bisher nur wenige Conscriptions-Behörden dem Ausschreiben vom 5ten v. M., die Ausfertigung von

Digitized by Google

Entlaßscheinen betreffend, Genüge geleistet haben, so werden dieselben an deren baldige Erledigung hiermit erinnert.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Obermainkreises.
Ausfertigung von Entlaßscheinen betr. Duprek.

Baireuth, den 19. Februar 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jene Conscriptions-Behörden, welche bis jetzt der Bekanntmachung vom 5ten v. M., das Verfahren gegen die widerspenstigen Conscribirten der Altersclasse 1800 betr., noch nicht nachgekommen sind, werden aufgefordert, dieses in der kürzesten Zeitfrist zu bewirken.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Massenbach, Director.
v. Lochner.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Ober-Mainkreises.
Das Verfahren gegen widerspenstige Conscribirte betr. Duprel.

Baireuth, den 20. Februar 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die allgemeinen Revisions-Bemerkungen über die Anzeigen der effectiven Einnahmen und Ausgaben für den Monat Januar dies Jahrs werden den Königl. Rentämtern zur richtigen Anfertigung der künftigen Monats-Anzeigen hiermit mitgetheilt:

1.

In den Anzeigen der Geld-Einnahmen muß als Soll aus Natural-Gefällen:
a) der Geld-Betrag der abgelößten Naturalien;
b) der Geld-Betrag der sämmtlichen Ausgaben an Naturalien; und
c) der Geld-Betrag der Nachläße, angesetzt werden.

2.

In der besondern Uebersicht über den Stand der Steuer-Perception ist das effective Soll der Aussenstände nach den Rechnungs-Resultaten aufzuführen, und nicht die wirkliche Einnahme als effectives Soll anzusetzen.

3.

Das effective Soll für besondere Rechnungen und a Conto anderer Cassen muß in Einnahme und Ausgabe ganz genau übereinstimmen.

4.

Die Säcularisations- und Mediatisirungs-Pensionen dürfen nicht mit den Civil-Pensionen vermengt werden, sondern müssen, da sie a Conto Zahlungen für die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse sind, in den Monats-Anzeigen pag. 4. besonders aufgenommen werden.

Digitized by Google

5.

In jeder Monats-Anzeige sind die Ursachen der Einnahms-Rückstände ordentlich vorzutragen.

Die Beziehungen auf die vormonatlichen Erläuterungen müssen um so mehr unterlassen werden, als sich die Gründe der Rechtfertigung in jedem Monat ändern können.

6.

Unter die Rubrik:

„Uebrige Getraid-Gattungen"

gehören Aſter, Erbsen, Erdäpfel, Gemeng, Gemisch, Hanf, Hirß, Hülsenfrüchte, Lein, Leinsaamen, Linsen, Mischling, Wicken u. s. w.

7.

In den Monats-Anzeigen müssen die Bruchpfennige unter ½ ganz weggelassen, über ½ aber dafür ganze Pfennige oder ½ Kreuzer angenommen werden.

Eben so sind bei den Naturalien nur ganze Sechzehndel in Ansatz zu bringen.

8.

Der baare Bestand in der Amts-Kasse darf nicht über 500 fl. betragen, in so ferne nicht besondere a Conto Zahlungen zu leisten sind, welche angegeben werden müssen.

9.

Wenn die künftigen Monats-Anzeigen hiernach nicht genau angefertiget werden, so tritt eine unnachsichtliche Ordnungs-Strafe von

Einem Gulden 30 Kreuzer

ein, und wenn sie längstens am 4ten eines jeden Monats nicht dahier vorliegen, so werden Wartboten auf Kosten des Königlichen Rentbeamten abgeschickt werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
v. Bomhard, Director.

An die sämmtlichen Rentämter des Obermainkreises.
Die richtige Anfertigung der Monats-Anzeigen betr. Seydt.

Baireuth, den 23. Februar 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Forstämter bei der letzten Einsendung der Conspecte über die Forst-Adspiranten nicht alle jene Individuen, die sie nach den Vorschriften der Dienstesinstruction darin hätten aufnehmen sollen, der unterfertigten K. Stelle nahmhaft gemacht, theils aber auch viele derselben ihre Aufenthaltsorte seither wieder verändert haben, und gegenwärtig eine bestimmte Uebersicht derselben nothwendig ist; so wird sämmtlichen Königl. Forstämtern hiermit aufgetragen, nach den §. XXXII. der Dienstesinstruction pos. 6. et seq. und der sub Nro. 22 allegirten Tabelle, die Conspecte über die Forstdienstadspiranten umfassend und pflichtmäßig anzufertigen, und solche unfehlbar binnen 8 Tagen hieher vorzulegen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
v. Bomhard, Director.

Generale
an sämmtliche K. Forstämter der Ober-Mainkreises.
Die Einsendung der Conspecte über die Forstadspiranten betr. Seydt.

Digitized by Google

Es wird hiermit den Steuerpflichtigen des Steuerdistricts Baireuth eröffnet, daß zur Einnahme der am 15ten d. M. fällig gewordenen Steuern pro 18$\frac{21}{22}$ vom 11ten bis 20. März d. J. und zwar

von Hausnummer	1 bis 109	Montag den 11ten	
" "	110 " 220	Dienstag den 12ten,	
" "	221 " 368	Mittwoch den 13ten	
" "	369 " 474	Donnerstag den 14ten	
" "	475 " 590	Freitag den 15ten	

von jenen Nummern vor den Thoren der Stadt, Montag den 18ten von St. Georgen und Grünbaum, Dienstag den 19ten, und von der Altenstadt, Saas, Oberobsaug und Mendelhöfen Mittwoch den 20. März d. J. jedesmalen Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr Termin angesetzt wurde. Man erwartet, daß die Steuerbebenten an den genannten Tägen pünctlich erscheinen, weil an einem andern, als dem bestimmten Termin keine Zahlung angenommen werden kann. Baireuth, den 25. Februar 1822.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Donnerstags den 7. März d. J. Vormittags von 8 bis 12 Uhr werden die Besoldungs- und Pensions-Getreider für das 2te Quartal 18$\frac{21}{22}$ abgegeben. Baireuth, den 20. Februar 1822.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Am 27ten d. M., Vormittags 10 Uhr, wird in dem hiesigen Rentamts-Locale eine Quantität Waiz, Haber, Erbsen und Wicken, 1821er Frucht und von ganz guter Beschaffenheit, dann langes und kurzes Stroh, vorbehaltlich hoher Genehmigung verkauft. Baireuth, den 20. Februar 1822.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Mittwoch den 13ten künftigen Monats März Vormittags von 9 — 12 und Nachmittags von 2 — 5 Uhr wird von nachgenannter Oeconomie-Commission in der großen Casserne allhier eine ansehnliche Quantität getragener Montursstücke, als: Mäntel, Spenser, Röcke, Hosen ꝛc. gegen sogleich baare Bezahlung meistbietend öffentlich verkauft; welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und Kaufsliebhaber zu erscheinen, hiemit eingeladen sind. Baireuth, den 23. Februar 1822.

Von der Oeconomie-Commission des Königlichen 13ten Linien Infanterie-Regiments.
Freiherr v. Seyffertitz, Major.
Martin, Regiments-Quartiermeister.

Donnerstag den 7. März d. J. Vormittags 10 Uhr wird in dem hiesigen Hospital-Gebäude eine Quantität Waiz und Haber, 1821er Frucht, und von guter Beschaffenheit, unter Vorbehalt Magistratlicher Genehmigung, parthienweis an den Meistbietenden verkauft. Baireuth, den 24. Februar 1822.

Die Hospital-Verwaltung.
Schweizer.

Da in dem zur Verpachtung von 6 Tagwerk Wiesen auf der untern Aue, dann 2 Tagwerk Wiesen, zwischen dem Gottesacker und dem Mühlbach liegend, am 17. December v. J. abgehaltenen Termin keine annehmlichen Gebote gelegt worden sind, so wird hierzu nochmals Termin auf

Montag den 4. März d. J. Vormittags 10 Uhr im Hospital-Gebäude dahier anberaumt, und Pachtliebhaber eingeladen. Baireuth, den 24. Februar 1822.

Die Hospital-Verwaltung.
Schweitzer.

Die zu dem Nachlasse der verstorbenen Schneiderswittwe Margaretha Sost dahier gehörigen Mobilien, in weiblichen Kleidungsstücken, Betten, Zinn, Kupfer, weißem Zeuch und verschiedenem Haus- und Schreinergeräth bestehend, sollen auf den Antrag des Vormunds des nachgelassenen Sostischen Kindes öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den

5. März c. Vor- und Nachmittags

angesetzt worden, in welchem sich annehmbare Kaufslustige in dem Schneider Sostschen Hause in der Buchbindergasse dahier einzufinden, und gegen gleich baare Bezahlung, ohne welche nichts verabfolgt wird, den Zuschlag zu gewärtigen haben. Culmbach, den 12. Februar 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Auf Antrag der Erbsinteressenten des dahier verstorbenen

Digitized by Google

Königlichen Advocaten Johann Friedrich Keim soll dessen hinterlassenes Immobiliar-Vermögen plus licitando, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Dasselbe enthält folgende Bestandtheile. I. Im Steuerdistricte Kulmbach, 1) ein Kellerhaus, worunter ein Keller befindlich, nebenbei ein Stadel, 2) ⅔ Tagwerk Garten, 3) zwei Reuthgärten, zusammen 2¼ Tagwerk haltend. II. Im Steuerdistricte Katschenreuth: a) ein Frohngut, wozu gehört 1) ein Wohnhaus mit Stallungen, Stadel, Backofen und 2 Haußgärtchen, letztere von circa ⅛ Tagwerk, 2) 5 Tagwerk Feld, 3) 2 Tagwerk Wiesen, 4) das Gemeinderecht; b) ein unbezimmertes Gut, wozu gehört: 1) eine gut gebaute Ziegelhütte, 2) 5 Tagwerk Felder, 3) 2 Tagwerk Wiesen, und 4) das Gemeinderecht, 2) an walzenden Grundstücken: 1) ein Tagwerk Feld im sogenannten Schäfereistücke, 2) ¼ Tagwerk Feld, im Schafacker, 3) ¼ Tagwerk Feld, der Hasengarten, jetzt zu Hopfen angelegt. Kaufsliebhaber, welche sich zugleich über ihr Vermögen auszuweisen haben, werden daher auf den Licitations-Termin, welcher am künftigen

Dienstag den 12. März l. J.

Vormittags von 9 bis 12 Uhr hier am Gerichtssitze statt finden soll, anher eingeladen, und haben den Hinschlag an die Meistbietenden salva ratificatione der Interessenten zu gewärtigen, wobei noch bemerkt wird, daß bis dahin jeder Liebhaber den gerichtlichen Schätzungswerth, dann die grund- und lehenbaren Verhältnisse dieser Immobilien, so wie die Lasten, welche hierauf haften, hierorts aus den Gerichtsacten entnehmen könne. Kulmbach, den 11. Februar 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Von dem Königl. Landgerichte Kulmbach werden hiemit auf Instanz der Beneficialerben alle diejenigen, welche an dem Nachlasse des dahier verstorbenen Königl. Advocaten Johann Friedrich Keim, worüber der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet worden, einige Forderungen und Ansprüche zu machen glauben, öffentlich dergestalt vorgeladen, daß sie binnen 3 Monaten a dato ihre Forderungen mündlich oder schriftlich anzeigen, auch ihrer Anmeldung die Abschriften der Urkunden, worauf sie sich gründen, beilegen, hiernächst aber in dem angesetzten Liquidations-Termine am

Montag den 11. März 1822 Vormittags 9 Uhr

hierorts bei dem Gerichts-Deputirten sich in Person oder durch legal Bevollmächtigte zu stellen, den Betrag und die Art ihrer Forderung umständlich angeben, die Documente und übrigen Beweismittel, womit sie die Wahrheit und Richtigkeit ihrer Ansprüche zu erweisen gedenken, in originali vorlegen und das Nöthige zum Protocolle verhandeln; dagegen bei ihrem Ausbleiben und unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche gewärtigen sollen, daß sie alle ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Massa noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen; wornach sich sämmtliche Gläubiger des Königl. Advocaten Keim zu achten haben, und werden schließlich alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Defuncten in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bis zu dem Liquidations-Termine bei Gericht zu übergeben. Kulmbach, den 9. December 1821.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Nehau, den 9. Januar 1822.

Der Metzgermeister Wilhelm Grötschel zu Schwarzenbach an der Saale hat seinen Gläubigern zum Behuf ihrer Befriedigung seine Güter abgetreten, und diese haben auf den Verkauf derselben und auf Vorladung der allenfalls noch unbekannten Gläubiger den Antrag gestellt. Diesem zufolge will man nun zum Verkauf der unten aufgeführten Wilhelm Grötschlischen Realitäten, so wie auch zur Liquidation sämmtlicher Schulden desselben auf kommenden

Mittwoch den 27. März l. J., Vormittags 9 Uhr,

und zwar nach dem besondern Antrag in loco Schwarzenbach bei dem Gastwirth Mehlhorn Termin anberaumt, und sowohl zahlungsfähige Kaufsliebhaber, als auch sämmtliche Grötschlische Gläubiger, und diese zwar unter dem Präjudiz des Ausschlusses an dem Erlös aus den zu verkaufenden Grötschlischen Realitäten, vorgeladen haben.

Verkaufs-Objecte

A. ein bürgerliches Gut, bestehend aus: 1) einem Wohnhaus, Haus-Nummer 58, 2) einem Schorgärtlein, unter dem Fenster, 3) einem dergleichen im Hof, 4) einem Stadel, 5) einer Schupfe, nebst einem darunter befindlichen Keller, 6) 2 Tagwerk Feld, der Wiesenacker, 7) 1½ Tagwerk Feld, der Spitzacker, ober dem Weg in der Brunnengasse, 8) 1 Tagwerk Feld, auf der Hopfengarten-Höhe, 9) ½ Tagwerk Feld, auf dem Hopfengarten, 10) ½ Tagwerk Krautfeld, in der Brunnengasse, 11) ½ Tagwerk Garten, bei der Ziegelhütte, 12) 5½ Tagwerk Wiesen, in der Brunnengasse, 13) 3 Tagwerk Holz, im Schwarzbach, 14) das Forstrecht mit jährlichen 4 Klaftern Holz aus dem Martinlamitzer Forst, und ist dieses ganze Gütlein gewürdigt auf 3840 fl. 30 kr.

B. Walzende Stücke: 1) ½ Tagwerk Gemeindetheil Feld, auf der Haid, 2) ½ Tagwerk Gemeinde

Digitized by Google

theil-Feld, in der Haid, 3) ½ Tagwerk Feld und ½ Huth, auf der Haid, 4) ½ Tagwerk Gemeindetheil an Wiesen, in der Zeidelweide, 5) 2½ Tagwerk Feld, im Goldbach, 6) 2 Tagwerk Wiesen mit 2 Teichlein, oberhalb der Schiede, 7) 3 Tagwerk Feld, im Stobersberg, 8) ½ Tagwerk Wiesen, ober Fattigau, welche walzende Stücke auf 1807 fl. 30 kr. geschätzt sind.

C. Ein Trüpfhaus, Haus-Nummer 134, wobei sich ein 9 Quadratruthen haltendes Pflanzgärtchen befindet, ist gewürdigt auf 325 fl. rhl

D. Die mit Wilhelm Fuchs abwechselnd benützt werdende Fleischbank mit der Schlachtgerechtigkeit, ist taxirt auf 250 fl. rhl.

Die Gränzen und Beschaffenheit dieser Objecte, sowie die Lasten, welche hierauf haften, werden an dem erwähnten Verkaufs-Termin bekannt gemacht werden, und ist den allenfallsigen Kaufsliebhabern unbenommen, in der Zwischenzeit das Taxations-Protocoll in hiesiger Canzlei einzusehen.

Königliches Landgericht Rehau.
Stier, Landrichter.

Gegen Conrad Merz zu Neuses ist der Concurs rechtskräftig erkannt. Alle diejenigen, welche eine Forderung an denselben zu haben glauben, haben am

Montag den 11. Merz

ihre Forderungen unter Vorlegung der Original-Urkunden und Abschriften zu den Acten zu liquidiren, und zwar bei Vermeidung des Ausschlusses von der Massa. Zur Vorbringung der Einreden wird

Donnerstag der 11. April,

zur schlüssigen Verhandlung

Montag der 13. Mai l. J.

anberaumt. Wer in beiden letzten Terminen nicht erscheinet, wird mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen. Forchheim, den 11. Februar 1822.

Königliches Landgericht.
L. Badum.

Auf Andringen der Gläubiger des Schneidermeisters Wolf Meyer zu Markt Redwitz, sollen 1) das halbe Haus desselben in der Braugasse dortselbst, gewürdigt auf 400 fl. rhl., dann 2) dessen Feld an den Städeln von 532 □Klafter, und 3) ein Wiesfleck von 27 □Klafter dortselbst, welche beiden letztern Grundstücke auf 250 fl. rhl. geschätzt sind,

Mittwoch den 18. März dieses Jahrs Vormittags 10 Uhr

an die Meistbietenden, nach den Vorschriften der Executions-Ordnung veräußert werden und haben sich demnach besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige am genannten Tag in dem Hagen'schen Gasthauße zu Markt Redwitz einzufinden. Wunsiedel, den 12. Februar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht allda.
Carner.

Nachstehende beide Felder des Wolfgang Küfner zu Markt Redwitz sollen auf Antrag eines Gläubigers desselben dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden, nemlich: 1 Stück Feld im Sommerweg von 2 Jauchert 244 □ Klafter, gewürdigt auf 800 fl. rhl., dann 1 Feld im Geißbach von 712 □ Klafter, abgeschätzt auf 150 fl. rhl. und wird hiezu Tagsfahrt auf Montag den

18. Merz c.

Vormittags angesetzt, weshalb sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber am erstgenannten Tag im Hagenschen Gasthauße zu Markt Redwitz einzufinden und ihre Gebote zu legen haben, worauf sodann nach Vorschrift der Executions-Ordnung der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll. Wunsiedel, am 20. Februar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Nachdem mittelst rechtskräftigen Bescheids der Concurs über das Vermögen des Schneidermeisters Wolfgang Meyer zu Markt Redwitz erkannt worden ist, so werden hiemit die gesetzlichen 3 Edictstage ausgeschrieben und sämmtlich bekannte und unbekannte Meyer'sche Gläubiger aufgefordert, in dem auf

Freitag den 1. März l. Js. Vormittags 10 Uhr

angesetzten Termin ihre Forderungen anzugeben und gehörig nachzuweisen, dann in der auf

Montag den 1. April l. J. Vormittags 10 Uhr

anstehenden Tagsfahrt ihre allenfallsigen Einreden gegen einander vorzubringen, worauf endlich im Termin am

letzten April l. J. gleichfalls Vormittags 10 Uhr

das Schlußverfahren statt finden wird, widrigenfalls die gesetzlichen Rechtsnachtheile wider sie verhängt werden

Digitized by Google

müßten, nach welchen das Nichterscheinen im ersten Edictstag den Ausschluß der Forderung, das Versäumniß der beiden andern aber den Ausschluß der treffenden Handlung zu Folge hat. Wunsiedel, den 30. Januar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Der Bürger und Bäckermeister Valentin Held von Gößweinstein hat sich wegen merklicher Abnahme seines Vermögens-Standes selbst unter Curatel begeben. Von Gerichtswegen sind Andreas Schuhmann, und Johann Pieger aus Gößweinstein als Curatoren ernannt. Jedermann wird daher gewarnt mit Valentin Held einen Contract irgend einer Art ohne Zuziehung seiner obenbenannten Curatoren einzugehen, indem derselbe auf Seite des Valentin Held als unverbindlich angesehen werden müßte. Pottenstein, den 2. Februar 1822.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Vom
Königlichen Landgericht Kronach.

Das Wohnhaus des Johann Böhm, Maurermeisters zu Neuenbach, so wie die ihm gehörigen zwei Aecker, werden auf dem Wege der gesetzlichen Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu im Landgerichte Strichtermin am

20. März 1822 um 9 Uhr Morgens

angesetzt wird. Kaufslustige, welche sich über ihre Zahlungsfähigkeit ausweisen können, werden hiezu vorgeladen. Kronach, am 31. Jänner 1822.

Königlicher Landrichter,
Desch.

Zur Bezalung einer ausgeklagten Capitals-Forderung gegen Wolfgang Röhrer von Erlau wird das demselben gehörige Gut dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf den

1. März l. J.

im Gerichtssitze anberaumt, wo Kaufsliebhaber zu erscheinen und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Das Gut besteht aus Wohn- und Oeconomie-Gebäude, Hofraith, Aeckern, Wiesen und Holz, und der Gemeinde-Vorsteher von Erlau wird den Kaufslustigen es vorzeigen. Bamberg, den 1. Februar 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Das Anwesen des Bauers Georg Stich zu Witzlasreuth, welches auf 1845 fl. geschätzt ist, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige haben sich am

Montag den 18. März d. J.

im Orte Witzlasreuth einzufinden, und daselbst ihre Angebothe zu geben. Kemnath, den 8. Februar 1822.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Aubrian.

Die verwittibte Lebkuchnerin Catharina Schwab, geborne Heuschmann zu Gefrees, ist am 13. December 1821 verstorben; ihre wenige Verlassenschaft 18 fl. 32 kr. an Werth, haben ihre Kinder als Erben nicht angetreten, sondern solche den Gläubigern überlassen. Da nun 427 fl. 44 kr. bekannte Schulden vorhanden, so ist der Gant beschlossen worden. Es werden daher die gesetzlichen Ganttage, und zwar 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderung auf

Mittwoch den 27. Februar,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung auf

Montag den 4. März

und 3) zur Abgabe der Schlußerinnerung für die Gegenrede und für die Schlußeinrede auf

Montag den 25. März,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldnerin hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil eingeladen, daß das Nichterscheinen bei den ersten Gantlagen die Ausschliessung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an derselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen der Gemeinschuldnerin

Digitized by Google

in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Berneck, am 14. Jänner 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Das zur sequestrirten Pfarrbesoldungshälfte zu Presseck gehörige diesjährige Zehntgetreid, bestehend aus 18 Scheffel, 2 Metzen Korn, 7 Scheffel, 4 Metzen Gerste, 31 Scheffel, 5 Metzen Haber wird am Samstag den

9. Merz l. J., Vormittags 10 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe durch das Meistgebot ausgestellt. Heinersreuth, am 20. Februar 1822.

Gräflich Voit von Rieneckisches Herrschaftsgericht.

Schell.

Das die Concursmasse des Nikolaus Kellner, jünger zu Püchiz bildende Grundvermögen, bestehend in einem Hauße mit Scheune, Stallung und 10⅝ Tagwerk an Garten, Ackerland und Wiesen, auf welches bei dem letzt abgehaltenen Strichtermin mehr nicht als 600 fl. geboten wurde, wird neuerlich dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Tagsfahrt hiezu in dem Orte Püchiz auf den

6. März d. J. von früh 9 Uhr bis 12 Uhr

anberaumt, wovon Kauflustige mit der Bemerkung in Kenntniß gesetzt werden, daß sie der Einweißung wegen sich an den aufgestellten Masse-Curator Nikolaus Kellner, älter zu Püchiz wenden können, und die Kaufbedingniße bei der Strichstagfahrt erfahren werden. Sollte am festgesetzten Verkaufstermin die Taxe nicht erzielt werden können, so wird das bezeichnete Anwesen ganz oder in Theilen der Verpachtung auf 3 Jahre ausgesetzt. Banz, den 15. Februar 1822.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.

Friedrich.

Gegen Peter Müller von Eibenberg wurde der Universal-Concurs erkannt. Wegen Geringfügigkeit der Maße wird nur ein einziger Edictstag und zwar auf

Dienstag den 12. März 1822, Vormittag 10 Uhr

hiemit ausgeschrieben, an welchem dessen sämmtliche Gläubiger bei Strafe des Ausschlusses sich dahier entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte einzufinden, ihre Forderungen unter Vorlegung der Beweismittel und Vorzugsrechte anzubringen und über Liquidität und Priorität bis zum Schluß zu verhandeln haben. Weissenbrunn, den 12. Januar 1822.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonial-Gericht.

Krauffold.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 21. Februar 1822.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	79½	79
ditto à 5%	95	94½
Land-Anlehen	96⅛	96⅛
Hypoth. Anweis	96⅛	96⅛
Lott. Loose A—D à 4% .	104	103½
ditto E—M à 4% .	97	96½
ditto unverzinnsliche .	81	

Nicht Amtliche Artikel.

Ich bin gesonnen, mein in der Altenstadt Baireuth besitzendes Wohnhaus, nebst Garten und Felder, aus freier Hand zu verkaufen; das Haus ist ganz massiv und im besten Stand zu treffen, es besteht in 2 Stockwerken, enthaltend 6 heizbare Zimmer, 5 Kammern, 1 Gemüsgarten mit Obstbäumen, 1 Grasgarten, mit vergl. 1½ Tagwerk Feld, und ein Fischwasser von der Rückles Mühle bis zum Mainfluß am Culmbacher Thor. Kaufsliebhaber belieben sich bei Unterzeichnetem hieselbst zu melden. Altenstadt, den 22. Februar 1822.

Ludwig v. Stettner.

In dem obern Markte Weidenberg, Hausnummer 49. ist eine Quantität gutes Heu und Grummet zu verkaufen.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 26. Baireuth den 1. März 1822.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Das unterm 10. Februar d. J. eingelangte allerhöchste Rescript des Königlichen Staatsministeriums der Justiz, des Inhalts:

„Um in der Rechenschaft über die Rechtsverwaltung der Untergerichte den Geschäftsgang zu erleichtern, wird „verfügt, daß von den Untergerichten die Geschäftsanzeigen in allen Zweigen der Rechtspflege künftig nicht mehr „mit einem besonderen Remißberichte, wenn nicht eigene Verhältnisse oder allenfallsige Anstände die Erstattung „eines Berichtes erfordern, sondern nur unter Umschlag an die Obergerichte einzusenden sind. Auf der Aus„seite ist das Datum der Absendung beizufügen. München, den 6. Februar 1822."

wird sämmtlichen Untergerichten des Obermainkreises zur Darnachachtung hiemit eröffnet. Bamberg, den 12. Februar 1822.

Königlich Baierisches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Graf von Lamberg, Präsident.

Winkler.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Nach mehrmaliger allerhöchster Aufforderung vom 30. Jänner d. J. werden die Untergerichte wiederholt zur genauen Beobachtung jener Weisung, welche ihnen in der Currende vom 5. Juni 1821 ertheilt wurde,

„hinsichtlich der zweckmäßigen Fassung gerichtlicher Ausfertigungen"

aufmerksam gemacht. Bamberg, den 12. Februar 1822.

Königliches Appellationsgericht für den Obermainkreis.
Graf von Lamberg, Präsident.

Winkler.

Da die Armencasse-Rechnung auf das verflossene Etatsjahr $18\frac{21}{22}$ gelegt ist, so wird dies in Gemäsheit des §. 70 der allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1816 mit der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß des Publicums gebracht, daß alle diejenigen Einwohner, welche an dem Armen-Wesen der hiesigen Stadt Theilnahme bezeigen, die erwähnte Rechnung nebst Beilagen acht Tage lang in der Magistrats-Canzlei einsehen und sich von der dem Zweck entsprechenden Verwendung der Armen-Beiträge überzeugen können.

So wie man auf der einen Seite die vertrauensvolle Hoffnung hegt, daß die hiesigen Einwohner ihren Wohlthätigkeits-Sinn, wie bisher an den Tag legen werden, so erwartet man auch auf der andern Seite, daß das Publikum die policeilichen Bemühungen zur Unterdrückung des Bettels um so mehr unterstützen werde, als dem

Digitized by Google

hiesigen Armen durch den Armenpflegschafts-Rath jederzeit, theils durch Arbeit und Verdienst, theils durch Verpflegung, theils durch baares Allmosen Hülfe geleistet wird. Baireuth, den 20. Februar 1822.

Armenpflegschafts-Rath der Kreishauptstadt Baireuth.

Der erste Bürgermeister als Vorstand,
Hagen.

Schoberth.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Die policeiliche Anordnung, nach welcher beim Herannahen des Frühjahrs von den Bäumen, Hecken und Sträuchen die Raubennester abgenommen und vertilgt werden müssen, wird mit der Warnung hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die Säumigen mit 1 Thaler bestraft und überdies noch die Kosten der nachzuholenden Raupen-Vertilgung zu tragen haben. Baireuth, am 24. Februar 1822.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth, als Policei-Senat.

Hagen.

Schoberth.

Baireuth, den 18. Februar 1822.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

soll zur Habhaftwerdung einer auf Execution beruhenden Forderung der unweit der Hammerstadt gelegene Acker des hiesigen Metzgermeisters Philipp Morg, am

19. März d. Js. Vormittags 11 Uhr

vor dem Commissarius, Kreis- und Stadtgerichts-Protocolliste Nürmberger öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu Pachtliebhaber hierdurch vorgeladen werden.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director
Schweizer.

Lermer.

Das Königliche Kreis- und Stadtgericht Baireuth erklärt hiermit auf den von dem Schmiedmeister Georg Philipp Unkauf zu Oberkonnersreuth und dem Müllermeister Johann Georg Dörfler in Laineck gestellten Antrag und die gepflogenen Verhandlungen,

die unterm 9. März 1812 über ein Darlehen des Schreinermeisters Johann Michael Pristel, welches der Müllermeister Johann Georg Dörfler erhielt, und auf ¾ Tagwerk Wiesen, in der obern Aue bei der Tellermühle gelegen, hypothekarisch versicherte ausgestellte Urkunde des hiesigen Gerichtes für kraftlos, und jeden Anspruch daraus für erloschen.

Baireuth, am 4. Februar 1822.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Schweizer.

Lermer.

Es wird hiermit den Steuerpflichtigen des Steuerdistricts Baireuth eröffnet, daß zur Einnahme der am 15ten d. M. fällig gewordenen Steuern pro 18²²/₂₃ vom 11ten bis 20. März d. J. und zwar

von Hausnummer	1	bis 109	Montag den 11ten	
" "	110	" 220	Dienstag den 12ten,	
" "	221	" 368	Mittwoch den 13ten	
" "	369	" 474	Donnerstag den 14ten	
" "	475	" 590	Freitag den 15ten	

von jenen Nummern vor den Thoren der Stadt, Montag den 18ten, von St. Georgen und Grünbaum, Dienstag den 19ten, und von der Altenstadt, Saas, Obersobsang und Mendelhöfen Mittwoch den 20. März d. J. jedesmalen Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr Termin angesetzt wurde. Man erwartet, daß die Steuerdebenten an den genannten Tägen pünctlich erscheinen, weil an einem andern, als dem bestimmten Termin keine Zahlung angenommen werden kann. Baireuth, den 25. Februar 1822.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Donnerstags den 7. März d. J. Vormittags von 8 bis 12 Uhr werden die Besoldungs- und Pensions-Getreider für das 2te Quartal 18²²/₂₃ abgegeben. Baireuth, den 20. Februar 1822.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Auf den Antrag der Erbsinteressenten sollen aus der

Digitized by Google

Nachlaßmasse des Bauern Conrad Rober von Seitenbach, mehrere Viehstücke, dann die Vorräthe an Getraid, Heu und Stroh ꝛc. an die Meistbietenden öffentlich verkauft, und das zu diesem Nachlasse gehörige, aus 4½ Tagwerk Wiesen und 6¾ Tagwerk Feldern bestehende Söldengut mit 4 ledigen Grundstücken von 17¼ Tagwerk Feldern, welche mit dem Söldengute auf 1395 fl. rhl. taxirt worden sind, an die Meistbietenden auf 3 Jahre, vom 2ten dieses Monats an gerechnet, verpachtet werden. Hierzu wird im Orte Seitenbach auf den

18. März d. Js.,

und zwar zur Verpachtung Vormittags 10 Uhr, und zur Auction Nachmittags 1 Uhr Termin anberaumt, in welchem Kaufsliebhaber und Pachtungslustige, welche letztere sich sofort über ihre Fähigkeit, die erforderliche Caution zu stellen, ausweisen können, zu erscheinen hiemit geladen werden. Baireuth, am 20. Februar 1822.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Mittwoch den 13ten künftigen Monats März Vormittags von 9 — 12 und Nachmittags von 2 — 5 Uhr wird von nachgenannter Oeconomie-Commission in der großen Casserne allhier eine ansehnliche Quantität getragener Monturstücke, als: Mäntel, Spenser, Röcke, Hosen ꝛc. gegen sogleich baare Bezahlung meistbietend öffentlich verkauft; welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und Kaufsliebhaber zu erscheinen, hiemit eingeladen sind. Baireuth, den 23. Februar 1822.

Von der Oeconomie-Commission des Königlichen 13ten Linien Infanterie-Regiments.
Freiherr v. Seyffertitz, Major.
Martin, Regiments-Quartiermeister.

Donnerstag den 7. März d. J. Vormittags 10 Uhr wird in dem hiesigen Hospital-Gebäude eine Quantität Waiz und Haber, 1821er Frucht, und von guter Beschaffenheit, unter Vorbehalt Magistratlicher Genehmigung, parthienweis an den Meistbietenden verkauft. Baireuth, den 24. Februar 1822.

Die Hospital-Verwaltung.
Schweizer.

Da in dem zur Verpachtung von 6 Tagwerk Wiesen auf der untern Aue, dann 2 Tagwerk Wiesen, zwischen dem Gottesacker und dem Mühlbach liegend, am 17. December v. J. abgehaltenen Termin keine annehmlichen Gebote gelegt worden sind, so wird hierzu nochmals Termin auf

Montag den 4. März d. J. Vormittags 10 Uhr

im Hospital-Gebäude dahier anberaumt, und Pachtliebhaber eingeladen. Baireuth, den 24. Februar 1822.

Die Hospital-Verwaltung.
Schweitzer.

Das in der Gantsache der Gastwirth Michael Benckerischen Eheleute zu Thierstein verabfaßte Locations- und Präclusions-Erkenntniß ist loco publicationis an das Gerichtsbrett angeschlagen und solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht worden. Selb, den 19. Februar 1822.

Königliches Landgericht.
v. Reiche.

Das zur Concursmasse des Johann Plank von Tüchersfeld gehörige Anwesen, bestehend in Haus, Stadel, Backofen, 2 Gärtlein, und 4¾ Tagwerk Feld, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dieses Gütlein gibt jährlich Term. Michaelis 3 fl. 52½ kr. Erbzinns bei allen Veränderungs-Fällen, Handlohn a 10 Procent, dann die herkömmlichen Lehengebühren; auch leistet es eine bestimmte Frohn gegen die herkömmliche Vergütung. Als Bietungstermin wird

Donnerstag der 14. März l. J.

bestimmt. Kaufliebhaber haben sich am besagten Tage früh Morgens 8 Uhr in Tüchersfeld einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu erwarten. Pottenstein, den 12. Februar 1822.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Das Königliche Landgericht Pottenstein hat in dem Schuldenwesen des Johann Plank zu Tüchersfeld durch Entschließung vom 22ten l. M. dessen Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Gantztäge und zwar: I. Zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung auf

Montag den 4. März l. J.,

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung auf

Montag den 1. April,

Digitized by Google

III. zur Abgabe der Gegeneinrede und Schlußeinrede, auf

Montag den 29. April,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiermit sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung bei der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter dem Vorbehalte ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Pottenstein, den 26. Januar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Heinrich.

Der Bürger und Bäckermeister Valentin Held von Gößweinstein hat sich wegen merklicher Abnahme seines Vermögens-Standes selbst unter Curatel begeben. Von Gerichtswegen sind Andreas Schuhmann, und Johann Pieger aus Gößweinstein als Curatoren ernannt. Jedermann wird daher gewarnt mit Valentin Held einen Contract irgend einer Art ohne Zuziehung seiner obenbenannten Curatoren einzugehen, indem derselbe auf Seite des Valentin Held als unverbindlich angesehen werden müßte. Pottenstein, den 2. Februar 1822.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Aus der Concursmasse des Bauern Johann Georg Dittrich zu Niedermirschberg wird nach bemerktes Grundvermögen, nemlich a) ein Gut, das Reuthgütlein genannt, bestehend aus einem Wohnhauße Nro. 40, Scheune und Hofraith, ¼ Tagwerk Gras und Baumgarten, 5¾ Tagwerk Felder, ¼ Tagwerk Wiesen und 2 7/16 Tagwerk Holz, dann einem Pflanzbeete an den vertheilten Gemeindegründen so wie im vollen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, unter Besitznummer 147, belastet mit 37½ kr. Erbzinns, 34½ kr. Frohngeld, 1 fl. 25½ kr. Grundsteuer in Simplo aus 1140 fl. Steuercapital, 2 Metzen 11¼ Maas Voigtey gülthaber, und mit 10 Procent Handlohn in allen Veränderungsfällen zum Königlichen Rentamte hieselbst, b) ⅛ Morgen zweimädige Wiesen, die Eggeten genannt, unter Besitznummer 149 und belastet mit 6 kr. jährlichen Erbzinns, 3⅜ kr. Steuer in Simplo aus 45 fl. Kapital, handlohnbar wie oben, im Steuerdistrict Niedermirschberg gelegen, sowie auch das vorhandene geringe Mobiliare an einigem Bauerei- und Haußgeräthe so wie eine Kuh und eine Kalbe dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichstermin stehet auf

Montag den 18. März l. J. Vormittags 9 Uhr an, wo zahlungs- und besitzfähige Kaufslüstige in der Wohnung des Gemeindevorstehers zu Niedermirschberg erscheinen, ihre Angebote zu Protocoll anäußern, und des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen können. Ebermannstadt, den 17. Februar 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Eschenbach sollen die im diesseitigen Gerichtsbezirke gelegenen Grundstücke des Metzgers Erhardt Horst zu Neuhaus, als 1) 1¾ Tagwerk Feld bei der Ziegelhütten, gewürdiget für 125 fl., 2) 2½ Tagwerk Feld, im Viehtrieb, taxirt pro 172 fl. 30 kr., und 3) 2¾ Tagwerk Feld, im Schrotgrunde, an Werth 350 fl. subhastirt werden. Strichtagesfahrt ist daher auf

Montag den 25. März Vormittags 10 Uhr curr. anberaumt worden, an welcher besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige im Sitz des hiesigen Königlichen Landgerichts zu erscheinen, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten zu gewärtigen haben. Das Taxations-Instrument kann übrigens täglich während den gewöhnlichen Canzlei-Stunden in loco registraturae eingesehen werden. Schnabelwaid, am 14. Februar 1822.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Auch in dem am 29ten v. M. angestandenen 2ten Termin zur öffentlichen Feilbietung des Ritterguts Haidhof, wegen dessen nähern Beschreibung sich abermals auf die Nummern 74 81 89 92 101 des Kreis-Intelligenzblattes bezogen werden muß, ist noch kein solch an-

Digitized by Google

nehmbares Gebot erfolgt, daß in dessen Zuschlag allgemein gewilligt worden wäre. Es wird daher dasselbe nochmals zum Verkauf hiermit ausgestellt, und hiezu Termin auf den

7. März d. J. Vormittags 9 Uhr

im Sitz des Landgerichts anberaumt, welches für besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken anderweit zur Kenntniß gebracht wird, daß das gegenwärtige Meistgebot 18,200 fl. beträgt. Schnabelwaid, am 2. Februar 1822.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Zum öffentlichen Verkauf der Mo- und Immobilien des Bauern Georg Wendler von Wullmersreuth hat man Termin im Orte Wullmersreuth angesetzt, wozu sämmtliche Kaufsliebhaber hiemit vorgeladen werden, und zwar mit dem Bedeuten, daß der Verkauf der Mobilien auf

den 4. und 5. März,

der Verkauf der Immobilien auf

den 6. März Vormittags 9 bis 1 Uhr

beschäftigt wird, die Abgabe der Mobilien blos gegen baare Zahlung, der Zuschlag der Immobilien salva ratificat. creditor. an den Meistbietenden, der sich durch gerichtliche Zeugnisse über seine Zahlungsfähigkeit und sittlichen Lebenswandel ausgewiesen haben wird, geschieht. Das Mobiliar-Vermögen bestehet übrigens in verschiedenen Vorräthen an Getraid, Heu, Feld- und Stadelgeräthe, Vieh, das Immobiliar-Vermögen in einem auf 3335 fl. gewürdigten Viertelshof und in einem auf 900 fl. geschätzten, vormals kanzleimannlehenbaren, jetzt allodificirten unbezimmerten Komplex a ¾ Tagwerk Wiesen, 6¼ Tagwerk Feld und 6 Tagwerk Holz. Die Verkaufs-Bedingnisse sollen im Termin selbst noch näher bekannt gemacht werden. Münchberg, am 22. Januar 1822.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Das dem Peter Eber, Friedrichssohn zu Unterlodach, zuständige Haus und halbe Breitenwiese, als Haßlacher Lehen der Stadt Kronach lehenbar, wird zur Hülfe Rechtens dem Verkaufe hiermit ausgeboten, und Strichtermin auf den

4. März d. J.

bei dem Königl. Landgerichte dahier anberaumt, wo dasselbe nach der Executions-Ordnung an die Meistbietenden hingeschlagen werden wird. Cronach, am 23. Januar 1822.

Der Königliche Landrichter
Desch.

Vom
Königlichen Landgericht Kronach.

Das Wohnhaus des Johann Böhm, Maurermeisters zu Neuenbach, so wie die ihm gehörigen zwei Aecker, werden auf dem Wege der gesetzlichen Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu im Landgerichte Strichtermin am

20. März 1822 um 9 Uhr Morgens

angesetzt wird. Kaufslustige, welche sich über ihre Zahlungsfähigkeit ausweisen können, werden hiezu vorgeladen. Kronach, am 31. Jänner 1822.

Königlicher Landrichter,
Desch.

Das Gut des verganteten Johann Thirauf zu Wolfersgrün, welches dermalen Konrad Walther daselbst besitzt, wird abermals dem Verkaufe ausgeboten, und zum Versteigerungs-Termin der

15. März curr.

beim Königlichen Landgerichte dahier anberaumt, wo die Kaufsliebhaber ihre Aufgebote angeben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Kronach, am 14. Januar 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Auf Antrag der Erbsinteressenten des dahier verstorbenen Königlichen Advocaten Johann Friedrich Keim soll dessen hinterlassenes Immobiliar-Vermögen plus licitando dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Dasselbe enthält folgende Bestandtheile. I. Im Steuerdistricte Kulmbach, 1) ein Kellerhaus, worunter ein Keller befindlich, nebenbei ein Stadel, 2) ¾ Tagwerk Garten, 3) zwei Reuthgärten, zusammen 2¾ Tagwerk haltend. II. Im Steuerdistricte Katschenreuth: a) ein Frohngut, wozu gehört 1) ein Wohnhaus mit Stallungen, Stadel, Backofen und 2 Haus-

Digitized by Google

Gärtchen, letztere von circa ½ Tagwerk, 2) 5 Tagwerk Feld, 3) 2 Tagwerk Wiesen, 4) das Gemeinderecht; b) ein unbezimmertes Gut, wozu gehört: 1) eine gut gebaute Ziegelhütte, 2) 5 Tagwerk Felder, 3) 2 Tagwerk Wiesen, und 4) das Gemeinderecht, 2) an walzenden Grundstücken: 1) ein Tagwerk Feld im sogenannten Schäfereistücke, 2) ¼ Tagwerk Feld, im Schafacker, 3) ¼ Tagwerk Feld, der Hasengarten, jetzt zu Hopfen angelegt. Kaufsliebhaber, welche sich zugleich über ihr Vermögen auszuweisen haben, werden daher auf den Licitations-Termin, welcher am künftigen

Dienstag den 12. März l. J.

Vormittags von 9 bis 12 Uhr hier am Gerichtssitze statt finden soll, anher eingeladen, und haben den Hinschlag an die Meistbietenden salva ratificatione der Interessenten zu gewärtigen, wobei noch bemerkt wird, daß bis dahin jeder Liebhaber den gerichtlichen Schätzungswerth, dann die grund- und lehenbaren Verhältnisse dieser Immobilien, so wie die Lasten, welche hierauf haften, hierorts aus den Gerichtsacten entnehmen könne. Kulmbach, den 11. Februar 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Auf den Antrag des Königlichen Rentamts Hof wird wegen rückständiger mehrjähriger Landesherrlichen Abgaben, das den Bäckermeister Christoph Salomon Schmidtischen Eheleuten dahier zugehörige, in der Hauptstraße der hiesigen Stadt gelegene Wohnhaus N. 296 sammt allem Zubehör, insbesondere einem angebauten Mulzhauße und einer Stallung, welche Immobilien auf 5323 fl. 30 kr. rhl. gewürdiget worden sind, andurch dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Bietungstermin auf den

7. März curr. Vormittags 9 Uhr

anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige, welche die Taxe und nähere Beschreibung der gedachten Immobilien täglich in der Registratur des Königlichen Landgerichts einsehen können, haben sich an diesem Termine dahier einzufinden, und des Zuschlags nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Hof, den 26. Januar 1822.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

In dem Depositorio des hiesigen Königlichen Landgerichts befinden sich 8 fl. 54 kr. Depositat Ueberschüße, von welchen die Eigenthümer, allen bisherigen Nachforschungen ungeachtet, nicht ausfindig gemacht werden konnten. Einem eingelangten höchsten Befehle des Königlichen Appellations-Gerichts des Obermainkreises d. d. 11. Januar l. J. zu Folge, werden daher alle diejenigen, welche Eigenthums-Ansprüche hieran zu machen haben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten bei unterzeichnetem Königlichen Landgerichte anzumelden und nachzuweißen, im Unterlaßungs-Falle aber zu gewärtigen, daß nach fruchtloßem Verlauf dieser Frist diese Ueberschüße als herrenloses Gut betrachtet, und dem Königlichen Fiscus zuerkannt werden. Weidenberg, den 18. Januar 1822.

Königliches Landgericht.
Schilling.

Peter Kraus, Webersohn aus Buttenheim, ist der Entwendung eines Faßes mit getrockneten Zwetschgen angeschuldigt; derselbe wird daher öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten vor dem hiesigen Landgericht zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigungen zu verantworten. Im Falle seines Nichterscheinens trift ihn der Rechtsnachtheil, daß wider ihn als einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäs verfahren wird. Bamberg, am 6. Januar 1822.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Auf den Antrag der Erben der verstorbenen Ehefrau des Fuhrmanns Nicol Schörner, Anna Barbara geborne Schelter dahier, werden hiemit alle diejenigen, welche an dem Nachlaß der erstgenannten Ehefrau des Nicol Schörner oder an deren noch lebenden Ehemann, Forderungen machen zu können glauben, die während der Ehe beider erstgenannter Personen entstanden sind, vorgeladen, diese in dem, auf Sonnabend den

23. März 1822 Vormittags 10 Uhr

anberaumten Termin gehörig anzumelden, und zu bescheinigen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die Erbschaftsmasse der verstorbenen Anna Barbara Schörner, an den nach Befriedigung der nachgewiesenen Schulden verbleibenden Rest der Masse verwiesen werden würden. Wunsiedel, den 1. December 1821.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Digitized by Google

Auf Andringen der Gläubiger des Schneidermeisters Wolf Meyer zu Markt Redwitz, sollen 1) das halbe Haus desselben in der Braugasse dortselbst, gewürdigt auf 400 fl. rhl., dann 2) dessen Feld an den Städeln von 532 □Klafter, und 3) ein Wiesfleck von 27 □Klafter dortselbst, welche beiden letztern Grundstücke auf 250 fl. rhl. geschätzt sind,

Mittwoch den 18. März dieses Jahrs Vormittags 10 Uhr

an die Meistbietenden, nach den Vorschriften der Executions-Ordnung veräußert werden und haben sich demnach besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige am genannten Tag in dem Hagen'schen Gasthauße zu Markt Redwitz einzufinden. Wunsiedel, den 12. Februar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht allda.
Carner.

Gegen Conrad Merz zu Neuses ist der Concurs rechtskräftig erkannt. Alle diejenigen, welche eine Forderung an denselben zu haben glauben, haben am

Montag den 11. Merz

ihre Forderungen unter Vorlegung der Originol-Urkunden und Abschriften zu den Acten zu liquidiren, und zwar bei Vermeidung des Ausschlusses von der Massa. Zur Vorbringung der Einreden wird

Donnerstag der 11. April,

zur schlüssigen Verhandlung

Montag der 13. Mai l. J.

anberaumt. Wer in beiden letzten Terminen nicht erscheinet, wird mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen. Forchheim, den 11. Februar 1822.

Königliches Landgericht.
L. Badum.

Das von dem gesammelten Wunsiedler Zehenden erlangte lange und kurze Stroh, und andere Abgänge werden bei dem Rentamte dahier am

Donnerstag den 7. März d. Js. Vormittags

an die Meistbietenden verkauft, und Kaufsliebhaber dazu eingeladen. Wunsiedel, den 25. Februar 1822.

Königliches Rentamt.

Unter Vorbehalt höchster Genehmigung werden 100 bis 125 Scheffel Haber von dem Magazin zu Himmelkron am

7. März

zum öffentlichen Verkauf gebracht. Kaufsliebhaber haben sich an diesem Tage Vormittag 10 Uhr dahier einzufinden und ihre Angebote zum Protocoll zu geben. Marktschorgast, den 21. Februar 1822.

Königliches Rentamt Gefrees.
Schärtel.

Am 5. März c. a. werden zu Krögelstein einige Vorräthe an Getraid, Stroh, dann auch Wagenfahrt meistbietend gegen baare Zahlung verkauft, welches zur Kenntniß bringt. Thurnau, den 20. Februar 1822.

Das Gräflich Giechische Herrschafts-Gericht.
Knoch.

Das zur sequestrirten Pfarrbesoldungshälfte zu Preseck gehörige diesjährige Zehntgetreid, bestehend aus 18 Scheffel, 2 Metzen Korn, 7 Scheffel, 4 Metzen Dinste, 31 Scheffel, 5 Metzen Haber wird am Samstag den

9. Merz l. J., Vormittags 10 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe durch das Meistgebot ausgestellt. Heinersreuth, am 20. Februar 1822.

Gräflich Voit von Rieneckisches Herrschaftsgericht.
Schell.

Das die Concursmasse des Nikolaus Kellner jünger zu Püchitz bildende Grundvermögen, bestehend in einem Hauße mit Scheune, Stallung und 10¾ Tagwerk an Garten, Ackerland und Wiesen, auf welches bei dem letzt abgehaltenen Strichtermin mehr nicht als 600 fl. geboten wurde, wird neuerlich dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Tagsfahrt hiezu in dem Orte Püchitz auf den

6. März d. J. von früh 9 Uhr bis 12 Uhr

anberaumt, wovon Kauflustige mit der Bemerkung in Kenntniß gesetzt werden, daß sie der Einweißung wegen sich an den aufgestellten Masse-Curator Nikolaus Kellner, älter zu Püchitz wenden können, und die Kaufbedingniße bei der Strichstagfahrt erfahren werden. Sollte am festgesetzten Verkaufstermin die Taxe nicht

Digitized by Google

erzielt werden können, so wird das bezeichnete Anwesen ganz oder in Theilen der Verpachtung auf 3 Jahre ausgesetzt. Banz, den 15. Februar 1822.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Auf den Antrag eines Consensgläubigers werden die Gräflich Giechischen lehenbaren Immobilien des Mathäus Pfab aufm Krögelhofe, in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt; diese bestehen: in einem daselbst gelegenen Hofe, wozu Wohnhauß, Stadel und andere Oeconomie-Gebäude, dann ¾ Tagwerk Grasgarten, 34¾ Tagwerk Felder, 1½ Tagwerk Wiesen und 4¾ Tagwerk Holz gehörig sind, taxirt auf 1950 fl. frkl. dann in einem ¾ Tagwerk walzenden Felde, die Hackbank genannt, taxirt auf 25 fl. frkl. Besitz- und zahlungsfähige Liebhaber werden hievon mit der Bemerkung in Kenntniß gesetzt, daß sie in dem auf den 2ten i. c.

zweiten April

1822 anstehenden Strichtermin in Krögelhof erscheinen, die Kaufsbedingungen erfahren, über die auf den bezeichneten Grundbarkeiten ruhenden Lasten das bestimmte einsehen und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erwarten können. Buchau, am 24. Januar 1822.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.
Hoffmann.

Die der Kunigunda Margaretha Geiger zu Azendorf zugehörigen, diesseitig lehenbaren 1½ Tagwerk 31½ Ruthen Feld im Weidig sollen Kraft der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Da hiezu ein Termin auf

Dienstag den 5. März Vormittags

angesetzt worden ist; so werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit geladen, sich in diesem Termin unausbleiblich dahier einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Thurnau, am 1. Februar 1822.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Zu Berichtigung der gütlichen Uebereinkunft, welche der Georg Friedrich Hertlein dahier mit dem größten Theil seiner bekannten Gläubigerschaft zu Stande gebracht hat, werden, wenn noch unbekannte Gläubiger vorhanden seyn sollten, selbige aufgefordert, ihre Forderungen, welche sie rechtlich begründen können, an dem auf

Montag den 11. März

anberaumten Termin vorzulegen, indem solche nach dessen Verlauf hierdurch für ausgeschlossen erkläret werden. Walsdorf, am 4. Februar 1822.

Königlich Freiherrlich Crailsheimisches
Patrimonialgericht.
Eydam.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 11. Februar bis 16ten incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	verisger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	62	62	62	—	15	—	13	52	12	45
Roggen	30	99	129	99	30	11	—	10	—	9	—
Gerste	—	132	132	132	—	9	—	8	15	7	30
Haber	—	34	34	34	—	4	30	4	—	3	30

Baireuth, den 16. Februar 1822.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem Hauße E. Nro. 286 in der breiten Gasse, ist 2 Treppen hoch eine Stube vorne heraus, mit oder ohne Meubles und Bett, im Monat März zu vermiethen.

Ein sehr gut eingespielter Wiener Flügel von vorzüglicher Güte, Mahagonholz, weiße Tastatur, 6 Octaven und 5 Mutationen, ist in der Friedrichsstrasse Nro. 310 zu verkaufen.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 27. Baireuth den 2. März 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 22. Februar 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermög allerhöchsten Rescripts vom 8ten dieses Monats erhielt der Exigenz-Etat der Stiftungs- und Communal-Curatel pro 18$\frac{2}{3}$ die Genehmigung, welcher nun hiemit durch die hier beigefügte Abgleichung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wornach die unabweislichen Beträge auf 17,696 fl. 27$\frac{1}{2}$ kr. festgestellt wurden, die sich

a) in allgemeine, und

b) in besondere Bedürfnisse theilen.

Was nun die allgemeinen Bedürfnisse zu 10,324 fl. 30 kr. 3$\frac{1}{2}$ pf. betrifft, so werden solche auf die Brutto-Erträgnisse aus dem rentirenden Vermögen der sämmtlichen Stiftungen und Communen des Kreises zu 571,232 fl. umgelegt, und es treffen demnach auf das Hundert des rohen Ertrages, 1 fl. 48 kr. 2 pf., oder auf den Gulden desselben 1 kr. $\frac{1}{2}$ pf. Concurrenz-Beitrag.

Bei den besondern Bedürfnissen zu 7,371 fl. 56 kr. 2 pf., die nicht das Gesammt-Vermögen, sondern nur jenes der einzelnen Districte berührt, findet kein allgemeiner Maaßstab statt, und diese Bedürfnisse werden deswegen auch speciell umgelegt.

Die Schuldigkeiten der einzelnen Stiftungen und Communen werden den treffenden Behörden mittelst Auszügen aus den Concurrenz-Berechnungen noch besonders mitgetheilt werden.

Ein Nachlaß an den Concurrenz-Beiträgen kann um so weniger statt finden, als die ganze Exigenz nur auf das unabweisliche Bedürfniß berechnet, im Laufe des Jahres eine Vertheilung des Ausfalles ohne Prägravirung nicht zulässig ist, und die Befriedigung der Betheiligten dadurch unmöglich gemacht würde.

In dem Ausschreiben der einzelnen Schuldigkeiten wird der Einsendungs-Termin noch bestimmt werden, und es wird erwartet, daß die Königl. Land- und gutsherrlichen Gerichte, dann die Magistrate für die pünctliche Berichtigung der betreffenden Beträge um so gewisser besorgt seyn werden, als bei eintretender Zahlungsstockung executive Maßregeln ergriffen werden müßten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Den Exigenz-Etat der Stiftungs- und Communal-Curatel pro 18$\frac{2}{3}$ betr. Duprel.

Digitized by Google

Abgleichung der Personal- und Real-Exigenz der Stiftungs- und Communal-Curatel des Obermainkreises für das Etatsjahr 18$\frac{1}{2}$, gegen das Jahr 18$\frac{0}{1}$.

Positionen.	Exigenz. für 18$\frac{1}{2}$.		Exigenz. für 18$\frac{0}{1}$.		Abgleichung. Mehr im Jahre 18$\frac{1}{2}$.		Abgleichung. Minder im Jahre 18$\frac{1}{2}$.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Rechnungs-Commissariat.								
A) Etatsmäßiges Personal:								
1 Oberrechnungs-Commissair	1000	—	1000	—	—	—	—	—
2 Rechnungs-Commissaire	1500	—	1500	—	—	—	—	—
3 Gehülfen	1600	—	1600	—	—	—	—	—
B) Personal außer dem Etat:								
5 Assistenten	1413	12	1413	12	—	—	—	—
C) Real-Exigenz und Reserve für die Umzugskosten	1600	—	1600	—	—	—	—	—
D) Tantieme wegen Führung der Concurrenz-Casse	90	—	153	45	—	—	63	45
II. Concurrenz zur Central-Stiftungs-Casse	3170	—	3170	—	—	—	—	—
III. Personal der vormaligen Kreis-Administration.								
A) Actives Personal außer dem Etat:								
1 Kreis-Bau-Inspector	1200	—	1200	—	—	—	—	—
1 Registrator	800	—	800	—	—	—	—	—
2 Canzlisten	1000	—	1000	—	—	—	—	—
1 Diener	400	—	400	—	—	—	—	—
B) Provisorische Functionaire	—	—	—	—	—	—	—	—
C) Quieszenten:								
1 Secretair	720	—	720	—	—	—	—	—
D) Wittwen und Waisen:								
1 Rechnungs-Commissairs-Wittwe	185	—	185	—	—	—	—	—
1 Rechnungs-Gehülfen-Wittwe mit 2 Kindern	140	—	140	—	—	—	—	—
IV. Personal der vormaligen Districts-Administrationen.								
A) Quieszenten:								
6 Stiftungs-Administratoren	5200	—	6523	10	—	—	1323	10
4 Amtsdiener	900	—	900	—	—	—	—	—
B) Wittwen und Waisen:								
7 Administrators-Wittwen mit 22 Kindern	3260	—	2452	—	808	—	—	—
V. Personal der vormaligen Landes-Direction III. Deputation der Provinz Bamberg:								
1 Directors-Wittwe	486	—	972	—	—	—	486	—
VI. Beischlag der Nachlässe an der Concurrenz voriger Jahre	33	52$\frac{1}{2}$	88	39	—	—	54	46$\frac{1}{2}$
Summa	24698	4$\frac{1}{2}$	25807	46	808	—	1927	41$\frac{1}{2}$
Nach Abzug des Casse-Bestandes, und des Taxen-Ertrages zu 6945 fl. 51 kr. $\frac{1}{2}$ pf., dann des vom Rezatkreise anher zu leistenden Concurrenz-Beitrages zu 55 fl. 46 kr., zusammen mit	7001	37$\frac{1}{2}$						
Verbleibt noch zur Concurrenz	17696	27$\frac{1}{2}$						

Digitized by Google

Polizeiliche Bekanntmachung.

Die policeiliche Anordnung, nach welcher beim Herannahen des Frühjahrs von den Bäumen, Hecken und Sträuchen die Raubennester abgenommen und vertilgt werden müssen, wird mit der Warnung hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die Säumigen mit 1 Thaler bestraft und überdies noch die Kosten der nachzuholenden Raupen-Vertilgung zu tragen haben. Baireuth, am 24. Februar 1822.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth, als Policei-Senat.

Hagen.

Schoberth.

Baireuth, den 24. Februar 1822.

Bekanntmachung.

Da dem unterzeichneten Stadt-Magistrat durch hohe Verfügung der Königlichen Regierung des Obermainkreises de d. 19ten et praes. 21ten d. M. eröffnet worden:

daß nach einem an das Königliche Ober-Consistorium ergangenen allerhöchsten Ministerial-Rescript vom 10ten d. Ms. die Wahl der Presbyterien in den protestantischen Kirchen-Gemeinden bis auf weitere Verfügung sistirt werden soll;

so wird dies, der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen, hiermit zur allgemeinen Kenntniß der hiesigen Einwohner gebracht.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen,
erster rechtskundiger Bürgermeister.

Schoberth, Secretair.

Policeiliche Bekanntmachung.

Da die Jagdzeit für die Hasen und Rebhühner längst geschloßen ist, so wird aller fernere Verkauf dieser Gattungen von Wildprett während der geschloßenen Jagdzeit hierdurch untersagt, jeder Contraventionsfall aber mit Confiscation zum Besten der städtischen Armencasse bestraft; wornach sich zu achten. Baireuth, den 20. Februar 1822.

Der Magistrat der Königlichen Kreis-Hauptstadt Baireuth, als Polizei-Senat.

Hagen.

Baireuth, den 7. Februar 1822.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird der dem Bäckermeister Bauernfeind zugehörige Garten nebst dem Gartenhaus und Felsenkeller hiermit öffentlich feilgestellet.

Der Garten liegt bei den sogenannten 99 Gärten zwischen den Gärten des Schuhmachers Bär, des Metzgers Morg und des Stadtkämmerers Neuper. Er ist ¾ Tagwerk groß, mit 40½ kr. rheinl. jährlicher Steuer belegt, und für 300 fl. rheinl. gerichtlich taxirt. Das Haus stehet am obern Ende des Gartens, ist 19½ Schuh lang, 9 Schuh breit, theils massiv, theils von Fachwerk zu einer Wohnstube und einer Küche eingerichtet, jedoch noch nicht ausgebauet. Der Felsenkeller enthält zwei Gänge auf vier Gebräue, und ist auf 125 fl. das Haus aber ist auf 100 fl. rheinl. taxirt.

Kaufslustige werden eingeladen, sich in dem auf den

12. April Vormittags 9 Uhr

anberaumten Licitations-Termine vor dem Commissario, Kreisrath Pöhlmann einzufinden, ihre Gebote zu legen, und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director, Schweizer.

Riedel.

Auf den Antrag der Erbsinteressenten sollen aus der Nachlaßmasse des Bauern Conrad Roder von Seitenbach, mehrere Viehstücke, dann die Vorräthe an Getraid, Heu und Stroh ꝛc. an die Meistbietenden öffentlich verkauft, und das zu diesem Nachlasse gehörige, aus 4½ Tagwerk Wiesen und 6¾ Tagwerk Feldern bestehende Söldengut mit 4 ledigen Grundstücken von 17 Tagwerk Feldern, welche mit dem Söldengute auf 1395 fl. rhl. taxirt worden sind, an die Meistbietenden auf 3 Jahre, vom 2ten dieses Monats an gerechnet, verpachtet werden. Hierzu wird im Orte Seitenbach auf den

18. März d. Js.,

und zwar zur Verpachtung Vormittags 10 Uhr, und zur Auction Nachmittags 1 Uhr Termin anberaumt, in welchem Kaufsliebhaber und Pachtungslustige, welche letztere sich sofort über ihre Fähigkeit, die erforderliche

Digitized by Google

Caution zu stellen, ausweisen können, zu erscheinen, hiemit geladen werden. Baireuth, am 20. Februar 1822.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Der Bauer Johann Georg Müller in Schwärzhof und dessen Ehefrau Anna Catharina haben sich dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigem Nachweis der Forderungen auf

Freitag den 12. April l. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 24. Mai l. J.,

3) zum Schlußverfahren auf

Freitag den 5. Juli l. J.

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger der Müllerischen Eheleute hiermit öffentlich vorgeladen, unter dem Rechtsnachtheile, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen der Gemeinschuldner in Händen haben, hiermit aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dahier bei Gericht zu übergeben. Berneck, den 21. Februar 1822.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Der Metzgergeselle Johann Georg Köhler aus Ludwigstadt, am 7. Mai 1781 geboren, hat sich vor etlich und zwanzig Jahren in die Fremde begeben und seitdem über Leben und Aufenthalt keine Nachricht hieher gelangen lassen. Auf das Gesuch des Curators und der nächsten Anverwandten des Abwesenden, ergeht nun an ihn, und falls er tod seyn sollte, an seine allenfalls zurückgelassenen unbekannten Erben, hierdurch die Aufforderung, sich binnen

9 Monathen

längstens aber in dem auf den

3 December 1822

angesetzten Termin vor dem unterzeichneten Gericht schriftlich oder in Person zu melden, außerdem aber zu gewärtigen, daß er für tod erklärt, und sein ihm angefallenes Vermögen an die gesetzlich berechtigten Interessenten ausgehändigt wird. Urkundlich unter Siegel und Unterschrift. Ludwigstadt, den 29. Januar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Lauenstein.
Schmidt.

Die Realitäten des abwesenden Michael Weber von Regendorf, als: 1) ein Acker im Kalkofen, zehendbar mit 33¼ kr. einfacher Steuer, 45 kr. Erbzinns, 2) ½ Tagwerk Taigwiese, zehendfrei, mit 2 kr. 2 Heller einfacher Steuer, 6½ kr. Erbzinns, 3) ½ Tagwerk Zettlitzer Grabenacker, zehendbar, mit 6 kr. einfacher Steuer, sämmtlich Rentamtslehen, und mit 10 Precent handlohnbar, 4) die Hälfte des Schwander Dorfzehends, freieigen, mit 47 kr. Erbzinns, 4 fl. 12 kr. Bodenzinns und 2 fl. 36 kr. Dominical-Steuer belastet werden.

Mittwoch den 13. März d. J. Vormittag dahier öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches andurch bekannt macht. Stadtsteinach, den 23. Februar 1822.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Gegen Johann Georg Pelzer zu Schlammersdorf sind so viele Schulden eingeklagt, daß eine vollständige Kenntniß dessen Schuldenstandes nothwendig wird. Auch hat derselbe auf Fristengestattung und Nachlaß angetragen. Es werden daher alle diejenigen, welche an Johann Georg Pelzer eine Forderung machen wollen, vorgeladen, am

Mittwoch den 13. März Vormittags 9 Uhr

bei dem unterzeichneten Landgerichte zu erscheinen, und unter Vorlegung allenfallsiger Urkunden und Abschriften ihre Forderungen zu liquidiren. Die Nichterscheinenden werden bei dem allenfalls zu Stande kommenden Arrangement nicht betrachtet. Die Pelzerischen Eheleute sind der Vermögens-Verwaltung entsetzt, und als Sequester Georg Schubert zu Schlammersdorf bestellt. Forchheim, den 11. Februar 1822.

Königliches Landgericht.
L. Badum.

Im Executionswege wird die Wiese des Georg

Digitized by Google

Behr zu Kirchehrenbach, in der oberen Wehr gelegen, Et. Nro. 297, geschätzt auf 280 fl. dem öffentlichen Verkaufe nach der Executions-Ordnung ausgesetzt, und zum Ausstrich

Mittwoch der 13. März Vormittags 10 Uhr

bei dem unterzeichneten Landgerichte bestimmt. Forchheim, den 22. Januar 1822.

Königliches Landgericht.
L. Baduin.

Das K. Landgericht Neustadt an der Waldnaabe hat im Schuldenwesen des Färbermeisters Christian Maurer zu Weiden, auf Antrag der Gläubiger durch Entschließung vom 5. September v. J. dessen Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderung auf

Donnerstag den 28. März l. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung auf

Montag den 29. April l. J.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung und zwar für die Gegeneinrede auf

Donnerstag den 30. Mai l. J.,

für die Schlußeinrede (Duplic) auf

Dienstag den 2. Juli l. J.

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtlich unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem 1ten Ganttag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Neustadt an der Waldnaabe, am 22. Jänner 1822.

Königliches Landgericht Neustadt.
Der Königliche Landrichter, Freiherr v. Lichtenstern.

Das zur Concursmasse des Johann Plank von Tüchersfeld gehörige Anwesen, bestehend in Haus, Stadel, Backofen, 2 Gärtlein, und 4¼ Tagwerk Feld, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dieses Gütlein gibt jährlich Term. Michaelis 3 fl. 52½ kr. Erbzinns bei allen Veränderungs-Fällen, Handlohn à 10 Procent, dann die herkömmlichen Lehengebühren; auch leistet es eine bestimmte Frohn gegen die herkömmliche Vergütung. Als Bietungstermin wird

Donnerstag der 14. März l. J.

bestimmt. Kaufliebhaber haben sich am besagten Tage früh Morgens 8 Uhr in Tüchersfeld einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu erwarten. Pottenstein, den 12. Februar 1822.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Der Bürger und Bäckermeister Valentin Held von Gößweinstein hat sich wegen merklicher Abnahme seines Vermögens-Standes selbst unter Curatel begeben. Von Gerichtswegen sind Andreas Schuhmann, und Johann Pieger aus Gößweinstein als Curatoren ernannt. Jedermann wird daher gewarnt mit Valentin Held einen Contract irgend einer Art ohne Zuziehung seiner obenbenannten Curatoren einzugehen, indem derselbe auf Seite des Valentin Held als unverbindlich angesehen werden müßte. Pottenstein, den 2. Februar 1822.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Rehau, den 9. Januar 1822.

Der Metzgermeister Wilhelm Grötschel zu Schwarzenbach an der Saale hat seinen Gläubigern zum Behuf ihrer Befriedigung seine Güter abgetreten, und diese haben auf den Verkauf derselben und auf Vorladung der allenfalls noch unbekannten Gläubiger den Antrag gestellt. Diesem zufolge will man nun zum Verkauf der unten aufgeführten Wilhelm Grötschlischen Realitäten, so wie auch zur Liquidation sämmtlicher Schulden desselben auf kommenden

Mittwoch den 27. März l. J., Vormittags 9 Uhr,

und zwar nach dem besondern Antrag in loco Schwarzenbach bei dem Gastwirth Mehlhorn Termin anberaumt, und sowohl zahlungsfähige Kaufsliebhaber, als auch sämmtliche Grötschlische Gläubiger, und diese zwar

Digitized by Google

unter dem Präjudiz des Ausschlusses an dem Erlös aus den zu verkaufenden Grötschlischen Realitäten, vorgeladen haben.

Verkaufs-Objecte

A. ein bürgerliches Gut, bestehend aus: 1) einem Wohnhaus, Haus-Nummer 58, 2) einem Schorgärtlein, unter dem Fenster, 3) einem dergleichen im Hof, 4) einem Stadel, 5) einer Schupfe, nebst einem darunter befindlichen Keller, 6) 2 Tagwerk Feld, der Wiesenacker, 7) 1½ Tagwerk Feld, der Spitzacker, ober dem Weg in der Brunnengasse, 8) 1 Tagwerk Feld, auf der Hopfengarten-Höhe, 9) ½ Tagwerk Feld, auf dem Hopfengarten, 10) ½ Tagwerk Krautfeld, in der Brunnengasse, 11) ½ Tagwerk Garten, bei der Ziegelhütte, 12) 5½ Tagwerk Wiesen, in der Brunnengasse, 13) 3 Tagwerk Holz, im Schwärzbach, 14) das Forstrecht mit jährlichen 4 Klaftern Holz aus dem Martinlamitzer Forst, und ist dieses ganze Gütlein gewürdigt auf 3840 fl. 30 kr.

B. Walzende Stücke: 1) ½ Tagwerk Gemeindetheil Feld, auf der Haid, 2) ½ Tagwerk Gemeinde, theil-Feld, in der Haid, 3) ½ Tagwerk Feld und ½ Huth, auf der Haid, 4) ½ Tagwerk Gemeindetheil an Wiesen, in der Zeidelweide, 5) 2½ Tagwerk Feld, im Goldbach, 6) 2 Tagwerk Wiesen mit 2 Teichlein, oberhalb der Schiede, 7) 3 Tagwerk Feld, im Stobersberg, 8) ½ Tagwerk Wiesen, ober Fattigau, welche walzende Stücke auf 1807 fl. 30 kr. geschätzt sind.

C. Ein Trüpfhaus, Haus-Nummer 134, wobei sich ein 9 Quadratruthen haltendes Pflanzgärtchen befindet, ist gewürdigt auf 325 fl. rhl

D. Die mit Wilhelm Fuchs abwechselnd benützt werdende Fleischbank mit der Schlachtgerechtigkeit, ist taxirt auf 250 fl. rhl.

Die Gränzen und Beschaffenheit dieser Objecte, sowie die Lasten, welche hierauf haften, werden an dem erwähnten Verkaufs-Termin bekannt gemacht werden, und ist den allenfallsigen Kaufsliebhabern unbenommen, in der Zwischenzeit das Taxations-Protocoll in hiesiger Kanzlei einzusehen.

Königliches Landgericht Rehau.
Stier, Landrichter.

Auf Antrag des Königl Gräflich und Freiherrlich von Egglofsteinischen Patrimonialgerichts Burglesau werden nachstehende zur Hinterlassenschaft der Pankraz Heroldischen Eheleute zu Burglesau gehörigen Realitäten dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, als: 1) ¾ Morgen Feld, der Thausenacker, Rentamtslehen, zehendbar dem Geschlechte von Egglofsstein, mit 10 proCent Handlohn, 12 K. Erbzinns, dann Besitz Nr. 193 mit 4½ kr. Steuersimplum belastet, 2) 2½ Morgen Feld, der obere Grohacker genannt, Königl. Rentamtslehen, zehendbar wie oben, giebt 10 proCent Handlohn, einen jährlichen Erbzins von 19½ kr., hat Besitz-Nro. 215, 17½ kr. Steuersimplum, und reicht jährlich 2 Metz 2 Viertel, 2½ Sechszehntel Korn, 3 Metz, 1 Viertel Gerste, und 2 Metz, 2 Viertel, 1½ Sechszehntel Haber Gült. Beide Grundstücke sind im Steuerdistricte Stubig. 3) ½ Morgen Feld, der Mühlgraben genannt, Königl. Rentamtslehen, worauf ein 10 proCent Handlohn, 1 Pfund 12 pf. Erbzinns, dann Besitz-Nro. 18, Steuerdistricts Burgellern, 23½ kr. Steuersimplum haftet, aber zehendfrei ist. Versirichstermin wird auf

Montag den 11. Merz 1822,

am hiesigen Gerichtssitze anberaumt, und die Kaufsliebhaber werden mit der Bemerkung vorgeladen, daß den Meistbietenden den Hinschlag salva ratificatione der Erben bei Erreichung oder Ueberschreitung der Taxe ertheilt werden wird. Scheßlitz, den 15. Februar 1822.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Die unbekannten Gläubiger des dahier gewesenen Gärtners Gottlieb Stöhr, werden zu Liquidation ihrer Forderungen auf den

21. März Vormittags

vor uns vorgeladen, indem sie sonst von der Masse ausgeschlossen werden, und solche unter die bekannten Gläubiger vertheilt wird. Wunsiedel, den 31. Januar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Auf den Antrag des Königlichen Rentamts Hof wird wegen rückständiger mehrjähriger Landesherrlichen Abgaben, das den Bäckermeister Christoph Salomon Schmidtischen Eheleuten dahier zugehörige, in der Hauptstraße der hiesigen Stadt gelegene Wohnhaus N. 196 sammt allem Zubehör, insbesondere einem angebau-

Digitized by Google

ten Mulzhauße und einer Stallung, welche Immobilien auf 5323 fl. 30 kr. rhl. gewürdiget worden sind, andurch dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Bietungstermin auf den

7. März curr. Vormittags 9 Uhr

anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige, welche die Taxe und nähere Beschreibung der gedachten Immobilien täglich in der Registratur des Königlichen Landgerichts einsehen können, haben sich an diesem Termine dahier einzufinden, und des Zuschlags nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Hof, den 26. Januar 1822.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Das von dem gesammelten Wunsiedler Zehenden erlangte lange und kurze Stroh, und andere Abgänge werden bei dem Rentamte dahier am

Donnerstag den 7. März d. Js. Vormittags

an die Meistbietenden verkauft, und Kaufsliebhaber dazu eingeladen. Wunsiedel, den 25. Februar 1822.

Königliches Rentamt.

Unter Vorbehalt höchster Genehmigung werden 100 bis 125 Scheffel Haber von dem Magazin zu Himmelkron am

7. März

zum öffentlichen Verkauf gebracht. Kaufsliebhaber haben sich an diesem Tage Vormittag 10 Uhr dahier einzufinden und ihre Angebote zum Protocoll zu geben. Marktschorgast, den 21. Februar 1822.

Königliches Rentamt Gefrees.
Schärtel.

Die Immobilien der Peter v. Bergischen Relicten zu Lopp, bestehend in einem Gute, dann walzenden Stücken sollen verpachtet oder im Fall annehmliche Kaufsliebhaber erscheinen, verkauft werden. Strichtermin ist auf den

12. März

anberaumt und der Vormund Johann v. Berg angewiesen, die Realitäten auf Verlangen vorher einzuweisen. Thurnau, den 20. Februar 1822.

Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.
Knoch.

Zu Berichtigung der gütlichen Uebereinkunft, welche der Georg Friedrich Hertlein dahier mit dem größten Theil seiner bekannten Gläubigerschaft zu Stande gebracht hat, werden, wenn noch unbekannte Gläubiger vorhanden seyn sollten, selbige aufgefordert, ihre Forderungen, welche sie rechtlich begründen können, an dem auf

Montag den 11. März

anberaumten Termin vorzulegen, indem solche nach dessen Verlauf hierdurch für ausgeschlossen erkläret werden. Walsdorf, am 4. Februar 1822.

Königlich Freiherrlich Crailsheimisches
Patrimonialgericht.
Eydam.

Gegen den verstorbenen Lehens-Schultheißen und Wirth Johann Hollfelder zu Burglösau, sind nach seinem Tode so viele Schulden bekannt geworden, daß es zweifelhaft ist, ob dessen zurückgelassenes Vermögen zureichen werde. Aus dieser Ursache und auf ausdrücklichen Antrag der Hollfelderischen Relicten werden demnach alle diejenigen, welche irgend einen Anspruch an denselben zu machen haben, auf

Dienstag den 19. März dieses Jahrs

vorgeladen, bei dem unterzeichneten Patrimonialgerichte in loco Burglösau zu erscheinen, ihre Forderungen anzubringen, Beweißmittel anzugeben, die in Handen habenden Urkunden in Ur- und Abschrift vorzulegen, und die Verhandlung über die Liquidation, so wie über den Nachlaßversuch abzuwarten. Diejenigen Gläubiger, welche nicht erscheinen, haben sich selbsten zuzuschreiben, wenn ihnen in der Folge ein Präjudiz daraus zugehet, auch angenommen werde, daß sie der Stimmen Mehrheit beitretten werden. Planckenfels, am 19. Februar 1822.

Königlich Baierisches Gräflich und Freiherrlich
v. Egloffsteinisches Patrimonialgericht
Ite Classe Burglösau zu Planckenfels.
Hopff

Auf neuerliche Requisition des K. Landgerichts Lichtenfels werden, zur Bezahlung eines Consenscapitals-Restes sammt Zinnsen, die verpfändeten Realitäten der

Digitized by Google

Wittwe Veronika Gickin zu Redwitz, namentlich: 1) ein gesonderter Stadel zu Redwitz, 2) ½ Tagwerk Feld, der Herrschaftsacker im Steuerdistrict Redwitz, zum Rittergute Redwitz zinns und handlohnbar, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Bietungstermin ist auf

Freitag den 29. März Vormittags

dahier anberaumt worden, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß der Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgen wird. Redwitz, den 14. Februar 1822.

K. Freiherrlich v. Redwitzisches Patrimonialgericht.

Dohrer.

Auf den Antrag eines Consensgläubigers werden die Gräflich Giechischen lehenbaren Immobilien des Mathäus Pfab aufm Krögelhofe, in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt; diese bestehen: in einem daselbst gelegenen Hofe, wozu Wohnhauß, Stadel und andere Oeconomie-Gebäude, dann ¼ Tagwerk Grasgarten, 34¾ Tagwerk Felder, 1¾ Tagwerk Wiesen und 4¾ Tagwerk Holz gehörig sind, taxirt auf 1950 fl. frkl. dann in einem ¾ Tagwerk walzenden Felde, die Hackbank genannt, taxirt auf 25 fl. frkl. Besitz- und zahlungsfähige Liebhaber werden hievon mit der Bemerkung in Kenntniß gesetzt, daß sie in dem auf den 2ten i. e.

zweiten April

1822 anstehenden Strichtermin in Krögelhof erscheinen, die Kaufsbedingungen erfahren, über die auf den bezeichneten Grundbarkeiten ruhenden Lasten das bestimmte einsehen und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erwarten können. Buchau, am 24. Januar 1822.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.

Hoffmann.

Nicht Amtliche Artikel.

Unterzeichneter empfiehlt sich mit folgenden Artikeln, als: ächtes gereinigtes Lampenöl, die Maas zu 48 kr. wie auch Repß- Lein- und Hanföl. Firnis, Fischthran, grüne und schwarze Wagenschmier, gelbes und schwarzes Pech. Fein ausgehechelter, rheinischer Schuhmacher Hanf, à Pfund 34 kr. mit noch andern Nebenartikeln. Ferner alle Sorten Seiler-Waaren. Unter Versicherung bester Qualität um billigste Preiße.

J. A. Sponsel, Seilermeister,
Nr. 80 am Markt.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 24. Febr. Der Zimmergeselle Tobias Konrad Heß dahier, mit Jungfrau Barbara Wolfrum aus Schauenstein.

Den 26. Febr. Der Schneidermeister Johann Michael Krauß dahier, mit Jungfrau Katharina Margaretha Leiritz von hier.

— — Der Kutscher Johann Georg Raps dahier, mit Barbara Sturm von Weissenstadt.

Geborne.

Den 20. Febr. Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 22. Febr. Ausserehelliche Drillingskinder, 2 männlichen, 1 weiblichen Geschlechts.

Den 23. Febr. Der Sohn des Melbermeisters Angermann.

Den 24. Febr. Der Sohn des Zimmergesellen Heßel.

Den 25. Febr. Der Sohn des Büttnermeisters Rauh jun. dahier.

Den 26. Febr. Der Sohn des Webermeisters Steininger dahier.

— — Der Sohn des Müllermeisters Dörnhöfer dahier.

Den 27. Febr. Der Sohn des Häfnergesellen Heisinger dahier.

Gestorbene.

Den 19. Febr. Die Tochter des Buch- und Steindrukkersgehülfen Ammon dahier, alt 5 Monate und 2 Tage.

Den 20. Febr. Der Sohn des Bäckermeisters Todtschinder dahier, alt 2 Jahre, 5 Monate und 4 Tage.

— — Die hinterlassene Wittwe des Schuhmachermeisters Wieland dahier, alt 85 Jahre und 3 Monate.

Den 21. Febr. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 1 Jahr und 21 Tage.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 28. Baireuth den 5. März 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 25. Februar 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Decans und Pfarrers Johann Tobias Weidenbacher, ist die Pfarrei Kleinlangheim, im Untermainkreis erledigt worden, deren Ertrag nach der revidirten, aber nicht definitiv abgeschlossenen Fassion vom Jahre 1819 auf

1018 fl. 31½ kr.

berechnet ist. Die Bewerber haben ihre Gesuche vorschriftsmäßig binnen 6 Wochen einzureichen.

Königliches protestantisches Consistorium.

Schunter.

Die Erledigung der Pfarrei Kleinlangheim, im Untermainkreis betr. Toussaint.

Baireuth, den 27. Februar 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäsheit der Entschließung des Königlich protestantischen Ober-Consistoriums vom 20ten d. M. wird hierdurch die erledigte Pfarrei Töpen, im Landgerichte und Decanats-Districte Hof nochmals mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß deren Einkünfte nach der unterm 10. December 1821 superrevidirten und definitiv abgeschlossenen Dienstertrags-Fassion auf

739 fl. 5½ kr.

berechnet sind. Die Bewerber haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Königliches protestantisches Consistorium.

Schunter.

Die Erledigung der Pfarrei Töpen betr. Toussaint.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Die policeiliche Anordnung, nach welcher beim Herannahen des Frühjahrs von den Bäumen, Hecken und Sträuchen die Raubennester abgenommen und vertilgt werden müssen, wird mit der Warnung hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die Säumigen mit 1 Thaler bestraft und überdies noch die Kosten der nachzuholenden Raupen-Vertilgung zu tragen haben. Baireuth, am 24. Februar 1822.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth, als Policei-Senat.

Hagen.

Schoberth.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Es ist zur Anzeige gebracht worden, daß vor Kurzem bei einem Leichenbegängniß in der Gottesacker-Kirche und erst vor wenig Tagen bei einer Kindtaufe in der hiesigen Stadtkirche durch ungezogenes lautes Reden und Lärmen Störungen verursacht worden. Indem der unterzeichnete Stadt-Magistrat über dieses, einen hohen Grad von Unsittlichkeit und Irreligiosität an den Tag legende Betragen, dem nicht einmal der Tempel des Herrn mehr heilig ist, sein ernstes Mißfallen hierdurch zu erkennen gibt, sieht sich derselbe als Polizei-Behörde zugleich zur warnenden Bekanntmachung veranlaßt:

1) daß jede Störung in der Kirche mit angemessener Arrest-Strafe sofort polizeilich geahndet,
2) Ehren-Beleidigungen aber an einem Religionsdiener oder an der versammelten Gemeinde nach Art. 424 des Strafgesetz-Buches mit ein- bis sechsmonatlichem Gefängniß und öffentlicher Abbitte bestraft werden.

Baireuth, am 28. Februar 1822.

Der Magistrat der Kreis-Hauptstadt Baireuth.
Hagen.

Nachdem über sämmtliche städtische Communal- und Stiftungs-Rechnungen des Jahrs 18$\frac{1}{7}\frac{8}{9}$ und auch über den größten Theil der Rechnungen pro 18$\frac{1}{7}\frac{8}{9}$ von der Königl. Regierung des Ober-Mainkreises dem unterzeichneten Stadt-Magistrat die Final-Resolutionen ertheilt worden, so sind nunmehr auch sämmtliche Rechnungen der Commune und der Stiftungen pro 18$\frac{2}{2}\frac{0}{1}$ von den einzelnen Verwaltungen gelegt, auch von dem Magistrat bereits abgehört worden, und liegen nun seit dem 15ten d. M. zur Einsicht der Stadt-Bevollmächtigten vor. Aus diesen Rechnungen der dreijährigen Verwaltungs-Periode, über welche demnächst eine allgemeine Uebersicht öffentlich erscheinen wird, hat sich das beruhigende Resultat ergeben, daß während der dreijährigen Verwaltung, unter Aufsicht und Leitung des Magistrats, das städtische Communal- und Stiftungs-Vermögen, welches aus den Händen der Königl. Stiftungs-Administration mit vielen Schulden belastet übernommen worden, vermehrt, und der größte Theil der bereits vorhanden gewesenen Schulden abgetragen worden ist.

Dies wird denjenigen Einwohnern der hiesigen Stadt, welche von Gemeinsinn für die städtischen Angelegenheiten beseelt sind, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Baireuth, am 24. Februar 1822.

Der Magistrat der Kreis-Hauptstadt Baireuth,
als
Verwaltungs-Senat.
Hagen.

Baireuth, den 30. October 1821.

Von dem
Königlich Baierischen
Kreis- und Stadtgericht Baireuth
wird hiemit bekannt gemacht, daß der Wagnermeister Johann Andreas Grieshammer und die verwittwete Bäckermeisterin Anna Maria Kroher, geborne Maisel von hier, durch den am 8ten dieses Monats gerichtlich abgeschlossenen Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Der Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Aus der Concursmasse des Bauern Johann Georg Dittrich zu Niedermirschberg wird nach bemerktes Grundvermögen, nemlich a) ein Gut, das Reuthgütlein genannt, bestehend aus einem Wohnhauße Nro. 40, Scheune und Hofroith, $\frac{1}{4}$ Tagwerk Gras und Baumgarten, 5$\frac{1}{4}$ Tagwerk Felder, $\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiesen und 2$\frac{1}{16}$ Tagwerk Holz, dann einem Pflanzbeete an den vertheilten Gemeindegründen so wie im vollen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, unter Besitznummer 147, belastet mit 37$\frac{1}{2}$ kr. Erbzinns, 34$\frac{1}{2}$ kr. Frohngeld, 1 fl. 25$\frac{1}{2}$ kr. Grundsteuer in Simplo aus 1140 fl. Steuercapital, 2 Metzen 1$\frac{1}{4}$ Maas Voigtey gülthaber, und mit 16 Procent Handlohn in allen Veränderungsfällen zum Königlichen Rentamte hieselbst, b) $\frac{1}{8}$ Morgen zweimädige Wiesen, die Eggeten genannt, unter Besitznummer 149 und belastet mit 6 kr. jährlichem Erbzinns, 3$\frac{1}{2}$ kr. Steuer in Simplo aus 45 fl. Kapital, handlohnbar wie oben, im Steuerdistrict Niedermirschberg gelegen, sowie auch das vorhandene geringe Mobiliare an einigem Bauerei- und Haußgeräthe, so wie eine Kuh und eine Kalbe dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichstermin stehet auf

Montag den 18. März l. J. Vormittags 9 Uhr an, wo zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige in der

Digitized by Google

Wohnung des Gemeindevorstehers zu Niedermirschberg erscheinen, ihre Angebote zu Protocoll anäußern, und des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen können. Ebermannstadt, den 17. Februar 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Die dem Michael Gredel zu Lammersdorf gehörigen Grundstücke: a) 1¼ Feld in der breiten Reuth, Steuer-Nummer 800, b) ¼ Baumfeld im Schnödten, Steuer-Nummer 801, werden am

Mittwoch den 20. März l. Js.

bei dem unterzeichneten Landgerichte nach der Executions-Ordnung an den Meistbietenden verkauft. Forchheim, den 12. Februar 1822.

Königliches Landgericht.
L. Badum.

Das Königl. Landgericht Gräfenberg hat im Schuldenwesen der Bäckerswittwe Anna Maria Schlenk von Hiltpoltstein, durch Entschließung vom heutigen, derselben Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Gantäge, und zwar 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

den 20. März,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

den 24. April,

3) zur schlüßlichen Verhandlung auf

den 22. Mai d. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr angesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldnerin hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Gantag die Ausschliessung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung der Forderung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldnerin in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Gräfenberg, den 18. Februar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Die verwittibt gewesene Margaretha Friederich, geborne Erlwein zu Schirradorf, ist ab intestato ohne Leibeserben verstorben. Es werden daher alle diejenigen, welche an deren hinterlassenes Vermögen Erbschafts- oder sonstige Ansprüche zu machen glauben, und mit den sich bereits gemeldeten Seitenverwandten in gleichen Rechten zu stehen vermeinen, hiermit öffentlich vorgeladen, sich binnen 3 Monaten a dato, und zwar längstens bis zum

21. Mai curr. anni

dahier zu melden, und sich über ihre Ansprüche gesetzmässig auszuweisen, widrigenfalls sie nach Verlauf dieser Zeit von dieser Massa für immer werden ausgeschlossen werden. Hollfeld, am 20. Februar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Rottlauf.

Von dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte Culmbach wird der seit dem Jahre 1806 aus hiesiger Gegend abwesende Unterthanssohn Johann Adam Gräf aus Kemmerith, gebohren den 10. März 1781, welcher im Jahre 1805 als gemeiner Soldat unter das vormalige Königl. Preußische Regiment von Zweifel zu Baireuth ausgehoben, in dem darauf folgenden Jahre und zwar am 14. October 1806 in der Schlacht bei Jena bleßirt und nach der Hand in das Lazareth zu Magdeburg gebracht worden seyn soll, seit dieser Zeit aber keine Nachricht mehr von sich gegeben, auf den Antrag seiner Geschwister und des ihm als Curator bestellten Unterthans Heinrich Gräf zu Huschdorf dergestalt hiemit öffentlich vorgeladen, daß er oder seine allenfallsigen hinterlassenen unbekannten Erben binnen 9 Monaten oder längstens in dem auf den

18. November d. J. Vormittags 9 Uhr

angesetzten Termine sich dahier entweder persönlich oder schriftlich melden und demnächst weitere Anweisung, im Falle seines Ausbleibens aber gewärtigen solle, daß er für tod erklärt, und sein Vermögen seinen Geschwistern, als seinen gehörig legitimirten Erben, zugesprochen und verabfolgt werden wird. Culmbach, am 11. Februar 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Von dem unterzeichneten Königlich Baierischen Landgerichte Culmbach wird der verschollene Johann Georg Häußinger aus Wehelitz, der im Jahre 1775 geboren, und im Jahre 1805 als Packknecht mit dem vormaligen Preussischen Regimente von Zweifel nach Magdeburg gekommen ist, seitdem aber keine Nachricht mehr von sich gegeben hat, auf den Antrag seiner Verwandten und des ihm bestell-

Digitized by Google

ten Curators dergestalt hiermit öffentlich vorgeladen, daß er oder seine allenfallsigen Leibeserben sich innerhalb 9 Monaten, oder längstens in dem auf den 28. Junius 1822 Vormittags 9 Uhr anberaumten Termine dahier einfinden, und weitere Anweisung gewärtigen solle, widrigenfalls er für tod erklärt, und sein Vermögen seinen Geschwistern zuerkannt werden wird. Culmbach, am 26. September 1821.

Königlich Baierisches Landgericht.
Gareis.

Der Schreinergeselle Johann Zahn, am 30. März 1765 zu Oberröslau geboren, hat während seiner 37jährigen Abwesenheit von seinem Leben oder Aufenthalt keine Nachricht gegeben. Aus diesem Grunde ergeht dem Antrage seiner Verwandten gemäs an den gedachten Johann Zahn oder an die von ihm zurückgelassenen unbekannten Erben hiemit die öffentliche Ladung, daß sie sich binnen 9 Monathen oder längstens in dem auf den

14. Juli 1822

anberaumten Termine bei dem unterzeichneten Landgerichte persönlich oder schriftlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu melden, oder zu gewärtigen haben, daß der vorgeladene Zahn für tod erklärt, und sein in 200 fl. bestehendes Vermögen seinen Anverwandten ohne Caution ausgehändigt werden würde. Kirchenlamitz im Obermainkreise, den 10. October 1821.

Königlich Baierisches Landgericht,
als
Verwaltung des Freiherrlich v. Waldenfelsischen Patrimonial-Gerichts Oberröslau I. Classe vordern Antheils.
Ertl.

Das zur Concursmasse des Johann Plank von Tüchersfeld gehörige Anwesen, bestehend in Haus, Stadel, Backofen, 2 Gärtlein, und 4¾ Tagwerk Feld, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dieses Gütlein gibt jährlich Term. Michaelis 3 fl. 52½ kr. Erbzinns bei allen Veränderungs-Fällen, Handlohn a 10 Procent, dann die herkömmlichen Lehengebühren; auch leistet es eine bestimmte Frohn gegen die herkömmliche Vergütung. Als Bietungstermin wird

Donnerstag der 14. März l. J.

bestimmt. Kaufliebhaber haben sich am besagten Tage früh Morgens 8 Uhr in Tüchersfeld einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu erwarten. Pottenstein, den 12. Februar 1822.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Gegen Christian Kalb von Krottenhof ist Concurs erkannt, und Termin: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung.

Montag den 18. März,

2) zum Vorbringen der Einreden auf

Montag den 15. April,

3) zu den Schlußverhandlungen auf

Montag den 13. Mai 1822,

anberaumt. Alle diejenigen, welche an den Gemeinschuldner Forderungen zu machen haben, werden hiemit unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß ihr Nichterscheinen am ersten Termin den Verlust der Forderung, das Nichterscheinen an den folgenden Terminen den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur rechtlichen Folge haben werde. Pottenstein, am 15. Februar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Auf Antrag des Königl Gräflich und Freiherrlich von Egglofsteinischen Patrimonialgerichts Burglesau werden nachstehende, zur Hinterlassenschaft der Pankraz Heroldischen Eheleute zu Burglesau gehörigen Realitäten dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, als: 1) ¾ Morgen Feld, der Thausenacker, Rentamtslehen, zehendbar dem Geschlechte von Egglofsstein, mit 10 proCent Handlohn, 12 K. Erbzinns, dann Besitz Nr 193 mit 4½ kr. Steuersimplum belastet, 2) 2½ Morgen Feld, der obere Grohacker genannt, Königl. Rentamtslehen, zehendbar wie oben, giebt 10 proCent Handlohn, einen jährlichen Erbzins von 19¼ kr., hat Besitz-Nro. 215, 17¼ kr. Steuersimplum, und reicht jährlich 2 Metz 2 Viertel, 2⅛ Sechszehntel Korn, 3 Metz, 1 Viertel Gerste, und 2 Metz, 2 Viertel, 1⅛ Sechszehntel Haber Gült. Beide Grundstücke sind im Steuerdistricte Stubig. 3) ¼ Morgen Feld, der Mühlgraben genannt, Königl. Rentamtslehen, worauf ein 10 proCent Handlohn, 1 Pfund 12 pf. Erbzinns, dann Besitz-Nro. 18, Steuerdistricts Burgellern, 23¼ kr. Steuersimplum haftet, aber zehendfrei ist. Verstrichstermin wird auf

Montag den 11. Merz 1822,

am hiesigen Gerichtssitze anberaumt, und die Kaufsliebhaber werden mit der Bemerkung vorgeladen, daß den Meistbietenden der Hinschlag salva ratificatione der Er-

Digitized by Google

ben bei Erreichung oder Ueberschreitung der Taxe ertheilt werden wird. Scheßlitz, den 15. Februar 1822.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Rehau, den 9. Januar 1822.

Der Metzgermeister Wilhelm Grötschel zu Schwarzenbach an der Saale hat seinen Gläubigern zum Behuf ihrer Befriedigung seine Güter abgetreten, und diese haben auf den Verkauf derselben und auf Vorladung der allenfalls noch unbekannten Gläubiger den Antrag gestellt. Diesem zufolge will man nun zum Verkauf der unten aufgeführten Wilhelm Grötschlischen Realitäten, so wie auch zur Liquidation sämmtlicher Schulden desselben auf kommenden

Mittwoch den 27. März l. J., Vormittags 9 Uhr,

und zwar nach dem besondern Antrag in loco Schwarzenbach bei dem Gastwirth Mehlhorn Termin anberaumt, und sowohl zahlungsfähige Kaufsliebhaber, als auch sämmtliche Grötschlische Gläubiger, und diese zwar unter dem Präjudiz des Ausschlusses an dem Erlös aus den zu verkaufenden Grötschlischen Realitäten, vorgeladen haben.

Verkaufs-Objecte

A. ein bürgerliches Gut, bestehend aus: 1) einem Wohnhaus, Haus-Nummer 58, 2) einem Schorgärtlein, unter dem Fenster, 3) einem dergleichen im Hof, 4) einem Stadel, 5) einer Schupfe, nebst einem darunter befindlichen Keller, 6) 2 Tagwerk Feld, der Wiesenacker, 7) 1½ Tagwerk Feld, der Spitzacker, ober dem Weg in der Brunnengasse, 8) 1 Tagwerk Feld, auf der Hopfengarten-Höhe, 9) ½ Tagwerk Feld, auf dem Hopfengarten, 10) ½ Tagwerk Krautfeld, in der Brunnengasse, 11) ½ Tagwerk Garten, bei der Ziegelhütte, 12) 5½ Tagwerk Wiesen, in der Brunnengasse, 13) 3 Tagwerk Holz, im Schwarzbach, 14) das Forstrecht mit jährlichen 4 Klaftern Holz aus dem Martinlamitzer Forst, und ist dieses ganze Gütlein gewürdigt auf 3840 fl. 30 kr.

B. Walzende Stücke: 1) ½ Tagwerk Gemeindetheil Feld, auf der Haid, 2) ½ Tagwerk Gemeinde, theil-Feld, in der Haid, 3) ½ Tagwerk Feld und ½ Huth, auf der Haid, 4) ½ Tagwerk Gemeindetheil an Wiesen, in der Zeidelweide, 5) 2½ Tagwerk Feld, im Goldbach, 6) 2 Tagwerk Wiesen mit 2 Teichlein, oberhalb der Schiede, 7) 3 Tagwerk Feld, im Stobersberg, 8) ½ Tagwerk Wiesen, ober Fattigau, welche walzende Stücke auf 1507 fl. 30 kr. geschätzt sind.

C. Ein Trüpfhaus, Haus-Nummer 134, wobei sich ein 9 Quadratruthen haltendes Pflanzgärtchen befindet, ist gewürdigt auf 325 fl. rhl

D. Die mit Wilhelm Fuchs abwechselnd benützt werdende Fleischbank mit der Schlachtgerechtigkeit, ist taxirt auf 250 fl. rhl.

Die Gränzen und Beschaffenheit dieser Objecte, sowie die Lasten, welche hierauf haften, werden an dem erwähnten Verkaufs-Termin bekannt gemacht werden, und ist den allenfallsigen Kaufsliebhabern unbenommen, in der Zwischenzeit das Taxations-Protocoll in hiesiger Kanzlei einzusehen.

Königliches Landgericht Rehau.
Stier, Landrichter.

Nachstehende beide Felder des Wolfgang Küfner zu Markt Redwitz sollen auf Antrag eines Gläubigers desselben dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden, nemlich: 1 Stück Feld im Sommerweg von 2 Jauchert 244 □ Klafter, gewürdigt auf 800 fl. rhl., dann 1 Feld im Geißbach von 712 □ Klafter, abgeschätzt auf 150 fl. rhl. und wird hiezu Tagsfahrt auf Montag den

18. Merz c.

Vormittags angesetzt, weshalb sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber am erstgenannten Tag im Hagenschen Gasthauße zu Markt Redwitz einzufinden und ihre Gebote zu legen haben, worauf sodann nach Vorschrift der Executions-Ordnung der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll. Wunsiedel, am 20. Februar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Zur Berichtigung des Besitztitels hinsichtlich der Realitäten des Bürgers Friedrich Seyffarth zu Creußen, bestehend aus 1) einem Wohnhaus Nro. 41, wozu gehört an Grundstücken: a) ¼ Tagwerk Feld, das Bergäckerlein, b) ¼ Tagwerk Feld, im Fleischacker, c) 1½ Tagwerk Feld, beim Brunnkasten, d) ½ Tagwerk Wiese allda, e) ½ Tagwerk die Rothmainswiese, f) ¼ Tagwerk, halb Gemüß, halb Obstgarten, 2) einem Re-

Digitized by Google

bauhaus Nro. 40 mit Zubehör, 3) dem dritten Antheil eines Stadels dortselbst, 4) walzenden Stücken, nämlich: a) ¼ Tagwerk Wiesen, beim Köpfängerlein, b) $\frac{1}{16}$ Tagwerk Gras- und Obstgarten außerhalb der Stadt, werden alle unbekannte Realprätendenten hiermit geladen, binnen drei Monaten und längstens an dem auf den

28. März dieses Jahrs Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin ihre Ansprüche geltend zu machen, als außerdem die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf diese Realitäten würden präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen würde auferlegt werden. Schnabelwald, am 12. Januar 1822.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Der Vorschrift gemäß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch den heute errichteten Ehevertrag zwischen dem Bäckermeister Johann Wolfgang Wirth dahier und der abgeschiedenen Katharina Elisabetha Riedel, geborne Köppel die Gemeinschaft der Güter ausgeschloßen worden. Münchberg, den 30. November 1821.

Königlich Baierisches Landgericht.
Molitor.

Unter Vorbehalt höchster Genehmigung werden 100 bis 125 Scheffel Haber von dem Magazin zu Himmelkron, am

7. März

zum öffentlichen Verkauf gebracht. Kaufsliebhaber haben sich an diesem Tage Vormittag 10 Uhr dahier einzufinden und ihre Angebote zum Protocoll zu geben. Marktschorgast, den 21. Februar 1822.

Königliches Rentamt Gefrees.
Schärtel.

Die der Gemeinde Dettersdorf zugehörigen Grundrealitäten, als: 1) zwei Wiesen, der obere und untere Goldberg, 2) drei dergl., der obere, mittlere und untere Hopfengarten, 3) die Schulwiese, 4) die Anspannwiese, 5) das Speckenwieslein, 6) die große Speckenwiese, 7) der obere, mittlere und untere Theil der Speken, werden zur Habhaftwerdung eines ausgeklagten Consens-Capitals

Mittwoch den 27. März l. J. früh 9 Uhr

auf dem Gemeindehaus in Dettersdorf zum öffentlichen Aufstriche gebracht, und den Meistbietenden nach der bestehenden Executions-Ordnung hingeschlagen. Tambach, den 23. Februar 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschafts-Gericht.
Strebel.

Auf Antrag des Metzgermeisters Johann Tobias Großmann zu Koburg wird der unbekannte Innhaber einer gegen den bereits verlebten Andreas Neukel zu Altenbanz für gedachten Großmann unterm 29. Mai 1811 von dem Königlichen Consens-Rentamte zu Bamberg ausgestellten, über 200 fl. rheinl. verlautenden und verlohren gegangenen Consens-Urkunde aufgefordert, solche binnen 6 Monaten vor Gericht dahier vorzuweisen, und seine allenfallsigen Rechte hieraus auszuführen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden wird. Banz, am 23. Januar 1822.

Königlich Herzoglich Baierisches Herrschafts-Gericht.
Friedrich.

Zur Erledigung des Schuldenwesens des Bauern Johann Nicol Neupert zu Schönwald hat das Königliche Patrimonial-Gericht, ohne vorjetzt der Universal-Concurs zu eröffnen, eine Liquidations-Tagesfahrt auf Freitag den

12. April Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu dessen sämmtliche Gläubiger, sowohl Bekannte als Unbekannte, zur Angabe und Nachweisung ihrer Ansprüche hiedurch vorgeladen werden. Diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen, haben zu gewärtigen, daß sie auf den Fall eines zu Stande kommenden Vergleichs nicht berücksichtigt werden. Schönwald, den 18. Februar 1822.

Königl. Baier. Adelich von Paschwitzisches Patrimonial-Gericht Iſter Classe.
v. Paschwitz v. n.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem zwischen dem Wagnermeister Balthasar Beierlein von Danndorf und der Wittwe Elisabetha Bittermann von Schimmendorf unterm 10ten v. M. abgeschlossenen Ehevertrag, die allgemeine ehel-

Digitized by Google

che Güergemeinschaft ausgeschlossen worden ist. Schmeilsdorf, am 26. Februar 1822.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonial-Gericht Danndorf.

Das Locationserkenntniß in der Concurssache über das Vermögen des Johann Laurenz Först zu Hain ist an der Gerichtsstätte affigirt worden und steht zu Jedermannes Einsicht offen, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Schmeilsdorf, am 26. Februar 1822.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonial-Gericht Hain.

Die zur Verlassenschaft der Pankratz Heroldischen Eheleute zu Burglösau gehörigen Realitäten und zwar: 1) ein Wohnhaus mit Ein- und Zubehörungen, dann 2) die Hälfte an 2 Morgen 41 Ruthen 4 Schuh Garten und Wiesen, aufm Reimsberg, werden Behufs der Erbs-Auseinandersetzung hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgestellt, und Versteigerungstermin auf den

20. März d. J. Vormittags

angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber in loco Burglösau einzufinden, und bei annehmlichen Geboten, dann der nachgewiesenen Besitzfähigkeit den Zuschlag zu gewärtigen, auch die Bedingungen des Verkaufes sowohl, als die auf diesen Realitäten selbst haftenden Lasten zu vernehmen haben. Plankenfels, den 26. Februar 1822.

Königl. Baier. Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonial-Gericht Ister Classe Burglösau zu Plankenfels.

Hopff.

Gegen den verstorbenen Lehens-Schultheißen und Wirth Johann Hollfelder zu Burglösau sind nach seinem Tode so viele Schülden bekannt geworden, daß es zweifelhaft ist, ob dessen zurückgelassenes Vermögen zureichen werde. Aus dieser Ursache und auf ausdrücklichen Antrag der Hollfelderischen Relicten werden demnach alle diejenigen, welche irgend einen Anspruch an denselben zu machen haben, auf

Dienstag den 19. März dieses Jahrs

vorgeladen, bei dem unterzeichneten Patrimonialgerichte in loco Burglösau zu erscheinen, ihre Forderungen anzubringen, Beweißmittel anzugeben, die in Handen habenden Urkunden in Ur- und Abschrift vorzulegen, und die Verhandlung über die Liquidation, so wie über den Nachlaßversuch abzuwarten. Diejenigen Gläubiger, welche nicht erscheinen, haben sich selbsten zuzuschreiben, wenn ihnen in der Folge ein Präjudiz daraus zugehet, auch angenommen werde, daß sie der Stimmen Mehrheit beitreten werden. Plankenfels, am 19. Februar 1822.

Königlich Baierisches Gräflich und Freiherrlich v. Egloffsteinisches Patrimonialgericht Ite Classe Burglösau zu Plankenfels.

Hopff

Das dem Matthäus Vogel zu Seidenhof zugehörige, dießeitig lehenbare zehntfreie Feld ad ein gut halb Tagwerk, die Geiersleithen genannt, welches auf 50 fl. rhl. eintaxirt worden ist, soll in Kraft der Hülfsvollstreckung öffentlich verkauft werden. Da hiezu ein Termin auf

Dienstag den 2. April, Vormittags

angesetzt worden ist; so werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber geladen, sich in diesem Termin zu Katschenreuth vor dem unterzeichnetem Gerichte einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag nach Maßgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Thurnau, am 26. Februar 1822.

Freiherrlich Guttenbergisches Patrimonial-Gericht Katschenreuth.

Johann Georg Dentsch aus Rothwind, Königlichen Landgerichts Weismain, ist vor länger als 30 Jahren in Kaiserlich Oesterreichische Kriegs-Dienste getreten, ohne seit dieser Zeit von seinem Leben, oder Aufenthaltsorte einige Nachricht ertheilt zu haben. Auf Antrag seiner nächsten Verwandten werden derselbe, oder dessen etwa vorhandene Descendenten öffentlich vorgeladen, a dato in einem halben Jahre um so sicherer dahier zu erscheinen, und sein nach letzterer Rechnung aus 166 fl. 27½ kr. bestehendes Vermögen zu übernehmen, als damit ausserdem von Amtswegen verfahren werden wird. Unterlangenstadt, am 19. Januar 1822.

Königlich Baierisch Freiherrlich v. Redwitzsches Patrimonialgericht Iter Classe Burkersdorf.

Schleßing. Eckhardt.

Digitized by Google

In hiesiger Stadt, welche der Sitz des Landgerichts und des Landgerichtsarztes ist, kann sich ein Apotheker etabliren. Lusttragende werden ihre Gesuche binnen 4 Wochen übergeben, und solchen die Zeugnisse über Befähigung beilegen. Herzogenaurach bei Erlangen, den 28. Februar 1822.

Stadtmagistrat.
Dorsch, Bürgermeister.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 18. Februar bis 23ten incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Waizen	—	112	112	112	—	17	—	14	52	12	45
Roggen	30	42	72	72	—	12	—	10	48	9	36
Gerste	—	152	152	152	—	9	36	8	33	7	30
Haber	—	19	19	19	—	4	30	4	—	3	30

Baireuth, den 23. Februar 1822.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.

Uebersicht

des zu Hof am 21. Februar 1822 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	In Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	15	15	15	—	14	—	13	45	13	36
Roggen	—	89	89	89	—	11	48	11	9	10	30
Gerste	—	29	29	29	—	8	15	7	37	7	—
Haber	—	88	88	88	—	3	36	3	30	3	24

Hof, den 21. Februar 1822.

Stadt-Magistrat.
Laubmann. Schrön.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 28. Februar 1822.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	81	80½
ditto à 5% . . .	96	95½
Land-Anlehen	97½	96½
Hypoth. Anweis	96⅞	96½
Lott. Loose A—D à 4% .	103½	103½
ditto E—M à 4% .	96⅞	96½
ditto unverzinnsliche .	81	

Nicht Amtliche Artikel.

Anzeige für Confirmanden und deren Aeltern und Lehrer.

Beicht- und Communionbüchlein für junge Christen, vorzüglich für Confirmanden, von Ludwig Pflaum. Zweite Auflage, 6 Bogen stark in Octav, ungebunden 15 kr., auf 10 Exemplare ein Freiexemplar. Ist zu haben bei

Joseph Senfft,
Buchbinder, E. N. 139.

Ein Garten ist zu vermiethen am Brandenburger Thor, Haus-Nro. 495.

Unterzeichnete ist gesonnen, 1 Tagwerk dreimähdige Auwiesen, ohnweit des Culmbacher Thors gelegen, aus freier Hand zu verkaufen, wozu Kaufsliebhaber auf Sonnabend den 9. März d. J. Nachmittags 2 Uhr in Gasthof zum wilden Mann einladet, Meyernberg, den 28. Februar 1822.

Magdalena Popp.

7000 fl. rhl. sind gegen gesetzliche erste Hypothek zu verleihen, Wo? erfährt man im Comtoir dieses Blattes.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 29. Baireuth den 8. März 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 28. Februar 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern empfohlenen Vorsichtsmaßregeln und Hülfsmittel bei den drohenden Vieh-Krankheiten und Seuchen werden andurch öffentlich bekannt gemacht, indem auch bereits im Ober-Mainkreise hin und wieder Viehkrankheiten sich zeigen, und daher Vorsichtsmaßregeln nicht überflüssig sind.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Vorsichtsmaßregeln bei drohenden Vieh-Krankheiten betr. Duprel.

Vorsichtsmaßregeln und Hülfsmittel bei den drohenden Vieh-Krankheiten und Seuchen 1821 — 22.

Vielseitig wurde im Wochenblatte des landw. Vereins bemerkt, daß wegen dem zu nassen Sommer und den zu sehr verlängerten Herbstweiden viele Vieh-Krankheiten, besonders der sogenannte Lungenbrand im heurigen Winter und künftigem Frühjahre zu befürchten stehen. Selbst im Stalle gefüttertes kann davon nicht frei bleiben, wenn nicht besondere Sorge eintritt, weil das Futter meistens naß oder verschlämmt eingebracht wurde, und also schlechte Nahrungstheile gibt. Man wird in Ansehung des Viehes über Gesundheit und Wohlbehaltenheit so lange nicht sicher seyn, bis nicht allgemein auch die Küche — das warme Futter eingeführt wird, weßwegen wir daher nicht nachdrücklich genug auf die lehrreiche Schrift über Behandlung, Futter und Mastung des Viehes der Landwirthschaft, vom Staatsrath von Hazzi, München, 1820 bei Fleischmann (Preis 30 kr.) hinweisen können.

Obige Furcht über bevorstehende Viehkrankheiten und Viehseuchen bestättigt sich nun von vielen Seiten, und sie können große Verheerungen anrichten, wenn nicht Vorsichtsmaßregeln ergriffen werden. Diese traurigen Nachrichten kommen nicht nur von mehrern Gegenden Baierns, sondern auch vom Rheine und den Nachbarländern her.

Sehr verdienstlich war es daher von der K. patriotisch-öconomischen Gesellschaft im Königreiche Böhmen, durch den bekannten Veterinarzt Martin Albert Tögl solche Vorsichtsmaßregeln bearbeiten zu lassen. Das General-Comité des landw. Vereins in Baiern veranstaltete sogleich eine Prüfung derselben, und da sich alles ganz zweckmäßig bewährte, so beeilt es sich, sie bekannt zu machen.

Die langwierige und naßkalte Witterung des Jahres 1821, die wiederholten furchtbaren Ueberschwemmungen der grasreichsten Gegenden des Landes, der häufige Wachsthum saurer und solcher Pflanzen, die weder dem Instincte, noch der Natur unsers Nutz- und Zugviehes

Digitized by Google

angemessen sind, die wäßrige Beschaffenheit und der Mangel an gesunden Nahrungsstoffen aller Grasarten überhaupt, das meistens naß eingeärntete, ausgebleichte, da und dort verschlammte, saft und kraftlose Heu, Grümmet und Stroh, das beständige Austreiben bei Regen, Kälte und Näße u. s. sind Ereignisse, die mancherlei Uebel, Krankheiten und Seuchen unter unserm Hausvieh im Winter, vielleicht noch erst im Frühjahre befürchten lassen; deren Ausbruch um so gewisser zu erwarten wäre, wenn dieser Witterungzustand noch länger anhalten, das Austreiben ohne Rücksicht, wie sonst, fortgesetzt, oder das Vieh im Hause mit schlechtem verdorbenem Futter, gefrornen oder halbverfaulten Krautstengeln, Rüben, Erdäpfeln und dergl. ernährt, und oft mit Eis- oder Schneewasser getränkt würde.

Diese Schädlichkeiten wirken zwar nachtheilig auf alle unsere Nutzthiere, am nachtheiligsten aber auf die Schafe und das Rindvieh. Am meisten leiden die Lämmer, besonders die veredelten. Allgemeine Schwäche und Auflösung des Körpers und des Blutes, die Erzeugung und Ansammlung unzählbarer Haarwürmer in den Lungen, und der Tod der Thiere sind die Folgen davon. Der letzte ist unvermeidlich, wenn die Schwäche nicht bei Zeiten gehoben, und dadurch die Faulsucht ausgebildet wird. Viele schöne Schäfereien haben diese Wahrheit bereits mit Schaden erfahren. Manche hat bereits die Hälfte ihrer Heerde eingebüßt, und manche läuft Gefahr, die ganze zu verlieren.

Aber auch die Schafe, Schöpse und Stöhre müßten unterliegen, wenn sie den krankmachenden Ursachen nicht entzogen, oder diese von denselben nicht abgewendet und entfernt würden. Das Rindvieh ist in Gefahr, von der Lungenfäule, dem fauligen Milzbrande verbunden mit der Maul- und Klauenseuche, ergriffen und aufgerieben zu werden.

Den Pferden drohen hartnäckige, bösartige Drüsen, der Rotz und Würmer, und den Schweinen heftige Bauchflüsse mit Entzündungen der Gedärme u. a. m.

Diesen und andern Uebeln vorzubeugen, müssen folgende Regeln beobachtet, und die nachstehenden Hülfsmittel angewendet werden.

1) Vor allem ist jede Näße zu vermeiden, das Austreiben zu beschränken, nur in den heitersten Stunden des Tages zuzulassen, bei laxirenden oder sonst schwachen Lämmern und Kälbern aber ganz einzustellen.

2) Ist nothwendig, Schaf- und Kuhställe und alle Ställe überhaupt, auf das Möglichste rein und trocken zu halten, die Temperatur in denselben bei naßkaltem Wetter etwas zu erhöhen, besonders bei dem jungen Vieh täglich auszumisten und gut unterzustreuen.

3) Zu sorgen, daß kein Vieh nüchtern auf die Weide getrieben, sondern jedem vorher etwas trockenes und reines Futter vorgelegt, und jedes sattsam getränkt werde.

4) So lange der Reif auf dem Grase liegt, sollen weder das Rindvieh, weder die Schafe, noch Schweine aus dem Stalle kommen. Eben so wenig, wenn kalter Regen fällt, starker Nebel herrscht, oder rauhe Winde blasen. Pferde und Ochsen bei so ungünstigem Wetter über Nacht auf den Wiesen zu lassen, heißt, die Thiere muthwillig Krankheiten aussetzen, und dem Tode preisgeben.

5) Auf niedrige, verschlammte, oder sumpfige Wiesen ist — auch bei reiner Witterung — mit keinem Viehe zu treiben. Es schadet allen Gattungen, am meisten dem jungen Vieh. Bei Pferden ziehen dergleichen nasse Weideplätze die nämlichen Folgen nach sich, wie das unüberlegte Schwemmen und Baden im eiskalten Wasser im Frühjahre und Herbste; sie geben Anlaß zur Gicht, zu geschwollenen Füßen und hartnäckigen Lähmungen der Glieder, zu gefährlichen Koliken und Bauchgrimmen, zu Entzündungen der Gedärme, zum Brande und dem Tode der Thiere.

6) Schimmliges, modriges, faules und stinkendes Heu, Grummet, Stroh, Laub, oder was es sonst seyn mag, darf weder untergestreut, noch weniger als Futter gegeben, sondern muß schlechterdings auf den Dung geworfen, das unreine Heu gut ausgestaubt, so wie die kothigen Rüben, Erdäpfel und dergl. rein gewaschen, und die faulen unter den Mist gemengt werden. Eben so wenig Gebrauch ist von dem verdorbenen Haber, Gerste, Wicken, Korn ꝛc. als Futter zu machen, sie mögen den Thieren in Körnern, geschroten — oder in Mehl verwandelt — gegeben werden.

Verdorbenes Futter kann auf keine Weise verbessert, schlechtes aber einigermassen zum Genuß unschädlich

Digitized by Google

gemacht werden. Ausgewässertes, entfärbtes, auch überschwemmtes Heu oder Grummet ohne modrigen oder fauligen Geruch kann, wo Platz ist,

a) durch öfteres Umkehren auf den Böden bei geöffneten Giebeln oder Fenstern, oder

b) durch öfteres Umsetzen in Kegel, oder Schöber in freier Luft im Winter, oder

c) durch Schneiden in Gehäck und Mischen desselben mit reinem Heu, Grummet oder Stroh, wobei ein fleißiges Schwingen des geschnittenen Häckelfutters — in der Art, wie der Hafer zum Pferdefutter geschwungen zu werden pflegt — nicht dringend genug empfohlen werden kann, weil dieses Schwingen zur Absonderung vom Staube und andern Unreinigkeiten wesentlich beiträgt;

d) durch das Bespritzen desselben mit Essig oder Salzwasser;

e) durch das Abbrühen mit siedendem Wasser und Mischen mit Kleien, Gerstenschrot, gehackten reinen Krautstengeln, Rüben, Erdäpfeln u. dgl. gereinigt und zum Nothgenuß geeignet werden.

Sehr verschlammtes Heu, wenn es an sich nicht verdorben ist, wird durch Waschen brauchbar gemacht. Wo ein Fluß in der Nähe ist, wird ein Wagen mit zwei zusammengestossenen Flechten mit Heu beladen, in den Fluß gebracht, und das Heu so lange mit Wasser übergossen, bis letzteres ganz rein durch die Flechte rinnt, dann mag es wie immer verfüttert werden. Wo kein Fluß oder Bach vorhanden ist, kann dieses Waschen auch in kleinen Parthien in Körben an Brunnen und Röhrkästen geschehen. Durch das bloße Dreschen oder Ausklopfen wird so verschlammtes Heu, besonders, wenn es gut getrocknet ist, eher in Pulver zerschlagen, als zu genußbarem Futter gebracht.

Verdorbener Haber und andere Hülsenfrüchte können auch durch's Waschen nicht verbessert werden.

7) Die nöthige Hautausdünstung zu befördern, und das Auffahren mancherlei Geschwülste und Ausschläge auf der Haut zu verhüten, muß das Rindvieh täglich gestriegelt, oder mit Strohwischen über den ganzen Körper abgerieben werden. Ereignet sich der Fall, daß es naß von der Weide kömmt, zittert, friert, den Rücken krümmt, und die Füsse zusammenstellt, so muß das Reiben vermehrt, im Stalle gut eingestreuet, Fenster und Thüren geschlossen, trockenes Futter vorgelegt, und wenn es möglich ist, das Vieh gut bedeckt, oder durch warme Heubrühtränke erwärmt werden. Fängt das Vieh zu dünsten, und der Stall zu dampfen an, so wird durch das Oeffnen eines oder mehrerer Fenster, oder der Thüre frische Luft eingelassen, der Zug derselben aber vermieden.

Das nämliche Verfahren ist — außer dem Striegeln und den Strohreibungen — bei den Schafen zu beobachten, wenn sie ungefähr von kaltem Regen befallen werden, und durchnäßt und halberfroren in den Stall zurückkehren.

Auch die Schweine bedürfen in gleichem Falle Trockne und Wärme, folglich eine gute Streue, wenn sie ihre Gesundheit erhalten sollen.

8) Weil die oben angezeigten Schädlichkeiten höchst nachtheilig auf die Mägen und Gedärme einwirken, und das Geschäft der Verdauung, wo nicht stören, doch schwächen, so wird, um dieselben zu stärken, dem Rindvieh zweimal in der Woche folgendes Gemische gegeben:

Man nimmt gepulverte Kalmus-Wurzel z. B.

4 Pfund,

reine Buchen- oder Eichenholz-Asche

5 Pfund,

gepulverte Enzian-Wurzel

3 Pfund,

fein gestossene Lorbeere oder Wachholderbeere

2 Pfund,

Kochsalz 7 Pfund,

und Gersten- oder Malzschrot, oder (Korn-) Roggenkleyen 21 Pfund; mischt alles gut untereinander, und giebt jedem Stücke in den bestimmten Tagen 4 bis 6 Eßlöffel voll — Kälbern ein Drittheil — früh nüchtern zu lecken.

Wenn mehrere Stücke im nämlichen Stalle wiederholt husten, dabei aber gut fressen, und munter und gesund aussehen, so werden dem Gemische noch 3 Pfund Schwefelblumen untergemengt.

Mit dem Gebrauche dieser Mittel wird so lange fortgefahren, bis die Witterung sich bessert, und der Husten der Thiere völlig nachläßt.

Kühen, die im Stalle gefüttert werden und wohl genährt sind, wird das Gelecke nur alle 8 Tage ertheilt.

Digitized by Google

Schafe erhalten es zwei- oder dreimal in der Woche, bei sehr schlechter Witterung auch täglich — zu 2 oder 3 — und Lämmer zu 1 Löffel voll.

Fangen einige oder mehrere Stücke von dem einen oder den andern zu laxiren an, so wird mit dem Gelecke so lange ausgesetzt, bis das Laxiren ganz gestillt ist.

Die lästige Ansammlung der Haarwürmer bei den Lämmern in den Lungen zu verhüten, oder die etwa schon gegenwärtigen zu vertilgen, werden hin und her im Stalle leinene Säckchen mit Kampher, Terpentin, Stinkassand — Teufelsdreck — oder zerquetschtem Knoblauch aufgehängt, oder bisweilen etwas Kampher-Branntwein, Terpentin- oder Stein-Oel aufgespritzt, oder den Thieren an die Nase gestrichen, oder stinkender Pferdemist aufgestreut, Geschirre mit Wagenschmiere auf die Fenster gestellt, oder sonst ein heftiger, den Thieren aber unschädlicher Gestank erregt.

Lämmer und Schafe, die durch ihr schlechtes Aussehen Anlage zu den Haarwürmern zeigen, oder auch einen höchst quälenden krampfartigen Husten, kurzen und beklemmten Athem, eine verdrüßliche Miene, matte Augen, eine unreine Zunge, bleichsüchtige Hautfarbe ꝛc. ꝛc. schon ausgebrütete Würmer in den Lungen, oder Egel in der Leber verrathen, müssen mit dem besten Heu ernährt, täglich mit etwas reinem und gutem Haber unterstützt, und mit dem vorgeschriebenen Gelecke erfrischt werden. Weichseln-, Erlen- oder Weidenlaub wird dabei allen wohl bekommen, es mag frisch oder getrocknet, allein oder unter dem Heu oder Stroh gegeben werden.

Aeußert sich bei diesem Verfahren nicht baldige Besserung, so ist es am gerathensten, alle schwachen Stücke bei Zeiten auszubracken, ehe sie ganz ausgezehrt der unausbleibliche Tod wegrafft.

Auch bei Pferden wird das angeordnete Gemische oder Gelecke bei übrigens ordentlichem Verhalten der Thiere seine gute Wirkung nicht versagen, und sie vor den drohenden Krankheiten schützen, nur muß der Schrot oder die Kleyen und die Asche weggelassen, und statt dieser 3 Pfund fein gestossenes Spießglas zugesetzt werden.

Auf diese Art bereitet, macht es die gewöhnlichen Drüsenpulver überflüssig und entbehrlich, wenn es den Thieren zwei- oder dreimal in der Woche, den schon drüsenden Pferden aber täglich zu 1 Löffel voll unter das Früh- und Abendfutter gegeben, und das Futter etwas angefeuchtet wird. Sehr kaltes Trinken ist dabei zu vermeiden.

Schweine bedürfen zur Erhaltung ihrer Gesundheit selten Arzneien. Laue Mehl-, Kleien-, Schrot- oder andere Getränke, gutes Körnerfutter und reines trockenes Verhalten schützen vor Krankheiten.

9) Wenn bei der richtigen Beobachtung und Anwendung der vorgeschriebenen Regeln und Hülfsmittel dennoch mehrere Kühe, Kalbinen oder Kälber ohne bekannte Ursache zu trauern, zu frösteln, die Milch zurück zu halten anfangen, zu wiederkauen und zu fressen aufhören; wenn die Kehle zwischen dem Hals und dem Kopf anläuft, die Geschwulst weich, teigartig und ohne besondere Hitze und Schmerzen ist, das Schlingen und Athemholen aber erschwert, so wird ohne Zeitverlust ein reitzendes Haarseil vorwärts an der Brust durch den Halslappen gezogen, die Geschwulst zweimal des Tages mit Terpentin eingerieben, und das Einreiben so oft wiederholt, bis die Haare auszufallen, die Haut zu nässen, oder sich in Runzeln zusammen zu ziehen oder grindig zu werden, und das Thier leichter zu schlingen und zu athmen anfängt. Das Haarseil wird so lang unter der Haut gelassen und im Fuß erhalten, bis die Gesundheit des Thieres hergestellt ist. Arzneien werden den Kranken keine gegeben, sondern nur öfter laue Mehl-, Kleien-, Malz-, Gersten- oder Heutränke mit einem Viertel- oder halben Seidel Brantwein versetzt zum Saufen vorgehalten, und das Maul öfter mit gesalzenem Essigwasser ausgewaschen.

Auf ähnliche Weise werden Pferde und Schweine behandelt, wenn gleiche Umstände sich bei denselben einfinden.

10) Fangen mehrere Stücke an zu hüsteln, Futter und Trank zu versagen, oder von beiden wenig zu genießen, das Wiederkauen einzustellen, die Kühe von der Milch abzubrechen, kurz und schwer zu athmen, Nasenlöcher und Flanken stark zu bewegen, weniger zu liegen, Mist und Harn selten, den ersten hart und den letzten feurig oder wasserhell und sparsam abzusetzen; wird bald darauf der Körper warm, der Athem, die Hörner und Ohren heiß, die Zunge und der Lippenspiegel trocken, und der Puls hart und mäßig geschwind, oder weich und schnell, so leidet das Vieh an der Brust- und Lungen-Entzündung, und es entwickelt sich die Lun-

Digitized by Google

genseuche unter diesen Thieren, oder sie ist schon wirklich da. In den beiden Fällen müssen die Kranken ohne Verzug von dem übrigen noch scheinbar gesunden Viehe entfernt, oder in eine Ecke des Stalles zusammengestellt, mit einer guten Streue versehen, dem Wirthschaftsamte sogleich angezeigt, und ein erfahrner Thierarzt zu Hülfe gerufen werden.

Vorläufig werden den Thieren laue Heutränke mit Mehl, Schrot oder Kleien gemischt und mit Salz versetzt, alle 2 Stunden zum Trinken vorgehalten, oder viermal des Tages eine Maß davon — Kälbern ein Drittheil — behutsam durch das Maul eingegossen. Nebstbei wird es gut seyn, nicht nur den Kranken, sondern, wenn immer mehrere zu husten beginnen, der ganzen Heerde im Stalle, ohne Ausnahme, ein rauhes Tuchband mit Terpentinöl getränkt in den Halslappen zu ziehen, besonders da, wo das Vieh beständig ausgetrieben, oder sparsam im Stalle genährt worden, und daher eher schwach, als kraftvoll ist.

Bei starken, gut beleibten und vollblütigen Stücken, wo die Krankheit heftig erscheint, das Athemholen sehr erschwert ist, und Gefahr auf Verzug haftet, kann die Ankunft des Arztes nicht abgewartet, sondern es muß unverzüglich am Halse zur Ader gelassen, und 4 bis 6 Seidel Blut — Kälbern 1 bis 2 Seidel abgezogen, und wenn nach 12 Stunden keine merkliche Besserung erfolgt, das Aderlassen wiederholt, der Stall etwas gelüftet, oder die Kranken an einen kühlen Ort gebracht werden. Nebst diesen werden die Mehl- oder Kleientränke, jeder mit 1 oder 2 Loth präparirten Salpeter oder Schießpulver und 2 bis 4 Loth Salz von Stunde zu Stunde den Thieren zu trinken vorgestellt, oder alle 4 Stunden 1 Maas davon mit 1 Loth Salpeter und 2 Loth Salz laulicht eingegossen. Strenge Diät ist dabei nothwendig. Sehnt sich ein Stück nach Futter; so wird ihm nur wenig von demjenigen vorgelegt, nach welchem es das meiste Verlangen äußert. Von dem Gelecke wird gar nichts gegeben

Mit dieser Behandlung wird bis zur Ankunft des Thierarztes fortgefahren, der das weitere Benehmen zu leiten, und die noch erforderlichen Heilmittel zu verordnen wissen wird.

In Ermangelung eines Arztes werden die kühlenden Getränke bis zur Besserung der Kranken angewendet. Tritt diese nicht bis zum vierten, höchstens fünften Tage ein, verschlimmern sich vielmehr die Umstände, wird der Puls weich und sehr geschwind, so werden die Seitentheile der Brust hinter den Schultern 2- oder 3mal des Tags mit Tepentinöl, oder mit einem Gemische von gleichen Theilen Terpentinöl und Lohröl, oder von 4 Loth Terpentinöl, 4 Loth Lohröl und 1 Loth gepulverte spanische Fliegen, oder mit einem Gemische von einem halben Seidel Essig, 4 Löffel voll Senfmehl und etwas (Korn-) Roggenmehl in einen flüssigen Teig verwandelt, oder mit einer Scharfsalbe aus 8 Loth scharf gesalzener Butter und 2 Loth gepulverter spanischer Fliegen bereitet, gut und immer gegen die Haare eingerieben, und wenn dieses keine Erleichterung bewirket, 3 oder 4 Flecke mit einem roth glühenden Eisen tüchtig auf die Rippen gebrannt, der Salpeter aus den Tränken weggelassen, jedem Trank aber (von 1 Maas) 1 Loth gepulverte Enzian-Wurzel und 4 oder 6 Löffel voll Kampher-Branntwein zugesetzt, und 3mal täglich den Kranken eingegossen.

Mindern sich auch hierauf die Zufälle bis zum 8ten oder 9ten Tage nicht, wird das Athemholen immer kürzer und beschwerlicher, die Bewegung der Nasenlöcher heftiger, der Husten schmerzhaft, das Liegen ganz gehindert, gibt die Brust auf das Klopfen mit der Faust keinen Ton, versagen die Thiere alles Futter und Getränk, und fangen an zu ächzen und zu stöhnen, so sind sie ohne Rettung verloren. Alle sterben an der Brustwassersucht, an der Verartung, Verfulzung und Verwachsung der Lungen mit der Rippenhaut, die sich bei der Oeffnung der Todten zeigen. Dieser traurige Fall tritt immer ein, wenn die Krankheit zu spät entdeckt, nicht erkennt, oder angezeigt, oder das Thier zu spät in die Kur genommen wird. Der Tod erfolgt gewöhnlich zwischen dem 11ten und 13ten Tag, oft auch früher.

Bricht die Lungenseuche bei schwächern und besonders solchen Kühen aus, die beständig ausgetrieben worden sind, so erscheint sie zwar mit den nämlichen, doch gelindern Zufällen. Die Kranken husten, aber feucht und weniger schmerzhaft, das Wiederkauen hört zwar auf, nicht aber alle Neigung zum Futter, das Athemholen ist nicht so sehr erschwert, die Bewegung der Nasenlöcher und Flanken gelinde, der Puls weich und geschwind, der Bauch weniger verstockt, der Koth nicht so hart, und der Harn wässerich; Hörner, Ohren und der ganze Körper sind mehr kalt, als warm, und die Haare immer straubig.

Digitized by Google

Diese Erscheinungen zeigen das Dasein einer faularrtigen Lungenseuche, oder die eigentliche Lungenfäule an. Nun darf weder Ader gelassen, weder Salpeter oder Schießpulver, noch andere kühlende und schwächende Mittel gebraucht, sondern es muß jedem kranken Thiere sogleich ein Haarseil in den Halslappen gezogen, oder die Brustseiten scharf eingerieben, und das oben vorgeschriebene Gelecke in Form einer Latwerge angewendet werden, sobald das Uebel wahrgenommen wird.

Man nimmt von dem Gemische für ein Stück

1 Pfund,

macht mit gutem Bier einen Brey oder Latwerge daraus und gibt diese dem Thiere auf 3mahl des Tages mittels eines Kochlöffels auf die Zunge zum verschlingen, oder löset jede Portion in 1 Maas Heubrühe auf, und gießt den Trank laulicht ein.

Starke Abkochungen von Heu mit geriebenem frischem Meerrettig gemischt, und 3mahl des Tags ein Maas eingegossen, macht in leichten Fällen alle andere Arzneyen entbehrlich.

Mit dem einen und dem andern wird bis zur Besserung fortgefahren.

Weil die Kranken in dieser Seuche immer frieren, so müssen sie mit einer dicken Streue versehen, oder mit einer Decke belegt werden.

Grünes Futter ist in dieser Seuche ganz zu versagen, wenn auch die Thiere Verlangen darnach zeigten. Eben so das zu kalte Trinken. Gewöhnlich tritt bei diesem Verfahren mit dem 7ten Tage die Besserung ein. Die Thiere fangen an lauter, stärker und lockerer zu husten, öfter die Nase zu lecken, besser zu fressen, und die Kühe wieder Milch zu geben, bald darauf stellt sich auch das Wiederkauen ein, und die Kranken sind genesen.

Finden sich aber diese günstigen Erscheinungen nicht bis zum 9ten Tage ein, so sind die Thiere in großer Gefahr, und verschlimmern sich nach diesen noch die Zufälle; so ist ein langsamer Tod zwischen dem 19ten und 27sten Tage, bisweilen noch später, die gewisse Folge davon.

Bei der Oeffnung der Gefallenen trifft man die Eingeweide des Bauches wenig verändert, die Brusthöhle aber besonders die rechte, voll gelblichen, wenig riechenden Wassers; die Oberfläche der Lungen bei manchen mit einer gelblichen Sulze bedeckt, die Lungen selbst klein, ihre Auffenseite braunroth, ihr Wesen mit schwarzem halbgeronnenem Blute gefüllt an. Bei manchen erscheinen die Brusthöhlen leer, die Lungen hadrig und zusammengefallen, doch ohne faulen Geruch.

Zwei Umstände von Wichtigkeit sind hier besonders anzumerken:

a) Daß kein Kalb von einer Kuh, die während der Tragzeit an der Lungenseuche gelitten hat, zur Zucht erzogen werde, sollte es auch das schönste und gesündeste seyn. Alle erben die Anlage zur nähmlichen Krankheit von den Müttern, die sich früher oder später zur nähmlichen Krankheit ausbildet. Wenige überleben das 4te Jahr, die meisten sterben früher.

b) Daß kein Ochse, keine Kuh, keine Kalbin und kein Kalb aus einem Stalle, in welchem kurz vorher die Seuche herrschte, in einen andern gesunden Stall übersetzt, und unter gesundes Vieh gestellt wird, wenn sie auch die Krankheit überstanden haben. Alle sind fähig, auch diesen das Uebel mitzutheilen, und die Seuche im Stalle zu verbreiten. Diese Unvorsichtigkeit hat mancher vortrefflichen Meierei den größten Theil ihrer Heerde gekostet, und ist Schuld, daß die Seuche auch in den gesündesten Zeiten ausbricht.

Die genaue Beobachtung und Befolgung dieser Vorschriften wird die Kühe und Schafe vor dem im heurigen Winter mehr, wie sonst, zu befürchtenden häufigen Verwerfen — und vielleicht vor allen andern Krankheiten und Seuchen, die von den nachtheiligen Einflüssen der Witterung ihren Ursprung haben, schützen. Traurig für die Schafe wäre es, wenn der Winter anhaltend, lau und naß, und das Frühjahr ungünstig für diese Thiere eintreffen, oder das Vieh im Stalle Noth leiden, oder mit schlechtem Futter ernährt werden sollte. Nichts würde den Ausbruch der Faul- und Egelsucht hindern, und nichts die Thiere vom Tode retten. Aus diesem Grunde muß für das reinste und beste Futter gesorgt, der Haber nicht gespart, das Gelecke öfter gegeben, und der Stall auf das möglichste trocken gehalten werden. Zur Unterhaltung werden hin und her frische Aeste und Zweige von der Bruchweide, von jungen Eichen, Ulmen, Erlen, Wachholdern, Kiefern, Fichten oder Tannen zum Abkiefeln der Rinden zerstreut, oder frische Weidenruthen unter das Rauchfutter gemengt.

Digitized by Google

In Ermangelung des obigen Geleckes kann folgendes bereitet werden:

Man nimmt 3 Theile Haber- oder Gerstenschrot,
2 Theile gepulverter Eichen- oder Weidenrinde,
1 Theil Enzian-Pulver und 1 Theil gestossene Wachholderbeere,

mischt alles gut untereinander, und giebt den Thieren 2mahl wöchentlich 3 Löffel voll für 1 Stück, zum Lecken in die Tröge.

Bricht bei der Anwendung dieser Präservative die Faulsucht dennoch aus, so ist es ein Beweis, daß die Thiere den Sommer über zu viel gelitten hatten, und ihre Körper zu sehr verdorben waren, als daß die Gesundheit erhalten, und der Ausbruch der Seuche vermieden werden konnte. In dieser Lage der Umstände wird es am räthlichsten seyn, alle jene Stücke, die täglich mehr abmagern und schwächer werden, zu veräußern, so lange sie noch genießbar sind, noch gehen können, und einigen Preis im Werthe haben.

Bei hartnäckigen, bösartigen oder sogenannten verdächtigen Drüsen der Pferde muß ein geprüfter Thierarzt zu Rathe gezogen werden, um den Uebergang der Drüse in den Rotz oder Wurm, und die Ansteckung der übrigen noch gesunden Pferde im Stalle, und die Vergiftung des Stalles selbst zu verhüten.

Andreas Raub, von Forchheim gebürtig, Gendarme zu Fuß der 6ten Compagnie ist am 3. October v. Js. mit Tod abgegangen. Diejenigen, welche an dessen Nachlaß aus was immer für einem Grunde Ansprüche zu haben glauben, werden hiemit vorgeladen, dieselben in Zeit 30 Tagen um so sicherer hieroris geltend zu machen, als außerdem in dieser Verlassenschaftssache rechtlicher Ordnung nach vorgeschritten werden wird. München, den 27. Februar 1822.

Das Königliche Gendarmerie-Corps-Commando.
Freiherr von Berger, Generalmajor.
Bürger, Actuar.

Policeiliche Bekanntmachung.

Durch die hohe Verfügung der Königlichen Regierung des Obermainkreises vom 4ten vorigen Monats ist bekannt gemacht worden, daß das Salz im Kleinen wie im Großen nunmehr nach dem Gewicht verkauft werden soll. Da jedoch zur Anzeige gekommen ist, daß dessen ungeachtet mehrere Kaufleute fortfahren das Salz mittelst des Maases zu verkaufen, so werden solche mit dem Bemerken hierdurch verwarnt, daß jeder zur Kenntniß der unterzeichneten Policei-Behörde kommende Contraventionsfall sofort mit angemessener Geldstrafe bestraft werden wird. Baireuth, am 1. März 1822.

Der Magistrat der Königlichen Kreis-Hauptstadt Baireuth.
Hagen.
Schoberth.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern zu München, hatte die Güte, dem hiesigen Bezirks-Comité zwei Modelle zu einem Kartoffelschaufelpflug und Kartoffelhäufelpflug zum Geschenk zu übersenden. Da sich diese zwei Maschinen zur großen Ersparung der Bearbeitungskosten des Hackens der Kartoffel, und selbst des erstens Hackens der Krautfelder, sehr nützlich durch die Erfahrung bewiesen haben, indem sie den Boden dieser Felder besser als durchs Hacken auflockern, so wird dies den fleißigen Landwirthen hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß diese Modelle bei dem hiesigen Bezirks-Comité täglich in Augenschein genommen werden können, und daß das Comité recht gerne für diejenigen Landwirthe, die sich diese nützlichen Ackergeräthschaften anschaffen wollen, es über sich nehmen wird, die Verfertigung im Großen durch geschickte Handwerksleute um den billigsten Preis zu besorgen. Baireuth, den 20. Februar 1822.

Das Bezirks-Comité des landwirthschaftlichen Vereins.
Gottlieb Ritter von Schallern.
d. z. d. M.

Mittwoch den 13ten künftigen Monats März Vormittags von 9 — 12 und Nachmittags von 2 — 5 Uhr wird von nachgenannter Oeconomie-Commission in der großen Casserne allhier eine ansehnliche Quantität getragener Monturstücke, als: Mäntel, Spenser, Röcke, Hosen ꝛc. gegen sogleich baare Bezahlung meistbietend öffentlich verkauft; welches zur allgemeinen Kenntniß ge-

Digitized by Google

bracht, und Kaufsliebhaber zu erscheinen, hiemit eingeladen sind. Baireuth, den 23. Februar 1822.

Von der Oeconomie-Commission des Königlichen 13ten Linien Infanterie-Regiments.
Freiherr v. Seyffertitz, Major.
Martin, Regiments-Quartiermeister.

Die zum Hospital Baireuth zugehörigen 9¼ Tagwerk Auwiesen, hinter der Eremitage und dem Eremitenhof liegend, sollen mit Vorbehalt Magistratlicher Genehmigung auf weitere 3 Jahre an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden, wozu Termin auf

Dienstag den 12 März d. J., Vormittags 10 Uhr, anberaumt ist, in welchem sich Pachtliebhaber auf dem Eremitenhof im dortigen Wirthshause einfinden wollen, und die näheren Bedingungen erfahren können. Baireuth, den 5. März 1822.

Hospital-Verwaltung.
Schweitzer.

Gegen Conrad Merz zu Neuses ist der Concurs rechtskräftig erkannt. Alle diejenigen, welche eine Forderung an denselben zu haben glauben, haben am

Montag den 11. Merz

ihre Forderungen unter Vorlegung der Original-Urkunden und Abschriften zu den Acten zu liquidiren, und zwar bei Vermeidung des Ausschlusses von der Massa. Zur Vorbringung der Einreden wird

Donnerstag der 11. April,

zur schlüssigen Verhandlung

Montag der 13. Mai l. J.

anberaumt. Wer in beiden letzten Terminen nicht erscheinet, wird mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen. Forchheim, den 11. Februar 1822.

Königliches Landgericht.
L. Badum.

Am 19ten des laufenden Monats März werden in dem hiesigen Amtslocale circa 50 Scheffel Waiz und 100 Scheffel Korn, 1821er Frucht von dem Himmelcröner Magazin, unter Vorbehalt höchster Genehmigung an die Meistbietenden verkauft, welches hierdurch zur Kenntniß der Kaufslustigen gebracht wird. Markt Schorgast, den 1. März 1822.

Königliches Rentamt Gefrees.
Schärtel.

In Kraft der Hülfsvollstreckung wird das dem Valentin Schmidt zu Oberleinleiter gehörige Gastwirthshaus mit Eingehörungen, dessen Schätzungswerth und darauf ruhenden Lasten täglich aus den Acten ersehen werden können,

den 26. k. Ms. März Vormittags 9 Uhr

am Gerichtssitze dem öffentlichen Striche ausgesetzt. Burggrub, den 16. Februar 1822.

Königl. Baier. Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonial-Gericht 1ster Classe.
Gleitsmann.

Zur Habhaftwerdung einer Verpflegungs-Kosten-Forderung wird das dem Johann Christoph Zeitler zu Köttmannsdorf gehörige, hieher lehenbares halbe Haus, auf Requisition des Königlichen Landgerichts Bamberg II

Mittwoch den 20. März laufenden Jahres
Vormittags 9 Uhr

nach Maasgabe der bestehenden Executions-Ordnung zum öffentlichen Aufstrich gebracht, wozu Kaufsliebhaber bei dem unterzeichneten Patrimonialgerichte zu erscheinen, hiermit eingeladen werden. Sassanfarth, den 25. Februar 1822.

Königlich Baierisches Gräflich v. Sodensches Patrimonialgericht Sassanfarth.
Schmidt.

Die im Bezirke des Königlichen Landgerichts Brükenau, im Untermainkreise liegende evangelische Pfarrei Detter, Wohnsitz Weisenbach, deren Einkünfte auf 498 fl. 12 kr. fatirt sind, ist vacant, und vermittels Präsentation der Freiherren von Thüngen wieder zu besetzen. Die Herren Competenten belieben sich deshalb mit den nöthigen Erfordernissen baldmöglichst an die unterzeichnete Stelle zu wenden. Zeitlofs, den 27. Februar 1822.

Freiherrlich von Thüngen'sches Patrimonialgericht.
Pollich, Patrimonialrichter.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 30. Baireuth den 9. März 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 28. Februar 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Weiden vorgenommene Ersatzwahl des Magistrates, nach welcher

A. zum Bürgermeister:

Heinrich Roscher, Kaufmann; statt des auf wiederholtes Ansuchen Krankheitswegen entlassenen Bürgermeisters Zemsch.

B. zum rechtskundigen Rath:

Christian Schnürer, geprüfter Rechtspractikant aus Hollfeld.

C. zu bürgerlichen Magistrats-Räthen:

1) Alexander Sindersberger, Sattler;
2) Theodor Bauernfeind, Schneider;
3) Johann Bernhard Zemsch, Zinngieser;
4) Johann Christoph Lindner, Sattler;
5) Michael Sonna, Glaser, welcher als Ersatzmann statt des wegen überschrittenen gesetzlichen Alters entlassenen Georg Andreas Lindner einrückt.

D. zu Ersatzmännern:

1) Michael Büst, Handelsmann;
2) Martin Müller, Kürschner;

E. zu Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Gottfried Aichinger, Krämer;
2) Kaspar Celml, Hutmacher;
3) Michael Büst, Krämer;
4) Jacob Lukas, Rothgerber;
5) Joseph Höpfel, Bäcker;
6) Michael Stahl, Schlosser;
7) Lorenz Zeckel, Schneider;
8) Christoph Peuerl, Weber;
9) Joseph Grau, Wirth;
10) Georg Kethnath, Schreiner;
11) Simon Lindner, Schmidt, welche 3 letzte statt eben so viel wegen gesetzlichen Alters entlassenen aus den Ersatzmännern einrücken;

gewählt worden sind, erhält die Bestättigung der Königlichen Regierung. — Was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Bekanntmachung.
Die magistratische Ersatzwahl in Weiden betr.

Duprel.

Digitized by Google

Baireuth, den 5. März 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Königlichen Decans, Districts-Schulinspectors und Pfarrers Johann Christoph Reuß ist die Pfarrei Steben, im Decanat und im Landgericht Naila erlediget worden, deren Ertrag nach der Fassion vom Jahre 1815 auf 1201 fl. 5½ kr. berechnet worden ist.

Die Bewerber haben sich vorschriftsmäßig binnen 6 Wochen zu melden.

Königliches protestantisches Consistorium.

Schunter.

Die Erledigung der Pfarrei Steben, im Decanate und Landgericht Naila betr.

Toussaint.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Wenn gleich der unterzeichnete Magistrat als Local-Policei-Behörde fortwährend in jedem Monat, und zu unbestimmter Zeit häufige Brod-Visitationen bei den Bäckern vornehmen läßt und die Contravenienten jedesmal strenge bestraft, so ist es dessen ungeachtet leicht möglich, daß in der Zwischenzeit einzelne Contraventionen hinsichtlich der Quantität und Qualität des Brodes vorfallen können.

Um nun auch ausser dem Falle der Brod-Visitation von diesen Contraventionen Kenntniß erlangen und das policeiliche Strafamt mit allem Nachdruck ausüben zu können, ist es nothwendig, daß die Policei-Behörde auch von dem Publicum unterstützt werde. Indem man daher die hiesigen Einwohner auffordert, jedesmal, so oft sie von den Bäckern Brod von schlechter Qualität oder zu geringen Quantität erhalten, sofort bei dem Magistrat hievon Anzeige zu machen, sieht man sich zugleich zu der Bemerkung veranlaßt, daß leeres von allen Thatsachen entblößtes Reden über schlechte Brod-Qualität eben so wenig berücksichtiget, als aus Contraventionen Einzelner das gesetzwidrige Benehmen des ganzen Bäckerhandwerks gefolgert werden kann. Baireuth, am 7. März 1822.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth, als Policei-Behörde.

Hagen.

Schoberth.

Die zu dem Nachlaß des verstorbenen Wirths Nicolaus Schnupp von Altdrossenfeld gehörigen Mobilien, bestehend aus mehrern Viehstücken, Getreide, Haus, Küchen und Ackergeräthschaften, Betten, Kleidungsstücke und dergleichen, sollen gegen gleich baare Bezahlung an die Meistbietenden verkauft werden. Zu diesem Zweck ist auf den

25. März curr.

und die folgenden Tage Vormittags 9 Uhr im Wirthshauße des Erblassers zu Altdrossenfeld Termin angesetzt, wozu Kaufslustige hiermit eingeladen werden. Baireuth, am 1. März 1822.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Die zum Hospital Baireuth zugehörigen 9¾ Tagwerk Anwiesen, hinter der Eremitage und dem Eremitenhof liegend, sollen mit Vorbehalt Magistratlicher Genehmigung auf weitere 3 Jahre an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden, wozu Termin auf

Dienstag den 12. März d. J., Vormittags 10 Uhr, anberaumt ist, in welchem sich Pachtliebhaber auf dem Eremitenhof im dortigen Wirthshauße einfinden wollen, und die näheren Bedingungen erfahren können. Baireuth, den 5. März 1822.

Hospital-Verwaltung.

Schweitzer.

An dem zum Verkaufe der Realitäten des Johann Hofmann Vetter zu Birnbaum am 15. Februar h. Js. anberaumt gewesenen Strichstermine ist kein Kaufsliebhaber erschienen. Auf neuern Antrag des Königlichen Rentamts Tenschnitz, welchem Hofmann 222 fl. 32 kr. Forstgeld schuldet, wird nun zur Veräusserung dieser Hofmännischen Realitäten, welche in der Bekanntmachung vom 8. Januar h. Js. (Baireuther Kreis-

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt, Stück 11. 12. und 13.) schon näher beschrieben sind, neuerlicher Termin auf

Mittwoch den 27. März h. Js., Vormittags 10 Uhr

anberaumt, an welchem daher Kaufsliebhaber zur Angabe ihre Aufgebote und Gewärtigung des Hinschlags im Orte Birnbaum zu erscheinen, hiemit wiederholt vorgeladen werden. Nordhalben, den 26. Februar 1822.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

Greser, Landrichter.

Gegen Johann Geick, Bauersmann zur Niedermirschberg ist der Concursproceß erkannt worden, und werden in Folge des rechtskräftigen Concurs-Erkenntnisses folgende Edictstäge ausgeschrieben: der 1ste zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen wird am

Donnerstag den 28. März,

der 2te zur Vorbringung der Einreden gegen die Forderungen am

Freitag den 26. April,

der 3te zum Schlußverfahren am

Freitag den 24. Mai l. J.

abgehalten. Alle diejenigen, welche vom Johann Geick aus irgend einem Grunde eine Forderung machen zu können glauben, werden hiemit vorgeladen, um am ersten Edictstage entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen durch Vorlegung der urschriftlichen Urkunden oder Angabe anderer Beweismittel nachzuweisen und ihr Vorzugsrecht auszuführen. Am zweiten Edictstage werden die gegen die verschiedenen Forderungen statt habenden Einreden aufgenommen. Am dritten Edictstage werden die Schlußverhandlungen gepflogen. Diejenigen Gläubiger, welche den ersten Edictstag versäumen, sind vom gegenwärtigen Concurse, die den 2ten und 3ten versäumenden mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen, und wird nach Lage der Acten hinsichtlich der Richtigkeit sowohl als des Vorzugs erkannt werden. Ebermannstadt, den 23. Februar 1822.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Gegen den Bauern Heinrich Dorsch zu Siegritz wurde die Vergantung rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar, der 1ste zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Freitag den 29. März l. J.,

der 2te zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 29. April l. J., und

der 3te zur Abgabe der Schluß-Erinnerungen, und zwar für die Gegeneinrede (Replik) so wie für die Schlußeinrede (Duplik) auf

Donnerstag den 30. Mai l. J.

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Gantage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Ebermannstadt, am 26. Februar 1822.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Das dahiesige Königl. Landgericht hat in dem Schuldenwesen des Johann Nagengast, Bauer zu Schlammersdorf, dessen Vergantung rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderung auf

Montag den 18. März l. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung auf

Montag den 15. April l. Js.,

3) zur Abgabe des Schlußsatzes auf

Montag den 6. Mai l. Js.

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen in den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden

Digitized by Google

Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Forchheim, den 23. Februar 1822.

Königliches Landgericht.
L. Badum.

Die dem Michael Gredel zu Lammersdorf gehörigen Grundstücke: a) 1¾ Feld in der breiten Reuth, Steuer-Nummer 800, b) ¾ Baumfeld im Schnödten, Steuer-Nummer 801, werden am

Mittwoch den 20. März l. Js.

bei dem unterzeichneten Landgerichte nach der Executions-Ordnung an den Meistbietenden verkauft. Forchheim, den 12. Februar 1822.

Königliches Landgericht.
L. Badum.

Nachdem gegen den Bauern Johann Hammon in Feuckensees, die Vergantung rechtskräftig erkannt worden ist, so werden hiemit die gesetzlichen Ganttage und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

28. März Vormittags 9 Uhr,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

17. April,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung und zwar für die Gegeneinrede auf den

24. April

für die Schlußeinrede auf den

25. April

festgesetzt, und hiemit sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Gantmassa, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Weidenberg, den 22. Februar 1822.

Königliches Landgericht.

Roman Ley von Bischberg ist gesonnen, sein Hauswesen auseinanderzusetzen, und Verträge abzuschließen, bei denen ihm eine ganz genaue Uebersicht seines Schuldenstandes nöthig wird. Er hat deshalb darauf angetragen, seine Gläubiger öffentlich hievon in Kenntniß zu setzen, und es werden dem zu Folge alle, die aus irgend einem Grunde eine Forderung an Roman Ley zu machen haben, aufgefordert, sich am

2. April d. J.

dahier mit den erforderlichen Beweißmitteln anzumelden, oder zu gewärtigen, daß sie bei dem vorhabenden Arrangement unberücksichtigt bleiben, und auch für die Folge keine weiteren Ansprüche geltend machen können, als die ihnen aus einer an diesem Tage zu Stande kommenden Uebereinkunft, wenn sie anwesend wären, erwachsen würden. Bamberg, den 23. Februar 1822.

Königlich Bakerisches Landgericht Bamberg II
im Obermainkreise.
Stark.

Von Königlichen Landgerichtswegen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das unterm Heutigen in der Nachlaßsache der dahier verstorbenen Katharina Sophie Meißner gefällte Präclusions-Erkenntniß ad valvas publicas affigirt worden ist. Hof, am 22. Februar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Das Präclusions-Erkenntniß in der Concurssache der verwittibten verstorbenen Lebküchnerin Katharina Schwab, geborne Heuschmann zu Gefrees wurde am heutigen an die Amtstafel angeschlagen, welches sämmtlichen Schwabischen Gläubigern hiermit zur Kenntniß gebracht wird. Berneck, am 28. Februar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Digitized by Google

Johann Georg Macht aus Fleisnitz hat im Jahr 1806 unter den Königlich Preußischen Husaren gedient, und soll im Jahr 1806 in französischer Gefangenschaft gestorben seyn. Auf den Antrag und die gestellte Provocation seiner Geschwisterte wird derselbe nebst seinen etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmen dergestalt hierdurch öffentlich vorgeladen, daß er sich binnen neun Monaten und längstens in dem auf den Fünf und zwanzigsten October dieses Jahrs anberaumten Termin im hiesigen Landgerichts Locale persönlich oder schriftlich melden, und daselbst weitere Anweisung, im Fall seines Ausbleibens aber gewärtigen solle, daß er werde für tod erklärt, und sein sämmtliches, nach der letzten Vormundschaftsrechnung 930 fl. betragendes Vermögen seinen nächsten Erben, die sich als solche gesetzmäßig legitimiren können, werde zugeeignet werden. Berneck, den 3. Januar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees, im Obermainkreise.
Sensburg.

Nachstehende beide Felder des Wolfgang Küfner zu Markt Redwitz sollen auf Antrag eines Gläubigers desselben dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden, nemlich: 1 Stück Feld im Sommerweg von 2 Jauchert 244 □ Klafter, gewürdigt auf 800 fl. rhl., dann 1 Feld im Geißbach von 712 □ Klafter, abgeschätzt auf 150 fl. rhl. und wird hiezu Tagsfahrt auf Montag den

18. Merz c.

Vormittags angesetzt, weshalb sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber am erstgenannten Tag im Hagenschen Gasthauße zu Markt Redwitz einzufinden und ihre Gebote zu legen haben, worauf sodann nach Vorschrift der Executions-Ordnung der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll. Wunsiedel, am 20. Februar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Das Königl. Landgericht Gräfenberg hat im Schuldenwesen der Bäckersmittwe Anna Maria Schlenk von Hiltpoltstein, durch Entschließung vom heutigen, derselben Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

den 20. März,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

den 24. April,

3) zur schlüßlichen Verhandlung auf

den 22. Mai d. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr angesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldnerin hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung der Forderung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldnerin in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Gräfenberg, den 18. Februar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Gegen Christian Kalb von Kröttenhof ist Concurs erkannt, und Termin: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung

Montag den 18. März,

2) zum Vorbringen der Einreden auf

Montag den 15. April,

3) zu den Schlußverhandlungen auf

Montag den 13. Mai 1822,

anberaumt. Alle diejenigen, welche an den Gemeinschuldner Forderungen zu machen haben, werden hiemit unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß ihr Nichterscheinen am ersten Termin den Verlust der Forderung, das Nichterscheinen an den folgenden Terminen den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur rechtlichen Folge haben werde. Pottenstein, am 15. Februar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Digitized by Google

Beim hiesigen Königlichen Rentamte werden Mittwoch den 20. März d. Js. Vormittags 100 Scheffel Waizen, 1821er Gewächs, von guter Qualität, vorbehältlich höherer Genehmigung theilweise meistbietend verkauft. Kaufsliebhaber werden zu diesem Strichtermin eingeladen. Scheßlitz, am 4. März 1822.

Königliches Rentamt.
F. Burkart.

Am 19ten des laufenden Monats März werden in dem hiesigen Amtslocale circa 50 Scheffel Waiz und 100 Scheffel Korn, 1821er Frucht von dem Himmelcröner Magazin, unter Vorbehalt höchster Genehmigung an die Meistbietenden verkauft, welches hierdurch zur Kenntniß der Kaufslustigen gebracht wird. Markt Schorgast, den 1. März 1822.

Königliches Rentamt Gefrees.
Schärtel.

Der Bauer Johann Morgenroth vom Krötennest, dann dessen Ehefrau Margaretha, eine geborne Bergmann haben die Gemeinschaft der Güter unter sich ausgeschlossen, welches andurch bekannt macht. Thurnau, den 10. Februar 1822.

Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.
Knoch.

Zur Habhaftwerdung einer Verpflegungs-Kosten-Forderung wird das dem Johann Christoph Zeitler zu Köttmannsdorf gehörige, hieher lehenbare halbe Haus, auf Requisition des Königlichen Landgerichts Bamberg II

Mittwoch den 20. März laufenden Jahres
Vormittags 9 Uhr

nach Maasgabe der bestehenden Executions-Ordnung zum öffentlichen Aufstrich gebracht, wozu Kaufsliebhaber bei dem unterzeichneten Patrimonialgerichte zu erscheinen, hiermit eingeladen werden. Sassanfarth, den 25. Februar 1822.

Königlich Baierisches Gräflich v. Sobensches
Patrimonialgericht Sassanfarth.
Schmidt.

Victualien-Preise in der Königl. Baierischen Kreis-Stadt Baireuth.

Nach Königl. Baierischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preise derselben sind vom 5. März 1822 an bis zur weiteren Festsetzung, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr. 5 Loth 3 Quint. Für 2 kr. 11 Loth 2 Quint.

2) Rocken- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 9 Loth 1 Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 18 Loth 2 Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. 1 Pfund 5 Loth — Quint.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 24 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 17 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 5 Pfund 9 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 16 kr. 7 Pfund 2 Loth — Quint.

4) Römisches Brod: Ein Laib zu 4 kr. — Pfund 27 Loth 3 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 23 Loth 1 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund, 19 Loth — Quint.

II.

Melber-Tax.
pro Metzen Waiz 2 fl. 24½ kr.

Mehl.

$\frac{1}{32}$ Metz. von dem besten Waizenmehl 6 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weißem Waizenmehl 5 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waizenmittelmehl 3 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waizennachmehl 1 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weisem Gerstenmehl 3 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Gerstennachmehl — kr. 2 pf.

III.

Melber-Tax.

Köchet. pro Metzen Gerste 1 fl. 27 kr.

$\frac{1}{32}$ Metzen der feinsten Gerste 16 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der feinen Gerste 12 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der Mittelgerste 8 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der groben Gerste 7 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der zerrissenen Gerste 4 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Waizengries 8 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Ger-

Digitized by Google

stengries 4 kr. — pf. $\frac{1}{2}$z Metzen gerissene Haber-Grüze 8 kr. 2 pf. $\frac{1}{2}$z Metzen ungerissene Haber-Grüze 9 kr. — pf. $\frac{1}{2}$z Metzen Hierse — kr. — pf. $\frac{1}{2}$z Metzen Haidel — kr. — pf. $\frac{1}{2}$z Metzen Hanfkörner — kr. — pf.

IV.

Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsenfleisches, 7 kr. — pf. Ein Pfund des geringeren 5 kr. 2 pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 4 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 3 kr. 2 pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 9 kr. — pf. Ein Ochsenfuß 7 kr. — pf. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. — pf. Ein Pfund Fleck 3 kr. — pf.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt, 6 kr. — pf. Ein Pfund, wenn es unter 40 Pfund wiegt — kr. — pf. Ein Kalbskopf 10 kr. — pf. Ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. — pf. Ein Gekrös 6 kr. — pf. Ein paar Prieſe 5 kr. — pf. Vier gebrühte Kälberfüße 5 kr. 2 pf. Ein Pfund Gelüng 6 kr. — pf.

3) Schweinefleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 8 kr. 2 pf. Ein Pfund roher Speck 15 kr. 2 pf. Eine Südwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein Pfund 8 Stück 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 18 kr. — pf. Ein Pfund Pressack 10 kr. 2 pf.

4) Schöpsenfleisch: Ein Pfund Hammelfleisch 6 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. 2 pf. Ein Pfund Lammfleisch 6 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 4 kr. — pf. Ein Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleisch 3 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Winterbier 3 kr. 1 pf. Die Maas Sommerbier — kr. — pf. Die Maas weißes Waizenbier 3 kr. 2 pf. Der Krug braunes Winterbier, 1$\frac{1}{2}$ Maas enthaltend, 4 kr. 2 pf. Eine Bouteille, $\frac{1}{2}$ Maas enthaltend — kr. — pf.

VI.

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 16 kr. Ein Pfund unausgelassenes Unschlitt 12 kr. Ein Pfund gezogene Lichter 19 kr. Ein Pfund gegossene mit baumwollenen Dochten 21 kr. Ein Pfund Seife 17 kr. — pf. Ein Pfund Nierenfett 16 kr.

VII.

Salz.

Das Pfund Salz 4 kr. 2 pf. Die Kuffe Salz 9 fl. 12 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monath Februar, nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 14 fl. 27$\frac{1}{2}$ kr. der Metzen 2 fl. 24$\frac{1}{2}$ kr. Der Scheffel Korn 10 fl. 8 kr. der Metzen 1 fl. 41$\frac{1}{2}$ kr. Der Scheffel Gerste 8 fl. 43 kr. der Metzen 1 fl. 27 kr. Der Scheffel Haber 3 fl. 58$\frac{1}{2}$ kr. der Metzen — fl. 39$\frac{1}{2}$ kr. Der Scheffel Erbsen — fl. — kr. Metzen — fl. — kr. $\frac{1}{2}$z Metzen — kr. — pf. Der Scheffel Linsen — fl. — kr. Metzen — fl. — kr. $\frac{1}{2}$z Metzen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu 1 fl. 15 kr. bis 1 fl. 30 kr. Ein Schock langes Stroh 6 fl. — kr. bis 7 fl. — kr. Ein Schock kurzes Stroh 4 fl. — kr. bis 5 fl. — kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 8 fl. — kr. bis — fl. — kr. Eine Klafter weiches Holz 6 fl. — kr. bis 6 fl. 30 kr.

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 12 kr. Hechte, das Pfund zu 15 kr. Forellen, das Pfund zu 24 kr. Ruppen, das Pfund zu 15 kr. Aalfische, das Pfund — fl. — kr. Weisfisch, das Pfund zu 8 kr. — pf. Grundeln, die Maas zu 24 kr. Krebse, das Schock zu — kr.

V. Victualien überhaupt.

Gänse, das Stück zu — fl. — kr. Enten, das Stück zu — kr. Hühner, alte, das Stück zu 15 kr. Hühner junge, das Stück zu — kr. — pf. Kappaunen, das Stück zu — fl. — kr. Tauben, alte, das Stück zu 10 kr.

Digitized by Google

Tauben, junge, das Stück zu 12 kr. — pf. Hasen, das Stück zu — fl. — kr. Rebhühner, das Stück zu — kr. Schnepfen, — kr. Krammetsvögel, — kr. — pf. Schmalz, das Pfund zu 20 kr. Butter, das Pfund zu 17 kr. Eier, 7 Stück zu 4 kr. — pf. Erdäpfel, der Metzen zu — fl. 36 kr. Zwetschgen, das Pfund zu 5 kr. Milch, die Maas zu 2 kr. — pf. Baireuth, den 5. März 1822.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Nicht Amtliche Artikel.

Unterzeichneter ist gesonnen seine in dem Landgerichts-Bezirk Gefrees zu Marktsorgast liegende Mühle, die Gundmühle genannt, aus freier Hand zu verkaufen. Dieselbe besteht aus einer Mühle mit 2 Mahlgängen, einem Neuwerk und dem Oehlschlagwerk, welche sämmtlich im besten Zustand, und fast ganz neu gebaut sind; in einer Schneidmühle, welche vor 3 Jahren erst ganz neu erbaut wurde und an die Mahlmühle angebaut ist, und stets hinlängliches Wasser hat; dann eine Wiese an der Mühle, worauf 8 Fuder Heu und Grummet werden, dann einem Gemüß und Grasgarten und 3½ Tagwerk Feld, in einer schönen Lage, worauf 8 Schock Getreid nebst Schmalsaat gebaut werden können; wegen der Zahlung darf auch nur über Zahlungsfähigkeit sich ausgewiesen werden. Sollte sich kein annehmlicher Käufer vorfinden, so wird solche auch mit und ohne Güter verpachtet werden; Liebhaber können sich daher wenden an den Metzgermeister

Nikolaus Feulner.

7000 fl. rhl. sind gegen gesetzliche erste Hypothek zu verleihen. Wo? erfährt man im Comtoir dieses Blattes.

1000 Gulden rhl. sind im Ganzen oder Theilweise auf erste Hypothek des K. Landgerichts oder Stadtgerichts Baireuth zu verleihen. In E. Nro. 127 in der Kanzleistrasse weitere Auskunft.

Trauungs-Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 3. März. Der Zimmergeselle Johann Keil dahier, mit Jungfrau Katharina Feilner von hier.

— — Der Magistratsdiener Andreas Költsch dahier, mit Jungfrau Magdalena Grötsch von Arzberg.

— — Johann Riebel, Zuchtdiener zu St. Georgen, mit Kunigunda Ochs.

Geborne.

Den 24. Februar. Die Tochter des Maurergesellen Büttner in St. Georgen.

Den 28. Februar. Die Tochter des Bürgers Löw dahier.

— — Der Sohn des Brandweinbrenners Schmidt in den Moritzhöfen.

Den 1. März. Die todgeborne Tochter des Bäckermeisters Wolf dahier.

Den 3. März. Der Sohn des Pachters Reiß in der Altenstadt.

— — Der Sohn des K. Baierischen Lotto-Revisors Zeh in St. Georgen.

— — Die Tochter des Büttnermeisters Müller daselbst.

Den 5. März. Der Sohn des K. Administrators Beyer dahier.

Gestorbene.

Den 28. Februar. Die Wittwe des Landschaftsreiters Weiß dahier, alt 79 Jahre, 10 Monate und 19 Tage.

— — Die Wittwe des Schuhmachermeisters Feilner dahier, alt 80 Jahre, 2 Monate und 9 Tage.

— — Die Taglöhnerswittwe Bauer im neuen Weg, alt 88 Jahre.

Den 1. März. Die todgeborne Tochter des Bäckermeisters Wolf dahier.

Den 2. März. Ein aussereheliches Drillingskind, weiblichen Geschlechts, alt 9 Tage.

Den 3. März. Die Gastwirths Wittwe Todschinder in St. Georgen. alt 84 Jahre.

Den 4. März. Der Sohn des Gärtners Frey in den Moritzhöfen, alt 1 Monat und 7 Tage.

Den 5. März. Ein aussereheliches Drillingskind, männlichen Geschlechts, alt 11 Tage.

— — Carl Dehner, Sträfling zu St. Georgen, alt 65 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 31. Baireuth den 12. März 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 28. Februar 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Schullehrers Konrad Schweizer zu Frankenhaag ist dessen Stelle in Erledigung gekommen. Der Schuldienst Ertrag ist auf 191 fl. berechnet. Jene, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben sich mit ihrer vorschriftmäßig belegten Bittschrift binnen 6 Wochen an unterzeichnete Königliche Stelle zu wenden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Erledigung der Schulstelle in Frankenhaag betr.

Duprel.

Baireuth, den 2. März 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königl. Majestät ꝛc. haben zu Folge eines besondern Königl. Ministerial-Rescripts die Begründung des Pensions-Instituts für Schullehrer-Wittwen mit besonderm allerhöchsten Wohlgefallen zu genehmigen, und zugleich allergnädigst zu befehlen geruhet, daß denjenigen Gemeinden, welche sich in dieser Hinsicht, nemlich durch Begründung der Local-Institute ausgezeichnet haben, die allerhöchste Zufriedenheit öffentlich im Kreis-Intelligenz-Blatte bezeugt werden soll.

Dem zu Folge werden nun hier folgende Schulgemeinden öffentlich namhaft gemacht: die Kreishauptstadt Baireuth, die Stadt Hof; die Gemeinden Affalterthal, Auerbach, Beidl, Bernau, Berneck, Bindloch, Burgkundstadt, Burgwindheim, Creussen, Cronach, Ebnath, Ebrach, Egloffstein, Emreuth, Eschenbach, Etzenrieth, Falkenberg, Gattendorf, Gefrees, Goldcronach, Gößweinstein, Gräfenberg, Grafengehaig, Großengsee, Großkonreuth, Hetzlas, Höchstadt, Hohenthan, Hollfeld, Hilpoltstein, Igensdorf, Kemnath, Kohlberg, Kulmbach, Kupferberg, Langenau, Langensendelbach, Leonberg, Leugast, Lichtenberg, Lichtenfels, Lindenhardt, Mähring, Michelfeld, Naila, Nankendorf, Nemmersdorf, Neuhaus, Neunkirchen, Nordhalben, Oberkotzau, Pegnitz, Plößberg, evang., Plößberg, kathol., Poppendorf, Pottenstein, Pressath, Presseck, Rehau, Rüßlbach, Schnabelwaid, Schönbrunn, Schlammersdorf, Schorgast, Mkt., Schwarzenbach am Wald, Schwarzenbach a. d. Saal, Schwarzenbach, Selbiz, Stadtsteinach, Staffelstein, Stöckach, Streittau, Tirschenreuth, Thuisbeonn, Trebgast, Volsbach, Vorchheim, Walkersbrunn, Weischenfeld, Weissenohe, Weismayn, Wiersberg, Wondreb, Wonsees und Zeyern.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die allerhöchste Genehmigung des Schullehrer-Wittwen-Instituts im Obermainkreis betr.

Duprel.

Digitized by Google

Baireuth, den 6. März 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrer, Clerirus auf die Pfarrei Haag ist die Pfarrei Lentershausen, im Landgerichte Hofheim und Decanate Wezhausen erlediget worden, deren Ertrag nach der jedoch noch nicht definitiv abgeschloßenen Faßion vom Jahr 1819 auf

395 fl. 23 kr.

berechnet worden ist. Die Bewerber haben sich vorschriftsmäßig binnen 6 Wochen zu melden.

Königliches protestantisches Consistorium.

Schunter.

Die Erledigung der Pfarrei Lentershausen, im Landgerichte Hofheim und Decanate Wezhausen. Toussaint.

Baireuth, den 6. März 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Grimm auf die Pfarrei Mühlfeld ist die Pfarrei Sondheim, im Grabfeld, Landgerichts Mellrichstadt und Decanates Waltershausen erlediget worden, deren Ertrag in der Dienstertrags-Faßion vom Jahre 1819, welche jedoch noch nicht superrevidirt und abgeschloßen worden ist, auf

447 fl. 4 $\frac{1}{2}$ kr.

berechnet wurde. Die Bewerber haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Königliches protestantisches Consistorium.

Schunter.

Die Erledigung der Pfarrei Sondheim im Grabfeld, Landgerichts Mellrichstadt und Decanates Waltershausen. Toussaint.

Andreas Raub, von Forchheim gebürtig, Gendarme zu Fuß der 6ten Compagnie ist am 3. October v. Js. mit Tod abgegangen. Diejenigen, welche an dessen Nachlaß aus was immer für einem Grunde Ansprüche zu haben glauben, werden hiemit vorgeladen, dieselben in Zeit 30 Tagen um so sicherer hierorts geltend zu machen, als außerdem in dieser Verlassenschaftssache rechtlicher Ordnung nach vorgeschritten werden wird. München, den 27. Februar 1822.

Das Königliche Gendarmerie-Corps-Commando.

Freiherr von Berger, Generalmajor.

Bürger, Actuar.

Policeiliche Bekanntmachung.

Durch die hohe Verfügung der Königlichen Regierung des Obermainkreises vom 4ten vorigen Monats ist bekannt gemacht worden, daß das Salz im Kleinen wie im Großen nunmehr nach dem Gewicht verkauft werden soll. Da jedoch zur Anzeige gekommen ist, daß dessen ungeachtet mehrere Kaufleute fortfahren das Salz mittelst des Maases zu verkaufen, so werden solche mit dem Bemerken hierdurch verwarnt, daß jeder zur Kenntniß der unterzeichneten Policei-Behörde kommende Contraventionsfall sofort mit angemessener Geldstrafe bestraft werden wird. Baireuth, am 1. März 1822.

Der Magistrat der Königlichen Kreis-Hauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Wenn gleich der unterzeichnete Magistrat als Local-Policei-Behörde fortwährend in jedem Monat, und zu unbestimmter Zeit häufige Brod-Visitationen bei den Bäckern vornehmen läßt und die Contravenienten jedesmal strenge bestraft, so ist es dessen ungeachtet leicht möglich, daß in der Zwischenzeit einzelne Contraventionen hinsichtlich der Quantität und Qualität des Brodes vorfallen können.

Digitized by Google

Um nun auch ausser dem Falle der Brod-Visitation von diesen Contraventionen Kenntniß erlangen und das policeiliche Strafamt mit allem Nachdruck ausüben zu können, ist es nothwendig, daß die Policei-Behörde auch von dem Publicum unterstützt werde. Indem man daher die hiesigen Einwohner auffordert, jedesmal, so oft sie von den Bäckern Brod von schlechter Qualität oder zu geringen Quantität erhalten, sofort bei dem Magistrat hievon Anzeige zu machen, sieht man sich zugleich zu der Bemerkung veranlaßt, daß leeres, von allen Thatsachen entblößtes Reden über schlechte Brod-Qualität eben so wenig berücksichtiget, als aus Contraventionen Einzelner das gesetzwidrige Benehmen des ganzen Bäckerhandwerks gefolgert werden kann. Baireuth, am 7. März 1822.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth, als Policei-Behörde.

Hagen.

Schoberth.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Bauern Nicolaus Holl von Obernwaiz gehörigen Immobilien, bestehend: 1) aus einem halben Hofe, Besitz-Nummer 18 mit Wohnhaus, Scheune, Stallung, 6½ Tagwerk Wiese, 15½ Tagwerk Feld, 6 Tagwerk Huth und 3½ Tagwerk Holz, auf 1920 fl. rheinl. gerichtlich gewürdigt, 2) aus einem halben Tagwerk Wiese, das Hirtenwieslein, auf 40 fl. rheinl. gerichtlich abgeschätzt, sollen an den Meistbietenden und anderweit öffentlich verpachtet werden. Hiezu ist auf den

22. März c. Vormittags 9 Uhr

Termin angesetzt, an welchem sich Pachtlustige in dem Wirthshause zu Oberwaiz einzufinden, ihre Gebote zu legen, und den Zuschlag vorbehaltlich der obervormundschaftlichen Genehmigung und Bestättigung und unter Aufrechtmachung einer hinreichenden Caution zu gewärtigen haben. Das Taxations-Protocoll kann in der Registratur eingesehen werden. Baireuth, am 4. März 1822.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Auf den Antrag der Erbsinteressenten sollen aus der Nachlaßmasse des Bauern Conrad Roder von Seitenbach, mehrere Viehstücke, dann die Vorräthe an Getraid, Heu und Stroh ꝛc. an die Meistbietenden öffentlich verkauft, und das zu diesem Nachlasse gehörige, aus 4½ Tagwerk Wiesen und 6¾ Tagwerk Feldern bestehende Söldengut mit 4 ledigen Grundstücken von 1½ Tagwerk Feldern, welche mit dem Söldengute auf 1395 fl. rhl. taxirt worden sind, an die Meistbietenden auf 3 Jahre, vom 2ten dieses Monats an gerechnet, verpachtet werden. Hierzu wird im Orte Seitenbach auf den

18. März d. Js.,

und zwar zur Verpachtung Vormittags 10 Uhr, und zur Auction Nachmittags 1 Uhr Termin anberaumt, in welchem Kaufsliebhaber und Pachtungslustige, welche letztere sich sofort über ihre Fähigkeit, die erforderliche Caution zu stellen, ausweisen können, zu erscheinen, hiemit geladen werden. Baireuth, am 20. Februar 1822.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Eine Quantität Abtrittdünger wird in der hiesigen Königlichen Strafanstalt gegen sogleich baare Bezahlung, dann eine Parthie Roggenkleie, unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung der Königlichen Regierung an die Meistbietenden verkauft, und Termin hiezu auf

Dienstag den 26ten d. Ms. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, in welchem Kaufslustige sich in dem Geschäftslocale der unterfertigten Stelle einfinden wollen. St. Georgen, den 6. März 1822.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.

Köppel.

Aus der Concursmasse des Heinrich Dorsch zu Siegritz wird folgendes Grundvermögen verkauft, als: 1) Unter Besitz-Nro. 114, ein Gut, das Schützengut, mit Wohnhaus, Scheune, Hofraith, ½ Tagwerk Gras- und Obstgarten, dann etlichen Pflanzbeeten, 17 Tagwerk Feld, 1 Tagwerk zweimädige Wiesen an 3 Stücken, 2 Tagwerk Holz, einem ganzen Gemeinderechte, und Nutzantheile an den unvertheilten Gemeindegründen, gültbar, lehenbar mit dem 10ten Theile zum dahiesigen Königl. Rentamte, zehntbar mit dem 10ten Bande den Zehend-Inhabern zu Siegritz mit Ausnahme eines Feldes, welches zum Königlichen Rentamte dahier, und eines Feldes, welches den Hofbesitzern Martin Krämer und Johann Ochs, Johann Mobschiedler und dem der Freiherrlich v. Seckendorfischen Rentenverwaltung den Zehend reichet,

Digitized by Google

ein Feld und eine Wiese, wovon Wässerhaber zum Freiherrl. von Seckendorfischen Patrimonialgerichte Unterleinleiter entrichtet wird, zehendfrei, hierauf haften 2 fl. 14 kr. 2 pf. Steuer in Simplo, 3 fl. 45 kr. Erbzinns, und 1 Metz 2½ Maas Waizgült, die Handlohnbarkeit zu 10 p. c. in allen Fällen bei Erbschaften aber nach der Hinausgabe. 2) Unter Besitz-Nro. 115 ¾ Tagwerk Baumgarten nebst dem Dorfe, Freiherrl. v. Stauffenbergisches mit 10 p. c. handlohnbares Lehen, gültbar zum Königl. Rentamte dahier, und zehendfrei, belastet mit 4 kr. 4 Heller Steuer in Simplo, und 17½ Maas Korngült. 3) Unter Besitz-Nro. 116, ½ Tagwerk Holz im Martelbühl, lehen und handlohnbar, wie vor, und belastet mit 1 kr. 7 Heller Steuer in Simplo. 4) Unter Besitz-Nro 117 ½ Tagwerk Feld, im alten Gehay, lehen und handlohnbar wie vor, jedoch mit dem 10ten Bande den Zehend-Inhabern zu Siegritz zehendbar und mit 2 kr. 5 Heller Steuer in Simplo belastet. 5) Unter Besitz-Nro. 118 ½ Tagwerk Feld im Frohnberg, lehengült und zehendbar wie vor, und mit 4 kr. 4 Heller Steuer in Simplo belastet. 6) Unter Besitz-Nro. 119, ½ Tagwerk Holz in der Pilizgruben, handlohn- gült- und zehendbar wie vor, und mit 1 kr. 7 Heller Steuer in Simplo belastet. 7) Unter Besitz-Nro. 120, ½ Tagwerk Feld, der Eselsbühl, handlohn- gült- und zehendbar wie vor, und mit 5 kr. 2 Heller Steuer in Simplo belastet. 8) Unter Besitz-Nro. 121, ½ Tagwerk Feld im Langenberg, handlohn- gült- und zehendbar wie vor, und mit 11 kr. 2 Heller Steuer in Simplo belastet. 9) Unter Besitz-Nro. 122, ½ Tagwerk Feld im Seelig, das untere, handlohn- gült- und zehendbar wie vor, und mit 3 kr. Steuer in Simplo, und 1 Metz, 2½ Maas Waizgült beschwert. 10) Unter Besitz-Nro. 123, ¾ Tagwerk Feld auf der Kuchel, handlohnbar zum Königlichen Rentamte dahier, und mit 11 kr. 2 Heller Steuer in Simplo und 5 kr. 2 Heller Erbzinns belastet. 11) Unter Besitz-Nro. 124, ¾ Tagwerk Feld, das Seelig, das obere, mit 10 proCent handlohnbares Gräflich von Schönbornisches Lehen, zehendbar wie vor, und mit 4 kr. 7 Heller Stener in Simplo belastet. 12) Unter Besitz-Nro. 125, ½ Tagwerk Feld, der vordere Eselsbühl, bodenzinns und gültbar zum Rentamte, zehendbar wie vor, und mit 11 kr. 2 Heller Steuer in Simplo, 1 kr. Bodenzinns, und 5¼ Maas Waizgült belastet, und 13) unter Besitz-Nro. 314, Steuerdistricts Wüstenstein, ¾ Tagwerk Feld im Sassenbühl, lehenbar zum Ortsgebürgischen Fräuleins-Stift, und mit 4½ kr. Steuer in Simplo belastet. Strichtermin stehet auf

Montag den 1. April l. J., Vormittags 9 Uhr an, wo zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber in der Wohnung des Gemeinde-Vorstehers zu Siegritz erscheinen, ihre Angebote zu Protokoll anäußern und des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen können. Ebermannstadt, den 26. Februar 1822.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Aus der Concursmasse des Bauern Johann Georg Dittrich zu Niedermirschberg wird nach bemerktes Grundvermögen, nemlich a) ein Gut, das Reuthgütlein genannt, bestehend aus einem Wohnhauße Nro. 40, Scheune und Hofraith, ¼ Tagwerk Gras und Baumgarten, 5¾ Tagwerk Felder, ¾ Tagwerk Wiesen und 2 T. ⅛ Tagwerk Holz, dann einem Pflanzbeete an den vertheilten Gemeindegründen so wie im vollen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, unter Besitznummer 147, belastet mit 37½ kr. Erbzinns, 34½ kr. Frohngeld, 1 fl. 25½ kr. Grundsteuer in Simplo aus 1140 fl. Steuercapital, 2 Metzen 11¼ Maas Voigtey gülthaber, und mit 10 Procent Handlohn in allen Veränderungsfällen zum Königlichen Rentamte hieselbst, b) ⅛ Morgen zweimädige Wiesen, die Eggeten genannt, unter Besitznummer 149 und belastet mit 6 kr. jährlichem Erbzinns, 3⅜ kr. Steuer in Simplo aus 45 fl. Kapital, handlohnbar wie oben, im Steuerdistrict Niedermirschberg gelegen, sowie auch das vorhandene geringe Mobiliare an einigem Bauerei- und Haußgeräthe, so wie eine Kuh und eine Kalbe dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichstermin stehet auf

Montag den 18. März l. J. Vormittags 9 Uhr an, wo zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige in der Wohnung des Gemeindevorstehers zu Niedermirschberg erscheinen, ihre Angebote zu Protocoll anäußern, und des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen können. Ebermannstadt, den 17. Februar 1822.

Königliches Landgericht.

Rascher.

In dem Rechtsstreite des Spitals zu Forchheim gegen

Digitized by Google

die Forstmeister Glaserischen Erben, in specie den Glaserischen Tochtermann Johann Erhard Mayer, Bürgschaftsforderung und Arrest betr. hat Klägerin gegen das Erkenntniß des vormahligen Stadtrathes zu Kronach vom 19. August 1794 die Berufung ein und ausgeführt, welche bisher deshalb unerlediget blieb, weil Mayer, der sich zuletzt in München unter der Eigenschaft eines Licentiaten beider Rechte und herrschaftlichen Agenten, dann eines notarii caesarii publici aufgehalten haben soll, nicht ausfindig gemacht, ihm also auch die bereits am 11. Februar 1814 decretirte Mittheilung des Beschwerden-Libells zur Gegenerklärung binnen 30 Tagen nicht geschehen konnte. Da nun inzwischen dem abwesenden Mayer ein Official-Anwalt in der Person des Advocaten Künell zu Kronach bestellt worden ist, dieser auch bereits die Nebenverantwortung auf den Gravalorial-Libell abgegeben hat, so wird Johann Erhard Mayer hiemit auf Weisung des Königl. Baier. Appellations-Gerichts für den Ober-Mainkreis zu Bamberg, welches das Königl. Landgericht Kronach zur Instruction des Appellations-Prozesses beauftragt hat, vorgeladen, ohnfehlbar binnen 3 Monaten von Erlassung dieser Vorladung an in Person zu erscheinen, oder einen hinlänglich Bevollmächtigten zu stellen, um diese Streitsache für ihn zu behandeln, widrigenfalls auf dem Grunde der vorliegenden Acten erkannt, und der Advocat Künell von Kronach, oder wer immer diesem in der Folge substituirten Anwalt für den rechtmäßigen Vertreter des Johann Erhard Mayer in allem, was mit zur gänzlichen Erledigung dieses Rechtsstreites gehört, geachtet werden wird. Kronach, am 14. Februar 1822.

Königliches Landgericht.

Desch.

Das Königl. Landgericht Forchheim hat gegen die Wittwe des Pankratz Saffer zu Neuses, Namens Kunigunda Safferin den Concurs rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: I. Zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung auf

Mittwoch den 13. März

II. Zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 3. April

III. Zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf

Montag den 29. April l. J.

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger der Gemeinschuldnerin hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gant-Verhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Bemerkt wird auch noch, daß sich die Gläubigerschaft am 1sten Edictstage über den Hinschlag, des dem öffentlichen Verkaufe schon längst ausgestellten Gantgutes zu erklären hat. Forchheim, den 19. Februar 1822.

Königliches Landgericht.

Badum.

Das dahiesige Königl. Landgericht hat in dem Schuldenwesen des Johann Nagengast, Bauer zu Schlammersdorf, dessen Vergantung rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderung auf

Montag den 18. März l. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung auf

Montag den 15. April l. Js.,

3) zur Abgabe des Schlußsatzes auf

Montag den 6. Mai l. Js.

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen in den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Forchheim, den 23. Februar 1822.

Königliches Landgericht.

L. Badum.

Zur Hülfsvollstreckung wird das den Gebrüdern Ja-

Digitized by Google

cob und Joseph Ziegler zu Pautzfeld gehörige Gut, mit Haus, Scheuer und Nebengebäuden, dann den dazu gehörigen Feldern, Wiesen und Waldungen, welches dem Königl. Rentamte zinns- lehen- zehend- und handlohnbar, dann sub Besitz-Nro. 13 mit 1 fl. 41½ kr. Steuer in Simplo belastet ist, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Strichtermin hiezu auf

Samstag den 23. März l. J.

im Orte Pautzfeld anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden eingeladen, am besagten Tage im Hauße der Gebrüder Ziegler selbst zu erscheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll zu legen, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Bemerkt wird, daß der Ortsvorstand Johann Betz zu Pautzfeld angewiesen ist, den Kaufsliebhabern das Zieglerische Anwesen gehörig einzuweißen, an den sich also deshalb gewendet werden wolle. Forchheim, den 26. Februar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
L. Badum.

Der Georg Löhrische drittel Schützenhof zu Sachsendorf, der schon im vorigen Jahre in Nro. 48, 49 und 50 des Kreis-Intelligenz-Blattes dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt wurde, wird hiermit neuerdings auf Kosten und Gefahr des Käufers Johann Retsch aus Mengersdorf öffentlich feilgeboten und Subhastations-Termin auf den

28. März, Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber im Landgerichts-Locale einzufinden haben. Hollfeld, den 13. Februar 1822.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Das zur Johann Schnaderschen Concursmassa gehörige bezimmerte Gut zu Schlüsselau, dessen Bestandtheile in dem Ausschreiben vom 7. December 1820, Kreis-Intelligenzblatt, Nro. I., Jahr 1821, dann Bamberger Intelligenzblatt, Nro. II., Jahr 1822 schon genau ausgeführt sind, und worauf sich deßhalb bezogen wird, soll nach dem Antrage der Creditoren, die das erste Angebot zu 1425 fl. rheinl. nicht genehmigten, dem wiederholten Verkauf und zwar in loco Schlüsselau ausgesetzt werden, hiebei aber gleich der Hinschlag auf erlangtes Meißgebot unbedingt geschehen; wozu nun Termin auf

Freitag den 29. März d. J., früh 9 Uhr

anberaumt ist. Kaufsliebhaber haben sich daher an diesem Tag und Stunde in der Johann Schnaderschen Wohnung einzufinden, auswärtige Strichliebhaber sich mit einem Leumuths- und Vermögens-Attest zu versehen, ihr Angebot zu Protocoll zu geben und den Hinschlag nach obiger Maßgabe zu gewärtigen. Bamberg, den 27. Februar 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Die zur Gantmasse des Michael Fuchs, älter zu Kemmern gehörigen Realitäten, auf welche bei der Versteigerungstagsfahrt vom 13ten d. M. keine oder wenigstens nicht die Taxe erreichende Angeböte gelegt worden, und zwar: 1) das Wohnhaus mit dem Gemeindetheil, 2) das ubezimmerte Gütlein, das Lain und Hoffmannsachtel, ein gleiches, das Christelsachtel, 4) ein gleiches, das Zinzigachtel, 5) ¼ Morgen Heppenholz und Oedung in der oberhohen Strasse, werden hiemit wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu anf

Donnerstag den 4. April d. Js., Vormittags 9 Uhr

in dem Schobertschen Wirthshauße zu Kemmern anberaumt, bei welchem Kaufsliebhaber sich einzufinden, und den Hinschlag vorbehältlich der creditorschaftlichen Genehmigung zu gewärtigen haben. Scheßlitz, den 25. Februar 1822.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Eschenbach sollen die im diesseitigen Gerichtsbezirke gelegenen Grundstücke des Metzgers Erhardt Horst zu Neuhaus, als 1) 1¼ Tagwerk Feld bei der Ziegelhütten, gewürdiget für 125 fl., 2) 2½ Tagwerk Feld, im Viehtrieb, taxirt pro 172 fl. 30 kr., und 3) 2¼ Tagwerk Feld, im Schrotgrunde, an Werth 350 fl. subhastirt werden. Strichtagesfahrt ist daher auf

Montag den 25. März Vormittags 10 Uhr curr.

anberaumt worden, an welcher besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige im Sitz des hiesigen Königlichen Landgerichts zu erscheinen, ihre Angebote zu Protocoll zu ge-

Digitized by Google

den, und den Hinschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten zu gewärtigen haben. Das Taxations-Instrument kann übrigens täglich während den gewöhnlichen Canzlei-Stunden in loco registraturae eingesehen werden. Schnabelwaid, am 14. Februar 1822.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des dahier verlebten Königl. Appellationsgerichtsraths Herrn Christian. Yelin eine Forderung zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, solche bei der auf

Montag den 22. April d. J.

angesetzten Tagsfahrt hieroris anzubringen, und durch Vorlage der Original-Documente nachzuweisen, ausserdessen zu gewärtigen, daß in Sachen weiter nach rechtlicher Ordnung vorgeschritten werde. Amberg, den 6. Februar 1822.

Königl. Baier. Kreis- und Stadtgericht.
Schieder, Director.

Das unterzeichnete Rentamt verkaufet am 18ten d., Vormittags 11 Uhr, 20 Scheffel Waiz, 100 Scheffel Korn, dann 100 Scheffel Haber, in dem hiesigen Geschäftslocale salva ratificatione an die Meistbietenden. Ebermannstadt, den 7. März 1822.

Königliches Rentamt.
Schumm.

Vom unterzeichneten Rentamte wird hiemit eine beträchtliche Quantität Waiz, 1821er Frucht, von guter Beschaffenheit, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Bietungs-Termin ist auf

Freitag den 22ten d. M. Vormittags 10 Uhr

bestimmt, wo sich die Kaufsliebhaber in der rentamtlichen Geschäfts-Localität einfinden können. Lichtenfels, den 7. März 1822.

Königliches Rentamt.
Zeilmann.

Beim hiesigen Königlichen Rentamte werden Mittwoch den 20. März d. Js. Vormittags 100 Scheffel Woizen, 1821er Gewächs, von guter Qualität, vorbehältlich höherer Genehmigung theilweise meistbietend verkauft. Kaufsliebhaber werden zu diesem Strichtermin eingeladen. Scheßlitz, am 4. März 1822.

Königliches Rentamt.
F. Burkart.

Am 19ten des laufenden Monats März werden in dem hiesigen Amtslocale circa 50 Scheffel Waiz und 100 Scheffel Korn, 1821er Frucht von dem Himmelcroner Magazin, unter Vorbehalt höchster Genehmigung an die Meistbietenden verkauft, welches hierdurch zur Kenntniß der Kaufslustigen gebracht wird. Markt Schorgast, den 1. März 1822.

Königliches Rentamt Gefrees.
Schärtel.

Zur Auseinandersetzung der Verlassenschaftssache der verlebten Cantor Reichenbecherischen Eheleute zu Gemünd, haben sämmtliche Gläubiger derselben ihre Forderungen

Dienstag den 26. März l. J., früh 9 Uhr,

dahier zu liquidiren, und hierüber schlüssig zu verhandeln, im Entstehungsfalle aber zu gewärtigen, bei dem hierauf einzuleitenden Verfahren unberücksichtigt gelassen zu werden. Tambach, den 26. Februar 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Die zur Friedrich Hofmännischen Concursmasse in Strahlenfels gehörigen Realitäten, als: a) ein Wohnhaus, Nro. 11 nebst dazu gehörigem Stadel, Schupfen und $\frac{1}{16}$ Morgen, dann b) 2 Tagwerk Feld, walzend, im Hoferranger, c) 1 Tagwerk dergleichen, daselbst, d) $\frac{1}{4}$ Tagwerk dergleichen, im Bettelmann genannt, e) $\frac{3}{4}$ Tagwerk, das Bucheräckerlein, f) $1\frac{1}{4}$ Tagwerk, der Kupferrangen genannt, werden hierdurch dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungstermin auf

Donnerstag den 21. März c.

anberaumt. An diesem Termin werden die Kaufsbedingungen, Lasten und Abgaben, dann die geschöpften Taxen bekannt gemacht. Kaufsliebhaber, welche sich über Besitz- und Erwerbsfähigkeit ausweisen können, haben sich daher an dem gedachten Bietungstermin bei hiesigem Gerichte einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben

Digitized by Google

und vorbehältlich der Genehmigung der Creditorschaft den Zuschlag zu gewärtigen. Simmelsdorf, am 2. März 1822.

Königl. Freiherrl. von Tucherisches Patrimonial-Gericht Ister Classe zu Grosengsee.

Preis.

Die zur Verlassenschaft der Pankratz Heroldischen Eheleute zu Burglösau gehörigen Realitäten und zwar: 1) ein Wohnhaus mit Ein- und Zubehörungen, dann 2) die Hälfte an 2 Morgen 41 Ruthen 4 Schuh Garten und Wiesen, aufm Reimsberg, werden Behufs der Erbs-Auseinandersetzung hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgestellt, und Versteigerungstermin auf den

20. März d. J. Vormittags

angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber in loco Burglösau einzufinden, und bei annehmlichen Geboten, dann der nachgewiesenen Besitzfähigkeit den Zuschlag zu gewärtigen, auch die Bedingungen des Verkaufes sowohl, als die auf diesen Realitäten selbst haftenden Lasten zu vernehmen haben. Plankenfels, den 26. Februar 1822.

Königl. Baier. Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonial-Gericht Ister Classe Burglösau zu Plankenfels.

Hopff.

Gegen den verstorbenen Lehens-Schultheißen und Wirth Johann Hollfelder zu Burglösau sind nach seinem Tode so viele Schulden bekannt geworden, daß es zweifelhaft ist, ob dessen zurückgelassenes Vermögen zureichen werde. Aus dieser Ursache und auf ausdrücklichen Antrag der Hollfelderischen Relicten werden demnach alle diejenigen, welche irgend einen Anspruch an denselben zu machen haben, auf

Dienstag den 19. März dieses Jahrs

vorgeladen, bei dem unterzeichneten Patrimonialgerichte in loco Burglösau zu erscheinen, ihre Förderungen anzubringen, Beweißmittel anzugeben, die in Handen habenden Urkunden in Ur- und Abschrift vorzulegen, und die Verhandlung über die Liquidation, so wie über den Nachlaßversuch abzuwarten. Diejenigen Gläubiger, welche nicht erscheinen, haben sich selbsten zuzuschreiben, wenn ihnen in der Folge ein Präjudiz daraus zugehet, auch angenommen werde, daß sie der Stimmen Mehrheit beitreten werden. Plauckenfels, am 19. Februar 1822.

Königlich Baierisches Gräflich und Freiherrlich v. Egloffsteinisches Patrimonialgericht Ite Classe Burglösau zu Planckenfels.

Hopff

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 7. März 1822.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	81⅛	81
ditto à 5% . . .	96⅛	96
Land-Anlehen	97	96⅞
Hypoth. Anweis	96⅞	96⅝
Lott. Loose A—D à 4% .	104	103½
ditto E—M à 4% .	96⅞	96⅛
ditto unverzinnsliche .	80	79

Nicht Amtliche Artikel.

Bei 2000 Stücke junge, mit den besten Sorten veredelter Süßkirschen-Stämmchen, 6 — 7 Fuß hoch bis zur Krone, am Stammende 1 guten Zoll stark, so wie auch welsche Nußbäume von stärkerer Qualität, sind in größern Parthieen um billigen Preiß zu haben auf der Streitmühle bei Himmelcron, Königl. Landgerichts Gefrees, im Obermainkreise.

Ein tüchtiger Scribent, der mit einer hübschen, correcten und flüchtigen Handschrift zugleich auch Kenntniß im Rechnungsfache und in den neuern Sprachen vereiniget und seine Brauchbarkeit so wie einen sittlichen Lebenswandel durch gute Zeugnisse zu documentiren im Stande ist, sucht bei einem Königl. Land- oder Herrschafts-Gericht Unterkunft, und kann sogleich eintreten. Portofreie Anfragen unter der Adresse: F. G. besorgt die Redaction dieses Blattes.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 32. Baireuth den 15. März 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 6. März 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ordentliche Ersatzwahl des Magistrates zu Schwarzenbach an der Saale, nach welcher

A) zum Bürgermeister:

Johann Georg Goller, Fabrikant, statt des entlassenen bisherigen Bürgermeisters Summa;

B) zu Magistrats-Räthen:

1) Johann Gottfried Müller, Schreinermeister;
2) Johann Michael Richter, Färber;
3) Gottfried Friedrich Zanner, Webermeister;
4) Johann Lorenz Müller, Kaufmann, welcher aus den Ersatzmännern statt des zum Bürgermeister gewählten Magistrats-Rathes Goller eingerückt ist;

C) zu Ersatzmännern:

Johann Nicolaus Fischer, Töpfermeister;

D) zu Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Johann Georg Schaff, Nagelschmied;
1) Johann Heinrich Hertel, Glasermeister;
3) Johann Adam Scherdel, Bäckermeister;
4) Johann Wilhelm Schaller, Gastwirth;
5) Johann Nicolaus Hertel, Glasermeister;
6) Johann Gottfried Wolfgang Rupprecht, Färbermeister, welche 3 letzte aus den Ersatzmännern zur Completirung der gesetzlichen Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten eintreten, gewählt worden sind, erhält die Bestättigung der Königlichen Regierung;

Was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Bekanntmachung.

Die Ersatzwahl des Magistrates zu Schwarzenbach an der Saale betr.

Duprel.

Policeiliche Bekanntmachung.

Durch die hohe Verfügung der Königlichen Regierung des Obermainkreises vom 4ten vorigen Monats ist bekannt gemacht worden, daß das Salz im Kleinen wie im Großen nunmehr nach dem Gewicht verkauft werden soll. Da jedoch zur Anzeige gekommen ist, daß dessen ungeachtet mehrere Kaufleute fortfahren das Salz mittelst des Maases zu verkaufen, so werden solche mit dem Bemerken hierdurch verwarnt, daß jeder zur Kenntniß der unterzeichneten Policei-Behörde kom-

Digitized by Google

mende Contraventionsfall sofort mit angemessener Geldstrafe bestraft werden wird. Baireuth, am 1. März 1822.

Der Magistrat der Königlichen Kreis-Hauptstadt Baireuth.
Hagen.

Schoberth.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Wenn gleich der unterzeichnete Magistrat als Local-Policei-Behörde fortwährend in jedem Monat, und zu unbestimmter Zeit häufige Brod-Visitationen bei den Bäckern vornehmen läßt und die Contravenienten jedesmal strenge bestraft, so ist es dessen ungeachtet leicht möglich, daß in der Zwischenzeit einzelne Contraventionen hinsichtlich der Quantität und Qualität des Brodes vorfallen können.

Um nun auch ausser dem Falle der Brod-Visitation von diesen Contraventionen Kenntniß erlangen und das policeiliche Strafamt mit allem Nachdruck ausüben zu können, ist es nothwendig, daß die Policei-Behörde auch von dem Publicum unterstützt werde. Indem man daher die hiesigen Einwohner auffordert, jedesmal, so oft sie von den Bäckern Brod von schlechter Qualität oder zu geringen Quantität erhalten, sofort bei dem Magistrat hievon Anzeige zu machen, sieht man sich zugleich zu der Bemerkung veranlaßt, daß leeres, von allen Thatsachen entblößtes Reden über schlechte Brod-Qualität eben so wenig berücksichtiget, als aus Contraventionen Einzelner das gesetzwidrige Benehmen des ganzen Bäckerhandwerks gefolgert werden kann. Baireuth, am 7. März 1822.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth, als Policei-Behörde.
Hagen.

Schoberth.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Herr Hauptmann außer Diensten, Ludwig Ernst Ferdinand Freiherr v. Beulwitz und dessen Gattin Elise, geborne v. Kropf zu Neuhaus, durch den am 18. November 1821 abgeschloßenen Vertrag die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschloßen haben. Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt. Baireuth, den 14. Februar 1822.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts Director
Schweizer.

Lermer.

Die zu dem Nachlaß des verstorbenen Wirths Nicolaus Schnupp von Altdrossenfeld gehörigen Mobilien, bestehend aus mehrern Viehstücken, Getreide, Haus, Küchen und Ackergeräthschaften, Betten, Kleidungsstücken und dergleichen, sollen gegen gleich baare Bezahlung an die Meistbietenden verkauft werden. Zu diesem Zweck ist auf den

25. März curr.

und die folgenden Tage Vormittags 9 Uhr im Wirthshauße des Erblassers zu Altdrossenfeld Termin angesetzt, wozu Kaufslustige hiermit eingeladen werden. Baireuth, am 1. März 1822.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Eine Quantität Abtrittdünger wird in der hiesigen Königlichen Strafanstalt gegen sogleich baare Bezahlung, dann eine Parthie Roggenkleie, unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung der Königlichen Regierung an die Meistbietenden verkauft, und Termin hiezu auf

Dienstag den 26ten d. Ms. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, in welchem Kaufslustige sich in dem Geschäftslocale der unterfertigten Stelle einfinden wollen. St. Georgen, den 6. März 1822.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.
Köppel.

Aus der Concursmasse des Heinrich Dorsch zu Siegritz wird folgendes Grundvermögen verkauft, als: 1) Unter Besitz-Nro. 114, ein Gut, das Schützengut, mit Wohnhaus, Scheune, Hofraith, ½ Tagwerk Gras- und Obstgarten, dann etlichen Pflanzbecken, 17 Tagwerk Feld, 1 Tagwerk zweimädige Wiesen an 3 Stücken, 2 Tagwerk Holz, einem ganzen Gemeinderechte, und Nutzantheile an den unvertheilten Gemeindegründen, gültbar, lehenbar mit dem 10ten Theile zum dahiesigen Königl.

Digitized by Google

Rentamte, zehntbar mit dem 10ten Bande den Zehend-Inhabern zu Siegritz mit Ausnahme eines Feldes, welches zum Königlichen Rentamte dahier, und eines Feldes, welches den Hofbesitzern Martin Krämer und Johann Ochs, Johann Modschiedler und dem der Freiherrlich v. Seckendorfischen Rentenverwaltung den Zehend reichet, ein Feld und eine Wiese, wovon Wässerhaber zum Freiherrl. von Seckendorfischen Patrimonialgerichte Unterleinleiter entrichtet wird, zehendfrei; hierauf haften 2 fl. 14 kr. 2 pf. Steuer in Simplo, 3 fl. 45 kr. Erbzinns, und 1 Metz 2½ Maas Waizgült, die Handlohnbarkeit zu 10 p. c. in allen Fällen, bei Erbschaften aber nach der Hinausgabe. 2) Unter Besitz-Nro. 115 ¾ Tagwerk Baumgarten nebst dem Dörfe, Freiherrl. v. Stauffenbergisches mit 10 p. c. handlohnbares Lehen, gültbar zum Königl. Rentamte dahier, und zehendfrei, belastet mit 4 kr. 4 Heller Steuer in Simplo, und 1 7½ Maas Korngült. 3) Unter Besitz-Nro. 116, ½ Tagwerk Holz im Martelbühl, lehen und handlohnbar, wie vor, und belastet mit 1 kr. 7 Heller Steuer in Simplo. 4) Unter Besitz-Nro 117 ½ Tagwerk Feld, im alten Gehay, lehen und handlohnbar wie vor, jedoch mit dem 10ten Bande den Zehend-Inhabern zu Siegritz zehendbar und mit 2 kr. 5 Heller Steuer in Simplo belastet. 5) Unter Besitz-Nro. 118 ½ Tagwerk Feld im Frohnberg, lehengült und zehendbar wie vor, und mit 4 kr. 4 Heller Steuer in Simplo belastet. 6) Unter Besitz-Nro. 119, ½ Tagwerk Holz in der Pilizgruben, handlohn- gült- und zehendbar wie vor, und mit 1 kr. 7 Heller Steuer in Simplo belastet. 7) Unter Besitz-Nro. 120, ½ Tagwerk Feld, der Eselsbühl, handlohn- gült- und zehendbar wie vor, und mit 5 kr. 2 Heller Steuer in Simplo belastet. 8) Unter Besitz-Nro. 121, ½ Tagwerk Feld im Langenberg, handlohn- gült- und zehendbar wie vor, und mit 11 kr. 2 Heller Steuer in Simplo belastet. 9) Unter Besitz-Nro. 122, ½ Tagwerk Feld im Seelig, das untere, handlohn- gült- und zehendbar wie vor, und mit 3 kr. Steuer in Simplo, und 1 Metz, 2½ Maas Waizgült beschwert. 10) Unter Besitz-Nro. 123, ¼ Tagwerk Feld auf der Kuchel, handlohnbar zum Königlichen Rentamte dahier, und mit 11 kr. 2 Heller Steuer in Simplo und 5 kr. 2 Heller Erbzinns belastet. 11) Unter Besitz-Nro. 124, ½ Tagwerk Feld, das Seelig, das obere, mit 10 proCent handlohnbares Gräflich von Schönbornisches Lehen, zehendbar wie vor, und mit 4 kr. 7 Heller Steuer in Simplo belastet. 12) Unter Besitz-Nro. 125, ½ Tagwerk Feld, der vordere Eselsbühl, bodenzinns und gültbar zum Rentamte, zehendbar wie vor, und mit 11 kr. 2 Heller Steuer in Simplo, 1 kr. Bodenzinns, und 5½ Maas Waizgült belastet, und 13) unter Besitz-Nro. 314, Steuerdistricts Wüstenstein, ½ Tagwerk Feld im Sassenbühl, lehenbar zum Ortsgebürgischen Fräuleins-Stift, und mit 4½ kr. Steuer in Simplo belastet. Strichtermin stehet auf

Montag den 1. April l. J., Vormittags 9 Uhr

an, wo zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber in der Wohnung des Gemeinde-Vorstehers zu Stegritz erscheinen, ihre Angebote zu Protokoll anäußern und des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen können. Ebermannstadt, den 26. Februar 1822.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Das unterzeichnete Königliche Landgericht hat in der Schuldensache des Rothgerbermeisters Peter Conrad zu Redwitz auf Antrag mehrerer Gläubiger durch rechtskräftiges Decret vom 27. Juli v. Js. den Universal-Concurs erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttage, und zwar: 1) zur Liquidation und gehörigen Nachweisung der Forderung, auf den

9. April curr. anni,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

7. Mai,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, auf den

10. Juni c. a.,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Peter Conrad hiemit vorgeladen, unter dem Rechtsnachtheil, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Gantage die Ausschließung der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Uebrigens werden diejenigen, welche etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte gerichtlich zu deponiren. Wunsiedel, am 1. März 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Digitized by Google

Auf den Antrag des Vormundes der minderjährigen Kinder des verstorbenen Halbhofbesitzers Johann Thurn zu Kretschenreuth, werden hiemit alle diejenigen, welche an dem Johann Thurnschen Nachlaß eine Anforderung machen zu können glauben, aufgefordert, in dem auf

Dienstag den 14. Mai curr. Vormittags 10 Uhr

angesetzten Termin sich einzufinden, ihre Forderungen anzuzeigen und gehörig nachzuweisen, widrigenfalls die ausbleibenden Gläubiger aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben wird, verwiesen werden sollen. Wunsiedel, am 27. Februar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Das Königlich Baierische Landgericht Wunsiedel hat in der Schuldensache des Webermeisters Franz Michael Großmeyer zu Leutendorf den Universal-Concurs erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Gantttäge und zwar: 1) zur Liquidation und Nachweis der Forderungen auf den

22. März c. a.

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

23. April

3) zum Schlußverfahren auf den

21. Mai c.

jedesmahl Vormittags um 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich vorgeladen, unter dem Rechtsnachtheile, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Masse, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches, unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben. Wunsiedel, den 8. Februar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Der Militair-Invalide Johann Blumenröter von Friedersdorf hat seine eigenthümlich besessene Mahlmühle verkauft. Da vor Bestättigung dieses Verkaufs vorerst der Schuldenstand des gedachten Blumenröter zu wissen nöthig ist, so werden auf dessen selbst gestellten Antrag hiemit alle diejenigen, welche an demselben aus irgend einem Rechtsgrund eine Forderung zu machen haben, vorgeladen, auf

Donnerstag den 28. März d. Js., früh 9 Uhr,

dahier zu erscheinen, ihre Forderungen mit Beweismitteln vorzulegen, und nöthigen Falls zu liquidiren. Die Ausbleibenden bleiben bei allenfallsiger Bestättigung des Mühlverkaufs und Bezahlung des Kaufschillings außer Berücksichtigung, und haben daher den sich deßhalb etwa treffenden Nachtheil aus eigener Schuld zu tragen. Nordhalben, den 26. Februar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Teuschnitz.

Greser, Landrichter.

An dem zum Verkaufe der Realitäten des Johann Hofmann Vetter zu Birnbaum am 15. Februar h. Js. anberaumt gewesenen Strichstermine ist kein Kaufsliebhaber erschienen. Auf neuern Antrag des Königlichen Rentamts Teuschnitz, welchem Hofmann 222 fl. 32 kr. Forstgeld schuldet, wird nun zur Veräusserung dieser Hofmännischen Realitäten, welche in der Bekanntmachung vom 8. Januar h. Js. (Baireuther Kreis-Intelligenz-Blatt, Stück 11. 12. und 13.) schon näher beschrieben sind, neuerlicher Termin auf

Mittwoch den 27. März h. Js., Vormittags 10 Uhr

anberaumt, an welchem daher Kaufsliebhaber zur Angabe ihre Aufgebote und Gewärtigung des Hinschlags im Orte Birnbaum zu erscheinen, hiemit wiederholt vorgeladen werden. Nordhalben, den 26. Februar 1822.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

Greser, Landrichter.

Zur Vollstreckung der Hülfe wird das dem Michael Hümmer zu Schammendorf gehörige, dem Königlichen Aerar lehenbare Haus, Stadel und Gärtchen, mit $\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld, $\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiese und $\frac{1}{8}$ Tagwerk Holz, welcher Complex mit 29 Pfennig Frohngeld, 30 Eyer und einem Fastnachtshuhn, dann mit der Handlohnspflicht zu $\frac{1}{180}$ und einem Grundsteuer-Simplo zu

Digitized by Google

44½ kr. belastet ist, hiemit zum Kaufe ausgebothen. Der Strichstermin wird am

1. April d. J.

nach der Executions-Ordnung am Gerichtssitze dahier abgehalten. Weismain, am 13. Februar 1822.

Königliches Landgericht.

Egner.

Die Johann Löfflerische vielmehr Margaretha Schneiderische Sölde zu Gschwend, wird wiederhohlt im Executionswege dem öffentlichen Striche ausgebothen, und hiezu im Orte Gschwend am

1. April

um 9 Uhr Morgens Termin angesetzt. Kaufslustige werden zur bestimmten Zeit vorgeladen. Der Hinschlag geschieht der Executions-Ordnung gemäß. Kronach, am 27. Februar 1822.

Königliches Landgericht.

Desch.

Das Anwesen des Simon Förtsch, Beck zu Neufang, wird im Wege der rechtlichen Hülfsvollstreckung öffentlich verkauft, und hiezu auf den

3. April o. J.

um 9 Uhr Morgens im Orte Neufang Termin anberaumt, wozu Kauflustige um die bestimmte Stunde dahin vorgeladen werden. Der Hinschlag geschieht der Executions-Ordnung gemäß. Kronach; den 28. Februar 1822.

Königliches Landgericht.

Desch.

Vom

Königlichen Landgericht Kronach.

Das Wohnhaus des Johann Böhm, Maurermeisters zu Neuenbach, so wie die ihm gehörigen zwei Aecker, werden auf dem Wege der gesetzlichen Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu im Landgerichte Strichtermin am

20. März 1822 um 9 Uhr Morgens

angesetzt wird. Kaufslustige, welche sich über ihre Zahlungsfähigkeit ausweisen können, werden hiezu vorgeladen. Kronach, am 31. Jänner 1822.

Königlicher Landrichter,

Desch.

Das dahiesige Königl. Landgericht hat in dem Schuldenwesen des Johann Nagengast, Bauer zu Schlammersdorf, dessen Vergantung rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderung auf

Montag den 18. März l. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung auf

Montag den 15. April l. Js.,

3) zur Abgabe des Schlußsatzes auf

Montag den 6. Mai l. Js.

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen in den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Forchheim, den 23. Februar 1822.

Königliches Landgericht.

L. Badum.

Zur Hülfsvollstreckung wird das den Gebrüdern Jacob und Joseph Ziegler zu Pautzfeld gehörige Gut, mit Haus, Scheuer und Nebengebäuden, dann den dazu gehörigen Feldern, Wiesen und Waldungen, welches dem Königl. Rentamte zinns- lehen- zehend- und handlohnbar, dann sub Besitz-Nro. 13 mit 1 fl. 41½ kr. Steuer in Simplo belastet ist, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Strichtermin hiezu auf

Samstag den 23. März l. J.

im Orte Pautzfeld anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden eingeladen, am besagten Tage im Hause der Gebrüder Ziegler selbst zu erscheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll zu legen, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Bemerkt wird, daß der Ortsvorstand Johann Betz zu Pautzfeld angewiesen ist, den Kaufsliebhabern das Zieg-

Digitized by Google

lerische Anwesen gehörig einzuweißen, an den sich also deshalb gewendet werden wolle. Forchheim, den 26. Februar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
L. Badum.

Die dem Michael Gredel zu Lammersdorf gehörigen Grundstücke: a) 1¼ Feld in der breiten Reuth, Steuer-Nummer 800, b) ¼ Baumfeld im Schnödten, Steuer-Nummer 801, werden am

Mittwoch den 20. März l. Js.

bei dem unterzeichneten Landgerichte nach der Executions-Ordnung an den Meistbietenden verkauft. Forchheim, den 12. Februar 1822.

Königliches Landgericht.
L. Badum.

Zur Berichtigung des Besitztitels, hinsichtlich der Realitäten des Bürgers Friedrich Seyffarth zu Creußen, bestehend aus 1) einem Wohnhaus Nro. 41, wozu gehört an Grundstücken: a) ¼ Tagwerk Feld, das Bergäckerlein, b) ¼ Tagwerk Feld, im Fleischacker, c) 1½ Tagwerk Feld, beim Brunnkasten, d) ½ Tagwerk Wiese allda, e) ½ Tagwerk die Rothmainswiese, f) ¼ Tagwerk, halb Gemüß, halb Obstgarten, 2) einem Nebenhaus Nro. 40 mit Zubehör, 3) dem dritten Antheil eines Stadels dortselbst, 4) walzenden Stücken, nämlich: a) ¼ Tagwerk Wiesen, beim Köpfängerlein, b) $\frac{1}{16}$ Tagwerk Gras- und Obstgarten außerhalb der Stadt, werden alle unbekannte Realprätendenten hiermit geladen, binnen drei Monaten und längstens an dem auf den

28. März dieses Jahrs Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin ihre Ansprüche geltend zu machen, als außerdem die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf diese Realitäten würden präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen würde auferlegt werden. Schnabelwald, am 12. Januar 1822.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Die dem Johann Vollath eigenthümliche Langelmühle bei Wurz, welche aus einem Hauße, Stadel, Stallung, Schupfe, einer Mühle mit zwei Gängen besteht, und wozu 6½ Tagwerk Feld, 4½ Tagwerk Wiesen, 5 Tagwerk Wald gehören, nebst 4 walzenden Grundstücken zu 8½ Tagwerken wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Versteigerungs-Termin auf den

26. März

anberaumt, an welchem Tage die Kaufslustigen ihr Aufgeboth zu Wurz zu Protocoll zu geben haben. Actum, den 23. Februar 1822.

Königliches Landgericht Tirschenreut.
Sondinger.

Auf Antrag des Massa-Curators und der übrigen Interessenten in der Margaretha und Nikolaus Braunersreutherischen Concurssache, wird der zu dieser Massa gehörige hiesig K. Rentamtsliebenbare Bauernhof zu Ludwigschorgast und zwar in folgender Dismembrationsweise, wie nämlich solche von höchster Stelle genehmigt verliegt, dem öffentlichen Verkaufe plus licitando ausgestellt, und zwar: I. das neu formirt-Gut, bestehend: 1) in einem Wohnhause, Scheune, Nebengebäude, und Backofen, 2) in ½ Tagwerk Gemüß- und Grasgarten, und ½ Tagwerk Obst- und Grasgarten, 3) in Feldern: 5¾ Tagwerk im Rothbühl, ½ Tagwerk daselbst, 2 Tagwerk in der Schutt, 4) in Wiesen: 1 Tagwerk im Grasgarten, 1 Tagwerk in der untern Au, 5) das Gemeinderecht, II. die abgerissenen Stücke, bestehend: 1) in 3¾ Tagwerk Wiese, die Bärenwiese, 2) in Feldern: 2¾ Tagwerk im Bühl, 5 Tagwerk die Trebersleithen; hiezu hat man auf künftigen

Freitag den 29. März l. J.

und zwar auf Antrag der Interessenten im Wirthshauße zu Ludwigschorgast Vormittags 9 Uhr Commission angesetzt, wo selbst sich die Kaufsliebhaber, welche sich über ihr Vermögen auszuweisen haben, einfinden, und den Hinschlag an den Meistbietenden salva ratificatione der Interessenten gewärtigen können. Bis dahin steht übrigens jedem Kaufsliebhaber hierorts die Acteneinsicht zu Gebot, woraus die übrigen Gutsverhältniße, die Lasten, und der gerichtliche Schätzungspreis der Verkaufs-Objecte entnommen werden können. Culmbach, den 28. Februar 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Das unterzeichnete Rentamt verkaufet am 18ten d., Vormittags 11 Uhr, 20 Scheffel Waiz, 100 Scheffel Korn, dann 100 Scheffel Haber, in dem hiesigen Geschäftslocale salva ratificatione an die Meistbietenden. Ebermannstadt, den 7. März 1822.

Königliches Rentamt.
Schumm.

Beim hiesigen Königlichen Rentamte werden Mittwoch den 20. März d. Js. Vormittags 100 Scheffel

Digitized by Google

Woizen, 1821er Gewächs, von guter Qualität, vorbehältlich höherer Genehmigung theilweise meistbietend verkauft. Kaufsliebhaber werden zu diesem Strichtermin eingeladen. Scheßlitz, am 4. März 1822.

Königliches Rentamt.
F. Burkart.

Zu Folge höchster Entschließung Königl. Regierungs-Finanz-Kammer in Baireuth vom 4. November 1817, wird hiermit ein dem allerhöchsten Staats-Aerar heimgefallenes Feld, im Pfuhl, zu ½ Morgen, welches früherhin Michael Schneider dahier besessen hat, als freies Eigenthum an den Meistbietenden mit Vorbehalt höchster Genehmigung verkauft, und hiezu Termin auf

Sonnabend den 30sten d. M., Vormittags 9 Uhr,

anberaumt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, am besagten Tage in dem rentamtlichen Geschäftszimmer sich einzufinden, und das Weitere zu vernehmen. Stadtsteinach, den 5. März 1822.

Königliches Rentamt.
Jubiz.

Samstag den 23ten d. werden im hiesigen Rentamtslocale 14 Scheffel Korn, 113 Scheffel Haber, 1820er Frucht, 53 Scheffel Waiz, 100 Scheffel Korn, 100 Scheffel Haber, 1821er Frucht, versteigert. Kaufsliebhaber haben sich daher früh Morgens 10 Uhr hier einzufinden, ihre Angebothe zu Protocoll zu geben, und die höchste Genehmigung abzuwarten. Tirschenreut, am 4. März 1822.

Königliches Rentamt allda.
Weinreich.

Alle jene, welche an die Wittwe des verstorbenen Johann Güthlein zu Eicha aus irgend einem Grunde eine Forderung machen zu können glauben, werden hiemit geladen, selbe unter Vorlage der treffenden Beweismittel

Donnerstag den 28ten l. M., früh 9 Uhr

dahier vorzubringen. Tambach, den 2. März 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschafts-Gericht.
Strebel.

Die Immobilien des Bauern Pankraz Weiß zu Krögelstein, bestehend in zweien halben Höfen daselbst, die ehehin einen ganzen Hof bildeten, nun aber abgetheilt sind, ferner zwei walzende Stücke daselbst, der Baumgarten an der Ringmauer, dann ein Aeckerlein beim Krögelsteiner Gottesacker, sollen in Kraft der Hülfsvollstreckung meistbietend verkauft werden. Strichtermin ist auf den

28. März

anberaumt, in welchem der Zuschlag an den Meistbietenden nach Maßgabe der Executions-Ordnung erfolgt. Zugleich werden die dem Gerichte unbekannten Gläubiger des Weiß aufgefordert, in diesem Termin ihre Forderungen bei Strafe des Ausschlusses anzumelden. Thurnau, den 23. Februar 1822.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Da Johann-Meyer zu Geschwand das zur Concursmasse des Thomas Trautner zu Wichsenstein gehörige, im Nummer 83 des Intelligenz-Blattes des Obermainkreises für das Jahr 1819 beschriebene bezimmerte Gut allda, nicht völlig bezahlt hat, so wird solches den gesetzlichen und beim Verkauf festgesetzten Bestimmungen gemäß hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben sich

Dienstag den 9. April d. J.

vor hiesigem Gerichte einzufinden und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Pretsfeld, am 18. Februar 1822.

Gräflich von Seinsheim'sches Patrimonialgericht
Pretsfeld.
Arnold.

Die zur Friedrich Hofmännischen Concursmasse in Strahlenfels gehörigen Realitäten, als: a) ein Wohnhaus, Nro. 11 nebst dazu gehörigem Stadel, Schupfen und ¼ Morgen, dann b) 2 Tagwerk Feld, walzend, im Hoferranger, c) 1 Tagwerk dergleichen, daselbst, d) ¼ Tagwerk dergleichen, im Bettelmann genannt, e) ½ Tagwerk, das Bucheräckerlein, f) 1¼ Tagwerk, der Kupferrangen genannt, werden hierdurch dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungstermin auf

Donnerstag den 21. März c.

anberaumt. An diesem Termin werden die Kaufsbedingungen, Lasten und Abgaben, dann die geschöpften Taxen

Digitized by Google

bekannt gemacht. Kaufsliebhaber, welche sich über Besitz- und Erwerbsfähigkeit ausweisen können, haben sich daher an dem gedachten Bietungstermin bei hiesigem Gerichte einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben und vorbehältlich der Genehmigung der Creditorschaft den Zuschlag zu gewärtigen. Simmelsdorf, am 2. März 1822.

Königl. Freiherrl. von Tucherisches Patrimonial-Gericht Ister Classe zu Grosengsee.

Preis.

Die zur Verlassenschaft der Pankraz Heroldischen Eheleute zu Burglösau gehörigen Realitäten und zwar: 1) ein Wohnhaus mit Ein- und Zubehörungen, dann 2) die Hälfte an 2 Morgen 41 Ruthen 4 Schuh Garten und Wiesen, aufm Reingberg, werden Behufs der Erbs-Auseinandersetzung hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgestellt, und Versteigerungstermin auf den

20. März d. J. Vormittags

angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber in loco Burglösau einzufinden, und bei annehmlichen Gebpten, dann der nachgewiesenen Besitzfähigkeit den Zuschlag zu gewärtigen, auch die Bedingungen des Verkaufes sowohl, als die auf diesen Realitäten selbst haftenden Lasten zu vernehmen haben. Plankenfels, den 26. Februar 1822.

Königl. Baier. Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonial-Gericht Ister Classe Burglösau zu Plankenfels.

Hopff.

In hiesiger Stadt, welche der Sitz des Landgerichts und des Landgerichtsarztes ist, kann sich ein Apotheker etabliren. Lusttragende werden ihre Gesuche binnen 4 Wochen übergeben, und solchen die Zeugnisse über Befähigung beilegen. Herzogenaurach bei Erlangen, den 28. Februar 1822.

Stadtmagistrat.

Dorsch, Bürgermeister.

Das von dem Professor Friesner zu Rom für Studierende aus seiner Familie und in deren Ermanglung zur Unterstützung anderer Mitglieder derselben gestiftete in 17 fl. 30 kr. rheinl. bestehende Stipendium ist erledigt, weshalb diejenigen, welche auf dasselbe Anspruch zu machen haben, binnen 14 Tagen bei unterzeichneter Collatur ihre schriftlichen Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Nachweisen über ihre Verwandtschaft mit dem Stifter und über ihre Dürftigkeit einzureichen haben. Wunsiedel, am 6. März 1822.

Stadt-Magistrat, als Collatur.

Jahn. Landgraf.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 25. Februar bis 2. März incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels. fl.	kr.	mittlerer Preis des Scheffels. fl.	kr.	niedrigster Preis des Scheffels. fl.	kr.
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.						
Waizen	—	125	125	125	—	16	30	14	37	12	45
Roggen	—	97	97	97	—	10	30	10	3	9	36
Gerste	—	76	76	68	8	9	—	8	42	8	24
Haber	—	17	17	17	—	4	—	3	48	3	36

Baireuth, den 2. März 1822.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Uebersicht

des zu Hof am 28. Februar 1822 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels. fl.	kr.	mittlerer Preis des Scheffels. fl.	kr.	niedrigster Preis des Scheffels. fl.	kr.
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.						
Waizen	—	39	39	39	—	14	—	13	48	13	36
Roggen	—	79	79	79	—	12	42	11	6	9	30
Gerste	—	83	83	83	—	8	6	6	51	5	36
Haber	—	76	76	76	—	3	48	3	39	3	30

Hof, den 28. Februar 1822.

Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schrön.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 34. Baireuth den 19. März 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 13. März 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da mehrere Conscriptions-Behörden des Obermainkreises das Ausschreiben vom 11. Februar 1819, die Militair-Entlassungs-Gesuche betreffend, hinsichtlich der Bestimmung, daß mit jedem Militair-Entlassungs-Gesuche zugleich das Signalement des Pflichtigen vorgelegt werden soll, nicht beobachten, so wird dasselbe zur genauen Befolgung hierdurch in Erinnerung gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Königl. Conscriptions-Behörden des Obermainkreises.
Militair-Entlassungs-Gesuche betr.

Duprel.

Baireuth, den 13. März 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die diesseitige Verfügung vom 16ten v. Mts., Kreis-Intelligenzblatt Nr. 22. pag. 125. im rubrizirten Betreffe, wird den Königl. Rentämtern nachstehendes zur Nachachtung eröffnet:

Die vom 1. Januar d. Js. bis jetzt, und resp. bis zur Amts-Ausweisung gezahlten ältern Gehalts-Beträge solcher Individuen, die ohne eigentliche Beförderung in ein anderes Rentamt versetzt wurden, mithin edictmäßig schon vom 1. Januar d. J. an in den neuen Gehalt treten, sind als reine Vorschußzahlungen zu betrachten, und müssen von dem neuen Rentamte baar vergütet werden.

Um diese Vergütung und resp. Abrechnung möglichst abzukürzen, wird hiefür folgende Verfahrungs-Weise vorgeschrieben:

Das im Vorschusse stehende Rentamt, setzt dasjenige, in welchem der befragliche Forstdiener seinen neuen Gehalt empfängt, von dem gezahlten Betrage unmittelbar nach seinem Abzuge in Kenntniß.

Dieses letztere zahlt den Betrag an die Kreis-Casse resp. an das Filial-Zahlamt zu Bamberg als Ueberschuß-Lieferung des vorschießenden Rentamtes ein, übersendet die Cassa-Quittung diesem letztern, und solches remittirt nun die einzelnen Vorschuß-Scheine, auf deren Grund mit dem Forst-Bedienten definitiv abgerechnet wird.

Digitized by Google

Auf diese Weise werden sich Irrungen bei nur einiger Aufmerksamkeit nicht ergeben können. Die Besoldungs-Anweisungen des neuen Personal-Status werden demnächst speciell ergehen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
v. Bomhard, Director.

An die sämmtlichen Königl. Rentämter des Obermainkreises.
Gehalts-Zahlungen des Forst-Personals betr. Seydt.

Baireuth, den 8. März 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäsheit einer Königlich allerhöchsten Entschließung vom 13. Juli v. J. wurden in den protestantischen Kirchen des Ober-Mainkreises im diesseitigen Consistorial-Bezirk zum Bau der Kirche in Kaufbeuern nachstehende milde Beiträge gesammelt und an die Königliche Regierung des Oberdonaukreises zur weiteren Verwendung abgesendet:

Pfarr-Inspection Redwitz	5 fl. 43 kr.
Mediat Consistorium Thurnau	11 " 52 "

Dekanat Ludwigstadt zu Langenau:

Pfarrei	Langenau	1 fl. 30½ kr.
"	Tettau	5 " 26 "
"	Steinbach	1 " 46 "
"	Ludwigstadt	3 " 57½ "
"	Lauenhain	— " 46 "
"	Caulsdorf	3 " 13½ "
"	Lauenstein	2 " 2 "
"	Ebersdorf	1 " 31 "
		20 fl. 12½ kr.
Decanat	Hof	22 fl. 5½ kr.

Decanat Steben:

Pfarrei	Naila	1 fl 7 kr.
"	Bernstein	— " 22 "
"	Döbra	1 " 9 "
"	Geroldsgrün	1 " 22 "
"	Issigau	6 " 16½ "
"	Lichtenberg	2 " 40½ "
"	Marlesreuth	— " 57½ "
"	Schauenstein	— " 46½ "
"	Schwarzenbach am Wald	1 " 33 "
		59 fl. 53 kr.

	Transport	59 fl. 53 kr.
"	Selbitz	— " 33½ "
"	Steben	1 " 13½ "
		18 " ½ "

Dekanat Kasendorf:

Pfarrei	Kasendorf	1 fl. 2 kr.
"	Trumsdorf	— " 20 "
"	Wonsees	— " 15 "
		1 " 37 "

Dekanat Baireuth:

evangelische Stadtpfarrei	Baireuth	17 fl. 33½ kr.
reformirte Pfarrei	allda	2 " 54 "
Pfarrei	Benk	1 " 37½ "
"	Bindloch	6 " 51 "
"	Birck	3 " 2 "
"	Bußbach	2 " 45 "
"	Eckersdorf	2 " 50 "
"	Emtmannsberg	5 " 45½ "
"	St. Georgen	4 " 19 "
"	Gesees	7 " 14 "
"	St. Johannis	2 " 13 "
"	Mengersdorf	3 " 11 "
"	Mistelbach	1 " 20 "
		79 fl. 30½ kr.

Digitized by Google

	Transport	79 fl. 3 ½ kr.
'	Miſtelgau	1 ' 47 '
'	Neunkirchen	— ' 51 '
'	Neuſtadt am Culm	4 ' 39 '
'	Neuſtädtlein am Forſt	3 ' 37½ '
'	Obernſees	3 ' 12 '
'	Weidenberg	2 ' 48 '
'	Wirbenz	1 ' 24 '
		79 fl. 53½ kr.

Dekanat Seibelsdorf:

Pfarrei	Seibelsdorf	5 fl. 1 kr.
'	Fiſchbach	2 ' — '
'	Grafengehaig	2 ' 1½ '
'	Preſſeck	3 ' 39½ '
'	Rügendorf	2 ' 18 '
'	Wieſenbrunn	4 ' 12 '
'	Unterrodach	4 ' 12 '
		23 ' 24 '

Dekanat Michelau:

Pfarrei	Michelau	5 fl. 47 kr.
'	Buch am Forſt	2 ' 18 '
'	Schney	5 ' 4 '
'	Obriſtfeld	4 ' 24 '
'	Mitwitz	2 ' — '
'	Schmölz	3 ' 55 '
'	Küps	4 ' 13 '
'	Burggrub	1 ' 33 '
		29 ' 14 '

Dekanat Gräfenberg:

Stadtpfarrei	Gräfenberg	3 fl. 45 kr.
Pfarrei	Hiltpoltſtein	3 ' 40 '
'	St. Helena	1 ' 27 '
'	Kirchrüßelbach	2 ' 7 '
'	Igensdorf	— ' 16 '
'	Ermreuth	1 ' 9 '
'	Walkersbrunn	— ' — '
'	Cunreuth	2 ' 10 '
'	Hetzelsdorf	1 ' 33 '
'	Thuisbronn	2 ' 3 '
		212 fl. 2½ kr.

	Transport	212 fl. 2½ kr.
Pfarrei	Eglofſtein	— fl. 42 kr.
'	Aſſalterthal	— ' 56 '
		19 ' 48 '

Dekanat Culmbach:

Stadtpfarrei	Culmbach	2 fl. 13½ kr.
Pfarrei	Burckersdorf	— ' 35½ '
'	Gärtenroth	1 ' 3 '
'	Hain	— ' 18 '
'	Harsdorf	1 ' 14 '
'	Hutſchdorf	— ' 51 '
'	Kirchleus	1 ' 7½ '
'	Langenſtadt	— ' 33 '
'	Lehenthal	— ' 30½ '
'	Mangersreuth	— ' 7½ '
'	Melckendorf	— ' 43 '
'	Neudroſſenfeld	6 ' 32½ '
'	Schwarzach	6 ' 25 '
'	Stroßendorf	3 ' 35 '
'	Trebgaſt	— ' 24 '
'	Unterſteinach	3 ' 30 '
'	Veitlahm	1 ' 54 '
		31 ' 37 '
Dekanat	Münchberg	49 ' 8½ '
Dekanat	Wunſiedel	41 ' 9½ '

Dekanat Creuſſen zu Lindenhardt:

Pfarrei	Bezenſtein	6 fl. — kr.
'	Bronn	2 ' 35 '
'	Creuſſen	3 ' 14 '
'	Haag	— ' 48½ '
'	Lindenhardt	1 ' 30 '
'	Pegnitz	4 ' 19 '
'	Plech	1 ' 44½ '
'	Schnabelwaid	— ' 23 '
		20 ' 34 '

Dekanat Berneck:

Pfarrei	Berneck	1 fl. 4 kr.
'	Biſchofgrün	1 ' 6 '
'	Gefrees	1 ' 38 '
'	Goldkronach	6 ' — '
'	Himmelkron	— ' 54 '
'	Lanzendorf	— ' 27 '
		374 fl. 20 kr.

Digitized by Google

	Transport	374 fl. 20 kr.	
Pfarrei	Nemmersdorf	1 fl. 39 kr.	
‚	Streitau	— ‚ 23 ‚	
‚	Wiersberg	5 ‚ 20 ‚	
		18 fl. 31 kr.	

Dekanat Bamberg:

Pfarrei	Bamberg	5 fl. 50 kr.	
‚	Aschbach	2 ‚ 21 ‚	
‚	Aussees	2 ‚ 42 ‚	
‚	Ebersbrunn	1 ‚ 33 ‚	
‚	Gemünda	1 ‚ 12 ‚	
‚	Gleußen	7 ‚ 14 ‚	
		392 ‚ 51 ‚	

	Transport	392 fl. 51 kr.	
‚	Hasenpreppach	1 ‚ 7 ‚	
Pfarrei	Heiligenstadt	6 fl. 51 kr.	
‚	Herreth	6 ‚ 43 ‚	
‚	Hohenbirkach	— ‚ 41 ‚	
‚	Lahm	7 ‚ 1 ‚	
‚	Muggendorf	2 ‚ 9 ‚	
‚	Schottenstein	8 ‚ — ‚	
‚	Streitberg	1 ‚ 47 ‚	
‚	Trabelsdorf	1 ‚ 45 ‚	
‚	Unterleinleiter	1 ‚ 15 ‚	
‚	Walsdorf	1 ‚ 27 ‚	
		59 fl. 36 kr.	
	Summa	452 fl. 27 kr.	

welches zum dankbaren Anerkenntniß hierdurch mit der Bemerkung öffentlich bekannt gemacht wird, daß die Gesammt-Summe der Beiträge aus den Pfarreien des diesseitigen Consistorialbezirks, nemlich des Obermain- Untermain- und Regenkreises, 1398 fl. 52½ kr. betragen hat.

Königliches protestantisches Consistorium.

Schunter.

Die kirchliche Collecte zum Bau der Kirche von Kaufbeuern betr.

Toussaint.

Bekanntmachung.

Aeltere und neuere Verordnungen vom 26. April 1793 und 9. October 1803 legen jedem neuen Bürger die Verbindlichkeit auf, bei seiner Ansässigmachung wenigstens zwei Obstbäume an öffentlichen Strassen und Gemeinde-Plätzen unter policeilicher Leitung und Aufsicht zu pflanzen und zu unterhalten.

Indem man diese, die Beförderung der Obstbaumzucht bezweckenden gesetzlichen Bestimmungen hierdurch wieder erneuert und in Erinnerung bringt, werden zugleich alle diejenigen hiesigen Einwohner, welche seit der Magistrats-Organisation das Bürgerrecht der hiesigen Stadt erlangt haben, hiermit aufgefordert, dieser Anordnung baldigst Folge zu leisten, und sich deshalb bei der Stadtkämmerei zu melden, welche beauftragt ist, die zum Setzen der Obstbäume bestimmten Plätze auf dem nach der Bürgerreuth führenden Weg vor dem Kottenbacher Thor einzuweisen, und für die Aufsicht und ordnungsmäßige Leitung dieser Pflanzung zu sorgen.

Da diese, auf gesetzliche Vorschriften sich gründende Maßregeln lediglich die Beförderung und allgemeinere Verbreitung der Obstcultur zum Zweck haben, und zugleich den Umgebungen der Stadt zur Zierde gereichen, so hofft man, daß die neuen Bürger ihren Gemeinsinn durch schnelle Befolgung dieser Anordnung an den Tag legen, und dadurch zeigen werden, daß sie das Gute und Nützliche gerne und willig zur Ausführung bringen.

Die im vorigen Jahre nach Anordnung des Magistrats vor dem Friedrichs Thor auf der Strasse nach der Saas, dann bei dem Eingang in die Bürgerreuth und beim Schießhauße auf Kosten der Communcasse angelegten Obstbaum-Alleen zeigen, daß Baumpflanzungen auch an Strassen und öffentlichen Plätzen, mancher Hindernisse ungeachtet gut gedeihen, und werden nach und nach das, gegen öffentliche Baumpflanzungen obwaltende Vorurtheil um so mehr zerstreuen, je allgemeiner sich solche verbreiten, und jemehr die sorgsame Aufsicht mit dem Interesse für die gute Sache zunehmen wird. Baireuth, am 1. März 1822.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen, erster Bürgermeister.

Schoberth, Secretair.

Digitized by Google

Die zum Nachlaß des verstorbenen Bauern Nicolaus Holl von Obernwaiz gehörigen Immobilien, bestehend: 1) aus einem halben Hofe, Besitz-Nummer 18 mit Wohnhaus, Scheune, Stallung, 6½ Tagwerk Wiese, 15½ Tagwerk Feld, 6 Tagwerk Huth und 3½ Tagwerk Holz, auf 1920 fl. rheinl. gerichtlich gewürdigt, 2) aus einem halben Tagwerk Wiese, das Hirtenwieslein, auf 40 fl. rheinl. gerichtlich abgeschätzt, sollen an den Meistbietenden und anderweit öffentlich verpachtet werden. Hiezu ist auf den

22. März c. Vormittags 9 Uhr

Termin angesetzt, an welchem sich Pachtlustige in dem Wirthshause zu Oberwaiz einzufinden, ihre Gebote zu legen, und den Zuschlag vorbehaltlich der obervormundschaftlichen Genehmigung und Bestättigung und unter Aufrechtmachung einer hinreichenden Caution zu gewärtigen haben. Das Taxations-Protocoll kann in der Registratur eingesehen werden. Baireuth, am 4. März 1822.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Auf den Antrag des Bauern Nicolaus Pfaffenberger zu Seitenbach werden sämmtliche Gläubiger desselben, welche sich in dessen dahier anhängiger Debitmasse nicht schon gemeldet haben, hierdurch aufgefordert, am

26. April c. Vormittags 9 Uhr

vor unterzeichnetem Königlichen Landgerichte zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren und gehörig nachzuweisen, sich selbst aber über die von dem Schuldner gemachten Zahlungsvorschläge, und die von den Gläubigern bereits getroffene Uebereinkunft zu erklären. Das Ausbleiben schon bekannter Gläubiger des Nicolaus Pfaffenberger hat zur Folge, daß angenommen werden wird, als seyen sie den Beschlüssen der Mehrheit beigetreten; bisher unbekannte Gläubiger aber, welche in dem vorgesteckten Termine nicht erscheinen, haben es sich selbst beizumessen, wenn auf sie eine weitere Rücksicht nicht genommen, sondern mit Vertheilung gegenwärtiger Masse, die den größten Theil des Activermögens des Nicolaus Pfaffenberger ausmacht, ungehindert verfahren werden wird. Baireuth, den 6. März 1822.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Gegen Johann Geick, Bauersmann zur Niedermirschberg ist der Concursproceß erkannt worden, und werden in Folge des rechtskräftigen Concurs-Erkenntnisses folgende Edictstäge ausgeschrieben: der 1ste zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen wird am

Donnerstag den 28. März,

der 2te zur Vorbringung der Einreden gegen die Forderungen am

Freitag den 26. April,

der 3te zum Schlußverfahren am

Freitag den 24. Mai l. J.

abgehalten. Alle diejenigen, welche an Johann Geick aus irgend einem Grunde eine Forderung machen zu können glauben, werden hiemit vorgeladen, um am ersten Edictstage entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen durch Vorlegung der urschriftlichen Urkunden oder Angabe anderer Beweismittel nachzuweisen und ihr Vorzugsrecht auszuführen. Am zweiten Edictstage werden die gegen die verschiedenen Forderungen statt habenden Einreden aufgenommen. Am dritten Edictstage werden die Schlußverhandlungen gepflogen. Diejenigen Gläubiger, welche den ersten Edictstag versäumen, sind vom gegenwärtigen Concurse, die den 2ten und 3ten versäumenden mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen, und wird nach Lage der Acten hinsichtlich der Richtigkeit sowohl als des Vorzugs erkannt werden. Ebermannstadt, den 23. Februar 1822.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Das der Adam Distlerischen Wittib, nun verehelichten Grafin zu Löhlitz, zustehende walzende Lehen in 3½ Tagwerk Feld, die Amerellen, welches zum Königlichen Rentamt Walschenfeld in Veränderungsfällen den 10ten Gulden Kaufswerth zum Handlohn reichet, dann an jährlichen Lasten 1 fl. 33½ kr. Erbzinns, 1 Metzen 2 Viertel 3 Sechszentel Haber, und von 9½ kr. Simplum die Steuer abzugeben, wird wegen einer ausgeklagten Forderung dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Kaufs- und Zahlungsfähige hiemit geladen, sich auf den

28ten dieß

vor dem Königlichen Landgerichte dahier einzufinden, und

Digitized by Google

zu gewarten, daß wenn das Aufgebot dem Schätzungswerth gleich kommt, der Hinschlag sogleich erfolgen solle. Hollfeld, am 2. März 1822.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Wegen einer längst ausgeklagten Forderung werden anmit die — dem Stephan Hacker zu Voldbach, zuständigen beiden Felder, als: 1 Tagwerk, der obere Lehenacker, bodenzinnsiges Eigenthum und Handlohns frei, welches aber jährlich 1 fl. 48 kr. Bodenzinns, und von 7 kr. 7 Heller Simplum die Steuer reichet, dann ½ Tagwerk Feld, das Stangeräckerlein, von gleicher Lehens-Eigenschaft, und wovon jährlich 24 kr. Bodenzinns und von 1 kr. 7 Heller Simplum die Steuer zu entrichten, hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

29ten dieß

ausgesetzt, weswegen Kaufs- und Zahlungsfähige geladen werden, sich am bemelden Tage Vormittags 10 Uhr in dem Hauße des Waldbereuther Schlärs einzufinden, und nach annehmlichen Geboten des Hinschlags zu gewarten. Hollfeld, am 6. März 1822.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Das Königl. Landgericht Gräfenberg hat in dem Schuldenwesen des Rothgerbers Nicolaus Höllerer zu Eggloffstein durch Entschließung vom 26. Februar die Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 25. März,

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 22. April,

III. zur Abgabe der Schlußererinnerung auf

Montag den 20. Mai,

jedesmal Vormittags 9 Uhr hiermit festgesetzt, und sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Im ersten Ganttage wird man auch nach dem gestellten Antrag des Gemeinschuldners eine gütliche Uebereinkunft zwischen ihm und seinen Gläubigern versuchen, daher letztere ihre Anwälte zu Nachlässen und zum Vergleich besonders zu bevollmächtigen haben. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Gräfenberg, den 7. März 1822.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Auf den Antrag der Margaretha Dentlerischen Erbsinteressenten von Hetzlas, werden nachfolgende im Hetzlaser Flur liegende Grundstücke, als: ½ Tagwerk Feld im Bergweg, ½ Tagwerk Kirschbaumfeld, ½ Tagwerk, das Ruhlectenfeld, sämmtlich rentamtslehenbar und unter Besitz-Nro. 106 vorgetragen, dann mit 130 fl. Steuercapital belegt, dann ½ Tagwerk Baumfeld in der Ruhleiten, ingleichen rentamtslehenbar, unter Besitz-Nro. 107 und mit 70 fl Steuercapital belastet, hiermit dem öffentlichen Verkauf aufgesetzt, und hiezu Termin auf den

27. März

anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, im Termine in der Wohnung des Schultheiß Baier zu Hetzlas sich einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben und den Zuschlag vorbehaltlich der Genehmigung der Dentlerischen Erbsinteressenten zu gewärtigen. Gräfenberg, am 7. März 1822.

Königl. Baier. Landgericht.
v. Wächter.

Steckbrief.

Ein Bursche, der sich Konrad nennt, und den Geschlechtsnahmen Hoffmann haben soll, hat sich zu Altendorf, diesseitigen Gerichtsbezirks des Vergehens des Diebstahls sehr verdächtig gemacht, und ist um Mitternacht am 2ten d. Mts. aus dem Hause des Beschädigten entwichen. Wir ersuchen jede Obrigkeit, diesen Flüchtling im Falle des Betretens zu ergreifen, und uns auszuliefern.

Personal-Beschreibung.

Der Angeschuldigte stehet in einem Alter von 30 bis 40 Jahren, er ist groß, hat schwarze Haare, einen

Digitized by Google

starken schwarzen Backenbart, ist sehr blatternarbig, hat eine große Nase, vorne eine Zahnlücke, trägt Ohrenringe von Bley oder Zinn, hat einen starken untersetzten Körper, er trägt eine Kappe von einer dunkelfärbigen Hundshaut, eine blaue Weste, dunkelblaue lange Hosen, einen dunkelblauen Bauernrock und Schnürstiefel; er hat ein blaues Sacktuch bei sich, er spricht viel und zwar in der Baireuther Mundart. Weismain, am 5. März 1822.

Königliches Landgericht.
Egner.

Der ledige Schustersohn Georg Benkert aus Burgkundstadt hat sich in der Nacht vom 3ten auf den 4ten d. M. aus dem Hause seines Dienstherrn zu Prügel heimlich entfernt, und sich des Diebstahls im hohen Grade verdächtig gemacht. Wir setzen hier die Personal-Beschreibung des flüchtigen Angeschuldeten bei, und ersuchen jede Obrigkeit, denselben im Falle des Betretens zu ergreifen, und uns auszuliefern. Weismain, den 7. März 1822.

Königliches Landgericht.
Egner.

Personal-Beschreibung
des
Georg Benkert.

Der des Schustergewerbes kundige Georg Benkert aus Burgkundstadt ist 18 bis 19 Jahre alt, von mittlerer Größe, er hat ein rundes glattes Gesicht, eine stumpfe Nase; schwarzbraune Haare, er trägt einen runden Hut, mit einem breiten Sammetband und einer Schnalle, ein Goller von blauem Schillerzeug, mit weißen metallenen Knöpfen, er hat aber auch bei seiner Entweichung ein altes graues zeugenes Goller mitgenommen; er trägt eine Weste von gedupftem Kattun, lange Hosen, von dunkler Farbe und Stiefel.

Zur Hülfsvollstreckung wird das den Gebrüdern Jacob und Joseph Ziegler zu Pautzfeld gehörige Gut, mit Haus, Scheuer und Nebengebäuden, dann den dazu gehörigen Feldern, Wiesen und Waldungen, welches dem Königl. Rentamte zinns- lehen- zehend- und handlohnbar, dann sub Besitz-Nro. 13 mit 1 fl. 41½ kr. Steuer in Simplo belastet ist, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Strichtermin hiezu auf

Samstag den 23. März l. J.

im Orte Pautzfeld anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden eingeladen, am besagten Tage im Hause der Gebrüder Ziegler selbst zu erscheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll zu legen, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Bemerkt wird, daß der Ortsvorstand Johann Betz zu Pautzfeld angewiesen ist, den Kaufsliebhabern das Zieglerische Anwesen gehörig einzuweißen, an den sich also deshalb gewendet werden wolle. Forchheim, den 26. Februar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
L. Babum.

Am Dienstag, den 26ten d. Ms. Vormittags werden bei dem Rentamte Wunsiedel 150 Scheffel Haber, guter Qualität, vom Jahr 1821 und 10 Scheffel Haber vom Aerntejahr 1820, öffentlich und meistbietend versteigert, und Kaufsliebhaber dazu eingeladen. Wunsiedel, den 15. März 1822.

Königlich Baierisches Rentamt.

Bei dem Königl. Rentamte Erlangen erlediget sich binnen 2 — 3 Monaten die Stelle eines 2ten Gehülfen. Es wird von demselben vollkommene Kenntniß des rentamtlichen, besonders aber des Material- und Forst-Rechnungs-Wesens, sowie der Nachweis practischer Brauchbarkeit und eines untadelhaften moralischen Betragens verlangt. Diejenigen, welche sich zu dieser Stelle befähigt halten, und sich um dieselbe bewerben wollen, erhalten auf directe Anfragen den geeigneten Aufschluß über die nähern Bedingungen. Erlangen, den 10. März 1822.

Königliches Rentamt.
Lips.

Vom unterzeichneten Rentamte wird hiemit eine beträchtliche Quantität Waiz, 1821er Frucht, von guter Beschaffenheit, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Bietungs-Termin ist auf

Freitag den 22ten d. M. Vormittags 10 Uhr

bestimmt, wo sich die Kaufsliebhaber in der rentamtlichen

Digitized by Google

Geschäfts-Localität finden können. Lichtenfels, den 7. März 1822.

Königliches Rentamt.
Zeilmann.

Unter Vorbehalt höchster Genehmigung werden bei dem Königlichen Rentamte Rattelsdorf am künftigen

Montag den 25ten dieses Monats

20 Scheffel Waizen, 125 Scheffel Korn, 100 Scheffel Haber, 1821er Früchte, im öffentlichen Aufstrich verkauft. Kaufsliebhaber wollen sich in termino im hiesigen Rentamtslocale einfinden. Rattelsdorf, den 12. März 1822.

Die Königliche Rentamtsverwesung.
Döhlemann.

Die der Gemeinde Diettersdorf zugehörigen Grundrealitäten, als: 1) zwei Wiesen, der obere und untere Goldberg, 2) drei dergl., der obere, mittlere und untere Hopfengarten, 3) die Schulwiese, 4) die Anspannwiese, 5) das Speckenwieslein, 6) die große Speckenwiese, 7) der obere, mittlere und untere Theil der Spekken, werden zur Habhaftwerdung eines ausgeklagten Consens-Capitals

Mittwoch den 27. März l. J. früh 9 Uhr

auf dem Gemeindehaus in Diettersdorf zum öffentlichen Aufstriche gebracht, und den Meistbietenden nach der bestehenden Executions-Ordnung hingeschlagen. Tambach, den 23. Februar 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschafts-Gericht,
Strebel.

Zur Auseinandersetzung der Verlassenschaftssache der verlebten Cantor Reichenbecherischen Eheleute zu Gemünd, haben sämmtliche Gläubiger derselben ihre Forderungen

Dienstag den 26. März l. J., früh 9 Uhr,

dahier zu liquidiren, und hierüber schlüssig zu verhandeln, im Entstehungsfalle aber zu gewärtigen, bei dem hieraus einzuleitenden Verfahren unberücksichtigt gelassen zu werden. Tambach, den 26. Februar 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

In Kraft der Hülfsvollstreckung wird das dem Valentin Schmidt zu Oberleinleiter gehörige Gastwirthshaus mit Eingehörungen, dessen Schätzungswerth und darauf ruhenden Lasten täglich aus den Acten ersehen werden können, den

26. k. Mts. März Vormittags 9U hr

am Gerichtssitze dem öffentlichen Striche ausgesetzt. Burggrub, den 16. Februar 1822.

Königl. Baier. Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonial-Gericht Iter Classe.
Gleitsmann.

Die Immobilien des Bauern Pankraz Weiß zu Krögelstein, bestehend in zweien halben Höfen daselbst, die ehehin einen ganzen Hof bildeten, nun aber abgetheilt sind, ferner zwei walzende Stücke daselbst, der Baumgarten an der Ringmauer, dann ein Aeckerlein beim Krögelsteiner Gottesacker, sollen in Kraft der Hülfsvollstreckung meistbietend verkauft werden. Strichtermin ist auf den

28. März

anberaumt, in welchem der Zuschlag an den Meistbietenden nach Maßgabe der Executions-Ordnung erfolgt. Zugleich werden die dem Gerichte unbekannten Gläubiger des Weiß aufgefordert, in diesem Termin ihre Forderungen bei Strafe des Ausschlusses anzumelden. Thurnau, den 23. Februar 1822.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Nicht Amtliche Artikel.

1500 fl. sind im Ganzen oder getheilt gegen erste Hypothek zu verleihen. Wo? erfährt man im Comtoir dieses Blattes.

In dem Hause, E. N. 19 vor dem Culmbacher Thor ist eine Stube mit Meubeln und Bett stündlich zu vermiethen. Das Nähere ist bei der Hauseigenthümerin zu erfragen.

Ein Quartier für eine ledige Person kann im Hause, E. N. 499 ständlich mit oder ohne Meubels bezogen werden. Das Weitere beim Hauseigenthümer.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 35. Baireuth den 22. März 1822.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Man findet sich bewogen, die Königlichen Kreis- und Stadtgerichte, die Land- und Herrschaftsgerichte, dann Patrimonialgerichte I. Classe auf das Publicandum vom 2. März 1821 (Baireuther Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1821, Stück 34, Seite 219, und Bamberger Intelligenzblatt, Stück 23, Seite 225) wegen Advocaten-Geldstrafen, deren Einsendung so anders für das I. Semester bis zum nächstkünftigen 1. April unter dem angedrohten Poenfalle erfolgen muß, hiemit aufmerksam zu machen. Besonders haben mehrere Patrimonialgerichte 1. Classe dem im obigen Publicandum enthaltenen Auftrage nicht schuldigst Folge geleistet, daß sie ihre Rechenschaftslegung an das einschlägige Königliche Land- oder Herrschaftsgericht übermachen, in deren Bezirken die Patrimonialgerichte sich befinden, sondern erlauben sich fortan die unmittelbare Einsendung an das Königliche Appellationsgericht, welche hiemit bei sechs Thaler Strafe untersagt wird. Bamberg, de 12. März 1822.

Königlich Baierisches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Graf von Lamberg, Präsident.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Die Königlichen Kreis- und Stadtgerichte, dann Land- und Herrschaftsgerichte, wo sich Advocaten befinden, werden auf das Publicandum vom 29. Februar 1820 (Baireuther Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1820, Stück 30, Seite 204, und Bamberger Intelligenzblatt, Stück 19, Seite 177) wegen Einsendung der zu antizipirenden Advocaten-Beiträge für das II. Semester 18$\frac{2}{4}$, welche bis zum nächstkünftigen 1. April unter dem angedrohten Poenfalle anher übermacht seyn müssen, zur genauesten Befolgung hingewiesen, und diese bei künftig verflossenen Semestern ohne weitere Aufforderung gewärtiget. Bamberg, den 12. März 1822.

Königliches Appellationsgericht für den Obermainkreis.

Graf von Lamberg, Präsident.

Klick.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Die Patrimonial-Gerichte Reichmannsdorf, Unterleinleiter, Mühlhausen, Zedwitz, Oberröslau hintern Antheils, Dörnthal, Oberschwarzenstein, Unterschwarzenstein, Schwarzenbach am Wald, Burglesau, Unterhöchstadt, Brand und Fahrenbach, werden mit gegenwärtigem Aufruf aufgefordert, die schuldigen 4 kr. für Zustellung der ge-

Digitized by Google

druckten Weisung vom 1. Februar ai. curr., hinterlegte Staatspapiere betr., längstens bis zum 1. April, bei ausserdem zu gewärtig habenden Execution, einzusenden. Bamberg, den 12. März 1822.

Königlich Baierisches Appellations-Gericht für den Obermainkreis.

Graf von Lamberg, Präsident.

Klick.

Bekanntmachung.

Aeltere und neuere Verordnungen vom 26. April 1793 und 9. October 1803 legen jedem neuen Bürger die Verbindlichkeit auf, bei seiner Ansässigmachung wenigstens zwei Obstbäume an öffentlichen Strassen und Gemeinde-Plätzen unter policeilicher Leitung und Aufsicht zu pflanzen und zu unterhalten.

Indem man diese, die Beförderung der Obstbaumzucht bezweckenden gesetzlichen Bestimmungen hierdurch wieder erneuert und in Erinnerung bringt, werden zugleich alle diejenigen hiesigen Einwohner, welche seit der Magistrats-Organisation das Bürgerrecht der hiesigen Stadt erlangt haben, hiermit aufgefordert, dieser Anordnung baldigst Folge zu leisten, und sich deshalb bei der Stadtkämmerei zu melden, welche beauftragt ist, die zum Setzen der Obstbäume bestimmten Plätze auf dem nach der Bürgerreuth führenden Weg vor dem Kottenbacher Thor einzuweisen, und für die Aufsicht und ordnungsmäßige Leitung dieser Pflanzung zu sorgen.

Da diese, auf gesetzliche Vorschriften sich gründende Maßregeln lediglich die Beförderung und allgemeinere Verbreitung der Obstcultur zum Zweck haben, und zugleich den Umgebungen der Stadt zur Zierde gereichen, so hofft man, daß die neuen Bürger ihren Gemeinsinn durch schnelle Befolgung dieser Anordnung an den Tag legen, und dadurch zeigen werden, daß sie das Gute und Nützliche gerne und willig zur Ausführung bringen.

Die im vorigen Jahre nach Anordnung des Magistrats vor dem Friedrichs Thor auf der Strasse nach der Saas, dann bei dem Eingang in die Bürgerreuth und beim Schießhauße auf Kosten der Communcasse angelegten Obstbaum-Alleen zeigen, daß Baumpflanzungen auch an Strassen und öffentlichen Plätzen, mancher Hindernisse ungeachtet gut gedeihen, und werden nach und nach das, gegen öffentliche Baumpflanzungen obwaltende Vorurtheil um so mehr zerstreuen, je allgemeiner sich solche verbreiten, und jemehr die sorgsame Aufsicht mit dem Interesse für die gute Sache zunehmen wird. Baireuth, am 1. März 1822.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen, erster Bürgermeister.

Schoberth, Secretair.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Ohngefähr 14 Tage vor Weihnachten verlaufenen Jahrs wurde ein goldener, mit Steinen besetzter Ring in der schwarzen Allee gefunden und hieher übergeben.

Wer sein Eigenthumsrecht an diesem Ring legal nachzuweisen im Stande ist, kann solchen gegen Bezahlung der Insertions-Gebühren auf dem hiesigen Rathhaus in Empfang nehmen. Baireuth, am 16. März 1822.

Der Stadt-Magistrat, als Policei-Behörde.

Hagen.

Schoberth.

Policeiliche Bekanntmachung.

Das Verbot, die Strassen der Stadt durch Auflagerung von Holzstämmen, Auffuhr von Steinen, Aufstellung von Fässern, Kufen und dergleichen zu beengen, wird mit dem Anhang in Erinnerung gebracht, daß jeder Contraventionsfall mit 1 fl. 30 kr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe unnachsichtlich beahndet werden wird. Baireuth, am 16. März 1822.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Eine Quantität Abtrittdünger wird in der hiesigen Königlichen Strafanstalt gegen sogleich baare Bezahlung, dann eine Parthie Roggenkleie, unter Vorbehalt der höchsten

Digitized by Google

Genehmigung der Königlichen Regierung an die Meistbietenden verkauft, und Termin hiezu auf

Dienstag den 26ten d. Ms. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, in welchem Kaufslustige sich in dem Geschäfts-Locale der unterfertigten Stelle einfinden wollen. St. Georgen, den 6. März 1822.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.
Köppel

Von dem nach der revidirten Rechnung der Eisensteinzeche Friedlicher Vertrag auf das Quartal Luciä 1821 verbliebenen Cassa-Bestand von 581 fl. 44 kr. werden auf den Kux drei Gulden Ausbeute vertheilet; diesemnach erhält Herrn Kommerzienrath Loewel Relicten zu Unterklingensporn auf 68¾ Kuxe 206 fl. 15 kr., Herr Kommerzienrath Loewel zu Marxgrün auf 16¼ Kuxe 48 fl. 45 kr., Herr Hammerbesitzer Keyser zu Geroldsgrün auf 9 Kuxe 27 fl., Herr Berggeschworne Spörl zu Untersteben auf 8 Kuxe 24 fl., Kaufmann Pückert zu Lichtenberg auf 5¾ Kuxe 17 fl. 15 kr., der Schichtmeister Drechsel zu Steinbach auf 8 Kuxe 24 fl., Gastwirth Johann Spörl zu Untersteben auf 4½ Kuxe 13 fl. 30 kr., Johann Stöcker zu Geroldsgrün auf 2¼ Kuxe 6 fl. 45 kr., Steiger Georg Degel zu Steinbach auf 3½ Kux 10 fl. 30 kr. zu deren unverzüglichen Berichtigung der Schichtmeister Drechsel heute angewiesen worden ist, welches der Gewerkschaft hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Möge übrigens die güte Vorsehung diese Grube fernerhin mit einem reichen Bergseegen beglücken. Steben, den 6. März 1822.

Königlich Baierisches Bergamt Lichtenberg-Kaulsdorf.
Reuter Brendel.

Auf Antrag der Gläubiger des verganteten Bauers Johann Georg Müller zu Schwärzhof sollen folgende, demselben eigenthümlich zustehende Immobilien: a) der Bauernhof, bestehend im Haus, Nr. 4, mit Stallungen, zweien Städeln, einem Schaafstallgebäude, einer Schupfe, einem Backofen, einer geräumigen Hofraith, mit Dungstätte, einer Milchsteige, mit Fischgrube, 82¾ Jauchert Feld, 31¾ Jauchert Wiese, und 20 Jauchert Holz, onerirt mit 5 fl. 6¾ kr. Steuersimplum, 4 fl. 43⅛ kr. Erbzins, dann 10 fl. Handlohn, 20 fl. Todenfall, Getreid und Schmalsaat, dann Blutzehenden zum 10ten Stück, 7 Scheffel 3 $\frac{1}{12}$ Metzen Korngült, 5 Scheffel $\frac{2}{12}$ Metzen Gerstengült, 8 Scheffel 2 $\frac{2}{12}$ Metzen Habergült, 1 $\frac{2}{12}$ Metzen Forstzinskorn, für jede Kuh ½ Maas Schmalz, für jede Kalbe ¼ Maas Schmalz zum Königl. Rentamt Gefrees, geschätzt auf 9703 fl.; b) die Kreuzwiese, zu 1½ Jauchert, onerirt mit 9⅛ kr. Steuersimplum, 50 kr. Erbzins und den 10ten fl. Handlohn, geschätzt auf 247 fl.; c) die Holzwiese, zu 1½ Jauchert 32 □Ruthen, belastet mit 14¼ kr. Steuersimplum, 56¼ Erbzins, und den 10ten fl. Handlohn, geschätzt auf 177 fl. 50 kr.; d) der Schwärzweiher, zu 2¾ Jauchert 64 □Ruthen, onerirt mit 3 fl. Erbzins, e) Vieh, Wagenfahrt und Effecten, öffentlich verkauft werden. Bietungstermin ist auf

Montag den 15. April l. Jrs., Vormittags 10 Uhr,

anberaumt. Kaufsliebhaber werden hiermit eingeladen, zur bemerkten Zeit im Müllerischen Hauße zu Schwärzhof sich einzufinden, über ihre Erwerbs- und Zuhlungsfähigkeit sich auszuweisen, ihre Angebote zu Protocoll anzuäußern, und den Hinschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Creditorschaft zu gewärtigen. Berneck, den 5. März 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Zur Berichtigung des Besitztitels hinsichtlich der Realitäten des Bürgers Friedrich Seyffarth zu Creußen, bestehend aus 1) einem Wohnhaus Nro. 41, wozu gehört an Grundstücken: a) ¼ Tagwerk Feld, das Bergäckerlein, b) ¼ Tagwerk Feld, im Fleischacker, c) 1½ Tagwerk Feld, beim Brunnkasten, d) ½ Tagwerk Wiese allda, e) ½ Tagwerk die Rothmainswiese, f) ¼ Tagwerk, halb Gemüß, halb Obstgarten, 2) einem Nebenhaus Nro. 40 mit Zubehör, 3) dem dritten Antheil eines Stadels dortselbst, 4) walzenden Stücken, nämlich: a) ¼ Tagwerk Wiesen, beim Köpfängerlein, b) $\frac{1}{10}$ Tagwerk Gras- und Obstgarten außerhalb der Stadt, werden alle unbekannte Realprätendenten hiermit geladen, binnen drei Monaten und längstens an dem auf den

28. März dieses Jahrs Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin ihre Ansprüche geltend zu machen, als außerdem die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf diese Realitäten würden präcludirt

Digitized by Google

und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen würde auferlegt werden. Schnabelwaid, am 12. Januar 1822.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Das dem Adam Ziegler zu Grosziegenfeld zugehörige ganze Gut, bestehend in Haus, Stadel und Backofen, sammt den dazu gehörigen Grundstücken, urb. fol. 35, Rentamtslehen, taxirt zu 800 fl. wird zum drittenmal auf Andringen eines Gläubigers dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und ist Termin auf

Donnerstag den 2. Mai, früh 10 Uhr

in loco Grosziegenfeld in der Wohnung des Gemeinde-Vorstandes Kreuzer anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen werden, und den bedingten Hinschlag nach den Bestimmungen der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Scheßlitz, den 7. März 1822.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Zur Vollstreckung der Hülfe wird das dem Michael Hümmer zu Schammendorf gehörige, dem Königlichen Aerar lehenbare Haus, Stadel und Gärtchen, mit $\frac{6}{8}$ Tagwerk Feld, $\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiese und $\frac{1}{8}$ Tagwerk Holz, welcher Complex mit 29 Pfennig Frohngeld, 30 Eyer und einem Fastnachtshuhn, dann mit der Hand lohnspflicht zu $\frac{1}{100}$ und einem Grundsteuer-Simplo zu 44$\frac{1}{2}$ kr. belastet ist, hiemit zum Kaufe ausgebothen. Der Strichstermin wird am

1. April d. J.

nach der Executions-Ordnung am Gerichtssitze dahier abgehalten. Weismain, am 13. Februar 1822.

Königliches Landgericht.
Egner.

Die Johann Löfflerische, vielmehr Margaretha Schneiderische Sölde zu Gschwend, wird wiederholt im Executionswege dem öffentlichen Striche ausgebothen, und hiezu im Orte Gschwend am

1. April

um 9 Uhr Morgens Termin angesetzt. Kaufslustige werden zur bestimmten Zeit vorgeladen. Der Hinschlag geschieht der Executions-Ordnung gemäß. Kronach, am 27. Februar 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Das Anwesen des Simon Förtsch, Beck zu Neufang, wird im Wege der rechtlichen Hülfsvollstreckung öffentlich verkauft, und hiezu auf den

3. April d. J.

um 9 Uhr Morgens im Orte Neufang Termin anberaumt, wozu Kaufslustige um die bestimmte Stunde dahin vorgeladen werden. Der Hinschlag geschieht der Executions-Ordnung gemäß. Kronach, den 28. Februar 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Das Haus des Johann Schaller zu Friesen wird im Wege der rechtlichen Hülfsvollstreckung öffentlich verkauft, und hiezu auf den

30. April

Termin um 9 Uhr Morgens, in der Landgerichts-Kanzlei, angesetzt, wozu Kaufslustige vorgeladen werden. Der Hinschlag geschieht der Executions-Ordnung gemäß. Kronach, am 2. März 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Der Bäcker Wolf Küfner zu Markt Redwitz hat seine Zahlungsunfähigkeit selbst vor Gericht angezeigt und werden nunmehr die gesetzlichen Edictstage hiemit ausgeschrieben. Deshalb haben sich seine sämmtlichen bekannten und unbekannten Gläubiger

Sonnabend den 13. April l. J.

zur Anzeige und zum gehörigen Nachweis ihrer Forderungen,

Mittwoch den 15. Mai l. J.,

zur Vorbringung ihrer allenfallsigen Einreden gegen einander und

Mittwoch den 12. Juni l. J.

zur Einleitung des Schlußverfahrens, jedesmal Vormittags 10 Uhr hier einzufinden, indem die, im ersten Edictstag nicht erscheinenden Gläubiger der Ausschluß ihrer Forderungen von der Masse trifft, das Versäumen der beiden letzten Termine aber den Ausschluß der treffenden Verhandlung zur Folge hat. Zugleich werden alle

Digitized by Google

diejenigen, welche von dem Wolf Küfnerschen Vermögen etwas in Händen haben, hiemit aufgefordert, vorbehaltlich ihrer Rechte und bei Vermeidung des Ersatzes solches nur an uns abzugeben. Wunsiedel, den 8. März 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

In Kraft der Hülfsvollstreckung wird der dem Friedrich Dreßel dahier gehörige Regensberger-Acker zu 2½ Tagwerk, mit 48¾ kr. Steuer und 3⅜ kr. Erbzins belastet, zu 10 Procent handlohnbar, zehendbar zur Hälfte dem Königlichen Rentamt und zur andern Hälfte der Pfarrei, Werth 700 fl., künftigen

Dienstag den 9. April, Vormittags 10 Uhr,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft, welches andurch bekannt gemacht wird. Stadtsteinach, den 2. März 1822.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Roman Ley von Bischberg ist gesonnen, sein Hauswesen auseinanderzusetzen, und Verträge abzuschließen, bei denen ihm eine ganz genaue Uebersicht seines Schuldenstandes nöthig wird. Er hat deshalb darauf angetragen, seine Gläubiger öffentlich hievon in Kenntniß zu setzen, und es werden dem zu Folge alle, die aus irgend einem Grunde eine Forderung an Roman Ley zu machen haben, aufgefordert, sich am

2. April d. J.

dahier mit den erforderlichen Beweißmitteln anzumelden, oder zu gewärtigen, daß sie bei dem vorhabenden Arrangement unberücksichtigt bleiben, und auch für die Folge keine weiteren Ansprüche geltend machen können, als die ihnen aus einer an diesem Tage zu Stande kommenden Uebereinkunft, wenn sie anwesend wären, erwachsen würden. Bamberg, den 23. Februar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Bamberg II,
im Obermainkreise.
Stark.

Das Königl. Landgericht Forchheim hat gegen die Wittwe des Pankraz Saffer zu Neuses, Namens Kunigunda Safferin, den Concurs rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: I. Zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung auf

Mittwoch den 13. März,

II. Zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 3. April,

III. Zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf

Montag den 29. April l. J.

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger der Gemeinschuldnerin hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gant-Verhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Bemerkt wird auch noch, daß sich die Gläubigerschaft am 1sten Edictstage über den Hinschlag des dem öffentlichen Verkaufe schon längst ausgestellten Gantgutes zu erklären hat. Forchheim, den 19. Februar 1822.

Königliches Landgericht.
Badum.

Gegen den Bauern Heinrich Dorsch zu Siegritz wurde die Vergantung rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar, der 1ste zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Freitag den 29. März l. J.,

der 2te zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 29. April l. J., und

der 3te zur Abgabe der Schluß-Erinnerungen, und zwar für die Gegeneinrede (Replik) so wie für die Schlußeinrede (Duplik) auf

Donnerstag den 30. Mai l. J.

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung dop-

Digitized by Google

pelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Ebermannstadt, am 26. Februar 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Nachdem gegen den Bauern Johann Hammon in Fenckensees die Vergantung rechtskräftig erkannt worden ist, so werden hiemit die gesetzlichen Ganttage und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

28. März Vormittags 9 Uhr,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

17. April,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung und zwar für die Gegeneinrede auf den

24. April,

für die Schlußeinrede auf den

25. April

festgesetzt, und hiemit sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Gantmassa, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Weidenberg, den 22. Februar 1822.

Königliches Landgericht.

Das K. Landgericht Neustadt an der Waldnaabe hat im Schuldenwesen des Färbermeisters Christian Maurer zu Weiden, auf Antrag der Gläubiger durch Entschließung vom 5. September v. J. dessen Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderung auf

Donnerstag den 28. März l. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung auf

Montag den 29. April l. J.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung und zwar für die Gegeneinrede auf

Donnerstag den 30. Mai l. J.,

für die Schlußeinrede (Duplic) auf

Dienstag den 2. Juli l. J.

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtlich unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem 1ten Ganttag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Neustadt an der Waldnaabe, am 22. Jänner 1822.

Königliches Landgericht Neustadt.
Der Königliche Landrichter, Freiherr v. Lichtenstern.

Der Georg Löhrische drittel Schützenhof zu Sachsendorf, der schon im vorigen Jahre in Nro. 48, 49 und 50 des Kreis-Intelligenz-Blattes dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt wurde, wird hiermit neuerdings auf Kosten und Gefahr des Käufers Johann Retsch aus Mengersdorf öffentlich feilgeboten und Subhastations-Termin auf den

28. März, Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber im Landgerichts-Locale einzufinden haben. Hollfeld, den 13. Februar 1822.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Mittwoch den 3ten künftigen Monats April, Vormittags 10 Uhr, werden im hiesigen Rentamthause 20 Scheffel Korn, 125 Scheffel Haber, letzter Erndte, unter Vorbehalt höchster Genehmigung, meistbietend verkauft, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Lichtenberg, den 16. März 1822.

Königliches Rentamt.
Müller.

Digitized by Google

Unter Vorbehalt höchster Genehmigung werden bei dem Königlichen Rentamte Rattelsdorf am künftigen

Dienstag den 26ten dieses Monats

20 Scheffel Waizen, 125 Scheffel Korn, 100 Scheffel Haber, 1821er Früchte, im öffentlichen Aufstrich verkauft. Kaufsliebhaber wollen sich in termino im hiesigen Rentamtslocale einfinden. Rattelsdorf, den 12. März 1822.

Die Königliche Rentamtsverwesung.
Döhlemann.

Zu Folge höchster Entschließung Königl. Regierungs-Finanz-Kammer in Baireuth vom 4. November 1817, wird hiermit ein dem allerhöchsten Staats-Aerar heimgefallenes Feld, im Pfuhl, zu ¾ Morgen, welches früherhin Michael Schneider dahier besessen hat, als freies Eigenthum an den Meistbietenden mit Vorbehalt höchster Genehmigung verkauft, und hiezu Termin auf

Sonnabend den 30sten d. M., Vormittags 9 Uhr,

anberaumt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, am besagten Tage in dem rentamtlichen Geschäftszimmer sich einzufinden, und das Weitere zu vernehmen. Stadtsteinach, den 5. März 1822.

Königliches Rentamt.
Jubiz.

Alle jene, welche an die Wittwe des verstorbenen Johann Güthlein zu Eicha aus irgend einem Grunde eine Forderung machen zu können glauben, werden hiemit geladen, selbe unter Vorlage der treffenden Beweismittel

Donnerstag den 28ten l. M., früh 9 Uhr

dahier vorzubringen. Tambach, den 2 März 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschafts-Gericht.
Strebel.

Die von dem Conrad Martin von der Geheegsmühle, bei Gemünd besessenen Realitäten, nemlich: a) eine Mühle, die Geheegsmühle genannt, b) eine an derselben liegende Scheuer, und c) einige wenige hiezu gehörige Grundbesitzungen werden

Dienstag den 2. April l. J., Nachmittags 2 Uhr

in Gemünda öffentlich veräußert, welches den allenfallsigen Strichsliebhabern zur Nachricht dient. Tambach, den 12. März 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschafts-Gericht.
Strebel.

Zur Herstellung der Activmasse in dem Johann Nicolaus Kestlerischen Debitwesen zu Dietersdorf wird das sämmtliche Grundvermögen, bestehend in einem Söldengute, zu welchem ein Wohnhaus, Scheune und Grasgarten, gegen 12¾ Acker, 2 Ruthen Artfeld und 1¾ Acker, 9 Ruthen Wiesen gehören, dann einigen walzenden Grundstücken

Dienstag den 2. April l. J., früh 9 Uhr

im Orte Dietersdorf dem öffentlichen Aufstriche ausgesetzt, welches anmit den allenfallsigen Liebhabern bekannt gemacht wird. Tambach, den 12. März 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschafts-Gericht.
Strebel.

Das dem Söldenbesitzer Johann Wagner zu Neudorf, ob Kasendorf zugehörige Söldengut, taxirt 330 fl. frkl. soll Schuldenhalber meistbietend verkauft werden. Da Bietungstermin auf den

10. April curr.

dahier anberaumt worden, so werden Kaufslustige davon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt; daß der Zuschlag an den Meistbietenden nach Maasgabe der Executions-Ordnung erfolgt. Zugleich werden die allenfalls unbekannte Gläubiger desselben aufgefordert, ihre Forderungen in termino bei Strafe des Ausschlusses zu liquidiren. Thurnau, am 8. März 1822.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Das zur Andreas Ernstischen Concursmasse zu Gnellenroth gehörige Grundvermögen, bestehend in dem 10ten Theil des sogenannten Gnellenrother Hofes mit 10 Tagwerk Feld und 6 Tagwerk Wiesen, dann 11 ledigen, im Stettner Flure liegenden Grundstücken wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

9. April Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Stetten anberaumt. Kaufsliebhaber, welche sich zuvor durch den Gemeindevorsteher Johann Wohlleben zu Stetten die zu veräußernden Objecte kön

Digitized by Google

nen verzeigen lassen, werden hiezu eingeladen, und haben die weiteren Kaufsbedingungen zu gewärtigen. Banz, am 12. März 1822.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Auf den Antrag eines Consensgläubigers werden die Gräflich Giechischen lehenbaren Immobilien des Mathäus Pfab aufm Krögelhofe, in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt; diese bestehen: in einem daselbst belegenen Hofe, wozu Wohnhauß, Stadel und andere Oeconomie-Gebäude, dann ¼ Tagwerk Grasgarten, 34¾ Tagwerk Felder, 1⅓ Tagwerk Wiesen und 4¾ Tagwerk Holz gehörig sind, taxirt auf 1950 fl. frkl. dann in einem ¼ Tagwerk walzenden Felde, die Hackbank genannt, taxirt auf 25 fl. frkl. Besitz- und zahlungsfähige Liebhaber werden hievon mit der Bemerkung in Kenntniß gesetzt, daß sie in dem auf den 21ten i. e. zweiten April

1822 anstehenden Strichtermin in Krögelhof erscheinen, die Kaufsbedingungen erfahren, über die auf den bezeichneten Grundbarkeiten ruhenden Lasten das bestimmte einsehen und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erwarten können. Buchau, am 24. Januar 1822.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.
Hoffmann.

Das dem Matthäus Vogel zu Seitenhof zugehörige, dießeitig lehenbare zehntfreie Feld ad ein gut halb Tagwerk, die Geiersleithen genannt, welches auf 50 fl. rhl. eintaxirt worden ist, soll in Kraft der Hülfsvollstreckung öffentlich verkauft werden. Da hiezu ein Termin auf

Dienstag den 2. April, Vormittags

angesetzt worden ist; so werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber geladen, sich in diesem Termin zu Katschenreuth vor dem unterzeichnetem Gerichte einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag nach Maßgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Thurnau, am 26. Februar 1822.

Freiherrlich Guttenbergisches Patrimonial-Gericht Katschenreuth.

Uebersicht
der auf dem Markte zu Baireuth vom 4. März bis 9. incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Waizen	—	85	85	85	—	16	30	15	—	13	30
Roggen	—	34	34	34	—	11	15	10	30	9	45
Gerste	8	50	58	58	—	9	22	9	—	8	37
Haber	—	5	5	5	—	4	—	3	36	3	12

Baireuth, den 9. März 1822.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.

Nicht Amtliche Artikel.

1500 fl. sind im Ganzen oder getheilt gegen erste Hypothek zu verleihen. Wo? erfährt man im Comtoir dieses Blattes.

Das Kabusch. Hellfreich'sche Familien-Stipendium, für Studierende aus der Verwandtschaft, in deren Ermangelung auch für andere bedürftige Jünglinge auf 3 Jahre à 20 fl. rhl. jährlich, ist mit Ende des Etatsjahres 18²⁴/₂₅ erledigt. Die sich darum melden wollen, wenden sich an den dermaligen Collator B. P. Schilling in Friedrichsruh bei Berneck, binnen sechs Wochen schriftlich, um von solchem der Königlichen Regierung zur Genehmigung vorgeschlagen zu werden. Baireuth, den 20. März 1822.

In dem Hause, E. N. 19 vor dem Culmbacher Thor ist eine Stube mit Meubeln und Bett stündlich zu vermiethen. Das Nähere ist bei der Hauseigenthümerin zu erfragen.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 36. Baireuth den 23. März 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 10. März 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in dem Monate Februar dieses Jahres erledigten Waisenhaus-Pfründen werden an nachstehende Individuen vom 1ten dieses an verliehen:

15 fl. dem Andreas Hader zu Waitzenreuth, Königlichen Landgerichts Weidenberg, gegen Einzug der bisher genossenen 10 fl,

15 fl. dem Heinrich Rost zu Weidenberg, gegen Einzug der bisher genossenen 5 fl.

20 fl. den Bäckermeister Heinzischen Kindern dahier, Wolfgang, Heinrich und Rosina Katharina, dermahl zu Warmensteinach.

12 fl. 30 kr. der Elisabetha Beuthner zu Arzberg.

38 fl. 45 kr. den Pfarrer Frischischen Kindern zu Arzberg, Christian, Henriette, Theodora und Maximilian.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Pfründen-Verleihung betr. Duprel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Die Patrimonial-Gerichte Reichmannsdorf, Unterleinleiter, Mühlhausen, Zedwitz, Oberröslau hintern Antheils, Dörnthal, Oberschwarzenstein, Unterschwarzenstein, Schwarzenbach am Wald, Burglesau, Unterhöchstadt, Brand und Fahrenbach, werden mit gegenwärtigem Aufruf aufgefordert, die schuldigen 4 kr. für Zustellung der gedruckten Weisung vom 1. Februar ai. curr., hinterlegte Staatspapiere betr., längstens bis zum 1. April, bei ausserdem zu gewärtig habenden Execution, einzusenden. Bamberg, den 12. März 1822.

Königlich Baierisches Appellations-Gericht für den Obermainkreis.

Graf von Lamberg, Präsident.

Klick.

Policeiliche Bekanntmachung.

Das Verbot, die Strassen der Stadt durch Auflagerung von Holzstämmen, Auffuhr von Steinen, Aufstellung von Fässern, Kufen und dergleichen zu beengen, wird mit dem Anhang in Erinnerung gebracht, daß jeder Contraventionsfall mit 1 fl. 30 kr. Geld- oder verhält-

Digitized by Google

nißmäßiger Gefängnißstrafe unnachsichtlich beahndet werden wird. Baireuth, am 16. März 1822.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Ohngefähr 14 Tage vor Weihnachten verlaufenen Jahrs wurde ein goldener, mit Steinen besetzter Ring in der schwarzen Allee gefunden und hieher übergeben.

Wer sein Eigenthumsrecht an diesem Ring legal nachzuweisen im Stande ist, kann solchen gegen Bezahlung der Insertions-Gebühren auf dem hiesigen Rathhaus in Empfang nehmen. Baireuth, am 16. März 1822.

Der Stadt-Magistrat, als Policei-Behörde.

Hagen.

Schoberth.

Bekanntmachung gefundener Sachen.

Drei kleine französische Schlüssel, welche gefunden worden, kann der Eigenthümer im Verhörzimmer des unterzeichneten Stadt-Magistrats in Empfang nehmen. Baireuth, am 21. März. 1822.

Der Magistrat der Königlichen Kreis-Hauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth

Baireuth, den 17. December 1821.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis und Stadtgericht Baireuth

wird der dem Bäckermeister Adam Bauernfeind zugehörige Garten, Behufs der Hülfsvollstreckung hiermit öffentlich feilgestellt.

Dieser Garten liegt bei den sogenannten 99 Gärten, zwischen den Gärten des Schuhmachers Bär, des Metzgers Morg und des Stadtkämmerers Neuper. Er ist ½ Tagwerk groß, mit 40½ kr. jährlicher Steuer belegt, und für 300 fl. rhl. gerichtlich taxirt. Kaufslustige werden eingeladen, sich in dem auf

den 22. Februar Vormittags 9 Uhr

anberaumten Licitations-Termin vor dem Commissario, Kreis- und Stadtgerichts-Rath Pöhlmann einzufinden und die Adjudication nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director

Schweizer.

Lermer.

Auf den Antrag der Vormünder und der nächsten Anverwandten des blödsinnigen Müllermeisters Johann Georg Hofmann zu Sickenreuth, bei Goldkronach, sollen dessen Realitäten öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Diese sind nachstehende: A. die Goldkronacher Stadtlehenbare Grundstücke: a) das Mühlengut, Haus-Nr. 1 zu Sickenreuth, B. N. 1262, b) ½ Tagwerk Feld; das Käpperlein, und c) ½ Tagwerk Feld, das Bachäckerlein, incl. 76 □Ruthen Wiesenfleck, zwischen beiden erst genannten Grundstücken, B. N. 1263 und 1264, d) 1½ Tagwerk Feld, der Ulrichs-Garten, B. N. 1265, e) ¾ Tagwerk Feld, ober der Mühle, incl. Oedschaft, B. N. 1266, f) ¾ Tagwerk Feld, am alten Bach, incl. etwas Grasrain, B. N. 1269, g) 1 Tagwerk Feld und 5 □Ruthen Wiesen, der kalte Acker, B. N. 1271, h) 1½ Tagwerk Feld, an der Krämers-Leithen, und ½ Tagwerk Oedschaft, B. N. 1267, i) 1 Tagwerk Feld und ½ Tagwerk Wiesen, der Lehengarten, B. N. 1270, k) 2 Tagwerk Wiesen und ¾ Tagwerk Feld, die Oetterin, B. N. 1275, l) ½ Tagwerk geringes Buschholz, B. N. 1276, m) ¾ Tagwerk Feld, im alten Weg, B. N. 1268, n) ¾ Tagwerk, das Buschäckerlein, B. N. 1273, o) ½ Tagwerk Wiesen, übern Fahrweg, B. N. 1272. B. die öde Hofstätte in Sickenreuth, 6 □Ruthen am Buch, Kammerdirector Wipprechtisches Lehen, welche auf 2567 fl. 55 kr. rhl. gerichtlich abgeschätzt worden sind. Bietungstermin ist auf

Mittwoch den 10. April, Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, in welchem sich Kaufslustige in der Mühle zu Sickenreuth einfinden, ihre Gebote zu legen, und ihre Fähigkeit, daß sie zahlungsfähig sind, gehörig und durch gerichtliche Atteste nachzuweisen haben. Uebrigens können den Kaufslustigen zu jeder Zeit in der Registratur das Abschätzungs-Protocoll, in welchem sämmtliche Rechte auf der Mühle, die Lasten und Abgaben auf derselben, sowie die lebenslängliche Ausnahme des unter

Digitized by Google

der Kuratel stehenden Müllermeisters Hofmann genau aufgetragen sind, vorgezeigt werden. Urkundlich unter des Königlichen Landgerichts Insiegel und Unterschrift ausgefertiget. Berneck, den 1. März 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Auf Antrag des Königlichen Rentamts Teuschnitz werden wegen rückständigen mehrjährigen Landesherrlichen Abgaben nachstehende Immobilien der Glasmeister Heinrich Müllers Wittib zu Kleinthettau, als: 1) ein halbes Haus — und zwar den untern Theil mit halber Scheune, und der Hälfte des Kellers, 2) ein Grasgärtlein, ungefähr $\frac{1}{8}$ Tagwerk groß, — und 3) der anstoßende Acker, beiläufig 1 Tagwerk haltend — mittlerer Güte — insgesammt auf 375 fl. gewürdiget, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Bietungstermin auf den

3ten kommenden Monats April Vormittags 9 Uhr

anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige haben sich in diesem Termine am Sitze des Landgerichts einzufinden, und des Zuschlags nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Zugleich werden auch sämmtliche unbekannte Gläubiger auf gedachten Termin vorgeladen, um ihre Forderungen gehörig anzugeben, unter dem Beisatze, daß der Nichterscheinende dem Beschlusse der Mehrheit als beitretend angesehen werden soll. Ludwigstadt, den 7. März 1822.

Königliches Landgericht Lauenstein.
Schmidt.

Das Königlich Baierische Landgericht hat im Schuldenwesen des Johann Prechtl, Wirths zu Frankenreuth, durch Entschließung vom 15. November 1821 dessen Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderung auf

Montag den 15. April 1822,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung auf

Montag den 20. Mai,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung und zwar für die Gegeneinrede auf

Donnerstag den 20. Juni 1822

für die Schlußeinrede auf jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeindeschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganztage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Ganztägen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners im Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei E. richt zu übergeben. Kemnath, am 26. December 1821.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr v. Andrian.

Das Gut des Bauern Conrad Hoffmann zu Sanggendorf, bestehend aus Haus und Stadel, $\frac{1}{4}$ Tagwerk Garten, $15\frac{3}{8}$ Tagwerk Feld, 2 Tagwerk Eggeten $\frac{3}{8}$ Tagwerk Holz, den Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, unter St. B. Nro. 49 im Steuerd., strict Gößeldorf mit einem Steuersimplo von 1 fl. $1\frac{1}{2}$ kr., 48 kr. Erbzinns und 1 Metz 8 Maas Gült, belastet auf 527 fl. 30 kr. rhl. gerichtlich eingeschätzt, wird hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Strichstermin auf den

11. April Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hollfeld, am 28. Februar 1822.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Der von dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte bereits unterm 16. Juni 1811 öffentlich vorgeladen worbene, bereits 62 Jahre abwesende Johann Müller, aus Hollfeld im Obermainkreise gebürtig, oder dessen allenfallsige Leibeserben werden hiemit nach Vorschrift des Bamberger Landrechts S. 109 §. 6. nochmals öffentlich geladen, binnen endlichen 6 Monathen a dato bei dem Königlichen Landgericht dahier zu erscheinen, und ihre Ansprüche auf ihr bisher administrirt wordenes Vermögen geltend zu machen, widrigenfalls nach Verfluß dieses Zeitraumes die Verschollenheits-Erklärung einzutreten hat, und das Vermögen den sich legitimirt habenden nächsten Anverwandten zur freien Disposition ohne

Digitized by Google

weitere Cautionsleistung überlassen werden soll. Hollfeld, am 2. März 1822.

Königlich Baierisches Landgericht, im Obermainkreise.
Rottlauf.

Der Georg Löhrische drittel Schützenhof zu Sachsendorf, der schon im vorigen Jahre in Nro. 48, 49 und 50 des Kreis-Intelligenz-Blattes dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt wurde, wird hiermit neuerdings auf Kosten und Gefahr des Käufers Johann Retsch aus Mengersdorf öffentlich feilgeboten und Subhastations-Termin auf den

28. März, Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber im Landgerichts-Locale einzufinden haben. Hollfeld, den 13. Februar 1822.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden folgende dem Johann Popp zu Scheßlitz, gehörigen Grundstücke, als: 5¼ Morgen Feld und Wiese, das Hoffeld, freieigen, mit 2 fl. 48½ kr. Steuersimplo belastet, geschätzt auf 1900 fl., dann 1½ Morgen Feld, der Brandacker, bodenzinnsliches Eigenthum, mit 30 kr. Steuersimplo belastet, und 10 Procent handlohnbar, geschätzt auf 350 fl. rhl. dem öffentlichen Verkaufe nach den Bedingungen der Executions-Ordnung hiemit ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Mittwoch den 10. April 1822 früh 9 Uhr

am Sitze des hiesigen Landgerichts anberaumt, wozu solvente Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, den 13. März 1822.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Die zur Gantmasse des Michael Fuchs, älter zu Kemmern gehörigen Realitäten, auf welche bei der Versteigerungstagsfahrt vom 13ten d. M. keine oder wenigstens nicht die Taxe erreichende Angebote gelegt worden, und zwar: 1) das Wohnhaus mit dem Gemeindetheil, 2) das unbezimmerte Gütlein, das Lain und Hoffmannsachtel, ein gleiches, das Christelsachtel, 4) ein gleiches, das Zinzigachtel, 5) ¼ Morgen Heppenholz und Oedung in der ober hohen Strasse, werden hiemit wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Donnerstag den 4. April d. Js., Vormittags 9 Uhr

in dem Schobertschen Wirthshause zu Kemmern anberaumt, bei welchem Kaufsliebhaber sich einzufinden, und den Hinschlag vorbehältlich der creditorschaftlichen Genehmigung zu gewärtigen haben. Scheßlitz, den 25. Februar 1822.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Gegen Johann Geick, Bauersmann zur Niedermirschberg ist der Concursproceß erkannt worden, und werden in Folge des rechtskräftigen Concurs-Erkenntnisses folgende Edictstäge ausgeschrieben: der 1ste zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen wird am

Donnerstag den 28. März,

der 2te zur Vorbringung der Einreden gegen die Forderungen am

Freitag den 26. April,

der 3te zum Schlußverfahren am

Freitag den 24. Mai l. J.

abgehalten. Alle diejenigen, welche an Johann Geick aus irgend einem Grunde eine Forderung machen zu können glauben, werden hiemit vorgeladen, um am ersten Edictstage entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen durch Vorlegung der urschriftlichen Urkunden oder Angabe anderer Beweismittel nachzuweisen und ihr Vorzugsrecht auszuführen. Am zweiten Edictstage werden die gegen die verschiedenen Forderungen statt habenden Einreden aufgenommen. Am dritten Edictstage werden die Schlußverhandlungen gepflogen. Diejenigen Gläubiger, welche den ersten Edictstag versäumen, sind vom gegenwärtigen Concurse, die den 2ten und 3ten versäumenden mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen, und wird nach Lage der Acten hinsichtlich der Richtigkeit sowohl als des Vorzugs erkannt werden. Ebermannstadt, den 23. Februar 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Gegen den Bauern Heinrich Dorsch zu Siegritz wurde die Vergantung rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar, der 1ste

Digitized by Google

zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Freitag den 29. März l. J.,

der 2te zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 29. April l. J., und

der 3te zur Abgabe der Schluß-Erinnerungen, und zwar für die Gegeneinrede (Replik) so, wie für die Schlußeinrede (Duplik) auf

Donnerstag den 30. Mai l. J.

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Ebermannstadt, am 26. Februar 1822.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Nachdem gegen den Bauern Johann Hammon in Fenckensees die Vergantung rechtskräftig erkannt worden ist, so werden hiemit die gesetzlichen Ganttage und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

28. März Vormittags 9 Uhr,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

17. April,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung und zwar für die Gegeneinrede auf den

24. April,

für die Schlußeinrede auf den

25. April

festgesetzt, und hiemit sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Gantmassa, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Weidenberg, den 22. Februar 1822.

Königliches Landgericht.

Das K. Landgericht Neustadt an der Waldnaabe hat im Schuldenwesen des Färbermeisters Christian Maurer zu Weiden, auf Antrag der Gläubiger durch Entschließung vom 5. September v. J. dessen Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderung auf

Donnerstag den 28. März l. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung auf

Montag den 29. April l. J.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung und zwar für die Gegeneinrede auf

Donnerstag den 30. Mai l. J.,

für die Schlußeinrede (Duplic) auf

Dienstag den 2. Juli l. J.

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtlich unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem 1ten Ganttag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Neustadt an der Waldnaabe, am 22. Jänner 1822.

Königliches Landgericht Neustadt.

Der Königliche Landrichter, Freiherr v. Lichtenstern.

Peter Kraus, Webersohn aus Buttenheim ist der Entwendung eines Sackes mit getrockneten Zwetschgen angeschuldigt; derselbe wird daher öffentlich vorge-

Digitized by Google

laden, innerhalb dreier Monathe vor hiesigem Königlichen Landgerichte zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung zu verantworten. Im Falle seines Nichterscheinens trifft ihn der Rechts-Nachtheil, daß wider ihn, als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß verfahren wird. Bamberg, am 6. Februar 1822.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Roman Ley von Bischberg ist gesonnen, sein Hauswesen auseinanderzusetzen und Verträge abzuschließen, bei denen ihm eine ganz genaue Uebersicht seines Schuldenstandes nöthig wird. Er hat deshalb darauf angetragen, seine Gläubiger öffentlich hievon in Kenntniß zu setzen, und es werden dem zu Folge alle, die aus irgend einem Grunde eine Forderung an Roman Ley zu machen haben, aufgefordert, sich am

2. April d. J.

dahier mit den erforderlichen Beweißmitteln anzumelden, oder zu gewärtigen, daß sie bei dem vorhabenden Arrangement unberücksichtigt bleiben, und auch für die Folge keine weiteren Ansprüche geltend machen können, als die ihnen aus einer an diesem Tage zu Stande kommenden Uebereinkunft, wenn sie anwesend wären, erwachsen würden. Bamberg, den 23. Februar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Bamberg II,
im Obermainkreise.
Stark.

Zur Vollstreckung der Hülfe wird das dem Michael Hümmer zu Schammendorf gehörige, dem Königlichen Aerar lehenbare Haus, Stadel und Gärtchen, mit ½ Tagwerk Feld, ¼ Tagwerk Wiese und ⅛ Tagwerk Holz, welcher Complex mit 29 Pfennig Frohngeld, 30 Eyer und einem Fastnachtshuhn, dann mit der Hand lohnspflicht zu $\frac{1}{100}$ und einem Grundsteuer-Simplo zu 44½ kr. belastet ist, hiemit zum Kaufe ausgebothen. Der Strichstermin wird am

1. April d. J.

nach der Executions-Ordnung am Gerichtssitze dahier abgehalten. Weismain, am 13. Februar 1822.

Königliches Landgericht.
Egner.

Die Johann Löfflerische, vielmehr Margaretha Schneiderische Gelde zu Gschwend, wird wiederholt im Executionswege dem öffentlichen Streiche ausgebothen, und hiezu im Orte Gschwend am

1. April

um 9 Uhr Morgens Termin angesetzt. Kaufslustige werden zur bestimmten Zeit vorgeladen. Der Zuschlag geschieht der Executions-Ordnung gemäß. Kronach, am 27. Februar 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Am Michaelistag d. J. läuft die Pachtzeit der Königlichen Schäferei zu Hof aus. Zur weitern 6jährigen Verpachtung hat das unterzeichnete Königliche Rentamt auf

Dienstag den 9. April d. J.

im Orte Hof Termin anberaumt, allwo gegen 10 Uhr die Strichliebhaber eintreffen, und das Weitere gewärtigen können. Auswärtige Pachtlustige müssen sich hinsichtlich ihrer Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse legitimiren, widrigenfalls sie bei der amtlichen Verhandlung nicht zugelassen werden. Bemerkt wird annoch, daß das Schaafhuthrecht auf 9 Fluren auszuüben ist. Burgwindheim, den 16. März 1822.

Königliches Rentamt Burgwindheim.
K. M. Guth.

In Gemäsheit der höchsten Entschließung Königlicher Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen vom 12ten d. M. E. N. 13,618 soll das Königliche Fasaneriegut bei Seehof auf weitere 6 Jahre verpachtet werden. Strichstermin hiezu ist auf

Montag, am 29ten des k. Ms. April d. Js.

festgesetzt. Hallstadt, am 16. März 1822.

Von, und bei dem Königlichen Rentamte
Bamberg I.
Prell.

Am 2. April d. J. werden in der Behausung des Burgermeisters Helldorfer zu Pottenstein früh gegen 11 Uhr 50 Schäffel Waizen, aus letzter Erndte, auf dem dortigen Schlosse aufgespeichert, meistbietend verkauft, wozu

Digitized by Google

liebhaber eingeladen werden. Gößweinstein, am 19. März 1822.

Königliches Rentamt Pottenstein.
Hofmann.

Unter Vorbehalt höchster Genehmigung werden bei dem Königlichen Rentamte Rattelsdorf am künftigen

Dienstag den 26ten dieses Monats

20 Scheffel Waizen, 125 Scheffel Korn, 100 Scheffel Haber, 1821er Früchte, im öffentlichen Aufstrich verkauft. Kaufsliebhaber wollen sich in termino im hiesigen Rentamtslocale einfinden. Rattelsdorf, den 12. März 1822.

Die Königliche Rentamtsverwesung.
Döhlemann.

Zu Folge höchster Entschließung Königl. Regierungs-Finanz-Kammer in Baireuth vom 4. November 1817, wird hiermit ein dem allerhöchsten Staats-Aerar heimgefallenes Feld, im Pfuhl, zu ¾ Morgen, welches früherhin Michael Schneider dahier besessen hat, als freies Eigenthum an den Meistbietenden mit Vorbehalt höchster Genehmigung verkauft, und hiezu Termin auf

Sonnabend den 30sten d. M., Vormittags 9 Uhr,

anberaumt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, am besagten Tage in dem rentamtlichen Geschäftszimmer sich einzufinden, und das Weitere zu vernehmen. Stadtsteinach, den 5. März 1822.

Königliches Rentamt.
Jubiz.

Das auf 312 fl. 30 kr. gewürdigte Wohnhaus des Webermeisters Johann Weid zu Thurnau soll am

13. April Vormittags 10 Uhr

dahier meistbietend verkauft und dem Meistbietenden nach Maßgabe der Executions-Ordnung zugeschlagen werden. Thurnau, den 7. März 1822.

Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.
Knoch.

Die Immobilien des Bauern Pankratz Weiß zu Krögelstein, bestehend in zweien halben Höfen daselbst, die ehehin einen ganzen Hof bildeten, nun aber abgetheilt sind, ferner zwei walzende Stücke daselbst, der Baumgarten an der Ringmauer, dann ein Aeckerlein beim Krögelsteiner Gottesacker, sollen in Kraft der Hülfsvollstreckung meistbietend verkauft werden. Strichtermin ist auf den

28. März

anberaumt, in welchem der Zuschlag an den Meistbietenden nach Maßgabe der Executions-Ordnung erfolgt. Zugleich werden die dem Gerichte unbekannten Gläubiger des Weiß aufgefordert, in diesem Termin ihre Forderungen bei Strafe des Ausschlusses anzumelden. Thurnau, den 23. Februar 1822.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Die von dem Conrad Martin von der Geheegsmühle, bei Gemünd besessenen Realitäten, nemlich: a) eine Mühle, die Geheegsmühle genannt, b) eine an derselben liegende Scheuer, und c) einige wenige hiezu gehörige Grundbesitzungen werden

Dienstag den 2. April l. J., Nachmittags 2 Uhr

in Gemünda öffentlich veräußert, welches den allenfallsigen Strichsliebhabern zur Nachricht dient. Tambach, den 12. März 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschafts-Gericht.
Strebel.

Um zu bemessen, welches rechtliche Verfahren gegen den Müllermeister Joseph Güthlein in Gleißmuthhaußen Platz greife, werden alle und jede, welche an denselben aus irgend einem Grunde Forderungen machen zu können glauben, vorgeladen, diese unter Production allenfallsiger Urkunden oder sonstiger Beweismittel

Montag den 15. April l. J.

bei unterfertigter Gerichtsstelle vorzubringen. Bei einer allenfalls zu Stande kommenden gütlichen Uebereinkunft werden die Nichterscheinenden als sich der Stimmenmehrheit der Erschienenen anschließend, betrachtet werden. Tambach, den 12. März 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschafts-Gericht.
Strebel.

Zur Herstellung der Activmasse in dem Johann Nicolaus Kestlerischen Debitwesen zu Dietersdorf wird das sämmtliche Grundvermögen, bestehend in einem Söldengute, zu welchem ein Wohnhaus, Scheune und Grasgarten, gegen 12½ Acker, 2 Ruthen Artfeld und 1¾

Digitized by Google

Acker, 9 Ruthen Wiesen gehören, dann einigen walzenden Grundstücken

Dienstag den 2. April l. J., früh 9 Uhr

im Orte Dietersdorf dem öffentlichen Aufstriche ausgesetzt, welches anmit den allenfallsigen Liebhabern bekannt gemacht wird. Tambach, den 12. März 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschafts-Gericht.

Strebel.

Die der Gemeinde Dietterstdorf zugehörigen Grundrealitäten, als: 1) zwei Wiesen, der obere und untere Goldberg, 2) drei dergl., der obere, mittlere und untere Hopfengarten, 3) die Schulwiese, 4) die Anspannwiese, 5) das Speckenwieslein, 6) die große Speckenwiese, 7) der obere, mittlere und untere Theil der Spekken, werden zur Habhaftwerdung eines ausgeklagten Contens-Capitals

Mittwoch den 27. März l. J. früh 9 Uhr

auf dem Gemeindehaus in Dietterstdorf zum öffentlichen Aufstriche gebracht, und den Meistbietenden nach der bestehenden Executions-Ordnung hingeschlagen. Tambach, den 23. Februar 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschafts-Gericht.

Strebel.

In Kraft der Hülfsvollstreckung wird das dem Valentin Schmidt zu Oberleinleiter gehörige Gastwirthshaus mit Eingehörungen, dessen Schätzungswerth und darauf ruhenden Lasten täglich aus den Acten ersehen werden können, den

26. k. Mts. März Vormittags 9 Uhr

am Gerichtssitze dem öffentlichen Striche ausgesetzt. Burggrub, den 16. Februar 1822.

Königl. Baier. Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonial-Gericht Ister Classe.

Gleitsmann.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein Quartier für eine ledige Person kann im Hauße, E. N. 499 stündlich mit oder ohne Meubels bezogen werden. Das Weitere beim Hauseigenthümer.

Ein Quartier für eine ledige Person kann im Hauße E. N. 58 stündlich mit oder ohne Meubels bezogen werden. Das Weitere ist im Hauße E. N. 363 zu erfahren.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 15. März. Die Tochter des Sprachlehrers Mösch dahier.

Den 16. März. Der Sohn des Hufschmiedmeisters Baumann in der Altenstadt.

— — Die Tochter des Pachters Seitz in der Altenstadt.

— — Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 17. März. Der Sohn des Bäckermeisters Würffel dahier.

— — Der Sohn des Mitbürgers Förtsch in der Altenstadt.

Den 17. März. Der Sohn des Bauern Friedel auf dem grünen Baum.

— — Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts in der Jägerstrasse.

Den 18. März. Der Sohn des Schneidermeisters Hopf dahier.

Gestorbene.

Den 12. März. Der Baumhändler Georg Erlwein, aus Effelderich, alt 69 Jahre.

Den 13. März. Der Webergeselle Johann Seitz aus Weisdorf, starb in der Irrenanstalt, alt 32 Jahre.

— — Die Ehefrau des Webermeisters Barth am Kottenbacher Thor, alt 40 Jahre, 7 Monate.

Den 14. März. Der Sohn des Burgers und Schuhmachermeisters Himmler, alt 30 Jahre, 5 Monate und 17 Tage.

Den 16. März. Die Ehefrau des Beutlermeisters Brakker, alt 54 Jahre, 4 Monate und 17 Tage.

Den 18. März. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts im neuen Weg, alt 1 Jahr und 5 Monate.

Den 19. März. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts daselbst, alt 1 Jahr und 3 Monate.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 37. Baireuth den 26. März 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 18. März 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Reinigung der Flüsse und Bäche ist im jetzigen Jahr um so mehr erforderlich, als die im vorigen Jahre eingetretene nasse Witterung die möglichste Trockenlegung der Felder und Wiesen nöthig macht.

Die Königlichen Land-, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte, desgleichen die Magistrate werden daher hierdurch angewiesen, sofort die Anordnung zu treffen, daß in den Fluren aller und jeder Gemeinden die Bäche und Flüsse in der Frühjahrszeit ausgeräumt und gereinigt werden. Wo zur Abführung des Wassers neue Abzugs-Gräben erforderlich sind, müssen solche hergestellt werden, jedoch ist in solchen Fällen, wo unterliegenden Gemeinden das Wasser zugeführt wird, mit solchen geeignetes Benehmen zu pflegen, damit nach einem Plan und zweckmäßig gearbeitet werde.

Binnen sechs Wochen haben die Policei-Behörden anzuzeigen, ob dieser Anordnung Genüge geleistet worden ist.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Königliche Land-, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte, dann Magistrate.
Betr. die Reinigung der Flüsse und Bäche.

Duprel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Die Patrimonial-Gerichte Reichmannsdorf, Unterleinleiter, Mühlhausen, Zedwitz, Oberröslau hintern Antheils, Dörnthal, Oberschwarzenstein, Unterschwarzenstein, Schwarzenbach am Wald, Burglesau, Unterhöchstadt, Brand und Fahrenbach, werden mit gegenwärtigem Aufruf aufgefordert, die schuldigen 4 kr. für Zustellung der gedruckten Weisung vom 1. Februar ai. curr., hinterlegte Staatspapiere betr., längstens bis zum 1. April, bei ausserdem zu gewärtig habenden Execution, einzusenden. Bamberg, den 12. März 1822.

Königlich Baierisches Appellations-Gericht für den Obermainkreis.
Graf von Lamberg, Präsident.

Klick.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

In Beziehung auf das Publicandum vom 12ten d. M. in Betreff der einzusendenden Advocaten Geldstrafen

wird den betreffenden Untergerichten eröffnet, daß der in erwähntem Publicandum festgesetzte Termin anstatt auf den 8. April aus einem Kanzlei-Versehen auf den 1. April ausgeschrieben wurde.

Bamberg, den 20. März 1822.

Königliches Appellationsgericht für den Obermainkreis.

Graf von Lamberg, Präsident.

Klick.

In Folge des Beschlusses des Central-Verwaltungs-Ausschusses des polytechnischen Vereins für Baiern vom 6. Februar 1822 (sieh' den allgemeinen Anzeiger für Baiern vom 16. Januar 1822) wird auch heuer und künftig jedes Jahr hier in München eine öffentliche Ausstellung der ausgezeichnetesten Baierischen Fabrikate, und zwar in der Woche des Octoberfestes Statt finden.

Ein Preisgericht hat über die Vorzüge derselben zu entscheiden, und hiernach werden 6 goldene Vereinsdenkmünzen und 6 silberne zuerkannt, und feierlichst vertheilt. Zugleich erhalten alle die eingeschickten ausgezeichneten Fabrikate den Vortheil, daß sie nach ihrem Preiße mittelst einer Lotterie zurückbezahlt, und zugleich im Reiche bekannt gemacht und verbreitet werden.

Man kann daher nur wünschen, daß viele Künstler, Fabrikanten und Handwerker sich hiezu mit ihren Waaren melden, und selbe längstens bis Ende August heurigen Jahres zum Central-Verwaltungs-Ausschusse einschicken. München, 27. Februar 1822.

Der Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins für Baiern.

v. Miller, stellvertretender Vorstand.

v. Klöckel, Secretair.

Policeiliche Bekanntmachung.

Das Verbot, die Strassen der Stadt durch Auflagerung von Holzstämmen, Auffuhr von Steinen, Aufstellung von Fässern, Kufen und dergleichen zu beengen, wird mit dem Anhang in Erinnerung gebracht, daß jeder Contraventionsfall mit 1 fl. 30 kr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe unnachsichtlich beahndet werden wird. Baireuth, am 16. März 1822.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Ohngefähr 14 Tage vor Weihnachten verlaufenen Jahrs wurde ein goldener, mit Steinen besetzter Ring in der schwarzen Allee gefunden und hieher übergeben.

Wer sein Eigenthumsrecht an diesem Ring legal nachzuweisen im Stande ist, kann solchen gegen Bezahlung der Insertions-Gebühren auf dem hiesigen Rathhaus in Empfang nehmen. Baireuth, am 16. März 1822.

Der Stadt-Magistrat, als Policei-Behörde.

Hagen.

Schoberth.

Baireuth, den 8. März 1822.

Von dem

Königlich Baierischen

Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß das dem Herrn Ludwig Stettner von Grabenhof in der hiesigen Altstadt zugehörige Anwesen, Hyp Nr. 794 im Weg der Execution am

Freitag den 24. Mai 1822, Vormittags 11 Uhr

vor dem Commissarius Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Protocollist Nürmberger versteigert werden soll. Kaufsliebhaber haben in dem angesetzten Termin die gesetzlichen Strichbedingnisse zu vernehmen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen.

Nach dem Schätzungs-Protocoll vom 8. Mai 1821 und 1. April 1816 besteht das zu versteigernde Anwesen:

1) in einem auf 1000 fl. rheinl. geschätzten Wohnhauße Hyp. Nro. 794, 42 Schuh lang, 30 Schuh breit, durchaus von Backsteinen und die Thüren und Fensterstöcke von Werkstücken, 2 Stockwerke mit einem Erker und in diesen 5 Stuben, 3 Kammern, 1 Küche, dann unter dem doppelt mit Ziegeln gedeckten Dache, 2 Stuben und 2 Bodenkammern, ferner einen Haupt- und einen Vorkeller enthaltend, alles in gutem Baustand;

2) in einem auf 50 fl. geschätzten Gemeindetheil von ½ Tagwerk an der hohen Strasse;

Digitized by Google

3) in einem Grasgarten am Hauße, Werth 10 fl.;
4) in einem Garten am Hauße, Werth 295 fl. die □Ruthen zu 2 fl. 30 kr.
5) in einem Gemeindetheil in der Froschlache, ½ Tagwerk groß, 50 fl. geschätzt;
6) in einem Gemeindetheil Holz an rothen Han am Forkendorfer Fahrweg, ⅛ Tagwerk groß, 10 fl. Werth;
7) in einem Fischwasser von der steinern Brücke bei der Brückleinsmühle an bis zur steinern Brücke am Culmbacher Thor und von da bis zum Ausfluß des Misselbachs in den Main;
8) in der auf 18 fl. geschätzten Hälfte eines gemeinschaftlichen Hofrechts am Hauße;
9) einen jetzt als Sandgrube benützten eingefallenen Felsenkeller auf dem Hetzenneck,

und es haften darauf folgende bei der Schätzung bereits berücksichtigte Abgaben:

1) auf dem Hauße nebst Garten und Grasgarten 660 fl. Steuercapital;
2) auf dem jetzt zu Feld aptirten Gemeindetheil an der hohen Strasse 30 fl. dergl.;
3) auf dem gleichfalls zu Feld aptirten Gemeindetheil in der Froschlache 30 fl. desgl.;
4) auf dem Holz 15 fl. desgl.;
5) auf dem Fischwasser 25 fl. desgl.;
6) auf dem ganzen Anwesen 21 fl. 22⅔ kr. rhl. jährlichen Erbzinns, wozu jedoch die von den Dörfleri-schen Relicten besessenen Immobilien beitragen müssen.

Der Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Die den Relicten des Bauern Johann Keller zu Unternschreez gehörigen, als Executions-Object in Vorschlag gebrachten, und auf 210 fl. taxirten 8 Tagwerk Holz im Altengarten, sollen an die Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Kaufslustige, welchen die Einsicht des Taxations-Protocolls freisteht, werden hiermit zu dem hiezu im Königl. Landgerichts-Locale auf

Freitag den 26. April, Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Termin mit dem Bemerken geladen, daß der Zuschlag nach der Executions-Ordnung erfolgen soll. Baireuth, den 11. März 1822.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Leonhardt Hörath, und Margaretha, geborne Gluth in Seidwitz, haben am 4. Januar dieses Jahres einen Ehevertrag errichtet und in solchem die eheliche Gütergemeinschaft ausgeschloßen. Dieses wird gesetzlicher Bestimmung gemäß, hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Baireuth, den 16. März 1822.

Königlich Freiherrlich Arnimsches Patrimonialgericht Seidwitz.
Werner.

Auf Antrag der Curatoren der Johann Georg Baumann'schen doppeltehelichen Kinder, sollen die zur Verlassenschaft des Johann Georg Baumann zu Ebersdorf, gehörigen, mit 1600 fl Werth beschätzten Immobilien, bestehend aus einem bezimmerten halben Bauerngut, Haußnummer 3, worauf 9 bis 10 Stücke Vieh gehalten werden können, und worauf an Lasten ruhen: a) in Besitzveränderungsfällen der 10te Gulden Handlohn, und b) jährlich 6 fl. 40⅔ kr. Erbzinns, dann 1 fl. 20 kr. Steuer in Simplo, in der auf

Freitag den 12. April dieses Jahres Morgens
9 Uhr

in loco Ebersdorf bezielten Tagesfahrt öffentlich' licitirt werden. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiermit eingeladen, sich einzufinden, ihre Gebote zu legen und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen. Ludwigstadt, den 13. März 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Lauenstein.
Schmidt.

Das dem Georg Zametzer Haas zu Pelzberg, gehörige unbezimmerte Feldgütlein, bestehend aus ¾ Morgen Feld, der Marteracker, ½ Morgen Feld in der mittlern Brünt, ¼ Morgen Holz in der Breit, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Strichtermin auf

Montag den 15. April

anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber hieher vorgeladen werden. Forchheim, den 15. März 1822.

Königliches Landgericht.
L. Badum.

Digitized by Google

Auf Antrag des Massa-Curators und der übrigen Interessenten in der Margaretha und Nikolaus Braunersreutherischen Concurssache, wird der zu dieser Massa gehörige, hiesig K. Rentamtslehenbare Bauernhof zu Ludwigschorgast und zwar in folgender Dismembrationsweise, wie nämlich solche von höchster Stelle genehmigt vorliegt, dem öffentlichen Verkaufe plus licitando ausgestellt, und zwar: I. das neu formirte Gut, bestehend: 1) in einem Wohnhauße, Scheune, Nebengebäude, und Backofen, 2) in ⅛ Tagwerk Gemüß- und Grasgarten, und ¼ Tagwerk Obst- und Grasgarten, 3) in Feldern: 5⅜ Tagwerk im Rothbühl, ½ Tagwerk daselbst, 2 Tagwerk in der Schutt, 4) in Wiesen: 1 Tagwerk im Grasgarten, 1 Tagwerk in der untern Au, 5) das Gemeinderecht, II. die abgerissenen Stücke, bestehend: 1) in 3⅜ Tagwerk Wiese, die Bärenwiese, 2) in Feldern: 2¼ Tagwerk im Bühl, 3 Tagwerk die Trebersleithen; hiezu hat man auf künftigen

Freitag den 29. März l. J.

und zwar auf Antrag der Interessenten im Wirthshauße zu Ludwigschorgast Vormittags 9 Uhr Commission angesetzt, woselbst sich die Kaufsliebhaber, welche sich über ihr Vermögen auszuweisen haben, einfinden, und den Hinschlag an den Meistbietenden salva ratificatione der Interessenten gewärtigen können. Bis dahin steht übrigens jedem Kaufsliebhaber hierorts die Acteneinsicht zu Gebot, woraus die übrigen Gutsverhältniße, die Lasten, und der gerichtliche Schätzungspreis der Verkaufs-Objecte entnommen werden können. Culmbach, den 28. Februar 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Der Bauer Johann Georg Müller in Schwärzhof und dessen Ehefrau Anna Catharina haben sich dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigem Nachweis der Forderungen auf

Freitag den 12. April l. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 24. Mai l. J.,

3) zum Schlußverfahren auf

Freitag den 5. Juli l. J.

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger der Müllerischen Eheleute hiermit öffentlich vorgeladen, unter dem Rechtsnachtheile, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen der Gemeinschuldner in Händen haben, hiermit aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dahier bei Gericht zu übergeben. Berneck, den 21. Februar 1822.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Auf Antrag der Gläubiger des verganteten Bauers Johann Georg Müller zu Schwärzhof sollen folgende, demselben eigenthümlich zustehende Immobilien: a) der Bauernhof, bestehend im Haus, Nr. 4, mit Stallungen, zweien Städeln, einem Schaafstallgebäude, einer Schupfe, einem Backofen, einer geräumigen Hofraith, mit Dungstätte, einer Milchsteige, mit Fischgrube, 82¾ Jauchert Feld, 31¾ Jauchert Wiese, und 20 Jauchert Holz, onerirt mit 5 fl. 6¾ kr. Steuersimplum, 4 fl. 48½ kr. Erbzins, dann 10 fl. Handlohn, 20 fl. Todenfall, Getreid und Schmalsaat, dann Blutzehenden zum 10ten Stück, 7 Scheffel 3 7/8 Metzen Korngült, 5 Scheffel 1 5/8 Metzen Gerstengült, 8 Scheffel 2 3/4 5/8 Metzen Habergült, 1 3/4 1/2 Metzen Forstzinskorn, für jede Kuh ⅛ Maas Schmalz, für jede Kalbe ¼ Maas Schmalz zum Königl. Rentamt Gefrees, geschätzt auf 9703 fl.; b) die Kreuzwiese, zu 1½ Jauchert, onerirt mit 9⅛ kr. Steuersimplum, 50 kr. Erbzins und den 10ten fl. Handlohn, geschätzt auf 247 fl.; c) die Holzwiese, zu 1¾ Jauchert 32 □Ruthen, belastet mit 14¾ kr. Steuersimplum, 56¼ kr. Erbzins, und den 10ten fl. Handlohn, geschätzt auf 177 fl 50 kr.; b) der Schwärzweiher, zu 2¾ Jauchert 64 □Ruthen, onerirt mit 3 fl. Erbzins, e) Vieh, Wagenfahrt und Effecten, öffentlich verkauft werden. Bietungstermin ist auf

Montag den 15. April l. Jrs., Vormittags 10 Uhr, anberaumt. Kaufsliebhaber werden hiermit eingeladen, zur bemerkten Zeit im Müllerischen Hauße zu Schwärzhof sich einzufinden, über ihre Erwerbs- und Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen, ihre Angebote zu Protocoll anzuäußern, und den Hinschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Creditorschaft zu gewärtigen. Berneck, den 5. März 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Digitized by Google

Zur Liquidation des Schuldenwesens des wegen Verschwendung unter Curatel gesetzen Bauern Michael Maisel zu Sickenreuth, haben wir auf Antrag der Curatoren auf

Donnerstag den 2. Mai d. J. früh 9 Uhr

Tagsfahrt anberaumt. Die unbekannten Gläubiger werden sonach hierdurch aufgefordert, ihre allenfallsigen Forderungen entweder vor oder längstens am genannten Termine im landgerichtlichen Geschäftszimmer dahier nicht nur anzumelden, sondern auch durch legale Documente zu erweisen. Die nach obigem Termin sich meldenden Gläubiger haben die Vermuthung gegen sich, daß sie dem Maisel erst nach der Prodigalitäts-Erklärung creditirt haben, wenn auch ihre Beweisurkunden von älterm Date wären. Eben deswegen werden sie nach Ablauf obigen Termins mit ihren Forderungen abgewiesen, wenn sie bei der Instruction der Sache das Gegentheil obiger Vermuthung nicht nachweisen können. Berneck, den 19 März 1822.

Königliches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Die in Nro. 88, 89 und 90 des Kreis-Intelligenzblattes vom Jahre 1821 (und Nro. 58 59 und 60 des Bamberger Intelligenzblattes beschriebenen Realitäten der Christoph Walterschen Gantmasse zu Schweisdorf werden auf Antrag der Consens-Gläubiger nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Als Termin hiezu will man den

25. April,

und zwar im Orte Schweisdorf selbst anberaumen. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber, welche hiezu eingeladen werden, können bei einem annehmbaren Angebot den unbedingten Hinschlag gewärtigen. Scheßlitz, den 12. März 1822.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Folgende, zur Concursmasse des Rothgerbermeisters Peter Conrad zur Redwitz gehörigen Immobilien, als: 1) ein halbes Wohnhaus mit einer zur Gärberey eingerichten Werkstatt, gerichtliche Taxe 87,5 fl., 2) die an dem Hause befindliche Schupfe, Taxe 150 fl., 3) der unter dem Stadel befindliche Keller, Taxe 225 fl., 4) der an der Thelauergasse befindliche Stadel-Antheil, Taxe 75 fl., 5) ¾ Tagwerk Wiese bei der Mittelmühle, Taxe 200 fl., 6) ein Tagwerk Feld, am Stadel gelegen, Taxe 325 fl., 7) ¼ Tagwerk im Strohlaberg, Taxe 65 fl., 8) ¼ Tagwerk, das Hofstattäckerlein, Taxe 100 fl., 9) das Gärtlein am Hause, Taxe 25 fl., 10) der an dasselbe anstoßende Garten, Taxe 200 fl. sollen am

30. April curr. anni

Vormittags um 9 Uhr meistbietend verkauft werden. Zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige haben sich daher zur gedachten Zeit in dem Hagenschen Gasthofe zu Redwitz einzufinden, ihr Aufgebot zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu erwarten. Uebrigens kann das Taxations-Protocoll täglich eingesehen werden. Wunsiedel, am 14. März 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Peter Kraus, Webersohn aus Buttenheim ist der Entwendung eines Sackes mit getrockneten Zwetschgen angeschuldigt; derselbe wird daher öffentlich vorgeladen, innerhalb dreier Monathe vor hiesigem Königlichen Landgerichte zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung zu verantworten. Im Falle seines Nichterscheinens trifft ihn der Rechts-Nachtheil, daß wider ihn, als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß verfahren wird. Bamberg, am 6. Februar 1822.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Das Königl. Landgericht Gräfenberg hat in dem Schuldenwesen des Rothgerbers Nicolaus Höllerer zu Eggloffstein durch Entschließung vom 26. Februar die Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Gantäge, und zwar: I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 25. März,

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf.

Montag den 22. April,

III. zur Abgabe der Schlußererinnerung auf

Montag den 20. Mai,

jedesmal Vormittags 9 Uhr hiermit festgesetzt, und sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich

Digitized by Google

unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Im ersten Ganttage wird man auch nach dem gestellten Antrag des Gemeinschuldners eine gütliche Uebereinkunft zwischen ihm und seinen Gläubigern versuchen, daher letztere ihre Anwälte zu Nachlässen und zum Vergleich besonders zu bevollmächtigen haben. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Gräfenberg, den 7. März 1822.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Auf den Antrag der Margaretha Dentlerischen Erbsinteressenten von Hetzlas, werden nachfolgende im Hetzlaser Flur liegende Grundstücke, als: ¼ Tagwerk Feld im Bergweg, ¼ Tagwerk Kirschbaumfeld, ½ Tagwerk, das Ruhlectenfeld, sämmtlich rentamtslehenbar und unter Besitz-Nro. 106 vorgetragen, dann mit 130 fl. Steuercapital belegt, dann ½ Tagwerk Baumfeld in der Ruhleiten, ingleichen rentamtslehenbar, unter Besitz-Nro. 107 und mit 70 fl. Steuercapital belastet, hiermit dem öffentlichen Verkauf aufgesetzt, und hiezu Termin auf den

27. März

anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, im Termine in der Wohnung des Schultheiß Baier zu Hetzlas sich einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben und den Zuschlag vorbehaltlich der Genehmigung der Dentlerischen Erbsinteressenten zu gewärtigen. Gräfenberg, am 7. März 1822.

Königl. Baier. Landgericht.
v. Wächter.

Das Gut des Bauern Conrad Hoffmann zu Sanggendorf, bestehend aus Haus und Stadel, ¼ Tagwerk Garten, 15⅜ Tagwerk Feld, 2 Tagwerk Eggeten, ½ Tagwerk Holz, dem Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, unter St. B. Nro. 49 im Steuerdistrict Gösseldorf, mit einem Steuersimplo von 1 fl. 1½ kr., 48 kr. Erbzinns, und 1 Metz 8 Maas Gült, belastet, auf 527 fl. 30 kr. rhl. gerichtlich eingeschätzt, wird hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Strichstermin auf den

11. April Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hollfeld, am 28. Februar 1822.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Das Anwesen des Simon Förtsch, Beck zu Neufang, wird im Wege der rechtlichen Hülfsvollstreckung öffentlich verkauft, und hiezu auf den

3. April d. J.

um 9 Uhr Morgens im Orte Neufang Termin anberaumt, wozu Kauflustige um die bestimmte Stunde dahin vorgeladen werden. Der Hinschlag geschieht der Executions-Ordnung gemäß. Kronach, den 28. Februar 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

In Gemäsheit der höchsten Entschließung Königlicher Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen vom 12ten d. M. E. N. 13,618 soll das Königliche Fasaneriegut bei Sechof auf weitere 6 Jahre verpachtet werden. Strichstermin hiezu ist auf

Montag, am 29ten des k. Ms. April d. Js.

festgesetzt. Hallstadt, am 16. März 1822.

Von, und bei dem Königlichen Rentamte
Bamberg I.
Prell.

Am 2. April d. J. werden in der Behausung des Burgermeisters Helldorfer zu Pottenstein früh gegen 11 Uhr 50 Schäffel Waizen, aus letzter Erndte, auf dem dortigen Schlosse aufgespeichert, meistbietend verkauft, wozu Liebhaber eingeladen werden. Gößweinstein, am 19. März 1822.

Königliches Rentamt Pottenstein.
Hofmann.

Bei dem Königl. Rentamte Erlangen erlediget sich binnen 2 — 3 Monaten die Stelle eines 2ten Gehülfen. Es wird von demselben vollkommene Kenntniß des rentamtlichen, besonders aber des Material- und Forst-Rechnungs-Wesens, sowie der Nachweis practischer

Digitized by Google

Brauchbarkeit und eines untadelhaften moralischen Betragens verlangt. Diejenigen, welche sich zu dieser Stelle befähigt halten, und sich um dieselbe bewerben wollen, erhalten auf directe Anfragen den geeigneten Aufschluß über die nähern Bedingungen. Erlangen, den 10. März 1822.

Königliches Rentamt.
Lips.

Mittwoch den 3ten künftigen Monats April, Vormittags 10 Uhr, werden im hiesigen Rentamthause 20 Scheffel Korn, 125 Scheffel Haber, letzter Erndte, unter Vorbehalt höchster Genehmigung, meistbietend verkauft, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Lichtenberg, den 16. März 1822.

Königliches Rentamt.
Müller.

Das auf 312 fl. 30 kr. gewürdigte Wohnhaus des Webermeisters Johann Weid zu Thurnau soll am

13. April Vormittags 10 Uhr

dahier meistbietend verkauft und dem Meistbietenden nach Maßgabe der Executions-Ordnung zugeschlagen werden. Thurnau, den 7. März 1822.

Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.
Knoch.

Zur Herstellung der Activmasse in dem Johann Nicolaus Kestlerischen Debitwesen zu Dietersdorf wird das sämmtliche Grundvermögen, bestehend in einem Söldengute, zu welchem ein Wohnhaus, Scheune und Grasgarten, gegen 12¾ Acker, 2 Ruthen Artfeld und 1¼ Acker, 9 Ruthen Wiesen gehören, dann einigen walzenden Grundstücken

Dienstag den 2. April l. J., früh 9 Uhr

im Orte Dietersdorf dem öffentlichen Aufstriche ausgesetzt, welches anmit den allenfallsigen Liebhabern bekannt gemacht wird. Tambach, den 12. März 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschafts-Gericht.
Strebel.

Die von dem Conrad Martin von der Geheegsmühle, bei Gemünd besessenen Realitäten, nemlich: a) eine Mühle, die Geheegsmühle genannt, b) eine an derselben liegende Scheuer, und c) einige wenige hiezu gehörige Grundbesitzungen werden

Dienstag den 2. April l. J., Nachmittags 2 Uhr

in Gemünda öffentlich veräußert, welches den allenfallsigen Strichsliebhabern zur Nachricht dient. Tambach, den 12. März 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschafts-Gericht.
Strebel.

Da Johann Meyer zu Geschwand das zur Concursmasse des Thomas Trautner zu Wichsenstein gehörige, in Nummer 83 des Intelligenz-Blattes des Obermainkreises für das Jahr 1819 beschriebene bezimmerte Gut allda, nicht völlig bezahlt hat, so wird solches den gesetzlichen und beim Verkauf festgesetzten Bestimmungen gemäß hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben sich

Dienstag den 9. April d. J.

vor hiesigem Gerichte einzufinden und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Pretsfeld, am 18. Februar 1822.

Gräflich von Seinsheim'sches Patrimonialgericht
Pretsfeld.
Arnold.

Zur Erledigung des Schuldenwesens des Bauern Johann Nicol Neupert zu Schönwald hat das Königliche Patrimonial-Gericht, ohne vorjetzt der Universal-Concurs zu eröffnen, eine Liquidations-Tagsfahrt auf Freitag den

12. April Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu dessen sämmtliche Gläubiger, sowohl Bekannte als Unbekannte, zur Angabe und Nachweisung ihrer Ansprüche hiedurch vorgeladen werden. Diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen, haben zu gewärtigen, daß sie auf den Fall eines zu Stande kommenden Vergleichs nicht berücksichtigt werden. Schönwald, den 18. Februar 1822.

Königl. Baier. Adelich von Paschwitzisches Patrimonial-Gericht Iſter Classe.
v. Paschwitz v. n.

Das dem Matthäus Vogel zu Seidenhof zugehörige, dießeitig lehenbare zehntfreie Feld ad ein gut halb Tagwerk, die Geiersleithen genannt, welches auf 50 fl. rhl. eintaxirt worden ist, soll in Kraft der Hülfs-

Digitized by Google

vollstreckung öffentlich verkauft werden. Da hiezu ein Termin auf

Dienstag den 2. April, Vormittags

angesetzt worden ist; so werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber geladen, sich in diesem Termin zu Katschenreuth vor dem unterzeichnetem Gerichte einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag nach Maßgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Thurnau, am 26. Februar 1822.

Freiherrlich Guttenbergisches Patrimonial-Gericht Katschenreuth.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 11. März bis 16. incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster	mittlerer	niedrigster
						Preis des Scheffels.		
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl. kr	fl. kr.	fl. kr
Waizen	—	109	109	103	6	16 30	15 —	13 30
Roggen	—	132	132	132	—	11 —	10 —	9 —
Gerste	—	36	36	30	6	9 —	8 42	8 24
Haber	—	26	26	23	3	4 30	4 —	3 30

Baireuth, den 16. März 1822.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Uebersicht

des zu Hof am 7. März 1822 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster	mittlerer	niedrigster
						Preis des Scheffels.		
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl. kr	fl. kr.	fl. kr
Waizen	—	93	93	93	—	19 30	19 15	19 —
Roggen	—	86	86	86	—	12 18	11 24	10 30
Gerste	—	66	66	66	—	6 24	— —	— —
Haber	—	44	44	44	—	3 36	3 30	3 24

Hof, den 7. März 1822.

Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schrön.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 21. März 1822.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	81	80⅞
ditto à 5% . . .	96¼	96
Land-Anlehen	97⅞	97⅛
Hypoth. Anweis	97	96⅞
Lott. Loose A—D à 4% .	104	103⅛
ditto E—M à 4% .	97⅛	97
ditto unverzinnsliche .	80	79

Nicht Amtliche Artikel.

Ein Quartier für eine ledige Person kann im Hauße, E. N. 499 ständlich mit oder ohne Meubels bezogen werden. Das Weitere beim Hauseigenthümer.

Von denen bisher sehr bedeutend abgesetzten Loosen à 3 fl. rhl. auf das schöne Anwesen Surenne in Schwabing, nächst München, dessen Ausspielung noch bis Ende April a. c. vor sich gehet, sind deren noch bei Unterzeichnetem zu haben.

Simon Pomeisler,
Lederhändler, E. N. 156.

Am 31. März werden in der Behaußung des Unterzeichneten 3 Tagwerk sogenannte Herrnwiese an den Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt der Obervormundschaftlichen Genehmigung, verpachtet.

Der Bäckermeister Johann Herold,
in der Jägerstrasse.

Im goldnen Löwen beim Mulzer Mitzel ist ganz reine Saamgerste zu verkaufen.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 38. Baireuth den 29. März 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 7. Februar 1822.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird der dem Bäckermeister Bauernfeind zugehörige Garten nebst dem Gartenhaus und Felsenkeller hiermit öffentlich feilgestellet.

Der Garten liegt bei den sogenannten 99 Gärten zwischen den Gärten des Schuhmachers Bär, des Metzgers Morg und des Stadtkämmerers Neuper. Er ist ½ Tagwerk groß, mit 40½ kr. rheinl. jährlicher Steuer belegt, und für 300 fl. rheinl. gerichtlich taxirt. Das Haus stehet am obern Ende des Gartens, ist 19½ Schuh lang, 9 Schuh breit, theils massiv, theils von Fachwerk zu einer Wohnstube und einer Küche eingerichtet, jedoch noch nicht ausgebauet. Der Felsenkeller enthält zwei Gänge auf vier Gebräue, und ist auf 125 fl. das Haus aber ist auf 100 fl. rheinl. taxirt.

Kaufslustige werden eingeladen, sich in dem auf den

12. April Vormittags 9 Uhr

anberaumten Licitations-Termine vor dem Commissario, Kreisrath Pöhlmann einzufinden, ihre Gebote zu legen, und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweizer.

Riedel.

Auf den Antrag des Bauern Nicolaus Pfaffenberger zu Seitenbach werden sämmtliche Gläubiger desselben, welche sich in dessen dahier anhängiger Debitmasse nicht schon gemeldet haben, hierdurch aufgefordert, am

26. April c. Vormittags 9 Uhr

vor unterzeichnetem Königlichen Landgerichte zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren und gehörig nachzuweisen, sich selbst aber über die von dem Schuldner gemachten Zahlungsvorschläge, und die von den Gläubigern bereits getroffene Uebereinkunft zu erklären. Das Aussenbleiben schon bekannter Gläubiger des Nicolaus Pfaffenberger hat zur Folge, daß angenommen werden wird, als seyen sie den Beschlüssen der Mehrheit beigetreten; bisher unbekannte Gläubiger aber, welche in dem vorgesteckten Termine nicht erscheinen, haben es sich selbst beizumessen, wenn auf sie eine weitere Rücksicht nicht genommen, sondern mit Vertheilung gegenwärtiger Masse, die den größten Theil des Activermögens des Nicolaus Pfaffenberger ausmacht, ungehindert verfahren werden wird. Baireuth, den 6. März 1822.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Der Bauer Johann Georg Müller in Schwärzhof und dessen Ehefrau Anna Catharina haben sich dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigem Nachweis der Forderungen auf

Freitag den 12. April l. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 24. Mai l. J.,

Digitized by Google

3) zum Schlußverfahren auf

Freitag den 5. Juli l. J.

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger der Müllerischen Eheleute hiermit öffentlich vorgeladen, unter dem Rechtsnachtheile, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen der Gemeinschuldner in Händen haben, hiermit aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dahier bei Gericht zu übergeben. Berneck, den 21. Februar 1822.

Königliches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Da zu Folge der durch öffentliche Blätter verfügten Ausschreibung vom 7. August 1816 bei unterfertigtem Gerichte Niemand erschienen ist, der die der Gemeinde Dörfles ab Handen gekommene Obereinnahms-Obligation vom 23. August 1796 zu 50 fl. frkl. Liquid. Nro. 912 vorgelegt und hierauf Eigenthumsansprüche gemacht hat, so wird fragliche Obligation hiemit für tod, kraftlos und ungültig erklärt und ausgesprochen. Weismain, am 9. März 1822.

Königliches Landgericht.

Egner.

Der Kaufmann Friedrich Anton Erffurth zu Koburg, hat unterm 6. September 1817 bei dem unterfertigten Gericht gegen den Handelsjuden Salomon Rauh aus Altenkundstadt eine Klage auf 362 fl. 2 kr. für abgekaufte Handelswaaren erhoben, und den Beweis seines Klagegrundes durch Vorlage eines Auszugs aus dem Handelsbuche anticipando angetreten. Der Beklagte hat sich im Laufe des Prozesses aus seinem Wohnorte entfernt, und dessen gegenwärtiger Aufenthalt ist gänzlich unbekannt. Da nun von Seite des Klägers auf die Beendigung dieser Prozeßsache angetragen wird, und das fernere Verfahren auf der Production des klägerischen Handelsbuches beruht, so hat das Königliche Landgericht hiezu eine Tagsfahrt auf

Freitag den 3. Mai 1822

anberaumt, zu welcher der abwesende Beklagte hiermit edictaliter vorgeladen wird, um das Originalhandelsbuch des Klägers einzusehen, und seine allenfallsigen Einwendungen dagegen vorzubringen, und zwar unter dem Rechtsnachtheile des Verlusts aller Einreden gegen dieses Beweismittel im Nichterscheinungsfalle. Weismain, am 11. Februar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Weismain, im Obermainkreise.

Egner.

Die zur Gantmasse des Michael Fuchs, älter, zu Kemmern gehörigen Realitäten, auf welche bei der Versteigerungstagsfahrt vom 13ten d. M. keine oder wenigstens nicht die Taxe erreichende Angebote gelegt worden, und zwar: 1) das Wohnhaus mit dem Gemeindetheil, 2) das unbezimmerte Gütlein, das Lain und Hoffmannsachtel, ein gleiches, das Christelsachtel, 4) ein gleiches, das Zinzigachtel, 5) ¾ Morgen Heppenholz und Oedung in der ober hohen Straße, werden hiemit wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Donnerstag den 4. April d. Js., Vormittags 9 Uhr

in dem Schobertschen Wirthshause zu Kemmern anberaumt, bei welchem Kaufsliebhaber sich einzufinden, und den Hinschlag vorbehältlich der creditorschaftlichen Genehmigung zu gewärtigen haben. Scheßlitz, den 25. Februar 1822.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Da in dem am 4. August v. J. angestandenen Termine zum öffentlichen Verkauf der der abgeschiedenen Steuer-Commissair Gräf dahier gehörigen ¾ Tagwerk haltenden Wiese, beim Venetianischen Stadel, taxirt auf 200 fl. rhl., sich kein Kauflustiger eingefunden, so wird diese Wiese auf den Antrag des Bauern Johann Lindenstädter zu Metzdorf nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

16. April c, Vormittags 9 Uhr,

hiemit anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kauflustige im Königl. Landgerichte dahier einzufinden, und bei erfolgten annehmbaren Geboten den Zu-

Digitized by Google

schlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Kulmbach, den 14. März 1822.

Königliches Landgericht,
Carner, v. n.

Aus der Concursmasse des Heinrich Dorsch zu Siegritz wird folgendes Grundvermögen verkauft, als: 1) Unter Besitz-Nro. 114, ein Gut, das Schützengut, mit Wohnhaus, Scheune, Hofraith, ½ Tagwerk Gras- und Obstgarten, dann etlichen Pflanzbeeten, 17 Tagwerk Feld, 1 Tagwerk zweimädige Wiesen an 3 Stücken, 2 Tagwerk Holz, einem ganzen Gemeinderechte, und Nutzantheile an den unvertheilten Gemeindegründen, gültbar, lehenbar mit dem 10ten Theile zum dahiesigen Königl. Rentamte, zehntbar mit dem 10ten Bande den Zehend-Inhabern zu Siegritz mit Ausnahme eines Feldes, welches zum Königlichen Rentamte dahier, und eines Feldes, welches den Hofbesitzern Martin Krämer und Johann Ochs, Johann Modschiedler und dem der Freiherrlich v. Seckendorfischen Rentenverwaltung den Zehend reichet, ein Feld und eine Wiese, wovon Wässerhaber zum Freiherrl. von Seckendorfischen Patrimonialgerichte Unterleinleiter entrichtet wird, zehendfrei; hierauf haften 2 fl. 14 kr. 2 pf. Steuer in Simplo, 3 fl. 45 kr. Erbzinns, und 1 Metz 2½ Maas Waizgült, die Handlohnbarkeit zu 10 p. c. in allen Fällen, bei Erbschaften aber nach der Hinausgabe. 2) Unter Besitz-Nro. 115 ¼ Tagwerk Baumgarten nebst dem Dorfe, Freiherrl. v. Stauffenbergisches mit 10 p. c. handlohnbares Lehen, gültbar zum Königl. Rentamte dahier, und zehendfrei, belastet mit 4 kr. 4 Heller Steuer in Simplo, und 1 Metz ½ Maas Korngült. 3) Unter Besitz-Nro. 116, ¼ Tagwerk Holz im Martelbühl, lehen und handlohnbar, wie vor, und belastet mit 1 kr. 7 Heller Steuer in Simplo. 4) Unter Besitz-Nro 117 ¼ Tagwerk Feld, im alten Gehay, lehen und handlohnbar wie vor, jedoch mit dem 10ten Bande den Zehend-Inhabern zu Siegritz zehendbar und mit 2 kr. 5 Heller Steuer in Simplo belastet. 5) Unter Besitz-Nro. 118 ¼ Tagwerk Feld im Frohnberg, lehen, gült und zehendbar wie vor, und mit 4 kr. 4 Heller Steuer in Simplo belastet. 6) Unter Besitz-Nro. 119, ¼ Tagwerk Holz in der Pilizgruben, handlohn- gült- und zehendbar wie vor, und mit 1 kr. 7 Heller Steuer in Simplo belastet. 7) Unter Besitz-Nro. 120, ¼ Tagwerk Feld, der Eselsbühl, handlohn- gült- und zehendbar wie vor, und mit 5 kr. 2 Heller Steuer in Simplo belastet. 8) Unter Besitz-Nro. 121, ¼ Tagwerk Feld im Langenberg, handlohn- gült- und zehendbar wie vor, und mit 11 kr. 2 Heller Steuer in Simplo belastet. 9) Unter Besitz-Nro. 122, ¼ Tagwerk Feld im Seelig, das untere, handlohn- gült- und zehendbar wie vor, und mit 3 kr. Steuer in Simplo, und 1 Metz, 2½ Maas Waizgült beschwert. 10) Unter Besitz-Nro. 123, ¼ Tagwerk Feld auf der Kuchel, handlohnbar zum Königlichen Rentamte dahier, und mit 11 kr. 2 Heller Steuer in Simplo und 5 kr. 2 Heller Erbzinns belastet. 11) Unter Besitz-Nro. 124, ¼ Tagwerk Feld, das Seelig, das obere, mit 10 proCent handlohnbares Gräflich von Schönbornisches Lehen, zehendbar wie vor, und mit 4 kr. 7 Heller Steuer in Simplo belastet. 12) Unter Besitz-Nro. 125, ¼ Tagwerk Feld, der vordere Eselsbühl, bodenzinns und gültbar zum Rentamte, zehendbar wie vor, und mit 11 kr. 2 Heller Steuer in Simplo, 1 kr. Bodenzinns, und 5½ Maas Waizgült belastet, und 13) unter Besitz-Nro. 314, Steuerdistricts Wüstenstein, ¼ Tagwerk Feld im Sassenbühl, lehenbar zum Ortsgebürgischen Fräuleins-Stift, und mit 4½ kr. Steuer in Simplo belastet. Strichtermin stehet auf

Montag den 1. April l. J., Vormittags 9 Uhr

an, wo zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber in der Wohnung des Gemeinde-Vorstehers zu Siegritz erscheinen, ihre Angebote zu Protokoll anäußern und des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen können. Ebermannstadt, den 26. Februar 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Auf das zur Gantmasse der Konrad Käferleins Wittib zu Eschlipp gehörige, im Kreis-Intelligenzblatt Jahrgang 1822, Nr. 18, S. 107, beschriebene Anwesen wurde ein Aufgebot von 850 fl. erzielt. Kaufslustige, welche dieses zu erhöhen gedenken, werden andurch eingeladen, ihre Mehrgebote am

Dienstag den 16. April l. J.

vor einer landgerichtlichen Commission in der Wohnung des Gemeindevorstehers zu Eschlipp zu Protocoll anzuäussern, und des Zuschlags wegen das Weitere zu gewärtigen. Ebermannstadt, am 16. März 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Digitized by Google

Das Gut des Bauern Conrad Hoffmann zu Saugendorf, bestehend aus Haus und Stadel, ¼ Tagwerk Garten, 15¾ Tagwerk Feld, 2 Tagwerk Eggeten, ¾ Tagwerk Holz, dem Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, unter St. B. Nro. 49 im Steuerdistrict Gösseldorf, mit einem Steuersimplo von 1 fl. 1½ kr., 48 kr. Erbzinns und 1 Metz 8 Maas Gült, belastet, auf 527½ fl. 30 kr. rhl. gerichtlich eingeschätzt, wird hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Strichstermin auf den

11. April Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hollfeld, am 28. Februar 1822.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Das vorhin rittermannlehenbare, nun allodificirte Gut Wendern des verganteten Konrad Stephinger wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber, welche sich über ihre Zahlungsfähigkeit ausweisen können, haben ihr Aufgebot vor der

am Montag den 22. April

zu Wendern anwesenden Landgerichts-Commission zu Protocoll zu geben. Es wird bemerkt, daß die Allodificationssumme zu 5508 fl. 5½ kr noch nicht berichtiget ist, und es dem Käufer frei stehe, diese zu entrichten, oder jährlich 163 fl. 14½ kr. an das Rentamt Tirschenreut zu zahlen. Adam Röckl, Bauersmann zu Wendern ist beauftragt, den Kauflustigen die Bestandtheile des Guts vorzuzeigen.

Beschreibung des Guts Wendern:

Das 2 Stunden von Tirschenreut und ½ Stunde von Bärnau gelegene Gut Wendern hat folgende Bestandtheile.

I. an Gebäuden:

Ein zweistöckiges Wohnhaus, eine Stallung, Schaafhütte, Scheune, Schupfen, eine Ziegelhütte, und das sogenannte Waldhaus.

II. an Grundstücken:

a) an Gärten: den Grasgarten zu ¾ Tagwerk, der Küchengarten zu ¼ Tagwerk, der Schaafgarten zu ¾ Tagwerk, der Hopfengarten zu ¼ Tagwerk, b) an Feldern: 55 Tagwerk, c) an Wiesen: 65 Tagwerk, d) an öden Gründen und Weideplätzen, 200 Tagwerk, e) an Waldungen, 362½ Tagwerk.

III. an Gerechtigkeiten:

a) die Frohnpflichtigkeit der sämmtlichen Zensiten zu Wendern, b) die Handlohnbarkeit zu 10 vom hundert, c) den Naturalzehnten zu ⅔ und der ganze Blutzehnten im Dorfe Wendern, d) die Gülten zu 12 Schäffel Korn, und 12 Schäffel Hafer, e) der Käßzinns zu 6 kr., von jedem der 15 Häußer, der Michaeliszinns im ganzen zu 30 kr. Bei der Allodification wurde der Werth der Rusticalien auf 11,243 fl. 45 kr, der Dominikalien auf 10,792 fl. 1½ kr. berechnet. Actum, den 1. März 1822.

Königliches Landgericht Tirschenreut.

Sondinger.

Alle diejenigen, welche an dem Gütlein der Wittwe Sophia Margaretha Schneider zu Lauenstein, bestehend in einem Wohnhauße, nebst Scheune, Grasgarten, und etwas Feld, dann in dem ledigen Geräumlein mit Gebüsch am Fischbach, Lauensteiner Flurmarkung, irgend Ansprüche haben, und namentlich die in unbekannter Ferne sich aufhaltenden zwei Söhne derselben, Christoph und Christian Schneider, werden zur Anmeldung derselben dergestalt hierdurch vorgeladen, daß wenn solche nicht längstens in termino

Dienstag den 14. Mai dieses Jahres

dahier erfolgt, die Präclusion eintreten und ausgesprochen werden wird, die Immobilien aber ihrer Mutter zur freien Disposition werden überlassen werden. Ludwigstadt, den 7. Merz 1822.

Königlich Bairisches Landgericht Lauenstein.

Schmidt.

Auf Antrag des Königlichen Rentamts Teuschnitz werden wegen rückständigen mehrjährigen Landesherrlichen Abgaben nachstehende Immobilien der Glasmeister Heinrich Müllers Wittib zu Kleinthettau, als: 1) ein halbes Haus — und zwar den untern Theil mit halber Scheune, und der Hälfte des Kellers, 2) ein Grasgärtlein, ungefähr ⅛ Tagwerk groß, — und 3) der anstoßende Acker, beiläufig 1 Tagwerk haltend — mittlerer Güte — insgesammt auf 375 fl. gewürdiget,

Digitized by Google

dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Bietungstermin auf den

3ten kommenden Monats April Vormittags 9 Uhr anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige haben sich in diesem Termine am Sitze des Landgerichts einzufinden, und des Zuschlags nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Zugleich werden auch sämmtliche unbekannte Gläubiger auf gedachten Termin vorgeladen, um ihre Forderungen gehörig anzugeben, unter dem Beisatze, daß der Nichterscheinende dem Beschluße der Mehrheit als beitretend, angesehen werden soll. Ludwigstadt, den 7. März 1822.

Königliches Landgericht Lauenstein.
Schmidt.

In der Gantsache des Otto Will von Neuses werden die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: a) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Samstag den 13. April 1822,

b) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 1. Mai d. J.,

c) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf

Samstag den 1. Juni d. J.

jedesmal um 9 Uhr Morgens festgesetzt. Sämmtliche unbekannte Gläubiger des Schuldners werden hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung; das Nichterscheinen an den übrigen Ganttägen die Ausschließung mit den an selben vorzunehmenden Gantverhandlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches mit Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Cronach, am 14. März 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Friedrich Fischer, Bauerssohn aus Schnaid, Landgerichts Kronach, entfernte sich vor 30 Jahren, und es ist seitdem über dessen Leben und Aufenthalt nichts bekannt. Auf den Antrag seiner Seitenverwandten wird er, oder dessen leibliche Erben hiermit öffentlich vorgeladen, sich zum Antritte der angefallenen Erbschaft, welche in 750 fl. besteht, binnen 6 Monaten, von heute an, in gesetzlicher Form um so gewisser hier zu melden, als nach Verfluß jener Zeit Friedrich Fischer für verschollen erklärt, und das Vermögen nach Vorschrift der Gesetze ausgeantwortet werde. Cronach, am 7. December 1821.

Königliches Landgericht.
Desch.

Das Haus des Johann Schaller zu Friesen wird im Wege der rechtlichen Hülfsvollstreckung öffentlich verkauft, und hiezu auf den

30. April

Termin um 9 Uhr Morgens, in der Landgerichts-Kanzlei, angesetzt, wozu Kauflustige vorgeladen werden. Der Hinschlag geschieht der Executions-Ordnung gemäß. Kronach, am 2. März 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Nach dem Antrag mehrerer Gläubiger wird zur Hülfsvollstreckung die dem Müllermeister Erhardt Tanner dahier zuständige Mahlmühle, die Bechermühle genannt, zunächst an der hiesigen Stadt gelegen, worauf das Waldrecht zu 1 Klafter Holz haftet, ferner ½ Tagwerk Wiesen, der Gemeinder Theil, 2½ Tagwerk Feld, zwischen dem Gottersdörfer Weeg, 1 Tagwerk Feld, das Hallersteineräckerlein, 2¾ Tagwerk Feld, der Miesels-acker, 1½ Tagwerk Wiese, am Haus, 2 Tagwerk Wiese, unter der Mühle, das Fischerwasser von Krügelstein bis an die Städel, sämmtlich Communlehen, worüber die gerichtliche Schätzung so wie die Abgaben in den Acten eingesehen werden können, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Hierzu ist Termin auf den

15. April künftigen Jahres

bestimmt, wo sich die Kaufsliebhaber früh 9 Uhr in dem hiesigen Königlichen Landgerichte einzufinden, ihr Aufgebot zu Protocoll zu geben, und wegen des Zuschlags das Weitere zu gewärtigen haben. Münchberg, am 29. December 1821.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Digitized by Google

Der Vorschrift gemäß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch den heute errichteten Ehevertrag zwischen dem Bäckermeister Johann Wolfgang Wirth dahier und der abgeschiedenen Katharina Elisabetha Riedel, geborne Köppel die Gemeinschaft der Güter ausgeschloßen worden. Münchberg, den 30. November 1821.

Königlich Baierisches Landgericht.
Molitor.

Das Königlich Baierische Landgericht hat im Schuldenwesen des Johann Prechtl, Wirths zu Frankenreuth, durch Entschließung vom 15. November 1821 dessen Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderung auf

Montag den 15. April 1822,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung auf

Montag den 20. Mai,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung und zwar für die Gegeneinrede auf

Donnerstag den 20. Juni 1822

für die Schlußeinrede auf jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeindeschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Ganttägen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners im Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kemnath, am 26. December 1821.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr v. Andrian.

Donnerstags den 25. April dieses Jahres, soll das den Georg Eberleinischen Eheleuten zu Pommer zugehörige bebaute Gut, Haus-Nr. 19, bestehend in Wohnhaus, Stadel, Backofen, Gemeinderecht, und Hofraith, 5 Morgen Feld, 1 Tagwerk Wiesen, und 1½ Morgen Waldung, zur Erholung eines Hypothekencapitals verkauft werden; die Taxe dieses Guts beträgt 1500 fl., und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Gräfenberg, den 27. Februar 1822.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Am Michaelistag d. J. läuft die Pachtzeit der Königlichen Schäferei zu Hof aus. Zur weitern 6jährigen Verpachtung hat das unterzeichnete Königliche Rentamt auf

Dienstag den 9. April d. J.

im Orte Hof Termin anberaumt, allwo gegen 10 Uhr die Strichliebhaber eintreffen, und das Weitere gewärtigen können. Auswärtige Pachtlustige müssen sich hinsichtlich ihrer Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse legitimiren, widrigenfalls sie bei der amtlichen Verhandlung nicht zugelassen werden. Bemerkt wird annoch, daß das Schaafhuthrecht auf 9 Fluren auszuüben ist. Burgwindheim, den 16. März 1822.

Königliches Rentamt Burgwindheim.
K. M. Guth.

Am 2. April d. J. werden in der Behausung des Burgermeisters Helldorfer zu Pottenstein früh gegen 11 Uhr 50 Schäffel Waizen, aus letzter Erndte, auf dem dortigen Schlosse aufgespeichert, meistbietend verkauft, wozu Liebhaber eingeladen werden. Gößweinstein, am 19. März 1822.

Königliches Rentamt Pottenstein.
Hofmann.

Mittwoch den 3ten künftigen Monats April, Vormittags 10 Uhr, werden im hiesigen Rentamthauße 20 Scheffel Korn, 125 Scheffel Haber, letzter Erndte, unter Vorbehalt höchster Genehmigung, meistbietend verkauft, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Lichtenberg, den 16. März 1822.

Königliches Rentamt.
Müller.

Digitized by Google

Die Resultate der unterm 16ten des v. Ms. angekündigten und unterm 25ten n. Ms. beschäftigten Getreid-Versteigerung haben der Erwartung Königlicher Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen nicht entsprochen. Neuerlicher Steigerungstermin wird daher auf

Montag am 15. k. Ms. April, früh Morgens 9 Uhr auf dem Fruchtspeicher oberhalb des Königlichen Stadtgerichts-Gebäudes zu Bamberg festgesetzt. Dies zur allgemeinen Kenntniß. Hallstadt, am 22. März 1822.

Vom Königlich Baierischen Rentamte Bamberg I
Prell.

Das zur Andreas Ernstischen Concursmasse zu Gnellenroth gehörige Grundvermögen, bestehend in dem 10ten Theil des sogenannten Gnellenrother Hofes mit 10 Tagwerk Feld und 6 Tagwerk Wiesen, dann 11 ledigen, im Stettner Flure liegenden Grundstücken wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

9. April Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshauße zu Stetten anberaumt. Kaufsliebhaber, welche sich zuvor durch den Gemeindevorsteher Johann Wohlleben zu Stetten die zu veräußernden Objecte können vorzeigen lassen, werden hiezu eingeladen, und haben die weiteren Kaufsbedingungen zu gewärtigen. Banz, am 12. März 1822.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Der Bauer Johann Morgenroth vom Krötennest, dann dessen Ehefrau Margaretha, eine geborne Bergmann haben die Gemeinschaft der Güter unter sich ausgeschlossen, welches andurch bekannt macht. Thurnau, den 10. Februar 1822.

Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.
Knoch.

Das dem Söldenbesitzer Johann Wagner zu Neudorf, ob Kasendorf zugehörige Söldengut, taxirt 330 fl. frkl. soll Schuldenhalber meistbietend verkauft werden. Da Bietungstermin auf den

10. April curr.

dahier anberaumt worden, so werden Kaufslustige davon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt; daß der Zuschlag an den Meistbietenden nach Maasgabe der Executions-Ordnung erfolgt. Zugleich werden die allenfalls unbekannte Gläubiger desselben aufgefordert, ihre Forderungen in termino bei Strafe des Ausschlusses zu liquidiren. Thurnau, am 8. März 1822.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Die seit länger als 40 Jahre abwesenden Curanden: 1) Friedrich Krieg, Schneidergeselle von hier, 2) Oswald Vogler, von der Eulenburg, oder deren Erben und Erbnehmer, werden nach dem Antrag ihrer Verwandten hiemit öffentlich vorgeladen, binnen einem halben Jahr, und zwar längstens in dem hiezu auf den

22. October c., Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termin hieselbst zu erscheinen, und ihr Vermögen, resp. von ohngefähr 353 fl. 24½ kr., und 233 fl. 5¾ kr. rheinl. in Empfang zu nehmen, oder im Falle des Aussenbleibens zu gewärtigen, daß damit nach Vorschrift des Bamberger Landrechts von Amtswegen verfahren werde. Guttenberg, den 14. März 1822.

Freiherrlich von Guttenbergisches Herrschaftsgericht
Guttenberg.
Kiesner.

Zur Erledigung des Schuldenwesens des Bauern Johann Nicol Neupert zu Schönwald hat das Königliche Patrimonial-Gericht, ohne vorjetzt der Universal-Concurs zu eröffnen, eine Liquidations-Tagesfahrt auf Freitag den

12. April Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu dessen sämmtliche Gläubiger, sowohl Bekannte als Unbekannte, zur Angabe und Nachweisung ihrer Ansprüche hiedurch vorgeladen werden. Diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen, haben zu gewärtigen, daß sie auf den Fall eines zu Stande kommenden Vergleichs nicht berücksichtigt werden. Schönwald, den 18. Februar 1822.

Königl. Baier. Adelich von Paschwitzisches Patrimonial-Gericht Iſter Classe.
v. Paschwitz v. n.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem zwischen dem Wagnermeister Balthasar

Digitized by Google

Beierlein von Danndorf und der Wittwe Elisabetha Bittermann von Schimmendorf unterm 10ten v. M. abgeschlossenen Ehevertrag, die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden ist. Schmeilsdorf, am 26. Februar 1822.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonial-Gericht
Danndorf.

Vom unterzeichneten Patrimonialgerichte wird das dem Lorenz Zwick zu Mengersdorf gehörige Anwesen, bestehend in einem Söldengute mit einer Schmiede und darauf begründeter Schmiedsgerechtigkeit hiemit wiederholt feilgestellt und zur öffentlichen Versteigerung Tagsfahrt auf

Donnerstag den 4. April, Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, an welchem Tage sich die zahlungsfähigen Kaufsliebhaber in dem Kraußischen Wirthshauße zu Mengersdorf einzufinden haben. Aufsees, am 4. März 1822.

Königliches Freiherrlich von Aufseesisches Patrimonialgericht I. Classe.
Knab.

Da Johann Meyer zu Geschwand das zur Concursmasse des Thomas Trautner zu Wichsenstein gehörige, in Nummer 83 des Intelligenz-Blattes des Obermainkreises für das Jahr 1819 beschriebene bezimmerte Gut allda, nicht völlig bezahlt hat, so wird solches den gesetzlichen und beim Verkauf festgesetzten Bestimmungen gemäß hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben sich

Dienstag den 9. April d. J.

vor hiesigem Gerichte einzufinden und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Pretsfeld, am 18. Februar 1822.

Gräflich von Seinsheim'sches Patrimonialgericht
Pretsfeld.
Arnold.

Uebersicht
der auf dem Markte zu Baireuth vom 18. März bis 23. incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	6	103	109	103	6	16	30	15	—	13	30
Roggen	—	30	30	23	7	10	30	10	—	9	30
Gerste	6	18	24	24	—	9	36	8	42	7	48
Haber	3	10	13	13	—	4	24	4	—	3	36

Baireuth, den 23. März 1822.
Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.

Uebersicht
des zu Hof am 14. März 1822 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	123	123	123	—	20	24	19	15	18	—
Roggen	—	110	110	110	—	12	—	11	15	10	30
Gerste	—	93	93	93	—	9	42	8	36	7	30
Haber	—	96	96	96	—	3	42	3	36	3	—

Hof, den 14. März 1822.
Stadt-Magistrat.
Laubmann. Schröer.

Nicht Amtliche Artikel.

Am 31. März werden in der Behaußung des Unterzeichneten 3 Tagwerk sogenannte Herrnwiese an den Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt der Obervormundschaftlichen Genehmigung, verpachtet.

Der Bäckermeister Johann Herold,
in der Jägerstraße.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 39. Baireuth den 30. März 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 25. März 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Se. Königliche Majestät von Baiern haben zur Publication des von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg für dieses Jahr erlassenen und am 30. Januar 1822 von dem erzbischöflichen General-Vicariate bekannt gemachten Fasten- und Communionmandats die allerhöchste Einwilligung nachträglich ertheilt, wonach nunmehr dieses Mandat als eine, für sämmtliche Einwohner der Diöcese geltende Verordnung zu achten, und dem Vollzuge derselben nach §. 58. der Ilten Beilage der Verfassungsurkunde kein Hinderniß zu setzen ist.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Das Fasten- und Communionmandat in der erzbischöflich Bambergischen Diöcese betr.

Duprel.

Baireuth, den 18. März 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäsheit der allerhöchsten Verordnung vom 25. Juni 1819 (allg. Intell. Bl. v. J. 1819, S. 657) wird über die Erhebung und Verwendung der Straßen-Bau-Umlage pro $18\frac{21}{22}$ noch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die Umlage mit 1¼ kr. von jedem Gulden der Grund- und Haus-Steuer-Currentien gewährte aus einem Gesammt-Grund- und Haus-Steuer-Ertrage von 635,601 fl. 49½ kr. eine Einnahme von

18,538 fl. 23¼ kr.,

die nach Abzug von 182 fl. 53½ kr. Mehr-Ausgabe pro $18\frac{1}{2}$ laut nachträglicher Berechnung und Bekanntmachung im Kreis-Intelligenzblatte vom 12. Mai 1821, nach Abzug von 27 fl. 48½ kr. Perzeptions-Kosten, und von 8 fl. 54½ kr. Nachlässen, einen reinen Ertrag von

18,318 fl. 46½ kr.,

lieferte.

Hievon sind nach dem angefügten detaillirten Verwendungs-Ausweiße

11,103 fl. 25 kr.

auf den Straßenbau wirklich verwendet worden, mithin ist ein in die nächste Rechnung überzutragender Einnahms-Ueberschuß von

7215 fl. 21½ kr.

verblieben, welcher außer dem unvermeidlichen Surplus der Umlagen-Erhebung und den erzielten Ersparnissen vorzüglich daher rührt, daß die veranschlagten Neubauten bei Bußbach und Schwarzenbach a. d. S. nur zum Theil ausgeführt werden konnten, und nunmehr im Laufe dieses Jahres vollendet werden.

Digitized by Google

Uebersicht derjenigen Kosten, welche im Etatsjahr $18\frac{3}{4}\frac{2}{7}$ für neue Straßen-Umlagen im Obermainkreis auf Rechnung der Kreis-Umlagen bestritten worden sind, mit Bezeichnung der hiefür geleisteten Taglohns Arbeiten und Fuhren.

O. Rnt. Amts	Benennung der gebauten Straßen-Strecke.	Länge derselben nach Stunden.	Achtel.	Ruthen.	Hiezu wurden geleistet an Hülfsarbeiten. Zahl der Tagsschichten.	Specielle Bezeichnung derselben.	Geld-Betrag. fl.	kr.	An Fuhren. Anzahl.	Specielle Bezeichnung derselben.	Geld-Betrag. fl.	kr.	Total-Geld-Betrag. fl.	kr.
Baireuth.	Auf der Baireuther Bamberger Route bei Busbach.								92	zu Grundsteinen	30	40		
									75	zu den Sicherungsbauten	120			
	Summa des Rentamts								167		150	40	150	40
Bamberg.	Auf der Bamberger Würzburger Route im 3ten Achtel der 5ten Stunde.			$23\frac{3}{4}$	24	zu Materialförderung	12	48	60	Füllgrund-Fuhren zum Grundbau u. zur Decklage	6	—		
					84	zu den Planirarbeiten	33	36			131	38		
					24	zum Grundbausezen	12	—	317					
					28	zur Herstellung der Decklage	8	48						
					$12\frac{3}{4}$	zur Graben- und Pauquets Arbeit								
	Summa des Rentamts			$23\frac{3}{4}$	$172\frac{3}{4}$		72	18	377		137	38	209	56
Hof.	Auf der Straße von Wunsiedel nach Hof, und zwar von Schiedareich bis Schwarzenbach a. d. Saale		3	37			—	—			—	—	7987	—

Bemerkung.

Da der Bau dieser Strassenstrecke um 14,500 fl. in Accord abgegeben wurde, jedoch im verflossenen Finanz-Jahr nicht vollendet werden konnte; so ist nur der durch die proportionelle Regel ausgemittelte summarische Kreis-Umlags-Beitrag aufzuführen möglich. In dem Etat sind nähmlich für diesen Bau genehmigt:

4673 fl. 42 kr. ex aerario und
10,333 fl. 17 kr. aus der Umlage,

15,006 fl. 59 kr. gezahlt und verrechnet sind hieran an den Accordanten-Baumann 11,520 fl.

Es wurden sofort folgende Berechnungs-Sätze aufgestellt:

$$\frac{11{,}520 \times 10{,}333}{15{,}006}$$

Bemerkt wird ferner noch, daß nebst dem auf solche Art gefundenen Kreis-Umlags-Beitrage ad 7932 fl. 14 kr. noch weitere 54 fl. 46 kr. aus der Umlage pro $18\frac{5}{4}\frac{2}{7}$ angewiesen und verrechnet worden sind.

Digitized by Google

d. Rentamts	Benennung der gebauten Straßen-Strecke.	Länge derselben nach Ruthen.	Hiezu wurden geleistet an Hülfsarbeiten. Zahl der Tagesschichten.	Specielle Bezeichnung derselben.	Geld-Betrag. fl.	kr	An Fuhren. Anzahl.	Specielle Bezeichnung derselben.	Geld-Betrag. fl.	kr	Total-Geld-Betrag. fl.	kr.
Münchberg.	Auf der Baireuth-Prager Route bei Berneck.	175	1710½	zum Planiren	687	48	1486	zur Herstellung des Planums	123	3		
			218¾	bei dem Grundbausetzen	87	3						
			426	zur Herstellung der Decklage	170	24	62	zu den Sicherungs-Bauten	37	52		
			—	zum Handlangen bei den Sicherungs Bauten			3151	zum Grundbau u. zur Decklage	840	16		
			666	zur Herstellung der Gräben und Parquetts	266	24						
	Summa des Rentamts	17½	3330		1212	6	4699		1001	58	2214	4
Weismain.	Auf der Route von Baireuth nach Coburg.		420	zur Material-Forderung	70	—	1046	zur Herstellung des Planums	111	—		
			237	zum Planiren der beiden Anfahrts-Dämme	103	51	420	zum Grundbau u. zur Decklage	168	—		
	Für das Auffüllen der Anfahrten an der neuen Brücke zu Mainklein.	25⅓	63	bei dem Grundbausetzen	31	30						
			104	zur Herstellung der Decklage	49	—						
			20	zur Herstellung der Parquetts	8	24						
	Summa des Rentamts	25⅓	844		262	45	1466		279	—	541	45
	Summa der Kreis Umlage für den Obermainkreis pro 18$\frac{20}{21}$.	4 102⅓			—	—			—	—	11103	25

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
v. Bomhard, Director.

Die Straßenbau-Umlage und deren Verwendung pro 18$\frac{20}{21}$ betr.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Herr Hauptmann außer Diensten, Ludwig Ernst Ferdinand Freiherr v. Beulwitz und dessen Gattin Elise, geborne v. Kropf zu Neuhaus, durch den am 18. November 1821 abgeschloßenen Vertrag die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschloßen haben. Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt.
Baireuth, den 14. Februar 1822.
Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts Director
Schweizer.
Lermer.

Metzger.

In der Klegshöfer Hospitalwaldung werden am Dienstag den 2. April d. J. Nachmittags 2 Uhr mehrere fohrene und fichtene Baumstämme von verschiedenen Gattungen meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkauft. Liebhaber haben sich zur bestimmten Zeit auf dem äußern Hospitalhof einzufinden. Baireuth, den 28. März 1822.

Die Hospital-Verwaltung.
Schweitzer.

Das Gantanwesen des Schreinermeisters Otto Will von Neusees wird hiermit öffentlich zum Verkaufe ausgeschrieben. Dasselbe bestehet in: 1) einem Wohnhaus mit Scheune, 2) das unbezimmerte Rebhahnsgütlein, 3) der Naßacker, 4) das Krinizenäckerlein, 5) 2 Holzantheile, 6) ein Antheil an der Zollschneidmühle, 7) ein Antheil an der Holzschneidmühle. Auf den

29. April um 9 Uhr Morgens

wird im Orte Neusees Strichtermin angesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufslustige vorgeladen werden. Der Zuschlag geschieht der Executions-Ordnung gemäs. Kronach, am 14. März 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Gegen den Gutsbesitzer Konrad Stephinger zu Wendern wurde das Gantverfahren erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Edictstage, und zwar I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 15. April,

II. zur Abgabe der Einreden gegen diese Forderungen auf

Mittwoch den 15. Mai,

III. zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar zur Abgabe der Gegeneinreden auf

Samstag den 15. Juni

und der Schlußeinrede auf

Montag den 15. Juli l. J.

jedesmal früh um 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger hiemit vorgeladen. Die Nichterscheinenden trifft der Rechtsnachtheil, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Tägen die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Am ersten Edictstage wird zugleich der Versuch zur gütlichen Auseinandersetzung dieser Gantsache gemacht werden. Schlüssig werden diejenigen, welche von dem Vermögen des Gantirers etwas in Handen haben, aufgefordert, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte beim Gerichte zu übergeben. Actum, den 28. Januar 1822.

Königliches Landgericht Tirschenreut.
Sondinger.

Gegen Magdalena Köferlein, Wittib des Bauern Konrad Köferlein zu Eschlipp, wurde die Vergantung rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar der 1te zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 15. April l. J.,

der 2te zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Dienstag den 14. Mai l. J.,

der 3te zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar für die Gegeneinrede (Replik) so wie für die Schlußeinrede (Duplik) auf

Dienstag den 18. Juni l. J.

jedesmal früh 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht dahier zu übergeben. Ebermannstadt, am 13. März 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Auf das zur Gantmasse der Konrad Köferleins Wittib zu Eschlipp gehörige, im Kreis-Intelligenzblatt Jahrgang 1822, Nr. 18, S. 107, beschriebene Anwesen wurde ein Aufgebot von 850 fl. erzielt. Kaufs-

Digitized by Google

lustige, welche dieses zu erhöhen gedenken, werden andurch eingeladen, ihre Mehrgebote am

Dienstag den 16. April l. J.

vor einer landgerichtlichen Commission in der Wohnung des Gemeindevorstehers zu Eschlipp zu Protocoll anzubringen, und des Zuschlags wegen das Weitere zu gewärtigen. Ebermannstadt, am 16. März 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Michael Dumbach von Körbeldorf, hat den Antrag gestellt, seine sämmtlichen Gläubiger zu einer gütlichen Auseinandersetzung zu laden. Dem zufolge werden sämmtliche Gläubiger auf

Montag den 29. April c.

geladen, um ihre Forderungen summarisch zu liquidiren, die Vergleichs-Vorschläge des Schuldners zu hören, und sich darüber zu erklären. Die Ausbleibenden werden der Stimmenmehrheit beigezählt. Pottenstein, am 18. März 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Oberschreiber Klarke dahier wurde von dem unterzeichneten Landgericht beauftragt, die Sporteln des hiesigen Landgerichts zu erheben und darüber zu quittiren. Gremsdorf, den 26. März 1822.

Königliches Landgericht Höchstadt.
Bauer.

In Gantsachen der verwittibten Anna Marianne Wirthmann zu Kemmern, wurde unter dem heutigen das Prioritäts-Erkenntniß affigirt, was sämmtlichen Gläubigern zur Nachricht dient. Scheßlitz, den 24. März 1822.

Königliches Landgericht Scheßlitz.
Graf Lerchenfeld.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden folgende dem Johann Popp zu Scheßlitz, gehörigen Grundstücke, als: 5½ Morgen Feld und Wiese, das Hoffeld, freieigen, mit 2 fl. 48¼ kr. Steuersimplo belastet, geschätzt auf 1900 fl., dann 1½ Morgen Feld, der Brandacker, bodenzinnsliches Eigenthum, mit 30 kr. Steuersimplo belastet, und 10 Procent handlohnbar, geschätzt auf 350 fl. rhl. dem öffentlichen Verkaufe nach den Bedingungen der Executions-Ordnung hiemit [illegible]etzt, in Termin hiezu auf

Mittwoch den 10. April 1822 früh 9 Uhr

am Sitze des hiesigen Landgerichts anberaumt, wozu solvente Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, den 13. März 1822.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Auf die Requisition des Königlichen Landgerichts Eschenbach sollen die dem Metzger Johann Roßbacher jun. von Neuhaus zugehörigen, im diesseitigen Gerichtsbezirke gelegenen Grundstücke, als: 1) 1¼ Tagwerk Feld in der Leimgruben, gewürdiget pro 212 fl. 30 kr., 2) 1¼ Tagwerk Feld am Judenweiher, taxirt für 200 fl., 3) 1½ Tagwerk Feld im Gründl, an Werth 150 fl., 4) ¾ Tagwerk Wiese, das Falkenloch, geschätzt pro 187 fl. 30 kr., sämmtlich im Steuerdistrict Hösen, subhastirt werden. Strichstagesfahrt ist daher auf den

10. April Vormittags 10 Uhr curr.

anberaumt worden, an welcher besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige im Sitze des hiesigen Königlichen Landgerichts zu erscheinen, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten zu gewärtigen haben. Das Taxations-Instrument kann übrigens täglich während den gewöhnlichen Canzlei-Stunden in loco registraturae eingesehen werden. Schnabelwaid, am 6. März 1822.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Das unterzeichnete Königliche Landgericht hat in der Schuldensache des Rothgerbermeisters Peter Conrad zu Redwitz auf Antrag mehrerer Gläubiger durch rechtskräftiges Decret vom 27. Juli v. Js. den Universal-Concurs erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttage, und zwar: 1) zur Liquidation und gehörigen Nachweisung der Forderung, auf den

9. April curr. anni,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

7. Mai,

Digitized by Google

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, auf den

10. Juni c. a.

jedesmal Vormittags um 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Peter Conrad hiemit vorgeladen, unter dem Rechtsnachtheil, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Uebrigens werden diejenigen, welche etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte gerichtlich zu deponiren. Wunsiedel, am 1. März 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Der Bäcker Wolf Küfner zu Markt Redwitz hat seine Zahlungsunfähigkeit selbst vor Gericht angezeigt und werden nunmehr die gesetzlichen Edictstage hiemit ausgeschrieben. Deshalb haben sich seine sämmtlichen bekannten und unbekannten Gläubiger

Sonnabend den 13. April l. J.

zur Anzeige und zum gehörigen Nachweis ihrer Forderungen,

Mittwoch den 15. Mai l. J.,

zur Vorbringung ihrer allenfallsigen Einreden gegen einander und

Mittwoch den 12. Juni l. J.

zur Einleitung des Schlußverfahrens, jedesmal Vormittags 10 Uhr hier einzufinden, indem die, im ersten Edictstag nicht erscheinenden Gläubiger der Ausschluß ihrer Forderungen von der Masse trifft, das Versäumen der beiden letzten Termine aber den Ausschluß der treffenden Verhandlung zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Wolf Küfnerschen Vermögen etwas in Händen haben, hiemit aufgefordert, vorbehaltlich ihrer Rechte und bei Vermeidung des Ersatzes solches nur an uns abzugeben. Wunsiedel, den 8. März 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Das dem Johann Wölfel zu Hannberg zugehörige freieigene, somit handlohnfreie Tropfgütlein, bestehend in: 1) ein Haus, mit hölzernem Stadel, ½ Tagwerk Baum- und Grasgarten hinterm Haus, 4 Krautbeet, einen Theil an dem cultivirten Landes-Gemeind Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, nebst 2) 1 Tagwerk Feld im Hahnengrund, freieigen, 3) 1 Tagwerk Feld in der Hahnenleiten, 4) 1¼ Tagwerk Feld, die Brunnengrube, 5) ¾ Tagwerk Feld, der lange Strich, 6) ½ Tagwerk dergleichen auf der Hahnenleiten, sämmtlich freieigen, wird wegen einer längst ausgeklagten privilegirten Schuld hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

9. April

anberaumt. Die Abgaben von diesen Besitzungen sind: ad 1) 13½ kr. Verspruchgeld, und von 24½ kr. Simplum Steuer; ad 2) 13 kr. Steuer Simplum; ad 3) 13 kr. 1 Heller dergleichen; ad 4) 6 kr. 3 Heller Steuer Simplum; ad 5) 1 kr. 1 Heller dergleichen; ad 6) 1 kr. 1 Heller, dergleichen und Strichtermin, ist in dem Wirthshause des Bäcker Erhard Währls zu Waischenfeld festgesetzt, an welchem Kauf- und Zahlungsfähige hiemit geladen werden, sich am bemelden Tage, Vormittags 10 Uhr im gedachten Orte einzufinden, und bei einem annehmlichen Aufgebot des Hinschlages zu gewarten. Hollfeld, am 6. März 1822.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Auf Antrag der Gläubiger des Metzgermeisters Anton Hofmann zu Marktschorgast, werden folgende demselben zugehörige Immobilien: 1) ein halbes Wohnhaus, Nr. 67, mit Stallung, Hofraith, onerirt mit 22½ kr. Ueberschreibgeld und 260 fl. Steuercapital, geschätzt auf 400 fl. rhl., 2) ein Gemeindetheil zu ⅛ Tagwerk Feld, am Pölliger Berg, geschätzt auf 16 fl. rhl., 3) 1¾ Tagwerk Fichten- und Tannenholz, belastet mit ½ kr Erbzins zur Commune, und 20 fl. rhl. Steuercapital, geschätzt auf 200 fl. rhl., 4) ein Feld zu 1½ Tagwerk, die Haberleite, onerirt mit 14 kr. frk. Erbzins, und 5⅛ kr. Steuersimplum, geschätzt auf 225 fl., 5) ein halb Tagwerk Wiese, von der Theilwiese, worauf haften 24 kr. Grundzins und ⅝ kr. Steuersimplum, geschätzt auf 30 fl. rhl., am

Mittwoch den 10. April l. J.

öffentlich verkauft. Kaufsliebhaber werden hierdurch eingeladen, am besagten Termine Vormittags 10 Uhr

Digitized by Google

im Hauße des Hofmann zu Marktschorgast sich einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll anzuäußern, und den Hinschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen. Berneck, den 7. März 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Zur Erholung eines zur Anton Hofmännischen Concursmassa schuldigen Kaufschillingsrestes sollen folgende, dem Weber Michael Hartmann zu Marktschorgast gehörige Immobilien: 1) ein halbes Wohnhaus, Nr. 67, mit Stallung, Hofraith, onerirt mit 22½ kr. Ueberschreibgeld, und 360 fl. Steuercapital, geschätzt auf 550 fl., 2) ein Gemeindetheil, geschätzt auf 5 fl., 3) eine Wiese im Grund, zu ½ Tagwerk, belastet mit ¾ kr. Erbzins und ⅛ kr. Steuersimplum, geschätzt auf 175 fl., öffentlich verkauft werden. Bietungstermin ist auf

Mittwoch den 10. April l. J., Vormittags 10 Uhr, anberaumt. Kaufsliebhaber werden hierdurch eingeladen, zur bemerkten Zeit im Hartmännischen Hauße zu Marktschorgast sich einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll anzuäußern, und den Hinschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Creditorschaft zu gewärtigen. Berneck, den 7. März 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Auf den Antrag der Vormünder und der nächsten Anverwandten des blödsinnigen Müllermeisters Johann Georg Hofmann zu Sickenreuth, bei Goldkronach, sollen dessen Realitäten öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Diese sind nachstehende: A. die Goldkronacher Stadtlehenbare Grundstücke: a) das Mühlengut, Haus-Nr. 1 zu Sickenreuth, B. N. 1262, b) ½ Tagwerk Feld; das Käpperlein, und c) ¼ Tagwerk Feld, das Bachäckerlein, incl. 76 □Ruthen Wieseneck, zwischen beiden erst genannten Grundstücken, B. N. 1263 und 1264, d) 1⅛ Tagwerk Feld, der Ulrichs-Garten, B. N. 1265, e) ⅛ Tagwerk Feld, ober der Mühle, incl. Oedschaft, B. N. 1266, f) ¼ Tagwerk Feld, am alten Bach, incl. etwas Grasrain, B. N. 1269, g) 1 Tagwerk Feld und 5 □Ruthen Wiesen, der kalte Acker, B. N. 1271, h) 1½ Tagwerk Feld, an der Krämers-Leithen, und ⅛ Tagwerk Oedschaft, B. N. 1267, i) 1 Tagwerk Feld und ⅛ Tagwerk Wiesen, der Lehengarten, B. N. 1270, k) 2 Tagwerk Wiesen und ¼ Tagwerk Feld, die Oetterin, B. N. 1275, l) ⅛ Tagwerk geringes Buschholz, B. N. 1276, m) ¼ Tagwerk Feld, im alten Weg, B. N. 1268, n) ¼ Tagwerk, das Buschäckerlein, B. N. 1273, o) ⅛ Tagwerk Wiesen, übern Fahrweg, B. N. 1272. B. die öde Hofstätte in Sickenreuth, 6 □Ruthen am Buch, Kammerdirector Wipprechtisches Lehen, welche auf 2567 fl. 55 kr. rhl. gerichtlich abgeschätzt worden sind. Bietungstermin ist auf

Mittwoch den 10. April, Vormittags 9 Uhr, anberaumt, in welchem sich Kaufslustige in der Mühle zu Sickenreuth einfinden, ihre Gebote zu legen, und ihre Fähigkeit, daß sie zahlungsfähig sind, gehörig und durch gerichtliche Atteste nachzuweisen haben. Uebrigens können den Kaufslustigen zu jeder Zeit in der Registratur das Abschätzungs-Protocoll, in welchem sämmtliche Rechte auf der Mühle, die Lasten und Abgaben auf derselben, sowie die lebenslängliche Ausnahme des unter der Kuratel stehenden Müllermeisters Hofmann genau aufgetragen sind, vorgezeigt werden. Urkundlich unter des Königlichen Landgerichts Insiegel und Unterschrift ausgefertiget. Berneck, den 1. März 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Das dem Georg Zametzer Haas zu Peizberg gehörige unbezimmerte Feldgütlein, bestehend aus ¾ Morgen Feld, der Marteracker, ½ Morgen Feld in der mittlern Brünt, ¼ Morgen Holz in der Breit, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Strichtermin auf

Montag den 15. April

anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber hieher vorgeladen werden. Forchheim, den 15. März 1822.

Königliches Landgericht.

L. Badum.

Am Michaelistag d. J. läuft die Pachtzeit der Königlichen Schäferei zu Hof aus. Zur weitern 6jährigen Verpachtung hat das unterzeichnete Königliche Rentamt auf

Dienstag den 9. April d. J.

im Orte Hof Termin anberaumt, allwo gegen 10 Uhr die Strichliebhaber eintreffen, und das Weitere gewärtigen

Digitized by Google

können. Auswärtige Pachtlustige müssen sich hinsichtlich ihrer Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse legitimiren, widrigenfalls sie bei der amtlichen Verhandlung nicht zugelassen werden. Bemerkt wird annoch, daß das Schaafhuthrecht auf 9 Fluren auszuüben ist. Burgwindheim, den 16. März 1822.

Königliches Rentamt Burgwindheim.
K. M. Guth.

Am Dienstag den 16. April d. J. wird eine Quantität Weiz-, Korn- und Haber-Früchte des Erndtejahres 1821 von ziemlich guter Beschaffenheit unter Vorbehalt höchster Genehmigung partienweise an die Meistbietenden in dem Geschäfts-Local des hiesig Königlichen Rent-Amtes verkauft, welches allen Kaufsliebhabern hiermit zur Kenntniß gebracht wird. Weismain, den 21. März 1822.

Königlich Baierisches Rentamt.
Weigand.

Gegen Johann Reuner, roth, zu Hamberg, sind sehr viele Schulden eingeklagt; um dessen Schuldenstand ermessen zu können, werden daher alle diejenigen, welche an Johann Reuner eine Forderung haben, vorgeladen, am

Donnerstag den 25. April, Vormittags 9 Uhr c. a. bei dem unterzeichneten Patrimonialgerichte zu erscheinen, und unter Vorlegung von Urkunden und Abschriften ihre Forderungen zu liquidiren. Da Johann Reuner auf Fristenzahlungen und Nachlaß angetragen hat, so werden die Nichterscheinenden bei einem allenfallsigen Schulden-Arrangement nicht beachtet, und so auch mit ihren weitern Forderungen nicht mehr gehört. Trockau, den 14. März 1822.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Großisches Patrimonial-Gericht 1ster Classe.
J. G. Uhlmann.

Vom unterzeichneten Patrimonialgerichte wird das dem Lorenz Zwick zu Mengersdorf gehörige Anwesen, bestehend in einem Söldengute mit einer Schmiede und darauf begründeter Schmiedsgerechtigkeit hiemit wiederholt feilgestellt und zur öffentlichen Versteigerung Tagsfahrt auf

Donnerstag den 4. April, Vormittags 10 Uhr, anberaumt, an welchem Tage sich die zahlungsfähigen Kaufsliebhaber in dem Krauß'schen Wirthshauße zu Mengersdorf einzufinden haben. Aufsees, am 4. März 1822.

Königliches Freiherrlich von Aufseesisches Patrimonialgericht I. Classe.
Knab.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein paar gute Wagenpferde, Rappen, nebst einem bequemen noch sehr guten Halbwagen mit Schwanenhälsen sind stündlich zu verkaufen. Wo? erfährt man in E. N. 269 auf dem neuen Schloßplatze. Baireuth, den 26. März 1822.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 24. März. Die Tochter des Tuchmachermeisters Unger dahier.
— — Der Sohn des Tuchmachers Buchner.
— — Der Sohn des Victualienhändlers Wolf zu St. Georgen.
Den 26. März. Ein aussereheliches Kind männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 21. März. Martin Hübner, Gemeiner des K. 9ten Linien Infanterie-Regiments, alt 24 Jahre.
Den 22. März. Die Ehefrau des Taglöhners Bernet auf der Dürschnitz, alt 63 Jahre.
— — Der Webergeselle Johann Georg Frank im neuen Weg, alt 71 Jahre, 2 Monate und 9 Tage.
Den 23. März. Die Tochter des Schneidergesellens Teschner im neuen Weg, alt 2 Monate, 21 Tage.
Den 24. März. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 1 Jahr, 3 Monate und 26 Tage.
— — Der Sohn des Taglöhners Weidmeyer im neuen Weg, alt 5 Tage.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 40. Baireuth, den 2. April 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 26. März 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur allerhöchsten Kenntniß gekommen, daß unter den israelitischen Glaubensgenossen Sammlungen für die ausländischen armen Juden statt haben, und daß zu diesem Zwecke in den Synagogen eigene Büchsen aufgestellt werden.

Da dergleichen Sammlungen schon durch frühere Verordnungen verbothen sind, so werden die Polizei-Behörden des Obermainkreises in Folge eines allerhöchsten Rescripts vom 18ten d. M. hierauf aufmerksam gemacht und angewiesen, nicht nur streng darüber zu wachen, daß dergleichen Sammlungen unterbleiben, sondern auch die ausländischen Juden, welche in das Land kommen, um die gesammelten Gelder abzuhohlen, ohne weiters über die Gränze weisen zu lassen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.
Collecten für ausländische arme Juden betr. Duprel.

Warnung.

Seit kurzem hat sich in hiesiger Stadt ein schändliches und verläumderisches Gerücht mit boshafter Schadenfreude über einen hiesigen sehr ehrenwerthen Einwohner verbreitet, der bei seinem musterhaften Betragen und seinem trefflichen Charakter die allgemeine Achtung genießt und sich durch seinen Gemeinsinn für alles Gute so wie durch seine Wohlthätigkeit von jeher ausgezeichnet hat.

Der Magistrat hat sich von Amtswegen von der Falschheit und Lügenhaftigkeit dieses Gerüchts selbst überzeugt und sieht sich nun veranlaßt, Jedermann vor der Weiterverbreitung dieser Verläumdung hierdurch zu warnen, zugleich aber auf den Artikel 286 des Strafgesetzbuches aufmerksam zu machen, welcher bestimmt:

daß jede durch außergerichtliche Ausstreuungen oder heimliche Insinuationen mündlich oder schriftlich begangene Verläumdung, welche den Vorwurf eines Verbrechens enthält, an ihrem Urheber, so wie an demjenigen, der sie wissentlich weiter verbreitet, mit 1 bis 3 jähriger Arbeitshaus-Strafe bestraft werden soll.

Die Resultate der gegen die Urheber und geflissentlichen Verbreiter dieser Verläumdung vorläufig eingeleiteten policeilichen Untersuchung werden demnächst dem Criminalgericht zum weitern Verfahren übergeben werden, damit die gekränkte Ehre des Beleidigten Genug-

Digitized by Google

thuung erhalte, den Verläumder aber die gerechte Strafe treffe. Baireuth, den 29. März 1822.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth, als Policei-Behörde.

Hagen.

Schoberth, Secretair.

Bekanntmachung.

Denjenigen hiesigen Einwohnern, so wie den Landleuten der benachbarten Dörfer, welche bei der in der Nacht vom 25. d. M. in dem herrschaftlichen Bauhofe ausgebrochenen Feuersbrunst schnell herbeigeeilt und thätige Hülfe geleistet, insbesondere aber den Zöglingen der hiesigen Studienanstalt, von denen ein großer Theil die ganze Nacht hindurch in den Wasser-Colonnen mitgearbeitet hat, wird hiemit der öffentliche Dank abgestattet.

Unter mehreren haben sich vorzüglich folgende Individuen ausgezeichnet, welche hierdurch öffentlich belobt werden:

I. Bei den Feuerlöschmaschinen.

1) der Büttnermeister Rauh sen.,
2) der Bäckermeister Freyberger.

II. Beim Löschen:

1) der Maurermeister Trips,
2) der Maurergeselle Dein,
3) die Zimmergesellen Querfeld, Bernet, Kraus und Zahn,
4) der Zeugschmiedgeselle Semmelmann,
5) der Riemergeselle Kästner,
6) der Schreinergeselle Rosenhauer,
7) der Wagnergeselle Tiegel,
8) der Schlossergeselle Blanck,
9) der Jäger Gorne,
10) der Bamberger Bote Gram,
11) der Webergeselle Fischer.

III. Beim Wasserzubringen:

1) der erste Colonnenmeister, Kaufmann Gebhardt,
2) der Rothgerbermeister Christoph Roder,
3) der Messerschmied Daig,
4) der Rothgerbergeselle Leinung,
5) die Tochter der Melbermeisters-Wittwe Pausch,
6) die beiden Töchter des Bäckermeisters Andreas Schamel,
7) die Tochter des Wirths Dietrich,
8) die Tochter des Fuhrmanns Kolb,
9) die ledige Margaretha Hohl,
10) die Dienstmagd Johanne Christiane Krüger,
11) die D. M. Rosine Wagner,
12) die D. M. Catharine Bauerin,
13) die D. M. Barbare Prechtlin,
14) die D. M. Eleonore Goldfuß,
15) die D. M. Margarethe Reuner,
16) die D. M. Johanne Margarethe Ebertin,
17) die D. M. Elisabethe Richter,
18) die D. M. Margaretha Straffenreuther.

Dagegen muß ernstlich gerügt werden:

1) daß mehrere Anspannbesitzer ihre Schuldigkeit nicht erfüllt, indem sie ihre Pferde theils gar nicht, theils sehr spät zum Brandplatz abgesendet haben,
2) daß sehr viele Einwohner ohne Feuereimer zum Brandplatz kamen,
3) daß viele Herrschaften weder ihre Mägde mit Wasserbutten noch sonst eine zum löschen tüchtige Person an den Ort des ausgebrochenen Feuers, was ihnen doch nach der feuerpolizeilichen Anordnung vom 23. October v. J. unter §. 20 und 21, (Kreis-Intelligenzblatt 1821, Stück 130) ungesäumt zu thun obliegt,
4) daß viele Personen nur ihre Neugierde befriedigen, nicht aber thätige Hülfe leisten wollten, da doch jeder Einwohner ohne Ansehen der Person hiezu verpflichtet ist.

Endlich ist noch für die der städtischen Verfassung Unkundigen zu bemerken:

daß auf dem Brandplatz nur der Feuerdirection allein, welche

a) aus dem ersten rechtskundigen Burgermeister als Dirigenten,
b) aus den beiden rechtskundigen Stadträthen und
c) der städtischen Baucommission besteht,

das ausschließliche Recht der Anordnung und des Befehl-Ertheilens zusteht, und daß künftig gegen unberufene, müssige Schreier und Raisonneurs nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 30. März 1791 ohne alle Nachsicht Verfahren werden wird. Denn nur durch stilles geordnetes und thätiges Zusammenwirken können alle Rettungsmittel mit glücklichem Erfolg in Anwendung gebracht und drohen-

Digitized by Google

de Gefahren entfernt werden! Baireuth, am 28. März 1822.

Der Magistrat der Kreis-Hauptstadt Baireuth, als Polizei-Behörde.

Hagen. Schoberth.

Da nach einem allerhöchsten Rescript vom 7. März d. J. die Zahlung des außerordentlichen Familienschutzgeldes für die Staatsschuldentilgungs-Fonds, den Unterthanen des vormaligen Fürstenthums Baireuth auch für das laufende Finanzjahr 18$\frac{2}{3}$ erlassen ist; so wird dieß hiermit den sämmtlichen Steuerpflichtigen des Steuerdistricts Baireuth mit dem Beifügen eröffnet, daß eine baare Rückvergütung an diejenigen, welche bereits die zweifachen Familiensteuerbeträge pro 18$\frac{2}{3}$ an das unterzeichnete Königliche Rentamt entrichtet haben, nicht erfolgen kann, dagegen aber die Rückgabe mittelst Abrechnung resp. Uebertragung auf aerarialische Gefälle pro 18$\frac{2}{3}$ aller Art geschehen wird. Baireuth, den 29. März 1822.

Königlich Baierisches Rentamt.

Ritter.

Die den Relicten des Bauern Johann Keller zu Unternschreez gehörigen, als Executions-Object in Vorschlag gebrachten, und auf 210 fl. taxirten 8 Tagwerk Holz im Altengarten, sollen an die Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Kaufslustige, welchen die Einsicht des Taxations-Protocolls freisteht, werden hiermit zu dem hiezu im Königl. Landgerichts-Locale auf

Freitag den 26. April, Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Termin mit dem Bemerken geladen, daß der Zuschlag nach der Executions-Ordnung erfolgen soll. Baireuth, den 11. März 1822.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Auf den Antrag des Bauern Nicolaus Pfaffenberger zu Seitenbach werden sämmtliche Gläubiger desselben, welche sich in dessen dahier anhängiger Debitmasse nicht schon gemeldet haben, hierdurch aufgefordert, am

26. April c. Vormittags 9 Uhr

vor unterzeichnetem Königlichen Landgerichte zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren und gehörig nachzuweisen, sich selbst aber über die von dem Schuldner gemachten Zahlungsvorschläge, und die von den Gläubigern bereits getroffene Uebereinkunft zu erklären. Das Aussenbleiben schon bekannter Gläubiger des Nicolaus Pfaffenberger hat zur Folge, daß angenommen werden wird, als seyen sie den Beschlüssen der Mehrheit beigetreten; bisher unbekannte Gläubiger aber, welche in dem vorgesteckten Termine nicht erscheinen, haben es sich selbst beizumessen, wenn auf sie eine weitere Rücksicht nicht genommen, sondern mit Vertheilung gegenwärtiger Masse, die den größten Theil des Activermögens des Nicolaus Pfaffenberger ausmacht, ungehindert verfahren werden wird. Baireuth, den 6. März 1822.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Der Webermeister Johann Thomas Zimmermann zu Lüzzenreuth, hat mit seiner Verlobten, der ledigen Elisabetha Keil zu Lüzzenreuth durch den am 18. März 1822 errichteten Ehevertrag die in der hiesigen Provinz geltende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches auf den Grund der gesetzlichen Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, den 19. März 1822.

Königliches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Auf Antrag der Gläubiger des verganteten Bauers Johann Georg Müller zu Schwärzhof sollen folgende, demselben eigenthümlich zustehende Immobilien: a) der Bauernhof, bestehend im Haus, Nr. 4, mit Stallungen, zweien Städeln, einem Schaafstallgebäude, einer Schupfe, einem Backofen, einer geräumigen Hofraith, mit Dungstätte, einer Milchsteige, mit Fischgrube, 82$\frac{3}{4}$ Jauchert Feld, 31$\frac{1}{4}$ Jauchert Wiese, und 20 Jauchert Holz, onerirt mit 5 fl. 6$\frac{3}{4}$ kr. Steuersimplum, 4 fl. 43$\frac{1}{8}$ kr. Erbzins, dann 10 fl. Handlohn, 20 fl. Todenfall, Getreid und Schmalsaat, dann Blutzehenden zum 10ten Stück, 7 Scheffel 3$\frac{1}{8}$ Metzen Korngült, 5 Scheffel 7$\frac{1}{2}$ Metzen Gerstengült, 8 Scheffel 2$\frac{3}{8}$ Metzen Habergült, 1$\frac{3}{8}$ Metzen Forstzinskorn, für jede Kuh $\frac{1}{2}$ Maas Schmalz, für jede Kalbe $\frac{1}{4}$ Maas Schmalz zum Königl. Rentamt Gefrees, geschätzt auf 9703 fl.; b) die Kreuzwiese, zu 1$\frac{1}{2}$ Jauchert

Digitized by Google

onerirt mit 9½ kr. Steuersimplum, 50 kr. Erbzins und den 10ten fl. Handlohn, geschätzt auf 247 fl.; c) die Holzwiese, zu 1½ Jauchert 32 □Ruthen, belastet mit 14¾ kr. Steuersimplum, 56¼ kr. Erbzins, und den 10ten fl. Handlohn, geschätzt auf 177 fl. 50 kr.; b) der Schwärzweiher, zu 2¾ Jauchert 64 □Ruthen, onerirt mit 3 fl. Erbzins, e) Vieh, Wagenfahrt und Effecten, öffentlich verkauft werden. Bietungstermin ist auf

Montag den 15. April l. Jrs., Vormittags 10 Uhr, anberaumt. Kaufsliebhaber werden hiermit eingeladen, zur bemerkten Zeit im Müllerischen Hauße zu Schwärzhof sich einzufinden, über ihre Erwerbs- und Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen, ihre Angebote zu Protocoll anzuäußern, und den Hinschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Creditorschaft zu gewärtigen. Berneck, den 5. März 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg

Wegen einer ausgeklagten Schuldforderung, wird das dem Bauer Johann Maisel zu Meuschlitz zuständige Stück Wald von 4 Tagwerk, welches der Gutsherrschaft Truppach zugehörig ist, und worauf auffer der ordinairen Steuer 4 fl. 52½ kr. rheinl. Erbzins und stetes Handlohn zu dieser Herrschaft abzugeben ist, in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

27. April

anberaumt, wozu sich Kaufs- und Zahlungsfähige in dem Wirthshause zu Schönfeld Vormittags 10 Uhr einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und zu gewarten, daß wenn solche mit dem Taxationswerth harmoniren, der Hinschlag erfolge. Hollfeld, den 22. März 1822.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Das dem Johann Wölfel zu Hannberg zugehörige freieigene, somit handlohnfreie Tropfgütlein, bestehend in: 1) ein Haus, mit hölzernem Stadel, ¼ Tagwerk Baum- und Grasgarten hinterm Haus, 4 Krautbeet, einen Theil an dem cultivirten Landes-Gemeind Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, nebst 2) 1 Tagwerk Feld im Hahnengrund, freieigen, 3) 1 Tagwerk Feld in der Hahnenleiten, 4) 1¾ Tagwerk Feld, die Brunnengrube, 5) ¾ Tagwerk Feld, der lange Strich, 6) ¾ Tagwerk dergleichen auf der Hahnenleiten, sämmtlich freieigen, wird wegen einer längst ausgeklagten privilegirten Schuld hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

9. April

anberaumt. Die Abgaben von diesen Besitzungen sind: ad 1) 13¾ kr. Verspruchgeld, und von 24¾ kr. Simplum Steuer; ad 2) 13 kr. Steuer Simplum; ad 3) 13 kr. 1 Heller dergleichen; ad 4) 6 kr. 3 Heller Steuer Simplum; ad 5) 1 kr. 1 Heller dergleichen; ad 6) 1 kr. 1 Heller, dergleichen und Strichtermin ist in dem Wirthshauße des Bäcker Erhard Währls zu Waischenfeld festgesetzt, an welchem Kauf- und Zahlungsfähige hiemit geladen werden, sich am bemelden Tage, Vormittags 10 Uhr im gedachten Orte einzufinden, und bei einem annehmlichen Aufgebot des Hinschlages zu gewarten. Hollfeld, am 6. März 1822.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden folgende dem Johann Popp zu Scheßlitz, gehörigen Grundstücke, als: 5½ Morgen Feld und Wiese, das Hoffeld, freieigen, mit 2 fl. 48 kr. Steuersimplo belastet, geschätzt auf 1900 fl., dann 1½ Morgen Feld, der Brandacker, bodenzinnsliches Eigenthum, mit 30 kr. Steuersimplo belastet, und 10 Procent handlohnbar, geschätzt auf 350 fl. rhl. dem öffentlichen Verkaufe nach den Bedingungen der Executions-Ordnung hiemit ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Mittwoch den 10. April 1822 früh 9 Uhr

am Sitze des hiesigen Landgerichts anberaumt, wozu solvente Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, den 13. März 1822.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Das dem Adam Ziegler zu Grosziegenfeld zugehörige ganze Gut, bestehend in Haus, Stadel und Backofen, sammt den dazu gehörigen Grundstücken, urb. fol. 35, Rentamtslehen, taxirt zu 800 fl. wird zum dritten-

Digitized by Google

mal auf Andringen eines Gläubigers dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und ist Termin auf

Donnerstag den 2. Mai, früh 10 Uhr

in loco Grosziegenfeld in der Wohnung des Gemeinde-Vorstandes Kreuzer anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen werden, und den bedingten Hinschlag nach den Bestimmungen der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Scheßlitz, den 7. März 1822.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Die in Nro. 88, 89 und 90 des Kreis-Intelligenzblattes vom Jahre 1821 (und Nro. 58 59 und 60 des Bamberger Intelligenzblattes beschriebenen Realitäten der Christoph Walterschen Gantmasse zu Schweisdorf werden auf Antrag der Consens-Gläubiger nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Als Termin hiezu will man den

25. April,

und zwar im Orte Schweisdorf selbst anberaumen. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber, welche hiezu eingeladen werden, können bei einem annehmbaren Angebot den unbedingten Hinschlag gewärtigen. Scheßlitz, den 12. März 1822.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Kemnath, am 3. Jänner 1822.

Das Königliche Landgericht Kemnath hat im Schuldenwesen des verlebten Johann Maier, Viehhändlers von Erbendorf, auf Antrag sämmtlicher Gläubiger durch Entschließung vom 29. September 1821 dessen Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung auf

Samstag den 27. April d. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 24. Mai d. Js.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung und zwar für die Gegeneinreden und für die Schlußeinreden auf

Donnerstag den 20. Juni d. Js.

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Königlich Baierisches Landgericht Kemnath.
Freiherr v. Andrian.

Georg Hempel von der Dobrahütte, nun auf der Gabegottes, im Saalfeldischen, ist wegen Nichtablage eines Durchgangs-Zollscheins, welchen derselbe vom Königlichen Beyzollamte Ludwigsstadt am 12. April v. J. über 225 Pfund roh Eisen erhielt, hierorts denunzirt. Da die Stellung anderwegs nicht bewirkt werden kann, so wird Hempel als Ausländer zur Abgabe seiner Verantwortung binnen 30 Tagen und längstens auf den 8. May Vormittags 8 Uhr, hiermit vorgeladen und hat derselbe zu gewärtigen, daß, wenn er sich weder in dem Termine einfinden, noch bis dahin seiner Verbindlichkeit genügen würde, er der Gefährde in contumatiam für schuldig angesehen und im Betretungsfalle nach Vorschrift der Gesetze gegen ihn verfahren werden wird. Ludwigstadt, den 20. März 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Lauenstein.
Schmidt.

Auf Antrag der Curatoren der Johann Georg Baumann'schen doppelehelichen Kinder, sollen die zur Verlassenschaft des Johann Georg Baumann zu Ebersdorf gehörigen, mit 1600 fl Werth beschätzten Immobilien, bestehend aus einem bezimmerten halben Bauerngut, Haußnummer 3, worauf 9 bis 10 Stücke Vieh gehalten werden können, und worauf an Lasten ruhen: a) in Besitzveränderungsfällen der 10te Gulden Handlohn, und b) jährlich 6 fl. 40 kr. Erbzinns, dann 1 fl. 20 kr. Steuer in Simplo, in der auf

Freitag den 12. April dieses Jahres Morgens 9 Uhr

in loco Ebersdorf bezielten Tagesfahrt öffentlich licitirt werden. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden

Digitized by Google

hiermit eingeladen, sich einzufinden, ihre Gebote zu legen und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen. Ludwigstadt, den 13. März 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Lauenstein.
Schmidt.

Gegen den Gutsbesitzer Konrad Stephinger zu Wendern wurde das Gantverfahren erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Edictstage, und zwar I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 15. April,

II. zur Abgabe der Einreden gegen diese Forderungen auf

Mittwoch den 15. Mai,

III. zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar zur Abgabe der Gegeneinreden auf

Samstag den 15. Juni

und der Schlußeinrede auf

Montag den 15. Juli l. J.

jedesmal früh um 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger hiemit vorgeladen. Die Nichterscheinenden trifft der Rechtsnachtheil, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Tägen die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Am ersten Edictstage wird zugleich der Versuch zur gütlichen Auseinandersetzung dieser Gantsache gemacht werden. Schlüssig werden diejenigen, welche von dem Vermögen des Gantirers etwas in Handen haben, aufgefordert, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte beim Gerichte zu übergeben. Actum, den 28. Januar 1822.

Königliches Landgericht Tirschenreut.
Sondinger.

Das unterzeichnete Königliche Landgericht hat in der Schuldensache des Rothgerbermeisters Peter Conrad zu Redwitz auf Antrag mehrerer Gläubiger durch rechtskräftiges Decret vom 27. Juli v. Js. den Universal-Concurs erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttage, und zwar: 1) zur Liquidation und gehörigen Nachweisung der Forderung, auf den

9. April curr. anni,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

7. Mai,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, auf den

10. Juni c. a.,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Peter Conrad hiemit vorgeladen, unter dem Rechtsnachtheil, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmender Handlungen zur Folge habe. Uebrigens werden diejenigen, welche etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte gerichtlich zu deponiren. Wunsiedel, am 1. März 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Der Bauer Johann Bernhard von Sonnnenberg hat sich freiwillig dazu verstanden, künftighin ohne Beistand seiner beiden Schwägern, des Brauhausbesitzers Friedrich Kraus und des vormahligen Schultheißen Fritz Friedrich zu Weisenohe, keine Schulden zu kontrahiren, überhaupt keine Verpflichtungen einzugehen, wodurch er sich in Schaden bringen könnte, und dieses öffentlich bekannt machen zu lassen. Dieses wird denn zu jedermanns Warnung hiermit öffentlich zur Kenntniß gebracht, mit dem Anhange, daß aus Schuldverträgen des Bernhard die von dieser Bekanntmachung an ohne Beitritt der benannten kuratorischen Beistände desselben entstanden, keine Klage angenommen werden wird. Gräfenberg den 21. Februar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Auf den Antrag eines Realgläubigers wird das den Lebkuchner Adam Lorenz Rögnerischen Eheleuden dahier zuständige, in der hintern Gasse sub Nro. 256 belegene Wohnhaus, Hintergebäude, Hofraum und Gemüßgarten in Kraft der Hülfsvollstreckung andurch dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungs-Tagesfahrt

auf den 29. April c. Vormittags 9 Uhr

in dem Lokale des Königlichen Landgerichts anberaumt.

Digitized by Google

Kaufsliebhaber, welche sich über Besitz- und Erwerbsfähigkeit auszuweisen vermögen, und die Taxe in der landgerichtlichen Registratur täglich einsehen können, haben sich in diesem Termine einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und nach Maßgabe der Exekutions-Ordnung den Zuschlag zu gewärtigen. Hof, am 18. März 1822

Königlich Bairisches Landgericht.
Engelhardt.

In der Gantsache des Otto Will von Neuses werden die gesetzlichen Gantäge, und zwar: a) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Samstag den 13. April 1822,

b) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 1. Mai d. J.,

c) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf

Samstag den 1. Juni d. J.

jedesmal um 9 Uhr Morgens festgesetzt. Sämmtliche unbekannte Gläubiger des Schuldners werden hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung; des Nichterscheinen an den übrigen Ganttägen die Ausschließung mit den an selben vorzunehmenden Gantverhandlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches mit Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Cronach, am 14. März 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Das Haus des Johann Schaller zu Friesen wird im Wege der rechtlichen Hülfsvollstreckung öffentlich verkauft, und hiezu auf den

30. April

Termin um 9 Uhr Morgens, in der Landgerichts-Kanzlei, angesetzt, wozu Kauflustige vorgeladen werden. Der Hinschlag geschieht der Executions-Ordnung gemäß. Kronach, am 2. März 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Vom unterzeichneten Patrimonialgerichte wird das dem Lorenz Zwick zu Mengersdorf gehörige Anwesen, bestehend in einem Söldengute mit einer Schmiede und darauf begründeter Schmiedsgerechtigkeit hiemit wiederholt feilgestellt und zur öffentlichen Versteigerung Tagsfahrt auf

Donnerstag den 4. April, Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, an welchem Tage sich die zahlungsfähigen Kaufsliebhaber in dem Kraußischen Wirthshauße zu Mengersdorf einzufinden haben. Auffees, am 4. März 1822.

Königliches Freiherrlich von Auffeesisches Patrimonialgericht I. Classe.
Knob.

Das zur Concursmasse des Nicolaus Kellner jun. zu Püchiz gehörige Grundvermögen, bestehend in einem 2stöckigen Hauße, Stallung, Scheune und Backhaus, dann 10¾ Tagwerk an Garten, Oberland, und Wiesen zu Püchiz, auf welches ein Aufgebot mit 850 fl. gemacht wurde, wird wiederholt dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

10. April d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

auf desfallsigen besondern Antrag im Ort Püchiz angesetzt, wozu die Kaufslustigen mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag bei Erreichung eines zur Taxe verhältnißmäßigen Aufgebots geschehen soll. Die Kauflustigen können von dem Masse-Curator Nicolaus Kellner, älter, zu Püchiz das Grundvermögen sich einweisen lassen. Banz, am 26. März 1822.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Das zur Andreas Ernstischen Concursmasse zu Gnellenroth gehörige Grundvermögen, bestehend in dem 10ten Theil des sogenannten Gnellenrother Hofes, mit 10 Tagwerk Feld und 6 Tagwerk Wiesen, dann 11 ledigen, im Stettner Flure liegenden Grundstücken wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

9. April Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshauße zu Stetten anberaumt. Kaufsliebhaber, welche sich zuvor durch den Gemeindevorsteher Johann Wohlleben zu Stetten die zu veräußernden Objecte kön-

Digitized by Google

nen vorzeigen lassen, werden hi zu eingeladen, und haben die weiteren Kaufsbedingungen zu gewärtigen. Banz, am 12. März 1822.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Das dem Söldenbesitzer Johann Wagner zu Neudorf, ob Kasendorf zugehörige Söldengut, taxirt 330 fl. frkl. soll Schuldenhalber meistbietend verkauft werden. Da Bietungstermin auf den

10. April curr.

dahier anberaumt worden, so werden Kaufslustige davon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt; daß der Zuschlag an den Meistbietenden nach Maasgabe der Executions-Ordnung erfolgt. Zugleich werden die allenfalls unbekannte Gläubiger desselben aufgefordert, ihre Forderungen in termino bei Strafe des Ausschlusses zu liquidiren. Thurnau, am 8. März 1822.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Um zu bemessen, welches rechtliche Verfahren gegen den Müllermeister Joseph Güthlein in Gleißmuthhaußen Platz greife, werden alle und jede, welche an denselben aus irgend einem Grunde Forderungen machen zu können glauben, vorgeladen, diese unter Production allenfallsiger Urkunden oder sonstiger Beweismittel

Montag den 15. April l. J.,

bei unterfertigter Gerichtsstelle vorzubringen. Bei einer allenfalls zu Stande kommenden gütlichen Uebereinkunft werden die Nichterscheinenden als sich der Stimmenmehrheit der Erschienenen anschließend, betrachtet werden. Tambach, den 12. März 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschafts-Gericht.
Strebel.

Die Resultate der unterm 16ten des v. Ms. angekündigten und unterm 25ten d. Ms. beschäftigten Getreid-Versteigerung haben der Erwartung Königlicher Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen nicht entsprochen. Neuerlicher Steigerungstermin wird daher auf

Montag am 15. k. Ms. April, früh Morgens 9 Uhr auf dem Fruchtspeicher oberhalb des Königlichen Stadtgerichts-Gebäudes zu Bamberg festgesetzt. Dies zur allgemeinen Kenntniß. Hallstadt, am 22. März 1822.

Vom Königlich Baierischen Rentamte Bamberg I.
Prell.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 28. März 1822.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	80⅛	80
ditto à 5% . . .	95¾	95
Land-Anlehen	96½	96
Hypoth. Anweis	96⅛	96
Lott. Loose A—D à 4% .	103	102⅝
ditto E—M à 4% .	96⅛	96
ditto unverzinnsliche .	79	

Nicht Amtliche Artikel.

Dem hochverehrlichen dramatischen Verein sagen die 35 Armen, an welche Derselbe am 28ten d. Monats die ansehnliche Summe von 151 fl. 37 kr in kleinen Posten zu drei, vier, fünf, sechs, sieben und neun Gulden hat vertheilen lassen, ihren adeln Wohlthätern durch mich den gerührtesten Dank. Nicht minder danke ich Ihnen für die Freude, die Sie mir durch den angenehmen Auftrag der Vertheilung bereiteten. Jedes der verzeichneten Hausarmen hat die ihm bestimmte Gabe richtig empfangen, und ich sah viele Thränen der Freude und des Dankes. Gott segne die Aedeln, die das Schöne mit dem Guten so herrlich zu verbinden wissen. Baireuth, 29. März 1822.

L. Pflaum.

Die in Nr. 37 zum Verkauf ausgebothene Saamgerste ist nicht bei dem Mulzer Ritzel, sondern in E. N. 299 zu haben.

In der Opernstraße E. N. 179 sind 3 heizbare Zimmer stündlich zu vermiethen.

Digitized by Google

Königlich Baier.sches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 41. Baireuth, den 5. April 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 26. März 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchstes Rescript vom 18. März 1822 genehmigt, daß die nach einer frühern Verordnung vom 30. September 1817 den Kreis-Regierungen vorbehaltene Bewilligung zur Auswanderung für Personen weiblichen Geschlechts, welche sich nach solchen Staaten, mit welchen Freizügigkeits-Verträge bestehen, unter Erfüllung aller gesetzlichen Bedingungen zu verehelichen gesonnen sind, den Landgerichten und Magistraten erster Classe überlassen, und von diesen Behörden blos periodische Anzeigen der also erledigten Emigrations-Gesuche zur Regierung einbefördert werden sollen.

Indem man dieses hiemit zur Nachachtung der betreffenden Behörden bekannt macht, fügt man folgende Erinnerungen bei:

1) Keine Auswanderungs-Erlaubniß darf ausgefertigt werden, so lange nicht die Aufnahme in den auswärtigen Staat bestimmt zugesichert ist. Der Copulationsschein einer auswärtigen Behörde ist nicht hinreichend, da der Grundsatz: daß die Verehelichung das Indigenat ertheile, nicht in allen auswärtigen Staaten angenommen ist.

2) die Zusicherung muß, um ganz legal zu seyn, von einer landesfürstlichen oder Territorial-Behörde desjenigen Staats, wohin die Auswanderung geschieht, entweder selbst ausgefertigt, oder contrasignirt seyn. Auf Zusicherungen, welche von auswärtigen Gemeinden, oder Gutsherren und ihren untergeordneten Beamten ausgestellt werden, ohne von einer Territorial-Behörde bestättigt zu seyn, darf keine Rücksicht genommen werden.

3) Diejenige Behörde, welche die Auswanderung bewilligt, hat auch die Erlaubniß zur Vermögens-Exportation zu ertheilen. Ist jedoch bei der Vermögens-Exportation eine Emigrations-Taxe, oder eine städtische und gutsherrliche Nachsteuer zu erheben, z. B. wenn das Vermögen nach Ungarn, Oesterreichisch-Italien, und andere Länder geht, mit welchen zwar Freizügigkeit besteht; aber die Nachsteuerrechte der Privaten u. s. w. beibehalten sind; so haben die betreffenden Behörden zwar die Auswanderungs-Erlaubnisse ohne Verzug selbst auszufertigen, wegen der Vermögens-Exportation aber vorher anzufragen, und die Berechnung vorzulegen.

Die Königliche Regierung wird in allen solchen Fällen schleunige Entschließung ertheilen, damit die Auswandernden auf keine Weise länger als nöthig, aufgehalten werden.

4) Die von den äussern Behörden ertheilten Auswanderungs-Erlaubnisse sind in die nämliche Tabelle einzutragen, welche für die von der Königlichen Regierung ertheilten Auswanderungs-Erlaubnisse bei den äußern Behörden geführt, und jährlich mit dem Jahresberichte vorgelegt wird. Man bezieht sich desfalls auf die Bekanntmachungen vom 17. Juli 1820 und 18. Januar 1821 im Kreis-Intelligenz-Blatte. Besondere periodische Anzeigen sind nicht nothwendig. — Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Befugnisse und Vorschriften, welche hier den Königl. Landgerichten und Magistraten I. Classe ertheilt sind, auch den Herrschaftsgerich-

Digitized by Google

ten, welche nach §. 87 des gutsherrlichen Edictes den Königl. Landgerichten gleich gestellt sind, und eben so auch dem Magistrate zu Hof, welcher nach §. 126 des Gemeinde-Edicts den Magistraten I. Classe gleich steht, ebenmäßig zukommen, wogegen die einem Land- oder Herrschaftsgerichte untergeordneten Magistrate und Patrimonialgerichte die Verfügung in solchen Fällen den vorgesetzten Districts-Polizei-Behörden zu überlassen haben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Auswanderungen von Personen weiblichen Geschlechts betr. Duprek.

Baireuth, den 28. März 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sr. Königl. Majestät haben durch eine allerhöchst unmittelbare Entschließung vom 22ten d. M. über die ärztliche Untersuchung der Kadeten bei der Militair-Conscription folgende Bestimmungen zu treffen geruht:

„Nachdem die in dem dahier bestehenden Kadeten-Corps aufgenommenen inländischen Jünglinge hinsichtlich ihrer körperlichen Beschaffenheit schon bei dem Eintritte in dieses Corps untersucht, und diejenigen, welche sich im Verlaufe der Zeit wegen etwa entstandener körperlicher Gebrechen zum Militair nicht eignen, aus demselben entfernt werden: so kann die Brauchbarkeit der in dem Institute befindlichen Kadeten vorausgesetzt, und von einer weitern ärztlichen Untersuchung auf dem Conscriptions-Büreau Umgang genommen werden.

Hiebei versteht sich jedoch von selbst, daß das Kadeten-Corps-Commando den betreffenden Conscriptionsbehörden auf jedesmalige Requisition alle zur Ergänzung der in den Conscriptionslisten vorgeschriebenen Rubriken erforderlichen Aufschlüsse hinsichtlich der Größe, der körperlichen Beschaffenheit des Militairpflichtigen s. a. ganz genau und unweigerlich mittheilen wird, und daß es übrigens bei der Verordnung vom 22. April 1813 in Betreff der Militairpflichtigkeit sein unabänderliches Verbleiben habe.

Sämmtliche Conscriptionsbehörden des Ober-Mainkreises haben sich nach dieser allerhöchsten Bestimmung zu achten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Königl. Conscriptionsbehörden des Ober-Mainkreises.
Die ärztliche Untersuchung der Kadeten im Kadeten-Corps bei den Militair-Conscriptionen betr. Duprek.

Da nach einem allerhöchsten Rescript vom 7. März d. J. die Zahlung des außerordentlichen Familienschutzgeldes für die Staatsschuldentilgungs-Fonds, den Unterthanen des vormaligen Fürstenthums Baireuth auch für das laufende Finanzjahr 18$\frac{2}{3}$ erlassen ist; so wird dieß hiermit den sämmtlichen Steuerpflichtigen des Steuerdistricts Baireuth mit dem Beifügen eröffnet, daß eine baare Rückvergütung an diejenigen, welche bereits die zweifachen Familiensteuerbeträge pro 18$\frac{2}{3}$ an das unterzeichnete Königliche Rentamt entrichtet haben, nicht erfolgen kann, dagegen aber die Rückgabe mittelst Abrechnung resp. Uebertragung auf aerarialische Gefälle pro 18$\frac{2}{3}$ aller Art geschehen wird. Baireuth, den 29. März 1822.

Königlich Baierisches Rentamt.
Ritter.

Digitized by Google

Die Brandstätte der im Jahre 1811 abgebrannten Zehend-Scheuer zu Emtmannsberg, soll auf Befehl der Königl. Regierung vom 25ten d. M. meistbietend verkauft und dem Käufer die Wahl überlassen werden, wieder eine Scheuer oder eine Wohnung darauf zu erbauen. Nebenbei sollen auch dem Erbauer die noch deponirte Assecurationssumme der abgebrannten Scheuer von 397 fl. 15 kr. überlassen werden. Kaufsliebhaber haben sich künftigen Donnerstag den 11ten d. M., frühe 9 Uhr, bei hiesigem Königl. Rentamte einzufinden. Baireuth, den 1. April 1822.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Daß durch das am 10. März c. verabfaßte und am 20. März c. eröffnete Erkenntniß der abwesende Zimmergeselle Johann Thomas Gluth zu Gerlas für todt erklärt worden ist, und dessen Nachlaß seinen nächsten Anverwandten ohne Caution hinausgegeben werden soll, wird hierdurch bekannt gemacht. Naila, den 20. März 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nürnberger.

Das dem bürgerlichen Einwohner Jacob Maisel zu Kupferberg gehörige dem dasigen Burger-Rathe zu Lehen gehende Wohnhaus Nro. 3 zu Kupferberg, sammt Stadel, Gärtlein und Gemeinderecht, so auf 600 fl. rhl. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll auf den Antrag eines Realgläubigers öffentlich an den Meistbietenden in vim executionis verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den

19. April c. Vormittags 9 Uhr

und zwar auf ausdrückliches Verlangen des Gläubigers in loco Kupferberg angesetzt worden, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige einzufinden, und bei annehmbaren Geboten den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Kulmbach, den 6. März 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Da in dem am 4. August v. J. angestandenen Termine zum öffentlichen Verkauf der der abgeschiedenen Steuer-Commissair Gräf dahier gehörigen ½ Tagwerk haltenden Wiese, beim Venetianischen Stadel, taxirt auf 200 fl. rhl., sich kein Kauflustiger eingefunden, so wird diese Wiese auf den Antrag des Bauern Johann Lindenstädter zu Metzdorf nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

16. April c, Vormittags 9 Uhr,

hiemit anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kauflustige im Königl. Landgerichte dahier einzufinden, und bei erfolgten annehmbaren Geboten den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Kulmbach, den 14. März 1822.

Königliches Landgericht,
Carner, v. n.

Kemnath, am 3. Jänner 1822.

Das Königliche Landgericht Kemnath hat im Schuldenwesen des verlebten Johann Maier, Viehhändlers von Erbendorf, auf Antrag sämmtlicher Gläubiger durch Entschließung vom 29. September 1821 dessen Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung auf

Samstag den 27. April d. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 24. Mai d. Js.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung und zwar für die Gegeneinreden und für die Schlußeinreden auf

Donnerstag den 20. Juni d. Js.

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Gantage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Königlich Baierisches Landgericht Kemnath.
Freiherr v. Andrian.

Digitized by Google

Die in Nro. 88, 89 und 90 des Kreis-Intelligenzblattes vom Jahre 1821 (und Nro. 58 59 und 60 des Bamberger Intelligenzblattes beschriebenen Realitäten der Christoph Walterschen Gantmasse zu Schweisdorf werden auf Antrag der Consens-Gläubiger nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Als Termin hiezu will man den

25. April,

und zwar im Orte Schweisdorf selbst anberaumen. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber, welche hiezu eingeladen werden, können bei einem annehmbaren Angebot den unbedingten Hinschlag gewärtigen. Scheßlitz, den 12. März 1822.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

In der Gantsache des Otto Will von Neuses werden die gesetzlichen Gantäge, und zwar: a) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Samstag den 13. April 1822,

b) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 1. Mai d. J.,

c) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf

Samstag den 1. Juni d. J.

jedesmal um 9 Uhr Morgens festgesetzt. Sämmtliche unbekannte Gläubiger des Schuldners werden hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Gantage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung; das Nichterscheinen an den übrigen Gantägen die Ausschließung mit den an selben vorzunehmenden Gantverhandlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches mit Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Cronach, am 14. März 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

In dem Rechtsstreite des Spitals zu Forchheim gegen die Forstmeister Glaserischen Erben, in specie den Glaserischen Tochtermann Johann Erhard Mayer, Bürgschaftsforderung und Arrest betr. hat Klägerin gegen das Erkenntniß des vormahligen Stadtrathes zu Kronach vom 19. August 1794 die Berufung ein und ausgeführt, welche bisher deshalb unerlediget blieb, weil Mayer, der sich zuletzt in München unter der Eigenschaft eines Licentiaten beider Rechte und herrschaftlichen Agenten, dann eines notarii caesarii publici aufgehalten haben soll, nicht ausfindig gemacht, ihm also auch die bereits am 11. Februar 1814 decretirte Mittheilung des Beschwerden-Libells zur Gegenerklärung binnen 30 Tagen nicht geschehen konnte. Da nun inzwischen dem abwesenden Mayer ein Official-Anwalt in der Person des Advocaten Künell zu Kronach bestellt worden ist, dieser auch bereits die Nebenverantwortung auf den Gravalorial-Libell abgegeben hat, so wird Johann Erhard Mayer hiemit auf Weisung des Königl. Baier. Appellations-Gerichts für den Ober-Mainkreis zu Bamberg, welches das Königl. Landgericht Kronach zur Instruction des Appellations-Prozesses beauftragt hat, vorgeladen, ohnfehlbar binnen 3 Monaten von Erlassung dieser Vorladung an in Person zu erscheinen, oder einen hinlänglich Bevollmächtigten zu stellen, um diese Streitsache für ihn zu behandeln, widrigenfalls auf dem Grunde der vorliegenden Acten erkannt, und der Advocat Künell von Kronach, oder wer immer diesem in der Folge substituirten Anwalt für den rechtmäßigen Vertreter des Johann Erhard Mayer in allem, was mit zur gänzlichen Erledigung dieses Rechtsstreites gehört, geachtet werden wird. Kronach, am 14. Februar 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Nach dem Beschlusse des unterzeichneten Gerichts als obervormundschaftliche Behörde sollen zur Deckung mehrerer dringenden Schuldforderungen, folgende zum Nachlasse des Bauern Dietel von Weisenhaidt gehörige Besitzungen, als: a) ein halber Frohnhof, und b) ein walzendes Stück Feld, der Hängacker genannt, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diese Realitäten sind zum Königlichen Rentamte Wunsiedel lehenbar, und liegen in der Flurmarkung Weisenstadt, Steuerdistricts Voitsumra. Es wird daher Strichtermin auf den

16. April, Vormittags 9 Uhr,

und zwar in dem Wirthshause zu Voitsumra anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß sie die Bedingungen des Zuschlags so wie die geschöpfte Taxe und die auf den Besitzungen haf-

Digitized by Google

tenden Lasten in dem Verkaufstermine vernehmen können.
Kirchenlamitz, am 27. März 1822.
Königliches Landgericht.
Ertl.

Durch das heute an das Gerichtsbrett angeheftete Locations- und Prioritäts Erkenntniß, in der Gantmasse des verstorbenen Fabrikanten Jacob Keppel von Oberröslau, wurden alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen am 20. November vorigen Jahres nicht liquidirt haben, mit denselben von der fraglichen Gantmasse ausgeschlossen.
Kirchenlamitz, am 23. März 1822.
Königlich Baierisches Landgericht,
als
Verwaltung des Freiherrlich von Waldenfelsischen Patrimonial-Gerichts Ister Classe Oberröslau, vordern Antheils.
Ertl.

Auf das zur Gantmasse der Konrad Köferleins Wittib zu Eschlipp gehörige, im Kreis-Intelligenzblatt Jahrgang 1822, Nr. 18, S. 107, beschriebene Anwesen wurde ein Aufgebot von 850 fl. erzielt. Kaufslustige, welche dieses zu erhöhen gedenken, werden andurch eingeladen, ihre Mehrgebote am
Dienstag den 16. April l. J.
vor einer landgerichtlichen Commission in der Wohnung des Gemeindevorstehers zu Eschlipp zu Protocoll anzuäussern, und des Zuschlags wegen das Weitere zu gewärtigen. Ebermannstadt, am 16. März 1822.
Königliches Landgericht.
Rascher.

Das dem Georg Zametzer Haas zu Peizberg gehörige unbezimmerte Feldgütlein, bestehend aus ¾ Morgen Feld, der Marteracker, ½ Morgen Feld in der mittlern Brünt, ¼ Morgen Holz in der Breit, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Strichtermin auf
Montag den 15. April
anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber hieher vorgeladen werden. Forchheim, den 15. März 1822.
Königliches Landgericht.
L. Badum.

Das vorhin rittermannlehenbare, nun allodificirte Gut Wendern des verganteten Konrad Stephinger wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber, welche sich über ihre Zahlungsfähigkeit ausweisen können, haben ihr Aufgebot vor der
am Montag den 22. April
zu Wendern anwesenden Landgerichts-Commission zu Protocoll zu geben. Es wird bemerkt, daß die Allodificationssumme zu 5508 fl. 5½ kr noch nicht berichtiget ist, und es dem Käufer frei stehe, diese zu entrichten, oder jährlich 163 fl. 14½ kr. an das Rentamt Tirschenreut zu zahlen. Adam Röckl, Bauersmann zu Wendern ist beauftragt, den Kaufslustigen die Bestandtheile des Guts vorzuzeigen.

Beschreibung des Guts Wendern:

Das 2 Stunden von Tirschenreut und ½ Stunde von Bärnau gelegene Gut Wendern hat folgende Bestandtheile.

I. an Gebäuden:

Ein zweistöckiges Wohnhaus, eine Stallung, Schaafhütte, Scheune, Schupfen, eine Ziegelhütte, und das sogenannte Waldhaus.

II. an Grundstücken:

a) an Gärten: den Grasgarten zu ¾ Tagwerk, der Küchengarten zu ¼ Tagwerk, der Schaafgarten zu ½ Tagwerk, der Hopfengarten zu ½ Tagwerk, b) an Feldern: 55 Tagwerk, c) an Wiesen: 65 Tagwerk, d) an öden Gründen und Weideplätzen, 200 Tagwerk, e) an Waldungen, 362½ Tagwerk.

III. an Gerechtigkeiten:

a) die Frohnpflichtigkeit der sämmtlichen Zensiten zu Wendern, b) die Handlohnbarkeit zu 10 vom hundert, c) den Naturalzehnten zu ⅔ und der ganze Blutzehnten im Dorfe Wendern, d) die Gülten zu 12 Schäffel Korn, und 12 Schäffel Hafer, e) der Käßzinns zu 6 kr., von jedem der 15 Häußer, der Michaeliszinns im ganzen zu 30 kr. Bei der Allodification wurde der Werth der Rusticalien auf 11,243 fl. 45 kr, der Dominikalien auf 10,792 fl. 1½ kr. berechnet. Actum, den 1. März 1822.

Königliches Landgericht Tirschenreut.
Sonvinger.

Das Viertelhofsanwesen des Andreas Schüker von Pechtnersreut, bestehend: 1) aus einem gemauerten neu erbauten Wohnhaus sammt Stallungen, Stadel und Schupfen, 2) aus 2 T. ⅛ Tagwerk Garten, 3) aus 16½ Tagwerk Aeckern, 4) aus 6½ Tagwerk Wiesen, 5) aus

Digitized by Google

5½ Tagwerk Waldungen, und 6) aus 6 Teicheln wird man auf Andringen seiner Gläubiger am

Dienstag den 30. April l. J.

öffentlich an die Meistbietenden jedoch mit vorbehaltener Genehmigung der Gläubiger versteigern. Die Kaufsliebhaber haben sich daher an diesem Tag des Morgens 9 Uhr zu Pechtnersreut einzufinden. Waldsaßen, am 26. März 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Waldsaßen.
Lit. Troppmann.

Johann Georg Dentsch aus Rothwind, Königlichen Landgerichts Weismain, ist vor länger als 30 Jahren in Kaiserlich Oesterreichische Kriegs-Dienste getreten, ohne seit dieser Zeit von seinem Leben, oder Aufenthaltsorte einige Nachricht ertheilt zu haben. Auf Antrag seiner nächsten Verwandten werden derselbe, oder dessen etwa vorhandene Descendenten öffentlich vorgeladen, a dato in einem halben Jahre um so sicherer dahier zu erscheinen, und sein nach letzterer Rechnung aus 166 fl. 27½ kr. bestehendes Vermögen zu übernehmen, als damit ausserdem von Amtswegen verfahren werden wird. Unterlangenstadt, am 19. Januar 1822.

Königlich Baierisch Freiherrlich v. Redwitzsches Patrimonialgericht 1ter Classe Burkersdorf.
Schleßing.

Eckhardt.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem zwischen dem Wagnermeister Balthasar Beierlein von Danndorf und der Wittwe Elisabetha Bittermann von Schimmendorf unterm 10ten v. M. abgeschlossenen Ehevertrag, die allgemeine eheliche Gätergemeinschaft ausgeschlossen worden ist. Schmeilsdorf, am 26. Februar 1822.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonial-Gericht Danndorf.

Gegen Johann Reuner, roth, zu Haimberg, sind sehr viele Schulden eingeklagt; um dessen Schuldenstand ermessen zu können, werden daher alle diejenigen, welche an Johann Reuner eine Forderung haben, vorgeladen, am

Donnerstag den 25. April, Vormittags 9 Uhr c. a.

bei dem unterzeichneten Patrimonialgerichte zu erscheinen, und unter Vorlegung von Urkunden und Abschriften ihre Forderungen zu liquidiren. Da Johann Reuner auf Frißenzahlungen und Nachlaß angetragen hat, so werden die Nichterscheinenden bei einem allenfallsigen Schulden-Arrangement nicht beachtet, und so auch mit ihren weitern Forderungen nicht mehr gehört. Trockau, den 14. März 1822.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Großisches Patrimonial-Gericht 1ster Classe.
J. G. Uhlmann.

Das zur Gantmasse des verstorbenen Lehensschultheißens und Wirths Johann Hollfelder zu Burglösau gehörige Grundvermögen, bestehend: a) aus einem Gute, nemlich den andern Theil des 4ten Hofs mit dessen beschriebenen Ein- und Zubehörungen; b) die Hälfte von einem Wohnhauße, Scheuer und Garten; c) 2 Antheile an der Burglösauer Schaafhut und Pferchgerechtigkeit; d) 1¼ Tagwerk, 26 Ruthen 2 Schuh Feld, die Leithen genannt; e) 2 Tagwerk, 40 Ruthen, 8 Schuh Reißholz und Acker, die Schmids-Eggetten genannt; f) 2¾ Tagwerk, 20 Ruthen, 8 Schuh Reißholz am Schweinthal Brunnen; g) 4 Tagwerk, 10 Ruthen, 4 Schuh Feld, der vordere Lembsacker genannt; h) die Hälfte von 4¼ Tagwerk, 11 Ruthen, 2 Schuh Feld, der hintere rothe Leithenacker genannt; i) die Hälfte von 1¼ Tagwerk, 12 Ruthen, 2 Schuh Feld, der Kaiseracker; k) die Hälfte von ¾ Tagwerk, 17 Ruthen Feld, die Sturmleithen; l) die Hälfte von 1¼ Tagwerk, 4 Ruthen, 3 Schuh Feld, der Platten oder Rödelsberg Acker genannt; m) die Hälfte von der Hälfte des vorstehenden Ackers, wird auf Antrag der Hollfelderischen Gläubigerschaft nunmehr dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und zu dem Ende Strichtagesfahrt auf

Mittwoch den 24. künftigen Monats April

anberaumt. Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, sich am bestimmten Tage in loco Burglösau einzufinden, und über ihre Erwerbs dann Zahlungsfähigkeit auszuweisen, wo sie auch zugleich die auf diesen Grund- z. zungen haftenden Abgaben, so wie die Bedingnisse des Kaufs erfahren, ihre Angebote zu Protocoll erklären und sofort den Hinschlag unter Vorbehalt der Genehmi-

Digitized by Google

gung der Creditorschaft gewärtigen können. Plankenfels, den 25. März 1822.

Königl. Baier. Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht Ister Classe Burglösau zu Plankenfels.

Hopff.

Auf den Antrag eines Consensgläubigers soll das Anwesen der Wittwe Catharina Wichin in Fischbach, bestehend: a) in einem Wohnhäuslein Nr. 21, Steuerbesitz-Nummer 76 in Fischbach, b) in einem Tagwerk Feld, die obere Muckesleiten, Steuerbesitz-Nummer 77, Freiherrlich von Reitzensteinisches Lehen, zusammen auf 155 fl rhl. taxirt, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Es ist zu diesem Behuf Termin auf

Freitag den 26. April 1822

anberaumt worden, in welchem sich Kaufslustige vor unterzeichnetem Patrimonialgericht in loco Fischbach einfinden, ihre Gebote nach erfolgtem Ausweis ihrer Zahlungsfähigkeit legen und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung gewärtigen können. Fischbach, den 25. März 1822.

Freiherrlich v. Reitzensteinisches Patrimonialgericht.

Krauffold.

Da der Bauer Georg Wich Duck zu Krogelstein den Kaufschilling für den erkauften halben Hof des Bauern Johann Schmeuser daselbst nicht aufbringen kann, so wird zum Verkauf dieser Realität, dann zum Verkauf des dem Georg Wich früher zugehörigen halb Hofes zu Krögelstein, Behufs der Deckung des allfallsigen Ausfalles, dann Kosten, ein Termin auf den

10 May, Vormittags 10. Uhr,

anberaumt und der Zuschlag an den Meistbietenden nach Maasgabe der Executions-Ordnung zugesichert. Thurnau, den 14. März 1822.

Gräflich Giechisches Herrschafts Gericht.

Knoch.

Das auf 312 fl. 30 kr. gewürdigte Wohnhaus des Webermeisters Johann Weid zu Thurnau soll am

13. April Vormittags 10 Uhr

dahier meistbietend verkauft und dem Meistbietenden nach Maßgabe der Executions-Ordnung zugeschlagen werden. Thurnau, den 7. März 1822.

Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.

Knoch.

Um zu bemessen, welches rechtliche Verfahren gegen den Müllermeister Joseph Güthlein in Gleißmuthhaußen Platz greife, werden alle und jede, welche an denselben aus irgend einem Grunde Forderungen machen zu können glauben, vorgeladen, diese unter Production allenfallsiger Urkunden oder sonstiger Beweismittel

Montag den 15. April l. J.

bei unterfertigter Gerichtsstelle vorzubringen. Bei einer allenfalls zu Stande kommenden gütlichen Uebereinkunft werden die Nichterscheinenden als sich der Stimmenmehrheit der Erschienenen anschließend, betrachtet werden. Tambach, den 12. März 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschafts-Gericht.

Strebel.

Das zur Concursmasse des Nicolaus Kellner jun. zu Püchiz gehörige Grundvermögen, bestehend in einem 2stöckigen Hauße, Stallung, Scheune und Backhaus, dann 10¾ Tagwerk an Garten, Oberland, und Wiesen zu Püchiz, auf welches ein Aufgebot mit 850 fl. gemacht wurde, wird wiederholt dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

10. April d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

auf desfallsigen besondern Antrag im Ort Püchiz angesetzt, wozu die Kaufslustigen mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag bei Erreichung eines zur Taxe verhältnißmäßigen Aufgebots geschehen soll. Die Kauflustigen können von dem Masse-Curator Nicolaus Kellner, älter, zu Püchiz das Grundvermögen sich einweisen lassen. Banz, am 26. März 1822.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.

Friedrich.

Die Resultate der unterm 16ten des v. Ms. angekündigten und unterm 25ten n. Ms. beschäftigten Getreid-Versteigerung haben der Erwartung Königlicher Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen nicht

Digitized by Google

entsprochen. Neuerlicher Steigerungstermin wird daher auf

Montag am 15. k. Mts. April, früh Morgens 9 Uhr auf dem Fruchtspeicher oberhalb des Königlichen Stadtgerichts-Gebäudes zu Bamberg festgesetzt. Dies zur allgemeinen Kenntniß. Hallstadt, am 22. März 1822.

Vom Königlich Baierischen Rentamte Bamberg I.

Prell.

Am Dienstag den 16. April d. J. wird eine Quantität Weiz-, Korn- und Haber-Früchte des Erndtejahres 1821 von ziemlich guter Beschaffenheit unter Vorbehalt höchster Genehmigung parthienweise an die Meistbietenden in dem Geschäfts-Local des hiesig Königlichen Rent-Amtes verkauft, welches allen Kaufsliebhabern hiermit zur Kenntniß gebracht wird. Weismain, den 21. März 1822.

Königlich Baierisches Rentamt.

Weigand.

Uebersicht

des zu Hof am 21. März 1822 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	im Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	78	78	78	—	20	24	19	12	18	—
Roggen	—	86	86	86	—	10	30	—	—	—	—
Gerste	—	68	68	68	—	7	30	—	—	—	—
Haber	—	54	54	54	—	3	36	3	24	3	12

Hof, den 21. März 1822.

Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Eine neue Auflage der lutherischen Uebersetzung des N. Testamentes

ist bereits in Arbeit genommen. Sie wird der im verflossenen Februar fertig gewordenen und nun versendeten an Schrift und Format vollkommen gleich, wird aber diese an Güte des Papiers sehr übertreffen. Auszeichnen wird sich diese neue Auflage auch dadurch, daß sie, außer dem lithographirten Titel und Titelkupfer, und den sechs Holzschnitten der ersten Auflage, überdies noch mit vier schönen lithographischen Abbildungen aus der Geschichte Jesu; ferner mit zwei kleinen Abbildungen auf Einem Blatte, und mit einem richtig und sauber gearbeiteten Kärtchen von Palästina geschmückt wird. Ein solches Exemplar kostet ungebunden 20 kr. Zu zehen wird Eines gratis gegeben. Die Versendungen geschehen von hier aus bis Hof, Bamberg, Nürnberg, Regensburg, Augsburg frei. Baireuth, am 30. März 1822.

Ludwig Pflaum.

In dem Intelligenzblatt für den Ober-Mainkreis wurde bekannt gemacht, daß meine hiesigen Besitzungen verkauft werden sollen. Jedoch wurde hierbei die Bemerkung unterlassen, daß dieser Verkauf wegen einer Schuld von circa 140 fl. veranlaßt worden; ich erkläre demnach hiermit, daß diese Schuld bis zum 20. Mai dieses Jahres aus andern Mitteln bezahlt wird, wodurch sodann dieser Verkauf nur unter freiwilliger Bedingung erfolgen kann. Altenstadt, am 1. April 1822.

v. Stettner.

Alle Gattungen emaillirten Kochgeschirrs ist zu haben bei Kübel jun., Kupferarbeiter im Rennweg. Diese Art Kochgeschirrs empfiehlt sich besonders dadurch, daß es der Gesundheit nicht im mindesten nachtheilig ist, und sich stets sehr rein erhält.

Von den schon früher angekündigten zwey Supplement-Bänden zum Conversations-Lexicon, welche in 8 Abtheilungen erscheinen, ist nun die erste erschienen, und in der Grauischen Buchhandlung in Baireuth und Hof zu haben, woselbst auch das aus 10 Bänden bestehende complette Werk zu den schon bekannten sehr billigen Preisen, sowohl auf Druckpapier, als auch in der besten Ausgabe auf Schreibpapier stets vorräthig zu haben ist.

In der Opernstraße E. N. 179 sind 3 heizbare Zimmer stündlich zu vermiethen.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 42. Baireuth, den 6. April 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 30. März 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die allerhöchsten Verordnungen vom 19. Juli 1802, 6. Februar 1804 und 20. April 1811 gegebene Vorschrift, daß den Posten, sowohl den Postwägen, als den Extra-Postfuhren, auf das mit dem Posthorn gegebene Zeichen nach Möglichkeit ausgewichen werden solle, wird hiedurch in Erinnerung gebracht, und haben die Polizeibehörden die bei ihnen zur Anzeige kommenden Contraventionen geeignet und unverzögert zu ahnden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Das Ausweichen vor den Posten betr. Duprel.

Baireuth, den 30. März 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach eingehenden Anzeigen das verbotene Spiel in auswärtigen Lotterien, besonders im Koburger Lotto, noch immer getrieben wird; so erinnert man die sämmtlichen Polizeibehörden im Ober-Mainkreise an die pünctliche Handhabung der allerhöchsten Verordnung vom 14. August 1810, so wie an das lithographirte Ausschreiben der unterzeichneten Stelle vom 4. Juli 1816.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An die sämmtlichen Polizeibehörden des Ober-Mainkreises.

Das verbotene Spiel auswärtiger Lotterien betr. Duprel.

Baireuth, den 1. April 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Bockelt zu Staffelstein ist diese Königl. Patronatspfarrei in Erledigung gekommen, welches hiemit zum Behufe der Anmeldungen bekannt gemacht wird.

Dieselbe gehört zum Dekanate, zum Landgerichte und zur Districts-Schul-Inspection Lichtenfels, erstreckt sich außer der Stadt Staffelstein mit 1200 Einwohnern und 2 Schulen, noch über 8 Dörfer mit 3 Schulen, dann über einige Höfe und Einzeln, zusammen über 3390 Seelen.

Digitized by Google

…n Staffelstein befinden sich zwei Kapellen, dann im Bezirke der Pfarrei noch eine Kapelle auf dem Staffel… worin dreimal im Jahr feierlicher Gottesdienst gehalten wird, und endlich die Wallfahrtskirche zu Vierzehn …n, welche durch einige im ehemaligen Klosterhofe wohnende pensionirte Klostergeistliche versehen wird. Ueber… sind dem Pfarrer zwei Kapläne zur Aushülfe beigegeben.

Die Pfarrstelle gibt ohngefähr 1550 bis 1600 fl. jährliches Einkommen, größtentheils aus Zehnten. Die Steuern und Lasten betragen über 200 fl. jährlich, so daß 1350 bis 1400 fl. reiner Ertrag übrig bleibt. Für die beiden Kaplaneien bestehen einige Stiftungen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Bekanntmachung.

Die Pfarrei Staffelstein betr. Duprel.

Die bereits früher erlassene polizeiliche Bekanntmachung im Betreff des Tobackrauchens auf den Straßen und Promenaden, wird mit dem Anhang hierdurch erneuert, daß jeder Contraventions-Fall mit einem Thaler Geld oder verhältnißmäßiger Arrest-Strafe geahndet werden wird. Baireuth, den 28. März 1822.

Der Magistrat der Kreis-Hauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Der Magistrat hat seit einiger Zeit ungern bemerkt, daß den polizeilichen Vorschriften hinsichtlich der Uebertretung der Polizei-Stunde öfters entgegen gehandelt wird.

Aus diesem Grunde wird die polizeiliche Bekanntmachung vom 1. November 1819. Int. Blatt 135., nach welcher der Wirth das erstemal mit 1 Thaler, das zweitemal mit 2 Thalern und die Gäste, welche die Polizei-Stunde übertreten, das erstemal mit 30 kr. und das zweitemal mit 1 fl., beim dritten Contraventions-Fall aber mit Gefängnißstrafe bestraft werden, hierdurch zur genauesten Nachacht in Erinnerung gebracht. Baireuth, den 29. März 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth, als Polizei Senat.

Hagen.

Schoberth.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Einige seither vorgekommene Fälle haben ergeben, daß die Bäcker desjenigen schwarzen Brods, welches von hiesigen Einwohnern theils wegen seiner geringen Quantität, theils wegen seiner schlechten Qualität, der hiesigen Localpolizeibehörde zur geeigneten Einschreitung gegen die Contravenienten vorgelegt wurde, wegen mangelnden Beweises nicht immer ausgemittelt werden konnten.

Um nun diesen Uebelstand ganz zu entfernen und um zugleich dem Publicum die leichte und sichere Ueberzeugung zu verschaffen, welcher Bäcker sich die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten angelegen seyn lasse; so hat der hiesige Stadtmagistrat die Anordnung getroffen, daß künftighin jeder Bäcker sein schwarzes Brod mit einem ihm eigenen Zeichen deutlich und kenntlich zu versehen habe. Indem man diese Anordnung hiermit zur Kenntniß des Publicums bringt, erwartet man von demselben, daß solches die Bemühungen der hiesigen Localpolizeibehörde, jeden sich ereigneten Contraventionsfall zu entdecken, durch selbstige Anzeigen, wozu bei der getroffenen Anordnung blos die Vorlage eines bezeichneten Stücks Brods erfordert wird, kräftigst unterstützen werde. Baireuth, am 2. April 1822.

Der Stadtmagistrat, als Polizei-Senat.

Hagen.

Schoberth.

Zur Concurs-Masse des Leonhard Dörfler zu Neuses gehört die Hälfte eines im Eggolsheimer Flur gelegenen Feldgutes, aus welchem jedoch schon im Jahre 1817 einige Grundstücke verkauft wurden. Die Bestandtheile dieses Grundgütleins bestehen noch in 6 Grundstükken, welche hiemit ebenfalls dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt werden. Strichtermin ist hiezu auf

Montag den 15. April l. J.

bei dem dahiesigen Königl. Landgerichte a…bestimmt, auf

Digitized by Google

welchen die allenfallsigen Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Forchheim, den 23. März 1822.

Königliches Landgericht.

Badum.

In Gantsachen der verwittibten Anna Marianna Wirthmann zu Kemmern wurde unter dem heutigen das Prioritäts Erkenntniß affigirt, was sämmtlichen Gläubigern zur Nachricht dient. Scheßlitz, den 24. März 1822.

Königliches Landgericht Scheßlitz.

Graf Lerchenfeld.

Auf Antrag der Gläubiger des Metzgermeisters Anton Hofmann zu Marktschorgast, werden folgende demselben zugehörige Immobilien: 1) ein halbes Wohnhaus, Nr. 67, mit Stallung, Hofraith, onerirt mit 22½ kr. Ueberschreibgeld und 260 fl. Steuercapital, geschätzt auf 400 fl. rhl., 2) ein Gemeindetheil zu $\frac{1}{16}$ Tagwerk Feld, am Pölliger Berg, geschätzt auf 16 fl. rhl., 3) 1¾ Tagwerk Fichten- und Tannenholz, belastet mit ½ kr Erbzins zur Commune, und 20 fl. rhl. Steuercapital, geschätzt auf 200 fl. rhl., 4) ein Feld zu 1½ Tagwerk, die Haberleite, onerirt mit 14 kr. frk. Erbzins, und 5½ kr. Steuersimplum, geschätzt auf 225 fl., 5) ein halb Tagwerk Wiese, von der Theilwiese, worauf haften 24 kr. Grundzins und ½ kr. Steuersimplum, geschätzt auf 30 fl. rhl., am

Mittwoch den 10. April l. J.

öffentlich verkauft. Kaufsliebhaber werden hierdurch eingeladen, am besagten Termine Vormittags 10 Uhr im Hauße des Hofmann zu Marktschorgast sich einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll anzuäußern, und den Hinschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen. Berneck, den 7. März 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Zur Erholung eines zur Anton Hofmännischen Concursmaſſa schuldigen Kaufschillingsrestes sollen folgende, dem Weber Michael Hartmann zu Marktschorgast gehörige Immobilien: 1) ein halbes Wohnhaus, Nr. 67, mit Stallung, Hofraith, onerirt mit 22½ kr. Ueberschreibgeld, und 360 fl. Steuercapital, geschätzt auf 550 fl., 2) ein Gemeindetheil, geschätzt auf 5 fl., 3) eine Wiese im Grund, zu ½ Tagwerk belastet mit ½ kr. Erbzins und ½ kr. Steuersimplum, geschätzt auf 175 fl., öffentlich verkauft werden. Bietungstermin ist auf

Mittwoch den 10. April l. J., Vormittags 10 Uhr, anberaumt. Kaufsliebhaber werden hierdurch eingeladen, zur bemerkten Zeit im Hartmännischen Hauße zu Marktschorgast sich einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll anzuäußern, und den Hinschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Creditorschaft zu gewärtigen. Berneck, den 7. März 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Gegen Magdalena Köferlein, Wittib des Bauern Konrad Köferlein zu Eschlipp, wurde die Vergantung rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar der 1te zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 15. April l. J.,

der 2te zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Dienstag den 14. Mai l. J.,

der 3te zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar für die Gegeneinrede (Replik) so wie für die Schlußeinrede (Duplik) auf

Dienstag den 18. Juni l. J.

jedesmal früh 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht dahier zu übergeben. Ebermannstadt, am 13. März 1822.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Auf die Requisition des Königlichen Landgerichts Eschenbach sollen die dem Metzger Johann Roßba-

Digitized by Google

cher jun. von Neuhaus zugehörigen, im diesseitigen Gerichtsbezirke gelegenen Grundstücke, als: 1) 1¼ Tagwerk Feld in der Leimgruben, gewürdiget pro 212 fl. 30 kr., 2) 1¼ Tagwerk Feld am Judenweiher, taxirt für 200 fl., 3) 1¼ Tagwerk Feld im Gründl, an Werth 150 fl., 4) ¾ Tagwerk Wiese, das Falkenloch, geschätzt pro 187 fl. 30 kr., sämmtlich im Steuerdistrict Höfen, subjectirt werden. Strichstagesfahrt ist daher auf den

10. April Vormittags 10 Uhr curr.

anberaumt worden, an welcher besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige im Sitze des hiesigen Königlichen Landgerichts zu erscheinen, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten zu gewärtigen haben. Das Taxations-Instrument kann übrigens täglich während den gewöhnlichen Canzlei-Stunden in loco registraturae eingesehen werden. Schnabelwaid, am 6. März 1822.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Das zur Concursmasse des Nicolaus Kellner jun. zu Püchiz gehörige Grundvermögen, bestehend in einem 2stöckigen Hauße, Stallung, Scheune und Backhaus, dann 10⅝ Tagwerk an Garten, Oberland, und Wiesen zu Püchiz, auf welches ein Aufgebot mit 850 fl. gemacht wurde, wird wiederholt dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

10. April d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

auf desfallsigen besondern Antrag im Ort Püchiz angesetzt, wozu die Kaufslustigen mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag bei Erreichung eines zur Taxe verhältnißmäßigen Aufgebots geschehen soll. Die Kaufslustigen können von dem Masse-Curator Nicolaus Kellner, älter, zu Püchiz, das Grundvermögen sich einweisen lassen. Banz, am 26. März 1822.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.

Friedrich.

Am Dienstag den 9ten d. M., Vormittags 10 Uhr, werden dahier 200 bis 225 Scheffel Hafer in angemessenen Abtheilungen meistbietend verkauft. Strichlustige haben sich in dem amtlichen Geschäftszimmer einzufinden. Pegnitz, am 2. April 1822.

Königliches Rentamt.

Der erste Viehmarkt nach Ostern, wird zu Creußen am 9 April, als am dritten Feiertag, und der zweite Montag den 22. April abgehalten; alsdann wechseln solche von 14. Tagen zu 14 Tagen mit jenen zu St. Georgen ad. Creußen, 31. März 1822.

Von Magistratswegen.

Künneth, Burgermeister.

Nicht Amtliche Artikel.

Trauungs-Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 2. April. Der Königl. Baier. pensionirte Feldwaibel Graf dahier, ein Wittwer, mit Catharina Christiana Friederika Lairitz von der Jägerstraße.

Geborne.

Den 24. März. Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts im neuen Weg.

Den 25. März. Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 28. März. Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts im neuen Weg.

— — Der Sohn des Fouriers Beetz, im Königl. Baier. 13ten Linien-Infanterie-Regiment.

Den 30. März. Der Sohn des Schneidermeisters Schmidt dahier.

Den 30. März. Der Sohn des Mitbürgers Friedel zu Lerchenbühl.

— — Die Tochter des Fischhändlers Reichel dahier.

Den 1. April. Die Tochter des Königl. Baier. Lieutenants und Adjutanten Greiffeld dahier.

Den 3. April. Der Sohn des Zeichnungslehrers Ränz dahier.

— — Die Tochter des Gastwirths Herath in den neuen Häußern.

Gestorbene.

Den 29. März. Der Sohn des Königl. Casern-Verwalters Schmitt dahier, alt 10 Monate und 21 Tage.

Den 1. April. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts zu St. Georgen, alt 6 Monate.

Den 3. April. Der Sohn des Zeichnungslehrers Ränz, alt 5 Minuten.

Digitized by Google

Königlich Bairisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 43. Baireuth, den 9. April 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 26. März 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Schullehrers Georg Schmidt zu Hetzelsdorf, Königlichen Landgerichts Ebermannstadt, ist dessen Stelle in Erledigung gekommen.

Ihr Ertrag berechnet sich auf 250 fl.

Diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, haben sich mit ihren vorschriftsmäßig belegten Bittschriften binnen 6 Wochen anher zu wenden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Die erledigte Schullehrer-Stelle zu Hetzelsdorf, Königlichen Landgerichts Ebermannstadt betr. Duprel.

Baireuth, den 27. März 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Schullehrers Igler zu Obernsees ist diese Stelle in Erledigung gekommen.

Ihr Ertrag berechnet sich auf

336 fl.

nach Abzug der Lasten.

Diejenigen, welche sich darum bewerben wollen, haben sich mit ihren vorschriftsmäßig belegten Gesuchen binnen 6 Wochen anher zu wenden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Die in Erledigung gekommene Schulstelle zu Obernsees betr. Duprel.

Baireuth, den 3. April 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Monat März d. J. in Erledigung gekommene Waisenhaus-Pfründe wird vom 1ten dieses an mit jährlichen 20 fl. den 3 Waisen-Kindern des verlebten Unterförsters König zu Hallerstein hiedurch verliehen.

Welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Pfründen-Verleihung betr. Duprel.

Digitized by Google

Baireuth, den 1. April 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Rest der Kaiserl. Russischen Quartierkosten-Vergütungen aus den Jahren 1814 und 1815 ist mit

25,718 fl. 22½ kr.

in nachfolgender Art zur Vertheilung gebracht worden:

Baireuth, Stadtmagistrat	1600 fl. — kr.	Pegnitz, Landgericht	750 fl. — kr.
Baireuth, Landgericht	1500 " — "	Scheßlitz, "	2600 " — "
Culmbach, "	1600 " — "	Selb, "	700 " — "
Ebermannstadt "	1000 " — "	Seßlach, "	1000 " — "
Eschenbach "	1200 " — "	Stadtsteinach, "	700 " — "
Hof, Marschbezirk	1100 " — "	Teuschnitz "	700 " — "
Kemnath, Landgericht	1500 " — "	Tirschenreut, "	700 " — "
Kirchenlamiz, "	600 " — "	Waldsassen "	900 " — "
Lauenstein, "	550 " — "	Weischenfeld, "	750 " — "
Lichtenfels, "	450 " — "	Weismain, "	900 " — "
Münchberg, "	900 " — "	Weidenberg, "	200 " — "
Naila, "	818 " 22½ "	Wunsiedel, "	900 " — "
Neustadt a. W., "	1000 " — "	Thurnau, Herrschafts-Gericht	350 " — "
Pottenstein "	750 " — "	Summa ut supra	25,718 fl. 22½ kr.

Welches vorschriftsmäßig zur allgemeinen Kenntniß hiermit gebracht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden

Freiherr von Massenbach, Director.

Bekanntmachung.

Die Vertheilung Kaiserl. Russischer Quartierkosten-Vergütungen betr.

Duprel.

Baireuth, den 3. April 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem erfolgten Ableben des emeritirten Pfarrers Staudt ist die Pfarrei Kirchahorn, Decanats Creussen, erledigt, und wird hierdurch zum Concurs mit Angabe des Ertrages von 755 fl. 51 kr. nach der Faßion vom Jahre 1815, welche jedoch noch dem definitiven Abschlusse unterliegt, ausgeschrieben.

Die Bewerber haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Königliches protestantisches Consistorium.

Schunter.

Die Erledigung der Pfarrei Kirchahorn, Decanats Creussen betr.

Toussaint.

Policeiliche Bekanntmachung.

Die auf höchsten Befehl des vormaligen Königl. General-Commissariats des Mainkreises von dem Polizei-Commissariate Baireuth bekannt gemachte Verordnung vom 10. Juni 1813, (siehe Kreis-Intelligenzblatt vom 22. Juni 1813, Nr. 50, S. 481,)

1) daß der beim Kellergraben gewonnene Sand ohne Verleihung des Königl. Bergamts Wunsiedel nicht benutzt, also auch nicht verkauft, verschenkt und vertauscht; ferner

2) daß kein Keller oder Brunnen ohne vorherige Anzeige bei der Polizei-Behörde und erhaltene Erlaubniß gegraben werden dürfe, und

3) daß für die bei den Keller-, Brunnen- und andern Grundgrabungen gelegenheitlich gewonnenen Stein- und Erdarten an die Bergzehnt-Casse eine

Digitized by Google

besondere, von dem Bergamt zu regulirende verhältnißmäßige Abgabe entrichtet werden müsse,

wird für das hiesige Publicum, insbesondere aber für die Kellerbesitzer und Maurer mit dem Anhang in Erinnerung gebracht, daß jeder Contraventions-Fall ohne alle Nachsicht mit der gebührenden Strafe geahndet werden soll. Baireuth, am 3. April 1822.

Der Stadt-Magistrat dahier.

Hagen.

Schoberth.

(Bekanntmachung, die diesjährige Stipendien-Concurs-Prüfung an der hiesigen Königl. Studienanstalt betr.)

Von der unterzeichneten Behörde wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die diesjährige Stipendien-Concurs-Prüfung an der hiesigen Königl. Studienanstalt auf den 6. und 7. Mai d. J. festgesetzt worden ist. Es haben demnach diejenigen Gymnasial- und Studienschüler, welche sich um die Erlangung eines Stipendiums, oder um den Fortgenuß oder Vermehrung der ihnen bereits allergnädigst verliehenen, zu bewerben gedenken, sich an den anberaumten Tagen bei der Concurs-Prüfung einzufinden; jedoch noch vor diesem Termine ihre selbst verfertigten, an Se. Königl. Majestät und resp. für den bloßen Fortgenuß an die Königl. Kreis-Regierung gerichteten, und mit den von der einschlagenden Königl. Polizei-Behörde ausgestellten verschlossenen Dürftigkeits-Zeugnissen versehenen Bittgesuche in duplo bei dem Königl. Studien-Rectorate einzureichen, widrigenfalls aber, und in Ermangelung des einen oder andern dieser Erfordernisse es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie für das nächste Studienjahr keines Stipendien-Genusses theilhaftig werden, da nachträgliche Prüfungen nicht Statt haben. — Zugleich wird aber auch bemerkt, daß wegen Unzulänglichkeit des Stipendienfonds, und bei der geringen Zahl der für das nächste Jahr erledigt werdenden Stellen durchaus nur diejenigen berücksichtigt werden können, welche mit besonderer Bedürftigkeit auch vorzügliche Würdigkeit verbinden. Baireuth, den 6. April 1822.

Königlich Baierisches Studien-Rectorat.

Gabler. Held.

Am 17ten d. M. Vormittags 10 Uhr, wird in dem hiesigen Rentamts-Locale, eine Quantität Waiz und Haber, 1821er Frucht und von ganz guter Beschaffenheit, vorbehaltlich hoher Genehmigung, partienweis verkauft. Baireuth, am 6. April 1822.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Der Metzgergeselle Johann Mathäus Benker, am 18 December 1775 in Oberröslau gebohren, hat während seiner 23jährigen Abwesenheit von seinem Leben oder von seinem Aufenthalte keine Nachricht gegeben. Aus diesem Grunde, und da dem Verschollenen im Jahre 1815 ein Vermögen von 300 fl. rhl. erblich zugefallen ist, ergeht, dem Antrage seiner Verwandten gemäß, an den gedachten Benker oder an die von ihm zurückgelassenen unbekannten Erben hiemit die öffentliche Ladung, daß sie sich binnen neun Monathen, oder längstens in dem auf den 24. Mai 1822 anberaumten Termine bei dem unterzeichneten Landgericht persönlich, oder schriftlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu melden, oder zu gewärtigen haben, daß der vorgeladene Benker für tod erklärt, und dessen Vermögen seinen Anverwandten ohne Caution ausgehändigt werden würde. Kirchenlamitz, im Obermainkreise, den 24. Juli 1821.

Königlich Baierisches Landgericht, als Verwaltung des Freiherrlich von Waldenfelsischen Patrimonialgerichts, 1ter Classe Oberröslau vordern Antheils.

Ertl.

Durch den in der Nicolaus Höllerer'schen Concurssache von Eglofstein, heute erlassenen Präclusivbescheid sind alle diejenigen, welche sich in dem auf gestern angestandenen ersten Edictstage nicht gemeldet haben, von der gegenwärtigen Masse mit ihren allenfallsigen Ansprüchen und Forderungen, dem angedrohten Präjudize gemäß, ausgeschlossen worden, was hiermit bekannt gemacht wird. Gräfenberg, am 26. März 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

v. Wächter.

Von dem Königl. Baier. Landgerichte Münchberg wird auf den Grund der erlassenen Edictalien zu Recht erkannt, daß der von der K. Rezatkreiskasse über eine von dem dahier verstorbenen Rentbeamten Ferdinand Ernst bei der ehemaligen Kriegs- und Domainen-Kammer zu Ansbach loco cautionis hinterlegten Gerber Ernstischen Hypotheken-Urkunde zu 1200 fl. ausgestellte Deposital-Schein, dessen Innhalt und Zeit der

Digitized by Google

Ausstellung nicht genauer beschrieben werden kann, nunmehr für kraftlos und nichtig erklärt wird.

Von Rechts-Wegen.

Münchberg, am 24. März 1822.

Königliches Landgericht.

Molitor.

Der am 24. Januar d. J. bewirkt worden Verkauf einer Quantität langen und kurzen Strohes, hat die höchste Genehmigung nicht erhalten. Zu anderweiter meistbietenden Veräußerung desselben, welches jetzt noch in 18 Schock langem und 16 Schock kurzem besteht, ist Termin auf den 19. April 1822 Vormittags 10 Uhr anberaumt, welches man aumit bekannt macht. Auerbach, am 2. April 1822.

Königliches Rentamt.

Berner.

Da mit dem 15ten dies Monats der letzte Termin zu der Entrichtung der Dominikal-Steuern auf das Finanz-Rechnungs-Jahr 182½ abläuft, so werden die Dominikal-Renten Besitzer des hiesigen Rentamts an die richtige Einhaltung des Termins erinnert, weil außerdem executionsordnungsmäßig gegen sie verfahren, werden müßte. Münchberg, am 3. April 1822.

Königlich Baierisches Rentamt.

Obenberger.

Die gut conservirten Habervorräthe auf den diesamtlichen Magazinen zu Höchstadt und Schlüsselfeld, aus dem Erntejahre 1821, werden am 19ten d. M. früh um 10 Uhr dahier durch öffentlichen Aufstrich verkauft. Dieses bringt Kaufsliebhabern zur Kenntniß. Höchstadt, am 3. April 1822.

Das

Königliche Rentamt Höchstadt an der Aisch.

Degen.

Der im vorigen Jahre beschäftigte Verkauf der 6 Tagwerk großen, sogenannten Herrenwiese, im Haaslachsthale, oberhalb Förtschendorf, wurde von höchster Kreis-Regierung nicht genehmiget, und die wiederholte Feilstellung derselben, in schicklichen Abtheilungen, gnädigst anbefohlen. In Folge dieses höchsten Auftrags soll diese Wiese, welche mit einem Steuersimplum von 1 fl. 2½ kr belastet ist, in drei Theilen unter den normalmäßigen Bedingungen am

25 April h. Js.

im Steigerungsgange veräußert werden, welches man hiedurch öffentlich bekannt machet, und Kaufsliebhaber dazu einladet. Rothenkirchen, den 26. März 1822.

Königliches Rentamt Teuschnitz.

Kohl.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 25. März bis 30. incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	Preis des Scheffels höchster		mittlerer		niedrigster	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	6	77	83	83	—	16	30	15	—	13	30
Roggen	7	39	46	40	6	12	—	10	30	9	—
Gerste	—	14	14	14	—	9	—	8	30	8	—
Haber	—	30	30	30	—	4	24	4	—	3	36

Baireuth, den 30. März 1822.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 4. April 1822.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	80	79⅞
ditto à 5% . . .	95½	95
Land-Anlehen	96¾	96⅛
Hypoth. Anweis	96⅛	96
Lott. Loose A—D à 4% .	103	102½
ditto E—M à 4% .	96⅛	96
ditto unverzinnsliche .	79	

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 44. Baireuth, den 12. April 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 3. April 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da mit dem 1. Juni d. J. die Prüfung der zum Staatsdienst aspirirenden Rechts-Candidaten dahier beginnen wird, so sind die Anmeldungen zu solcher unverzüglich einzubringen. Man macht dabei auf die in der allerhöchsten Verordnung vom 9. December 1817, Artikel II. litt. a bis d. enthaltenen Bedingungen mit dem Bemerken aufmerksam, daß sämmtliche Zulassungs-Gesuche doppelt eingereicht werden müssen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Betr. die Concurs-Prüfung des Rechts-Candidaten. Duprel.

Baireuth, den 4. April 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da dem Königlichen Trigonometer Mader auch für das heurige Jahr die Fortsetzung der Arbeiten am Hauptdreieck-Netze in dem Obermainkreise übertragen wurde, so wird solches hiedurch bekannt gemacht, und haben die Polizei-Behörden demselben in vorkommenden Fällen alle mögliche Unterstützung zu beweisen, insbesondere aber den Gemeinden und deren Vorständen die Erhaltung der Signale zur Pflicht zu machen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Triangulirung im Obermainkreise betr. Duprel.

Die bereits früher erlassene polizeiliche Bekanntmachung im Betreff des Tobackrauchens auf den Straßen und Promenaden, wird mit dem Anhang hierdurch erneuert, daß jeder Contraventions-Fall mit einem Thaler Geld oder verhältnißmäßiger Arrest-Strafe geahndet werden wird. Baireuth, den 28. März 1822.

Der Magistrat der Kreis-Hauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Der Magistrat hat seit einiger Zeit ungern bemerkt, daß den polizeilichen Vorschriften hinsichtlich der Uebertretung der Polizei-Stunde öfters entgegen gehandelt wird.

Aus diesem Grunde wird die polizeiliche Bekanntmachung vom 1. November 1819. Int. Blatt 135., nach welcher der Wirth das erstemal mit 1 Thaler, das zweitemal mit 2 Thalern und die Gäste, welche die Po-

Digitized by Google

lizei-Stunde übertreten, das erstemal mit 30 kr. und das zweitemal mit 1 fl., beim dritten Contraventions-Fall aber mit Gefängnißstrafe bestraft werden, hierdurch zur genauesten Nachacht in Erinnerung gebracht. Baireuth, den 29. März 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth, als Polizei Senat.

Hagen.

Schoberth.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Einige seither vorgekommene Fälle haben ergeben, daß die Bäcker desjenigen schwarzen Brods, welches von hiesigen Einwohnern theils wegen seiner geringen Quantität, theils wegen seiner schlechten Qualität, der hiesigen Localpolizeibehörde zur geeigneten Einschreitung gegen die Contravenienten vorgelegt wurde, wegen mangelnden Beweises nicht immer ausgemittelt werden konnten.

Um nun diesen Uebelstand ganz zu entfernen und um zugleich dem Publicum die leichte und sichere Ueberzeugung zu verschaffen, welcher Bäcker sich die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten angelegen seyn lasse; so hat der hiesige Stadtmagistrat die Anordnung getroffen, daß künftighin jeder Bäcker sein schwarzes Brod mit einem ihm eigenen Zeichen deutlich und kenntlich zu versehen habe. Indem man diese Anordnung hiermit zur Kenntniß des Publicums bringt, erwartet man von demselben, daß solches die Bemühungen der hiesigen Localpolizeibehörde, jeden sich ereigneten Contraventionsfall zu entdecken, durch selbstige Anzeigen, wozu bei der getroffenen Anordnung blos die Vorlage eines bezeichneten Stücks Brods erfordert wird, kräftigst unterstützen werde. Baireuth, am 2. April 1822.

Der Stadtmagistrat, als Polizei-Senat.

Hagen.

Schoberth.

Policeiliche Bekanntmachung.

Die auf höchsten Befehl des vormaligen Königl. General-Commissariats des Mainkreises von dem Polizei-Commissariate Baireuth bekannt gemachte Verordnung vom 10. Juni 1813, (siehe Kreis-Intelligenzblatt vom 22. Juni 1813, Nr. 50, S. 481,)

1) daß der beim Kellergraben gewonnene Sand ohne Verleihung des Königl. Bergamts Wunsiedel nicht benutzt, also auch nicht verkauft, verschenkt und vertauscht; ferner

2) daß kein Keller oder Brunnen ohne vorherige Anzeige bei der Polizei-Behörde und erhaltene Erlaubniß gegraben werden dürfe, und

3) daß für die bei den Keller-, Brunnen- und andern Grundgrabungen gelegenheitlich gewonnenen Stein- und Erdarten an die Bergzehnt-Casse eine besondere, von dem Bergamt zu regulirende verhältnißmäßige Abgabe entrichtet werden müsse,

wird für das hiesige Publicum, insbesondere aber für die Kellerbesitzer und Maurer mit dem Anhang in Erinnerung gebracht, daß jeder Contraventions-Fall ohne alle Nachsicht mit der gebührenden Strafe geahndet werden soll. Baireuth, am 3. April 1822.

Der Stadt-Magistrat dahier.

Hagen.

Schoberth.

Baireuth, den 6. April 1822.

Das Königliche Kreis- und Stadtgericht Baireuth

bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß am 22ten laufenden Monats und die folgenden Tage im Schloße zu Fuchsmühl, Königl. Landgerichts Waldsaßen, 71 Stück Rindvieh, 18 Schweine, 137 Schafe; ferner Meubeln, ein bedeutender Vorrath von Erdäpfeln, Waizen, Gerste, Haber, Heu, Stroh, endlich Wagenfahrt, Baugeschirr und Bier, gegen gleich baare Zahlung versteigert werden.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts Director Schweizer.

(Bekanntmachung, die diesjährige Stipendien-Concurs-Prüfung an der hiesigen Königl. Studienanstalt betr.)

Von der unterzeichneten Behörde wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die diesjährige Stipendien-Concurs-Prüfung an der hiesigen Königl. Studienanstalt auf den 6. und 7. Mai d. J. festgesetzt worden ist. Es haben demnach diejenigen Gymnasial- und Studienschüler, welche sich um die Erlangung eines Stipendiums, oder um den Fortgenuß oder Vermehrung der ihnen bereits allergnädigst verliehenen, zu bewerben gedenken, sich an den anberaumten Tagen bei der Concurs-Prüfung einzufinden; jedoch noch vor diesem Termine ihre selbst verfertigten, an Se. Königl. Majestät

Digitized by Google

und resp. für den bloßen Fortgenuß an die Königl. Kreis-Regierung gerichteten, und mit den von der einschlagenden Königl. Polizei-Behörde ausgestellten verschlossenen Dürftigkeits-Zeugnissen versehenen Bittgesuche in duplo bei dem Königl. Studien-Rectorate einzureichen, widrigenfalls aber, und in Ermangelung des einen oder andern dieser Erfordernisse es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie für das nächste Studienjahr keines Stipendien-Genusses theilhaftig werden, da nachträgliche Prüfungen nicht Statt haben. — Zugleich wird aber auch bemerkt, daß wegen Unzulänglichkeit des Stipendienfonds, und bei der geringen Zahl der für das nächste Jahr erledigt werdenden Stellen durchaus nur diejenigen berücksichtigt werden können, welche mit besonderer Bedürftigkeit auch vorzügliche Würdigkeit verbinden. Baireuth, den 6. April 1822.

Königlich Baierisches Studien-Rectorat.
Gabler. Held.

Die den Relicten des Bauern Johann Keller zu Unternschreez gehörigen, als Executions-Object in Vorschlag gebrachten, und auf 210 fl. taxirten 8 Tagwerk Holz im Altengarten, sollen an die Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Kaufslustige, welchen die Einsicht des Taxations-Protocolls freisteht, werden hiermit zu dem hiezu im Königl. Landgerichts-Locale auf

Freitag den 26. April, Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Termin mit dem Bemerken geladen, daß der Zuschlag nach der Executions-Ordnung erfolgen soll. Baireuth, den 11. März 1822.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Am 17ten d. M. Vormittags 10 Uhr, wird in dem hiesigen Rentamts-Locale eine Quantität Waiz und Haber, 1821er Frucht und von ganz guter Beschaffenheit, vorbehaltlich hoher Genehmigung, partienweis verkauft. Baireuth, am 6. April 1822.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Sämmtliche Dominikal-Rentenbesitzer des Rentamtsbezirks Baireuth werden hiermit aufgefordert, die für das laufende Finanzjahr 1821 mit dem 15ten d. Mts. verfallene Dominikalsteuer innerhalb 14 Tagen bei Vermeidung der Abholung durch Expresse an das unterzeichnete Königliche Rentamt zu entrichten. Baireuth, den 9. April 1822.

Königliches Rentamt.
Ritter.

In Gantsachen der verwittibten Anna Marianna Wirthmann zu Kemmern wurde unter dem heutigen das Prioritäts-Erkenntniß affigirt, was sämmtlichen Gläubigern zur Nachricht dient. Scheßlitz, den 24. März 1822.

Königliches Landgericht Scheßlitz.
Graf Lerchenfeld.

Gegen Magdalena Köferlein, Wittib des Bauern Konrad Köferlein zu Eschlipp, wurde die Vergantung rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar der 1te zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 15. April l. J.,

der 2te zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Dienstag den 14. Mai l. J.,

der 3te zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar für die Gegeneinrede (Replik) so wie für die Schlußeinrede (Duplik) auf

Dienstag den 18. Juni l. J.

jedesmal früh 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht dahier zu übergeben. Ebermannstadt, am 13. März 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Die zur Rothgerber Nicolaus Hellerischen Concursmasse zu Eglofstein gehörigen Immobilien, als:

Digitized by Google

a) ein zweistöckiges, zur Gerberei eingerichtetes Wohnhaus, sammt Hofraith, Gemeinderecht, und ½ Tagwerk Grasgarten, dem Geschlecht der Freiherrn von Egloffstein grundbar, dann b) 1½ Tagwerk Acker, das Kugelspiel genannt, Rentamtslehenbar, im Thuisbrunner Flur liegend; werden nach dem Antrag der Creditorschaft zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und Termin hiezu auf

Sonnabend den 20. April

in dem Kohmännischen Wirthshause zu Egloffstein anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, welche diese Eigenschaften im Termine genügend nachzuweisen haben, werden hiezu eingeladen, können sich der Einsicht vorstehender Objecte wegen, an den Districtsvorstand Haid zu Egloffstein wenden, die darauf haftenden Lasten und Abgaben, so wie die geschöpfte Taxe aber täglich in diesseitiger Registratur einsehen, und den Zuschlag vorbehaltlich der creditorschaftlichen Genehmigung zu gewärtigen; und wird dabei bemerkt, daß ein der Rothgerber-Profession kundiger, und dazu qualificirter Kaufsliebhaber dieses Gewerbe mit acquiriren kann.

Gräfenberg, den 28. März 1822.

Königliches Landgericht.

D. l. ab.

Lindig, Assessor.

Das Königlich Baierische Landgericht hat im Schuldenwesen des Johann Prechtl, Wirths zu Frankenreuth, durch Entschließung vom 15. November 1821 dessen Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderung auf

Montag den 15. April 1822,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung auf

Montag den 20. Mai,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung und zwar für die Gegeneinrede auf

Donnerstag den 20. Juni 1822

für die Schlußeinrede auf jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeindeschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Gantage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Gantägen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners im Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Kemnath, am 26. December 1821.

Königliches Landgericht Kemnath.

Freiherr v. Andrian.

Montags den 6. May dieses Jahes soll das den Georg Altischen Eheleuten zu Walkersbrunn zugehörige bebaute Guth, Hauß Nr. 16, bestehend in Wohnhaus, Stadel, Backofen, Schweinstall, Hofraith, Gemeinderecht, 2½ Tagwerk Wiesen, 14⅕ Morgen Feld, und 3 Morgen Waldung, sammt ½ Morgen walzenden Feldes, der Federleinsacker genannt, zur Erholung grundherrlicher Gefällreste verkauft werden. Die Taxe dieses Guths und des walzenden Stüks, beträgt 2650fl, und werden besitz und zalungsfähige Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Gräfenberg, den 21 März 1822.

Königlich Bairisches Landgericht.

v. Wächter.

Christian Sebastian Schaumberg, ein Sohn des dahier verstorbenen Försters und Verwalters Johann Wolfgang Schaumberg, geboren am 12. November 1778, hat sich im Jahre 1807 aus der hiesigen Gegend entfernt, ohne daß seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalt einige zuverlässige Nachricht zu erhalten gewesen wäre. Auf den Antrag seiner nächsten Verwandten und des für ihn bestellten Curators ergeht daher die Aufforderung an ihn oder seine allenfallsige Leibes-Erben, binnen 9 Monaten, oder längstens am

4. November d. J. Vormittags um 9 Uhr

vor der hiesigen Gerichtsstelle zu erscheinen, um das älterliche Erbe in Empfang zu nehmen, oder zu gewärtigen, daß solches den nächsten zur Sache legitimirten Verwandten ohne Caution hinausgegeben werde. Froschgrün, im K. Landgericht Naila gelegen, den 17. Januar 1822.

Das Königlich Baierische Freiherrlich von Stainleinische Patrimonialgericht I. Classe.

Wächter.

Da die nachbenannten, und nach Abzug der Abgaben

Digitized by Google

auf 723 fl. 45 kr. rhl. gerichtlich taxirten Realitäten des verstorbenen Landarztes Sonntag zu Hohenberg, nämlich: ein Wohnhaus, Nro. 56, sammt Scheune, und Gärtlein, dann 1½ Tagwerk Feld, auf der hintern Flur, mit Zustimmung der Erdsinteressenten öffentlich verkauft werden sollen, und der Bietungstermin auf den

29. Mai, Vormittags 9 Uhr

angesetzt ist; so werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hierdurch angewiesen, sich an diesem Tage in dem Markte Hohenberg und zwar in dem Singerischen Gastwirthshause einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und des Zuschlags salva ratificatione zu gewärtigen. Selb, den 31. März 1822.

Königlich Baierisches Landgericht allda.

v. Reiche.

In Kraft der Hülfsvollstreckung soll das dem Tuchmachermeister Johann Nicolaus Ziegler hieselbst zugehörige, in der breiten Gasse liegende Wohnhaus, geschätzt auf 1050 fl., öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kaufsliebhaber, welche besitz- und zahlungsfähig sind, haben sich in dem am Montag den

20. Mai curr.

Vormittags anstehenden Termin vor uns einzufinden, und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Wunsiedel, am 28. März 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Der Bäcker Wolf Küfner zu Markt Redwitz hat seine Zahlungsunfähigkeit selbst vor Gericht angezeigt und werden nunmehr die gesetzlichen Edictstage hiemit ausgeschrieben. Deshalb haben sich seine sämmtlichen bekannten und unbekannten Gläubiger

Sonnabend den 13. April l. J.

zur Anzeige und zum gehörigen Nachweis ihrer Forderungen,

Mittwoch den 15. Mai l. J.,

zur Vorörtigung ihrer allenfallsigen Einreden gegen einander und

Mittwoch den 12. Juni l. J.

zur Einleitung des Schlußverfahrens, jedesmal Vormittags 10 Uhr hier einzufinden, indem die, im ersten Edictstag nicht erscheinenden Gläubiger der Ausschluß ihrer Forderungen von der Masse trifft, das Versäumen der beiden letzten Termine aber den Ausschluß der treffenden Verhandlung zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Wolf Küfnerschen Vermögen etwas in Händen haben, hiemit aufgefordert, vorbehaltlich ihrer Rechte und bei Vermeidung des Ersatzes solches nur an uns abzugeben. Wunsiedel, den 8. März 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Da in dem am 4. August v. J. angestandenen Termine zum öffentlichen Verkauf der der abgeschiedenen Steuer-Commissair Gräf dahier gehörigen ½ Tagwerk haltenden Wiese, beim Venetianischen Stadel, taxirt auf 200 fl. rhl., sich kein Kauflustiger eingefunden, so wird diese Wiese auf den Antrag des Bauern Johann Lindenstädter zu Metzdorf nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

16. April c, Vormittags 9 Uhr,

hiemit anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kauflustige im Königl. Landgerichte dahier einzufinden, und bei erfolgten annehmbaren Geboten den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Kulmbach, den 14. März 1822.

Königliches Landgericht,

Carner, v. n.

Das dem bürgerlichen Einwohner Jacob Maisel zu Kupferberg gehörige dem dasigen Burger-Rathe zu Lehen gehende Wohnhaus, Nro. 3 zu Kupferberg, sammt Stadel, Gärtlein und Gemeinderecht, so auf 600 fl. rhl. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll auf den Antrag eines Realgläubigers öffentlich an den Meistbietenden in vim executionis verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den

19. April c. Vormittags 9 Uhr

und zwar auf ausdrückliches Verlangen des Gläubigers in loco Kupferberg angesetzt worden, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige einzufinden, und bei annehmbaren Geboten den Zuschlag nach Vorschrift

Digitized by Google

der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Kulmbach, den 6. März 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Die Immobilien des Bauern Matthäus Pfab auf dem Krögelhof sind in dem heute angestandenen Strichtermin mit keinem Gebote belegt worden. In Bezug auf das im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 26 et 27 h. a. enthaltene Patent, wird zweiter Strichtermin auf den

18. April

im Gerichtssitze zu Buchau anberaumt, und dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Buchau, den 2. April 1822.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.
Hoffmann.

Von dem unterzeichneten Königlichen Rentamte werden beiläufig 40 Schäffel Dinkel, 1½ Schäffel Erbsen, und 100 Schäffel Korn, im Wege der öffentlichen Versteigerung dem Verkaufe ausgesetzt, Termin hiezu auf

Mittwoch den 17ten d. Mts., Vormittags,

anberaumt, die Bedingisse alsdann eröffnet, und Kaufsliebhaber eingeladen. Forchheim, den 6. April 1822.

Königlich Baierisches Rentamt.
A. Stapf.

Mit dem 1ten des Monats Mai geht die Pachtzeit des allerhöchst Herrschaftlichen Fischwassers im Regnitz-Flusse, von der Forchheimer Regnitzbrücke anfangend, bis zur Neusiger Fähre zu Ende. Zur neuerlichen Verpachtung desselben, wird nun Termin auf

Mittwoch den 17ten d. Mts.

anberaumt, wozu Strichliebhaber eingeladen, und alsdann die näheren Bedingnisse eröffnet werden. Forchheim, den 6. April 1822.

Königlich Baierisches Rentamt.
A. Stapf.

Die gut conservirten Habervorräthe auf den diesamtlichen Magazinen zu Höchstadt und Schlüsselfeld, aus dem Aerntejahre 1821, werden am 19ten d. M. früh um 10 Uhr dahier durch öffentlichen Aufstrich verkauft. Dieses bringt Kaufsliebhabern zur Kenntniß. Höchstadt, am 3. April 1822.

Das
Königliche Rentamt Höchstadt an der Aisch.
Degen.

In Gemäsheit der höchsten Entschließung Königlicher Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen vom 12ten d. M. E. N. 13,618 soll das Königliche Fasaneriegut bei Seehof auf weitere 6 Jahre verpachtet werden. Strichstermin hiezu ist auf

Montag, am 29ten des k. Ms. April d. Js.

festgesetzt. Hallstadt, am 16. März 1822.

Von, und bei dem Königlichen Rentamte
Bamberg I.
Prell.

Am Dienstag den 16. April d. J. wird eine Quantität Weiz-, Korn- und Haber-Früchte des Erndtejahres 1821 von ziemlich guter Beschaffenheit unter Vorbehalt höchster Genehmigung parthienweise an die Meistbietenden in dem Geschäfts-Local des hiesig Königlichen Rent-Amtes verkauft, welches allen Kaufsliebhabern hiermit zur Kenntniß gebracht wird. Weismain, den 21. März 1822.

Königlich Baierisches Rentamt.
Weigand.

Victualien-Preise in der Königl. Baierischen Kreis-Stadt Baireuth.

Nach Königl. Baierischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preise derselben sind vom 5. April 1822 an bis zur weiteren Festsetzung, wie folgt:

Bäcker-Taxe.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr. 5 Loth 2 Quint. Für 2 kr. 11 Loth — Quint.

2) Rocken- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 9 Loth — Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 18 Loth — Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. 1 Pfund 4 Loth — Quint.

Digitized by Google

2) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 24 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 16 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 5 Pfund 8 Loth — Quint. Ein Laib zu 16 kr. 7 Pfund — Loth — Quint.

4) Römisches Brod: Ein Laib zu 4 kr. — Pfund 26 Loth 3 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 21 Loth 1 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 16 Loth — Quint.

II.

Melber-Tax.

pro Metzen Waiz 2 fl. 27½ kr.

Mehl.

$\frac{1}{32}$ Metz. von dem besten Waizenmehl 6 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weißem Waizenmehl 5 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waizenmittelmehl 3 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waizennachmehl 1 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weisem Gerstenmehl 3 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Gerstennachmehl — kr. 3 pf.

III.

Melber-Tax.

Köchet. pro Metzen Gerste 1 fl. 29 kr.

$\frac{1}{32}$ Metzen der feinsten Gerste 16 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der feinen Gerste 12 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der Mittelgerste 8 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der groben Gerste 7 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der zerrissenen Gerste 4 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Waizengries 9 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Gerstengries 4 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen gerissene Haber-Grüze 8 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen ungerissene Haber-Grüze 9 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hierse — kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Haidel — kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hanfkörner — kr. — pf.

IV.

Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsenfleisches, 7 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 6 kr. — pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 5 kr. — pf. Ein Pfund des geringeren 4 kr. — pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 9 kr. — pf. Ein Ochsenfuß 7 kr. — pf. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. — pf. Ein Pfund Fleck 3 kr. — pf.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt, 6 kr. — pf. Ein Pfund, wenn es unter 40 Pfund wiegt — kr. — pf. Ein Kalbskopf 10 kr. — pf. Ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. — pf. Ein Gekrös 6 kr. — pf. Ein paar Prieſe 5 kr. — pf. Vier gebrühte Kälberfüße 5 kr. 2 pf. Ein Pfund Gelüng 6 kr. — pf.

3) Schweinefleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 9 kr. — pf. Ein Pfund roher Speck 16 kr. — pf. Eine Südwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein Pfund 8 Stück 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 18 kr. — pf. Ein Pfund Preſſack 10 kr. 2 pf.

4) Schöpsenfleisch: Ein Pfund Hammelfleisch 6 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. 2 pf. Ein Pfund Lammfleisch 6 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 4 kr. — pf. Ein Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleisch 3 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Winterbier 3 kr. 1 pf. Die Maas Sommerbier — kr. — pf. Die Maas weißes Waizenbier 3 kr. 2 pf. Der Krug braunes Winterbier, 1½ Maas enthaltend, 4 kr. 2 pf. Eine Bouteille, ½ Maas enthaltend — kr. — pf.

VI.

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 16 kr. Ein Pfund unausgelassenes Unschlitt 12 kr. Ein Pfund gezogene Lichter 19 kr. Ein Pfund gegossene mit baumwollenen Dochten 21 kr. Ein Pfund Seife 17 kr. — pf. Ein Pfund Nierenfett 16 kr.

VII.

Salz.

Das Pfund Salz 4 kr. 2 pf. Die Kuffe Salz 9 fl. 12 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monath März, nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 14 fl. 44½ kr. der Metzen 2 fl. 27½ kr. Der Scheffel Korn 10 fl. 14½ kr. der Metzen 1 fl. 42½ kr. Der Scheffel Gerste 8 fl. 53½ kr. der Metzen 1 fl. 29 kr. Der Scheffel Haber 3 fl. 47½ kr. der Metzen — fl. 38 kr. Der Scheffel Erbsen — fl. — kr. Metzen — fl. — kr. $\frac{1}{32}$ Metzen — kr. — pf. Der Schef-

Digitized by Google

fel Linsen — fl. — kr. Metzen — fl. — kr. ½ Metzen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu 1 fl. 15 kr. bis 1 fl. 30 kr. Ein Schock langes Stroh 6 fl. — kr. bis 7 fl. — kr. Ein Schock kurzes Stroh 4 fl. — kr. bis 5 fl. — kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 8 fl. — kr. bis — fl. — kr. Eine Klafter weiches Holz 6 fl. — kr. bis 6 fl. 15 kr.

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 12 kr. Hechte, das Pfund zu 15 kr. Forellen, das Pfund zu 24 kr. Ruppen, das Pfund zu — kr. Aalfische, das Pfund — fl. — kr. Weisfisch, das Pfund zu 8 kr. — pf. Grundeln, die Maas zu 24 kr. Krebse, das Schock zu 24 kr.

V. Victualien überhaupt.

Gänse, das Stück zu — fl. — kr. Enten, das Stück zu — kr. Hühner, alte, das Stück zu 18 kr. Hühner junge, das Stück zu — kr. — pf. Kappaunen, das Stück zu — fl. — kr. Tauben, alte, das Stück zu 6 kr. Tauben, junge, das Stück zu 9 kr. — pf. Hasen, das Stück zu — fl. — kr. Rebhühner, das Stück zu — kr. Schnepfen, — kr. Krammetsvögel, — kr. — pf. Schmalz, das Pfund zu 20 kr. Butter, das Pfund zu 18 kr. Eier, 7 Stück zu 4 kr. — pf. Erdäpfel, der Metzen zu — fl. 36 kr. Zwetschgen, das Pfund zu 5 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. — pf. Baireuth, den 5. April 1822.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Uebersicht

des zu Hof am 28. März 1822 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roggen	—	97	97	97	—	12	—	11	3	10	6
Gerste	—	44	44	44	—	7	42	7	36	7	30
Haber	—	28	28	28	—	3	36	3	30	3	24

Hof, den 28. März 1822.

Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei einem Königl. Landgericht wird ein Scribent angenommen, welcher sich mit Zeugnissen seiner Aufführung, Brauchbarkeit, und seines Vermögens ausweisen kann. Das Nähere ertheilt die Redaction dieses Blattes.

Eine neue Auflage der lutherischen Uebersetzung des N. Testamentes

ist bereits in Arbeit genommen. Sie wird der im verflossenen Februar fertig gewordenen und nun versendeten an Schrift und Format vollkommen gleich, wird aber diese an Güte des Papiers sehr übertreffen. Auszeichnen wird sich diese neue Auflage auch dadurch, daß sie, außer dem lithographirten Titel und Titelkupfer, und den sechs Holzschnitten der ersten Auflage, überdies noch mit vier schönen lithographischen Abbildungen aus der Geschichte Jesu; ferner mit zwei kleinen Abbildungen auf Einem Blatte, und mit einem richtig und sauber gearbeiteten Kärtchen von Palästina geschmückt wird. Ein solches Exemplar kostet ungebunden 20 kr. Zu zehen wird Eines gratis gegeben. Die Versendungen geschehen von hier aus bis Hof, Bamberg, Nürnberg, Regensburg, Augsburg frei. Baireuth, am 30. März 1822.

Ludwig Pflaum.

2000 fl. rhl. sind gegen gesetzliche erste Hypothek auf 2 Theile zu verleihen. Wo? erfährt man im Comtoir dieses Blattes.

Gegen eine mäßige Entschädigung wird ein Einstandsmann gesucht. Nähere Anweisung ertheilt die Redaction dieses Blattes.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 45. Baireuth, den 13. April 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 6. April 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäsheit eines Rescripts des Königlichen protestantischen Ober-Consistoriums vom 29sten v. Mts. wird hinsichtlich der Anstellungs-Prüfung protestantischer Pfarramts-Candidaten im heurigen Jahre untenstehende Aufforderung bekannt gemacht.

Königliches protestantisches Consistorium.
Schunter.

Toussaint.

Bekanntmachung.

Zu der Anstellungs-Prüfung protestantischer Pfarramts-Candidaten aus den Consistorial-Bezirken von Ansbach und Baireuth, welche durch die theologische Prüfungs-Commission zu Ansbach im heurigen Jahre vollzogen werden wird, sind nachstehende Termine bestimmt worden:

I. vom 3. bis 8. Juni,
II. „ 9. „ 15. Juni,
III. „ 16. „ 22. Juni.

Es wird dieses hierdurch mit der Weisung bekannt gemacht, daß außer denen, die zu diesen Terminen ausdrücklich einberufen werden, auch jene Candidaten, welche schon bei frühern Concursen einberufen, aber zu erscheinen verhindert waren; dann alle diejenigen Individuen, welche entweder von Privat-Patronen, nach erstandener practischer Vorbereitungs-Zeit, zu unmittelbaren Pfarrstellen präsentirt zu werden Hoffnung haben, oder noch in provisorischer Anstellung und in Schul-Aemtern sich befinden, und um Verleihung unmittelbarer Pfarreien sich melden wollen, nach Vorschrift der Verordnungen vom 23. Januar 1809, Abschnitt III., §. 2. 3., und vom 27. Juni 1810 (Reg. Blatt vom Jahr 1809, Stück XI., und vom Jahre 1810, Stück XXXI., sich zu rechter Zeit zu dieser Prüfung anzumelden, und ihren Eingaben die verordneten Notizen und Zeugnisse in gehöriger Form, und mit Anwendung des vorgeschriebenen Siegelpapiers beizufügen haben.

München, den 29. März 1822.

Königliches protestantisches Ober-Consistorium.
Freiherr von Seckendorf, Präsident.

Die Einberufung protestantischer Pfarramts-Candidaten zu den Terminen der in Ansbach zu haltenden Anstellungs-Prüfung des Jahres 1822 betr.

Friedrich.

Digitized by Google

Baireuth, den 9. April 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Johann Heinrich Gottlieb Meyer ist die Pfarrei Himmelcron, im Decanat Berneck und im Landgericht Gefrees, erlediget worden, dessen Ertrag nach der Fassion vom Jahr 1815 auf 717 fl. 59½ kr. berechnet worden ist.

Die Bewerber haben sich vorschriftsmäßig binnen 6 Wochen zu melden.

Königliches protestantisches Consistorium.
Schunter.

Die Erledigung der Pfarrei Himmelkron, im Decanate Berneck und Landgericht Gefrees betreffend.

Toussaint.

Baireuth, den 6. April 1822.

Das Königliche Kreis- und Stadtgericht Baireuth

bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß am 22ten laufenden Monats und die folgenden Tage im Schloße zu Fuchsmühl, Königl. Landgerichts Waldsaßen, 71 Stück Rindvieh, 18 Schweine, 137 Schafe; ferner Meubeln, ein bedeutender Vorrath von Erdäpfeln, Waizen, Gerste, Haber, Heu, Stroh, endlich Wagenfahrt, Braugeschirr und Bier, gegen gleich baare Zahlung versteigert werden.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts Director
Schweizer.

(Bekanntmachung, die diesjährige Stipendien-Concurs-Prüfung an der hiesigen Königl. Studienanstalt betr.)

Von der unterzeichneten Behörde wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die diesjährige Stipendien-Concurs-Prüfung an der hiesigen Königl. Studienanstalt auf den 6. und 7. Mai d. J. festgesetzt worden ist. Es haben demnach diejenigen Gymnasial- und Studienschüler, welche sich um die Erlangung eines Stipendiums, oder um den Fortgenuß oder Vermehrung der ihnen bereits allergnädigst verliehenen, zu bewerben gedenken, sich an den anberaumten Tagen bei der Concurs-Prüfung einzufinden; jedoch noch vor diesem Termine ihre selbst verfertigten, an Se. Königl. Majestät und resp. für den blosen Fortgenuß an die Königl. Kreis-Regierung gerichteten, und mit den von der einschlagenden Königl. Polizei-Behörde ausgestellten verschlossenen Dürftigkeits-Zeugnissen versehenen Bittgesuche in duplo bei dem Königl. Studien-Rectorate einzureichen, widrigenfalls aber, und in Ermangelung des einen oder andern dieser Erfordernisse es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie für das nächste Studienjahr keines Stipendien-Genusses theilhaftig werden, da nachträgliche Prüfungen nicht Statt haben. — Zugleich wird aber auch bemerkt, daß wegen Unzulänglichkeit des Stipendienfonds, und bei der geringen Zahl der für das nächste Jahr erledigt werdenden Stellen durchaus nur diejenigen berücksichtigt werden können, welche mit besonderer Bedürftigkeit auch vorzügliche Würdigkeit verbinden. Baireuth, den 6. April 1822.

Königlich Baierisches Studien-Rectorat.
Gabler. Held.

Am 17ten d. M. Vormittags 10 Uhr, wird in dem hiesigen Rentamts-Locale eine Quantität Waiz und Haber, 1821er Frucht und von ganz guter Beschaffenheit, vorbehaltlich hoher Genehmigung, partienweis verkauft. Baireuth, am 6. April 1822.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Sämmtliche Dominikal-Rentenbesitzer des Rentamtsbezirks Baireuth werden hiermit aufgefordert, die für das laufende Finanzjahr 18²¹/₂₂ mit dem 15ten d. Mts. verfallene Dominikalsteuer innerhalb 14 Tagen bei Vermeidung der Abholung durch Expresse an das unterzeichnete Königliche Rentamt zu entrichten. Baireuth, den 9. April 1822.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der Schuh

Digitized by Google

machergeselle Johann Häfner zu Neustädtlein am Forst und dessen Verlobte Margaretha, geborne Bär, nach dem Ehe- und Erbvertrage vom 13. Dec. v. J. und bestätiget am 30. Januar 1822 die eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Baireuth, am 17. März 1822.

Königliches Landgericht
Meyer.

Der mit dem hiesigen Metzgermeister Adam Thiem bisher bestehende Fleischlieferungs-Akkord für die allhier caßernirende Mannschaft ist aufgekündigt, und es wird sonach die Lieferung des Fleisch-Bedarfs an denjenigen Lieferungsfähigen anderweitig bis zum 1sten December 1823 vergeben, welcher den mindesten Preis unter der Polizei-Taxe eingehen wird, wozu auf

Donnerstag den 20ten. dieses Monats,
Vormittags 11 Uhr,

Termin anberaumt ist. Indem nun alle, sowohl hiesige, als Landmetzger, an dem bemerkten Tage und Stunde auf der Regiments-Kanzlei — woselbst die weitern Bedingnisse bekannt gemacht werden — zu erscheinen, hiedurch eingeladen sind; wird denselben vor allem im voraus zur Wissenschaft gebracht, daß Lieferant für das abzugebende Fleisch-Quantum von dem gewöhnlichen Aufschlage befreit ist. Baireuth, am 1. April 1822.

Von
der Oeconomie-Commission des Königlichen
13ten Linien-Infanterie-Regiments.
Freiherr von Seyffertitz, Major.
Martin, Regiments-Quartiermeister.

Ungefähr 30 Schäffel Korn, 30 Schäffel Haber und 1 Schäffel 2 Metzen Gerste, vorjährige Frucht, werden am 26ten dieses Monats Vormittags 9 Uhr in dem Schlosse zu Kainach öffentlich verkauft. Der Zuschlag erfolgt an den Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts Bamberg. Baireuth, am 10. April 1822.

Freiherrlich Aufsseeßische Güter-Administration.
Weryer.

Zur Hülfsvollstreckung einer längst ausgeklagten Schuld werden die dem Andreas Müller (Villa) zu Birnbaum bisher gehörig gewesenen, in der Birnbaumer Flurmarkung gelegenen, ledigen, in Acker und Wiesen bestehenden, noch bisher mit keiner Steuer belegten Grundbesitzungen, nämlich: zwei Neureuthstücke, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Dienstag den 30. April

anberaumt, an welchem Tage zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige sich in Birnbaum bei dem Ortsschultheisen Simon Wachter einfinden, ihre Aufgebote zu Protocoll geben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Nordhalben, den 30. März 1822.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Donnerstags den 25. April dieses Jahres, soll das den Georg Eberleinischen Eheleuten zu Pommer zugehörige bebaute Gut, Haus-Nr. 19, bstehend in Wohnhaus, Stadel, Backofen, Gemeinderecht, und Hofraith, 5 Morgen Feld, 1 Tagwerk Wiesen, und 1½ Morgen Waldung, zur Erholung eines Hypothekencapitals verkauft werden; die Taxe dieses Guts beträgt 1500 fl., und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Gräfenberg, den 27. Februar 1822.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Das Königliche Landgericht Gräfenberg hat in Schuldensachen der Georg Trummerischen Eheleute zu Pommer, wegen Unzulänglichkeit ihres Vermögens, zur Befriedigung der vorhandenen Gläubiger, den Concurs erkannt. Es werden die gesetzlichen Edictstage, und zwar: I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf den

13. Mai dieses Jahres,

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

den 10. Juni dieses Jahres,

III. zur Abgabe der Schlußerklärung, auf den

8. Juli dieses Jahres

festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger der Gemeindeschuldner hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an den-

Digitized by Google

selben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Diejenigen Gläubiger, welche nicht persönlich am ersten Edictstag erscheinen, haben ihre Bevollmächtigten mit Spezial-Vollmacht zum Vergleich zu versehen, der wahrscheinlich mit den Georg Trummerischen Eheleuten, oder unter den Gläubigern selbst zu Stande kommen wird. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen der Gemeinschuldner in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Gräfenberg, den 15. März 1822.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Die zur Rothgerber Nicolaus Höllererischen Concursmasse zu Eglofstein gehörigen Immobilien, als: a) ein zweistöckiges, zur Gerberei eingerichtetes Wohnhaus, sammt Hofraith, Gemeinderecht, und ½ Tagwerk Grasgarten, dem Geschlecht der Freiherrn von Eglofstein grundbar, dann b) 1½ Tagwerk Acker, das Kugelspiel genannt, Rentamtslehenbar, im Thuisbrunner Flur liegend; werden nach dem Antrag der Creditorschaft zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und Termin hiezu auf

Sonnabend den 20. April

in dem Kohmännischen Wirthshauße zu Eglofstein anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, welche diese Eigenschaften im Termine genügend nachzuweisen haben, werden hiezu eingeladen, können sich der Einsicht vorstehender Objecte wegen, an den Districtsvorstand Haid zu Eglofstein wenden, die darauf haftenden Lasten und Abgaben, so wie die geschöpfte Taxe aber täglich in diesseitiger Registratur einsehen, und den Zuschlag vorbehaltlich der creditorschaftlichen Genehmigung zu gewärtigen; und wird dabei bemerkt, daß ein der Rothgerber-Profession kundiger, und dazu qualificirter Kaufsliebhaber dieses Gewerbe mit acquiriren kann. Gräfenberg, den 28. März 1822.

Königliches Landgericht.
D. l. ab.
Lindig, Assessor.

Da die Erben des verstorbenen Burgermeisters Martin Weiß zu Ludwigschorgast, das von ihrem Erblasser hinterlassene Vermögen den Gläubigern zu ihrer Befriedigung abgetreten, und diese auf Edictal-Vorladung sämmtlicher sowohl bekannter als unbekannter Creditoren angetragen haben, so ist zur Liquidation sämmtlicher Forderungen ein Termin auf den

29. April c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, wozu alle diejenigen, die an dem Nachlaße des verstorbenen Martin Weis zu Ludwigschorgast irgend einen Anspruch zu machen haben, mit dem Bedeuten vorgeladen werden, in diesem Termine ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, und die darüber in Handen habenden Urkunden in Ur- und Abschrift beizubringen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß die Außenbleibenden von der gegenwärtigen Masse präcludirt, und nur an dasjenige werden verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger übrig bleiben wird. Zugleich sollen nach dem Antrag der Gläubiger und der Weisischen Erben die zu dem Nachlaße gehörigen Immobilien: 1) ein Achtels Hof, Nro. 35 zu Ludwigschorgast, hiesiges Königl. Rentamtslehen, taxirt auf 1420 fl. rhl., 2) 1½ Tagwerk dergleichen lehenbares Feld im Altenhof, taxirt auf 275 fl., 3) ¾ Tagwerk Feld, das Dörflein im langen Gewend, taxirt auf 200 fl., 4) 1 Tagwerk dergleichen, der rothe Bühl genannt, taxirt auf 250 fl. rhl., 5) 1½ Tagwerk Wiese, die Eßer-Wiesen in der obern Aue gelegen, taxirt auf 150 fl., 6) 2 Tagwerk Feld, das Teichgrübig, taxirt auf 600 fl. rhl., 7) die Hälfte von 1½ Tagwerk Wiesen, in der Mittelau, taxirt auf 150 fl. rhl., 8) 1½ Tagwerk dergleichen in der obern Aue, die Schmidtswiesen genannt, 9) ¾ Tagwerk Feld, im Steuerdistrict Hegnabrun, taxirt auf 125 fl. rhl., 10) 2½ Tagwerk Holz, die Trebersleiten, taxirt auf 140 fl. rhl., 11) 1¾ Tagwerk dergleichen, und ½ Tagwerk darunter befindlichen Feld, das Leitlein oder die Wurmleiten, taxirt auf 95 fl. rhl., und 12) 1 Tagwerk dergleichen in der Wurmleiten, taxirt auf 60 fl. rhl., öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den

30. April c. Vormittags 9 Uhr

und zwar auf ausdrückliches Verlangen der Interessenten in loco Ludwigschorgast anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch vorgeladen werden, daß der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung salva ratificatione der Interessenten

Digitized by Google

erfolgt, und die nähere Beschreibung der feilgestellten Immobilien täglich in der Registratur des unterzeichneten Königl. Landgerichts eingesehen werden kann. Culmbach, den 6. März 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Das dem bürgerlichen Einwohner Jacob Maisel zu Kupferberg gehörige dem dasigen Burger-Rathe zu Lehen gehende Wohnhaus, Nro. 3 zu Kupferberg, sammt Stadel, Gärtlein und Gemeinderecht, so auf 600 fl. rhl. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll auf den Antrag eines Realgläubigers öffentlich an den Meistbietenden in vim executionis verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den

19. April c. Vormittags 9 Uhr

und zwar auf ausdrückliches Verlangen des Gläubigers in loco Kupferberg angesetzt worden, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige einzufinden, und bei annehmbaren Geboten den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Kulmbach, den 6. März 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Das Königliche Landgericht Tirschenreut hat gegen den Joseph Häring, Oeconomiebürger und Zimmergesellen dahier, den Concurs rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge: und zwar: I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung, auf

Montag den 29. April,

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Mittwoch den 29. Mai,

III. zur Abgabe der Schlußerinnerungen, auf

Montag den 29. Juni,

jedesmal Morgens 8 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen an dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Actum, den 15. März 1822.

Königliches Landgericht Tirschenreut.
Sondinger.

Die Sebastian Bachmann'schen Realitäten, bestehend in ½ Tagwerk Feld, im Hundsrücken, ¼ Tagwerk Feld, im Plankenhof, ¼ Tagwerk Feld, im Eichbühel, ½ Tagwerk Wiesen, im Plankenhof, ½ Tagwerk Wiesen, im Plankenhof, ¼ Tagwerk Wiesen, im Plankenhof, ¼ Tagwerk Buschholz, werden auf künftigen

Donnerstag den 18. April d. J.

öffentlich dem Verkaufe, oder auch der weitern Verpachtung ausgesetzt. Kaufslustige können täglich die Realitäten einsehen, und die Bedingungen vernehmen. Stadtsteinach, den 31. März 1822.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Georg Seubert von Schönbronn wurde seit dem Russischen Feldzuge 1801 vermißt, und Andreas Horn von Westenbuch soll nach diesem Feldzuge verstorben seyn. Diese, oder ihre etwaige Leibes-Erben werden hiemit öffentlich vorgeladen, und haben sich binnen 6 Monaten um so gewisser, als die nächsten Verwandten der Vermißten, zu legitimiren, als widrigenfalls deren Einstandscapitalien, und zwar das des erstern in 300 fl. und das des 2ten in 130 fl. bestehend, an die bekannten nächsten Verwandte gegen Cautionsleistung verabfolgt werden sollen. Burgebrach, am 15. März 1822.

Königliches Landgericht.
Freiherr v. Rieß.

Von dem Königl. Rentamte dahier werden auf allerhöchste Anordnung nachstehende — zum ehemaligen Forstdienst dahier gehörigen Grundstücke öffentlich verkauft, nemlich: 2¾ Tagwerk Feld bei Ziegenburg, dann an Wiesgründen: 1 Tagwerk, die Moosholzwiese, ¾ Tagwerk, die Hirschraisen, ½ Tagwerk, die obere Holzwiese mit einem Weiherlein, ¼ Tagwerk am Mooshol, ¾ Tagwerk, das Mühlränglein, ¾ Tagwerk an der Grundmühl mit etwas Feld, ½ Tagwerk, die obere Grundmühlwiese, ½ Tagwerk, die mittlere Grundmühlwiese, ¼ Tagwerk, die untere Grundmühlwiese, die 5 erstern einmädig,

Digitized by Google

die 4 letztern 2mädig und sind sämmtliche Objecte ¼ bis höchsten 1 Stunde von hier entlegen. Zu diesem Verkauf ist der Strichtermin auf den

30ten d. Monats

anberaumt. Kaufsliebhaber haben sich an diesem Tage Vormittags 9 Uhr in dem Amtslocale dahier einzufinden, die Verkaufsbedingungen zu vernehmen und den Zuschlag unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung zu gewärtigen. Markschorgast, den 4. April 1822.

Königlich Baierisches Rentamt Gefrees.
Schärtel.

Die gut conservirten Habervorräthe auf den diesamtlichen Magazinen zu Höchstadt und Schlüsselfeld, aus dem Aerntejahre 1821, werden am 19ten d. M. früh um 10 Uhr dahier durch öffentlichen Aufstrich verkauft. Dieses bringt Kaufsliebhabern zur Kenntniß. Höchstadt, am 3. April 1822.

Das
Königliche Rentamt Höchstadt an der Aisch.
Degen.

Mit dem 1ten des Monats Mai geht die Pachtzeit des allerhöchst Herrschaftlichen Fischwassers im Regnitz-Flusse, von der Forchheimer Regnitzbrücke anfangend, bis zur Neusiger Fähre zu Ende. Zur neuerlichen Verpachtung desselben wird nun Termin auf

Mittwoch den 17ten d. Mts.

anberaumt, wozu Strichliebhaber eingeladen, und alsdann die näheren Bedingnisse eröffnet werden. Forchheim, den 6. April 1822.

Königlich Baierisches Rentamt.
A. Stapf.

Von dem unterzeichneten Königlichen Rentamte werden beiläufig 40 Schäffel Dinkel, 1½ Schäffel Erbsen, und 100 Schäffel Korn, im Wege der öffentlichen Versteigerung dem Verkaufe ausgesetzt, Termin hiezu auf

Mittwoch den 17ten d. Mts., Vormittags,

anberaumt, die Bedingnisse alsdann eröffnet, und Kaufsliebhaber eingeladen. Forchheim, den 6. April 1822.

Königlich Baierisches Rentamt.
A. Stapf

Der am 24. Januar d. J. bewirkt worbene Verkauf einer Quantität langen und kurzen Strohes, hat die höchste Genehmigung nicht erhalten. Zu anderweiter meistbietenden Veräußeruug desselben, welches jetzt noch in 18 Schock langem und 16 Schock kurzem besteht, ist Termin auf den 19. April 1822 Vormittags 10 Uhr anberaumt, welches man anmit bekannt macht. Auerbach, am 2. April 1822.

Königliches Rentamt.
Berner.

Da mit kommende Lichtmes 1823 der Verpacht der hiesigen Ritterguts-Meyerei, und mit Michaelis des laufenden Jahres 1822 der Bestand der dasigen Schäferei ausgehet; so hat die Freiherrlich v. Seckendorffische Ritterguts-Herrschaft dahier beschlossen, sowohl die Meyerei Unternzenn, als die Schäferei allda, öffentlich zu verpachten. Auf daß nun beide Gegenstände zusammen, oder getrennt erpachtet werden können, wird dieses hiermit bekannt gemacht, und zum Bietungs-Termin

Mittwoch der 8te k. Ms. Mai, Vormittags 9 Uhr,

bei hiesigem Amt festgesetzt. Indem man hiezu pachtfähige Liebhaber einladet, bemerkt man zugleich: daß sich solche auch vor dem Bietungs-Termin bei unterfertigtem Amte melden, die Pachtgegenstände einsehen, und die Bedingungen, unter welchen verpachtet werde, vernehmen können. Unternzenn, im Rezatkreis des Königreichs Baiern, den 3. April 1822.

Freiherrlich von Seckendorffisches Amt.
Büttner.

Da in dem zum Verkauf der Immobilien des Pankratz Weiß zu Krögelstein angestandenen Termin kein Kaufslustiger erschienen ist, so wird in Beziehung auf das Patent vom 23. Februar 1822 ein anderweiter Strichtermin auf den

10. May, Vormittags 9 Uhr

anberaumt. Thurnau, d. 30. März 1822.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Am 4. April l. J. wurde zwar auf das bisher dem öffentlichen Verkaufe ausgestellte Anwesen des Lorenz

Digitized by Google

Zwick zu Mengersdorf ein Aufgebot von 800 fl. rhl. gelegt, hiedurch aber die Taxe noch nicht erreicht. Dem gemäß wird zum Aufstriche der fraglichen Grund-Besitzungen nochmalige Tagsfahrt auf Freitag, den

26. April l. J. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufslustige in die Wirth Krauß'sche Wohnung in Mengersdorf unter der Bemerkung eingeladen werden, daß an diesem Tage der Hinschlag an den Meistbietenden nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgen wird. Auffees, am 6. April 1822.

Königlich Freiherrlich v. Auffeesisches Patrimonial Gericht I.
Knab.

Die Immobilien des Bauern Matthäus Pfab auf dem Krögelhof sind in dem heute angestandenen Strichtermin mit keinem Gebote belegt worden. In Bezug auf das im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 26 et 27 h. a. enthaltene Patent, wird zweiter Strichtermin auf den

18. April

im Gerichtssitze zu Buchau anberaumt, und dieses hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Buchau, den 2. April 1822.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.
Hoffmann.

Auf den Antrag eines Consensgläubigers soll das Anwesen der Wittwe Catharina Wichin in Fischbach, bestehend: a) in einem Wohnhäuslein, Nr. 21, Steuerbesitz-Nummer 76 in Fischbach, b) in einem Tagwerk Feld, die obere Muckesleiten, Steuerbesitz-Nummer 77, Freiherrlich von Reitzensteinisches Lehen, zusammen auf 155 fl rhl. taxirt, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Es ist zu diesem Behuf Termin auf

Freitag den 26. April 1822

anberaumt worden, in welchem sich Kaufslustige vor unterzeichnetem Patrimonialgericht in loco Fischbach einfinden, ihre Gebote nach erfolgtem Ausweis ihrer Zahlungsfähigkeit legen und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung gewärtigen können. Fischbach, den 25. März 1822.

Freiherrlich v. Reitzensteinisches Patrimonialgericht.
Krauffold.

Gegen Johann Neuner, roth, zu Hamberg, sind sehr viele Schulden eingeklagt; um dessen Schuldenstand ermessen zu können, werden daher alle diejenigen, welche an Johann Neuner eine Forderung haben, vorgeladen, am

Donnerstag den 25. April, Vormittags 9 Uhr c. a. bei dem unterzeichneten Patrimonialgerichte zu erscheinen, und unter Vorlegung von Urkunden und Abschriften ihre Forderungen zu liquidiren. Da Johann Neuner auf Fristenzahlungen und Nachlaß angetragen hat, so werden die Nichterscheinenden bei einem allenfallsigen Schulden-Arrangement nicht beachtet, und so auch mit ihren weitern Forderungen nicht mehr gehört. Trockau, den 14. März 1822.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Groß'sches Patrimonial-Gericht 1ster Classe.
J. G. Uhlmann.

Das zur Gantmasse des verstorbenen Lehensschultheißens und Wirths Johann Hollfelder zu Burglösau gehörige Grundvermögen, bestehend: a) aus einem Gute, nemlich den andern Theil des 4ten Hofs mit dessen beschriebenen Ein- und Zubehörungen; b) die Hälfte von einem Wohnhauße, Scheuer und Garten; c) 2 Antheile an der Burglösauer Schaafhut und Pferchgerechtigkeit; d) 1½ Tagwerk, 26 Ruthen 2 Schuh Feld, die Leithen genannt; e) 2 Tagwerk, 40 Ruthen, 8 Schuh Reißholz und Acker, die Schmidts-Eggetten genannt; f) 2½ Tagwerk, 20 Ruthen, 8 Schuh Reißholz am Schweinthal Brunnen; g) 4 Tagwerk, 10 Ruthen, 4 Schuh Feld, der vordere Lembsacker genannt; h) die Hälfte von 4½ Tagwerk, 11 Ruthen, 2 Schuh Feld, der hintere rothe Leithenacker genannt; i) die Hälfte von 1½ Tagwerk, 12 Ruthen, 2 Schuh Feld, der Kaiteracker; k) die Hälfte von ½ Tagwerk, 17 Ruthen Feld, die Sturmleithen; l) die Hälfte von 1½ Tagwerk, 4 Ruthen, 3 Schuh Feld, der Platten oder Röbelsberg Acker genannt; m) die Hälfte von der Hälfte des vorstehenden Ackers, wird auf Antrag der Hollfelderischen Gläubigerschaft nunmehr dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und zu dem Ende Strichtagesfahrt auf

Mittwoch den 24. künftigen Monats April

anberaumt. Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, sich am bestimmten Tage in loco Burglösau einzufinden,

Digitized by Google

und über ihre Erwerbs dann Zahlungsfähigkeit auszuweisen, wo sie auch zugleich die auf diesen Grundbesitzungen haftenden Abgaben, so wie die Bedingnisse des Kaufs erfahren, ihre Angebote zu Protocoll erklären, und sofort den Hinschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Creditorschaft gewärtigen können. Plankenfels, den 25. März 1822.

Königl. Baier. Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht Ister Classe Burglosau zu Plankenfels.

Hopff.

Auf den Antrag der einzigen Schwester, verehelichten Reunerin zu Koettweinsdorf, der im Jahr 1812 als Königl. Baier. Soldaten mit nach Russland marschirten und seitdem vermißt werdenden beiden Polsterischen Gebrüder, Joseph und Johann Polster aus Köttweinsdorf gebürtig, über deren Leben und Tod bisher keine zuverlässige Nachricht erlangt werden konnte, werden ernannte Polsterische Gebrüder hiemit vorgeladen, sich binnen dreien Monaten, längstens aber auf den 28. Juni dieses Jahrs bei dahiesigem Patrimonialgerichte zur Uebernahme ihres unter Curatel stehenden älterlichen Vermögens zu melden, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß dieses ihrer ernannten Schwester als Erbin gegen Caution überlassen werden wird. Weiher, im Ahornthale, im Obermainkreis, den 29. März 1822.

Königlich Bairisches Gräflich von Schönbornisches Patrimonialgericht.

Hopff.

Nicht Amtliche Artikel.

Eine neue Auflage der lutherischen Uebersetzung des N. Testamentes

ist bereits in Arbeit genommen. Sie wird der im verflossenen Februar fertig gewordenen und nun versendeten an Schrift und Format vollkommen gleich, wird aber diese an Güte des Papiers sehr übertreffen. Auszeichnen wird sich diese neue Auflage auch dadurch, daß sie, außer dem lithographirten Titel und Titelkupfer, und den sechs Holzschnitten der ersten Auflage, überdies noch mit vier schönen lithographischen Abbildungen aus der Geschichte Jesu; ferner mit zwei kleinen Abbildungen auf Einem Blatte, und mit einem richtig und sauber gearbeiteten Kärtchen von Palästina geschmückt wird. Ein solches Exemplar kostet ungebunden 20 kr. Zu zehen wird Eines gratis gegeben. Die Versendungen geschehen von hier aus bis Hof, Bamberg, Nürnberg, Regensburg, Augsburg frei. Baireuth, am 30. März 1822.

Ludwig Pflaum.

In meiner Amtsstube kann ein junger Mensch von guter Erziehung als Incipient aufgenommen werden. Er muß jedoch im Schreiben, Rechnen, und besonders in der lateinischen Sprache, die nöthigen Vorkenntnisse erlangt haben. Baireuth, den 10. April 1822.

Werner, Patrimonialrichter.

Gegen eine mäßige Entschädigung wird ein Einstandsmann gesucht. Nähere Anweisung ertheilt die Redaction dieses Blattes.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 4. April. Der Sohn des Gärtners Heinz in den Moritzhöfen.

— — Der Sohn des Maurergesellen Ehrhard.

Den 6. April. Die Tochter des Bäckermeisters Schneider.

Den 7. April. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 8. April. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 9. April. Der Sohn des Königl. Appellations-Gerichts-Advocaten Schöpff.

— — Der Sohn des Melbermeisters Hemmerlein.

Gestorbene.

Den 3. April. Die hinterlassene Wittwe des Königl. Kriegsraths Rothkeppel dahier, alt 68 Jahre.

Den 5. April. Die Tochter des Doctoris medicinae et chirurgiae Stobäus dahier, alt 5 Jahre, 2 Monate und 28 Tage.

Den 8. April. Die Wittwe des Taglöhners Lochner dahier, alt 66 Jahre und 15 Tage.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 47. Baireuth, den 19. April 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 16. April 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Weiterbeförderung des Diacons Friedrich Wilhelm Stadelmann ist das Diaconat Pegnitz, im Decanat Creussen, und im Landgericht Pegnitz, erledigt worden, dessen Ertrag nach der Fassion vom Jahr 1818 auf 492 fl. 35½ kr. berechnet worden ist. Die Bewerber haben sich vorschriftsmäßig binnen 6 Wochen zu melden.

Königliches protestantisches Consistorium.

Schunter.

Die Erledigung des Diaconats zu Pegnitz betr. Toussaint.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Unter Bezug auf die im Kreis-Intelligenzblatte erfolgte Ausschreibung vom 25. September 1821, die schleunige Erledigung der Requisitionen in Kriminalsachen betreffend, wird hiermit nachträglich bedeutet:

Häufig ist aus den Kriminalacten zu bemerken, daß, wenn auch den Requisitionen durch Vornahme der treffenden Handlung selbst alsbald entsprochen wird, doch das Requirirte spät an das Untersuchungsgericht gelanget.

Zur schleunigen Erledigung der Requisitionen gehört aber nothwendig auch die schleunigste Absendung dessen, wodurch der Requisition entsprochen wird, und es fordert die höchste Sorgfalt, daß diese Absendung in der Art erfolge, wie dadurch das zu Ueberschickende nach der Aufgabe auf der Post zur treffenden rechten Zeit, oder nach andern diesfallsigen Bothenanstalten und Gelegenheiten in der kürzesten Zeit an die requirirende Behörde befördert werden kann. Es ist auch meistens ganz überflüssig, daß requirirte Actenstücke, Zeugenvernehmungen, und dergleichen, bei der Ueberschickung mit besonderen Schreiben begleitet werden; dieses macht nur unnöthige Schreiberei, und haltet öfters durch die Expedition die Absendung merklich auf.

Besonderer Schreiben bedarf es nur dann, wenn durch sie die Requisition selbst zu erledigen ist, oder wenn über das zu Ueberschickende noch besondere Aufklärung gegeben, oder sonst etwas eigends bemerkt werden muß, ausserdem hat die Ueberschickung lediglich durch Couvert zu geschehen, und wenn das Ueberschickte nicht von selbst zeigt, zu welcher Untersuchung dasselbe gehört, so ist hierüber blos auf dem Ueberschickten selbst ganz kurze Bemerkung zu machen.

Uebrigens ist aber bei allen Protocollen in Kriminalsachen die Vorschrift des Strafgesetzbuches, Theil II., Art. 41 genau zu beobachten, damit gleich zu ersehen ist, zu welcher Untersuchung solche gehören.

Sämmtliche Untergerichte des Obermainkreises haben demnach auch von diesen Seiten jeden Verzug in Erledigung der Requisitionen zu vermeiden, und insbesondere sich die möglichste Beschleunigung in den Expeditionen und

Digitized by Google

Abschickungen alles dessen, was zu Requisitionen gehört, pflichtmäßig angelegen seyn zu lassen, indem hierauf hohe Verantwortlichkeit haftet, und diesem die strengste oberrichterliche Aufmerksamkeit gewidmet werden wird.

Anbei versteht sich, daß die Untersuchungsgerichte selbst bei derselben Verantwortlichkeit für die förderlichste Expedition und Ueberschickung ihrer Requisitionsschreiben an die requirirten Behörden sorgen müssen.

Bamberg, den 10. April 1822.

Königliches Appellationsgericht für den Obermainkreis.

Graf von Lamberg, Präsident.

Winkler.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Einige seither vorgekommene Fälle haben ergeben, daß die Bäcker desjenigen schwarzen Brods, welches von hiesigen Einwohnern theils wegen seiner geringen Quantität-, theils wegen seiner schlechten Qualität, der hiesigen Localpolizeibehörde zur geeigneten Einschreitung gegen die Contravenienten vorgelegt wurde, wegen mangelnden Beweises nicht immer ausgemittelt werden konnten.

Um nun diesen Uebelstand ganz zu entfernen und um zugleich dem Publicum die leichte und sichere Ueberzeugung zu verschaffen, welcher Bäcker sich die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten angelegen seyn lasse; so hat der hiesige Stadtmagistrat die Anordnung getroffen, daß künftighin jeder Bäcker sein schwarzes Brod mit einem ihm eigenen Zeichen deutlich und kenntlich zu versehen habe. Indem man diese Anordnung hiermit zur Kenntniß des Publicums bringt, erwartet man von demselben, daß solches die Bemühungen der hiesigen Localpolizeibehörde, jeden sich ereigneten Contraventionsfall zu entdecken, durch selbstige Anzeigen, wozu bei der getroffenen Anordnung blos die Vorlage eines bezeichneten Stücks Brods erfordert wird, kräftigst unterstützen werde. Baireuth, am 2. April 1822.

Der Stadtmagistrat, als Polizei-Senat.

Hagen.

Schoberth.

Am 3. des künftigen Monats Mai nimmt die öffentliche Schutzpocken-Impfung dahier ihren Anfang.

Sämmtliche Eltern, Pflegeltern ꝛc. ꝛc. haben daher an den untengenannten Tagen mit ihren Impfpflichtigen und Pockenfähigen Kindern zu diesem wohlthätigen Zwecke in dem hiesigen Seelhauße zu erscheinen, woselbst die Impfung vorgenommen werden wird.

Hiebei wird bemerkt, daß gegen die Widerspendigen und Nachlässigen die gesetzlichen Strafen eintreten werden.

1) Am Freitag den 3. Mai Vormittags 8 Uhr, kommen die Kinder aus der Pfarrei St. Georgen zur Impfung, und Freitags den 10ten Vormittags 7 Uhr zur Revision.
2) Am Freitag den 10. Mai Vormittags 9 Uhr die Kinder aus der Stadt Baireuth, und Nachmittags 2 Uhr die Kinder ausserhalb den Stadtthoren, dann von den Gemeinden Altstadt, Saas und Obsang. Die Revision derselben wird am 17. Mai Vormittags von 8 Uhr an, vorgenommen werden.
3) Am Freitag den 17. Mai Nachmittags 2 Uhr, kommen die Kinder aus der katholischen Stadtpfarrei, dann der reformirten und jüdischen Gemeinde zur Impfung, und am 24. Mai Vormittags 8 Uhr zur Revision.

Baireuth, am 13. April 1822.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Baireuth, den 18. März 1822.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird auf den Antrag eines Realgläubigers das dem Gürtlermeister Gottlieb Menzel dahier zugehörige Wohnhaus in vim executionis öffentlich feilgestellt.

Dieses Wohnhaus liegt auf dem neuen Schloßplatze, ist massiv von Quadern gebaut, zwei Stockwerk hoch und hat die Besitz-Nummer 298.

Es besteht aus mehreren Stuben, Stubenkammern, Keller, Holzlegen, einem Hintergebäude und Stallung.

Auf demselben haften keine besondern Vorrechte, wie auch keine Dienstbarkeiten und Servituten. Dasselbe ist unter einem Steuer-Capital von 5000 fl. mit jährlich: a) 18 fl. 45 kr. Steuer zum hiesigen Rentamt

Digitized by Google

zahlar belegt, b) haftet auf demselben ein beständiges Lehengeld von 10 fl. frkl., c) werden weiter 10 kr. für eine Fastnachtshenne, d) 30 kr. Walburgis- und Michaeliszins, e) 10 kr. desgleichen von der Holzschlicht, f) 5 kr. für einen Rauchhahn bezahlt, g) für den Platz worauf das Stallgebäude steht, werden 3 kr. frkl. Erbzins, und 3 kr. frkl. stetes Handlohn entrichtet.

Dieses Wohnhaus ist mit 5000 fl. rheinl. in der Brandassecuranz versichert. Der gerichtliche Tax ist 5075 fl. rheinl., und kann das Taxations-Protocoll in der Registratur des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts täglich eingesehen werden. Zur Licitation auf dieses Haus ist Termin auf den

7. Mai

vor dem Commissario, Kreis- und Stadtgerichts-Protocollisten Mahr, anberaumt worden, und Kaufslustige werden unter der Bekanntmachung zu demselben eingeladen, daß der Hinschlag nach der Executions-Ordnung erfolgt.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director
Schweizer.

Lermer.

Baireuth, den 6. April 1822.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth

wird auf hohen Befehl des Königlichen Appellations-Gerichtes des Obermainkreises vom 5ten v. Ms. der Bediente Johann Heinrich Roth von hier als Winkelagent hiermit bekannt gemacht, und Jedermann vor demselben mit dem Bemerken gewarnet, daß alle von ihm verfaßten Schriften an die Königlichen Behörden durchaus unberücksichtiget gelassen werden sollen.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director
Schweizer.

Lermer.

Das zur Concursmasse des Konrad Merx zu Neußes gehörige Gut, bestehend in einem neu gebauten Hauße mit Schmiedfeuerrechte, Scheune und Hofraith, dann einem halben Lehen an Feldern und Wiesen, Steuerbesitz-Nr. 971, Erbzinns- und Handlohnbar zum Königlichen Rentamte Forchheim, wird am

Freitag den 10. Mai d. Js. früh 9 Uhr,

an den Meistbietenden verkauft. Kaufsliebhaber haben sich in Neußes, im Hauße des Konrad Merx einzufinden. Forchheim, am 10. März 1822.

Königliches Landgericht.
Badum.

Auf Antrag mehrerer Gläubiger wird das dem Johann Krieg zu Lützeldorf, zugehörige Gut, bestehend aus 1) einem eingädigen Wohnhaus mit Stallung, hölzernen Stadel und Obstdörre, 2) ½ Tagwerk Grasgarten, 3) ½ Tagwerk Feld, im Ahla, 4) ½ Tagwerk Feld, das Rüthel, 5) ½ Tagwerk Feld, der Berg, 6) ½ Tagwerk Feld, das Wammbacher Aeckerlein, 7) ½ Tagwerk Wiesen, zweimädig, das Hühnerflecklein, 8) ½ Tagwerk Holz, das Gesteinig, 9) ⅞ Tagwerk Feld, an der Au, und 10) 1⅞ Tagwerk Feld, an der Hutwaid, 3 Tagwerk 10 Ruthen an 4 Pflanzbeeten, ferner ein Gemeindtheil und Anspruch auf die noch unvertheilten Gemeindgründe, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

30. April

anberaumt, wo sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber früh gegen 10 Uhr bei dem Gemeindvorsteher Brütting in Lützeldorf einzufinden und den Hinschlag mit Zustimmung der Gläubiger zu gewärtigen haben. Ebermannstädt, am 27. März 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Die Mühle, das Wirthshaus, und die Polierschleif des Gutsbesitzers Joseph Meister zu Kronau, werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, Kaufslustige haben

Montag den 6. Mai 1822

bei dem unterzeichneten Gerichte ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und die geeignete Entschließung hierauf zu gewärtigen. Kemnoth, den 11. März 1822.

Königliches Landgericht allda.
Freiherr v. Andrian.

Kemnath, am 3. Jänner 1822.

Das Königliche Landgericht Kemnath hat im Schuldenwesen des verlebten Johann Maier, Viehhändlers von Erbendorf, auf Antrag sämmtlicher Gläubiger durch Entschließung vom 29. September 1821 dessen Vergan-

Digitized by Google

tung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweissung der Forderung auf

Samstag den 27. April d. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 24. Mai d. Js.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung und zwar für die Gegeneinreden und für die Schlußeinreden auf

Donnerstag den 20. Juni d. Js.

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Königlich Baierisches Landgericht Kemnath.
Freiherr v. Andrian.

Das Gut des Kaspar Böhm zu Hermansreuth, wird zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf den

13. Mai 1822

anberaumt. Am 4. April 1822.

Königliches Landgericht Tirschenreuth.
Sondinger.

Das Königliche Landgericht Tirschenreut hat gegen den Joseph Häring, Oeconomiebürger und Zimmergesellen dahier, den Concurs rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge: und zwar: I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung, auf

Montag den 29. April,

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Mittwoch den 29. Mai,

III. zur Abgabe der Schlußerinnerungen, auf

Montag den 29. Juni,

jedesmal Morgens 8 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen an dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Actum, den 15. März 1822.

Königliches Landgericht Tirschenreut.
Sondinger.

Da sich inner des gesetzlichen Termins von 6 Monaten weder der abwesende Schneidergeselle Johann Ender von Woffendorf noch legitime Descendenten desselben zur Empfangnahme des unter Curatel stehenden Vermögens von 699 fl. 25 $\frac{1}{8}$ kr. gemeldet haben, so wird derselbe hiermit für verschollen erklärt und sein Vermögen den nächsten Anverwandten gegen Kaution ausgehändiget. Meismain, am 2. April 1822.

Königliches Landgericht.
Egner.

Zur Hülfsvollstreckung wird das Bodenzins-eigenthümliche Feld, die 2te Abtheilung des Ziegelflurs des Georg Weiß und Georg Grohe dahier, geschätzt auf 275 fl., und mit 2 3$\frac{5}{12}$ Metzen Korn, 1 fl. für den Frohngenuß und 22$\frac{1}{2}$ kr. Grundsteuer-Simplo belastet, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hierzu Strichtermin auf den

29. April l. J. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wovon Kaufslustige hiermit in Kenntniß gesetzt werden, um sich am benannten Tage im hiesigen Gerichtslocale einzufinden. Weismain, am 4. April 1822.

Königliches Landgericht.
Egner.

Die zur Masse des Georg Gareis in Rugendorf gehörigen Realitäten, bestehend in einem Wohnhaus mit Scheuer, Grasgarten, und Gemeindetheil, 1 Tagwerk Wiese, und 7$\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, werden vereinzelt künftigen

Mittwoch, den 24. April

dahier den öffentlichen Verkauf, oder auch einer weitern Verpachtung ausgesetzt, und mit Genehmigung der Gläu-

Digitized by Google

biger zugeschlagen. Kaufslustige können täglich Einsicht von diesen Realitäten nehmen, und die Kaufbedingnisse erfahren. Stadtsteinach, den 31. März 1822.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

In Gantsachen wider Görg Neppich zu Lauf, wurde das Klassifications-Erkenntniß unter dem heutigen an die Gerichtstafel geheftet, was sämmtlichen Gläubigern zur Nachricht dient. Scheßlitz, den 9. April 1822.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Das Gantanwesen des Schreinermeisters Otto Will von Neusees wird hiermit öffentlich zum Verkaufe ausgeschrieben. Dasselbe bestehet in: 1) einem Wohnhaus mit Scheune, 2) das unbezimmerte Rebhahnsgütlein, 3) der Naßacker, 4) das Krinizenäckerlein, 5) 2 Holzantheile, 6) ein Antheil an der Zollschneidmühle, 7) ein Antheil an der Holzschneidmühle. Auf den

29. April um 9 Uhr Morgens

wird im Orte Neusees Strichtermin angesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufslustige vorgeladen werden. Der Zuschlag geschieht der Executions-Ordnung gemäs. Kronach, am 14. März 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Wegen einer ausgeklagten Schuldforderung wird das dem Bauer Johann Maisel zu Meuschlitz zuständige Stück Wald von 4 Tagwerk, welches der Gutsherrschaft Truppach zugehörig ist, und worauf ausser der ordinairen Steuer 4 fl. 52½ kr. rheinl. Erbzins und stetes Handlohn zu dieser Herrschaft abzugeben ist, in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

27. April

anberaumt, wozu sich Kaufs- und Zahlungsfähige in dem Wirthshause zu Schönfeld Vormittags 10 Uhr einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und zu gewarten, daß wenn solche mit dem Taxationswerth harmoniren, der Hinschlag erfolge. Hollfeld, den 22. März 1822.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Das Viertelhofsanwesen des Andreas Schüker von Pechtnersreut, bestehend: 1) aus einem gemauerten neu erbauten Wohnhaus sammt Stallungen, Stadel und Schupfen, 2) aus 2 T ½ Tagwerk Garten, 3) aus 16⅛ Tagwerk Aeckern, 4) aus 6¾ Tagwerk Wiesen, 5) aus 5¾ Tagwerk Waldungen, und 6) aus 6 Teicheln wird man auf Andringen seiner Gläubiger am

Dienstag den 30. April l. J.

öffentlich an die Meistbietenden jedoch mit vorbehaltener Genehmigung der Gläubiger versteigern. Die Kaufsliebhaber haben sich daher an diesem Tag des Morgens 9 Uhr zu Pechtnersreut einzufinden. Waldsaßen, am 26. März 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Waldsaßen.
Lit. Troppmann.

Alle jene, welche an den Bauern Michael Dotterweich zu Schlüsselau, gegen welchen der Concurs-Prozeß erkannt ist, eine Forderung zu machen haben, werden hiemit vorgeladen, diese am Freitag den

26. April l. Js.

früh 9 Uhr bei dem Königl. Landgerichte Bamberg II. zu liquidiren und in demselben Termin sämmtliche Beweismittel zur Herstellung der Liquidität sowohl, als des Vorzugsrechts bei Vermeidung des Ausschlusses in rechtlicher Form vorzulegen. In gleichem Termine haben sich Gläubiger auf die vom Dotterweich zur Abwendung des weiteren Verfahrens gestellten Anträge sich zu erklären. Wird hiebei eine Uebereinkunft nicht zu Stande kommen, so wird zur Beibringung der gegen die Forderung stattfindenden Einreden Tagsfahrt auf Freitag den

24. Mai l. Js.,

und zum Beschlusse der Verhandlungen auf Freitag den

21. Juni l. Js.,

jedesmal früh 9 Uhr, unter den Rechtsnachtheile festgesetzt, daß diejenigen, welche bei dem zweiten und dritten Edictstage nicht erscheinen, mit der sie treffenden Handlung ausgeschlossen werden. Bamberg, den 28. März 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
In legaler Abwesenheit des Königlichen Landrichters.
Der Königliche Iste Assessor,
Egloff.

Digitized by Google

Der Webermeister Johann Thomas Zimmermann zu Lüzzenreuth, hat mit seiner Verlobten, der ledigen Elisabetha Keil zu Lüzzenreuth durch den am 18. März 1822 errichteten Ehevertrag die in der hiesigen Provinz geltende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches auf den Grund der gesetzlichen Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, den 19. März 1822.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Auf wiederholten Antrag der Johann Weberischen Gläubiger werden zur Tilgung einer längst ausgeklagten Schuldforderung die nachbenannten, in der Teuschnitzer Flurmarkung gelegenen und ehemals vom Johann Weber besessenen Grundbesitzungen, als: 1) ein Feld, in der Papoleiten, Besitznummer 656, mit einem Steuersimplum von 1⅞ kr., 2) ein Feld, am Galgenberg, Besitznummer 657, Steuersimplum 1⅞ kr., 3) ein Feld, und Wiese, im Bürgersbach, Besitznummer 659, Steuersimplum 6 kr., 4) eine Wiese, am Galgenberg, Besitznummer 660, Steuersimplum 3⅞ kr., dem neuerlichen Verkaufe ausgeboten, und Termin hiezu auf

Mittwoch den 1. Mai d. Js. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, an welchem Tage zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber sich in dem Gasthauße des Joseph Förtsch zu Teuschnitz einfinden, ihre Aufgebote zu Protocoll geben, und des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen können. Nordhalben, den 30. März 1822.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Zur Hülfsvollstreckung einer längst ausgeklagten Schuld werden die dem Andreas Müller (Villa) zu Birnbaum bisher gehörig gewesenen, in der Birnbaumer Flurmarkung gelegenen, ledigen, in Acker und Wiesen bestehenden, noch bisher mit keiner Steuer belegten Grundbesitzungen, nämlich: zwei Reureuthstücke, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Dienstag den 30. April

anberaumt, an welchem Tage zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige sich in Birnbaum bei dem Ortsschultheisen Simon Wachter einfinden, ihre Aufgebote zu Protocoll geben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Nordhalben, den 30. März 1822.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Da die Erben des verstorbenen Burgermeisters Martin Weiß zu Ludwigschorgast, das von ihrem Erblasser hinterlassene Vermögen den Gläubigern zu ihrer Befriedigung abgetreten, und diese auf Edictal-Vorladung sämmtlicher sowohl bekannter als unbekannter Creditoren angetragen haben, so ist zur Liquidation sämmtlicher Forderungen ein Termin auf den

29. April c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, wozu alle diejenigen, die an dem Nachlaße des verstorbenen Martin Weis zu Ludwigschorgast irgend einen Anspruch zu machen haben, mit dem Bedeuten vorgeladen werden, in diesem Termine ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, und die darüber in Handen habenden Urkunden in Ur- und Abschrift beizubringen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß die Außenbleibenden von der gegenwärtigen Masse präcludirt, und nur an dasjenige werden verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger übrig bleiben wird. Zugleich sollen nach dem Antrag der Gläubiger und der Weisischen Erben die zu dem Nachlaße gehörigen Immobilien: 1) ein Achtels Hof, Nro. 35 zu Ludwigschorgast, hiesiges Königl. Rentamtslehen, taxirt auf 1420 fl. rhl., 2) 1½ Tagwerk dergleichen lehenbares Feld im Altenhof, taxirt auf 275 fl., 3) ¾ Tagwerk Feld, das Dörflein im langen Gewend, taxirt auf 200 fl., 4) 1 Tagwerk dergleichen, der rothe Bühl genannt, taxirt auf 250 fl. rhl., 5) 1½ Tagwerk Wiese, die Eßer-Wiesen in der obern Aue gelegen, taxirt auf 150 fl., 6) 2 Tagwerk Feld, das Teichgrübig, taxirt auf 600 fl. rhl., 7) die Hälfte von 1½ Tagwerk Wiesen, in der Mittelau, taxirt auf 150 fl. rhl., 8) 1½ Tagwerk dergleichen in der obern Aue, die Schmidtswiesen genannt, 9) ¾ Tagwerk Feld, im Steuerdistrict Hegnabrun, taxirt auf 125 fl. rhl., 10) 2½ Tagwerk Holz, die Trebersleiten, taxirt auf 140 fl. rhl., 11) 1½ Tagwerk dergleichen, und ½ Tagwerk darunter befindlichen Feld, das Leitlein oder die Wurmleiten, taxirt auf 95 fl. rhl., und 12) 1 Tagwerk dergleichen in der Wurmleiten, taxirt auf 60 fl. rhl., öffentlich an

Digitized by Google

den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den

30. April c. Vormittags 9 Uhr

und zwar auf ausdrückliches Verlangen der Interessenten in loco Ludwigschorgast anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch vorgeladen werden, daß der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung salva ratificatione der Interessenten erfolgt, und die nähere Beschreibung der feilgestellten Immobilien täglich in der Registratur des unterzeichneten Königl. Landgerichts eingesehen werden kann. Culmbach, den 6. März 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Auf den Antrag eines Realgläubigers wird das den Lebkuchner Adam Lorenz Rögnerischen Eheleuden dahier zuständige, in der hintern Gasse sub Nro. 256 belegene Wohnhaus, Hintergebäude, Hofraum und Gemüßgarten in Kraft der Hülfsvollstreckung andurch dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungs-Tagesfahrt

auf den 29. April c. Vormittags 9 Uhr

in dem Lokale des Königlichen Landgerichts anberaumt. Kaufsliebhaber, welche sich über Besitz- und Erwerbsfähigkeit auszuweisen vermögen, und die Taxe in der landgerichtlichen Registratur täglich einsehen können, haben sich in diesem Termine einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und nach Maßgabe der Exekutions-Ordnung den Zuschlag zu gewärtigen. Hof, am 18. März 1822.

Königlich Bairisches Landgericht.
Engelhardt.

Der Bauer Johann Bernhard von Sonnenberg hat sich freiwillig dazu verstanden, künftighin ohne Beistand seiner beiden Schwägern, des Brauhausbesitzers Friedrich Kraus und des vormahligen Schultheißen Fritz Friedrich zu Weisennohe, keine Schulden zu kontrahiren, überhaupt keine Verpflichtungen einzugehen, wodurch er sich in Schaden bringen könnte, und dieses öffentlich bekannt machen zu lassen. Dieses wird denn zu jedermanns Warnung hiermit öffentlich zur Kenntniß gebracht, mit dem Anhange, daß aus Schuldverträgen des Bernhard die von dieser Bekanntmachung an ohne Beitritt der benannten kuratorischen Beistände desselben entstanden, keine Klage angenommen werden wird. Gräfenberg den 21. Februar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Der im vorigen Jahre beschäftigte Verkauf der 6 Tagwerk großen, sogenannten Herrenwiese, im Haaslachsthale, oberhalb Förtschendorf, wurde von höchster Kreis-Regierung nicht genehmiget, und die wiederholte Feilstellung derselben, in schicklichen Abtheilungen, gnädigst anbefohlen. In Folge dieses höchsten Auftrags soll diese Wiese, welche mit einem Steuersimplum von 1 fl. 2 ½ kr. belastet ist, in drei Theilen unter den normalmäßigen Bedingungen am

25 April h. Js.

im Steigerungsgange veräußert werden, welches man hiedurch öffentlich bekannt machet, und Kaufsliebhaber dazu einladet. Rothenkirchen, den 26. März 1822.

Königliches Rentamt Teuschnitz.
Kohl.

Von dem Königl. Rentamte dahier werden auf allerhöchste Anordnung nachstehende — zum ehemaligen Forstdienst dahier gehörigen Grundstücke öffentlich verkauft, nemlich: 2 ½ Tagwerk Feld bei Ziegenburg, dann an Wiesgründen: 1 Tagwerk, die Moosholzwiese, ½ Tagwerk, die Hirschraisen, ½ Tagwerk, die obere Holzwiese mit einem Weiherlein, ¼ Tagwerk am Moosholz, ½ Tagwerk, das Mühlränglein, ⅔ Tagwerk an der Grundmühl mit etwas Feld, ½ Tagwerk, die obere Grundmühlwiese, ½ Tagwerk, die mittlere Grundmühlwiese, ¼ Tagwerk, die untere Grundmühlwiese, die 5 erstern einmädig, die 4 letztern 2mädig und sind sämmtliche Objecte ½ bis höchsten 1 Stunde von hier entlegen. Zu diesem Verkauf ist der Strichtermin auf den

30ten d. Monats

anberaumt. Kaufsliebhaber haben sich an diesem Tage Vormittags 9 Uhr in dem Amtslocale dahier einzufinden, die Verkaufsbedingungen zu vernehmen und den Zuschlag unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung zu gewärtigen. Markschorgast, den 4. April 1822.

Königlich Baierisches Rentamt Gefrees.
Schärtel.

Da der Bauer Georg Wzich Duck zu Krögelstein den Kaufschilling für den erkauften halben Hof des

Digitized by Google

Bauern Johann Schmeuser daselbst nicht anfbringen kann, so wird zum Verkauf dieser Realität, dann zum Verkauf des dem Georg Wich früher zugehörigen halb Hofes zu Krögelstein, Behufs der Deckung des allfallsigen Ausfalles, dann Kosten, ein Termin auf den

10 May, Vormittags 10. Uhr,

anberaumt und der Zuschlag an den Meistbietenden nach Maasgabe der Executions-Ordnung zugesichert. Thurnau, den 14. März 1822.

Gräflich Giechisches Herrschafts Gericht.
Knoch.

Auf den Antrag eines Consensgläubigers soll das Anwesen der Wittwe Catharina Wichin in Fischbach, bestehend: a) in einem Wohnhäuslein, Nr. 21, Steuerbesitz-Nummer 76 in Fischbach, b) in einem Tagwerk Feld, die obere Muckesleiten, Steuerbesitz-Nummer 77, Freiherrlich von Reitzensteinisches Lehen, zusammen auf 155 fl rhl. taxirt, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Es ist zu diesem Behuf Termin auf

Freitag den 26. April 1822

anberaumt worden, in welchem sich Kaufslustige vor unterzeichnetem Patrimonialgericht in loco Fischbach einfinden, ihre Gebote nach erfolgtem Ausweis ihrer Zahlungsfähigkeit legen und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung gewärtigen können. Fischbach, den 25. März 1822.

Freiherrlich v. Reitzensteinisches Patrimonialgericht.
Krausfold.

Am 4. April l. J. wurde zwar auf das bisher dem öffentlichen Verkaufe ausgestellte Anwesen des Lorenz Zwick zu Mengersdorf ein Aufgebot von 800 fl. rhl. gelegt, hiedurch aber die Taxe noch nicht erreicht. Dem gemäß wird zum Aufstriche der fraglichen Grund-Besitzungen nochmalige Tagsfahrt auf Freitag, den

26. April l. J. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufslustige in die Wirth Krauß'sche Wohnung in Mengersdorf unter der Bemerkung eingeladen werden, daß an diesem Tage der Hinschlag an den Meistbietenden nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgen wird. Aufsees, am 6. April 1822.

Königlich Freiherrlich v. Aufseesisches Patrimonial Gericht I.
Knab.

Uebersicht
der auf dem Markte zu Baireuth vom 1. April bis 6. incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	61	61	61	—	18	—	15	45	13	30
Roggen	6	21	27	19	8	10	48	9	54	9	—
Gerste	—	23	23	23	—	9	—		30	8	—
Haber	—	23	23	20	3	4	24	4	12	4	—

Baireuth, den 6. April 1822.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.

Nicht Amtliche Artikel.

Von der nun vertheilten Auflage der lutherischen Uebersetzung des Neuen Testaments sind noch Exemplare auf gutem Schreibpapier um 48 kr. gegen gleich baare Bezahlung zu haben bei

Joseph Senfft, Buchbinder, wohnhaft in der Brautgasse.

„Vergiß der Armen nicht, wenn du den fröhlichen Tag hast.“ Ganz in dem Sinne dieser schönen Worte Sirachs hat eine Brüderschaft der Bäckergesellen dahier an ihrem fröhlichen Jahrestage acht Gulden für Hausarme gesammelt, und zur Vertheilung mir eingehändigt. Ich habe vier eben so dürftige, als würdige Hausarmen ausgesucht, und jedem zwei Gulden davon gegeben, und spreche nun im Namen dieser vier Armen jener braven Brüderschaft hierdurch den gerührtesten Dank öffentlich aus. Baireuth, 14. April 1822.

Pflaum, Decan.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 48. Baireuth, den 20. April 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 10. April 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Beziehung auf das Ausschreiben vom 5. Februar dieses Jahrs, die Bildung der Bau-Handwerker in den Provinzen betreffend, wird wiederholt zur Darnachachtung bemerkt, daß diejenigen Zimmer-Maurer- und Stein-Metz-Palliere, welche in Verfolg jenes Ausschreibens sich nach München begeben wollen, ehe sie sich dahin begeben, ihre Einberufung zuvor abzuwarten haben. Zugleich werden diejenigen Policei-Behörden, welche mit ihren Anzeigen noch zurück sind, angewiesen, solche binnen Acht Tagen einzubefördern.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Betreff: Die Bildung der Bau-Handwerker in den Provinzen.

Duprel.

Baireuth, den 16. April 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Policei-Behörden im Ober-Main-Kreise werden erinnert, in so weit es nach nicht geschehen seyn sollte, nach §. 2. Nro. VIII. der Verordnung vom 18. Mai 1812 noch vor dem 1. Mai d. J. eine allgemeine Visitation des Sommer-Biers in den Lagerfässern und Kellern vorzunehmen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Betreff: Bier-Visitation.

Duprel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Unter Bezug auf die im Kreis-Intelligenzblatte erfolgte Ausschreibung vom 25. September 1821, die schleunige Erledigung der Requisitionen in Kriminalsachen betreffend, wird hiermit nachträglich bedeutet:

Häufig ist aus den Kriminalacten zu bemerken, daß, wenn auch den Requisitionen durch Vornahme der treffenden Handlung selbst alsbald entsprochen wird, doch das Requirirte spät an das Untersuchungsgericht gelanget.

Zur schleunigen Erledigung der Requisitionen gehört aber nothwendig auch die schleunigste Absendung dessen, wodurch der Requisition entsprochen wird, und es fordert die höchste Sorgfalt, daß diese Absendung in der Art er-

Digitized by Google

folge, wie dadurch das zu Ueberschickende nach der Aufgabe auf der Post zur treffenden rechten Zeit, oder nach andern diesfalligen Bothenanstalten und Gelegenheiten in der kürzesten Zeit an die requirirende Behörde befördert werden kann. Es ist auch meistens ganz überflüssig, daß requirirte Actenstücke, Zeugenvernehmungen, und dergleichen, bei der Ueberschickung mit besonderen Schreiben begleitet werden; dieses macht nur unnöthige Schreiberei, und haltet öfters durch die Expedition die Absendung merklich auf.

Besonderer Schreiben bedarf es nur dann, wenn durch sie die Requisition selbst zu erledigen ist, oder wenn über das zu Ueberschickende noch besondere Aufklärung gegeben, oder sonst etwas eigends bemerkt werden muß, ausserdem hat die Ueberschickung lediglich durch Couvert zu geschehen, und wenn das Ueberschickte nicht von selbst zeigt, zu welcher Untersuchung dasselbe gehört, so ist hierüber blos auf dem Ueberschickten selbst ganz kurze Bemerkung zu machen.

Uebrigens ist aber bei allen Protocollen in Kriminalsachen die Vorschrift des Strafgesetzbuches, Theil II., Art. 41 genau zu beobachten, damit gleich zu ersehen ist, zu welcher Untersuchung solche gehören.

Sämmtliche Untergerichte des Obermainkreises haben demnach auch von diesen Seiten jeden Verzug in Erledigung der Requisitionen zu vermeiden, und insbesondere sich die möglichste Beschleunigung in den Expeditionen und Abschickungen alles dessen, was zu Requisitionen gehört, pflichtmäßig angelegen seyn zu lassen, indem hierauf hohe Verantwortlichkeit haftet, und diesem die strengste oberrichterliche Aufmerksamkeit gewidmet werden wird.

Anbei versteht sich, daß die Untersuchungsgerichte selbst bei derselben Verantwortlichkeit für die förderlichste Expedition und Ueberschickung ihrer Requisitionsschreiben an die requirirten Behörden sorgen müssen.

Bamberg, den 10. April 1822.

Königliches Appellationsgericht für den Obermainkreis.

Graf von Lamberg, Präsident.

Winkler.

Am 3. des künftigen Monats Mai nimmt die öffentliche Schutzpocken-Impfung dahier ihren Anfang.

Sämmtliche Eltern, Pflegeltern ꝛc. ꝛc. haben daher an den untengenannten Tagen mit ihren Impfpflichtigen und Pockenfähigen Kindern zu diesem wohlthätigen Zwecke in dem hiesigen Seelhause zu erscheinen, woselbst die Impfung vorgenommen werden wird.

Hiebei wird bemerkt, daß gegen die Widerspendigen und Nachlässigen die gesetzlichen Strafen eintreten werden.

1) Am Freitag den 3. Mai Vormittags 8 Uhr, kommen die Kinder aus der Pfarrei St. Georgen zur Impfung, und Freitags den 10ten Vormittags 7 Uhr zur Revision.
2) Am Freitag den 10. Mai Vormittags 9 Uhr die Kinder aus der Stadt Baireuth, und Nachmittags 2 Uhr die Kinder ausserhalb den Stadtthoren, dann von den Gemeinden Altstadt, Saas und Obsang. Die Revision derselben wird am 17. Mai Vormittags von 8 Uhr an, vorgenommen werden.
3) Am Freitag den 17. Mai Nachmittags 2 Uhr, kommen die Kinder aus der katholischen Stadtpfarrei, dann der reformirten und jüdischen Gemeinde zur Impfung, und am 24. Mai Vormittags 8 Uhr zur Revision.

Baireuth, am 13. April 1822.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Für das hiesig Königliche Militair sind zweihundert Schäffel Korn bei dem Königlichen Rentamt in Kulmbach angewiesen. Die Beifuhr dieser 200 Schäffel wird den 26ten dieses an den Wenigstnehmenden öffentlich verstrichen, wozu Lusttragende an diesem Tage früh 10 Uhr in der Regiments-Canzlei zu erscheinen haben, um das Weitere zu vernehmen. Baireuth, den 17. April 1822.

Die

Oeconomie-Commission des Königlich 13ten Linien-Infanterie-Regiments.

Freiherr v. Seyffertitz, Major.

Schmitt, Proviant-Verwalter.

Die dem Wirthe und Metzgermeister Friedrich

Wolf zu Truppach zugehörige Mahl- und Schneidmühle mit dazu gehörigen 2 Tagwerk Wiese und 5 Tagwerk Feld, soll zur Erlangung einer ausgeklagten Forderung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Zu dem hiezu auf den

14. Mai Vormittags 10 Uhr

im Königl. Landgerichte Baireuth anberaumten Termin werden besitz- und zahlungsfähige Käufer mit der Bemerkung geladen, daß diese Mühle mit den Zugehörungen auf 2224 fl. 10 kr. rhl. taxirt worden ist, das gerichtliche Taxationsprotocoll in der Registratur eingesehen werden kann und der Zuschlag nach der Executionsordnung erfolgen wird. Baireuth, den 29. März 1822.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Zur Erzielung eines höhern Angeboths sollen die der Hospital-Stiftung Baireuth zugehörigen, und hinter dem Eremitenhof liegenden 9¼ Tagwerk Auwiesen der nochmaligen Verpachtung ausgesetzt werden, wozu Termin auf Freitag den 26 April d. J. Nachmittags 2 Uhr in dem Wirthshauße zu Eremitenhof anberaumt, und dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Baireuth, den 18. April 1822.

Die Hospital-Verwaltung.
Schweitzer.

Es werden gegen 125 Pfund Rauchtobak-Stadthaus und schwarzer Reuter in Paqueten zu ¼ Pfund, dann eine geringe Quantität Schnupftobak, Marino und Marocco, am

Mittwoch, den 1. Mai 1822 Nachmittags 1 Uhr

in dem Gastwirthshaus der Cunigunda Brüknerin zu Burgkundstadt, im Wege der öffentlichen Versteigerung gegen baare Zahlung verkauft, welches hiermit zur Kenntniß des Publicums gebracht wird. Weismain, am 4. April 1822.

Königliches Landgericht.
Egner.

Zur Hülfsvollstreckung wird das Bodenzins- eigenthümliche Feld, die 2te Abtheilung des Ziegelflurs des Georg Weiß und Georg Grohe dahier, geschätzt auf 275 fl., und mit 2 3⅛ Metzen Korn, 1 fl. für den Frohngenuß und 22⅔ kr. Grundsteuer-Simplo belastet, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hierzu Strichtermin auf den

29. April l. J. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wovon Kaufslustige hiermit in Kenntniß gesetzt werden, um sich am benannten Tage im hiesigen Gerichtslocale einzufinden. Weismain, am 4. April 1822.

Königliches Landgericht.
Egner.

Der Kaufmann Friedrich Anton Eeffurth zu Koburg hat unterm 6. September 1817 bei dem unterfertigten Gericht gegen den Handelsjuden Salomon Rauh aus Altenkundstadt eine Klage auf 362 fl. 2 kr. für abgekaufte Handelswaaren erhoben, und den Beweis seines Klagegrundes durch Vorlage eines Auszugs aus dem Handelsbuche anticipando angetreten. Der Beklagte hat sich im Laufe des Prozesses aus seinem Wohnorte entfernt, und dessen gegenwärtiger Aufenthalt ist gänzlich unbekannt. Da nun von Seite des Klägers auf die Beendigung dieser Prozeßsache angetragen wird, und das fernere Verfahren auf der Production des klägerischen Handelsbuches beruht, so hat das Königliche Landgericht hiezu eine Tagsfahrt auf

Freitag den 3. Mai 1822

anberaumt, zu welcher der abwesende Beklagte hiermit edictaliter vorgeladen wird, um das Originalhandelsbuch des Klägers einzusehen, und seine allenfallsigen Einwendungen dagegen vorzubringen, und zwar unter dem Rechtsnachtheile des Verlusts aller Einreden gegen dieses Beweismittel im Nichterscheinungsfalle. Weismain, am 11. Februar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Weismain,
im Obermainkreise.
Egner.

In dem Debitwesen des Müllers Eberhardt Bauer von Alladorf wurde von dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte der Concurs der Gläubiger rechtskräftig erkannt. Dem zu Folge werden die gesetzlichen Edictstäge, wie folgt ausgeschrieben: 1) zur Anmeldung der Forderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf

Donnerstag den 2. Mai,

Digitized by Google

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 3. Juni,

3) zur Schlußverhandlung, und zwar für die Gegeneinreden sowohl, als für die Schlußeinreden auf

Dienstag den 2. Juli a. c.

jedesmals Morgens 9 Uhr. Sämmtliche Gläubiger des Eberhard Bauer werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Edictstag die Ausschließung von gegenwärtiger Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeindschuldners in Handen haben, angewiesen, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte beim Concursgerichte zu übergeben. Hollfeld, den 2. April 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Rottlauf.

Vom

Königlichen Landgerichte Kronach.

Das Anwesen des Michael Popp zu Neuses wird auf dem Wege der rechtlichen Hülfsvollstreckung öffentlich verkauft und hiezu auf

Montag den 6. Mai d. J.

im Orte Neuses Termin festgesetzt. Dieses Anwesen besteht aus dem Wohnhauße mit Nebengebäuden, Garten und der Wagswiese, zum Königlichen Pfarramte Kronach lehenbar, zwei Mittelweg Aeckerlein, und den nassen Acker, ebenfalls dahin lehenbar, dem Langenacker, zum v. Redwitzischen Patrimonial-Gerichte lehenbar, die Koberwiese, ebenfalls dahin lehenbar, drei Gemeindetheile, wovon zwei in Holzparcellen, und ein Theil in Wiese besteht, das Baaderwieslein, ein Antheil an der Mahl-, Fels- und Zollschneidmühle. Kaufslustige werden unter der Bemerkung vorgeladen, daß der Hinschlag nach der Executions-Ordnung geschieht. Kronach, am 20. März 1822.

Königliches Landgericht.

Desch.

In Sache der Franziska Seidl von Waldsassen, gegen Joseph Schöner, Bauerssohn von Hatzenreut, wegen Kindesalimentation ist zur protocollarischen und schlüßigen Verhandlung auf

Mittwoch den 5. Juni l. J.

Termin anberaumt. Nachdem Joseph Schöner aber landabwesend ist, so wird er hiemit öffentlich vorgeladen, daß er an dem zur Beantwortung der Klage anberaumten Termin erscheine, oder ausserdessen gewärtige, daß auf weiters Anrufen der Klägerin das Ungehorsamverfahren gegen ihn eingeleitet und in Folge dessen die Klage für abgeläugnet und er seiner Einreden für verlustiget gehalten, die Klägerin aber zum Beweise ihrer Klage werde zugelassen werden. Waldsassen, den 4. April 1822.

Königlich Baierisches Landgericht daselbst.

L. M. Troppmann.

Das zur Concursmasse des Konrad Merz zu Neußes gehörige Gut, bestehend in einem neu gebauten Hauße mit Schmiedfeuerrechte, Scheune und Hofraith, dann einem halben Lehen an Feldern und Wiesen, Steuerbesitz-Nr. 971, erbzinns- und handlohnbar zum Königlichen Rentamte Forchheim, wird am

Freitag den 10. Mai d. Js. früh 9 Uhr,

an den Meistbietenden verkauft. Kaufsliebhaber haben sich in Neußes, im Hauße des Konrad Merz einzufinden. Forchheim, am 10. März 1822.

Königliches Landgericht.

Badum.

Das Königliche Landgericht Tirschenreut hat gegen den Joseph Häring, Oeconomiebürger und Zimmergesellen dahier, den Concurs rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Gantage: und zwar: I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung, auf

Montag den 29. April,

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Mittwoch den 29. Mai,

III. zur Abgabe der Schlußerinnerungen, auf

Montag den 29. Juni,

jedesmal Morgens 8 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen an dem ersten Gantage die Ausschließung der

Digitized by Google

Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Actum, den 15. März 1822.

Königliches Landgericht Tirschenreut.
Sondinger.

Das Gut des Kaspar Böhm zu Hermansreuth wird zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf den

13. Mai 1822

anberaumt. Am 4. April 1822.

Königliches Landgericht Tirschenreut.
Sondinger.

In Gantsachen wider Görg Neppich zu Lauf wurde das Klassifications-Erkenntniß unter dem heutigen an die Gerichtstafel geheftet, was sämmtlichen Gläubigern zur Nachricht dient. Scheßlitz, den 9. April 1822.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Das dem Adam Ziegler zu Grosziegenfeld zugehörige ganze Gut, bestehend in Haus, Stadel und Backofen, sammt den dazu gehörigen Grundstücken, urb. fol. 35, Rentamtslehen, taxirt zu 800 fl. wird zum drittenmal auf Andringen eines Gläubigers dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und ist Termin auf

Donnerstag den 2. Mai, früh 10 Uhr

in loco Grosziegenfeld in der Wohnung des Gemeinde-Vorstandes Kreuzer anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen werden, und den bedingten Hinschlag nach den Bestimmungen der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Scheßlitz, den 7. März 1822.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Alle jene, welche an den Bauern Michael Dotterweich zu Schlüsselau, gegen welchen der Concurs-Prozeß erkannt ist, eine Forderung zu machen haben, werden hiemit vorgeladen, diese am Freitag den

26. April l. Js.

früh 9 Uhr bei dem Königl. Landgerichte Bamberg II. zu liquidiren und in demselben Termin sämmtliche Beweismittel zur Herstellung der Liquidität sowohl, als des Vorzugsrechts bei Vermeidung des Ausschlusses in rechtlicher Form vorzulegen. In gleichem Termine haben sich Gläubiger auf die vom Dotterweich zur Abwendung des weiteren Verfahrens gestellten Anträge sich zu erklären. Wird hiebei eine Uebereinkunft nicht zu Stande kommen, so wird zur Beibringung der gegen die Forderung stattfindenden Einreden Tagsfahrt auf Freitag den

24. Mai l. Js.,

und zum Beschlusse der Verhandlungen auf Freitag den

21. Juni l. Js.,

jedesmal früh 9 Uhr, unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt, daß diejenigen, welche bei dem zweiten und dritten Edictstage nicht erscheinen, mit der sie treffenden Handlung ausgeschlossen werden. Bamberg, den 28. März 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
In legaler Abwesenheit des Königlichen Landrichters.
Der Königliche Iste Assessor,
Egloff.

Auf wiederholten Antrag der Johann Weberischen Gläubiger werden zur Tilgung einer längst ausgeklagten Schuldforderung die nachbenannten, in der Teuschnitzer Flurmarkung gelegenen und ehemals vom Johann Weber besessenen Grundbesitzungen, als: 1) ein Feld, in der Papoleiten, Besitznummer 656, mit einem Steuersimplum von 1½ kr., 2) ein Feld, am Galgenberg, Besitznummer 657, Steuersimplum 1½ kr., 3) ein Feld, und Wiese, im Bürgersbach, Besitznummer 639, Steuersimplum 6 kr., 4) eine Wiese, am Galgenberg, Besitznummer 660, Steuersimplum 3½ kr., dem neuerlichen Verkaufe ausgeboten, und Termin hiezu auf

Mittwoch den 1. Mai d. Js. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, an welchem Tage zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber sich in dem Gasthauße des Joseph Förtsch zu Teuschnitz einfinden, ihre Aufgebote zu Protocoll geben, und des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen können. Nordhalben, den 30. März 1822.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Zur Liquidation des Schuldenwesens des wegen Verschwendung unter Curatel gesetzen Bauern Michael

Digitized by Google

Maisel zu Sickenreuth, haben wir auf Antrag der Curatoren auf

Donnerstag den 2. Mai d. J. früh 9 Uhr

Tagsfahrt anberaumt. Die unbekannten Gläubiger werden sonach hierdurch aufgefordert, ihre allenfallsigen Forderungen entweder vor oder längstens am genannten Termine im landgerichtlichen Geschäftszimmer dahier nicht nur anzumelden, sondern auch durch legale Documente zu erweisen. Die nach obigem Termin sich meldenden Gläubiger haben die Vermuthung gegen sich, daß sie dem Maisel erst nach der Prodigalitäts-Erklärung creditirt haben, wenn auch ihre Beweisurkunden von älterm Dato wären. Eben deswegen werden sie nach Ablauf obigen Termins mit ihren Forderungen abgewiesen, wenn sie bei der Instruction der Sache das Gegentheil obiger Vermuthung nicht nachweisen können. Berneck, den 19 März 1822.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Johann Georg Macht aus Fleisniz hat im Jahr 1806 unter den Königlich Preußischen Husaren gedient, und soll im Jahr 1806 in französischer Gefangenschaft gestorben seyn. Auf den Antrag und die gestellte Provocation seiner Geschwisterte wird derselbe nebst seinen etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmen dergestalt hierdurch öffentlich vorgeladen, daß er sich binnen neun Monaten und längstens in dem auf den Fünf und zwanzigsten October dieses Jahrs anberaumten Termin im hiesigen Landgerichts Locale persönlich oder schriftlich melden, und daselbst weitere Anweisung, im Fall seines Ausbleibens aber gewärtigen solle, daß er werde für tod erklärt, und sein sämmtliches, nach der letzten Vormundschaftsrechnung 930 fl. betragendes Vermögen seinen nächsten Erben, die sich als solche gesetzmäßig legitimiren können, werde zugeeignet werden. Berneck, den 3. Januar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees, im Obermainkreise.
Sensburg.

Alle diejenigen, welche an dem Gütlein der Wittwe Sophia Margaretha Schneider zu Lauenstein, bestehend in einem Wohnhauße, nebst Scheune, Grasgarten, und etwas Feld, dann in dem ledigen Geräumlein mit Gebüsch am Fischbach, Lauensteiner Flurmarkung, irgend Ansprüche haben, und namentlich die in unbekannter Ferne sich aufhaltenden zwei Söhne derselben, Christoph und Christian Schneider, werden zur Anmeldung derselben dergestalt hierdurch vorgeladen, daß wenn solche nicht längstens in termino

Dienstag den 14. Mai dieses Jahres

dahier erfolgt, die Präclusion eintreten und ausgesprochen werden wird, die Immobilien aber ihrer Mutter zur freien Disposition werden überlassen werden. Ludwigstadt, den 7. Merz 1822.

Königlich Bairisches Landgericht Lauenstein.
Schmidt.

Der Metzgergeselle Johann Georg Köhler aus Ludwigstadt, am 7. Mai 1781 geboren, hat sich vor etlich und zwanzig Jahren in die Fremde begeben und seitdem über Leben und Aufenthalt keine Nachricht hieher gelangen lassen. Auf das Gesuch des Curators und der nächsten Anverwandten des Abwesenden, ergeht nun an ihn, und falls er tod seyn sollte, an seine allenfalls zurückgelassenen unbekannten Erben, hierdurch die Aufforderung, sich binnen

9 Monathen

längstens aber in dem auf den

3 December 1822

angesetzten Termin vor dem unterzeichneten Gericht schriftlich oder in Person zu melden, außerdem aber zu gewärtigen, daß er für tod erklärt, und sein ihm angefallenes Vermögen an die gesetzlich berechtigten Interessenten ausgehändigt wird. Urkundlich unter Siegel und Unterschrift. Ludwigstadt, den 29. Januar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Lauenstein.
Schmidt.

Montags den 6. May dieses Jahes soll das den Georg Altischen Eheleuten zu Walkersbrunn zugehörige bebaute Guth, Hauß Nr. 16, bestehend in Wohnhaus, Stadel, Backofen, Schweinstall, Hofraith, Gemeinderecht, 24 Tagwerk Wiesen, 14 ½ Morgen Feld, und 3 Morgen Waldung, sammt ½ Morgen walzenden Feldes, der Federleinsacker genannt, zur Erholung grundherrlicher Gefällreste verkauft werden. Die Taxe dieses Guths und des walzenden Stüks, beträgt 2650 fl.

Digitized by Google

und werden besiz und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Gräfenberg, den 21 März 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

v. Wächter.

In Kraft der Hülfsvollstreckung soll das dem Tuchmachermeister Johann Nicolaus Ziegler hieselbst zugehörige, in der breiten Gasse liegende Wohnhaus, geschäzt auf 1050 fl., öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kaufsliebhaber, welche besiz- und zahlungsfähig sind, haben sich in dem am Montag den

20. Mai curr.

Vormittags anstehenden Termin vor uns einzufinden, und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Wunsiedel, am 28. März 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Von dem Königl. Rentamte dahier werden auf allerhöchste Anordnung nachstehende — zum ehemaligen Forstdienst dahier gehörigen Grundstücke öffentlich verkauft, nemlich: 2½ Tagwerk Feld bei Ziegenburg, dann an Wiesgründen: 1 Tagwerk, die Moosholzwiese, ½ Tagwerk, die Hirschraisen, ½ Tagwerk, die obere Holzwiese mit einem Weiherlein, ¾ Tagwerk am Moosholz, ½ Tagwerk, das Mühlränglein, ⅔ Tagwerk an der Grundmühl mit etwas Feld, ½ Tagwerk, die obere Grundmühlwiese, ½ Tagwerk, die mittlere Grundmühlwiese, ¼ Tagwerk, die untere Grundmühlwiese, die 5 erstern einmädig, die 4 letztern zmädig und sind sämmtliche Objecte ½ bis höchsten 1 Stunde von hier entlegen. Zu diesem Verkauf ist der Strichtermin auf den

30ten d. Monats

anberaumt. Kaufsliebhaber haben sich an diesem Tage Vormittags 9 Uhr in dem Amtslocale dahier einzufinden, die Verkaufsbedingungen zu vernehmen und den Zuschlag unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung zu gewärtigen. Markschorgast, den 4. April 1822.

Königlich Baierisches Rentamt Gefrees.

Schärtel.

Da der Bauer Georg Wich Duck zu Krögelstein den Kaufschilling für den erkauften halben Hof des Bauern Johann Schmeuser daselbst nicht anbringen kann, so wird zum Verkauf dieser Realität, dann zum Verkauf des dem Georg Wich früher zugehörigen halb-Hofes zu Krögelstein, Behufs der Deckung des allfälligen Ausfalles, dann Kosten, ein Termin auf den

10 May, Vormittags 10. Uhr,

anberaumt und der Zuschlag an den Meistbietenden nach Maasgabe der Executions-Ordnung zugesichert. Thurnau, den 14. März 1822.

Gräflich Giechisches Herrschafts Gericht.

Knoch.

Alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des jüngst zu Weingarten verlebten Andreas Weimann eine Forderung zu machen haben, haben solche am

30. d. M., Vormittags 9 Uhr,

bei dem hiesigen Gerichte, unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel, zu liquidiren, bei ihrem Ausbleiben aber zu gewärtigen, daß sie später mit ihren Ansprüchen nicht mehr gehört werden. Banz, am 4. April 1822.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.

Friedrich.

Die zur Concurs-Masse des Bauers Johann Nicol Bär zu Schlegel gehörigen Immobilien, bestehend in einem zum Rittergute Schlegel lehenbaren Viertelshof, Nr. 9 daselbst und nachstehenden walzenden Grundstücken: 6½ Jauchert Pfaffenacker, 3½ Jauchert Weitigwiese, ⅛ Jauchert Schaafäckerlein, werden hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesezt. Die Taxe der sämmtlichen Immobilien beträgt 2411 fl. 58 ½ kr. rhl. Besiz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich am

15. Juni Vormittags

dahier in Hof einzufinden, ihre Gebote zu legen und den Zuschlag nach vorheriger Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen. Hof, am 30. März 1822.

Freiherrlich v. Plotho'sches Patrimonial-Gericht

Schlegel.

Da mit kommende Lichtmes 1823 der Verpacht der hiesigen Ritterguts-Meyerei, und mit Michaelis des laufenden Jahres 1822 der Bestand der dasigen Schäferei ausgehet; so hat die Freiherrlich v. Seckendorffische Ritterguts-Herrschaft dahier beschlossen, sowohl die

Digitized by Google

Meyerei Unternzenn, als die Schäferei allda, öffentlich zu verpachten. Auf daß nun beide Gegenstände zusammen, oder getrennt erpachtet werden können, wird dieses hiermit bekannt gemacht, und zum Bietungs-Termin

Mittwoch der 8te k. Ms. Mai, Vormittags 9 Uhr, bei hiesigem Amt festgesetzt. Indem man hiezu pachtfähige Liebhaber einladet, bemerkt man zugleich: daß sich solche auch vor dem Bietungs-Termin bei unterfertigtem Amte melden, die Pachtgegenstände einsehen, und die Bedingungen, unter welchen verpachtet werde, vernehmen können. Unternzenn, im Rezatkreis des Königreichs Baiern, den 3. April 1822.

Freiherrlich von Seckendorffisches Amt.
Büttner.

Nicht Amtliche Artikel.

Vom Unterzeichneten wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß künftig die Jahrmärkte zu Cassendorf, der Erste den 1ten Sonntag vor Pfingsten, der Zweite den 2ten Sonntag vor Jacobi, der Dritte den 1ten Sonntag vor Michaelis abgehalten werden sollen. Ferner werden die Handelsleute in Kenntniß gesetzt, daß sie 3 Jahre lang weder Stand noch Pflastergeld zu entrichten haben, und die Stände zum Feilhalten in Bereitschaft stehen. Cassendorf, den 17. April 1822.

Schübel, Gemeindevorsteher.

In dem Hauße E. N. 156 in der Ochsengasse 2 Treppen hoch ist ein Quartier, bestehend in 2 Stuben, 1 Stubenkammer, 1 Dachkammer, Haußplatz, einem Gang mit Wäschhänge verspertem Keller, und Holzlege, auf Jacobi zu vermiethen. Das Nähere bei dem Eigenthümer.

In dem Hauße E. N. 115 in der Kanzleistraße ist entweder sogleich oder mit dem Ziele Jacobi mit und ohne Meubel ein Quartier parterre zu vermiethen, bestehend in 1 Stube, Kabinet, Haus- und 2 Bodenkammern, Keller, Holzlege ꝛc., Das Weitere bei dem Eigenthümer, Nro. 303 in der Friedrichsstraße.

Im Hauße E. N. 34 ist ein Quartier stündlich zu vermiethen und zu beziehen; es enthält eine Stube, Kabinet, zwei Kammern und Küche.

Trauungs-Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 15. April. Der Taglöhner Johann Anton Zimmermann im neuen Weg, mit Barbara Müllerin von daselbst.

Geborne.

Den 7. April. Der Sohn des Bäckermeisters Schwarz in St. Georgen.

Den 12. April. Ein auffereheliches Kind weiblichen Geschlechts daselbst.

Den 14. April. Die Tochter des Gold- und Silberarbeiters Bauer, dahier.

— — Die Tochter des Müllermeisters Dörnhöfer vor dem Culmbacher Thor.

Den 16. April. Die Tochter des Königlichen Gensdarmerie Wachtmeisters Wimmer dahier.

— — Der Sohn des Gärtners Frey auf der Birken.

Gestorbene.

Den 9. April. Die Ehefrau des Taglöhners Hoyer in St. Georgen, alt 24 Jahre, 1 Monat, 19 Tage.

Den 10. April. Ein auffereheliches Kind männlichen Geschlechts im neuen Weg, alt 9 Monate, 2 Tage.

Den 11. April. Der Invalide Gabriel Theodor Röder, alt 55 Jahre.

Den 12. April. Der Sohn des Bäckermeisters Speckner, alt 10 Monate und 4 Tage.

Den 13. April. Der Bauknecht Bergmann, alt 46 Jahre, 3 Monate und 22 Tage.

Den 17. April. Der Knopfmachermeister Däumling, alt 82 Jahre, 1 Monat und 18 Tage.

— — Die hinterlassene Tochter des Münzbedienten Pöllert, alt 30 Jahre und 2 Monate.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 49. Baireuth, den 23. April 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 15. April 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da noch mehrere Landgerichte mit ihren Anzeigen auf das Ausschreiben vom 1. Februar d. J., die Vertheilung des Monatsblatts für Verbesserung des Landbauwesens betr., im Rückstande sind; so werden dieselben hiemit angewiesen, solche binnen 8 Tagen unfehlbar zu erstatten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Vertheilung des Monatsblatts für Verbesserung des Landbauwesens betr. Duprel.

Baireuth, den 17. April 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiermit untersagt, für mehrere Grundholden, welche sich nicht mit Lehenherrlicher Einwilligung im gemeinschaftlichen Besitze grundbarer Objecte befinden, bei Capitals-Aufnahmen nur eine Consens-Urkunde auszustellen.

Die Königl. Rentämter haben sich daher bei Ausstellung der an die Landgerichte zu gebenden Lehenherrlichen Atteste hienach zu achten, und bei Gelegenheit der Erneuerungen der gegen diese Vorschrift ausgefertigten und manche Inconvenienz erzeugenden Urkunden, unter möglichster Berücksichtigung der Rechte und Verhältnisse der Grundholden und Gläubiger, dahin zu wirken, daß dergleichen Urkunden außer Wirkung treten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard, Director.

An sämmtliche Königl. Rentämter des Obermainkreises, und an das Königl. Consens-Rentamt zu Bamberg.

Ausstellung der Lehenherrlichen Consens-Atteste zu Capitals-Aufnahmen betr. Sepbt.

Baireuth, den 17. April 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Königlichen Forstämtern sind nunmehr die sämmtlichen neuen Forstdienstbesetzungen bis zum Revier-Ge-

Digitized by Google

hülfen-Dienstgrad bekannt. Mehrere derselben sind dagegen mit den vorschriftsmäßigen Anzeigen über die geschehenen Dienstes-Einweisungen der neu angestellten oder versetzt wordenen Forstbediensteten noch im Rückstande, wodurch man sehr mißliebig in der unerläßlich nothwendigen vollständigen Uebersicht des Standes der Realisirung der allerhöchst vorgeschriebenen organischen Bestimmungen aufgehalten ist.

Die Königl. Forstämter werden daher beauftragt, binnen Drei Tagen den gesammten Forstpersonalstand ihres Amtsbezirkes, wie er gegenwärtig besteht, anher anzuzeigen, und sollten bei dem einen oder andern Forstbediensteten noch Hindernisse obwalten, die dessen Auf- oder Abzug im Wege stehen, so sind diese unverzüglich namhaft zu machen. Uebrigens haben die Forstämter von nun an pünctlichst noch an demselben Tage, wo ein Bediensteter seiner Obliegenheiten entbunden, dann eben so auch, wenn er in seinen neuen Dienstbezirk eingewiesen worden ist, die Anzeige anher zu erstatten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
v. Bomhard, Director.

Publicandum.

An sämmtliche Königl. Forstämter des Obermainkreises.

Den Vollzug der neuen Forst-Organisation betr. Seydt.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Es ist dem Königlichen Appellations-Gerichte des Obermainkreises zur Kenntniß gekommen, daß Gerichte für Acten-Auszüge, und Relationen in Processen Taxen angesetzt, und von den Partheien erhoben haben.

Indem dies für die Folge unter Androhung der im Taxregulativ über nicht contentioese Gegenstände benannten Strafen untersagt wird, erhalten zugleich sämmtliche Gerichte des Kreises die Weißung, denjenigen Personen, von welchen solche Taxen für Acten-Auszüge und Relationen in Proceßsachen erhoben wurden, solche alsbald wieder zurückzuersetzen. Bamberg, den 16. April 1822.

Königlich Baierisches Appellations-Gericht für den Obermainkreis.
Graf von Lamberg, Präsident.

Klick.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Unter Bezug auf die im Kreis-Intelligenzblatte erfolgte Ausschreibung vom 25. September 1821, die schleunige Erledigung der Requisitionen in Kriminalsachen betreffend, wird hiermit nachträglich bedeutet:

Häufig ist aus den Kriminalacten zu bemerken, daß, wenn auch den Requisitionen durch Vornahme der treffenden Handlung selbst alsbald entsprochen wird, doch das Requirirte spät an das Untersuchungsgericht gelanget.

Zur schleunigen Erledigung der Requisitionen gehört aber nothwendig auch die schleunigste Absendung dessen, wodurch der Requisition entsprochen wird, und es fordert die höchste Sorgfalt, daß diese Absendung in der Art erfolge, wie dadurch das zu Ueberschickende nach der Aufgabe auf der Post zur treffenden rechten Zeit, oder nach andern diesfallsigen Bothenanstalten und Gelegenheiten in der kürzesten Zeit an die requirirende Behörde befördert werden kann. Es ist auch meistens ganz überflüssig, daß requirirte Actenstücke, Zeugenvernehmungen, und dergleichen, bei der Ueberschickung mit besonderen Schreiben begleitet werden; dieses macht nur unnöthige Schreiberei, und haltet öfters durch die Expedition die Absendung merklich auf.

Besonderer Schreiben bedarf es nur dann, wenn durch sie die Requisition selbst zu erledigen ist, oder wenn über das zu Ueberschickende noch besondere Aufklärung gegeben, oder sonst etwas eigends bemerkt werden muß, aus-

Digitized by Google

ferdem hat die Ueberschickung lediglich durch Couvert zu geschehen, und wenn das Ueberschickte nicht von selbst zeigt, zu welcher Untersuchung dasselbe gehört, so ist hierüber blos auf dem Ueberschickten selbst ganz kurze Bemerkung zu machen.

Uebrigens ist aber bei allen Protocollen in Kriminalsachen die Vorschrift des Strafgesetzbuches, Theil II., Art. 41 genau zu beobachten, damit gleich zu ersehen ist, zu welcher Untersuchung solche gehören.

Sämmtliche Untergerichte des Obermainkreises haben demnach auch von diesen Seiten jeden Verzug in Erledigung der Requisitionen zu vermeiden, und insbesondere sich die möglichste Beschleunigung in den Expeditionen und Abschickungen alles dessen, was zu Requisitionen gehört, pflichtmäßig angelegen seyn zu lassen, indem hierauf hohe Verantwortlichkeit haftet, und diesem die strengste oberrichterliche Aufmerksamkeit gewidmet werden wird.

Anbei versteht sich, daß die Untersuchungsgerichte selbst bei derselben Verantwortlichkeit für die förderlichste Expedition und Ueberschickung ihrer Requisitionsschreiben an die requirirten Behörden sorgen müssen.

Bamberg, den 10. April 1822.

Königliches Appellationsgericht für den Obermainkreis.

Graf von Lamberg, Präsident.

Winkler.

Am 3. des künftigen Monats Mai nimmt die öffentliche Schutzpocken-Impfung dahier ihren Anfang.

Sämmtliche Eltern, Pflegeltern ꝛc. ꝛc. haben daher an den untengenannten Tagen mit ihren Impfpflichtigen und Pockenfähigen Kindern zu diesem wohlthätigen Zwecke in dem hiesigen Seelhauße zu erscheinen, woselbst die Impfung vorgenommen werden wird.

Hiebei wird bemerkt, daß gegen die Widerspenstigen und Nachlässigen die gesetzlichen Strafen eintreten werden.

1) Am Freitag den 3. Mai Vormittags 8 Uhr, kommen die Kinder aus der Pfarrei St. Georgen zur Impfung, und Freitags den 10ten Vormittags 7 Uhr zur Revision.
2) Am Freitag den 10. Mai Vormittags 9 Uhr die Kinder aus der Stadt Baireuth, und Nachmittags 2 Uhr die Kinder ausserhalb den Stadtthoren, dann von den Gemeinden Altstadt, Saas und Obsang. Die Revision derselben wird am 17. Mai Vormittags von 8 Uhr an, vorgenommen werden.
3) Am Freitag den 17. Mai Nachmittags 2 Uhr, kommen die Kinder aus der katholischen Stadtpfarrei, dann der reformirten und jüdischen Gemeinde zur Impfung, und am 24. Mai Vormittags 8 Uhr zur Revision.

Baireuth, am 13. April 1822.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Policeiliche Bekanntmachung.

Die Besitzer und Aufseher hiesiger Gebäude, welche mit Blitzableitern versehen sind, werden hiermit aufgefordert, solche, sowohl der allgemeinen als ihrer eigenen Sicherheit und Beruhigung wegen, durch Sachverständige genau untersuchen, erforderlichen Falls aber in Sicherheit gewährenden Stand herstellen zu lassen, und wie dies geschehen, binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde nachzuweißen. Baireuth, am 20. April 1822.

Der Magistrat der Krets-Hauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Baireuth, den 31. Januar 1822.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

werden die unbekannten Realprätendenten, welche auf die von der Bräumeisters Wittwe Kolb dem Müllermeister Dörnhöfer verkauften drei Viertel Tagwerk Feld und Wiese, ehemahls Altenstädter Gemeintheile, bei dem Hochgerichte belegen, einen Real-Anspruch zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, sich binnen Neun Wochen und längstens in dem auf den

23. Mai Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin vor dem Commissarius, Königlichen Kreis- und Stadtgerichts-Rath Pöhlmann sich zu mel-

Digitized by Google

den, ihre allenfallsige Ansprüche anzuzeigen, und zugleich die Beweismittel darüber beizubringen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß, wenn sie nicht erscheinen, sie mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director
Schweizer.

Lermer.

Baireuth, den 8. März 1822.

Von dem
Königlich Baierischen
Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß das dem Herrn Ludwig Stettner von Grabenhof in der hiesigen Altstadt zugehörige Anwesen, Hyp. Nr. 794 im Weg der Execution am

Freitag den 24. Mai 1822, Vormittags 11 Uhr

vor dem Commissarius, Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Protocollist Nürmberger versteigert werden soll. Kaufsliebhaber haben in dem angesetzten Termin die gesetzlichen Strichbedingnisse zu vernehmen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen.

Nach dem Schätzungs-Protocoll vom 8. Mai 1821 und 1. April 1816 besteht das zu versteigernde Anwesen:

1) in einem auf 1000 fl. rheinl. geschätzten Wohnhauße, Hyp. Nro. 794, 42 Schuh lang, 30 Schuh breit, durchaus von Backsteinen und die Thüren und Fensterstöcke von Werkstücken, 2 Stockwerke mit einem Erker und in diesen 5 Stuben, 3 Kammern, 1 Küche, dann unter dem doppelt mit Ziegeln gedeckten Dache, 2 Stuben und 2 Bodenkammern, ferner einen Haupt- und einen Vorkeller enthaltend, alles in gutem Baustand;
2) in einem auf 50 fl. geschätzten Gemeindetheil von ½ Tagwerk an der hohen Strasse;
3) in einem Grasgarten am Hauße, Werth 10 fl.;
4) in einem Garten am Hauße, Werth 295 fl. die □Ruthen zu 2 fl. 30 kr.
5) in einem Gemeindetheil in der Froschlache, ½ Tagwerk groß, 50 fl. geschätzt;
6) in einem Gemeindetheil Holz an rothen Han am Forkendorfer Fahrweg, ½ Tagwerk groß, 10 fl. Werth;
7) in einem Fischwasser von der steinern Brücke bei der Brückleinsmühle an bis zur steinern Brücke am Culmbacher Thor und von da bis zum Ausfluß des Misselbachs in den Main;
8) in der auf 18 fl. geschätzten Hälfte eines gemeinschaftlichen Hofrechts am Hauße;
9) einen jetzt als Sandgrube benützten eingefallenen Felsenkeller auf dem Hetzennest,

und es haften darauf folgende bei der Schätzung bereits berücksichtigte Abgaben:

1) auf dem Hauße nebst Garten und Grasgarten 660 fl. Steuercapital;
2) auf dem jetzt zu Feld aptirten Gemeindetheil an der hohen Strasse 30 fl. dergl.;
3) auf dem gleichfalls zu Feld aptirten Gemeindetheil in der Froschlache 30 fl. desgl.;
4) auf dem Holz 15 fl. desgl.;
5) auf dem Fischwasser 25 fl. desgl.;
6) auf dem ganzen Anwesen 21 fl. 22½ kr. rhl. jährlichen Erbzinns, wozu jedoch die von den Dörflerischen Relicten besessenen Immobilien beitragen müssen.

Der Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Auf Befehl der Königlichen Regierung vom 13ten d. Monats soll das zur ehemaligen Münze gehörige Streckwerk dahier, welches aus einem einstöckigen massiv aus Quadersteinen erbauten Gebäude mit Ziegelbedachung und einer gefälzten Bodenbedeckung, dann dem Genusse der Wassergerechtigkeit, welches ein doppeltes Mahlmühlwerk zuläßt, besteht, unter den allgemeinen Bedingungen der Staatsrealitäten-Verkäufe öffentlich und meistbietend verkauft werden. Kaufsliebhaber haben sich am

30. d. Monats

als an dem Tag des angestellten Verkaufstermins in dem hiesigen Rentamtslocale einzufinden, und die weitere Verhandlung zu gewärtigen; Baireuth, den 19. April 1822.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Digitized by Google

Leonhardt Hörath, und Margaretha, geborne Gluth in Seidwitz, haben am 4. Januar dieses Jahres einen Ehevertrag errichtet und in solchem die eheliche Gütergemeinschaft ausgeschloßen. Dieses wird gesetzlicher Bestimmung gemäß, hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Baireuth, den 16. März 1822.

Königlich Freiherrlich Arnimsches Patrimonialgericht Seidwitz.

Werner.

Zur Erzielung eines höhern Angeboths sollen die der Hospital-Stiftung Baireuth zugehörigen, und hinter dem Eremitenhof liegenden 9¼ Tagwerk Auwiesen der nochmaligen Verpachtung ausgesetzt werden, wozu Termin auf Freitag den 26 April d. J. Nachmittags 2 Uhr in dem Wirthshauße zu Eremitenhof anberaumt, und dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Baireuth, den 18. April 1822.

Die Hospital-Verwaltung.

Schweitzer.

Folgende, zur Concursmasse des Rothgerbermeisters Peter Conrad zur Redwitz gehörigen Immobilien, als: 1) ein halbes Wohnhaus mit einer zur Gärberey eingerichten Werkstatt, gerichtliche Taxe 875 fl., 2) die an dem Hause befindliche Schupfe, Taxe 150 fl., 3) der unter dem Stadel befindliche Keller, Taxe 225 fl., 4) der an der Thelauergasse befindliche Stadel-Antheil, Taxe 75 fl., 5) ½ Tagwerk Wiese bei der Mittelmühle, Taxe 200 fl., 6) ein Tagwerk Feld, am Stadel gelegen, Taxe 325 fl., 7) ¼ Tagwerk im Strohlaberg, Taxe 65 fl., 8) ¼ Tagwerk, das Hofstattäckerlein, Taxe 100 fl., 9) das Gärtlein am Hause, Taxe 25 fl., 10) der an dasselbe anstoßende Garten, Taxe 200 fl. sollen am

30. April curr. anni

Vormittags um 9 Uhr meistbietend verkauft werden. Zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige haben sich daher zur gedachten Zeit in dem Hagenschen Gasthofe zu Redwitz einzufinden, ihr Aufgebot zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu erwarten. Uebrigens kann das Taxations-Protocoll täglich eingesehen werden. Wunsiedel, am 14. März 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Das Anwesen des Söldners Johann Engelhardt aufm Rosslach, welches auf 457 fl. 40 kr. gerichtlich gewürdiget worden ist, wird zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe andurch ausgesetzt. Besitz und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich daher am Samstag, den 27. April l. J. früh 10 Uhr in der Landgerichts-Kanzley dahier einzufinden, und den Hinschlag nach der Exekutions-Ordnung zu gewärtigen. Kronach, am 9. März 1822.

Königlicher Landrichter

Desch.

Vom

Königlichen Landgerichte Kronach.

Das Anwesen des Michael Popp zu Neuses wird auf dem Wege der rechtlichen Hülfsvollstreckung öffentlich verkauft und hiezu auf

Montag den 6. Mai d. J.

im Orte Neuses Termin festgesetzt. Dieses Anwesen besteht aus dem Wohnhauße mit Nebengebäuden, Garten und der Wagswiese, zum Königlichen Pfarramte Kronach lehenbar, zwei Mittelweg Aeckerlein, und dem nassen Acker, ebenfalls dahin lehenbar, dem Langenacker, zum v. Redwitzischen Patrimonial-Gerichte lehenbar, die Koberwiese, ebenfalls dahin lehenbar, drei Gemeindetheile, wovon zwei in Holzparcellen, und ein Theil in Wiese besteht, das Baaderwieslein, ein Antheil an der Mahl-, Fels- und Zollschneidmühle. Kaufslustige werden unter der Bemerkung vorgeladen, daß der Hinschlag nach der Executions-Ordnung geschieht. Kronach, am 20. März 1822.

Königliches Landgericht.

Desch.

Der von dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte bereits unterm 16. Juni 1811 öffentlich vorgeladen wordene, bereits 62 Jahre abwesende Johann Müller, aus Hollfeld im Obermainkreise gebürtig, oder dessen allenfallsige Leibeserben werden hiemit nach Vorschrift des Bamberger Landrechts S. 109 §. 6. nochmals öffentlich geladen, binnen endlichen 6 Monaten a dato bei dem Königlichen Landgericht dahier zu erscheinen, und ihre Ansprüche auf ihr bisher administrirt wordenes Vermögen geltend zu machen, widrigenfalls nach Verfluß

Digitized by Google

dieses Zeitraumes die Verschollenheits-Erklärung einzutreten hat, und das Vermögen den sich legitimirt habenden nächsten Anverwandten zur freien Disposition ohne weitere Cautionsleistung überlassen werden soll. Hollfeld, am 2. März 1822.

Königlich Baierisches Landgericht, im Obermainkreise.

Rottlauf.

In dem Debitwesen des Müllers Eberhardt Bauer von Alladorf wurde von dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte der Concurs der Gläubiger rechtskräftig erkannt. Dem zu Folge werden die gesetzlichen Edictstäge, wie folgt ausgeschrieben: 1) zur Anmeldung der Forderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf

Donnerstag den 2. Mai,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 3. Juni,

3) zur Schlußverhandlung, und zwar für die Gegeneinreden sowohl, als für die Schlußeinreden auf

Dienstag den 2. Juli a. c.

jedesmals Morgens 9 Uhr. Sämmtliche Gläubiger des Eberhard Bauer werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Edictstag die Ausschließung von gegenwärtiger Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeindschuldners in Handen haben, angewiesen, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte beim Concursgerichte zu übergeben. Hollfeld, den 2. April 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Rottlauf.

Zum zweitenmal werden hiermit folgende dem verganteten Bauern Johann Georg Müller zu Schwärzhof eigenthümlich zustehende Immobilien, a) der Bauernhof, mit Haus Nr. 4, Stallungen, zwelen Stadeln, einem Schaafstallgebäude, eine Schupfe, einem Backofen, einer geräumigen Hofraith mit ausgemauerter Dungstätte, einer Milchsteige mit Fischgrube, 22½ Jauchert Feld, 31½ Jauchert Wiesen, und 20 Jauchert Holz, geschätzt auf 9703 fl. rhl., b) die Kreuzwiese zu 2½ Jauchert, geschätzt auf 247 fl., c) die Holz- oder Angerwiese zu 1½ Jauchert, 22 □Ruthen, geschätzt auf 177 fl. 50 kr., d) der Schwärzweiher zu 2½ Jauchert, 64 □Ruthen, geschätzt auf 240 fl. zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und Bietungstermin auf

Mittwoch den 29. Mai l. J. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, welcher in Schwärzhof abgehalten wird, wo sich Kaufsliebhaber einzufinden haben. — Vor diesem Termin wird ihnen auf Verlangen der Massacurator, Johann Müller zu Streit die benannten Immobilien einweisen. Die hierauf haftenden Abgaben sind in der in Nr. 35 37 und 40 dieses öffentlichen Blattes enthaltenen Bekanntmachung vom 5ten v. Ms. zu ersehen, und können auch stündlich in der dahiesigen Gerichts-Registratur eingesehen werden. Berneck, den 15. April 1822.

Königliches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Zur Liquidation des Schuldenwesens des wegen Verschwendung unter Curatel gesetzen Bauern Michael Maisel zu Sickenreuth, haben wir auf Antrag der Curatoren auf

Donnerstag den 2. Mai d. J. früh 9 Uhr

Tagsfahrt anberaumt. Die unbekannten Gläubiger werden sonach hierdurch aufgefordert, ihre allenfallsigen Forderungen entweder vor oder längstens am genannten Termine im landgerichtlichen Geschäftszimmer dahier nicht nur anzumelden, sondern auch durch legale Documente zu erweisen. Die nach obigem Termin sich meldenden Gläubiger haben die Vermuthung gegen sich, daß sie dem Maisel erst nach der Prodigalitäts-Erklärung creditirt haben, wenn auch ihre Beweisurkunden von älterm Dato wären. Eben deswegen werden sie nach Ablauf obigen Termins mit ihren Forderungen abgewiesen, wenn sie bei der Instruction der Sache das Gegentheil obiger Vermuthung nicht nachweisen können. Berneck, den 19 März 1822.

Königliches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Alle diejenigen, welche ihre etwaigen Ansprüche an die Grundbesitzungen des Bürgers Friedrich Seyfarth zu Creußen, in Gemäßheit des öffentlichen Aufgebots vom 12. Jänner curr. in dem am 28. März die-

Digitized by Google

ses Jahrs hiezu angestandenen Termin nicht angemeldet haben, werden mit solchen Kraft dieß hierdurch ausgeschloßen. Schnabelwaid, den 4. April 1822.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Da die Erben des verstorbenen Burgermeisters Martin Weiß zu Ludwigschorgast, das von ihrem Erblasser hinterlassene Vermögen den Gläubigern zu ihrer Befriedigung abgetreten, und diese auf Edictal-Vorladung sämmtlicher sowohl bekannter als unbekannter Creditoren angetragen haben, so ist zur Liquidation sämmtlicher Forderungen ein Termin auf den

29. April c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, wozu alle diejenigen, die an dem Nachlaße des verstorbenen Martin Weis zu Ludwigschorgast irgend einen Anspruch zu machen haben, mit dem Bedeuten vorgeladen werden, in diesem Termine ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, und die darüber in Handen habenden Urkunden in Ur- und Abschrift beizubringen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß die Außenbleibenden von der gegenwärtigen Masse präcludirt, und nur an dasjenige werden verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger übrig bleiben wird. Zugleich sollen nach dem Antrag der Gläubiger und der Weisischen Erben die zu dem Nachlaße gehörigen Immobilien: 1) ein Achtels Hof, Nro. 35 zu Ludwigschorgast, hiesiges Königl. Rentamtslehen, taxirt auf 1420 fl. rhl., 2) 1½ Tagwerk dergleichen lehenbares Feld im Altenhof, taxirt auf 275 fl., 3) ¾ Tagwerk Feld, das Dörflein im langen Gewend, taxirt auf 200 fl., 4) 1 Tagwerk dergleichen, der rothe Bühl genannt, taxirt auf 250 fl. rhl., 5) 1½ Tagwerk Wiese, die Eßer-Wiesen in der obern Aue gelegen, taxirt auf 150 fl., 6) 2 Tagwerk Feld, das Teichgrübig, taxirt auf 600 fl. rhl., 7) die Hälfte von 1½ Tagwerk Wiesen, in der Mittelau, taxirt auf 150 fl. rhl., 8) 1½ Tagwerk dergleichen in der obern Aue, die Schmidtswiesen genannt, 9) ¾ Tagwerk Feld, im Steuerdistrict Hegnabrun, taxirt auf 125 fl. rhl., 10) 2½ Tagwerk Holz, die Trebersleiten, taxirt auf 140 fl. rhl., 11) 1½ Tagwerk dergleichen, und ¼ Tagwerk darunter befindlichen Feld, das Leitlein oder die Wurmleiten, taxirt auf 95 fl. rhl., und 12) 1 Tagwerk dergleichen in der Wurmleiten, taxirt auf 60 fl. rhl., öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den

30. April c. Vormittags 9 Uhr

und zwar auf ausdrückliches Verlangen der Interessenten in loco Ludwigschorgast anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch vorgeladen werden, daß der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung salva ratificatione der Interessenten erfolgt, und die nähere Beschreibung der feilgestellten Immobilien täglich in der Registratur des unterzeichneten Königl. Landgerichts eingesehen werden kann. Culmbach, den 6. März 1822.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Von dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte Culmbach wird der seit dem Jahre 1806 aus hiesiger Gegend abwesende Unterthanssohn Johann Adam Gräf aus Kemmeritz, gebohren den 10. März 1781, welcher im Jahr 1805 als gemeiner Soldat unter das vormalige Königl. Preußische Regiment von Zweifel zu Baireuth ausgehoben, in dem darauf folgenden Jahre und zwar am 14. October 1806 in der Schlacht bei Jena bleßirt und nach der Hand in das Lazareth zu Magdeburg gebracht worden seyn soll, seit dieser Zeit aber keine Nachricht mehr von sich gegeben, auf den Antrag seiner Geschwister und des ihm als Curator bestellten Unterthans Heinrich Gräf zu Huschdorf dergestalt hiemit öffentlich vorgeladen, daß er oder seine allenfallsigen hinterlassenen unbekannten Erben binnen 9 Monaten oder längstens in dem auf den

18. November d. J. Vormittags 9 Uhr

angesetzten Termine sich dahier entweder persönlich oder schriftlich melden und demnächst weitere Anweisung, im Falle seines Außenbleibens aber gewärtigen solle, daß er für tod erklärt, und sein Vermögen seinen Geschwistern, als seinen gehörig legitimirten Erben, zugesprochen und verabfolgt werden wird. Culmbach, am 11. Februar 1822.

Königliches Landgericht.

Gareis.

In Sache der Franziska Seidl von Waldsassen, gegen Joseph Schöner, Bauerssohn von Hatzenreut, wegen Kindesalimentation ist zur protocollarischen und schlüßigen Verhandlung auf

Mittwoch den 5. Juni l. J.

Termin anberaumt. Nachdem Joseph Schöner aber landabwesend ist, so wird er hiemit öffentlich vorgeladen, daß er an dem zur Beantwortung der Klage anbe-

Digitized by Google

raumten Termin erscheine, oder ausserdessen gewärtige, daß auf weiters Anrufen der Klägerin das Ungehorsamsverfahren gegen ihn eingeleitet und in Folge dessen die Klage für abgeläugnet und er seiner Einreden für verlustiget gehalten, die Klägerin aber zum Beweise ihrer Klage werde zugelassen werden. Waldsassen, den 4. April 1822.

Königlich Baierisches Landgericht daselbst.
L. M. Troppmann.

Montags den 6. May dieses Jahes soll das den Georg Altischen Eheleuten zu Walkersbrunn zugehörige bebaute Guth, Hauß Nr. 16, bestehend in Wohnhaus, Stadel, Backofen, Schweinstall, Hofraith, Gemeinderecht, 2½ Tagwerk Wiesen, 14⅛ Morgen Feld, und 3 Morgen Waldung, sammt ¼ Morgen walzenden Feldes, der Federleinsacker genannt, zur Erholung grundherrlicher Gefällreste verkauft werden. Die Taxe dieses Guths und des walzenden Stüks, beträgt 2650fl, und worden besiz und zalungsfähige Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Gräfenberg, den 21 März 1822.

Königlich Bairisches Landgericht.
v. Wächter.

Die zum hiesigen Rentamte gehörigen Dominikalisten werden aufgefordert, ihre restige Dominical-, so wie die doppelte Familiensteuer pro 18²⁄₁₂ binnen 8 Tagen ohnfehlbar anher zu bezahlen, ausser dessen zur Abholung derselben eigene Bothen auf ihre Kosten abgeschickt werden müßten. Ebermannstadt, den 19. April 1822.

Königliches Rentamt.
Schumm.

Ueber das Vermögen des Bauers Johann Nikol Baer zu Schlegel ist der Universal-Concurs erkannt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche an den Gemeinschuldner Forderungen und Ansprüche zu machen haben, hiemit aufgefordert, sich am

25. Mai d. Js. Vormittags

ad liquidandum,

20. Juli d. Js. Vormittags

ad excipiendum,

20. August d. Js. Vormittags

ad replicandum et concludendum dahier in Hof entweder persönlich oder durch hinlänglich legitimirte Bevollmächtigte einzufinden, und sämmtliche zur Liquidation gehörige Urkunden und sonstigen Belege in Original vorzulegen. Das Nichterscheinen am ersten Edictstag hat den Ausschluß der Forderung von der Masse, das Ausenbleiben an den beiden übrigen Tagen die Präclusion der treffenden Handlung zur Folge. Zugleich werden diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben, angewiesen, soches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes vorbehältlich ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Hof, am 30. März 1822.

Königlich Baierisches Freiherrlich v. Plothoisches Patrimonialgericht Schlegel.

Uebersicht
des zu Hof am 11. April 1822. statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roggen	—	76	76	76	—	11	12	11	—	10	48
Gerste	—	54	54	54	—	7	48	7	39	7	30
Haber	—	42	42	42	—	4	36	4	12	3	48

Hof, den 11. April 1822.

Stadt-Magistrat.
In legaler Abwesenheit des Bürgermeisters.
Laubmann. Schrön.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 18. April 1822.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	79	78⅞
ditto à 5% . . .	95	94⅞
Land-Anlehen	96½	96⅛
Hypoth. Anweis	96½	96⅛
Lott. Loose A—D à 4% .	102⅛	102⅛
ditto E—M à 4% .	96	95⅞
ditto unverzinsliche .	79	

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 50. Baireuth, den 26. April 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 19. April 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

So wie sämmtliche Districts-Policei-Behörden aufgefordert worden, die Herstellung und Ausbesserung der Vizinal-Wege in ihren Bezirken zu betreiben, so erinnert man sie hiebei auch besonders an Befolgung des lithographirten Ausschreibens vom 29. Mai 1820, welches nach gemachten Erfahrungen von manchen Behörden unberücksichtigt bleibt.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Die Herstellung der Vizinal-Strassen betr. Duprel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Es ist dem Königlichen Appellations-Gerichte des Obermainkreises zur Kenntniß gekommen, daß Gerichte für Acten-Auszüge, und Relationen in Processen Taxen angesetzt, und von den Partheien erhoben haben.

Indem dies für die Folge unter Androhung der im Taxregulativ über nicht contentioese Gegenstände benannten Strafen untersagt wird, erhalten zugleich sämmtliche Gerichte des Kreises die Weißung, denjenigen Personen, von welchen solche Taxen für Acten-Auszüge und Relationen in Proceßsachen erhoben wurden, solche alsbald wieder zurückzuersetzen. Bamberg, den 16. April 1822.

Königlich Baierisches Appellations-Gericht für den Obermainkreis.
Graf von Lamberg, Präsident.

Klick.

Policeiliche Bekanntmachung.

Die Besitzer und Aufseher hiesiger Gebäude, welche mit Blitzableitern versehen sind, werden hiermit aufgefordert, solche, sowohl der allgemeinen als ihrer eigenen Sicherheit und Beruhigung wegen, durch Sachverständige genau untersuchen, erforderlichen Falls aber in Sicherheit gewährenden Stand herstellen zu lassen, und wie dies geschehen, binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde nachzuweißen. Baireuth, am 20. April 1822.

Der Magistrat der Kreis-Hauptstadt Baireuth.
Hagen.

Schoberth.

Um die frühere Verordnung, wornach kein Kalb, welches nicht 40 Pfund wiegt, in die Bank gebracht

Digitized by Google

werden soll, aufrecht zu erhalten und um zugleich das Publicum immer mit gutem gesunden Kalbfleisch zu versehen, so ist die Einrichtung getroffen worden, daß für die Zukunft jedes unter 40 Pfund wiegende Kalb bis zur Erbauung neuer Freifleischbänke, wozu die geeignete Verfügung bereits getroffen worden ist, in die sogenannte Krankenbank gebracht und daselbst nach der größern oder geringern Güte des Fleisches, jedoch allemal unter der für ein 40pfündiges Kalb regulirten Taxe verkauft werde. Baireuth, am 16. April 1822.

Der Stadtmagistrat, als Polizei-Senat.

Hagen.

Schoberth.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Die frühere Policei-Verordnung wegen nothwendiger Untersuchung der Dächer, welche besonders durch die letzten Windstürme sehr gelitten haben, so wie die Anordnung wegen Hinwegschaffung der losgerissenen Dachziegel oder deren Befestigung, wird hiermit in Erinnerung gebracht, um gegen die säumigen, die öffentliche Sicherheit gefährdenden Haus-Besitzer nicht mit Bestrafung einschreiten zu müssen. Baireuth, 16. April 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Baireuth, den 18. März 1822.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird auf den Antrag eines Realgläubigers das dem Gürtlermeister Gottlieb Menzel dahier zugehörige Wohnhaus in vim executionis öffentlich feilgestellt.

Dieses Wohnhaus liegt auf dem neuen Schloßplatze, ist massiv von Quadern gebaut, zwei Stockwerk hoch, und hat die Besitz-Nummer 298.

Es besteht aus mehreren Stuben, Stubenkammern, Keller, Holzlegen, einem Hintergebäude und Stallung.

Auf demselben haften keine besondern Vorrechte, sowie auch keine Dienstbarkeiten und Servituten. Dasselbe ist unter einem Steuer-Capital von 5000 fl. mit jährlich: a) 18 fl. 45 kr. Steuer zum hiesigen Rentamte zahlbar belegt, b) haftet auf demselben ein beständiges Lehengeld von 10 fl. frkl., c) werden weiter 10 kr. für eine Fastnachtshenne, d) 30 kr. Walburgis- und Michaeliszins, e) 10 kr. desgleichen von der Holzschlicht, f) 5 kr. für einen Rauchhahn bezahlt, g) für den Platz, worauf das Stallgebäude steht, werden 3 kr. frkl. Erbzins, und 3 kr. frkl. stetes Handlohn entrichtet.

Dieses Wohnhaus ist mit 5000 fl. rheinl. in der Brandassecuranz versichert. Der gerichtliche Tax ist 5075 fl. rheinl., und kann das Taxations-Protocoll in der Registratur des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts täglich eingesehen werden. Zur Licitation auf dieses Haus ist Termin auf den

7. Mai

vor dem Commissario, Kreis- und Stadtgerichts-Protocolisten Mahr, anberaumt worden, und Kauflustige werden unter der Bekanntmachung zu demselben eingeladen, daß der Hinschlag nach der Executions-Ordnung erfolgt.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director

Schweizer.

Lermer.

Baireuth, den 4. April 1822.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß im Wege der Hülfsvollstreckung ein goldener Ring mit fünf Brillanten, a jour gefaßt, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert wird, und hiezu Termin auf den

8. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle im Sessionszimmer anberaumt worden ist, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director

Schweizer.

Riedel.

Auf Befehl der Königlichen Regierung vom 13ten d. Monats soll das zur ehemaligen Münze gehörige Streckwerk dahier, welches aus einem einstöckigen massiv aus Quadersteinen erbauten Gebäude mit Ziegelbedachung und einer gefällten Bodenbedeckung, dann dem Genusse

Digitized by Google

der Wassergerechtigkeit, welches ein doppeltes Mahlmühlwerk zuläßt, besteht, unter den allgemeinen Bedingungen der Staatsrealitäten-Verkäufe öffentlich und meistbietend verkauft werden. Kaufsliebhaber haben sich am

30. d. Monats

als an dem Tag des angestellten Verkaufstermins in dem hiesigen Rentamtslocale einzufinden, und die weitere Verhandlung zu gewärtigen. Baireuth, den 19. April 1822.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Von Rentamtswegen wurde zur Einnahme der diesjährigen Walburgis-Gefälle für den Steuer-District Baireuth, Termin auf

Freitag den 10. Mai d. Js.

anberaumt, wozu sämmtliche Erbzinnspflichtige mit der Bemerkung vorgeladen werden, daß an einem andern als dem hiezu bestimmten Tage keine Zahlung angenommen werden kann. Baireuth, den 19. April 1822.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der Schuhmachergeselle Johann Häfner zu Neustädtlein am Forst und dessen Verlobte Margaretha, geborne Bär, nach dem Ehe- und Erbvertrage vom 13. Decb. v. J. und bestätiget am 30. Januar 1822 die eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Baireuth, am 17. März 1822.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Edle Menschenfreundlichkeit hat sich nun acht Jahre lang der Maximilians-Heilungs-Anstalt für arme Augenkranke auf eine Weise bethätigt, welche den Vorstand derselben zu erneutem, inniggefühlten, und lautem Danke auffordert.

Der achte Jahresbericht, welcher erschienen ist, gebe den dankbar verehrten Freunden und Wohlthätern der Anstalt die getreu gefertigte Uebersicht über die Summe, welche die Menschenliebe in unsere Hände gelegt, und über deren gewissenhafte Verwendung.

Wenn wir die ehrerbietige Bitte um fernere, in dem neuen Rechnungsjahre fortzusetzende edelmüthige Unterstützung wiederholen; so liegt der Grund derselben in dem Bedürfnisse vor Augen.

Wir legen sie nahen und entfernten Wohlthätern mit dankvoller Ergebenheit und aller der Wärme vor, mit welcher wir dem theuer wichtigen Zweck unserer Anstalt zugethan sind, und empfehlen sie dem fortgesetzten Wohlwollen des verehrten, menschenfreundlichen Publicums. Nürnberg, den 18. April 1822.

Der Vorstand der Maximilians-Heilungs-Anstalt für arme Augenkranke.

Dr. Kapser. M. Seidel. Freiherr v. Holzschuher, Rechnungsführer.

Das Anwesen des Johann Gerber zu Theißenort wird im Wege der rechtlichen Hülfsvollstreckung öffentlich verkauft, und hiezu auf den

30. Mai d. J.

Termin bestimmt. Kaufslustige werden am bestimmten Tage um 9 Uhr Morgens in die Landgerichts Kanzlei vorgeladen. Der Hinschlag geschieht der Executions-Ordnung gemäs. Cronach, am 26. März 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Das Anwesen der Margaretha Nicolin in Glosberg wird wegen nicht bezahlten Kaufschilling im Wege der gerichtlichen Hülfsvollstreckung öffentlich verkauft, und hiezu im Orte Glosberg den

9. Mai d. J.

um 9 Uhr Morgens Termin angesetzt. Der Hinschlag geschieht nach der Executions-Ordnung. Cronach, am 23. März 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Zur Befriedigung mehrerer eingeklagten Schuldforderungen wird das Hofsanwesen des Ignaz Kraus zu Zeyern, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu auf den

13. Mai 1822

Strichtermin bestimmt. Dieses Hofsanwesen bestehet aus einem ganzen Dorfsgut zu Zeyern, dem K. Rentamte Kronach lehenbar, den dazu gehörigen Zehent, dann

Digitized by Google

den einzelnen Grundstücken, als: 1 Morgen Feld im Mittelweg, ein Feld mit Gebüsch im Rieblich — ein Gebüsch in der Winterleithen, ein Gebüsch im Baumgarten. Ueber die darauf haftenden Lasten und die nähern Gutsverhältnisse kann bei dem Landgerichte nähere Kenntniß erholet werden. Kaufslustige werden zur bestimmten Zeit nach Zeyern vorgeladen, und der Hinschlag geschieht der Executions-Ordnung gemäß. Kronach, am 7. April 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Auf das Hofanwesen des Simon Foertsch, kleiner zu Neufang, wurde ein Kaufsanbot von 2040 fl. gelegt. Es wird dieses Anwesen wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben, und hiezu auf den

15. Mai um 9 Uhr Morgens

im Orte Neufang Termin festgesetzt. Kaufsliebhaber werden zur bestimmten Zeit dahin vorgeladen. Der definitive Hinschlag geschieht der Executions-Ordnung gemäß. Kronach, am 4. April 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

In dem Rechtsstreite des Spitals zu Forchheim gegen die Forstmeister Glaserischen Erben, in specie den Glaserischen Tochtermann Johann Erhard Mayer, Bürgschaftsforderung und Arrest betr. hat Klägerin gegen das Erkenntniß des vormahligen Stadtrathes zu Kronach vom 19. August 1794 die Berufung ein und ausgeführt, welche bisher deshalb unerlediget blieb, weil Mayer, der sich zuletzt in München unter der Eigenschaft eines Licentiaten beider Rechte und herrschaftlichen Agenten, dann eines notarii caesarii publici aufgehalten haben soll, nicht ausfindig gemacht, ihm also auch die bereits am 11. Februar 1814 decretirte Mittheilung des Beschwerden-Libells zur Gegenerklärung binnen 30 Tagen nicht geschehen konnte. Da nun inzwischen dem abwesenden Mayer ein Official-Anwalt in der Person des Advocaten Künell zu Kronach bestellt worden ist, dieser auch bereits die Nebenverantwortung auf den Gravalorial-Libell abgegeben hat, so wird Johann Erhard Mayer hiemit auf Weisung des Königl. Baier. Appellations-Gerichts für den Ober-Mainkreis zu Bamberg, welches das Königl. Landgericht Kronach zur Instruction des Appellations-Prozesses beauftragt hat, vorgeladen, ohnfehlbar binnen 3 Monaten von Erlassung dieser Vorladung an in Person zu erscheinen, oder einen hinlänglich Bevollmächtigten zu stellen, um diese Streitsache für ihn zu behandeln, widrigenfalls auf dem Grunde der vorliegenden Acten erkannt, und der Advocat Künell von Kronach, oder wer immer diesem in der Folge substituirten Anwalt für den rechtmäßigen Vertreter des Johann Erhard Mayer in allem, was mit zur gänzlichen Erledigung dieses Rechtsstreites gehört, geachtet werden wird. Kronach, am 14. Februar 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Der dem ledigen Pankratz Stenglein zu Voitmannsdorf zugehörige Acker, ¾ Tagwerk enthaltend, der lange Berg genannt, im Steuerdistricte Drosendorf, Steuer-Besitz-Nummer 170, vorhin Mannlehen nun bodenzinnsiges Eigenthum, und Handlohnfrei, wovon 1 fl. 48 kr. Bodenzinns, und die Steuer von 9 kr. 3 Heller Simplum abzureichen ist, wird in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und zum Aufstriche Termin auf

Montag den 13. Mai Nachmittags 2 Uhr

anberaumt, an welchem Tage sich die Kaufslustigen zu Voitmannsdorf im Hauße des Wirths Stenglein einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, und den bedingten Hinschlag zu gewärtigen haben. Hollfeld, am 13. April 1822.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

In dem Debitwesen des Müllers Eberhardt Bauer von Alladorf wurde von dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte der Concurs der Gläubiger rechtskräftig erkannt. Dem zu Folge werden die gesetzlichen Edictstäge, wie folgt ausgeschrieben: 1) zur Anmeldung der Forderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf

Donnerstag den 2. Mai,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 3. Juni,

3) zur Schlußverhandlung, und zwar für die Gegeneinreden sowohl, als für die Schlußeinreden auf

Dienstag den 2. Juli a. c.

Digitized by Google

jedesmals Morgens 9 Uhr. Sämmtliche Gläubiger des Eberhard Bauer werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Edictstag die Ausschließung von gegenwärtiger Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeindschuldners in Handen haben, angewiesen, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte beim Concursgerichte zu übergeben. Hollfeld, den 2. April 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Rottlauf.

Die verwittibt gewesene Margaretha Friederich, geborne Erlwein zu Schirradorf, ist ab intestato ohne Leibeserben verstorben. Es werden daher alle diejenigen, welche an deren hinterlassenes Vermögen Erbschafts- oder sonstige Ansprüche zu machen glauben, und mit den sich bereits gemeldeten Seitenverwandten in gleichen Rechten zu stehen vermeinen, hiermit öffentlich vorgeladen, sich binnen 3 Monaten a dato, und zwar längstens bis zum

21. Mai curr. anni

dahier zu melden, und sich über ihre Ansprüche gesetzmäßig auszuweisen, widrigenfalls sie nach Verlauf dieser Zeit von dieser Massa für immer werden ausgeschlossen werden. Hollfeld, am 20. Februar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Rottlauf.

Unter mehreren von dem vormaligen Amte Waischenfeld übergebenen ältern Depositen befinden sich nachbenannte Gelder, deren Eigenthümer zum Theil unbekannt und zum Theil abwesend sind, als: a) 10 fl. 45 ½ kr. vom Johann Neubauer zu Löhlitz, am 30. Januar 1805 erlegt, b) 32 fl. 16 kr. Erlös aus den bei Franziska Zeunerin und Kunigunda Dietrichen, welche in Criminal-Untersuchung gestanden, vorgefundenen Effekten, am 9. November 1807, c) 70 fl. 25 ½ kr. Vermögen der abwesenden Gebrüder Adam und Johann Dippold zu Hohenpölz, am 24. Februar 1806 erlegt. Da zu Folge höchster Weisung diese Depositen flüßig gemacht werden sollen, so werden diejenigen, welche hieran Ansprüche zu machen haben, hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten, und zwar längstens bis zum 30. September curr. ai. entweder persönlich oder schriftlich zu melden, und ihre Ansprüche rechtlich zu erweisen, widrigenfalls die beiden ersten Posten als herrenloses Gut betrachtet, und dem Königlichen Fiscus ausgehändigt, mit dem Vermögen der abwesenden Gebrüder Dippold aber von Amtswegen nach Vorschrift des Bamberger Landrechts verfahren werden wird. Hollfeld, den 29. März 1822.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Von dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte werden auf Andringen mehrerer Gläubiger folgende dem ehemaligen Posthalter Siegmund Ruckdeschel von Weißenstadt, zugehörige Realitäten, als a) 2 ¾ Tagwerk 16 Quadrat-Ruthen einmädige Wiese, nebst 1 Tagwerk Holz, im Seidtz in der Stadtmarkung Weißenstadt gelegen, b) ein zur Aufbewahrung von 2 Gebräu Bier eingerichteter Felsenkeller, ohnweit Weißenstadt an der Baireuther Straße liegend, öffentlich an die Meistbietenden verkauft. Wir haben hiezu Termin auf den

2. Mai curr. Vormittags 9 Uhr

in dem Gasthauße des Posthalters Beyer in Weißenstadt anberaumt, zu welchem die Kaufslustigen unter dem Bemerken eingeladen werden, daß die auf den Besitzungen haftenden Abgaben, die Bedingungen des Zuschlags, sowie der Schätzungspreiß in dem Termine bekannt gemacht wird. Kirchenlamitz, am 22. April 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Ertl.

Auf den Antrag der nächsten Anverwandten des seit 36 Jahren abwesenden Bäckergesellen Johann Michael Stengel, geboren 1767 zu Nordhalben, wird derselbe aufgefordert: inner einem halben Jahr und zwar längstens bis zum 30. September d. Js. bei dem K. Landgerichte dahier zu erscheinen, und sein dermalen in 724 fl. 36 kr. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe an die sich während dieser Zeit gemeldeten nächsten Anverwandten desselben, gegen Caution verabfolgt werden wird. Nordhalben, am 21. März 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Teuschnitz, im Obermainkreise.

Greser, Landrichter.

Digitized by Google

Das Königliche Landgericht Gräfenberg hat in Schuldensachen der Georg Trummerischen Eheleute zu Pommer, wegen Unzulänglichkeit ihres Vermögens, zur Befriedigung der vorhandenen Gläubiger, den Concurs erkannt. Es werden die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf den

13. Mai dieses Jahres,

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

den 10. Juni dieses Jahres,

III. zur Abgabe der Schlußerklärung, auf den

8. Juli dieses Jahres

festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger der Gemeindeschuldner hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Diejenigen Gläubiger, welche nicht persönlich am ersten Edictstag erscheinen, haben ihre Bevollmächtigten mit Spezial-Vollmacht zum Vergleich zu versehen, der wahrscheinlich mit den Georg Trummerischen Eheleuten, oder unter den Gläubigern selbst zu Stande kommen wird. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen der Gemeinschuldner in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Gräfenberg, den 15. März 1822.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Das Gut des Kaspar Böhm zu Hermansreuth wird zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf den

13. Mai 1822

anberaumt. Am 4. April 1822.

Königliches Landgericht Tirschenreut.

Sondinger.

Auf den Antrag des Vormundes der minderjährigen Kinder des verstorbenen Hubhofbesitzers Johann Thurn zu Kretschenreuth, werden hiemit alle diejenigen, welche an dem Johann Thurnschen Nachlaß eine Anforderung machen zu können glauben, aufgefordert, in dem auf

Dienstag den 14. Mai curr. Vormittags 10 Uhr

angesetzten Termin sich einzufinden, ihre Forderungen anzuzeigen und gehörig nachzuweisen, widrigenfalls die ausbleibenden Gläubiger aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben wird, verwiesen werden sollen. Wunsiedel, am 27. Februar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Folgende, zur Concursmasse des Rothgerbermeisters Peter Conrad zur Redwitz gehörigen Immobilien, als: 1) ein halbes Wohnhaus mit einer zur Gärberey eingerichten Werkstatt, gerichtliche Taxe 875 fl., 2) die an dem Hause befindliche Schupfe, Taxe 150 fl., 3) der unter dem Stadel befindliche Keller, Taxe 225 fl., 4) der an der Thelauergasse befindliche Stadel-Antheil, Taxe 75 fl., 5) ½ Tagwerk Wiese bei der Mittelmühle, Taxe 200 fl., 6) ein Tagwerk Feld, am Stadel gelegen, Taxe 325 fl., 7) ½ Tagwerk im Ströhlaberg, Taxe 65 fl., 8) ½ Tagwerk, das Hofstattäckerlein, Taxe 100 fl., 9) das Gärtlein am Hause, Taxe 25 fl., 10) der an dasselbe anstoßende Garten, Taxe 200 fl. sollen am

30. April curr. anni

Vormittags um 9 Uhr weistbietend verkauft werden. Zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige haben sich daher zur gedachten Zeit in dem Hagenschen Gasthofe zu Redwitz einzufinden, ihr Aufgebot zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu erwarten. Uebrigens kann das Taxations-Protocoll täglich eingesehen werden. Wunsiedel, am 14. März 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Zum zweitenmal werden hiermit folgende dem verganteten Bauern Johann Georg Müller zu Schwärzhof eigenthümlich zustehende Immobilien, a) der Bauernhof, mit Haus Nr. 4, Stallungen, zweien Stadeln, einem Schaafstallgebäude, eine Schupfe, einem Backofen, einer geräumigen Hofraith mit ausgemauerter

Digitized by Google

Dungstätte, einer Milchsteige mit Fischgrube, 22¾ Jauchert Feld, 31¾ Jauchert Wiesen, und 20 Jauchert Holz, geschätzt auf 9703 fl. rhl., b) die Kreuzwiese zu 2¾ Jauchert, geschätzt auf 247 fl., c) die Holz- oder Angerwiese zu 1¾ Jauchert, 22 □Ruthen, geschätzt auf 177 fl. 50 kr., d) der Schwärzweiher zu 2¾ Jauchert, 64 □Ruthen, geschätzt auf 240 fl. zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und Bietungstermin auf

Mittwoch den 29. Mai l. J. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, welcher in Schwärzhof abgehalten wird, wo sich Kaufsliebhaber einzufinden haben. — Vor diesem Termin wird ihnen auf Verlangen der Massacurator, Johann Müller zu Streit die benannten Immobilien einweisen. Die hierauf haftenden Abgaben sind in der in Nr. 35 37 und 40 dieses öffentlichen Blattes enthaltenen Bekanntmachung vom 5ten v. Ms. zu ersehen, und können auch stündlich in der dahiesigen Gerichts-Registratur eingesehen werden. Berneck, den 15. April 1822.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Die zum hiesigen Rentamte gehörigen Dominikalisten werden aufgefordert, ihre restige Dominical, so wie die doppelte Familiensteuer pro 18²¹/₂₂ binnen 8 Tagen ohnfehlbar anher zu bezahlen, ausserdessen zur Abholung derselben eigene Bothen auf ihre Kosten abgeschickt werden müßten. Ebermannstadt, den 19. April 1822.

Königliches Rentamt.
Schumm.

Die am 22ten v. M. abgehaltene Versteigerung des auf dem Aerarial-Speicher zu Lichtenfels aufgeschütteten Vorrathes an Weiz hat die hohe Genehmigung der K. Regierung nicht erhalten. Dem zu Folge wird eine neuerliche Versteigerung bei dem unterzeichneten Rentamte auf

Montag den 13ten kommenden Monats Mai
Vormittags 10 Uhr

angesetzt, wo nicht nur der gesammte diesseitige Weizvorrath, sondern auch eine zur Nachfrage im Verhältniß stehende Quantität Korn, aus dem Erndejahr 1821, durchaus von guter Beschaffenheit, öffentlich zum Verkaufe ausgeboten werden wird. Kaufsliebhaber werden hiemit eingeladen, am bestimmten Termin bei dem unterzeichneten Rentamte sich einzufinden. Lichtenfels, den 18. April 1822.

Königliches Rentamt.
Zeilmann.

Um den Schuldenstand des Caspar Rampel zu Hattersdorf genau zu erheben, wird Schuldenliquidation nothwendig. Es werden daher alle und jede, welche aus irgend einem Grunde an den Caspar Rampel eine Forderung machen zu können glauben, hiemit geladen, selbe unter Vorlage der treffenden Urkunden und sonstiger Beweismittel

Dienstag den 14. Mai l. J., früh 9 Uhr

bei der unterzeichneten Stelle vorzubringen. Die Nichterscheinenden haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn bei etwa zu Stande kommenden gütlichen Beilegung der Sache auf sie keine Rücksicht genommen werden wird. Tambach, den 13. April 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Auf Antrag eines Consensgläubigers wird das dem Johann Peter Weber zu Gertenroth zuständige, Gräflich Giechisch lehenbare, unter dem Titel Mayneck gelegene, im Tiefenthal genannte, ein Tagwerk Feld, in Kraft der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber werden daher eingeladen, in dem auf den

9. Mai 1822

anstehenden Strichtermin dahier Vormittags zu erscheinen, die auf dem ersagten Felde ruhenden Lasten, so wie die Kaufsbedingungen zu vernehmen, und den Hinschlag an den Meistbietenden nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu erwarten. Buchau, den 23. März 1822.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.
Hoffmann.

Ueber das Vermögen des Bauers Johann Nikol Baer zu Schlegel ist der Universal-Concurs erkannt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche an den Gemeinschuldner Forderungen und Ansprüche zu machen haben, hiemit aufgefordert, sich am

25. Mai d. Js. Vormittags

ad liquidandum,

Digitized by Google

20. Juli d. Js. Vormittags
ad excipiendum,
20. August d. Js. Vormittags
ad replicandum et concludendum dahier in Hof entweder persönlich oder durch hinlänglich legitimirte Bevollmächtigte einzufinden, und sämmtliche zur Liquidation gehörige Urkunden und sonstigen Belege in Original vorzulegen. Das Nichterscheinen am ersten Edictstag hat den Ausschluß der Forderung von der Masse, das Aussenbleiben an den beiden übrigen Tagen die Präclusion der treffenden Handlung zur Folge. Zugleich werden diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben, angewiesen, soches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes vorbehältlich ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Hof, am 30. März 1822.

Königlich Baierisches Freiherrlich v. Plothoisches Patrimonialgericht Schlegel.

Ueber das Vermögen des Webergesellen Zacherias Schmidt zu Schwarzenbach am Wald ist der Concurs rechtskräftig erkannt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche an denselben Forderungen und Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, sich an nachstehenden Edictstägen:

den 18. Mai c, Vormittags,
ad liquidandum et producendum,
den 19. Juni c., Vormittags,
ad excipiendum, replicandum et concludendum, entweder in Person, oder durch hinlänglich legitimirte Bevollmächtigte in dem Schlosse zu Schwarzenbach am Wald einzufinden, und alle auf ihre Forderungen Bezug habenden Urkunden und sonstige Beweismittel in Original und beglaubten Abschriften vorzulegen. Das Aussenbleiben in dem ersten Termin hat den Ausschluß der Forderung von der Massa, das Nichterscheinen in dem zweiten Termin den Ausschluß der treffenden Handlung zur Folge. Zugleich werden diejenigen, welche von dem Vermögen des Schuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, solches, bei Vermeidung nochmahligen Ersatzes, unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu deponiren. Hof, am 26. März 1822.

Freiherrlich v. Reizensteinisches Patrimonialgericht Schwarzenbach am Wald.

Nicht Amtliche Artikel.

Familienandachten, von Ludwig Pflaum. Nebst einem Anhange: Vermischte Nachrichten und Bemerkungen. 1ster Jahrgang 1822 gr. 8.

Von dieser Quartalschrift ist so eben das erste Heft erschienen, und von der Riegel- und Wiesnerischen Verlags-Handlung in Nürnberg durch alle soliden Buchhandlungen zu beziehen. Auch sind Exemplare zu erhalten durch den Verfasser

Baireuth, den 21. April 1822.

Ludwig Pflaum.

Die Forstparzelle Schloßrangen, im vormaligen Thiergarten soll, in Theilen, aus freier Hand verkauft werden. Kaufliebhabern wird der Forstaufseher Eichmüller daselbst, auf Verlangen die Theile nach den Nummern einweisen. Preise und Bedingungen sind dann bei mir hier in meiner Wohnung zu erfahren, wo auch die Käufe abgeschloßen werden können. Baireuth, 22. April 1822.

Emanuel Osmund.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß der hiesige Walburgis-Markt nicht am Sonntag vor Walburgi, sondern den Sonntag darauf gehalten werden soll, wie solcher bekanntlich jedesmahl gehalten worden ist. Oberndorf, den 23. April 1822.

Georg Roder, Gemeinde-Vorsteher.
Michael Trips, Bäckermeister.

Vom Unterzeichneten wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß künftig die Jahrmärkte zu Cassendorf, der Erste den 1ten Sonntag vor Pfingsten, der Zweite den 2ten Sonntag vor Jacobi, der Dritte den 1ten Sonntag vor Michaelis abgehalten werden sollen. Ferner werden die Handelsleute in Kenntniß gesetzt, daß sie 3 Jahre lang weder Stand noch Pflastergeld zu entrichten haben, und die Stände zum Feilhalten in Bereitschaft stehen. Cassendorf, den 17. April 1822.

Schübel, Gemeindevorsteher.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 51. Baireuth, den 27. April 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 16. April 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Königliche Policei-Behörden im Obermainkreise werden auf die sorgfältige Untersuchung und Prüfung der Feuerlösch-Geräthschaften hiemit aufmerksam gemacht.

Es ist dabei vorzüglich zu berücksichtigen, daß die vorgefundenen Mängel und Gebrechen sofort ergänzt, reparirt und hergestellt, und nach geschehener Ergänzung, Reparation und Herstellung die Feuerlösch-Geräthschaften sofort noch einmahl untersucht und probirt werden.

Die Königlichen Land- und Herrschafts-Gerichte, in deren Bezirken sich Magistrate und Patrimonial-Gerichte befinden, haben sich durch eigene Nachsicht zu überzeugen, ob diese Local-Obrigkeiten vorstehender Weisung ebenfalls genügt haben.

Bis zum 1. Juni d. J. haben die Königlichen Land- und Herrschafts-Gerichte, so wie die eximirten Magistrate hieher anzuzeigen, in welchem Zustande die Feuerlösch-Geräthschaften sich befunden haben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Betreff: Die Visitation der Feuerlösch-Geräthschaften.

Duprel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Die allerhöchste Verordnung vom 16. März 1815, die Vorladungs- und Zustellgebühren in contentiösen Verhandlungen betr., wurde bisher in Bezug auf die für mündliche Ladungen zu erhebende Gebühren verschieden ausgelegt, und angewendet.

Da aber nach dem Sinne solcher Verordnung den Bothen die ihnen vorher zugestandene Erhebung der Gebühr von vier Kreutzer für jede vorzuladene Person auch bei mündlichen Ladungen in streitigen Rechtssachen gestattet ist, so werden in Folge eines allerhöchsten Rescripts vom 6ten d. M. sämmtliche Untergerichte des Obermainkreises angewiesen, sich hiernach gleichförmig zu achten. Bamberg, den 19. April 1822.

Königliches Appellationsgericht für den Obermainkreis.

Graf von Lamberg, Präsident.

Drißt.

Digitized by Google

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Es ist dem Königlichen Appellations-Gerichte des Obermainkreises zur Kenntniß gekommen, daß Gerichte für Acten-Auszüge, und Relationen in Processen Taxen angesetzt, und von den Partheien erhoben haben.

Indem dies für die Folge unter Androhung der im Taxregulativ über nicht contentioese Gegenstände benannten Strafen untersagt wird, erhalten zugleich sämmtliche Gerichte des Kreises die Weißung, denjenigen Personen, von welchen solche Taxen für Acten-Auszüge und Relationen in Proceßsachen erhoben wurden, solche alsbald wieder zurückzuersetzen. Bamberg, den 16. April 1822.

Königlich Baierisches Appellations-Gericht für den Obermainkreis.

Graf von Lamberg, Präsident.

Klick.

Policeiliche Bekanntmachung.

Die Besitzer und Aufseher hiesiger Gebäude, welche mit Blitzableitern versehen sind, werden hiermit aufgefordert, solche, sowohl der allgemeinen als ihrer eigenen Sicherheit und Beruhigung wegen, durch Sachverständige genau untersuchen, erforderlichen Falls aber in Sicherheit gewährenden Stand herstellen zu lassen, und wie dies geschehen, binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde nachzuweißen. Baireuth, am 20. April 1822.

Der Magistrat der Kreis-Hauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Um die frühere Verordnung, wornach kein Kalb, welches nicht 40 Pfund wiegt, in die Bank gebracht werden soll, aufrecht zu erhalten und um zugleich das Publicum immer mit gutem gesunden Kalbfleisch zu versehen, so ist die Einrichtung getroffen worden, daß für die Zukunft jedes unter 40 Pfund wiegende Kalb bis zur Erbauung neuer Freifleischbänke, wozu die geeignete Verfügung bereits getroffen worden ist, in die sogenannte Krankenbank gebracht und daselbst nach der größern oder geringern Güte des Fleisches, jedoch allemal unter der für ein 40pfündiges Kalb regulirten Taxe verkauft werde. Baireuth, am 16. April 1822.

Der Stadtmagistrat, als Polizei-Senat.

Hagen.

Schoberth.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Die frühere Policei-Verordnung wegen nothwendiger Untersuchung der Dächer, welche besonders durch die letzten Windstürme sehr gelitten haben, so wie die Anordnung wegen Hinwegschaffung der losgerissenen Dachziegel oder deren Befestigung, wird hiermit in Erinnerung gebracht, um gegen die säumigen, die öffentliche Sicherheit gefährdenden Haus-Besitzer nicht mit Bestrafung einschreiten zu müssen. Baireuth, 16. April 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Das schon mehrmals ergangene policeiliche Verboth, welches den hiesigen Einwohnern untersagt, Hühner und anderes Geflügel auf den Strassen herumlaufen zu lassen, wird theils wegen der dadurch entstehenden Verunreinigung der Strassen, theils wegen des Schadens, der den Gartenbesitzern zugefügt wird, hiedurch wiederholt mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Eigenthümer dieses Geflügels bei vorkommenden Contraventions-Fällen mit 1 Thaler Strafe werden belegt werden. Baireuth, am 20. April 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Das schon längst bestehende Verboth des Einschlep-

Digitized by Google

pens und Einstellens der Maienbäume wird hierdurch wieder in Erinnerung gebracht, und Jedermann vor der Uebertretung desselben gewarnt, indem diejenigen, welche dergleichen Bäume einbringen und verkaufen, mit Confiscation derselben, diejenigen aber, welche dergleichen kaufen, mit angemessener Geldstrafe bestraft werden sollen. Baireuth, am 22. April 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.
Schoberth.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Die polizeiliche Anordnung der nothwendigen Befestigung der Blumentöpfe, welche auf Feustergesimmßen oder Brettern vor den Fenstern ausgestellt werden, wird hiermit in Erinnerung gebracht, und Jedermann zur genauen Befolgung derselben bei Vermeidnng einer Strafe von 1 Thaler angewiesen. Baireuth, am 22. April 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.
Schoberth.

Baireuth, den 18. März 1822.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird auf den Antrag eines Realgläubigers das dem Gürtlermeister Gottlieb Menzel dahier zugehörige Wohnhaus in vim executionis öffentlich feilgestellt.

Dieses Wohnhaus liegt auf dem neuen Schloßplatze, ist massiv von Quadern gebavt, zwei Stockwerk hoch, und hat die Besitz-Nummer 298.

Es besteht aus mehreren Stuben, Stubenkammern, Keller, Holzlegen, einem Hintergebäude und Stallung.

Auf demselben haften keine besondern Vorrechte, sowie auch keine Dienstbarkeiten und Servituten. Dasselbe ist unter einem Steuer-Capital von 5000 fl. mit jährlich: a) 18 fl. 45 kr. Steuer zum hiesigen Rentamte zahlbar belegt, b) haftet auf demselben ein beständiges Lehengeld von 10 fl. frkl., c) werden weiter 10 kr. für eine Fastnachtshenne, d) 30 kr. Walburgis- und Michaeliszins, e) 10 kr. desgleichen von der Holzschlicht, f) 5 kr. für einen Rauchhahn bezahlt, g) für den Platz, worauf das Stallgebäude steht, werden 3 kr. frkl. Erbzins, und 3 kr. frkl. stetes Handlohn entrichtet.

Dieses Wohnhaus ist mit 5000 fl. rheinl. in der Brandassecuranz versichert. Der gerichtliche Tax ist 5075 fl. rheinl., und kann das Taxations-Protocoll in der Registratur des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts täglich eingesehen werden. Zur Licitation auf dieses Haus ist Termin auf den

7. Mai

vor dem Commissario, Kreis- und Stadtgerichts-Protocolliste Mahr, anberaumt worden, und Kaufslustige werden unter der Bekanntmachung zu demselben eingeladen, daß der Hinschlag nach der Executions-Ordnung erfolgt.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director
Schweizer.
Lermer.

Auf Befehl der Königlichen Regierung vom 13ten d. Monats soll das zur ehemaligen Münze gehörige Streckwerk dahier, welches aus einem einstöckigen massiv aus Quadersteinen erbauten Gebäude mit Ziegelbedachung und einer gefälzten Bodenbedeckung, dann dem Genusse der Wassergerechtigkeit, welches ein doppeltes Mahlmühlwerk zuläßt, besteht, unter den allgemeinen Bedingungen der Staatsrealitäten-Verkäufe öffentlich und meistbietend verkauft werden. Kaufsliebhaber haben sich am

30. d. Monats

als an dem Tag des angestellten Verkaufstermins in dem hiesigen Rentamtslocale einzufinden, und die weitere Verhandlung zu gewärtigen. Baireuth, den 19. April 1822.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Nachstehende Staats-Realitäten werden für das Jahr 1822 an den Meistbietenden vorbehältlich höherer Genehmigung und zwar künftigen

Domerstag den 2. Mai d. J.

öffentlich verpachtet, als: 1) ½ Tagwerk Wiesen bei Krottendorf, 2) 3 Tagwerk Feld in der Hohenwarte, 3) der Exerzierplatz ohnweit Bindloch, 4) das Krebsbächlein, das Reuthbächlein genannt, beim Limmersdorfer Forsthaus. Pachtlustige werden auf obigen Tag

Digitized by Google

Vormittags 10 Uhr ins Geschäftszimmer der unterzeichneten Behörde hierdurch eingeladen. Baireuth, am 23. April 1822.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Von Rentamtswegen wurde zur Einnahme der diesjährigen Walburgis-Gefälle für den Steuer-District Baireuth, Termin auf

Freitag den 10. Mai d. Js.

anberaumt, wozu sämmtliche Erbzinnspflichtige mit der Bemerkung vorgeladen werden, daß an einem andern als dem hiezu bestimmten Tage keine Zahlung angenommen werden kann. Baireuth, den 19. April 1822.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Die dem Wirthe und Metzgermeister Friedrich Wolf zu Truppach zugehörige Mahl- und Schneidmühle mit dazu gehörigen 2 Tagwerk Wiese, 5 Tagwerk Feld, soll zur Erlangung einer ausgeklagten Forderung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Zu dem hiezu auf den

14. Mai Vormittags 10 Uhr

im Königl. Landgerichte Baireuth anberaumten Termin werden besitz- und zahlungsfähige Käufer mit der Bemerkung geladen, daß diese Mühle mit den Zugehörungen auf 2224 fl. 10 kr. rhl. taxirt worden ist, das gerichtliche Taxationsprotocoll in der Registratur eingesehen werden kann und der Zuschlag nach der Executionsordnung erfolgen wird. Baireuth, den 29. März 1822.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Georg Adam Heindl, Halbbauerssohn und gelernter Jäger von Loisnitz, welcher im Jahre 1791 im ledigen Stande verstorben ist, hat nach einer ausser-gerichtlich gemachten Disposition den drei Söhnen seines zu Neudorf in der Pfarrei Kolberg, Königlichen Landgerichts Neustadt, verstorbenen Bruders, des Taglöhners Mathias Heindl, benanntlich, Leonhard sen., Leonhard jun. und Martin ein Legat von einhundert Gulden vermacht, und die Bedingung gesetzt, daß wenn ein oder der andere dieser Brüder, welche alle beim Militair waren, nicht mehr zurückkommen sollten, der treffende Erbtheil zu einem Jahrtage, oder Quatember Messen verwendet werden müsse. Da nun zwei dieser Brüder Leonhard sen. und Martin Heindl nicht ausgekundschaftet werden können; so werden dieselben, wenn sie sich noch am Leben befinden, hiemit aufgefordert, in Zeit

drei Monaten

ihren Aufenthalt dahier anzuzeigen, widrigenfalls sie als tod erklärt, und ihre Erbtheile zum vorerwähnten Zwecke verwendet werden würden. Burglengenfeld, den 9. April 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Burglengenfeld.
Liz. Kastenmair,
K. B. Rath, und Landrichter.

Das dem Gotteshause Effeltrich zugehörige Grundstück zu 2¼ Tagwerk Feld und Wiese, in der Scheffart, Kirchehrenbacher Flur, welches ganz freieigen und lediglich mit 22½ kr. Steuer in Simplo belegt ist, wird am

Donnerstag den 2. Mai Vormittags 10 Uhr

in dem Sternwirthshause zu Kirchehrenbach nach den bestehenden Verkaufs-Modalitäten, und mit Vorbehalt der Genehmigung Königlicher Regierung, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen, und können die weiteren Bedingnisse bei dem Verstriche erfahren. Forchheim, am 20. April 1822.

Königliches Landgericht.
L. Badum.

Das zur Concursmasse des Konrad Merz zu Neußes gehörige Gut, bestehend in einem neu gebauten Hauße mit Schmiedfeuerrechte, Scheun- und Hofraith, dann einem halben Lehen an Feldern und Wiesen, Steuerbesitz-Nr. 971, erbzinns- und handlohnbar zum Königlichen Rentamte Forchheim, wird am

Freitag den 10. Mai d. Js. früh 9 Uhr,

an den Meistbietenden verkauft. Kaufsliebhaber haben sich in Neußes, im Hauße des Konrad Merz einzufinden. Forchheim, am 10. März 1822.

Königliches Landgericht.
Badum.

Das gegen Jakob Silberblatt, Schutzjud zu Bischberg erlassene Concurs-Erkenntniß hat bereits Rechts-

Digitized by Google

kraft erlangt; es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar 1) zur Anmeldung und gehöriger Nachweißung der Forderung,

Dienstag den 14. Mai l. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen,

Mittwoch der 12. Juni l. J.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung und zwar für die Gegen- und Schlußeinreden,

Mittwoch der 10. Juli d. Js., jederzeit Morgens 9 Uhr

festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich speciell unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen beim ersten Ganttag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Bamberg, den 14. April 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
In legaler Abwesenheit des K. Landrichters.
K. Ister Assessor
Egloff.

Das Anwesen der Margaretha Nicolin in Glosberg wird wegen nicht bezahlten Kaufschilling im Wege der gerichtlichen Hülfsvollstreckung öffentlich verkauft, und hiezu im Orte Glosberg den

9. Mai d. J.

um 9 Uhr Morgens Termin angesetzt. Der Hinschlag geschieht nach der Executions-Ordnung. Cronach, am 23. März 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Zur Befriedigung mehrerer eingeklagten Schuldforderungen wird das Hofsanwesen des Ignaz Kraus zu Zeyern, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu auf den

13. Mai 1822

Strichtermin bestimmt. Dieses Hofsanwesen bestehet aus einem ganzen Dorfsgut zu Zeyern, dem K. Rentamte Kronach lehenbar, dem dazu gehörigen Zehent, dann den einzelnen Grundstücken, als: 1 Morgen Feld im Mittelweg, ein Feld mit Gebüsch im Rieblich — ein Gebüsch in der Winterleithen, ein Gebüsch im Baumgarten. Ueber die darauf haftenden Lasten und die nähern Gutsverhältnisse kann bei dem Landgerichte nähere Kenntniß erholet werden. Kaufslustige werden zur bestimmten Zeit nach Zeyern vorgeladen, und der Hinschlag geschieht der Executions-Ordnung gemäß. Kronach, am 7. April 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Auf das Hofanwesen des Simon Foertsch, kleiner zu Neufang, wurde ein Kaufsanbot von 2040 fl. gelegt. Es wird dieses Anwesen wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben, und hiezu auf den

15. Mai um 9 Uhr Morgens

im Orte Neufang Termin festgesetzt. Kaufsliebhaber werden zur bestimmten Zeit dahin vorgeladen. Der definitive Hinschlag geschieht der Executions-Ordnung gemäß. Kronach, am 4. April 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Auf den Antrag des Vormundes der minderjährigen Kinder des verstorbenen Halbhofbesitzers Johann Thurn zu Kretschenreuth, werden hiemit alle diejenigen, welche an dem Johann Thurnschen Nachlaß eine Anforderung machen zu können glauben, aufgefordert, in dem auf

Dienstag den 14. Mai curr. Vormittags 10 Uhr

angesetzten Termin sich einzufinden, ihre Forderungen anzuzeigen und gehörig nachzuweisen, widrigenfalls die ausbleibenden Gläubiger aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben wird, verwiesen werden sollen. Wunsiedel, am 27. Februar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Die verwittibt gewesene Margaretha Friederich, geborne Erlwein zu Schirradorf, ist ab inte-

statu ohne Leibeserben verstorben. Es werden daher alle diejenigen, welche an deren hinterlassenes Vermögen Erbschafts- oder sonstige Ansprüche zu machen glauben, und mit den sich bereits gemeldeten Seitenverwandten in gleichen Rechten zu stehen vermeinen, hiermit öffentlich vorgeladen, sich binnen 3 Monaten a dato, und zwar längstens bis zum

21. Mai curr. anni

dahier zu melden, und sich über ihre Ansprüche gesetzmäßig auszuweisen, widrigenfalls sie nach Verlauf dieser Zeit von dieser Massa für immer werden ausgeschlossen werden. Hollfeld, am 20. Februar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Rottlauf.

Unter mehreren von dem vormaligen Amte Waischenfeld übergebenen ältern Depositen befinden sich nachbenannte Gelder, deren Eigenthümer zum Theil unbekannt und zum Theil abwesend sind, als: a) 10 fl. 45 ½ kr. vom Johann Neubauer zu Löhlitz, am 30. Januar 1805 erlegt, b) 32 fl. 16 kr. Erlös aus den bei Franziska Zeunerin und Kunigunda Dietrichen, welche in Criminal-Untersuchung gestanden, vorgefundenen Effekten, am 9. November 1807, c) 70 fl. 25 ½ kr. Vermögen der abwesenden Gebrüder Adam und Johann Dippold zu Hohenpölz, am 24. Februar 1806 erlegt. Da zu Folge höchster Weisung diese Depositen flüßig gemacht werden sollen, so werden diejenigen, welche hieran Ansprüche zu machen haben, hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten, und zwar längstens bis zum 30. September curr. ai. entweder persönlich oder schriftlich zu melden, und ihre Ansprüche rechtlich zu erweisen, widrigenfalls die beiden ersten Posten als herrenloses Gut betrachtet, und dem Königlichen Fiscus ausgehändigt, mit dem Vermögen der abwesenden Gebrüder Dippold aber von Amtswegen nach Vorschrift des Bamberger Landrechts verfahren werden wird. Hollfeld, den 29. März 1822.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Der Webermeister Johann Thomas Zimmermann zu Lüzzenreuth, hat mit seiner Verlobten, der ledigen Elisabetha Keil zu Lüzzenreuth durch den am 18. März 1822 errichteten Ehevertrag die in der hiesigen Provinz geltende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches auf den Grund der gesetzlichen Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, den 19. März 1822.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Am Montag den 6. nächsten Monaths Mai, Vormittags 10 Uhr werden in dem hiesigen Rentamts-Locale gegen 15 Schäffel Waizen, und 70 Schäffel Haber, 1821er Frucht, und von guter Beschaffenheit, vorbehältlich hoher Genehmigung verkauft, und Liebhaber hiezu eingeladen. Speinshart, den 23. April 1822.

Vom
Königlichen Rentamt Eschenbach.
Heinikel.

Die am 22ten v. M. abgehaltene Versteigerung des auf dem Aerarial-Speicher zu Lichtenfels aufgeschütteten Vorrathes an Weiz hat die hohe Genehmigung der K. Regierung nicht erhalten. Dem zu Folge wird eine neuerliche Versteigerung bei dem unterzeichneten Rentamte auf

Montag den 13ten kommenden Monats Mai
Vormittags 10 Uhr

angesetzt, wo nicht nur der gesammte diesseitige Weizvorrath, sondern auch eine zur Nachfrage im Verhältniß stehende Quantität Korn, aus dem Erndejahr 1821, durchaus von guter Beschaffenheit, öffentlich zum Verkaufe ausgeboten werden wird. Kaufsliebhaber werden hiemit eingeladen, am bestimmten Termin bei dem unterzeichneten Rentamte sich einzufinden. Lichtenfels, den 18. April 1822.

Königliches Rentamt.
Zeilmann.

Um den Schuldenstand des Caspar Rampel zu Hattersdorf genau zu erheben, wird Schuldenliquidation nothwendig. Es werden daher alle und jede, welche aus irgend einem Grunde an den Caspar Rampel eine Forderung machen zu können glauben, hiemit geladen,

Digitized by Google

selbe unter Vorlage der treffenden Urkunden und sonstiger Beweismittel

Dienstag den 14. Mai l. J., früh 9 Uhr

bei der unterzeichneten Stelle vorzubringen. Die Nichterscheinenden haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn bei etwa zu Stande kommenden gütlichen Beilegung der Sache auf sie keine Rücksicht genommen werden wird. Tambach, den 13. April 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Auf Antrag eines Consensgläubigers wird das dem Johann Peter Weber zu Gertenroth zuständige, Gräflich Giechisch lehenbare, unter dem Titel Mayneck gelegene, im Tiefenthal genannte, ein Tagwerk Feld, in Kraft der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber werden daher eingeladen, in dem auf den

9. Mai 1822

anstehenden Strichtermin dahier Vormittags zu erscheinen, die auf dem ersagten Felde ruhenden Lasten, so wie die Kaufsbedingungen zu vernehmen, und den Hinschlag an den Meistbietenden nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu erwarten. Buchau, den 23. März 1822.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.
Hoffmann.

Ueber das Vermögen des Webergesellen Zacherias Schmidt zu Schwarzenbach am Wald ist der Concurs rechtskräftig erkannt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche an denselben Forderungen und Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, sich an nachstehenden Edictstägen:

den 18. Mai c, Vormittags,

ad liquidandum et producendum,

den 19. Juni c., Vormittags,

ad excipiendum, replicandum et concludendum, entweder in Person, oder durch hinlänglich legitimirte Bevollmächtigte in dem Schlosse zu Schwarzenbach am Wald einzufinden, und alle auf ihre Forderungen Bezug habenden Urkunden und sonstige Beweismittel in Original und beglaubten Abschriften vorzulegen. Das Aussenbleiben in dem ersten Termin hat den Ausschluß der Forderung von der Massa, das Nichterscheinen in dem zweiten Termin den Ausschluß der treffenden Handlung zur Folge. Zugleich werden diejenigen, welche von dem Vermögen des Schuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, solches, bei Vermeidung nochmahligen Ersatzes, unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu deponiren. Hof, am 26. März 1822.

Freiherrlich v. Reitzensteinisches Patrimonialgericht
Schwarzenbach am Wald.

Zur Vollstreckung der Hülfe wird das — dem Johann Kalb zu Strahlenfels, zustehende — vormals Deinleinische Ackergut, Nro. 5 daselbst, wozu ein Wohnhaus, Stadel, Keller, ½ Tagwerk Grasgarten, 7 Tagwerk Felder, 3½ Tagwerk Wald, dann das — für das sonst bezogene Einforstungsrecht zur Entschädigung bestimmte Waldgrundstück, ferner das Gemeinderecht, gehört, hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Bietungstermin ist auf den

14. Mai l. Js.

am Gerichtssitze anberaumt, und werden in solchem die auf dieser Realität haftenden Lasten und die geschöpfte Taxe bekannt gemacht. Simmelsdorf, am 12. April 1822.

Königl. Freiherrlich v. Tucherisches Patrimonialgericht
Ite Classe Grosengsee.
Preis.

In Kraft der Hilfsvollstreckung werden auf Requisition des K. Landgerichts Ebermannstadt nachstehende, dem Martin Krämer zu Siegritz zugehörigen, den Freiherrn v. Stauffenberg erbzinns lehenbaren walzenden Realitäten, als: ein Stück Feld, der Hammelsacker, 1 Tagwerk Feld, die Saarleiten ¾ Tagwerk Feld, hinterm langen Berg, 1½ Tagwerk Feld, in der tiefen Gass, ½ Tagwerk Feld, der Frauengrund; am

14ten k. Mts. Mai, Vormittags,

am hiesigen Gerichtssitze öffentlich verkauft. Burggrub, den 15. April 1822.

Königlich Baierisches Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht I. Classe.
Gleitsmann.

Der Taglöhner Jacob Blau zu Höchstädt und die ledige Magdalena Pöhlmann von Stemas haben in dem gerichtlich errichteten Ehevertrage die Gütergemeinschaft ausgeschlossen. Wunsiedel, den 11. April 1822.

Freiherrlich von Waldenfelsisches Patrimonial-Gericht Unterhöchstädt.

Digitized by Google

Uebersicht
der auf dem Markte zu Baireuth vom 9. April bis 13. incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.	mittlerer Preis des Scheffels.	niedrigster Preis des Scheffels.
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl. kr	fl. kr	fl. kr
Waizen	—	85	85	85	—	15 36	14 24	13 12
Roggen	8	33	41	41	—	10 30	10 —	9 30
Gerste	—	4	4	4	—	9 36	9 18	9 —
Haber	3	30	33	33	—	4 48	4 24	4 —

Baireuth, den 13. April 1822.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Uebersicht
des zu Hof am 18. April 1822. statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.	mittlerer Preis des Scheffels.	niedrigster Preis des Scheffels.
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Waizen	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Roggen	—	48	48	48	—	11 36	11 12	10 48
Gerste	—	52	52	52	—	7 30	7 21	7 12
Haber	—	73	73	73	—	4 48	— —	— —

Hof, den 18. April 1822.

Stadt-Magistrat.

In legaler Abwesenheit des Bürgermeisters.

Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

In Seidwitz, eine Stunde von der Stadt Creusen entfernt, ist die Barbier- und Badgerechtigkei mit Hauß und Grundstücken zu verkaufen oder zu verpachten. Sachverständige, welche zu kaufen oder zu pachten gesonnen sind, haben sich deshalb an den Gemeindevorsteher in Seidwitz zu wenden.

Trauungs-Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 22. April. Der K. Kreis- und Stadtgerichts-Protokollist Georg Mahr, mit Anna Eleonora Margaretha Würfel dahier.

Den 23. April. Der Bürger und Häfnermeister Bartholomäus Dorsch, mit der verwittibten Häfnermeisterin Anna Elisabetha Stübinger dahier.

— — Der Bäckermeister Johann Carl Vogel in der Jägerstrasse, mit Jungfer Johanna Catharina Kannhäußer von Baireuth.

— — Der Bäckermeister Johann Wilhelm Schoberth in St. Georgen, mit der verwittweten Elisabetha Catharina Moy von daselbst.

Geborne.

Den 18. April. Der Sohn des Metzgermeisters Morg dahier.

— — Der todgeborne Sohn des Königlichen Criminalraths Klinger in der Jägerstrasse.

Den 21. April. Ein ausserehelliches Kind männlichen Geschlechts in St. Georgen.

— — Der Sohn des verstorbenen Metzgermeisters Dennerlein dahier.

— — Ein ausserehelliches Kind weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 17. April. Demoiselle Ursula Maria Schreiber dahier, alt 67 Jahre, 3 Monate, und 26 Tage.

— — Johann Weiß, Gensd'arm von der 6ten Compagnie, alt 39 Jahre.

Den 20. April. Friederike Henriette Karoline Agnes Gräfin v. Giech, hinterlassene zweite Tochter des Grafen v. Giech zu Thurnau, alt 32 Jahre, 1 Monat, und 13 Tage.

Den 21. April. Ein ausserehelliches Kind männlichen Geschlechts, alt 1 Monat, und 10 Tage.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 52. Baireuth, den 30. April 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 22. April 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nur wenige Landgerichte sind bisher den Bestimmungen des §. 68. des Edicts über die gutsherrlichen Rechte ꝛc. vom 26. Mai 1818 nachgekommen. In besonderer Erwägung der Nothwendigkeit der Revision der von den Patrimonial-Gerichten zweiter Classe über die Policei-Verwaltung geführten Protocolle werden daher sämmtliche Königliche Landgerichte des Kreises aufgefordert, in jedem Vierteljahr den einschlägigen untergeordneten Patrimonial-Gerichten zweiter Classe die aufgenommenen Policei-Protocolle abzuverlangen, und solche mit den allenfallsigen Bemerkungen zur geeigneten Verfügung anher vorzulegen. Die säumigen Patrimonial-Gerichte können durch Wartboten zur Erfüllung ihrer Pflicht angehalten werden. Fehlanzeigen genügen nur dann, wenn keine Protocolle erwachsen seyn sollten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Königliche Landgerichte des Ober-Main-Kreises.

Die Revision der Policei-Protocolle der Patrimonial-Gerichte zweiter Classe betr. Duprel.

Baireuth, den 21. April 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Königlichen Rent- und Forstämtern des Obermainkreises wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß nach einem höchsten Rescripte des Königlichen Staats-Ministeriums der Finanzen vom 8ten d. M. dem Hülfspersonale im Forstdienste, nähmlich den Forstamts-Actuaren, instabilen Forstwärtern und Gehülfen, in Sterbefällen nur die Gehaltsrate für den Sterbmonat, nicht aber für den Nachmonat angewiesen werden darf.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard, Director.

An die Königlichen Rent- und Forstämter des Obermainkreises.

Gehalts-Bezüge der Hülfs-Individuen bei den Forstämtern und Forsteien hinsichtlich des Sterb- und Nachmonats betr. Seyde.

Digitized by Google

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Die allerhöchste Verordnung vom 16. März 1815, die Vorladungs- und Zustellgebühren in contentiösen Verhandlungen betr., wurde bisher in Bezug auf die für mündliche Ladungen zu erhebende Gebühren verschieden ausgelegt, und angewendet.

Da aber nach dem Sinne solcher Verordnung den Bothen die ihnen vorher zugestandene Erhebung der Gebühr von vier Kreutzer für jede vorzuladene Person auch bei mündlichen Ladungen in streitigen Rechtssachen gestattet ist, so werden in Folge eines allerhöchsten Rescripts vom 6ten d. M. sämmtliche Untergerichte des Obermainkreises angewiesen, sich hiernach gleichförmig zu achten. Bamberg, den 19. April 1822.

Königliches Appellationsgericht für den Obermainkreis.

Graf von Lamberg, Präsident.

Drißt.

Polizeiliche Bekanntmachungen.

Um die frühere Verordnung, wornach kein Kalb, welches nicht 40 Pfund wiegt, in die Bank gebracht werden soll, aufrecht zu erhalten und um zugleich das Publicum immer mit gutem gesunden Kalbfleisch zu versehen, so ist die Einrichtung getroffen worden, daß für die Zukunft jedes unter 40 Pfund wiegende Kalb bis zur Erbauung neuer Freifleischbänke, wozu die geeignete Verfügung bereits getroffen worden ist, in die sogenannte Krankenbank gebracht und daselbst nach der größern oder geringern Güte des Fleisches, jedoch allemal unter der für ein 40pfündiges Kalb regulirten Taxe verkauft werde. Baireuth, am 16. April 1822.

Der Stadtmagistrat, als Polizei-Senat.

Hagen.

Schoberth.

Das schon mehrmals ergangene policeiliche Verboth, welches den hiesigen Einwohnern untersagt, Hühner und anderes Geflügel auf den Strassen herumlaufen zu lassen, wird theils wegen der dadurch entstehenden Verunreinigung der Strassen, theils wegen des Schadens, der den Gartenbesitzern zugefügt wird, hiedurch wiederholt mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Eigenthümer dieses Geflügels bei vorkommenden Contraventions-Fällen mit 1 Thaler Strafe werden belegt werden. Baireuth, am 20. April 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Das schon längst bestehende Verboth des Einschleppens und Einstellens der Maienbäume wird hierdurch wieder in Erinnerung gebracht, und Jedermann vor der Uebertretung desselben gewarnt, indem diejenigen, welche dergleichen Bäume einbringen und verkaufen, mit Confiscation derselben, diejenigen aber, welche dergleichen kaufen, mit angemessener Geldstrafe bestraft werden sollen. Baireuth, am 22. April 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Die polizeiliche Anordnung der nothwendigen Befestigung der Blumentöpfe, welche auf Fenstergesimmßen oder Brettern vor den Fenstern ausgestellt werden, wird hiermit in Erinnerung gebracht, und Jedermann zur genauen Befolgung derselben bei Vermeidung einer Strafe von 1 Thaler angewiesen. Baireuth, am 22. April 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Wer einen Schlüssel zu einem französischen Schloß verlohren hat, und sich als Eigenthümer legitimiret, kann solchen bei unterzeichneter Behörde in Empfang nehmen. Baireuth, den 24. April 1822.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Digitized by Google

Da sich der unterzeichnete Stadtmagistrat überzeugt hat, daß die Vorschriften hinsichtlich des Dienstes-Ansehens der Polizeiwachen nicht allgemein bekannt sind, so wird die allerhöchste Verordnung vom 4. April 1812 (Regierungsblatt 1812, Seite 745) folgenden Inhalts:

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

„Seine Königliche Majestät befehlen, „daß die Verfügung der allerhöchsten „Verordnung im Betreff der Errichtung „eines Grenz-Patrouillen Corps vom „16. September 1811, Art. 17, vermöge welcher jeder, der einen Patrouilleur in seiner Function mit Worten „oder durch Handlungen beleidigt, so „angesehen oder bestraft werden soll, „als hätte sich dekselbe gegen eine Patrouille der Linien-Truppen verfehlt, „auch auf die Polizei-Wachen in den Städten ausgedehnt werden, und daher jede gegen die genannten Wachen gewagte Beleidigung auf die nämliche Art bestraft werden soll. München, den 4. April „1812.

Graf von Montgelas

Durch den Minister
der General Secretair
Kobell.

hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Baireuth, am 25. April 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.
Schoberth.

Nachstehende Staats-Realitäten werden für das Jahr 1822 an den Meistbietenden, vorbehältlich höherer Genehmigung und zwar künftigen

Donnerstag den 2. Mai d. J.

öffentlich verpachtet, als: 1) ½ Tagwerk Wiesen bei Krotendorf, 2) 3 Tagwerk Feld in der Hohenwarte, 3) der Exerzierplatz ohnweit Bindloch, 4) das Krebsbächlein, das Reuthbächlein genannt, beim Limmersdorfer Forsthaus. Pachtlustige werden auf obigen Tag Vormittags 10 Uhr ins Geschäftszimmer der unterzeichneten Behörde hierdurch eingeladen. Baireuth, am 23. April 1822.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Von Rentamtswegen wurde zur Einnahme der diesjährigen Walburgis-Gefälle für den Steuer-District Baireuth, Termin auf

Freitag den 10. Mai d. Js.

anberaumt, wozu sämmtliche Erbzinnspflichtige mit der Bemerkung vorgeladen werden, daß an einem andern als dem hiezu bestimmten Tage keine Zahlung angenommen werden kann. Baireuth, den 19. April 1822.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Künftigen Samstag den 4. Mai werden im Revier District Theta und Cottenbach eine Quantität Scheit- und Prügelhölzer meistbietend verkauft. Man macht solches mit der Bemerkung bekannt, daß sich Kaufsliebhaber an dem bestimmten Tage früh um 8 Uhr in dem Oberförster Hussischen Gut, bei der Hohenwart einfinden wollen. Baireuth, am 27. April 1822.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer.

Das Königliche Landgericht Gräfenberg hat in Schuldensachen der Georg Trummerischen Eheleute zu Pommer, wegen Unzulänglichkeit ihres Vermögens, zur Befriedigung der vorhandenen Gläubiger, den Concurs erkannt. Es werden die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf den

13. Mai dieses Jahres,

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

den 10. Juni dieses Jahres,

III. zur Abgabe der Schlußerklärung, auf den

8. Juli dieses Jahres

festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger der Gemeindeschuldner hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen

Digitized by Google

an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Diejenigen Gläubiger, welche nicht persönlich am ersten Edikttag erscheinen, haben ihre Bevollmächtigten mit Spezial-Vollmacht zum Vergleich zu versehen, der wahrscheinlich mit den Georg Trummerischen Eheleuten, oder unter den Gläubigern selbst zu Stande kommen wird. Zugleich werden diejenigen, welche irgendetwas vom Vermögen der Gemeinschuldner in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Gräfenberg, den 15. März 1822.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Nachbemerkte zur Gantmasse des Johann Geck zu Niedermirschberg gehörigen Grundstücke werden hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt; 1) ein Gut, das sogenannte Sebaldengut zu Niedermirschberg, in Haus, Scheune, Hofraum, ½ Morgen Gras- und Obstgarten, 4½ Morgen Feld, 1½ Tagwerk Wiesen, ⅞ Morgen Holz mit Gemeinderecht, bestehend, 2) ½ Tagwerk Wiese im Weidenstall, 3) ¼ Morgen Feld, das Thülläckerlein, 4) ¼ Morgen Feld, die Höhe, 5) ¼ Morgen Feld, die hohe Reuth, 6) ¼ Morgen Feld, der Schlüsselmetin, 7) 1 Morgen Feld, der untere Weinberg, 8) 1 Morgen Feld, der obere Weinberg, 9) ½ Morgen Holz, im Weidenstall, 10) ein Feld an 2 Stücken, die Obizgruben, 11) ¼ Morgen Wiese, im Heinbach, 12) ½ Tagwerk Wiese, im Heinbach, 13) ¼ Morgen Holz, im Kalch, 14) ¼ Morgen Feld, der lange Baum, 15) ¼ Morgen Feld, das obere Lindig, 16) 1 Morgen Feld, im Lindig oder Reinweg, 17) ¼ Morgen Feld, im Lindig. Die bezeichneten Grundstücke liegen theils zu Niedermirschberg, theils in den Fluren der Orte Eschlipp und Breitenbach. Kaufsliebhaber können sich am

Donnerstag den 9ten des k. Ms. Mai,
Vormittags 9 Uhr

zu Niedermirschberg einfinden, und die weiteren Verkaufs-Bedingnisse vernehmen. Ebermannstadt, den 18. April 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Das zur Johann Leikammischen Concursmasse zu Zedersitz gehörige Grundvermögen, bestehend in einem unbezimmerten, zur Kaplanei Wonsees lehenbaren Virtelshof, nämlich: a) 1½ Tagwerk Wiesen, als der vierte Theil der Hofraith, b) die Hälfte von ¼ Tagwerk Wiesen, die Theil- oder Wechselwiesen, c) ⅜ Tagwerk Wiesen, die obere Wiesen, d) ⅜ Tagwerk Wiesen, neben Dorf, e) 1 Tagwerk Reisholz, auf dem Wachberg, f) ¼ Tagwerk Feld, im Oellerskreuz, g) ¼ Tagwerk Feld, im Oellerskreuz, h) ⅛ Tagwerk Feld, im Senkenlohe, i) ¼ Tagwerk Feld daselbst, k) 19 Beete, oder ⅛ Tagwerk Feld, im Görig, l) ⅛ Tagwerk Feld, in der Seippen, m) ⅛ Tagwerk Feld, auf dem hohen Weg, n) ¼ Tagwerk Feld, im Rendelsbrunn, o) ⅛ Tagwerk Feld, auf dem Rappersberg, p) ⅛ Tagwerk Feld, im untern Winkel, q) ⅛ Tagwerk Feld, im obern Winkel, r) ¼ Tagwerk Feld, auf dem hohen Stein, s) ¼ Tagwerk Feld, im Reifen, t) ⅛ Tagwerk Feld, im Flur, u) ¼ Tagwerk Feld, im Weingerümpel, v) ⅛ Tagwerk Feld, im Gewend, w) ⅛ Tagwerk Feld, im Hirtenfeld, x) ⅛ Tagwerk Feld, auf dem Schnapper, y) ⅛ Tagwerk Feld, im Weidengewend, z) ¼ Tagwerk Feld, auf der Winterleithen, aa) 9 Beet, oder ⅛ Tagwerk Feld, bb) ⅛ Tagwerk Feld, auf der Steinmauer, 2) einem Tropfhäuslein, mit Stadel und Gärtlein, 3) die Hälfte an einem 4tel Tagwerk Feld, im Razenthal, 4) ein Tagwerk Feld, in der Flurleithen, 5) 1½ Tagwerk, in der Flurleithen, 6) 1 Tagwerk Feld, im Reutelsbau, 7) 1 Tagwerk Feld, im Hohenweg, 8) ⅛ Tagwerk Wiesen, 9) 1 Tagwerk Reisholz, am Lauenbrunnen, 10) ⅞ Tagwerk Feld, der Pestelweghaum; wird auf den Antrag der Mehrheit der Gläubiger dem öffentlichen Verkaufe in loco Zedersitz ausgesetzt, und Tagsfahrt hiezu auf

Mittwoch den 8. Mai, Morgens 9 Uhr,

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden, welche die beschriebenen Realitäten mittlerweile unter Leitung des Ortsvorstandes Beez von Sanspareil einsehen können. Die Lasten und Abgaben, so wie die Lehenverhältnisse werden am Strichtermin bekannt gemacht werden. Hollfeld, am 13. April 1822.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Digitized by Google

Unter mehreren von dem vormaligen Amte Waischenfeld übergebenen ältern Depositen befinden sich nachbenannte Gelder, deren Eigenthümer zum Theil unbekannt und zum Theil abwesend sind, als: a) 10 fl. 45 ½ kr. vom Johann Neubauer zu Löhlitz, am 30. Januar 1805 erlegt, b) 32 fl. 16 kr. Erlös aus den bei Franziska Zeunerin und Kunigunda Dietrichen, welche in Criminal-Untersuchung gestanden, vorgefundenen Effekten, am 9. November 1807, c) 70 fl. 25½ kr. Vermögen der abwesenden Gebrüder Adam und Johann Dippold zu Hohenpölz, am 24. Februar 1806 erlegt. Da zu Folge höchster Weisung diese Depositen flüßig gemacht werden sollen, so werden diejenigen, welche hieran Ansprüche zu machen haben, hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten, und zwar längstens bis zum 30. September curr. ai. entweder persönlich oder schriftlich zu melden, und ihre Ansprüche rechtlich zu erweisen, widrigenfalls die beiden ersten Posten als herrenloses Gut betrachtet, und dem Königlichen Fiscus ausgehändigt, mit dem Vermögen der abwesenden Gebrüder Dippold aber von Amtswegen nach Vorschrift des Bamberger Landrechts verfahren werden wird. Hollfeld, den 29. März 1822.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

In der Concurssache des Johann Georg Hammon zu Fenckensees wird, daß sämmtliche unbekannte Gläubiger heute durch förmliches Erkenntniß von der Gantmasse ausgeschlossen worden sind, zur Kenntniß des Publicums gebracht. Weidenberg, am 22. April 1822.

Königliches Landgericht.
Schilling.

Das dem Gotteshauße Effeltrich zugehörige Grundstück zu 2½ Tagwerk Feld und Wiese, in der Scheffart, Kirchehrenbacher Flur, welches ganz freieigen und lediglich mit 22½ kr. Steuer in Simplo belegt ist, wird am

Donnerstag den 2. Mai Vormittags 10 Uhr

in dem Sternwirthshauße zu Kirchehrenbach nach den bestehenden Verkaufs-Modalitäten, und mit Vorbehalt der Genehmigung Königlicher Regierung, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen, und können die weiteren Bedingnisse bei dem Verstriche erfahren. Forchheim, am 20. April 1822.

Königliches Landgericht.
L. Badum.

Das gegen Jakob Silberblatt, Schutzjud zu Bischberg erlassene Concurs-Erkenntniß hat bereits Rechtskraft erlangt; es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar 1) zur Anmeldung und gehöriger Nachweißung der Forderung,

Dienstag den 14. Mai l. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen,

Mittwoch der 12. Juni l. J.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung und zwar für die Gegen- und Schlußeinreden,

Mittwoch der 10. Juli d. Js., jederzeit
Morgens 9 Uhr

festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich speciell unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen beim ersten Ganttag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Bamberg, den 14. April 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
In legaler Abwesenheit des K. Landrichters.
K. Ister Assessor
Egloff.

Auf Requisition des Freiherrl. von Redwitzischen Patrimonialgerichts Weißenbrunn soll der dem Unterthan Christian Witzgall zu Oberdornlach, gehörige, ehehin Domainen-Waldung gewesene Antheil Holz im Bergställein bei Unterdornlach, Tagwerk haltend, so auf 317 fl. 30 kr. rhl. gerichtlich geschätzt worden ist, in vim executionis öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den

14. Mai c. Nachmittags 2 Uhr

in loco Oberdornlach angesetzt worden, wozu besitz- und

Digitized by Google

zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch vorgeladen werden, daß der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgt und die nähere Beschreibung dieses Holzes in der Registratur des hiesigen Landgerichts täglich eingesehen werden kann. Culmbach, den 10. April 1822.

Königliches Landgericht.
Carner
v. n.

Auf Instanz der Parthei wird das bürgerliche Oeconomie-Anwesen des Wolf Adam Schläger zu Neustadt am Culm dem öffentlichen Verkaufe in via executionis ausgesetzt. Es besteht in einem zweigädigen Wohnhauße auf der Hauptstrasse, unten gemauert und oberhalb von Riegelwand, mit Schindeln gedeckt. Darin befinden sich 4 heizbare Zimmer, 5 Kammern, zwei Keller und der Backofen in der Küche. In einem Stadel vom Holze, mit Schindeln gedeckt, und eben so gedeckt eine Stallung von Steinen aufgebaut, in einem Hofraum mit Pflanzgärtlein, und einem Obst- resp. Grasgarten. Auf dem Hauße ruht das Forstrecht zu 3 Klafter Brennholz aus der Königl. Waldung, gegen eine jährliche Abgabe von 3 Münchner Metzen Haber und 7½ kr. Anweisgeld. An Feldern: in 3½ Tagwerk, und an Wiesen: in 2⅝ Tagwerk. Das Anwesen bildet eine gebundene sogenannte halbe Hube, zahlt pr. Simplum 1 fl. 6 hl. Steuer, jährlich 1 fl. 48 kr. 2 pf. Michaeli, Walburga und Schmalsaat-Zehent, dann für den Zehnt, überhaupt eine jährliche fixe Abgabe von 13 Maas Waiz, 22 Maas Korn, 56 Maas Gerste, und 12 Maas Haber, endlich 2 Bund langes, den Bund zu 13 Pfund Schwere, und 1½ kurzes Stroh, den Bund zu 12 Pfund Schwere. Die Versteigerung dieses Anwesens wird in der Kanzlei des unterfertigten Königl. Landgerichts gepflogen werden. Auf den

17. Mai 1822

ist Termin dazu früher Gerichtszeit bestimmt. Kaufsliebhaber werden hiemit vorgeladen, und angewiesen, sich über Zahlungsfähigkeit erfoderlichen Falls legal auszuweisen, da nur gegen baare Bezahlung der Zuschlag, der sich vorbehalten wird, erfolgt. Uebrigens steht denselben die Einsicht des Schätzungsprotocolls vom 10. dieses auf Anmelden offen, in welchem das Anwesen auf 1550 fl. taxirt ist. Kemnath, am 15. Februar 1822.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr von Andrian.

Das Anwesen der Margaretha Nicolin in Glosberg wird wegen nicht bezahlten Kaufschilling im Wege der gerichtlichen Hülfsvollstreckung öffentlich verkauft, und hiezu im Orte Glosberg den

9. Mai d. J.

um 9 Uhr Morgens Termin angesetzt. Der Hinschlag geschieht nach der Executions-Ordnung. Cronach, am 23. März 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Zur Befriedigung mehrerer eingeklagten Schuldforderungen wird das Hofsanwesen des Ignaz Kraus zu Zeyern, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu auf den

13. Mai 1822

Strichtermin bestimmt. Dieses Hofsanwesen bestehet aus einem ganzen Dorfsgut zu Zeyern, dem K. Rentamte Kronach zehentbar, dem dazu gehörigen Zehent, dann den einzelnen Grundstücken, als: 1 Morgen Feld im Mittelweg, ein Feld mit Gebüsch im Nieblich — ein Gebüsch in der Winterleithen, ein Gebüsch im Baumgarten. Ueber die darauf haftenden Lasten und die nähern Gutsverhältnisse kann bei dem Landgerichte nähere Kenntniß erholet werden. Kaufslustige werden zur bestimmten Zeit nach Zeyern vorgeladen, und der Hinschlag geschieht der Executions-Ordnung gemäß. Kronach, am 7. April 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Vom
Königlichen Landgerichte Kronach.

Das Anwesen des Michael Popp zu Reuses wird auf dem Wege der rechtlichen Hülfsvollstreckung öffentlich verkauft und hiezu auf

Montag den 6. Mai d. J.

im Orte Reuses Termin festgesetzt. Dieses Anwesen besteht aus dem Wohnhauße mit Nebengebäuden Gar-

Digitized by Google

ten und der Wagswiese, zum Königlichen Pfarramte Kronach lehenbar, zwei Mittelweg Aeckerlein, und dem nassen Acker, ebenfalls dahin lehenbar, dem Langenacker, zum v. Redwitzischen Patrimonial-Gerichte lehenbar, die Koberwiese, ebenfalls dahin lehenbar, drei Gemeindetheile, wovon zwei in Holzparcellen, und ein Theil in Wiese besteht, das Baaderwieslein, ein Antheil an der Mahl-, Fels- und Zollschneidmühle. Kaufslustige werden unter der Bemerkung vorgeladen, daß der Hinschlag nach der Executions-Ordnung geschieht. Kronach, am 20. März 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Alle diejenigen, welche an dem Gütlein der Wittwe Sophia Margaretha Schneider zu Lauenstein, bestehend in einem Wohnhauße, nebst Scheune, Grasgarten, und etwas Feld, dann in dem ledigen Geräumlein mit Gebüsch am Fischbach, Lauensteiner Flurmarkung, irgend Ansprüche haben, und namentlich die in unbekannter Ferne sich aufhaltenden zwei Söhne derselben, Christoph und Christian Schneider, werden zur Anmeldung derselben dergestalt hierdurch vorgeladen, daß wenn solche nicht längstens in termino

Dienstag den 14. Mai dieses Jahres

dahier erfolgt, die Präclusion eintreten und ausgesprochen werden wird, die Immobilien aber ihrer Mutter zur freien Disposition werden überlassen werden. Ludwigstadt, den 7. Merz 1822.

Königlich Bairisches Landgericht Lauenstein.
Schmidt.

Am Montag den 6. nächsten Monaths Mai, Vormittags 10 Uhr werden in dem hiesigen Rentamts-Locale gegen 15 Schäffel Waizen, und 70 Schäffel Haber, 1821er Frucht, und von guter Beschaffenheit, vorbehältlich hoher Genehmigung verkauft, und Liebhaber hiezu eingeladen. Spemshart, den 23. April 1822.

Vom
Königlichen Rentamt Eschenbach.
Heinikel.

Am Montag den 6. Mai d. J., Nachmittags 2 Uhr, werden bei unterfertigter Verwaltung circa 43 Scheffel Korn, 3 Scheffel Gerste, 37 Scheffel Dinkel- und 112 Scheffel Haberfrüchte des Erndtejahres 1821, von guter Beschaffenheit, unter Vorbehalt höchster Genehmigung, parthienweise an die Meistbietenden öffentlich verkauft, welches zur Kenntniß bringt

Neunkirchen am Brand, den 20. April 1822.

Die Verwaltung der Klosterstiftung.
Müller.

Um den Schuldenstand des Caspar Rampel zu Hattersdorf genau zu erheben, wird Schuldenliquidation nothwendig. Es werden daher alle und jede, welche aus irgend einem Grunde an den Caspar Rampel eine Forderung machen zu können glauben, hiemit geladen, selbe unter Vorlage der treffenden Urkunden und sonstiger Beweismittel

Dienstag den 14. Mai l. J., früh 9 Uhr

bei der unterzeichneten Stelle vorzubringen. Die Nichterscheinenden haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn bei etwa zu Stande kommenden gütlichen Beilegung der Sache auf sie keine Rücksicht genommen werden wird. Tambach, den 13. April 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Auf Antrag eines Consensgläubigers wird das dem Johann Peter Weber zu Gertenroth zuständige, Gräflich Giechisch lehenbare, unter dem Titel Mayneck gelegene, im Tiefenthal genannte, ein Tagwerk Feld, in Kraft der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber werden daher eingeladen, in dem auf den

9. Mai 1822.

anstehenden Strichtermin dahier Vormittags zu erscheinen, die auf dem ersagten Felde ruhenden Lasten, so wie die Kaufsbedingungen zu vernehmen, und den Hinschlag an den Meistbietenden nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu erwarten. Buchau, den 23. März 1822.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.
Hoffmann.

In Kraft der Hülfsvollstreckung werden auf Requisition des K. Landgerichts Ebermannstadt nachstehende, dem Martin Krämer zu Siegritz zugehörigen, den Freiherrn v. Stauffenberg erbzins lehenbaren walzenden Realitäten, als: ein Stück Feld, der Hammelacker, 1 Tagwerk Feld, die Saarleiten, ¾ Tagwerk Feld, hinterm langen Berg, 1½ Tag-

Digitized by Google

werk Feld, in der tiefen Gass, ½ Tagwerk Feld, der Frauengrund; am

14ten k. Mts. Mai, Vormittags,

am hiesigen Gerichtssitze öffentlich verkauft. Burggrub, den 15. April 1822.

Königlich Baierisches Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht I. Classe.

Gleitsmann.

Christian Sebastian Schaumberg, ein Sohn des dahier verstorbenen Försters und Verwalters Johann Wolfgang Schaumberg, geboren am 12. November 1778, hat sich im Jahre 1807 aus der hiesigen Gegend entfernt, ohne daß seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalt einige zuverlässige Nachricht zu erhalten gewesen wäre. Auf den Antrag seiner nächsten Verwandten und des für ihn bestellten Curators ergeht daher die Aufforderung an ihn oder seine allenfallsige Leibes-Erben, binnen 9 Monaten, oder längstens am

4. November d. J. Vormittags um 9 Uhr

vor der hiesigen Gerichtsstelle zu erscheinen, um das älterliche Erbe in Empfang zu nehmen, oder zu gewärtigen, daß solches den nächsten zur Sache legitimirten Verwandten ohne Caution hinausgegeben werde. Froschgrün, im K. Landgericht Naila gelegen, den 17. Januar 1822.

Das Königlich Baierische Freiherrlich von Stainleinische Patrimonialgericht I. Classe.

Wächter.

Zur Vollstreckung der Hülfe wird das — dem Johann Kalb zu Strahlenfels, zustehende — vormals Deinleinische Ackergut, Nro. 5 daselbst, wozu ein Wohnhaus, Stadel, Keller, ½ Tagwerk Grasgarten, 7 Tagwerk Felder, 3½ Tagwerk Wald, dann das — für das sonst bezogene Einforstungsrecht zur Entschädigung bestimmte Waldgrundstück, ferner das Gemeinderecht, gehört, hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Bietungstermin ist auf den

14. Mai l. Js.

am Gerichtssitze anberaumt, und werden in solchem die auf dieser Realität haftenden Lasten und die geschöpfte Taxe bekannt gemacht. Simmelsdorf, am 12. April 1822.

Königl. Freiherrlich v. Tucherisches Patrimonialgericht Ite Classe Grosengsee.

Preis.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 25. April 1822.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	79¼	78¼
ditto à 5% . . .	95¼	94¼
Land-Anlehen	96½	96⅛
Hypoth. Anweis	96¼	96¼
Lott. Loose A — D à 4% .	102⅛	102⅛
ditto E — M à 4% .	96¼	95¾
ditto unverzinnsliche .	79	

Nicht Amtliche Artikel.

Familienandachten, von Ludwig Pflaum Nebst einem Anhange: Vermischte Nachrichten und Bemerkungen. 1ster Jahrgang 1822 gr. 8.

Von dieser Quartalschrift ist so eben das erste Heft erschienen, und von der Riegel- und Wiesnerischen Verlags-Handlung in Nürnberg durch alle solliden Buchhandlungen zu beziehen. Auch sind Exemplare zu erhalten durch den Verfasser

Baireuth, den 21. April 1822.

Ludwig Pflaum.

Vom Unterzeichneten wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß künftig die Jahrmärkte zu Cassendorf, der Erste den 1ten Sonntag vor Pfingsten, der Zweite den 2ten Sonntag vor Jacobi, der Dritte den 1ten Sonntag vor Michaelis abgehalten werden sollen. Ferner werden die Handelsleute in Kenntniß gesetzt, daß sie 3 Jahre lang weder Stand noch Pflastergeld zu entrichten haben, und die Stände zum Feilhalten in Bereitschaft stehen. Cassendorf, den 17. April 1822.

Schübel, Gemeindevorsteher.

E. Nro. 80 an dem Markte ist ein Quartier im Hintergebäude, bestehend aus einer Stube, Stubenkammer, zwei Haußkammern, Küche, versperrtem Haußplatz, Holzleg und Keller, für ein stilles und ruhiges Haußhalten zu vermiethen und kann künftiges Ziel Jacobi bezogen werden.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 53. Baireuth, den 3. Mai 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 20. April 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß gekommen, daß in der Anwendung des Abschnittes II §. 3. und 7. des Stempelgesetzes vom 18. December 1812, den Gradations- und Classe-Stempel bei Urtheilen betreffend, verschiedene Ansichten befolgt werden.

Um nun eine gleichförmige Anwendung zu erzielen, ist durch ein durch das Königliche Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebrachtes allerhöchstes Rescript vom 3ten d. M. bestimmt worden, daß bei jedem Erkenntniße nur ein Exemplar und zwar in der Regel dasjenige Actenstück, welches den Partheien publicirt wird, mit dem vorgeschriebenen Gradations- und Classen-Stempel versehen werden soll.

Hiernach haben sich die Königlichen Kreis- und Stadtgerichte, Land- und Herrschaftsgerichte, Patrimonialgerichte und alle treffende Geschäfts-Stellen auf das genaueste zu achten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard, Director.

An die Königlichen Kreis- und Stadtgerichte, Land- und Herrschaftsgerichte, Patrimonialgerichte ꝛc.
Die Anwendung des Gradations- und Classen-Stempels bei Erkenntnißen betr.

Seydt.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Die allerhöchste Verordnung vom 16. März 1815, die Vorladungs- und Zustellgebühren in contentiösen Verhandlungen betr., wurde bisher in Bezug auf die für mündliche Ladungen zu erhebende Gebühren verschieden ausgelegt, und angewendet.

Da aber nach dem Sinne solcher Verordnung den Bothen die ihnen vorher zugestandene Erhebung der Gebühr von vier Kreutzer für jede vorzuladene Person auch bei mündlichen Ladungen in streitigen Rechtssachen gestattet ist, so werden in Folge eines allerhöchsten Rescripts vom 6ten d. M. sämmtliche Untergerichte des Obermainkreises angewiesen, sich hiernach gleichförmig zu achten. Bamberg, den 19. April 1822.

Königliches Appellationsgericht für den Obermainkreis.

Graf von Lamberg, Präsident.

Driß.

Digitized by Google

Da sich der unterzeichnete Stadtmagistrat überzeugt hat, daß die Vorschriften hinsichtlich des Dienstes-Ansehens der Polizeiwachen nicht allgemein bekannt sind, so wird die allerhöchste Verordnung vom 4. April 1812 (Regierungsblatt 1812, Seite 745) folgenden Inhalts:

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

„Seine Königliche Majestät befehlen, „daß die Verfügung der allerhöchsten „Verordnung im Betreff der Errichtung „eines Grenz-Patrouillen Corps vom „16. September 1811, Art. 17, vermöge welcher jeder, der einen Patrouilleur in seiner Function mit Worten „oder durch Handlungen beleidigt, so „angesehen oder bestraft werden soll, „als hätte sich derselbe gegen eine Patrouille der Linien-Truppen verfehlt, „auch auf die Polizei-Wachen in den Städten ausgedehnt werde, und daher jede gegen die genannten Wachen gewagte Beleidigung auf die nämliche Art bestraft werden soll. München, den 4. April „1812.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General Secretair
Kobell.

hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Baireuth, am 25. April 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.
Schoberth.

Ein grüner Regenschirm und ein großer französischer Schlüssel ist gefunden worden, und kann im Verhör-Zimmer der unterzeichneten Behörde in Empfang genommen werden. Baireuth, am 27. April 1822.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Schoberth.

Bekanntmachung

der im II. Quartal 1822 beim Stadt-Magistrat Baireuth vorgefallenen Polizeistrafen.

1) Eine Dienstmagd wurde wegen verübter Verbal-Injurien gegen eine Bürgers-Frau, mit 8stündigem Arrest und mit Zahlung der Untersuchungs-Kosten, bestraft.
2) Ein Gastwirth mußte, weil er seinen Wagen auf dem mit Bohlen belegten Tappert stehen ließ, 1 Thaler Strafe und die Untersuchungs-Kosten bezahlen.
3) Ein Gastwirth wegen Uebertretung der Polizeistunde, 1 Thaler Strafe und die Untersuchungs-Kosten.
4) Ein Bürger, welcher eine Magd ohne Dienstbotenbuch aufgenommen, auch die desfallsige Anzeige zu machen unterlassen hat, wurde in 1 fl. 30 kr. Strafe verurtheilt.
5) Ein Dienstknecht, wegen verübten Diebstahls, mit 15 Ruthenstreichen, und
6) eine Taglöhners-Frau, welche diese Dieberei begünstigt hat, mit 8 Ruthenstreichen.
7) Ein Bauer, welcher auf einem Gemeindeplatz Bäume abgeladen hat, mit amtlichem Verweis und den Anzeige-Gebühren.
8) Ein hiesiger Lohnrößler, wegen begangener Post-Contravention, mit 15 fl. Strafe.
9) Eine Weibsperson, wegen zu Schulden gebrachter Dieberei, mit 12 Ruthenstreichen.
10) Eine Weibsperson, wegen verübten Unfugs, mit 15 Ruthenstreichen.
11) Ein Correctionair, wegen Entweichung aus der städtischen Beschäftigungs-Anstalt, mit 20 Ruthenstreichen.
12) Drei Dirnen, welche diese Anstalt ohne Erlaubniß verlassen haben, mit resp. 24 und 12stündigem Polizei-Arrest.
13) Eine ledige Weibsperson, wegen wiederholtem vagirenden Lebenswandels, mit 48stündigem Arrest.
14) Fünf hiesige Bürger, wegen einiger — gelegenheitlich der vorgenommenen Feuerschau — entdeckter Feuer-Gefährlichkeiten, mit resp. 5, 2 und

Digitized by Google

1 Thaler Strafe und gemeinschaftliche Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

15) Acht Bierwirthe, wegen geringhaltigem Bier, jeder mit 3 fl. Strafe und gemeinschaftlicher Tragung der Untersuchungs-Kosten, mit dem Bemerken, daß das darunter als nicht schenkbar befundene Bier lediglich zu Essig verwendet werden durfte.

16) Zehn hiesige Einwohner, wegen verschiedener — bei vorgenommener Feuerschau — angetroffener Feuer-Contraventionen, mit resp. 1 Thaler Strafe, 8stündigem Arrest, und unter amtlicher Verwarnung, mit Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

17) Ein Händler, welcher während des Gottesdienstes Obst feil hielt, erhielt einen amtlichen Verweis, und mußte die Anzeige-Gebühren bezahlen.

18) Zwei Bäckermeister, wegen geringhaltigem Brodes, jeder mit 1 Thaler Strafe und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

19) Ein Correctionair wurde wegen abermaliger Entweichung aus der Beschäftigungs-Anstalt mit 25 Ruthenstreichen bestraft, und vor dem Rückfall nachdrücklichst verwarnt.

20) Eine fremde Häfners-Frau, weil sie nach dem Markte noch Geschirr verkaufte, mit 30 kr. Strafe und Zahlung der Anzeige-Gebühren.

21) Eine ledige Weibsperson, wegen verübter Dieberei, mit 8 Ruthenstreichen.

22) Zwei Taglöhner, wegen Holzentwendung, jeder mit 24stündigem Polizei-Arreste bei Wasser und Brod.

23) Ein Gastwirth, wegen Beherbergung Fremder ohne Aufenthalts-Karte, mit Zahlung der Untersuchungs-Kosten und der Anzeige-Gebühren.

24) Ein Zimmergeselle, wegen Befahrens des Fußsteiges in der Allee nach St. Georgen mit einem Schubkarrn, mit 1 Thaler Strafe.

25) Ein Bäckermeister, wegen zu leichten Brods, mit 1 Thaler Strafe und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

26) Ein Obsthändler, wegen zu Schulden gebrachter Unvorsichtigkeit mit dem Kohlhafen, mit einem amtlichen Verweis, und den Anzeige-Gebühren.

27) Ein Brauzuhelfer, wegen Aufbewahrung des Aschens in einem hölzernen Gefäß auf dem Boden, mit nachdrücklichem Verweis und Zahlung der Anzeige-Gebühren.

28) Drei Mitglieder der Invaliden-Leichen-Societät, welche muthwillige Beschwerde wegen Ausleihung eines Capitals gegen ihre Vorsteher angebracht haben, erhielten einen amtlichen Verweis.

29) Eine Dienstmagd, wegen verübter Injurien, mit 12stündigem Arrest.

30) Ein Wirths-Sohn vom Land, wegen unanständigem Betragens, unter amtlicher Verweisung mit Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

31) Ein Kutschers-Sohn, wegen verübter doppelter Diebstähle, mit 14tägiger Gefängnißstrafe.

32) Ein Schuhmachermeister, wegen verübter Real-Injurien gegen seine Schwester, mit 6stündigem Arrest.

33) Zwei Metzgermeister, wegen Verengung der Straße durch Holzaufschlichten, bei sofortiger Wegschaffung desselben, mit den Untersuchungs-Gebühren.

34) Ein Metzgermeister, wegen polizeiwidriger Anlegung einer Miststätte vor seinem Hauße, mit den Untersuchungs-Kosten, unter Androhung der schleunigsten Wegschaffung derselben, bei 1 Thaler Strafe.

35) Eine Wittfrau, wegen ihres bissigen Hundes, mit den Untersuchungs-Kosten, und Auftrag, denselben durch Anlegung eines Maulkorbs unschädlich zu machen.

36) Ein Frauenzimmer, wegen verübter Verbal-Injurien, unter Verwarnung der Gefängnißstrafe, mit einer Geldbuße von 2 fl. 15 kr.

37) Ein Zimmergeselle und dessen Sohn, wegen getriebenen Unfugs, jeder mit 12stündigem Arrest.

38) Ein Büttnergeselle, wegen unanständigem Benehmens gegen einen Magistratsdiener, unter Androhung von Gefängnißstrafe, mit einem nachdrücklichen Verweis.

39) Ein Gastwirth, wegen unterlassener Herstellung einer Feuergefährlichkeit, mit 1 Thaler Strafe, und bei fernerm Vergehen, Androhung geschärfterer Strafe.

40) Eine Bäckers-Wittwe, wegen verspäteter Anzeige einer Miethe-Veränderung unter amtlicher Verwarnung mit den Anzeig-Gebühren.

Digitized by Google

41) Fünf Bier-Wirthe, wegen tadelhaft befundenen Biers mit resp. 1 und 3 Thalern Strafe und gemeinschaftlicher Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

42) Ein Tuchmacherssohn, wegen Holzentwendung mit 12 Ruthenstreichen.

43) Ein Bäckermeister, wegen Uebertretung der Polizei-Stunde mit 1 Thaler Strafe und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

44) Ein hiesiger Einwohner wurde wegen sich erlaubter unanständiger Schreibart gegen seine Obrigkeit mit einem ernstlichen Verweis unter der Verwarnung belegt, daß im Wiederhohlungs-Fall die gesetzliche Strafe eintreten würde.

45) Eine Weibsperson wegen Malz-Entwendung mit 6stündigem Policei-Arrest.

46) Vier Jungen wegen getriebenen Unfugs auf der Strasse mit 6stündigem Arrest.

47) Eine ledige Weibsperson, wegen liederlichen Lebenswandels mit 24stündigem Arrest bei Wasser und Brod und im Wiederhohlungsfall unter Androhung zur Aufnahme in die Zwangsarbeitshaus-Anstalt nach Plassenburg.

48) Ein Gastwirth wegen Düngerfahrens während des ganzen Tags, mit 1 Thaler Strafe und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

49) Ein hiesiger Bürger wegen Holzentwendung, mit 24stündiger Gefängnißstrafe.

50) Ein Bäckermeister wegen zu leichten Brods, mit 2 Thaler Strafe und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

51) Ein Pachtbauer zur Saas, wegen unsittlichen Lebenswandels mit 3tägiger Gefängnißstrafe.

52) Drei ledige Weibspersonen, wegen getriebenen öffentlichen Unfugs, jede mit 10 Ruthenstreichen.

53) Zwei Bäcker, wegen Uebertretung der Policeistunde, jeder in 1 Thaler Strafe und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

54) Eine Dienstmagd, wegen getriebenen Unfugs, mit 24stündigem Arrest.

55) Ein Regierungsbote, wegen fälschlicher Nachahmung einer Handschrift, mit 2tägigem Arrest.

56) Eine Dienstmagd, wegen der ihrer Dienstherrschaft zugefügter schwerer Verbal-Injurien, mit 24stündiger Gefängnißstrafe und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

57) Vier Bierschenker, wegen übertretener Policeistunde, jeder in 1 Thaler Strafe und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

58) Ein hiesiger Bürger, weil er das Kamin nicht gehörig reinigen ließ, mit 30 kr. Strafe und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

59) Eine schwangere Dienstmagd, welche sich herrenlos dahier herumtrieb, erhielt einen amtlichen Verweis und wurde aus der Stadt gebracht.

60) Vier Bierwirthe, wegen geringhaltigen Biers, jeder in 1 Thaler Strafe und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

61) Ein Zimmergeselle, wegen getriebenen öffentlichen Unfugs, mit 6stündigem Arrest.

62) Eine ledige Weibsperson, wegen Entwendung einer Schürze, mit 2tägigem Arrest.

63) Ein Kutscher, wegen verübter Thätlichkeit an einem Frauenzimmer und sich erlaubter beleidigender Aeusserungen gegen die Policei-Behörde, mit 24stündigem Arrest bei Wasser und Brod.

64) Ein Metzgergeselle wurde wegen unordentlichen Lebenswandels mit einem nachdrücklichen Verweis belegt, und bei Vermeidung strenger Ahndung angewiesen, in Dienste zu treten.

65) Ein Getreidmesser, wegen zu Schulden gebrachter Dienstpflicht-Verletzung, mit 8stündiger Gefängnißstrafe.

66) Ein fremder Scheerenschleifer, wegen unbefugten Schleifens im Stadtbezirk, mit einem amtlichen Verweis und Zahlung der Anzeig-Gebühren.

67) Ein Kutscher, welcher des Befehls seiner Herrschaft ungeachtet beim Brande im herrschaftlichen Bauhofe seine Anspann nicht zum Brandplatz brachte, mit 24stündigem Arrest bei Wasser und Brod.

68) Ein Käruer mit 48stündigem Arrest, weil er bei vorbemerktem Brand seine Anspann nicht gestellt hat.

69) Ein Bäckermeister, weil er Fässer auf der Strasse an einem Sonntag stehen lies, mit den Untersuchungs- und Anzeig-Gebühren.

70) Mehrere Landleute, wegen Defraudation des Pflasterzolls unter amtlicher Verwarnung, mit den Anzeig-Gebühren.

71) Zwölf Handelsweiber, wegen Defraudation des

Digitized by Google

Marktgeldes, mit den Anzeig-Gebühren und amtlichem Verweis.

72) Acht Getreidhändler, weil sie ihre Getreider nicht auf den Markt brachten, mit resp. 30 kr. Strafe und Zahlung der Anzeige-Gebühren.

73) Zehn Dienstknechte, wegen starken Knallens mit der Peitsche, unter Verwarnung, mit den Anzeig-Gebühren.

74) Zehn Einwohner von hier und aus der Nachbarschaft, weil sie während Schnee lag, ohne Rollen gefahren sind, unter amtlichem Verweis mit den Anzeig-Gebühren.

75) Zwei Dienstknechte, weil sie ihre Anspann nicht ausgesträngt haben, erhielten einen nachdrücklichen Verweis, und mußten die Anzeige-Gebühren bezahlen.

76) Mehrere Stadt- und Landbewohner, weil sie ihre Wägen auf dem Tappert aufgestellt, auch solchen mit Schubkarren befahren haben, wurden unter Verwarnung mit den Anzeig-Gebühren bestraft.

77) Dreizehn Landleute, wegen Hausiren mit Victualien und andern Verkaufs-Gegenständen, wurden theils mit Confiscation derselben, theils mit den Untersuchungs- und Anzeig-Gebühren bestraft.

78) Zwei Bauern, weil sie Holz ausserhalb des Marktplatzes verkauften, unter Verwarnung mit den Anzeig-Gebühren.

79) Vier Dienstknechte, wegen schnellen Reitens und Fahrens durch die Stadt, erhielten einen derben Verweis, und mußten die Anzeig-Gebühr bezahlen.

80) Sieben Personen, wegen Tabackrauchens auf der Strasse, wurden auf dieselbe Art bestraft.

81) Mehrere Einwohner, weil sie ihre Hunde ohne Zeichen herumlaufen ließen, erhielten die nähmliche Strafe.

82) Zwei Personen, wegen Verunreinigung des Rathhaußes, mit den Anzeig-Gebühren.

83) Mehrere Einwohner, wegen Verunreinigung der Strassen, theils mit 1 Thaler Strafe, und theils mit Zahlung der Untersuchungs- und Anzeig-Gebühren.

84) Mehrere Bettler und Vaganten, wurden theils mit Arrest, theils mit Verweisung aus der Stadt bestraft.

85) Zwei Höckerin, wegen Victualien-Aufkauf unter der Marktzeit, unter Verwarnung mit den Anzeig-Gebühren.

86) Mehrere Einwohner dahier und zu St. Georgen wegen zu Schulden gebrachter Feuer-Contraventionen, mit resp. 1 Thaler Strafe, 8, 6 und 4stündigem Policei-Arrest.

Baireuth, den 17. April 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Die dem Wirthe und Metzgermeister Friedrich Wolf zu Truppach zugehörige Mahl- und Schneidmühle mit dazu gehörigen 2 Tagwerk Wiese, 5 Tagwerk Feld, soll zur Erlangung einer ausgeklagten Forderung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Zu dem hiezu auf den

14. Mai Vormittags 10 Uhr

im Königl. Landgerichte Baireuth anberaumten Termin werden besitz- und zahlungsfähige Käufer mit der Bemerkung geladen, daß diese Mühle mit den Zugehörungen auf 2224 fl. 10 kr. rhl. taxirt worden ist, das gerichtliche Taxationsprotocoll in der Registratur eingesehen werden kann und der Zuschlag nach der Executionsordnung erfolgen wird. Baireuth, den 29. März 1822.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Eine Parthie Korn und Waizen vom Stift Birken und dem Weisenhauß wird

Montags den 6. Mai Vormittags 10 Uhr

in der Wohnung des Unterzeichneten an den Meistbietenden und mit Vorbehalt höchster Genehmigung verkauft, wozu Liebhaber hiemit eingeladen werden. Baireuth, den 30. April 1822.

Wolf.

Unter dem heutigen wurde das Liquiditäts und Prioritäts Erkenntniß in Gantsachen wider Johann Hofmann von Droßendorf an die Gerichtstafel gehef-

Digitized by Google

tet, was sämmtlichen Gläubigern zur Nachricht dient. Scheßlitz, den 23. April 1822.

K. Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Das Königliche Landgericht Gräfenberg hat im Schuldenwesen des Metzgermeisters Conrad Dorn zu Afterthal, durch Entschließung vom 29. September v. Js. dessen Vergantung erkannt, welche durch das nunmehr rechtskräftige Erkenntniß Uter Instanz bestättigt worden ist. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen auf den

6ten künftigen Monats Mai,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

5. Juni,

und 3) zur schlüßlichen Verhandlung der Sache auf den

3. Juli

dieses Jahres, jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Ganttag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Gräfenberg, den 30. März 1822.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Der Königl. Gensdarm Johann Pinzer dahier stieß am 20ten. v. M. nächtlicher Weile auf einer Gränz-Patrouille oberhalb Ottendorf auf einen Stumpfen Salzes zu 32 Pfund Sperco-Gewicht. Der Eigenthümer blieb bisher unbekannt. Wenn daher binnen 30 Tagen, von dieser Bekanntmachung an, keine Anmeldung erfolgt, so wird dieses Salz als Einschwärzungsgegenstand nach §. 66 des Zollgesetzes vom 22. Juli 1819 declarirt und behandelt werden. Ludwigstadt, den 2. April 1822.

Königl. Baierisches Landgericht Lauenstein.
Schmidt.

Nachbemerkte, zur Gantmasse des Johann Geck zu Niedermirschberg gehörigen Grundstücke werden hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt; 1) ein Gut, das sogenannte Sebaldengut zu Niedermirschberg, in Haus, Scheune, Hofraum, ¼ Morgen Gras- und Obstgarten, 4½ Morgen Feld, 1½ Tagwerk Wiesen, ¾ Morgen Holz mit Gemeinderecht, bestehend, 2) ½ Tagwerk Wiese, im Weidenstall, 3) ¼ Morgen Feld, das Thüllackerlein, 4) ¼ Morgen Feld, die Höhe, 5) ¼ Morgen Feld, die hohe Reuth, 6) ¼ Morgen Feld, der Schlüsselmetin, 7) 1 Morgen Feld, der untere Weinberg, 8) 1 Morgen Feld, der obere Weinberg, 9) ¼ Morgen Holz, im Weidenstall, 10) ein Feld an 2 Stücken, die Obizgruben, 11) ¼ Morgen Wiese, im Heinbach, 12) ¼ Tagwerk Wiese, im Heinbach, 13) ¼ Morgen Holz, im Kalch, 14) ¼ Morgen Feld, der lange Baum, 15) ¼ Morgen Feld, das obere Lindig, 16) 1 Morgen Feld, im Lindig oder Reinweg, 17) ¼ Morgen Feld, im Lindig. Die bezeichneten Grundstücke liegen theils zu Niedermirschberg, theils in den Fluren der Orte Eschlipp und Breitenbach. Kaufsliebhaber können sich am

Donnerstag den 9ten des k. Ms. Mai,
Vormittags 9 Uhr

zu Niedermirschberg einfinden, und die weiteren Verkaufs-Bedingnisse vernehmen. Ebermannstadt, den 18. April 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Das zur Johann Leikammischen Concursmasse zu Zederfitz gehörige Grundvermögen, bestehend in einem unbezimmerten, zur Kaplanei Wonsees lehenbaren Virtelshof, nämlich: a) 1½ Tagwerk Wiesen, als der vierte Theil der Hofraith, b) die Hälfte von ¼ Tagwerk Wiesen, die Theil- oder Wechselwiesen, c) ⅝ Tagwerk Wiesen, die obere Wiesen, d) ⅝ Tagwerk Wiesen, neben Dorf, e) 1 Tagwerk Reisholz, auf dem Wachberg, f) ¼ Tagwerk Feld, im Oellerskreuz, g) ¼ Tagwerk Feld, im Oellerskreuz, h) ¼ Tagwerk Feld, im Senkenlohe, i) ¼ Tagwerk Feld daselbst, k) 19 Beete, oder ⅛ Tagwerk Feld, im Görig, l) ¼ Tagwerk Feld, in der Seippen, m) ⅛ Tagwerk Feld, auf dem hohen Weg, n) ¼ Tagwerk Feld, im Rendelsbrunn, o) ⅛ Tagwerk Feld, auf dem Rappersberg, p) ⅛ Tagwerk Feld, im untern Winkel, q) ¼ Tagwerk Feld,

Digitized by Google

im obern Winkel, r) ¾ Tagwerk Feld, auf dem hohen Stein, s) ¾ Tagwerk Feld, im Reisen, t) ½ Tagwerk Feld, im Flur, u) ¾ Tagwerk Feld, im Weingerümpel, v) ½ Tagwerk Feld, im Gewend, w) ½ Tagwerk Feld, im Hirtenfeld, x) ½ Tagwerk Feld, auf dem Schnapper, y) ½ Tagwerk Feld, im Weidengewend, z) ¾ Tagwerk Feld, auf der Winterleithen, aa) 9 Beet, oder ½ Tagwerk Feld, bb) ½ Tagwerk Feld, auf der Steinmauer, 2) einem Tropfhäuslein, mit Stadel und Gärtlein, 3) die Hälfte an einem 4tel Tagwerk Feld, im Razenthal, 4) ein Tagwerk Feld, in der Flurleithen, 5) 1½ Tagwerk, in der Flurleithen, 6) 1 Tagwerk Feld, im Reutelsbau, 7) 1 Tagwerk Feld, im Hohenweg, 8) ½ Tagwerk Wiesen, 9) 1 Tagwerk Reisholz, am Lauenbrunnen, 10) ½ Tagwerk Feld, der Pestelwegbaum; wird auf den Antrag der Mehrheit der Gläubiger dem öffentlichen Verkaufe in loco Zedersitz ausgesetzt, und Tagsfahrt hiezu auf

Mittwoch den 8. Mai, Morgens 9 Uhr,

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden, welche die beschriebenen Realitäten mittlerweile unter Leitung des Ortsvorstandes Beez von Sanspareil einsehen können. Die Lasten und Abgaben, so wie die Lehenverhältnisse werden am Strichtermin bekannt gemacht werden. Hollfeld, am 13. April 1822.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Von dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch den heute zwischen dem Häfner Peter Meyer aus Redwitz und der ledigen Anna Margaretha Mehle von hier errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft zwischen beiden Verlobten, bis zur Volljährigkeit der Braut, ausgeschlossen worden ist. Culmbach, den 22. April 1822.

Königliches Landgericht.

In Sache der Franziska Seidl von Waldsassen, gegen Joseph Schöner, Bauerssohn von Hatzenreut, wegen Kindesalimentation ist zur protocollarischen und schlüßigen Verhandlung auf

Mittwoch den 5. Juni l. J.

Termin anberaumt. Nachdem Joseph Schöner aber landabwesend ist; so wird er hiemit öffentlich vorgeladen, daß er an dem zur Beantwortung der Klage anberaumten Termin erscheine, oder ausserdessen gewärtige, daß auf weiters Anrufen der Klägerin das Ungehorsamsverfahren gegen ihn eingeleitet und in Folge dessen die Klage für abgeläugnet und er seiner Einreden für verlustiget gehalten, die Klägerin aber zum Beweise ihrer Klage werde zugelassen werden. Waldsassen, den 4. April 1822.

Königlich Baierisches Landgericht daselbst.

L. M. Troppmann.

Da die nachbenannten, und nach Abzug der Abgaben auf 723 fl. 45 kr. rhl. gerichtlich taxirten Realitäten des verstorbenen Landarztes Sonntag zu Hohenberg, nämlich: ein Wohnhaus, Nro. 56, sammt Scheune, und Gärtlein, dann 1½ Tagwerk Feld, auf der hintern Flur, mit Zustimmung der Erbsinteressenten öffentlich verkauft werden sollen, und der Bietungstermin auf den

29. Mai, Vormittags 9 Uhr

angesetzt ist; so werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hierdurch angewiesen, sich an diesem Tage in dem Markte Hohenberg und zwar in dem Singerischen Gastwirthshauße einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und des Zuschlags salva ratificatione zu gewärtigen. Selb, den 31. März 1822.

Königlich Baierisches Landgericht allda.

v. Reiche.

Zum Verkauf des dem Webermeister Johann Weid zugehörigen Wohnhaußes zu Thurnau wird ein weiterer Bietungstermin auf den

13. Mai

dahier anberaumt. Thurnau, am 15. April 1822.

Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.

Knoch.

Auf das zur Concursmasse des Nicolaus Kellner jünger zu Püchitz gehörige Grundvermögen, bestehend in einem 2 stöckigen Wohnhauße, Scheune, Stallung, Backhaus zu Püchitz, dann 10½ Tagwerk an Garten, Ackerland und Wiesen, wurde bei dem am 10ten d. M.

Digitized by Google

abgehaltenen Verkaufstermin ein Aufgebot von 1025 fl. gelegt; zum weitern Verstrich dieses Grundvermögens wird Tagsfahrt auf den

8. Mai d. J. von Vormittags 9 bis 12 Uhr

im Orte Püchiz angesetzt, wobei Kaufslustige erscheinen, und ihre weitern Aufgebote machen können; mit dem Schlage der 12ten Mittagsstunde wird der unbedingte Hinschlag an den Meistbietenden geschehen. Banz, am 22. April 1822.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Die zur Concurs-Masse des Bauers Johann Nikol Bär zu Schlegel gehörigen Immobilien, bestehend in einem zum Rittergute Schlegel lehenbaren Viertelshof, Nr. 9 daselbst und nachstehenden walzenden Grundstücken: 6½ Jauchert Pfaffenacker, 3½ Jauchert Weitigwiese, ⅛ Jauchert Schaafäckerlein, werden hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Die Taxe der sämmtlichen Immobilien beträgt 2411 fl. 58 ½ kr. rhl. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich am

15. Juni Vormittags

dahier in Hof einzufinden, ihre Gebote zu legen und den Zuschlag nach vorheriger Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen. Hof, am 30. März 1822.

Freiherrlich v. Plothoisches Patrimonial-Gericht
Schlegel.

Auf den Antrag der einzigen Schwester, verehelichten Neunerin zu Koettweinsdorf, der im Jahr 1812 als Königl. Baier. Soldaten mit nach Rußland marschirten und seitdem vermißt werdenden beiden Polsterischen Gebrüder, Joseph und Johann Polster, aus Köttweinsdorf gebürtig, über deren Leben und Tod bisher keine zuverlässige Nachricht erlangt werden konnte, werden ernannte Polsterische Gebrüder hiemit vorgeladen, sich binnen dreien Monaten, längstens aber auf den 28. Juni dieses Jahrs

bei dahiesigem Patrimonialgerichte zur Uebernahme ihres unter Curatel stehenden älterlichen Vermögens zu melden, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß dieses ihrer ernannten Schwester als Erbin gegen Caution überlassen werden wird. Weiher, im Ahornthale, im Obermainkreis, den 29. März 1822.

Königlich Bairisches Gräflich von Schönbornisches Patrimonialgericht.
Hopff.

Zur Berichtigung eines Consens Capitals wird nach den gestellten Anträgen das Gut des Bauern Georg Heid in Ermreuth subhastirt. Termin hiezu ist auf den

13. Juni Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Ermreuth, den 13. April 1822.

Patrimonialgericht allda.

Uebersicht
der auf dem Markte zu Baireuth vom 15. April bis 20. incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	141	141	141	—	17	—	15	30	14	—
Roggen	—	57	57	57	—	11	30	10	30	9	30
Gerste	—	23	23	23	—	9	30	8	30	7	30
Haber	—	7	7	7	—	5	—	4	30	4	—

Baireuth, den 20. April 1822.
Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei Bernhard Mayer in der Ochsengasse Nro. 149 sind nebst seinen niederländer Tüchern zu billigen Preißen, Westenzeuge der besten Auswahl, ächte Braunschweiger Comlotts zu Sommer-Röcken, und Circassias zu Beinkleidern angekommen.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 54. Baireuth, den 4. Mai 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 27. April 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Landgerichte Vilshofen wurde am 11. December v. Js. ein gefährlich erscheinender Vagant, angeblich Thomas Brenner, seiner Profession ein Bäcker, aufgegriffen. Hinsichtlich der Erforschung des Domizils dieses Individuums wird nach dem Antrag der Königlichen Regierung des Unter-Donaukreises den sämmtlichen Policei-Behörden des Obermainkreises dessen mitgetheiltes Signalement zur Kenntniß mit dem Auftrag gebracht, die zu diesem Behuf geeigneten Recherchen anzuordnen, und von dem Ergeben innerhalb 3 Wochen Anzeige hieher zu erstatten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Policei-Behörden des Obermainkreises.
Den angeblichen Bäckerjung Thomas Brenner betr. Duprel.

Beschreibung des Thomas Brenner.

Derselbe ist 24 Jahre alt, ist von Größe 5 Schuh, 3 Zoll, 5 Linien, hat braune Haare; Stirn, breite; Augenbraun, braune; Augen, graue; Nase, kleine; Mund, mittlern; Bart, wenig und licht; Kinn, oval; Gesicht, voll; Gesichtsfarbe, bleich; Körperbau, etwas untersetzt. Besondere Kennzeichen, der Zeigfinger linker Hand etwas gestutzt. Mundart, die Deutsche nach der Art der Landleute in Niederbaiern, besonders in der Gegend um Landshut.

Kleidungsstücke,

welche Brenner bei seiner Aufgreifung am Leibe trug: einen schwarzen Filzhut, ein schwarz seidenes Halstuch, ein weiß und rothgedupftes Gollet, eine blautucherne lange Hosen, schwarz lederne Stiefel, ein schwarzgrautuchener Mantel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern

Wird nachstehendes allerhöchstes Rescript vom 3ten d. M., die Anwendung des Gradations- und Klassenstempels bei Erkenntnissen der Gerichte betreffend:

„Es ist zu Unserer Kenntniß gelangt, daß in der Anwendung des Abschnittes II. §. 3 und 7 des Stempel-„Gesetzes vom 18. December 1812, den Gradations- und Klassenstempel bei Urtheilen betreffend, verschiede-„ne Ansichten befolgt werden.“

„Um nun eine gleichförmige Anwendung zu erzielen, bestimmen Wir, daß bei jedem Erkenntnisse nur ein „Exemplar, und zwar in der Regel dasjenige Actenstück, welches den Partheien publizirt wird, mit dem „vorgeschriebenen Gradations- und Klassenstempel versehen werden soll. Darnach ist sich bei den Revisionen „der Gerichts-Acten in Ansehung der Stempel-Gefälle zu achten."

sämmtlichen Untergerichten des Obermainkreises zur Nachachtung bekannt gemacht. Bamberg, am 26. April 1822.

Königlich Baierisches Appellations-Gericht für den Obermainkreis.
Graf von Lamberg, Präsident.

Winkler.

Polizeiliche Bekanntmachungen.

Da sich der unterzeichnete Stadtmagistrat überzeugt hat, daß die Vorschriften hinsichtlich des Dienstes-Ansehens der Polizeiwachen nicht allgemein bekannt sind, so wird die allerhöchste Verordnung vom 4. April 1812 (Regierungsblatt 1812, Seite 745) folgenden Inhalts:

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

„Seine Königliche Majestät befehlen, „daß die Verfügung der allerhöchsten „Verordnung im Betreff der Errichtung „eines Grenz-Patrouillen Corps vom „16. September 1811, Art. 17, vermöge welcher jeder, der einen Patrouilleur in seiner Function mit Worten „oder durch Handlungen beleidigt, so „angesehen oder bestraft werden soll, „als hätte sich derselbe gegen eine Patrouille der Linien-Truppen vergangen, „auch auf die Polizei-Wachen in den Städten ausgedehnt werde, und daher jede gegen die genannten Wachen gewagte Beleidigung auf die nämliche Art bestraft werden soll. München, den 4. April „1812.

Graf von Montgelas.
Durch den Minister
der General Secretair
Kobell.

hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Baireuth, am 25. April 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.

Schoberth.

Hinsichtlich der Aufnahme und Entlassung der Dienstboten werden nachstehende Bestimmungen zur allgemeinen Nachacht hierdurch wiederholt bekannt gemacht.

1) Sämmtliche Dienstherrschaften werden hierdurch aufgefordert, ihre Dienstboten, welche gegenwärtig noch mit keinen Dienstbüchern versehen sind, anzuweisen, sich binnen 14 Tagen in dem Verhörzimmer des Stadt-Magistrats um deren Abgabe zu melden.
2) Für die Zukunft darf kein Dienstbote ohne Dienstbuch und ohne daß solches vor dem Austritt des Dienstes der unterzeichneten Policei-Behörde vorgelegt und visirt worden ist, von der Herrschaft angenommen werden. Wer dagegen handelt, hat 1 Thaler Strafe zu gewärtigen.
3) Das Dienstbuch darf nicht dem Dienstboten zum Aufbewahren überlassen werden, sondern ist während der Dienstzeit von der Herrschaft selbst in Verwahrung zu nehmen.
4) Dienstboten, welche ohne Anzeige bei dem Magistrat ihren Dienst verlassen oder verändern, so wie diejenigen, welche zwar in ihrem bisherigen Dienst bleiben, aber zur Zeit noch kein Dienstbotenbuch haben, und sich solches innerhalb der unter Nr. 1 vorgeschriebenen 14tägigen Frist nicht verschafft haben, werden mit 24 bis 48stündigem Arrest bestraft.
5) Tritt ein Dienstbote unter dem Ziel mit oder ohne Wissen der Herrschaft aus dem Dienste, so hat letztere sogleich die Anzeige davon zu machen, damit jede Pflichtwidrigkeit sogleich geahndet, und einem beschäftigungslosen, zu Müssiggang und andern Uebel führenden Leben vorgebeugt werde.

Sind die ohne hinreichende Ursache pflichtwidrig ausgetretenen Dienstboten auswärtige, so wer-

Digitized by Google

den solche, wenn sie die Dienstherrschaft nicht mehr annehmen will, sofort aus der Stadt geschafft; Einheimische aber sollen durch angemessene Zwangsmittel zur Correction gebracht werden.

6) Wer ohne Erlaubniß der unterzeichneten Behörde einem aus dem Dienst getretenen Dienstboten Aufenthalt verstattet, wird nach Umständen mit Geld oder Arrest bestraft werden.

7) Dienstboten, welche sich an zwei Herrschaften zu gleicher Zeit verdingen, werden für den ersten Fall mit 24stündigem Arrest bestraft und müssen in die Dienste desjenigen zurücktreten, an den sie sich zuerst verdungen haben.

8) Sehr häufiger Dienstwechsel, so wie schlechte Zeugnisse werden Untersuchungen veranlassen, die, wenn Warnungen nichts fruchten, strenge Maßregeln gegen leichtsinnige Dienstboten zur Folge haben werden.

9) Die ausgestellten Zeugnisse, rücksichtlich deren man von Seiten der Dienstherrschaft erwartet, das solche der Wahrheit gemäs und so ausgestellt werden, wie dies in der jedem Dienstbotenbüchlein vorgedruckten Instruction vorgeschrieben ist, sollen dazu benützt werden, schlechte Subjecte aus der dienenden Classe, welche das Verderben mancher Familien sind, möglichst zu entfernen.

Sämmtliche Districts-Vorsteher hiesiger Stadt haben auf den genauen Vollzug dieser, eine bessere Zucht der Dienstboten bezweckte Anordnung sorgsam zu wachen. Die Magistratsdiener sind überdies angewiesen, jeden Contraventions-Fall sofort zur Anzeige zu bringen. Baireuth, am 26. April 1822.

Der Stadtmagistrat, als Polizei-Senat.

Hagen.

Schoberth.

Das Fangen der Vögel und Ausnehmen der Nester in und um die Stadt wird bei 6. Thaler Geld oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe hiermit untersagt. Baireuth, den 29. April 1822.

Der Stadtmagistrat als Polizei-Senat.

Hagen.

Die Taxe des diesjährigen Sommerbiers ist nach einer hohen Entschließung der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern d. d. 25ten et praes. 30ten hujus mens. auf

Vier Kreuzer rheinl.

für die Maas definitiv festgesetzt worden, was mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß des Publicums hierdurch gebracht wird, daß die Bierwirthe angewiesen worden sind, um diesen Preis reines, gehaltvolles und gesundes Bier bei Vermeidung der gesetzlichen Ahndung auszuschenken. Baireuth, den 30. April 1822.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Nachstehende polizeiliche Anordnungen werden hiermit in Erinnerung gebracht:

1) Jeder Haußeigenthümer ist verbunden über jede geschehene Miethe-Veränderung binnen 24 Stunden dem Stadt Magistrat Anzeige zu erstatten und nicht blos den nun einziehenden Miethsmann sondern auch den, welcher das Quartier verlassen hat, ausdrücklich zu benennen.

2) Die Miethsleute müssen binnen gleicher Frist ihre Wohnungsveränderung dem treffenden Distriktsvorsteher anzeigen.

3) Die Unterlassung dieser Anzeige wird das erstemahl mit 30 kr. das zweitmal mit 1 fl. bestraft.

4) Die ohne Erlaubniß des Magistrats erfolgte Auf und Einnahme eines nicht hieher gehörigen Individuums als Miethsmann, zieht eine Strafe von 1 Thaler nach sich.

5) Alle diejenigen Personen, welche keine Befugniß zum Aufenthalt in hiesiger Stadt haben, und sich ohne Ausweis über ihre Geschäfte oder sonstige Bestimmung dahier befinden, müssen in ihre Heimath zurückkehren. Gegen diese Maßregel schützt nur die Vorzeigung einer vom Stadt Magistrat ausgestellten Aufenthalts-Karte. Die Magistratsdiener sind angewiesen, auf die genaue Befolgung dieser Anordnung zu wachen und jeden Uebertretungsfall sofort zur Anzeige zu bringen. Baireuth, am 24. April 1822.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Digitized by Google

Vom
Königlichen Studien-Rectorat Baireuth

wurde nöthig befunden, die nachfolgenden Bestimmungen, außer der Bekanntmachung derselben an die Schüler der verschiedenen Classen der K. Studien-Anstalt, auch zur öffentlichen und allgemeinen Kenntniß der Aeltern und Vormünder zu bringen, was hiemit unter höchster Genehmigung der Königlichen Kreis-Regierung v. 15ten d. M. geschieht:

1) Durch eine unter dem 15. März v. J. ergangene und durch ein allerhöchstes Rescript v. 14. November v. J. noch näher bestimmte allerhöchste Verordnung ist das zwölfte Lebensjahr als das späteste zur Aufnahme in die lateinische Vorbereitungsschule festgesetzt worden. Es können demnach, dieser allerhöchsten Verordnung zufolge, Schüler, welche das 12te Lebensjahr bereits überschritten haben, woferne sie in der mit ihnen vorzunehmenden Prüfung nicht schon zur Aufnahme in das Progymnasium, oder bei noch weiter vorgerücktem Alter zur Aufnahme in eine ihrem Alter angemessene Gymnasialclasse tauglich befunden werden, in Zukunft überhaupt keine Aufnahme an den K. Studienanstalten mehr finden; so wie auch die hier im Anfang des gegenwärtigen Schuljahrs zur Aufnahme in die lateinische Vorbereitungsschule noch zugelassenen, bereits über 12 Jahre alten Schüler, einer andern Bestimmung der gedachten allerhöchsten Verordnung zufolge, nur als provisorisch aufgenommene für das laufende Studienjahr angesehen werden können, und am Schlusse desselben, woferne sie indessen durch Fleiß, Fortgang und Sittlichkeit nicht eine besondere Würdigkeit zur definitiven Aufnahme bewiesen haben, nothwendig wieder entlassen werden müssen.

2) Bei einer kürzlich vorgenommenen nähern Untersuchung des Schülerbestandes überhaupt und besonders in den beiden lateinischen Vorbereitungsschulen hat sich ergeben, daß nicht wenige, zum Theil das normativmäßige Alter weit überschreitende Schüler eine und die nämliche Classe schon im 3ten, 4ten, sogar im 5ten Jahre besuchen, ohne sich während dieser langen Zeit zum Vorrücken in eine höhere Classe befähigt zu haben, oder auch jetzt zu einer solchen Befähigung hinlängliche Hoffnung zu geben. Bei den gleichen Ansprüchen, welche alle Aeltern an die Benützung des öffentlichen Unterrichts für ihre Söhne zu machen haben, muß ein solcher Mißbrauch desselben für Einzelne schon von allen Vernünftigen und Wohldenkenden höchlich gemißbilligt werden; das Studien-Rectorat aber, zu dessen wichtigsten Sorgen und Pflichten es gehört, alle das Wohl und Gedeihen der Anstalt störende Hindernisse möglichst hinweg zu räumen, würde sich einer großen Verantwortlichkeit aussetzen, wenn es nicht der zwecklosen und unnützen, die Wirksamkeit der Lehrer, wie das Fortschreiten der besseren Schüler auf gleiche Weise hemmenden Ueberfüllung der Classen mit solchen untauglichen Schülern, was nun besonders in der Studienschule der Fall ist, durch baldige Entfernung derselben entgegen zu wirken bemüht wäre. Es wird daher in Gemäßheit der allerhöchsten und höchsten Absichten bestimmt, daß künftig in keiner Classe oder Classenabtheilung in der Regel eine mehr als einmalige Wiederholung des Lehrcurses mehr gestattet werden kann, und demnach alle Schüler, welche nach der ihnen schon einmal gestatteten Wiederholung gleichwohl noch unfähig zur Aufnahme in die nächsthöhere Classe oder Classenabtheilung am Ende des Schuljahrs befunden werden, als solche, welche ihre Untauglichkeit zu den höheren Schulstudien hinlänglich dargethan haben, ohne Weiters entfernt werden. Um jedoch vor dem Eintritt dieser Maasregel die Aeltern oder Vormünder, deren Söhne oder Pflegbefohlene sie betreffen wird, bei Zeiten in Kenntniß davon zu setzen, werden diese von jetzt an und vor Ablauf des Schuljahrs theils durch die einzelnen Classenlehrer, theils durch das K. Studien-Rectorat die gehörige Benachrichtigung und Aufforderung erhalten, damit sie ihre Söhne oder Pfleglinge noch vorher freiwillig von der Anstalt wegnehmen können, und es nicht auf das Aeußerste ankommen zu lassen nöthig haben.

3) Nach einer auf den gutachtlichen Antrag des Studien-Rectorats bereits im vorigen Schuljahre erfolgten höchstverehrlichen Verfügung der K. Kreis-Regierung ist mit dem gegenwärtigen Schuljahr in Ansehung der Schulgelder eine für sehr nothwendig erachtete Einrichtung eingetreten, welche darin besteht, daß unbemittelte Schüler die mittels beigebrachter

Digitized by Google

Armuthzeugnisse nachgesuchte Befreiung von der Bezahlung der Inscriptions- und Classengelder nur dann erhalten, wenn sie durch Fähigkeit, Fleiß und Fortgang ihre besondere Würdigkeit beweisen, wozu erforderlich ist, daß sie sich nicht im letzten Schüler-Drittheil ihrer Classe befinden. Während daher solche, die diese Bedingung erfüllen, in ihrem Aufstreben durchaus kein Hinderniß finden sollen, und im Gegentheil, wo immer möglich, unterstützt werden, muß dagegen um so ernstlicher darauf Bedacht genommen werden, daß andere, welche zugleich unbemittelt und unfähig sind, von dem eitlen Gedanken, studieren zu wollen, zurückgebracht werden, da manche Aeltern solcher Söhne nicht zu bedenken scheinen, daß das Studieren, schon auf dem Gymnasium, einen beträchtlichen Aufwand erfordert, auf eine öffentliche Unterstützung aber durch Stipendien, welche unter den Dürftigen ebenfalls nur den vorzüglich würdigen zu Theil werden kann, sie sich keine Rechnung zu machen haben. Indem man gleichwohl für das erste Quartal der Schulgelder so viel als möglich noch billige Rücksichten eintreten ließ, kann jedoch eine fernere Befreiung von denselben, deren Erhebung ohnehin jetzt Sache der K. Studienfonds-Administration ist, den wegen Nichterfüllung der obigen Bedingung nunmehr zum zweitenmal Pflichtigen nicht mehr, und am allerwenigsten denen gestattet werden, welche nach dem mehrjährigen Besuch einer Classe noch immer zu den letzten Schülern derselben gehören. Diesen wird jedoch, da sie nach dem unter Nr. 2 Enthaltenen am Ende des Studienjahrs ohnehin würden entfernt werden müssen, die baldige Erwählung einer andern Bestimmung sehr ernstlich angerathen. Baireuth, den 27. April 1822.

Königlich Baierisches Studien-Rectorat.

Gabler. Held.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird das zur Wolfgang Stieflerischen Nachlaßmasse gehörige Vieh, Getraid, Stroh und Heu in dem Sterbhauße in der Altenstadt

Dienstags am 7. Mai Vormittags 9 Uhr

an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, und Strichliebhaber hiezu eingeladen. Baireuth, am 1. Mai 1822.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann

v. n.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll eine Quantität Stroh, einige Centner gutes Heu, und mehrere Metzen Gerste, Haber und Waiz, durchgehends guter Qualität, an den Meistbietenden verkauft werden. Zu diesem Behuf ist auf den

10. Mai curr. Nachmittags 3 Uhr

und zwar in dem Wirthshauße zu Oberwaiz Termin angesetzt, wozu Kaufslustige hierdnrch geladen werden, und den Zuschlag die Meistbietenden zu gewärtigen haben. Baireuth, am 30. März 1822.

Königl. Landgericht.

Meyer.

Eine Parthie Korn und Waizen vom Stift Birken und dem Weisenhauß wird

Montags den 6. Mai Vormittags 10 Uhr

in der Wohnung des Unterzeichneten an den Meistbietenden und mit Vorbehalt höchster Genehmigung verkauft, wozu Liebhaber hiemit eingeladen werden. Baireuth, den 30. April 1822.

Wolf.

Zur Tilgung einer bedeutenden ausgeklagten Schuldsumme werden nachbenannte, dem Andreas Vetter Köberlein zu Hirschfeld bisher gehörige Grundbesitzungen, als 1.) ½ bebautes Dorfgut, Bes. Nr. 31 des Steuerdistrikts Hirschfeld 2.) ½ bebautes Dorfgut, B. Nr. 45 gleichen Steuerdistrikts 3.) das Mäslein Holz in der Landleithen, B. Nr. 22 die obere Landleithen genannt, 4.) ein Mäslein Holz mit Wiese, die untere Landleithen genannt, B. Nr. 29 dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und wird Strichtermin hiezu auf

Dienstag den 14. Mai h. J. Vormittags 10 Uhr

bestimmt, an welchem Tage sich Kaufslustige und auch zahlungsfähige Individuen im Wirthshauße bei Johann Fehr zu Hirschfeld einfinden wollen, die auf den Realitäten haftenden Lasten näher erfahren, ihre Aufgebothe zu Protocoll geben und den Hinschlag nach der Executions-

Digitized by Google

Ordnung gewärtigen können. Nordhalben, den 12. April 1822.

Königl. Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Mittwochs den 15. Mai dieses Jahres soll zur Befriedigung eines Gläubigers der dem Maurermeister Andreas Merz zu Neunkirchen zugehörige Baumgarten in der Gugel, ¼ Tagwerk haltend, welcher alljährlich aus 35 fl. Steuer zum Königl. Rentamte und 15 kr. Erbzinns, und in Veränderungsfällen das Handlohn zum 10ten fl. zur Klosterstiftung allda reichet, auf 125 fl. gewürdiget, öffentlich in loco Neunkirchen verkauft. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Gräfenberg, den 11 April 1822.

Königl. Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Das Königliche Landgericht Gräfenberg hat im Schuldenwesen des Metzgermeisters Conrad Dorn zu Afterthal, durch Entschließung vom 29. September v. Js. dessen Vergantung erkannt, welche durch das nunmehr rechtskräftige Erkenntniß Ilter Instanz bestättigt worden ist. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen auf den

6ten künftigen Monats Mai,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

5. Juni,

und 3) zur schlüßlichen Verhandlung der Sache auf den

3. Juli

dieses Jahres, jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Ganttag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Gräfenberg, den 30. März 1822.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Das zur Johann Leikammischen Concursmasse zu Zedersitz gehörige Grundvermögen, bestehend in einem unbezimmerten, zur Kaplanei Wonsees lehenbaren Viertelshof, nämlich: a) $\frac{1}{32}$ Tagwerk Wiesen, als der vierte Theil der Hofraith, b) die Hälfte von ¼ Tagwerk Wiesen, die Theil- oder Wechselwiesen, c) $\frac{3}{8}$ Tagwerk Wiesen, die obere Wiesen, d) $\frac{3}{8}$ Tagwerk Wiesen, neben Dorf, e) 1 Tagwerk Reisholz, auf dem Wachsberg, f) ¾ Tagwerk Feld, im Oellerskreuz, g) ½ Tagwerk Feld, im Oellerskreuz, h) ½ Tagwerk Feld, im Senknlohe, i) ¼ Tagwerk Feld daselbst, k) 19 Beete, oder $\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld, im Görig, l) ½ Tagwerk Feld, in der Seippen, m) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld, auf dem hohen Weg, n) ¾ Tagwerk Feld, im Rendelsbrunn, o) ¼ Tagwerk Feld, auf dem Rappersberg, p) ½ Tagwerk Feld, im untern Winkel, q) ½ Tagwerk Feld, im obern Winkel, r) ¾ Tagwerk Feld, auf dem hohen Stein, s) ¾ Tagwerk Feld, im Reisen, t) ½ Tagwerk Feld, im Flur, u) ¾ Tagwerk Feld, im Weingerümpel, v) ½ Tagwerk Feld, im Gewend, w) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld, im Hirtenfeld, x) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld, auf dem Schnapper, y) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld, im Weidengewend, z) ¾ Tagwerk Feld, auf der Winterleithen, aa) 9 Beet, oder $\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld, bb) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld, auf der Steinmauer, 2) einem Tropfhäuslein, mit Stadel und Gärtlein, 3) die Hälfte an einem 4tel Tagwerk Feld, im Rezenthal, 4) ein Tagwerk Feld, in der Flurleithen, 5) 1½ Tagwerk, in der Flurleithen, 6) 1 Tagwerk Feld, im Reutelsbau, 7) 1 Tagwerk Feld, im Hohenweg, 8) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Wiesen, 9) 1 Tagwerk Reisholz, am Lauenbrunnen, 10) $\frac{7}{8}$ Tagwerk Feld, der Pestelwegbaum; wird auf den Antrag der Mehrheit der Gläubiger dem öffentlichen Verkaufe in loco Zedersitz ausgesetzt, und Tagsfahrt hiezu auf

Mittwoch den 8. Mai, Morgens 9 Uhr,

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden, welche die beschriebenen Realitäten mittlerweile unter Leitung des Ortsvorstandes Beez von Sanspareil einsehen können. Die Lasten und Abgaben, so wie die Lehenverhältnisse werden am Strichtermin bekannt gemacht werden. Hollfeld, am 13. April 1822.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Nachbemerkte, zur Gantmasse des Johann Geck zu Niedermirschberg gehörigen Grundstücke werden hiemit

Digitized by Google

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt; 1) ein Gut, das sogenannte Sebaldengut zu Niedermirschberg, in Haus, Scheune, Hofraum, ½ Morgen Gras- und Obstgarten, 4½ Morgen Feld, 1½ Tagwerk Wiesen, ⅞ Morgen Holz mit Gemeinderecht, bestehend, 2) ½ Tagwerk Wiese, im Weidenstall, 3) ¼ Morgen Feld, das Thülläckerlein, 4) ¼ Morgen Feld, die Höhe, 5) ¼ Morgen Feld, die hohe Reuth, 6) ½ Morgen Feld, der Schlüsselmetin, 7) 1 Morgen Feld, der untere Weinberg, 8) 1 Morgen Feld, der obere Weinberg, 9) ½ Morgen Holz, im Weidenstall, 10) ein Feld an 2 Stücken, die Obizgruben, 11) ¼ Morgen Wiese, im Heinbach, 12) ½ Tagwerk Wiese, im Heinbach, 13) ¼ Morgen Holz, im Kalch, 14) ¼ Morgen Feld, der lange Baum, 15) ¼ Morgen Feld, das obere Lindig, 16) 1 Morgen Feld, im Lindig oder Reinweg, 17) ¼ Morgen Feld, im Lindig. Die bezeichneten Grundstücke liegen theils zu Niedermirschberg, theils in den Fluren der Orte Eschlipp und Breitenbach. Kaufsliebhaber können sich am

Donnerstag den 9ten des k. Ms. Mai,
Vormittags 9 Uhr

zu Niedermirschberg einfinden, und die weiteren Verkaufs-Bedingnisse vernehmen. Ebermannstadt, den 18. April 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

In Kraft der Hülfsvollstreckung soll das dem Tuchmachermeister Johann Nicolaus Ziegler hieselbst zugehörige, in der breiten Gasse liegende Wohnhaus, geschätzt auf 1050 fl., öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kaufsliebhaber, welche besitz- und zahlungsfähig sind, haben sich in dem am Montag den

20. Mai curr.

Vormittags anstehenden Termin vor uns einzufinden, und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Wunsiedel, am 28. März 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Auf Requisition des Freiherrl. von Redwitzischen Patrimonialgerichts Weißenbrunn soll der dem Unterthan Christian Witzgall zu Oberdornlach, gehörige, ehehin Domainen-Waldung gewesene Antheil Holz im Bergställein, bei Unterdornlach, Tagwerk haltend, so auf 317 fl. 30 kr. rhl. gerichtlich geschätzt worden ist, in vim executionis öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den

14. Mai c. Nachmittags 2 Uhr

in loco Oberdornlach angesetzt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch vorgeladen werden, daß der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgt und die nähere Beschreibung dieses Holzes in der Registratur des hiesigen Landgerichts täglich eingesehen werden kann. Culmbach, den 10. April 1822.

Königliches Landgericht.
Carner
v. n.

Ueber das Leben und den Tod des Heinrich Wunder von Theißau, welcher als Soldat beim Königl. Baierischen 6ten Chevauxlegers Regiment 1812 den Feldzug gegen Rußland mitgemacht, konnte bisher keine zuverlässige Nachricht erlangt werden. Auf Antrag der nächsten Anverwandten wird daher derselbe hiermit öffentlich vorgeladen, sich binnen 6 Monaten zur Uebernahme seines dahier unter Kuratel stehenden Vermögens zu melden, widrigenfalls er für verschollen erklärt und sein Vermögen den nächsten Anverwandten gegen Caution überlassen werden wird. Waismain, am 18. April 1822.

Königl. Landgericht.
Egker.

Das gegen Jakob Silberblatt, Schutzjud zu Bischberg erlassene Concurs-Erkenntniß hat bereits Rechtskraft erlangt; es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar 1) zur Anmeldung und gehöriger Nachweißung der Forderung,

Dienstag den 14. Mai l. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen,

Mittwoch der 12. Juni l. J.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung und zwar für die Gegen- und Schlußeinreden,

Mittwoch der 10. Juli d. Js., jederzeit
Morgens 9 Uhr

Digitized by Google

festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich speciell unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen beim ersten Ganttag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Bamberg, den 14. April 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
In legaler Abwesenheit des K. Landrichters.
K. Ister Assessor
Egloff.

Am Montag den 6. Mai d. J., Nachmittags 2 Uhr, werden bei unterfertigter Verwaltung circa 43 Scheffel Korn, 3 Scheffel Gerste, 37 Scheffel Dinkel- und 112 Scheffel Haberfrüchte des Erndtejahres 1821, von guter Beschaffenheit, unter Vorbehalt höchster Genehmigung, parthienweise an die Meistbietenden öffentlich verkauft, welches zur Kenntniß bringt

Neunkirchen am Brand, den 20. April 1822.
Die Verwaltung der Klosterstiftung.
Müller.

Auf das zur Concursmasse des Nicolaus Kellner jünger zu Püchiz gehörige Grundvermögen, bestehend in einem 2 stöckigen Wohnhauße, Scheune, Stallung, Backhaus zu Püchiz, dann 10½ Tagwerk an Garten, Ackerland und Wiesen, wurde bei dem am 10ten d. M. abgehaltenen Verkaufstermin ein Aufgebot von 1025 fl. gelegt; zum weitern Verstrich dieses Grundvermögens wird Tagsfahrt auf den

8. Mai d. J. von Vormittags 9 bis 12 Uhr

im Orte Püchiz angesetzt, wobei Kaufslustige erscheinen, und ihre weitern Aufgebote machen können; mit dem Schlage der 12ten Mittagsstunde wird der unbedingte Hinschlag an den Meistbietenden geschehen. Banz, am 22. April 1822.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Nicht Amtliche Artikel.

Familienandachten, von Ludwig Pflaum.
Nebst einem Anhange: Vermischte Nachrichten und Bemerkungen. 1ster Jahrgang 1822 gr. 8.

Von dieser Quartalschrift ist so eben das erste Heft erschienen, und von der Riegel- und Wiesnerischen Verlags-Handlung in Nürnberg durch alle solliden Buchhandlungen zu beziehen. Auch sind Exemplare zu erhalten durch den Verfasser

Baireuth, den 21. April 1822.
Ludwig Pflaum.

Ein großer Schreibtisch von hartem Holz, und ein großes Packfaß, sind stündlich zu verkaufen, und im Comtoir dieses Blattes zu erfragen.

Trauungs-Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 28. April. Der Schneidermeister Johann Adam Dietrich Pfändner dahier, mit Anna Rosina Leppold aus Wüstenstein.

Geborne.

Den 26. April. Die Tochter des Bäckermeisters Küneth dahier.

Den 27. April. Der Sohn des Rectors Gabler an der hiesigen Königlichen Studien-Anstalt.

— — Der Sohn des Uhrmachers Burger dahier.

— — Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 1. Mai. Die Tochter des Kaufmanns Hirsch Wilmersdörfer.

Gestorbene.

Den 26. April. Die dahier verstorbene Wittwe des Pfarrers Scholler zu Nemmersdorf, alt 78 Jahre und 21 Tage.

Den 28. April. Der Bäckermeister Frank aus Kreussen, starb in der Irrenanstalt, alt 31 Jahre.

— — Der Sohn des K. Consistorial-Kanzlisten Meyer in der Jägerstrasse, alt 14 Jahre, 3 Monate, 15 Tage.

Den 29. April. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 3 Monate.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 55. Baireuth, den 7. Mai 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 29. April 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende allerhöchste Entschließung vom 24. April d. J. wird den sämmtlichen Königlichen Polizei-Behörden des Obermainkreises zur genauen Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

„Da sich wegen der Ausstellung der Zeugnisse, welche nach dem Art. 157 des Edicts vom 11. October 1812, die Errichtung der Gensd'armerie betr., von den Gensd'armerie-Officieren über das Betragen der Gensd'armerie-Mannschaft eingeholt werden müssen, Anstände ergeben haben; so wird andurch festgesetzt, daß sich die Zahl dieser Zeugnisse jährlich auf 4 zu beschränken haben, welche den Districts-Officieren bei ihrer jedesmaligen Musterung mit pflichtmäßiger Genauigkeit unweigerlich auszustellen sind."

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden,

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Königliche Policei-Behörden des Ober-Main-Kreises.
Die Zeugnisse der Policei-Behörden über das Betragen der Gensd'armen betr.

Gutschneider.

Baireuth, den 29. April 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die lehrreiche Schrift, über Behandlung, Fütterung und Mastung des Viehs, die Landwirthschaft betr. vom Staatsrath von Hazzi, München, 1820 bei Fleischmann. (Preis 30 Kreuzer) wird hierdurch allen Landwirthen empfohlen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die lehrreiche Schrift, über Behandlung, Fütterung und Mastung des Viehs der Landwirthschaft betr.

Gutschneider.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern

Wird nachstehendes allerhöchstes Rescript vom 3ten d. M., die Anwendung des Gradations- und Klassenstempels bei Erkenntnissen der Gerichte betreffend:

Digitized by Google

„Es ist zu Unserer Kenntniß gelangt, daß in der Anwendung des Abschnittes II. §. 3 und 7 des Stempel-
„Gesetzes vom 18. December 1812, den Gradations- und Klassenstempel bei Urtheilen betreffend, verschie-
„ne Ansichten befolgt werden."

„Um nun eine gleichförmige Anwendung zu erzielen, bestimmen Wir, daß bei jedem Erkenntnisse nur ein
„Exemplar, und zwar in der Regel dasjenige Actenstück, welches den Partheien publizirt wird, mit dem
„vorgeschriebenen Gradations- und Klassenstempel versehen werden soll. Darnach ist sich bei den Revisionen
„der Gerichts-Acten in Ansehung der Stempel-Gefälle zu achten."

sämmtlichen Untergerichten des Obermainkreises zur Nachachtung bekannt gemacht. Bamberg, am 26. April 1822.

Königlich Baierisches Appellations-Gericht für den Obermainkreis.
Graf von Lamberg, Präsident.

Winkler.

Hinsichtlich der Aufnahme und Entlassung der Dienstboten werden nachstehende Bestimmungen zur allgemeinen Nachacht hierdurch wiederholt bekannt gemacht.

1) Sämmtliche Dienstherrschaften werden hierdurch aufgefordert, ihre Dienstboten, welche gegenwärtig noch mit keinen Dienstbüchern versehen sind, anzuweisen, sich binnen 14 Tagen in dem Verhörzimmer des Stadt-Magistrats um deren Abgabe zu melden.
2) Für die Zukunft darf kein Dienstbote ohne Dienstbuch und ohne daß solches vor dem Austritt des Dienstes der unterzeichneten Policei-Behörde vorgelegt und visirt worden ist, von der Herrschaft angenommen werden. Wer dagegen handelt, hat 1 Thaler Strafe zu gewärtigen.
3) Das Dienstbuch darf nicht dem Dienstboten zum Aufbewahren überlassen werden, sondern ist während der Dienstzeit von der Herrschaft selbst in Verwahrung zu nehmen.
4) Dienstboten, welche ohne Anzeige bei dem Magistrat ihren Dienst verlassen oder verändern, so wie diejenigen, welche zwar in ihrem bisherigen Dienst bleiben, aber zur Zeit noch kein Dienstbotenbuch haben, und sich solches innerhalb der unter Nr. 1 vorgeschriebenen 14tägigen Frist nicht verschafft haben, werden mit 24 bis 48stündigem Arrest bestraft.
5) Tritt ein Dienstbote unter dem Ziel mit oder ohne Wissen der Herrschaft aus dem Dienste, so hat letztere sogleich die Anzeige davon zu machen, damit jede Pflichtwidrigkeit sogleich geahndet, und einem beschäftigungslosen, zu Müssiggang und andern Uebel führenden Leben vorgebeugt werde.

Sind die ohne hinreichende Ursache pflichtwidrig ausgetretenen Dienstboten auswärtige, so werden solche, wenn sie die Dienstherrschaft nicht mehr annehmen will, sofort aus der Stadt geschafft; Einheimische aber sollen durch angemessene Zwangsmittel zur Correction gebracht werden.

6) Wer ohne Erlaubniß der unterzeichneten Behörde einem aus dem Dienst getretenen Dienstboten Aufenthalt verstattet, wird nach Umständen mit Geld oder Arrest bestraft werden.
7) Dienstboten, welche sich an zwei Herrschaften zu gleicher Zeit verdingen, werden für den ersten Fall mit 24stündigem Arrest bestraft und müssen in die Dienste derjenigen zurücktreten, an den sie sich zuerst verdungen haben.
8) Sehr häufiger Dienstwechsel, so wie schlechte Zeugnisse werden Untersuchungen veranlassen, die, wenn Warnungen nichts fruchten, strenge Maßregeln gegen leichtsinnige Dienstboten zur Folge haben werden.
9) Die ausgestellten Zeugnisse, rücksichtlich deren man von Seiten der Dienstherrschaft erwartet, das solche der Wahrheit gemäs und so ausgestellt werden, wie dies in der jedem Dienstbotenbüchlein vorgedruckten Instruction vorgeschrieben ist, sollen dazu benützt werden, schlechte Subjecte aus der dienenden Classe, welche das Verderben mancher Familien sind, möglichst zu entfernen.

Sämmtliche Districts-Vorsteher hiesiger Stadt haben auf den genauen Vollzug dieser, eine bessere Zucht der Dienstboten bezweckte Anordnung sorgsam zu wachen. Die Magistratsdiener sind überdies angewiesen, jeden Con-

Digitized by Google

traventions-Fall sofort zur Anzeige zu bringen. Baireuth, am 26. April 1822.

Der Stadtmagistrat, als Polizei-Senat.

Hagen.

Schoberth.

Bei eingetretener Bauzeit wird nachstehendes im Betreff des Bauwesens erlassene Publicandum vom 15. März 1819 hiermit wiederholt zur allgemeinen Nachacht in Erinnerung gebracht:

Die hiesigen Maurer und Zimmerleute lassen sich noch fortwährend den nämlichen Arbeits- und Taglohn bezahlen, der ihnen früherhin aus Berücksichtigung der großen Theuerung aller Lebensmittel bewilligt war; auch werden häufig Beschwerden wegen übertriebener Anforderungen der Handwerksgesellen, dann wegen der von ihnen vorgenommenen Pfuschereien geführt.

Deshalb sieht sich der Magistrat der Königl. Kreis-Hauptstadt Baireuth genöthigt, mit Genehmigung hoher Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, bekannt zu machen, daß der Taglohn eines Maurers und Zimmergesellen von Bekanntwerdung dieser Verfügungen

1) bei langen Tagen, und zwar vom 20. März bis 16. October auf . . . . . 36 kr.
eines Handlanger auf . . . . . 20 kr.
mit Einrechnung des sogenannten Meister- oder Geschirr-Geldes bestimmt wird, und daß dafür von 4 bis 8, und vom 9 bis 1 Uhr Vormittags, dann von 2 bis 6 Uhr Nachmittags gearbeitet werden muß.

2) Bei kurzen Tagen, nähmlich vom 17. October bis 19. März, wo nur von Tagesanbruch bis 11 Uhr, und von 12 Uhr bis es finster wird, gearbeitet zu werden pflegt, empfängt der Geselle 32 kr.
der Handlanger . . . . . 18 kr.
Arbeits- resp. Taglohn, gleichfalls mit Einrechnung des sogenannten Meister- oder Geschirr-Groschens.

Dagegen fällt der bisher zur Ungebühr geforderte sogenannte Samstagstrunk gänzlich weg, und es wird nicht erlaubt, dafür eine Vergütung zu fordern, wenn nicht der Bauherr aus freiem Willen dem fleißigen Gesellen etwas bewilligen will. Die Königl. Verordnung vom 29. März 1808 wird hiermit in Erinnerung gebracht, nach welcher der bisherige Gebrauch, daß die Arbeitsleute an den Vorabenden der Sonn- oder Feiertäge früher als zu den — an den übrigen Arbeitstagen gewöhnlichen Stunden aus der Arbeit gehen, strenge verboten wird. Vielmehr muß an solchen Tagen die nämliche Arbeitszeit, wie an andern Arbeitstagen beobachtet werden.

Der Meister erhält für 12 Gesellen-Tage wegen Anordnung, Aufsicht u. s. w. von dem Bauherrn 36 kr., mithin täglich für einen Gesellen 3 kr., und ist außerdem kein Bauherr für das kleine und mittlere Handwerkszeug den Meistern etwas zu vergüten schuldig, weil sie von obigem Taglohn der Gesellen das sogenannte Geschirr- oder Meistergeld vom Gesellen selbst zu beziehen haben.

Um den Pfuschereien der Gesellen Einhalt zu thun, die so häufig ohne Vorwissen der Meister, Arbeiten unternehmen, und wodurch die baupolizeiliche Ordnung gestört und das Publicum auf mehrfache Weise gefährdet wird, wird noch Folgendes hiermit festgesetzt: Jeder Bauherr, oder Privatmann, der einen Gesellen nöthig hat, ist selbst auch nur bei geringfügigen Reparaturen verbunden, solchen vom Meister zu verlangen, und lediglich auch an den Meister den Tag- oder Wochenlohn zu entrichten. Dagegen hat aber auch der Meister für tüchtige und gute Arbeit zu haften. Jede Uebertretung dieser Anordnung wird,

gegen den Gesellen mit Arreststrafe von 24 Stunden, gegen den Bauherrn mit 1 Thaler Geldstrafe zum Armenfond gerügt,

und ohne Ansehen der Personen vollzogen und festgesetzt, auch im Wiederholungsfalle nach Befinden der Umstände verschärft werden. Um diesen bisher sich eingeschlichenen verderblichen Unordnungen nachdrücklichst zu steuern, ist eine strenge polizeiliche Vigilanz angeordnet, und die Veranstaltung getroffen worden, daß der Magistrat in einer fortwährenden Uebersicht über die Anzahl der Gesellen und Jungen, dann bei welchem Meister solche in Arbeit stehen, sich befindet, um entdeckte Mißbräuche sogleich gesetzlich ahnden zu können.

Den hiesigen Meistern wurde eine fortgesetzte strenge Aufsicht auf die Arbeiten ihrer Gesellen, so wie [illegible]

Digitized by Google

ge Forderungen gegen die Bauherren und Lieferung guter tüchtiger Arbeit zur besondern Pflicht gemacht. Man erwartet daher auch von den hiesigen Einwohnern, daß sie sich genau an diese zum allgemeinsten Besten abzweckenden Anordnungen halten und nicht durch eigenmächtiges Dagegenhandeln die Handhabung guter Ordnung erschweren werden. Baireuth, am 20. April 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.

Es wird hiemit das Verbot auf unberechtigten Wegen über fremde Wiesen und Felder zu gehen, zu reiten oder zu fahren, in Erinnerung gebracht. Jeder Contravenient hat angemessene Bestrafung und ausserdem noch die Verurtheilung zum Ersatz des verursachten Schadens zu gewärtigen. Baireuth, am 30. April 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.

Schoberth.

Der unterzeichnete Magistrat und Armenpflegschafts-Rath macht demjenigen Theil des Publicums, welcher für das hiesig städtische Armen-Wesen Interesse zeigt, folgende, der Armencasse-Rechnung pro 18$\frac{21}{22}$ beigefügte Uebersicht über die im verflossenen Jahre den Armen vertheilten Unterstützungs-Beiträge hierdurch öffentlich bekannt:

Uebersicht der sämmtlichen aus städtischer Armencasse und den Wohlthätigkeits-Stiftungen an hiesige Arme im Etats-Jahr 18$\frac{21}{22}$ geleisteten Unterstützungen.

1)	Aus dem Hospital . . .	5690 fl.	21½ kr.
2)	Aus der Stadt-Armencasse	9696 "	57½ "
3)	Aus der Almosenkasten Stiftung	507 "	22 "
4)	Aus der Gravenreuthschen "	700 "	— "
5)	Aus der Müllerschen "	179 "	34½ "
6)	Aus der Pflugschen "	162 "	30 "
7)	Aus der Wittigschen "	68 "	25 "
8)	Aus der Georgschen "	18 "	45 "
	Summa	17,023 fl.	55½ kr.

Ausser dieser bedeutenden Geld-Unterstützung und excl. der den wirklichen Stifts-Pfründnern zugegangenen freien Wohnung und Behölzung wurden noch für kranke Arme bei

800 fl.

für Arzneien und andere Kosten bestritten, so daß sich sämmtliche Unterstützungs-Beiträge mit

17,822 fl. 55½ kr.

darstellen.

Wer über die Anzahl der unterstützten Armen, oder über die Art und Weise der Unterstützung nähere Auskunft zu erlangen wünscht, wird solche in der durch den Druck öffentlich bekannt gemachten und dem Almosen-Sammler zur Vertheilung übergebenen Armencasse-Rechnung pro 18$\frac{21}{22}$ finden. Baireuth, am 1. Mai 1822.

Der Magistrat und Armenpflegschafts-Rath.
Hagen.

Schoberth.

Baireuth, den 4. April 1822.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth
wird der von hier gebürtige Lorenz Quenzel, ein Sohn des Gärtners Johann Quenzel, welcher vor beinahe 40 Jahren als Bedienter ausser Land gegangen ist, und seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben hat, hiemit vorgeladen, sich binnen neun Monathen und längstens in dem auf den

1. März 1823 Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin, vor dem Commissair, Kreis- und Stadtgerichtsrath Pöhlmann, schriftlich oder persönlich zu melden, und weitere Anweisung zu gewärtigen, widrigenfalls er für tod erklärt, und sein Vermögen seinen Erben, welche ebenfalls zu jenem Termin hiemit vorgeladen werden, nach berichtigter Legitimation ohne Cautions-Leistung verabfolgt werden wird. Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director
Schweizer.

Lermer.

Es dienet hiemit jedermann zur Nachricht, daß den 17ten d. Ms. 550 Klafter weiches Brennholz für das hiesige Militair an den Wenigstnehmenden offen verstrichen werden. Die Verhandlung geschieht in der Regi-

Digitized by Google

ments-Kanzlei in der großen Kasserne früh 10 Uhr, wozu Lusttragende höflich eingeladen werden. Baireuth, den 1. Mai 1822.

Von
Königlich 13ten Linien-Infanterie-Regiments-Oeconomie-Commission.
Freiherr v. Seyffertitz, Major.
Schmitt, Verwalter.

Bei dem am 16ten d. Ms. abgehaltenen Verstrichs-Termin wurde das auf dem im Kreis-Intelligenzblatt St. 18. S. 107 beschriebenen zur Konrad Käferleinischen Concurs Masse zu Eschlipp gehörigen Anwesen bestehende Meistgebot zu 850 fl. nicht erhöhet. Kaufslustige, welche dieses Kaufsangeboth zu erhöhen gedenken, können am

Montag den 20. Mai l. Js. früh 9 Uhr

in der Wohnung des Gemeindevorstehers zu Eschlipp erscheinen, ihre Mehrgebote zu Protocoll anäußern, und den durch die Zustimmung der Käferleinischen Gläubiger bedingten Hinschlag gewärtigen. Ebermannstadt, den 22. April 1822.

Königl. Landgericht.
Rascher.

Das Königl. Landgericht Gräfenberg hat nach dem eigenen Antrag der Konrad und Barbara Distlerischen Eheleute zu Afterthal durch Entschließung vom heutigen die Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 15. Mai

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 12. Juni

III. zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf

Mittwoch den 10 Juli

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt und sämmtliche Gläubiger der Gemeinschuldner hiermit unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Im ersten Ganttage wird man auch nach dem gestellten Antrage der Gemeinschuldner eine gütliche Uebereinkunft zwischen ihnen und ihren Gläubigern versuchen, daher letztere ihre Anwälte zu Nachläßen und zum Vergleich besonders zu bevollmächtigen haben. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Gräfenberg, den 23. April 1822.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Das Königliche Landgericht Gräfenberg hat nach dem eigenen Antrag der Johann und Margaretha Hutzlerischen Bauers-Eheleute zu Afterthal, durch Entschließung vom heutigen die Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen auf

Mittwoch den 15. Mai,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 12. Juni,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung auf

Mittwoch den 10. Juli,

jedesmal Vormittags 9 Uhr hiermit festgesetzt, und sämmtliche Gläubiger der Gemeinschuldner hiemit unter dem Rechtsnachtheile hieher geladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage, die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Im ersten Ganttage wird man auch nach dem gestellten Antrag der Gemeinschuldner eine gütliche Uebereinkunft zwischen ihnen und ihren Gläubigern versuchen, daher letztere ihre Anwälte zu Nachläßen und zum Vergleich besonders zu bevollmächtigen haben. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solche unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Gräfenberg, den 23. April 1822.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Das Königliche Landgericht Gräfenberg hat in Schuldensachen des Hausbesitzers Georg Richter von Un-

Digitized by Google

terzaunsbach, auf Insolvenz-Anzeige durch Decret vom heutigen dessen Vergantung beschlossen. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen und eventuel zum Versuch eines Nachlaßvertrags auf den

17ten künftigen Monats Mai,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

14. Juni,

und 3) zum Schluß der Sache auf den

17. Juli dieses Jahrs,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Ganttag die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschliessung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Diejenigen Gläubiger, die nicht persönlich erscheinen, haben ihre Anwälte zum Abschluß eines Nachlaßvertrags zu bevollmächtigen. Gräfenberg, den 13. April 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Das Königliche Landgericht Gräfenberg hat im Schuldenwesen des Metzgermeisters Conrad Dorn zu Afterthal, durch Entschließung vom 29. September v. Js. dessen Vergantung erkannt, welche durch das nunmehr rechtskräftige Erkenntniß. IIter Instanz bestättigt worden ist. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen auf den

6ten künftigen Monats Mai,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

5. Juni,

und 3) zur schlüßlichen Verhandlung der Sache auf den

3. Juli

dieses Jahres, jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Ganttag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Gräfenberg, den 30. März 1822.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Mittwochs den 15. Mai dieses Jahres soll zur Befriedigung eines Gläubigers der dem Maurermeister Andreas Merz zu Neunkirchen zugehörige Baumgarten in der Gugel, ¼. Tagwerk haltend, welcher alljährlich aus 35 fl. Steuer zum Königl. Rentamte und 15 kr. Erbzinns, und in Veränderungsfällen das Handlohn zum 10ten fl. zur Klosterstiftung allda reichet, auf 125 fl. gewürdiget, öffentlich in loco Neunkirchen verkauft. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Gräfenberg, den 11 April 1822.

Königl. Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Zur Abtragung einer auf der Execution beruhenden Foderung soll die halbe Hube des Krämers Georg Schmidt zu Neustadt, im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft werden. Dieselbe besteht aus einem bürgerlichen Wohnhauße mit der realen Handelsgerechtigkeit, Stadel, Stall und Schüpfe, $\frac{1}{16}$ Tagwerk Garten, 4$\frac{1}{2}$ Tagwerk Felder, 2$\frac{1}{2}$ Tagwerk Wiesen, und in dem Mitgenuß der Gemeinderechte, und ist auf 1547 fl. gerichtlich geschätzt worden. Termin zum Verkauf steht auf den

15. Mai d. J.

an, und haben sich Kaufslustige an diesem Tage im Heindelschen Wirthshauße zu Neustadt, vor der dort eintreffenden Commission einzufinden. Der Zuschlag erfolgt nach Vorschrift der Executions-Ordnung und wird die Einsicht des Taxationsprotocolles in loco registratura hiemit offerirt. Kemnath, den 12. April 1822.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr v. Andrian.

Zur Tilgung einer bedeutenden ausgeklagten Schuldsumme werden nachbenannte, dem Andreas Vetter Köberlein zu Hirschfeld bisher gehörige Grundbesitzungen, als 1.) ½ bebautes Dorfgut, Bes. Nr. 31 des Steuerdistrikts Hirschfeld 2.) ½ bebautes Dorfgut, B.Nr.

Digitized by Google

45 gleichen Steuerdistrikts 3.) das Mäslein Holz in der Landleithen, B. Nr. 22 die obere Landleithen genannt, 4.) ein Mäslein Holz mit Wiese, die untere Landleithen genannt, B. Nr. 29 dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und wird Strichtermin hiezu auf

Dienstag den 14. Mai h. J. Vormittags 10 Uhr

bestimmt, an welchem Tage sich Kaufslustige und auch zahlungsfähige Individuen im Wirthshauße bei Johann Fehr zu Hirschfeld einfinden wollen, die auf den Realitäten haftenden Lasten näher erfahren, ihre Aufgebothe zu Protocoll geben und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Nordhalben, den 12. April 1822.

Königl. Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Da sich in Folge öffentlicher Vorladung vom 21. December v. Js. weder der abwesende Büttners-Geselle Elias Klüglein von hier, noch dessen allenfallsige Leibes-Erben persönlich oder durch einen hinlänglich bevollmächtigten Anwalt bei unterfertigtem Gerichte angemeldet haben, so wird gemeldter Klüglein hiemit als verschollen erklärt, und dieß andurch mit dem Beifügen öffentlich bekannt gemacht, daß nunmehr die Ausantwortung des Vermögens an die Erben unverzüglich beschäftiget werden soll. Weismain, am 9. April 1822.

Königliches Landgericht.
Egner.

Auf Requisition des Freiherrl. von Redwitzischen Patrimonialgerichts Weißenbrunn soll der dem Unterthan Christian Witzgall zu Oberdornlach, gehörige, ehehin Domainen-Waldung gewesene Antheil Holz im Bergställein, bei Unterdornlach, Tagwerk haltend, so auf 317 fl. 30 kr. rhl. gerichtlich geschätzt worden ist, in vim executionis öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den

14. Mai c. Nachmittags 2 Uhr

in loco Oberdornlach angesetzt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch vorgeladen werden, daß der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgt und die nähere Beschreibung dieses Holzes in der Registratur des hiesigen Landgerichts täglich eingesehen werden kann. Culmbach, den 10. April 1822.

Königliches Landgericht.
Carner
v. n.

Auf das Hofanwesen des Simon Foertsch, kleiner zu Neufang, wurde ein Kaufsanbot von 2040 fl. gelegt. Es wird dieses Anwesen wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben, und hiezu auf den

15. Mai um 9 Uhr Morgens

im Orte Neufang Termin festgesetzt. Kaufsliebhaber werden zur bestimmten Zeit dahin vorgeladen. Der definitive Hinschlag geschieht der Executions-Ordnung gemäß. Kronach, am 4. April 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Das Anwesen des Johann Gerber zu Theißenort wird im Wege der rechtlichen Hülfsvollstreckung öffentlich verkauft, und hiezu auf den

30. Mai d. J.

Termin bestimmt. Kaufslustige werden am bestimmten Tage um 9 Uhr Morgens in die Landgerichts Kanzlei vorgeladen. Der Hinschlag geschieht der Executions-Ordnung gemäs. Cronach, am 26. März 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Auf das zur Concursmasse des Nicolaus Kellner jünger zu Püchiz gehörige Grundvermögen, bestehend in einem 2 stöckigen Wohnhauße, Scheune, Stallung, Backhaus zu Püchiz, dann 10½ Tagwerk an Garten, Ackerland und Wiesen, wurde bei dem am 10ten d. M. abgehaltenen Verkaufstermin ein Aufgebot von 1025 fl. gelegt; zum weitern Verstrich dieses Grundvermögens wird Tagsfahrt auf den

8. Mai d. J. von Vormittags 9 bis 12 Uhr

im Orte Püchiz angesetzt, wobei Kaufslustige erscheinen, und ihre weitern Aufgebote machen können; mit dem Schlage der 12ten Mittagsstunde wird der unbedingte Hinschlag an den Meistbietenden geschehen. Banz, am 22. April 1822.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Digitized by Google

Die seit länger als 40 Jahre abwesenden Curanden: 1) Friedrich Krieg, Schneidergeselle von hier, 2) Oswald Vogler, von der Eulenburg, oder deren Erben und Erbnehmer, werden nach dem Antrag ihrer Verwandten hiemit öffentlich vorgeladen, binnen einem halben Jahr, und zwar längstens in dem hiezu auf den

22. October c., Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termin hieselbst zu erscheinen, und ihr Vermögen, resp. von ohngefähr 353 fl. 24½ kr., und 233 fl. 5¾ kr. rheinl. in Empfang zu nehmen, oder im Falle des Ausbleibens zu gewärtigen, daß damit nach Vorschrift des Bamberger Landrechts von Amtswegen verfahren werde. Guttenberg, den 14. März 1822.

Freiherrlich von Guttenbergisches Herrschaftsgericht
Guttenberg.
Kiesner.

Zur Vollstreckung der Hülfe wird das — dem Johann Kalb zu Strahlenfels, zustehende — vormals Deinleinische Ackergut, Nro. 5 daselbst, wozu ein Wohnhaus, Stadel, Keller, ¼ Tagwerk Grasgarten, 7 Tagwerk Felder, 3½ Tagwerk Wald, dann das — für das sonst bezogene Einforstungsrecht zur Entschädigung bestimmte Waldgrundstück, ferner das Gemeinderecht, gehört, hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Bietungstermin ist auf den

14. Mai l. Js.

am Gerichtssitze anberaumt, und werden in solchem die auf dieser Realität haftenden Lasten und die geschöpfte Taxe bekannt gemacht. Simmelsdorf, am 12. April 1822.

Königl. Freiherrlich v. Tucherisches Patrimonialgericht
Ite Classe Grosengsee.
Preis.

Das in der Liebhardt Fucharius Ruffischen Concurssache zu Katschenreuth gefällte Locations-Erkenntniß ist an der Gerichtsstätte affigirt worden und steht jedem zur Einsicht offen, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Katschenreuth, am 25. April 1822.

Freiherrlich Guttenbergisches Patrimonial-Gericht.

Das Locations-Erkenntniß in der Concurssache über das Vermögen des Johann Heinrich Vogel zu Seidenhof ist an der Gerichtsstätte affigirt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Katschenreuth, am 25. April 1822.

Freiherrlich Guttenbergisches Patrimonial-Gericht.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 2. Mai 1822.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4%	79¼	79
ditto à 5%	95¼	95
Land-Anlehen	97¼	97
Hypoth. Anweis	96¼	96⅛
Lott. Loose A—D à 4% .	102¼	102¼
ditto E—M à 4% . .	97	96¾
ditto unverzinnsliche .	79	

Nicht Amtliche Artikel.

In E. N. 20 neben dem Rathhaus ist zwei Treppen hoch auf Jacobi ein Quartier zu vermiethen. Baireuth, den 3. Mai 1822.

Eine Wiese, bei den neuen Häußern gelegen, ist zu verpachten. Das Nähere in Nr. 311 in der Friedrichsstraße.

Ein Scribent, welcher mit vorzüglicher Brauchbarkeit in sämmtlichen landgerichtlichen, besonders in den administrativen Geschäfts-Gegenständen — eine sehr flüchtige correcte Handschrift verbindet, und sich auf solche Weise in zwei bedeutenden Königlichen Landgerichten des Oberdonau- und Rezatkreises bei einer vieljährigen Praxis hinlänglich routinirt hat, auch seine moralische Conduite nachweißen kann, wünscht in Baelde wieder bei einem Königlichen Land- oder Herrschaftsgerichte gegen billige Bedingnisse Unterkunft zu finden. Gütige Nachfrage mit der Adresse: M. G. befördert die Redaction dieses Blattes.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 56. Baireuth, den 10. Mai 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 30. April 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Johann Georg Theodor Müller ist die Pfarrei Streitberg, im Decanat Bamberg und im Landgerichte Ebermannstadt, erlediget worden, deren Ertrag nach der Fassion vom Jahr 1814 auf 400 fl. 16¾ kr. berechnet worden ist. Die Bewerber haben sich vorschriftsmäßig binnen 6 Wochen zu melden.

Königliches protestantisches Consistorium.
Schunter.

Die Erledigung der Pfarrei Streitberg, im Decanat Bamberg, und im Landgericht Ebermannstadt. Toussaint.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern

Wird nachstehendes allerhöchstes Rescript vom 3ten d. M., die Anwendung des Gradations- und Klassenstempels bei Erkenntnissen der Gerichte betreffend:

„Es ist zu Unserer Kenntniß gelangt, daß in der Anwendung des Abschnittes II. §. 3 und 7 des Stempel-„Gesetzes vom 18. December 1812, den Gradations- und Klassenstempel bei Urtheilen betreffend, verschiede-„ne Ansichten befolgt werden."

„Um nun eine gleichförmige Anwendung zu erzielen, bestimmen Wir, daß bei jedem Erkenntnisse nur ein „Exemplar, und zwar in der Regel dasjenige Actenstück, welches den Partheien publizirt wird, mit dem „vorgeschriebenen Gradations- und Klassenstempel versehen werden soll. Darnach ist sich bei den Revisionen „der Gerichts-Acten in Ansehung der Stempel-Gefälle zu achten."

sämmtlichen Untergerichten des Obermainkreises zur Nachachtung bekannt gemacht. Bamberg, am 26. April 1822.

Königlich Baierisches Appellations-Gericht für den Obermainkreis.
Graf von Lamberg, Präsident.

Winkler.

Nachstehende polizeiliche Anordnungen werden hiermit in Erinnerung gebracht:

1) Jeder Haußeigenthümer ist verbunden über jede geschehene Miethe-Veränderung binnen 24 Stunden dem Stadt Magistrat Anzeige zu erstatten und nicht blos den nun einziehenden Miethsmann sondern auch den, welcher das Quartier verlassen hat, ausdrücklich zu benennen.

Digitized by Google

2) Die Miethsleute müssen binnen gleicher Frist ihre Wohnungsveränderung dem treffenden Distriktsvorsteher anzeigen.

3) Die Unterlassung dieser Anzeige wird das erstemahl mit 30 kr. das zweitmal mit 1 fl. bestraft.

4) Die ohne Erlaubniß des Magistrats erfolgte Auf und Einnahme eines nicht hieher gehörigen Individuums als Miethsmann, zieht eine Strafe von 1 Thaler nach sich.

5) Alle diejenigen Personen, welche keine Befugniß zum Aufenthalt in hiesiger Stadt haben, und sich ohne Ausweis über ihre Geschäfte oder sonstige Bestimmung dahier befinden, müssen in ihre Heimath zurückkehren. Gegen diese Maßregel schützt nur die Vorzeigung einer vom Stadt Magistrat ausgestellten Aufenthalts-Karte. Die Magistratsdiener sind angewiesen, auf die genaue Befolgung dieser Anordnung zu wachen und jeden Uebertretungsfall sofort zur Anzeige zu bringen. Baireuth, am 24 April 1822.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Das Fangen der Vögel und Ausnehmen der Nester in und um die Stadt wird bei 6. Thaler Geld oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe hiermit untersagt. Baireuth, den 29. April 1822.

Der Stadtmagistrat, als Polizei-Senat.

Hagen.

Es wird hiemit das Verbot auf unberechtigten Wegen über fremde Wiesen und Felder zu gehen, zu reiten oder zu fahren, in Erinnerung gebracht. Jeder Contravenient hat angemessene Bestrafung und ausserdem noch die Verurtheilung zum Ersatz des verursachten Schadens zu gewärtigen. Baireuth, am 30. April 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Die Sorge für Handhabung der Religions- und Kirchenpolizei macht es dem unterzeichneten Stadt-Magistrat zur Pflicht, hinsichtlich der würdigen Feier der Sonntäge und kirchlichen Fasttäge folgende gesetzliche Bestimmungen zur allgemeinen gewissenhaften Befolgung hiermit bekannt zu machen.

1) In und außer den Kirchen muß während des Gottesdienstes alles vermieden werden, wodurch die Andacht nur entfernt gestöhrt werden könnte.

2) Insbesondere muß jeder Lärm vor den Kirchthüren, oder in der Nähe der Kirchen, so wie alles schnelle Vorbeifahren und Reiten, bei Strafe unterlassen werden.

3) Allen Kaufleuten und Krämern ist der Handel und das Oeffnen der Laden während des Gottesdienstes verbothen.

4) Das Haustren der Juden ist strenge untersagt.

5) Allen Wirthen, Billardeurs, Weinschenkern und Brandweinbrennern ist während des Gottesdienstes das Ausschenken von Getränken, so wie jeder Lärm in ihren Häußern gleichfalls verboten.

6) Während des Vor- und Nachmittags-Gottesdienstes darf in keinem Wirths- oder Gasthause Tanz-Musik geduldet werden.

7) Der Gebrauch von Kindern oder Taglöhnern zum Treiben des Wildes an Sonn- Fasttägen ist ohne Unterschied der Person Niemand gestattet.

Wer diese würdevolle Feier der Soun- und Fasttäge bezweckenden polizeillichen Verbots-Gesetze übertritt, hat angemessene Strafe zu gewärtigen.

Die städtischen Districts-Vorsteher haben in den ihrer Vorsorge anvertrauten Districten mit Hülfe der Polizei-Mannschaft dahin zu wirken, daß alle, die Würde der Sonn- und Feiertage entweihende Stöhrungen, wenn solche wider Erwarten eintreten sollten, wo möglich sogleich abgestellt und die Contravenienten, ohne Ansehen der Person, dem Polizei-Senat des Stadt-Magistrats zur sofortigen Bestrafung angezeigt werden. Baireuth, am 1. Mai 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Zur Aufrechthaltung der Straßen-Reinlichkeit bestehen hinsichtlich der Hinwegschaffung des Düngers folgende policeiliche Verordnungen:

1) Düng-Gruben dürfen nur im Winter, Frühjahr und Herbst geleert, und soll jedesmal nicht mehr

Digitized by Google

herausgehoben werden, als was mit anbrechendem Tage bis zur nachbestimmten Zeit wegzubringen ist.

2) Nasser Dünger darf im Frühjahr und Herbst nur bis 8 Uhr, im Winter aber bis 9 Uhr früh zu dem Thore hinausgeführt werden.

3) Wo man mit einem Wagen in das Haus hineinfahren kann, soll der Mist nicht auf die Strasse geworfen, sondern in dem Hauße oder Hofraum aufgeladen werden.

4) Die Dungwägen müssen übrigens dergestalt verwahrt werden, daß auf den Strassen unterwegs kein Mist abfallen kann.

Da diese Vorschriften seit einiger Zeit sehr häufig übertreten worden, so werden solche mit dem Bemerken zur allgemeinen Nachacht hierdurch bekannt gemacht, daß jeder Contraventions-Fall mit angemessener Geldstrafe bestraft werden wird. Baireuth, am 2. Mai 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Vom

Königlichen Studien-Rectorat Baireuth

wurde nöthig befunden, die nachfolgenden Bestimmungen, außer der Bekanntmachung derselben an die Schüler der verschiedenen Classen der K. Studien-Anstalt, auch zur öffentlichen und allgemeinen Kenntniß der Aeltern und Vormünder zu bringen, was hiemit unter höchster Genehmigung der Königlichen Kreis-Regierung v. 15ten d. M. geschieht:

1) Durch eine unter dem 15. März v. J. ergangene und durch ein allerhöchstes Rescript v. 14. November v. J. noch näher bestimmte allerhöchste Verordnung ist das zwölfte Lebensjahr als das späteste zur Aufnahme in die lateinische Vorbereitungsschule festgesetzt worden. Es können demnach, dieser allerhöchsten Verordnung zufolge, Schüler, welche das 12te Lebensjahr bereits überschritten haben, woferne sie in der mit ihnen vorzunehmenden Prüfung nicht schon zur Aufnahme in das Progymnasium, oder bei noch weiter vorgerücktem Alter zur Aufnahme in eine ihrem Alter angemessene Gymnasialclasse tauglich befunden werden, in Zukunft überhaupt keine Aufnahme an den K. Studienanstalten mehr finden; so wie auch die hier im Anfang des gegenwärtigen Schuljahrs zur Aufnahme in die lateinische Vorbereitungsschule noch zugelassenen, bereits über 12 Jahre alten Schüler, einer andern Bestimmung der gedachten allerhöchsten Verordnung zufolge, nur als provisorisch aufgenommene für das laufende Studienjahr angesehen werden können, und am Schlusse desselben, woferne sie indessen durch Fleiß, Fortgang und Sittlichkeit nicht eine besondere Würdigkeit zur definitiven Aufnahme bewiesen haben, nothwendig wieder entlassen werden müssen.

2) Bei einer kürzlich vorgenommenen nähern Untersuchung des Schülerbestandes überhaupt und besonders in den beiden lateinischen Vorbereitungsschulen hat sich ergeben, daß nicht wenige, zum Theil das normativmäßige Alter weit überschreitende Schüler eine und die nämliche Classe schon im 3ten, 4ten, sogar im 5ten Jahre besuchen, ohne sich während dieser langen Zeit zum Vorrücken in eine höhere Classe befähigt zu haben, oder auch jetzt zu einer solchen Befähigung hinlängliche Hoffnung zu geben. Bei den gleichen Ansprüchen, welche alle Aeltern an die Benützung des öffentlichen Unterrichts für ihre Söhne zu machen haben, muß ein solcher Mißbrauch desselben für Einzelne schon von allen Vernünftigen und Wohldenkenden höchlich gemißbilligt werden; das Studien-Rectorat aber, zu dessen wichtigsten Sorgen und Pflichten es gehört, alle das Wohl und Gedeihen der Anstalt störende Hinderniße möglichst hinweg zu räumen, würde sich einer großen Verantwortlichkeit aussetzen, wenn es nicht der zwecklosen und unnützen, die Wirksamkeit der Lehrer, wie das Fortschreiten der besseren Schüler auf gleiche Weise hemmenden Ueberfüllung der Classen mit solchen untauglichen Schülern, was nun besonders in der Studienschule der Fall ist, durch baldige Entfernung derselben entgegen zu wirken bemüht wäre. Es wird daher in Gemäßheit der allerhöchsten und höchsten Absichten bestimmt, daß künftig in keiner Classe oder Classenabtheilung in der Regel eine mehr als einmalige Wiederholung des Lehrcurses mehr gestattet werden kann, und demnach alle Schüler, welche nach der ihnen schon einmal gestatteten Wiederholung gleichwohl noch unfähig zur Aufnahme in die nächsthöhere Classe oder Classenabtheilung am Ende des Schuljahrs befunden werden, als solche, welche ihre Untauglichkeit zu den höheren

Digitized by Google

Schulstudien hinlänglich dargethan haben, ohne Weiters entfernt werden. Um jedoch vor dem Eintritt dieser Maasregel die Aeltern oder Vormünder, deren Söhne oder Pflegbefohlene sie betreffen wird, bei Zeiten in Kenntniß davon zu setzen, werden diese von jetzt an und vor Ablauf des Schuljahrs theils durch die einzelnen Classenlehrer, theils durch das K. Studien-Rectorat die gehörige Benachrichtigung und Aufforderung erhalten, damit sie ihre Söhne oder Pfleglinge noch vorher freiwillig von der Anstalt wegnehmen können, und es nicht auf das Aeußerste ankommen zu lassen nöthig haben.

3) Nach einer auf den gutachtlichen Antrag des Studien-Rectorats bereits im vorigen Schuljahre erfolgten höchstverehrlichen Verfügung der K. Kreis-Regierung ist mit dem gegenwärtigen Schuljahr in Ansehung der Schulgelder eine für sehr nothwendig erachtete Einrichtung eingetreten, welche darin besteht, daß unbemittelte Schüler die mittels beigebrachter Armuthzeugnisse nachgesuchte Befreiung von der Bezahlung der Inscriptions- und Classengelder nur dann erhalten, wenn sie durch Fähigkeit, Fleiß und Fortgang ihre besondere Würdigkeit beweisen, wozu erforderlich ist, daß sie sich nicht im letzten Schüler-Drittheil ihrer Classe befinden. Während daher solche, die diese Bedingung erfüllen, in ihrem Aufstreben durchaus kein Hinderniß finden sollen, und im Gegentheil, wo immer möglich, unterstützt werden, muß dagegen um so ernstlicher darauf Bedacht genommen werden, daß andere, welche zugleich unbemittelt und unfähig sind, von dem eitlen Gedanken, studieren zu wollen, zurückgebracht werden, da manche Aeltern solcher Söhne nicht zu bedenken scheinen, daß das Studieren, schon auf dem Gymnasium, einen beträchtlichen Aufwand erfordert, auf eine öffentliche Unterstützung aber durch Stipendien, welche unter den Dürftigen ebenfalls nur den vorzüglich würdigen zu Theil werden kann, sie sich keine Rechnung zu machen haben. Indem man gleichwohl für das erste Quartal der Schulgelder so viel als möglich noch billige Rücksichten eintreten ließ, kann jedoch eine fernere Befreiung von denselben, deren Erhebung ohnehin jetzt Sache der K. Studienfonds-Administration ist, den wegen Nichterfüllung der obigen Bedingung nunmehr zum zweitenmal Pflichtigen nicht mehr, und am allerwenigsten denen gestattet werden, welche nach dem mehrjährigen Besuch einer Classe noch immer zu den letzten Schülern derselben gehören. Diesen wird jedoch, da sie nach dem unter Nr. 2 Enthaltenen am Ende des Studienjahrs ohnehin würden entfernt werden müssen, die baldige Erwählung einer andern Bestimmung sehr ernstlich angerathen. Baireuth, den 27. April 1822.

Königlich Baierisches Studien-Rectorat.

Gabler. Held.

Auf Befehl der Königlichen Regierung vom 23ten v. Ms. wird am Montag und Donnerstag in jeder Woche bei dem hiesigen Königlichen Rentamte eine Quantität Waiz, 1821er Frucht von sehr guter Beschaffenheit, aus freier Hand um die Mittelmarktpreise verkauft. Baireuth, am 4. Mai 1822.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Zur Verwerthung einer Parthie Scheit-, Prügel- und Reishölzer im Forstrevier Heinersreuth, ist Versteigerungs-Termin auf kommenden

Samstag den 11ten d. Ms.

festgesetzt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich an dem bestimmten Tage früh 9 Uhr im Forstorte Eichenpeunt einzufinden. Baireuth, am 4. Mai 1822.

Königliches Forstamt.

v. Bothmer.

Scheidemandel, Actuar.

Folgende dem Gastwirth und Metzgermeister Georg Friedrich Wolf zu Truppach gehörige walzende Grundstücke: 1) 4 Tagwerk Feld, der Finkenknock, auf 210 fl., 2½ Tagwerk Feld, der dicker Hannes, auf 250 fl., 3) 4 Tagwerk Wiese, das Kühbrücklein, auf 1260 fl., 4) 1½ Tagwerk Holz, der Finkenknock, auf 60 fl taxirt, sollen zur Habhaftwerdung einer ausgeklagten Forderung öffentlich verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige werden zu dem hierzu auf den

20. Mai c. Vormittags 9 Uhr

in dem Wirthshause des ꝛc. Wolf zu Truppach anberaumten Termin mit dem Bemerken geladen, daß das

Digitized by Google

Taxations-Protocoll in der Landgerichts-Registratur eingesehen werden kann, und der Zuschlag nach der Executions-Ordnung erfolgen soll. Baireuth, den 17. April 1822.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Es dienet hiemit jedermann zur Nachricht, daß den 17ten d. M. 550 Klafter weiches Brennholz für das hiesige Militair an den Wenigstnehmenden offen versteichen werden. Die Verhandlung geschieht in der Regiments-Kanzlei in der großen Kasserne früh 10 Uhr, wozu Lusttragende höflich eingeladen werden. Baireuth, den 1. Mai 1822.

Von
Königlich 13ten Linien-Infanterie-Regiments-Oeconomie-Commission.
Freiherr v. Seyffertitz, Major.
Schmitt, Verwalter.

Am Mittwoch den 15. l. M. werden zur Vollziehung der Rechtshülfe auf Antrag eines Gläubigers 2 Kühe, 2 Stiere, 4 Kälber, Getraid, Bettwaaren, Leinwand, dem Bauern Andreas Renner zu Wizleshofen gehörig, dahier gerichtlich und öffentlich verkauft. Kaufsliebhaber haben sich am bemerkten Tage Vormittags 10 Uhr im landgerichtlichen Geschäftszimmer dahier einzufinden. Berneck, den 4. Mai 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Tensburg.

Gegen den Weisgerbermeister Titus dahier wurde der Gantprozeß rechtskräftig erkannt; es werden daher die gesetzlichen Gantäge, und zwar zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen, auf

Dienstag den 21. Mai laufenden Jahrs,

zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen,

Dienstag den 25. Juni,

dann zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar für die Gegeneinreden, und für die Schlußeinreden,

Dienstag den 23. Juli,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Gantage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Verhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber die Ausschließung mit den — an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei dem Gerichte zu übergeben. Cronach, den 10. April 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Des verganteten Bauern Thomas Seebald zu Nankendorf besitzende Immobilien, als: 1 Haus mit angebautem Stadel, Backofen, Schupfen, Stallung und Hofraith, $\frac{1}{16}$ Tagwerk Hausgärtlein, $\frac{1}{16}$ Tagwerk Pflanzreuth mit $\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, die alte Gasse, oder Knock genannt, 1 Tagwerk Feld, das obere Breitenthal, dann Nutzantheil an den Gemeindegründen, Gräflich Schönbornisches Zinnslehen, bei Veränderungen mit 10 pro cent. handlohnbar, Steuerbesitznummer 87 88 89 wovon 1 fl. 9 kr. Erbzinns zum Amt-Weiher, dann 35 kr. Erbzinns, 25 Geisel Korn, 15 Geisel Gerste, 20 Geisel Haber gült, zur Rabenecker Kapelle, dann von 20 kr. rhl. Simplum die Steuer zum Königlichen Rentamt Waischenfeld zu ent: [illegible], dann folgende walzende Lehen, als: a) $\frac{1}{2}$ Tagwerk, das Sandäckerlein, Graf Schönbornisches Lehen, Steuerbesitznummer 166, b) $1\frac{1}{2}$ Tagwerk in der Hollerstaude, dergleichen Lehen, Steuerbesitznummer 165, c) $\frac{1}{2}$ Tagwerk, das Spizäckerlein, im Hammerteich sammt Eggerten, eben dergleichen Lehen, Steuerbesitznummer 158, d) $\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, im Poppengrund, freieigen, e) $\frac{1}{2}$ Tagwerk in der Neunerhaid, Großen-Trockauer Mannlehen, f) 1 Tagwerk Feld allda, der Kockacker, ehemals Wiesenthauer, nun Königliches Rentamtslehen, g) $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, im Gehesteig von 2 Stücken, Königliches Rentamtslehen, h) $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, das Erzlach, Königliches Rentamtslehen, i) $\frac{1}{2}$ Tagwerk Wiese, die mittlere genannt, dergleichen Lehen, von welch allen die Abgaben und die Taxa in dem Strichtermin eingesehen werden können, werden hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu entweder im Ganzen oder auch einzeln, auf den

20. Mai Vormittags 10 Uhr

Digitized by Google

in dem Gredlischen Wirthshauße zu Nankendorf anberaumt, an welchem Kaufs- und Zahlungsfähige sich einzufinden, ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweißen, das Aufgebot zu Protocoll zu geben, und nach Umständen des Hinschlags zu gewarten. Hollfeld, am 19. April 1822.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Der landgerichtliche Unterthan und Oelmühlbesitzer Michael Adam Pfau zu Unterneuhüttendorf, hat seine Insolvenz gerichtlich erklärt, und es zeigt sich schon jetzt eine Ueberschuldung von 234 fl. rhl. Um diese Debitsache in Güte zu ordnen, oder in deren Entstehung gantrechtlicher Ordnung nach zu erledigen, hat das Landgericht Tagesfahrt auf den

23sten künftigen Mts. Mai, Vormittags 8 Uhr,

anberaumt, in welcher jeder, der Forderungen an den Gemeinschuldner aus irgend einem Grunde hat, zur Liquidation derselben vorgeladen wird. Wer nicht erscheint, muß sich im Fall eines Arrangements dem Beschluß der anwesenden Mehrheit der Interessenten unterwerfen. Zugleich wird den nämlichen Tag der Verkauf des Pfauischen Anwesens versucht. Es besteht: 1) in der Oelmühle, Wohnhaus, Scheune, Potaschenhütte, Backhaus und $\frac{1}{12}$ Tagwerk Garten, sämmtlich gebunden, und auf 610 fl. rhl. geschätzt, dann 2) in einem ledigen Stück Feld oder Oedung, circa 7 Tagwerk, ad 100 fl. Taxwerth. Kaufslustige haben sich mit ihren Angeboten zu melden, und können mit Vorbehalt der Genehmigung der Creditorschaft des Zuschlags versichert seyn. Urkundlich unter Siegel und Unterschrift des Landgerichts. Ludwigstadt, den 20. April 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Lauenstein.

Schmidt.

Das Königliche Landgericht Pottenstein hat in dem Schuldenwesen des Johann Gebhardt, jünger, zu Leuzdorf durch Entschließung vom 22ten v. M. dessen Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Gantäge, und zwar: I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf

Montag den 20. Mai l. J.,

II. zur Abgabe der Einwendungen gegen die angegebenen Forderungen, auf

Montag den 17. Juni l. J., und

III. zur Abgabe der Gegeneinreden, auf

Montag den 15. Juli l. J.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiemit sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners öffentlich und unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung bei der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes, aufgefordert, solches unter dem Vorbehalt ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben. Pottenstein, am 14. April 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Heinrich, Landrichter.

Das Königliche Landgericht Gräfenberg hat nach dem eigenen Antrag der Johann und Margaretha Hutzlerischen Bauers-Eheleute zu Afterthal, durch Entschließung vom heutigen die Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Gantäge und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen auf

Mittwoch den 15. Mai,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 12. Juni,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung auf

Mittwoch den 10. Juli,

jedesmal Vormittags 9 Uhr hiermit festgesetzt, und sämmtliche Gläubiger der Gemeinschuldner hiemit unter dem Rechtsnachtheile hieher geladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage, die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Im ersten Ganttage wird man auch nach dem gestellten Antrag der Gemeinschuldner eine gütliche Uebereinkunft zwischen ihnen und ihren Gläubigern versuchen, daher letztere ihre Anwälte zu Nachlässen und zum Vergleich besonders zu bevollmächtigen haben. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solche unter Vorbehalt ih-

Digitized by Google

rer Rechte bei Gericht zu übergeben. Gräfenberg, den 23. April 1822.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Das Königl. Landgericht Gräfenberg hat nach dem eigenen Antrag der Konrad und Barbara Distlerischen Eheleute zu Afterthal durch Entschließung vom heutigen die Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 15. Mai

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 12. Juni

III. zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf

Mittwoch den 10 Juli

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesezt und sämmtliche Gläubiger der Gemeinschuldner hiermit unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Im ersten Ganttage wird man auch nach dem gestellten Antrage der Gemeinschuldner eine gütliche Uebereinkunft zwischen ihnen und ihren Gläubigern versuchen, daher Letztere ihre Anwälte zu Nachläßen und zum Vergleich besonders zu bevollmächtigen haben. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Gräfenberg, den 23. April 1822.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Das Königliche Landgericht Gräfenberg hat in Schuldensachen des Hausbesitzers Georg Richter von Unter,aunsbach, auf Insolvenz-Anzeige durch Decret vom heutigen dessen Vergantung beschlossen. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen und eventuel zum Versuch eines Nachlaßvertrags auf den

17ten künftigen Monats Mai,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

14. Juni,

und 3) zum Schluß der Sache auf den

17. Juli dieses Jahrs,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Ganttag die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Diejenigen Gläubiger, die nicht persönlich erscheinen, haben ihre Anwälte zum Abschluß eines Nachlaßvertrags zu bevollmächtigen. Gräfenberg, den 13. April 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Zur Habhaftwerdung einer ausgeklagten Consensforderung wird das sämmtliche Anwesen des Martin Neubauer zu Hattersdorf, bestehend aus einem Wohnhauße, mit Scheune, Grasgarten, und halbem Gemeinderecht, dann aus mehreren Morgen Artfeldern,

Dienstag den 21. Mai l. J., früh 9 Uhr,

im Orte Hattersdorf öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden nach der bestehenden Executions-Ordnung hingeschlagen. Tambach, den 26. April 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Zur Beitreibung eines ausgeklagten Consens-Capitals wird das bis jezt von Johann Klüglein zu Eicha besessene, fol. urb. 106. beschriebene Grundvermögen

Freitag den 24. Mai l. J. Nachmittags 2 Uhr

im Orte Eicha öffentlich veräußert, und dem Meistbietenden, der bestehenden Executions-Ordnung gemäs, hingeschlagen. Tambach, den 21. April 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

In Kraft der Hülfsvollstreckung werden auf Requisition des K. Landgerichts Ebermannstadt nachstehende, dem Martin Krämer zu Siegritz zugehörigen, den Freiherren

Digitized by Google

v. Stauffenberg erbzinns lehenbaren walzenden Realitäten, als: ein Stück Feld, der Hammelsacker, 1 Tagwerk Feld, die Saarleiten, ¼ Tagwerk Feld, hinterm langen Berg, 1½ Tagwerk Feld, in der tiefen Gass, ½ Tagwerk Feld, der Frauengrund; am

14ten k. Mts. Mai, Vormittags,

am hiesigen Gerichtssitze öffentlich verkauft. Burggrub, den 15. April 1822.

Königlich Baierisches Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht I. Classe.

Gleissmann.

Da in dem am 18. hui. zum Verkauf der aus einem ganzen Hofe und ½ Tagwerk walzenden Felde bestehenden Immobilien des Mathäus Pfab aufm Krögelhof, angestandenen zweiten Strichtermin, abermals kein Kaufliebhaber erschienen ist, so werden solche im Bezug auf das im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 44, 45, und 46 enthaltene Publicandum zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiermit Bietungstermin auf den 3. Juni präfigiret, in welchem besitz und zahlungsfähige Kaufliebhaber bei dem unterzogenen Patrimonialgerichte Vormittags erscheinen und bei erfolgten annehmbaren Geboten den Zuschlag nach der Executions-Ordnung erwärten können; zugleich aber werden alle bekannte und unbekannte Gläubiger des erwähnten Pfab aufgefordert, in diesem Termine persönlich oder durch bevollmächtigte Rechtsanwälte bei Strasse des Ausschlusses ihre Forderungen zu liquidiren, die Beweißmittel mit zur Stelle zu bringen, oder auf sonstige Weise zu bescheinigen. Buchau, den 20. April 1822.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.

Hoffmann.

Uebersicht

des zu Hof am 25. April 1822. statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	92	92	92	—	19	48	18	54	18	—
Roggen	—	53	53	53	—	11	12	10	51	10	30
Gerste	—	38	38	38	—	11	12	9	21	7	30
Haber	—	64	64	64	—	4	48	4	9	3	30

Hof, den 25. April 1822.

Stadt-Magistrat.

In legaler Abwesenheit des Bürgermeisters.

Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Von dem Communionbuch für junge Christen, vorzüglich für Confirmanden, herausgegeben vom Herrn Decan Pflaum; sind wieder gebundene Exemplare für 21 kr. zu haben, bei dem Buchbinder Joseph Senfft, E. Nr. 139.

Ein Uhrenpetschaft von Gold ist gestern im Hofgarten gefunden worden. Wer sich als Eigenthümer hiezu legitimiren kann, erfährt im Kreis-Intelligenz-Comtoir, von wem er es, gegen Ersatz der Insertionsgebühren, zurückerhalten kann. Baireuth, 5. Mai 1822.

Ein Scribent, welcher in einem Königlichen Landgerichte und Rentamte gearbeitet und die besten Zeugnisse aufweisen kann, wünscht bei einem Königlichen Landgerichte, Rentamt, oder Herrschaftsgericht im Obermainkreis unterzukommen. Gefällige Anfragen befördert die Redaction dieses Blattes.

Von mehreren Königl. Forst-Behörden wurde mir das Zutrauen geschenkt, die vorschriftsmäßigen Siegel zu fertigen, und indem ich mich also hiermit zu dieser Arbeit empfehle, verspreche ich zugleich die billigste und prompteste Bedienung. Baireuth, den 7. Mai 1822.

Erhardt Gebhardt, Petschaftstecher.

Auf Jacobi ist ein Quartier parterre zu vermiethen, in der Ziegelgaße 220, und das Weitere beim Eigenthümer zu erfahren.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 57. Baireuth, den 11. Mai 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 4. Mai 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 19. März heurigen Jahrs rettete der Pachter Johann Strößner zu Förbau die 20jährige Tochter des Metzgermeisters Schädel allda, welche in den Mühlgraben gefallen war, durch schnelle Entschlossenheit von der nahen Todes-Gefahr, weshalb ihm von der unterzeichneten Stelle eine Belohnung von 15 fl. zugebilligt wurde.

Die rühmliche Handlung des ꝛc. Strößner wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die von dem Pachter Strößner bewirkte Rettung der Schädelischen Tochter betr. Duprel.

Die öffentlichen Badeplätze im Mainflusse sind für dieses Jahr an folgenden Orten abgesteckt, und bezeichnet worden.

1) am Ende des Flösangers 38 Schritt lang, und 18 Fuß breit, und
2) unterhalb der Herzogs Mühle 18 Schritt lang, und 14 Fuß breit.

Diejenigen, welche sich im Flusse baden wollen, werden ihrer eigenen Sicherheit willen, angewiesen, nur diese Plätze zu wählen. Das Baden im sogenannten Röhrenweiher wird hiermit verbothen, weil der hiezu taugliche Platz zu nahe an der Strasse liegt, und deshalb als unschicklich befunden worden.

Wer diesen Anordnungen keine Folge leistet, oder beim Baden die Sittlichkeit verletzt, hat nachdrückliche Strafe zu gewärtigen. Baireuth, den 6. Mai 1822.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Bei eingetretener Banzeit wird nachstehendes im Betreff des Bauwesens erlassene Publicandum vom 15. März 1819 hiermit wiederholt zur allgemeinen Nachacht in Erinnerung gebracht:

Die hiesigen Maurer und Zimmerleute lassen sich noch fortwährend den nämlichen Arbeits- und Taglohn bezahlen, der ihnen früherhin aus Berücksichtigung der großen Theuerung aller Lebensmittel bewilligt war; auch werden häufig Beschwerden wegen übertriebener Anforderungen der Handwerksgesellen, dann wegen der von ihnen vorgenommenen Pfuschereien geführt.

Deshalb sieht sich der Magistrat der Königl. Kreis-Hauptstadt Baireuth genöthigt, mit Genehmigung hoher Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, bekannt zu machen, daß der Taglohn eines Maurers und Zimmergesellen von Bekanntwerdung dieser Verfügungen

Digitized by Google

1) bei langen Tagen, und zwar vom 20. März bis 16. October auf . . . . . 36 kr.
eines Handlängers auf . . . . . 20 kr.
mit Einrechnung des sogenannten Meister- oder Geschirr-Geldes bestimmt wird, und daß dafür von 4 bis 8, und von 9 bis 1 Uhr Vormittags, dann von 2 bis 6 Uhr Nachmittags gearbeitet werden muß.

2) Bei kurzen Tagen, nähmlich vom 17. October bis 19. März, wo nur von Tagesanbruch bis 11 Uhr, und von 12 Uhr bis es finster wird, gearbeitet zu werden pflegt, empfängt der Geselle 32 kr.
der Handlanger . . . . . 18 kr.
Arbeits- resp. Taglohn, gleichfalls mit Einrechnung des sogenannten Meister- oder Geschirr-Groschens.

Dagegen fällt der bisher zur Ungebühr geforderte sogenannte Samstagstrunk gänzlich weg, und es wird nicht erlaubt, dafür eine Vergütung zu fordern, wenn nicht der Bauherr aus freiem Willen dem fleißigen Gesellen etwas bewilligen will. Die Königl. Verordnung vom 29. März 1808 wird hiermit in Erinnerung gebracht, nach welcher der bisherige Gebrauch, daß die Arbeitsleute an den Vorabenden der Sonn- oder Feiertäge früher als zu den — an den übrigen Arbeitstagen gewöhnlichen Stunden aus der Arbeit gehen, strenge verboten wird. Vielmehr muß an solchen Tagen die nämliche Arbeitszeit, wie an andern Arbeitstagen beobachtet werden.

Der Meister erhält für 12 Gesellen-Tage wegen Anordnung, Aufsicht u. s. w. von dem Bauherrn 36 kr., mithin täglich für einen Gesellen 3 kr., und ist außerdem kein Bauherr für das kleine und mittlere Handwerkszeug den Meistern etwas zu vergüten schuldig, weil sie von obigem Taglohn der Gesellen das sogenannte Geschirr- oder Meistergeld vom Gesellen selbst zu beziehen haben.

Um den Pfuschereien der Gesellen Einhalt zu thun, die so häufig ohne Vorwissen der Meister, Arbeiten unternehmen, und wodurch die baupolizeiliche Ordnung gestört und das Publicum auf mehrfache Weise gefährdet wird, wird noch Folgendes hiermit festgesetzt: Jeder Bauherr, oder Privatmann, der einen Gesellen nöthig hat, ist selbst auch nur bei geringfügigen Reparaturen verbunden, solchen vom Meister zu verlangen, und lediglich auch an den Meister den Tag- oder Wochenlohn zu entrichten. Dagegen hat aber auch der Meister für tüchtige und gute Arbeit zu haften. Jede Uebertretung dieser Anordnung wird,

gegen den Gesellen mit Arreststrafe von 24 Stunden, gegen den Bauherrn mit 1 Thaler Geldstrafe zum Armenfond gerügt,

und ohne Ansehen der Personen vollzogen und festgesetzt, auch im Wiederholungsfalle nach Befinden der Umstände verschärft werden. Um diesen bisher sich eingeschlichenen verderblichen Unordnungen nachdrücklichst zu steuern, ist eine strenge polizeiliche Vigilanz angeordnet, und die Veranstaltung getroffen worden, daß der Magistrat in einer fortwährenden Uebersicht über die Anzahl der Gesellen und Jungen, dann bei welchem Meister solche in Arbeit stehen, sich befindet, um entdeckte Mißbräuche sogleich gesetzlich ahnden zu können.

Den hiesigen Meistern wurde eine fortgesetzte strenge Aufsicht auf die Arbeiten ihrer Gesellen, so wie billige Forderungen gegen die Bauherren und Lieferung guter tüchtiger Arbeit zur besondern Pflicht gemacht. Man erwartet daher auch von den hiesigen Einwohnern, daß sie sich genau an diese zum allgemeinsten Besten abzweckenden Anordnungen halten und nicht durch eigenmächtiges Dagegenhandeln die Handhabung guter Ordnung erschweren werden. Baireuth, am 20. April 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.

Auf Requisition der Königlichen Strassen- und Wasserbau-Inspection dahier, wird am nächsten
Mittwoch den 15ten d. Ms.
die Beifuhr der zur Baireuth-Hofer- und Baireuth-Nürnberger Strasse für das 2te halbe Jahr $18\frac{2}{12}$ erforderlichen Steine an die Wenigstnehmenden salva ratificatione abgelassen, wozu sich Liebhaber Vormittags 10 Uhr im hiesigen Königlichen Rentamts-Locale einzufinden haben. Baireuth, den 10. Mai 1822.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Auf Befehl der Königlichen Regierung vom 23ten v. Ms. wird am Montag und Donnerstag in jeder Woche

Digitized by Google

bei dem hiesigen Königlichen Rentamte eine Quantität Waiz, 1821er Frucht von sehr guter Beschaffenheit, aus freier Hand um die Mittelmarktpreise verkauft. Baireuth, am 4. Mai 1822.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Folgende dem Gastwirth und Metzgermeister Georg Friedrich Wolf zu Truppach gehörige walzende Grundstücke: 1) 4 Tagwerk Feld, der Finkenknock, auf 210 fl., 2½ Tagwerk Feld, der dicker Hannes, auf 250 fl., 3) 4 Tagwerk Wiese, das Kühbrücklein, auf 1260 fl., 4) 1½ Tagwerk Holz, der Finkenknock, auf 60 fl. taxirt, sollen zur Habhaftwerdung einer ausgeklagten Forderung öffentlich verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige werden zu dem hierzu auf den

20. Mai c. Vormittags 9 Uhr

in dem Wirthshause des rc. Wolf zu Truppach anberaumten Termin mit dem Bemerken geladen, daß das Taxations-Protocoll in der Landgerichts-Registratur eingesehen werden kann, und der Zuschlag nach der Executions-Ordnung erfolgen soll. Baireuth, den 17. April 1822.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Sebastian Büttner zu Wichsenstein hat sich als zahlungsunfähig erklärt, und den Antrag auf eine gütliche Ausgleichung mit seinen Creditoren gestellt. Sämmtliche unbekannte Gläubiger werden daher auf

Montag den 20. Mai

zur Liquidation ihrer Forderungen und deren gehörigen Nachweisung, dann zum Versuch einer gütlichen Ausgleichung vorgeladen. Sollte letztere zu Stande kommen, so werden jene, welche nicht persönlich erschienen sind, der Mehrheit der Stimmen beigezählt, im Zerschlagungsfalle aber wird zur Vermeidung der Kosten bei der ohnehin geringen Massa dieser Liquidations-Termin als 1 Ediktstag angesehen, und das Nichterscheinen die Ausschließung von der gegenwärtigen Massa zur Folge haben. Pottenstein, den 25. April 1822

Königliches Landgericht.
Heinrich.

Zur Hülfsvollstreckung einer ausgeklagten Schuld, wird der dem Andreas Völckel zu Nürn, bisher eigenthümlich angehörig gewesene Antheil an der Ködelschneidmühle, hiesigen Gerichtsbezirks dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Mittwoch den 22. Mai Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wo Kaufslustige sich hier am Königlichen Landgerichtssitze einfinden, ihre Aufgebote zu Protocoll äußern, und den Hinschlag gewärtigen können. Nordhalben, am 22. April 1822.

K. B. Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Zur Tilgung einer bedeutenden ausgeklagten Schuldsumme werden nachbenannte, dem Andreas Vester Köberlein zu Hirschfeld bisher gehörige Grundbesitzungen, als: 1) ½ bebautes Dorfgut, Bes. Nr. 31 des Steuerdistrikts Hirschfeld 2.) ½ bebautes Dorfgut, B. Nr. 45 gleichen Steuerdistrikts 3.) das Mäslein Holz in der Landleithen, B. Nr. 22, die obere Landleithen genannt, 4.) ein Mäslein Holz mit Wiese, die untere Landleithen genannt, B. Nr. 29 dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und wird Strichtermin hiezu auf

Dienstag den 14. Mai h. J. Vormittags 10 Uhr

bestimmt, an welchem Tage sich Kaufslustige und auch zahlungsfähige Individuen im Wirthshause bei Johann Fehr zu Hirschfeld einfinden wollen, die auf den Realitäten haftenden Lasten näher erfahren, ihre Aufgebothe zu Protocoll geben und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Nordhalben, den 12 April 1822.

Königl. Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Des verganteten Bauern Thomas Seebald zu Rankendorf besitzende Immobilien, als: 1 Haus mit angebautem Stadel, Backofen, Schupfen, Stallung und Hofraith, ⅛ Tagwerk Hausgärtlein, ⅛ Tagwerk Pflanzreuth mit ½ Tagwerk Feld, die alte Gasse, oder Knock genannt, 1 Tagwerk Feld, das obere Breitenthal, dann Nutzantheil an den Gemeindegründen, Gräflich Schönbornisches Zinnslehen, bei Veränderungen mit 10 pro cent. handlohnbar, Steuerbesitznummer 87 88 89 wovon 1 fl. 9 kr. Erbzinns zum Amt-Weiher, dann 35

Digitized by Google

kr. Erbzinns, 25 Geisel Korn, 15 Geisel Gerste, 20 Geisel Haber gült, zur Räbenecker Kapelle, dann von 20 kr. rhl. Simplum die Steuer zum Königlichen Rentamt Waischenfeld zu entrichten, dann folgende walzende Lehen, als: a) ¾ Tagwerk, das Sandäckerlein, Graf Schönbornisches Lehen, Steuerbesitznummer 166, b) 1¾ Tagwerk in der Hollerstaude, dergleichen Lehen, Steuerbesitznummer 165, c) ¾ Tagwerk, das Spitzäckerlein, im Hammerteich sammt Eggeten, eben dergleichen Lehen, Steuerbesitznummer 158, d) ¾ Tagwerk Feld, im Poppengrund, freieigen, e) ¾ Tagwerk in der Neunerhaid, Großen-Trockauer Mannlehen, f) 1 Tagwerk Feld allda, der Kockacker, ehemals Wiesenthauer, nun Königliches Rentamtslehen, g) 1¾ Tagwerk Feld, im Gehesteig von 2 Stücken, Königliches Rentamtslehen, h) 1¾ Tagwerk Feld, das Erzlach, Königliches Rentamtslehen, i) ¾ Tagwerk Wiese, die mittlere genannt, dergleichen Lehen, von welch allen die Abgaben und die Taxa in dem Strichtermin eingesehen werden können, werden hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu entweder im Ganzen oder auch einzeln, auf den

20. Mai Vormittags 10 Uhr

in dem Gredlischen Wirthshause zu Nankendorf anberaumt, an welchem Kaufs- und Zahlungsfähige sich einzufinden, ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweißen, das Aufgebot zu Protocoll zu geben, und nach Umständen des Hinschlags zu gewarten. Hollfeld, am 19. April 1822.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Das Königliche Landgericht Gräfenberg hat nach dem eigenen Antrag der Johann und Margaretha Hutzlerischen Bauers-Eheleute zu Afterthal, durch Entschließung vom heutigen die Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen auf

Mittwoch den 15. Mai,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 12. Juni,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung auf

Mittwoch den 10. Juli,

jedesmal Vormittags 9 Uhr hiermit festgesetzt, und sämmtliche Gläubiger der Gemeinschuldner hiemit unter dem Rechtsnachtheile hieher geladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage, die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Im ersten Ganttage wird man auch nach dem gestellten Antrag der Gemeinschuldner eine gütliche Uebereinkunft zwischen ihnen und ihren Gläubigern versuchen, daher letztere ihre Anwälte zu Nachläßen und zum Vergleich besonders zu bevollmächtigen haben. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solche unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Gräfenberg, den 23. April 1822.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Das Königl. Landgericht Gräfenberg hat nach dem eigenen Antrag der Konrad und Barbara Distlerischen Eheleute zu Afterthal durch Entschließung vom heutigen die Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 15. Mai,

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 12. Juni,

III. zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf

Mittwoch den 10 Juli,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt und sämmtliche Gläubiger der Gemeinschuldner hiermit unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Im ersten Ganttage wird man auch nach dem gestellten Antrage der Gemeinschuldner eine gütliche Uebereinkunft zwischen ihnen und ihren Gläubigern versuchen, daher Letztere ihre Anwälte zu Nachläßen und zum Vergleich besonders zu bevollmächtigen haben. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Hän-

Digitized by Google

den haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Gräfenberg, den 23. April 1822.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Mittwochs den 15. Mai dieses Jahres soll zur Befriedigung eines Gläubigers der dem Maurermeister Andreas Merz zu Neunkirchen zugehörige Baumgarten in der Gugel, ¼. Tagwerk haltend, welcher alljährlich aus 35 fl. Steuer zum Königl. Rentamte und 15 kr. Erbzinns, und in Voränderungsfällen das Handlohn zum 10ten fl. zur Klosterstiftung allda reichet, auf 125 fl. gewürdiget, öffentlich in loco Neunkirchen verkauft. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Gräfenberg, den 11 April 1822.

Königl. Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Bei dem am 16ten d. Ms. abgehaltenen Verstrichs-Termin wurde das auf dem im Kreis-Intelligenzblatt St. 18. S. 107 beschriebene zur Konrad Käferleinischen Concurs Masse zu Eschlipp gehörigen Anwesen bestehende Meistgebot zu 850 fl. nicht erhöhet. Kaufslustige, welche dieses Kaufsangeboth zu erhöhen gedenken, können am

Montag den 20. Mai l. Js. früh 9 Uhr

in der Wohnung des Gemeindevorstehers zu Eschlipp erscheinen, ihre Mehrgebote zu Protocoll anäußern, und den, durch die Zustimmung der Käferleinischen Gläubiger bedingten Hinschlag gewärtigen. - Ebermannstadt, den 22. April 1822.

Königl. Landgericht.
Rascher.

Zur Abtragung einer auf der Execution beruhenden Foderung soll die halbe Hube des Krämers Georg Schmidt zu Neustadt, im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft werden. Dieselbe besteht aus einem bürgerlichen Wohnhauße mit der realen Handelsgerechtigkeit, Stadel, Stall und Schüpfe, $\frac{1}{16}$ Tagwerk Garten, 4¾ Tagwerk Felder, 2⅜ Tagwerk Wiesen, und in dem Mitgenuß der Gemeinderechte, und ist auf 1547 fl. gerichtlich geschätzt worden. Termin zum Verkauf steht auf den

15. Mai d. J.

an, und haben sich Kaufslustige an diesem Tage im Heindelschen Wirthshauße zu Neustadt, vor der dort eintreffenden Commission einzufinden. Der Zuschlag erfolgt nach Vorschrift der Executions-Ordnung und wird die Einsicht des Taxationsprotocolles in loco registraturae hiemit offerirt. Kemnath, den 12. April 1822.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr v. Andrian.

Zur Vollstreckung der Hülfe wird das dem Johann Steeger in Weiden, gehörige, den Hanauerischen Erben zu Bamberg lehen und gültbare Gütlein zu Weiden, wovon nebst den an die gedachten Erben zu Bamberg abzureichenden grundherrlichen Gült- und Natural-Abgaben an das Königliche Aerar 24¾ kr. Beizinns, dann 3¼ Metz Haber Beigült, und die Grundsteuer mit einem Simplo zu 36 kr. gereicht wird, dann ¾ Tagwerk Feld, das Weidenreuth genannt, welches mit der Handlohns-Pflicht zu $\frac{5}{16}$, dann 2$\frac{11}{32}$ Metzen Habergült und einem Grundsteuer Simplo zu 1⅛ kr. belastet, öffentlich zum Kaufe ausgeboten. Der Strichtermin wird am

20. Mai d. J.

abgehalten, an welchem Tage die Kauflustigen hier bei Gericht zu erscheinen, ihre Angebote zu Protocoll zu legen, und den Hinschlag nach der gesetzlichen Ordnung zu gewärtigen haben. Weismain, den 12. April 1822.

Königliches Landgericht.
Egner.

Am 20ten dieses verkaufet das unterzeichnete Königl. Rentamt unter Vorbehalt höchster Genehmigung von dem aus vorigem Aerndte-Jahre in guter Qualität noch bestehenden Natural Vorräthen eine Quantität Waiz und Korn in öffentlichem Aufstriche an den Meistbietenden. Welches den Kaufliebhabern hiedurch bekannt gemacht wird. Weischenfeld, den 8. Mai 1822.

Königliches Rentamt.
L. Axt.

Am Freitag den 17ten l. M. früh 9 Uhr werden die Forstdienst-Gründe des abgetretenen Revierförsters zu Waillersbach, bestehend: 1) in einem Gras- und

Digitized by Google

Gemüßgärtchen am Häuße zu ¼ Tagwerk, 2) in einem Feld im Binsengraben, zu ¼ Tagwerk, 3) in einem Feld und Wiese auf dem Steinknok, oder Steinbruch, und auf dem Dötzel zu ¼ Tagwerk, 4) in einer einmädigen Wiese zu ¼ Tagwerk, die Huthwaid genannt, salva ratificatione in dem Geschäfts-Locale des unterfertigten Königlichen Rentamts auf das heurige Jahr an den Meistbietenden öffentlich verpachtet; welches andurch zur Kenntniß bringt. Ebermannstadt, den 6. Mai 1822.

Königliches Rentamt.
Schumm.

Zur Habhaftwerdung einer ausgeklagten Consensforderung wird das sämmtliche Anwesen des Martin Neubauer zu Hattersdorf, bestehend aus einem Wohnhauße, mit Scheune, Grasgarten, und halbem Gemeinderecht, dann aus mehreren Morgen Artfeldern,

Dienstag den 21. Mai l. J., früh 9 Uhr,

im Orte Hattersdorf öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden nach der bestehenden Executions-Ordnung hingeschlagen. Tambach, den 26. April 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Das zur Gantmasse des verstorbenen Lehensschultheißen und Wirths Johann Hellfelder zu Burglösau, gehörige — in der Bekanntmachung vom 25. März curr. ai: Kreis-Intelligenzblätter Nro. 41 45 et 46 näher beschriebene Grundvermögen wird nach dem Antrag der Gläubigerschaft wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Als Termin hiezu hat man

Dienstag den 28ten künftigen Monats Mai

und zwar in loco Burglösau anberaumt, zu welchem hiermit besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit der Bemerkung vorgeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbietenden salva ratificatione credit. erfolgen wird. Plankenfels, den 29. April 1822.

Königlich Baierisches Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht Ite Classe Burglösau zu Plankenfels.
Hopff.

Da in dem am 18. hui. zum Verkauf der aus einem ganzen Hofe und ¾ Tagwerk walzenden Felde bestehenden Immobilien des Mathäus Pfab aufm Krögelhof, angestandenen zweiten Strichtermin, abermals kein Kaufliebhaber erschienen ist, so werden solche im Bezug auf das im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 44, 45, und 46 enthaltene Publicandum zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiermit Bietungstermin auf den 3. Juni präfigiret, in welchem besitz und zahlungsfähige Kaufliebhaber bei dem unterzogenen Patrimonialgerichte Vormittags erscheinen und bei erfolgten annehmbaren Geboten den Zuschlag nach der Executions-Ordnung erwarten können; zugleich aber werden alle bekannte und unbekannte Gläubiger des erwähnten Pfab aufgefordert, in diesem Termine persönlich oder durch bevollmächtigte Rechtsanwälte bei Straffe des Ausschlusses ihre Forderungen zu liquidiren, die Beweißmittel mit zur Stelle zu bringen, oder auf sonstige Weise zu bescheinigen. Buchau, den 20. April 1822.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.
Hoffmann.

Victualien-Preise in der Königl. Baierischen Kreis-Stadt Baireuth.

Nach Königl. Baierischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preise derselben sind vom 8. Mai 1822 an bis zur weiteren Festsetzung, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr. 5 Loth 2 Quint. Für 2 kr. 11 Loth — Quint.

2) Rocken- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 9 Loth — Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 18 Loth — Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. 1 Pfund 4 Loth — Quint.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 23 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 14 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 5 Pfund 5 Loth — Quint. Ein Laib zu 16 kr. 6 Pfund 28 Loth — Quint.

4) Römisches Brod: Ein Laib zu 4 kr. — Pfund 26 Loth 3 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund

Digitized by Google

21 Loth 1 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 16 Loth — Quint.

II.

Melber-Tax.

pro Metzen Waiz 2 fl. 32 kr.

Mehl.

$\frac{1}{32}$ Metz. von dem besten Waizenmehl 6 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weißem Waizenmehl 5 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waizenmittelmehl 3 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waizennachmehl 1 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weisem Gerstenmehl 3 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Gerstennachmehl — kr. 3 pf.

III.

Melber-Tax.

Köchet. pro Metzen Gerste 1 fl. 30 kr.

$\frac{1}{32}$ Metzen der feinsten Gerste 17 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der feinen Gerste 12 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der Mittelgerste 8 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der groben Gerste 7 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der zerrissenen Gerste 4 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Waizengries 9 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Gerstengries 4 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen gerissene Haber-Grüze 8 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen ungerissene Haber-Grüze 9 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hierse — kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Haidel — kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hanfkörner — kr. — pf.

IV.

Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsenfleisches, 8 kr. — pf. Ein Pfund des geringeren 6 kr. 2 pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 5 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 4 kr. 2 pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 9 kr. 2 pf. Ein Ochsenfuß 7 kr. 2 pf. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. 2 pf. Ein Pfund Fleck 3 kr. — pf.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt, 6 kr. — pf. Ein Pfund, wenn es unter 40 Pfund wiegt — kr. — pf. Ein Kalbskopf 10 kr. — pf. Ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. — pf. Ein Gekrös 6 kr. — pf. Ein paar Prieſe 5 kr. — pf. Vier gebrühte Kälberfüße 5 kr. 2 pf. Ein Pfund Gelüng 6 kr. — pf.

3) Schweinefleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 9 kr. — pf. Ein Pfund roher Speck 16 kr. — pf. Eine Südwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein Pfund 8 Stück 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 18 kr. — pf. Ein Pfund Pressack 10 kr. 2 pf.

4) Schöpsenfleisch: Ein Pfund Hammelfleisch 6 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. 2 pf. Ein Pfund Lammfleisch 6 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 4 kr. — pf. Ein Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleisch 3 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Winterbier 3 kr. 1 pf. Die Maas Sommerbier 4 kr. — pf. Die Maas weißes Waizenbier 4 kr. 1 pf. Der Krug braunes Winterbier, 1½ Maas enthaltend, 5 kr. 2 pf. Eine Bouteille, ¾ Maas enthaltend — kr. — pf.

VI.

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 16 kr. Ein Pfund unausgelassenes Unschlitt 12 kr. Ein Pfund gezogene Lichter 19 kr. Ein Pfund gegossene, mit baumwollenen Dochten 21 kr. Ein Pfund Seife 17 kr. — pf. Ein Pfund Nierenfett 16 kr.

VII.

Salz.

Das Pfund Salz 4 kr. 2 pf. Die Kuffe Salz 9 fl. 12 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monath April, nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 15 fl. 12 kr. der Metzen 2 fl. 32 kr. Der Scheffel Korn 10 fl. 28 kr. der Metzen 1 fl. 44⅞ kr. Der Scheffel Gerste 9 fl. — kr. der Metzen 1 fl. 30 kr. Der Scheffel Haber 4 fl. 18 kr. der Metzen — fl. 43 kr. Der Scheffel Erbsen — fl. — kr. Metzen — fl. — kr. $\frac{1}{32}$ Metzen — kr. — pf. Der Scheffel Linsen — fl. — kr. Metzen — fl. — kr. $\frac{1}{32}$ Metzen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu 1 fl. 30 kr. bis — fl. — kr. Ein

Schock langes Stroh 6 fl. — kr. bis 7 fl. — kr. Ein Schock kurzes Stroh 4 fl. — kr. bis 5 fl. — kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 7 fl. 30 kr. bis — fl. — kr. Eine Klafter weiches Holz 6 fl. — kr. bis — fl. — kr.

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 15 kr. Hechte, das Pfund zu 24 kr. Forellen, das Pfund zu 24 kr. Ruppen, das Pfund zu — kr. Aalfische, das Pfund — fl. — kr. Weisfisch, das Pfund zu 10 kr. — pf. Grundeln, die Maas zu 24 kr. Krebse, das Schock zu 20 kr.

V. Victualien überhaupt.

Gänse, das Stück zu — fl. — kr. Enten, das Stück zu — kr. Hühner, alte, das Stück zu 18 kr. Hühner junge, das Stück zu 12 kr. — pf. Kappaunen, das Stück zu — fl. — kr. Tauben, alte, das Stück zu 5 kr. Tauben, junge, das Stück zu 6 kr. — pf. Hasen, das Stück zu — fl. — kr. Rebhühner, das Stück zu — kr. Schnepfen, — kr. Krammetsvögel, — kr. — pf. Schmalz, das Pfund zu 18 kr. Butter, das Pfund zu 18 kr. Eier, 8 Stück zu 4 kr. — pf. Erdäpfel, der Metzen zu — fl. 30 kr. Zwetschgen, das Pfund zu 4 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. — pf. Baireuth, den 8. Mai 1822.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Nicht Amtliche Artikel.

Den 8. Mai früh ist in dem Hauße Nr. 52 in Weidenberg ein silberner Löffel, von 3 Loth Schwere, mit dem Zeichen OE. 1810, entwendet worden. Wer den Thäter entdeckt und anzeigt, hat angemessene Belohnung zu erwarten.

In dem Hauße E. Nr. 257. ist auf Jacobi ein Quartier von 2 Zimmern, mit 2 Kammern, Küche, Holzlege Mitgebrauch des Waschkessels im Ganzen, oder getheilt mit oder ohne Meublen zu vermiethen. Baireuth, den 9. Mai 1822.

Ein Uhrenpetschaft von Gold ist gestern im Hofgarten gefunden worden. Wer sich als Eigenthümer hiezu legitimiren kann, erfährt im Kreis-Intelligenz-Comtoir, von wem er es, gegen Ersatz der Insertionsgebühren, zurückerhalten kann. Baireuth, 5. Mai 1822.

Allen hohen Herrschaften und Reisenden empfehle ich mich mit meinem wohleingerichteten Gasthofe zur goldnen Sonne allhier, unter der Versicherung einer billigen und guten Bedienung ganz ergebenst und bestens. Schneeberg, im Sächsischen Erzgebirg, den 28. April 1822.

C. F. A. Springer.

Trauungs-Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 28. April. Der Bürger und Weißbäckermeister Johann Zacharias Wolf dahier, mit Jungfrau Juliane Magdalena Staudt von hier.

Den 5. Mai. Der Schuhmachermeister Johann Heinrich Schott dahier, mit Jungfrau Anna Barbara Stang von hier.

— — Der Taglöhner Johann Schmidt dahier, mit Anna Katharina Gahr von hier.

Den 9. Mai. Der Taglöhner Nikolaus Meyer in den Moritzhöfen, mit Barbara Herold von Haag.

Geborne.

Den 20. April. Der Sohn des Zehntners Eisenkraut.

Den 2. Mai. Der Sohn des Korbmachers Schott.

Den 3. Mai. Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 4. Mai. Die Tochter des Kaufmanns Hartmann dahier.

Den 5. Mai. Die Tochter des Müllermeisters Reiß auf dem Herzog.

Gestorbene.

Den 3. Mai. Die Wittwe des Bauersmann Bayerköhler in den Moritzhöfen, alt 58 Jahre.

Den 6. Mai. Der Sohn des Bäckermeisters Würffel, alt 1 Monat, und 20 Tage.

Berichtigung: In der polizeilichen Bekanntmachung vom 1. Mai, die Feier der Sonn- und Festtäge betr., ist statt Fasttäge, Festtäge zu lesen.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 58. Baireuth, den 14. Mai 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 7. Mai 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Regierungs-Registrator Meyer dahier hat der unterzeichneten Königlichen Regierung, Kammer des Innern, das Manuscript eines Real-Index über sämmtliche im Kreis-Intelligenz-Blatt seit dem Jahr 1810 bekannt gemachte Verordnungen mit der Bitte vorgelegt, dieses Unternehmen den Policei-Behörden des Kreises bekannt zu machen.

Da sich die unterfertigte Stelle von der Gemeinnützigkeit der Herausgabe eines solchen Real-Index die Ueberzeugung verschafft hat, so werden hiemit sämmtliche Gerichts-Administrativ Policei- und Geistlichen Behörden hierauf aufmerksam gemacht, und denselben dieser Index mit dem Bemerken zur Anschaffung empfohlen, daß man dieselbe auf Kosten des Regiefonds, so weit dieser dazu hinreichend ist, gestatten wolle.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Policei-Behörden des Ober-Main-Kreises.

Die Herausgabe eines Real-Index über sämmtliche, im Kreis-Intelligenz-Blatt bekannt gemachte Verordnungen betr.

Duprel.

Baireuth, den 9. Mai 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Wirbenz, Landgerichts Kemnath und Decanates Baireuth, deren Ertrag nach der noch nicht definitiv abgeschlossenen Fassion vom Jahre 1815, auf 429 fl. 26½ kr. berechnet ist, ist in Erledigung gekommen.

Bewerber haben binnen 6 Wochen ihre Gesuche vorschriftsmäßig einzureichen.

Königliches protestantisches Consistorium.

Schunter.

Die Erledigung der Pfarrei Wirbenz betr.

Toussaint.

Baireuth, den 9. Mai 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erledigung der Pfarrei Sparneck, Landgerichts und Decanates Münchberg, wird hierdurch nochmals zur Concurrenz ausgeschrieben.

Digitized by Google

Der Ertrag dieser Stelle ist in der Fassion vom Jahre 1815, welche jedoch noch der Superrevision unterliegt, auf 571 fl. 20½ kr. berechnet.

Bewerber haben binnen 6 Wochen ihre Gesuche vorschriftsmäßig einzureichen.

Königliches protestantisches Consistorium.

Schunter.

Die Erledigung der Pfarrei Sparneck betr. Toussaint.

Die Sorge für Handhabung der Religions- und Kirchenpolizei macht es dem unterzeichneten Stadt-Magistrat zur Pflicht, hinsichtlich der würdigen Feier der Sonntäge und kirchlichen Festtäge folgende gesetzliche Bestimmungen zur allgemeinen gewissenhaften Befolgung hiermit bekannt zu machen.

1) In und außer den Kirchen muß während des Gottesdienstes alles vermieden werden, wodurch die Andacht nur entfernt gestöhrt werden könnte.
2) Insbesondere muß jeder Lärm vor den Kirchthüren, oder in der Nähe der Kirchen, so wie alles schnelle Vorbeifahren und Reiten, bei Strafe unterlassen werden.
3) Allen Kaufleuten und Krämern ist der Handel und das Oeffnen der Laden während des Gottesdienstes verbothen.
4) Das Hausiren der Juden ist strenge untersagt.
5) Allen Wirthen, Billardeurs, Weinschenkern und Brandweinbrennern ist während des Gottesdienstes das Ausschenken von Getränken, so wie jeder Lärm in ihren Häußern gleichfalls verboten.
6) Während des Vor- und Nachmittags-Gottesdienstes darf in keinem Wirths- oder Gasthause Tanz-Musik geduldet werden.
7) Der Gebrauch von Kindern oder Taglöhnern zum Treiben des Wildes an Sonn- Festtägen ist ohne Unterschied der Person Niemand gestattet.

Wer diese die würdevolle Feier der Sonn- und Festtäge bezweckenden polizeilichen Verbots-Gesetze übertritt, hat angemessene Strafe zu gewärtigen.

Die städtischen Districts-Vorsteher haben in den ihrer Vorsorge anvertrauten Districten mit Hülfe der Polizei-Mannschaft dahin zu wirken, daß alle, die Würde der Sonn- und Feiertage entweihende Stöhrungen, wenn solche wider Erwarten eintreten sollten, wo möglich sogleich abgestellt und die Contravenienten, ohne Ansehen der Person, dem Polizei-Senat des Stadt-Magistrats zur sofortigen Bestrafung angezeigt werden. Baireuth, am 1. Mai 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Zur Aufrechthaltung der Strassen-Reinlichkeit bestehen hinsichtlich der Hinwegschaffung des Düngers folgende policeiliche Verordnungen:

1) Düng-Gruben dürfen nur im Winter, Frühjahr und Herbst geleert, und soll jedesmal nicht mehr herausgehoben werden, als was mit anbrechendem Tage bis zur nachbestimmten Zeit wegzubringen ist.
2) Nasser Dünger darf im Frühjahr und Herbst nur bis 8 Uhr, im Winter aber bis 9 Uhr früh zu dem Thore hinausgeführt werden.
3) Wo man mit einem Wagen in das Haus hineinfahren kann, soll der Mist nicht auf die Strasse geworfen, sondern in dem Hauße oder Hofraum aufgeladen werden.
4) Die Dungwägen müssen übrigens dergestalt verwahrt werden, daß auf den Strassen unterwegs kein Mist abfallen kann.

Da diese Vorschriften seit einiger Zeit sehr häufig übertreten worden, so werden solche mit dem Bemerken zur allgemeinen Nachacht hierdurch bekannt gemacht, daß jeder Contraventions-Fall mit angemessener Geldstrafe bestraft werden wird. Baireuth, am 2. Mai 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

In der wider den Christoph Fertel, vormaligen Oberschreiber im Königl. Landgerichte Kulmbach, dahier anhängigen Untersuchung ist die Einforderung der hie und da noch vorhandenen, von demselben in jener Eigenschaft ausgestellten Sportelquittungen nöthig geworden.

Digitized by Google

Das Publicum wird daher hierdurch aufgefordert: diese Fertelischen Sportelquittungen binnen längstens

vier Wochen

gegen die kostenfreie Rückempfangnahme eines Abgabescheines an die obengenannte Behörde abzugeben resp. einzusenden.

Uebrigens wird versichert, daß zum Ersatz des nach Ausweis dieser Sportelquittungen etwa zu viel erhobenen Betrages nicht unbeträchtliche Zahlungsmittel vorhanden sind.

Baireuth, den 29. April 1822.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann,

v. n.

Riedel.

Auf Requisition der Königlichen Strassen- und Wasserbau-Inspection dahier, wird am nächsten

Mittwoch den 15ten d. Ms.

die Beifuhr der zur Baireuth-Hofer- und Baireuth-Nürnberger Strasse für das 2te halbe Jahr 18$\frac{2}{3}$ erforderlichen Steine an die Wenigstnehmenden salva ratificatione abgelassen, wozu sich Liebhaber Vormittags 10 Uhr im hiesigen Königlichen Rentamts-Locale einzufinden haben. Baireuth, den 10. Mai 1822.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Das dem Bauern Michael Kegel von Deps, den ꝛc. Pauschischen Relicten von da, dem minderjährigen Johann Michael Dörfler von Hauenreuth, und dem minderjährigen Adam Lauterbach von Waizendorf gleichheitlich zugehörende, der Jurisdiction des unterzeichneten Königlichen Landgerichts unterworfene, zum Königlichen Rentamt Baireuth lehenbare, in der Flurmarkung Tressendorf liegende, und zum Steuerdistrict Benck gehörige walzende Grundstück, welches einen Flächen Inhalt von 1$\frac{1}{2}$ Tagwerk hat, und den Beinahmen Steinpätzig führt, soll auf den Antrag der Interessenten dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Zu diesem Behufe ist auf den

31. Mai c. Vormittags 9 Uhr

und zwar beantragtermassen im Wirthshause zu Deps Termin angesetzt, an welchem sich Kauflustige einzufinden, ihre Gebote zu legen, und der Meistbietende den Zuschlag, vorbehältlich obervormundschaftlicher Genehmigung und Bestätigung zu gewärtigen hat. Das Taxations-Protokoll kann in der Registratur des unterzeichneten Königlichen Landgerichts eingesehen werden. Baireuth, am 2. April 1822.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Für die hiesige K. Strafanstalt sind auf die Aerarialspeicher zu Weischenfeld 100 Scheffel Korn angewiesen, deren Beifuhr dem Mindestfordernden überlassen werden soll. Es wird hiezu Termin auf

Donnerstag den 23. Mai d. J. Vormittag 10 Uhr

in dem Geschäftslocale der unterzeichneten Stelle anberaumt, in welchem Fahrlustige zu erscheinen haben. St. Georgen, den 8. Mai 1822.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.

Köppel.

Johann Schwarz zu Reitsch hat sein Vermögen an seine Gläubiger abgetreten; es werden daher alle dessen bekannte und unbekannte Gläubiger vorgeladen, und die gesetzlichen Ganttäge, als: der erste zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderung auf den

29. Mai l. Js.,

der zweite zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

28. Juni,

der dritte zur Abgabe der Schlußerinnerung, und zwar sowohl für die Gegen- als Schlußeinreden, auf den

30. Juli,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, unter dem Rechtsnachtheile, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung; das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kronach, am 18. April 1822.

Königliches Landgericht.

Desch.

Gegen den Weisgerbermeister Titus dahier wurde

Digitized by Google

der Gantprozeß rechtskräftig erkannt; es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen, auf

Dienstag den 21. Mai laufenden Jahrs,

zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen,

Dienstag den 25. Juni,

dann zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar für die Gegeneinreden, und für die Schlußeinreden,

Dienstag den 23. Juli,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Verhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber die Ausschliessung mit den — an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei dem Gerichte zu übergeben. Cronach, den 10. April 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Nachbemerkte Grundbesitzungen des Johann Hofmann zu Gößmannsberg werden hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Ein halbes Bauerngut zu Gößmannsberg, in Hauß, Scheune, Hofraum, ¼ Morgen Garten, ½ Tagwerk Wiese, 10 Morgen Feld und ¼ Morgen Holz bestehend. 1½ Morgen Feld im obern Loch, ½ Morgen Feld, die Straßspitzen. Kaufsliebhaber können sich am

Donnerstag den 30ten d. M. Vormittags 9 Uhr

in der Wohnung des Gemeindevorstehers zu Gößmannsberg einfinden, die Verkaufsbedingnisse vernehmen, und den Hinschlag gewärtigen. Ebermannstadt, den 5. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Auf das zur Concurs-Masse des Heinrich Dorsch zu Siegritz gehörige, in dem Kreis-Intelligenzblatte Nr. 31 dies Jahrs, Seite 191 und 192 beschriebene Grundvermögen, wurde bei dem jüngst abgehaltenen Strichstermine ein Aufgebot von 2400 fl. gelegt. Kaufslustige, welche dieses Gebot zu erhöhen gedenken, können am

Dienstag den 28. Mai l. Js.,

Vormittags 9 Uhr

in der Wohnung des Gemeinde-Vorstehers Scheüring zu Siegritz erscheinen, ihre Mehrgebote zu Protocoll anäussern, und des Hinschlags wegen, das Weitere gewärtigen. Ebermannstadt, den 30. April 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Bei dem am 16ten d. Ms. abgehaltenen Verstrichs-Termin wurde das auf dem im Kreis-Intelligenzblatt St. 18. S. 107 beschriebene, zur Konrad Käferleinischen Concurs Masse zu Eschlipp gehörige Anwesen bestehende Meistgebot zu 850 fl. nicht erhöhet. Kaufslustige, welche dieses Kaufsangeboth zu erhöhen gedenken, können am

Montag den 20. Mai l. Js. früh 9 Uhr

in der Wohnung des Gemeindevorstehers zu Eschlipp erscheinen, ihre Mehrgebote zu Protocoll anäußern, und den, durch die Zustimmung der Käferleinischen Gläubiger bedingten Hinschlag gewärtigen. Ebermannstadt, den 22. April 1822.

Königl. Landgericht.
Rascher.

Das Königliche Landgericht Waischenfeld hat im Schuldenwesen des zu Waischenfeld verlebten Landarztes Joseph Hillmaier durch Entschließung vom heutigen dessen Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderung auf

Donnerstag den 23. Mai,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 20. Juni,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf

Montag den 15. Juli,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung,

Digitized by Google

das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den, an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Hollfeld, am 19. April 1822.

Königliches Landgericht Waischenfeld.

Rottlauf.

Von der Gemeinde zu Nankendorf werden auf vorgängige höchste Genehmigung nachbenannte Grundstücke dem öffentlichen Verkaufe hiemit ausgesetzt, nähmlich: 1) ¼ Tagwerk Wiese, der Enganger, 2) ⅛ Tagwerk Wiese, der Auanger, 3) ¼ Tagwerk Wiese, der Neuners oder Aalkorbanger, 4) ¼ Tagwerk Wiese, der Pfimgenanger, 5) 15 □Ruthen Oedschaft in der Erg. Alle diejenigen, welche diese Grundstücke zu kaufen Lust haben, und sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen im Stande sind, haben sich

Donnerstag den 23. Mai l. J.

in dem Orte Nankendorf, Morgens 9 Uhr einzufinden, die Kaufsmodalitäten zu vernehmen, und nach gelegtem Meistgebot den bedingten Hinschlag zu gewärtigen. Hollfeld, am 10. Mai 1822.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Das, die Gantmasse des Bauern Michael Dotterweich von Schlüsselau, bildende Vermögen wird hiermit öffentlich zum Verkaufe ausgeschrieben. I. das Grundvermögen besteht: a) in einem Gülthof, hierzu gehören: 1) ein einstöckiges steinernes Wohnhaus, mit Stadel, Schweinstall, Obstdürre, Backofen und Hofraith, 2) ein Grasgarten, hinterm Haus, mit einer Hecke umgeben, 3) 2 Morgen Feld, in der Mark, 4) 5½ Morgen Feld, im Riedlein, 5) 1½ Morgen Feld, der Sandacker, 6) 2 Morgen Feld, am Schneiderweg, 7) 2½ Morgen Feld, der Hundertbart-Acker, 8) 2 Morgen Feld, am Bechhofer Weg, 9) ½ Morgen Feld, am Vogelheerd, 10) 2 Tagwerk Wiesen, die Seewiese, an der Ebrach gelegen, 11) 1 Morgen Wiesen, die Mühlwiese bei Röbersdorf, 12) das Gemeinderecht, 13) ½ Morgen Feld, am vertheilten Gemeindeanger, geschätzt auf 3675 fl. rhl.; b) 3 Morgen Feld, der Markt-Acker, geschätzt auf 550 fl.; c) 1½ Morgen Feld, am Heraasdorfer Weg; d) 2 Morgen Feld, in der obern Au, geschätzt auf 220 fl. II. Das Mobiliar-Vermögen besteht in Vieh, Bauereigeschirr und verschiedenen Hausgeräthen. Auf

Mittwoch den 22. Mai l. J., Morgens 9 Uhr,

wird im Orte Schlüsselau Strichtermin angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, welche diese Eigenschaften im Termin genügend nachzuweisen haben, eingeladen werden; dieselben können sich der Einsicht vorstehender Objecte wegen an den Sequester Heinrich Schlicht von Schlüsselau wenden. Der Hinschlag der Immobilien geschieht vorbehaltlich der Genehmigung der Gläubiger, der der Mobilien sogleich gegen baare Bezahlung. Bamberg, am 27. April 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.

In Abwesenheit des Königlichen Landrichters,

der Königl. I. Assessor

Egloff.

Das Königliche Landgericht Pottenstein hat in dem Schuldenwesen des Johann Gebhardt, jünger, zu Leuzdorf durch Entschließung vom 22ten v. M. dessen Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf

Montag den 20. Mai l. J.,

II. zur Abgabe der Einwendungen gegen die angegebenen Forderungen, auf

Montag den 17. Juni l. J., und

III. zur Abgabe der Gegeneinreden, auf

Montag den 15. Juli l. J.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiemit sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners öffentlich und unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung bei der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes, aufgefordert, solches unter dem Vorbehalt ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben. Pottenstein, am 14 April 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Heinrich, Landrichter.

Digitized by Google

Die zur Verlassenschaft des Magistrats-Raths und Gastwirths Strüpf in Bamberg gehörige, und im Zeckendorfer Flur, diesseitigen Gerichtsbezirks gelegene Wiese im Erlach, welche schon einmahl unter dem 6. November 1821 (Kreis-Intelligenzblatt v. Js. 1821 Nr. 138 139 und 140 dann Bamberger Intelligenzblatt Nr. 90 91 und 92) dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt war, wird auf Requisition des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts Bamberg wiederholt öffentlich feilgebothen, und Steigerungstagsfahrt auf den

29. Mai l. Js.

im Gerichtssitze anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, den 30. April 1822.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Am 20ten dieses verkaufet das unterzeichnete Königl. Rentamt unter Vorbehalt höchster Genehmigung von dem aus vorigem Aerndte-Jahre in guter Qualität noch bestehenden Natural Vorräthen eine Quantität Waiz und Korn in öffentlichem Aufstriche an den Meistbietenden. Welches den Kaufliebhabern hiedurch bekannt gemacht wird. Weischenfeld, den 8. Mai 1822.

Königliches Rentamt.

L. Axt.

Am Freitag den 17ten l. M. früh 9 Uhr werden die Forstdienst-Gründe des abgetretenen Revierförsters zu Wallersbach, bestehend: 1) in einem Gras- und Gemüßgärtchen am Hauße, zu ¼ Tagwerk, 2) in einem Feld im Binsengraben, zu ¼ Tagwerk, 3) in einem Feld und Wiese auf dem Steinknok, oder Steinbruch, und auf dem Dötzel, zu ¼ Tagwerk, 4) in einer einmädigen Wiese zu ½ Tagwerk, die Huthwaid genannt, salva ratificatione in dem Geschäfts-Locale des unterfertigten Königlichen Rentamts auf das heurige Jahr an den Meistbietenden öffentlich verpachtet; welches andurch zur Kenntniß bringt. Ebermannstadt, den 6. Mai 1822.

Königliches Rentamt.

Schumm.

Mit Genehmigung der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen zu Baireuth werden am

Donnerstag den 23ten d. Ms. Vormittags 10 Uhr

bei dem Königlichen hiesigen Rentamte folgende, im hiesigen Rentamte gelegene Staats-Realitäten, als: 1) ein Bauplatz zu Helmbrechts, 22½ □Ruthen groß, 2) 1½ Morgen Feld im Steuer-Districte Stammbach, der sogenannte Hamansacker, so aus einem Theil Garten und einem Theil Wiese bestehet, 3) 1½ Tagwerk Wiese im Steuer-Districte Sparneck, die sogenannte Waldwiese, bei Sparneck gelegen, unter den allgemeinen Bedingungen, die im Regierungs-Blatt von 1811, S. 1577 vorgeschrieben sind, und den besondern, die im Strichtermin eröffnet werden sollen, zum Verkauf gebracht und die Kaufslustigen darzu eingeladen. Münchberg, am 9. Mai 1822.

Königliches Rentamt.

Das Rentamt Pottenstein zu Gösweinstein fordert alle Auswärtigen, welche Grundbesitzungrn im hiesigen Bezirke haben, oder Renten aus diesem beziehen, hiemit auf, die bereits schon verfallenen Steuern um sogewisser binnen 14 Tagen zu berichtigen, als man ansonsten sich genöthigt fände; unangenehme Einschreitungen machen zu müssen. Gösweinstein, am 8. Mai 1822.

Am Freitag, den 31. Mai d. Js. wird eine Quantität Weiz- und Korn-Früchte des Erndteiahres 1821 von ziemlich guter Beschaffenheit unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung partheenweiße an die Meistbietenden in dem Geschäfts-Local des hiesigen Königlichen Rentamts verkauft, welches Kaufsliebhabern hiermit zur Kenntniß gebracht wird. Weismain, den 7. Mai 1822.

Königliches Rentamt.

Weigand.

Am Samstag den 18ten d. M. Vormittags 10 Uhr werden dahier 125 Scheffel Korn von Pegnitzer und Schnabelwaider, dann 200 Scheffel Hafer und einige Scheffel Gerste von den Pegnitzer Vorräthen altes aus letztjähriger Eindienung in größern und kleinere Abtheilungen meistbietend verkauft. Der Strich wird in dem amtlichen Geschäftszimmer vorgenommen. Pegnitz, am 11. Mai 1822.

Königlich Baierisches Rentamt.

Der am 26. März d. Js. bewirkte Verkauf einer

Digitized by Google

Quantität Waizen, Korn und Haber hat blos in Beziehung auf den Haber die höchste Genehmigung der Königlichen Regierung des Obermainkreises erhalten. Es wird daher zur weiteren öffentlichen Veräußerung von 20 Scheffel Waizen, 230 Scheffel Korn und 80 Scheffel Haber ein abermahliger Termin auf

Dienstag, den 21. Mai curr:

anberaumt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich in diesem Termin Morgens 10 Uhr in dem hiesigen Amtslocale einzufinden. Rattelsdorf, am 7. Mai 1822.

Die königliche Rentamtsadministration.

Döhlemann.

Zur Tilgung ausgeklagter Schuldforderungen wird der dem Andreas Gahn zu Schlakenreuth, gehörige halbe Hof öffentlich verkauft, und Strichtermin auf

Freitag den 24. Mai l. J.

in der Gahnischen Behausung zu Schlakenreuth anberaumt, allwo sich Kaufsliebhaber einzufinden, die Lasten, Giebigkeiten und Gerechtsamen des Gahnischen halben Hofes zu erfahren, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Heinersreuth, den 22. April 1822.

Gräflich von Rienecksches Herrschaftsgericht.

Schell.

Zur Beitreibung eines ausgeklagten Consens-Capitals wird das bis jetzt von Johann Klüglein zu Eicha besessene, fol. urb. 106. beschriebene Grundvermögen

Freitag den 24. Mai l. J. Nachmittags 2 Uhr

im Orte Eicha öffentlich veräußert, und dem Meistbietenden, der bestehenden Executions-Ordnung gemäs, hingeschlagen. Tambach, den 21. April 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Da in dem am 18. hui. zum Verkauf der aus einem ganzen Hofe und ¾ Tagwerk walzenden Felde bestehenden Immobilien des Mathäus Pfab aufm Krögelhof, angestandenen zweiten Strichtermin, abermals kein Kaufliebhaber erschienen ist, so werden solche im Bezug auf das im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 44, 45, und 46 enthaltene Publicandum zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiermit Bietungstermin auf den 3. Juni präfigiret, in welchem besitz und zahlungsfähige Kaufliebhaber bei dem unterzogenen Patrimonialgerichte Vormittags erscheinen und bei erfolgten annehmbaren Geboten den Zuschlag nach der Executions-Ordnung erwarten können; zugleich aber werden alle bekannte und unbekannte Gläubiger des erwähnten Pfab aufgefordert, in diesem Termine persönlich oder durch bevollmächtigte Rechtsanwälte bei Straffe des Ausschlusses ihre Forderungen zu liquidiren, die Beweißmittel mit zur Stelle zu bringen, oder auf sonstige Weise zu bescheinigen. Buchau, den 20. April 1822.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.

Hoffmann.

Ueber das Vermögen des Webergesellen Zacherias Schmidt zu Schwarzenbach am Wald ist der Concurs rechtskräftig erkannt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche an denselben Forderungen und Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, sich an nachstehenden Edictstägen:

den 18. Mai c., Vormittags,

ad liquidandum et producendum,

den 19. Juni c., Vormittags,

ad excipiendum, replicandum et concludendum, entweder in Person, oder durch hinlänglich legitimirte Bevollmächtigte in dem Schlosse zu Schwarzenbach am Wald einzufinden, und alle auf ihre Forderungen Bezug habenden Urkunden und sonstige Beweismittel in Original und beglaubten Abschriften vorzulegen. Das Aussenbleiben in dem ersten Termin hat den Ausschluß der Forderung von der Massa, das Nichterscheinen in dem zweiten Termin den Ausschluß der treffenden Handlung zur Folge. Zugleich werden diejenigen, welche von dem Vermögen des Schuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, solches, bei Vermeidung nochmahligen Ersatzes, unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu deponiren. Hof, am 26. März 1822.

Freiherrlich v. Reitzensteinisches Patrimonialgericht Schwarzenbach am Wald.

Die unterzeichnete Freiherrlich von Redwitzsche Gutsherrschaft auf Küps und Theisenort findet sich, da dieselbe nun mit den Erben des verstorbenen Herrn Amtmanns Günter daselbst über deßen Amtsführung sich auseinandersetzen will, zur Wahrung vor alle Nachtheile veranlaßt, die Aufforderung ergehen zu laßen, daß diejenigen, welche etwa Ansprü-

Digitized by Google

che aus den von genantem Herrn Amtmann Günther sowohl in der Eigenschaft als Patrimonialrichter, sowie auch als Lehen- und Guts-Verwalter vorgenommenen Handlungen, für welche die Gutsherrschaft in subsidium zu haften verbindlich ist, zu machen haben, sich binnen 2 Monaten, vom Tag der Einrückung gegenwärtiger Bekanntmachung gerechnet, diesfalls geeignet zu melden, sonst aber zu gewärtigen haben, daß ihre nicht angemeldeten Ansprüche nicht mehr gehört, und weil sich die unterzeichnete Gutsherrschaft in dieser Voraussetzung vor aller ferneren Haftung losgesagt wissen will, die betreffenden Interessenten dahin verwiesen würden, die daraus entstehenden widrigen Folgen ihrer eigenen Nachlässigkeit zuzuschreiben. Küps, den 27. April 1822.

Joseph Freiherr von Redwitz,
Carl Freiherr von Redwitz,
Casimir Freiherr von Redwitz,
Rittergutsbesitzer auf Küps und Theisenort.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 20. April bis 27. incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	184	184	180	4	16	48	15	18	13	48
Roggen	—	40	40	40	—	10	30	9	45	9	—
Gerste	—	7	7	7	—	9	36	9	18	9	—
Haber	—	37	37	27	10	5	—	4	30	4	—

Baireuth, den 27. April 1822.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Uebersicht

des zu Hof am 2. Mai 1822. statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	86	86	86	—	20	—	19	—	18	—
Roggen	—	73	73	73	—	12	—	11	9	10	18
Gerste	—	65	65	65	—	11	12	9	39	8	6
Haber	—	53	53	53	—	5	12	4	24	3	36

Hof, den 2. Mai 1822.

Stadt-Magistrat.

In legaler Abwesenheit des Bürgermeisters.

Laubmann. Schrön.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 9. Mai 1822.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	79¼	78¾
ditto à 5% . . .	95¼	95¼
Land-Anlehen	97¾	97¼
Hypoth. Anweis	97¼	96¾
Lott. Loose A—D à 4% .	104⅛	103⅜
ditto E—M à 4% .	97	96⅞
ditto unverzinnsliche .	79	

Nicht Amtliche Artikel.

Ein Scribent, welcher mit vorzüglicher Brauchbarkeit in sämmtlichen landgerichtlichen, besonders in den administrativen Geschäfts-Gegenständen — eine sehr flüchtige correcte Handschrift verbindet, und sich auf solche Weise in zwei bedeutenden Königlichen Landgerichten des Oberdonau- und Rezatkreises bei einer vieljährigen Praxis hinlänglich routinirt hat, auch seine moralische Conduite nachweißen kann, wünscht in Baelde wieder bei einem Königlichen Land- oder Herrschaftsgerichte gegen billige Bedingnisse Unterkunft zu finden. Gütige Nachfrage mit der Adresse: M. G. befördert die Redaction dieses Blattes.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 59. Baireuth, den 17. Mai 1822.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Nachdem folgende Districts-Vorsteher:

1) der Färbermeister Johann Peter Hoffmann,
2) der Bäckermeister Johann Andreas Hertel,
3) der Gastwirth Christian Hopfmüller,
4) der Kirschnermeister und Landwehr Hauptmann, Johann Heinrich Bracker,
5) der Färbermeister Johann Weidmann,
6) der Metzgermeister und Fleischschätzer Johann Adam Schmidt,
7) der Drechslermeister und Landwehr-Lieutenant, Johann Andreas Blank,

nach abgelaufener dreijähriger Dienstzeit, in Gemäsheit der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1818 bei dem unterzeichneten Stadt-Magistrat um ihre Entlassung nachgesucht, und solche auch, unter Bezeignng der Zufriedenheit über ihre während der verflossenen dreijährigen Verwaltungs-Periode geleisteten Dienste erhalten haben, so wurden hierauf nachbenannte Bürger der hiesigen Stadt zu Districts-Vorstehern theils neu erwählt und verpflichtet, theils in ihrer bisherigen Eigenschaft bestätigt:

A. In der Stadt Baireuth.

I.

Für den ersten District von E. Nr. 1 bis 109, der bisherige Districts-Vorsteher Georg Friedrich Carl Kellein;

II.

für den zweiten District von Nr. 110 bis 165, der Schuhmachermeister und Landwehr-Lieutenant Johann Lienhardt;

III.

für den dritten District von Nr. 166 bis 220, dann vor dem Ziegelthor von Nr. 1 bis 13, der Webermeister Johann Georg Kraus;

IV.

für den vierten District von Nrs. 225 bis 250 und vor dem Eremitager Thor von Nr. 1 bis 30, der Sattlermeister Friedrich Hofmann;

V.

für den fünften District von Nr. 251 bis 282, und in der Schrollengasse von Nr. 318 bis 335, der Riemermeister Johann Michael Kästner;

VI.

für den sechsten District von Nr. 283 bis 312, und vor dem Friedrichsthor von Nr. 1 bis 31, der bisherige Districts-Vorsteher Christian Haßauer;

VII.

für den siebenten District von Nr. 336 bis 401, der Nadlermeister und Landwehr-Hauptmann Johann Friedrich Heuberger;

VIII.

für den achten District von E. Nr. 402 bis 425, dann von E. N. 464 bis 474, und vor dem Erlanger Thor E. Nr. 1 bis 17, der bisherige Districts-Vorsteher Johann Georg Martin;

IX.

für den neunten District von E. Nr. 426 bis 463, so wie vor dem Culmbacher Thor und auf dem Herzog von E. Nr. 1 bis 26, der Bierbrauer Johann Georg Wieland;

X.

für den zehnten District von E. Nr. 475 bis 510, der bisherige Districts-Vorsteher Johann Andreas Mann;

Digitized by Google

XI.

für den eilften District von E. Nr. 511 bis 566, der Webermeister Johann Heinrich Zehntner;

XII.

für den zwölften District von E. Nr. 567 bis 590, so wie vor dem Kottenbacher und Brandenburger Thor von E. Nr. 1 bis 5 und E. Nr. 1 bis 10, der Büttnermeister Georg Kurtz;

B. In der Vorstadt St. Georgen.

XIII.

für den dreizehnten District von E. Nr. 1 bis 60, der bisherige Districts-Vorsteher Johann Georg Herrmann.

XIV.

für den vierzehnten District von E. Nr. 61 bis 112, der bisherige Districts-Vorsteher Johann Höpfel.

Diese Districts-Vorsteher, welche nach §. 90 des oben allegirten allerhöchsten Edictes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden die Vorzüge der Gemeinde-Bevollmächtigten genießen, und bei öffentlichen Feierlichkeiten oder andern besondern Gelegenheiten den Vorrang vor den übrigen Bürgern haben, sind dem Stadtmagistrat zur beständigen Beihülfe untergeordnet.

Der Wirkungskreis derselben erstreckt sich vorzüglich über folgende Gegenstände:

1) In Bezug auf das Gemeinde-Wesen: müssen sie alle Angelegenheiten, die ihren Bezirk betreffen, und ihnen von dem Stadtmagistrat im Allgemeinen oder besonders aufgetragen werden, nach den ihnen ertheilten Vorschriften besorgen, die Aufsicht über das in ihrem Districte befindliche Gemeinde-Eigenthum, vorzüglich über die Brücken, Wege, Stege, Brunnen und Wasserleitungen führen und jedes Gebrechen an denselben sogleich anzeigen.

2) In Hinsicht auf die Policei haben sie für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung in ihrem Bezirk und für die Abwendung Unglück drohender Gefahren zu wachen, und alle policeilichen Vorfälle und Gebrechen, welche eine Abstellung oder Einschreitung nothwendig machen, oder die sonst der Policei-Behörde zu wissen erforderlich sind, sogleich zur Anzeige zu bringen.

3) Rücksichtlich des Armen-Wesens müssen sie über die Armen ihres Districts sich genaue Kenntnisse sammeln, über das Betragen derselben wachen, nachforschen, wie solche die empfangenen milden Gaben und Unterstützungen verwenden, und da, wo das Almosen durch eignes Arbeits-Verdienst ersetzt werden kann, solches ohne Schonung dem Armenpflegschafts-Rathe anzeigen, übrigens aber vorzüglich zur Abstellung des Bettelns kräftig mitwirken, und endlich, im Falle sie hiezu aufgefordert werden, die Armen-Beiträge in ihren Districten erheben.

Indem wir nun sämmtliche Einwohner der hiesigen Stadt und der Vorstädte hievon in Kenntniß setzen, erwarten wir zugleich, daß sie den ernannten und verpflichteten Districts-Vorstehern in allen Fällen, wo sie Kraft des Gesetzes, oder aus besonderm Auftrag der unterzeichneten Behörde ihr Amt verwalten, die gehörige Anerkennung, sowie die ihnen als Amts-Abgeordneten schuldige Achtung bezeugen, und den durch solche an sie ergehenden Anordnungen des Stadtmagistrats unweigerlich Folge leisten werden. Baireuth, am 14. Mai 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen, erster Bürgermeister.
Schoberth.

In der wider den Christoph Fertel, vormaligen Oberschreiber im Königl. Landgerichte Kulmbach, dahier anhängigen Untersuchung ist die Einforderung der hie und da noch vorhandenen, von demselben in jener Eigenschaft ausgestellten Sportelquittungen nöthig geworden.

Das Publicum wird daher hierdurch aufgefordert:
diese Fertelischen Sportelquittungen binnen längstens
vier Wochen
gegen die kostenfreie Rückempfangnahme eines Abgabescheines an die obengenannte Behörde abzugeben resp. einzusenden.

Uebrigens wird versichert, daß zum Ersatz des nach Ausweis dieser Sportelquittungen etwa zu viel erhobenen Betrages nicht unbeträchtliche Zahlungsmittel vorhanden sind.

Baireuth, den 29. April 1822.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann,
v. a.
Riedel.

Digitized by Google

Baireuth, den 15. April 1822.

Von dem Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Unterm 10ten d. Mts. haben der Johann Karl Vogel und die ledige Johanna Margaretha Kannhaeußer bei hiesigem Königlichen Kreis- und Stadtgericht einen Ehevertrag errichtet, und dabei die in hiesiger Provinz bestehende allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschloßen, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertiget.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann
v. n.

Die zur Verlassenschaft des Friedrich Ochs von Obernsees gehörigen Immobilien, bestehend in einem halben Söldengute und mehreren walzenden Stücken, im Jahr 1820 auf 587 fl. 30 kr. rhl. gewürdigt, sollen am

1. Juni c., Vormitags 9 Uhr.,

und zwar auf den Antrag des Verlassenschafts-Curators im Schobertischen Wirthshause zu Obernsees öffentlich versteigert werden. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen, und können die nähere Beschreibung der Immobilien, die darauf haftenden Lasten und Abgaben sowohl aus den Acten, die ihnen in hiesiger Gerichts-Registratur auf Verlangen werden vorgelegt werden, als auch am Anfange des Versteigerungs-Termins von der Landgerichts-Commission erfahren. Baireuth, am 19. April 1822.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Folgende dem Gastwirth und Metzgermeister Georg Friedrich Wolf zu Truppach gehörige walzende Grundstücke: 1) 4 Tagwerk Feld, der Finkenknock, auf 210 fl., 2) 2½ Tagwerk Feld, der dicker Hannes, auf 250 fl., 3) 4 Tagwerk Wiese, das Kühbrücklein, auf 1260 fl., 4) 1½ Tagwerk Holz, der Finkenknock, auf 60 fl. taxirt, sollen zur Habhaftwerdung einer ausgeklagten Forderung öffentlich verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige werden zu dem hierzu auf den

20. Mai c. Vormittags 9 Uhr

in dem Wirthshauße des ic. Wolf zu Truppach anberaumten Termin mit dem Bemerken geladen, daß das Taxations-Protocoll in der Landgerichts-Registratur eingesehen werden kann, und der Zuschlag nach der Executions-Ordnung erfolgen soll. Baireuth, den 17. April 1822.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Für die hiesige K. Strafanstalt sind auf die Aerarialspeicher zu Weischenfeld 100 Scheffel Korn angewiesen, deren Beifuhr dem Mindestfordernden überlassen werden soll. Es wird hiezu Termin auf

Donnerstag den 23. Mai d. J. Vormittag 10 Uhr

in dem Geschäftslocale der unterzeichneten Stelle anberaumt, in welchem Fahrlustige zu erscheinen haben. St. Georgen, den 8. Mai 1822.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.
Köppel.

Das Haßlacher lehenbare Haus und Hofraith, nebst einer halben Wiese des Peter Eber Friedrichssohn zu Unterrodach, wird zur Hülfe Rechtens am

30. Mai

beim K. Landgerichte dahier nach der Executions-Ordnung verkauft. Die Kaufsliebhaber mögen sich daher am besagten Tage Vormittags allda einfinden, und das Weitere gewärtigen. Kronach, am 23. April 1822.

Königlicher Landrichter,
Desch.

Gegen den Weisgerbermeister Titus dahier wurde der Gantprozeß rechtskräftig erkannt; es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen, auf

Dienstag den 21. Mai laufenden Jahrs,

zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen,

Dienstag den 25. Juni,

dann zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar für die Gegeneinreden, und für die Schlußeinreden,

Dienstag den 23. Juli,

Digitized by Google

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Verhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber die Ausschliessung mit den — an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei dem Gerichte zu übergeben. Cronach, den 10. April 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Gegen die Söldnerswittwe Margaretha Forster zu Kohlstein ist Concurs erkannt. — Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweißung auf

Freitag den 24. Mai d. J.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 21. Juni,

3) zur Schlußverhandlung auf

Montag den 22. Juli,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldnerin unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen derselben am 1ten Edictstag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmassa, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstagen aber die Ausschliessung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Der 2te Edictstag soll zugleich zum Versuch einer gütlichen Ausgleichung bestimmt seyn; daher hinsichtlich der Nichterscheinenden der Beitritt zur Mehrheit der Stimmen angenommen werden wird. Diejenigen, welche etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldnerin in Handen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Pottenstein, den 25. April 1822.

Königliches Landgericht.
Heinrich.

Auf das in Nr. 13, 14 et 15 des diesjährigen Intelligenzblattes für den Obermainkreis feil gebotene Feld am Geisberg, der Rosina Hazelt von Weismain zugehörig, wurde ein Aufgeboth von 115 fl. gelegt. Da dasselbe die Taxe nicht erreicht, so wird dieses Feld einer nachmahligen Versteigerung ausgesetzt, und hiezu ein Termin auf

Freitag den 24. Mai 1822

anberaumt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, in dieser Strichstagsfahrt vor hiesigem Gerichte sich einzufinden. Weismain, am 9. April 1822.

Königliches Landgericht.
Egner.

Zur Vollstreckung der Hülfe wird das dem Johann Steeger in Weiden gehörige, den Hanauerischen Erben zu Bamberg lehen und gültbare Gütlein zu Weiden, wovon nebst den an die gedachten Erben zu Bamberg abzureichenden grundherrlichen Gült- und Natural-Abgaben, an das Königliche Aerar 24¾ kr. Beizinns, dann 3¾ Metz Haber Beigült, und die Grundsteuer mit einem Simplo zu 36 kr. gereicht wird, dann ¾ Tagwerk Feld, das Weidenreuth genannt, welches mit der Handlohnspflicht zu $\frac{1}{10}$, dann 2½ Metzen Habergült und einem Grundsteuer Simplo zu 1½ kr. belastet, öffentlich zum Kaufe ausgeboten. Der Strichtermin wird am

20. Mai d. J.

abgehalten, an welchem Tage die Kauflustigen hier bei Gericht zu erscheinen, ihre Angebote zu Protocoll zu legen, und den Hinschlag nach der gesetzlichen Ordnung zu gewärtigen haben. Weismain, den 12. April 1822.

Königliches Landgericht.
Egner.

Das, die Gantmasse des Bauern Michael Dotterweich von Schlüsselau, bildende Vermögen wird hiermit öffentlich zum Verkaufe ausgeschrieben. I. das Grundvermögen besteht: a) in einem Gülthof, hierzu gehören: 1) ein einstöckiges steinernes Wohnhaus, mit Stadel, Schweinstall, Obstdürre, Backofen und Hofraith, 2) ein Grasgarten, hinterm Haus, mit einer Hecke umgeben, 3) 2 Morgen Feld, in der Mark, 4) 5½ Morgen Feld, im Riedlein, 5) 1½ Morgen Feld, der Sandacker, 6) 2 Morgen Feld, am Schneiderweg,

Digitized by Google

7) 2½ Morgen Feld, der Hundertbart-Acker, 8) 2 Morgen Feld, am Bechhofer Weg, 9) ½ Morgen Feld, am Vogelheerd, 10) 2 Tagwerk Wiesen, die Seewiese, an der Ebrach gelegen, 11) 1 Morgen Wiesen, die Mühlwiese bei Röbersdorf, 12) das Gemeinderecht, 13) ¼ Morgen Feld, am vertheilten Gemeindeanger, geschätzt auf 3675 fl. rhl.; b) 3 Morgen Feld, der Markt-Acker, geschätzt auf 550 fl.; c) 1½ Morgen Feld, am Herrisdorfer Weg; d) 2 Morgen Feld, in der obern Au, geschätzt auf 220 fl. II. Das Mobiliar-Vermögen besteht in Vieh, Bauereigeschirr und verschiedenen Hausgeräthen. Auf

Mittwoch den 22. Mai l. J., Morgens 9 Uhr,

wird im Orte Schlüsselau Strichtermin angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, welche diese Eigenschaften im Termin genügend nachzuweisen haben, eingeladen werden; dieselben können sich der Einsicht vorstehender Objecte wegen an den Sequester Heinrich Schlicht von Schlüsselau wenden. Der Hinschlag der Immobilien geschieht vorbehaltlich der Genehmigung der Gläubiger, der der Mobilien sogleich gegen baare Bezahlung. Bamberg, am 27. April 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
In Abwesenheit des Königlichen Landrichters,
der Königl. I. Assessor
Egloff.

Das Königliche Landgericht Pottenstein hat in dem Schuldenwesen des Johann Gebhardt, jünger, zu Leuzdorf durch Entschließung vom 22ten v. M. dessen Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf

Montag den 20. Mai l. J.,

II. zur Abgabe der Einwendungen gegen die angegebenen Forderungen, auf

Montag den 17. Juni l. J., und

III. zur Abgabe der Gegeneinreden, auf

Montag den 15. Juli l. J.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiemit sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners öffentlich und unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung bei der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes, aufgefordert, solches unter dem Vorbehalt ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben. Pottenstein, am 14. April 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Des verganteten Bauern Thomas Seebald zu Nankendorf besitzende Immobilien, als: 1 Haus mit angebautem Stadel, Backofen, Schupfen, Stallung und Hofraith, $\frac{1}{16}$ Tagwerk Hausgärtlein, $\frac{1}{16}$ Tagwerk Pflanzreuth mit ½ Tagwerk Feld, die alte Gasse, oder Knock genannt, 1 Tagwerk Feld, das obere Breitenthal, dann Nutzantheil an den Gemeindegründen, Gräflich Schönbornisches Zinnslehen, bei Veränderungen mit 10 pro cent handlohnbar, Steuerbesitznummer 87 88 89, wovon 1 fl. 9 kr. Erbzinns zum Amt-Weiher, dann 35 kr. Erbzinns, 25 Geisel Korn, 15 Geisel Gerste, 20 Geisel Haber Gült, zur Rabenecker Kapelle, dann von 20 kr. rhl. Simplum die Steuer zum Königlichen Rentamt Waischenfeld zu entrichten, dann folgende walzende Lehen, als: a) ½ Tagwerk, das Sandäckerlein, Graf Schönbornisches Lehen, Steuerbesitznummer 166, b) 1½ Tagwerk in der Hollerstaude, dergleichen Lehen, Steuerbesitznummer 165, c) ¼ Tagwerk, das Spizäckerlein, im Hammerteich sammt Eggeten, eben dergleichen Lehen, Steuerbesitznummer 158, d) ½ Tagwerk Feld, im Poppengrund, freieigen, e) ¼ Tagwerk in der Neunerhaid, Großen-Trockauer Mannlehen, f) 1 Tagwerk Feld allda, der Kockacker, ehemals Wiesenthauer, nun Königliches Rentamtslehen, g) 1½ Tagwerk Feld, im Gehesteig von 2 Stücken, Königliches Rentamtslehen, h) 1½ Tagwerk Feld, das Erzlach, Königliches Rentamtslehen, i) ¼ Tagwerk Wiese, die mittlere genannt, dergleichen Lehen, von welch allen die Abgaben und die Taxa in dem Strichtermin eingesehen werden können, werden hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu entweder im Ganzen oder auch einzeln, auf den

20. Mai Vormittags 10 Uhr

in dem Greblischen Wirthshause zu Nankendorf anberaumt, an welchem Kaufs- und Zahlungsfähige sich einzufinden, ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweißen, das Auf-

Digitized by Google

gebot zu Protocoll zu geben, und nach Umständen des Hinschlags zu gewarten. Hollfeld, am 19. April 1822.

Königliches Landgericht.
Reitlauf.

Der landgerichtliche Unterthan und Oelmühlbesitzer Michael Adam Pfau zu Unterneuhütendorf, hat seine Insolvenz gerichtlich erklärt, und es zeigt sich schon jetzt eine Ueberschuldung von 234 fl. rhl. Um diese Debitsache in Güte zu ordnen, oder in deren Entstehung gantrechtlicher Ordnung nach zu erledigen, hat das Landgericht Tagesfahrt auf den

23sten künftigen Mts. Mai, Vormittags 8 Uhr,

anberaumt, in welcher jeder, der Forderungen an den Gemeinschuldner aus irgend einem Grunde hat, zur Liquidation derselben vorgeladen wird. Wer nicht erscheint, muß sich im Fall eines Arrangements dem Beschluß der anwesenden Mehrheit der Interessenten unterwerfen. Zugleich wird den nämlichen Tag der Verkauf des Pfauischen Anwesens versucht. Es besteht: 1) in der Oelmühle, Wohnhaus, Scheune, Potaschenhütte, Backhaus und $\frac{1}{16}$ Tagwerk Garten, sämmtlich gebunden, und auf 610 fl. rhl. geschätzt, dann 2) in einem ledigen Stück Feld oder Oedung, circa 7 Tagwerk, ad 100 fl. Taxwerth. Kaufslustige haben sich mit ihren Angeboten zu melden, und können mit Vorbehalt der Genehmigung der Creditorschaft des Zuschlags versichert seyn. Urkundlich unter Siegel und Unterschrift des Landgerichts. Ludwigstadt, den 20. April 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Lauenstein.
Schmidt.

Das Königliche Landgericht Gräfenberg hat in Schuldensachen des Hausbesitzers Georg Richter von Unterzaunsbach, auf Insolvenz-Anzeige durch Decret vom heutigen dessen Vergantung beschlossen. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen und eventuel zum Versuch eines Nachlaßvertrags auf den

17ten künftigen Monats Mai,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

14. Juni,

und 3) zum Schluß der Sache auf den

17. Juli dieses Jahrs,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Ganttag die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Diejenigen Gläubiger, die nicht persönlich erscheinen, haben ihre Anwälte zum Abschluß eines Nachlaßvertrags zu bevollmächtigen. Gräfenberg, den 13. April 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Unter dem heutigen wurde das Liquiditäts und Prioritäts-Erkenntniß in Gantsachen wider Johann Hofmann von Droßendorf an die Gerichtstafel geheftet, was sämmtlichen Gläubigern zur Nachricht dient. Scheßlitz, den 23. April 1822.

K. Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Am 20ten dieses verkaufet das unterzeichnete Königl. Rentamt unter Vorbehalt höchster Genehmigung von dem aus vorigem Aerndte-Jahre in guter Qualität noch bestehenden Natural Vorräthen eine Quantität Waiz und Korn in öffentlichem Aufstriche an den Meistbietenden. Welches den Kaufliebhabern hiedurch bekannt gemacht wird. Weischenfeld, den 8. Mai 1822.

Königliches Rentamt.
L. Arz.

Das Rentamt Pottenstein zu Gößweinstein fordert alle Auswärtigen, welche Grundbesitzungen im hiesigen Bezirke haben, oder Renten aus diesem beziehen, hiemit auf, die bereits schon verfallenen Steuern um sogewisser binnen 14 Tagen zu berichtigen, als man ansonsten sich genöthigt fände, unangenehme Einschreitungen machen zu müssen. Gößweinstein, am 8. Mai 1822.

Der am 26. März d. Js. bewirkte Verkauf einer Quantität Waizen, Korn und Haber hat blos in Beziehung auf den Haber die höchste Genehmigung der Königlichen Regierung des Obermainkreises erhalten. Es

Digitized by Google

wird daher zur weiteren öffentlichen Veräußerung von 20 Scheffel Waitzen, 230 Scheffel Korn und 80 Scheffel Haber ein abermahliger Termin auf

Dienstag, den 21. Mai curr:

anberaumt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich in diesem Termin Morgens 10 Uhr in dem hiesigen Amtslocale einzufinden. Rattelsdorf, am 7. Mai 1822.

Die Königliche Rentamtsadministration.

Döhlemann.

Am 30. September dieses Jahrs läuft die Pachtzeit der ärarischen Schäferei zu Wachenroth aus, zu welcher, nebst den in dem Orte Wachenroth stehenden Schäferei-Gebäuden, 24 Tagwerk Wiesen, 14 Morgen Acker, das Schafäckerlein, und der auf den Feld- oder Eggeten-Wiesen hergebrachte Heuzehenden gehören. Zur weitern Verpachtung auf 6 Jahre hat das unterzeichnete Königl. Rentamt den

30. des laufenden Monats Mai

Termin in dem Orte Wachenroth bestimmt, wo sich die Pachtliebhaber früh 9 Uhr in dem Gasthauße des Franz Droß einfinden, die Bedingnisse vernehmen, und den Hinschlag unter dem Vorbehalte höchster Regierungs-Genehmigung erwarten können. Der Steuervorgeher Schuster und der dermalige Schäferei-Pächter Johann Schiller zu Wachenroth, werden inzwischen nach erhaltenem Auftrage, jedem Liebhaber die zur Schäferei gehörigen Realitäten einweisen, und die Hutbeschreibung zur Einsicht vorlegen. Auswärtige Pachtlustige, die sich durch gerichtliche Zeugnisse hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit und ihres Vermögensstandes, wegen der zu leistenden Caution nicht legitimiren können, werden bei den amtlichen Verhandlungen nicht zugelassen. Höchstadt, den 6. Mai 1822.

Königliches Rentamt Höchstadt.

Degen.

Zur Tilgung ausgeklagter Schuldforderungen wird der dem Andreas Gahn zu Schlakenreuth, gehörige halbe Hof öffentlich verkauft, und Strichtermin auf

Freitag den 24. Mai l. J.

in der Gahnischen Behaußung zu Schlakenreuth anberaumt, allwo sich Kaufsliebhaber einzufinden, die Lasten, Giebigkeiten und Gerechtsamen des Gahnischen halben Hofes zu erfahren, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Heinersreuth, den 22. April 1822.

Gräflich von Rienecksches Herrschaftsgericht.

Schell.

Zur Habhaftwerdung einer ausgeklagten Consensforderung wird das sämmtliche Anwesen des Martin Neubauer zu Hattersdorf, bestehend aus einem Wohnhauße, mit Scheune, Grasgarten, und halbem Gemeinderecht, dann aus mehreren Morgen Artfeldern,

Dienstag den 21. Mai l. J., früh 9 Uhr,

im Orte Hattersdorf öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden nach der bestehenden Executions-Ordnung hingeschlagen. Tambach, den 26. April 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Das zur Gantmasse des verstorbenen Lehensschultheißen und Wirths Johann Hollfelder zu Burglösau, gehörige — in der Bekanntmachung vom 25. März curr. ai: Kreis-Intelligenblätter Nro. 41 45 et 46 näher beschriebene Grundvermögen wird nach dem Antrag der Gläubigerschaft wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Als Termin hiezu hat man

Dienstag den 28ten künftigen Monats Mai

und zwar in loco Burglösau anberaumt, zu welchem hiermit besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit der Bemerkung vorgeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbietenden salva ratificatione credit. erfolgen wird. Plankenfels, den 29. April 1822.

Königlich Baierisches Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht Ite Classe Burglösau zu Plankenfels.

Hopff.

Nach der Bestimmung des allgemeinen preußischen Landrechts bringt das unterzeichnete Patrimonialgericht hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Wittwer und Schuhmachermeister Conrad Popp zu Obernsees, und dessen Verlobte, Margaretha Hoefer dortselbst die eheliche Gütergemeinschaft in dem heute errichteten Ehevertrage ausgeschlossen haben. Aufsees, am 18. April 1822.

Königlich Freiherrlich von Aufseeßisches Patrimonialgericht Ite Classe Mengersdorf.

Knab.

Digitized by Google

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 29. April bis 4. Mai gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	vorjiger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels. fl.	kr.	mittlerer Preis des Scheffels. fl.	kr.	niedrigster Preis des Scheffels. fl.	kr.
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.						
Waizen	4	154	158	136	2	16	30	15	—	13	30
Roggen	—	54	54	54	—	11	—	10	—	9	—
Gerste	—	27	27	27	—	9	30	9	—	8	30
Haber	10	21	31	21	10	4	36	4	24	4	12

Baireuth, den 4. Mai 1822.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Uebersicht

des zu Hof am 8. Mai 1822. statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	vorjiger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels. fl.	kr.	mittlerer Preis des Scheffels. fl.	kr.	niedrigster Preis des Scheffels. fl.	kr.
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.						
Waizen	—	58	58	58	—	15	—	13	30	12	—
Roggen	—	93	93	93	—	12	30	11	30	10	30
Gerste	—	78	78	78	—	9	42	8	51	8	—
Haber	—	92	92	92	—	4	54	3	57	3	30

Hof, den 8. Mai 1822.

Stadt-Magistrat.

In legaler Abwesenheit des Bürgermeisters.

Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein allerhöchstes Rescript, ausgeschrieben im Intelligenzblatte des Obermainkreises Nr. 18 d. J., würdigte die von dem Unterzeichneten herausgegebene Darstellung des Stammbaums des Regentenhauses von Baiern seit dem 12ten Jahrhunderte der allergnädigsten Anempfehlung vorzüglich für Schulen als Vehikel bei der Erlernung der vaterländischen Geschichte. Der Preis der Zeichnung dieses Stammbaums auf groß Velinpapier ist 1 fl. 24 kr., der erklärenden Tabelle 24 kr., des completten Exemplars also 1 fl. 48 kr., und ist dafür bei dem K. Regierungs-Registrator Heinritz in Baireuth zu haben. Zugleich dient der Unterzeichnete mit der Nachricht, daß nach Endigung der gegenwärtigen Ständeversammlung die Fortsetzung des von den Baierischen Geschäftsmännern als sehr brauchbar anerkannten General-Registers über die Verordnungen in den Regierungsblättern — ganz den Rubriken des Erstern (zum bequemern Gebrauche seiner Besitzer) angepaßt, und zu sehr wohlfeilem Preise, am Schlusse des Jahres 1823, erscheinen werde. München, 1822.

Schraml, K. geheimer Secretair des Staatsarchives.

Von mehreren Königl. Forst-Behörden wurde mir das Zutrauen geschenkt, die vorschriftsmäßigen Siegel zu fertigen, und indem ich mich also hiermit zu dieser Arbeit empfehle, verspreche ich zugleich die billigste und prompteste Bedienung. Baireuth, den 7. Mai 1822.

Erhardt Gebhardt, Petschaftstecher.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 60. Baireuth, den 18. Mai 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 12. Mai 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Daß die in dem abgewichenen Monathe in Erledigung gekommene zwei Waisenhauspfründen vom 1ten dieses an mit Zwanzig Gulden an die Cantor Zahnische drei Waisen zu Marktleuthen, und mit Funfzehn Gulden an die Braunischen zwei Waisen in Kasendorf, deren Vater Krankenwärter auf der Plassenburg war, verliehen worden sind, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Pfründen-Verleihung betr. Duprel.

Baireuth, den 14. Mai 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Decans und Stadtpfarrers Tretzel ist die Stadtpfarrei Weiden, deren Ertrag nach der noch nicht superrevidirten Fassion vom Jahre 1816 auf

781 fl. 51¼ kr.

berechnet worden ist, erledigt worden. Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Königliches protestantisches Consistorium.

Schunter.

Die Erledigung der Stadtpfarrei Weiden betr. Toussaint.

Die öffentlichen Badeplätze im Mainflusse sind für dieses Jahr an folgenden Orten abgesteckt und bezeichnet worden.

1) am Ende des Flösangers 38 Schritt lang, und 18 Fuß breit, und
2) unterhalb der Herzogs Mühle 18 Schritt lang, und 14 Fuß breit.

Diejenigen, welche sich im Flusse baden wollen, werden ihrer eigenen Sicherheit willen, angewiesen, nur diese Plätze zu wählen. Das Baden im sogenannten Röhrenweiher wird hiermit verbothen, weil der hiezu taugliche Platz zu nahe an der Strasse liegt, und deshalb als unschicklich befunden worden.

Wer diesen Anordnungen keine Folge leistet, oder beim Baden die Sittlichkeit verletzt, hat nachdrückliche Strafe zu gewärtigen. Baireuth, den 6. Mai 1822.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nachdem folgende Districts-Vorsteher:

1) der Färbermeister Johann Peter Hoffmann,
2) der Bäckermeister Johann Andreas Hertel,
3) der Gastwirth Christian Hopfmüller,
4) der Kirschnermeister und Landwehr Hauptmann, Johann Heinrich Bracker,
5) der Färbermeister Johann Weidmann,
6) der Metzgermeister und Fleischschätzer Johann Adam Schmidt,
7) der Drechslermeister und Landwehr-Lieutenant, Johann Andreas Blank,

nach abgelaufener dreijähriger Dienstzeit, in Gemäsheit der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1818 bei dem unterzeichneten Stadt-Magistrat um ihre Entlassung nachgesucht, und solche auch, unter Bezeigung der Zufriedenheit über ihre während der verflossenen dreijährigen Verwaltungs-Periode geleisteten Dienste erhalten haben, so wurden hierauf nachbenannte Bürger der hiesigen Stadt zu Districts-Vorstehern theils neu erwählt und verpflichtet, theils in ihrer bisherigen Eigenschaft bestätigt:

A. In der Stadt Baireuth.

I.

Für den ersten District von E. Nr. 1 bis 109, der bisherige Districts-Vorsteher Georg Friedrich Carl Kellein;

II.

für den zweiten District von Nr. 110 bis 165, der Schuhmachermeister und Landwehr-Lieutenant Johann Lienhardt;

III.

für den dritten District von Nr. 166 bis 220, dann vor dem Ziegelthor von Nr. 1 bis 13, der Webermeister Johann Georg Kraus;

IV.

für den vierten District von Nro. 225 bis 250 und vor dem Eremitager Thor von Nr. 1 bis 30, der Sattlermeister Friedrich Hofmann;

V.

für den fünften District von Nr. 251 bis 282, und in der Schrollengasse von Nr. 313 bis 335, der Riemermeister Johann Michael Kästner;

VI.

für den sechsten District von Nr. 283 bis 312, und vor dem Friedrichsthor von Nr. 1 bis 31, der bisherige Districts-Vorsteher Christian Haßauer;

VII.

für den siebenten District von Nr. 336 bis 401, der Nadlermeister und Landwehr-Hauptmann Johann Friedrich Heuberger;

VIII.

für den achten District von E. Nr. 402 bis 425, dann von E. N. 464 bis 474, und vor dem Erlanger Thor E. Nr. 1 bis 17, der bisherige Districts-Vorsteher Johann Georg Martin;

IX.

für den neunten District von E. Nr. 426 bis 463, so wie vor dem Culmbacher Thor und auf dem Herzog von E. Nr. 1 bis 26, der Bierbrauer Johann Georg Wieland;

X.

für den zehnten District von E. Nr. 475 bis 510, der bisherige Districts-Vorsteher Johann Andreas Mann;

XI.

für den elften District von E. Nr. 511 bis 566, der Webermeister Johann Heinrich Zehntner;

XII.

für den zwölften District von E. Nr. 567 bis 590, so wie vor dem Kottenbacher und Brandenburger Thor von E. Nr. 1 bis 5 und E. Nr. 1 bis 10, der Büttnermeister Georg Kurtz;

B. In der Vorstadt St. Georgen.

XIII.

für den dreizehnten District von E. Nr. 1 bis 60, der bisherige Districts-Vorsteher Johann Georg Herrmann.

XIV.

für den vierzehnten District von E. Nr. 61 bis 112, der bisherige Districts-Vorsteher Johann Höpfel.

Diese Districts-Vorsteher, welche nach §. 90 des oben allegirten allerhöchsten Edictes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden die Vorzüge der Gemeinde-Bevollmächtigten genießen, und bei öffentli-

Digitized by Google

chen Feierlichkeiten oder andern besondern Gelegenheiten den Vorrang vor den übrigen Bürgern haben, sind dem Stadtmagistrat zur beständigen Beihülfe untergeordnet.

Der Wirkungskreis derselben erstreckt sich vorzüglich über folgende Gegenstände:

1) In Bezug auf das Gemeinde-Wesen: müssen sie alle Angelegenheiten, die ihren Bezirk betreffen, und ihnen von dem Stadtmagistrat im Allgemeinen oder besonders aufgetragen werden, nach den ihnen ertheilten Vorschriften besorgen, die Aufsicht über das in ihrem Districte befindliche Gemeinde-Eigenthum, vorzüglich über die Brücken, Wege, Stege, Brunnen und Wasserleitungen führen und jedes Gebrechen an denselben sogleich anzeigen.

2) In Hinsicht auf die Policei haben sie für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung in ihrem Bezirk und für die Abwendung Unglück drohender Gefahren zu wachen, und alle policeilichen Vorfälle und Gebrechen, welche eine Abstellung oder Einschreitung nothwendig machen, oder die sonst der Policei-Behörde zu wissen erforderlich sind, sogleich zur Anzeige zu bringen.

3) Rücksichtlich des Armen-Wesens müssen sie über die Armen ihres Districts sich genaue Kenntnisse sammeln, über das Betragen derselben wachen, nachforschen, wie solche die empfangenen milden Gaben und Unterstützungen verwenden, und da, wo das Almosen durch eignes Arbeits-Verdienst ersetzt werden kann, solches ohne Schonung dem Armenpflegschafts-Rathe anzeigen, übrigens aber vorzüglich zur Abstellung des Bettelns kräftig mitwirken, und endlich, im Falle sie hiezu aufgefordert werden, die Armen-Beiträge in ihren Districten erheben.

Indem wir nun sämmtliche Einwohner der hiesigen Stadt und der Vorstädte hievon in Kenntniß setzen, erwarten wir zugleich, daß sie den ernannten und verpflichteten Districts-Vorstehern in allen Fällen, wo sie Kraft des Gesetzes, oder aus besonderm Auftrag der unterzeichneten Behörde ihr Amt verwalten, die gehörige Anerkennung, sowie die ihnen als Amts-Abgeordneten schuldige Achtung bezeugen, und den durch solche an sie ergehenden Anordnungen des Stadtmagistrats unweigerlich Folge leisten werden. Baireuth, am 14. Mai 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen, erster Bürgermeister.

Schoberth.

Bei eingetretener Bauzeit wird nachstehendes im Betreff des Bauwesens erlassene Publicandum vom 15. März 1819 hiermit wiederholt zur allgemeinen Nachacht in Erinnerung gebracht:

Die hiesigen Maurer und Zimmerleute lassen sich noch fortwährend den nämlichen Arbeits- und Taglohn bezahlen, der ihnen früherhin aus Berücksichtigung der großen Theuerung aller Lebensmittel bewilligt war; auch werden häufig Beschwerden wegen übertriebener Anforderungen der Handwerksgesellen, dann wegen der von ihnen vorgenommenen Pfuschereien geführt.

Deshalb sieht sich der Magistrat der Königl. Kreis-Hauptstadt Baireuth genöthigt, mit Genehmigung hoher Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, bekannt zu machen, daß der Taglohn eines Maurers und Zimmergesellen von Bekanntwerdung dieser Verfügungen

1) bei langen Tagen, und zwar vom 20. März bis 16. October auf . . . . . 36 kr.
eines Handlangers auf . . . . . 20 kr.
mit Einrechnung des sogenannten Meister- oder Geschirr-Geldes bestimmt wird, und daß dafür von 4 bis 8, und von 9 bis 1 Uhr Vormittags, dann von 2 bis 6 Uhr Nachmittags gearbeitet werden muß.

2) Bei kurzen Tagen, nähmlich vom 17. October bis 19. März, wo nur von Tagesanbruch bis 11 Uhr, und von 12 Uhr bis es finster wird, gearbeitet zu werden pflegt, empfängt der Geselle 32 kr.
der Handlanger . . . . . 18 kr.
Arbeits- resp. Taglohn, gleichfalls mit Einrechnung des sogenannten Meister- oder Geschirr-Geldes.

Dagegen fällt der bisher zur Ungebühr geforderte sogenannte Samstagstrunk gänzlich weg, und es wird nicht erlaubt, dafür eine Vergütung zu fordern, wenn nicht der Bauherr aus freiem Willen dem fleißigen Gesellen etwas bewilligen will. Die Königl. Verordnung vom

Digitized by Google

29. März 1808 wird hiermit in Erinnerung gebracht, nach welcher der bisherige Gebrauch, daß die Arbeitsleute an den Vorabenden der Sonn- oder Feiertäge früher als zu den — an den übrigen Arbeitstagen gewöhnlichen Stunden aus der Arbeit gehen, strenge verboten wird. Vielmehr muß an solchen Tagen die nämliche Arbeitszeit, wie an andern Arbeitstagen beobachtet werden.

Der Meister erhält für 12 Gesellen-Tage wegen Anordnung, Aufsicht u. s. w. von dem Bauherrn 36 kr., mithin täglich für einen Gesellen 3 kr., und ist außerdem kein Bauherr für das kleine und mittlere Handwerkszeug den Meistern etwas zu vergüten schuldig, weil sie von obigem Taglohn der Gesellen das sogenannte Geschirr- oder Meistergeld vom Gesellen selbst zu beziehen haben.

Um den Pfuschereien der Gesellen Einhalt zu thun, die so häufig ohne Vorwissen der Meister, Arbeiten unternehmen, und wodurch die baupolizeiliche Ordnung gestört und das Publicum auf mehrfache Weise gefährdet wird, wird noch Folgendes hiermit festgesetzt: Jeder Bauherr, oder Privatmann, der einen Gesellen nöthig hat, ist selbst auch nur bei geringfügigen Reparaturen verbunden, solchen vom Meister zu verlangen, und lediglich auch an den Meister den Tag- oder Wochenlohn zu entrichten. Dagegen hat aber auch der Meister für tüchtige und gute Arbeit zu haften. Jede Uebertretung dieser Anordnung wird,

gegen den Gesellen mit Arreststrafe von 24 Stunden, gegen den Bauherrn mit 1 Thaler Geldstrafe zum Armenfond gerügt,

und ohne Ansehen der Personen vollzogen und festgesetzt, auch im Wiederholungsfalle nach Befinden der Umstände verschärft werden. Um diesen bisher sich eingeschlichenen verderblichen Unordnungen nachdrücklichst zu steuern, ist eine strenge polizeiliche Vigilanz angeordnet, und die Veranstaltung getroffen worden, daß der Magistrat in einer fortwährenden Uebersicht über die Anzahl der Gesellen und Jungen, dann bei welchem Meister solche in Arbeit stehen, sich befindet, um entdeckte Mißbräuche sogleich gesetzlich ahnden zu können.

Den hiesigen Meistern wurde eine fortgesetzte strenge Aufsicht auf die Arbeiten ihrer Gesellen, so wie billige Forderungen gegen die Bauherren und Lieferung guter tüchtiger Arbeit zur besondern Pflicht gemacht. Man erwartet daher auch von den hiesigen Einwohnern, daß sie sich genau an diese zum allgemeinsten Besten abzweckenden Anordnungen halten und nicht durch eigenmächtiges Dagegenhandeln die Handhabung guter Ordnung erschweren werden. Baireuth, am 20. April 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Die Sorge für Handhabung der Religions- und Kirchenpolizei macht es dem unterzeichneten Stadt-Magistrat zur Pflicht, hinsichtlich der würdigen Feier der Sonntäge und kirchlichen Festtäge folgende gesetzliche Bestimmungen zur allgemeinen gewissenhaften Befolgung hiermit bekannt zu machen.

1) In und außer den Kirchen muß während des Gottesdienstes alles vermieden werden, wodurch die Andacht nur entfernt gestöhrt werden könnte.
2) Insbesondere muß jeder Lärm vor den Kirchthüren, oder in der Nähe der Kirchen, so wie alles schnelle Vorbeifahren und Reiten, bei Strafe unterlassen werden.
3) Allen Kaufleuten und Krämern ist der Handel und das Oeffnen der Laden während des Gottesdienstes verbothen.
4) Das Hausiren der Juden ist strenge untersagt.
5) Allen Wirthen, Billardeurs, Weinschenkern und Brandweinbrennern ist während des Gottesdienstes das Ausschenken von Getränken, so wie jeder Lärm in ihren Häußern gleichfalls verboten.
6) Während des Vor- und Nachmittags-Gottesdienstes darf in keinem Wirths- oder Gasthause Tanz-Musik geduldet werden.
7) Der Gebrauch von Kindern oder Taglöhnern zum Treiben des Wildes an Sonn-Festtägen ist ohne Unterschied der Person Niemand gestattet.

Wer diese, die würdevolle Feier der Sonn- und Festtäge bezweckenden polizeilichen Verbots-Gesetze übertritt, hat angemessene Strafe zu gewärtigen.

Die städtischen Districts-Vorsteher haben in den ihrer Vorsorge anvertrauten Districten mit Hülfe der Polizei-Mannschaft dahin zu wirken, daß alle, die Würde der Sonn- und Feiertage entweihende Stöhrungen, wenn solche wider Erwarten eintreten sollten, wo möglich sogleich abgestellt und die Contravenienten, ohne Ansehen der Person, dem Polizei-Senat des Stadt-Magistrats

Digitized by Google

zur sofortigen Bestrafung angezeigt werden. Baireuth, am 1. Mai 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Für die hiesige K. Strafanstalt sind auf die Aerarialspeicher zu Weischenfeld 100 Scheffel Korn angewiesen, deren Beifuhr dem Mindestfordernden überlassen werden soll. Es wird hiezu Termin auf

Donnerstag den 23. Mai d. J. Vormittag 10 Uhr

in dem Geschäftslocale der unterzeichneten Stelle anberaumt, in welchem Fahrlustige zu erscheinen haben. St. Georgen, den 8. Mai 1822.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.

Köppel.

Im Forstrevier Maineck ist zur Verwerthung von 93 Stück Commerzial-Stämmen, dann Eichen- und Fichten Floch, Brenn- und Wellenhölzer Versteigerungs-Termin auf kommenden

Dienstag den 21ten d. M.

festgesetzt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich an dem bestimmten Tage früh 9 Uhr in der Försters Wohnung zu Maineck einzufinden. Culmbach, den 13. Mai 1822.

Königliches Forstamt.

Pausch.

Das, die Gantmasse des Bauern Michael Dotterweich von Schlüsselau, bildende Vermögen wird hiermit öffentlich zum Verkaufe ausgeschrieben. I. das Grundvermögen besteht: a) in einem Gülthof, hierzu gehören: 1) ein einstöckiges steinernes Wohnhaus, mit Stadel, Schweinstall, Obstdürre, Backofen und Hofraith, 2) ein Grasgarten, hinterm Haus, mit einer Hecke umgeben, 3) 2 Morgen Feld, in der Mark, 4) 5½ Morgen Feld, im Riedlein, 5) 1½ Morgen Feld, der Sandacker, 6) 2 Morgen Feld, am Schneiderweg, 7) 2½ Morgen Feld, der Hundertbart-Acker, 8) 2 Morgen Feld, am Bechhofer Weg, 9) ½ Morgen Feld, am Vogelheerd, 10) 2 Tagwerk Wiesen, die Seewiese, an der Ebrach gelegen, 11) 1 Morgen Wiesen, die Mühlwiese bei Röbersdorf, 12) das Gemeinderecht, 13) ¼ Morgen Feld, am vertheilten Gemeindeanger, geschätzt auf 3675 fl. rhl.; b) 3 Morgen Feld, der Markt-Acker, geschätzt auf 550 fl.; c) 1¼ Morgen Feld, am Hernsdorfer Weg; d) 2 Morgen Feld, in der obern Au, geschätzt auf 220 fl. II. Das Mobiliar-Vermögen besteht in Vieh, Bauereigeschirr und verschiedenen Hausgeräthen. Auf

Mittwoch den 22. Mai l. J., Morgens 9 Uhr,

wird im Orte Schlüsselau Strichtermin angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, welche diese Eigenschaften im Termin genügend nachzuweisen haben, eingeladen werden; dieselben können sich der Einsicht vorstehender Objecte wegen an den Sequester Heinrich Schlicht von Schlüsselau wenden. Der Hinschlag der Immobilien geschieht vorbehaltlich der Genehmigung der Gläubiger, der der Mobilien sogleich gegen baare Bezahlung. Bamberg, am 27. April 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.

In Abwesenheit des Königlichen Landrichters,

der Königl. I. Assessor

Egloff.

Nachdem der Gutsbesitzer Johann Back zu Walkersbrunn, Haus-Nr. 27, und dessen Hausfrau Dorothea, wegen Unwirthschaftlichkeit unter Curatel gesetzt, und der vormalige Schultheis Friedrich Heberlein von Ermreuth mit dem Gutsbesitzer Paulus Back von Brand, als Curator gerichtlich bestellt worden, so wird dies mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle Geschäfte, welche diese Backischen Eheleute ohne Zuziehung gedacht ihrer beiden Curatoren vornehmen würden, nicht verbindlich sind, sondern als null und nichtig erklärt werden sollen, wornach sich Jedermann zu achten und vor Nachtheil zu hüten hat. Gräfenberg, den 5. December 1820.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Die zur Verlassenschaft des Magistrats-Raths und Gastwirths Strüpf in Bamberg gehörige, und im Zeckendorfer Flur, diesseitigen Gerichtsbezirks gelegene Wiese im Erlach, welche schon einmahl unter dem 6. November 1821 (Kreis-Intelligenzblatt v. Js. 1821, Nr. 138 139 und 140, dann Bamberger Intelligenzblatt Nr. 90 91 und 92) dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt war, wird auf Requisition des Königlichen Kreis- und Stadtge-

Digitized by Google

richts Bamberg wiederholt öffentlich feilgebothen, und Steigerungstagsfahrt auf den

29. Mai l. Js.

im Gerichtssitze anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, den 30. April 1822.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Zur Hülfsvollstreckung wird das dem Georg Schmitt zu Wießendorf gehörige Gütlein, bestehend in einem Haus, sub Nr. 16 mit Hofraith, Garten, Feld und Wiesen dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Strichtermin hiezu auf

Montag den 3. Juni l. J.

anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber dahier zu erscheinen, hiedurch eingeladen werden. Forchheim, den 3. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
L. Babum.

Auf das zur Concurs-Masse des Heinrich Dorsch zu Siegritz gehörige, in dem Kreis-Intelligenzblatte Nr. 31 dies Jahrs, Seite 191 und 192 beschriebene Grundvermögen, wurde bei dem jüngst abgehaltenen Strichstermine ein Aufgebot von 2400 fl. gelegt. Kaufslustige, welche dieses Gebot zu erhöhen gedenken, können am

Dienstag den 28. Mai l. Js.,
Vormittags 9 Uhr

in der Wohnung des Gemeinde-Vorstehers Scheüring zu Siegritz erscheinen, ihre Mehrgebote zu Protocoll anäussern, und des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen. Ebermannstadt, den 30. April 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Nachbemerkte Grundbesitzungen des Johann Hofmann zu Gösmannsberg werden hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesezt. Ein halbes Bauerngut zu Gößmannsberg, in Hauß, Scheune, Hofraum, ¼ Morgen Garten, ⅛ Tagwerk Wiese, 10 Morgen Feld und ¾ Morgen Holz bestehend. 1½ Morgen Feld im obern Loch, ½ Morgen Feld, die Straßspitzen. Kaufsliebhaber können sich am

Donnerstag den 30ten d. M. Vormittags 9 Uhr

in der Wohnung des Gemeindevorstehers zu Gößmannsberg einfinden, die Verkaufsbedingnisse vernehmen, und den Hinschlag gewärtigen. Ebermannstadt, den 5. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Das Haßlacher lehenbare Haus und Hofraith, nebst einer halben Wiese des Peter Eber Friedrichssohn zu Unterrodach, wird zur Hülfe Rechtens am

30. Mai

beim K. Landgerichte dahier nach der Executions-Ordnung verkauft. Die Kaufsliebhaber mögen sich daher am besagten Tage Vormittags allda einfinden, und das Weitere gewärtigen. Kronach, am 23. April 1822.

Königlicher Landrichter,
Desch.

Zur Hülfsvollstreckung einer ausgeklagten Schuld, wird der dem Andreas Völckel zu Nurn, bisher eigenthümlich angehörig gewesene Antheil an der Ködelschneidmühle, hiesigen Gerichtsbezirks, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Mittwoch den 22. Mai Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wo Kaufslustige sich hier am Königlichen Landgerichtssitze einfinden, ihre Aufgebote zu Protocoll äußern, und den Hinschlag gewärtigen können. Nordhalben, am 22. April 1822.

K. B. Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Das Rentamt Pottenstein zu Gösweinstein fordert alle Auswärtigen, welche Grundbesitzungrn im hiesigen Bezirke haben, oder Renten aus diesem beziehen, hiemit auf, die bereits schon verfallenen Steuern um so gewisser binnen 14 Tagen zu berichtigen, als man ansonsten sich genöthigt fände, unangenehme Einschreitungen machen zu müssen. Gösweinstein, am 8. Mai 1822.

Der am 26. März d. Js. bewirkte Verkauf einer Quantität Waizen, Korn und Haber hat blos in Beziehung auf den Haber die höchste Genehmigung der Königlichen Regierung des Obermainkreises erhalten. Es wird daher zur weiteren öffentlichen Veräußerung von 20 Scheffel Waizen, 230 Scheffel Korn und 80 Scheffel Haber ein abermahliger Termin auf

Dienstag, den 21. Mai curr.

Digitized by Google

anberaumt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich in diesem Termin Morgens 10 Uhr in dem hiesigen Amtslocale einzufinden. Rattelsdorf, am 7. Mai 1822.

Die Königliche Rentamtsadministration.

Döhlemann.

Nach höchster Entschließung der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen in Baireuth dürfen die dahier auf dem Amtskasten befindlichen — sehr gut erhaltenen Früchten-Vorräthe, von dem Aernte-Jahr 1821 an Korn und Waizen in größern oder kleinern Parthieen um die mittleren laufenden Preiße verkauft werden. Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Stadtsteinach, den 14. Mai 1822.

Königliches Rentamt.

Jubitz.

Zur Beitreibung einer ausgeklagten Schuldforderung werden nachstehende bis jetzt vom Johann Fischer zu Hattersdorf besessene Grundstücke: a) ein Wohnhaus, nebst Scheuer und Nebengebäude, Gras- und Küchengarten mit dem Gemeinderecht, b) ein Acker auf dem Schaafberg, c) ein Acker daselbst, d) ein Acker auf der Straße, e) ein Acker, die Kuhleithen, f) ein Acker, das Rasenäckerlein, g) ein Acker, die Oelleithen, h) ein Acker, der Aumühl-Acker, i) ein Acker, der Haber-Acker, k) ein Acker, dergl., l) ein Acker, der Druckenbach, m) ein Acker im Lindach, n) ein Acker daselbst, o) ein Acker im Seßlacher Flur, p) ein Acker, der Sausack genannt, q) ein Acker im Gereuth mit etwas Wiesen, r) ein Acker, im Hopfenberg, s) eine Wiese in der untern Aue, t) eine Wiese, im Bettelhügel,

Montag, den 4. Juli l. J.

Nachmittags 2 Uhr in dem Gemeindehaus zu Hattersdorf in vim executionis öffentlich veräußert, und hat der Meistbietende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu gewärtigen. Tambach, den 4. Mai 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Zur Tilgung ausgeklagter Schuldforderungen wird der dem Andreas Gahn zu Schlakenreuth, gehörige halbe Hof öffentlich verkauft, und Strichtermin auf

Freitag den 24. Mai l. J.

in der Gahnischen Behaußung zu Schlakenreuth anberaumt, allwo sich Kaufsliebhaber einzufinden, die Lasten, Giebigkeiten und Gerechtsamen des Gahnischen halben Hofes zu erfahren, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Heinersreuth, den 22. April 1822.

Gräflich von Rienecksches Herrschaftsgericht.

Schell.

Das zur Gantmasse des verstorbenen Lehensschultheißen und Wirths Johann Hollfelder zu Burglösau, gehörige — in der Bekanntmachung vom 25. März curr. ai: Kreis-Intelligenblätter Nro. 41 45 et 46 näher beschriebene Grundvermögen wird nach dem Antrag der Gläubigerschaft wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Als Termin hiezu hat man

Dienstag den 28ten künftigen Monats Mai

und zwar in loco Burglösau anberaumt, zu welchem hiermit besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit der Bemerkung vorgeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbietenden salva ratificatione credit. erfolgen wird. Plankenfels, den 29. April 1822.

Königlich Baierisches Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht Ite Classe Burglösau zu Plankenfels.

Hopff.

Montag den 17. Juni 1822, früh 9 Uhr, wird bei dem unterfertigten Amte die Benutzung von 16 Weihern, die sämmtlich bei und eine kleine halbe Stunde von dem Orte Mitwitz liegen, worin bisher schöne und geschmackhafte Fische, als: Karpfen, Hechte, Schleien, Perschen und Aalruppen gezogen worden sind, vorbehaltlich gutsherrlicher Genehmigung einer 9 auch 12jährigen Verpachtung ausgesetzt. Die Bedingungen werden den Liebhabern vor dem Striche eröffnet werden. Mitwitz, den 25. April 2822.

Freiherrlich von Würzburgsche Gutsverwaltung.

Freyrich.

Das zur Concursmasse des Webergesellen Zacharias Schmidt gehörige Trüpfhaus, Nr. 52 sammt Gärtlein zu Schwarzenbach am Wald wird hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

12. Juni Vormittags

angesetzt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in dem Schlosse zu Schwarzenbach a. W. einzu-

Digitized by Google

finden und den Zuschlag nach gesetzlicher Vorschrift zu gewärtigen haben. Hof, am 29. April 1822.

Freiherrlich von Reizensteinisches Patrimonialgericht
Schwarzenbach a. W.
Meyer.

Die unterzeichnete Freiherrlich von Redwitzsche Gutsherrschaft auf Küps und Theisenort findet sich, da dieselbe nun mit den Erben des verstorbenen Herrn Amtmanns Günther daselbst über deßen Amtsführung sich auseinandersetzen will, zur Wahrung vor alle Nachtheile veranlaßt, die Aufforderung ergehen zu laßen, daß diejenigen, welche etwa Ansprüche aus den von genantem Herrn Amtmann Günther sowohl in der Eigenschaft als Patrimonialrichter, sowie auch als Lehen- und Guts-Verwalter vorgenommenen Handlungen, für welche die Gutsherrschaft in subsidium zu haften verbindlich ist, zu machen haben, sich binnen 2 Monaten, vom Tag der Einrückung gegenwärtiger Bekanntmachung gerechnet, diesfalls geeignet zu melden, sonst aber zu gewärtigen haben, daß ihre nicht angemeldeten Ansprüche nicht mehr gehört, und weil sich die unterzeichnete Gutsherrschaft in dieser Voraussetzung vor aller ferneren Haftung losgesagt wissen will, die betreffenden Interessenten dahin verwiesen würden, die daraus entstehenden widrigen Folgen ihrer eigenen Nachlässigkeit zuzuschreiben. Küps, den 27. April 1822.

Joseph Freiherr von Redwitz,
Carl Freiherr von Redwitz,
Casimir Freiherr von Redwitz,
Rittergutsbesitzer auf Küps und Theisenort.

Nicht Amtliche Artikel.

Ich warne hiermit Jedermann, meiner nicht haushälterischen Frau, es sey an baarem Gelde, oder Getränken, auf ihre kommende Erbschaft etwas zu borgen. Diejenigen, die diese Warnung nicht achten, haben den Verlust ihrer Forderungen unfehlbar zu erwarten.

Joachim Wilhelm Schwemmer
dahier, vormaliger Preuß. Soldat.

Im Stadtmusikus Heinelschen Hauße, Nr. 134, ist eine Stube, nebst Kammer, mit Meubels, an einen ledigen Herrn zu vermiethen.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 11. Mai. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, zu St. Georgen.

— — Der Sohn des Bäckermeisters Weber zu St. Georgen.

— — Der Sohn des Schuhmachermeisters Moritz dahier.

— — Die Tochter des Taglöhners Goldfuß auf dem Stadtvoigtsgut.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Die Tochter des Burgers und Büchsenmachers Moser dahier.

Den 12. Mai. Die Tochter des Webermeisters Krauß dahier.

Den 13. Mai. Der todgeborne Sohn des Johann Tutscheck, Formschneiders in der Steingutfabrik.

Den 14. Mai. Der Sohn des Sattlermeisters Hoffmann.

Gestorbene.

Den 4. Mai. Die Wittwe des Preussischen Unterofficiers Ritter im neuen Weg, alt 86 Jahre.

— — Der Handelsmann Hirsch Löw Guntzenhäußer, alt 82 Jahre.

Den 5. Mai. Der Gemeine vom Königlich Baierischen 13ten Linien-Infanterie-Regiment, Georg Rondel, alt 26 Jahre.

Den 10. Mai. Der Sohn des Taglöhners Grüner in den Moritzhöfen, alt 26 Jahre, 10 Monate und 28 Tage.

Den 11. Mai. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts im neuen Weg, alt 10 Monate.

Den 13. Mai. Der todgeborne Sohn des Johann Tutscheck, Formschneiders in der Steingutfabrik.

Den, 14. Mai. Die hinterlassene Wittwe des Fabrikanten Holle dahier, alt 74 Jahre, 9 Monate und 10 Tage.

— — Die hinterlassene einzige Tochter des Doctoris medicinae Kapp dahier, alt 19 Jahre, 4 Monate und 26 Tage.

Den 15. Mai. Der Handelsmann Mayer Joseph Wilmersdorffer, alt 69 Jahre.

(Mit einer Beilage.)

Digitized by Google

Beilage zu Nro. 60.

des

Intelligenz-Blattes des Ober-Mainkreises.

Sonnabend Baireuth, 18. Mai 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 8. März 1822.

Von dem

Königlich Baierischen

Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß das dem Herrn Ludwig Stettner von Grabenhof in der hiesigen Altstadt zugehörige Anwesen, Hyp. Nr. 794, im Weg der Execution am

Freitag den 24. Mai 1822, Vormittags 11 Uhr

vor dem Commissarius, Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Protocollist Nürnberger versteigert werden soll. Kaufsliebhaber haben in dem angesetzten Termin die gesetzlichen Strichbedingnisse zu vernehmen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen.

Nach dem Schätzungs-Protocoll vom 8. Mai 1821 und 1. April 1816 besteht das zu versteigernde Anwesen:

1) in einem auf 1000 fl. rheinl. geschätzten Wohnhauße, Hyp. Nro. 794, 42 Schuh lang, 30 Schuh breit, durchaus von Backsteinen und die Thüren und Fensterstöcke von Werkstücken, 2 Stockwerke mit einem Erker und in diesen 5 Stuben, 3 Kammern, 1 Küche, dann unter dem doppelt mit Ziegeln gedeckten Dache, 2 Stuben und 2 Bodenkammern, ferner einen Haupt- und einen Vorkeller enthaltend, alles in gutem Baustand;
2) in einem auf 50 fl. geschätzten Gemeindetheil von ¼ Tagwerk an der hohen Strasse;
3) in einem Grasgarten am Hauße, Werth 10 fl.;
4) in einem Garten am Hauße, Werth 295 fl., die □Ruthen zu 2 fl. 30 kr.
5) in einem Gemeindetheil in der Froschlache, ¼ Tagwerk groß, 50 fl. geschätzt;
6) in einem Gemeindetheil Holz an rothen Hau, am Forkendorfer Fahrweg, ¾ Tagwerk groß, 10 fl. Werth;
7) in einem Fischwasser von der steinern Brücke bei der Brückleinsmühle an bis zur steinern Brücke am Culmbacher Thor und von da bis zum Ausfluß des Misselbachs in den Main;
8) in der auf 18 fl. geschätzten Hälfte eines gemeinschaftlichen Hofrechts am Hauße;
9) einem jetzt als Sandgrube benützten eingefallenen Felsenkeller auf dem Hetzennest

und es haften darauf folgende bei der Schätzung bereits berücksichtigte Abgaben:

1) auf dem Hauße nebst Garten und Grasgarten 660 fl. Steuercapital;
2) auf dem jetzt zu Feld aptirten Gemeindetheil an der hohen Strasse 30 fl. dergl.;
3) auf dem gleichfalls zu Feld aptirten Gemeindetheil in der Froschlache 30 fl. desgl.;
4) auf dem Holz 15 fl. desgl.;
5) auf dem Fischwasser 25 fl. desgl.;
6) auf dem ganzen Anwesen 21 fl. 22½ kr. rhl. jährlicher Erbzins, wozu jedoch die von den Dörflerischen Relicten besessenen Immobilien beitragen müssen.

Der Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweizer.

Das dem Bauern Michael Kegel von Deps, den n. Pauschischen Relicten von da, dem minderjährigen Johann Michael Dörfler von Hauenreuth, und dem minderjährigen Adam Lauterbach von Waizendorf gleichheitlich zugehörende, der Jurisdiction des unterzeichneten Königlichen Landgerichts unterworfene, zum Königlichen Rentamt Baireuth lehenbare, in der Flur-

Digitized by Google

markung Treffendorf liegende, und zum Steuerdistrict Benck gehörige walzende Grundstück, welches einen Flächen Inhalt von 1½ Tagwerk hat, und den Beinahmen Steinpätzig führt, soll auf den Antrag der Interessenten dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Zu diesem Behufe ist auf den

31. Mai c. Vormittags 9 Uhr

und zwar beantragtermassen im Wirthshauße zu Deps Termin angesetzt, an welchem sich Kauflustige einzufinden, ihre Gebote zu legen, und der Meistbietende den Zuschlag, vorbehältlich obervormundschaftlicher Genehmigung und Bestätigung, zu gewärtigen hat. Das Taxations-Protokoll kann in der Registratur des unterzeichneten Königlichen Landgerichts eingesehen werden. Baireuth, am 2. April 1822.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der Schuhmachergeselle Johann Häfner zu Neustädtlein am Forst und dessen Verlobte Margaretha, geborne Bär, nach dem Ehe- und Erbvertrage vom 13. Decb. v. J. und bestätiget am 30. Januar 1822 die eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Baireuth, am 17. März 1822.

Königliches Landgericht.
Meyer.

In Bezug auf die amtliche Bekanntmachung vom 30. August vorigen Jahrs, Nr. 114, 115 und 123, des Kreis-Intelligenzblattes, wird hiermit bekannt gemacht, daß das zum Debitwesen des Wirths Georg Hauenstein zu Hinter-Kleebach gehörige Söldengut, Nr. 10 anderweit öffentlich verkauft werden soll, und hierzu auf

Mittwoch den 12. Juni c. Vormittags 10 Uhr

im Lokale des Königlichen Landgerichts ein Termin anberaumt worden ist, in welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer zu erscheinen, hiemit geladen werden. Baireuth, am 4. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Johann Schwarz zu Reitsch hat sein Vermögen an seine Gläubiger abgetreten; es werden daher alle dessen bekannte und unbekannte Gläubiger vorgeladen, und die gesetzlichen Ganttäge, als: der erste zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderung auf den

29. Mai l. Js.,

der zweite zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

28. Juni,

der dritte zur Abgabe der Schlußerinnerung, und zwar sowohl für die Gegen- als Schlußeinreden, auf den

30. Juli,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, unter dem Rechtsnachtheile, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber die Ausschließung mit den an derselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kronach, am 18. April 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Gegen den Zapfenwirth Michael Barnickl zu Neufang ist der Gantprozeß rechtskräftig erkannt; es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung auf

Mittwoch den 5. Juni,

zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen,

Dienstag den 2. Juli,

dann zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar für die Gegeneinreden und für die Schlußerinnerungen

Dienstag den 6. August, jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Verhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Tägen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermei-

Digitized by Google

dung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kronach, am 1. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Der dem Johann Stöcker, Nuß zu Wallenfels, angehörige Schneidmühlantheil an der Schopfenschneidmühle, wird zur Befriedigung einer eingeklagten Schuld öffentlich verkauft, und hiezu Strichtermin, am

8. Juni l. J. Vormittags 9 Uhr

in der Landgerichts-Kanzlei angesetzt. Der Hinschlag geschieht nach der Executions-Ordnung. Kaufslustige werden hiezu vorgeladen. Kronach, den 30. April 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Da Johann Schwarz zu Reitsch sein Vermögen an seine Gläubiger abgetreten hat; so wird dessen ohnbewegliches Vermögen, als eine Sölde, bestehend in einem Haußo, Stadel, Garten und Hofraith, Gemeinderecht, einem Hölzlein am Hainberg, und einem Feld von dem getheilten Gemeindanger, und einem Acker im Eschbach, einem Acker daselbst' einem Acker im Hainbach, einer Wiese daselbst, und einer dergleichen im Eschbach, dem Verkaufe ausgebothen, und zur Versteigerung der

11. Juni l. Js.

anberaumt, wo sich die Kaufliebhaber beim Königl. Landgerichte melden, ihre Aufgebothe angeben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Zu gleicher Zeit werden dieselben die Rechte und Lasten dieser Realitäten erfahren. Cronach, am 18. April 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Freitags den 7. Juni dieses Jahres, soll zur Befriedigung andringender Gläubiger, das zweigädige Wohnhaus des Weisgerbermeisters Johann Christoph Zeilfelder dahier, Nr. 58 in der Vorstadt, Stadel und Gemeinderecht und sammt den beiden dazu gehörigen Gemeindetheilen von ¾ Tagwerck Feld, an Werth zusammen 900 fl. öffentlich verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Gräfenberg, den 26. April 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Kemnath, den 2. Mai 1822.

Das Wirthsanwesen der Johann Stichischen Kinder zu Heidenaab wird am

Dienstag den 14. Juni h. J.

öffentlich versteigert. Kaufslustige haben sich im Dorfe Heidenaab einzufinden, sich dortselbst coram commiss. zu melden, woselbst sie mit den darauf ruhenden Rechten und Lasten bekannt gemacht, und ihre Angebote zu Protocoll genommen werden. Der Zuschlag erfolgt sodann salva ratificatione der Gläubiger.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr von Andrian-Werburg.

Das Königliche Landgericht Waischenfeld hat im Schuldenwesen des zu Waischenfeld verlebten Landarztes Joseph Hillmaier durch Entschließung vom heutigen dessen Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderung auf

Donnerstag den 23. Mai,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 20. Juni,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf

Montag den 15. Juli,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den, an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Hollfeld, am 19. April 1822.

Königliches Landgericht Waischenfeld.
Rottlauf.

Digitized by Google

Von der Gemeinde zu Nankendorf werden auf vorgängige höchste Genehmigung nachbenannte Grundstücke dem öffentlichen Verkaufe hiemit ausgesetzt, nähmlich: 1) ½ Tagwerk Wiese, der Enganger, 2) ½ Tagwerk Wiese, der Auanger, 3) ½ Tagwerk Wiese, der Neuners oder Aalkorbanger, 4) ¼ Tagwerk Wiese, der Pfingenanger, 5) 15 □Ruthen Oedschaft in der Erg. Alle diejenigen, welche diese Grundstücke zu kaufen Lust haben, und sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen im Stande sind, haben sich

Donnerstag den 23. Mai l. J.

in dem Orte Nankendorf, Morgens 9 Uhr einzufinden, die Kaufsmodalitäten zu vernehmen, und nach gelegtem Meistgebot den bedingten Hinschlag zu gewärtigen. Hollfeld, am 10. Mai 1822.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Da über den Nachlaß der verstorbenen Rathsdienerswittwe Anna Maria Hohlbach die Concurseröffnung beschlossen werden mußte, so wird, da die Activmasse nur 184 fl. beträgt, ein einziger Ganttag zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung, zur Abgabe der Einreden und Schlußerinnerungen auf den

14. Juni laufenden Jahrs, früh 9 Uhr,

angesetzt. Hiezu werden sämtliche unbekannte Glaubiger der Gemeinschuldnerin hiermit öffentlich unter dem gesetzlichen Rechtsnachtheile vergeladen, daß das Nichterscheinen sowohl, als die Verabsäumung der Beweisführung in diesem Termin die Ausschließung mit der Forderung und allen Ansprüchen an der Gantmasse und von der gegenwärtigen Gantverhandlung zur Folge hat. So gegeben Berneck, den 30. April 1822.

Königliches Landgericht Gefrees.

Seusburg.

Zum zweitenmal werden hiermit folgende dem verganteten Bauern Johann Georg Müller zu Schwärzhof eigenthümlich zustehende Immobilien, a) der Bauernhof, mit Haus Nr. 4, Stallungen, zweien Stadeln, einem Schaafstallgebäude, einer Schupfe, einem Backofen, einer geräumigen Hofraith mit ausgemauerter Dungstätte, einer Milchsteige mit Fischgrube, 22½ Jauchert Feld, 31½ Jauchert Wiesen, und 20 Jauchert Holz, geschätzt auf 9703 fl. rhl., b) die Kreuzwiese zu 2½ Jauchert, geschätzt auf 247 fl., c) die Holz- oder Angerwiese zu 1½ Jauchert, 22 □Ruthen, geschätzt auf 177 fl. 50 kr., d) der Schwärzweiher zu 2½ Jauchert, 64 □Ruthen, geschätzt auf 240 fl. zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und Bietungstermin auf

Mittwoch den 29. Mai l. J. Vormittags 10 Uhr anberaumt, welcher in Schwärzhof abgehalten wird, wo sich Kaufsliebhaber einzufinden haben. — Vor diesem Termin wird ihnen auf Verlangen der Massacurator, Johann Müller zu Streit die benannten Immobilien einweisen. Die hierauf haftenden Abgaben sind in der in Nr. 35 37 und 40 dieses öffentlichen Blattes enthaltenen Bekanntmachung vom 5ten v. Ms. zu ersehen, und können auch stündlich in der dahiesigen Gerichts-Registratur eingesehen werden. Berneck, den 15. April 1822.

Königliches Landgericht Gefrees.

Seusburg.

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Titel Ansprüche an dem in ohngefähr 200 fl. bestehenden Nachlaß der im vorigen Jahre zu Zirndorf, diesseitigen Königlichen Landgerichts verstorbenen Wittwe Zirla Kohn, Tochter des Abraham Kohn daselbst, zu machen gedenken, insbesondere nachstehende dem Gerichte namentlich angezeigte Erbsinteressenten, über deren Leben und Aufenthalt man keine verlässigen Nachrichten hat, nemlich: die Brüder der Verstorbenen: a) Loew Kohn von Zirndorf, schon über 30 Jahre abwesend, b) Machol Kohn von dort, gleichfalls über 30 Jahre abwesend und c) der Brudersohn der Verstorbenen, Löser Kohn, gleichfalls seit langer Zeit abwesend, oder deren rechtmäßige Erben werden hiemit aufgefordert, sich binnen neun Monaten um so gewisser bei der unterfertigten Behörde zu melden, und ihre Ansprüche geltend zu machen, als sie ausserdem mit solchen präcludirt, die namentlich Aufgeführten für tod erklärt und der Nachlaß an den bei Gericht als nächsten Erben bekannten Bruder der Verstorbenen, Hirsch Kohn zu Commeren ausgehändiget werden würde. Nürnberg, den 21. September 1821.

Königliches Landgericht.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 61. Baireuth, den 21. Mai 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 14. Mai 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Wunsche des General-Comités des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern wird das Publicum auf den Nutzen und die Wohlfeilheit der bleifreien zinnernen Hähne in nachstehendem Aufsatze aufmerksam gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Bleifreie zinnerne Hähne betr. Duprel.

Bleifreie zinnerne Hähne.

Diese bleifreie zinnerne Hähne kamen aus England zuerst nach Hamburg, und wurden dann in Leipzig noch verbessert. Das General-Comité hat Muster kommen, und sie durch eine Commission prüfen lassen. Das Resultat war, daß sie bei Wein, Bier, Brantwein und andern Getränken gegen die bisher gewöhnlichen Faß-Pippen allen Vorzug verdienen, theils weil sie verschiedene Vortheile zum Zapfen verbinden, nämlich: durch angebrachte Schrauben alles Durchnässen und Tröpfeln verhindern, theils weil die messingenen Pippen Grünspan ansetzen, welcher der Gesundheit sehr gefährlich ist, theils endlich, weil sie weit wohlfeiler sind, als die messingenen Pippen. Man kann die Muster beim General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins einsehen. Zugleich erbietet sich der Zinngieser-Meister Jacob Wimmer zu München, dergleichen bleifreie zinnerne Hähne, das Stück zu 1 fl. 30 kr., in größeren Parthieen das Stück zu 1 fl. 24 kr., zu verfertigen.

Man kann in jeder Hinsicht nur wünschen, daß diese zinnernen Hähne allgemeine Anwendung finden.

Bekanntmachung.

Ein stählerner Schlüsselhaken, in Form einer Leyer, ist gefunden und dem Stadtmagistrat übergeben worden.

Der rechtmäßige Eigenthümer kann solchen in dem Verhörzimmer des Magistrats in Empfang nehmen.

Baireuth, den 11. Mai 1822.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Bekanntmachung.

Das Verbot des Hetzens der Kälber wird mit der Bemerkung hiedurch in Erinnerung gebracht, daß jeder Contraventionsfall mit einer Geldstrafe von 5 Rthrl. geahndet werden wird. Baireuth, den 15 Mai 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Bekanntmachung

entwendeter Gegenstände:

1) aus dem Hauße E. N. 393 wurde eine silberne zweigehäußige Taschenuhr, von welcher

Digitized by Google

Gehäuß von Schildkrot, und deſſen oberer Rand abgeſprungen iſt.

Die Zeiger ſind vergoldet, und es befindet ſich an dieſer Uhr eine breite ſilberne Kette mit einem dergleichen Schlüſſel, worauf die Buchſtaben J. Z. und das Drechsler-Wappen zu bemerken ſind;

2) aus dem Hauße E. N. 496:
1 Tiſchtuch, mit B. K. gezeichnet,
3 Handtücher,
4 Mannshemden mit B. K.,
4 ganz weiße Sacktücher, mit H. K. gezeichnet,
1 paar leinene Strümpfe,
1 geſtreiftes Halstuch von Mouslin;

3) aus dem Hauße E. N. 308:
ein meſſinger Mörſer,
acht zinnerne Teller, wovon zwei mit F. B. und C. B. bezeichnet,
ein kleines meſſinges Pfänchen,
ein ſilbernes Theelöffelein, mit A. E. S. gezeichnet,
ein großer meſſinger Leuchter,
ein Armkorb, worin ſich die Hälfte eines Kalbsſchlegels befand,

entwendet.

Jedermann wird vor dem Ankauf dieſer Gegenſtände gewarnt und im Entdeckungsfall zur Anzeige aufgefordert. Baireuth, den 13. Mai 1822.

Der Stadt-Magiſtrat.

Hagen.

Schoberth.

Vom

Königlichen Studien-Rectorat Baireuth

wurde nöthig befunden, die nachfolgenden Beſtimmungen, außer der Bekanntmachung derſelben an die Schüler der verſchiedenen Claſſen der K. Studien-Anſtalt, auch zur öffentlichen und allgemeinen Kenntniß der Aeltern und Vormünder zu bringen, was hiemit unter höchſter Genehmigung der Königlichen Kreis-Regierung v. 15ten d. M. geſchieht:

1) Durch eine unter dem 15. März v. J. ergangene und durch ein allerhöchſtes Reſcript v. 14. November v. J. noch näher beſtimmte allerhöchſte Verordnung iſt das zwölfte Lebensjahr als das ſpäteſte zur Aufnahme in die lateiniſche Vorbereitungsſchule feſtgeſetzt worden. Es können demnach, dieſer allerhöchſten Verordnung zufolge, Schüler, welche das 12te Lebensjahr bereits überſchritten haben, woferne ſie in der mit ihnen vorzunehmenden Prüfung nicht ſchon zur Aufnahme in das Progymnaſium, oder bei noch weiter vorgerücktem Alter zur Aufnahme in eine ihrem Alter angemeſſene Gymnaſialclaſſe tauglich befunden werden, in Zukuuft überhaupt keine Aufnahme an den K. Studienanſtalten mehr finden; ſo wie auch die hier im Anfang des gegenwärtigen Schuljahrs zur Aufnahme in die lateiniſche Vorbereitungsſchule noch zugelaſſenen, bereits über 12 Jahre alten Schüler einer andern Beſtimmuug der gedachten allerhöchſten Verordnung zufolge, nur als proviſoriſch aufgenommene für das laufende Studienjahr angeſehen werden können, nnd am Schluſſe deſſelben, woferne ſie indeſſen durch Fleiß, Fortgang und Sittlichkeit nicht eine beſondere Würdigkeit zur definitiven Aufnahme bewieſen haben, nothwendig wieder entlaſſen werden müſſen.

2) Bei einer kürzlich vorgenommenen nähern Unterſuchung des Schülerbeſtandes überhaupt und beſonders in den beiden lateiniſchen Vorbereitungsſchulen hat ſich ergeben, daß nicht wenige, zum Theil das normativmäßige Alter weit überſchreitende Schüler eine und die nämliche Claſſe ſchon im 3ten, 4ten, ſogar im 5ten Jahre beſuchen, ohne ſich während dieſer langen Zeit zum Vorrücken in eine höhere Claſſe befähigt zu haben, oder auch jetzt zu einer ſolchen Befähigung hinlängliche Hoffnung zu geben. Bei den gleichen Anſprüchen, welche alle Aeltern an die Benützung des öffentlichen Unterrichts für ihre Söhne zu machen haben, muß ein ſolcher Mißbrauch deſſelben für Einzelne ſchon von allen Vernünftigen und Wohldenkenden höchlich gemißbilligt werden; das Studien-Rectorat aber, zu deſſen wichtigſten Sorgen und Pflichten es gehört, alle das Wohl und Gedeihen der Anſtalt ſtörende Hinderniſſe möglichſt hinwegzuräumen, würde ſich einer großen Verantwortlichkeit ausſetzen, wenn es nicht der zweckloſen und unnützen, die Wirkſamkeit der Lehrer, wie das Fortſchreiten der beſſeren Schüler auf gleiche Weiſe hemmenden Ueberfüllung der Claſſen mit ſolchen untauglichen Schülern, was nun beſonders in der Studienſchule der Fall iſt, durch baldige Entfernung derſelben entgegen zu wirken bemüht wäre. Es wird daher in Gemäßheit der allerhöchſten und höchſten Abſichten beſtimmt, daß künftig in

Digitized by Google

seiner Classe oder Classenabtheilung in der Regel eine mehr als einmalige Wiederholung des Lehrcurses mehr gestattet werden kann, und demnach alle Schüler, welche nach der ihnen schon einmal gestatteten Wiederholung gleichwohl noch unfähig zur Aufnahme in die nächsthöhere Classe oder Classenabtheilung am Ende des Schuljahrs befunden werden, als solche, welche ihre Untauglichkeit zu den höheren Schulstudien hinlänglich dargethan haben, ohne Weiters entfernt werden. Um jedoch vor dem Eintritt dieser Maasregel die Aeltern oder Vormünder, deren Söhne oder Pflegbefohlene sie betreffen wird, bei Zeiten in Kenntniß davon zu setzen, werden diese von jetzt an und vor Ablauf des Schuljahrs theils durch die einzelnen Classenlehrer, theils durch das K. Studien-Rectorat die gehörige Benachrichtigung und Aufforderung erhalten, damit sie ihre Söhne oder Pfleglinge noch vorher freiwillig von der Anstalt wegnehmen können, und es nicht auf das Aeußerste ankommen zu lassen nöthig haben.

3) Nach einer auf den gutachtlichen Antrag des Studien-Rectorats bereits im vorigen Schuljahre erfolgten höchstverehrlichen Verfügung der K. Kreis-Regierung ist mit dem gegenwärtigen Schuljahr in Ansehung der Schulgelder eine für sehr nothwendig erachtete Einrichtung eingetreten, welche darin besteht, daß unbemittelte Schüler die mittels beigebrachter Armuthzeugnisse nachgesuchte Befreiung von der Bezahlung der Inscriptions- und Classengelder nur dann erhalten, wenn sie durch Fähigkeit, Fleiß und Fortgang ihre besondere Würdigkeit beweisen, wozu erforderlich ist, daß sie sich nicht im letzten Schüler-Drittheil ihrer Classe befinden. Während daher solche, die diese Bedingung erfüllen, in ihrem Aufstreben durchaus kein Hinderniß finden sollen, und im Gegentheil, wo immer möglich, unterstützt werden, muß dagegen um so ernstlicher darauf Bedacht genommen werden, daß andere, welche zugleich unbemittelt und unfähig sind, von dem eitlen Gedanken, studieren zu wollen, zurückgebracht werden, da manche Aeltern solcher Söhne nicht zu bedenken scheinen, daß das Studieren, schon auf dem Gymnasium, einen beträchtlichen Aufwand erfordert, auf eine öffentliche Unterstützung aber durch Stipendien, welche unter den Dürftigen ebenfalls nur den vorzüglich würdigen zu Theil werden kann, sie sich keine Rechnung zu machen haben. Indem man gleichwohl für das erste Quartal der Schulgelder so viel als möglich noch billige Rücksichten eintreten ließ, kann jedoch eine fernere Befreiung von denselben, deren Erhebung ohnehin je[illegible] Sache der K. Studienfonds-Administration ist, den [illegible]egen Nichterfüllung der obigen Bedingung nunmehr zum zweitenmal Pflichtigen nicht mehr, und am allerwenigsten denen gestattet werden, welche nach dem mehrjährigen Besuch einer Classe noch immer zu den letzten Schülern derselben gehören. Diesen wird jedoch, da sie nach dem unter Nr. 2 Enthaltenen am Ende des Studienjahrs ohnehin würden entfernt werden müssen, die baldige Erwählung einer andern Bestimmung sehr ernstlich angerathen. Baireuth, den 27. April 1822.

Königlich Baierisches Studien-Rectorat.

Gabler. Held.

(Bekanntmachung und Einladung, die diesjährige Feier des Maifestes an der K. Studienanstalt dahier betr.)

Zufolge höchster Entschließung der K. Regierung des Obermainkreises v. 22sten v. M. ist das gewöhnliche Maifest, durch welches die Studienanstalten des Königreiches alljährlich den zwiefach heiligen Tag des Vaterlandes auf die ihnen angemessene Weise würdig zu feiern suchen, an der hiesigen K. Studienanstalt für dieses Jahr wegen der eintretenden Pfingstfeiertage und Ferien vom 27. Mai auf nächstkommenden Freitag, als den 24ten d. M. zurückverlegt worden, an welchem Tage die genannte Feier durch declamatorische und musikalische Vorträge mehrerer Zöglinge in dem größeren Hörsaale des Gymnasialgebäudes von Vormittags 11 Uhr an Statt haben wird. Zur Theilnahme an diesem vaterländischen Schulfeste werden demnach Aeltern und Jugendfreunde geziemend eingeladen vom

Baireuth, den 19. Mai 1822.

Königliches Studien-Rectorat.

Gabler. Held.

Baireuth, den 22. April 1822.

Von dem

Königlich Baierischen

Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird auf den Antrag des Vormundes in der Buchdrucker

Digitized by Google

Schwenterschen Curatelsache dahier, dann eingeholte obervormundschaftliche Genehmigung hiermit das zu dem Nachlaß der Wittwe des Buchdruckers Schwenter dahier in der Schrollengaße gelegene Wohnhaus, E. Nr. 321 zum öffentlichen Verkauf hiermit ausgeboten, und der Strichtermin auf den

4. Juli

hiermit bestimmt, der Zuschlag aber der Einwilligung des Curators und des vormundschaftlichen Gerichts vorbehalten. Die nähere Beschreibung dieses Haußes, so wie dessen Lage, Lasten und Abgaben kann täglich in der Registratur eingesehen, die übrigen Kaufsbedingungen aber werden im Termine vorgelegt werden.

Der Königl. Kreis- und Stadtgerichts Director
Schweizer.
Lermer

Von Lichtmeß 1823 an, sollen die zum Rittergut Goldkronach gehörigen Immobilien auf anderweite 6 Jahre verpachtet werden. Diese Immobilien bestehen: 1) aus den Oeconomie-Gebäuden, nemlich einem Wohnhaus, Stallung und Scheune, 2) aus einem ohngefähr 6 Tagwerk großen Gras- und Obstgarten an der Pachters Wohnung, 3) aus dem sogenannten Obst- oder Brunnen-Garten, 4) aus einem Gemüs-Garten, 5) aus dem Felde, der sogenannte vordere Waiz-Bühl, 6) aus dem Felde, der sogenannte hintere Waiz-Bühl, wozu sonst das Dezers Aengerlein, der Dezers Waiz-Bühl und der Zeitlers Waiz-Bühl gerechnet wurden, 7) aus 3 Tagwerk Weiher-Wiesen, 8) aus 3 Tagwerk Feld, der Kalchofen genannt, 9) aus 8 Tagwerk Huth bei Remmersdorf, und 10) aus einem Winterungs Weiherlein bei Sickenreuth. Die Verpachtung soll entweder einzeln oder im Ganzen geschehen. Der Verpachtungstermin soll

Donnerstag den 13. Juni 1822,
Vormittags um 9 Uhr

in dem Schlosse zu Goldkronach von Seiten der Guts-Verwaltung abgehalten werden, an welchem Tag sich die Liebhaber einfinden, ihre Angebote zu Protocoll geben, und den Zuschlag unter Vorbehalt der Gutsherrschaftlichen Genehmigung, erwarten können. Es versteht sich dabei, daß nur solche Lezitanten zugelassen werden, welche als Zahlungsfähig bekannt sind, oder hinlängliche Caution leisten können. Wegen der Pachtbedingnisse können die näheren Nachrichten bei der Guts-Verwaltung eingeholt werden. Baireuth, am 10. Mai 1822.

Die Wipprechtsche Ritterguts-Verwaltung
Goldcronach.
Laur.

Salva ratificatione Königlicher Regierung, Kammer des Innern, werden für die hiesige Irrenanstalt 150 Klafter weiches Scheitholz von dem Wenigstnehmenden angekauft, wozu auf

Donnerstag den 30. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr Termin anberaumt ist, in welchem Verkaufslustige sich einzufinden haben. St. Georgen, den 18. Mai 1822.

Königliche Administration der Irren-Anstalt.
Köppel.

Auf Antrag der Erbs-Interessenten des verstorbenen Schmiedmeisters Konrad Lippold zu Wüstenstein, sollen dessen sämmtliche Realitäten dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Diese bestehen: 1) in einem Schildengut mit einer darauf haftenden Schmiedtsgerechtigkeit; dasselbe liegt an der Landstrasse von Baireuth nach Erlangen, 2) ein Stück Feld, das Rothgewend genannt, walzend, Mit diesen wird zugleich auch das vorhandene Mobiliar-Vermögen an Schreinerei und Acker-Geräthschaften, endlich ein paar Schubkühe und ein Kalb gegen gleich baare Bezahlung verkauft. Steigerungs-Termin wird auf den

1. Juni d. Js.

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden, sich früh gegen 10 Uhr in dem Nützlischen Wirthshause zu Wüstenstein einzufinden, und dann den Hinschlag mit Vorbehalt der Genehmigung der Erbsinteressenten zu gewärtigen haben. Ebermannstadt, den 7. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Auf das zur Concurs-Masse des Heinrich Dorsch zu Siegritz gehörige, in dem Kreis-Intelligenzblatte Nr. 31 dies Jahrs, Seite 191 und 192 beschriebene Grundvermögen, wurde bei dem jüngst abgehaltenen Strichster-

Digitized by Google

mine ein Aufgebot von 2400 fl. gelegt. Kaufslustige, welche dieses Gebot zu erhöhen gedenken, können am

Dienstag den 28. Mai l. Js.,

Vormittags 9 Uhr

in der Wohnung des Gemeinde-Vorstehers Scheüring zu Siegritz erscheinen, ihre Mehrgebote zu Protocoll anäussern, und des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen. Ebermannstadt, den 30. April 1822.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Nachbemerkte Grundbesitzungen des Johann Hofmann zu Gösmannsberg werden hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesezt. Ein halbes Bauerngut zu Gößmannsberg, in Hauß, Scheune, Hofraum, ¼ Morgen Garten, ⅛ Tagwerk Wiese, 10 Morgen Feld und ¼ Morgen Holz bestehend. 1½ Morgen Feld im obern Loch, ½ Morgen Feld, die Straßspitzen. Kaufsliebhaber können sich am

Donnerstag den 30ten d. M. Vormittags 9 Uhr

in der Wohnung des Gemeindevorstehers zu Gößmannsberg einfinden, die Verkaufsbedingnisse vernehmen, und den Hinschlag gewärtigen. Ebermannstadt, den 5. Mai 1822.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Daß durch das am 23. April curr. verabfaßte und heute eröffnete Erkenntniß die abwesende Weisgerbers-Wittwe Anna Margaretha Wachter, gebohrne Heinold zu Lichtenberg für tod erklärt worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Naila, den 10. Mai 1822.

Königliches Landgericht.

Nürmberger.

Gegen die Weisgerbers Wittib Sabina Titus von Kronach wurde der Gantproceß rechtskräftig erkannt; es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderung auf

Dienstag den 4. Juni,

zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen

Dienstag den 2. Juli,

dann zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar für die Gegeneinreden und für die Schlußerinnerungen

Dienstag den 6. August,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldnerin öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Verhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldnerin in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kronach, am 1. Mai 1822.

Königliches Landgericht.

Desch.

Die dem Amtmann Goller in Küps angehörigen, zum Königlichen Rentamte Kronach lehenbaren 2 Aecker der vordere und hintere Fleckacker, welche beide auf 1275 fl. taxirt sind, werden im Wege der rechtlichen Hülfsvollstreckung öffentlich verkauft, und hiezu auf den

7. Juni d. J.

um 9 Uhr Morgens in der Landgerichts-Kanzlei Strichtermin angesetzt. Der Hinschlag geschieht der Executions-Ordnung gemäs. Kaufsliebhaber werden zur bestimmten Zeit hiezu vorgeladen. Kronach, am 27. April 1822.

Königliches Landgericht.

Desch.

Die zur Verlassenschaft des Magistrats-Raths und Gastwirths Strüpf in Bamberg gehörige, und im Zeckendorfer Flur, diesseitigen Gerichtsbezirks gelegene Wiese im Erlach, welche schon einmahl unter dem 6. November 1821 (Kreis-Intelligenzblatt v. Js. 1821, Nr. 138 139 und 140, dann Bamberger Intelligenzblatt Nr. 90 91 und 92) dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt war, wird auf Requisition des Königlichen Kreis- und Stadtge-

Digitized by Google

richts Bamberg wiederholt öffentlich feilgebothen, und Steigerungstagsfahrt auf den

29ten Mai l. Js.

im Gerichtssitze anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, den 30. April 1822.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Unter dem heutigen wurde das Liquiditäts und Priorităts-Erkenntniß in Gantsachen wider Johann Hofmann von Droßendorf an die Gerichtstafel geheftet, was sämmtlichen Gläubigern zur Nachricht dient. Scheßlitz, den 23. April 1822.

K. Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Auf das in Nr. 13, 14 et 15 des diesjährigen Intelligenzblattes für den Obermainkreis feilgebotene Feld am Geistberg, der Rosina Hazelt von Weismain zugehörig, wurde ein Aufgeboth von 115 fl. gelegt. Da dasselbe die Taxe nicht erreicht, so wird dieses Feld einer nachmahligen Versteigerung ausgesetzt, und hiezu ein Termin auf

Freitag den 24. Mai 1822

anberaumt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, in dieser Strichstagsfahrt vor hiesigem Gerichte sich einzufinden. Weismain, am 9. April 1822.

Königliches Landgericht.

Egner.

Das Haßlacher lehenbare Haus und Hofraith, nebst einer halben Wiese des Peter Eber Friedrichssohn zu Unterrodach, wird zur Hülfe Rechtens am

30. Mai

beim K. Landgerichte dahier nach der Executions-Ordnung verkauft. Die Kaufsliebhaber mögen sich daher am besagten Tage Vormittags allda einfinden, und das Weitere gewärtigen. Kronach, am 23. April 1822.

Königlicher Landrichter,

Desch.

Von der Gemeinde zu Nankendorf werden auf vorgängige höchste Genehmigung nachbenannte Grundstücke dem öffentlichen Verkaufe hiemit ausgesetzt, nähmlich: 1) ½ Tagwerk Wiese, der Enganger, 2) ½ Tagwerk Wiese, der Auanger, 3) ½ Tagwerk Wiese, der Neuners oder Aalforbanger, 4) ¼ Tagwerk Wiese, der Pfimgenanger, 5) 15 []Ruthen Oedschaft in der Erg. Alle diejenigen, welche diese Grundstücke zu kaufen Lust haben, und sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen im Stande sind, haben sich

Donnerstag den 23. Mai l. J.

in dem Orte Nankendorf, Morgens 9 Uhr einzufinden, die Kaufsmodalitäten zu vernehmen, und nach gelegtem Meistgebot den bedingten Hinschlag zu gewärtigen. Hollfeld, am 10. Mai 1822.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Das Königliche Landgericht Waischenfeld hat im Schuldenwesen des zu Waischenfeld verlebten Landarztes Joseph Hillmater durch Entschließung vom heutigen dessen Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderung auf

Donnerstag den 23. Mai,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 20. Juni,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf

Montag den 15. Juli,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den, an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Hollfeld, am 19. April 1822.

Königliches Landgericht Waischenfeld.

Rottlauf.

Da die nachbenannten, und nach Abzug der Abgaben auf 723 fl. 45 kr. rhl. gerichtlich taxirten Realitäten des verstorbenen Landarztes Sonntag zu Hohenberg, nämlich: ein Wohnhaus, Nro. 56, sammt Scheune,

Digitized by Google

und Gärtlein, dann 1¾ Tagwerk Feld, auf der hintern Flur, mit Zustimmung der Erbsinteressenten öffentlich verkauft werden sollen, und der Bietungstermin auf den

29. Mai, Vormittags 9 Uhr

angesetzt ist: so werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hierdurch angewiesen, sich an diesem Tage in dem Markte Hohenberg und zwar in dem Singerischen Gastwirthehause einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und des Zuschlags salva ratificatione zu gewärtigen.

Geld, den 31. März 1822.

Königlich Baierisches Landgericht allda.
v. Reiche.

Am 30. September dieses Jahrs läuft die Pachtzeit der ärarischen Schäferei zu Wachenroth aus, zu welcher, nebst den in dem Orte Wachenroth stehenden Schäferei-Gebäuden, 24 Tagwerk Wiesen, 13 Morgen Acker, das Schafäckerlein, und der auf den Feld- oder Eggeten-Wiesen hergebrachte Heuzehenden gehören. Zur weitern Verpachtung auf 6 Jahre hat das unterzeichnete Königl. Rentamt den

30. des laufenden Monats Mai

Termin in dem Orte Wachenroth bestimmt, wo sich die Pachtliebhaber früh 9 Uhr in dem Gasthause des Franz Dros einfinden, die Bedingnisse vernehmen, und den Hinschlag unter dem Vorbehalte höchster Regierungs-Genehmigung erwarten können. Der Steuervorgeher Schuster und der dermalige Schäferei-Pächter Johann Schiller zu Wachenroth, werden inzwischen nach erhaltenem Auftrage, jedem Liebhaber die zur Schäferei gehörigen Realitäten einweisen, und die Hutbeschreibung zur Einsicht vorlegen. Auswärtige Pachtlustige, die sich durch gerichtliche Zeugnisse hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit und ihres Vermögensstandes, wegen der zu leistenden Caution nicht legitimiren können, werden bei den amtlichen Verhandlungen nicht zugelassen. Höchstadt, den 6. Mai 1822.

Königliches Rentamt Höchstadt.
Degen.

In dem Geschäftslocale des unterfertigten K. Rentamts wird

Donnerstag den 30. Mai l. Js. früh 9 Uhr

das dem allerhöchsten Staats-Aerar zugehörige Weiherchen, im Orte Miersberg gelegen, und ¼ Tagwerk enthaltend, an den Meistbietenden salva ratificatione, öffentlich verstrichen. Kaufsliebhaber können sich daher zur gesetzten Stunde vor Amt einfinden, und nach Vernehmung der Bedingnisse ihre Aufgebote zu Protocoll geben. Ebermannstadt, am 13. Mai 1822.

Königliches Rentamt.
Schumm.

Zur Beitreibung eines ausgeklagten Consens-Capitals wird das bis jetzt von Johann Klüglein zu Eicha besessene, fol. urb. 106. beschriebene Grundvermögen

Freitag den 24. Mai l. J. Nachmittags 2 Uhr

im Orte Eicha öffentlich veräußert, und dem Meistbietenden, der bestehenden Executions-Ordnung gemäß, hingeschlagen. Tambach, den 21. April 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Ueber das Vermögen des Bauers Johann Nikol Baer zu Schlegel ist der Universal-Concurs erkannt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche an den Gemeinschuldner Forderungen und Ansprüche zu machen haben, hiemit aufgefordert, sich am

25. Mai d. Js. Vormittags

ad liquidandum,

20. Juli d. Js. Vormittags

ad excipiendum,

20. August d. Js. Vormittags

ad replicandum et concludendum dahier in Hof entweder persönlich oder durch hinlänglich legitimirte Bevollmächtigte einzufinden, und sämmtliche zur Liquidation gehörige Urkunden und sonstigen Belege in Original vorzulegen. Das Nichterscheinen am ersten Edictstag hat den Ausschluß der Forderung von der Masse, das Aufenbleiben an den beiden übrigen Tagen die Präclusion der treffenden Handlung zur Folge. Zugleich werden diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben, angewiesen, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes vorbehältlich ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Hof, am 30. März 1822.

Königlich Baierisches Freiherrlich v. Pforrhoisches Patrimonialgericht Schlegel.

Digitized by Google

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 6. Mai bis 11ten incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.	mittlerer Preis des Scheffels.	niedrigster Preis des Scheffels.
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Waizen	2	70	72	70	2	15 18	14 24	13 30
Roggen	—	56	56	53	3	10 30	9 45	9 —
Gerste	—	12	12	12	—	10 —	9 30	9 —
Haber	10	29	39	39	—	5 —	4 30	4 —

Baireuth, den 11. Mai 1822.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Uebersicht

des zu Hof am 15. Mai 1822. statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.	mittlerer Preis des Scheffels.	niedrigster Preis des Scheffels.
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Waizen	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Roggen	—	67	67	67	—	12 —	11 15	10 30
Gerste	—	53	53	53	—	7 30	— —	— —
Haber	—	86	86	89	—	5 12	4 48	4 12

Hof, den 15. Mai 1822.

Stadt-Magistrat.

In legaler Abwesenheit des Bürgermeisters.

Laubmann. Schröu.

Nicht Amtliche Artikel.

Leopold Stoewer aus Nürnberg empfiehlt sich zu dem nächstkommenden Pfingstmarkt mit einem schönen Sortiment von Elberfelder und verschiedenen andern Artikeln, (welche hier nicht alle genannt werden können) aufs Beste, und versichert beste und billigste Bedienung. Seine Boutique ist in der zweiten Reihe, vis a vis des Kaufmanns Mühleißen.

Carl Simonis et Comp. von Domo d'Ossola in Italien empfehlen sich mit einem schönen Assortiment Mode-Artikeln, als: in neuen englischen gedruckten Pers oder Cattun, weiße Campric, Batist-Mouselin und Jaconnets, englische croisirte und quadrillirte Merinos, wie auch weiße und gefärbte Mousselin-Kleider mit Borduren, ächte ostindische Nanquin und Nanquinets, verschiedene Sorten Westenzeuge, nach dem neuesten Geschmacke, als: schwarze façonirte seidene Valentia, Schwandons, Toilinets, färbige und weiße Piquets und Rips, schwarzen Taffent und Levantin, eine schöne Auswahl von französischen und englischen gewirkten Shawls, sowohl in langen als in viereckigten, verschiedene Sorten seidene und leinene Sacktücher, schwarze und gefärbte seidene Madras, Jaconnets. Halstücher für Herren und Damen, schwarze und grüne seidene Mützen, Baumwollen-Sammt nebst mehreren andern Artikeln im allerneuesten Geschmacke. Sie versichern die billigsten Preiße und reelle Bedienung.

Haben ihre Boutique bei der Beutlermeisterin Horn, neben dem Rathhauße.

Im Hauße E. Nr. 20 neben dem Rathhauß ist zwei Treppen hoch auf Jacobi ein Quartier zu vermiethen. Baireuth, am 3 Mai 1822.

Im Hauße E. Nr. 485 in der Jägerstraße ist ein Quartier vorne heraus, mit Meubeln, für einen ledigen Herrn zu vermiethen.

Vor dem Eremitager Thor, H. Nr. 9 ist ein Quartier auf Jacobi d. Js. zu vermiethen. Nähere Auskunft ist bei dem Eigenthümer zu erfahren.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 62. Baireuth, den 24. Mai 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 18. Mai 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Verfügung vom 9. Jul. 1811, die Ausstellung und Visirung der Reisepässe betr. (Anzeiger der Verordnungen der Landes-Verwaltungen und Gerichte, Nro 58 Seite 669) ist ausdrücklich bestimmt worden, daß ausländische Taschenspieler, Mechaniker, Marionettenspieler, Bären- und Kameeltreiber, gemeine Musiker, Seiltänzer, Zwerge u. s. w. ohne Pässe des Königlichen Ministeriums oder des General-Commissariats, jetzt der Regierung des Kreises, auch wenn sie andere sonst gültige Pässe produciren, schlechterdings nicht im Lande herumziehen dürfen, sondern sofort über die Gränze gewiesen werden müssen. Es ist nun neuerlich die Bemerkung gemacht, daß mehrere Polizei-Behörden des Kreises diese Bestimmung unbeachtet lassen; die Königliche Regierung findet sich daher veranlaßt, dieselbe in Erinnerung zu bringen und sämmtlichen Policei-Behörden die genaue Befolgung derselben wiederholt zur Pflicht zu machen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.
Paßwesen betr. Duprel.

Bekanntmachung.

Nachdem folgende Districts-Vorsteher:

1) der Färbermeister Johann Peter Hoffmann,
2) der Bäckermeister Johann Andreas Hertel,
3) der Gastwirth Christian Hopfmüller,
4) der Kirschnermeister und Landwehr Hauptmann, Johann Heinrich Bracker,
5) der Färbermeister Johann Weidmann,
6) der Metzgermeister und Fleischschätzer Johann Adam Schmidt,
7) der Drechslermeister und Landwehr-Lieutenant, Johann Andreas Blank,

nach abgelaufener dreijähriger Dienstzeit, in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1818 bei dem unterzeichneten Stadt-Magistrat um ihre Entlassung nachgesucht, und solche auch, unter Bezeigung der Zufriedenheit über ihre während der verflossenen dreijährigen Verwaltungs-Periode geleisteten Dienste erhalten haben, so wurden hierauf nachbenannte Bürger der hiesigen Stadt zu Districts-Vorstehern theils neu erwählt und verpflichtet, theils in ihrer bisherigen Eigenschaft bestätigt:

A. In der Stadt Baireuth.

I.

Für den ersten District von E. Nr. 1 bis 109, der bisherige Districts-Vorsteher Georg Friedrich Carl Kellein;

II.

für den zweiten District von Nr. 110 bis 165,

der Schuhmachermeister und Landwehr-Lieutenant Johann Lienhardt;

III.

für den dritten District von Nr. 166 bis 220, dann vor dem Ziegelthor von Nr. 1 bis 13, der Webermeister Johann Georg Kraus;

IV.

für den vierten District von Nro. 225 bis 250 und vor dem Eremitager Thor von Nr. 1 bis 30, der Sattlermeister Friedrich Hofmann;

V.

für den fünften District von Nr. 251 bis 282, und in der Schrollengasse von Nr. 313 bis 335, der Riemermeister Johann Michael Kästner;

VI.

für den sechsten District von Nr. 283 bis 312, und vor dem Friedrichsthor von Nr. 1 bis 31, der bisherige Districts-Vorsteher Christian Haßauer;

VII.

für den siebenten District von Nr. 336 bis 401, der Nadlermeister und Landwehr-Hauptmann Johann Friedrich Heuberger;

VIII.

für den achten District von E. Nr. 402 bis 425, dann von E. N. 464 bis 474, und vor dem Erlanger Thor E. Nr. 1 bis 17, der bisherige Districts-Vorsteher Johann Georg Martin;

IX.

für den neunten District von E. Nr. 426 bis 463, so wie vor dem Culmbacher Thor und auf dem Herzog von E. Nr. 1 bis 26, der Bierbrauer Johann Georg Wieland;

X.

für den zehnten District von E. Nr. 475 bis 510, der bisherige Districts-Vorsteher Johann Andreas Mann;

XI.

für den eilften District von E. Nr. 511 bis 566, der Webermeister Johann Heinrich Zehntner;

XII.

für den zwölften District von E. Nr. 567 bis 590, so wie vor dem Kottenbacher und Brandenburger Thor von E. Nr. 1 bis 5 und E. Nr. 1 bis 10, der Büttnermeister Georg Kurtz;

B. In der Vorstadt St. Georgen.

XIII.

für den dreizehnten District von E. Nr. 1 bis 60, der bisherige Districts-Vorsteher Johann Georg Herrmann.

XIV.

für den vierzehnten District von E. Nr. 61 bis 112, der bisherige Districts-Vorsteher Johann Höpfel.

Diese Districts-Vorsteher, welche nach §. 90 des oben allegirten allerhöchsten Edictes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden die Vorzüge der Gemeinde-Bevollmächtigten genießen, und bei öffentlichen Feierlichkeiten oder andern besondern Gelegenheiten den Vorrang vor den übrigen Bürgern haben, sind dem Stadtmagistrat zur beständigen Beihülfe untergeordnet.

Der Wirkungskreis derselben erstreckt sich vorzüglich über folgende Gegenstände:

1) In Bezug auf das Gemeinde-Wesen: müssen sie alle Angelegenheiten, die ihren Bezirk betreffen, und ihnen von dem Stadtmagistrat im Allgemeinen oder besonders aufgetragen werden, nach den ihnen ertheilten Vorschriften besorgen, die Aufsicht über das in ihrem Districte befindliche Gemeinde-Eigenthum, vorzüglich über die Brücken, Wege, Stege, Brunnen und Wasserleitungen führen und jedes Gebrechen an denselben sogleich anzeigen.

2) In Hinsicht auf die Policei haben sie für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung in ihrem Bezirk und für die Abwendung Unglück drohender Gefahren zu wachen, und alle policeilichen Vorfälle und Gebrechen, welche eine Abstellung oder Einschreitung nothwendig machen, oder die sonst der Policei-Behörde zu wissen erforderlich sind, sogleich zur Anzeige zu bringen.

3) Rücksichtlich des Armen-Wesens müssen sie über die Armen ihres Districts sich genaue Kenntnisse sammeln, über das Betragen derselben wachen, nachforschen, wie solche die empfangenen milden Gaben und Unterstützungen verwenden, und da, wo das Almosen durch eignes Arbeits-Verdienst ersetzt werden kann, solches ohne Schonung dem Armenpflegschafts-Rathe anzeigen, übrigens aber vorzüglich zur Abstellung des Bettelns kräftig mit-

Digitized by Google

wirken, und endlich, im Falle sie hiezu aufgefordert werden, die Armen-Beiträge in ihren Districten erheben.

Indem wir nun sämmtliche Einwohner der hiesigen Stadt und der Vorstädte hievon in Kenntniß setzen, erwarten wir zugleich, daß sie den ernannten und verpflichteten Districts-Vorstehern in allen Fällen, wo sie Kraft des Gesetzes, oder aus besonderm Auftrag der unterzeichneten Behörde ihr Amt verwalten, die gehörige Anerkennung, sowie die ihnen als Amts-Abgeordneten schuldige Achtung bezeugen, und den durch solche an sie ergehenden Anordnungen des Stadtmagistrats unweigerlich Folge leisten werden. Baireuth, am 14. Mai 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen, erster Bürgermeister.

Schoberth.

Publicandum.

Ein goldener Ring und zwei Sacktücher sind gefunden und bei dem Magistrat deponirt worden. Der Eigenthümer kann solche im Geschäfts-Zimmer Nro. 8 abholen. Baireuth, den 19. Mai 1822.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Bekanntmachung.

Das Verbot des Hetzens der Käiber wird mit der Bemerkung hiedurch in Erinnerung gebracht, daß jeder Contraventionsfall mit einer Geldstrafe von 5 Rthrl. geahndet werden wird. Baireuth, den 15 Mai 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Von dem

Königlich Baierischen

Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Bei der Concurrenz mehrerer Gläubiger zu dem vorhandenen Erlöß aus dem Wohnhaus des vormahligen Kaufmanns Carl Fischer dahier, und der offenbaren Unzulänglichkeit der Masse zu Befriedigung aller Gläubiger, haben wir die Eröffnung des Universal-Concurses von Gerichts wegen beschlossen; es werden demnach hierdurch alle diejenigen, welche in das Vermögen des vormaligen Kaufmanns Carl Fischer dahier, aus irgend einem Grunde einen Anspruch zu haben vermeinen, öffentlich vorgeladen, sich in den deshalb anberaumten Edictstägen, den

12. Juni, Vormittags 9 Uhr d. J.,

als erstem Edictstag zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung ihrer Forderungen, den

17. Juli d. Js.

als dem zweiten Edictstag zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, den

21. August d. Js.

als dem dritten Edictstag zur Abgabe der Schluß-Erklärung vor dem Commissarius, Königlichen Kreis- und Stadtgerichts-Rath Rücker an gewöhnlicher Gerichtsstelle entweder persönlich, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte einzufinden, unter dem Rechtsnachtheil, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Edictstag die Ausschließung der Forderung von der Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich wird allen denjenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Carl Fischer in Handen haben, aufgegeben, es bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei uns zu übergeben. Baireuth, den 29. April 1822.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann.

v. n.

Riedel.

Die zur Verlassenschaft des Friedrich Ochs von Obernsees gehörigen Immobilien, bestehend in einem halben Söldengute und mehreren walzenden Stücken, im Jahr 1820 auf 587 fl. 30 kr. rhl. gewürdigt, sollen am

1. Juni c., Vormitags 9 Uhr.,

und zwar auf den Antrag des Verlassenschafts-Curators im Schobertischen Wirthshause zu Obernsees öffentlich versteigert werden. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen, und können die nähere Beschreibung der Immobilien, die darauf haftenden Lasten und Abgaben sowohl aus den Acten, die ihnen in hiesiger Gerichts-Registratur auf Verlangen werden vorgelegt werden, als auch am Anfange des Versteigerungs-Termins von der Landge-

Digitized by Google

richts-Commission erfahren. Baireuth, am 19. April 1822.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Salva ratificatione Königlicher Regierung, Kammer des Innern, werden für die hiesige Irrenanstalt 150 Klafter weiches Scheitholz von dem Wenigstnehmenden angekauft, wozu auf

Donnerstag den 30. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr Termin anberaumt ist, in welchem Verkaufslustige sich einzufinden haben. St. Gedtgen, den 18. Mai 1822.

Königliche Administration der Irren-Anstalt.
Köppel.

Zufolge einer höchsten Entschließung d. d. 12. praes. 18. Mai d. J. haben alle die jüdischen Privatlehrer, welche sich noch einer Prüfung unterzuverfen sollen, am

30sten d. M., früh 8 Uhr,

im Königl. Schul-Seminar dahier zu erscheinen. Bamberg, den 18. Mai 1822.

Inspectorat des Königlichen Schul-Seminars.
Schatt. Haas.

Zur Vollstrekung der Hülfe wird das dem Schneidermeister Johann Fuchs zu Weismain gehörige ½ Feld, in der Au, öffentlich feilgeboten. Der Strichtermin wird am

3 Juni d. Js.

abgehalten, an welchem Tage die Kaufslustigen hier zu erscheinen, von der Belastung dieses Grundstüks Einsicht zu nehmen, und den Hinschlag nach der Exekutions-Ordnung zu gewärtigen haben. Weismain, am 25 April 1822.

Königliches Landgericht.
Egner.

Der unterm 20. März l. Js. öffentlich vorgeladene ausländische Dienstknecht Georg Hempel, sonst von der Doberhütte, gestellte sich in dem am 8ten c. bezielten Verantwortungs-Termin nicht. Es wird daher gegen ihn das Ungehorsams-Erkenntniß hiermit ausgesprochen, wornach derselbe der Gefährde wegen Nichtablage eines Durchgangs-Zollscheins für geständig anzusehen und die verwirkte gesetzliche Strafe im Betretungsfall durch geeignete Executions-Mittel an ihm zu vollziehen ist. Ludwigstadt, den 13. Mai 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Lauenstein.
Schmidt.

Das unterm 7. März l. J. gestellte Präjudiz, enthalten in Nro. 38, 48 und 52 des Intelligenzblattes für den Obermainkreis, wird sowohl gegen die unbekannten Realprätendenten, als nahmentlich gegen Christoph und Christian Schneider hierdurch purifizirt, welches öffentlich bekannt gemacht wird. Ludwigstadt, den 15. Mai 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Lauenstein.
Schmidt.

Aus der Gantmassa des Christian Kolb zu Krötenhof, werden nachstehende Realitäten dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, 1) das halbe Hofgut des Gantierers, welches nach der unterm 20. April 1816 erfolgten Abtrümmerungs-Erlaubniß noch besteht in einem Wohnhaus, Scheune, und Nebengebäuden, ½ Morgen Garten, 20½ Morgen Felder, 1½ Morgen Wiesen, 21 Morgen Waldung, 2 Morgen Oedung. Dieser Gutscomplex ist dem K. Aerar grundbar und reicht nebst einem Grundsteuersimplum zu 2 fl. 45 kr., noch a) 2 fl. 1½ kr. jährlich Erbzinns, b) 6½ Procent Handlohn nach Nürnberger Observanz, c) die hergebrachte Spannfrohn, d) Anweisgeld und Forsthaber wegen dem Forstrecht, zu 6 Klafter aus der K. Waldung, e) den gewöhnlichen Zehend an dasselbe ab; 2) ½ Tagwerk Oedung unter der Windsmühle, als walzendes Stück dem K. Aerar gleichfalls grundbar und dahin mit 1½ kr. Steuersimplum, 2 pf. Erbzinns, 6½ Procent Handlohn in allen Veränderungsfällen nach Nürnberger Observanz, dem gewöhnlichen Zehend pflichtig. Diese Realitäten sind pflichtmäßig eingeschätzt auf 1975 fl. Versteigerungstermin wird auf

Mittwoch den 12. Juni

anberaumt, an welchem sich Kaufsliebhaber Vormittags 9 Uhr im Wohnhauße des Gantierers einzufinden, die Kaufsbedingnisse zu vernehmen, und ihre Angebote zu Protocoll geben, hinsichtlich des Hinschlags aber das Weitere zu gewärtigen haben. Pottenstein, den 28. April 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Heinrich.

Digitized by Google

Zur Hülfsvollstreckung wird das dem Georg Schmitt zu Wießendorf gehörige Gütlein, bestehend in einem Haus, sub Nr. 16 mit Hofraith, Garten, Feld und Wiesen dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Strichtermin hiezu auf

Montag den 3. Juni l. J.

anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber dahier zu erscheinen, hiedurch eingeladen werden. Forchheim, den 3. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
L. Badum.

Das dem hiesigen bürgerlichen Einwohner Johann Adam Kerl gehörige Wohnhauß Nr. 462, auf der kalten Marter dahier liegend, so auf 825 fl. rhl. gerichtlich taxirt, und mit 750 fl. rhl. Steuer-Kapital onerirt ist, soll wegen einer längst ausgeklagten Forderung in vim executionis öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den

17. Juni c., Vormittags 9 Uhr,

angesetzt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken hiedurch eingeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbiethenden nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgt, und das Taxations-Protocoll, woraus die nähere Beschreibung des feilgestellten Hauses entnommen werden kann, täglich zur Einsicht in der Registratur des unterzeichneten Königlichen Landgerichts offen liegt. Culmbach, am 11. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Von dem unterzeichneten Königlich Baierischen Landgerichte Culmbach wird der verschollene Johann Georg Häußinger aus Wehelitz, der im Jahre 1775 geboren, und im Jahre 1805 als Packknecht mit dem vormaligen Preussischen Regimente von Zweifel nach Magdeburg gekommen ist, seitdem aber keine Nachricht mehr von sich gegeben hat, auf den Antrag seiner Verwandten und des ihm bestellten Curators dergestalt hiermit öffentlich vorgeladen, daß er oder seine allenfallsigen Leibeserben sich innerhalb 9 Monaten, oder längstens in dem auf den 28. Junius 1822 Vormittags 9 Uhr anberaumten Termine dahier einfinden, und weitere Anweisung gewärtigen solle, widrigenfalls er für tod erklärt, und sein Vermögen seinen Geschwistern zuerkannt werden wird. Culmbach, am 26. September 1821.

Königlich Baierisches Landgericht.
Gareis.

Am heutigen Termin zum Verkauf der zur Gantmasse des Johann Geck zu Niedermirschberg gehörigen Grundstücke sind nur 50 fl. auf eine Wiese, im Heimbach, und 10 fl. auf ¼ Morgen Feld, das Düllackerlein, geboten worden, zu den übrigen Realitäten, so wie zum Gute fanden sich keine Kaufsliebhaber; demnach wird abermahl zum Verkaufe des Guts, mit Zugehörungen, und 16 walzenden Stücke, wie solche bereits im Intelligenzblatte für den Obermainkreis, Nr. 52, 53, und 54 benannt sind,

Dienstag der 4te künftigen Monats Juni,
Vormittags 9 Uhr,

bestimmt; Kaufsliebhaber können sich an diesem Tage zu Niedermirschberg in der Wohnung des dasigen Gemeindevorstehers einfinden, und gegen annehmliche Angebote den Hinschlag gewärtigen. Ebermannstadt, am 9. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Auf Antrag der Erbs-Interessenten des verstorbenen Schmiedmeisters Konrad Lippold zu Wüstenstein, sollen dessen sämmtliche Realitäten dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Diese bestehen: 1) in einem Söldengut mit einer darauf haftenden Schmiedtsgerechtigkeit; dasselbe liegt an der Landstrasse von Baireuth nach Erlangen, 2) ein Stück Feld, das Rothgewend genannt, walzend. Mit diesen wird zugleich auch das vorhandene Mobiliar-Vermögen an Schreinerei und Acker-Geräthschaften, endlich ein paar Schubkühe und ein Kalb gegen gleich baare Bezahlung verkauft. Steigerungs-Termin wird auf den

1. Juni d. Js.

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden, sich früh gegen 10 Uhr in dem Nützlischen Wirthshause zu Wüstenstein einzufinden, und dann den Hinschlag mit Vorbehalt der Genehmigung der Erbsinteressenten zu gewärtigen haben. Ebermannstadt, den 7. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Johann Schwarz zu Reitsch hat sein Vermögen an seine Gläubiger abgetreten; es werden daher alle dessen bekannte und unbekannte Gläubiger vorgeladen

Digitized by Google

und die gesetzlichen Ganttäge, als: der erste zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderung auf den

29. Mai l. Js.,

der zweite zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

28. Juni,

der dritte zur Abgabe der Schlußerinnerung, und zwar sowohl für die Gegen- als Schlußeinreden, auf den

30. Juli,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, unter dem Rechtsnachtheile, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kronach, am 18. April 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Gegen die Weisgerbers Wittib Sabina Titus von Kronach wurde der Gantproceß rechtskräftig erkannt; es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderung auf

Dienstag den 4. Juni,

zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen

Dienstag den 2. Juli,

dann zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar für die Gegeneinreden und für die Schlußerinnerungen

Dienstag den 6. August,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldnerin öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Verhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldnerin in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kronach, am 1. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Die dem Amtmann Göller in Küps angehörigen, zum Königlichen Rentamte Kronach lehenbaren 2 Aecker, der vordere und hintere Fleckacker, welche beide auf 1275 fl. taxirt sind, werden im Wege der rechtlichen Hülfsvollstreckung öffentlich verkauft, und hiezu auf den

7. Juni d. J.

um 9 Uhr Mdrgens in der Landgerichts-Kanzlei Strichtermin angesetzt. Der Hinschlag geschieht der Executions-Ordnung gemäs. Kaufsliebhaber werden zur bestimmten Zeit hiezu vorgeladen. Kronach, am 27. April 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Nachdem der Gutsbesitzer Johann Back zu Walkersbrunn, Haus-Nr. 27, und dessen Hausfrau Dorothea, wegen Unwirthschaftlichkeit unter Curatel gesetzt, und der vormalige Schultheis Friedrich Heberlein von Ermreuth mit dem Gutsbesitzer Paulus Back von Brand, als Curator gerichtlich bestellt worden, so wird dies mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle Geschäfte, welche diese Backischen Eheleute ohne Zuziehung gedacht ihrer beiden Curatoren vornehmen würden, nicht verbindlich sind, sondern als null und nichtig erklärt werden sollen, wornach sich Jedermann zu achten und vor Nachtheil zu hüten hat. Gräfenberg, den 5. December 1820.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Der Bauer Conrad Hoffmann von Lettenreuth wurde als medizinischer Pfuscher in Untersuchung genommen und bestraft. Das Publicum wird in Gemäßheit einer höchsten Entschließung Königlicher Regierung, Kammer des Innern, vor demselben gewarnt. Lichtenfels, den 9. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
Schell.

Digitized by Google

Nach höchster Entschließung der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen in Baireuth dürfen die dahier auf dem Amtskasten befindlichen — sehr gut erhaltenen Früchten-Vorräthe, von dem Aernte-Jahr 1821 an Korn und Waizen in größern oder kleinern Parthieen um die mittleren laufenden Preiße verkauft werden. Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Stadtsteinach, den 14. Mai 1822.

Königliches Rentamt.
Jubitz.

Am Freitag, den 31. Mai d. Js. wird eine Quantität Weiz- und Korn-Früchte des Erndteiahres 1821 von ziemlich guter Beschaffenheit unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung parthieenweiße an die Meistbietenden in dem Geschäfts-Local des hiesigen Königlichen Rentamts verkauft, welches Kaufsliebhabern hiermit zur Kenntniß gebracht wird. Weismain, den 7. Mai 1822.

Königliches Rentamt.
Weigand.

Donnerstag den 30ten d. Ms. wird bei dem unterzeichneten Königlichen Rentamte, ein dem Staate heimgefallenes 1 Tagwerk Feld, genannt der Tiefensteig im Muggas, im Steuer-Distrikt Drosendorf, welches 10 kr. 2 pf. Steuer-Simplum hat, öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber einladet. Weischenfeld, den 20. Mai 1822.

Das Königliche Rentamt.
L. Axt.

Auf den Antrag der Peter Loehrischen Relicten zu Wiesentfels, sollen nachstehende ihnen zugehörige Immobilien 1) ein Söldengut, außer dem Wohnhauß, Schmiede, Stadel, Backofen, und einem Gras- und Pflanzgarten, in 1½ Tagwerk Feld, der grasigte Weeg; ¾ Tagwerk Feld, der Leiberuh; 1¼ Tagwerk, der Hertenacker; 1½ Tagwerk, die steinerne Marter, bestehend und taxirt auf 1000 fl. rhl., 2) an walzenden Stücken: ⅛ Tagwerk von der Wasserradswiese; ⅛ Tagwerk von derselben, taxirt 375 fl. rhl.; ⅛ Tagwerk Weiher und Wiese, taxirt 31 fl. 15 kr. rhl.; ⅛ Acker in der Weinstraßen, taxirt 125 fl. rhl.; ⅛ daselbst, taxirt 125 fl. rhl.; ⅛ Tagwerk Feld in der Kuhtrippe, taxirt 31 fl. 15 kr. rhl. ⅛ Tagwerk Feld in der Weinstrasse, taxirt 37 fl. 30 kr. rhl. meistbietend unter Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten am

22. Juni Vormittags 10 Uhr

zu Wiesentfels verwerthet werden. — Zum Verkauf der Mobiliarschaft des verlebten Schmiedmeisters Loehr, bestehend in Hausgeräthschaften, Vieh, Wagenfahrt, Betten, etwas Getraid, Heu und Stroh, ist Termin auf den

23. Mai Vormittags 9 Uhr

in der Loehrischen Behaußung zu Wiesentfels anberaumt worden, woselbst der Hinschlag an den Meistbietenden gegen baare Zahlung erfolgt. Thurnau, den 12. Mai 1822.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Der israelitische Handelsmann Salomon Herrmann aus Oberauffees und dessen Braut Babette, geborne Engelmann aus Floß, haben am 9. d. M. die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen. Dieses wird hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht. Auffees, am 11. Mai 1822.

Königlich Freiherrlich von Auffeesisches Patrimonial-Gericht Auffees.
Knab.

Zur Berichtigung eines Consens Capitals wird nach den gestellten Anträgen das Gut des Bauern Georg Heid in Ermreuth subhastirt. Termin hiezu ist auf den

13. Juni Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Ermreuth, den 18. April 1822.

Patrimonialgericht allda.

Gegen den Bauern und vormaligen Schäfer Johann Plank zu Langeloh ist der Concurs rechtskräftig erkannt. Es werden deswegen alle, welche an die Gantmasse gegründete Ansprüche zu machen gedenken, hiermit öffentlich vorgeladen: I. in dem auf

Mittwochen den 12. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr, anstehenden ersten Ganttage 1) ihre Forderungen bei

Strafe des Ausschlusses von der Masse gesetzlich anzumelden, und nachzuweisen, sofort 2) sich über die Massenverwaltung und Vertretung zu erklären; II. in dem auf

Dienstags den 16. Juli, Vormittags 9 Uhr,

angesetzten 2ten Ganttage, die Einreden gegen die angemeldeten Forderungen bei Strafe des Ausschlusses vorzubringen, und III in dem auf

Mittwochen den 14. August d. Js, Vormittags 9 Uhr,

festgesetzten 3ten Ganttage durch Vorbringung der Gegen- und Schluß-Einreden schlüssig zu verhandeln; außerdem sie den Ausschluß dieser Handlungen zu gewärtigen haben. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei dem unterfertigten Patrimonialgerichte zu übergeben. Adlitz, im Ahornthale, am 8. Mai 1822.

Freiherrlich von Seefriedisches Patrimonialgericht
Adlitz I. Classe.
D. Rösling.

Die unterzeichnete Freiherrlich von Redwitzsche Gutsherrschaft auf Küps und Theisenort findet sich, da dieselbe nun mit den Erben des verstorbenen Herrn Amtmanns Günther daselbst über deßen Amtsführung sich auseinandersetzen will, zur Wahrung vor alle Nachtheile veranlaßt, die Aufforderung ergehen zu laßen, daß diejenigen, welche etwa Ansprüche aus den von genantem Herrn Amtmann Günther sowohl in der Eigenschaft als Patrimonialrichter, sowie auch als Lehen- und Guts-Verwalter vorgenommenen Handlungen, für welche die Gutsherrschaft in subsidium zu haften verbindlich ist, zu machen haben, sich binnen 2 Monaten, vom Tag der Einrückung gegenwärtiger Bekanntmachung gerechnet, diesfalls geeignet zu melden, sonst aber zu gewärtigen haben, daß ihre nicht angemeldeten Ansprüche nicht mehr gehört, und weil sich die unterzeichnete Gutsherrschaft in dieser Voraussetzung vor aller ferneren Haftung losgesagt wissen will, die betreffenden Interessenten dahin verwiesen würden, die daraus entstehenden widrigen Folgen ihrer eigenen Nachläßigkeit zuzuschreiben. Küps, den 27. April 1822,

Joseph Freiherr von Redwitz,
Carl Freiherr von Redwitz,
Casimir Freiherr von Redwitz,
Rittergutsbesitzer auf Küps und Theisenort.

Nicht Amtliche Artikel.

Die zu den beiden Rittergütern Isaar und Jodiz gehörigen und unten näher beschriebenen Oeconomien, welche im Obermainkreise gelegen und 2 kleine Stunden von der Stadt Hof, dann 1¼ Stunden von dem Fürstlich Reussischen Städtchen Hirschberg entfernt sind, sollen entweder zusammen oder jede besonders, von Lichtmeß 1823 an, und die zu dem ersteren Gute gehörige Schäferei von Michaelis heurigen Jahres an, auf anderweite Vier Jahre, oder auch auf längere Zeit, wieder verpachtet werden. Pachtliebhaber, die fähig sind, entweder baare oder gerichtlich versicherte Caution aufrecht zu machen, werden hievon mit der Bemerkung in Kenntniß gesetzt, daß sie sich von der Lage und Eigenschaft dieser Oeconomieen zu jeder Zeit hinlängliche Ueberzeugung verschaffen und so auch an jedem Tage die näheren Bedingungen bei den Eigenthümern selbst erfahren können. Der Revierförster Schirmer zu Isaar ist noch besonders beauftragt, jedem Pachtlustigen alle zu den Oeconomieen gehörigen Grundstücke vorzuzeigen, und sie können sich daher zu jeder Zeit an denselben wenden; a) zur Oeconomie des Ritterguts Isaar gehören die sämmtlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude ꝛc., dann 286¾ Jauchert Acker, 67⅛ Jauchert Wiesen, ⅛ Jauchert Garten, 22¾ Jauchert Huthen, und 1⅛ Jauchert, an 5 Fischteichlein, ferner die Bierbrauerei-, die Brandweinbrennerei- und die Schäferei-Gerechtigkeit; b) zur Oeconomie des Ritterguts Jodiz gehören: die sämmtlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, 42⅞ Jauchert Acker, 40⅛ Jauchert Wiesen, ⅛ Jauchert Garten, und 29¼ Jauchert Huthen. Zedtwitz bei Hof, den 8. Mai 1822.

Die Freiherrlich v. Plotho'schen Erben.

In der Friedrichsstraße N. 310 ist parterre eine Stube nebst Stubenkammer, Holzlege, Mitgebrauch des Waschkessels, auf Jacobi zu vermiethen. Das Nähere ist bei dem Eigenthümer zu erfahren.

In einem Quartier in der Ziegelgasse ist links und rechts zur ebenen Erde ein Zimmer mit einer Alcove stündlich für ledige Personen zu vermiethen.

Weyße.

An der Bamberger Straße, E. N. 425, ist eine noch ganz neue Kinder-Chaise um billigen Preis zu verkaufen.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 64. Baireuth, den 28. Mai 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 20. Mai 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Maximilians-Heilungs-Anstalt für arme Augenkranke zu Nürnberg fährt in ihrem wohlthätigen Bestreben, der leidenden Menschheit nützlich zu werden, mit ununterbrochenem Eifer fort, wie sie dies in ihrem achten Jahres Bericht nachgewiesen hat.

Sie verdient dahero in jeder Hinsicht der Unterstützung aller Menschenfreunde, da dergleichen Kranke aus allen Kreisen des Königreichs nach den bestehenden Statuten dort aufgenommen werden. Es werden demnach die sämmtlichen Policei-Behörden des Obermainkreises zu diesem wohlthätigen Zweck mitzuwirken suchen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Maximilians-Heilungs-Anstalt für arme Augenkranke in Nürnberg betr. Duprel.

Baireuth, den 20. Mai 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Se. Königliche Majestät die dießjährige Fortsetzung der topographischen Aufnahmen in den Landgerichten Culmbach, Kronach, Weismain, Hollfeld, Münchberg, Stadtsteinach, Gefrees genehmigt haben, so werden die treffenden K. Landgerichte, Herrschafts- und Patrimonialgerichte, Magisträte und Gemeinde-Vorstände hiedurch angewiesen: dem hierzu commandirten Ingenieur-Geographe Thomas Green und den Dessinateur Joseph Piche in diesem Geschäfte nicht allein auf Verlangen jede erforderliche Auskunft zu ertheilen, sondern auch die geschäftsdienliche Beihülfe in vorkommenden Fällen, z. B. durch Stellung von Fuhrwerk oder sicherer Boten und Führer unweigerlich und unaufgehalten zu leisten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die topographische Aufnahme betr. Duprel.

Baireuth, den 24. Mai 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der Decan und Stadtpfarrer Tretzel von dem Antritt des Decanats und der Pfarrei Gräfenberg entbunden und demselben das Decanat und die Stadtpfarrei Feuchtwangen allergnädigst verliehen worden ist; so wird in

Digitized by Google

Gemäßheit eines Rescripts des Königlichen protestantischen Ober-Consistoriums vom 12. April curr. die Pfarrei Gräfenberg, deren jährlicher Ertrag nach der Fassion vom Jahr 1810 auf 1064 fl. 16½ kr. berechnet ist, hierdurch zur Concurrenz ausgeschrieben. Bewerber um diese Stelle haben sich binnen Sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Königliches protestantisches Consistorium.
Schunter.

Die Erledigung der Pfarrei Gräfenberg betr. Toussaint.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Der Entschließung des Königlichen Oberappellations-Gerichts de dato München den 29. April und präs. den 9. Mai c. zu Folge, werden die sämmtlichen Untergerichte des Obermainkreises gemessen angewiesen, daß sie auf die an die höheren Stellen gerichteten, und zu den Acten derselben gehörenden Eingaben keine Decrete schreiben, statt dieser, bei ihnen exhibirt werdenden Producte aber Fehlblätter mit kurzer Bezeichnung des Betreffes und Bemerkung des Präsentatums zu ihren Acten legen sollen. Bamberg, den 24. Mai 1822.

Königlich Baierisches Appellations-Gericht für den Obermainkreis.
Graf von Lamberg, Präsident.

Winkler.

Bekanntmachung

Es wird hiermit folgendes zur Kenntniß der hier befindlichen Handelsleute gebracht:

1) Alle inländische Kaufleute, Krämer, Fabrikanten, Künstler, Professionisten und Producenten roher Erzeugnisse, welche, nicht hier ansäßig, den hiesigen Jahrmarkt beziehen, haben sich durch ihre Gewerbs-Concessionen, Zollpatente, durch Bekannte oder auf sonst zulässige Art sofort bei unterzeichneter Behörde zu legitimiren.

2) Nur denjenigen aus- und inländischen Schutzjuden, welche ein von ihrer Obrigkeit ausgestelltes Attest, daß sie als Handelsleute angesessen und guten Leumunds sind, aufzuweisen haben, wird das Feilhalten auf hiesigem Jahrmarkt gestattet.

3) Ausländische Fabrikanten, Professionisten und Kaufleute haben sich durch ein von der Obrigkeit ihres Wohnorts ausgestelltes erneuertes Original-Attest auszuweisen.

4) Nach Ablauf des Jahrmarktes, welcher nur drei Tage dauert, dürfen keine Waaren mehr verkauft werden.

5) Der heimliche Verkauf der Waaren, so wie das gesetzwidrige Hausiren wird hiermit strenge verboten.

6) Zugleich wird das Verbot des Tobackrauchens, sowohl auf den Strassen, als auch in den Boutiquen, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen hiemit in Erinnerung gebracht.

Die Dawiderhandelnden werden sofort in Untersuchung genommen und zu gebührender Strafe gezogen werden.

Die Policeimannschaft ist deshalb zu genauer Aufsicht angewiesen worden, um jeden Contraventionsfall sogleich zur Anzeige zu bringen. Baireuth, den 25. Mai 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.

Schobertz.

Montag den 3. Juni d. Js. Vormittag von 8 bis 12 Uhr werden die Besoldungs- und Pensions-Getreider fürs 3te Quartal 18²²/₂₃ abgegeben. Baireuth, am 25. Mai 1822.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Am 5. Juni d. Js. Vormittags 10 Uhr, wird bei dem hiesigen Rentamte eine Quantität Waiz, Korn, Haber, 1821er Frucht und von ganz guter Beschaffenheit,

Digitized by Google

vorbehältlich hoher Genehmigung parthienweis verkauft. Baireuth, am 25. Mai 1822.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Nachstehende, zur Martin Fischerischen Concursmasse zu Burgkundstadt gehörigen Realitäten werden, da deren Käufer die Kaufschillinge noch nicht vollständig berichtiget haben, auf deren Kosten und Gefahr wiederholt öffentlich feilgebothen, nämlich: 1) das Wohnhaus mit Garten, Obristfelder Pfarrlehen, mit 54 kr. Haussteuer-Simplum belastet, 2) ¼ Tagwerk Feld, das Hühnerbeinfeld, Stadtlehen, mit 24 kr. Steuer-Simplum und 7½ kr. Pension zur Stadtcasse. Der Versteigerungs-Termin wird

Montag den 3. Juni 1822

am Gerichtssitze dahier abgehalten, wozu Kaufsliebhaber hiermit vorgeladen werden. Weismain, am 6. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
Egner.

Zur Vollstrekung der Hülfe wird das dem Schneidermeister Johann Fuchs zu Weismain gehörige ¼ Feld, in der Au, öffentlich feilgeboten. Der Strichtermin wird am

3 Juni d. Js.

abgehalten, an welchem Tage die Kaufslustigen hier zu erscheinen, von der Belastung dieses Grundstükes Einsicht zu nehmen, und den Hinschlag nach der Exekutions-Ordnung zu gewärtigen haben. Weismain, am 25 April 1822.

Königliches Landgericht.
Egner.

Der Kaiserlich Königlich Oestreichische Oberlieutenant bei dem Graf d'Altonischen Infanterie Regiment, Johann Freiherr von Janda, welcher vormals als Werbofficier in Gelnhausen auf Werbung stand, und später in Hallstadt bei Bamberg auf einem Gute ansässig war, hat unterm 4. November 1807 gegen Paul Küster, Bauer zu Weides eine Klage, wegen Eigenthums-Vorbehaltes auf das Gut und Schlößlein zu Weides vor dem unterfertigten Gericht erhoben. Diese Proceßsache beruht gegenwärtig auf der Entscheidung der vom Beklagten gegen den Relevanzbescheid vom 4. Februar 1813 ergriffenen Berufung, und wurde bisher von den Partheien nicht betrieben. Im Laufe des Prozesses hat sich von Janda von Hallstadt wegbegeben, seine Grundbesitzungen daselbst verkauft, und sein dermaliger Aufenthaltsort ist gänzlich unbekannt. Da nun der Beklagte neuerlich auf die Fortsetzung des Rechtsstreites angetragen hat, so ergeht hiermit aus Auftrag des Königlichen Appellationsgerichts des Obermainkreises vom 30. April 1822, an den von Janda, oder dessen allenfällige Erben, die Aufforderung, sich binnen

3 Monaten a dato,

zu erklären, ob sie den fraglichen Rechtsstreit fortgesetzt oder in appellatorio entschieden wissen, oder darauf verzichten wollen, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß das Stillschweigen als ein gänzliches Verzicht auf die Klage angesehen werden solle. Weismain im Obermainkreise, den 8. Mai 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Egner.

Auf den Antrag der Gläubiger soll das zur Gantmasse des Metzgermeisters Conrad Dorn von Afterthal gehörige, zum Gräflich und Freiherrlich Gemeingeschlecht von Egloffstein erbzinslehenbare Gut, bestehend in Haus, Stadel, Hofraith, Gemeindrecht, ¼ Tagwerk Gras- und Baumgarten, 5½ Morgen Feld, und 2 Morgen Holz öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Dazu hat man Termin auf den

11. künftigen Monats Juni, Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in dem Johann Wittmannischen Wirthshauße zu Afterthal einzufinden, nach erfolgter Bekanntmachung der darauf haftenden Lasten und der Kaufbedingungen ihre Angebote abzugeben, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Gräfenberg, den 13. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Wunsiedel, den 18. Mai 1822.

Vermög höchsten Regierungs-Rescripts vom 27ten v. M. sollen folgende entbehrliche Staats-Realitäten, als: 1) das ehemalige Militair-Lazareth dahier nebst Zugehörung, 2) ½ Tagwerk, 38 Ruthen uncultivirtes

Digitized by Google

Land beim Blätterholz, 3) ½ Tagwerk, 25 Ruthen dergleichen beim Rosenbühl, 4) ½ Tagwerk, 41 Ruthen dergleichen hinter dem Rosenbühl, 2 bis 4 Ruthen im Steuer-District Hohenberg, und 5) 1¼ Tagwerk dergleichen Land, oberhalb der Reitenbacher Ziegelhütte, im District Schirndng, als freies Eigenthum öffentlich und meistbietend verkauft werden. Bietungs-Termin stehet auf

Mittwoch den 26. k. Ms. Juni Vormittags

bei dem Rentamte an, und werden Kaufslustige dazu eingeladen.

Königliches Rentamt.
Katzenberger.

Freitags den 31. Mai 1822, Vormittags 11 Uhr wird auf dem Königlichen Getreidboden dahier zu Culmbach und

Montags den 3. Juni Vormittags 11 Uhr auf dem Königlichen Getreidboden zu Sanspareil eine Quantität Korn und Haber, 1821er Frucht von guter Beschaffenheit, meistbietend öffentlich verkauft werden, wozu Kaufsliebhaber einladet. Culmbach, am 24. Mai 1822.

Königliches Rentamt.

Donnerstag den 30ten d. Ms. wird bei dem unterzeichneten Königlichen Rentamte, ein dem Staate heimgefallenes 1 Tagwerk Feld, genannt der Tiefensteig im Muggas, im Steuer-District Drosendorf, welches 10 kr. 2 pf. Steuer-Simplum hat, öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber einladet. Weischenfeld, den 20. Mai 1822.

Das Königliche Rentamt.
L. Axt.

Zum Verkauf der Kornvorräthe, aus 1818er und 1819er wohl conservirter Frucht, dann 170 Scheffel bestehend, im Wege der öffentlichen Versteigerung, wird Tagesfahrt auf

Montag den 10. Juni 1822 Vormittags 10 Uhr

festgesetzt, dann jener in dem hieamtlichen Geschäfs-Local bewirkt, welches anmit bekannt macht. Auerbach, den 20. Mai 1822.

Königliches Rentamt.
Berner.

Uebersicht
der auf dem Markte zu Baireuth vom 13. Mai bis 18ten incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	vorjäger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	2	86	88	87	1	15	36	14	24	13	12
Roggen	3	45	48	48	—	12	—	10	30	9	—
Gerste	—	8	8	8	—	9	36	9	18	9	—
Haber	—	3	3	3	—	5	—	4	54	4	48

Baireuth, den 18. Mai 1822.
Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.
Schoberth.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 23. Mai 1822.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	79⅛	79⅛
ditto à 5% . . .	95⅛	95⅛
Land-Anlehen	98	97⅞
Hypoth. Anweis	98	97⅞
Lott. Loose A—D à 4% .	104⅛	104
ditto E—M à 4% .	98	97⅞
ditto unverzinnsliche .	80	

Nicht Amtliche Artikel.

Die Ressource-Gesellschaft dahier sucht auf Martini d. Js. einen neuen Oeconom. Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, sich binnen 14 Tagen bei dem Vorsteher-Amte schriftlich zu melden. Baireuth, den 20. Mai 1822.
Das Vorsteher-Amt der Ressource-Gesellschaft.

In einem Quartier in der Ziegelgasse ist links und rechts zur ebenen Erde ein Zimmer mit einer Alcove stündlich für ledige Personen zu vermiethen.

Weyße.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 65. Baireuth, den 31. Mai 1822.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung,

(Die Erledigung von zwei Freistellen in dem weiblichen Erziehungs-Institute höherer Stände zu München betr.)

Mit dem Schlusse des laufenden Etats-Jahres 18²³/₂₄ erledigen sich in dem von Seiner Königlichen Majestät allergnädigst dotirten weiblichen Erziehungs-Institute höherer Stände zu München die beiden Freistellen, wovon die eine an ein dazu qualificirtes Individuum aus der Classe des im Obermainkreise begüterten Adels, die andere aber an ein ebenfalls geeignetes Individuum aus dem höheren staatsdienerschaftlichen Stande dieses Kreises von Seiner Königlichen Majestät allergnädigst wieder wird verliehen werden.

Die in dieses Institut aufzunehmenden Individuen dürfen nicht unter sieben Jahre alt seyn, weswegen das Taufzeugniß derselben, ingleichen ein Attest des Stadt- oder Landgerichts-Arztes darüber beigebracht werden muß, daß sie von gesunder Complexion, mit keiner Gebrechlichkeit des Körpers behaftet, und vazzinirt worden sind.

Zu Folge eines von Seiner Königlichen Majestät erhaltenen allerhöchsten Auftrages vom 20ten l. Ms. sind die an die allerhöchste Stelle zu richtenden Gesuche um eine solche Freistelle an das unterzeichnete Königl. Präsidium bis längstens zum 14. des nächstkommenden Monats Juni, unter Beilegung der oben bemerkten Atteste, in legaler Form in duplo einzusenden, indem die später eingehenden Gesuche bei der schleunigst zu erstattenden Begutachtung nicht mehr würden berücksichtiget werden können. Baireuth, den 25. Mai 1822.

Das Präsidium der Königlich Baierischen Regierung des Obermainkreises.

Freiherr von Welden.

Grunwald.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Der Entschließung des Königlichen Oberappellations-Gerichts de dato München den 29. April und präs. den 9. Mai c. zu Folge, werden die sämmtlichen Untergerichte des Obermainkreises gemessen angewiesen, daß sie auf die an die höheren Stellen gerichteten, und zu den Acten derselben gehörenden Eingaben keine Decrete schreiben, statt dieser, bei ihnen exhibirt werdenden Producte aber Fehlblätter mit kurzer Bezeichnung des Betreffes und Bemerkung des Präsentatums zu ihren Acten legen sollen. Bamberg, den 24. Mai 1822.

Königlich Baierisches Appellations-Gericht für den Obermainkreis.

Graf von Lamberg, Präsident.

Winkler.

Digitized by Google

Montag den 3. Juni d. Js. Vormittag von 8 bis 12 Uhr werden die Besoldungs- und Pensions-Getreider fürs 3te Quartal 18$\frac{2}{12}$ abgegeben. Baireuth, am 25. Mai 1822.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Am 5. Juni d. Js. Vormittags 10 Uhr, wird bei dem hiesigen Rentamte eine Quantität Waiz, Korn, Haber, 1821er Frucht und von ganz guter Beschaffenheit, vorbehältlich hoher Genehmigung partienweis verkauft. Baireuth, am 25. Mai 1822.

Königliches Rentamt.
Ritter.

In Bezug auf die amtliche Bekanntmachung vom 30. August vorigen Jahrs, Nr. 114, 115 und 123, des Kreis-Intelligenzblattes, wird hiermit bekannt gemacht, daß das zum Debitwesen des Wirths Georg Hauenstein zu Hinter-Kleebach gehörige Söldengut, Nr. 10 anderweit öffentlich verkauft werden soll, und hierzu auf

Mittwoch den 12. Juni c. Vormittags 10 Uhr

im Lokale des Königlichen Landgerichts ein Termin anberaumt worden ist, in welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer zu erscheinen, hiemit geladen werden. Baireuth, am 4. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Zur öffentlichen Versteigerung der im Volzbacher Forst, Warthei Glashütten, vorbereiteten Bau-, Scheit- und Prügelhölzer, ist Termin auf kommenden

Montag den 3. Juni

festgesetzt. Man ladet Kaufsliebhaber andurch ein, sich an dem bestimmten Tage, früh 9 Uhr, im Orte Glashütten einzufinden. Baireuth, am 28. Mai 1822.

Königliches Forstamt.
Bothmer, Forstmeister.
Scheidemandel, Actuar.

Das Königliche Kreis- und Stadtgericht Bamberg hat auf eigenen Antrag des Rothgerbermeisters Christoph Gerner dahier, durch Entschließung vom heutigen den Universal-Concurs erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttage und zwar: I. zur Anmeldung, und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 8. Julius,

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 5. August,

III. zur Abgabe der Schlußerinnerung, und zwar für die Gegeneinreden

Montag den 2. September,

und für die Schlußeinreden

Montag den 16. September,

festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gerner unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage, Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, an den andern Edictstagen aber, Ausschließung mit den vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Endlich wird den Gläubigern eröfnet, daß am ersten Edictstage von ihnen die Erklärung erwartet werde, welche Verfügung über die mit Beschlag gelegten Mobilien und Vorräthe zu treffen sey. Bamberg, am 10. Mai 1822.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Neuß.

Nachstehende, zur Martin Fischerischen Concursmasse zu Burgkundstadt gehörigen Realitäten werden, da deren Käufer die Kaufschillinge noch nicht vollständig berichtiget haben, auf deren Kosten und Gefahr wiederholt öffentlich feilgebothen, nämlich: 1) das Wohnhaus mit Garten, Obristfelder Pfarrlehen, mit 54$\frac{4}{4}$ kr. Haussteuer-Simplum belastet, 2) $\frac{4}{4}$ Tagwerk Feld, das Hühnerbeinfeld, Stadtlehen, mit 24 kr. Steuer-Simplum und 7$\frac{3}{4}$ kr. Pension zur Stadtcasse. Der Versteigerungs-Termin wird

Montag den 3. Juni 1822

am Gerichtssitze dahier abgehalten, wozu Kaufsliebhaber hiermit vorgeladen werden. Weismain, am 6. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
Egner.

Digitized by Google

In Concurssachen des Ackersmanns Georg Trummer zu Pommer, und dessen Hausfrau, Kunigunda, werden alle diejenigen Gläubiger, welche sich mit ihren Forderungen bis zum 13ten dieses Monats nicht gemeldet haben, in Gemäßheit der Edictal-Ladung vom 15. März c. damit von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen, und wird solchen ein ewiges Stillschweigen diesfalls aufgelegt. Gräfenberg, am 17. Mai 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Die zur Konrad Distlerischen Concursmasse von Afterthal gehörigen Immobilien, als: 1) ein zur Gräfenberger Engelmeßstiftung grundbares Gut, wozu ein Wohnhauß, eine Scheune, ein Kellerhaus, ein Schweinstall, Hofraith, ½ Tagwerk Garten, ½ Tagwerk Wiesen, 5½ Tagwerk Felder, dann das Gemeinderecht gehörig ist, und worauf bisher die Bäcker und Schenkgerechtigkeit ausgeübt wurde, dann 2) der dritte Antheil an einem Bräuhauße, werden nach dem Antrag der Gläubiger, zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und Termin hiezu auf

Sonnabend den 8. Juni, Vormittags 9 bis 12 Uhr in dem Wittmännischen Hauße zu Afterthal anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, welche diese Eigenschaften im Termine genügend nachzuweißen haben, werden hiezu eingeladen, und können sich der Einsicht vorstehender Objecte wegen, an den Districts-Vorstand Polster in Afterthal wenden. Die auf diesen Realitäten haftenden Lasten und Abgaben, so wie die geschöpfte Taxe, können täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden. Gräfenberg, am 15. Mai 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Auf den Antrag der Gläubiger soll das zur Gantmasse des Metzgermeisters Conrad Dorn von Afterthal gehörige, zum Gräflich und Freiherrlich Gemeingeschlecht von Egloffstein erbzinslehenbare Gut, bestehend in Haus, Stadel, Hofraith, Gemeinderecht, ½ Tagwerk Gras- und Baumgarten, 5½ Morgen Feld, und 2 Morgen Holz öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Dazu hat man Termin auf den

11. künftigen Monats Juni, Vormittags 10 Uhr, anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in dem Johann Wittmannischen Wirthshauße zu Afterthal einzufinden, nach erfolgter Bekanntmachung der darauf haftenden Lasten und der Kaufbedingungen ihre Angebote abzugeben, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Gräfenberg, den 13. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Freitags den 7. Juni dieses Jahres, soll zur Befriedigung andringender Gläubiger, das zweigädige Wohnhaus des Weisgerbermeisters Johann Christopf Zeilfelder dahier, Nr. 58 in der Vorstadt, Stadel und Gemeinderecht und sammt den beiden dazu gehörigen Gemeindetheilen von ¾ Tagwerck Feld, an Werth zusammen 900 fl. öffentlich verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Gräfenberg, den 26. April 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Freitags den 14. Juni d. Js., Nachmittags 2 Uhr soll der — dem Schneidermeister Johann Heinrich Vogel dahier zugehörige sogenannte Schönfelder Theil, Nr. 23, bestehend in ½ Tagwerk Feld bei den drei Bäumen, ½ Tagwerk dergleichen, am grünen Weg, ½ Tagwerk dergleichen, beim rothen Holz, nebst ½ Tagwerk Wiesflecklein, im Thiergarten, sämmtlich in hiesiger Markung, öffentlich verkauft werden. Die Taxe dieses Schönfelder Theils beträgt 250 fl. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Gräfenberg, den 7. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Johann Baierlein, Gutsbesitzer aus Hartenreuth, dies Gerichts hat sich vor kurzem vom Hauße entfernt und von seinem gegenwärtigen Aufenthalt keine Nachricht gegeben. Es wird daher zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß seiner Frau Cunigunda Baierlein, mit Beigebung verpflichteter Curatoren in der Person des Ortsvorstandes Conrad Kalb zu Hartenreuth, dann des Friedrich Michael Zöberlein aus Pie-

Digitized by Google

berbach die Wirthschafts-Führung übertragen sey; in dessen Folge jeder von dem Johann Baierlein einseitig abgeschlossene Vertrag als nichtig hiemit erklärt wird. Pottenstein, den 21. Mai 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Aus der Gantmassa des Christian Kolb zu Krötenhof, werden nachstehende Realitäten dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, 1) das halbe Hofgut des Gantierers, welches nach der unterm 20. April 1816 erfolgten Abtrümmerungs-Erlaubniß noch besteht in einem Wohnhaus, Scheune, und Nebengebäuden, ¼ Morgen Garten, 20¾ Morgen Felder, 1½ Morgen Wiesen, 21 Morgen Waldung, 2 Morgen Oedung. Dieser Gutscomplex ist dem K. Aerar grundbar und reicht nebst einem Grundsteuersimplum zu 2 fl. 45 kr., noch a) 2 fl. 1¾ kr. jährlich Erbzinns, b) 6¾ Procent Handlohn nach Nürnberger Observanz, c) die hergebrachte Spannfrohn, d) Anweisgeld und Forsthaber wegen dem Forstrecht, zu 6 Klafter aus der K. Waldung, e) den gewöhnlichen Zehend an dasselbe ab; 2) ¾ Tagwerk Oedung unter der Windsmühle, als walzendes Stück dem K. Aerar gleichfalls grundbar und dahin mit 1¾ kr. Steuersimplum, 2 pf. Erbzinns, 6¾ Procent Handlohn in allen Veränderungsfällen nach Nürnberger Observanz, dem gewöhnlichen Zehend pflichtig. Diese Realitäten sind pflichtmässig eingeschätzt auf 1975 fl. Versteigerungstermin wird auf

Mittwoch den 12. Juni

anberaumt, an welchem sich Kaufsliebhaber Vormittags 9 Uhr im Wohnhauße des Gantierers einzufinden, die Kaufsbedingnisse zu vernehmen, und ihre Angebote zu Protocoll geben, hinsichtlich des Hinschlags aber das Weitere zu gewärtigen haben. Pottenstein, den 28. April 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Heinrich.

Gegen den Sebastian Stöcklein zu Laibers, ist der Concurs rechtlich ausgesprochen. Es werden daher dessen bekannte und unbekannte Gläubiger hiermit vorgeladen, sich am

17. Juni, Vormittags 9 Uhr,

zur Anmeldung und Nachweisungen ihrer Forderungen vor dahiesigem Landgerichte einzufinden, ihre in Handen habende Schuld-Documente oder sonstige Briefschaften in originali zu produciren, und Abschriften davon ad acta zu geben, widrigenfalls sie mit ihren Forderungen ausgeschlossen werden. Zum 2ten Edictstag wird der

18. Juli,

zur Abgabe der Einreden und Gegen-Einreden gegen die Forderungen, und zum 3ten der

19. August,

zur Abgabe der Schluß-Reden anberaumt, an welchen die Creditorschaft bei Verlust ihrer Einreden und sonstigen Handlung zu erscheinen haben. Hollfeld, am 12. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Um das gerichtliche Verfahren zu bestimmen, ist es nothwendig, den Schuldenstand des Juden Salomon Frank zu Priesfeld zu kennen; zu diesem Ende werden alle, welche gegen Frank aus irgend einem Grunde eine Forderung machen zu können glauben, hiemit zur Anmeldung und Nachweisung derselben auf

Donnerstag den 20. künftigen Monats Juni,
Vormittags 8 Uhr,

vorgeladen, unter dem Nachtheile; daß diejenigen, welche nicht erscheinen, von einem allenfallsigen Vergleiche ausgeschlossen sind, demnach andern minder gesicherten Gläubiger nachstehen müssen. Ebermannstadt, am 21. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Am heutigen Termin zum Verkauf der zur Gantmasse des Johann Geck zu Niedermirschberg gehörigen Grundstücke sind nur 50 fl. auf eine Wiese, im Heimbach, und 10 fl. auf ¼ Morgen Feld, das Düllackerlein, geboten worden, zu den übrigen Realitäten, so wie zum Gute fanden sich keine Kaufsliebhaber; demnach wird abermahl zum Verkaufe des Guts, mit Zugehörungen, und 16 walzenden Stücke, wie solche bereits im Intelligenzblatte für den Obermainkreis, Nr. 52, 53, und 54 benannt sind,

Dienstag der 4te künftigen Monats Juni,
Vormittags 9 Uhr,

bestimmt; Kaufsliebhaber können sich an diesem Tage zu Niedermirschberg in der Wohnung des dasigen Gemein-

Digitized by Google

vorstehers einfinden, und gegen annehmliche Angebote den Hinschlag gewärtigen. Ebermannstadt, am 9. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Gegen den Zapfenwirth Michael Barnickl zu Neufang ist der Gantprozeß rechtskräftig erkannt; es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung auf

Mittwoch den 5. Juni,

zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen,

Dienstag den 2. Juli,

dann zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar für die Gegeneinreden und für die Schlußerinnerungen

Dienstag den 6. August, jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Verhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Tägen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kronach, am 1. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Auf die Gant-Realitäten des Otto Will, Schreiner in Neuses, wurden an dem Verkaufs-Termin folgende Kaufsangebote gesetzt, als: a) auf das Wohnhaus mit Stadel 502 fl., b) auf das unbezimmerte pfarrlehenbare Rebhahnsgüthlein 697 fl., c) auf den Naßacker 521 fl., d) auf das Gainzäckerlein 110 fl., e) auf den Holzantheil im untern District 63 fl., f) auf den Holzantheil in obern District 131 fl., g) auf den Zollschneidmühl-Antheil 110 fl., h) auf den Felsschneidmühl-Antheil 50 fl. Da aber diese Angebote noch alle unter der Taxe stehen; so werden obige Realitäten wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgebothen, wozu Strichtermin auf den

5. Juni l. J. Morgens 9 Uhr

im Orte Neuses angesetzt wird. Der Hinschlag geschieht der Executions-Ordnung gemäs. Kaufslustige werden hiezu vorgeladen. Cronach, den 6. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Da Johann Schwarz zu Reitsch sein Vermögen an seine Gläubiger abgetreten hat; so wird dessen ohnbewegliches Vermögen, als eine Sölde, bestehend in einem Hauße, Stadel, Garten und Hofraith, Gemeinderecht, einem Hölzlein am Hainberg, und einem Feld von dem getheilten Gemeindanger, und einem Acker im Eschbach, einem Acker daselbst, einem Acker im Hainbach, einer Wiese daselbst, und einer dergleichen im Eschbach, dem Verkaufe ausgebothen, und zur Versteigerung der

11. Juni l. Js.

anberaumt, wo sich die Kaufliebhaber beim Königl. Landgerichte melden, ihre Aufgebothe angeben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Zu gleicher Zeit werden dieselben die Rechte und Lasten dieser Realitäten erfahren. Cronach, am 18. April 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Der dem Johann Stöcker, Ruß zu Wallenfels, angehörige Schneidmühlantheil an der Schopfenschneidmühle, wird zur Befriedigung einer eingeklagten Schuld öffentlich verkauft, und hiezu Strichtermin am

8. Juni l. J. Vormittags 9 Uhr

in der Landgerichts-Kanzlei angesetzt. Der Hinschlag geschieht nach der Executions-Ordnung. Kaufslustige werden hiezu vorgeladen. Kronach, den 30. April 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Da über den Nachlaß der verstorbenen Rathsdienerswittwe Anna Maria Hohlbach die Concurseröffnung

Digitized by Google

beschlossen werden mußte, so wird, da die Activmassa nur 184 fl. beträgt, ein einziger Ganttag zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung, zur Abgabe der Einreden und Schlußerinnerungen auf den

14. Juni laufenden Jahrs, früh 9 Uhr,

angesetzt. Hiezu werden sämmtliche unbekannte Glaubiger der Gemeinschuldnerin hiermit öffentlich unter dem gesetzlichen Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen sowohl, als die Verabsäumung der Beweisführung in diesem Termin die Ausschließung mit der Forderung und allen Ansprüchen an der Gantmasse und von der gegenwärtigen Gantverhandlung zur Folge hat. So gegeben Berneck, den 30. April 1822.

Königliches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Da von dem Einwohner Johann Adam Kerl dahier der Gläubiger befriedigt worden, auf dessen Antrag die Subhastation seines Wohnhaußes beschlossen gewesen, so wird der auf den

17. Juni c.

anstehende Termin zum Verkaufe des Kerlischen Hauses aufgehoben, und dies hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Kulmbach, den 24. Mai 1822.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Eine bedeutende Quantität Waiz und Korn, dann beiläufig vierzig Scheffel Dinkel und ein Scheffel Erbsen, aus dem Erndte-Jahr 1821 werden im Wege der öffentlichen Versteigerung dem Verkaufe ausgesetzt, wozu auf

Mittwoch den 12. Juni l. J. Vormittags 10 Uhr

Termin anberaumt ist, und Kaufsliebhaber eingeladen werden. Forchheim, den 25. Mai 1822.

Königlich Baierisches Rentamt.

A. Stapf.

Zur Beitreiburg einer ausgeklagten Schuldforderung werden nachstehende bis jetzt vom Johann Fischer zu Hattersdorf besessene Grundstücke: a) ein Wohnhaus, nebst Scheuer und Nebengebäude. Gras- und Küchengarten mit dem Gemeinderecht, b) ein Acker auf dem Schackberg, c) ein Acker daselbst, d) ein Acker auf der Straße, e) ein Acker, die Kuhleithen, f) ein Acker, das Rasenäckerlein, g) ein Acker, die Oelleithen, h) ein Acker, der Aumühl-Acker, i) ein Acker, der Haber-Acker, k) ein Acker, dergl., l) ein Acker, der Druckenbach, m) ein Acker im Lindach, n) ein Acker daselbst, o) ein Acker im Seßlacher Flur, p) ein Acker, der Sausack genannt, q) ein Acker im Gereuth mit etwas Wiesen, r) ein Acker, im Hopfenberg, s) eine Wiese in der untern Aue, t) eine Wiese, im Bettelhügel,

Montag, den 4. Juli l. J.

Nachmittags 2 Uhr in dem Gemeindehaus zu Hattersdorf in vim executionis öffentlich veräußert, und hat der Meistbietende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu gewärtigen. Tambach, den 4. Mai 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Johann Matthäus Glaser, Zimmermann zu Oberrößlau, starb mit Hinterlassung eines Testaments, welches den 3. April eröffnet wurde. Der einzige Intestat-Erbe, Schneidergeselle Johann Glaser zu Oberrößlau producirte bei dieser Verhandlung ein gerichtliches Protocoll vom 25. August 1818, wornach das schon im Jahr 1799 errichtete Testament, als ungültig aufgehoben, und er selbst als einziger Erbe eingesetzt wurde. Da in dem Testamente zugleich mit dem Sohne, auch die zweite Ehefrau des Erblassers Katharina Margaretha Glaser, geb. Eck von Marktleuten als Erbe eingesetzt ist, das Protocoll vom 25. August 1818 aber die formellen gesetzlichen Eigenschaften eines Testaments nicht vollständig an sich trägt; so wird dieses den Erben der verstorbenen Catharina Margaretha Glaser, geb. Eck hiemit bekannt gemacht, um sich binnen sechs Wochen bei unterfertigter Stelle zu melden, um ihre allenfallsigen Rechte ausführen zu können. Wunsiedel, den 13. Mai 1822.

Freiherrlich von Waldenfelsisches Patrimonial-Gericht 1ster Classe Oberrößlau, hintern Antheils.

Sieger.

Das Hammergut zu Selingau, diesseitigen Bezirkes,

Digitized by Google

wird im Wege der Hülfsvollstreckung abermal zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dasselbe besteht: a) aus dem Oeconomiegute, mit dazu gehörigen Gebäuden, 29⅝ Tagwerk Feldern, 19½ Tagwerk Wiesen, und 10¾ Tagwerk Hutwaid, nach der Schätzung; b) dem Eisenhammerwerke, mit einem Blau- und Frischfeuer und dazu gehörigen Gebäuden; c) der Mühle, mit einem Mahlgange, wobei früher auch eine Schneidsäge betrieben wurde, als drei für sich bestehende Complexen. Die Taxe beträgt eigentlich 12,309 fl. 40 kr., und die im Ganzen unbedeutenden Lasten, so wie die übrigen größtentheils vortheilhaften Verhältniße dieses Gutes, sind bereits in der Ausschreibung vom 18. October 1820 (S. Nr. 132, 134 und 140 des Obermainkreis-Intelligenz-Blattes, und Nr. 306 314, und 320 des Correspondenten von und für Deutschland ausführlich angegeben. Zur Berichtigung dient nur noch, daß das grundherrliche Handlohn auf die runde Summe von 50 fl., und einer Eisenabgabe zur Anrichtung zwei neuer Wagen fixirt ist. Zuverlässige Aufschlüsse aus den Acten wird die Behörde jedem Interessenten auf Verlangen ertheilen, und die Bestandtheile des Gutes vorzeigen lassen. Bietungs-Termin ist auf den

15. Juli c., Vormittags 9 Uhr,

dahier anberaumt, wozu Kaufslustige eingeladen werden. Auswärtige haben sich vor Allem über ihre Conduite, Besitz- und Zahlungsfähigkeit durch obrigkeitliche Zeugnisse auszuweisen. Ebnath, den 15. Mai 1822.

Königlich Baierisches Gräflich und Freiherrlich von Hirschbergisches Herrschafts-Gericht Ebnath.

Althamer, Herrschaftsrichter.

Das zur Concursmasse des Webergesellen Zacharias Schmidt gehörige Trüpfhaus, Nr. 52 sammt Gärtlein zu Schwarzenbach am Wald wird hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

19. Juni Vormitags

angesetzt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in dem Schlosse zu Schwarzenbach a. W. einzufinden und den Zuschlag nach gesetzlicher Vorschrift zu gewärtigen haben. Hof, am 29. April 1822.

Freiherrlich von Reizensteinisches Patrimonialgericht Schwarzenbach a. W.

Meyer.

In Kraft der Hülfsvollstreckung sollen folgende, — den Relicten des verlebten Heinrich Weiß zu Uetzing, zugehörigen — zum Freiherrlich Künsbergischen Amt Thurnau zinnslehenbaren Immobilien, als: a) ein Guth zu Uetzing, bestehend in einem Wohnhaus Nr. 10, Nebengebäude, Stadel und Backofen, dann einem Pflanz- und Gemüßgarten, b) ¼ Tagwerk Feld, das Gutzatgößlein, und c) 1½ Tagwerk 40 R. Feld, der Rübleinsacker vorm Gehaig, zusammen auf 845 fl. 20 kr. rht. taxirt, dem öffentlichen Verkauf ausgestellt werden. Da hiezu ein Termin auf

Dienstag den 25. Juni Vormittags

angesetzt worden ist, so werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit geladen, sich an diesem Tage in dem Gastwirth Krienesschen Wirthshaus zu Uetzing einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Thurnau, am 13. Mai 1822.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Der Taglöhner Jacob Blau zu Höchstädt und die ledige Magdalena Pöhlmann von Stemas haben in dem gerichtlich errichteten Ehevertrage die Gütergemeinschaft ausgeschlossen. Wunsiedel, den 11. April 1822.

Freiherrlich von Waldenfelsisches Patrimonial-Gericht Unterhöchstädt.

Das Patrimonialgericht dahier hat in dem Schuldenwesen des verlebten Georg Stirnweiß dahier durch rechtskräftige Entschließung vom 19. Februar die Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Gantträge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung, auf

Montag den 10. Juni d. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

3. Juli d. Js.,

3) zur Abgabe des Schlußsatzes, auf

Freitag den 9. August d. Js.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger der Gantmasse hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung

Digitized by Google

der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, an den übrigen Tagen aber die Ausschließung der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes, angewiesen, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Pommersfelden, den 10. Mai 1822.

Königliches Gräflich Schönbornisches Patrimonialgericht.
Eichinger.

Der im Jahr 1783 geborne, seit dem Kaiserlich Rußischen Feldzug im Jahr 1812 als Königlich Baierischer Soldat vermißte Conrad Maisel aus Wasendorf, dessen Vermögen bisher vormundschaftlich administriret wurde, wird auf Antrag seiner Geschwisterte hiemit geladen, daß er, oder dessen allenfallsige Leibes-Erben, sich a dato in dreien Monaten, und längstens am

12. Juli dieses Jahrs

vor dem dahiesigen Patrimonialgerichte zu melden und gehörig auszuweisen, oder zu gewärtigen habe, daß dessen Vermögen seinen Geschwisterten überlassen werden wird. Plankenfels, bei Hollfeld, im Obermainkris. den 3. April 1822.

Königlich Baierisches Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I. Classe.
Hopff.

Gegen den Bauern und vormaligen Schäfer Johann Plank zu Langeloh ist der Concurs rechtskräftig erkannt. Es werden deswegen alle, welche an die Gantmasse gegründete Ansprüche zu machen gedenken, hiermit öffentlich vorgeladen: I. in dem auf

Mittwochen den 12. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr, anstehenden ersten Ganttage 1) ihre Forderungen bei Strafe des Ausschlusses von der Masse gesetzlich anzumelden, und nachzuweisen, sofort 2) sich über die Massenverwaltung und Vertretung zu erklären; II. in dem auf

Dienstags den 16. Juli, Vormittags 9 Uhr, angesetzten 2ten Ganttage, die Einreden gegen die angemeldeten Forderungen bei Strafe des Ausschlusses vorzubringen, und III in dem auf

Mittwochen den 14. August d. Js, Vormittags 9 Uhr, festgesetzten 3ten Ganttage durch Vorbringung der Gegen- und Schluß-Einreden schlüssig zu verhandeln; außerdem sie den Ausschluß dieser Handlungen zu gewärtigen haben. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei dem unterfertigten Patrimonialgerichte zu übergeben. Adlitz, im Ahornthale, am 8. Mai 1822.

Freiherrlich von Seefriedisches Patrimonialgericht Adlitz I. Classe.
D. Rösling.

Uebersicht

des zu Hof am 23. Mai 1822. statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster		mittlerer		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roggen	—	78	78	78	—	11	12	10	6	9	—
Gerste	—	93	93	93	—	8	—	7	45	7	30
Haber	—	69	69	69	—	4	48	4	39	4	30

Hof, den 23. Mai 1822.

Stadt-Magistrat.

In legaler Abwesenheit des Bürgermeisters.
Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Aechtes gutes Mund-Mehl ist sowohl nach Pfunden, als auch nach Centnern zu haben, bei

Johann Georg Weigel, in der Friedrichsstrasse Nr. 289.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 66. Baireuth, den 1. Juni 1822.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern

Die K. Kreis- und Stadtgerichte, dann Land- und Patrimonialgerichte, als: K. Kreis- und Stadtgericht Baireuth, Landgericht Baireuth, Landgericht Bamberg I, Landgericht Bamberg II, Kreis- und Stadtgericht Bamberg, Patrimonialgericht Buchau, Landgericht Burgebrach, Landgericht Kulmbach, Landgericht Eschenbach, Patrimonialgericht Ermreuth, Landgericht Gräfenberg, Landgericht Hof, Landgericht Hollfeld, Landgericht Höchstadt, Patrimonialgericht Hofeck, Landgericht Kronach, Patrimonialgericht Küps, Landgericht Kemnath, Landgericht Lichtenfels, Landgericht Lauenstein, Landgericht Münchberg, Landgericht Naila, Patrimonialgericht Oberkotzau, Patrimonialgericht Pommersfelden, Landgericht Pegnitz, Landgericht Pottenstein, Patrimonialgericht Rudolphstein, Landgericht Scheßlitz, Patrimonialgericht Stroßendorf, Landgericht Stadtsteinach, Landgericht Seßlach, Patrimonialgericht Schnay, Herrschaftsgericht Tambach, Patrimonialgericht Trunstadt, Landgericht Teuschnitz, Landgericht Forcheim, Patrimonialgericht Unterrodach, Landgericht Wunsiedel, Landgericht Weismain; dann Landgericht Weidenberg, sind mit Einsendung ihrer an das Königliche Appellationsgerichts-Expeditionsamt einzusendenden Taxgelder noch im Rückstand. — Dieselben werden daher aufgefordert, die rückständigen Taxen um so gewisser von den betreffenden Partheien binnen 14 Tagen zu erheben, und an das hiesige Expeditionsamt einzusenden, als alle diejenigen, welche bis zum 14. Juni d. J. die völlige Berichtigung nicht geleistet haben, effluxo termino ohne weiters mit Execution belegt zu werden, — gewärtigen müssen. Bamberg, den 30. Mai 1822.

Königlich Baierisches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Graf von Lamberg, Präsident.

Winkler.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Der Entschließung des Königlichen Oberappellations-Gerichts de dato München den 29. April und präs. den 9. Mai c. zu Folge, werden die sämmtlichen Untergerichte des Obermainkreises gemessen angewiesen, daß sie auf die an die höheren Stellen gerichteten, und zu den Acten derselben gehörenden Eingaben keine Decrete schreiben, statt dieser, bei ihnen exhibirt werdenden Producte aber Fehlblätter mit kurzer Bezeichnung des Betreffes und Bemerkung des Präsentatums zu ihren Acten legen sollen. Bamberg, den 24. Mai 1822.

Königlich Baierisches Appellations-Gericht für den Obermainkreis.

Graf von Lamberg, Präsident.

Winkler.

Digitized by Google

Baireuth, den 15. April 1822.

Von dem Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Unterm 10ten d. Mts. haben der Johann Karl Vogel und die ledige Johanna Margaretha Kannhaeußer bei hiesigem Königlichen Kreis- und Stadtgericht einen Ehevertrag errichtet, und dabei die in hiesiger Provinz bestehende allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschloßen, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertiget.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann

v. n.

Baireuth, den 22. April 1822.

Von dem Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird auf den Antrag des Vormundes in der Buchdrucker Schwenterschen Curatelsache dahier, dann eingeholte obervormundschaftliche Genehmigung hiermit das zu dem Nachlaß der Wittwe des Buchdruckers Schwenter dahier in der Schrollengaße gelegene Wohnhaus, E. Nr. 321 zum öffentlichen Verkauf hiermit ausgeboten, und der Strichtermin auf den

4. Juli

hiermit bestimmt, der Zuschlag aber der Einwilligung des Curators und des vormundschaftlichen Gerichts vorbehalten. Die nähere Beschreibung dieses Haußes, so wie dessen Lage, Lasten und Abgaben kann täglich in der Registratur eingesehen, die übrigen Kaufsbedingungen aber werden im Termine vorgelegt werden.

Der Königl. Kreis- und Stadtgerichts Director

Schweizer.

Lermer

Von dem Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Bei der Concurrenz mehrerer Gläubiger zu dem vorhandenen Erlöß aus dem Wohnhaus des vormahligen Kaufmanns Carl Fischer dahier, und der offenbaren Unzulänglichkeit der Masse zu Befriedigung aller Gläubiger, haben wir die Eröffnung des Universal-Concurses von Gerichts wegen beschlossen; es werden demnach hierdurch alle diejenigen, welche in das Vermögen des vormaligen Kaufmanns Carl Fischer dahier, aus irgend einem Grunde einen Anspruch zu haben vermeinen, öffentlich vorgeladen, sich in den deshalb anberaumten Edictstägen, den

12. Juni, Vormittags 9 Uhr d. J.,

als erstem Edictstag zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung ihrer Forderungen, den

17. Juli d. Js.

als dem zweiten Edictstag zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, den

21. August d. Js.

als dem dritten Edictstag zur Abgabe der Schluß-Erklärung vor dem Commissarius, Königlichen Kreis- und Stadtgerichts-Rath Rücker an gewöhnlicher Gerichtsstelle entweder persönlich, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte einzufinden, unter dem Rechtsnachtheil, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Edictstag die Ausschließung der Forderung von der Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich wird allen denjenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Carl Fischer in Handen haben, aufgegeben, es bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei uns zu übergeben. Baireuth, den 29. April 1822.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann.

v. n.

Riedel.

Am 5. Juni d. Js. Vormittags 10 Uhr, wird bei dem hiesigen Rentamte eine Quantität Waiz, Korn, Haber, 1821er Frucht und von ganz guter Beschaffenheit, vorbehältlich hoher Genehmigung parthienweis verkauft. Baireuth, am 25. Mai 1822.

Königliches Rentamt.

Ritter.

In Bezug auf die amtliche Bekanntmachung vom 30. August vorigen Jahrs, Nr. 114, 115 und 123, des Kreis-Intelligenzblattes, wird hiermit bekannt gemacht,

Digitized by Google

daß das zum Debitwesen des Wirths Georg Hauenstein zu Hinter-Kleebach gehörige Söldengut, Nr. 10 anderweit öffentlich verkauft werden soll, und hierzu auf

Mittwoch den 12. Juni c. Vormittags 10 Uhr

im Lokale des Königlichen Landgerichts ein Termin anberaumt worden ist, in welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer zu erscheinen, hiemit geladen werden. Baireuth, am 4. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Kommenden Donnerstag den 6. Juni werden im Revier Theta-Cottenbach, 137 Klafter weiches Scheit-, 75½ Klafter Prügel- und 111 Klafter Stöckholz meistbiethend verkauft. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich an dem bestimmten Tage früh um 8 Uhr beim Forstort Neubauernruh einzufinden. Baireuth, am 29. Mai 1822.

Königliches Forstamt.
v. Bothner.
Scheidemandel, Actuar.

Steckbrief.

Der Privat-Scribent Hermann Franz Göb von hier machte sich eines ausgezeichneten Betrugs zweiten Grades höchst verdächtig, und entwich nach seiner erfolgter Arretirung auf flüchtigem Fuße. Es werden daher alle Königlichen Polizei-Behörden und Gerichte ersucht, diesen Angeschuldeten auf Betreten arretiren, und hieher liefern zu lassen. Bamberg, den 24. Mai 1822.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
J. Reuß.

Signalement.

Herrmann Franz Göb ist 40 Jahre alt, mittlerer Größe, hat braune Haare und Augen, ovales volles Gesicht, gesunde Farbe, und trug bei seiner Entweichung einen zerrissenen Oberrock, und Beinkleider von sandfarbigem Tuche, Stiefel, und eine runde Tuch-Kappe.

Rehau, den 29. April 1822.

Von
Königlichen Landgerichtswegen

werden auf den Antrag der Gläubiger der Schreinermeister Peter Lairitzischen Relicten dahier, deren Besitzungen, bestehend: a) in einem Wohnhaus, welches 52½′ lang, 21′ breit, und 1½ Stock hoch, mit Schindeln bedeckt, sehr baufällig, auf 350 fl. taxirt ist, und 2 Stuben, eine gewölbte Küche, einen Hausplatz, eine Stallung, einen Haus- und Stallboden, und eine Dachkammer, enthält, b) in einer an das Wohnhaus anstossenden Scheune, welche von Holz gebaut, 2 Stock hoch, 30′ lang, 25′ breit, sehr baufällig und auf 100 fl. rhl. geschätzt ist, c) in dem unter der erwähnten Scheune befindlichen Keller, welcher auf 25 fl. gewürdigt wurde, d) in einem Gemeindetheil Wiesen, im Unlitz, in einer Größe von 120 □Ruthen, und taxirt auf 30 fl., e) in einem dergleichen Feld, in der Haid, mit 333 □Ruthen und einer Taxe auf 70 fl., f) in ½ Tagwerk Peunth, vor dem Haus, geschätzt auf 120 fl., g) in ½ Tagwerk Feld, hinter der Kirche, in einem Werth von 50 fl., und h) in 1½ Tagwerk dergleichen am Wüstenbrunner Weg, mit der Taxe von 122 fl., dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und besitz- und zahlungsfähige Käufer zu dem — aufkommenden

Mittwoch den 26. Juni d. Js. früh 9 Uhr,

anberaumten Termin eingeladen. Zu diesem Termin werden auch alle jene, welche an die verstorbenen Schreinermeister Peter Lairitzischen Eheleute oder deren Relicten eine Forderung zu machen haben, zu deren Anmeldung und Nachweisung bei dem Verlust derselben und zum Versuch einer gütlichen Uebereinkunft vorgeladen.

Königliches Landgericht Rehau.
Stier, Landrichter.

Es ist nothwendig, daß zur Auseinandersetzung der Wittib, dann den erst- und zweitehelichten Kindern des verstorbenen Weisgerbers Hupfers zu Wonnsees, a) die hinterbliebenen Grundstücke, als: ⅔ Tagwerk, das Landknechtswieslein, ¼ Tagwerk Wiesen, im Kaiserbach, 1 Tagwerk Feld, das Mörderäckerlein am Schönfelder Weg, 1 Tagwerk Feld, der Entenstock, das obere und untere Wonnseeser Wegfeld in 3 Stücken, ⅓ Tagwerk Feld, im Reuthergrund; b) dessen hinterlassenes Mobiliare, bestehend: in Schreinergeräthe, Krämereiwaaren, einigen Mannskleidern, Wintersocken, einige Metzen Getraid, gegen ½ Centner Bockshörner, etwas Bettwerk, dergleichen Zinn, 90 Stück gearbeitete Wild-, Bock-, Geiß-, Heberling- und Kalbfelle, 1 silberne Taschenuhr, eine mit Silber beschlagene Tabackpfeife u. c.

Digitized by Google

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Zum Verkauf der liegenden Gründe, bestimmt das K. Landgericht den

18. Juni,

und zum Verkauf der Mobilien den

19. Juni,

jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco Wonnsees anberaumt, wozu Kauf- und Zahlungsfähige eingeladen werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwa bei dem Verstorbenen, Häute oder Pelze in Arbeit gegeben, hiemit aufgefordert, den

18. Juni

vor der Commission zu Wonnsees zu erscheinen, und sich deshalb gehörig auszuweisen, oder zu gewarten, daß derjenige, so nicht erscheinen wird, dessen Häute mit verkauft, und er mit seinen Forderungen und Ansprüchen nicht mehr gehört werden wird. Hollfeld, am 17. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Ueber das Leben und den Tod des Heinrich Wunder von Theißau, welcher als Soldat beim Königl. Baierischen 6ten Chevauxlegers Regiment 1812 den Feldzug gegen Rußland mitgemacht, konnte bisher keine zuverlässige Nachricht erlangt werden. Auf Antrag der nächsten Anverwandten wird daher derselbe hiermit öffentlich vorgeladen, sich binnen 6 Monaten zur Uebernahme seines dahier unter Kuratel stehenden Vermögens zu melden, widrigenfalls er für verschollen erklärt und sein Vermögen den nächsten Anverwandten gegen Caution überlassen werden wird. Weismain, am 18. April 1822.

Königl. Landgericht.
Egner.

Das Anwesen des Johann Sinkel jun. zu Haßlach, wird im Wege rechtlicher Hülfsvollstreckung öffentlich zum Verkaufe ausgebothen, und Strichtermin auf den

27. Juni, um 9 Uhr Morgens,

im Orte Haßlach angesetzt. Der Hinschlag geschieht der Executions-Ordnung gemäß. Kaufslustige werden hiemit eingeladen, am bestimmten Tage in Haßlach zu erscheinen. Cronach, den 13. Mai 1822

Königliches Landgericht.
Desch.

Auf die Gant-Realitäten des Otto Will, Schreiner in Neuses, wurden an dem Verkaufs-Termin folgende Kaufsangebote gesetzt, als: a) auf das Wohnhaus mit Stadel 502 fl., b) auf das unbezimmerte pfarrlehenbare Rebhahnsgüthlein 697 fl., c) auf den Naßacker 521 fl., d) auf das Geinzäckerlein 110 fl., e) auf den Holzantheil im untern District 63 fl., f) auf den Holzantheil in obern District 131 fl., g) auf den Zollschneidmühl-Antheil 110 fl., h) auf den Felsschneidmühl-Antheil 50 fl. Da aber diese Angebote noch alle unter der Taxe stehen; so werden obige Realitäten wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgebothen, wozu Strichtermin auf den

5. Juni l. J. Morgens 9 Uhr

im Orte Neuses angesetzt wird. Der Hinschlag geschieht der Executions-Ordnung gemäs. Kaufslustige werden hiezu vorgeladen. Cronach, den 6. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Von dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch den heute zwischen dem Häfner Peter Meyer aus Redwitz und der ledigen Anna Margaretha Mehle von hier errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft zwischen beiden Verlobten, bis zur Volljährigkeit der Braut, ausgeschlossen worden ist. Culmbach, den 22. April 1822.

Königliches Landgericht.

Johann Georg Macht aus Fleisnitz hat im Jahr 1806 unter den Königlich Preußischen Husaren gedient, und soll im Jahr 1806 in französischer Gefangenschaft gestorben seyn. Auf den Antrag und die gestellte Provocation seiner Geschwisterte wird derselbe nebst seinen etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmen dergestalt hierdurch öffentlich vorgeladen, daß er sich binnen neun Monaten und längstens in dem auf den Fünf und zwanzigsten October dieses Jahrs anberaumten Termin im hiesigen Landgerichts Locale persönlich oder schriftlich melden, und daselbst weitere Anweisung, im Fall seines Ausbleibens aber gewärtigen solle, daß er werde für tod erklärt, und sein sämmtliches, nach der letzten Vormundschaftsrechnung 930 fl. betragendes Vermögen

Digitized by Google

seinen nächsten Erben, die sich als solche gesetzmäßig legitimiren können, werde zugeeignet werden. Berneck, den 3. Januar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees, im Obermainkreise.

Sensburg.

Der Metzgergeselle Johann Georg Köhler aus Ludwigstadt, am 7. Mai 1781 geboren, hat sich vor etlich und zwanzig Jahren in die Fremde begeben und seitdem über Leben und Aufenthalt keine Nachricht hieher gelangen lassen. Auf das Gesuch des Curators und der nächsten Anverwandten des Abwesenden, ergeht nun an ihn, und falls er tod seyn sollte, an seine allenfalls zurückgelassenen unbekannten Erben, hierdurch die Aufforderung, sich binnen

9 Monathen

längstens aber in dem auf den

3. December 1822

angesetzten Termin vor dem unterzeichneten Gericht schriftlich oder in Person zu melden, außerdem aber zu gewärtigen, daß er für tod erklärt, und sein ihm anefallenes Vermögen an die gesetzlich berechtigten Interessenten ausgehändigt wird. Urkundlich unter Siegel und Unterschrift. Ludwigstadt, den 29. Januar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Lauenstein.

Schmidt.

In Concurssachen des Ackersmanns Georg Trummer zu Pommer, und dessen Hausfrau, Kuniguuda, werden alle diejenigen Gläubiger, welche sich mit ihren Forderungen bis zum 13ten dieses Monats nicht gemeldet haben, in Gemäßheit der Edictal-Ladung vom 15. März c. damit von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen, und wird solchen ein ewiges Stillschweigen diesfalls aufgelegt. Gräfenberg, am 17. Mai 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

v. Wächter.

Die zur Konrad Distlerischen Concursmasse von Afterthal gehörigen Immobilien, als: 1) ein zur Gräfenberger Engelmeßstiftung grundbares Gut, wozu ein Wohnhauß, eine Scheune, ein Kellerhaus, ein Schweinstall, Hofraith, ½ Tagwerk Garten, ½ Tagwerk Wiesen, 5½ Tagwerk Felder, dann das Gemeinderecht gehörig ist, und worauf bisher die Bäcker und Schenkgerechtigkeit ausgeübt wurde, dann 2) der dritte Antheil an einem Bräuhauße, werden nach dem Antrag der Gläubiger, zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und Termin hiezu auf

Sonnabend den 8. Juni, Vormittags 9 bis 12 Uhr in dem Wittmännischen Hauße zu Afterthal anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, welche diese Eigenschaften im Termine genügend nachzuweißen haben, werden hiezu eingeladen, und können sich der Einsicht vorstehender Objecte wegen, an den Districts-Vorstand Polster in Afterthal wenden. Die auf diesen Realitäten haftenden Lasten und Abgaben, so wie die geschöpfte Taxe, können täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden. Gräfenberg, am 15. Mai 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

v. Wächter.

Auf den Antrag der Gläubiger soll das zur Gantmasse des Metzgermeisters Conrad Dorn von Afterthal gehörige, zum Gräflich und Freiherrlich Gemeingeschlecht von Egloffstein erbzinslehenbare Gut, bestehend in Haus, Stadel, Hofraith, Gemeinderecht, ½ Tagwerk Gras- und Baumgarten, 5½ Morgen Feld, und 2 Morgen Holz öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Dazu hat man Termin auf den

11. künftigen Monats Juni, Vormittags 10 Uhr, anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in dem Johann Wittmannischen Wirthshauße zu Afterthal einzufinden, nach erfolgter Bekanntmachung der darauf haftenden Lasten und der Kaufbedingungen ihre Angebote abzugeben, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Gräfenberg, den 13. Mai 1822.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Freitags den 14. Juni d. Js., Nachmittags 2 Uhr soll der — dem Schneidermeister Johann Heinrich Vogel dahier zugehörige sogenannte Schönfelder Theil, Nr. 23, bestehend in ½ Tagwerk Feld bei den drei Bäumen, ½ Tagwerk dergleichen, am grünen Weg, ½ Tagwerk dergleichen, beim rothen Holz, nebst ½ Tagwerk Wiesflecklein, im Thiergarten, sämmtlich in hiesiger Markung, öffentlich verkauft werden. Die Taxe dieses

Digitized by Google

Schönfelder Theils beträgt 250 fl. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Gräfenberg, den 7. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Eine bedeutende Quantität Waiz und Korn, dann beiläufig vierzig Scheffel Dinkel und ein Scheffel Erbsen, aus dem Erndte-Jahr 1821 werden im Wege der öffentlichen Versteigerung dem Verkaufe ausgesetzt, wozu auf

Mittwoch den 12. Juni l. J. Vormittags 10 Uhr

Termin anberaumt ist, und Kaufsliebhaber eingeladen werden. Forchheim, den 25. Mai 1822.

Königlich Baierisches Rentamt.
A. Stapf.

In Gemäsheit höchster Weisung der Königlichen Regierungs-Finanz-Kammer des Obermainkreises vom 27ten v. M., wird das unterzeichnete Rentamt am kommenden

Mittwoch den 12. Juni c.,

folgende — von den ehemaligen Pfarr-Realitäten zu Wilchenreith noch vorhandene Wiesen, als: 1) die große Auwiese, pr. 3 Tagwerk, 2) der obere Fleck, auf der Au, pr. ½ Tagwerk, 3) der mittlere Fleck, auf der Au, pr. ¾ Tagwerk, unter den normalmäßigen Bedingungen mit Vorbehalt höchster Genehmigung meistbietend verkaufen. Kaufsliebhaber werden hievon in Kenntniß gesetzt, und eingeladen, sich am genannten Tage, Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Geschäftslocale einzufinden, und den Zuschlag zu gewärtigen. Weiden, den 24. Mai 1822.

Königliches Rentamt Weiden.
Yelin.

Auf den Antrag der Peter Loehrischen Relicten zu Wiesentfels, sollen nachstehende ihnen zugehörige Immobilien 1) ein Söldengut, außer dem Wohnhauß, Schmiede, Stadel, Backofen, und einem Gras- und Pflanzgarten, in 1½ Tagwerk Feld, der grasigte Weeg; ¾ Tagwerk Feld, der Leiberuh; 1¼ Tagwerk, der Hertenacker; 1½ Tagwerk, die steinerne Marter, bestehend und taxirt auf 1000 fl. rhl., 2) an walzenden Stücken: ⅛ Tagwerk von der Wasserradswiese; ⅛ Tagwerk von derselben, taxirt 375 fl. rhl.; ⅛ Tagwerk Weiher und Wiese, taxirt 31 fl. 15 kr. rhl.; ⅛ Acker in der Weinstrassen, taxirt 125 fl. rhl.; ⅛ daselbst, taxirt 125 fl. rhl.; ¼ Tagwerk Feld in der Kuhtrippe, taxirt 31 fl. 15 kr. rhl. ¾ Tagwerk Feld in der Weinstrasse, taxirt 37 fl. 30 kr. rhl. meistbietend unter Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten am

22. Juni Vormittags 10 Uhr

zu Wiesentfels verwerthet werden. — Zum Verkauf der Mobiliarschaft des verlebten Schmiedmeisters Loehr, bestehend in Hausgeräthschaften, Vieh, Wagenfahrt, Betten, etwas Getraid, Heu und Stroh, ist Termin auf den

23. Mai Vormittags 9 Uhr

in der Loehrischen Behaußung zu Wiesentfels anberaumt worden, woselbst der Hinschlag an den Meistbietenden gegen baare Zahlung erfolgt. Thurnau, den 12. Mai 1822.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Nach der Bestimmung des allgemeinen preußischen Landrechts bringt das unterzeichnete Patrimonialgericht hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Wittwer und Schuhmachermeister Conrad Popp zu Obernsees, und dessen Verlobte, Margaretha Hoefer dortselbst die eheliche Gütergemeinschaft in dem heute errichteten Ehevertrage ausgeschlossen haben. Aufsees, am 18. April 1822.

Königlich Freiherrlich von Aufseeßisches Patrimonialgericht Ite Classe Mengersdorf.
Knab.

Das zur Concursmasse des Webergesellen Zacharias Schmidt gehörige Trüpfhaus, Nr. 52 sammt Gärtlein zu Schwarzenbach am Wald wird hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

19. Juni Vormitags

angesetzt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in dem Schlosse zu Schwarzenbach a. W. einzufinden und den Zuschlag nach gesetzlicher Vorschrift zu gewärtigen haben. Hof, am 29. April 1822.

Freiherrlich von Reitzenstein'sches Patrimonialgericht Schwarzenbach a. W.
Meyer.

Digitized by Google

Um ermessen zu können, ob gegen Valentin Schmidt zu Oberleinleiter, im Wege der Hülfsvollstrekung, oder des Gantes zu verfahren sey, dann ob der auffergerichtlich bewerkstelligte Verkauf seiner Schenkstatt mit Bestand Rechtens von Gerichts wegen bestättigt werden könne, werden dessen sämmtliche Gläubiger auf

Donnerstag den 13. k. M. Juni, früh 9 Uhr,

zu hiesigem Gerichte zur Liquidation ihrer Forderungen resp. Vorlage der Beweismittel unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von gegenwärtiger Masse entweder in Person oder durch gerichtlich bevollmächtigte Anwälte, dann zur Erklärung auf den auffergerichtlich geschlossenen Verkauf der Schenkstatt, und zur Bewerkstelligung eines allenfallsigen Nachlasses hiemit vorgeladen. Burggrub, den 14. Mai 1822.

Königlich Freiherrlich von Stauffenbergisches Patrimonial-Gericht I.
Gieltsmann.

Zur Berichtigung eines Consens Capitals wird nach den gestellten Anträgen das Gut des Bauern Georg Heid in Ermreuth subhastirt. Termin hiezu ist auf den

13. Juni Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Ermreuth, den 18. April 1822.

Patrimonialgericht allda.

Das Patrimonialgericht dahier hat in dem Schuldenwesen des verlebten Georg Stirnweiß dahier durch rechtskräftige Entschließung vom 19. Februar die Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung, auf

Montag den 10. Juni d. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

3. Juli d. Js.,

3) zur Abgabe des Schlußsatzes, auf

Freitag den 9. August d. Js.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger der Gantmasse hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschlieung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, an den übrigen Tagen aber die Ausschließung der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes, angewiesen, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Pommersfelden, den 10. Mai 1822.

Königliches Gräflich Schönbornisches Patrimonialgericht.
Eichinger.

Auf den Antrag der einzigen Schwester, verehelichten Neunerin zu Koettweinsdorf, der im Jahr 1812 als Königl. Baier. Soldaten mit nach Nussland marschirten und seitdem vermißt werdenden beiden Polsterischen Gebrüder, Joseph und Johann Polster, aus Köttweinsdorf gebürtig, über deren Leben und Tod bisher keine zuverlässige Nachricht erlangt werden konnte, werden ernannte Polsterische Gebrüder hiemit vorgeladen, sich binnen dreien Monaten, längstens aber auf

den 28. Juni dieses Jahrs

bei dahiesigem Patrimonialgerichte zur Uebernahme ihres unter Curatel stehenden älterlichen Vermögens zu melden, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß dieses ihrer ernannten Schwester als Erbin gegen Caution überlassen werden wird. Weiher, im Ahornthale, im Obermainkreis, den 29. März 1822.

Königlich Bairisches Gräflich von Schönbornisches Patrimonialgericht.
Hopff.

Der im Jahr 1783 geborne, seit dem Kaiserlich Rußischen Feldzug im Jahr 1812 als Königlich Baierischer Soldat vermißte Conrad Maisel aus Badendorf, dessen Vermögen bisher vormundschaftlich administriret wurde, wird auf Antrag seiner Geschwisterte hiemit geladen, daß er, oder dessen allenfallsige Leibes-Erben, sich a dato in dreien Monaten, und längstens am

12. Juli dieses Jahrs

vor dem dahiesigen Patrimonialgerichte zu melden und gehörig auszuweisen, oder zu gewärtigen habe, daß dessen Vermögen seinen Geschwisterten überlassen werden wird. Plankenfels, bei Hollfeld, im Obermainkris, den 3. April 1822.

Königlich Baierisches Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I. Classe.
Hopff

Digitized by Google

In Kraft der Hülfsvollstreckung sollen folgende, — den Relicten des verlebten Heinrich Weiß zu Uetzing, zugehörigen — zum Freiherrlich Künsbergischen Amt Thurnau zinnslehenbaren Immobilien, als: a) ein Guth zu Uetzing, bestehend in einem Wohnhaus Nro. 10, Nebengebäude, Stadel und Backofen, dann einem Pflanz- und Gemüßgarten, b) ¾ Tagwerk Feld, das Gutzatgößlein, und c) 1½ Tagwerk 40 R. Feld, der Rübleinsacker vorm Gehaig, zusammen auf 845 fl. 20 kr. rhl. taxirt, dem öffentlichen Verkauf ausgestellt werden. Da hiezu ein Termin auf

Dienstag den 25. Juni Vormittags

angesetzt worden ist, so werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit geladen, sich an diesem Tage in dem Gastwirth Krienesschen Wirthshaus zu Uetzing einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Thurnau, am 13. Mai 1822.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Nicht Amtliche Artikel.

Die zu den beiden Rittergütern Isaar und Joditz gehörigen und unten näher beschriebenen Oeconomien, welche im Obermainkreise gelegen und 2 kleine Stunden von der Stadt Hof, dann 1¼ Stunden von dem Fürstlich Reussischen Städtchen Hirschberg entfernt sind, sollen entweder zusammen oder jede besonders, von Lichtmeß 1823 an, und die zu dem ersteren Gute gehörige Schäferei von Michaelis heurigen Jahres an, auf anderweite Vier Jahre, oder auch auf längere Zeit, wieder verpachtet werden. Pachtliebhaber, die fähig sind, entweder baare oder gerichtlich versicherte Caution aufrecht zu machen, werden hievon mit der Bemerkung in Kenntniß gesetzt, daß sie sich von der Lage und Eigenschaft dieser Oeconomieen zu jeder Zeit hinlängliche Ueberzeugung verschaffen und so auch an jedem Tage die näheren Bedingungen bei den Eigenthümern selbst erfahren können. Der Revierförster Schirmer zu Isaar ist noch besonders beauftragt, jedem Pachtlustigen alle zu den Oeconomieen gehörigen Grundstücke vorzuzeigen, und sie können sich daher zu jeder Zeit an denselben wenden; a) zur Oeconomie des Ritterguts Isaar gehören die sämmtlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude ꝛc., dann 286¾ Jauchert Acker, 67⅝ Jauchert Wiesen, ½½ Jauchert Garten, 22¾ Jauchert Huthen, und 1⅜ Jauchert, an 5 Fischteichlein, ferner die Bierbrauerei-, die Brandweinbrennerei- und die Schäferei-Gerechtigkeit; b) zur Oeconomie des Ritterguts Joditz gehören: die sämmtlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, 42⅞ Jauchert Acker, 40⅛ Jauchert Wiesen, ⅜ Jauchert Garten, und 29¾ Jauchert Huthen. Zedtwitz bei Hof, den 8. Mai 1822.

Die Freiherrlich v. Plotho'schen Erben.

Trauungs-Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 26. Mai. Der Lohgerbergeselle Johann Christian Leinung dahier, ein Wittwer, mit Margaretha Krämer von Wunsiedel.

Den 27. Mai. Der Bürger und Weißgerbermeister Johann Christoph Adam Schuppe, mit Jungfrau Anna Cunigunda Krauß von hier.

— — Der Bothe Johann Peter Kram, mit Charlotte Ullmann von hier.

Geborne.

Den 23. Mai. Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 26. Mai. Die Tochter des K. Rendanten Noder.

Den 29. Mai. Die Tochter des Schreinermeisters Hagen dahier.

Gestorbene.

Den 24. Mai. Der Büttnermeister Pöhlmann dahier, alt 36 Jahre, und 20 Tage.

— — Der Metzgermeister Bauer dahier, alt 69 Jahre, und 8 Monate.

Den 26. Mai. Die Ehefrau des Gärtners Krauß, alt 72 Jahre.

Den 28. Mai. Der Sohn des Schneidermeisters Graf, alt 1 Jahr, 8 Monate, und 17 Tage.

Den 29. Mai. Der Büttnermeister Häfner, alt 81 Jahre, und 20 Tage.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 67. Baireuth, den 4. Juni 1822.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern

Die K. Kreis- und Stadtgerichte, dann Land- und Patrimonialgerichte, als: K. Kreis- und Stadtgericht Baireuth, Landgericht Baireuth, Landgericht Bamberg I, Landgericht Bamberg II, Kreis- und Stadtgericht Bamberg, Patrimonialgericht Buchau, Landgericht Burgebrach, Landgericht Kulmbach, Landgericht Eschenbach, Patrimonialgericht Ermreuth, Landgericht Gräfenberg, Landgericht Hof, Landgericht Hollfeld, Landgericht Höchstadt, Patrimonialgericht Hofeck, Landgericht Kronach, Patrimonialgericht Küps, Landgericht Kemnath, Landgericht Lichtenfels, Landgericht Lauenstein, Landgericht Münchberg, Landgericht Naila, Patrimonialgericht Oberkotzau, Patrimonialgericht Pommersfelden, Landgericht Pegnitz, Landgericht Pottenstein, Patrimonialgericht Rudolphstein, Landgericht Scheßlitz, Patrimonialgricht Stroßendorf, Landgericht Stadtsteinach, Landgericht Seßlach, Patrimonialgericht Schnay, Herrschaftsgericht Tambach, Patrimonialgericht Trunstadt, Landgericht Teuschnitz, Landgericht Forcheim, Patrimonialgericht Unterrodach, Landgericht Wunsiedel, Landgericht Weismain; dann Landgericht Weidenberg, sind mit Einsendung ihrer an das Königliche Appellationsgerichts-Expeditionsamt einzusendenden Taxgelder noch im Rückstand. — Dieselben werden daher aufgefordert, die rückständigen Taxen um so gewisser von den betreffenden Partheien binnen 14 Tagen zu erheben, und an das hiesige Expeditionsamt einzusenden, als alle diejenigen, welche bis zum 14. Juni d. J. die völlige Berichtigung nicht geleistet haben, effluxo termino ohne weiters mit Execution belegt zu werden, — gewärtigen müssen. Bamberg, den 30. Mai 1822.

Königlich Baierisches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Graf von Lamberg, Präsident.

Winkler.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Obschon in dem Publicandum vom 12. März 1822 wegen halbjähriger Advocaten-Beiträge zur Centralpensions-Anstalt für die Hinterlassenen der Advocaten nach Verfluß jeden Semesters der 1ste des nächsteintretenden Monaths, und wegen der halbjährigen Advocaten-Geldstrafen der 8te des nächstfolgenden Monaths, zur Einsendung der Verzeichnisse bestimmt wurde; so haben dennoch wieder viele Gerichte gedachtem Publicandum nicht schuldigste Folge geleistet.

Es werden daher

a) sämmtliche Untergerichte auf genaue Einhaltung vorbemeldter Einsendungs-Termine bei Vermeidung eines ohne weiters abzuordnenden Wartbothens abermals angewiesen.

Hiebei findet man nachfolgende Weisungen nothwendig, und zwar:

Digitized by Google

2) Die Advocaten-Beiträge und Strafgelder sind nicht mehr mit Taxgelder vermengt, sondern separirt an das Königliche Appellationsgerichts-Expeditionsamt zu übersenden.

3) Diese Gelder müssen, da sie zum Königlichen Staatsministerium der Justiz übermacht werden, in guten gangbaren Münzsorten, wie sie bei den Königlichen Kassen angenommen werden, bestehen.

4) Die Advocaten-Beiträge und Geldstrafen sind nicht mehr während des Laufs des Semesters von Zeit zu Zeit an das Königliche Appellationsgerichts-Expeditionsamt, sondern an jenem Tage, an welchem die Absendung der Verzeichnisse für das verflossene Semester an das Königliche Appellations-Gericht geschieht, künftig zu überschicken, und es ist die geschehene Absendung in den Verzeichnissen zu bemerken.

5) Es ist zu sorgen, daß die Rückstände zeitlich, und allenfalls durch Execution erhoben werden; nie ist ein Ausstand länger, als höchstens 14 Tage ungemahnt zu belassen.

6) Viele Untergerichte pflegen über die vom Königlichen Oberappellations-Gerichte, der Königlichen Regierung, dem Königlichen Appellations-Gerichte, und den Untergerichten verhängten Geldstrafen separirte Verzeichnisse zu fertigen. Sämmtliche Gattungen dieser Strafen sind künftig nur in einem Verzeichnisse aufzuführen, oder in diesem die allenfallsige Fehlanzeige zu bemerken; endlich

7) sind die Einbegleitungs-Berichte über die angefügten Verzeichnisse zu unterlassen, und diese lediglich mit einem Umschlage abzusenden.

Bamberg, den 28. Mai 1822.

Königlich Baierisches Appellations-Gericht für den Obermainkreis.

Graf von Lamberg, Präsident.

Klick.

P u b l i c a n d u m.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Nach eingegangener Anzeige von dem Zeitungs-Comtoir zu Baireuth, befindet sich der größere Theil der Königl. Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte,

unter welchen die Königl. Landgerichte Eschenbach, Hollfeld, Kronach, Scheßlitz, Schnabelwaid und Forchheim, desgleichen die Patrimonialgerichte Schmölz und Schwarzenbach an der Saale sich besonders auszeichnen, mit neuerlichen Zeitungs-Insertionsgebühren abermals im bedeutenden Rückstand.

Um der Rückkehr des früheren Unfugs mit Nachdruck zu steuern, werden sämmtliche Königl. Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte hiemit aufgefordert, die in Rede stehenden Zeitungs-Insertionsgebühren ungesäumt an das genannte Comtoir zu berichtigen, und sich darüber, daß es geschehen, binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle gehörig auszuweisen. Bamberg, den 24. Mai 1822.

Königliches Appellationsgericht für den Obermainkreis.

Graf v. Lamberg, Präsident.

Winkler.

B e k a n n t m a c h u n g.

Bei der jetzigen heißen Witterung ist es nöthig, nachstehende polizeiliche Anordnungen in Erinnerung zu bringen:

1) Jeder Haus- und Familienvater muß beständig einen hinreichenden Wasser-Vorrath in seinem Hauße bereit halten.

2) Auf dem Boden eines jeden Haußes ist in besonders dazu bestimmten Gefäßen ebenfalls hinreichendes Wasser für unverhoffte Fälle aufzubewahren.

3) Diejenigen Hauseigenthümer, welche Pumpbrunnen in ihren Häußern haben, müssen solche fortwährend in gehörigem Stande und gangbar erhalten, damit sogleich bei Feuersgefahr davon Gebrauch gemacht werden kann.

4) So lange die trockene Witterung anhält, müssen

Digitized by Google

die Straßen täglich zweimahl, Vormittags um 8 Uhr, und Nachmittags um 3 Uhr mit frischem Wasser besprengt werden.

Die Magistratsdiener sind angewiesen, auf den Vollzug dieser Anordnungen zu wachen. Baireuth, am 1. Juni 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.

Von dem
Königlich Baierischen
Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Bei der Concurrenz mehrerer Gläubiger zu dem vorhandenen Erlöß aus dem Wohnhaus des vormahligen Kaufmanns Carl Fischer dahier, und der offenbaren Unzulänglichkeit der Masse zu Befriedigung aller Gläubiger, haben wir die Eröffnung des Universal-Concurses von Gerichts wegen beschlossen; es werden demnach hierdurch alle diejenigen, welche in das Vermögen des vormaligen Kaufmanns Carl Fischer dahier, aus irgend einem Grunde einen Anspruch zu haben vermeinen, öffentlich vorgeladen, sich in den deshalb anberaumten Edictstägen, den

12. Juni, Vormittags 9 Uhr d. J.,

als erstem Edictstag zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung ihrer Forderungen, den

17. Juli d. Js.

als dem zweiten Edictstag zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, den

21. August d. Js.

als dem dritten Edictstag zur Abgabe der Schluß-Erklärung vor dem Commissarius, Königlichen Kreis- und Stadtgerichts-Rath Rücker an gewöhnlicher Gerichtsstelle entweder persönlich, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte einzufinden, unter dem Rechtsnachtheil, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Edictstag die Ausschließung der Forderung von der Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich wird allen denjenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Carl Fischer in Handen haben, aufgegeben, es bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei uns zu übergeben. Baireuth, den 29. April 1822.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann.
v. a.
Riedel.

Steckbrief.

Der Privat-Scribent Hermann Franz Göb von hier machte sich eines ausgezeichneten Betrugs zweiten Grades höchst verdächtig, und entwich nach seiner erfolgten Arretirung auf flüchtigem Fuße. Es werden daher alle Königlichen Polizei-Behörden und Gerichte ersucht, diesen Angeschuldeten auf Betreten arretiren, und hieher liefern zu lassen. Bamberg, den 24. Mai 1822.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
J. Reuß.

Signalement.

Herrmann Franz Göb ist 40 Jahre alt, mittlerer Größe, hat braune Haare und Augen, ovales volles Gesicht, gesunde Farbe, und trug bei seiner Entweichung einen zerrissenen Oberrock, und Beinkleider von sandfarbigem Tuche, Stiefel, und eine runde Tuch-Kappe.

Auf das die Gantmasse des Bauern Michael Dotterweich zu Schlüßelau bildende Grundvermögen, wie solches unterm 27ten April l. J. specifisch öffentlich ausgeschrieben worden ist, wurde ein Aufgebot von 3200 fl. gemacht. Da aber die Taxe nicht erreicht ist, so wird nach dem Antrage der Creditoren wiederholt zum Verkauf des obenbenannten Grundvermögens unter den bereits bestimmten Bedingnißen Termin auf

Mittwoch den 12. Juni l. J.

im Orte Schlüßelau anberaumt, und werden Kaufsliebhaber hiermit eingeladen. Bamberg, den 24. Mai 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Wegen einer ausgeklagten Capitalschuld wird in Ermangelung anderer Executionsobjecte das dem Schultheis Johann Fuchs zu Dürrbrunn, eigenthümlich zugehörige ½ von dem Krätleinsgut, bestehend: 1) aus einem Wohnhaus mit Hofraith, Besitznummer 4, dazu gehört: a) zwei kleine Grasgärtleln, b) gegen 7 Tagwerk Feld, c) 1½ Tag-

Digitized by Google

werk Holz, d) Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, Besitznummer 4; 2) zwei und ¾ Tagwerk Feld, am Drügendorfer Weeg, walzend, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

22. Juni Vormittags 9 Uhr

anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich an beregtem Tage im Orte Dürrbrunn einzufinden, und den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäß zu gewärtigen. Ebermannstadt, am 23. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Um das gerichtliche Verfahren zu bestimmen, ist es nothwendig, den Schuldenstand des Juden Salomon Frank zu Pretsfeld zu kennen; zu diesem Ende werden alle, welche gegen Frank aus irgend einem Grunde eine Forderung machen zu können glauben, hiemit zur Anmeldung und Nachweisung derselben auf

Donnerstag den 20. künftigen Monats Juni,
Vormittags 8 Uhr,

vorgeladen, unter dem Nachtheile; daß diejenigen, welche nicht erscheinen, von einem allenfallsigen Vergleiche ausgeschlossen sind, demnach andern minder gesicherten Gläubigern nachstehen müssen. Ebermannstadt, am 21. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Zur Beitreibung eines ausgeklagten Consens-Capitals wird das bis jetzt von dem Schneidermeister Christoph Wilhelm zu Lauenstein besessene Grundvermögen, in einem Viertelsgütlein, mit Eingehörungen,

Dienstag den 25. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr,

im Orte Lauenstein öffentlich veräußert, und dem Meistbietenden nach Vorschrift der Executions-Ordnung hingeschlagen. Ludwigstadt, den 21. Mai 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Lauenstein.
Schmidt.

Der Schreinergeselle Johann Zahn, am 30. März 1765 zu Oberröslau geboren, hat während seiner 37jährigen Abwesenheit von seinem Leben oder Aufenthalt keine Nachricht gegeben. Aus diesem Grunde ergeht dem Antrage seiner Verwandten gemäs an den gedachten Johann Zahn oder an die von ihm zurückgelassenen unbekannten Erben hiemit die öffentliche Ladung, daß sie sich binnen 9 Monathen oder längstens in dem auf den

14. Juli 1822

anberaumten Termine bei dem unterzeichneten Landgerichte persönlich oder schriftlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu melden, oder zu gewärtigen haben, daß der vorgeladene Zahn für tod erklärt, und sein in 200 fl. bestehendes Vermögen seinen Anverwandten ohne Caution ausgehändigt werden würde. Kirchenlamitz im Obermainkreise, den 10. October 1821.

Königlich Baierisches Landgericht,
als
Verwaltung des Freiherrlich v. Waldenfelsischen Patrimonial-Gerichts Oberröslau I. Classe vordern Antheils.
Ertl.

Von dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte Culmbach wird der seit dem Jahre 1806 aus hiesiger Gegend abwesende Unterthansohn Johann Adam Gräf aus Kemmeritz, gebohren den 10. März 1781, welcher im Jahr 1805 als gemeiner Soldat unter das vormalige Königl. Preußische Regiment von Zweifel zu Baireuth ausgehoben, in dem darauf folgenden Jahre und zwar am 14. October 1806 in der Schlacht bei Jena bleßirt und nach der Hand in das Lazareth zu Magdeburg gebracht worden seyn soll, seit dieser Zeit aber keine Nachricht mehr von sich gegeben, auf den Antrag seiner Geschwister und des ihm als Curator bestellten Unterthans Heinrich Gräf zu Huschdorf dergestalt hiemit öffentlich vorgeladen, daß er oder seine allenfallsigen hinterlassenen unbekannten Erben binnen 9 Monaten oder längstens in dem auf den

18. November d. J. Vormittags 9 Uhr

angesetzten Termine sich dahier entweder persönlich oder schriftlich melden und demnächst weitere Anweisung, im Falle seines Außenbleibens aber gewärtigen solle, daß er für tod erklärt, und sein Vermögen seinen Geschwistern, als seinen gehörig legitimirten Erben, zugesprochen und verabfolgt werden wird. Culmbach, am 11. Februar 1822.

Königliches Landgericht.
Sareis.

Rehau, den 29. April 1822.

Von
Königlichen Landgerichtswegen

werden auf den Antrag der Gläubiger der Schreinermeister Peter Lairitzischen Relicten dahier, deren Besitzungen, bestehend: a) in einem Wohnhaus, welches 52½′ lang, 21′ breit, und 1½ Stock hoch, mit Schindeln bedeckt, sehr baufällig, auf 350 fl. taxirt ist, und 2 Stuben, eine gewölbte Küche, einen Hausplatz, eine

Digitized by Google

Stallung, einen Haus- und Stallboden, und eine Dachkammer, enthält, b) in einer an das Wohnhaus anstoßenden Scheune, welche von Holz gebaut, 2 Stock hoch, 30′ lang, 25′ breit, sehr baufällig und auf 100 fl. rhl. geschätzt ist, c) in dem unter der erwähnten Scheune befindlichen Keller, welcher auf 25 fl. gewürdigt wurde, d) in einem Gemeindetheil Wiesen, im Unlitz, in einer Größe von 120 □Ruthen, und taxirt auf 30 fl., e) in einem dergleichen Feld, in der Haid, mit 333 □Ruthen und einer Taxe auf 70 fl., f) in ½ Tagwerk Peunth, vor dem Haus, geschätzt auf 120 fl., g) in ½ Tagwerk Feld, hinter der Kirche, in einem Werth von 50 fl., und h) in 1¼ Tagwerk dergleichen am Wüstenbrunner Weg, mit der Taxe von 122 fl., dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und besitz- und zahlungsfähige Käufer zu dem — aufkommenden

Mittwoch den 26. Juni d. Js. früh 9 Uhr,

anberaumten Termin eingeladen. Zu diesem Termin werden auch alle jene, welche an die verstorbenen Schreinermeister Peter Lairitzischen Eheleute oder deren Relicten eine Forderung zu machen haben, zu deren Anmeldung und Nachweisung bei dem Verlust derselben und zum Versuch einer gütlichen Uebereinkunft vorgeladen.

Königliches Landgericht Rehau.
Stier, Landrichter.

Es ist nothwendig, daß zur Auseinandersetzung der Wittib, dann den erst- und zweiehelichen Kindern des verstorbenen Weisgerbers Hupfers zu Wonnsees, a) die hinterbliebenen Grundstücke, als: ⅜ Tagwerk, das Landknechtswieslein, ¼ Tagwerk Wiesen, im Kaiserbach, 1 Tagwerk Feld, das Mörderäckerlein am Schönfelder Weg, 1 Tagwerk Feld, der Entenstock, das obere und untere Wonnseeser Wegfeld in 3 Stücken, ½ Tagwerk Feld, im Reuthergrund; b) dessen hinterlassenes Mobiliare, bestehend: in Schreinergeräthe, Krämereiwaaren, einigen Mannskleidern, Wintersocken, einige Metzen Getraid, gegen ½ Centner Bockshörner, etwas Bettwerk, dergleichen Zinn, 90 Stück gearbeitete Wild-, Bock-, Geiß-, Heberling- und Kalbfelle, 1 silberne Taschenuhr, eine mit Silber beschlagene Tabackpfeife ꝛc. ꝛc. dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Zum Verkauf der liegenden Gründe, bestimmt das K. Landgericht den

18. Juni,

und zum Verkauf der Mobilien den

19. Juni,

jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco Wonnsees anberaumt, wozu Kauf- und Zahlungsfähige eingeladen werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwa bei dem Verstorbenen, Häute oder Pelze in Arbeit gegeben, hiemit aufgefordert, den

18. Juni

vor der Commission zu Wonnsees zu erscheinen, und sich deshalb gehörig auszuweisen, oder zu gewarten, daß derjenige, so nicht erscheinen wird, dessen Häute mit verkauft, und er mit seinen Forderungen und Ansprüchen nicht mehr gehöret werden wird. Hollfeld, am 17. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Gegen den Sebastian Stöcklein zu Laibers, ist der Concurs rechtlich ausgesprochen. Es werden daher dessen bekannte und unbekannte Gläubiger hiermit vorgeladen, sich am

17. Juni, Vormittags 9 Uhr,

zur Anmeldung und Nachweisungen ihrer Forderungen vor dahiesigem Landgerichte einzufinden, ihre in Handen habende Schuld-Documente oder sonstige Briefschaften in originali zu produciren, und Abschriften davon ad acta zu geben, widrigenfalls sie mit ihren Forderungen ausgeschlossen werden. Zum 2ten Edictstag wird der

18. Juli,

zur Abgabe der Einreden und Gegen-Einreden gegen die Forderungen, und zum 3ten der

19. August,

zur Abgabe der Schluß-Reden anberaumt, an welchen die Creditorschaft bei Verlust ihrer Einreden und sonstigen Handlung zu erscheinen haben. Hollfeld, am 12. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Das Anwesen des Johann Sinkel jun. zu Haßlach, wird im Wege rechtlicher Hülfsvollstreckung öffentlich zum Verkaufe ausgebothen, und Strichtermin auf den

27. Juni, um 9 Uhr Morgens,

im Orte Haßlach angesetzt. Der Hinschlag geschieht der

Digitized by Google

Executions-Ordnung gemäß. Kaufslustige werden hiemit eingeladen, am bestimmten Tage in Haßlach zu erscheinen. Kronach, den 13. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

In Concurssachen des Ackersmanns Georg Trummer zu Pommer, und dessen Hausfrau, Kunigunda, werden alle diejenigen Gläubiger, welche sich mit ihren Forderungen bis zum 13ten dieses Monats nicht gemeldet haben, in Gemäßheit der Edictal-Ladung vom 15. März c. damit von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen, und wird solchen ein ewiges Stillschweigen diesfalls aufgelegt. Gräfenberg, am 17. Mai 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Die zur Konrad Distlerischen Concursmasse von Afterthal gehörigen Immobilien, als: 1) ein zur Gräfenberger Engelmeßstiftung grundbares Gut, wozu ein Wohnhauß, eine Scheune, ein Kellerhaus, ein Schweinstall, Hofraith, ½ Tagwerk Garten, ½ Tagwerk Wiesen, 5½ Tagwerk Felder, dann das Gemeinderecht gehörig ist, und worauf bisher die Bäcker und Schenkgerechtigkeit ausgeübt wurde, dann 2) der dritte Antheil an einem Bräuhauße, werden nach dem Antrag der Gläubiger, zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und Termin hiezu auf

Sonnabend den 8. Juni, Vormittags 9 bis 12 Uhr in dem Wittmännischen Hauße zu Afterthal anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, welche diese Eigenschaften im Termine genügend nachzuweißen haben, werden hiezu eingeladen, und können sich der Einsicht vorstehender Objecte wegen, an den Districts-Vorstand Polster in Afterthal wenden. Die auf diesen Realitäten hastenden Lasten und Abgaben, so wie die geschöpfte Taxe, können täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden. Gräfenberg, am 15. Mai 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Wunsiedel, den 18. Mai 1822.

Vermög höchsten Regierungs-Rescripts vom 27ten v. M. sollen folgende entbehrliche Staats-Realitäten, als: 1) das ehemalige Militair-Lazareth dahier nebst Zugehörung, 2) ¼ Tagwerk, 38 Ruthen uncultivirtes Land beim Blätterholz, 3) ¼ Tagwerk, 25 Ruthen dergleichen beim Rosenbühl, 4) ¼ Tagwerk, 41 Ruthen dergleichen hinter dem Rosenbühl, 2 bis 4 Ruthen im Steuer-District Hohenberg, und 5) 14 Tagwerk dergleichen Land, oberhalb der Reitenbacher Ziegelhütte, im District Schirnding, als freies Eigenthum öffentlich und meistbietend verkauft werden. Bietungs-Termin stehet auf

Mittwoch den 26. k. Ms. Juni Vormittags bei dem Rentamte an, und werden Kaufsluſtige dazu eingeladen.

Königliches Rentamt.
Katzenberger.

Donnerstags den 13ten d. Monats Vormittags werden beim hiesigen K. Rentamte 100 Scheffel Waizen, dann einige Scheffel Wicken, 1821er Gewächs, guter Qualität öffentlich meistbietend verstrichen. Eben so können an diesem Tage auf das zum Verkauf bereit liegende Korn, gegen 290 Scheffel, 1820er Gewächs, Aufgebote gelegt werden. Scheßlitz, am 1. Juni 1822.

K. Rentamt.
F. Burkart.

Eine bedeutende Quantität Waiz und Korn, dann beiläufig vierzig Scheffel Dinkel und ein Scheffel Erbsen, aus dem Erndte-Jahr 1821 werden im Wege der öffentlichen Versteigerung dem Verkaufe ausgesetzt, wozu auf

Mittwoch den 12. Juni l. J. Vormittags 10 Uhr Termin anberaumt ist, und Kaufsliebhaber eingeladen werden. Forchheim, den 25. Mai 1822.

Königlich Baierisches Rentamt.
A. Stapf.

Freitag den 14ten d. Monats Nachmittags 2 Uhr wird eine Quantität Korn und Haber, 1821er Frucht, von guter Qualität meistbietend unter Vorbehalt höchster Genehmigung verkauft, wozu Kaufsliebhaber hiermit einladet. Neunkirchen, den 1. Juni 1822.

Das Königliche Rentamt.

Das Wohnhaus des Webermeisters Johann Welß

Digitized by Google

zu Thurnau, ist mit keinem annehmlichen Angebot belegt worden, weshalb ein dritter Bietungstermin auf den

17. Juni Vormittags 10 Uhr

anberaumt wird. Thurnau, den 16. Mai 1822.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Knoch.

Der Georg Herbst von Bug im Tennig, bei Weissenbrunn hat vor 19 Jahren sein älterliches Haus heimlich verlassen, und bisher seinen Verwandten von seinem leben, oder Aufenthaltsort nicht die mindeste Nachricht ertheilt. Derselbe wird daher auf Ansuchen seiner Geschwistere öffentlich vorgeladen, innerhalb 6 Monaten bei dem Patrimonialgerichte dahier zu erscheinen, und sein nach der letzten Curatel-Rechnung ans 573 fl. 56 kr. bestehendes Erb-Vermögen zu übernehmen, im Nichterscheinungs-Falle aber zu gewärtigen, daß darüber nach dem gestellten Antrag der Verwandten verfügt werde. Unterlaugenstadt, am 23. Mai 1822.

Königlich Freiherrlich von Redwitzsches Patrimonialgericht I. Burckersdorf.

Schlesing.

Um ermessen zu können, ob gegen Valentin Schmibt zu Oberleinleiter, im Wege der Hülfsvollstrekung, oder des Gantes zu verfahren sey, dann ob der aussergerichtlich bewerkstelligte Verkauf seiner Schenkstatt mit Bestand Rechtens von Gerichts wegen bestättigt werden könne, werden dessen sämmtliche Gläubiger auf

Donnerstag den 13. k. M. Juni, früh 9 Uhr,

zu hiesigem Gerichte zur Liquidation ihrer Forderungen resp. Vorlage der Beweismittel unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von gegenwärtiger Masse entweder in Person oder durch gerichtlich bevollmächtigte Anwälte, dann zur Erklärung auf den aussergerichtlich geschlossenen Verkauf der Schenkstatt, und zur Bewerkstelligung eines allenfallsigen Nachlasses hiemit vorgeladen. Burggrub, den 14. Mai 1822.

Königlich Freiherrlich von Stauffenbergisches Patrimonial-Gericht I.

Gleitsmann.

Christian Sebastian Schaumberg, ein Sohn des dahier verstorbenen Försters und Verwalters Johann Wolfgang Schaumberg, geboren am 12. November 1778, hat sich im Jahre 1807 aus der hiesigen Gegend entfernt, ohne daß seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalt einige zuverlässige Nachricht zu erhalten gewesen wäre. Auf den Antrag seiner nächsten Verwandten und des für ihn bestellten Curators ergeht daher die Aufforderung an ihn oder seine allenfallsige Leibes-Erben, binnen 9 Monaten, oder längstens am

4. November d. J. Vormittags um 9 Uhr

vor der hiesigen Gerichtsstelle zu erscheinen, um das älterliche Erbe in Empfang zu nehmen, oder zu gewärtigen, daß solches den nächsten zur Sache legitimirten Verwandten ohne Caution hinausgegeben werde. Froschgrün, im K. Landgericht Naila gelegen, den 17. Januar 1822.

Das Königlich Baierische Freiherrlich von Stainleinische Patrimonialgericht I. Classe.

Wächter.

Nach der Bestimmung des allgemeinen preußischen Landrechts bringt das unterzeichnete Patrimonialgericht hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Wittwer und Schuhmachermeister Conrad Popp zu Obernsees, und dessen Verlobte, Margaretha Hoefer dortselbst die eheliche Gütergemeinschaft in dem heute errichteten Eheverträge ausgeschlossen haben. Aufsees, am 18. April 1822.

Königlich Freiherrlich von Aufseeßisches Patrimonialgericht Ite Classe Mengersdorf.

Knab.

In Kraft der Hülfsvollstreckung sollen folgende, — den Relicten des verlebten Heinrich Weiß zu Uetzing, zugehörigen — zum Freiherrlich Künsbergischen Amt Thurnau zinnslehenbaren Immobilien, als: a) ein Guth zu Uetzing, bestehend in einem Wohnhaus Nro. 10, Nebengebäude, Stadel und Backofen, dann einem Pflanz- und Gemüßgarten, b) ¼ Tagwerk Feld, das Gutzatgößlein, und c) 1½ Tagwerk 40 R. Feld, der Rübleinsacker vorm Gehaig, zusammen auf 845 fl. 20 kr. rhl. taxirt, dem öffentlichen Verkauf ausgestellt werden. Da hiezu ein Termin auf

Dienstag den 25. Juni Vormittags

angesetzt worden ist, so werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit geladen, sich an diesem Tage in dem Gastwirth Krienesschen Wirthshaus zu Uetzing einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Thurnau, am 13. Mai 1822.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Das Patrimonialgericht dahier hat in dem Schulden-

Digitized by Google

wesen des verlebten Georg Stirnweiß dahier durch rechtskräftige Entschließung vom 19. Februar die Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung, auf

Montag den 10. Juni d. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

3. Juli d. Js.,

3) zur Abgabe des Schlußsatzes, auf

Freitag den 9. August d. Js.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger der Gantmasse hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, an den übrigen Tagen aber die Ausschließung der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes, angewiesen, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Pommersfelden, den 10. Mai 1822.

Königliches Gräflich Schönbornisches Patrimonialgericht.

Eichinger.

Gegen den Bauern und vormaligen Schäfer Johann Plank zu Langeloh ist der Concurs rechtskräftig erkannt. Es werden deswegen alle, welche an die Gantmasse gegründete Ansprüche zu machen gedenken, hiermit öffentlich vorgeladen: I. in dem auf

Mittwochen den 12. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr,

anstehenden ersten Ganttage 1) ihre Forderungen bei Strafe des Ausschlusses von der Masse gesetzlich anzumelden, und nachzuweisen, sofort 2) sich über die Massenverwaltung und Vertretung zu erklären; II. in dem auf

Dienstags den 16. Juli, Vormittags 9 Uhr,

angesetzten 2ten Ganttage, die Einreden gegen die angemeldeten Forderungen bei Strafe des Ausschlusses vorzubringen, und III in dem auf

Mittwochen den 14. August d. Js, Vormittags 9 Uhr,

festgesetzten 3ten Ganttage durch Vorbringung der Gegen- und Schluß-Einreden schlüssig zu verhandeln; außerdem sie den Ausschluß dieser Handlungen zu gewärtigen haben. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei dem unterfertigten Patrimonialgerichte zu übergeben. Adlitz, im Ahornthale, am 8. Mai 1822.

Freiherrlich von Seefriedisches Patrimonialgericht Adlitz I. Classe.

D. Rösling.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 20. Mai bis 25ten incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreidegattungen.	verjger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	1	105	106	105	1	16	36	14	24	13	12
Roggen	—	50	50	50	—	10	30	9	45	9	—
Gerste	—	5	5	5	—	9	36	9	36	9	36
Haber	—	8	8	8	—	5	12	5	—	4	48

Baireuth, den 25. Mai 1822.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 30. Mai 1822.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .		80¾
ditto à 5% . . .		96
Land-Anlehen	99	98¾
Hypoth. Anweis	98¾	
Lott. Loose A—D à 4% .	106	105¼
ditto E—M à 4% .	99¼	99¼
ditto unverzinnsliche .		81

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 68. Baireuth, den 7. Juni 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 31. Mai 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zu Folge der Verordnung vom 12. Februar 1820 den Rentämtern, die Anfertigung der Verzeichnisse über die Reichnisse der Forstberechtigten aufgegeben ist, dieselben aber wegen der eingetretenen neuen Bezirks-Eintheilung vielen Abänderungen unterliegen, welche den Rentämtern nicht bekannt seyn können, so erhalten sämmtliche Forstämter des Ober-Mainkreises den Auftrag, die fraglichen Verzeichnisse nach der neuen Revier-Eintheilung, und gefordert nach den einschlägigen Rentämtern, für dieses Jahr, wie es früher geschehen war, selbst anzufertigen, und rücksichtlich der richtigen Einstellung der Reichnisse, solche von den Rentämtern contrasigniren zu lassen. Die vorzulegenden ständigen Holzabgabs-Designationen sind mit diesen Verzeichnissen über die Reichnisse der Forst-Berechtigten zu belegen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
v. Bomhard.

An sämmtliche Forst-Aemter des Ober-Main-Kreises.
Die Anfertigung der Verzeichnisse über die Reichnisse der Forst-Berechtigten betr. Expdt.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern

Die K. Kreis- und Stadtgerichte, dann Land- und Patrimonialgerichte, als: K. Kreis- und Stadtgericht Baireuth, Landgericht Baireuth, Landgericht Bamberg I, Landgericht Bamberg II, Kreis- und Stadtgericht Bamberg, Patrimonialgericht Buchau, Landgericht Burgebrach, Landgericht Kulmbach, Landgericht Eschenbach, Patrimonialgericht Ermreuth, Landgericht Gräfenberg, Landgericht Hof, Landgericht Hollfeld, Landgericht Höchstadt, Patrimonialgericht Hofeck, Landgericht Kronach, Patrimonialgericht Küps, Landgericht Kemnath, Landgericht Lichtenfels, Landgericht Lauenstein, Landgericht Münchberg, Landgericht Naila, Patrimonialgericht Oberkotzau, Patrimonialgericht Pommersfelden, Landgericht Pegnitz, Landgericht Pottenstein, Patrimonialgericht Rudolphstein, Landgericht Scheßlitz, Patrimonialgericht Stroßendorf, Landgericht Stadtsteinach, Landgericht Seßlach, Patrimonialgericht Schnay, Herrschaftsgericht Tambach, Patrimonialgericht Trunstadt, Landgericht Teuschnitz, Landgericht Forcheim, Patrimonialgericht Unterrodach, Landgericht Wunsiedel, Landgericht Weismain; dann Landgericht Weidenberg, sind mit Einsendung ihrer an das Königliche Appellationsgerichts-Expeditionsamt einzusendenden Taxgelder noch im Rückstand. — Dieselben werden daher aufgefordert, die rückständigen Taxen um so gewisser von den betreffen-

Digitized by Google

den Partheien binnen 14 Tagen zu erheben, und an das hiesige Expeditionsamt einzusenden, als alle diejenigen, welche bis zum 14. Juni d. J. die völlige Berichtigung nicht geleistet haben, effluxo termino ohne weiters mit Execution belegt zu werden, — gewärtigen müssen. Bamberg, den 30. Mai 1822.

Königlich Baierisches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Graf von Lamberg, Präsident.

Winkler.

P u b l i c a n d u m.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Nach eingegangener Anzeige von dem Zeitungs-Comtoir zu Baireuth, befindet sich der größere Theil der Königl. Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte,

unter welchen die Königl. Landgerichte Eschenbach, Hollfeld, Kronach, Scheßlitz, Schnabelwaid und Forchheim, desgleichen die Patrimonialgerichte Schmölz und Schwarzenbach an der Saale sich besonders auszeichnen, mit neuerlichen Zeitungs-Insertionsgebühren abermals im bedeutenden Rückstand.

Um der Rückkehr des früheren Unfugs mit Nachdruck zu steuern, werden sämmtliche Königl. Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte hiemit aufgefordert, die in Rede stehenden Zeitungs-Insertionsgebühren ungesäumt an das genannte Comtoir zu berichtigen, und sich darüber, daß es geschehen, binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle gehörig auszuweisen. Bamberg, den 24. Mai 1822.

Königliches Appellationsgericht für den Obermainkreis.

Graf v. Lamberg, Präsident.

Winkler.

P u b l i c a n d u m.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Obschon in dem Publicandum vom 12. März 1822 wegen halbjähriger Advocaten-Beiträge zur Centralpensions-Anstalt für die Hinterlassenen der Advocaten nach Verfluß jeden Semesters der 1ste des nächsteintretenden Monaths, und wegen der halbjährigen Advocaten-Geldstrafen der 8te des nächstfolgenden Monaths, zur Einsendung der Verzeichnisse bestimmt wurde; so haben dennoch wieder viele Gerichte gedachtem Publicandum nicht schuldigste Folge geleistet.

Es werden daher

1) sämmtliche Untergerichte auf genaue Einhaltung vorbemeldter Einsendungs-Termine bei Vermeidung eines ohne weiters abzuordnenden Wartbothens abermals angewiesen.

Hiebei findet man nachfolgende Weisungen nothwendig, und zwar:

2) Die Advocaten-Beiträge und Strafgelder sind nicht mehr mit Taxgelder vermengt, sondern separirt an das Königliche Appellationsgerichts-Expeditionsamt zu übersenden.

3) Diese Gelder müssen, da sie zum Königlichen Staatsministerium der Justiz übermacht werden, in guten gangbaren Münzsorten, wie sie bei den Königlichen Kassen angenommen werden, bestehen.

4) Die Advocaten-Beiträge und Geldstrafen sind nicht mehr während des Laufs des Semesters von Zeit zu Zeit an das Königliche Appellationsgerichts-Expeditionsamt, sondern an jenem Tage, an welchem die Absendung der Verzeichnisse für das verflossene Semester an das Königliche Appellations-Gericht geschieht, künftig zu überschicken, und es ist die geschehene Absendung in den Verzeichnissen zu bemerken.

5) Es ist zu sorgen, daß die Rückstände zeitlich, und allenfalls durch Execution erhoben werden; nie ist ein Ausstand länger, als höchstens 14 Tage ungemahnt zu belassen.

6) Viele Untergerichte pflegen über die vom Königlichen Oberappellations-Gerichte, der Königlichen Regierung, dem Königlichen Appellations-Gerichte, und den Untergerichten verhängten Geldstrafen separirte Verzeichnisse

Digitized by Google

zu fertigen. Sämmtliche Gattungen dieser Strafen sind künftig nur in einem Verzeichnisse aufzuführen, oder in diesem die allenfallsige Fehlanzeige zu bemerken; endlich

7) sind die Einbegleitungs-Berichte über die angefügten Verzeichnisse zu unterlassen, und diese lediglich mit einem Umschlage abzusenden.

Bamberg, den 28. Mai 1822.

Königlich Baierisches Appellations-Gericht für den Obermainkreis.

Graf von Lamberg, Präsident.

Klick.

Publicandum.

Da sich aus der Erfahrung bewährt hat, daß die in den frühern Jahren aufgestellten Flurwächter zur Sicherung des Eigenthums in der städtischen Flurmarkung von wesentlichem Nutzen waren, so sind auch für dieses Jahr besondere Flurwächter aufgestellt, mit ihren Obliegenheiten durch Aushändigung einer förmlichen Instruction genau bekannt gemacht, und noch ausserdem zu ihrer Legitimation mit eigenen Ausweißkarten versehen worden.

Indem das Publicum von dieser Anordnung hiemit in Kenntniß gesetzt wird, dient demselben zugleich zur Nachricht, daß es hinsichtlich der Belohnung dieser Flurwächter für ihre Dienste bei der frühern Bestimmung, wornach der Grundbesitzer oder Pächter für jedes Beet Drei Kreutzer rheinl. zu bezahlen verbunden ist, sein Bewenden hat. Baireuth, am 24. Mai 1822.

Der Stadtmagistrat, als Polizei-Senat.

Hagen.

Bekanntmachung.

Bei der jetzigen heißen Witterung ist es nöthig, nachstehende polizeiliche Anordnungen in Erinnerung zu bringen:

1) Jeder Haus- und Familienvater muß beständig einen hinreichenden Wasser-Vorrath in seinem Hauße bereit halten.

2) Auf dem Boden eines jeden Haußes ist in besonders dazu bestimmten Gefäßen ebenfalls hinreichendes Wasser für unverhoffte Fälle aufzubewahren.

3) Diejenigen Hauseigenthümer, welche Pumpbrunnen in ihren Häußern haben, müssen solche fortwährend in gehörigem Stande und gangbar erhalten, damit sogleich bei Feuersgefahr davon Gebrauch gemacht werden kann.

4) So lange die trockene Witterung anhält, müssen die Straßen täglich zweimahl, Vormittags um 8 Uhr, und Nachmittags um 3 Uhr mit frischem Wasser besprengt werden.

Die Magistratsdiener sind angewiesen, auf den Vollzug dieser Anordnungen zu wachen. Baireuth, am 1. Juni 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Da die dem Gastwirthe und Metzgermeister Georg Friedrich Wolf zu Truppach gehörigen walzenden Grundstücke: 1) 4 Tagwerk Feld, der Finkenknock, 2) 2½ Tagwerk Feld, der dicke Hannes, 3) 4 Tagwerk Wiese, das Kühbrücklein, und 4) 1½ Tagwerk Holz, der Finkenknock in dem auf den 20ten d. Ms. anberaumt gewesenen Termine nicht verkauft werden konnten, so wird nach dem Antrage der Interessenten ein anderweiter Strichtermin auf den

28. Juni c. Vormittags 10 Uhr

in dem Wirthshauße des Conrad Maisel zu Truppach anberaumt, in welchem Kaufslustige in Bezugnahme auf die in dem Kreis-Intelligenz-Blatte d. Js. Nr. 56 57 und 59 enthaltene Bekanntmachung vom 17ten v. Ms. zu erscheinen, geladen werden. Baireuth, am 24. Mai 1822.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Auf das die Gantmasse des Bauern Michael Dotterweich zu Schlüßelau bildende Grundvermögen, wie solches unterm 27ten April l. J. specifisch öffentlich ausgeschrieben worden ist, wurde ein Aufgebot von 3200 fl. gemacht. Da aber die Taxe nicht erreicht ist, so wird nach dem Antrage der Creditoren wiederholt zum

Digitized by Google

Verkauf des obenbenannten Grundvermögens unter den bereits bestimmten Bedingnißen Termin auf

Mittwoch den 12. Juni l. J.

im Orte Schlüßelau anberaumt, und werden Kaufsliebhaber hiermit eingeladen. Bamberg, den 24. Mai 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Die zur Jakob Silberblatt'schen Concursmasse gehörigen Mobilien, bestehend in Tischen, Schreibtische, Spiegel, Stühle, so wie dessen kleines Waarenlager von Rips, Seidenzeug, Westen, Handschuh, Tuch, wird

Freitag den 14. Juni früh 8 Uhr

gegen sogleichbaare Bezahlung dem Verkauf ausgesetzt; zugleich wird bei diesem Termin auch sein zu Bischberg besitzendes, zum K. Rentamt lehenbares zweistöckiges Wohnhaus gerichtlich verkauft. Kaufsliebhaber haben sich an diesem Tag und Stunde in loco Bischberg einzufinden, jene aber die ein Angebot auf das Wohnhaus geben wollen, haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit, ihre bisherige Aufführung, Besitzfähigkeit legal auszuweisen, und wenn sie inzwischen von dem Haus mit Zugehör Einsicht zunehmen und die hierauf ruhenden Lasten zu wissen wünschen, sich an den Gemeindevorsteher Held allda zu wenden, der beauftragt ist, jedem Kaufliebhaber dasselbe auf Verlangen vorzuzeigen. Uebrigens werden bei dem Strichtermin die Kaufbedingniße bekannt gemacht werden. Bamberg, den 29. Mai 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Zum drittenmahl werden hiemit folgende, dem versanteten Bauern Johann Georg Müller zu Schwarzhof eigenthümlich zustehende Immobilien: 1) ein schön arrondirter Bauernhof, mit Hausnummer 4, Stallungen, zweien Städeln, einem Schaafstallgebäude, einer Schupfe, einem Backofen, einer geräumigen Hofraith, mit ausgemauerter Dungstätte, einer Milchsteige, mit Fischgrube, 22¾ Jauchert Feld, 31¼ Jauchert Wiesen, und 20 Jauchert Holz, geschätzt auf 9703 fl. rhl., 2) die Kreuzwiese zu 1¾ Jauchert, geschätzt auf 247 fl. rhl., 3) die Holz- oder Angerwiese, zu 1¾ Jauchert 22 □Ruthen, geschätzt auf 177 fl. 50 kr., ¼) der Schwarzweiher, zu 2¾ Jauchert 64 □Ruthen, geschätzt auf 240 fl. rhl., zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und Bietungstermin auf

Montag den 15. Juii l. Js., Vormittags 10 Uhr, anberaumt, welcher in Schwarzhof abgehalten wird, wo auch zugleich Vieh, Bauerei-Geräthschaften und Haus-Effecten öffentlich verkauft werden. Kaufsliebhaber werden hiermit eingeladen, zur bemerkten Zeit zu Schwarzhof sich einzufinden, vor diesem Termin wird ihnen auf Verlangen der Massa-Curator Johann Müller zu Streit die benannten Immobilien einweisen. Die hierauf haftenden Abgaben sind in der in den Nummern 35, 37 und 40 des Intelligenzblattes für den Obermainkreis enthaltenen Bekanntmachung vom 5. März l. Js., zu ersehen, und können auch stündlich in der dahiesigen Gerichts-Registratur eingesehen werden. Berneck, den 31. Mai 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

An dem heute zur Veräußerung des Antheils an der Köttelschneidmühle, welcher bisher dem Andreas Völkel zu Nurn angehörte, anberaumten Termin ist kein Kaufsliebhaber erschienen. Auf Antrag des Gläubigers Völkel wird nun dieser Schneidmühl-Antheil dem nochmahligen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Samstag den 22. Juni, Vormittags 11 Uhr, angesetzt, an welchem Tage daher Kaufslustige hier im Gerichtssitze sich einfinden, ihre Aufgebote zu Protocoll geben, und den Hinschlag gewärtigen können. Nordhalben, am 22. Mai 1822.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Das Königliche Landgericht Forchheim hat in Schuldensache der jüdischen Gebrüder Jondorf, Koppel und Samuel Kuhn, auf eigne Insolvenz-Erklärung derselben durch Erkenntniß vom heutigen die Vergantung erkannt. Es werden daher die geladenen Ganttäge: 1) zur Anmeldung, und gehörigen Nachweißung der Foderung auf

Montag den 17. Juni,

Digitized by Google

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf

Montag den 15. Juli,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf

Montag den 12. August a. c.

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganztage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelter Zahlung aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihres Rechtes bei Gericht zu übergeben. Uebrigens wird auch noch ausdrücklich bemerkt, daß der erste Edictstag zum Versuche eines gütlichen Arrangement resp. Nachlaßvertrages verwendet werden soll; daher alle diejenigen, welche nicht in eigner Person erscheinen, sich mit vorschriftsmäßiger Vollmacht zu versehen haben. Forchheim, den 15. Mai 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Lic. Badum.

Vermöge hohen Auftrages des Königlichen Appellationsgerichts des Obermainkreises, als protestantisches Ehegericht, ist auf die von der Dienstmagd Anna Kunigunda Koerner, geborne Hirschmann zu Naila, wider ihren abwesenden Ehemann Johann Georg Albrecht Koerner, welcher vor ungefähr 17 Jahren auf der Festung zu Koburg als Zuchtmeister angestellt war, übergebene Ehescheidungs-Klage zum Versuch der Sühne und in deren Entstehung zur summarischen Verhandlung der Sache ein Termin auf den

2. September curr. Vormittags 8 Uhr

angesetzt worden, in welchem sich der Verklagte Johann Georg Albrecht Koerner dahier einzufinden, oder zu gewärtigen hat, daß er bei seinem Nichterscheinen als böslicher Verlasser angesehen, und die Ehe zwischen der Klägerin und ihm in contumaciam getrennt werden soll. Naila, den 28. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
Nürnberger.

Der den 3 Gemeinden Reitsch, Glosberg und Gundelsdorf zuständige sogenannte Straßanger wird am

2. Juli

als Lodenzinnsliches Lehen nach den Verkaufs-Modalitäten der Gemeinheiten an den Meistbietenden verkauft. Die Kaufliebhaber mögen sich demnach an besagtem Tage Vormittags 9 Uhr beim Königlichen Landgerichte einfinden, die weiteren Verkaufs-Bedingnisse vernehmen, und den Hinschlag gewärtigen. Kronach, am 23. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Wegen einer ausgeklagten Capitalschuld wird in Ermangelung anderer Executionsobjecte das dem Schultheis Johann Fuchs zu Dürrbrunn, eigenthümlich zugehörige ½ von dem Krätleinsgut, bestehend: 1) aus einem Wohnhaus mit Hofraith, Besitznummer 4, dazu gehört: a) zwei kleine Grasgärtlein, b) gegen 7 Tagwerk Feld, c) 1½ Tagwerk Holz, d) Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, Besitznummer 4; 2) zwei und ½ Tagwerk Feld, am Drügendorfer Weeg, waltend, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

22. Juni Vormittags 9 Uhr

anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich an beregtem Tage im Orte Dürrbrunn einzufinden, und den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäß zu gewärtigen. Ebermannstadt, am 23. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Zur Beitreibung eines ausgeklagten Consens-Capitals wird das bis jetzt von dem Schneidermeister Christoph Wilhelm zu Lauenstein besessene Grundvermögen, in einem Viertelsgütlein, mit Eingehörungen,

Dienstag den 25. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr,

im Orte Lauenstein öffentlich veräußert, und dem Meistbietenden nach Vorschrift der Executions-Ordnung hingeschlagen. Ludwigstadt, den 21. Mai 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Lauenstein.
Schmidt.

Digitized by Google

Es ist nothwendig, daß zur Auseinandersetzung der Wittib, dann den erst- und zweitehelichen Kindern des verstorbenen Weisgerbers Hupfers zu Wonnsees, a) die hinterbliebenen Grundstücke, als: ⅝ Tagwerk, das Landknechtswieslein, ¼ Tagwerk Wiesen, im Kaiserbach, 1 Tagwerk Feld, das Mörderäckerlein am Schönfelder Weg, 1 Tagwerk Feld, der Entenstock, das obere und untere Wonnseeser Wegfeld in 3 Stücken, ⅛ Tagwerk Feld, im Neuthergrund; b) dessen hinterlassenes Mobiliare, bestehend: in Schreinergeräthe, Krämereiwaaren, einigen Mannskleidern, Wintersocken, einige Metzen Getraid, gegen ½ Centner Bockshörner, etwas Bettwerk, dergleichen Zinn, 90 Stück gearbeitete Wild-, Bock-, Geiß-, Heberling- und Kalbfelle, 1 silberne Taschenuhr, eine mit Silber beschlagene Tabackpfeife ꝛc. ꝛc. dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Zum Verkauf der liegenden Gründe, bestimmt das K. Landgericht den

18. Juni,

und zum Verkauf der Mobilien den

19. Juni,

jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco Wonnsees anberaumt, wozu Kauf- und Zahlungsfähige eingeladen werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwa bei dem Verstorbenen, Häute oder Pelze in Arbeit gegeben, hiemit aufgefordert, den

18. Juni

vor der Commission zu Wonnsees zu erscheinen, und sich deshalb gehörig auszuweisen, oder zu gewarten, daß derjenige, so nicht erscheinen wird, dessen Häute mit verkauft, und er mit seinen Forderungen und Ansprüchen nicht mehr gehört werden wird. Hollfeld, am 17. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Gegen den Sebastian Stöcklein zu Laibers, ist der Concurs rechtlich ausgesprochen. Es werden daher dessen bekannte und unbekannte Gläubiger hiermit vorgeladen, sich am

17. Juni, Vormittags 9 Uhr,

zur Anmeldung und Nachweisungen ihrer Forderungen vor dahiesigem Landgerichte einzufinden, ihre in Handen habende Schuld-Documente oder sonstige Briefschaften in originali zu produciren, und Abschriften davon ad acta zu geben, widrigenfalls sie mit ihren Forderungen ausgeschlossen werden. Zum 2ten Edictstag wird der

18. Juli,

zur Abgabe der Einreden und Gegen-Einreden gegen die Forderungen, und zum 3ten der

19. August,

zur Abgabe der Schluß-Reden anberaumt, an welchen die Creditorschaft bei Verlust ihrer Einreden und sonstigen Handlung zu erscheinen haben. Hollfeld, am 12. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Auf ergangene öffentliche Vorladung aller derjenigen, welche an der unter dem 23. October 1809 ausgestellten, mit dem Hypothekenattest d. d. Wunsiedel, 7. Februar 1810 versehenen, und nicht mehr vorhandenen Schuld- und Pfandverschreibung des Müllers Johann Christoph Küspert zu Unterweisenbach, über die dem Wirth Johann Georg Künzel zu Oberkotzau schuldig gewesenen 3160 fl. rheinl. als Eigenthümer, Cessionarii, Pfand oder sonstige Briefs-Inhaber einiges Recht und Ansprüche zu haben vermeinen, wird von dem unterzeichneten

Königlichen Landgerichte Selb

hiemit zur Recht erkannt, daß, da in dem auf den 28. Februar d. J. angestandenen Präjudizial-Termin der ergangenen und durch das loco publico affigirt gewesene Edictal-Proclama de 28. August pr. ai. ingleichen durch die dreimalige Insertion in den Kreis-Intelligenzblättern Nr. 106 135 v. und Nr. 4 d. J., und durch einmalige Insertion in den Correspondenten von- und für Deutschland, Anz. LXXVI. zu Nro. 250 gehörig, bekannt gemachten öffentlichen Vorladung ohngeachtet Niemand erschienen ist, welcher an gedachtem Documente irgend einen Anspruch zu haben behauptet hätte, nunmehro in Gemäßheit der dieser öffentlichen Vorladung beigefügten Verwarnung alle und jede, welche aus irgend einem Grunde einigen Anspruch zu machen vermögend gewesen wären, mit ihren etwaigen Rechten und Ansprüchen, wie hiemit geschiehet, zu präcludiren und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen aufzulegen, die mehr erwähnte gerichtliche Schuld- und Pfandverschreibung d. d. Wunsiedel, 23. October 1809 sammt Hypothekenattest d. d. Wunsiedel, 7. Februar 1810 selbst aber, wie hiemit geschiehet, zu

Digitized by Google

mortifiziren. Urkundlich unter gewöhnlicher Ausfertigung. Selb, am 14. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
v. Reiche.

Der Bauer Conrad Hoffmann von Lettenreuth wurde als medizinischer Pfuscher in Untersuchung genommen und bestraft. Das Publicum wird in Gemäßheit einer höchsten Entschließung Königlicher Regierung, Kammer des Innern, vor demselben gewarnt. Lichtenfels, den 9. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
Schell.

Wunsiedel, den 18. Mai 1822.

Vermög höchsten Regierungs-Rescripts vom 27ten v. M. sollen folgende entbehrliche Staats-Realitäten, als: 1) das ehemalige Militair-Lazareth dahier nebst Zugehörung, 2) ½ Tagwerk, 38 Ruthen uncultivirtes Land beim Blätterholz, 3) ½ Tagwerk, 25 Ruthen dergleichen beim Rosenbühl, 4) ½ Tagwerk, 41 Ruthen dergleichen hinter dem Rosenbühl, 2 bis 4 Ruthen im Steuer-District Hohenberg, und 5) 14 Tagwerk dergleichen Land, oberhalb der Reitenbacher Ziegelhütte, im District Schirnding, als freies Eigenthum öffentlich und meistbietend verkauft werden. Bietungs-Termin stehet auf

Mittwoch den 26. k. Ms. Juni Vormittags

bei dem Rentamte an, und werden Kaufslustige dazu eingeladen.

Königliches Rentamt.
Katzenberger.

Donnerstags den 13ten d. Monats Vormittags werden beim hiesigen K. Rentamte 100 Scheffel Waizen, dann einige Scheffel Wicken, 1821er Gewächs, guter Qualität öffentlich meistbietend versteichen. Eben so können an diesem Tage auf das zum Verkauf bereit liegende Korn, gegen 290 Scheffel, 1820er Gewächs, Aufgebote gelegt werden. Scheßlitz, am 1. Juni 1822.

K. Rentamt.
F. Burkart.

Unter Vorbehalt höchster Genehmigung werden Freitag den 14. Juni Vormittags in dem hiesigen Rentamts-Locale öffentlich versteichen: circa 36 Scheffel Waiz, 100 Scheffel Korn, 70 Scheffel Haser, vom Himmelcroner Magazin, und 75 Scheffel Korn, 50 Scheffel Haser vom hiesigen Magazin, 1821er ganz gut conservirte Früchte, wozu Kaufsliebhaber hiermit einladet

Markt Schorgast, den 31. Mai 1822.

Das Königliche Rentamt Gefrees.
Schärtel.

Auf den Antrag der Peter Loehrischen Relicten zu Wiesentfels, sollen nachstehende ihnen zugehörige Immobilien 1) ein Söldengut, außer dem Wohnhauß, Schmiede, Stadel, Backofen, und einem Gras- und Pflanzgarten, in 1½ Tagwerk Feld, der grasigte Weeg; ¾ Tagwerk Feld, der Leiberuh; 1½ Tagwerk, der Hertenacker; 1½ Tagwerk, die steinerne Marter, bestehend und taxirt auf 1000 fl. rhl., 2) an walzenden Stücken: ½ Tagwerk von der Wasserradswiese; ½ Tagwerk von derselben, taxirt 375 fl. rhl.; ½ Tagwerk Weiher und Wiese, taxirt 31 fl. 15 kr. rhl.; ½ Acker in der Weinstrassen, taxirt 125 fl. rhl.; ½ daselbst, taxirt 125 fl. rhl.; ¼ Tagwerk Feld in der Kuhtrippe, taxirt 31 fl. 15 kr. rhl. ¼ Tagwerk Feld in der Weinstrasse, taxirt 37 fl. 30 kr. rhl. meistbietend unter Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten am

22. Juni Vormittags 10 Uhr

zu Wiesentfels verwerthet werden. — Zum Verkauf der Mobiliarschaft des verlebten Schmiedmeisters Loehr, bestehend in Hausgeräthschaften, Vieh, Wagenfahrt, Betten, etwas Getraid, Heu und Stroh, ist Termin auf den

23. Mai Vormittags 9 Uhr

in der Loehrischen Behaußung zu Wiesentfels anberaumt worden, woselbst der Hinschlag an den Meistbietenden gegen baare Zahlung erfolgt. Thurnau, den 12. Mai 1822.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Die seit länger als 40 Jahre abwesenden Curanden: 1) Friedrich Krieg, Schneidergeselle von hier, 2) Oswald Bosler, von der Eulenburg, oder deren Erben und Erbnehmer, werden nach dem Antrag ihrer Verwandten

hiemit öffentlich vorgeladen, binnen einem halben Jahr, und zwar längstens in dem hiezu auf den

22. October c., Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termin hieselbst zu erscheinen, und ihr Vermögen, resp. von ohngefähr 353 fl. 24½ kr., und 233 fl. 5¾ kr. rheinl. in Empfang zu nehmen, oder im Falle des Aussenbleibens zu gewärtigen, daß damit nach Vorschrift des Bambergerer Landrechts von Amtswegen verfahren werde. Guttenberg, den 14. März 1822.

Freiherrlich von Guttenbergisches Herrschaftsgericht Guttenberg.
Kiesner.

Zur Hülfsvollstrekung beträchtlicher gegen den Freiherrlich von Schaumbergischen Zensiten und Gerichtsholden Pankraz Herold zu Motschiedel ausgeklagten Capitals- und Zinnsen-Forderung, da kein anderes Executions-Mittel vorhanden ist, werden auf Antrag der Gläubiger; 1) das Freiherrlich von Schaumbergische lehenbare Gut mit Kasten und Stadel; nebst dazu gehörigen 2 Aeckern, mit Graßgarten, worauf 15½ kr. rhl. Erbzinns, und 1 fl. 45 kr. frk. ord: Walburgi- und Michaeli-Gefalle; dann 2) der Freiherrlich von Schaumbergische lehenbare Acker, im Frauenholz, worauf 5 kr. frk. Erbzinns, 19½ kr. ord: Gefälle haften, und welche beide Realitäten der Freiherrlich von Schaumbergischen Gutsherrschaft zu Stroßendorf mit 10 Procent von 100 handlohnbar sind, die jährliche Steuer aber dem Königlichen Aerar zu entrichten ist, auf

Montag, als den 1. Julius d. Js.,

zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Der Strichstermin wird an diesem Tage abgehalten zu Modschiedel in der Behaußung des Freiherrlich von Schaumbergischen Lehenschultheisens Konrad Schmitt, wo sich die Kaufsliebhaber früh 9 Uhr einzufinden haben, und wo ihnen die Kaufsbedingnisse bekannt gemacht werden. Stroßendorf, am 24. Mai 1822.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Schaumbergisches Patrimonial-Gericht I. Classe.
Metzer.

Der israelitische Handelsmann Salomon Herrmann aus Oberauffees und dessen Braut Babette, gebohrne Engelmann aus Floß, haben am 9. d. M. die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen. Dieses wird hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht. Auffees, am 11. Mai 1822.

Königlich Freiherrlich von Auffeesisches Patrimonial-Gericht Auffees.
Knab.

Gegen die geringe Verlassenschafts-Masse der verlebten Waders-Wittib Maria Kunigunda Glock zu lutherisch Heiligenstadt wurde der Concurs erkannt. Es werden demnach alle, welche an derselben aus irgend einem Rechtstitel eine Foderung zu machen haben, hiemit vorgeladen, bei dem am 28ten künftigen Monats Juni Vormittags dahier anberaumten einzigen Edictstage ihre Foderungen nebst den Schuldurkunden und sonstigen Beweismitteln bei Strafe des Ausschlusses an, und vorzubringen, und schlüßliche Handlungen zu pflegen. Zugleich wird die zur Masse gehörige, ihereits früher dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzte Badgerechtigkeit und wenigen Mobilien neuerdings am

27ten k. Monats Juni

in lutherisch Heiligenstadt Nachmittags 2 Uhr öffentlich verkauft. Burggrub, den 28. Mai 1822.

Königlich Baierisches Freiherrlich Schenk von Staufenbergisches Patrimonialgericht erster Classe.
Gleitsmann.

Uebersicht

des zu Hof am 30. Mai 1822. statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schf.	Schf.	Schf.	Schf.	Schf.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roggen	—	79	79	79	—	11	12	10	15	9	18
Gerste	—	102	102	102	—	8	36	8	12	7	48
Haber	—	91	91	91	—	5	12	—	—	—	—

Hof, den 30. Mai 1822.

Stadt-Magistrat.

In legaler Abwesenheit des Bürgermeisters.
Laubmann. Schrön.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 69. Baireuth, den 8. Juni 1822.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Da sich aus der Erfahrung bewährt hat, daß die in den frühern Jahren aufgestellten Flurwächter zur Sicherung des Eigenthums in der städtischen Flurmarkung von wesentlichem Nutzen waren, so sind auch für dieses Jahr besondere Flurwächter aufgestellt, mit ihren Obliegenheiten durch Aushändigung einer förmlichen Instruction genau bekannt gemacht, und noch ausserdem zu ihrer Legitimation mit eigenen Ausweißkarten versehen worden.

Indem das Publicum von dieser Anordnung hiemit in Kenntniß gesetzt wird, dient demselben zugleich zur Nachricht, daß es hinsichtlich der Belohnung dieser Flurwächter für ihre Dienste bei der frühern Bestimmung, wornach der Grundbesitzer oder Pächter für jedes Beet Drei Kreutzer rheinl. zu bezahlen verbunden ist, sein Bewenden hat. Baireuth, am 24. Mai 1822.

Der Stadtmagistrat, als Polizei-Senat.

Hagen.

Bekanntmachung.

Bei der jetzigen heißen Witterung ist es nöthig, nachstehende polizeiliche Anordnungen in Erinnerung zu bringen:

1) Jeder Haus- und Familienvater muß beständig einen hinreichenden Wasser-Vorrath in seinem Hauße bereit halten.
2) Auf dem Boden eines jeden Haußes ist in besonders dazu bestimmten Gefäßen ebenfalls hinreichendes Wasser für unverhoffte Fälle aufzubewahren.
3) Diejenigen Hauseigenthümer, welche Pumpbrunnen in ihren Häußern haben, müssen solche fortwährend in gehörigem Stande und gangbar erhalten, damit sogleich bei Feuersgefahr davon Gebrauch gemacht werden kann.
4) So lange die trockene Witterung anhält, müssen die Straßen täglich zweimahl, Vormittags um 8 Uhr, und Nachmittags um 3 Uhr mit frischem Wasser besprengt werden.

Die Magistratsdiener sind angewiesen, auf den Vollzug dieser Anordnungen zu wachen. Baireuth, am 1. Juni 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Die Reinigung der Betten und Wäsche, sowie das Aufhängen und Trocknen oder Sonnen derselben vor den Häußern, in den Straßen, an öffentlichen Plätzen und Spatziergängen, oder durch die auf öffentlichen Straßen gehenden Fenster verursacht einen Uebelstand, welcher sich mit der Vorsorge für öffentliche Reinlichkeit und gute Ordnung nicht vereinbaren läßt, daher schleunig abgeschafft werden muß.

Indem daher das Publikum hiermit angewiesen wird, obige Gegenstände künftighin im Innern der Häußer und Hofräume, Privatgärten und dergleichen reinigen, aufhängen und trocknen zu lassen, sieht man sich zugleich veranlaßt, die Warnung beizufügen, daß jeder Contra-

Digitized by Google

ventionsfall mit 1 fl. 30 kr. Strafe unnachsichtlich geahndet werden wird. Baireuth, den 1. Juni 1822.

Der Stadtmagistrat, als Polizei-Senat.

Hagen.

Schoberth.

Auf das die Gantmasse des Bauern Michael Dotterwelch zu Schlüßelau bildende Grundvermögen, wie solches unterm 27ten April l. J. specifisch öffentlich ausgeschrieben worden ist, wurde ein Aufgebot von 3200 fl. gemacht. Da aber die Taxe nicht erreicht ist, so wird nach dem Antrage der Creditoren wiederholt zum Verkauf des obenbenannten Grundvermögens unter den bereits bestimmten Bedingnißen Termin auf

Mittwoch den 12. Juni l. J.

im Orte Schlüßelau anberaumt, und werden Kaufsliebhaber hiermit eingeladen. Bamberg, den 24. Mai 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Die zur Jakob Silberblatt'schen Concursmasse gehörigen Mobilien, bestehend in Tischen, Schreibtische, Spiegel, Stühle, so wie dessen kleines Waarenlager von Rips, Seidenzeug, Westen, Handschuh, Tuch, wird

Freitag den 14. Juni früh 8 Uhr

gegen sogleichbaare Bezahlung dem Verkauf ausgesetzt; zugleich wird bei diesem Termin auch sein zu Bischberg besitzendes, zum K. Rentamt lehenbares zweistöckiges Wohnhaus gerichtlich verkauft. Kaufsliebhaber haben sich an diesem Tag und Stunde in loco Bischberg einzufinden, jene aber die ein Angebot auf das Wohnhaus geben wollen, haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit, ihre bisherige Aufführung, Besitzfähigkeit legal auszuweisen, und wenn sie inzwischen von dem Haus mit Zugehör Einsicht zunehmen und die hierauf ruhenden Lasten zu wissen wünschen, sich an den Gemeindevorsteher Held allda zu wenden, der beauftragt ist, jedem Kaufliebhaber dasselbe auf Verlangen vorzuzeigen. Uebrigens werden bei dem Strichtermin die Kaufbedingniße bekannt gemacht werden. Bamberg, den 29. Mai 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Der halbe Hof des Johann Brehm, genannt Zimmer von Königsfeld, bestehend aus einem Wohnhaus mit Stadel, ½ Tagwerk Garten, 7¾ Tagwerk Feldern, 10½ Tagwerk Waldungen, wird auf Andringen eines Gläubigers dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Donnerstag den 27. Junius

im Orte Königsfeld in dem Wirthshauße des Johann Rauh anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hollfeld, den 29. Mai 1822.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Der ½ Schützen-Hof des Georg Löhr von Sachsendorf, wird auf Kosten und Gefahr des zahlungssäumigen Johann Retsch von Mengersdorf, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Mittwoch den 26. Junius früh 10 Uhr

in loco Sachsendorf, in der Wohnung des Ortsvorstands Johann Stadter anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Die nähere Beschreibung dieses drittel Hofes findet sich in dem Baireuther Intelligenzblatt pro 1821 Nro. 48, 49 und 50. Hollfeld, am 31. Mai 1822.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Auf ergangene öffentliche Vorladung aller derjenigen, welche an der unter dem 23. October 1809 ausgestellten, mit dem Hypothekenatteſt d. d. Wunsiedel, 7. Februar 1810 versehenen, und nicht mehr vorhandenen Schuld- und Pfandverschreibung des Müllers Johann Christoph Küspert zu Unterweisenbach, über die dem Wirth Johann Georg Künzel zu Oberkotzau schuldig gewesenen 3160 fl. rheinl. als Eigenthümer, Cessionarii, Pfand oder sonstige Briefs-Inhaber einiges Recht und Ansprüche zu haben vermeinen, wird von dem unterzeichneten

Königlichen Landgerichte Selb

hiemit zu Recht erkannt, daß, da in dem auf den 28. Februar d. J. angestandenen Präjudizial-Termin der ergangenen und durch das loco publico affigirt gewesene

Digitized by Google

Edictal-Proclama de 28. August pr. ai. ingleichen durch die dreimalige Insertion in den Kreis-Intelligenzblättern Nr. 106, 135 v. und Nr. 4 d. J., und durch einmalige Insertion in den Correspondenten von- und für Deutschland, Anz. LXXVI. zu Nro. 250 gehörig, bekannt gemachten öffentlichen Vorladung ohngeachtet Niemand erschienen ist, welcher an gedachtem Documente irgend einen Anspruch zu haben behauptet hätte, nunmehro in Gemäßheit der dieser öffentlichen Vorladung beigefügten Verwarnung alle und jede, welche aus irgend einem Grunde einigen Anspruch zu machen vermögend gewesen wären, mit ihren etwaigen Rechten und Ansprüchen, wie hiemit geschiehet, zu präcludiren und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen aufzulegen, die mehr erwähnte gerichtliche Schuld- und Pfandverschreibung d. d. Wunsiedel, 23. October 1809 sammt Hypothekenattest d. d. Wunsiedel, 7. Februar 1810 selbst aber, wie hiemit geschiehet, zu mortifiziren. Urkundlich unter gewöhnlicher Ausfertigung. Selb, am 14. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
v. Reiche.

Der Bauer Conrad Hoffmann von Kettenreuth wurde als medizinischer Pfuscher in Untersuchung genommen und bestraft. Das Publicum wird in Gemäßheit einer höchsten Entschließung Königlicher Regierung, Kammer des Innern, vor demselben gewarnt. Lichtenfels, den 9. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
Schell.

Das Königliche Landgericht Forchheim hat in Schuldensache der jüdischen Gebrüder Jondorf, Koppel und Samuel Kuhn, auf eigne Insolvenz-Erklärung derselben durch Erkenntniß vom heutigen die Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Garttäge: 1) zur Anmeldung, und gehörigen Nachweißung der Foderung auf

Montag den 17. Juni,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf

Montag den 15. Juli,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf

Montag den 12. August a. c.

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Garttage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an demselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelter Zahlung aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihres Rechtes bei Gericht zu übergeben. Uebrigens wird auch noch ausdrücklich bemerkt, daß der erste Edictstag zum Versuche eines gütlichen Arrangement resp. Nachlaßvertrages verwendet werden soll; daher alle diejenigen, welche nicht in eigner Person erscheinen, sich mit vorschriftsmäßiger Vollmacht zu versehen haben. Forchheim, den 15. Mai 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Lic. Badum.

Donnerstags den 13ten d. Monats Vormittags werden beim hiesigen K. Rentamte 100 Scheffel Waizen, dann einige Scheffel Wicken, 1821er Gewächs, guter Qualität öffentlich meistbietend verstrichen. Eben so können an diesem Tage auf das zum Verkauf bereit liegende Korn, gegen 290 Scheffel, 1820er Gewächs, Aufgebote gelegt werden. Scheßlitz, am 1. Juni 1822.

K. Rentamt.
F. Burkart.

Unter Vorbehalt höchster Genehmigung werden Freitag den 14. Juni Vormittags in dem hiesigen Rentamts-Locale öffentlich verstrichen: circa 36 Scheffel Waiz, 100 Scheffel Korn, 70 Scheffel Haser, vom Himmelkroner Magazin, und 75 Scheffel Korn, 50 Scheffel Haser vom hiesigen Magazin, 1821er ganz gut conservirte Früchte, wozu Kaufsliebhaber hiermit einladet

Markt Schorgast, den 31. Mai 1822.

Das Königliche Rentamt Gefrees.
Schärtel.

Moriz Pfister aus Modschiedel, ein Sohn des

Freiherrlich von Schaumbergischen Gerichtsholdens Georg Pfister's, ist den 23. September 1741 gebohren. Dieser ging als Zimmergesell in die Fremde, ohne zu wissen wohin, nur im Jahre 1786 den 10. Juni schrieb er einen Brief an seinem Bruder nach Modschiedel von Görz „Staabsquartier und Garnison in Friaul", nach welchem er unter dem Kaiserlich Königlichen von Zettwitzischen Infanterie Regiment stehet. Von da an bis hieher gab er keine Nachricht von sich mehr. Seine nächsten Anverwandten suchten um Aushändigung seines Vermögens, so in 148 fl. 15 kr. bestehet, nach. Dieser abwesende Moriz Pfister und dessen allenfallsige Leibeserben werden aufgefordert, binnen Frist von ½ Jahr bei dem hiesigen Gericht zu erscheinen, und sich gehörig auszuweisen, außerdem und nach Verfluß dieses ½ Jahres das Vermögen seinen nächsten Anverwandten gegen Caution ausgehändigt werden wird. Stroßendorf, den 21. Mai 1822.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Schaumbergisches Patrimonialgericht I. Classe.

Melzer.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 27. Mai bis 1. Juni gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	vorjäger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	1	97	98	98	—	15	—	14	—	13	—
Roggen	—	88	88	72	16	10	30	9	45	9	—
Gerste	—	19	19	17	2	9	18	9	—	8	42
Haber	—	4	4	4	—	5	12	5	—	4	48

Baireuth, den 1. Juni 1822.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Im Hauße Nro. 544 bei der Wittib des Metzgermeisters Angermann ist das mittlere Logie, bestehend in 2 Stuben, stündlich mit — oder ohne Meubeln auf ein viertel oder ganzes Jahr zu vermiethen.

Trauungs-Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 21. Mai. Der Burger und Webermeister Johann Friedrich Schierbel im neuen Weg, mit Jungfer Elisabetha Christiana Friederica Trips aus Baireuth.

Geborne.

Den 11. Mai. Der Sohn des Bedienten Hoffmann im neuen Weg.

Den 30. Mai. Der Sohn des Müllermeisters Speckner dahier.

Den 2. Juni. Ein ausereheliches Kind, weiblichen Geschlechts

Den 3. Juni. Die Tochter des Stadtschullehrers Lippert dahier.

Den 5. Juni. Ein ausereheliches Kind, männlichen Geschlechts in St. Georgen.

Gestorbene.

Den 28. Mai. Catharina Deinlein aus Cremitz bei Gefrees, starb in der Irrenanstalt, alt 37 Jahre.

Den 30. Mai. Der Schullehrer Schramm dahier, alt 50 Jahre, 10 Monate, und 18 Tage.

— — Konrad Schramm, Soldat beim K. 13ten Linien-Infanterie-Regiment, aus Almbreng, Landgerichts Münchberg, alt 22 Jahre.

Den 2. Juni. Die Ehefrau des Webermeisters Wippenbeck auf den C'est bon, alt 49 Jahre, 2 Monate, und 28 Tage.

Den 3. Juni. Der Sohn des Schneidermeisters Hey dahier, alt 5 Jahre, 5 Monate, und 26 Tage.

— — Die Tochter des Büttners Gebhardt in St. Georgen, alt 3 Jahre, 6 Monate.

Den 5. Juni. Die Ehefrau des Schreinermeisters Leikeb im neuen Weg, alt 44 Jahre, 5 Monathe.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 70. Baireuth, den 11. Juni 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 30. Mai 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäsheit eines allerhöchsten Rescripts vom 22sten d. M. wird nachstehende Uebereinkunft mit der Krone Preußen, hinsichtlich der gegenseitigen Behandlung der Forstfrevel in den Gränz-Waldungen, deren Verhütung und Bestrafung zur allgemeinen Kenntniß und zur Nachachtung der Königl. Gränzämter und Behörden hierdurch bekannt gemacht:

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Dupret.

Uebereinkunft mit der Krone Preußen, die Verhütung der Forstfrevel betr.

Nachdem die Königl. Baierische Regierung mit der Königl. Preußischen Regierung übereingekommen ist, wirksame Maßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Gränz-Waldungen gegenseitig zu treffen; so erklären beide Regierungen Folgendes:

1.

Es verpflichtet sich sowohl die Königl. Baierische, als die Königl. Preußische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiethes verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen, und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2.

Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forst-Eigenthums möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitigen gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizei-Beamten befugt seyn, in den Fällen der Waldfrevel Haussuchungen im Gebiete des andern Staats, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen. Dieselben haben sich zu diesem Ende an den Orts-Vorstand der betreffenden Gemeinden zu wenden, und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3.

Bei diesen Haussuchungen muß der Orts-Vorstand sogleich ein Protocoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath oder Beamten) übersenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe.

4.

Für die Constatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete

Digitized by Google

des andern begangen worden, soll den officiellen Angaben und Abschätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizei-Beamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Gesetze der officiellen Angaben der inländischen Beamten beilegen.

5.

Die Einziehung des Betrags der Strafe und der etwa statt gehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß Statt gefunden hat, und nur der Betrag des Schaden-Ersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Casse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

6.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königl. Baierischen und in den Königl. Preußischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich seyn wird.

7.

Gegenwärtige, im Namen Sr. Majestät des Königs von Baiern und Sr. Majestät des Königs von Preussen zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in beiden Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen München, den 6. April 1822.

Königlich Baierisches Staats-Ministerium des Königl. Haußes und des Aeußern.

Graf v. Rechberg.

Durch den Minister:
der General-Secretair
v. Baumüller.

Baireuth, den 3. Juni 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines allerhöchsten Rescripts des Königlichen Obersten Rechnungs-Hofes vom 13ten vor. Ms. werden sämmtliche Conscriptions-Behörden des Obermainkreises darauf aufmerksam gemacht, daß ihnen von den für die Königliche Conscriptions-Casse eingehobenen Geld-Summen 1 Procent Tantiemen gebühren, und am Schlusse eines jeden Etats-Jahres über diese passirlichen Beträge Abrechnung zu pflegen ist.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Obermainkreises.
Einnahmen für die Conscriptions-Casse betr.

Duprel.

Baireuth, den 3. Juni 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schul- und Kantorsstelle zu Töpen ist durch die Beförderung des dahin bestimmten Lehrers in Erledigung gekommen. Der Ertrag derselben besteht nach der neuesten geprüften Fassion in 437 fl. 19 kr.

Davon sind aber gegenwärtig noch 100 fl. an den pensionirten Lehrer abzugeben, welche aber dem Dienstthuenden bei der zu hoffenden anderwärtigen Verwendung jenes Lehrers wiederum zum Genusse zufallen.

Digitized by Google

Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben sich mit ihren Bittschriften und vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen 6 Wochen anhero zu wenden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Besetzung der Schulstelle zu Töpen betr.

Duprel.

P u b l i c a n d u m.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Nach eingegangener Anzeige von dem Zeitungs-Comtoir zu Baireuth, befindet sich der größere Theil der Königl. land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte,

unter welchen die Königl. Landgerichte Eschenbach, Hollfeld, Kronach, Scheßlitz, Schnabelwaid und Forchheim, desgleichen die Patrimonialgerichte Schmölz und Schwarzenbach an der Saale sich besonders auszeichnen, mit neuerlichen Zeitungs-Insertionsgebühren abermals im bedeutenden Rückstand.

Um der Rückkehr des früheren Unfugs mit Nachdruck zu steuern, werden sämmtliche Königl. Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte hiemit aufgefordert, die in Rede stehenden Zeitungs-Insertionsgebühren ungesäumt an das genannte Comtoir zu berichtigen, und sich darüber, daß es geschehen, binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle gehörig auszuweisen. Bamberg, den 24. Mai 1822.

Königliches Appellationsgericht für den Obermainkreis.

Graf v. Lamberg, Präsident.

Winkler.

P u b l i c a n d u m.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Obschon in dem Publicandum vom 12. März 1822 wegen halbjähriger Advocaten-Beiträge zur Centralpensions-Anstalt für die Hinterlassenen der Advocaten nach Verfluß jeden Semesters der 1ste des nächsteintretenden Monaths, und wegen der halbjährigen Advocaten-Geldstrafen der 8te des nächstfolgenden Monaths, zur Einsendung der Verzeichnisse bestimmt wurde; so haben dennoch wieder viele Gerichte gedachtem Publicandum nicht schuldigste Folge geleistet.

Es werden daher

1) sämmtliche Untergerichte auf genaue Einhaltung vorbemeldter Einsendungs-Termine bei Vermeidung eines ohne weiters abzuordnenden Wartbothens abermals angewiesen.

Hiebei findet man nachfolgende Weisungen nothwendig, und zwar:

2) Die Advocaten-Beiträge und Strafgelder sind nicht mehr mit Taxgelder vermengt, sondern separirt an das Königliche Appellationsgerichts-Expeditionsamt zu übersenden.

3) Diese Gelder müssen, da sie zum Königlichen Staatsministerium der Justiz übermacht werden, in guten gangbaren Münzsorten, wie sie bei den Königlichen Kassen angenommen werden, bestehen.

4) Die Advocaten-Beiträge und Geldstrafen sind nicht mehr während des Laufs des Semesters von Zeit zu Zeit an das Königliche Appellationsgerichts-Expeditionsamt, sondern an jenem Tage, an welchem die Absendung der Verzeichnisse für das verflossene Semester an das Königliche Appellations-Gericht geschieht, künftig zu überschicken, und es ist die geschehene Absendung in den Verzeichnissen zu bemerken.

5) Es ist zu sorgen, daß die Rückstände zeitlich, und allenfalls durch Execution erhoben werden; nie ist ein Ausstand länger, als höchstens 14 Tage ungemahnt zu belassen.

6) Viele Untergerichte pflegen über die vom Königlichen Oberappellations-Gerichte, der Königlichen Regierung, dem Königlichen Appellations-Gerichte, und den Untergerichten verhängten Geldstrafen separirte Verzeichnisse

Digitized by Google

zu fertigen. Sämmtliche Gattungen dieser Strafen sind künftig nur in einem Verzeichnisse aufzuführen, oder in diesem die allenfallsige Fehlanzeige zu bemerken; endlich

7) sind die Einbegleitungs-Berichte über die angefügten Verzeichnisse zu unterlassen, und diese lediglich mit einem Umschlage abzusenden.

Bamberg, den 28. Mai 1822.

Königlich Baierisches Appellations-Gericht für den Obermainkreis.

Graf von Lamberg, Präsident.

Klick.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Die Reinigung der Betten und Wäsche, sowie das Aufhängen und Trocknen oder Sonnen derselben vor den Häußern, in den Straßen, an öffentlichen Plätzen und Spatziergängen, oder durch die auf öffentlichen Straßen gehenden Fenster verursacht einen Uebelstand, welcher sich mit der Vorsorge für öffentliche Reinlichkeit und gute Ordnung nicht vereinbaren läßt, daher schleunig abgeschafft werden muß.

Indem daher das Publikum hiermit angewiesen wird, obige Gegenstände künftighin im Innern der Häußer und Hofräume, Privatgärten und dergleichen reinigen, aufhängen und trocknen zu lassen, sieht man sich zugleich veranlaßt, die Warnung beizufügen, daß jeder Contraventionsfall mit 1 fl. 30 kr. Strafe unnachsichtlich geahndet werden wird. Baireuth, den 1. Juni 1822.

Der Stadtmagistrat, als Polizei-Senat.

Hagen.

Schoberth.

Bei der heurigen Confirmationen wurden Achtzehen Kinder aus dem hiesigen Stadtbezirk, und Zehen Kinder vom Land mit Schuhen, Strümpfen und Gesangbüchern, dann Sechs Kinder mit Geld-Beiträgen zu Vier Gulden aus dem hiesigen Waisenhaus unterstützt, welches auf höchsten Befehl hiemit bekannt gemacht wird. Baireuth, den 6. Juni 1822.

Königliche Waisenhaus-Administration.

Wolf.

Da sich bei der Verlassenschafts-Verhandlung der verstorbenen Rothgerberswitwe Margaretha Höllerer von Floß gezeigt hat, daß die Schulden weit die vorhandene Verlassenschaft übersteigen; so wird auf Anbringen der Gläubiger, und auf die Zustimmung der über die zurückgelassenen minderjährigen Kinder gesetzten Vormünder über die Verlassenschaft der Friedrich Höllerischen Eheleute von Floß die öffentliche Vergantung verfüget. Es werden daher die gesetzlichen Gantteige, und zwar: I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung, auf

Donnerstag den 27. Juni 1822,

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung, auf

Samstag den 27. Juli 1822,

III. zur Abgabe der Schlußerinnerung, und zwar für die Gegeneinreden, auf

Dienstag den 27. August 1822,

für die Schlußeinrede, auf

Samstag den 7. September 1822,

jedesmal Morgens 9 Uhr, festgesetzt, und hierzu alle, welche auf diese Verlassenschaft Ansprüche machen, hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage den Ausschluß der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas aus der Verlassenschaft in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Neustatt an der Waldnaab, am 16. März 1822.

Königliches Landgericht daselbst.

Freiherr von Lichtenstern, Landrichter.

Auf dem künftigen Viehmarkt zu Kreußen, als den

Digitized by Google

17ten dieses Monats, werden ein paar Pferde 1) ein Hengst von schwarzbrauner Farbe, 16½ Faust hoch, 6 Jahr alt und durchaus gut gebaut, 2) ein kastanienbrauner Hengst, 10 Jahr alt und 17 Faust messend, öffentlich meistbietend verkauft, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Schnabelwaid, den 6. Juni 1822.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Eschenbach, sollen die dem Metzger Johann Roßbacher jun. von Neuhaus zugehörigen, in diesseitigem Gerichtsbezirke gelegenen Grundstücke, als: 1) 1¾ Tagwerk Feld, in der Leimgruben, gewürdigt pro 212 fl. 30 kr. rhl.; 2) 1¾ Tagwerk Feld, am Judenweiher, taxirt für 200 fl. rhl., 3) 1½ Tagwerk Feld, im Gründl, an Werth 150 fl., und 4) ¾ Tagwerk Wiese, das Falkenloch, geschätzt pro 187 fl. 30 kr. rhl.; sämmtlich im Steuerdistrict Höfen und noch mit keinen Angeboten belegt, anderweit subhastirt werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber wollen sich demnach mit dem nöthigen Ausweiß hierüber am

1. Juli Vormittags 10 Uhr curr.

in Sitze des hiesigen Königlichen Landgerichts einfinden, und den Zuschlag mit Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten gewärtigen. Das Taxations-Instrument steht übrigens während den gewöhnlichen Kanzlei-Stunden in loco registraturae jedem zur Einsicht offen. Schnabelwaid, den 31. Mai 1822.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Die zur Jakob Silberblatt'schen Concursmasse gehörigen Mobilien, bestehend in Tischen, Schreibtische, Spiegel, Stühle, so wie dessen kleines Waarenlager von Rips, Seidenzeug, Westen, Handschuh, Tuch, wird

Freitag den 14. Juni früh 8 Uhr

gegen sogleichbaare Bezahlung dem Verkauf ausgesetzt; zugleich wird bei diesem Termin auch sein zu Bischberg besitzendes, zum K. Rentamt lehenbares zweistöckiges Wohnhaus gerichtlich verkauft. Kaufsliebhaber haben sich an diesem Tag und Stunde in loco Bischberg einzufinden, jene aber die ein Angebot auf das Wohnhaus geben wollen, haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit, ihre bisherige Aufführung, Besitzfähigkeit legal auszuweisen, und wenn sie inzwischen von dem Haus mit Zugehör Einsicht zunehmen und die hierauf ruhenden Lasten zu wissen wünschen, sich an den Gemeindevorsteher Held allda zu wenden, der beauftragt ist, jedem Kaufliebhaber dasselbe auf Verlangen vorzuzeigen. Uebrigens werden bei dem Strichtermin die Kaufbedingniße bekannt gemacht werden. Bamberg, den 29. Mai 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Auf dem zur Concurs-Masse des Heinrich Dorsch zu Siegritz gehörigen, in dem Kreis-Intelligenzblatte Nr. 31 d. Js. Seite 191 und 192 beschriebenen Grundvermögen bestehet zur Zeit noch ein Meistgeboth von 2400 fl. rhl. Kaufslustige, welche dieses zu erhöhen, oder auch auf das eine oder das andere der einzelnen Realitäten an resp. Mehrgebote legen wollen, können am

Freitag den 28. Juni l. Js. Vormittags um 9 Uhr

in der Wohnung des Gemeinde-Vorstehers Schenring zu Siegritz erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll anäußern, und des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen. Ebermannstadt, am 30. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Der Schneidergeselle, ehemalige Soldat Michael Kühlein zu Goldcronach, welcher wegen Verbrechens der Widersetzung gegen die Königliche Gensdarmerie und wegen Körper-Verletzung, einer Untersuchung unterlag, entfernte sich von Goldcronach, nach bereits geschlossener Untersuchung, ohne daß sein Aufenthalt bis jetzt ausgemittelt werden konnte. Durch das Erkenntniß des Königlichen Appellations-Gerichts des Ober-Mainkreises de dato 16. März 1822, wurde derselbe wegen erwährter Verbrechen, zur zweijährigen und einmonathlichen Arbeitshausstrafe verurtheilt, die Kosten dem Königlichen Aerar überwiesen, was in Folge allerhöchster

Digitized by Google

Verordnung vom 3. October 1815, hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Wunsiedel, am 4. Juni 1822.

Königliches Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht.
Carner.

Der bürgerliche Weisgerber Georg Aige dahier will zur Abführung seiner Hypothekar- und anderer Schulden, mehrere Realitäten aus freier Hand verkaufen, wovon die Kaufschillinge zu diesem Zwecke bei Amt erlegt werden sollen. Damit durch dieses Verfahren die allenfallsigen unbekannten Gläubiger nicht gefährdet werden, wird zur Liquidation dessen Schulden auf künftigen

Freitag den 5. Juli

Termin angesetzt, am welchem sämmtliche Creditoren, die an Georg Aige Forderungen machen, zu erscheinen, und solche nachzuweisen haben, um so mehr, als ausserdem ihre Ansprüche bei der weitern Behandlung dieses Debitwesens nicht mehr berücksichtigt würden. Eschenbach, am 10. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
v. Leistner, Landrichter.

Das dem Georg Eberlein zu Pommer, gehörige Anwesen wird anderweit feilgebsten. Solches besteht aus dem Ackergütlein, Hausnummer 19 mit Wohnhaus, Stadel, Backofen, Gemeinderecht, Hofraith, 5 Morgen Feld, 1 Tagwerk Wiese, und 1½ Morgen Waldung, zusammen um 1500 fl. taxirt; hiernächst aber aus den walzenden Grundstücken von ½ Tagwerk Feld, an der Geisleithen, 75 fl., 1 Tagwerk Feld allda, Taxe 125 fl., 1½ Tagwerk Feld, der Leimbürgacker, Taxe 125 fl., 1 Tagwerk Feld, der Neuthacker, Taxe 75 fl., 2 Tagwerk Feld, am Hezlaser Berg, Taxe 225 fl., 1 Tagwerk Feld, der vordere Leimbürgacker, Taxe 50 fl., ½ Tagwerk Feld, der hintere Leimbürgacker, Taxe 25 fl. Versteigerungstermin wird auf

Donnerstags den 13. Juni curr.

anberaumt, an welchem sich Kaufsliebhaber im Wirthshause zu Pommer einzufinden, die Kaufsbedingnisse zu vernehmen, und ihre Angebote zu Protocoll zu geben, hinsichtlich des Hinschlags aber das Weitere zu gewärtigen haben. Die Lasten und Abgaben dieser Eberleinischen Realitäten können aus den Gerichtsacten ersehen werden. Gräfenberg, den 1. Juni 1822.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Unter Vorbehalt höchster Genehmigung werden Freitag den 14. Juni Vormittags in dem hiesigen Rentamts-Locale öffentlich verstrichen: circa 36 Scheffel Waiz, 100 Scheffel Korn, 70 Scheffel Hafer, vom Himmelcroner Magazin, und 75 Scheffel Korn, 50 Scheffel Hafer vom hiesigen Magazin, 1821er ganz gut conservirte Früchte, wozu Kaufsliebhaber hiermit einladet

Markt Schorgast, den 31. Mai 1822.

Das Königliche Rentamt Gefrees.
Schärtel.

Gegen den Sackbauer Georg Baier zu Dietersdorf, nun zu Tambach, ist der Concurs rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge ausgeschrieben, wie folgt: 1) der

26. Juni l. J. früh 9 Uhr

zur Vorbringung und Geltendmachung der Forderungen und deren Vorzugsrechte unter Production der Originalurkunden und sonstigen Beweißmittel, 2) der

30. Juli früh 9 Uhr

zur Vorbringung etwaiger Einreden gegen die Forderungen, 3)

Freitag der 30. August l. J. früh 9 Uhr

zum Schlußverfahren. Bemerkt muß werden, daß die treffenden Gläubiger in Person oder durch gerichtlich Bevollmächtigte Individuen bei den benannten Tagsfahrten sich dahier einzufinden haben. Die Ausbleibenden im ersten Termine sollen mit ihren Forderungen, die in den beiden letzten Terminen aber Nichterscheinenden mit den treffenden Rechtshandlungen von der Masse ausgeschlossen werden. Tambach, den 24. Mai 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Am 19ten dies Monats verkauft die hiesige Stiftungspflege 12 Scheffel Korn, 11 Scheffel Gerste, 26 Scheffel Haber an den Meistbietenden. Gräfenberg, den 1. Juni 1822.

Die Stiftungspflege.
Dorn.

Digitized by Google

Victualien-Preise in der Königl. Baierischen Kreis-Stadt Baireuth.

Nach Königl. Baierischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preise derselben sind vom 7. Juni 1822 an bis zur weiteren Festsetzung, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr. 5 Loth 2 Quint. Für 2 kr. 11 Loth — Quint.

2) Rocken- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 9 Loth 1 Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 18 Loth 2 Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. 1 Pfund 5 Loth — Quint.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 24 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 17 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 5 Pfund 9 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 16 kr. 7 Pfund 2 Loth — Quint.

4) Römisches Brod: Ein Laib zu 4 kr. — Pfund 27 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 22 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 17 Loth — Quint.

II.

Melber-Tax.

Mehl.

pro Metzen Waiz 2 fl. 27 kr.

$\frac{1}{32}$ Metz. von dem besten Waizenmehl 6 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weißem Waizenmehl 5 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waizenmittelmehl 3 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waizennachmehl 1 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weisem Gerstenmehl 2 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Gerstennachmehl — kr. 3 pf.

III.

Melber-Tax.

Köchet. pro Metzen Gerste 1 fl. 24 kr.

$\frac{1}{32}$ Metzen der feinsten Gerste 16 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der feinen Gerste 12 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der Mittelgerste 8 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der groben Gerste 7 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der zerrissenen Gerste 4 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Waizengries 8 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Gerstengries 3 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen gerissene Haber-Grüze 8 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen ungerissene Haber-Grüze 9 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hierse — kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Haidel — kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hanfkörner — kr. — pf.

IV.

Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsenfleisches, 8 kr. — pf. Ein Pfund des geringeren 6 kr. 2 pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 5 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 4 kr. 2 pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 9 kr. 2 pf. Ein Ochsenfuß 7 kr. 2 pf. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. 2 pf. Ein Pfund Fleck 3 kr. — pf.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt, 6 kr. — pf. Ein Pfund, wenn es unter 40 Pfund wiegt — kr. — pf. Ein Kalbskopf 10 kr. — pf. Ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. — pf. Ein Gekrös 6 kr. — pf. Ein paar Prieſe 5 kr. — pf. Vier gebrühte Kälberfüße 5 kr. 2 pf. Ein Pfund Gelüng 6 kr. — pf.

3) Schweinefleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 9 kr. — pf. Ein Pfund roher Speck 16 kr. — pf. Eine Südwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein Pfund 8 Stück, 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 18 kr. — pf. Ein Pfund Pressack 10 kr. 2 pf.

4) Schöpsenfleisch: Ein Pfund Hammelfleisch 6 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. 2 pf. Ein Pfund Lammfleisch 6 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 4 kr. — pf. Ein Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleisch 3 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Winterbier — kr. — pf. Die Maas Sommerbier 4 kr. — pf. Die Maas weißes Waizenbier 4 kr. 1 pf. Der Krug braunes Sommerbier, 1 $\frac{1}{2}$ Maas enthaltend, 5 kr. 2 pf. Eine Bouteille, $\frac{1}{2}$ Maas enthaltend — kr. — pf.

VI.

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 17 kr. Ein Pfund

Digitized by Google

unausgelassenes Unschlitt 13 kr. Ein Pfund gezogene Lichter 19 kr. Ein Pfund gegossene, mit baumwollenen Dochten 21 kr. Ein Pfund Seife 17 kr. — pf. Ein Pfund Nierenfett 16 kr.

VII.

Salz.

Das Pfund Salz 4 kr. 2 pf. Die Kuffe Salz 9 fl. 12 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monath Mai, nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 14 fl. 42¾ kr. der Metzen 2 fl. 27 kr. Der Scheffel Korn 10 fl. 8¼ kr. der Metzen 1 fl. 41¾ kr. Der Scheffel Gerste 8 fl. 25⅝ kr. der Metzen 1 fl. 24¾ kr. Der Scheffel Haber 4 fl. 34½ kr. der Metzen — fl. 45⅞ kr. Der Scheffel Erbsen — fl. — kr. Metzen — fl. — kr. 1/12 Metzen — kr. — pf. Der Scheffel Linsen — fl. — kr. Metzen — fl. — kr. 1/12 Metzen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu 1 fl. 15 kr. bis — fl. — kr. Ein Schock langes Stroh 6 fl. — kr. bis 6 fl. 30 kr. Ein Schock kurzes Stroh 4 fl. — kr. bis 5 fl. — kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 7 fl. — kr. bis — fl. — kr. Eine Klafter weiches Holz 6 fl. — kr. bis — fl. — kr.

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 15 kr. Hechte, das Pfund zu 24 kr. Forellen, das Pfund zu 24 kr. Ruppen, das Pfund zu — kr. Aalfische, das Pfund — fl. — kr. Weissfisch, das Pfund zu 10 kr. — pf. Grundeln, die Maas zu 24 kr. Krebse, das Schock zu 20 kr.

V. Victualien überhaupt.

Gänse, das Stück zu — fl. 45 kr. Enten, das Stück zu 24 kr. Hühner, alte, das Stück zu 15 kr. Hühner junge, das Stück zu 10 kr. — pf. Kappaunen, das Stück zu — fl. — kr. Tauben, alte, das Stück zu 5 kr. Tauben, junge, das Stück zu 5 kr. — pf. Hasen, das Stück zu — fl. — kr. Rebhühner, das Stück zu — kr. Schnepfen, — kr. Krammetsvögel, — kr. — pf. Schmalz, das Pfund zu 16 kr. Butter, das Pfund zu 16 kr. Eier, 8 Stück zu 4 kr. — pf. Erdäpfel, der Metzen zu — fl. 30 kr. Zwetschgen, das Pfund zu 4 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. — pf. Baireuth, den 7. Juni 1822.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 6. Juni 1822.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4%		81⅛
ditto à 5%		96⅞
Land-Anlehen	100	99⅛
Hypoth. Anweis		98⅜
Lott. Loose A—D à 4% .	106½	105⅝
ditto E—M à 4% .	100¼	100
ditto unverzinnsliche .		82

Nicht Amtliche Artikel.

Neue correcte, schön gedruckte und äußerst wohlfeile Ausgabe von

Schillers sämmtlichen Werken

18 Bände

welche in der Cottaischen Buchhandlung erscheint, wird noch bis Ende Juli Pränumeration von 4 Rthl. 16 gr. Sächs. oder 8 fl. 24 kr. Rhl. angenommen in der Grauischen Buchhandlung in Baireuth und Hof.

Ein Logis bestehend in 2 Stuben, 1 Stubenkammer, ist im Hauße E. N. 297 zu vermiethen.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 71. Baireuth, den 14. Juni 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 20. Mai 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge einer besondern allerhöchsten Entschließung wird die bisher bestandene allerhöchste Verordnung vom 22. October 1814, vermöge welcher den Privat-Studierenden die Erlaubniß sich zu Erlangung des Gymnasial-Absolutoriums, auch bei einer Studien-Anstalt außer ihrem Kreise prüfen zu lassen, vorbehalten war, hiemit um so mehr aufgehoben, da sich dermal in jedem Kreise mehr als eine Studien-Anstalt befindet, unter deren in dem Fall, wenn ein solcher Examinand von einer der Anstalten eine partheiische Behandlung befürchten zu müssen meinte, die betreffende Königl. Regierung die Wahl bestimmen wird, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Die Prüfung der Privat-Studierenden pro absolutorio betr.

Gutschneider.

Baireuth, den 8. Juni 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist beschwerend zur Anzeige gekommen, daß die wegen der Dienstbotenbücher und Register in dem Ausschreiben vom 11. Juni 1819 allgemein ertheilten Vorschriften von einzelnen Polizei-Behörden, Orts-Vorständen und Pfar-Aemtern nicht mit der erforderlichen Genauigkeit befolgt und zum Vollzug gebracht werden. Die Königl. Regierung findet sich dadurch veranlaßt, die Bestimmungen des erwähnten Ausschreibens in Erinnerung zu bringen, und sämmtliche Polizei-Behörden, wie auch den Pfarr-Aemtern des Obermainkreises, die pünctlichste Befolgung derselben wiederholt zur Pflicht gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Königl. Polizei-Behörden, dann Pfarr-Aemter des Obermainkreises.
Dienstbotenbücher betr.

Dirpret.

Digitized by Google

Baireuth, den 8. Juni 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu der Ausschreibung der erledigten Pfarrei Gräfenberg mit einem jährlichen Ertrage von

1064 fl. 16½ kr.

wird hierdurch noch nachträglich bekannt gemacht, daß mit dieser Stelle das Decanat, und ein besonderer Decanats-Functions-Gehalt von

136 fl.

verbunden, und der Pfarrhaus-Bau so weit vollendet ist, um in etlichen Monaten bezogen werden zu können.

Königliches protestantisches Consistorium.

Schunter.

Das mit der Pfarrei Gräfenberg verbundene
Districts-Decanat betr. Toussaint.

Publicandum.

Da sich aus der Erfahrung bewährt hat, daß die in den frühern Jahren aufgestellten Flurwächter zur Sicherung des Eigenthums in der städtischen Flurmarkung von wesentlichem Nutzen waren, so sind auch für dieses Jahr besondere Flurwächter aufgestellt, mit ihren Obliegenheiten durch Aushändigung einer förmlichen Instruction genau bekannt gemacht, und noch ausserdem zu ihrer Legitimation mit eigenen Ausweißkarten versehen worden.

Indem das Publicum von dieser Anordnung hiemit in Kenntniß gesetzt wird, dient demselben zugleich zur Nachricht, daß es hinsichtlich der Belohnung dieser Flurwächter für ihre Dienste bei der frühern Bestimmung, wornach der Grundbesitzer oder Pächter für jedes Beet Drei Kreutzer rheinl. zu bezahlen verbunden ist, sein Bewenden hat. Baireuth, am 24. Mai 1822.

Der Stadtmagistrat, als Polizei-Senat.

Hagen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Die Reinigung der Betten und Wäsche, sowie das Aufhängen und Trocknen oder Sonnen derselben vor den Häußern, in den Straßen, an öffentlichen Plätzen und Spatziergängen, oder durch die auf öffentlichen Straßen gehenden Fenster verursacht einen Uebelstand, welcher sich mit der Vorsorge für öffentliche Reinlichkeit und gute Ordnung nicht vereinbaren läßt, daher schleunig abgeschafft werden muß.

Indem daher das Publikum hiermit angewiesen wird, obige Gegenstände künftighin im Innern der Häußer und Hofräume, Privatgärten und dergleichen reinigen, aufhängen und trocknen zu lassen, sieht man sich zugleich veranlaßt, die Warnung beizufügen, daß jeder Contraventionsfall mit 1 fl. 30 kr. Strafe unnachsichtlich geahndet werden wird. Baireuth, den 1. Juni 1822.

Der Stadtmagistrat, als Polizei-Senat.

Hagen.

Schoberth.

Baireuth, den 15. April 1822.

Von dem Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Unterm 10ten d. Mts. haben der Johann Karl Vogel und die ledige Johanna Margaretha Kannhaeußer bei hiesigem Königlichen Kreis- und Stadtgericht einen Ehevertrag errichtet, und dabei die in hiesiger Provinz bestehende allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschloßen, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertiget.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann

v. n.

Baireuth, den 13. Mai 1822.

Von dem Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß auf Antrag des Königlichen Advocaten Heerwagen I. als Vormundes der Dr. Kappischen Kinder über den Nachlaß deren verstorbenen Großvaters, des Gürtlermeisters und Stadthauptmanns Johann Stephan Menzel, mit Zustimmung dessen Sohnes,

Digitized by Google

des hiesigen Bürgers und Gürtlermeisters Gottlieb Menzel als Haupterben, der erbschaftliche Liquidationsprozeß Kraft dieses eröffnet worden ist. Demnach werden alle diejenigen, welche an diesem Nachlaß Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich in dem zur Anmeldung der Forderungen, auf

Mittwoch den 11. September d. J., Vormittags 9 Uhr,

festgesetzten Termin an gewöhnlicher Gerichtsstelle vor dem Königlichen Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Dr. Glück hieselbst, als dem Commissarius, einzufinden, darin den Betrag und die Art ihrer Forderungen umständlich und genügend anzugeben, die Urkunden, Briefschaften und übrigen Beweismittel, wodurch die Wahrheit und Richtigkeit der Forderungen und Ansprüche, so wie deren allenfallsiges Vorzugsrecht dargethan werden soll, urschriftlich vorzulegen, und resp. anzuzeigen, und sodann die gesetzmäßige Ansetzung ihrer Forderungen in dem abzufassenden Prioritäts-Erkenntniße zu gewärtigen.

Denjenigen, welche durch allzuweite Entfernung oder andere gesetzliche Ehehaften an der persönlichen Erscheinung in dem angesetzten Termin verhindert seyn sollten, und welche hierorts nicht bekannt sind, werden die hier befindlichen Königlichen Appellationsgerichts-Advocaten Keim, Morq, Hofmann, Schöpff, Mayer, Heerwagen II. und Loew, zu dem Ende vorgeschlagen, damit sie sich von dieser einem zur Besorgung ihrer Rechtsangelegenheit in dieser Sache auswählen, und denselben mit Information und Vollmacht gehörig und in Zeiten versehen können.

Diejenigen aber, welche in dem gedachten Termin weder selbst erscheinen, noch sich gehörig vertreten lassen, haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts Director
Schweizer.

Riedel.

Zur Herstellung der Activmasse in der Georg Guthischen Concurssache von Mistelgau, sollen die Immobilien des Gemeinschuldners dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Dieselben bestehen: 1) aus einem — dem Königlichen Rentamte dahier unter Besitznummer 173 lehenbaren, in der Flurmarkung Mistelgau liegenden unbezimmerten ¼ Gülthof, mit halbem Stadel und angebauter Streuschüpfe, dann ⅛ Tagwerk Wiese, und 13¾ Tagwerk Feld, 2) aus einem gleichfalls in der Flurmarkung Mistelgau, unter Besitznummer 172, zum hiesigen Königlichen Rentamte lehenbaren Söldengute mit Wohnhaus, Nebenhaus, Backofen, Ställein, Schörgärtlein, 1¾ Tagwerk Wiese, und 3¾ Tagwerk Feld, 3) aus nachstehenden eben dahin lehenbaren walzenden Stücken: a) ¾ Tagwerk Wiese, in der Lohencreuth, Besitznummer 174, b) ¾ Tagwerk Wiese, die obere Kesselwiese, Besitznummer 175, c) ¾ Tagwerk Wiese, im Lüchelbache, Besitznummer 176, und sind auf 2392 fl. 30. kr. gerichtlich gewürdiget worden. Verkaufstermin ist auf den

12. Juli curr. Vormittags 9 Uhr

in dem Johann Hackerischen Wirthshauße zu Mistelgau, auf den Antrag der Gläubiger angesetzt, wozu Kauflustige andurch geladen werden, und die Meistbietenden den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. In der Registratur des unterzeichneten Königlichen Landgerichts kann das Taxations-Protocoll eingesehen werden. Baireuth, den 15. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Von dem unterfertigten Königl. Landgericht wird andurch, bestehend höchster Vorschrift gemäs, bekannt gemacht, daß dem Privat-Actuar Michael Fey aus Culmbach, die Einnahme und Quittirung der Sporteln übertragen worden sey. Weismain, am 10. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
Egner.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Eschenbach sollen die im diesseitigen Gerichtsbezirke gelegenen Grundstücke des Metzgers Erhard Horst zu Neuhaus, als: 1) 1¾ Tagwerk Feld, bei der Ziegelhütte, gewürdiget für 125 fl., worauf bereits ein Gebot von 130 fl. gelegt worden, 2) 2¾ Tagwerk Feld, im Viehtrieb, taxirt für 172 fl. 30 kr., und 3) 2¾ Tagwerk Feld, im Schrotgrunde, an Werth 350 fl., wiederholt zur öffentlichen Versteigerung gebracht werden. Strichtagesfahrt ist daher auf

Montag den 1. Juli, Vormittags 10 Uhr c.,

anberaumt worden, an welcher besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige im Sitze des hiesigen Königl. Landgerichts zu erscheinen, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten zu gewärtigen haben. Das Taxations-Instrument kann übrigens täglich während den gewöhnli-

Digitized by Google

chen Kanzleistunden in loco registraturae eingesehen werden. Schnabelwaid, am 30. Mai 1822.

Königliches Landgericht Pegnitz.
in abs. leg. Dir.
Hammann.

Der seit 30 Jahren abwesende, in dem Weiler Langenweile, disseitigen Landgerichtsbezirks, gebürtige Carl Sebastian Wohlfarth, Sohn des gewesenen Revierförsters Paulus Wohlfarth, den 30. Januar 1767 gebohren, wird auf den Antrag seiner beiden Brüder Gottfried Wohlfarth, quiesz. K. Revierförsters, dann Johann Philipp Wohlfarth, Freiherrlich von Grosischen Revierförsters, hiemit geladen, sich entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten, oder daferne derselbe nicht mehr am Leben seyn sollte, dessen allenfallsige rechtmäsigen Leibeserben binnen dato und 6 Monaten vor dem K. Landgerichte dahier zu erscheinen, und sein nach der letzten Vormundsrechnung bestehendes Vermögen in 366 fl. 7 kr. rhl in Empfang zu nehmen, widrigenfalls zu gewarten, daß dasselbe seinen beiden Brüdern gegen Caution hinausgegeben werden wird. Hollfeld, den 30. April 1822.

Königliches Lendgericht.
Rottlauf.

Sämmtliche Gläubiger des hiesigen Rothgerbers Johann Krapp werden zur Liquidation ihrer Forderungen, und zugleich zur Vernehmung über einen die Abschneidung des Concursverfahrens bezweckenden Vorschlag von Seite eines vorzüglichen Gläubiger auf

Freitag den 28. Juni früh 9 Uhr

hieher vorgeladen. Wer an diesem Tage nicht erscheint, wird im Falle eines arrangements nicht weiter berücksichtigt. Hollfeld, am 28. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Der halbe Hof des Johann Brehm, genannt Zimmer von Königsfeld, bestehend aus einem Wohnhaus mit Stadel, ½ Tagwerk Garten, 7¾ Tagwerk Feldern, 10½ Tagwerk Waldungen, wird auf Andringen eines Gläubigers dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Donnerstag den 27. Junius

im Orte Königsfeld in dem Wirthshauße des Johann Rauh anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hollfeld, den 29. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Der ⅓ Schützen-Hof des Georg Löhr von Sachsendorf, wird auf Kosten und Gefahr des zahlungssäumigen Johann Retsch von Mengersdorf, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Mittwoch den 26. Junius früh 10 Uhr

in loco Sachsendorf, in der Wohnung des Ortsvorstands Johann Stadter anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Die nähere Beschreibung dieses drittel Hofes findet sich in dem Baireuther Intelligenzblatt pro 1821 Nro. 48, 49 und 50. Hollfeld, am 31. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Die Anna Dorathea Barbara Küfner aus Himmelcron, am 19. Mai 1801 gebohren, hat den dortigen Zimmermanns-Sohn Johann Schmidt geheuratet, und ist bei ihrer Minderjährigkeit die Gütergemeinschaft ausgesetzt worden. Da sie heute der Vormundschaft entlassen wurde, so hat sie erklärt, daß sie in die Gütergemeinschaft mit ihrem Ehemanne zu treten gesonnen sey, und sich die Wirkungen derselben auf den Anfang der Ehe erstrecken, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Berneck, den 30. Mai 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Wegen einer ausgeklagten Capitalschuld wird in Ermangelung anderer Executionsobjecte das dem Schultheis Johann Fuchs zu Dörrbrunn, eigenthümlich zugehörige ½ von dem Krätleinsgut, bestehend: 1) aus einem Wohnhaus mit Hofraith, Besitznummer 4, dazu gehört: a) zwei kleine Grasgärtlein, b) gegen 7 Tagwerk Feld, c) 1½ Tagwerk Holz, d) Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, Besitznummer 4; 2) zwei und ½ Tag-

Digitized by Google

werk Feld, am Drügendorfer Weeg, walzend, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

22. Juni Vormittags 9 Uhr

anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich an beregtem Tage im Orte Dürrbrunn einzufinden, und den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäß zu gewärtigen. Ebermannstadt, am 23. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Um das gerichtliche Verfahren zu bestimmen, ist es nothwendig, den Schuldenstand des Juden Salomon Frank zu Pretsfeld zu kennen; zu diesem Ende werden alle, welche gegen Frank aus irgend einem Grunde eine Forderung machen zu können glauben, hiemit zur Anmeldung und Nachweisung derselben auf

Donnerstag den 20. künftigen Monats Juni,
Vormittags 8 Uhr,

vorgeladen, unter dem Nachtheile; daß diejenigen, welche nicht erscheinen, von einem allenfallsigen Vergleiche ausgeschlossen sind, demnach andern minder gesicherten Gläubigern nachstehen müssen. Ebermannstadt, am 21. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Auf dem zur Concurs-Masse des Heinrich Dorsch zu Siegritz gehörigen, in dem Kreis-Intelligenzblatte Nr. 31 d. Js. Seite 191 und 192 beschriebenen Grundvermögen bestehet zur Zeit noch ein Meistgeboth von 2400 fl. rhl. Kaufslustige, welche dieses zu erhöhen, oder auch auf das eine oder das andere der einzelnen Realitäten an resp. Mehrgebote legen wollen, können am

Freitag den 28. Juni l. Js. Vormittags um 9 Uhr

in der Wohnung des Gemeinde-Vorstehers Schenring zu Siegritz erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll anäußern, und des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen. Ebermannstadt, am 30. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

An dem heute zur Veräußerung des Antheils an der Köttelschneidmühle, welcher bisher dem Andreas Völkel zu Nurn angehörte, anberaumten Termin ist kein Kaufsliebhaber erschienen. Auf Antrag des Gläubigers Völkel wird nun dieser Schneidmühl-Antheil dem nochmahligen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Samstag den 22. Juni, Vormittags 11 Uhr,

angesetzt, an welchem Tage daher Kaufslustige hier im Gerichtssitze sich einfinden, ihre Aufgebote zu Protocoll geben, und den Hinschlag gewärtigen können. Nordhalben, am 22. Mai 1822.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Georg Seubert von Schönbronn wurde seit dem Russischen Feldzuge 1801 vermißt, und Andreas Horn von Westenbuch soll nach diesem Feldzuge verstorben seyn. Diese, oder ihre etwaige Leibes-Erben werden hiemit öffentlich vorgeladen, und haben sich binnen 6 Monaten um so gewisser, als die nächsten Verwandten der Vermißten, zu legitimiren, als widrigenfalls deren Einstandscapitalien, und zwar das des erstern in 300 fl. und das des 2ten in 130 fl. bestehend, an die bekannten nächsten Verwandte gegen Cautionsleistung verabfolgt werden sollen. Burgebrach, am 15. März 1822.

Königliches Landgericht.
Freiherr v. Rieß.

Da sich bei der Verlassenschafts-Verhandlung der verstorbenen Rothgerbarswittwe Margaretha Höllerer von Floß gezeigt hat, daß die Schulden weit die vorhandene Verlassenschaft übersteigen; so wird auf Anbringen der Gläubiger, und auf die Zustimmung der über die zurückgelassenen minderjährigen Kinder gesetzten Vormünder über die Verlassenschaft der Friedrich Höllerischen Eheleute von Floß die öffentliche Vergantung verfüget. Es werden daher die gesetzlichen Garttäge, und zwar: I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung, auf

Donnerstag den 27. Juni 1822,

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung, auf

Samstag den 27. Juli 1822,

Digitized by Google

III. zur Abgabe der Schlußerinnerung, und zwar für die Gegeneinreden, auf

Dienstag den 27. August 1822,

für die Schlußeinrede, auf

Samstag den 7. September 1822,

jedesmal Morgens 9 Uhr, festgesetzt, und hierzu alle, welche auf diese Verlassenschaft Ansprüche machen, hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage den Ausschluß der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas aus der Verlassenschaft in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Neustadt an der Waldnaab, am 16. März 1822.

Königliches Landgericht daselbst.
Freiherr von Lichtenstern, Landrichter.

Der bürgerliche Weisgerber Georg Aige dahier will zur Abführung seiner Hypothekar- und anderer Schulden, mehrere Realitäten aus freier Hand verkaufen, wovon die Kaufschillinge zu diesem Zwecke bei Amt erlegt werden sollen. Damit durch dieses Verfahren die allenfallsigen unbekannten Gläubiger nicht gefährdet werden, wird zur Liquidation dessen Schulden auf künftigen

Freitag den 5. Juli

Termin angesetzt, an welchem sämmtliche Creditoren, die an Georg Aige Forderungen machen, zu erscheinen, und solche nachzuweisen haben, um so mehr, als ausserdem ihre Ansprüche bei der weitern Behandlung dieses Debitwesens nicht mehr berücksichtigt würden. Eschenbach, am 10. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
v. Leistner, Landrichter.

Das Königliche Landgericht Forchheim hat in Schuldensache der jüdischen Gebrüder Jondorf, Koppel und Samuel Kuhn, auf eigne Insolvenz-Erklärung derselben durch Erkenntniß vom heutigen die Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Gantläge: 1) zur Anmeldung, und gehörigen Nachweisung der Foderung auf

Montag den 17. Juni,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf

Montag den 15. Juli,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf

Montag den 12. August a. c.

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelter Zahlung aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihres Rechtes bei Gericht zu übergeben. Uebrigens wird auch noch ausdrücklich bemerkt, daß der erste Edictstag zum Versuche eines gütlichen Arrangement resp. Nachlaßvertrages verwendet werden soll; daher alle diejenigen, welche nicht in eigner Person erscheinen, sich mit vorschriftsmäßiger Vollmacht zu versehen haben. Forchheim, den 15. Mai 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Lic. Badum.

Rehau, den 29. April 1822.

Von

Königlichen Landgerichtswegen

werden auf den Antrag der Gläubiger der Schreinermeister Peter Lairitzischen Relicten dahier, deren Besitzungen, bestehend: a) in einem Wohnhaus, welches 52½′ lang, 21′ breit, und 1½ Stock hoch, mit Schindeln bedeckt, sehr baufällig, auf 350 fl. taxirt ist, und 2 Stuben, eine gewölbte Küche, einen Hausplatz, eine Stallung, einen Haus- und Stallboden, und eine Dachkammer, enthält, b) in einer an das Wohnhaus anstossenden Scheune, welche von Holz gebaut, 2 Stock hoch, 30′ lang, 25′ breit, sehr baufällig und auf 100 fl. rhl. geschätzt ist, c) in dem unter der erwähnten Scheune befindlichen Keller, welcher auf 25 fl. gewürdigt wurde, d) in einem Gemeindetheil Wiesen, im Unlitz, in einer

Digitized by Google

Größe von 120 □Ruthen, und taxirt auf 30 fl., e) in einem dergleichen Feld, in der Haid, mit 333 □Ruthen und einer Taxe auf 70 fl., f) in ¼ Tagwerk Peunth, vor dem Haus, geschätzt auf 120 fl., g) in ¼ Tagwerk Feld, hinter der Kirche, in einem Werth von 50 fl., und h) in 1¾ Tagwerk dergleichen am Wüstenbrunner Weg, mit der Taxe von 122 fl., dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und besitz- und zahlungsfähige Käufer zu dem auf kommenden

Mittwoch den 26. Juni d. Js. früh 9 Uhr,

anberaumten Termin eingeladen. Zu diesem Termin werden auch alle jene, welche an die verstorbenen Schreinermeister Peter Lairitzischen Eheleute oder deren Relicten eine Forderung zu machen haben, zu deren Anmeldung und Nachweisung bei dem Verlust derselben und zum Versuch einer gütlichen Uebereinkunft vorgeladen.

Königliches Landgericht Rehau.
Stier, Landrichter.

Der den 3. Gemeinden Reitsch, Glosberg und Gundelsdorf zuständige sogenannte Straßanger wird am

2. Juli

als bodenzinnsliches Lehen nach den Verkaufs-Modalitäten der Gemeinheiten an den Meistbietenden verkauft. Die Kaufliebhaber mögen sich demnach an besagtem Tage Vormittags 9 Uhr beim Königlichen Landgerichte einfinden, die weiteren Verkaufs-Bedingnisse vernehmen, und den Hinschlag gewärtigen. Kronach, am 23. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Das Anwesen des Johann Sinkel jun. zu Haßlach, wird im Wege rechtlicher Hülfsvollstreckung öffentlich zum Verkaufe ausgebothen, und Strichtermin auf den

27. Juni, um 9 Uhr Morgens,

im Orte Haßlach angesetzt. Der Hinschlag geschieht der Executions-Ordnung gemäß. Kaufslustige werden hiemit eingeladen, am bestimmten Tage in Haßlach zu erscheinen. Kronach, den 13. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Gegen den Sackbauer Georg Baier zu Dietersdorf, nun zu Tambach, ist der Concurs rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge ausgeschrieben, wie folgt: 1) der

26. Juni l. J. früh 9 Uhr

zur Vorbringung und Geltendmachung der Forderungen und deren Vorzugsrechte unter Production der Originalurkunden und sonstigen Beweißmittel, 2) der

30. Juli früh 9 Uhr

zur Vorbringung etwaiger Einreden gegen die Forderungen, 3)

Freitag der 30. August l. J. früh 9 Uhr

zum Schlußverfahren. Bemerkt muß werden, daß die treffenden Gläubiger in Person oder durch gerichtlich Bevollmächtigte Individuen bei den benannten Tagsfahrten sich dahier einzufinden haben. Die Ausbleibenden im ersten Termine sollen mit ihren Forderungen, die in den beiden letzten Terminen aber Nichterscheinenden mit den treffenden Rechtshandlungen von der Masse ausgeschlossen werden. Tambach, den 24. Mai 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Gegen die geringe Verlassenschafts-Masse der verlebten Baders-Wittib Maria Kunigunda Glock zu lutherisch Heiligenstadt wurde der Concurs erkannt. Es werden demnach alle, welche an derselben aus irgend einem Rechtstitel eine Foderung zu machen haben, hiemit vorgeladen, bei dem am 28ten künftigen Monats Juni Vormittags dahier anberaumten einzigen Edictstage ihre Foderungen nebst den Schuldurkunden und sonstigen Beweismitteln bei Strafe des Ausschlusses an, und vorzubringen, und schlüßliche Handlungen zu pflegen. Zugleich wird die zur Masse gehörige, bereits früher dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzte Badgerechtigkeit und wenigen Mobilien neuerdings am

27ten k. Monats Juni

in lutherisch Heiligenstadt Nachmittags 2 Uhr öffentlich verkauft. Burggrub, den 28. Mai 1822.

Königlich Baierisches Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht erster Classe.
Gleitsmann.

Zur Hülfsvollstreckung beträchtlicher gegen den Freiherrlich von Schaumbergischen Zensiten und Gerichtsholden Pankraz Herold zu Modschiedel ausgeklagten Capitals- und Zinnsen-Forderung, da kein anderes Exe-

Digitized by Google

cutions-Mittel vorhanden ist, werden auf Antrag der Gläubiger; 1) das Freiherrlich von Schaumbergische lehenbare Gut mit Kasten und Stadel; nebst dazu gehörigen 2 Aeckern, mit Graßgarten, worauf 15½ kr. rhl. Erbzinns, und 1 fl. 45 kr. frk. ord: Walburgi- und Michaeli-Gefälle; dann 2) der Freiherrlich von Schaumbergische lehenbare Acker, im Frauenholz, worauf 5 kr. frk. Erbzinns, 19½ kr. ord: Gefälle haften, und welche beide Realitäten der Freiherrlich von Schaumbergischen Gutsherrschaft zu Stroßendorf mit 10 Procent von 100 handlohnbar sind, die jährliche Steuer aber dem Königlichen Aerar zu entrichten ist, auf

Montag, als den 1. Julius d. Js.,

zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Der Strichsterkin wird an diesem Tage abgehalten zu Modschiedel in der Behausung des Freiherrlich von Schaumbergischen Lehenschultheisens Konrad Schmitt, wo sich die Kaufsliebhaber früh 9 Uhr einzufinden haben, und wo ihnen die Kaufsbedingnisse bekannt gemacht werden. Stroßendorf, am 24. Mai 1822.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Schaumbergisches Patrimonial-Gericht I. Classe.

Metzer.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 3. Juni bis 8. incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	68	68	68	—	16	30	14	15	12	—
Roggen	16	105	121	113	8	10	30	9	—	7	30
Gerste	2	6	8	8	—	9	—	8	15	7	30
Haber	—	19	19	19	—	5	—	4	30	4	—

Baireuth, den 8. Juni 1822.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Die zu den beiden Rittergütern Isaar und Joditz gehörigen und unten näher beschriebenen Oeconomien, welche im Obermainkreise gelegen und 2 kleine Stunden von der Stadt Hof, dann 1½ Stunden von dem Fürstlich Reuß'schen Städtchen Hirschberg entfernt sind, sollen entweder zusammen oder jede besonders, von Lichtmeß 1823 an, und die zu dem ersteren Gute gehörige Schäferei von Michaelis heurigen Jahres an, auf anderweite Vier Jahre, oder auch auf längere Zeit, wieder verpachtet werden. Pachtliebhaber, die fähig sind, entweder baare oder gerichtlich versicherte Caution aufrecht zu machen, werden hievon mit der Bemerkung in Kenntniß gesetzt, daß sie sich von der Lage und Eigenschaft dieser Oeconomieen zu jeder Zeit hinlängliche Ueberzeugung verschaffen und so auch an jedem Tage die näheren Bedingungen bei den Eigenthümern selbst erfahren können. Der Revierförster Schirmer zu Isaar ist noch besonders beauftragt, jedem Pachtlustigen alle zu den Oeconomieen gehörigen Grundstücke vorzuzeigen, und sie können sich daher zu jeder Zeit an denselben wenden; a) zur Oeconomie des Ritterguts Isaar gehören die sämmtlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude ꝛc., dann 286¾ Jauchert Acker, 67⅝ Jauchert Wiesen, 1⅛ Jauchert Garten, 22¾ Jauchert Huthen, und 1⅛ Jauchert, an 5 Fischteichlein, ferner die Bierbrauerei-, die Brandweinbrennerei- und die Schäferei-Gerechtigkeit; b) zur Oeconomie des Ritterguts Joditz gehören die sämmtlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, 42⅞ Jauchert Acker, 40⅛ Jauchert Wiesen, ⅛ Jauchert Garten, und 29¼ Jauchert Huthen. Zedtwitz bei Hof, den 8. Mai 1822.

Die Freiherrlich v. Plotho'schen Erben.

Eine Parthie sogenannter Rain-Eichen, guter Qualität, zu aller Art Geräthholz brauchbar, verkauft Schlenck vorm Ziegelthor Stückweise oder im Ganzen.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 73. Baireuth, den 18. Juni 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 9. Juni 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schulgemeinde Obernsees hat ohnlängst ein Pensions-Institut für Schullehrer-Wittwen begründet, deren jährliche Rente gegenwärtig auf

38 fl.

beiläufig berechnet werden kann.

Diese löbliche Handlung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
v. Lochner, Director.

Die Begründung eines Pensions-Instituts für Schullehrers-Wittwen zu Obernsees betr.

Duprel.

Bekanntmachung.

Daß der Stadtchirurg Lorenz Röder dahier als Geburtshelfer geprüft und verpflichtet worden ist, wird auf den Grund der hohen Entschließung der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, vom 3ten dieses Monats, hiermit zur Kenntniß des Publicums gebracht. Baireuth, den 12. Juni 1822.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Schoberth.

Da die dem Gastwirthe und Metzgermeister Georg Friedrich Wolf zu Truppach gehörigen walzenden Grundstücke: 1) 4 Tagwerk Feld, der Finkenknock, 2) 2½ Tagwerk Feld, der dicke Hannes, 3) 4 Tagwerk Wiese, das Kühbrücklein, und 4) 1½ Tagwerk Holz, der Finkenknock in dem auf den 20ten d. Ms. anberaumt gewesenen Termine nicht verkauft werden konnten, so wird nach dem Antrage der Interessenten ein anderweiter Strichtermin auf den

28. Juni c. Vormittags 10 Uhr

in dem Wirthshause des Conrad Maisel zu Truppach anberaumt, in welchem Kaufslustige in Bezugnahme auf die in dem Kreis-Intelligenz-Blatte d. Js. Nr. 56 57 und 59 enthaltene Bekanntmachung vom 17ten v. Ms. zu erscheinen, geladen werden. Baireuth, am 24. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Des verstorbenen verwittweten Metzgermeisters Georg Gunzelmann von Kleukheim Gläubiger werden hiemit zur Liquitation ihrer Forderungen an dessen Nachlaß unter Production der allenfalls in Händen habenden

Digitized by Google

Documente und Uebergabe beglaubigter Abschriften hievon, so wie Angabe der weiteren Beweißmittel in dem auf

27. Juni, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termin hieher unter der Verwarnung vorgeladen, daß außerdem, bei Vertheilung der Masse keine Rücksicht auf nicht liquidirte Forderungen genommen werden könne. Lichtenfels, den 24. Mai 1822.

Königliches Landgericht.

Schell.

Das zur Concursmassa der Michael Lierischen Eheleute dahier, gehörige Grundvermögen, bestehend: a) in einem 2stöckigem Wohnhauße an der Hauptstrasse, Hausnummer 32 mit 4 heitzbaren Zimmern, 3 Kammern, 2 Küchen, Keller, Hofraith, Bronnen und Hausgärtlein, dann b) in ¼ Tagwerk Baumfeld, im Oerlberg, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin hiezu auf

Montag den 1. Juli l. Js.

bei dem Königlichen Landgerichte anberaumt, auf welchen die allenfallsigen Kaufsliebhaber eingeladen werden. Forchheim, den 31. Mai 1822.

Königliches Landgericht.

L. Badum.

Zur Hülfsvollstreckung wird das der Kunigunda Krellerin zu Reuth, gehörige ¼ Tagwerk Baumfeld im Breitenlohe dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Montag den 1. Juli l. Js.

anberaumt, wozu die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Forchheim, den 31. Mai 1822.

Königliches Landgericht.

L. Badum.

Zur Hülfsvollstreckung wird das dem Johann Georg Kreppelt zu Hallerndorf gehörige Wohnhaus nebst dem dazu gehörigen Forstrechte, welches lehen- und zinnsbar dem Königl. Rentamte und der Commune Forchheim, handlohnfrei, Forstzinnsbar, und sub Bes. Nr. 905 mit 24½ kr. Steuer in Simplo belegt ist, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt und Strichtermin hiezu auf

Montag den 8. Juli l. J.

anberaumt, an welchem die Kaufsliebhaber beim Königlichen Landgerichte dahier erscheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll legen, und des Hinschlags halber das Weitere gewärtigen können. Forchheim, den 7. Juni 1822.

Königliches Landgericht.

L. Badum.

Wegen einer in executionis beruhenden Stiftungsforderung wird das dem Michael Seubert zu Reuses gehörige Gütlein, bestehend in Haus, Scheuer, und Hofraith, 4 Tagwerk Feld, $\frac{7}{8}$ Tagwerk Wiese, ½ Tagwerk Weidig, und Gemeindnutz-Antheil, welches dem Königlichen Rentamt dahier lehenzinns- und handlohnbar, dann sub Besitznummer 1007 mit 1 fl. 3½ kr. in Simplo besteuert ist, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Strichtermin hiezu auf

Montag den 8. Juli d. J.

anberaumt, auf welchen die allenfallsigen Kaufsliebhaber hiezu eingeladen werden. Forchheim, den 7ten Juni 1822.

Königliches Landgericht.

L. Badum.

Das Anwesen des Michael Fiedler zu Neufang wird im Wege der Hülfsvollstreckung öffentlich verkauft, und hiezu Strichtermin auf den

1. Juli l. J., Vormittags 9 Uhr

im Orte Neufang festgesetzt. Der Hinschlag geschieht der Executions-Ordnung gemäs. Kaufslustige werden hiezu vorgeladen. Kronach, den 1. Juni 1822.

Königliches Landgericht.

Desch.

Das der ledigen Katharina Völkelin zu Lochan, zuständige Söldenguth, bestehend in einem Hauße mit angebauten Stadel und Stallung, mit Pflanz- und mit Obstbäumen besetzten Grasgärtlein, dann 10 Tagwerk Feld, 1½ Tagwerk Wiesen, und ½ Tagwerk Buschholz sammt Antheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen im Steuerdistrict Alladorf gelegen, worauf an jährlichen Lasten 4 fl. 9½ kr. rhl. Erbzins, von 40½ kr. Steuersimplum, $1\frac{2}{16}$ Metzen Weiz, $3\frac{2}{16}$ Metzen Korn, $1\frac{2}{16}$ Metzen Gersten, $5\frac{1}{16}$ Metzen Haber haften, so wie bei vorgehenden Veränderungen den 10ten Gulden Handlohn

Digitized by Google

an das Königliche Rentamt Baireuth abzugeben, wird nunmit in vim executionis zur Bezahlung eines längst ausgeklagten Consenscapitals hiermit öffentlich feilgeboten, und Termin zum Verkauf desselben auf den

6. Juli Vormittags 10 Uhr

anberaumt, an welchem sich Kaufsliebhaber in dem Lauterbachischen Wirthshauße zu Alladorf einzufinden, sich ihrer Zahlungsfähigkeit halben auszuweisen, ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben, und des Hinschlags nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewarten haben. Der Gütereinsicht halber ist sich bei dem Ortsvorsteher Münch zu Lochau zu melden. Hollfeld, den 2. Juni 1822.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Da in dem auf den 30. April c. a. angestandenen Subhastations-Termine für das dem Rothgerbermeister Peter Conrad zu Redwitz zugehörige halbe Wohnhaus, in welchem sich eine Rothgerberei-Werkstatt befindet, kein Angebot gelegt worden, so wird auf den Antrag der Gläubiger anderweiter Licitations-Termin zum Verkauf dieses halben Haußes und dazu gehörigen Gartens auf den

17. Juli c. Vormittags um 9 Uhr

angesetzt, und kauf- und zahlungsfähige Liebhaber aufgefordert, sich zur gedachten Zeit zu Redwitz im Hagenschen Gasthofe einzufinden, und des Hinschlags zu gewärtigen. Wunsiedel, den 3. Juni 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

In Folge eines allerhöchsten Decrets der Königl. Regierung des Obermainkreises sollen die Viehmärkte zu Burgkundstadt auf jährliche 16 Hauptmärkte beschränkt werden, an welchen Tagen eine Deputation des Königl. Landgerichts Weismain sich nach Burgkundstadt begeben, und die von den Partheien in Antrag kommenden gerichtlichen Verträge aufnehmen wird. Diese Hauptviehmärkte werden vom Anfange des Monats März bis zum Ende des Monats October an dem ersten und letzten Mittwoch eines jeden Monats, oder wenn an diesen Tagen ein Feiertag einfallen sollte, an dem darauf folgenden Mittwoche abgehalten. Wenn an andern Tägen außer diesen 16 Hauptviehmärkten Viehverkäufe zu Stande kommen, deren gerichtliche Protocollirung die Partheien verlangen, so bleibt denselben überlassen, solche in loco des Gerichts zu Weismain niederschreiben zu lassen, oder sich eine landgerichtliche Commission auf ihre Kosten nach Burgkundstadt zu erbitten. Dieses wird hiemit bekannt gemacht. Weismain, am 28. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
Egner.

Der Kaiserlich Königlich Oestreichische Oberlieutenant bei dem Graf d'Altonischen Infanterie Regiment, Johann Freiherr von Janda, welcher vormals als Werbofficier in Gelnhausen auf Werbung stand, und später in Hallstadt bei Bamberg auf einem Gute ansässig war, hat unterm 4. November 1807 gegen Paul Küster, Bauer zu Weides eine Klage, wegen Eigenthums-Vorbehaltes auf das Gut und Schlößlein zu Weides vor dem unterfertigten Gericht erhoben. Diese Proceßsache beruht gegenwärtig auf der Entscheidung der vom Beklagten gegen den Relevanzbescheid vom 4. Februar 1813 ergriffenen Berufung, und wurde bisher von den Partheien nicht betrieben. Im Laufe des Prozesses hat sich von Janda von Hallstadt wegbegeben, seine Grundbesitzungen daselbst verkauft, und sein dermaliger Aufenthaltsort ist gänzlich unbekannt. Da nun der Beklagte neuerlich auf die Fortsetzung des Rechtsstreites angetragen hat, so ergeht hiermit aus Auftrag des Königlichen Appellationsgerichts des Obermainkreises vom 30. April 1822, an den von Janda, oder dessen allenfallsige Erben, die Aufforderung, sich binnen

3 Monaten a dato,

zu erklären, ob sie den fraglichen Rechtsstreit fortgesetzt oder in appellatorio entschieden wissen, oder darauf verzichten wollen, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß das Stillschweigen als ein gänzliches Verzicht auf die Klage angesehen werden solle. Weismain im Obermainkreise, den 8. Mai 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Egner.

Die vielen Gläubiger, welche auf einmahl gegen den Metzgermeister Johann Hügerich zu Scheßlitz, vormals zu Giech klagbar auftreten, machen neuerdings eine Untersuchung seines Vermögens und Schuldenstandes nothwendig. Da derselbe sich weigert, dem Gerichte

Digitized by Google

seine Gläubiger zu benennen, so werden alle diejenigen, welche irgend eine Forderung an ihm zu machen haben, hiedurch öffentlich aufgefordert, solche am

13. Juli

bei dem unterfertigten Gerichte anzuzeigen. Wer nicht erscheint, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn seine Ansprüche bei dem danach eingeleiteten Verfahren nicht berücksichtigt werden. Scheßlitz, den 11. Juni 1822.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Zur Beitreibung eines ausgeklagten Consens-Capitals wird das bis jetzt von dem Schneidermeister Christoph Wilhelm zu Lauenstein besessene Grundvermögen, in einem Viertelsgütlein, mit Eingehörungen,

Dienstag den 25. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr,

im Orte Lauenstein öffentlich veräußert, und dem Meistbietenden nach Vorschrift der Executions-Ordnung hingeschlagen. Ludwigstadt, den 21. Mai 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Lauenstein.
Schmidt.

Von den Getreid-Speichern zu Thurnau und Wiesenfels, wird Haber und Korn, letzteres zum Theil noch aus dem Erndte-Jahr 1820 und beide Fruchtgattungen gut gehalten, verkauft. Liebhaber sind zu dem — auf

Dienstag, den 25ten dieses Monats

dahier angesetzten Termin hiermit eingeladen, können aber auch in der Zwischenzeit mit ihren Geboten sich anmelden. Thurnau, am 10. Juni 1822.

Gräflich Giechisches Domainen-Rentamt.

Gegen den Sackbauer Georg Baier zu Dietersdorf, nun zu Tambach, ist der Concurs rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge ausgeschrieben, wie folgt: 1) der

26. Juni l. J. früh 9 Uhr

zur Vorbringung und Geltendmachung der Forderungen und deren Vorzugsrechte unter Production der Originalurkunden und sonstigen Beweismittel, 2) der

30. Juli früh 9 Uhr

zur Vorbringung etwaiger Einreden gegen die Forderungen, 3)

Freitag der 30. August l. J. früh 9 Uhr

zum Schlußverfahren. Bemerkt muß werden, daß die treffenden Gläubiger in Person oder durch gerichtlich Bevollmächtigte Individuen bei den benannten Tagsfahrten sich dahier einzufinden haben. Die Ausbleibenden im ersten Termine sollen mit ihren Forderungen, die in den beiden letzten Terminen aber Nichterscheinenden mit den treffenden Rechtshandlungen von der Masse ausgeschlossen werden. Tambach, den 24. Mai 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Uebersicht

des zu Hof am 6. Juni 1822 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roggen	—	96	96	96	—	11	12	10	51	10	30
Gerste	—	53	53	53	—	7	48	7	39	7	30
Haber	—	87	87	87	—	5	36	4	48	4	—

Hof, den 6. Juni 1822.

Stadt-Magistrat.
In legaler Abwesenheit des Bürgermeisters.
Laubmann. Schrön.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 13. Juni 1822.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .		82
ditto à 5% . . .		97¾
Land-Anlehen	99½	99¼
Hypoth. Anweis	99½	99
Lott. Loose A—D à 4% .	106½	106
ditto E—M à 4% .	102¼	102
ditto unverzinnsliche .	85	84

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 74. Baireuth, den 21. Juni 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 11. Juni 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Landgerichte Kamm im Unterdonaukreis, ist im November v. J. eine taubstumme blödsinnige Mannsperson aufgegriffen worden, deren Domizil in der Umgegend nicht ausgeforscht werden konnte.

Das von der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises mitgetheilte hierunter beigesetzte Signalement dieser Person wird andurch zur Kenntniß der sämmtlichen Polizei-Behörden des Obermainkreises mit dem Auftrag gebracht, zur Ausmittlung des Domizils derselben die geeigenten Recherchen vorzukehren, und von dem Ergeben schleunige Anzeige anher zu erstatten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Königliche Land- und Herrschaftsgerichte im Obermainkreis, dann an die Magistrate der Stadt Baireuth, Bamberg und Hof.

Eine im Landgerichte Kamm aufgegriffene taubstumme blödsinnige Mannsperson betr. Gutschneider.

Signalement.

Derselbe Mensch ist 25 bis 26 Jahre alt, hat 5 Schuh 6 Zoll, ein langes glattes unten spitziges Gesicht, ein dummes Aussehen, kurz geschnittene Haare, ober dem linken Ohr auf dem Schlafbein eine haarlose Balggeschwulst in der Größe eines Baierischen Sechsers. Hat blaue Augen, bräunlichte Augenbraunen, eine etwas starke Nase, schmalen Mund, schöne Zähne, trug einen runden hohen schwarzen Hut, dessen Scheibe rund herum etwas zugeschnitten war, ein altes braunes seidenes Halstuch, ein zeugenes, schwarzblau und weislicht gestreiftes Laibl, ein zweites derlei von Leinwand, der Länge nach blau und roth, über Quer blau gestreift, und einen weißen baumwollenen gestreiften Janker mit beinenen Knöpfen, eine schwarz wollene kurze Hose, war Baarfuß in Stiefeln.

Baireuth, den 13. Juni 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Bekanntmachungen der Königl. Baierischen Central-Veterinär-Schule zu München:

„Der Concurs für die Eleven-Aufnahme in die Königl. Central-Veterinär-Schule hat dieses Jahr am 19. October statt, und nimmt seinen Anfang früh 8 Uhr. —

Alle diejenigen, welche diese Aufnahme wünschen, haben sich daher mit den in dem organischen Edict über das Veterinär-Wesen, Regierungsblatt 1810, VIII. Stück, §. 16, 17 und 19 vorgeschriebenen Zeugnissen

Digitized by Google

zu versehen, und dieselbe entweder noch vor dem 1. October einzusenden, oder bei ihrer persönlichen Anmeldung zum Concurs gehörig beizubringen.

München, den 3. Juni 1822.

Königliche Central-Veterinär-Schule.
Freiherr von Kesling.
Weymar, Staabsrath.

„Die unterfertigte Stelle macht hiemit bekannt, daß der durch das organische Edict über das Veterinär-Wesen, Regierungsblatt 1810, 8tes Stück, §. 24, vorgeschriebene Unterricht für die Beschlagschmiede mit dem 1. November seinen Anfang nimmt. —

Alle diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation bedürfen, haben bei diesem Course um so sicherer am genannten Tage zu erscheinen, als solche nach Eröffnung des Unterrichts nicht mehr angenommen werden können, sondern bis auf den wiederbeginnenden Sommerlehrcurs, welcher am 1. April 1823 seinen Anfang nimmt, ohne weiters verwiesen werden müßten.

München, den 3. Juni 1822.

Königliche Central-Veterinär-Schule.
Freiherr von Kesling.
Weymar, Staabsrath.

werden hiemit auf deren Ansuchen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Die Ausschreibung des Concurses über die Aufnahme der Veterinär-Eleven, dann den Unterricht der Beschlagschmiede betr.

Duprel.

Baireuth, den 13. Juni 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Monate Mai dieses Jahres erledigten Waisenhaus-Benefizien werden vom 1ten dieses anfangend an nachgenannte Individuen verliehen, und zwar:

12 fl. 30 kr. der Anna Barbara Leupold von Schauenstein gegen Einzug der bisher genossenen Zulage von 5 fl.;
7 fl. 30 kr. dem Joh. Jac. Herrmann aus Hettersdorf;
10 fl. den Rabensteinischen drei Kindern zu Nemmersdorf,
10 fl. 30 kr. der Barb. Reinfelderin zu Amaisloch, einer vater- und mutterlosen Waise.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr v. Massenbach, Director.

Pfründten-Conspect pro Mai betr.

Duprel.

Baireuth, den 3. Juni 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Revision der von den sämmtlichen Militair-Conscriptions-Behörden des Obermainkreises vorgelegten Militair-Conscriptions-Kosten pro 18$\frac{21}{22}$ ist wahrgenommen worden, daß jene bei dem Sammeln der Belege und der Anfertigung der Rechnungen nicht mit der erforderlichen Umsicht, Ordnung und Pünctlichkeit zu Werke gegangen sind, und daß insbesondere das in dieser Beziehung erlassene allgemeine Ausschreiben vom 5. April 1819 von den wenigsten Behörden beachtet worden ist. Indem dieselben hiermit wiederholt auf die vorliegenden desfallsigen höch-

Digitized by Google

sten Bestimmungen aufmerksam gemacht werden, wird ihnen zu gleicher Zeit ein für allemal eröffnet, daß in Zukunft alle nicht gehörig nachgewiesene — und gegen die Vorschrift aufgerechnete dergl. Kosten, ohne weiters aus den Rechnungen entfernt und den Vorständen der betreffenden Behörden heimgewiesen werden müssen.

In Beziehung auf den in dem berührten Ausschreiben vom 5. April 1819 angeführten 2ten Punct, rücksichtlich des zu führenden Nachweises über die wirkliche Einreihung bei dem Militair, wird aus Veranlassung eines Rescripts des Königl. obersten Rechnungshofs vom 6ten v. M. hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß solche künftig dem Königl. Conscriptions-Rath resp. die Königl. Regierung, Kammer des Innern, selbst bestättigen kann, und daß deshalb in der Folge die quittirten Nachweisungen ꝛc. über die Verpflegungs-Gelder der Conscribirten mit den diesfallsigen Atteſten zu belegen sind.

Was die Diäten der Landrichter, Assessoren, Actuarien ꝛc. für die Behufs der Vorstelligmachung der Conscribirten bei dem Conscriptions-Rathe zu unternehmende Reise betrifft, so sollen künftig neben den Zeugnissen über die dazu verwendeten Tage, auch die Verfügungen, wornach jene einberufen worden sind, den Diäten-Liquidationen noch beigefügt werden, wornach sich die sämmtlichen Militair-Conscriptions-Behörden des Obermainkreises zu achten haben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
v. Bomhard.

An sämmtliche Militair-Conscriptions-Behörden des Obermainkreises.
Die Anfertigung der Militair-Conscriptions-Kosten-Rechnungen betr.

Seydt.

Für die hieher in Garnison bestimmte Cheveaux-legers-Division werden von der nachgenannten Oeconomie-Commission als Fourage-Bedarf monatlich 206 Scheffel Haber, und 600 Centner altes Heu aus freier Hand bis zur weitern allerhöchsten Bestimmung, sowohl in größern als auch in kleinern Parthien angekauft. Verkaufslustige können sich daher an jedem Tage

Vormittags 9 Uhr

bei der gedachten Oeconomie-Commission, mit Mustern versehen, einfinden, woselbst gegen sogleich baare Bezahlung die Käufe geschloßen, und wegen Uebernahme des Gutes das Nähere verabredet werden wird. Baireuth, den 17. Juni 1822.

Von der Oeconomie-Commission des Königl. Baier. 13ten Linien Infanterie-Regiments.
Poyck, Oberstlieutenant.
Schmitt, Verwalter.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Eschenbach, sollen die dem Metzger Johann Roßbacher jun. von Neuhaus zugehörigen, in diesseitigem Gerichtsbezirke gelegenen Grundstücke, als: 1) 1¼ Tagwerk Feld, in der Leimgruben, gewürdigt pro 212 fl. 30 kr. rhl.; 2) 1¼ Tagwerk Feld, am Judenweiher, taxirt für 200 fl. rhl., 3) 1½ Tagwerk Feld, im Gründl, an Werth 150 fl., und 4) ¾ Tagwerk Wiese, das Falkenloch, geschätzt pro 187 fl. 30 kr. rhl.; sämmtlich im Steuerdistrict Höfen und noch mit keinen Angeboten belegt, anderweit subhastirt werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber wollen sich demnach mit dem nöthigen Ausweiß hierüber am

1. Juli Vormittags 10 Uhr curr.

im Sitze des hiesigen Königlichen Landgerichts einfinden, und den Zuschlag mit Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten gewärtigen. Das Taxations-Instrument steht übrigens während den gewöhnlichen Kanzlei-Stunden in loco registraturae jedem zur Einsicht offen. Schnabelwaid, den 31. Mai 1822.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Des verstorbenen verwittweten Metzgermeisters Georg Gunzelmann von Kleukheim Gläubiger werden hiemit zur Liquitation ihrer Forderungen an dessen Nachlaß unter Production der allenfalls in Händen habenden Documente und Uebergabe beglaubigter Abschriften

hievon, so wie Angabe der weiteren Beweißmittel in dem auf den

27. Juni, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termin hieher unter der Verwarnung vorgeladen, daß außerdem, bei Vertheilung der Masse keine Rücksicht auf nicht liquidirte Forderungen genommen werden könne. Lichtenfels, den 24. Mai 1822.

Königliches Landgericht.

Schell.

Sämmtliche Gläubiger des hiesigen Rothgerbers Johann Krapp werden zur Liquidation ihrer Forderungen, und zugleich zur Vernehmung über einen die Abschneidung des Concursverfahrens bezweckenden Vorschlag von Seite eines vorzüglichen Gläubiger auf

Freitag den 28. Juni früh 9 Uhr

hieher vorgeladen. Wer an diesem Tage nicht erscheint, wird im Falle eines arrangements nicht weiter berücksichtigt. Hollfeld, am 28. Mai 1822.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Die Realitäten des Metzgers Michael Brettschneider aus Floß, bestehend: 1) in einem Wohnhauße, welches erst vor einigen Jahren, 2, resp. 3stöckig erbaut wurde, 2) in 4 Pertinenz-Aeckern, und 3) in einer solchen Wiese, 4) in einem Forstrechte von 3 Klaftern Scheiterholz, und 5) in einem Stadlplatz, sind auf Anrufen seiner Gläubiger künftigen

Montag den 8. Juli 1822

an den Meistbietenden zu verkaufen. Der Hauskäufer darf auch hoffen, daß ihm die Metzgergerechtigkeit verliehen werde, wenn er seine Befähigung dazu nachweiset. Kaufsliebhaber haben diese Realitäten einzusehen, welche ihnen das Vorsteheramt zu Floß auf Verlangen vorzeigen lassen wird, und können sich am Commissions-Tage bei der Königl. Landgerichts-Commission im Schoppers'schen Tafern-Wirthshauße anmelden. Neustadt an der Waldnaab, am 25. April 1822.

Königliches Landgericht Neustadt an der Waldnaab.

Der Königliche Landrichter,

Freiherr von Lichtenstern.

Da sich der Eigenthümer einer hierorts konfiszirten Quantität ausländischen Salzes von 32 Pf. Sporkogewicht innerhalb des vorgesetzten präclusiven 30tägigen Termins nicht gemeldet hat, so wird das Nr. 53 des Kreiß-Intelligenzblattes ausgeschriebene Präjudiz hierdurch als verwirkt erkannt. Urkundlich unter Siegel und Unterschrift. Ludwigstadt, den 15. Juni 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Lauenstein.

Schmidt.

Das Gantanwesen des Konrad Fugmann in Neuses, wird, wie es am 5. Januar l. Js. ausgeschrieben wurde, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und hiezu Strichtermin am

27. Juli

im Orte Neuses anberaumt. Der Hinschlag geschieht der Executions-Ordnung gemäß. Kaufliebhaber werden hiezu eingeladen. Kronach, am 27. Mai 1822.

Königliches Landgericht.

Desch.

Nicht Amtliche Artikel.

Der dahier befindliche geringe Theil der Verlassenschaft des in Würzburg verlebten Herrn Präsidenten Freiherrn Friedrich Carl von und zu Guttenberg, in einigen Schreinereigeräth, Gewehren, einem Wurstwagen, 2 zweispännigen Schlitten ꝛc. ꝛc. bestehend, soll am 25ten dieses Monats im hiesigen Schloße strichweise gegen baare Bezahlung verkauft werden. Kaufsliebhaber werden ersucht, sich am genannten Tag

Vormittags 10 Uhr

einzufinden. Guttenberg, den 15. Juni 1822

Von Testamentariats wegen

Baron Fritz von und zu Guttenberg.

Sonntag den 23ten d. Ms. fährt eine leere Chaise über Regensburg nach München. Das Nähere beim Kutscher Rahm am Graben.

Die seit längern Jahren in Himmelcron, bei Baireuth, bestandene Anstalt für den Seidenbau wird — auch nach Ableben des Stifters derselben — von dem Unterzeichneten nach Möglichkeit erhalten und ist im heurigen Jahre noch 14 Tage lang im Flor. Daß für — sonst nicht selten gewesene — Freunde und Theilnehmer dieser Anstalt. Himmelcron, am 16. Juni 1822.

Wilhelm Mayer.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 75. Baireuth, den 22. Juni 1822.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Zur Abwendung von Unglücksfällen, welche bei gegenwärtiger Sommerhitze, durch die Hundswuth, bei vernachlässigter Aufsicht auf die Hunde entstehen können, sieht sich die unterzeichnete Polizei-Behörde veranlaßt, folgende Anordnung in Erinnerung zu bringen:

1) Jeder Eigenthümer eines Hundes hat die strengste Aufsicht auf denselben zu halten, und solchen, bei dem geringsten Zweifel gegen dessen Gesundheit sorgfältig einzusperren.

2) Sollten sich irgendwo Spuren von der Hundswuth zeigen, deren Kennzeichen in Nr. 87 des Intelligenz-Blatts vom Jahre 1819 genau angegeben sind, so ist hievon, bei Vermeidung scharfer Strafe, sofort Anzeige zu machen.

3) Alle Hunde müssen mit polizeilichen Zeichen versehen seyn, und werden die Eigenthümer, welche solche zu lösen versäumt haben, in Strafe genommen werden.

4) Herrenlose Hunde, wofür jeder angesehen wird, der nicht mit einem Zeichen versehen ist, sollen durch den Wasenmeister aufgefangen und weggeschafft werden.

5) Eben so werden auch diejenigen Hunde, wenn solche gleich mit einem Zeichen versehen sind, welche zur Nachtzeit ohne Führer auf den Straßen herum laufen, von den Fallknechten eingefangen oder todgeschlagen.

6) Diejenigen, welche es unterlassen, diese Vorschriftsmaßregeln zu befolgen, werden, wenn Unglücksfälle durch ihre Hunde entstehen, nicht nur zum Ersatz des angerichteten Schadens, sondern auch überdies noch zu einer angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden. Baireuth, den 18. Juni 1822.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Am 25. Juni d. Js., Vormittags 10 Uhr, wird in dem hiesigen Rentamts-Locale eine anderweite Quantität Waiz, Korn und Haber, 1821er Frucht, und von ganz guter Beschaffenheit, vorbehaltlich hoher Genehmigung parthieenweis verkauft. Baireuth, den 18. Juni 1822.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Zur Herstellung der Activmasse in der Georg Guthischen Concurssache von Mistelgau, sollen die Immobilien des Gemeinschuldners dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Dieselben bestehen: 1) aus einem — dem Königlichen Rentamte dahier unter Besitznummer 173 lehenbaren, in der Flurmarkung Mistelgau liegenden unbezimmerten ¼ Gülthof, mit halbem Stadel und angebauter Streuschüpfe, dann ¾ Tagwerk Wiese, und 13¾ Tagwerk Feld, 2) aus einem gleichfalls in der Flurmarkung Mistelgau, unter Besitznummer 172, zum hiesigen Königlichen Rentamte lehenbaren Söldengute mit Wohnhaus, Nebenhaus, Backofen, Ställein, Schörgärtlein, 1¾ Tagwerk Wiese, und 3¾ Tagwerk Feld, 3) aus nachstehenden eben dahin lehenbaren walzenden Stücken: a) ¾ Tagwerk Wiese, in der Lohenreuth, Besitznummer 174, b) ¾ Tagwerk Wiese, die obere Kesselwiese, Besitznummer 175, c) ¾

Digitized by Google

Tagwerk Wiese, im Lächelbache, Besitznummer 176, und sind auf 2392 fl. 30. kr. gerichtlich gewürdiget worden. Verkaufstermin ist auf den

12. Juli curr. Vormittags 9 Uhr

in dem Johann Hackerischen Wirthshauße zu Mistelgau, auf den Antrag der Gläubiger angesetzt, wozu Kauflustige andurch geladen werden, und die Meistbietenden den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. In der Registratur des unterzeichneten Königlichen Landgerichts kann das Taxations-Protocoll eingesehen werden. Baireuth, den 15. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Mittwoch den 26sten d. M., Vormittags 10 Uhr, wird im hiesigen Hospital-Gebäude eine Parthie Waiz und Korn vom Jahr 1821 vorbehaltlich Magistratlicher Genehmigung verkauft, wozu Liebhaber eingeladen werden. Baireuth, den 19. Juni 1822.

Hospital-Verwaltung.
Schweitzer.

Am 27. 28. und 29. Juni werden auf verschiedenen Forst-Districten der Revier Limmersdorf 439 Klafter theils hartes, theils weiches Brennholz, dann 258½ Klafter Stöcke, und 36 Schock harte, und 33 dergleichen weiche Wellen meistbietend veräußert. Im Auftrag wird denen Holzbenöthigten zu Baireuth hiermit bekannt gemacht, daß sich diese, da im heurigen Jahre nur ein geringes Flößholz-Quantum dahin geflößt worden ist, zur Deckung ihrer heurigen Holzbedürfnisse in den Limmersdorfer Forst sich wenden wollen. Liebhaber werden demnach eingeladen, sich am 1sten Tage früh 9 Uhr auf dem Forstorte Steinbrechen, am 2ten Tage auf dem Amoshügel, und am 3ten auf dem Forstort Waldhaid, einzufinden. Culmbach, den 18. Juni 1822.

Königliches Forstamt.
Pausch.

Auf den Antrag der nächsten Anverwandten des seit 36 Jahren abwesenden Bäckergesellen Johann Michael Stengel, geboren 1767 zu Nordhalben, wird derselbe aufgefordert: inner einem halben Jahr und zwar längstens bis zum 30. September d. Js. bei dem K. Landgerichte dahier zu erscheinen, und sein dermalen in 724 fl. 36 kr. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe an die sich während dieser Zeit gemeldeten nächsten Anverwandten desselben, gegen Caution verabfolgt werden wird. Nordhalben, am 21. März 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Teuschnitz,
im Obermainkreise.
Greser, Landrichter.

Johann Wachter, Schuhmachergeselle von Nordhalben, geboren am 2. September 1766, ist seit 40 Jahren abwesend. Auf den Antrag der nächsten Anverwandten desselben wird dieser Johann Wachter oder dessen Deszendenten hiermit aufgefordert, sich binnen ½ Jahre, somit bis zum

6. December d. Js.

unfehlbar beim Königl. Landgericht dahier zu sistiren und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls nach dem Sinne des Bamberger Provinzial-Gesetzes das nach der letzten gelegten Curatel-Rechnung in 196 fl. 22½ kr. bestehende Vermögen des Abwesenden gegen Caution an die sich bereits legitimirten nächsten Seitenverwandten desselben verabfolgt werden wird. Nordhalben, im Obermainkreise, den 5. Juni 1822.

Königl. Baierisches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird der dem Unterthan Michael Leistner zu Langenreuth zugehörige Acker, der Lohacker genannt, welcher aus 3 Stücken besteht, nämlich dem untern Theil von 1 Tagwerk 2ter Classe, dem obern, 3 Tagwerk 3ter Classe, dem an denselben angränzenden 1 Tagwerk 3ter Classe, und dem dazwischen liegenden 1 Tagwerk Buschholz, sämmtlich auf 325 fl. gewürdiget, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Zu diesem Zwecke ist auf den

4. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr,

Bietungstermin festgesetzt worden, in welchem Kauflustige und besitzfähige Personen in Langenreuth sich einfinden mögen, und der Meistbietende den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäß zu gewärtigen hat. Schnabelwaid, am 22. Mai 1822.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Digitized by Google

In Folge eines allerhöchsten Decrets der Königl. Regierung des Obermainkreises sollen die Viehmärkte zu Burgkundstadt auf jährliche 16 Hauptmärkte beschränkt werden, an welchen Tagen eine Deputation des Königl. Landgerichts Weismain sich nach Burgkundstadt begeben, und die von den Partheien in Antrag kommenden gerichtlichen Verträge aufnehmen wird. Diese Hauptviehmärkte werden vom Anfange des Monats März bis zum Ende des Monats October an dem ersten und letzten Mittwoch eines jeden Monats, oder wenn an diesen Tagen ein Feiertag einfallen sollte, an dem darauf folgenden Mittwoche abgehalten. Wenn an andern Tägen außer diesen 16 Hauptviehmärkten Viehverkäufe zu Stande kommen, deren gerichtliche Protocollirung die Partheien verlangen, so bleibt denselben überlassen, solche in loco des Gerichts zu Weismain niederschreiben zu lassen, oder sich eine landgerichtliche Commission auf ihre Kosten nach Burgkundstadt zu erbitten. Dieses wird hiemit bekannt gemacht. Weismain, am 28. Mai 1822.

Königliches Landgericht.

Egner.

Die vielen Gläubiger, welche auf einmahl gegen den Metzgermeister Johann Hügerich zu Scheßlitz, vormals zu Giech klagbar auftreten, machen neuerdings eine Untersuchung seines Vermögens und Schuldenstandes nothwendig. Da derselbe sich weigert, dem Gerichte seine Gläubiger zu benennen, so werden alle diejenigen, welche irgend eine Forderung an ihm zu machen haben, hiedurch öffentlich aufgefordert, solche am

13. Juli

bei dem unterfertigten Gerichte anzuzeigen. Wer nicht erscheint, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn seine Ansprüche bei dem danach eingeleiteten Verfahren nicht berücksichtigt werden. Scheßlitz, den 11. Juni 1822.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Der den 3 Gemeinden Reitsch, Glosberg und Gundelsdorf zuständige sogenannte Straßanger wird am

2. Juli

als bodenzinnsliches Lehen nach den Verkaufs-Modalitäten der Gemeinheiten an den Meistbietenden verkauft. Die Kaufliebhaber mögen sich demnach an besagtem Tage Vormittags 9 Uhr beim Königlichen Landgerichte einfinden, die weiteren Verkaufs-Bedingnisse vernehmen, und den Hinschlag gewärtigen. Kronach, am 23. Mai 1822.

Königliches Landgericht.

Desch.

Die dem Königlichen Fiscus als herrenloses Gut zuerkannten Immobilien der verstorbenen Metzgerswittwe Katharine Wedel dahier, nämlich: 1) ein stadtlehnbares Wohnhaus Nro. 351 bei der Hospitalkirche dahier gelegen, so auf 175 fl. rhl. gerichtlich taxirt, mit 1 fl. 6½ kr. rhl. Steuer, und 18½ kr. rhl. Nachtwächtergeld belegt ist. 2) ½ Tagwerk dergleichen lehnbares Reuthfeld mit Obstbäumen bepflanzt, auf der sogenannten kalten Marter liegend, wovon 18½ kr. Steuer, 4½ kr. rhl. Reuthzehenden zu entrichten und die auf 187 fl. 30 kr. rhl. gewürdigt worden ist, sollen dem erhaltenen höchsten Auftrag zu Folge öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den

12. Julius c. Vormittags 9 Uhr

angesetzt worden in welchem zugleich auch das wenige zu dem Wedel'schen Nachlaße gehörige Mobiliare in etwas Betten und einigen Hausgeräthe bestehend, öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden soll. Kaufliebhaber werden daher zu obigem Termine hierdurch eingeladen, und haben solche den bedingten Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung salva ratificatione der Königlichen höchsten Regierung zu gewärtigen. Culmbach, den 5. Junius 1822.

Königliches Landgericht.

Carner

Civil-Adjunct

v. n.

In dem Geschäfts-Locale des unterzeichneten Königl. Rentamts werden Donnerstag den 4. Juli 40 Schäffel Waiz, 100 Schäffel Korn, und 100 Schäffel Haber, 1821er Frucht, öffentlich versteigert. Die Kaufsliebhaber haben sich daher an diesem Tage Morgens 10 Uhr dahier einzufinden, und ihre Angebote zu Protocoll zu geben. Tirschenreut, am 15. Juni 1822.

Königl. Rentamt allda.

W. inreich.

Digitized by Google

Der israelitische Handelsmann Salomon Herrmann aus Obernaussees und dessen Braut Babette, geborne Engelmann aus Floß, haben am 9. d. M. die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen. Dieses wird hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht. Aussees, am 11. Mai 1822.

Königlich Freiherrlich von Aussseesisches Patrimonial-Gericht Aussees.

Knab.

Nicht Amtliche Artikel.

Um ein richtiges Inventarium herstellen zu können, ersuchen wir hiermit die sämmtlichen Herren Mitglieder der Ressource-Gesellschaft und auch diejenigen, welche bereits ausgetreten sind, im Falle sie Journale, Zeitungen und andere zur Gesellschaft gehörige Schriften in Handen haben, solche innerhalb acht Tagen an den Herrn Kassier Baierlein II. abzugeben. Baireuth, am 18. Juni 1822.

Der gewählte Ausschuß der Ressource-Gesellschaft.

Der dahier befindliche geringe Theil der Verlassenschaft des in Würzburg verlebten Herrn Präsidenten Freiherrn Friedrich Carl von und zu Guttenberg, in einigen Schreinereigeräth, Gewehren, einem Wurstwagen, 2 zweispännigen Schlitten ꝛc. ꝛc. bestehend, soll am 25ten dieses Monats im hiesigen Schloße strichweise gegen baare Bezahlung verkauft werden. Kaufsliebhaber werden ersucht, sich am genannten Tag

Vormittags 10 Uhr

einzufinden. Guttenberg, den 15. Juni 1822.

Von Testamentariats wegen

Baron Fritz von und zu Guttenberg.

Einführung der Presbyterien.

Jetzt, da der Zeitpunct gekommen ist, wo die Protestanten im Königreiche Baiern sich frei und unumwunden erklären sollen: ob sie Presbyterien in der lutherischen Kirche, für sich und ihre Kinder, haben wollen oder nicht? — halten wir es für heilige Pflicht, jedes Mitglied dieser Kirche aufzufordern, sich zuvor ungesäumt mit nachstehenden beiden gehaltvollen, den wichtigen Gegenstand, um den es sich hier handelt, in das helleste Licht stellenden Schriften bekannt zu machen und ihren Inhalt zu beherzigen:

Einige Worte über die Frage: In wiefern sind Presbyterien mit den Symbolen und der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche vereinbar? gr. 8. Nürnberg, Campe 18 kr.

Beiträge zur Berichtigung der Ansichten über Kirchenvorstände und deren Einführung in der evangelisch-lutherischen Kirche, desgleichen über Kirchen-Repräsentation und Synoden, in specieller Beziehung auf das Königreich Baiern, gr. 8. Eben daselbst 18 kr.

In der Grauischen Buchhandlung in Baireuth und Hof zu haben.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 20. Juni. Der Sergeant und Commandantschafts-Actuar im Königlich Baierischen 13ten Linien-Infanterie-Regimente, Johann Michael Christian Sartorius dahier, mit Maria Christiana Jahn.

Geborne.

Den 7. Juni. Der Sohn des Executors Krug im neuen Weg.

Den 15. Juni. Ein ausserehliches Kind, männlichen Geschlechts daselbst.

— — Der Sohn des Königlichen Stadtgerichts-Protocollisten Mahr.

Den 17. Juni. Ein ausserehliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 18. Juni. Der Sohn des Bäckermeisters Kögler dahier.

— — Ein ausserehliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 16. Juni. Die Dienstmagd Johanna Maier, alt 29 Jahre.

— — Der Webergeselle Schrey in der Altenstadt, alt 64 Jahre.

Den 18. Juni. Der Schuhmachermeister Küffner dahier, alt 40 Jahre, 10 Monate und 16 Tage.

— — Der Weißbäckermeister Würffel dahier, alt 59 Jahre, 2 Monate und 1 Tag.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 76. Baireuth, den 25. Juni 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 10. Juni 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Neustadt am Kulm wurde ein Pensions-Institut für Schullehrer-Wittwen begründet, und in der Art dotirt, daß die jährliche Rente dieses Instituts gegenwärtig schon mit 78 fl. 40 kr. anfängt.

Diese lobenswerthe neue Stiftung der obengenannten Gemeinde wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Begründung eines Pensions-Instituts für Schullehrer-Wittwen betr. Gutschneider.

Baireuth, den 17. Juni 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der Fall sehr oft vorkommt, daß in den abgeforderten amtlichen Berichten statt der Allegirung der Protocolls-Einlaufs-Nummer, nur die Expeditions-Nummer angesetzt ist: so wird wiederholt und bei Vermeidung einer Strafe von 1 fl. verordnet, daß in den zu erstattenden Berichten nicht die Expeditions-Nummer, sondern die Nummer des diesseitigen Einlaufs-Protocolls allegirt werde.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard.

An die sämmtlichen Rent- und Forstämter des Obermainkreises.

Die Ansetzung der Protocolls-Nummer in den zu erstattenden Berichten betr. Seybt.

Baireuth, den 17. Juni 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem nunmehr sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises die Brand-Assecuranz-Beiträge bis zum Schluß 18$\frac{21}{22}$ eingehoben und zur Brand-Assecuranz-Vorschuß-Cassa abgeliefert haben, so wird jenen hiedurch bekannt gemacht, daß in Gemäsheit der in Nr. 8 des Regierungs-Blattes vom laufenden Jahre aufgenommenen allerhöchsten Bekanntmachung vom 11. Februar l. Js. der Assecuranz-Beitrag zu den im Jahr 18$\frac{21}{22}$ vorgefallenen Brandschäden mit „Drei Kreuzer Zwei Pfennigen" vom Hundert Anschlags-Capital bestimmt worden ist.

Digitized by Google

Dieser Beitrag muß nun, da bekanntlich seit kurzer Zeit in dem Kreise sehr bedeutende Brandschäden entstanden sind, wozu diese Beiträge kaum den dritten Theil hinreichen, schleunig eingehoben werden, zu welchem Ende die Behörden die Weisung erhalten, die Erhebung der Beiträge von den Gebäude-Besitzern spätestens in 4 Wochen zu beendigen, bis zu deren Verfluß die Abrechnung mit der Vorschuß-Cassa gepflogen und das Duplikat der Abrechnung dahier vorgelegt werden muß.

Die Vorschuß-Cassa ist angewiesen, nach Verfluß dieses Termins alle jene Behörden, welche bis dahin nicht abgerechnet haben, nahmentlich anzuzeigen, und diese haben zu erwarten, daß sie durch die geeigneten Mittel zur Beschleunigung angehalten werden sollen, indem das Bedürfniß so dringend ist, daß eine Nachsicht durchaus nicht statt finden kann.

Diejenigen Gerichts-Bezirke, welche die Beiträge zu Zahlungen von Brandschäden selbst nöthig haben, in so fern nemlich innerhalb der obengedachten Frist die verlornen Gebäude wieder hergestellt, oder die Beschädigten im Aufbau so weit vorgeschritten seyn sollten, daß ihnen die Entschädigungen verabfolgt werden können, behalten letztere zu diesem Behuf zurück und belegen die Abrechnung mit den Quittungen der Empfänger, im entgegengesetzten Fall aber senden sie die Beiträge ein und erhalten seiner Zeit die erforderlichen Zuschüsse aus der Vorschuß-Cassa zur weiteren Aushändigung an die Betheiligten, weshalb vorher Anzeige zu machen ist.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Policei-Behörden des Obermainkreises.
Brand-Assecuranz-Beiträge für 1821 betr. Duprel.

Baireuth, den 17. Juni 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da zur Anzeige gekommen ist, daß an vielen Orten des Königreichs unconcessionirte Fuhrwerke bestehen, wodurch die gesetzlich berechtigten — und mit Gewerbsteuer belegten Fuhrleute und Boten in ihrem Gewerbe sehr beeinträchtigt werden, so werden in Gemäßheit eines allerhöchsten Rescripts aus dem Königl. Staats-Ministerio des Innern d. d. 11ten d. M. die betreffenden Unterbehörden im Obermainkreise auf diese Art von Gewerbs-Beeinträchtigungen aufmerksam gemacht, und zu deren Abstellung hiedurch angewiesen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Die Gewerbs-Beeinträchtigung der Fuhrleute und Boten betr. Duprel.

Baireuth, den 17. Juni 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Berichte der Königl. Land- und Herrschaftsgerichte auf das Ausschreiben vom 16. April d. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 51) die Visitation der Feuerlösch-Geräthschaften betr., größtentheils noch nicht eingekommen sind, so erinnert man solche mit Bestimmung eines Termins von 8 Tagen mit dem Bemerken, daß den, diesen Termin versäumenden Behörden Wartboten auf ihre Kosten werden zugesendet werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr v. Massenbach, Director.

Die Visitation der Feuerlösch-Geräthschaften betr. Duprel.

Digitized by Google

Baireuth, den 20. Juni 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern hat einen für die Schaafzucht besonders interessanten Aufsatz: Ueber das Flectoral-Schaaf, und die Flectoral-Wolle vom Freiherrn von Ehrenfels, an die Bezirks-Comités des landwirthschaftlichen Vereins zur Vertheilung an bewährte, vorzügliche Landwirthe des Königreichs abgesendet. Dieses wird zur Benachrichtigung solcher Oeconomen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß obige Abhandlung von den einschlägigen Bezirks-Comitéen unentgeldlich abgegeben wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Beförderung der Schaafzucht betr. Gutschneider.

Baireuth, den 17. Juni 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Hartner ist die untere protestantische Stadtpfarrei Regensburg erlediget worden, deren Ertrag in der Dienstertrags-Faßion vom Jahre 1814 auf

1545 fl. 15 kr.,

jedoch mit Einschluß von 500 fl. an Beichtgeld, Privat-Communionen und Confirmanden-Unterricht, was persönlich und zufällig ist, berechnet wird.

Die Bewerber haben binnen 6 Wochen ihre Gesuche vorschriftsmäßig einzureichen.

Königliches protestantisches Consistorium.

Schunter.

Die Erledigung der protestantischen Pfarrei der untern Stadt Regensburg betr. Toussaint.

Bekanntmachung.

Zur Abwendung von Unglücksfällen, welche bei gegenwärtiger Sommerhitze, durch die Hundswuth, bei vernachlässigter Aufsicht auf die Hunde entstehen können, sieht sich die unterzeichnete Polizei-Behörde veranlaßt, folgende Anordnung in Erinnerung zu bringen:

1) Jeder Eigenthümer eines Hundes hat die strengste Aufsicht auf denselben zu halten, und solchen, bei dem geringsten Zweifel gegen dessen Gesundheit sorgfältig einzusperren.

2) Sollten sich irgendwo Spuren von der Hundswuth zeigen, deren Kennzeichen in Nr. 87 des Intelligenz-Blatts vom Jahre 1819 genau angegeben sind, so ist hievon, bei Vermeidung scharfer Strafe, sofort Anzeige zu machen.

3) Alle Hunde müssen mit polizeilichen Zeichen versehen seyn, und werden die Eigenthümer, welche solche zu lösen versäumt haben, in Strafe genommen werden.

4) Herrenlose Hunde, wofür jeder angesehen wird, der nicht mit einem Zeichen versehen ist, sollen durch den Wasenmeister aufgefangen und weggeschafft werden.

5) Eben so werden auch diejenigen Hunde, wenn solche gleich mit einem Zeichen versehen sind, welche zur Nachtzeit ohne Führer auf den Straßen herum laufen, von den Fallknechten eingefangen oder todgeschlagen.

6) Diejenigen, welche es unterlassen, diese Vorschriftsmaßregeln zu befolgen, werden, wenn Unglücksfälle durch ihre Hunde entstehen, nicht nur zum Ersatz des angerichteten Schadens, sondern auch überdies noch zu einer angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden. Baireuth, den 18. Juni 1822.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Digitized by Google

Bekanntmachung

Zwei Dienstmägde wurden wegen zu Schulden gebrachter Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht theils mit körperlicher Züchtigung, theils mit Arrest bei Wasser und Brod bestraft, welches zur Warnung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Baireuth, den 20. Juni 1822.

Der Stadtmagistrat, als Polizei-Senat.

Hagen.

Schoberth.

Ein grünes baumwollenes Halstuch mit rothen Streifen ist gefunden und bei dem Magistrat deponirt worden. Der Eigenthümer kann solches im Geschäftszimmer Nr. 8 abholen. Baireuth, den 20. Juni 1822.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Für die hieher in Garnison bestimmte Cheveaux-Legers-Division werden von der nachgenannten Oeconomie-Commission als Fourage-Bedarf monatlich 206 Scheffel Haber, und 600 Centner altes Heu aus freier Hand bis zur weitern allerhöchsten Bestimmung, sowohl in grössern als auch in kleinern Parthien angekauft. Verkaufslustige können sich daher an jedem Tage

Vormittags 9 Uhr

bei der gedachten Oeconomie-Commission, mit Mustern versehen, einfinden, woselbst gegen sogleich baare Bezahlung die Käufe geschloßen, und wegen Uebernahme des Gutes das Nähere verabredet werden wird. Baireuth, den 17. Juni 1822.

Von der Oeconomie-Commission des Königl. Baier. 13ten Linien-Infanterie-Regiments

Poyck, Oberstlieutenant.

Schmitt, Verwalter.

Mittwoch den 26sten d. M., Vormittags 10 Uhr, wird im hiesigen Hospital-Gebäude eine Parthie Waiz und Korn vom Jahr 1821 vorbehaltlich Magistratlicher Genehmigung verkauft, wozu Liebhaber eingeladen werden. Baireuth, den 19. Juni 1822.

Hospital-Verwaltung.

Schweitzer.

Zur öffentlichen Versteigerung der im Forstrevier Thiergarten angefertigten Quantität Scheit-, Prügel- und Stöckhölzer sind Termine auf den

28sten und 29sten dieses Monats.

festgesetzt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich am ersten Tage früh um 8 Uhr im Thiergarten, dann am zweiten Tage Vormittags 9 Uhr in der Eimersmühle, und Nachmittags um 2 Uhr im Pühlholz bei dem diesjährigen Holzhieb, einzufinden. Baireuth, am 22. Juni 1822.

Königliches Forstamt.

v. Bothmer.

Am Montag den 1. Juli werden die in der Revier Stadtsteinach aufgenommenen Commerzial-Hölzer, dann Floch und Brennhölzer von vorzüglicher Qualität öffentlich versteigert. Kaufliebhaber, werden daher eingeladen, sich an diesem Tage früh 8 Uhr zu Stadtsteinach einzufinden, und da die weitern Bestimmungen zu erwarten. Culmbach, den 21. Juni 1822.

Königliches Forstamt.

Pausch.

Am 27. 28. und 29. Juni werden auf verschiedenen Forst-Districten der Revier Limmersdorf 439 Klafter theils hartes, theils weiches Brennholz, dann 258½ Klafter Stöcke, und 36 Schock harte, und 33 dergleichen weiche Wellen meistbietend veräußert. Im Auftrag wird denen Holzbenöthigten zu Baireuth hiermit bekannt gemacht, daß sich diese, da im heurigen Jahre nur ein geringes Flößholz-Quantum dahin geflößt worden ist, zur Deckung ihrer heurigen Holzbedürfnisse in den Limmersdorfer Forst sich wenden wollen. Liebhaber werden demnach eingeladen, sich am 1sten Tage früh 9 Uhr auf dem Forstorte Steinbrechen, am 2ten Tage auf dem Amoshügel, und am 3ten auf dem Forstort Waldhaid, einzufinden. Culmbach, den 18. Juni 1822.

Königliches Forstamt.

Pausch.

Die zur Concursmasse des Schwanenwirths Johann Schemm zu Hirscheid gehörigen hieher lehenbaren Grundstücke: 1½ Morgen Feld in der Aspen, ½ Morgen Feld im Vogtsgarten, ¼ Tagwerk Wiese,

Digitized by Google

das Kuhligswieslein genannt, werden auf Requisition des Königlichen Landgerichts Bamberg I. ausschlüssig der diesjährigen darauf stehenden Früchte, hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Verkaufstermin wird auf

Mittwoch den 3. Juli l. Js.

hiermit anberaumt, an welchem sich früh 8 Uhr besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in dem Hauße des diesseitigen Gerichts-Untergebenen Johann Hofmann zu Hirscheid vor der daselbst eintreffenden Commission einzufinden, die Versteigerungs-Bedingungen zu vernehmen, und den Hinschlag zu gewärtigen haben. Sassanfarth, den 18. Juni 1822.

Königlich Baierisches Gräflich von Sodensches Patrimonial-Gericht.

Schmidt.

Das sämmtliche Grundvermögen der Schneiderswittwe Anna Margaretha Kolb zu Kasendorf, bestehend: a) in einem Wohnhaus, Nr. 57, b) in einem Waldrecht, zu 1½ Schock Reißholz, c) ¼ Tagwerk Feld Gemeindtheil im löcherigten Graben, d) ⅛ Tagwerk Feld, Gemeindtheil am Reutherbrunn, e) ¼ Tagwerk Feld, die Sommerleithen, wird zur Befriedigung ihrer Gläubiger dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Freitag den 12. Julius

in loco Kasendorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Die Lehenverhältnisse, so wie die Lasten und Abgaben werden im Strichtermine bekannt gemacht. Hollfeld, am 12. Junius 1822.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird der dem Unterthan Michael Leistner zu Langenreuth zugehörige Acker, der Lohacker genannt, welcher aus 3 Stücken besteht, nämlich dem untern Theil von 1 Tagwerk 2ter Classe, dem obern, 3 Tagwerk 3ter Classe, dem an denselben angränzenden 1 Tagwerk 3ter Classe, und dem dazwischen liegenden 1 Tagwerk Buschholz, sämmtlich auf 325 fl. gewürdiget, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Zu diesem Zwecke ist auf den

4. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr,

Bietungstermin festgesetzt worden, in welchem Kaufslustige und besitzfähige Personen in Langenreuth sich einfinden mögen, und der Meistbietende den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäß zu gewärtigen hat. Schnabelwaid, am 22. Mai 1822.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Das Johann Löfflerische, vielmehr Margaretha Schneiderische Anwesen zu Geschwend, wird wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Strichtermin, auf

Donnerstag den 11. Juli l. Js, Vormittags 10 Uhr, anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich am gedachten Tag und Stunde vor der im obern Wirthshauße zu Heßelbach einzufinden, und den Hinschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Cronach, den 12. Juni 1822.

Königliches Landgericht

Desch.

Daß der Handelsmann Carl Friedrich Wilhelm Erdmann Knauf von Marktleuthen, und seine Ehefrau Maria Barbara, geborne Rhau, die hier landesübliche Gütergemeinschaft hinsichtlich des ihnen allenfalls zufallenden Vermögens sowohl als des Erwerbes heute bei Gericht ausgeschlossen haben, wird hiemit vorschriftsmäßig bekannt gemacht. Kirchenlamitz, den 12. Juni 1822.

Königl. Baierisches Landgericht.

Ertel.

In Folge eines allerhöchsten Decrets der Königl. Regierung des Obermainkreises sollen die Viehmärkte zu Burgkundstadt auf jährliche 16 Hauptmärkte beschränkt werden, an welchen Tagen eine Deputation des Königl. Landgerichts Weismain sich nach Burgkundstadt begeben, und die von den Partheien in Antrag kommenden gerichtlichen Verträge aufnehmen wird. Diese Hauptviehmärkte werden vom Anfange des Monats März bis zum Ende des Monats October an dem ersten und letzten Mittwoch eines jeden Monats, oder wenn an diesen Tagen ein Feiertag einfallen sollte, an dem darauf folgenden Mit-

Digitized by Google

woche abgehalten. Wenn an andern Tägen außer diesen 16 Hauptviehmärkten Viehverkäufe zu Stande kommen, deren gerichtliche Protocollirung die Partheien verlangen, so bleibt denselben überlassen, solche in loco des Gerichts zu Weismain niederschreiben zu lassen, oder sich eine landgerichtliche Commission auf ihre Kosten nach Burgkundstadt zu erbitten. Dieses wird hiemit bekannt gemacht. Weismain, am 28. Mai 1822.

Königliches Landgericht.

Egner.

Die vielen Gläubiger, welche auf einmahl gegen den Metzgermeister Johann Hügerich zu Scheßlitz, vormals zu Giech klagbar auftreten, machen neuerdings eine Untersuchung seines Vermögens und Schuldenstandes nothwendig. Da derselbe sich weigert, dem Gerichte seine Gläubiger zu benennen, so werden alle diejenigen, welche irgend eine Forderung an ihm zu machen haben, hiedurch öffentlich aufgefordert, solche am

13. Juli

bei dem unterfertigten Gerichte anzuzeigen. Wer nicht erscheint, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn seine Ansprüche bei dem danach eingeleiteten Verfahren nicht berücksichtigt werden. Scheßlitz, den 11. Juni 1822.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Die dem Königlichen Fiscus als herrenloses Gut zuerkannten Immobilien der verstorbenen Metzgerswittwe Katharine Wedel dahier, nämlich: 1) ein stadtlehnbares Wohnhaus Nro. 351 bei der Hospitalkirche dahier gelegen, so auf 175 fl. rhl gerichtlich taxirt, mit 1 fl. 6½ kr. rhl. Steuer, und 18½ kr. rhl. Nachtwächtergeld belegt ist. 2) ½ Tagwerk dergleichen lehnbares Leuthfeld mit Obstbäumen bepflanzt, auf der sogenannten kalten Marter liegend, wovon 18½ kr. Steuer, 4½ kr. rhl. Leuthzehenden zu entrichten und die auf 187 fl 30 kr. rhl. gewürdigt worden ist, sollen dem erhaltenen höchsten Auftrag zu Folge öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den

12. Julius c. Vormittags 9 Uhr

angesetzt worden in welchem zugleich auch das wenige zu dem Wedel'schen Nachlaße gehörige Mobiliare in etwas Betten und einigen Hausgeräthe bestehend, öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden soll. Kaufliebhaber werden daher zu obigem Termine hierdurch eingeladen, und haben solche den bedingten Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung salva ratificatione der Königlichen höchsten Regierung zu gewärtigen. Culmbach, den 5. Junius 1822.

Königliches Landgericht.

Carner

Civil-Adjunct

v. n.

Wegen einer in executionis beruhenden Stiftungsforderung wird das dem Michael Seubert zu Neuses gehörige Gütlein, bestehend in Haus, Scheuer, und Hofraith, 4 Tagwerk Feld, $1\frac{1}{8}$ Tagwerk Wiese, ½ Tagwerk Weidig, und Gemeindnutz-Antheil, welches dem Königlichen Rentamt dahier lehenzinns- und handlohnbar, dann sub Besitznummer 1007 mit 1 fl. 3¾ kr. in Simplo besteuert ist, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Strichtermin hiezu auf

Montag den 8. Juli d. J.

anberaumt, auf welchen die allenfallsigen Kaufsliebhaber hiezu eingeladen werden. Forchheim, den 7ten Juni 1822.

Königliches Landgericht.

L. Badum.

Das zur vormaligen Johanniter-Kommende Reichardsroth gehörige Oeconomie-Gut daselbst, soll in Gemäßheit allerhöchster Bestimmung vom 14ten v. Ms., unter den bei Staats-Realitäten-Verkäufen festgesetzten Bedingungen, salva ratificatione,

Montag den 5. August 1822, früh 8 Uhr

im Orte Reichardsroth öffentlich meistbietend verkauft werden. Solches besteht in dem Wohnhaus, der große Bau genannt, der Pächters Wohnung, 2 Frucht-Scheunen, 2 Schaaf-Scheunen, 1 Wagen- und Holz-Remiße, dann in den sehr geräumigen Stallungen, und 2⅞ Morgen 14½ Ruthen Hofraith und Grasplatz, den Morgen zu 180 [12] □Ruthen gerechnet, 236 Morgen 12 Ruthen an Aeckern, $121\frac{7}{8}$ Morgen an Wiesen, 7⅛ Morgen 12 Ruthen an Gemüß-, Baum- und Schorrgärten, 81¾ Morgen an Huthplätzen, $11\frac{1}{8}$ Morgen 16 Ruthen an Weihern, 12 Morgen an Vorderhölzern, $103\frac{7}{8}$ Morgen das sogenannte innere Galgenholz, ferner: die Schäferei und Kuppel-Wald-Gerechtigkeit mit

Digitized by Google

400 Stück alten Schaafen auf der Reichardsröther, Langensteinacher und Lichtenauer Markung, und auf der großen Haide. Der Verkauf selbst wird in der Art veranstaltet, daß die sämmtlichen Gebäude und ⅔ der Grundstücke als zwei getrennte Guts-Consolida — das letztere Drittel aber in einzelnen Abtheilungen ausgeboten — jedoch auch ein Versuch zum Verkauf des ganzen Complexes gemacht werden soll. Die nähern Bedingungen so wie die Taxe ꝛc. können Kaufsliebhaber bei unterzeichnetem Rentamte erfahren, wegen Besichtigung der zu verkaufenden Objecte aber haben sich dieselben an den Lehens-Schultheiß Gundlach zu Reichardsroth zu wenden. Rothenburg, ob der Tauber, am 14. Juni 1822.

Königlich Baierisches Rentamt.

Rößler.

In den auf dem 22. und 25. April d. Js. zum Verkauf der dem Königl. Aerar zuständigen sogenannten Herrenwiese, im Haaslochsthale, angestandenen Tagesfahrten, fand sich kein annehmbarer Kaufsliebhaber ein, daher man diese Wiese, welche 6 Tagwerk groß ist, und 1 fl. 2⅔ kr. Steuer in Simplo entrichtet, nochmals dem Verstriche, entweder im Ganzen, oder auch in 3 Abtheilungen, nachdem sich Liebhaber dazu finden werden, hiemit ausgesetzet. Der Verkauf geschiehet unter den normalmäßigen Bedingungen und Vorbehalt höchster Genehmigung im rentamtl. Geschäftszimmer dahier am

28. Juni h. Js.,

welches hierdurch öffentlich bekannt gemachet wird. Rothenkirchen, den 25. Mai 1822.

Königliches Rentamt Tenschnitz.

Kohl.

Nachstehende bis jetzt von dem Ortsnachbar Andreas Hofmann zu Gemünd besessene ledige Stücke, nämlich: a) ein Acker, hinter der Kirche, b) ein Acker, bei der äußern Brücke, oder Schopfen, c) eine Leithen, im rothen Brunn, d) ein Acker, in der heiligen Leithen, werden zur Beitreibung einer liquiden Schuldforderung Mittwoch den 10. Juli l. J., Nachmittags 2 Uhr, im Orte Gemünd öffentlich veräußert, und hat der Meistbietende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu gewärtigen. Tambach, den 14. Juni 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Uebersicht

des zu Hof am 13. Juni 1822 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	im Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roggen	—	91	91	91	—	10	30	9	45	9	—
Gerste	—	57	57	57	—	7	48	7	39	7	30
Haber	—	84	84	84	—	5	12	4	24	3	36

Hof, den 13. Juni 1822.

Stadt-Magistrat.

In legaler Abwesenheit des Bürgermeisters.

Laubmann. Schrön.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 20. Juni 1822.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	85	84⅞
ditto à 5% . . .	99	98⅞
Land-Anlehen	99⅛	99⅛
Hypoth. Anweis	99⅛	99⅛
Lott. Loose A—D à 4% .	107	106⅞
ditto E—M à 4% .	103⅛	103⅛
ditto unverzinnsliche .	85	84

Nicht Amtliche Artikel.

Am Montag den 1. Juli, Vormittag um 9 Uhr und Nachmittag um 2 Uhr, werden in dem vormaligen Hofkammerrath Schmidtischen Hauße E. N. 103 zwei Treppen hoch, verschiedene gut gehaltene Meubels, als Kanapee, Sessel,

Digitized by Google

Commode, Tische, Schränke, Spiegel, dann Porzelain, Gläser, Küchengeräthe und Büttnergeschirr, gegen baare Bezahlung meistbietend verkauft.

Die Unterzeichnete ist entschlossen, ihr Schloßgut und den halben Antheil an dem Schäfereigute, welches 1½ Stund von dem Gerichtssitz, 1 Stund von dem Marktflecken Presseck, ½ Stund von dem Marktflecken Grafengehaig, 1½ Stund von Stadtsteinach, und 3 Stunden von Culmbach entfernt ist, und in einer schönen und wenig bergigten Lage sich befindet, dem öffentlichen Verstrich sammt dem auf den Feldern stehenden Getreide und Heufutter auszusetzen, und wird hiezu Strichstermin auf

Sonntag den 28. Juli l. J.

in loco Schlopp anberaumt, an welchem sich die Strichslustigen einzufinden haben. Die auf diesem Schloßgute haftenden Lasten und Abgaben werden am Strichstermin bekannt gemacht werden. Auch kann, wenn es verlangt wird, der halbe Gutskaufschilling gegen Versicherung verzinnslich stehen bleiben. Schlopp den 5. Juni 1822, im Gräflich Voit von Rinekischen Herrschaftsgericht Heinersreuth im Obermainkreise.

Ursula Bodenschazin, Wittib.

Beschreibung des Schloßguts:

A) an Gebäuden:

1) das Wohnhaus ist von Steinen erbaut und mit Schiefer gedeckt; im untern Stock befindet sich eine große Wohnstube, geräumige Küche, im obern Stocke ein heitzbares Zimmer nebst Stubenkammer und sehr geräumigen Hausplatz mit 2 Kammern, dann oben zwei Getreidböden; 2) an das Wohnhaus stößt der Rindviehstall, in welchem 30 Stücke gestellt werden können, dann ein Schaaf- Schwein- Hühner- und Ziegenstall, mit Grommetboden, eine Wagenschupfe mit einer Pferdestallung auf 4 Pferde, alles unter einem Dach; 3) ein großer Schaafstall zu 400 Stück Schaafen mit einem für solchen gehörigen Heuboden, welcher aber zu dem Schäfereigut gehört; 4) 2 Städel mit einer Wagenremiße unter einem Dach, welche von Brocksteinen erbaut sind, und unter welcher sich ein gemauerter Keller befindet; 5) eine Beschlagschmiede mit einer im untern Stock befindlichen Wohnstube, Hausboden, Schwein- und Ziegenstall nebst ½ Tagwerk Gemüßgarten. Diese Schmiede wird gewöhnlich verpachtet; 6) ein Brauhaus, woran sich eine Stube nebst Hausplatz befindet, und unter welchem ein großer gemauerter Bierkeller befindlich ist: 7) ein Backofen. Diese sämmtlichen Gebäude schließt ein großer Hof, welcher verschlossen werden kann, und in welchem sich ein guter und gesunder Röhrenbrunnen nebst einem Weiher befindet.

B) an Grundstücken:

1) an Gärten:

½ Tagwerk Gemüßgarten, beim Haus, ½ Tagwerk Grasgarten, ebenfalls am Hauße;

2) an Feldern:

67½ Tagwerk Ackerland guter Qualität;

3) an Wiesen:

26½ Tagwerk zweimädige Wiesen guter Qualität;

4) an Holz:

1 Tagwerk;

5) an Weihern:

2 Fischweiher. Auf dem Schloßgute können außer dem Schäfereigut 50 — 60 Schaafe getrieben werden.

C) an Rechten:

a) Gemeindegenuß:

das Schloßgut bezieht jährlich aus der Wildensteiner Gemeindewaldung 14 Klafter Scheidholz, wofür das Anweißgeld 52½ kr. beträgt, ferner 7 Fuder grüne Aßstreu und 8 dergleichen aus der Schlopper Gemeindewaldung, und zwar unentgeltlich;

b) an Gerechtigkeitsfrohn:

72 Frohntage, welche mehrere Unterthanen des Herrschaftsgerichts Heinersreuth, in der Aerndezeit blos gegen Reichung einer bestimmten Kost, zu verrichten haben;

c) ferner hat dieses Gut das Brau- und Schenkrecht;

d) die Lasten und Abgaben

wie oben schon angegeben, werden am Strichtermine bekannt gemacht werden. Das ganze Schäfereigut besteht aus einem Hauße, welches gewöhnlich vom Schäfer bewohnt wird, einen Schaafstall sub N. 3 und ein Gemüßgärtlein zu ½ Tagwerk, dann aus 40 Tagwerk Feldern und 10 Tagwerk Wiesen. Nach dem vorliegenden Vererbungsbrief hat die Schäferei das Recht, 400 Stück Schaafe zu treiben, sowohl die Schlopper als übrigen angränzenden Dorfsgüter und die umliegenden Gutsherrlichen Waldungen zu behüten. Dieses Schäferei-Gut bezieht jährlich aus der Schlopper und Wildensteiner Gemeindewaldung 6 Klafter Holz, und 8 Fuder grüne Aßstrei, letztere unentgeldlich. Eben so wie bei dem Schloßgute bestehen auch hier 38 Frohntage.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 77. Baireuth, den 28. Juni 1822.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Zur Abwendung von Unglücksfällen, welche bei gegenwärtiger Sommerhitze, durch die Hundswuth, bei vernachlässigter Aufsicht auf die Hunde entstehen können, sieht sich die unterzeichnete Polizei-Behörde veranlaßt, folgende Anordnung in Erinnerung zu bringen:

1) Jeder Eigenthümer eines Hundes hat die strengste Aufsicht auf denselben zu halten, und solchen, bei dem geringsten Zweifel gegen dessen Gesundheit sorgfältig einzusperren.

2) Sollten sich irgendwo Spuren von der Hundswuth zeigen, deren Kennzeichen in Nr. 87 des Intelligenz-Blatts vom Jahre 1819 genau angegeben sind, so ist hievon, bei Vermeidung scharfer Strafe, sofort Anzeige zu machen.

3) Alle Hunde müssen mit polizeilichen Zeichen versehen seyn, und werden die Eigenthümer, welche solche zu lösen versäumt haben, in Strafe genommen werden.

4) Herrenlose Hunde, wofür jeder angesehen wird, der nicht mit einem Zeichen versehen ist, sollen durch den Wasenmeister aufgefangen und weggeschafft werden.

5) Eben so werden auch diejenigen Hunde, wenn solche gleich mit einem Zeichen versehen sind, welche zur Nachtzeit ohne Führer auf den Straßen herum laufen, von den Fallknechten eingefangen oder todgeschlagen.

6) Diejenigen, welche es unterlassen, diese Vorschriftsmaßregeln zu befolgen, werden, wenn Unglücksfälle durch ihre Hunde entstehen, nicht nur zum Ersatz des angerichteten Schadens, sondern auch überdies noch zu einer angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden. Baireuth, den 18. Juni 1822.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Von dem Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Bei der Concurrenz mehrerer Gläubiger zu dem vorhandenen Erlöß aus dem Wohnhaus des vormaligen Kaufmanns Carl Fischer dahier, und der offenbaren Unzulänglichkeit der Masse zu Befriedigung aller Gläubiger, haben wir die Eröffnung des Universal-Concurses von Gerichts wegen beschlossen; es werden demnach [illegible] durch alle diejenigen, welche in das Vermögen des vormaligen Kaufmanns Carl Fischer dahier, aus irgend einem Grunde einen Anspruch zu haben vermeinen, öffentlich vorgeladen, sich in den deshalb anberaumten Edictstägen, den

12. Juni, Vormittags 9 Uhr d. J.,

als erstem Edictstag zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung ihrer Forderungen, den

17. Juli d. Js.

als dem zweiten Edictstag zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, den

21. August d. Js.

als dem dritten Edictstag zur Abgabe der Schluß-Erklärung vor dem Commissarius, Königlichen Kreis- und Stadtgerichts-Rath Rücker an gewöhnlicher Gerichtsstelle entweder persönlich, oder durch gehörig legitimirte Be-

Digitized by Google

vollmächtigte einzufinden, unter dem Rechtsnachtheil, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Edictstag die Ausschließung der Forderung von der Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich wird allen denjenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Carl Fischer in Handen haben, aufgegeben, es bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei uns zu übergeben. Baireuth, den 29. April 1822.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann.
v. n.
Riedel.

Für die hieher in Garnison bestimmte Cheveaux-Legers-Division werden von der nachgenannten Oeconomie-Commision als Fourage-Bedarf monatlich 206 Scheffel Haber, und 600 Centner altes Heu aus freier Hand bis zur weitern allerhöchsten Bestimmung, sowohl in größern als auch in kleinern Parthien angekauft. Verkaufslustige können sich daher an jedem Tage

Vormittags 9 Uhr

bei der gedachten Oeconomie-Commission, mit Mustern versehen, einfinden, woselbst gegen sogleich baare Bezahlung die Käufe geschloßen, und wegen Uebernahme des Gutes das Nähere verabredet werden wird. Baireuth, den 17. Juni 1822.

Von der Oeconomie-Commission des Königl. Baier. 13ten Linien-Infanterie-Regiments
Poyck, Oberstlieutenant.
Schmitt, Verwalter.

Das sämmtliche Grundvermögen der Schneiderswittwe Anna Margaretha Kolb zu Kasendorf, bestehend: a) in einem Wohnhaus, Nr. 57, b) in einem Waldrecht, zu 1½ Schock Reißholz, c) ¼ Tagwerk Feld Gemeindtheil im löcherigten Graben, d) ¼ Tagwerk Feld, Gemeindtheil am Reutherbrunn, e) ¼ Tagwerk Feld, die Sommerleithen, wird zur Befriedigung ihrer Gläubiger dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Freitag den 12. Julius

in loco Kasendorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Die Lehenverhältnisse, so wie die Lasten und Abgaben werden im Strichtermine bekannt gemacht. Hollfeld, am 12. Junius 1822.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Das der ledigen Katharina Völkelin zu Lochau, zuständige Söldenguth, bestehend in einem Hauße mit angebautem Stadel und Stallung, mit Pflanz- und mit Obstbäumen besetzten Grasgärtlein, dann 10 Tagwerk Feld, 1½ Tagwerk Wiesen, und ½ Tagwerk Buschholz sammt Antheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, im Steuerdistrict Alladorf gelegen, worauf an jährlichen Lasten 4 fl. 9¾ kr. rhl. Erbzinns, von 40¾ kr. Steuersimplum, 1⅔⅚ Metzen Weiz, 3⅔⅚ Metzen Korn, 1⅔⅚ Metzen Gersten, 5⅓⅔ Metzen Haber haften, so wie bei vorgehenden Veränderungen den 10ten Gulden Handlohn an das Königliche Rentamt Baireuth abzugeben, wird anmit in vim executionis zur Bezahlung eines längst ausgeklagten Consenscapitals hiermit öffentlich feilgeboten, und Termin zum Verkauf desselben auf den

6. Juli Vormittags 10 Uhr

anberaumt, an welchem sich Kaufsliebhaber in dem Lauterbachischen Wirthshauße zu Alladorf einzufinden, sich ihrer Zahlungsfähigkeit halber auszuweisen, ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben, und des Hinschlags nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewarten haben. Der Gütereinsicht halber ist sich bei dem Ortsvorsteher Münch zu Lochau zu melden. Hollfeld, den 2. Juni 1822.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Johann Görg Suffa, Viertelgutsbesitzer zu Kehlbach, hat auf Andringen mehrerer Gläubiger um Herstellung einer gütlichen Vereinigung mit seinen Gläubigern angetragen. Es werden deshalb alle jene aufgefordert, welche an Johann Görg Suffa zu Kehlbach irgend eine Forderung zu machen haben, am

20. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr,

beim Königl. Landgerichte hieselbst zu erscheinen, ihre Ansprüche in diesem Termine geltend zu machen, und ihre Erklärung über das Nachlaßgesuch selbst, so wie

Digitized by Google

über die von Suffa vorgelegt werdenden Befriedigungs-Vorschläge abzugeben; wornach das weitere rechtliche Verfahren in diesem Debitwesen bestimmt werden wird. Diejenigen Gläubiger, die sich am benannten Tage nicht gemeldet haben, werden bei allenfallsiger Zustandekommung der gütlichen Vereinigung, oder eines Nachlaß-Vertrages nicht berücksichtigt, und haben es auf eigene Schuld zu schreiben, wenn sie mit ihren Forderungen bei Vertheilung der Masse ausgeschlossen bleiben. Nordhalben, am 10. Juni 1822.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Eschenbach, sollen die dem Metzger Johann Roßbacher jun. von Neuhaus zugehörigen, in diesseitigem Gerichtsbezirke gelegenen Grundstücke, als: 1) 1¾ Tagwerk Feld. in der Leimgruben, gewürdigt pro 212 fl. 30 kr. rhl.; 2) 1¼ Tagwerk Feld, am Judenweiher, taxirt für 200 fl. rhl., 3) 1½ Tagwerk Feld, im Gründl, an Werth 150 fl., und 4) ¾ Tagwerk Wiese, das Falkenloch, geschätzt pro 187 fl. 30 kr. rhl.; sämmtlich im Steuerdistrict Höfen und noch mit keinen Angeboten belegt, anderweit subhastirt werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber wollen sich demnach mit dem nöthigen Ausweiß hierüber am

1. Juli Vormittags 10 Uhr curr.

im Sitze des hiesigen Königlichen Landgerichts einfinden, und den Zuschlag mit Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten gewärtigen. Das Taxations-Instrument steht übrigens während den gewöhnlichen Kanzlei-Stunden in loco registraturae jedem zur Einsicht offen. Schnabelwaid, den 31. Mai 1822.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Eschenbach sollen die im diesseitigen Gerichtsbezirke gelegenen Grundstücke des Metzgers Erhard Horst zu Neuhaus, als: 1) 1¼ Tagwerk Feld, bei der Ziegelhütte, gewürdiget für 125 fl., worauf bereits ein Gebot von 130 fl. gelegt worden, 2) 2½ Tagwerk Feld, im Viehtrieb, taxirt für 172 fl. 30 kr., und 3) 2¼ Tagwerk Feld, im Schrotgrunde, an Werth 350 fl., wiederholt zur öffentlichen Versteigerung gebracht werden. Strichtagesfahrt ist daher auf

Montag den 1. Juli, Vormittags 10 Uhr c.,

anberaumt worden, an welcher besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige im Sitze des hiesigen Königl. Landgerichts zu erscheinen, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten zu gewärtigen haben. Das Taxations-Instrument kann übrigens täglich während den gewöhnlichen Kanzleistunden in loco registraturae eingesehen werden. Schnabelwaid, am 30. Mai 1822.

Königliches Landgericht Pegnitz.
in abs. leg. Dir.
Hammann.

Zur Hülfsvollstreck wird das dem Johann Georg Kreppelt zu Buckenhofen gehörige Wohnhaus nebst dazu gehörigem Forstrechte, welches dem Königl. Rentamte und der Kommune Forchheim lehen- und zinnsbar, handlohnfrei, forstzinnsbar, und sub Besitz Nr. 905 mit 24¾ kr. Steuer in Simplo belegt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin hiezu auf

Montag den 15. Juli l. Js., Morgens 9 Uhr,

beim Königl. Landgerichte dahier anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Forchheim, den 13. Juni 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Der Kaiserlich Königlich Oestreichische Oberlieutenant bei dem Graf d'Altonischen Infanterie Regiment, Johann Freiherr von Janda, welcher vormals als Werbofficier in Gelnhausen auf Werbung stand, und später in Hallstadt bei Bamberg auf einem Gute ansässig war, hat unterm 4. November 1807 gegen Paul Küster, Bauer zu Weides eine Klage, wegen Eigenthums-Vorbehaltes auf das Gut und Schlößlein zu Weides vor dem unterfertigten Gericht erhoben. Diese Proceßsache beruht gegenwärtig auf der Entscheidung der vom Beklagten gegen den Relevanzbescheid vom 4. Februar 1813 ergriffenen Berufung, und wurde bisher von den Partheien nicht betrieben. Im Laufe des Prozesses hat sich von Janda von Hallstadt wegbegeben, seine Grundbesitzungen daselbst verkauft, und sein dermaliger Aufenthaltsort ist gänzlich unbekannt. Da nun der Beklagte neuerlich auf die Fortsetzung des Rechtsstreites angetragen

Digitized by Google

hat, so ergeht hiermit aus Auftrag des Königlichen Appellationsgerichts des Obermainkreises vom 30. April 1822, an den von Janda, oder dessen allenfallsige Erben, die Aufforderung, sich binnen

3 Monaten a dato,

zu erklären, ob sie den fraglichen Rechtsstreit fortgesetzt oder in appellatorio entschieden wissen, oder darauf verzichten wollen, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß das Stillschweigen als ein gänzliches Verzicht auf die Klage angesehen werden solle. Weismain im Obermainkreise, den 8. Mai 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Egner.

Ueber das Leben und den Tod des Heinrich Wunder von Theißau, welcher als Soldat beim Königl. Baierischen 6ten Chevauxlegers Regiment 1812 den Feldzug gegen Rußland mitgemacht, konnte bisher keine zuverlässige Nachricht erlangt werden. Auf Antrag der nächsten Anverwandten wird daher derselbe hiermit öffentlich vorgeladen, sich binnen 6 Monaten zur Uebernahme seines dahier unter Kuratel stehenden Vermögens zu melden, widrigenfalls er für verschollen erklärt und sein Vermögen den nächsten Anverwandten gegen Caution überlassen werden wird. Weismain, am 18. April 1822.

Königl. Landgericht.
Egner.

Das Gantanwesen des Konrad Fugmann in Neuses, wird, wie es am 5. Januar l. Js. ausgeschrieben wurde, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und hiezu Strichtermin am

27. Juli

im Orte Neuses anberaumt. Der Hinschlag geschieht der Executions-Ordnung gemäß. Kaufliebhaber werden hiezu eingeladen. Kronach, am 27. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Zum drittenmahl werden hiemit folgende, dem verganteten Bauern Johann Georg Müller zu Schwärzhof eigenthümlich zustehende Immobilien: 1) ein schön arrondirter Bauernhof, mit Hausnummer 4, Stallungen, zweien Städeln, einem Schaafstallgebäude, einer Schupfe, einem Backofen, einer geräumigen Hofraith, mit ausgemauerter Dungstätte, einer Milchsteige, mit Fischgrube, 82¼ Jauchert Feld, 31¼ Jauchert Wiesen, und 20 Jauchert Holz, geschätzt auf 9703 fl. rhl. 2) die Kreuzwiese zu 1¼ Jauchert, geschätzt auf 247 fl. rhl., 3) die Holz- oder Angerwiese, zu 1⅞ Jauchert 22 □Ruthen, geschätzt auf 177 fl. 50 kr., 4) der Schwärzweiher, zu 2¾ Jauchert 64 □Ruthen, geschätzt auf 240 fl. rhl., zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und Bietungstermin auf

Montag den 15. Juli l. Js., Vormittags 10 Uhr, anberaumt, welcher in Schwärzhof abgehalten wird, wo auch zugleich Vieh, Bauerei-Geräthschaften und Haus-Effecten öffentlich verkauft werden. Kaufsliebhaber werden hiermit eingeladen, zur bemerkten Zeit zu Schwärzhof sich einzufinden, vor diesem Termin wird ihnen auf Verlangen der Massa-Curator Johann Müller zu Streit die benannten Immobilien einweisen. Die hierauf haftenden Abgaben sind in der in den Nummern 35, 37 und 40 des Intelligenzblattes für den Obermainkreis enthaltenen Bekanntmachung vom 5. März l. Js., zu ersehen, und können auch stündlich in der dahiesigen Gerichts-Registratur eingesehen werden. Berneck, den 31. Mai 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Die Anna Dorathea Barbara Küfner aus Himmelcron, am 19. Mai 1801 gebohren, hat den dortigen Zimmermanns-Sohn Johann Schmidt geheirathet, und ist bei ihrer Minderjährigkeit die Gütergemeinschaft ausgesetzt worden. Da sie heute der Vormundschaft entlassen wurde, so hat sie erklärt, daß sie in die Gütergemeinschaft mit ihrem Ehemanne zu treten gesonnen sey, und sich die Wirkungen derselben auf den Anfang der Ehe erstrecken, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Berneck, den 30. Mai 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Da in dem auf den 30. April c. a. angestandenen Subhastations-Termine für das dem Rothgerbermeister Peter Conrad zu Redwitz zugehörige halbe Wohnhaus, in welchem sich eine Rothgerberei-Werkstatt be-

Digitized by Google

findet, kein Angebot gelegt worden, so wird auf den Antrag der Gläubiger anderweiter Licitations-Termin zum Verkauf dieses halben Haußes und dazu gehörigen Gartens auf den

17. Juli c. Vormittags um 9 Uhr

angesetzt, und kauf- und zahlungsfähige Liebhaber aufgefordert, sich zur gedachten Zeit zu Redwitz im Hagenschen Gasthofe einzufinden, und des Hinschlags zu gewärtigen. Wunsiedel, den 3. Juni 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Am 19. April d. J. wurden von dem Königlichen Zollaufseher Eisenschenk zu Lichtenfels, dann von dem Gensdarmen Geyer, Nürnberger und Kolatzowitz in dem Brauhauße des Wirths Kellner zu Unersdorf nachverzeichnete Ballen mit Rauchtoback aufgefunden, welche in einer Kufe dortselbst versteckt waren. 1) ein Ballen mit Nro. 84 gezeichnet, enthaltend 76 Pfund Rauchtoback, in 67 Paqueten von roth London mit H. B. und 324 Paqueten Schiffstoback, mit C.; 2) ein Ballen mit Nro. 105 gezeichnet, welcher 97 Pfund Rauchtoback in 554 Paqueten sogenannten Kleebaum, 304 Paqueten Schiffstoback mit C. dann in 46 Paqueten roth London mit H. B. enthält; 3) ein Ballen mit Nro. 192, in welchem 84 Pfund Rauchtoback an 343 Paqueten schwarzen Quak mit H. H. und an 79 Paqueten roth London mit H. B. enthalten sind; 4) ein Ballen mit Nro. 778, in welchem sind 11 Pfund Rauchtoback an 342 Paqueten roth London mit H. B.; 5) ein Ballen mit Nro. 685, enthaltend 79 Pfund an 378 Paquets roth London mit H. B.; 6) ein Ballen mit dem Zeichen S. Nro. 1 mit 85 Pfund Rauchtoback an 393 Paqueten Louisiana. Sämmtliche Ballen, mit Ausnahme jenes mit Nro. 192 bezeichneten haben Tragbänder von Hanf. Da sich zu diesen 6 Ballen bis jetzt kein Eigenthümer meldete, das Königliche Oberzoll-Amt zu Buch am Forst solche als eingeschwärzt anspricht, so werden diejenigen, welche hierauf ein Eigenthums- oder sonstiges Recht auszuführen gedenken, hiemit aufgefordert, am

9. Juli d. J. früh 9 Uhr

bei dem unterzeichneten Herrschaftsgericht zu erscheinen, ihre Ansprüche auf diesen zur Recognition vorzulegenden Toback, so wie die geschehene Verzollung desselben nachzuweisen, sich über den auf Confiscation gestellten Antrag des klagenden Königlichen Oberzoll-Amtes zu Buch am Forst vernehmen zu lassen, und überhaupt mit demselben schlüßig zu verhandeln. Im Falle an besagtem Termine Niemand zur Ausführung seines Rechtes hinsichtlich des aufgebrachten Tobacks erscheinen sollte, so wird solcher, als eingeschwärztes Gut erklärt, und das Weitere deßhalb nach gesetzlicher Vorschrift verfügt werden. Banz, am 10. Juni 1822.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.

Friedrich.

Nachstehende bis jetzt von dem Ortsnachbar Andreas Hofmann zu Gemünd besessene ledige Stücke, nämlich: a) ein Acker, hinter der Kirche, b) ein Acker, bei der äußern Brücke, oder Schopfen, c) eine Leithen, im rothen Brunn, d) ein Acker, in der heiligen Leithen, werden zur Beitreibung einer liquiden Schuldforderung

Mittwoch den 10. Juli l. J., Nachmittags 2 Uhr,

im Orte Gemünd öffentlich veräußert, und hat der Meistbietende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu gewärtigen. Tambach, den 14. Juni 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Zur Beitreibung einer liquiden Schuldforderung wird die bis jetzt von dem Georg Müller zu Rothenberg besessene, fol. urbar. 357 b) und 358 a) beschriebene Mühle, sammt Zugehörungen,

Freitag den 19. Juli l. J., Nachmittags 2 Uhr,

in dem Orte Rothenberg öffentlich veräußert, und hat der Meistbietende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu gewärtigen. Tambach, den 18. Juni 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Aus der Concursmasse des Johann Plank zu Langenlohe werden hiermit öffentlich feilgeboten: 1) ein Gut, Haus-Nr. 18. zu Langenlohe, welches außer dem Wohnhauße, nebst Hofraith und Stadel, ¼ Tagwerk Gras- und Beetgarten, ¼ Tagwerk Wiese, und 11½

Digitized by Google

Tagwerk Felder in sich faßt, zum Rittergute Adlitz gerichts-, dann mit zehn Procent handlohnspflichtig ist, dahin alljährlich 9 fl. 57½ kr. Erbzins und Frohngeld, 1 Simra Korn, 1 Simra Gerste und 1½ Simra Haber, Waischenfelder Maas, abgibt, und 690 fl. Steuercapital hat, 2) ein Wagen, 3) ein Pflug, und 4) eine Strohbank. Strichtermin hiezu steht an auf

Dienstag den 16. Juli d. Js., Vormittags,

in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Liebhaber vor dem unterfertigten Patrimonialgerichte einzufinden, und gegen das Meistgeboth den Hinschlag vorbehaltlich der Genehmigung von Seite der Gläubigerschaft zu gewärtigen haben. Adlitz, am 14. Juni 1822.

Freiherrlich von Seefriedisches Patrimonialgericht Adlitz I.

D. Rösling.

Johann Michel von Fischbach hat darauf angetragen, seine Gläubiger öffentlich vorzuladen, um seinen Schuldenstand genau zu erforschen und zugleich wegen Bezahlung der gegen ihn statt habenden Forderungen mit seinen Creditoren ein gütliches Uebereinkommen zu versuchen. Alle, sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger des Johann Michel, werden nun hiemit auf

Donnerstag den 18. Juli 1822

vor das unterzeichnete Patrimonial-Gericht geladen, um ihre Ansprüche und Forderungen, aus welchem Grunde sie immer entstanden seyn mögen, zu liquidiren, die Beweismittel anzugeben und die Originalbelege zu produciren. Diejenigen, welche in diesem Termin entweder in Person nicht erscheinen, oder ihre Rechte durch hinlänglich Bevollmächtigte nicht vertreten lassen, haben sich die sie deßhalb treffenden Nachtheile, ins besondere, daß auf sie bei einer allenfallsigen Vereinigung und Schuldenaustheilung keine Rücksicht genommen werden soll, selbst zuzuschreiben. Fischbach, den 12. Juni 1822.

Freiherrlich von Reizensteinisches Patrimonial-Gericht.

Krauffold.

Die zur Concursmasse des Schwanenwirths Johann Schemm zu Hirscheid gehörigen hieher lehenbaren Grundstücke: 1½ Morgen Feld in der Aspen, ½ Morgen Feld im Vogtsgarten, ¼ Tagwerk Wiese, das Kuhligswieslein genannt, werden auf Requisition des Königlichen Landgerichts Bamberg I. ausschlüssig der diesjährigen darauf stehenden Früchte, hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Verkaufstermin wird auf

Mittwoch den 3. Juli l. Js.

hiermit anberaumt, an welchem sich früh 8 Uhr besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in dem Hauße des diesseitigen Gerichts-Untergebenen Johann Hofmann zu Hirscheid vor der daselbst eintreffenden Commission einzufinden, die Versteigerungs-Bedingungen zu vernehmen, und den Hinschlag zu gewärtigen haben. Sassanfarth, den 18. Juni 1822.

Königlich Baierisches Gräflich von Sodensches Patrimonial-Gericht.

Schmidt.

Das Hammergut zu Selingau, diesseitigen Bezirkes, wird im Wege der Hülfsvollstreckung abermal zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dasselbe besteht: a) aus dem Oeconomiegute, mit dazu gehörigen Gebäuden, 29½ Tagwerk Feldern, 19½ Tagwerk Wiesen, und 10½ Tagwerk Hutwaid, nach der Schätzung; b) dem Eisenhammerwerke, mit einem Blau- und Frischfeuer und dazu gehörigen Gebäuden; c) der Mühle, mit einem Mahlgange, wobei früher auch eine Schneidsäge betrieben würde, als drei für sich bestehende Complexen. Die Taxe beträgt eigentlich 12,309 fl. 40 kr., und die im Ganzen unbedeutenden Lasten, so wie die übrigen größtentheils vortheilhaften Verhältniße dieses Gutes, sind bereits in der Ausschreibung vom 18. October 1820 (S. Nr. 132, 134 und 140 des Obermainkreis-Intelligenz-Blattes, und Nr. 306 314, und 320 des Correspondenten von und für Deutschland ausführlich angegeben. Zur Berichtigung dient nur noch, daß das grundherrliche Handlohn auf die runde Summe von 50 fl., und einer Eisenabgabe zur Anrichtung zwei neuer Wagen fixirt ist. Zuverlässige Aufschlüsse aus den Acten wird die Behörde jedem Interessenten auf Verlangen ertheilen, und die Bestandtheile des Gutes vorzeigen lassen. Bietungs-Termin ist auf den

15. Juli c., Vormittags 9 Uhr,

dahier anberaumt, wozu Kaufslustige eingeladen werden, Auswärtige haben sich vor Allem über ihre Conduite,

Digitized by Google

Besitz- und Zahlungsfähigkeit durch obrigkeitliche Zeugnisse auszuweisen. Ebnath, den 15. Mai 1822.

Königlich Baierisches Gräflich und Freiherrlich von Hirschbergisches Herrschafts-Gericht Ebnath.

Althamer, Herrschaftsrichter.

Der Georg Herbst von Bug im Tenuig, bei Weisenbrunn hat vor 19 Jahren sein älterliches Haus heimlich verlassen, und bisher seinen Verwandten von seinem Leben, oder Aufenthaltsort nicht die mindeste Nachricht ertheilt. Derselbe wird daher auf Ansuchen seiner Geschwistere öffentlich vorgeladen, innerhalb 6 Monaten bei dem Patrimonialgerichte dahier zu erscheinen, und sein nach der letzten Curatel-Rechnung aus 573 fl. 56 kr. bestehendes Erb-Vermeß zu übernehmen, im Nichterscheinungs-Falle aber zu gewärtigen, daß darüber nach dem gestellten Antrag der Verwandten verfügt werde. Unterlangenstadt, am 23. Mai 1822.

Königlich Freiherrlich von Redwitzsches Patrimonialgericht I. Burckersdorf.

Schlesing.

Die beiden Oekonomien der von Beulwitzischen Rittergüther zu Töpen, ohnweit der Stadt Hof gelegen, mit den dazu gehörigen Schäfereien sollen, und zwar die ersteren von Lichtmeß 1823, die letzteren aber von Michaelis 1822 an auf anderweite vier Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden. Pachtliebhabern, welche fähig sind, wegen des Pachtschillings hinlängliche Caution aufrecht zu machen, wird dieses hiermit zur Kenntniß gebracht, und dieselben eingeladen,

am 17. August, Vormittags

in dem von Beulwitzischen Schloße zu Töpen sich einzufinden, die sämmtlichen Grundstücke in Augenschein zu nehmen, die Pachtbedingungen zu vernehmen und sodann das Weitere zu erwarten. Auch ist es übrigens den Pachtlustigen freigestellt, sich von allen und jeden Grundstücken und sonstigen Verhältnißen noch vor dem angesetzten Verpachtungs-Termin nähere Ueberzeugung zu verschaffen, weshalb sie sich an den Richter Schulz zu Töpen zu wenden haben. Töpen, den 2. Juni 1822.

Die Administration der besagten Rittergüther.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 10. Juni bis 15. incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	Preis des Scheffels: höchster		mittlerer		niedrigster	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	68	68	68	—	16	30	14	45	13	—
Roggen	8	57	65	65	—	10	30	9	—	7	30
Gerste	—	5	5	5	—	9	—	8	36	8	12
Haber	—	18	18	18	—	4	48	4	18	3	48

Baireuth, den 15. Juni 1822.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein Gärtchen, in der Nähe der Stadt, wird zu kaufen gesucht. Von wem? erfährt man in der Zeitungs-Druckerei.

In verwichener Woche ist eine Lorgnette in roth safianem Futteral vom Spital aus nach Oberpreuschwitz verlohren worden; der redliche Finder wird um Rückgabe im Intelligenz-Comtoir gegen Erkenntlichkeit gebeten.

Die Unterzeichnete ist entschlossen, ihr Schloßgut und den halben Antheil an dem Schäfereigute, welches 1½ Stund von dem Gerichtssitz, 1 Stund von dem Marktflecken Presseck, ½ Stund von dem Marktflecken Grafengehaig, 1½ Stund von Stadtsteinach, und 3 Stunden von Culmbach entfernt ist, und in einer schönen und wenig bergigten Lage sich befindet, dem öffentlichen Verstrich sammt

Digitized by Google

dem auf den Feldern stehenden Getreide und Heufutter auszusetzen, und wird hiezu Strichstermin auf

Sonntag den 28. Juli l. J.

in loco Schlopp anberaumt, an welchem sich die Strichslustigen einzufinden haben. Die auf diesem Schloßgute haftenden Lasten und Abgaben werden am Strichstermin bekannt gemacht werden. Auch kann, wenn es verlangt wird, der halbe Gutskaufschilling gegen Versicherung verzinnslich stehen bleiben. Schlopp den 5. Juni 1822, im Gräflich Voit von Rinekischen Herrschaftsgericht Heinersreuth im Obermainkreise.

Ursula Bodenschazin, Wittib.

Beschreibung des Schloßguts:

A) an Gebäuden:

1) das Wohnhaus ist von Steinen erbaut und mit Schiefer gedeckt; im untern Stock befindet sich eine große Wohnstube, geräumige Küche, im obern Stocke ein heitzbares Zimmer nebst Stubenkammer und sehr geräumigen Hausplatz mit 2 Kammern, dann oben zwei Getreidböden; 2) an das Wohnhaus stößt der Rindviehstall, in welchem 30 Stücke gestellt werden können, dann ein Schaaf- Schwein- Hühner- und Ziegenstall, mit Grommetboden, eine Wagenschupfe mit einer Pferdestallung auf 4 Pferde, alles unter einem Dach; 3) ein großer Schaafstall zu 400 Stück Schaafen mit einem für solchen gehörigen Heuboden, welcher aber zu dem Schäfereigut gehört; 4) 2 Städel mit einer Wagenremiße unter einem Dach, welche von Brocksteinen erbaut sind, und unter welcher sich ein gemauerter Keller befindet; 5) eine Beschlagschmiede mit einer im untern Stock befindlichen Wohnstube, Hausboden, Schwein- und Ziegenstall nebst ¼ Tagwerk Gemüßgarten. Diese Schmiede wird gewöhnlich verpachtet; 6) ein Brauhaus, woran sich eine Stube nebst Hausplatz befindet, und unter welchem ein großer gemauerter Bierkeller befindlich ist: 7) ein Backofen. Diese sämmtlichen Gebäude schließt ein großer Hof, welcher verschlossen werden kann, und in welchem sich ein guter und gesunder Röhrenbrunnen nebst einem Weiher befindet.

B) an Grundstücken:

1) an Gärten:

¼ Tagwerk Gemüßgarten, beim Haus, ¼ Tagwerk Grasgarten, ebenfalls am Hauße;

2) an Feldern:

67½ Tagwerk Ackerland guter Qualität;

3) an Wiesen:

26½ Tagwerk zweimädige Wiesen guter Qualität;

4) an Holz:

1 Tagwerk;

5) an Weihern:

2 Fischweiher. Auf dem Schloßgute können außer dem Schäfereigut 50 — 60 Schaafe getrieben werden.

C) an Rechten:

a) Gemeindegenuß:

das Schloßgut bezieht jährlich aus der Wildensteiner Gemeindewaldung 14 Klafter Scheidholz, wofür das Anweißgeld 52½ kr. beträgt, ferner 7 Fuder grüne Aststreu und 8 dergleichen aus der Schlopper Gemeindewaldung, und zwar unentgeltlich;

b) an Gerechtigkeitsfrohn:

72 Frohntage, welche mehrere Unterthanen des Herrschaftsgerichts Heinersreuth, in der Aerndezeit blos gegen Reichung einer bestimmten Kost, zu verrichten haben;

c) ferner hat dieses Gut das Brau- und Schenkrecht;

d) die Lasten und Abgaben

wie oben schon angegeben, werden am Strichtermine bekannt gemacht werden. Das ganze Schäfereigut besteht aus einem Hauße, welches gewöhnlich vom Schäfer bewohnt wird, einen Schaafstall sub N. 3 und ein Gemüßgärtlein zu ¼ Tagwerk, dann aus 40 Tagwerk Feldern und 10 Tagwerk Wiesen. Nach dem vorliegenden Vererbungsbrief hat die Schäferei das Recht, 400 Stück Schaafe zu treiben, sowohl die Schlopper als übrigen angränzenden Dorfsgüter und die umliegenden Gutsherrlichen Waldungen zu behüten. Dieses Schäferei-Gut bezieht jährlich aus der Schlopper und Wildensteiner Gemeindewaldung 6 Klafter Holz, und 8 Fuder grüne Aststreu, letztere unentgeldlich. Eben so wie bei dem Schloßgute bestehen auch hier 38 Frohntage.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 78. Baireuth, den 29. Juni 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 20. Juni 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern hat einen für die Schaafzucht besonders interessanten Aufsatz: Ueber das Electoral-Schaaf, und die Electoral-Wolle vom Freiherrn von Ehrenfels, an die Bezirks-Comités des landwirthschaftlichen Vereins zur Vertheilung an bewährte, vorzügliche Landwirthe des Königreichs abgesendet. Dieses wird zur Benachrichtigung solcher Oeconomen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß obige Abhandlung von den einschlägigen Bezirks-Comitéen unentgeldlich abgegeben wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Beförderung der Schaafzucht betr. Gutschneider.

Baireuth, den 20. Juni 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Se. Königliche Majestät haben durch ein Allerhöchstes Rescript vom 14ten d. Mts. zu bestimmen geruht, daß in Auswanderungsfällen die Reluitionsgelder für die Legionspflicht in die Conscriptions-Cassa und die Reluitionsgelder für die Landwehrpflicht in die einschlägigen Landwehr-Cassen fließen, und daß letztere insbesondere zur Tilgung der etwa vorhandenen liquiden Schulden verwendet werden sollen. Dieses wird hiemit zur Kenntniß der sämmtlichen Polizei- und Conscriptions-Behörden im Obermainkreis gebracht, und die genaueste Darnachachtung erwartet. Insbesondere werden dieselben angewiesen, in Zukunft alle für die Reluition der Legionspflicht anfallenden Beträge sogleich an die K. Conscriptions-Cassa und nicht mehr wie bisher an das K. Regierungs-Expeditionsamt einzusenden, sodann binnen 14 Tagen Anzeige darüber zu erstatten, welche Summen seit dem Jahr 1813 für die Reluition des Landwehrdienstes erhoben, wohin solche verrechnet oder wo einstweilen asservirt worden sind.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Polizei- und Conscriptions-Behörden des Obermainkreises.

Die Verwendung der Reluitionsgelder für die Legions- und Landwehrpflicht betr. Gutschneider.

Digitized by Google

Zur Hülfsvollstreckung werden die beiden Baumfelder des Heinrich Bail zu Kirchehrenbach, als ½ Tagwerk Baumfeld im Oßing Bes. Nro. 218 und ¼ Tagwerk Baumfeld allda, Bes. Nro. 220, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Strichtermin hiezu auf

Montag den 29. Juli l. Js.

anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Forchheim, am 14. Juni 1822.

Königliches Landgericht.
L. Badum.

Wegen einer in executionis beruhenden Stiftungsforderung wird das dem Michael Seubert zu Neuses gehörige Gütlein, bestehend in Haus, Scheuer, und Hofraith, 4 Tagwerk Feld, $^1/_8$ Tagwerk Wiese, ½ Tagwerk Weidig, und Gemeindnutz-Antheil, welches dem Königlichen Rentamt dahier lehenzinns- und handlohnbar, dann sub Besitznummer 1007 mit 1 fl. 3¾ kr. in Simplo bestenert ist, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Strichtermin hiezu auf

Montag den 8. Juli d. J.

anberaumt, auf welchen die allenfallsigen Kaufsliebhaber hiezu eingeladen werden. Forchheim, den 7ten Juni 1822.

Königliches Landgericht.
L. Badum.

Da sich für das Anwesen des Christian Kalb von Kröttenhof, am ersten Verkaufstermin den 12. Juni l. Js. kein Kaufsliebhaber eingefunden hat; so wird wiederholter Termin zur Veräußerung auf

Mittwoch den 24. Juli c.

in der Behaußung des Gantierers Christian Kalb anberaumt, und wird sich hinsichtlich der Beschreibung des Gutes und dessen Lasten auf das Proclama vom 28. April l. Js. bezogen. Pottenstein, am 17. Juni 1822.

Königl. Baierisches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Das sämmtliche Grundvermögen der Schneiderswittwe Anna Margaretha Kolb zu Kasendorf, bestehend: a) in einem Wohnhaus, Nr. 57, b) in einem Waldrecht, zu 1½ Schock Reißholz, c) ¼ Tagwerk Feld Gemeindtheil im löcherigten Graben, d) ½ Tagwerk Feld, Gemeindtheil am Reutherbrunn, e) ½ Tagwerk Feld, die Sommerleithen, wird zur Befriedigung ihrer Gläubiger dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Freitag den 12. Julius

in loco Kasendorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Die Lehenverhältnisse, so wie die Lasten und Abgaben werden im Strichtermine bekannt gemacht. Hollfeld, am 12. Junius 1822.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Das der ledigen Katharina Völkelin zu Lochau, zuständige Söldenguth, bestehend in einem Hauße mit angebautem Stadel und Stallung, mit Pflanz- und mit Obstbäumen besetzten Grasgärtlein, dann 10 Tagwerk Feld, 1½ Tagwerk Wiesen, und ½ Tagwerk Buschholz sammt Antheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, im Steuerdistrict Alladorf gelegen, worauf an jährlichen Lasten 4 fl. 9¾ kr. rhl. Erbzinns, von 40½ kr. Steuersimplum, $1\frac{2}{16}$ Metzen Weiz, $3\frac{3}{16}$ Metzen Korn, $1\frac{3}{16}$ Metzen Gersten, $5\frac{1}{16}$ Metzen Haber haften, so wie bei vorgehenden Veränderungen den 10ten Gulden Handlohn an das Königliche Rentamt Baireuth abzugeben, wird anmit in vim executionis zur Bezahlung eines längst ausgeklagten Consenscapitals hiermit öffentlich feilgeboten, und Termin zum Verkauf desselben auf den

6. Juli Vormittags 10 Uhr

anberaumt, an welchem sich Kaufsliebhaber in dem Lauterbachischen Wirthshauße zu Alladorf einzufinden, sich ihrer Zahlungsfähigkeit halber auszuweisen, ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben, und des Hinschlags nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewarten haben. Der Gütereinsicht halber ist sich bei dem Ortsvorsteher Münch zu Lochau zu melden. Hollfeld, den 2. Juni 1822.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Um ermessen zu können, ob gegen Friedrich Hofmann zu Röbersdorf executive oder executive fürgeschritten werden soll, ist eine förmliche Recherche seines Activ- und Passiv-Standes nothwendig; zu letztern ist Termin auf

Donnerstag den 4. Juli l. Js. früh 8 Uhr

Digitized by Google

festgesetzt, wozu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Friedrich Hofmann hiemit geladen werden, allhier Beweißmittel gleich beizubringen, und vorzulegen haben, wodurch sie die Liquidität ihrer Forderung nachweisen zu können gedenken; wobei ihnen auch das Präjudiz angedroht wird, daß der Ausbleibende von dieser Handlung gänzlich ausgeschlossen seyn soll. Bamberg, den 20. Juni 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Am 19. April d. J. wurden von dem Königlichen Zollaufseher Eisenschenk zu Lichtenfels, dann von dem Gensdarmen Geyer, Nürnberger und Kolatzowitz in dem Brauhauße des Wirths Kellner zu Unersdorf nachverzeichnete Ballen mit Rauchtoback aufgefunden, welche in einer Kufe dortselbst versteckt waren. 1) ein Ballen mit Nro. 84 gezeichnet, enthaltend 76 Pfund Rauchtoback, in 67 Paqueten von roth London mit H. B. und 324 Paqueten Schiffstoback, mit C.; 2) ein Ballen mit Nro. 105 gezeichnet, welcher 97 Pfund Rauchtoback in 554 Paqueten sogenannten Kleebaum, 304 Paqueten Schiffstoback mit C. dann in 46 Paqueten roth London mit H. B. enthält; 3) ein Ballen mit Nro. 192, in welchem 84 Pfund Rauchtoback an 343 Paqueten schwarzen-Quak mit H. H. und an 79 Paqueten roth London mit H. B. enthalten sind; 4) ein Ballen mit Nro. 778, in welchem sind 11 Pfund Rauchtoback an 342 Paqueten roth London mit H. B.; 5) ein Ballen mit Nro. 685, enthaltend 79 Pfund an 378 Paquets roth London mit H. B.; 6) ein Ballen mit dem Zeichen S. Nro. 1 mit 85 Pfund Rauchtoback an 393 Paqueten Louisiana. Sämmtliche Ballen, mit Ausnahme jenes mit Nro. 192 bezeichneten haben Tragbänder von Hanf. Da sich zu diesen 6 Ballen bis jetzt kein Eigenthümer meldete, das Königliche Oberzoll-Amt zu Buch am Forst solche als eingeschwärzt anspricht, so werden diejenigen, welche hierauf ein Eigenthums- oder sonstiges Recht auszuführen gedenken, hiemit aufgefordert, am

9. Juli d. J. früh 9 Uhr

bei dem unterzeichneten Herrschaftsgericht zu erscheinen, ihre Ansprüche auf diesen zur Recognition vorzulegenden Toback, so wie die geschehene Verzollung desselben nachzuweisen, sich über den auf Confiscation gestellten Antrag des klagenden Königlichen Oberzoll-Amtes zu Buch am Forst vernehmen zu lassen, und überhaupt mit demselben schlüßig zu verhandeln. Im Falle an besagtem Termine Niemand zur Ausführung seines Rechtes hinsichtlich des aufgebrachten Tobacks erscheinen sollte, so wird solcher als eingeschwärztes Gut erklärt, und das Weitere deßhalb nach gesetzlicher Vorschrift verfügt werden. Banz, am 10. Juni 1822.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Johann Michel von Fischbach hat darauf angetragen, seine Gläubiger öffentlich vorzuladen, um seinen Schuldenstand genau zu erforschen und zugleich wegen Bezahlung der gegen ihn statt habenden Forderungen mit seinen Creditoren ein gütliches Uebereinkommen zu versuchen. Alle, sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger des Johann Michel, werden nun hiemit auf

Donnerstag den 18. Juli 1822

vor das unterzeichnete Patrimonial-Gericht geladen, um ihre Ansprüche und Forderungen, aus welchem Grunde sie immer entstanden seyn mögen, zu liquidiren, die Beweismittel anzugeben und die Originalbelege zu produciren. Diejenigen, welche in diesem Termin entweder in Person nicht erscheinen, oder ihre Rechte durch hinlänglich Bevollmächtigte nicht vertreten lassen, haben sich die sie deshalb treffenden Nachtheile, ins besondere, daß auf sie bei einer allenfallsigen Vereinigung und Schuldenaustheilung keine Rücksicht genommen werden soll, selbst zuzuschreiben. Fischbach, den 12. Juni 1822.

Freiherrlich von Reizensteinisches Patrimonial-Gericht.
Krauffold.

Die zur Concursmasse des Schwanenwirths Johann Schemm zu Hirscheid gehörigen hieher lehenbaren Grundstücke: 1½ Morgen Feld in der Aspen, ½ Morgen Feld im Vogtsgarten, ¼ Tagwerk Wiese, das Kuhigswieslein genannt, werden auf Requisition des Königlichen Landgerichts Bamberg I. ausschlüssig der diesjährigen darauf stehenden Früchte, hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Verkaufstermin wird auf

Mittwoch den 3. Juli l. Js.

Digitized by Google

hiermit anberaumt, an welchem sich früh 8 Uhr besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in dem Hauße des diesseitigen Gerichts-Untergebenen Johann Hofmann zu Hirschaid vor der daselbst eintreffenden Commission einzufinden, die Versteigerungs-Bedingungen zu vernehmen, und den Hinschlag zu gewärtigen haben. Sassanfarth, den 18. Juni 1822.

Königlich Baiersches Gräflich von Sodensches Patrimonial-Gericht.
Schmidt.

Aus der Concursmasse des Johann Plank zu Langenlohe werden hiermit öffentlich feilgeboten: 1) ein Gut, Haus-Nr. 18. zu Langenlohe, welches außer dem Wohnhauße, nebst Hofraith und Stabel, ¼ Tagwerk Gras- und Beetgarten, ¼ Tagwerk Wiese, und 11½ Tagwerk Felder in sich faßt, zum Rittergute Adlitz gerichts-, dann mit zehn Procent handlohnspflichtig ist, dahin alljährlich 9 fl. 57½ kr. Erbzins und Frohngeld, 1 Simra Korn, 1 Simra Gerste und 1½ Simra Haber, Waischenfelder Maas, abgibt, und 690 fl. Steuercapital hat, 2) ein Wagen, 3) ein Pflug, und 4) eine Strohbank. Strichtermin hiezu steht an auf

Dienstag den 16. Juli d. Js., Vormittags,

in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Liebhaber vor dem unterfertigten Patrimonialgerichte einzufinden, und gegen das Meistgeboth den Hinschlag vorbehaltlich der Genehmigung von Seite der Gläubigerschaft zu gewärtigen haben. Adlitz, am 14. Juni 1822.

Freiherrlich von Seefriedisches Patrimonialgericht Adlitz I.
D. Rösling.

Nicht Amtliche Artikel.

Trauungs-Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 23. Juni. Der Königliche Regierungs-Kanzlist Johann Friedrich Richter dahier, mit Maria Barbara Hofmann von hier.

— — Johann Christoph Nietsche, Buchdruckergehülfe im neuen Weg, mit Catharina Margaretha Wildin aus Roßwein.

— — Johann Michael Maurer, Webermeister im neuen Weg, mit Anna Margaretha Barbara Löw von Baireuth.

Den 25. Juni. Johann Bär, Zuchtdiener im Königlichen Strafarbeitshaus zu St. Georgen, mit Jungfer Anna Barbara Lobenwein von Brockenfels bei Altdorf.

Den 27. Juni. Der Brauzuhelfer Friedrich Zitzmann, Taglöhner in St. Georgen, mit Margaretha Zerrenuerin aus Mengersreuth.

— — Der Kaufmann Samson Wilmersdörffer, mit Demoiselle Julie Oberndörffer aus Ansbach.

Geborne.

Den 22. Juni. Die Tochter des Bäckermeisters Müller.

— — Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 23. Juni. Der Sohn des Webermeisters Walter in der Altenstadt.

— — Die Tochter des Musikus Wippenbeck auf den C'est bon.

Den 24. Juni. Die Tochter des Wirths Lutz auf der Dürschnitz.

— — Die Tochter des K. Rechnungscommissairs Engel dahier.

Den 25. Juni. Die Tochter des Pachters Heydenreich auf den äußern Hospitalhof.

Gestorbene.

Den 20. Juni. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 5 Jahre, 2 Monate und 24 Tage.

Den 22. Juni. Der Sohn des Metzgermeisters Morg dahier, alt 2 Monate und 4 Tage.

— — Die Ehefrau des Rechnungsraths Vogel dahier, alt 71 Jahre, 1 Monat und 4 Tage.

— — Die Wittwe des Goldarbeiters Kaiser zu Lichtenberg, alt 64 Jahre, 8 Monate und 13 Tage.

— — Johann Georg März, Gemeiner im K. 13ten Linien-Infanterie-Regiment, aus Beuchenhof bei Erlangen, alt 22 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 79. Baireuth, den 2. Juli 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 19. Juni 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ohngeachtet durch die Ausschreibungen der unterzeichneten Königlichen Regierung vom 9. Juli und 12. September 1821. Kreis-Intelligenz-Blatt-Stück 85 et 114, die fremden Eisen- und Blechwaarenhändler betr., genau bestimmt ist, welche derselben zum Besuche der Messen und Märkte befugt seyen, und daß es keinem derselben gestattet sey, den Handel ausser den Märkten und am wenigsten den Hausirhandel zu treiben, gehen doch Anzeigen ein, daß dergleichen Individuen diese Bestimmungen zu umgehen wissen, was bei gehöriger Aufsicht und Wachsamkeit der Policei-Behörden nicht möglich wäre.

Letztere werden daher wiederholt alles Ernstes angewiesen, für die Aufrechthaltung und den Vollzug oben erwähnter Ausschreibungen sorgfältigst zu wachen und vorkommende Contraventionen strengstens zu bestrafen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Policei-Behörden des Ober-Main-Kreises.

Die auswärtigen Eisen- und Blechhändler betr. Duprel.

Bekanntmachung.

Zur Deckung und gleichmäßigen Vertheilung der Kosten, welche die neue Einrichtung der Beleuchtungs-Anstalt hiesiger Stadt erfordern, ist mit Zustimmung der städtischen Gemeinde-Bevollmächtigten beschlossen und durch hohes Rescript der Königlichen Regierung des Obermainkreises de d. 13ten et pr. 17ten dies Monats genehmigt worden, daß

1) von den Steuer-Capiteln aller Hausbesitzer zwei Kreuzer rhl. pro Hundert- und

2) von den Gewerbtreibenden, welche keine Häußer besitzen, die Hälfte des Familien-Schutzgeldes,

jedoch gegen Aufhebung der bisherigen fixen Beiträge einiger Hausbesitzer und Gewerbtreibenden für besagtes Jahr erhoben werden sollen.

Von dieser Einrichtung werden die hiesigen Einwohner hiermit mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, nach erfolgter Bekanntmachung des Beitrags-Quantums, die schuldigen Beiträge sogleich an die Verwaltung des städtischen Beleuchtungs-Instituts zu bezahlen, indem weder einige Nachsicht gegeben werden kann, noch weniger aber Reste passiren können. Baireuth, den 29. Juni 1822.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Um der Unsittlichkeit, welche vorzüglich durch die Concubinate oder Winkel-Ehen befördert wird, so viel als möglich Schranken zu setzen, wird zur allgemeinen Nachacht hierdurch bekannt gemacht:

Digitized by Google

1) daß alle dahier bestehenden Winkel-Ehen sofort aufgelöset werden müssen, und

2) daß kein Hausbesitzer unverheuratheten Personen, welche in ausserehelicher Verbindung mit einander leben wollen, Wohnung, Unterkunft, oder sonst Gelegenheit zur Erreichung dieses unerlaubten Zweckes geben darf.

Gegen diejenigen, welche der ergangenen Aufforderung ungeachtet, diese gesetzwidrigen, der Sittlichkeit und bürgerlichen Ordnung höchst nachtheiligen ausserehelichen Verbindungen fortsetzen, werden die geeigneten Zwangs-Maßregeln in Anwendung gebracht, gegen die Hausbesitzer aber, welche vom nächsten Ziel Jacobi d. J. an dergleichen Personen Aufenthalt gestatten, wird eine Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern unnachsichtlich festgesetzt werden.

Die Districts-Vorsteher sind angewiesen, unter Mitwirkung der Polizei-Mannschaft auf den Vollzug dieser Anordnung strenge zu wachen, und alle Contraventionsfälle zur Bestrafung anzuzeigen. Baireuth, am 28. Juni 1822.

Der Stadtmagistrat, als Polizei-Senat.
Hagen.

Um ermessen zu können, ob gegen Friedrich Hofmann zu Röbersdorf executive oder executive fürgeschritten werden soll, ist eine förmliche Recherche seines Activ- und Passiv-Standes nothwendig; zu letztern ist Termin auf

Donnerstag den 4. Juli l. Js. früh 8 Uhr

festgesetzt, wozu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Friedrich Hofmann hiemit geladen werden, allhier Beweißmittel gleich beizubringen, und vorzulegen haben, wodurch sie die Liquidität ihrer Forderung nachweisen zu können gedenken; wobei ihnen auch das Präjudiz angedroht wird, daß der Ausbleibende von dieser Handlung gänzlich ausgeschlossen seyn soll. Bamberg, den 20. Juni 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Es tritt die Nothwendigkeit ein, über den Schuldenstand des nun verlebten Bauersmann Peter Liebert zu Schlammersdorf Verlässigkeit zu erhalten, daher von dem unterzeichneten K. Landgerichte eine Liquidation desselben beschlossen worden ist. In Folge dessen werden diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Forderungen an denselben machen zu können glauben, vorgeladen, diese unter Production allenfallsiger Urkunden oder sonstiger Beweißmittel

Montag den 8. Juli d. J.

bei unterfertigter Behörde vorzubringen. Diejenigen, welche in diesem Termine die Liquidation ihrer Forderungen unterlassen, haben zu gewärtigen, daß solche bei einem einzutretenden Arrangement oder sonstigen amtlichen Verfügung nicht beachtet werden. Forchheim, den 22. Juni 1822.

Königliches Landgericht.
L. Badum.

Nachfolgende Zehenden werden mit Vorbehalt höchster Genehmigung an die Meistbietenden im Sitze des Rentamts öffentlich verpachtet, als: 1) der Zehenden zu Hohenberg, am

Dienstag den 9ten künftigen Monats Juli,

2) der Zehenden zu Wunsiedel, am

Mittwoch den 10ten,

und 3) die Zehenden zu Grosschloppen, Neudorf, und Raumetengrün, am

Donnerstag den 11. Juli,

jedesmal Vormittags. Pachtlustige werden dazu eingeladen. Wunsiedel, den 28. Juni 1822.

Königliches Rentamt.

Aus der Enchenreuther Waldung, im Forstrevierbezirke Rodeck, werden am

8. Juli l. Js.

gegen 600 Commerzial-Holzstämme (Blochstämme und Pfadenhölzer), dann gegen 130 Clastern Scheit- und Astholz, dem öffentlichen Verkaufe durch Aufstrich ausgesetzt. Der Königliche Revierförster Zuber zu Schwarzenstein, wird den Kaufsliebhabern auf Verlangen die Hölzer in der Zwischenzeit zur Einsicht vorzeigen. Das Verkaufs-Geschäft beginnt Vormittags 8 Uhr in dem Schmidtischen

Digitized by Google

Gasthofe zu Schwarzenbach am Wald. Geroldsgrün, den 24. Juni 1822.

Königliches Forstamt.
Baumer.

Da sich zu den Immobilien des verganteten Pankraz Weiß zu Krägelstein auch im zweiten Strichtermin ein Liebhaber nicht eingefunden hat, so wird ein dritter Bietungs-Termin auf den

9. Julius

dahier anberaumt. Thurnau, den 15. Mai 1822.

Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.
Knoch.

Da die beiden halben Höfe des Bauern Georg Wich in Krögelstein mit Geboten weit unter der gerichtlichen Schätzung belegt wurden; so wird ein zweiter Strichtermin auf den

9. Julius c. a.

hiermit anberaumt. Thurnau, den 15. Mai 1822.

Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.
Knoch.

Am 19. April d. J. wurden von dem Königlichen Zollaufseher Eisenschenk zu Lichtenfels, dann von dem Gensdarmen Geyer, Nürnberger und Kolatzowitz in dem Brauhause des Wirths Kellner zu Unersdorf nachverzeichnete Ballen mit Rauchtoback aufgefunden, welche in einer Kufe dortselbst versteckt waren. 1) ein Ballen mit Nro. 84 gezeichnet, enthaltend 76 Pfund Rauchtoback, in 67 Paqueten von roth London mit H. B. und 324 Paqueten Schiffstoback, mit C.; 2) ein Ballen mit Nro. 105 gezeichnet, welcher 97 Pfund Rauchtobach in 554 Paqueten sogenannten Lieebaum, 304 Paqueten Schiffstoback mit C. dann in 46 Paqueten roth London mit H. B. enthält; 3) ein Ballen mit Nro. 192, in welchem 84 Pfund Rauchtoback an 343 Paqueten schwarzen Quak mit H. H. und an 79 Paqueten roth London mit H. B. enthalten sind; 4) ein Ballen mit Nro. 778, in welchem sind 11 Pfund Rauchtoback an 342 Paqueten roth London mit H. B.; 5) ein Ballen mit Nro. 685, enthaltend 79 Pfund an 378 Paquets roth London mit H. B.; 6) ein Ballen mit dem Zeichen S. Nro. 1 mit 85 Pfund Rauchtoback an 393 Paqueten Louisiana. Sämmtliche Ballen, mit Ausnahme jenes mit Nro. 192 bezeichneten haben Tragbänder von Hanf. Da sich zu diesen 6 Ballen bis jetzt kein Eigenthümer meldete, das Königliche Oberzoll-Amt zu Buch am Forst solche als eingeschwärzt anspricht, so werden diejenigen, welche hierauf ein Eigenthums- oder sonstiges Recht auszuführen gedenken, hiemit aufgefordert, am

9. Juli d. J. früh 9 Uhr

bei dem unterzeichneten Herrschaftsgericht zu erscheinen, ihre Ansprüche auf diesen zur Recognition vorzulegenden Toback, so wie die geschehene Verzollung desselben nachzuweisen, sich über den auf Confiscation gestellten Antrag des klagenden Königlichen Oberzoll-Amtes zu Buch am Forst vernehmen zu lassen, und überhaupt mit demselben schlüßig zu verhandeln. Im Falle an besagtem Termine Niemand zur Ausführung seines Rechtes hinsichtlich des aufgebrachten Tobacks erscheinen sollte, so wird solcher als eingeschwärztes Gut erklärt, und das Weitere deßhalb nach gesetzlicher Vorschrift verfügt werden. Banz, am 10. Juni 1822.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Aus der Concursmasse des Johann Plank zu Langenlohe werden hiermit öffentlich feilgeboten: 1) ein Gut, Haus-Nr. 18. zu Langenlohe, welches außer dem Wohnhause, nebst Hofraith und Stadel, ¾ Tagwerk Gras- und Beetgarten, ¼ Tagwerk Wiese, und 11½ Tagwerk Felder in sich faßt, zum Rittergute Adlitz gerichts-, dann mit zehn Procent handlohnspflichtig ist, dahin alljährlich 9 fl. 57½ kr. Erbzins und Frohngeld, 1 Simra Korn, 1 Simra Gerste und 1½ Simra Haber, Waschenfelder Maas, abgibt, und 690 fl. Steuercapital hat, 2) ein Wagen, 3) ein Pflug, und 4) eine Strohbank. Strichtermin hiezu steht an auf

Dienstag den 16. Juli d. Js., Vormittags,

in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Liebhaber vor dem unterfertigten Patrimonialgerichte einzufinden, und gegen das Meistgeboth den Hinschlag vorbehaltlich der Genehmigung von Seite der Gläubigerschaft zu gewärtigen haben. Adlitz, am 14. Juni 1822.

Freiherrlich von Seefriedisches Patrimonialgericht Adlitz I.
D. Rösling.

Digitized by Google

Nicht Amtliche Artikel.

Oeffentlicher Dank.

Der vormalige Pfarrer zu Adelsdorf und dermalige Benefiziat ad S. N. zu Höchstadt Herr M. N. Stang hat zum Besten der Ortsarmen und zwar ohne Rücksicht auf die beiden dahier wohnenden christlichen Confessionen ein geräumig wohl eingerichtetes Haus bauen lassen, und dasselbe mit 4480 fl. an ausstehenden Capitalien dotirt. Aus diesem Fonde erhalten zur Zeit 4 Armen ausser holz- und lichtfreier Wohnung, jeder wöchentlich 30 kr., und die denselben beigegebene Magd jährlich 12 fl. Lohn. Nach des Stifters Tode, soll noch eine 6te Person jährlich 30 fl. mit freier Wohnung erhalten. Diese edle menschenfreundliche Handlung, welche die allerhöchste Genehmigung mit der huldvollesten Anerkennung bereits erhalten hat, fordert die dießortige Gemeindeverwaltung auf, dem großmüthigen Wohlthäter, Namens der ganzen Gemeinde und besonders der versorgten Armen, hiermit öffentlich den innigsten Dank abzustatten, unter dem herzlichen Wunsche, daß Gott der Allgütige diese Wohlthat dem milden Stifter reichlich vergelten, und ihm nicht nur mit Gesundheit und Wohlergehen hienieden erfreuen — sondern auch dereinst reiche Früchte ärndten lassen wolle. Adelsdorf, am 24. Juni 1822.

Die Gemeindeverwaltung allda.

In der Grauischen Buchhandlung allhier und in Hof, ist wieder vorräthig zu haben die neue, siebente, Original-Auflage der

Stunden der Andacht, 8 Bände.

Dieses schon allgemein als vortrefflich anerkannte Werk scheint in dieser neuen Auflage wieder zu den äußerst wohlfeilen Preis, auf ordinair Druckpapier à 5 fl. 30 kr., auf weis Druckpapier à 7 fl. 30 kr. und ist dafür immer vorräthig zu haben.

In der Stadt Weiden ist ein Wohnhaus mit Garten, worauf eine Wagnersgerechtigkeit ausgeübt wird, mit Ueberlassung des Gewerbes, und den nöthigen gut eingerichteten Wagnerswerkzeuge und Holzvorrath aus freier Hand gegen baare Bezahlung zu verkaufen. Es könnten allenfalls nach Wunsch auch einige Oeconomie-Gründe dazu gegeben werden. Liebhaber wollen sich daher zur Einsicht und Angabe ihres Gebotes

Mittwochs am 10. Juli,

bei dem Herrn Bau- und Zimmermeister Zettner, oder Herrn Paulus Schärtel in Weiden einfinden.

Auf Schloß Fokenfeld bei Waldsassen, stehen zwei castanienbraune, mit Sternen und Schnippen gezeichnete, ganz egale gute mecklenburger Chaisenpferde, so wie auch ein Reitpferd von englischer Race, (Metallfuchs mit gezogener Plesse und zwei weißen Vorderfüßen) ein sogenannter Stecher, von jetzt an zu verkaufen. Liebhaber zu diesen Thieren belieben sich an den Hofmeister Popp daselbst zu wenden, welcher nähere Nachricht hierüber ertheilen wird.

1000 fl. bis 1500 fl. sind auf erste Hypothek zu verleihen, und beim Baruch Franck, E. N. 362, ist hierüber Auskunft zu erhalten.

Ein Logie mit Meubeln ist im Hauße Nro. 18 zu vermiethen.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 27. Juni 1822.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4%	84¼	84
ditto à 5%	99	98¾
Land-Anlehen	99½	99¼
Hypoth. Anweis	99½	99¼
Lott. Loose A—D à 4% . .	107	106¾
ditto E—M à 4% .	102¼	102
ditto unverzinnsliche .	85	84

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 80. Baireuth, den 5. Juli 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 26. Juni 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Nacht vom 15ten auf den 16. Mai 1822 wurde zu Laineck, im Landgericht Baireuth ein unbekannter blödsinniger Mann aufgegriffen, der sich Ernst Cajetein, seinen Geburtsort aber Mockendorf oder Muckendorf nennt, auf einem Drathhammer gewohnt haben will, wo sein Vater, (mit dem Vornamen Hans) als Drathzieher arbeitete, übrigens nichts weiter angeben konnte, als daß der Name des Hammerbesitzers mit der Sylbe Hei — anfange.

Sein Aussehen, welches sehr kenntlich ist, und seine Kleidung sind unten beschrieben.

Nachdem die speciellen Nachforschungen, welche zur Ausmittlung seiner Heimath angestellt worden sind, bisher fruchtlos waren, so bringt man dieses durch den Weg des Intelligenzblattes zur öffentlichen Kenntniß, damit die Angehörigen dieses Menschen, oder diejenige Orts- oder Polizeibehörde, in deren Bezirk derselbe wohnte, ihn wieder in seine Heimath zurücknehmen. Da überhaupt zur Ausmittlung seines Wohnorts auch einzelne Nachrichten von denjenigen Orten, wo derselbe durchwandernd gesehen worden ist, zweckdienlich seyn können, so werden die betreffenden Polizei-Behörden aufgefordert, Nachrichten hierüber einzuziehen, und dem Königlichen Landgericht Baireuth schleunigst mitzutheilen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Einen heimathslosen blödsinnigen Menschen betr. Gutschneider.

Signalement.

Obenerwähnter blödsinniger Mensch ist nach dem äußern Ansehen ohngefähr 30 Jahre alt, mißt 5 Schuh 2 Strich, hat braune Haare, hohe Stirn, braune Augen und Augenbraunen, eine lange Nase mit rechtsgebogener Nasenspitze, einen breiten Mund, braunen Bart, länglichtes Gesicht, bräunliche Gesichtsfarbe; übrigens einen schwachen Körperbau. Er hinkt am linken Fuße, der um vieles kürzer als der rechte ist, das rechte Auge ist ganz verdorben, groß hervorstehend, mit einem Felle überzogen.

Kleidung.

Eine zerrissene Jacke von ganz abgeschossenen grünem Tuche mit gelb metallenen Knöpfen, und einer nach Art eines Denkzeichens mit rothem Bindfaden angehängten kupfernen Platte. Weise Weste mit gelb metallenen Knöpfen. Lange, bis auf die Knöchel herabgehende grüne Hosen. Arbeitsschürze von grober blauer Hausleinwand, die von der Brust bis unter das Knie reicht. Endlich ein schmutziges Hemd, von grober Hausleinwand.

Digitized by Google

Baireuth, den 26. Juni 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Zeit herannaht, wo die Bearbeitung und Resultate der diesjährigen gesetzlichen Schutzpocken-Impfung mit Bericht eingesendet werden muß, so werden sämmtliche Polizei-Behörden, dann Land- und Stadtgerichts-Physikate, denen diese Bearbeitung obliegt, wiederholt auf die deshalb ergangenen Verordnungen vom 5. März 1816, 5. April 1819, 17. Juli 1820 und 30. April 1821 aufmerksam gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.
Die Bearbeitung der gesetzlichen Schutzpocken Impfung betr.

Gutschneider.

Baireuth, den 26. Juni 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Kunst- und Schönfärber haben sich bei der allerhöchsten Stelle über vielfältige Beeinträchtigungen durch die Schwarzfärber beschwert, und um Schutz für ihr Gewerbe nachgesucht. Auf Veranlassung dieser Beschwerde und in Folge eines allerhöchsten Auftrags vom 20. Juni 1822 werden sämmtliche äußere Behörden hiemit angewiesen, für den Vollzug der zum Schutze der Kunst- und Schönfärber gegen die Beeinträchtigung der Schwarz — oder Leinen — und Baumwollen-Färber, dann der Tuchmacher bestehenden Normen und Ordnungen zu wachen, und gegen die Uebertreter gehörig zu verfahren.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Bekanntmachung.
Die Beeinträchtigungen der Kunst- und Schönfärber in ihrem Gewerbe betr.

Gutschneider.

Baireuth, den 28. Mai 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäsheit eines Rescripts des Königlichen protestantischen Ober-Consistoriums vom 19ten d. Monats wird nachfolgende Bekanntmachung *) über den Zustand des Vermögens der Unterstützungsanstalt für protestantische Geistliche in den ältern Kreisen des Königreichs zur Kenntniß der Interessenten gebracht.

Königliches protestantisches Consistorium.

Schunter.

Toussaint.

*) Ist in beifolgender Beilage enthalten.

Am 10. und 11. dieses Monats sind Holzversteigerungen im Forst-Revier-Lanzenweil festgesetzt. Bedürftige von Bau-Scheit-Reis- und Stockholz werden eingeladen, sich an diesen Tagen jederzeit Vormittags 9 Uhr im Forsthause zu Lanzenweil einzufinden. Dann am 17ten, 18ten und 19ten h. m. werden die zum Verkaufe noch disponiblen Scheit-Reis- und Stockhölzer im Heinersreuther Forste gleichfalls meistbiethend abgegeben, wozu man Kaufsliebhaber einladet, sich an jedem dieser

Digitized by Google

Tage früh um 8 Uhr in die Waldhütte zu verfügen. Baireuth, am 1. Juli 1822.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer.

Am kommenden Samstag den 6ten d. Ms. werden im Revierdistrict Cottenbach 34½ Klafter Stöcke meistbiethend verkauft, wozu man Kaufsliebhaber einladet, sich Nachmittags um 2 Uhr beim Forsthorte Bindlochergarten einzufinden. Baireuth, am 1. Juli 1822.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer.

Behufs der Hülfsvollstreckung soll das der Maurerswittwe Barbara Weihmann zu Neunkirchen gehörige Wohnhaus öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Dazu hat man dem gestellten Antrage gemäß Termin auf den

20. k. Ms. Juli Vormittags 10 Uhr

in dem Ort Neunkirchen anberaumt, an welchem sich Kaufsliebhaber in dem Mehlischen Gasthauße daselbst einzufinden, ihre Angebote abzugeben, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Gräfenberg, den 25. Juni 1822.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Das gesammte Grundvermögen des verganteten Michael Dotterweich zu Schlüsselau, wie solches in dem Kreis-Intelligenz-Blatte Nr. 58, 59 und 60, dann in dem Bamberger Intelligenz-Blatte Nr. 37, 38 und 39 umständlich beschrieben ist, wurde seit dem am 12ten d. abgehaltenen öffentlichen Aufstriche mit einem erhöhten Aufgebote von 3275 fl. belegt. Auf den Antrag der Gläubiger wird solches nochmal der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt und Termin hiezu auf

Mittwoch den 24. Juli d. Js., Morgens 10 Uhr,

im Orte Schlüsselau anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber andurch eingeladen werden. Bamberg, den 22. Juni 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Das dem Bauern Johann Grimm zu Neuses gehörige Gut, bestehend aus Haus, Scheuer und Nebengebäuden, 11⅛ Tagwerk Feld, 1⅛ Tagwerk Wiese, ⅛ Tagwerk Waidig und Gemeindnutz-Antheil wird zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin hiezu auf

Montag den 22. Juli l. Js.

anberaumt, wozu die Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Forchheim, den 18. Juni 1822.

Königliches Landgericht.
Badum.

Der Hof des Joseph Schöner zu Kleinklenau wird zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Der Versteigerungs-Termin wird auf

Mittwoch den 24. Juli

festgesetzt, an welchem Tage die Kaufliebhaber sich zu melden haben. Actum, den 18. Juni 1822.

Königliches Landgericht Tirschenreut.
Soudinger.

Da in dem auf den 30. April c. a. angestandenen Subhastations-Termine für das dem Rothgerbermeister Peter Conrad zu Redwitz zugehörige halbe Wohnhaus, in welchem sich eine Rothgerberei-Werkstatt befindet, kein Angebot gelegt worden, so wird auf den Antrag der Gläubiger anderweiter Licitations-Termin zum Verkauf dieses halben Haußes und dazu gehörigen Gartens auf den

17. Juli c. Vormittags um 9 Uhr

angesetzt, und kauf- und zahlungsfähige Liebhaber aufgefordert, sich zur gedachten Zeit zu Redwitz im Hagenschen Gasthofe einzufinden, und des Hinschlags zu gewärtigen. Wunsiedel, den 8. Juni 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Durch das ohne Hinterlassung männlicher Descendenz erfolgte Ableben des Georg Christoph Caspar Mergner aus Leupoldsgrün, ist dessen zeither mit Johann Nicol Pfaulsch und Peter Mergner gemeinschaftlich besessene Antheil von 9 Tagwerk Holz und Feld, im sogenannten Esel, bei Schauenstein, dem Aerar heimgefallen, und wird in Gemäßheit eines höchsten Rescripts der Königl. Regierungs-Finanz-Kammer zu

Digitized by Google

Baireuth vom 11ten dies als freies Eigenthum mit Vorbehalt höchster Genehmigung verkauft. Hiezu ist Termin auf den

22. Juli, Vormittags 10 Uhr,

anberaumt worden, und werden Kaufsliebhaber eingeladen, bei dem hiesig Königl. Rentamte zu erscheinen. Lichtenberg, den 22. Juni 1822.

Königliches Rentamt.
Müller.

Aus der Enchenreuther Waldung, im Forstrevierbezirke Rodeck, werden am

8. Juli l. Js.

gegen 600 Commerzial-Holzstämme (Blochstämme und Pfadenhölzer), dann gegen 130 Clafter Scheit- und Astholz, dem öffentlichen Verkaufe durch Aufstrich ausgesetzt. Der Königliche Revierförster Zuber zu Schwarzenstein, wird den Kaufsliebhabern auf Verlangen die Hölzer in der Zwischenzeit zur Einsicht vorzeigen. Das Verkaufs-Geschäft beginnt Vormittags 8 Uhr in dem Schmidtischen Gasthofe zu Schwarzenbach am Wald. Geroldsgrün, den 24. Juni 1822.

Königliches Forstamt.
Baumer.

Die Löhrischen Immobilien zu Wiesentfels sind mit Einschluß des Schmiedhandwerkzeugs mit einem Angebot von 1600 fl. rhl. belegt worden. Wer dieses Gebot zu übersetzen gedenkt oder einen annehmlichen Pachtvertrag abschließen will, hat am 18. Juli Vormittags 10 Uhr in der Löhrischen Behausung zu Wiesentfels zu erscheinen. Thurnau, den 25. Juni 1822.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Nachstehende bis jetzt von dem Ortsnachbar Andreas Hofmann zu Gemünd besessene ledige Stücke, nämlich: a) ein Acker, hinter der Kirche, b) ein Acker, bei der äußern Brücke, oder Schopfen, c) eine Leithen, im rothen Brunn, d) ein Acker, in der heiligen Leithen, werden zur Beitreibung einer liquiden Schuldforderung

Mittwoch den 10. Juli l. J., Nachmittags 2 Uhr,

im Orte Gemünd öffentlich veräußert, und hat der Meistbietende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu gewärtigen. Tambach, den 14. Juni 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Uebersicht
der auf dem Markte zu Baireuth vom 17. Juni bis 22. incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	32	32	32	—	16	30	15	—	13	30
Roggen	—	70	70	70	—	10	30	9	45	9	—
Gerste	—	1	1	1	—	9	36	9	36	9	36
Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Baireuth, den 22. Juni 1822.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.
Schoberth.

Uebersicht
des zu Hof am 20. Juni 1822 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	In Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roggen	—	84	84	84	—	9	42	9	21	9	—
Gerste	—	93	93	93	—	9	—	8	15	7	30
Haber	—	77	77	77	—	5	12	5	—	4	45

Hof, den 20. Juni 1822.

Stadt-Magistrat.
In legaler Abwesenheit des Bürgermeisters.
Laubmann. Schrön.

(Mit einer Beilage.)

Digitized by Google

Beilage zu Nro. 80.

des

Intelligenz-Blattes des Ober-Mainkreises.

Freitag

Baireuth, 5. Juli 1822.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Den Stand der Unterstützungs-Anstalt für evangelische Geistliche in den ältern 6 Kreisen des Königreichs betreffend.)

In dem Pfarramts-Handbuch vom Jahr 1821, Seite 122, ist die Errichtungs-Urkunde über die Unterstützungs-Anstalt für evangelische Geistliche in den ältern 6 Kreisen des Königreichs enthalten und in derselben die Quellen des Fundirungs- und Ergänzungsvermögens genau angegeben.

Die Renten und Lasten dieses Instituts werden auf den Grund der vorgelegten Rechnungen von $18\frac{1}{17}$ bis $18\frac{1}{18}$ incl. welche von der nach der Constitutions-Urkunde vom 26. Mai 1818 §. 103 Beil. Nro. 2. §. 2. Lit. D. hiezu eigens errichteten Super-Revision geprüft und berichtiget werden, für die fragliche Rechnungs-Periode unter folgenden Abtheilungen nachgewiesen, als:

I.

Fundirungs-Vermögen.

	fl.	kr.
1) Der Capitalfond der Ansbacher Consistorial-Haupt- oder combinirten Pfarr-Vacatur-Revenüen- und Kaplanei-Gelder-Casse . . . . . Rechnung $18\frac{1}{17}$ S. 5.	17000	—
2) Der 3te Theil des Capitalfonds der Baireuther Pfarr- und Schulfonds-Cassa . . . . . Rechnung $18\frac{1}{17}$ S. 2. u. 7.	20950	—
3) Der Capitalfond aus den verkauften Kerkhöfer Pfarr-Grundstücken . . . . . Rechnung $18\frac{1}{17}$ S. 53 und 54	4800	—
Summa . .	42750	—
Hieran sind heimbezahlt worden 15550 fl. Dagegen aber neu angelegt . 28000 fl. folglich der Capital-Stock vermehrt um . . wornach also der a. h. Bestimmung in der Errichtungs-Urkunde vom 25. März 1812 Absch. IV. §. 1 vollkommen entsprochen worden ist.	12450	—
so daß dermalen bestehen	55200	—

Zu dem ad 1 aufgeführten Capital-Fonds von 17000 fl. welcher von der Ansbacher Pfarr-Vakatur-Casse überwiesen wurde, ist zu bemerken, daß von selbigem

	fl.	kr.
laut Rechnung pro $18\frac{1}{17}$		
pag. 171 an Vorschüssen	2277	$46\frac{1}{2}$
pag. 173 an Beitragsrest	1410	$7\frac{1}{2}$
pag. 178 an Capital und Zinsen, dann rückständigen Honorarien . .	2032	30
ferner laut Rechnung de $18\frac{1}{17}$ pag. 245 an Besoldungen . . .	50	—
pag. 257 ferner an Capitalien und Zinsen .	2092	50
Summa	7863	$13\frac{1}{2}$

Digitized by Google

	fl.	kr.	
wovon aber als Folge der frühern Ausleihung und der bei mehrern frühern Schuldnern, durch die ungünstigen Zeitverhältnisse eingetretenen Concurse, die Zinse aus 7900 fl. nicht flüssig sind, und sich daher nur eine jährliche Zinsen-Rente von . . . . . ergiebt	2365	—	wieder zurückbezahlt worden sind, so daß nur 9136 fl. 46½ kr. als Fonds angenommen werden können, welcher zur Unterstützungs-Anstalt gekommen ist.

55200 fl. Capitalien

1700 Mosmeier
2000 v. Gruder
1200 Wolf
3000 v. Wisell

7900

47300 fl. à 5 proCent

2365 fl. Zinsen-Rente wie oben,

II.

Renten und Lasten des Fundirungs- und Ergänzungs-Vermögens nach summarischer Darstellung.

Die Renten und Lasten dieser Anstalt werden auf den Grund der gelegten Rechnungen von 18⅓ bis 18⅓ folgendermaßen nachgewiesen:

	fl.	kr.	pf.
An Capital-Zinsen	15233	40	1
Aus Realitäten	1018	36	—
Aus nutzbaren Rechten	1861	28	1
Aus Besoldungen aufgelößter Pfarreien	277	8	1
An Interkalarien	66742	32	3
An Beförderungs-Abgaben	30667	5	3
An Pfarr-Canons-Abgaben	6482	14	—
An 1 procentigen Beiträgen aus dem Dienst-Einkommen	45738	10	2
An Activ-Ausständen	50075	35	3
	218096	31	2

Werden hinzu gesetzt:

Die von Ansbach und Baireuth erhaltenen Cassen-Bestände	581	47	3
Die zurückbezahlt gewordenen Activ-Capitalien	15550	—	—
Die eingehobenen Ersatzkosten	2006	36	—
Die eingegangenen Vorschüsse	25	—	—
Die aufgenommenen verzinslichen Vorschüsse	11750	—	—
Die unverzinslichen Vorschüsse	6475	54	2
So erscheint der Totalbetrag aller Einnahmen	254485	49	3

Digitized by Google

	fl.	kr.	pf.
Von dieser berechneten Einnahme sind nach Abzug			
a) der Verwaltungskosten und zwar:			
An Besoldungen des Administrators	3750	—	—
Des Bureau-Dieners	450	50	—
Capital-Regie	23	17	2
Staats-Auflagen	833	38	1
Passiv-Reichnisse vom nutzbaren Eigenthum	1	10	—
Postgebühren	234	47	—
Auf Rechte	251	52	—
Allgemeine Regie-Kosten	1301	4	2
Dann			
b) der vorkommenen extra ordinairen Ausgaben			
An Pfarr-Verwesungs-Kosten während der Interkalar-Periode	2221	15	—
An 1 procentigen Beiträgen ad Intercalaria	113	33	1
Baireuther Pfarr-Fonds-Ueberweisungs-Kosten	86	23	—
Zu den Ansbacher Schulfonds { 3442 fl. 37 kr. 1 pf. / 2142 fl. 50 kr. — pf. }	5585	27	1
Nachlässe und Abgang	9648	36	—
Ausgeliehene Capitalien	28000	—	—
Zurückbezahlte Vorschüsse { 6475 fl. 54 kr. 2 pf. / 2277 fl. 46 kr. 1 pf. }	8753	40	3
Geleistete Vorschüsse	925	22	2
Ersatzposten	678	—	—
	61858	57	—
folgende Ausgaben für den Zweck der Stiftung gemacht worden:			
Auf Dotirung geringer Pfarrstellen	10695	6	2
An Zulagen für Geistliche incl. der jährlichen Retardaten-Zahlungen	110505	7	—
An Decane	41367	28	—
An Eremiten-Pensionen	6012	2	2
Entschädigung wegen gehabter besserer Stellen und abgepfarrter Orte	11611	16	1
An Gratificationen	1701	42	3
Auf besondere Unterstützung	12868	59	—
	194761	42	—
Totalbetrag aller Ausgaben	257620	39	—
Der Totalbetrag gesammter Einnahme hievon abgezogen mit	254485	49	3
Bleibt mehr Ausgabe	3134	49	1

Digitized by Google

III.

Renten und Lasten desselben Vermögens nach den einzelnen Verwaltungs-Jahren.

A. Einnahme.

		fl.	kr.	pf.
A. An Cassa-beständen	v. Ansbach erhalt. 18$\frac{12}{11}$	14	29	3
	v. Baireuth 18$\frac{13}{14}$	567	18	—
		581	47	3
B. An Defecten und Ersatz-Posten	18$\frac{12}{11}$	2	4	2
	18$\frac{13}{14}$	7	32	—
	18$\frac{14}{15}$	626	29	—
	18$\frac{15}{16}$	363	15	2
	18$\frac{16}{17}$	193	57	3
	18$\frac{17}{18}$	575	15	2
	18$\frac{18}{19}$	224	20	—
	18$\frac{19}{20}$	13	41	3
		2006	36	—
C. An Activ-Ausständen	18$\frac{12}{11}$	7634	41	—
	18$\frac{13}{14}$	7132	54	—
	18$\frac{14}{15}$	6965	24	—
	18$\frac{15}{16}$	7559	21	1
	18$\frac{16}{17}$	5724	1	3
	18$\frac{17}{18}$	4870	44	1
	18$\frac{18}{19}$	4647	28	—
	18$\frac{19}{20}$	5541	1	2
		50075	35	3
D. An eingehobenen Vorschüssen				
An aufgenommenen unverzinslichen Vorschüssen	18$\frac{18}{19}$	25	—	—
An aufgenommenen verzinslichen Vorschüssen	18$\frac{19}{20}$	6475	54	2
	deto	11750	—	—
		18250	54	2
I. Aus den Capitalfonds an Zinsen	18$\frac{12}{11}$	300	—	—
	18$\frac{13}{14}$	1107	18	—
	18$\frac{14}{15}$	2026	13	—
	18$\frac{15}{16}$	2322	56	2
	18$\frac{16}{17}$	2478	54	3
	18$\frac{17}{18}$	2589	42	—
	18$\frac{18}{19}$	2287	30	—
	18$\frac{19}{20}$	2121	6	—
		15233	40	1
Seite		86148	34	1

		fl.	kr.	pf
II. Aus verpachteten Realitäten	18$\frac{12}{11}$	171	36	—
	18$\frac{13}{14}$	62	30	—
	18$\frac{14}{15}$	—	—	—
	18$\frac{15}{16}$	—	—	—
	18$\frac{16}{17}$	458	—	—
	18$\frac{17}{18}$	108	—	—
	18$\frac{18}{19}$	109	15	—
	18$\frac{19}{20}$	109	15	—
		1018	36	—
III. Aus grundherrl. Rechten	18$\frac{12}{11}$	148	12	—
	18$\frac{13}{14}$	52	48	1
	18$\frac{14}{15}$	55	45	—
	18$\frac{15}{16}$	58	30	3
	18$\frac{16}{17}$	150	54	1
	18$\frac{17}{18}$	174	9	1
	18$\frac{18}{19}$	61	35	—
	18$\frac{19}{20}$	61	35	—
		763	29	2
IV. Aus zehendherrlichen Rechten	18$\frac{12}{11}$	—	—	—
	18$\frac{13}{14}$	—	—	—
	18$\frac{14}{15}$	174	20	1
	18$\frac{15}{16}$	182	1	2
	18$\frac{16}{17}$	245	11	—
	18$\frac{17}{18}$	42	59	—
	18$\frac{18}{19}$	263	24	—
	18$\frac{19}{20}$	190	3	—
		1097	58	3
V. An Interkalar-Einkünften	18$\frac{12}{11}$	5040	7	—
	18$\frac{13}{14}$	7169	14	3
	18$\frac{14}{15}$	9058	27	2
	18$\frac{15}{16}$	9368	45	—
	18$\frac{16}{17}$	7570	18	—
	18$\frac{17}{18}$	8756	42	3
	18$\frac{18}{19}$	11008	59	1
	18$\frac{19}{20}$	8769	58	2
		66742	32	3
VI. An Beförderungs-Abgaben	18$\frac{12}{11}$	2683	35	2
	18$\frac{13}{14}$	3716	8	2
	18$\frac{14}{15}$	4842	57	2
	18$\frac{15}{16}$	5102	17	1
	18$\frac{16}{17}$	3362	44	—
	18$\frac{17}{18}$	4927	31	3
	18$\frac{18}{19}$	2783	52	1
	18$\frac{19}{20}$	3247	59	—
		30667	5	2
Seite		100289	42	3

Digitized by Google

		fl.	kr.	pf.
VII. An Pfarr-Kanons-Abgaben und Kaplanei-Geldern.	18 12/13	902	16	—
	18 13/14	960	—	—
	18 14/15	767	30	—
	18 15/16	844	10	—
	18 16/17	785	—	—
	18 17/18	905	—	—
	18 18/19	621	30	—
	18 19/20	696	48	—
		6482	14	—
VIII. An Abgaben von dem Dienst-Einkommen der Pfarrer à 1 prC. . .	18 12/13			
	18 13/14	4337	19	2
	18 14/15	4363	26	3
	18 15/16	5854	57	1
	18 16/17	6049	53	—
	18 17/18	6240	7	1
	18 18/19	6407	24	—
	18 19/20	6258	16	1
		6226	46	2
		45738	10	2
IX. Aus übergangenen Besoldungen aufgelößter Pfarreien	18 12/13 bis 18 17/18	—	—	—
	18 18/19	149	19	2
	18 19/20	127	48	3
		277	8	1
X. An zurückbezahlten Activ-Capitalien	18 12/13	1150	—	—
	18 13/14	1550	—	—
	18 14/15	—	—	—
	18 15/16	9800	—	—
	18 16/17	1450	—	—
	18 17/18	150	—	—
	18 18/19	450	—	—
	18 19/20	1000	—	—
		15550	—	—
XI. Ad extraordinaria		—	—	—
Hujus .		68047	32	3
Latus 1		86148	34	1
Latus 2		100289	42	3
Summa aller Einnahmen . .		254485	49	3

B. Ausgabe.

			fl.	kr.	pf.
A.	An Bestand . . .		—	—	—
B.	An Rechnungs-Nachträgen und Ersatz-Posten	18 12/13	—	11	1
		18 13/14	—	—	—
		18 14/15	3	36	—
		18 15/16	39	32	1
		18 16/17	177	5	2
		18 17/18	151	43	3
		18 18/19	50	25	2
		18 19/20	255	25	3
			678	—	—
C.	An Resten	18 12/13	321	57	—
			354	59	—
		18 13/14	2274	—	—
		18 14/15	569	25	1
		18 15/16	990	56	2
		18 16/17	—	—	—
		18 17/18	1362	26	—
		18 18/19	337	13	—
		18 19/20	36	41	2
			6217	38	1
	An geleisteten Vorschüssen	18 12/13	179	45	—
		18 13/14	—	—	—
		18 14/15	120	37	2
		18 15/16	50	—	—
		18 16/17	25	—	—
		18 17/18	525	—	—
		18 18/19	—	—	—
		18 19/20	25	—	—
			925	22	2
D.	An zurückbezahlten Vorschüssen	18 12/13	2277	46	1
		18 19/20	6475	54	2
			8753	40	3
	Seite .		16574	41	2

Digitized by Google

			fl.	kr.	pf.
I.	Besoldung des Administrators	18 12/13	—	—	—
		18 13/14	—	—	—
		18 14/15	1250	—	—
		18 15/16	500	—	—
		18 16/17	500	—	—
		18 17/18	500	—	—
		18 18/19	500	—	—
		18 19/20	500	—	—
			3750	—	—
	und des Bureau-Dieners . .	18 12/13	50	—	—
		18 13/14	50	—	—
		18 14/15	50	50	—
		18 15/16	60	—	—
		18 16/17	60	—	—
		18 17/18	60	—	—
		18 18/19	60	—	—
		18 19/20	60	—	—
			450	50	—
	Regie. Auf Capitalien . . .	18 12/13	2	4	—
		18 13/14	3	28	—
		18 14/15	3	45	—
		18 15/16	4	49	2
		18 16/17	7	37	—
		18 17/18	—	48	—
		18 18/19	—	46	—
		18 19/20	—	—	—
			23	17	2
II.	Auf Staats-Auflagen .	18 12/13	319	7	1
		18 13/14	153	56	—
		18 14/15	2	48	1
		18 15/16	42	7	2
		18 16/17	247	11	1
		18 17/18	33	51	—
		18 18/19	23	20	3
		18 19/20	11	16	1
			833	38	1
	Passive Reichnisse vom nutzbaren Eigenthum .	18 16/17	—	28	—
		18 17/18	—	14	—
		18 18/19	—	14	—
		18 19/20	—	14	—
			1	10	—
	Seite .		5058	55	3

			fl.	kr.	pf.
	An Postgebühren . .	18 12/13	20	16	—
		18 13/14	18	6	—
		18 14/15	20	41	—
		18 15/16	29	11	—
		18 16/17	33	41	—
		18 17/18	33	46	—
		18 18/19	41	59	—
		18 19/20	37	7	—
			234	47	—
II.	Auf Rechte	18 12/13	—	—	—
		18 13/14	—	—	—
		18 14/15	1	20	—
		18 15/16	—	40	—
		18 16/17	249	12	—
		18 17/18	—	—	—
		18 18/19	—	40	—
		18 19/20	—	—	—
			251	52	—
	Allgemeine Regiekosten .	18 12/13	196	15	2
		18 13/14	113	49	—
		18 14/15	656	32	2
		18 15/16	66	8	—
		18 16/17	67	9	—
		18 17/18	69	15	2
		18 18/19	66	30	—
		18 19/20	65	25	—
			1301	4	2
III.	Auf Dotirung geringer Pfarrstellen	18 12/13	—	—	—
		18 13/14	662	30	—
		18 14/15	850	—	—
		18 15/16	2029	15	—
		18 16/17	1615	—	—
		18 17/18	1687	55	—
		18 18/19	2026	20	—
		18 19/20	1824	6	2
			10695	0	2
IV.	An Zulagen für Geistliche	18 12/13	3434	45	3
		18 13/14	9017	54	3
		18 14/15	11439	8	1
		18 15/16	15452	54	3
		18 16/17	16055	34	—
		18 17/18	16707	21	2
		18 18/19	17524	7	—
		18 19/20	14655	45	3
			104287	28	3
	Seite .		116770	18	3

Digitized by Google

			fl.	kr.	pf.
V.	An Dekane . . .	18$\frac{12}{11}$	706	50	—
		18$\frac{13}{14}$	5958	—	—
		18$\frac{14}{15}$	6567	15	—
		18$\frac{15}{16}$	5685	57	—
		18$\frac{16}{17}$	5853	—	—
		18$\frac{17}{18}$	5671	5	—
		18$\frac{18}{19}$	5633	35	—
		18$\frac{19}{20}$	5291	46	—
			41367	28	—
VI.	An Emeriten-Pensionen	18$\frac{12}{17}$	601	—	—
		18$\frac{13}{14}$	484	20	—
		18$\frac{14}{15}$	670	10	—
		18$\frac{15}{16}$	1016	—	—
		18$\frac{16}{17}$	1016	—	—
		18$\frac{17}{18}$	891	—	—
		18$\frac{18}{19}$	716	—	—
		18$\frac{19}{20}$	617	32	2
			6012	2	2
VII.	Auf Bau und Unterhaltung der Kirche zu Plassenburg.		—	—	—
VIII.	Entschädigung wegen gehabter besserer Stellen und abgepfarrter Orte .	18$\frac{12}{13}$	238	49	3
		18$\frac{13}{14}$	2903	55	3
		18$\frac{14}{15}$	1456	11	—
		18$\frac{15}{16}$	1265	16	—
		18$\frac{16}{17}$	1323	41	—
		18$\frac{17}{18}$	1363	7	—
		18$\frac{18}{19}$	1618	10	2
		18$\frac{19}{20}$	1442	5	1
			11611	16	1
IX.	Für die Pfarr-Verweſung während der Interkalar-Periode	18$\frac{12}{11}$	377	—	—
		18$\frac{13}{14}$	408	59	—
		18$\frac{14}{11}$	170	8	—
		18$\frac{15}{16}$	203	23	3
		18$\frac{16}{17}$	642	18	3
		18$\frac{17}{18}$	240	43	2
		18$\frac{18}{18}$	46	22	—
		18$\frac{19}{20}$	132	20	—
			2221	15	—
	Seite .		61212	1	3

			fl.	kr.	pf.
X.	An Beiträgen zu der 1procentigen Abgabe auf die Interkalar-Zeit . .	18$\frac{12}{11}$	17	9	—
		18$\frac{13}{14}$	50	39	—
		18$\frac{14}{11}$	4	7	1
		18$\frac{15}{16}$	4	26	2
		18$\frac{16}{17}$	9	46	3
		18$\frac{17}{18}$	13	26	1
		18$\frac{18}{19}$	7	36	—
		18$\frac{19}{20}$	6	22	2
			113	33	1
XI.	An Gratificationen .	18$\frac{12}{11}$	50	—	—
		18$\frac{13}{14}$	625	37	2
		18$\frac{14}{15}$	76	37	2
		18$\frac{15}{16}$	290	37	2
		18$\frac{16}{17}$	259	22	2
		18$\frac{17}{18}$	140	37	2
		18$\frac{18}{19}$	216	1	2
		18$\frac{19}{20}$	42	48	3
			1701	42	3
XII.	An besondere Unterstützungen	18$\frac{12}{13}$	—	—	—
		18$\frac{13}{14}$	—	—	—
		18$\frac{14}{15}$	3	45	—
		18$\frac{15}{16}$	2833	47	—
		18$\frac{16}{17}$	2825	7	—
		18$\frac{17}{18}$	3119	57	3
		18$\frac{18}{19}$	1686	39	—
		18$\frac{19}{20}$	2099	43	1
			12568	59	—
XIII.	Für den protestantischen Cultus in Bamberg ist bisher unter dem Titel: Auf besondere Unterstützung verausgabt worden.		—	—	—
XIV	An Nachlässen und Abgang	18$\frac{12}{13}$	126	58	3
		18$\frac{13}{14}$	1281	24	—
		18$\frac{14}{15}$	2719	41	1
		18$\frac{15}{16}$	876	42	2
		18$\frac{16}{17}$	1409	29	—
		18$\frac{17}{18}$	1852	55	—
		18$\frac{18}{19}$	434	29	1
		18$\frac{19}{20}$	946	56	1
			9648	36	—
	Seite .		24332	51	—

Digitized by Google

			fl.	kr.	pf.
XV.	An ausgeliehenen Capitalien	$18\frac{12}{11}$	—	—	—
		$18\frac{13}{14}$	8000	—	—
		$18\frac{14}{15}$	8000	—	—
		$18\frac{15}{16}$	—	—	—
		$18\frac{16}{17}$	12000	—	—
		$18\frac{17}{18}$	—	—	—
		$18\frac{18}{19}$	—	—	—
		$18\frac{19}{20}$	—	—	—
			28000	—	—
XVI.	Zu dem Ansbacher Schulfonds	$18\frac{13}{13}$	1410	7	1
			2032	30	—
			3442	37	1
		$18\frac{13}{14}$	2142	50	—
			2142	50	—
	Baireuther Pfarrfonds-Ueberweisungskosten pro $18\frac{13}{14}$		86	23	—
	Hujus		33671	50	1
	Latus 1		16574	41	2
	– 2		5058	55	3
	– 3		116770	18	3
	– 4		61212	1	3
	– 5		24332	51	—
	Summa		257620	39	—
	Die Gesammt-Einnahme hievon abgezogen		254485	49	3
	Ist Mehr-Ausgabe am Schluß des Etatsjahr $18\frac{19}{20}$		3134	49	1

welche sich auf die in den Unglücks-Jahren 1816 und 1817 geleistete ausserordentliche Hülfe, mit welcher diese Casse in Anspruch genommen werden mußte, gründet, und durch die bestehenden Activ-Reste wieder gedeckt werden wird.

Um den Wünschen der evangelischen Geistlichkeit bei der Bekanntmachung dieser Rechnungs-Resultate möglichst zu entsprechen, wird jedem Decan oder einem Abgeordneten eines jeden Capitels die Einsicht der speciellen Rechnungen, von der Unterstützungs-Anstalt so wie von der Pfarr-Wittwen-Casse, in dem Geschäfts-Locale der Administration, wozu selbige besonders authorisirt werden wird, gestattet.

München, den 17. Mai 1822.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 81. Baireuth, den 6. Juli 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 26. Juni 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß mehrere Individuen, und besonders Arzneiträger aus dem Amte Königssee, im Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Gebieth, innerhalb der Landes-Gränzen den Handel mit Medikamenten treiben, und solche an Privatpersonen theils sogleich verkaufen, theils einstweilen verstellen und dann nachsenden.

Man sieht sich daher veranlaßt, die hierüber bestehenden Verordnungen wiederholt zur Kenntniß und genauesten Befolgung bekannt zu machen:

1) Allen Arzneihändlern ist der Eintritt über die Gränze verboten, ohne Unterschied, ob sie ihre Waaren im Land abzusetzen oder nur durchzureisen gedenken.

Im Uebertretungsfalle hat das erste Mal unnachsichtliche Confiscation der Waaren, und bei Wiederholung dieses Schleichhandels außerdem noch eine angemessene Geld- oder Leibesstrafe statt.

2) Eben so wenig kann innerhalb der Landes-Gränzen irgend einem Individuum die Unterhaltung einer Niederlage von Arznei-Waaren, ohne vorgängige höchste Erlaubniß, gestattet werden, und jeder Contravenient hat nicht nur die Confiscation der Verkaufs-Artikel, sondern auch im fernern Betretungsfalle noch strenge Bestrafung zu gewärtigen.

3) Die nach obigen Bestimmungen confiscirten Medikamente sind nach vorgängiger Untersuchung durch Sachverständige, im Falle der Brauchbarkeit zum Besten des Armenfonds an Apotheker und Materialisten zu veräußern, ausserdem aber sogleich zu vernichten.

4) Da es häufig der Fall ist, daß dergleichen Medikamenten-Händler angeblich in anderen Geschäften reisen, auch hiezu Päße haben, und den Medikamenten-Handel nur nebenher treiben, so ist das Vigilanz-Personale, und insbesondere jeder Gemeinde-Vorstand auf dem Lande hienach zu instruiren, und zur Arretirung im Betretungsfall anzuweisen.

5) Endlich sind sämmtliche Amts-Untergebene unter Straf-Androhung vor dem Handel mit solchen verbotenen Arzneymitteln zu warnen.

Die Districts-Polizei-Behörden haften für die Aufrechthaltung und den Vollzug dieser Bestimmungen und haben darnach die inclavirten Local-Polizei-Behörden und das polizeiliche Vigilanz-Personale anzuweisen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr v. Massenbach, Director.

An sämmtliche Districts-Polizei-Behörden, dann die Magistrate und Commissarien in den Städten Baireuth, Bamberg und Hof.

Den unbefugten Arzneihandel betr.

Gutschneider.

Digitized by Google

Baireuth, den 26. Juni 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den ausdrücklichen Bestimmungen der Malz-Aufschlags-Verordnung vom 28. Juli 1807. §. VII. sollen, zur Abwendung aller Gefährden, alle Müller und Malzbrecher von den Landrichtern über die durch diese Verordnung auferlegten Pflichten und Obliegenheiten durch einen faßlichen Vortrag unterrichtet, und darüber in eidliche Pflicht genommen werden.

Aus Inspections-Berichten geht indeß hervor, daß von sehr vielen Landgerichten diese Vorschriften bis zur Stunde nicht vollständig beobachtet, sondern von denselben nur diejenigen Müller, von denen notorisch bekannt war, daß sie früher schon Malz gebrochen haben, berufen und beeidigt wurden, alle übrigen aber unberufen und unbeeidigt blieben.

Da sich hieraus der für das Finanz-Aerar sehr nachtheilige Mißstand ergibt, daß, wenn von Bierbrauern oder andern zum Bierbrauen berechtigten Individuen — solchen nicht verpflichteten Müllern Malz zum Brechen übergeben wird, diese letztern im gesetzwidrigen Betretungsfalle mit Unkunde der Verordnung oder mit Unterlassung der Vereidung sich zu schützen suchen, wodurch der Reiz zur Defraudation vermehrt wird, so wird in Gemäßheit eines allerhöchsten Rescripts vom 20sten d. M. den Königl. Land- und Herrschaftsgerichten, desgleichen den eximirten Magistraten der Befehl ertheilt, sofort bei allen in ihren Bezirken belegenen, noch nicht verpflichteten Mühlbesitzern, es mögen diese dermalen auf ihren Mühlen Malz brechen oder nicht, die Beeidigung nach gesetzlicher Vorschrift bei Vermeidung einer Strafe vorzunehmen, und diese Verpflichtung künftig bei sich ergebenden Veränderungen bei allen Mühlbesitzern ohne Ausnahme nicht mehr zu unterlassen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Die Gefährden des Malz-Aufschlages durch unverpflichtete Müller betr. Duprel.

Bekanntmachung.

Zur Deckung und gleichmäßigen Vertheilung der Kosten, welche die neue Einrichtung der Beleuchtungs-Anstalt hiesiger Stadt erfordern, ist mit Zustimmung der städtischen Gemeinde-Bevollmächtigten beschlossen und durch hohes Rescript der Königlichen Regierung des Obermainkreises de d. 13ten et pr. 17ten dies Monats genehmigt worden, daß

1) von den Steuer-Capitalien aller Hausbesitzer zwei Kreuzer rhl. pro Hundert- und
2) von den Gewerbtreibenden, welche keine Häußer besitzen, die Hälfte des Familien-Schutzgeldes,

jedoch gegen Aufhebung der bisherigen fixen Beiträge einiger Hausbesitzer und Gewerbtreibenden für besagtes Jahr erhoben werden sollen.

Von dieser Einrichtung werden die hiesigen Einwohner hiermit mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, nach erfolgter Bekanntmachung des Beitrags-Quantums, die schuldigen Beiträge sogleich an die Verwaltung des städtischen Beleuchtungs-Instituts zu bezahlen, indem weder einige Nachsicht gegeben werden kann, noch weniger aber Reste passiren können. Baireuth, den 29. Juni 1822.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.

Um der Unsittlichkeit, welche vorzüglich durch die Concubinate oder Winkel-Ehen befördert wird, so viel als möglich Schranken zu setzen, wird zur allgemeinen Nachacht hierdurch bekannt gemacht:

1) daß alle dahier bestehenden Winkel-Ehen sofort aufgelöset werden müssen, und
2) daß kein Hausbesitzer unverheuratheten Personen, welche in ausserehelicher Verbindung mit einander leben wollen, Wohnung, Unterkunft, oder

Digitized by Google

sonst Gelegenheit zur Erreichung dieses unerlaubten Zweckes geben darf.

Gegen diejenigen, welche der ergangenen Aufforderung ungeachtet, diese gesetzwidrigen, der Sittlichkeit und bürgerlichen Ordnung höchst nachtheiligen ausserehelichen Verbindungen fortsetzen, werden die geeigneten Zwangs-Maßregeln in Anwendung gebracht, gegen die Hausbesitzer aber, welche vom nächsten Ziel Jacobi d. J. an dergleichen Personen Aufenthalt gestatten, wird eine Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern unnachsichtlich festgesetzt werden.

Die Districts-Vorsteher sind angewiesen, unter Mitwirkung der Polizei-Mannschaft auf den Vollzug dieser Anordnung strenge zu wachen, und alle Contraventionsfälle zur Bestrafung anzuzeigen. Baireuth, am 28. Juni 1822.

Der Stadtmagistrat, als Polizei-Senat.
Hagen.

Bekanntmachung gestohlener Sachen.

In der Nacht vom 29ten auf den 30ten vorigen Monats ist aus dem Hauße E. N. 22 vor dem Friedrichsthor ein vollständiges einschläfriges Bett, bestehend in

1) einem Zudeck von blaugestreiftem Barchent mit weisem Ueberzug,
2) zwei Kopfkißen von derselben Beschaffenheit,
3) einem Polster von rothgestreiftem Barchent,
4) einem Unterbett von gräulichem Barchent,
5) einem neuen Betttuch, und
6) einer Decke von hellblauem Kattun, mit gelb und weisen Tupfen, entwendet worden.

Jedermann wird vor dem Ankauf dieser Gegenstände gewarnt und im Entdeckungsfall zur Anzeige aufgefordert. Baireuth, am 1. Juli 1822.

Der Stadt-Magistrat.
Eisenbeiß. Ordnung.
Schoberth.

Baireuth, den 20. Mai 1822.

Von dem
Königlich Baierischen
Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Des zur Liebmann v. Schmidtischen Debitmasse gehörige, im Obermainkreis belegene allodificirte Rittergut Schönwald, dessen Beschreibung hierunter beigefügt ist, soll nach dem Antrag der Gläubiger an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Kaufsliebhaber, welche sich wegen ihrer Zahlungsfähigkeit sofort ausweisen können, werden daher eingeladen sich in dem auf den

8. October

anberaumten Bietungstermin Vormittags 9 Uhr vor dem Commissarius, Königlichen Kreis- und Stadtgerichts-Rath Pöhlmann im Gerichtslocale einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und des Zuschlags an den Meistbietenden, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen.

Der Königl. Kreis- und Stadtgerichts Director
Schweizer.

Lermer

Beschreibung der zu verkaufenden Realitäten.

Das Rittergut Schönwald liegt von der Stadt Hof 2, von der Stadt Wunsiedel 2½, von dem Marktflecken Selb ½, und von der Herrschaft Asch 1 Meile entfernt. Von diesem Gute, ¼ Meile liegt Sophienreuth, allwo das Castrum und eine Glasfabrique sich befindet, die gegenwärtig für 500 fl. verpachtet ist.

I. An Gebäuden:

A) zu Schönwald, bestehend 1) aus der Verwalters-Wohnung, 2) dem Neben oder vormaligen Domestiquen-Gebäude, 3) dem Keller und dem Kellerhauße, 4) dem sogenannten alten Schloße, 5) dem Fischhäußlein, und 6) der Pechhütte.

B) zu Sophienreuth aus 1) dem Herrschaftlichen Schloße, 2) der Stallung, 3) einem alten Pferdestall, 4) einer Holzschupfe, 5) der Scheune, 6) dem Hünerhauße, 7) einem Wohnhauße, 8) der Glashütte, 9) einer Mählmühle, und 10) dem Pechwerke, sämmtliche Gebäude wurden auf 9135 fl. rhl. taxirt.

II. Die Grundstücke bestehen:

a) aus 53½ Tagwerk Feldern, auf 6210 fl. rhl. taxirt,
b) aus 40½ Tagwerk Wiesen, auf 4456 fl. 15 kr. rhl. taxirt,
c) aus 1½ Tagwerk Schloß und Küchengarten zu Sophienreuth, dem Küchengarten zu Schönwald, dem daselbst befindlichen Grasgarten, und dem großen

Digitized by Google

Schloß und Baumgarten nebst dem Grabenteich, zusammen auf 1140 fl. d. v. taxirt.

III. An Waldungen gehören zu gedachtem Rittergute 1208½ Morgen, welche einen reinen Kapitalswerth von 109,693 fl. 45 kr. rhl. haben.

IV. Die hohe und niedre Jagd geben einen Ertragswerth von 2216 fl. 40 kr. rhl.

V. Das auf dem Rittergut befindliche Vieh wurde auf 794 fl. d. v. taxirt.

VI. Die Natural-Zehenden geben die Summe von 8760 fl. 25 kr.

VII. Die Handlöhner die Summe von 10,895 fl. 6¾ kr.

VIII. Die Jurisdictionsgefälle die Summe von 3100 fl. 50 kr.

IX. Die steten Erbzinnsen und Frohngelder die Summe von 32,526 fl. 8¾ kr., und endlich

X. Die Wirthschafts-Geräthschaften sind auf 411 fl. 45 kr. taxirt worden.

Die Capitalssumme der auf dem Gute haftenden Abgaben und Lasten beträgt aber 8629 fl. 49½ kr. rhl. und von der Waldung sind jährlich Gerecht- und Deputathölzer abzugeben. Das Taxations-Instrument d. d. 9. November 1804 und die über die Revision dieser Taxe am 5ten 6ten 7ten und 9. November 1812 aufgenommenen Protocolle können in der Registratur eingesehen werden, so wie dann auch der Forstaufseher zu Sophienreuth angewiesen ist, auf Verlangen nähere Auskunft über vorstehende Realitäten zu ertheilen.

Zur Einnahme der Familiensteuer nach den ersten 17 Hauptclassen und der 2ten Hälfte der Gewerbsteuer pro 18²⁄₁₂ von der Stadt Baireuth ist Termin auf

Montag der 15ten,
Dienstag den 16ten,
Mittwoch den 17. Juli,

jedesmal von Vormittags 8 — 12 Uhr und Nachmittags von 2 — 5 Uhr anberaumt. Die Zahlungspflichtigenwerden hiermit aufgefordert, an den bestimmten Tägen Zahlungen zu leisten, als außerdem sogleich nach Verfluß derselben die Rückstände auf Kosten der Säumigen werden zur Zahlung erinnert werden. Baireuth, den 1. Juli 1822.

Königlich Baierisches Rentamt.
Ritter.

Am 10. und 11. dieses Monats sind Holzversteigerungen im Forst-Revier-Lanzenweil festgesetzt. Bedürftige von Bau-Scheit-Reis- und Stöckholz werden eingeladen, sich an diesen Tagen jederzeit Vormittags 9 Uhr im Forsthause zu Lanzenweil einzufinden. Dann am 17ten, 18ten und 19ten h. m. werden die zum Verkaufe noch disponiblen Scheit-Reis- und Stöckhölzer im Heinersreuther Forste gleichfalls meistbiethend abgegeben, wozu man Kaufsliebhaber einladet, sich an jedem dieser Tage früh um 8 Uhr in die Waldhütte zu verfügen. Baireuth, am 1. Juli 1822.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer.

Das Königlich Baierische Landgericht Kemnath hat im Schuldenwesen des Söldengutsbesitzers Johann Michl Höring zu Wirbenz durch Entschließung vom 11. März 1822 dessen Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: I) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung auf

Donnerstag den 29. August 1822,

II) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung auf

Dienstag den 1. October 1822,

III) zur Abgabe der Schlußerinnerung, und zwar für die Gegeneinrede auf

Dienstag den 5. November 1822,

für die Schlußeinrede auf

Dienstag den 19. November 1822,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Gantage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Gantägen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kemnath, am 25. April 1822.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr von Andrian.

Digitized by Google

Der Bauersmann Johann Persau zu Köttweinsdorf hat angezeigt, daß er sein zum Pfarramte Waischenfeld lehenbares Söldenguth um 875 fl. rhl. Kaufschilling und 3 Cronenthaler Leykauf an Johann Steeger zu Hungenberg verkauft; dagegen aber 1074 fl. 45 kr. rhl. Schulden angezeigt hat. Da man nun nicht überzeugt ist, ob diej Creditorschaft diesen Kauf resp. Verkauf genehmigen wird, somit bis zur Einlangung einer Erklärung, solcher auch Gerichts wegen nicht gebilligt werden kann, so erhalten sämmtlich bekannt und unbekannte Gläubiger hiermit die Weisung, ihre Erklärung hierüber binnen 14 Tagen von der Bekanntmachung an somehr abzugeben, als ausserdem stillschweigend angenommen werden wird, daß sie ihre Einwilligung hiezu gegeben, indem bei vorseiender Schnittärnte eine längere Frist nicht gegeben werden kann. Hollfeld, den 30. Juni 1822.

Königliches Landgericht.

Sensburg, v. n.

Das gesammte Grundvermögen des verganteten Michael Dotterweich zu Schlüsselau, wie solches in dem Kreis-Intelligenz-Blatte Nr. 58, 59 und 60, dann in dem Bamberger Intelligenz-Blatte Nr. 37, 38 und 39 umständlich beschrieben ist, wurde seit dem am 12ten d. abgehaltenen öffentlichen Aufstriche mit einem erhöhten Aufgebote von 3275 fl. belegt. Auf den Antrag der Gläubiger wird solches nochmal der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt und Termin hiezu auf

Mittwoch den 24. Juli d. Js., Morgens 10 Uhr,

im Orte Schlüsselau anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber andurch eingeladen werden. Bamberg, den 22. Juni 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden sämmtliche dem Müllermeister Wolfgang Niclas auf der Hundsmühle zugehörigen walzenden Grundstücke dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dieselben sind: a) 3 Tagwerk Feld, die Fohrenreuth 2ter Classe, taxirt auf 420 fl., b) 4½ Tagwerk Wiese, die Froschwiese, 2ter Classe, Taxwerth 410 fl., c) 1½ Tagwerk Wiese, die untere Peunth, 2ter Classe, gewürdiget auf 170 fl. und d) der sogenannte Heilingsweiher, 1½ Tagwerk haltend, taxirt auf 75 fl. Termin zur Versteigerung wird hiemit auf den

31. Juli Vormittags 10 Uhr

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige im Wirthshauße zu Windischenlaibach einzufinden, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Weidenberg, am 24. Juni 1822.

Königliches Landgericht.

Schilling.

Behufs der Hülfsvollstreckung soll das der Maurerswittwe Barbara Weihmann zu Neunkirchen gehörige Wohnhaus öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Dazu hat man dem gestellten Antrage gemäß Termin auf den

20. k. Ms. Juli Vormittags 10 Uhr

in dem Ort Neunkirchen anberaumt, an welchem sich Kaufsliebhaber in dem Mehlischen Gasthauße daselbst einzufinden, ihre Angebote abzugeben, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Gräfenberg, den 25. Juni 1822.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Das dem Bauern Johann Grimm zu Neuses gehörige Gut, bestehend aus Haus, Scheuer und Nebengebäuden, 11½ Tagwerk Feld, 1½ Tagwerk Wiese, ½ Tagwerk Waidig und Gemeindnutz-Antheil wird zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin hiezu auf

Montag den 22. Juli l. Js.

anberaumt, wozu die Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Forchheim, den 18. Juni 1822.

Königliches Landgericht.

Badum.

Zur Hülfsvollstreckung werden die beiden Baumfelder des Heinrich Bail zu Kirchehrenbach, als ½ Tagwerk Baumfeld im Oßing, Bes. Nro. 218 und ½ Tag-

Digitized by Google

werk Baumfeld allda, Bes. Nro. 220, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Strichtermin hiezu auf

Montag den 29. Juli l. Js.

anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Forchheim, am 14. Juni 1822.

Königliches Landgericht.

L. Badum.,

Der Hof des Joseph Schöner zu Kleinklenau wird zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Der Versteigerungs-Termin wird auf

Mittwoch den 24. Juli

festgesetzt, an welchem Tage die Kaufliebhaber sich zu melden haben. Actum, den 18. Juni 1822.

Königliches Landgericht Tirschenreut.

Sondinger.

Vermöge hohen Auftrages des Königlichen Appellationsgerichts des Obermainkreises, als protestantisches Ehegericht, ist auf die von der Dienstmagd Anna Kunigunda Koerner, geborne Hirschmann zu Naila, wider ihren abwesenden Ehemann Johann Georg Albrecht Koerner, welcher vor ungefähr 17 Jahren auf der Festung zu Koburg als Zuchtmeister angestellt war, übergebene Ehescheidungs-Klage zum Versuch der Sühne und in deren Entstehung zur summarischen Verhandlung der Sache ein Termin auf den

2. September curr. Vormittags 8 Uhr

angesetzt worden, in welchem sich der Verklagte Johann Georg Albrecht Koerner dahier einzufinden, oder zu gewärtigen hat, daß er bei seinem Nichterscheinen als böslicher Verlasser angesehen, und die Ehe zwischen der Klägerin und ihm in contumaciam getrennt werden soll. Naila, den 28. Mai 1822.

Königliches Landgericht.

Nürnberger.

Die Anna Dorothea Barbara Küfner aus Himmelcron, am 19. Mai 1801 geboren, hat den dortigen Zimmermanns-Sohn Johann Schmidt geheirathet, und ist bei ihrer Minderjährigkeit die Gütergemeinschaft ausgesetzt worden. Da sie heute der Vormundschaft entlassen wurde, so hat sie erklärt, daß sie in die Gütergemeinschaft mit ihrem Ehemanne zu treten gesonnen sey, und sich die Wirkungen derselben auf den Anfang der Ehe erstrecken, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Berneck, den 30. Mai 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Da sich für das Anwesen des Christian Kalb von Kröttenhof, am ersten Verkaufstermin den 12. Juni l. Js. kein Kaufsliebhaber eingefunden hat; so wird wiederholter Termin zur Veräußerung auf

Mittwoch den 24. Juli c.

in der Behausung des Gantierers Christian Kalb anberaumt, und wird sich hinsichtlich der Beschreibung des Gutes und dessen Lasten auf das Proclama vom 28. April l. Js. bezogen. Pottenstein, am 17. Juni 1822.

Königl. Baierisches Landgericht.

Heinrich, Landrichter.

Durch das ohne Hinterlassung männlicher Descendenz erfolgte Ableben des Georg Christoph Caspar Mergner aus Leupoldsgrün, ist dessen zeither mit Johann Nicol Pfaulsch und Peter Mergner gemeinschaftlich besessene Antheil von 9 Tagwerk Holz und Feld, im sogenannten Esel, bei Schauenstein, dem Aerar heimgefallen, und wird in Gemäßheit eines höchsten Rescripts der Königl. Regierungs-Finanz-Kammer zu Baireuth vom 11ten dies als freies Eigenthum mit Vorbehalt höchster Genehmigung verkauft. Hiezu ist Termin auf den

22. Juli, Vormittags 10 Uhr,

anberaumt worden, und werden Kaufsliebhaber eingeladen, bei dem hiesig Königl. Rentamte zu erscheinen. Lichtenberg, den 22. Juni 1822.

Königliches Rentamt.

Müller.

Das zur vormaligen Johanniter-Kommende Reichardsroth gehörige Oeconomie-Gut daselbst, soll in Gemäßheit allerhöchster Bestimmung vom 14ten v. Ms., unter den bei Staats-Realitäten-Verkäufen festgesetzten Bedingungen, salva ratificatione,

Montag den 5. August 1822, früh 8 Uhr

Digitized by Google

im Orte Reichardsroth öffentlich meistbietend verkauft werden. Solches besteht in dem Wohnhaus, der große Bau genannt, der Pächters Wohnung, 2 Frucht-Scheunen, 2 Schaaf-Scheunen, 1 Wagen- und Holz-Remiße, dann in den sehr geräumigen Stallungen, und 2⅛ Morgen 14½ Ruthen Hofraith und Grasplatz, den Morgen zu 180 12/ □Ruthen gerechnet, 236 Morgen 12 Ruthen an Aeckern, 121⅞ Morgen an Wiesen, 7½ Morgen 12 Ruthen an Gemüß-, Baum- und Schorrgärten, 81¼ Morgen an Huthplätzen, 11⅛ Morgen 16 Ruthen an Weihern, 12 Morgen an Vorderhölzern, 103⅞ Morgen, das sogenannte innere Galgenholz, ferner: die Schäferei und Kuppel-Wald-Gerechtigkeit mit 400 Stück alten Schaafen auf der Reichardsröther, Langensteinacher und Lichtenauer Markung, und auf der großen Haide. Der Verkauf selbst wird in der Art veranstaltet, daß die sämmtlichen Gebäude und ⅓ der Grundstücke als zwei getrennte Guts-Consolida — das letztere Drittel aber in einzelnen Abtheilungen ausgeboten — jedoch auch ein Versuch zum Verkauf des ganzen Complexes gemacht werden soll. Die nähern Bedingungen so wie die Taxe ꝛc. können Kaufsliebhaber bei unterzeichnetem Rentamte erfahren, wegen Besichtigung der zu verkaufenden Objecte aber haben sich dieselben an den Lehens-Schultheiß Gundlach zu Reichardsroth zu wenden. Rothenburg, ob der Tauber, am 14. Juni 1822.

Königlich Baierisches Rentamt.
Rößler.

Am Montag den 15ten dieses Monats werden abermals 60 Scheffel Korn, 1821er Frucht theils von dem hiesigen, theils von dem Schnaöelwaider Boden meistbietend verkauft. Wer dazu Lust hat, kann sich Vormittags um 10 Uhr in dem amtlichen Geschäftszimmer einfinden. Pegnitz, am 1. Juli 1822.

Königliches Rentamt.

Zur Beitreibung einer liquiden Schuldforderung wird die bis jetzt von dem Georg Müller zu Rothenberg besessene fol. urbar. 357[b] und 358[a] beschriebene Mühle sammt Zugehörungen

Freitag den 19. Juli l. J., Nachmittags 2 Uhr

in dem Orte Rothenberg öffentlich veräußert, und hat der Meistbietende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu gewärtigen. Tambach, den 18. Juni 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschafts-Gericht.
Strebel.

Das Hammergut zu Selingau, diesseitigen Bezirkes, wird im Wege der Hülfsvollstreckung abermal zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dasselbe besteht: a) aus dem Oeconomiegute, mit dazu gehörigen Gebäuden, 29½ Tagwerk Feldern, 19⅛ Tagwerk Wiesen, und 10¾ Tagwerk Hutwaid, nach der Schätzung; b) dem Eisenhammerwerke, mit einem Blau- und Frischfeuer und dazu gehörigen Gebäuden; c) der Mühle, mit einem Mahlgange, wobei früher auch eine Schneidsäge betrieben wurde, als drei für sich bestehende Complexen. Die Taxe beträgt eigentlich 12,309 fl. 40 kr., und die im Ganzen unbedeutenden Lasten, so wie die übrigen größtentheils vortheilhaften Verhältniße dieses Gutes, sind bereits in der Ausschreibung vom 18. October 1820 (S. Nr. 132, 134 und 140 des Obermainkreis-Intelligenz-Blattes, und Nr. 306 314, und 320 des Correspondenten von und für Deutschland ausführlich angegeben. Zur Berichtigung dient nur noch, daß das grundherrliche Handlohn auf die runde Summe von 50 fl., und einer Eisenabgabe zur Anrichtung zwei neuer Wagen fixirt ist. Zuverlässige Aufschlüsse aus den Acten wird die Behörde jedem Interessenten auf Verlangen ertheilen, und die Bestandtheile des Gutes vorzeigen lassen. Bietungs-Termin ist auf den

15. Juli c., Vormittags 9 Uhr,

dahier anberaumt, wozu Kaufslustige eingeladen werden. Auswärtige haben sich vor Allem über ihre Conduite, Besitz- und Zahlungsfähigkeit durch obrigkeitliche Zeugnisse auszuweisen. Ebnath, den 15. Mai 1822.

Königlich Baierisches Gräflich und Freiherrlich von Hirschbergisches Herrschafts-Gericht Ebnath.
Althamer, Herrschaftsrichter.

Das unterzeichnete Patrimonial-Gericht hat beschlossen, den Schuldenstand des Georg Marx zu Burgebrach zur Bemessung des künftigen Verfahrens einer Prüfung zu unterwerfen, Tagsfahrt hiezu hat man auf

Donnerstag den 1. August d. Js. Vormittags 9 Uhr

Digitized by Google

anberaumt, an welcher alle jene, welche irgend eine Forderung an den Schuldner zu haben glauben, entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zur Liquidation unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß auf die Nichterscheinenden bei diesem Verfahren keine Rücksicht genommen wird. Aschbach, am 27. Juni 1822.

Freiherrlich von Pölnitzisches Patrimonial-Gericht 1ster Classe.
Molitor.

Die beiden Oekonomien der von Beulwitzischen Rittergüther zu Töpen, ohnweit der Stadt Hof gelegen, mit den dazu gehörigen Schäfereien sollen, und zwar die ersteren von Lichtmeß 1823, die letzteren aber von Michaelis 1822 an auf anderweite vier Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden. Pachtliebhabern, welche fähig sind, wegen des Pachtschillings hinlängliche Caution aufrecht zu machen, wird dieses hiermit zur Kenntniß gebracht, und dieselben eingeladen,

am 17. August, Vormittags

in dem von Beulwitzischen Schloße zu Töpen sich einzufinden, die sämmtlichen Grundstücke in Augenschein zu nehmen, die Pachtbedingungen zu vernehmen und sodann das Weitere zu erwarten. Auch ist es übrigens den Pachtlustigen freigestellt, sich von allen und jeden Grundstücken und sonstigen Verhältnißen noch vor dem angesetzten Verpachtungs-Termin nähere Ueberzeugung zu verschaffen, weshalb sie sich an den Richter Schulz zu Töpen zu wenden haben. Töpen, den 2. Juni 1822.

Die Administration der besagten Rittergüther.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Fortsetzung der Quartalschrift der Familienandachten von Pflaum ꝛc. ꝛc. betreffend.

Ein langwieriges körperliches Leiden hat auch für meine Kanzelreden eine so lange Unterbrechung herbeigeführt, und hemmet überhaupt meine Thätigkeit bis auf diesen Augenblick so sehr, daß es mir leider unmöglich ist, jetzt am Schlusse des Junius, das versprochene zweite Quartalheft zu liefern. Ich bitte die sämmtlichen Abnehmer um geneigte Nachsicht. Sobald ich in meinen gewohnten Geschäftskreis wieder einzutreten im Stande bin, (ich habe gegründete Hoffnung, daß es durch Gottes-Gnade bald geschehen wird); so werde ich mich freudigst bestreben, dieses Heft zu vollenden, und auch die übrigen Fortsetzungen zu rechter Zeit zu liefern. Marienbad, 28. Junius 1822.

Ludwig Pflaum, Dekan zu Baireuth.

Einer, der schon in mehreren Bureaux gearbeitet, und über moralische Bildung sowohl, als über Kenntnisse, besonders im Rechnungsfache, sich hinlänglich legitimiren kann, wünscht bis 1. September l. Js. in einem Königl. Land- oder Patrimonialgericht 1. Classe eine angemessene Condition zu erhalten. Nähere Auskunft giebt die Redaction dieses Blattes.

Trauungs-Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 3. Juli. Jacob Gunzenhäuser, mit Demoiselle Nannette Löwenthal.

Geborne.

Den 27. Juni. Die Tochter des Einwohners Seifert in den Neuenhäusern.

— — Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts im neuen Weg.

Den 29. Juni. Die Tochter des Metzgermeisters Caspar Schmidt in St. Georgen.

— — Der Sohn des Schneidermeisters Adami dahier.

Den 1. Juli. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts auf dem Herrmannshof.

Den 2. Juli. Die Tochter des Handelsmannes Emanuel Wilmersdörfer.

Den 4. Juli. Die Tochter des Lohgerbermeisters Schlenk.

Gestorbene.

Den 29. Juni. Die Tochter des Rothgerbermeisters Roder dahier, alt 8 Monate und 1 Tag.

Den 30. Juni. Der Sohn des Sattlermeisters Hoffmann dahier, alt 1 Monat und 16 Tage.

Den 3. Juli. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 5 Monate und 6 Tage.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 82. Baireuth, den 9. Juli 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 1. Juli 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach einer erst neuerlich von der Königlich Französischen Regierung getroffenen Verfügung alle nach Frankreich reisenden Personen, ohne Ausnahme, mit Angaben ihres Geburts- und Wohnortes namentlich in dem Passe aufgeführt werden müssen; so werden hievon untenbemerkte Polizei-Behörden zu dem Ende in Kenntniß gesetzt, damit sie in ihren Berichten um Ministerial-Päße die deshalb erforderlichen Angaben, insbesondere wegen des begleitenden Gefolges, welches keine eigenen Päße erhält, nicht unterlassen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte, dann
Stadt-Commissariate im Obermainkreis.
Die Päße nach Frankreich betr. Gutschneider.

Baireuth, den 2. Juli 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem am 21. Juni Nachmittags 1 Uhr in der Revier Weißenstadt, Landgerichts Kirchenlamitz ausgebrochenen Waldbrande haben die zur Rettung herbeigeeilten Einwohner von Kirchenlamitz durch ihre entschlossene Thätigkeit sich besonders ausgezeichnet, und vorzüglich dazu beigetragen, daß dem Umsichgreifen des Feuers bald Einhalt gethan werden konnte.

Die unterzeichnete Königliche Regierung findet sich veranlaßt, dieses lobenswerthe Benehmen ihnen zum Lohne, und andern zum ermunternden Beispiele hiemit öffentlich bekannt zu machen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Den Waldbrand in der Revier Weißenstadt,
Landgerichts Kirchenlamitz betr. Gutschneider.

Baireuth, den 2. Juli 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Dienstes-Instruction für die inspizirenden Rechnungs-Commissarien bei den Kreis-Regierungen, Kammer der Finanzen vom 26. October v. Js. ist §. 51. bestimmt, daß die Stempel-Gefälle, analog, wie die

Digitized by Google

Taxen und Sporteln, meistens schon mit diesen und durch diese, unter Vergleichung der nämlichen Bücher und Protocolle, dann der Siegel-Designationen controlirt werden sollen.

Durch diesen §. 51. ist aber die Verordnung vom 22. November 1808, wegen der Einsendung der Contracts-Instrumente und anderen Urkunden, welche bei den Aemtern errichtet werden, zu dem Kreis-Siegel-Amte, keineswegs aufgehoben, sondern die inspizirenden Rechnungs-Commissarien sind blos angewiesen, die Stempel-Gefälls-Ansätze eben so nachträglich zu controliren, wie solches vorhin bei der Einsendung der Quartals-Acten von dem Rechnungs-Commissariate der Königlichen Finanz-Kammer geschehen ist.

Um daher einer irrigen Auslegung vorzubeugen, werden auf den Grund eines allerhöchsten Rescripts des Königlichen Staats-Ministeriums der Finanzen vom 19ten v. Mts. die Königlichen Kreis- und Stadtgerichte, Landgerichte und Patrimonial-Gerichte angewiesen, die Einsendung der Briefereien mit den Siegel-Designationen und Geldern so wie früher in den gesetzlichen Terminen zu bewürken.

Das Königliche Kreis-Siegel-Amt hat über die genaue Einhaltung der Termine zu wachen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.

v. Bomhard.

An die Königlichen Kreis- und Stadt-Landgerichte und Patrimonial-Gerichte.
Die Einsendung der Contracts-Instrumente und anderen Urkunden an das Königl. Kreis-Siegel-Amt betr.

Seybt.

Bekanntmachung.

Zur Deckung und gleichmäßigen Vertheilung der Kosten, welche die neue Einrichtung der Beleuchtungs-Anstalt hiesiger Stadt erfordern, ist mit Zustimmung der städtischen Gemeinde-Bevollmächtigten beschlossen und durch hohes Rescript der Königlichen Regierung des Obermainkreises de d. 13ten et pr. 17ten dies Monats genehmigt worden, daß

1) von den Steuer-Capitalien aller Hausbesitzer zwei Kreuzer rhl. pro Hundert, und
2) von den Gewerbtreibenden, welche keine Häußer besitzen, die Hälfte des Familien-Schutzgeldes,

jedoch gegen Aufhebung der bisherigen fixen Beiträge einiger Hausbesitzer und Gewerbtreibenden für besagtes Jahr erhoben werden sollen.

Von dieser Einrichtung werden die hiesigen Einwohner hiermit mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, nach erfolgter Bekanntmachung des Beitrags-Quantums, die schuldigen Beiträge sogleich an die Verwaltung des städtischen Beleuchtungs-Instituts zu bezahlen, indem weder einige Nachsicht gegeben werden kann, noch weniger aber Reste passiren können. Baireuth, den 29. Juni 1822.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.

Um der Unsittlichkeit, welche vorzüglich durch die Concubinate oder Winkel-Ehen befördert wird, so viel als möglich Schranken zu setzen, wird zur allgemeinen Nachacht hierdurch bekannt gemacht:

1) daß alle dahier bestehenden Winkel-Ehen sofort aufgelöset werden müssen, und
2) daß kein Hausbesitzer unverheuratheten Personen, welche in ausserehelicher Verbindung mit einander leben wollen, Wohnung, Unterkunft, oder sonst Gelegenheit zur Erreichung dieses unerlaubten Zweckes geben darf.

Gegen diejenigen, welche der ergangenen Aufforderung ungeachtet, diese gesetzwidrigen, der Sittlichkeit

Digitized by Google

und bürgerlichen Ordnung höchst nachtheiligen ausserehelichen Verbindungen fortsetzen, werden die geeigneten Zwangs-Maßregeln in Anwendung gebracht, gegen die Hausbesitzer aber, welche vom nächsten Ziel Jacobi d. J. an dergleichen Personen Aufenthalt gestatten, wird eine Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern unnachsichtlich festgesetzt werden.

Die Districts-Vorsteher sind angewiesen, unter Mitwirkung der Polizei-Mannschaft auf den Vollzug dieser Anordnung strenge zu wachen, und alle Contraventionsfälle zur Bestrafung anzuzeigen. Baireuth, am 28. Juni 1822.

Der Stadtmagistrat, als Polizei-Senat.
Hagen.

Dem unbekannten Wohlthäter, welcher ein Geschenk von 30 fl. zur Unterstützung armer hiesiger Einwohner anher übergeben hat, wird im Nahmen der Armuth andurch der gebührende Dank mit dem Bemerken abgestattet, daß solche seinem Verlangen gemäß verwendet worden sind. Baireuth, den 3. Juli 1822.

Der Armenpflegschafts-Rath.
Eisenbeiß, II. B. M.
Schoberth.

Von dem
Königlich Baierischen
Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Bei der Concurrenz mehrerer Gläubiger zu dem vorhandenen Erlöß aus dem Wohnhaus des vormaligen Kaufmanns Carl Fischer dahier, und der offenbaren Unzulänglichkeit der Masse zu Befriedigung aller Gläubiger, haben wir die Eröffnung des Universal-Concurses von Gerichts wegen beschlossen; es werden demnach hierdurch alle diejenigen, welche in das Vermögen des vormaligen Kaufmanns Carl Fischer dahier, aus irgend einem Grunde einen Anspruch zu haben vermeinen, öffentlich vorgeladen, sich in den deshalb anberaumten Edictstägen, den

12. Juni, Vormittags 9 Uhr d. J.,

als erstem Edictstag zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung ihrer Forderungen, den

17. Juli d. Js.

als dem zweiten Edictstag zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, den

21. August d. Js.

als dem dritten Edictstag zur Abgabe der Schluß-Erklärung vor dem Commissarius, Königlichen Kreis- und Stadtgerichts-Rath Rücker an gewöhnlicher Gerichtsstelle entweder persönlich, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte einzufinden, unter dem Rechtsnachtheil, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Edictstag die Ausschließung der Forderung von der Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich wird allen denjenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Carl Fischer in Handen haben, aufgegeben, es bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei uns zu übergeben. Baireuth, den 29. April 1822.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann.
v. n.
Riedel.

Zur Einnahme der Familiensteuer nach den ersten 17 Hauptclassen und der 2ten Hälfte der Gewerbsteuer pro $18\frac{2}{3}\frac{1}{3}$ von der Stadt Baireuth ist Termin auf

Montag den 15ten,
Dienstag den 16ten,
Mittwoch den 17. Juli,

jedesmal von Vormittags 8 — 12 Uhr und Nachmittags von 2 — 5 Uhr anberaumt. Die Zahlungspflichtigen werden hiermit aufgefordert, an den bestimmten Tägen Zahlungen zu leisten, als außerdem sogleich nach Verfluß derselben die Rückstände auf Kosten der Säumigen werden zur Zahlung erinnert werden. Baireuth, den 1. Juli 1822.

Königlich Baierisches Rentamt.
Ritter.

Am 10. und 11. dieses Monats sind Holzversteigerungen im Forst-Revier-Langenweil festgesetzt. Bedürftige von Bau-Scheit-Reis- und Stöckholz werden eingeladen, sich an diesen Tagen jederzeit Vormittags 9 Uhr im Forsthauße zu Langenweil einzufinden. Dann am 17ten, 18ten und 19ten h. m. werden die zum Ver-

Digitized by Google

kaufe noch disponiblen Scheit- Reis- und Stockhölzer im Heinersreuther Forste gleichfalls meistbiethend abgegeben, wozu man Kaufsliebhaber einladet, sich an jedem dieser Tage früh um 8 Uhr in die Waldhütte zu verfügen. Baireuth, am 1. Juli 1822.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer.

Zur Deckung verschiedener Schulden des Franz Hübner auf dem Strassenwirthshause bei Kupferberg, soll dessen mit der Brau- und Schenkgerechtigkeit versehenes Wohnhaus, nebst Stadel, Stallung, Backofen und Hofrecht, dann Gemeindetheil, Gemüßgarten, ¾ Tagwerk Feld, und 1½ Tagwerk Holz dortselbst, im Ganzen oder Theilweiße öffentlich veräußert werden. Hiezu steht Tagsfahrt auf

Mittwoch den 31. Juli l. J. Vormittags

an, und haben sich Kauflustige an genanntem Tag im Wagnerischen Gasthofe zu Kupferberg einzufinden und ihre Gebote zu legen, worauf sodann der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgen wird. Kulmbach, den 27. Juni 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Wegen einer ausgeklagten Schuld werden die beiden — dem Hanns Georg Dötzer zu Kirchehrenbach gehörigen Grundstücke, als: ⅛ Tagwerk Feld, im Tiemersgrund, Besitznummer 952, und ¼ Tagwerk Feld und Gebüsch, im Gesteiger, Besitznummer 949 dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und wird Strichtermin hiezu auf

Montag den 5. August l. J.

anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Forchheim, den 26. Juni 1822.

Königliches Landgericht.
L. Badum.

Das dem Bauern Johann Grimm zu Neuses gehörige Gut, bestehend aus Haus, Scheuer und Nebengebäuden, 11½ Tagwerk Feld, 1½ Tagwerk Wiese, ⅛ Tagwerk Waidig und Gemeindnutz-Antheil wird zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin hiezu auf

Montag den 22. Juli l. Js.

anberaumt, wozu die Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Forchheim, den 18. Juni 1822.

Königliches Landgericht.
Badum.

Zur Hülfsvollstreckung werden die beiden Baumfelder des Heinrich Bail zu Kirchehrenbach, als ⅛ Tagwerk Baumfeld im Oßing, Bes. Nro. 218 und ¼ Tagwerk Baumfeld allda, Bes. Nro. 220, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Strichtermin hiezu auf

Montag den 29. Juli l. Js.

anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Forchheim, am 14. Juni 1822.

Königliches Landgericht.
L. Badum.

Behufs der Berichtigung des Besitztitels werden auf den Antrag der Gebrüder Schuhmachermeister Adam Johannes — und Johann Andreas Herpich zu Naila, sämmtliche unbekannte Real-Prätendenten der von Erstern dahier besitzenden Immobilien, als: einem Wohnhaus, Nr. 66, und dazu gehörigem Gärtlein, mit 22½ kr. rhl. Steuersimplum, nach Besitz-Nummer 563 des Steuer-Districts Naila belastet, welche die Gebrüder Herpich von ihrem verstorbenen Vater, Schuhmacher Johann Herpich, erblich erhalten, und die er aus der Schuldenmasse des Schneidermeisters Holzschuher dahier sub hasta erstanden haben soll, hiedurch vorgeladen, ihre allenfallsigen Real-Ansprüche an obigen Immobilien binnen Neun Wochen, und längstens in dem auf den

9. September c., Vormittags 8 Uhr,

anstehenden Edicts-Termin schriftlich oder mündlich dahier anzumelden, oder zu gewärtigen, daß die Aussenbleibenden mit ihren etwanigen Real-Ansprüchen auf das Herpichsche Haus und Zubehör präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Naila, den 10. Juni 1822.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Der Bauersmann Johann Persau zu Köttweinsdorf hat angezeigt, daß er sein zum Pfarramte Waischenfeld lehenbares Söldenguth um 875 fl. rhl. Kaufschilling

Digitized by Google

und 3 Cronenthaler Leykauf an Johann Steeger zu Hungenberg verkauft; dagegen aber 1074 fl. 45 kr. rhl. Schulden angezeigt hat. Da man nun nicht überzeugt ist, ob die Creditorschaft diesen Kauf resp. Verkauf genehmigen wird, somit bis zur Einlangung einer Erklärung, solcher auch Gerichts wegen nicht gebilligt werden kann, so erhalten sämmtlich bekannt und unbekannte Gläubiger hiermit die Weisung, ihre Erklärung hierüber binnen 14 Tagen von der Bekanntmachung an somehr abzugeben, als ausserdem stillschweigend angenommen werden wird, daß sie ihre Einwilligung hiezu gegeben, indem bei vorseiender Schnittärnte eine längere Frist nicht gegeben werden kann. Hollfeld, den 30. Juni 1822.

Königliches Landgericht.
Sensburg, v. u.

Behufs der Hülfsvollstreckung soll das der Maurerswittwe Barbara Weihmann zu Neunkirchen gehörige Wohnhaus öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Dazu hat man dem gestellten Antrage gemäß Termin auf den

20. k. Mts. Juli Vormittags 10 Uhr

in dem Ort Neunkirchen anberaumt, an welchem sich Kaufsliebhaber in dem Mehlischen Gasthauße daselbst einzufinden, ihre Angebote abzugeben, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Gräfenberg, den 25. Juni 1822.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Das gesammte Grundvermögen des vergantteten Michael Dotterweich zu Schlüsselau, wie solches in dem Kreis-Intelligenz-Blatte Nr. 58, 59 und 60, dann in dem Bamberger Intelligenz-Blatte Nr. 37, 38 und 39 umständlich beschrieben ist, wurde seit dem am 12ten d. abgehaltenen öffentlichen Aufstriche mit einem erhöhten Aufgebote von 3275 fl. belegt. Auf den Antrag der Gläubiger wird solches nochmal der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt und Termin hiezu auf

Mittwoch den 24. Juli d. Js., Morgens 10 Uhr,

im Orte Schlüsselau anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber andurch eingeladen werden.

Bamberg, den 22. Juni 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden sämmtliche dem Müllermeister Wolfgang Niclas auf der Hundsmühle zugehörigen walzenden Grundstücke dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dieselben sind: a) 3 Tagwerk Feld, die Fohrenreuth 2ter Classe, taxirt auf 420 fl., b) 4½ Tagwerk Wiese, die Froschwiese, 2ter Classe, Taxwerth 410 fl., c) 1¼ Tagwerk Wiese, die untere Peunth, 2ter Classe, gewürdiget auf 170 fl. und d) der sogenannte Heilingsweiher, 1½ Tagwerk haltend, taxirt auf 75 fl. Termin zur Versteigerung wird hiemit auf den

31. Juli Vormittags 10 Uhr

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige im Wirthshauße zu Windischenlaibach einzufinden, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Weidenberg, am 24. Juni 1822.

Königliches Landgericht.
Schilling.

Mittwoch, den 17. Juli d. Js. Vormittags 11 Uhr werden von den Haber-Vorräthen des hiesigen Königlichen Rentamts circa 300 Scheffel in Parthien zu 5, 10 und 20 Scheffel an die Meistbietenden öffentlich verkauft werden, wozu Kaufsliebhaber einladet, Culmbach, den 6. Juli 1822.

Königliches Rentamt.
Weltrich.

Durch das ohne Hinterlassung männlicher Descendenz erfolgte Ableben des Georg Christoph Caspar Mergner aus Leupoldsgrün, ist dessen zeither mit Johann Nicol Pfaulsch und Peter Mergner gemeinschaftlich besessene Antheil von 9 Tagwerk Holz und Feld, im sogenannten Esel, bei Schauenstein, dem Aerar heimgefallen, und wird in Gemäßheit eines höchsten Rescripts der Königl. Regierungs-Finanz-Kammer zu Baireuth vom 11ten dies als freies Eigenthum mit Vorbehalt höchster Genehmigung verkauft. Hiezu ist Termin auf den

22. Juli, Vormittags 10 Uhr,

anberaumt worden, und werden Kaufsliebhaber eingela-

Digitized by Google

den, bei dem hiesig Königl. Rentamte zu erscheinen. Lichtenberg, den 22. Juni 1822.

Königliches Rentamt.
Müller.

Zur Beitreibung einer liquiden Schuldforderung wird die bis jetzt von dem Georg Müller zu Rothenberg besessene, fol. urbar. 357[b] und 358[a] beschriebene Mühle sammt Zugehörungen

Freitag den 19. Juli l. J., Nachmittags 2 Uhr

in dem Orte Rothenberg öffentlich veräußert, und hat der Meistbietende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu gewärtigen. Tambach, den 18. Juni 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschafts-Gericht.
Strebel.

Johann Michel von Fischbach hat darauf angetragen, seine Gläubiger öffentlich vorzuladen, um seinen Schuldenstand genau zu erforschen und zugleich wegen Bezahlung der gegen ihn statt habenden Forderungen mit seinen Creditoren ein gütliches Uebereinkommen zu versuchen. Alle, sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger des Johann Michel, werden nun hiemit auf

Donnerstag den 18. Juli 1822

vor das unterzeichnete Patrimonial-Gericht geladen, um ihre Ansprüche und Forderungen, aus welchem Grunde sie immer entstanden seyn mögen, zu liquidiren, die Beweismittel anzugeben und die Originalbelege zu produciren. Diejenigen, welche in diesem Termin entweder in Person nicht erscheinen, oder ihre Rechte durch hinlänglich Bevollmächtigte nicht vertreten lassen, haben sich die sie deshalb treffenden Nachtheile, insbesondere, daß auf sie bei einer allenfallsigen Vereinigung und Schuldenaustheilung keine Rücksicht genommen werden soll, selbst zuzuschreiben. Fischbach, den 12. Juni 1822.

Freiherrlich von Reizenstein'isches Patrimonial-Gericht.
Krauffold.

Moriz Pfister aus Modschiedel, ein Sohn des Freiherrlich von Schaumbergischen Gerichtsholdens Georg Pfister's, ist den 23. September 1741 gebohren. Dieser ging als Zimmergesell in die Fremde, ohne zu wissen wohin, nur im Jahre 1786 den 10. Juni schrieb er einen Brief an seinem Bruder nach Modschiedel von Görtz „Staabsquartier und Garnison in Friaul", nach welchem er unter dem Kaiserlich Königlichen von Zettwitzischen Infanterie Regiment stehet. Von da an bis hieher gab er keine Nachricht von sich mehr. Seine nächsten Anverwandten suchten um Aushändigung seines Vermögens, so in 148 fl. 15 kr. bestehet, nach. Dieser abwesende Moriz Pfister und dessen allenfallsige Leibeserben werden aufgefordert, binnen Frist von ½ Jahr bei dem hiesigen Gericht zu erscheinen, und sich gehörig auszuweisen, außerdem und nach Verfluß dieses ½ Jahres das Vermögen seinen nächsten Anverwandten gegen Caution ausgehändigt werden wird. Stößendorf, den 21. Mai 1822.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Schaumbergisches Patrimonialgericht I. Classe.
Melzer.

Da sich in dem am 15ten d. Ms. angestandenen Termin zum Verkauf der zur Concursmasse des Bauern Johann Nicol Bär zu Schlegel gehörigen Immobilien kein Käufer eingefunden hat; so werden dieselben in Bezug auf Nr., 48, 53, 63 des Kreis-Intelligenzblattes d. Js. und Nr. 15, 17, 19 der Höfer Intelligenz-Zeitung anderweit öffentlich feilgeboten. Kaufslustige haben sich am

10. August Vormittags

dahier in Hof einzufinden und das Weitere zu gewärtigen Hof, am 22. Juni 1822.

Freiherrlich v. Plotho'isches Patrimonialgericht
Schlegel.
Meyer.

Victualien-Preise in der Königl. Baierischen Kreis-Stadt Baireuth.

Nach Königl. Baierischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preise derselben sind vom 7. Juli 1822 an bis zur weiteren Festsetzung, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr. 5 loth 2 Quint. Für 2 kr. 11 Loth — Quint.

Digitized by Google

2) Rocken- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 9 Loth 1 Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 18 Loth 2 Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. 1 Pfund 5 Loth — Quint.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 28 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 25 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 5 Pfund 21 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 16 kr. 7 Pfund 18 Loth — Quint.

4) Römisches Brod: Ein Laib zu 4 kr. — Pfund 27 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 22 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 17 Loth — Quint.

II.

Melber-Tax.

Mehl.

pro Metzen Waiz 2 fl. 24½ kr.

$\frac{1}{32}$ Metz. von dem besten Waizenmehl 6 kr. 1 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen von weißem Waizenmehl 4 kr. 3 pf. $\frac{1}{8}$ Metzen von dem Waizenmittelmehl 3 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waizennachmehl 1 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weisem Gerstenmehl 2 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Gerstennachmehl — kr. 3 pf.

III.

Melber-Tax.

Köchet. pro Metzen Gerste 1 fl. 28½ kr.

$\frac{1}{32}$ Metzen der feinsten Gerste 16 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der feinen Gerste 12 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der Mittelgerste 8 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der groben Gerste 7 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der zerrissenen Gerste 4 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Waizengries 8 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Gerstengries 3 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen gerissene Haber-Grüze 8 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen ungerissene Haber-Grüze 9 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hierse — kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Haidel — kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hanfkörner — kr. — pf.

IV.

Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsenfleisches, 8 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 7 kr. — pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 6 kr. — pf. Ein Pfund des geringeren 5 kr. — pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 9 kr. 3 pf. Ein Ochsenfuß 7 kr. 3 pf. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. 3 pf. Ein Pfund Fleck 3 kr. — pf.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt, 6 kr. — pf. Ein Pfund, wenn es unter 40 Pfund wiegt — kr. — pf. Ein Kalbskopf 10 kr. — pf. Ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. — pf. Ein Gekrös 6 kr. — pf. Ein paar Prieſe 5 kr. — pf. Vier gebrühte Kälberfüße 5 kr. 2 pf. Ein Pfund Gelüng 6 kr. — pf.

3) Schweinefleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 9 kr. — pf. Ein Pfund roher Speck 16 kr. — pf. Eine Südwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein Pfund 8 Stück, 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 18 kr. — pf. Ein Pfund Pressack 10 kr. 2 pf.

4) Schöpsenfleisch: Ein Pfund Hammelfleisch 6 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. 2 pf. Ein Pfund Lammfleisch 6 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 4 kr. — pf. Ein Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleisch 3 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Winterbier — kr. — pf. Die Maas Sommerbier 4 kr. — pf. Die Maas weißes Waizenbier 4 kr. 1 pf. Der Krug braunes Sommerbier, 1½ Maas enthaltend, 5 kr. 2 pf. Eine Bouteille, ¾ Maas enthaltend — kr. — pf.

VI.

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 16 kr. Ein Pfund unausgelassenes Unschlitt 12 kr. Ein Pfund gezogene Lichter 19 kr. Ein Pfund gegossene, mit baumwollenen Dochten 21 kr. Ein Pfund Seife 17 kr. — pf. Ein Pfund Nierenfett 16 kr.

VII.

Salz.

Das Pfund Salz 4 kr. 2 pf. Die Kuffe Salz 9 fl. 12 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monath Juni, nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 14 fl. 26¾ kr. der Metzen 2 fl. 24½ kr. Der Scheffel Korn 9 fl. 22 kr. der Metzen

Digitized by Google

1 fl. 33½ kr. Der Scheffel Gerste 8 fl. 51½ kr. der Metzen 1 fl. 28¾ kr. Der Scheffel Haber 4 fl. 57 kr. der Metzen — fl. 49½ kr. Der Scheffel Erbsen — fl. — kr. Metzen — fl. — kr. ½ Metzen — kr. — pf. Der Scheffel Linsen — fl. — kr. Metzen — fl. — kr. ½ Metzen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu 1 fl. — kr. bis — fl. — kr. Ein Schock langes Stroh 5 fl. — kr. bis 6 fl. — kr. Ein Schock kurzes Stroh 4 fl. — kr. bis 4 fl. 30 kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 7 fl. — kr. bis — fl. — kr. Eine Klafter weiches Holz 5 fl. — kr. bis 6 fl. — kr.

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 15 kr. Hechte, das Pfund zu 24 kr. Forellen, das Pfund zu 24 kr. Ruppen, das Pfund zu — kr. Aalfische, das Pfund — fl. — kr. Weissfisch, das Pfund zu 10 kr. — pf. Grundeln, die Maas zu 24 kr. Krebse, das Schock zu 20 kr.

V. Victualien überhaupt.

Gänse, das Stück zu — fl. 35 kr. Enten, das Stück zu 20 kr. Hühner, alte, das Stück zu 20 kr. Hühner junge, das Stück zu 10 kr. — pf. Kappaunen, das Stück zu — fl. — kr. Tauben, alte, das Stück zu 5 kr. Tauben, junge, das Stück zu 5 kr. — pf. Hasen, das Stück zu — fl. — kr. Rebhühner, das Stück zu — kr. Schnepfen, — kr. Krammetsvögel, — kr. — pf. Schmalz, das Pfund zu 17 kr. Butter, das Pfund zu 16 kr. Eier, 7 Stück zu 4 kr. — pf. Erdäpfel, der Metzen zu — fl. 32 kr. Zwetschgen, das Pfund zu 4 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. — pf. Baireuth, den 7. Juli 1822.

Der Stadt-Magistrat.

Uebersicht

des zu Hof am 27. Juni 1822 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roggen	—	68	68	68	—	12	—	11	15	10	30
Gerste	—	71	71	71	—	10	30	10	6	9	12
Haber	—	43	43	43	—	6	—	5	36	5	12

Hof, den 27. Juni 1822.

Stadt-Magistrat.

v. Oerthel. Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Im Hauße E. Nr. 222. im Rennweg, ist eine Stube mit Meubels allstündlich zu vermiethen; das Nähere ist beim Haußbesitzer zu erfahren.

Gegen sichere Hypothek sucht jemand 200 fl. Vorlehen aufzunehmen. Wo? ist bei der Redaction dieses Blattes zu erfragen.

2000 fl. werden auf 7000 fl. gerichtlich geschätzte Grundstücke gegen 5 Procent zu entleihen gesucht. Im Zeitungs-Comptoir das Nähere.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 4. Juli 1822.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	84⅛	84⅛
ditto à 5% . . .	99	98⅞
Land-Anlehen	99⅛	99⅛
Hypoth. Anweis	99⅛	99
Lott. Loose A—D à 4% .	107	106⅞
ditto E—M à 4% .	102⅞	102⅛
ditto unverzinnsliche .	85	84

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 83. Baireuth, den 12. Juli 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 3. Juli 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist wahrgenommen worden, daß die Auswahl der Laufbursche und der zu Executoren bestimmten Individuen bei manchen Rentämtern nicht mit der gebührenden Sorgfalt und Strenge vorgenommen werde.

Die Rentamts-Boten dürfen nur ganz unbescholtene Individuen und nie ohne Wissenschaft und Genehmigung des Amtsvorstandes zu Laufburschen und Executoren annehmen.

Den Königlichen Rentbeamten liegt dabei die Pflicht ob, vor der Zulassung eines ihnen fremden Laufburschen oder Executors den Leumund desselben zu untersuchen. Eine Vernachlässigung dieser für den öffentlichen Dienst, für das Hab und Gut der Unterthanen so nothwendigen Sicherheitsmaßregel wäre um so strafbarer, als diese Laufbursche und Executoren bei Anzeigen über Widersetzlichkeiten, beleidigte Amtsehre ꝛc. als gesetzliche Anzeiger auftreten und die letzten Werkzeuge des Vollzuges der amtlichen Anordnungen sind.

Um sich nun sowohl von den zur Zeit als Laufbursche oder Executoren angenommenen Individuen Kenntniß zu verschaffen, als auch künftig zu erhalten, werden sämmtliche Königliche Rentämter des Kreises hierdurch angewiesen, vor der Hand binnen 14 Tagen, in der Folge aber jedesmal am Schlusse des Jahres, ein vollständiges Verzeichniß hierüber nach dem untenstehenden Formular mit Bericht anher vorzulegen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard, Director.

An sämmtliche Königliche Rentämter des Obermainkreises.

Die Aufnahme liederlicher Menschen als Laufbursche betr.

Seydt.

Laufende Nr.	Geschlechts- und Tauf-Name.	Geburts-Ort.	Alters-Jahre.	Der Aufnahme. Jahr.	Monat.	Tag.	Der Verpflichtung Jahr.	Monat.	Tag.	Eigenes Vermögen.	Qualifikation und Conduite.	Der Entlassung Monat.	Tag.	Ursache.	Bemerkung.

Zur Einnahme der Familiensteuer nach den ersten 17 Hauptclassen und der 2ten Hälfte der Gewerbsteuer pro 18$\frac{2}{2}$ von der Stadt Baireuth ist Termin auf

Montag den 15ten,
Dienstag den 16ten,
Mittwoch den 17. Juli,

jedesmal von Vormittags 8 — 12 Uhr und Nachmittags von 2 — 5 Uhr anberaumt. Die Zahlungspflichtigen werden hiermit aufgefordert, an den bestimmten Tägen Zahlungen zu leisten, als außerdem sogleich nach Verfluß derselben die Rückstände auf Kosten der Säumigen werden zur Zahlung erinnert werden. Baireuth, den 1. Juli 1822.

Königlich Baierisches Rentamt.
Ritter.

Nach einem neuerlichen Befehl der Königlichen Regierung vom 30ten v. Ms. soll die hiesige Münzstrecke nebst Zubehörungen zum nochmaligen öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Termin hiezu ist auf

Mittwoch den 17ten d. Ms.

anberaumt, wo sich Kaufsliebhaber früh 10 Uhr im hiesigen Rentamts-Bureau einfinden können. Baireuth, den 8. Juli 1822.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Wegen einer ausgeklagten Schuld werden die beiden — dem Hanns Georg Dötzer zu Kirchehrenbach gehörigen Grundstücke, als: $\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld, im Tiemersgrund, Besitznummer 952, und $\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld und Gebüsch, im Gesteiger, Besitznummer 949 dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und wird Strichtermin hiezu auf

Montag den 5. August l. J.

anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Forchheim, den 26. Juni 1822.

Königliches Landgericht.
L. Wadum.

Der Bauersmann Johann Persau zu Köttweinsdorf hat angezeigt, daß er sein zum Pfarramte Waischenfeld lehenbares Söldenguth um 875 fl. rhl. Kaufschilling und 3 Cronenthaler Leykauf an Johann Steeger zu Hungenberg verkauft; dagegen aber 1074 fl. 45 kr. rhl. Schulden angezeigt hat. Da man nun nicht überzeugt ist, ob die Creditorschaft diesen Kauf resp. Verkauf genehmigen wird, somit bis zur Einlangung einer Erklärung, solcher auch Gerichts wegen nicht gebilligt werden kann, so erhalten sämmtlich bekannt und unbekannte Gläubiger hiermit die Weisung, ihre Erklärung hierüber binnen 14 Tagen von der Bekanntmachung an somehr abzugeben, als ausserdem stillschweigend angenommen werden wird, daß sie ihre Einwilligung hiezu gegeben, indem bei vorseiender Schnittärnte eine längere Frist nicht gegeben werden kann. Hollfeld, den 30. Juni 1822.

Königliches Landgericht.
Sensburg, v. n.

Das Locations-Erkenntniß in der Handelsmann Andreas Hümmerischen Concurssache von Staffelstein ist an der gewöhnlichen Gerichtsstätte zu Jedermanns Einsicht angeschlagen. Lichtenfels, den 25. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
Schell.

Zu Bemessung des Verfahrens in der Güterthei-lung und Auseinandersetzung des Gastwirths Johann Först jun. dahier, und seiner Ehefrau ist vor allem die Erhebung des Passivstandes nothwendig. Zu diesem Ende werden daher alle diejenigen, welche an obenbezeichneten Gastwirth Först jun. eine rechtsgültige Forderung zu machen haben, hiemit auf künftigen

Mittwoch den 24. Juli l. Js., Vormittags 10 Uhr

bei Strafe des Ausschlusses vorgeladen, an gedachtem Tage zu erscheinen, und ihre Forderungen nebst deren Belegen zu Protocoll zu geben. Weismain, am 22. April 1822.

Königliches Landgericht.
Egner.

Auf Mittwoch den 31. Juli l. Js. früh 9 Uhr werden am Sitze des hiesig K. Landgerichts 2 Fäßchen Frankenwein, 1807r und 1811r Mischling und 1818r Gewächs im Sporko-Gewicht 309 Pfund entweder im Ganzen oder Parthienweise, je nachdem sich Liebhaber vorfinden, gegen baare Zahlung an die Meistbietenden

Digitized by Google

verstrichen, und sogleich abgewähret; welches andurch bekannt gemacht wird. Nordhalben, am 28. Juni 1822.

K. Baier. Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Gegen die Georg Vetterschen Eheleute von Kehlbach sind bereits schon so viele und bedeutende Schulden ausgeklagt, daß sich das K. Landgericht veranlaßt findet, eine ganz genaue Untersuchung des Schuldenstandes der Georg Vetterschen Eheleute vorzunehmen, um ermessen zu können, ob das wirkliche Gantverfahren gegen dieselben eingeleitet werden soll oder nicht. Zu dem Ende wird nun Termin auf

Montag den 29. Juli Vormittags

anberaumt, wo alle noch unbekannten Gläubiger, welche an die Georg Vetterischen Eheleute eine Forderung zu machen haben, dieselben entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte vorzubringen haben, mit dem Bemerken, daß auf die Nichterscheinenden, im Falle keine wirkliche Gant entsteht, sondern eine gütliche Ausgleichung statt findet, nicht mehr Rücksicht genommen werden soll, und somit sie sich es selbst zuzuschreiben haben, wenn sie mit ihren Forderungen nicht befriedigt werden. Auf den Fall sich aber ergibt, daß wirkliche Gant vorhanden ist, wird der obgenannte 29. Juli sogleich auch hiemit zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen bestimmt, dann zur Abgabe der Einreden Termin auf den

27. August,

und endlich zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar für die Gegeneinreden auf den

25. September h. Js.

und zwar jedesmal Morgens 9 Uhr anberaumt, und hiezu auch sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Gantverhandlung; das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Nordhalben, am 26. Juni 1822.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

An dem am 22. Juni d. Js. stattgehabten Strichtermine wurde auf den dem Andreas Völkel zu Nurn, bisher angehörig gewesenen Antheil an der Kötelschneidmühle ein Aufgebot von 100 fl. gelegt. Da jedoch dieses noch weit unter der Taxe ist; so wird auf Antrag der Gläubiger dieser Völkelische Schneidmühlantheil noch einmal dem öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und hiezu Termin auf den

26. Juli h. Js. Vormittags 11 Uhr

anberaumt, an welchem Tage Kaufslustige daher hier erscheinen, und das Weitere gewärtigen können. Nordhalben, den 26. Juni 1822.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Das unterzeichnete K. Landgericht hält sich verpflichtet, den benachbarten Königlichen Landgerichten — so wie der verehrlichen Harmonie-Gesellschaft zu Culmbach, und den einzelnen Mildthätigen für die eben so schleunige als reichliche Unterstützung der — durch Brand verunglückten Unterthanen zu Stammbach, den verbindlichsten Dank hiermit öffentlich zu erkennen zu geben. Münchberg, den 8. Juli 1822.

Das Königliche Landgericht.
Molitor.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das auf 195 fl. rhl. gewürdigte Feld 2 Tagwerk, die Schremersreuth genannt, welches der Johann Bauer zu Trebgast besitzt, nebst einem Wagen und einer Quantität Heu öffentlich an die Meistbietenden veräußert werden. Hiezu steht auf Sonnabend den

27. Juli l. J., Vormittags,

Tagesfahrt an, und haben sich Kauflustige im Haberstumpfischen Gasthofe zu Trebgast an genanntem Tag einzufinden, worauf der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung auf die gelegten Gebothe erfolgen wird. Culmbach, den 2. Juli 1822.

Königliches Landgericht.
Gareiß.

Auf Absterben des Flößknechts Anton Murr-

Digitized by Google

mann dahier wird dessen hinterlaßenes Haus in Kraunberg am

24. Juli l. Js.,

nebst einigen Mobilien seiner hinterlaßenen Kinder, öffentlich versteigert; die Kaufsliebhaber mögen sich demnach am besagten Tage in dem obbesagten Hauße einfinden, und das Weitere gewärtigen. Cronach, am 18. Juni 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Der Hof des Joseph Schöner zu Kleinklenau wird zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Der Versteigerungs-Termin wird auf

Mittwoch den 24. Juli

festgesetzt, an welchem Tage die Kaufliebhaber sich zu melden haben. Actum, den 18. Juni 1822.

Königliches Landgericht Tirschenreut.
Sondinger.

Da sich für das Anwesen des Christian Kalb von Kröttenhof, am ersten Verkaufstermin den 12. Juni l. Js. kein Kaufsliebhaber eingefunden hat; so wird wiederholter Termin zur Veräußerung auf

Mittwoch den 24. Juli c.

in der Behaußung des Gantierers Christian Kalb anberaumt, und wird sich hinsichtlich der Beschreibung des Gutes und dessen Lasten auf das Proclama vom 28. April l. Js. bezogen. Pottenstein, am 17. Juni 1822.

Königl. Baierisches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Das unterzeichnete Patrimonial-Gericht hat beschloßen, den Schuldenstand des Georg Marx zu Burgebrach zur Bemessung des künftigen Verfahrens einer Prüfung zu unterwerfen, Tagsfahrt hiezu hat man auf

Donnerstag den 1. August d. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, an welcher alle jene, welche irgend eine Forderung an den Schuldner zu haben glauben, entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zur Liquidation unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß auf die Nichterscheinenden bei diesem Verfahren keine Rücksicht genommen wird. Aschbach, am 27. Juni 1822.

Freiherrlich von Pölnitzisches Patrimonial-Gericht 1ster Classe.
Molitor.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 24. Juni bis 29. incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	146	146	146	—	16	48	15	13	13	48
Roggen	—	37	37	37	—	10	30	9	45	9	—
Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haber	—	2	2	2	—	5	48	5	48	5	48

Baireuth, den 29. Juni 1822.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein noch neuer guter Flügel ist zu verkaufen. Wo? sagt die Redaction dieses Blattes.

Sonntag den 7. Juli hatte ein Unbemittelter das Unglück auf dem Wege nach der Fantaisie im Thale, 6 halbe Kronenthaler in ein Papier eingewickelt, zu verlieren; möchte doch der redliche Finder diesen Verlust gegen Erkenntlichkeit zurückerstatten. Das Nähere erfährt man im Zeitungs-Comptoir.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 84. Baireuth, den 13. Juli 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 6. Juli 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Bekanntmachung vom 3. Februar 1822, im Kreis-Intelligenzblatt wurden sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises aufgefordert, unter den katholischen Einwohnern ihres Bezirks eine Kollecte für die Erbauung einer katholischen Kirche zu Fürth zu veranstalten, und die gesammelten Gelder an das Expeditions-Amt der unterfertigten Stelle einzusenden.

Diejenigen Königlichen Landgerichte, Herrschaftsgerichte, dann Magistrate, welche mit der Einsendung dieser Beiträge noch im Rückstande sind, werden hiemit aufgefordert, dieselben nunmehr binnen 14 Tagen einzuschicken, oder die Hindernisse berichtlich anzuzeigen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.

Die Kollecte für eine katholische Kirche zu Fürth betr.

Duprel.

Bekanntmachungen.

Bei dem in der Nacht vom 10ten auf den 11ten dieses Monats in der Kulmbacher Strasse und auf dem sogenannten Graben entstandenen Brande, haben die sämmtlichen — auf dem Platz der Gefahr anwesenden Bewohner der hiesigen Stadt und des benachbarten platten Landes eine solche zweckmäßige Thätigkeit gezeigt, daß das auf einem sehr gefährlichen Platz ausgebrochene Feuer keine verheerendere Folgen gehabt hat.

Der Stadtmagistrat sieht sich daher veranlaßt, allen Personen aus allen Ständen, die dabei Hülfe geleistet haben, hiermit öffentlich Dank abzustatten.

Die Thätigkeit und das zweckmäßige Benehmen des dahier garnisonirenden Königl. Militairs verdient einer besondern dankbaren Erwähnung. Baireuth, 12. Juli 1822.

Der Magistrat der Königlich Baierischen Kreishauptstadt Baireuth.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Burgermeisters.

Eisenbeiß. Ordnung. Haß.

Schoberth.

Die in der Nacht vom 10ten auf den 11ten dieses Monats in der Kulmacher Strasse ausgebrochene Feuersbrunst hat wegen der seit mehreren Monaten angehaltenen Dürre mit solcher Schnelligkeit um sich gegriffen, daß viele hiesige Einwohner, die selbst entfernt von den Brandplatze wohnten, ihre Habseligkeiten eingepackt und

Digitized by Google

solche theils bei Verwandten, theils bei Bekannten, theils aber auch in der Eile bei fremden Personen zur Aufbewahrung hinterlegt haben.

Da nun mehrere derselben ihre auf diese Art geretteten Effecten noch abgehen, so werden alle diejenigen, welche dergleichen Fluchtgüter in Händen haben, hiermit aufgefordert, dieselben binnen Drei Tagen, vom Tag dieser Bekanntmachung an gerechnet, entweder an ihre Eigenthümer unmittelbar zurückzugeben, oder solche zu dieser Ausantwortung bei dem hiesigen Stadtmagistrat zu deponiren, mit der Bemerkung, daß gegen denjenigen, der dieser Aufforderung innerhalb des vorgesteckten Termins nicht nachkömmt, auf die gesetzliche Weise fürgeschritten werden wird. Baireuth, 12. Juli 1822.

Der Stadtmagistrat, als Polizei-Senat.

Eisenbeiß. Ordnung. Haß.

Baireuth, den 20. Mai 1822.

Von dem

Königlich Baierischen

Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Das zur Liebmann v. Schmidtlschen Debitmasse gehörige, im Obermainkreis belegene allodificirte Rittergut Schönwald, dessen Beschreibung hierunter beigefügt ist, soll nach dem Antrag der Gläubiger an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Kaufsliebhaber, welche sich wegen ihrer Zahlungsfähigkeit sofort ausweisen können, werden daher eingeladen sich in dem auf den

8. October

anberaumten Bietungstermin Vormittags 9 Uhr vor dem Commissarius, Königlichen Kreis- und Stadtgerichts-Rath Pöhlmann im Gerichtslocale einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und des Zuschlags an den Meistbietenden, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen.

Der Königl. Kreis- und Stadtgerichts Director

Schweizer.

Lermer

Beschreibung der zu verkaufenden Realitäten.

Das Rittergut Schönwald liegt von der Stadt Hof 2, von der Stadt Wunsiedel 2½, von dem Marktflecken Selb ½, und von der Herrschaft Asch 1 Meile entfernt. Von diesem Gute, ½ Meile liegt Sophienreuth, allwo das Castrum und eine Glasfabrique sich befindet, die gegenwärtig für 500 fl. verpachtet ist.

I. An Gebäuden:

A) zu Schönwald, bestehend: 1) aus der Verwalters-Wohnung, 2) dem Neben oder vormaligen Domestiquen-Gebäude, 3) dem Keller und dem Kellerhauße, 4) dem sogenannten alten Schloße, 5) dem Fischhäußlein, und 6) der Pechhütte.

B) zu Sophienreuth aus 1) dem Herrschaftlichen Schloße, 2) der Stallung, 3) einem alten Pferdestall, 4) einer Holzschupfe, 5) der Scheune, 6) dem Hünerhauße, 7) einem Wohnhauße, 8) der Glashütte, 9) einer Mahlmühle, und 10) dem Pechwerke; sämmtliche Gebäude wurden auf 9135 fl. rhl. taxirt.

II. Die Grundstücke bestehen:

a) aus 53⅛ Tagwerk Feldern, auf 6210 fl. rhl. taxirt,

b) aus 40½ Tagwerk Wiesen, auf 4456 fl. 15 kr. rhl. taxirt,

c) aus 1½ Tagwerk Schloß und Küchengarten zu Sophienreuth, dem Küchengarten zu Schönwald, dem daselbst befindlichen Grasgarten, und dem großen Schloß und Baumgarten nebst dem Grabenteich, zusammen auf 1140 fl. d. v. taxirt.

III. An Waldungen gehören zu gedachtem Rittergute 1208⅛ Morgen, welche einen reinen Kapitalswerth von 109,693 fl. 45 kr. rhl. haben.

IV. Die hohe und niedre Jagd geben einen Ertragswerth von 2216 fl. 40 kr. rhl.

V. Das auf dem Rittergut befindliche Vieh wurde auf 794 fl. d. v. taxirt.

VI. Die Natural-Zehenden geben die Summe von 8760 fl. 25 kr.

VII. Die Handlöhner die Summe von 10,895 fl. 6½ kr.

VIII. Die Jurisdictionsgefälle die Summe von 3100 fl. 50 kr.

IX. Die sieten Erbzinnsen und Frohngelder die Summe von 32,526 fl. 8½ kr., und endlich

X. Die Wirthschafts-Geräthschaften sind auf 411 fl. 45 kr. taxirt worden.

Die Capitalssumme der auf dem Gute haftenden Abgaben und Lasten beträgt aber 8629 fl. 49½ kr. rhl. und von der Waldung sind jährlich Gerecht- und Deputathöl-

Digitized by Google

ser abzugeben. Das Taxations-Instrument d. d. 9. November 1804 und die über die Revisien dieser Taxe am 5ten 6ten 7ten und 9. November 1812 aufgenommenen Protocolle können in der Registratur eingesehen werden, so wie dann auch der Forstaufseher zu Sophienreuth angewiesen ist, auf Verlangen nähere Auskunft über vorstehende Realitäten zu ertheilen.

Nach einem neuerlichen Befehl der Königlichen Regierung vom 30ten v. Ms. soll die hiesige Münzstrecke nebst Zubehörungen zum nochmaligen öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Termin hiezu ist auf

Mittwoch den 17ten d. Ms.

anberaumt, wo sich Kaufsliebhaber früh 10 Uhr im hiesigen Rentamts-Büreau einfinden können. Baireuth, den 8. Juli 1822.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Auf Requisition des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts dahier, soll im Wege der Hülfsvollstreckung das von dem Bauern Georg Raithel auf der Saas aus dem Nachlasse des Zimmergesellen Andreas Bär von da meistbietend erstandene Grundstück von der ehemaligen Domainen Waldparzelle, die Bärenleithen genannt, in dem sogenannten Saugarten bei der Saas gelegen, aus 5 Tagwerk Wiesen, 7 Tagwerk Feld, 1½ Tagwerk Holz und 1½ Tagwerk Huth bestehend, und im Jahre 1817 auf 755 fl. rheinl. gerichtlich gewürdiget, anderweit subhastirt werden. Termin hierzu ist am

7. August c. Vormittags 9 Uhr

im Locale des unterzeichneten Königlichen Landgerichts anberaumt, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden, und den Zuschlag nach Maßgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Baireuth, am 17. Juni 1822.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen die dem Zimmermeister Leonhardt Raps von Letten bei Neunkirchen zugehörenden Immobilien, welche aus einem zum Königlichen Rentamte Baireuth unter Besitz-Nummer 226 lehenbaren Gütchen, mit Wohnhaus, Stallung, Schorgärtlein, ¼ Tagwerk Feld und ¼ Tagwerk Wiese bestehen, und um 1107 fl. rheinl. gewürdigt worden sind, öffentlich verkauft werden. Termin hiezu ist auf den

7. August c. Vormittags 9 Uhr

im Locale des unterzeichneten Königlichen Landgerichts angesetzt, wozu Kaufslustige andurch geladen werden, und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Das Taxations-Protocoll kann in der Registratur eingesehen werden. Baireuth, am 11. Juni 1822.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen die dem Bauern Johann Rapß zu Stockau gehörigen Immobilien, bestehend: 1) aus einem zu Stockau gelegenen ½ Bauernhof, wozu gehört: ein Wohnhaus, Stadel, Schupfe, Schaafstall, Backofen, Hofraith, Schor- und Baumgarten, dann 4½ Tagwerk Wiese und 16½ Tagwerk Feld, 2) 2 Jauchert Feld, die hintere Kirche daselbst, welche Immobilien um 3830 fl. gerichtlich gewürdigt worden sind, öffentlich verkauft werden. Hiezu ist auf den

13. August c. Vormittags 9 Uhr

im Locale des unterzeichneten Königlichen Landgerichts Termin angesetzt, an welchem sich Kaufslustige einzufinden, ihre Gebote zu legen, und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Das Taxations-Protocoll kann in der Registratur eingesehen werden. Baireuth, den 24. Juni 1822.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Da der Oeconomiebürger Christoph Rieß von Markt Redwitz die Unzulänglichkeit seines Vermögens selbst gerichtlich angezeigt hat, so wird hiemit der Universalconcurs gegen denselben beschlossen. Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche und Forderungen an gedachten Christoph Rieß zu haben glauben, auf die gesetzlichen 3 Edictstäge, nämlich auf

Freitag den 16. August d. Js.,

Digitized by Google

den ersten Edictstag zur Liquidation und Nachweißung der Forderungen, auf

Sonnabend den 21. September d. Js.,

den 2ten Edictstag zum Vorbringen der Einreden gegen die liquidirten Forderungen, und auf

Montag den 21. October curr.,

den 3ten Edictstag zur Abgabe der Re- und Duplik., und zwar unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das gänzliche Ausbleiben, oder die Unterlassung der gehörigen Beweisantretung am ersten Edictstage den Ausschluß mit der gesammten Forderung, das Ausbleiben von den beiden andern Edictstägen aber den Ausschluß mit der treffenden Verhandlung zur Folge hat. Wunsiedel, den 4. Juli 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carrier.

Der Lohgerbermeister Christian Bartholomäus Schlenk und seine Ehefrau zu Himmelcron haben sich dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Gantäge und zwar I) zur Anmeldung und gehörigem Nachweis der Forderungen auf

Dienstag den 20. August l. Js.

II) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 16. September l. Js.

III) zum Schlußverfahren auf

Montag den 14. October l. Js.

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu die sämmtlichen Gläubiger der Schlenkischen Eheleute hiemit öffentlich vorgeladen, unter dem Rechtsnachtheile daß das Nichterscheinen bei dem ersten Gantage die Ausschließung der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldner in Händen haben, hiemit aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dahier bei Gericht zu übergeben. Endlich werden auch hiemit folgende Immobilien der Schlenkischen Eheleute: 1) ein massiv von Quatern erbautes dreistöckigtes Wohnhaus, nähmlich die erste Schloßabtheilung zu Himmelcron, enthaltend 4 Haus-Tennen, 5 Stuben, 2 Kammern, 2 Tanz-Säle, einen Viehstall und einen Dachboden, welches Haus sammt einem Gras- und Obstgarten zu ½ Tagwerk, neben dem Mühlbach mit 6 fl. 15 kr. rhl. Erbzinns und beständigem Handlohn, dann 30 kr. rhl. Grundsteuersimplum onerirt und auf 1780 fl. rhl. eingeschätzt ist; 2) ein Feld im Schild zu 1 Tagwerk, onerirt mit 6¼ kr. Erbzinns, 4¼ kr. Hutgeld und 7½ kr. Steuersimplum, geschätzt auf 300 fl. rhl. zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und ist Bietungstermin auf

Montag den 19. August l. Js. Vormittags 10 Uhr anberaumt, an welchem sich Kaufsliebhaber im genannten Schlenkischen Wohnhause zu Himmelcron einzufinden, und ihre Angebote zu Protocoll anzuäußern, hiemit vorgeladen werden. Berneck, am 4. Juli 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees

Sensburg.

Johann Georg Macht aus Fleisnitz hat im Jahr 1806 unter den Königlich Preußischen Husaren gedient, und soll im Jahr 1806 in französischer Gefangenschaft gestorben seyn. Auf den Antrag und die gestellte Provocation seiner Geschwisterte wird derselbe nebst seinen etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmen dergestalt hierdurch öffentlich vorgeladen, daß er sich binnen neun Monaten und längstens in dem auf den Fünf und zwanzigsten October dieses Jahrs anberaumten Termin im hiesigen Landgerichts Locale persönlich oder schriftlich melden, und daselbst weitere Anweisung, im Fall seines Ausbleibens aber gewärtigen solle, daß er werde für tod erklärt, und sein sämmtliches, nach der letzten Vormundschaftsrechnung 930 fl. betragendes Vermögen seinen nächsten Erben, die sich als solche gesetzmäßig legitimiren können, werde zugeeignet werden. Berneck, den 3. Januar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees, im Obermainkreise.

Sensburg.

Auf den Antrag der nächsten Anverwandten und des Curators des über 40 Jahre abwesenden, dermalen im 54ten Lebensjahre stehenden Johann Georg Martin vom Rauschenberg am Wald, Gemeinde-Districts Marienroth wird derselbe, oder dessen Deszendenten

Digitized by Google

amit öffentlich vorgeladen, binnen einer halben Jahresfrist a Dato beim Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen, und das bisher unter Curatel geführte, ursprünglich in 62 fl. 50 kr. und dermalen in 200 fl. 7¼ kr. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, im entgegengesetzten Falle aber zu gewärtigen, daß solches in annaloger Beziehung auf das Bamberger Provincial-Gesetz, Abschnitt III. §. 3 und 4 den sich legitimirenden nächsten Anverwandten gegen Caution ausgehändigt werde. Nordhalben, den 24. Juni 1822.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Gegen die Georg Vetterschen Eheleute von Kehlbach sind bereits schon so viele und bedeutende Schulden ausgeklagt, daß sich das K. Landgericht veranlaßt findet, eine ganz genaue Untersuchung des Schuldenstandes der Georg Vetterschen Eheleute vorzunehmen, um ermessen zu können, ob das wirkliche Gantverfahren gegen dieselben eingeleitet werden soll oder nicht. Zu dem Ende wird nun Termin auf

Montag den 29. Juli Vormittags

anberaumt, wo alle noch unbekannten Gläubiger, welche an die Georg Vetterischen Eheleute eine Forderung zu machen haben, dieselben entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte vorzubringen haben, mit dem Bemerken, daß auf die Nichterscheinenden, im Falle keine wirkliche Gant entsteht, sondern eine gütliche Ausgleichung statt findet, nicht mehr Rücksicht genommen werden soll, und somit sie sich es selbst zuzuschreiben haben, wenn sie mit ihren Forderungen nicht befriedigt werden. Auf den Fall sich aber ergibt, daß wirkliche Gant vorhanden ist, wird der obgenannte 29. Juli sogleich auch hiemit zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen bestimmt, dann zur Abgabe der Einreden Termin auf den

27. August,

und endlich zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar für die Gegeneinreden auf den

25. September h. Js.

und zwar jedesmal Morgens 9 Uhr anberaumt, und hiezu auch sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Gant-

tage die Ausschließung der [illegible] von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Nordhalben, am 26. Juni 1822.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Das Locations-Erkenntniß in der Handelsmann Andreas Hümmerischen Concurssache von Staffelstein ist an der gewöhnlichen Gerichtsstätte zu Jedermanns Einsicht angeschlagen. Lichtenfels, den 25. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
Schell.

Zu Bemessung des Verfahrens in der Gütertheilung und Auseinandersetzung des Gastwirths Johann Först jun. dahier, und seiner Ehefrau ist vor allem die Erhebung des Passivstandes nothwendig. Zu diesem Ende werden daher alle diejenigen, welche an obenbezeichneten Gastwirth Först jun. eine rechtsgültige Forderung zu machen haben, hiemit auf künftigen

Mittwoch den 24. Juli l. Js., Vormittags 10 Uhr

bei Strafe des Ausschlusses vorgeladen, an gedachtem Tage zu erscheinen, und ihre Forderungen nebst deren Belegen zu Protocoll zu geben. Weismain, am 22. April 1822.

Königliches Landgericht.
Egner.

Das Gantanwesen des Konrad Fugmann in Neuses, wird, wie es am 5. Januar l. Js. ausgeschrieben wurde, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und hiezu Strichtermin am

27. Juli

im Orte Neuses anberaumt. Der Hinschlag geschieht der Executions-Ordnung gemäß. Kaufliebhaber werden hiezu eingeladen. Kronach, am 27. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden sämmtliche dem Müllermeister Wolfgang Niclas auf der

Digitized by Google

Hundsmühle zugehörigen walzenden Grundstücke dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dieselben sind: a) 3 Tagwerk Feld, die Fohrenreuth, 2ter Classe, taxirt auf 420 fl., b) 4½ Tagwerk Wiese, die Froschwiese, 2ter Classe, Taxwerth 410 fl., c) 1½ Tagwerk Wiese, die untere Peunth, 2ter Classe, gewürdiget auf 170 fl. und d) der sogenannte Heilingsweiher, 1½ Tagwerk haltend, taxirt auf 75 fl. Termin zur Versteigerung wird hiemit auf den

31. Juli Vormittags 10 Uhr

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kauflustige im Wirthshause zu Windischenlaibach einzufinden, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Weidenberg, am 24. Juni 1822.

Königliches Landgericht.
Schilling.

Zur Deckung verschiedener Schulden des Franz Hübner auf dem Strassenwirthshause bei Kupferberg, soll dessen mit der Brau- und Schenkgerechtigkeit versehenes Wohnhaus, nebst Stadel, Stallung, Backofen und Hofrecht, dann Gemeindetheil, Gemüßgarten, ½ Tagwerk Feld, und 1½ Tagwerk Holz dortselbst, im Ganzen oder Theilweise öffentlich veräußert werden. Hiezu steht Tagsfahrt auf

Mittwoch den 31. Juli l. J. Vormittags

an, und haben sich Kauflustige an genanntem Tag im Wagnerischen Gasthofe zu Kupferberg einzufinden und ihre Gebote zu legen, worauf sodann der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgen wird. Kulmbach, den 27. Juni 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Das zur vormaligen Johanniter-Kommende Reichardsroth gehörige Oeconomie-Gut daselbst, soll in Gemäßheit allerhöchster Bestimmung vom 14ten v. Ms., unter den bei Staats-Realitäten-Verkäufen festgesetzten Bedingungen, salva ratificatione,

Montag den 5. August 1822, früh 8 Uhr

im Orte Reichardsroth öffentlich meistbietend verkauft werden. Solches besteht in dem Wohnhaus, der große Bau genannt, der Pächters Wohnung, 2 Frucht-Scheunen, 2 Schaaf-Scheunen, 1 Wagen- und Holz-Remiße, dann in den sehr geräumigen Stallungen, und 2½ Morgen 14½ Ruthen Hofraith und Grasplatz, den Morgen zu 180 □Ruthen gerechnet, 236 Morgen 12 Ruthen an Aeckern, 121⅞ Morgen an Wiesen, 7½ Morgen 12 Ruthen an Gemüß-, Baum- und Schorrgärten, 8⅓ Morgen an Hutplätzen, 11½ Morgen 16 Ruthen an Weihern, 12 Morgen an Vorderhölzern, 103⅞ Morgen, das sogenannte innere Galgenholz, ferner: die Schäferei und Kuppel-Waid-Gerechtigkeit mit 400 Stück alten Schaafen auf der Reichardsröther, Langensteinacher und Lichtenauer Markung, und auf der großen Haide. Der Verkauf selbst wird in der Art veranstaltet, daß die sämmtlichen Gebäude und ⅓ der Grundstücke als zwei getrennte Guts-Consolida — das letztere Drittel aber in einzelnen Abtheilungen ausgeboten — jedoch auch ein Versuch zum Verkauf des ganzen Complexes gemacht werden soll. Die nähern Bedingungen so wie die Taxe rc. können Kaufsliebhaber bei unterzeichnetem Rentamte erfahren, wegen Besichtigung der zu verkaufenden Objecte aber haben sich dieselben an den Lehens-Schultheiß Gundlach zu Reichardsroth zu wenden. Rothenburg, ob der Tauber, am 14. Juni 1822.

Königlich Baierisches Rentamt.
Rößler.

Da die Erben des verstorbenen Hofbesitzers Johann Witzgall auf dem Dörnhof bei Culmbach, über den Anschlag ihres mütterlichen, aus einem halben Hofe und walzenden Grundstücken bestehenden Vermögens, sich in der Güte nicht vereinigen können; so ist auf Antrag eines der Erbsinteressenten auf die öffentliche Feilstellung dieser Immobilien rechtskräftig erkannt worden. Sie bestehen aus: ¼ vom Dörnhof, und ¼ Hofes, so unbezimmert, Freiherrlich von Guttenberg Kirchleuser Lehen, 2 Tagwerk Feld und ¼ Tagwerk Holz, aus Fohrenbüschen bestehend, dergleichen Lehen, ¼ Tagwerk Wiese, in der Kauernburger Au, die Laithenwiese, dergleichen Lehen, 1½ Tagwerk Schrothholz bei Gumpersdorf, Kulmbacher Pfarrlehen, ¼ Tagwerk Weinberg, zu Feld gemacht, das Gehrig genannt, Kulmbacher Rentamtslehen, ½ Tagwerk Angerwiese, dergleichen Lehen, 1½ Tagwerk Wiese, die Bebenwiese genannt, Culmbacher Hospital-Lehen, 1½ Tagwerk Feld, das lange Aeckerlein, Bernecker Pfarrlehen, ½ Tagwerk Feld, mit Buschholz an-

Digitized by Google

geflogen, dergleichen Lehen, ½ Tagwerk Holz, mit Buschholz angeflogen, dergleichen Lehen, 2 Tagwerk Gestäng und Buschholz auf der hohen Eiche, dergleichen Lehen, ein Reutzehende auf 1¼ Tagwerk, das lange Aeckerlein genannt, und 2¾ Tagwerk Feld, das Büchig genannt, ersterer Bernecker Pfarrlehen, letzteres Kirchleuser Mannlehen, ½ Tagwerk Feld, im Büchig, mit Buschholz angeflogen, Bernecker Pfarrlehen, und werden dem öffentlichen Verkauf andurch dergestalt ausgestellt, daß Kaufslustige am

Donnerstag den 1ten des Monats August d. Js.

in dem Gerichtslocale zu Kirchleuß zu erscheinen, und entweder den Hinschlag sogleich an den Meistbietenden nach der Stimmenmehrheit der Erbsinteressenten, oder aber die nochmalige Ausbietung der besagten Güter und Grundstücke zu gewärtigen haben. Die darauf ruhenden Lasten und Rechte, dann übrigen grundherrlichen Verhältnisse können im Strichtermin angezeigt werden. Unterlangenstadt, den 27. Juni 1822.

Königlich Freiherrlich von Guttenbergsches Seniorats-Patrimonialgericht I. Kirchleuß.

Schlesing.

Uebersicht

des zu Hof am 4. Juli 1822 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Schaffels.		mittlerer Preis des Schaffels.		niedriger Preis des Schaffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roggen	—	52	52	52	—	12	—	11	36	11	12
Gerste	—	87	87	87	—	7	30	7	21	7	12
Haber	—	61	61	61	—	6	—	5	36	5	12

Hof, den 4. Juli 1822.

Stadt-Magistrat.

v. Oerthel. Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Unterzeichnete ist entschlossen, ihr Schloßgut und den halben Antheil an dem Schäfereigute, welches 1½ Stunden von dem Gerichtssitz, 1 Stunde von dem Marktflecken Presseck, ½ Stunde von dem Marktflecken Grafengehaig, 1½ Stunden von Stadtsteinach, und 3 Stunden von Culmbach entfernt ist, und in einer schönen und wenig bergigten Lage sich befindet, dem öffentlichen Verstrich sammt dem auf den Feldern stehenden Getreide und Heufutter auszusetzen, und wird hiezu Strichstermin auf

Sonntag den 28. Juli l. J.

in loco Schlopp anberaumt, an welchem sich die Strichslustigen einzufinden haben. Die auf diesem Schloßgute haftenden Lasten und Abgaben werden am Strichstermin bekannt gemacht werden. Auch kann, wenn es verlangt wird, der halbe Gutskaufschilling gegen Versicherung verzinnslich stehen bleiben. Schlopp, den 5. Juni 1822, im Gräflich Voit von Rinekischen Herrschaftsgericht Heinersreuth, im Obermainkreise.

Ursula Bodenschazin, Wittib.

Beschreibung des Schloßguts:

A) an Gebäuden:

1) das Wohnhaus ist von Steinen erbaut und mit Schiefer gedeckt; im untern Stock befindet sich eine große Wohnstube, geräumige Küche, im obern Stock ein heizbares Zimmer nebst Stubenkammer und sehr geräumiger Hausplatz mit 2 Kammern, dann oben zwei Getreidböden; 2) an das Wohnhaus stößt der Rindviehstall, in welchem 30 Stücke gestellt werden können, dann ein Schaaf-Schwein-Hühner- und Ziegenstall, mit Grommetboden, eine Wagenschupfe mit einer Pferdestallung auf 4 Pferde, alles unter einem Dach; 3) ein großer Schaafstall zu 400 Stück Schaafen mit einem für solchen gehörigen Heuboden, welcher aber zu dem Schäfereigut gehört; 4) 2 Städel mit einer Wagenremiße unter einem Dach, welche von Brocksteinen erbaut sind, und unter welcher sich ein gemauerter Keller befindet; 5) eine Beschlagschmiede mit einer im untern Stock befindlichen Wohnstube, Hausboden, Schweins- und Ziegenstall nebst

Digitized by Google

$\frac{1}{8}$ Tagwerk Gemüßgarten. Diese Schmiede wird gewöhnlich verpachtet; 6) ein Brauhaus, woran sich eine Stube nebst Hausplatz befindet; und unter welchem ein großer gemauerter Bierkeller befindlich ist; 7) ein Backofen. Diese sämmtlichen Gebäude schließt ein großer Hof, welcher verschlossen werden kann, und in welchem sich ein guter und gesunder Röhrenbrunnen nebst einem Weiher befindet.

B) an Grundstücken:

1) an Gärten:

$\frac{1}{8}$ Tagwerk Gemüßgarten, beim Haus, $\frac{1}{8}$ Tagwerk Grasgarten, ebenfalls am Hauße;

2) an Feldern:

67$\frac{1}{2}$ Tagwerk Ackerland, guter Qualität;

3) an Wiesen:

26$\frac{1}{2}$ Tagwerk zweimädige Wiesen, guter Qualität;

4) an Holz:

1 Tagwerk;

5) an Weihern:

2 Fischweiher. Auf dem Schloßgute können außer dem Schäfereigute 50 — 60 Schaafe getrieben werden.

C) an Rechten:

a) Gemeindegenuß:

Das Schloßgut bezieht jährlich aus der Wildensteiner Gemeindewaldung 14 Klafter Scheitholz, wofür das Anweißgeld 52$\frac{1}{2}$ kr. beträgt, ferner 7 Fuder grüne Aststreu und 8 dergleichen aus der Schlopper Gemeindewalduug, und zwar unentgeltlich;

b) an Gerechtigkeitsfrohn:

72 Frohntage, welche mehrere Unterthanen des Herrschaftsgerichts Heinersreuth, in Aerndtezeit blos gegen Reichung einer bestimmten Kost, zu verrichten haben;

c) ferner

hat dieses Gut das Brau- und Schenkrecht;

d) die Lasten und Abgaben,

wie oben schon angegeben, werden am Strichtermine bekannt gemacht werden. Das ganze Schäfereigut besteht aus einem Hauße, welches gewöhnlich vom Schäfer bewohnt wird, einem Schaafstall sub N. 3 und ein Gemüßgärtlein zu $\frac{1}{8}$ Tagwerk, dann aus 40 Tagwerk Feldern und 10 Tagwerk Wiesen. Nach dem vorliegenden Vererbungsbrief hat die Schäferei das Recht, 400 Stück Schaafe zu treiben, sowohl die Schlopper als übrigen angränzenden Dorfsgüter und die umliegenden Gutsherrlichen Waldungen zu behüten. Dieses Schäfereigut bezieht jährlich aus der Schlopper und Wildensteiner Gemeindewaltung 6 Klafter Holz, und 8 Fuder grüne Aststreu, letztere unentgeldlich. Eben so wie bei dem Schloßgute bestehen auch hier 38 Frohntage.

Bei dem am 11ten d. ausgebrochenen Brand war ich doch so glücklich, durch Hülfe guter Menschen meinen Mehlvorrath zu retten. Ich ersuche daher meine Gönner und Freunde, mir diesen Vorrath an Mundmehl, welches das beste ist, und schon von mehreren Personen probirt worden ist, gegen den Preis von 6$\frac{1}{2}$ kr. à Maas abzukaufen, weil ich wegen Mangel an Raum solches nicht aufbewahren kann. Mein dermaliges Quartier ist Nr. 404 beim Metzgermeister Knörr am untern Thor.

Christian Sauerteig, Melbermeister.

Ich bin gesonnen, zwei Stück Feld und eine Wiese auf 3 oder 6 Jahre zu verpachten; wer gesonnen ist zu pachten, kann sich bei mir melden. Burkhardt Schmidt, Metzgermeister im Neuenweg, Nro. 587.

Gegen sichere Hypothek sucht jemand 200 fl. Verlehen aufzunehmen. Wo? ist bei der Redaction dieses Blattes zu erfragen.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 4. Juli. Der Sohn des Bürgers und Bierbrauers Götz in St. Georgen.

Den 5. Juli. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 7. Juli. Die Tochter des Metzgermeisters Lang in der Jägerstrasse.

Den 9. Juli. Die Tochter des Handelsmann Fischel Gruntal.

Gestorbene.

Den 6. Juli. Der Sohn des Sattlermeisters Roguedahier, alt 11 Monate und 19 Tage.

— — Die Tochter des Taglöhners Köppel dahier, alt 11 Monate und 5 Tage.

— — Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts im neuen Weg, alt 9 Monate.

Den 9. Juli. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts in St. Georgen, alt 5 Monate.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag . Nro. 85. Baireuth, den 16. Juli 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 3. Juli 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Wahl eines neuen Bürgermeisters zu Schwarzenbach am Wald in der Person des Magistrats-Rathes und Hufschmiedmeisters Wilhelm Kießling wurde von der Königlichen Regierung bestättiget, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr v. Massenbach, Director.

Die Ernennung eines neuen Magistrats-Raths in Schwarzenbach am Wald betr. Duprel.

Baireuth, den 12. Juli 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der größte Theil des Marktes Stammbach, Landgerichts Münchberg, wurde den 9ten v. M. durch eine Feuersbrunst verheert. Außer der Kirche, dem Pfarrhauße und dem Schulhauße wurden 93 Gebäude ein Raub der Flammen, und 69 Familien dadurch in den hülflosesten Zustand versetzt, dessen Folgen die Verunglückten um so härter und dauernder treffen, als erst vor 22 Jahren der ganze Markt abbrannte, und viele Einwohner noch von dieser Zeit her mit drückenden Schulden belastet sind.

Bei diesen traurigen Verhältnissen sind dieselben einer ausreichenden Unterstützung höchst bedürftig; die Königliche Regierung hat sich daher veranlaßt gefunden, zum Wiederaufbau des Marktes Stammbach und zur Beihülfe der Abgebrannten eine Collecte in dem Obermainkreis auszuschreiben, und dem gemäß sämmtliche Königl. Policei-Behörden anzuweisen, eine Sammlung milder Beiträge in ihren Bezirken sofort zu veranstalten.

Indem dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, verbindet die K. Regierung damit an sämmtliche Bewohner des Kreises die dringende Aufforderung, auch bei dieser Gelegenheit das auf ihre Mildthätigkeit gesetzte Vertrauen, durch reichliche Beisteuer zu rechtfertigen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Königliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.

Die Sammlung milder Beiträge für die Abgebrannten des Marktes Stammbach betr. Gutschneider.

Digitized by Google

Die in der Nacht vom 10ten auf den 11ten dieses Monats in der Kulmbacher Strasse ausgebrochene Feuersbrunst hat wegen der seit mehreren Monaten angehaltenen Dürre mit solcher Schnelligkeit um sich gegriffen, daß viele hiesige Einwohner, die selbst entfernt von dem Brandplatze wohnten, ihre Habseligkeiten eingepackt und solche theils bei Verwandten, theils bei Bekannten, theils aber auch in der Eile bei fremden Personen zur Aufbewahrung hinterlegt haben.

Da nun mehreren derselben ihre auf diese Art geretteten Effecten noch abgehen, so werden alle diejenigen, welche dergleichen Fluchtgüter in Händen haben, hiermit aufgefordert, dieselben binnen Drei Tagen, vom Tag dieser Bekanntmachung an gerechnet, entweder an ihre Eigenthümer unmittelbar zurückzugeben, oder solche zu dieser Ausantwortung bei dem hiesigen Stadtmagistrat zu deponiren, mit der Bemerkung, daß gegen denjenigen, der dieser Aufforderung innerhalb des vorgesteckten Termins nicht nachkömmt, auf die gesetzliche Weise fürgeschritten werden wird. Baireuth, 12. Juli 1822.

Der Stadtmagistrat, als Polizei-Senat.

Eisenbeiß. Ordnung. Haß.

Nach einem neuerlichen Befehl der Königlichen Regierung vom 30ten v. Ms. soll die hiesige Münzstrecke nebst Zubehörungen zum nochmaligen öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Termin hiezu ist auf

Mittwoch den 17ten d. Ms.

anberaumt, wo sich Kaufsliebhaber früh 10 Uhr im hiesigen Rentamts-Büreau einfinden können. Baireuth, den 8. Juli 1822.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen der Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission in München vom 1. Mai und 22. Juni d. J. (Regierungs- und allgemeines Intelligenz-Blatt Stück 20 und 25) wird hiedurch zur Kenntniß gebracht, daß bei der unterzeichneten Schulden-Tilgungs-Special-Cassa von jetzt an und nur bis zu Ende dieses Monats die neuen Zins-Coupons zu den Land-Anlehens-Obligationen des Mainkreises vom 1. September 1809 unter Vorlage der Obligationen in Empfang genommen werden können.

Die Abgabe der neuen Zins-Coupons kann übrigens nur an die Obligationen-Inhaber persönlich oder an hiezu aufgestellte Geschäftsträger geschehen, und die Königl. Polizei-Behörden haben die Einsendungen von Obligationen mit doppelten specifischen Verzeichnissen zu begleiten. Bamberg, den 11. Juli 1822.

Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Cassa.

Weichsler, Special-Cassier. Dürr, Königl. Special-Cassa-Controleur.

Wegen einer schon längst ausgeklagten Schuld wird das dem Musikanten Michael Zettner zu Wüstenstein zugehörige Tropfhaus, Nro. 44 und ½ Morgen Holz, am Hangholz dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

2. August d. J.

anberaumt. In solchem haben sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber bei unterfertigtem Königlichen Landgerichte früh gegen 10 Uhr einzufinden und den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäß zu gewärtigen. Ebermannstadt, am 2. Juli 1822.

Königliches Landgericht.

Rascher.

In Kraft der Hülfsvollstreckung soll das Wohnhaus des Handelsmanns Ignatz Schicker zu Kupferberg, H. Nro. 55, welches nebst dem dazu gehörenden Gemeinderecht auf 250 fl. rhl. gerichtlich abgeschätzt ist, öffentlich an die Meistbiethenden veräußert werden. Hiezu steht nun auf Verlangen der Interessenten zu Kupferberg und zwar auf

Mittwoch den 31. Juli l. J., Vormittags 10 Uhr, Tagesfahrt an, welche Kauflustigen hiemit unter der Bemerkung bekannt gemacht wird, daß der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgen werde. Culmbach, den 19. Juni 1822.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger des Kasimir Arg von Mühlendorf, ist der Verkauf dessen beweglichen und unbeweglichen Vermögens beschlossen, weil sich nun theils neuerlich unbekannte Gläubiger meldeten, theils einige aus der frühern Sequestration, und Verkauf von

Digitized by Google

einem ledigen Grundstück ihre Befriedigung gänzlich oder abschläglich erhielten, nach der Zusammenstellung der eingeklagten, zum Theil schon liquiden, zum Theil noch illiquiden Forderungen, indessen hervorgeht, daß der Passivstand das Vermögen überschreiten dürfte, so ist eine Recherche dessen Passiven fordersamst nothwendig, und Termin deshalb auf

Freitag den 19ten d. Mts. früh 8 Uhr

festgesetzt; sämmtliche unbekannte Argl. Gläubiger werden dadurch hiezu vorgeladen, und haben nicht nur ihre Forderung nebst Zinnsen zu liquidiren, sondern auch alle jene Beweißmittel gleich beizubringen, womit sie die Liquidität derselben nachzuweißen glauben, widrigenfalls sie von dieser Masse mit ihrer Forderung ausgeschlossen werden. Bamberg, den 8. Juli 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
In legaler Abwesenheit des K. Landrichters.
Der K. erste Assessor
Egloff.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das auf 195 fl. rhl. gewürdigte Feld, 2 Tagwerk, die Schreinersreuth genannt, welches der Johann Bauer zu Trebgast besitzt, nebst einem Wagen und einer Quantität Heu öffentlich an die Meistbietenden veräußert werden. Hiezu steht auf Sonnabend den

27. Juli l. J., Vormittags,

Tagesfahrt an, und haben sich Kauflustige im Haberstumpfischen Gasthofe zu Trebgast an genanntem Tag einzufinden, worauf der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung auf die gelegten Gebothe erfolgen wird. Culmbach, den 2. Juli 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Anna Maria Schmitt, Wittwe des Michael Schmitt zu Kemmern, hat sich wegen Ueberschuldung ihres Vermögens der Eröffnung des Concurses unterworfen. Es wird daher auf

Mittwoch den 31. Juli d. Js., Vormittags 9 Uhr

Tagsfahrt zur Anmeldung der Forderungen gegen die Gemeinschuldnerin, unter Vorlage der Original-Urkunden in Ur- und Abschrift, zugleich zum Versuche einer gütlichen Auseinandersetzung; im Falle der Zerschlagung aber, wegen Unbedeutenheit der Masse und Gläubigerzahl, — zur Anbringung der Einreden, Gegeneinreden und Schlußverhandlung, hiemit am Gerichtssitze anberaumt, und dieses den Interessenten unter dem Präjudize des Ausschlusses hiedurch bekannt gemacht. Scheßlitz, den 6. Juli 1822.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Gegen Johann Appel zu Nankendorf wurde vom unterzeichneten Königlichen Landgerichte der Concurs der Gläubiger rechtskräftig erkannt. Dem gemäß werden die gesetzlichen Ganttäge, wie folgt ausgeschrieben:
1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweißungen,

Dienstag der 6. August,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen,

Freitag der 6. September,

3) zur schlüßigen Verhandlung und zwar für die Gegeneinreden sowohl als die Schlußeinreden,

Montag der 7. October,

jedesmahl früh 9 Uhr, wozu sämmtliche Gläubiger des Johann Appel hiermit vorgeladen werden. Das Nichterscheinen am 1ten Edictstage hat die Ausschliessung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den beiden übrigen Ganttägen die Ausschliessung mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zur rechtlichen Folge. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dem Concursgerichte zu übergeben. Hollfeld, den 6. Julius 1822.

Königliches Landgericht.
Sensburg
v. n.

Das Locations-Erkenntniß in der Handelsmann Andreas Hümmerischen Concurssache von Staffelstein ist an der gewöhnlichen Gerichtsstätte zu Jedermanns Einsicht angeschlagen. Lichtenfels, den 25. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
Schell.

Montags den 22ten d. Mts. Vormittags 9 Uhr wird

Digitized by Google

von dem unterzeichneten Rentamte in dessen Locale I. Distr. Nro. 213 die bei der diesjährigen Schur der Königl. Stamm-Schäferei zu Waldbrunn erlangte vorzüglich feine, durchaus rein gewaschene, und für Fabrikanten gehörig sortirte Merinos Wolle in beiläufig 11 Centner bestehend, öffentlich an den Meistbiezhenden vorbehaltlich höchster Genehmigung versteigert. Liebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß sie die Wolle in dem vorgenannten Locale täglich einsehen können. Würzburg, den 9. Juli 1822.

Königlich Baierisches Rentamt
I. d. M.
F. Carl, Administrator.

Die dem Johannes Münch jun: zu Krögelstein zur Hälfte zugehörige Wiese im obern Thal, taxirt 162 fl. 30 kr. rhl. soll in vim executionis meistbietend verwerthet werden. Da Bietungstermin auf den

31. August Vormittags 10 Uhr

anberaumt worden ist; so werden allfallsige Kaufsliebhaber hiervon in Kenntniß gesetzt. Thurnau, den 6. Juli 1822.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch,

Da sich in dem am 15ten d. Ms. angestandenen Termin zum Verkauf der zur Concursmasse des Bauern Johann Nicol Bär zu Schlegel gehörigen Immobilien kein Käufer eingefunden hat; so werden dieselben in Bezug auf Nr. 48, 53, 63 des Kreis-Intelligenzblattes d. Js. und Nr. 15, 17, 19 der Höfer Intelligenz-Zeitung anderweit öffentlich feilgeboten. Kaufslustige haben sich am

10. August Vormittags

da hier in Hof einzufinden und das Weitere zu gewärtigen Hof, am 22. Juni 1822.

Freiherrlich v. Plothoisches Patrimonialgericht
Schlegel.
Meyer.

Das von den Stadt-Physikus Dr. Jördens'schen Eheleuten dahier gestiftete Familien-Stipendium von 30 fl. frk. erledigt sich zu kommendem Jacobi-Ziel. Verordnungsmäßig wird dieses Stipendium hiemit öffentlich ausgeschrieben und die Bewerber aufgefordert, ihre Verwandtschaft mit den Stiftern gehörig darzuthun, so wie auch ihrer Meldung die Atteste der Würdigkeit beizufügen. Hof, den 20. Juni 1822.

Stadt-Magistrat.
Laubmann. Schrön.
in leg. abs. cons.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 1. Juli bis 6. incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Gtreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster	mittlerer	niedrigster Preis des Scheffels.			
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	59	59	59	—	16	30	15	—	13	30
Roggen	—	76	76	67	9	10	30	9	45	9	—
Gerste	—	6	6	3	3	10	30	10	15	10	—
Haber	—	9	9	9	—	6	36	6	18	6	—

Baireuth, den 6. Juli 1822.
Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein noch neuer guter Flügel ist zu verkaufen. Wo? sagt die Redaction dieses Blattes.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 11. Juli 1822.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	85	84¼
ditto à 5% . . .	99	98¼
Land-Anlehen	99¼	99⅛
Hypoth. Anweis	99⅛	99¼
Lott. Loose A—D à 4% .	107	106¼
ditto E—M à 4% .	103¼	103
ditto unverzinnsliche .	86	85

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 86. Baireuth, den 19. Juli 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 11. Juli 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in dem Monate Junius erledigten Waisenhauspfründen werden vom 1ten d. Ms. an nachgenannten Individuen verliehen:

20 fl. den Waisen des Schullehrers Kolb zu Benck, wogegen die bisher von ihnen bezogene 12 fl. 40 kr. von der nähmlichen Zeit an dem Einzuge unterliegen;

12 fl. 40. kr. den Weber Wurzbacherschen Kindern zu Selbitz, gegen Einzug der bisher genossenen 5 fl.;

15 fl. dem lahmen Taglöhners-Sohn Wilhelm Gemsheim zu Selbitz;

5 fl. der Katharina Winsin zu Plech, Weberstochter,

zu deren Zahlung und Verrechnung die Administration ermächtiget wurde.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr v. Massenbach, Director.

Duprel.

Waisenhauspfründen-Verleihungen betr.

Baireuth, den 14. Juli 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Königlichen Forst-Aemter mit der Erledigung des in Betreff der zweckmäßigen Eintheilung und Administration der Königlichen Jagden unter dem 29. Mai l. Js. erhaltenen Auftrages zur Zeit noch beschäftigt sind, so werden dieselben zur Vervollständigung der diesfallsigen Vorlagen nachträglich hierdurch angewiesen, bei der Beschreibung der einzelnen Jagdpacht-Bezirke jedesmal den Pacht-Vertrag besonders zu allegiren, auf dessen Grund der Pacht-District von dem Besitzer begangen wird. Da nebst dem Nahmen des wirklichen Pächters, auf den der Pachtbrief ausgestellt ist, und dem Datum der Ausfertigung, auch die Dauer der Pachtzeit, so wie die Stelle, welche den Vertrag genehmigt hat, dabei besonders angegeben werden muß, so werden die Forstämter beauftragt, alle diejenigen Personen, welche Jagden unter dem Titel der Pachtung begehen, worüber aber bei den Amts-Registraturen etwa keine förmliche, auf dieselben ausgestellte Pachtbriefe vorliegen sollten, zur Vorlage jener Documente aufzufordern, zu Folge deren dieselben zur Jagd-Ausübung befugt sind, um diese erhaltenen Ausweise der unterfertigten Königlichen Stelle zur besondern Kenntniß bringen zu können.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard, Director.

An sämmtlich Königliche Forstämter des Ober-Main-Kreises.

Die zweckmäßige Eintheilung und Administration der Königlichen Jagden betr.

Buchta.

Digitized by Google

Publicandum.

Obgleich die genauesten Nachforschungen über die Entstehungs-Art des in der Nacht vom 10ten auf den 11ten d. Mts. in der Culmbacher Strasse ausgebrochenen Feuers angestellt worden sind, so hat sich daraus doch noch kein sicheres Resultat ergeben, und es ist die Entstehungs-Art bisher noch immer ungewiß und unbekannt geblieben; übrigens ist nicht ein einziger rechtlicher Grund zu der Vermuthung vorhanden, daß das Feuer auf eine vorsetzliche Weise entstanden oder eingelegt worden sey, vielmehr läßt sich mit eben so viel Wahrscheinlichkeit annehmen, daß es aus Unvorsichtigkeit und Fahrlässigkeit, wie gewiß bei den allermeisten Fällen vorauszusetzen ist, entstanden oder ausgekommen sey.

Wir machen dies zur vollkommenen Beruhigung des hiesigen Publicums und zur Widerlegung schreckhafter und abgeschmackter Gerüchte, welche bei solchen Gelegenheiten zur Beunruhigung des Publicums und der ohnehin aufgeregten Gemüther von übelgesinnten und boshaften Menschen ausgesprengt, von Leichtgläubigen vergrößert, und durch die weitere Verbreitung vermehrt und mit Zusätzen bereichert werden, an welchen es, wie wir beiläufig hören, auch diesmahl nicht fehlen soll, und versichern, daß von allen diesen Furcht- und Bangigkeit erregenden Gerüchten nicht das mindeste wahr und uns als Policei-Obrigkeit bekannt geworden ist. Wir warnen bei dieser Gelegenheit für die Aussprengung und Verbreitung dergleichen boshafter Gerüchte, und erinnern an die darauf stehenden empfindlichen Strafen, und fordern alle gutgesinnten und rechtlichen Bürger und Einwohner hierdurch auf, uns die Urheber und Verbreiter solcher Gerüchte, ohne Ansehen der Person oder sonst einige Rücksicht, anzuzeigen, werden auch unsererseits durch geeignete Maßregeln denselben auf die Spur zu kommen suchen, und die Schuldigbefundenen zur verordneten strengen Bestrafung ziehen, und deshalb die geeigneten Einschreitungen machen.

Uebrigens sorge jeder Haus- und Familienvater für genaue Aufsicht auf Feuer und Licht in seinem Hauße, und führe eine strenge Hauspolicei, und entferne auf diese Weise alle Veranlassung zu Feuersgefahren, welche meistens Leichtsinn, Unvorsichtigkeit und Fahrlässigkeit herbeiführen und dann vertraue er auf Gottes Hülfe und Schutz und auf die öffentliche Vorsorge seiner Obrigkeit, die durch strenge und pünctliche Handhabung und den genauesten Vollzug der Gesetze für sein Wohl und die öffentliche Ruhe und Sicherheit aus allen Kräften pflichtmäßige Sorge tragen wird. Baireuth, den 15. Juli 1822.

Der Magistrat der Königlich Baierischen Kreishauptstadt Baireuth.

In legaler Abwesenheit des ersten Bürgermeisters.

Eisenbeiß. Ordnung. Haß.

Schoberth.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Da sich bei dem letzten Brande ergeben hat, daß mehrere hiesige Einwohner die Bestimmung des bei entstehendem Feuer ausrückenden Piquets nicht zu kennen scheinen, so wird auf Requisition der Königlichen Stadt-Commandantschaft dahier hiermit Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß des Publicums gebracht:

„Das Feuer-Piquet ist vorzüglich zur Handhabung „der Ordnung und Sicherheit bestimmt; es ist in„deß unter andern auch dahin instruirt, alle Ef„fecten, welche von dem Eigenthümer, oder den „hiezu beauftragten Personen auf öffentliche, dem „Feuer nicht ausgesetzte, Plätze gebracht werden, „strenge zu bewahren, und dahin zu vigiliren, daß „von den geretteten Fluchtgütern nichts wieder weg„getragen wird.“

„Erst dann, wenn diesem Feuer-Piquet der „Befehl zum Abmarsch ertheilt worden ist, über„giebt es sämmtliche seiner Obhut anvertraut gewe„senen Gegenstände dem dazu chargirten Policei„Officianten, der sodann die Verabfolgelassung „der geretteten Effecten an ihre Eigenthümer auf „Verlangen beschäftigt.“

Hiernach haben sich sämmtliche hiesige Einwohner in allen vorkommenden Fällen genau zu achten. Baireuth, den 16. Juli 1822.

Der Städt-Magistrat, als Polizei-Senat.

Eisenbeiß. Ordnung. Haß.

Schoberth.

Baireuth, den 13. Mai 1822.

Von dem Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß auf Antrag des Königlichen Advocaten Heerwagen I. als Vormundes der Dr. Kap-

Digitized by Google

pischen Kinder über den Nachlaß deren verstorbenen Großvaters, des Gürtlermeisters und Stadthauptmanns Johann Stephan Menzel, mit Zustimmung dessen Sohnes, des hiesigen Bürgers und Gürtlermeisters Gottlieb Menzel als Haupterben, der erbschaftliche Liquidationsprozeß Kraft dieses eröffnet worden ist. Demnach werden alle diejenigen, welche an diesem Nachlaß Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich in dem zur Anmeldung der Forderungen, auf

Mittwoch den 11. September d. J., Vormittags 9 Uhr,

festgesetzten Termin an gewöhnlicher Gerichtsstelle vor dem Königlichen Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Dr. Glück hieselbst, als dem Commissarius, einzufinden, darin den Betrag und die Art ihrer Forderungen umständlich und genügend anzugeben, die Urkunden, Briefschaften und übrigen Beweismittel, wodurch die Wahrheit und Richtigkeit der Forderungen und Ansprüche, so wie deren allenfallsiges Vorzugsrecht dargethan werden soll, urschriftlich vorzulegen, und resp. anzuzeigen, und sodann die gesetzmäßige Ansetzung ihrer Forderungen in dem abzufassenden Prioritäts-Erkenntniße zu gewärtigen.

Denjenigen, welche durch allzuweite Entfernung oder andere gesetzliche Ehehaften an der persönlichen Erscheinung in dem angesetzten Termin verhindert seyn sollten, und welche hierorts nicht bekannt sind, werden die hier befindlichen Königlichen Appellationsgerichts-Advocaten Keim, Morg, Hofmann, Schöpff, Mayer, Heerwagen II. und Loew, zu dem Ende vorgeschlagen, damit sie sich von diesen einen zur Besorgung ihrer Rechtsangelegenheit in dieser Sache auswählen, und denselben mit Information und Vollmacht gehörig und in Zeiten versehen können.

Diejenigen aber, welche in dem gedachten Termin weder selbst erscheinen, noch sich gehörig vertreten lassen, haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts Director
Schweizer.

Riedel.

Auf Requisition des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts dahier, soll im Wege der Hülfsvollsteckung das von dem Bauern Georg Raithel auf der Saas aus dem Nachlasse des Zimmergesellen Andreas Bär von da meistbietend erstandene Grundstück von der ehemaligen Domainen Waldparzelle, die Bärenleithen genannt, in dem sogenannten Saugarten bei der Saas gelegen, aus 5 Tagwerk Wiesen, 7 Tagwerk Feld, 1½ Tagwerk Holz und 1½ Tagwerk Huth bestehend, und im Jahre 1817 auf 755 fl. rheinl. gerichtlich gewürdiget, anderweit subhastirt werden. Termin hierzu ist am

7. August c. Vormittags 9 Uhr

im Locale des unterzeichneten Königlichen Landgerichts anberaumt, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden, und den Zuschlag nach Maßgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Baireuth, am 17. Juni 1822.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen die dem Zimmermeister Leonhardt Raps von Letten bei Neunkirchen zugehörenden Immobilien, welche aus einem zum Königlichen Rentamte Baireuth unter Besitz-Nummer 226 lehenbaren Gütchen, mit Wohnhaus, Stallung, Schorgärtlein, ¾ Tagwerk Feld und ¾ Tagwerk Wiese bestehen, und um 1107 fl. rheinl. gewürdigt worden sind, öffentlich verkauft werden. Termin hierzu ist auf den

7. August c. Vormittags 9 Uhr

im Locale des unterzeichneten Königlichen Landgerichts angesetzt, wozu Kaufslustige andurch geladen werden, und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Das Taxations-Protocoll kann in der Registratur eingesehen werden. Baireuth, am 11. Juni 1822.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen die dem Bauern Johann Rapß zu Stockau gehörigen Immobilien, bestehend: 1) aus einem zu Stockau gelegenen ½ Bauernhof, wozu gehört: ein Wohnhaus, Stadel, Schupfe, Schaafstall, Backofen, Hofraith, Schor- und Baumgarten, dann 4½ Tagwerk Wiese und 16¼ Tagwerk Feld, 2) 2 Jauchert Feld, die hintere Kirche daselbst, welche Immobilien um 3830 fl. gerichtlich gewürdigt worden sind, öffentlich verkauft werden. Hiezu ist auf den

13. August c. Vormittags 9 Uhr

im Locale des unterzeichneten Königlichen Landgerichts Termin angesetzt, an welchem sich Kaufslustige einzufinden, ihre Gebote zu legen, und den Zuschlag nach Vor-

Digitized by Google

schrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Das Taxations-Protocoll kann in der Registratur eingesehen werden.. Baireuth, den 24. Juni 1822.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Bekanntmachung.

Der Brenn-Oel-Bedarf für die städtische Beleuchtungs-Anstalt für den bevorstehenden Winter, welcher ohngefähr 2700 Maas betragen kann, soll dem Wenigstnehmenden zur Lieferung überlassen werden.

Es wird daher zur Vernehmung und Regulirung der Bedingungen auf

Montag den 22. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr,

in dem Sessions-Zimmer des Stadt-Magistrats Termin anberaumt, und Liebhaber, mit welchen der Accord unter Vorbehalt Magistratlicher Genehmigung abgeschlossen werden soll, hiezu eingeladen. Baireuth, den 15. Juli 1822.

Die Rendantur der Beleuchtungs-Anstalt.
Münch sen.

Das von dem Michael Dülp hinterlassene Haus, und der sogenannte Eselsrange, im Kranenberg, wird mit einem Aufgebote zu 1200 fl. nochmal der Versteigerung aus- und hiezu Termin auf den

6. August l. J.

beim Königl. Landgerichte angesetzt, wo die Kaufliebhaber den Hinschlag gewärtigen können. Cronach, am 14. Juni 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Behufs der Hülfsvollstreckung soll das dem Bauern Johann Michael Reinhard gehörige Achtelsguth, Hausnummer 23 zu Igelsdorf, bestehend in Haus, Stadel, Schweinstall, 10½ Tagwerk Feld, 2½ Tagwerk Wiesen und dem Gemeinderecht, welches zum Königlichen Rentamte Neunkirchen in allen Veränderungsfällen den 10ten Gulden Handlohn reicht, und um 2500 fl. taxirt worden ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Dazu ist Termin auf den

8. August dieses Jahres Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, in welchem sich Kaufsliebhaber daß hier einzufinden, nach Vernehmung der Kaufsbedingungen ihre Angebote abzugeben, und den Zuschlag nach den Bestimmungen der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Gräfenberg, den 24. Juni 1822.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Gegen die Georg Vetterschen Eheleute von Kehlbach sind bereits schon so viele und bedeutende Schulden ausgeklagt, daß sich das K. Landgericht veranlaßt findet, eine ganz genaue Untersuchung des Schuldenstandes der Georg Vetterschen Eheleute vorzunehmen, um ermessen zu können, ob das wirkliche Gantverfahren gegen dieselben eingeleitet werden soll oder nicht. Zu dem Ende wird nun Termin auf

Montag den 29. Juli Vormittags

anberaumt, wo alle noch unbekannten Gläubiger, welche an die Georg Vetterischen Eheleute eine Forderung zu machen haben, dieselben entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte vorzubringen haben, mit dem Bemerken, daß auf die Nichterscheinenden, im Falle keine wirkliche Gant entsteht, sondern eine gütliche Ausgleichung statt findet, nicht mehr Rücksicht genommen werden soll, und somit sie sich es selbst zuzuschreiben haben, wenn sie mit ihren Forderungen nicht befriedigt werden. Auf den Fall sich aber ergibt, daß wirkliche Gant vorhanden ist, wird der obgenannte 29. Juli sogleich auch hiemit zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen bestimmt, dann zur Abgabe der Einreden Termin auf den

27. August,

und endlich zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar für die Gegeneinreden auf den

25. September h. Js.

und zwar jedesmal Morgens 9 Uhr anberaumt, und hiezu auch sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Gantage die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Nordhalben, am 26. Juni 1822.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Digitized by Google

Das unterzeichnete Königliche Landgericht hat über das Vermögen des Rothgerbermeisters Johann Georg Künzel von Marktleuthen die Vergantung rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen auf den

18. August,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung auf den

12. September,

und 3) zum Schlußverfahren, nemlich zur Abgabe der Gegeneinreden, auf den

12. October,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Künzel hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Künzel in Händen haben, aufgefordert, bei Vermeidung doppelten Ersatzes solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kirchenlamitz, am 2. Juli 1822.

Königlich Baierisches Landgericht dahier.
Ertl.

In Kraft der Hülfsvollstreckung soll das Wohnhaus des Handelsmanns Ignatz Schicker zu Kupferberg, H. Nro. 55, welches nebst dem dazu gehörenden Gemeinderecht auf 250 fl. rhl. gerichtlich abgeschätzt ist, öffentlich an die Meistbiethenden veräußert werden. Hiezu steht nun auf Verlangen der Interessenten zu Kupferberg und zwar auf

Mittwoch den 31. Juli l. J., Vormittags 10 Uhr, Tagesfahrt an, welche Kauflustigen hiemit unter der Bemerkung bekannt gemacht wird, daß der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgen werde. Culmbach, den 19. Juni 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Zur Deckung verschiedener Schulden des Franz Hübner auf dem Strassenwirthshauße bei Kupferberg, soll dessen mit der Brau- und Schenkgerechtigkeit versehenes Wohnhaus, nebst Stadel, Stallung, Backofen und Hofrecht, dann Gemeindetheil, Gemüßgarten, ¼ Tagwerk Feld, und 1¾ Tagwerk Holz dortselbst, im Ganzen oder Theilweiße öffentlich veräußert werden. Hiezu steht Tagsfahrt auf

Mittwoch den 31. Juli l. J. Vormittags

an, und haben sich Kauflustige an genanntem Tag im Wagnerischen Gasthofe zu Kupferberg einzufinden und ihre Gebote zu legen, worauf sodann der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgen wird. Kulmbach, den 27. Juni 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Anna Maria Schmitt, Wittwe des Michael Schmitt zu Kemmern, hat sich wegen Ueberschuldung ihres Vermögens der Eröffnung des Concurses unterworfen. Es wird daher auf

Mittwoch den 31. Juli d. Js., Vormittags 9 Uhr Tagsfahrt zur Anmeldung der Forderungen gegen die Gemeinschuldnerin, unter Vorlage der Original-Urkunden in Ur- und Abschrift, zugleich zum Versuche einer gütlichen Auseinandersetzung; im Falle der Zerschlagung aber, wegen Unbedeutenheit der Masse und Gläubigerzahl, — zur Anbringung der Einreden, Gegeneinreden und Schlußverhandlung, hiemit am Gerichtssitze anberaumt, und dieses den Interessenten unter dem Präjudize des Ausschlusses hiedurch bekannt gemacht. Scheßlitz, den 6. Juli 1822.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Der seit 30 Jahren abwesende, in dem Weiler Langenweile, diesseitigen Landgerichtsbezirks, gebürtige Carl Sebastian Wohlfarth, Sohn des gewesenen Revierförsters Paulus Wohlfarth, den 30. Januar 1767 gebohren, wird auf den Antrag seiner beiden Brüder Gottfried Wohlfarth, quiescirten K. Revierförsters, dann Johann Philipp Wohlfarth, Freiherrlich von Grosischen Revierförsters, hiemit geladen, sich entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten, oder daferne derselbe nicht mehr am Leben seyn sollte, dessen allenfallsige rechtmäßigen Leibeserben binnen dato und 6 Monaten vor dem K. Landgerichte dahier zu erscheinen, und sein nach der letz-

Digitized by Google

ten Vormundsrechnung bestehendes Vermögen in 366 fl. 5 kr. rhl in Empfang zu nehmen, widrigenfalls zu gewarten, daß dasselbe seinen beiden Brüdern gegen Caution hinausgegeben werden wird. Hollfeld, den 30. April 1822.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Der Metzgergeselle Johann Georg Köhler aus Ludwigstadt, am 7. Mai 1781 geboren, hat sich vor etlich und zwanzig Jahren in die Fremde begeben und seitdem über Leben und Aufenthalt keine Nachricht hieher gelangen lassen. Auf das Gesuch des Curators und der nächsten Anverwandten des Abwesenden, ergeht nun an ihn, und falls er tod seyn sollte, an seine allenfalls zurückgelassenen unbekannten Erben, hierdurch die Aufforderung, sich binnen

9 Monathen

längstens, aber in dem auf den

3. December 1822

angesetzten Termin vor dem unterzeichneten Gericht schriftlich oder in Person zu melden, außerdem aber zu gewärtigen, daß er für tod erklärt, und sein ihm angefallenes Vermögen an die gesetzlich berechtigten Interessenten ausgehändigt wird. Urkundlich unter Siegel und Unterschrift. Ludwigstadt, den 29. Januar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Lauenstein.
Schmidt.

Gegen Johann Appel zu Nankendorf wurde vom unterzeichneten Königlichen Landgerichte der Concurs der Gläubiger rechtskräftig erkannt. Dem gemäß werden die gesetzlichen Ganttäge, wie folgt ausgeschrieben:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweißungen,

Dienstag der 6. August,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen,

Freitag der 6. September,

3) zur schlüßigen Verhandlung und zwar für die Gegeneinreden sowohl als die Schlußeinreden,

Montag der 7. October,

jedesmahl früh 9 Uhr, wozu sämmtliche Gläubiger des Johann Appel hiermit vorgeladen werden. Das Nichterscheinen am 1ten Edictstage hat die Ausschließung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den beiden übrigen Ganttägen die Ausschließung mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zur rechtlichen Folge. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dem Concursgerichte zu übergeben. Hollfeld, den 6. Julius 1822.

Königliches Landgericht.
Sensburg
v. n.

Wegen einer ausgeklagten Schuld werden die beiden — dem Hanns Georg Dötzer zu Kirchehrenbach gehörigen Grundstücke, als: ½ Tagwerk Feld, im Tiewersgrund, Besitznummer 952, und ¼ Tagwerk Feld und Gebüsch, im Gesteiger, Besitznummer 949 dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und wird Strichtermin hiezu auf

Montag den 5. August l. J.

anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Forchheim, den 26. Juni 1822.

Königliches Landgericht.
L. Badum.

Montags den 22ten d. Ms. Vormittags 9 Uhr wird von dem unterzeichneten Rentamte in dessen locale I. Distr. Nro. 213 die bei der diesjährigen Schur der Königl. Stamm-Schäferei zu Waldbrunn erlangte vorzüglich feine, durchaus rein gewaschene, und für Fabrikanten gehörig sortirte Merinos Wolle, in beiläufig 11 Centner bestehend, öffentlich an den Meißbiethenden vorbehaltlich höchster Genehmigung versteigert. Liebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß sie die Wolle in dem vorgenannten Locale tägiich einsehen können. Würzburg, den 9. Juli 1822.

Königlich Baierisches Rentamt
l. d. M.
F. Carl, Administrator.

Digitized by Google

Sonnabend den 27sten gegenwärtigen Monats, Vormittags 10 Uhr, werden im Rentamthauße dahier 36 Scheffel guterhaltenes Korn und 4 Schock langes Stroh, vom Erndte-Jahre 1821, unter Vorbehalt höchster Genehmigung meistbietend verkauft. Lichtenberg, den 9. Juli 1822.

Königliches Rentamt.
Müller.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachfolgende, dem Friedrich Metzner zu Gemünd zustehende Realitaten, als: a) ein Wohnhaus, b) ein Acker im Sand, c) ein Acker, der Seedamm, und d) ein Acker, in der Krock,

Donnerstag den 8. August l. J. Nachmittags
2 Uhr

auf dem Gemeindehauße allda dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, und an den Meistbietenden nach Vorschrift der Executions-Ordnung hingeschlagen. Tambach, den 8. Juli 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Am 9ten l. M. wurden 2 Fäßchen mit süßen ausländischem Weine, jedes zu ½ Eimer, im Wege zolldienstlicher Confiscation dem unterzeichneten Gerichte mit dem Bemerken übergeben, daß der Eigenthümer derselben unbekannt sey. Nach gesetzlicher Vorschrift wird der Eigenthümer dieser Weine hiemit öffentlich aufgefordert, zur Geltendmachung seiner Ansprüche bei hiesigem Gerichte binnen 30 Tagen um so gewisser persönlich oder durch einen legal bevollmächtigten Stellvertreter sich zu melden, als außerdem die als eingeschwärzt zu betrachtenden beiden Fäßchen Weine dem Königl. Fiscus für verfallen erklärt — und mit denselben weiter nach gesetzlicher Vorschrift verfahren — werden solle. Mitwitz, den 12. Juli 1822.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Würzburg'sches Herrschaftsgericht.
Dr. Maier.

Gegen Johann Zeitler zu Heiligenstadt wurde der Concurs erkannt. Es werden demnach alle, welche an denselben aus irgend einem Rechtstitel eine Forderung zu machen haben, hiemit vorgeladen, bei dem am

13ten künftigen Ms. August, Vormittags 9 Uhr,

dahier anberaumten ersten Edictstage ihre Forderungen unter Vorlage der Schuldurkunden und sonstiger Beweismittel anzumelden und vorzubringen, und ihr Vorzugsrecht auszuführen. Zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen ist der 17. September l. Js. Zur Abgabe der Schlußhandlungen aber der 15. October l. Js., jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt. Das Aussenbleiben beim ersten Ganttage hat den Ausschluß der Forderungen, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstägen aber die Ausschließung mit den treffenden Handlungen zur Folge. Am ersten Ganttage wird zugleich ein gütliches Arrangement versucht, und das zur Massa gehörige Haus nebst 2 Feldern, das Langäckerlein, und das Leinlein dem öffentlichen Verkaufe im Gerichtssitze ausgesetzt, deren Lasten und Werth täglich in den Acten ersehen werden kann. Burggrub, den 10. Juli 1822.

Königlich Freiherrlich v. Stauffenbergisches Patrimonialgericht 1ter Classe.
Gleitsmann.

Christian Sebastian Schaumberg, ein Sohn des dahier verstorbenen Försters und Verwalters Johann Wolfgang Schaumberg, geboren am 12. November 1778. hat sich im Jahre 1807 aus der hiesigen Gegend entfernt, ohne daß seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalt einige zuverlässige Nachricht zu erhalten gewesen wäre. Auf den Antrag seiner nächsten Verwandten und des für ihn bestellten Curators ergeht daher die Aufforderung an ihn oder seine allenfallsige Leibes-Erben, binnen 9 Monaten, oder längstens am

4. November d. J. Vormittags um 9 Uhr

vor der hiesigen Gerichtsstelle zu erscheinen, um das älterliche Erbe in Empfang zu nehmen, oder zu gewärtigen, daß solches den nächsten zur Sache legitimirten Verwandten ohne Caution hinausgegeben werde. Froschgrün, im K. Landgericht Naila gelegen, den 17. Januar 1822.

Das Königlich Baierische Freiherrlich von Stainleinische Patrimonialgericht 1. Classe.
Wächter.

Das unterzeichnete Patrimonial-Gericht hat beschlossen, den Schuldenstand des Georg Marx zu Burgebrach zur Bemessung des künftigen Verfahrens einer Prüfung zu unterwerfen; Tagsfahrt hiezu hat man auf

Donnerstag den 1. August d. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, an welcher alle jene, welche irgend eine Forderung an den Schuldner zu haben glauben, entwe-

Digitized by Google

der in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zur Liquidation unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß auf die Nichterscheinenden bei diesem Verfahren keine Rücksicht genommen wird. Aschbach, am 27. Juni 1822.

Freiherrlich von Pölnitzisches Patrimonial-Gericht
1ster Classe.
Molitor.

Da sich in dem am 15ten d. Ms. angestandenen Termin zum Verkauf der zur Concursmasse des Bauern Johann Nicol Bär zu Schlegel gehörigen Immobilien kein Käufer eingefunden hat; so werden dieselben in Bezug auf Nr. 48, 53, 63 des Kreis-Intelligenzblattes d. Js. und Nr. 15, 17, 19 der Höfer Intelligenz-Zeitung anderweit öffentlich feilgeboten. Kaufslustige haben sich am

10. August Vormittags

dahier in Hof einzufinden und das Weitere zu gewärtigen Hof, am 22. Juni 1822.

Freiherrlich v. Plothoisches Patrimonialgericht
Schlegel.
Meyer.

Das von den Stadt-Physikus Dr. Jördens'schen Eheleuten dahier gestiftete Familien-Stipendium von 30 fl. frk. erledigt sich zu kommendem Jacobi-Ziel. Verordnungsmäßig wird dieses Stipendium hiemit öffentlich ausgeschrieben und die Bewerber aufgefordert, ihre Verwandtschaft mit den Stiftern gehörig darzuthun, so wie auch ihrer Meldung die Atteste der Würdigkeit beizufügen. Hof, den 20. Juni 1822.

Stadt-Magistrat.
Laubmann. Schrön.
in leg. abs. cons.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, daß der hiesige Sommer-Jahrmarkt Montag nach Jacobi, als den 29. Juli c, seinen Anfang nimmt, und wie gewöhnlich die ganze Woche hindurch andauert. Hof, den 11. Juli 1822.

Stadt-Magistrat.
Laubmann, a. c.

Uebersicht
des zu Hof am 11. Juli 1822 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roggen	—	72	72	72	—	10	30	9	45	9	—
Gerste	—	28	28	28	—	7	30	7	18	7	6
Haber	—	45	45	45	—	6	—	5	42	5	24

Hof, den 11. Juli 1822.
Stadt-Magistrat.
v. Oerthel. Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Freitags den 26. Juli beginnt das hiesige Vogel-Scheiben und Schwanenschießen. Hiezu laden ergebenst ein. Wunsiedel, den 14. Juli 1822.

Die Directoren der Schützen-Gesellschaft.
Streit. Müller.

Allen denen guten Freunden und Bekannten zu Baireuth, welche meine Familie daselbst in der ihr sehr nahe gestandenen Gefahr bei dem in der Nacht vom 10ten auf den 11ten d. M. statt gefundenen Brande mit ihrer thätigen Hülfe menschenfreundlichst unterstützten, sage ich hiermit meinen herzlichsten Dank mit dem Wunsche, daß Sie und die Ihrigen vor allen dergleichen Schrecken und Gefahren verschont bleiben mögen. Lichtenfels, den 14. Juli 1822.

Flessa, K. Kreis-Finanz-Buchhaltungs-Gehülfe.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 87. Baireuth, den 20. Juli 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 15. Juli 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines Rescripts des Königlichen protestantischen Ober-Consistoriums vom 3ten dieses Monats werden diejenigen Pfarramts-Candidaten, welche nach der im vorigen Jahre bestandenen Anstellungs-Prüfung die Approbation erhalten haben, in nachstehendem Verzeichnisse zur Notiz für die Inhaber von Patronats- und Präsentations-Rechten bekannt gemacht.

Königliches protestantisches Consistorium.
Schunter.

Die im Jahr 1821 zur Anstellung geprüften und noch nicht im geistlichen Amte angestellten theologischen Candidaten betr. Toussaint.

Verzeichniß der im Jahr 1821 zur Anstellung geprüften und approbirten theologischen Candidaten, welche noch nicht im geistlichen Amte angestellt sind.

Fortlaufende Nr.	Namen.	Geburts-Ort.	Lebens-Jahre.	Candidaten-Jahre.	Aufnahms-Prüfung.	Anstellungs-Prüfung.	Aufenthalts-Ort.	Dermalige Beschäftigung.
1.	Ackermann, Carl Fried. Wilhelm.	Altdorf, 16. Oct. 1797.	24¼	2¾	Michaelis 1819	Ansbach, Juni 1821.	Vicar zu Würzburg.	
2.	Edelmann, Johann Christoph.	Ansbach, 9. Dec. 1798.	23¼	2¾	" "	" "	Vicar zu Wassertrüdingen.	
3.	Fuhrmann, Joh. Simon Heinrich.	Nürnberg, 23. Januar 1798.	24¾	2¾	" "	" "	Hauslehrer zu München.	
4.	Heckel, Abraham Wolfgang.	Nürnberg, 1 Juni 1797.	25	2¾	" "	" "	Vicar zu Nürnberg.	
5.	Roth, Joh. Ludwig Tobias.	Nürnberg, 28. Februar 1796.	26¾	2¾	" "	" "	Vicar zu Buttenheim.	

Digitized by Google

Fortlaufende Nr.	Namen.	Geburts-Ort.	Lebens-Jahre.	Candidaten-Jahre.	Aufnahms-Prüfung.	Anstellungs-Prüfung.	Aufenthalts-Ort.	Dermalige Beschäftigung.
6.	Falko, Georg Albrecht Wilh.	Bindloch, 15. April 1796.	26¼	2¾	Michaelis 1819	Ansbach, Juni 1821.	Vicar zu Kleinlungsheim.	
7.	Landgraf, Christian Friedrich.	Weidenberg, 22. Juni 1796.	26	2¾	″ ″	″ ″	Vicar zu Wirsberg.	
8	Brenner, Christian Theodor.	Weissenburg, 27. Febr. 1795.	27¼	2¾	″ ″	″ ″	Vicar zu Nördlingen.	
9.	Barnickel, Wilhelm Gottlob.	Selbitz, 11. Nov. 1795.	26½	3¾	1818	″ ″	Vicar zu Marktleuthen.	
10	Affrim, Wolfgang Siegfried.	Michelried, 7. October 1795.	26¾	3¾	1819	″ ″	Vicar zu Berolzheim.	
11.	Helmreich, Carl Friedrich.	Weissenstadt, 5. März 1794.	28¼	3¾	″ ″	″ ″	Vicar zu Weißenstadt.	

Oeffentliche Bekanntmachung.

Da sich bei dem letzten Brande ergeben hat, daß mehrere hiesige Einwohner die Bestimmung des bei entstehendem Feuer ausrückenden Piquets nicht zu kennen scheinen, so wird auf Requisition der Königlichen Stadt-Commandantschaft dahier hiermit Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß des Publicums gebracht:

„Das Feuer-Piquet ist vorzüglich zur Handhabung „der Ordnung und Sicherheit bestimmt; es ist in„deß unter andern auch dahin instruirt, alle Ef„fecten, welche von dem Eigenthümer, oder den „hiezu beauftragten Personen auf öffentliche, dem „Feuer nicht ausgesetzte, Plätze gebracht werden, „strenge zu bewahren, und dahin zu vigiliren, daß „von den geretteten Fluchtgütern nichts wieder weg„getragen wird.″

„Erst dann, wenn diesem Feuer-Piquet der „Befehl zum Abmarsch ertheilt worden ist, über„giebt es sämmtliche, seiner Obhut anvertraut gewe„senen, Gegenstände dem dazu chargirten Policei„Officianten, der sodann die Verabfolgelassung „der geretteten Effecten an ihre Eigenthümer auf „Verlangen beschäftigt.″

Hiernach haben sich sämmtliche hiesige Einwohner in allen vorkommenden Fällen genau zu achten. Baireuth, den 16. Juli 1822.

Der Stadt-Magistrat, als Polizei-Senat.

Eisenbeiß. Ordnung. Haß.

Schoberth.

Der unbekannte Eigenthümer einiger, seit längerer Zeit bei dem Stadtmagistrat deponirten baumwollenen Tücher kann dieselben nach erfolgter Legitimation sofort in Empfang nehmen. Baireuth, den 12. Juli 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Eisenbeiß. Ordnung. Haß.

Schoberth.

In Folge hoher Bestimmung wird der Bedarf an Montirungs-Materiale für die sämmtliche Mannschaft

Digitized by Google

der 6ten Gendarmerie Compagnie an grünen, grauen, rothen Tuch, Epauletts, Borden, Knöpfen, Tschakos, Schuhen, Leinwand zu Futter und zu Betttüchern an die Mindestbietenden in Accord gegeben. Es werden daher sämmtliche Stadt- und Landtuchmacher so wie diejenigen, von welchen die übrigen Gegenstände aus der ersten Hand bezogen werden können, zur Einsicht der vorliegenden Muster und Kenntnißnahme der übrigen Bedingnisse eingeladen, wozu das Geschäftszimmer des unterzeichneten Commandos in der Friedrichstrasse E. Nro. 340 über 2 Stiegen, vom 21. Juli bis 3. August, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, bestimmt ist. Baireuth, am 11. Juli 1822.

Königl. 6te Gendarmerie Compagnie Commando.
v. Gernler, Hauptmann.
Opitz, Rechnungsführer.

Auf Requisition des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts dahier, soll im Wege der Hülfsvollstreckung das von dem Bauern Georg Raithel auf der Saas aus dem Nachlasse des Zimmergesellen Andreas Bär von da meistbietend erstandene Grundstück von der ehemaligen Domainen Waldparzelle, die Bärenleithen genannt, in dem sogenannten Saugarten bei der Saas gelegen, aus 5 Tagwerk Wiesen, 7 Tagwerk Feld, 1½ Tagwerk Holz und 1½ Tagwerk Huth bestehend, und im Jahre 1817 auf 755 fl. rheinl. gerichtlich gewürdiget, anderweit subhastirt werden. Termin hierzu ist am

7. August c. Vormittags 9 Uhr

im Locale des unterzeichneten Königlichen Landgerichts anberaumt, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden, und den Zuschlag nach Maßgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Baireuth, am 17. Juni 1822.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen die dem Zimmermeister Leonhardt Raps von Letten bei Neunkirchen zugehörenden Immobilien, welche aus einem zum Königlichen Rentamte Baireuth unter Besitz-Nummer 226 lehenbaren Gütchen, mit Wohnhaus, Stallung, Schorgärtlein, ¾ Tagwerk Feld und ¾ Tagwerk Wiese bestehen, und um 1107 fl. rheinl. gewürdigt worden sind, öffentlich verkauft werden. Termin hierzu ist auf den

7. August c. Vormittags 9 Uhr

im Locale des unterzeichneten Königlichen Landgerichts angesetzt, wozu Kaufslustige andurch geladen werden, und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Das Taxations-Protocoll kann in der Registratur eingesehen werden. Baireuth, am 11. Juni 1822.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen die dem Bauern Johann Rapß zu Stockau gehörigen Immobilien, bestehend: 1) aus einem zu Stockau gelegenen ¼ Bauernhof, wozu gehört: ein Wohnhaus, Stadel, Schupfe, Schaafstall, Backofen, Hofraith, Schor- und Baumgarten, dann 4¾ Tagwerk Wiese und 16¾ Tagwerk Feld, 2) 2 Jauchert Feld, die hintere Kirche daselbst, welche Immobilien um 3830 fl. gerichtlich gewürdigt worden sind, öffentlich verkauft werden. Hiezu ist auf den

13. August c. Vormittags 9 Uhr

im Locale des unterzeichneten Königlichen Landgerichts Termin angesetzt, an welchem sich Kaufslustige einzufinden, ihre Gebote zu legen, und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Das Taxations-Protocoll kann in der Registratur eingesehen werden.. Baireuth, den 24. Juni 1822.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Bekanntmachung.

Der Brenn-Oel-Bedarf für die städtische Beleuchtungs-Anstalt für den bevorstehenden Winter, welcher ohngefähr 2700 Maas betragen kann, soll dem Wenigstnehmenden zur Lieferung überlassen werden.

Es wird daher zur Vernehmung und Regulirung der Bedingungen auf

Montag den 22. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr,

in dem Sessions-Zimmer des Stadt-Magistrats Termin anberaumt, und Liebhaber, mit welchen der Accord unter Vorbehalt Magistratlicher Genehmigung abgeschlossen

Digitized by Google

werden soll, hiezu eingeladen. Baireuth, den 15. Juli 1822.

Die Rendantur der Beleuchtungs-Anstalt.
Münch sen.

(Die dießjährige Erndte-Ferien-Prüfung betreffend.)

In Ermanglung einer weiteren höchsten Entschließung bleibt der Termin für obengenannte Prüfung auf den ersten bis dritten August einschlüßig bestimmt. Die Prüfungspflichtigen haben an denselben Orten, zu derselben Stunde und unter denselben Bedingungen, wie im vorigen Jahre, zu erscheinen. Die K. B. Districts- und Local-Inspectorate werden hierdurch veranlaßt, die unter ihrer Aufsicht stehenden Schulgehülfen, Schulverweser und provisorischen Unterlehrer hievon ungesäumt in Kenntniß zu setzen. Bamberg, den 16. Julius 1822.

Inspectorat des Königlichen Schul-Seminars.
Schatt. Haas.

Auf Andringen eines Gläubigers des Wenzl Ott, Müller auf der Egnermühle, wird dessen eigenthümliches Mühlanwesen, bestehend: 1) in einem Wohnhaus sammt Mühle, mit 2 oberschlächtigen Mahlgängen, beständig mit Wasser versehen, unter einem Dach, wovon das untere Stockwerk gemauert, das obere von Riegelwänden aufgeführt ist. Ferners ein gemauerter Küh-, ein gemauerter und gewölbter Ochsenstall, einer gemauerten Scheuer mit 2 Tennen, eine gemauerte Schupfe mit einer Hühnerstube, einem Keller neben dem Hauße, was ausschlüßlich dieses letztern ein geschloßenes Viereck bildet. ¼ Tagwerk Garten, 32 1/16 Tagwerk Ackerland, 11 Tagwerk Wiesen, und 5 ⅝ Tagwerk Weiher, welches zusammen um 9040 fl. geschätzt ist; auf

Freitag den 16. August 1822

öffentlich gegen baare Bezahlung versteigert. Kaufslustige haben sich zu diesem Ende im hiesigen Amtslocale einzufinden, und ihr Angebot zu Protocoll zu geben. Geschehen den 1. Juli 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Waldsassen.
Lic. Troppmann.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß alle diejenigen, welche in dem am 22. März d. Js. entstandenen Liquidationstermin in der Webermeister Franz Michael Großmeierschen Concurssache zu Leutendorf, mit ihren Forderungen sich nicht gemeldet haben, hiermit durch das heute ergangene Locations-Erkenntniß von der Masse präcludirt worden sind. Wunsiedel, den 11. Juli 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Da der Oeconomiebürger Christoph Rieß von Markt Redwitz die Unzulänglichkeit seines Vermögens selbst gerichtlich angezeigt hat, so wird hiemit der Universalconcurs gegen denselben beschlossen. Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche und Forderungen an gedachten Christoph Rieß zu haben glauben, auf die gesetzlichen 3 Edictstäge, nämlich auf

Freitag den 16. August d. Js.,

den ersten Edictstag zur Liquidation und Nachweißung der Forderungen, auf

Sonnabend den 21. September d. Js.,

den 2ten Edictstag zum Vorbringen der Einreden gegen die liquidirten Forderungen, und auf

Montag den 21. October curr.,

den 3ten Edictstag zur Abgabe der Re- und Duplik., und zwar unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das gänzliche Ausbleiben, oder die Unterlassung der gehörigen Beweisantretung am ersten Edictstage den Ausschluß mit der gesammten Forderung, das Ausbleiben von den beiden andern Edictstägen aber den Ausschluß mit der treffenden Verhandlung zur Folge hat. Wunsiedel, den 4. Juli 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Das von dem Michael Dülp hinterlassene Haus, und der sogenannte Eselsrange, im Kranenberg, wird mit einem Aufgebote zu 1200 fl. nochmal der Versteigerung aus- und hiezu Termin auf den

6. August l. J.

beim Königl. Landgerichte angesetzt, wo die Kaufliebhaber den Hinschlag gewärtigen können. Cronach, am 14. Juni 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Digitized by Google

Behufs der Hülfsvollstreckung soll das dem Bauern Johann Michael Reinhard gehörige Achtelsguth, Hausnummer 23 zu Igelsdorf, bestehend in Haus, Stadel, Schweinstall, 10½ Tagwerk Feld, 2¼ Tagwerk Wiesen und dem Gemeinderecht, welches zum Königlichen Rentamte Neunkirchen in allen Veränderungsfällen den 10ten Gulden Handlohn reicht, und um 2500 fl. taxirt worden ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Dazu ist Termin auf den

8. August dieses Jahres Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, nach Vernehmung der Kaufsbedingungen ihre Angebote abzugeben, und den Zuschlag nach den Bestimmungen der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Gräfenberg, den 24. Juni 1822.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Anna Maria Schmitt, Wittwe des Michael Schmitt zu Kemmern, hat sich wegen Ueberschuldung ihres Vermögens der Eröffnung des Concurses unterworfen. Es wird daher auf

Mittwoch den 31. Juli d. Js., Vormittags 9 Uhr

Tagsfahrt zur Anmeldung der Forderungen gegen die Gemeinschuldnerin, unter Vorlage der Original-Urkunden in Ur- und Abschrift, zugleich zum Versuche einer gütlichen Auseinandersetzung; im Falle der Zerschlagung aber, wegen Unbedeutenheit der Masse und Gläubigerzahl, — zur Anbringung der Einreden, Gegeneinreden und Schlußverhandlung, hiemit am Gerichtssitze anberaumt, und dieses den Interessenten unter dem Präjudize des Ausschlusses hiedurch bekannt gemacht. Scheßlitz, den 6. Juli 1822.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Der Lohgerbermeister Christian Bartholomäus Schlenk und seine Ehefrau zu Himmelcron haben sich dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar I) zur Anmeldung und gehörigem Nachweis der Forderungen auf

Dienstag den 20. August l. Js.

II) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 16. September l. Js.

III) zum Schlußverfahren auf

Montag den 14. October l. Js.

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu die sämmtlichen Gläubiger der Schlenkischen Eheleute hiemit öffentlich vorgeladen, unter dem Rechtsnachtheile daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldner in Händen haben, hiemit aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dahier bei Gericht zu übergeben. Endlich werden auch hiemit folgende Immobilien der Schlenkischen Eheleute: 1) ein massiv von Quadern erbautes dreistöckigtes Wohnhaus, nähmlich: die erste Schloßabtheilung zu Himmelcron, enthaltend 4 Haus-Tennen, 5 Stuben, 2 Kammern, 2 Tanz-Säle, einen Viehstall und einen Dachboden, welches Haus sammt einem Gras- und Obstgarten zu ⅛ Tagwerk, neben dem Mühlbach mit 6 fl. 15 kr. rhl. Erbzinns und beständigem Handlohn, dann 30 kr. rhl. Grundsteuersimplum onerirt und auf 1780 fl. rhl. eingeschätzt ist; 2) ein Feld im Schild zu 1 Tagwerk, onerirt mit 6¾ kr. Erbzinns, 4¾ kr. Hutgeld und 7½ kr. Steuersimplum, geschätzt auf 300 fl. rhl. zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und ist Bietungstermin auf

Montag den 19. August l. Js. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, an welchem sich Kaufsliebhaber im genannten Schlenkischen Wohnhause zu Himmelcron einzufinden, und ihre Angebote zu Protocoll anzuäußern, hiemit vorgeladen werden. Berneck, am 4. Juli 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Von dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte Culmbach wird der seit dem Jahre 1806 aus hiesiger Gegend abwesende Unterthanssohn Johann Adam Gräf aus Kemmeritz, gebohren den 10. März 1781, welcher im Jahr 1805 als gemeiner Soldat unter das vormalige Königl. Preußische Regiment von Zweifel zu Baireuth ausgehoben, in dem darauf folgenden Jahre und zwar am 14. October

Digitized by Google

1806 in der Schlacht bei Jena bleßirt und nach der Hand in das Lazareth zu Magdeburg gebracht worden seyn soll, seit dieser Zeit aber keine Nachricht mehr von sich gegeben, auf den Antrag seiner Geschwister und des ihm als Curator bestellten Unterthans Heinrich Gräf zu Huschdorf dergestalt hiemit öffentlich vorgeladen, daß er oder seine allenfallsigen hinterlassenen unbekannten Erben binnen 9 Monaten oder längstens in dem auf den

18. November d. J. Vormittags 9 Uhr

angesetzten Termine sich dahier entweder persönlich oder schriftlich melden und demnächst weitere Anweisung, im Falle seines Außenbleibens aber gewärtigen solle, daß er für tod erklärt, und sein Vermögen seinen Geschwistern, als seinen gehörig legitimirten Erben, zugesprochen und verabfolgt werden wird. Culmbach, am 11. Februar 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Das Königlich Baierische Landgericht Kemnath hat im Schuldenwesen des Söldengutsbesitzers Johann Michl Höring zu Wirbenz durch Entschließung vom 11. März 1822 dessen Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: I) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung auf

Donnerstag den 29. August 1822,

II) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung auf

Dienstag den 1. October 1822,

III) zur Abgabe der Schlußerinnerung, und zwar für die Gegeneinrede auf

Dienstag den 5. November 1822,

für die Schlußeinrede auf

Dienstag den 19. November 1822,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Ganttägen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kemnath, am 25. April 1822.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr von Andrian.

Die Staats-Wald-Parzelle Ketschenberg, aus 104⅝ Tagwerk bestehend, und zunächst am Orte Ketschendorf situirt, wird auf höchste Anordnung des Königl. Staats-Ministeriums der Finanzen, unter dem Aufwurfspreise von 5500 fl. rhl. dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichstermin hiezu wird auf

Dienstag am 30ten d. Ms.,

bestimmt. Die Vor-Einsicht dieser Wald-Parzelle steht den Kauflustigen, unter Benehmen mit dem Königl. Revierförster Wirth zu Gaisfeld, von nun an bis zum Steigerungstermin frey. Die Steigerung selbst wird am genannten Tage früh Morgens 10 Uhr zu Buttenheim in der Behaußung des dortigen Gastgebers Wirth vor sich gehen, wo die nähern Verkaufsbedingnisse bekannt gemacht werden sollen. Hallstadt, am 14. Juli 1822.

Vom Königl. Rent- und Forstamte Bamberg I.
Prell. Gurtz.

Die gut conservirten Waizenvorräthe zu beiläufig 30 Scheffel auf den Magazinen zu Höchstadt und Schlüsselfeld, aus der Aerndte 1821, werden am

30ten d. Ms. Vormittags 10 Uhr

durch öffentlichen Aufstrich im Amtslocale dahier verkauft, und ladet Kaufsliebhaber hiezu ein. Höchstadt, am 12. Juli 1822.

Das Königliche Rentamt Höchstadt.
Degen.

Sonnabend den 27sten gegenwärtigen Monats, Vormittags 10 Uhr, werden im Rentamthauße dahier 36 Scheffel guterhaltenes Korn und 4 Schock langes Stroh, vom Erndte-Jahre 1821, unter Vorbehalt höchster Genehmigung meistbietend verkauft. Lichtenberg, den 9. Juli 1822.

Königliches Rentamt.
Müller.

Die seit länger als 40 Jahre abwesenden Curanden: 1) Friedrich Krieg, Schneidergeselle von hier, 2) Oswald Vogler, von der Eulenburg, oder deren Erben und Erbnehmer, werden nach dem Antrag ihrer Verwandten hiemit öffentlich vorgeladen, binnen einem halben Jahr, und zwar längstens in dem hiezu auf den

22. October c., Vormittags 9 Uhr,

Digitized by Google

anberaumten Termin hieselbst zu erscheinen, und ihr Vermögen, resp. von ohngefähr 353 fl. 24½ kr., und 233 fl. 5½ kr. rheini. in Empfang zu nehmen, oder im Falle des Aussenbleibens zu gewärtigen, daß damit nach Vorschrift des Bamberger Landrechts von Amtswegen verfahren werde. Guttenberg, den 14. März 1822.

Freiherrlich von Guttenbergisches Herrschaftsgericht
Guttenberg.
Kiesner.

Da die Erben des verstorbenen Hofbesitzers Johann Witzgall auf dem Dörnhof bei Culmbach, über den Anschlag ihres mütterlichen, aus einem halben Hofe und walzenden Grundstücken bestehenden Vermögens, sich in der Güte nicht vereinigen können; so ist auf Antrag eines der Erbsinteressenten auf die öffentliche Feilstellung dieser Immobilien rechtskräftig erkannt worden. Sie bestehen aus: ¾ vom Dörnhof, und ¼ Hofes, so unbezimmert, Freiherrlich von Guttenberg Kirchleuser Lehen, 2 Tagwerk Feld und ¼ Tagwerk Holz, aus Fohrenbüschen bestehend, dergleichen Lehen, ¾ Tagwerk Wiese, in der Kauernburger Au, die Laithenwiese, dergleichen Lehen, 1¼ Tagwerk Schrothholz bei Gumpersdorf, Kulmbacher Pfarrlehen, ¼ Tagwerk Weinberg, zu Feld gemacht, das Gehrig genannt, Kulmbacher Rentamtslehen, ½ Tagwerk Angerwiese, dergleichen Lehen, 1¼ Tagwerk Wiese, die Bebenwiese genannt, Culmbacher Hospitallehen, 1¼ Tagwerk Feld, das lange Aeckerlein, Bornecker Pfarrlehen, ½ Tagwerk Feld, mit Buschholz angeflogen, dergleichen Lehen, ½ Tagwerk Holz, mit Buschholz angeflogen, dergleichen Lehen, 2 Tagwerk Gesäng und Buschholz auf der hohen Eiche, dergleichen Lehen, ein Reutzehende auf 1¼ Tagwerk, das lange Aeckerlein genannt, und 2¼ Tagwerk Feld, das Büchig genannt, ersterer Bernecker Pfarrlehen, letzteres Kirchleuser Mannlehen, ½ Tagwerk Feld, im Büchig, mit Buschholz angeflogen, Bernecker Pfarrlehen, und werden dem öffentlichen Verkauf andurch dergestalt ausgestellt, daß Kaufslustige am

Donnerstag den 1ten des Monats August d. Js.

in dem Gerichtslocale zu Kirchleuß zu erscheinen, und entweder den Hinschlag sogleich an den Meistbietenden nach der Stimmenmehrheit der Erbsinteressenten, oder aber die nochmalige Ausbietung der besagten Güter und Grundstücke zu gewärtigen haben. Die darauf ruhenden Lasten und Rechte, dann übrigen grundherrlichen Verhältnisse können im Strichtermin angezeigt werden. Unterlangenstadt, den 27. Juni 1822.

Königlich Freiherrlich von Guttenbergsches Seniorats-Patrimonialgericht I. Kirchleuß.
Schlesing.

Auf Requisition des K. Landgerichts Bamberg I werden die zur Concursmasse des Schwanenwirthes Johann Schum zu Hirshaid gehörigen, der Freiherrlich von Seefriedschen Gutsherrschaft lehenbaren und zu dem unterfertigten Patrimonialgericht gerichtspflichtigen Grundstücke, ausschlüßig der heurigen Früchte, namentlich: a) 1 Tagwerk Feld im Hartweg, mit 48¾ kr. Erbzinns, b) ¼ Tagwerk Feld in der Pommern, mit 21¼ kr. Erbzinns, c) ⅛ Tagwerk Feld daselbst, mit 10 kr. Erbzinns, d) 3¼ Tagwerk Wiese in der Frießnitz, mit 8 fl. 45 kr. Erbzinns, und 3 Metzen Haber-Korngült, dann e) 1¾ Feld daselbst, mit 1 fl. 15 kr. Erbzinns, und 2 Metzen belastet, welche insgesammt in jedem Veränderungsfalle dienender Hand das Handlohn mit 10 proCent abreichen, hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Verstrichs-Tagsfahrt steht auf

Freitags den 9. August d. Js. Vormittags

an. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige haben sich in derselben in dem Wirthshauße des Johann Schrauderer zu Hirshaid, vor dem unterfertigten Patrimonialgerichte einzufinden, und den Hinschlag gegen das Meistgebot vorbehältlich der Genehmigung von Seite der Gläubigerschaft zu gewärtigen. Buttenheim, am 7. Juli 1822.

Freiherrlich von Seefriedsches Patrimonialgericht
I. Classe.
D. Rösling.

Auf Requisition des Freiherrlich Schaumbergischen Patrimonial-Gerichts Strösendorf soll der dem Pankraz Herold zu Modschiedel gehörige, diesseitig lehenbare vierte Antheil an 2¾ Tagwerk 26 Ruthen zehndfreier Wiese, die Schlegels-Wiese genannt, in Kraft der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden, zu welchem Ende ein Termin auf

Dienstag den 13. August, Vormittags,

anberaumt worden ist. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige werden daher eingeladen, sich an diesem Tage in der Behaußung des Ortsvorstehers Anton Bienlein zu Crossach einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben,

Digitized by Google

und den Hinschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Thurnau, am 13. Juli 1822.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonial-Gericht.

Für das Etatsjahr 18$\frac{2}{3}$ wird das Wagnerische Stipendium zu Creussen wieder erledigt; es bestehet solches in einem 3jährigen Genusse von jährlichen 25 fl. und kann an studirende Jünglinge oder auch als Ehe- und Haussteuer an Töchter der Anverwandschaft verliehen werden. Bewerber um dieses Stipendium haben sich unter Präjudiz der Exclusion längstens bis 15. September d. Js. an unterzeichneten Magistrat zu wenden, und wird zur Beseitigung aller überflüssigen Correspondenz bemerket, daß ohne legale, die Anverwandschaft documentirenden Taufzeugnisse keine Gesuche berücksichtiget werden. Creussen, am 15. Juli 1822.

Von Magistratswegen.
Künneth, Burgermeister.

Nicht Amtliche Artikel.

Ich bin gesonnen, zwei Stück Feld und eine Wiese auf 3 oder 6 Jahre zu verpachten; wer gesonnen ist zu pachten, kann sich bei mir melden.

Burkhard Schmidt, Metzgermeister im Neuenweg, Nro. 587.

E. N. 192 in der Ziegelgasse ist auf Martini ein Quartier zu vermiethen, 2 Stuben und 2 Stubenkammern, 1 Bodenkammer, Holzlege und Keller, und kann auch früher bezogen werden.

Ein Gärtchen in der Nähe der Stadt wird zu kaufen gesucht. Von wem? erfährt man in der Zeitungs-Druckerei.

Ein paar Wagenpferde, Wallachen, Russen, Schimmel, 16 Fäuste, 7 und 8 Jahre, wovon eines sehr gut geritten ist; ferner ein Reitpferd, edle russische Race, Apfelschimmel, 16 Fäuste, 8 Jahre, sind zu verkaufen allhier Nro. 265.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 10. Juli. Der todgeborne Sohn des Schneidermeisters Strömsdörfer dahier.

— — Ein aussereheliches todgebornes Kind, männlichen Geschlechts.

Den 11. Juli. Der Sohn des Stadtmusikus Barth dahier.

— — Die Tochter des Taglöhners Merkel.

Den 13. Juli. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 14. Juli. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 16. Juli. Die Tochter des Sägschmiedmeisters Geyer dahier.

— — Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 17. Juli. Die Tochter des Pachters Schobert dahier.

Gestorbene.

Den 10. Juli. Der todgeborne Sohn des Schneidermeisters Strömsdörfer.

— — Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 4 Monate.

— — Ein aussereheliches todgebornes Kind, männlichen Geschlechts.

Den 11. Juli. Die Ehefrau des Seilermeisters Benker dahier, alt 49 Jahre, 8 Monate und 16 Tage.

— — Die hinterlassene Tochter des Markgräfl. Raths und zweiten Geheimen-Registrators Buchta dahier, alt 56 Jahre, 8 Monate und 26 Tage.

Den 12. Juli. Die Ehefrau des Metzgermeisters Schmidt dahier, alt 29 Jahre und 7 Monate.

— — Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 11 Monate und 27 Tage.

— — Die Wittwe des Lebküchners Gläser dahier, alt 72 Jahre.

Den 13. Juli. Die Tochter des Stadtmagistratsraths Händel dahier, alt 23 Jahre, 1 Monat und 15 Tage.

— — Die Tochter des Handelsmanns Fischel Grunthal, alt 6 Tage.

Den 14. Juli. Der Sohn des K. Appellations-Gerichts-Advocaten Schöpff dahier, alt 3 Monate und 5 Tage.

Den 15. Juli. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 2 Monate und 12 Tage.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag . Nro. 88. Baireuth, den 23. Juli 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 8. Juli 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stadtpfarrei Kronach, im Decanate und Landgerichte gleichen Namens, mit welcher zugleich die Districts-Schulinspection verbunden ist, kam kürzlich in Erledigung.

Die Seelenzahl beträgt ohngefähr 4000, mit Einrechnung der aus der Pfarrei Fischbach zugetheilten Katholiken, und kann sich noch vermehren, wenn die übrigen, in den benachbarten protestantischen Pfarreien zerstreut wohnenden Katholiken, welche bisher charitative von dem Franziskanerkloster versehen wurden, dieser Pfarrei dauernd einverleibt werden. Der Pfarrer hat zwei Kapläne zur Unterstützung, und überdies von dem Franziskanerkloster und von den in Kronach wohnenden Benefiziaten Aushilfe in der Seelensorge zu erwarten. Die Pfarrei erträgt nach der letzten Revision 3317 fl. 19 kr. jährliches Einkommen, hat aber 1646 fl. 57 kr. jährliche Lasten, so daß das gesammte reine Einkommen sich nicht höher als 1671 fl. 22 kr. berechnet.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß in Kronach 4 Volks- und eine lateinische Vorbereitungsschule sich befinden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr v. Massenbach, Director.

Die Pfarrei Kronach betr. Duprel.

Baireuth, den 15. Juli 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Requisition des Königlichen Militair-Appellations-Gerichts Nürnberg in Civil-Rechts-Sachen vom 4ten d. M. wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die beiden Militair-Appellations-Gerichte München und Nürnberg nach einem allerhöchsten Rescripte vom 29ten v. M. in derselben Art und für dieselben Gerichts-Sprengel wie bisher fortbestehen, und daß hiebei die Königlichen Divisions-Commandos München und Nürnberg in die Befugnisse der bestandenen Königlichen General-Commandos eintreten. Sämmtliche Gerichts- und Policei-Behörden des Obermainkreises werden zu ihrem Bemessen hievon in Kenntniß gesetzt und angewiesen, auch den in ihren Bezirken wohnenden Rechts-Anwälten Nachricht von diesem Verhältnisse zu geben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Gerichts- und Policei-Behörden des Obermainkreises.
Den Fortbestand der Militair-Appellationsgerichte betr. Gutschneider.

Digitized by Google

Baireuth, den 16. Juli 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchstes Rescript vom 3ten curr. ist die Kreis-Umlage für Straßenbauten pro 18$\frac{2}{3}$ auf Einen Kreuzer Drei Pfennige vom Gulden Haus- und Grundsteuer festgesetzt, zu deren Erhebung und Verrechnung nach der Instruction vom 5. September 1818 die Königl. Rentämter hiermit ermächtiget werden.

Ueber den Soll-Anfall ist die Anzeige binnen 8 Tagen vorzulegen, und der effective Anfall in der Monats-Anzeige gleich nach den Staatsauflagen vorzutragen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard, Director.

An sämmtliche Königl. Rentämter des Obermainkreises.

Die Straßenbau-Umlagen pro 18$\frac{2}{3}$ betr.

Buchta.

Programm zu dem Central-Landwirthschafts- oder October-Feste in München, 1822.

Seine Majestät der König haben das unterzeichnete General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins durch eine großmüthige Unterstützung in den Stand gesetzt, auch in diesem Jahre die Feier dieses Festes anordnen, und hiemit ausschreiben zu können. Von den in der öffentlichen Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins am 3. April 1820 geäußerten Wünschen, und hiernach in einer gemeinschaftlichen Sitzung mit einer Abordnung von Seite der Königlichen Academie der Wissenschaften, des Stadtmagistrats von München, des polytechnischen Vereins ꝛc. bearbeiteten Vorschlägen, die Vereinigung aller Preisvertheilungen, sowohl in Ansehung der Landwirthschaft, als der Industrie, Wissenschaften und bildenden Künste sobald als möglich hergestellt, und dieses große Nationalfest in seiner vollen Ausbildung bezweckt zu sehen, wird heuer doch einer erfüllt, indem der polytechnische Verein in der nähmlichen Woche die Ausstellung der ausgezeichneten Industrie-Producte, so wie die Preisvertheilung vorkehrt.

I.

Dieses Fest wird in diesem Jahr am 6. October, als dem ersten Sonntag in diesem Monate, auf der Theresienwiese bei München gefeiert.

II.

Die zu vertheilenden Preise sind:

A. Für die besten 4jährigen Zuchthengste.

a) Sechs Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis	. . .	50 Baier.	Thaler.
2ter Preis	. . .	30 Baier.	Thaler.
3 " "	. . .	25 "	"
4 " "	. . .	20 "	"
5 " "	. . .	15 "	"
6 " "	. . .	10 "	"

b) 12 Nachpreise. Jeder besteht in der Vereins-Denkmünze sammt Fahne und einem Buche. Diese Nachpreise werden ohne Entgang der für die Hauptpreise bisher bestimmten Summe ertheilt, und zwar für diejenigen Landwirthe, die sonst für ihre preiswürdigen Viehstücke keine Preise erhalten würden, die man also nicht unbelohnt davon ziehen lassen will. Auch ersteht das General-Comité dabei die günstige Gelegenheit, nützliche landwirthschaftliche Schriften unter die Landleute zu bringen. Solche Bücher werden sich mit der Jahrenreihe in den Dörfern häufen, und einen Samen ausstreuen, der die schönste Aernte erwarten läßt.

B. Für die besten 4jährigen Zuchtstuten.

a) Sechs Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis	. . .	35 Baier.	Thaler.
2 " "	. . .	20 "	"
3 " "	. . .	15 "	"
4 " "	. . .	12 "	"
5 " "	. . .	10 "	"
6 " "	. . .	8 "	"

b) 12 Nachpreise. Jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

C. Für die besten zweijährigen, zur Zucht tauglichen Stiere.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis	. . .	20 Baier.	Thaler.
2 " "	. . .	12 "	"

Digitized by Google

3ter Preis . . . 10 Baier. Thaler.
4 " " . . . 8 " "

b) Acht Nachtpreise auf obige Art.

D. Für die besten Zuchtkühe mit dem ersten Kalbe.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis . . . 20 Baier. Thaler.
2 " " . . . 12 " "
3 " " . . . 10 " "
4 " " . . . 8 " "

b) Acht Nachpreise auf obige Art.

E. Für die veredelte Schafzucht.

a) Vier Hauptpreise sammt Fahnen.

1ster Preis . . . 20 Baier. Thaler.
2 " " . . . 12 " "
3 " " . . . 10 " "
4 " " . . . 8 " "

b) Vier Nachpreise auf obige Art.

F. Für die Schweinszucht.

a) Vier Hauptpreise sammt Fahnen.

1ster Preis . . . 12 Baier. Thaler.
2 " " . . . 8 " "
3 " " . . . 6 " "
4 " " . . . 4 " "

b) Vier Nachpreise auf obige Weise. Die Schweine sammt den Jungen müssen auch auf den Platz geführt werden, und es gelten nicht die nur vorgezeigten obrigkeitlichen Zeugnisse.

G. Ziegen.

a) Vier Hauptpreise sammt Fahnen.

Böcke.

1ster Preis . . . 10 Baier. Thaler.
2 " " . . . 5 " "

Ziegen.

1ster Preis . . . 10 Baier. Thaler.
2 " " . . . 5 " "

b) Vier Nachpreise auf obige Weise.

I. Um auch die so wichtige Mastung zu ermuntern, werden heuer und auch für künftige Jahre folgende Preise dafür angeordnet.

Ochsen.

Die nämlich in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Art am schwersten gemacht sind. Den Thatbestand hierüber muß ein obrigkeitliches Zeugniß nachweisen, welches auch auf die Kühe, Schafe, Schweine und Kälber Bezug hat. Dieses obrigkeitliche Zeugniß muß demnach bei jedem Stücke genau ausweisen.

1) Farbe des Thieres, 2) Höhe und Länge, 3) Alter, 4) Gewicht vor der Mast, 5) gegenwärtiges Gewicht, 6) Dauer der Mast, 7) Art der Fütterung, 8) Kosten der Mastung, 9) Entfernung von hier.

1ster Preis . . . 30 Baier. Thaler.
2 " " . . . 20 " "
3 " " . . . 10 " "
sammt Fahnen.

Zwei Nachpreise, ein jeder aus der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Kühe.

1ster Preis . . . 20 Baier. Thaler.
2 " " . . . 10 " "
3 " " . . . 6 " "
sammt Fahnen.

Zwei Nachpreise wie oben.

Schweine.

1ster Preis . . . 12 Baier. Thaler.
2 " " . . . 6 " "
3 " " . . . 4 " "
sammt Fahnen.

Zwei Nachpreise wie oben.

Kälber.

1ster Preis . . . 10 Baier Thaler.
2 " " . . . 6 " "
3 " " . . . 4 " "
sammt Fahnen.

Zwei Nachpreise wie oben.

Schafe.

1ster Preis . . . 8 Baier. Thaler.
2 " " . . . 4 " "
3 " " . . . 2 " "
sammt Fahnen.

Zwei Nachpreise wie oben.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß alle diese Thiere auch preiswürdig, das ist, in ihrer Art ausgezeichnete Thiere, und gegenwärtig seyn müssen; außerdessen bleiben die treffenden Preise zurück.

III.

Weitere Preise sind noch für diejenigen Landwirthe bestimmt, die im Jahre 1821 — und zwar nur für dieses Jahr allein das Ausgezeichnetste in der Landwirthschaft geleistet, z. B. große öde Strecken cultivirt, einmähdige Wiesen zweimähdig ge-

Digitized by Google

macht, große Gärten, Obstbaum-Alleen oder andere nützliche Holzarten gepflanzt, nasse Wiesen durch Grabenziehen verbessert, Wiesenwässerungen hergestellt, große Arrondirungen bezweckt, den Brachanbau und zweckmäßige Rotation oder Früchtewechsel eingeführt, und durch die beste Feldbearbeitung die schönsten Fluren erlangt, die Reinlichkeit und Verschönerung eines Dorfes bezweckt, einen Schul- oder Volksgarten ins Leben gerufen, volle Stallfütterung, selbst die der Schafe, eingeleitet, sohin den ganzen Nomadenzustand verbannt, durch einen vermehrten Futterbau den Viehstand ansehnlich vermehrt und verbessert, angemeßnere Stallungen und landwirthschaftliche Gebäude, bessere, auch warme Fütterungsweise und volle Reinhaltung des Viehes, Reinhaltung und Kultur der Alpen zustandgebracht, einen schönen reinlichen Hofplatz und ordentliche Düngerstätte nach ächten Grundsätzen geregelt, eine förmliche, allen Koth und Mist umfassende, Düngerbereitung und geeignete Benützung, selbst in Ansehung des Ausführens und der Unterbringung in dem Acker besorgt, Compost-Dünger, oder Dünger-Magazine gesammelt, die Gülle- oder Brabanter Düngerbereitung, so wie überhaupt den Gebrauch des flüssigen und auch grünen Düngers, dann der verschiedenen Düngermittel eingeführt, gute Dorf- und Feldwege zustandgebracht, neue nützliche Ackerwerkzeuge oder Maschinen in Anwendung gesetzt, Culturs-Congresse gestiftet, die Abtheilung der Gemeindeweiden und Gemeinde-Waldungen, oder die volle Arrondirung der Gemeindeflur, dann die Ablösung der Feudallasten, Zehenden ꝛc. veranlaßt, Sümpfe ausgetrocknet, neue große Ziegel-, Klay-, Kalk-, Mergel- und Gipsbrennereien, Gipsmühlen errichtet, Torf- und Steinkohlen in große Benützung gebracht, den Anbau der Oel- und Handlungspflanzen vermehrt und veredelt, eben so den Hopfenbau; ferner die Bienenzucht, den Hanf- und Flachsbau, ihre Zubereitung, dann die Leinwandspinn- und Webereien verbessert, nicht minder den Weinbau gehoben, auch die Räucherungen gegen Reife in Wein- und Obstgärten mit Erfolg eingeführt, sie auch gegen Insecten geschützt; das Milch-, Butter- und Käse-Wesen in einen erhöhten Zustand gebracht, neue nützliche Thierracen oder neuen Früchtenbau eingeführt, oder was Großes in dieser Art in ihrem Dorfe, Gegend errichtet, oder überhaupt wichtige Entdeckungen und Erfindungen gemacht haben u. dgl. Die Mitbewerber müssen das Geleistete durch obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen; welche Zeugnisse bis zum 10. Sept. sicher an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins eingeschickt seyn müssen Ein vom General-Comité aufgestelltes Preisgericht wird dann darüber entscheiden.

Es versteht sich, daß, wie überhaupt, auch hier alle Bewohner des Reichs um diese Preise sich bewerben können, und es thut nichts zur Sache, wenn selbe bei den Kreisfesten oder auf andere Weise für ihre Auszeichnung ꝛc. schon Preise oder Belohnungen erhalten haben.

Als die ersten fünf Preise werden nebst Vereins-Denkmünzen vorzügliche landwirthschaftliche Maschinen gegeben, um diese nach und nach unter die Landwirthe verbreiten zu können:

1. Preis. Der Brabanter Pflug mit einer doppelten silbernen Vereins-Denkmünze.
2. " Der Spinntisch mit einer doppelten silbernen Vereins-Denkmünze.
3. " Die Haushandmühle mit einer silbernen Vereins-Denkmünze.
4. " Der Kartoffelschaufelpflug mit einer silbernen Vereins-Denkmünze.
5. " Der Kartoffelhäufelpflug mit einer silbernen Vereins-Denkmünze.

Dann 15 Nachpreise von Büchern mit der silbernen Vereins-Denkmünze.

Auch das übrige Geleistete soll noch ehrenvoll erwähnt werden.

Künftiges Jahr wird das für 1822 Geleistete zur Würdigung kommen, und damit jedes Jahr fortgefahren werden.

IV.

Es konnten auch heuer die im vorjährigen Programm ausgeschriebenen Preiße für die im landwirthschaftlichen Fache in den Jahren 1818, 1819 und 1820 von Inländern erschienenen besten Schriften oder Abhandlungen ohne Rücksicht der erhaltenen anderweitigen Preiße oder Belohnungen ꝛc. nicht vertheilt werden: es wird also hiemit die Verkündigung dieser Preiße wiederholt.

Die Mitbewerber haben bis ersten März 1823 mit ihren Schriften beim General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins sich zu melden. Das General-Comité läßt dann ein Preisgericht darüber entscheiden.

1. Preis. Eine goldene Vereins-Medaille à 100 fl.
2. " Detto à 50 fl.
3. " Detto à 25 fl.

Digitized by Google

V.

Auch die übrigen ausgesetzten Preiße können nicht ertheilt werden, da die Preis-Aufgaben nicht gelöset wurden.

VI.

Die einzelnen Landwirthe und Schriftsteller sind es aber nicht allein, welche die ganze Landwirthschaft emporheben können, und deswegen Auszeichnung verdienen; eine weit umfassendere Kraft liegt hierüber in den Händen der Beamten, in ihrer dießfalligen Eigenschaft als selbe — als Vorgesetzte der Landgebiethe, wobei es zugleich ihr Berufsgeschäft ist, die wichtigste Angelegenheit der Nation zu schützen und zu befördern. Damit nun auch ihnen Würdigung ihrer Verdienste hierüber werde, und das Vaterland sie für immer auszuzeichnen lerne, gleichsam diesen Verdiensten bleibende Denkmähler gesetzt, und unter sämmtlichen Beamten für die große Sache der Landwirthschaft ein edlerer Wetteifer entflammt werde, so hat das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins beschlossen, jährlich 12 Preiße für sie zu bestimmen, und zwar 6 goldene und 6 silberne große Vereinsdenkmünzen. Nebenbei sollen auch alle übrigen Bemühungen ehrenvoll erwähnt werden.

Dieses findet künftig alle Jahre Statt. Heuer werden die besagten Preiße für das im Jahr 1821 Geleistete vertheilt, und künftiges Jahr für das des Jahres 1822, und so fort.

Die sämmtlichen Königlichen Herren Landrichter und andere Titl Herren Beamte ohne Unterschied, werden somit ersucht, die förmlichen Belege hierüber legalisirt, oder durch die Königlichen Kreis-Regierungen oder durch die Unterschriften der einschlägigen Gemeinde-Vorsteher, bis zum 1. September dieses Jahres zum General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins einzuschicken. Ein gewähltes unpartheiisches Preisgericht wird dann darüber entscheiden. Gedachte Belege haben aber nur das zum Frommen der Landwirthschaft Geleistete zu beziehen, z. B. die Bewirkung — von Culturs-Congressen, der Abtheilungen der Gemeindeweiden und Waldgründe, der genauen Aufrechthaltung der bestehenden Culturgesetze, der Cultur von Sümpfen und andern öden Strecken, der Zweimähdigmachung einmähdiger Wiesen, der Aufhebung der Weidenschaften, und Schaftriften auf fremden Gründen, sohin voller Vertilgung des Nomadenzustandes, des Brachanbaues und Sicherung der Fluren ohne Verzäunungen, der Aufstellung von Flurschützen, des vollen Schutzes und Schadenersatzes gegen Baum-, Garten-, Wald-, Wild- und Feldfreveln, der Anschaffung des bessern Zuchtviehes, der schnellen Beendigung oder Ausgleichung aller Landwirthschafts-Processe; die Beförderung — der Ansiedlungen, Colonien, der Heurathen, Zertrümmerung der Güter, Arrondirungen, der Ablösung der Feudallasten, Zehenden ꝛc. oder wenigstens der Abstellung der Mißbräuche dabei; die Einführung — einer guten und strengen Dorf- und Feldpolicei, einer allgemeinen Anstalt zur Sicherung gegen Insecten, Raupen ꝛc. in Fluren und Gärten, guter Schmiede und Viehärzte, der vollen Reinlichkeit der Dörfer und Hofplätze, so wie ihrer angemessenen Verschönerung, unter Zugrundlegung eines Normaldorfplanes, der Eindämmung und Reinhaltung der Flüsse und Bäche, der zweckmäßigen landwirthschaftlichen Gebäude und Stallungen, einer guten Baupolicei-Ordnung, besonders auch in Beziehung der Abtritte ꝛc., der Feuersicherungs-Anstalten, der zahlreichen Wiesenwässerungen, der durch Reinlichkeit hervorgehenden ordentlichen Düngerstätte — Düngerbereitung und Benützung, guter und reiner Dorf- und Feldwege, sicherer Brücken und Stege, mehrerer Vicinalstraßen, der Obstbaum-Alleen, überhaupt der zahlreichen Obstbaumpflanzungen, wie auch der Holzcultur, der Schulgärten sammt Unterricht in der Landwirthschaft, der Volksgärten in Städten und Flecken, einer genauen Dienstbothen-Ordnung; die Abstellung der abgewürdigten Feiertage, oder sonstigen Müssiggangstage, der überhandgenommenen Freinächte und Zügellosigkeit der Dienstbothen; die Errichtung von Dienstbothen-Sparcassen, zweckmäßigere Armenversorgung mit voller Abstellung des Bettels, Vieh-Assecuranzen, und mehr andere derlei wohlthätige Anstalten und Vorkehrungen.

VII.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins hat ferner erwogen, wie viel zur Beförderung landwirthschaftlicher Zwecke von der Einsicht, dem Fleiße und der Thätigkeit der Vorsteher der Ruralgemeinden abhängt, und fühlt sich sohin verpflichtet, auch sie — jährlich durch Preiße ermuntern und auszeichnen zu müssen. Es werden daher im künftigen Jahre 1823 6 doppelte silberne Vereins-Denkmünzen an diejenigen Gemeinde-Vorsteher vertheilt, welche sich durch obrigkeitliche Zeugnisse ausweisen können, daß sie während den Jahren 1820, 1821 und 1822 in den nach vorstehender Nummer VI. bezeichneten Artikeln etwas Vorzügliches

Digitized by Google

zum Frommen der Landwirthschaft in ihrem Bezirke geleistet, oder ganz besonders mitgewirkt haben. Auch diese Preißevertheilung wird jedes Jahr Statt haben, und von allem vorzüglich Geleisteten, selbst Derjenigen, die keine Preiße mehr empfangen konnten, Erwähnung geschehen.

VIII.

Jedem Knechte oder jeder Dirne, welche ein preistragendes Viehstück begleiten, wird eine besondere Denkmünze zum Lohne ihres Fleißes zugestellt.

IX.

Das General-Comité wünscht die Veranlassung treffen zu können, daß die Viehstücke, welche bei den Bezirks-Landwirthschaftsfesten die ersten Preise erhielten, wenigstens größtentheils bei dem Centralfeste erschienen, wodurch das letztere seinem Zwecke als Centralfest erst ganz entsprechen würde. Nachdem es aber an Mitteln, um die hiezu nöthigen Entschädigungen bestreiten zu können, zur Zeit noch fehlet; so werden, wie bisher, die Besitzer von preiswerbenden Pferden, welche wenigstens 25, und von Stieren, Kühen, Schweinen und Schafen, die wenigstens 15 Stunden weit herbeigeführt werden, insoferne diese Viehstücke übrigens zur Preise-Bewerbung geeignet sind, sogenannte Weitpreise erhalten, und zwar selbst dann, wenn ihnen einer der vorausgesetzten Preise zu Theil geworden ist. Vielleicht möchte dieses doch den Ehrgeiz so manches entfernten Landwirthes aufreitzen! —

Die größern Entfernungen, welche nach den an den Landstrassen befindlichen Stundensäulen auf dem kürzesten Wege nach München berechnet werden, und welche in den beizubringenden Zeugnissen genau bemerkt seyn müssen — bestimmen den Vorzug; so wie unter einer Entfernung von 25 Stunden für die Pferde und 15 Stunden für die andern Viehgattungen kein Anspruch auf einen solchen Preis Statt finden kann.

Weitpreise für die Hengste und Stuten.

1ster Preis	. . .	12 Baier. Thaler.	
2 " "	. . .	10 "	"
3 " "	. . .	8 "	"
4 " "	. . .	6 "	"
5 " "	. . .	5 "	"
6 " "	. . .	4 "	"

Für die Stiere, Kühe, Schweine und Schafe.

1ster Preis	. . .	8 Baier. Thaler.	
2 " "	. . .	6 "	"
3ter Preis	. . .	5 Baier. Thaler.	
4 " "	. . .	4 "	"

Weitpreise für Mastochsen, Mastkühe, Mast-Schweine, Mastkälber und Mastschafe.

1ster Preis	. . .	8 Baier. Thaler.	
2 " "	. . .	6 "	"
3 " "	. . .	5 "	"
4 " "	. . .	4 "	"

Zu jedem solchen Preise eine Fahne mit der Inschrift: Weitfahne des Centralfestes 1822.

X.

Für die Vertheilung der Preise werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Um alle Preise können nur inländische Landwirthe, jedoch aus allen Gegenden des Königreichs, und zwar vorzüglich selbst jene werben, welche bei irgend einem Kreisfeste schon Preise erhalten haben.

2) Zur Auswahl und Prüfung der Viehstücke und Zuerkennung der Preise wird ein Schiedsgericht von sachverständigen und unpartheiischen Männern bestellt.

Das General-Comité, um den entferntesten Anschein einer Partheilichkeit und dießfallsige Klagen zu beseitigen, will, daß hierüber eine förmliche Juri bestehe, und daß Keiner davon ein Mitglied seyn könne, welcher selbst ein Preiswerber ist. Zur schnellern und bessern Beurtheilung der Viehstücke wird eine solche Juri oder Preisgericht: 1stens für Hengste und Stuten, 2tens für Stiere, Kühe und Schweine, 3tens für die veredelten Schafe, Ziegen und Ziegenböcke; endlich 4tens für das Mastvieh aufgestellt. Ersteres besteht aus 8 Richtern, von den übrigen 3 jedes aus 6 Richtern, wovon überall das General-Comité die Hälfte der Richter, die andere Hälfte der hiesige Magistrat wählt. Jedes solche Preisgericht erhält zugleich ein leitendes Mitglied des General-Comités, welches auch das Protocoll zu führen und von den Richtern die Erklärung abzunehmen hat, daß sie nach ihrer besten Ueberzeugung ganz unpartheiisch ihr Urtheil aussprechen.

3) Zur Preisebewerbung können nur solche Viehstücke concurriren, deren Besitzer durch erforderliche Zeugnisse nachweisen:

a) daß sie selbst ausübende Landwirthe sind, daß sie

b) das preiswerbende Vieh entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit selbst erzo-

Digitized by Google

gen, oder die Erziehung wenigstens seit der ersten Hälfte dieses Alters übernommen haben,

c) daß ihre Oeconomien überhaupt gut bestellt, und das preiswerbende Viehstück nicht mit Vernachlässigung der übrigen besonders gepflegt worden sey.

d) Nur bei dem Mastvieh oder Mastgeschäft ist die Eigenschaft eines wirklichen Landwirthes nicht erforderlich, weil bei jedem Mästen, und zwar von wem immer, der Zweck der Landwirthschaft erreicht wird. Doch kann nur derjenige einen Preis erhalten, der sich ausweiset, das Mastgeschäft selbst ausgeführt zu haben.

Alle diese und alle andern Zeugnisse müssen bis zum 10. September zum General-Comité eingeschickt werden.

XI.

Wie die Zeugnisse für das Zucht- und Mastvieh beschaffen seyn müssen, darüber werden nächstens die Kreis-Intelligenz- und Wochenblätter die Formularien bekannt machen. Es muß also für jede Viehgattung ein eigenes Attestat eingeschickt werden. Die von der Königl. Baier. Landgestüts-Commission ausgestellten Zeugnisse sind nicht zureichend, sondern nur die nach oben bemerkten Formularien ausgefertigte als gültig anzusehen. Den Attestaten für die veredelte Schafzucht sind Wollenmuster beizufügen, weil die Feinheit der Wolle den Hauptausschlag gibt. Die Zeugnisse müssen alle von dem Ortsvorsteher gewissenhaft ausgestellt, und von der einschlägiger Obrigkeit legalisirt seyn. Nebenbei werden aber sämmtliche Stellen ersucht, über die Thatsachen genaue Einsicht zu nehmen, weil nach vorgekommenen Anzeigen bereits mehrere Unterschleife eingetreten sind. Zugleich werden auch diejenigen Tit. Herrn Preiswerber, die mit Patrimonialgerichten versehen sind, ersucht, die Zeugnisse von den benachbarten Gerichtsstellen ausfertigen zu lassen, welches auch auf Güter-Administrationen ꝛc. Bezug hat.

4) Landwirthschafts-Anstalten des Staates begeben sich der Bewerbung um die Preise in dem Maße, daß sie zwar an ihrem Orte genannt werden, wenn ihnen ein Preis gebührt, der Preis selbst aber dem nächst folgenden Privat-Oeconomen zu Theil wird.

5) Keiner kann mehr als einen Preis für dieselbe Viehgattung erhalten; wenn daher jemand mehrere der folgenden Preise würdige Stücke zur Ausstellung gebracht haben sollte, so wird die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke und der ihnen gebührende Platz ausgesprochen, auch dem Eigenthümer die treffende Denkmünze zugestellt, der Geldpreis aber und die Fahne dem nächstfolgenden schönsten Stücke eines andern Landwirths zuerkannt.

6) Die Auswahl der preiswerbenden Hengste, Stuten, Stiere und Schafe, wie aller andern Thiere — geschieht am Tage vor der Preisevertheilung in der Königlichen Reitschule nächst dem Hofgarten; sie fängt in der Frühe um 7 Uhr an, und diejenigen Stücke, welche um 10 Uhr Morgens noch nicht eingetroffen seyn sollten — können nicht mehr zur Concurrenz gelassen werden.

7) Am Festtage selbst Vormittags gegen 9 Uhr werden die Tags zuvor in der K. Reitschule zur bestimmten Zeit erschienenen und von den Richtern beschriebenen Stücke auf die Theresienwiese gebracht, und in die für die verschiedenen Viehgattungen bestimmten Abtheilungen geführt, worein nur diejenigen gelassen werden, deren Besitzer sich durch die in der Reitschule erhaltenen Zeichen legitimiren können.

XII.

Da viele Landwirthe bei dem vorjährigen Octoberfeste den Wunsch geäußert haben, die Anwendung der neuen Ackerbaumaschinen wirklich ausgeführt zu sehen, so sind bereits Felder zunächst dem Königlichen Zelte oberhalb der Theresienwiese bestimmt, um 8 Uhr Morgens am Tage der Preisevertheilung also am Sonntag selbst damit bearbeitet zu werden. Der Königliche Herr Wirthsschaftsdirector Schönleutner von Schleißheim wird zu dieser Stunde mit allen Ackerwerkzeugen, seinen Leuten und Gespanen sich einfinden, und die Feldbestellung damit in der Wirklichkeit zeigen. Es wird demnach nach der für die Bodenmischung der Umgegend von München geeigneten Behandlungsweise ein Feld mit Wintersaat bestellt, hiebei der Gebrauch des Extipators, der Säemaschinen mit beweglichen und unbeweglichen Furchenziehern und der Walzen gezeigt ꝛc.

XIII.

Sollten einige Landwirthe das Fest durch Ausstellung neuerfundener Ackergeräthe oder durch Vorzeigung schöner Muster besonders wohlgerathener Erzeugnisse erhöhen wollen; so werden zur Aufnahme dieser Gegenstände zweckdienliche Vorbereitungen Statt finden. Auch das Gene-

Digitized by Google

ral-Comité wird, wie mit so gutem Erfolge vergangenes Jahr, alle besitzende Ackergeräthe, Maschinen, so anders, zur Schau und Beurtheilung bringen.

XIV.

Wenn Seine Majestät der König das Fest durch Ihre Gegenwart beglücken, so werden Allerhöchstdieselben bei ihrer Ankunft von einer besondern Abordnung, dann von den gewählten Schieds-Richtern ehrerbiethigst empfangen.

XV.

Nach der von Sr. Majestät dem König gepflogenen Ansicht der durch gedachtes Schiedsgericht getroffenen Wahl beginnt die feierliche, von Musikchören begleitete Preisevertheilung aus der Hand Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers des Innern, oder desjenigen, welchen Se. Excellenz hiezu bestimmen werden.

XVI.

Sowohl für die Besetzung des Platzes durch Wachen, und für andere gewöhnliche Sicherheits-Maßregeln, als für den Frohsinn und die Bequemlichkeit der Zuseher, wird von den einschlägigen Behörden alle nöthige Fürsorge getroffen werden.

XVII.

Nach der Preisevertheilung schließt sich das Pferderennen an. In den im Eingange bemerkten Vorschlägen ist zwar auch auf eine zweckmäßigere Einrichtung dieser Rennen, auf höhere Preise, besonders auf einen bedeutenden Königlichen Preis für den ersten Renner angetragen, damit diese Rennen ihrer ersten Absicht, zur Veredlung der Pferdezucht, immer mehr entsprechen. Allein, es konnte für heuer noch nichts Weiteres geschehen. Daher wird das Rennen auf die gewöhnliche Weise heuer noch gehalten, wofür der Magistrat der Königl. Haupt- und Residenzstadt München, so wie für alle andere Fest-Zubereitungen, Spiele, so anders Sorge und Kosten übernommen hat.

Ueber dieses Rennen zeigt die Beilage Nr. 1. *) das Nähere.

*) Diese und die übrigen Beilagen werden im nächsten Blatt nachgetragen.

XVIII.

Des andern Tages — Montag den 7ten, beginnt des Morgens der Viehmarkt. Dieser allgemeine Viehmarkt wird künftig allzeit am Montag nach dem ersten Sonntag im October gehalten, weßwegen die Kalender des Reiches auch diesen Markttag stets anzuzeigen haben.

Dieser Markt dient nebenbei für alle Sämereien, Pflanzen, landwirthschaftliche Bücher, Geräthe und Maschinen, wofür auch die nöthigen Boutiken aufgeschlagen werden.

Zugleich öffnen sich an diesem Tage Scheiben-, Vogel-, Pistolen-, Bolz- und Bolester-Schießen und andere Spiele, wie nicht minder der gewöhnliche Schulglückshafen und ein Glückshafen von landwirthschaftlichen Gegenständen ꝛc.

Die Beilagen Nr. 2, 3 und 4, geben über die verschiedenen Schießen so anders die nähere Kenntniß.

XIX.

Auch die übrigen Tage dieser Woche dauern obige Spiele fort, so wie verschiedene gymnastische Uebungen der Jünglinge.

XX.

Da die Dienstbothen der Landwirthschaften, die sich ausgezeichnet haben, bei den verschiedenen Kreisfesten die Dienst-Medaillen erhalten; so kommen hier nur diejenigen des Isarkreises vor, welche also hier am ersten Tage gedachte Dienstbothen-Medaillen empfangen. Es sind die obrigkeitlichen Zeugnisse hierüber bis zum 10. September an das General-Comité einzusenden.

XXI.

Dieses Programm soll in allen Kreisen durch die Intelligenz- und andere öffentliche Blätter, so bald als möglich, genauest bekannt gemacht werden. Eben so werden alle Ortsvorstände ersucht, für die Bekanntmachung in ihrer Gegend, besonders auch in den Dörfern — bestens zu sorgen.

München, am 9. Junius 1822.

Das
General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern.

Sonnabend den 27sten gegenwärtigen Monats, Vormittags 10 Uhr, werden im Rentamthause dahier 36 Scheffel guterhaltenes Korn und 4 Schock langes Stroh, vom Erndte-Jahre 1821, unter Vorbehalt höchster Genehmigung meistbietend verkauft. Lichtenberg, den 9. Juli 1822.

Königliches Rentamt.
Müller.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 89. Baireuth, den 26. Juli 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 15. Juli 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät wollen, daß von den Polizei-Behörden den fremden Handelsleuten rücksichtlich ihrer auf die inländischen Märkte gebrachten und daselbst unverkauft gebliebenen Waaren keine andere Begünstigung, als diejenige gestattet werden soll, welche im §. 49 des Zollgesetzes ausdrücklich bezeichnet, oder in Folge des §. 53 durch besondere allerhöchste Bestimmung zugestanden ist. — Hiernach kann die Niederlage solcher Waaren in Privathäusern, wenn gleich mit Polizei-Aufsicht, nicht Statt finden. Wonach sich sämmtliche Polizei-Behörden zu achten haben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Die Niederlagen ausländischer Handelsleute betr.

Gutschneider.

(Das Central-Landwirthschafts-Fest betreffend: siehe Nr. 88.)

Beilage Nro. I.

Pferde-Rennen.

Am 6. October des gegenwärtigen Jahres wird auf der Thereſien-Wieſe zu München nach der Preißevertheilung des landwirthschaftlichen Vereins ein Pferde-Rennen unter folgenden Bestimmungen gehalten.

1) Die Herren Johann Baptist Findl, Gemeindebevollmächtigter und Kaffetier, Ignatz Heckl, Königl. Poststallmeister, Benno Furtmaier, Bierwirth, Anton Schützinger, Hallerbräuer, und Johann Graſſer, Bierwirth, machen zusammen das Rennsgericht aus, welches alle Vorfallenheiten durch Stimmenmehrheit unabänderlich entscheidet, die Preiße zuerkennt, und das ganze Pferde-Rennen leitet. Mit vorläufigen Anfragen hat man sich an Herrn Findl zu wenden.

2) Die Preise bestehen aus 18, 14 und 10 Baierischen Ducaten, die weitern aus 16, 14, 12, 10, 9, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2 und 1 Baierischen Thalern, und zwei Weitpreisen aus 10 und 6 Baierischen Thalern. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben. Die Fahne des ersten Preises ist mit den Nahmenszügen Ihrer Majestäten des Königs und der Königin, die des zweiten Preises mit den Nahmenszügen Ihrer Königlichen Hoheiten des Kronprinzen und der Kronprinzessin, und die dritte Preise-Fahne ist mit dem Nahmenszuge Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Carl geschmückt.

Auf der vierten Fahne ist das Wappen der Königl. Haupt- und Residenzstadt München abgebildet.

Auf der fünften Fahne ist das Wappen der Königl. Kreishauptstadt Augsburg, im Oberdonaukreise abgebildet.

Auf der sechsten Fahne ist das Wappen der Königl. Kreishauptstadt Regensburg, im Regenkreise abgebildet.

Auf der siebenten Fahne ist das Wappen der Königl. Kreishauptstadt Würzburg, im Untermainkreise abgebildet.

Digitized by Google

Auf der achten Fahne ist das Wappen der Königl. Kreishauptstadt Baireuth, im Obermainkreise abgebildet.

Auf der neunten Fahne ist das Wappen der Königl. Kreishauptstadt Ansbach, im Rezatkreise abgebildet.

Auf der zehnten Fahne ist das Wappen der Königl. Kreishauptstadt Passau, im Unterdonaukreise abgebildet.

Auf der eilften Fahne ist das Wappen der Königl. Kreishauptstadt Speyer, im Rheinkreise abgebildet.

Auf den übrigen Fahnen befindet sich ein Rennpferd im Steinabdrucke.

3) Nur solche Pferde haben auf einen Weitpreis Anspruch, welche entweder bei diesem Pferde-Rennen einen Preis gewinnen, oder schon bei einem andern Rennen einen Preis gewonnen haben.

4) Die Rennbahn wird auf die nähmliche Weise, wie im vorigen Jahre ausgesteckt; sie beträgt beiläufig 7000 Schuhe, und muß dreimahl umritten werden.

5) Das Renngericht wird sich Tags vorher am 5. October Morgens 10 Uhr in dem Findl'schen Kaffeehauße in der Dienersgasse versammeln, und die Einschreibung und Verloosung der Rennpferde vornehmen.

6) Am 6. October Morgens 8 Uhr versammeln sich die Rennmeister mit ihren Knaben bei Herrn Findl, und verfügen sich sämmtlich auf den Bürgersaal, wo ein feierliches Hochamt gehalten wird. Nach Beendigung desselben wird die Stunde gegeben, zu welcher die Herren Rennmeister mit ihren Knaben und Pferden auf dem Max-Joseph-Platze sich versammeln müssen, worauf die Preise-Fahnen auf dem Rathhauße abgeholt werden, und sodann das Renngericht mit den Preisträgern, den Rennmeistern, ihren Knaben und Pferden in feierlichem Zuge auf die Theresien-Wiese zum Pferde-Rennen sich begiebt.

7) Diejenigen Rennknaben, welche sich durch Zeugnisse über fleißigen Schulbesuch und gute Aufführung ausweisen, und beim Rennen selbst sich durchaus ordentlich betragen, werden von dem Renngerichte mit besondern Denkmünzen belohnt.

8) Am 13. October wird ein Nachrennen auf der nähmlichen Rennbahn gehalten. Die Einschreibung und Verloosung geschieht am Vorabend bei Herrn Findl unter Leitung des oben genannten Renngerichts, und unter den nähmlichen Bedingungen, wie bei dem ersten Pferde-Rennen. Die Preise sind 15, 12, 10, 8, 6, 4, 3, 2 und 1 Baierische Thaler. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben. Auf der Fahne des ersten Preises sind die Nahmenszüge Ihrer Majestäten des Königs und der Königin gestickt. Auf den übrigen Fahnen befindet sich ein Rennpferd im Steinabdrucke.

9) Beide Pferde-Rennen sind ohne Einlage, ganz frei. Bei dem zweiten Rennen können auch solche Pferde mitlaufen, welche sich bei dem ersten Rennen nicht befinden haben.

10. Zur Vermeidung aller Unordnung haben die Herren Rennmeister Sorge zu tragen, daß ihre Knaben sich überhaupt, und vorzüglich beim Absprengen, bloß nach den Anordnungen des Renngerichts richten, dessen Mitglieder durch eine um den linken Arm geschlungene weiß und blaue Binde ausgezeichnet sind.

München, den 21. Juni 1822.

Joh. Bap. Findl. Ig. Heckl, Benno Furtmaier.
Postillmeister,

Ant. Schützinger. Joh. Grasser.

Magistrat der Königl. Haupt- und Residenz-Stadt München.

v. Mittermayr, Bürgermeister.

Westermayr, Secretair.

Beilage Nro. II.

Vogel-, Scheiben- und Pistolen-Schießen.

Am 7. October des gegenwärtigen Jahres wird auf der Theresienwiese zu München ein Vogel-, Scheiben- und Pistolen-Schießen unter folgenden Bestimmungen Statt finden, wozu Jedermann eingeladen wird, der an dieser Belustigung Theil nehmen will.

I. Vogelschießen.

1) Bei dem Vogelschießen werden 4 Preise vertheilt, nämlich:

für das letzte Stück 5 Baier. Thaler	12 fl.	— kr.
für den Kopf 2 Baierische Thaler .	4 "	48 "
und für jede Klaue 1 Baier. Thaler	4 "	48 "
Summa .	21 fl.	36 kr.

Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben. Auf der Fahne des ersten Preises ist ein Steinadler gemahlt. Für jedes andere herabgeschossene Stück Holz werden, vom Viertling angefangen, für jedes Loth 4 Kreutzer bezahlt.

2) Die Loose zum Vogelschießen werden vom 4ten bis 6. October täglich Nachmittags von 2 bis 6 Uhr bei Herrn Hofgürtler Probst, Nr. 174 in der Burg-

Digitized by Google

gasse von dem Actuar der hiesigen Haupt-Schützen-Gesellschaft, Herrn Engelbert Kolb, abgegeben. Das Loos kostet 1 fl. 12 kr.

II. Scheibenschießen.

3) Die ersten Gewinnste des Scheibenschießens sind

auf dem Haupt	22 fl.	— kr.
auf dem Kranz	18 "	— "
auf dem Glück	15 "	— "
und auf dem laufenden Hirschen . .	11 "	— "
Summa .	66 fl.	— kr.

Zu jedem Besten werden 3 Fahnen gegeben. Die erste Fahne auf dem Haupte ist mit den Namenszügen Ihrer Majestäten des Königs und der Königin, die erste Fahne auf dem Kranz mit den Namenszügen Ihrer Königlichen Hoheiten des Kronprinzen und der Kronprinzessin, und auf dem Glücke mit dem Namenszuge Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Karl geschmückt.

Auf der Fahne für den Hirschen ist ein Hirsch gemahlt.

4) Die Einlage des Scheibenschießens beträgt:

auf das Haupt	4 fl.	24 kr.
auf den Kranz	3 "	36 "
auf das Glück	3 "	— "
auf den Hirschen	2 "	12 "
Summa der ganzen Einlage .	13 fl.	12 kr.

Auf dem Haupt und Kranz kann nur ein einziger Fehlschuß mit 1 fl. 28 kr. und 1 fl. 12 kr., am Glück und Hirsch aber können Schüsse nach Belieben mit 15 kr. und 12 kr. gekauft werden.

III. Pistolenschießen.

5) Bei dem Pistolenschießen beträgt das Beste:

auf dem Haupt 3 Baier. Thaler 7 fl. 12 kr. und 3 Fahnen auf dem Glück 2 Baier. Thaler 4 fl. 48 kr. und 3 Fahnen

Summa der Besten beim Pistolenschießen . . 12 fl. — kr. mit 6 Fahnen.

Auf der ersten Fahne für das Haupt ist ein auf Trophäen ruhender Löwe gemahlt.

Die Einlage des Pistolenschießens ist auf dem Haupte auf 4 Legschüsse . . . . 1 fl. 52 kr.
und auf dem Glücke auf 3 Schüsse . 1 fl. — kr.

Summa der Einlage beim Pistolenschießen 2 fl. 52 kr.

Auf dem Haupte kann nur ein einziger Fehlschuß mit 28 kr., am Glücke aber können Schüsse nach Belieben zu 10 kr. gekauft werden.

7) Die Scheiben werden mit 12 Zoll großem Schwarzen versehen, für das Scheibenschießen in einer Entfernung von 150 Schritten, und für das Pistolenschießen in einer Entfernung von 50 Schritten aufgestellt.

8) Das Vogel-, Scheiben- und Pistolenschießen dauert 3 Tage. Sollte der Vogel in dieser Zeit nicht herabgeschossen werden, so wird das Vogelschießen auch am vierten Tage fortgesetzt. An eben diesem Tage werden auch die Scheiben abgezogen, und die Nebengewinnste vertheilt.

9) Jedem Schützen steht es frei, auf den Vogel allein zu schießen. Wer aber auf das Scheiben- oder Pistolenschießen, wie immer, einlegt, ist verbunden, auch ein Loos zum Vogelschießen zu nehmen, nur steht es jedem Schützen frei, auch auf jedes Beste beim Scheibenschießen einzeln einzulegen.

10) Für den weitest entfernten Schützen innerhalb den Baier. Gränzen ist eine schöne Weitfahne bestimmt.

11) Damit auf dem Hirschen die Herren Schützen nicht zu lange aufgehalten werden, wird festgesetzt, daß der Schuß verloren ist, sobald der Hirsch herausgeläutet worden, und ohne geschossen worden zu seyn, durchgelaufen ist, oder, wenn das Gewehr versagt, oder aufgebrennt haben soll; jedoch steht jedem Herrn Schützen frei, in derlei Fällen in dem Stande zu bleiben, und durch Abgabe eines andern Zettels nochmals zu schießen.

IV. Nachschießen.

12) Am 11ten und 12. October findet ein Nachschießen Statt, wobei folgende Beste gegeben werden, nämlich:

auf dem Haupte 11 fl. und 3 Fahnen, Einlage 2 fl. 12 kr., auf dem Glücke 11 fl. und 3 Fahnen, Einlage 2 fl. 12 kr., für das Pistolenschießen auf Türken-Köpfe 3 Baier. Thaler oder 7 fl. 12 kr. und 3 Fahnen, Einlage 1 fl. 30 kr.

Summa der Besten beim Nachschießen 29 fl. 12 kr. mit 9 Fahnen, Einlage 5 fl. 54 kr.

13) Auf dem Haupt kann nur ein Fehlschuß zu 44 kr., am Glück und bei dem Pistolenschießen können Schüsse nach Belieben mit 15 kr. und 10 kr. gekauft werden.

Digitized by Google

14) Die Vertheilung der Hauptgewinnste und Fahnen des Haupt- und Nachschießens wird Sonntags den 13. October vor dem Pferderennen vor sich gehen. Auf allen Preisefahnen, welche nicht auf die oben beschriebene Weise geziert sind, ist ein Gebirgsschütze in Steindruck abgebildet.

15) Alle vorstehenden Schießen werden gänzlich frei gegeben, und von den Herren Schützenmeistern der hiesigen Hauptschützen-Gesellschaft nach den Vorschriften der Königl. Baier. Schützenordnung geleitet.

Schlüßlich werden die Herren Schützen, welche an diesem Feuerschießen, oder an nachfolgenden Bolz- und Balester-Schießen Antheil nehmen, eingeladen, Montags den 7. October d. J. Morgens 9 Uhr mit ihren Gewehren auf dem Rathhaussaale sich zu versammeln, um sich im feierlichen Zuge, unter Vortragung der Preise und der Preisefahnen, so wie der Ehrenfahnen der Königl. Haupt-Schützengesellschaft, und der Bolzschützen-Gesellschaft, dann der Ehrengehänge der Königl. Hauptschützen-Gesellschaft, und der Balesterschützen-Gesellschaft, und von Musik begleitet, auf die Theresien-Wiese zur Eröffnung der Haupt-Schießen zu begeben.

München, den 21. Juni 1822.

Die verordneten Schützenmeister

von Seite des Hofes. von Seite der Stadt.

Ernest Waltherr. Joseph Gaigl.

Nikolaus Mühlberger. Joseph Mühlberger.

Magistrat.

der Königlichen Haupt- und Residenz-Stadt München.

von Mittermayr, Bürgermeister.

Westermayr, Secretair.

Beilage Nro. III.

Ganz freies Haupt-Bolz-Schießen,

welches während der heurigen Octoberfeste auf der Theresien-Wiese zu München gehalten, und wozu Jedermann geziemend eingeladen wird, mit folgenden Gewinnsten, und zwar auf dem

Haupt: 3 Kronenthaler mit 3 Fahnen, Einlage 1 fl. 36 kr.
Kranz: 2 Kronenthaler mit 3 Fahnen, Einlage 1 fl. 6 kr.
Glück: 2 Kronenthaler mit 3 Fahnen, Einlage 1 fl. 6 kr.

Sum. 7 Kronenthaler mit 9 Fahnen, Einlage 3 fl. 48 kr.

Auf der ersten Fahne für das Haupt ist die Göttin des Glücks gemahlt.

Anordnung.

1) Dieses Hauptschießen fängt an am Montag den 7ten, und endet am 9. October.

2) Auf dem Haupte kann man nur einen allenfallsigen Weißschuß zu 32 kr., auf dem Kranze desgleichen einen zu 22 kr., auf dem Glücke aber 150 Schüsse, jeden zu 6 kr. kaufen.

3) Um 9 Uhr an jedem Morgen werden die Scheiben aufgesteckt, und um 6 Uhr Abends abgetragen. Von 12 Uhr bis 1 Uhr Mittags wird ausgesetzt.

4) Jeder Herr Schütz, wenn er anfängt zu schiessen, muß das Leggeld sogleich entrichten. Die Kauf-Schüsse auf dem Glücke werden von 20 zu 20 Schüssen bezahlt.

5) Die Bolzstesten müssen durch die hier angenommene Lehre gehen.

6) Das Schießziel hat 28 Schuh.

7) Donnerstag den 10. October mit dem Schlag 2 Uhr Nachmittags beginnt das Rittern. Wer nicht gegenwärtig ist, wird nachgeschrieben. Fremde, außer dem Burgfrieden können an dem Tage, wo sie schiessen, zwar rittern, müssen jedoch eine Stunde aussetzen,

8) Am Sonntag den 13. October werden die Gewinnste feierlichst vertheilt.

Schlüßlich werden die Herren Bolzschützen eingeladen, Montags den 7. October Morgens 9 Uhr mit ihren Bolzbüchsen im Rathhaussaale zu erscheinen, um sich sodann an den Zug der Herren Feuerschützen auf der Theresien-Wiese zur Eröffnung des Hauptschießens anzuschließen. München, den 21. Juni 1822.

Ebersberger. Haindl. Mayr.

Beilage Nro. IV.

Ganz freies Vogel- und Scheiben-Schießen mit Balestern,

welches während der heurigen Octoberfeste auf der Theresien-Wiese zu München gehalten, und wozu Jedermann eingeladen wird.

1) Die Preise beim Vogelschießen sind für das letzte Stück 5 fl. 30 kr., für den Kopf 3 fl. — kr., und für jede Klaue 2 fl. — kr. Zu jedem Preise wird auch eine Fahne gegeben.

Auf der Fahne des ersten Preises ist ein Steinadler gemahlt. Für jedes andere herabgeschossene Stück Holz wird für das Loth 4 kr. bezahlt.

Digitized by Google

Das Loos kostet 24 kr.

2) Die Loose zum Vogelschießen werden, vom 4. October angefangen, in dem Hauße des Herrn Hofgürtlers Probst (Burggässe Nr. 174) von dem Actuar der Königl. Hauptschützen-Gesellschaft, Herrn Engelbert Kolb, täglich Nachmittags von 2 bis 5 Uhr abgegeben.

3) Die ersten Gewinnste des Scheibenschießens sind:
Auf dem Haupte 5 fl. und 2 Fahnen, Einlage 1 fl. — kr.
Auf dem Kranze 4 fl. und 2 Fahnen, Einlage — fl. 48 kr.
Auf dem Glücke 4 fl. und 2 Fahnen, Einlage — fl. 48 kr.

Summa der Besten mit Einschluß des Vogels 25 fl. 30 kr.
und die ganze Einlage . . 2 fl. 36 kr.

4) Auf Haupt und Kranz kann nur ein aus dem Fehlkreise geschoßener Schuß zu 20 kr. und 16 kr., auf dem Glücke aber können 200 Schüße zu 6 kr. gekauft werden.

5) Die Scheiben, welche mit einem Ztel Zoll großen Schwarzen versehen sind, und täglich von Morgens 9 bis 6 Uhr Abends aufgesteckt werden, sind 33 Schuh von dem Schießstande entfernt: In gleicher Entfernung wird auch auf den Vogel geschoßen.

6) Das Vogelschießen dauert so lange, bis das letzte Stück herabgeschoßen ist. Das Scheibenschießen beginnt, wie das Vogelschießen den 7ten, und endet den 9. October.

7) Jedem Herrn Schützen steht es frei, auf den Vogel allein zu schießen, und Loose nach Belieben zu nehmen. Wer aber auf das Scheibenschießen einlegt, ist verbunden, auch ein Loos auf den Vogel zu nehmen.

8) Es kann aus den Balestern mit oder ohne Hebel geschoßen werden. Nur wird bemerkt, daß die Pfeilsteften durch die 2 vorhandenen Lehren, deren eine für den Vogel 3 Linien, und die zweite für das Scheibenschießen 14 Linien Baierischen Maases im Durchmesser enthalten, gehen müssen; auch darf der Aufsatz des Steftens (Kapsel) die Scheibe nicht berühren, und jeder Stefte darf nicht mehr, als einen Zoll Länge haben.

9) Jeder Herr Schütz kann nur 5 Schüsse nacheinander machen, jedoch steht es demselben frei, zu gleicher Zeit Haupt- und Kranz-Schüße zu verrichten.

10) Nach gemachten 5 Schüßen ist der Stand zu verlassen, und dann erst wieder zu schießen gestattet, sobald der Nummer des Herrn Schützen gerufen wird.

11) Die Leggelder werden gleich bei der Einschreibung entrichtet, hingegen der Betrag der Kaufschüße täglich bezahlt.

12) Den 10. October werden die Scheiben abgezogen, und Sonntags den 13ten die Gewinnste und Fahnen vor dem Pferderennen feierlich vertheilt.

13) Die Ordnung der Verloosung zum Vogelschießen, so wie des Scheibenschießens kann bei dem Actuar Herrn Engelbert Kolb eingesehen werden.

Schlüßlich werden die Herren Balesterschützen eingeladen, Montags den 7. October Morgens 9 Uhr mit ihren Balestern im Rathhaussaale zu erscheinen, um sich sodann an den Zug der Herren Feuerschützen auf die Theresien-Wiese zur Eröffnung des Hauptschießens anzuschließen. München, den 21. Juni 1822.

Ferdinand Zieglmayr, der Zeit Vorstand.
Anton Wermuth, Schützenmeister.

Baireuth, den 15. Juli 1822.

Von dem Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß der Seifensieder Carl Johann Theodor Albrecht von hier, und deßen Verlobte, Cunigunda Hirschmann von St. Georgen durch den am 13. Febr. d. Js. errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Der Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Director
Schweizer.
Lermer.

Es dient jedermann zur Nachricht, daß bis am 6. August k. Js. eine Lieferung von 1600 Centner altes Heu, und 600 Centner langes Stroh an den Wenigstnehmenden vergeben wird. Lieferungslustige belieben sich an diesem Tag früh 10 Uhr in der Regiments-Canzley der großen Casserne einzufinden, um das Weitere zu vernehmen. Baireuth, den 23. Juli 1822.

Von
der Oeconomie-Commission des Königl. 13ten Linien-Infanterie-Regiments.
Heldorfer, Major.
Schmitt, Verwalter.

In Folge hoher Bestimmung wird der Bedarf an

Digitized by Google

Montirungs-Materiale für die sämmtliche Mannschaft der 6ten Gendarmerie Compagnie an grünen, grauen, rothen Tuch, Epauletts, Borden, Knöpfen, Tschakos, Schuhen, Leinwand zu Futter und zu Betttüchern an die Mindestbietenden in Accord gegeben. Es werden daher sämmtliche Stadt- und Landtuchmacher so wie diejenigen, von welchen die übrigen Gegenstände aus der ersten Hand bezogen werden können, zur Einsicht der vorliegenden Muster und Kenntnißnahme der übrigen Bedingnisse eingeladen, wozu das Geschäftszimmer des unterzeichneten Commandos in der Friedrichstrasse E. Nro. 340 über 2 Stiegen, vom 21. Juli bis 3. August, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, bestimmt ist. Baireuth, am 11. Juli 1822.

Königl. 6te Gendarmerie Compagnie Commando.
v. Gernler, Hauptmann.
Opitz, Rechnungsführer.

Auf Requisition des Freiherrlich v. Wursterischen Oeconomie-Amtes zu Wilhermsdorf, soll die dem Freiherrn v. Wurster zustehende Hälfte des Obernpreuschwitzer Getraid- und Schmalsaat Zehentens auf 6 Jahre an den Meistbietenden anderweit verpachtet werden. Zu diesem Zwecke ist Termin auf den

2. August c., Vormittags 9 Uhr,

und zwar im Orte Obernpreuschwitz anberaumt, wozu Pachtlustige mit der Bemerkung hiermit eingeladen werden, daß die nähern Bedingnisse an der präfigirten Tagesfahrt selbst bekannt gemacht werden sollen. Baireuth, den 15. Juli 1822.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Dem Bauern Johann Hopf von Motschenbach sind aus seiner Wohnung nachstehende Sachen entwendet worden: 1) ein schwarzseidnes Halstuch mit 3 rothen Streifen, 2) ein Altartuch von Leinwand, mit 4 leinenen Quasten an den Spitzen, 3) ein Paar silberne runde Schuhschnallen mit eingesetzten silbernen Steinchen, 4) ein Paar silberne Hosenschnallen von nämlicher Facon, 5) ein halber Laubthaler, 6) ein angeöhrter Thaler, mit einem um den Rand genietheten silbernen Reife, auf dessen einer Seite der Ritter Sct. Georg, und auf der andern Seite eine Kirche abgebildet ist, 7) ein Holzbeil mit dem Waffenschmiedszeichen eines Tannenbaums, 8) zwei Hänkel geräuchertes Schweinfleich. Alle Obrigkeiten werden ersucht, zur Entdeckung des zur Zeit unbekannten Thäters und der gestohlenen Sachen, durch Anordnung einer Spähe mitzuwirken, und Jedermann, welchem die vorbezeichneten Gegenstände zum Kaufe angeboten werden sollten, oder der sonst davon Kunde erhält, wird aufgefordert, davon seiner Obrigkeit oder dem unterfertigten Gerichte ungesäumt die Anzeige zu machen. Weismain, den 2. Juli 1822.

Königliches Landgericht.
Egner.

Das sämmtliche Grundvermögen des verganteten Johann Appel von Nankendorf, bestehend: 1) in einem Gut, nämlich ein Wohnhaus mit Stall, Stadel und Backofen, ¾ Tagwerk Grasgarten, 9¾ Tagwerk Felder, $\frac{1}{16}$ Tagwerk Pflanzgarten mit Nutzantheil an den Gemeindegründen, 2) ¾ Tagwerk Feld, das Kohlengewend, 3) ¾ Tagwerk Feld, der Kröttenacker, 4) 1 Tagwerk Feld, im hintern Koppenthal, 5) 1 Tagwerk Feld, im obern Kopenthal, 6) 1 Tagwerk Feld, auf dem Kopenbügel, 7) 1 Tagwerk Feld, im Kozenbügel, 8) ¾ Tagwerk Feld, im Loch, 9) ¾ Tagwerk Feld, im Loch, 10) ¾ Tagwerk Feld, der Kröttenacker, 11) 1½ Tagwerk Feld, im Palmgrund, 12) ¾ Tagwerk Feld, die Engleithen, 13) 1¾ Tagwerk Feld, der Kotzenbühl, 14) 1 Tagwerk Feld, an der Peunth, 15) 1 Tagwerk Feld, an der untern Peunth, 16) ¾ Tagwerk Feld, das Sandäckerlein, wird hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Mittwoch den 7. August

am Sitze des Königl. Landgerichts anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hollfeld, den 15. Juli 1822.

Königliches Landgericht.
Sensburg
v. n.

Die dem Georg Stretz von Oberhaid zustehende Wiese im Erlich wird am

5. August d. Js.

zur Hülfsvollstreckung dahier verkauft, und Kaufsliebh

haber können sich solche durch den Gemeinde-Vorsteher Berthold täglich vorzeigen laßen. Der Hinschlag geschieht, wenn die Taxe erreicht wird, sogleich im Termin. Bamberg, den 16. Juli 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
In legaler Abwesenheit des Königl. Landrichters.
Der Königliche erste Assessor
Egloff.

Die Staats-Wald-Parzelle Ketschenberg, aus 104½ Tagwerk bestehend, und zunächst am Orte Ketschendorf situirt, wird auf höchste Anordnung des Königl. Staats-Ministeriums der Finanzen, unter dem Aufwurfspreise von 5500 fl. rhl. dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichstermin hiezu wird auf

Dienstag am 30ten d. Ms.,

bestimmt. Die Vor-Einsicht dieser Wald-Parzelle steht den Kauflustigen, unter Benehmen mit dem Königl. Revierförster Wirth zu Gaisfeld, von nun an bis zum Steigerungstermin frey. Die Steigerung selbst wird am genannten Tage früh Morgens 10 Uhr zu Buttenheim in der Behausung des dortigen Gastgebers Wirth vor sich gehen, wo die nähern Verkaufsbedingnisse bekannt gemacht werden sollen. Hallstadt, am 14. Juli 1822.

Vom Königl. Rent- und Forstamte Bamberg I.
Prell. Gurtz.

Die gut conservirten Waizenvorräthe zu beiläufig 30 Scheffel auf den Magazinen zu Höchstadt und Schlüsselfeld, aus der Aerndte 1821, werden am

30ten d. Ms. Vormittags 10 Uhr

durch öffentlichen Aufstrich im Amtslocale dahier verkauft, und ladet Kaufsliebhaber hiezu ein. Höchstadt, am 12. Juli 1822.

Das Königliche Rentamt Höchstadt.
Degen.

Nach einer unterm 6ten c. m. ausgeflossenen hohen Regierungs-Entschließung der Königlichen Finanzkammer zu Baireuth, sollen die durch die Versetzung des Revierförsters zu Waillersbach entbehrlich gewordene pro parte salarii von solchem genoßene Dienstrealitäten, als: 1) das Wohngebäude zu Unterwaillersbach, Haus-Nr. 103 mit daran gelegenem Gras- und Obstgarten zu ¼ Tagwerk, einschlüssig eines geringen Gemüßgärtchens, Viehstallung, Backhaus und Holzlege, nebst Hofraith; wobei bemerkt wird, daß das Haus massiv von Steinen aufgebaut, 2 Stockwerk hoch, und mit einem Steuerstimplum von 50¼ kr. aus 670 fl. rhl. Capital belegt ist, 2) ¼ Tagwerk Feld, mit etwas Rasen, auf dem Steinerck oder Steinbruch, welches Grundstück mit 2½ kr. Grundsteuer aus 35 fl. Capital belastet ist, 3) ¼ Tagwerk einmähdige Wiese, die Huthwaid genannt, oder im Wöhrd, welche mit 16½ kr. Steuer in simplo aus 215 fl. Capital onerirt ist, dem öffentlichen Verkaufe, vorbehaltlich allerhöchster Genehmigung, ausgesetzt werden. Zum Verstriche hat das unterfertigte Königl. Rentamt Termin auf

Mittwoch den 7ten k. M. August

angesetzt, wozu Kaufsliebhaber auf Vormittags 10 Uhr in die Försterswohnung zu Unterwaillersbach eingeladen werden, wo sie nach Vernehmung der normalmäßigen Bedingnisse ihre Aufgebote zu Protocoll geben, und bei annehmlichen Geboten den Hinschlag salva ratificatione gewärtigen können. Ebermannstadt, am 11. Juli 1822.

Königliches Rentamt.
Schumm.

Am Mittwoch, den 31. l. Mts. Juli, werden die dem allerhöchsten Staats-Aerar zugehörigen drei Fischwäßer in dem Wiesentflusse, auf weitere 3 Jahre unter dem Vorbehalte der höchsten Genehmigung der öffentlichen Verpachtung ausgesetzt, als: 1) eines vom Wahlhaus bis Muggendorf, 2) eines vom Müller Daumischen Aalkorb bis zur Baumfurther Mühle, und 3) eines von da bis zum Anfange des Freiherrlich von Horneckischen Fischwassers. Pachtlustige haben sich daher am bemelden Tage Vormittags 9 Uhr in dem Geschäftslocale des unterfertigten K. Rentamts einzufinden, und nach Vernehmung der Bedingnisse ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben. Ebermannstadt, den 11. Juli 1822.

Königliches Rentamt.
Schumm.

Gegen Conrad Martin von der Geheegsmühle ist der Concurs-Prozeß rechtskräftig erkannt. Die gesetzlichen 3 Edictstage werden folgendermaßen hiemit anberaumt. 1) Zur Anmeldung der Forderungen und Aus-

Digitized by Google

führung derselben Vorzugsrechte unter Beibringung der Urkunden oder sonstiger Beweißmittel

Dienstag den 6. August l. Js., früh 9 Uhr,

2) zur Vorbringung der Einreden

Freitag den 6. September l. Js., früh 9 Uhr,

3) zum Schlußverfahren

Montag den 7. October l. Js., früh 9 Uhr,

ausdrücklich wird zur Nachachtung hieher bemerkt, daß die betreffenden Gläubiger entweder in Person oder durch gerichtlich bevollmächtigte Individuen sich an den bezielten Tagsfahrten bei der unterfertigten Stelle einzufinden haben. Wer im ersten Termin nicht erscheint, gewärtigt den Verlust der Forderung, der in den beiden letzten Terminen Ausbleibende den Verlust der treffenden Rechtshandlungen. Tambach, den 15. Juli 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Zum Verkauf der beiden halben Höfe des Bauern Georg Wich zu Krögelstein wird hiermit dritter Vietungstermin auf den

3. August, Vormittags 10 Uhr,

anberaumt. Thurnau, den 10. Juli 1822.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, daß der hiesige Sommer-Jahrmarkt Montag nach Jacobi, als den 29. Juli c, seinen Anfang nimmt, und wie gewöhnlich die ganze Woche hindurch andauert. Hof, den 11. Juli 1822.

Stadt-Magistrat.
Laubmann, a c.

Nicht Amtliche Artikel.

Ich bin gesonnen, mein, vor dem Friedrichsthore zu Baireuth gelegenes 3 gädiges, massiv erbautes Mulzhaus, mit einer großen Holzremise, und Schupfe daranstoßend, dann einem eingädigen Wohnhaus für den Mulzer, ebenfalls im Hofe gelegen, aus freier Hand zu verkaufen. Es ist mit 8810 fl. nach dem blosen Holzwerth taxirt in der Brandrolle eingetragen, auf noch einmal so viel am Werthe geschätzt, und es kann damit eine Färberei, Gerberei ꝛc. ꝛc. verbunden werden. Kaufsliebhaber belieben sich in portofreien Briefen an mich zu wenden. Weidenberg, den 15. Juli 1822.

Schilling.

In E. N. 170 in der Opernstrasse ist zwei Treppen hoch ein Quartier auf Martini zu vermiethen; es besteht in zwei Stuben, 2 Kammern, einer kleinen Küche und Holzschlicht. Das Nähere ist bei dem Bäcker Mann zu erfragen.

Bernhard Mayer in Baireuth giebt sich hiemit die Ehre bekannt zu machen, daß er die bevorstehende Höfer Messe wieder besucht. Wohl versehen, mit ächten Niederländer mittel und ganz feinen Tüchern, Casimirs, Engl. weise Westen, schwarze, und bunte Valencias mit und ohne Bordur, schwarze schwere Levantin und baumwoll-Sammete, weise feine Halsbinden und Leinwand Sacktücher, blau und grüne Comlotts, ostindische Nankins, engl. Bibers, Bergals und gefärbte Leinwand neu zugelegte ächt engl. glatte Merinos, alle Farben für Damen, engl. und Circassias ꝛc. versichert die billigste Preiße, und beste Bedienung.

Ich bin gesonnen, zwei Stück Feld und eine Wiese auf 3 oder 6 Jahre zu verpachten; wer gesonnen ist zu pachten, kann sich bei mir melden.

Burkhard Schmidt, Metzgermeister
im Neuenweg, Nro. 587.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 18. Juli 1822.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	85	84½
ditto à 5% . . .	99	98½
Land-Anlehen	100	99½
Hypoth. Anweis	99½	99½
Lott. Loose A—D à 4% .	106½	106½
ditto E—M à 4% .	103⅛	102½
ditto unverzinnsliche .	86	85

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 90. Baireuth, den 27. Juli 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 18. Juli 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In mehreren Bezirken des Königreiches ist unter den Hausthieren die Milz-Seuche in einem bedeutenden Grade ausgebrochen.

Nachstehende, von dem Königlichen Ober-Medizinal-Collegium verfaßte Beschreibung enthält die charakteristischen Merkmahle dieser Seuche, und die dagegen nothwendigen Policei-Anstalten.

Sämmtlichen Policei-Behörden wird die pünctliche Einhaltung der darin enthaltenen Vorschriften, in Benehmen mit dem bei- und untergeordneten Medizinal-Personale zur strengsten Pflicht gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr v. Massenbach, Director.

Die Milzseuche betr. Duprel.

Nachstehende charakterische Beschreibung, so wie die dagegen nothwendigen policeilichen Anstalten, nebst einem Anhange derjenigen Obliegenheiten, welche von den aufgestellten Thierärzten zu erfüllen sind, werden hiermit zur genauen und allgemeinen Kenntniß gebracht, da das Uebel der Milzseuche in einigen Landgerichten ausgebreiteter zu werden drohet.

§. 1.

Dieses Uebel kömmt bald unter dem Namen Milzbrand, Karbunkelkrankheit, Knotenkrankheit, Beulenseuche, fliegendes oder wildes Feuer, vagirender Anthrax, Sommerseuche, gelber Knoten, gelber Schelm, sibirische Krankheit ꝛc. vor (Anthrax vagans, charbon volant.)

§. 2.

Allgemeine Eigenschaften.

Eine im Sommer (bisweilen auch im Frühjahre) bei anhaltend heißer und trockener Witterung, besonders in niedrigen, feuchten, den Ueberschwemmungen ausgesetzten Gegenden vorkommende höchstihitzige, meist tödliche, mit Ablagerungen auf innere oder äußere Theile (in seltenen Fällen auf beide zugleich) verbundene Krankheit. Sie entsteht gewöhnlich schnell (plötzlich) und in verschiedenen nicht selten weit auseinander liegenden Gegenden zu gleicher Zeit, läßt nach, und hört ganz auf, wenn auf die heiße Witterung anhaltende Kühle folgt, geht aber selten aus einer Jahreszeit in die andere über, ist im Winter sehr selten und dann blos sporadisch.

Sie befällt Pferde, Rinder, Schaafe, Schweine, Geflügel und sogar das Wild der Wälder; sie ergreift wilde und zahme, Arbeits-, Stall- und Weide-Thiere, jedes Geschlecht, jedes Alter, am meisten aber die gesundesten, stärksten besten Stücke, tödet diese sehr oft plötzlich, ohne vorausgehende Krankheitszeichen, zeigt aber auch einen minder raschen Gang, und endet dann erst am 3ten, 4ten Tage, auch später mit dem Tode unter Convulsionen. Sie entsteht jederzeit an Ort und Stelle aus daselbst vorhandenen allgemeinen und vorübergehenden Schädlichkeiten, kommt

Digitized by Google

daher nicht von Aussen, wie die Löserdürre und zeigt auch in ihrer weitern Verbreitung den Gang nicht, welcher diese charakterisirt

Es fehlt ihr also auch ein Hauptmerkmal der ansteckenden Krankheiten; dafür geht sie aber mit einer andern, fast noch gefährlichen Erscheinung während dem Leben, noch mehr aber nach dem Tode einher, der nämlich; das Fleisch, Blut und andere (besonders seröse) Säfte, durch Genuß oder Besudelung der bloßen Haut, vornämlich aber wunder Stellen derselben, bei Thieren, und selbst beim Menschen äusserst gefährlich, und dem Milzbrande ähnliche Krankheiten hervorbringen.

Die Milzseuche kann mit der Maul- und Klauenseuche, auch mit der Löserdürre complizirt seyn, jederzeit aber ein und dasselbe Thier mehr als einmal befallen.

§. 3.
Kennzeichen des Uebels.

Die allgemeinen Zeichen, welche bei der Milzseuche, wenn sie nicht plötzlich tödet, vorkommen, sind: Traurigkeit, Stumpfheit der Sinne, matter Gang, besonderes Wanken des Hintertheils, Zurückbleiben, Absonderung von der Heerde, schmerzhafter Rückgrath, fast stetes, aber stilles und ruhiges stehen, schnelles kurzes Athmen, vermehrter Puls (bei unfühlbarem Herzschlage) fehlendes Wiederkauen bei oft fortdauerndem Appetit, klein geballter, trockener, seltener, wenig Mist, manchmal auch stinkende blutige Durchfälle; seltener heller, sparsamer Urin, Abnahme der Milch, Wechsel in der Temperatur einzelner Theile, besonders an der Brust und am Bauch, trockenes, heißes und späterhin geifendes Maul, in seltenen Fällen auch Blasen auf der Zunge, glänzende, wässerige, rothe, auch geschwollene Augen, Zittern der Haut, besonders der Flanken und Hinterbacken, gesträubtes Haar.

Gewöhnlich erscheinen hierauf Geschwülste an einen oder an mehreren Körperstellen, als am Kopf, Hals, Vorderbrust, auf den Schultern, am Bauch, in den Weichen, am Schlauch, Euter und den Gliedmassen, eine Anschwellung am ganzen Leibe ist selten.

Diese Geschwülste entstehen und wachsen schnell, sind wenig oder gar nicht schmerzhaft, erhaben oder flach, sie eitern nicht, gehen aber in Brand über, und enthalten entweder eine scharfe, gelblichte Lymphe, oder schwarzes dickes (klumperichtes) aufgelöstes Blut, oder sie zeigen sich beim Aufschneiden auch sulzig, speckartig.

Entstehen mit diesen Geschwulsten zugleich auch Ablagerungen auf innere Theile, oder haften sie am Kopfe, an der Luftröhre ꝛc. oder kommen äusserlich gar keine solche Geschwülste vor, oder verschwinden die vorhandenen, was oft und sehr schnell geschieht, dann folgt hierauf entweder große Betäubung, oder Rasserey, oder Kolikschmerzen, oder geschwindes, kurzes, stöhnendes Athmen mit aufgesperrten Nasenlöchern und starken Flankenschlägen, oder Lähmung des Hintertheiles; Kühe stellen sich, als wollten sie verwerfen; dazu gesellt sich hartnäckige Verstopfung, aufgetriebener Leib, oder auch blutiger Mist und Urin. Schweine erbrechen sich öfters stark, der Puls wird fast unfühlbar klein, seine Frequenz steigt fortwährend, das Maul, die Zeugungstheile ꝛc. werden kalt und das Thier stirbt unter Zuckungen und unter Hervortreten eines blutigen Schaumes aus dem Maule.

§. 4.
Sections-Befund.

Die Kadaver der an der Milzseuche gefallenen Thiere gehen schnell in Fäulniß über, der Hinterleib wird bis zum Zerplatzen (Bersten) ausgedehnt, After und Scham fallen vor, aus jenem, dann aus Maul und Nase fließt entweder eine braune stinkende Jauche, oder aufgelößtes schwarzes Blut. Beim Abnehmen der Haut zeigen sich auch die kleinsten Gefäße mit schwarzem flüssigen Blute angefüllt, insbesondere findet man an den mit lockernem Zellgewebe versehenen Stellen entweder gelbe Lymphe, oder ergossenes schwarzes Blut; die Geschwülste selbst haben entweder im Umkreis ergossenes Blut, oder sie sind mit schwarzen Streifen durchzogen, und haben einen dunkeln mistfärbigen Grund.

Das Fleisch ist in den meisten Fällen schlaff, gelblicht, oder braunroth, oder schwärzlichbraun (mehr blau als roth.)

Digitized by Google

Wenn die Krankheit nicht in den ersten 12 — 24 Stunden getödet hat, dann zeigt unter allen Eingeweiden die Milz in der Regel die stärksten Veränderungen, sie ist öfters um das doppelte und selbst dreifache größer, als im gesunden Zustande, dabei sehr weich, und mit schwarzem, aufgelößtem, bisweilen auch mit rothem und schäumendem Blute angefüllt.

Am Netz, Gekröse, und um die Nieren findet man oft entweder gelbe Lymphe und schwarzes Blut in Flecken oder Streifen ausgetreten. Im Psalter ist das Futter bisweilen, nämlich: wenn die Krankheit etwas langsamer verlief, vertrocknet, und im Leib die Schleimhaut manchmal purpurroth, in den Gedärmen, vornämlich im Mastdarme findet sich zuweilen schwarzes geronnenes Blut.

Die Leber ist mürbe und entfärbt, und die Galle aufgelößt. Manchmal ist auch die Harnblase entzündet, und der Urin blutig. Wenn Kühe sich stellen, als wollen sie verwerfen, dann findet man Brand des Fruchthälters.

Die Lungen sind welk, von schwarzem oder auch rothem Blute, aufgetrieben, die Schleimhaut der Bronchien ist öfters entzündet, die Luftgefäße selbst enthalten schaumigen Schleim; brandige Lungen trift man dann an, wenn die Thiere plötzlich von einem starken Husten und mühsamen Athmen befallen worden waren. Das Herz ist bisweilen entzündet, öfter ist dieß das Brust- und Zwerchfell, wo man dann schwarze Flecken findet.

Herzbeutel und Brusthöhle enthalten manchmal, besonders wenn die Krankheit langsamer verlief, gelbes, auch gelbgrünliches Wasser.

Das Gehirn ist meistens weich, und wenn die Kranken in Raserei verfielen, auch entzündet; öfter ist die Entzündung der Hirnhäute. Brand des Rückenmarkes zeigt sich, wenn man Lähmung der Lenden beobachtet hatte.

§. 5.

Polizei-Anstalten gegen Seuchen im Allgemeinen.

Wenn gleichzeitig mehrere Thiere einer oder verschiedenen Gattung erkranken, so ist jedermann zur Anzeige bei der Polizeistelle verbunden, insbesondere aber Thierärzte, Schmiede, Gerichtsdiener, Obleute, Metzger, Hirten und Wasenmeister. Die Gendarmerie ist ohnehin gemäß ihrer Instruction dazu angewiesen.

§. 6.

Die Polizeistelle bildet mit Zuziehung des Landgerichts-Arztes und eines Thierarztes die zur Untersuchung nöthige Commission; in deren Bereich gehört: a) Bestimmung der herrschenden Krankheit durch Untersuchung der Kranken und Obduction der gefallenen Thiere.

b) Entwerfung des Kurplanes und Anordnung des diätetischen Verhaltens für die kranken sowohl, als gesunden Stücke.

c) Anordnung der festzusetzenden Polizei-Anstalten.

d) Herstellung und Beschreibung des Viehstandes.

e) Abfassung eines Protocolls über Befund und getroffene Verfügungen, nebst Abgabe eines besonderen Pareres von Seite der Sachverständigen.

§. 7.

Die Commission erstattet unverzüglich Bericht an die betreffende Kreisregierung, und diese an die allerhöchste Stelle, bei welcher die angeordneten Rapporte pünctlichst einzubefördern sind.

§. 8.

Besondere Polizei-Anstalten gegen die Milzseuche.

Obgleich die Milzseuche keine durch Ansteckung erzeugte Krankheit ist, und somit nie von Außen kömmt, so ist doch der Handel mit Fleisch und rohen Häuten aus jenen Gegenden, in welchen der Milzbrand herrscht, verbothen, hauptsächlich wegen der Gefahr für Menschen, und damit so zu verfahren, wie weiter unten vorgeschrieben ist.

§. 9.

Behandlung kranker Thiere.

Die an dieser Seuche erkrankten Thiere sind überhaupt aus dem Stalle zu entfernen, an einen kühlen, luftigen

Digitized by Google

und schattigen Ort zu bringen, und hier nach der von dem Arzte vorgeschriebenen Methode zu behandeln. Es ist diese Absönderung um so nöthiger, als nur dadurch die Luft rein erhalten, und die Communication mit anderen Thieren aufgehoben werden kann. Der zur Behandlung aufgestellte Thierarzt erstattet von fünf zu fünf Tagen den vorgeschriebenen Rapport, um daraus die Zu- oder Abnahme der Krankheit entnehmen zu können, und jene Maßregeln eintreten zu lassen, die im Falle des Ungehorsams und der Verheimlichung von Seite der Polizeistelle nothwendig erachtet werden.

§. 10.

Behandlung gesunder Thiere.

Das es vorzüglich obliegt, jene Nachtheile abzuhalten, welche der Gesundheit noch nicht erkrankter oder auch gesund scheinender Thiere gefährlich werden können, so wird angeordnet:

1) Die Thiere sollen, vornämlich an heißen Tagen oder in heißen Mittagsstunden mit erhitzender Arbeit und Bewegung überhaupt verschont bleiben.
2) Der Weidetrieb ist nur in den kühlen Früh- und Abendstunden erlaubt; in den heißen Mittagsstunden sind die Thiere entweder an schattige, kühle Orte zu treiben, oder in den Ställen zu halten, welche durch Oeffnen der Thüre und Fenster, Reinigung vom Miste, und anderem Unrathe, durch Aufspritzen von frischem Wasser, Verwahrung der Fenster durch grüne Baumzweige gegen das Einfallen des Sonnenlichtes ꝛc. kühl gehalten werden müssen.
3) Die Thiere sollen öfters als sonst gewöhnlich mit frischem Wasser getränkt werden, welches man mit Koch- oder Steinsalz und bei Wiederkauern auch mit Essig leicht säuern kann.
4) Grünes saftiges Futter in mäßiger Gabe ist den auf Stallfütterung stehenden Thieren viel zuträglicher, als trockenes.
5) Bei vorhandener Gelegenheit sind die Thiere im fliessenden Wasser zu baden, oder wenn jene mangelt, täglich über den ganzen Körper mit Brunnenwasser zu waschen und zu begießen.

§. 11.

Verfahren mit dem Kadaver.

Am Milzbrande gefallene Thiere werden nach ihrem Erkalten alsobald auf den Wasenplatz abgeführt, und dort ganz eingegraben, insbesondere ist auch der Mist, das Blut, oder was sonst bei Sectionen mit abfallen kann, tief einzuscharren, damit es von anderen Thieren nicht verzehrt werde. Dies gilt jedoch nur, wenn die Milzseuche einen bösartigen Charakter angenommen hat, für welchen Fall die Haut auf den Schultern, dem Rücken, Bauch und den Hinterbacken kreuzweise einzuschneiden kömmt Der Obmann des Ortes haftet für den Vollzug solcher Maßregeln, weswegen er bei dem Einscharren gegenwärtig zu seyn verpflichtet ist.

§. 12.

Wasenplatz.

Bei bösartigem Milzbrande ist ein eigener Platz zu dessen Anlage auszumitteln, damit bis die Fäulniß der Thiere vollkommen geschieht, derselbe unberührt bleiben könne; dieß ist auch der Grund, warum der Wasenplatz nicht nur gut umzäunt, sondern wo möglich mit einer lebendigen Hecke von Dornen umgeben, und mit einem Fallgitter wohl verschloßen seyn soll. Nach Verschiedenheit des Bodens werden, und zwar bei trockener Dammerde sechs Jahre, bei feichtem Lehmboden aber, oder in Mösern zehn Jahre zur Verwesung nöthig. Dabei kommen noch folgende Vorschriften zu beachten. Die Gruben, in welchen die Verscharrung statt hat, sollen bei größerem Viehe 8 und bei kleinerem 4 Schuhe betragen; zwischen zweien Aasen soll sich immer so viel Erde befinden, daß dieselben weder durch ihre faulen Ausdünstungen die Luft verderben, noch das Aas von Hunden oder Füchsen ausgescharrt werden könne; aus diesem Grunde sind die Kadaver auch zum wenigsten mit 6 Schuh Erde zu bedecken.

§. 13.

Verfügungen in Beziehung auf das Gesundheitswohl der Menschen.

Da Thiere, welche vom Milzbrande ergriffen sind, der Gesundheit und selbst dem Leben der mit den

Digitized by Google

Behandlung solcher Thiere sich befassenden Personen gefährlich werden, so ist dringend nothwendig, daß alle solche Personen sich sorgfältig vor jeder Besudelung mit Blut, Lymphe, Mist, und vornämlich auch dafür hüten, daß sie die von den kranken Thieren ausgeathmete heiße Luft nicht treffe. Daher wird diese Sorgfalt insbesondere nöthig beim Eingeben von Arzneien, beim Scarifiziren der entweder freiwillig oder durch Fontanelle entstandenen Geschülfte, das in manchen Gegenden übliche Räumen des Mastdarmes mit der Hand soll unterlassen, und die Entleerung desselben durch Klystiere bewerkstelliget werden. Personen, welche an den Händen, oder im Gesichte eine, wenn auch noch so kleine Wunde, einen Ausschlag oder Geschwüre haben, müssen sich hauptsächlich vor solchen Verunreinigungen hüthen, im eintretenden Falle sich unverzüglich mit Seifen- oder Salzwasser, oder Essig und Wasser reinigen, und wenn die verunreinigte Stelle dem ohngeachtet roth, schmerzhaft werden sollte, so darf keinen Augenblick gezögert, sondern es muß die Hilfe des Arztes gesucht werden. Thierärzte und andere Personen, welche solche Besudelungen nicht vermeiden können, werden sich gegen die nachtheiligen Folgen derselben am besten dadurch schützen, wenn sie ihre Hände ꝛc. mit frischem Oel, Butter ꝛc. beschmieren, und wenn sie verletzt waren, ausserdem auch noch verbinden.

§. 14.

Der Handel mit solchem an bösartiger Milzseuche kranken Viehe ist, so wie der Genuß von Milch, Fleisch, nicht nur für Menschen, sondern auch zur anderen Benutzung, z. B. als Hundsfutter, Verarbeitung der Häute, Benützung der Abfälle von diesen zum Leimsieden u. s. w. strenge verbothen, und der Dawiderhandelnde unterliegt der geeigneten Strafe. Alle diese Maßregeln dauern für den gegebenen Fall so lange, bis die Königliche Regierung nach Genehmigung von Seite der allerhöchsten Stelle ein anderes verfügt, und auf seinen eingesendeten umfassenden Hauptbericht die geeignete Resolution erhalten haben wird.

Um im vorkommenden Falle gleich anfänglich die zweckmäßigsten Anstalten zu treffen, diene den bis jetzt aufgestellten Thierärzten nachstehende Vorschrift.

§. 15.

Allgemeine Obliegenheiten der Thierärzte.

Wenn Spuren einer Seuche zum Vorschein kommen, hat der Thierarzt des betreffenden Bezirkes sogleich die nöthige Untersuchung vorzunehmen, den Befund, sowohl hinsichtlich der Zahl der erkrankten und gefallenen Stücke, als der mit der Krankheit verbundenen Erscheinungen und seine Vermuthungen über die Ursachen und die Natur der Krankheit augenblicklich der Policei-Behörde und den Gerichtsärzten schriftlich zu berichten, und die nächsten Thierärzte hievon in Kenntniß zu setzen.

§. 16.

Obschon in der Hauptsache alle Anordnungen im Bezuge einer Seuche von den Policei-Behörden und Gerichtsärzten zu treffen sind, so hat doch der Thierarzt in Fällen, wo Gefahr auf Verzug haftet, provisorisch die geeigneten Maßregeln zu ergreifen. Sie sind a) nach Möglichkeit gegen die Ursachen zu wirken, b) Absonderung, c) Anordnung einer zweckmäßigen Pflege für die noch gesunden Stücke, d) Aufhebung des Viehtriebes, e) Ausmittlung eines zweckmäßig gelagerten Wasenplatzes, f) Sorge gegen geheimes Schlachten, und den Genuß von Milch und Fleisch, g) Sorge um ein kuratives Verfahren gegen die Seuche. Bei Einschreitung höherer Polizeistelle hat sich derselbe, wie dieß bereits schon §. 31. und 32. des fünften Titels des organischen Edictes über das Veterinärwesen vom 1. Februar 1810 angeordnet ist, zu verhalten.

§. 17.

Beim Milzbrande hat er besonders darauf zu sehen, daß diejenigen Menschen, welche mit dieser Krankheit behaftete Thiere besorgen, sich der nöthigen Behutsamkeit befleissigen, um sich nicht lebensgefährliche Zufälle zuzuziehen.

§. 18.

Beim Eintritte der Seuche hat er ausser einer vorzunehmenden Viehverzeichnung, sich die eintretenden täglichen Ereignisse besonders zu bemerken, und darin die Zahl der erkrankten, geheilten, gefallenen, getödteten und präser-

Digitized by Google

virten einzutragen, damit er den ihm vorgeschriebenen Rapport richtig nach selbem, laut beiliegendem Muster, zu stellen vermöge. Nach Verschiedenheit der Umstände wird die dem Thierarzte vorgesetzte Stelle die Zeit bestimmen, innerhalb welcher solche Rapporte unabweichlich einzuliefern sind.

§. 19.

Eben so hat der Thierarzt ein ähnliches Tagebuch über den Verbrauch der Medikamente zu führen, oder wo wegen großer Ausbreitung des Uebels die Medikamente selbst zu verfertigen nicht mehr möglich ist, diese in der Landgerichtsapotheke verfertigen zu lassen, und die Verwendung und Austheilung an die betreffenden Gemeindeglieder zu besorgen, für welch letzteren Fall den Obmann des Ortes die Austheilung zu bestätigen hat.

§. 20.

Da bei größerer Ausbreitung der Seuche die gewöhnlich vorhandene Zahl aufgestellter Veterinärärzte unzureichend ist, so haben die nahe gelegenen nicht nur dem Rufe dahin nach geschehener polizeilicher Anfoderung zu folgen, sondern beziehen auch für die Zeit ihrer Verwendung die stipulirten Tagsdiäten, woher die Meldung bei der Ankunft nöthig, und eine Kontrasignation von Seite des Orts-Vorstandes erforderlich wird.

Tabellarische Uebersicht

der in dem Landgerichte N. unter den Pferden herrschenden Milzseuche und deren Resultate vom . . . . 18. . . . bis . . . 18. . . . Verfaßt am . . . . 18. . . . vom Thierarzte N. N.

I.	II.	III.	IV.	V. Thiere nach Alter und Geschlecht.														VI.	VII.
				I. Periode.			II. Periode.			III. Periode.			IV. Periode.			V. Periode.				
Stadt, Markt, Ortschaft.	Ganze Zahl der Häuser.	Zahl der Häußer, in welchen die Seuche herrscht.	Auszeige.	männlich.	weiblich.	verschnitten.	männlich.	weiblich.	verschnitten.	männlich.	weiblich.	verschnitten.	männlich.	weiblich.	verschnitten.	männlich.	weiblich.	verschnitten.	Ganze Summe.	Bemerkungen.
			a)																	
			b)																	
			Summe..																	
			davon sind																	
			1) geheilt..																	
			2) gefallen.																	
			3) getödet..																	
			Summe..																	
			c) bleiben..																	

Bekanntmachungen.

Um den durch die in der Nacht vom 10ten auf den 11ten dieses Monats entstandene Feuersbrunst in der Culmbacher Straße und aufm Graben verunglückten Einwohnern einige Unterstützung zu verschaffen, wurde von der Königlichen Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer des Innern mittelst eines unterm 15ten dieses anher erlassenen höchsten Rescripts gnädigst gestattet, unter Magistratlicher Autorität und Leitung eine Sammlung milder Gaben für dieselben, in dem hiesigen Stadtbezirk zu veranlassen und zu bewerkstelligen. Indem wir dieses hiermit öffentlich bekannt machen, fordern wir die

Digitized by Google

sämmtlichen Einwohner hiesiger Stadt und deren Bezirks auf, ihre mildthätigen Gesinnungen auch bei dieser Gelegenheit an den Tag zu legen, und durch reichliche Beiträge das traurige Loos der Verunglückten zu erleichtern zu suchen. Hiebei bemerken wir, daß

1) die Districts-Vorsteher mit der Sammlung der Beiträge beauftragt sind,
2) Die Vertheilung nach dem möglichst genau ausgemittelt werdenden Maasstab des erlittenen Schadens der einzelnen Individuen erfolgen soll, und
3) alles Collectiren Einzelner — so wie das Betteln der Abgebrannten bei strenger Ahndung gänzlich zu unterbleiben hat. Baireuth, den 23. Juli 1822.

Der Stadt-Magistrat.

Eisenbeiß. Ordnung. Haß.

Schoberth.

Durch ein unterm 12ten d. Ms. anher ergangenes höchstes Rescript der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, hat der unterzeichnete Stadt-Magistrat die Weisung erhalten, eine Sammlung milder Beiträge für die abgebrannten Einwohner des Markts Stammbach, im Landgerichte Münchberg, in hiesiger Stadt und dessen Bezirk zu veranstalten.

Wir fordern daher sämmtliche hiesige Einwohner hiermit auf, das auf ihre Mildthätigkeit gesetzte Vertrauen auch bei dieser Gelegenheit zu rechtfertigen und recht viele und reichliche Beiträge zur Unterstützung dieser Unglücklichen an die zur Sammlung beauftragten Districts-Vorsteher dahier abzureichen, um solche höchster Behörde zur weitern Bestimmung übergeben zu können. Baireuth, den 23. Juli 1822.

Der Stadt-Magistrat.

Eisenbeiß. Ordnung. Haß.

Schoberth.

Zur Unterstützung der hiesigen abgebrannten Einwohner sind von einem Cirkel guter Freunde

Sieben und Dreyßig Gulden 30 kr. rhl.

hieher übermacht worden, wofür im Namen der Verunglückten hiermit öffentlich Dank sagt;

Baireuth, den 24. Juli 1822.

Der Stadt-Magistrat.

Eisenbeiß. Ordnung. Haß.

Schoberth.

Mittwoch den 31ten dies, Vormittags 10 Uhr wird an der Hofstallung der Pferde-Dung an den Meistbiethenden öffentlich gegen baare Bezahlung versteigert. Baireuth, den 25. Juli 1822.

I. Division

des Königlichen 3ten Chevauxlegers-Regiments.

Möller, Oberstlieutenant.

In Kraft der Hülfsvollstreckung soll das Wohnhaus des Handelsmanns Ignatz Schicker zu Kupferberg, H. Nro. 55, welches nebst dem dazu gehörenden Gemeinderecht auf 250 fl. rhl. gerichtlich abgeschätzt ist, öffentlich an die Meistbiethenden veräußert werden. Hiezu steht nun auf Verlangen der Interessenten zu Kupferberg und zwar auf

Mittwoch den 31. Juli l. J., Vormittags 10 Uhr, Tagesfahrt an, welche Kauflustigen hiemit unter der Bemerkung bekannt gemacht wird, daß der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgen werde. Culmbach, den 19. Juni 1822.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Die Staats-Wald-Parzelle Ketschenberg, aus 104 $\frac{1}{8}$ Tagwerk bestehend, und zunächst am Orte Ketschendorf situirt, wird auf höchste Anordnung des Königl. Staats-Ministeriums der Finanzen, unter dem Aufwurfspreise von 5500 fl. rhl. dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichstermin hiezu wird auf

Dienstag am 30ten d. Ms.,

bestimmt. Die Vor-Einsicht dieser Wald-Parzelle steht den Kauflustigen, unter Benehmen mit dem Königl. Revierförster Wirth zu Gaisfeld, von nun an bis zum Steigerungstermin frey. Die Steigerung selbst wird am genannten Tage früh Morgens 10 Uhr zu Buttenheim in der Behausung des dortigen Gastgebers Wirth vor sich gehen, wo die nähern Verkaufsbedingnisse bekannt gemacht werden sollen. Hallstadt, am 14. Juli 1822.

Vom Königl. Rent- und Forstamte Bamberg I.

Prell. Gurtz.

Die gut conservirten Waizenvorräthe zu beiläufig

Digitized by Google

30 Scheffel auf den Magazinen zu Höchstadt und Schlüsselfeld, aus der Aerndte 1821, werden am

30ten d. Mts. Vormittags 10 Uhr

durch öffentlichen Aufstrich im Amtslocale dahier verkauft, und ladet Kaufsliebhaber hiezu ein. Höchstadt, am 12. Juli 1822.

Das Königliche Rentamt Höchstadt.

Degen.

Am Mittwoch, den 31. l. Mts. Juli, werden die dem allerhöchsten Staats-Aerar zugehörigen drei Fischwässer in dem Wiesentflusse, auf weitere 3 Jahre unter dem Vorbehalte der höchsten Genehmigung der öffentlichen Verpachtung ausgesetzt, als: 1) eines vom Wahlhaus bis Muggendorf, 2) eines vom Müller Daumischen Aalkorb bis zur Baumfurther Mühle, und 3) eines von da bis zum Anfange des Freiherrlich von Horneckischen Fischwassers. Pachtlustige haben sich daher am bemelden Tage Vormittags 9 Uhr in dem Geschäftslocale des unterfertigten K. Rentamts einzufinden, und nach Vernehmung der Bedingnisse ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben. Ebermannstadt, den 11. Juli 1822.

Königliches Rentamt.

Schumm.

Nicht Amtliche Artikel.

Seit 12 Tagen ist in Sparneck, Landgerichts Münchberg, ein Hund von großer Art, rehfarbig, mit schwarzer Nase, dann gespitzten Ohren, langem Schwanz, ohngefähr 2 Schuh hoch, und 2 bis 3 Jahre alt, mit einem ledernen Halsband ohne Zeichen, nebst einer Schnalle versehen, entlaufen. Man bittet denjenigen, den er zugelaufen seyn sollte, diesen obenbenannten Hund gütigst an den Herrn Gastwirth Dollhopf zur goldenen Krone zu Baireuth, oder an Herrn Burgermeister Schwaab, zu Sparneck gegen ein gutes Douceur zu liefern.

Trauungs-Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 21. Juli. Georg Stieber, Feldwebel unterm Königl. 13ten Linien Infanterie-Regiment, mit Jungfer Johanna Catharina Altkofer von Lindenhardt.

— — Georg Bernet, Taglöhner in St. Georgen, mit Magd. Häfner von daselbst.

Den 23. Juli. Der Bürger und Goldarbeiter Johann Paulus Krauß dahier, mit Jungfrau Johanna Charlotte Depser von hier.

Geborne.

Den 13. Juli. Der Sohn des Pachters Götschel im neuen Weg.

Den 14. Juli. Ein ausserehelich todgebornes Kind, männlichen Geschlechts in St. Georgen.

Den 15. Jul. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts auf dem Schießhaus bei St. Georgen.

Den 17. Juli. Der Sohn des Schreinermeisters Döring in der Jägerstrasse.

Den 18. Juli. Der Sohn des Taglöhners Götschel in St. Georgen.

Den 22. Juli. Die Tochter des Königlich Baierischen Hauptmanns Bosch dahier.

Gestorbene.

Den 17. Juli. Der Sohn des Tuchbereiters Köhler dahier, alt 1 Jahr, und 2 Monate.

Den 18. Juli. Die Tochter des Taglöhners Merkel auf der Dürschnitz, alt 6 Tage.

— — Die Ehefrau des Braumeisters Tannreuther in St. Georgen, alt 48 Jahre.

Den 19. Juli. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 6 Tage.

Den 20. Juli. Der Schuhmachergeselle Johann Jakob Rosenhauer, alt 24 Jahre, 7 Monate und 5 Tage.

Den 21. Juli. Die Ehefrau des Korbmachers Schotter dahier, alt 65 Jahre, 11 Monate und 12 Tage.

Den 23. Juli. Die Tochter des Pachters Heidenreich auf dem äußern Hospitalhof, alt 28 Tage.

— — Die Wittwe Anna Maria Beyerlein, geborne Wachter, alt 78 Jahre, 5 Monate und 21 Tage.

— — Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts im neuen Weg, alt 1 Monat, 7 Tage.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 91. Baireuth, den 30. Juli 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 15. Juli 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Schullehrers Peetz zu Mainroth, ist die dasige Schulstelle in Erledigung gekommen. Der Dienst-Ertrag ist nach der neuesten Regulirung auf 311 fl. 20½ kr. berechnet.

Diejenigen, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, haben ihre Bittschriften und vorschriftsmäßigen Zeugnisse binnen 4 Wochen hieher einzusenden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Erledigung der Schulstelle zu Mainroth betr. Duprel.

Baireuth, den 17. Juli 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Groppische Familien-Stipendium kommt mit Ende dieses Studienjahrs wieder in Erledigung.

Diejenigen Studirenden, welche vermöge der Verwandtschaft und der Würdigkeit darauf Anspruch zu machen gedenken, haben sich an die Collatur dieses Stipendiums zu wenden, und ihre Legitimation dazu darzuthun.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr v. Massenbach, Director.

Die Erledigung des Gropppischen Familien-Stipendiums betr. Duprel.

Baireuth, den 20. Juli 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die wenigsten Polizeibehörden haben der im Kreis-Intelligenzblatt Nro. 37 ausgeschriebenen Verfügung vom 18. März rubrizirten Betrefs Genüge geleistet.

Diejenigen, welche mit ihren Anzeigen noch im Rückstande sind, werden daher nochmals aufgefordert, solche binnen 8 Tagen ohnfehlbar zu erstatten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche K. Land- und Herrschaftsgerichte des Obermainkreises.

Die Reinigung der Flüße und Bäche betr. Gutschneider.

Digitized by Google

Baireuth, den 20. Juli 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Verbot des Hausirhandels mit Glas durch sogenannte Glasschieber, welches bereits unterm 4. August v. J. sub Nro. 95 des Kreis-Intelligenzblattes 1821, S. 665 ausgeschrieben wurde, wird mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß auch die Niederlagen von Glassachen durch dergleichen unbefugte Händler mittels geschärfter Einschreitung abzustellen sind.

Hiernach haben sich sämmtliche K. Polizeibehörden des Kreises genau zu achten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche K. Polizeibehörden des Obermainkreises.
Betr. den Hausir-Handel mit Glas und die Niederlagen von Glassachen durch die sogenannten Glasschieber oder sonst unbefugte Personen.

Gutschneider.

Baireuth, den 21. Juli 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Damit kein Schuldienst-Expectant sich in diesem Jahre entschuldige, er habe bei dem Concurs-Examen in den Erndteferien nicht erscheinen können, weil er den Termin dieses Examens zu spät erfahren habe, hat man sich bewogen gefunden den schon vom Inspectorat des Schullehrer-Seminars bereits angesetzten Termin, nun auf die zwei Tage 12. und 13. August zurückzusetzen.

Sowohl was die Zutheilung der Examinanden, zu beiden Prüfungs-Commissionen dahier, und zu Bamberg, als auch die übrigen Vorschriften und Bedingungen des Examens betrifft, hat es bei den vorjährigen Bestimmungen sein Verbleiben.

Die Districts- und Local-Schul-Inspectionen haben die Betheiligten unverzüglich mit dieser Verfügung bekannt zu machen.

Man erwartet um so bestimmter das pünctliche Erscheinen der Schuldienst-Expectanten bei dieser Prüfung, nachdem ohnedies dieses Examen aus besonderer Rücksicht auf die Dürftigkeit mehrerer Examinanden nur auf zwei Tage beschränkt, und ohne Bestehen desselben für das nächste Jahr keine Anstellung zu erwarten ist.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die diesjährige Erndte-Ferien-Prüfung für Schul-Dienst-Expectanten betr.

Duprel.

Baireuth, den 22. Juli 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der allerhöchsten Verordnung vom 24. September 1818, das Regulativ über die Geschäftsführung der Verwaltungen in den Ruralgemeinden betr., ist §. 44 ausdrücklich bestimmt, daß am 1. Jänner eines jeden Jahres die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen bei den vorgesetzten äußern Curatel-Behörden eingereicht seyn müssen, und nach Verlauf dieses Termins die Execution gegen den säumigen Pfleger unfehlbar verfügt werden soll.

Digitized by Google

Der nachfolgende §. 45 spricht aus: den Land- und gutsherrlichen Gerichten wird ein Zeitraum von 2 Monaten zur Revision der Rechnungen zugestanden, und im Monat März eines jeden Jahres sind dieselben in Gegenwart der Gemeind- und Stifungspfleger, dann eines Gemeinde-Bevollmächtigten am Sitze des Gerichts mittelst Ablesung des Revisions-Protocolles und Berichtigung der etwaigen Anstände förmlich abzuhören, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 46, 47 und 48.

Das Gemeinde-Edict vom 17. Mai 1818 verordnet in dem §. 105, daß von den einschlägigen Land- und gutsherrlichen Gerichten nicht nur jährlich eine summarische Uebersicht der bei denselben zur Revision eingekommenen und bereits revidirten Gemeind- und Stiftungs-Rechnungen der Königl Kreis-Regierung mit Bericht vorgelegt, sondern auch innerhalb 5 Jahren wenigstens einmal Eine solcher Rechnungen der Superrevision unterstellt werden soll.

Demungeachtet hat die Königl. Regierung schon am Schlusse der ersten dreijährigen Verwaltungs-Periode zum Theile aus den amtlichen Berichten, zum Theile aus Beschwerde-Vorstellungen die Erfahrung gemacht, daß weder der zur Rechnungs-Ablage gegebene Termin pünctlich eingehalten, vielmehr den Rechnungsführern von den Curatel-Behörden selbst Nachsicht gestattet wurde, weder die Revision der Rechnungen in dem festgesetzten Zeitraum zum Vollzuge kam, und die zum großen Theile unverläßigen Uebersichten wurden entweder zu spät eingereicht, oder mußten mit Zwang erholt werden.

Damit nun die hier genannten gesetzlichen Anordnungen für die Folge pünctlich vollzogen werden, und sowohl in der Rechnungs-Ablage als der Revision zum Nachtheile der Stiftungen und Rechnungsführer keine Retardaten erwachsen, so beschließt die Königl. Regierung wie folgt:

1) Es wird den Königl. Land- und gutsherrlichen Gerichten hiemit ausdrücklich untersagt, den Gemeinde- und Stiftungspflegern in den Rural-Gemeinden die Rechnungslegung nachzusehen, oder den gesetzlichen Termin zu verlängern, vielmehr werden dieselben hiermit angewiesen, wenn sämmtliche Stiftungs- und Commun-Rechnungen bis zum 8. Jänner jeden Jahres nicht vollständig eingekommen sind, das in der Instruction ausgesprochene Präjudiz der Execution gegen die Säumigen sogleich zu realisiren; was allen Gemeinde-Verwaltungen und Pflegschaften nochmals mit dem Beisatze bekannt zu machen ist, daß auch auf die hierorts angebrachten Termins-Verlängerungsgesuche keine Rücksicht genommen werden wird, indem dergl. Verlängerungen nur nachtheilig auf die Geschäftsführung und die Verwaltung selbst einwirken.

2) Das nämliche soll unter Beziehung auf den §. 47 der Verordnung vom 21. September 1818 über die Geschäftsführung der Magistrate diesen Magistraten wiederholt eröfnet, und mit der Execution sogleich fürgeschritten werden, wenn bis zum 8. Febr. die Rechnungen derselben bei den einschlägigen Curatelen nicht übergeben sind.

Werden aber von letzteren die fragl. Rechnungen nicht längstens bis Ende besagten Monats zur Königl. Kreis-Regierung eingesendet, so sollen ohne weitere Rücksicht die Executions-Boten schon am 1ten des darauf folgenden Monats an die Gerichts-Vorstände selbst abgeordnet werden, da ihnen die Mittel an Handen gegeben sind, die säumigen Verwaltungen hiezu zu vermögen.

Die Königl. Regierung wird um so ernstlicher auf den Vollzug dieser Anordnung bestehen, als bei der Masse der jährlich zu revidirenden Rechnungen Störung in der Geschäftsordnung und am Ende Retardaten in der Revision selbst veranlaßt werden.

3) Da die bisher verspätete Einsendung der magistratischen Rechnungen von einigen dadurch gerechtfertigt werden wollte, daß die Gemeinde-Bevollmächtigten ihre Erinnerungen hiezu über die Zeit zurückhalten, so muß den Magistraten zur besondern Pflicht gemacht werden, die Stiftungs- und Commun-Rechnungen auch immer rechtzeitig den Gemeinde-Bevollmächtigten vorzulegen, und den letztern die Beschleunigung der Erinnerungsabgaben anempfohlen werden, ausserdem die Executionsgebühren dieselben selbst treffen würden.

Digitized by Google

4) Dagegen wird aber auch erwartet, daß die Gerichts-Vorstände die Rechnungen der Ruralgemeinden einer genauen, mitunter belehrenden und nicht oberflächlichen Revision in dem hiefür bestimmten Zeitraume unterstellen, und die geforderten Uebersichten bis zum 1. Juni eines jeden Jahres hieher einsenden.

Kommen diese in termino nicht ein, so haben sich dieselben die Kosten der Abordnung eigener Recherche-Commissarien selbst beizumessen.

Die bisherigen Entschuldigungen einer verspäteten Revision, weil die Rechnungen der Pfleger nicht in termino eingekommen seyen, können für die Folge nicht mehr zum Vorwande dienen, da in dem Gesetze Fürsorge dagegen getroffen ist.

5) Ein hauptsächliches Augenmerk muß bei dieser Revision dahin gerichtet werden, die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die Documenten und Kassa-Baarschaften zu der angeordneten gemeinschaftlichen Sperre gebracht, die Activ-Receße in den Kassen auch würklich vorhanden und nicht eigenmächtig oder zweckwidrig verwendet worden sind.

6) Damit aber auch die obere Curatel in ununterbrochener Kenntniß von der Erhaltung der Substanz des Vermögens bleibe, und die vollzogene Revision wenigstens im allgemeinen zu controliren im Stande seye, so sollen vom Jahr 18$\frac{2}{7}$ an die Uebersichten nach dem beiliegenden Formular, welches bei der in diesem Jahre eintretenden Superrevision als Anhaltspunct mit benützt werden soll, gefertigt werden, zu dessen Erläuterung nur so viel dient, daß auch die Resultate der Revision der Rechnungen in den gutsherrlichen Gemeinden darinn aufgenommen werden müssen, indem nach den Bestimmungen des gutsherrlichen Edictes §. 99. die vorschriftsmäßigen jährlichen Uebersichten der zur Revision eingekommenen und würklich revidirten Rechnungen von den Patrimonial-Gerichten durch die vorgesetzten Königlichen Landgerichte unmittelbar an die Königliche Regierung eingesendet werden sollen.

Die Patrimonial-Gerichte sind deswegen an die Beobachtung der gegenwärtigen Anordnung gleichfalls gebunden, und haben ihre Uebersichten nach dem gegebenen Formular bei Vermeidung geeigneter Zwangsmaßregeln längstens bis zum 1. Mai eines jeden Jahres den Königlichen Landgerichten auszuhändigen, damit sie den ihnen auf den 1. Juni festgesetzten Termin auch einhalten können.

Daß zweierlei Uebersichten, nämlich eine für die Stiftungs- und eine für die Commun-Rechnungen eingereicht werden müssen, versteht sich von selbst.

Von den Herrschafts-Gerichten werden sie unmittelbar hieher eingereicht.

In der Colonne: Bemerkungen, soll insbesondere angegeben werden.

a) wodurch die Mehrung oder Minderung des Vermögens veranlaßt wurde;
b) wodurch das etwa vorhandene Deficit herbeigeführt werde;
c) Vorschläge zu Herstellung eines Ebenmaßes zwischen Renten und Lasten, benehmlich mit den Pflegschaften bei Abhör der Rechnungen;
d) das richtige Daseyn der Kassa-Baarschaften unter der angeordneten Sperre;
e) die geschehene Wieder-Verleihung eingegangener Activ-Capitalien, und dergleichen mehr.

Hiernach haben sich die Land- und gutsherrlichen Gerichte in Zukunft genau zu achten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Land-, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte, dann Magistrate des Obermainkreises.

Die jährliche Rechnungslegung der Stiftungs- und Commun-Verwaltungen betr.

Duprel.

Digitized by Google

Resultate

der Verwaltung des Stiftungs-Vermögens in dem Landgerichts-Bezirke N. N.

nach dem Stand der Rechnungen

pro $18\frac{18}{19}$.

Namen der Stiftungen.	Stand der Rechenschafts-Ablage und der Revision		Stand des Vermögens		Resultate der Rechnung pro $18\frac{18}{19}$.		Activer Casse-Bestand oder Deficit.		Aufzählung der bei der Rechnungs-Revision etwa entdeckten besondern Gebrechen in der Verwaltung, und was zu ihrer Beseitigung geschehen.	Besondere Bemerkungen.
	die Rechnungen wurden gelegt und übergeben	wurden revidirt und abgehört	nach der Extradition im Jahre $18\frac{18}{19}$.	nach der Rechnung pro $18\frac{18}{19}$.	Einnahmen.	Ausgaben.				
			fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.			
A. unmittelbare	den 12. Febr. 1823.	den 15. März 1823.								
1) Cultusstiftungen.										
2) Unterrichtsstiftungen.										
3) Wohlthätigkeitsstiftungen.										
B. mittelbare oder gutsherrliche										

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern

Nachdem sich seit der letzten Einsendung der Qualifications-Tabellen von Seite der Untergerichte mehrere Veränderungen ergeben haben; so erhalten sämmtliche Landgerichtsvorstände hiermit den Auftrag, die Qualifications-Tabellen ihres Amtspersonals unverzüglich längstens bis 14 Tagen einzusenden. Bamberg, den 26. Juli 1822.

Königlich Baierisches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Graf von Lamberg, Präsident.

Klick.

Am Freitag den 2. August d. Js. werden im Revier Thiergarten, Forst-Districts Emtmannsberg, 229 Klafter Stöckholz, dann am Samstag den 3ten desselben Monats 27½ Klafter dergleichen im Pühlholz, meistbiethend verkauft. Liebhaber zu diesem Materiale ladet man ein, sich am ersten Tage früh um 8 Uhr in der Eimersmühle,

Digitized by Google

und am zweiten Tage Nachmittags 2 Uhr im Pühlholze einzufinden. Baireuth, am 26. Juli 1822.

Königliches Forstamt.

v. Bothmer.

Scheidemandel, Actuar.

Es wird andurch bekannt gemacht, daß am 5. August 1822 der Fuhrlohn von 300 Schäffel Haber für die hiesige Königl. Garnison von Culmbach anher zu führen, an den Wenigstnehmenden in dem Bureau der Regiments-Kanzlei in der großen Caserne öffentlich versteigert wird. Lusttragende Steigerer werden andurch eingeladen, am oben bestimmten Tage Vormittags 10 Uhr sich einzufinden. Baireuth, den 26. Juli 1822.

Die Oeconomie-Commission des Königlich Baierischen 13ten Linien-Infanterie-Regiments.

Heldorfer, Major.

Schmitt, Verwalter.

Der aus ohngefähr 50 Centnern bestehende Heuvorrath der Relicten des Johann Keller zu Unternschreetz soll in dem auf den

6. August c., Nachmittags 2 Uhr,

in dem Kellerschen Wohnhauße dortselbst anberaumten Termin öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Baireuth, am 23. Juli 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Meyer.

Die Verspeisung an die Büßer in dem hiesigen Königl. Strafarbeitshaus für die Zeit vom 1. October 1822 bis letzten September 1823 soll zu Folge höchsten Rescripts der Königlichen Regierung, Kammer des Innern vom 30. März l. Js. an den Mindestnehmenden veraccordirt werden, wozu Liebhaber in dem auf

Donnerstag den 8. August d. Js., Vormittags 10 Uhr, anberaumten Termin sich in dem hiesigen Geschäftslocale einzufinden haben. St. Georgen, den 21. Juli 1822.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.

Köppel.

Zur Erhebung einer gegen die Conrad Schauperischen Eheleute auf dem äußern Graben bei Wohnsgehaig ausgeklagten Forderung wird das denselben zugehörige Tropfgut, bestehend in einem Hauße, Stadel und Gärtlein, 3½ Tagwerk Feld, und dem Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, dann ½ Tagwerk, das Saueräckerlein, freieigen, ferner 2 Tagwerk Wiesen, Waischenfelder Stadtlehen, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Mittwoch den 7. August

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden und sich am Sitze des unterzeichneten Königl. Landgerichts einzufinden haben. Die auf den zu verkaufenden Realitäten haftenden Lasten werden am Strichtermine bekannt gemacht. Hollfeld, den 6. Juli 1822.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

v. n.

Gegen das Vermögen der Wittwe Margaretha Büttnerin von Baiersdorf ist die Eröffnung des Universal-Concurses beschlossen worden. Es werden demnach alle diejenigen, die an das Vermögen der gedachten Büttnerin einen Anspruch zu haben glauben, öffentlich vorgeladen, sich in den deshalb anberaumten Edictstagen, den

8. August,

als erstem Edictstag zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung ihrer Forderungen; den

6. September,

als dem zweiten Edictstag zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, den

4. October d. Js.

als dem dritten Edictstag zur Abgabe der Schlußerklärung bei Gericht dahier entweder persönlich, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte einzufinden, unter dem Rechtsnachtheil, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Edictstag die Ausschliessung der Forderung von der Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschliessung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich wird allen denjenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Margaretha Büttnerin in Handen haben, aufgegeben, es bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht dahier zu übergeben. End-

Digitized by Google

lich wird auch das halbe Söldengütlein der Margaretha Büttnerin, welches dem Aufseesischen Seminar in Bamberg lehenbar, mit 28½ kr. Grundsteuer Simplo und ⅛⅝ Metz Huthhaber belastet ist, öffentlich zum Kaufe ausgebothen. Der Strichtermin wird am

8. August,

bei Gericht dahier abgehalten, der Hinschlag aber ist durch die Genehmigung der Gläubiger bedingt. Weismain, am 20. Juni 1822.

Königliches Landgericht.
Egner.

Auf Insolvenz-Erklärung des Söldners Johann Georg Spengler zu Gärtenroth, hat das Königl. Landgericht Weismain gegen dessen Vermögen das Concursverfahren eröffnet. Es werden daher die gesetzlichen Gantäge: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen, auf

6. August,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angebrachten Forderungen, auf

3. September,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, auf

1. October d. J.

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelter Zahlung aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihres Rechtes bei Gericht zu übergeben. Endlich wird das zur Spenglerischen Concursmasse gehörige bebaute Gütlein in Gärtenroth, welches Wildenrötherlehen, und mit einem Grundsteuer-Simplo von 40½ kr. belastet ist, öffentlich zum Kaufe ausgeboten. Der Strichtermin wird am

6. August d. J.

beim Königl. Landgerichte dahier abgehalten, wo die Kauflustigen die weitere Belastung dieses Gutes einsehen, und ihre Aufgebote zu Protocoll geben können. Der Hinschlag aber ist durch die einzuholende Genehmigung der Creditorschaft bedingt. Weismain, am 19. Juni 1822.

Königliches Landgericht.
Egner.

Am Mittwoch, den 31. l. Mts. Juli, werden die dem allerhöchsten Staats-Aerar zugehörigen drei Fischwässer in dem Wiesenflusse, auf weitere 3 Jahre unter dem Vorbehalte der höchsten Genehmigung der öffentlichen Verpachtung ausgesetzt, als: 1) eines vom Wahlhaus bis Muggendorf, 2) eines vom Müller Daumischen Aalkorb bis zur Baumfurther Mühle, und 3) eines von da bis zum Anfange des Freiherrlich von Horneckischen Fischwassers. Pachtlustige haben sich daher am bemelden Tage Vormittags 9 Uhr in dem Geschäftslocale des unterfertigten K. Rentamts einzufinden, und nach Vernehmung der Bedingnisse ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben. Ebermannstadt, den 11. Juli 1822.

Königliches Rentamt.
Schumm.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Hollfeld wird die Sölde des verganteten Sebastian Stöcklein zu Laibarös am hiesigen Gerichtssitze den 13ten künftigen Monats August dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufliebhaber können die darauf ruhenden Lasten und den Werth derselben bis dahin aus den Akten dahier ersehen. Burggrub, den 6. July 1822.

Königl. Freyhl. v. Stauffenbergl. Patrimonial-Gericht 1ter Klasse.
Gleitsmann

Auf Andringen eines Realgläubigers soll das zum Theil abgebrochene Wohnhaus des Jacob Schneider zu Egloffsteinerhühl mit den vorräthigen Bau-Materialien öffentlich verkauft werden. Es wird hiezu Termin auf den

10. August d. Js., Vormittags 9 Uhr,

im hiesigen Gerichtszimmer anberaumt, und zugleich bemerkt, daß jeder Kaufslustige von dem Schätzungs-Werth des Objects und der darauf ruhenden Lasten bei unterzeichnetem Amte stündlich sich Kenntniß verschaffen kann. Egloffstein, den 18. Juli 1822.

Freiherrlich v. Egloffsteinisches Patrimonialgericht.
Günther.

Digitized by Google

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 8. Juli bis 13. incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr
Waizen	—	113	113	103	10	16	30	15	—	13	30
Roggen	9	42	51	51	—	10	—	9	48	9	36
Gerste	3	6	9	9	—	10	30	9	45	9	—
Haber	—	3	3	3	—	7	—	6	30	6	—

Baireuth, den 13. Juli 1822.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Uebersicht

des zu Hof am 18. Juli 1822 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr
Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roggen	—	104	104	104	—	11	36	10	30	9	24
Gerste	—	112	112	112	—	9	42	8	45	7	48
Haber	—	67	67	67	—	5	36	5	12	4	48

Hof, den 18. Juli 1822.

Stadt-Magistrat.

v. Oerthel. Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Ich bin gesonnen, mein, vor dem Friedrichsthore zu Baireuth gelegenes 3 gädiges, massiv erbautes Mulzhaus, mit einer großen Holzremise, und Schupfe daranstoßend, dann einem eingädigen Wohnhaus für den Mulzer, ebenfalls im Hofe gelegen, aus freier Hand zu verkaufen. Es ist mit 8810 fl. nach dem bloßen Holzwerth taxirt in der Brandrolle eingetragen, auf noch einmal so viel am Werthe geschätzt, und es kann damit eine Färberei, Gerberei ꝛc. ꝛc. verbunden werden. Kaufsliebhaber belieben sich in portofreien Briefen an mich zu wenden. Weidenberg, den 15. Juli 1822.

Schilling.

Die Grundstücke einer nah an hiesiger Stadt liegenden Peunth, sind nebst dazu gehöriger Wohnung, dann Stadel, Stallung und übrigen ökonomischen Bequemlichkeiten, von Lichtmeß 1823 an zu verpachten. Pachtliebhaber, welche sich durch gute Zeugnisse empfehlen und Caution aufrecht zu machen vermögen, können in dem Wohnhauße E. N. 110 die nähern Bedingnisse der Verpachtung in Erfahrung bringen. Baireuth, den 23. Juli 1822.

In Nr. 297 ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, Stuben- und Bodenkammer zu vermiethen.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 25. Juli 1822.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	87	86⅞
ditto à 5% . . .	99⅛	99
Land-Anlehen	100¼	99⅞
Hypoth. Anweis	99⅞	99¼
Lott. Loose A—D à 4% .	106¾	106⅛
ditto E—M à 4% .	103¼	103
ditto unverzinnsliche .	86	85

(Mit einer Beilage.)

Digitized by Google

Beilage zu Nro. 91.

des

Intelligenz-Blattes des Ober-Mainkreises.

Dienstag Baireuth, 30. Juli 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 13. Mai 1822.

Von dem Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß auf Antrag des Königlichen Advocaten Heerwagen I. als Vormundes der Dr. Kappischen Kinder über den Nachlaß deren verstorbenen Großvaters, des Gürtlermeisters und Stadthauptmanns Johann Stephan Menzel, mit Zustimmung dessen Sohnes, des hiesigen Bürgers und Gürtlermeisters Gottlieb Menzel als Haupterben, der erbschaftliche Liquidationsprozeß Kraft dieses eröffnet worden ist. Demnach werden alle diejenigen, welche an diesem Nachlaß Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich in dem zur Anmeldung der Forderungen, auf

Mittwoch den 11. September d. J., Vormittags 9 Uhr,

festgesetzten Termin an gewöhnlicher Gerichtsstelle vor dem Königlichen Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Dr. Glück selbst, als dem Commissarius, einzufinden, darin den Betrag und die Art ihrer Forderungen umständlich und genügend anzugeben, die Urkunden, Briefschaften und übrigen Beweismittel, wodurch die Wahrheit und Richtigkeit der Forderungen und Ansprüche, so wie deren allenfallsiges Vorzugsrecht dargethan werden soll, urschriftlich vorzulegen, und resp. anzuzeigen, und sodann die gesetzmäßige Ansetzung ihrer Forderungen in dem abzufassenden Prioritäts-Erkenntniße zu gewärtigen.

Denjenigen, welche durch allzuweite Entfernung oder andere gesetzliche Ehehaften an der persönlichen Erscheinung in dem angesetzten Termin verhindert seyn sollten, und welche hieroris nicht bekannt sind, werden die hier befindlichen Königlichen Appellationsgerichts-Advocaten Keim, Morg, Hofmann, Schöpff, Mayer, Heerwagen II. und Loew, zu dem Ende vorgeschlagen, damit sie sich von diesen einen zur Besorgung ihrer Rechtsangelegenheit in dieser Sache auswählen, und denselben mit Information und Vollmacht gehörig und in Zeiten versehen können.

Diejenigen aber, welche in dem gedachten Termin weder selbst erscheinen, noch sich gehörig vertreten lassen, haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts Director Schweizer.

Riedel.

Baireuth, den 4. April 1822.

Von dem Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird der von hier gebürtige Lorenz Quenzel, ein Sohn des Gärtners Johann Quenzel, welcher vor beinahe 40 Jahren als Bedienter ausser Land gegangen ist, und seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben hat, hiemit vorgeladen, sich binnen neun Monathen und längstens in dem auf den

1. März 1823 Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin, vor dem Commissair, Kreis- und Stadtgerichtsrath Pöhlmann, schriftlich oder persönlich zu melden, und weitere Anweisung zu gewärtigen, widrigenfalls er für tod erklärt, und sein Vermögen seinen Erben, welche ebenfalls zu jenem Termin hiemit vorgeladen werden, nach berichtigter Legitimation ohne Cautions-Leistung verabfolgt werden wird. Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director Schweizer.

Lermer.

Es dient jedermann zur Nachricht, daß bis am 6. August l. Js. eine Lieferung von 1600 Centner altes Heu, und 600 Centner langes Stroh an den Wenigstnehmenden vergeben wird. Lieferungslustige belieben

Digitized by Google

sich an diesem Tag früh 10 Uhr in der Regiments-Canzley der großen Casserne einzufinden, um das Weitere zu vernehmen. Baireuth, den 23. Juli 1822.

Von
der Oeconomie-Commission des Königl. 13ten Linien-Infanterie-Regiments.
Heldorfer, Major.
Schmitt, Verwalter.

In Folge hoher Bestimmung wird der Bedarf an Montirungs-Materiale für die sämmtliche Mannschaft der 6ten Gendarmerie Compagnie an grünen, grauen, rothen Tuch, Epauletts, Borden, Knöpfen, Tschakos, Schuhen, Leinwand zu Futter und zu Betttüchern an die Mindestbietenden in Accord gegeben. Es werden daher sämmtliche Stadt- und Landtuchmacher so wie diejenigen, von welchen die übrigen Gegenstände aus der ersten Hand bezogen werden können, zur Einsicht der vorliegenden Muster und Kenntnißnahme der übrigen Bedingnisse eingeladen, wozu das Geschäftszimmer des unterzeichneten Commandos in der Friedrichstrasse E. Nro. 340 über 2 Stiegen, vom 21. Juli bis 3. August, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, bestimmt ist. Baireuth, am 11. Juli 1822.

Königl. 6te Gendarmerie Compagnie Commando.
v. Gernler, Hauptmann.
Opitz, Rechnungsführer.

(Die dießjährige Erndte-Ferien-Prüfung betreffend.)

In Ermanglung einer weiteren höchsten Entschließung bleibt der Termin für obengenannte Prüfung auf den ersten bis dritten August einschlüßig bestimmt. Die Prüfungspflichtigen haben an denselben Orten, zu derselben Stunde und unter denselben Bedingungen, wie im vorigen Jahre, zu erscheinen. Die K. B. Districts- und Local-Inspectorate werden hierdurch veranlaßt, die unter ihrer Aufsicht stehenden Schulgehülfen, Schulverweser und provisorischen Unterlehrer hievon ungesäumt in Kenntniß zu setzen. Bamberg, den 16. Julius 1822.

Inspectorat des Königlichen Schul-Seminars.
Schatt. Haas.

Behufs der Hülfsvollstreckung soll das dem Bauern Johann Michael Reinhard gehörige Achtelsguth, Hausnummer 23 zu Igelsdorf, bestehend in Haus, Stadel, Schweinstall, 10½ Tagwerk Feld, 2¾ Tagwerk Wiesen und dem Gemeinderecht, welches zum Königlichen Rentamte Neunkirchen in allen Veränderungsfällen den 10ten Gulden Handlohn reicht, und um 2500 fl. taxirt worden ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Dazu ist Termin auf den

8. August dieses Jahres Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, nach Vernehmung der Kaufsbedingungen ihre Angebote abzugeben, und den Zuschlag nach den Bestimmungen der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Gräfenberg, den 24. Juni 1822.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Das sämmtliche Grundvermögen des verganteten Johann Appel von Nankendorf, bestehend: 1) in einem Gut, nämlich ein Wohnhaus mit Stall, Stadel und Backofen, ¾ Tagwerk Grasgarten, 9½ Tagwerk Felder, $\frac{1}{16}$ Tagwerk Pflanzgarten mit Nutzantheil an den Gemeindegründen, 2) ¾ Tagwerk Feld, das Kohlengewend, 3) ¾ Tagwerk Feld, der Kröttenacker, 4) 1 Tagwerk Feld, im hintern Koppenthal, 5) 1 Tagwerk Feld, im obern Kopenthal, 6) 1 Tagwerk Feld, auf dem Kopenbügel, 7) 1 Tagwerk Feld, im Fuchsenbügel, 8) ¾ Tagwerk Feld, im Loch, 9) ¾ Tagwerk Feld, im Loch, 10) ¾ Tagwerk Feld, der Kröttenacker, 11) 1¾ Tagwerk Feld, im Palmgrund, 12) ¾ Tagwerk Feld, die Engleithen, 13) 1¾ Tagwerk Feld, der Kotzenbühl, 14) 1 Tagwerk Feld, an der Peunth, 15) 1 Tagwerk Feld, an der untern Peunth, 16) ¾ Tagwerk Feld, das Sandäckerlein, wird hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Mittwoch den 7. August

am Sitze des Königl. Landgerichts anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hollfeld, den 15. Juli 1822.

Königliches Landgericht.
Sensburg
v. n.

Gegen Johann Appel zu Nankendorf wurde

vom unterzeichneten Königlichen Landgerichte der Concurs der Gläubiger rechtskräftig erkannt. Dem gemäß werden die gesetzlichen Ganttäge, wie folgt ausgeschrieben:
1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweißungen,

Dienstag der 6. August,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen,

Freitag der 6. September,

3) zur schlüßigen Verhandlung und zwar für die Gegeneinreden sowohl als die Schlußeinreden,

Montag der 7. October,

jedesmal früh 9 Uhr, wozu sämmtliche Gläubiger des Johann Appel hiermit vorgeladen werden. Das Nichterscheinen am 1ten Edictstage hat die Ausschließung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den beiden übrigen Gantträgen die Ausschließung mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zur rechtlichen Folge. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dem Concursgerichte zu übergeben. Hollfeld, den 6. Julius 1822.

Königliches Landgericht.
Sensburg
v. n.

Das von dem Michael Dülp hinterlassene Haus, und der sogenannte Eselsrange, im Kranenberg, wird mit einem Aufgebote zu 1200 fl. nochmal der Versteigerung aus- und hiezu Termin auf den

6. August l. J.

beim Königl. Landgerichte angesetzt, wo die Kaufliebhaber den Hinschlag gewärtigen können. Cronach, am 14. Juni 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Die dem Georg Strez von Oberhaid zustehende Wiese im Erlich wird am

5. August d. Js.

zur Hülfsvollstreckung dahier verkauft, und Kaufsliebhaber können sich solche durch den Gemeinde-Vorsteher Berthold täglich vorzeigen laßen. Der Hinschlag geschieht, wenn die Taxe erreicht wird, sogleich im Termin. Bamberg, den 16. Juli 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
In legaler Abwesenheit des Königl. Landrichters.
Der Königliche erste Assessor
Egloff.

Nach einer unterm 6ten c. m. ausgeflossenen hohen Regierungs-Entschließung der Königlichen Finanzkammer zu Baireuth, sollen die durch die Versetzung des Revierförsters zu Waillersbach entbehrlich gewordene pro parte salarii von solchem genoßene Dienstrealitäten, als: 1) das Wohngebäude zu Unterwaillersbach, Haus-Nr. 101 mit daran gelegenem Gras- und Obstgarten zu ¼ Tagwerk, einschlüssig eines geringen Gemüßgärtchens, Viehstallung, Backhaus und Holzlege, nebst Hofraith; wobei bemerkt wird, daß das Haus massiv von Steinen aufgebaut, 2 Stockwerk hoch, und mit einem Steuersimplum von 50¾ kr. aus 670 fl. rhl. Capital belegt ist, 2) ¼ Tagwerk Feld, mit etwas Rasen, auf dem Steinkerck oder Steinbruch, welches Grundstück mit 2½ kr. Grundsteuer aus 35 fl. Capital belastet ist, 3) ¼ Tagwerk einmähdige Wiese, die Huthwaid genannt, oder im Wöhrd, welche mit 16½ kr. Steuer in simplo aus 215 fl. Capital onerirt ist, dem öffentlichen Verkaufe, vorbehaltlich allerhöchster Genehmigung, ausgesetzt werden. Zum Verstriche hat das unterfertigte Königl. Rentamt Termin auf

Mittwoch den 7ten k. M. August

angesetzt, wozu Kaufsliebhaber auf Vormittags 10 Uhr in die Försterswohnung zu Unterwaillersbach eingeladen werden, wo sie nach Vernehmung der normalmäßigen Bedingnisse ihre Aufgebote zu Protocoll geben, und bei annehmlichen Geboten den Hinschlag salva ratificatione gewärtigen können. Ebermannstadt, am 11. Juli 1822.

Königliches Rentamt.
Schumm.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachfolgende, dem Friedrich Metzner zu Gemünd zustehende Realitaten, als: a) ein Wohnhaus, b) ein Acker im Sand, c) ein Acker, der Seedamm, und d) ein Acker, in der Krock,

Donnerstag den 8. August l. J. Nachmittags 2 Uhr

Digitized by Google

auf dem Gemeindehauße allda dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, und an den Meistbietenden nach Vorschrift der Executions-Ordnung hingeschlagen. Tambach, den 8. Juli 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Gegen Conrad Martin von der Geheegsmühle ist der Concurs-Prozeß rechtskräftig erkannt. Die gesetzlichen 3 Edictstage werden folgendermaßen hiemit anberaumt. 1) Zur Anmeldung der Forderungen und Ausführung derselben Vorzugsrechte unter Beibringung der Urkunden oder sonstiger Beweißmittel,

Dienstag den 6. August l. Js., früh 9 Uhr,

2) zur Vorbringung der Einreden

Freitag den 6. September l. Js., früh 9 Uhr,

3) zum Schlußverfahren

Montag den 7. October l. Js., früh 9 Uhr;

ausdrücklich wird zur Nachachtung hieher bemerkt, daß die betreffenden Gläubiger entweder in Person oder durch gerichtlich bevollmächtigte Individuen sich an den bezielten Tagsfahrten bei der unterfertigten Stelle einzufinden haben. Wer im ersten Termin nicht erscheint, gewärtigt den Verlust der Forderung, der in den beiden letzten Terminen Ausbleibende den Verlust der treffenden Rechtshandlungen. Tambach, den 15. Juli 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Da die Erben des verstorbenen Hofbesitzers Johann Witzgall auf dem Dörnhof bei Culmbach, über den Anschlag ihres mütterlichen, aus einem halben Hofe und walzenden Grundstücken bestehenden Vermögens, sich in der Güte nicht vereinigen können; so ist auf Antrag eines der Erbsinteressenten auf die öffentliche Feilstellung dieser Immobilien rechtskräftig erkannt worden. Sie bestehen aus: ¾ vom Dörnhof, und ¼ Hofes, so unbezimmert, Freiherrlich von Guttenberg Kirchleuser Lehen, 2 Tagwerk Feld und ¼ Tagwerk Holz, aus Fohrenbüschen bestehend, dergleichen Lehen, ¾ Tagwerk Wiese, in der Kauernburger Au, die Laithenwiese, dergleichen Lehen, 1¼ Tagwerk Schrothholz bei Gumpersdorf, Kulmbacher Pfarrlehen, ¼ Tagwerk Weinberg, zu Feld gemacht, das Gehrig genannt, Kulmbacher Rentamtslehen, ⅛ Tagwerk Angerwiese, dergleichen Lehen, 1¼ Tagwerk Wiese, die Bebenwiese genannt, Culmbacher Hospital-Lehen, 1¼ Tagwerk Feld, das lange Aeckerlein, Bernecker Pfarrlehen, ½ Tagwerk Feld, mit Buschholz angeflogen, dergleichen Lehen, ⅛ Tagwerk Holz, mit Buschholz angeflogen, dergleichen Lehen, 2 Tagwerk Gestäng und Buschholz auf der hohen Eiche, dergleichen Lehen, ein Reutzehende auf 1¼ Tagwerk, das lange Aeckerlein genannt, und 2¼ Tagwerk Feld, das Büchig genannt, ersterer Bernecker Pfarrlehen, letzteres Kirchleuser Mannlehen, ½ Tagwerk Feld, im Büchig, mit Buschholz angeflogen, Bernecker Pfarrlehen, und werden dem öffentlichen Verkauf andurch dergestalt ausgestellt, daß Kaufslustige am

Donnerstag den 1ten des Monats August d. Js.

in dem Gerichtslocale zu Kirchleuß zu erscheinen, und entweder den Hinschlag sogleich an den Meistbietenden nach der Stimmenmehrheit der Erbsinteressenten, oder aber die nochmalige Ausbietung der besagten Güter und Grundstücke zu gewärtigen haben. Die darauf ruhenden Lasten und Rechte, dann übrigen grundherrlichen Verhältnisse können im Strichtermin angezeigt werden. Unterlangenstadt, den 27. Juni 1822.

Königlich Freiherrlich von Guttenbergsches Seniorats-Patrimonialgericht I. Kirchleuß.
Schlesing.

Gegen Johann Zeitler zu Heiligenstadt wurde der Concurs erkannt. Es werden demnach alle, welche an denselben aus irgend einem Rechtstitel eine Forderung zu machen haben, hiemit vorgeladen, bei dem am

13ten künftigen Mts. August, Vormittags 9 Uhr,

dahier anberaumten ersten Edictstage ihre Forderungen unter Vorlage der Schuldurkunden und sonstiger Beweismittel an- und vorzubringen, und ihr Vorzugsrecht auszuführen. Zur Angabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen ist der 17. September l. Js. Zur Abgabe der Schlußhandlungen aber der 15. October l. Js., jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt. Das Aussenbleiben beim ersten Gantage hat den Ausschluß der Forderungen, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstägen aber die Ausschließung mit den treffenden Handlungen zur Folge. Am ersten Gantage wird zugleich ein gütliches Arrangement versucht, und das zur Massa gehörige Haus nebst 2 Feldern, das Langäckerlein, und das Leitlein dem öffentlichen Verkaufe im Gerichtssitze ausgesetzt, deren Lasten und Werth täglich in den Acten ersehen werden kann. Burggrub, den 10. Juli 1822.

Königlich Freiherrlich v. Stauffenbergisches Patrimonialgericht 1ter Classe.
Gleitsmann.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 92. Baireuth, den 2. August 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 12. Juli 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere Landgerichts-Vorstände sind in der irrigen Meinung, daß sie durch die öffentliche Bekanntmachung der zur Sportel-Einnahme und Quittungs-Leistung von ihnen aufgestellten Individuen nach Maßgabe des Ausschreibens vom 4. März 1819 (Kreis-Intelligenzblatt 1819, Nr. 34, S. 213) von aller persönlichen Verantwortlichkeit befreiet wären. Um dergleichen Mißverständnissen vorzubeugen, wird bemerkt, daß jeder Gerichts-Vorstand für die Handlungen seines Schreiber-Personals so wie des aufgestellten Sportel-Rendanten, welcher dessen Dienstes-Obliegenheiten verrichtet, primario verhaftet bleibt, wenn auch die erwähnte Bekanntmachung erfolgte. Durch dieselbe soll nur bezweckt werden, daß von den Sportel-Debenten keine Zahlungen an Dritte, zur Sportel-Einnahme und Quittungs-Leistung nicht befugte Individuen geschehen, wofür der Vorstand haften müßte, wenn er nicht durch die Aufstellung und öffentliche Benennung eines einzigen Individui als Sportel-Einnehmer aus dem in seinem Privatdienst stehenden Personal, die geeignete Vorsorge treffen würde.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr v. Massenbach, Director.

Quittungs-Leistung über bezahlte Sportel betr. Duprel.

Baireuth, den 25. Juli 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Königl. Regierung findet sich durch eine Requisition der Königl. General-Zoll-Administration zur Verhütung allenfallsiger Zweifel veranlaßt, zu der in unten bemerktem Betreffe unterm 26ten v. M. ergangenen Ausschreibung (Kreis-Intelligenzblatt Nro. 81, Fol. 561) nachträglich bekannt zu machen, daß der nach Nro. 3 dieser Ausschreibung erzielte Erlös aus confiscirten Medicamenten, im Falle dieselben unverzollt aus dem Auslande eingebracht worden sind, nicht zum Besten des Armenfondes, sondern nach §. 83 des Zollsatzes vom 22. Juli 1819 zu verwenden sey.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreises.
Den unbefugten Arznei-Handel betr. Duprel.

Digitized by Google

Bekanntmachung

der im III. Quartal 18$\frac{2}{4}$ beim Stadt-Magistrat Baireuth vorgefallenen Polizei-Strafen.

1) Ein Büttnergeselle wurde wegen unanständigen Betragens gegen einen Meister mit einem amtlichen Verweis belegt.

2) Ein Schuhmachergeselle, wegen verübter Thätlichkeiten an einer Dienstmagd, mit 24stündigem Arrest.

3) Zwei Dienstmägde, wegen getriebenen Unfugs und wechselseitiger Schimpfreden mit resp. 8 und 4stündigem Arrest.

4) Ein Getreidhändler, wegen zweimaligen Verkaufs seines Getreids, mit einem amtlichen Verweis und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

5) Ein Bauer, wegen Entwendung eines Schraubenschlüssels bei einem Sattlermeister, mit 20 Ruthenstreichen und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

6) Eine ledige Weibsperson vom Lande, wegen Hausirens mit Kalbfleisch, mit Confiscation desselben und Zahlung der Anzeige-Gebühren.

7) Eine Bauersfrau, wegen Hausirens mit Butter, unter amtlicher Verwarnung mit den Anzeige-Gebühren.

8) Ein Bierschenker, wegen tadelhaft befundenen Biers, mit 1 Thaler Strafe und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

9) Zwei Handelsweiber, wegen getriebenen Unfugs auf öffentlicher Strasse, jede mit 4stündigem Arrest und gemeinschaftlicher Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

10) Ein Schuhmachergeselle, wegen verübten nächtlichen Unfugs mit 10stündigem Arrest.

11) Ein Bäckermeister, wegen zu schwarz gebackener Bretzeln, mit Confiscation derselben und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

12) Ein Bäckermeister, wegen schlechten Biers, mit 10 fl. — Strafe und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

13) Zwei Knaben, wegen muthwilligen Abschneidens mehrerer Zeichen von aufgehangenen Farbwaaren, mit resp. 6 Ruthenstreichen und 6stündigem Arrest.

14) Eine Taglöhners und eine Zimmermanns-Frau, welche hievon Wissenschaften hatten, und die Anzeige unterließen, jede mit 4stündigem Arrest.

15) Eine Handelsfrau vom Lande, wegen Hausirens mit Brantwein, unter Verwarnung mit den Anzeige-Gebühren.

16) Ein Schuhmachergeselle, wegen verübter Thätlichkeiten an einem Kameraden, mit 24stündigem Arrest bei Wasser und Brod, und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

17) Ein Knabe, wegen Mißhandlung eines Mädchens, mit 8stündigem Arrest.

18) Ein Bürger, wegen übertrieben erhobenen Mäcklerlohns bei Verschaffung eines Capitals für einen Bauern, mit Herausgabe des erhobenen Betrags und unter Verwarnung mit Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

19) Ein Bauer, wegen verübter Verbal Injurien mit 8 stündigem Arrest und Tragung der Untersuchungs-Kosten.

20) Eine Soldatenwittwe, wegen Aufnahme eines fremden Kindes mit 4stündigem Arrest.

21) Zwei Bauern wegen Verunreinigung des Rathhauses mit einem amtlichen Verweis und den Anzeige Gebühren.

22) Ein fremder Mechanikus, weil er Feuerräder und Schwärmer hausiren trug, unter amtlicher Verwarnung mit Konfiscation derselben.

23) Eine fremde Webersfrau wegen Hausirens, mit einem amtlichen Verweis und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

24) Ein Junge wegen nächtlichen Herumziehens mit 10 Ruthenstreichen.

25) Ein Taglöhner wegen Mißhandlung seiner Frau mit 12stündigem engen Arrest.

26) Ein Bäckermeister wegen untrinkbar befundenen Biers mit 10 fl. Strafe und Bezahlung der Untersuchungs-Kosten.

27) Ein Bäckermeister wegen zu leichten Brodes mit 12 Thaler Strafe und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

28) Zwei Gastwirthe wegen Uebertretung der Polizei-Stunde, jeder mit 1 Thaler Strafe und gemeinschaftlicher Tragung der Untersuchungs-Kosten.

Digitized by Google

29) Eine Taglöhnersfrau wegen Verheimlichung gefundenen Kupfers mit 24stündigem Arrest.

30) Ein Bierkärner, welcher bei dem Brande im herrschaftlichen Bauhofe seine Anspann verweigerte, mit 48stündiger Gefängniß-Strafe.

31) Zwei Kaufleute, weil sie ihre Läden während des Gottesdienstes geöffnet hielten, jeder mit 30 kr. Strafe und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

32) Eine Bäckerswittwe wegen zu schwarzen Brodes mit 1 Thaler Strafe und Tragung der Untersuchungs-Kosten.

33) Ein Bauer wegen Betrunkenheit und hiebei verübten unsittlichen Betragens mit 12stündigem Arrest.

34) Ein Dienstknecht, weil er seine Anspann nicht ausgesträngt und die Straße verstellt hat, mit den Anzeige Gebühren.

35) Zwei Weibspersonen wegen wechselseitiger wörtlicher Injurien und dadurch veranlaßten öffentlichen Unfugs, jede mit 24stündigem Arrest.

36) Ein Taglöhner wegen Getreid-Mäcklerei, mit 6stündigem Arrest und Verwarnung.

37) Eine Hausbesitzerin, welche bis zur Mittagszeit Dünger auf der Strasse liegen ließ, mit 1 Thaler Strafe und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

38) Dieselbe wegen hiebei versuchter Bestechung eines Magistrats-Dieners mit 24stündigem Arrest.

39) Eine ledige Weibsperson wegen getriebenen öffentlichen Unfugs mit 8stündigem Arrest.

40) Ein Bäckermeister wegen unerlaubter Anrichtung einer Kalchgrube im Bräuhauße mit einem amtlichen Verweis und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

41) Eine ledige Weibsperson wegen Injurien mit einem amtlichen Verweis.

42) Ein Bäckermeister wegen zu leichten Brodes mit 1 Thaler Strafe und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

43) Ein Bierschenker wegen gehaltener Tanzmusik ohne Erlaubniß, mit derselben Strafe.

44) Eine Bäckers-Wittwe, weil sie ihren Hund bei Nachtzeit auf der Strasse herumlaufen ließ, mit 30 kr. Strafe und Bezahlung der Untersuchungs-Kosten.

45) Ein Dienstknecht, welcher sich ohne Legitimation dahier aufhielt, und mit einer Weibsperson in wilder Ehe lebte, wurde mit einem amtlichen Verweis belegt und an das treffende Königliche Landgericht geliefert.

46) Eine Dienstmagd, welche ohne Anzeige den Dienst verließ und sich herrenlos dahier herumtrieb, mit 48stündigem Arrest.

47) Ein Schuhmachermeister wegen begangener Unachtsamkeit mit Feuer mit einem amtlichen Verweis und 12stündigem Arrest.

48) Ein Gastwirth wegen vernachlässigter Aufsicht auf Feuer, mit 2 Thaler Strafe und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

49) Zwei Musikanten, welche ohne Erlaubniß Musik gemacht, jeder mit 8stündigem Arrest.

50) Das Metzgerhandwerk wegen gezeigter Widersetzlichkeit beim Abwiegen des Fleisches gegen die Bank-Commission, mit 10 Thaler Strafe, Zahlung der Untersuchungs-Kosten und Herabsetzung der treffenden Fleischtaxe.

51) Eine Bürgers-Wittwe, weil sie Büschel ohne Erlaubniß gekauft und eingelegt hat, mit einem amtlichen Verweis und Zahlung der Anzeige-Gebühren.

52) Neun Bierschenker, weil sie Schenkbier für die Taxe des Lagerbiers verkauften, jeder in 10 Thaler Strafe, Zahlung der Untersuchungs-Kosten und Herabsetzung der Taxe auf 3½ kr.

53) Zwei Landleute wegen getriebenen Unfugs auf öffentlicher Strasse, jeder mit 4stündigem Arrest.

54) Eine Bäckers-Wittwe wegen geringhaltigen Biers mit 2 Thaler Strafe und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

55) Ein Bauer wegen Defraudation des Pflasterzolls auf dem Viehmarkt zu St. Georgen, mit 30 kr. Strafe und Zahlung der Anzeige-Gebühren.

56) Ein Handelsjude wegen Tobackrauchens auf dem Viehmarkt, unter Verwarnung mit den Anzeige-Gebühren.

57) Eine Dienstmagd wegen verübter Injurien gegen einen Magistrats-Diener mit einem 2stündigem Arrest.

58) Ein auf dem Bettel ergriffener fremder Bäckergeselle mit 4stündigem Arrest und Verweisung aus der Stadt.

Digitized by Google

59) Ein Taglöhner wegen Hausirens mit Ameisen-Eyern während des Gottesdienstes, mit 4stündigem Arrest.

60) Zwei ledige Weibspersonen wegen getriebenen Unfugs auf öffentlicher Strasse, jede mit 8stündiger Gefängnißstrafe.

61) Eine ledige Weibsperson aus nämlicher Ursache, mit 24stündigem Arrest.

62) Ein Taglöhner, wegen Aufnahme einer Weibsperson und deshalb unterlassener Anzeige, mit 1 Thaler Strafe und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

(Beschluß folgt.)

Baireuth, den 30. Juli 1822.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird zur öffentlichen Wissenschaft gebracht, daß

Mittwoch den 7. August, Vormittags 9 Uhr

in dem Hauße des vormaligen Landkutschers Rogner auf der sogenannten Ziegelhütte,

1) ein schwarzes Mutterpferd,
2) ein brauner Wallach,
3) ein brauner Mutterplaß,
4) ein rother Fuchs,
5) zwei Güterwägen mit Ketten, Hacken, Winden und Hemmschuhen,
6) ein dergleichen kleinerer mit dazu gehörigen Ketten, und

sonstige Wagenfahrt und Geschirr an die Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director

Schweizer.

Zur Verpachtung der — der Commune Baireuth eigenthümlich zugehörigen Felder, als: 1) der große Acker, von ohngefähr 3 Tagwerk, am Eremitager Weg, 2) der große —, 3) der mittlere —, und 4) der kleine Schröders-Acker dortselbst, 5) ein Drittheil von altem Huthfeld, obern Theils, 6) das 2te Drittheil, der mittlere Theil, 7) das 3te Drittheil, untern Theils, 8) das ehemahlige Rathsdieners-Aeckerlein, 9) das sogenannte Roders-Weiherdamms-Aeckerlein, 10) ½ Tagwerk Feld, aufm Frankenguth; auf fernerweite 6 Jahre, nämlich vom 29. September 1822 bis dahin 1828, ist Termin auf

Donnerstag den 8. August, Vormittags 11 Uhr, anberaumt. Pachtliebhaber werden daher eingeladen, sich an dem bestimmten Tage, in dem Geschäftslocale der unterzeichneten Stadtkämmerei einzufinden, wo dann der Zuschlag unter Vorbehalt Magistratlicher Genehmigung erfolgen wird. Baireuth, den 29. Juli 1822.

Stadtkämmerei.

Neuper.

(Die Aufnahme in das Königl. Schullehrer-Seminar betr.)

Die Concurs-Prüfung um Aufnahme in das Königl. Schullehrer-Seminar beginnt für das Schuljahr $18\frac{2}{2}\frac{3}{3}$ am 2. und endiget mit dem 6. September; daher haben alle Schulamts-Aspiranten an den sie treffenden Tagen dahier zu erscheinen, vorher aber ihre Bittgesuche um Aufnahme — mit den nöthigen Zeugnissen ihrer geistlichen und weltlichen Obrigkeit versehen — bei der Königl. Regierung des Obermainkreises zu Baireuth baldigst einzureichen.

Die Concurrenten werden in folgender Ordnung geprüft:

Am 2. September die aus den Landgerichten Bamberg I. und II., Burgebrach, Vorchheim, Ebermannstadt und Gräfenberg.

Am 3. September die aus den Landgerichten Höchstadt, Scheßlitz, Seßlach, Lichtenfels, Kronach und Lauenstein.

Am 4. September die aus den Landgerichten Pottenstein, Stadtsteinach, Teuschnitz, Weißmain und Weischenfeld

Am 5. und 6. September die aus den Landgerichten Oberpfälzischen und Baireuthischen Antheils.

Die Prüfung fängt an jedem Tage früh acht Uhr an. Unerläßliche Bedingungen sind:

a) Alle Competenten haben sich durch legale Taufzeugnisse auszuweisen, ob sie das 16te Lebensjahr entweder schon zur obenbestimmten Prüfungszeit wirklich zurückgelegt, oder doch bis zu Anfang des neuen Schuljahrs (den 4. Novembrr 1822) unfehlbar werden beschlossen haben.

b) Alle Competenten haben nicht nur die nöthige Grund-

Digitized by Google

bildung im Gesang, im Orgelspielen, und auf der Violine, sondern schon einige Fertigkeit in diesen Fächern zum Institute mitzubringen, wenn sie aufnahmswürdig seyn sollen.

c) Alle — insbesondere katholischen — Competenten, die bei der vorjährigen Concurs-Prüfung entweder zu wenig Talent, oder zu wenig Vorbereitung verrathen haben, und deshalb zurückgewiesen worden sind, erhalten hiemit wiederholt den nachdrücklichen Rath, lieber das Schulfach ganz zu verlassen, weil höchstens nur sechzehn katholische Seminaristen aufgenommen werden können, sie folglich bei fortdauerndem Mangel der erforderlichen Vorkenntnisse und Fertigkeiten von den Besseren immer verdrängt, nur die Zeit unnützer Weise verschwenden würden.

d) Alle Competenten, die an dem obenbemerkten peremtorischen Prüfungs-Termine nicht erscheinen, sind für das künftige Schuljahr der Aufnahme verlustigt, weil nach ausdrücklicher höchster Anordnung durchaus keine Nachprüfung statt finden soll.

e) Jüdische Individuen werden gemäß höchster Entschließung d. d. Baireuth, den 29. Mai 1821 auf längere Zeit nicht mehr in das Königl. Schul-Seminar aufgenommen.

Uebrigens bleibt es bei der bisher bestandenen Allerhöchsten Verordnung, daß alle diejenigen, welche einem Schul-Candidaten sowohl Quartier als Kost geben, unter der Aufsicht des Inspectorats stehen, folglich alle, welche hiezu Lust tragen, sich bei demselben zu melden haben. Bamberg, am 20. Juli 1822.

Inspectorat des Königl. Schullehrer-Seminars.
G. J. Schatt.

Die diesjährige Final-Prüfung am hiesigen Königlichen Schullehrer-Seminar betr.)

Die diesjährige Final-Prüfung sowohl für die in als — mit höchster Erlaubniß — außer dem Schul-Seminar privatvorbereiteten Schulamts-Candidaten wird auf den zehnten und eilften September hiermit festgesetzt, und dabei vorschriftsmäßig bemerkt:

1) daß kein Schulamts-Candidat in die Reihe der Schuldienst-Expectanten aufgenommen werden kann, der nicht seine Qualificationen a) in intellectueller, b) musikalischer, und c) moralischer Bildung durch das Final-Examen der Schul-Seminaristen bewiesen, und hierüber die erforderlichen Atteste vorgelegt hat;

2) daß sich die außer dem Seminar bei einem Geistlichen oder Schullehrer privatvorbereiteten Schulamts-Candidaten gemäß allerhöchsten Regulatios für Schullehrer-Seminarien im Königreiche Baiern, Seite 5, §. 8, durch eine über diese besondere Erlaubniß erhaltene höchste Regierungs-Entschliessung vor der Königl. Prüfungs-Commission auszuweisen haben;

3) die Prüfung beginnt an jedem der genannten Tage früh 8 Uhr. Bamberg, den 24. Juli 1822.

Inspectorat des Königl. Schullehrer-Seminars.
G. J. Schatt.

In dem Heinrich Düngfelderischen Debitwesen zu Oberfellendorf, wurde der Concursprozeß rechtskräftig erkannt: es werden daher die gesetzlichen Edictstäge und zwar 1) zur Anmeldung und gehöriger Nachweißung der Forderung auf den

13. August d. Js. früh 8 Uhr,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung auf den

10. September früh 8 Uhr,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung und zwar für die Gegeneinrede und Schlußeinrede auf den

14. October d. Js.,

festgesetzt; und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Edictstag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Ebermannstadt, am 11. Juli 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Digitized by Google

Gegen den Juden Moses Anker zu Wailersbach wurde der Concursprozeß rechtskräftig erkannt, Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung auf den

12. August d. Js., früh 8 Uhr,

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung auf den

9. September d. Js., früh 8 Uhr,

III. zur Abgabe der Schlußerinnerung und zwar für die Gegeneinrede und für die Schlußeinrede auf den

14. October d. Js., früh 8 Uhr,

festgesetzt; und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Edictstag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Ebermannstadt, den 11. Juli 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Zu Goldcronach wurden bisher 4 Jahrmärkte an folgenden Tägen abgehalten: a) der erste am 3ten Osterfeiertage, b) der 2te am Jacobitage, c) der 3te an Simon Judä, d) der 4te am 3ten Weihnachtsfeiertage; für zweckmäßiger wird es erachtet, wenn a) der 1ste Jahrmarkt auf Sonntag vor Christi Himmelfahrt, b) der 2te Jahrmarkt auf Sonntag nach Maria Heimsuchung, c) der 3te Jahrmarkt auf Sonntag vor Michaelis, d) der 4te auf den 2ten Advent Sonntoge, verlegt wird. — Hat eine oder die andere der benachbarten Gemeinden gegen diese beabsichtigte Verlegung etwas zu erinnern, so sind dergleichen Einwendungen durch hinreichend zu legitimirende Deputirte bis

Montag den 2. September l. J.

oder längstens an diesem Tage und zwar Vormittags 10 Uhr am unterzeichneten Königlichen Landgerichte zu Protocoll anzuäußern, nachher können dieselben nicht mehr berücksichtigt werden. Berneck, am 26. Juli 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Zur Erholung einer gegen die Conrad Schauperischen Eheleute auf dem äußern Graben bei Wohnsgehaig ausgeklagten Forderung wird das denselben zugehörige Tropfgut, bestehend in einem Hauße, Stadel und Gärtlein, 3½ Tagwerk Feld, und dem Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, dann ½ Tagwerk, das Saueräckerlein, freieigen, ferner 2 Tagwerk Wiesen, Waischenfelder Stadtlehen, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Mittwoch den 7. August

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden und sich am Sitze des unterzeichneten Königl. Landgerichts einzufinden haben. Die auf den zu verkaufenden Realitäten haftenden Lasten werden am Strichtermine bekannt gemacht. Hollfeld, den 6. Juli 1822.

Königliches Landgericht.
Sensburg.
v. n.

Auf Insolvenz-Erklärung des Söldners Johann Georg Spengler zu Gärtenroth, hat das Königl. Landgericht Weismain gegen dessen Vermögen das Concursverfahren eröffnet. Es werden daher die gesetzlichen Gantäge: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen, auf

6. August,

(2 zur Abgabe der Einreden gegen die angebrachten Forderungen, auf

3. September,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, auf

1. October d. J.

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Gantage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermei-

Digitized by Google

tung doppelter Zahlung aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihres Rechtes bei Gericht zu übergeben. Endlich wird das zur Spenglerischen Concursmasse gehörige bebaute Gütlein in Gärtenroth, welches Wildenröther lehen, und mit einem Grundsteuer-Simplo von 40⅝ kr. belastet ist, öffentlich zum Kaufe ausgeboten. Der Strichtermin wird am

6. August d. J.

beim Königl. Landgerichte dahier abgehalten, wo die Kauflustigen die weitere Belastung dieses Gutes einsehen, und ihre Aufgebote zu Protocoll geben können. Der Hinschlag aber ist durch die einzuholende Genehmigung der Creditorschaft bedingt. Weismain, am 19. Juni 1822.

Königliches Landgericht.
Egner.

Auf Befehl der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen zu Baireuth, werden

Samstag den 10ten des k. Ms., Vormittags 10 Uhr, bei dem Königlichen hiesigen Rentamte folgende im hiesigen Rentamte gelegene Staats-Realitäten, als: 1) Steuer-District Marienweiher, ½ Jauchert Feld im Roth, das Forstäckerlein, ½ Jauchert Feld allda, das 2te Forstäckerlein, ½ Jauchert Feld allda, das 3te Forstäckerlein, ¾ Jauchert Feld, das Forstbrächlein an dem Mittelbühlholz gelegen, 1¾ Jauchert, das Pferdswieslein, an die Hämer-Wiese stoßend, ½ Jauchert Wiesen bei der großen Koser, das Laberröstlein, 1½ Jauchert Feld, in der Haid, 1½ Jauchert Feld, im Rohnholz, und 1¾ Jauchert Wiesen daselbst, 1¾ Jauchert, das obere Buchwieslein, 2 Jauchert, die untere Buchwiese am Rehbach, ¾ Jauchert, 13 Quadratruthen Wiesen unter der Rehmühle, obern Steeg zu beiden Seiten des Eppenreuther Wegs; 2) im Leugaster District: 1½ Morgen Feld, das Eheeg an dem Leugaster Gemeindeholz gelegen, unter den allgemeinen Bedingungen, die im Regierungsblatt vom Jahr 1811, S. 1577 vorgeschrieben sind, und den besondern, die im Strichtermin eröffnet werden sollen, zum Verkauf gebracht und die Kaufsliebhaber dazu eingeladen. Münchberg, den 22. Juli 1822.

Königliches Rentamt.

Da sich bei dem auf den 9ten d. Ms. angesetzten Verhandlungstermin, welcher in den Nr. 77. 78. 79. des Intelligenzblattes durch diesseitige Bekanntmachung vom 10. Juni d. Js. ausgeschrieben wurde, Niemand einfand, welcher auf den in der erwähnten Bekanntmachung bezeichneten Rauchtaback einen Anspruch gemacht hätte, so wird zu Folge des deßhalb bestimmten Präjudizes der aufgebrachte Rauchtaback als eingeschwärztes Gut erklärt, und soll nach Ablauf der gesetzlichen 60tägigen Berufungsfrist das Weitere verfügt werden. Banz, den 16. Juli 1822.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird die von dem Schmied Johann Fuchß zu Neundorf besessene, urbario fol. 265 beschriebene Sölde

Dienstag den 13. August l. J., Nachmittags 2 Uhr, öffentlich in dem Orte Neundorf veräußert, und hat der Meistbietende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu gewärtigen. Tambach, den 11. Juli 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Das in der Philipp Sittigischen Concurssache zu Mainleuß gefällte Prioritäts Erkenntniß ist an der Gerichtsstätte affigirt worden, und steht jedem zur Einsicht offen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Schmeilsdorf, am 20. Juli 1822.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht
Wernstein.

Auf Requisition des K. Landgerichts Bamberg I werden die zur Concursmasse des Schwanenwirthes Johann Schum zu Hirshaid gehörigen, der Freiherrlich von Seefriedschen Gutsherrschaft lehenbaren und zu dem unterfertigten Patrimonialgericht gerichtspflichtigen Grundstücke, ausschlüßig der heurigen Früchte, namentlich: a) 1 Tagwerk Feld im Hartweg, mit 48¾ kr. Erbzinns, b) ¾ Tagwerk Feld in der Pommern, mit 21¾ kr. Erbzinns, c) ½ Tagwerk Feld daselbst, mit 10 kr. Erbzinns, d) 3¾ Tagwerk Wiese in der Frießnitz, mit 8 fl. 45 kr. Erbzinns, und 3 Metzen Haber-Korngült, dann e) 1¾ Feld daselbst, mit 1 fl. 15 kr. Erbzinns, und 2 Metzen belastet, welche insgesammt in jedem Veränderungsfalle dienender Hand das Handlohn mit 10 proCent abreichen,

Digitized by Google

Alle Innhaber von Contributions-Vorlehens-Obligationen, welche auf hiesige Stadtgemeinde als Schuldnerin ausgestellt sind, werden hierdurch aufgefordert, ihre etwa noch bestehenden Forderungen an Capital und Zinsen innerhalb 14 Tagen bei unterzeichnetem Magistrate anzumelden und nachzuweisen, außerdem hierauf keine Rücksicht mehr genommen werden würde. Wunsiedel, am 30. Juli 1822.

Stadt-Magistrat.
Jahn. Landgraf.

Nicht Amtliche Artikel.

Von einer hieher kommenden Familie wird bis Ende September, oder höchstens bis Ende October d. Js. ein Quartier zu miethen gesucht, bei welchem 6 Zimmer, Stallung auf 5 Pferde, Wagen-Remise und wo möglich ein Hausgärtchen, wenigstens zum Mitgenuß der Bewegungen, sich befinden. Unter welchen Bedingungen außerdem, ist bei mir zu erfahren. Baireuth, den 26. Juli 1822.

Werner, Patrimonialrichter.

Wir haben unser zeither bewohntes Logis in der Jägerstrasse verlassen, und wohnen gegenwärtig in der Ochsengasse, Nr. 156 beim Melbermeister Kannhäußer.

Tutscheck, Modellier.
Marie Tutscheck, Stadt-Hebamme.

Eine noch ganz gute zweispännige Chaise wird Liebhabern zum Kaufe angeboten, vom

Gendarmerie-Rechnungsführer Opitz, wohnhaft hinterm Reithaus, Haus Nr. 286.

5000 Gulden sind vom 1. September d. Js. an gegen erste Hypothek einzeln oder im Ganzen zu verleihen. Das Nähere ist im Zeitungs-Comtoir zu erfahren.

Trauungs-Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 28. Juli. Der Bader Johann Adam Raab dahier, mit Christiana Dorothea Schweiger von hier.

— — Der Pachtbauer Andreas Neupert auf dem Frankengut, mit Margaretha Lauterbach von Neudrossenfeld.

Den 1. August. Der Tischlermeister Johann Gottlieb Kutzschbauch in Zeitz, mit Maria Magdalena Baltheiser von hier.

— — Der Stadtkärner Johann Heinrich Vogel dahier, mit Anna Eleonora Eisenhuth von Lindenhard.

— — Carl Johann Theodor Albrecht, Burger und Seifensiedermeister in der Jägerstrasse, mit Jungfer Kunigunda Hirschmann von St. Georgen.

Geborne.

Den 19. Juli. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 20. Juli. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 22. Juli. Der Sohn des Handelsmanns Baruch Frank.

Den 26. Juli. Der Sohn des Stadtcommandantschafts-Actuars Sartorius dahier.

— — Die Tochter des Maurermeisters Ordnung dahier.

Den 27. Juli. Der Sohn des Kirschnermeisters Bracker dahier.

— — Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 29. Juli. Die Tochter des K. Zahlmeisters Hartwig dahier.

Den 30. Juli. Die Tochter des K. Regierungs-Accessisten Schrauth dahier.

Den 31. Juli. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Pachericz zu St. Georgen.

Gestorbene.

Den 26. Juli. Die Seelhauspfründnerin Euphrosina Dietsch dahier, alt 67 Jahre.

Den 29. Juli. Der Sträfling Michael Ziegler, von Windheim, alt 30 Jahre.

Den 30. Juli. Der Königl. Rittmeister des 3ten Chevauxlegers-Regiments, Freiherr Maximilian v. Leoprechting, alt 31 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 94. Baireuth, den 6. August 1822.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern

Nachdem sich seit der letzten Einsendung der Qualifications-Tabellen von Seite der Untergerichte mehrere Veränderungen ergeben haben; so erhalten sämmtliche Landgerichtsvorstände hiermit den Auftrag, die Qualifications-Tabellen ihres Amtspersonals unverzüglich längstens bis 14 Tagen einzusenden. Bamberg, den 26. Juli 1822.

Königlich Baierisches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Graf von Lamberg, Präsident.

Klick.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Es wurde Anstand erhoben;

1) ob in Concursen dem Contradictor die Informations-Gebühr, wie solche im Tax- und Deserviten-Regulativ für die Rechtsanwälte im Obermainkreise, gemäß der im Kreis-Intelligenzblatte unterm 27. Juni 1812 erfolgten Ausschreibung §. II. bestimmt worden ist, nach jeder der eingedungenen Forderungen, wogegen Contradictor zu excipiren hat, einzeln gebühre; oder aber im Ganzen, und überhaupt nur einmal?

2) Ob demnächst aber auch der Contradictor die in jenem Regulative § IV. normirten Tagfahrts-Gebühren für jeden der Protocollar-Rezesse, welche er zwar an demselben Tage, aber rücksichtlich verschiedener Forderungen, insbesondere beim zweiten und letzten Edictstage mündlich pflegt, nach den betreffenden einzelnen Forderungen gesöndert ansprechen könne; oder aber ob derselbe solche Gebühren immer nur nach der Terminszeit, welche er als Contradictor bei den commissionellen Verhandlungen anwesend seyn mußte, so vielfach auch seine Verrichtungen selbst hierbei gewesen seyn mögen, in Ansatz bringen dürfe?

3) Derselbe Anstand wurde hiernächst aber nicht minder und zwar in gedachter doppelter Beziehung auf jene Rechtsanwälte erstrecket, welche für einen und denselben Gläubiger mehrere Forderungen zu liquidiren haben.

Die unterfertigte Stelle hat hierüber Bericht an des Königs Majestät erstattet, und allerhöchst Dieselben haben mittelst Rescripts vom 18ten d. M. die in jenem Berichte entwickelten Ansichten zu genehmigen geruht.

Dem zu Folge gebührt dem Contradictor, im Falle die Bestellung eines solchen gesetzlich statt findet, so wie dem Anwalte eines Gläubigers, der mehrere Forderungen in einem Concurse zu liquidiren hat, die Informations-Gebühr im Ganzen nur einmal, was jedoch die Größe dieser Gebühr selbst betrifft, welche sich durch allgemeine Festsetzung eines Maaßes nicht bestimmen lasset; so bleibt es in den einzelnen Fällen dem Ermessen des Richters überlassen, dieselbe jederzeit nach allen auf den Informationspunct einschlägigen Rücksichten, insbesondere der Menge, Wichtigkeit und Verwicklung der Forderungen zu bemessen und festzusetzen, ohne daß er hierin durch den §. II. obigen Regulativs beschränkt ist.

Digitized by Google

Belangend die Tagfahrts-Gebühren, so dürfen diese vom Contradictor, wie vom beregten Rechtsanwalte nur nach der Terminszeit, welche sie, um das obliegende Geschäft zu besorgen, bei dem Gerichte zubringen müssen, im Ganzen verlangt werden, so daß ihnen, in so ferne sie hiebei nichts versäumten, was in den Commissionsstunden verrichtet werden sollte, und konnte, auf jeden ganzen Geschäftsstunden Tag Drei Gulden, und auf jeden halben einen Gulden Dreißig Kreuzer, resp. die § V. obigen Regulativs festgesetzten Reisekosten und Diäten zukommen. Keineswegs aber dürfen diese Deservitengebühren vereinzelt nach den verschiedenen Forderungen und so nach den einzelnen, wiewohl am nämlichen Tage gepflogenen Protocollar-Rezessen rücksichtlich jeder Forderung gesondert in Ansatz gebracht werden.

Indem hievon zur Bezweckung eines gleichförmigen Benehmens alle Gerichte des Obermainkreises in Kenntniß gesetzt werden, erhalten sie den strengen Auftrag, sich hiernach genau zu achten, und überhaupt mit der höchsten Sorgfalt dafür zu wachen, daß das gehörige Maaß in den Deserviten-Forderungen der Anwälte nie überschritten werde, weshalb auf alle einschlägige Bestimmungen, und auf die Verordnung, die Disciplinar-Vorschriften für Rechtsanwälte betreffend, neuerlich hingewiesen wird. Bamberg, den 30. Juli 1822.

Königliches Appellationsgericht für den Obermainkreis.

Graf v. Lamberg, Präsident.

Drißt.

Die Verspeisung an die Büßer in dem hiesigen Königl. Strafarbeitshaus für die Zeit vom 1. October 1822 bis letzten September 1823 soll zu Folge höchsten Rescripts der Königlichen Regierung, Kammer des Innern vom 30. März l. Js. an den Mindestnehmenden veraccordirt werden, wozu Liebhaber in dem auf

Donnerstag den 8. August d. Js., Vormittags 10 Uhr, anberaumten Termin sich in dem hiesigen Geschäftslocale einzufinden haben. St. Georgen, den 21. Juli 1822.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.

Köppel.

Zur Verpachtung der — der Commune Baireuth eigenthümlich zugehörigen Felder, als: 1) der große Acker, von ohngefähr 3 Tagwerk, am Eremitager Weg, 2) der große —, 3) der mittlere —, und 4) der kleine Schröders-Acker dortselbst, 5) ein Drittheil von altem Huthfeld, obern Theils, 6) das 2te Drittheil, der mittlere Theil, 7) das 3te Drittheil, untern Theils, 8) das ehemahlige Rathsdieners-Aeckerlein, 9) das sogenannte Roders-Weiherdamms-Aeckerlein, 10) ½ Tagwerk Feld, aufm Frankenguth; auf fernerweite 6 Jahre, nämlich vom 29. September 1822 bis dahin 1828, ist Termin auf

Donnerstag den 8. August, Vormittags 11 Uhr, anberaumt. Pachtliebhaber werden daher eingeladen, sich an dem bestimmten Tage, in dem Geschäftslocale der unterzeichneten Stadtkämmerei einzufinden, wo dann der Zuschlag unter Vorbehalt Magistratlicher Genehmigung erfolgen wird. Baireuth, den 29. Juli 1822.

Stadtkämmerei.

Neuper.

Nachstehende, der Hospital-Stiftung dahier eigenthümlich zugehörigen Grundstücke, als: 1) der sogenannte Hirten-Acker, 2) der Schramm-Acker, 3) der Spitz-Acker, 4) der untere Weisgerber Acker, 5) die Gaißtrönig, 6) der Froschlachen Weiher, 7) das Hintersasen-Haus und Gärtlein, sämmtlich beim äußern Spitalhof liegend, 8) der Kesselweiher, ohnweit der Birken, 9) der sogenannte Flessaische Felsenkeller bei den 99 Gärten, sollen von Martini d. J. an auf fernerweite 6 Jahre vorbehaltlich magistratlicher Genehmigung öffentlich verpachtet werden. Hiezu ist Termin auf

Mittwoch den 14. August, Vormittags 10 Uhr anberaumt, in welchem sich Pachtliebhaber im Hospital-Gebäude dahier einfinden wollen. Baireuth, den 3. August 1822.

Hospital-Verwaltung.

Schweitzer.

Aus der Verlassenschaft des verlebten Webermeisters Georg Lauer dahier, wird ein stadtlehenbares Haus aufm Graben, am

13. August l. J., Vormittags 9 Uhr versteigert. Die Kaufsliebhaber mögen sich am besagten

Digitized by Google

Tage und Stunde in dem gedachten Hauße einfinden, daſſelbe einſehen, die Kaufbedingniſſe vernehmen, und das Weitere gewärtigen. Zu gleicher Zeit werden auch verſchiedene geringe Mobilien an die Meiſtbietenden veräußert. Cronach, am 18. Juli 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Das Anweſen des Johann Krauß zu Neufang, wird im Wege der Hülfsvollſtreckung öffentlich dem Verkaufe ausgeſetzt, und hiezu Strichtermin auf den

20. Auguſt l. Js., Vormittags 9 Uhr,

im Orte Neufang angeſetzt. Kaufsluſtige können am beſagten Tage und Stunde ſich daſelbſt einfinden, und den Hinſchlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen. Cronach, den 10. Juli 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Das zwar neu, aber noch nicht ganz ausgebaute zweigädige Haus des verganteten Michael Barnickl zu Neufang wird am

14. Auguſt,

beim Königl. Landgerichte dahier nach der Executions-Ordnung verſteigert; die Kaufliebhaber mögen ſich daher am beſagten Tage und Orte zu rechter Zeit einfinden, die Kaufbedingniſſe vernehmen und den Hinſchlag nach gedachter Verordnung gewärtigen. Cronach, am 12. Juli 1822.

Königlicher Landrichter
Desch.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung ſoll der Viertelshof des Bauern Caſpar Maißel zu Forſtlahm, welcher auf 1356 fl. rhl. gerichtlich abgeſchätzt iſt, öffentlich an die Meiſtbiethenden verkauft werden. Hierzu ſteht auf

Freitag den 16. Auguſt, l. J., Vormittags,

Tagsfahrt an, wo ſich beſitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber im Ganzlebiſchen Gaſthauße zu Forſtlahm einzufinden, ihre Gebote zu legen, und den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Culmbach, den 12. Julius 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Auf Andringen einer Gläubigerin der Schuhmacher Drobniſchen Eheleute dahier ſoll deren Wohnhauß hieſelbſt, gewürdigt auf 55 fl. rhl. dann eine ihnen zugehörende, auf 50 fl. taxirte Reuth auf dem Rehberg

Mittwoch den 14. Auguſt l. Js.,

öffentlich an den Meiſtbiethenden verkauft werden, und haben ſich beſitz und zahlungsfähige Kaufliebhaber am genannten Tag Vormittags 10 Uhr im Königl. Landgericht einzufinden, worauf der Zuſchlag nach Vorſchrift der Executions-Ordnung erfolgen ſoll. Culmbach, den 13. Juli 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Von dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß der verſchollene Johann Georg Häuſinger aus Wehlitz, da er ſich auf die an ihn ergangenen Edictalladungen dahier nicht eingefunden, durch das heute eröfnete Erkenntniß für tod erklärt, und ſein Vermögen deſſen Geſchwiſtern zuerkannt worden iſt. Culmbach, den 8. Julius 1822.

Königlich Baieriſches Landgericht Culmbach.
Gareis.

Die Beſitzungen des verganteten Sebaſtian Stöklein zu Laiberös, beſtehend: 1) in einer halben Forſthube, Waiſchenfelder Rentamtslehen, welches jährlich 7 fl. 20¾ kr. Erbzinas, 2 Metz, 2½ Sechszehntel Korngült, dann von 31½ kr. Steuerſimplum, nicht minder bei vorgehenden Veränderungen den 10ten Gulden zum Handlohn zu entrichten, 2) ¼ derlei Forſthube, das nehmliche Lehen, welches jährlich 2 fl 59 kr. Erbzinns, 1 Metz, 1½ Sechszehntel Korngült, dann von 31½ kr. Steuerſimplum und bei vorgehenden Veränderungen vom Hundert, 5 proCent zum Handlohn zu entrichten; werden hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgeſtellt, und Termin hiezu auf den

19. Auguſt Vormittags 10 Uhr

anberaumt, an welchem Kauf- und Zahlungsfähige vor dem Königlichen Landgerichte dahier zu erſcheinen, und den Hinſchlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Hollfeld, den 20. Juli 1822.

Königliches Landgericht.
Sensburg
v. B.

Digitized by Google

In dem Heinrich Düngfelderischen Debitwesen zu Oberfellerndorf, wurde der Concursprozeß rechtskräftig erkannt: es werden daher die gesetzlichen Edictstäge und zwar 1) zur Anmeldung und gehöriger Nachweißung der Forderung auf den

13. August d. Js. früh 8 Uhr,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung auf den

10. September früh 8 Uhr,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung und zwar für die Gegeneinrede und Schlußeinrede auf den

14. October d. Js.,

festgesetzt; und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Edictstag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Ebermannstadt, am 11. Juli 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Gegen den Juden Moses Auker zu Wailersbach wurde der Concursprozeß rechtskräftig erkannt, Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung auf den

12. August d. Js., früh 8 Uhr,

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung auf den

9. September d. Js., früh 8 Uhr,

III. zur Abgabe der Schlußerinnerung und zwar für die Gegeneinrede und für die Schlußeinrede auf den

14. October d. Js., früh 8 Uhr,

festgesetzt; und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Edictstag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Ebermannstadt, den 11. Juli 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Zur Befriedigung mehrerer Gläubiger wird das den Johann Kraußoldischen Eheleuten zu Oberfellerndorf zugehörige Söldengut, bestehend aus einem Wohnhaus, Scheune, ½ Theil an der Hofraith, ½ Tagwerk Gras- und Obstgarten, nebst 10½ Tagwerk Felder, nebst beiläufig 1½ Tagwerk Holz, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

17. August d. J. früh 10 Uhr

im Orte Oberfellerndorf anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich an beregtem Tage früh gegen 10 Uhr vor der dort eintreffenden Landgerichts-Commission einzufinden, und können des Hinschlags mit Vorbehalt der Gläubiger nach Maasgab der Executions-Ordnung gewärtigt seyn. Ebermannstadt, am 15. Juli 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an den verstorbenen Schmiedmeister Konrad Lippold zu Wüstenstein Forderungen zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, solche an dem

20. August d. Js.,

bei unterfertigtem Königlichen Landgerichte mit Vorlage der Beweismittel unter dem Rechtsnachtheil vorzubringen, daß bei Vertheilung der Masse auf die Nichterscheinenden keine Rücksicht mehr genommen werden soll. Ebermannstadt, am 17. Juli 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der Verkauf des — dem Bauern Johann Michael Reinhard zu Igelsdorf gehörigen Guts nicht statt finde, und deswegen der auf den 8ten k. Ms. hiezu anberaumte Termin

Digitized by Google

aufgehoben worden sey. Gräfenberg, den 29. Juli 1822.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Zur Habhaftwerdung einer eingeklagten Forderung wird das Grundvermögen des (Georg Schweinbald zu Dörfleins dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und sogleich im ersten Termine nach der Executions-Ordnung hingeschlagen. Es besteht aus einem halben Söldengut, mit Gemeinderecht, und ist Königl. Lehen. Die Kaufsliebhaber können sich am

19. August d. J.

dahier einfinden. Bamberg, den 23. Juli 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
In legaler Abwesenheit des Königl. Landrichters,
Der Königl. erste Assessor
Egloff.

Gegen das Vermögen der Wittwe Margaretha Büttnerin von Baiersdorf ist die Eröffnung des Universal-Concurses beschlossen worden. Es werden demnach alle diejenigen, die an das Vermögen der gedachten Büttnerin einen Anspruch zu haben glauben, öffentlich vorgeladen, sich in den deßhalb anberaumten Edictstagen, den

8. August,

als erstem Edictstag zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung ihrer Forderungen; den

6. September,

als dem zweiten Edictstag zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, den

4. October d. Js.

als dem dritten Edictstag zur Abgabe der Schlußerklärung bei Gericht dahier entweder persönlich, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte einzufinden, unter dem Rechtsnachtheil, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Edictstag die Ausschliessung der Forderung von der Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschliessung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich wird allen denjenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Margaretha Büttnerin in Handen haben, aufgegeben, es bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht dahier zu übergeben. Endlich wird auch das halbe Söldengütlein der Margaretha Büttnerin, welches dem Aufseesischen Seminar in Bamberg lehenbar, mit 28 $\frac{1}{2}$ kr. Grundsteuer Simplo und $\frac{2}{4}$ Metz Huthhaber belastet ist, öffentlich zum Kaufe ausgebothen. Der Strichtermin wird am

8. August,

bei Gericht dahier abgehalten, der Hinschlag aber ist durch die Genehmigung der Gläubiger bedingt. Weismain, am 20. Juni 1822.

Königliches Landgericht.
Egner.

Montag den 12. August d. J. Vormittags 10 Uhr werden Folgende ehemalige Dienstgrundstücke eines Revierförsters zu Sparneck, als: 1) die 1 Tagwerk große Waldwiese, bei Sparneck, 2) die 1 Tagwerk große Wiese, im Saugarten, 3) das 2 Tagwerk große Feld allda; von dem hiesigen Rentamte öffentlich unter den allgemeinen Bedingungen, die im Regierungsblatt von 1811 S. 1577 vorgeschrieben sind, und dann die im Strichtermin eröffnet werden, an den Meistbietenden verkauft und daher Kaufslustige eingeladen. Münchberg, den 27. Julius 1822.

Königliches Rentamt.

Auf Montag den 12. August d. J., Vormittags, ist anderweit Termin zum öffentlichen Verstriche von circa 290 Scheffel Korn, 1820er, und 100 Scheffel Waiz, 1821er Gewächs im hiesigen Geschäftslocale angesetzt. Hiezu werden Kaufsliebhaber eingeladen. Scheßlitz, am 26. Juli 1822.

Königliches Rentamt.
F. Burkart.

Der Jude Judas Gutmann zu Merlach hat sich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge ausgeschrieben, wie folgt: 1) der

13. August l. J., früh 9 Uhr,

zur Vorbringung und Geltendmachung der Forderungen, und deren Vorzugsrechte unter Production der Original-Urkunden und sonstiger Beweismittel, 2) der

17. September l. J., früh 9 Uhr,

zur Vorbringung etwaiger Einwendungen, 3)

Donnerstag der 17. October l. J., früh 9 Uhr,

Digitized by Google

zum Schlußverfahren. Bemerkt muß werden, daß die treffenden Gläubiger in Person, oder durch gerichtlich Bevollmächtigte bei den benannten Tagsfahrten sich dahier einzufinden haben. Die Ausbleibenden im ersten Termine sollen mit ihren Forderungen, die in den beiden letzten Terminen aber Nichterscheinenden mit den treffenden Rechtshandlungen ausgeschlossen werden. Tambach, den 11. Juli 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachfolgende, dem Friedrich Metzner zu Gemünd zustehende Realitaten, als: a) ein Wohnhaus, b) ein Acker im Sand, c) ein Acker, der Seedamm, und d) ein Acker, in der Krock,

Donnerstag den 8. August l. J. Nachmittags
2 Uhr

auf dem Gemeindehauße allda dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, und an den Meistbietenden nach Vorschrift der Executions-Ordnung hingeschlagen. Tambach, den 8. Juli 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird die von dem Schmied Johann Fuchß zu Neundorf besessene, urbario fol. 265 beschriebene Sölde

Dienstag den 13. August l. J., Nachmittags 2 Uhr, öffentlich in dem Orte Neundorf veräußert, und hat der Meistbietende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu gewärtigen. Tambach, den 11. Juli 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Auf Requisition des K. Landgerichts Bamberg I werden die zur Concursmasse des Schwanenwirthes Johann Schum zu Hirshaid gehörigen, der Freiherrlich von Seefriedschen Gutsherrschaft lehenbaren und zu dem unterfertigten Patrimonialgericht gerichtspflichtigen Grundstücke, ausschlüßig der heurigen Früchte, namentlich: a) 1 Tagwerk Feld im Hartweg, mit 48½ kr. Erbzinns, b) ¼ Tagwerk Feld in der Pommern, mit 21¼ kr. Erbzinns, c) ½ Tagwerk Feld daselbst, mit 10 kr. Erbzinns, d) 3¾ Tagwerk Wiese in der Frießnitz, mit 8 fl. 45 kr. Erbzinns, und 3 Metzen Haber-Korngült, dann e) 1¾ Feld daselbst, mit 1 fl. 15 kr. Erbzinns, und 2 Metzen belastet, welche insgesammt in jedem Veränderungsfalle dienender Hand das Handlohn mit 10 proCent abreichen, hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Verstrichs-Tagsfahrt steht auf

Freitags den 9. August l. Js. Vormittags

an. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige haben sich in derselben in dem Wirthshauße des Johann Schrauderer zu Hirshaid, vor dem unterfertigten Patrimonialgerichte einzufinden, und den Hinschlag gegen das Meistgebot vorbehältlich der Genehmigung von Seite der Gläubigerschaft zu gewärtigen. Buttenheim, am 7. Juli 1822.

Freiherrlich von Seefriedsches Patrimonialgericht
I. Classe.
D. Rösling.

Auf das zur Concursmasse des Johann Plank zu Langeloh gehörige Gut, Haus Nr. 17. zu Langeloh, welches in den Kreis-Intelligenz-Blättern Nr. 77, 78 und 79 beschrieben worden ist, wurde in der heutigen Verstrichs-Tagsfahrt das Meistgeboth von 800 fl. gelegt. Dasselbe wird nach dem Antrage der Gläubigerschaft auf

Mittwochen den 14. August d. Js., Vormittags, dem weiteren, jedoch endlichen Verstriche unter der ausdrücklichen Bedingung ausgesetzt, daß in dieser Tagsfahrt der besitz- und zahlungsfähige Meistbiethende den unbedingten Hinschlag mit dem Schlage 12 Uhr zu gewärtigen hat. Adlitz, im Ahornthale, am 16. Juli 1822.

Freiherrlich von Seefriedisches Patrimonialgericht Adlitz I.
D. Rösling.

Das Söldengut des Michael Burger zu Wüstenbuch wird zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Der Versteigerungs-Termin ist auf

Montag den 19. August d. Js.

festgesetzt, an welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, ihre Angebote abzugeben und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Zugleich

Digitized by Google

werden alle diejenigen, welche irgend eine Forderung an Michael Burger zu machen haben, auf

Dienstag den 20. August d. J.

zur Liquidation unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß auf die Nichterscheinenden bei Vertheilung des Kaufschillings keine Rücksicht genommen wird. Aschbach, am 19. Juli 1822.

Freiherrl. von Pölnitzisches Patrimonialgericht I. Classe.

Molitor.

In Kraft der Hülfsvollstreckung soll die den Schmiedmeister Johann Heroldischen Eheleuten zu Mainleuß gehörige, zum Ritterguth Wernstein lehenbare Wiese ad ¾ Tagwerk, die Huthweid genannt, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden, und ist zu diesem Ende ein Termin auf

Donnerstag den 15. August Vormittags

anberaumt worden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher aufgefordert, sich an diesem Tage dahier einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Maaßgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Schmeilsdorf, am 16. Juli 1822.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht Wernstein I.

Das dem Christian Wolf zu Mainleus, gehörige, zum Ritterguth Wernstein lehenbare 1 Tagwerk Feld und Wiesen, der Wüstenberg genannt, wird in Kraft der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Strichtermin auf

Donnerstag den 15. August Vormittags

anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige werden daher eingeladen; sich an diesem Tage dahier einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und wegen des Hinschlags das Weitere zu gewärtigen. Schmeilsdorf, am 16. Juli 1822

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht Wernstein.

Auf Requisition des Freiherrlich Schaumbergischen Patrimonial-Gerichts Stösendorf soll der dem Pankraz Herold zu Modschiedel gehörige, diesseitig lehenbare vierte Antheil an 2¾ Tagwerk 26 Ruthen zehndfreier Wiese, die Schlegels-Wiese genannt, in Kraft der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden, zu welchem Ende ein Termin auf

Dienstag den 13. August, Vormittags,

anberaumt worden ist. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige werden daher eingeladen, sich an diesem Tage in der Behaußung des Ortsvorstehers Anton Bienlein zu Crossach einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Thurnau, am 13. Juli 1822.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonial-Gericht.

Auf Andringen eines Realgläubigers soll das zum Theil abgebrochene Wohnhaus des Jacob Schneider zu Egloffsteinerhühl mit den vorräthigen Bau-Materialien öffentlich verkauft werden. Es wird hiezu Termin auf den

10. August d. Js., Vormittags 9 Uhr,

im hiesigen Gerichtszimmer anberaumt, und zugleich bemerkt, daß jeder Kaufslustige von dem Schätzungs-Werth des Objects und der darauf ruhenden Lasten bei unterzeichnetem Amte stündlich sich Kenntniß verschaffen kann. Egloffstein, den 18. Juli 1822.

Freiherrlich v. Egloffsteinisches Patrimonialgericht.

Günther.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Hollfeld wird die Söldе des verganteten Sebastian Stöcklein zu Laibaabs am hiesigen Gerichtssitze den 13ten künftigen Monats August dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufliebhaber können die darauf ruhenden Lasten und den Werth derselben bis dahin aus den Akten dahier ersehen. Burggrub, den 6. Juli 1822.

Königl. Freyhl. v. Stauffenbergl. Patrimonial-Gericht 1te Klasse.

Gleitsmann.

Das von dem Inspector Leopold dahier gestiftete academische Familien-Stipendium wird am 4. November d. J. erlediget. Die Bewerber haben sich mit den vorschriftsmäßigen Verwandschafts- und Würdigkeits-Zeugnissen an die unterzeichnete Stelle zu wenden. Redwitz, den 29. Juli 1822.

Königliche Pfarr-Inspection als Leopold'sche Stiftungs-Administration.

Schlemmer.

Digitized by Google

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 14. Juli bis 20. incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	Preis des Scheffels höchster		mittlerer		niedrigster	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Waizen	10	122	132	119	13	16	—	14	—	12	—
Roggen	—	46	46	46	—	10	30	10	12	9	45
Gerste	—	13	13	13	—	10	30	10	15	10	—
Haber	—	8	8	8	—	7	30	6	45	6	—

Baireuth, den 20. Juli 1822.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Uebersicht

des zu Hof am 25. Juli 1822 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	Preis des Scheffels höchster		mittlerer		niedrigster	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roggen	—	74	74	74	—	12	—	11	15	10	30
Gerste	—	34	34	34	—	8	6	7	57	7	48
Haber	—	71	71	71	—	5	42	5	27	5	12

Hof, den 25. Juli 1822.

Stadt-Magistrat.

v. Oerthel. Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Von einer hieher kommenden Familie wird bis Ende September, oder höchstens bis Ende October d. Js. ein Quartier zu miethen gesucht, bei welchem 6 Zimmer, Stallung auf 5 Pferde, Wagen-Remise und wo möglich ein Hausgärtchen, wenigstens zum Mitgenuß der Bewegungen, sich befinden. Unter welchen Bedingungen außerdem, ist bei mir zu erfahren. Baireuth, den 26. Juli 1822.

Werner, Patrimonialrichter.

5000 Gulden sind vom 1. September d. Js. an gegen erste Hypothek einzeln oder im Ganzen zu verleihen. Das Nähere ist im Zeitungs-Comtoir zu erfahren.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 1. August 1822.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	89	88⅞
ditto à 5% . . .	99⅞	99⅛
Land-Anlehen	100⅛	100
Hypoth. Anweis	100	99⅝
Lott. Loose A—D à 4% .	106⅜	106⅛
ditto E—M à 4% .	103⅛	103⅛
ditto unverzinnsliche .	86	85

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 95. Baireuth, den 9. August 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 29. Juli 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ohngeachtet erst unterm 5. März v. J. und zwar im 32ten Stück des Intelligenzblattes für den Obermainkreis vom Jahrgang 1821 zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist, daß alle Bauholz-Abgabs-Gesuche bei den K. Forstämtern angebracht werden müssen, werden dennoch häufig Gesuche dieser Art bei der unterfertigten K. Stelle eingereicht. Man sieht sich deshalb veranlaßt, das Publicum auf diese Verordnung mit dem Beisatze wiederholt aufmerksam zu machen, daß künftig solche Holzabgabs-Gesuche, welche mit Umgehung des Forstamtes unmittelbar dahier übergeben werden, unbeachtet zu den Acten genommen werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard.

Publicandum.
Bauholz-Abgabs-Gesuche betr.

Seydt.

Baireuth, den 1. August 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stadt Sulzbach, im Regenkreise wurde am 9. Juni d. J. durch eine Feuersbrunst verheert, bei welcher nach den amtlichen Erhebungen 281 Haupt- und Nebengebäude ein Raub der Flammen geworden und 300 Familien nicht nur allein ihres Obdaches, sondern auch ihrer Habe fast gänzlich und dergestalt beraubt worden sind, daß viele derselben nicht einmal ein Bett oder Kleidungsstück zu retten im Stande waren.

Des Königs Majestät haben daher vermittelst eines an die Königl. Regierung des Regenkreises erlassenen Allerhöchst eigenhändig vollzogenen Rescriptes vom 9ten v. M. zu genehmigen geruhet, daß für die Einwohner zu Sulzbach, über welche dieses ausserordentliche Brand-Unglück das tiefste Elend verbreitet hat, eine Collecte im Regen-, Rezat-, Ober- und Untermainkreise veranstaltet werde.

Dem gemäß werden nun sämmtliche Königl. Polizei-Behörden des Obermainkreises aufgefordert, nicht nur ungesäumt zu veranlassen, daß in ihrem Gerichtsbezirke, und zwar in den Städten durch die Districts-Vorsteher, in den übrigen Gemeinden aber durch deren Vorstände nach vorgängig hinlänglicher Bezeichnung dieses großen Unglücksfalles allenthalben Beiträge eingesammelt, und die eingehenden mittelst specifischer Verzeichnisse an die Amtsbehörde eingeliefert werden, sondern auch zu bewerkstelligen und gehörig bekannt zu machen, daß in ihren eigenen Geschäfts-Localitäten dergleichen mildthätige Concurrenz-Beträge abgegeben werden können.

Die auf solche Weise zusammengebrachten Gelder sind sofort mittelst eines Haupt-Verzeichnisses, wovon gleichzeitig auch ein Duplicat hieher mit Bericht einzusenden ist, an das Königl. Landgericht in Sulzbach zu übermachen, an

Digitized by Google

welches wegen Empfangnahme, Quittung und Vertheilung dieser Gelder, dann wegen seiner Zeit zu erfolgender öffentlicher Verrechnung der statt gefundenen Einnahmen und Ausgaben von der Königl. Regierung des Regatkreises die erforderliche Instruction erlassen wurde.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Königl. Polizei-Behörden des Obermainkreises.
Die Unterstützung der durch Brand verunglückten Einwohner zu Sulzbach betr. Duprel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Es wurde Anstand erhoben;

1) ob in Concursen dem Contradictor die Informations-Gebühr, wie solche im Tax- und Deserviten-Regulativ für die Rechtsanwälte im Obermainkreise, gemäß der im Kreis-Intelligenzblatte unterm 27. Juni 1812 erfolgten Ausschreibung §. II. bestimmt worden ist, nach jeder der eingedungenen Forderungen, wogegen Contradictor zu excipiren hat, einzeln gebühre; oder aber im Ganzen, und überhaupt nur einmal?
2) Ob demnächst aber auch der Contradictor die in jenem Regulative § IV. normirten Tagfahrts-Gebühren für jeden der Protocollar-Rezesse, welche er zwar an demselben Tage, aber rücksichtlich verschiedener Forderungen, insbesondere beim zweiten und letzten Edictstage mündlich pflegt, nach den betreffenden einzelnen Forderungen gesöndert ansprechen könne; oder aber ob derselbe solche Gebühren immer nur nach der Terminszeit, welche er als Contradictor bei den commissionellen Verhandlungen anwesend seyn mußte, so vielfach auch seine Verrichtungen selbst hierbei gewesen seyn mögen, in Ansatz bringen dürfe?
3) Derselbe Anstand wurde hiernächst aber nicht minder und zwar in gedachter doppelter Beziehung auf jene Rechtsanwälte erstrecket, welche für einen und denselben Gläubiger mehrere Forderungen zu liquidiren haben.

Die unterfertigte Stelle hat hierüber Bericht an des Königs Majestät erstattet, und allerhöchst Dieselben haben mittelst Rescripts vom 18ten d. M. die in jenem Berichte entwickelten Ansichten zu genehmigen geruht.

Dem zu Folge gebührt dem Contradictor, im Falle die Bestellung eines solchen gesetzlich statt findet, so wie dem Anwalte eines Gläubigers, der mehrere Forderungen in einem Concurse zu liquidiren hat, die Informations-Gebühr im Ganzen nur einmal; was jedoch die Größe dieser Gebühr selbst betrifft, welche sich durch allgemeine Festsetzung eines Maaßes nicht bestimmen lasset; so bleibt es in den einzelnen Fällen dem Ermessen des Richters überlassen, dieselbe jederzeit nach allen auf den Informationspunct einschlägigen Rücksichten, insbesondere der Menge, Wichtigkeit und Verwicklung der Forderungen zu bemessen und festzusetzen, ohne daß er hierin durch den §. II. obigen Regulativs beschränkt ist.

Belangend die Tagfahrts-Gebühren, so dürfen diese vom Contradictor, wie vom beregten Rechtsanwalte nur nach der Terminszeit, welche sie, um das obliegende Geschäft zu besorgen, bei dem Gerichte zubringen müssen, im Ganzen verlangt werden, so daß ihnen, in so ferne sie hiebei nichts versäumten, was in den Commissionsstunden verrichtet werden sollte, und konnte, auf jeden ganzen Geschäftsstunden Tag Drei Gulden, und auf jeden halben einen Gulden Dreißig Kreuzer, resp. die § V. obigen Regulativs festgesetzten Reisekosten und Diäten zukommen. Keineswegs aber dürfen diese Deservitengebühren vereinzelt nach den verschiedenen Forderungen und so nach den einzelnen, wiewohl am nämlichen Tage gepflogenen Protocollar-Rezessen rücksichtlich jeder Forderung gesondert in Ansatz gebracht werden.

Indem hievon zur Bezweckung eines gleichförmigen Benehmens alle Gerichte des Obermainkreises in Kenntniß gesetzt werden, erhalten sie den strengen Auftrag, sich hiernach genau zu achten, und überhaupt mit der höchsten

Digitized by Google

Sorgfalt dafür zu wachen, daß das gehörige Maaß in den Deserviten-Forderungen der Anwälte nie überschritten werde, weshalb auf alle einschlägige Bestimmungen, und auf die Verordnung, die Disciplinar-Vorschriften für Rechtsanwälte betreffend, neuerlich hingewiesen wird. Bamberg, den 30. Juli 1822.

Königliches Appellationsgericht für den Obermainkreis.

Graf v. Lamberg, Präsident.

Drißt.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Diejenigen hiesigen Einwohner, welche mit ihren neu regulirten Beiträgen zur städtischen Beleuchtungscasse auf das Etatsjahr 18$\frac{21}{22}$ noch im Rückstand sind, werden hiermit öffentlich aufgefordert, diese Beiträge an den Rendanten der Laternen-Casse, Herrn Magistratsrath Münch dahier, binnen Acht Tagen um so gewisser abzuliefern, als nach fruchtlosem Verlauf dieser Frist mit executivischen Maßregeln gegen die Säumigen eingeschritten werden wird. Baireuth, am 2. August 1822.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Bekanntmachung.

Mehrere Einwohner von Fürth haben für die hiesigen Abgebrannten

Dreißig Gulden rheinl.

baar übersendet.

Für diese milde Gabe wird im Namen der Verunglückten hiermit der öffentliche Dank abgestattet. Baireuth, den 3. August 1822.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

(Bekanntmachung, die diesjährige Abiturienten-Prüfung an der Königlichen Studien-Anstalt zu Baireuth betr.)

Die diesjährige Prüfung zur Erlangung des gesetzlichen Gymnasial-Absolutoriums für diejenigen Jünglinge, welche nach Vollendung ihrer Gymnasialstudien eine Universität oder ein Lyceum zu beziehen gedenken, ist auf den 28. und 29. August d. J. festgesetzt worden, wozu auch noch die öffentliche (mündliche) Finalprüfung der Oberclasse des Gymnasiums kommt.

Für Privatstudierende, welche sich bei dieser öffentlichen Prüfung das Gymnasial-Absolutorium zu erwerben wünschen, wird dieses mit dem besondern Bemerken bekannt gemacht:

1) daß sie sich bei Zeiten schriftlich an die unterzeichnete Behörde zu wenden haben;
2) ihrem Bittgesuche, zur Ausweisung über ihr zurückgelegtes achtzehntes Lebensjahr, ihren Taufschein, desgleichen ihre Studien- und Sittenzeugnisse beilegen; und
3) daß es für sie unerläßliche Bedingung ist, in der Prüfung solche Kenntnisse aus allen Fächern des Gymnasial-Unterrichts zu bewähren, daß ihnen, im Verhältniß zur Oberclasse des Gymnasiums, ein bestimmter Fortgangsplatz innerhalb derselben angewiesen werden kann; und daß selbst dann, wenn dieser Fortgangsplatz erst in das letzte Drittheil der Studierenden der Oberclasse fallen sollte, nach einer neuen allerhöchsten Bestimmung die Ertheilung des Gymnasial-Absolutoriums mit der Erlaubniß zum Besuch einer Universität nicht mehr unmittelbar vom Studien-Rectorat abhängt, sondern von der höchsten Entscheidung der Königlichen Kreis-Regierung zu erwarten ist, an welche desfalls alle Prüfungs-Arbeiten einzusenden sind.

Baireuth, den 3. August 1822.

Das Königliche Studien-Rectorat.

Gabler. Held.

Nachstehende, der Hospital-Stiftung dahier eigenthümlich zugehörigen Grundstücke, als: 1) der sogenannte Hirten-Acker, 2) der Schramm-Acker, 3) der Spitz-Acker, 4) der untere Weisgerber Acker, 5) die Gaißtrönig, 6) der Froschlachen Weiher, 7) das Hintersasen-Haus und Gärtlein, sämmtlich beim äußern Spitalhof liegend, 8) der Kesselweiher, ohnweit der Birken, 9) der sogenannte Flessaische Felsenkeller bei den

Digitized by Google

99 Gärten, sollen von Martini d. J. an auf fernerweite 6 Jahre vorbehaltlich magistratlicher Genehmigung öffentlich verpachtet werden. Hiezu ist Termin auf

Mittwoch den 14. August, Vormittags 10 Uhr

anberaumt, in welchem sich Pachtliebhaber im Hospital-Gebäude dahier einfinden wollen. Baireuth, den 3. August 1822.

Hospital-Verwaltung.
Schweitzer.

Das zur Georg Baier'schen Gantmasse zu Großbuchfeld gehörige Grundvermögen, welches aus einem bezimmerten Gülthofe, wozu ein Wohnhaus, eine halbe Scheune, Keller, Dörrhaus, Gemeinde-Recht, ½ Tagwerk Grasgarten, 14 Tagwerk Feld, 3½ Tagwerk Wiese, 4 Tagwerk Heppenholz, gehört und mehreren ledigen Feldern und Hölzern besteht, wird dem öffentlichen Aufstriche ausgesetzt, und hiezu Tagsfahrt auf

Montag den 19. August l. J., früh 8 Uhr

anberaumt; besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben an diesem Tage sich am Gerichtssitze einzufinden, und ihre Angebote zu Protocoll zu geben. Der Hinschlag kann nur mit Genehmigung der Creditoren geschehen. Der Sequester Adam Friedel zu Kleinbuchfeld hat dem zu Folge den Auftrag erhalten, den Kaufsliebhabern die Grundbesitzung zu jeder Zeit vorzuzeigen. Bamberg, den 31. Juli 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Auf Requisition des Königiichen Kreis- und Stadtgerichts Ansbach werden die zur Concursmasse des Kaufmanns Johann-Friedrich Unger zu Ansbach gehörigen, dahier gelagerten Tabackvorräthe, als: 36 Ctr. Loosen-Taback, 2 Ctr. 19½ Pf. großer Siegel-Taback, 49½ Pf. 3 Kreuz, 10 Ctr. 20 Pf. C. Reuter, 32½ Pf. Varinas in blauem Papier, 7½ Pf. Petit-Kanaster, 1 Ctr. 84½ Pf. Wilden-Mann, 1 Ctr. 23½ Pf. Drei-König, 1 Ctr. 30 Pf. Ungaria, 7 Ctr. 10 Pf. schwarzer Quack, 8 Ctr. 63½ Pf. A B., 53½ Pf. Spitzen, 3 Ctr. 53 Pf. Kanaster im rothen Papier, 69½ Pf. Höfer Kanaster, 2 Ctr. 18½ Pf. schwarzer A. B., 1 Ctr. 57 Pf. 3 König, 81½ Pf. kleiner C. Reuter, zusammen 68 Ctr. 73 Pf.; dann 850 Stück Briefe N. 1, 868 Stück dergleichen N. 2, 2080 Stück dergleichen N. 16, gegen gleich baare Zahlung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist hiezu Bietungstermin auf den

19. August c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden. Kaufliebhaber haben sich an diesem Termine in der vormals Salzfactor Oertheliſchen, nun Fabrikant Gebhardtischen Behaußung in der Fischergasse einzufinden, ihre Gebote anzugeben und den Hinschlag zu gewärtigen. Hof, den 15. Juli 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Das Königliche Landgericht Kulmbach hat in der Debitsache des verstorbenen Kammer-Amtmanns Bachmann dahier, dem höchsten Erkenntniße des K. Appellationsgericht des Obermainkreises d. d. 6. April 1821 und bestättigt durch allerhöchstes Revisions-Erkenntniß d. d. München den 29. Mai c. zu Folge, den erbschaftlichen Liquidationsprozeß eröffnet. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen auf den

26. August c.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

26. September c.,

und 3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf den

24. October c.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger des verstorbenen Kammer-Amtmanns Bachmann hierdurch öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen in dem ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Massa, das Nichterscheinen in den beiden übrigen Edictstägen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Culmbach, den 20. Julius 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Das zu dem Nachlasse der verstorbenen Schneiders Wittwe Margaretha Sost dahier gehörige, hiesig stadtlehenbare halbe Wohnhaus, Nr. 400 dahier, in der

Digitized by Google

Buchbindergaße, sammt Hintergebäude und Gärtlein, so auf 1187 fl. 30 kr. rhl. gerichtlich taxirt worden ist, soll auf den Antrag des Vormundes der minderjährigen Sostischen Tochter und nach eingelangter Genehmigung des Königlichen hohen Appellationsgerichts zu Bamberg öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Hierzu ist peremtorischer Bietungstermin auf den

22. August c., Vormittags 9 Uhr,

angesetzt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbietenden nach den bestehenden Vorschriften erfolgt, und das über die Taxe und nähere Beschreibung des Haußes aufgenommene Protocoll in der Registratur des hiesigen Landgerichts zur Einsicht offen liegt. Culmbach, den 17. Juli 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Auf Andringen einer Gläubigerin der Schuhmacher Drobnischen Eheleute dahier soll deren Wohnhauß hieselbst, gewürdigt auf 55 fl. rhl. dann eine ihnen zugehörende, auf 50 fl. taxirte Reuth auf dem Rehberg

Mittwoch den 14. August l. Js.,

öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden, und haben sich besitz und zahlungsfähige Kaufliebhaber am genannten Tag Vormittags 10 Uhr im Königl. Landgericht einzufinden, worauf der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgen soll. Culmbach, den 13. Juli 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Das K. Landgericht Kemnath hat im Schuldenwesen des verlebten Wenzl Paul, Handelsmannes zu Kirchenlaibach, auf Antrag der Wittwe desselben und des Vormundes der hinterlassenen Kinder durch Entschließung vom 26. April d. J. über das auf 111 fl. 51 kr. taxirte, Vermögen die Gant erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderung

Montag den 26. August h. Js.,

(an diesem Tage wird auch die Sühne versucht werden) 2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung

Montag den 23. September d. Js.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen

Mittwoch den 23. October d. J.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem 1sten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen aber an den übrigen Tagen die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kemnath, am 31. Mai 1822.

Königlich Baierisches Landgericht daselbst.
Freiherr v. Andrian.

Das Anwesen des Kaspar Förner, Müller zu Wallenfels, wird zur Befriedigung der gegen ihn eingeklagten Forderungen öffentlich verkauft, und hiezu Strichtermin im Orte Wallenfels, den

23. August l. Js., Morgens 9 Uhr,

festgesetzt, welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird. Cronach, den 16. Juli 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Das zwar neu, aber noch nicht ganz ausgebaute zweigädige Haus des verganteten Michael Barnickl zu Neufang wird am

14. August,

beim Königl. Landgerichte dahier nach der Executions-Ordnung versteigert; die Kaufliebhaber mögen sich daher am besagten Tage und Orte zu rechter Zeit einfinden, die Kaufbedingnisse vernehmen und den Hinschlag nach gedachter Verordnung gewärtigen. Cronach, am 12. Juli 1822.

Königlicher Landrichter
Desch.

Der quiescirte Landgerichtsarzt Doctor Balthasar Deisinger, Sohn des vormaligen Doctor und Stadtphysikus Georg Heinrich Deisinger zu Ingolstadt, starb am 20. October 1820 zu Tirschenreut ohne letzt-

Digitized by Google

willige Verfügung, und ohne Hinterlassung eines Descendenten. Als Erbin meldete sich dessen Halbschwester Franziska, verehelichte Wetzker zu Landshut; da jedoch der Verlebte noch vollbürtige Geschwistere hatte, deren Aufenthalt aber nicht zu erforschen ist, so werden diese aufgefordert, sich binnen 90 Tagen, und zwar längstens bis zum

29. September l. Js.

mit ihren Ansprüchen bei dem Landgerichte zu melden, widrigenfalls diese Hinterlassenschaft an die Franziska Wetzker ausgehändigt werden wird. Actum, am 29. Juni 1822.

Königliches Landgericht Tirschenreut.
Sondinger.

Das Wohnhaus des Bartl Witzel zu Wildenau wird zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufliebhaber können ihr Aufgeboth am

26. August,

im Landgerichtssitze zu Protocoll geben. Bemerkt wird, daß das Haus sowohl im ganzen als in zwei Hälften dem Verkaufe ausgesetzt wird Am 7. Juli 1822.

Königliches Landgericht Tirschenreut.
Sondinger.

Der von Seite des Königlichen Ober-Zoll-Amts Schirnding wegen defraudirten Zolls von einem ausgeführten Ochsen unterm 24. Mai curr. bei dem hiesigen Königlichen Landgerichte belangte Metzgermeister Niklas Markl von Franzenbrunn wird auf

Mittwoch den 28. August, Vormittags 9 Uhr,

vor dasselbe zur Einlassung auf die Klage und zur summarischen Verhandlung mit dem Anhange vorgeladen, daß im Falle seines Ausbleibens er seiner Einreden für verlustig erklärt, und Kläger zum Beweis seiner Klage werde zugelassen werden. Wunsiedel, den 22. Juli 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Gegen das Vermögen des Pächters Michael Klern aus Prügel ist die Einleitung des Concursverfahrens bereits rechtkundig beschlossen worden. Es werden daher die gesetzlichen Gantäge: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

30. August,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die obengemeldeten Forderungen auf

27. September,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf

25. October,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttage die Ausschließung der Forderungen an der gegenwärtigen Verhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelter Zahlung, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihres Rechtes bei Gericht zu übergeben. Endlich wird die zur Michael Klernertschen Concursmasse gehörige, altkastenlehenbare, bauberechtigte Frohnsölde, mit Zugehörigen, zu Bernreuth, worauf 2 fl. 7½ kr. Erbzins, 1 fl. 24 kr. Steuersimplum, und die Handlohnbarkeit mit 5 procent haftet, öffentlich zum Kaufe ausgebothen. Der Strichtermin wird am

30. August,

beim Königl. Landgerichte dahier abgehalten, der Hinschlag aber ist durch einzuholende Genehmigung der Creditorschaft bedingt. Weismain, den 20. Juli 1822.

Königliches Landgericht.
Egner.

Das unterzeichnete Königliche Landgericht hat über das Vermögen des Rothgerbermeisters Johann Georg Künzel von Marktleuthen die Vergantung rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Gantäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen, auf den

13. August,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung, auf den

12. September,

und 3) zum Schlußverfahren, nemlich zur Abgabe der Gegeneinreden, auf den

12. October,

jedesmal Morgens 9 Uhr, festgesetzt, und hiezu sämmtliche und kannte Gläubiger des Künzel hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Gantag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an

Digitized by Google

den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Künzel in Händen haben, aufgefordert, bei Vermeidung doppelten Ersatzes solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kirchenlamitz, am 2. Juli 1822.

Königlich Baierisches Landgericht dahier.
Ertl.

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an den verstorbenen Schmiedmeister Konrad Lippold zu Wüstenstein Forderungen zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, solche an dem

20. August d. Js.,

bei unterfertigtem Königlichen Landgerichte mit Vorlage der Beweismittel unter dem Rechtsnachtheil vorzubringen, daß bei Vertheilung der Masse auf die Nichterscheinenden keine Rücksicht mehr genommen werden soll. Ebermannstadt, am 17. Juli 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Auf Montag den 12. August d. J., Vormittags, ist anderweit Termin zum öffentlichen Verstriche von circa 290 Scheffel Korn, 1820er, und 100 Scheffel Waiz, 1821er Gewächs im hiesigen Geschäftslocale angesetzt. Hiezu werden Kaufsliebhaber eingeladen. Scheßlitz, am 26. Juli 1822.

Königliches Rentamt.
F. Burkart.

Der Jude Judas Gutmann zu Merlach hat sich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge ausgeschrieben, wie folgt: 1) der

13. August l. J., früh 9 Uhr,

zur Vorbringung und Geltendmachung der Forderungen, und deren Vorzugsrechte unter Production der Original-Urkunden und sonstiger Beweismittel, 2) der

17. September l. J., früh 9 Uhr,

zur Vorbringung etwaiger Einwendungen, 3)

Donnerstag der 17. October l. J., früh 9 Uhr,

zum Schlußverfahren. Bemerkt muß werden, daß die treffenden Gläubiger in Person, oder durch gerichtlich Bevollmächtigte bei den benannten Tagsfahrten sich dahier einzufinden haben. Die Ausbleibenden im ersten Termine sollen mit ihren Forderungen, die in den beiden letzten Terminen aber Nichterscheinenden mit den treffenden Rechtshandlungen ausgeschlossen werden. Tambach, den 11. Juli 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird die von dem Schmied Johann Fuchß zu Neundorf besessene, urbario fol. 265 beschriebene Sölde

Dienstag den 13. August l. J., Nachmittags 2 Uhr, öffentlich in dem Orte Neundorf veräußert, und hat der Meistbietende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu gewärtigen. Tambach, den 11. Juli 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Auf das zur Concursmasse des Johann Plank zu Langeloh gehörige Gut, Haus Nr. 17. zu Langeloh, welches in den Kreis-Intelligenz-Blättern Nr. 77, 78 und 79 beschrieben worden ist, wurde in der heutigen Verstrichs-Tagsfahrt das Meistgeboth von 800 fl. gelegt. Dasselbe wird nach dem Antrage der Gläubigerschaft auf

Mittwochen den 14. August d. Js., Vormittags, dem weiteren, jedoch endlichen Verstriche unter der ausdrücklichen Bedingung ausgesetzt, daß in dieser Tagsfahrt der besitz- und zahlungsfähige Meistbiethende den unbedingten Hinschlag mit dem Schlage 12 Uhr zu gewärtigen hat. Adlitz, im Ahornthale, am 16. Juli 1822.

Freiherrlich von Seefriedisches Patrimonialgericht Adlitz I.
D. Rösling.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Hofeld wird die Sölde des verganteten Sebastian Stöcklein zu Lalbards am hiesigen Gerichtssitze den 13ten künftigen Monats August dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Käufliebhaber können die darauf ruhenden Lasten und den Werth derselben bis dahin aus den Akten dahier ersehen. Burggrub, den 6. Juli 1822.

Königl. Freyhl. v. Stauffenbergl. Patrimonial-Gericht 1te Klasse.
Gleissmann.

Digitized by Google

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 22. Juli bis 27. incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.	mittlerer Preis des Scheffels.	niedrigster Preis des Scheffels.
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Waizen	15	111	124	119	5	18 —	15 —	12 —
Roggen	—	51	51	51	—	12 —	10 30	9 —
Gerste	—	7	7	6	4	10 12	9 36	9 —
Haber	—	26	26	26	—	7 30	6 30	5 30

Baireuth, den 27. Juli 1822.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Uebersicht

des zu Hof am 1. August 1822 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.	mittlerer Preis des Scheffels.	niedrigster Preis des Scheffels.
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Waizen	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Roggen	—	85	85	85	—	10 30	9 45	9 —
Gerste	—	48	48	48	—	8 24	8 6	7 48
Haber	—	65	65	65	—	5 36	5 18	5 —

Hof, den 1. August 1822.

Stadt-Magistrat.

v. Oerthel. Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Von einer hieher kommenden Familie wird bis Ende September, oder höchstens bis Ende October d. Js. ein Quartier zu miethen gesucht, bei welchem 6 Zimmer, Stallung auf 5 Pferde, Wagen-Remise und wo möglich ein Hausgärtchen, wenigstens zum Mitgenuß der Bewegungen, sich befinden. Unter welchen Bedingungen außerdem, ist bei mir zu erfahren. Baireuth, den 26. Juli 1822.

Werner, Patrimonialrichter.

Ich Endesgenannte bin entschlossen meine Grundbesitzungen zu Waischenfeld, Königl. Landgerichts Hollfeld aus freier Hand zu verkaufen. — Diese bestehen: a) in einem Wohnhauße mit allen bürgerlichen Gerechtigkeiten und aller Einrichtung zur Wirthschaft, b) einer Stallung nebst 3 kleinen Gemüß- und Pflanzgärten, c) 4 Tagwerk Baum- und Obstgarten, d) eine Scheuer mit einem sehr guten Felsenkeller, e) gegen 11 Tagwerk an walzenden Grundstücken, f) endlich an 4 Tagwerk Wiesen, theils in Waischenfeld, theils im Steuerdistrict Zeubach gelegen. Der Verkauf kann im ganzen, oder theilweiße geschehen, indem alle einzelne Stücke ungebunden sind. Die Herren Kaufliebhaber werden ersucht, sich in 4 Wochen bei mir in meinem dermaligen Aufenthaltsorte mit ihren Aufgebothen zu melden, und werden meine Resolution alsbald erfahren. Pottenstein, am 2. August 1822.

Cunigunda Kropf, Wittwe des Freiherrlich von Staufenbergischen Amtmanns Kropf in Burggrub.

Ein mir zugelaufener noch junger, schöner Pudelhund, kann dem rechtmäßigen Eigenthümer gegen Erstattung der Insertions-Gebühren zurückgegeben werden. Eichen bei Altenplos, den 5. August 1822.

Konrad Strömsdörfer.

5000 Gulden sind vom 1. September d. Js. an gegen erste Hypothek einzeln oder im Ganzen zu verleihen. Das Nähere ist im Zeitungs-Comtoir zu erfahren.

(Mit einer Beilage.)

Digitized by Google

Beilage zu Nro. 95.

des

Intelligenz-Blattes des Ober-Mainkreises.

Freitag

Baireuth, 9. August 1822.

Amtliche Artikel.

Von dem
Königlich Baierischen
Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Bei der Concurrenz mehrerer Gläubiger zu dem vorhandenen Erlöß aus dem Wohnhaus des vormaligen Kaufmanns Carl Fischer dahier, und der offenbaren Unzulänglichkeit der Masse zu Befriedigung aller Gläubiger, haben wir die Eröffnung des Universal-Concurses von Gerichts wegen beschlossen; es werden demnach hierdurch alle diejenigen, welche in das Vermögen des vormaligen Kaufmanns Carl Fischer dahier, aus irgend einem Grunde einen Anspruch zu haben vermeinen, öffentlich vorgeladen, sich in den deshalb anberaumten Edictstägen, den

12. Juni, Vormittags 9 Uhr d. J.,

als erstem Edictstag zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung ihrer Forderungen, den

17. Juli d. Js.

als dem zweiten Edictstag zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, den

21. August d. Js.

als dem dritten Edictstag zur Abgabe der Schluß-Erklärung vor dem Commissarius, Königlichen Kreis- und Stadtgerichts-Rath Rücker an gewöhnlicher Gerichtsstelle entweder persönlich, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte einzufinden, unter dem Rechtsnachtheil, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Edictstag die Ausschließung der Forderung von der Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich wird allen denjenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Carl Fischer in Handen haben, aufgegeben, es bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei uns zu übergeben. Baireuth, den 29. April 1822.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann.
v. n.
Riedel.

Baireuth, den 13. Mai 1822.

Von dem Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß auf Antrag des Königlichen Advocaten Heerwagen I. als Vormundes der Dr. Kappischen Kinder über den Nachlaß deren verstorbenen Großvaters, des Gürtlermeisters und Stadthauptmanns Johann Stephan Menzel, mit Zustimmung dessen Sohnes, des hiesigen Bürgers und Gürtlermeisters Gottlieb Menzel als Haupterben, der erbschaftliche Liquidationsprozeß Kraft dieses eröffnet worden ist. Demnach werden alle diejenigen, welche an diesem Nachlaß Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich in dem zur Anmeldung der Forderungen, auf

Mittwoch den 11. September d. J., Vormittags 9 Uhr,

festgesetzten Termin an gewöhnlicher Gerichtsstelle vor dem Königlichen Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Dr. Glück hieselbst, als dem Commissarius, einzufinden, darin den Betrag und die Art ihrer Forderungen umständlich und genügend anzugeben, die Urkunden, Briefschaften und übrigen Beweismittel, wodurch die Wahrheit und Richtigkeit der Forderungen und Ansprüche, so wie deren allenfallsiges Vorzugsrecht dargethan werden soll, urschriftlich vorzulegen, und resp. anzuzeigen, und sodann die gesetzmäßige Ansetzung ihrer Forderungen in dem abzufassenden Prioritäts-Erkenntniße zu gewärtigen.

Denjenigen, welche durch allzuweite Entfernung oder andere gesetzliche Ehehaften an der persönlichen Erscheinung in dem angesetzten Termin verhindert seyn sollten, und welche hierorts nicht bekannt sind, werden die hier befindlichen Königlichen Appellationsgerichts-Advocaten Keim, Merz, Hofmann, Schöpff, Mayer, Heerwagen II. und Loew,

Digitized by Google

zu dem Ende vorgeschlagen, damit sie sich von diesen einen zur Besorgung ihrer Rechtsangelegenheit in dieser Sache auswählen, und denselben mit Information und Vollmacht gehörig und in Zeiten versehen können.

Diejenigen aber, welche in dem gedachten Termin weder selbst erscheinen, noch sich gehörig vertreten lassen, haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts Director
Schweizer.

Riedel.

(Die Aufnahme in das Königl. Schullehrer-Seminar betr.)

Die Concurs-Prüfung um Aufnahme in das Königl. Schullehrer-Seminar beginnt für das Schuljahr $18\frac{2}{3}\frac{1}{7}$ am 2. und endiget mit dem 6. September; daher haben alle Schulamts-Aspiranten an den sie treffenden Tagen dahier zu erscheinen, vorher aber ihre Bittgesuche um Aufnahme — mit den nöthigen Zeugnissen ihrer geistlichen und weltlichen Obrigkeit versehen — bei der Königl. Regierung des Obermainkreises zu Baireuth baldigst einzureichen.

Die Concurrenten werden in folgender Ordnung geprüft:

Am 2. September die aus den Landgerichten Bamberg I. und II., Burgebrach, Vorchheim, Ebermannstadt und Gräfenberg.

Am 3. September die aus den Landgerichten Höchstadt, Scheßlitz, Seßlach, Lichtenfels, Kronach und Lauenstein.

Am 4. September die aus den Landgerichten Pottenstein, Stadtsteinach, Teuschnitz, Weißmain und Weischenfeld

Am 5. und 6. September die aus den Landgerichten Oberpfälzischen und Baireuthischen Antheils.

Die Prüfung fängt an jedem Tage früh acht Uhr an. Unerläßliche Bedingungen sind:

a) Alle Competenten haben sich durch legale Taufzeugnisse auszuweisen, ob sie das 16te Lebensjahr entweder schon zur obenbestimmten Prüfungszeit wirklich zurückgelegt, oder doch bis zu Anfang des neuen Schuljahrs (den 4. Novembrr 1822) unfehlbar werden beschlossen haben.

b) Alle Competenten haben nicht nur die nöthige Grundbildung im Gesang, im Orgelspielen, und auf der Violine, sondern schon einige Fertigkeit in diesen Fächern zum Institute mitzubringen, wenn sie aufnahmswürdig seyn sollen.

c) Alle — insbesondere katholische — Competenten, die bei der vorjährigen Concurs-Prüfung entweder zu wenig Talent, oder zu wenig Vorbereitung verrathen haben, und deshalb zurückgewiesen worden sind, erhalten hiemit wiederholt den nachdrücklichen Rath, lieber das Schulfach ganz zu verlassen, weil höchstens nur sechzehn katholische Seminaristen aufgenommen werden können, sie folglich bei fortdauerndem Mangel der erforderlichen Vorkenntnisse und Fertigkeiten von den Besseren immer verdrängt, nur die Zeit unnützer Weise verschwenden würden.

d) Alle Competenten, die an dem obenbemerkten peremtorischen Prüfungs-Termine nicht erscheinen, sind für das künftige Schuljahr der Aufnahme verlustigt, weil nach ausdrücklicher höchster Anordnung durchaus keine Nachprüfung statt finden soll.

e) Jüdische Individuen werden gemäß höchster Entschließung d. d. Baireuth, den 29. Mai 1821 auf längere Zeit nicht mehr in das Königl. Schul-Seminar aufgenommen.

Uebrigens bleibt es bei der bisher bestandenen Allerhöchsten Verordnung, daß alle diejenigen, welche einem Schul-Candidaten sowohl Quartier als Kost geben, unter der Aufsicht des Inspectorats stehen, folglich alle, welche hiezu Lust tragen, sich bei demselben zu melden haben. Bamberg, am 20. Juli 1822.

Inspectorat des Königl. Schullehrer-Seminars.

G. J. Schatt.

Die diesjährige Final-Prüfung am hiesigen Königlichen Schullehrer-Seminar betr.)

Die diesjährige Final-Prüfung sowohl für die in als — mit höchster Erlaubniß — außer dem Schul-Seminar privatvorbereiteten Schulamts-Candidaten wird auf den zehnten und eilften September hiermit festgesetzt, und dabei vorschriftsmäßig bemerkt:

1) daß kein Schulamts-Candidat in die Reihe der Schuldienst-Expectanten aufgenommen werden kann, der nicht seine Qualification a) in intellec-

Digitized by Google

tueller, b) musikalischer, und c) moralischer Bildung durch das Final-Examen der Schul-Seminaristen bewiesen, und hierüber die erforderlichen Atteste vorgelegt hat;

2) daß sich die außer dem Seminar bei einem Geistlichen oder Schullehrer privatvorbereiteten Schulamts-Candidaten gemäß allerhöchsten Regulativs für Schullehrer-Seminarien im Königreiche Baiern, Seite 5, §. 8, durch eine, über diese besondere Erlaubniß erhaltene höchste Regierungs-Entschließung vor der Königl. Prüfungs-Commission auszuweisen haben;

3) die Prüfung beginnt an jedem der genannten Tage früh 8 Uhr. Bamberg, den 24. Juli 1822.

Inspectorat des Königl. Schullehrer-Seminars.

G. J. Schatt.

Auf Andringen eines Gläubigers des Wenzl Ott, Müller auf der Egnermühle, wird dessen eigenthümliches Mühlanwesen, bestehend: 1) in einem Wohnhaus sammt Mühle, mit 2 oberschlächtigen Mahlgängen, beständig mit Wasser versehen, unter einem Dach, wovon das untere Stockwerk gemauert, das obere von Riegelwänden aufgeführt ist. Ferners ein gemauerter Küh-, ein gemauerter und gewölbter Ochsenstall, einer gemauerten Scheuer mit 2 Tennen, einer gemauerten Schupfe mit einer Hühnerstube, einem Keller neben dem Hauße, was ausschlüßlich dieses letztern ein geschloßenes Viereck bildet. ¾ Tagwerk Garten, 32½ Tagwerk Ackerland, 11 Tagwerk Wiesen, und 5¾ Tagwerk Weiher, welches zusammen um 9040 fl. geschätzt ist; auf

Freitag den 16. August 1822

öffentlich gegen baare Bezahlung versteigert. Kaufslustige haben sich zu diesem Ende im hiesigen Amtslocale einzufinden, und ihr Angebot zu Protocoll zu geben. Geschehen den 1. Juli 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Waldsassen.

Lic. Troppmann.

Da der Oeconomiebürger Christoph Rieß von Markt Redwitz die Unzulänglichkeit seines Vermögens selbst gerichtlich angezeigt hat, so wird hiemit der Universalconcurs gegen denselben beschlossen. Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche und Forderungen an gedachten Christoph Rieß zu haben glauben, auf die gesetzlichen 3 Edictstäge, nämlich auf

Freitag den 16. August d. Js.,

den ersten Edictstag zur Liquidation und Nachweißung der Forderungen, auf

Sonnabend den 21. September d. Js.,

den 2ten Edictstag zum Vorbringen der Einreden gegen die liquidirten Forderungen, und auf

Montag den 21. October curr.,

den 3ten Edictstag zur Abgabe der Re- und Duplik., und zwar unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das gänzliche Ausbleiben, oder die Unterlassung der gehörigen Beweisantretung am ersten Edictstage den Ausschluß mit der gesammten Forderung, das Ausbleiben von den beiden andern Edictstägen aber den Ausschluß mit der treffenden Verhandlung zur Folge hat. Wunsiedel, den 4. Juli 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Der Lohgerbermeister Christian Bartholomäus Schlenk und seine Ehefrau zu Himmelcron haben sich dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar I) zur Anmeldung und gehörigem Nachweis der Forderungen auf

Dienstag den 20. August l. Js.

II) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 16. September l. Js.

III) zum Schlußverfahren auf

Montag den 14. October l. Js.

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu die sämmtlichen Gläubiger der Schlenkischen Eheleute hiemit öffentlich vorgeladen, unter dem Rechtsnachtheile daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldner in Händen haben, hiemit aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dahier bei Gericht zu übergeben. Endlich werden auch hiemit folgende Immobilien der Schlenkischen Eheleute: 1) ein massiv von Quatern erbautes dreistöckigtes Wohnhaus, nähmlich: die erste

Digitized by Google

Schloßabtheilung zu Himmelcron, enthaltend 4 Haus-Tennen, 5 Stuben, 2 Kammern, 2 Tanz-Säle, einen Viehstall und einen Dachboden, welches Haus sammt einem Gras- und Obstgarten zu ½ Tagwerk, neben dem Mühlbach mit 6 fl. 15 kr. rhl. Erbzinns und beständigem Handlohn, dann 30 kr. rhl. Grundsteuersimplum onerirt und auf 1780 fl. rhl. eingeschätzt ist; 2) ein Feld im Schild zu 1 Tagwerk, onerirt mit 6¼ kr. Erbzins, 4¾ kr. Hutgeld und 7½ kr. Steuersimplum, geschätzt auf 300 fl. rhl. zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und ist Bietungstermin auf

Montag den 19. August l. Js. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, an welchem sich Kaufsliebhaber im genannten Schlenkischen Wohnhauße zu Himmelcron einzufinden, und ihre Angebote zu Protocoll anzuäußern, hiemit vorgeladen werden. Berneck, am 4. Juli 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Johann Wachter, Schuhmachergeselle von Nordhalben, geboren am 2. September 1766, ist seit 40 Jahren abwesend. Auf den Antrag der nächsten Anverwandten desselben wird dieser Johann Wachter oder dessen Deszendenten hiermit aufgefordert, sich binnen ½ Jahre, somit bis zum

6. December d. Js.

unfehlbar beim Königl. Landgericht dahier zu sistiren und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls nach dem Sinne des Bamberger Provinzial-Gesetzes, das nach der letzten gelegten Curatel-Rechnung in 196 fl. 22½ kr. bestehende Vermögen des Abwesenden gegen Caution an die sich bereits legitimirten nächsten Seitenverwandten desselben verabfolgt werden wird. Nordhalben, im Obermainkreise, den 5. Juni 1822.

Königl. Baierisches Landgericht Teuschnitz.

Greser, Landrichter.

Vermöge hohen Auftrages des Königlichen Appellationsgerichts des Obermainkreises, als protestantisches Ehegericht, ist auf die von der Dienstmagd Anna Kunigunda Koerner, geborne Hirschmann zu Naila, wider ihren abwesenden Ehemann Johann Georg Albrecht Koerner, welcher vor ungefähr 17 Jahren auf der Festung zu Koburg als Zuchtmeister angestellt war, übergebene Ehescheidungs-Klage zum Versuch der Sühne und in deren Entstehung zur summarischen Verhandlung der Sache ein Termin auf den

2. September curr. Vormittags 8 Uhr

angesetzt worden, in welchem sich der Verklagte Johann Georg Albrecht Koerner dahier einzufinden, oder zu gewärtigen hat, daß er bei seinem Nichterscheinen als bößlicher Verlasser angesehen, und die Ehe zwischen der Klägerin und ihm in contumaciam getrennt werden soll. Naila, den 28. Mai 1822.

Königliches Landgericht.

Nürnberger.

Gegen Johann Zeitler zu Heiligenstadt wurde der Concurs erkannt. Es werden demnach alle, welche an denselben aus irgend einem Rechtstitel eine Forderung zu machen haben, hiemit vorgeladen, bei dem am

13ten künftigen Ms. August, Vormittags 9 Uhr,

dahier anberaumten ersten Edictstage ihre Forderungen unter Vorlage der Schuldurkunden und sonstiger Beweismittel an- und vorzubringen, und ihr Vorzugsrecht auszuführen. Zur Angabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen ist der 17. September l. Js. Zur Abgabe der Schlußhandlungen aber der 15. October l. Js., jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt. Das Aussenbleiben beim ersten Ganttage hat den Ausschluß der Forderungen, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstägen aber die Ausschließung mit den treffenden Handlungen zur Folge. Am ersten Ganttage wird zugleich ein gütliches Arrangement versucht, und das zur Masse gehörige Haus nebst 2 Feldern, das Langäckerlein, und das Leitlein dem öffentlichen Verkaufe im Gerichtssitze ausgesetzt, deren Lasten und Werth täglich in den Acten ersehen werden kann. Burggrub, den 10. Juli 1822.

Königlich Freiherrlich v. Stauffenbergisches Patrimonialgericht 1ter Classe.

Gleitsmann.

Für das Etatsjahr 18²³/₂₄ wird das Wagnerliche Stipendium zu Creussen wieder erledigt; es bestehet solches in einem 3jährigen Genusse von jährlichen 25 fl., und kann an studirende Jünglinge oder auch als Ehe- und Haussteuer an Töchter der Anverwandschaft verliehen werden. Bewerber um dieses Stipendium haben sich unter Präjudiz der Exclusion längstens bis 15. September d. Js. an unterzeichneten Magistrat zu wenden, und wird zur Beseitigung aller überflüssigen Correspondenz bemerket, daß ohne legale, die Anverwandschaft documentirenden, Taufzeugnisse keine Gesuche berücksichtiget werden. Creussen, am 15. Juli 1822.

Von Magistratswegen.

Künneth, Burgermeister.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 96. Baireuth, den 10. August 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 1. August 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem auf gründliche Untersuchungen gestützten Gutachten des Königlichen Obermedizinal-Collegiums sind eine Art Frauenzimmer-Hüte, welche jetzt unter dem Namen Wiener-Patent oder gepreßte Barchenthüte Mode geworden, die bereits großen Absatz finden sollen, der Gesundheit sehr gefährlich.

Die Masse dieser Hüte besteht nehmlich aus Baumwollenzeug, welches durch eine Mischung von Kremnitzerweiß, (Bleiweiß) und verschiedenen andern Farben gezogen wird.

Die Politur und den Druck erhalten sie durch starkes Pressen.

Das Bleiweiß wird indessen durch das Pressen, selbst mit Hülfe der klebenden Stoffe in dem Zeuge nicht hinreichend befestigt; dasselbe trennt sich nicht allein bei der geringsten Erschütterung durch Abstauben von dem Hutstoffe, sondern löset sich auch bei jeder Benetzung eben so leicht auf, und kann bei dem Herabfallen auf den Hals oder in Speisen und Getränke eine Bleivergiftung herbeiführen.

Die Policei-Behörden des Kreises werden daher auf diese gesundheitsgefährlichen Hüte aufmerksam gemacht, um, im Falle solche in ihren Bezirken zum Verkaufe ausgebothen werden sollen, die Kaufslustigen hienach zu belehren und zu warnen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Policei-Behörden des Obermainkreises.
Die gepreßten Wiener Frauenzimmer-Hüte betr. Duprel.

Baireuth, den 4. August 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in dem Monate Julius d. J. erledigten Waisenhauspfründen wurden an nachstehende Individuen verliehen:

20 fl. an die fünf Waisen des verunglückten Schuhmachers Küfner dahier;
10 fl. an Theodor Schobert dahier;
11 fl. an Anna Katharina Ammon aus Berneck;
10 fl. an Eva Katharina Koppenmeier aus Wiersberg.

Der Genuß beginnet vom 1ten d. Mts. an. Welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Pfründen-Verleihung betr. Duprel.

Digitized by Google

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern

Im Intelligenzblatte für den Obermainkreis vom 10. Juli 1821 wurde die Königliche allerhöchste Entschließung kund gemacht, welche unterm 17. Junius solchen Jahres in Betreff der Verkündung der oberrichterlichen Erkenntnisse erlassen worden ist.

Der Bestimmtheit der hierin ertheilten Vorschriften ohngeachtet mußte bisher durchgängige genaue Befolgung derselben öfters vermißt werden.

Insbesondere wurden die Termine, inner welchen nach §. II. die Abschrift der Verkündungs-Protocolle dem Königlichen Appellationsgerichte vorgelegt werden sollen, so häufig nicht eingehalten, daß von Woche zu Woche zahlreiche Betriebe oberrichterlich erlassen werden mußten, und wenn endlich die Protocolle einliefen, so war darin gegen die Vorschrift des §. III. der Tag gar nicht bemerkt, wenn das Erkenntniß bei dem Untergerichte eingetroffen ist, daher auch der eigentliche Saumsal nicht bemessen werden konnte, minder wurde ein Hinderniß bemerkt, weshalb die Verkündung und Einschickung des Protocolls nicht früher geschehen konnte.

Hierdurch wird der Hauptzweck jener allerhöchsten Entschließung vereitelt, und für den oberrichterlichen Geschäftsgang entsteht der empfindliche Nachtheil, welcher stets damit verbunden ist, wenn eigene zeitraubende Anmahnungen erlassen werden müssen, um die Befolgung dessen zu bewirken, was die Ordnung nach allgemeiner oder besonderer Anweisung von selbst fordert, und zum regelmäßigen schleunigen Gang der Justizpflege gehört.

Es wird daher allen Untergerichten des Obermainkreises eingeschärft, sich nach allen Bestimmungen obigen allerhöchsten Rescripts pflichtmäßig genau zu achten.

Sollten es besondere Umstände hindern, die Verkündigung des oberrichterlichen Erkenntnisses inner der §. II. bestimmten Frist vorzunehmen, sofort gleich Abschrift des diesfallsigen Protocolls an das Königliche Appellationsgericht einzusenden, so ist dieses Hinderniß, bei bedeutend längerer Dauer eigends kurz anzuzeigen, außerdem aber dem eingeschickt werdenden Protocolle selbst am Rande beizumerken, widrigensfalls angenommen werden wird, daß die Verkündung durch Schuld des Gerichts verzögert wurde, und dann auch deshalb die geeignete Einschreitung erfolgen wird.

In jedem Verkündungsprotocolle muß übrigens der Tag angegeben seyn, wann das oberrichterliche Erkenntniß dem Untergerichte zugekommen ist, und darf solches bei der unerläßlichen Nothwendigkeit dessen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe nie vernachläßiget werden.

Anbei wird auch noch bemerkt, daß, wenn der eine oder andere Theil im Verkündigungs-Termine nicht erscheinet, im Protocolle stets eigends angeführt werden muß, ob die Ladung richtig erfolgte, gemäß Vorschrift der Gerichtsordnung Cap. 14. §. 8. Nro. 5. Bamberg, den 30. Juli 1822.

Königlich Baierisches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Graf von Lamberg, Präsident.

Drißt.

Nachstehende, der Hospital-Stiftung dahier eigenthümlich zugehörigen Grundstücke, als: 1) der sogenannte Hirten-Acker, 2) der Schramm-Acker, 3) der Spitz-Acker, 4) der untere Weisgerber Acker, 5) die Gaißtrönig, 6) der Froschlachen Weiher, 7) das Hintersasen-Haus und Gärtlein, sämmtlich beim äußern Spitalhof liegend, 8) der Kesselweiher, ohnweit der Birken, 9) der sogenannte Flessaische Felsenkeller bei den 99 Gärten, sollen von Martini d. J. an auf fernerweite 6 Jahre vorbehaltlich magistratlicher Genehmigung öffentlich verpachtet werden. Hiezu ist Termin auf

Mittwoch den 14. August, Vormittags 10 Uhr

anberaumt, in welchem sich Pachtliebhaber im Hospital-Gebäude dahier einfinden wollen. Baireuth, den 3. August 1822.

Hospital-Verwaltung.

Schweitzer.

Digitized by Google

Zur Befriedigung mehrerer Gläubiger wird das den Johann Kraußoldischen Eheleuten zu Oberfellerndorf zugehörige Söldengut, bestehend aus einem Wohnhaus, Scheune, ½ Theil an der Hofraith, ½ Tagwerk Gras- und Obstgarten, nebst 10½½ Tagwerk Felder, nebst beiläufig 1½ Tagwerk Holz, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

17. August d. J. früh 10 Uhr

im Orte Oberfellerndorf anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich an beregtem Tage früh gegen 10 Uhr vor der dort eintreffenden Landgerichts-Commission einzufinden, und können des Hinschlags mit Vorbehalt der Gläubiger nach Maasgab der Executions-Ordnung gewärtigt seyn. Ebermannstadt, am 15. Juli 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

In dem Heinrich Düngfelderischen Debitwesen zu Oberfellerndorf, wurde der Concursprozeß rechtskräftig erkannt: es werden daher die gesetzlichen Edictstäge und zwar 1) zur Anmeldung und gehöriger Nachweißung der Forderung auf den

13. August d. Js. früh 8 Uhr,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung auf den

10. September früh 8 Uhr,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung und zwar für die Gegeneinrede und Schlußeinrede auf den

14. October d. Js.,

festgesetzt; und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Edictstag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Ebermannstadt, am 11. Juli 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Gegen den Juden Moses Anker zu Wailersbach wurde der Concursprozeß rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung auf den

12. August d. Js., früh 8 Uhr,

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung auf den

9. September d. Js., früh 8 Uhr,

III. zur Abgabe der Schlußerinnerung und zwar für die Gegeneinrede und für die Schlußeinrede auf den

14. October d. Js., früh 8 Uhr,

festgesetzt; und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Edictstag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Ebermannstadt, den 11. Juli 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Auf Andringen einer Gläubigerin der Schuhmacher Drobnischen Eheleute dahier soll deren Wohnhauß hieselbst, gewürdigt auf 55 fl. rhl. dann eine ihnen zugehörende, auf 50 fl. taxirte Reuth auf dem Rehberg

Mittwoch den 14. August l. Js.,

öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden, und haben sich besitz und zahlungsfähige Kaufliebhaber am genannten Tag Vormittags 10 Uhr im Königl. Landgericht einzufinden, worauf der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgen soll. Culmbach, den 31. Juli 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll der Viertelshof des Bauern Caspar Maißel zu Forstlahm, welcher

Digitized by Google

auf 1356 fl. rhl. gerichtlich abgeschätzt ist, öffentlich an die Meistbiethenden verkauft werden. Hierzu steht auf

Freitag den 16. August, l. J., Vormittags,

Tagfahrt an, wo sich besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber im Ganzlebischen Gasthauße zu Forstlahm einzufinden, ihre Gebote zu legen, und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Culmbach, den 12. Julius 1822.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Die Besitzungen des verganteten Sebastian Stöklein zu Laiberös, bestehend: 1) in einer halben Forsthube, Waischenfelder Rentamtslehen, welches jährlich 7 fl. 20½ kr. Erbzinns, 2 Metz, 2½ Sechszehntel Korngült, dann von 31 ⅔ kr. Steuersimplum, nicht minder bei vorgehenden Veränderungen den 10ten Gulden zum Handlohn zu entrichten, 2) ¼ derlei Forsthube, das nehmliche Lehen, welches jährlich 2 fl. 58 kr. Erbzinns, 1 Metz, 1½ Sechszehntel Korngült, dann von 31½ kr. Steuersimplum und bei vorgehenden Veränderungen vom Hundert, 5 proCent zum Handlohn zu entrichten; werden hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Termin hiezu auf den

19. August Vormittags 10 Uhr

anberaumt, an welchem Kauf- und Zahlungsfähige vor dem Königlichen Landgerichte dahier zu erscheinen, und den Hinschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Hollfeld, den 20. Juli 1822.

Königliches Landgericht.

Sensburg

V. B.

Das zwar neu, aber noch nicht ganz ausgebaute zweigädige Haus des verganteten Michael Barnickl zu Neufang wird am

14. August,

beim Königl. Landgerichte dahier nach der Executions-Ordnung versteigert; die Kaufliebhaber mögen sich daher am besagten Tage und Orte zu rechter Zeit einfinden, die Kaufbedingnisse vernehmen und den Hinschlag nach gedachter Verordnung gewärtigen. Cronach, am 12. Juli 1822.

Königlicher Landrichter

Desch.

Das unterzeichnete Königliche Landgericht hat über das Vermögen des Rothgerbermeisters Johann Georg Künzel von Marktleuthen die Verganung rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen, auf den

13. August,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung, auf den

12. September,

und 3) zum Schlußverfahren, nemlich zur Abgabe der Gegeneinreden, auf den

12. October,

jedesmal Morgens 9 Uhr, festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Künzel hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Künzel in Händen haben, aufgefordert, bei Vermeidung doppelten Ersatzes solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kirchenlamitz, am 2. Juli 1822.

Königlich Baierisches Landgericht dahier.

Ertl.

Das zur Georg Baier'schen Gantmasse zu Großbuchfeld gehörige Grundvermögen, welches aus einem bezimmerten Gülthofe, wozu ein Wohnhaus, eine halbe Scheune, Keller, Dörrhaus, Gemeinde-Recht, ⅛ Tagwerk Grasgarten, 14 Tagwerk Feld, 3½ Tagwerk Wiese, 4 Tagwerk Heppenholz, gehört und mehreren ledigen Feldern und Hölzern besteht, wird dem öffentlichen Aufstriche ausgesetzt, und hiezu Tagsfahrt auf

Montag den 19. August l. J., früh 8 Uhr

anberaumt; besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben an diesem Tage sich am Gerichtssitze einzufinden, und ihre Angebote zu Protocoll zu geben. Der Hinschlag kann nur mit Genehmigung der Creditoren geschehen. Der Sequester Adam Friedel zu Kleinbuchfeld hat dem zu Folge den Auftrag erhalten, den Kaufsliebhabern die Grundbesitzung zu jeder Zeit vorzuzeigen. Bamberg, den 31. Juli 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Digitized by Google

Zum öffentlichen Verkaufe der zur Friedrich Hofmännischen Gantmasse zu Röbersdorf gehörigen Grundbesitzungen, bestehend in einem Wohngebäude, Brauhause und den hiezu erforderlichen Geräthen, nebst mehreren Fässern zu 3 und 4 Eimern, dann Scheuer, Stallung, einem halben Morgen Grasgarten, einem Felsenkeller, 4½ Morgen Feld, und ¼ Morgen Holz, wird Tagsfahrt auf

Dienstag den 20. August l. Js., früh 9 Uhr

in loco Röbersdorf angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Liebhaber eingeladen werden; der Hinschlag geschieht mit Genehmigung der Kreditoren. Bamberg, am 1. August 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Auf Requisition des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts Ansbach werden die zur Concursmasse des Kaufmanns Johann Friedrich Unger zu Ansbach gehörigen, dahier gelagerten Tabackvorräthe, als: 36 Ctr. Loosen-Taback, 2 Ctr. 19½ Pf. großer Siegel-Taback, 49½ Pf. 3 Kreuz, 10 Ctr. 20 Pf. C. Reuter, 32½ Pf. Varinas in blauem Papier, 7½ Pf. Petit-Kanaster, 1 Ctr. 84½ Pf. Wilden-Mann, 1 Ctr. 23½ Pf. Drei-König, 1 Ctr. 30 Pf. Ungaria, 7 Ctr. 10 Pf. schwarzer Quack, 8 Ctr. 63½ Pf. A. B., 53½ Pf. Spitzen, 3 Ctr. 53 Pf. Kanaster im rothen Papier, 69½ Pf. Höfer Kanaster, 2 Ctr. 18½ Pf. schwarzer A. B., 1 Ctr. 57 Pf. 3 König, 81½ Pf. kleiner C. Reuter, zusammen 68 Ctr. 73 Pf.; dann 850 Stück Briefe N. 1, 868 Stück dergleichen N. 2, 2080 Stück dergleichen N. 16, gegen gleich baare Zahlung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist hiezu Bietungstermin auf den

19. August c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden. Kaufliebhaber haben sich an diesem Termine in der vormals Salzfactor Oertheliſchen, nun Fabrikant Gebhardtischen Behaußung in der Fischergasse einzufinden, ihre Gebote anzugeben und den Hinschlag zu gewärtigen. Hof, den 15. Juli 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Engelhardt.

Nach einer am 5. December 1821 zu Protocoll gegebenen Erklärung ist zwischen dem dermaligen Stadtförster Christoph Wilhelm Otto zu Wunsiedel, und seiner Ehefrau Elisabetha Margaretha, geborne Strösner aus Weisdorf, die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen worden; welches der Vorschrift gemäß hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Münchberg, den 13. Juli 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Molitor.

In dem unterm heutigen Tag zwischen dem Handelsberechtigten Johann Tobias Seiferth dahier, und Demoiselle Henrlette Emilie Wilhelmine Walther von Culmbach, vor unterzeichnetem Königlichen Landgericht errichteten Ehevertrag wurde zwischen den Verlobten die eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches der gesetzlichen Vorscheift gemäß andurch bekannt gemacht wird. Münchberg, den 9. Mai 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Molitor.

Der Jude Judas Gutmann zu Merlach hat sich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge ausgeschrieben, wie folgt: 1) der

13. August l. J., früh 9 Uhr,

zur Vorbringung und Geltendmachung der Forderungen, und deren Vorzugsrechte unter Production der Original-Urkunden und sonstiger Beweismittel, 2) der

17. September l. J., früh 9 Uhr,

zur Vorbringung etwaiger Einwendungen, 3)

Donnerstag der 17. October l. J., früh 9 Uhr,

zum Schlußverfahren. Bemerkt muß werden, daß die treffenden Gläubiger in Person, oder durch gerichtlich Bevollmächtigte bei den benannten Tagsfahrten sich dahier einzufinden haben. Die Ausbleibenden im ersten Termine sollen mit ihren Forderungen, die in den beiden letzten Terminen aber Nichterscheinenden mit den treffenden Rechtshandlungen ausgeschlossen werden. Tambach, den 11. Juli 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Auf das zur Concursmasse des Johann Plank zu Langeloh gehörige Gut, Haus Nr. 17. zu Langeloh, welches in den Kreis-Intelligenz-Blättern Nr. 77, 78

Digitized by Google

und 79 beschrieben worden ist, wurde in der heutigen Verstrichs-Tagsfahrt das Meistgeboth von 800 fl. gelegt. Dasselbe wird nach dem Antrage der Gläubigerschaft auf

Mittwochen den 14. August d. Js., Vormittags,

dem weiteren, jedoch endlichen Verstriche unter der ausdrücklichen Bedingung ausgesetzt, daß in dieser Tagsfahrt der besitz- und zahlungsfähige Meistbiethende den unbedingten Hinschlag mit dem Schlage 12 Uhr zu gewärtigen hat. Adlitz, im Ahornthale, am 16. Juli 1822.

Freiherrlich von Seefriedisches Patrimonialgericht Adlitz I.

D. Rösling.

In Kraft der Hülfsvollstreckung soll die den Schmiedmeister Johann Heroldischen Eheleuten zu Mainleuß gehörige, zum Ritterguth Wernstein lehenbare Wiese ad ¾ Tagwerk, die Huthweid genannt, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden, und ist zu diesem Ende ein Termin auf

Donnerstag den 15. August Vormittags

anberaumt worden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher aufgefordert, sich an diesem Tage dahier einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Maaßgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Schmeilsdorf, am 16. Juli 1822.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht Wernstein I.

Das dem Christian Wolf zu Mainleus gehörige, zum Ritterguth Wernstein lehenbare 1 Tagwerk Feld und Wiesen, der Wüstenberg genannt, wird in Kraft der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Strichtermin auf

Donnerstag den 15. August Vormittags

anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige werden daher eingeladen; sich an diesem Tage dahier einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und wegen des Hinschlags das Weitere zu gewärtigen. Schmeilsdorf, am 16. Juli 1822.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht Wernstein.

Auf Requisition des Freiherrlich Schaumbergischen Patrimonial-Gerichts Strösendorf soll der dem Pankraz Hervid zu Modschiedel gehörige, diesseitig lehenbare vierte Antheil an 2⅛ Tagwerk 26 Ruthen zehndfreier Wiese, die Schlegels-Wiese genannt, in Kraft der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden, zu welchem Ende ein Termin auf

Dienstag den 13. August, Vormittags,

anberaumt worden ist. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige werden daher eingeladen, sich an diesem Tage in der Behaußung des Ortsvorstehers Anton Bienlein zu Crossach einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Thurnau, am 13. Juli 1822.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonial-Gericht.

Das Söldengut des Michael Burger zu Wüstenbuch wird zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Der Versteigerungs-Termin ist auf

Montag den 19. August d. Js.

festgesetzt, an welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, ihre Angebote abzugeben und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend eine Forderung an Michael Burger zu machen haben, auf

Dienstag den 20. August d. J.

zur Liquidation unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß auf die Nichterscheinenden bei Vertheilung des Kaufschillings keine Rücksicht genommen wird. Aschbach, am 19. Juli 1822.

Freiherrl. von Pölnitzisches Patrimonialgericht I. Classe.

Molitor.

Victualien-Preise in der Königl. Baierischen Kreis-Stadt Baireuth.

Nach Königl. Baierischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preise derselben sind vom 7. August 1822 an bis zur weiteren Festsetzung, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr. 5 Loth 3 Quint. Für 2 kr. 11 Loth 2 Quint.

Digitized by Google

2) Rocken- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 9 Loth 1 Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 18 Loth 2 Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. 1 Pfund 5 Loth — Quint.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 24 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 16 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 5 Pfund 8 Loth — Quint. Ein Laib zu 16 kr. 7 Pfund — Loth — Quint.

4) Römisches Brod: Ein Laib zu 4 kr. — Pfund 27 Loth 3 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 23 Loth 1 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 19 Loth — Quint.

II.

Melber-Tax.

Mehl.

pro Metzen Waiz 2 fl. 24½ kr.

$\frac{1}{32}$ Metz. von dem besten Waizenmehl 6 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weißem Waizenmehl 4 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waizenmittelmehl 3 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waizennachmehl 1 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weisem Gerstenmehl 2 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Gerstennachmehl — kr. 3 pf.

III.

Melber-Tax.

Köchet. pro Metzen Gerste 1 fl. 42½ kr.

$\frac{1}{32}$ Metzen der feinsten Gerste 16 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der feinen Gerste 12 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der Mittelgerste 8 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der groben Gerste 7 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der zerrissenen Gerste 4 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Waizengries 8 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Gerstengries 3 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen gerissene Haber-Grüze 8 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen ungerissene Haber-Grüze 9 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hierse — kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Haidel — kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hanfkörner — kr. — pf.

IV.

Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsenfleisches, 7 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 6 kr. — pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 5 kr. — pf. Ein Pfund des geringeren 4 kr. — pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 9 kr. — pf. Ein Ochsenfuß 7 kr. — pf. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. — pf. Ein Pfund Fleck 3 kr. — pf.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt, 6 kr. — pf. Ein Pfund, wenn es unter 40 Pfund wiegt — kr. — pf. Ein Kalbskopf 10 kr. — pf. Ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. — pf. Ein Gekrös 6 kr. — pf. Ein paar Prieße 5 kr. — pf. Vier gebrühte Kälberfüße 5 kr. 2 pf. Ein Pfund Gelüng 6 kr. — pf.

3) Schweinefleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 9 kr. — pf. Ein Pfund roher Speck 16 kr. — pf. Eine Südwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein Pfund 8 Stück, 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 18 kr. — pf. Ein Pfund Pressack 10 kr. 2 pf.

4) Schöpsenfleisch: Ein Pfund Hammelfleisch 6 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. 2 pf. Ein Pfund Lammfleisch 6 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 4 kr. — pf. Ein Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleisch 3 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Winterbier — kr. — pf. Die Maas Sommerbier 4 kr. — pf. Die Maas weißes Waizenbier 4 kr. 1 pf. Der Krug braunes Sommerbier, 1½ Maas enthaltend, 5 kr. 2 pf. Eine Bouteille, ¾ Maas enthaltend — kr. — pf.

VI.

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 16 kr. Ein Pfund unausgelassenes Unschlitt 12 kr. Ein Pfund gezogene Lichter 19 kr. Ein Pfund gegossene, mit baumwollenen Dochten 21 kr. Ein Pfund Seife 17 kr. — pf. Ein Pfund Nierenfett 16 kr.

VII.

Salz.

Das Pfund Salz 4 kr. 2 pf. Die Kufe Salz 9 fl. 12 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monath Juli, nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 14 fl. 25½ kr. der Metzen 2 fl. 24½ kr. Der Scheffel Korn 10 fl. 15 kr. der Metzen.

Digitized by Google

1 fl. 42½ kr. Der Scheffel Gerste 10 fl. 14 kr. der Metzen 1 fl. 42½ kr. Der Scheffel Haber 5 fl. 59 kr. der Metzen — fl. 59½ kr. Der Scheffel Erbsen — fl. — kr. Metzen — fl. — kr. ½ Metzen — kr. — pf. Der Scheffel Linsen — fl. — kr. Metzen — fl. — kr. ½ Metzen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu 1 fl. 30 kr. bis — fl. — kr. Ein Schock langes Stroh 5 fl. — kr. bis 6 fl. — kr. Ein Schock kurzes Stroh 4 fl. — kr. bis 5 fl. — kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 7 fl. — kr. bis — fl. — kr. Eine Klafter weiches Holz 5 fl. 30 kr. bis 6 fl. — kr.

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 15 kr. Hechte, das Pfund zu 24 kr. Forellen, das Pfund zu 24 kr. Ruppen, das Pfund zu — kr. Aalfische, das Pfund — fl. — kr. Weisfisch, das Pfund zu 10 kr. — pf. Grundeln, die Maas zu 24 kr. Krebse, das Schock zu 20 kr.

V. Victualien überhaupt.

Gänse, das Stück zu — fl. 35 kr. Enten, das Stück zu 20 kr. Hühner, alte, das Stück zu 15 kr. Hühner junge, das Stück zu 8 kr. — pf. Kappaunen, das Stück zu — fl. — kr. Tauben, alte, das Stück zu 4 kr. Tauben, junge, das Stück zu 4 kr. — pf. Hasen, das Stück zu — fl. — kr. Rebhühner, das Stück zu — kr. Schnepfen, — kr. Krammetsvögel, — kr. — pf. Schmalz, das Pfund zu 17 kr. Butter, das Pfund zu 16 kr. Eier, 7 Stück zu 4 kr. — pf. Erdäpfel, der Metzen zu — fl. — kr. Zwetschgen, das Pfund zu 4 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. — pf. Baireuth, den 30. Juli 1822.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Eine stille Familie sucht bis Michaelis d. J. 1 oder 2 Gymnasiasten in Kost und Quartier zu nehmen. Nähere Nachricht ertheilt das Zeitungs-Comtoir.

1500 fl. Kapital sind stündlich gegen erste stadtgerichtliche Hypothek einzeln oder im Ganzen zu verleihen, und Näheres im Comtoir dieses Blattes zu erfragen.

Eine noch ganz gute zweispännige Chaise wird Liebhabern zum Kaufe angeboten, vom

Gendarmerie-Rechnungsführer Opitz, wohnhaft hinterm Reithaus, Haus-Nr. 286.

In E. Nr. 20 in der Hauptstrasse ist vorne heraus, zwei Treppen hoch ein Logis auf Martini zu vermiethen, und kann auch sogleich bezogen werden.

Trauungs-Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 4. August. Den Bürger und Hufschmiedmeister, Johann Anton Tiegel, mit Margaretha Theodora Christiana Schrödel, von hier.

Geborne.

Den 1. August. Der Sohn des Gärtners Böhner dahier.

Den 2. August. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 4. August. Der Sohn des Pachters Trautner auf der Birken.

Den 5. August. Die Tochter des Bürgers und Drechslermeisters Taur dahier.

Den 6. August. Der Sohn des Bürgers und Drechslermeisters Zapf dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Schlossermeisters Gaab dahier.

Gestorbene.

Den 2. August. Der Königliche Kammer-Rechnungs-Rath Hartwig, alt 77 Jahre, 2 Monate und 14 Tage.

Den 3. August. Die Tochter des Musikus Wippenbeck auf dem C'est bon, alt 1 Monat und 11 Tage.

Den 4. August. Die Tochter des Bürgers und Maurermeisters Ordnung dahier, alt 9 Tage.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 97. Baireuth, den 13. August 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 4. August 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Beendigung des diesjährigen ersten Hebammen-Lehrcurses zu Bamberg und nach vollendeter Prüfung der sämmtlichen Hebammen-Schülerinnen hat.

1) Die Luthegarde Fuchs aus Vohenstrauß, Landgerichts gleichen Namens aus dem Regenkreis, den ersten Preis;
2) die Barbara Stillkraut aus Küps, Landgerichts Kronach, den zweiten Preis, und die
3) Margaretha Fickin aus Altenkundstadt, Landgerichts Weismain im Obermainkreis, den dritten Preis unter zwei und dreißig Schülerinnen erhalten,

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Die Beendigung des diesjährigen ersten Hebammen-Lehrcurses zu Bamberg betr. Duprel.

Baireuth, den 5. August 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Gensdarmen noch immer von einigen Polizei-Behörden zu den Transporten von Vaganten, Bettlern und nicht als gefährlich bezeichneten Arrestanten, ungeachtet der dagegen bestehenden allerhöchsten Verordnungen verwendet und hiedurch ihren wichtigeren und wesentlichen Dienstes-Verrichtungen entzogen werden, so werden sämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreises wiederholt angewiesen, daß sie derlei Transporte ausnahmsweise nur dann durch die Gensdarmen besorgen lassen, wenn hieran die Gerichtsdiener und ihre Gehilfen durchaus verhindert sind, oder wenn, wie es bei einigen Landgerichten der Fall ist, dem Gerichtsdiener gar kein Gehilfe beigegeben ist.

Hienach ist sich zu achten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.
Die Transporte der Vaganten und Bettler durch die Gensdarmen betr. Gutschneider.

Digitized by Google

Baireuth, den 7. August 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den allerhöchsten Bestimmungen erhalten die Rural-Gemeinden das Gesetzblatt auf Kosten der Staats-Cassen, so wie die Magistrate das Gesetz- und das Regierungs- und Intelligenzblatt ebenfalls auf Kosten der Staats-Casse erhalten.

Die Königliche Obermainkreis-Casse ist angewiesen, den treffenden Land- und Herrschaftsgerichten für das Etats-Jahr 18$\frac{2}{3}$ den Geld-Betrag für die Gesetzblätter der Rural-Gemeinden gegen Aushändigung der Quittungen der Königlichen Central-Verwaltung des Gesetz- und Intelligenzblattes in München, von welcher die Zusendung der Blätter erfolgt, und der Empfangs-Bescheinigungen der Gemeind-Vorsteher zu bezahlen.

Sollte in einem oder andern Fall die Zahl der — der gedachten Casse angegebenen Rural-Gemeinden nicht richtig seyn, so ist desfalls sofort besondere Anzeige zu erstatten.

Die Magistrate erhalten die Gesetzblätter in derselben Art, wie sie bisher die Regierungsblätter erhalten haben.

Welches hiedurch zur Kenntniß der betreffenden Land- und Herrschaftsgerichte, der Magistrate und der Rural-Gemeinden bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Gesetzblätter betr. Gutschneider.

Baireuth, den 8. August 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Herbst auf die Pfarrei Rosenberg ist die Pfarrei Edelsfeld, im Decanat Sulzbach, erledigt worden, deren jährlicher Ertrag nach der noch nicht superrevidirten Faßion vom Jahr 1811 auf

486 fl. 55$\frac{1}{2}$ kr.

berechnet wird.

Bewerber um diese Stelle haben sich binnen Sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Königliches protestantisches Consistorium.

Schunter.

Die Erledigung der Pfarrei Edelsfeld betr. Toussaint.

Vorbehältlich Magistratlicher Genehmigung soll der zur hiesigen Hospital-Stiftung gehörige, in der Flur-Markung Baireuth liegende äußere Hospitalhof, bestehend, in einem großen Oeconomie-Gebäude, nebst Stallung, dann Backofen, zwei Städel, Streuschupfen, Schaafstall, und Schweinställen, ferner 28 Tagwerk Feldern und 16$\frac{1}{2}$ Tagwerk Wiesen, von Martini 1822 an auf fernerweite sechs Jahre öffentlich verpachtet werden, wozu Termin auf

Mittwoch den 28. August d. Js., Vormittags 10 Uhr, anberaumt ist. Pachtlustige, die sich über ihre Zahlungsfähigkeit ausweisen können, haben sich daher an dem bestimmten Tag im Hospital-Gebäude dahier einzufinden, und können selbige die nähern Bedingnisse vor dem Termin bei der unterfertigten Verwaltung erfahren. Baireuth, den 8. August 1822.

Hospital-Verwaltung.

Schweitzer.

Nachbenannte — den Schotterschen Erben von Laineck zugehörige Grundbesitzungen: a) ein Söldengüthlein im Ort Laineck, bestehend: aus Wohnhaus mit 11 bezeichnet, Stadel, Schupfe mit Heuboden, Hofraum, 3 Gärtchen, welche zusammen $\frac{1}{8}$ Tagwerk enthalten und 1 Tagwerk Acker, der Gemeindetheil in 2 Stücken, auf

Digitized by Google

262 fl. 30 kr. geschätzt, b) 2½ Tagwerk Acker, der Flur genannt, ½ Stunden von Laineck entfernt, geschätzt auf 600 fl., c) 1½ Tagwerk Acker; der heilige Pühl, und ½ Tagwerk Wiese, die Zipfelwiese genannt, ½ Stunde von Laineck, geschätzt auf 283 fl. 30 kr., d) 4 Tagwerk Bergfeld in der sogenannten Höchelsweiden, 1½ Stunden von Laineck; geschätzt auf 13 fl. 40 kr., e) 1 Tagwerk Oedung, genannt die Unnütz auf 2 fl. gewürdigt, sämmtlich dem Ritterguthe Laineck lehenbar, f) der sogenannte Leithen-Acker zu 1 Tagwerk, g) eine Wiese von ½ Tagwerk, genannt die Hölzleins-Mühlwiese, h) ½ Tagwerk Acker, genannt der Thost in der Hügelgaße, welche Stücke zum hiesigen Königl. Rentamte lehenbar sind, werden Behufs der Auseinandersetzung der Erben, nach deren Antrag, hierdurch dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und kann dieser im Ganzen oder einzeln geschehen. Tagesfahrt hiezu wird auf den

16. September d. Js., Vormittags von 8 bis 12 Uhr, bestimmt und zu dieser Zeit haben sich daher zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige in dem Amtszimmer des unterfertigten Patrimonialrichters dahier gehörig einzufinden, und ihre Aufgebote anzuzeigen. Die Schätzungs-Verhandlungen können schon vorher bei dem unterfertigten Gerichte eingesehen werden, und der Lehenschultheiß Raps zu Laineck wird auch auf Verlangen die Grundbesitzungen einweisen. Der Zuschlag erfolgt mit Vorbehalt der Genehmigung sämmtlicher Erben. Baireuth, den 2. August 1822.

Königlich Freiherrlich Lindenfelsisches
Patrimonialgericht Laineck.
Werner.

Der seit 30 Jahren abwesende Metzgergeselle Matthäus Goller von Schödlas, hiesigen Landgerichts, wird nach dem Antrage seiner im hiesigen Landgerichte befindlichen Verwandten hiermit dergestalt öffentlich vorgeladen, daß er a dato binnen 9 Monathen, und zwar spätestens in dem auf den

25. April 1823, Vormittags,

vor dem unterfertigten Königlichen Landgerichte anberaumten Termine sich persönlich oder schriftlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte melde, und daselbst sein Vermögen in Empfang nehme, widrigenfalls er für tod erklärt, und sein Vermögen an die sich legitimirenden nächsten Erben verschriftsmäßig gegen Caution extradirt werden wird. Münchberg, den 23. Juli 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Molitor.

Auf den Antrag des Weisgerbermeisters Johann Adam Kretschmann zu Erlangen, als Realgläubiger, soll das den Johann Spörlischen Eheleuten zu Rödlas zugehörige Gütlein, Haus-Nr. 14 daselbst, bestehend in dem eingädigen Wohnhaus, Scheuer, Hofraith, Grasgarten, und Gemeinderecht, gewürdigt auf 700 fl. rhl., grundbar dem Klosterstift zu Neunkirchen, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden, und ist Verkaufs-Termin auf

Donnerstag den 29. August c., Vormittags,

vor hiesigem Königl. Landgerichte anberaumt, wozu Kaufsliebhaber unter der Bemerkung eingeladen werden, daß wegen der auf diesem Gütlein, Haus-Nr. 14, haftenden Lasten und Abgaben zu jeder Zeit in hiesiger Landgerichts-Registratur Einsicht genommen werden kann. Gräfenberg, am 16. Juli 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Auf Requisition des Königl. Kreis- und Stadtgerichts Bamberg wird die zur Verlassenschaftsmasse des Magistrats-Raths und Gastwirths Strüpf gehörige, in der Ampferbacher Markung liegende Waldparzelle, Achet genannt, zum öffentlichen Verkaufe gebracht, und Termin auf den

4. September d. J.

bezielt, wo bei einem annehmbaren Aufgebote unter Vorbehalt der obervormundschaftlichen Genehmigung der Hinschlag erfolgen wird. Indem Kaufsliebhaber hiezu eingeladen werden, wird bemerkt, daß Lehenschultheiß Basel zu Ampferbach ihnen auf Verlangen das Verkaufs-Object vorzeigen wird. Burgebrach, am 22. Juli 1822.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Rieß.

Das zu dem Nachlasse der verstorbenen Schneiders Wittwe Margaretha Sost dahier gehörige, hiesig stadtlehenbare halbe Wohnhaus, Nr 400 dahier, in der Buchbindergaße, sammt Hintergebäude und Gärtlein, so auf 1187 fl. 30 kr. rhl. gerichtlich taxirt worden ist, soll

Digitized by Google

auf den Antrag des Vormundes der minderjährigen Sostischen Tochter und nach eingelangter Genehmigung des Königlichen hohen Appellationsgerichts zu Bamberg öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Hierzu ist peremtorischer Bietungstermin auf den

22. August c., Vormittags 9 Uhr,

angesetzt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbietenden nach den bestehenden Vorschriften erfolgt, und das über die Taxe und nähere Beschreibung des Haußes aufgenommene Protocoll in der Registratur des hiesigen Landgerichts zur Einsicht offen liegt. Culmbach, den 17. Juli 1822.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Das Königliche Landgericht Kulmbach hat in der Debitsache des verstorbenen Kammer-Amtmanns Bachmann dahier, dem höchsten Erkenntniße des K. Appellationsgerichts des Obermainkreises d. d. 6. April 1821 und bestätigt durch allerhöchstes Revisions-Erkenntniß d. d. München den 29. Mai c. zu Folge, den erbschaftlichen Liquidationsprozeß eröffnet. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen auf den

26. August c.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

26. September c.,

und 3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf den

24. October c.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger des verstorbenen Kammer-Amtmanns Bachmann hierdurch öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen in dem ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Massa, das Nichterscheinen in den beiden übrigen Edictstägen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Culmbach, den 20. Julius 1822.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll der Viertelshof des Bauern Caspar Maißel zu Forstlahm, welcher auf 1356 fl. rhl. gerichtlich abgeschätzt ist, öffentlich an die Meistbiethenden verkauft werden. Hierzu sieht auf

Freitag den 16. August, l. J., Vormittags,

Tagsfahrt an, wo sich besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber im Ganzlebischen Gasthauße zu Forstlahm einzufinden, ihre Gebote zu legen, und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Culmbach, den 12. Julius 1822.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Von Königlichen Landgerichtswegen werden die beiden Viertelshofe des Bauers Johann Lang zu Brünn, auf den Antrag seiner Gläubiger zum öffentlichen Verkaufe hiemit ausgesetzt; dieselben bestehen aus folgenden Stücken: A) der Viertelshof Nro. 12, aus 1) einem Wohnhauße, 2) einer Stallung zu 20 Stück Vieh, 3) einer Scheune, 4) einer Holzlege, 5) 11½ Jauchert Gärten und Wiesen, 6) 23 Jauchert Felder, 7) 10¾ Jauchert Waldungen, 8) 1¾ Jauchert Huth, welche zusammen nach Abzug aller darauf haftenden Lasten auf 3145 fl. 40 kr. geschätzt wurden. B) der Viertelshof Nro. 13, aus 1) einem Wohnhauße, 2) einer Stallung zu 16 Stück Vieh, 3) einer Holzlege, 4) einer Scheuer, 5) 11½ Jauchert Wiesen, 6) 20½ Jauchert Felder, 7) 15¾ Jauchert Waldungen, 8) 1 Jauchert Huth, welche zusammen nach Abzug aller darauf haftenden Lasten auf 2818 fl. 12 kr. geschätzt sind. Zum Zwecke dieser öffentlichen Versteigerung jener beiden Viertelshöfe ist ein Termin auf den

5. September c. Morgens 9 Uhr

angesetzt, welcher im Registraturzimmer des unterzeichneten K. Landgerichts abgehalten wird. Die Kaufslustigen haben sich in diesem Termine dahier zu melden, woselbst ihnen die Bedingungen des erwähnten Verkaufes jener Viertelshöfe bekannt gemacht werden sollen. Hof, den 24. Juli 1822.

Königliches Landgericht.

Engelhardt.

Auf Requisition des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts Ansbach werden die zur Concursmasse des Kauf-

Digitized by Google

manns Johann Friedrich Unger zu Ansbach gehörigen, dahier gelagerten Tabackvorräthe, als: 36 Ctr. Loosen-Taback, 2 Ctr. 19½ Pf. großer Siegel-Taback, 49½ Pf. 3 Kreuz, 10 Ctr. 20 Pf. C. Reuter, 32½ Pf. Varinas in blauem Papier, 7½ Pf. Petit-Kanaster, 1 Ctr. 84½ Pf. Wilden-Mann, 1 Ctr. 23½ Pf. Drei-König, 1 Ctr. 30 Pf. Ungaria, 7 Ctr. 10 Pf. schwarzer Quack, 8 Ctr. 63½ Pf. A. B., 53½ Pf. Spitzen, 3 Ctr. 53 Pf. Kanaster im rothen Papier, 69½ Pf. Höfer Kanaster, 2 Ctr. 18½ Pf. schwarzer A. B., 1 Ctr. 57 Pf. 3 König, 81½ Pf. kleiner C. Reuter, zusammen 68 Ctr. 73 Pf.; dann 850 Stück Briefe N. 1, 868 Stück dergleichen N. 2, 2080 Stück dergleichen N. 16, gegen gleich baare Zahlung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist hiezu Bietungstermin auf den

19. August c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden. Kaufliebhaber haben sich an diesem Termine in der vormals Salzfactor Oertheliſchen, nun Fabrikant Gebhardtiſchen Behausung in der Fiſchergasse einzufinden, ihre Gebote anzugeben und den Hinſchlag zu gewärtigen. Hof, den 15. Juli 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Engelhardt.

Zum öffentlichen Verkaufe der zur Friedrich Hofmänniſchen Gantmasse zu Röbersdorf gehörigen Grundbesitzungen, bestehend in einem Wohngebäude, Brauhause und den hiezu erforderlichen Geräthen, nebst mehreren Fässern zu 3 und 4 Eimern, dann Scheuer, Stallung, einem halben Morgen Grasgarten, einem Felsenkeller, 4½ Morgen Feld, und ½ Morgen Holz, wird Tagsfahrt auf

Dienstag den 20. August l. Js., früh 9 Uhr

in loco Röbersdorf angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Liebhaber eingeladen werden; der Hinſchlag geschieht mit Genehmigung der Kreditoren. Bamberg, am 1. August 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Das Grundvermögen des pensionirten vormals Kloſter Michaelsbergiſchen Seewarts Joseph Böhm zu Gaustadt, wird in Folge des rechtskräftig ausgesprochenen Gantverfahrens dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Es besteht: a) aus einem Wohn- und Nebenhauße, Scheune, 3 Gärtlein und Hofraum im Dorfe Gaustadt, mit Gemeinderecht; b) 1½ Morgen Baumfeld und 1 Morgen Wieſen, die Heeg genannt, im Gaustädter Flur, c) ein Feld, der Rottelbach, auch im Steinacker genannt, Gaustädter Flur, d) ½ Morgen Weiher, das Darmonsseelein genannt, freieigen, e) ½ Morgen Weiher jetzt Feld, der Büttners-See genannt, freieigen, f) ein Morgen Feld, der Büttners-Acker, freieigen, g) ½ Morgen, der Multersee, freieigen, h) 1½ Morgen Wieſe, der Bischberger See, freieigen, i) 1½ Morgen Weiher, der kleine Dorf-See, freieigen, k) 1 Morgen, der große Dorf-See, freieigen, l) 1½ Morgen Weiher, mit etwas Feld, der Damm-See, freieigen. Kaufsliebhaber können sich bei den Gemeindevorstehern zu Gaustadt und Bischberg erkundigen und sich diese Grundstücke zeigen lassen, dann aber am

30. August d. Js.,

dahier erscheinen, und ihre Angebote zu Protocoll geben, wo dann der Hinſchlag nach der Executions-Ordnung sogleich geschieht. Bamberg, den 20. Juli 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Gegen den pensionirten vormals Kloſter Michaelsbergiſchen Seewart Joseph Böhm zu Gaustadt ist die Gant rechtskräftig erkannt. Es werden daher die Ganttage und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf den

28. August d. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

20. September d. Js.,

3) zur Abgabe des Schlußsatzes auf den

18. October d. Js.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Gantage die Ausschliessung der Forderung von der gegenwärtigen Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber, die Ausschliessung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeindeschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes auf-

Digitized by Google

gefordert; solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Bamberg, den 20. Juli 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Zur Befriedigung mehrerer Gläubiger wird das den Johann Kraußoldischen Eheleuten zu Oberfellerndorf zugehörige Söldengut, bestehend aus einem Wohnhaus, Scheune, ½ Theil an der Hofraith, ½ Tagwerk Gras- und Obstgarten, nebst 10 1/16 Tagwerk Felder, nebst beiläufig 1½ Tagwerk Holz, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

17. August d. J. früh 10 Uhr

im Orte Oberfellerndorf anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich an beregtem Tage früh gegen 10 Uhr vor der dort eintreffenden Landgerichts-Commission einzufinden, und können des Hinschlags mit Vorbehalt der Gläubiger nach Maasgab der Executions-Ordnung gewärtigt seyn. Ebermannstadt, am 15. Juli 1822.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Das Haus des Michael Ludwig zu Neuengrün, wird am

29. August

beim Königlichen Landgerichte dahier zur Hülfe Rechtens nach der Executions-Ordnung verkauft, welches den Kaufsliebhabern hiermit zur Wissenschaft dient. Cronach, am 15. Juli 1822.

Das Königliche Landgericht.

Desch.

Auf Andringen eines Gläubigers des Wenzl Ott, Müller auf der Egnermühle, wird dessen eigenthümliches Mühlanwesen, bestehend: 1) in einem Wohnhaus sammt Mühle, mit 2 oberschlächtigen Mahlgängen, beständig mit Wasser versehen, unter einem Dach, wovon das untere Stockwerk gemauert, das obere von Riegelwänden aufgeführt ist. Ferners ein gemauerter Küh-, ein gemauerter und gewölbter Ochsenstall, einer gemauerten Scheuer mit 2 Tennen, einer gemauerten Schupfe mit einer Hühnerstube, einem Keller neben dem Hauße, was ausschlüßlich dieses letztern ein geschloßenes Viereck bildet. ½ Tagwerk Garten, 32 1/16 Tagwerk Ackerland, 11 Tagwerk Wiesen, und 5½ Tagwerk Weiher, welches zusammen um 9040 fl. geschätzt ist; auf

Freitag den 16. August 1822

öffentlich gegen baare Bezahlung versteigert. Kaufslustige haben sich zu diesem Ende im hiesigen Amtslocale einzufinden, und ihr Angebot zu Protocoll zu geben. Geschehen den 1. Juli 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Waldsassen.

Lic. Troppmann.

Ein ½ Lehenguth, dem Johann Schmidtlein von Lauf gehörig, Steuer-Districts Lauf, Königliches Lehen, Steuerbesitz-Nr. 209 mit 39½ kr. Steuersimplum, 23 kr. Erbzinns, und 10 Procent Handlohn belastet, auf 800 fl. rhl. geschätzt, wird auf Andrang eines Consensgläubigers dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber mögen sich am

22. August l. Js., früh 9 Uhr,

im Amtssitze dahier einfinden, und bei einem annehmbaren Aufgeboth den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen. Scheßlitz, am 1. August 1822.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Die Besitzungen des verganteten Sebastian Stöklein zu Laibers, bestehend: 1) in einer halben Forsthube, Waischenfelder Rentamtslehen, welches jährlich 7 fl. 20¾ kr. Erbzinns, 2 Metz, 2½ Sechszehntel Korngült, dann von 31½ kr. Steuersimplum, nicht minder bei vorgehenden Veränderungen den 10ten Gulden zum Handlohn zu entrichten, 2) ¼ derlei Forsthube, das nehmliche Lehen, welches jährlich 2 fl. 58 kr. Erbzinns, 1 Metz, 1½ Sechszehntel Korngült, dann von 31½ kr. Steuersimplum und bei vorgehenden Veränderungen vom Hundert, 5 proCent zum Handlohn zu entrichten; werden hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Termin hiezu auf den

19. August Vormittags 10 Uhr

anberaumt, an welchem Kauf- und Zahlungsfähige vor dem Königlichen Landgerichte dahier zu erscheinen, und den Hinschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Hollfeld, den 20. Juli 1822.

Königliches Landgericht.

Sensburg

v. n.

Digitized by Google

Auf hohe Anordnung der K. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, vom 8ten v. M. werden hiemit nachstehende, durch die neue Forst-Organisation entbehrlich gewordene Staatsrealitäten, nämlich: 1tens im Districte Isling, das bisherige Jägerhaus zu Isling mit Scheuer, Viehstall, Backofen und Holzlege, dann 1½ Tagwerk Grasgarten, 1¼ Tagwerk Feld, der Jägersacker, ¾ Tagwerk Feld, das Röthlein genannt; 2tens im Districte Buch am Forst, der sogenannte Ultschensee, eine Gräserei zu beiläufig 1¼ Tagwerk, 3tens im Districte Lichtenfels, der sogenannte Krötten-see, eine Gräserei zu beiläufig 1¼ Tagwerk, dem Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt. Zur Versteigerung des sub Nro. 1 bemerkten Jägerhauses in Isling sammt Eingehörungen setzt das unterzeichnete Rentamt hiemit Termin auf

Dienstag den 27ten d. M. Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Isling, dann der sub Nro. 2 und 3 bezeichneten Realitäten auf

Mittwoch den 28ten d. M. Vormittags 10 Uhr

in der Rentamtslocalität zu Lichtenfels an, woselbst sich die Kaufsliebhaber einfinden, die Verkaufsbedingnisse vernehmen, und die Meistbietenden den Hinschlag unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung gewärtigen können. Lichtenfels, den 1. August 1822.

Königliches Rentamt.
Zeilmann.

Die dem Staats-Aerar heimgegebenen Grundstücke, als: ¾ Tagwerk Feld, im Krohenberg, und 1½ Tagwerk Feld, das alte Hollfeld, unterm Lenz oder Glaßberg, im Ortsflur von Kleinhül, Steuer-Districts Wonnsees, werden hiermit unter Vorbehalt höchster Genehmigung, und unter den bei Verkäufen von Staats-Realtäten bekannten normalmäßigen Bedingungen, auf

Montag den 26. August d. Js.

dem öffentlichen und meistbietenden Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige mögen sich am gedachten Tage Vormittags 10 Uhr in dem Münchischen Gasthause zu Sanspareil einfinden und das Weitere vernehmen. Culmbach, den 22. Juli 1822.

Königliches Rentamt.
Weltrich.

In der Heinrich Schram'schen Concurssache zu Unnersdorf wurde anheute das Classen-Urtheil an die Gerichtstafel geheftet, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Banz, am 6. August 1822.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

In der Nacht vom 26. auf den 27. Juli d. J. wurde von dem Königl. Oberzollamtsdiener Freudensprung zu Buch am Forst 2 Päcke Rauchtaback am Fuße des Banzberges zwischen Tiefenroth und Zilgendorf aufgegriffen, welche 2 unbekannte Männer, von der Herzoglich Sachsen-Coburgischen Gränze herkommend, von sich warfen und entstehen. Der erste Pack enthält zusammengebundene mit Tragbändern versehene Säcke, in deren einem mit dem Zeichen J. P. Otto und mit der Jahreszahl 1791 bezeichnet, 222 Packete Drei König Rauchtaback Nr. 3, oder Virginischer Krull, — in dem 2ten Sacke aber auf der einen Seite mit dem Worte Hairath, auf der andern Seite mit den Buchstaben J. St. S. M. bezeichnet, 162 Packete sogenannten Weis-Kreuz mit Schrift befindlich sind. Der 2te Pack besteht aus zwei alten zusammengebundenen, gleichfalls mit Tragbändern versehenen alten Getraid-Säcken, beide ohne Zeichen, wovon der eine 145 Packete 3 König, Nr.: Virginischer Krull, der andere 247 Packe Rauchtaback Weiß-Kreuz mit Schrift enthält. Nach dem Antrag des Königl. Oberzollamtes Buch am Forst, welches diesen Taback als eingeschwärztes Gut anspricht, wird der unbekannte Eigenthümer dieses Tabacks, oder wer sonst hierauf einen Anspruch zu machen gedenkt, auf den

22sten d. M., Morgens 9 Uhr,

zu dem unterzeichneten Herrschaftsgericht vorgeladen, um seine desfallsigen Ansprüche, dann die Verzollung der Waare nachzuweisen, überhaupt auf den Antrag des Königl. Oberzollamtes sich vernehmen zu lassen, und schlüssig zu verhandeln. Im Falle am besagten Termine Niemand sich melden sollte, wird der fragliche Taback als eingeschwärztes Gut erklärt, und nach Vorschrift des Zollgesetzes weiter deshalb verfügt werden. Banz, am 6. August 1822.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Das dem Christian Wolf zu M inleus gehö-

Digitized by Google

rige, zum Ritterguth Wernstein lehenbare 1 Tagwerk Feld und Wiesen, der Wüstenberg genannt, wird in Kraft der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Strichtermin auf

Donnerstag den 15. August Vormittags

anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige werden daher eingeladen; sich an diesem Tage dahier einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und wegen des Hinschlags das Weitere zu gewärtigen. Schmeilsdorf, am 16. Juli 1822.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht
Wernstein.

In Kraft der Hülfsvollstreckung soll die den Schmiedmeister Johann Heroldischen Eheleuten zu Mainleuß gehörige, zum Ritterguth Wernstein lehenbare Wiese ad 4 Tagwerk, die Huthweid genannt, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden, und ist zu diesem Ende ein Termin auf

Donnerstag den 15. August Vormittags

anberaumt worden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher aufgefordert, sich an diesem Tage dahier einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Maaßgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Schmeilsdorf, am 16. Juli 1822.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht
Wernstein I.

Nicht Amtliche Artikel.

Ich Endesgenannte bin entschlossen meine Grundbesitzungen zu Waischenfeld, Königl. Landgerichts Hollfeld aus freier Hand zu verkaufen. — Diese bestehen: a) in einem Wohnhauße mit allen bürgerlichen Gerechtigkeiten und aller Einrichtung zur Wirthschaft, b) einer Stallung nebst 3 kleinen Gemüß- und Pflanzgärten, c) 4 Tagwerk Baum- und Obstgarten, d) eine Scheuer mit einem sehr guten Felsenkeller, e) gegen 11 Tagwerk an walzenden Grundstücken, f) endlich an 4 Tagwerk Wiesen, theils in Waischenfeld, theils im Steuerdistrict Zeubach gelegen. Der Verkauf kann im ganzen, oder theilweiße geschehen, indem alle einzelne Stücke ungebunden sind. Die Herren Kaufliebhaber werden ersucht, sich in 4 Wochen bei mir in meinem dermaligen Aufenthaltsorte mit ihren Aufgebothen zu melden, und werden meine Resolution alsbald erfahren. Pottenstein, am 2. August 1822.

Cunigunda Kropf, Wittwe des Freiherrlich von Staufenbergischen Amtmanns Kropf in Burggrub.

Eine adeliche Dame sucht eine im Hauswesen und in feinen Arbeiten erfahrene Person zur Aufsicht über ihre zu gewissen Jahreszeiten wegen vieler Gäste großen Haushaltung und Dienerschaft. Die Person sey nicht unter 30 Jahre alt, und verbinde mit einem gefälligen Betragen einen moralischen Charakter. Die Meldungen müssen schleunigst geschehen, Wo? ist zu erfahren im Intelligenz-Comtoir.

In E. Nr. 20 in der Hauptstrasse ist vorne heraus, zwei Treppen hoch ein Logis auf Martini zu vermiethen, und kann auch sogleich bezogen werden.

1500 fl. Kapital sind stündlich gegen erste stadtgerichtliche Hypothek einzeln oder im Ganzen zu verleihen, und Näheres im Comtoir dieses Blattes zu erfragen.

Die in England erfundene, und selbst in München sehr vortheilhaft und nützlich anerkannte feine zinnerne Reiben, sind schon 1 Jahr in Preußen und Sachsen ganz unentbehrlich eingeführt; so daß solche von mir Unterzeichnetem bestens verfertigt und

1 Kufen- oder Abzieh-Reiben 2 fl. 42 kr.
1 Faß- oder Schenk-Reiben 1 fl. 24 kr.
1 Schnaps- oder Eßig-Reiben 1 fl. — kr.

niedrigst zu erhalten, wie auch alle Sorten Spritzen zu verkaufen sind. Zur gefälligen Abnahme empfiehlt sich bestens

Johann Conrad Grünewald,
in Baireuth.

Den 2ten dieses Monats ist ein ganz weiser junger Pudelhund, welchem die vier Beine und das Maul geschoren ist, ab Handen gekommen; der redliche Finder wird ersucht, solchen in Baireuth gegen ein Douceur Nro. 361 abzugeben.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 98. Baireuth, den 16. August 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 9. August 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es sind zwar bisher mehrere Königliche Rentämter speciell angewiesen worden, in welchen Monats-Raten die Pensions-Bezüge der bei der vorgewesenen Forst-Organisation ausser Activität, oder in Ruhestand gesetzten Forstbediensteten Vorschußweise bezahlt werden sollen.

Um jedoch weitere desfallsige Anfragen zu umgehen, wird hiemit verordnet, daß dem pensionirten Forstpersonal die Pensions-Bezüge lediglich von dem bisherigen Haupt-Geld-Bezuge mit Abzug eines Zehen-Theils von dem Tage seiner Dienst-Entbindung, welchen dasselbe mittelst forstamtlichen Attestes nachzuweisen hat, in monatlichen Raten so lange an Vorschuß auszuzahlen sind, bis wegen der definitiven Verrechnung bei der Kreiscasse weitere Entschließung erfolgt.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

v. Bomhard, Director.

Graf Münster.

Generale.

An sämmtliche Königliche Rentämter des Ober-Main-Kreises.

Die Vorschuß-Zahlung der Gehalts-Raten der bei der Forst-Organisation ausser Activität gesetzten Forst-Bediensteten.

Seydt.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern

Im Intelligenzblatte für den Obermainkreis vom 10. Juli 1821 wurde die Königliche allerhöchste Entschließung kund gemacht, welche unterm 17. Junius solchen Jahres in Betreff der Verkündung der oberrichterlichen Erkenntnisse erlassen worden ist.

Der Bestimmtheit der hierin ertheilten Vorschriften ohngeachtet mußte bisher durchgängige genaue Befolgung derselben öfters vermißt werden.

Insbesondere wurden die Termine, inner welchen nach §. II. die Abschrift der Verkündungs-Protocolle dem Königlichen Appellationsgerichte vorgelegt werden sollen, so häufig nicht eingehalten, daß von Woche zu Woche zahlreiche Betriebe oberrichterlich erlassen werden mußten, und wenn endlich die Protocolle einliefen, so war darin gegen die Vorschrift des §. III. der Tag gar nicht bemerkt, wenn das Erkenntniß bei dem Untergerichte eingetroffen

Digitized by Google

ist, daher auch der eigentliche Saumsal nicht bemessen werden konnte, minder wurde ein Hinderniß bemerkt, weshalb die Verkündung und Einschickung des Protocolls nicht früher geschehen konnte.

Hierdurch wird der Hauptzweck jener allerhöchsten Entschließung vereitelt, und für den oberrichterlichen Geschäftsgang entsteht der empfindliche Nachtheil, welcher stets damit verbunden ist, wenn eigene zeitraubende Anmahnungen erlassen werden müssen, um die Befolgung dessen zu bewirken, was die Ordnung nach allgemeiner oder besonderer Anweisung von selbst fordert, und zum regelmäßigen schleunigen Gang der Justizpflege gehört.

Es wird daher allen Untergerichten des Obermainkreises eingeschärft, sich nach allen Bestimmungen obigen allerhöchsten Rescripts pflichtmäßig genau zu achten.

Sollten es besondere Umstände hindern, die Verkündigung des oberrichterlichen Erkenntnisses inner der §. 11. bestimmten Frist vorzunehmen, sofort gleich Abschrift des diesfallsigen Protocolls an das Königliche Appellationsgericht einzusenden, so ist dieses Hinderniß, bei bedeutend längerer Dauer eigends kurz anzuzeigen, außerdem aber dem eingeschickt werdenden Protocolle selbst am Rande beizumerken, widrigenfalls angenommen werden wird, daß die Verkündung durch Schuld des Gerichts verzögert wurde, und dann auch deshalb die geeignete Einschreitung erfolgen wird.

In jedem Verkündungsprotocolle muß übrigens der Tag angegeben seyn, wann das oberrichterliche Erkenntniß dem Untergerichte zugekommen ist, und darf solches bei der unerläßlichen Nothwendigkeit dessen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe nie vernachläßiget werden.

Anbei wird auch noch bemerkt, daß, wenn der eine oder andere Theil im Verkündigungs-Termine nicht erscheinet, im Protocolle stets eigends angeführt werden muß, ob die Ladung richtig erfolgte, gemäß Vorschrift der Gerichtsordnung Cap. 14. §. 8. Nro. 5. Bamberg, den 30. Juli 1822.

Königlich Baierisches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Graf von Lamberg, Präsident.

Drißt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die diesjährige theologische Aufnahms-Prüfung, welche in drei nacheinander folgenden wöchentlichen Terminen vorgenommen wird, beginnt mit dem 7. October l. Js.

Diejenigen Candidaten, welche sich dieser Prüfung zu unterwerfen haben, werden demnach aufgefordert,

a) ihre Gesuche einfach, den kurzgefaßten Lebenslauf doppelt, dann das Taufzeugniß in Original und beglaubter Abschrift ehestens hieher einzusenden;

b) das Universitäts-Absolutorium nach überstandener academischer Endeprüfung beizubringen.

Die Eingaben sollen mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen seyn. Ueber die Zulassung zu dieser Prüfung wird ihnen hierauf die nähere Entschließung zukommen, damit sie sich einige Tage vor dem Anfange der Prüfung hier einfinden. Ansbach, den 6. August 1822.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Luz.

Die diesjährige theologische Aufnahms-Prüfung betr.

Memminger.

Es wird hiermit zur Kenntniß des Publicums gebracht, daß vermöge allerhöchsten Rescripts vom 17. Juni a. c., die Botenfahrt von Baireuth nach Hof dem bisherigen Regensburger Boten

Johann Kolb dahier,

dagegen aber die Fahrt nach Regensburg, dem Fuhrmann

Johann Friedrich Gräf dahier,

und zwar dem letztern in der Art verliehen worden ist, daß er die Fahrt nach Wunsiedel beizubehalten und abwechslungsweise in der einen Woche nach Regensburg

Digitized by Google

und in der andern nach Wunsiedel zu fahren habe. Baireuth, den 10. August 1822.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Baireuth, den 23. Juli 1822.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß die ledige Dienstmagd Marta Christiana Henriette Scheibin, gebürtig aus Casendorf, am 27. November 1820 dahier gestorben ist und daß die vier Kinder einer verstorbenen leiblichen und an einen gewißen Fiesenek verehelicht gewesenen Schwester der Erblaßerin Ansprüche auf den Nachlaß machen. Da aber nicht bekannt ist, ob die Erblaßerin allenfalls nähere oder gleich nahe Verwandte hinterlaßen habe, zumal da sie eine außereheliche Tochter gehabt, welche sich im Jahr 1806 an einen Jäger von dem damals hiergestandenen Königl. Würtembergischen Militair verehelicht und mit demselben fortgezogen seyn soll, deren Leben und Aufenthalt bis jetzt aber nicht erforscht werden konnte, so ergehet an alle diejenigen, welche ein näheres oder gleich nahes Erbrecht zu haben vermeinen, insonderheit an die gedachte Tochter der Erblaßerin so wie deren allenfallsige rechtmäßige nächste Verwandte, hiermit die öffentliche Aufforderung, am

28. September Vormittags,

hieselbst an gewöhnlicher Gerichtsstelle entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte einzufinden, ihre Ansprüche als Erben der Verstorbenen gehörig anzumelden, und die Nähe ihrer Verwandschaft zu derselben genügend nachzuweisen, widrigenfalls der Nachlaß den Fiesenekischen Kindern zur freien Dispesition verabfolgt werden wird, und der sich etwa erst nach erfolgter Präclusion meldenden nähern oder gleich nahe Erben, alsdann schuldig ist, alle deren Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen, desgleichen sich, ohne Rechnungslegung oder Ersatz der gehobenen Nutzungen fordern zu können, lediglich mit dem zu begnügen, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden seyn wird.

Der

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director

Schweizer.

Riedel.

Vorbehältlich Magistratlicher Genehmigung soll der zur hiesigen Hospital-Stiftung gehörige, in der Flur-Markung Baireuth liegende äusere Hospitalhof, bestehend in einem großen Oeconomie-Gebäude, nebst Stallung, dann Backofen, zwei Städel, Streuschupfen, Schaafstall, und Schweinställen; ferner 28 Tagwerk Feldern und 16½ Tagwerk Wiesen, von Martini 1822 an auf fernerweite sechs Jahre öffentlich verpachtet werden, wozu Termin auf

Mittwoch den 28. August d. Js., Vormittags 10 Uhr, anberaumt ist. Pachtlustige, die sich über ihre Zahlungsfähigkeit ausweisen können, haben sich daher an dem bestimmten Tag im Hospital-Gebäude dahier einzufinden, und können selbige die nähern Bedingnisse vor dem Termin bei der unterfertigten Verwaltung erfahren. Baireuth, den 8. August 1822.

Hospital-Verwaltung.

Schweitzer.

Von den gutgehaltenen Getreid-Vorräthen des Stifts Bircken und des Waisenhauses wird jeden Mittwoch und Sonnabend Nachmittag 2 Uhr, der Metzen Korn zu 1 fl. 15 kr. gegen baare Bezahlung abgegeben. Baireuth, den 11. August 1822.

Wolf.

Im Executionswege werden die Immobilien des verstorbenen Heinrich Sinkel zu Horlachen, nämlich: a) ein Gütlein mit Haus, Stadel, ¾ Tagwerk Feld, ¼ Tagwerk Wiesen, mit 2 fl. 5 kr. Erbzinns, 160 fl. Steuercapital, Werth 250 fl., b) ¾ Tagwerk Grieseggeten-Feld, freieigen, mit 45 fl. Steuercapital, Werth 50 fl., c) 5 Tagwerk Rödelsberger Feld, mit 6½ kr. Erbzinns, 15 kr. einfacher Steuer, Werth 200 fl., d) 4 Tagwerk Feld, im Römersberg, mit 19 kr. Erbzinns, 3 kr. einfache Steuer, Werth 50 fl., e) 6 Tagwerk Feld daselbst, mit 19 kr. Erbzinns, 4 kr. einfache Steuer, Werth 50 fl., f) 1½ Morgen Holz, in der Zeiern, mit ½ kr. Erbzinns, 30 kr. einfache Steuer, 1¼ Metzen Habergült, Werth 40 fl., künftigen Dienstag den 20. August l. J. Vormittags 10 Uhr dahier an den Meistbietenden verkauft, welches andurch bekannt macht. Stadtsteinach, den 20. Juli 1822.

Königliches Landgericht.

L. l. abw.

Koller, Assessor.

Das Königl. Landgericht Forchheim hat in Schuldensache des Potaschensieders Franz Wagner dahier auf eigene Insolvenz-Erklärung desselben durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 19ten v. M. dessen Vergantung

Digitized by Google

erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Gantztäge, und zwar: I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung, auf

Montag den 26. August l. J.

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Montag den 16. September l. J.,

III. zur Abgabe der Schluß-Erklärungen, auf

Montag den 7. October l. Js.,

jedesmal Morgens 9 Uhr, festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem 1ten Gantztage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihres Rechts bei Gericht zu übergeben. Forchheim, den 19. Juli 1822.

Königliches Landgericht.

L. Badum.

Das zur Concursmasse des Potaschensieders Franz Wagner dahier gehörige Grundvermögen, bestehend: a) in einem 2stöckigen Wohnhauße, zunächst der Schlachtbrücke, Haus-Nr. 304, mit Nebengebäuden, welches zur Potaschensiederei eingerichtet ist, b) ½ Morgen Feld, im Reuther Weg, c) ½ Morgen Baumfeld, im Breitenloh, d) ¼ Morgen Wein- und Baumfeld, in den Rosengärten, wird hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Strichtermin hierzu auf

Montag den 26. August

anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Forchheim, den 19. Juli 1822.

Königliches Landgericht.

L. Badum.

Das Wohnhaus der Wittwe Katharina Schmelzingin dahier, wird in vim executionis zur Bezahlung eingeklagter liquider Schulden, öffentlich zum Verkaufe ausgebothen, und hiezu Strichtermin auf den

30. August l. J. Vormittags 10 Uhr

anberaumt. Die Kaufsliebhaber können sich am besagten Tage und Stunde im hiesig Königlichen Landgerichte einfinden, ihr Aufgebot zu Protocoll geben, und den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäs, gewärtigen. Cronach, den 3. Juli 1822.

Königliches Landgericht.

Desch.

Vom

Königlichen Landgerichte Kronach.

Ein Haus und Stadel, dann eine halbe Wiese, die breite Wiese genannt, Haßlacher Lehen zu Unterrodach, dem Peter Eber Friedrichssohn daselbst gehörig, werden zur Hülfe Rechtens am

29. August

in dem Friedrich Kleinischen Gasthauße zu Unterrodach nach der Executions-Ordnung an den Meistbietenden verkauft, und hierdurch bekannt gemacht. Kronach, am 25. Juli 1822.

Königliches Landgericht.

Desch.

Auf das in dem Intelligenzblatt für den Obermainkreis Nr. 67, 68 und 71 den Verkauf ausgesetzte ½ vom Krätleinsgut, dem Johann Fuchs von Dürrbrunn zugehörig, wurde an dem Steigerungstermin kein Aufgebot erzielt. Es wird deshalb solches auf ferneren Antrag eines Gläubigers nochmals dem Verkauf ausgesetzt und Termin auf den

31. August d. Js.

im Orte Dürrbrunn anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden eingeladen, und haben den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäß zu gewärtigen. Ebermannstadt, den 5. August 1822.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an den verstorbenen Schmiedmeister Konrad Lippold zu Wüstenstein Forderungen zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, solche an dem

20. August d. Js.,

bei unterfertigtem Königlichen Landgerichte mit Vorlage der Beweismittel unter dem Rechtsnachtheil vorzubringen, daß bei Vertheilung der Masse auf die Nichterscheinenden

Digitized by Google

keine Rücksicht mehr genommen werden soll. Ebermannstadt, am 17. Juli 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Das zu dem Nachlasse der verstorbenen Schneiders Wittwe Margaretha Sost dahier gehörige, hiesig stadtlehenbare halbe Wohnhaus, Nr. 400 dahier, in der Buchbindergaße, sammt Hintergebäude und Gärtlein, so auf 1187 fl. 30 kr. rhl. gerichtlich taxirt worden ist, soll auf den Antrag des Vormundes der minderjährigen Sostischen Tochter und nach eingelangter Genehmigung des Königlichen hohen Appellationsgerichts zu Bamberg öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Hierzu ist peremtorischer Bietungstermin auf den

22. August c., Vormittags 9 Uhr,

angesetzt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbietenden nach den bestehenden Vorschriften erfolgt, und das über die Taxe und nähere Beschreibung des Haußes aufgenommene Protocoll in der Registratur des hiesigen Landgerichts zur Einsicht offen liegt. Culmbach, den 17. Juli 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Das Ackergut der Georg Altschen Eheleute zu Walkersbrunn, Haus-Nr. 16, bestehend in Wohnhaus, Stadel, Backofen, Schweinstall, Hofraith, Gemeinderecht, 2½ Tagwerk Wiesen, 14½ Morgen Feld und 3 Morgen Waldung, taxirt auf 2510 fl. rhl., soll Schulden halber öffentlich verkauft werden. Hiezu ist vor hiesig Königl. Landgerichte Termin auf

Donnerstag den 29. August dieses Jahrs,

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber anmit eingeladen werden. Die auf dem Guthe haftenden Lasten und Abgaben können zu jeder Zeit in hiesiger Landgerichts-Registratur aus den Acten ersehen werden. Gräfenberg, den 14. Juli 1822.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Auf den Antrag des Weisgerbermeisters Johann Adam Kretschmann zu Erlangen, als Realgläubiger, soll das den Johann Spörlischen Eheleuten zu Röhlas zugehörige Gütlein, Haus-Nr. 14 daselbst, bestehend in dem eingädigen Wohnhaus, Scheuer, Hofraith, Grasgarten, und Gemeinderecht, gewürdigt auf 700 fl. rhl., grundbar dem Klosterstift zu Neunkirchen, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden, und ist Verkaufs-Termin auf

Donnerstag den 29. August c., Vormittags,

vor hiesigem Königl. Landgerichte anberaumt, wozu Kaufsliebhaber unter der Bemerkung eingeladen werden, daß wegen der auf diesem Gütlein, Haus-Nr. 14, haftenden Lasten und Abgaben zu jeder Zeit in hiesiger Landgerichts-Registratur Einsicht genommen werden kann. Gräfenberg, am 16. Juli 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Auf Andringen eines Gläubigers des Niklas Beck, Bauers zu Maiersreith, wird dessen eigenthümliches ¼ Hofs-Anwesen, bestehend in einem hölzernen Wohnhaus, Stall, Stadel und Schupfe, dann einem Hauskeller, 1½ Tagwerk Grasgarten, 18¼ Tagwerk Feld, 6 Tagwerk Wiesen, und 41 Tagwerk Waidungen, welches zusammen um 2797 fl. geschätzt ist, auf

Samstag den 31. August k. M.

öffentlich gegen baare Bezahlung versteigert. Kaufslustige haben sich zu diesem Ende im Wohnhauße des Schuldners zu Maiersreith einzufinden, und ihre Angebote zu Protocoll zu geben. Actum, den 29. Juli 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Waldsassen.
k. M. Troppmann.

Zum öffentlichen Verkaufe der zur Friedrich Hofmännischen Gantmasse zu Röbersdorf gehörigen Grundbesitzungen, bestehend in einem Wohngebäude, Brauhause und den hiezu erforderlichen Geräthen, nebst mehreren Fässern zu 3 und 4 Eimern, dann Scheuer, Stallung, einem halben Morgen Grasgarten, einem Felsenkeller, 4½ Morgen Feld, und ¼ Morgen Holz, wird Tagsfahrt auf

Dienstag den 20. August l. Js., früh 9 Uhr

in loco Röbersdorf angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Liebhaber eingeladen werden; der Hinschlag ge-

Digitized by Google

schieht mit Genehmigung der Kreditoren. Bamberg, am 1. August 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Das zur Georg Baier'schen Gantmasse zu Großbuchfeld gehörige Grundvermögen, welches aus einem bezimmerten Gülthofe, wozu ein Wohnhaus, eine halbe Scheune, Keller, Dörrhaus, Gemeinde-Recht, ½ Tagwerk Grasgarten, 14 Tagwerk Feld, 3½ Tagwerk Wiese, 4 Tagwerk Heppenholz, gehört und mehreren ledigen Feldern und Hölzern besteht, wird dem öffentlichen Aufstriche ausgesetzt, und hiezu Tagsfahrt auf

Montag den 19. August l. J., früh 8 Uhr

anberaumt; besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben an diesem Tage sich am Gerichtssitze einzufinden, und ihre Angebote zu Protocoll zu geben. Der Hinschlag kann nur mit Genehmigung der Creditoren geschehen. Der Sequester Adam Friedel zu Kleinbuchfeld hat dem zu Folge den Auftrag erhalten, den Kaufsliebhabern die Grundbesitzung zu jeder Zeit vorzuzeigen. Bamberg, den 31. Juli 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Zur Habhaftwerdung einer eingeklagten Forderung wird das Grundvermögen des Georg Schweinbald zu Dörfleins dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und sogleich im ersten Termine nach der Executions-Ordnung hingeschlagen. Es besteht aus einem halben Söldengut, mit Gemeinderecht, und ist Königl. Lehen. Die Kaufsliebhaber können sich am

19. August d. J.

dahier einfinden. Bamberg, den 23. Juli 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
In legaler Abwesenheit des Königl. Landrichters,
Der Königl. erste Assessor
Egloff.

Ein ½ Lehenguth, dem Johann Schmittlein von Lauf gehörig, Steuer-DistrictsLauf, Königliches Lehen, Steuerbesitz-Nr. 269 mit 39⅜ kr. Steuersimplum, 23 kr. Erbzinns, und 10 Procent Handlohn belastet, auf 800 fl. rhl. geschätzt, wird auf Andrang eines Consensgläubigers dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber mögen sich am

22. August l. Js., früh 9 Uhr,

im Amtssitze dahier einfinden, und bei einem annehmbaren Aufgeboth den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen. Scheßlitz, am 1. August 1822.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

In Gemäßheit höchsten Rescripts der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen in Baireuth, vom 28ten v. M. werden mit Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung nachstehende entbehrliche Forstdienst-Realitäten zum normativmäßigen Verkauf ausgesetzt, und zwar: 1) im Revier Stadtsteinach. ¼ Tagwerk Wiese, im Stadtsteinacher Waldgrund, ¼ Tagwerk dergleichen, in den Kupferlöchern, ½ Tagwerk dergleichen, beim Kessel am Grundwasser, ¼ Tagwerk dergleichen, bei Andreas Höhner zu Römersreuth, ¼ Tagwerk dergleichen, an Johann Schultheis daselbst stoßend, ⅛ Tagwerk dergleichen, am Triebenreuther Weeg, ¼ Tagwerk Feld, in der Sandgruben, ¼ Tagwerk Feld, in der Waldleiten; 2) im Revier Wartenfels. Das Forsthaus zu Wartenfels mit dem Nebengebäude und kleinem Gärtlein, 1⅛ Tagwerk Feld, mit einem schmalen Stücklein Wiesen, der Hopfenrain genannt, als Verkaufstermin

Montag der 26te dieses, laufenden Monats,

für die Realitäten im Revier Wartenfels und für die in dem Revier Stadtsteinach

Dienstag der 27te desselben Monats

anberaumt, und Kaufsliebhaber eingeladen,

Montags den 26ten dieses l. Monats Vormittags in dem Müllerischen Wirthshause zu Wartenfels wegen der dortigen Realitäten und

Dienstags den 27ten

wegen der Realitäten im Revier Stadtsteinach in dem rentamtlichen Geschäftszimmer dahier zu erscheinen und ihre Angebote zu Protocoll zu geben. Stadtsteinach, im Obermainkreise, den 6. August 1822.

Königliches Rentamt.
Jubitz.

Die dem Staats-Aerar heimgegebenen Grundstücke, als: ¼ Tagwerk Feld, im Krohenberg, und 1½ Tagwerk Feld, das alte Hollfeld, unterm Lenz oder Glaßberg, im

Digitized by Google

Ortsflur von Kleinhül, Steuer-Districts Wonnsees, werden hiermit unter Vorbehalt höchster Genehmigung, und unter den bei Verkäufen von Staats-Realitäten bekannten normalmäßigen Bedingungen, auf

Montag den 26. August d. Js.

dem öffentlichen und meistbietenden Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige mögen sich am gedachten Tage Vormittags 10 Uhr in dem Münchischen Gasthauße zu Sanspareil einfinden und das Weitere vernehmen. Culmbach, den 22. Juli 1822.

Königliches Rentamt.
Weltrich.

In der Nacht vom 26. auf den 27. Juli d. J. wurde von dem Königl. Oberzollamtsdiener Freudensprung zu Buch am Forst 2 Päcke Rauchtaback am Fuße des Banzberges zwischen Tiefenroth und Zilgendorf aufgegriffen, welche 2 unbekannte Männer, von der Herzoglich Sachsen-Coburgischen Gränze herkommend, von sich warfen und entflohen. Der erste Pack enthält zusammengebundene mit Tragbändern versehene Säcke, in deren einem mit dem Zeichen J. P. Otto und mit der Jahreszahl 1791 bezeichnet, 222 Packete Drei König Rauchtaback Nr. 3, oder Virginischer Krull, — in dem 2ten Sacke aber auf der einen Seite mit dem Worte Hainath, auf der andern Seite mit den Buchstaben J. St. S. M. bezeichnet, 162 Packete sogenannten Weis-Kreuz mit Schrift befindlich sind. Der 2te Pack besteht aus zwei alten zusammengebundenen, gleichfalls mit Tragbändern versehenen alten Getraid-Säcken, beide ohne Zeichen, wovon der eine 145 Packete 3 König, Nr.: Virginischer Krull, der andere 247 Packe Rauchtaback Weiß-Kreuz mit Schrift enthält. Nach dem Antrag des Königl. Oberzollamtes Buch am Forst, welches diesen Taback als eingeschwärztes Gut anspricht, wird der unbekannte Eigenthümer dieses Tabacks, oder wer sonst hierauf einen Anspruch zu machen gedenkt, auf den

22sten d. M., Morgens 9 Uhr,

zu dem unterzeichneten Herrschaftsgericht vorgeladen, um seine desfallsigen Ansprüche, dann die Verzollung der Waare nachzuweisen, überhaupt auf den Antrag des Königl. Oberzollamtes sich vernehmen zu lassen, und schlüssig zu verhandeln. Im Falle am besagten Termine Niemand sich melden sollte, wird der fragliche Taback als eingeschwärztes Gut erklärt, und nach Vorschrift des Zollgesetzes weiter deshalb verfügt werden. Banz, am 6. August 1822.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Da auf die herrschaftsgerichtliche Edictalladung vom 23. Januar l. J. in der darin fürgestreckten sechsmonathlichen Frist der unbekannte Inhaber der gegen den bereits verlebten Andreas Neukel zu Altenbanz für den Metzgermeister Tobias Grosmann zu Koburg unterm 29. Mai 1811 von dem Königl. Consensrentamte zu Bamberg über 200 fl. rhl. ausgestellte und verlohren gegangene Consens-Urkunde sich bei dem Herrschaftsgerichte nicht eingefunden, und seine Rechte hieraus ausgeführt hat, so wird der dort ergangnen Warnung gemäß diese Schuld-Urkunde für kraftlos erklärt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Banz, am 6. August 1822

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Der ledige Andreas Hübner aus Zultenberg und die ledige Anna Katharina Schabbach zu Pecsten haben in dem heute errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches gesetzlicher Vorschrift gemäß, hiermit bekannt gemacht wird. Thurnau, den 19. Juli 1822.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Das Söldengut des Michael Burger zu Wüstenbuch wird zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Der Versteigerungs-Termin ist auf

Montag den 19. August d. Js.

festgesetzt, an welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, ihre Angebote abzugeben und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend eine Forderung an Michael Burger zu machen haben, auf

Dienstag den 20. August d. J.

zur Liquidation unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß auf die Nichterscheinenden bei Vertheilung des Kaufschillings keine Rücksicht genommen wird. Aschbach, am 19. Juli 1822.

Freiherrl. von Pölnitzisches Patrimonialgericht I. Classe.
Molitor.

Digitized by Google

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 29. Juli bis 3. August gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.	mittlerer Preis des Scheffels.	niedrigster Preis des Scheffels.
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Waizen	5	121	126	126	—	17 —	15 15	13 30
Roggen	—	49	49	49	—	12 —	10 30	9 —
Gerste	4	9	13	12	1	12 —	11 —	10 —
Haber	—	7	7	7	—	7 12	6 36	6 —

Baireuth, den 3. August 1822.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Uebersicht

des zu Hof am 8. August 1822 statt gehabten Getreide-Marktes,

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.	mittlerer Preis des Scheffels.	niedrigster Preis des Scheffels.
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Waizen	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Roggen	—	37	37	37	—	12 42	12 21	12 —
Gerste	—	56	56	56	—	8 6	7 57	7 48
Haber	—	9	9	9	—	4 30	— —	— —

Hof, den 8. August 1822.

Stadt-Magistrat.

v. Oerthel. Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Ich Endesgenannte bin entschlossen meine Grundbesitzungen zu Waischenfeld, Königl. Landgerichts Hollfeld aus freier Hand zu verkaufen. — Diese bestehen: a) in einem Wohnhauße mit allen bürgerlichen Gerechtigkeiten und aller Einrichtung zur Wirthschaft, b) einer Stallung nebst 3 kleinen Gemüß- und Pflanzgärten, c) ¾ Tagwerk Baum- und Obstgarten, d) eine Scheuer mit einem sehr guten Felsenkeller, e) gegen 11 Tagwerk an walzenden Grundstücken, f) endlich an 4 Tagwerk Wiesen, theils in Waischenfeld, theils im Steuerdistrict Zeubach gelegen. Der Verkauf kann im ganzen, oder theilweiße geschehen, indem alle einzelne Stücke ungebunden sind. Die Herren Kaufliebhaber werden ersucht, sich in 4 Wochen bei mir in meinem dermaligen Aufenthaltsorte mit ihren Aufgebothen zu melden, und werden meine Resolution alsbald erfahren. Pottenstein, am 2. August 1822.

Cunigunda Kropf, Wittwe des Freih. von Staufenb. Amtmanns Kropf in Burggrub.

Die in England erfundenen, und selbst in München sehr vortheilhaft und nützlich anerkannten feinen zinnernen Reiben, sind schon über 1 Jahr in Preußen und Sachsen eingeführt; so daß solche von mir Unterzeichnetem bestens verfertigt und

1 Kufen- oder Abzieh-Reiben 2 fl. 42 kr.
1 Faß- oder Schenk-Reiben 1 fl. 24 kr.
1 Schnaps- oder Eßig-Reiben 1 fl. — kr.

niedrigst zu erhalten, wie auch alle Sorten Spritzen und andere Zinnwaaren billigst zu erkaufen sind. Zur gefälligen Abnahme empfiehlt sich bestens

Johann Conrad Grünewald, Zinngießer in Baireuth.

In einer der schönsten Umgegenden der Stadt Baireuth, angränzend an die Fantasie in Eckersdorf, ist ein Oeconomiegut von nächstkommender Lichtmeß an auf mehrere Jahre zu verpachten, auch aus freier Hand allstündlich zu verkaufen. Gedachtes Oeconomiegut bestehet aus einem zur Oeconomie gut eingerichteten massiv neuerbautem Haus, Stadel, Backofen, zwei Kellern, geräumiger Hofraith, Gemüß-, Gras- und Obstgarten, 15 Jauchert, theils Felder, theils Wiesen, von guter Qualität; nähere Auskunft ist dieserwegen in E. N. 478 dahier zu erfahren.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 99. Baireuth, den 17. August 1822.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Behufs einer Instruction über den Vollzug des Hypothekengesetzes ist vor allem nothwendig zu wissen, wie es bisher bei Untergerichten mit den Schätzungen sowohl bei Gebäuden als Feldgrundstücken gehalten wurde, und welche Gebühren die Schätzleute hiebei erhalten?

An sämmtliche Kreis- und Stadtgerichte sowohl, als Land- Herrschafts- und Patrimonialgerichte ergehet hiemit die Weisung, diese Anzeige ohnfehlbar bis zum 1. September 1822 bei dem hiesigen Gerichtshofe zu überben und effluxo termino, wenn dieselben nicht eingesendet worden seyn, ohne weiteres Anmahnen Executionsboten zu gewärtigen. Bamberg, den 10. August 1822.

Königliches Appellationsgericht für den Obermainkreis.

Graf v. Lamberg, Präsident.

Drißt.

Nach einem allerhöchsten Rescript vom 3. Juli d. Js. ist der diesjährige Steuerbeischlag zum Strassenbau auf 1½ kr. rhl. vom Gulden Haus- und Grundsteuer-Reichniß festgesetzt worden. Dies wird hiermit den Beitragspflichtigen des Steuerdistricts Baireuth mit dem Beifügen eröfnet, daß zu dessen Einnahme Termin auf

Montag den 26ten
Dienstag den 27ten und
Mittwoch den 28ten d. Ms.

jedesmal von Vormittags 8 bis 12 Uhr und Nachmittags 2 bis 5 Uhr anberaumt wurde. Die Zahlungssäumigen haben zu gewärtigen, daß sie zur Berichtigung ihrer Beiträge auf ihre Kosten durch den Rentamtsboten werden erinnert werden. Baireuth, den 14. August 1822.

Königliches Rentamt.

Das unterzeichnete Königliche Landgericht macht hiemit bekannt, daß der Müllermeister Georg Adam Popp von der Thalmühle bei Donndorf und dessen Verlobte, die ledige Cunigunda Schilling von Oberpreuschwitz nach dem unterm 21. Mai dieses Jahrs abgeschlossenen gerichtlichen Ehevertrag die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen haben. Baireuth, am 7. August 1822.

Königliches Landgericht.

Meyer.

(Bekanntmachung, die diesjährige Abiturienten-Prüfung an der Königlichen Studien-Anstalt zu Baireuth betr.)

Die diesjährige Prüfung zur Erlangung des gesetzlichen Gymnasial-Absolutoriums für diejenigen Jünglinge, welche nach Vollendung ihrer Gymnasialstudien eine Universität oder ein Lyceum zu beziehen gedenken, ist auf den 28. und 29. August d. J. festgesetzt worden, wozu auch noch die öffentliche (mündliche) Finalprüfung der Oberclasse des Gymnasiums kommt.

Für Privatstudierende, welche sich bei dieser

Digitized by Google

öffentlichen Prüfung das Gymnasial-Absolutorium zu erwerben wünschen, wird dieses mit dem besondern Bemerken bekannt gemacht:

1) daß sie sich bei Zeiten schriftlich an die unterzeichnete Behörde zu wenden haben;
2) ihrem Bittgesuche, zur Ausweisung über ihr zurückgelegtes achtzehntes Lebensjahr, ihren Taufschein, desgleichen ihre Studien- und Sittenzeugnisse beilegen; und
3) daß es für sie unerläßliche Bedingung ist, in der Prüfung solche Kenntnisse aus allen Fächern des Gymnasial-Unterrichts zu bewähren, daß ihnen, im Verhältniß zur Oberclasse des Gymnasiums, ein bestimmter Fortgangsplatz innerhalb derselben angewiesen werden kann; und selbst dann, wenn dieser Fortgangsplatz erst in das letzte Drittheil der Studierenden der Oberclasse fallen sollte, nach einer neuen allerhöchsten Bestimmung die Ertheilung des Gymnasial-Absolutoriums mit der Erlaubniß zum Besuch einer Universität nicht mehr unmittelbar vom Studien-Rectorat abhängt, sondern von der höchsten Entscheidung der Königlichen Kreis-Regierung zu erwarten ist, an welche desfalls alle Prüfungs-Arbeiten einzusenden sind.

Baireuth, den 3. August 1822.

Das Königliche Studien-Rectorat.

Gabler. Held.

Dienstag den 20. August d. Js. Vormittags 11 Uhr wird im hiesigen Hospital-Gebäude eine Quantität Waizen und Korn vom Jahr 1821 vorbehältlich Magistratlicher Genehmigung öffentlich versteigert. Baireuth, den 15. August 1822.

Hospital-Verwaltung.

Schweitzer.

Nachstehende, der hiesigen Allmosenkasten-Stiftung eigenthümlich zugehörigen Weiher und Winterungen, als: 1) der Storr- oder Stöhr-Weiher mit der Streu, 2) das Schwemmweiherlein mit der Streu, 3) der kleine Kastenweiher mit der Streu, 4) der obere Kastenweiher mit der Streu, 5) der lange Weiher mit der Streu, 6) der Saaser-Weiher ohne Streu, 7) der untere Lindles-Weiher mit der Streu, 8) der kleine Lindles-Weiher mit der Streu, 9) der zu Feld und Wiesen aptirte große Haasen-Weiher, 10) der kleine Pechhüttner-Weiher, 11) die mittlere Winterung, 12) die untere kleine Winterung, 13) der Brand-Weiher ohne Streu, 14) der Röhrenweiher ohne Streu, 15) der Finsterweiher mit der Streu, und 16) der Kanoweiher ohne Streu, sollen auf anderweite 6 Jahre und zwar von Martini 1822 bis dahin 1828 incl. öffentlich verpachtet werden. Da nun hiezu auf

Donnerstag den 29. d. Ms., Vormittags 9 Uhr,

in dem Pachtershauße auf dem untern Quelhof Termin anberaumt ist, so haben Pachtliebhaber sich am bestimmten Tage einzufinden, und ihre Angebote abzugeben, worauf sodann der Zuschlag unter Vorbehalt Magistratlicher Genehmigung erfolgen wird. Baireuth, den 12. August 1822.

Die Allmosenkasten-Rendantur.

Schlenk.

(Die Aufnahme in das Königl. Schullehrer-Seminar betr.)

Die Concurs-Prüfung um Aufnahme in das Königl. Schullehrer-Seminar beginnt für das Schuljahr $18\frac{2}{2}\frac{1}{1}$ am 2. und endiget mit dem 6. September; daher haben alle Schulamts-Aspiranten an den sie treffenden Tagen dahier zu erscheinen, vorher aber ihre Bittgesuche um Aufnahme — mit den nöthigen Zeugnissen ihrer geistlichen und weltlichen Obrigkeit versehen — bei der Königl. Regierung des Obermainkreises zu Baireuth baldigst einzureichen.

Die Concurrenten werden in folgender Ordnung geprüft:

Am 2. September die aus den Landgerichten Bamberg I. und II., Burgebrach, Vorchheim, Ebermannstadt und Gräfenberg.

Am 3. September die aus den Landgerichten Höchstadt, Scheßlitz, Seßlach, Lichtenfels, Kronach und Lauenstein.

Am 4. September die aus den Landgerichten Pottenstein, Stadtsteinach, Teuschnitz, Weißmain und Weischenfeld.

Am 5. und 6. September die aus den Landgerichten Oberpfälzischen und Baireuthischen Antheils.

Die Prüfung fängt an jedem Tage früh acht Uhr an. Unerläßliche Bedingungen sind:

Digitized by Google

a) Alle Competenten haben sich durch legale Taufzeugnisse auszuweisen, ob sie das 16te Lebensjahr entweder schon zur obenbestimmten Prüfungszeit wirklich zurückgelegt, oder doch bis zu Anfang des neuen Schuljahrs (den 4. Novembrr 1822) unfehlbar werden beschlossen haben.

b) Alle Competenten haben nicht nur die nöthige Grundbildung im Gesang, im Orgelspielen, und auf der Violine, sondern schon einige Fertigkeit in diesen Fächern zum Institute mitzubringen, wenn sie aufnahmswürdig seyn sollen.

c) Alle — insbesondere katholische — Competenten, die bei der vorjährigen Concurs-Prüfung entweder zu wenig Talent, oder zu wenig Vorbereitung verrathen haben, und deshalb zurückgewiesen worden sind, erhalten hiemit wiederholt den nachdrücklichen Rath, lieber das Schulfach ganz zu verlassen, weil höchstens nur sechzehn katholische Seminaristen aufgenommen werden können, sie folglich bei fortdauerndem Mangel der erforderlichen Vorkenntnisse und Fertigkeiten von den Besseren immer verdrängt, nur die Zeit unnützer Weise verschwenden würden.

d) Alle Competenten, die an dem obenbemerkten peremtorischen Prüfungs-Termine nicht erscheinen, sind für das künftige Schuljahr der Aufnahme verlustigt, weil nach ausdrücklicher höchster Anordnung durchaus keine Nachprüfung statt finden soll.

e) Jüdische Judividuen werden gemäß höchster Entschließung d. d. Baireuth, den 29. Mai 1821 auf längere Zeit nicht mehr in das Königl. Schul-Seminar aufgenommen.

Uebrigens bleibt es bei der bisher bestandenen Allerhöchsten Verordnung, daß alle diejenigen, welche einem Schul-Candidaten sowohl Quartier als Kost geben, unter der Aufsicht des Inspectorats stehen, folglich alle, welche hiezu Lust tragen, sich bei demselben zu melden haben. Bamberg, am 20. Juli 1822.

Inspectorat des Königl. Schullehrer-Seminars.
G. J. Schatt.

Im Wege der öffentlichen Versteigerung wird das Gantgut der Wittwe Margaretha Forster von Kohlstein, bestehend aus einem Wohnhaus und Scheune sammt dazu gehörigen 3½ Tagwerk Feld, zu 280 fl. veräußert, und hiezu Termin auf

Mittwoch den 4. September c.

anberaumt. Kaufsliebhaber haben sich an diesem Tage Vormittags 10 Uhr in Kohlstein in der Gantererin Wohnung einzufinden, die Kaufsbedingnisse zu vernehmen, und bis 12 Uhr unter den Bedingungen der Executions-Ordnung den Hinschlag zu gewärtigen. Pottenstein, am 9. August 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

In der Schuldensache des Joseph Baierl von Arnoldsreuth wurde durch Beschluß vom 27. März d. J. dessen Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Foderungen,

Dienstag der 5. September d. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen,

Freitag der 4. October d. J.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar für die Gegeneinreden,

Dienstag der 5. November d. J.,

für die Schlußeinreden,

Mittwoch der 20. November d. J.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschliessung der Foderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelter Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihren Rechte bei Gericht zu übergeben. Kemnath, den 31. Mai 1822.

Königlich Baierisches Landgericht daselbst.
Freiherr von Andrian.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll der, dem vormaligen Bürgermeister und Gastwirth, Johann Christoph Senft zu Wirsberg, gehörende Sechzehntheil

Digitized by Google

des ganzen Zehends zu Neufang und Hegenig, welcher auf 500 fl. rhl. gerichtlich abgeschätzt ist, öffentlich an die Meistbietenden veräußert werden. Hierzu wird hiemit Tagsfahrt auf

Sonnabend den 7. September l. J., Vormittags,

zu Wirsberg anberaumt, an welchem Tag besitz- und zahlungsfähige Kauflustige sich zur Legung ihrer Gebote in dem Rupprechtischen Gasthauße dortselbst einzufinden haben, worauf sodann der Zuschlag nach den Bestimmungen der Executions-Ordnung erfolgen soll. Kulmbach, den 1. August 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Auf den wiederholten Antrag eines Realgläubigers soll das dem Kaufmann Georg Ferdinand Püttner dahier gehörige, hiesig stadtlehnbare Wohnhaus Nr. 47. am Markt dahier gelegen, sammt Hintergebäuden, worauf die Kaufmannschaft seither getrieben wurde, und welches wegen der hierzu erforderlichen Einrichtung und bequemen Lage, ganz besonders hierzu geeignet ist, in vim executionis öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den

31. October c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß dieses feilgestellte Wohnhaus sammt Zugehör auf 2830 fl. rhl. gerichtlich geschätzt ist, und daß der Zuschlag an den Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung des gerichtlich eingetragenen Realgläubigers nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgt. Culmbach, den 4. August 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Vom
Königlichen Landgerichte Kronach.

Ein Haus und Stadel, dann eine halbe Wiese, die breite Wiese genannt, Haßlacher Lehen zu Unterrodach, dem Peter Eber Friedrichssohn daselbst gehörig, werden zur Hülfe Rechtens am

29. August

in dem Friedrich Kleinischen Gasthauße zu Unterrodach nach der Executions-Ordnung an den Meistbietenden verkauft, und hierdurch bekannt gemacht. Kronach, am 25. Juli 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Das Gütlein des Michael Hilk zu Remschlitz, und ein Acker im Kindles, ein dergleichen daselbst, dann ein dergleichen eben daselbst, werden am

3 September l. Js., Vormittags 10 Uhr

nach der Executions-Ordnung in dem Gasthauße zu Friesen verkauft. Die Kaufsliebhaber können sich am besagten Tage und Stunde daselbst einfinden, die Rechte und Lasten dieser Besitzungen, dann die Kaufsbedingnisse vernehmen, ihre Aufgebote zu Protocoll geben, und das Weitere gewärtigen. Cronach, am 25. Juli 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Das Königl. Landgericht Bamberg II. hat in dem Schuldenwesen des Georg Baier von Großbuchfeld dessen Vergantung rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf

Montag den 2. September,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Mittwoch den 2. October,

3) zur Abgabe des Schlußsatzes, auf

Donnerstag den 31. October l. Js.,

jedesmal Morgens 8 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gantirers hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, werden bei Vermeidung des doppelten Ersatzes hiemit aufgefordert, solches gegen Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Bamberg, den 2. August 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Die zur Casimir Archischen Concursmasse von Mühlendorf gehörigen Realitäten, bestehend: 1) in einem bezimmerten Söldengut, mit Zugehör, belastet mit 1 fl. 46½ tr. Erbzinns, 920 fl. Steuer-Capital,

Digitized by Google

10 Procent Handlohn, der Zehendbarkeit, Besitz-Nr. 15; 2) ¼ Tagwerk Feld, der Zogacker, nach der Fassion v. Löffelhölzisches Lehen, mit 60 fl. Steuer-Capital, zum Theil den Freiherren v. Krailsheim, zum Theil der Pfarrei Bischberg zehendbar, Besitz-Nr. 16.; 3) 1¼ Tagwerk Feld, im Holzberg, nach der Fassion v. Löffelhölzisches Lehen, mit 210 fl. Steuer-Capital onerirt, zehendfrei; werden dem gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Donnerstag den 5. September l. J., früh 9 Uhr, anberaumt. Kaufs- und besitzfähige Strichliebhaber haben sich an diesem Tage am Gerichtssitze einzufinden, und den Hinschlag salva ratificatione der Gläubiger zu gewärtigen. Bamberg, am 5. August 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

In dem unterm heutigen Tag zwischen dem Handelsberechtigten Johann Tobias Seiferth dahier, und Demoiselle Henriette Emilie Wilhelmine Walther von Culmbach, vor unterzeichnetem Königlichen Landgericht errichteten Ehevertrag wurde zwischen den Verlobten die eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches der gesetzlichen Vorschrift gemäß andurch bekannt gemacht wird. Münchberg, den 9. Mai 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Molitor.

Ueber den Nachlaß des verstorbenen Müllermeisters Johann Nicolaus Roßner zu Goldcronach, ist auf den Antrag des Vormunds der hinterlassenen Kinder der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet worden. Es werden daher alle diejenigen, welche Forderungen und Ansprüche an dem Verstorbenen und seinem Nachlaß haben, öffentlich dergestalt vorgeladen, daß sie binnen drei Monaten, insbesondere in dem angesetzten Liquidationstermin, den

24. October curr., früh 9 Uhr,

im unterzeichneten Landgericht in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte den Betrag und die Art ihrer Forderung umständlich anzugeben, die Documente, Briefschaften und übrigen Beweismittel, womit sie die Wahrheit und Richtigkeit ihrer Ansprüche zu erweisen gedenken, urschriftlich vorzulegen und anzuzeigen, das Nöthige zum Protocoll zu verhandeln und alsdann die gesetzmäßige Ansetzung in dem abzufassenden Erstigkeitsurtheil, dagegen bei ihrem Ausbleiben und unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche zu gewärtigen haben, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, werden verwiesen werden. Berneck, den 16. Juli 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Ein ¼ Lehenguth, dem Johann Schmittlein von Lauf gehörig, Steuer-DistrictsLauf, Königliches Lehen, Steuerbesitz-Nr. 269, mit 39½ kr. Steuersimplum, 23 kr. Erbzinns, und 10 Procent Handlohn belastet, auf 800 fl. rhl. geschätzt, wird auf Andrang eines Contensgläubigers dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber mögen sich am

22. August l. Js., früh 9 Uhr,

im Amtssitze dahier einfinden, und bei einem annehmbaren Aufgeboth den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen. Scheßlitz, am 1. August 1822.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Das Königl. Landgericht Forchheim hat in Schuldensache des Potaschensieders Franz Wagner dahier auf eigene Insolvenz-Erklärung desselben durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 19ten v. M. dessen Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung, auf

Montag den 26. August l. J.

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Montag den 16. September l. J.,

III. zur Abgabe der Schluß-Erklärungen, auf

Montag den 7. October l. Js.,

jedesmal Morgens 9 Uhr, festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem 1ten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihres Rechts bei Gericht zu übergeben. Forchheim, den 19. Juli 1822.

Königliches Landgericht.
L. Badum.

Digitized by Google

Das zur Concursmasse des Potaschensieders Franz Wagner dahier gehörige Grundvermögen, bestehend: a) in einem 2stöckigen Wohnhauße, zunächst der Schlachtbrücke, Haus-Nr. 304, mit Nebengebäuden, welches zur Potaschensiederei eingerichtet ist, b) ½ Morgen Feld, im Reuther Weg, c) ½ Morgen Baumfeld, im Breitenloh, d) ¼ Morgen Wein- und Baumfeld, in den Rosengärten, wird hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Strichtermin hierzu auf

Montag den 26. August

anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Forchheim, den 19. Juli 1822.

Königliches Landgericht.

L. Badum.

Der Strumpfwirkermeister Johann Georg Wunschel dahier hat seine Zahlungs-Unfähigkeit selbst dahier bei Gericht angezeigt, und auf Zusammenberufung seiner Gläubiger angetragen. Es werden daher alle bekannten und unbekannten Gläubiger des genannten Johann Georg Wunschel hiemit auf

Sonnabend den 14. September, Vormittags 10 Uhr

zu uns vorgeladen, um sich zu erklären, ob sie auf der Eröffnung des Universal-Concurses bestehen, oder ob sie — da keine Masse vorhanden ist — dem Schuldner eine verhältnißmäßige Zahlungs-Nachsicht gestatten wollen. Von den Nichterscheinenden wird angenommen, daß sie der von der Mehrzahl der übrigen Gläubiger ebenfalls zu treffenden Uebereinkunft lediglich beitreten, auch überhaupt ihre Ansprüche gegen den Schuldner nicht eher geltend machen wollen, als bis dieser zu bessern Vermögens-Umständen gelangt seyn wird. Wunsiedel, den 8. August 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Vom Königlichen Landgericht Eschenbach wird hiemit bekannt gemacht, daß der hiesige Oberschreiber Georg Wolfring als Sportel-Rendant dahier aufgestellt ist. Es sind demnach nur an diesen die Tax- und Sportel-Beträge zu bezahlen, und es kann nur er gültige Quittungen hierüber ausstellen. Eschenbach, den 8. August 1822.

v. Leistner, Landrichter.

In Gemäßheit höchsten Rescripts der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen in Baireuth, vom 28ten v. M. werden mit Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung nachstehende entbehrliche Forstdienst-Realitäten zum normativmäßigen Verkauf ausgesetzt, und zwar: 1) im Revier Stadtsteinach. ¼ Tagwerk Wiese, im Stadtsteinacher Waldgrund, ¼ Tagwerk dergleichen, in den Kupferlöchern, ¼ Tagwerk dergleichen, beim Kessel am Grundwasser, ¼ Tagwerk dergleichen, bei Andreas Höhner zu Römersreuth, ¼ Tagwerk dergleichen, an Johann Schultheis daselbst stoßend, ½ Tagwerk dergleichen, am Triebenreuther Weeg, ¼ Tagwerk Feld, in der Sandgruben, ¼ Tagwerk Feld, in der Waldleiten; 2) im Revier Wartenfels. Das Forsthaus zu Wartenfels mit dem Nebengebäude und kleinem Gärtlein, 1½ Tagwerk Feld, mit einem schmalen Stücklein Wiesen, der Hopfenrain genannt, als Verkaufstermin

Montag der 26te dieses laufenden Monats,

für die Realitäten im Revier Wartenfels und für die in dem Revier Stadtsteinach

Dienstag der 27te desselben Monats

anberaumt, und Kaufsliebhaber eingeladen,

Montags den 26ten dieses l. Monats Vormittags in dem Müllerischen Wirthshauße zu Wartenfels wegen der dortigen Realitäten und

Dienstag den 27ten

wegen der Realitäten im Revier Stadtsteinach in dem rentamtlichen Geschäftszimmer dahier zu erscheinen und ihre Angebote zu Protocoll zu geben. Stadtsteinach, im Obermainkreise, den 6. August 1822.

Königliches Rentamt.

Jubitz.

Die dem Staats-Aerar heimgegebenen Grundstücke, als: ¼ Tagwerk Feld, im Krohenberg, und 1½ Tagwerk Feld, das alte Hollfeld, unterm Lenz oder Glaßberg, im Ortsflur von Kleinhül, Steuer-Districts Wonnsees, werden hiermit unter Vorbehalt höchster Genehmigung, und unter den bei Verkäufen von Staats-Realitäten bekannten normalmäßigen Bedingungen, auf

Montag den 26. August d. Js.

dem öffentlichen und meistbietenden Verkaufe ausgesetzt.

Digitized by Google

Kaufslustige mögen sich am gedachten Tage Vormittags 10 Uhr in dem Münchischen Gasthauße zu Sanspareil einfinden und das Weitere vernehmen. Culmbach, den 22. Juli 1822.

Königliches Rentamt.
Weltrich.

Auf höchsten Befehl der Königlichen Regierungs-Finanz-Kammer zu Baireuth vom 20ten v. Mts. werden 7½ Tagwerk Wiesen, an der Straße von Lichtenberg nach Lobenstein gelegen, zeitheriges Dienstgrundstück des hiesigen Forstbedienten dem öffentlichen Verstrich ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Montags den 2. September Vormittags 10 Uhr

vor der unterzeichneten Stelle angesetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Lichtenberg, den 8. August 1822.

Königliches Rentamt.
Müller.

In der Heinrich Schram'schen Concursache zu Unnersdorf wurde anheute das Classen-Urtheil an die Gerichtstafel geheftet, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Banz, am 6. August 1822.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

In der Nacht vom 26. auf den 27. Juli d. J. wurde von dem Königl. Oberzollamtsdiener Freudensprung zu Buch am Forst 2 Päcke Rauchtaback am Fuße des Banzberges zwischen Tiefenroth und Zilgendorf aufgegriffen, welche 2 unbekannte Männer, von der Herzoglich Sachsen-Coburgischen Gränze herkommend, von sich warfen und entflohen. Der erste Pack enthält zusammengebundene mit Tragbändern versehene Säcke, in deren einem mit dem Zeichen J. P. Otto und mit der Jahreszahl 1791 bezeichnet, 222 Packete Drei König Rauchtaback Nr. 3, oder Virginischer Krull, — in dem 2ten Sacke aber auf der einen Seite mit dem Worte Hairath, auf der andern Seite mit den Buchstaben J. St. S. M. bezeichnet, 162 Packete sogenannten Weis-Kreuz mit Schrift befindlich sind. Der 2te Pack besteht aus zwei alten zusammengebundenen, gleichfalls mit Tragbändern versehenen alten Getraid-Säcken, beide ohne Zeichen, wovon der eine 145 Packete 3 König, Nr.: Virginischer Krull, der andere 247 Packe Rauchtaback Weiß-Kreuz mit Schrift enthält. Nach dem Antrag des Königl. Oberzollamtes Buch am Forst, welches diesen Taback als eingeschwärztes Gut anspricht, wird der unbekannte Eigenthümer dieses Tabacks, oder wer sonst hierauf einen Anspruch zu machen gedenkt, auf den

22sten d. M., Morgens 9 Uhr,

zu dem unterzeichneten Herrschaftsgericht vorgeladen, um seine desfallsigen Ansprüche, dann die Verzollung der Waare nachzuweisen, überhaupt auf den Antrag des Königl. Oberzollamtes sich vernehmen zu lassen, und schlüssig zu verhandeln. Im Falle am besagten Termine Niemand sich melden sollte, wird der fragliche Taback als eingeschwärztes Gut erklärt, und nach Vorschrift des Zollgesetzes weiter deshalb verfügt werden. Banz, am 6. August 1822.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Da sich bei dem auf den 9ten d. Mts. angesetzten Verhandlungstermin, welcher in den Nr. 77. 78. 79. des Intelligenzblattes durch diesseitige Bekanntmachung vom 10. Juni d. Js. ausgeschrieben wurde, Niemand einfand, welcher auf den in der erwähnten Bekanntmachung bezeichneten Rauchtaback einen Anspruch gemacht hätte, so wird zu Folge des deßhalb bestimmten Präjudizes der aufgebrachte Rauchtaback als eingeschwärztes Gut erklärt, und soll nach Ablauf der gesetzlichen 60tägigen Berufungsfrist das Weitere verfügt werden. Banz, den 16. Juli 1822.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Auf Requisition des Königlichen Rentamtes Gräfenberg wird das zum Ritter Mannlehen Gute Ermreuth gehörige ½ Feld, das Binsenflecklein, des Unterthans Johann Spörl zu Röthles subhastirt, und Termin auf den

30. August l. Js., Vormittag 9 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden. Ermreuth, den 31. Juli 1822.

Patrimonial-Gericht allda.

Digitized by Google

Nicht Amtliche Artikel.

Taschenbuch für Freunde der vaterländischen Geschichte mit statistischen Notizen und Schematismus vom Obermainkreise (15 Bogen.)

Aufgefordert von Beförderern meines frühern Unternehmens erscheint hiemit meine letzte Sammlung. Dieser geschichtliche Theil liefert Charakterzüge und Anecdoten von des hiesigen Landes ältern Fürsten, anziehend und durch Portraits versinnlicht; beschreibt die merkwürdigen Monumente und zum Theil verschwundenen Schlösser und Ruinen mit einer getreuen Abbildung, nennt die Ritter, die einst in solchen hausten; schildert Sitten und Weise unserer Vorfahren in allen Verhältnissen des Lebens aus beurkundeten Beispielen und führt auf Baierns Regentenhaus, dessen vollständige Stammtafel beiliegt. In der Fortsetzung der Denkwürdigkeiten von Ortschaften liegt zugleich der neueste Personal-Status vom Obermainkreise Dieses gewiß brauchbare Taschenbuch ist mit Kupfern um 36 kr. bei mir zu haben. Ich bitte um gütige portofreie Bestellung. Baireuth, am 15. August 1822.

Johann Georg Heinritz.

Die zwei Gulden, welche am 1. August von einer unbekannten Person zu mildem Zwecke eingesandt wurden, sind zwei eben so würdigen, als dürftigen Wittwen zu gleichen Theilen gegeben, und von ihnen mit Thränen der Dankbarkeit empfangen worden. Baireuth, 13. August 1822.

L. Pflaum.

Der Unterzeichnete und Consorten der hiesigen Gemeinde-Verwaltung sehen sich, innigst gerührt, veranlaßt und bewogen: 1) denen, welche dem zwischen dem 8. und 9. Juni allhier entstandenen Brande, wodurch 98 Gebäude ein Raub der Flammen wurden, beigewohnt und thätige Hülfe geleistet haben, 2) Einer Königl. Regierung in Baireuth und dem Königl. Landgericht Münchberg, für die Aufforderungen zur Unterstützung der hiesigen Abgebrannten, und 3) allen benachbarten K. Landgerichten, Magistraten, Marktflecken, der Ressource-Gesellschaft zu Culmbach, und allen einzelnen Wohlthätern, den wärmsten und innigsten Dank hiermit im Namen der Abgebrannten zu erkennen zu geben, und die Versicherung hinzuzufügen, daß wir der reichlichen Unterstützung eingedenk bleiben werden, und hegen wir noch großes Vertrauen auf unsere benachbarten Ortschaften, welche sich erboten, noch ferner hin mit Fuhren ꝛc. ꝛc. uns beizustehen und Hülfe zu leisten. Stammbach, bei Münchberg, den 12. August 1822.

Johann Leonhard Schmeißner, Gemeinde-Pfleger.

Eine Parthie neue Sauerbrunnen Krüge von bester Qualität, wird um den billigen Preis, das 100 um 6 fl. 40 kr. verkauft; Wo? erfährt man im Zeitungs-Comtoir.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 4. August. Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts im neuen Weg.

Den 8. August. Die Tochter des K. Registrators Modrach dahier.

— — Die Tochter des Schlossergesellen Reichmann von hier.

Den 9. August. Der Sohn des K. Rechnungs-Revisors Schindler dahier.

Den 13. August. Der todgeborne Sohn des Metzgergesellen Buchta im neuen Weg.

Gestorbene.

Den 5. August. Die Tochter des Metzgermeisters Schmidt in St. Georgen, alt 1 Monat und 5 Tage.

Den 9. August. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 2 Monate.

Den 10. August. Der Schneidermeister Söllinger aus Münchberg, starb in der Irrenanstalt, als 62 Jahre.

— — Der Sohn des Taglöhners Schoberth in St. Georgen, alt 4 Monate.

Den 12. August. Caspar Eichner aus Spitzeichen, Landgerichts Culmbach, starb in der Irrenanstalt, alt 33 Jahre.

— — Der Zimmergeselle Faber in St. Georgen, alt 46 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 100. Baireuth, den 20. August 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 16. August 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die Entschließung vom 16ten v. M. (Kreis-Intelligenzblatt Nro. 88) wird den sämmtlichen Rentämtern des Obermainkreises aufgegeben, die Straßen-Bau-Umlagen in den Monatsanzeigen unter der 2ten Abtheilung sowohl der Einnahme als Ausgabe gleich wie im vorigen Jahre vorzutragen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard, Director.

An sämmtliche K. Rentämter des Obermainkreises.

Die Straßen-Bau-Umlage betr. Seydt.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern

Im Intelligenzblatte für den Obermainkreis vom 10. Juli 1821 wurde die Königliche allerhöchste Entschließung kund gemacht, welche unterm 17. Junius solchen Jahres in Betreff der Verkündung der oberrichterlichen Erkenntnisse erlassen worden ist.

Der Bestimmtheit der hierin ertheilten Vorschriften ohngeachtet mußte bisher durchgängige genaue Befolgung derselben öfters vermißt werden.

Insbesondere wurden die Termine, inner welchen nach §. II. die Abschrift der Verkündungs-Protocolle dem Königlichen Appellationsgerichte vorgelegt werden sollen, so häufig nicht eingehalten, daß von Woche zu Woche zahlreiche Betriebe oberrichterlich erlassen werden mußten, und wenn endlich die Protocolle einliefen, so war darin gegen die Vorschrift des §. III. der Tag gar nicht bemerkt, wenn das Erkenntniß bei dem Untergerichte eingetroffen ist, daher auch der eigentliche Saumsal nicht bemessen werden konnte, minder wurde ein Hinderniß bemerkt, weshalb die Verkündung und Einschickung des Protocolls nicht früher geschehen konnte.

Hierdurch wird der Hauptzweck jener allerhöchsten Entschließung vereitelt, und für den oberrichterlichen Geschäftsgang entsteht der empfindliche Nachtheil, welcher stets damit verbunden ist, wenn eigene zeitraubende Anmahnungen erlassen werden müssen, um die Befolgung dessen zu bewirken, was die Ordnung nach allgemeiner oder besonderer Anweisung von selbst fordert, und zum regelmäßigen schleunigen Gang der Justizpflege gehört.

Es wird daher allen Untergerichten des Obermainkreises eingeschärft, sich nach allen Bestimmungen obigen allerhöchsten Rescripts pflichtmäßig genau zu achten.

Digitized by Google

Sollten es besondere Umstände hindern, die Verkündigung des oberrichterlichen Erkenntnisses inner der § II. bestimmten Frist vorzunehmen, sofort gleich Abschrift des diesfallsigen Protocolls an das Königliche Appellat ongericht einzusenden, so ist dieses Hinderniß, bei bedeutend längerer Dauer eigends kurz anzuzeigen, außerdem aber dem eingeschickt werdenden Protocolle selbst am Rande beizumerken, widrigenfalls angenommen werden wird, daß die Verkündung durch Schuld des Gerichts verzögert wurde, und dann auch deshalb die geeignete Einschreitung erfolgen wird.

In jedem Verkündigungsprotocolle muß übrigens der Tag angegeben seyn, wann das oberrichterliche Erkenntniß dem Untergerichte zugekommen ist, und darf solches bei der unerläßlichen Nothwendigkeit dessen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe nie vernachläßiget werden.

Anbei wird auch noch bemerkt, daß, wenn der eine oder andere Theil im Verkündigungs-Termine nicht erscheinet, im Protocolle stets eigends angeführt werden muß, ob die Ladung richtig erfolgte, gemäß Vorschrift der Gerichtsordnung Cap. 14. §. 8. Nro. 5. Bamberg, den 30. Juli 1822.

Königlich Baierisches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Graf von Lamberg, Präsident.

Drißt.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Behufs einer Instruction über den Vollzug des Hypothekengesetzes ist vor allem nothwendig zu wissen, wie es bisher bei Untergerichten mit den Schätzungen sowohl bei Gebäuden als Feldgrundstücken gehalten wurde, und welche Gebühren die Schätzleute hiebei erhalten?

An sämmtliche Kreis- und Stadtgerichte sowohl, als Land- Herrschafts- und Patrimonialgerichte ergehet hiemit die Weisung, diese Anzeige ohnfehlbar bis zum 1. September 1822 bei dem hiesigen Gerichtshofe zu überben und efluxo termino, wenn dieselben nicht eingesendet worden seyn, ohne weiteres Anmahnen Executionsboten zu gewärtigen. Bamberg, den 10. August 1822.

Königliches Appellationsgericht für den Obermainkreis.

Graf v. Lamberg, Präsident.

Drißt.

Baireuth, den 15. Juli 1822.

Von dem Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß der Seifensieder Carl Johann Theodor Albrecht von hier, und deßen Verlobte, Cunigunda Hirschmann von Sct. Georgen durch den am 13. Febr. d. Js. errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Der Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Director

Schweizer.

Lermer.

Vorbehältlich Magistratlicher Genehmigung soll der zur hiesigen Hospital-Stiftung gehörige, in der Flur-Markung Baireuth liegende äußere Hospitalhof, bestehend in einem großen Oeconomie-Gebäude, nebst Stallung, dann Backofen, zwei Städel, Streuschupfen, Schaafstall, und Schweinställen; ferner 28 Tagwerk Feldern und 16½ Tagwerk Wiesen, von Martini 1822 an auf fernerweite sechs Jahre öffentlich verpachtet werden, wozu Termin auf

Mittwoch den 28. August d. Js., Vormittags 10 Uhr, anberaumt ist. Pachtlustige, die sich über ihre Zahlungsfähigkeit ausweisen können, haben sich daher an dem bestimmten Tag im Hospital-Gebäude dahier einzufinden, und können selbige die nähern Bedingnisse vor dem Termin bei der unterfertigten Verwaltung erfahren. Baireuth, den 8. August 1822.

Hospital-Verwaltung.

Schweitzer.

Digitized by Google

Die diesjährige Final-Prüfung am hiesigen Königlichen Schullehrer-Seminar betr.)

Die diesjährige Final-Prüfung sowohl für die in als — mit höchster Erlaubniß — außer dem Schul-Seminar privatvorbereiteten Schulamts-Candidaten wird auf den zehnten und eilften September hiermit festgesetzt, und dabei vorschriftsmäßig bemerkt:

1) daß kein Schulamts-Candidat in die Reihe der Schuldienst-Expectanten aufgenommen werden kann, der nicht seine Qualification a) in intellectueller, b) musikalischer, und c) moralischer Bildung durch das Final-Examen der Schul-Seminaristen bewiesen, und hierüber die erforderlichen Atteste vorgelegt hat;
2) daß sich die außer dem Seminar bei einem Geistlichen oder Schullehrer privatvorbereiteten Schulamts-Candidaten gemäß allerhöchsten Regulativs für Schullehrer-Seminarien im Königreiche Baiern, Seite 5, §. 8, durch eine, über diese besondere Erlaubniß erhaltene höchste Regierungs-Entschliessung vor der Königl. Prüfungs-Commission auszuweisen haben;
3) die Prüfung beginnt an jedem der genannten Tage früh 8 Uhr. Bamberg, den 24. Juli 1822.

Inspectorat des Königl. Schullehrer-Seminars.
G. J. Schatt.

Das Ackergut der Georg Altschen Eheleute zu Walkersbrunn, Haus-Nr. 16, bestehend in Wohnhaus, Stadel, Backofen, Schweinstall, Hofraith, Gemeinderecht, 2½ Tagwerk Wiesen, 14½ Morgen Feld und 3 Morgen Waldung, taxirt auf 2510 fl. rhl., soll Schulden halber öffentlich verkauft werden. Hiezu ist vor hiesig Königl. Landgerichte Termin auf

Donnerstag den 29. August dieses Jahrs,

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber anmit eingeladen werden. Die auf dem Guthe haftenden Lasten und Abgaben können zu jeder Zeit in hiesiger Landgerichts-Registratur aus den Acten ersehen werden. Gräfenberg, den 14. Juli 1822.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Auf den Antrag des Weisgerbermeisters Johann Adam Kretschmann zu Erlangen, als Realgläubiger, soll das den Johann Spörlischen Eheleuten zu Nödlas zugehörige Gütlein, Haus-Nr. 14 daselbst, bestehend in dem eingädigen Wohnhaus, Scheuer, Hofraith, Grasgarten und Gemeinderecht, gewürdigt auf 700 fl. rhl., grundbar dem Klosterstift zu Neunkirchen, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden, und ist Verkaufs-Termin auf

Donnerstag den 29. August c., Vormittags,

vor hiesigem Königl. Landgerichte anberaumt, wozu Kaufsliebhaber unter der Bemerkung eingeladen werden, daß wegen der auf diesem Gütlein, Haus-Nr. 14, haftenden Lasten und Abgaben zu jeder Zeit in hiesiger Landgerichts-Registratur Einsicht genommen werden kann. Gräfenberg, am 16. Juli 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Behufs der Hülfsvollstreckung wird der halbe Hof des Johann Küspert, Bauers zu Rügersgrün, Haus-Nro. 6 öffentlich an den Meistbiethenden am

Freitag den 30ten dieß früh 9 Uhr,

verkauft, und Kaufslustige werden eingeladen, sich im Küspertischen Wirthshause zu Rügersgrün zur gedachten Zeit einzufinden, ihre Angebote abzugeben, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Kirchenlamitz, am 1. August 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Ertl.

Das Wohnhaus des Bartl Witzel zu Wildenau wird zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufliebhaber können ihr Aufgeboth am

26. August,

im Landgerichtssitze zu Protocoll geben. Bemerkt wird, daß das Haus sowohl im ganzen als in zwei Hälften dem Verkaufe ausgesetzt wird. Am 7. Juli 1822.

Königliches Landgericht Tirschenreut.
Sondinger.

Auf Andringen eines Gläubigers des Niklas Beck, Bauers zu Maiersreith, wird dessen eigenthümliches ¼ Hofs-Anwesen, bestehend in einem hölzernen Wohn-

Digitized by Google

haus, Stall, Stadel und Schupfe, dann einem Hauskeller, 1½ Tagwerk Grasgarten, 18¼ Tagwerk Feld, 6 Tagwerk Wiesen, und 41 Tagwerk Waldungen, welches zusammen um 2797 fl. geschätzt ist, auf

Samstag den 31. August k. M.

öffentlich gegen baare Bezahlung versteigert. Kaufslustige haben sich zu diesem Ende im Wohnhauße des Schuldners zu Maiersreith einzufinden, und ihre Angebote zu Protocoll zu geben. Actum, den 29. Juli 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Waldsassen.
L. M. Troppmann.

Vom
Königlichen Landgerichte Kronach.

Ein Haus und Stadel, dann eine halbe Wiese, die breite Wiese genannt, Haßlacher Lehen zu Unterrodach, dem Peter Eber Friedrichssohn daselbst gehörig, werden zur Hülfe Rechtens am

29. August

in dem Friedrich Kleinischen Gasthauße zu Unterrodach nach der Executions-Ordnung an den Meistbietenden verkauft, und hierdurch bekannt gemacht. Kronach, am 25. Juli 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Das Königlich Baierische Landgericht Kemnath hat im Schuldenwesen des Söldengutsbesitzers Johann Michl Höring zu Wirbenz durch Entschließung vom 11. März 1822 dessen Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Editstäge, und zwar: I) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung auf

Donnerstag den 29. August 1822,

II) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung auf

Dienstag den 1. October 1822,

III) zur Abgabe der Schlußerinnerung, und zwar für die Gegeneinrede auf

Dienstag den 5. November 1822,

für die Schlußeinrede auf

Dienstag den 19. November 1822,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Gantägen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kemnath, am 25. April 1822.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr von Andrian.

Das Königl. Landgericht Forchheim hat in Schuldensache des Potaschensieders Franz Wagner dahier auf eigene Insolvenz-Erklärung desselben durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 19ten v. M. dessen Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Gantäge, und zwar: I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung, auf

Montag den 26. August l. J.,

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Montag den 16. September l. J.,

III. zur Abgabe der Schluß-Erklärungen, auf

Montag den 7. October l. Js.,

jedesmal Morgens 9 Uhr, festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem 1ten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihres Rechts bei Gericht zu übergeben. Forchheim, den 19. Juli 1822.

Königliches Landgericht.
L. Badum.

Das zur Concursmasse des Potaschensieders Franz Wagner dahier gehörige Grundvermögen, bestehend: a) in einem 2stöckigen Wohnhauße, zunächst der Schlachtbrücke, Haus-Nr. 304, mit Nebengebäuden, welches zur Potaschensiederei eingerichtet ist, b) ⅛ Morgen Feld, im Reuther Weg, c) ¼ Morgen Baumfeld, im Brei-

Digitized by Google

teuleh, d) ¼ Morgen Wein- und Baumfeld, in den Rosengärten, wird hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Strichtermin hierzu auf

Montag den 26. August

anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Forchheim, den 19. Juli 1822.

Königliches Landgericht.

L. Badum.

Behufs der Berichtigung des Besitztitels werden auf den Antrag der Gebrüder Schuhmachermeister Adam Johannes — und Johann Andreas Herpich zu Naila, sämmtliche unbekannte Real-Prätendenten der von Erstern dahier besitzenden Immobilien, als: einem Wohnhaus, Nr. 66, und dazu gehörigem Gärtlein, mit 22½ kr. rhl. Steuersimplum, nach Besitz-Nummer 563 des Steuer-Districts Naila belastet, welche die Gebrüder Herpich von ihrem verstorbenen Vater, Schuhmacher Johann Herpich, erblich erhalten, und die er aus der Schuldenmasse des Schneidermeisters Holzschuher dahier sub hasta erstanden haben soll, hiedurch vorgeladen, ihre allenfallsigen Real-Ansprüche an obigen Immobilien binnen Neun Wochen, und längstens in dem auf den

9. September c., Vormittags 8 Uhr,

anstehenden Edicts-Termin schriftlich oder mündlich dahier anzumelden, oder zu gewärtigen, daß die Aussenbleibenden mit ihren etwanigen Real-Ansprüchen auf das Herpichsche Haus und Zubehör präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Naila, den 10. Juni 1822.

Königliches Landgericht.

Nürmberger.

Zu Goldcronach wurden bisher 4 Jahrmärkte an folgenden Tägen abgehalten: a) der erste am 3ten Ostersfeiertage, b) der 2te am Jacobitage, c) der 3te an Simon Judä, d) der 4te am 3ten Weihnachtsfeiertage; für zweckmäßiger wird es erachtet, wenn a) der 1ste Jahrmarkt auf Sonntag vor Christi Himmelfahrt, b) der 2te Jahrmarkt auf Sonntag nach Maria Heimsuchung, c) der 3te Jahrmarkt auf Sonntag vor Michaelis, d) der 4te auf den 2ten Advent Sonntoge, verlegt wird. — Hat eine oder die andere der benachbarten Gemeinden gegen diese beabsichtigte Verlegung etwas zu erinnern, so sind dergleichen Einwendungen durch hinreichend zu legitimirende Deputirte bis

Montag den 2. September l. J.

oder längstens an diesem Tage und zwar Vormittags 10 Uhr am unterzeichneten Königlichen Landgerichte zu Protocoll anzuäußern; nachher können dieselben nicht mehr berücksichtigt werden. Berneck, am 26. Juli 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Auf den Antrag der nächsten Anverwandten und des Curators des über 40 Jahre abwesenden, dermalen im 54ten Lebensjahre stehenden Johann Georg Martin vom Rauschenberg am Wald, Gemeinde-Districts Marienroth wird derselbe, oder dessen Descendenten anmit öffentlich vorgeladen, binnen einer halben Jahresfrist a Dato beim Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen, und das bisher unter Curatel geführte, ursprünglich in 62 fl. 50 kr. und dermalen in 200 fl. 7½ kr. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, im entgegengesetzten Falle aber zu gewärtigen, daß solches in annaloger Beziehung auf das Bamberger Provincial-Gesetz, Abschnitt III. §. 3 und 4 den sich legitimirenden nächsten Anverwandten gegen Caution ausgehändigt werde. Nordhalben, den 24. Juni 1822.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

Greser, Landrichter.

Der seit 30 Jahren abwesende, in dem Weiler Langenweile, diesseitigen Landgerichtsbezirks, gebürtige Carl Sebastian Wohlfarth, Sohn des gewesenen Revierförsters Paulus Wohlfarth, den 30. Januar 1767 gebohren, wird auf den Antrag seiner beiden Brüder Gottfried Wohlfarth, quiescirten K. Revierförsters, dann Johann Philipp Wohlfarth, Freiherrlich von Grosischen Revierförsters, hiemit geladen, sich entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten, oder daferne derselbe nicht mehr am Leben seyn sollte, dessen allenfallsige rechtmäßigen Leibeserben binnen dato und 6 Monaten vor dem K. Landgerichte dahier zu erscheinen, und sein nach der letzten Vormundsrechnung bestehendes Vermögen in 366 fl. 7 kr. rhl in Empfang zu nehmen, widrigenfalls zu gewarten, daß dasselbe seinen beiden Brüdern gegen Cau-

Digitized by Google

tion hinausgegeben werden wird. Hollfeld, den 30. April 1822.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Der von Seite des Königlichen Ober-Zoll-Amts Schirnding wegen defraudirten Zolls von einem ausgeführten Ochsen unterm 24. Mai curr. bei dem hiesigen Königlichen Landgerichte belangte Metzgermeister Niklas Markl von Franzenbrunn wird auf

Mittwoch den 28. August, Vormittags 9 Uhr,

vor dasselbe zur Einlassung auf die Klage und zur summarischen Verhandlung mit dem Anhange vorgeladen, daß im Falle seines Ausbleibens er seiner Einreden für verlustig erklärt, und Kläger zum Beweis seiner Klage werde zugelassen werden. Wunsiedel, den 22. Juli 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Nach einer am 5. December 1821 zu Protocoll gegebenen Erklärung ist zwischen dem dermaligen Stadtförster Christoph Wilhelm Otto zu Wunsiedel, und seiner Ehefrau Elisabetha Margaretha, geborne Strösner aus Weisdorf, die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen worden; welches der Vorschrift gemäß hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Münchberg, den 13. Juli 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Moliter.

Das Königliche Landgericht Kulmbach hat in der Debitsache des verstorbenen Kammer-Amtmanns Bachmann dahier, dem höchsten Erkenntniße des K. Appellationsgerichts des Obermainkreises d. d. 6. April 1821 und bestätigt durch allerhöchstes Revisions-Erkenntniß d. d. München den 29. Mai c. zu Folge, den erbschaftlichen Liquidationsprozeß eröffnet. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen auf den

26. August c.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

26. September c.,

und 3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf den

24. October c.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger des verstorbenen Kammer-Amtmanns Bachmann hierdurch öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen in dem ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Massa, das Nichterscheinen in den beiden übrigen Edictstägen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Culmbach, den 20. Julius 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Gegen den pensionirten vormals Kloster Michaelsbergischen Seewart Joseph Böhm zu Gaustadt ist die Gant rechtskräftig erkannt. Es werden daher die Ganttage und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf den

28. August d. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

20. September d. Js.,

3) zur Abgabe des Schlußsatzes auf den

18. October d. Js.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeindeschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert; solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Bamberg, den 20. Juli 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Das Grundvermögen des pensionirten vormals Kloster Michaelsbergischen Seewarts Joseph Böhm zu Gaustadt, wird in Folge des rechtskräftig ausgesprochenen Gantverfahrens dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Es besteht: a) aus einem Wohn- und Nebenhauße, Scheu-

Digitized by Google

ne, 3 Gärtlein und Hofraum im Dorfe Gaustadt, mit Gemeinderecht; b) 1½ Morgen Baumfeld und 1 Morgen Wiesen, die Heeg genannt, im Gaustädter Flur, c) ein Feld, der Rottelbach, auch im Steinacker genannt, Gaustädter Flur, d) ½ Morgen Weiher, das Darmonsseelein genannt, freieigen, e) ½ Morgen Weiher jetzt Feld, der Büttners-See genannt, freieigen, f) ein Morgen Feld, der Büttners-Acker, freieigen, g) ½ Morgen, der Multersee, freieigen, h) 1½ Morgen Wiese, der Bischberger See, freieigen, i) 1½ Morgen Weiher, der kleine Dorf-See, freieigen, k) 1 Morgen, der große Dorf-See, freieigen, l) 1½ Morgen Weiher, mit etwas Feld, der Damm-See, freieigen. Kaufsliebhaber können sich bei den Gemeindevorstehern zu Gaustadt und Bischberg erkundigen und sich diese Grundstücke zeigen lassen, dann aber am

30. August d. Js.,

dahier erscheinen, und ihre Angebote zu Protocoll geben, wo dann der Hinschlag nach der Executions-Ordnung sogleich geschieht. Bamberg, den 20. Juli 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Vom Königlichen Landgericht Eschenbach wird hiemit bekannt gemacht, daß der hiesige Obereinnehmer Georg Wolfring als Sportel-Rendant dahier aufgestellt ist. Es sind demnach nur an diesen die Tax- und Sportel-Beträge zu bezahlen, und es kann nur er gültige Quittungen hierüber ausstellen. Eschenbach, den 8. August 1822.

v. Leistner, Landrichter.

Auf hohe Anordnung der K. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, vom 8ten v. M. werden hiemit nachstehende, durch die neue Forst-Organisation entbehrlich gewordene Staatsrealitäten, nämlich: 1tens im Districte Isling, das bisherige Jägerhaus zu Isling mit Scheuer, Viehstall, Backofen und Holzlege, dann 1½ Tagwerk Grasgarten, 1½ Tagwerk Feld, der Jägersacker, ¾ Tagwerk Feld, das Röthlein genannt; 2tens im Districte Buch am Forst, der sogenannte Ultschensee, eine Gräserei zu beiläufig 1½ Tagwerk, 3tens im Districte Lichtenfels, der sogenannte Krötten-see, eine Gräserei zu beiläufig 1½ Tagwerk, dem Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt. Zur Versteigerung des sub Nro. 1 bemerkten Jägerhauses in Isling sammt Eingehörungen setzt das unterzeichnete Rentamt hiemit Termin auf

Dienstag den 27ten d. M. Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Isling, dann der sub Nro. 2 und 3 bezeichneten Realitäten auf

Mittwoch den 28ten d. M. Vormittags 10 Uhr

in der Rentamtslocalität zu Lichtenfels an, woselbst sich die Kaufsliebhaber einfinden, die Verkaufsbedingnisse vernehmen, und die Meistbietenden den Hinschlag unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung gewärtigen können. Lichtenfels, den 1. August 1822.

Königliches Rentamt.

Zeilmann.

In Gemäßheit höchsten Rescripts der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen in Baireuth, vom 28ten v. M. werden mit Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung nachstehende entbehrliche Forstdienst-Realitäten zum normativmäßigen Verkauf ausgesetzt, und zwar: 1) im Revier Stadtsteinach. ¼ Tagwerk Wiese, im Stadtsteinacher Waldgrund, ¼ Tagwerk dergleichen, in den Kupferlöchern, ⅛ Tagwerk dergleichen, beim Kessel am Grundwasser, ¼ Tagwerk dergleichen, bei Andreas Höhner zu Römersreuth, ¼ Tagwerk dergleichen an Johann Schultheis daselbst stoßend, ⅛ Tagwerk dergleichen, am Triebenreuther Weeg, ¼ Tagwerk Feld, in der Sandgruben, ¼ Tagwerk Feld, in der Waldleiten; 2) im Revier Wartenfels. Das Forsthaus zu Wartenfels mit dem Nebengebäude und kleinem Gärtlein, 1⅛ Tagwerk Feld, mit einem schmalen Stücklein Wiesen, der Hopfenrain genannt, als Verkaufstermin

Montag der 26te dieses laufenden Monats,

für die Realitäten im Revier Wartenfels und für die in dem Revier Stadtsteinach

Dienstag der 27te desselben Monats

anberaumt, und Kaufsliebhaber eingeladen,

Montags den 26ten dieses l. Monats Vormittags in dem Müllerischen Wirthshause zu Wartenfels wegen der dortigen Realitäten und

Dienstag den 27ten

wegen der Realitäten im Revier Stadtsteinach in dem rentamtlichen Geschäftszimmer dahier zu erscheinen und

Digitized by Google

ihre Angebote zu Protocoll zu geben. Stadtsteinach, im Obermainkreise, den 6. August 1822.

Königliches Rentamt.
Jubitz.

Wegen lehenherrlicher Rückstände soll auf Requisition der competenten Behörde, das dem Handelsmann Koschmann Deßauer aus Demelsdorf, nun zu Bamberg wohnhaft, zuständige, Gräflich Giechische lehenbare sub Tit. Demelsdorf gelegene Hölzlein im Löhleingrund, zu 1½ Tagwerk, in Kraft der Execution verkauft werden. Verkaufs-Termin hiezu stehet auf

Donnerstag den 12. September, Vormittags

im Gerichtssitze an, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß der Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung folgt, und über den Werth so wie die Lasten dieser Grundbarkeit zu jeder Zeit der erforderliche Aufschluß gegeben werden kann. Wiesentfels, den 12. August 1822.

Gräflich Giechisches Patrimonial-Gericht.
Hoffmann.

Moriz Pfister aus Modschiedel, ein Sohn des Freiherrlich von Schaumbergischen Gerichtsholdens Georg Pfister's, ist den 23. September 1741 gebohren. Dieser ging als Zimmergesell in die Fremde, ohne zu wissen wohin, nur im Jahre 1786 den 10. Juni schrieb er einen Brief an seinem Bruder nach Modschiedel von Görtz „Staabsquartier und Garnison in Friaul", nach welchem er unter dem Kaiserlich Königlichen von Zettwitzischen Infanterie Regiment stehet. Von da an bis hieher gab er keine Nachricht von sich mehr. Seine nächsten Anverwandten suchten um Aushändigung seines Vermögens, so in 148 fl. 15 kr. bestehet, nach. Dieser abwesende Moriz Pfister und dessen allenfallsige Leibeserben werden aufgefordert, binnen Frist von ½ Jahr bei dem hiesigen Gericht zu erscheinen, und sich gehörig auszuweisen, außerdem und nach Verfluß dieses ½ Jahres das Vermögen seinen nächsten Anverwandten gegen Caution ausgehändigt werden wird. Stößendorf, den 21. Mai 1822.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Schaumbergisches Patrimonialgericht I. Classe.
Melzer.

Auf Requisition des Königlichen Rentamtes Gräfenberg wird das zum Ritter Mannlehen Gute Ermreuth gehörige ½ Feld, das Binsenfleckle, des Unterthans Johann Spörl zu Röthles subhastirt, und Termin auf den

30. August l. Js., Vormittag 9 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden. Ermreuth, den 31. Juli 1822.

Patrimonial-Gericht allda.

Nicht Amtliche Artikel.

Eine Parthie neue Sauerbrunnen Krüge von besser Qualität, wird um den billigen Preis, das 100 um 6 fl. 40 kr. verkauft; Wo? erfährt man im Zeitungs-Comtoir.

Frisches Langenauer Wasser in Selterkrüge gefüllt à 18 kr. mit, und 12 kr. ohne Krug, frisches Selter-Wasser à 28 kr. den Krug, erhielt

C. W. Hartmann.

Eine stille Familie sucht bis Michaelis d. Js. 1 oder 2 Gymnasiasten in Kost und Quartier zu nehmen. Nähere Nachricht ertheilt das Zeitungs-Comtoir.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 15. August 1822.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	89	88⅞
ditto à 5% . . .	99⅜	99⅛
Land-Anlehen	100⅛	100⅛
Hypoth. Anweis	100⅛	100
Lott. Loose A—D à 4% .	107⅛	107
ditto E—M à 4% .	104½	104⅛
ditto unverzinnsliche . .	88	87

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 101. Baireuth, den 23. August 1822.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Behufs einer Instruction über den Vollzug des Hypothekengesetzes ist vor allem nothwendig zu wissen, wie es bisher bei Untergerichten mit den Schätzungen sowohl bei Gebäuden als Feldgrundstücken gehalten wurde, und welche Gebühren die Schätzleute hiebei erhalten?

An sämmtliche Kreis- und Stadtgerichte sowohl, als Land- Herrschafts- und Patrimonialgerichte ergehet hiemit die Weisung, diese Anzeige ohnfehlbar bis zum 1. September 1822 bei dem hiesigen Gerichtshofe zu überben und effluxo termino, wenn dieselben nicht eingesendet worden seyn, ohne weiteres Anmahnen Executionsboten zu gewärtigen. Bamberg, den 10. August 1822.

Königliches Appellationsgericht für den Obermainkreis.
Graf v. Lamberg, Präsident.

Drißt.

Baireuth, den 13. Mai 1822.

Von dem Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß auf Antrag des Königlichen Advocaten Heerwagen I. als Vormundes der Dr. Kappischen Kinder über den Nachlaß deren verstorbenen Großvaters, des Gürtlermeisters und Stadthauptmanns Johann Stephan Menzel, mit Zustimmung dessen Sohnes, des hiesigen Bürgers und Gürtlermeisters Gottlieb Menzel als Haupterben, der erbschaftliche Liquidationsprozeß Kraft dieses eröffnet worden ist. Demnach werden alle diejenigen, welche an diesem Nachlaß Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich in dem zur Anmeldung der Forderungen, auf

Mittwoch den 11. September d. J., Vormittags 9 Uhr, festgesetzten Termin an gewöhnlicher Gerichtsstelle vor dem Königlichen Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Dr. Glück hieselbst, als dem Commissarius, einzufinden, darin den Betrag und die Art ihrer Forderungen umständlich und genügend anzugeben, die Urkunden, Briefschaften und übrigen Beweismittel, wodurch die Wahrheit und Richtigkeit der Forderungen und Ansprüche, so wie deren allenfallsiges Vorzugsrecht dargethan werden soll, urschriftlich vorzulegen, und resp. anzuzeigen, und sodann die gesetzmäßige Ansetzung ihrer Forderungen in dem abzufassenden Prioritäts-Erkenntniße zu gewärtigen.

Denjenigen, welche durch allzuweite Entfernung oder andere gesetzliche Ehehaften an der persönlichen Erscheinung in dem angesetzten Termin verhindert seyn sollten, und welche hiererts nicht bekannt sind, werden die hier befindlichen Königlichen Appellationsgerichts-Advocaten Keim, Mora, Hofmann, Schörff, Mayer, Heerwagen II. und Loew, zu dem Ende vorgeschlagen, damit sie sich von diesen einen zur Besorgung ihrer Rechtsangelegenheit in dieser Sache auswählen, und denselben mit Information und Vollmacht gehörig und in Zeiten versehen können.

Diejenigen aber, welche in dem gedachten Termin weder selbst erscheinen, noch sich gehörig vertreten lassen, haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts Director
Schweitzer.

Riedel.

Digitized by Google

Baireuth, den 15. Juli 1822.

Von dem Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß der Seifensieder Carl Johann Theodor Albrecht von hier, und deßen Verlobte, Cunigunda Hirschmann von Sct. Georgen durch den am 13. Febr. d. Js. errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Der Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Director Schweizer.

Lermer.

Nachstehende, der hiesigen Allmosenkasten-Stiftung eigenthümlich zugehörigen Weiher und Winterungen, als: 1) der Storr- oder Stöhr-Weiher mit der Streu, 2) das Schwemmweiherlein mit der Streu, 3) der kleine Kastenweiher mit der Streu, 4) der obere Kastenweiher mit der Streu, 5) der lange Weiher mit der Streu, 6) der Saaser-Weiher ohne Streu, 7) der untere Lindles-Weiher mit der Streu, 8) der kleine Lindles-Weiher mit der Streu, 9) der zu Feld und Wiesen aptirte große Haasen-Weiher, 10) der kleine Pechhüttner-Weiher, 11) die mittlere Winterung, 12) die untere kleine Winterung, 13) der Brand-Weiher ohne Streu, 14) der Röhrenweiher ohne Streu, 15) der Finsterweiher mit der Streu, und 16) der Kunoweiher ohne Streu, sollen auf anderweite 6 Jahre und zwar von Martini 1822 bis dahin 1828 incl. öffentlich verpachtet werden. Da nun hiezu auf

Donnerstag den 29. d. Ms., Vormittags 9 Uhr,

in dem Pachtershauße auf dem untern Quelhof Termin anberaumt ist, so haben Pachtliebhaber sich am bestimmten Tage einzufinden, und ihre Angebote abzugeben, worauf sodann der Zuschlag unter Vorbehalt Magistratlicher Genehmigung erfolgen wird. Baireuth, den 12. August 1822.

Die Allmosenkasten-Rendantur.
Schlenk.

Das unterzeichnete Königliche Landgericht hat über das Vermögen des Rothgerbermeisters Johann Georg Künzel von Marktleuthen die Vergantung rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Garntäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen, auf den

13. August,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung, auf den

12. September,

und 3) zum Schlußverfahren, nemlich zur Abgabe der Gegeneinreden, auf den

12. October,

jedesmal Morgens 9 Uhr, festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Künzel hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Garntag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Künzel in Händen haben, aufgefordert, bei Vermeidung doppelten Ersatzes solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kirchenlamitz, am 2. Juli 1822.

Königlich Baierisches Landgericht dahier.
Ertl.

Von dem Königlichen Landgericht Kirchenlamitz werden die zur Gantmasse des Rothgerbers Georg Künzel von Marktleuthen gehörigen Besitzungen, bestehend: a) in einem zum Betrieb der Rothgerber-Profession eingerichteten halben Wohnhaus, nebst Stadel, Hofrecht, Waldtheile und Waldrecht; b) in 2 Tagwerk walzenden Grundstücken, sämmtlich in der Marktleuthner Flur gelegen, öffentlich an die Meistbietenden verkauft, wozu Termin auf den

6. September l. J., Vormittags 9 Uhr,

an Ort und Stelle anberaumt ist. Kaufslustige haben sich daher an diesem Tage bei dem Gastwirth Döbereiner in Marktleuthen einzufinden, und den Zuschlag mit Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen. Kirchenlamitz, am 15. August 1822

Königlich Baierisches Landgericht.
Ertl.

Das Ackergut der Georg Altschen Eheleute zu Walkersbrunn, Haus-Nr. 16, bestehend in Wohnhaus, Stadel, Backofen, Schweinstall, Hofraith, Gemeinderecht, 2½ Tagwerk Wiesen, 14½ Morgen Feld und 3 Morgen Waldung, taxirt auf 2510 fl. rhl., soll Schulden halber öffentlich verkauft werden. Hiezu ist vor hiesig Königl. Landgerichte Termin auf

Donnerstag den 29. August dieses Jahrs,

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber anmit eingeladen werden. Die auf dem Guthe haftenden Lasten und Abgaben können zu jeder Zeit in hiesiger

Digitized by Google

landgerichts-Registratur aus den Acten ersehen werden. Gräfenberg, den 14. Juli 1822.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Nachdem die Metzgermeister Johann Friedrich und Catharina Schmidtischen Eheleute dahier, wegen übler Wirthschaftsführung unter Curatel gesetzt, und der Bäckermeister Stephan Kunzmann, dann der Metzgermeister Christian Rupprecht dahier, als Curatoren für sie gerichtlich bestellt worden sind; so wird dieses mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle Geschäfte, welche dieselben ohne Zuziehung ihrer Curatoren vornehmen werden, für nicht verbindlich, sondern als null und nichtig erklärt werden sollen; wornach sich Jedermann zu achten, und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat. Zugleich werden auf den Antrag der gedachten Curatoren alle unbekannte Gläubiger der Schmidtischen Eheleute aufgefordert, sich wegen ihrer Ansprüche binnen

6 Wochen

dahier zu melden und solche auszuführen, ausserdem sie später damit nicht mehr gehört werden. Gräfenberg, den 6. August 1822.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Georg Ulm von Unterlindelbach ist wegen Blödsinn unter Curatel gesetzt worden. Indem dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, wird Jedermann gewarnt, demselben zu creditiren, oder sich mit ihm in Verträge einzulassen, indem solche für unverbindlich erklärt werden, und einer Klage daraus nicht statt gegeben wird. Gräfenberg, den 26. Juli 1822.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Das zweigädige Wohnhaus des Bürgers und Metzgermeisters Johann Mehl zu Neunkirchen, Haus Nr. 34, grundbar dem Klosterstift zu Neunkirchen, gewürdigt auf 1500 fl. rhl., so wie dessen eingädige Scheuer hinter dem Hauße, gewürdiget auf 500 fl. rhl., soll Schuldenhalber an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Hiezu hat man Termin auf den

2. October c., Vormittags 10 Uhr,

im Markte Neunkirchen im Mehlischen Gasthofe anberaumt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit der Bemerkung eingeladen, daß die auf diesen Realitäten haftenden Lasten aus den Acten unterzeichneten Gerichts zu jeder Zeit eingesehen werden können. Gräfenberg, den 5. August 1822.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Gegen Johann Neuner zu Hochstall wurde vom unterzeichneten Königl. Landgerichte der Concurs der Gläubiger rechtskräftig erkannt. Die gesetzlichen Ganttäge sind: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung,

Donnerstag der 5. September,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen,

Donnerstag der 3. October,

3) zur schlüssigen Verhandlung und zwar zur Vorbringung der Gegeneinreden sowohl, als der Schlußeinreden,

Donnerstag der 7. November,

jedesmal früh 9 Uhr. Wer am 1ten Termin nicht erscheint, wird von gegenwärtiger Gantverhandlung ausgeschlossen. Das Nichterscheinen an den beiden übrigen Terminen hat die Ausschließung mit den an diesen Tagen vorzunehmenden rechtlichen Handlungen zur Folge. Sämmtliche bekannte, und unbekannte Gläubiger des Johann Neuner werden hiezu vorgeladen. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dem Concursgerichte zu übergeben. Hollfeld, am 5. August 1822.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Auf Andringen eines Gläubigers des Niklas Beck, Bauers zu Maiersreith, wird dessen eigenthümliches ¼ Hofs-Anwesen, bestehend in einem hölzernen Wohnhaus, Stall, Stadel und Schupfe, dann einem Hauskeller, 1½ Tagwerk Grasgarten, 18¼ Tagwerk Feld, 6 Tagwerk Wiesen, und 41 Tagwerk Waldungen, welches zusammen um 2797 fl. geschätzt ist, auf

Samstag den 31. August k. M.

öffentlich gegen baare Bezahlung versteigert. Kaufslu-

Digitized by Google

stige haben sich zu diesem Ende im Wohnhauße des Schuldners zu Maiersreith einzufinden, und ihre Angebote zu Protocoll zu geben. Actum, den 29. Juli 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Waldsassen.
L. M. Troppmann.

Auf Andringen eines Gläubigers der Sebastian Grillmaierischen Relicten zu Schachten wird man deren Hofs-Anwesen, bestehend in einem hölzernen Wohnhaus, Stallschupfe, Stadel, dann Hauskeller, 1½ Tagwerk Garten, 31¾ Tagwerk Feld, 10¾ Tagwerk Wiesen, und 37¾ Tagwerk Waldungen; welches zusammen auf 3900 fl. geschätzt ist,

Dienstag den 10. September l. Js.,

öffentlich gegen baare Bezahlung versteigern. Kaufslustige haben sich zu diesem Ende im Wohnhauße des Schuldners einzufinden, und ihr Angebot zu Protocoll zu geben. Actum, den 5. August 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Waldsassen.
L. M. Troppmann.

Nach einer am 5. December 1821 zu Protocoll gegebenen Erklärung ist zwischen dem dermaligen Stadtförster Christoph Wilhelm Otto zu Wunsiedel, und seiner Ehefrau Elisabetha Margaretha, geborne Strösner aus Weisdorf, die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen worden; welches der Vorschrift gemäß hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Münchberg, den 13. Juli 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Molitor.

Auf das in dem Intelligenzblatt für den Obermainkreis Nr. 67, 68 und 71 den Verkauf ausgesetzte ¼ vom Krätleinsgut, dem Johann Fuchs von Dürrbrunn zugehörig, wurde an dem Steigerungstermin kein Aufgebot erzielt. Es wird deshalb solches auf ferneren Antrag eines Gläubigers nochmals dem Verkauf ausgesetzt und Termin auf den

31. August d. Js.

im Orte Dürrbrunn anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden eingeladen, und haben den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäß zu gewärtigen. Ebermannstadt, den 5. August 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

In Kraft der Hülfsvollstreckung soll das dem hiesigen Einwohner Adam Kerl gehörige bürgerliche Wohnhaus auf der kalten Marter Nr. 462, so im Jahr 1820 auf 825 fl. rhl. gewürdigt worden ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist peremtorischer Bietungstermin auf den

21. September c. Vormittags 9 Uhr,

anberaumt worden, in welchem sich Kauflustige einzufinden, und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Culmbach, den 10. August 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Gegen den pensionirten vormals Kloster Michaelsbergischen Seewart Joseph Böhm zu Ganstadt ist die Gant rechtskräftig erkannt. Es werden daher die Ganttage und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf den

28. August d. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

20. September d. Js.,

3) zur Abgabe des Schlußsatzes auf den

18. October d. Js.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschliessung der Forderung von der gegenwärtigen Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber, die Ausschliessung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeindeschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert; solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Bamberg, den 20. Juli 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Das gegen Friedrich Hofmann zu Röbersdorf

Digitized by Google

erlassene Concurs-Erkenntniß hat bereits Rechtskraft erlangt; dessen sämmtliche unbekannte Gläubiger werden zu den bestimmten Gantägen hiemit vorgeladen, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen auf

Dienstag den 3. September,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 3. October,

3) zur Abgabe der Gegen- und Schlußeinreden auf

Mittwoch den 4. November 1822,

jederzeit frühe 9 Uhr; hiebei aber auch der Rechtsnachtheil bekannt gemacht, daß das Nichterscheinen beim ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Bamberg, den 2. August 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Die zur Concursmasse des Michael und Lorenz Zeiler zu Höfen gehörige Sölde, mit Zugehör, sodann der Wolfsgruben-Acker, welche Realitäten mit mehreren andern Grundstücken in Nr. 116 des Kreis-Intelligenz-Blatts, dann Nr. 75, 76 und 77 des Bamberger Intelligenz-Blatts vom Jahre 1820, bereits öffentlich zum Verkaufe ausgeschrieben wurden, werden auf Kosten des mit der Zahlung säumigen Käufers, Johann Wittmann, nun dessen Wittwe zu Höfen, nochmals öffentlich versteigert, und wird hiezu Termin auf den

11. September d. Js.

im Orte Höfen angesetzt. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen, und haben den Hinschlag nach erfolgter Genehmigung der Creditoren zu gewärtigen. Bamberg, den 2. August 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Zur Hülfsvollstreckung werden die dem Andreas Gunreben von Oberhaid gehörigen Aecker am

14. September d. Js.

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, nämlich: 2 Morgen Feld, in der Steingruben, ½ Morgen Feld, im obern Anspännlein, 1 Morgen Feld, in den 5 Bäumen. Der Verkauf geschieht zu Oberhaid, und der Hinschlag sogleich unbedingt. Bamberg, den 26. Juli 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Da sich zu dem auf den 7ten d. M. anberaumt gewesenen Termin zum Verkauf des Grundvermögens des verganteten Johann Appel von Nankendorf, wie solches in dem Baireuther Intelligenz-Blatt Nr. 89, 91 und 93 beschrieben ist, kein Kaufsliebhaber eingefunden hat, so wird solches wiederholt dem Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Freitag den 13. September, früh 10 Uhr,

in loco Nankendorf in dem Wirthshauße des Caspar Teufel anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hollfeld, am 8. August 1822.

Königliches Landgericht.
Sensburg
v. n.

Das Erkenntniß vom 18. April d. J., welches über das gesammte Vermögen des Johann Nickl von Kirchenlaibach den Universal-Concurs eröfnet hat, ist rechtskräftig geworden. Es werden demnach alle bekannte und unbekannte Gläubiger auf den am

9. September 1822

anberaumten Termin zur Liquidirung ihrer Forderungen persönlich oder durch geeigneten Bevollmächtigten, dann Vorlage ihrer Beweißmittel sowohl über die Richtigkeit als auch den Vorzug auf den

14. October 1822,

zur Vorbringung ihrer Einreden, und auf den

18. December 1822

zum gesetzlichen Schlußverfahren vorgeladen. Wer am 1ten Tage nicht erscheint, und die aufgetragenen Handlungen beschäftigt, ist mit seiner Forderung Kraft Gesetzes ausgeschloßen. Das Ausbleiben in den übrigen Tagen hat den Ausschluß der treffenden Handlungen zu Folge. Kemnath, am 16. Juli 1822.

Königliches Landgericht.
Freiherr v. Andrian.

Zufolge eines in Rechtskraft erwachsenen Beschlusses wird auf Ansuchen der Gläubiger das gebundene Anwesen

Digitized by Google

des Bauern André Riedl zu Neunkirchen, entweder im Ganzen, oder theilweise, je nachdem sich Liebhaber hiezu vorfinden, mit Vorbehalt der Genehmigung von Seite der Gläubiger und mit Vorbehalt der gnädigsten Abtrümmerungs-Licenz von Seite der Königl. Regierung, im Falle eine theilweise Versteigerung erfolgen sollte, auf kommenden

Donnerstag den 3. October l. J.,

im Wirthshauße zu Neunkirchen öffentlich versteigert. Sämmtliche Kaufsliebhaber werden mit dem Anhange hiezu vorgeladen, daß die nähern Kaufsbedingnisse vor der Versteigerung bekannt gemacht werden. Dieses Anwesen enthält einen gezimmerten Hof und einen ungezimmerten halben Hof, ersterer besteht außer dem gemauerten Wohnhauße und den nöthigen Oeconomiegebäuden, die einen geschlossenen Hofraum bilden, aus ½ Tagwerk Garten, 30½ Tagwerk Aeckern, 16 Tagwerk Wiesen, ½ Tagwerk Hopfengarten, ¼ Tagwerk Waldung, und 7½ Tagwerk Hutweiden, dann aus einer Ziegelhütte, nebst Einrichtung. Letzterer hingegen aus 17 Tagwerk Aeckern, 7 Tagwerk Wiesen, ½ Tagwerk Hopfengarten, 2½ Tagwerk Waldung, und 1½ Tagwerk Hutweiden. Der Schneidermeister Joseph Kellner in Neunkirchen wird den Kaufsliebhabern die Einsicht von diesem Anwesen nehmen wollen, auf Verlangen solche verschaffen. Neustadt an der Waldnaab, am 29. Juli 1822.

Königliches Landgericht Neustadt an der Waldnaab.

Der
Königliche Landrichter,
Freiherr v. Lichtenstern.

Auf dem Grunde der in Rechtskraft erwachsenen Entschließung vom 17. April l. J. und auf Ansuchen der Gläubiger wird das gebundene Anwesen des Bauers Thomas Purzer zu Thenfüß, entweder im ganzen oder theilweise, je nachdem sich Liebhaber hiezu vorfinden, mit Vorbehalt der Genehmigung von Seite der Creditoren, und mit Vorbehalt der gnädigsten Abtrümmerungs-Licenz von Seite der K. Regierung, im Falle ein theilweise Versteigerung erfolgen sollte, auf kommenden

Freitag den 4. October l. J.

im Wirthshauße zu Thenfüß öffentlich versteigert. Die Kaufsliebhaber werden mit dem Anhange hievon in Kenntniß gesetzt, daß die nähern Kaufsbedingnisse vor der Versteigerung bekannt gemacht werden. Dieses Anwesen besteht außer dem gemauerten Wohnhauße mit den nöthigen Oeconomiegebäuden aus 27 Tagwerken Aeckern, 8½ Tagwerk Wiesen, 14 Tagwerk Waldung, 2 Tagwerk Hopfengarten, 1 Tagwerk Huthweide, und ½ Tagwerk Fischwasser. Der Gemeindevorsteher Johann Luber in Thenfüß, wird den Kaufsliebhabern, die Einsicht von diesem Anwesen nehmen wollen, auf Verlangen solche verschaffen. Neustadt, am 29. Juli 1822.

Königliches Landgericht Neustadt an der Waldnaabe.

Der Königliche Landrichter,
Freiherr v. Lichtenstern.

Die aus dem Guthe des Saul Schauer zu Wallenfels mit höchster Erlaubniß herausgerissene — nun walzende Grundstücke, als: 2 1⅜ Tagwerk Feld, im Zwiesel, 6 1⅜ Tagwerk dergleichen allda, ½ Tagwerk Wiesen, im Erlich, 1 Acker Holz, im Schindelthal, 3 1⅜ Acker Holz Gebüsch, in der Kollachen, 15 1⅜ Acker Wald daselbst, 4 1⅜ Acker Wald, in der Leitschnitz an der Neuengrün, werden dem Verkaufe ausgebothen, und ist zum Versteigerungstermin der

10. September l. J. Vormittags 10 Uhr

dahier im Königlichen Landgericht anberaumet, wo sich die Kaufliebhaber einfinden, die Lasten und Rechte der Grundstücke, dann die Kaufbedingniße erfahren, und ihre Aufgebote angeben, sofort den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Cronach, am 27. Juli 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Das Gütlein des Michael Hilk zu Remschlitz, und ein Acker im Kindles, ein dergleichen daselbst, dann ein dergleichen eben daselbst, werden am

3 September l. Js., Vormittags 10 Uhr

nach der Executions-Ordnung in dem Gasthauße zu Friesen verkauft. Die Kaufsliebhaber können sich am besagten Tage und Stunde daselbst einfinden, die Rechte und Lasten dieser Besitzungen, dann die Kaufsbedingnisse vernehmen, ihre Aufgebote zu Protocoll geben, und das Weitere gewärtigen. Cronach, am 25. Juli 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Digitized by Google

Das Haus des Michael Ludwig zu Neuengrün wird am

29. August

beim Königl. Landgerichte dahier zur Hülfe Rechtens nach der Executions-Ordnung verkauft, welches den Kaufsliebhabern hiemit zur Wissenschaft dient. Cronach, am 15. Juli 1822.

Das Königliche Landgericht.
Desch.

Auf höchsten Befehl der Königlichen Regierungs-Finanz-Kammer zu Baireuth vom 20ten v. Mts. werden 1½ Tagwerk Wiesen, an der Straße von Lichtenberg nach Lobenstein gelegen, zeitheriges Dienstgrundstück des hiesigen Forstbedienten dem öffentlichen Verstrich ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Montags den 2. September Vormittags 10 Uhr

vor der unterzeichneten Stelle angesetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Lichtenberg, den 8. August 1822.

Königliches Rentamt.
Müller.

Das unterfertigte Herrschaftsgericht hat in dem Schuldenwesen der verwittibten Rentamts-Bötin Katharina Schmitt zu Unnersdorf, durch Erkenntniß vom 23ten v. M. derselben Vergantung ausgesprochen. Diesemnach werden die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen auf den

31ten l. M.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

30. September,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung, und zwar a) für die Replick auf den

30. October,

und b) für die Duplick auf den

15. November l. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldnerin hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen an dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen der Gemeinschuldnerin in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Banz, am 7. August 1822.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Da sich bei dem auf den 9ten d. Ms. angesetzten Verhandlungstermin, welcher in den Nr. 77. 78. 79. des Intelligenzblattes durch diesseitige Bekanntmachung vom 10. Juni d. Js. ausgeschrieben wurde, Niemand einfand, welcher auf den in der erwähnten Bekanntmachung bezeichneten Rauchtaback einen Anspruch gemacht hätte, so wird zu Folge des deßhalb bestimmten Präjudizes der aufgebrachte Rauchtaback als eingeschwärztes Gut erklärt, und soll nach Ablauf der gesetzlichen 60tägigen Berufungsfrist das Weitere verfügt werden. Banz, den 16. Juli 1822.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

In der Heinrich Schram'schen Concurssache zu Unnersdorf wurde anheute das Classen-Urtheil an die Gerichtstafel geheftet, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Banz, am 6. August 1822.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Zur Habhaftwerdung einer ausgeklagten Forderung wird der dem Adam Hofmann zu Gemünd zugehörige halbe Gülthof, bestehend: aus einem Wohnhauße, 75½ Morgen 6 Ruthen Artfeld, 7½ Morgen 8½ Ruthen Wiesen, und ein Viertel Lorgholz, in der kleinen Gemeinde nach Vorschrift der bestehenden Executions-Ordnung

Freitag den 13. September l. J. Nachmittags 2 Uhr

im Orte Gemünd dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Tambach, den 13. August 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Digitized by Google

Bei dem auf den 25. Februar laufenden Jahres anberaumten Termin zur öffentlichen Versteigerung des dem Christoph Zeitler zu Köttmannsdorf gehörigen halben Haußes, hat sich kein Kaufsliebhaber eingefunden. Auf neuerliche Landgerichtliche Requisition wird daher dasselbe, so wie die andere Haußhälfte, dem Georg Zeitler zu Köttmannsdorf gehörig, daher das ganze Haus, hiemit der öffentlichen Versteigerung auf

Mittwoch den 28. August frühe 8 Uhr

ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber bei dem unterzeichneten Patrimonialgerichte zu erscheinen, hiermit eingeladen werden. Sassanfarth, den 13. August 1822.

Königlich Baierisches Gräflich von Soden'sches Patrimonialgericht.

Schmidt.

Zum öffentlichen Verkauf der Immobilien des in Concurs verfallenen Bauers Johann Nicol Bär zu Schlegel wird in Bezug auf Nr. 48, 53, 63, 82, 85, 86 des Kreis-Intelligenzblattes und Nr. 15, 17, 19, 27, 29, 31 des Höfer Intelligenzblattes endlicher Bietungstermin auf den

21. September Vormittags,

angesetzt und dieß besitz- und zahlungsfähigen Kaufliebhabern hiemit bekannt gemacht. Hof, am 13. August 1822.

Freiherrlich v Plothoisches Patrimonialgericht Schlegel.

Der Georg Herbst von Bug im Tennig, bei Weisenbrunn, hat vor 19 Jahren sein älterliches Haus heimlich verlassen, und bisher seinen Verwandten von seinem Leben, oder Aufenthaltsort nicht die mindeste Nachricht ertheilt. Derselbe wird daher auf Ansuchen seiner Geschwistere öffentlich vorgeladen, innerhalb 6 Monaten bei dem Patrimonialgerichte dahier zu erscheinen, und sein nach der letzten Curatel-Rechnung aus 573 fl. 56 kr. bestehendes Erb-Vermögen zu übernehmen, im Nichterscheinungs-Falle aber zu gewärtigen, daß darüber nach dem gestellten Antrag der Verwandten verfügt werde. Unterlangenstadt, am 23. Mai 1822.

Königlich Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht I. Burkersdorf.

Schlesing.

Auf Requisition des Königlichen Rentamtes Gräfenberg wird das zum Ritter Mannlehen Gute Ermreuth gehörige ½ Feld, das Binsenfleckein, des Unterthans Johann Spörl zu Röthles subhastirt, und Termin auf den

30. August l. Js., Vormittag 9 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden. Ermreuth, den 31. Juli 1822.

Patrimonial-Gericht allda.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 5. August bis 10. August incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	veriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	155	155	155	—	17	—	15	15	13	30
Roggen	—	49	49	49	—	12	—	11	15	10	30
Gerste	1	15	16	16	—	11	15	10	52	10	30
Haber	—	16	16	16	—	6	30	6	—	5	30

Baireuth, den 10. August 1822.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Eine gut eingerichtete Drehbank steht um billigen Preiß zu verkaufen. Wo? erfährt man in Nr. 67, am Markt, zwei Treppen hoch.

Eine stille Familie sucht bis Michaelis d. Js. 1 oder 2 Gymnasiasten in Kost und Quartier zu nehmen. Nähere Nachricht ertheilt das Zeitungs-Comtoir.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 102. Baireuth, den 24. August 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 12. August 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer allerhöchsten Anordnung sollen von den fünfprocentigen Stiftungs-Capitalien, und nach deren gänzlichen Tilgung von den vierprocentigen jährlich die Summe von Siebenzig zwei tausend Gulden höchstens zurückbezahlt werden, wenn die Stiftungen die Heimzahlung zur Ausleihung an inländische Gutsbesitzer nachsuchen.

Bei allenfallsigem Andrange von solchen Gesuchen sollen die Stiftungen der verschiedenen Kreise gleichmäßig berücksichtiget und von jeder Heimzahlung die Königliche Regierung, Kammer des Innern, in Kenntniß gesetzt werden, damit dieselbe darüber wachen könne, daß die heimgezahlten Gelder wirklich zur Unterstützung der Gutsbesitzer angewendet werden.

Dieser allerhöchsten Anordnung ist deswegen die ausdrückliche Bestimmung beigesetzt, daß die Gesuche der einzelnen Gemeinde-Verwaltungen um Zurückzahlung von Staats-Passiv-Capitalien bei der Königl. Regierung theils unmittelbar, nämlich von den derselben untergeordneten Magistraten, theils durch die Land- und gutsherrlichen Gerichte am ersten October eines jeden Jahres eingereicht werden sollen, damit sie dort zusammengestellt, und der Staatsschulden-Tilgungs-Commission mit den erforderlichen Bemerkungen, auf welche Gesuche ein vorzüglicher Bedacht zu nehmen seye, gehörig übergeben werden können.

Da indessen die Absicht bei der Rückzahlung von Staats-Passiv-Capitalien an die Stiftungen dahin gerichtet ist, daß inländische Gutsbesitzer mit neuen Darleihen unterstützt werden sollen, so versteht es sich von selbst, daß die Gemeinde-Verwaltungen mit den Gesuchen um Capitals-Rückzahlung, auch die Gesuche der Gutsbesitzer um neue Darlehen gleichzeitig vorzulegen haben, damit der Zweck der Rückzahlung sicher erreicht werde, welchem nur noch weiter beigefügt wird, daß bei Vorlage solcher Gesuche sich auch darüber zu verbreiten seye, ob und mit welcher Sicherheit das verlangte Capital an den oder die bewerbenden Gutsbesitzer verliehen werden könne; denn es könnte leicht der Fall eintreten, daß das Gesuch wegen Mangel an gesetzlicher Sicherheit zurückgewiesen werden müsse, und das heimbezahlte Staats-Passiv-Capital deswegen längere Zeit unbenützt in Cassa zu asserviren wäre, indem die rückbezahlten Capitalien nicht andern Zwecken gewidmet werden dürfen.

Bei den desfallsigen Anträgen sind aber auch die zurückverlangt werdenden Staats-Passiv-Capitalien genau zu bezeichnen.

Besonders wird den Gemeinde-Verwaltungen hiebei noch eröffnet, daß weder die disponiblen Renten-Ueberschüsse der Stiftungen, noch die zurückbezahlten Activ-Capitalien überhaupt zum Ankauf von Staats- oder Privat-Passiv-Capitalien verwendet werden dürfen, nachdem es nicht wohl an Gelegenheit fehlen kann, diese Baarschaften bei Besitzern von größern oder kleinern Landwirthschaften und Gewerben, mit voller Sicherheit anzulegen. Hier-

Digitized by Google

nach ist sich genau zu beachten, und am 1. October des laufenden Jahrs wird den vorschriftsmäßigen Anträgen unfehlbar entgegengesehen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Nachzahlung von Staats-Passiv-Capitalien an die Stiftungen betr. Duprel.

Baireuth, den 19. August 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der — in dem 27ten Stück des Regierungsblattes vom laufenden Jahre aufgenommenen allerhöchsten Bekanntmachung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 8ten v. M. sollen zu Bestreitung der diesjährigen Brandschäden 9 kr. vom Hundert Anschlags-Capital als Zwischen-Ausschlag erhoben werden.

Indem man nun voraussetzt, daß die sämmtlichen Polizei-Behörden der in Nro. 76 des diesjährigen Kreis-Intelligenzblattes enthaltenen Aufforderung vom 17. Junius l. J. zu Folge die Erhebung der Brand-Versicherungs-Beiträge für $18\frac{2}{3}\frac{0}{1}$ beendigt haben werden, erhalten dieselben die Weisung, nunmehr zur Einziehung der für $18\frac{2}{3}\frac{1}{1}$ vorläufig bestimmten Beiträge von 9 kr. vom Hundert des Capital-Anschlags, mit Inbegriff der bis jetzt sich ergebenen Zugänge an den letztern, unverweilt zu schreiten, und dieselbe dergestalt zu beschleunigen, daß solche bis zum 15ten des nächsten Monats vollständig beendigt ist.

Mit Ablauf dieses Termins ist sodann und zwar spätestens bis zum 20. September d. J. der Vollzug nachzuweisen und dabei anzuzeigen, ob die wirklich erhobenen Beiträge noch in der amtlichen Verwahrung sich befinden, oder an die Brand-Assecuranz-Vorschuß-Casse des Obermainkreises abgeliefert sind, welchen Anzeigen noch von den treffenden Behörden speciell beigefügt werden soll, wieviel die für $18\frac{2}{3}\frac{1}{1}$ noch zu bestreitenden Ausgaben an Brand-Entschädigungen betragen.

Uebrigens werden sämmtliche Polizei-Behörden aus der oben angezogenen allerhöchsten Ministerial-Entschließung vom 8. Juli l. J. noch entnehmen, daß für das Etatsjahr $18\frac{2}{3}\frac{1}{1}$ die Special-Rechnung der Brand-Assecuranz-Anstalt schon mit dem 1. December l. J. mithin 4 Wochen früher als vorher, vorgelegt werden soll.

Zur Erreichung dieses Zweckes müssen daher die Zu- und Abgangs-Uebersichten, dann die ortschaftlichen Zusammenstellungen, wie sie in dem Publicandum vom 25. Mai 1820 (Kreis-Intelligenzblatt v. J. 1820, Nro. 67) vorgeschrieben sind, ebenfalls bis zum 15. September l. J. vollständig vorgelegt werden, mit dem Anhang, daß wenn dieser Termin nicht pünctlich eingehalten werden sollte, alsdann Strafboten auf des Säumigen Kosten abgeschickt werden.

Hiebei dient noch zur Nachricht, daß das zu den Zu- und Abgangs-Uebersichten erforderliche lithographirte Papier auf erstattende Anzeige von diesseits unentgeldlich abgegeben werden wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.
Den Zwischen-Ausschlag von Brand-Versicherungs-Beiträgen für $18\frac{2}{3}\frac{1}{1}$ betr. Duprel.

Nachbenannte — den Schotterschen Erben von Laineck zugehörige Grundbesitzungen: a) ein Söldengüthein im Ort Laineck, bestehend: aus Wohnhaus mit 11 bezeichnet, Stadel, Schupfe mit Heuboden, Hofraum, 3 Gärtchen, welche zusammen $\frac{1}{2}$ Tagwerk enthalten und 1 Tagwerk Acker, der Gemeindetheil in 2 Stücken, auf

Digitized by Google

262 fl. 30 kr. geschätzt, b) 2½ Tagwerk Acker, der Flur genannt, ½ Stunden von Laineck entfernt, geschätzt auf 600 fl., c) 1½ Tagwerk Acker, der heilige Pühl, und ½ Tagwerk Wiese, die Zipfelwiese genannt, ½ Stunde von Laineck, geschätzt auf 283 fl. 30 kr., d) 4 Tagwerk Bergfeld in der sogenannten Höchelsweiden, 1½ Stunden von Laineck; geschätzt auf 13 fl. 40 kr., e) 1 Tagwerk Oedung, genannt die Unnütz, auf 2 fl. gewürdigt, sämmtlich dem Ritterguthe Laineck lehenbar, f) der sogenannte Leithen-Acker zu 1 Tagwerk, g) eine Wiese von ½ Tagwerk, genannt die Hölzleins-Mühlwiese, h) ½ Tagwerk Acker, genannt der Thost in der Hügelgaße, welche Stücke zum hiesigen Königl. Rentamte lehenbar sind, werden Behufs der Auseinandersetzung der Erben, nach deren Antrag, hierdurch dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und kann dieser im Ganzen oder einzeln geschehen. Tagesfahrt hiezu wird auf den

16. September d. Js., Vormittags von 8 bis 12 Uhr, bestimmt und zu dieser Zeit haben sich daher zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige in dem Amtszimmer des unterfertigten Patrimonialrichters dahier gehörig einzufinden, und ihre Aufgebote anzuzeigen. Die Schätzungs-Verhandlungen können schon vorher bei dem unterfertigten Gerichte eingesehen werden, und der Lehenschultheiß Raps zu Laineck wird auch auf Verlangen die Grundbesitzungen einweisen. Der Zuschlag erfolgt mit Vorbehalt der Genehmigung sämmtlicher Erben. Baireuth, den 2. August 1822.

Königlich Freiherrlich Lindenfelsisches
Patrimonialgericht Laineck.
Werner.

Samstag den 31ten dies Vormittags 10 Uhr wird der Pferde-Dünger in dem Hof der Hofstallungen dahier, und für die Folge jeden letzten des Monats an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert. Baireuth, den 23. August 1822.

K. B. 3ten Chevauxlegers-Regiment
1ten Divisions-Commando.
v. Mölter, Oberstlieutenant.

Nachdem die Metzgermeister Johann Friedrich und Catharina Schmidtischen Eheleute dahier, wegen übler Wirthschaftsführung unter Curatel gesetzt, und der Bäckermeister Stephan Kunzmann, dann der Metzgermeister Christian Rupprecht dahier, als Curatoren für sie gerichtlich bestellt worden sind; so wird dieses mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle Geschäfte, welche dieselben ohne Zuziehung ihrer Curatoren vornehmen werden, für nicht verbindlich, sondern als null und nichtig erklärt werden sollen; wornach sich Jedermann zu achten, und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat. Zugleich werden auf den Antrag der gedachten Curatoren alle unbekannte Gläubiger der Schmidtischen Eheleute aufgefordert, sich wegen ihrer Ansprüche binnen

6 Wochen

dahier zu melden und solche auszuführen, aufferdem sie später damit nicht mehr gehört werden. Gräfenberg, den 6. August 1822.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Auf Andringen der Gläubiger des verlebten Hofbesitzers Nicklas Bäuml zu Neudorf wird dessen zurückgelassenes Oeconomieanwesen, bestehend a) in einem gemauerten zweistöckigen Wohnhauße sammt Stallung, b) in einem Stadl von Holz, nebst Keller, c) einem Schaafstall, d) einem Schupfenplatz und den dazu erforderlichen Baumaterialien; ferner: e) in 1 7/8 Tagwerk Gartenland, f) in 23 Tagwerk Feldern, g) in 9⅞ Tagwerk Wiesen, h) in ¼ Tagwerk Teichen, i) in 15 Tagwerk Oedgrund, k) in Holzrecht auf 5½ Klafter, und 8 Fuder Rechstreu, l) dem Gemeinde und Hutwaiderecht, welches zusammen für 3658 fl. gewürdigt ist, mit allen vorhandenen Früchten, Vieh, Haus- und Baumannsfahrnisse zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und Versteigerungstermin auf

Samstag den 14. September 1822

anberaumt. Kaufsliebhaber wollen sich daher am bestimmten Tage früh 9 Uhr zu Neudorf einfinden, vor der dasigen K. Landgerichtlichen Commission ihr Angebot zu Protocoll erklären, über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse sich ausweisen, und vorbehaltlich der Genehmigung der Creditoren den Zuschlag gewärtigen. Waldsassen, am 8. August 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Waldsassen.
k. M. Troppmann.

Nach Vorschrift des Publicandums der Königl. Re-

Digitized by Google

gierung vom 4. März 1819 wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei dem unterzeichneten Königl. Landgerichte die Stelle eines Sportelrendanten dem Oberschreiber Lämmel übertragen wurde, und der unterzeichnete Landgerichts-Vorstand nur für Quittungen von dem Sportelrendanten Lämmel ausgestellt, haftend ist. Tirschenreut, am 1. August 1822.

Königliches Landgericht Tirschenreut.
Sondinger.

Die Sölde des Kaspar Böhm zu Hermansreuth wird wiederholt dem Verkaufe ausgesetzt. Kauflustige haben am 9. September ihr Aufgebot zu Protocoll zu geben. Am 7. August 1822.

Königliches Landgericht Tirschenreut.
Sondinger.

Der quiescirte Landgerichtsarzt Doctor Balthasar Deisinger, Sohn des vormaligen Doctor und Stadtphysikus Georg Heinrich Deisinger zu Ingolstadt, starb am 20. October 1820 zu Tirschenreut ohne letztwillige Verfügung, und ohne Hinterlassung eines Descendenten. Als Erbin meldete sich dessen Halbschwester Franziska, verehelichte Wetzker zu Landshut; da jedoch der Verlebte noch vollbürtige Geschwistere hatte, deren Aufenthalt aber nicht zu erforschen ist, so werden diese aufgefordert, sich binnen 90 Tagen, und zwar längstens bis zum

29. September l. Js.

mit ihren Ansprüchen bei dem Landgerichte zu melden, widrigenfalls diese Hinterlassenschaft an die Franziska Wetzker ausgehändigt werden wird. Actum, am 29. Juni 1822.

Königliches Landgericht Tirschenreut.
Sondinger.

Das Gütlein des Michael Hilk zu Remschlitz, und ein Acker im Kindles, ein dergleichen daselbst, dann ein dergleichen eben daselbst, werden am

3 September l. Js., Vormittags 10 Uhr

nach der Executions-Ordnung in dem Gasthause zu Friesen verkauft. Die Kaufsliebhaber können sich am besagten Tage und Stunde daselbst einfinden, die Rechte und Lasten dieser Besitzungen, dann die Kaufsbedingnisse vernehmen, ihre Aufgebote zu Protocoll geben, und das Weitere gewärtigen. Cronach, am 25. Juli 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Das Haus des Michael Ludwig zu Neuengrün wird am

29. August

beim Königl. Landgerichte dahier zur Hülfe Rechtens nach der Executions-Ordnung verkauft, welches den Kaufsliebhabern hiemit zur Wissenschaft dient. Cronach, am 15. Juli 1822.

Das Königliche Landgericht.
Desch.

Gegen Johann Neuner zu Hochstall wurde vom unterzeichneten Königl. Landgerichte der Concurs der Gläubiger rechtskräftig erkannt. Die gesetzlichen Ganttäge sind: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung,

Donnerstag der 5. September,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen,

Donnerstag der 3. October,

3) zur schlüssigen Verhandlung und zwar zur Vorbringung der Gegeneinreden sowohl, als der Schlußeinreden,

Donnerstag der 7. November,

jedesmal früh 9 Uhr. Wer am 1ten Termin nicht erscheint, wird von gegenwärtiger Gantverhandlung ausgeschlossen. Das Nichterscheinen an den beiden übrigen Terminen hat die Ausschließung mit den an diesen Tagen vorzunehmenden rechtlichen Handlungen zur Folge. Sämmtliche bekannte, und unbekannte Gläubiger des Johann Neuner werden hiezu vorgeladen. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dem Concursgerichte zu übergeben. Hollfeld, am 5. August 1822.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Auf das in dem Intelligenzblatt für den Obermainkreis Nr. 67, 68 und 71 den Verkauf ausgesetzte ¼ vom Krätleinsgut, dem Johann Fuchs von Dürr-

Digitized by Google

brunn zugehörig, wurde an dem Steigerungstermin kein Aufgebot erzielt. Es wird deshalb solches auf ferneren Antrag eines Gläubigers nochmals dem Verkauf ausgesetzt und Termin auf den

31. August d. Js.

im Orte Dürrbrunn anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden eingeladen, und haben den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäß zu gewärtigen. Ebermannstadt, den 5. August 1822.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Die zur Concursmasse des Michael und Lorenz Zeiler zu Höfen gehörige Sölde, mit Zugehör, sodann der Wolfsgruben-Acker, welche Realitäten mit mehreren andern Grundstücken in Nr. 116 des Kreis-Intelligenz-Blatts, dann Nr. 75, 76 und 77 des Bamberger Intelligenz-Blatts vom Jahre 1820, bereits öffentlich zum Verkaufe ausgeschrieben wurden, werden auf Kosten des mit der Zahlung säumigen Käufers, Johann Wittmann, nun dessen Wittwe zu Höfen, nochmals öffentlich versteigert, und wird hiezu Termin auf den

11. September d. Js.

im Orte Höfen angesetzt. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen, und haben den Hinschlag nach erfolgter Genehmigung der Creditoren zu gewärtigen. Bamberg, den 2. August 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Das Königl. Landgericht Bamberg II. hat in dem Schuldenwesen des Georg Baier von Großbuchfeld dessen Vergantung rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Gantträge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf

Montag den 2. September,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Mittwoch den 2. October,

3) zur Abgabe des Schlußsatzes, auf

Donnerstag den 31. October l. Js.,

jedesmal Morgens 8 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gantirers hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, werden bei Vermeidung des doppelten Ersatzes hiemit aufgefordert, solches gegen Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Bamberg, den 2. August 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Die zur Casimir Archischen Concursmasse von Mühlendorf gehörigen Realitäten, bestehend: 1) in einem bezimmerten Söldengut, mit Zugehör, belastet mit 1 fl. 46½ kr. Erbzinns, 920 fl. Steuer-Capital, 10 Procent Handlohn, der Zehendbarkeit, Besitz-Nr. 15; 2) ½ Tagwerk Feld, der Zogacker, nach der Fassion v. Löffelhölzisches Lehen, mit 60 fl. Steuer-Capital, zum Theil den Freiherren v. Krailsheim, zum Theil der Pfarrei Bischberg zehendbar, Besitz-Nr. 16.; 3) 1½ Tagwerk Feld, im Holzberg, nach der Fassion v. Löffelhölzisches Lehen, mit 210 fl. Steuer-Capital onerirt, zehendfrei; werden dem gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Donnerstag den 5. September l. J., früh 9 Uhr,

anberaumt. Kaufs- und besitzfähige Strichliebhaber haben sich an diesem Tage am Gerichtssitze einzufinden, und den Hinschlag salva ratificatione der Gläubiger zu gewärtigen. Bamberg, am 5. August 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Das Grundvermögen des pensionirten vormals Kloster Michaelsbergischen Seewarts Joseph Böhm zu Gaustadt, wird in Folge des rechtskräftig ausgesprochenen Gantverfahrens dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Es besteht: a) aus einem Wohn- und Nebenhauße, Scheune, 3 Gärtlein und Hofraum im Dorfe Gaustadt, mit Gemeinderecht; b) 1½ Morgen Baumfeld und 1 Morgen Wiesen, die Heeg genannt, im Gaustädter Flur, c) ein Feld, der Rottelbach, auch im Steinacker genannt, Gaustädter Flur, d) ½ Morgen Weiher, das Darmonsseelein genannt, freieigen, e) ½ Morgen Weiher jetzt Feld, der Büttners-See genannt, freieigen, f) ein Morgen

Digitized by Google

Feld, der Büttners-Acker, freieigen, g) ½ Morgen, der Multersee, freieigen, h) 1½ Morgen Wiese, der Bischberger See, freieigen, i) 1½ Morgen Weiher, der kleine Dorf-See, freieigen, k) 1 Morgen, der große Dorf-See, freieigen, l) 1¼ Morgen Weiher, mit etwas Feld, der Damm-See, freieigen. Kaufsliebhaber können sich bei den Gemeindevorstehern zu Gaustadt und Bischberg erkundigen und sich diese Grundstücke zeigen lassen, dann aber am

30. August d. Js.,

dahier erscheinen, und ihre Angebote zu Protocoll geben, wo dann der Hinschlag nach der Executions-Ordnung sogleich geschieht. Bamberg, den 20. Juli 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Bei dem auf den 25. Februar laufenden Jahres anberaumten Termin zur öffentlichen Versteigerung des dem Christoph Zeitler zu Köttmannsdorf gehörigen halben Haußes, hat sich kein Kaufsliebhaber eingefunden. Auf neuerliche Landgerichtliche Requisition wird daher dasselbe, so wie die andere Haußhälfte, dem Georg Zeitler zu Köttmannsdorf gehörig, daher das ganze Haus, hiemit der öffentlichen Versteigerung auf

Mittwoch den 28. August frühe 8 Uhr

ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber bei dem unterzeichneten Patrimonialgerichte zu erscheinen, hiermit eingeladen werden. Sassanfarth, den 13. August 1822.

Königlich Baierisches Gräflich von Soden'sches Patrimonialgericht.

Schmidt.

Auf Requisition des Königl. Kreis- und Stadtgerichts Bamberg wird die zur Verlassenschaftsmasse des Magistrats-Raths und Gastwirths Strüpf gehörige, in der Ampferbacher Markung liegende Waldparzelle, Achet genannt, zum öffentlichen Verkaufe gebracht, und Termin auf den

4. September d. J.

bezielt, wo bei einem annehmbaren Aufgebote unter Vorbehalt der obervormundschaftlichen Genehmigung der Hinschlag erfolgen wird. Indem Kaufsliebhaber hiezu eingeladen werden, wird bemerkt, daß Lehenschultheiß Basel zu Ampferbach ihnen auf Verlangen das Verkaufs-Object vorzeigen wird. Burgebrach, am 22. Juli 1822.

Königliches Landgericht.

Freiherr von Rieß.

Behufs der Berichtigung des Besitztitels werden auf den Antrag der Gebrüder Schuhmachermeister Adam Johannes — und Johann Andreas Herpich zu Naila, sämmtliche unbekannte Real-Prätendenten der von Erstern dahier besitzenden Immobilien, als: einem Wohnhaus, Nr. 66, und dazu gehörigem Gärtlein, mit 22½ kr. rhl. Steuersimplum, nach Besitz-Nummer 563 des Steuer-Districts Naila belastet, welche die Gebrüder Herpich von ihrem verstorbenen Vater, Schuhmacher Johann Herpich, erblich erhalten, und die er aus der Schuldenmasse des Schneidermeisters Holzschuher dahier sub hasta erstanden haben soll, hiedurch vorgeladen, ihre allenfallsigen Real-Ansprüche an obigen Immobilien binnen Neun Wochen, und längstens in dem auf den

9. September c., Vormittags 8 Uhr,

anstehenden Edicts-Termin schriftlich oder mündlich dahier anzumelden, oder zu gewärtigen, daß die Aussenbleibenden mit ihren etwanigen Real-Ansprüchen auf das Herpichsche Haus und Zubehör präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Naila, den 10. Juni 1822.

Königliches Landgericht.

Nürmberger.

Ueber den Nachlaß des verstorbenen Müllermeisters Johann Nicolaus Roßner zu Golderonach, ist auf den Antrag des Vormunds der hinterlassenen Kinder der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet worden. Es werden daher alle diejenigen, welche Forderungen und Ansprüche an dem Verstorbenen und seinem Nachlaß haben, öffentlich dergestalt vorgeladen, daß sie binnen drei Monaten, insbesondere in dem angesetzten Liquidationstermin, den

24. October curr., früh 9 Uhr,

im unterzeichneten Landgericht in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte den Betrag und die Art ihrer Forderung umständlich anzugeben, die Documente, Briefschaften und übrigen Beweismittel, womit sie die Wahrheit und Richtigkeit ihrer Ansprüche zu erweisen gedenken, urschriftlich vorzulegen und anzuzeigen, das Nöthige zum Protocoll zu verhandeln und alsdann die gesetzmäßige Ansetzung in dem abzufassenden Erstigkeitsurthel, dagegen bei ihrem Ausbleiben

Digitized by Google

und unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche zu gewärtigen haben, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, werden verwiesen werden. Berneck, den 16. Juli 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Das unterfertigte Herrschaftsgericht hat in dem Schuldenwesen der verwittibten Rentamts-Böttin Katharina Schmitt zu Unnersdorf, durch Erkenntniß vom 23ten v. M. derselben Vergantung ausgesprochen. Diesemnach werden die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen auf den

31ten l. M.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

30. September,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung, und zwar a) für die Replick auf den

30. October,

und b) für die Duplick auf den

15. November l. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldnerin hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen an dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen der Gemeinschuldnerin in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Banz, am 7. August 1822.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Für das Etatsjahr 18$\frac{22}{23}$ wird das Wagnerische Stipendium zu Creussen wieder erledigt; es besteht solches in einem 3jährigen Genusse von jährlichen 25 fl., und kann an studirende Jünglinge oder auch als Ehe- und Haussteuer an Töchter der Anverwandschaft verliehen werden. Bewerber um dieses Stipendium haben sich unter Präjudiz der Exclusion längstens bis 15. September d. Js. an unterzeichneten Magistrat zu wenden, und wird zur Beseitigung aller überflüssigen Correspondenz bemerket, daß ohne legale, die Anverwandschaft documentirenden, Taufzeugnisse keine Gesuche berücksichtiget werden. Creussen, am 15. Juli 1822.

Von Magistratswegen.
Künneth, Burgermeister.

Uebersicht

des zu Hof am 15. August 1822 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	vorliger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	im Rest geblieben	höchster	mittlerer	niedriger
						Preis des Scheffels.		
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl. kr.	fl. kr	fl. kr
Waizen	—	17	17	17	—	13 12	— —	— —
Roggen	—	47	47	47	—	13 6	12 57	12 48
Gerste	—	28	28	28	—	10 30	9 45	9 —
Haber	—	17	17	17	—	5 36	5 24	5 12

Hof, den 15. August 1822.

Stadt-Magistrat.
v. Oerthel. Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Zu einer, bis zum 1ten oder 2ten k. Ms. projectirten Reise in die Rheingegend und auch weiter über Würzburg oder Stuttgardt sind ein oder zwei Plätze in einem bequemen viersitzigen Wagen gegen verhältnißmäßigen Kosten-Beitrag zu vergeben, worüber das Nähere im Zeitungs-Comtoir zu erfragen ist. Baireuth, am 21. August 1822.

Zur Notiz der Herren Versicherten im Obermainkreise machen wir nachfolgenden halbjährigen Extract aus den Büchern der Feuer-Versicherungsbank für Mobilien und Waaren des Deutschen Handels- und Fabrikstandes, über den Zustand dieses empfehlungswürdigen Instituts mit dem Versprechen hiermit öffentlich bekannt,

Digitized by Google

daß fernerhin jedesmal ein dergleichen halbjähriger Situations-Extract nachfolgen soll:

1) Versicherte Summe bis letzten Juni, . . . Sächs. Courant Thlr. 19,384,508
2) Versicherungs-Gelder oder Prämien-Fonds, bis 15. Juli " 89,865
3) Wechsel-Depositum, ultimo Juni . . . . . " 672,628
4) Bereits bezahlte Brandschäden bis 30. Juni . . . . . " 6,068
5) Angemeldete Brandschäden im Juli, an ohngefährem Betrag " 5,000

Die vorstehenden Angaben der Bank-Administration stimmen mit den Bank-Büchern genau überein, die specificirten Versicherungs-Summen sind wirklich nachgewiesen, das baare Geld befindet sich im Depositum der Rathskämmerei zu Gotha, und die Quittungen über die bezahlten Brandschäden sind vorgelegt und richtig befunden worden.

Hof, am 1. August 1822.

Oerthel, Heerdegen et Comp.,
Agenten der Feuer-Versicherungsbank zu Gotha.

Trauungs-Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 18. August. Der Polizei-Rotten- und Magistrats-Botenmeister Johann Georg Stillkrauth dahier, mit Anna Maschtug von Neuses.

— — Der Taglöhner Johann Leindecker dahier, ein Wittwer, mit Margaretha Barbara Hermannsdörfer von Aichig.

— — Der Taglöhner Johann Trautner dahier, mit Cunigunda Eck von Schwingen, bei Droßenfeld.

— — Der Schneidermeister Johann Adam Friedrich Göller in der Altenstadt, mit Elisabetha Frankenberger von Donndorf.

— — Der Maurergeselle Johann Barchent in der Altenstadt, mit Anna Susanna Sendelweck von der Altenstadt.

— — Der Papiermachergeselle Johann Conrad Mühl in der Jägerstraße, mit Anna Barbara Margaretha Johanna Händel aus Hof.

— — Der Maurergeselle Johann Preis in der Jägerstraße, mit Barbara Sophia Vogel aus Ereussen.

Den 22. August. Der Bürger- und Bierbrauer Johann Christian Friedrich Beck dahier, mit Jungfrau Marianna Christiana Friederika Zehnter von der Jägerstraße.

— — Der Musikus Johann Elias Röder dahier, ein Wittwer, mit Margaretha Barbara Klein aus Truppach.

— — Der Bauer Johann Erhardt Carl Nicol Angermeier in der Jägerstraße, mit Barbara Rabenstein im neuen Weg.

Geborne.

Den 13. August. Die Tochter des Taglöhners Schrödel in St. Georgen.

Den 14. August. Die Tochter des Korbmachers Werner dahier.

Den 16. August. Der Sohn des K. Regierungs-Secretairs Grunwald dahier.

— — Die Tochter des Metzgermeisters Haßler dahier.

Den 17. August. Die Tochter des Bamberger Boten Kram.

Den 18. August. Der Sohn des Hofgärtners Adler dahier.

Den 19. August. Der Sohn des Gastgebers und Metzgermeisters Lochmüller dahier.

— — Die Tochter des Schullehrers Herrlein auf der Saas.

— — Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 21. August. Die Tochter des K. Appellations-Gerichts-Advocaten Heerwagen dahier.

— — Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 14. August. Die Soldaten-Wittwe Cruse dahier, alt 77 Jahre.

— — Johann Schimmel, Gemeiner beim Königlich Baierischen 14ten Linien Infanterie-Regiment, von Guttenthau, Landgerichts Kemnath, alt 21 Jahre.

Den 17. August. Johann Wurzbacher, Gemeiner beim Königl. 13ten Linien Infanterie-Regiment, aus Selbitz, Landgerichts Naila, alt 22 Jahre.

Den 18. August. Der Maurermeister Ordnung dahier, alt 33 Jahre, 3 Monate und 3 Tage.

Den 20. August. Die hinterlassene Tochter des Bauersmanns Beyerköhler in den Moritzhöfen, alt 19 Jahre, 9 Monate und 13 Tage.

Den 21. August. Der Sohn des K. Rechnungs-Revisors Schindler, alt 12 Tage.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 103. Baireuth, den 27. August 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 17. August 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach einer Weisung des Königlichen obersten Rechnungshofes vom 17ten vorigen Monats die Regie-Rechnungen pro 18$\frac{2}{3}$ längstens bis zum 15. October d. J. bei der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen eingesendet seyn sollen, so werden die sämmtlichen Königlichen Landgerichte im Obermainkreise mit Beziehung auf den Art. 3 des Ausschreibens vom 19. October vorigen Jahrs angewiesen, ihre Regie-Rechnungen schon einige Tage früher bei der unterzeichneten Stelle einzureichen, damit sie bis zum 15. October bei der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen vorgelegt werden können.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr v. Lochner.

An sämmtliche K. Landgerichte des Obermainkreises.

Den neuen Rechnungs-Schematismus betr.

Duprel.

Baireuth, den 19. August 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der verstorbene Benefiziat Joseph Gutperl auf dem Kreuzberge bei Kronach hat in seinem Testamente 200 fl. dem Ludwig-Spital- oder Krankenhause zu Bamberg, 100 fl. dem Spitale zu Kronach, resp. für kranke Dienstboten, 100 fl. für Hausarme, und 380 fl. für die Kirche auf dem Kreuzberge vermacht, welches unter dankbarer Anerkennung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Lochner.

Bekanntmachung.

Vermächtniße des Benefiziaten Gutperl für Kranken-Anstalten, Arme und Kirchen betr.

Duprel.

Baireuth, den 19. August 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein großer Theil der K. Forstämter des Obermainkreises ist noch mit der Vorlage der Designationen ꝛc. in

Digitized by Google

Beziehung auf die Umgestaltung der Forst-Rechnungs-Belege nach der neuen Forst-Bezirks-Eintheilung pro 18$\frac{2}{2}$ zurück.

Da die Forst-Rechnungen in diesem Jahre früher, als gewöhnlich gelegt werden sollen, und die nach dem Ausschreiben vom 1. März d. J. angeordnete Ausscheidung des Forst-Rechnungs-Wesens einen wesentlichen Einfluß darauf hat, so erfordert es die Nothwendigkeit, daß die umgeformten Einnahms- und Ausgabs-Belege pro 18$\frac{2}{2}$ den betreffenden K. Rentämtern recht bald zugefertigt werden.

Die K. Forstämter erhalten daher wiederholt die Weisung, sowohl die auf die Umformung Bezug habenden Uebersichten und Designationen über die verwertheten Forst-Producte pro 18$\frac{2}{2}$, als die über die Regie-Ausgaben um so mehr binnen 8 Tagen zur Justificatur vorzulegen, als die Versäumung dieses Termins nicht nur Ordnungsstrafen, sondern auch die Absendung von expressen Boten auf Kosten der saumseligen Forstämter zu Folge haben würde.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
v. Bomhard, Director.

An sämmtliche K. Forstämter des Obermainkreises.
Die Umgestaltung des Forst-Rechnungs-Wesens betr.

Sepdt.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Diejenigen Kreis- und Stadt-, dann Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte des Obermainkreises, welche längstens bis am 8. September ihre Tax-Rückstände, Verzeichnisse über ruhende, absolut uneinbringliche und niedergeschlagene Gefälle, nebst nöthigen Belegen hiezu, und unentbehrlichen Genußscheinen, an das hiesige Appellationsgericht nicht werden eingesendet haben, gewärtigen ohne weiteres Anmahnen Executionsboten auf ihre Kosten. Bamberg, den 20. August 1822.

Königlich Baierisches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Graf von Lamberg, Präsident.

Drißt.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

In Gemäßheit allerhöchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz d. d. München, den 11. August 1822, werden sämmtliche Untergerichte des Obermainkreises zur Handhabung und Nachachtung der mit dem Großherzogthum Hessen-Darmstadt über die gegenseitige Behandlung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen getroffenen Uebereinkunft vom 30sten v. M. (Regierungs- und Intelligenz-Blatt für das Königreich, Nr. 30, Seite 732) hiermit angewiesen. Bamberg, den 20. August 1822.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Graf v. Lamberg, Präsident.

Drißt.

Bekanntmachungen.

Da schon mehrmals zur Beschwerde gekommen, daß zur Nachtzeit frei herumlaufende Hunde durch Bellen auf den Strassen großen Lärm verursachen und die nächtliche Ruhe der Einwohner stören, so wird zur Warnung hiermit bekannt gemacht, daß dergleichen Hunde eingefangen, die Eigenthümer aber, welche das Einsperren derselben unterlaßen haben, mit einem Thaler werden bestraft wer-

Digitized by Google

den. Die Polizeimannschaft ist angewiesen, auf den Vollzug dieser polizeilichen Anordnung zu wachen und jede Contravention sofort zur Anzeige zu bringen. Baireuth, am 25. August 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.

Auf die von den hiesigen Einwohnern den — am 22ten d. Mts. durch Brand verunglückten Personen zu Mistelbach geleistete schnelle Hülfe an Geld und Victualien, ist heute von dem hiesig Königl. Landgericht folgendes Schreiben an den unterzeichneten Stadtmagistrat eingelangt:

„Mit gerührtem Dank empfingen gestern die durch „den vorgestern ausgebrochenen Brand verunglückten „Einwohner von Mistelbach die von dem Magistrat „bei den Einwohnern der hiesigen Stadt gesammelten „reichlichen und großmüthigen Gaben, in drei großen „Wagen voll Victualien verschiedener Art, und 57 fl. „11½ kr. baar Geld bestehend, durch deren Ueber„sendung dem großen Mangel und Elende dieser Per„sonen nicht allein augenblicklich, sondern auf einige „Tage, vielleicht Wochen, abgeholfen ist.“

„Auch wir bringen hiermit unsern Dank Einer be„lobten Behörde und den Einwohnern der hiesigen „Stadt für diese Gaben dar, und ein Vergnügen wird „es uns gewähren, wenn wir in erfreulichern Ange„legenheiten im Stande sind, zu beweisen, wie sehr „wir wünschen, eine Gelegenheit zur Leistung von „Gegendiensten zu finden.“

„Hochachtungsvoll besteht
„Das Königliche Landgericht
Meyer.“

Dieses wird zur Nachricht für die milden Geber mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß auch alle späteren freiwillig eingegangenen Beiträge an die Verunglückten sofort abgeliefert worden sind. Baireuth, am 24. August 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.

Baireuth, den 13. Mai 1822.

Von dem Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß auf Antrag des Königlichen Advocaten Heerwagen I. als Vormundes der Dr. Kappischen Kinder über den Nachlaß deren verstorbenen Großvaters, des Gärtnermeisters und Stadthauptmanns Johann Stephan Menzel, mit Zustimmung dessen Sohnes, des hiesigen Bürgers und Gärtnermeisters Gottlieb Menzel als Haupterben, der erbschaftliche Liquidationsprozeß Kraft dieses eröffnet worden ist. Demnach werden alle diejenigen, welche an diesem Nachlaß Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich in dem zur Anmeldung der Forderungen, auf

Mittwoch den 11. September d. J., Vormittags 9 Uhr,

festgesetzten Termin an gewöhnlicher Gerichtsstelle vor dem Königlichen Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Dr. Glück hieselbst, als dem Commissarius, einzufinden, darin den Betrag und die Art ihrer Forderungen umständlich und genügend anzugeben, die Urkunden, Briefschaften und übrigen Beweismittel, wodurch die Wahrheit und Richtigkeit der Forderungen und Ansprüche, so wie deren allenfallsiges Vorzugsrecht dargethan werden soll, urschriftlich vorzulegen, und resp. anzuzeigen, und sodann die gesetzmäßige Ansetzung ihrer Forderungen in dem abzufassenden Prioritäts-Erkenntniße zu gewärtigen.

Denjenigen, welche durch allzuweite Entfernung oder andere gesetzliche Ehehaften an der persönlichen Erscheinung in dem angesetzten Termin verhindert seyn sollten, und welche hierorts nicht bekannt sind, werden die hier befindlichen Königlichen Appellationsgerichts-Advocaten Keim, Mora, Hofmann, Schöpff, Mayer, Heerwagen II. und Loew, zu dem Ende vorgeschlagen, damit sie sich von diesen einen zur Besorgung ihrer Rechtsangelegenheit in dieser Sache auswählen, und denselben mit Information und Vollmacht gehörig und in Zeiten versehen können.

Diejenigen aber, welche in dem gedachten Termin weder selbst erscheinen, noch sich gehörig vertreten lassen, haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts Director
Schweizer.

Riedel.

Dienstag den 3. September l. Js. Vormittag von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittag von 2 bis 5 Uhr, werden die Besoldungs- und Pensions-Getraidter für das letzte Quartal 18½ abgegeben. Die Empfänger haben bestimmt hierin nachzukommen, weil wegen dringend vorzunehmenden Magazins-Reparaturen eine längere Aufbewahrung derselben, durchaus nicht gestattet werden kann,

Digitized by Google

und die abzufassenden Getraidter bei Seite geschaft werden müssen. Baireuth, den 23. August 1822.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Das dem Johann Regus zu Wildensorg gehörige Feld in der Hahnleiten, der Teig genannt, zu 1 Morgen wird in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin hiezu auf den

2. September l. Js.

anberaumt. Kaufsliebhaber haben sich an diesem Tage im Gerichtssitze einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und sonach das Weitere im Strichtermin zu gewärtigen. Bamberg, den 9. August 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Die zur Concursmasse des Michael und Lorenz Zeiler zu Höfen gehörige Sölde, mit Zugehör, sodann der Wolfsgruben-Acker, welche Realitäten mit mehreren andern Grundstücken in Nr. 116 des Kreis-Intelligenz-Blatts, dann Nr. 75, 76 und 77 des Bamberger Intelligenz-Blatts vom Jahre 1820, bereits öffentlich zum Verkaufe ausgeschrieben wurden, werden auf Kosten des mit der Zahlung säumigen Käufers, Johann Wittmann, nun dessen Wittwe zu Höfen, nochmals öffentlich versteigert, und wird hiezu Termin auf den

11. September d. Js.

im Orte Höfen angesetzt. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen, und haben den Hinschlag nach erfolgter Genehmigung der Creditoren zu gewärtigen. Bamberg, den 2. August 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Das Königl. Landgericht Bamberg II. hat in dem Schuldenwesen des Georg Baier von Großbuchfeld dessen Vergantung rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesezlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf

Montag den 2. September,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Mittwoch den 2. October,

3) zur Abgabe des Schlußsatzes, auf

Donnerstag den 31. October l. Js.,

jedesmal Morgens 8 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gantirers hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, werden bei Vermeidung des doppelten Ersatzes hiemit aufgefordert, solches gegen Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Bamberg, den 2. August 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Die zur Casimir Archischen Concursmasse von Mühlendorf gehörigen Realitäten, bestehend: 1) in einem bezimmerten Söldengut, mit Zugehör, belastet mit 1 fl. 46½ kr. Erbzinns, 920 fl. Steuer-Capital, 10 Procent Handlohn, der Zehendbarkeit, Besitz-Nr. 15; 2) ¼ Tagwerk Feld, der Zogacker, nach der Fassion v. Löffelhölzisches Lehen, mit 60 fl. Steuer-Capital, zum Theil den Freiherren v. Krailsheim, zum Theil der Pfarrei Bischberg zehendbar, Besitz-Nr. 16.; 3) 1¼ Tagwerk Feld, im Holzberg, nach der Fassion v. Löffelhölzisches Lehen, mit 210 fl. Steuer-Capital onerirt, zehendfrei; werden dem gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Donnerstag den 5. September l. J., früh 9 Uhr,

anberaumt. Kaufs- und besitzfähige Strichliebhaber haben sich an diesem Tage am Gerichtssitze einzufinden, und den Hinschlag salva ratificatione der Gläubiger zu gewärtigen. Bamberg, am 5. August 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Das gegen Friedrich Hofmann zu Röbersdorf erlassene Concurs-Erkenntniß hat bereits Rechtskraft erlangt; dessen sämmtliche unbekannte Gläubiger werden zu den bestimmten Ganttägen hiemit vorgeladen, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen auf

Dienstag den 3. September,

Digitized by Google

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 3. October,

3) zur Abgabe der Gegen- und Schlußeinreden auf

Mittwoch den 4. November 1822,

jederzeit frühe 9 Uhr; hiebei aber auch der Rechtsnachtheil bekannt gemacht, daß das Nichterscheinen beim ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Bamberg, den 2. August 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Auf Instanz der Gläubiger wird das Johann Georg Windische Anwesen zu Erbendorf plus licitando via executionis verkauft. Es besteht aus einem eingädigen theils gemauerten, theils hölzernen Wohnhaus sammt Stallung, einem Hausgärtl, ½ Tagwerk Feld, und ½ Tagwerk Wiese, dann einem öden Grunde zu ¼ Tagwerk und dem Nutzgenuß an den unvertheilten Gemeindegründen, endlich einem Stücke Grund zu $\frac{1}{10}$ Tagwerk Fischbehälter; welche Realitäten zusammen pr. Simpl. 22 kr. 3 Heller Steuer entrichten, und auf 681 fl. geschätzt sind. Der Tag der Versteigerung ist auf den

31. August l. J., Abends 2 Uhr

in loco Erbendorf festgesetzt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, und im nöthigen Fall zum Ausweis ihrer Zahlungfähigkeit verpflichtet. Der Zuschlag geschieht auf geschehene Ratification. Inzwischen ist aber jedem erlaubt, die Realitäten in Augenschein zu nehmen, und sich das Schätzungs-Protocoll vorlegen zu lassen. Kemnath, am 9. Mai 1822.

Königliches Landgericht daselbst.

Freiherr v. Andrian.

Gegen das Vermögen des Pächters Michael Klern aus Prügel ist die Einleitung des Concursverfahrens bereits rechtkundig beschlossen worden. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

30. August,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die obengemeldeten Forderungen auf

27. September,

3) zur Abgabe der Schlußerinneruugen auf

25. October,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttage die Ausschließung der Forderungen an der gegenwärtigen Verhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelter Zahlung, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihres Rechtes bei Gericht zu übergeben. Endlich wird die zur Michael Klernerischen Concursmasse gehörige, altkastenlehenbare, bauberechtigte Frohnsölde, mit Zugehörigen, zu Bernreuth, worauf 2 fl. 7½ kr. Erdzins, 1 fl. 24 kr. Steuersimplum, und die Handlohnbarkeit mit 5 procent haftet, öffentlich zum Kaufe ausgebothen. Der Strichtermin wird am

30. August,

beim Königl. Landgerichte dahier abgehalten, der Hinschlag aber ist durch einzuholende Genehmigung der Creditorschaft bedingt. Weismain, den 20. Juli 1822.

Königliches Landgericht.

Egner.

Gegen Johann Neuner zu Hochstall wurde vom unterzeichneten Königl. Landgerichte der Concurs der Gläubiger rechtskräftig erkannt. Die gesetzlichen Ganttäge sind: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung,

Donnerstag der 5. September,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen,

Donnerstag der 3. October,

3) zur schlüssigen Verhandlung und zwar zur Vorbringung der Gegeneinreden sowohl, als der Schlußeinreden,

Donnerstag der 7. November,

jedesmal früh 9 Uhr. Wer am 1ten Termin nicht erscheint, wird von gegenwärtiger Gantverhandlung ausgeschlossen. Das Nichterscheinen an den beiden übrigen Terminen hat die Ausschließung mit den an diesen Ta-

Digitized by Google

gen vorzunehmenden rechtlichen Handlungen zur Folge. Sämmtliche bekannte, und unbekannte Gläubiger des Johann Neuner werden hiezu vorgeladen. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dem Concursgerichte zu übergeben. Hollfeld, am 5. August 1822.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Auf Requisition des Königl. Kreis- und Stadtgerichts Bamberg wird die zur Verlassenschaftsmasse des Magistrats-Raths und Gastwirths Strüpf gehörige, in der Ampferbacher Markung liegende Waldparzelle, Achet genannt, zum öffentlichen Verkaufe gebracht, und Termin auf den

4. September d. J.

bezielt, wo bei einem annehmbaren Aufgebote unter Vorbehalt der obervormundschaftlichen Genehmigung der Hinschlag erfolgen wird. Indem Kaufsliebhaber hiezu eingeladen werden, wird bemerkt, daß Lehenschultheiß Basel zu Ampferbach ihnen auf Verlangen das Verkaufs-Object vorzeigen wird. Burgebrach, am 22. Juli 1822.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Rieß.

Von Königlichen Landgerichtswegen werden die beiden Viertelshofe des Bauers Johann Lang zu Brunn, auf den Antrag seiner Gläubiger zum öffentlichen Verkaufe hiemit ausgesetzt; dieselben bestehen aus folgenden Stücken: A) der Viertelshof Nro. 12, aus 1) einem Wohnhauße, 2) einer Stallung zu 20 Stück Vieh, 3) einer Scheune, 4) einer Holzlege, 5) 11 3/8 Jauchert Gärten und Wiesen, 6) 23 Jauchert Felder, 7) 10 1/4 Jauchert Waldungen, 8) 1 1/4 Jauchert Huth, welche zusammen nach Abzug aller darauf haftenden Lasten auf 3145 fl. 40 kr. geschätzt wurden. B) der Viertelshof Nro. 13, aus 1) einem Wohnhauße, 2) einer Stallung zu 16 Stück Vieh, 3) einer Holzlege, 4) einer Scheuer, 5) 11 1/8 Jauchert Wiesen, 6) 20 3/4 Jauchert Felder, 7) 15 3/4 Jauchert Waldungen, 8) 1 Jauchert Huth, welche zusammen nach Abzug aller darauf haftenden Lasten auf 2818 fl. 12 kr. geschätzt sind. Zum Zwecke dieser öffentlichen Versteigerung jener beiden Viertelshöfe ist ein Termin auf den

5. September c. Morgens 9 Uhr

angesetzt, welcher im Registraturzimmer des unterzeichneten K. Landgerichts abgehalten wird. Die Kaufslustigen haben sich in diesem Termine dahier zu melden, woselbst ihnen die Bedingungen des erwähnten Verkaufes jener Viertelshöfe bekannt gemacht werden sollen. Hof, den 24. Juli 1822.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Vom Königlichen Landgericht Eschenbach wird hiemit bekannt gemacht, daß der hiesige Oberschreiber Georg Wolfring als Sportel-Rendant dahier aufgestellt ist. Es sind demnach nur an diesen die Tax- und Sportel-Beträge zu bezahlen, und es kann nur er gültige Quittungen hierüber ausstellen. Eschenbach, den 8. August 1822.

v. Leistner, Landrichter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll der, dem vormaligen Bürgermeister und Gastwirth Johann Christoph Senft zu Wirsberg, gehörende Sechzehntheil des ganzen Zehends zu Neufang und Hegenig, welcher auf 500 fl. rhl. gerichtlich abgeschätzt ist, öffentlich an die Meistbietenden veräußert werden. Hierzu wird [illegible] mit Tagsfahrt auf

Sonnabend den 7. September l. J., Vormittags, zu Wirsberg anberaumt, an welchem Tag besitz- und zahlungsfähige Kauflustige sich zur Legung ihrer Gebote in dem Rupprechtischen Gasthauße dortselbst einzufinden haben, worauf sodann der Zuschlag nach den Bestimmungen der Executions-Ordnung erfolgen soll. Kulmbach, den 1. August 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Der seit 30 Jahren abwesende Metzgergeselle Matthäus Goller von Schödlas, hiesigen Landgerichts, wird nach dem Antrage seiner im hiesigen Landgerichte befindlichen Verwandten hiermit dergestalt öffentlich vorgeladen, daß er a dato binnen 9 Monathen, und zwar spätestens in dem auf den

25. April 1823, Vormittags,

Digitized by Google

vor dem unterfertigten Königlichen Landgerichte anberaumten Termine sich persönlich oder schriftlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte melde, und daselbst sein Vermögen in Empfang nehme, widrigenfalls er für tod erklärt, und sein Vermögen an die sich legitimirenden nächsten Erben vorschriftsmäßig gegen Caution extradirt werden wird.

München berg, den 23. Juli 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Molitor.

Auf höchsten Befehl der Königlichen Regierungs-Finanz-Kammer zu Baireuth vom 20ten v. Mts. werden 1½ Tagwerk Wiesen, an der Straße von Lichtenberg nach Lobenstein gelegen, zeitheriges Dienstgrundstück des hiesigen Forstbedienten dem öffentlichen Verstrich ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Montags den 2. September Vormittags 10 Uhr

vor der unterzeichneten Stelle angesetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Lichtenberg, den 8. August 1822.

Königliches Rentamt.

Müller.

Zur Habhaftwerdung einer aufgeklagten Forderung wird der dem Adam Hofmann zu Gemünd zugehörige halbe Gülthof, bestehend: aus einem Wohnhause, 75⅛ Morgen 6 Ruthen Artfeld, 7½ Morgen 8½ Ruthen Wiesen, und ein Viertel Lorgholz, in der kleinen Gemeinde nach Vorschrift der bestehenden Executions-Ordnung

Freitag, den 13. September l. J. Nachmittags 2 Uhr

im Orte Gemünd dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Tambach, den 13. August 1822.

Gräflich. Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Das unterfertigte Herrschaftsgericht hat in dem Schuldenwesen der verwittibten Rentamts-Böttin Katharina Schmitt zu Unnersdorf, durch Erkenntniß vom 23ten v. M. derselben Vergantung ausgesprochen. Diesemnach werden die gesetzlichen Ganttäge, und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen auf den

31ten l. M.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

30. September,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung, und zwar a) für die Replick auf den

30. October,

und b) für die Duplick auf den

15. November l. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldnerin hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen an dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen der Gemeinschuldnerin in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Banz, am 7. August 1822.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.

Friedrich.

Die seit länger als 40 Jahre abwesenden Curanden: 1) Friedrich Krieg, Schneidergeselle von hier, 2) Oswald Vogler, von der Eulenburg, oder deren Erben und Erbnehmer, werden nach dem Antrag ihrer Verwandten hiemit öffentlich vorgeladen, binnen einem halben Jahr, und zwar längstens in dem hiezu auf den

22. October c., Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termin hieselbst zu erscheinen, und ihr Vermögen, resp. von ohngefähr 353 fl. 24½ kr., und 233 fl. 5¾ kr. rheinl. in Empfang zu nehmen, oder im Falle des Ausenbleibens zu gewärtigen, daß damit nach Vorschrift des Bamberger Landrechts von Amtswegen verfahren werde. Guttenberg, den 14. März 1822.

Freiherrlich von Guttenbergisches Herrschaftsgericht.

Guttenberg.

Kiesner.

Bei dem auf den 25. Februar laufenden Jahres anberaumten Termin zur öffentlichen Versteigerung des dem Christoph Zeitler zu Köttmannsdorf gehörigen

Digitized by Google

halben Haußes, hat sich kein Kaufsliebhaber eingefunden. Auf neuerliche Landgerichtliche Requisition wird daher daßelbe, so wie die andere Haußhälfte, dem Georg Zeitler zu Köttmannsdorf gehörig, daher das ganze Haus, hiemit der öffentlichen Versteigerung auf

Mittwoch den 28. August frühe 8 Uhr

ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber bei dem unterzeichneten Patrimonialgerichte zu erscheinen, hiermit eingeladen werden. Sassanfarth, den 13. August 1822.

Königlich Baierisches Gräflich von Soden'sches Patrimonialgericht.

Schmidt.

Wegen lehenherrlicher Rückstände soll auf Requisition der competenten Behörde, das dem Handelsmann Koschmann Deßauer aus Demelsdorf, nun zu Bamberg wohnhaft, zuständige, Gräflich Giechische lehenbare sub Tit. Demelsdorf gelegene Hölzlein im Löhleingrund, zu 1¼ Tagwerk, in Kraft der Execution verkauft werden. Verkaufs-Termin hiezu stehet auf

Donnerstag den 12. September, Vormittags

im Gerichtssitze an, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß der Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung folgt, und über den Werth so wie die Lasten dieser Grundbarkeit zu jeder Zeit der erforderliche Aufschluß gegeben werden kann. Wiesentfels, den 12. August 1822.

Gräflich Giechisches Patrimonial-Gericht.

Hoffmann.

Nicht Amtliche Artikel.

Der Unterzeichnete, dem die — durch den Tod des Herrn Hofkammerraths Felsecker erledigte Freiherrlich von Löffelholzische Verwaltung in Bamberg gnädigst verliehen wurde, bringt zur Kenntniß, daß dessen Amthierungs-Locale zu Bamberg im rothen Ochsen Gasthauße im Steinweg errichtet sey, wohin bei eintretenden Geschäfts-Verbindungen die Addresse gestellt werden möchte. Scheßlitz, am 23. August 1822.

Reiß.

Zur Notiz der Herren Versicherten im Obermainkreise machen wir nachfolgenden halbjährigen Extract aus den Büchern der Feuer-Versicherungsbank für Mobilien und Waaren des Deutschen Handels- und Fabrikstandes, über den Zustand dieses empfehlungswürdigen Instituts mit dem Versprechen hiermit öffentlich bekannt, daß fernerhin jedesmal ein dergleichen halbjähriger Situations-Extract nachfolgen soll.

1) Versicherte Summe bis letzten Juni; . . . Sächs. Courant Thlr. 19,384,508
2) Versicherungs-Gelder oder Prämien-Fonds, bis 15. Juli " 89,865⅓
3) Wechsel-Depositum, ultimo Juni . . . . . " 672,628
4) Bereits bezahlte Brandschäden bis 30. Juni . . . . . " 6,068⅓
5) Angemeldete Brandschäden im Juli, an ohngefährem Betrag . . Thaler 5,000

Die vorstehenden Angaben der Bank-Administration stimmen mit den Bank-Büchern genau überein, die specificirten Versicherungs-Summen sind wirklich nachgewiesen, das baare Geld befindet sich im Depositum der Rathskämmerei zu Gotha, und die Quittungen über die bezahlten Brandschäden sind vorgelegt und richtig befunden worden. Hof, am 1. August 1822.

Oerthel, Heerdegen et Comp.,
Agenten der Feuer-Versicherungsbank zu Gotha.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 22. August 1822.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	89	89
ditto à 5% . . .	99⅓	99⅓
Land-Anlehen	100⅓	100⅓
Hypoth. Anweis	100⅓	100
Lott. Loose A—D à 4% .	107⅓	107
ditto E—M à 4% .	104⅓	104
ditto unverzinnsliche .	88	87

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 104. Baireuth, den 30. August 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 19. August 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei einem gegebenen Falle erfolgte die allgemeine allerhöchste Declarativ-Bestimmung, daß der Brandschaden durch die Gluth einem Brandschaden durch die Flamme rücksichtlich des Anspruches auf Entschädigung gleichgeachtet werden müsse; ferner, daß ein Brandschaden bei einem nicht assecurirten Hauße keiner Schätzung bedürfe, folglich auch die Brand-Versicherungs-Anstalt keine Schätzungs-Kosten zu tragen habe; was hiemit zur Kenntniß und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr v. Lochner, Director.

An die sämmtlichen Land- und Herrschaftsgerichte, dann die Magistrate der Städte Baireuth, Bamberg und Hof.

Das Brand-Assecuranz-Wesen betr. Gutschneider.

Baireuth, den 20. August 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach der nachstehenden Bekanntmachung des Zentral-Verwaltungs-Ausschusses des polytechnischen Vereins für Baiern zu München vom 24. Juli d. J. bei Gelegenheit des Octoberfestes am 7. October l. J. eine öffentliche Ausstellung Baierscher Kunst- und Gewerbs-Producte in der Königlichen Haupt- und Residenzstadt München statt finden wird; so werden die gesammten Policei-Behörden des Obermainkreises angewiesen, die in ihren Bezirken befindlichen Künstler, Fabrikanten und Gewerbsleute aufzumuntern, zu dieser Ausstellung recht viele ihrer vorzüglichen Erzeugnisse auf dem in der nachfolgenden Bekanntmachung vorgezeichneten Wege nach München einzusenden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Lochner.

An sämmtliche Policei-Behörden des Ober-Main-Kreises.

Die öffentliche Ausstellung der Baierschen Kunst- und Gewerbs-Producte am 7. October 1822 in der Haupt- und Residenzstadt München betr. Gutschneider.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins in Baiern hat sich bewogen gefunden, die diesjährige öffentliche Ausstellung der Baierischen Kunst- und Gewerbs-Producte auf den 7. October l. J. in der Königlichen Haupt- und Residenzstadt München zu veranstalten; erwählte diesen Zeitpunct, weil, bei dem gewöhnlichen großen Zusammenfluße von Menschen zum October-Fest, sich eine gute Gelegenheit darbietet, wo die Baierischen Künstler, Fabrikanten und Gewerbsleute ihre Erzeugnisse aller Art dem Baierischen Publicum vor Augen legen, und darthun können, welche Vorschritte der Baierische Kunst- und Gewerbfleiß wirklich gemacht habe. — Es kann den Baierischen Künstlern, Fabrikanten und Gewerbsleuten nicht gleichgültig seyn, wenn das Vorurtheil noch lange vorherrschend bleibt:

„in Baiern könne nicht in der Güte, und für so wohlfeile Preise fabrizirt werden, wie im Auslande."

Dieses Vorurtheil muß zerstöhrt werden; denn so lange dieses besteht, werden die Baierischen Künstler, Fabrikanten und Gewerbsleute in ihrem eigenen Vaterlande keinen oder wenig Absatz haben, und also auch nicht im Stande seyn, ihren Mitbürgern einen fortwährenden Arbeits-Verdienst zu geben. —

Dieses Vorurtheil, welches für unsern National-Wohlstand höchst schädlich ist, müssen wir durch Anschauung zu widerlegen suchen; deßwegen hält es der Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins für seine Pflicht, den Baierischen Künstlern, Fabrikanten und Gewerbsleuten Gelegenheit zu verschaffen, die wirklich im Vaterlande gemachten Erzeugnisse dem Publicum in einer öffentlichen Ausstellung vor Augen zu legen. — Vielleicht entschließen sich alsdann unsere zu allen Zeiten patriotisch gesinnten Mitbürger in überwiegender Mehrheit, für immer der inländischen Fabrikation den Vorzug vor der ausländischen zu geben, dadurch den Arbeits-Verdienst im Vaterlande wohlthätig zu vermehren, und den allgemeinen Wohlstand dauerhaft zu gründen. Die Baierischen Künstler, Fabrikanten und Gewerbsleute in allen Kreisen des Königreiches werden demnach hiemit eingeladen, diejenigen Gegenstände, welche sie in der öffentlichen Ausstellung zur Anschauung des Publicums bringen wollen, längstens bis zum 20. September l. J. an das hiesige Handelshaus

Franz Xaver Stießberger,

welches für den Empfang, die Bewahrung und Zurücksendung oder den Commissions-Verkauf geeignete Sorge zu tragen, die verdienstvolle Mühe auf sich genommen hat, einzuschicken. München, den 24. Juli 1822.

Der Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins für Baiern.

J. v. Utzschneider, d. Z. Vorstand.

v. Klöckel, d. Z. Secr.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern

Diejenigen Kreis- und Stadt-, dann Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte des Obermainkreises, welche längstens bis am 8. September ihre Tax-Rückstände, Verzeichnisse über ruhende, absolut uneinbringliche und niedergeschlagene Gefälle, nebst nöthigen Belegen hiezu, und unentbehrlichen Genußscheinen, an das hiesige Appellationsgericht nicht werden eingesendet haben, gewärtigen ohne weiteres Anmahnen Executionsboten auf ihre Kosten. Bamberg, den 20. August 1822.

Königlich Baierisches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Graf von Lamberg, Präsident.

Drißt.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

In Gemäßheit allerhöchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz d. d. München, den 11. August 1822, werden sämmtliche Untergerichte des Obermainkreises zur Handhabung und Nachachtung der mit dem

Digitized by Google

Großherzogthum Hessen-Darmstadt über die gegenseitige Behandlung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen getroffenen Uebereinkunft vom 30sten v. M. (Regierungs- und Intelligenz-Blatt für das Königreich, Nr. 30, Seite 732) hiermit angewiesen. Bamberg, den 20. August 1822.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Graf v. Lamberg, Präsident.

Drißt.

(Bekanntmachung und Einladung, die dießjährigen Schlußprüfungen und Feierlichkeiten an der K. Studien-Anstalt zu Baireuth betr.)

Die dießjährigen, dem Schluße des Studienjahrs vorangehenden, öffentlichen Classen-Prüfungen an der K. Studien-Anstalt dahier, welche jedesmal Vormittags von 8 Uhr und Nachmittags von 2 Uhr an in dem größeren Hörsaale des Gymnasiums gehalten werden, nehmen am nächstkommenden 31. August ihren Anfang, und dauern bis zum 4. September, in folgender Ordnung:

1) Prüfung der latein. Vorbereitungsschule, am 31. August: a) Vormittags — Unterclasse, b) Nachmittags — Oberclasse derselben;
2) Prüfung der beiden Abtheilungen des Progymnasiums, am 2. September Vormittags. —
3) Prüfung des Gymnasiums, a) der Unterclasse, am 2. September Nachmittags, b) der Unter-Mittelclasse, am 3. September Vormittags, c) der Ober-Mittelclasse, am 3. September Nachmittags, 4) der Oberclasse, zugleich mündliche Abiturienten-Prüfung, am 4. September Vormittags und Nachmittags. —

Hierauf folgt am 6. September Nachmittags von 3 Uhr an in demselben Locale ein Declamations- und Rede-Actus, mit musikalischen Vorträgen abwechselnd; und am 7. September Nachmittags 3 Uhr die feierliche Preisevertheilung, welche, wenn wegen des Locals keine abändernde Bekanntmachung nachträglich erfolgt, wie gewöhnlich, in der hiesigen Stadtkirche gehalten werden wird.

Da, wie es in der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1808 heißt, die Theilnahme des edelsten und gebildetsten Theils der Nation die Feierlichkeit dieses jährlichen National-Jugend-Festes am meisten zu verherrlichen, und den Trieb und Eifer des jugendlichen Talents, sich auszuzeichnen, mehr als alles Andere zu beleben im Stande ist; und daher die K. Landesstellen, die höheren Stände und das Orts-Publicum, Aeltern und Jugendfreunde ohnehin, zu diesem feierlichen Acte alljährlich durch öffentliche Bekanntmachung eingeladen werden sollen: so beehrt sich das unterzeichnete K. Studien-Rectorat, diese Einladung zu den genannten Prüfungen und Feierlichkeiten, insbesondere aber zu der feierlichen Preisevertheilung hiemit geziemend zu vollziehen. Baireuth, den 28. August 1822.

Das Königliche Studien-Rectorat.
Gabler. Held.

Mit Vorbehalt der höhern Genehmigung wird am 9. September l. J., Vormittags 10 Uhr, der einjährige Bedarf an Montirungs-Materiale für die Mannschaft, als: grünes, graues, rothes Tuch, Futter- und Betttücher Leinwand, wovon jedoch die benöthigte Ellenzahl den Lieferanten erst im Laufe des Jahrs nach und nach eröfnet werden soll, im Geschäftszimmer des unterzeichneten Kommandos unter Vorzeigung der Muster an den Wenigstnehmenden versteigert. Dies wird in Beziehung auf die Ausschreibung vom 11. Juli d. Js. hiedurch bekannt gemacht. Baireuth, am 26. August 1822.

Königl. 6tes Gendarmerie-Compagnie-Commando.
Geruler, Hauptmann.
Opitz, Rechnungsführer.

Das Erkenntniß vom 13. April d. J., welches über das gesammte Vermögen des Johann Nickl von Kirchenlaibach den Universal-Concurs eröfnet hat, ist rechtskräftig geworden. Es werden demnach alle bekannte und unbekannte Gläubiger auf den am

9. September 1822

anberaumten Termin zur Liquidirung ihrer Forderungen persönlich oder durch geeigneten Bevollmächtigten, dann Vorlage ihrer Beweißmittel sowohl über die Richtigkeit als auch den Vorzug auf den

14. October 1822

Digitized by Google

zur Vorbringung ihrer Einreden, und auf den

18. December 1822

zum gesetzlichen Schlußverfahren vorgeladen. Wer am 1ten Tage nicht erscheint, und die aufgetragenen Handlungen beschäftigt, ist mit seiner Forderung Kraft Gesetzes ausgeschlossen. Das Ausbleiben in den übrigen Tagen hat den Ausschluß der treffenden Handlungen zu Folge. Kemnath, am 16. Juli 1822.

Königliches Landgericht.
Freiherr v. Andrian.

Sämmtlichen bekannten und unbekannten Gläubigern der Müllerswittwe Margaretha Braunersreuther zu Ludwigschargast, wird hiermit eröffnet, daß, nachdem über das Vermögen erstgenannter Braunersreutherischen Wittwe eingeleiteten Concursverfahren nunmehr das Locations-Erkenntniß vom 6ten d. Ms. heute öffentlich an der Gerichtsstelle ausgehängt worden ist und die sich meldenden Gläubiger Abschrift desselben erhalten können. Culmbach, den 12. August 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll der, dem vormaligen Bürgermeister und Gastwirth Johann Christoph Seuft zu Wirsberg, gehörende Sechzehntheil des ganzen Zehends zu Neufang und Hegenig, welcher auf 500 fl. rhl. gerichtlich abgeschätzt ist, öffentlich an die Meistbietenden veräußert werden. Hierzu wird hiemit Tagsfahrt auf

Sonnabend den 7. September l. J., Vormittags,

zu Wirsberg anberaumt, an welchem Tag besitz- und zahlungsfähige Kauflustige sich zur Legung ihrer Gebote in dem Rupprechtischen Gasthauße dortselbst einzufinden haben, worauf sodann der Zuschlag nach den Bestimmungen der Executions-Ordnung erfolgen soll. Kulmbach, den 1. August 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Da sich in dem zum Verkauf der Johann Adam Plechschmidtschen Grundstücke von Niederlamitz, bestehend: a) in 2 Tagwerk Feld, der lange Acker genannt, in 4 Stücken, b) ⅞ Tagwerk, die hintere Lamitzwiese, anberaumten Termin kein Käufer einfand, so wurden dieselben dem anderweitigen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige haben sich daher den

4. September c., Vormittags 9 Uhr,

vor hiesigem Landgerichte einzufinden, und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Kirchenlamitz, am 19. August 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Ertl.

Von dem Königlichen Landgericht Kirchenlamitz werden die zur Gantmasse des Rothgerbers Georg Künzel von Marktleuthen gehörigen Besitzungen, bestehend: a) in einem zum Betrieb der Rothgerber-Profession eingerichteten halben Wohnhaus, nebst Stadel, Hofrecht, Waldtheile und Waldrecht; b) in 2 Tagwerk walzenden Grundstücken, sämmtlich in der Marktleuthner Flur gelegen, öffentlich an die Meistbietenden verkauft, wozu Termin auf den

6. September l. J., Vormittags 9 Uhr,

an Ort und Stelle anberaumt ist. Kaufslustige haben sich daher an diesem Tage bei dem Gastwirth Döbereiner in Marktleuthen einzufinden, und den Zuschlag mit Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen. Kirchenlamitz, am 15. August 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Ertl.

Auf Andringen eines Gläubigers der Sebastian Grilmaierischen Relicten zu Schachten wird man deren Hofs-Anwesen, bestehend in einem hölzernen Wohnhaus, Stallschupfe, Stadel, dann Hauskeller, 1½ Tagwerk Garten, 31½ Tagwerk Feld, 10¼ Tagwerk Wiesen, und 37¾ Tagwerk Waldungen; welches zusammen auf 3900 fl. geschätzt ist,

Dienstag den 10. September l. Js.,

öffentlich gegen baare Bezahlung versteigern. Kaufslustige haben sich zu diesem Ende im Wohnhauße des Schuldners einzufinden, und ihr Angebot zu Protocoll zu geben. Actum, den 5. August 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Waldsassen.
L. M. Troppmann.

Da sich zu dem auf den 7ten d. M. anberaumt gewesenen Termin zum Verkauf des Grundvermögens des verganteten Johann Appel von Nankendorf, wie solches in dem Baireuther Intelligenz-Blatt Nr. 89, 91

Digitized by Google

und 93 beschrieben ist, kein Kaufsliebhaber eingefunden hat, so wird solches wiederholt dem Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Freitag den 13. September, früh 10 Uhr,

in loco Rankendorf in dem Wirthshauße des Caspar Teufel anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hollfeld, am 8. August 1822.

Königliches Landgericht.
Sensburg
v. n.

Auf Antrag ihrer nächsten Verwandten werden: 1) der Schullehrerssohn Georg Christoph Maurer, aus Münchaurach geboren, welcher im Jahr 1812 als Gemeiner des leichten Königl. Infanterie-Bataillons Buttler den Feldzug nach Rußland mitmachte und seit dem Monat Februar 1812 keine Nachricht von seinem Aufenthalte mehr gab; 2) der Bauerssohn Johann Hitz von Schauerberg, welcher 1807 von Fürth aus nach Leipzig gieng und von seinem Leben und Aufenthalt bis jetzt keine Nachricht gab, oder die Erben und Erbnehmer gedachter 2 Personen, hiermit aufgefordert, sich binnen 9 Monaten und zwar längstens bis zum

30. April 1823

bei der unterfertigten Behörde zu melden, und das Weitere zu gewärtigen, widrigenfalls dieselben für tod erklärt, und der Abwesenden Vermögen an die nächsten Verwandten derselben, die sich als solche legitimirt haben, ohne Caution hinausgegeben werden wird. Markterlbach, am 7. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
Wellmer.

Zur Hülfsvollstreckung werden die dem Andreas Sunreben von Oberhaid gehörigen Aecker am

14. September d. Js.

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, nämlich: 2 Morgen Feld, in der Steingruben, ¼ Morgen Feld, im obern Anspännlein, 1 Morgen Feld, in den 5 Bäumen. Der Verkauf geschieht zu Oberhaid, und der Hinschlag sogleich unbedingt. Bamberg, den 26. Juli 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Das gegen Friedrich Hofmann zu Röbersdorf erlassene Concurs-Erkenntniß hat bereits Rechtskraft erlangt; dessen sämmtliche unbekannte Gläubiger werden zu den bestimmten Ganttägen hiemit vorgeladen, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen auf

Dienstag den 3. September,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 3. October,

3) zur Abgabe der Gegen- und Schlußeinreden auf

Mittwoch den 4. November 1822,

jederzeit frühe 9 Uhr; hiebei aber auch der Rechtsnachtheil bekannt gemacht, daß das Nichterscheinen beim ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Bamberg, den 2. August 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Das dem Johann Regus zu Wildensorg gehörige Feld in der Hahnleuten, der Teig genannt, zu 1 Morgen wird in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin hiezu auf den

2. September l. Js.

anberaumt. Kaufsliebhaber haben sich an diesem Tage im Gerichtssitze einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und sonach das Weitere im Strichtermin zu gewärtigen. Bamberg, den 9. August 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Gegen das Vermögen des Pächters Michael Klem aus Prügel ist die Einleitung des Concursverfahrens bereits rechtkundig beschlossen worden. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

30. August,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die obengemeldeten Forderungen auf

27. September,

Digitized by Google

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf

25. October,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttage die Ausschließung der Forderungen an der gegenwärtigen Verhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelter Zahlung, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihres Rechtes bei Gericht zu übergeben. Endlich wird die zur Michael Klernerischen Concursmasse gehörige, altkastenlehenbare, bauberechtigte Frohnsölde, mit Zugehörigen, zu Bernreuth, worauf 2 fl. 7½ kr. Erbzins, 1 fl. 24 kr. Steuersimplum, und die Handlohnbarkeit mit 5 procent haftet, öffentlich zum Kaufe ausgebothen. Der Strichtermin wird am

30. August,

beim Königl. Landgerichte dahier abgehalten, der Hinschlag aber ist durch einzuholende Genehmigung der Creditorschaft bedingt. Weismain, den 20. Juli 1822.

Königliches Landgericht.
Egner.

Von Königlichen Landgerichtswegen werden die beiden Viertelshofe des Bauers Johann Lang zu Brunn, auf den Antrag seiner Gläubiger zum öffentlichen Verkaufe hiemit ausgesetzt; dieselben bestehen aus folgenden Stücken: A) der Viertelshof Nro. 12, aus 1) einem Wohnhauße, 2) einer Stallung zu 20 Stück Vieh, 3) einer Scheune, 4) einer Holzlege, 5) 11⅜ Jauchert Gärten und Wiesen, 6) 23 Jauchert Felder, 7) 10¾ Jauchert Waldungen, 8) 1¾ Jauchert Huth, welche zusammen nach Abzug aller darauf haftenden Lasten auf 3145 fl. 40 kr. geschätzt wurden. B) der Viertelshof Nro. 13, aus 1) einem Wohnhauße, 2) einer Stallung zu 16 Stück Vieh, 3) einer Holzlege, 4) einer Scheuer, 5) 11⅛ Jauchert Wiesen, 6) 20⅞ Jauchert Felder, 7) 15½ Jauchert Waldungen, 8) 1 Jauchert Huth, welche zusammen nach Abzug aller darauf haftenden Lasten auf 2818 fl. 12 kr. geschätzt sind. Zum Zwecke dieser öffentlichen Versteigerung jener beiden Viertelshöfe ist ein Termin auf den

5. September c. Morgens 9 Uhr

angesetzt, welcher im Registraturzimmer des unterzeichneten K. Landgerichts abgehalten wird. Die Kaufslustigen haben sich in diesem Termine dahier zu melden, woselbst ihnen die Bedingungen des erwähnten Verkaufes jener Viertelshöfe bekannt gemacht werden sollen. Hof, den 24. Juli 1822.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Zu Folge höchster Entschließung Königlicher Regierung, Kammer der Finanzen vom 5ten et praes. 12ten curr. werden nachstehende — durch die neue Forst-Organisation entbehrlich, und zur Veräußerung disponibel gewordene bisherige Forstdienstwohnungen und Forstdienstgrundstücke dem öffentlichen normalmäßigen Verkaufe ausgesetzt.

I. Im District Weischenfeld:

a) Das Forsthaus mit einem Anbau, und geräumiger Einrichtung, dann mit Stallung, Nebengebäude, Wasch- und Backhauß, sammt den unmittelbar vor- und hinter dem Hauße anschließenden Gärten, b) die in geringer Entfernung vom Hauße sich befindliche Scheune mit Keller, c) 3¾ Tagwerk Feld, im Mönchsgrund, d) 2¾ Tagwerk Wiesen, die Vogts- oder Währwiese genannt, bei Gutenbiegen gelegen.

II. Im Districte Volsbach:

Das Forstgut zu Volsbach, welches zwar in gebundenem Zustande verbleibet, jedoch von allen Dominical-Lasten, in so weit solche dem Königlichen Aerar zustehen, befreit, dem Verkaufe als freies Eigenthum ausgesetzt wird. Dasselbe bestehet: a) in einem Wohngebäude, als der bisherigen Försters oder Waldbereuters-Wohnung, mit Stallung, Scheune, Backofen, Hofraith und unmittelbar anschließendem Grasgarten, b) 11¾ Tagwerk Felder, und c) 3½ Tagwerk Wiesen, sämmtlich im Flure Volsbach und in dem bekannten Ahornthale gelegen. Zum öffentlichen Verkauf dieser sub I u. II beschriebenen Realitäten ist Termin auf den

4. September Vormittags 10 Uhr

bei Königlichem Rentamt dahier anberaumet. An diesem

Digitized by Google

nämlichen Termine werden zugleich von den Forst-Dienstgründen zu Langeweil in Folge obiger höchster Entschliessung 24 Tagwerk Feld hinterm Stadel, der Verpachtung ausgesetzt; welches den Pachtliebhabern zur Kenntniß gebracht wird.

III. Im Districte Schönfeld:

a) Ein Feld, der Kirchnersacker zwischen Schönfeld und Pilgerndorf, b) zwei Stück detto, die obere und untere Reuth, c) die hohe Eggeten, d) eine Wiese, in der Lochau-Gassa, e) eine Wiese, unterm alten Schloß zu Schönfeld, f) zwei Gärtlein allda. Zum Verkauf dieser vorstehenden Realitäten ist Termin auf den

5. September l. Js. Vormittags 10 Uhr

in dem Orte Schönfeld anberaumt. Dies wird den Kauf- und Pachtliebhabern mit der weiteren Eröffnung bekannt gemacht, daß die treffenden Orts-Vorstände und Steuer-Vorgeher so eben angewiesen werden, auf jedesmaliges Verlangen die Verkauf- und Verpachtungs-Gegenstände einzuweisen. Die Kauf- und Zahlungs-Bedingnisse werden vor dem Striche gleichfalls bekannt gemacht und der Hinschlag an den Meistbietenden erfolget vorbehaltlich höchster Ratification im nämlichen Termin. Weischenfeld, den 18. August 1822.

Königliches Rentamt.
L. Axt.

Das dem allerhöchsten Staats-Aerar zustehende Fischwasser im Wiesentfluße, vom Wahlhauß bis Muggendorf, wird am

Montag den 9. September l. Js.

salva ratificatione an den Meistbietenden auf 3 Jahre öffentlich verpachtet. Pachtlustige haben sich daher am bemeldeten Tage früh 9 Uhr beim hiesig K. Rentamte einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und bei annehmlichen Aufgeboten den Hinschlag zu gewärtigen. Ebermannstadt, den 18. August 1822.

Königliches Rentamt.
Schumm.

Nachstehende, zur Andreas Ernstischen Concursmasse zu Gnellenroth gehörige Realitäten, als: 1) der 10te Theil des Gnellenrother Hofes mit 10 Morgen Feldes, und 6 Tagwerk Wiesen, auf welchem 1005 fl. rhl. geboten sind, dann 2) der Tiefenellern-Acker mit einem Aufgebote v. 76 fl. rhl. und 3) der sogenannte Schmids-Acker, auf den ein Aufgebot von 85 fl. rhl. steht, werden wiederholt am

9. September c. an, Nachmittag 2 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige können sich zur besagten Zeit in dem Wirthshauße zu Stetten einfinden, ihre Aufgebote zu Protocoll geben, und den sofortigen unbedingten Hinschlag erwarten. Banz, am 12. August 1822.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Zur Habhaftwerdung einer ausgeklagten Forderung wird der dem Adam Hofmann zu Gemünd zugehörige halbe Gülthof, bestehend: aus einem Wohnhauße, 75½ Morgen 6 Ruthen Artfeld, 7½ Morgen 8½ Ruthen Wiesen, und ein Viertel Lorgholz, in der kleinen Gemeinde nach Vorschrift der bestehenden Executions-Ordnung

Freitag den 13. September l. J. Nachmittags 2 Uhr

im Orte Gemünd dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Tambach, den 13. August 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Johann Ponnader von Milchbühl, 9 Jahre alt, entlief schon öfter seinen Eltern und ist gegenwärtig seit 4 Wochen abwesend. Erst am 17. d. Ms. wurde derselbe durch das Königl. Landgericht Waldsassen eingeliefert, entlief aber dennoch aufs Neue. Der ausserordentlich frühzeitige Hang dieses Knaben zur unstäten Lebensweise, läßt fürchten, daß er ein gefährlicher Mensch werden möchte, und rechtfertiget die unterfertigte Stelle, ihn mit Strenge zur Ordnung zurückzuführen. Man ersucht daher die benachbarten Polizeibehörden, mit Hülfe der Gemeinde-Vorsteher auf diesen Knaben genau Spähe zu halten und ihn im Betretungs-Fall hieher liefern zu lassen. Wunsiedel, den 20. August 1822

Freiherrlich von Wissels'sches Patrimonialgericht I.
Fahrnbach.
Sieger.

Johann Ponnader, 9 Jahre alt, ist kleiner untersetzter Statur und zeichnet sich durch eine etwas zusam-

Digitized by Google

men geschobene Gesichtsbildung aus; derselbe ist barfuß, und ohne Kopfbedeckung und mit einem gestreiften Goller und langen Beinkleidern bekleidet.

Zum öffentlichen Verkauf der Immobilien des in Concurs verfallenen Bauers Johann Nicol Bär zu Schlegel wird in Bezug auf Nr. 48, 53, 63, 82, 85, 86 des Kreis-Intelligenzblattes und Nr. 15, 17, 19, 27, 29, 31 des Höfer Intelligenzblattes endlicher Bietungstermin auf den

21. September Vormittags,

angesetzt und dieß besitz- und zahlungsfähigen Kaufliebhabern hiemit bekannt gemacht. Hof, am 13. August 1822.

Freiherrlich v Plothoisches Patrimonialgericht Schlegel.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein Denkmahl für den Dichter Uz betr.

Unter diesem Titel hat die Gesellschaft für vaterländischen Kunst- und Gewerbfleiß zu Ansbach, nachdem sie die Allerhöchste Erlaubniß zur Eröffnung einer Sammlung von freiwilligen Beiträgen erhalten hat, Uzens Verehrer bereits zur Theilnahme an ihrer rühmlichen Unternehmung, ihm ein würdiges Denkmahl zu setzen, eingeladen. Mit großer Freude las ich die Bekanntmachung dieser verehrlichen Gesellschaft in öffentlichen Blättern; und mit noch größerer empfing ich von ihr die Aufforderung, ihr Unternehmen durch Sammlung von Beiträgen zu unterstützen.

Johann Peter Uz, geboren zu Ansbach am 3. October 1720, und als Königl. Preuß. Geheim-Justizrath und Director des Kaiserl. Landgerichts zu Ansbach am 12. Mai 1796 gestorben, war einer der edelsten Menschen, voll liebenswürdiger Bescheidenheit. Zurückgezogen von der großen Welt, lebte er in eigener stiller Größe das Leben eines wahren Weisen. Genug, um ihm ein Denkmahl zu errichten, das der Nachwelt sage, wie die Zeugenossen seinen seltenen Werth fühlten und anerkannten. Aber Uz hatte noch überdies von der Natur eine Gabe erhalten, die allein schon vielen die Ehre eines vaterländischen Denkmahls erwarb.

„Die beste Menschenseele
„Laßt uns zum Tempel wählen!"
Die Musen sprachen's, wählten,
Und wählten Uzens Seele.

Unstreitig war und ist Uz unter allen Dichtern der beiden Schwesterprovinzen Ansbach und Baireuth bei weitem der Größeste: der Größeste auch von allen, die innerhalb derjenigen Deutschen Lande auftraten, welche jetzt als ein großes und glückliches Königreich unter dem Scepter unsers allgeliebten Monarchen vereinigt sind. Ja! in der kleinen Zahl der klassischen Dichter, die das ganze Deutsche Vaterland gebar, behauptet Uz, nach dem Urtheil aller Kenner, für immer einen der ersten Plätze.

Wohl bedarf ein solcher Mann, auf den ganz Deutschland stolz ist, und dessen Werke unsterblich sind, keines marmornen Denkmahles. Aber wir, die wir ihn den Unsern nannten, wir, die in ihm ihren Gleim und Klopstock verehren, sind wir es nicht unserer Nationalehre schuldig, den Enkeln durch einen Denkstein, den wir unsrem einzigen Uz aufrichten, zu sagen, daß ihre Väter stolz darauf waren, ihn den Ihrigen zu nennen?

Die verehrliche Gesellschaft für vaterländischen Kunst- und Gewerbfleiß läßt in ihrer Bekanntmachung an alle vaterländische Kunstverständige, welche sich für die Errichtung des Uzischen Denkmahles interessiren, die Einladung ergehen, ihre Plane zu einem, dieses Mannes würdigen Denkmahle gefälligst mitzutheilen. Solche Mittheilungen werde ich von hier und der Umgegend recht gerne an die Gesellschaft besorgen. Vorzüglich aber erbiete ich mich, freiwillige Geldbeiträge in Empfang zu nehmen, und an die Gesellschaft gelangen zu lassen. Die eingegangenen Beiträge, so wie die Quittungen der Gesellschaft, werden von Zeit zu Zeit durch das Kreis-Intelligenz-Blatt öffentlich bekannt gemacht werden. Ich bitte alle meine Freunde, die mit mir gleiche Liebe und Verehrung für Uz, den herrlichen Menschen und Dichter, fühlen, um gefällige Verbreitung dieser Anzeige, und um thätige Unterstützung eines Unternehmens, das sich jedem Freunde des Vaterlandes, jedem Freunde der Deutschen Muse, der Deutschen Literatur und Kunst, überhaupt jedem Freunde des Schönen und Guten von selbst empfiehlt. Baireuth, 23. August 1822.

Ludwig Pflaum.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 105. Baireuth, den 31. August 1822.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern

Diejenigen Kreis- und Stadt-, dann Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte des Obermainkreises, welche längstens bis am 8. September ihre Tax-Rückstände, Verzeichnisse über ruhende, absolut uneinbringliche und niedergeschlagene Gefälle, nebst nöthigen Belegen hiezu, und unentbehrlichen Genußscheinen, an das hiesige Appellationsgericht nicht werden eingesendet haben, gewärtigen ohne weiteres Anmahnen Executionsboten auf ihre Kosten. Bamberg, den 20. August 1822.

Königlich Baierisches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Graf von Lamberg, Präsident.

Drißt.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

In Gemäßheit allerhöchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz d. d. München, den 11. August 1822, werden sämmtliche Untergerichte des Obermainkreises zur Handhabung und Nachachtung der mit dem Großherzogthum Hessen-Darmstadt über die gegenseitige Behandlung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen getroffenen Uebereinkunft vom 30sten v. M. (Regierungs- und Intelligenz-Blatt für das Königreich, Nr. 30, Seite 732) hiermit angewiesen. Bamberg, den 20. August 1822.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Graf v. Lamberg, Präsident.

Drißt.

Bekanntmachungen.

Da schon mehrmals zur Beschwerde gekommen, daß zur Nachtzeit frei herumlaufende Hunde durch Bellen auf den Strassen großen Lärm verursachen und die nächtliche Ruhe der Einwohner stöhren, so wird zur Warnung hiermit bekannt gemacht, daß dergleichen Hunde eingefangen, die Eigenthümer aber, welche das Einsperren derselben unterlaßen haben, mit einem Thaler werden bestraft werden. Die Polizeimannschaft ist angewiesen, auf den Vollzug dieser polizeilichen Anordnung zu wachen und jede Contravention sofort zur Anzeige zu bringen. Baireuth, am 25. August 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Digitized by Google

Baireuth, den 20. Mai 1822.

Von dem
Königlich Baierischen
Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Das zur Liebmann v. Schmidtischen Debitmasse gehörige, im Obermainkreis belegene allodificirte Rittergut Schönwald, dessen Beschreibung hierunter beigefügt ist, soll nach dem Antrag der Gläubiger an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Kaufsliebhaber, welche sich wegen ihrer Zahlungsfähigkeit sofort ausweisen können, werden daher eingeladen sich in dem auf den

8. October

anberaumten Bietungstermin Vormittags 9 Uhr vor dem Commissarius, Königlichen Kreis- und Stadtgerichts-Rath Pöhlmann im Gerichtslocale einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und des Zuschlags an den Meistbietenden, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen.

Der Königl. Kreis- und Stadtgerichts Director
Schweizer.

Lermer.

Beschreibung der zu verkaufenden Realitäten.

Das Rittergut Schönwald liegt von der Stadt Hof 2, von der Stadt Wunsiedel 2½, von dem Marktflecken Selb ½, und von der Herrschaft Asch 1 Meile entfernt. Von diesem Gute, ½ Meile liegt Sophienreuth, allwo das Castrum und eine Glasfabrique sich befindet, die gegenwärtig für 500 fl. verpachtet ist.

I. An Gebäuden:

A) zu Schönwald, bestehend: 1) aus der Verwalters-Wohnung, 2) dem Neben oder vormaligen Domestiquen-Gebäude, 3) dem Keller und dem Kellerhauße, 4) dem sogenannten alten Schloße, 5) dem Fischhäußlein, und 6) der Pechhütte.

B) zu Sophienreuth aus 1) dem Herrschaftlichen Schloße, 2) der Stallung, 3) einem alten Pferdestall, 4) einer Holzschupfe, 5) der Scheune, 6) dem Hünerhauße, 7) einem Wohnhauße, 8) der Glashütte, 9) einer Mahlmühle, und 10) dem Pechwerke; sämmtliche Gebäude wurden auf 9135 fl. rhl. taxirt.

II. Die Grundstücke bestehen:

a) aus 53⅛ Tagwerk Feldern, auf 6210 fl. rhl. taxirt,

b) aus 40½ Tagwerk Wiesen, auf 4456 fl. 15 kr. rhl. taxirt,

c) aus 1⅛ Tagwerk Schloß und Küchengarten zu Sophienreuth, dem Küchengarten zu Schönwald, dem daselbst befindlichen Grasgarten, und dem großen Schloß und Baumgarten nebst dem Grabenteich, zusammen auf 1140 fl. d. v. taxirt.

III. An Waldungen gehören zu gedachtem Rittergute 1208⅛ Morgen, welche einen reinen Kapitalswerth von 109,693 fl. 45 kr. rhl. haben.

IV. Die hohe und niedre Jagd geben einen Ertragswerth von 2216 fl. 40 kr. rhl.

V. Das auf dem Rittergut befindliche Vieh wurde auf 794 fl. d. v. taxirt.

VI. Die Natural-Zehenden geben die Summe von 8760 fl. 25 kr.

VII. Die Handlöhner die Summe von 10,895 fl. 6¾ kr.

VIII. Die Jurisdictionsgefälle die Summe von 3100 fl. 50 kr.

IX. Die steten Erbzinnsen und Frohngelder die Summe von 32,526 fl. 8¾ kr., und endlich

X. Die Wirthschafts-Geräthschaften sind auf 411 fl. 45 kr. taxirt worden.

Die Capitalssumme der auf dem Gute haftenden Abgaben und Lasten beträgt aber 8629 fl. 49½ kr. rhl. und von der Waldung sind jährlich Gerecht- und Deputathölzer abzugeben. Das Taxations-Instrument d. d. 9. November 1804 und die über die Revision dieser Taxe am 5ten 6ten 7ten und 9. November 1812 aufgenommenen Protocolle können in der Registratur eingesehen werden, so wie dann auch der Forstaufseher zu Sophienreuth angewiesen ist, auf Verlangen nähere Auskunft über vorstehende Realitäten zu ertheilen.

Dienstag den 3. September l. Js. Vormittag von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittag von 2 bis 5 Uhr, werden die Besoldungs- und Pensions-Getraidter für das letzte Quartal 18²⁄₁₂ abgegeben. Die Empfänger haben bestimmt hierin nachzukommen, weil wegen dringend vorzunehmenden Magazins-Reparaturen eine längere Aufbewahrung derselben, durchaus nicht gestattet werden kann,

Digitized by Google

und die abzufassenden Getraidter bei Seite geschaft werden müssen. Baireuth, den 23. August 1822.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Nachdem die Metzgermeister Johann Friedrich und Catharina Schmidtischen Eheleute dahier, wegen übler Wirthschaftsführung unter Curatel gesetzt, und der Bäckermeister Stephan Kunzmann, dann der Metzgermeister Christian Rupprecht dahier, als Curatoren für sie gerichtlich bestellt worden sind; so wird dieses mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle Geschäfte, welche dieselben ohne Zuziehung ihrer Curatoren vornehmen werden, für nicht verbindlich, sondern als null und nichtig erklärt werden sollen; worrach sich Jedermann zu achten, und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat. Zugleich werden auf den Antrag der gedachten Curatoren alle unbekannte Gläubiger der Schmidtischen Eheleute aufgefordert, sich wegen ihrer Ansprüche binnen

6 Wochen

dahier zu melden und solche auszuführen, ausserdem sie später damit nicht mehr gehört werden. Gräfenberg, den 6. August 1822.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Gegen Friedrich Rößlein zu Neuses, welcher sich für zahlungsunfähig erklärt hat, tritt die Vergantung ein. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: der 1ste zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf

Dienstag den 24. September l. J.,

der 2te zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Donnerstag den 24. October,

der 3te zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar für die Gegeneinrede (Replik), so wie für die Schlußeinrede (Duplik), auf

Montag den 25. November l. J.,

jedesmal früh 9 Uhr, festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubigerschaft des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den andenselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht dahier zu übergeben. Ebermannstadt, den 23. August 1822.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Die zur Heinrich Düngfelderischen Concursmasse gehörigen Realitäten, als einen Theil von dem dismembrirten halb blau Hofe, bestehend aus einem Wohnhauße, Scheune und Hofraith, und ¼ Tagwerk Garten, nebst 5⅞ Tagwerk Felder, und Nutzantheil an den noch nicht vertheilten Gemeindegründen, sowie 2 Pflanzbeete von den bereits vertheilten Gemeindegründen, und endlich das Forstrecht zu 1 Schock Wellen aus der Staatswaldung, werden hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Steigerungstermin auf den

21. September d. J.,

früh gegen 10 Uhr in loco Oberfellerndorf anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden, die des Hinschlags mit Genehmigung der Creditorschaft gewärtigt seyn können. Ebermannstadt, am 21. August 1822.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Zum Verkauf des in der Gant gerathenen Moisses Ankerrischen Anwesens zu Wailersbach, bestehend: 1) in einem halben Wohnhauße, 2) ¾ Tagwerk Feld, das Bettellohe, 3) ¼ Tagwerk Feld, die Wiege, steht auf den

27. September d. Js.

Termin an. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich an diesem Tag früh gegen 10 Uhr in Wailersbach einzufinden, und den Hinschlag mit Vorbehalt der Genehmigung der Creditorschaft zu gewärtigen. Ebermannstadt, den 21. August 1822.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Ein Bauerngut des Johann Hofmann zu Göß-

Digitized by Google

mannsberg, in einem Hauße, Scheune, Hofraum, ¼ Morgen Garten, ½ Morgen Wiese, 10 Morgen Feld, und ¼ Morgen Holz bestehend, welches bereits am 5. Mai l. J. zum Verkaufe ausgeboten wurde, wird hiemit abermal dem Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber können sich am

Dienstag den 17. künftigen Monats September,
Vormittags 9 Uhr,

zu Gößmannsberg bei dem dortigen Ortsvorsteher einfinden, und des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen. Ebermannstadt, den 27. August 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Auf weitern gestellten Antrag der Stieglerischen Gläubiger soll das Stieglerische Anwesen zu Mirschberg, wie solches in dem Intelligenzblatt des Obermainkreises Nr. 82, 83, 85, aufgeführt wurde, nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Steigerungstermin wird auf den

23. September l. J.

am Sitz des Landgerichts früh gegen 10 Uhr anberaumt. In solchem haben sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, und können des Hinschlags mit Vorbehalt der Creditorschaft gewärtigt seyn. Ebermannstadt, am 20. August 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Von Königlichen Landgerichtswegen werden untengenannte Grundstücke des Zimmergesellen Johann Nikolaus Schiller zu Döhlau, über dessen Vermögen der Concurs erkannt ist, zum öffentlichen Verkaufe hiemit ausgesetzt.

A) Gebundene Grundstücke:

Ein Wohnhaus Nro. 38, nebst den Zubehörungen, als eine Holzschupfe, eine Scheune, ein Schweinstall, ein Ziegenstall, einen Keller, ein eingezäuntes Gemüßgärtlein, 20 □Ruthen Grasgarten, ¼ Jauchert Feld, das sogenannte Schaafäckerlein, mit ½ Jauchert Wiesen, ¼ Jauchert Feld, das Nonnenfeld genannt. Diese sämmtlichen Grundstücke sind nach Abzug aller darauf haftenden Lasten und Abgaben auf 356 fl. 44½ kr. rhl. eingeschätzt.

B) Walzende-Grundstücke:

1) 2¾ Jauchert Feld, am untern Thiergarten, und ½ Tagwerk Wiesen, vom großen Seifel, abgeschätzt auf 252 fl. 30 kr. rhl., 2) 1¼ Tagwerk Feld, der Veitsacker genannt, und ½ Tagwerk Wiesen, vom untern Seifel, abgeschätzt auf 139 fl. 20 kr. rhl.

C) Ein Lehenstück, das sogenannte Nonnenfeld beim Weidig mit einem Stücklein Wiesen, zusammen 3½ Jauchert, abgeschätzt auf 205 fl. 37½ kr. rhl. Von den unter B und C genannten Abschätzungen sind gleichfalls die Lasten und Abgaben abgezogen. Zum Zwecke der öffentlichen Versteigerung dieser Grundstücke ist ein Termin auf den

10ten k M. September c. Morgens 9 Uhr

angesetzt, welcher im Registraturzimmer des unterzeichneten Königlichen Landgerichts abgehalten wird. Die Kaufslustigen haben sich in diesem Termine dahier zu melden, woselbst ihnen die Bedingungen des erwähnten Verkaufes jener Grundstücke bekannt gemacht werden. Hof, den 22. August 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Hahn, Criminaladjunct.

Auf den Antrag eines Realgläubigers soll das den Relicten des verstorbenen Unterthans Johann Kaspar Mattheus zu Mangersreuth gehörige Anwesen, in einem zum hiesigen K. Rentamte lehenbaren — sogenannten Weinbergsfrohngütlein Nro. 16, und ¼ Tagwerk Gemeindtheil, am Wickenreuther Weg bestehend, in vim executionis öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hiezu ist peremtorischer Bietungstermin auf den

23. September c.

in loco Mangersreuth anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die gerichtliche Taxe des Mattheusischen Anwesens 1410 fl. rhl. beträgt, und der Zuschlag an den Meistbietenden nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgt. Culmbach, den 15. August 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Das unterzeichnete Königliche Landgericht Culmbach hat nach dem Antrage des Königlichen Stadt- und Kreis-

Digitized by Google

Gerichts Baireuth als Obervormundschaftliche Behörde der minderjährigen Bierschenker Löwischen Kinder daselbst, über den Nachlaß der zu Weiher verstorbenen Lieutenants-Wittwe Helena Eleonore Elisabetha Popp, geborne Jahn den erbschaftlichen Liquidations-Prozeß eröfnet. Es werden daher die gesetzlichen Termine, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen auf den

23. September c.,

2) zur Abgabe der Einwendungen gegen die liquidirten Forderungen auf den

21. October c.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf den

21. November c.,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr hierdurch anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger der verstorbenen Lieutenant Popp unter der Verwarnung hierdurch vorgeladen werden, daß die in dem ersten Termine außenbleibenden Gläubiger aller ihrer etwannigen Vorrechte verlustig erklärt, und nur an dasjenige verwiesen werden sollen, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von der Masse übrig bleiben wird. Das Außenbleiben in den beiden übrigen Terminen hat die Ausschließung mit den in denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge. Culmbach, den 16. August 1822.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Auf Andringen eines Gläubigers des Schuhmachers Andreas Striker zu Trebgast soll dessen auf 350 fl. gewürdigtes Wohnhaus dortselbst, nebst einem halben Tagwerk Feld am Wehrlizer Berg, auf 250 fl. gerichtlich abgeschätzt, im Executions-Wege öffentlich verkauft werden. Hiezu steht auf

Montag den 16. September d. Js. Vormittags

Termin an, und haben sich besitz- und zahlungsfähige Kauflustige am genannten Tag im Haberstumpfischen Gasthauße zu Trebgast einzufinden, und ihre Gebote zu legen, worauf nach Vorschrift der Executions-Ordnung der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen wird. Culmbach, den 9. August 1822.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Der Privatscribent Herrmann Franz Göb von Bamberg, der sich am 18. Mai dieses Jahres heimlich von hier entfernte, wird hiemit vorgeladen, sich innerhalb

drei Monaten

vor Königl. Kreis- und Stadtgerichte zu stellen, und wegen der bestehenden Anschuldigungen eines ausgezeichneten Betrugs sich zu verantworten. Bamberg, den 23. August 1822.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Pürkhauer.

Ueber das Sebastian Segerische Vermögen zu Johannisthal ist der Gantprozeß beschloßen; es werden demnach die gesetzlichen Ganttäge ausgeschrieben, und zwar: 1ter Ganttag auf

Dienstag den 17. September d. J.,

zur Anmeldung und Nachweißung der Forderungen, 2ter und 3ter Ganttag zur Abgabe der Einwendungen gegen die angebrachten Forderungen, und zugleich zu den Schlußverhandlungen, auf den

10. October,

jedesmal um 9 Uhr Morgens, wozu die unbekannten Gläubiger unter dem gesetzlichen Nachtheile vorgeladen werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Schuldner Faustpfänder im Besitze haben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung doppelten Ersatzes, jedoch mit Vorbehalt ihrer Rechte, zu übergeben. Cronach, am 17. August 1822.

Königliches Landgericht.

Desch.

Das Grundvermögen des vergantteten Johann Reuner von Hochstall, nämlich: ein Tropfgütlein, bestehend: a) in einem Wohnhaus, Stall und Stadel, b) $\frac{1}{16}$ Tagwerk Hausgarten, c) 4 Tagwerk Felder, d) $\frac{3}{8}$ Tagwerk Waldung, e) $\frac{1}{32}$ Tagwerk Gemeindetheil mit 5 Pflanzbeeten, gelegen im Steuerdistricte Hochstall, B. N. 37, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Dienstag den 17. September,

im Orte Hochstall, in dem dasigen Wirthshauße anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Das zu verkaufende Gütlein kann täglich unter Anleitung des Districts-Vorstehers Johann Schwarzmann von Tiefen-

Digitized by Google

lesen eingesehen werden. Die darauf haftenden Lasten werden am Strichtermin bekannt gemacht. Hollfeld, am 24. August 1822.

Königliches Landgericht.
Rottlauf

Da sich zu dem unterm 31. Mai d. Js. zum Verkaufe ausgesetzten Georg Löhrischen drittel Schützenhof zu Sachsendorf am Strichtermin kein Kaufsliebhaber eingefunden hat, so wird derselbe auf den Antrag der Mehrheit der Gläubiger, nochmals dem Verkaufe und eventuel der Verpachtung auf 3 Jahre im Ganzen oder einzelnen ausgestellt, und Termin hiezu auf

Dienstag den 10. September, früh 10 Uhr,

in dem Wohnhaus des Ortsvorstandes Stader zu Sachsendorf anberaumt, wozu Kaufs- und resp. Pachtliebhaber eingeladen werden. An demselben Tage wird zugleich eine auf diesem Gute erzielte Quantität Heu, Gromet und Getraidtfrüchte gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert. Hollfeld, den 20. August 1822.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Das in der Concurssache des Metzgermeisters Martin Seubold dahier verabfaßte Prioritäts-Erkenntniß wurde statt der Publication heute an öffentlicher Gerichtsstelle affigirt. Selb, am 21. August 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Reiche.

Von dem Königlichen Landgericht Kirchenlamiz werden die zur Gantmasse des Rothgerbers Georg Künzel von Marktleuthen gehörigen Besitzungen, bestehend: a) in einem zum Betrieb der Rothgerber-Profession eingerichteten halben Wohnhaus, nebst Stadel, Hofrecht, Waldtheile und Waldrecht; b) in 2 Tagwerk walzenden Grundstücken, sämmtlich in der Marktleuthner Flur gelegen, öffentlich an die Meistbietenden verkauft, wozu Termin auf den

6. September l. J., Vormittags 9 Uhr,

an Ort und Stelle anberaumt ist. Kaufslustige haben sich daher an diesem Tage bei dem Gastwirth Döbereiner in Marktleuthen einzufinden, und den Zuschlag mit Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen. Kirchenlamiz, am 15. August 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Ertl.

Da sich zu dem auf den 7ten d. M. anberaumt gewesenen Termin zum Verkauf des Grundvermögens des verganteten Johann Appel von Nankendorf, wie solches in dem Baireuther Intelligenz-Blatt Nr. 89, 91 und 93 beschrieben ist, kein Kaufsliebhaber eingefunden hat, so wird solches wiederholt dem Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Freitag den 13. September, früh 10 Uhr,

in loco Nankendorf in dem Wirthshauße des Caspar Teufel anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hollfeld, am 8. August 1822.

Königliches Landgericht.
Sensburg
v. n.

Das durch die neue Forstorganisation entbehrlich gewordene Jägerhaus zu Ottenberg wird auf höchsten Befehl zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dieses Haus ist einstöckig, die Wände sind von Brocksteinen aufgeführt, und das Dach ist mit Ziegeln gedeckt; hiezu gehört ein Backofen und ein kleines Hausgärtchen. Die Versteigerung geschieht unter den normalmäßigen Verkaufsbedingnissen am

17. September, früh 10 Uhr,

in loco Ottenberg, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Gößweinstein, am 24. August 1822.

Königliches Rentamt Pottenstein.
Hofmann.

Der durch das Ableben des Johannes Grellner, des Kleinen, zu Körbeldorf, dem Aerar als verwannt heimgefallene Acker zu ¾ Tagwerk, im Pfaffensteig gelegen, wird am

16. September l. J.

zur gewöhnlichen Vormittagszeit im hiesigen Amtslocale meistbietend unter den normalmäßigen Bedingnissen öffentlich versteigert; wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Gößweinstein, am 24. August 1822.

Königliches Rentamt Pottenstein.
Hofmann.

Auf höchsten Befehl wird das alte Schloß zu Wolfsberg dem öffentlichen Verkaufe unter den normalmäßigen Bedingnissen ausgesetzt. Dieses Schloß liegt auf einem hohen Felsen, besteht aus einem 2 Stockwerke hohen, von Brocksteinen aufgeführten Gebäude, mit Ziegeln ge-

Digitized by Google

deckt, enthält meistens große Gemächer ohne Einrichtung, kann aber sehr füglich zu Wohnungen umgeschaffen werden. Der Verkaufstermin selbst wird am

18. September, Vormittags,

in dem Wirthshauße zu Wolfsberg abgehalten, wohin Kaufsliebhaber eingeladen werden. Gößweinstein, am 17. August 1822.

Königliches Rentamt Pottenstein.
Hofmann.

In Folge allerhöchster Entschließung vom 20. Juli 1822 sollen die Aerarial-Besitzungen (ehemaliges Armaturwerk) zu Fortschau unter den für die Verkäufe der Staatsrealitäten im Jahre 1811 festgesetzten Normen im Wege der öffentlichen Versteigerung mit Vorbehalt allerhöchster Genehmigung veräußert werden. Diese bestehen:

I. An Gebäuden:

a) in der ehemaligen Beamten-Wohnung von zwei Stockwerken, wovon der untere Stock einen Keller nebst 3 Gewölben und eine Viehstallung, der obere Stock aber 2 heitzbare Zimmer, 2 Kammern, einen geräumigen Hausplatz wo füglich noch ein Zimmer angebracht werden kann, eine Küche und eine Speis enthält; b) in dem Hüttengebäude, das sich zu jedem Wasserkraft erfordernden Etablissement eignet; c) in einem 3ten Gebäude von 3 Stockwerken, das aber zu dem vorigen Gebrauch nur in 2 Etagen eingetheilt ist:

II. An Gründen:

a) der Gemüsegarten zunächst der Wohnung, $\frac{7}{8}$ Tagwerk groß; b) der Schützteich, $1\frac{1}{2}$ Tagwerk haltend, mit einer beträchtlichen Graserei; c) der Hausanger, $\frac{1}{4}$ Tagwerk groß, zu Grasboden benützt; d) das hinter der Wohnung gelegene Aeckerlein, mit Gras-Anger, $\frac{1}{2}$ Tagwerk haltend. Der Verkauf dieser vorbeschriebenen Realitäten, welche in einer angenehmen Gegend, $\frac{1}{4}$ Stunde vom Königl. Landgerichtssitze Kemnath, im Obermainkreise entfernt, gelegen, geschieht den 20ten d. Ms. September 1822 in loco Fortschau selbst, wo auch die weitern Kaufsbedingnisse bekannt gemacht werden. Sollten in der Zwischenzeit Kaufsliebhaber sich von dem Zustande dieser Realitäten persönlich überzeugen wollen, so haben sich selbe an die Königl. Factors-Wittib Fritz zur Fortschau zu wenden, die ihnen selbe vorzeigen wird. Uebrigens werden auswärtige Käufer aufgefordert, sich durch legale Zeugnisse über ihre persönlichen- und Vermögens-Verhältnisse auszuweisen. Königshütte, den 17. August 1822.

Der Königliche Commissair Oberberg- und Hüttenfactor,
v. Tippel.

Der Flößer Peter Bär und seine Ehefrau dahier haben sich dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung der Forderungen und gehörigen Nachweißung, auf den

16. September,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

16. October,

3) zum Schlußverfahren, auf den

13. November,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt; und hiezu die sämmtlichen Gläubiger der Bärischen Eheleute hiermit öffentlich vorgeladen, unter dem Rechtsnachtheil, daß das Nichterscheinen im ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldner in Händen haben, hiermit aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dahier bei Gericht zu übergeben. Küps, den 17. August 1822.

Königlich Freiherrlich von Redwitzisches
Patrimonialgericht I. Küps.
Frauenholz.

Nicht Amtliche Artikel.

Der Unterzeichnete, dem die — durch den Tod des Herrn Hofkammerraths Felsecker erledigte Freiherrlich von Löffelholzische Verwaltung in Bamberg gnädigst verliehen wurde, bringt zur Kenntniß, daß dessen Amthaus-

Digitized by Google

rungs-Locale zu Bamberg im rothen Ochsen Gasthauße im Steinweg errichtet sey, wohin bei eintretenden Geschäfts-Verbindungen die Addresse gestellt werden möchte. Scheßlitz, am 23. August 1822.

Reiß.

Durch die am 21. August d. J. Mittags zwischen 11 und 12 Uhr in Mistelbach entstandene Feuersbrunst, sind 57 Gebäude, worunter 14 Wohnhäußer, 16 Scheunen, und 27 Nebengebäude, 11 Stück Rindvieh, und 5 Schweine, von dem tobenden Feuermeer verheeret worden. 87 Menschen wurden dadurch plötzlich brodlos und all ihrer Mobilien und Fruchtvorräthe für Menschen und Vieh beraubt. Der Stadtmagistrat und viele edle Menschenfreunde der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth, ein Einwohner in den neuen Häußern und der Ort Altenstadt eilten mit Wagen herbei, beladen mit Getraid, Brod, Fleisch, nebst 135 fl. 49½ kr. an Geld, den Verunglückten möglichste Unterstützung zu verschaffen. Bindloch, Allersdorf und obern Conersreuth brachten Saamengetraid, Heu und Stroh für die Niedergebeugten. Mit Thränen im Auge danken sie den wohlthätigen Menschenfreunden, und wünschen Ihnen höhere Wiedervergeltung. Möge der Allgütige noch ferner die Herzen der Menschen leiten, und sich der Verunglückten annehmen. Mistelbach, den 29. August 1822.

Der Ortsvorsteher, Adam Weydenhammer.

Ein wohl conditionirtes Fortepiano wird sogleich zu miethen gesucht. Jägerstrasse Nro. 478, unten rechter Hand.

Endesunterzeichneter besorgt alle Ein- und Verkäufe von Königl. Baierischen 3, 4 und 5 % Staats-Obligations-Landanlehen- und Lotterieloose, so wie auch in allen auswärtigen Staatspapieren zu den billigsten Coursen und empfiehlt sich zu vielen Aufträgen bestens. Nürnberg, den 24. August 1822.

Christian Steudel, jun.

Eine Köchin, in den besten Jahren, sucht bald möglichst in der Stadt oder auf dem Land eine Unterkunft. Das Nähere bei der Zeitungsträgerin Zeitler.

Nro. 74 im Frauengäßchen ist ein Quartier mit Meubel und Betten zu vermiethen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 25. August. Der Maurergeselle Johann Paulus Nietsche auf der Dürschnitz, mit Regina Henriette Thielemann von Thurnau.

— — Der Taglöhner Johann Schilling auf der Dürschnitz, mit Margaretha Rödel von Goldcronach.

— — Der Taglöhner Johann Christoph Gilgert auf der Dürschnitz, mit Anna Katharina Sack von hier.

— — Der Taglöhner Johann Conrad Pfeifenberger dahier, mit Christiana Wilhelmina Rützel von der Altenstadt.

— — Der Taglöhner Pfaffenberger im neuen Weg, mit Catharina Margaretha Hertel von Emtmannsberg.

Den 29. August. Der Bürger und Schuhmachermeister Johann Feilner dahier, ein Wittwer, mit Anna Catharina Schuster von St. Georgen.

Geborne.

Den 17. August. Der Sohn des Bamberger Boten Kram dahier.

Den 22. August. Der Sohn des Bürgers, dann Knopfmachermeisters und Crepinarbeiters Amos dahier.

Den 23. August. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Lutz dahier.

Den 25. August. Ein ausserehliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 27. August. Der Sohn des Pachtgärtners Dörfler dahier.

— — Der Sohn des Pachters Meyer in St. Georgen.

Gestorbene.

Den 21. August. Der Sohn des Goldarbeiters Bechert dahier, alt 30 Jahre, 5 Monate und 9 Tage.

Den 27. August. Die Ehefrau des Kreis- und Stadtgerichts-Boten Schmidt dahier, alt 67 Jahre, 2 Monate und 2 Tage.

— — Die Ehefrau des Inwohners Höreth in Wendelhöfen, alt 43 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 106. Baireuth, den 3. September 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 27. August 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bestehenden Policei-Verordnungen enthalten die bestimmtesten Vorschriften, daß die Feuerschau wenigstens zweimal im Jahre und in welcher Art dieselbe vorgenommen werden soll. Damit die Königliche Regierung nun überzeugt seyn kann, daß die Local-Policei-Behörden auch rücksichtlich dieses Gegenstandes in dem jetzt ablaufenden Etats-Jahr ihre Dienst-Obliegenheiten erfüllt haben, so werden die Stadt-Magistrate zu Bamberg, Baireuth und Hof, so wie die Land- und Herrschafts-Gerichte, als Districts-Policei-Behörden, aufgefordert, dieses genügend nachzuweisen und spätestens bis zum 15. October d. J. unter Anschluß der erwachsenen Verhandlungen an die unterfertigte Königliche Stelle darüber Bericht zu erstatten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr v. Lochner, Director.

An die Magistrate der Städte Bamberg, Baireuth und Hof, und an sämmtliche Land- und Herrschafts-Gerichte des Ober-Mainkreises.
Die Feuerschau betr.

Duprel.

Baireuth, den 27. August 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Policei-Behörden des Obermainkreises werden hiemit angewiesen, durch Vorlage der Amts-Acten binnen

14 Tagen

nachzuweisen, daß und in welcher Art dieselben die Verfügung vom 26. Mai 1819, das Bau-Wesen betr. (Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahre 1819, Seite 489) vollzogen haben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Lochner.

An sämmtliche Policei-Behörden des Ober-Main-Kreises.
Die Bau-Policei betr.

Duprel.

Digitized by Google

Baireuth, den 28. August 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden die sämmtlichen Königl. Rentämter hiermit angewiesen, eine Uebersicht über den Anfall der Zugviehsteuer für 1822 nachfolgender Rubriken:

1) Steuer-Districte;
2) Viehstand;
3) Geld-Betrag der Zugviehsteuer;
4) Geld-Betrag der Nachholungen;
5) Geld-Betrag der Strafen.
6) Gesammt-Summe;

sofort anzufertigen, und binnen 8 Tagen bei Vermeidung eines Wartboten hieher einzusenden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard, Director.

An sämmtliche Königl. Rentämter des Obermainkreises.

Die Zugviehsteuer betr. Sepdt.

Bekanntmachung.

Da schon mehrmals zur Beschwerde gekommen, daß zur Nachtzeit frei herumlaufende Hunde durch Bellen auf den Strassen großen Lärm verursachen und die nächtliche Ruhe der Einwohner stöhren, so wird zur Warnung hiermit bekannt gemacht, daß dergleichen Hunde eingefangen, die Eigenthümer aber, welche das Einsperren derselben unterlaßen haben, mit einem Thaler werden bestraft werden. Die Polizeimannschaft ist angewiesen, auf den Vollzug dieser polizeilichen Anordnung zu wachen und jede Contravention sofort zur Anzeige zu bringen. Baireuth, am 25. August 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Mit Vorbehalt der höhern Genehmigung wird am 9. September l. J., Vormittags 10 Uhr, der einjährige Bedarf an Montirungs-Materiale für die Mannschaft, als: grünes, graues, rothes Tuch, Futter- und Betttücher Leinwand, wollene Decken u. s. w. wovon jedoch die benöthigte Ellenzahl den Lieferanten erst im Laufe des Jahrs nach und nach eröfnet werden soll, im Geschäftszimmer des unterzeichneten Kommandos unter Vorzeigung der Muster an den Wenigstnehmenden versteigert. Dies wird in Beziehung auf die Ausschreibung vom 11. Juli d. Js. hiedurch bekannt gemacht. Baireuth, am 26. August 1822.

Königl. 6tes Gendarmerie-Compagnie-Commando.

Gernler, Hauptmann.

Opitz, Rechnungsführer.

Das unterzeichnete Königliche Landgericht macht hiemit bekannt, daß der Müllermeister Georg Adam Popp von der Thalmühle bei Donndorf und dessen Verlobte, die ledige Cunigunda Schilling von Oberpreuschwitz nach dem unterm 21. Mai dieses Jahrs abgeschlossenen gerichtlichen Ehevertrag die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen haben. Baireuth, am 7. August 1822.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Nachbenannte — den Schotterschen Erben von Laineck zugehörige Grundbesitzungen: a) ein Söldengüthlein im Ort Laineck, bestehend: aus Wohnhaus mit 11 bezeichnet, Stadel, Schupfe mit Heuboden, Hofraum, 3 Gärtchen, welche zusammen ½ Tagwerk enthalten und 1 Tagwerk Acker, der Gemeindetheil in 2 Stücken, auf 262 fl. 30 kr. geschätzt, b) 2½ Tagwerk Acker, der Flur genannt, ½ Stunden von Laineck entfernt, geschätzt auf 600 fl., c) 1½ Tagwerk Acker, der heilige Pühl, und

½ Tagwerk Wiese, die Zipfelwiese genannt, ½ Stunde von Laineck, geschätzt auf 283 fl. 30 kr., d) 4 Tagwerk Bergfeld in der sogenannten Höchelsweiden, 1½ Stunden von Laineck; geschätzt auf 13 fl. 40 kr., e) 1 Tagwerk Oedung, genannt die Unnütz, auf 2 fl. gewürdigt, sämmtlich dem Ritterguthe Laineck lehenbar, f) der sogenannte Leithen-Acker zu 1 Tagwerk, g) eine Wiese von ½ Tagwerk, genannt die Hölzleins-Mühlwiese, h) ½ Tagwerk Acker, genannt der Thost in der Hügelgaße, welche Stücke zum hiesigen Königl. Rentamte lehenbar sind, werden Behufs der Auseinandersetzung der Erben, nach deren Antrag, hierdurch dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und kann dieser im Ganzen oder einzeln geschehen. Tagesfahrt hiezu wird auf den

16. September d. Js., Vormittags von 8 bis 12 Uhr, bestimmt und zu dieser Zeit haben sich daher zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige in dem Amtszimmer des unterfertigten Patrimonialrichters dahier gehörig einzufinden, und ihre Aufgebote anzuzeigen. Die Schätzungs-Verhandlungen können schon vorher bei dem unterfertigten Gerichte eingesehen werden, und der Lehenschultheiß Raps zu Laineck wird auch auf Verlangen die Grundbesitzungen einweisen. Der Zuschlag erfolgt mit Vorbehalt der Genehmigung sämmtlicher Erben. Baireuth, den 2. August 1822.

Königlich Freiherrlich Lindenfelsisches
Patrimonialgericht Laineck.
Werner.

Das der Kunigunda Weberin, resp. ihrem Sohne Melchior Weber dahier gehörige Wohnhaus, mit Einschluß eines Würzgärtleins wird neuerlich zum Kaufe ausgeboten. Der Strichstermin wird am

16. September d. J.

hier bei Gericht abgehalten; an welchem Tage die Kaufslustigen zu erscheinen, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Weismain, den 1. August 1822.

Königliches Landgericht.
Egner.

Das Gütlein des Michael Seubert zu Neuses, bestehend: in Haus, Scheune und Hofraith. 4 Tagwerk Feld, ½ Tagwerk Wiese, ½ Tagwerk Weidig und Gemeind-Nutz-Antheil, wozu sich an dem am 8. Juli l. Js. angestandenen Verkaufs-Termine kein Kaufsliebhaber gefunden hat, wird nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Strichtermin hiezu auf

Samstag den 14. September l. Js.

im Orte Neuses anberaumt, allwo sich die Kaufsliebhaber einfinden, und des Hinschlags halber das Weitere nach der Executions-Ordnung erwarten wollen. Forchheim, den 13. August 1822.

Königliches Landgericht.
L. Badum.

Zur Hülfsvollstreckung wird das dem Michael Roth zu Gosberg gehörige ½ Tagwerk Feld im Geisberg, B. Nr. 416 dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Strichtermin hiezu auf

Montag den 23. September

anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Forchheim, den 22. August 1822.

Königliches Landgericht.
L. Badum.

In dem zum Verkaufe des zur Concursmasse der Michael Lierischen Eheleute dahier gehörigen Grundvermögens angestandenen Termine wurden folgende Aufgebote gelegt: a) 1025 fl. auf das Wohnhaus, b) 60 fl. auf das Baumfeld im Oerlberg. Zur Erzielung eines höheren Aufgebots wird ein neuerlicher Versteigerungs-Termin auf

Montag den 16. September l. Js.

anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Forchheim, den 10. August 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
L. Badum.

Zum Verkauf des in die Gant gerathenen Moisses Ankerrischen Anwesens zu Wailersbach, bestehend: 1) in einem halben Wohnhauße, 2) ½ Tagwerk Feld, das Bettellohe, 3) ½ Tagwerk Feld, die Wiege, steht auf den

24. September d. Js.

Termin an. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich an diesem Tag früh gegen 10 Uhr in Wailersbach einzufinden, und den Hinschlag mit

Digitized by Google

Vorbehalt der Genehmigung der Creditorschaft zu gewärtigen. Ebermannstadt, den 21. August 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Das Erkenntniß vom 18. April d. J., welches über das gesammte Vermögen des Johann Nickl von Kirchenlaibach den Universal-Concurs eröfnet hat, ist rechtskräftig geworden. Es werden demnach alle bekannte und unbekannte Gläubiger auf den am

9. September 1822

anberaumten Termin zur Liquidirung ihrer Forderungen persönlich oder durch geeigneten Bevollmächtigten, dann Vorlage ihrer Beweißmittel sowohl über die Richtigkeit als auch den Vorzug auf den

14. October 1822

zur Vorbringung ihrer Einreden, und auf den

18. December 1822

zum gesetzlichen Schlußverfahren vorgeladen. Wer am 1ten Tage nicht erscheint, und die aufgetragenen Handlungen beschäftigt, ist mit seiner Forderung Kraft Gesetzes ausgeschloßen. Das Ausbleiben in den übrigen Tagen hat den Ausschluß der treffenden Handlungen zu Folge. Kemnath, am 16. Juli 1822.

Königliches Landgericht.
Freiherr v. Andrian.

Von Königlichen Landgerichtswegen werden untengenannte Grundstücke des Zimmergesellen Johann Nikolaus Schiller zu Döhlau, über dessen Vermögen der Concurs erkannt ist, zum öffentlichen Verkaufe hiemit ausgesetzt.

A) Gebundene Grundstücke:

Ein Wohnhaus Nro. 38, nebst den Zubehörungen, als eine Holzschupfe, eine Scheune, ein Schweinstall, ein Ziegenstall, einen Keller, ein eingezäuntes Gemüßgärtlein, 20 □Ruthen Grasgarten, ¾ Jauchert Feld, das sogenannte Schaafäckerlein, mit ¾ Jauchert Wiesen, ¼ Jauchert Feld, das Nonnenfeld genannt. Diese sämmtlichen Grundstücke sind nach Abzug aller darauf haftenden Lasten und Abgaben auf 356 fl. 44½ kr. rhl. eingeschätzt.

B) Walzende Grundstücke:

1) 2¼ Jarchert Feld, am untern Thiergarten, und ½ Tagwerk Wiesen, vom großen Seifel, abgeschätzt auf 252 fl. 30 kr. rhl., 2) 1¼ Tagwerk Feld, der Bettacker genannt, und ½ Tagwerk Wiesen, vom untern Seifel, abgeschätzt auf 139 fl. 20 kr. rhl.

C) Ein Lehenstück, das sogenannte Nonnenfeld beim Weidig mit einem Stücklein Wiesen, zusammen 3½ Jauchert, abgeschätzt auf 205 fl. 37½ kr. rhl. Von den unter B und C genannten Abschätzungen sind gleichfalls die Lasten und Abgaben abgezogen. Zum Zwecke der öffentlichen Versteigerung dieser Grundstücke ist ein Termin auf den

10ten k. M. September c. Morgens 9 Uhr

angesetzt, welcher im Registraturzimmer des unterzeichneten Königlichen Landgerichts abgehalten wird. Die Kaufslustigen haben sich in diesem Termine dahier zu melden, woselbst ihnen die Bedingungen des erwähnten Verkaufes jener Grundstücke bekannt gemacht werden. Hof, den 22. August 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Hahn, Criminaladjunct.

Der Hof des Joseph Schön zu Prun, bestehend: aus 21 Tagwerk Feldern, 17 Tagwerk Wiesen, 18 Tagwerk Waldungen, 3 Tagwerk Weiher, wird zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Den Kaufliebhabern wird bekannt gemacht, daß der Verkauf

am 18. September

im Landgerichtssitze beschäftiget werde. Actum, den 27. Juli 1822.

Königliches Landgericht Tirschenreut.
Sondinger.

Das Haus des Erhard Hoffmann zu Kronach wird wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin am

Dienstag den 24. September l. J., Morgens 9 Uhr, anberaumt. Die Kaufslustigen können sich an diesem Tage und Stunde im hiesigen Landgerichts-Locale einfinden, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen. Cronach, den 14. August 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Da sich zu dem unterm 31. Mai d. Js. zum Verkaufe ausgesetzten Georg Löhrischen drittel Schützenhof zu Sachsendorf am Strichtermin kein Kaufsliebhaber ein-

Digitized by Google

gefunden hat, so wird derselbe auf den Antrag der Mehrheit der Gläubiger, nochmals dem Verkaufe und eventuel der Verpachtung auf 3 Jahre im Ganzen oder einzelnen ausgestellt, und Termin hiezu auf

Dienstag den 10. September, früh 10 Uhr,

in dem Wohnhaus des Ortsvorstandes Stader zu Sachsendorf anberaumt, wozu Kaufs- und resp. Pachtliebhaber eingeladen werden. An demselben Tage wird zugleich eine auf diesem Gute erzielte Quantität Heu, Grumet und Getraidtfrüchte gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert. Hollfeld, den 20. August 1822.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Auf Andringen eines Gläubigers der Sebastian Grillmaierischen Relicten zu Schachten wird man deren Hof-Anwesen, bestehend in einem hölzernen Wohnhaus, Stallschupfe, Stadel, dann Hauskeller, 1½ Tagwerk Garten, 31½ Tagwerk Feld, 10¼ Tagwerk Wiesen, und 37¾ Tagwerk Waldungen; welches zusammen auf 3900 fl. geschätzt ist,

Dienstag den 10. September l. Js.,

öffentlich gegen baare Bezahlung versteigern. Kaufslustige haben sich zu diesem Ende im Wohnhauße des Schuldners einzufinden, und ihr Angebot zu Protocoll zu geben. Actum, den 5. August 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Waldsassen.

L. M. Troppmann.

Der seit 30 Jahren abwesende Metzgergeselle Matthäus Goller von Schödlas, hiesigen Landgerichts, wird nach dem Antrage seiner im hiesigen Landgerichte befindlichen Verwandten hiermit dergestalt öffentlich vorgeladen, daß er a dato binnen 9 Monathen, und zwar spätestens in dem auf den

25. April 1823, Vormittags,

vor dem unterfertigten Königlichen Landgerichte anberaumten Termine sich persönlich oder schriftlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte melde, und daselbst sein Vermögen in Empfang nehme, widrigenfalls er für tod erklärt, und sein Vermögen an die sich legitimirenden nächsten Erben vorschriftsmäßig gegen Caution extradirt werden wird. Münchberg, den 23. Juli 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Molitor.

Das unterzeichnete Königliche Landgericht hat über das Vermögen des Rothgerbermeisters Johann Georg Künzel von Marktleuthen die Vergantung rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Gantäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen, auf den

13. August,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung, auf den

12. September,

und 3) zum Schlußverfahren, nemlich zur Abgabe der Gegeneinreden, auf den

12. October,

jedesmal Morgens 9 Uhr, festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Künzel hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Gantag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Künzel in Händen haben, aufgefordert, bei Vermeidung doppelten Ersatzes solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kirchenlamitz, am 2. Juli 1822.

Königlich Baierisches Landgericht dahier.

Ertl.

Zur Hülfsvollstreckung werden die dem Andreas Gunreben von Oberhaid gehörigen Aecker am

14. September d. Js.

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, nämlich: 2 Morgen Feld, in der Steingruben, ¼ Morgen Feld, im obern Anspännlein, 1 Morgen Feld, in den 5 Bäumen. Der Verkauf geschieht zu Oberhaid, und der Hinschlag sogleich unbedingt. Bamberg, den 26. Juli 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Johann Wachter, Schuhmachergeselle von Nordhalben, geboren am 2. September 1766, ist seit 40 Jahren abwesend. Auf den Antrag der nächsten Anverwandten desselben wird dieser Johann Wachter oder dessen Deszendenten hiermit aufgefordert, sich binnen ½ Jahre, somit bis zum

6. December d. Js.

unfehlbar beim Königl. Landgericht dahier zu sistiren und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls nach dem Sinne des Bamberger Provinzial-Gesetzes, das nach

Digitized by Google

der letzten gelegten Curatel-Rechnung in 196 fl. 22½ kr. bestehende Vermögen des Abwesenden gegen Caution an die sich bereits legitimirten nächsten Seitenverwandten desselben verabfolgt werden wird. Nordhalben, im Obermainkreise, den 5. Juni 1822.

Königl. Baierisches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

In Kraft der Hülfsvollstreckung soll das dem hiesigen Einwohner Adam Kerl gehörige bürgerliche Wohnhaus auf der kalten Marter Nr. 462, so im Jahr 1820 auf 825 fl. rhl. gewürdigt worden ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist peremtorischer Bietungstermin auf den

21. September c. Vormittags 9 Uhr,

anberaumt worden, in welchem sich Kauflustige einzufinden, und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Culmbach, den 10. August 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Im Wege der öffentlichen Versteigerung sollen bei dem unterfertigten Königl. Forstamte mehrere Quantitäten Pech und zwar: I. aus dem Forstrevier Kaiserhammer, ehemaliger Revier Marktleuthen, 3 Centner 64½ Pfund gutes, dann II. aus dem Revier Silberbach, ehemaliger Wartey Hohenberg, 4 Centner 20 Pfund gutes, und 4 Centner 8 Pfund Griesenpech und III. aus dem Forstrevier Arzberg 8 Centner 9 Pfund gutes, und 8 Centner 15 Pfund Griesenpech verwerthet werden. Termin hiezu hat man auf den

13. September d. Js. Vormittags,

in dem hiesigen Forstamts-Locale festgesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit der Nachricht hierdurch eingeladen werden, daß der Hinschlag unter Vorbehalt höchster Genehmigung Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen erfolgen wird. Selb, am 26. August 1822.

Königliches Forstamt.
Kalbskopf.

Zu Folge höchster Entschließung Königlicher Regierung, Kammer der Finanzen vom 5ten et praes. 12ten curr. werden nachstehende — durch die neue Forst-Organisation entbehrlich, und zur Veräußerung disponibel gewordene bisherige Forstdienstwohnungen und Forstdienstgrundstücke dem öffentlichen normalmäßigen Verkaufe ausgesetzt.

I. Im District Weischenfeld:

a) Das Forsthaus mit einem Anbau, und geräumiger Einrichtung, dann mit Stallung, Nebengebäude, Wasch- und Backhauß, sammt den unmittelbar vor- und hinter dem Hauße anschließenden Gärten, b) die in geringer Entfernung vom Hauße sich befindliche Scheune mit Keller, c) 3¼ Tagwerk Feld, im Mönchsgrund, d) 2¾ Tagwerk Wiesen, die Vogts- oder Währwiese genannt, bei Gutenbiegen gelegen.

II. Im Districte Volsbach:

Das Forstgut zu Volsbach, welches zwar in gebundenem Zustande verbleibet, jedoch von allen Dominical-Lasten, in so weit solche dem Königlichen Aerar zustehen, befreit, dem Verkaufe als freies Eigenthum ausgesetzt wird. Dasselbe bestehet: a) in einem Wohngebäude, als der bisherigen Försters oder Waldbereuters-Wohnung, mit Stallung, Scheune, Backofen, Hofraith und unmittelbar anschließendem Grasgarten, b) 11¾ Tagwerk Felder, und c) 5¾ Tagwerk Wiesen, sämmtlich im Flure Volsbach und in dem bekannten Ahornthale gelegen. Zum öffentlichen Verkauf dieser sub I u. II beschriebenen Realitäten ist Termin auf den

4. September Vormittags 10 Uhr

bei Königlichem Rentamt dahier anberaumet. An diesem nämlichen Termine werden zugleich von den Forst-Dienstgründen zu Langeweil, in Folge obiger höchster Entschliessung 2¼ Tagwerk Feld hinterm Stadel, der Verpachtung ausgesetzt; welches den Pachtliebhabern zur Kenntniß gebracht wird.

III. Im Districte Schönfeld:

a) Ein Feld, der Kirchnersacker zwischen Schönfeld und Pilgerndorf, b) zwei Stück detto, die obere und untere Reuth, c) die hohe Eggeten, d) eine Wiese, in der Lochau-Gassa, e) eine Wiese, unterm alten Schloß zu Schönfeld, f) zwei Gärtlein allda. Zum Verkauf dieser vorstehenden Realitäten ist Termin auf den

5. September l. Js. Vormittags 10 Uhr

in dem Orte Schönfeld anberaumt. Dies wird den Kauf- und Pachtliebhabern mit der weiteren Eröffnung bekannt gemacht, daß die treffenden Orts-Vorstände und Steuer-Vergeher so eben angewiesen worden, auf jedesmaliges

Digitized by Google

Verlangen die Verkauf- und Verpachtungs-Gegenstände einzuweisen. Die Kauf- und Zahlungs-Bedingniße werden vor dem Striche gleichfalls bekannt gemacht und der Hinschlag an den Meistbietenden erfolget vorbehaltlich höchster Ratification im nämlichen Termin. Weischenfeld, den 18. August 1822.

Königliches Rentamt.
L. Axt.

Das dem allerhöchsten Staats-Aerar zustehende Fischwasser im Wiesentfluße, vom Wahlhauß bis Muggendorf, wird am

Montag den 9. September l. Js.

salva ratificatione an den Meistbietenden auf 3 Jahre öffentlich verpachtet. Pachtlustige haben sich daher am bemeldeten Tage früh 9 Uhr beim hiesig K. Rentamte einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und bei annehmlichen Aufgeboten den Hinschlag zu gewärtigen. Ebermannstadt, den 18. August 1822.

Königliches Rentamt.
Schumm.

Das hieher lehenbare Söldengut des verganteten Johann Georg Kupfer zu Diettersdorf, bestehend in einem Hauße, Stallung und Scheuer, dann beiläufig, a) 24 Acker Feld, und b) 4 Morgen Wiesen, wird

Montag den 16. September, Nachmittags 2 Uhr

im Orte Diettersdorf öffentlich feilgebothen, und hat der Meistbietende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu gewärtigen. Tambach, den 22. August 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschafts-Gericht.
Strebel.

Gegen Joseph Göthlein von Gleißmuthaußen ist der Concurs rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge ausgeschrieben, wie folgt: 1)

Mittwoch der 18. September l. J., früh 10 Uhr,

zur Vorbringung und Geltendmachung der Forderungen und der Vorzugsrechte, unter Production der Original-Urkunden und sonstiger Beweismittel, 2)

Freitag der 18. October l. J., früh 10 Uhr,

zur Vorbringung etwaiger Einwendungen, 3)

Montag der 18. November l. J., früh 10 Uhr,

zum Schlußverfahren. Bemerkt muß werden, daß die treffenden Gläubiger in Person oder durch gerichtlich Bevollmächtigte bei den bemerkten Tagsfahrten sich dahier einzufinden haben. Die Ausbleibenden im ersten Termine sollen mit ihren Forderungen, die in den beiden letzten Terminen aber Nichterscheinenden mit den treffenden Rechtshandlungen ausgeschlossen werden. Tambach, den 15. August 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Nachstehende, zur Andreas Ernstischen Concursmasse zu Gnellenroth gehörige Realitäten, als: 1) der 10te Theil des Gnellenrother Hofes mit 10 Morgen Feldes, und 6 Tagwerk Wiesen, auf welchem 1005 fl. rhl. geboten sind, dann 2) der Tiefenellern-Acker mit einem Aufgebote v. 76 fl. rhl. und 3) der sogenannte Schmidts-Acker, auf den ein Aufgebot von 85 fl. rhl. steht, werden wiederholt am

9. September c. an, Nachmittag 2 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige können sich zur besagten Zeit in dem Wirthshauße zu Stetten einfinden, ihre Aufgebote zu Protocoll geben, und den sofortigen unbedingten Hinschlag erwarten. Banz, am 12. August 1822.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Da sich bei dem durch das Kreis-Intelligenzblatt Nr. 97, 98 und 99 auf den 22ten d. Ms. ausgeschriebenen Verhandlungs-Termin Niemand meldete, welcher einen Anspruch auf den im genannten Blatte bezeichneten Rauchtaback gemacht hätte, so wird dieser Taback zufolge des desfalls ausgesprochenen Präjudizes hiemit als eingeschwärztes Gut erklärt, und es soll nach Ablauf der 60tägigen Berufungsfrist mit dem öffentlichen Verkaufe desselben nach gesetzlicher Ordnung fürgeschritten werden. Banz, am 24. August 1822.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Der ledige Andreas Hübner aus Zültenberg und die ledige Anna Katharina Schabbach zu Peesten haben in dem heute errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches gesetzlicher Vorschrift

Digitized by Google

gemäß, hiermit bekannt gemacht wird. Thurnau, den 19. Juli 1822.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Wegen lehenherrlicher Rückstände soll auf Requisition der competenten Behörde das dem Handelsmann Koschmann Deßauer aus Demelsdorf, nun zu Bamberg wohnhaft, zuständige, Gräflich Giechische lehenbare sub Tit. Demelsdorf gelegene Hölzlein im Löhleingrund, zu 1¼ Tagwerk, in Kraft der Execution verkauft werden. Verkaufs-Termin hiezu stehet auf

Donnerstag den 12. September, Vormittags

im Gerichtssitze an, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß der Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung folgt, und über den Werth so wie die Lasten dieser Grundbarkeit zu jeder Zeit der erforderliche Aufschluß gegeben werden kann. Wiesentfels, den 12. August 1822.

Gräflich Giechisches Patrimonial-Gericht.
Hoffmann.

Johann Ponnader von Milchbühl, 9 Jahre alt, entlief schon öfter seinen Eltern und ist gegenwärtig seit 4 Wochen abwesend. Erst am 17. d. Ms. wurde derselbe durch das Königl. Landgericht Waldsassen eingeliefert, entlief aber dennoch aufs Neue. Der ausserordentlich frühzeitige Hang dieses Knaben zur unsäten Lebensweise, läßt fürchten, daß er ein gefährlicher Mensch werden möchte, und rechtfertiget die unterfertigte Stelle, ihn mit Strenge zur Ordnung zurückzuführen. Man ersucht daher die benachbarten Polizeibehörden, mit Hülfe der Gemeinde-Vorsteher auf diesen Knaben genau Spähe zu halten und ihn im Betretungs-Fall hieher liefern zu lassen. Wunsiedel, den 20. August 1822.

Freiherrlich von Wisselsches Patrimonialgericht I.
Fahrnbach.
Sieger.

Johann Ponnader, 9 Jahre alt, ist kleiner untersetzter Statur und zeichnet sich durch eine etwas zusammen geschobene Gesichtsbildung aus; derselbe ist barfuß, und ohne Kopfbedeckung und mit einem gestreiften Goller und langen Beinkleidern bekleidet.

Uebersicht
des zu Hof am 21. August 1822 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedriger Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	23	23	23	—	18	54	—	—	—	—
Roggen	—	84	84	84	—	13	36	13	6	12	36
Gerste	—	42	42	42	—	8	12	—	—	—	—
Haber	—	41	41	41	—	5	36	5	24	5	12

Hof, den 22. August 1822.

Stadt-Magistrat.
v. Oerthel. Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Der Unterzeichnete, dem die — durch den Tod des Herrn Hofkammerraths Felsecker erledigte Freiherrlich von Löffelholzische Verwaltung in Bamberg gnädigst verliehen wurde, bringt zur Kenntniß, daß dessen Amthierungs-Locale zu Bamberg im rothen Ochsen Gasthauße im Steinweg errichtet sey, wohin bei eintretenden Geschäfts-Verbindungen die Addresse gestellt werden möchte. Scheßlitz, am 23. August 1822.

Reiß.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 29. August 1822.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	89½	89⅛
ditto à 5% . . .	99½	99
Land-Anlehen	100½	100
Hypoth. Anweis	100⅛	99½
Lott. Loose A—D à 4% .	106¼	106
ditto E—M à 4% .	105¼	105
ditto unverzinnsliche .	86	85

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 107. Baireuth, den 6. September 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 27. August 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Patronats-Pfarrei Rattelsdorf, im Decanate gleichen Namens, zur Bambergischen Diöcese und zum Landgerichte Seßlach gehörig, ist durch Todesfall erledigt.

Sie enthält in einem Umkreiße von 3 Stunden 3 Orte und 2 Weiler und 1 Mühle mit 1487 Seelen. In Ebing ist eine Filialkirche mit ständigem Gottesdienste, und in Medlitz eine consecrirte Kapelle, worin wöchentlich Messe gelesen wird. Dem Pfarrer ist ein Hülfspriester beigegeben, und drei Schulen sind unter seine Aufsicht gestellt. Das Einkommen der Pfarrei ist auf 1233 fl. 18 kr. die ständige Ausgabe, einschlüßig der Unterhaltungskosten des Hilfspriesters, auf 382 fl. 56 kr. berechnet, wonach sich ein reiner Ertrag von 850 fl. ergiebt.

Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen 14 Tagen mit den erforderlichen Zeugnissen zu melden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Bekanntmachung.

Die Pfarrei Rattelsdorf betr. Gutschneider.

Baireuth, den 27. August 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist durch ein höchstes Rescript aus dem Königlichen Staats-Ministerio der Finanzen vom 11ten d. M. zur Erleichterung der Königlichen Rentämter nachgelassen worden,

daß von Beibringung der individuellen Anerkenntnisse der Königlichen Grund- und Zehendholden über die von ihnen bewirkte Ablösung ihrer Natural-Schuldigkeiten nach den jedesjährigen Normal-Preißen bis auf weitere Verordnung Umgang genommen werde.

Die Königlichen Rentämter des Obermainkreises werden daher zu ihrem künftigen dießfallsigen Benehmen hievon in Kenntniß gesetzt.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard, Director.

An sämmtliche Rentämter des Obermainkreises.

Die Getreide-Ablösungen nach dem Normal-Preiße betr. Seydt.

Digitized by Google

Berichtigung.

Nro. 89 der öffentlichen Bekanntmachung vom 10ten v. Ms., die Bestrafung mehrerer Individuen wegen polizeilicher Vergehen betr., wird dahin berichtiget, daß der Abgeurtelte, wie es in dieser Bekanntmachung irriger Weise heißt, kein provisorischer Schullehrer, sondern ein ehemaliger Gymnasialschüler gewesen ist. Baireuth, am 30. August 1822.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Baireuth, den 25. Juli 1822.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß die ledige Dienstmagd Maria Christiana Henriette Scheibin, gebürtig aus Casendorf, am 27. November 1820 dahier gestorben ist und daß die vier Kinder einer verstorbenen leiblichen und an einen gewißen Fiesenek verehelicht gewesenen Schwester der Erblaßerin Ansprüche auf den Nachlaß machen. Da aber nicht bekannt ist, ob die Erblaßerin allenfalls nähere oder gleich nahe Verwandte hinterlaßen habe, zumal da sie eine außereheliche Tochter gehabt, welche sich im Jahr 1806 an einen Jäger von dem damals hiergestandenen Königl. Würtembergischen Militair verehelicht und mit demselben fortgezogen seyn soll, deren Leben und Aufenthalt bis jetzt aber nicht erforscht werden konnte, so ergehet an alle diejenigen, welche ein näheres oder gleich nahes Erbrecht zu haben vermeinen, insonderheit an die gedachte Tochter der Erblaßerin so wie deren allenfallsige rechtmäßige nächste Verwandte, hiermit die öffentliche Aufforderung, am

28. September Vormittags,

hiesigs an gewöhnlicher Gerichtsstelle entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte einzufinden, ihre Ansprüche als Erben der Verstorbenen gehörig anzumelden, und die Nähe ihrer Verwandschaft zu derselben genügend nachzuweisen, widrigenfalls der Nachlaß den Fiesenekischen Kindern zur freien Disposition verabfolgt werden wird, und der sich etwa erst nach erfolgter Präclusion meldenden nähern oder gleich nahe Erben, alsdann schuldig ist, alle deren Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen, desgleichen sich, ohne Rechnungslegung oder Ersatz der gehobenen Nutzungen fordern zu können, lediglich mit dem zu begnügen, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden seyn wird.

Der

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director

Schweizer.

Riedel.

Daß die diesjährige, bereits für den 7. September d. J. Nachmittags 3 Uhr angekündigte, Preisevertheilung an der K. Studien-Anstalt dahier im großen Saale des neuen Königlichen Schlosses gehalten werden wird, macht hiemit nachträglich bekannt. Baireuth, den 4. Sept. 1822.

Das Königliche Studien-Rectorat.

Gabler. Held.

Mit Vorbehalt der höhern Genehmigung wird am 9. September l. J., Vormittags 10 Uhr, der einjährige Bedarf an Montirungs-Materiale für die Mannschaft, als: grünes, graues, rothes Tuch, Futter- und Betttücher Leinwand, wollene Decken u. s. w. wovon jedoch die benöthigte Ellenzahl den Lieferanten erst im Laufe des Jahrs nach und nach eröfnet werden soll, im Geschäftszimmer des unterzeichneten Kommandos unter Vorzeigung der Muster an den Wenigstnehmenden versteigert. Dies wird in Beziehung auf die Ausschreibung vom 11. Juli d. Js. hiedurch bekannt gemacht. Baireuth, am 26. August 1822.

Königl. 6tes Gendarmerie-Compagnie-Commando.

Gernier, Hauptmann.

Opitz, Rechnungsführer.

Zur Beitreibung einer ausgeklagten Schuld des Bauern Wolfgang Hübsch zu Bindlach, sollen dessen im Steuer-District Bindlach gelegene Gemeindetheile, bestehend in ½ Tagwerk Wiese, die Brandhuth, und ½ Tagwerk Wiese, die Gänswiese genannt, von denen jeder auf 125 fl. rheinl. taxirt worden ist, öffentlich versteigert werden. Auf den Antrag desselben ist hiezu Termin auf den

25. September c. Vormittags 9 Uhr

zu Bindlach im Rupprechtischen Wirthshauße anberaumt worden, und werden Kaufsliebhaber unter dem Beifügen hiezu eingeladen, daß der Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgt, und das Taxations-Protocoll zur Einsicht in der Gerichts-Registratur vorliegt. Baireuth, den 13. August 1822.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Die bei dem hiesigen Königlichen Strafarbeitshauße

Digitized by Google

befindlichen 2¾ Tagwerk Feld, 1¾ Tagwerk Wiesen, und ein halber Stadel werden vom 1. October d. J. auf anderweite drei Jahre, jedoch salva ratificatione der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, an den Meistbietenden verpachtet, wozu Pachtliebhaber in dem auf

Donnerstag den 12. September d. J.,
Vormittags 10 Uhr

anberaumten Termin sich einfinden wollen. St. Georgen, den 2. September 1822.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.
Köppel.

Am 25. September d. Js. Vormittags 9 Uhr soll in der Wohnung des Lehenschultheiß Nicol zu Eichenhül, die zur Freiherrlich Aufseesischen Maße gehörige Waldung bei Eichenhül 13 Tagwerk enthaltend und die Walters-Schneid genannt, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Kaufsliebhaber, welche diese Waldung vor dem Strichtermin einsehen wollen, haben sich deshalb an den Freiherrlich Aufseesischen Lehenschultheiß Nicol zu Eichenhül zu wenden. Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt mit Vorbehalt der Genehmigung des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts zu Bamberg. Baireuth, den 29. August 1822.

Freiherrlich Aufseesische Güter-Administration.
Werner.

Kemnath, am 6. August 1822.

Zur förmlichen Anmeldung aller an dem Nachlaß des pensionirten Königlichen Berg- und Hüttenfactors Johann Fritz von Fortschau zu machenden Forderungen wird Termin auf

Montag am 7. October h. J.

festgesetzt, wozu alle Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß auf diejenigen, welche ihre Forderungen nicht in diesem Termin, oder bis zu demselben gehörig anmelden, keine weitere Rücksicht genommen, und der Nachlaß an die zur Erbschaft legitimirte Person ausgehändigt werden würde.

Königlich Baierisches Landgericht Kemnath.
Freiherr von Andrian.

Im Wege der Execution werden hiermit nachfolgende rentamtslehenbare Besitzungen des Gütlers Johann Rödel zu Mittelehrenbach, als: 1) das Gut, H. Nr. 16 bestehend in einem Wohnhauße, Stadel, Hofraith, Pflanzgärtlein und 3 Morgen Feld und Wiesen, mit Gemeinderecht, 2) 2 Tagwerk Feld, der Rattigacker, 3) 2¾ Tagwerk Feld, der Straßacker, und 4) 2¾ Tagwerk Feld und Wiesen, der Hainbühl, subhastirt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige wollen sich demnach zur Licitation hierüber am

19. September Vormittags 9 Uhr,

in der Wohnung des Schultheiß Greif zu Mittelehrenbach einfinden, und den Zuschlag obiger Besitzungen, mit Vorbehalt der sechswöchentlichen Frist zur Stellung eines bessern Käufers gewärtigen. Die auf diesen Immobilien haftenden Lasten und Abgaben, können täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden. Gräfenberg, den 21. August 1822.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Das zweigädige Wohnhaus des Bürgers und Metzgermeisters Johann Mehl zu Neunkirchen, Haus Nr. 34, grundbar dem Klosterstift zu Neunkirchen, gewürdigt auf 1500 fl rhl., so wie dessen eingädige Scheuer hinter dem Hauße, gewürdiget auf 500 fl. rhl., soll Schuldenhalber an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Hiezu hat man Termin auf den

2. October c., Vormittags 10 Uhr,

im Markte Neunkirchen im Mehlischen Gasthofe anberaumt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit der Bemerkung eingeladen, daß die auf diesen Realitäten haftenden Lasten aus den Acten unterzeichneten Gerichts zu jeder Zeit eingesehen werden können. Gräfenberg, den 5. August 1822.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Georg Ulm von Unterlindelbach ist wegen Blödsinn unter Curatel gesetzt worden. Indem dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, wird Jedermann gewarnt, demselben zu creditiren, oder sich mit ihm in Verträge einzulassen, indem solche für unverbindlich er-

Digitized by Google

klärt werden, und einer Klage daraus nicht statt gegeben wird. Gräfenberg, den 26. Juli 1822.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Zur Erlangung einer ausgeklagten Forderung sollen, auf Antrag des Königlichen Landgerichts Münchberg als der obervormundschaftlichen Behörde, folgende — dem Bäckermeister Daniel Hartbauer dahier zugehörige Besitzungen, als: a) ½ Tagwerk Eggeten von den vertheilten Gemeindegründen, b) die Hälfte von 1⅞ Jauchert Holz am Förmitzer Weg, c) die Hälfte von 1⅞ Jauchert dergleichen, ohnweit des Buschbronnens, d) die Hälfte von 3¼ Jauchert dergleichen an der Höfer Straße, e) die Hälfte von dem Gemeindetheile in der Sandloh 1¾ Jauchert enthaltend, sämmtlich in hiesiger Flurmarkung gelegen, öffentlich meistbietend verkauft werden. Kaufslustige haben sich in dem auf den

21. September c, Vormittags 9 Uhr,

angesetzten Bietungstermin in der hiesigen Landgerichts-Kanzley einzufinden, und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Kirchenlamitz, am 28. August 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Ertl.

Das unterzeichnete Königliche Landgericht hat über das Vermögen des Rothgerbermeisters Johann Georg Künzel von Marktleuthen die Vergantung rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen, auf den

13. August,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung, auf den

12. September,

und 3) zum Schlußverfahren, nemlich zur Abgabe der Gegeneinreden, auf den

12. October,

jedesmal Morgens 9 Uhr, festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Künzel hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Künzel in Händen haben, aufgefordert, bei Vermeidung doppelten Ersatzes solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kirchenlamitz, am 2. Juli 1822.

Königlich Baierisches Landgericht dahier.
Ertl.

Ueber den Nachlaß des verstorbenen Müllermeisters Johann Nicolaus Roßner zu Golderonach, ist auf den Antrag des Vormunds der hinterlassenen Kinder der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet worden. Es werden daher alle diejenigen, welche Forderungen und Ansprüche an dem Verstorbenen und seinem Nachlaß haben, öffentlich dergestalt vorgeladen, daß sie binnen drei Monaten, insbesondere in dem angesetzten Liquidationstermin, den

24. October curr., früh 9 Uhr,

im unterzeichneten Landgericht in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte den Betrag und die Art ihrer Forderung umständlich anzugeben, die Documente, Briefschaften und übrigen Beweismittel, womit sie die Wahrheit und Richtigkeit ihrer Ansprüche zu erweisen gedenken, urschriftlich vorzulegen und anzuzeigen, das Nöthige zum Protocoll zu verhandeln und alsdann die gesetzmäßige Ansetzung in dem abzufassenden Erstigkeitsurthei, dagegen bei ihrem Ausbleiben und unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche zu gewärtigen haben, daß sie aller ihrer etwalgen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, werden verwiesen werden. Berneck, den 16. Juli 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Von dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte Culmbach wird der seit dem Jahre 1806 aus hiesiger Gegend abwesende Unterthanssohn Johann Adam Gräf aus Kemmeritz, gebohren den 10. März 1781, welcher im Jahre 1805 als gemeiner Soldat unter das vormalige Königl. Preußische Regiment von Zweifel zu Baireuth ausgehoben, in dem darauf folgenden Jahre und zwar am 14. October 1806 in der Schlacht bei Jena bleßirt und nach der Hand in das Lazareth zu Magdeburg gebracht worden seyn soll, seit dieser Zeit aber keine Nachricht mehr von sich gegeben, auf den Antrag seiner Geschwister und des ihm als Curator bestellten Unterthans Heinrich Gräf zu Huschdorf dergestalt hiemit öffentlich vorgeladen, daß er oder seine allenfallsigen hinterlassenen unbekannten Erben binnen 9 Monaten oder längstens in dem auf den

18. November d. J. Vormittags 9 Uhr

angesetzten Termine sich dahier entweder persönlich oder schriftlich melden und demnächst weitere Anweisung, im Falle seines Außenbleibens aber gewärtigen solle, daß er für tod erklärt, und sein Vermögen seinen Geschwistern, als seinen gehörig legitimirten Erben, zugesprochen und verabfolgt werden wird. Culmbach, am 11. Februar 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Auf den wiederholten Antrag eines Realgläubigers soll

Digitized by Google

das dem Kaufmann Georg Ferdinand Püttner dahier gehörige, hiesig stadtlehnbare Wohnhaus Nr. 47. am Markt dahier gelegen, sammt Hintergebäuden, worauf die Kaufmannschaft seither getrieben wurde, und welches wegen der hierzu erforderlichen Einrichtung und bequemen Lage, ganz besonders hierzu geeignet ist, in vim executionis öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den

31. October c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß dieses feilgestellte Wohnhaus sammt Zugehör auf 2830 fl. rhl. gerichtlich geschätzt ist, und daß der Zuschlag an den Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung des gerichtlich eingetragenen Realgläubigers nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgt. Culmbach, den 4. August 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Auf Andringen eines Gläubigers des Schuhmachers Andreas Striker zu Trebgast soll dessen auf 350 fl. gewürdigtes Wohnhaus dortselbst, nebst einem halben Tagwerk Feld am Wehrlizer Berg, auf 250 fl. gerichtlich abgeschätzt, im Executions-Wege öffentlich verkauft werden. Hiezu steht auf

Montag den 16. September d. Js. Vormittags

Termin an, und haben sich besitz- und zahlungsfähige Kauflustige am genannten Tag im Haberstumpfischen Gasthause zu Trebgast einzufinden, und ihre Gebote zu legen, worauf nach Vorschrift der Executions-Ordnung der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen wird. Culmbach, den 9. August 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Zum öffentlichen Verkaufe der zur Wittib Anna Maria Schmitt'schen Gantmassa zu Kemmern gehörigen Realitäten, als: 1 Wohnhaus mit angebautem halben Stadel nebst dem Gemeindeantheil, dann eine Sölde zu 3 Sr. Feld, geschätzt auf 600 fl., 1 ledigen Acker, in der Johannes-Stauden, geschätzt auf 60 fl., 1 bebauten Weinberg, in der jungen Leiten, geschätzt auf 36 fl., 1 öden Weinberg, in der wilden Sau, 15 fl., wurde Termin auf

Montag den 23. September d. J. früh 9 Uhr

im Landgerichtssitze dahier anberaumt, wozu Strichslustige zu erscheinen, sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen, die auf den obigen Realitäten lastenden Siebigkeiten, und die Strichs- dann Hinschlagsbedingnisse zu gewärtigen haben. Scheßlitz, am 31. Juli 1822.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Das der Kunigunda Weberin, resp. ihrem Sohne Melchior Weber dahier gehörige Wohnhaus, mit Einschluß eines Würzgärtleins wird neuerlich zum Kaufe ausgeboten. Der Strichstermin wird am

16. September d. J.

hier bei Gericht abgehalten; an welchem Tage die Kaufslustigen zu erscheinen, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Weismain, den 1. August 1822.

Königliches Landgericht.
Egner.

Das zur Concursmasse des Johann Nagengast vulgo Betterla zu Schlammersdorf gehörige Grundvermögen, als: 1) ein Gütlein, mit Haus, Stadel, Nebengebäude, Hofraith, Gründen zu 2 7/8 Tagwerk, dann Gemeindetheilen, Bes. Nr. 124, 2) ½ Morgen Feld und Wiesen, in der Kreußen, Bes. Nr. 125, 3) ½ Morgen Feld, die Steinleithe, Bes. Nr. 211, im Trailsdorfer Flure gelegen, wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Strichtermin hiezu auf

Samstag den 21. September l. J.

im Wirthshause des Lorenz Seubert zu Schlammersdorf anberaumt, wohin die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Forchheim, am 20. August 1822.

Königliches Landgericht.
L. Badum.

Da die Bürger der Stadt Forchheim den Antrag gemacht haben, sämmtliche Gemeindgründe zu vertheilen, wogegen sie auch sämmtliche Schulden, welche hierauf haften, übernehmen wollen, so ist eine Liquidation der Forderungen gegen die Stadtgemeinde Forchheim erforderlich. Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung an der Gemeinde Forchheim zu haben glauben, aufgefordert, ihre Ansprüche unter Vorlegung der Urkunden in Originalen und Abschriften zu liquidiren. Hiezu wird

Mittwoch der 2. October l. J.

Digitized by Google

bestimmt. Wer nicht erscheinet, hat zu erwarten, daß bei Vertheilung der Schuldbeträge keine Rücksicht auf auf selben genommen, und der Anspruch auf Befriedigung aus Gemeindrealitäten als verzichtet erachtet werde. Forchheim, am 6. August 1822.

Königliches Landgericht.
L. Badum.

Das Gütlein des Michael Seubert zu Neuses, bestehend: in Haus, Scheune und Hofraith. 4 Tagwerk Feld, $\frac{4}{10}$ Tagwerk Wiese, $\frac{1}{8}$ Tagwerk Weidig und Gemeind-Nutz-Antheil, wozu sich an dem am 8. Juli l. Js. angestandenen Verkaufs-Termine kein Kaufsliebhaber gefunden hat, wird nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Strichtermin hiezu auf

Samstag den 14. September l. Js.

im Orte Neuses anberaumt, allwo sich die Kaufsliebhaber einfinden, und des Hinschlags halber das Weitere nach der Executions-Ordnung erwarten wollen. Forchheim, den 13. August 1822.

Königliches Landgericht.
L. Badum.

Auf weitern gestellten Antrag der Stieglerischen Gläubiger soll das Stieglerische Anwesen zu Mirschberg, wie solches in dem Intelligenzblatt des Obermainkreises Nr. 82, 83, 85, aufgeführt wurde, nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Steigerungstermin wird auf den

23. September l. J.

am Sitz des Landgerichts früh gegen 10 Uhr anberaumt. In solchem haben sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, und können des Hinschlags mit Vorbehalt der Creditorschaft gewärtigt seyn. Ebermannstadt, am 20. August 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Das der Kunegunde Schmittin zu Dürrbrunn zugehörige sogenannte Bübleinsgut, in einem Wohnhause, Scheune, Hofstatt, Hofraum mit Stallung, $\frac{3}{16}$ Morgen Grasgarten, $7\frac{1}{2}\frac{1}{4}$ Morgen Feld, $\frac{1}{2}$ Morgen Wiese, und $\frac{1}{6}$ Morgen Hutraugen, mit Gemeinderecht, bestehend, wird hiermit auf Anrufen der Gläubiger dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber können sich am

Dienstag den 24. künftigen Monats September,
Vormittags 9 Uhr,

zu Dürrbrunn einfinden, und des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen. Ebermannstadt, am 28. August 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Der Bauer Adam Meseth zu Waickenreuth hat sich als insolvent erklärt, und daher ist auf Eröffnung des Concurses erkannt worden. Demnach wird auch Termin: 1) zur Anmeldung und Nachweisung aller Forderungen gegen ihn auf den

30 September c.,

2) zur Abgabe der Einreden dagegen, auf den

28. October c.,

3) zum Schluß der Sache, auf den

25. November c.,

früh 9 Uhr anberaumt, und hierzu insbesondere die unbekannten Gläubiger desselben hierdurch vorgeladen. Diejenigen, welche im ersten Termin nicht erscheinen, werden mit ihren Forderungen ausgeschlossen werden, das Nichterscheinen im zweiten und dritten Termin hat die Ausschließung mit den Verhandlungen in diesen Terminen zur Folge. Münchberg, den 30. August 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Beck, Civ. Adj.
v. n.

In dem unterm heutigen Tag zwischen dem Handelsberechtigten Johann Tobias Seiferth dahier, und Demoiselle Henriette Emilie Wilhelmine Walther von Culmbach, vor unterzeichnetem Königlichen Landgericht errichteten Ehevertrag wurde zwischen den Verlobten die eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches der gesetzlichen Vorschrift gemäß andurch bekannt gemacht wird. Münchberg, den 9. Mai 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Molitor.

Von Königlichen Landgerichtswegen werden untenbenannte Grundstücke des Zimmergesellen Johann Nikolaus Schiller zu Döhlau, über dessen Vermö-

Digitized by Google

gen der Concurs erkannt ist, zum öffentlichen Verkaufe hiemit ausgesetzt.

A) Gebundene Grundstücke:

Ein Wohnhaus Nro. 38, nebst den Zubehörungen, als eine Holzschupfe, eine Scheune, ein Schweinstall, ein Ziegenstall, einen Keller, ein eingezäuntes Gemüßgärtlein, 20 □Ruthen Grasgarten, ½ Jauchert Feld, das sogenannte Schaafäckerlein, mit ½ Jauchert Wiesen, ½ Jauchert Feld, das Nonnenfeld genannt. Diese sämmtlichen Grundstücke sind nach Abzug aller darauf haftenden Lasten und Abgaben auf 356 fl. 44½ kr. rhl. eingeschätzt.

B) Walzende Grundstücke:

1) 2¼ Jauchert Feld, am untern Thiergarten, und ½ Tagwerk Wiesen, vom großen Seifel, abgeschätzt auf 252 fl. 30 kr. rhl., 2) 1¼ Tagwerk Feld, der Veitsacker genannt, und ½ Tagwerk Wiesen, vom untern Seifel, abgeschätzt auf 139 fl. 20 kr. rhl.

C) Ein Lehenstück, das sogenannte Nonnenfeld beim Weidig mit einem Stücklein Wiesen, zusammen 3¾ Jauchert, abgeschätzt auf 205 fl. 37½ kr. rhl. Von den unter B und C genannten Abschätzungen sind gleichfalls die Lasten und Abgaben abgezogen. Zum Zwecke der öffentlichen Versteigerung dieser Grundstücke ist ein Termin auf den

10ten k M. September c. Morgens 9 Uhr

angesetzt, welcher im Registraturzimmer des unterzeichneten Königlichen Landgerichts abgehalten wird. Die Kaufslustigen haben sich in diesem Termine dahier zu melden, woselbst ihnen die Bedingungen des erwähnten Verkaufes jener Grundstücke bekannt gemacht werden. Hof, den 22. August 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Hahn, Criminaladjunct.

Der quiescirte Landgerichtsarzt Doctor Balthasar Deisinger, Sohn des vormaligen Doctor und Stadtphysikus Georg Heinrich Deisinger zu Ingolstadt, starb am 20. October 1820 zu Tirschenreut ohne letztwillige Verfügung, und ohne Hinterlassung eines Descendenten. Als Erbin meldete sich dessen Halbschwester Franziska, verehelichte Wetzker zu Landshut; da jedoch der Verlebte noch vollbürtige Geschwistere hatte, deren Aufenthalt aber nicht zu erforschen ist, so werden diese aufgefordert, sich binnen 90 Tagen, und zwar längstens bis zum

29. September l. Js.

mit ihren Ansprüchen bei dem Landgerichte zu melden, widrigenfalls diese Hinterlassenschaft an die Franziska Wetzker ausgehändigt werden wird. Actum, am 29. Juni 1822.

Königliches Landgericht Tirschenreut.
Sondinger.

Auf höchsten Befehl wird das alte Schloß zu Wolfsberg dem öffentlichen Verkaufe unter den normalmäßigen Bedingnissen ausgesetzt. Dieses Schloß liegt auf einem hohen Felsen, besteht aus einem 2 Stockwerke hohen, von Brocksteinen aufgeführten Gebäude, mit Ziegeln gedeckt, enthält meistens große Gemächer ohne Einrichtung, kann aber sehr füglich zu Wohnungen umgeschaffen werden. Der Verkaufstermin selbst wird am

18. September, Vormittags,

in dem Wirthshause zu Wolfsberg abgehalten, wohin Kaufsliebhaber eingeladen werden. Gößweinstein, am 17. August 1822.

Königliches Rentamt Pottenstein.
Hofmann.

Der durch das Ableben des Johannes Grellner, des Kleinen, zu Körbeldorf, dem Aerar als vermannt heimgefallene Acker zu ½ Tagwerk, im Pfaffensteig gelegen, wird am

16. September l. J.

zur gewöhnlichen Vormittagszeit im hiesigen Amtslocale meistbietend unter den normalmäßigen Bedingnissen öffentlich versteigert; wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Gößweinstein, am 24. August 1822.

Königliches Rentamt Pottenstein.
Hofmann.

Am Donnerstag den 26. September 1822 Vormittags 10 Uhr werden 60 bis 80 Scheffel gut erhaltenes Korn von 1818ner und 1819ner Frucht, im Wege der öffentlichen Versteigerung, in dem hieramtlichen Geschäfts-Locale verkauft. Dies bringt zur allgemeinen Wissenschaft. Auerbach, den 2. September 1822.

Königliches Rentamt.
Berner.

Digitized by Google

Auf den Grund des höchsten Befehls Königlicher Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, werden hiermit 94 Scheffel Waiz und 257 Scheffel Korn, von den Erndtejahren 1819 und 1820, von sehr guter Qualität, zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber können daher am

Donnerstag den 19. September d. Js.

in dem Geschäftslocale des hiesigen Königl. Rentamts sich einfinden, und in Hinsicht der Bedingnisse, dann des Hinschlags, welcher mit Vorbehalt höchster Genehmigung geschieht, das Weitere vernehmen. Weismain, den 30. August 1822

Königliches Rentamt.
Weigand.

Da sich bei dem durch das Kreis-Intelligenzblatt Nr. 97, 98 und 99 auf den 22ten d. Ms. ausgeschriebenen Verhandlungs-Termin Niemand meldete, welcher einen Anspruch auf den im genannten Blatte bezeichneten Rauchtaback gemacht hätte, so wird dieser Taback zufolge des desfalls ausgesprochenen Präjudizes hiemit als eingeschwärztes Gut erklärt, und es soll nach Ablauf der 60tägigen Berufungsfrist mit dem öffentlichen Verkaufe desselben nach gesetzlicher Ordnung fürgeschritten werden. Banz, am 24. August 1822.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Gegen Joseph Göthlein von Gleißmuthaußen ist der Concurs rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge ausgeschrieben, wie folgt: 1) Mittwoch der 18. September l. J., früh 10 Uhr, zur Vorbringung und Geltendmachung der Forderungen und der Vorzugsrechte, unter Production der Original-Urkunden und sonstiger Beweismittel, 2) Freitag der 18. October l. J., früh 10 Uhr, zur Vorbringung etwaiger Einwendungen, 3) Montag der 18. November l. J., früh 10 Uhr, zum Schlußverfahren. Bemerkt muß werden, daß die treffenden Gläubiger in Person oder durch gerichtlich Bevollmächtigte bei den bemerkten Tagsfahrten sich dahier einzufinden haben. Die Ausbleibenden im ersten Termine sollen mit ihren Forderungen, die in den beiden letzten Terminen aber Nichterscheinenden mit den treffenden Rechtshandlungen ausgeschlossen werden. Lambach, den 15. August 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Das dem Webermeister Johann Nicol Raithel gehörige Trüpfhauß Nro. 58 allhier, geschätzt auf 85 fl. 30 kr. rhl. soll auf den Antrag eines Gläubigers an die Meistbietenden verkauft werden. Der Bietungstermin wird auf den

5. October dieses Jahres Vormittags 9 Uhr

anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber und zwar in das Geschäftszimmer des Justitiär zu Hof eingeladen werden. Trogenzech, den 29. August 1822.

Das Patrimonialgericht Trogenzech.
Otto.

Uebersicht
der auf dem Markte zu Baireuth vom 12. August bis 17. August incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	Rest geblieben	Preis des Scheffels: höchster		mittlerer		niedrigster	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	155	153	153	—	17	30	15	30	13	30
Roggen	—	54	54	54	—	12	—	11	15	10	30
Gerste	—	24	24	24	—	11	—	10	30	10	—
Haber	—	33	33	33	—	6	36	6	—	5	24

Baireuth, den 19. August 1822.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.
Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Erdäpfel und Krautbeete vom Kolmdorfer Zehenden sind zu verkaufen.

Johann Heinrich Schmidt,
in Kolmdorf.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 108. Baireuth, den 7. September 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 28. August 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Es ist seither nicht selten die unangenehme Erfahrung gemacht worden, daß einerseits sowohl die Pächter der K. Jagd-Bezirke die eingegangenen Bedingungen in Beziehung auf die Behandlung der Jagden nicht gehörig beobachteten, andererseits aber auch das K. Forstpersonale selbst, in dessen Dienstes-Bezirk die Jagden liegen, diesem Gegenstand nicht diejenige Aufmerksamkeit gewidmet hat, welche es seinen aufhabenden Pflichten gemäß zur Wahrung des allerhöchsten Interesse darauf hätte verwenden sollen. Es werden daher die Forstämter geschärfest beauftragt, genau darauf zu sehen, und resp. durch das einschlägige Revierpersonale darauf sehen zu lassen, daß die verpachteten K. Jagden nicht ausgeschossen, ruinirt, Jagdordnungswidrig und unweidmännisch behandelt, sondern in gehörigen Stand erhalten werden.

In specie wird hiebei

1) das Gebot, daß die vorgeschriebene Schuß- und Pürschzeit genau von den Pächtern eingehalten werden müsse, als ein wesentliches Erforderniß erneuert. Diese ist nach den neuerlichen Bestimmungen festgesetzt:
   a) für den Edelhirsch, vom 1. Juli bis Mitte September,
   b) für den Dammhirsch, vom 1. Juli bis Mitte October,
   c) für die Thiere, vom 1. October bis Mitte December,
   d) für die Rehböcke, vom 1. Juli bis letzten December,
   e) für den Haasen
      auf Koppeljagden, vom 1. September bis letzten Januar,
      auf Allein-Jagden von Martini bis letzten Januar,
   f) für die Jagd auf Federwildbret ist nicht weniger die weidmännische ordnungsmäßige Zeit zu beobachten, welche theils von Räumung der Felder, theils von der gehörigen Stärke dieser Wildgattungen, theils von dem örtlichen Striche der Vögel bestimmt wird.
2) In der Regel dürfen nur geltgehende Thiere und geltgehende Rehgeißen geschoßen, Wildkälber aber und Rehkitze müssen zu jeder Zeit geschont werden.

   Die Spießer- und Schmalböcke da wegzuschießen, wo ein dergleichen Wildstand unterhalten werden soll, wird nicht gestattet.
3) Die verpachteten K. Jagden müssen durchaus weidmännisch betrieben werden. Namentlich also darin, daß das zur hohen Jagd gehörige Haanwildbret in der Regel nur beim Pürschen oder Buschiren mit wenigen Treibern und auf dem Anstand erlegt und das zur weitern Jagd gehörige Wildbret in der Regel nur in einem einmal im Jahre abzuhaltenden gehörig besetzten Treibjagen geschoßen werde. Das fortwährende einzelne Schießen auf dem Felde ist nicht gestattet, und es wird das Forstpersonale überhaupt angewiesen, alles zu beobachten,

Digitized by Google

was zur pfleglichen Ruhe der Jagden gehört; es hat daher wiederholtes lärmendes Jagen nicht zu dulden und darauf zu sehen, daß sich hauptsächlich zur Satz- und Brutzeit alles Jagens enthalten werde.

4) Das dem eßbaren Wilde schädliche Raubzeug haben auch die Pächter auf alle Weise zu vertilgen. Die Befolgung dieser Vorschrift ist von dem Forstpersonale geeignet zu controliren.

5) Der Gebrauch der hochbeinigen und solcher Jagdhunde, die allein auf die Jagd laufen und anhaltend jagen, wird allenthalben verboten.

6) Da die Benutzung der Jagden ausdrücklich nur dem Pachter allein zugestanden ist, so hat auch das Revierpersonale Niemand Anderm als dem Pachter, oder dessen Jäger (der jedoch vom Forstamte als solcher anerkannt seyn muß) den Alleinbegang der Jagden zu gestatten und auch die einzelnen Personen, die etwa hier und da in Gegenwart des Pachters die Jagd besuchen, müssen vom Forstamte als Jagdfähig erklärt worden seyn, und es haben sich dieselben auf jeden Fall auch im Beiseyn des Pachters oder Jägers, immer durch eine von dem erstern gefertigte, von dem Forstamte kontrasignirte Erlaubnißkarte auszuweisen.

7) Hauptsächlich ist darauf zu sehen, daß ferner keine Afterverpachtungen mehr statt finden. Eine solche Verletzung der Pacht-Bedingungen hat die Auflößung der Pachtjagd zur unmittelbaren Folge. Bei entdeckten Afterverpachtungen hat daher das Forstamt den Thatbestand sogleich zu constatiren und die Anzeige zu unterfertigten K. Stelle pflichtmäßig zu erstatten.

8) Damit es auch möglich wird, auf Koppeljagden einen angemeßenen Wildstand unterhalten zu können, so wird verordnet, daß die Jagden darauf immer von den Interessenten gemeinschaftlich abgehalten, und das erlegte Wild nach den Antheils-Raten vertheilt werde.

Die Forstämter werden besonders verantwortlich erklärt, daß diese Bestimmungen genau eingehalten werden, und man versieht sich der Befolgung derselben von Seite der Pachter um so mehr, als hieraus der größte Vortheil für sie selbst hervorgeht, da lediglich die Erhaltung eines angemeßenen Wildstandes dadurch bezweckt wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard, Director.

Publicandum.

An sämmtliche K. Forstämter des Obermainkreises.

Die Behandlung der verpachteten K. Jagden betr.

Seydt.

Bekanntmachung gestohlener Sachen.

Aus dem Hauße, E. Nr. 4 auf der Saas sind einige Stücke ungebleichte hänfene Leinwand entwendet worden.

Es wird Jedermann vor dem Ankauf derselben gewarnt, und im Entdeckungs-Fall zur Anzeige aufgefordert. Baireuth, den 30. August 1822.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Bekanntmachung gefundener Sachen.

1) Zwei Roßmarin- und zwei Rosen-Stöcke, welche wahrscheinlich entwendet und in einer Hecke gefunden wurden, dann

2) ein Uhrgehäuse von Schildkrot, und

3) ein großer deutscher Schlüssel

können im Verhör-Zimmer des Stadt-Magistrats abgeholt werden. Baireuth, am 30. August 1822.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Nachstehende, durch die eingetretene Forstorganisation entbehrlich gewordene Forst-Dienst-Realitäten werden an den beigesetzten Tagen unter den normalmäßigen Bedingungen vorbehaltlich höchster Genehmigung dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt:

Mittwoch den 18. d. Ms:

1 Tagwerk Feld im Breitenloh, ½ Tagwerk Wiese, im

Digitized by Google

kleinen Fichtig, ¾ Tagwerk Wiese, neben der Breitenloh, ¾ Tagwerk dergleichen, im Espach, ¼ Tagwerk dergleichen, das Ruppertswieslein, ehemals Besoldungs-Grundstücke des verstorbenen Forstaufsehers Braun zu Gorizen, 1 1/8 Tagwerk Feld, der Kammerhügel, und 3 ⅜ Tagwerk Wiese, bei der Lenz, bisher Besoldungs-Grundstücke des Försters Schöntag zu Glashütten, sämmtlich im Steuerdistrict Mistelgau liegend,

Donnerstag den 19. d. Mts:

die im Steuerdistrict Eckersdorf liegenden Besoldungs-Grundstücke des ehemaligen Försters Zehrer zu Eckersdorf, bestehend, in: 2¾ Tagwerk Wiese und Feld, das Arzloch, ⅜ Tagwerk Wiese, im Herrmannsbach, ⅜ Tagwerk Wiese, die Fichtesflecklein, 1/16 Tagwerk Wiese, an 2 Stücken im Arzloch, ⅜ Tagwerk Wiese, im Geigenreuther Holz, 1/16 Tagwerk Wiese, im Brennholz,

Freitag den 20sten d. Mts.:

4⅜ Tagwerk Feld, an der Hohenwart, 4⅜ Tagwerk dergl., allda, und 4½ Tagwerk dergl., allda, bisher Besoldungs-Grundstücke des Oberförsters Huß, Försters Götz, und des ehemaligen Oberförsters Glaß dahier,

Samstag den 21sten d. Mts.:

7⅜ Tagwerk Feld, Wiese, und Huth, an der Eichleithen, im Steuerdistrict Untersteinach, bisher Besoldungs-Gründe der Förster v. Schirnding und Scholler. Die Kaufslustigen haben sich an den bezeichneten Tagen jedesmal Vormittags 10 Uhr im hiesigen Rentamts-Locale einzufinden. Baireuth, den 3. September 1822.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Zur Beitreibung einer ausgeklagten Schuld des Bauern Wolfgang Hübsch zu Bindlach, sollen dessen im Steuer-Distrikt Bindlach gelegene Gemeindetheile, bestehend in ⅜ Tagwerk Wiese, die Brandhuth, und ¾ Tagwerk Wiese, die Gänswiese genannt, von denen jeder auf 125 fl. rheinl. taxirt worden ist, öffentlich versteigert werden. Auf den Antrag desselben ist hiezu Termin auf den

25. September c. Vormittags 9 Uhr

zu Bindlach im Rupprechtischen Wirthshause anberaumt worden, und werden Kaufsliebhaber unter dem Beifügen hiezu eingeladen, daß der Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgt, und das Taxations-Protocoll zur Einsicht in der Gerichts-Registratur vorliegt. Baireuth, den 13. August 1822.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Die bei dem hiesigen Königlichen Strafarbeitshause befindlichen 2¾ Tagwerk Feld, 1½ Tagwerk Wiesen, und ein halber Stadel werden vom 1. October d. J. auf anderweite drei Jahre, jedoch salva ratificatione der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, an den Meistbietenden verpachtet, wozu Pachtliebhaber in dem auf

Donnerstag den 12. September d. J.,
Vormittags 10 Uhr

anberaumten Termin sich einfinden wollen. St. Georgen, den 2. September 1822.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.
Köppel.

Am 25. September d. Js. Vormittags 9 Uhr soll in der Wohnung des Lehenschultheiß Nicol zu Eichenhül, die zur Freiherrlich Aufseesischen Maße gehörige Waldung bei Eichenhül, 13 Tagwerk enthaltend und die Walters-Schneid genannt, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Kaufsliebhaber, welche diese Waldung vor dem Strichtermin einsehen wollen, haben sich deshalb an den Freiherrlich Aufseesischen Lehenschultheiß Nicol zu Eichenhül zu wenden. Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt mit Vorbehalt der Genehmigung des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts zu Bamberg. Baireuth, den 29. August 1822.

Freiherrlich Aufseesische Güter-Administration.
Werner.

Die zu dem Nachlaße der verstorbenen Metzgers-Wittwe Catharina Wedel dahier, gehörige Reuth auf der kalten Marter, wurde in dem letzten Verkaufstermin den 12. Juli c. mit keinem annehmbaren Gebet belegt, weshalb dieselbe auf Befehl der Königlichen höchsten Regierung, Kammer der Finanzen zu Baireuth, nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt wird. Kauflustige haben sich daher in dem anderweit auf den

30. September c. Vormittags 9 Uhr

angesetzten Licitations-Termin dahier einzufinden, und den Zuschlag salva ratificatione der Königlichen höchsten

Digitized by Google

Regierung zu gewärtigen. Wegen der nähern Beschreibung dieser Reuth wird sich auf die frühern Bekanntmachungen hiermit bezogen. Kulmbach, den 28. August 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Auf Andringen eines Gläubigers des Schuhmachers Andreas Striker zu Trebgast soll dessen auf 350 fl. gewürdigtes Wohnhaus dortselbst, nebst einem halben Tagwerk Feld am Wehrlizer Berg, auf 250 fl. gerichtlich abgeschätzt, im Executions-Wege öffentlich verkauft werden. Hiezu steht auf

Montag den 16. September d. Js. Vormittags

Termin an, und haben sich besitz- und zahlungsfähige Kauflustige am genannten Tag im Haberstumpfischen Gasthause zu Trebgast einzufinden, und ihre Gebote zu legen, worauf nach Vorschrift der Executions-Ordnung der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen wird. Culmbach, den 9. August 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Auf wiederholten Antrag der Interessenten in der Braunersreuthischen Gantsache soll der, zu der ebengenannten Massa gehörende Hof zu Ludwigschorgast, entweder in seinem vorigen Bestand, oder nach folgendem, von höchster Stelle genehmigten Zertrümmerungs-Plan, je nachdem sich Liebhaber finden, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Dismembrations-Plan.

I. Das neu formirte Gut, bestehend: 1) aus 1 Wohnhaus, Scheune, Nebengebäude und Backofen, 2) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Gemüß- und Grasgarten, und $\frac{1}{4}$ Tagwerk Obstgarten, 3) in Feldern: aus $5\frac{1}{2}$ Tagwerk, im Rothbühl, aus $\frac{1}{4}$ Tagwerk, daselbst, aus 2 Tagwerk, in der Schutt, 4) an Wiesen: aus 1 Tagwerk, im Trachgarten, aus 1 Tagwerk, in der untern Au, 5) aus dem Gemeinderecht; II. abgerissene Stücke: 1) $3\frac{1}{2}$ Tagwerk Wiese, die Baarwiese, 2) $2\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, im Bühl, 3) 5 Tagwerk, die Trebersleithen. Hiezu steht auf

Freitag den 4 October c., Vormittags,

Tagfahrt an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber hiedurch im Gareisischen Wirthshause zu Ludwigschorgast zu erscheinen, eingeladen werden, worauf sodann nach den gesetzlichen Vorschriften der Zuschlag an die Meistbietenden erfolgen wird. Kulmbach, den 29. August 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Zum 2tenmal werden hiemit folgende — dem verganteten Rothgerbermeister Christian Bartholomäus Schleuk zu Himmelcron zugehörige Immobilien, a) ein massiv von Quadern erbautes dreistöckiges Wohnhaus, nämlich die erste Schloßabtheilung sammt einem Gras- und Obstgarten zu $\frac{1}{8}$ Tagwerk, onerirt mit 6 fl. 15 kr. Erbzinns und beständigen Handlohn, dann — 30 kr. Grundsteuersimplum, geschätzt auf 1180 fl. rhl., b) ein Feld im Schield zu 1 Tagwerk, belastet mit $6\frac{1}{4}$ kr. rhl. Erbzinns, $4\frac{1}{2}$ kr. Hutgeld und $7\frac{1}{2}$ kr. Steuersimplum, geschätzt auf 300 fl., zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und ist Bietungstermin auf

Mittwoch den 9. October Vormittags 10 Uhr

anberaumt, an welchem sich Kaufsliebhaber im landgerichtlichen Geschäftszimmer dahier einzufinden, und ihre Angebote zu Protocoll anzuäußern, hiedurch eingeladen werden. Berneck, am 28. August 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Das Grundvermögen des verganteten Johann Neuner von Hochstall, nämlich: ein Tropfgütlein, bestehend: a) in einem Wohnhaus, Stall und Stadel, b) $1\frac{1}{8}$ Tagwerk Hausgarten, c) 4 Tagwerk Felder, d) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Waldung, e) $\frac{1}{32}$ Tagwerk Gemeindetheil mit 5 Pflanzbeeten, gelegen im Steuerdistricte Hochstall, H. N. 37, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Dienstag den 17. September,

im Orte Hochstall, in dem dasigen Wirthshause anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Das zu verkaufende Gütlein kann täglich unter Anleitung des Districts-Vorstehers Johann Schwarzmann von Tirschenlesau eingesehen werden. Die darauf haftenden Lasten werden am Strichtermin bekannt gemacht. Hollfeld, am 24. August 1822.

Königliches Landgericht.
Rottlauf

Digitized by Google

Da sich zu dem unterm 31. Mai v. J. [illegible] ausgesetzten Georg Löhrischen drittel Schützenhof zu Sachsendorf am Strichtermin kein Kaufsliebhaber eingefunden hat, so wird derselbe auf den Antrag der Mehrheit der Gläubiger, nochmals dem Verkaufe und eventuel der Verpachtung auf 3 Jahre im Ganzen oder einzelnen ausgestellt, und Termin hiezu auf

Dienstag den 10. September, früh 10 Uhr,

in dem Wohnhaus des Ortsvorstandes Stader zu Sachsendorf anberaumt, wozu Kaufs- und resp. Pachtliebhaber eingeladen werden. An demselben Tage wird zugleich eine auf diesem Gute erzielte Quantität Heu, Grumet und Getraidtfrüchte gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert. Hollfeld, den 20. August 1822.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Am 22. April l. J. war zum Verkaufe des zur Gantmasse des Konrad Stephinger gehörigen Guts Weudern Termin anberaumt; es erschien aber kein Kaufliebhaber. Auf Antrag der Gläubiger wird daher dieses in Nummer 1, 2 und 3 beschriebene Gut dem Verkaufe wiederholt ausgesetzt, und hiezu Termin auf den

30. September

anberaumt. Actum, den 1. August 1822.

Königliches Landgericht Tirschenreut, im Obermainkreis..
Sondinger.

Durch das heute in der Schuldensache des Köthgerbermeisters Peter Conrad zu Redwitz verabfaßte Locations-Erkenntniß, sind die nicht erschienenen unbekannten Gläubiger desselben von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen worden; welches hiemit bekannt gemacht wird. Wunsiedel, den 28. August 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Das Gütlein des Michael Seubert zu Neuses, bestehend: in Haus, Scheune und Hofraith. 4 Tagwerk Feld, $\frac{1}{2}$ Tagwerk Wiese, $\frac{1}{8}$ Tagwerk Weidig und Gemeind-Nutz-Antheil, wozu sich an dem am 8. Juli l. Js. angestandenen Verkaufs-Termine kein Kaufsliebhaber gefunden hat, wird nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Strichtermin hiezu auf

[illegible] den 14. September l. Js..

im Orte Neuses anberaumt, allwo [illegible] Kaufsliebhaber einfinden, und des Hinschlags halber das Weitere nach der Executions-Ordnung erwarten wollen. Forchheim, den 13. August 1822.

Königliches Landgericht.
L. Badum.

In dem zum Verkaufe des zur Concursmasse der Michael Lierischen Eheleute dahier gehörigen Grundvermögens angestandenen Termine wurden folgende Aufgebote gelegt: a) 1025 fl. auf das Wohnhaus, b) 60 fl. auf das Baumfeld im Oerlbeg. Zur Erzielung eines höheren Aufgebots wird ein neuerlicher Versteigerungs-Termin auf

Montag den 16. September l. Js.

anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Forchheim, den 10. August 1822.

Königlich Baierches Landgericht.
L. Adum.

Ueber das Sebastian Segerische Vermögen zu Johannisthal ist der Entprozeß beschloßen; es werden demnach die gesetzlichen Gantäge ausgeschrieben, und zwar: 1ter Gantag auf

Dienstag den 17. September d. J.,

zur Anmeldung und Nachweißung der Forderungen, 2ter und 3ter Gantag zur Abgabe der Einwendungen gegen die angebrachten Forderungen, und zugleich zu den Schlußverhandlungen, auf den

1 October,

jedesmal um 9 Uhr Morgs, wozu die unbekannten Gläubiger unter dem gesetzlichen Nachtheile vorgeladen werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Schuldner Faustpfänder im Besitz haben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung doppelten Ersatzes, jedoch mit Vorbehalt ihrer Rechte, zu geben. Cronach, am 17. August 1822.

Königliches [illegible]gericht.
De[illegible]

Im Wege der öffentliche[illegible]versteigerung sollen bei dem unterfertigten Königl. For[illegible] mehrere Quantitäten

Digitized by Google

Pech und zwar: I. aus dem Forstrevier Kaiserhammer, ehemaliger Revier Marktleuthen, 3 Centner [illegible] gutes, dann II. [illegible] Silberbach, ehemaliger Wartey Hopenberg, 4 Centner 20 Pfund gutes, und 4 Centner 8 Pfund Griesenpech und III. aus dem Forstrevier Arzberg 8 Centner 9 Pfund gutes, und 8 Centner 15 Pfund Griesenpech verwerthet werden. Termin hiezu hat man auf den

13. September d. Js. Vormittags,

in dem hiesigen Forstamts-Locale festgesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit der Nachricht hierdurch eingeladen werden, daß der Hinschlag unter Vorbehalt höchster Genehmigung Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen erfolgen wird. Selb, am 26. August 1822.

Königliches Forstamt.
Kalbskopf.

25½ Centner gutgesottene Pech, aus den Königlichen Forstrevieren Sparneck und Hohenstein, werden am

Sonnabend den 14. September

in Münchberg zum öffentlichen und meistbietenden Verkaufe ausgebothen, wozu Kaufsliebhaber an benannten Tage, Vormittags 10 Uhr im Hofmännischen Gasthofe zu Münchberg sich einzufinden haben. Wunsiedel, den 2. September 1822.

Königliches Forstamt.
Moser.

Die von einem zeitlichen Gerichtsdiener des sonstigen Pflegamtes Bezenstein in Genuß gehabten Dienstgründe, als: ½ Tagwerk Feld im Ameisbühl, ½ Tagwerk Feld in der Windlucken, dann 1 Tagwerk Holzberg, sämmtlich in der Bezensteiner Flurmarkung liegend, werden am

25. September, früh 11 Uhr

in dem Nackelmännischen Wirthhause zu Bezenstein unter den normalmäßigen Bedingnissen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Gößweinstein, am 30. August 1822.

Königliches Rentamt Pottenstein.
Hofmann.

Das durch die neue Forstorganisation entbehrlich gewordene Jägerhaus zu Ottenberg wird auf höchsten Befehl zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dieses Haus ist einstöckig, die Wände sind von Brocksteinen aufgeführt, und das Dach ist mit Ziegeln gedeckt; hiezu gehört ein Backofen und ein kleines Hausgärtchen. Die Versteigerung geschieht unter den normalmäßigen Verkaufsbedingnissen am

17. September, früh 10 Uhr,

in loco Ottenberg, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Gößweinstein, am 24. August 1822.

Königliches Rentamt Pottenstein.
Hofmann.

Am Donnerstag den 26. September 1822 Vormittags 10 Uhr werden 60 bis 80 Scheffel gut erhaltenes Korn, von 1818ner und 1819ner Frucht, im Wege der öffentlichen Versteigerung, in dem hieramtlichen Geschäfts-Locale verkauft. Dies bringt zur allgemeinen Wissenschaft. Auerbach, den 2. September 1822.

Königliches Rentamt.
Berner.

Das hieher lehenbare Söldengut des verganteten Johann Georg Kupfer zu Diettersdorf, bestehend in einem Hauße, Stallung und Scheuer, dann beiläufig, a) 24 Acker Feld, und b) 4 Morgen Wiesen, wird

Montag den 16. September, Nachmittags 2 Uhr

im Orte Diettersdorf öffentlich feilgebothen, und hat der Meistbietende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu gewärtigen. Tambach, den 22. August 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschafts-Gericht.
Strebel.

Das Gut des Michael Wagner vom Mühlberg bei Schimmendorf, bestehend in einem Wohnhaus, Stadel, Backofen, einem Gemüß- und Grasgarten, dann 2 Tagwerk Wiesen, 8 Tagwerk Feld, und 6½ Tagwerk Holz, wird im Wege der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Es ist dasselbe für 1607 fl.

Digitized by Google

50 kr. gerichtlich eingeschätzt, und ruhen darauf folgende Lasten: 8 fl. 45 kr. Steuer ins Rentamt Kulmbach, 2 fl. 37½ kr. Gefälle an die Grundherrschaft, einschlüssig 15 kr. für 1 Fastnachtshenne, 12½ kr. dergl. zum Pfarramt Kirchleuß; außerdem wird noch in allen und jeden Lehen-Veränderungsfällen der 10te Gulden des jedesmahligen wahren Werths zum Handlohn, und der Todenfall sowohl auf Ableben des Grundherrn, als des Grundbesitzers mit dem 20sten Gulden aus dem letztern wahren Werth entrichtet. Kaufslustige werden demnach eingeladen,

Dienstags den 1. nächsten Monats October,

als dem zum Verkauf angesetzten Termin in der Gerichtsstube zu Kirchleus sich einzufinden, und den Hinschlag des Wagnerischen Gutes nach Maßgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Unterlangenstadt, den 28. August 1822.

Königlich Freiherrlich von Guttenbergisches Seniorats-Patrimonialgericht Kirchleuß.

Schlesing.

Eckhardt.

Der Flößer Peter Bär und seine Ehefrau dahier haben sich dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung der Forderungen und gehörigen Nachweißung, auf den

16. September,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

16. October,

3) zum Schlußverfahren, auf den

13. November,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt; und hiezu die sämmtlichen Gläubiger der Bärischen Eheleute hiermit öffentlich vorgeladen, unter dem Rechtsnachtheil, daß das Nichterscheinen im ersten Gantage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldner in Händen haben, hiermit aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dahier bei Gericht zu übergeben. Küps, den 17. August 1822.

Königlich Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht I. Küps.

Frauenholz.

Von dem Freiherrlich von Holzschuherischen Patrimonialgericht Vestenbergsgreuth I. werden die sämmtlichen Gläubiger der Johann Dormännischen Wittwe zu Possenfelden unter der Eröffnung, daß deren sämmtliche Immobilien unterm 13. Mai d. Js. im Executionsweg verkauft worden sind, hierdurch edictaliter aufgefordert, ihre Ansprüche und Forderungen an jenem Kaufschilling in dem zur gütlichen Beilegung der Dormännischen Schuldensache, resp. bei deren Entstehung zur weitern Verhandlung, auf den

26. September d. Js., Vormittags,

in Possenfelden anstehenden Termin förmlich zu liquidiren. Nach erfolgter Vereinigung der Gläubiger geschieht sogleich die Vertheilung des Kaufschillings, daher die Ausbleibenden der Rechtsnachtheil trifft, daß sie dabei nicht berücksichtigt, sondern lediglich an den Ueberrest verwiesen werden, welcher sich nach Befriedigung der erschienenen Gläubiger allenfalls noch ergeben wird. Vestenbergsgreuth, den 24. August 1822.

Freiherrlich von Holzschuherisches Patrimonialgericht Vestenbergsgreuth.

Schmidt.

Der Adam Oettmeierische Zinnßhof, sub Nr. 4 dahier, wozu nach den gerichtlichen Taxationsverhandlungen 1 halbmassives Wohnhaus, 1 Scheuer und 2 Schupfen Gebäude von Holzwerk, ½ Jauchert 25 □ Ruthen Pflanz- und Graßgarten, 35½ Jauchert Felder, 18¾ Jauchert Wiesen, 5½ Jauchert Huthland gehören, und worauf das Forstrecht für 3 Klafter Deputat Holz und eben so viel Fuder Reiß-Streu, 8 Schränkstangen und nothdürftiges Leßholz aus der guthsherrlichen Waldung exclusive des Huthrechts dahin und auf die Gemeinde Grundstücke haftet, soll in Kraft der Hülfsvollstreckung öffentlich veräußert werden, wozu ein Termin auf

Dienstag den 8. October jetzigen Jahres,

dahier an Ort und Stelle anberaumt ist, und wohin Kaufs-

Digitized by Google

lichhaber eingeladen werden, sich früh um 10 Uhr mit ihren Geboten zu melden und des Zuschlags nach Vorschrift der Executions-Ordnung gewärtig zu seyn. Die Taxe des Verkaufs-Objects hat sich nach Abzug aller Lasten und Abgaben auf 3950 fl. 37 kr. rhl. festgestellt, und Letztere bestehen in 3 fl. frk. jährlichem Grundzinnß, 2 Fastnachtshennen, 1 Schock Eier, 4 Acker- und eben so viel Mähtagen, 3 Bauholzfuhren und 4 Pf. Wergk zu spinnen alle Jahre. Bei Besitzveränderungsfällen wird ein bestimmtes Handlohn von 100 fl. frk. und die Grundsteuer von 2765 fl. rhl. Capitals-Anlage, ingleichen alle Jahre als Pfaffenschäffel, 1½ Achtel Korn und eben soviel Haber zum Königl. Rentamt Hof; an das Pfarramt Mislenreuth aber 1 Achtel Korn, und an die dortige Schule 1 Laib Brod, der sogenannte heilige Abend und ½ Achtel Korn abgereicht. Die weiteren Nachrichten über dieses Anwesen können in dem Registraturzimmer des Justitiars aus den Grund- und Taxations-Acten erholt werden. Münchenreuth, den 30. August 1822.

Das Königlich Baierische Freiherrlich von Feilitzsche Patrimonialgericht I. Classe.

Wächter.

Nicht Amtliche Artikel.

Allerhöchsten Orts ist die Ausspielung der beiden Güter Dutzendteich und Glockenhof, wegen des damit verbundenen Wohlthätigkeits-Zweckes, gestattet worden. Das Gut Dutzendteich ist eines der schönsten und frequentesten Belustigungsorte um Nürnberg, wovon es ½ Stunde entfernt ist, und welches auf 19,100 fl. gerichtlich taxirt, wobei noch eine Dreingabe an Wirthschaftsgeräthschaften, welche auf 500 fl. angeschlagen sind, erfolgt. Das Gut Glockenhof, ¼ Stunde von Nürnberg ist auf 8000 fl. gerichtlich taxirt. Die Ziehung geschieht schon am zweiten Weihnachtsfeiertage laufenden Jahrs 1822 und kostet das Loos nur 48 kr. rhl. Von vorstehender Güterausspielung sind Loose dahier zu haben bei den

Gebrüdern Wilmersdörffer.

Es ist eine sehr bequeme Chaise zu verkaufen. Das Nähere ist im Gasthaus zur Sonne zu erfragen.

4000 fl. sind gegen gerichtliche Sicherheit stündlich zu verleihen. Das Weitere ist zu erfragen Nro. 290 in der Friedrichsstrasse.

Trauungs-Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 25. August. Der hiesige Magistrats-Diener Kaspar Nötling, mit Johanna Elisabetha Weiß von hier.

Den 26. August. Der Taglöhner Johann Jacob Meyer von hier, mit Franziska Zapf aus Stadtsteinach.

Den 1. September. Der Lohnlaquai, Johann Georg Gurrath dahier, mit Clara Susanna Johanna Schmidt.

— — Der Anstreicher, Wolfgang Adam Wernecke auf der Dürschnitz, mit Margaretha Rosina Schneider.

— — Der Gartenbeständer, Johann Fischer dahier, mit Barbara Rödl von Warmensteinach.

Den 3. September. Der Taglöhner, Matthäus Berneth dahier, mit Katharina Eichner.

Geborne.

Den 29. August. Die Tochter des Bürgers und Töpfermeisters Dorsch dahier.

Den 31. August. Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 2. Sept. Der Sohn des Bürgers und Bierbrauers Krämer dahier.

Den 3. Sept. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 4. Sept. Der Sohn des Bürgers und Metzgermeisters Schmidt dahier.

Gestorbene.

Den 29. August. Elisabetha Margaretha Uebelhack, eine Seelhauspfründnerin, alt 70 Jahre, 9 Monate und 17 Tage.

Den 31. August. Die Ehefrau des Bürgers, dann Mahl- und Schneidmüllermeisters Popp dahier, alt 57 Jahre, 3 Monate und 17 Tage.

Den 1. Sept. Die Tochter des Königlichen Zahlmeisters Hartwig dahier, alt 1 Monat und 2 Tage.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 109. Baireuth, den 10. September 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 2. September 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Königlichen Land-, dann Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte des Obermainkreises, welche das lithographirte Ausschreiben vom 10. Juni d. J. in nebenbemerktem Betreff noch nicht befolgt haben, erhalten hierdurch die Weisung, demselben binnen endlichen 14 Tagen zu genügen, widrigenfalls Wartboten auf Kosten der Säumigen werden abgesendet werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An die Königlichen Land-, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte des Obermainkreises.

Die Bildung der Rural-Gemeinden und Festsetzung der Gränzen der Gemeinde-Markungen.

Gutschneider.

Baireuth, den 28. August 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Es ist seither nicht selten die unangenehme Erfahrung gemacht worden, daß einerseits sowohl die Pächter der K. Jagd-Bezirke die eingegangenen Bedingungen in Beziehung auf die Behandlung der Jagden nicht gehörig beobachteten, andererseits aber auch das K. Forstpersonale selbst, in dessen Dienstes-Bezirk die Jagden liegen, diesem Gegenstand nicht diejenige Aufmerksamkeit gewidmet hat, welche es seinen aufhabenden Pflichten gemäß zur Wahrung des allerhöchsten Interesse darauf hätte verwenden sollen. Es werden daher die Forstämter geschärftest beauftragt, genau darauf zu sehen, und resp. durch das einschlägige Revierpersonale darauf sehen zu lassen, daß die verpachteten K. Jagden nicht ausgeschossen, ruinirt, Jagdordnungswidrig und unweidmännisch behandelt, sondern in gehörigen Stand erhalten werden.

In specie wird hiebei

1) das Gebot, daß die vorgeschriebene Schuß- und Pürschzeit genau von den Pächtern eingehalten werden müsse, als ein wesentliches Erforderniß erneuert. Diese ist nach den neuerlichen Bestimmungen festgesetzt:
   a) für den Edelhirsch, vom 1. Juli bis Mitte September,
   b) für den Dammhirsch, vom 1. Juli bis Mitte October,
   c) für die Thiere, vom 1. October bis Mitte December,
   d) für die Rehböcke, vom 1. Juli bis letzten December,

Digitized by Google

e) für den Haasen
auf Koppeljagden, vom 1. September bis letzten Januar,
auf Allein-Jagden von Martini bis letzten Januar,

f) für die Jagd auf Federwildbret ist nicht weniger die weidmännische ordnungsmäßige Zeit zu beobachten, welche theils von Räumung der Felder, theils von der gehörigen Stärke dieser Wildgattungen, theils von dem örtlichen Striche der Vögel bestimmt wird.

2) In der Regel dürfen nur geltgehende Thiere und geltgehende Rehgeißen geschoßen, Wildkälber aber und Rehkitze müssen zu jeder Zeit geschont werden.

Die Spießer- und Schmalböcke da wegzuschießen, wo ein dergleichen Wildstand unterhalten werden soll, wird nicht gestattet.

3) Die verpachteten K. Jagden müssen durchaus weidmännisch betrieben werden. Namentlich also darin, daß das zur hohen Jagd gehörige Haarwildbret in der Regel nur beim Pürschen oder Buschiren mit wenigen Treibern und auf dem Anstand erlegt und das zur niedern Jagd gehörige Wildbret in der Regel nur in einem einmal im Jahre abzuhaltenden gehörig besetzten Treibjagen geschoßen werde. Das fortwährende einzelne Schießen auf dem Felde ist nicht gestattet, und es wird das Forstpersonale überhaupt angewiesen, alles zu beobachten, was zur pfleglichen Ruhe der Jagden gehört; es hat daher wiederholtes lärmendes Jagen nicht zu dulden und darauf zu sehen, daß sich hauptsächlich zur Satz- und Brutzeit alles Jagens enthalten werde.

4) Das dem eßbaren Wilde schädliche Raubzeug haben auch die Pächter auf alle Weise zu vertilgen. Die Befolgung dieser Vorschrift ist von dem Forstpersonale geeignet zu controliren.

5) Der Gebrauch der hochbeinigen und solcher Jagdhunde, die allein auf die Jagd laufen und anhaltend jagen, wird allenthalben verboten.

6) Da die Benutzung der Jagden ausdrücklich nur dem Pachter allein zugestanden ist, so hat auch das Revierpersonale Niemand Anderm als dem Pachter, oder dessen Jäger (der jedoch vom Forstamte als solcher anerkannt seyn muß) den Alleinbegang der Jagden zu gestatten und auch die einzelnen Personen, die etwa hier und da in Gegenwart des Pachters die Jagd besuchen, müssen vom Forstamte als Jagdfähig erklärt worden seyn, und es haben sich dieselben auf jeden Fall auch im Beiseyn des Pachters oder Jägers, immer durch eine von dem erstern gefertigte, von dem Forstamte kontrasignirte Erlaubnißkarte auszuweisen.

7) Hauptsächlich ist darauf zu sehen, daß ferner keine Afterverpachtungen mehr statt finden. Eine solche Verletzung der Pacht-Bedingungen hat die Auflößung der Pachtjagd zur unmittelbaren Folge. Bei entdeckten Afterverpachtungen hat daher das Forstamt den Thatbestand sogleich zu constatiren und die Anzeige zu unterfertigten K. Stelle pflichtmäßig zu erstatten.

8) Damit es auch möglich wird, auf Koppeljagden einen angemeßenen Wildstand unterhalten zu können, so wird verordnet, daß die Jagden darauf immer von den Interessenten gemeinschaftlich abgehalten, und das erlegte Wild nach den Antheils-Raten vertheilt werde.

Die Forstämter werden besonders verantwortlich erklärt, daß diese Bestimmungen genau eingehalten werden, und man versieht sich der Befolgung derselben von Seite der Pachter um so mehr, als hieraus der größte Vortheil für sie selbst hervorgeht, da lediglich die Erhaltung eines angemeßenen Wildstandes dadurch bezweckt wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
v. Bomhard, Director.

Publicandum.
An sämmtliche K. Forstämter des Obermainkreises.
Die Behandlung der verpachteten K. Jagden betr. Seyd.

Digitized by Google

Baireuth, den 2. September 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer aus dem K. Staatsministerium der Finanzen unterm 25ten v. M. ergangenen nähern erläuternden Bestimmung über die Qualität der Getreid-Deputate, welche das K. Forstpersonale nach der neuen Forst-Organisation in partem Salarii zu empfangen hat, sollen hiezu nur gute und brauchbare Getreide-Gattungen abgegeben, und die K. Rentämter um so mehr unter Verantwortlichkeit hierauf angewiesen werden, als diese ohnehin nach den bereits bestehenden allerhöchsten Verordnungen keine andern als gute und brauchbare Getreid-Gattungen von den K. Grundholden eindienen lassen, und somit in der Regel keine andern als gute und brauchbare Getreide-Gattungen auf dem Aerarial-Getreide-Magazin sich befinden dürfen.

Sollte ausnahmsweise der Fall vorkommen, daß dieses Getreid gar nicht vorhanden, oder von schlechter Qualität wäre, so haben die K. Rentämter deshalb jedesmal speciell, und mit umständlicher Rechtfertigung über die Ursache anher zu berichten, und sich die Verhaltungs-Befehle zu erholen, und es ist für diesen Fall allerhöchst zugelassen, daß dann ausnahmsweise das Getreid-Deputat in Geld nach dem Normalpreise des laufenden Jahrs vergütet werden könne.

Dieses wird den K. Rentämtern zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard, Director.

Gernerale an sämmtliche K. Rentämter des Obermainkreises.

Die Qualität des Getreide-Deputats für das K. Forstpersonale betr.

Seydt.

Bekanntmachung.

Den Eltern und Vormündern der die hiesigen Elementarschulen, und die zu St. Georgen besuchenden Kinder wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Prüfung gedachter Kinder am 16ten d. M. ihren Anfang nehmen, und, mit Ausnahme des Sonnabend Nachmittags und Sonntags, bis zum 24sten d. M. fortgesetzt werden wird. Am 25sten d. M., Nachmittags, wird sodann die öffentliche Preisevertheilung statt finden, zu welcher, so wie zur Prüfung selbst, alle Gönner und Freunde des Elementar-Schulwesens hiermit geziemend eingeladen werden. Baireuth, am 7. September 1822.

Die Königliche Stadtschulen-Commission.

Hagen, als Vorstand.

Schoberth, Secretair.

Wegen des durch eine besondere allerhöchste Bestimmung sehr nahe anberaumten Termins zu der Vorlage unserer Amts-Rechnung für das Etats-Jahr 18$\frac{2}{3}$ sind wir veranlaßt, bei den treffenden Königlichen Gerichts- und Administrativ-Behörden hiedurch anzutragen, gleich mit Schluß des IV. Quartals 18$\frac{2}{3}$ die verordneten Siegel-Anzeigen mit den ausgefertigten verschiedenen Contracts-Instrumenten und Urkunden, für dieses Quartal, um so gewisser hieher zu befördern, als wir außerdem gezwungen seyn würden, gegen die säumigen Königl. Behörden nach Vorschrift zu verfahren. Baireuth, am 5. September 1822.

Königliches Kreis-Siegel-Amt.

Berner. Rascher, v. u.

Die bei dem hiesigen Königlichen Strafarbeitshauße befindlichen 2$\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld, 1$\frac{1}{2}$ Tagwerk Wiesen, und ein halber Stadel werden vom 1. October d. J. auf anderweite drei Jahre, jedoch salva ratificatione der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, an den Meistbietenden verpachtet, wozu Pachtliebhaber in dem auf

Donnerstag den 12. September d. J.,
Vormittags 10 Uhr

Digitized by Google

anberaumten Termin sich einfinden wollen. St. Georgen, den 2. September 1822.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.
Köppel.

Auf den Antrag des Curators und der nächsten Seiten-Anverwandten des seit 40 Jahren abwesenden Bäckergesellen Peter Schellein aus Teuschnitz wird derselbe, oder dessen Deszendenten hiemit gerichtlich aufgefordert, sich inner einer halben Jahresfrist vor unterfertigter Gerichtsstelle zu sistiren und sein nach der letzten Curatel-Rechnung in 2518 fl. 39½ kr. bestehendes Vermögen zur eigenen Verwaltung zu übernehmen, als im entgegengesetzten Falle dasselbe an die gerichtlich anerkannten nächste Anverwandte des Abwesenden nach gesetzlicher Vorschrift zum Genuß, jedoch gegen Cautions-Einlegung, überlassen werden wird. Signatum Nordhalben, den 20. August 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Auf Anrufen eines Gläubigers wird das dem landgerichtlichen Unterthanen Nikol Teicher zu Ebersdorf gehörige ledige Grundstück auf dem Koppich auf den

20. September Vormittags 9 Uhr

in vim executionis am Sitze des Landgerichts an den Meistbietenden verkauft, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird. Ludwigstadt, den 27. August 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Lauenstein.
Schmidt.

Eine, von dem halben Frohngute abgeledigte Gelänge Feld in der Träge, des Unterthanens Michael Großmann zu Ottendorf, wird am

19. k. Ms. September, Vormittags 9 Uhr,

beim Königl. Landgericht dahier zur Hülfe Rechtens nach der Executions-Ordnung verkauft, welches den Kauflustigen hiemit zur Wissenschaft dient. Ludwigstadt, den 27. August 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Lauenstein.
Schmidt.

Im Wege der Execution werden hiermit nachfolgende rentamtslehenbare Besitzungen des Gütlers Johann Röbel zu Mittelehrenbach, als: 1) das Gut, H. Nr. 16, bestehend in einem Wohnhauße, Stadel, Hofraith, Pflanzgärtlein und 3 Morgen Feld und Wiesen, mit Gemeinderecht, 2) 2 Tagwerk Feld, der Rattigacker, 3) 2½ Tagwerk Feld, der Straßacker, und 4) 2½ Tagwerk Feld und Wiesen, der Hainbühl, subhastirt. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige wollen sich demnach zur Licitation hierüber am

19. September Vormittags 9 Uhr,

in der Wohnung des Schultheiß Greif zu Mittelehrenbach einfinden, und den Zuschlag obiger Besitzungen, mit Vorbehalt der sechswöchentlichen Frist zur Stellung eines bessern Käufers gewärtigen. Die auf diesen Immobilien haftenden Lasten und Abgaben, können täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden. Gräfenberg, den 21. August 1822.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Georg Ulm von Unterlindelbach ist wegen Blödsinn unter Curatel gesetzt worden. Indem dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, wird Jedermann gewarnt, demselben zu creditiren, oder sich mit ihm in Verträge einzulassen, indem solche für unverbindlich erklärt werden, und einer Klage daraus nicht statt gegeben wird. Gräfenberg, den 26. Juli 1822.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Vom unterzeichneten Königl. Landgericht wird hiermit der unterm 1ten d. Ms. bekannt gemachte öffentliche Verkauf des, dem vormaligen Bürgermeister Christoph Senft zu Wiersberg gehörenden sechzehntheils Neufanger und Hegnicher Zehntnes widerrufen, da die Schuld, weshalb derselbe im Weg der Hülfsvollstreckung verkauft werden sollte, unterdessen berichtigt worden ist. Culmbach, den 31. August 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Ein Bauerngut des Johann Hofmann zu Gößmannsberg, in einem Hauße, Scheune, Hofraum, ¼ Morgen Garten, ½ Morgen Wiese, 10 Morgen Feld, und ¾ Morgen Holz bestehend, welches bereits am 5.

Digitized by Google

Mai l. J. zum Verkaufe ausgeboten wurde, wird hiemit abermal dem Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber können sich am

Dienstag den 17. künftigen Monats September,
Vormittags 9 Uhr,

zu Gößmannsberg bei dem dortigen Ortsvorsteher einfinden, und des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen. Ebermannstadt, den 27. August 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Zum öffentlichen Verkaufe der zur Wittib Anna Maria Schmitt'schen Gantmasse zu Kemmern gehörigen Realitäten, als: 1 Wohnhaus mit angebautem halben Stadel nebst dem Gemeindeantheil, dann eine Sölde zu 3 Sr. Feld, geschätzt auf 600 fl., 1 lediger Acker, in der Johannes-Stauden, geschätzt auf 60 fl., 1 bebauter Weinberg, in der jungen Leiten, geschätzt auf 36 fl., 1 öder Weinberg, in der wilden Sau, 15 fl., wurde Termin auf

Montag den 23. September d. J. früh 9 Uhr

im Landgerichtssitze dahier anberaumt, wozu Strichslustige zu erscheinen, sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen, die auf den obigen Realitäten lastenden Giebigkeiten, und die Strichs- dann Hinschlagsbedingnisse zu gewärtigen haben. Scheßlitz, am 31. Juli 1822.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Das zur Concursmasse des Johann Nagengast vulgo Vetterla zu Schlammersdorf gehörige Grundvermögen, als: 1) ein Gütlein, mit Haus, Stadel, Nebengebäude, Hofraith, Gründen zu 2 1/2 Tagwerk, dann Gemeindetheilen, Bes. Nr. 124, 2) 1/4 Morgen Feld und Wiesen, in der Kreußen, Bes. Nr. 125, 3) 1/4 Morgen Feld, die Steinleithe, Bes. Nr. 211, im Trailsdorfer Flure gelegen, wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Strichtermin hiezu auf

Samstag den 21. September l. J.

im Wirthshauße des Lorenz Seubert zu Schlammersdorf anberaumt, wohin die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Forchheim, am 20. August 1822.

Königliches Landgericht.
L. Badum.

Die Mühle des Joseph Mailer zu Neuhaus wird zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zu diesem Ende Strichtermin auf den

23. September

im Markte Neuhaus anberaumt, wobei den Kauflustigen zugleich die vorhandenen Mühlgeräthschaften vorgezeigt werden sollen. Actum, den 27. August 1822.

Königliches Landgericht Tirschenreut.
Sondinger.

Im Wege der öffentlichen Versteigerung sollen bei dem unterfertigten Königl. Forstamte mehrere Quantitäten Pech und zwar: I. aus dem Forstrevier Kaiserhammer, ehemaliger Revier Marktleuthen, 3 Centner 64 1/2 Pfund gutes, dann II. aus dem Revier Silberbach, ehemaliger Wartey Hohenberg, 4 Centner 20 Pfund gutes, und 4 Centner 8 Pfund Griefenpech und III. aus dem Forstrevier Arzberg 8 Centner 9 Pfund gutes, und 8 Centner 15 Pfund Griefenpech verwerthet werden. Termin hiezu hat man auf den

13. September d. Js. Vormittags,

in dem hiesigen Forstamts-Locale festgesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit der Nachricht hierdurch eingeladen werden, daß der Hinschlag unter Vorbehalt höchster Genehmigung Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen erfolgen wird. Selb, am 26. August 1822.

Königliches Forstamt.
Kalbskopf.

---

25 1/2 Centner gutgesottenes Pech, aus den Königlichen Forstrevieren Sparneck und Hallerstein, werden am

Sonnabend den 14. September

in Münchberg zum öffentlichen und meistbietenden Verkaufe ausgebothen, wozu Kaufsliebhaber am benannten Tage, Vormittags 10 Uhr im Hofmännischen Gasthofe zu Münchberg sich einzufinden haben. Wunsiedel, den 2. September 1822.

Königliches Forstamt.
Moser.

Digitized by Google

Am Montag den 16. September 1822 (nicht Donnerstag den 26sten), Vormittags 10 Uhr, werden 60 bis 80 Scheffel gut erhaltenes Korn, von 1818ner und 1819ner Frucht, im Wege der öffentlichen Versteigerung, in dem hieramtlichen Geschäfts-Locale verkauft. Dies bringt zur allgemeinen Wissenschaft. Auerbach, den 2. September 1822.

Königliches Rentamt.
Berner.

Montag den 16ten d. werden im hiesigen Rentamts-Locale, jedoch mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung, 42 Scheffel Waiz, 97 Scheffel Korn, von den Früchten des Jahres 1821, versteigert. Kaufsliebhaber haben sich daher an diesem Tage früh Morgens 10 Uhr hier einzufinden, und ihre Angebote zu Protocoll zu geben. Tirschenreut, den 2. September 1822.

Königliches Rentamt Tirschenreut.
Weinreich.

Das zur Katharina Schmit'schen Concursmasse zu Unnersdorf gehörige Grundvermögen, bestehend: in Haus, Scheune, Garten, Hofstatt und Nebengebäuden, dann 16¾ Tagwerk Feld, und 3½ Tagwerk Wiesen, wird nebst zwei nicht zum Gute gebundenen Wiesen, der großen Roßlachs-Wiese und der großen Anspachs-Wiese dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

26ten l. Ms. Nachmittags 2 Uhr

anberaumt. Kaufsliebhaber können sich zur besagten Zeit im Nikolaus Kellner'schen Wirthshauße zu Unnersdorf einfinden, die Verkaufsbedingungen, so wie die auf den zu veräußernden Objecten haftenden Lasten vernehmen, und ihre Aufgebote zu Protocoll geben. Der Lehenschultheiß Georg Michel Trütschel zu Unnersdorf ist beauftragt, allenfallsigen Kaufsliebhabern auf Verlangen die zu verkaufenden Realitäten, worauf bereits 2200 fl. rhl. geboten sind, vorzuzeigen. Banz, am 2. September 1822.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Donnerstag den 26. September l. J. frühe 9 Uhr wird zu Prügel bei Altenkundstadt der 3te fiskalische Oeconomiehof, bestehend: aus Wohngebäude, Stallungen, Stadel, gemeinschäftlichem Brauhauß, dann Schaafhut, ferner beinahe 60 Jauchert Feld, und 30 Jauchert Wiesen ꝛc. ꝛc. dem öffentlichen Verpachte gegen zahlungsfähige Nachweiße auf 9 bis 1000 reines Grundvermögen an die Meistbietenden auf 9 Jahre von Lichtmeß 1823 anfangend, ausgesetzt. Bamberg, den 6. September 1822.

Königliche Stiftungs-Verwaltung Prügel.

Victualien-Preise in der Königl. Baierischen Kreis-Stadt Baireuth.

Nach Königl. Baierischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preise derselben sind vom 7. September 1822 an bis zur weiteren Festsetzung, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr. 5 Loth 1 Quint. Für 2 kr. 10 Loth 2 Quint.

2) Rocken- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 8 Loth 3 Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 17 Loth 2 Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. 1 Pfund 3 Loth — Quint.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 2 Pfund 21 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 10 Loth 1 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 4 Pfund 31 Loth 1 Quint. Ein Laib zu 16 kr. 6 Pfund 20 Loth 1 Quint.

4) Römisches Brod: Ein Laib zu 4 kr. — Pfund 25 Loth 3 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 19 Loth 1 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 13 Loth — Quint.

II.

Melber-Tax.

Mehl.

pro Metzen Waiz 2 fl. 36 kr.

½ Metz. von dem besten Waizenmehl 6 kr. 2 pf.

Digitized by Google

$\frac{1}{16}$ Metzen von weißem Waizenmehl 5 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen von dem Waizenmittelmehl 4 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen von dem Waizennachmehl 1 kr. 3 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen von weisem Gerstenmehl 2 kr. 3 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen von dem Gerstennachmehl — kr. 3 pf.

III.

Melber-Tax.

Köchet. pro Metzen Gerste 1 fl. 50½ kr.

$\frac{1}{16}$ Metzen der feinsten Gerste 16 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen der feinen Gerste 12 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen der Mittelgerste 8 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen der groben Gerste 7 kr. 1 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen der zerrissenen Gerste 4 kr. 2 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen Waizengries 9 kr. 1 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen Gerstengries 3 kr. 3 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen gerissene Haber-Grüze 9 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen ungerissene Haber-Grüze 9 kr. 1 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen Hierse — kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen Haidel — kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen Hanfkörner — kr. — pf.

IV.

Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsenfleisches, 7 kr. — pf. Ein Pfund des geringeren 5 kr. 2 pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 4 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 3 kr. 2 pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 8 kr. 2 pf. Ein Ochsenfuß 6 kr. 2 pf. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 4 kr. 2 pf. Ein Pfund Fleck 2 kr. 2 pf.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt, 6 kr. — pf. Ein Pfund, wenn es unter 40 Pfund wiegt — kr. — pf. Ein Kalbskopf 10 kr. — pf. Ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. — pf. Ein Gekrös 6 kr. — pf. Ein paar Prieſe 5 kr. — pf. Vier gebrühte Kälberfüße 5 kr. 2 pf. Ein Pfund Gelüng 6 kr. — pf.

3) Schweinefleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 9 kr. — pf. Ein Pfund roher Speck 16 kr. — pf. Eine Südwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein Pfund 8 Stück, 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 18 kr. — pf. Ein Pfund Preſſack 10 kr. 2 pf.

4) Schöpsenfleisch: Ein Pfund Hammelfleisch 6 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. 2 pf. Ein Pfund Lammfleisch 6 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 4 kr. — pf. Ein Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleisch 3 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Winterbier — kr. — pf. Die Maas Sommerbier 4 kr. — pf. Die Maas weißes Waizenbier 4 kr. 1 pf. Der Krug braunes Sommerbier, 1½ Maas enthaltend, 5 kr. 2 pf. Eine Bouteille, ¾ Maas enthaltend — kr. — pf.

VI.

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 16 kr. Ein Pfund unausgelassenes Unschlitt 12 kr. Ein Pfund gezogene Lichter 19 kr. Ein Pfund gegossene, mit baumwollenen Dochten 21 kr. Ein Pfund Seife 17 kr. — pf. Ein Pfund Nierenfett 16 kr.

VII.

Salz.

Das Pfund Salz 4 kr. 2 pf. Die Kuffe Salz 9 fl. 12 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monath August, nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 15 fl. 36 kr. der Metzen 2 fl. 36 kr. Der Scheffel Korn 10 fl. 54 kr. der Metzen 1 fl. 49 kr. Der Scheffel Gerste 11 fl. 2½ kr. der Metzen 1 fl. 50½ kr. Der Scheffel Haber 5 fl. 53½ kr. der Metzen — fl. 59½ kr. Der Scheffel Erbsen — fl. — kr. Metzen — fl. — kr. $\frac{1}{16}$ Metzen — kr. — pf. Der Scheffel Linsen — fl. — kr. Metzen — fl. — kr. $\frac{1}{16}$ Metzen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu 1 fl. 30 kr. bis — fl. — kr. Ein Schock langes Stroh 6 fl. — kr. bis — fl. — kr. Ein Schock kurzes Stroh 4 fl. 30 kr. bis — fl. — kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 7 fl. — kr. bis — fl. — kr. Eine Klafter weiches Holz 5 fl. 30 kr. bis — fl. — kr.

Digitized by Google

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 15 kr. Hechte, das Pfund zu 24 kr. Forellen, das Pfund zu 24 kr. Ruppen, das Pfund zu — kr. Aalfische, das Pfund — fl. — kr. Weisfisch, das Pfund zu 10 kr. — pf. Grundeln, die Maas zu 24 kr. Krebse, das Schock zu 20 kr.

V. Victualien überhaupt.

Gänse, das Stück zu — fl. 35 kr. Enten, das Stück zu 20 kr. Hühner, alte, das Stück zu 16 kr. Hühner junge, das Stück zu 8 kr. — pf. Kappaunen, das Stück zu — fl. — kr. Tauben, elte, das Stück zu 6 kr. Tauben, junge, das Stück zu 4 kr. — pf. Hasen, das Stück zu — fl. — kr. Rebhühner, das Stück zu 16 kr. Schnepfen, — kr. Krammetsvögel, — kr. — pf. Schmalz, das Pfund zu 17 kr. Butter, das Pfund zu 16 kr. Eier, 7 Stück zu 4 kr. — pf. Erdäpfel, der Metzen zu — fl. 32 kr. Zwetschgen, das Pfund zu 4 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. — pf. Baireuth, den 7. September 1822.

Der Stadt-Magistrat.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 19. August bis 24. August incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	200	200	200	—	17	—	15	30	14	—
Roggen	—	47	47	47	—	11	42	10	57	10	12
Gerste	—	25	25	25	—	11	30	11	—	10	30
Haber	—	37	37	37	—	6	—	5	15	4	30

Baireuth, den 24. August 1822.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Uebersicht

des zu Hof am 29. August 1822 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	68	68	68	—	22	—	—	—	—	—
Roggen	—	47	47	47	—	13	30	13	18	13	6
Gerste	—	71	71	71	—	10	48	10	39	10	30
Haber	—	58	58	58	—	5	48	5	30	5	12

Hof, den 29. August 1822.

Stadt-Magistrat.

v. Oerthel. Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Den Königl. Forstbeamten dienet zur Nachricht, daß die Vorschriften über die Königl. Regie-Jagden nebst dem Tarif zu haben sind, bei

F. C. Birner.

In der Canzleistrasse Nr. 131 ist vorne heraus eine Stube mit 2 Kammern auf künftiges Monat mit Meubeln zu vermiethen.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 5. September 1822.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	89¼	89
ditto à 5% . . .	99¼	98¾
Land-Anlehen	100⅛	99¾
Hypoth. Anweis	100	99½
Lott. Loose A—D à 4% .	105¼	105
ditto E—M à 4% .	103¾	103½
ditto unverzinnsliche .	85	84

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 110. Baireuth, den 13. September 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 29. August 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der Herzoglich Sachsen-Coburgischen Regierung wurden für pro 18$\frac{1}{8}$ an deren Truppen abgereichte Verpflegung neuerlich

189 fl. 59$\frac{1}{2}$ kr.

vergütet. Hievon erhielt

63 fl. 2$\frac{1}{2}$ kr. das Stadt-Commissariat Bamberg,
72 " 3$\frac{1}{2}$ " das Landgericht Burgebrach, und
54 " 53$\frac{1}{2}$ " das Landgericht Seßlach

zur vorschriftsmäßigen Vertheilung, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Die Vertheilung der Vergütungen für verpflegte Herzoglich Sachsen-Coburgische Truppen pro 18$\frac{1}{8}$ betr.

Gutschneider.

Baireuth, den 4. September 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf eine allerhöchsten Orts gemachte Anfrage, die Competenz bei Uebertragung von Fabriken und Manufacturen an neue Inhaber betr., haben Se. Königl. Majestät unter dem 26sten v. Mts. beschlossen und bestimmt, daß, da der allerhöchste Kabinets-Befehl vom 15 April 1817, §. 51, lit. b., dem Königl. Staats-Ministerium des Innern nur die Bewilligung zur Errichtung von Fabriken und Manufacturen vorbehalten hat, die Uebertragung schon errichteter Etablissements dieser Art von einem Inhaber auf den andern, wie jede andere Gewerbssache, von den Königl. Kreis-Behörden behandelt und erlediget werden soll, welches andurch zur Kenntniß und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Lochner.

Die Competenz bei Uebertragung von Fabriken und Manufacturen an neue Inhaber betr.

Gutschneider.

Digitized by Google

Baireuth, den 5. September 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Se. Königliche Majestät haben durch ein allerhöchst unmittelbares Reſcript vom 1ten d. Mts. in Betreff der Militairpflichtigkeit der Kandidaten der Forst-Lehr-Anstalt zu Aschaffenburg zu beschließen geruht, daß auf die vorläufige Befreiung nach den Bestimmungen des Konscriptionsgesetzes nur diejenigen Forst-Eleven Anspruch haben, welche von den vorgeschriebenen sechs Noten durchaus die ersten zwei Noten erhalten, daß die Forst-Kandidaten, welche sich die 3te und 4te Note erwerben, nach der allerhöchsten Verordnung vom 9. Februar 1818 lediglich zur Ziehung auf das nächste Jahr hingewießen, diejenigen Kandidaten aber, welche sich nur über die 5te und 6te Note auszuzeigen vermögen, von der den Uebrigen zugestandenen Begünstigung ausgeschlossen werden sollen. Hiebei versteht sich von selbst, daß auf die Nachweißung der Vorbedingungen zum Eintritte in das genannte Institut mit aller Strenge gehalten werde, und daß sich jeder, welcher eine Begünstigung ansprechen will, zugleich über sein gutes sittliches Betragen auszuweisen habe.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr v. Lochner.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Ober-Main-Kreises.

Die Militairpflichtigkeit der Kandidaten der Forst-Lehranstalt zu Aschaffenburg betr.

Gutschneider.

P u b l i c a n d u m.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Wenn die nebenbemerkten Untergerichte ihre am 10. August l. Js. abgeforderten Anzeigen über die Art der in ihrem Gerichts-Bezirke vorzunehmenden Schätzungen, Behufs der Hypothek-Verschreibungen ꝛc. ꝛc. bis zum 14. September ultimato nicht einsenden, so wird der in obiger Entschließung angedrohte Executionsbothe unnachsichtlich an dieselben abgesendet werden. Bamberg, den 6. September 1822.

Königlich Baierisches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Graf von Lamberg, Präsident.

Winkler.

1) vom Landgerichte Weismain,
2) vom Patrimonialgerichte Burglisberg } im Landgerichte Bamberg II.,
3) " " " Trunstadt }
4) " " " Reichsmannsdorf, im Landgericht Burgebrach,
5) " " " Ernstfeld }
6) " " " Gemünd } im Landgerichte Eschenbach,
7) " " " Hestas }
8) " " " Leuzenhof }
9) " " " Metzendorf }
10) " " " Naßlitz }
11) " " " Schlammersdorf } im Landgericht Eschenbach,
12) " " " Unterfrankenuohe }
13) " " " Vorbach }
14) " " " Heroldsbach, im Landgerichte Forchheim,
15) " " " Oberrüsselbach } im Landgerichte Gräfenberg,
16) " " " Oberrüsselbach }

Digitized by Google

17) vom Patrimonialgerichte Buch
18) " " " Frimersdorf } im Landgerichte Höchstadt,
19) " " " Mühlhausen }
20) " " " Prezdorf }
21) " " " Diesfurth }
22) " " " Fuchsendorf
23) " " " Guttenthau
24) " " " Göppmannsbühl
25) " " " Grötschenreuth
26) " " " Kötzersdorf
27) " " " Kulmain am Weiher
28) " " " Kelheiz
29) " " " Nairitz
30) " " " Osenhof } im Landgerichte Kemnath,
31) " " " Namlesreuth
32) " " " Neislas
33) " " " Schönreuth
34) " " " Schlackenhof
35) " " " Treßan
36) " " " Froschelhamer
37) " " " Wolframshof
38) " " " Unterbruch und Troglau, }
39) " " " Oberröslau vordern Antheils, im Landgerichte Kirchenlamitz,
40) " " " Schmölz } im Landgerichte Kronach,
41) " " " Seßlach }
42) " " " Guttenberg, im Landgerichte Münchberg,
43) " " " Oberschwarzenstein } im Landgerichte Nalla,
44) " " " Unterschwarzenstein }
45) " " " Ilsenbach, }
46) " " " Pichersreuth von Korb. Antheils, }
47) " " " Röthenbach, } im Landgerichte Neustadt an der Waldnaab
48) " " " Rottenstadt, }
49) " " " Rupprechtsreuth, }
50) " " " Steinfels, }
51) " " " Neudorf, im Landgerichte Pottenstein,
52) " " " Schönwald, im Landgerichte Selb,
53) " " " Seubelsdorf, im Landgerichte Stadtsteinach,
54) " " " Dittersdorf, } im Landgerichte Tirschenreut,
55) " " " Dannhausen, }
56) " " " Ebneth, } im Landgerichte Weismain,
57) " " " Kleinziegenfeld, }
58) " " " Korbersdorf, }
59) " " " Röthenbach, } im Landgerichte Wunsiedel,
60) " " " Schlottenhof, }

Digitized by Google

Nachstehende, durch die eingetretene Forstorganisation entbehrlich gewordene Forst-Dienst-Realitäten werden an den beigesetzten Tagen unter den normalmäßigen Bedingungen vorbehaltlich höchster Genehmigung dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt:

Mittwoch den 18. d. Ms:

1 Tagwerk Feld im Breitenloh, ½ Tagwerk Wiese, im kleinen Fichtig, ¼ Tagwerk Wiese, neben der Breitenloh, ¼ Tagwerk dergleichen, im Espach, ¼ Tagwerk dergleichen, das Ruppertswieslein, ehemals Besoldungs-Grundstücke des verstorbenen Forstaufsehers Braun zu Görizen, 1 1/10 Tagwerk Feld, der Kammerhügel, und 3 ½ Tagwerk Wiese, bei der Lenz, bisher Besoldungs-Grundstücke des Försters Schöntag zu Glashütten, sämmtlich im Steuerdistrict Mistelgau liegend,

Donnerstag den 19. d. Ms:

die im Steuerdistrict Eckersdorf liegenden Besoldungs-Grundstücke des ehemaligen Försters Zehrer zu Eckersdorf, bestehend, in: 2¼ Tagwerk Wiese und Feld, das Arzloch, ½ Tagwerk Wiese, im Herrmannsbach, ½ Tagwerk Wiese, die Fichtesflecklein, 1/10 Tagwerk Wiese, an 2 Stücken im Arzloch, ½ Tagwerk Wiese, im Geigenreuther Holz, 1/10 Tagwerk Wiese, im Brennholz,

Freitag den 20sten d. Mts.:

4½ Tagwerk Feld, an der Hohenwart, 4½ Tagwerk dergl., allda, und 4½ Tagwerk dergl., allda, bisher Besoldungs-Grundstücke des Oberförsters Huß, Försters Götz, und des ehemaligen Oberförsters Glaß dahier,

Samstag den 21sten d. Mts.:

7½ Tagwerk Feld, Wiese, und Huth, an der Eichleithen, im Steuerdistrict Untersteinach, bisher Besoldungs-Gründe der Förster v. Schirnding und Scholler. Die Kaufslustigen haben sich an den bezeichneten Tagen jedesmal Vormittags 10 Uhr im hiesigen Rentamts-Locale einzufinden. Baireuth, den 3. September 1822.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Im Wege der Execution werden hiermit nachfolgende rentamtslehenbare Besitzungen des Gütlers Johann Rödel zu Mittelehrenbach, als: 1) das Gut, H. Nr. 16, bestehend in einem Wohnhauße, Stadel, Hofraith, Pflanzgärtlein und 3 Morgen Feld und Wiesen, mit Gemeinderecht, 2) 2 Tagwerk Feld, der Rattigacker, 3) 2½ Tagwerk Feld, der Straßacker, und 4) 2½ Tagwerk Feld und Wiesen, der Hainbühl, subhastirt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige wollen sich demnach zur Licitation hierüber am

19. September Vormittags 9 Uhr,

in der Wohnung des Schultheiß Greif zu Mittelehrenbach einfinden, und den Zuschlag obiger Besitzungen, mit Vorbehalt der sechswöchentlichen Frist zur Stellung eines bessern Käufers, gewärtigen. Die auf diesen Immobilien hastenden Lasten und Abgaben, können täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden. Gräfenberg, den 21. August 1822.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Ueber das Sebastian Segerische Vermögen zu Johannisthal ist der Gantprozeß beschloßen; es werden demnach die gesetzlichen Ganttäge ausgeschrieben, und zwar: 1ter Ganttag auf

Dienstag den 17. September d. J.,

zur Anmeldung und Nachweißung der Forderungen, 2ter und 3ter Ganttag zur Abgabe der Einwendungen gegen die angebrachten Forderungen, und zugleich zu den Schlußverhandlungen, auf den

10. October,

jedesmal um 9 Uhr Morgens, wozu die unbekannten Gläubiger unter dem gesetzlichen Nachtheile vorgeladen werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Schuldner Faustpfänder im Besitze haben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung doppelten Ersatzes, jedoch mit Vorbehalt ihrer Rechte, zu übergeben. Cronach, am 17. August 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Auf Anrufen eines Gläubigers wird das dem landgerichtlichen Unterthanen Nikol Teicher zu Ebersdorf gehörige ledige Grundstück auf dem Koppich auf den

20. September Vormittags 9 Uhr

in vim executionis am Sitze des Landgerichts an den Meistbietenden verkauft, welches Kauflustigen hiermit

Digitized by Google

bekannt gemacht wird. Ludwigstadt, den 27. August 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Lauenstein.
Schmidt.

Eine, von dem halben Frohngute abgeledigte Gelänge Feld in der Träge, des Unterthanens Michael Großmann zu Ottendorf, wird am

19. k. Ms. September, Vormittags 9 Uhr,

beim Königl. Landgericht dahier zur Hülfe Rechtens nach der Executions-Ordnung verkauft, welches den Kauflustigen hiemit zur Wissenschaft dient. Ludwigstadt, den 27. August 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Lauenstein.
Schmidt.

Ein Bauerngut des Johann Hofmann zu Gößmannsberg, in einem Hauße, Scheune, Hofraum, ¼ Morgen Garten, ½ Morgen Wiese, 10 Morgen Feld, und ¼ Morgen Holz bestehend, welches bereits am 5. Mai l. J. zum Verkaufe ausgeboten wurde, wird hiemit abermal dem Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliedhaber können sich am

Dienstag den 17. künftigen Monats September,
Vormittags 9 Uhr,

zu Gößmannsberg bei dem dortigen Ortsvorsteher einfinden, und des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen. Ebermannstadt, den 27. August 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Der zum Nachlasse der Katharine Schmidt von Unteraurach, gehörige sogenannte Adamsleithenacker, in der Unterauracher Flur, wurde um 225 fl. verkauft, wird aber jetzt, weil Käufer ihn nicht bezahlt hat, wiederholt am

23. September l. Js.

dahier im Gerichtssitze versteigert, und geschieht der Hinschlag unbedingt. Bamberg, den 31. August 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Da der Pachtwirth Johann Albrecht dahier, seine Vermögens-Unzulänglichkeit angezeigt, so ist nach seinem eigenen, und nach dem Antrage seiner Gläubiger der Concurs über sein Vermögen eröffnet worden. Wegen Geringfügigkeit der Masse und bei den bereits vorliegenden Zugeständnissen der angezeigten Schulden ist ein einziger Edictstag zur Anmeldung der Forderungen und zum Nachweise derselben, dann zur Anmeldung der allenfalls dagegen vorzubringenden Einreden und zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf den

3. October c., Vormittags um 9 Uhr

angesetzt worden, wozu sämmtliche Gläubiger des Pachtwirths Albrecht unter dem Rechtsnachtheile hiermit vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen in diesem Termine die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantmasse und die Ausschließung der übrigen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Dabei werden diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben sollten, bei Vermeidung doppelten Ersatzes hierdurch aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht dahier zu übergeben. Zugleich soll das von dem Albrecht seither besessene, ehehin Kanzlei zinnslehnbare, gegenwärtig in freies bodenzinnsiges Eigenthum verwandelte Gütlein, Nr. 5. zu Weiher, so auf 1865 fl. rheinl. gerichtlich taxirt, und ausser 1 fl. 24½ kr. rheinl. Steuersimplum mit keinen Abgaben behaftet ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ein Termin auf den

4. October c.

angesetzt worden ist. In demselben haben sich besitz- und zahlungsfähige Kauflustige in der Albrechtischen Gutswohnung zu Weiher einzufinden, und bei annehmbaren Geboten den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Culmbach, den 28. August 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Donnerstag den 19ten d. Ms. werden bei dem unterzeichneten Königl. Rentamte circa 30 Scheffel Waizen, 1821er Frucht auf dem Magazin zu Himmelcron liegend, öffentlich meistbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Markt Schorgast, den 6. September 1822,

Königliches Rentamt Gefrees.
Schärtel.

Digitized by Google

Auf den Grund des höchsten Befehls Königlicher Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, werden hiermit 94 Scheffel Waiz und 257 Scheffel Korn, von den Erndtejahren 1819 und 1820, von sehr guter Qualität, zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber können daher am

Donnerstag den 19. September d. Js.

in dem Geschäftslocale des hiesigen Königl. Rentamts sich einfinden, und in Hinsicht der Bedingnisse, dann des Hinschlags, welcher mit Vorbehalt höchster Genehmigung geschieht, das Weitere vernehmen. Weismain, den 30. August 1822.

Königliches Rentamt.
Weigand.

Das hieher lehenbare Söldengut des verganteten Johann Georg Kupfer zu Dietersdorf, bestehend in einem Hauße, Stallung und Scheuer, dann beiläufig, a) 24 Acker Feld, und b) ¾ Morgen Wiesen, wird

Montag den 16. September, Nachmittags 2 Uhr

im Orte Dietersdorf öffentlich feilgebothen, und hat der Meistbietende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu gewärtigen. Tambach, den 22. August 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschafts-Gericht.
Strebel.

Der Müller Peter Bär und seine Ehefrau dahier haben sich dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Gantstage, und zwar: 1) zur Anmeldung der Forderungen und gehörigen Nachweißung, auf den

16. September,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

16. October,

3) zum Schlußverfahren, auf den

13. November,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt; und hiezu die sämmtlichen Gläubiger der Bärischen Eheleute hiermit öffentlich vorgeladen, unter dem Rechtsnachtheil, daß das Nichterscheinen im ersten Gantstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldner in Händen haben, hiermit aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dahier bei Gericht zu übergeben. Küps, den 17. August 1822.

Königlich Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht I. Küps.
Frauenholz.

Auf Antrag eines Gläubigers des Michael Geiger zu Uetzing wird dessen bestehendes, diesseitiges zinslehenbares halbes Wohnhaus, Nr. 37 im Executions Weg öffentlich verkauft, und zu dem Ende Termin auf

Dienstag den 8. October Vormittags

anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige haben sich daher am genannten Tage im Gastwirth Grieneschen Wirthshaus zu Uetzing einzufinden, und ihre Gebote zu legen, worauf nach Vorschrift der Executions-Ordnung der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen wird. Thurnau, am 4. September 1822.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht.

Da der als Soldat des Königl. Baierischen 5ten Linien-Infanterie-Regiments am 1. Januar 1813 in Rußland vermißt wordene Adam Fuchs von Förbau, Sohn des daselbst verstorbenen Schneidermeisters Georg Fuchs, der in öffentlichen Blättern eingerückten Edictalladung vom 16 Mai vorigen Jahres ohngeachtet, innerhalb des präfigirten 9monathlichen Termins und bis heute von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben, sich auch kein sonstiger Erbe von ihm gemeldet hat, übrigens aber in dieser Provocationssache die gesetzlichen Formalitäten beobachtet worden sind, so wird der gedachte Adam Fuchs, Kraft dieses, für tod erklärt, und dessen väterliches Vermögen seinen Geschwistern, als nächsten Anverwandten, ohne Caution überlassen. Welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Schwarzenbach an der Saale, am 29. August 1822.

Königlich Baierisches Fürstlich Schönburgisches Patrimonialgericht I. Classe.
Träger, K. Landgerichts-Actuar.

V. n.

Digitized by Google

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 26. August bis 31. August incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	Rest geblieben	Preis des Scheffels: höchster		mittlerer		niedrigster	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	120	120	120	—	16	30	[illegible]	15	12	—
Roggen	—	18	18	18	—	12	—	11	48	11	36
Gerste	—	23	23	23	—	12	—	11	—	10	—
Haber	—	31	31	31	—	6	—	5	—	4	—

Baireuth, den 31. August 1822.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Uebersicht

des zu Hof am 5. September 1822 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	Preis des Scheffels: höchster		mittlerer		niedrigster	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	57	57	57	—	18	—	—	—	—	—
Roggen	—	86	86	86	—	13	30	—	—	—	—
Gerste	—	43	43	43	—	10	30	10	15	10	—
Haber	—	38	38	38	—	5	12	5	6	5	—

Hof, den 5. September 1822.

Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Mit Anfang des Jahres 1823 erscheint, mit erhaltener allerhöchster Erlaubniß, auf Subscription

„Sistematische Zusammenstellung sämmtlicher in den Baierischen Regierungs-Gesetz, und allgemeinen Intelligenz-Blättern, erschienenen Verordnungen und Verfügungen der obersten Staats-Central- und Provinzial-Behörden. Vom Jahr 1799 bis 1822 einschlüßig."

Jeder Geschäftsmann wird darin bei jeder Materie der verschiedenen mannigfaltigen Verfassungs- und Verwaltungs-Zweige, alle seit der Regierung unsers allgeliebten Monarchen, in den Regierungsblättern öffentlich bekannt gemachten Gesetze und Verordnungen, nach Datum, Betreff, und Seitenzahl, zugleich mit möglichster Hinweisung auf verwandte Gesetze, unter folgenden Rubricken chronologisch-sistematisch zusammengestellt finden."

I. Titel. Allgemeine Verfassung und Verwaltung des Staats.

A) vom Oberhaupt des Staats. B) Constitution des Königreiches. C) Landstände. D) National-Cocarde. E) Territorial-Eintheilungen. F) Oberste Staats-Behörden. Staats-Rath. Staats-Ministerien.

II. Titel. Besondere Gegenstände.

A) im Geschäftskreise des Staats-Ministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern.

1) Angelegenheiten des Königlichen Hauses. Königl. Wappen und Titel. 2) Strittigkeiten mit fremden Mächten. Kriege. 3) Verträge mit fremden Mächten. 4) Territorial-Besitz-Ergreifungen und Abtretungen. Correspondenz mit auswärtigen Höfen. Gesandtschaften. Vertretung der Unterthanen im Auslande. 6) Fremde Gerichtsbarkeit. Rechte ausländischer Unterthanen im Innland. Indigenat. 7) Nachsteuer-Wesen, Ein- und Auswanderungen. 8) Rang und Titel. 9) Orden. 10) Adel. 11) Siegelmäßigkeit. 12) Kronämter. 13) Postsachen. 14) Archive. 15) Wappen der Städte und Märkte. 16) Zeitungen und politische Journale.

Digitized by Google

B) Im Geschäftskreise des Königlichen Staats-Ministeriums der Justitz.

1) Justitz-Gesetzgebung. Justiz-Oberaufsicht. 2) Gerichtsstellen, deren Personale, Geschäftsgang, Wirkungskreis. 3) Advocaten. 4) Civil-Recht. 5) Civil-Proceß. 6) Criminal-Recht. 7) Criminal-Proceß. 8) Freiwillige Gerichtsbarkeit. 9) Vormundschaftswesen.

C) Im Geschäftskreise des Königlichen Staats-Ministeriums des Innern.

1) Staatsdiener im Allgemeinen. Rechts-Candidaten. Accessisten. 2) Oberste Provinzial- und Kreißstellen. Formation, Personale, Competenz und Geschäftsgang derselben. 3) Landgerichte. 4) Administrativ contentiose Rechtssachen. 5) Polizei-Directionen und Polizei-Commissariate. Königl. Commissarien in den Städten I. und II. Classe. 6) Kirchen-Sachen. a) für alle Religions-Verwandte. b) für Katholiken. c) für Protestanten. 7) Studiensachen und Intelligenz-Wesen. 8) Communal-Sachen. Magistrate. 9) Stiftungen. 10) Gutsherrliche Rechte und Gerichtsbarkeit. Verhältnisse der Mediatisirten und Standesherrn, dann der vormaligen Reichs-Ritterschaft. 11) Oeffentliche Sicherheit. Fremden Wesen. Vaganten, Unglücksfälle ꝛc. Gendarmerie. Polizei-Vergehen. Zuchtstraf-Arbeits- und Corrections-Häußer. 12) Feuer-Polizei. Brand-Assecuranz. 13) Bau-Wesen. 14) Medicinal-Wesen. 15) Credit und Nahrung. Ansäßigmachungen, Victualien-Polizei ꝛc. Gesinde, Juden. 16) Armen-Wesen. 17) Gewerbs-Wesen. 18) Commerz- und Handel. 19) Wasserbrücken- und Straßenbau. Vizinal-Weege. 20) Cultur des Bodens. 21) Militair-Angelegenheiten. Conscription. Landwehr. Einquartirungen. Kriegslasten. 22) Statistik.

D) Im Geschäftskreise des Königlichen Staats-Ministeriums der Finanzen.

1) Lehensachen, mit Einschluß von Thronlehen. 2) Steuer-Wesen. 3) Zoll- und Mautwesen. 4) Aufschlags-Wesen. 5) Stempelsachen. 6) Tax- und Sportelwesen. 7) Lotto. 8) Staats-Realitäten im Allgemeinen. 9) Forst- und Jagdsachen. 10) Bergwerkssachen. 11) Porzellain-Fabrik. 12) Salinen-Wesen. 13) Münzwesen. 14) Königliche Brauereien und Oeconomien. 15) Grundherrliche Rechte und Gefälle. Zehnten. 16) Stifter und Clöster. 17) Fiscalische Rechte. 18) Hofstäbe. 19) Landgestütt-Wesen. 20) Wasser-Brücken- und Straßenbau. 21) Landbau-Wesen. 22) Staatsschulden-Wesen. 23) Verwaltung, Erhebung und Verrechnung der Staats-Gefälle. A) im Allgemeinen. B) besonders a) oberster Rechnungshof, b) Finanzkammern, c) Central-Staats-Cassa und Kreiß-Cassen. d) Rentämter. C) Etats-Cassen und Rechnungs-Wesen 24) Von Gehalts-Bezügen, Pensionen und Wittwen-Cassen der Staatsdiener. 25) Deponirte Gelder.

E) Im Geschäftskreise des Königlichen Staats-Ministeriums der Armee.

1) Dienstbehörden der Armee. 2) Bildung, Verpflegung und Leitung der Armee. 3) Landwehr unter den Waffen. 4) Militair-Orden. 5) Militair-Cartels. 6) General-Pardons. 7) Militair-Justitz. 8) Militair-Pensionen. Wohlthätigkeits-Anstalten. 9) Cadettencorps. 10) Salpeter-Wesen. 11) Topographisches Bureau.

Ein alphabetisches Register beschließt das Ganze, welches zugleich eine höchst interessante Stütze der gesammten Gesetzgebung in obiger wichtiger Zeit-Periode liefert. Der Subscriptions-Preiß ist (für ohngefähr 60 Druckbogen in Median Quart) sehr niedrig auf gutes weises Druckpapier auf 3 fl. 48 kr., auf Schreibpapier auf 4 fl. 48 kr. festgesetzt. Der Ladenpreiß kommt um ⅓ höher. Der Subscriptions-Termin steht bis 1. December laufenden Jahrs offen. Das 10te Exemplar ist frei. Sämmtliche löbliche Buchhandlungen, so wie die Redactionen der Kreiß- und Local-Intelligenzblätter werden geziemend ersucht, gegen Vergütung gefällig Subscribenten zu sammeln, und an den unterzeichneten Herausgeber einzusenden. Ansbach, im August 1822.

Stadelmann, Königlicher Rechnungs-Commissair bei der Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

Nr. 264 auf dem Schloßplatz ist ein Quartier Parterre mit Meubels zu vermiethen und kann sogleich bezogen werden.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 111. Baireuth, den 14. September 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 3. September 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für den Obermainkreis wurden von der K. K. Oesterreichischen Regierung für in den Jahren 1816 bis 1819 verpflegtes Militair, so wie für abgegebene Vorspann neuerlich 8 fl. 4 kr. eingezahlt, welche nach Anleitung der geprüften Liquidationen

1 fl. 51⅛ kr. der Stadt Bamberg,
2 „ 15 „ „ „ Baireuth,
— „ 51⅛ „ dem Landgericht Burgebrach,
— „ 15 „ dem Landgericht Gefrees,
— „ 51 „ dem Landgericht Tirschenreut,
2 „ — „ „ „ Wunsiedel

8 fl. 4 k.

zugetheilt worden sind.

Dieses wird der Vorschrift gemäß hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Lochner.

Vertheilung Kaiserlich Oesterreichischer Truppen-Verpflegungsgelder betr. Gütschneider.

Baireuth, den 7. September 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Gemeinde Eggolsheim hat wegen zu großer Ueberzahl ihrer Schuljugend durch besondere Beiträge in Grundstücken, Getraid, und Geld, sich eine zweite Schullehrer-Stelle begründet, und auch das Schulhauß zu einer zweiten Schulwohnung erweitert.

Die Gemeinde Kauernhofen hat in Verbindung mit den nahe gelegenen Dörfern Rettern und Bammersdorf sich aus eben dem obenangeführten Grunde von dem Schulverband mit Eggolsheim getrennt, und sich eine eigenen regulaire Schule begründet, auch durch Grundstücke, Getraid, und Geldabgabe hinreichend dotirt.

Digitized by Google

Dieses löbliche, thätig bewiesene Interesse der obengenannten Gemeinden für den Schul-Unterricht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Lochner.

Die Erweiterung der Schul-Anstalt im Pfarrbezirk Eggolsheim betr. Gutschneider.

Baireuth, den 23. August 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Es ist seither nicht selten die unangenehme Erfahrung gemacht worden, daß einerseits sowohl die Pächter der K. Jagd-Bezirke die eingegangenen Bedingungen in Beziehung auf die Behandlung der Jagden nicht gehörig beobachteten, andererseits aber auch das K. Forstpersonale selbst, in dessen Dienstes-Bezirk die Jagden liegen, diesem Gegenstand nicht diejenige Aufmerksamkeit gewidmet hat, welche es seinen aufhabenden Pflichten gemäß zur Wahrung des allerhöchsten Interesse darauf hätte verwenden sollen. Es werden daher die Forstämter geschärftest beauftragt, genau darauf zu sehen, und resp. durch das einschlägige Revierpersonale darauf sehen zu lassen, daß die verpachteten K. Jagden nicht ausgeschossen, ruinirt, Jagdordnungswidrig und unweidmännisch behandelt, sondern in gehörigen Stand erhalten werden.

In specie wird hiebei

1) das Gebot, daß die vorgeschriebene Schuß- und Pürschzeit genau von den Pächtern eingehalten werden müsse, als ein wesentliches Erforderniß erneuert. Diese ist nach den neuerlichen Bestimmungen festgesetzt:
   a) für den Edelhirsch, vom 1. Juli bis Mitte September,
   b) für den Dammhirsch, vom 1. Juli bis Mitte October,
   c) für die Thiere, vom 1. October bis Mitte December,
   d) für die Rehböcke, vom 1. Juli bis letzten December,
   e) für den Haasen
      auf Koppeljagden, vom 1. September bis letzten Januar,
      auf Allein-Jagden von Martini bis letzten Januar,
   f) für die Jagd auf Federwildbret ist nicht weniger die weidmännische ordnungsmäßige Zeit zu beobachten, welche theils von Räumung der Felder, theils von der gehörigen Stärke dieser Wildgattungen, theils von dem örtlichen Striche der Vögel bestimmt wird.
2) In der Regel dürfen nur geltgehende Thiere und geltgehende Rehgeißen geschoßen, Wildkälber aber und Rehkitze müssen zu jeder Zeit geschont werden.

   Die Spießer- und Schmalböcke da wegzuschießen, wo ein dergleichen Wildstand unterhalten werden soll, wird nicht gestattet.
3) Die verpachteten K. Jagden müssen durchaus weidmännisch betrieben werden. Namentlich also darin, daß das zur hohen Jagd gehörige Haarwildbret in der Regel nur beim Pürschen oder Buschiren mit wenigen Treibern und auf dem Anstand erlegt und das zur niedern Jagd gehörige Wildbret in der Regel nur in einem einmal im Jahre abzuhaltenden gehörig besetzten Treibjagen geschoßen werde. Das fortwährende einzelne Schießen auf dem Felde ist nicht gestattet, und es wird das Forstpersonale überhaupt angewiesen, alles zu beobachten, was zur pfleglichen Ruhe der Jagden gehört; es hat daher wiederholtes lärmendes Jagen nicht zu dulden und darauf zu sehen, daß sich hauptsächlich zur Satz- und Brutzeit alles Jagens enthalten werde.
4) Das dem eßbaren Wilde schädliche Raubzeug haben auch die Pächter auf alle Weise zu vertilgen. Die Befolgung dieser Vorschrift ist von dem Forstpersonale geeignet zu controliren.

Digitized by Google

5) Der Gebrauch der hochbeinigen und solcher Jagdhunde, die allein auf die Jagd laufen und anhaltend jagen, wird allenthalben verboten.

6) Da die Benutzung der Jagden ausdrücklich nur dem Pachter allein zugestanden ist, so hat auch das Revierpersonale Niemand Anderm als dem Pachter, oder dessen Jäger (der jedoch vom Forstamte als solcher anerkannt seyn muß) den Alleinbegang der Jagden zu gestatten und auch die einzelnen Personen, die etwa hier und da in Gegenwart des Pachters die Jagd besuchen, müssen vom Forstamte als Jagdfähig erklärt worden seyn, und es haben sich dieselben auf jeden Fall auch im Beiseyn des Pachters oder Jägers, immer durch eine von dem erstern gefertigte, von dem Forstamte kontrasignirte Erlaubnißkarte auszuweisen.

7) Hauptsächlich ist darauf zu sehen, daß ferner keine Afterverpachtungen mehr statt finden. Eine solche Verletzung der Pacht-Bedingungen hat die Auflößung der Pachtjagd zur unmittelbaren Folge. Bei entdeckten Afterverpachtungen hat daher das Forstamt den Thatbestand sogleich zu constotiren und die Anzeige zu unterfertigten K. Stelle pflichtmäßig zu erstatten.

8) Damit es auch möglich wird, auf Koppeljagden einen angemeßenen Wildstand unterhalten zu können, so wird verordnet, daß die Jagden darauf immer von den Interessenten gemeinschaftlich abgehalten, und das erlegte Wild nach den Antheils-Raten vertheilt werde.

Die Forstämter werden besonders verantwortlich erklärt, daß diese Bestimmungen genau eingehalten werden, und man versieht sich der Befolgung derselben von Seite der Pachter um so mehr, als hieraus der größte Vortheil für sie selbst hervorgeht, da lediglich die Erhaltung eines angemeßenen Wildstandes dadurch bezweckt wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard, Director.

Publicandum.

An sämmtliche K. Forstämter des Obermainkreises.

Die Behandlung der verpachteten K. Jagden betr. Seydt.

Baireuth, den 15. August 1822.

Das

Königlich Baierische

Kreis- und Stadtgericht Baireuth

hat im Schuldenwesen der Johann Adam und Margaretha Schemmischen Eheleute in hiesiger Altstadt deren Vergantung rechtskräftig erkannt. Es wird daher wegen Geringfügigkeit der Masse ein einziger Gantag zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, zur Abgabe der Einreden dagegen und zur Aufnahme der Schlußerinnerungen auf den

9. October 1822, Vormittags 8 Uhr

vor dem Commissario, Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Protocollisten Nürnberger festgesetzt. Sämmliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldner sind hiezu öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen in jenem Gantag den Ausschluß ihrer Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung zu Folge habe. Auch soll in dieser Tagesfahrt unter den erschienenen Gläubigern eine gütliche Uebereinkunft, wegen Vertheilung der vorhandenen geringen Masse ohne Vorzugsrecht versucht werden. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldner in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehaltihrer Rechte bei unterzeichnetem Gerichte zu übergeben.

Der Königl. Kreis- und Stadtgerichts Director

Schweizer.

Niedel.

Wegen des durch eine besondere allerhöchste Bestimmung sehr nahe anberaumten Termins zu der Vorlage unserer Amts-Rechnung für das Etats-Jahr 18$\frac{2}{3}$ sind wir veranlaßt, bei den treffenden Königlichen Gerichts- und Administrativ-Behörden hiedurch anzutragen, gleich mit Schluß des IV. Quartals 18$\frac{2}{3}$ die verordneten Siegel-Anzeigen mit den ausgefertigten verschiedenen Contracts-Instrumenten und Urkunden, für dieses Quar-

Digitized by Google

tal, um so gewisser hieher zu befördern, als wir außerdem gezwungen seyn würden, gegen die säumigen Königl. Behörden nach Vorschrift zu verfahren. Baireuth, am 5. September 1822.

Königliches Kreis-Siegel-Amt.
Berner. Rascher, v. n.

Den Erbzinspflichtigen des Steuer-Districts Baireuth wird hiemit eröffnet, daß zur Einnahme der ersten Hälfte für das Etats-Jahr 18$\frac{2}{3}$, Termin auf

Montag den 7ten und
Dienstag den 8. October,

jedesmal von Vormittags 8 — 12 Uhr, und Nachmittags 2 — 5 Uhr anberaumt wurde. An andern als den hiezu bestimmten Tägen kann keine Zahlung angenommen werden. Baireuth, den 10. September 1822.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Nachstehende, durch die eingetretene Forstorganisation entbehrlich gewordene Forst-Dienst-Realitäten werden an den beigesetzten Tagen unter den normalmäßigen Bedingungen vorbehaltlich höchster Genehmigung dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt:

Mittwoch den 18. d. Ms:

1 Tagwerk Feld im Breitenloh, $\frac{1}{2}$ Tagwerk Wiese, im kleinen Fichtig; $\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiese, neben der Breitenloh, $\frac{1}{2}$ Tagwerk dergleichen, im Espach, $\frac{1}{4}$ Tagwerk dergleichen, das Ruppertswieslein, ehemals Besoldungs-Grundstücke des verstorbenen Forstaufsehers Braun zu Gorizen, 1$\frac{1}{16}$ Tagwerk Feld, der Kammerhügel, und 3$\frac{3}{8}$ Tagwerk Wiese, bei der Lenz, bisher Besoldungs-Grundstücke des Försters Schöntag zu Glashütten, sämmtlich im Steuerdistrict Mistelgau liegend,

Donnerstag den 19. d. Ms:

die im Steuerdistrict Eckersdorf liegenden Besoldungs-Grundstücke des ehemaligen Försters Zehrer zu Eckersdorf, bestehend, in: 2$\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiese und Feld, das Arzloch, $\frac{3}{8}$ Tagwerk Wiese, im Herrmannsbach, $\frac{1}{8}$ Tagwerk Wiese, die Fichtenflecklein, $\frac{1}{16}$ Tagwerk Wiese an 2 Stücken im Arzloch, $\frac{3}{8}$ Tagwerk Wiese, im Gegenreuther Holz, $\frac{1}{16}$ Tagwerk Wiese, im Brennholz,

Freitag den 20sten d. Mts.:

4$\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld, an der Hohenwart, 4$\frac{1}{8}$ Tagwerk dergl., allda, und 4$\frac{1}{4}$ Tagwerk dergl., allda, bisher Besoldungs-Grundstücke des Oberförsters Huß, Försters Götz, und des ehemaligen Oberförsters Glaß dahier,

Samstag den 21sten d. Mts.:

7$\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, Wiese, und Huth, an der Eichleithen, im Steuerdistrict Untersteinach, bisher Besoldungs-Gründe der Förster v. Schirnding und Scholler. Die Kaufslustigen haben sich an den bezeichneten Tagen jedesmal Vormittags 10 Uhr im hiesigen Rentamts-Locale einzufinden. Baireuth, den 3. September 1822.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Das Klassenurtheil in der Debitsache des Ludwig Friedrich Schmidt zu Kirchahorn ist gefertigt, und ad valvas publicas judicii angeheftet worden, welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird. Hollfeld, am 30. August 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nottlauf.

Das Grundvermögen des verganteten Johann Neuner von Hochstall, nämlich: ein Tropfgütlein, bestehend: a) in einem Wohnhaus, Stall und Stadel, b) $\frac{1}{16}$ Tagwerk Hausgarten, c) 4 Tagwerk Felder, d) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Waldung, e) $\frac{1}{32}$ Tagwerk Gemeindetheil mit 5 Pflanzbeeten, gelegen im Steuerdistricte Hochstall, B. N. 37, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Dienstag den 17. September,

im Orte Hochstall, in dem dasigen Wirthshause anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Das zu verkaufende Gütlein kann täglich unter Anleitung des Districts-Vorstehers Johann Schwarzmann von Tiefenlesau eingesehen werden. Die darauf haftenden Lasten werden am Strichtermin bekannt gemacht. Hollfeld, am 24. August 1822.

Königliches Landgericht.
Nottlauf

Auf das unterm 20. August d. Js. dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzte Grundvermögen des in Concurs gerathenen Friedrich Hofmann zu Köbersdorf, bestehend in einem Wohngebäude, Brauhause und den hiezu erforderlichen Geräthen und mehrern Fässern, zu 3

Digitized by Google

und 4 Eimern, dann Scheune, Stallung, ½ Morgen Grasgarten, einem Felskeller, 4½ Morgen Feld und ½ Morgen Holz, wurde ein Gesammt-Aufgebot von 2300 fl. gelegt. Da hiedurch die Taxe noch nicht erreicht worden, so wird neuerliche Tagsfarth zum Verkaufe auf

Mittwoch den 18. September l. Js., früh 9 Uhr,

in loco Röbersdorf anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Liebhaber eingeladen werden. Der Hinschlag selbst geschieht mit Genehmigung der Creditoren. Bamberg, den 6. September 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Zu dem am 5. September d. Js. dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzten Grundvermögen des in Concurs gerathenen Casimir Arg von Mühlendorf, bestehend in einem bezimmerten Söldengute mit Zugehör, ¼ Tagwerk Feld, der Zagacker, 14 Tagwerk Feld im Holzberg, fand sich im Termine kein Kaufliebhaber vor, weswegen neuerliche Tagsfahrt auf

Dienstag den 24. September, früh 9 Uhr,

und zwar in loco Mühlendorf anberaumt wird, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden, und den Hinschlag salva ratificatione creditorum zu gewärtigen haben. Bamberg, den 6. September 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Zum öffentlichen Verkauf des zur Georg Baier'schen Concursmasse gehörigen Grundvermögens zu Großbuchfeld, bestehend in einem halben Gülthofe, dann 2 Morgen Feldes, und 3 1/12 Morgen Holzes wird Tagsfahrt auf

Mittwoch den 2. October l. Js.

im Gerichtssitze anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden, welche den Hinschlag mit Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen haben. Bamberg, den 6. September 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Da die Bürger der Stadt Forchheim den Antrag gemacht haben, sämmtliche Gemeindgründe zu vertheilen, wogegen sie auch sämmtliche Schulden, welche hier auf haften, übernehmen wollen, so ist eine Liquidation der Forderungen gegen die Stadtgemeinde Forchheim erforderlich. Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung an der Gemeinde Forchheim zu haben glauben, aufgefordert, ihre Ansprüche unter Vorlegung der Urkunden in Originalen und Abschriften zu liquidiren. Hiezu wird

Mittwoch der 2. October l. J.

bestimmt. Wer nicht erscheinet, hat zu erwarten, daß bei Vertheilung der Schuldbeträge keine Rücksicht auf auf selben genommen, und der Anspruch auf Befriedigung aus Gemeindrealitäten als verzichtet erachtet werde. Forchheim, am 6. August 1822.

Königliches Landgericht.
L. Badum.

Um ermessen zu können, ob gegen den Bauersmann Johann Dörfler von Neuses förmliches Concurs-Verfahren, oder Schulden-Austheilung statt finde, ist eine Schulden-Liquidation für nothwendig erachtet worden. Es werden daher alle bekannte und unbekannte Gläubiger des Johann Dörfler zur Liquidation ihrer Forderungen unter Vorlegung des Beweißmittel auf

Mittwoch den 25. September Morgens 9 Uhr

hieher unter dem Präjudize vorgeladen, daß die Nichterscheinenden von der Masse ausgeschloßen werden. Forchheim, den 14. August 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
L. Badum.

In dem zum Verkaufe des zur Concursmasse der Michael Lierischen Eheleute dahier gehörigen Grundvermögens angestandenen Termine wurden folgende Aufgebote gelegt: a) 1025 fl. auf das Wohnhaus, b) 60 fl. auf das Baumfeld im Oerlberg. Zur Erzielung eines höheren Aufgebots wird ein neuerlicher Versteigerungs-Termin auf

Montag den 16. September l. Js.

anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Forchheim, den 10. August 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
L. Badum.

Zur Hülfsvollstreckung wird das dem Michael Roth zu Gosberg gehörige ¼ Tagwerk Feld im Geis-

Digitized by Google

berg, B. Nr. 416 dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Strichtermin hiezu auf

Montag den 23. September

anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Forchheim, den 22. August 1822.

Königliches Landgericht.

L. Baduni.

Das der Kunigunde Schmittin zu Dürrbrunn zugehörige sogenannte Bübleinsgut, in einem Wohnhause, Scheune, Hofstatt, Hofraum mit Stallung, $\frac{1}{16}$ Morgen Grasgarten, $7\frac{1}{16}$ Morgen Feld, $\frac{1}{4}$ Morgen Wiese, und $\frac{1}{4}$ Morgen Hutrangen, mit Gemeinderecht, bestehend, wird hiermit auf Anrufen der Gläubiger dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber können sich am

Dienstag den 24. künftigen Monats September,

Vormittags 9 Uhr,

zu Dürrbrunn einfinden, und des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen. Ebermannstadt, am 28. August 1822.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Die zur Heinrich Düngfelderischen Concursmasse gehörigen Realitäten, als einen Theil von dem dismembrirten halb blau Hofe, bestehend aus einem Wohnhauße, Scheune und Hofraith, und $\frac{1}{4}$ Tagwerk Garten, nebst $5\frac{1}{2}$ Tagwerk Felder, und Nutzantheil an den noch nicht vertheilten Gemeindegründen, sowie 2 Pflanzbeete von den bereits vertheilten Gemeindegründen, und endlich das Forstrecht zu 1 Schock Wellen aus der Staatswaldung, werden hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Steigerungstermin auf den

21. September d. J.,

früh gegen 10 Uhr in loco Oberfellerndorf anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden, die des Hinschlags mit Genehmigung der Creditorschaft gewärtigt seyn können. Ebermannstadt, am 21. August 1822.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Das K. Landgericht Kemnath hat über das Vermögen des Bauers Johann Dötsch von Neuth den Universal-Concurs beschlossen. Zur Anmeldung und Ausführung der Forderung an die Masse, so wie zur Aufnahme der Exceptionen und Schluß-Receße ist Termin auf

Samstag den 28. September 1822

festgesetzt, zu welchem sämmtliche Gläubiger des Johann Dötsch und namentlich Johann Heil, vormals Schäfer zu Münchsreuth, dessen Aufenthalt unbekannt ist, oder dessen Erben, unter Androhung des Ausschlusses von der Masse, hiemit vorgeladen werden. Kemnath, am 9. August 1822.

Königliches Landgericht Kemnath.

Freiherr v. Andrian.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß der Webermeister Christoph Buchka zu Arzberg und dessen Verlobte, Margaretha Barbara Seuß ebendaselbst, die in der hiesigen Provinz geltende Gütergemeinschaft, mittelst Ehevertrags vom 4 curr. mens unter sich gänzlich ausgeschlossen haben. Wunsiedel, am 6. September 1822.

Königlich Baierisches Landgericht alda.

Carner.

Nachfolgende Besitzungen des Schuhmachermeisters Johann Gast zu Neunkirchen werden hiemit im Wege der Execution dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, als: 1) ein Wohnhaus, Hausnummer 39, B. Nr. 150 mit Hofraith und Gemeinderecht, 2) 2 Tagwerk Kirschbaumfeld, B. Nr. 157, 3) 3 Tagwerk Feld, die hintere Kugel, Besitz-Nr. 156, und 4) 2 Tagwerk Feld, in der Weingasse, die Kugelreuth genannt, mit 1200 Hopfenstöcken versehen, nebst Wieslein, Besitz-Nr. 153. Besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber wollen sich demnach zur Licitation hierüber

Montag den 30. September, Vormittags 9 Uhr,

in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Königl. Landgerichts einfinden, ihre Angebote zu Protocoll einlegen, und den Zuschlag obiger Besitzungen unter Vorbehalt der sechswöchentlichen Frist zur Stellung eines bessern Käufers, gewärtigen. Die auf diesen Realitäten haftenden Lasten und Abgaben können täglich in diesseitiger Regi-

Digitized by Google

fratur eingesehen werden. Gräfenberg, den 28 August 1822.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Das unterzeichnete Königliche Landgericht Culmbach hat nach dem Antrage des Königlichen Stadt- und Kreis-Gerichts Baireuth als Obervormundschaftliche Behörde der minderjährigen Bierschenker Löwischen Kinder daselbst, über den Nachlaß der zu Weiher verstorbenen Lieutenants-Wittwe Helena Eleonore Elisabetha Popp, geborne Jahn den erbschaftlichen Liquidations-Prozeß eröfnet. Es werden daher die gesetzlichen Termine, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen auf den

23. September c.,

2) zur Abgabe der Einwendungen gegen die liquidirten Forderungen auf den

21. October c.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf den

21. November c.,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr hierdurch anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger der verstorbenen Lieutenant Popp unter der Verwarnung hierdurch vorgeladen werden, daß die in dem ersten Termine außenbleibenden Gläubiger aller ihrer etwannigen Vorrechte verlustig erklärt, und nur an dasjenige verwiesen werden sollen, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von der Masse übrig bleiben wird. Das Außenbleiben in den beiden übrigen Terminen hat die Ausschließung mit den in denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge. Culmbach, den 19. August 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Auf den Antrag eines Realgläubigers soll das den Relicten des verstorbenen Unterthans Johann Kaspar Mattheus zu Mangersreuth gehörige Anwesen, in einem zum hiesigen K. Rentamte lehenbaren — sogenannten Weinbergsfrohngülein Nro. 16, und ¼ Tagwerk Gemeindtheil, am Wickenreuther Weg bestehend, in vim executionis öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hiezu ist peremtorischer Bietungstermin auf den

23. September c.

in loco Mangersreuth anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die gerichtliche Taxe des Mattheusischen Anwesens 1410, fl. rhl. beträgt, und der Zuschlag an den Meistbietenden nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgt. Culmbach, den 15. August 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Das Haus des Erhard Hoffmann zu Kronach wird wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin am

Dienstag den 24. September l. J., Morgens 9 Uhr, anberaumt. Die Kaufslustigen können sich an diesem Tage und Stunde im hiesigen Landgerichts-Locale einfinden, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen. Kronach, den 14. August 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Donnerstag den 19ten d. Ms. werden bei dem unterzeichneten Königl. Rentamte circa 30 Scheffel Waizen, 1821er Frucht, auf dem Magazin zu Himmelcron liegend, öffentlich meistbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Markt Schorgast, den 6. September 1822,

Königliches Rentamt Gefrees.
Schärtel.

Der ledige Andreas Hübner aus Zultenberg und die ledige Anna Katharina Schabbach zu Peesten haben in dem heute errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches gesetzlicher Vorschrift gemäß, hiermit bekannt gemacht wird. Thurnau, den 19. Juli 1822.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Gegen Joseph Göthlein von Gleißmuthausen ist der Concurs rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge ausgeschrieben, wie folgt: 1) Mittwoch der 18. September l. J., früh 10 Uhr,

Digitized by Google

zur Vorbringung und Geltendmachung der Forderungen und der Vorzugsrechte, unter Production der Original-Urkunden und sonstiger Beweismittel, 2)

Freitag der 18. October l. J., früh 10 Uhr, zur Vorbringung etwaiger Einwendungen, 3)

Montag der 18. November l. J., früh 10 Uhr, zum Schlußverfahren. Bemerkt muß werden, daß die treffenden Gläubiger in Person oder durch gerichtlich Bevollmächtigte bei den bemerkten Tagsfahrten sich dahier einzufinden haben. Die Ausbleibenden im ersten Termine sollen mit ihren Forderungen, die in den beiden letzten Terminen aber Nichterscheinenden mit den treffenden Rechtshandlungen ausgeschlossen werden. Tambach, den 15. August 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Nicht Amtliche Artikel.

Loose von den am zweiten Weihnachtsfeiertage d. Js. ausgespielt werdenden 2 Gütern Dutzendteich und Glokkenhof mit tausend Nebengewinnsten von 1000 fl. an, bis zu 1 Reichsthaler sind à 48 kr. zu haben bei

Simon Blumenfeld, in der Hofapotheke 2 Treppen hoch.

Unsere vor zwei Jahren verbesserte und nach Wunsch eingerichtete Kirchweih kann durch den hier entstandenen Brand nicht aufgeschoben werden. Es wird einem verehrten Publikum hiermit bekannt gemacht, daß die hiesige dritte Kirchweih dieses Jahr den 22. September, und die vierte den 3. November gehalten werden soll, und dabei bemerkt, daß jedesmal noch kein Standgeld erhoben werden wird. Und ladet höflichst ein,

Stammbach, den 10. September 1822.

Schmeißner, Wirth, und G. Pfleger.

Die Gemeinde Obernsees macht hiermit öffentlich bekannt, daß der heurige Michaelis-Markt am 29. September gehalten wird.

Ein Quartier für einen ledigen Herrn, bestehend in einer Stube nebst 2 damit verbundenen Kammern, der Spitalkirche gegenüber, E Nr. 40, 2 Treppen hoch, ist mit oder ohne Meubeln vom 1. November an, monatlich oder vierteljährlich zu vermiethen.

Dreihundert Gulden rhl. sind stündlich auf erste Hypotheck zu verleihen. Wo? sagt das Zeitungs-Comtoir.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 6. Sept. Die Tochter des Handelsmanns Sußmann David Strauß.

Den 7. Sept. Ein außereheliches Kind männlichen Geschlechts im neuen Weg.

Den 8. Sept. Der Sohn des Bürgers- und Schneidermeisters Uhlmann dahier.

Den 9. Sept. Die Tochter des Chevauxlegers Hofmann.

Den 10. Sept. Der Sohn des Königl. Regierungs-Accessisten Ammon.

Den 11. Sept. Die Tochter des K. Regierungs-Kanzellisten Vogel in der Jägerstrasse.

Gestorbene.

Den 8. Sept. Die hinterlassene Tochter des Regierungs-Advocaten Sichert dahier, alt 65 Jahre, 9 Monate und 22 Tage.

— — Die Wittwe des Stadthirtens Schmidt im neuen Weg, alt 57 Jahre.

— — Der Akademiker Albert Freiherr Gemmingen v. Massenbach, alt 21 Jahre, 9 Monat.

Den 10. Sept. Die hinterlaßene Wittwe des Bäckermeisters Schilling dahier, alt 67 Jahre, 4 Monate und 3 Tage.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 112. Baireuth, den 17. September 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 9. September 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stellung der Jahresrechnung über den Kreisschulfond wurde bisher meistens dadurch über die Zeit hingehalten, weil die Königl. Schul-Inspectionen nicht gleich am Schlusse des Etatsjahres ihre Liquidationen der Schulvisitations-Gebühren eingereicht, vielmehr die Vorlage derselben ein halbes Jahr über den Rechnungs-Termin verspätet haben.

Damit nun die Stellung der Jahresrechnung nicht gegen die Vorschrift verzögert, und in der Folge keine Veranlassung mehr zur Rechtfertigung dieser dadurch verspäteten Vorlage gegeben werde, so werden sämmtliche Districts-Schul-Inspectionen angewiesen, die Visitations-Gebühren-Verzeichnisse in jedem Jahre, längstens bis zum 8. October unfehlbar zur Prüfung und Festsetzung hieher einzureichen.

Kommen sie von dem einen oder dem andern Inspector nicht ein, so hat sich derselbe selbst beizumessen, wenn auf verspätete Eingaben nach schon geschlossener Rechnung keine Rücksicht mehr genommen wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr v. Lochner.

An sämmtliche Districts-Schul-Inspectionen des Obermainkreises.

Die Schulvisitations-Diäten betr. Gutschneider.

Baireuth, den 11. September 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sr. Königliche Majestät haben nach einem an die Königliche Regierung des Rezat-Kreises erlassenen allerhöchsten Rescript vom 23. December v. J. allergnädigst zu bewilligen geruht, daß eine Subscription von freiwilligen Beiträgen zur Errichtung eines Denkmals für den verstorbenen Dichter Uz eröffnet werden darf, welches sämmtlichen Policei-Behörden des Ober-Main-Kreises mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß die Gesellschaft für vaterländischen Kunst- und Gewerbsfleiß zu Ansbach die Sammlung bewürckt.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Lochner, Director.

An sämmtliche Policei-Behörden des Ober-Main-Kreises.

Die Errichtung eines Denkmals für den Dichter Uz betr. Gutschneider.

Digitized by Google

Diejenigen, welche Haber zu verkaufen haben, werden eingeladen, mit Mustern versehen, täglich von 11 bis 12 Uhr Mittags auf der Regimentskanzlei dahier zur Kaufabschließung zu erscheinen vor der

Baireuth, den 14. September 1822.

Oeconomie-Commission des Königlich Baierischen 13ten Linien-Infanterie-Regiments.

Freiherr von Seyffertitz, Major.

Schmitt, Verwalter.

Am 19ten d. Ms. Vormittags 10 Uhr werden in dem hiesigen Rentamts-Locale circa 25 Scheffel Korn, 1821er Frucht, von ganz guter Beschaffenheit vorbehaltlich hoher Genehmigung meistbietend verkauft. Baireuth, am 10. September 1822.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Das unterzeichnete Königliche Landgericht macht hiemit bekannt, daß der Müllermeister Georg Adam Popp von der Thalmühle bei Donndorf und dessen Verlobte, die ledige Cunigunda Schilling von Oberpreuschwitz nach dem unterm 21. Mai dieses Jahrs abgeschlossenen gerichtlichen Ehevertrag die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen haben. Baireuth, am 7. August 1822.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Alle diejenigen, welche gegen die verlebte Handelsfrau Anna Maria Bergdoltin zu Buch am Forst eine gegründete Forderung zu machen glauben, werden andurch aufgefordert, bis zum 18. October d. Js. ihre Forderung bei hiesigem Landgerichte anzubringen und gehörig zu documentiren, widrigenfalls dieselbe nach Verlauf dieses Termins nicht mehr gehört werden, sondern das hinterlassene Vermögen an dessen Intestat Erben abgegeben werden soll. Lichtenfels, den 6. September 1822.

Königliches Landgericht.

Schell.

Zu dem am 5. September d. Js. dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzten Grundvermögen des in Concurs gerathenen Cassier Arz von Mühlendorf, bestehend in einem bezimmerten Söldengute mit Zugehör, ¼ Tagwerk Feld, der Zagacker, 1½ Tagwerk Feld im Holzberg, fand sich im Termine kein Kaufliebhaber vor, weswegen neue eitliche Tagsfahrt auf

Dienstag den 24. September, früh 9 Uhr,

und zwar in loco Mühlendorf anberaumt wird, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden, und den Hinschlag salva ratificatione creditorum zu gewärtigen haben. Bamberg, den 6. September 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Um ermessen zu können, ob gegen den Bauersmann Johann Dörfler von Neuses förmliches Concurs-Verfahren, oder Schulden-Austheilung statt finde, ist eine Schulden-Liquidation für nothwendig erachtet worden. Es werden daher alle bekannte und unbekannte Gläubiger des Johann Dörfler zur Liquidation ihrer Forderungen unter Vorlegung der Beweißmittel auf

Mittwoch den 25. September Morgens 9 Uhr

hieher unter dem Präjudize vorgeladen, daß die Nichterscheinenden von der Masse ausgeschloßen werden. Forchheim, den 14. August 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

L. Badum.

Zur Hülfsvollstreckung wird das dem Michael Roth zu Gosberg gehörige ¼ Tagwerk Feld im Geisberg, B. Nr. 416 dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Strichtermin hiezu auf

Montag den 23. September

anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Forchheim, den 22. August 1822.

Königliches Landgericht.

L. Badum.

Das zur Concursmasse des Johann Nagengast vulgo Vetterla zu Schlammersdorf gehörige Grundvermögen, als: 1) ein Gütlein, mit Haus, Stadel, Nebengebäude, Hofraith, Gründen zu 2 1/8 Tagwerk, dann Gemeindetheilen, Bes. Nr. 124, 2) ¼ Morgen Feld und Wiesen, in der Kreußen, Bes. Nr. 125, 3) ¼ Morgen Feld, die Steinleithe, Bes. Nr. 211, im

Digitized by Google

Trailsdorfer Flure gelegen, wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Strichtermin hiezu auf

Samstag den 21. September l. J.

im Wirthshauße des Lorenz Seubert zu Schlammersdorf anberaumt, wohin die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Forchheim, am 20. August 1822.

Königliches Landgericht.

L. Badum.

Das unterzeichnete Gericht macht hiemit öffentlich bekannt, daß Johann Zahn von Oberredwitz durch das heute erlaßene Erkenntniß für todt erklärt und sein Vermögen an seine Erben ausgehändigt wurde. Kirchenlamitz, am 29. August 1822.

Königliches Landgericht,
als
Verwaltung des Freiherrlich von Waldenfelsschen Patrimonialgerichts I. Classe Oberröslau vordern Antheils
Ertl.

Der Lebkuchnergeselle Christian Ernst Carl Rögner aus Arzberg befand sich als gemeiner Soldat unter dem Königlich Preußischen Infanterie-Regimente von Zweifel, ließ aber seit 1806 nichts mehr von sich hören. — Christoph Friedrich Leers aus Töpfersgrün war Soldat im Königl. Baierischen 6ten Chevauxlegers-Regimente und im Jahre 1812 mit im Französischen Russischen Kriege, und seit dieser Zeit ist von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht mehr eingegangen. Auf Ansuchen der Seitenverwandten beider Abwesenden werden letztere nebst ihren etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmern hiemit öffentlich vorgeladen, sich binnen 9 Monaten und zwar längstens in dem auf den

20. Juni 1823.

Vormittags anberaumten Termin vor uns dahier persönlich oder schriftlich zu melden, im Falle ihres Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß sie werden für todt erklärt, und ihr sämmtliches Vermögen ihren nächsten Erben werde ausgehändigt werden. Wunsiedel, den 30. August 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Nachdem der Königl. Fiscus den Nachlaß der verlebten Anna Elisabetha Wolf in Tiefengrün cum beneficio legis et inventarii angetreten, werden alle diejenigen, welche an gedachten Nachlaß aus irgend einem Rechts-Grund einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche innerhalb 4 Wochen und insbesondere an dem auf den

18. October c., Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termin gehörig zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen an der Nachlaßmasse ausgeschlossen, und der Massebestand an den Königl. Fiscus ausgeantwortet werden wird. Hof, den 10. September 1822.

Königliches Landgericht.

In leg. Abwesenheit des Königl. Landrichters.

Hahn.

Das unterzeichnete Königliche Landgericht Culmbach hat nach dem Antrage des Königlichen Stadt- und Kreis-Gerichts Baireuth als Obervormundschaftliche Behörde der minderjährigen Bierschenker Löwischen Kinder daselbst, über den Nachlaß der zu Weiher verstorbenen Lieutenants-Wittwe Helena Eleonore Elisabetha Popp, geborne Jahn den erbschaftlichen Liquidations-Prozeß eröfnet. Es werden daher die gesetzlichen Termine, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen auf den

23. September c.,

2) zur Abgabe der Einwendungen gegen die liquidirten Forderungen auf den

21. October c.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf den

21. November c.,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr hierdurch anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger der verstorbenen Lieutenant Popp unter der Verwarnung hierdurch vorgeladen werden, daß die in dem ersten Termine außenbleibenden Gläubiger aller ihrer etwannigen Vorrechte verlustig erklärt, und nur an dasjenige verwiesen werden sollen, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von der Masse übrig bleiben wird. Das Außenbleiben in den beiden übrigen Terminen hat die Ausschließung mit den in denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge. Culmbach, den 19. August 1822.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Auf den Antrag eines Realgläubigers soll das dem Relicten des verstorbenen Unterthans Johann Kaspar Mattheus zu Mangersreuth gehörige Anwesen, in einem zum hiesigen K. Rentamte lehenbaren — sogenannten Weinbergsfrohngütlein, Nro. 16, und ¼ Tagwerk Gemeindtheil, am Wickenreuther Weg, bestehend, in

Digitized by Google

vim executionis öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hiezu ist peremtorischer Bietungstermin auf den

23. September c.

in loco Mangersreuth anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die gerichtliche Taxe des Mattheusischen Anwesens 1410 fl. rhl. beträgt, und der Zuschlag an den Meistbietenden nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgt. Culmbach, den 15. August 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

In Kraft der Hülfsvollstreckung soll das dem hiesigen Einwohner Adam Kerl gehörige bürgerliche Wohnhaus auf der kalten Marter, Nr. 462, so im Jahr 1820 auf 825 fl. rhl. gewürdigt worden ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist peremtorischer Bietungstermin auf den

21. September c. Vormittags 9 Uhr,

anberaumt worden, in welchem sich Kauflustige einzufinden, und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Culmbach, den 10. August 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Die zu dem Nachlaße der verstorbenen Metzgers-Wittwe Catharina Wedel dahier, gehörige Reuth auf der kalten Marter, wurde in dem letzter Verkaufstermin den 12. Juli c. mit keinem annehmbaren Gebote belegt, weshalb dieselbe auf Befehl der Königlichen höchsten Regierung, Kammer der Finanzen zu Baireuth, nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt wird. Kauflustige haben sich daher in dem anderweit auf den

30. September c. Vormittags 9 Uhr

angesetzten Licitations-Termin dahier einzufinden, und den Zuschlag salva ratificatione der Königlichen höchsten Regierung zu gewärtigen. Wegen der nähern Beschreibung dieser Reuth wird sich auf die frühern Bekanntmachungen hiermit bezogen. Kulmbach, den 28. August 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Die zur Heinrich Düngfelderischen Concursmasse gehörigen Realitäten, als: einen Theil von dem dismembrirten halb blau Hofe, bestehend aus einem Wohnhauße, Scheune und Hofraith, und ¼ Tagwerk Garten, nebst 5¼ Tagwerk Felder, und Nutzantheil an den noch nicht vertheilten Gemeindegründen, sowie 2 Pflanzbeete von den bereits vertheilten Gemeindegründen, und endlich das Forstrecht zu 1 Schock Wellen aus der Staatswaldung, werden hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Steigerungstermin auf den

21. September d. J.,

früh gegen 10 Uhr in loco Oberfellerndorf anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden, die des Hinschlags mit Genehmigung der Creditorschaft gewärtigt seyn können. Ebermannstadt, am 21. August 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Johann Georg Macht aus Fleisniz hat im Jahr 1806 unter den Königlich Preußischen Husaren gedient, uud soll im Jahr 1806 in französischer Gefangenschaft gestorben seyn. Auf den Antrag und die gestellte Provocation seiner Geschwisterte wird derselbe nebst seinen etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmen dergestalt hierdurch öffentlich vorgeladen, daß er sich binnen neun Monaten und längstens in dem auf den Fünf und zwanzigsten October dieses Jahrs anberaumten Termin im hiesigen Landgerichts Locale persönlich oder schriftlich melden, und daselbst weitere Anweisung, im Fall seines Ausbleibens aber gewärtigen solle, daß er werde für tod erklärt, und sein sämmtliches, nach der letzten Vormundschaftsrechnung 930 fl. betragendes Vermögen seinen nächsten Erben, die sich als solche gesetzmäßig legitimiren können, werde zugeeignet werden. Berneck, den 3. Januar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees, im Obermainkreise.
Sensburg.

Der Metzgergeselle Johann Georg Köhler aus Ludwigstadt, am 7. Mai 1781 geboren, hat sich vor eilich und zwanzig Jahren in die Fremde begeben und seitdem über Leben und Aufenthalt keine Nachricht hieher

Digitized by Google

gelangen lassen. Auf das Gesuch des Curators und der nächsten Anverwandten des Abwesenden, ergeht nun an ihn, und falls er tod seyn sollte, an seine allenfalls zurückgelassenen unbekannten Erben, hierdurch die Aufforderung, sich binnen

9 Monathen

längstens aber in dem auf den

3 December 1822

angesetzten Termin vor dem unterzeichneten Gericht schriftlich oder in Person zu melden, außerdem aber zu gewärtigen, daß er für tod erklärt, und sein ihm angefallenes Vermögen an die gesetzlich berechtigten Interessenten ausgehändigt wird. Urkundlich unter Siegel und Unterschrift. Ludwigstadt, den 29. Januar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Lauenstein.

Schmidt.

Zum öffentlichen Verkaufe der zur Wittib Anna Maria Schmitt'schen Gantmassa zu Kemmern gehörigen Realitäten, als: 1 Wohnhaus mit angebautem halben Stadel nebst dem Gemeindeantheil, dann eine Sölde zu 3 Sr. Feld, geschätzt auf 600 fl., 1 lediger Acker, in der Johannes-Stauden, geschätzt auf 60 fl., 1 bebauter Weinberg, in der jungen Leiten, geschätzt auf 36 fl., 1 öder Weinberg, in der wilden Sau, 15 fl., wurde Termin auf

Montag den 23. September d. J. früh 9 Uhr

im Landgerichtssitze dahier anberaumt, wozu Strichslustige zu erscheinen, sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen, die auf den obigen Realitäten lastenden Giebigkeiten, und die Strichs- dann Hinschlagsbedingnisse zu gewärtigen haben. Scheßlitz, am 31. Juli 1822.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Joseph Mattmann zu Gaustadt will einen Theil seiner Güter dem öffentlichen Verkaufe aussetzen, und hat sich hiezu gerichtliche Aufsicht erwirkt. Es werden verkauft: a) 4 Morgen Feld in der unterm Heeg (zu 2 Folien), b) 1½ Morgen, die Wörthwiese, c) ¾ Morgen Baumfeld in der Eggeten, d) 2¾ Morgen, der Zwergacker, e) 8¼ Morgen, der Röttelbach, mit 2 Besitznummern, f) 2½ Morgen, die Jungfernwiese. Besitz- und zahlungsfähige Strichliebhaber werden eingeladen, sich am

24. September l. Js.

zu Gaustadt einzufinden, wo sie dann die Kaufs- und resp. Zahlungs-Bedingnisse vernehmen werden, und den Hinschlag zu gewärtigen haben. Bamberg, den 6. September 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Von den im hiesigen Amtsbezirk befindlichen Forstdienst-Grundstücken, sind in Folge der eingetretenen Organisation mehrere entbehrlich geworden, welche nach dem Befehle der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, im gesetzlichen Wege meistbietend öffentlich verkauft werden sollen, nämlich: a) zu Horlach; Steuerdistricts Hainbronn. 6 Tagwerk 96 Ruthen von dem Gründelacker, im Ganzen oder getheilt, 300 Ruthen Wiesen, zwischen den Feldern am Forsthause, 1 Tagwerk 28 Ruthen, die Gärtel- oder Kalchofenwiese; b) zu Bernheck, Steuerdistricts Plech. 3 Tagwerk 34 Ruthen, der Zerreißacker, 10 Tagwerk 27 Ruthen vom Acker neben dem Spizäckerlein, im Ganzen oder getheilt, 331 Ruthen, das Spizäckerlein, 3 Tagwerk 297 Ruthen, der Fichtenacker, c) zu Weidensees, Steuerdistricts Brunn. 2 Tagwerk 315 Ruthen Wiese, im Böhmersgesees, 278 Ruthen Wiese, im Hof, 8 Tagwerk 145 Ruthen Feld beim Kreuz, im Ganzen oder in geeigneten Abtheilungen, 1 Tagwerk 157 Ruthen Feld, in der Schlirr an zwei Stücken, 2 Tagwerk 315 Ruthen Feld, im Mühlweg, 2 Tagwerk 35 Ruthen Feld, in der Lohe, 1 Tagwerk 157 Ruthen Feld, der Höhieberg, 2 Tagwerk 143 Ruthen Feld, in der Kauzen, an 2 Stücken, 5 Tagwerk 230 Ruthen Feld, an den Hof stoßend, nach Umständen in geringern Abtheilungen, 2 Tagwerk 175 Ruthen Feld, im Birkach, 2 Tagwerk 315 Ruthen Feld, der hintere Birkachacker, 388 Ruthen von dem vordern Birkachacker, 2 Tagwerk 384 Ruthen, der Bärnfallacker, einschlüßig ½ Tagwerk Oedung, 209 Ruthen Feld, im hohen Rain, 1 Tagwerk 157 Ruthen, der obere Theil des Hirtenackers, 5 Tagwerk 230 Ruthen, der untere Hirtenacker, theilweise oder im Ganzen, 6 Tagwerk 388 Ruthen Feld am Hof, unterm Weg desgleichen, 5 Tagwerk 230 Ruthen, der vordere Acker, 139 Ruthen das Böhmers-Geseesäcker-

Digitized by Google

lich, 278 Ruthen das hintere Bärnfallackerlein, 2 Tagwerk 35 Ruthen, der Frankenacker, 278 Ruthen, das Wiesenäckerlein, d) zu Creusen. 5 Tagwerk 175 Ruthen, der große Forstacker, in der Hagenreuth, der auch theilweise verkauft werden kann, 150 Ruthen desgleichen am großen Forst-Acker, e) zu Lindenhard. 175 Ruthen Feld und Rasenacker, der graue Bühl. Der Verkauf wird für die zu Harlach, Bernheck, Plech, Creusen und Lindenhard befindlichen Objecte am

27ten d. Ms.,

und für die zu Weidensees, am

28ten d. Ms.,

jedesmal um 9 Uhr Vormittags anfangend, dahier im Rentamtlichen Geschäftszimmer vorgenommen. Es werden dazu Kaufsliebhaber eingeladen, denen man die Kaufsbedingungen so wie die Stunde des Zuschlags am Termine eröfnen wird. Die Ortsvorstände sind angewiesen, auf Verlangen die verkäuflichen Stücke zu zeigen. Pegnitz, den 10. September 1822.

Königlich Baierisches Rentamt.

Donnerstag den 19ten d. Ms. werden bei dem unterzeichneten Königl. Rentamte circa 30 Scheffel Waizen, 1821er Frucht, auf dem Magazin zu Himmelcron liegend, öffentlich meistbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Markt Schorgast, den 6. September 1822,

Königliches Rentamt Gefrees.
Schärtel.

Die von einem zeitlichen Gerichtsdiener des sonstigen Pflegamtes Bezenstein in Genuß gehabten Dienstgründe, als: ½ Tagwerk Feld im Amesbühl, ½ Tagwerk Feld in der Windlucken, dann 1 Tagwerk Holzberg, sämmtlich in der Bezensteiner Flurmarkung liegend, werden am

25. September, früh 11 Uhr

in dem Nackelmännischen Wirthhause zu Bezenstein unter den normalmäßigen Bedingnissen dem öffentlichen Verkaufe ausgesezt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Gößweinstein, am 30. August 1822.

Königliches Rentamt Pottenstein.
Hofmann.

Auf den Grund des höchsten Befehls Königlicher Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, werden hiermit 94 Scheffel Waiz und 257 Scheffel Korn, von den Erndtejahren 1819 und 1820, von sehr guter Qualität, zum öffentlichen Verkaufe ausgesezt. Kaufsliebhaber können daher am

Donnerstag den 19. September d. Js.

in dem Geschäftslocale des hiesigen Königl. Rentamts sich einfinden, und in Hinsicht der Bedingnisse, dann des Hinschlags, welcher mit Vorbehalt höchster Genehmigung geschieht, das Weitere vernehmen. Weismain, den 30. August 1822

Königliches Rentamt.
Weigand.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf von ohngefähr 100 Schäffel Waiz, 100 Schäffel Korn, 50 Schäffel Gerste, 1821er sehr gut erhaltener Frucht, wird hiermit Termin auf

Montag den 23. September d. Js.

bestimmt, an welchem Tage sich Kaufsliebhaber Vormittags 10 bis 12 Uhr auf dem hiesigen rentamtlichen Magazin am Markte einfinden können. Auch wird von diesem Getreid an Bedürfende in kleinen Quantitäten um die mitleren Marktpreiße der 1821er Frucht, gegen gleichbaare Zahlung täglich abgegeben. Culmbach, den 13. September 1822.

Königliches Rentamt.
Weltrich

In der Nacht vom 18. auf den 19. August d. Js. wurden von dem Königl. Zollaufseher Eisenschenk, dem Oberzollamtsdiener Laberer und dem Gensdarmerie Brigadier Geyer bei dem sogenannten Spiegelholz, unterhalb dem Schlosse Banz 6 Säcke Rauch- und 6 Säckchen Schnupftaback aufgegriffen, welche 6 unbekannte Männer, wo solche angerufen wurden, von sich warfen, und die Flucht ergriffen. Vier dieser Säcke sind mit den Buchstaben A. S. — L. — J. P. K. — J. S H — zwei nicht bezeichnet; in sämmtlichen 6 Säcken sind 536 runde Packete Rothlondon, und 1141 viereckigte Packete Stadthaus enthalten; die 6 kleineren Waizenschnupftaback enthaltenden Säckchen wiegen zusammen 135 Pfund, und sind sämmtlich mit den Buchstaben N. B. und dem Nummer 25 bezeichnet. Nach dem unterm heutigen gestellten Antrag des K. Oberzoll-

Digitized by Google

Amtsbuch am Forst, welches diesen Taback als eingeschwärztes Gut anspricht, werden diejenigen, welche einen Anspruch hierauf geltend machen wollen, hiemit aufgefordert, am

26ten d. Ms.

zur gewöhnlichen Vormittagszeit bei dem unterzeichneten Herrschaftsgerichte zu erscheinen, ihre Ansprüche, sowie die Verzollung der Waare nachzuweisen, und sich überhaupt auf den Antrag des klagenden Oberzollamtes schlüßig vernehmen zu lassen, widrigenfalls der fragliche Taback als eingeschwärztes Gut erklärt, und nach Vorschrift des Gesetzes behandelt werden wird. Banz, am 11. September 1822.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Da sich bei dem durch das Kreis-Intelligenzblatt Nr. 97, 98 und 99 auf den 22ten d. Ms. ausgeschriebenen Verhandlungs-Termin Niemand meldete, welcher einen Anspruch auf den im genannten Blatte bezeichneten Rauchtaback gemacht hätte, so wird dieser Taback zufolge des desfalls ausgesprochenen Präjudizes hiemit als eingeschwärztes Gut erklärt, und es soll nach Ablauf der 60tägigen Berufungsfrist mit dem öffentlichen Verkaufe desselben nach gesetzlicher Ordnung fürgeschritten werden. Banz, am 24. August 1822.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Das zur Kathurina Schmit'schen Concursmasse zu Unnersdorf gehörige Grundvermögen, bestehend: in Haus, Scheune, Garten, Hofstatt und Nebengebäuden, dann 16½ Tagwerk Feld, und 3½ Tagwerk Wiesen, wird, nebst zwei nicht zum Gute gebundenen Wiesen, der großen Roßlachs-Wiese und der großen Anspachs-Wiese, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

26ten l. Ms. Nachmittags 2 Uhr

anberaumt. Kaufsliebhaber können sich zur besagten Zeit im Nikolaus Kellner'schen Wirthshause zu Unnersdorf einfinden, die Verkaufsbedingungen, so wie die auf den zu verkaufenden Objecten haftenden Lasten vernehmen, und ihre Aufgebote zu Protocoll geben. Der Lehenschultheiß Georg Michel Trütschel zu Unnersdorf ist beauftragt, allenfallsigen Kaufsliebhabern auf Verlangen die zu verkaufenden Realitäten, worauf bereits 2200 fl. rhl. geboten sind, vorzuzeigen. Banz, am 2. September 1822.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Das zur Concursmasse des Andreas Betz von Crumbach gehörige, bewegliche und unbewegliche Vermögen, nemlich: a) ein Söldengut mit Haus, Stadel und Nebengebäuden, dann 13 Aecker und 6 Wiesen, und b) mehrere Meubeln, Vieh und sonstige Geräthschaften, wird

Montag den 30. September l. J.,
Nachmittags 2 Uhr

im Orte Krumbach öffentlich feilgebothen, und hat der Meistbiethende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu gewärtigen. Tambach, den 3. September 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschafts-Gericht.
Strebel.

Zum öffentlichen Verkauf der Immobilien des in Concurs verfallenen Bauers Johann Nicol Bär zu Schlegel wird in Bezug auf Nr. 48, 53, 63, 82, 85, 86 des Kreis-Intelligenzblattes und Nr. 15, 17, 19, 27, 29, 31 des Höfer Intelligenzblattes endlicher Bietungstermin auf den

21. September Vormittags,

angesetzt und dieß besitz- und zahlungsfähigen Kaufliebhabern hiemit bekannt gemacht. Hof, am 13. August 1822.

Freiherrlich v. Plothoisches Patrimonialgericht Schlegel.

Von dem Freiherrlich von Holzschuherischen Patrimonialgericht Vestenbergsgreuth l. werden die sämmtlichen Gläubiger der Johann Dormännischen Wittwe zu Possenfelden unter der Eröffnung, daß deren sämmtliche Immobilien unterm 13. Mai d. Js. im Executionsweg verkauft worden sind, hierdurch edictaliter aufgefordert, ihre Ansprüche und Forderungen an jenem Kaufschilling in dem zur gütlichen Beilegung der Dormännischen Schuldensache, resp. bei deren Entstehung zur weitern Verhandlung, auf den

26. September d. Js., Vormittags,

in Possenfelden anstehenden Termin, förmlich zu l. d.

Digitized by Google

ren. Nach erfolgter Vereinigung der Gläubiger geschieht sogleich die Vertheilung des Kaufschillings, daher die Ausbleibenden der Rechtsnachtheil trifft, daß sie dabei nicht berücksichtigt, sondern lediglich an den Ueberrest verwiesen werden, welcher sich nach Befriedigung der erschienenen Gläubiger allenfalls noch ergeben wird. Vestenbergsgreuth, den 24. August 1822.

Freiherrlich von Holzschuherisches Patrimonialgericht Vestenbergsgreuth.
Schmidt.

Daß der Einwohner Michael Opel zu Falls und seine Ehefrau, Anna Maria geb. Schertel die laut Publicandum vom 17. October 1820 unter ihnen seither ausgeschlossen gewesene allgemeine eheliche Gütergemeinschaft vermöge gerichtlicher Erklärung vom heutigen von nun an nunmehr eingeführt haben, wird nach dem geschehenen Antrage hiemit öffentlich bekannt gemacht. Guttenberg, den 7. September 1822.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonialgericht Untersteinach
Münch.

Christian Sebastian Schaumberg, ein Sohn des dahier verstorbenen Försters und Verwalters Johann Wolfgang Schaumberg, geboren am 12. November 1778, hat sich im Jahre 1807 aus der hiesigen Gegend entfernt, ohne daß seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalt einige zuverlässige Nachricht zu erhalten gewesen wäre. Auf den Antrag seiner nächsten Verwandten und des für ihn bestellten Curators ergeht daher die Aufforderung an ihn oder seine allenfallsige Leibes-Erben, binnen 9 Monaten, oder längstens am

4. November d. J. Vormittags um 9 Uhr

vor der hiesigen Gerichtsstelle zu erscheinen, um das älterliche Erbe in Empfang zu nehmen, oder zu gewärtigen, daß solches den nächsten zur Sache legitimirten Verwandten ohne Caution hinausgegeben werde. Froschgrün, im K. Landgericht Naila gelegen, den 17. Januar 1822.

Das Königlich Baierische Freiherrlich von Stainleinische Patrimonialgericht I. Classe.
Wächter.

Donnerstag den 26. September l. J. frühe 9 Uhr wird zu Prügel bei Altenkundstadt der 3te stiftische Oeconomiehof, bestehend: aus Wohngebäude, Stallungen, Stadel, gemeinschäftlichem Brauhauß, dann Schaafhut, ferner beinahe 60 Jauchert Feld, und 30 Jauchert Wiesen ꝛc. ꝛc. dem öffentlichen Verpachte gegen zahlungsfähige Nachweiße auf 9 bis 1000 reines Grundvermögen an die Meistbietenden auf 9 Jahre von Lichtmeß 1823 anfangend, ausgesetzt. Bamberg, den 6. September 1822.

Königliche Stiftungs-Verwaltung Prügel.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein oder zwei junge Menschen, die moralisch gut sind, und die nöthigen Schulkenntnisse haben, werden in das hiesige Rentamts-Büreau als Incipienten aufzunehmen gesucht.

Ritter.

Ein armer Obsthändler hatte am 15ten dieses das Unglück seine ganze Baarschaft von 16 fl. in der Erlanger Strasse zu verlieren. Der redliche Finder wolle sie im Zeitungs-Comtoir abgeben.

Mehrere Königl. Land- und Patrimonial-Gerichte ꝛc. ꝛc. bezeichnen die an das Zeitungs-Comtoir gehörigen Gelder, ungeachtet früheren öffentlichen Erinnerungen dagegen, noch immer und ungeeignet mit K. D. S. Da dasselbe die Berichtigung von Insertions-Gebühren Portofrei verlangen kann und den Verlag des durch die Bezeichnung als K. D. S. nachcontrolirten Porto nicht zu tragen hat; so wird wiederholt bekannt gemacht, daß die Annahme dergleichen, und unfrankirt einkommenden Geld-Paquete verweigert werden muß. Baireuth, 15. September 1822.

Administration des Zeitungs-Comtoir.
Teufel.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 113. Baireuth, den 20. September 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 4. April 1822.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird der von hier gebürtige Lorenz Quenzel, ein Sohn des Gärtners Johann Quenzel, welcher vor beinahe 40 Jahren als Bedienter ausser Land gegangen ist, und seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben hat, hiemit vorgeladen, sich binnen neun Monathen und längstens in dem auf den

1. März 1823 Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin, vor dem Commissair, Kreis- und Stadtgerichtsrath Pöhlmann, schriftlich oder persönlich zu melden, und weitere Anweisung zu gewärtigen, widrigenfalls er für tod erklärt, und sein Vermögen seinen Erben, welche ebenfalls zu jenem Termin hiemit vorgeladen werden, nach berichtigter Legitimation ohne Cautions-Leistung verabfolgt werden wird. Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt.

Der

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director

Schweizer.

Lermer.

Baireuh, den 22. August 1822.

Von dem Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Die Gebrüder Cressino dahier haben sich als Zahlungsunfähig erklärt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderung, auch wenn eine gütliche Vereinigung nicht hergestellt werden sollte, zur Verhandlung über das angebrachte Vermögen-Abtretungs-Gesuch, auf den

18. November l. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung, auf den

4. Februar 1823,

3) zur Abgabe der Schlußverhandlung, auf den

7. März desselben Jahrs,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldner hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem 1ten Ganttag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts Director

Schweizer.

Riedel.

Baireuh, den 25. Juli 1822.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß die ledige Dienstmagd Maria Christiana Henriette Scheibin, gebürtig aus Casendorf, am 27. November 1820 dahier gestorben ist und daß die vier Kinder einer verstorbenen leiblichen und an einen gewißen Fiesenek verehelicht gewesenen Schwester

Digitized by Google

der Erblaßerin Ansprüche auf den Nachlaß machen. Da aber nicht bekannt ist, ob die Erblaßerin allenfalls nähere oder gleich nahe Verwandte hinterlaßen habe, zumal da sie eine außereheliche Tochter gehabt, welche sich im Jahr 1806 an einen Jäger von dem damals hiergestandenen Königl. Würtembergischen Militair verehelicht und mit demselben fortgezogen seyn soll, deren Leben und Aufenthalt bis jetzt aber nicht erforscht werden konnte, so ergehet an alle diejenigen, welche ein näheres oder gleich nahes Erbrecht zu haben vermeinen, insonderheit an die gedachte Tochter der Erblaßerin so wie deren allenfallsige rechtmäßige nächste Verwandte, hiermit die öffentliche Aufforderung, am

28. September Vormittags,

hieselbst an gewöhnlicher Gerichtsstelle entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte einzufinden, ihre Ansprüche als Erben der Verstorbenen gehörig anzumelden, und die Nähe ihrer Verwandschaft zu derselben genügend nachzuweisen, widrigenfalls der Nachlaß den Fleseneckischen Kindern zur freien Disposition verabfolgt werden wird, und der sich etwa erst nach erfolgter Präclusion meldenden nähern oder gleich nahe Erben, alsdann schuldig ist, alle deren Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen, desgleichen sich, ohne Rechnungslegung oder Ersatz der gehobenen Nutzungen fordern zu können, lediglich mit dem zu begnügen, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden seyn wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director
Schweizer.

Riedel.

Baireuth, den 26. August 1822.

Von dem Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird das den Freiherrlich von Arnimischen Relicten gehörige, unterschriebene Ritterguth Seidwitz, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und steht Verkaufstermin, dessen Abhaltung in dem hiesigen Gerichtslocale, und zwar im Zimmer Nro. 5 erfolgt, auf den

2. December laufenden Jahrs Vormittags 9 Uhr

an, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer hiermit geladen sind. Der Zuschlag geschieht jedoch blos bedingt, und hängt von der Genehmigung der Interessenten ab.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts Director
Schweizer.

Riedel.

Beschreibung.

Zu dem, eine Stunde von Creußen liegenden Ritterguthe Seidwitz gehören:

I. An Gebäuden;
1) das ältere, und das neuere mit einer Mauer umgebene Schloß,
2) ein Brauhaus,
3) ein Vieh-, und zwei Schweinställe,
4) ein Stadel und
5) vier Keller.

II. An Gärten;
1) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Gemüßgarten,
2) $\frac{3}{4}$ Tagwerk Gras- und Baumgarten.

III. An Feldern;
1) $13\frac{1}{4}$ Tagwerk II. Classe,
2) $21\frac{7}{11}$ Tagwerk III. Classe.

IV. An Wiesen;
1) $10\frac{3}{4}$ Tagwerk II. Classe,
2) $13\frac{1}{8}$ Tagwerk III. Classe.

V. $183\frac{5}{8}$ Tagwerk Waldung,

VI. 9 Tagwerk Weiher,

VII. $7\frac{5}{8}$ Tagwerk Huth.

VIII. Zu den Gerechtigkeiten des Guthes, welche hier blos im Allgemeinen aufgeführt, aber in dem Taxations-Instrumente, das zur gewöhnlichen Gerichtszeit, in unserer Registratur eingesehen werden kann, genugsam auseinandergesetzt sind.
1) Die Jagdgerechtigkeit,
2) die Braugerechtigkeit,
3) die Fischerei in 3 Bächen,
4) die Patrimonialgerichtsbarkeit II. Classe, wenn das Guth ein Adelicher besitzt,
5) der Körner und Schmalsaatzehenten über 323 Tagwerk Land,
6) das Mithuthrecht,
7) der lebendige Zehenten,
8) gemessene und ungemessene Frohndienste.

IX. Zu den grundherrlichen Gefällen, hinsichtlich deren näheren Beschreibung ebenfalls auf das Taxations-Instrument verwiesen wird, gehören: 1) Erbzinsen, 2) fixes Handlohn, 3) unstetes Handlohn, 4) Waldzinnsen, 5) Frohnabgaben, 6) Küchenlieferungen, 7) andere Naturallieferungen und Rechte, 8) Schutzgelder.

Nach Abzug der Lasten und Abgaben, welche in dem Taxations-Instrument aufgeführt, und auf 9456 fl. $24\frac{1}{2}$ kr. rhl. erhoben sind, hat sich bei der gerichtlichen Abschätzung der Werth des fraglichen Ritterguthes auf 39,350 fl. $21\frac{1}{2}$ kr. rhl. erhoben, ausgeworfen.

Wegen des durch eine besondere allerhöchste Bestimmung sehr nahe anberaumten Termins zu der Vorlage unserer Amts-Rechnung für das Etats-Jahr $18\frac{2}{12}$ finden wir veranlaßt, bei den treffenden Königlichen Gerichts- und Administrativ-Behörden hiedurch anzutragen, gleich mit Schluß des IV. Quartals $18\frac{2}{12}$ die verordneten Siegel-Anzeigen mit den ausgefertigten verschiedenen Contracts-Instrumenten und Urkunden, für dieses Quartal, um so gewisser hieher zu befördern, als wir außer-

Digitized by Google

dem gezwungen seyn würden, gegen die säumigen Königl. Behörden nach Vorschrift zu verfahren. Baireuth, am 5. September 1822.

Königliches Kreis-Siegel-Amt.
Berner. Rascher, v. n.

Den Erbzinspflichtigen des Steuer-Districts Baireuth wird hiemit eröffnet, daß zur Einnahme der ersten Hälfte für das Etats-Jahr 18$\frac{2}{3}$, Termin auf

Montag den 7ten und
Dienstag den 8. October,

jedesmal von Vormittags 8 — 12 Uhr, und Nachmittags 2 — 5 Uhr anberaumt wurde. An andern als den hiezu bestimmten Tägen kann keine Zahlung angenommen werden. Baireuth, den 10. September 1822.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Zur Beitreibung einer ausgeklagten Schuld des Bauern Wolfgang Hübsch zu Bindlach, sollen dessen im Steuer-Distrikt Bindlach gelegene Gemeindetheile, bestehend in $\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiese, die Brandheth, und $\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiese, die Gänswiese genannt, von denen jeder auf 125 fl. rheinl. taxirt worden ist, öffentlich versteigert werden. Auf den Antrag desselben ist hiezu Termin auf den

25. September c. Vormittags 9 Uhr

zu Bindlach im Rupprechtischen Wirthshauße anberaumt worden, und werden Kaufsliebhaber unter dem Beifügen hiezu eingeladen, daß der Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgt, und das Taxations-Protocoll zur Einsicht in der Gerichts-Registratur vorliegt. Baireuth, den 13. August 1822.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Am 25. September d. Js. Vormittags 9 Uhr soll in der Wohnung des Lehenschultheiß Nicol zu Eichenhül, die zur Freiherrlich Aufseesischen Maße gehörige Waldung bei Eichenhül, 13 Tagwerk enthaltend und die Walters-Schneid genannt, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Kaufsliebhaber, welche diese Waldung vor dem Strichtermin einsehen wollen, haben sich deshalb an den Freiherrlich Aufseesischen Lehenschultheiß Nicol zu Eichenhül zu wenden. Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt mit Vorbehalt der Genehmigung des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts zu Bamberg. Baireuth, den 29. August 1822.

Freiherrlich Aufseesische Güter-Administration.
Werner.

Das dem Sebastian Eyrich zu Steegaurach zugehörige Anwesen, bestehend: 1) in dem zu Steegaurach liegenden Söldengute, nämlich dem Wohnhauße, 2 Stockwerk hoch, der daran gebauten Stallung, nebst Scheune, Nebenhaus, dem daran stoßenden Garten, und Gemeindetheil; mit 600 fl. Steuer-Capital, 24$\frac{1}{2}$ kr. Erbzins, 10 p. c. Handlohn belegt, die Gebäude der Brand-Assecurranz mit 1000 fl. einverleibt, und auf 1400 fl. geschätzt; 2) in dem ledigen Stück zu 5 Morgen Feld, mit etwas Gebüschholz zu $\frac{1}{2}$ Morgen; mit 300 fl. Steuer-Capital, 39$\frac{3}{4}$ kr. Erbzins, 10 p. c. Handlohn belastet, und zum Schulfond zehendbar, auf 350 fl taxirt; wird zur Habhaftwerdung einer bereits ausgeklagten Forderung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Termin auf

Montag den 23. September l. J., früh 10 Uhr,

anberaumt ist; kauf- und besitzfähige Strichliebhaber werden hievon in Kenntniß gesetzt, und haben sich an diesem Tag am Gerichtssitz einzufinden, wo sie den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Bamberg, am 29. August 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Zu dem am 5. September d. Js. dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzten Grundvermögen des in Concurs gerathenen Casimir Arg von Mühlendorf, bestehend in einem bezimmerten Söldengute mit Zugehör, $\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld, der Zagacker, 1$\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld im Holzberg, fand sich im Termine kein Kaufliebhaber vor, weswegen neuerliche Tagsfahrt auf

Dienstag den 24. September, früh 9 Uhr,

und zwar in loco Mühlendorf anberaumt wird, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden, und den Hinschlag salva ratificatione creditorum zu gewärtigen haben. Bamberg, den 6. September 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Digitized by Google

Joseph Mattmann zu Gaustadt will einen Theil seiner Güter dem öffentlichen Verkaufe aussetzen, und hat sich hiezu gerichtliche Aufsicht erwirkt. Es werden verkauft: a) 4 Morgen Feld in der unterm Heeg (zu 2 Folien), b) 1½ Morgen, die Wörthwiese, c) ¾ Morgen Baumfeld in der Eggeten, d) 2¾ Morgen, der Zwergacker, e) 8¼ Morgen, der Röttelbach, mit 2 Besitznummern, f) 2½ Morgen, die Jungfernwiese. Besitz- und zahlungsfähige Strichliebhaber werden eingeladen, sich am

24. September l. Js.

zu Gaustadt einzufinden, wo sie dann die Kaufs- und resp. Zahlungs-Bedingnisse vernehmen werden, und den Hinschlag zu gewärtigen haben. Bamberg, den 6. September 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Im Wege der Subhastation werden nachstehende Realitäten des Friedrich Wölfel, bürgerlichen Bäckermeisters dahier, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin auf

Freitag den 4. October 1822

angesetzt. Die Verkaufsgegenstände sind: 1 bürgerliches Wohnhaus, Nr. 6, mit Bäckergerechtigkeit und Gemeindetheil, 1 Feld, in der Leimgrube, zu 60 fl. Schätzung, 1 Gemüßgärtlein, zu 15 fl. Schätzung. Kaufsliebhaber haben sich an diesem Tage Vormittags 10 Uhr im Königl. Landgerichte einzufinden, die Kaufsbedingnisse zu vernehmen, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Pottenstein, den 3. September 1822.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Alle diejenigen, welche an der Hinterlassenschaft des verlebten Hofbauern Johann Kern zu Mittelehrenbach, irgend eine Forderung zu machen haben, werden auf den von dessen Relicten gestellten Antrag, hiemit vorgeladen, auf

Dienstag den 1. October c. Vormittags 9 Uhr

dahier entweder in Person oder durch Bevollmächtigte ihre Forderungen unter Angabe der Beweißmittel zu liquidiren. Da in diesem Termine zugleich ein Nachlaßvertrag versucht wird; so sollen die unbekannten Gläubiger im Nichterscheinungsfalle unberücksichtiget bleiben, die bekannten Nichterscheinenden aber, dem Beschluß der Mehrzahl der Gläubigerschaft beitretend, erachtet werden. Gräfenberg, den 3. September 1822.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Das zweigädige Wohnhaus des Bürgers und Metzgermeisters Johann Mehl zu Neunkirchen, Haus-Nr. 34, grundbar dem Klosterstift zu Neunkirchen, gewürdigt auf 1500 fl. rhl., so wie dessen eingädige Scheuer hinter dem Hauße, gewürdiget auf 500 fl. rhl., soll Schuldenhalber an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Hiezu hat man Termin auf den

2. October c., Vormittags 10 Uhr,

im Markte Neunkirchen im Mehlischen Gasthofe anberaumt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit der Bemerkung eingeladen, daß die auf diesen Realitäten haftenden Lasten aus den Acten unterzeichneten Gerichts zu jeder Zeit eingesehen werden können. Gräfenberg, den 5. August 1822.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Das Königliche Landgericht Gräfenberg hat auf die Insolvenz-Anzeige des Bauern Martin Meister zu Mittelehrenbach, und nach erfolgter Prüfung seines Vermögens- und Schuldenstandes dessen Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: I) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf den

8. k. Mts. October,

II) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

6. November,

III) zur schlüßlichen Verhandlung der Sache, auf den

11. December d. Js.

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Ganttag die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Hand-

Digitized by Google

lungen zu Folge habe. Da inzwischen noch Hoffnung vorhanden ist, daß Johann Meister mit seiner Familie bei einiger Nachsicht seiner Gläubiger auf seinem Anwesen zu erhalten sey; so soll im 1ten Edictstag zugleich ein Nachlaß-Vertrag versucht werden, weswegen diejenigen Gläubiger, welche nicht persönlich erscheinen, ihren Anwälten hiezu die nöthige Vollmacht zu ertheilen haben. Gräfenberg, den 2. September 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Nachfolgende Besitzungen des Schuhmachermeisters Johann Gast zu Neunkirchen werden hiemit im Wege der Execution dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, als: 1) ein Wohnhaus, Hausnummer 39, B. Nr. 150 mit Hofraith und Gemeinderecht, 2) 2 Tagwerk Kirschbaum feld, B. Nr. 157, 3) 3 Tagwerk Feld, die hintere Kugel, Besitz-Nr. 156, und 4) 2 Tagwerk Feld, in der Weingasse, die Kugelreuth genannt, mit 1200 Hopfenstöcken versehen, nebst Wieslein, Besitz-Nr. 153. Besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber wollen sich demnach zur Licitation hierüber

Montag den 30. September, Vormittags 9 Uhr,

in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Königl. Landgerichts einfinden, ihre Angebote zu Protocoll einlegen, und den Zuschlag obiger Besitzungen unter Vorbehalt der sechswöchentlichen Frist zur Stellung eines bessern Käufers, gewärtigen. Die auf diesen Realitäten haftenden Lasten und Abgaben können täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden. Gräfenberg, den 28 August 1822.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Das Anwesen des Kaspar Förner zu Wallenfels, auf welches bereits 4050 fl. Kaufanbot gelegt ist, wird wiederholt nebst den einzelnen Grundstücken und Schneidmühl-Antheil zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin im Orte Wallenfels den

1. October,

um 9 Uhr Morgens bestimmt. Kauflustige werden hiezu vorgeladen. Kronach, am 24. August 1822.

Königlicher Landrichter,
Desch.

Das Haus des Erhard Hoffmann zu Kronach wird wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin am

Dienstag den 24. September l. J., Morgens 9 Uhr, anberaumt. Die Kaufslustigen können sich an diesem Tage und Stunde im hiesigen Landgerichts-Locale einfinden, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen. Kronach, den 14. August 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Um ermessen zu können, ob gegen den Bauersmann Johann Dörfler von Neuses förmliches Concurs-Verfahren, oder Schulden-Austheilung statt finde, ist eine Schulden-Liquidation für nothwendig erachtet worden. Es werden daher alle bekannte und unbekannte Gläubiger des Johann Dörfler zur Liquidation ihrer Forderungen unter Vorlegung des Beweißmittel auf

Mittwoch den 25. September Morgens 9 Uhr

hieher unter dem Präjuditze vorgeladen, daß die Nichterscheinenden von der Masse ausgeschloßen werden. Forchheim, den 14. August 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
L. Badum.

Das der Kunigunde Schmittin zu Dürrbrunn zugehörige sogenannte Bübleinsgut, in einem Wohnhause, Scheune, Hofstatt, Hofraum mit Stallung, $\frac{3}{16}$ Morgen Grasgarten, $7\frac{1}{2}\frac{1}{2}$ Morgen Feld, $\frac{1}{4}$ Morgen Wiese, und $\frac{1}{2}$ Morgen Hutrangen, mit Gemeinderecht, bestehend, wird hiermit auf Anrufen der Gläubiger dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber können sich am

Dienstag den 24. künftigen Monats September,
Vormittags 9 Uhr,

zu Dürrbrunn einfinden, und des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen. Ebermannstadt, am 28. August 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Zum Verkauf des in die Gant gerathenen Moises Ankerischen Anwesens zu Wallersbach, bestehend: 1) in einem halben Wohnhauße, 2) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld,

Digitized by Google

das Bettellohe, 3) ½ Tagwerk Feld, die Wiege, steht auf den

24. September d. Js.

Termin an. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich an diesem Tag früh gegen 10 Uhr in Wailersbach einzufinden, und den Hinschlag mit Vorbehalt der Genehmigung der Creditorschaft zu gewärtigen. Ebermannstadt, den 21. August 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Auf weitern gestellten Antrag der Stieglerischen Gläubiger soll das Stieglerische Anwesen zu Mirschberg, wie solches in dem Intelligenzblatt des Obermainkreises Nr. 82, 83, 85, aufgeführt wurde, nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Steigerungstermin wird auf den

23. September l. J.

am Sitz des Landgerichts früh gegen 10 Uhr anberaumt. In solchem haben sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, und können des Hinschlags mit Vorbehalt der Creditorschäft gewärtigt seyn. Ebermannstadt, am 20. August 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Auf den Antrag der nächsten Anverwandten und des Curators des über 40 Jahre abwesenden, dermalen im 54ten Lebensjahre stehenden Johann Georg Martin vom Rauschenberg am Wald, Gemeinde-Districts-Marienroth wird derselbe, oder dessen Deszendenten anmit öffentlich vorgeladen, binnen einer halben Jahresfrist a Dato beim Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen, und das bisher unter Curatel geführte, ursprünglich in 62 fl. 50 kr. und dermalen in 200 fl. 7½ kr. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, im entgegengesetzten Falle aber zu gewärtigen, daß solches in annaloger Beziehung auf das Bamberger Provincial-Gesetz, Abschnitt III. §. 3 und 4 den sich legitimirenden nächsten Anverwandten gegen Caution ausgehändigt werde. Nordhalben, den 24. Juni 1822.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß der Webermeister Christoph Buchka zu Arzberg und dessen Verlobte, Margaretha Barbara Senß ebendaselbst, die in der hiesigen Provinz geltende Gütergemeinschaft, mittelst Ehevertrags vom 4 curr. mens unter sich gänzlich ausgeschlossen haben. Wunsiedel, am 6. September 1822.

Königlich Baierisches Landgericht alda.
Carner.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das dem Webermeister Conrad Grebner zu Marienweiher gehörige Trüpfhaus, sammt dazu gehörigem Grasgärtlein, öffentlich verkauft werden. Zum Verkauf selbst ist Termin auf den

4 October c., Vormittag 9 Uhr,

anberaumt werden, in welchem sich Kaufsliebhaber zu Marienweiher beim Gastwirth Haueisen einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und den Zuschlag nach gesetzlicher Vorschrift zu gewärtigen haben. Münchberg, den 4. September 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Molitor.

Im Wege der öffentlichen Versteigerung sollen von dem unterfertigten Königl. Rent- und Forstamte die beiden Jagdbezirke Ziegenburg und Lützenreuth, zwischen Berneck und Marktschorgast in der Königl. Jagdrevier Himmelcron, dann der Streitauer Jagdbezirk, im Revier Bischofgrün links von der Strasse, die vom Markte Schorgast über Gefrees nach Münchberg führt, am

Montag den 23. September

in Berneck zur lebenslänglichen Verpachtung ausgeboten werden. Pachtungsfähige werden am benannten Tage Vormittag 9 Uhr im Posthauße zu Berneck mit der Nachricht eingeladen, daß der Hinschlag an den Meistbietenden unter Vorbehalt höchster Genehmigung Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen erfolgen wird. Goldcronach, den 16. September 1822.

Königl. Rentamt Gefrees und Forstamt Goldcronach.
Schärtel. Rettig.

Die beiden Königl. Jagdrevier-Districte zu Helmbrechts und Münchberg sollen auf Lebensdauer verpachtet werden; wozu Verpachtungstermin am

Dienstag den 1. October Vormittags 10 Uhr,

Digitized by Google

in dem Königl. Rentamtslocale zu Münchberg anberaumt wird. Die Königl. Revierförsterei Sparneck ist angewiesen, qualifizirten Pachtliebhabern die Gränzen dieser Jagddistricte vorläufig bekannt zu machen. Wunsiedel, den 13. September 1822.

Königliches Forstamt.
Moser.

Zum Verkauf der disponiblen Getraidt-Vorräthe 1821er Frucht, bestehend in beiläufig 9 Scheffel Korn, 5 Scheffel Gerste, 30 Scheffel Hafer, ist Tagsfahrt auf

Donnerstag den 26. September d. Js.,
Vormittags 9 Uhr

in dem Rentamts-Sitze anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Cronach, den 10. September 1822.

Königliches Rentamt.
Helfreich.

Die von einem zeitlichen Gerichtsdiener des sonstigen Pflegamtes Bezenstein in Genuß gehabten Dienstgründe, als: ½ Tagwerk Feld im Ameisbühl, ½ Tagwerk Feld in der Windlucken, dann 1 Tagwerk Holzberg, sämmtlich in der Betzensteiner Flurmarkung liegend, werden am

25. September, früh 11 Uhr

in dem Rackelmännischen Wirthhauße zu Betzenstein unter den normalmäßigen Bedingnissen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Gößweinstein, am 30. August 1822.

Königliches Rentamt Pottenstein.
Hofmann.

In der Nacht vom 18. auf den 19. August d. Js. wurden von dem Königl. Zollaufseher Eisenschenk, dem Oberzollamtsdiener Laberer und dem Gensdarmerie Brigadier Geyer bei dem sogenannten Spiegelholz, unterhalb dem Schlosse Banz 6 Säcke Rauch- und 6 Säckchen Schnupftaback aufgegriffen, welche 6 unbekannte Männer, wo solche angerufen wurden, von sich warfen, und die Flucht ergriffen. Vier dieser Säcke sind mit den Buchstaben A. S. — L. — J. P. K. — J. & H — zwei nicht bezeichnet; in sämmtlichen 6 Säcken sind 236 runde Packete Rothlondon, und 1141 viereckigte Packete Stadthaus enthalten; die 6 kleineren Waizenschnupftaback enthaltenden Säckchen wiegen zusammen 135 Pfund, und sind sämmtlich mit den Buchstaben N. B. und dem Nummer 25 bezeichnet. Nach dem unterm heutigen gestellten Antrag des K. Oberzoll-Amts Buch am Forst, welches diesen Taback als eingeschwärztes Gut anspricht, werden diejenigen, welche einen Anspruch hierauf geltend machen wollen, hiemit aufgefordert, am

26ten d. Ms.

zur gewöhnlichen Vormittagszeit bei dem unterzeichneten Herrschaftsgerichte zu erscheinen, ihre Ansprüche, sowie die Verzollung der Waare nachzuweisen, und sich überhaupt auf den Antrag des klagenden Oberzollamtes schlüßig vernehmen zu lassen, widrigenfalls der fragliche Taback als eingeschwärztes Gut erklärt, und nach Vorschrift des Gesetzes behandelt werden wird. Banz, am 11. September 1822.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Das zur Concursmasse des Andreas Betz von Crumbach gehörige, bewegliche und unbewegliche Vermögen, nemlich: a) ein Söldengut mit Haus, Stadel und Nebengebäuden, dann 13 Aecker und 6 Wiesen, und b) mehrere Meubeln, Vieh und sonstige Geräthschaften, wird

Montag den 30. September l. J.,
Nachmittags 2 Uhr

im Orte Krumbach öffentlich feilgebothen, und hat der Meistbiethende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu gewärtigen. Tambach, den 3. September 1822.

Gräflich Ortteuburgisches Herrschafts-Gericht.
Strebel.

Die Ziegelbrennerei zu Wildenreith wird am
Dienstag den 22. October Vormittag

im Orte Wildenreith meistbiethend ein — oder mehrjährig verpachtet. Pachtlustige können sich vorläufig die Gegenstände durch den dortigen Herrn Oberjäger Zeyß vorzeigen und von den Verhältnissen im Allgemeinen unterrichten lassen. Schönreith, den 14. September 1822.

Administration des Gutes Wildenreith.
Weber.

Digitized by Google

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 2. September bis 7ten incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	113	113	113	—	17	—	16	—	15	—
Roggen	—	29	29	29	—	12	—	11	—	10	—
Gerste	—	51	51	51	—	12	—	11	24	10	48
Haber	—	17	17	17	—	5	48	5	6	4	24

Baireuth, den 7. September 1822.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Uebersicht

des zu Hof am 12. September 1822 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr
Waizen	—	85	85	85	—	18	—	—	—	—	—
Roggen	—	77	77	77	—	13	30	—	—	—	—
Gerste	—	43	43	43	—	10	30	10	15	10	—
Haber	—	38	38	38	—	5	12	5	6	5	—

Hof, den 12. September 1822.

Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein hinter dem Schloß zu Thiergarten befindliches Gütchen, auf welchem 8 — 10 Stück Vieh gehalten werden können, kann jetzt verpachtet und nächste Lichtmeß bezogen werden. Das Nähere erfährt man E. Nr. 12, eine Treppe hoch.

Es wird ein Quartier, bestehend in 2 Zimmern und einer Kammer, wo möglich in der Friedrichs- oder Schrollengasse zu miethen gesucht. worüber im Zeitungs-Comtoir das Nähere zu erfragen ist.

Es wird eine gute Köchin von mittlerem Alter, welche auch mit feinen Bäckereien umzugehen versteht und mit guten Zeugnissen ihrer Geschicklichkeit und Ehrlichkeit versehen ist, gesucht: Desgleichen ein Hausmädchen, ebenfalls mit Zeugnissen, hauptsächlich in Betreff ihrer Ehrlichkeit versehen. Wer sich zu diesen beiden Stellen tauglich glaubt, erfährt das Nähere im Hintergebäude des Hauses Nr. 269.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 12. September 1822.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	89¼	89
ditto à 5% . . .	99¼	98¾
Land-Anlehen	100	99½
Hypoth. Anweis	100	99½
Lott. Loose A—D à 4% .	105	104½
ditto E—M à 4% .	102¾	102½
ditto unverzinnsliche .	84	83

Digitized by Google

Königlich Baierisch-s privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 114. Baireuth, den 21. September 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 9. September 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da vielfältige Beschwerden über das Ablößen der mit Lohnfuhren Reisenden zum Nachtheil der Königl. Post-Anstalten einkommen, so wird nach einem allerhöchsten Rescript vom 2ten d. Mts. den sämmtlichen Polizei-Behörden die genaue Beobachtung der Bestimmung des §. 7 der Lohnkutscher-Ordnung vom 2. December 1819 in Erinnerung gebracht, und zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß auch diejenigen, welchen nach §. 14 obiger Verordnung lohnweise zu fahren gestattet ist, in solchem Falle doch jedesmal den — in dem erwähnten siebenten §. der Verordnung enthaltenen Bestimmungen unterworfen bleiben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Lochner.

Die Lohnrößler-Ordnung betr. Gutschneider.

Baireuth, den 10. September 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vorkommenden häufigen Berichtserstattungen über unbefolgte Requisitionen wegen Beitreibung von Sportelgebühren, selbst die Beschwerden einzelner Gerichte über Belästigung mit dergleichen Requisitionen, geben einen Beweis, wie sehr von einem großen Theil der Gerichtsbehörden die gegebenen bestimmtesten Vorschriften wegen Einhebung der Taxen und Sporteln außer Acht gelassen werden, und daß mehrere Gerichte mit Vernachläßigung ihrer eigener Obliegenheit und durch Unterlaßung jener Vorschriften andere Gerichte mit Beitreibung von Taxrückständen zur Ungebühr belästigen.

Um diesem Uebelstand zu begegnen, werden die sämmtlichen Gerichtsbehörden des Kreises wiederholt auf die vorliegenden allgemeinen Verfügungen wegen rechtzeitiger Einziehung der für das K. Aerar anfallenden Taxen und Sporteln aufmerksam gemacht, und besonders zur genauen Beobachtung des von dem K. Appellationsgerichte in dem Kreis-Intelligenzblatte ausgeschriebenen Publicandums vom 16. October 1819, so wie auf die früheren Ausschreibungen vom 5. Januar 1810 und 31. Mai 1815 angewiesen. Diese Verordnungen bezeichnen deutlich, wie die Gerichtstaxen zu erheben sind, und wer dieselben von den Anwälten insbesondere, in soferne solche von diesen zu erholen sind, beizutreiben hat.

Wird sich von den Gerichtsbehörden hiernach geachtet, und von denselben auch strenge auf der gesetzlichen Vorschrift wegen Bestellung der Insinuations-Mandatarien gehalten, so können Requisitionen an andere Gerichte nur selten und immer nur als Ausnahme vorkommen. Tritt aber diese Ausnahme wirklich ein, so muß in dem Requi-

Digitized by Google

sitionsschreiben der Grund stets bemerkt werden, warum der Fall eingetreten, die Beitreibung requiriren zu müssen, wenn anders ein solcher Grund aus dem jedesmal beizulegenden Taxzettel sich nicht schon von selbst ergiebt.

Die requirirten Gerichte haben in einem solchen Falle die Ausstände schleunig beizutreiben und werden in dieser Beziehung auf die vorliegende Executions-Ordnung hingewiesen.

Gegen sie wird Rüge und Ordnungs-Strafe eintreten, wenn sie die auf solche Art begründeten Requisitionen unbefolgt lassen.

Vorzüglich wird aber künftig mit Strenge gegen diejenigen Gerichtsbehörden verfahren werden, welche die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften wegen rechtzeitiger Beitreibung der Taxen und Sporteln außer Acht lassen, und es werden bei Prüfung der Tax-Ausstandslibelle alle diejenigen Taxausstände abgesetzt und den Vorständen zur eignen Vertretung heimgewiesen werden, die durch offenbare Saumsal derselben, veranlaßt worden sind.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
v. Bomhard, Director.

An die K. Kreis- und Stadtgerichte Bamberg und Baireuth, und die sämmtlichen Landgerichte des Obermainkreises.
Die Beitreibung der Gerichtstaxen betr. Seydl.

(Bekanntmachung, die Anmeldung und Aufnahme der neuen Schüler an der K. Studien-Anstalt zu Baireuth betr.)

Die Wiedereröfnung der hiesigen Studien-Anstalt für das neue Studienjahr 182⅞ ist auf den 21. October d. J. festgesetzt. Dieser Tag wird mithin auch zur Anmeldung und Aufnahme derjenigen neuen Schüler bestimmt, welche nach Alter, Fortschritten und Kenntnissen schon so weit sind, daß sie in das Progymnasium oder Gymnasium aufgenommen werden können. Bedingnisse der Aufnahme sind außer der erforderlichen Befähigung, wofür sie einer strengen Prüfung unterworfen werden, Vorlegung a) ihrer Studien- und Sittenzeugnisse, und, wenn sie von anderen K. Studien-Anstalten herkommen, ihrer Austrittszeugnisse und Censuren, b) ihrer Tauf- oder anderer beglaubigter Alterszeugnisse, und c) Vorweisung der Impf- oder Blatternscheine, welche bei denen erforderlich ist, welche sich noch auf keiner öffentlichen Schule befunden haben.

Zur Anmeldung für die Aufnahme in die Ober- oder Unterclasse der lateinischen Vorbereitungsschule aber wird, etliche Tage früher, schon der 17. October d. J. hiemit festgesetzt. Außer den bereits angegebenen Bedingnissen, welche auch hier gelten, wird noch Folgendes erinnert, und Aeltern und Vormündern dringend zur Beherzigung empfohlen: 1) daß Unbemittelte wohl zu bedenken haben, daß das Studieren schon auf dem Gymnasium mit bedeutenden Kosten verknüpft ist, und Schüler, welche sich nicht besonders auszeichnen, durchaus auf keine öffentliche Unterstützung zu rechnen haben, indem selbst die Befreiung von der Entrichtung der Schulgelder mittels beigebrachter Armuthzeugnisse nur dann erwirkt werden kann, wenn sie sich in ihren Fortschritten über das letzte Schüler-Drittheil ihrer Classe zu erheben vermögen; daß überhaupt diejenigen, welche zu einem bürgerlichen Gewerbe bestimmt sind oder dazu bestimmt werden müssen, die ihnen nöthige Ausbildung nicht an der Studienanstalt zu suchen haben; 2) daß nach Allerhöchster strenger Verordnung in die lateinische Vorbereitungsschule keine Schüler mehr aufgenommen werden dürfen, welche das 12te Lebensjahr schon zurückgelegt haben, und diese mithin, wenn sie nicht schon für eine höhere Classe befähigt sind, gar keine Aufnahme an der Studienanstalt finden können; 3) daß alle neueintretenden Schüler erst nach 4wöchentlicher Probe ihre definitive oder nach Umständen auch nur provisorische Aufnahme und Immatriculation oder auch da noch ihre gänzliche Abweisung zu gewärtigen haben.

Das Local zur Anmeldung ist an den beiden genannten Tagen von Morgens 8 Uhr an in dem größeren Hörsaale des Gymnasiums-Gebäudes.

Endlich wird von der unterzeichneten Behörde, als

Digitized by Google

Inspection des alumneischen Institutes dahier, hiemit noch die Erinnerung verbunden, daß diejenigen Knaben, welche deren Aeltern oder Vormünder in dieses Institut zu bringen wünschen, nicht über eilf Jahre alt sein dürfen, und bei diesem Alter schon die Anfangsgründe musikalischer Kenntnisse, wenigstens für den Gesang, mitzubringen haben, daß man aber von den Aufzunehmenden rücksichtlich ihrer Befähigung als Schüler der Studienanstalt zugleich die Versicherung haben müsse, daß Untauglichkeit zu den Studien nicht ihre Entfernung von der Anstalt nothwendig machen werde. Baireuth, den 17. September 1822.

Das Königliche Studien-Rectorat.
Gabler.

Diejenigen, welche Haber zu verkaufen haben, werden eingeladen, mit Mustern versehen, täglich von 11 bis 12 Uhr Mittags auf der Regimentskanzlei dahier zur Kaufabschließung zu erscheinen vor der

Baireuth, den 14. September 1822.

Oeconomie-Commission des Königlich Baierischen 13ten Linien-Infanterie-Regiments.
Freiherr von Seyffertitz, Major.
Schmitt, Verwalter

Gegen Friedrich Rößlein zu Neuses, welcher sich für zahlungsunfähig erklärt hat, tritt die Vergantung ein. Es werden daher die gesetzlichen Gantäge, und zwar: der 1ste zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf

Dienstag den 24. September l. J.,

der 2te zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Donnerstag den 24. October,

der 3te zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar für die Gegeneinrede (Replik), so wie für die Schlußeinrede (Duplik), auf

Montag den 25. November l. J.,

jedesmal früh 9 Uhr, festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubigerschaft des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Gantage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht dahier zu übergeben. Ebermannstadt, den 23. August 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Das Prioritäts-Erkenntniß in der Gantsache des Bauern Conrad Lutz zu Ringau ist gefertigt, und an der Gerichtstafel angeheftet worden, wo es zu jedermanns Einsicht dient. Zugleich wurden alle diejenigen, welche sich in dem angestandenen Liquidations-Termine nicht gemeldet, und ihre Forderungen nicht angezeigt haben, mit solchen an der Masse präcludirt, und ihnen gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen aufgelegt, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Hollfeld, den 13. September 1822.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Das dem Sebastian Eyrich zu Steegaurach zugehörige Anwesen, bestehend: 1) in dem zu Steegaurach liegenden Söldengute, nämlich dem Wohnhause, 2 Stockwerk hoch, der daran gebauten Stallung, nebst Scheune, Nebenhaus, dem daran stoßenden Garten, und Gemeindetheil; mit 600 fl. Steuer-Capital, 24½ kr. Erbzins, 10 p. c. Handlohn belegt, die Gebäude der Brand-Assecuranz mit 1000 fl. einverleibt, und auf 1400 fl. geschätzt; 2) in dem ledigen Stück zu 5 Morgen Feld, mit etwas Gebüschholz zu ½ Morgen; mit 300 fl. Steuer-Capital, 39¾ kr. Erbzins, 10 p. c. Handlohn belastet, und zum Schulfond zehendbar, auf 350 fl. taxirt; wird zur Habhaftwerdung einer bereits ausgeklagten Forderung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Termin auf

Montag den 23. September l. J., früh 10 Uhr,

anberaumt ist; kauf- und besitzfähige Strichliebhaber werden hievon in Kenntniß gesetzt, und haben sich an diesem Tag am Gerichtssitz einzufinden, wo sie den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Bamberg, am 29. August 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Digitized by Google

Joseph Mattmann zu Gaustadt will einen Theil seiner Güter dem öffentlichen Verkaufe aussetzen, und hat sich hiezu gerichtliche Aufsicht erwirkt. Es werden verkauft: a) 4 Morgen Feld in der unterm Heeg (zu 2 Folien), b) 1½ Morgen, die Wörthwiese, c) ¾ Morgen Baumfeld in der Eggeten, d) 2¼ Morgen, der Zwergacker, e) 8½ Morgen, der Röttelbach, mit 2 Besitznummern, f) 2½ Morgen, die Jungfernwiese. Besitz- und zahlungsfähige Strichliebhaber werden eingeladen, sich am

24. September l. Js.

zu Gaustadt einzufinden, wo sie dann die Kaufs- und resp. Zahlungs-Bedingnisse vernehmen werden, und den Hinschlag zu gewärtigen haben. Bamberg, den 6. September 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Der Bauer Adam Meseth zu Waickenreuth hat sich als insolvent erklärt, und daher ist auf Eröffnung des Concurses erkannt worden. Demnach wird auch Termin: 1) zur Anmeldung und Nachweisung aller Forderungen gegen ihn auf den

30 September c.,

2) zur Abgabe der Einreden dagegen, auf den

28. October c.,

3) zum Schluß der Sache, auf den

25. November c.,

früh 9 Uhr anberaumt, und hierzu insbesondere die unbekannten Gläubiger desselben hierdurch vorgeladen. Diejenigen, welche im ersten Termin nicht erscheinen, werden mit ihren Forderungen ausgeschlossen werden, das Nichterscheinen im zweiten und dritten Termin hat die Ausschließung mit den Verhandlungen in diesen Terminen zur Folge. Münchberg, den 30. August 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Beck, Civ. Adj.
V. A.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß durch das in der Concurssache des Handelsmanns Wolfgang Küfner zu Redwitz heute verabfaßte Locations-Erkenntniß alle im ersten Termin nicht erschienenen Gläubiger mit ihren allenfallsigen Anforderungen an die Masse präcludirt worden sind. Wunsiedel, den 13. September 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß der Webermeister Christoph Buchka zu Arzberg und dessen Verlobte, Margaretha Barbara Seuß ebendaselbst, die in der hiesigen Provinz geltende Gütergemeinschaft, mittelst Ehevertrags vom 4 curr. mens. unter sich gänzlich ausgeschlossen haben. Wunsiedel, am 6. September 1822.

Königlich Baierisches Landgericht alda.
Carner.

Vom
Königlichen Landgerichte Kronach.

Das Anwesen des Johann Georg Sünckl zu Haßlach, wird zur rechtlichen Hülfsvollstreckung wiederholt dem öffentlichen Kaufe ausgesetzt, und hiezu auf

Samstag den 28. October,

um 9 Uhr Morgens Verkaufstermin im Orte Haßlach angesetzt. Der Hinschlag geschieht der Executions-Ordnung gemäß. Kronach, am 3. September 1822.

Königlicher Landrichter,
Desch.

Die beiden Königl. Jagdrevier-Districte zu Helmbrechts und Münchberg sollen auf Lebensdauer verpachtet werden; wozu Verpachtungstermin am

Dienstag den 1. October Vormittags 10 Uhr,

in dem Königl. Rentamtslocale zu Münchberg anberaumt wird. Die Königl. Revierförsterei Sparneck ist angewiesen, qualifizirten Pachtliebhabern die Gränzen dieser Jagddistricte vorläufig bekannt zu machen. Wunsiedel, den 13. September 1822.

Königliches Forstamt.
Moser.

Auf höchsten Regierungs Befehl werden die nachverzeichneten Königlichen Waldparzellen unter den normalmäßigen Bedingungen verkauft. 1) Die Herrn Eg-

Digitized by Google

geten, ½ Tagwerk, 2) der Mellmschlag, 2¾ Tagwerk 12 Ruthen, 3) der kleine Mezlesberg, 2 Tagwerk, 4) der große Mezlesberg, 9¾ Tagwerk 47 Ruthen, sämmtlich im Districte Trailsdorf, Landgerichts Bamberg II., 5) der Buchfelder Schrott, 18½ Tagwerk 30 Ruthen, im Districte Großbuchfeld, Landgerichts Bamberg II., 6) das Buchholz, 11½ Tagwerk, 7) die Holz-Eggeten, 1 Tagwerk 30 Ruthen, 8) das Hühlhölzlein, 2½ Tagwerk, 9) die 100 Beete, 3¼ Tagwerk, 10) die Holz-Eggeten im Eckenbrunn, 1½ Tagwerk 10 Ruthen, 11) das Hegenholz, 21½ Tagwerk 13 Ruthen, sämmtlich im Districte Hallerndorf, Landgerichts Forchheim, 12) der Herrnschlag, 5¼ Tagwerk 27 Ruthen, im Districte Pauzfeld, Landgerichts Forchheim. Steigerungs-Tagsfahrt ist auf

Montag den 30ten d. Ms.

im Orte Seußlingen, wo sich die Kaufliebhaber früh um 9 Uhr einfinden, ihre Aufgebote ins Protocoll legen, und den Hinschlag vorbehaltlich höherer Genehmigung gewärtigen wollen. Bamberg, am 17. September 1822.

Das Königliche Rentamt Bamberg II. und
das Königliche Forstamt Bechhofen.
Gengler. Geiger.

Im Wege der öffentlichen Versteigerung sollen von dem unterfertigten Königl. Rent- und Forstamte die beiden Jagdbezirke Ziegenburg und Lützenreuth, zwischen Berneck und Marktschorgast in der Königl. Jagdrevier Himmelcron, dann der Streitauer Jagdbezirk, im Revier Bischofgrün links von der Straße, die vom Markte Schorgast über Gefrees nach Münchberg führt, am

Montag den 23. September

in Berneck zur lebenslänglichen Verpachtung ausgeboten werden. Pachtungsfähige werden am benannten Tage Vormittag 9 Uhr im Posthause zu Berneck mit der Nachricht eingeladen, daß der Hinschlag an den Meistbietenden unter Vorbehalt höchster Genehmigung Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen erfolgen wird. Goldcronach, den 16. September 1822.

Königl. Rentamt Gefrees und Forstamt Goldcronach.
Schärtel. Rentz.

Von den im hiesigen Amtsbezirk befindlichen Forstdienst-Grundstücken, sind in Folge der eingetretenen Organisation mehrere entbehrlich geworden, welche nach dem Befehle der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, im gesetzlichen Wege meistbietend öffentlich verkauft werden sollen, nämlich: a) zu Horlach; Steuerdistricts Hainbronn. 6 Tagwerk 96 Ruthen von dem Gründelacker, im Ganzen oder getheilt, 300 Ruthen Wiesen, zwischen den Feldern am Forsthause, 1 Tagwerk 28 Ruthen, die Gärtel- oder Kalchofenwiese; b) zu Bernheck, Steuerdistricts Plech. 3 Tagwerk 34 Ruthen, der Zerreißacker, 10 Tagwerk 27 Ruthen vom Acker neben dem Spizäckerlein, im Ganzen oder getheilt, 331 Ruthen, das Spizäckerlein, 3 Tagwerk 297 Ruthen, der Fichtenacker, c) zu Weidensees, Steuerdistricts Brunn. 2 Tagwerk 315 Ruthen Wiese, im Böhmersgesees, 278 Ruthen Wiese, im Hof, 8 Tagwerk 145 Ruthen Feld beim Kreuz, im Ganzen oder in geeigneten Abtheilungen, 1 Tagwerk 157 Ruthen Feld, in der Schlirr an zwei Stücken, 2 Tagwerk 315 Ruthen Feld, im Mühlweg, 2 Tagwerk 35 Ruthen Feld, in der Lohe, 1 Tagwerk 157 Ruthen Feld, der Höhleberg, 2 Tagwerk 143 Ruthen Feld, in der Kauzen, an 2 Stücken, 5 Tagwerk 230 Ruthen Feld, an den Hof stoßend, nach Umständen in geringern Abtheilungen, 2 Tagwerk 175 Ruthen Feld, im Birkach, 2 Tagwerk 315 Ruthen Feld, der hintere Birkachacker, 388 Ruthen von dem vordern Birkachacker, 2 Tagwerk 384 Ruthen, der Bärnfallacker, einschlüßig ½ Tagwerk Oedung, 209 Ruthen Feld, im hohen Rain, 1 Tagwerk 157 Ruthen, der obere Theil des Hirtenackers, 5 Tagwerk 230 Ruthen, der untere Hirtenacker, theilweise oder im Ganzen, 6 Tagwerk 388 Ruthen Feld am Hof, unterm Weg desgleichen, 5 Tagwerk 230 Ruthen, der vordere Acker, 139 Ruthen das Böhmers-Geseesäckerlein, 278 Ruthen das hintere Bärnfalläckerlein, 2 Tagwerk 35 Ruthen, der Frankenacker, 278 Ruthen, das Wasenäckerlein, d) zu Creußen. 5 Tagwerk 175 Ruthen, der große Forstacker, in der Hagenreuth, der auch theilweise verkauft werden kann, 150 Ruthen desgleichen am großen Forst-Acker, e) zu Lindenhard. 175 Ruthen Feld und Rasenacker, der graue Bühl. Der Verkauf wird für die zu Horlach, Bernheck, Plech, Creußen und Lindenhard befindlichen Objecte am

27ten d. Ms.,

und für die zu Weidensees, am

28ten d. Ms.,

Digitized by Google

jedesmal um 9 Uhr Vormittags anfangend, dahier im Rentamtlichen Geschäftszimmer vorgenommen. Es werden dazu Kaufsliebhaber eingeladen, denen man die Kaufsbedingungen so wie die Stunde des Zuschlags am Termine eröfnen wird. Die Ortsvorstände sind angewiesen, auf Verlangen die verkäuflichen Stücke zu zeigen.

Pegnitz, den 10. September 1822.

Königlich Baierisches Rentamt.

In der Nacht vom 18. auf den 19. August d. Js. wurden von dem Königl. Zollaufseher Eisenschenk, dem Oberzollamtsdiener Laberer und dem Gensdarmerie Brigadier Geyer bei dem sogenannten Spiegelholz, unterhalb dem Schlosse Banz 6 Säcke Rauch- und 6 Säckchen Schnupftaback aufgegriffen, welche 6 unbekannte Männer, wo solche angerufen wurden, von sich warfen, und die Flucht ergriffen. Vier dieser Säcke sind mit den Buchstaben A. S. — L. — J. P. K. — J. S H — zwei nicht bezeichnet; in sämmtlichen 6 Säcken sind 236 runde Packete Rothlondon, und 1141 viereckigte Packete Stadthaus enthalten; die 6 kleineren Waizenschnupftaback enthaltenden Säckchen wiegen zusammen 135 Pfund, und sind sämmtlich mit den Buchstaben N. B. und dem Nummer 25 bezeichnet. Nach dem unterm heutigen gestellten Antrag des K. Oberzoll-Amts Buch am Forst, welches diesen Taback als eingeschwärztes Gut anspricht, werden diejenigen, welche einen Anspruch hierauf geltend machen wollen, hiemit aufgefordert, am

26ten d. Ms.

zur gewöhnlichen Vormittagszeit bei dem unterzeichneten Herrschaftsgerichte zu erscheinen, ihre Ansprüche, sowie die Verzollung der Waare nachzuweisen, und sich überhaupt auf den Antrag des klagenden Oberzollamtes schlüßig vernehmen zu lassen, widrigenfalls der fragliche Taback als eingeschwärztes Gut erklärt, und nach Vorschrift des Gesetzes behandelt werden wird. Banz, am 11. September 1822.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.

Friedrich.

Das zur Katharina Schmit'schen Concursmasse zu Unnersdorf gehörige Grundvermögen, bestehend: in Haus, Scheune, Garten, Hofstatt und Nebengebäuden, dann 16¾ Tagwerk Feld, und 3⅛ Tagwerk Wiesen, wird, nebst zwei nicht zum Gute gebundenen Wiesen, der großen Roßlachs-Wiese und der großen Anspachs-Wiese, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

26ten l. Ms. Nachmittags 2 Uhr

anberaumt. Kaufsliebhaber können sich zur besagten Zeit im Nikolaus Kellner'schen Wirthshauße zu Unnersdorf einfinden, die Verkaufsbedingungen, so wie die auf den zu veräußernden Objecten haftenden Lasten vernehmen, und ihre Aufgebote zu Protocoll geben. Der Lehenschultheiß Georg Michel Trütschel zu Unnersdorf ist beauftragt, allenfallsigen Kaufsliebhabern auf Verlangen die zu verkaufenden Realitäten, worauf bereits 2200 fl. rhl. geboten sind, vorzuzeigen. Banz, am 2. September 1822.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.

Friedrich.

Das zur Concursmasse des Andreas Betz von Crumbach gehörige, bewegliche und unbewegliche Vermögen, nemlich: a) ein Söldengut mit Haus, Stadel und Nebengebäuden, dann 13 Aecker und 6 Wiesen, und b) mehrere Meubeln, Vieh und sonstige Geräthschaften, wird

Montag den 30. September l. J.,
Nachmittags 2 Uhr

im Orte Krumbach öffentlich feilgebothen, und hat der Meistbiethende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu gewärtigen. Tambach, den 3. September 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschafts-Gericht.

Strebel.

Die den Schmiedmeister Johann Heroldischen Eheleuten zu Mainleuß gehörigen, zum Rittergut Wernstein lehenbaren ¾ Tagwerk Wiesen, die Huthweid genannt, sind in dem anberaumt gewesenen Verkaufs-Termin mit keinem Gebot belegt worden, daher anderweiter Strichtermin auf

Donnerstag den 3. October, Vormittags

anberaumt wird, wozu Kaufsliebhaber mit der Aufforderung eingeladen werden, sich an diesem Tage dahier

Digitized by Google

einzufinden, und ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben. Schmeilsdorf, am 13. September 1822.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonial-Gericht Wernstein I.

Die dem Jacob Dick zu Crassech gehörigen, diesseitig zinslehenbaren Immobilien, als: 1) ein Güthlein, bestehend in einem Wohnhaus, Backofen, Grasgärtchen, dann 3⅛ Tagwerk Feld, 2) die Hälfte an 6⅞ Tagwerk, 2 Ruthen Feld aufm Wudel, werden Schuldenhalber dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist zu dem Ende Termin auf

Freitag den 11. October, Vormittags

in der Behaußung des Orts-Vorstehers Bienlein zu Crassech anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige hiermit eingeladen werden. Thurnau, am 2. September 1822.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonial-Gericht.

Von dem Freiherrlich von Holzschuherischen Patrimonialgericht Vestenbergsgreuth I. werden die sämmtlichen Gläubiger der Johann Dormännischen Wittwe zu Possenfelden unter der Eröffnung, daß deren sämmtliche Immobilien unterm 13. Mai d. Js. im Executionsweg verkauft worden sind, hierdurch edictaliter aufgefordert, ihre Ansprüche und Forderungen an jenem Kaufschilling in dem zur gütlichen Beilegung der Dormännischen Schuldensache, resp. bei deren Entstehung zur weitern Verhandlung, auf den

26. September d. Js., Vormittags,

in Possenfelden anstehenden Termin förmlich zu liquidiren. Nach erfolgter Vereinigung der Gläubiger geschieht sogleich die Vertheilung des Kaufschillings, daher die Ausbleibenden der Rechtsnachtheil trifft, daß sie dabei nicht berücksichtigt, sondern lediglich an den Ueberrest verwiesen werden, welcher sich nach Befriedigung der erschienenen Gläubiger allenfalls noch ergeben wird. Vestenbergsgreuth, den 24. August 1822.

Freiherrlich von Holzschuherisches Patrimonialgericht Vestenbergsgreuth.

Schmidt.

Das dem Webermeister Johann Nicol Raithel gehörige Trüpfhauß, Nro. 58 allhier, geschätzt auf 85 fl. 30 kr. rhl. soll auf den Antrag eines Gläubigers an die Meistbietenden verkauft werden. Der Bietungstermin wird auf den

5. October dieses Jahres Vormittags 9 Uhr

anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber und zwar in das Geschäftszimmer des Justitiar zu Hof eingeladen werden. Trogenzech, den 29. August 1822.

Das Patrimonialgericht Trogenzech.

Otto.

Donnerstag den 26. September l. J. frühe 9 Uhr wird zu Prügel bei Altenkundstadt der 3te stiftische Oeconomiehof, bestehend: aus Wohngebäude, Stallungen, Stadel, gemeinschäftlichem Brauhauß, dann Schaafhut, ferner beinahe 60 Jauchert Feld, und 30 Jauchert Wiesen ꝛc. ꝛc. dem öffentlichen Verpachte gegen zahlungsfähige Nachweise auf 9 bis 1000 reines Grundvermögen an die Meistbietenden auf 9 Jahre, von Lichtmeß 1823 anfangend, ausgesetzt. Bamberg, den 6. September 1822.

Königliche Stiftungs-Verwaltung Prügel.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Brandstätte des Seminetschen Gasthauses mit dem anstoßenden Gartenfelde öffentlich veräußert werde. Diese Brandstätte liegt im Steinwege an der ersten Commerzialstraße, ihr Flächeninhalt mit dem Felde beträgt ¾ Morgen 216 □Ruthen, sie ist handlohnfrei; auf solcher haftet lediglich ein unbedeutender Grundzins. Dieselbe wird entweder im Ganzen zur Errichtung eines Gasthauses, oder in zweien Abtheilungen zu neuen Privathäußern käuflich abgegeben. Der Käufer erhält das deponirte Brandassecuranzgeld zu 4600 fl. ganz, oder theilweis, je nachdem der Kauf geschieht, nur muß der Wiederaufbauung wegen hinreichende Sicherheit geleistet werden. Die Kaufliebhaber haben sich am

30. September l. J., früh 9 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhauße einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag zu erwarten, wenn die Aufgebote annehmbar sind, und der Käufer sich über die Zahlungsfähigkeit, verlangte Sicherheitsleistung, gerichtlich ausweisen wird. Bamberg, 8. September 1822.

Der Stadt-Magistrat.

Digitized by Google

Nicht Amtliche Artikel.

Es wird ein Darlehen von funfzig Gulden rhl. gegen überflüssige Hypothek gesucht. Von wem? sagt das hiesige Zeitungs-Comtoir.

Ein hinter dem Schloß zu Thiergarten befindliches Gütchen, auf welchem 8 — 10 Stück Vieh gehalten werden können, kann jetzt verpachtet und nächste Lichtmeß bezogen werden. Das Nähere erfährt man E. Nr. 12, eine Treppe hoch.

Es wird eine gute Köchin von mittlerem Alter, welche auch mit feinen Bäckereien umzugehen versteht und mit guten Zeugnissen ihrer Geschicklichkeit und Ehrlichkeit versehen ist, gesucht. Desgleichen ein Hausmädchen, ebenfalls mit Zeugnissen, hauptsächlich in Betreff ihrer Ehrlichkeit versehen. Wer sich zu diesen beiden Stellen tauglich glaubt, erfährt das Nähere im Hintergebäude des Hauses Nr. 269.

Trauungs-Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 17. Sept. Der Bürger und Melbermeister Joseph Wilhelm Weigel in der Jägerstrasse, mit Jungfer Anna Maria Magdalena Kolb von Baireuth.

— — Der Taglöhner Georg Arneth im neuen Weg, mit Elisabetha Popp daselbst.

— — Der Taglöhner Stephan Kießling in St. Georgen, mit Margaretha Pleutner daselbst.

Geborne.

Den 2 Sept. Der Sohn des Taglöhners Hörnlein in St. Georgen.

Den 7. Sept. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts im neuen Weg.

Den 11. Sept. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts im neuen Weg.

Den 12. Sept. Das Zwillingspaar des Schneidermeisters Neuner im neuen Weg.

— — Der Sohn des Fouriers Valliez, beim Königlich Baierischen 13ten Linien Infanterie-Regiment.

Den 15. Sept. Die Tochter des Bürgers und Saifensiedermeisters Schaffner dahier.

— — Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 17. Sept. Der Sohn des Bürgers und Wagnermeisters Greßhammer dahier.

— — Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts vor dem Brandeburger Thor.

Gestorbene.

Den 12. Sept. Der Bürger und Buchbindermeister Senfft dahier, alt 59 Jahre, 5 Monate und 19 Tage.

Den 14. Sept. Die Stiftsdame des adelichen Convents St. Johannis vor Schleßwig im Hollsteinischen, Fräulein von der Kettenburg dahier, alt 74 Jahre, 11 Monate und 8 Tage.

Den 16. Sept. Die Dienstmagd Stamm dahier, alt 20 Jahre.

Den 17. Sept. Die Ehefrau des Bürgers und Schneidermeisters Hönig dahier, alt 59 Jahre, 10 Monate und 29 Tage.

Mehrere Königl. Land- und Patrimonial-Gerichte ꝛc. ꝛc. bezeichnen die an das Zeitungs-Comtoir gehörigen Gelder, ungeachtet früheren öffentlichen Erinnerungen dagegen, noch immer und ungeeignet mit K. D. S. Da daſſelbe die Berichtigung von Insertions-Gebühren Portofrei verlangen kann und den Verlag des durch die Bezeichnung als K. D. S. nachcontrolirten Porto nicht zu tragen hat; so wird wiederholt bekannt gemacht, daß die Annahme derzleichen, und unfrankirt einkommenden Geld-Paquete verweigert werden muß. Baireuth, 15. September 1822.

Administration des Zeitungs-Comtoir.
Teufel.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 115. Baireuth, den 24. September 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 16. September 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter dem Titel:

Taschenbuch für Freunde der vaterländischen Geschichte mit statistischen Notizen, zugleich Schematismus vom Obermainkreise,

hat der Königliche Registrator Heinritz eine Schrift herausgegeben, welche sich an dessen Addreßbuch für den Obermainkreis, als eine passende Ergänzung, anschließt.

Bei der vorzüglichen Gemeinnützigkeit und dem äußerst geringen Preiße dieses Werkchens, werden sämmtliche Polizeibehörden mit dem Bemerken auf dasselbe aufmerksam gemacht, dessen Verbreitung unter der Geistlichkeit, dem Schulpersonale und den Gemeinden ihrer Bezirke, auf jede zuläßige Art zu befördern und zu empfehlen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Lochner.

An sämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreises.

Gutschneider.

Baireuth, den 18. September 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die kleinen Gemeinden Blech, Ober- und Unterpurbach, Purbitsch, Eichig, Kauernberg und Oberndorf und die Einzelnen Egenreuth, Dürrenhof und venedischer Stadel haben sich zu dem löblichen Zwecke vereinigt, sich eine ständige regulaire Schule zu begründen, und zugleich sich auch dazu verbunden, ein neues Schulhaus herzustellen.

Dieser Beweiß der regen Theilnahme und Fürsorge der erwähnten Gemeinden für den Unterricht der Jugend, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Lochner, Director.

Die Herstellung einer regulairen Schule zu Blech betr.

Gutschneider.

Baireuth, den 19. September 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist mehrmahlen vorgekommen, daß über Forderungen an die Krone Frankreich die Appellation gegen abwei-

Digitized by Google

lende Erkenntnisse ergriffen wurde, oder der Beweis angetreten worden ist, ohne daß die Insinuations- oder Publications-Acten beigelegt worden sind.

Da nun ohne dieselben nicht weiter verfügt werden kann; so werden auf den Grund eines höchsten Rescripts vom 8ten curr. sämmtliche mit dem Französischen Liquidations-Geschäft befaßten Behörden, unter Hinweisung auf Art. 12. der Verordnung vom 20. Mai. v. J. R. J. B. pag. 505 ꝛc. angewiesen, in Fällen des Beweises oder der Appellation mit der betreffenden Eingabe auch die Urkunde über die geschehene Publication des veranlassenden Erkenntnisses unfehlbar mit einzusenden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr v. Lochner.

Gutschneider.

Insinuations-Urkunden betr.

Diejenigen, welche Haber zu verkaufen haben, werden eingeladen, mit Mustern versehen, täglich von 11 bis 12 Uhr Mittags auf der Regimentskanzlei dahier zur Kaufabschließung zu erscheinen vor der

Baireuth, den 14. September 1822.

Oeconomie-Commission des Königlich Baierischen 13ten Linien-Infanterie-Regiments.

Freiherr von Seyffertitz, Major.

Schmitt, Verwalter.

Den Erbzinspflichtigen des Steuer-Districts Baireuth wird hiemit eröffnet, daß zur Einnahme der ersten Hälfte für das Etats-Jahr 18$\frac{2}{3}$, Termin auf

Montag den 7ten und

Dienstag den 8. October,

jedesmal von Vormittags 8 — 12 Uhr, und Nachmittags 2 — 5 Uhr anberaumt wurde. An andern als den hiezu bestimmten Tägen kann keine Zahlung angenommen werden. Baireuth, den 10. September 1822.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Folgende ehemalige Forst-Dienstgründe, nemlich: $\frac{3}{4}$ Tagwerk Wiese, die Wachholterin, $1\frac{1}{2}$ Tagwerk dergleichen, die Hirschwiese im Thiergartner Forst, $4\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, an der Unternschreezer Strasse, $4\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld und Wiese, bei Emtmannsberg, $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Wiese, in der Harlachen, und $2\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiese incl. Feld bei der Lahmer-Huth, im District Neustädtlein, $3\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld, bei Gibizmoos, werden am Sonnabend den 5. October auf das Jahr 18$\frac{2}{3}$ verpachtet, wozu Pachtlustige hiezu eingeladen werden. Baireuth, den 20. September 1822.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Der zur Verlassenschaftsmaße des verlebten Bauers Johann Pankraz Schotter gehörige sogenannte Fluracker zu $2\frac{1}{4}$ Tagwerk, dem Rittergute Laineck lehenbar und von Laineck $\frac{1}{2}$ Stunden entfernt, wird mit einem Aufgebot zu 750 fl. auf Verlangen der Erben hierdurch dem nochmaligen öffentlichen Verkauf ausgesetzt und Strichtagesfahrt am

7. October d. Js. Vormittags 9 Uhr,

im Schloße zu Laineck abgehalten. Zu dieser Zeit haben sich daher besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige gehörig einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und der Meistbietende hat mit Genehmigung der Erben den Zuschlag zu gewärtigen. Baireuth, den 20. September 1822.

Königlich Freiherrlich Lindenfelsisches Patrimonialgericht Laineck.

Werner.

Der, dem reformirten Gotteshauße zugehörige Garter, $5\frac{1}{2}$ Tagwerk haltend, soll mit dem dazu gehörigen Glashaus, Wohnung ꝛc. mit Vorbehalt Magistratlicher Genehmigung auf fernere sechs Jahre, und zwar von Lichtmeß 1823 bis dahin 1829 meistbietend verpachtet werden. Pachtliebhaber haben sich am

1. October Vormittags 10 Uhr

Digitized by Google

im reformirten Pfarrgebäude einzufinden. Baireuth, den 21. September 1822.

Die Rendantur des reformirten Gotteshauses.
Hoffmann.

Alle diejenigen, welche an der Hinterlassenschaft des verlebten Hofbauern Johann Kern zu Mittelehrenbach, irgend eine Forderung zu machen haben, werden auf den von dessen Relicten gestellten Antrag, hiemit vorgeladen, auf

Dienstag den 1. October c. Vormittags 9 Uhr

dahier entweder in Person oder durch Bevollmächtigte ihre Forderungen unter Angabe der Beweißmittel zu liquidiren. Da in diesem Termine zugleich ein Nachlaßvertrag versucht wird; so sollen die unbekannten Gläubiger im Nichterscheinungsfalle unberücksichtiget bleiben, die bekannten Nichterscheinenden aber, dem Beschluß der Mehrzahl der Gläubigerschaft beitretend, erachtet werden. Gräfenberg, den 3. September 1822.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Nachfolgende Besitzungen des Schuhmachermeisters Johann Gast zu Neunkirchen werden hiemit im Wege der Execution dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, als: 1) ein Wohnhaus, Hausnummer 39, B. Nr. 150 mit Hofraith und Gemeinderecht, 2) 2 Tagwerk Kirschbaum feld, B. Nr. 157, 3) 3 Tagwerk Feld, die hintere Kugel, Besitz-Nr. 156, und 4) 2 Tagwerk Feld, in der Weingasse, die Kugelreuth genannt, mit 1200 Hopfenstöcken versehen, nebst Wieslein, Besitz-Nr. 153. Besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber wollen sich demnach zur Licitation hierüber

Montag den 30. September, Vormittags 9 Uhr,

in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Königl. Landgerichts einfinden, ihre Angebote zu Protocoll einlegen, und den Zuschlag obiger Besitzungen unter Vorbehalt der sechswöchentlichen Frist zur Stellung eines bessern Käufers, gewärtigen. Die auf diesen Realitäten haftenden Lasten und Abgaben können täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden. Gräfenberg, den 28 August 1822.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Das Königliche Landgericht Gräfenberg hat auf die Insolvenz-Anzeige des Bauern Martin Meister zu Mittelehrenbach, und nach erfolgter Prüfung seines Vermögens- und Schuldenstandes dessen Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: I) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf den

8. k. Mts. October,

II) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

6. November,

III) zur schlüßlichen Verhandlung der Sache, auf den

11. December d. Js.

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Ganttag die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge habe. Da inzwischen noch Hoffnung vorhanden ist, daß Johann Meister mit seiner Familie bei einiger Nachsicht seiner Gläubiger auf seinem Anwesen zu erhalten sey; so soll im 1ten Edictstag zugleich ein Nachlaß-Vertrag versucht werden, weswegen diejenigen Gläubiger, welche nicht persönlich erscheinen, ihren Anwälten hiezu die nöthige Vollmacht zu ertheilen haben. Gräfenberg, den 2. September 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das dem Webermeister Conrad Grebner zu Marienweiher gehörige Trüpfhaus, sammt dazu gehörigem Grasgärtlein, öffentlich verkauft werden. Zum Verkauf selbst ist Termin auf den

4. October c., Vormittag 9 Uhr,

anberaumt worden, in welchem sich Kaufsliebhaber zu Marienweiher beim Gastwirth Haueisen einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und den Zuschlag nach gesetzlicher Vorschrift zu gewärtigen haben. Münchberg, den 4. September 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Molitor.

Digitized by Google

Der Melbermeister und Gutsbesitzer Lorenz Benker zu Zell und die ledige Katharina Schneider von Leesten haben in dem unterm gestrigen Tag errichteten Ehevertrag die hierorts geltende Gütergemeinschaft ausgeschloßen, welches den gesetzlichen Vorschriften zu Folge hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Münchberg, den 12. September 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Molitor.

Der Bauer Adam Meseth zu Waickenreuth hat sich als insolvent erklärt, und daher ist auf Eröffnung des Concurses erkannt worden. Demnach wird auch Termin: 1) zur Anmeldung und Nachweisung aller Forderungen gegen ihn auf den

30 September c.,

2) zur Abgabe der Einreden dagegen, auf den

28. October c.,

3) zum Schluß der Sache, auf den

25. November c.,

früh 9 Uhr anberaumt, und hierzu insbesondere die unbekannten Gläubiger desselben hierdurch vorgeladen. Diejenigen, welche im ersten Termin nicht erscheinen, werden mit ihren Forderungen ausgeschlossen werden, das Nichterscheinen im zweiten und dritten Termin hat die Ausschließung mit den Verhandlungen in diesen Terminen zur Folge. Münchberg, den 30. August 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Beck, Civ. Adj.

Daß Johann Wolfgang Lauterbach zu Hermersreuth, und seine Ehefrau Katharina, geb. Zapf aus Metzgersreuth, nachdem letztere die Volljährigkeit erreicht hat, vom 2ten huj. mens. an in Gütergemeinschaft leben, wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berneck, am 13. September 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.

Ueber den Nachlaß des verstorbenen Müllermeisters Johann Nicolaus Roßner zu Goldermach, ist auf den Antrag des Vormunds der hinterlassenen Kinder der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet worden. Es werden aher alle diejenigen, welche Forderungen und Ansprüche an dem Verstorbenen und seinem Nachlaß haben, öffentlich dergestalt vorgeladen, daß sie binnen drei Monaten, insbesondere in dem angesetzten Liquidationstermin, den

24. October curr., früh 9 Uhr,

im unterzeichneten Landgericht in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte den Betrag und die Art ihrer Forderung umständlich anzugeben, die Documente, Briefschaften und übrigen Beweismittel, womit sie die Wahrheit und Richtigkeit ihrer Ansprüche zu erweisen gedenken, urschriftlich vorzulegen und anzuzeigen, das Nöthige zum Protocoll zu verhandeln und alsdann die gesetzmäßige Ansetzung in dem abzufassenden Erstigkeitsurthel, dagegen bei ihrem Ausbleiben und unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche zu gewärtigen haben, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, werden verwiesen werden. Berneck, den 16. Juli 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Die in Gant verfallene Freiherrlich von Redwitzisch Weisenbrunner lehenbare Sölde des Georg Nicol aufm Gries, wird wegen nicht bezahlten Kaufschilling abermals dem Verkaufe ausgeboten, und Termin zur Versteigerung auf den

22. October l. J., Vormittags 10 Uhr,

beim Königlichen Landgerichte angesetzt, wo sich die Kaufsliebhaber mit ihren Aufgeboten melden, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Zugleich werden sie die Rechte und Lasten dieser Sölde erfahren. Cronach, am 3. September 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Das Anwesen des Kaspar Förner zu Wallenfels, auf welches bereits 4050 fl. Kaufanbot gelegt ist, wird wiederholt nebst den einzelnen Grundstücken und Schneidmühl-Antheil zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin im Orte Wallenfels den

1. October,

um 9 Uhr Morgens bestimmt. Kauflustige werden hiezu vorgeladen. Kronach, am 24. August 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Zur Tilgung einer schon längst ausgeklagten und rechtskräftig gewordenen Schuld wird das dem Johann

Digitized by Google

Georg Förtsch zu Buchbach bisher angehörig gewesene freieigene ⅛ bebaute Dorfgut, im Buchbacher District, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

8. October h. J., Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, allwo sich Kaufliebhaber beim Gemeinde-Vorsteher in Buchbach einfinden, ihre Aufgebote zu Protocoll geben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Nordhalben, den 7. September 1822.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
in leg. abs. praes.
Seidl, 1ster Assessor.

Auf Andringen der Creditoren des Georg Michael Stahl von Ritzlersreuth, wird von dem unterfertigten Königlichen Landgerichte dessen besitzender halbe Hauseherlhof zu Ritzlersreuth, bestehend in den betreffenden Wohn- und Oeconomiegebäuden, Feldern, Wiesen, Huthweiden, Gehölze, Weihern, und dem darauf ruhenden Forstrechte, dem öffentlichen Verkaufe plus licitando ausgesetzt, wozu man auf Antrag künftigen

Donnerstag den 10. October l. J.

Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Ritzlersreuth Commission angesetzt hat, woselbst sich die Kaufsliebhaber, welche sich über ihre Leumunds- und Vermögens-Verhältnisse ausweisen sollen, ihre Angebote zum Protocolle zu geben, und den Hinschlag an den Meistbietenden salva ratificatione zu gewärtigen haben, wobei noch bemerkt wird, daß dieselben bis dahin hieroris aus den Gerichtsacten die nähern Verhältnisse dieses halben Hofguts entnehmen können. Neustadt an der Waldnaab, am 24. August 1822.

Königliches Landgericht Neustadt an der Waldnaab.
Der
Königliche Landrichter,
Freiherr von Lichtenstern.

Die beiden Viertelshöfe des Bauers Johann Lang zu Brunn, welche in Nro. 97, 103 und 104 des Intelligenz-Blattes für den Obermainkreis, und Nr. 32, 33 und 34 der Höfer Intelligenz-Zeitung beschrieben sind, werden auf den Antrag der Gläubiger desselben wiederholt zum öffentlichen Verkaufe hiemit ausgesetzt; weil am ersten Versteigerungs-Termin kein annehmlicher Käufer sich einfand. Der fernere Versteigerungs-Termin ist auf den

3ten k. Ms. October, Vormittags 9 Uhr

bestimmt, und wird wieder im Registratur-Zimmer des unterzeichneten Königlichen Landgerichts abgehalten. Dieses wird zahlungsfähigen Kaufslustigen hiemit bekannt gemacht. Hof, den 12. September 1822.

Königliches Landgericht.
D. l. a.
Vetter.

Zur Hülfsvollstreckung wird das dem Johann Dütsch zu Staffelbach zugehörige Feld, der Kalkacker genannt, zu 2½ Morgen, St. Kataster Besitz-Nummer 428, dem öffentlichen Verkaufe am Gerichtssitze ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Montag den 30sten d. Mts., früh 10 Uhr,

anberaumt. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen, und bemerkt, daß der Hinschlag nach Zielsetzung der Executions-Ordnung geschehe. Bamberg, 17. September 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Zum öffentlichen Verkauf des zur Georg Baier'schen Concursmasse gehörigen Grundvermögens zu Großbuchfeld, bestehend in einem halben Gülthofe, dann 2 Morgen Feldes, und 3 1/12 Morgen Holzes wird Tagsfahrt auf

Mittwoch den 2. October l. Js.

im Gerichtssitze anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden, welche den Hinschlag mit Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen haben. Bamberg, den 6. September 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Das sämmtliche zum Schuldenwesen des Bauers Joseph Seubert zu Schlammersdorf gehörige Grundvermögen, bestehend: 1) in einem Gute mit Haus, Stadel, Nebengebäude, 6 Tagwerk Feldern, 7 Morgen Wiesen, und 3 Morgen Wald, Besitz-Nummer 90, 2) ½ Tagwerk Feld, der Sandacker, Besitz-Nummer 91, 3) 3 Tagwerk Holz, Besitz-Nummer 92, welche im Flure Schlammersdorf liegen, dann 4) 2½ Morgen

Digitized by Google

Feld, der Hopfengarten, Besitz-Nummer 217, 5) ¾ Morgen Feld, die Schmiedshecke, Besitz-Nummer 218, 6) ¾ Morgen Feld, das Bommerlein, Besitz-Nummer 219, im Flure Trailsdorf gelegen, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin hiezu auf

Dienstag den 8. October l. J.

im Schlammersdorfer Wirthshauße anberaumt, wohin Kaufsliebhaber eingeladen werden. Forchheim, den 7. September 1822.

Königliches Landgericht.
L. Badum.

Da die Bürger der Stadt Forchheim den Antrag gemacht haben, sämmtliche Gemeindgründe zu vertheilen, wogegen sie auch sämmtliche Schulden, welche hierauf haften, übernehmen wollen, so ist eine Liquidation der Forderungen gegen die Stadtgemeinde Forchheim erforderlich. Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung an der Gemeinde Forchheim zu haben glauben, aufgefordert, ihre Ansprüche unter Vorlegung der Urkunden in Originalen und Abschriften zu liquidiren. Hiezu wird

Mittwoch der 2. October l. J.

bestimmt. Wer nicht erscheinet, hat zu erwarten, daß bei Vertheilung der Schuldbeträge keine Rücksicht auf auf selben genommen, und der Anspruch auf Befriedigung aus Gemeindrealitäten als verzichtet erachtet werde. Forchheim, am 6. August 1822.

Königliches Landgericht.
L. Badum.

Gegen Friedrich Rößlein zu Neuses, welcher sich für zahlungsunfähig erklärt hat, tritt die Vergantung ein. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: der 1ste zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf

Dienstag den 24. September l. J.,

der 2te zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Donnerstag den 24. October,

der 3te zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar für die Gegeneinrede (Replik), so wie für die Schlußeinrede (Duplik), auf

Montag den 25. November l. J.,

jedesmal früh 9 Uhr, festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubigerschaft des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht dahier zu übergeben. Ebermannstadt, den 23. August 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Die zu dem Nachlaße der verstorbenen Metzgers-Wittwe Catharina Bedel dahier, gehörig: Reuth auf der kalten Marter, wurde in dem letzten Verkaufstermin den 12. Juli c. mit keinem annehmbaren Gebote belegt, weshalb dieselbe auf Befehl der Königlichen höchsten Regierung, Kammer der Finanzen zu Baireuth, nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt wird. Kauflustige haben sich daher in dem anderweit auf den

30. September c Vormittags 9 Uhr

angesetzten Licitations-Termin dahier einzufinden, und den Zuschlag salva ratificatione der Königlichen höchsten Regierung zu gewärtigen. Wegen der nähern Beschreibung dieser Reuth wird sich auf die frühern Bekanntmachungen hiermit bezogen. Kulmbach, den 28. August 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Die beiden Königl. Jagdrevier-Districte zu Helmbrechts und Münchberg sollen auf Lebensdauer verpachtet werden; wozu Verpachtungstermin am

Dienstag den 1. October Vormittags 10 Uhr,

in dem Königl. Rentamtslocale zu Münchberg anberaumt wird. Die Königl. Revierförsterei Sparneck ist angewiesen, qualifizirten Pachtliebhabern die Gränzen dieser Jagddistricte vorläufig bekannt zu machen. Wunsiedel, den 13. September 1822.

Königliches Forstamt.
Moser.

Digitized by Google

Auf höchsten Regierungs Befehl werden die nachverzeichneten Königlichen Waldparzellen unter den normalmäßigen Bedingungen verkauft. 1) Die Herrn-Eggeten, ½ Tagwerk, 2) der Mellmschlag, 2¼ Tagwerk 12 Ruthen, 3) der kleine Mezlesberg, 2 Tagwerk, 4) der große Mezlesberg, 9¼ Tagwerk 47 Ruthen, sämmtlich im Districte Trailsdorf, Landgerichts Bamberg II., 5) der Buchfelder Schrott, 18⅞ Tagwerk 30 Ruthen, im Districte Großbuchfeld, Landgerichts Bamberg II., 6) das Buchholz, 11½ Tagwerk, 7) die Holz-Eggeten, 1 Tagwerk 30 Ruthen, 8) das Hühlhölzlein, 2⅞ Tagwerk, 9) die 100 Beete, 3¾ Tagwerk, 10) die Holz-Eggeten im Eckenbrunn, 1⅛ Tagwerk 10 Ruthen, 11) das Hegenholz, 21⅛ Tagwerk 13 Ruthen, sämmtlich im Districte Hallerndorf, Landgerichts Forchheim, 12) der Herrnschlag, 5¼ Tagwerk 27 Ruthen, im Districte Pauzfeld, Landgerichts Forchheim. Steigerungs-Tagsfahrt ist auf

Montag den 30ten d. Ms.

im Orte Seußlingen, wo sich die Kaufliebhaber früh um 9 Uhr einfinden, ihre Aufgebote ins Protocoll legen, und den Hinschlag vorbehaltlich höherer Genehmigung gewärtigen wollen. Bamberg, am 17. September 1822.

Das Königliche Rentamt Bamberg II. und
das Königliche Forstamt Bechhofen.
Gengler. Geiger.

Nach den Forstamtlichen Designationen haben verschiedene Administrationen und mehrere Privaten zu Baireuth aus der Königl. Staats-Waldung und den Forst-Districten Volsbach und Glashütten Holz erkaufet, wovon die Kaufpreiße an das unterzeichnete Königl. Rentamt zu entrichten sind. Diese Käufer werden daher aufgefordert, ohnfehlbar bis zum 30ten d. hierauf Richtigkeit zu machen.

Weischenfeld, den 18. September 1822.

Königliches Rentamt.
L. Axt.

Am 3ten k. Ms. October, Vormittags um 9 Uhr soll die zum Freiherrlich von Arnimschen Rittergute Seidwitz gehörige Brauerei- und Brandweinbrennerei-Gerechtigkeit mit 2 Felsenkellern, dann 16¼ Tagwerk Felder und 10¾ Tagwerk Wiesen, in verschiedenen Stücken bestehend, von Martini h. Js. an, anderweit auf 1 Jahr öffentlich verpachtet werden. Pachtliebhaber werden daher eingeladen, sich gedachten Tages in dem Weisgelischen Wirthshaus zu Seidwitz einzufinden, ihre Gebote anzugeben, und hierauf zu gewärtigen, daß der Zuschlag an die Meistbiethenden bis auf die Genehmigung des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts Baireuth erfolgen wird. Die Pachtbedingnisse selbst können bei dem unterzeichneten Sequester eingeholet werden. Baireuth, den 21. September 1822.

Die Sequestration des Freiherrlich von Arnimschen Ritterguts Seidwitz.
Körbitz.

Das Gut des Michael Wagner vom Mühlberg bei Schimmendorf, bestehend in einem Wohnhaus, Stadel, Backofen, einem Gemüß- und Grasgarten, dann 2 Tagwerk Wiesen, 8 Tagwerk Feld, und 6½ Tagwerk Holz, wird im Wege der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Es ist dasselbe für 1607 fl 50 kr. gerichtlich eingeschätzt, und ruhen darauf folgende Lasten: 8 fl. 45 kr. Steuer ins Rentamt Kulmbach, 2 fl. 37½ kr. Gefälle an die Grundherrschaft, einschlüssig 15 kr. für 1 Fastnachtshenne, 12½ kr. dergl. zum Pfarramt Kirchleuß; außerdem wird noch in allen und jeden Lehens-Veränderungsfällen der 10te Gulden des jedesmahligen wahren Werths zum Handlohn, und der Todenfall sowohl auf Ableben des Grundherrn, als des Grundbesitzers mit dem 20sten Gulden aus dem letztern wahren Werth entrichtet. Kaufslustige werden demnach eingeladen,

Dienstags den 1. nächsten Monats October,

als dem zum Verkauf angesetzten Termin in der Gerichtsstube zu Kirchleus sich einzufinden, und den Hinschlag des Wagnerischen Gutes nach Maßgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Unterlangenstadt, den 28. August 1822.

Königlich Freiherrlich von Guttenbergisches Seniorats-Patrimonialgericht Kirchleuß.
Schlesing.
Eckhardt.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die

Digitized by Google

Brandstätte des Seminetschen Gasthaußes mit dem anstoßenden Gartenfelde öffentlich veräußert werde. Diese Brandstätte liegt im Steinwege an der ersten Commerzialstraße, ihr Flächeninhalt mit dem Felde beträgt 4 Morgen 216 □Ruthen, sie ist handlohnfrei; auf solcher haftet lediglich ein unbedeutender Grundzins. Dieselbe wird entweder im Ganzen zur Errichtung eines Gasthauses, oder in zweien Abtheilungen zu neuen Privathäußern käuflich abgegeben. Der Käufer erhält das deponirte Brandassecuranzgeld zu 4600 fl. ganz, oder theilweis, je nachdem der Kauf geschieht, nur muß der Wiederaufbauung wegen hinreichende Sicherheit geleistet werden. Die Kaufliebhaber haben sich am

30. September l. J., früh 9 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhauße einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag zu erwarten, wenn die Aufgebote annehmbar sind, und der Käufer sich über die Zahlungsfähigkeit, verlangte Sicherheitsleistung, gerichtlich ausweisen wird. Bamberg, 8. September 1822.

Der Stadt-Magistrat.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 9. September bis 14ten incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Gtreide-Gattungen.	vorläger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	107	107	107	—	16	30	15	30	14	30
Roggen	—	30	30	30	—	12	45	12	—	11	15
Gerste	—	68	68	68	—	12	45	12	—	11	15
Haber	—	40	40	40	—	6	—	5	15	4	30

Baireuth, den 14. September 1822.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Es hat jemand vor einigen Wochen meinen Krauthobel entlehnen lassen. Ich bitte deshalb mir solchen wieder zurückzusenden.

Mack, Wagnermeister.

Es wird ein Darlehen von funfzig Gulden rhl. gegen überflüssige Hypothek gesucht. Von wem? sagt das hiesige Zeitungs-Comtoir.

Ein hinter dem Schloß zu Thiergarten befindliches Gütchen, auf welchem 8 — 10 Stück Vieh gehalten werden können, kann jetzt verpachtet und nächste Lichtmeß bezogen werden. Das Nähere erfährt man E. Nr. 12, eine Treppe hoch.

Es wird eine gute Köchin von mittlerem Alter, welche auch mit feinen Bäckereien umzugehen versteht und mit guten Zeugnissen ihrer Geschicklichkeit und Ehrlichkeit versehen ist, gesucht. Desgleichen ein Hausmädchen, ebenfalls mit Zeugnissen, hauptsächlich in Betreff ihrer Ehrlichkeit versehen. Wer sich zu diesen beiden Stellen tauglich glaubt, erfährt das Nähere im Hintergebäude des Haußes Nr. 269.

Es sucht Jemand mehrere Gymnasiasten in Kost und Quartier anzunehmen. Wer? sagt das Zeitungs-Comtoir.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 19. September 1822.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	89	88⅞
ditto à 5% . . .	99	98⅞
Land-Anlehen	100	99⅛
Hypoth. Anweis	100	99⅛
Lott. Loose. A—D à 4% .	104½	104
ditto E—M à 4% .	102	101⅛
ditto unverzinnsliche .	83	

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 116. Baireuth, den 27. September 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 18. September 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die Königliche Patronats-Pfarrei Scheßlitz, im Landgerichte gleichen Namens, welche zum Dekanate Scheßlitz und zur erzbischöflich Bambergischen Diöcese gehört, ist durch Todesfall erledigt.

Sie ist von bedeutendem Umfange, indem sie ausser der Stadt Scheßlitz mit ohngefähr 1000 Einwohnern und 2 Schulen, noch 15 Orte mit 4 Kapellen und 4 Schulen begreift, überhaupt 3194 Seelen in sich faßt.

Dem Pfarrer sind zwei Kapläne beigegeben; auch hat derselbe von den in Scheßlitz wohnenden zwei Benefiziaten einige Aushülfe in der Seelsorge zu erwarten. Mit der Pfarrei ist die Districts-Schul-Inspection über sämmtliche Schulen des Landgerichts-Bezirks verbunden.

Die Einkünfte sind auf 2092 fl. 4 kr., die Lasten auf 753 fl. 37 kr. berechnet; woraus sich ein reines Einkommen von 1338 fl. 27 kr. ergibt.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Lochner.

Bekanntmachung.
Die Pfarrei Scheßlitz betr.

Gutschneider.

Baireuth, den 18. September 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Pensionirung des Pfarrers Seyfried zu Zapfendorf, wurde die Pfarrei daselbst, im Landgerichte und Decanate Scheßlitz, erledigt.

Sie liegt in der erzbischöflich Bambergischen Diöcese, und ist Königlichen Patronats.

Sie umfaßt 900 Einwohner in 3 Ortschaften, worin sich 2 Schulen befinden. In dem Orte Lauf besteht eine Filialkirche, woselbst jeden dritten Sonntag Gottesdienst ist.

Das Einkommen beträgt 575 fl.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Lochner.

Die Pfarrei Zapfendorf betr.

Gutschneider.

Baireuth, den 20. September 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Cassabestand der Concurrenz-Cassa der Kreis-Stiftungs- und Communal-Curatel für das Etats-

Digitized by Google

jahr 18$\frac{2}{3}$ nicht zureicht, um die Exigenz des ersten Quartals 18$\frac{3}{4}$ zu decken, auch die allerhöchste Genehmigung des diesjährigen Exigenz-Etats noch nicht erfolgt ist; so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, zu Vermeidung von Zahlungsstockungen, in Folge allerhöchsten Rescripts vom 19. Juli 1819 die Hälfte der Concurrenz des Etatsjahrs 18$\frac{3}{4}$ als Abschlagszahlung für das eintretende Etatsjahr 18$\frac{4}{5}$ von sämmtlichen Stiftungen und Communen des Kreises vorerst einzufordern.

Demnach erhalten untengenannte Behörden den Auftrag, von denjenigen Concurrenz-Summen, welche unterm 4. März d. Js. zur Erhebung und Einsendung bekannt gemacht worden sind, die Hälfte von den treffenden Stiftungen und Communen zu erheben und gegen Quittung zur Kreis-Stiftungs- und Communal-Dienstes-Concurrenz-Cassa bis längstens

15. November l. Js.

einzusenden und es auf desfallsige Mahnungen nicht ankommen zu lassen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Lochner, Director.

An sämmtliche Königliche Land- und Herrschaftsgerichte, dann Magistrate der Städte Baireuth, Bamberg und Hof, und Verwaltungen der Königlichen unmittelbaren Stiftungen.

Die Concurrenz-Beiträge zur Kreis-Stiftungs- und Communal-Curatel pro 18$\frac{3}{4}$ betr.

Gutschneider.

Baireuth, den 10. September 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vorkommenden häufigen Berichtserstattungen über unbefolgte Requisitionen wegen Beitreibung von Sportelgebühren, selbst die Beschwerden einzelner Gerichte über Belästigung mit dergleichen Requisitionen, geben einen Beweis, wie sehr von einem großen Theil der Gerichtsbehörden die gegebenen bestimmtesten Vorschriften wegen Einhebung der Taxen und Sporteln außer Acht gelassen werden, und daß mehrere Gerichte mit Vernachläßigung ihrer eigener Obliegenheit und durch Unterlaßung jener Vorschriften andere Gerichte mit Beitreibung von Taxrückständen zur Ungebühr belästigen.

Um diesem Uebelstand zu begegnen, werden die sämmtlichen Gerichtsbehörden des Kreises wiederholt auf die vorliegenden allgemeinen Verfügungen wegen rechtzeitiger Einziehung der für das K. Aerar anfallenden Taxen und Sporteln aufmerksam gemacht, und besonders zur genauen Beobachtung des von dem K. Appellationsgerichte in dem Kreis-Intelligenzblatte ausgeschriebenen Publicandums vom 16. October 1819, so wie auf die früheren Ausschreibungen vom 5. Januar 1810 und 31. Mai 1815 angewiesen. Diese Verordnungen bezeichnen deutlich, wie die Gerichtstaxen zu erheben sind, und wer dieselben von den Anwälten insbesondere, in soferne solche von diesen zu erholen sind, beizutreiben hat.

Wird sich von den Gerichtsbehörden hiernach geachtet, und von denselben auch strenge auf der gesetzlichen Vorschrift wegen Bestellung der Insinuations-Mandatarien gehalten, so können Requisitionen an andere Gerichte nur selten und immer nur als Ausnahme vorkommen. Tritt aber diese Ausnahme wirklich ein, so muß in dem Requisitionsschreiben der Grund stets bemerkt werden, warum der Fall eingetreten, die Beitreibung requiriren zu müssen, wenn anders ein solcher Grund aus dem jedesmal beizulegenden Taxzettel sich nicht schon von selbst ergiebt.

Die requirirten Gerichte haben in einem solchen Falle die Ausstände schleunig beizutreiben und werden in dieser Beziehung auf die vorliegende Executions-Ordnung hingewiesen.

Gegen sie wird Rüge und Ordnungs-Strafe eintreten, wenn sie die auf solche Art begründeten Requisitionen unbefolgt lassen.

Digitized by Google

Vorzüglich wird aber künftig mit Strenge gegen diejenigen Gerichtsbehörden verfahren werden, welche die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften wegen rechtzeitiger Beitreibung der Taxen und Sporteln außer Acht lassen, und es werden bei Prüfung der Tax-Ausstandslibelle alle diejenigen Taxausstände abgesetzt und den Vorständen zur eignen Vertretung heimgewiesen werden, die durch offenbare Saumsal derselben, veranlaßt worden sind.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
v. Bomhard, Director.

An die K. Kreis- und Stadtgerichte Bamberg und Baireuth, und die sämmtlichen Landgerichte des Obermainkreises.
Die Beitreibung der Gerichtstaxen betr. Seydt.

(Bekanntmachung, die Anmeldung und Aufnahme der neuen Schüler an der K. Studien-Anstalt zu Baireuth betr.)

Die Wiedereröfnung der hiesigen Studien-Anstalt für das neue Studienjahr 1823 ist auf den 21. October d. J. festgesetzt. Dieser Tag wird mithin auch zur Anmeldung und Aufnahme derjenigen neuen Schüler bestimmt, welche nach Alter, Fortschritten und Kenntnissen schon so weit sind, daß sie in das Progymnasium oder Gymnasium aufgenommen werden können. Bedingnisse der Aufnahme sind außer der erforderlichen Befähigung, wofür sie einer strengen Prüfung unterworfen werden, Vorlegung a) ihrer Studien- und Sittenzeugnisse, und, wenn sie von anderen K. Studien-Anstalten herkommen, ihrer Austrittszeugnisse und Censuren, b) ihrer Tauf- oder anderer beglaubigter Alterszeugnisse, und c) Vorweisung der Impf- oder Blatternscheine, welche bei denen erforderlich ist, welche sich noch auf keiner öffentlichen Schule befunden haben.

Zur Anmeldung für die Aufnahme in die Ober- oder Unterclasse der lateinischen Vorbereitungsschule aber wird, etliche Tage früher, schon der 17. October d. J. hiemit festgesetzt. Außer den bereits angegebenen Bedingnissen, welche auch hier gelten, wird noch Folgendes erinnert, und Aeltern und Vormündern dringend zur Beherzigung empfohlen: 1) daß Unbemittelte wohl zu bedenken haben, daß das Studieren schon auf dem Gymnasium mit bedeutenden Kosten verknüpft ist, und Schüler, welche sich nicht besonders auszeichnen, durchaus auf keine öffentliche Unterstützung zu rechnen haben, indem selbst die Befreiung von der Entrichtung der Schulgelder mittels beigebrachter Armuthzeugnisse nur dann erwirkt werden kann, wenn sie sich in ihren Fortschritten über das letzte Schüler-Drittheil ihrer Classe zu erheben vermögen; daß überhaupt diejenigen, welche zu einem bürgerlichen Gewerbe bestimmt sind oder dazu bestimmt werden müssen, die ihnen nöthige Ausbildung nicht an der Studienanstalt zu suchen haben; 2) daß nach Allerhöchster strenger Verordnung in die lateinische Vorbereitungsschule keine Schüler mehr aufgenommen werden dürfen, welche das 12te Lebensjahr schon zurückgelegt haben, und diese mithin, wenn sie nicht schon für eine höhere Classe befähigt sind, gar keine Aufnahme an der Studienanstalt finden können; 3) daß alle neueintretenden Schüler erst nach 4wöchentlicher Probe ihre definitive oder nach Umständen auch nur provisorische Aufnahme und Immatriculation oder auch da noch ihre gänzliche Abweisung zu gewärtigen haben.

Das Local zur Anmeldung ist an den beiden genannten Tagen von Morgens 8 Uhr an in dem größeren Hörsaale des Gymnasiums-Gebäudes.

Endlich wird von der unterzeichneten Behörde, als Inspection des alumneischen Institutes dahier, hiemit noch die Erinnerung verbunden, daß diejenigen Knaben, welche deren Aeltern oder Vormünder in dieses Institut zu bringen wünschen, nicht über eilf Jahre alt sein dürfen, und bei diesem Alter schon die Anfangsgründe musikalischer Kenntnisse, wenigstens für den Gesang, mitzubringen haben, daß man aber von den Aufzunehmenden rücksichtlich ihrer Befähigung als Schüler der Studienanstalt zugleich die Versicherung haben müsse, daß Untauglichkeit zu den Studien nicht ihre Entfernung von der Anstalt

Digitized by Google

nothwendig machen werde. Baireuth, den 17. September 1822.

Das Königliche Studien-Rectorat.
Gabler.

Folgende ehemalige Forst-Dienstgründe, nemlich: ¾ Tagwerk Wiese, die Wachholterin, 1 1/12 Tagwerk dergleichen, die Hirschwiese im Thiergartner Forst, 4 ½ Tagwerk Feld, an der Unternschreezer Strasse, 4¼ Tagwerk Feld und Wiese, bei Emtmannsberg, 1½ Tagwerk Wiese, in der Harlachen, und 2¼ Tagwerk Wiese incl. Feld bei der Lahmer-Huth, im District Neustädtlein, 3¾ Tagwerk Feld, bei Gibizmoos, werden am Sonnabend den 5. October auf das Jahr 18 2/3 verpachtet, wozu Pachtlustige hiemit eingeladen werden. Baireuth, den 20. September 1822.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Eine Quantität Abtrittdünger wird in der hiesigen Königlichen Strafanstalt gegen so gleichbaare Bezahlung, dann eine Parthie Roggenkleie unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung der Königlichen Regierung, an den Meistbietenden verkauft, und Termin hiezu auf

Mittwoch den 9. October d. Js., Vormittags 10 Uhr

anberaumt, in welchem Kaufslustige sich in dem Geschäfts-Locale der unterfertigten Stelle einfinden wollen. St. Georgen, den 23. September 1822.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.
Köppel.

Da mit dem 30. September das Etatsjahr zu Ende geht, und die Rechnung schleunigst gelegt werden muß, so ersuche ich alle Königliche ꝛc. Amtsstellen, welche Irrenhaus-Taxen und Beckengelder an das Irrenhaus zu bezahlen haben, diese Gelder nebst den dazu gehörigen Rechnungen im Laufe des Monats October unfehlbar hieher einzusenden. St. Georgen, den 23. September 1822.

Königliche Irrenhaus-Administration.
Köppel.

Der, dem reformirten Gotteshauße zugehörige Garten, 5½ Tagwerk haltend, soll mit dem dazu gehörigen Glashaus, Wohnung ꝛc. mit Vorbehalt Magistratlicher Genehmigung auf fernere sechs Jahre, und zwar von Lichtmeß 1823 bis dahin 1829 meistbietend verpachtet werden. Pachtliebhaber haben sich am

1. October Vormittags 10 Uhr

im reformirten Pfarrgebäude einzufinden. Baireuth, den 21. September 1822.

Die Rendantur des reformirten Gotteshaußes.
Hoffmann.

Am 3ten k. Mts. October, Vormittags um 9 Uhr soll die zum Freiherrlich von Arnimschen Rittergute Seidwitz gehörige Brauerei- und Brandweinbrennerei-Gerechtigkeit mit 2 Felsenkellern, dann 16¾ Tagwerk Felder und 10¾ Tagwerk Wiesen, in verschiedenen Stücken bestehend, von Martini h. Js. an, anderweit auf 1 Jahr öffentlich verpachtet werden. Pachtliebhaber werden daher eingeladen, sich gedachten Tages in dem Weigelischen Wirthshaus zu Seidwitz einzufinden, ihre Gebote anzugeben, und hierauf zu gewärtigen, daß der Zuschlag an die Meistbietenden bis auf die Genehmigung des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts Baireuth erfolgen wird. Die Pachtbedingnisse selbst können bei dem unterzeichneten Sequester eingeholet werden. Baireuth, den 21. September 1822.

Die Sequestration des Freiherrlich von Arnimschen Ritterguts Seidwitz.
Körbitz.

Alle diejenigen, welche an der Hinterlassenschaft des verlebten Hofbauern Johann Kern zu Mittelehrenbach, irgend eine Forderung zu machen haben, werden auf den, von dessen Relicten gestellten Antrag, hiemit vorgeladen, auf

Dienstag den 1. October c. Vormittags 9 Uhr

dahier entweder in Person oder durch Bevollmächtigte ihre Forderungen unter Angabe der Beweißmittel zu liquidiren. Da in diesem Termine zugleich ein Nachlaßvertrag versucht wird; so sollen die unbekannten Gläubiger im Nichterscheinungsfalle unberücksichtiget bleiben, die bekannten Nichterscheinenden aber, dem Beschluß der Mehrzahl der Gläubigerschaft beitretend, erachtet werden. Gräfenberg, den 3. September 1822.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Digitized by Google

Zur Hülfsvollstreckung wird das dem Johann Dütsch zu Staffelbach zugehörige Feld, der Kalkacker genannt, zu 2¼ Morgen, St. Kataster Besitz-Nummer 428, dem öffentlichen Verkaufe am Gerichtssitze ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Montag den 30sten d. Mts., früh 10 Uhr,

anberaumt. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen, und bemerkt, daß der Hinschlag nach Zielsetzung der Executions-Ordnung geschehe. Bamberg, 17. September 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Roman Ley zu Bischberg ist gesonnen, zum Behufe der Auseinandersetzung mit seinen Gläubigern einen Theil seines Grundbesitzthums dem öffentlichen Verkaufe auszusetzen, und hat sich hiezu gerichtliche Aufsicht erwirkt. Zum Verkaufe sind bestimmt: a) 3 Morgen Feld, der Lochacker, Spitallehen: ist gültfrei und giebt nur von 24 Beeten den Zehend, b) 8 Morgen Feld, der Kupferschmiedsäcker, Spitallehen, ist gült- und zehendfrei, c) 5 Morgen Feld und Wiesen, der Brunnenschlag, Königl. Lehen; gült- und zehendfrei, d) 1 Morgen Feld, der obere Mannlehenacker, Königl. Lehen, zehend- und gültfrei, e) 1½ Morgen, die mittlere Saarwiese, Spittallehen, ist gült- und zehendfrei, f) das untere Mannlehen, Holz, Königl. Lehen — giebt nur Handlohn, g) 1½ Morgen, die obere Saarwiese, Königl. Lehen — ist gült- und zehendfrei, h) 1¼ Morgen, die untere Saarwiese mit einem Aeckerlein und 6 Eichen, Königl. Lehen; ist gült- und zehendfrei, i) 2¾ Morgen Feld, der Hollerstein, Spitallehen, gültfrei, k) ¾ Morgen Feld, der obere Steinizacker; freieigen, l) 1¼ Morgen Feld, der untere Steinizacker, Königl. Lehen; giebt 1 Metz Gült und den Zehend, m) 2 Morgen, der Schloßgarten, Königl. Lehen, gültfrei, (ist ein schöner Bauplatz und Roman Ley hat bereits im Jahre 1813 allerhöchsten Orts die Bewilligung erhalten, eine Mühle hier bauen zu dürfen; dieses Recht will derselbe dem Käufer mit abtreten), n) 8 Morgen Feld, der Birkleinsacker, im Trosdorfer Flure gelegen, Königl. Lehen, ganz mit Bäumen besetzt, giebt 6 Bamb. M. Korngült, aber keinen Zehend, o) 6 Morgen, die Staudenwiese, im Steuerdistrict Hallstadt gelegen, Königl. Lehen; ein Theil davon, das Wöhrt genannt, ist zehendfrei, p) 1¾ Morgen Feld, der Gereuthacker (2 Folien) Spitallehen, gültfrei, q) 10 Morgen Feld und 4 Morgen Wiesen, der Rothhofacker (3 Folien) geben nur 30 kr. Beizinns zum Spital, übrigens freieigen, r) 1 Wiese, der Schwalbenschwanz, im Weippelsdorfer Flur gelegen, Spitallehen. Kaufliebhaber werden eingeladen, sich am

9. October d. J. Vormittags 9 Uhr

im obern Schlößchen zu Bischberg einzufinden, wo sie die Verkaufsbedingnisse, die auch Fristenzahlungen zulassen, vernehmen werden. Dieselben haben bei erreichter Taxe den Hinschlag sogleich zu gewärtigen. Bamberg, den 19. September 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Zum öffentlichen Verkauf des zur Georg Baier'schen Concursmasse gehörigen Grundvermögens zu Großbuchfeld, bestehend in einem halben Gülthofe, dann 2 Morgen Feldes, und 3¼ Morgen Holzes, wird Tagfahrt auf

Mittwoch den 2. October l. Js.

im Gerichtssitze anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden, welche den Hinschlag mit Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen haben. Bamberg, den 6. September 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Zur Abtragung einer ausgeklagten Consensschuld und einiger rückständigen Interessen hievon, werden nachbenannte, dem Michael Neubauer zu Buchbach bisher angehörig gewesenen Grundbesitzungen, als: ¼ Dorfgut, mit Gebäuden und Grundstücken, Besitz-Nr. 57, und mit 1000 fl. Steuer-Capital belegt, dann ein Feld, im Hochstiftswald, Bes. Nr. 55, und mit 320 fl. Steuer-Capital belegt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt; auch hiezu Termin auf den

8. October h. Js., Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, wo sich Kaufsliebhaber im Buchbach bei dem Gemeinde-Vorsteher einfinden, ihre Aufgebote zu Protocoll geben, und den Hinschlag nach der Executions-

Digitized by Google

Ordnung gewärtigen können. Nordhalben, den 16. September 1822.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
in abs. Dir.
Seidl, 1ster Assessor.

Auf wiederholten Antrag der Interessenten in der Braunersreuthischen Gantsache soll der, zu der ebengenannten Massa gehörende Hof zu Lndwigschorgast, entweder in seinem vorigen Bestand, oder nach folgendem, von höchster Stelle genehmigten Zertrümmerungs-Plan, je nachdem sich Liebhaber finden, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Dismembrations-Plan.

I. Das neu formirte Gut, bestehend: 1) aus 1 Wohnhaus, Scheune, Nebengebäude und Backofen, 2) ½ Tagwerk Gemüß- und Grasgarten, und ¼ Tagwerk Obstgarten, 3) in Feldern: aus 5½ Tagwerk, im Rothbühl, aus ¾ Tagwerk, daselbst, aus 2 Tagwerk, in der Schutt, 4) an Wiesen: aus 1 Tagwerk, im Brachgarten, aus 1 Tagwerk, in der untern Au, 5) aus dem Gemeinderecht; II. abgerissene Stücke: 1) 3½ Tagwerk Wiese, die Baarwiese, 2) 2½ Tagwerk Feld, im Bühl, 3) 5 Tagwerk, die Trebersleithen. Hiezu steht auf

Freitag den 4 October c., Vormittags,

Tagsfahrt an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber hiedurch im Gareisischen Wirthshauße zu Ludwigschorgast zu erscheinen, eingeladen werden, worauf sodann nach den gesetzlichen Vorschriften der Zuschlag an die Meistbietenden erfolgen wird. Kulmbach, den 29. August 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

In der Cantor Lorenzischen Debitsache von Wirsberg, ist heute das ergangene Prioritäts-Erkenntniß ad valvas publicas judicii affigirt worden, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Culmbach, den 11. September 1822.

Königliches Landgericht.

Da der Pachtwirth Johann Albrecht dahier, seine Vermögens-Unzulänglichkeit angezeigt, so ist nach seinem eigenen, und nach dem Antrage seiner Gläubiger der Concurs über sein Vermögen eröffnet worden. Wegen Geringfügigkeit der Masse und bei den bereits vorliegenden Zugeständnissen der angezeigten Schulden ist ein einziger Edictstag zur Anmeldung der Forderungen und zum Nachweise derselben, dann zur Anmeldung der allenfalls dagegen vorzubringenden Einreden und zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf den

3. October c., Vormittags um 9 Uhr

angesetzt worden, wozu sämmtliche Gläubiger des Pachtwirths Albrecht unter dem Rechtsnachtheile hiermit vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen in diesem Termine die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantmasse und die Ausschließung der übrigen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Dabei werden diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben sollten, bei Vermeidung doppelten Ersatzes hierdurch aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gerich. dahier zu übergeben. Zugleich soll das von dem Albrecht seither besessene, ehehin Kanzlei zinnslehnbare, gegenwärtig in freies bodenzinnsiges Eigenthum verwandelte Gütlein, Nr. 5. zu Weiher, so auf 1865 fl. rheinl. gerichtlich taxirt, und ausser 1 fl. 24½ kr. rheinl. Steuersimplum mit keinen Abgaben behaftet ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ein Termin auf den

4. October c.

angesetzt worden ist. In demselben haben sich besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige in der Albrechtischen Gutswohnung zu Weiher einzufinden, und bei annehmbaren Geboten den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Culmbach, den 28. August 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Das Anwesen des Kaspar Förner zu Wallenfells, auf welches bereits 4050 fl. Kaufanbot gelegt ist, wird wiederholt nebst den einzelnen Grundstücken und Schneidmühl-Antheil zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin im Orte Wallenfells den

1. October,

um 9 Uhr Morgens bestimmt. Kaufslustige werden hiezu vorgeladen. Kronach, am 24. August 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Digitized by Google

Im Wege der Subhastation werden nachstehende Realitäten des Friedrich Wölfel, bürgerlichen Bäckermeisters dahier, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin auf

Freitag den 4. October 1822

angesetzt. Die Verkaufsgegenstände sind: 1 bürgerliches Wohnhaus, Nr. 6, mit Bäckergerechtigkeit und Gemeindetheil, 1 Feld, in der Leimgrube, zu 60 fl. Schätzung, 1 Gemüßgärtlein, zu 15 fl. Schätzung. Kaufsliebhaber haben sich an diesem Tage Vormittags 10 Uhr im Königl. Landgerichte einzufinden, die Kaufsbedingnisse zu vernehmen, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Pottenstein, den 3. September 1822.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Auf höchsten Regierungs Befehl werden die nachverzeichneten Königlichen Waldparzellen unter den normalmäßigen Bedingungen verkauft. 1) Die Herrn-Eggeten, ½ Tagwerk, 2) der Mellmschlag, 2¼ Tagwerk 12 Ruthen, 3) der kleine Mezlesberg, 2 Tagwerk, 4) der große Mezlesberg, 9¼ Tagwerk 47 Ruthen, sämmtlich im Districte Trailsdorf, Landgerichts Bamberg II., 5) der Buchfelder Schrott, 18⅞ Tagwerk 30 Ruthen, im Districte Großbuchfeld, Landgerichts Bamberg II., 6) das Buchholz, 11⅛ Tagwerk, 7) die Holz-Eggeten, 1 Tagwerk 30 Ruthen, 8) das Hühlhölzlein, 2⅞ Tagwerk, 9) die 100 Beete, 3¼ Tagwerk, 10) die Holz-Eggeten im Eckenbrunn, 1⅛ Tagwerk 10 Ruthen, 11) das Hegenholz, 21⅛ Tagwerk 13 Ruthen, sämmtlich im Districte Hallerndorf, Landgerichts Forchheim, 12) der Herrnschlag, 5¼ Tagwerk 27 Ruthen, im Districte Pauzfeld, Landgerichts Forchheim. Steigerungs-Tagsfahrt ist auf

Montag den 30ten d. Ms.

im Orte Seußlingen, wo sich die Kaufliebhaber früh um 9 Uhr einfinden, ihre Aufgebote ins Protocoll legen, und den Hinschlag vorbehaltlich höherer Genehmigung gewärtigen wollen. Bamberg, am 17. September 1822.

Das Königliche Rentamt Bamberg II. und
das Königliche Forstamt Bechhofen.
Gengler. Geiger.

Nach den Forstamtlichen Designationen haben verschiedene Administrationen und mehrere Privaten zu Baireuth aus der Königl. Staats-Waldung und den Forst-Districten Volsbach und Glashütten Holz erkaufet, wovon die Kaufpreiße an das unterzeichnete Königl. Rentamt zu entrichten sind. Diese Käufer werden daher aufgefordert, ohnfehlbar bis zum 30ten d. hierauf Richtigkeit zu machen. Weischenfeld, den 18. September 1822.

Königliches Rentamt.
L. Art.

Freitag den 4. October 1822, werden bei hiesig Königl. Rentamte circa 290 Scheffel Korn, 1820er, 400 Scheffel Korn, 1821er, 60 Scheffel Waiz, 1821er, dann eine kleine Quantität Haber, 1821er, und einige Metzen Hanfkörner, 1821er Gewächs, öffentlich meistbietend verstrichen, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, 20. September 1822.

Königliches Rentamt.
F. Burkart.

Die seit länger als 40 Jahre abwesenden Curanden: 1) Friedrich Krieg, Schneidergeselle von hier, 2) Oswald Vogler, von der Eulenburg, oder deren Erben und Erbnehmer, werden nach dem Antrag ihrer Verwandten hiemit öffentlich vorgeladen, binnen einem halben Jahr, und zwar längstens in dem hiezu auf den

22. October c., Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termin hieselbst zu erscheinen, und ihr Vermögen, resp. von ohngefähr 353 fl. 24½ kr., und 233 fl. 5¾ kr. rheinl. in Empfang zu nehmen, oder im Falle des Ausbleibens zu gewärtigen, daß damit nach Vorschrift des Bamberger Landrechts von Amtswegen verfahren werde. Guttenberg, den 14. März 1822.

Freiherrlich von Guttenbergisches Herrschaftsgericht
Guttenberg.
Kiesner.

Die den Schmiedmeister Johann Heroldischen Eheleuten zu Mainleuß gehörigen, zum Amtergut Wernstein lehenbaren ¾ Tagwerk Wiesen, die Huthweid genannt, sind in dem anberaumt gewesenen Verkaufs-Termin mit keinem Gebot belegt worden, daher anderweiter Strichtermin auf

Donnerstag den 3. October, Vormittags

anberaumt wird, wozu Kaufsliebhaber mit der Auffor-

Digitized by Google

derung eingeladen werden, sich an diesem Tage dahier einzufinden, und ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben.
Schmeilsdorf, am 13. September 1822.
Freiherrlich Künßbergisches Patrimonial-Gericht
Wernstein I.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das der Wittwe Anna Winterstein allhier gehörige halbe Jauchert Feld, das Leithenäckerlein genannt, auf 50 fl. rhl. geschätzt, an die Meistbietenden verkauft werden. Bietungstermin wird auf den

19. October Vormittags 9 Uhr

anberaumt. Es werden Kaufsliebhaber geladen sich in demselben in dem Geschäftszimmer des Justitiar zu Hof einzufinden. Niedernberg, den 16. September 1822.
Das Patrimonialgericht Niedernberg.
Otto.

Das Gut des Michael Wagner vom Mühlberg bei Schimmendorf, bestehend in einem Wohnhaus, Stadel, Backofen, einem Gemüß- und Gracgarten, dann 2 Tagwerk Wiesen, 8 Tagwerk Feld, und 6½ Tagwerk Holz, wird im Wege der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Es ist dasselbe für 1607 fl 50 kr. gerichtlich eingeschätzt, und ruhen darauf folgende Lasten: 8 fl. 45 kr. Steuer ins Rentamt Kulmbach, 2 fl. 37½ kr. Gefälle an die Grundherrschaft, einschlüssig 15 kr. für 1 Fastnachtshenne, 12½ kr. dergl. zum Pfarramt Kirchleuß; außerdem wird noch in allen und jeden Lehen-Veränderungsfällen der 10te Gulden des jedesmahligen wahren Werths zum Handlohn, und der Todenfall sowohl auf Ableben des Grundherrn, als des Grundbesitzers mit dem 20sten Gulden aus dem letztern wahren Werth entrichtet. Kaufslustige werden demnach eingeladen,

Dienstags den 1. nächsten Monats October,

als dem zum Verkauf angesetzten Termin in der Gerichtsstube zu Kirchleus sich einzufinden, und den Hinschlag des Wagnerischen Gutes nach Maßgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Unterlangenstadt, den 28. August 1822.
Königlich Freiherrlich von Gutteubergisches Seniorats-Patrimonialgericht Kirchleuß.
Schlesing.
Eckhardt.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Brandstätte des Seminetschen Gasthaußes mit dem anstoßenden Gartenfelde öffentlich veräußert werde. Diese Brandstätte liegt im Steinwege an der ersten Commerzialstraße, ihr Flächeninhalt mit dem Felde beträgt 4 Morgen 216 □Ruthen, sie ist handlohnfrei; auf solcher haftet lediglich ein unbedeutender Grundzins. Dieselbe wird entweder im Ganzen zur Errichtung eines Gasthauses, oder in zweien Abtheilungen zu neuen Privathäußern käuflich abgegeben. Der Käufer erhält das deponirte Brandassecuranzgeld zu 4600 fl. ganz, oder theilweis, je nachdem der Kauf geschieht, nur muß der Wiederaufbauung wegen hinreichende Sicherheit geleistet werden. Die Kaufliebhaber haben sich am

30. September l. J., früh 9 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhauße einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag zu erwarten, wenn die Aufgebote annehmbar sind, und der Käufer sich über die Zahlungsfähigkeit, verlangte Sicherheitsleistung, gerichtlich ausweisen wird. Bamberg, 8. September 1822.
Der Stadt-Magistrat.

Uebersicht

des zu Hof am 19. September 1822 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster	mittlerer	niedrigster Preis des Scheffels.
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl. kr	fl. kr.	fl. kr.
Waizen	—	61	61	61	—	18 54	17 27	16 —
Roggen	—	93	93	93	—	14 12	13 45	13 18
Gerste	—	67	67	67	—	11 12	10 27	9 42
Haber	—	39	39	39	—	5 12	5 6	5 —

Hof, den 19. September 1822.
Stadt-Magistrat.
Laubmann. Schrön.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 117. Baireuth, den 28. September 1822.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachungen.

Da den mehrmalig geschehenen mündlichen Aufforderungen ungeachtet mehrere hiesige Einwohner mit denen im Kreis-Intelligenz-Blatt sub Nr. 102 unterm 19. August curr. höchsten Orts ausgeschriebenen Brandversicherungs-Beiträgen auf den Zwischen-Ausschlag für 18$\frac{1}{2}$ noch im Rückstande sind, die Einziehung dieser Beiträge aber nunmehr schleunigst beendiget werden muß, so werden dieselben wiederholt zur ungesäumten Einzahlung gedachter Beiträge mit dem Anhange hiermit aufgefordert, daß nach fruchtlosem Ablauf von 3 Tagen die Execution gegen die Säumigen vorgekehrt werden wird.

Baireuth, den 18. September 1822.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Von einem Ungenannten wurden der Hauptpfarrkirche dahier ein Aufbreittüchlein und 2 Aufhaltüchlein von citronengelbem Tafft mit gelben seidenen Franzen verehrt, wofür dem edlen Geber der gebührende Dank andurch gezollet wird. Baireuth, den 22. September 1822.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Baireuth, den 26. August 1822.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird auf den Antrag des Vormundes und der großjährigen Erben in der Landkutscher Rognerischen Nachlaßsache, hiermit das zu dem Nachlasse gehörige, im neuen Wege gelegene Wohnhaus nebst Stadel und Garten, zum öffentlichen Verkauf ausgebothen, und Strichs-Tagesfahrt vor dem Königlichen Kreis- und Stadtgerichtsrath Rücker auf den

18. November Vormittags 9 Uhr

bestimmt, der Zuschlag aber der Einwilligung des Vormundes und des vormundschaftlichen Gerichts vorbehalten.

Die nähere Beschreibung dieses Haußes, so wie dessen Lage, Lasten und Abgaben kann täglich in der Registratur eingesehen, die übrigen Kaufsbedingungen aber werden im Termine vorgelegt werden.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director

Schweizer.

Lermer.

Zum Ankaufsaccord des Bedarfes von 300 Centnern Lagerstroh, im ganzen oder theilweise, ladet Verkaufslustige auf

Mittwoch den 2. October d. J. Vormittags 11 Uhr in die Regiments-Canzlei ein. Baireuth, den 26. September 1822.

Die Oeconomie-Commission des Königl. Baier. 13ten Linien Infanterie-Regiments.

Heldorfer, Major.

Schmitt, Verwalter.

Auf den Antrag einer Hypotheken-Gläubigerin soll das der verwittweten Maria Magdalena Frank von hier zugehörige Gütchen, die untere Retraite, zwischen Donndorf und Eckersdorf, welches aus einem massiv erbauten Salon, hölzernem Ställein, 1 Tagwerk

Digitized by Google

Feld mit Obstbäumen, 2 Tagwerk Wiese, gleichfalls mit Obstbäumen, ¼ Tagwerk Feld, 1½ Tagwerk Wiese, ½ Tagwerk Weiherland, ¼ Tagwerk Felsranger mit Laubholz, dann 2 Tagwerk Fohrenholz, Huth und etwas Feld besteht, zum Königlichen Rentamte dahier lehenbar ist, und dahin eine jährliche Grundsteuer von 7 fl. rhl., 6 fl. 7½ kr. rhl. Erbzinns, und den 10ten fl. Handlohn in allen Veränderungs-Fällen gibt, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Zu diesem Behuf ist auf den

31. October 1822

Termin im Locale des unterzeichneten Königlichen Landgerichts angesetzt, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden, ihre Gebote zu legen, und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Bemerkt wird hierbei, daß vorgedachtes Gütchen am 6. Juli c. auf 1400 fl. rheinl. gerichtlich gewürdigt worden ist, und den Kauflustigen freisteht, das Taxations-Protocoll in diesseitiger Registratur einzusehen. Baireuth, am 12. August 1822.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Eine Quantität Abtrittdünger wird in der hiesigen Königlichen Strafanstalt gegen sogleichbaare Bezahlung, dann eine Parthie Roggenkleie unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung der Königlichen Regierung, an den Meistbietenden verkauft, und Termin hiezu auf

Mittwoch den 9. October d. Js., Vormittags 10 Uhr

anberaumt, in welchem Kaufslustige sich in dem Geschäfs-Locale der unterfertigten Stelle einfinden wollen. St. Georgen, den 23. September 1822.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.
Köppel.

Da mit dem 30. September das Etatsjahr zu Ende geht, und die Rechnung schleunigst gelegt werden muß, so ersuche ich alle Königliche ꝛc. Amtsstellen, welche Irrenhaus-Taxen und Beckengelder an das Irrenhaus zu bezahlen haben, diese Gelder nebst den dazu gehörigen Rechnungen im Laufe des Monats October unfehlbar hieher einzusenden. St. Georgen, den 23. September 1822.

Königliche Irrenhaus-Administration.
Köppel.

Zur Hülfsvollstreckung wird das dem Johann Dütsch zu Staffelbach zugehörige Feld, der Kalkacker genannt, zu 2½ Morgen, St. Kataster Besitz-Nummer 428, dem öffentlichen Verkaufe am Gerichtssitze ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Montag den 30sten d. Mts., früh 10 Uhr,

anberaumt. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen, und bemerkt, daß der Hinschlag nach Zielsetzung der Executions-Ordnung geschehe. Bamberg, 17. September 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Der dem Conrad Feuerer zu Tütschengereuth, gehörige sogenannte Feigendorfer Weegacker, von Heppensteinisches Lehen, wird auf Andringen eines Consensgläubigers dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

11. October l. Js.

anberaumt, an welchem Tage sich Strichsliebhaber am Gerichtssitze einfinden, und den Hinschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung gewärtigen mögen. Bamberg, den 19. September 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Das K. Landgericht Bamberg II hat in dem Schuldenwesen des Casimir Arch von Mühlendorf, dessen Vergantung rechtskräftig erkannt. In Folge dessen werden die gesetzlichen Gantträge, und zwar: a) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen, auf

Montag den 14. October,

b) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Montag den 11. November,

c) dann zur Abgabe des Schlußsatzes, auf

Donnerstag den 12. December l. Js.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen; daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen

Digitized by Google

zur Folge hat. Auch werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, hiemit aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Bamberg, den 11. September 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Zur Befriedigung der auf Zahlung andringenden Gläubiger des Bauers Georg Hofmann sen. von Tanzfleck werden demselben so viele Realitäten, als zur Deckung der Schulden nöthig sind, oder auch sein gesammtes Anwesen im Wege gerichtlicher Versteigerung veräußert. Kaufsliebhaber haben sich deshalb auf

Montag den 28. October l. J., Vormittags,

in Tanzfleck einzufinden, die Lasten und Kaufsbedingungen zu vernehmen, ihr Angeboth zu Protocoll zu geben, und dann den Zuschlag zu gewärtigen. Neustadt an der Waldnaab, am 13. August 1822.

Königlich Baierisches Landgericht daselbst.
Der
Königliche Landrichter,
Freiherr von Lichtenstern.

Zur Erholung mehrerer beträchtlicher, längst auf Execution beruhender Forderungen an den Gastwirth Andreas Förster zu Waischenfeld, wird in Kraft der Hülfsvollstreckung dessen sämmtlich besitzendes Grundvermögen, bestehend: in a) einem zweistöckigen Wohnhauße, worauf die Gastgerechtigkeit haftet, b) zwei Nutzantheilen an den noch unvertheilten Gemeindgründen, c) einer Haushofstatt mit ½ Tagwerk Garten, d) ½ Tagwerk Garten allda, e) ¼ Tagwerk, der Scheubelsgarten, f) ¼ Tagwerk Wiese, die Lohwiese, g) 1 Tagwerk Wiese, im Weiher, h) 1½ Tagwerk Feld, im Oegritz, i) 1 Tagwerk Feld allda, k) 1 Tagwerk Feld daselbst, l) ½ Tagwerk Feld eben allda, m) 2½ Tagwerk Feld, im Greiner, n) 2 Tagwerk Feld allda, o) 2¼ Tagwerk Feld daselbst, p) 1¾ Tagwerk Feld, in der Hölle, q) 20 Tagwerk Feld, in der Horlachen, r) 6¾ Tagwerk Wiesen, die Hofwiese, s) ⅝ Tagwerk Feld, im Greiner, t) ½ Tagwerk, der Küchengarten, u) der Schloßrangen, v) der Hundsstadel, w) ein gemauertes Kellerhaus, x) ¼ Tagwerk Landsgemeinde, y) der Antheil an dem Zehend zu Vorderklebach, hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zum Aufstriche Termin auf

Montag den 28. October Vormittags 10 Uhr

anberaumt, an welchem Tage sich die Kaufslustigen zu Waischenfeld auf dem Rathhauße einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und das Weitere nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Die Strichsbedingnisse, wie die auf den Realitäten haftenden Lasten und Abgaben, werden im Termine bekannt gemacht. Hollfeld, am 18. September 1822.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Nachdem der Ackermann Johann Rödel zu Mittelehrenbach sich zahlungsunfähig erklärt, und diese Erklärung sich auch als gegründet gezeigt hat, so wurde von dem unterfertigten Königl. Landgerichte auf die Eröffnung des förmlichen Concurses erkannt. Es werden demnach die gesetzlichen Edictstage, nemlich: I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung, auf

Mittwoch den 9. October d. Js.,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Mittwoch den 23. October d. Js.,

III. zur Schlußverhandlung, auf

Mittwoch den 6. November d. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstagen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben. Zum öffentlichen Verkaufe der zur Concursmasse gehörigen Immobilien, 1) des Söldenguts Nr. 16., bestehend in einem Wohnhauße, Stadel, Hofraith, Pflanzgärtlein, 3 Morgen Feld und Wiesen und Gemeinderecht, 2) 2 Tagwerk Feld, der Rattigacker, 3) 2¼ Tagwerk Feld, der Straß-

Digitized by Google

acker, 4) 2½ Tagwerk Feld und Wiesen, der Hainbühl, 5) ½ Tagwerk Feld, die alte Reuth, wird Termin auf

Dienstag den 8. October,

im Häfnerischen Wirthshauße zu Mittelehrenbach anberaumt, und hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen. Gräfenberg, am 21. September 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
D. l. abs.
Lindig, Assessor.

Der Zimmergeselle Lorenz Pickel zu Droßendorf hat sich wegen überhäuften Schulden als insolvent bei Gericht erklärt, und sich freiwillig dem Concurs-Verfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Gantträge, und zwar: I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung auf

Montag den 14. October,

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung, auf

Donnerstag den 14. November,

III. zur Abgabe der Gegen- und Schlußeinreden auf

Donnerstag den 19. December,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Zugleich auch wird an dem ersten Edictstag, den

14. October

nach der Liquidations-Verhandlung, das Grundvermögen des Gemeinschuldners, wie solches in der frühern Ausschreibung vom 11. Juli d. Js., Bamberger Intelligenz-Blatt Nr. 59, 60, 61 beschrieben und aufgeführt ist, vorbehaltlich der creditorschaftlichen Genehmigung dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, den 7. September 1822.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Gegen den Müller Johann Vollath auf der Lamplmühle wurde der Concurs erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Gantträge und zwar: zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den

16. October,

zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

16. November,

zur Abgabe der Replik auf den

16. December,

und zur Abgabe der Duplik auf den

30. December h. Js.

festgesetzt. Hiezu werden sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die im ersten Termin Nichterscheinenden mit ihren Forderungen an die gegenwärtige Masse ausgeschlossen, die in den übrigen Terminen Nichterscheinenden aber die Ausschließung mit den sie treffenden Handlungen zu gewärtigen haben. Zugleich haben diejenigen, welche vom beweglichen Vermögen des Vollath etwas in Händen haben, dieses bei Vermeidung des doppelten Ersatzes vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gerichte bis zum ersten Edictstage zu übergeben. Am 27. August 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Tirschenreut.
Sondinger.

Zur Vollstreckung der Hülfe wird der Gült- und Frohnhof des Georg Metzner zu Weismain öffentlich zum Kaufe ausgeboten. Der Strichtermin wird am

11. October d. J.

beim Königl. Landgerichte dahier abgehalten, der Hinschlag aber ist durch die einzuholende Genehmigung der Gläubiger bedingt. Die Rechten und Lasten dieses Hofes können täglich in dem landgerichtlichen Geschäftszimmer eingesehen werden. Zugleich werden alle diejenigen, die an das Vermögen des Georg Metzner einen Anspruch zu machen glauben, aufgefordert, daß sie am

11. October d. J.

hier erscheinen, und ihre Forderungen gehörig anmelden

Digitized by Google

und nachweisen, ausserdessen sie bei der Vertheilung der Masse unberücksichtiget bleiben würden. Weismain, am 7. September 1822.

Königliches Landgericht.
Egner.

Zur Vollstreckung der Hülfe wird das der Rosina Hatzeltin zu Weismain gehörige Haus, dann ein Feld, im Geisberg, öffentlich an den Meistbietenden verkauft. Der Strich wird am

15. October

beim Königl. Landgericht dahier abgehalten, die Genehmigung des Hinschlags aber bleibt den Gläubigern vorbehalten. Die Strichlustigen können sich täglich von der Belastung dieser Realitäten bei Gericht dahier überzeugen. Zugleich werden alle diejenigen, die Anspruch an das Vermögen der Rosina Hatzeltin machen wollen, aufgefordert, daß sie am

15. October

beim Königl. Landgericht dahier ihre Forderungen anmelden und nachweisen, ausserdessen bei Vertheilung der Masse auf sie keine Rücksicht genommen werden wird. Weismain, am 7. September 1822.

Königliches Landgericht.
Egner.

Das Haus und Gärtlein, welches Johann Schneider zu Vogtendorf, dermalen von Johann Montag zu Wilhelmsthal erkauft hat, Freiherrlich von Marschallisches Lehen, wird wegen nicht bezahlten Kaufschilling am

15. October

beim Königlichen Landgerichte dahier nach der Executions-Ordnung verkauft, und den Kaufliebhabern hiemit zur Kenntniß gebracht. Kronach, am 10. September 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Zur Tilgung einer ausgeklagten Schuld werden nachstehende Realitäten des Johann Jungkunz des alten zu Teuschnitz, als: ein Feld, in der Förtschendorfer Markung, Besitz-Nr. 1438, Steuer-Simplum 1½ kr., ein Feld, an der krummen Treib, Bes. Nr. 1439, Str. Simplum 1½ kr., ein Feld, am Bürgersbach, Bes. Nr. 1250, Str. Simplum 3½ kr., ein Feld, alda, Bes. Nr. 1251, Str. Simplum 1½ kr., eine Wiese, d. obere Theil der Herrnwiese, Bes. Nr. 1264, Str. Simplum 6½ kr., ein Feld an der krummen Treib, Bes. Nr. 1664, Str. Simplum 1½ kr., ein Feld, an der Schober, Bes. Nr. 2091, Str. Simplum 4½ kr., dem öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und Termin hiezu auf

Dienstag den 15. October, Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, wo Kaufsliebhaber in Teuschnitz in dem Gastwirthshause des Johann Förtsch erscheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll geben und den Hinschlag gewärtigen können. Nordhalben, am 9. September 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Zur Tilgung einer schon längst ausgeklagten und rechtskräftig gewordenen Schuld wird das dem Johann Georg Förtsch zu Buchbach bisher angehörig gewesene freieigene ½ bebaute Dorfgut, im Buchbacher District, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

8. October h. J., Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, allwo sich Kaufliebhaber beim Gemeinde-Vorsteher in Buchbach einfinden, ihre Aufgebote zu Protocoll geben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Nordhalben, den 7. September 1822.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
in leg. abs. praes.
Seidl, 1ster Assessor.

Ueber den Nachlaß des verstorbenen Müllermeisters Johann Nicolaus Roßner zu Golderonach, ist auf den Antrag des Vormunds der hinterlassenen Kinder der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet worden. Es werden daher alle diejenigen, welche Forderungen und Ansprüche an dem Verstorbenen und seinem Nachlaß haben, öffentlich dergestalt vorgeladen, daß sie binnen drei Monaten, insbesondere in dem angesetzten Liquidationstermin, den

24. October curr., früh 9 Uhr,

im unterzeichneten Landgericht in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte den Betrag und die Art ihrer Forderung umständlich anzugeben, die Documente, Briefschaften und übrigen Beweismittel, womit sie die Wahrheit und Richtigkeit ihrer Ansprüche zu erweisen gedenken, urschriftlich vorzulegen und anzuzeigen, das Nöthige zum Protocoll zu verhandeln und alsdann die gesetzmäßige Ansetzung in dem abzufassenden Erstigkeitsurthel, dagegen bei ihrem Ausbleiben

Digitized by Google

und unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche zu gewärtigen haben, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, werden verwiesen werden. Berneck, den 16. Juli 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Auf wiederholten Antrag der Interessenten in der Braunersreuthischen Gantsache soll der, zu der ebengenannten Massa gehörende Hof zu Ludwigschorgast, entweder in seinem vorigen Bestand, oder nach folgendem, von höchster Stelle genehmigten Zertrümmerungs-Plan, je nachdem sich Liebhaber finden, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Dismembrations-Plan.

I. Das neu formirte Gut, bestehend: 1) aus 1 Wohnhaus, Scheune, Nebengebäude und Backofen, 2) ½ Tagwerk Gemüß- und Grasgarten, und ¼ Tagwerk Obstgarten, 3) in Feldern: aus 5⅛ Tagwerk, im Rothbühl, aus ½ Tagwerk, daselbst, aus 2 Tagwerk, in der Schutt, 4) an Wiesen: aus 1 Tagwerk, im Brachgarten, aus 1 Tagwerk, in der untern Au, 5) aus dem Gemeinderecht; II. abgerissene Stücke: 1) 3½ Tagwerk Wiese, die Baarwiese, 2) 2⅛ Tagwerk Feld, im Bühl, 3) 5 Tagwerk, die Trebersleithen. Hiezu steht auf

Freitag den 4. October c., Vormittags,

Tagsfahrt an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber hiedurch im Gareisischen Wirthshauße zu Ludwigschorgast zu erscheinen, eingeladen werden, worauf sodann nach den gesetzlichen Vorschriften der Zuschlag an die Meistbietenden erfolgen wird. Kulmbach, den 29. August 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Da der Pachtwirth Johann Albrecht dahier, seine Vermögens-Unzulänglichkeit angezeigt, so ist nach seinem eigenen, und nach dem Antrage seiner Gläubiger der Concurs über sein Vermögen eröffnet worden. Wegen Geringfügigkeit der Masse und bei den bereits vorliegenden Zugeständnissen der angezeigten Schulden ist ein einziger Edictstag zur Anmeldung der Forderungen und zum Nachweise derselben, dann zur Anmeldung der allenfalls dagegen vorzubringenden Einreden und zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf den

3. October c., Vormittags um 9 Uhr

angesetzt worden, wozu sämmtliche Gläubiger des Pachtwirths Albrecht unter dem Rechtsnachtheile hiermit vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen in diesem Termine die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantmasse und die Ausschließung der übrigen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Dabei werden diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben sollten, bei Vermeidung doppelten Ersatzes hierdurch aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht dahier zu übergeben. Zugleich soll das von dem Albrecht seither besessene, ehehin Kanzlei zinnslehnbare, gegenwärtig in freies bodenzinnsiges Eigenthum verwandelte Gütlein, Nr. 5. zu Weiher, so auf 1865 fl. rheinl. gerichtlich taxirt, und ausser 1 fl. 24½ kr. rheinl. Steuersimplum mit keinen Abgaben behaftet ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ein Termin auf den

4. October c.

angesetzt worden ist. In demselben haben sich besitz- und zahlungsfähige Kauflustige in der Albrechtischen Gutswohnung zu Weiher einzufinden, und bei annehmbaren Geboten den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Culmbach, den 28. August 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das dem Webermeister Conrad Grebner zu Marienweiher gehörige Trüpfhaus, sammt dazu gehörigem Grasgärtlein, öffentlich verkauft werden. Zum Verkauf selbst ist Termin auf den

4. October c., Vormittag 9 Uhr,

anberaumt worden, in welchem sich Kaufsliebhaber zu Marienweiher beim Gastwirth Haueisen einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und den Zuschlag nach gesetzlicher Vorschrift zu gewärtigen haben. Münchberg, den 4. September 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Molitor.

Vermög höchster Entschließung der Königlichen Re-

Digitized by Google

gierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen vom 11ten gegenwärtigen Monats muß von der, durch den Austritt des vormaligen Forstwärters und Jagdpächters, Heinrich Felser zu Waltershof aus den Staatsdienst, dem Königlichen Aerar anheimgefallene Waltershöfer Jagd, der nach der neuen Forstbezirks-Eintheilung beim Forstamt Waldsassen verbliebene Theil neuerdings vorschriftsmäßig verpachtet werden. Hiezu bestimmt man den

5. October d. J.

an welchem Tag Vormittags bis 9 Uhr sich die pachtfähigen Pachtliebhaber im Rentamtlocale dahier einfinden mögen, wo sie die Bedingnisse vernehmen werden, und dann ihre Angebote zu Protocoll geben können. Waldsassen, den 20. September 1822.

Königliches Forst- und Rentamt Waldsassen.
Pramberger.

Freitag den 4. October 1822, werden bei hiesig Königl. Rentamte circa 290 Scheffel Korn, 1820er, 400 Scheffel Korn, 1821er, 60 Scheffel Waiz, 1821er, dann eine kleine Quantität Haber, 1821er, und einige Metzen Hanfkörner, 1821er Gewächs, öffentlich meistbietend verstrichen, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, 20. September 1822.

Königliches Rentamt.
F. Burkart.

Das zur Concursmasse des Judas Gutmann von Merlach gehörige Söldengut wird

Freitag den 25. October l. J., Nachmittags 2 Uhr,

im Orte Merlach öffentlich veräußert, welches hiemit bekannt gemacht wird. Tambach, den 17. September 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Die den Schmiedmeister Johann Heroldischen Eheleuten zu Mainleuß gehörigen, zum Rittergut Wernstein lehenbaren ¾ Tagwerk Wiesen, die Huthweid genannt, sind in dem anberaumt gewesenen Verkaufs-Termin mit keinem Gebot belegt worden, daher anderweiter Strichtermin auf

Donnerstag den 3. October, Vormittags

anberaumt wird, wozu Kaufsliebhaber mit der Aufforderung eingeladen werden, sich an diesem Tage dahier einzufinden, und ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben. Schmeilsdorf, am 13. September 1822.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonial-Gericht
Wernstein I.

In Kraft der Hülfsvollstreckung sollen die diesseitig lehenbaren, dem Schuhmachermeister Heinrich Strömsdörffer zu See zugehörigen 2½ Tagwerk 36 Ruthen Feld und Wiesen, am langen Anger, öffentlich verkauft werden. Da Bietungstermin hiezu auf

Dienstag den 15. October Vormittags

angesetzt worden ist; so werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber geladen, sich in diesem Termin im Wirthshaus zu Untersteinach einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Thurnau, den 16. September 1822.

Freiherrlich v. Künßbergisches Patrimonialgericht.

Auf Antrag eines Gläubigers des Michael Geiger zu Uetzing wird dessen besitzendes, diesseitiges zinslehenbares halbes Wohnhaus, Nr. 37 im Executions Weg öffentlich verkauft, und zu dem Ende Termin auf

Dienstag den 8. October Vormittags

anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige haben sich daher am genannten Tage im Gastwirth Grieneschen Wirthshaus zu Uetzing einzufinden, und ihre Gebote zu legen, worauf nach Vorschrift der Executions-Ordnung der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen wird. Thurnau, am 4. September 1822.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht.

Das dem Webermeister Johann Nicol Raithel gehörige Trüpfhauß Nr. 58 anhier, geschätzt auf 85 fl. 30 kr. rhl soll auf den Antrag eines Gläubigers an die Meistbietenden verkauft werden. Der Bietungstermin wird auf den

5. October dieses Jahres Vormittags 9 Uhr

anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber und zwar in das Geschäftszimmer des Justitair zu Hof eingeladen werden. Trogenzech, den 29. August 1822.

Das Patrimonialgericht Trogenzech.
Otto.

Digitized by Google

Auf den Antrag eines Realgläubigers wird das dem Bauer Peter Kätzel gehörige Guth, Nro. 17 allhier zum öffentlichen Verkauf ausgestellt. Es gehören zu demselben ein Wohnhaus, eine Stallung, eine Scheune und eine Holzschupfe, 30⅛ Jauchert Felder, 14¾ Jauchert Wiesen, 15½ Jauchert Waldung, 8¾ Jauchert Huthen, 1½ Jauchert Grasgarten und das Forstrecht mit 3 Klafter Holz. Zu Versteigerung dieses Guthes, welches auf 4128 fl. 24 kr. rhl. geschätzt worden, wird Termin auf den

25. November d. J. Vormittags 9 Uhr

angesetzt, und haben sich besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige an diesem Tag in dem Geschäftszimmer des Justitiar zu Hof einzufinden. Hartmannsreuth, den 20. September 1822.

Königlich Baierisches von Feilitzschisches Patrimonialgericht.

Otto.

Der Metzgermeister und vormalige Gastwirth Johann Deinhard zu Cunreuth hat auf Zusammenberufung seiner Gläubiger, um sich mit ihnen in Güte auseinanderzusetzen, den Antrag gestellet. Diesem Antrag wurde auch statt gegeben, daher Termin auf

Dienstag den 15 October d. Js.

anberaumt, in welchem sämmtliche Gläubiger desselben bei unterzeichnetem Gerichte zu erscheinen, ihre Forderungen, mit Beibringung der in ihren Händen befindlichen Urkunden, anzuzeigen, und sich über die ihnen vorzulegenden Vergleichs-Vorschläge zu erklären haben; wozu die unbekannten Gläubiger des gedachten Johann Deinhard andurch öffentlich und unter dem Präjudiz, daß falls ein Accord zu Stande kommen würde, die Nichterscheinenden unberücksichtiget bleiben sollen, vorgeladen werden. Cunreuth, den 7. September 1822.

Königlich Baierisches Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht.

Göckel.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 16. September bis 21ten incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	57	57	57	—	16	12	15	36	15	—
Roggen	—	67	67	67	—	12	48	11	24	10	—
Gerste	—	53	53	53	—	13	—	12	—	11	—
Haber	—	45	45	45	—	6	—	5	42	5	24

Baireuth, den 21. September 1822.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Hegen.

Scheberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Zwei Dienstmädchen, mit guten Zeugnissen versehen, wünschen, eine als Köchin, die andere als Haußmädchen, bei Herrschaften in Dienst, zu kommen; das Nähere erfährt man im Hintergebäude des Haußes Nro. 281.

Trauungs-Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 24. Sept. Der Burger und Zeuchmachermeister Lorenz Rauch, mit Elisabetha Renata Rüssel von hier.

Geborne.

Den 18. Sept. Der Sohn des Taglöhners Koch dahier.

Den 21. Sept. Der Sohn des Bürgers und Webermeisters Ganzmann.

Den 23. Sept. Der Sohn des Elementarlehrers Pohland.

Gestorbene.

Den 23. Sept. Caspar Volk, ein Dienstknecht, alt 43 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 118. Baireuth, den 1. October 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 19. September 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da Seine Königl. Majestät die Aechtheit der Ausgabe und den Verlag der in der Lindauerschen Buchhandlung zu München in Druck erscheinenden Pharmacopoeae bavaricae gesichert wissen wollen, so wird in Gemäßheit eines allerhöchsten Rescripts vom 9ten d. M. hiedurch verfügt, daß, um die gedachte Buchhandlung vor einem allenfallsigen Nachdruck dieser Pharmakopoe zu schützen, der Verlag und Verkauf eines solchen nirgends gestattet werde.

Die Königl Stadt-Commissaire und übrigen Polizei-Behörden haben für die Befolgung zu wacheu.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Lochner.

Bekanntmachung.

Die Pharmacopoea bavarica betr. Gutschneider.

Baireuth, den 26. September 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Königliche Appellations-Gerichts-Advocat Pfadenhauer in Cronach hat diejenigen Einhundert Vierzig Gulden, welche ihm in einer Injurien-Klage als Satisfaction zuerkannt worden sind, dem dortigen Institute für kranke Dienstbothen, als eine Schenkung überlassen. Diese lobenswerthe Handlung wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Lochner, Director.

Die Schenkung von 140 fl. des Königl. Advocaten Pfadenhauer zu Cronach an das dortige Institut für kranke Dienstbothen betr. Gutschneider.

Baireuth, den 28. September 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nach einer von dem Königl. Staats-Ministerium des Innern an das General-Comitee des Landwirthschaftlichen Vereins erlassenen Entschließung ist der Begehungstag des diesjährigen Zentral-Landwirthschafts-Festes in München vom 6ten auf den 13. October verlegt worden; am letzteren Tage werden Se. Königliche Majestät das erwähnte Fest mit Ihrer Gegenwart verherrlichen und hiedurch Ihren treuen Unterthanen einen neuerlichen Beweis landesväterlicher Theilnahme an dieser auf das Wohl der Nation so einflußreichen Anstalt geben.

Digitized by Google

Auf den Grund einer höchsten Verfügung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 24ten d. Mts. wird diese getroffene Abänderung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Lochner.

Bekanntmachung.

Das diesjährige Zentral-Landwirthschafts-Fest betr. Gutschneider.

Baireuth, den 24. September 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obgleich den Königl. Rentämtern des Obermainkreises der Zeitpunct, nach welchem das neu organisirte Forstpersonale die in der allerhöchsten organischen Verordnung vom 22. December v. J. ausgesprochenen Gehälter zu beziehen hat, durch das Ausschreiben vom 4. März l. J. bestimmt worden ist, so haben doch einige darüber noch Zweifel erhoben, und deshalb specielle Entschließungen veranlaßt.

Zur Beseitigung derselben und Begegnung weiterer Anfragen wird daher hierdurch wiederholt bestimmt, daß bei allen neu angestellten — und befördert wordenen Forstbediensteten der Tag des Eintritts in die neue Dienstesfunction auch als Anfangs-Termin des neuen Gehaltsbezugs anzunehmen ist, und daß der Tag des Diensteintritts dieser Individuen durch Atteste der Königl. Forstämter legal nachgewiesen seyn muß.

Daß diese Atteste, die den Rechnungen beizulegen sind, immer von der Behörde ausgestellt seyn müßen, welche die Dienstes Einweisung besorgt hat, wird hier nur gelegenheitlich bemerkt, so wie es sich von selbst versteht, daß das befördert wordene Personal bis zu dem Tage, an welchem es in seine neue Besoldung tritt, in seinen frühern Gehaltsbezügen verbleibt.

Bei jenen Forstbediensteten, welche in ihrem vorigen Dienstgrade mit oder ohne Versetzung verblieben sind, bedarf es keiner weitern Erörterung, da dieselben den neuen Gehalt vom 1. Januar d. Js. an beziehen.

Hiernach haben alle Königl. Rentämter des Obermainkreises zu verfahren.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bamhard, Director.

Publicandum.

An sämmtliche Königliche Rentämter des Obermainkreises.

Die Ausbezahlung der Gehaltsbezüge des neu organisirten Forstpersonals betr. Seydt.

Baireuth, den 27. September 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Gottsmann auf die Pfarrei Töpen ist die Pfarrei Mangersreuth, im Decanate Culmbach erledigt worden, deren Ertrag sich nach der noch nicht superrevidirten Fassion vom Jahr 1814 auf

328 fl. 53½ kr

berechnet. Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Königliches protestantisches Consistorium.

Schunter.

Die Erledigung der Pfarrei Mangersreuth betr. Toussaint.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Durch die mit höchster Genehmigung veranstaltete Sammlung freiwilliger Beiträge für die durch den Brand verunglückten Einwohner am untern Thor, wurde von den Districts-Vorstehern die Summe von 649 Gulden 15 Kreutzer eingeliefert, und solche, mit Berücksichtigung der Größe des erlittenen Verlusts und der sonstigen Verhältnisse, in der Art vertheilt, daß zwei Drittheil an die Häußer-Besitzer, und ein Drittheil an die Miethsleute ausbezahlt worden sind.

Indem dafür der öffentliche Dank abgestattet wird, macht man zugleich bekannt, daß der Vertheilungs-Plan, nebst den von den Empfängern ausgestellten Quittungen in der Magistrats-Kanzlei zu Jedermanns Einsicht vorliegt. Baireuth, den 27. September 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Baireuth, den 15. August 1822.

Das

Königlich Baierische

Kreis- und Stadtgericht Baireuth

hat im Schuldenwesen der Johann Adam und Margaretha Schemmischen Eheleute in hiesiger Altstadt deren Vergantung rechtskräftig erkannt. Es wird daher wegen Geringfügigkeit der Masse ein einziger Ganttag zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, zur Abgabe der Einreden dagegen und zur Aufnahme der Schlußerinnerungen auf den

9. October 1822, Vormittags 8 Uhr

vor dem Commissario, Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Protocollisten Nürmberger festgesetzt. Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldner sind hiezu öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen in jenem Ganttag den Ausschluß ihrer Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung zu Folge habe. Auch soll in dieser Tagesfahrt unter den erschienenen Gläubigern eine gütliche Uebereinkunft, wegen Vertheilung der vorhandenen geringen Masse ohne Vorzugsrecht versucht werden. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldner in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei unterzeichnetem Gerichte zu übergeben.

Der Königl. Kreis- und Stadtgerichts Director

Schweizer.

Riedel.

Baireuth, den 22. August 1822.

Von dem Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Die Gebrüder Cressino dahier haben sich als Zahlungsunfähig erklärt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderung, auch wenn eine gütliche Vereinigung nicht hergestellt werden sollte, zur Verhandlung über das angebrachte Vermögen - Abtretungs-Gesuch, auf den

18. November l. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung, auf den

4. Februar 1823,

3) zur Abgabe der Schlußverhandlung, auf den

7. März desselben Jahrs,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldner hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem 1ten Ganttag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts Director

Schweizer.

Riedel.

(Bekanntmachung, die Anmeldung und Aufnahme der neuen Schüler an der K. Studien-Anstalt zu Baireuth betr.)

Die Wiedereröfnung der hiesigen Studien-Anstalt für das neue Studienjahr 1823 ist auf den 21. October d. J. festgesetzt. Dieser Tag wird mithin auch zur An-

Digitized by Google

meldung und Aufnahme derjenigen neuen Schüler bestimmt, welche nach Alter, Fortschritten und Kenntnissen schon so weit sind, daß sie in das Progymnasium oder Gymnasium aufgenommen werden können. Bedingnisse der Aufnahme sind außer der erforderlichen Befähigung, wofür sie einer strengen Prüfung unterworfen werden, Vorlegung a) ihrer Studien- und Sittenzeugnisse, und, wenn sie von anderen K. Studien-Anstalten herkommen, ihrer Austrittszeugnisse und Censuren, b) ihrer Tauf- oder anderer beglaubigter Alterszeugnisse, und c) Vorweisung der Impf- oder Blatternscheine, welche bei denen erforderlich ist, welche sich noch auf keiner öffentlichen Schule befunden haben.

Zur Anmeldung für die Aufnahme in die Ober- oder Unterclasse der lateinischen Vorbereitungsschule aber wird, etliche Tage früher, schon der 17. October d. J. hiemit festgesetzt. Außer den bereits angegebenen Bedingnissen, welche auch hier gelten, wird noch Folgendes erinnert, und Aeltern und Vormündern dringend zur Beherzigung empfohlen: 1) daß Unbemittelte wohl zu bedenken haben, daß das Studieren schon auf dem Gymnasium mit bedeutenden Kosten verknüpft ist, und Schüler, welche sich nicht besonders auszeichnen, durchaus auf keine öffentliche Unterstützung zu rechnen haben, indem selbst die Befreiung von der Entrichtung der Schulgelder mittels beigebrachter Armuthzeugnisse nur dann erwirkt werden kann, wenn sie sich in ihren Fortschritten über das letzte Schüler-Drittheil ihrer Classe zu erheben vermögen; daß überhaupt diejenigen, welche zu einem bürgerlichen Gewerbe bestimmt sind oder dazu bestimmt werden müssen, die ihnen nöthige Ausbildung nicht an der Studienanstalt zu suchen haben; 2) daß nach Allerhöchster strenger Verordnung in die lateinische Vorbereitungsschule keine Schüler mehr aufgenommen werden dürfen, welche das 12te Lebensjahr schon zurückgelegt haben, und diese mithin, wenn sie nicht schon für eine höhere Classe befähigt sind, gar keine Aufnahme an der Studienanstalt finden können; 3) daß alle neueintretenden Schüler erst nach 4wöchentlicher Probe ihre definitive oder nach Umständen auch nur provisorische Aufnahme und Immatriculation oder auch da noch ihre gänzliche Abweisung zu gewärtigen haben.

Das Local zur Anmeldung ist an den beiden genannten Tagen von Morgens 8 Uhr an in dem größeren Hörsaale des Gymnasiums-Gebäudes.

Endlich wird von der unterzeichneten Behörde, als Inspection des alumneischen Institutes dahier, hiemit noch die Erinnerung verbunden, daß diejenigen Knaben, welche deren Aeltern oder Vormünder in dieses Institut zu bringen wünschen, nicht über eilf Jahre alt sein dürfen, und bei diesem Alter schon die Anfangsgründe musikalischer Kenntnisse, wenigstens für den Gesang, mitzubringen haben, daß man aber von den Aufzunehmenden rücksichtlich ihrer Befähigung als Schüler der Studienanstalt zugleich die Versicherung haben müsse, daß Untauglichkeit zu den Studien nicht ihre Entfernung von der Anstalt nothwendig machen werde. Baireuth, den 17. September 1822.

Das Königliche Studien-Rectorat.
Gabler.

Zum Ankaufsaccord des Bedarfes von 300 Centnern Lagerstroh, im ganzen oder theilweise, ladet Verkaufslustige auf

Mittwoch den 2. October d. J. Vormittags 11 Uhr in die Regiments-Canzlei ein. Baireuth, den 26. September 1822.

Die Oeconomie-Commission des Königl. Baier. 13ten Linien Infanterie-Regiments.
Heldorfer, Major.
Schmitt, Verwalter.

Eine Quantität Abtrittdünger wird in der hiesigen Königlichen Strafanstalt gegen sogleichbaare Bezahlung, dann eine Parthie Roggenkleie unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung der Königlichen Regierung, an den Meistbietenden verkauft, und Termin hiezu auf

Mittwoch den 9. October d. Js., Vormittags 10 Uhr anberaumt, in welchem Kaufslustige sich in dem Geschäfs-Locale der unterfertigten Stelle einfinden wollen. St. Georgen, den 23. September 1822.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.
Köppel.

Da mit dem 30. September das Etatsjahr zu Ende geht, und die Rechnung schleunigst gelegt werden muß, so ersuche ich alle Königliche ꝛc. Amtsstellen, welche Re-

Digitized by Google

kenhaus-Taxen und Beckengelder an das Irrenhaus zu bezahlen haben, diese Gelder nebst den dazu gehörigen Rechnungen im Laufe des Monats October unfehlbar hieher einzusenden. St. Georgen, den 23. September 1822.

Königliche Irrenhaus-Administration.
Köppel.

Der Privatscribent Herrmann Franz Göb von Bamberg, der sich am 18. Mai dieses Jahres heimlich von hier entfernte, wird hiemit vorgeladen, sich innerhalb

drei Monaten

vor Königl. Kreis- und Stadtgerichte zu stellen, und wegen der bestehenden Anschuldigungen eines ausgezeichneten Betrugs sich zu verantworten. Bamberg, den 23. August 1822.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.
Pürkhauer.

Das Haus und Gärtlein, welches Johann Schneider zu Vogtendorf, dermalen von Johann Montag zu Wilhelmsthal erkauft hat, Freiherrlich von Marschallisches Lehen, wird wegen nicht bezahlten Kaufschilling am

15. October

beim Königlichen Landgerichte dahier nach der Executions-Ordnung verkauft, und den Kaufliebhabern hiemit zur Kenntniß gebracht. Kronach, am 10. September 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Die Ruralgemeinde Reundorf verkauft mit landgerichtlicher Bewilligung das ihr entbehrlich gewordene Gemeindehaus sammt dazu geschlagenem einfachen Gemeindrechte unter den im Regierungsblatte vom J. 1808, St. VIII. S. 457 et Seq. aufgeführten Modalitäten. Veräußerungstermin ist auf

Dienstag den 8. October d. J. Vormittags
10 Uhr

in dem Orte Reundorf anberaumt, wo Strichlustige und Zahlungsfähige sich einfinden mögen. Bamberg, den 24. September 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Zur Erforschung des Schuldenstandes des Johann Matt von Köttmannsdorf, ist Termin auf den

17. October l. J.

festgesetzt. Wer eine Forderung an ihn zu machen hat, wird aufgefordert, sie an diesem Tage mit allen Beweismitteln zu liquidiren, weil sonst bei Auseinandersetzung dieser Sache auf unangemeldete Forderungen keine Rücksicht mehr genommen wird. Bamberg, den 11. September 1821.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Roman Ley zu Bischberg ist gesonnen, zum Behufe der Auseinandersetzung mit seinen Gläubigern einen Theil seines Grundbesitzthums dem öffentlichen Verkaufe auszusetzen, und hat sich hiezu gerichtliche Aufsicht erwirkt. Zum Verkaufe sind bestimmt: a) 3 Morgen Feld, der Lochacker, Spitallehen: ist gültfrei und giebt nur von 24 Beeten den Zehend, b) 8 Morgen Feld, der Kupferschmiedsacker, Spitallehen, ist gült- und zehendfrei, c) 5 Morgen Feld und Wiesen, der Brunnenschlag, Königl. Lehen; gült- und zehendfrei, d) 1 Morgen Feld, der obere Mannlehenacker, Königl. Lehen, zehend- und gültfrei, e) 1¼ Morgen, die mittlere Saarwiese, Spittallehen, ist gült- und zehendfrei, f) das untere Mannlehen, Holz, Königl. Lehen — giebt nur Handlohn, g) 1½ Morgen, die obere Saarwiese, Königl. Lehen — ist gült- und zehendfrei, h) 1¼ Morgen, die untere Saarwiese mit einem Aeckerlein und 6 Eichen, Königl. Lehen; ist gült- und zehendfrei, i) 2¾ Morgen Feld, der Hollerstein, Spitallehen, gültfrei, k) ¾ Morgen Feld, der obere Steinizacker; freieigen, l) 1¼ Morgen Feld, der untere Steinizacker, Königl. Lehen; giebt 1 Metz Gült und den Zehend, m) 2 Morgen, der Schloßgarten, Königl. Lehen, gültfrei, (ist ein schöner Bauplatz und Roman Ley hat bereits im Jahre 1813 allerhöchsten Orts die Bewilligung erhalten, eine Mühle hier bauen zu dürfen; dieses Recht will derselbe dem Käufer mit abtreten), n) 8 Morgen Feld, der Birkleinsacker, im Trosdorfer Flure gelegen, Königl. Lehen,

Digitized by Google

ganz mit Bäumen besetzt, giebt 6 Bamb. M. Kornzült, aber keinen Zehend, o) 6 Morgen, die Staudenwiese, im Steuerdistrict Hallstadt gelegen, Königl. Lehen; ein Theil davon, das Wöhrt genannt, ist zehendfrei, p) 1¼ Morgen Feld, der Gereuthacker (2 Folien) Spitallehen, gültfrei, q) 10 Morgen Feld und 4 Morgen Wiesen, der Rothhofacker (3 Folien) geben nur 30 kr. Beizinns zum Spital, übrigens freieigen, r) 1 Wiese, der Schwalbenschwanz, im Weippelsdorfer Flur gelegen, Spitallehen. Kaufliebhaber werden eingeladen, sich am

9. October d. J. Vormittags 9 Uhr

im obern Schlößchen zu Bischberg einzufinden, wo sie die Verkaufsbedingnisse, die auch Fristenzahlungen zulassen, vernehmen werden. Dieselben haben bei erreichter Taxe den Hinschlag sogleich zu gewärtigen. Bamberg, den 19. September 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Zur Abtragung einer ausgeklagten Consensschuld und einiger rückständigen Interessen hievon, werden nachbenannte, dem Michael Neubauer zu Buchbach bisher angehörig gewesenen Grundbesitzungen, als: ¼ Dorfgut, mit Gebäuden und Grundstücken, Besitz-Nr. 57, und mit 1000 fl. Steuer-Capital belegt, dann ein Feld, im Hochstiftswald, Bes. Nr. 55, und mit 320 fl. Steuer-Capital belegt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt; auch hiezu Termin auf den

8. October h. Js., Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, wo sich Kaufsliebhaber im Buchbach bei dem Gemeinde-Vorsteher einfinden, ihre Aufgebote zu Protocoll geben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Nordhalben, den 16. September 1822.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

in abs. Dir.

Seidl, 1ster Assessor.

Das sämmtliche, zum Schuldenwesen des Bauers Joseph Seubert zu Schlammersdorf gehörige Grundvermögen, bestehend: 1) in einem Gute mit Haus, Stadel, Nebengebäude, 6 Tagwerk Feldern, 7 Morgen Wiesen, und 3 Morgen Wald, Besitz-Nummer 90, 2) ¼ Tagwerk Feld, der Sandacker, Besitz-Nummer 91, 3) 3 Tagwerk Holz, Besitz-Nummer 92, welche im Flure Schlammersdorf liegen, dann 4) 2¾ Morgen Feld, der Hopfengarten, Besitz-Nummer 217, 5) ⅛ Morgen Feld, die Schmiedshecke, Besitz-Nummer 218, 6) ¼ Morgen Feld, das Bommerlein, Besitz-Nummer 219, im Flure Trailsdorf gelegen, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin hiezu auf

Dienstag den 8. October l. J.

im Schlammersdorfer Wirthshause anberaumt, wohin Kaufsliebhaber eingeladen werden. Forchheim, den 7. September 1822.

Königliches Landgericht.

L. Badum.

Auf den wiederholten Antrag eines Realgläubigers soll das dem Kaufmann Georg Ferdinand Pürtner dahier gehörige, hieß stadtlehnbare Wohnhaus, Nr. 47. am Markt dahier gelegen, sammt Hintergebäuden, worauf die Kaufmannschaft seither getrieben wurde, und welches wegen der hierzu erforderlichen Einrichtung und bequemen Lage, ganz besonders hierzu geeignet ist, in vim executionis öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den

31. October c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß dieses feilgestellte Wohnhaus sammt Zugehör auf 2830 fl. rhl. gerichtlich geschätzt ist, und daß der Zuschlag an den Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung des gerichtlich eingetragenen Realgläubigers nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgt. Culmbach, den 4. August 1822.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Das Königliche Landgericht Gräfenberg hat auf die Insolvenz-Anzeige des Bauern Martin Meister zu Mittelehrenbach, und nach erfolgter Prüfung seines Vermögens- und Schuldenstandes dessen Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: I) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf den

8. k. Mts. October,

II) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

6. November,

III) zur schlüßlichen Verhandlung der Sache, auf den

11. December d. Js.

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmt-

Digitized by Google

liche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Ganttag die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge habe. Da inzwischen noch Hoffnung vorhanden ist, daß Johann Meister mit seiner Familie bei einiger Nachsicht seiner Gläubiger auf seinem Anwesen zu erhalten sey; so soll im 1ten Edictstag zugleich ein Nachlaß-Vertrag versucht werden, weswegen diejenigen Gläubiger, welche nicht persönlich erscheinen, ihren Anwälten hiezu die nöthige Vollmacht zu ertheilen haben. Gräfenberg, den 2. September 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Zum 2tenmal werden hiemit folgende — dem verganteten Rothgerbermeister Christian Bartholomäus Schlenk zu Himmelcron zugehörige Immobilien, a) ein massiv von Quadern erbautes dreistöckiges Wohnhaus, nämlich die erste Schloßabtheilung sammt einem Gras- und Obstgarten zu ½ Tagwerk, onerirt mit 6 fl. 15 kr. Erbzinns und beständigen Handlohn, dann — 30 kr. Grundsteuersimplum, geschätzt auf 1180 fl. rhl., b) ein Feld im Schield zu 1 Tagwerk, belastet mit 6¼ kr. rhl. Erbzinns, 4½ kr. Hutgeld und 7½ kr. Steuersimplum, geschätzt auf 300 fl., zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und ist Bietungstermin auf

Mittwoch den 9. October Vormittags 10 Uhr

anberaumt, an welchem sich Kaufsliebhaber im landgerichtlichen Geschäftszimmer dahier einzufinden, und ihre Angebote zu Protocoll anzuäußern, hiedurch eingeladen werden. Berneck, am 28. August 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Auf den Antrag der Erben der verstorbenen Goldarbeiterswittwe Anna Magdalena Kaiser zu Lichtenberg werden Behufs der Erbs-Auseinandersetzung die von derselben hinterlassenen und auf 915 fl. rhl. gewürdigten Immobilien, bestehend in 1) einem Wohnhaus, Nro. 45, Rentamtsleben, und das in der Länge 46 und in der Breite 23 Fuß enthält, zweistöckig, unten von Mauerwerk und oben von Bündwerk erbaut ist, dann in unterm Stock zwei Stuben, eine gewölbte Küche, einen Haußplatz nebst Stallung und Keller von 20 Fuß Länge und 6½ Fuß Breite hat, im obern Stock aber zwei Stuben, zwei Kammern, einen Haußplatz und einen gespindeten Boden mit einem Schieferdach enthält. 2) Dem zu obigem Haus gehörigen Hofrecht und Gemüßgärtlein von 23 Fuß Länge und 11 Fuß Breite, dann 3¼ einem Stück Feld mit etwas Wiese, von fünf und ein halb Achtel Jauchert, Lichtenberger Rathsleben, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Bietungstermin auf den

28. October curr. Vormittags 8 Uhr

angesetzt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und unter Vorbehalt der Genehmigung der Erbsinteressenten den Zuschlag zu gewärtigen haben. Naila, den 10. September 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nürnberger.

Freitag den 4. October 1822, werden bei hiesig Königl. Rentamte circa 290 Scheffel Korn, 1820er, 400 Scheffel Korn, 1821er, 60 Scheffel Waitz, 1821er, dann eine kleine Quantität Haber, 1821er, und einige Metzen Hanfkörner, 1821er Gewächs, öffentlich meistbietend versteichen, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, 20. September 1822.

Königliches Rentamt.
F. Burkart.

Die dem Jacob Dick zu Erassech gehörigen, diesseitig zinslehenbaren Immobilien, als: 1) ein Güthlein, bestehend in einem Wohnhaus, Backofen, Grasgärtchen, dann 3½ Tagwerk Feld, 2) die Hälfte an 6½ Tagwerk, 2 Ruthen Feld aufm Wudel, werden Schuldenhalber dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist zu dem Ende Termin auf

Freitag den 11. October, Vormittags

in der Behaußung des Orts-Vorstehers Bienlein zu Erassech anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige hiermit eingeladen werden. Thurnau, am 2. September 1822.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonial-Gericht.

Die Ziegelbrennerei zu Wildenreith wird am
Dienstag den 22 October Vormittag
im Orte Wildenreith meistbietend ein — oder mehrjährig

Digitized by Google

verpachtet. Pachtlustige können sich vorläufig die Gegenstände durch den dortigen Herrn Oberjäger Zeyß vorzeigen und von den Verhältnissen im Allgemeinen unterrichten lassen.

Schönreith, den 14. September 1822.

Administration des Gutes Wildenreith.
Weber.

Der Adam Oettmeierische Zinnßhof, sub Nr. 4 dahier, wozu nach den gerichtlichen Taxationsverhandlungen 1 halbmassives Wohnhaus, 1 Scheuer und 2 Schupfen Gebäude von Holzwerk, ½ Jauchert 25 □ Ruthen Pflanz- und Grasgarten, 35½ Jauchert Felder, 18¾ Jauchert Wiesen, 5½ Jauchert Huthland gehören, und worauf das Forstrecht für 3 Klafter Deputat Holz und eben so viel Fuder Reiß-Streu, 8 Schränkstangen und nothdürftiges Leeßholz aus der guthsherrlichen Waldung exclusive des Huthrechts dahin und auf die Gemeinde Grundstücke haftet, soll in Kraft der Hülfsvollstreckung öffentlich veräußert werden, wozu ein Termin auf

Dienstag den 8. October jetzigen Jahres,

dahier an Ort und Stelle anberaumt ist, und wohin Kaufsliebhaber eingeladen werden, sich früh um 10 Uhr mit ihren Geboten zu melden und des Zuschlags nach Vorschrift der Executions-Ordnung gewärtig zu seyn. Die Taxe des Verkaufs-Objects hat sich nach Abzug aller Lasten und Abgaben auf 3950 fl. 37 kr. rhl. festgestellt, und Letztere bestehen in 3 fl. frk. jährlichem Grundzinnß, 2 Fastnachtshennen, 1 Schock Eier, 4 Acker- und eben so viel Mähtagen, 3 Bauholzfuhren und 4 Pf. Wergk zu spinnen alle Jahre. Bei Besitzveränderungsfällen wird ein bestimmtes Handlohn von 100 fl. frk. und die Grundsteuer von 2765 fl. rhl. Capitals-Anlage, ingleichen alle Jahre als Pfaffenschäffel, 1½ Achtel Korn und eben soviel Haber zum Königl. Rentamt Hof; an das Pfarramt Mislenreuth aber 1 Achtel Korn, und an die dortige Schule 1 Laib Brod, der sogenannte heilige Abend und ½ Achtel Korn abgereicht. Die weiteren Nachrichten über dieses Anwesen können in dem Registraturzimmer des Justitiars aus den Grund- und Taxations-Acten erholt werden. München reuth, den 30. August 1822.

Das Königlich Baierische Freiherrlich von Feilitzsche Patrimonialgericht I. Classe.
Wächter.

Nicht Amtliche Artikel.

Im Hauße E. N. 222 im Rennweg, ist eine Stube mit Meubels und Bett zu vermiethen.

Ich habe die gnädigste Erlaubniß erhalten, meine selbst verfertigten Parfumerie-Waaren hier verkaufen zu dürfen. Diese bestehen: 1) in einer feinen Pariser Handpomade, welche eine sehr feine weiße Haut macht, und die Sonnenflecken vertreibt; 2) guter Wurzelpomade zur Beförderung des Haarwuchses; 3) feiner Pariser Essenz, welche die Pocken, Finnen, und allen Ausschlag im Gesichte vertreibt; diese Essenz hat auch sehr edle Wirkung vor Augen- und Kopfschmerzen, und hat einen äußerst angenehmen Geruch; gutem Zahnbalsam, die Zähne zu reinigen, auch von Scharbock und Mundfäule zu heilen; dieser Balsam vertreibt alle Flüsse, und verhüthet den Zahnschmerzen; 5) gute Pflaster vor Leichdorn, Hühneraugen, Frostbeulen und Warzen ohne Schmerzen zu vertreiben; 6) die Ratten und Mäuse ohne Gift zu vertreiben. Diese Waaren sind 6 Tage lang bei mir zu haben; auch verspreche ich, mit sehr billigen Preisen zu bedienen. Ich empfehle mich daher rücksichtlich derselben einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum zur geneigten Abnahme bestens. Mein Logis ist in der goldenen Krone.

Johann Georg Brenner,
Destillateur und Parfumerie-Fabrikant
von Simmersfeld.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 26. September 1822.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	88½	88
ditto à 5% . . .	99	98½
Land-Anlehen	100	99½
Hypoth. Anweis	100	99½
Lott. Loose A—D à 4% .	104	103½
ditto E—M à 4% .	102	101½
ditto unverzinnsliche .	81	79½

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 119. Baireuth, den 4. October 1822.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Da nach der höchsten Entschließung der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 28sten v. Ms. die Armeeergänzung für das Jahr 1822 aus den Aufrufsfähigen Conscribirten der Altersklasse 1801 und den dahin verwiesenen Individuen der Altersklassen 1799 und 1800 erfolgen soll, so hat die unterfertigte Conscriptions-Behörde Termin zur Verloosung auf Sonnabend den

5. October Vormittags 8 Uhr

anberaumt. An demselben haben sich die zur Altersklasse 1801 gehörigen oder dahin verwiesenen Jünglinge des hiesigen Stadtbezirks, und zwar die Aufrufsfähigen und die vorläufig Befreiten in dem Sitzungssaale des Stadtmagistrats einzufinden, wo das Loosungsgeschäft unter den gesetzlichen Förmlichkeiten vorgenommen werden wird.

Baireuth, den 1. October 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Baireuth, den 15. August 1822.

Das

Königlich Baierische

Kreis- und Stadtgericht Baireuth

hat im Schuldenwesen der Johann Adam und Margaretha Schemmischen Eheleute in hiesiger Altstadt deren Vergantung rechtskräftig erkannt. Es wird daher wegen Geringfügigkeit der Masse ein einziger Ganttag zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, zur Abgabe der Einreden dagegen und zur Aufnahme der Schlußerinnerungen auf den

9. October 1822, Vormittags 8 Uhr

vor dem Commissario, Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Protocollisten Nürmberger festgesetzt. Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldner sind hiezu öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen in jenem Ganttag den Ausschluß ihrer Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung zu Folge habe. Auch soll in dieser Tagesfahrt unter den erschienenen Gläubigern eine gütliche Uebereinkunft, wegen Vertheilung der vorhandenen geringen Masse ohne Vorzugsrecht versucht werden. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldner in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei unterzeichnetem Gerichte zu übergeben.

Der Königl. Kreis- und Stadtgerichts Director

Schweizer.

Riedel.

Baireuth, den 22. August 1822.

Von dem Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Die Gebrüder Cressino dahier haben sich als Zahlungsunfähig erklärt. Es werden daher die gesetzlichen Gantäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderung, auch wenn eine gütliche Vereinigung nicht hergestellt werden sollte, zur Verhandlung über das angebrachte Vermögens-Abtretungs-Gesuch, auf den

18. November l. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung, auf den

4. Februar 1823,

3) zur Abgabe der Schlußverhandlung, auf den

7. März desselben Jahrs,

Digitized by Google

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldner hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem 1ten Ganttag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Ganthandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts Director
Schweizer.

Riedel.

Baireuth, den 12. September 1822.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird der — den Erben des Lichterziehers Gebhardt zugehörige, in der Schrollengasse belegene Stadel auf den Antrag eines Miterben öffentlich an den Meistbietenden verkauft. Dieser Stadel besteht aus zwei Theilen:

1) aus dem eigentlichen ältern Stadel, 34 Schuh lang und 30 Schuh breit, 1 Stockwerk hoch, mit Holz abgebunden und mit Brettern verschlagen. Derselbe hat ein Kehl- und ein Hauptgebälk, beide sind gebruckt, und das Dach mit Schindeln gedeckt.

Uebrigens enthält er eine Dreschtenne und 2 Barnet;

2) aus einem neuern Anbau, 34 Schuh lang und 21 Schuh breit, 1 Stockwerk hoch, mit Holz abgebunden und mit Brettern verschlagen. Dieser hat ebenfalls ein Haupt- und Kehlgebälke, ist durchgehends gebruckt und mit Ziegeln gedeckt.

Die Abgaben, welche auf diesem Stadel haften, bestehen lediglich in 22½ kr. fränk. jährlichen Erbzinns zur hiesigen Stadtkämmerei, und dessen gerichtliche Taxe beträgt 900 fl. rheinl. Kauflustige werden eingeladen, sich in dem auf den

15. November, Vormittags 9 Uhr

anberaumten Licitations-Termin vor dem Commissario Kreis- und Stadtgerichtsrath Pöhlmann einzufinden, und ihre Gebote zu legen, worauf der Zuschlag unter Vorbehalt der Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts erfolgt. Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift.

Der
Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Riedel.

Auf den Antrag einer Hypotheken-Gläubigerin soll das der verwittweten Maria Magdalena Frank von hier zugehörige Gütchen, die untere Retraite, zwischen Donndorf und Eckersdorf, welches aus einem massiv erbauten Salon, hölzernem Ställein, 1 Tagwerk Feld mit Obstbäumen, 2 Tagwerk Wiese, gleichfalls mit Obstbäumen, ¼ Tagwerk Feld, 1½ Tagwerk Wiese, ⅛ Tagwerk Weiherland, ¼ Tagwerk Felsranger mit Laubholz, dann 2 Tagwerk Fohrenholz, Huth und etwas Feld besteht, zum Königlichen Rentamte dahier lehenbar ist, und dahin eine jährliche Grundsteuer von 7 fl. rhl., 6 fl. 7½ kr. rhl. Erbzinns, und den 10ten fl. Handlohn in allen Veränderungs-Fällen gibt, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Zu diesem Behuf ist auf den

31. October 1822

Termin im Locale des unterzeichneten Königlichen Landgerichts angesetzt, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden, ihre Gebote zu legen, und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Bemerkt wird hierbei, daß vorgedachtes Gütchen am 6. Juli c. auf 1400 fl. rheinl. gerichtlich gewürdigt worden ist, und den Kauflustigen freisteht, das Taxations-Protocoll in diesseitiger Registratur einzusehen. Baireuth, am 12. August 1822.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Der zur Revier Sansparell gehörige Poxdorfer Jagdbezirk, soll im Wege der öffentlichen Steigerung auf Lebensdauer verpachtet werden. Pachtfähige werden eingeladen, in dem dazu anberaumten Termin

Montag den 7. October d. Js., Vormittags 10 Uhr

im Gräflich Giechischen Schlosse zu Wiesentfels zu erscheinen und den Zuschlag an den Meistbietenden unter den

Digitized by Google

bekannten besonders eröfnet werdenden Bedingungen mit Vorbehalt höchster Genehmigung zu gewärtigen. Culmbach und Baireuth, den 27. September 1822.

Königliches Rentamt Culmbach und
Königliches Forstamt Baireuth.
Weltrich v. n.
Scheidemandel, Actuar.

Zur Tilgung einer schon längst ausgeklagten und rechtskräftig gewordenen Schuld wird das dem Johann Georg Förtsch zu Buchbach bisher angehörig gewesene freieigene ¼ bebaute Dorfgut, im Buchbacher District, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

8. October h. J., Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, allwo sich Kaufsliebhaber beim Gemeinde-Vorsteher in Buchbach einfinden, ihre Aufgebote zu Protocoll geben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Nordhalben, den 7. September 1822.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
in leg. abs. praes.
Seidl, 1ster Assessor.

Zur Abtragung einer ausgeklagten Consensschuld und einiger rückständigen Interessen hievon, werden nachbenannte, dem Michael Neubauer zu Buchbach bisher angehörig gewesenen Grundbesitzungen, als: ¼ Dorfgut, mit Gebäuden und Grundstücken, Besitz-Nr. 57, und mit 1000 fl. Steuer-Capital belegt, dann ein Feld, im Hochstiftswald, Bes. Nr. 55, und mit 320 fl. Steuer-Capital belegt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt; auch hiezu Termin auf den

8. October h. Js., Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, wo sich Kaufsliebhaber im Buchbach bei dem Gemeinde-Vorsteher einfinden, ihre Aufgebote zu Protocoll geben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Nordhalben, den 16. September 1822.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
in abs. Dir.
Seidl, 1ster Assessor.

Den 15. October Vor- und Nachmittag, dann folgende Täge, sollen mehrere zum Nachlaß des verstorbenen Unteraufschlägers Wenzel gehörigen Mobilien und Gegenstände, als Silbergeräthe, Kupfer, Zinn, Porzellain, weiß Zeug, Gläser und Hausgeräthe, an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung in dem hiesigen Lederhändler Petermännischen Wohnhaus verkauft werden. Dieses wird Kaufsliebhabern andurch bekannt gemacht. Hof, den 27. September 1822.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Das Grundvermögen des Johann Welscher, Wirths zu Haßlach, bestehend in einer Sölde allda, wird auf wiederholten Antrag des Consensgläubigers abermals dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Steigerungs-Termin auf den

22. October d. J.

anberaumt, allwo Kaufsliebhaber im Königl. Landgerichte zu erscheinen, und ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, sofort den Hinschlag bei annehmbaren Aufgeboten bedingt zu gewärtigen haben. Cronach, am 14. September 1822.

Das Königliche Landgericht.
Desch.

Das Haus und Gärtlein, welches Johann Schneider zu Vogtendorf, dermalen von Johann Montag zu Wilhelmsthal erkauft hat, Freiherrlich von Marschallisches Lehen, wird wegen nicht bezahlten Kaufschilling am

15. October

beim Königlichen Landgerichte dahier nach der Executions-Ordnung verkauft, und den Kaufliebhabern hiemit zur Kenntniß gebracht. Kronach, am 10. September 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Das K. Landgericht Bamberg II hat in dem Schuldenwesen des Casimir Arch von Mühlendorf, dessen Vergantung rechtskräftig erkannt. In Folge dessen werden die gesetzlichen Gantäge, und zwar: a) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen, auf

Montag den 14. October,

b) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Montag den 11. November,

Digitized by Google

c) dann zur Abgabe des Schlußsatzes, auf

Donnerstag den 12. December l. Js.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen; daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Auch werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, hiemit aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Bamberg, den 11. September 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Die Ruralgemeinde Reundorf verkauft mit landgerichtlicher Bewilligung das ihr entbehrlich gewordene Gemeindehaus sammt dazu geschlagenem einfachen Gemeindrechte unter den im Regierungsblatte vom J. 1808, St. VIII. S. 457 et Seq. aufgeführten Modalitäten. Veräußerungstermin ist auf

Dienstag den 8. October d. J. Vormittags 10 Uhr

in dem Orte Reundorf anberaumt, wo Strichlustige und Zahlungsfähige sich einfinden mögen. Bamberg, den 24. September 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Roman Ley zu Bischberg ist gesonnen, zum Behufe der Auseinandersetzung mit seinen Gläubigern einen Theil seines Grundbesitzthums dem öffentlichen Verkaufe auszusetzen, und hat sich hiezu gerichtliche Aufsicht erwirkt. Zum Verkaufe sind bestimmt: a) 3 Morgen Feld, der Lochacker, Spitallehen, ist gültfrei und giebt nur von 24 Beeten den Zehend, b) 8 Morgen Feld, der Kupferschmiedsacker, Spitallehen, ist gült- und zehendfrei, c) 5 Morgen Feld und Wiesen, der Brunnenschlag, Königl. Lehen; gült- und zehendfrei, d) 1 Morgen Feld, der obere Mannlehenacker, Königl. Lehen, zehend- und gültfrei, e) 1¼ Morgen, die mittlere Saarwiese, Spittallehen, ist gült- und zehendfrei, f) das untere Mannlehen, Holz, Königl. Lehen — giebt nur Handlohn, g) 1½ Morgen, die obere Saarwiese, Königl. Lehen, — ist gült- und zehendfrei, h) 1¼ Morgen, die untere Saarwiese mit einem Aeckerlein und 6 Eichen, Königl. Lehen; ist gült- und zehendfrei, i) 2¼ Morgen Feld, der Hollerstein, Spitallehen, gültfrei, k) ¾ Morgen Feld, der obere Steinizacker; freieigen, l) 1¼ Morgen Feld, der untere Steinizacker, Königl. Lehen; giebt 1 Metz Gült und den Zehend, m) 2 Morgen, der Schloßgarten, Königl. Lehen, gültfrei, (ist ein schöner Bauplatz und Roman Ley hat bereits im Jahre 1813 allerhöchsten Orts die Bewilligung erhalten, eine Mühle hier bauen zu dürfen; dieses Recht will derselbe dem Käufer mit abtreten), n) 8 Morgen Feld, der Birkleinsacker, im Trosdorfer Flure gelegen, Königl. Lehen, ganz mit Bäumen besetzt, giebt 6 Bamb. M. Korngült, aber keinen Zehend, o) 6 Morgen, die Standenwiese, im Steuerdistrict Hallstadt gelegen, Königl. Lehen; ein Theil davon, das Wöhrt genannt, ist zehendfrei, p) 1½ Morgen Feld, der Gereuthacker (2 Folien) Spitallehen, gültfrei, q) 10 Morgen Feld und 4 Morgen Wiesen, der Rothhofacker (3 Folien) geben nur 30 kr. Beizinns zum Spital, übrigens freieigen, r) 1 Wiese, der Schwalbenschwanz, im Weippelsdorfer Flur gelegen, Spitallehen. Kaufliebhaber werden eingeladen, sich am

9. October d. J. Vormittags 9 Uhr

im obern Schlößchen zu Bischberg einzufinden, wo sie die Verkaufsbedingnisse, die auch Fristenzahlungen zulassen, vernehmen werden. Dieselben haben bei erreichter Taxe den Hinschlag sogleich zu gewärtigen. Bamberg, den 19. September 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Das sämmtliche, zum Schuldenwesen des Bauers Joseph Seubert zu Schlammersdorf gehörige Grundvermögen, bestehend: 1) in einem Gute mit Haus, Stadel, Nebengebäude, 6 Tagwerk Feldern, ⅞ Morgen Wiesen, und 3 Morgen Wald, Besitz-Nummer 90, 2) ½ Tagwerk Feld, der Sandacker, Besitz-Nummer 91, 3) 3 Tagwerk Holz, Besitz-Nummer 92, welche im Flure Schlammersdorf liegen, dann 4) 2¼ Morgen Feld, der Hopfengarten, Besitz-Nummer 217, 5) ½ Morgen Feld, die Schmiedshecke, Besitz-Nummer 218, 6) ¼ Morgen Feld, das Bommerlein, Besitz-Nummer

Digitized by Google

219, im Flure Trailsdorf gelegen, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin hiezu auf.

Dienstag den 8. October l. J.

im Schlammersdorfer Wirthshauße anberaumt, wohin Kaufsliebhaber eingeladen werden. Forchheim, den 7. September 1822.

Königliches Landgericht.
L. Badum.

Zum 2tenmal werden hiemit folgende — dem verganteten Rothgerbermeister Christian Bartholomäus Schleuk zu Himmelcron zugehörige Immobilien, a) ein massiv von Quadern erbautes dreistöckigtes Wohnhaus, nämlich die erste Schloßabtheilung sammt einem Gras- und Obstgarten zu ½ Tagwerk, onerirt mit 6 fl. 15 kr. Erbzinns und beständigen Handlohn, dann — 30 kr. Grundsteuersimplum, geschätzt auf 1180 fl. rhl., b) ein Feld im Schield zu 1 Tagwerk, belastet mit 6¾ kr. rhl. Erbzinns, 4¾ kr. Hutgeld und 7½ kr. Steuersimplum, geschätzt auf 300 fl., zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und ist Bietungstermin auf

Mittwoch den 9. October Vormittags 10 Uhr

anberaumt, an welchem sich Kaufsliebhaber im landgerichtlichen Geschäftszimmer dahier einzufinden, und ihre Angebote zu Protocoll anzuäußern, hiedurch eingeladen werden. Berneck, am 28. August 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Ueber den Nachlaß des verstorbenen Müllermeisters Johann Nicolaus Roßner zu Goldcronach, ist auf den Antrag des Vormunds der hinterlassenen Kinder der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet worden. Es werden daher alle diejenigen, welche Forderungen und Ansprüche an dem Verstorbenen und seinem Nachlaß haben, öffentlich dergestalt vorgeladen, daß sie binnen drei Monaten, insbesondere in dem angesetzten Liquidationstermin, den

24. October curr., früh 9 Uhr,

im unterzeichneten Landgericht in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte den Betrag und die Art ihrer Forderung umständlich anzugeben, die Documente, Briefschaften und übrigen Beweismittel, womit sie die Wahrheit und Richtigkeit ihrer Ansprüche zu erweisen gedenken, urschriftlich vorzulegen und anzuzeigen, das Nöthige zum Protocoll zu verhandeln und alsdann die gesetzmäßige Ansetzung in dem abzufassenden Erstigkeitsurthel, dagegen bei ihrem Ausbleiben und unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche zu gewärtigen haben, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, werden verwiesen werden. Berneck, den 16. Juli 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Zur Vollstreckung der Hülfe wird das der Rosina Hatzeltin zu Weismain gehörige Haus, dann ein Feld, im Geisberg, öffentlich an den Meistbietenden verkauft. Der Strich wird am

15. October

beim Königl. Landgericht dahier abgehalten, die Genehmigung des Hinschlags aber bleibt den Gläubigern vorbehalten. Die Strichlustigen können sich täglich von der Belastung dieser Realitäten bei Gericht dahier überzeugen. Zugleich werden alle diejenigen, die Anspruch an das Vermögen der Rosina Hatzeltin machen wollen, aufgefordert, daß sie am

15. October

beim Königl. Landgericht dahier ihre Forderungen anmelden und nachweisen, ausserdessen bei Vertheilung der Masse auf sie keine Rücksicht genommen werden wird. Weismain, am 7. September 1822.

Königliches Landgericht.
Egner.

Zur Vollstreckung der Hülfe wird der Gült- und Frohnhof des Georg Metzner zu Weismain öffentlich zum Kaufe ausgeboten. Der Strichtermin wird am

11. October d. J.

beim Königl. Landgerichte dahier abgehalten, der Hinschlag aber ist durch die einzuholende Genehmigung der Gläubiger bedingt. Die Rechten und Lasten dieses Hofes können täglich in dem landgerichtlichen Geschäftszimmer eingesehen werden. Zugleich werden alle diejenigen, die an das Vermögen des Georg Metzner einen Anspruch zu machen glauben, aufgefordert, daß sie am

11. October d. J.

hier erscheinen, und ihre Forderungen gehörig anmelden und nachweisen, ausserdessen sie bei der Vertheilung der Masse unberücksichtiget bleiben würden. Weismain, am 7. September 1822.

Königliches Landgericht.
Egner.

Digitized by Google

Nachdem der Ackermann Johann Rödel zu Mittelehrenbach sich zahlungsunfähig erklärt, und diese Erklärung sich auch als gegründet gezeigt hat, so wurde von dem unterfertigten Königl. Landgerichte auf die Eröffnung des förmlichen Concurses erkannt. Es werden demnach die gesetzlichen Edictstage, nemlich: I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung, auf

Mittwoch den 9 October d. Js.,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Mittwoch den 23. October d. Js.,

III. zur Schlußverhandlung, auf

Mittwoch den 6. November d. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstagen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben. Zum öffentlichen Verkaufe der zur Concursmasse gehörigen Immobilien, 1) des Söldenguts Nr. 16., bestehend in einem Wohnhauße, Stadel, Hofraith, Pflanzgärtlein, 3 Morgen Feld und Wiesen und Gemeinderecht, 2) 2 Tagwerk Feld, der Rattigacker, 3) 2¼ Tagwerk Feld, der Straßacker, 4) 2½ Tagwerk Feld und Wiesen, der Hainbühl, 5) ½ Tagwerk Feld, die alte Reuth, wird Termin auf

Dienstag den 8. October,

im Häfnerischen Wirthshauße zu Mittelehrenbach anberaumt, und hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen. Gräfenberg, am 21. September 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
D. l. abs.
Lindig, Assessor.

Zu Folge höchsten Befehls Königlicher Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, wird hiermit die herrschaftliche Wohnung eines ehemaligen Holzwa[illegible] zu Langenstadt, bestehend in einem 2 Stockhohen Haus, mit 2 Zimmern, 6 Kammern, darneben 1 Backofen und Schorgärtlein, dem öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ausgesetzt und dazu Termin auf

Freitag den 11. October d. Js.

anberaümt, an welchem Tage Vormittags 11 Uhr die Kaufsliebhaber in dem bezeichneten Hauße sich einfinden, die Verkaufs-Bedingungen vernehmen und den Zuschlag vorbehaltlich höchster Genehmigung gewärtigen können. Culmbach, den 23. September 1822.

Königliches Rentamt.
Weitrich.

Auf den Antrag der Vormünder der minderjährigen Beuerleinischen Kinder zu Küps soll das dem Metzgermeister und Schenkwirth Johann Adam Opel dahier zugehörige Wirthshaus Nr. 6 in Weisenbrunn in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber können sich in dem auf

Dienstag den 29 October curr.

anberaumten Subhastations-Termin vor dem unterzeichneten Patrimonialgericht einfinden, ihre Gebote legen, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung gewarrtigen. Das Taxations-Protocoll über dieses Haus liegt in der hiesigen Registratur zur Einsicht offen. Weisenbrunn, am 25. September 1822.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonial-Gericht.
Krauffold.

Der Wirth und Metzgermeister Friedrich Roth dahier hat sich dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher nach den bereits abgehaltenen 3 Edictstägen auf Antrag der Rothischen Gläubiger dessen besitzende Realitäten, welche 1) in einem neu und massiv von Quatersteinen erbauten 2stöckigen Wohnhaus mit dazu gehöriger Gemeindgerechtigkeit, und Schenkrecht, 2) in einem Stadel als walzendes Lehen bestehen, hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

15. October d. Js., Vormittags 10 Uhr

bestimmt, wozu und zur vorgängigen Vernehmung der Verkaufs-Bedingnisse, dann der auf diesen Realitäten haftenden Abgaben und sonstigen Lasten die Kaufsliebha-

Digitized by Google

ber eingeladen werden. Bei Erzielung annehmlicher Aufgebote erfolgt der executionsordnungsmäßig auf 6 Wochen bedingte Hinschlag an den Meistbietenden vorbehaltlich der Genehmigung der Rothischen Gläubiger. Küps, am 17. September 1822.

Königlich Freiherrlich von Redwitzisches Communion-Patrimonialgericht I. Classe.
Frauenholz.

Um beurtheilen zu können, ob in Betreff des aus dem verkauften Guth des Johann Putschky zu Danndorf erlößten Kaufschillings eine bloße Schuldenaustheilung statt finden kann, oder ein anders Verfahren eintreten muß, ist eine genaue Untersuchung seines Schuldenstandes nothwendig. Zu dem Ende ist ein Termin auf

Donnerstag den 17. October Vormittags

angesetzt worden, in welchem alle noch unbekannte Gläubiger des Putschky entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte dahier zu erscheinen und ihre Forderungen unter Vorlage der Beweismittel gehörig zu liquidiren, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen haben, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger übrig bleiben wird. Schmeilsdorf, am 23. September 1822.

Freiherrlich Küßbergisches Patrimonialgericht Danndorf.

Der Adam Oettmeierische Zinnßhof, sub Nr. 4 dahier, wozu nach den gerichtlichen Taxationsverhandlungen 1 halbmassives Wohnhaus, 1 Scheuer und 2 Schupfen Gebäude von Holzwerk, ½ Jauchert 25 □ Ruthen Pflanz- und Grasgarten, 35½ Jauchert Felder, 18¾ Jauchert Wiesen, 5½ Jauchert Huthland gehören, und worauf das Forstrecht für 3 Klafter Deputat Holz und eben so viel Fuder Reiß-Streu, 8 Schränkstangen und nothdürftiges Leeßholz aus der guthsherrlichen Waldung exclusive des Huthrechts dahin und auf die Gemeinde Grundstücke haftet, soll in Kraft der Hülfsvollstreckung öffentlich veräußert werden, wozu ein Termin auf

Dienstag den 8. October jetzigen Jahres,

dahier an Ort und Stelle anberaumt ist, und wohin Kaufsliebhaber eingeladen werden, sich früh um 10 Uhr mit ihren Geboten zu melden und des Zuschlags nach Vorschrift der Executions-Ordnung gewärtig zu seyn. Die Taxe des Verkaufs-Objects hat sich nach Abzug aller Lasten und Abgaben auf 3950 fl. 37 kr. rhi. festgestellt, und Letztere bestehen in 3 fl. frk. jährlichem Grundzinnß, 2 Fastnachtshennen, 1 Schock Eier, 4 Acker- und eben so viel Mähtagen, 3 Bauholzfuhren und 4 Pf. Wergk zu spinnen alle Jahre. Bei Besitzveränderungsfällen wird ein bestimmtes Handlohn von 100 fl. frk. und die Grundsteuer von 2765 fl. rhi. Capitais-Aniage, ingleichen alle Jahre ais Pfaffenschäffel, 1½ Achtel Korn und eben soviel Haber zum Königl. Pentamt Hof; an das Pfarramt Misienreuth aber 1 Achtel Korn, und an die dortige Schule 1 Laib Brod, der sogenannte heilige Abend und ½ Achtel Korn abgereicht. Die weiteren Nachrichten über dieses Anwesen können in dem Registraturzimmer des Justitiars aus den Grund- und Taxations-Acten erholt werden. Münchenreuth, den 30. August 1822.

Das Königlich Baierische Freiherrlich von Feilitzschsche Patrimonialgericht I. Classe.
Wächter.

Auf Antrag eines Gläubigers des Michael Geiger zu Uetzing wird dessen besitzendes, diesseitiges zinslehenbares halbes Wohnhaus, Nr. 37 im Executions Weg öffentlich verkauft, und zu dem Ende Termin auf

Dienstag den 8. October Vormittags

anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige haben sich daher am genannten Tage im Gastwirth Grienesschen Wirthshaus zu Uetzing einzufinden, und ihre Gebote zu legen, worauf nach Vorschrift der Executions-Ordnung der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen wird. Thuenau, am 4. September 1822.

Freiherrlich Küßbergisches Patrimonialgericht.

Nicht Amtlich-Artikel.

1000 Stück Mairene selbgezogene Obstbäume, sind bei Unterzeichnetem um beigesetzte Preise zu haben. Mehrere Sorten Zwerg-Abricosenstämmchen das Stück 30 kr., hochstämmige Birnbäume das Stück 24 kr., hauptsächlich 700 Stück gute Sorten Aepfelbäume, die für Gärten, Felder und Straßen sich eignen, das Stück für 20 kr.

Digitized by Google

Gefällige Aufträge werden sich in portofreien Briefen nebst dem Geldesbetrag ergebenst erbeten, wogegen die beste und schnellste Bedienung erfolgen wird. Culmbach, den 30. September 1822.

Johann Ludwig.

Ankündigung einer Brau-Lehranstalt.

Ich bringe hier zur öffentlichen Kunde, daß ich meinen

Theoretischen und practischen Unterricht über das ganze Brauwesen und die wichtigsten Gegenstände der Landwirthschaft, besonders über den Hopfenbau

auch im nächsten Jahre fortsetzen, und die Vorlesungen hierüber am 1. November dieses Jahres unfehlbar eröffnen werde, woran Jedermann sowohl vom In- als Auslande Theil nehmen kann.

Die Lehrgegenstände sind wieder, wie im vorigen Jahre, folgende:

A) Die nöthigen Kenntniße aus der Naturlehre der Chemie, Mechanik, und dem Rechnungsfache (durchaus in gemein verständlicher Sprache.)

B) Das Ganze des Brauens, nämlich der Malz- und Bierbereitung aus Gerste und Weizen, auf untere und obere Gährung, nebst den in verschiedenen Ländern bestehenden Brau-Methoden.

C) Die Brau-Rechnungsführung.

D) Die Branntweinbrennerei auf ihrem dermaligen höchsten Standpuncte.

E) Die Grundlehre zur sauern oder Essiggährung.

F) Die Grundsätze zum höheren oder rationellen Betriebe der Landwirthschaft überhaupt.

G) Der dem Brauwesen so wichtige Hopfenbau insbesondere.

Auf Verlangen wird auch das Programm zur jüngst gehaltenen öffentlichen Prüfung mitgetheilt werden, woraus der ganze Gang und nähere Inhalt dieses Unterrichtes in 193 Lehrsätzen zu ersehen ist.

Mehrseitiger im verflossenen Jahre an mich ergangener Anfrage zu Folge, ertheile ich nun auch die Nachricht, daß ich auf Verlangen mehrere Braulehr-Schüler in die Wohnung und Kost unter sehr mäßigen Bedingungen aufzunehmen bereit seye, worüber man durch mündliches oder schriftliches Benehmen von mir das Nähere erfahren kann.

Die Dauer des ganzen Lehrcurses ist wieder auf neun Monate festgesetzt, wovon die ersten sechs Monate für die Braulehre, und die übrigen drei Monate für die landwirthschaftlichen Gegenstände bestimmt sind. Wer der letzteren schon kundig, oder hieran nicht Theil nehmen will, kann sich auch nur für die Broulehre allein melden, und nach sechs Monaten schon austreten. So wie für die Braulehre in practischer Hinsicht die dahier in der Hauptstadt sehr zweckmäßig eingerichteten Brauereien ganz erwünscht sind; eben so vortheilhaft ist für den landwirthschaftlichen Theil des Unterrichtes die in der Nähe von München ganz vortrefflich eingerichtete Musterwirthschaft auf dem Königlichen Staatsgute Schleißheim, wo die Schüler den künstlichen Futterbau, den Fruchtwechsel, die Stallfütterung, die Düngererzeugung, die Anwendung der neuen Ackergeräthschaften und verschiedenen landwirthschaftlichen Maschinen u. s. w. practisch kennen zu lernen Gelegenheit finden.

Das Honorar für den vollständigen Unterricht in allen oben genannten Gegenständen mit Einschluß vieler kostspieligen Versuche, und eines eigens zu haltenden Repetitors ist vor der Hand monatlich auf zwei Ducaten oder 11 fl. rhl. gesetzt. Sollte sich die Zahl der Schüler beträchtlich vermehren; so wird auch das Honorar vermindert werden. Weniger vermögliche Individuen, welche sich künftig dem Kameralfache widmen, und deshalb auch meinen Vorlesungen beiwohnen wollen, dürfen in jedem Falle nur die Hälfte bezahlen. München, den 6. September 1822.

Doctor Joh. Bapt. Herrmann, Königlich Baierischer Professor der Physik und Chemie, Mitglied mehrerer gelehrten, Landwirthschaftlichen und Industrie-Gesellschaften (wohnend in der Schrammengasse Nro. 87.)

Den 11. oder 12. d. M. fährt ein gut conditionirtes Geschirr leer über Nürnberg und Ansbach. Das Nähere bei dem Kutscher Rahm, am Graben N. 448.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 120. Baireuth, den 5. October 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 26. August 1822.

Von dem Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird das den Freiherrlich von Arnimischen Rellcten gehörige, untenbeschriebene Ritterguth Seidwitz, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und steht Verkaufstermin, dessen Abhaltung in dem hiesigen Gerichtslocale, und zwar im Zimmer Nro. 5 erfolgt, auf den

2. December laufenden Jahrs Vormittags 9 Uhr

an, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer hiermit geladen sind. Der Zuschlag geschieht jedoch blos bedingt, und hängt von der Genehmigung der Interessenten ab.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts Director Schweitzer.

Riedel.

Beschreibung.

Zu dem, eine Stunde von Creußen liegenden Ritterguthe Seidwitz gehören:

I. An Gebäuden;
   1) das ältere, und das neuere mit einer Mauer umgebene Schloß,
   2) ein Brauhaus,
   3) ein Vieh, und zwei Schweinställe,
   4) ein Stadel und
   5) vier Keller.

II. An Gärten;
   1) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Gemüßgarten,
   2) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Gras- und Baumgarten.

III. An Feldern;
   1) $13\frac{12}{32}$ Tagwerk II. Classe,
   2) $21\frac{7}{32}$ Tagwerk III. Classe,

IV. An Wiesen;
   1) $10\frac{1}{2}$ Tagwerk II. Classe,
   2) $13\frac{1}{32}$ Tagwerk III. Classe.

V. $183\frac{5}{32}$ Tagwerk Waldung,
VI. 9 Tagwerk Weiher,
VII. $7\frac{5}{8}$ Tagwerk Huth.

VIII. Zu den Gerechtigkeiten des Guthes, welche hier blos im Allgemeinen aufgeführt, aber in dem Taxations-Instrumente, das zur gewöhnlichen Gerichtszeit in unserer Registratur eingesehen werden kann, genugsam auseinandergesetzt sind.
   1) Die Jagdgerechtigkeit,
   2) die Braugerechtigkeit,
   3) die Fischerei in 3 Bächen,
   4) die Patrimonialgerichtsbarkeit II. Classe, wenn das Guth ein Adelicher besitzt,
   5) der Körner und Schmalsaatzehenten über 323 Tagwerk Land,
   6) das Mithuthrecht,
   7) der lebendige Zehenten,
   8) gemessene und ungemessene Frohndienste.

IX. Zu den grundherrlichen Gefällen, hinsichtlich deren näheren Beschreibung ebenfalls auf das Taxations-Instrument verwiesen wird, gehören: 1) Erbzinnsen, 2) fixes Handlohn, 3) unstetes Handlohn, 4) Waldzinnsen, 5) Frohnabgaben, 6) Küchenlieferungen, 7) andere Naturallieferungen und Rechte, 8) Schutzgelder.

Nach Abzug der Lasten und Abgaben, welche in dem Taxations-Instrument aufgeführt, und auf 9456 fl. $24\frac{1}{2}$ kr. rhl. erhoben sind, hat sich bei der gerichtlichen Abschätzung der Werth des fraglichen Ritterguthes auf 39,350 fl. $21\frac{1}{4}$ kr. rhl. erhoben, ausgeworfen.

Baireuth, den 19. August 1822.

Von dem Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß das zum Nachlaße des verstorbenen Kammerherrn Freiherrn von Ploto gehörige, im Bezirke des Königlich Baierischen Landgerichts Hof, im Obermainkreise gelegene allodiale Rittergut Schiegel, in Kraft der Hülfsvollstreckung, an den Meistbietenden ver-

Digitized by Google

[illegible] soll. Dasselbe liegt mit dem Dorfe Schlegel 2½ Stunden von Hof, erträgt jährlich im Durchschnitt 488 fl. 47 kr. an grundherrlichen Gefällen und ist nach Abzug der auf jährlich 106 fl. 32 kr. berechneten Ausgaben auf 8711 f. 13½ kr. rhl. gewürdigt worden.

Das Schätzungsinstrument, welches eine genaue Beschreibung des Guts enthält, kann in der Registratur des hiesigen Kreis- und Stadtgerichts täglich eingesehen werden.

Die Termine zur Abgabe der Gebote, wozu alle besitzfähige und zahlungsvermögende Kaufsliebhaber anmit eingeladen werden, sind an gewöhnlicher Gerichtsstelle hieselbst auf den

7. December d. J. Vormittags 9 Uhr,
den 7. Februar 1823. Vormittags 9 Uhr,
und den 5. April 1823 Vormittags 9 Uhr

anberaumt. Der letzte Bietungstermin ist peremtorisch und wird auf die nach Verlauf desselben etwa einkommenden Gebote nicht weiter reflectirt werden.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director
Schweitzer.

Riedel.

Montag den 14ten d. Ms. giebt die unterzeichnete Commission als Bedarf bis Ende December d. Js. für die hiesige Garnison 300 Scheffel Haber, und 450 Scheffel Korn theilweise zu 50 bis 100 Scheffel oder auch im Ganzen salva. ratificatione an den Wenigstfordernden in Lieferung. Lieferungslustige werden daher zur bestimmten Zeit auf der Regiments-Canzlei allhier — woselbst alsdann die weitern Bedingnisse bekannt gemacht werden — zu erscheinen hiemit eingeladen, und wird zugleich bemerkt, daß sich die der Commission unbekannten Individuen hinsichtlich ihrer Lieferungsfähigkeit mit einem gerichtlichen Zeugniß zu versehen haben. Baireuth, am 1. October 1822.

Königliche 13te Linien Infanterie-Regiments-Oeconomie-Commission.
Heidorfer, Major.
Martin, Regiments-Quartiermeister.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Bauernsohn Albrecht Hübner von Unterwaiz, und die ledige Barbara Kirschner von der Dürrenwiese, geboren den 25. December 1801, in ihrem am 16. August curr. gerichtlich errichteten Ehevertrag die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft bis zur Volljährigkeit der Braut ausgeschlossen haben. Baireuth, am 24. August 1822.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Der — der Commune Baireuth zuständige, obere, dann untere Seeweiher ohnweit der Birken, so beide dermalen zu Feld benutzt werden, sollen auf 6 Jahre, und zwar vom 1. November 1822 bis dahin 1828 verpachtet werden. Pachtliebhaber werden daher eingeladen, sich kommenden

Freitag den 10ten d. Ms., Vormittags 11 Uhr

in dem Bureau der unterzeichneten Stadtkämmerei einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und den Zuschlag unter Vorbehalt der magistratlichen Genehmigung zu gewärtigen. Baireuth, den 2. October 1822.

Die Stadtkämmerei.
Neuper.

Der zur Revier Sanspareil gehörige Poxdorfer Jagdbezirk, soll im Wege der öffentlichen Steigerung auf Lebensdauer verpachtet werden. Pachtfähige werden eingeladen, in dem dazu anberaumten Termin

Montag den 7. October d. Js., Vormittags 10 Uhr

im Gräflich Giechischen Schlosse zu Wiesentfels zu erscheinen und den Zuschlag an den Meistbietenden unter den bekannten besonders eröffnet werdenden Bedingungen mit Vorbehalt höchster Genehmigung zu gewärtigen. Culmbach und Baireuth, den 27. September 1822.

Königliches Rentamt Culmbach und
Königliches Forstamt Baireuth.
Weltrich, v. n.
Scheidemandel, Actuar.

(Die diesjährige Aufnahms-Prüfung der Schulaspiranten betr.)

Nach einer höchsten Entschließung der Königl. Regierung vom 18. September, praes. 30sten, wird allen jenen Schulaspiranten, welche zur jüngsten Aufnahmsprüfung erschienen waren, und die nicht besondere Aufnahms-Certificate oder sonstige Mittheilungen erhalten, hierdurch eröffnet, daß sie als nur nothdürftig vorbereitet befunden wurden, und daher angewiesen werden, mit einer bessern Vorbereitung, vorzüglich in Beziehung auf Musik, zur nächsten Prüfung zu erscheinen, wenn sie nicht erwarten wollen, ganz abgewiesen zu werden. Bamberg, den 30. September 1822.

Königl. Inspectorat des Schullehrer-Seminars.
Haas.

Digitized by Google

Zu Bezahlung jener Schulden, welche der verlebte Fleischhackermeister Urban Pollert zu Tirschenreut, und dessen noch lebende Wittwe Katharina Pollert contrahirt, müssen sämmtliche Realitäten derselben im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft werden; sie bestehen in 7 Feldern, geschätzt an ihrer Erdenfläche zu 7¾ Tagwerk, dann in 2 Wiesen, geschätzt nach der Erdenfläche zu 4 Tagwerk; endlich in einem einfachen Hauße auf dem hiesigen Haupt- oder Maximilians-Platz, welches Haus jedoch noch an keinem Theile ganz ausgebaut ist. Kauflustige mögen sich auf dem Königlichen Landgerichts-Büreau am

24. October 1822,

zur gewöhnlichen frühen Gerichtszeit melden, ihr Anboth schlagen, und das Weitere erwarten. Als vorläufige Bedingniß wird gesetzt, daß der Kaufschilling sogleich bei erfolgter Genehmigung baar erlegt, und ein fremder Käufer mit gehörigen obrigkeitlichen Zeugnissen über Vermög- und Familien-Verhältnisse versehen seyn muß. Am 18. September 1822

Königliches Landgericht Tirschenreut.
Soudinger.

Die Realitäten des Johann Müller, Schuhmachermeister zu Fuchsmühl, bestehend: 1) aus einem theils von Holz, theils von Lehm gebauten Wohnhauße, das eine heitzbare Stube zu ebner Erde, eine Kammer, Küche, Stallung, einen Keller, dann 2 unterschlagene Böden in sich faßt, 2) aus den 2 angebauten hölzernen Schupfen, 3) aus einem Pflanz und Obstgärtchen, zusammen zu ½ Tagwerk haltend, und 4) einem ¾ Tagwerk grossen Feld, auf dem Brand, werden zur Befriedigung seiner Gläubiger im Wege der öffentlichen Feilbietung

Samstag den 19. October l. Js.,

an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung mit Vorbehaltung der Genehmigung der Müllerschen Creditorschaft verkauft. Die allenfallsigen Kaufsliebhaber haben sich an dem oben bestimmten Tage in dem obern Wirthshauße zu Fuchsmühl einzufinden, sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genugsam auszuweisen, ihre Anbote zu schlagen, und das weitere abzuwarten. Die auf d[illegible]enden Gerechtigkeiten, dann Lasten, so wie die übrigen Kaufsbedingnisse können die Kaufsliebhaber an dem Verkaufstermine, oder auch vor der Hand bei dem hiesigen Königl. Landgerichte erfahren. Actum Waldsassen, den 18. September 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Waldsassen.
L. M. Troppmann.

Zur Erholung mehrerer beträchtlicher, längst auf Execution beruhender Forderungen an den Gastwirth Andreas Förster zu Waischenfeld, wird in Kraft der Hülfsvollstreckung dessen sämmtlich besitzendes Grundvermögen, bestehend: in a) einem zweistöckigen Wohnhauße, worauf die Gastgerechtigkeit haftet, b) zwei Nutzantheilen an den noch unvertheilten Gemeindgründen, c) einer Haushofstatt mit ½ Tagwerk Garten, d) ½ Tagwerk Garten allda, e) ¼ Tagwerk, der Scheubelsgarten, f) ¼ Tagwerk Wiese, die Lohwiese, g) 1 Tagwerk Wiese, im Weiher, h) 1½ Tagwerk Feld, im Oegritz, i) 1 Tagwerk Feld allda, k) 1 Tagwerk Feld daselbst, l) ½ Tagwerk Feld eben allda, m) 2½ Tagwerk Feld, im Greiner, n) 2 Tagwerk Feld allda, o) 2¼ Tagwerk Feld daselbst, p) 1¼ Tagwerk Feld, in der Hölle, q) 20 Tagwerk Feld, in der Horlachen, r) 6¾ Tagwerk Wiesen, die Hofwiese, s) ¾ Tagwerk Feld, im Greiner, t) ½ Tagwerk, der Küchengarten, u) der Schloßrangen, v) der Hundsstadel, w) ein gemauertes Kellerhaus, x) ¼ Tagwerk Landsgemeinde, y) der Antheil an dem Zehend zu Vorderklebach, hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zum Aufstriche Termin auf

Montag den 28. October Vormittags 10 Uhr

anberaumt, an welchem Tage sich die Kaufslustigen zu Waischenfeld auf dem Rathhauße einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und das Weitere nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Die Strichsbedingniß, wie die auf den Realitäten haftenden Lasten und Abgaben, werden im Termine bekannt gemacht. Hollfeld, am 18. September 1822.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Der Zimmergeselle Lorenz Pickel zu Droßendorf hat sich wegen überhäuften Schulden als insolvent bei Gericht erklärt, und sich freiwillig dem Concurs-Verfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen

Digitized by Google

Gantläge, und zwar: I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung auf

Montag den 14. October,

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung, auf

Donnerstag den 14. November,

III. zur Abgabe der Gegen- und Schlußeinreden auf

Donnerstag den 19. December,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Gantlage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Zugleich auch wird an dem ersten Edictstag, den

14. October

nach der Liquidations-Verhandlung, das Grundvermögen des Gemeinschuldners, wie solches in der frühern Ausschreibung vom 11. Juli d. Js., Bamberger Intelligenz-Blatt Nr. 59, 60, 61 beschrieben und aufgeführt ist, vorbehaltlich der creditorschaftlichen Genehmigung dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, den 7. September 1822.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Alle diejenigen, welche gegen die verlebte Handelsfrau Anna Maria Bergdoltin zu Buch am Forst eine gegründete Forderung zu machen glauben, werden andurch aufgefordert, bis zum 12. October d. Js. ihre Forderung bei hiesigem Landgerichte anzubringen und gehörig zu documentiren, widrigenfalls dieselbe nach Verlauf dieses Termins nicht mehr gehört werden, sondern das hinterlassene Vermögen an dessen Intestat Erben abgegeben werden soll. Lichtenfels, den 6. September 1822.

Königliches Landgericht.
Schell.

Vom
Königlichen Landgerichte Kronach.

Das Anwesen des Johann Georg Sünckl zu Haßlach, wird zur rechtlichen Hülfsvollstreckung wiederholt dem öffentlichen Kaufe ausgesetzt, und hiezu auf

Samstag den 28. October,

um 9 Uhr Morgens Verkaufstermin im Orte Haßlach angesetzt. Der Hinschlag geschieht der Executions-Ordnung gemäß. Kronach, am 3. September 1822.

Königlicher Landrichter,
Desch.

Das Grundvermögen des Johann Welscher, Wirths zu Haßlach, bestehend in einer Sölde allda, wird auf wiederholten Antrag des Consensgläubigers abermals dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Steigerungs-Termin auf den

22. October d. J.

anberaumt, allwo Kaufsliebhaber im Königl. Landgerichte zu erscheinen, und ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, sofort den Hinschlag bei annehmbaren Aufgeboten bedingt zu gewärtigen haben. Cronach, am 14. September 1822.

Das Königliche Landgericht.
Desch.

Den 15. October Vor- und Nachmittag, dann folgende Täge, sollen mehrere zum Nachlaß des verstorbenen Unteraufschlägers Wenzel gehörigen Mobilien und Gegenstände, als Silbergeräthe, Kupfer, Zinn, Porzellain, weiß Zeug, Gläser und Hausgeräthe, an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung in dem hiesigen Lederhändler Petermännischen Wohnhaus verkauft werden. Dieses wird Kaufsliebhabern andurch bekannt gemacht. Hof, den 27. September 1822.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Auf den Antrag des Curators und der nächsten Seiten-Anverwandten des seit 40 Jahren abwesenden Bäckergesellen Peter Schellein aus Teuschnitz wird derselbe, oder dessen Deszendenten hiemit gerichtlich aufgefordert, sich inner einer halben Jahresfrist vor unterfertigter Gerichtsstelle zu sistiren und sein nach der letzten Curatel-

Digitized by Google

Rechnung in 2518 fl. 39½ kr. bestehendes Vermögen zur eigenen Verwaltung zu übernehmen, als im entgegengesetzten Falle dasselbe an die gerichtlich anerkannten nächste Anverwandte des Abwesenden nach gesetzlicher Vorschrift zum Genuß, jedoch gegen Cautions-Einlegung, überlassen werden wird. Signatum Nordhalben, den 20. August 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Von dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte Culmbach wird der seit dem Jahre 1806 aus hiesiger Gegend abwesende Unterthanssohn Johann Adam Gräf aus Kemmeritz, gebohren den 10. März 1781, welcher im Jahre 1805 als gemeiner Soldat unter das vormalige Königl. Preußische Regiment von Zweifel zu Baireuth ausgehoben, in dem darauf folgenden Jahre und zwar am 14. October 1806 in der Schlacht bei Jena bleßirt und nach der Hand in das Lazareth zu Magdeburg gebracht worden seyn soll, seit dieser Zeit aber keine Nachricht mehr von sich gegeben, auf den Antrag seiner Geschwister und des ihm als Curator bestellten Unterthans Heinrich Gräf zu Huschdorf dergestalt hiemit öffentlich vorgeladen, daß er oder seine allenfallsigen hinterlassenen unbekannten Erben binnen 9 Monaten oder längstens in dem auf den

18. November d. J. Vormittags 9 Uhr

angesetzten Termine sich dahier entweder persönlich oder schriftlich melden und demnächst weitere Anweisung, im Falle seines Außenbleibens aber gewärtigen solle, daß er für tod erklärt, und sein Vermögen seinen Geschwistern, als seinen gehörig legitimirten Erben, zugesprochen und verabfolgt werden wird. Culmbach, am 11. Februar 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Das K. Landgericht Bamberg II hat in dem Schuldenwesen des Casimir Arch von Mühlendorf, dessen Vergantung rechtskräftig erkannt. In Folge dessen werden die gesetzlichen Gantläge, und zwar: a) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen, auf

Montag den 14. October,

b) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Montag den 11. November,

c) dann zur Abgabe des Schlußsatzes, auf

Donnerstag den 12. December l. Js.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen; daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Auch werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, hiemit aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Bamberg, den 11. September 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Die Ruralgemeinde Reundorf verkauft mit landgerichtlicher Bewilligung das ihr entbehrlich gewordene Gemeindehaus sammt dazu geschlagenem einfachen Gemeindrechte unter den im Regierungsblatte vom J. 1808, St. VIII. S. 457 et Seq. aufgeführten Modalitäten. Veräußerungstermin ist auf

Dienstag den 8. October d. J. Vormittags 10 Uhr

in dem Orte Reundorf anberaumt, wo Strichlustige und Zahlungsfähige sich einfinden mögen. Bamberg, den 24. September 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Nachdem der Ackermann Johann Rödel zu Mittelehrenbach sich zahlungsunfähig erklärt, und diese Erklärung sich auch als gegründet gezeigt hat, so wurde von dem unterfertigten Königl. Landgerichte auf die Eröffnung des förmlichen Concurses erkannt. Es werden demnach die gesetzlichen Edictstage, nemlich: I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung, auf

Mittwoch den 9. October d. Js.,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Mittwoch den 23. October d. Js.,

III. zur Schlußverhandlung, auf

Mittwoch den 6. November d. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Concursmasse, das

Digitized by Google

Nichterscheinen an den übrigen Edictstagen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben. Zum öffentlichen Verkaufe der zur Concursmasse gehörigen Immobilien, 1) des Söldenguts Nr. 16., bestehend in einem Wohnhauße, Stadel, Hofraith, Pflanzgärtlein, 3 Morgen Feld und Wiesen und Gemeinderecht, 2) 2 Tagwerk Feld, der Rattigacker, 3) 2¼ Tagwerk Feld, der Straßacker, 4) 2½ Tagwerk Feld und Wiesen, der Hainbühl, 5) ½ Tagwerk Feld, die alte Reuth, wird Termin auf

Dienstag den 8. October,

im Häfnerischen Wirthshauße zu Mittelehrenbach anberaumt, und hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen. Gräfenberg, am 21. September 1822.

Königlich Bayerisches Landgericht.
D. l. abs.
Lindig, Assessor.

Zu Folge höchsten Befehls Königlicher Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, wird hiermit die herrschaftliche Wohnung eines ehemaligen Holzwarts zu Langenstadt, bestehend in einem 2 Stockhohen Haus, mit 2 Zimmern, 6 Kammern, darneben 1 Backofen und Schorgärtlein, dem öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ausgesetzt und dazu Termin auf

Freitag den 11. October d. Js.

anberaumt, an welchem Tage Vormittags 11 Uhr die Kaufsliebhaber in dem bezeichneten Hauße sich einfinden, die Verkaufs-Bedingungen vernehmen und den Zuschlag vorbehaltlich höchster Genehmigung gewärtigen können. Kemnach, den 23. September 1822.

Königliches Rentamt.
Weltrich.

Der Gesammt-Erlös aus der Kemmerer-Zehendsammlung des heurigen Aerndte-Jahres, bestehend in: 19 Scheffel 2 Metzen Waiz, 28 Scheffel 4 Metzen Korn, 15 Scheffel 1 Metzen Gerste, 10 Scheffel 4 Metzen Haber, 1 Scheffel 4 Metzen Hiers, 1¼ Metzen Schotten, 3 Metzen Aefrig; ferner: 13 Schock 48 Schüth langem und 1 Schock 17 Schüth kurzem Waizstroh, 22 Schock 36 Schüth langem und 1 Schock 47 Schüth kurzem Kornstroh, 7 Schock 40 Bund Gerstenstroh überhaupt, 3 Schock 10 Bund Haberstroh überhaupt, 1 Schock 10 Bund Hiersstroh überhaupt, 48 Bund Wicken- und Erbsenstroh, nebst einer beträchtlichen Quantität Süd, werden am

Montag den 14. October l. Js. früh Morgens

im Orte Kemmern dem öffentlichen Verstriche salva ratificatione ausgesetzt, was zur Kenntniß der Strichliebhaber bringt. Scheßlitz, am 28. September 1822.

Das
Königliche Rentamt.
F. Burkart.

Eine beträchtliche Parthie Waizenfrucht, vom Erndte-Jahre 1819, wird

Montag am 14. October l. Js.,

früh Morgens 9 Uhr auf dem Aerariar'schen Magazine oberhalb der sogenannten alten Hofhaltung am Domberge zu Bamberg im Wege öffentlicher Steigerung verkauft. Die Kauflustigen werden hierüber in Kenntniß gesetzt. Hallstadt, am 30. September 1822.

Vom Königl. Rentamte Bamberg I.
Prell.

Nachstehende, der Maurerswittwe Anna Maria Hupfer zustehende Immobilien: ein Aeckerlein oberhalb des Pemmhsstadels, ein Stück Feld an obiges stoßend, taxirt um 90 fl. resp. 100 fl. fränk., sollen am

15. November

dahier meistbietend verkaufet, und der Zuschlag an den Meistbietenden nach Maßgabe der Executions-Ordnung vollzogen werden. Thurnau, den 18. September 1822.

Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.
Knoch.

In Kraft der Hülfsvollstreckung sollen die diesseitig lehenbaren, dem Schuhmachermeister Heinrich Strömsdörffer zu See zugehörigen 2⅛ Tagwerk 36 Ruthen Feld und Wiesen, am langen Anger, öffentlich versteigert werden. Da Bietungstermin hiezu auf

Dienstag den 15. October Vormittags

Digitized by Google

angesetzt worden ist; so werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber geladen, sich in diesem Termin im Wirthshaus zu Untersteinach einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Thurnau, den 16. September 1822.

Freiherrlich v. Künßbergisches Patrimonialgericht.

Die dem Jacob Dick zu Crassech gehörigen, diesseitig einlehenbaren Immobilien, als: 1) ein Güthlein, bestehend in einem Wohnhaus, Backofen, Grasgärtchen, dann 3⅛ Tagwerk Feld, 2) die Hälfte an 6⅞ Tagwerk, 2 Ruthen Feld aufm Wudel, werden Schuldenhalber dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist zu dem Ende Termin auf

Freitag den 11. October, Vormittags

in der Behaußung des Orts-Vorstehers Bienlein zu Crassech anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige hiermit eingeladen werden. Thurnau, am 2. September 1822.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonial-Gericht.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das der Wittwe Anna Winterstein allhier gehörige halbe Jauchert Feld, das Leithenäckerlein genannt, auf 50 fl. rhl. geschätzt, an die Meistbietenden verkauft werden. Bietungstermin wird auf den

19. October Vormittags 9 Uhr

anberaumt. Es werden Kaufsliebhaber geladen sich in demselben in dem Geschäftszimmer des Justitiar zu Hof einzufinden. Niedernberg, den 16. September 1822.

Das Patrimonialgericht Niedernberg.

Otto.

Um beurtheilen zu können, ob in Betreff des aus dem verkauften Guth des Johann Putschky zu Danndorf erlößten Kaufschillings eine blose Schuldenaustheilung statt finden kann, oder ein anders Verfahren eintreten muß, ist eine genaue Untersuchung seines Schuldenstandes nothwendig. Zu dem Ende ist ein Termin auf

Donnerstag den 17. October Vormittags

angesetzt worden, in welchem alle noch unbekannte Gläubiger des Putschky entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte dahier zu erscheinen und ihre Forderungen unter Vorlage der Beweismittel gehörig zu liquidiren, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen haben, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger übrig bleiben wird. Schmeilsdorf, am 23. September 1822.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht Danndorf.

Der Wirth und Metzgermeister Friedrich Roth dahier hat sich dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher nach den bereits abgehaltenen 3 Edictstägen auf Antrag der Rothischen Gläubiger dessen besitzende Realitäten, welche 1) in einem neu und massiv von Quadersteinen erbauten 2stöckigen Wohnhaus mit dazu gehöriger Gemeindgerechtigkeit, und Schenkrecht, 2) in einem Stadel als walzendes Lehen bestehen, hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

15. October d. Js., Vormittags 10 Uhr

bestimmt, wozu und zur vorgängigen Vernehmung der Verkaufs-Bedingnisse, dann der auf diesen Realitäten haftenden Abgaben und sonstigen Lasten die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Bei Erzielung annehmlicher Aufgebote erfolgt der executionsordnungsmäßig auf 6 Wochen bedingte Hinschlag an den Meistbietenden vorbehaltlich der Genehmigung der Rothischen Gläubiger. Küps, am 17. September 1822.

Königlich Freiherrlich von Redwitzisches Communion-Patrimonialgericht I. Classe.

Frauenholz.

Daß der Einwohner Michael Opel zu Falls und seine Ehefrau, Anna Maria geb. Schertel die laut Publicandum vom 17. October 1820 unter ihnen seither ausgeschlossen gewesene allgemeine eheliche Gütergemeinschaft vermöge gerichtlicher Erklärung vom heutigen von nun an nunmehr eingeführt haben, wird nach dem geschehenen Antrage hiemit öffentlich bekannt gemacht. Guttenberg, den 7. September 1822.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonialgericht Untersteinach

Münch.

Digitized by Google

Der Metzgermeister und vormalige Gastwirth Johann Deinhard zu Cunreuth hat auf Zusammenberufung seiner Gläubiger, um sich mit ihnen in Güte auseinanderzusetzen, den Antrag gestellet. Diesem Antrag wurde auch statt gegeben, daher Termin auf

Dienstag den 15. October d. Js.

anberaumt, in welchem sämmtliche Gläubiger desselben bei unterzeichnetem Gerichte zu erscheinen, ihre Forderungen, mit Beibringung der in ihren Händen befindlichen Urkunden, anzuzeigen, und sich über die ihnen vorzulegenden Vergleichs-Vorschläge zu erklären haben; wozu die unbekannten Gläubiger des gedachten Johann Deinhard andurch öffentlich und unter dem Präjudiz, daß falls ein Accord zu Stande kommen würde, die Nichterscheinenden unberücksichtiget bleiben sollen, vorgeladen werden. Cunreuth, den 7. September 1822.

Königlich Baierisches Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht.

Göckel.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei der in der Nacht vom 15. auf den 16. d. M. in der Mitte des hiesigen Dorfs entstandenen und sich vor Verlauf einer Stunde über 11 Gebäude, nämlich 5 Wohnhäußer und 6 Scheunen verbreiteten Feuersbrunst sind uns die nachbarlichen Bewohner Himmelcrons und Lanzendorfs, sodann auch menschenfreundliche Bürger Bernecks unter der Leitung des verehrten Vorstandes des dasigen Königl Landgerichts mit ihren vortrefflichen Löschmaschinen eiligst zu Hülfe gekommen, und haben durch Anwendung aller Kräfte unter Gottes Beistand das weitere Umsichgreifen der verheerenden Flamme sowohl gegen die untere als obere Seite des Dorfes noch glücklich gehemmt, wofür wir denenselben und auch allen andern aus den übrigen benachbarten Ortschaften uns hülfreich beigestandenen Menschenfreunden hiermit unter Anwünschung Gottes reicher Vergeltung den verbindlichsten Dank auch öffentlich bezeugen. Trebgast, den 25. September 1822.

Im Namen der Dorfgemeinde:
der Ortsvorstand,
Sahr.

Unterzeichneter hat die gnädigste Erlaubniß erhalten, nachstehende selbst fabricirte Artikel verkaufen zu dürfen. 1) Einen Lack, welcher statt der Stiefelwichse, blos mit einem Haarpinsel angestrichen, ohne Bürste einen spiegelnden Glanz hervorbringt, nimmt weder Wasser noch Staub an, ist auch auf Holz, Blech ꝛc. anwendbar; 2) Tintenpulver, welches man blos in kaltes Wasser wirft, und sogleich mit schreiben kann; 3) das berühmte Zahnpulver, nach Hufeland; 4) Englisches Seifenpulver, welches der Haut eine größere Zartheit gibt; 5) ein Decot, die Haare wachsend zu machen; 6) ächte Leipziger Rosenpomade; 7) den gutriechenden Ofenlack; 8) Mittel, die so lästigen Ratten und Mäuse ohne Gift, auch Wanzen, zu vertreiben. Sein Logis ist beim Herrn Haarburger in der Friedrichsstraße, Nr. 353.

Philipp Felser, Fabrikant aus Bamberg.

Den 11. oder 12. d. M. fährt ein gut conditionirtes Geschirr leer über Nürnberg und Ansbach. Das Nähere bei dem Kutscher Rahm, am Graben N. 448.

Zu Lichtmes 1823 ist ein Gütlein auf dem Tannberg im Ganzen oder theilweise zu verpachten. Liebhaber können sich in Nr. 15 auf der Dürschnitz einfinden.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 29. September. Der Bürger und Schneidermeister Johann Christoph Gärtner dahier, mit Anna Maria Reiß von hier.

Geborne.

Den 26. September. Der todgeborne Sohn des Königl. Siegelamts-Controleurs Knörer.

Gestorbene.

Den 26. September. Der todgeborne Sohn des Königl. Siegelamts-Controleurs Knörer.

Den 28. September. Der Sohn des Hofgärtners Adler dahier, alt 1 Jahr, 3 Monate und 28 Tage.

Den 29. September. Carolina Buchta von hier, alt 50 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 121. Baireuth, den 8. October 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 30. September 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Da die beiden vom General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins mit möglichster Umsicht und Sorgfalt ausgearbeiteten, vorzüglich für Schul-Inspectoren und Schullehrer bestimmten wohlfeilen Artikel des Königl. Central-Schulbücher-Verlags

a) kurzgefaßter Unterricht in der practischen Bienenzucht ꝛc. und

b) kurzer practischer Unterricht in der Obstbaumzucht ꝛc.

die verdiente Abnahme bis jetzt nicht gefunden haben; so werden die Königl. Districts- und Local-Schul-Inspectoren zum Behufe der genannten landwirthschaftlichen Zweige, in Folge einer allerhöchsten Entschließung vom 20sten d. M. auf diese beiden Schriften aufmerksam gemacht, um sie zugleich auch ihren untergeordneten Schullehrern zu empfehlen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Lochner.

An sämmtliche Districts- und Local-Schul-Inspectionen des Obermainkreises.

Den im Central-Schulbücher-Verlage gedruckten Unterricht in der Bienen- und Obstbaumzucht betr.

Duprel.

Baireuth, den 30. September 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stadt Wunsiedel hat außer der Begründung eines Progymnasiums ihr Verdienst um das Schulwesen auch dadurch noch vermehrt, daß sie auch ein Pensions-Institut für Schullehrer-Wittwen begründete, dessen Rente gegenwärtig schon 176 fl. beträgt.

Dieses löbliche Beispiel wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Lochner, Director.

Die Errichtung eines Pensions-Instituts für Schullehrer-Wittwen zu Wunsiedel betr.

Duprel.

Digitized by Google

Baireuth, den 1. October 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um für das verflossene Etatsjahr den Abschluß der K. Conscriptions-Cassa und die Rechnungsstellung nicht aufzuhalten, werden sämmtliche Conscriptions-Behörden angewiesen, längstens bis zum 1. November d. J. über die rückständigen Taxen und sonstigen Gefälle Abrechnung zu pflegen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Lochner.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Obermainkreises.
Abrechnung mit der Königl. Conscriptions-Cassa betr.

Duprel.

Baireuth, den 1. October 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Schluße des Etatsjahres werden sämmtliche Conscriptions-Behörden des Obermainkreises darauf aufmerksam gemacht, die Einstands-Capitalien-Uebersicht pro $18\frac{2}{12}$ in der kürzesten Zeitfrist vorzulegen, damit die Haupt-Zusammenstellung ohne Aufenthalt angefertigt, und an den K. obersten Rechnungshof zur Superrevision eingesendet werden kann.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr v. Lochner.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Obermainkreises.
Einstands-Capitalien-Uebersicht pro $18\frac{2}{12}$ betr.

Duprel.

Montag den 14ten d. Mts. Vormittags 10 Uhr giebt die unterzeichnete Commission als Bedarf bis Ende Dec. d. Js. für die hiesige Garnison 300 Scheffel Korn, und 450 Scheffel Haber theilweise zu 50 bis 100 Scheffel oder auch im Ganzen salva ratificatione an den Wenigstfordernden in Lieferung. Lieferungslustige werden daher zur bestimmten Zeit auf der Regiments-Canzlei allhier — woselbst alsdann die weitern Bedingnisse bekannt gemacht werden — zu erscheinen hiemit eingeladen, und wird zugleich bemerkt, daß sich die der Commission unbekannten Individuen hinsichtlich ihrer Lieferungsfähigkeit mit einem gerichtlichen Zeugniß zu versehen haben.

Baireuth, am 1. October 1822.

Königliche 13te Linien-Infanterie-Regiments-Oeconomie-Commission.
Heldorfer, Major.
Martin, Regiments-Quartiermeister.

Da ein Theil der — der hiesigen Stadtgemeinde zugehörigen Brandhuth, wegen eingetretener Zahlungs-Unfähigkeit einiger Pächter auf 4 Jahre, vom 1. October 1822, bis dahin 1826, desgleichen auch die der Commune St. Georgen an der Bindlocher Chaussee liegenden 2 Tagwerk Wiesen, auf 4 Jahre, von Martini 1822 bis dahin 1826 anderweit verpachtet werden solle; so werden Pachtliebhaber hiermit eingeladen, sich kommenden

Donnerstag den 17. October, Vormittags 9 Uhr

dortselbst auf der sogenannten Brandhuth an der Bindlocher Chaussee einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und dann den Zuschlag unter Vorbehalt der magistratlichen Genehmigung zu gewärtigen. Baireuth, den 5. October 1822.

Die Stadtkämmerei.
Neuper.

Der — der Commune Baireuth zuständige, obere, dann untere Seeweiher ohnweit der Birken, so beide dermalen zu Feld benutzt werden, sollen auf 6 Jahre,

Digitized by Google

und zwar vom 1. November 1822 bis dahin 1828 verpachtet werden. Pachtliebhaber werden daher eingeladen, sich kommenden

Freitag den 11ten d. Ms., Vormittags 11 Uhr

in dem Büreau der unterzeichneten Stadtkämmerei einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und den Zuschlag unter Vorbehalt der magistratlichen Genehmigung zu gewärtigen. Baireuth, den 2. October 1822.

Die Stadtkämmerei.

Neuper.

Das Gütchen des Wolfgang Schimmel zu Zeulenreuth wird in Kraft der Hülfsvollstreckung öffentlich verkauft. Als Steigerungstermin ist

Montag der 4. November d. Js.

im Landgerichtssitze festgesetzt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß 1) das Gütchen auf 830 fl. geschätzt ist, 2) baare Bezahlung bedungen wird, und 3) die Lasten und Rechte am Commissionstage bekannt gemacht werden. Kemnath, am 31. August 1822.

Königliches Landgericht Kemnath.

Freiherr von Andrian.

Das Andringen mehrerer Hypothekar und Current-Gläubiger des Ulrich Steffel zu Leubs macht eine genaue Herstellung des Vermögenstandes desselben nothwendig. Zu diesem Ende wird zur summarischen Liquidation des Schuldenstandes desselben Tagsfahrt auf

Freitag den 25. October.

anberaumt, an welchem Termin die sämmtlichen Creditoren desselben ihre Forderungen zu liquidiren und zugleich die nöthigen Beweismittel derselben anzugeben haben, indem für den Fall eines entstehenden Concurses dieser Termin zugleich als erster Edictstag angesehen werden wird, die Ausbleibenden daher der Rechtsnachtheil trifft, daß sie mit ihrer Forderung von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen werden. Pottenstein, den 24. September 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Heinrich, Landrichter.

Zur Vollstreckung der Hülfe wird das der Rosina Hatzeltin zu Weismain gehörige Haus, dann ein Feld, im Geisberg, öffentlich an den Meistbietenden verkauft. Der Strich wird am

15. October

beim Königl. Landgericht dahier abgehalten, die Genehmigung des Hinschlags aber bleibt den Gläubigern vorbehalten. Die Strichlustigen können sich täglich von der Belastung dieser Realitäten bei Gericht dahier überzeugen. Zugleich werden alle diejenigen, die Anspruch an das Vermögen der Rosina Hatzeltin machen wollen, aufgefordert, daß sie am

15. October

beim Königl. Landgericht dahier ihre Forderungen anmelden und nachweisen, ausserdessen bei Vertheilung der Masse auf sie keine Rücksicht genommen werden wird. Weismain, am 7. September 1822.

Königliches Landgericht.

Egner.

Zur Vollstreckung der Hülfe wird der Gült- und Frohnhof des Georg Metzner zu Weismain öffentlich zum Kaufe ausgeboten. Der Strichtermin wird am

11. October d. J.

beim Königl. Landgerichte dahier abgehalten, der Hinschlag aber ist durch die einzuholende Genehmigung der Gläubiger bedingt. Die Rechten und Lasten dieses Hofes können täglich in dem landgerichtlichen Geschäftszimmer eingesehen werden. Zugleich werden alle diejenigen, die an das Vermögen des Georg Metzner einen Anspruch zu machen glauben, aufgefordert, daß sie am

11. October d. J.

hier erscheinen, und ihre Forderungen gehörig anmelden und nachweisen, ausserdessen sie bei der Vertheilung der Masse unberücksichtiget bleiben würden. Weismain, am 7. September 1822.

Königliches Landgericht.

Egner.

Auf die Grundstücke des Zimmergesellen Johann Nikolaus Schiller zu Döhlau, welche in der Bekanntmachung vom 22ten v. Ms., die in Nr. 105, 106, 107 des Intelligenz-Blattes für den Obermainkreis und in Nr. 34, 35, 36 der Höfer Intelligenz-Zeitung eingerückt ist, namentlich aufgezählt sind, wurde in dem Versteigerungs-Termine, welcher am 10ten d.

Digitized by Google

Ms. dahier abgehalten wurde, kein annemliches Gebot geiezt. Diese Grundstücke werden daher auf den Antrag der Gläubiger zum weiteren öffentlichtn Verkaufe hiemit ausgesetzt, und hiezu ein Termin auf den

15. k. Ms. October, Morgens 9 Uhr,

im Registratur-Zimmer des unterzeichneten Königl. Landgerichts bestimmt. Dieses wird den zahlungsfähigen Kaufslustigen hiemit bekannt gemacht. Hof, den 27. September 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Den 15. October Vor- und Nachmittag, dann folgende Täge, sollen mehrere zum Nachlaß des verstorbenen Unteraufschlägers Wenzel gehörigen Mobilien und Gegenstände, als Silbergeräthe, Kupfer, Zinn, Porzellain, weiß Zeug, Gläser und Hausgeräthe, an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung in dem hiesigen Lederhändler Petermännischen Wohnhaus verkauft werden. Dieses wird Kaufsliebhabern andurch bekannt gemacht. Hof, den 27. September 1822.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Indem zu Folge höchster Ausschreibung der Königlichen Regierung des Obermainkreises die Aushebung der Altersclasse 1801 unverweilt vor sich gehen soll, so erhalten die abwesenden Conscribirten, als:

Haberlein, Johann, von Friedrichsburg,
Hazmann, Georg, von Humendorf,
Müller, Johann, von Schmölz,
Nußbauer, Adam, von Höfles,
Oppenheimer, Emanuel, von Küps,
Schultheiß, Gottlieb, von Burkersdorf,
Tavernier, Jacob Friedrich, von Kronach,
Thiem, Martin, von Neuenbach,

bei Vermeidung der im Conscriptions-Gesetze bestimmten Strafen, den Auftrag, sich sogleich nach Hauße zu begeben, und den weitern Aufruf zu gewärtigen. Kronach, am 27. September 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Das Grundvermögen des Johann Welscher, [illegible] Haßlach, bestehend in einer Sölde allda, wird auf wiederholten Antrag des Consensgläubigers abermals dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Steigerungs-Termin auf den

22. October d. J.

anberaumt, allwo Kaufsliebhaber im Königl. Landgerichte zu erscheinen, und ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, sofort den Hinschlag bei annehmbaren Aufgeboten bedingt zu gewärtigen haben. Cronach, am 14. September 1822.

Das Königliche Landgericht.
Desch.

In Kraft der Rechtshülfsvollstreckung werden die Realitäten des Johann Förtsch sen. von Reichenbach künftigen

Donnerstag den 24. October d. Js.,

dahier an den Meistbietenden öffentlich veräußert. Dieselben bestehen in einem Söldengütlein, welches enthält: ein hölzernes Wohnhaus, einen hölzernen Stadel, 6 Tagwerk Feld, 1½ Tagwerk Wiesen, 2½ Tagwerk Holz, 2 Klafter Rechtholz aus der Königl. Revier Wallenfels, die Nutznießung der bereits vertheilten und noch unvertheilten Gemeinde-Gründe mit der Prästation von 47 kr. 2 Hlr. Steuer ad 1) simqel 2 fl. 9½ kr. Erbzinns, 36 kr. Frohngeld, 10 procent Handlohn in allen Veränderungsfällen zum Königl. Rentamt dahier — taxirt um 855 fl. Kaufsliebhaber mögen sich daher am bezeichneten Tage im hiesig Königl. Landgerichte Morgens 10 Uhr einfinden, ihr Angebot zu Protocoll einlegen, und sodann den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Stadtsteinach, den 1 September 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Lamberger.

In dem auf den 26ten v. Ms. zum Verkaufe des Wizelschen Haußes zu Wildenau anberaumten Termin erschien kein Kaufslustiger. Es wird daher weiterer Versteigerungstermin auf den

14. künftigen Monats October

anberaumt, und dieses zur Kenntniß der Kaufsliebhaber gebracht. Am 1. September 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Tirschenreut.
Sondinger.

Die aus der Gantmasse des Michael Fuchs, älter

Digitized by Google

von Kemmern verkauften Realitäten: 1) das unbezimmerte Gütlein, das Pinzig-Achtel, 2) ein detto das Hofmanns-Achtel genannt, werden, da die Meistbietenden mit der Zahlung des Kaufschillings nicht eingehalten haben, auf ihre Gefahr und Kosten dem Wiederverkaufe ausgesetzt. Hiezu ist Tagsfahrt auf

Montag den 30. October d. J.

am Landgerichtssitze anberaumt, bei welcher besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber erscheinen, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen mögen. Scheßlitz, den 3. October 1822.

Königliches Landgericht allda.
Graf Lerchenfeld.

Der Zimmergeselle Lorenz Pickel zu Droßendorf hat sich wegen überhäuften Schulden als insolvent bei Gericht erklärt, und sich freiwillig dem Concurs-Verfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung auf

Montag den 14. October,

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung, auf

Donnerstag den 14. November,

III. zur Abgabe der Gegen- und Schlußeinreden auf

Donnerstag den 19. December,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Zugleich auch wird an dem ersten Edictstag, den

14. October,

nach der Liquidations-Verhandlung, das Grundvermögen des Gemeinschuldners, wie solches in der frühern Ausschreibung vom 11. Juli d. Js., Bamberger Intelligenz-Blatt Nr. 59, 60, 61 beschrieben und aufgeführt ist, vorbehaltlich der creditorschaftlichen Genehmigung dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, den 7. September 1822.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Alle diejenigen, welche gegen die verlebte Handelsfrau Anna Maria Bergdoltin zu Buch am Forst eine gegründete Forderung zu machen glauben, werden andurch aufgefordert, bis zum 12. October d. Js. ihre Forderung bei hiesigem Landgerichte anzubringen und gehörig zu documentiren, widrigenfalls dieselbe nach Verlauf dieses Termins nicht mehr gehört werden, sondern das hinterlassene Vermögen an dessen Intestat Erben abgegeben werden soll. Lichtenfels, den 6. September 1822.

Königliches Landgericht.
Schell.

Die Realitäten des Johann Müller, Schuhmachermeister zu Fuchsmühl, bestehend: 1) aus einem theils von Holz, theils von Lehm gebauten Wohnhauße, das eine heitzbare Stube zu ebner Erde, eine Kammer, Küche, Stallung, einen Keller, dann 2 unterschlagene Böden in sich faßt, 2) aus den 2 angebauten hölzernen Schupfen, 3) aus einem Pflanz und Obstgärtchen, zusammen zu $\frac{1}{8}$ Tagwerk haltend, und 4) einem $\frac{3}{4}$ Tagwerk grossen Feld, auf dem Brand, werden zur Befriedigung seiner Gläubiger im Wege der öffentlichen Feilbietung

Samstag den 19. October l. Js.,

an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung mit Vorbehaltung der Genehmigung der Müllerschen Creditorschaft verkauft. Die allenfallsigen Kaufsliebhaber haben sich an dem oben bestimmten Tage in dem obern Wirthshauße zu Fuchsmühl einzufinden, sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genugsam auszuweisen, ihre Anbote zu schlagen, und das weitere abzuwarten. Die auf diesen Realitäten haftenden Gerechtigkeiten, dann Lasten, so wie die übrigen Kaufsbedingnisse können die Kaufsliebhaber an dem Verkaufstermine, oder auch vor der Hand bei dem hiesigen Königl. Landgerichte erfahren. Actum Waldsassen, den 18. September 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Waldsassen.
L. M. Troppmann.

Digitized by Google

Zu Folge höchsten Befehls Königlicher Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, wird hiermit die herrschaftliche Wohnung eines ehemaligen Holzwarts zu Langenstatt, bestehend in einem 2 Stock hohen Haus, mit 2 Zimmern, 6 Kammern, darneben 1 Backofen und Schorgärtlein, dem öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ausgesetzt und dazu Termin auf

Freitag den 11. October d. Js.

anberaumt, an welchem Tage Vormittags 11 Uhr die Kaufsliebhaber in dem bezeichneten Hauße sich einfinden, die Verkaufs-Bedingungen vernehmen und den Zuschlag vorbehaltlich höchster Genehmigung gewärtigen können. Eulnbach, den 23. September 1822.

Königliches Rentamt.
Westrich.

Der Gesammt-Erlöß aus der Kemmerer-Zehendsammlung des heurigen Aerndte-Jahres, bestehend in: 19 Scheffel 2 Metzen Waiz, 28 Scheffel 4 Metzen Korn, 15 Scheffel 1 Metzen Gerste, 10 Scheffel 4 Metzen Haber, 1 Scheffel 4 Metzen Hiers, 14 Metzen Schotten, 3 Metzen Aestrig; ferner: 13 Schock 48 Schüh langem und 1 Schock 17 Schüh kurzem Waizstroh, 22 Schock 36 Schüh langem und 1 Schock 47 Schüh kurzem Kornstroh, 7 Schock 40 Bund Gerstenstroh überhaupt, 3 Schock 10 Bund Haberstroh überhaupt, 1 Schock 10 Bund Hiersstroh überhaupt, 48 Bund Wicken- und Erbsenstroh, nebst einer beträchtlichen Quantität Süd, werden am

Montag den 14. October l. Js. früh Morgens

im Orte Kemmern dem öffentlichen Verstriche salva ratificatione ausgesetzt, was zur Kenntniß der Strichliebhaber bringt. Scheßlitz, am 28. September 1822.

Das
Königliche Rentamt.
F. Burkart.

Eine beträchtliche Parthie Waizenfrucht, vom Erndte-Jahre 1819, wird

Montag am 14. October l. Js.,

früh Morgens 9 Uhr auf dem Aerariar'schen Magazine oberhalb der sogenannten alten Hofhaltung am Domberge zu Bamberg im Wege öffentlicher Steigerung verkauft. Die Kauflustigen werden hierüber in Kenntniß gesetzt. Hallstadt, am 30. September 1822.

Vom Königl. Rentamte Bamberg I.
Prell.

Das zur Concursmasse des Judas Gutmann von Merlach gehörige Söldengut wird

Freitag den 25. October l. J., Nachmittags 2 Uhr,

im Orte Merlach öffentlich veräußert, welches hiemit bekannt gemacht wird. Tambach, den 17. September 1822.

Gräflich Ortenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Auf den Antrag der Vormünder der minderjährigen Beuerleinischen Kinder zu Küps soll das dem Metzgermeister und Schenkwirth Johann Adam Opel dahier zugehörige Wirthshaus Nr. 5 in Weisenbrunn in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber können sich in dem auf

Dienstag den 29 October curr.

anberaumten Subhastations-Termin vor dem unterzeichneten Patrimonialgericht einfinden, ihre Gebote legen, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung gewarten. Das Taxations-Protocoll über dieses Haus liegt in der hiesigen Registratur zur Einsicht offen. Weisenbrunn, am 25. September 1822.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonial-Gericht.
Krausfold.

Daß der Einwohner Michael Opel zu Falls und seine Ehefrau, Anna Maria geb. Schertel die laut Publicandum vom 17. October 1820 unter ihnen seither ausgeschlossen gewesene allgemeine eheliche Gütergemeinschaft vermöge gerichtlicher Erklärung vom heutigen von nun an nunmehr eingeführt haben, wird nach dem geschehenen Antrage hiemit öffentlich bekannt gemacht. Guttenberg, den 7. September 1822.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonialgericht Unterleinach
Münch.

Digitized by Google

Victualien-Preise in der Königl. Baierischen Kreis-Stadt Baireuth.

Nach Königl. Baierischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preise derselben sind vom 5. October 1822 an bis zur weiteren Festsetzung, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr. 5 Loth 1 Quint. Für 2 kr. 10 Loth 2 Quint.

2) Rocken- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 8 Loth 3 Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 17 Loth 2 Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. 1 Pfund 3 Loth — Quint.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 22 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 12 Loth 1 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 5 Pfund 2 Loth 1 Quint. Ein Laib zu 16 kr. 6 Pfund 24 Loth 2 Quint.

4) Römisches Brod: Ein Laib zu 4 kr. — Pfund 25 Loth 3 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 19 Loth 1 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 13 Loth — Quint.

II.

Melber-Tax.

Mehl.

pro Metzen Waiz 2 fl. 35½ kr.

$\frac{1}{32}$ Metz. von dem besten Waizenmehl 6 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weißem Waizenmehl 5 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waizenmittelmehl 4 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waizennachmehl 1 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weisem Gerstenmehl 3 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Gerstennachmehl 1 kr. — pf.

III.

Melber-Tax.

Köchet. pro Metzen Gerste 1 fl. 58½ kr.

$\frac{1}{32}$ Metzen der feinsten Gerste 16 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der feinen Gerste 12 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der Mittelgerste 8 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der groben Gerste 7 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der zerrissenen Gerste 4 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Waizengries 9 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Gerstengries 4 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen gerissene Haber-Grüze 9 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hierse — kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Haidel — kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hanfkörner — kr. — pf.

IV.

Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsenfleisches, 6 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 5 kr. — pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 4 kr. — pf. Ein Pfund des geringeren 3 kr. — pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 8 kr. — pf. Ein Ochsenfuß 6 kr. — pf. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 4 kr. — pf. Ein Pfund Fleck 2 kr. — pf.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt, 7 kr. — pf. Ein Pfund, wenn es unter 40 Pfund wiegt — kr. — pf. Ein Kalbskopf 11 kr. — pf. Ein gebrühter Kalbskopf 22 kr. — pf. Ein Gekrös 7 kr. — pf. Ein paar Prise 6 kr. — pf. Vier gebrühte Kälberfüße 6 kr. 2 pf. Ein Pfund Gelüng 7 kr. — pf.

3) Schweinefleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 8 kr. 2 pf. Ein Pfund roher Speck 15 kr. 2 pf. Eine Südwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein Pfund 8 Stück, 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 17 kr. — pf. Ein Pfund Pressack 10 kr. 2 pf.

4) Schöpsenfleisch: Ein Pfund Hammelfleisch 6 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. 2 pf. Ein Pfund Lammfleisch 6 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 4 kr. — pf. Ein Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleisch 3 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Winterbier — kr. — pf. Die Maas Sommerbier 4 kr. — pf. Die Maas weißes Waizenbier 4 kr. 1 pf. Der Krug braunes Sommerbier, 1½ Maas enthaltend, 5 kr. 2 pf. Eine Bouteille, ½ Maas enthaltend — kr. — pf.

VI.

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 16 kr. Ein Pfund unausgelassenes Unschlitt 12 kr. Ein Pfund gegossene, mit baumwollenen Dochten 21 kr. Ein Pfund Seife 17 kr. — pf. Ein Pfund Nierenfett 16 kr.

Digitized by Google

VII.

Salz.

Das Pfund Salz 4 kr. 2 pf. Die Kuffe Salz 9 fl. 12 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monath September, nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 15 fl. 33½ kr. der Metzen 2 fl. 35½ kr. Der Scheffel Korn 10 fl. 39¾ kr. der Metzen 1 fl. 46½ kr. Der Scheffel Gerste 11 fl. 49 kr. der Metzen 1 fl. 58¼ kr. Der Scheffel Haber 5 fl. 25½ kr. der Metzen — fl. 54¼ kr. Der Scheffel Erbsen — fl. — kr. Metzen — fl. — kr. 1/32 Metzen — kr. — pf. Der Scheffel Linsen — fl. — kr. Metzen — fl. — kr. 1/32 Metzen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu 1 fl. 15 kr. bis — fl. — kr. Ein Schock langes Stroh 6 fl. — kr. bis — fl. — kr. Ein Schock kurzes Stroh 4 fl. — kr. bis — fl. — kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 7 fl. — kr. bis — fl. — kr. Eine Klafter weiches Holz 5 fl. 30 kr. bis — fl. — kr.

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 15 kr. Hechte, das Pfund zu 24 kr. Forellen das Pfund zu 24 kr. Ruppen, das Pfund — fl. — kr. Aalfische, das Pfund zu — kr. Weisfisch, das Pfund zu 10 kr. — pf. Grundeln, die Maas zu 24 kr. Krebse, das Schock zu 20 kr.

V. Victualien überhaupt.

Gänse, das Stück zu fl. 35 kr. Enten, das Stück zu 20 kr. Hühner, alte, das Stück zu 16 kr. Hühner junge, das Stück zu 8 kr. — pf. Kappaunen, das Stück zu — fl. — kr. Tauben, alte, das Stück zu 6 kr. Tauben, junge, das Stück zu 4 kr. — pf. Hasen, das Stück zu — fl. 45 kr. Rebhühner, das Stück zu 18 kr. Schnepfen, — kr. Krammetsvögel, — kr. — pf. Schmalz, das Pfund zu 17 kr. Butter, das Pfund zu 16 kr. Eier, 7 Stück zu 4 kr. — pf. Erdäpfel, der Metzen zu — fl. 18 kr. Zwetschgen, das Pfund zu 4 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. — pf. Baireuth, den 5. October 1822.

Der Stadt-Magistrat.

Uebersicht

des zu Hof am 26. September 1822 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster		mittlerer		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	k
Waizen	—	59	59	59	—	18	-	17	15	16	30
Roggen	—	77	77	77	—	12	45	12	4	11	24
Gerste	—	54	54	54	—	10	48	10	39	10	30
Haber	—	47	47	47	—	6	—	5	48	5	36

Hof, den 26. September 1822.

Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Vor dem Eremitager Thor ist ein Acker von vorzüglicher Güte, auf 3 bis 6 Jahre zu verpachten. Das Weitere ist bei der Eigenthümerin, E. Nr. 259, eine Treppe hoch, zu erfahren.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 3. October 1822.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	88	87½
ditto à 5% . . .	98	97½
Land-Anlehen	99¾	99½
Hypoth. Anweis	99¾	99½
Lott. Loose A — D à 4% .	104	103½
ditto E — M à 4% .	102	101½
ditto unverzinsliche .	81	80

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 122. Baireuth, den 11. October 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 30. September 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Auf allerhöchsten Befehl wurde von dem Königlichen Ober-Medicinal-Collegium zu München eine allgemeine Pharmakopoe für das Königreich bearbeitet. Die sämmtlichen Stadt- und Landgerichts-Physikate haben die Exemplare dieser Schrift bei der Expedition der unterzeichneten Stelle in Empfang zu nehmen, und das treffende Exemplar in das Inventar des Physikats einzutragen. Zugleich erhalten dieselben, auf den Grund einer höchsten Entschließung des Königlichen Staats-Ministeriums des Innern, den Befehl, die Apotheken-Visitationen und die sonst vorkommenden Untersuchungen mit unnachsichtlicher Berücksichtigung der in dieser Pharmakopoe enthaltenen Vorschriften und der dort angegebenen Merkmale über die Güte der Arzneikörper und Präparate vorzunehmen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Lochner.

An die sämmtlichen Stadt- und Landgerichts-Physikate im Obermainkreis.

Die Pharmacopoea Bavarica betr. Du Prel.

Baireuth, den 30. September 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das K. Ober-Medicinal-Collegium zu München hat auf allerhöchsten Befehl eine allgemeine Pharmakopoea für das Königreich Baiern bearbeitet. Sämmtliche Stadt- und Landgerichts-Physicate wurden auf den Grund einer allerhöchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern angewiesen, künftighin die Apotheken-Visitationen und die sonst vorkommenden Untersuchungen mit unnachsichtlicher Berücksichtigung der in dieser Pharmakopoea enthaltenen Vorschriften und der dort angegebenen Merkmale über die Güte der Arzneikörper und Präparaten vorzunehmen.

Damit nun die sämmtlichen Apotheker des Obermainkreises wissen, worauf es bei den künftigen Visitationen ihrer Apotheken ankommt, so wird diesen hiedurch aufgegeben, sich ungesäumt ein Exemplar dieser Pharmacopoea Bavarica anzuschaffen, und darnach ihre Apotheken einzurichten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Lochner, Director.

An sämmtliche Apotheker des Obermainkreises.

Die Pharmacopoea Bavarica betr. Du Prel.

Digitized by Google

Baireuth, den 3. October 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Erledigung gekommenen Waisenhauspfründen werden an nachgenannte Individuen verliehen, und hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A) Erhöhungen der bisherigen Pfründen erhalten:

38 fl. 45 kr. die Revisions-Assistent Kieslingsche Kinder dahier, gegen Einzug der bisher genossenen 30 fl.
15 " — " Sophia Margaretha Kreichauf zu Culmbach, gegen Einzug bisher genossener 9 fl. 37 kr.
15 " — " Anna Katharina Fraas zu Zell, gegen Einzug bisher genossener 10 fl.
15 " — " Johanna Neidhard von Haag, gegen Einzug bisher genossener 10 fl.
15 " — " Johann Hofmann von Weidenberg, gegen Einzug bisher genessener 10 fl.
20 " — " die Schmiedmeister Weberschen Kinder zu Schmellsdorf, gegen Einzug bisher genossener 9 fl. 37½.
10 " — " Rosina Herold zu Hof, gegen Einzug bisher genossener 5 fl.
10 " — " Eva Margaretha Koppemeier zu Wiersberg, gegen Einzug genossener 5 fl.
20 " — " Anna Magdalena Pertsch von Creußen, gegen Einzug genossener 17 fl. 30 kr.
20 " — " die Stadtschreiber Steinelschen Kinder zu Helmbrechts, gegen Einzug genossener 10 fl.

B) neue Verleihungen erhalten:

19 " 22½ " die Taglöhner Meierschen fünf Kinder zu Pegnitz,
19 " 22½ " die Schullehrer Fraasschen drei Kinder zu Oberwaisenbach,
19 " 15 " die Grieshammerschen zwei Kinder zu Goldkronach,
20 " — " die Stadtbaukuecht Bergmännschen fünf Kinder dahier,
7 " 30 " Johann Eberhard Deuerling zu Goldkronach,
15 " — " Anna Maria Schmutter zu Schauenstein,
10 " — " Johann Joseph Krodel zu Arzberg,
10 " — " die Wegarbeiter Bauersche vier Kinder zu Eschen.

Der Genuß sämmtlicher dieser hier genannten Pfründen beginnt vom 1ten dieses an.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Lochner.

Pfründen-Erledigung betr. Du Prel.

Baireuth, den 3. October 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von Seite einer Militair-Behörde ist Beschwerde darüber geführt worden, daß den Requisitionen der Regiments- und Bataillons-Commandos über die Einberufung beurlaubter Soldaten zum Theile gar nicht, zum Theil erst sehr spät entsprochen wird.

Sämmtliche Polizei-Behörden des Ober-Main-Kreises werden daher angewiesen, allen in dieser Beziehung ergehenden Anforderungen pünctlichst zu entsprechen, und insbesondere das Gerichtsdieners-Personale zur baldigen Insinuation der desfallsigen Verfügungen anzuhalten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr v. Lochner.

An sämmtliche Königliche Polizei-Behörden des Ober-Main-Kreises.
Die Einberufung beurlaubter Soldaten betr. Du Prel.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche auf das abgelaufene Rechnungs-Jahr 18$\frac{21}{22}$ mit Geld- oder Natural-Leistungen an die hiesigen Communal-Stiftungs- und Armen-Kassen noch im Rückstande sind, werden unter dem Präjudiz zur schleunigen Berichtigung hierdurch aufgefordert, daß nach Ablauf dieses Monats alle Reste executivisch werden beigetrieben werden. Baireuth, den 7. October 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.
Schoberth.

Baireuth, den 26. August 1822.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth

wird auf den Antrag des Vormundes und der großjährigen Erben in der Landkutscher Rognerischen Nachlaßsache, hiermit das zu dem Nachlasse gehörige, im neuen Wege gelegene Wohnhaus nebst Stadel und Garten, zum öffentlichen Verkauf ausgebothen, und Strichs-Tagesfahrt vor dem Königlichen Kreis- und Stadtgerichtsrath Rücker auf den

18. November Vormittags 9 Uhr

bestimmt, der Zuschlag aber der Einwilligung des Vormundes und des vormundschaftlichen Gerichts vorbehalten.

Die nähere Beschreibung dieses Hauses, so wie dessen Lage, Lasten und Abgaben kann täglich in der Registratur eingesehen, die übrigen Kaufsbedingungen aber werden im Termine vorgelegt werden.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director
Schweizer.
Lermer.

Montag den 14ten d. Ms. Vormittags 10 Uhr giebt die unterzeichnete Commission als Bedarf bis Ende Dec. d. Js. für die hiesige Garnison 300 Scheffel Korn, und 450 Scheffel Haber theilweise zu 50 bis 100 Scheffel oder auch im Ganzen salva ratificatione an den Wenigstfordernden in Lieferung. Lieferungslustige werden daher zur bestimmten Zeit auf der Regiments-Canzlei allhier — woselbst alsdann die weitern Bedingnisse bekannt gemacht werden — zu erscheinen hiemit eingeladen, und wird zugleich bemerkt, daß sich die der Commission unbekannten Individuen hinsichtlich ihrer Lieferungsfähigkeit mit einem gerichtlichen Zeugniß zu versehen haben. Baireuth, am 1. October 1822.

Königliche 13te Linien-Infanterie-Regiments-Oeconomie-Commission.
Heldorfer, Major.
Martin, Regiments-Quartiermeister.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in dem Ehevertrage, welcher von dem Pächter Martin Herrmannsdörfer von Oberpreuschwitz mit der ledigen Margaretha Elisabetha Hering von der Unternklingenmühle abgeschlossen, und am heutigen gerichtlich bestätigt worden ist, die in hiesiger Provinz übliche eheliche Gütergemeinschaft wegen Minderjährigkeit der Braut ausgeschlossen worden ist. Baireuth, am 9. September 1822.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Da ein Theil der — der hiesigen Stadtgemeinde zugehörigen Brandhuth wegen eingetretener Zahlungs-Unfähigkeit einiger Pächter auf 4 Jahre, vom 1. October 1822, bis dahin 1826, desgleichen auch die der Commune St. Georgen an der Bindlocher Chaussee liegenden 2 Tagwerk Wiesen auf 4 Jahre, von Martini 1822 bis dahin 1826 anderweit verpachtet werden solle; so werden Pachtliebhaber hiermit eingeladen, sich kommenden

Donnerstag den 17. October, Vormittags 9 Uhr

dortselbst auf der sogenannten Brandhuth an der Bindlocher Chaussee einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und dann den Zuschlag unter Vorbehalt der magistratlichen Genehmigung zu gewärtigen. Baireuth, den 5. October 1822.

Die Stadtkämmerei.
Neuper.

Das Andringen mehrerer Hypothekar und Current-Gläubiger des Ulrich Steffel zu Leubs macht eine genaue Herstellung des Vermögenstandes desselben nothwendig. Zu diesem Ende wird zur summarischen Liquidation des Schuldenstandes desselben Tagsfahrt auf

Freitag den 25. October.

anberaumt, an welchem Termin die sämmtlichen Creditoren desselben ihre Forderungen zu liquidiren und zu-

Digitized by Google

gleich die nöthigen Beweismittel derselben anzugeben haben, indem für den Fall eines entstehenden Concurses dieser Termin zugleich als erster Edictstag angesehen werden wird, die Ausbleibenden daher der Rechtsnachtheil trifft, daß sie mit ihrer Forderung von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen werden. Pottenstein, den 24. September 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Gegen Peter Hempfling von Hundsdorf wurde der Concursproceß rechtskräftig erkannt; es werden daher die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf

Montag den 4. November 1822,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Montag den 2. December c.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung, und zwar für die Replik und Duplik, auf

Montag den 23. December,

jederzeit Vormittags 8 Uhr festgesetzt, und an sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners die Vorladung zu diesen Verhandlungen öffentlich und unter dem Rechtsnachtheile erlassen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Edictstag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Die Gläubiger, welche sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen wollen, werden auf Berichtigung des Vollmachtspunctes aufmerksam gemacht, alle diejenigen aber, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Pottenstein, den 30. September 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Im Wege der Real-Execution wird das Hofsanwesen des Ulrich Steffel von Leubs dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu wird auf

Mittwoch den 6. November l. J.

festgesetzt, und die Aufforderung an Kaufsliebhaber erlassen, sich an diesem Termine in Leubs einzufinden, die Kaufsbedingnisse zu vernehmen, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und nach den Bestimmungen der Executions-Ordnung den Hinschlag zu gewärtigen.

Beschreibung der Realitäten.

Der zur Veräußerung aufgeworfene Gutscomplex besteht in 1 Wohnhaus, Scheuer und Backofen, ½ Tagwerk Garten, 3½ Tagwerk Wiesen, 10½ Tagwerk Acker, 1½ Tagwerk Oedungen, 2 Tagwerk Waldungen, wozu der Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Waldungen, dann das, jedoch noch auf allerhöchster Anerkennung beruhende Forstrecht zu 1 Klafter Scheitholz aus den K. Waldungen gehört. Dieser Gutscomplex ist freieigen, dem Königl. Aerar steuer- gilt- und zehendbar, zur Zeit aber im Mittelwerthe zu 2300 fl. geschätzt. Pottenstein, am 24. September 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Johann Friedel von Rotensand hat wegen Ueberschuldung sich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung, auf

Montag den 28. October,

2) zu Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Donnerstag den 28. November,

3) zur Abgabe der Schlußverhandlungen, auf

Montag den 23. December l. Js.,

jedesmal Morgens 9 Uhr anberaumt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den beiden andern die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Es werden auch alle jene, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Bamberg, den 25. September 182:

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Digitized by Google

Zur Erforschung des Schuldenstandes des Johann Matt von Köttmannsdorf, ist Termin auf den

17. October l. J.

festgesetzt. Wer eine Forderung an ihn zu machen hat, wird aufgefordert, sie an diesem Tage mit allen Beweismitteln zu liquidiren, weil sonst bei Auseinandersezzung dieser Sache auf unangemeldete Forderungen keine Rücksicht mehr genommen wird. Bamberg, den 11. September 1821.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Auf Andringen zweyer Gläubiger des Schuhmachers Andreas Stricker zu Trebgast wird hiermit anderweite Tagsfahrt zum Verkauf des, demselben zugehörenden Wohnhauses und halben Tagwerk Feld am Wehrlizer Berg dortselbst auf

Sonnabend den 26. October Vormittags

anberaumt, und haben besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber am genannten Tag sich im Haberstumpfischen Gasthause zu Trebgast einzufinden, und ihre Gebothe zu legen, worauf sodann nach Vorschrift der Executions-Ordnung der Zuschlag erfolgen soll. Culmbach, den 27. September 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Valentin Krippner, Metzgermeister und Garkoch zu Erbendorf hat wegen vorwaltender Ehedisidien seiner Ehefrau die Verwaltung des ihm zugebrachten Immobiliar Vermögens in gesetzlicher Art anheim gegeben, und zur Sicherheit für die sonstigen heirathliche Sprüche derselben sich selbst unter Curatel gestellt. Diese Curatel über den gedachten Metzgermeister Krippner und dessen Ehefrau ist bereits gerichtlich angeordnet, und wird solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Kemnath, am 6. September 1822.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr v. Andrian.

Die aus der Gantmasse des Michael Fuchs, älter von Kemmern verkauften Realitäten: 1) das unbezimmerte Gütlein, das Pinzig-Achtel, 2) ein detto, das Hofmanns-Achtel genannt, werden, da die Meistbietenden mit der Zahlung des Kaufschillings nicht eingehalten haben, auf ihre Gefahr und Kosten dem Wiederverkaufe ausgesetzt. Hiezu ist Tagsfahrt auf

Montag den 30. October d. J.

am Landgerichtssitze anberaumt, bei welcher besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber erscheinen, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen mögen. Scheßlitz, den 3. October 1822.

Königliches Landgericht allda.
Graf Lerchenfeld.

Indem zu Folge höchster Ausschreibung der Königlichen Regierung des Obermainkreises die Aushebung der Altersclasse 1801 unverweilt vor sich gehen soll, so erhalten die abwesenden Conscribirten, als:

Haberlein, Johann, von Friedrichsburg,
Hazmann, Georg, von Humendorf,
Müller, Johann, von Schmölz,
Nußbauer, Adam, von Höfles,
Oppenheimer, Emanuel, von Küps,
Schultheiß, Gottlieb, von Burkersdorf,
Tavernier, Jacob Friedrich, von Kronach,
Thiem, Martin, von Neuenbach,

bei Vermeidung der im Conscriptions-Gesetze bestimmten Strafen, den Auftrag, sich sogleich nach Hauße zu begeben, und den weitern Aufruf zu gewärtigen. Kronach, am 27. September 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Nachstehende — dem Joseph Lang in Eggenbach gehörige Güter, nämlich: a) ¾ Gut mit Haus, Stadel und dazu gehörigen 7 Grundstücken, fol. urb 77 b, b) ein halbes Gut mit Haus, Stadel und dazu gehörigen 28 Grundstücken, fol. urb. 74b werden zur Beitreibung einer ausgeklagten Consensschuld dem gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin im Orte Eggenbach auf

Mittwoch den 30. October d. Js.

anberaumt, wobei sich Kaufsliebhaber Vormittags 9 Uhr einzufinden, und das Weitere nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen habeo. Seßlach, den 8. September 1822.

Königliches Landgericht.
Pauer.

Digitized by Google

Die Realitäten des Johann Müller, Schuhmachermeister zu Fuchsmühl, bestehend: 1) aus einem theils von Holz, theils von Lehm gebauten Wohnhauße, das eine heitzbare Stube zu ebner Erde, eine Kammer, Küche, Stallung, einen Keller, dann 2 unterschlagene Böden in sich faßt, 2) aus den 2 angebauten hölzernen Schupfen, 3) aus einem Pflanz und Obstgärtchen, zusammen zu ½ Tagwerk haltend, und 4) einem ¾ Tagwerk grossen Feld, auf dem Brand, werden zur Befriedigung seiner Gläubiger im Wege der öffentlichen Feilbietung

Samstag den 19. October l. Js.,

an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung mit Vorbehaltung der Genehmigung der Müllerschen Creditorschaft verkauft. Die allenfallsigen Kaufsliebhaber haben sich an dem oben bestimmten Tage in dem obern Wirthshauße zu Fuchsmühl einzufinden, sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genugsam auszuweisen, ihre Anbote zu schlagen, und das weitere abzuwarten. Die auf diesen Realitäten haftenden Gerechtigkeiten, dann Lasten, so wie die übrigen Kaufsbedingnisse können die Kaufsliebhaber an dem Verkaufstermine, oder auch vor der Hand bei dem hiesigen Königl. Landgerichte erfahren. Actum Waldsassen, den 18. September 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Waldsassen.
L. M. Troppmann.

Der Gesammt-Erlöß aus der Kemmerer-Zehendsammlung des heurigen Aerndte-Jahres, bestehend in: 19 Scheffel 2 Metzen Waiz, 28 Scheffel 4 Metzen Korn, 15 Scheffel 1 Metzen Gerste, 10 Scheffel 4 Metzen Haber, 1 Scheffel 4 Metzen Hiers, 14 Metzen Schotten, 3 Metzen Aefrig; ferner: 13 Schock 48 Schüth langem und 1 Schock 17 Schüth kurzem Waizstroh, 22 Schock 36 Schüth langem und 1 Schock 47 Schüth kurzem Kornstroh, 7 Schock 40 Bund Gerstenstroh überhaupt, 3 Schock 10 Bund Haberstroh überhaupt, 1 Schock 10 Bund Hiersstroh überhaupt, 48 Bund Wicken- und Erbsenstroh, nebst einer beträchtlichen Quantität Süd, werden am

Montag den 14. October l. Js. früh Morgens im Orte Kemmern dem öffentlichen Verstriche salva ratificatione ausgesetzt, was zur Kenntniß der Strichliebhaber bringt. Scheßlitz, am 28. September 1822.

Das
Königliche Rentamt.
F. Burkart.

Eine beträchtliche Parthie Waizenfrucht, vom Erndte-Jahre 1819, wird

Montag am 14. October l. Js.,

früh Morgens 9 Uhr auf dem Aerariar'schen Magazine oberhalb der sogenannten alten Hofhaltung am Domberge zu Bamberg im Wege öffentlicher Steigerung verkauft. Die Kauflustigen werden hierüber in Kenntniß gesetzt. Hallstadt, am 30. September 1822.

Vom Königl. Rentamte Bamberg I.
Prell.

Auf höchsten Befehl wird von den in Folge der stattgefundenen Forstorganisation disponible gewordenen Forstdienst-Gründen: ¼ Tagwerk Feld und Wiesen, am Bürckerwöhrd, im Steuerdistrict Burck gelegen, unter den normalmäßigen Bedingungen

Dienstag den 15. October früh 11 Uhr

verkauft. Kaufslustige haben sich an diesem Tage in dem rentamtlichen Geschäftslocale einzufinden, und wird noch bemerkt, daß der Lehenschultheis Reck zu Burck beauftragt ist, die fragliche Realität auf Verlangen einzuweisen. Forchheim, den 3. October 1822.

Königliches Rentamt Forchheim.
A. Stapf.

Der von den Regie-Jagden in der Königlichen Revier Kronau ausgeschiedene Jagdbezirk Hopfau, wird

Freitag den 25. October l. J.

nach den normalmäßigen Bedingnissen vorbehaltlich höchster Genehmigung im öffentlichen Aufstriche verpachtet. Die jagdfähigen Pachtliebhaber mögen sich hiezu an dem bestimmten Tage Nachmittags 2 Uhr im Gasthofe zum Apfel im Kemnath einfinden, die Bedingnisse vernehmen, den Jagdbeschrieb einsehen und ihre Angebote zu Protocoll geben. Den 5. October 1822.

Königliches Forstamt Kulmain.
v. Heyder, Forstmeister.

Das hieher lehenbare Söldengut des verganteten

Digitized by Google

Johann Georg Kupfer zu Dietersdorf, bestehend in einem Hauße, Stallung und Scheune, dann beiläufig: a) 24 Acker Feld, und b) 4 Acker Wiesen, wird wiederholt

Donnerstag den 31. October l. Js., Nachmittags 2 Uhr,

im Orte Dietersdorf öffentlich feilgebothen, welches allenfallsigen Strichaliebhabern eröffnet wird. Tambach, den 20. September 1822.

Gräflich Ottenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Das zur Concursmasse des Judas Gutmann von Merlach gehörige Söldengut wird

Freitag den 25. October l. J., Nachmittags 2 Uhr,

im Orte Merlach öffentlich veräußert, welches hiemit bekannt gemacht wird. Tambach, den 17. September 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Das dem Wirth Johann Adam Gemsheim gehörige Haus, Nr. 26 zu Tiefengrün, taxirt auf 460 fl. 45 kr., soll auf den Antrag eines Gläubigers, an die Meistbiethenden verkauft werden. Es wird Bietungs-Termin auf den

16. k. Ms. November, Vormittags 9 Uhr

anberaumt; und es werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber geladen, sich in diesem Termin in dem Geschäfts-Zimmer des Justitiar zu Hof einzufinden. Hadermannsgrün, den 3. October 1822.

Königlich Baierisches Freiherrlich v. Reitzensteinisches Patrimonial-Gericht.
Otto.

Auf den Antrag eines Realgläubigers wird das dem Bauer Peter Kätzel gehörige Guth, Nro. 17 allhier zum öffentlichen Verkauf ausgestellt. Es gehören zu demselben ein Wohnhaus, eine Stallung, eine Scheune und eine Holzschupfe, 30½ Jauchert Felder, 14¼ Jauchert Wiesen, 15½ Jauchert Waldung, 8½ Jauchert Huthen, 1½ Jauchert Grasgarten und das Forstrecht mit 3 Klafter Holz. Zu Versteigerung dieses Guthes, welches auf 4128 fl. 24 kr. rhl. geschätzt worden, wird Termin auf den

25. November d. J. Vormittags 9 Uhr

angesetzt, und haben sich besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige an diesem Tag in dem Geschäftszimmer des Justitiar zu Hof einzufinden. Hartmannsreuth, den 20. September 1822.

Königlich Baierisches von Feilitzschisches Patrimonialgericht.
Otto.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das der Wittwe Anna Winterstein allhier gehörige halbe Jauchert Feld, das Leithenäckerlein genannt, auf 50 fl. rhl. geschätzt, an die Meistbietenden verkauft werden. Bietungstermin wird auf den

19. October Vormittags 9 Uhr

anberaumt. Es werden Kaufsliebhaber geladen, sich in demselben in dem Geschäftszimmer des Justitiar zu Hof einzufinden. Niedernberg, den 16. September 1822.

Das Patrimonialgericht Niedernberg.
Otto.

Das Gut des Michael Wagner zu Mühlberg wird zur rechtlichen Hülfsvollstreckung wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesezt, und hiezu Verkaufstermin auf

Samstag den 2. November, Vormittags 9 Uhr,

in dem Müllerischen Wirthshause zu Schimmendorf anberaumt, wo Kaufsliebhaber zu erscheinen haben. Der Zuschlag erfolget nach der Executions-Ordnung. Unterlangenstadt, den 2. October 1822.

Königlich Freiherrlich von Guttenbergisches Seniorats Patrimonialgericht Kirchleuß.
Schlesing.

In Kraft der Hülfsvollstreckung sollen die diesseitig lehenbaren, dem Schuhmachermeister Heinrich Strömsdörffer zu See zugehörigen 2½ Tagwerk 36 Ruthen Feld und Wiesen, am langen Anger, öffentlich verkauft werden. Da Bietungstermin hiezu auf

Dienstag den 15. October Vormittags

angesetzt worden ist; so werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber geladen, sich in diesem Termin im Wirthshaus zu Untersteinach einzufinden, ihre Gebote zu

Digitized by Google

Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Thurnau, den 16. September 1822.

Freiherrlich v. Künßbergisches Patrimonialgericht.

Der Wirth und Metzgermeister Friedrich Roth dahier hat sich dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher nach den bereits abgehaltenen 3 Edictstägen auf Antrag der Rothischen Gläubiger dessen besitzende Realitäten, welche 1) in einem neu und massiv von Quadersteinen erbauten 2stöckigen Wohnhaus mit dazu gehöriger Gemeindgerechtigkeit, und Schenkrecht, 2) in einem Stadel als walzendes Lehen bestehen, hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

15. October d. Js., Vormittags 10 Uhr

bestimmt, wozu und zur vorgängigen Vernehmung der Verkaufs-Bedingnisse, dann der auf diesen Realitäten haftenden Abgaben und sonstigen Lasten die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Bei Erzielung annehmlicher Aufgebote erfolgt der executionsordnungsmäßig auf 6 Wochen bedingte Hinschlag an den Meistbietenden vorbehaltlich der Genehmigung der Rothischen Gläubiger. Küps, am 17. September 1822.

Königlich Freiherrlich von Redwitzisches Communion-Patrimonialgericht I. Classe.

Frauenholz.

Der Metzgermeister und vormalige Gastwirth Johann Deinhard zu Cunreuth hat auf Zusammenberufung seiner Gläubiger, um sich mit ihnen in Güte auseinanderzusetzen, den Antrag gestellet. Diesem Antrag wurde auch statt gegeben, daher Termin auf

Dienstag den 15. October d. Js.

anberaumt, in welchem sämmtliche Gläubiger desselben bei unterzeichnetem Gerichte zu erscheinen, ihre Forderungen, mit Beibringung der in ihren Händen befindlichen Urkunden, anzuzeigen, und sich über die ihnen vorzulegenden Vergleichs-Vorschläge zu erklären haben; wozu die unbekannten Gläubiger des gedachten Johann Deinhard andurch öffentlich und unter dem Präjudiz, daß falls ein Accord zu Stande kommen würde, die Nichterscheinenden unberücksichtiget bleiben sollen, vorgeladen werden. Cunreuth, den 7. September 1822.

Königlich Baierisches Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht.

Göckel.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 23. September bis 28ten incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide Gattungen.	vorliger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	150	150	150	—	16	48	15	54	15	—
Roggen	—	39	39	39	—	12	45	11	22	10	—
Gerste	—	155	155	155	—	12	48	11	39	10	30
Haber	—	143	143	143	—	6	—	5	15	4	30

Baireuth, den 28. September 1822.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Am 13ten d. Ms. sollen Nachmittags von 3 Uhr an auf dem Grünenbaum, im Hauße Nro. 108 1) ein Stück Feld von 4 1/8 Baierisch Tagwerk, und 2) ein noch öder Waldboden von 4 1/8 Tagwerk groß, welche vorneher an der Hohenwart liegen, aus freier Hand, entweder meistbietend verkauft, oder aber auf mehrere Jahre verpachtet werden.

Eine anständige Familie wünscht einige Zöglinge, die daß hiesige Gymnasium besuchen, in billige Kost und Wohnung zu nehmen, wobei noch bemerkt wird, daß damit zugleich ein unentgeldlicher Unterricht in den Anfangsgründen der französischen Sprache, und der Musik verbunden ist. Das Nähere im Zeitungs-Comtoir.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 123. Baireuth, den 12. October 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 9. October 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden die mit den Militair-Conscriptions-Kostenberechnungen des Jahres 18$\frac{2}{3}$ noch rückständigen Conscriptions-Behörden des Obermainkreises zu deren Vorlage innerhalb 8 Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses von der allgemeinen Liquidation dieser Kosten, aufgefordert.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard, Director.

An sämmtliche Königl. Conscriptions-Behörden des Obermainkreises.

Die Militair-Conscriptions-Kosten-Berechnungen pro 18$\frac{2}{3}$ betr.

Seydt.

Bekanntmachungen.

Alle diejenigen, welche auf das abgelaufene Rechnungs-Jahr 18$\frac{2}{3}$ mit Geld- oder Naturalleistungen an die hiesigen Communal-Stiftungs- und Armen-Kassen noch im Rückstande sind, werden unter dem Präjudiz zur schleunigen Berichtigung hierdurch aufgefordert, daß nach Ablauf dieses Monats alle Reste executivisch werden beigetrieben werden. Baireuth, den 7. October 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Alle Grund-Eigenthümer, welche in dem hiesigen Stadtbezirk am Mainflusse, Mistelbach und Sendelbach Grundstücke besitzen, werden hiermit aufgefordert, sich der vorschriftsmäßigen Reinigung des Flußbeetes und der Ufer bei der jetzt günstigen Witterung ungesäumt zu unterziehen. Bei der nach Verlauf von 14 Tagen vorzunehmenden Revision werden die Säumigen und Ungehorsamen nicht nur in eine angemessene Geldstrafe genommen, sondern es wird auch noch überdieß die Reinigung und Aushebung der versandeten, oder durch Gesträuche verwachsenen Flußbeete auf ihre Kosten verfügt werden. Baireuth, 4. October 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Baireuth, den 12. September 1822.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird der — den Erben des Lichterziehers Gebhardt zugehörige, in der Schrollengasse belegene Stadel auf den Antrag eines Miterben öffentlich an den Meistbietenden verkauft. Dieser Stadel besteht aus zwei Theilen:

1) aus dem eigentlichen ältern Stadel, 34 Schuh lang und 30 Schuh breit, 1 Stockwerk hoch, mit Holz abgebunden und mit Brettern verschlagen.

Digitized by Google

Derselbe hat ein Kehl- und ein Hauptgebälk, beide sind gebruckt, und das Dach mit Schindeln gedeckt.

Uebrigens enthält er eine Dreschtenne und 2 Barnet;

2) aus einem neuern Anbau, 34 Schuh lang und 21 Schuh breit, 1 Stockwerk hoch, mit Holz abgebunden und mit Brettern verschlagen. Dieser hat ebenfalls ein Haupt- und Kehlgebälke, ist durchgehends gebruckt und mit Ziegeln gedeckt.

Die Abgaben, welche auf diesem Stadel haften, bestehen lediglich in 22½ kr. fränk. jährlichen Erbzinns zur hiesigen Stadtkämmerei, und dessen gerichtliche Taxe beträgt 900 fl. rheinl. Kauflustige werden eingeladen, sich in dem auf den

15. November, Vormittags 9 Uhr

anberaumten Licitations-Termin vor dem Commissario Kreis- und Stadtgerichtsrath Pöhlmann einzufinden, und ihre Gebote zu legen, worauf der Zuschlag unter Vorbehalt der Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts erfolgt. Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift.

Der
Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schmeizer.

Riedel.

Auf den Antrag einer Hypotheken-Gläubigerin soll das der verwittweten Maria Magdalena Frank von hier zugehörige Gütchen, die untere Retraite, zwischen Donndorf und Eckersdorf, welches aus einem massiv erbauten Salon, hölzernem Ställein, 1 Tagwerk Feld mit Obstbäumen, 2 Tagwerk Wiese, gleichfalls mit Obstbäumen, ¼ Tagwerk Feld, 1½ Tagwerk Wiese, ½ Tagwerk Weiherland, ¼ Tagwerk Felsranger mit Laubholz, dann 2 Tagwerk Fohrenholz, Huth und etwas Feld besteht, zum Königlichen Rentamte dahier lehenbar ist, und dahin eine jährliche Grundsteuer von 7 fl. rhl., 6 fl. 7½ kr. rhl. Erbzinns, und den 10ten fl. Handlohn in allen Veränderungs-Fällen gibt, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Zu diesem Behuf ist auf den

31. October 1822

Termin im Locale des unterzeichneten Königlichen Landgerichts angesetzt, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden, ihre Gebote zu legen, und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Bemerkt wird hierbei, daß vorgedachtes Gütchen am 6. Juli c. auf 1400 fl. rheinl. gerichtlich gewürdigt worden ist, und den Kauflustigen freisteht, das Taxations-Protocoll in diesseitiger Registratur einzusehen. Baireuth, am 12. August 1822.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Der auf dem hiesigen Hospital-Getreidboden bestehende Vorrath von Weiz, wird der Metzen à 1 fl. 45 kr. abgegeben. Baireuth, den 10. October 1822.

Hospital-Verwaltung.
Schweitzer.

Da ein Theil der — der hiesigen Stadtgemeinde zugehörigen Brandhuth wegen eingetretener Zahlungs-Unfähigkeit einiger Pächter auf 4 Jahre, vom 1. October 1822, bis dahin 1826, desgleichen auch die der Commune St. Georgen an der Bindlocher Chaussee liegenden 2 Tagwerk Wiesen auf 4 Jahre, von Martini 1822 bis dahin 1826 anderweit verpachtet werden solle; so werden Pachtliebhaber hiermit eingeladen, sich kommenden

Donnerstag den 17. October, Vormittags 9 Uhr

dortselbst auf der sogenannten Brandhuth an der Bindlocher Chaussee einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und dann den Zuschlag unter Vorbehalt der magistratlichen Genehmigung zu gewärtigen. Baireuth, den 5. October 1822.

Die Stadtkämmerei.
Neuper.

Das Andringen mehrerer Hypothekar und Current-Gläubiger des Ulrich Steffel zu Leubs macht eine genaue Herstellung des Vermögenstandes desselben nothwendig. Zu diesem Ende wird zur summarischen Liquidation des Schuldenstandes desselben Tagsfahrt auf

Freitag den 25. October.

anberaumt, an welchem Termin die sämmtlichen Creditoren desselben ihre Forderungen zu liquidiren und zugleich die nöthigen Beweismittel derselben anzugeben haben, indem für den Fall eines entstehenden Concurses dieser Termin zugleich als erster Edictstag angesehen werden wird, die Ausbleibenden daher der Rechtsnachtheil trifft, daß sie mit ihrer Forderung von der gegen-

Digitized by Google

wärtigen Masse ausgeschlossen werden. Pottenstein, den 24. September 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Gegen Peter Hempfling von Hundsdorf wurde der Concursproceß rechtskräftig erkannt; es werden daher die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf

Montag den 4. November 1822,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Montag den 2. December c.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung, und zwar für die Replik und Duplik, auf

Montag den 23. December,

jederzeit Vormittags 8 Uhr festgesetzt, und an sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners die Vorladung zu diesen Verhandlungen öffentlich und unter dem Rechtsnachtheile erlassen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Edictstag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Die Gläubiger, welche sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen wollen, werden auf Berichtigung des Vollmachtspunctes aufmerksam gemacht, alle diejenigen aber, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Pottenstein, den 30. September 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Im Wege der Real-Execution wird das Hofsanwesen des Ulrich Steffel von Leubs dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu wird auf

Mittwoch den 6. November l. J.

festgesetzt, und die Aufforderung an Kaufsliebhaber erlassen, sich an diesem Termine in Leubs einzufinden, die Kaufsbedingnisse zu vernehmen, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und nach den Bestimmungen der Executions-Ordnung den Hinschlag zu gewärtigen.

Beschreibung der Realitäten.

Der zur Veräußerung aufgeworfene Gutscomplex besteht in 1 Wohnhaus, Scheuer und Backofen, ½ Tagwerk Garten, 3½ Tagwerk Wiesen, 10¾ Tagwerk Acker, 1¾ Tagwerk Oedungen, 2 Tagwerk Waldungen, wozu der Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Waldungen, dann das, jedoch noch auf allerhöchster Anerkennung beruhende Forstrecht zu 1 Klafter Scheitholz aus den K. Waldungen gehört. Dieser Gutscomplex ist freieigen, dem Königl. Aerar steuer-gilt- und zehendbar, zur Zeit aber im Mittelwerthe zu 2300 fl. geschätzt. Pottenstein, am 24. September 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Die in die Concursmasse des Johann Daum (Löffler) zu Rappoldengrün gehörige Grundbesitzungen, aus: 1) einem und einem halben geschlossenen Dorfgut, bestehend: a) in einem Wohnhaus, nebst sogenannter Hofmoas, b) der Bauersmaas, c) der Winkelmaas, d) dem Hofpymäßlein; 2) folgende ledige Grundstücke: a) die sogenannte Hempelswiese, b) die Gemeindtheilwiese, c) die Wiese an der Kirchnerswiese, d) die Auwiese, e) eine Wiese, der Wasentheil genannt, f) die beiden Wiesen, in der Kremnitz, g) die Doberwiese, wurden schon öfter dem Verkaufe ausgesetzt, allein ein nie annehmbares Gebot erzielt, es wurde demnach auf Antrag der Gläubiger die Gutsdismembration eingeleitet, und dieselbe nach höchster K. Regierungs-Entschließung d. d. 12ten, praes. 26. September, auch gnädigst genehmigt; nach dieser Dismembration würde nun der neue Gutskörper bestehen: a) in einem Wohnhaus, Stadel und Nebenbau, b) ½ Tagwerk Garten, c) 3¾ Tagwerk an Wiesen, im Schlotter- und Hammergrund, im Gründlein, dann der Doberwiese und Winkelleithswiese, d) an Feldern: 4 Tagwerk, der Hofmaasqueracker, 3 Tagwerk, der letzte Queracker, 1½ Tagwerk, der lange Acker, am Hofsteigmäßlein, 1¼ Tagwerk, der Queracker, am Teuschnitzer Berg, 3 Tagwerk Feld, der Langacker, am Winkelmaas, e) an Hölzern: 7 Tagwerk, das Schlottenholz, 3 Tagwerk Oedung, in der Röder; als ledige Stücke noch verbleiben: 1) an Feldern: 3 Tagwerk, der erste Queracker, am Winkelmaas, 3½ Tagwerk, der 2te

Digitized by Google

Langacker, 1½ Tagwerk, der 3te Langacker, am Holz, 3¼ Tagwerk: der 4te Langacker, an der Winkeltrift, 3 Tagwerk, der 5te Acker, an der Winkelmaas, vorm Daumischen Holz, 4 Tagwerk, der erste Queracker, an der Bauerbachsmaas, 1½ Tagwerk, der Spitzacker, 2 Tagwerk, das 2te Ackerfeld, am Hügel, 2½ Tagwerk, der letzte Acker, am Holz: 2) an Hölzern: 4 Tagwerk, das Winkelholz; 7 Tagwerk, in der Röttern. Zum Verkauf dieser Grundbesitzungen des Daum Löffler, entweder nach dem alten Bestande, oder nach der Dismembration wird neuerlicher Termin auf den

6. November h. Js., Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, an welchem Tage sich Kauflieblaber in Rappoldengrün bei dem bisherigen Vermögens-Curator Georg Daum einfinden, ihre Aufgebote, nachdem ihnen auch die auf den Besitzungen ruhenden Lasten näher bezeichnet werden, eröffnet worden seyn, zu Protocoll geben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Nordhalben, den 5. October 1822.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

dir. abs.

Seidl, 1ster Assessor.

Die zur Johann Friedel'schen Concursmasse gehörigen Grundbesitzungen zu Rotensand, bestehend: a) aus einem bezimmerten Gute mit Haus, Scheune, Nebengebäuden und Gemeinderecht, dann 11½ Morgen Feld, 2½ Morgen Wiese, 2½ Morgen Holz, B.Nr. 72, und mit 58½ kr. Erbzinß, und 10 vom 100 Handlohn belastet; b) aus den ledigen Grundstücken und zwar: ¼ Morgen Schlagholz, der untere Grohberg benannt, B. Nr. 2, belastet mit 4½ kr. Erbzinß, und 1 fl 15 kr. ständigem Handlohn, ¼ Morgen Schlagholz, der obere Grohberg, B. Nr. 77, belastet mit 4½ kr. Erbzinß und 1 fl. 15 kr. ständigem Handlohn, ½ Morgen Schlagholz, der vordere Grohberg, B. Nr. 78, giebt 4½ kr. Erbzinß, und 1 fl. 15 kr. ständiges Handlohn, 1½ Tagwerk Feld, der Marktsteinsacker, B. Nr. 59 c, giebt 8 kr. Erbzinß, und 10 vom hundert Handlohn, nebst einem halben Metzen Korngült, 1½ Morgen Feld, der Neusangacker, B. Nr. 59 A., belastet mit 4 kr. Erbzinß, ½ Metzen Korngült, und ist 10 vom hundert handlehenbar, 1 Tagwerk Wiese, in der Geuße, belastet mit 36 kr. Erbzinß, und mit 10 vom hundert Handlohn, 2½ Tagwerk Feld, die Erlacher Leithen, B. Nr. 29, giebt 10 kr. Erbzinß, 3½ Metzen Korngült, und 10 vom hundert Handlohn, werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 24 October l. Js.

am Sitze des hiesigen Landgerichts anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber haben sich am Termine einzufinden, und ihre Angebote zu Protocoll zu geben, wo sodann der Hinschlag mit Genehmigung der Crediteren geschehen wird. Bamberg, den 27. September 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Die bereits unterm 10. April d. Js., im Wege der Hülfsvollstreckung dem Verkaufe gerichtlich ausgesetzten und damals mit den Schätzungswerth übersteigendem Angebote belegten, dem Johann Popp zu Scheßlitz zugehörigen Grundstücke 1) das 5½ Morgen Feld und Wiese, das Hoffeld, 2) das 1½ Morgen Feld, der Brandacker genannt, werden

Montag den 4. November d. Js, Vormittags 9 Uhr,

am hiesigen Landgerichts-Sitze, endlich feilgeboten, dabei die bereits erhaltenen Angebote zum Grund gelegt, und dem Meistbietenden der unbedingte Hinschlag ertheilt werden Den Interessenten, dann besitz- und zahlungsfähigen Kaufsliebhabern wird dieses hiedurch bekannt gemacht. Scheßlitz, den 7. October 1822.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Die Mühle des Georg Speckner zu Bärnau wird wegen mehreren gegen ihn eingeklagten Forderungen zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Die Kaufliebhaber werden in Kenntniß gesetzt, daß auf den

31. October

Verkaufs-Termin im Gerichtssitze dahier anberaumt sey. Actum, den 20. September 1822.

Königliches Landgericht Tirschenreut.

Sondinger.

Wegen eines beträchtlichen Aerarial-Restes, dann ausgeklagten Consens-Capitals und Interessen wird der denen Johann Plösertschen Eheleuten zu Kozendorf

Digitized by Google

zuständige Guts-Complex, bestehend in 1 Haus, Stadel, geräumigen Hofraith, 1½ Tagwerk Pflanzgarten, ¾ Tagwerk Gras- und Obstgarten am Haus, ¾ Tagwerk zweimädige Wiesen, 12 Tagwerk Feld, in 8 Stücken, 4½ Tagwerk Laubholz, ¼ Tagwerk Eggeten, dann Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen worauf an jährlichen Lasten: 1 fl. 11 kr. Erbzins, 18½ kr. Frohngeld, 2 Vierl. 3½ Sechsz. Habergült, und 1 fl. 30 kr. Steuersimplum haften, auch bei vorgehenden Veränderungsfällen der 10te Gulden zum Handlohn an das Königliche Rentamt Waischenfeld abzureichen, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Termin hiezu in dem untern Graßerischen Wirthshaus zu Kozendorf, auf den

30. October Vormittags 10 Uhr

anberaumt, an welchem Kauf- und Zahlungsfähige hiemit geladen werden, sich am bemelden Tage an dem gesetzten Orte einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und des Hinschlags zu gewarten. Hollfeld, am 18. September 1822.

Königliches Landgericht
Rottlauf.

Vom
Königlichen Landgerichte Kronach.

Das Anwesen des Johann Georg Sünckl zu Haßlach, wird zur rechtlichen Hülfsvollstreckung wiederholt dem öffentlichen Kaufe ausgesetzt, und hiezu auf

Samstag den 28. October,

um 9 Uhr Morgens Verkaufstermin im Orte Haßlach angesetzt. Der Hinschlag geschieht der Executions-Ordnung gemäß. Kronach, am 3. September 1822.

Königlicher Landrichter,
Desch.

Auf Andringen zweyer Gläubiger des Schuhmachers Andreas Stricker zu Trebgast wird hiermit anderweite Tagsfahrt zum Verkauf des, demselben zugehörenden Wohnhauses und halben Tagwerk Feld am Wehrlizer Berg dortselbst auf

Sonnabend den 26. October Vormittags

anberaumt, und haben besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber am genannten Tag sich im Haberstumpfischen Gasthause zu Trebgast einzufinden, und ihre Gebothe zu legen, worauf sodann nach Vorschrift der Executions-Ordnung der Zuschlag erfolgen soll. Culmbach, den 27. September 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Der Lebkuchnersgeselle Christian Ernst Carl Rögner aus Arzberg befand sich als gemeiner Soldat unter dem Königlich Preußischen Infanterie-Regimente von Zweifel, ließ aber seit 1806 nichts mehr von sich hören. — Christoph Friedrich Leers aus Göpfersgrün war Soldat im Königl. Baierischen 6ten Chevauxlegers-Regimente und im Jahre 1812 mit im Französischen Russischen Kriege, und seit dieser Zeit ist von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht mehr eingegangen. Auf Ansuchen der Seitenverwandten beider Abwesenden werden letztere nebst ihren etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmern hiemit öffentlich vorgeladen, sich binnen 9 Monaten und zwar längstens in dem auf den

20. Juni 1823

Vormittags anberaumten Termin vor uns dahier persönlich oder schriftlich zu melden, im Falle ihres Ausenbleibens aber zu gewärtigen, daß sie werden für tod erklärt, und ihr sämmtliches Vermögen ihren nächsten Erben werde ausgehändigt werden. Wunsiedel, den 30. August 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Das Gütchen des Wolfgang Schimmel zu Zeulenreuth wird in Kraft der Hülfsvollstreckung öffentlich verkauft. Als Steigerungstermin ist

Montag der 4. November d. Js.

im Landgerichtssitze festgesetzt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß 1) das Gütchen auf 830 fl. geschätzt ist, 2) baare Bezahlung bedungen wird, und 3) die Lasten und Rechte am Commissionstage bekannt gemacht werden. Kemnath, am 31. August 1822.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr von Andrian.

Auf den Antrag der Erben der verstorbenen Soldarbeiterswittwe Anna Magdalena Kaiser zu Lichtenberg werden Behufs der Erbs-Auseinandersetzung die von derselben hinterlassenen und auf 915 fl. rhl. gewürdigten Immobilien, bestehend in 1) einem Wohnhaus, Nro. 45, Rentamtsleben, und das in der Länge 46 und in der Breite 23 Fuß enthält, zweistöckig, unten von Mauerwerk und oben von Bundwerk erbaut ist, dann in unterm Stock zwei Stuben, eine gewölbte Küche, einen Haußplatz nebst Stallung und Keller von 20 Fuß

Digitized by Google

Länge und 6½ Fuß Breite hat, im obern Stock aber zwei Stuben, zwei Kammern, einen Haußplatz und einen gespindeten Boden mit einem Schieferdach enthält. 2) Dem zu obigem Haus gehörigen Hofrecht und Gemüßgärtlein von 23 Fuß Länge und 11 Fuß Breite, dann 3) einem Stück Feld mit etwas Wiese, von fünf und ein halb Achtel Jauchert, Lichtenberger Rathslehen, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Bietungstermin auf den

28. October curr. Vormittags 8 Uhr

angesetzt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und unter Vorbehalt der Genehmigung der Erbsinteressenten den Zuschlag zu gewärtigen haben. Naila, den 10. September 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Nürmberger.

Der Melbermeister und Gutsbesitzer Lorenz Benker zu Zell und die ledige Katharina Schneider von Leesten haben in dem unterm gestrigen Tag errichteten Ehevertrag die hierorts geltende Gütergemeinschaft ausgeschloßen, welches den gesetzlichen Vorschriften zu Folge hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Münchberg, den 12. September 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Molitor.

Zu Folge höchsten Königlichen Regierungs-Auftrags wird zur Verpachtung der Königlichen Groschlattengrüner-Jagd Tagsfahrt auf

Samstag den 19ten d. M.

anberaumt. Pachtfähige Pachtliebhaber mögen sich hiezu am besagten Tag Vormittags 9 Uhr im Königlichen Rentamtslocale dahier einfinden. Actum, den 5. October 1822.

Königliches Forstamt Waldsassen.

Pramberger.

Auf höchsten Befehl wird von den in Folge der stattgefundenen Forstorganisation disponible gewordenen Forstdienst-Gründen: ¼ Tagwerk Feld und Wiesen, am Bürckerwöhrd, im Steuerdistrict Burck gelegen, unter den normalmäßigen Bedingungen

Dienstag den 15. October früh 11 Uhr

verkauft. Kaufsluftige haben sich an diesem Tage in dem rentamtlichen Geschäftslocale einzufinden, und wird noch bemerkt, daß der Lehenschultheis Reck zu Burck beauftragt ist, die fragliche Realität auf Verlangen einzuweisen. Forchheim, den 3. October 1822.

Königliches Rentamt Forchheim.

A. Stapf.

Das hieher lehenbare Söldenguth des verganteten Johann Georg Kupfer zu Diettersdorf, bestehend in einem Hauße, Stallung und Scheune, dann beiläufig: a) 24 Acker Feld, und b) ¼ Acker Wiesen, wird wiederholt

Donnerstag den 31. October l. Js., Nachmittags 2 Uhr,

im Orte Diettersdorf öffentlich feilgebothen, welches allenfallsigen Strichsliebhabern eröffnet wird. Tambach, den 20. September 1822.

Gräflich Ottenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Gegen Caspar Rampel zu Hattersdorf, ist der Concurs rechtskräftig erkannt worden. Die gesetzlichen Edictstäge werden gegen denselben ausgeschrieben, wie folgt: 1)

Montag, den 28. October l. J. früh 9 Uhr zur Vorbringung und Geltendmachung der Forderungen und deren Vorzugsrechte unter Production der Originalurkunden und sonstige Beweißmittel, 2)

Dienstag, den 26. November l. J. früh 9 Uhr zur Vorbringung etwaiger Einwendungen gegen die Forderungen, 3)

Freitag, den 27. December l. J. früh 9 Uhr zum Schlußverfahren. Bemerkt muß werden, daß die treffenden Gläubiger in Person oder durch gerichtlich Bevollmächtigte bei den bemerkten Tagsfahrten sich dahier einzufinden haben. Die Ausbleibenden sollen mit ihren Forderungen, die in den beiden letzten Terminen aber Nichterscheinenden mit den treffenden Rechtshandlungen ausgeschloßen werden. Tambach, den 27. September 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Bei dem in den Nummern 112, 113 und 114 des

Digitized by Google

Kreis-Intelligenz-Blatts, dann in den Nummern 73, 74, 75 des Bamberger Intelligenz-Blatts auf den 26. September d. J. ausgeschriebenen Verhandlungs-Termine kam Niemand zur Stelle, welcher auf den in besagten Intelligenz-Blättern bezeichneten Rauch- und Schnupftaback einen Anspruch gemacht hätte; es wird daher nachdem deshalb ausgesprochenen Präjudiz dieser Taback als eingeschwärztes Gut hiemit erklärt, und soll derselbe nach abgelaufenem 60tägigen Appellations-Fatale öffentlich verkauft werden. Banz, am 4 October 1822.

Herzoglich Baierisches Herrschafts-Gericht.

Friedrich.

Im Wege der Subhastation werden die dem Johann Ruckriegel zu Pettendorf zugehörige walzende Grundstücke, nämlich: 1 Tagwerk Feld, der große Flürlesacker, und 2 Tagwerk Feld und Wiesen, im Haidellohe, Freiherrlich von Großisches Seniorats-Lehen, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin auf den

5. November c. a.

anberaumt. Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, sich am gedachten Tage dahier einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Trockau, den 1. Octo- 1822.

Königliches Freiherrlich von Großisches Patrimonialgericht I.

J. G. Uhlmann.

Auf den Antrag der Vormünder der minderjährigen Beuerleinischen Kinder zu Küps soll das dem Metzgermeister und Schenkwirth Johann Adam Opel dahier zugehörige Wirthshaus Nr. 6 in Weisenbrunn in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber können sich in dem auf

Dienstag den 29. October curr.

anberaumten Subhastations-Termin vor dem unterzeichneten Patrimonialgericht einfinden, ihre Gebote legen, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung gewärtigen. Das Taxations-Protocoll über dieses Haus liegt in der hiesigen Registratur zur Einsicht offen. Weisenbrunn, am 25. September 1822.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonial-Gericht.

Krauffold.

Um beurtheilen zu können, ob in Betreff des aus dem verkauften Guth des Johann Putschky zu Danndorf erlößten Kaufschillings eine bloße Schuldenaustheilung statt finden kann, oder ein anders Verfahren eintreten muß, ist eine genaue Untersuchung seines Schuldenstandes nothwendig. Zu dem Ende ist ein Termin auf

Donnerstag den 17. October Vormittags

angesetzt worden, in welchem alle noch unbekannte Gläubiger des Putschky entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte dahier zu erscheinen und ihre Forderungen unter Vorlage der Beweismittel gehörig zu liquidiren, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen haben, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger übrig bleiben wird. Schmeilsdorf, am 23. September 1822.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht Danndorf.

Gegen den Handelsjuden Jacob Salomon Lederer dahier, ist der Concurs rechtskräftig erkannt. In Folge dessen werden alle, welche an die Gantmaße gegründete Ansprüche zu machen gedenken, hiermit öffentlich vorgeladen, in dem wegen Geringfügigkeit der Maße auf

Montag den 28. October d. J., Vormittags 9 Uhr, anstehenden einzigen Ediktstage, 1) ihre Forderungen bey Strafe des Ausschlusses von der Masse gesetzlich anzumelden und nachzuweisen, dann 2) die Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, so wie 3) die Gegen und Schlußeinreden vorzubringen, außerdem sie mit diesen Handlungen ausgeschlossen würden. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bey Vermeidung des doppelten Ersatzes hiermit aufgefordert, solches bis zu dem gedachten Ediktstage vorbehältlich ihrer Rechte bey dem unterfertigten Patrimonialgerichte zu übergeben. Hagenbach, den 28. September 1822.

Freyherrlich von Seefriedisches Patrimonialgericht I. Classe daselbst.

Dr. Rösling.

Das Gut des Michael Wagner zu Mühlberg wird

Digitized by Google

zur rechtlichen Hülfsvollstreckung wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesezt, und hiezu Verkaufstermin auf

Samstag den 2. November, Vormittags 9 Uhr,

in dem Müllerischen Wirthshause zu Schimmendorf anberaumt, wo Kaufsliebhaber zu erscheinen haben. Der Zuschlag erfolget nach der Executions-Ordnung. Unterlaußenstadt, den 2. October 1822.

Königlich Freiherrlich von Guttenbergisches Seniorats Patrimonialgericht Kirchleuß.

Schlesing.

Eckhardt.

In Kraft der Hülfsvollstreckung werden mehrere dem Andreas Wagner zu Heiligenstadt und Johann Hösch Franzoß allda gehörigen Centner Hopfen, und mehreres Getraidt am

23ten l. M., Nachmittags 2 Uhr,

zu Heiligenstadt öffentlich verkauft. Burggrub, den 6. October 1822.

Königl. Freyherrlich von Staussenbergisches Patrimonialgericht I. Classe.

Gleißmann.

Die Herrschaftliche Schäfereypachtung zu Trokau, wozu 22 Tagwerk Feld, und 14 Tagwerk Wiesen gegeben sind, kommt bis künftige Lichtmeß in Erledigung. Zahlungsfähige Pachtliebhaber können sich demnach

den 21ten künftigen Monats November,

dahier bei Amt einfinden, ihre Aufgebothe legen, und das weitere gewärtigen. Trockau, den 3. October 1822.

Freyherrlich von Großische Rent-Verwaltung.

Uebersicht

des zu Hof am 3. October 1822 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster	mittlerer	niedrigster Preis des Scheffels.
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Waizen	—	109	109	109	—	18 18	17 39	17 —
Roggen	—	98	98	98	—	13 30	10 57	8 24
Gerste	—	71	71	71	—	10 30	10 21	10 12
Haber	—	42	42	42	—	6 12	5 54	5 30

Hof, den 3. October 1822.

Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel

Auf Lichtmeß 1823 ist das Gütlein auf dem Tannenbach zu verpachten; wozu sich Pachtliebhaber in Nro. 15 auf der Dürschnitz einzufinden haben.

Auf Martini ist in Nro. 15 auf der Dürschnitz ein Quartier mit Meubeln zu vermiethen.

Einige Tausend Gulden sind gegen erste gerichtliche Versicherung, auf Grundstücke, welche im hiesigen Stadtgerichtsbezirke liegen, zu verleihen. Von wem? ist im Zeitungs-Comtoir zu erfahren.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 3. Oct. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 7. Oct. Der Sohn des Schneidermeisters Horn dahier.

Den 8. Oct. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 9. Oct. Die Tochter des Maurergesellens Arnet auf der Dürschnitz.

Gestorbene.

Den 3. Oct. Der Sohn des Kaufmanns Bayerlein dahier, alt 17 Jahre, 11 Monate und 20 Tage.

Den 5. Oct. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Traiteurs Baudenbach dahier, alt 58 Jahre und 8 Tage.

Den 8. Oct. Der Taglöhner Seitz in der Altenstadt, alt 59 Jahre und 19 Tage.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 124. Baireuth, den 15. October 1822.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachungen.

Alle diejenigen, welche auf das abgelaufene Rechnungs-Jahr 18$\frac{21}{22}$ mit Geld- oder Natural-Leistungen an die hiesigen Communal-Stiftungs- und Armen-Kassen noch im Rückstande sind, werden unter dem Präjudiz zur schleunigen Berichtigung hierdurch aufgefordert, daß nach Ablauf dieses Monats alle Reste executivisch werden beigetrieben werden. Baireuth, den 7. October 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Alle Grund-Eigenthümer, welche in dem hiesigen Stadtbezirk am Mainflusse, Mistelbach und Sendelbach Grundstücke besitzen, werden hiermit aufgefordert, sich der vorschriftsmäßigen Reinigung des Flußbeetes und der Ufer bei der jetzt günstigen Witterung ungesäumt zu unterziehen. Bei der nach Verlauf von 14 Tagen vorzunehmenden Revision werden die Säumigen und Ungehorsamen nicht nur in eine angemessene Geldstrafe genommen, sondern es wird auch noch überdieß die Reinigung und Aushebung der versandeten, oder durch Gesträuche verwachsenen Flußbeete auf ihre Kosten verfügt werden. Baireuth, 4. October 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Kommenden Donnerstag den 17ten d. Monats werden mehrere Wilddecken unter Vorbehalt höchster Genehmigung meistbietend verkauft. Kaufslustige wollen sich hiezu Vormittag 10 Uhr im Geschäftszimmer des Forstamts einfinden. Baireuth, am 14. October 1822.

Königliches Forstamt.

v. Bothmer.

Auf Requisition des K. Kreis- und Stadtgerichts werden die dem Heinrich Windfelder zu Bamberg zugehörigen, in der Oberauracher Flurmarkung liegenden — nachbeschriebene Grundstücke: a) 1 Feld in der Haßenecken, als der erste Theil an 7$\frac{1}{2}$ Tagwerk, b) $\frac{1}{2}$ Tagwerk Wiese allda, auf Neugereuth genannt, c) $\frac{1}{2}$ Tagwerk Wiese allda; wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Mittwoch den 23ten d. M.

im Orte Oberaurach anberaumt. Kaufliebhaber werden andurch mit der Bemerkung in Kenntniß gesetzt, daß der Hinschlag in Gemäßheit der Executions-Ordnung sogleich erfolgen wird. Bamberg, den 7. October 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Nach dem Antrage des Samuel Abraham, Hirschkamm genannt zu Frensdorf, werden dessen sämmtliche Gläubiger zur Liquidirung ihrer Forderungen unter Vorlage der nöthigen Beweismittel, dann zum Versuche einer gütlichen Übereinkunft, und in deren Entstehung zum weitern rechtlichen Verfahren auf den

30. October d. Js., Vormittags 9 Uhr,

zu erscheinen, andurch vorgeladen. Die Nichterscheinenden haben zu gewärtigen, daß sie von diesem Schuldenwesen ausgeschlossen bleiben, und daß nach den Erklä-

Digitized by Google

rungen der Mehrzahl der Gläubiger verfahren werde. Bamberg, am 24. September 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Johann Friedel von Rotensand hat wegen Ueberschuldung sich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Gantläge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung, auf

Montag den 28. October,

2) zu Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Donnerstag den 28. November,

3) zur Abgabe der Schlußverhandlungen, auf

Montag den 23. December l. Js.,

jedesmal Morgens 9 Uhr anberaumt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den beiden andern die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Es werden auch alle jene, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Bamberg, den 25. September 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Die zur Johann Friedel'schen Concursmasse gehörigen Grundbesitzungen zu Rotensand, bestehend: a) aus einem bezimmerten Gute mit Haus, Scheune, Nebengebäuden und Gemeinderecht, dann 11¾ Morgen Feld, 2½ Morgen Wiese, 2½ Morgen Holz, B.-Nr. 72, und mit 58½ kr. Erbzinß, und 10 vom 100 Handlohn belastet; b) aus den ledigen Grundstücken und zwar: ¼ Morgen Schlagholz, der untere Grohberg benannt, B. Nr. 2, belastet mit 4¾ kr. Erbzinß, und 1 fl. 15 kr. ständigem Handlohn, ¼ Morgen Schlagholz, der obere Grohberg, B. Nr. 77, belastet mit 4¾ kr. Erbzinß und 1 fl. 15 kr. ständigem Handlohn, ½ Morgen Schlagholz, der vordere Grohberg, B. Nr. 78, giebt 4¾ kr. Erbzinß, und 1 fl. 15 kr. ständiges Handlohn, 1½ Tagwerk Feld, der Marktsteinsacker, B. Nr. 59 c., giebt 8 kr. Erbzinß, und 10 vom hundert Handlohn, nebst einem halben Metzen Korngült, 1¾ Morgen Feld, der Neusangacker, B. Nr. 59 A., belastet mit 4 kr. Erbzinß, ¾ Metzen Korngült, und ist 10 vom hundert handlehenbar, 1 Tagwerk Wiese, in der Geuße, belastet mit 36 kr. Erbzinß, und mit 10 vom hundert Handlohn, 2½ Tagwerk Feld, die Erlacher Leithen, B. Nr. 29, giebt 10 kr. Erbzinß, 3⅓ Metzen Korngült, und 10 vom hundert Handlohn, werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 24 October l. Js.

am Sitze des hiesigen Landgerichts anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber haben sich am Termine einzufinden, und ihre Angebote zu Protocoll zu geben, wo sodann der Hinschlag mit Genehmigung der Creditoren geschehen wird. Bamberg, den 27. September 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Indem zu Folge höchster Ausschreibung der Königlichen Regierung des Obermainkreises die Aushebung der Altersclasse 1801 unverweilt vor sich gehen soll, so erhalten die abwesenden Conscribirten, als:

Haderlein, Johann, von Friedrichsburg,
Hazmann, Georg, von Humendorf,
Müller, Johann, von Schmölz,
Nußbauer, Adam, von Höfles,
Oppenheimer, Emanuel, von Küps,
Schultheiß, Gottlieb, von Burkersdorf,
Tavernier, Jacob Friedrich, von Kronach,
Thiem, Martin, von Neuenbach,

bei Vermeidung der im Conscriptions-Gesetze bestimmten Strafen, den Auftrag, sich sogleich nach Hauße zu begeben, und den weitern Aufruf zu gewärtigen. Kronach, am 27. September 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Gegen Peter Hempfling von Hundsdorf wurde der Concursproceß rechtskräftig erkannt; es werden daher die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf

Montag den 4. November 1822,

Digitized by Google

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Montag den 2. December c.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung, und zwar für die Replik und Duplik, auf

Montag den 23. December,

jederzeit Vormittags 8 Uhr festgesetzt, und an sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners die Vorladung zu diesen Verhandlungen öffentlich und unter dem Rechtsnachtheile erlassen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Edictstag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Die Gläubiger, welche sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen wollen, werden auf Berichtigung des Vollmachtspunctes aufmerksam gemacht, alle diejenigen aber, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Pottenstein, den 30. September 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Heinrich, Landrichter.

Im Wege der Real-Execution wird das Hofsanwesen des Ulrich Steffel von Leubs dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu wird auf

Mittwoch den 6. November l. J.

festgesetzt, und die Aufforderung an Kaufsliebhaber erlassen, sich an diesem Termine in Leubs einzufinden, die Kaufsbedingnisse zu vernehmen, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und nach den Bestimmungen der Executions-Ordnung den Hinschlag zu gewärtigen.

Beschreibung der Realitäten.

Der zur Veräußerung aufgeworfene Gutscomplex besteht in 1 Wohnhaus, Scheuer und Backofen, ½ Tagwerk Garten, 3½ Tagwerk Wiesen, 10¾ Tagwerk Acker, 1¾ Tagwerk Oedungen, 2 Tagwerk Waldungen, wozu der Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Waldungen, dann das, jedoch noch auf allerhöchster Anerkennung beruhende Forstrecht zu 1 Klafter Scheitholz aus den K. Waldungen gehört. Dieser Gutscomplex ist freieigen, dem Königl. Aerar steuer-gilt- und zehendbar, zur Zeit aber im Mittelwerthe zu 2300 fl. geschätzt.

Pottenstein, am 24. September 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Heinrich, Landrichter.

Die in die Concursmasse des Johann Daum (Löffler) zu Rappoldengrün gehörige Grundbesitzungen, aus: 1) einem und einem halben geschlossenen Dorfgut, bestehend: a) in einem Wohnhaus, nebst sogenannter Hofmaas, b) der Bauersmaas, c) der Winkelmaas, d) dem Hofstymäßlein; 2) folgende ledige Grundstücke: a) die sogenannte Hempelswiese, b) die Gemeindtheilwiese, c) die Wiese an der Kirchnerswiese, d) die Auwiese, e) eine Wiese, der Wasentheil genannt, f) die beiden Wiesen, in der Kremnitz, g) die Doberwiese, wurden schon öfter dem Verkaufe ausgesetzt, allein ein nie annehmbares Gebot erzielt, es wurde demnach auf Antrag der Gläubiger die Gutsdismembration eingeleitet, und dieselbe nach höchster K. Regierungs-Entschließung d. d. 12ten, praes. 26. September, auch gnädigst genehmigt; nach dieser Dismembration würde nun der neue Gutskörper bestehen: a) in einem Wohnhaus, Stadel und Nebenbau, b) ½ Tagwerk Garten, c) 3½ Tagwerk an Wiesen, im Schlotter- und Hammergrund, im Gründlein, dann der Doberwiese und Winkelleithswiese, d) an Feldern: 4 Tagwerk, der Hofmaasqueracker, 3 Tagwerk, der letzte Queracker, 1½ Tagwerk, der lange Acker, am Hofsteigmäßlein, 1¼ Tagwerk, der Queracker, am Teuschnitzer Berg, 3 Tagwerk Feld, der Langacker, am Winkelmaas, e) an Hölzern: 7 Tagwerk, das Schlottenholz, 3 Tagwerk Oedung, in der Röder; als ledige Stücke noch verbleiben: 1) an Feldern: 3 Tagwerk, der erste Queracker, am Winkelmaas, 3½ Tagwerk, der 2te Langacker, 1½ Tagwerk, der 3te Langacker, am Holz, 3¼ Tagwerk: der 4te Langacker, an der Winkeltrift, 3 Tagwerk, der 5te Acker, an der Winkelmaas, vorm Daumischen Holz, 4 Tagwerk, der erste Queracker, an der Bauerbachsmaas, 1½ Tagwerk, der Spitzacker, 2 Tagwerk, das 2te Ackerfeld, am Hügel, 2½ Tagwerk, der letzte Acker, am Holz; 2) an Hölzern: 4 Tagwerk, das Winkelholz, 7 Tagwerk, in der Röttern. Zum Verkauf dieser Grundbesitzungen des Daum Löffler, entweder nach dem alten Bestande, oder nach der Dismembration wird neuerlicher Termin auf den

6. November h. Js., Vormittags 10 Uhr,

Digitized by Google

anberaumt, an welchem Tage sich Kaufliebhaber in Rappoldengrün bei dem bisherigen Vermögens-Curator Georg Daum einfinden, ihre Aufgebote, nachdem ihnen auch die auf den Besitzungen ruhenden Lasten näher bezeichnet werden, eröffnet worden seyn, zu Protocoll geben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Nordhalben, den 5. October 1822.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

dir. abs.

Seidl, 1ster Assessor.

Das Gütchen des Wolfgang Schimmel zu Zeulenreuth wird in Kraft der Hülfsvollstreckung öffenlich verkauft. Als Steigerungstermin ist

Montag der 4. November d. Js.

im Landgerichtssitze festgesetzt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß 1) das Gütchen auf 830 fl. geschätzt ist, 2) baare Bezahlung bedungen wird, und 3) die Lasten und Rechte am Commissionstage bekannt gemacht werden. Kemnath, am 31. August 1822.

Königliches Landgericht Kemnath.

Freiherr von Andrian.

Auf den Antrag der Erben der verstorbenen Goldarbeiterswittwe Anna Magdalena Kaiser zu Lichtenberg werden Behufs der Erbs-Auseinandersetzung die von derselben hinterlassenen und auf 915 fl. rhl. gewürdigten Immobilien, bestehend in 1) einem Wohnhaus, Nro. 45, Rentamtslehen, und das in der Länge 46 und in der Breite 23 Fuß enthält, zweistöckig, unten von Mauerwerk und oben von Bündwerk erbaut ist, dann in unterm Stock zwei Stuben, eine gewölbte Küche, einen Haußplatz nebst Stallung und Keller von 20 Fuß Länge und 6½ Fuß Breite hat, im obern Stock aber zwei Stuben, zwei Kammern, einen Haußplatz und einen gespindelten Boden mit einem Schieferdach enthält. 2) Dem zu obigem Haus gehörigen Hofrecht und Gemüßgärtlein von 23 Fuß Länge und 11 Fuß Breite, dann 3) einem Stück Feld mit etwas Wiese, von fünf und ein halb Achtel Jauchert, Lichtenberger Rathslehen, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Bietungstermin auf den

28. October curr. Vormittags 8 Uhr

angesetzt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und unter Vorbehalt der Genehmigung der Erbsinteressenten den Zuschlag zu gewärtigen haben. Naila, den 10. September 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Nürnberger.

Die bereits unterm 10. April d. Js., im Wege der Hülfsvollstreckung dem Verkaufe gerichtlich ausgesetzten und damals mit den Schätzungswerth übersteigenden Angeboten belegten, dem Johann Popp zu Scheßlitz zugehörigen Grundstücke 1) das 5½ Morgen Feld und Wiese, das Hoffeld, 2) das 1½ Morgen Feld, der Brandacker genannt, werden

Montag den 4. November d. Js, Vormittags 9 Uhr,

am hiesigen Landgerichts-Sitze, endlich feilgeboten, dabei die bereits erhaltenen Angebote zum Grund gelegt, und dem Meistbietenden der unbedingte Hinschlag ertheilt werden Den Interessenten, dann besitz- und zahlungsfähigen Kaufsliebhabern wird dieses hiedurch bekannt gemacht. Scheßlitz, den 7. October 1822.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Die aus der Gantmasse des Michael Fuchs, älter von Kemmern verkauften Realitäten: 1) das unbezimmerte Gütlein, das Pinzig-Achtel, 2) ein detto das Hofmanns-Achtel genannt, werden, da die Meistbietenden mit der Zahlung des Kaufschillings nicht eingehalten haben, auf ihre Gefahr und Kosten dem Wiederverkaufe ausgesetzt. Hiezu ist Tagfahrt auf

Montag den 30. October d. J.

am Landgerichtssitze anberaumt, bei welcher besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber erscheinen, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen mögen. Scheßlitz, den 3. October 1822.

Königliches Landgericht allda.

Graf Lerchenfeld.

Wegen eines beträchtlichen Aerarial-Restes, dann ausgeklagten Consens-Capitals und Interessen wird der denen Johann Plöserischen Eheleuten zu Kozendorf, zuständige Guts-Complex, bestehend in 1 Haus, Stadel, geräumigen Hofraith, $\frac{1}{16}$ Tagwerk Pflanzgarten, $\frac{1}{4}$ Tagwerk Gras- und Obstgarten am Haus, $\frac{1}{2}$ Tagwerk zweimädige Wiesen, 12 Tagwerk Feld, in 8 Stücken,

Digitized by Google

4¾ Tagwerk Laubholz, ¾ Tagwerk Eggeten, dann Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen worauf an jährlichen Lasten: 1 fl. 11 kr. Erbzinns, 18¾ kr. Frohngeld, 2 Vierl. 3¾ Sechsz. Habergült, und 1 fl. 30 kr. Steuersimplum haften, auch bei vorgehenden Veränderungsfällen der 10te Gulden zum Handlohn an das Königliche Rentamt Waischenfeld abzureichen, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Termin hiezu in dem untern Graßerischen Wirthshaus zu Kozendorf auf den

30. October Vormittags 10 Uhr

anberaumt; an welchem Kauf- und Zahlungsfähige hiemit geladen werden, sich am bemelden Tage an dem gesetzten Orte einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und des Hinschlags zu gewarten. Hollfeld, am 18. September 1822.

Königliches Landgericht
Rottlauf.

Zur Erholung mehrerer beträchtlicher, längst auf Execution beruhender Forderungen an den Gastwirth Andreas Förster zu Waischenfeld, wird in Kraft der Hülfsvollstreckung dessen sämmtlich besitzendes Grundvermögen, bestehend: in a) einem zweistöckigen Wohnhauße, worauf die Gastgerechtigkeit haftet, b) zwei Nutzantheilen an den noch unvertheilten Gemeindgründen, c) einer Haushofstatt mit ½ Tagwerk Garten, d) ½ Tagwerk Garten allda, e) ¼ Tagwerk, der Scheubelsgarten, f) ¼ Tagwerk Wiese, die Lohwiese, g) 1 Tagwerk Wiese, im Weiher, h) 1¼ Tagwerk Feld, im Oegritz, i) 1 Tagwerk Feld allda, k) 1 Tagwerk Feld daselbst, l) ½ Tagwerk Feld eben allda, m) 2¼ Tagwerk Feld, im Greiner, n) 2 Tagwerk Feld allda, o) 2¼ Tagwerk Feld daselbst, p) 1¾ Tagwerk Feld, in der Hölle, q) 20 Tagwerk Feld, in der Horlachen, r) 6¾ Tagwerk Wiesen, die Hofwiese, s) ¾ Tagwerk Feld, im Greiner, t) ½ Tagwerk, der Küchengarten, u) der Schloßrangen, v) der Hundsstadel, w) ein gemauertes Kellerhaus, x) ¾ Tagwerk Landsgemeinde, y) der Antheil an dem Zehend zu Vorderklebach, hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zum Aufstriche Termin auf

Montag den 28. October Vormittags 10 Uhr

anberaumt, an welchem Tage sich die Kaufslustigen zu Waischenfeld auf dem Rathhauße einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und das Weitere nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Die Strichsbedingnisse, wie die auf den Realitäten haftenden Lasten und Abgaben, werden im Termine bekannt gemacht. Hollfeld, am 18. September 1822.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Nachstehende — dem Joseph Lang in Eggenbach gehörige Güter, nämlich: a) ½ Gut mit Haus, Stadel und dazu gehörigen 7 Grundstücken, fol. urb 77 ᵇ, b) ein halbes Gut mit Haus, Stadel und dazu gehörigen 28 Grundstücken, fol. urb. 74ᵇ werden zur Beitreibung einer ausgeklagten Consensschuld dem gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin im Orte Eggenbach auf

Mittwoch den 30. October d. Js.

anberaumt, wobei sich Kaufsliebhaber Vormittags 9 Uhr einzufinden, und das Weitere nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Seßlach, den 8. September 1822.

Königliches Landgericht.
Pauer

Der Handelsmann Johann Kaiser zu Stockenroth hat sich für zahlungsunfähig erklärt. Dem zu folge wird über dessen Vermögen die Gant eröffnet und die unbekannten Gläubiger: a) zur Liquidation ihrer Forderungen auf den

30. October l. Js., Vormittags 9 Uhr,

b) zum Vorbringen der Einreden auf den

30. November l. Js., Vormittags 9 Uhr

c) zur Schlußverhandlung auf den

28. December l. Js., Vormittags 9 Uhr,

vorgeladen mit dem Bedeuten, daß die im ersten Edictstage Ausbleibenden mit ihren Forderungen, die im 2ten und 3ten Edictstage Ausbleibenden aber mit der treffenden Handlung ausgeschlossen werden sollen. Gleichzeitig werden diejenigen, welche an den Gemeinschuldner Zahlungen zu leisten oder von ihm Geld werthe Gegenstände in Händen haben, aufgefordert, solche bei gesetzlicher Strafe an das unterfertigte Landgericht abzuliefern. Münchberg, den 26. September 1822.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Digitized by Google

Folgende, dem minorennen Johann Christian Baumgärtel zu Rehau gehörige Realitäten, bestehend: a) in einem Wohnhaus, Hausnummer 10, welches von Riegelfach einstöckig gebaut ist, b) in $\frac{1}{16}$ Jauchert Grasgarten, nächst dem Wohnhaus, c) in $1\frac{1}{8}$ Jauchert Wiesen, in der Armuth genannt, d) in $\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld, in der Dürrenlohe, e) in $\frac{1}{8}$ Jauchert Feld, im Schild, f) in 111 Quadratruthen, in der Haid, der Gemeindtheil genannt, g) in 40 Quadratruthen Wiesen, der Gemeindtheil genannt, sollen Schulden wegen an den Meistbiethenden veräußert werden. — Dazu hat man Termin dahier auf kommenden

Donnerstag den 14. November d. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchem auch alle unbekannte Gläubiger ihre Forderungen bei Vermeidung des Ausschlußes zu liquidiren haben. — Die auf diesen Realitäten haftenden Lasten können hierorts eingesehen werden. Rehau, den 2. October. 1822.

Königliches Landgericht Rehau.
Stier, Landrichter.

Martin Sailinger von Haag, Königl. Landgerichts Baireuth, und Georg Söldner, angeblich von Gleuritzsch, Königl. Landgerichts Neuburg vor dem Walde gebürtig, und zu Bahndorf, gedachten Landgerichts wohnhaft, welche mit einander in der Nacht vom 26ten auf den 27. Juli a. c. aus dem Gefängnisse des König. Landgerichts Baireuth entsprungen sind, und wovon ersterer eine 15jährige Zuchthausstrafe erstanden hat, sind ausgezeichneter Diebstähle resp. angeschuldigt und verdächtig. Man stellt das Ansuchen, diese der öffentlichen Sicherheit höchst gefährlichen Individuen im Betretungsfalle zu arretiren, und dieselben wohlverwahrt hieher zu liefern.

Personal-Beschreibung.

Martin Sailinger: derselbe ist 47 Jahre alt, und mittelmäßiger Statur, und etwas untersetztem Körperbau, hat graue Augen, schwarze Haare, blonde Augenbraunen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Gesicht, grauen Bart, bräunliche Gesichtsfarbe, und soll nach seiner Entweichung aus dem Gefängnisse zu Baireuth getragen haben: einen runden Hut, eine schwarzseidene Halsbinde, eine kattunene Weste mit rothem Grund und gelben Tupfen, einen dunkelblau tuchenen Goller, schwarzgraue lange, wahrscheinlich leinene Hosen, kalblederne Stiefel, welche oben inwendig mit weisem Leder besetzt sind. Georg Söldner: derselbe ist 28 Jahre alt, ohngefähr 5 Schuhe 8 Zoll groß, mittlerer Statur, bräunlicher Gesichtsfarbe, und hat ein sehr blatternarbiges rundes Gesicht, schwarze Haare, schwarzen Bart, grünlich graue Augen, stumpfe eingedrückte Nase, aufgeworfenen Mund, und soll nach seiner Entweichung einen runden Bauernhut, ein dunkelblau tuchenes Goller, hellblau tuchene Beinkleider mit rothen Tuchstreifen, eine baumwollene, blau und rothgestreifte alte Weste, und Schnürstiefel getragen haben. Gräfenberg, den 8. October 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Der Melbermeister und Gutsbesitzer Lorenz Benker zu Zell und die ledige Katharina Schneider von Leesten haben in dem unterm gestrigen Tag errichteten Ehevertrag die hierorts geltende Gütergemeinschaft ausgeschloßen, welches den gesetzlichen Vorschriften zu Folge hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Münchberg, den 12. September 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Molitor.

Der Metzgergeselle Johann Georg Köhler aus Ludwigstadt, am 7. Mai 1781 geboren, hat sich vor etlich und zwanzig Jahren in die Fremde begeben und seitdem über Leben und Aufenthalt keine Nachricht hieher gelangen lassen. Auf das Gesuch des Curators und der nächsten Anverwandten des Abwesenden, ergeht nun an ihn, und falls er tod seyn sollte, an seine allenfalls zurückgelassenen unbekannten Erben, hierdurch die Aufforderung, sich binnen

9 Monathen
längstens aber in dem auf den
3 December 1822

angesetzten Termin vor dem unterzeichneten Gericht schriftlich oder in Person zu melden, außerdem aber zu gewärtigen, daß er für tod erklärt, und sein ihm angefalle-

Digitized by Google

nes Vermögen an die gesetzlich berechtigten Interessenten ausgehändigt wird. Urkundlich unter Siegel und Unterschrift. Ludwigstadt, den 29. Januar 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Lauenstein.
Schmidt.

Zu Folge höchsten Königlichen Regierungs-Auftrags wird zur Verpachtung der Königlichen Groschlattengrüner-Jagd Tagsfahrt auf

Samstag den 19ten d. M.

anberaumt. Pachtfähige Pachtliebhaber mögen sich hiezu am besagten Tag Vormittags 9 Uhr im Königlichen Rentamtslocale dahier einfinden. Actum, den 5. October 1822.

Königliches Forstamt Waldsassen.
Pramberger.

Das hieher lehenbare Söldenguth des verganteten Johann Georg Kupfer zu Diettersdorf, bestehend in einem Hauße, Stallung und Scheune, dann beiläufig: a) 24 Acker Feld, und b) ¾ Acker Wiesen, wird wiederholt

Donnerstag den 31. October l. Js., Nachmittags 2 Uhr,

im Orte Diettersdorf öffentlich feilgebothen, welches allenfallsigen Strichsliebhabern eröffnet wird. Tambach, den 20. September 1822.

Gräflich Ottenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Gegen Caspar Rampel zu Hattersdorf, ist der Concurs rechtskräftig erkannt worden. Die gesetzlichen Edictstäge werden gegen denselben ausgeschrieben, wie folgt: 1)

Montag, den 28. October l. J. früh 9 Uhr zur Vorbringung und Geltendmachung der Forderungen und deren Vorzugsrechte unter Production der Originalurkunden und sonstige Beweißmittel, 2)

Dienstag, den 26. November l. J. früh 9 Uhr zur Vorbringung etwaiger Einwendungen gegen die Forderungen, 3)

Freitag, den 27. December l. J. früh 9 Uhr zum Schlußverfahren. Bemerkt muß werden, daß die treffenden Gläubiger in Person oder durch gerichtlich Bevollmächtigte bei den bemerkten Tagsfahrten sich dahier einzufinden haben. Die Ausbleibenden sollen mit ihren Forderungen, die in den beiden letzten Terminen aber Nichterscheinenden mit den treffenden Rechtshandlungen ausgeschloßen werden. Tambach, den 27. September 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Bei dem in den Nummern 112, 113 und 114 des Kreis-Intelligenz-Blatts, dann in den Nummern 73, 74, 75 des Bamberger Intelligenz-Blatts auf den 26. September d. J. ausgeschriebenen Verhandlungs-Termine kam Niemand zur Stelle, welcher auf den in besagten Intelligenz-Blättern bezeichneten Rauch- und Schnupftaback einen Anspruch gemacht hätte; es wird daher nach dem deshalb ausgesprochenen Präjudiz dieser Taback als eingeschwärztes Gut hiemit erklärt, und soll derselbe nach abgelaufenem 60tägigen Appellations-Fatale öffentlich verkauft werden. Banz, am 4 October 1822.

Herzoglich Baierisches Herrschafts-Gericht.
Friedrich.

In Kraft der Hülfsvollstreckung werden mehrere dem Andreas Wagner zu Heiligenstadt und Johann Hösch Franzoß allda gehörigen Centner Hopfen, und mehreres Getraidt am

23ten l. M., Nachmittags 2 Uhr,

zu Heiligenstadt öffentlich verkauft. Burggrub, den 6. October 1822.

Königl. Freyherrlich von Stauffenbergisches Patrimonialgericht I. Classe.
Gleitsmann.

Gegen den Handelsjuden Jacob Salomon Leberer dahier, ist der Concurs rechtskräftig erkannt. In Folge dessen werden alle, welche an die Gantmaße gegründete Ansprüche zu machen gedenken, hiermit öffentlich vorgeladen, in dem wegen Geringfügigkeit der Maße auf

Montag den 28. October d. J., Vormittags 9 Uhr,

Digitized by Google

anstehenden einzigen Ediktstage, 1) ihre Forderungen bey Strafe des Ausschlusses von der Masse gesetzlich anzumelden und nachzuweisen, dann 2) die Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, so wie 3) die Gegen und Schlußeinreden vorzubringen, außerdem sie mit diesen Handlungen ausgeschlossen würden. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bey Vermeidung des doppelten Ersatzes hiermit aufgefordert, solches bis zu dem gedachten Ediktstage vorbehältlich ihrer Rechte bey dem unterfertigten Patrimonialgerichte zu übergeben. Hagenbach, den 28. September 1822.

Freyherrlich von Seefriedisches Patrimonialgericht I. Classe daselbst.

Dr. Rösling.

Ehe der Kaufschilling von den Immobilien des Johann Putschky zu Rothwind vertheilt werden kann, ist zuvörderst eine nähere Untersuchung seines Passivstandes nothwendig. Die unbekannten Gläubiger des Johann Putschky werden daher hiermit geladen, in dem auf

Donnerstag den 14. November Vormittags

angesetzten Termin dahier zu erscheinen, ihre Forderungen, unter Vorlage der Schuldokumente zu liquidiren und sodann das Weitere zu gewärtigen. Diejenigen, welche ausbleiben, werden mit ihren allenfallsigen Forderungen an dasjenige verwiesen, was von dem Kaufschilling nach Abzug der gerichtlich liquidirten Schulden noch übrig bleiben sollte. Schmeilsdorf, am 9. October 1822.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht Wernstein I.

In der Schuldensache des Weber Christoph Seiz zu Brand, wurden durch das heute abgefaßte, an die Gerichtstafel angeheftete Vorzugs-Erkenntniß, alle diejenigen von der Masse mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen, welche am ersten Edictstage, den 3. April 1821 sich nicht gemeldet haben. Wunsiedel, den 30. September 1822.

Freyherrlich von Schirndingisches Patrimonialgericht Brand.

Sieger.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 1. October bis 5ten incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	vorig. Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	174	174	174	—	16	30	15	—	13	30
Roggen	—	66	66	66	—	12	45	11	37	10	30
Gerste	—	244	244	244	—	12	24	11	27	10	30
Haber	—	105	105	105	—	6	—	5	—	4	—

Baireuth, den 5. October 1822.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein und ein halb Tagwerk Wiese und fünf und ein drittel Tagwerk Feld und Huth — in der Cottenbacher Flur — sind einzeln oder zusammen von jetzt an zu verpachten. Das nähere ist bei dem Unterzeichneten zu erfahren. Baireuth, den 12. October 1822.

Morg, K. Appellationsgerichts-Advocat.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 10. October 1822.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	88	87⅞
ditto à 5% . . .	98	97⅞
Land-Anlehen	99⅛	99⅛
Hypoth. Anweis	99⅜	99⅛
Lott. Loose A — D à 4% .	104	103½
ditto E — M à 4% .	102⅛	102
ditto unverzinsliche .	81	80

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 125 Baireuth, den 18. October 1822.

Amtliche Artikel.

Gesetz,

die Einführung des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritätsordnung betreffend.

Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben uns nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und getreuen Stände des Reichs, über die Einführung des unter dem heutigen Datum verkündeten Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung in dem Königreiche, mit Ausnahme des Rheinkreises, entschlossen, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmung.

Das Hypothekengesetz und die Prioritätsordnung vom 1. Junius 1822, treten mit dem Ende des dritten Jahres, von dem Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, in Wirksamkeit. Von diesem Zeitpuncte an sind die in den verschiedenen Theilen des Königreiches bestehenden Gesetze und Verordnungen, hinsichtlich derjenigen Gegenstände aufgehoben, welche in dem Hypothekengesetze und der Prioritätsordnung bestimmt sind. Dieser Termin fängt an den Orten, in welchen die Kemptner Landtafel bisher eingeführt war, dann in Ansehung der in einigen Theilen des Obermainkreises bisher üblichen Lehenconsense mit dem 1. Januar 1827 an.

§. 2.

II. Besondere Bestimmungen.

1) Hinsichtlich des Hypothekengesetzes.

Für alle jene Gegenstände, welche dem Hypothekengesetze §. 22 gemäß, in das Hypothekenbuch einzutragen sind, ist die Anmeldungszeit, von Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes an, bis zu dem im §. 1 bestimmten Termine festgesetzt.

Die Unterlassung der Anmeldung hat die im Hypothekengesetze §. 25 und 26 und im gegenwärtigen Gesetze bestimmten Rechtsfolgen.

§. 3.

Ohne vorgängige besondere Veranlassung oder Anmeldung soll eine Sache, deren Besitzer, eine Reallast oder eine Forderung in das Hypothekenbuch nicht eingetragen, dafür auch ein eigenes Folium in demselben nicht angelegt werden.

§. 4.

Derjenige, welcher zur Zeit der Anmeldung eine unbewegliche Sache als Eigenthum besitzt, ist mit dem angegebenen oder nachgewiesenen Besitztitel als Eigenthümer einzutragen. Das Hypothekenamt soll denselben zwar über seinen Vorgänger und dessen Besitztitel befragen, und dasjenige, was hierüber vorgelegt ist, in das Hypothekenbuch aufnehmen, aber aller andern Nachforschungen des Besitztitels oder Vorgängers sich enthalten.

§. 5.

Wird gegen das Eigenthumsrecht des eingetragenen Besitzers ein Rechtsanspruch vor dem im §. 1 bestimmten Termine angemeldet, so können die gegen den Besitzer angemeldeten Forderungen unter den Hypotheken nur vorgemerkt werden, mit dem ausdrücklichen Beisatz, daß die Aufnahme der Vormerkung mit Vorbehalt der Rechte desjenigen geschehen sey, welcher einen Rechtsanspruch an die Sache angemeldet hat.

§. 6.

Das Hypothekenamt ist verbunden, bei jeder unbe-

Digitized by Google

weglichen Sache den Lehen- oder Grundbarkeits-Verband, wenn er auch vom Lehen- oder Grundherrn nicht angemeldet worden, sobald einzutragen, als ihm derselbe aus den bei dem Besitztitel vorgelegten Urkunden, aus Steuercatastern, oder Urbarien, aus den Urkunden über die angemeldeten Forderungen oder sonst actenmäßig bekannt wird.

§. 7.

Werden die auf speciellen Rechtstiteln beruhenden Reallasten, welche nach §. 22, Nummer 5 des Hypothekengesetzes eingetragen werden müssen, bei dem Hypothekenamte nicht angemeldet, so hat diese Unterlassung keine andere Folge, als daß die Reallast den inzwischen eingetragenen Hypotheken auf den Fall nachstehen muß, wenn wegen derselben die Sache um einen geringern Preis verkauft, und dadurch eine Hypothekenforderung nicht befriedigt wird.

Das Hypothekenamt soll solche Reallasten, besonders die bei dem Verkaufe bedungenen Bodenzinnse, sobald sie ihm bei Nachweisung des Besitztitels oder auf andere Art actenmäßig bekannt werden, von Amtswegen in das Hypothekenbuch eintragen.

Die Ewiggelder der Stadt München bedürfen dieser Anmeldung nicht, sondern das Hypothekenamt hat, sobald ihm zu dem Eintrag einer Sache in das Hypothekenbuch die Veranlassung gegeben ist, den im Hypothekengesetze §. 135 bemerkten Auszug vom Stadt-Grundbuchamte abzuverlangen, und hievon das Geeignete in das Hypothekenbuch einzutragen.

§. 8.

Jene Forderungen, welche in die an mehreren Orten des Königreichs unter verschiedenen Benennungen eingeführten, öffentlichen Bücher schon eingetragen sind, bleiben auch ohne Anmeldung in ihrer vollen Kraft, und alles dasjenige, was jene Büchee bereits enthalten, muß ohne neue Anmeldung oder Prüfung und ohne Kosten, sogleich in die nach dem Hypothekengesetze anzulegenden Hypothekenbücher übertragen, dabei auch die Ordnung der darin eingetragenen Forderungen genau beibehalten werden.

Das den noch nicht erloschenen Lehenconsensen in Franken bisher zugestandene Separationsrecht hat die Wirkung, daß diese Lehenconsense bei dem Uebertrage in das Hypothekenbuch allen, obgleich ältern, Hypotheken vorgesetzt werden.

Damit jeder Betheiligte von der richtigen Uebertragung seiner Forderung in die neuen Hypothekenbücher während des zu deren vollkommener Herstellung im folgenden §. 17 bestimmten Zeitraums sich durch eigene Einsicht überzeugen kann, sollen die vorigen Bücher sorgfältig aufbewahrt werden.

§. 9.

Alle andern Forderungen, welchen aus bereits eingegangenen oder bis zu dem §. 1 bestimmten Termine einzugehenden Rechtsgeschäften eine ausdrückliche oder stillschweigende (gesetzliche) General- oder Specialhypothek oder ein den Hypotheken gleiches Vorzugsrecht zusteht, müssen innerhalb des angeführten Termines bei dem Hypothekenamte zum Eintrag in das Hypothekenbuch angemeldet werden.

Wer diese Anmeldung unterläßt, der kann nachher gegen den Besitzer der Sache, wenn dieser sein Schuldner nicht ist, oder von der Hypothek keine Wissenschaft hatte, die Forderung nicht mehr geltend machen; jedoch behält er das Recht, auf dem unbeweglichen Vermögen seines Schuldners oder dessen Erben eine Hypothek eintragen zu lassen, diese aber wird erst von Zeit der Eintragung an wirksam.

§. 10.

Jede innerhalb des §. 1 bestimmten Termins angemeldete Forderung, sie mag vor oder nach der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes entstanden seyn, behält in Kraft der Anmeldung denjenigen Vorzug, welcher derselben nach der bis zu jenem Zeitpuncte an jedem Orte geltenden Prioritätsordnung, es sey in Folge des Separations- oder Quasi-Separations-Rechts, oder der verschiedenen Classen der damahls geltenden Prioritätsordnungen, zukommt.

Diese Forderungen müssen entweder nach dem angeführten Vorzug oder mit ausdrücklichem Vorbehalt desselben in das Hypothekenbuch eingetragen werden.

Streitigkeiten über dieses Vorzugsrecht sind vom Hypothekenamte, nach fruchtlosem Versuche der Güte, an das zuständige Gericht zu verweisen, und von diesem unter den Betheiligten gleich jeder andern streitigen Rechtssache zu behandeln und zu entscheiden.

§. 11.

Forderungen, welche innerhalb des §. 2 bestimmten Termins zum Eintrag in das Hypothekenbuch nicht an-

Digitized by Google

gemeldet worden, behalten nur jenen Vorzug, welcher denselben ohne Hypothek, nach ihrer ursprünglichen Eigenschaft, der nach dem §. 1. bestimmten Termine in Wirksamkeit tretenden Prioritätsordnung gemäß, zusteht.

§. 12.

Für alle §. 2 — 9 bemerkte Anmeldungen muß das Hypothekenamt ein besonderes Protocoll anlegen, und in dasselbe alle innerhalb des §. 1 bestimmten Termins vorkommenden Anmeldungen der Zeitfolge nach eintragen.

Ueber die geschehene Anmeldung ist auf Verlangen ein Recognitionsschein auszustellen, welcher jedoch auf die vorgelegte Urkunde in Kürze, (z. B. angemeldet bei dem Hypothekenamte) unter Beifügung des Datums gesetzt werden kann.

§. 13.

Die bisherigen Generalhypotheken müssen dem Hypothekengesetze §. 11 gemäß, auf bestimmte Objecte eingetragen werden.

Besitzt der Schuldner verschiedene unter eigenen Nummern und Folien im Hypothekenbuche vorzutragende Immobilien, so soll das Hypothekenamt sich bestreben, für jede Forderung, so weit es mit der vollen Sicherheit des Gläubigers vereinbar ist, die Hypothek nur auf das eine oder das andere dieser Immobilien einzutragen, und die auf mehrere Immobilien zugleich mit ungetheilter Summe eingetragenen Hypotheken zu beseitigen. Hierzu wird die Einwilligung des Gläubigers erfordert, welche jedoch für ertheilt zu achten, wenn er die auf solche Art geschehene Eintragung ohne Widerspruch gelassen oder den hiernach gefertigten Hypothekenbrief angenommen hat.

Kann dieses mit Sicherheit der Forderung nicht geschehen, oder besteht der Gläubiger auf einer größeren Sicherheit, so muß die Forderung auf mehrere, oder auch auf alle Immobilien des Schuldners, jedoch auf jedes mit einem eigenen Folium versehene besonders, nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 147 eingetragen werden.

§. 14.

Die Gerichte haben, wenn der Eigenthümer einer unbeweglichen Sache vor dem Ausfluße des §. 1 bestimmten Termins die Edictalladung seiner Gläubiger zu dem Zwecke, die darauf haftenden Schulden kennen zu lernen, verlangt, diese gebethene Edictalladung der Gläubiger nach den Vorschriften Cod. jud. Cap. V. §. 3 No. 2, jedoch ganz auf Kosten des Bittstellers zu erlassen.

§. 15.

Auch stehet ausnahmsweise von der im §. 13 Absatz 3 enthaltenen Bestimmung, welche als Regel zu betrachten ist, dem Schuldner, welcher entweder mehrere Immobilien, oder nur ein in einem großen Güter-Complexe bestehendes Immobile besitzt, frei:

1) die Eintragung der auf seinem Immobiliarvermögen haftenden Hypotheken auf bestimmte Immobilien, oder auf dieses einzige Immobile nach ihrem Range noch vor dem im §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Einführungstermine auf gerichtlichem Wege zu effectuiren;

2) zu diesem Behufe erklärt er dem zuständigen Gerichte seine dießfallsige Absicht, welches hienächst sämmtliche Hypothekgläubiger des Schuldners binnen einer dreimonathlichen Frist, die jedoch erst von dem Tage der ersten Insertion in die öffentlichen Blätter an zu rechnen ist, durch dreimahlige Einrückung in diese Blätter, unter der Warnung vorzuladen hat, daß die Ausbleibenden sich nicht nur die von dem Schuldner vorgeschlagene Feststellung ihrer Generalhypotheken auf bestimmte Immobilien gefallen lassen, sondern auch, wenn ihre Forderungen ganz unbekannt blieben, den in Folge dieses Verfahrens eingetragenen Gläubigern nachstehen müssen;

3) nach Ablauf dieses Termins wird auf weiteres Anrufen des Schuldners wider die nicht erschienenen unbekannten Gläubiger in Gemäßheit des vorgesetzten Präjudizes erkannt;

4) die von dem Schuldner selbst angegebenen aber nicht erschienenen Gläubiger werden als in die von ihm anzubiethende hypothekarische Versicherung willigend, geachtet und hiernach das Erforderliche wegen Eintragung derselben in das Hypothekenbuch verfügt;

5) zugleich aber wird von Ablauf jener Frist an zu Erleichterung des Schuldners demselben ein weiterer Zeitraum von sechs Monathen belassen, um mit den erschienenen Gläubigern über die ihnen zuzuweisende hypothekarische Versicherung ein gütliches Uebereinkommen zu treffen;

6) nach Ablauf dieses Termins zeigt der Schuldner dem Gerichte das Resultat der etwa erfolgten güt-

Digitized by Google

lichen Uebereinkunft, in Ermanglung derselben aber an, welche bestimmte Sicherheitsobjecte er jeder angemeldeten Forderung unterstellt habe.

7) Er legt zugleich die Beweißmittel darüber vor, daß das zu unterstellende Object den Werth der betreffenden Forderung um ein Drittheil übersteigt;

8) das Gericht hat demnächst unter Zugrundlegung der im §. 132 des Hypothekengesetzes enthaltenen Vorschriften über die Zulänglichkeit der angebothenen Sicherheit ohne Zulassung weiterer Rechtsmittel zu erkennen, und dem Schuldner darüber eine beglaubigte Ausfertigung zu ertheilen;

9) während der Edictalladung und der dem Schuldner zur gütlichen Uebereinkunft mit seinen Gläubigern bewilligten Frist und bis zu dem nachfolgenden Erkenntnisse kann der Gläubiger dem Schuldner das Capital nicht aufkündigen, wenn nicht schon vor Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes die Aufkündung geschehen ist;

10) nach erlassenem Erkenntnisse aber und wenn sich der Gläubiger mit der angebothenen Sicherheit nicht begnügen will, erlangt er wieder das Recht, die Zahlung nach Maasgabe der in dem Darlehens-Contracte bestimmten Aufkündungszeit zu fordern;

11) zieht jedoch der Gläubiger vor, sein Capital stehen zu lassen, so muß sich derselbe mit der erkannten Sicherheit begnügen, und das Hypothekenamt hat sowohl in diesem, als in dem Falle einer gütlichen Uebereinkunft das Geeignete wegen Eintragung solcher Forderungen auf das bestimmte Immobile oder auf die bestimmten Immobilien des Schuldners zu verfügen.

12) Läßt der Schuldner den ihm bewilligten sechsmonatlichen Termin verfließen, ohne denselben zu Ueberreichung des Ausweises bestimmter Immobilien zu Sicherstellung seiner ältern Hypothekgläubiger benützt zu haben, oder leistet derselbe auf die von dem Inhaber einer Generalhypothek in dem erwähnten Falle gestellte Klage nicht sofort Zahlung, so muß auf weiteres Anrufen des Gläubigers die Forderung auf mehrere andere, oder auf dessen Verlangen auch auf alle Immobilien des Schuldners, jedoch auf jedes mit einem eigenen Folio versehene besonders, nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 147 eingetragen werden.

13) Das Gericht hat in diesen Fällen ohne weiters die erforderlichen Verfügungen an das Hypothekenamt zu erlassen.

§. 16.

Die Hypotheken der Minderjährigen auf den Immobilien ihres Vormundes sollen nach den Bestimmungen §. 20 des Hypothekengesetzes behandelt werden.

Die Hypothekenämter werden dafür dienstverantwortlich erklärt, daß die bisherigen ihnen actenmäßig bekannten stillschweigenden Hypotheken in ausdrückliche verwandelt werden müssen.

§. 17.

Ueber die angemeldeten Forderungen soll das Hypothekenamt die Schuldner nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 110 vernehmen, auch die erhobenen Anstände, diese mögen die Richtigkeit oder Größe der Forderungen, oder die Immobilien, worauf die Eintragung geschehen soll, oder den Vorzug der angemeldeten Forderungen unter sich betreffen, durch gütliche Uebereinkunft zu heben sich bestreben. Ist dieses nicht früher geschehen, so müssen hiezu die ersten sechs Monathe des nach dem §. 1 bestimmten Termins folgenden Jahres verwendet werden, und die Hypothekenbücher mit allen Einträgen längstens in dem eben bemerkten Jahre vollkommen hergestellt seyn.

Ueber die zur Erreichung dieses Zweckes dienenden Mittel und die richtige Eintheilung der dabei vorkommenden Geschäfte wird das Nähere in einer besondern Instruction bestimmt.

§. 18.

2) hinsichtlich der Prioritätsordnung.

Concurse der Gläubiger, welche entweder schon bei Gericht anhängig sind, oder vor dem §. 1 bestimmten Termine eröffnet werden, sollen nach der in jedem Gebiethstheile geltenden Prioritätsordnung behandelt und entschieden werden.

Bei Concursen aber, welche nach dem erwähnten Termine eröffnet werden, ist zwar der Form nach die Location der Gläubiger nach der Prioritätsordnung vom 1. Junius 1822 zu fassen, jedoch der Wesenheit nach der Vorzug derselben stets nach Vorschrift des §. 10 Absatz I. des gegenwärtigen Einführungsgesetzes zu beurtheilen und auszusprechen.

Wenn unter den innerhalb dieses Termins angemel-

Digitized by Google

deten Forderungen der Rang für das Hypothekenbuch nach den Bestimmungen §. 10 Absatz III. des gegenwärtigen Einführungsgesetzes noch nicht festgesetzt worden, so kommen in Ansehung dieser Forderungen auch bei den nach jenem Zeitpuncte eröffneten Concursen, dem §. 10 Absatz I gemäß, die bisher an jedem Orte geltenden Prioritätsordnungen zur Anwendung.

§. 19.

Es wird die Errichtung von Privat-Creditvereinen gestattet, insoferne sie der Regierung zur Bestättigung vorgelegt worden.

§. 20.

Für die Eintragung der bereits bestehenden hypothekarisch versicherten Forderungen in die neu zu errichtenden Hypothekenbücher sollen durchaus keine Taxen, für die Eintragung der bisherigen stillschweigenden Hypotheken aber nur Einschreibgebühren erhoben werden.

Gegenwärtiges Gesetz soll durch das Gesetzblatt bekannt gemacht, auch viermahl, und zwar nach dreimonathlichen Zwischenräumen, in allen Intelligenzblättern der Kreise abgedruckt und in allen Gemeinden vollständig verlesen werden.

Gegeben Tegernsee, den 1. Juni im Jahre Eintausend, achthundert zwei und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg; Fürst v. Wrede; Graf v. Triva; Graf v. Rechberg; Graf v. Thürheim; Freiherr v. Lerchenfeld; Graf v. Törring; Freiherr v. Zentner.

Nach dem Befehl Sr. Majestät des Königs:
Egid v. Kobell,
Königlicher Staatsrath und General-Secretair.

Gesetz,
den Eintritt der Großjährigkeit mit dem zurückgelegten 21sten Jahre in den vormals Fuldaischen Gebiets-Theilen und in dem Markte Redwitz betr.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da durch die Verordnung vom 26. October 1813 das zurückgelegte ein und zwanzigste Lebensjahr als der Termin, mit welchem die Großjährigkeit allgemein einzutreten hat, festgesetzt worden, in den ehemals Fuldaischen Aemtern Brückenau, Hammelburg und Weihers, und in dem Markte Redwitz aber, als später mit dem Königreiche vereinigten Gebiets-Theilen, bis jetzt andere Termine gesetzlich bestehen, und nach der Verfassungs-Urkunde Titel IV. §. 3 Buchstabe a diese gesetzlichen Volljährigkeits-Termine in Kraft verblieben sind, gleichwohl die der angeführten Verordnung zum Grunde liegende Betrachtung für die oben genannten, theils mit dem Unter-, theils mit dem Obermainkreise vereinigten Districte ihre volle Anwendung findet, und selbst von den Bewohnern derselben die Gleichstellung hierin mit ihren Mitbürgern gewünscht wird, so verordnen Wir zur Herstellung der Gleichförmigkeit nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, daß auch in den genannten ehemals Fuldaischen Aemtern, ingleichen im Markte Redwitz der allgemein im Königreiche eingeführte Zeitpunct für die Großjährigkeit, und zwar vom ersten October dieses Jahres an, gelten soll.

Dieses Gesetz ist in dem Gesetzblatte, im Intelligenzblatte für den Ober- und Untermainkreis, und in jeder zu den genannten Aemtern gehörigen Gemeinde, so wie im Markte Redwitz öffentlich bekannt zu machen.

Gegeben: Tegernsee, den 1. Juni im Jahre Eintausend achthundert zwei und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg; Fürst v. Wrede; Graf v. Triva; Graf v. Rechberg; Graf v. Thürheim; Freiherr v. Lerchenfeld; Graf v. Törring; Freiherr v. Zentner.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:
Egid v. Kobell,
Königlicher Staatsrath und General-Secretair.

Nach einer höchsten Entschließung der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern vom 1ten dieses Monats soll die Conscription der Altersclasse 1802 vorgenommen werden.

Es wird daher zur Anfertigung der Conscriptions-Liste pro 1802 Termin auf

Montag den 28. October d. J., Vormittags 9 Uhr, im Sessions Zimmer des Stadt Magistrats anberaumt.

In demselben haben zu erscheinen:

Digitized by Google

1) Die im Jahr 1802. im hiesigen Stadtbezirk gebohrnen Jünglinge,
2) die aus frühern Altersclassen zu dieser Conscription hingewiesenen Individuen,
3) diejenigen Jünglinge, welche anderwärts gebohren sind, deren Eltern jedoch ihren Wohnsitz gesetzlich dahier begründet haben,
4) die Eltern, Pflegeltern, Vormünder oder sonstige nächste Verwandte der abwesenden conscriptionspflichtigen Jünglinge.

In diesem Termin können auch die hier anwesenden conscriptionspflichtigen Jünglinge aus andern Königlichen Gerichtsbezirken erscheinen, damit sie körperlich untersucht werden können, worauf das Resultat der treffenden Conscriptions-Behörde mitgetheilt werden wird.

Die Einschreibung der ungehorsam außenbleibenden conscriptionspflichtigen Jünglinge, wird, so weit sie erfolgen kann, von Amtswegen vorgenommen werden; übrigens werden dieselben, wenn sie für militairdienstauglich befunden worden sind, mit nachstehenden Strafen belegt:

1) sie verlieren den Anspruch auf Stellung eines Ersatzmannes,
2) Das Recht mit den übrigen Conscribirten zu losen und
3) werden als solche bezeichnet:

welche zuerst einzureihen sind.

Hiernach haben sich sämmtliche zur Conscription der Altersclasse 1802 gehörigen Jünglinge zu achten. Baireuth, am 10. October 1822.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen, erster Bürgermeister.

Baireuth, den 10. October 1822.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Steckbrief.

Margaretha Kleininger, Tochter des verstorbenen Ansbachischen Garnisons-Soldaten Zacharias Kleininger, gebürtig von Würzburg, ist wegen eines Diebstahlsverbrechens angeschuldigt.

Dieselbe hat sich im Juni dieses Jahres einige Wochen in der Umgegend von Baireuth, herumgetrieben, hierauf nach Nürnberg begeben, und von da soll sie über Culmbach nach Zell gegangen seyn.

Dieselbe ist übrigens mit einem von dem hiesigen Magistrate ausgestellten Dienstbotenbuche versehen.

Da nun ihr dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, so ersucht man alle Gerichts- und Polizeibehörden, diese Kleininger im Betretungsfall arretiren und hieher liefern zu lassen.

Der Königl. Kreis- und Stadtgerichts Director
Schweizer.

Personal Beschreibung.

Die Margaretha Kleininger ist ohngefähr 34 Jahre alt, groß, starker Natur, hat eine gesunde Gesichtsfarbe, ein ovales Gesicht, hellbraune Haare, graue Augen, hellbraune Augenbraunen, großen Mund und Nase, hohe Stirne, ovales Kinn, gesunde Zähne, und an der linken Wange eine Warze.

Kleidung.

Sie hat einen Oberrock von grünlichem Kattun, und einen Rock nebst Jäckchen von rothbraunem Kattun mit weißen Dupfen, ferner dergleichen Rock und Jäckchen von gelblicher Farbe.

Auch trägt sie abwechselnd ein hellgrün seidenes und ein weißleinenes Halstuch mit rothen Streifen.

Ihre Sprache ist nürnbergerisch.

Zur Bemessung des geeigneten Verfahrens gegen den hiesigen Bürger Adam Schwalb werden alle diejenigen, welche an denselben aus irgend einem Grunde Forderungen zu machen haben, zu Liquidirung derselben auf

Samstag den 2. November d. J.

unter dem Präjudize vorgeladen, daß die an diesem Termine sich nicht Anmeldenden bei den gegenwärtigen Verhandlungen nicht berücksichtiget werden. Stadtsteinach, den 26. September 1822.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Auf Requisition des K. Kreis- und Stadtgerichts werden die dem Heinrich Windfelder zu Bamberg zugehörigen, in der Oberauracher Flurmarkung liegenden — nachbeschriebene Grundstücke: a) 1 Feld in der Haßenecken, als der erste Theil an 7½ Tagwerk, b) ½

Tagwerk Wiese allda, auf Neugereuth genannt, c) ½ Tagwerk Wiese allda; wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Mittwoch den 6ten d. M.

im Orte Oberaurach anberaumt. Kaufliebhaber werden andurch mit der Bemerkung in Kenntniß gesetzt, daß der Hinschlag in Gemäßheit der Executions-Ordnung sogleich erfolgen wird. Bamberg, den 7. October 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Nach dem Antrage des Samuel Abraham, Hirschkamm genannt zu Frensdorf, werden dessen sämmtliche Gläubiger zur Liquidirung ihrer Forderungen unter Vorlage der nöthigen Beweismittel, dann zum Versuche einer gütlichen Übereinkunft, und in deren Entstehung zum weitern rechtlichen Verfahren auf den

30. October d. Js., Vormittags 9 Uhr,

zu erscheinen, andurch vorgeladen. Die Nichterscheinenden haben zu gewärtigen, daß sie von diesem Schuldenwesen ausgeschlossen bleiben, und daß nach den Erklärungen der Mehrzahl der Gläubiger verfahren werde. Bamberg, am 24. September 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Johann Friedel von Rotensand hat wegen Ueberschuldung sich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung, auf

Montag den 28. October,

2) zu Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Donnerstag den 28. November,

3) zur Abgabe der Schlußverhandlungen, auf

Montag den 23. December l. Js.,

jedesmal Morgens 9 Uhr anberaumt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den beiden andern die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Es werden auch alle jene, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Bamberg, den 25. September 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Bei dem in den Nummern 112, 113 und 114 des Kreis-Intelligenz-Blatts, dann in den Nummern 73, 74, 75 des Bamberger Intelligenz-Blatts auf den 26. September d. J. ausgeschriebenen Verhandlungs-Termine kam Niemand zur Stelle, welcher auf den in besagten Intelligenz-Blättern bezeichneten Rauch- und Schnupftaback einen Anspruch gemacht hätte; es wird daher nach dem deshalb ausgesprochenen Präjudiz dieser Taback als eingeschwärztes Gut hiemit erklärt, und soll derselbe nach abgelaufenem 60tägigen Appellations-Fatale öffentlich verkauft werden. Banz, am 4. October 1822.

Herzoglich Baierisches Herrschafts-Gericht.

Friedrich.

Steckbrief.

Der unten signalisirte ledige Bursche Georg Hartmann von Gleißmuthhausen ist des Vergehens wider öffentliche Treue und Glauben angeschuldiget, und hat sich durch die Flucht der Untersuchung entzogen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, diesen Burschen im Betrettungsfalle arretiren und wohlverwahrt anher gelangen zu lassen. Tambach, den 4. October 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschafts- und Criminal-Untersuchungs-Gericht.

Strebel.

Personalbeschreibung des Georg Hartmann.

Derselbe mißt 5 Schuh 7 Zoll, ist beiläufig 30 Jahre alt, hat blonde Haare, gewölbte Stirne, blonde Augenbraunen, blau-graue Augen, proportionirte Nase, blonden Bart, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und keine besondere Kennzeichen.

Das Gut des Michael Wagner zu Mühlberg wird zur rechtlichen Hülfsvollstreckung wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Verkaufstermin auf

Samstag den 2. November, Vormittags 9 Uhr,

in dem Müllerischen Wirthshause zu Schimmendorf

Digitized by Google

anberaumt, wo Kaufsliebhaber zu erscheinen haben. Der Hinschlag erfolget nach der Executions-Ordnung. Untelangenstadt, den 2. October 1822.

Königlich Freiherrlich von Guttenbergisches Seniorats Patrimonialgericht Kirchleuß.

Schlesing.

Eckhardt.

Im Wege der Subhastation werden die dem Johann Ruckriegel zu Pettendorf zugehörige walzende Grundstücke, nämlich: 1 Tagwerk Feld, der große Flürlesacker, und 2 Tagwerk Feld und Wiesen, im Haidellohe, Freiherrlich von Großisches Seniorats-Lehen, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin auf den

5. November c. a.

anberaumt. Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, sich am gedachten Tage dahier einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Trockau, den 1. October 1822.

Königliches Freiherrlich von Großisches Patrimonialgericht I.

J. G. Uhlmann.

Auf den Antrag eines Realgläubigers soll die von dem Maurergesellen Johann Christoph Paul dahier bisher besessene Hälfte nachstehender Immobilien, als: a) des Gartenhaußes, Num. 223 nebst Garten, auf dem sogenannten Würsching, und des daran liegenden Gemeindetheils, b) des zunächst daran befindlichen 1½ Tagwerk großen sogenannten Hölzelischen Feldes, c) eines oberhalb Förbau liegenden Wiesfleckleins, ¼ Tagwerk groß, und d) eines halben Gemeindetheils Wiesen in der Zeidelwaid, ½ Tagwerk groß, so wie solche bisher der ꝛc. Paul mit dem Besitzer der andern Hälfte vertragsmäßig innen gehabt und benutzt hat, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Die ganzen Immobilien wurden nach Abzug aller Lasten auf 991 fl. 57 kr. rhein. gewürdigt, wie das in der Gerichts-Registratur eingesehen werden könnende Taxations-Protokoll des Mehrern besagt. Bietungs-Termin ist auf

den 21. k. M. November Vormittags 10 Uhr

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und salva ratificatione creditoris den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Schwarzenbach an der Saale, am 26. September 1822.

Königlich Baierisches Fürstlich Schönburgisches Patrimonialgericht I. Classe.

v. Paschwitz

v. n.

In Kraft der Hülfsvollstreckung werden mehrere dem Andreas Wagner zu Heiligenstadt und Johann Hösch Franzoß allda gehörigen Centner Hopfen, und mehreres Getraidt am

23ten l. M., Nachmittags 2 Uhr,

zu Heiligenstadt öffentlich verkauft. Burggrub, den 6. October 1822.

Königl. Freyherrlich von Stauffenbergisches Patrimonialgericht I. Classe.

Gleitsmann.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein und ein halb Tagwerk Wiese und fünf und ein drittel Tagwerk Feld und Huth — in der Cottenbacher Flur — sind einzeln oder zusammen von jetzt an zu verpachten. Das nähere ist bei dem Unterzeichneten zu erfahren. Baireuth, den 12. October 1822.

Morg, K. Appellationsgerichts-Advocat.

Die Unterzeichneten verkaufen ihre dahier gelegenen Besitzungen, bestehend aus einem massiv erbauten Wohnhaus, mit Ziegeln bedacht, worauf bisher, da solches am fließenden Wasser liegt, die Färberey sehr bequem betrieben wurde, dann Stadel und ¾ Tagwerk Gemeindetheile

Samstag den 2. November 1822.

Im hiesigen Landgerichtsbezirk befindet sich übrigens nur ein Färber. Stadtsteinach, den 2. October 1822.

Paul Schauer. Heinrich Breul.

Zum Uzischen Denkmahl haben bis jetzt subscribirt: H. R. D. R. v. B. 5 fl., und ein Ungenannter 1 fl.

L. Pflaum.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 126. Baireuth, den 19. October 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 8. October 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Johann Grau von Biberbach, Königl. Landgerichts Pottenstein, rettete am 25. März v. J. drei kleine Mädchen, die auf dem Gemeindesee durch das Eis eingebrochen waren, aus Lebensgefahr.

Am 25. April d. J. retteten die Schmiedgesellen Franz Schmauß und Adam Debacher zu Bamberg der 17jährigen Gärtnerstochter Margaretha Beßler, welche in den Regnitzfluß gestürzt war, das Leben.

Bei dem Brande zu Oßeck am Walde, den 19. April d. J., retteten der Kaminfeger Emanuel Wagenführer und der Schreinermeister Johann Nicolaus Gölkel zu Rehau die in dem Keller eines niedergebrannten Hauses eingesperrte Bauersfrau Anna Maria Jacob.

Am 2. Juni d. J. retteten der Schmiedgeselle Johann Baptist Pfeffermann und der Schuhmachergeselle Franz Klinger zu Bamberg den Soldaten Friedrich Hasiner aus dem Regnitzflusse.

In demselben Monate zog der Sesselmacher Georg Voigt zu Baireuth den 4jährigen Sohn des Fuhrmanns Kaul aus dem Mainflusse, und trug der Schuhmachermeister Johann Wolfgang Feug aus Gefrees bei dem Brande zu Stammbach den Cantor Grimmer und dessen Magd, welche im brennenden Hause unter eingestürzten Balken lagen, mit größter Lebensgefahr aus dem Hause.

Für diese menschenfreundlichen Handlungen wurden

a) dem ꝛc. Grau 25 fl.
b) dem ꝛc. Schmauß 25 fl., dem Debacher 10 fl.,
c) dem ꝛc. Wagenführer und Gölkel gemeinschaftlich zu gleichen Theilen 15 fl., eben so
d) dem ꝛc. Pfeffermann und Klinger 15 fl.,
e) dem ꝛc. Voigt 15 fl., und
f) dem Schuhmachermeister Feug 50 fl.

als Belohnung zugebilligt, zugleich aber werden diese schönen Handlungen zur öffentlichen Kenntniß und zur Nachahmung in ähnlichen Unglücksfällen durch das Kreis-Intelligenz-Blatt bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Lochner.

Belohnungen wegen Errettung mehrerer Menschen aus Lebensgefahren betr. Duprel.

Baireuth, den 8. October 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit allerhöchster Weisung werden zur Beseitigung der Anstände, welche sich in Folge der neuen

Organisation des Gendarmerie-Corps hinsichtlich der Correspondenzen- und der Instanzen-Verhältnisse ergeben haben, nachstehende allerhöchste Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Nachdem die früher bestandenen Drei Legions-Commandos aufgelößt sind, so hat das Corps-Commando die unmittelbare dienstliche und ökonomische Aufsicht über die Compagnien zu führen, so wie demselben auch das reglementmäßige Disciplinar-Verfahren, die Instruction der verschiedenartigen Gesuche der Gendarmen ꝛc. zur Pflicht gemacht ist.

In Hinsicht auf Civil- und Criminalrechtssachen bildet das Corps-Commando die erste Instanz, und ist dem in München bestehenden Königl. Militair-Appellations-Gerichte und resp. Divisions-Commando als der 1ten Instanz untergeordnet.

Die Compagnie-Commandos, von welchen

das 1ste zu München,
" 2. " Passau,
" 3. " Regensburg,
" 4. " Augsburg,
" 5. " Ansbach,
" 6. " Baireuth,
" 7. " Würzburg,
" 8. " Speyer,

seinen Sitz hat, sind, was den Sicherheitsdienst betrifft, durchaus in den Wirkungskreis der aufgelößten Legions-Commandos eingetreten.

Das nämliche gilt auch, so weit es die veränderte Stellung des Corps-Commando gestattet, von den übrigen Dienstverrichtungen der Compagnie-Commandos.

Wornach sich sämmtliche Polizei-Behörden in vorkommenden Fällen genau zu achten haben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Lochner, Director.

An die Königl. Polizei-Behörden des Obermainkreises.

Die neue Organisation des Königl. Gendarmerie-Corps betr.

Duprel.

Baireuth, den 10. October 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Bei dem Herannahen des durch die allerhöchste Entschließung vom 14. October 1819 der unterzeichneten K. Regierung zu Erstattung des Jahres-Berichtes auf den Schluß des Kalender-Jahres festgesetzten Termins werden sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises hierdurch erinnert, den Jahres-Bericht nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 27. September 1809 und der in diesem Betreffe erlassenen neueren Entschließungen anzufertigen und denselben unfehlbar bis zum letzten des nächsten Monats November hieher einzusenden.

Die Königl. Regierung will hierbei unter Bezug auf das neuerliche Ausschreiben vom 7ten d. M., die topographische Beschreibung des Kreises betr., von Einforderung der statistischen Notizen mit dem Jahres-Berichte Umgang nehmen, indem erwartet wird, daß jene Beschreibung die besondere Anfertigung des statistischen Theiles des Jahres-Berichts überflüssig machen werde.

Dagegen gewärtigt die Königl. Regierung, daß

1) die vorgeschriebenen Uebersichten über die Gebornen, Getrauten und Gestorbenen, und letztere insbesondere nach Alter, Geschlecht und Krankheit, und

Digitized by Google

2) die Uebersicht der neuesten Volkszahl nach Familien und Seelen auf das genaueste verabfaßt und dem Jahres-Berichte vorschriftsmäßig beigelegt werden.

Um zugleich eine bisher noch immer ermangelnde genaue Uebersicht über den Stand der Gewerbe zu erhalten, sind

3) die Gewerbetreibenden nach alphabetischer Ordnung der Gemeinden und Gewerbe in einer besondern Tabelle vorzulegen, und in der Colonne: Bemerkungen — anzuführen, wo allenfalls mehrere Gewerbe in einer Person vereinigt sind, wo Gewerbe nur neben der Landwirthschaft betrieben, oder wo sie nur versteuert, aber nicht ausgeübt werden,

4) die stattgehabten Aus- und Einwanderungen sind ferner eben so, wie

5) die bereits bestätigten Patrimonialgerichte I. und II. Classe mit Aufführung der Gerichtsherrschaften, Patrimonialrichter und Gerichtssitze, dann der denselben zugehörigen Grundholden, letztere jedoch nur summarisch in eine besondere Uebersicht zu bringen,

6) die vorgenommenen Privat-Neubauten sind, ausgeschieden nach Wohn- und Neben-Gebäuden, Scheunen, Backöfen, dann die Bau-Erweiterungen und die Stiftungs- und Communal-Bauten in dem Jahres-Berichte genau anzugeben,

7) die Tableaux über die Manufakturen und Fabriken, und

8) über die Künstler und Handwerker sind endlich dem Jahres-Bericht auch diesesmal in der vorgeschriebenen Form beizulegen.

Die Königl. Regierung gewärtiget von sämmtlichen Polizei-Behörden des Kreises, daß sie der Anfertigung dieses Jahres-Berichtes und der bezeichneten Beilagen desselben eine der Wichtigkeit dieses Geschäftes entsprechende Sorgfalt und Aufmerksamkeit widmen werden, und hegt insbesondere das Vertrauen, daß die obenbemerkten Tableaux mit aller Genauigkeit und dem möglichsten Fleiße verabfaßt werden.

Die Einhaltung des zur Erstattung dieses Jahres-Berichtes Eingangs dieses Ausschreibens vorgesetzten Termins wird um so zuverlässiger erwartet, da im Falle der Verzögerung unnachsichtlich Ahndungen vorgekehrt werden müßten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr v. Lochner.

An sämmtliche Königl. Land- und Herrschaftsgerichte, Stadt-Commissaire und die der K. Regierung unmittelbar untergebenen Stadt-Magistrate im Ober-Mainkreise.

Die Erstattung der Jahres-Berichte pro 18$\frac{2}{2}$ betr. Gutschneider.

Baireuth, den 10. October 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist bemerkt worden, daß von den jüdischen Glaubens-Genossen nicht selten Namen von bekannten Familien, oder solche, welche ohnehin schon häufig geführt werden, zu ihren Familien Namen gewählt werden.

Da dies den Bestimmungen des allerhöchsten Edicts vom 10. Juni 1813 über die Verhältnisse der Juden im

Digitized by Google

Königreiche entgegen ist, so werden die Polizei-Behörden hiemit erinnert, in vorkommenden Fällen diesem Gegenstand die geeignete Aufmerksamkeit zu widmen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Lochner.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.
Die Wahl der Familien-Namen von Seiten der israelitischen Glaubens-Genossen betr. Gutschneider.

Baireuth, den 14. October 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen der unten bezeichneten Polizei-Behörden, welche mit dem vorschriftsmäßigen Jahresbericht über das Paßwesen pro 18$\frac{21}{22}$ noch nicht eingekommen sind, werden hiermit aufgefordert, dieselben bis zum 30sten d. M. bei Vermeidung eines Wartboten zuverlässig und vollständig anher einzusenden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Lochner.

An die Königl. Land- und Herrschaftsgerichte des Obermainkreises, dann die Königl. Commissarien in den Städten Baireuth, Bamberg und Hof.
Das Paßwesen betr. Gutschneider.

Baireuth, den 6. October 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Sowohl zur Darnachachtung von Seite der K. Untergerichte, als auch zum Behuf der allgemeinen Kenntniß, werden nicht nur die durch ein allerhöchstes Rescript vom 8. August laufenden Jahres ausgesprochenen, die provisorische Taxordnung betreffenden Bestimmungen in Ansehung der Taxirung der Kauf- und Eheverträge, welche in nachfolgendem unter Nummer 2 3 und 6 aufgeführt sind, sondern auch die von der unterfertigten K. Stelle unterm 20. April und 7. August l. J. an jene K. Untergerichte ergangenen Erläuterungen in gleichem Betreff durch die folgende Zusammenstellung bekannt gemacht.

1) Von allen Käufen und Verkäufen sind Urkunden für beide Contrahenten auszufertigen und zweifache Briefstaxen aus der vollen Contrakts-Gegenstands-Summa zu erheben, so bald vor und während der gerichtlichen Protocollirung des Contraktes an dem Kaufschilling noch nichts bezahlt war, oder bezahlt wurde, mithin der ganze Kaufschilling erst nach der Protocollirung in Fristen oder ganz bezahlt werden soll, und mehr als 100 fl. beträgt, da hier das Interesse für beide Contrahenten zur Zeit der Protocollirung nach dem Sinne des Landtags-Abschieds vom 22. Juli 1819, Lit. V. ein bleibendes ist.

   Die Regulirung einer kürzern oder längern Frist, innerhalb welcher ein Theil oder der ganze Kaufschilling nach der Protocollirung bezahlt werden soll, begründet daher keine Ausnahme, deren Zulassung nur Unterschleife erzeugen würde.

2) Wenn vor oder gleich bei der Protocollirung eines Kaufs der Kaufschilling ganz erlegt wird, so bedarf der Verkäufer, weil sein Interesse an der verkauften Sache in der Regel aufhöret, keinen Brief; es ist daher nur ein einfacher für den Käufer zu fertigen und zu taxiren.

Digitized by Google

Wird aber

3) Der Kaufschilling vor oder bei der Protocollirung nicht sogleich ganz bezahlet, so behält der Verkäufer in der Sache ein bleibendes Interesse, und muß nach §. 16 der Taxordnung einen Brief nehmen, der nach §. 8 von der ganzen Contrakts-Gegenstands-Summe bezahlt werden muß.

Die Beschränkung dieser Bezahlung auf den Rest des Kaufschillings kann nicht statt haben, da der Verkäufer sich in solchen Fällen gewöhnlich das dominium oder das constitutum possessorium reservirt, und öfter die verkaufte Sache wieder zurücknimmt.

Die Taxordnung hat also mit Grund den Fall eines Kaufschillingsrestes nicht berührt, sohin die gleiche Anwendung des §. 8 für den Brief des Käufers und Verkäufers ausgesprochen.

4) Austrags und Alimentations-Verträge, welche anderen Verträgen z. B. Guts-Uebergaben u. s. w. inserirt werden, unterliegen nach Analogie des Stempel-Gesetzes vom 18. December 1812, §. 3 lit. k. nur der Brieftaxe nach dem einjährigen Betrage der Ausbedingung oder Alimentation.

In dem Falle aber, wo diese Verträge für sich besonders und nicht blos den Uebergabs — oder andern Verträgen inserirt erscheinen, ist von denselben nach der Bestimmung des allerhöchsten Rescripts vom 29. October 1813 die Taxe nach dem dreijährigen Anschlage des bedungenen jährlichen Austrags-Betrags zu erheben.

Diese Taxe hat aber in beiden Fällen nur der Alimentations-Empfänger, keineswegs aber der Alimentations-Geber zu entrichten, da nur jener einen Brief zur Sicherheit nothwendig hat, und letzterem überlassen bleibt, eine Abschrift oder Extrakt zu nehmen.

5) Bei Eheverträgen zwischen Wittwern und Wittwen, welche durch Inventarisation des Vermögens nothwendig bedingt sind, es mag das Vermögen beider, oder nur eines der Brautleute inventirt, und die Inventurstaxe erhoben worden seyn, ist diese erhobene Taxe von der treffenden doppelten Briefstaxe abzuziehen, und nur der sich hier noch ergebende Mehrbetrag als weitere Taxe für den Ehevertrag zu erheben.

Wenn die Inventurs-Taxe die treffende Briefs-Taxe überschreitet, oder derselben gleichkommt, so kann nach §. 62 der provisorischen Taxordnung, nur noch eine halbe, oder ganze Tags — dann Protocolls-Gebühr, und für den Extrakt oder die Abschrift nach §. 74 eine Taxe mit — 30 kr. erhoben werden.

Die in dem §. 83 der Taxordnung bestimmten Schreibgebühren für Ausfertigungen der Extracte oder Abschriften finden in jedem Falle statt.

6) In Ansehung der Eheverträge in Landestheilen, wo Gütergemeinschaft gesetzlich unter den Eheleuten statt hat, ist über Eheverträge, worin diese Gütergemeinschaft bedungen wird, nur ein Brief für beide Eheleute zu errichten: Entsteht aber in der Folge über diese Gütergemeinschaft eine Reclamation, wodurch ein doppelseitiges Interesse sich gestaltet, so muß der zweite Brief gefertigt, und dafür die ganze Taxe nach der höheren Widerlags-Summe bezahlt werden.

7) Es liegt in dem Begriffe vom Heirathsgute oder Widerlage, daß unter diesen nur ein schuldenfreies Vermögen zu verstehen sey, daher bei Heiraths-Verträgen auch nur dieses als die Contrakts-Gegenstands-Summa angenommen, und nach solcher die Taxe regulirt werden darf.

8) Wenn bei Eheverträgen für die allenfalls vorhandenen Kinder kein Voraus vertragen wird, so sind auch für diese, da sie mit ihren resp. Eltern eine Parthei bilden, gar keine Urkunden, sondern nur Abschriften; im Falle einer Vorausregulirung aber, Urkunden und resp. Extrakte hierüber auszufertigen und es ist nach Anleitung einer von der vormaligen Königlichen Steuer- und Domainen-Section an die vormalige K. Finanz-Direction des Rezatkreises unterm 24. September 1813 erlassenen Weisung, die Stemplung der Voraus-Urkunden betreffend, die Briefstaxe von dem Betrage des Vorauses für jedes Kind besonders zu berechnen und einzuheben.

Bei der künftigen Theilung, sie mag bei Lebzeiten oder nach Ableben der Eltern erfolgen, ist jedoch der Voraus nicht mehr zu taxiren.

Digitized by Google

9) Geht einer Theilung die Inventur als Bedingung derselben voraus, so kann dem Ausschreiben vom 8. August 1818 (Intelligenzblatt des Obermainkreises, Stück 99) gemäß, außer der Inventurstaxe für die Theilungs-Loose keine Briefstaxe mehr erhoben werden.

Für die Theilungs-Verhandlungen selbst werden jedoch Tagsdeputate und Protocollsgebühren und für die Ausfertigung der Theilungs-Loose, — 30 kr. Taxe und Schreibgebühren nach Analogie der sub No. 5 angegebenen Bestimmung in Ansehung der Eheverträge erhoben.

10) Aus Heirathsgütern der Kinder, welche bei der Theilung des älterlichen Vermögens wieder conferirt werden, ist bei der in Gemäßheit des §. 55 der provisorischen Taxordnung statt findenden Inventur die Inventurstaxe allerdings zu berechnen und zu erheben, obschon bei der Guts-Uebergabe und resp. dem Ehevertrage die Briefstaxe erhoben wurde, indem beide Acte als ganz besondere, von sich unabhängige und verschiedene Partheien sichernde Gerichtshandlungen erscheinen.

Die Adhibirung des Stempels richtet sich nach den vorstehenden Bestimmungen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
v. Bomhard, Director.

An die K. Kreis- und Stadtgerichte, dann Landgerichte des Obermainkreises.
Die provisorische Taxordnung betr.

Seydt.

Baireuth, den 8. October 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gegen die im §. 115 der provisorischen Tax-Ordnung vom Jahr 1810 enthaltene Bestimmung verwenden mehrere Königl. Untergerichte die eingehenden Taxgefälle zum Ankauf von Stempel-Papier.

Dieses vorschriftswidrige, zu mancherlei Unterschleifen Veranlassung gebende Verfahren wird hiedurch um so mehr wiederholt untersagt, als jedem Abnehmer des Siegel-Papiers von dem Königl. Siegelamte 5 Procent vergütet werden.

Jede fernere Uebertretung dieser Art zieht eine Ordnungsstrafe nach sich.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
v. Bomhard, Director.

An sämmtliche Königl. Kreis- und Stadt- dann Landgerichte des Obermainkreises.
Vorschüsse für Stempel aus Taxgefällen betr.

Seydt.

Mittwoch den 30ten dieses Monats Vormittags 10 Uhr werden von der nachgenannten Oeconomie-Commision als Bedarf vom 1. November dieses bis Ende April künftigen Jahrs 3500 Centner Heu und 1680 Centner Streustroh theilweise oder auch im Ganzen salva ratificatione an den Wenigstnehmenden in Lieferung gegeben. Lieferungslustige werden daher eingeladen, zur bestimmten Zeit in dem diesseitigen Geschäfts-Locale, allwo die weitern Bedingnisse zu vernehmen sind, zu erscheinen, und haben sich der Commission unbekannte Individuen hinsichtlich ihrer Lieferungsfähigkeit mit einem gerichtlichen Zeugnisse auszuweisen. Baireuth, den 16. October 1822.

Königliche 13te Linien-Infanterie-Regiments-Oeconomie-Commission.
Heldorfer, Major.
Martin, Regiments-Quartiermeister.

Auf Requisition des K. Kreis- und Stadtgerichts werden die dem Heinrich Windfelder zu Bamberg

Digitized by Google

zugehörigen, in der Oberauracher Flurmarkung liegenden — nachbeschriebene Grundstücke: a) 1 Feld in der Haßenecken, als der erste Theil en 7½ Tagwerk, b) ½ Tagwerk Wiese allda, auf Neugereuth genannt, c) ½ Tagwerk Wiese allda; wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Mittwoch den 23ten d. M.

im Orte Oberaurach anberaumt. Kaufliebhaber werden andurch mit der Bemerkung in Kenntniß gesetzt, daß der Hinschlag in Gemäßheit der Executions-Ordnung sogleich erfolgen wird. Bamberg, den 7. October 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Das Classenurtheil in der Conkurssache des Amtmanns Wagenholz zu Sachsendorf ist gefertigt, und statt der Publikation an die Gerichtstafel angeheftet worden, wo es zu Jedermanns Einsicht dient, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Hollfeld, den 15. October 1822.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Das dem Bauern Hanns Georg Lang zu Pfaffendorf zugehörige a) ½ Gütlein, taxirt 267 fl. frl., b) ¾ Tagwerk Feld, die Störzerischen Aekerlein, taxirt 36 fl. frl., und c) ¾ Tagwerk Feld in der Giechersreuth, taxirt 40 fl. frl., sämmtlich zum Gräflich Giechischen Domainen Rentamt Thurnau lehenbar, wird zur Hülfe Rechtens dem Verkaufe hiermit ausgeboten und Strichtermin auf

den 31. October 1822, Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Herrschaftsgerichts-Bureau anberaumt, wo dasselbe nach der Executions Ordnung an den Meistbietenden hingeschlagen werden wird. Thurnau, den 19. September 1822.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Knoch.

Gegen Caspar Rampel zu Hattersdorf, ist der Concurs rechtskräftig erkannt worden. Die gesetzlichen Edictstäge werden gegen denselben ausgeschrieben, wie folgt: 1)

Montag, den 28. October l. J. früh 9 Uhr

zur Vorbringung und Geltendmachung der Forderungen und deren Vorzugsrechte unter Production der Originalurkunden und sonstige Beweißmittel, 2)

Dienstag, den 26. November l. J. früh 9 Uhr

zur Vorbringung etwaiger Einwendungen gegen die Forderungen, 3)

Freitag, den 27. December l. J. früh 9 Uhr

zum Schlußverfahren. Bemerkt muß werden, daß die treffenden Gläubiger in Person oder durch gerichtlich Bevollmächtigte bei den bemerkten Tagsfahrten sich dahier einzufinden haben. Die Ausbleibenden sollen mit ihren Forderungen, die in den beiden letzten Terminen aber Nichterscheinenden mit den treffenden Rechtshandlungen ausgeschloßen werden. Tambach, den 27. September 1822.

Gräflich Ortenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Gegen den Handelsjuden Jacob Salomon Lederer dahier, ist der Concurs rechtskräftig erkannt. In Folge dessen werden alle, welche an die Gantmaße gegründete Ansprüche zu machen gedenken, hiermit öffentlich vorgeladen, in dem wegen Geringfügigkeit der Maße auf

Montag den 28. October d. J., Vormittags 9 Uhr, anstehenden einzigen Ediktstage, 1) ihre Forderungen bey Strafe des Ausschlusses von der Masse gesetzlich anzumelden und nachzuweisen, dann 2) die Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, so wie 3) die Gegen und Schlußeinreden vorzubringen, außerdem sie mit diesen Handlungen ausgeschlossen würden. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bey Vermeidung des doppelten Ersatzes hiermit aufgefordert, solches bis zu dem gedachten Ediktstage vorbehältlich ihrer Rechte bey dem unterfertigten Patrimonialgerichte zu übergeben. Hagenbach, den 28. September 1822.

Freyherrlich von Seefriedisches Patrimonialgericht I. Classe daselbst.

Dr. Rösling.

Auf den Antrag eines Realgläubigers soll die von dem Maurergesellen Johann Christoph Paul dahier bisher besessene Hälfte nachstehender Immobilien, als:

Digitized by Google

a) des Gartenhauſſes, Num. 223 nebſt Garten, auf dem ſogenannten Würſching, und des daran liegenden Gemeindetheils, b) des zunächſt daran befindlichen 1½ Tagwerk großen ſogenannten Hölzeliſchen Feldes, c) eines oberhalb Förbau liegenden Wiesfleckleins, ¼ Tagwerk groß, und d) eines halben Gemeindetheils Wieſen in der Zeidelwaid, ½ Tagwerk groß, ſo wie ſolche bisher der ꝛc. Paul mit dem Beſitzer der andern Hälfte vertragsmäßig innen gehabt und benutzt hat, dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt werden. Die ganzen Immobilien wurden nach Abzug aller Laſten auf 991 fl. 57 kr. rhein. gewürdigt, wie das in der Gerichts-Regiſtratur eingeſehen werden könnende Taxations-Protokoll des Mehrern beſagt. Bietungs-Termin iſt auf

den 21. k. M. November Vormittags 10 Uhr

anberaumt, in welchem ſich beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und salva ratificatione creditoris den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Schwarzenbach an der Saale, am 26. September 1822.

Königlich Baieriſches Fürſtlich Schönburgiſches Patrimonialgericht I. Claſſe.

v. Paſchwitz

v. D.

Nicht Amtliche Artikel.

Im Markte Kornburg, im Königl. Landgerichte Schwabach, zwei Stunden von Nürnberg, iſt folgendes Anweſen aus freier Hand zu verkaufen.

Das Haus Nro. 12 zweigädig, maſiv erbaut, gut unterhalten, und in der Mitte des Orts in der ſchönſten Lage befindlich. Daſſelbe hat 7 Zimmer, wovon 3 unmittel — und alle 7 mittelbar, heizbar ſind, 3 Küchen, 1 Speiſe, ein Keller, zwei Böden, Backofen, und Waſchgelegenheit, Pferd- und Schweinſtall, Hof, Holzſchupfe, Gärtchen, Gemeindetheil (¼ Morgen gutes Feld.) Auf dem Hauſe haften die Barbiergerechtſame, dann das große St. Laurenzi-Waldrecht, auf 15 Klafter Scheit- und eben ſo viel Stöckholz, 750 Büſchel, und mehrere Fuhren Laubholz, jährlich — dann Laubholz und Streu, nach Bedürfniß. NB. Hiebey wird bemerkt: daß wegen obwaltenden Streitigkeiten bei der Gemeinde, zur Zeit nur der dritte Theil jährlich abgegeben wird. Auf dem Hauſe haften, auſſer den gewöhnlich geſetzlichen gar keine Laſten; der Ort hat 600 Menſchen. Dieſes Anweſen dürfte ſich ſehr gut für einen Chirurgen, noch beſſer aber, für einen Landarzt eignen, da der Ort zum Sitz eines ſolchen Letztern beſtimmt, die Lage und Umgebung dafür günſtig iſt. Noch iſt ein nicht unbeträchtliches ſicheres Nebengeſchäft damit verbunden — wer über das Ganze, auf portofreie Briefe, näheren Aufſchluß unter der Addreſſe: An G. St. Winkler in Kornburg, erhält. Man bemerkt noch, daß dieſes Anweſen 1806 für die Summe von 5000 fl. erkauft wurde, und jetzt für 3500 fl. gegeben wird. Für einen anſtändigen Käufer könnte ein Capital von 1000 fl. zu 4 Prozent und genügende Sicherheit, hierauf bleiben.

Die Patronats-Pfarrei Iſſigau, im K. Landgerichte Naila, welche zum Decanate Steben gehört, iſt durch Beförderung des Pfarrers Teufel auf die Pfarrei Kirchahorn; erledigt, deren Ertrag iſt gegen 500 fl. berechnet. Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich binnen 4 Wochen bei mir ſchriftlich zu melden. Iſſigau, am 7. October 1822.

Adam Daniel v. Püttner.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 12. October. Die Tochter des Getreidmeſſers Eiſenhut dahier.

— — Die todgeborne Tochter des Maurergeſellen Schmidt dahier.

Den 13. October. Ein auſſereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 14. October. Die Tochter des Magiſtratsdieners Költſch dahier.

Geſtorbene.

Den 12. October. Die todgeborne Tochter des Maurergeſellen Schmidt dahier.

Den 16. October. Der Königliche Siegelamts-Controleur Kuhrer, alt 47 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 127. Baireuth, den 22. October 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 6. October 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Sowohl zur Darnachachtung von Seite der K. Untergerichte, als auch zum Behuf der allgemeinen Kenntniß, werden nicht nur die durch ein allerhöchstes Rescript vom 8. August laufenden Jahres ausgesprochenen, die provisorische Taxordnung betreffenden Bestimmungen in Ansehung der Taxirung der Kauf- und Eheverträge, welche in nachfolgendem unter Nummer 2, 3 und 6 aufgeführt sind, sondern auch die von der unterfertigten K. Stelle unterm 20. April und 7. August l. J. an jene K. Untergerichte ergangenen Erläuterungen in gleichem Betreff durch die folgende Zusammenstellung bekannt gemacht.

1) Von allen Käufen und Verkäufen sind Urkunden für beide Contrahenten auszufertigen und zweifache Briefstaxen aus der vollen Contrakts-Gegenstands-Summa zu erheben, so bald vor und während der gerichtlichen Protocollirung des Contraktes an dem Kaufschilling noch nichts bezahlt war, oder bezahlt wurde, mithin der ganze Kaufschilling erst nach der Protocollirung in Fristen oder ganz bezahlt werden soll, und mehr als 100 fl. beträgt, da hier das Interesse für beide Contrahenten zur Zeit der Protocollirung nach dem Sinne des Landtags-Abschieds vom 22. Juli 1819, Lit. V. ein bleibendes ist.

Die Regulirung einer kürzern oder längern Frist, innerhalb welcher ein Theil oder der ganze Kaufschilling nach der Protocollirung bezahlt werden soll, begründet daher keine Ausnahme, deren Zulassung nur Unterschleife erzeugen würde.

2) Wenn vor oder gleich bei der Protocollirung eines Kaufs der Kaufschilling ganz erlegt wird, so bedarf der Verkäufer, weil sein Interesse an der verkauften Sache in der Regel aufhöret, keinen Brief; es ist daher nur ein einfacher für den Käufer zu fertigen und zu taxiren.

Wird aber

3) Der Kaufschilling vor oder bei der Protocollirung nicht sogleich ganz bezahlet, so behält der Verkäufer in der Sache ein bleibendes Interesse, und muß nach §. 16 der Taxordnung einen Brief nehmen, der nach §. 8 von der ganzen Contrakts-Gegenstands-Summe bezahlt werden muß.

Die Beschränkung dieser Bezahlung auf den Rest des Kaufschillings kann nicht statt haben, da der Verkäufer sich in solchen Fällen gewöhnlich das dominium oder das constitutum possessorium reservirt, und öfter die verkaufte Sache wieder zurücknimmt.

Die Taxordnung hat also mit Grund den Fall eines Kaufschillingsrestes nicht berührt, sohin die gleiche Anwendung des §. 8 für den Brief des Käufers und Verkäufers ausgesprochen.

4) Austrags und Alimentations-Verträge, welche anderen Verträgen, z. B. Guts-Uebergaben u. s. w. inserirt werden, unterliegen nach Analogie des Stempel-Gesetzes vom 18. December 1812, §. 3 lit. f. nur der Briefstaxe nach dem einjährigen Betrage der Ausbedingung oder Alimentation.

Digitized by Google

In dem Falle aber, wo diese Verträge für sich besonders und nicht blos den Uebergabs — oder andern Verträgen inserirt erscheinen, ist von denselben nach der Bestimmung des allerhöchsten Rescripts vom 29. October 1813 die Taxe nach dem dreijährigen Anschlage des bedungenen jährlichen Austrags-Betrags zu erheben.

Diese Taxe hat aber in beiden Fällen nur der Alimentations-Empfänger, keineswegs aber der Alimentations-Geber zu entrichten, da nur jener einen Brief zur Sicherheit nothwendig hat, und letzterem überlassen bleibt, eine Abschrift oder Extrakt zu nehmen.

5) Bei Eheverträgen zwischen Wittwern und Wittwen, welche durch Inventarisation des Vermögens nothwendig bedingt sind, es mag das Vermögen beider, oder nur eines der Brautleute inventirt, und die Inventurstaxe erhoben worden seyn, ist diese erhobene Taxe von der treffenden doppelten Briefstaxe abzuziehen, und nur der sich hier noch ergebende Mehrbetrag als weitere Taxe für den Ehevertrag zu erheben.

Wenn die Inventurs-Taxe die treffende Briefs-Taxe überschreitet, oder derselben gleichkommt, so kann nach §. 62 der provisorischen Taxordnung, nur noch eine halbe, oder ganze Tags — dann Protocoll-Gebühr, und für den Extrakt oder die Abschrift nach §. 74 eine Taxe mit — 30 kr. erhoben werden.

Die in dem §. 83 der Taxordnung bestimmten Schreibgebühren für Ausfertigungen der Extracte oder Abschriften finden in jedem Falle statt.

6) In Ansehung der Eheverträge in Landestheilen, wo Gütergemeinschaft gesetzlich unter den Eheleuten statt hat, ist über Eheverträge, worin diese Gütergemeinschaft bedungen wird, nur ein Brief für beide Eheleute zu errichten: Entsteht aber in der Folge über diese Gütergemeinschaft eine Reclamation, wodurch ein doppelseitiges Interesse sich gestaltet, so muß der zweite Brief gefertigt, und dafür die ganze Taxe nach der höheren Widerlags-Summe bezahlt werden.

7) Es liegt in dem Begriffe vom Heirathsgute oder Widerlage, daß unter diesen nur ein schuldenfreies Vermögen zu verstehen sey, daher bei Heirathsverträgen auch nur dieses als die Contrakts-Gegenstands-Summa angenommen, und nach solcher die Taxe regulirt werden darf.

8) Wenn bei Eheverträgen für die allenfalls vorhandenen Kinder kein Voraus vertragen wird, so sind auch für diese, da sie mit ihren resp. Eltern eine Parthei bilden, gar keine Urkunden, sondern nur Abschriften; im Falle einer Vorausregulirung aber, Urkunden und resp. Extrakte hierüber auszufertigen und es ist nach Anleitung einer von der vormaligen Königlichen Steuer- und Domainen-Section an die vormalige K. Finanz-Direction des Rezatkreises unterm 24. September 1813 erlassenen Weisung, die Stemplung der Voraus-Urkunden betreffend, die Briefstaxe von dem Betrage des Vorauß es für jedes Kind besonders zu berechnen und einzuheben.

Bei der künftigen Theilung, sie mag bei Lebzeiten oder nach Ableben der Eltern erfolgen, ist jedoch der Voraus nicht mehr zu taxiren.

9) Geht einer Theilung die Inventur als Bedingung derselben voraus, so kann dem Ausschreiben vom 8. August 1818 (Intelligenzblatt des Obermainkreises, Stück 99) gemäß, außer der Inventurstaxe für die Theilungs-Loose keine Briefstaxe mehr erhoben werden.

Für die Theilungs-Verhandlungen selbst werden jedoch Tagsdeputate und Protocollsgebühren und für die Ausfertigung der Theilungs-Looſe, — 30 kr. Taxe und Schreibgebühren nach Analogie der sub Nr. 5 angegebenen Bestimmung in Ansehung der Eheverträge erhoben.

10) Aus Heirathsgütern der Kinder, welche bei der Theilung des älterlichen Vermögens wieder conferirt werden, ist bei der in Gemäßheit des §. 55 der provisorischen Taxordnung statt findenden Inventur die Inventurstaxe allerdings zu berechnen und zu erheben, obschon bei der Guts-Uebergabe und resp. dem Ehevertrage die Briefs-

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 130. Baireuth, den 29. October 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 15. October 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere, von verschiedenen Königlichen Untergerichten in Betreff der in dem vormaligen Fürstenthum Bamberg geltenden Tax-Ordnung in streitigen Rechtsgegenständen erhobene Zweifel erhalten, in Einverständniß mit dem Königlichen Appellations-Gericht des Obermainkreises, in Nachfolgendem ihre Berichtigung:

1) Für einfache communicativ Decrete dürfen nach den klaren Worten des Bamberger Landrechts, Seite 404 und 405, nur 7½ Kreuzer rheinisch, und nur für Requisitions-Schreiben und förmliche Vorladungs-Decrete, (Stellungs-Briefe) darf die in demselben Landrechte, Fol. 409 ausgesprochene Taxe, mit 18¾ kr. rheinisch, jedoch ohne Kopial-Gebühren erhoben werden, da das Gesetz die Erhebung dieser letzteren nicht anordnet.

2) Circulare und Proclamen unterliegen der, in dem angeführten Landrechte, Seite 413 für die Edictal-Ladungen bestimmten Taxe, mit 18¾ kr. rheinl., da die beiden genannten Gerichts-Handlungen keinen größeren Zeit- und Kosten-Aufwand verursachen, als die letztgenannten. Da

3) das oftgenannte Tax-Gesetz eine Taxe für Vidimationen und Vollmachten nicht ausspricht, so findet in Ansehung dieser die provisorische Tax-Ordnung vom Jahr 1810, §. 74 und 94, Anwendung, nach welcher die Taxe von 30 kr. rheinl. zu erheben ist.

4) Die Taxe für förmlich ausgefertigte Erkenntnisse (Bescheide) bestimmt das genannte Landrecht, Seite 406, mit 30 kr rheinl., einschlüssig der Copial-Gebühren; in Berücksichtigung aber, daß nach den dermalen bestehenden Vorschriften die Entscheidungs-Gründe dem Erkenntnisse angehängt werden müssen, und dasselbe sammt jenen oft aus mehreren Bogen besteht, so ist von jedem weiteren Bogen eine weitere besondere Schreibgebühr von 7½ kr. rheinl. zu erheben.

Für Erkenntniß-Abschriften sind die loc. cit. festgesetzten Gebühren mit 7½ kr. rheinl., und zwar für jeden Bogen zu erheben.

5) Die Taxe für Protocolle in Klagsachen, welche eine besondere Summa zum Gegenstand haben, richtet sich nach der loc. cit. Seite 405 enthaltenen Bestimmung.

Für jene Fälle aber, bei welchen dieses der Fall nicht ist, muß unterschieden werden,

a) Ob die Sache selbst ihrem Gegenstande nach, und diesen überhaupt genommen, zu den geringfügigen sich zählen läßt, z. B. bei Klagen über Injurien, wobei nicht ästimatorisch geklagt wird?

oder ob

b) der Streit ein Recht betrifft, welches unter die nicht leicht schätzbaren gehört, und weshalb daher auch nach der Baierischen Gerichts-Ordnung die Appellation ohne nähere Werths-Erwirung bis zur dritten Instanz zulässig ist? z. B. bei Servituts-Streitigkeiten.

Digitized by Google

Im ersten Falle hat die Taxirung einzutreten, wie sie für jene Fälle bestimmt ist, wenn die Klagsumme den Werth von 125 fl. rheinl nicht übersteigt, somit die Taxe von 22½ kr. rheinl.

Im zweiten Falle aber hat die Taxirung, wie bei jenen Streitigkeiten zu geschehen, wo die Klagsumme über 125 fl. beträgt, da die Streit-Objecte zweiter Art stets den Werth dieser übersteigen, daher eine Taxe mit 45 Kreuzer rhl. zu erheben ist.

6) Da das oft genannte Landrecht pag. 413 ausdrücklich ausspricht, daß bei Concurs- und Schulden-Austheilungen von jedem Gulden Activ-Vermögen nur 1 Kreuzer erhoben werden dürfe, worunter die Liquidations-, Inventur- und andere Protocolle, dann des Richters sämmtliche übrige Verrichtungen begriffen sind, und für die Geld-Deponirungen keine besondere Taxe bestimmt; auch die Deponirung der Massagelder niemals als eine freiwillige erscheint, welche der Willkühr der Gläubiger und resp. der Massa-Schuldner überlassen, sondern als eine zur Sicherheit des Gerichts vom Gesetze angeordnete zu betrachten ist,

so wird die Erhebung von Hinterlegungs-Gebühren oder Zähigeldern bei Concurs- und Schulden-Austheilungen, welche hie und da bei einigen Untergerichten neben dem im Gesetze, Seite 413, gestatteten 1 Kreuzer vom Gulden Activ-Vermögen ungesetzlich Statt fand, untersagt.

7) Nebst der Taxe für die Protocolle in Klagsachen, darf keine Schreibgebühr in Ansatz gebracht und erhoben werden, da das Gesetz, Seite 405, keine dergleichen bei dieser Art Protocolle, wohl aber bei Zeugenverhörs-Protocollen (Seite 408) zuläßt.

Die Königl. Untergerichte, bei welchen die Bambergische Tax-Ordnung anschlägt, haben sich nach diesen Bestimmungen strenge zu achten, und jede Ueberschreitung wird als Excess bestraft werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard, Director.

An sämmtliche Königl Kreis- und Stadt-, dann Landgerichte des Obermainkreises.

Die in dem ehemahligen Fürstenthume Bamberg geltende Tax-Ordnung in streitigen Rechtssachen.

Seydt.

Baireuth, den 22. October 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden die Königl. allgemeinen und besondern Rentämter des Obermainkreises hiermit angewiesen, die Schluß-Anzeigen über die effectiven Einnahmen und Ausgaben für 18²¹/₂₂ anzufertigen.

Sie müssen in Hinsicht der Resultate mit den Rechnungen genau übereinstimmen, und mit denselben, jedoch mit einem besondern Bericht, vorgelegt werden.

Im Falle diese Schluß-Anzeigen mit den Rechnungen nicht gleichzeitig einkommen, werden zur Abholung derselben Wartboten auf Kosten der Königl. Beamten abgesendet werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard.

An die Königl. allgemeinen und besondern Rentämter des Obermainkreises.

Die Schluß-Anzeigen pro 18²¹/₂₂ betr.

Seydt.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Gemäß eines von dem K. Staatsministerium der Justiz erlassenen allerhöchsten Rescriptes vom 30ten pras.

5ten d. M. in Betreff der Correspondenz zwischen den Land- und Patrimonialgerichten wird befohlen, daß die Verschiedenheit der Patrimonialgerichte, sie seyen erster oder zweiter Classe, daran eben so wenig, als die Verschiedenheit des Gegenstandes, er betreffe die Justiz oder die Polizei, etwas ändert, sondern die Form immer dieselbe bleibe.

Hiernach haben sich sämmtliche Untergerichte des Obermainkreises bei den befraglichen vorkommenden Correspondenzen genauest zu achten. Bamberg, am 18. October 1822.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Graf von Lamberg, Präsident.

Klick.

Bekanntmachungen.

Mehrere hiesige Bierwirthe scheinen, wie die Erfahrung gelehrt hat, in dem Irrthum zu stehen, daß von dem fremden Bier, welches in die Stadt eingeführt wird, das erhöhte Kesselgeld von 20 kr. pr. Eimer nicht entrichtet werden dürfe.

Indem denselben dieser Irrthum hierdurch benommen wird, ergeht an sämmtliche hiesige Bierwirthe die Weisung, alle Bierquantitäten, welche sie vom Land erhalten, bei der Stadtkämmerei anzusagen, und hiefür das erhöhte Kesselgeld von 20 kr. pro Eimer zu bezahlen.

Wer dieser Anweisung nicht pünctliche Folge leistet, hat die gesetzliche Strafe unnachsichtlich zu gewärtigen. Baireuth, den 23. October 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Die Verordnung, welche das Abbinden und Aufschüren der Bierfässer nur an bestimmten, von der Polizei-Behörde angewiesenen Plätzen gestattet, wird mit dem Anhang in Erinnerung gebracht, daß jeder Contraventions-Fall mit Einem Thaler Geld, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe unnachsichtlich beahndet wird. Baireuth, den 19. October 1822.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

In einer benachbarten Landstadt sind folgende Geldstücke, als:

1) eine doppelte Napoleonsd'or von Joachim Napoleon, mit der Jahrzahl 1808.
2) ein neuer Ducaten, mit dem Bildniß Doctor Martin Luthers, und
3) ein neuer Ducaten mit 2 Köpfen, entwendet worden.

Wem eines oder das andere derselben in hiesiger Stadt zum verwechseln angeboten wird, hat den Ueberbringer sogleich bei dem Stadtmagistrat zur Anzeige zu bringen. Baireuth, am 25. October 1822.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Mittwoch den 30ten dieses Monats Vormittags 10 Uhr werden von der nachgenannten Oeconomie-Commission als Bedarf vom 1. November dieses bis Ende April künftigen Jahrs 3500 Centner Heu und 1680 Centner Streustroh theilweise oder auch im Ganzen cal.a ratificatione an den Wenigstnehmenden in Lieferung gegeben. Lieferungslustige werden daher eingeladen, zur bestimmten Zeit in dem diesseitigen Geschäfts-Locale, allwo die weitern Bedingnisse zu vernehmen sind, zu erscheinen, und haben sich der Commission unbekannte Individuen hinsichtlich ihrer Lieferungsfähigkeit mit einem gerichtlichen Zeugnisse auszuweisen. Baireuth, den 16. October 1822.

Königliche 13te Linien-Infanterie-Regiments-Oeconomie-Commission.

Heldorfer, Major.

Martin, Regiments-Quartiermeister.

Die bereits unterm 10. April d. Js., im Wege der Hülfsvollstreckung dem Verkaufe gerichtlich ausgesetzten und damals mit, den Schätzungswerth übersteigenden Angeboten belegten, dem Johann Popp zu Scheßlitz zugehörigen Grundstücke: 1) das 5½ Morgen Feld und Wiese, das Hoffeld, 2) das 1½ Morgen-Feld, der Brandacker genannt, werden

Montag den 4. November d. Js, Vormittags 9 Uhr,

am hiesigen Landgerichts-Sitze, endlich feilgeboten, dabei die bereits erhaltenen Angebote zum Grund gelegt,

Digitized by Google

und dem Meistbietenden der unbedingte Hinschlag ertheilt werden. Den Interessenten, dann besitz- und zahlungsfähigen Kaufsliebhabern wird dieses hiedurch bekannt gemacht. Scheßlitz, den 7. October 1822.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Da in dem am 4. October d. Js. angestandenen Termine zum öffentlichen Verkaufe des zur Concursmaße des verganteten Pachtwirths Albrecht dahier gehörigen Gütleins zu Weiher, sich kein annehmlicher Käufer gefunden, so wird dieses feilgestellte — ehehin Kanzleilehenbare, gegenwärtig in freies bodenzinßiges Eigenthum verwandelte Gütlein, Nr. 5 zu Weiher, so auf 1865 fl. rhl. gerichtlich taxirt ist, nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und peremtorischer Bietungstermin auf den

9. November c., Nachmittag 2 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit vorgeladen werden. Culmbach, den 16. October 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Vom diesjährig eingesammelten Eschenbacher Stadtzehnten, werden

Dienstags den 5ten nächsten Monats November

45 Scheffel Gerste, von sehr guter Beschaffenheit, dann gegen 25 Schock Gerstenstroh vorbehaltlich höchster Ratification Königl. Regierung, Kammer der Finanzen öffentlich versteigert, und Liebhaber hiezu eingeladen. Speinshart, den 22. October 1822.

Vom Königlichen Rentamte Eschenbach.
Heinickel.

Die dem Erhard Hofmann zu Mainklein gehörige, diesseitig lehenbare Hälfte an 2¾ Tagwerk 33 Ruthen Feld und Gräserei, wird Schuldenhalber dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Strichtermin auf

Dienstag den 26. November, Vormittags,

anberaumt. Besitz- und Zahlungsfähige werden daher eingeladen, sich an diesem Tage in dem Grienes'schen Gastwirthshauße zu Mainroth einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Thurnau, den 18. October 1822.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht.

Uebersicht
des zu Hof am 17. October 1822 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	verlger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	54	54	54	—	18	—	17	—	16	—
Rogge:	—	64	64	64	—	13	30	12	—	10	30
Gerste	—	47	47	47	—	6	45	—	—	—	—
Haber	—	38	38	38	—	6	—	—	—	—	—

Hof, den 17. October 1822.

Stadt-Magistrat.
Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Donnerstag am 31. October Vormittag um 9 Uhr, und Nachmittag um 2 Uhr, werden am Brandenburger Thor, im sogenannten Fränckelshof, Nr. 496 eine Treppe hoch, verschiedene Effecten, Canapee, Sessel, Commode, Tische von Kirschbaumholz, Schränke, Spiegel, Porzelain, Gläser, Kupfer, Zinn, Kleidungsstücke, Betten, Kupferstiche, Gewehre, dann mehreres Schreiner- und Büttnergeschirr, gegen baare Bezahlung meistbietend verkauft.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 24. October 1822.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	87¼	86¾
ditto à 5% . . .	98	97¼
Land-Anlehen	99⅞	99⅝
Hypoth. Anweis	99⅞	99⅝
Lott. Loose A—D à 4% .	103¼	103
ditto E—M à 4% . .	102	101½
ditto unverzinnsliche .	81	80

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 131. Baireuth, den 1. November 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 21. October 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem gelegenheitlich der in diesem Jahre in verschiedenen Bezirken des Königreichs ausgebrochenen Viehseuchen wahrgenommen worden ist, daß zur Verhütung weiterer Verbreitung nicht allenthalben sogleich die geeigneten Vorsichtsmaßregeln getroffen worden, und daß hinsichtlich der Behandlung des erkrankten Viehes sich hie und da noch Mangel an angestellten und qualifizirten Thierärzten gezeigt hat; so werden in Folge eines allerhöchsten Rescripts vom 14ten d. Ms.

1) sämmtliche Stadtmagistrate 1ster Classe, dann Land- und Herrschafts-Gerichte für künftige Fälle auf die in der Verordnung vom 22. December 1813 (Reg. Bl. pag. 1609) enthaltene Contumaz-Vorschriften neuerdings und insbesondere aufmerksam gemacht

2) Der Aufstellung von qualifizirten und approbirten Thierärzten da, wo es immer thunlich und sogar nothwendig wird, forthin besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

3) Die in den §. §. 28 — 31. der Verordnung vom 1. Februar 1810 (pag. 131 des Reg. Bl.) gegebenen Vorschriften über die Stellung, Unterordnung, Rechte, Verbindlichkeiten und Emolumente der Thierärzte, künftig genau einzuhalten.

4) Haben die Behörden den Thierärzten die möglichste Begünstigung zu widmen, und sich zu bemühen, bei jeder schicklichen Veranlassung die Ueberzeugung von der wirklichen Nützlichkeit der Thierärzte bei ihren Amtsuntergegebenen zu bewirken, wodurch dieselben sich auch um so bereitwilliger werden finden lassen, Beiträge für die Sustentation dieser Aerzte zu leisten.

5) Uebrigens haben die Königlichen Polizei-Behörden in den künftigen Jahres-Berichten ihre Erfahrungen und Bemerkungen über die Thierärzte mit der Anzeige, wie viele bereits und mit welchem Erfolge solche aufgestellt sind, insbesondere aufzunehmen, und sich hiernach genau zu achten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Lochner, Director.

An sämmtliche Stadt-Magistrate 1ster Classe, dann
Land- und Herrschafts-Gerichte.
Die Thierärzte betr. Gutschneider.

Baireuth, den 24. October 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge der Forstorganisation theilweis eingetretene Veränderung und Erlöschung ganzer Reviere, dann Bildung der neuen Forstbezirke, haben bekanntlich die nach dem diesseitigen Ausschreiben vom 4. März d. J., den

Digitized by Google

Vollzug der Forstorganisation betr. angeordnete Ausscheidung des Forst-Rechnungswesen pro 18$\frac{2}{3}$ nach der neuen Forstbezirks-Eintheilung nothwendig gemacht, wodurch die Bestimmung veranlaßt wurde, daß die von einem Rentamte percipirten Forst- und Jagd-Erträgnisse der alten Reviere, bei denjenigen Rentämtern zur Verrechnung kommen, welchen jetzt die neuen Reviere zugetheilt worden sind. Da nun von einem Rentamte im Obermainkreis die Frage gestellt wurde: ob die Tantiemen und das Schreibmaterialen-Aversum von den eingehobenen, und auf den Grund der neuen Revier-Eintheilung an andere Rentämter zur Verrechnung abzuliefernden Forst- und Jagdgefälle pro 18$\frac{2}{3}$ dem percipirenden Beamten ganz zukommen? so wird, um sowohl dieser als den weitern diesfallsigen Anfragen zu begegnen, hiermit verordnet, daß die Rentbeamten das Bruttoprocent und das Schreibmaterialien-Aversum von jenen Forstgefällen in so weit zu beziehen haben, als sie deren Perzeption bewirkten.

Was die Verrechnung der Tantiemen betrifft, so hat solche bei denjenigen Rentämtern zu geschehen, wo die Forst- und Jagd-Erträgnisse zur Vereinnahmung kommen, und die percipirenden Beamten müssen deshalb die Quittungen darüber jenen Behörden zur Belegung der Forstrechnung mittheilen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard, Director.

An sämmtliche K. Rentämter des Obermainkreises.

Die Tantiemen und das Schreibmaterialien-Aversum von denen durch die Forstorganisation an andere Rentämter übergegangenen Forstgefällen pro 18$\frac{2}{3}$ betr.

Seydt.

P u b l i c a n d u m.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Gemäß eines von dem K. Staatsministerium der Justitz erlassenen allerhöchsten Rescriptes vom 30ten praes. 5ten d. M. in Betreff der Correspondenz zwischen den Land- und Patrimonialgerichten wird befohlen, daß die Verschiedenheit der Patrimonialgerichte, sie seyen erster oder zweiter Classe, daran eben so wenig, als die Verschiedenheit des Gegenstandes, er betreffe die Justitz oder die Polizei, etwas ändert, sondern die Form immer dieselbe bleibe.

Hiernach haben sich sämmtliche Untergerichte des Obermainkreises bei den befraglichen vorkommenden Correspondenzen genauest zu achten. Bamberg, am 18. October 1822.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Graf von Lamberg, Präsident.

Klick.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

Mehrere hiesige Bierwirthe scheinen, wie die Erfahrung gelehrt hat, in dem Irrthum zu stehen, daß von dem fremden Bier, welches in die Stadt eingeführt wird, das erhöhte Kesselgeld von 20 kr. pr. Eimer nicht entrichtet werden dürfe.

Indem denselben dieser Irrthum hierdurch benommen wird, ergeht an sämmtliche hiesige Bierwirthe die Weisung, alle Bierquantitäten, welche sie vom Land erhalten, bei der Stadtkämmerei anzusagen, und hiefür das erhöhte Kesselgeld von 20 kr. pro Eimer zu bezahlen.

Wer dieser Anweisung nicht pünctliche Folge leistet, hat die gesetzliche Strafe unnachsichtlich zu gewärtigen. Baireuth, den 23. October 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

---

15 Stück Lichter wurden am 24ten d. Ms. beim Eingang in die Damm Allee gefunden.

Der Eigenthümer kann solche zu jeder Zeit auf dem Magistrats-Büreau, wohin sie von dem Finder überge-

Digitized by Google

ben worden sind, in Empfang nehmen. Baireuth, am 29. October 1822.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Schoberth.

Baireuth, den 30. October 1822.
Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß am künftigen Dienstag, als den 5. November, Vormittags 9 Uhr, in dem Saale zum goldenen Anker mehrere sehr schöne kirschbaumene Meubels, Betten, Kleidungsstücke, weiße Wäsche, ein Fortepiano, ein Flügel, und andere Hausgeräthschaften an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Der Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Montag den 4. November, Nachmittags 2 Uhr, sollen in dem sogenannten Kettengut, ohnweit der Altenstadt, 9 Klafter Stöckholz, einige Haufen Zimmerspäne und etwas altes Bauholz, meistbietend, gegen gleich baare Zahlung verkauft werden, welches Kaufliebhabern hiemit bekannt gemacht wird. Baireuth, den 28. October 1822.

Hospital-Verwaltung.
Schweitzer.

Da nach vorliegendem Königl. Regierungs-Rescript vom 25ten l. M. October eine Quantität Scheit- und Stöckholz aus dem herrschaftlichen Flößholz-Magazin an geringbesoldete Staatsdiener und andere unvermögende Einwohner, auf vorhergegangenem Schreibtag verkäuflich abgegeben werden soll; so werden dieselben hiermit aufgefordert, Freitags den 8ten k. M. November in dem Büreau der unterschriebenen Inspection im herrschaftlichen Bauholz-Magazin, E. N. 326 sich einzufinden und ihren Holzbedarf daselbst anzugeben, der jedoch erst nach erfolgter höchster Genehmigung der Königl. Regierungs-Finanz-Kammer, gegen gleich baare Bezahlung verabfolgt werden kann. Baireuth, den 28. October 1822.

Königliche Flöß-Inspection.
Hofmann.

Es ist nöthig, den für das heurige Betriebsjahr erforderlichen Gesammtbedarf an Bauholz, baldmöglichst zu wissen, um dessen Vertheilung auf die verschiedenen Betriebsbezirke machen und die Abgabe desselben, so zeitig als es die Witterung gestattet, beschäftigen zu können. Die hiesigen Einwohner werden daher aufgefordert, ihr Bauholzbedürfen längstens bis Ende November im diesamtlichen Geschäftszimmer aufzeichnen zu lassen. Wer dieses unterläßt, hat sich selbst zuzuschreiben, wenn er damit im heurigen Betriebsjahr nicht berücksichtiget werden kann. Baireuth, den 22. October 1822.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer.

Gemäß näherer Bekanntmachung vom 1. Mai l. Js. (Regierungsblatt Nr. 20) können die neuen Zinns-Coupons zu den Landanlehens Obligationen des Mainkreises von 1. Februar 1810 bei der unterzeichneten Staats-Schulden-Tilgungs-Casse im Laufe des nächsten Monats November unter Vorlage der Obligationen abgelangt werden. Bamberg, den 25. October 1822.

Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Casse.
Weichner, Cassier. Dürr, Controlleur.

Das gesammte Grundvermögen des Fischermeisters Joseph Böhm zu Gaustadt, ist mit einem Aufgebot von 3000 fl. belegt, aber von den Creditoren nicht genehmigt, sondern auf nochmaligen Verkauf angetragen worden. Dieser geschieht daher jetzt nach der frühren Ausschreibung am

12. November d. Js.

im Orte Gaustadt, und werden Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Bamberg, den 30. September 1822.

K. Landgericht Bamberg II.
Stark.

Auf das in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe unterm 29. August d. J. ausgesetzte Grundvermögen des Sebastian Eyrich von Stregaurach, welches 1) in einem Hauße, Stallung, Scheune, Nebengebäude, Garten und Gemeinderecht, 2) aus einem ledigen Grundstücke zu 5 Morgen Feld, und ½ Morgen Gebüschholz besteht, wurde kein Angebot gelegt, weshalb

Digitized by Google

wiederholter Termin zum Verkauf und zwar in loco Steegaurach auf

Freitag den 8. November d. J.

anberaumt wird, wobei sich besitz- und zahlungsfähige Strichliebhaber einzufinden haben, welchen man die Kaufbedingnisse sofort eröfnen wird. Bamberg, den 9. October 1822.

K. Landgericht Bamberg II.
Stark.

Da in dem am 4. October d. Js. angestandenen Termine zum öffentlichen Verkaufe des zur Concursmaße des verganteten Pachtwirths Albrecht dahier gehörigen Gütleins zu Weiher, sich kein annehmlicher Käufer gefunden, so wird dieses feilgestellte — ehehin Kanzleilehenbare, gegenwärtig in freies bodenzinßiges Eigenthum verwandelte Gütlein, Nr. 5 zu Weiher, so auf 1865 fl. rhl. gerichtlich taxirt ist, nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und peremtorischer Bietungstermin auf den

9. November c., Nachmittag 2 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit vorgeladen werden. Culmbach, den 16. October 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Der Bäckermeister Johann Paulus Heinz zu Nemmersdorf, und seine Verlobte Elisabetha Nützel zu Lanzendorf, letztere am 2. December 1799 geboren, haben durch den heute gerichtlich abgeschloßenen Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschloßen, welches auf den Grund des §. 422 Tit. I Theil 2 des allgemeinen Preußischen Landrechts hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Berneck, am 18. October 1822.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 14. October bis 19ten incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	verliger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	92	92	92	—	16	12	15	36	15	—
Roggen	—	92	92	92	—	13	—	12	—	11	—
Gerste	—	168	168	168	—	12	24	12	—	11	36
Haber	—	95	95	95	—	5	30	5	—	4	30

Baireuth, den 19. October 1822.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

In E. N. 170 in der Opernstraße ist eine Treppe hoch ein Quartier zu vermiethen, es bestehet in 4 Stuben, 2 Kammern, Keller, Küche, versperrtem Gang, Holzschlicht, einem Stall zum Geflügel, und dem Mitgebrauch des Waschkessels, und kann auf Lichtmeß bezogen werden. Das Nähere ist bei dem Bäcker Mann zu erfragen.

Auf kommende Walburgis den 1. Mai 1823 ist in dem Hauße Nummer 5 vorm Ziegelthore 1 Quartier von 3 Stuben, Küche, Haußplätze, Bodenkammern ꝛc. nebst Wasch- und Trockenplatz-Benutzung, auf ein oder mehrere Jahre zu vermiethen; auch kann nach Verlangen noch dazu gegeben werden: Stallung auf 2 Pferde, dann Wagen, Heu- und Stroh-Remiße, sammt einem Stück Gemüßgarten. Desgleichen sind wieder eine Parthie rauher Kalbfelle zu Winterstiefeln und Vorschuhen fertig geworden und täglich zu haben, sowie auch eine von Eichenholz ausgehauene Mühlwelle, 20 Schuhe lang und 16 — 20 Zoll im Durchmesser zu verkaufen ist.

Johann Peter Schlenck, vorm Ziegelthore.

Aus Roßschweifen zubereitete, gekräußelte, sehr elastische Roßhaare, so wie auch eine gewöhnliche Gattung, sind um möglichst billigen Preis zu haben bei Conrad Fehr zu St. Georgen bei Baireuth.

Digitized by Google

Königlich Baierisch-s privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 132. Baireuth, den 2. November 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 23. October 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Zufolge allerhöchster Entschließung vom 13ten d. M. werden die Polizei-Behörden des Kreißes hiermit angewiesen, für die Zukunft bei Ausstellung von Armuthszeugnissen für Studierende mit gehöriger Vorsicht und Genauigkeit zu verfahren, und daher solche Zeugnisse nur nach genauer Untersuchung der älterlichen Vermögens-Umstände gewissenhaft und unter eigener Haftung für den Inhalt auszustellen.

Dabei wird noch besonders bemerkt, daß jedes dieser Zeugnisse nur auf ein Jahr gültig, und dann wieder zu erneuern sey, wenn der Studierende seinen Aufenthalt an der Universität fortzusetzen gedenkt.

Diese Bestimmungen haben sämmtliche Königl. Polizei-Behörden auf das genaueste zu beobachten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr v. Lochner.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.
Die Ausstellung von Armuthszeugnissen für Studierende betr.

Duprel.

Baireuth, den 23. October 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Sämmtlichen Königl. Herrschafts- und Patrimonialgerichten des Obermainkreises werden die von der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, unterm 6ten d. erlassenen, in dem Kreis-Intelligenzblatte zur Kenntniß gebrachten Bestimmungen und Erläuterungen der provisorischen Taxordnung zur genauesten Darnachachtung bei Vermeidung der gesetzlichen Ahndungen hiemit bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Lochner.

An sämmtliche Königl. Herrschafts- und Patrimonialgerichte des Obermainkreises.
Die provisorische Taxordnung betr

Duprel,

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Baireuth, den 23. October 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Betreffe der Jagdpachtungen des K. Forst- und Jagdpersonals an die unterfertigte Stelle ergangene allerhöchste Entschließung vom 11ten d. Ms. wird sämmtlichen K. Rent- und Forstämtern, dann allen K. Forstbediensteten zur Wissenschaft und genauesten Nachachtung nachstehend bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard, Director.

Seydt.

Königreich Baiern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

An die K. Regierungs-Finanz-Kammer des Obermainkreises.

Schon durch die allgemeine Anordnung vom 3. November 1809 (Regierungsblatt von 1809, Seite 1802) die Jagd-Verpachtungen an das Forstpersonal betreffend, wurde festgesetzt, daß es keinem Forstbediensteten mehr gestattet sey, weder eine Jagdbarkeit außer seinem Dienstesbezirke selbst zu pachten, noch die Jagdversehung für andere Pächter und Eigenthümer zu übernehmen, und es wurde zugleich anbefohlen, unverzüglich diejenigen Forstbediensteten anzuzeigen, welche außerhalb ihrem Dienstesbezirke Jagden gepachtet haben, damit dieselben sogleich zurückgenommen und einer neuen Verpachtung ausgesetzt werden können.

Ungeachtet dieser klaren Bestimmungen, und obschon nach der Natur und Eigenschaft des äußeren Forstdienstes und nach den speciellen, in den Dienstes-Instructionen für die verschiedenen Forstdienstgrade bezeichneten Dienstes-Verrichtungen und Obliegenheiten es ganz unzuläßig erscheint, daß ein activer Forstbediensteter außer dem ihm zur Verwaltung und Aufsicht übertragenen Forstbezirke eine Jagd im Pacht besitzen, oder zur Begehung und Beaufsichtigung übernehmen könne, hat sich die Ueberzeugung ergeben, daß diese Anordnung nicht durchgehends in gehörigen Vollzug gebracht worden sey.

Seine Königliche Majestät befehlen daher, daß diese Reglementar-Verfügung nicht nur auf das genaueste befolgt werde, sondern verordnen zugleich, daß bei allen Jagdverpachtungen an das äußere Forstdienstpersonale (ohne Unterschied der Dienstesgrade) die Dauer der Pachtzeit nicht mehr auf die Lebensdauer des pachtenden Forstdienst-Individuums, sondern nur allein auf die Zeit der wirklichen Dienstes-Activität desselben, auf den zur Aufsicht und Verwaltung übertragenen Forstbezirk, beschränkt werde.

Die K. Regierung, Kammer der Finanzen hat demnach das Geeignete zu verfügen und sich genau nach dieser Bestimmung zu verhalten. München, den 11. October 1822.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl

Freiherr von Lerchenfeld.

Durch den Minister

Der General-Secretair

von Geiger.

Die Jagdpachtungen des K. Forst- und Jagdpersonals betr.

Bekanntmachung.

Zur Berichtigung der bereits angefertigten Conscriptionsliste der Altersclasse 1802 ist von dem unterfertigten Stadtmagistrat Termin auf

Montag den 25. November, Vormittags 8 Uhr anberaumt worden.

Es werden hiezu alle im Jahr 1802 gebohrnen oder zu dieser Altersclasse hingewiesenen Individuen des hies-

Digitized by Google

gen Stadtbezirks, so wie diejenigen, die anderwärts gebohren sind aber gegenwärtig dahier ihren gesetzlichen Wohnsitz haben, sammt ihren Eltern, Vormündern, Pflegeltern oder sonstigen Verwandten hiermit vorgeladen.

Die ungehorsam Außenbleibenden werden mit nachfolgenden Strafen belegt:

1) Sie verlieren das Recht mit den übrigen Conscribirten zu loosen,
2) den Anspruch auf Stellung eines Ersatzmannes,
3) haben eine längere Dienstzeit, und
4) Beschlagnahme ihres Vermögens zu gewärtigen; auch werden
5) die Eltern, Pflegeltern oder sonstigen Verwandten für ihre Person mit den geeigneten Geld- oder Leibesstrafen beahndet.

Bis zu dem oben bemerkten Termin müssen alle Gesuche um definitive und vorläufige Befreiung, so wie um Stellung an das Ende der Reserve, mit den gehörigen Belegen versehen, eingereicht werden, damit in dem Termin selbst darüber entschieden werden kann.

Da diese Verfügung öffentlich bekannt gemacht wird, so kann auf den Einwand, keine Kenntniß von dem Termin gehabt zu haben, um so weniger Rücksicht genommen werden, als jeder Conscriptionspflichtige auch unaufgefordert verbunden ist, sich bei der Conscription seiner Altersclasse freiwillig zu stellen. Baireuth, den 30. October 1822.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Bekanntmachung

der im IVten Quartal 18$\frac{2}{12}$ beim Stadt-Magistrat Baireuth vorgefallenen Policeistrafen.

1) Fünf Schutzverwandte, welche beim Probiren der Feuerlösch-Maschinen nicht erschienen sind, wurden jeder mit 12stündigem Arrest bestraft und verwarnt.
2) Eine Bauersfrau, wegen Defraudation des Marktgeldes, unter amtlicher Verwarnung mit den Anzeige-Gebühren.
3) Dieselbe wegen unanständigen Betragens auf dem Magistrats-Bureau mit 6stündigem Arrest.
4) Ein Höcker, wegen Victualien-Aufkauf vor beendigter Marktzeit, unter amtlicher Verwarnung mit den Anzeige-Gebühren.
5) Ein Handelsmann, wegen unberechtigten Hausirens mit nämlicher Strafe.
6) Ein Bauer, wegen Befahrens des Chaussée-Grabens, mit einem amtlichen Verweis und 30 kr. Anzeige-Gebühren.
7) Ein Schutzverwandter, wegen getriebenen Unfugs auf öffentlicher Strasse mit 6stündigem Arrest.
8) Ein junger Mensch, wegen Tobackrauchens auf der Strasse, unter Verwarnung mit den Anzeig- und Untersuchungs-Gebühren.
9) Ein Metzgermeister, dessen Hund ohne Maulkorb herumlief, mit den Anzeige-Gebühren.
10) Ein Scribent, wegen Winkelschriftstellerei mit 48stündigem Policei-Arrest und Herauszahlung der Gebühren.
11) Ein Händler, wegen Tobackrauchens auf der Strasse, mit 1 Thaler Strafe und Zahlung der Anzeige-Gebühren.
12) Ein Kaufmann, wegen Offenhaltens des Ladens am Sonntag während des Gottesdienstes, mit Zahlung der Untersuchungs-Kosten.
13) Ein Bauer, wegen Verunreinigung der Strasse durch Düngerfahren, mit 1 Thaler Strafe und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.
14) Ein Geselle, wegen Tobackrauchens auf der Strasse, unter Verwarnung, mit 1 Thaler Strafe und den Anzeige-Gebühren.
15) Ein Junge, wegen Bettelns, mit 4stündigem Arrest.
16) Fünf Jungen, wegen Obstentwendung im Hofgarten, jeder mit 6 Ruthenstreichen.
17) Ein Bauer, weil er seine Anspann nicht ausgesträngt, mit einem amtlichen Verweis und Zahlung der Anzeige-Gebühren.
18) Eine Händlerin, wegen Hausirens mit Victualien, mit nämlicher Strafe.
19) Zwei Landleute, wegen Uebertretung der Policei-Stunde und Widersetzlichkeit gegen die Magistrats-Diener, jeder mit 10stündigem Arrest und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

Digitized by Google

20) Ein Bauer, wegen unanständigen Betragens im Magistratlichen Verhör-Zimmer, mit 4stündigem Arrest und Tragung der Untersuchungs-Kosten.

21) Ein Schneidergeselle, wegen Vagirens, unter Bedrohung zur Aufnahme in die Zwangarbeits-Anstalt, mit 24stündigem Arrest bei Wasser und Brod.

22) Zwei dergleichen, wegen verübter Feuer-Policei-Contravention, jeder mit 12stündigem Arrest und Bezahlung der Untersuchungs-Kosten.

23) Ein Junge, wegen drohenden Aeußerungen, mit 6stündigem Arrest.

24) Zwei Weibspersonen, wegen gegenseitiger Insultirung, mit resp. 24 und 12stündigem Arrest.

25) Ein Geselle, wegen vernachlässigter Dienstpflicht, mit 12stündigem Arrest.

26) Eine Gastwirths Wittwe, wegen zu Schulden gebrachter Post-Contravention, mit 10 Thaler Strafe und Bezahlung der Untersuchungs-Kosten.

27) Ein Bürger, wegen Verunreinigung der Strasse durch Dungfahren, mit Bezahlung der Untersuchungs-Kosten.

28) Ein Einwohner, wegen Ausschüttens des glimmenden Toback-Aschens aus der Pfeife auf öffentlicher Strasse, mit 1 Thaler Strafe und Tragung der Untersuchungs-Kosten.

29) Ein Handwerksgeselle, wegen verübter Verbal-Injurien gegen einen Kameraden, mit 24stündigem Arrest und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

30) Drei hiesige Fuhrleute, wegen Feuergefährlichkeit, jeder in 1 Thaler Strafe, und gemeinschaftlicher Bezahlung der Untersuchungs-Kosten.

31) Ein Handelsjude, weil er ausserhalb der Barrieren auf dem Viehmarkte Handel trieb, unter amtlicher Verwarnung mit den Anzeige-Gebühren.

32) Eine Dienstmagd, wegen unsittlichen Lebenswandels, mit 10 Ruthenstreichen.

33) Ein Mädchen wegen Bettelns, mit 4stündigem Arrest.

34) Zwei Eheleute wurden wegen Stöhrung des Hausfriedens mit allem Ernste zur Ruhe verwiesen und ihnen ein amtlicher Verweis ertheilt.

35) Eine Manns- und eine Weibsperson, wegen verübten Unfugs auf öffentlicher Strasse, unter amtlicher Verwarnung, jede mit 24stündigem Arrest.

36) Ein Pächter, wegen verüben Real-Injurien an einem Jungen, mit 24stündigem Arrest und Bezahlung der Untersuchungs-Kosten.

37) Ein verabschiedeter Soldat, wegen ausgestoßener Verbal-Injurien gegen einen Bürger, mit 8stündigem Arrest.

38) Ein Bürger, wegen verübten Unfugs, mit 36stündigem Arrest.

39) Ein Händler, weil er sein Getreide nicht auf den Markt gebracht, mit einem amtlichen Verweis und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

40) Zwei ledige Weibspersonen, weil sie sich, den mehrmaligen Aufforderungen ungeachtet, nicht in Dienste begaben und herrenlos herumgezogen, mit resp. 24stündigem Policei-Arrest bei Wasser und Brod, und mit 12 Ruthenstreichen.

41) Eine Bäckersmagd, wegen Entwendung einiger Semmeln, mit 8stündigem Arrest und hierauf erfolgten amtlichen Verweis.

42) Ein Einwohner, wegen Strassen-Verunreinigung durch Dungfahren, mit 1 Thaler Strafe und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

43) Ein Bauer, welcher sein Getreide nicht zu Markt brachte, unter Verwarnung mit den Anzeige-Gebühren.

44) Ein Einwohner, wegen Tobackrauchens auf der Strasse, mit 1 Thaler Strafe.

45) Ein Mühlknecht, wegen schnellen Fahrens und starken Knallens, mit den Anzeige-Gebühren.

46) Ein Gärtner, welcher sich in einem Wirthshause unanständige und drohende Aeusserungen erlaubte, mit einer 4tägigen Gefängnißstrafe.

47) Sechs Bäckermeister, wegen unterlassener Getreide-Kaufs-Anzeigen, mit 3 Thaler Strafe und Bezahlung der Untersuchungs-Kosten.

(Beschluß folgt.)

Baireuth, den 3. October 1822.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

ist über den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Stadthauptmanns und Gürtlermeisters Johann Stephan Menzel der Concurs eröffnet worden, indem die bei dem erbschaftlichen Liquidationsprozeß angemeldeten Forderungen den Activnachlaß bei weitem übersteigen und deshalb die Erben des rc. Men-

Digitized by Google

zu den Gläubigern die Administration und Vertheilung des Nachlasses unter gerichtlicher Aufsicht überlassen, und letztere auf Concurseröffnung angetragen haben.

Es werden demnach alle diejenigen, welche an dem Menzel'schen Nachlaß Forderungen zu machen haben, hiermit öffentlich vorgeladen, in den drei Edictstagen, wovon der erste zur Liquidation der Forderungen auf den

10. December Vormittags 9 Uhr,

der zweite zur Vorbringung der Einreden auf den

21. Januar Vormittags 9 Uhr,

und der dritte zum Beschluß der Sache auf den

5. März 1823, Vormittags 9 Uhr

anberaumt werden, jedesmal Vormittags um 8 Uhr, entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte sich einzufinden.

Diejenigen, welche in dem präfigirten Termin nicht erscheinen, oder sonst ihre Schuldigkeit nicht beobachten, haben zu gewärtigen, daß sie, wenn sie im ersten Edictstage nicht erscheinen, oder nicht gehörig mit Vorlegung der Originalurkunden oder sonstigen Beweise liquidiren, oder doch wenigstens den Legitimationspunct auch nachholend nicht berichtigen, mit ihren Forderungen gänzlich von der Masse ausgeschlossen, und wenn sie im zweiten oder dritten Edictstage sich nicht einfinden, daß sie ihrer sämmtlichen Einwendungen und sonstigen Rechtszuständigkeiten werden verlustig erklärt werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Nachlaß Gelder oder Effecten, oder sonst etwas, es sey aus welchem Grunde es wolle, an sich gebracht oder in Verwahrung haben, aufgefordert, davon weder an die Erben, noch sonst jemand etwas zu zahlen oder verabfolgen zu lassen, vielmehr bei Verlust des daran habenden Unterpfands oder sonstigen Recht, dem Gericht binnen 4 Wochen getreuliche Anzeige zu machen.

Der Königlich: Kreis- und Stadtgerichts-Director
Schweizer.

Lermer.

Da nach vorliegendem Königl. Regierungs-Rescript vom 25ten l. M. October eine Quantität Scheit- und Stöckholz aus dem herrschaftlichen Flößholz-Magazin an geringbesoldete Staatsdiener und andere unvermögende Einwohner, auf vorhergegangenem Schreibtag verkäuflich abgegeben werden soll; so werden dieselben hiermit aufgefordert, Freitags den 8ten k. M. November in dem Büreau der unterschriebenen Inspection im herrschaftlichen Bauholz-Magazin, E. N. 326 sich einzufinden und ihren Holzbedarf daselbst anzugeben, der jedoch erst nach erfolgter höchster Genehmigung der Königl. Regierungs-Finanz-Kammer, gegen gleich baare Bezahlung verabfolgt werden kann. Baireuth, den 28. October 1822.

Königliche Flöß-Inspection.
Hofmann.

Es ist nöthig, den für das heurige Betriebsjahr erforderlichen Gesammtbedarf an Bauholz, baldmöglichst zu wissen, um dessen Vertheilung auf die verschiedenen Betriebsbezirke machen und die Abgabe desselben, so zeitig als es die Witterung gestattet, beschäftigen zu können. Die hiesigen Einwohner werden daher aufgefordert, ihr Bauholzbedürfen längstens bis Ende November im diesamtlichen Geschäftszimmer aufzeichnen zu lassen. Wer dieses unterläßt, hat sich selbst zuzuschreiben, wenn er damit im heurigen Betriebsjahr nicht berücksichtiget werden kann. Baireuth, den 22. October 1822.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer.

Das Classenurtheil in der Concurssache des verlebten Landarztes Hillmaier zu Waischenfeld ist heute statt der Eröffnung, an die Gerichtstafel zur Einsicht angeheftet worden, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Hollfeld, am 24. October 1822.

Königliches Landgericht.
Sensburg.
v. n.

Zum drittenmal werden folgende — dem verganteten Lohgerbermeister Christian Bartholomäus Schlenck zu Himmelkron zugehörige Immobilien: a) ein massiv, von Quadern erbautes 3stöckiges Wohnhaus, nämlich die erste Schloßabtheilung, sammt einem Gras- und Obstgarten, zu ½ Tagwerk, onerirt mit 6 fl. 15 kr. Erbzins und beständigem Handlohn, dann 30 kr. Grundsteuersimplum, geschätzt auf 1780 fl. rhl., b) ein Feld, im Schild, zu 1 Tagwerk, belastet mit 6½ kr. rhl., 4½ kr. Hutgeld, und 7½ kr. Steuersimplum, geschätzt auf 300 fl., zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und ist Bietungs-Termin auf

Mittwoch den 27. November, Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, an welchem sich Kaufsliebhaber im landgerichtlichen Geschäftszimmer dahier einzufinden, und ihre

Digitized by Google

Angebote zu Protocoll anzuäußern, hiedurch eingeladen werden. Berneck, den 20. October 1822.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Das Anwesen des Michl Ritter, Bauersmann von Hohenthan, wird im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft, damit die Gläubiger desselben befriedigt werden können. Dasselbe besteht nach der eidlich vorgenommenen Schätzung in 43⅞ Tagwerk Feldern, 19¼ Tagwerk Wiesen, dann einem aus Holz aufgeschrottenem Haus, Stall, Stadel, und 2 Schupfen, welche letztere sehr baufällig sind. Ein Inventar ist nicht vorhanden. Der Tag, an welchem dieses Anwesen im Orte Hohenthan, und zwar in der Wohnung des dortigen Gemeinde-Vorstehers feilgebothen werden soll, ist

Samstag der 20. November 1822.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen, und wird bemerkt, daß der Kauf um baar Geld zu geschehen habe. Am 21. September 1822.

Königliches Landgericht Tirschenreut.
Senestrey, I. Assessor.

Wegen einer auf Execution beruhenden Forderung sollen aus dem — dem Königl. Forsteiverweser Richter gehörigen — oberhalb des Kotzenhammer gelegenen Holze, das Aichig genannt, mehrere ganz- und halbfürige Stämme, Sparreiß, Halbreiß, Rüst- und Schrankstangen, öffentlich an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Strichtagsfahrt ist daher auf den

18. November l. Js., Vormittags 10 Uhr,

anberaumt worden, an welcher Kaufsliebhaber in dem Richterischen Holze, das Aichig genannt, zu erscheinen und die Meistbietenden den Hinschlag gegen baare Bezahlung sofort zu gewärtigen haben. Schnabelwaid, den 29. August 1822.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Das Arrangement des Heinrich Düngfelder war nicht zu erzielen, weshalb die demselben zugehörigen Realitäten dem Verkaufe ausgesetzt werden; diese bestehen aus einem Wohnhaus', Scheune und Hofraith, und ¼ Tagwerk Grasgarten, nebst 5⅞ Tagwerk Feldern, und Nutzantheil an den noch nicht vertheilten Gemeindegründen, sowie 2 Pflanzbeete von den bereits vertheilten Gemeindgründen, und endlich das Forstrecht zu 1 Schock Wellen aus der Staatswaldung. Steigerungstermin ist auf den

16. November l. J., früh gegen 10 Uhr,

zu Oberfellerndorf anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden, die des Hinschlags mit Genehmigung der Creditorschaft gewärtigt seyn können. Ebermannstadt, am 24. October 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß der dahier verlebten Bäckermeisters-Wittib Maria Margaretha Theiler rechtsgegründete Ansprüche und Forderungen zu machen haben, werden zur Anmeldung und Nachweisung derselben auf

Montag den 11. November l. J., Vormittags 9 Uhr,

unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß auf die unangemeldeten Forderungen bei Auseinandersetzung und Vertheilung dieser Nachlassenschaftsmasse keine Rükficht genommen werden wird. Ebermannstadt, am 11. October 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Das gesammte Grundvermögen des Fischermeisters Joseph Böhm zu Gaustadt, ist mit einem Aufgebot von 3000 fl. belegt- aber von den Creditoren nicht genehmigt, sondern auf nochmaligen Verkauf angetragen worden. Dieser geschieht daher jetzt nach der frühren Ausschreibung am

11. November d. Js.

im Orte Gaustadt, und werden Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Bamberg, den 30. September 1822.

K. Landgericht Bamberg II.
Stark.

Auf das in vim executionis dem öffentlichen Ver-

Digitized by Google

kaufe unterm 29. August d. J. ausgesetzte Grundvermögen des Sebastian Eyrich von Steegaurach, welches 1) in einem Hauße, Stallung, Scheune, Nebengebäude, Garten und Gemeinderecht, 2) aus einem ledigen Grundstücke zu 5 Morgen Feld, und ½ Morgen Gebüschholz besteht, wurde kein Angebot gelegt, weshalb wiederholter Termin zum Verkauf und zwar in loco Steegaurach auf

Freitag den 8. November d. J.

anberaumt wird, wobei sich besitz- und zahlungsfähige Strichliebhaber einzufinden haben, welchen man die Kaufbedingnisse sofort eröfnen wird. Bamberg, den 9. October 1822.

K. Landgericht Bamberg II.
Stark.

In dem unterm 9ten d. Monats stattgehabten Aufstriche mehrerer, dem Roman Ley zu Bischberg gehörigen Realitäten wurde bei den nachgenannten Grundstücken, als: 1) 3 Morgen Feld, der Lochacker, 2) 1¼ Morgen Feld, die mittlere Saarwiese, 3) 1¼ Morgen Feld, die untere Saarwiese, 4) 1½ Morgen Feld, die obere Saarwiese, 5) 2¼ Morgen Feld, der Hollerstein, 6) ¾ Morgen Feld, der obere Steinigacker, 7) 1¼ Morgen Feld, der untere Steinigacker, 8) 2 Morgen, der Schloßgarten, 9) 8 Morgen Feld, der Birkleinsacker, 10) 6 Morgen, die Staudenwiese, 11) 10 Morgen Feld, und 4 Morgen Wiese, der Rothhofacker, endlich 12) eine Wiese, der Schwalbenschwanz, welche Grundstücke in der Ausschreibung vom 19. September d. Js., (Kreis-Intelligenz-Blatt, Stück 116, 118 und 119, dann Bamberger Intelligenz-Blatt, Stück 77, 78 und 79,) unter den Buchstaben a, e, g, h, i. k, l, m, n, o, q und r, näher beschrieben sind, theils kein Aufgebot gelegt, theils die Taxe nicht erreicht. Es sollen daher diese genannten Grundstücke dem nochmaligen Aufstriche unterworfen werden, und es mögen sich Kaufsliebhaber am

5. November 1822

im obern Schlößchen zu Bischberg einfinden. Sollten sich auch dießmal solche nicht einfinden, so wird mit der Versteigerung an jedem künftigen Dienstage im Monat November fortgefahren. Wegen der Zahlungs-Bedingnisse wird sich lediglich auf die frühere Ausschreibung bezogen. Bamberg, am 10. October 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
In legaler Abwesenheit des Königlichen Landrichters.
Der Königliche 1ste Assessor,
Egloff.

Zur Hülfsvollstreckung wird das dem Georg Bähr zu Kirchehrenbach gehörige Wohnhaus sammt Scheuer, Hofraith und Garten dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Strichtermin hiezu auf

Mittwoch den 20. November a. c.

dahier anberaumt, allwo die Kaufslustigen zu erscheinen haben. Forchheim, den 14. October 1822.

Königliches Landgericht.
L. Badum.

Da in dem am 4. October d. Js. angestandenen Termine zum öffentlichen Verkaufe des zur Concursmaße des verganteten Pachtwirths Albrecht dahier gehörigen Gütleins zu Weiher, sich kein annehmlicher Käufer gefunden, so wird dieses feilgestellte — ehehin Kanzleilehenbare, gegenwärtig in freies bodenzinßiges Eigenthum verwandelte Gütlein, Nr. 5 zu Weiher, so auf 1865 fl. rhl. gerichtlich taxirt ist, nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und peremtorischer Bietungstermin auf den

9. November c., Nachmittag 2 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit vorgeladen werden. Culmbach, den 16 October 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Die zur Concursmasse des Bauern Adam Meseth zu Waickenreuth gehörigen Grundstücke: 1) ein halber Hof, bestehend aus Haus und Stadel, 10 Tagwerk Feld, 6½ Tagwerk Wiese, und 4¾ Tagwerk Holz, taxirt auf 1525 fl., 2) ein Gemeindetheil, in der Wolfspaiß, taxirt auf 60 fl., 3) ein dergleichen, bestehend aus einem Stück Feld, Hut, und Holz im Gareißen, taxirt auf 80 fl. rhl., werden hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

23. November c., Vormittags 9 Uhr,

anberaumt. Kaufsliebhaber haben sich demnach an die-

Digitized by Google

sem Tage zu Waickenreuth in der Wohnung des Meseth einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und der Meistbietende den Zuschlag nach den gesetzlichen Bestimmungen zu gewärtigen. Münchberg, den 18. October 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Molitor.

In Folge höchsten Auftrags Königlicher Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, wird der Schauensteiner Jagdbezirk nach den bisherigen Besitzthumsverhältnissen, sammt den inbegriffenen Koppeln Hütting und Mühldorf, am

13. November c. Vormittags 10 Uhr

in dem Orte Schauenstein, vorbehaltlich der höchsten Genehmigung, an den Meistbietenden verpachtet, wobei sich Jagdpachtfähige einfinden wollen. Geroldsgrün, den 26. October 1822.

Königliches Forstamt.
Baumer.

Nicht Amtliche Artikel.

Der Landgerichtsdiener zu Münchberg sucht zwei Gehülfen. Diejenigen, welche sich zu diesem Posten qualificiren, und deshalb vortheilhafte Zeugnisse über ihr Betragen vorlegen können, haben sich daher recht bald bei demselben zu melden.

In meinem Hauß E. N. 393 in der Judengaße, ist auf Martini ein Quartier von 2 heitzbaren Stuben, einem Alcof, einer Bodenkammer, Keller, Holzlege, dann Mitgebrauch der Waschstube, zu vermiethen, und man kann auch zugleich bei mir Lichter und Saife haben. Baireuth, den 31. October 1822.

Friedrich Schaffner, Saifensiedermeister.

Auf Lichtmeß 1823 ist das Gut Barbaraberg bei Speinshard, in 3 Höfen bestehend, mit Schäferei und einem Inventar von ohngefähr 1800 fl. an Werth, zu verpachten. Pachtliebhaber können sich wegen der Bedingnisse und Einsicht an den Oppmann Philipp Schmidt zu Speinshard wenden.

In E. N. 170 in der Operustraße ist eine Treppe hoch ein Quartier zu vermiethen, es bestehet in 4 Stuben, 2 Kammern, Keller, Küche, versperrtem Gang, Holzschlicht, einem Stall zum Geflügel, und dem Mitgebrauch des Waschkessels, und kann auf Lichtmeß bezogen werden. Das Nähere ist bei dem Bäcker Mann zu erfragen.

In E. N. 230 ist ein großer kupferner Wasch, ein dergleichen Brandweinkessel mit Hut und 2 Rohren, dann 2 dergleichen Paucken, so wie ein Klavier zu verkaufen, oder letzteres zu vermiethen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 27. Oct. Der Bürger und Kammmachermeister Johann Sebastian Hoffer dahier, mit Eva Katharina Mösch von hier.

— — Der Bürger und Schreinermeister Johann Adam Herold dahier, mit Frau Sophia Christiana Kempf von hier.

Geborne.

Den 24. Oct. Der Sohn des Musiklehrers Götz dahier.

Den 26. Oct. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 27. Oct. Der Sohn des Schneidermeisters Hofmann.

Den 28. Oct. Der Sohn des Königl. Regierungs-Kanzlisten Heden dahier.

— — Die Tochter des Gärtners Leindecker dahier.

Den 30. Oct. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 25. Oct. Der Kunstmahler Bergholz dahier, alt 70 Jahre und 19 Tage.

Den 26. Oct. Die Tochter des Magistratsdieners Eberberger dahier, alt 6 Tage.

Den 30. Oct. Die Tochter des Gärtners Leindecker dahier, alt 2 Tage.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 133. Baireuth, den 5. November 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 30. October 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, in Ansehung der Geldvorschüsse, welche die Königlichen Rentämter im Laufe des Jahrs-Betriebs zu Bestreitung der Holzhauerlöhne, so wie der übrigen äußern Forst- und Jagdregie-Ausgaben zu leisten haben, folgende allgemeine Vorschriften zur genauen Nachachtung zu ertheilen:

1) die Königlichen Forstämter haben sich mit der Perception dieser Geldvorschüsse nicht unmittelbar zu befassen.
2) Die Königlichen Rentämter leisten dieselben in Gemäßheit der vorangegangenen diesseitigen Ordonanzen auf jedesmalige forstamtliche Attestation über die erforderlichen Beträge an den einschlägigen Revierförster gegen dessen Haftscheine, setzen gleichzeitig das Forstamt davon in Kenntniß und am Schlusse des Jahres rechnen sie im Zusammentritt mit dem Forstamte und den Revierförstern — mit diesen unter Einziehung ihrer Haftscheine und der etwa unverwendet gebliebenen Beträge ab.
3) Die Forstämter haben sich bei Ausstellung ihrer amtlichen Attestationen über die nöthigen Geldvorschüsse bei persönlicher Verantwortlichkeit und Haftung des Forstmeisters jedesmal blos auf das nächste Erforderniß zu beschränken, haben auf promte und richtige Verwendung dieser Beträge zu den bestimmten Zwecken zu wachen und sich stets und namentlich durch wöchentliche Ausweise der Revierförster, darüber zu verlässigen, die Revierförster mit Strenge dazu anzuhalten und diejenigen, die sich darinn eine Unordnung zu Schulden kommen lassen, sogleich hierorts anzuzeigen.
4) Diese Vorschriften kommen allsogleich bei den Vorschüssen für das neue Betriebs-Jahr $18\frac{2}{12}$ in Anwendung und in soweit bereits von dem einen oder anderm Rentamte dergleichen Geldvorschüsse für dieses Jahr geleistet worden, hat sich dasselbe mit den Haftscheinen der einschlägigen Revierförster darüber nachträglich zu versehen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
v. Bomhard, Director.

Generale.

An sämmtliche Rent- und Forstämter im Obermainkreise.

Die Geldvorschüsse zu den Holzhauerlöhnen und übrigen äußern Forst- und Jagdregie-Ausgaben betr.

Seydt.

Digitized by Google

Baireuth, den 1. November 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die bisherige Verwesung der Pfarrei Weidenberg, im Dekanat Baireuth, am 2. Februar k. Jahrs zu Ende geht; so wird diese Pfarrei, deren Ertrag sich nach der Faßion vom Jahr 1814, auf

862 fl. 21½ kr.

berechnet, hierdurch abermal zur Concurrenz ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig zu melden, und diejenigen Competenten, welche sich bereits im vorigen Jahre um diese Pfarrei beworben haben, werden zugleich aufgefordert, entweder ihre Gesuche zu erneuern, oder solche zurückzunehmen.

Königliches protestantisches Consistorium.

Schunter.

Die Erledigung der Pfarrei Weidenberg betr. Toussaint.

Baireuth, den 24. October 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Bau der Kirche zu Partenstein sind nachstehende milde Beiträge von den Decanaten und Pfarreien des Obermainkreises gesammelt und an die Königliche Regierung zu Würzburg zur weitern Verwendung eingesendet worden, und zwar:

	fl.	kr.	fl.	kr.
Decanat Kasendorf,				
Pfarrei Kasendorf	—	49		
" Trumsdorf	—	6		
" Wonsees	—	17		
			1	12
Pfarr-Inspection Redwitz			3	24
Decanat Seibelsdorf,				
Pfarrei Seibelsdorf	3	55½		
" Fischbach	4	38		
" Grafengehaig	3	6		
" Preßeck	4	6½		
" Rugendorf	2	35		
" Unterrodach	7	50		
" Weisenbrunn	4	30		
Postporto-Abzug		30	30	11
Mediat-Consistorium Thurnau,				
Pfarrei Thurnau	2	3		
" Azendorf	—	14		
" Berndorf	—	51		
" Buchau	1	30		
" Krögelstein	—	30		
" Limmersdorf	1	18		
" Peeßen	—	18		
			6	45
Latus			41	32

	fl.	kr.	fl.	kr.
Transport			41	32
Decanats-Verwesung Gräfenberg zu Hilpoltstein,	fl.	kr.		
Stadtpfarrei Gräfenberg	4	—		
Pfarrei Hilpoltstein	2	9		
" Helena	1	27		
" Kirchrüßelbach	1	4		
" Igensdorf	—	26		
" Walkersbrunn	1	21½		
" Ermreuth	1	3		
" Eunreuth	6	36		
" Hetzelsdorf	1	58		
" Thuisbrunn	—	43		
" Eglofsstein	1	—		
" Affalterthal	4	47		
			27	22½
Vom Decanat Hof			34	26½
Vom Decanat Weiden,				
v. d. Stadtpfarrei Weiden	6	31		
" " Pfarrei Erbendorf	2	17		
" " " Floß	4	5		
" " " Kaltenbrunn	2	2		
Latus			103	21½

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
Transport			103	21½
v. d. Pfarrei Kohlberg	3	1		
" " " Neunkirchen	5	29		
" " " Plösberg	3	5		
" " " Thumsenreuth	1	28		
" " " Wildenreuth	2	36		
			30	34
Decanat Ludwigstadt zu Langenau,				
v. d. Pfarrei Langenau	7	38		
" " " Ludwigstadt	3	42½		
" " " Lauenstein	3	28		
" " " Kaulsdorf	3	8		
" " " Steinbach	1	31		
			19	27½
Vom Decanat Wunsiedel			31	½
Vom Decanat Naila			46	43½
Vom Decanat Baireuth			58	36
Vom Decanat Michelau,				
v. d. Pfarrei Michelau	6	4		
" " " Buch am Forst	1	3		
" " " Obristfeld	4	12		
" " " Schmölz	4	42		
" " " Mitwiz	2	15		
" " " Küps	4	27		
" " " Burggrub	2	3		
			24	46
Vom Decanat Culmbach.				
v. d. Stadtpfarrei Culmbach	2	56½		
" " Pfarrei Burckersdorf	—	47		
" " " Gärtenroth	1	52		
" " " Hain	—	24		
" " " Harsdorf	1	13½		
" " " Hutschdorf	1	6		
" " " Kirchleus	—	50½		
" " " Langenstadt	1	6		
" " " Lehenthal	—	21		
" " " Mangersreuth	—	6½		
" " " Melkendorf	—	27		
" " " Neudrossenfeld	15	29		
Latus			314	29

	fl.	kr.	fl.	kr.
Transport			314	29
v. d. Pfarrei Schwarzach	2	37		
" " " Strößendorf	3	24		
" " " Trebgast	—	19½		
" " " Untersteinach	4	2		
" " " Veitlahm	1	12		
			98	13½
Decanat Berneck.				
v. d. Stadtpfarrei Berneck	1	25½		
" " Pfarrei Gefrees	1	48		
" " " Goldkronach	4	28		
" " " Himmelkron	4	30		
" " " Nemmersdorf	1	27		
" " " Streitau	—	21		
" " " Wirsberg	2	33		
			16	32½
Vom Decanat Bamberg.				
v. d. Stadtpfarrei Bamberg	6	49		
v. d. Schloßprädikatur Buttenheim	2	2		
v. d. Pfarrei Trabelsdorf	2	—		
" " " Schottenstein	4	41		
" " " Gleußen	6	36		
" " " Aschbach	1	30		
" " " Gemünda	2	40		
" " " Auffees	2	40		
" " " Walsdorf	2	9		
" " " Herreth	2	42		
" " " Lahm	6	45		
" " " Streitberg	1	—		
" " " Muggendorf	2	1		
" " " Ebersbrunn	1	36		
" " " Heiligenstadt	5	14		
" " " Unterleinleiter	1	5		
" " " Hohenbirkach	—	36		
" " " Futtersee	1	30		
			53	36
Vom Decanat Münchberg			21	29½
Vom Decanat Creussen zu Lindenhardt.				
v. d. Pfarrei Lindenhardt	1	31½		
Latus			444	20½

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
Transport			444	20½
v. d. Pfarrei Creussen	1	1		
" " " Haag	1	23		
" " " Schnabelwaid	—	35		
" " " Pegnitz	7	3		
" " " Bronn	2	28		
" " " Plech	3	30		
" " " Betzenstein	8	31½		
			26	3
hujus			470	23½

	fl.	kr.	fl.	kr.
Transport			470	23½
Vom Decanat Mühlhausen.				
v. d. Pfarrei Mühlhausen	11	3½		
" " " Kleinweisach	1	—		
" " " Lonnerstadt	3	15		
" " " Pommersfelden	2	42		
" " " Steppach	3	25		
" " " Weingartsgreuth	2	53		
			24	18½
			494	41½

welches hierdurch dankbar mit der Bemerkung öffentlich bekannt gemacht wird, daß der Gesammt-Betrag der im diesseitigen Consistorial-Bezirk veranstalteten Collecte sich auf

1163 fl. 3 kr.

berechnet hat.

Königliches protestantisches Consistorium.
Schunter.

Die Collecte zum Bau der Kirche zu Partenstein, im Untermainkreise betr.

Toussaint.

Beschluß der im vorigen Blatt abgebrochenen Polizeistrafen.

48) Ein Handwerksgeselle, wegen Befahrens des Tapperts mit dem Schubkarren, unter amtlicher Verwarnung, mit den Anzeig-Gebühren.

49) Ein Lohnrößler, wegen angeschuldigter Haber-Entwendung, mit Bezahlung der Untersuchungs-Kosten.

50) Eine Bauernfrau, wegen zu leichter ½ Pfund Butter, mit Confiscation derselben.

51) Drei andere aus nämlicher Ursache mit derselben Strafe.

52) Ein Bauer, weil er seine Anspann nicht ausgesträngt, unter amtlicher Verwarnung mit den Anzeige-Gebühren.

53) Eine Handelsfrau, wegen versuchten Betrugs mit Schmalz mit derselben Strafe.

54) Ein Bürger wegen unberechtigten Hauderns, mit 1 Thaler Strafe und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

55) Ein ledige Weibsperson wegen ausgestoßener Verbal-Injurien, mit 8stündigem Arrest.

56) Ein Einwohner wegen zu Schulden gebrachter Feuer-Contravention, mit angemeßener Geldstrafe.

57) Ein Bürger wegen verübten nächtlichen öffentlichen Unfugs, mit einem 24stündigen Polizei-Arrest bei Wasser und Brod, und Bezahlung der Untersuchungs-Kosten.

58) Ein Viehhändler wegen starken Knallens mit der Peitsche, unter amtlicher Verwarnung mit den Anzeig-Gebühren.

59) Ein Bauer, weil er seine Anspann ohne Aufsicht stehen ließ und die Strasse verengte, mit derselben Strafe.

60) Ein Bäckermeister wegen zu leichten weisen Brods, mit Confiscation desselben und zwei Thaler Strafe, dann Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

61) Ein Bauer, weil er sein Getreide nicht zu Markt brachte, mit einem amtlichen Verweis und Zahlung der Anzeige-Gebühren.

62) Ein anderer, welcher seine Anspann ohne Aufsicht auf der Strasse stehen ließ, mit derselben Strafe.

63) Ein Metzgergeselle wegen unerlaubten Hütens, mit 24stündigem Arrest.

Digitized by Google

64) Zwei Landleute wegen tumultuarischen Betragens, jeder mit 12stündigem Arrest.

65) Ein Bürger wegen Störung des Hausfriedens, mit 4stündigem Arrest und Bezahlung der Untersuchungs-Kosten.

66) Ein Taglöhner vom Land wegen Bettelns, mit 4stündigem Arrest und Verweisung aus der Stadt.

67) Ein Bauer wegen Defraudation des Marktgeldes, unter amtlicher Verwarnung mit den Anzeige-Gebühren und Nachzahlung des Marktgeldes.

68) Zwei Dienstmägde wegen Verunreinigung des Brunnens durch Fenster und Fässerwaschen, mit einem Verweis und Bezahlung der Anzeige-Gebühren.

69) Ein Schuhmachergeselle wegen getriebenen öffentlichen Unfugs, mit 6stündiger Gefängnißstrafe und Bezahlung der Untersuchungs-Kosten.

70) Zwei Frauenspersonen wegen wechselseitiger Injurien, jede mit 8stündigem Arrest.

71) Drei liederliche Dirnen wegen schlechten Lebenswandels, jede mit 12 Ruthenstreichen.

72) Ein Bürger, weil er Geflügel auf der Strasse herumlaufen ließ, mit den Anzeige-Gebühren.

73) Ein Bauer wegen starken Knallens mit der Peitsche, desgleichen mit den Anzeige-Gebühren.

74) Eine Dienstmagd wegen Verunreinigung des Brunnenkastens durch Lumpenwaschen, mit nämlicher Strafe.

75) Ein Bürger wegen verübten Unfugs auf der Strasse, mit 48stündigem Arrest und Bezahlung der Untersuchungs-Kosten.

76) Eine liederliche Dienstmagd wegen Entlaufens aus dem Dienste und Entwendung einiger Kleidungsstücke, mit 2tägigem Arrest bei Wasser und Brod.

77) Ein Scribent wegen zu Schulden gebrachter Winkelagentie, mit 24stündigem Polizei-Arrest und Zurückzahlung der erhobenen Gebühren von 7 fl. 21 kr.

78) Ein Lohnrößler, welcher Reisende weiter gefahren hat, ohne die gesetzliche 24stündige Zeit abgewartet zu haben, mit 10 Thaler Strafe und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

79) Eine Handwerksfrau wegen Injurien, mit 24stündigem Polizei-Arrest.

80) Eine Manns- und eine Weibsperson wegen verübten öffentlichen Unfugs, mit 24stündigem Arrest und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

81) Zwei Frauenzimmer wegen wechselseitiger Injurien in 8stündigem Polizei-Arrest und Tragung der Kosten.

82) Ein Fuhrmann wegen starken Knallens mit der Peitsche, und

83) Ein Bauer, weil er sein Getreid nicht auf den Markt brachte, dann

84) Ein anderer, welcher mit seiner Anspann die Strasse versellte, wurden amtlich verwarnt und mußten die Anzeige-Gebühren bezahlen.

85) Ein durchreisender Handwerksgeselle, weil er auf dem Betteln betroffen, mit 4stündigem Arrest und Verweisung aus der Stadt.

86) Zwei Gewohnheitsbettlerinnen aus nämlicher Ursache, unter amtlicher Verwarnung, jede mit 4stündigem Arrest.

87) Eine Dienstmagd wegen liederlichen Lebenswandels, mit 6 Ruthenstreichen.

88) Ein Bauer wegen starken Knallens mit der Peitsche und

89) Zwei andere, weil sie ihre Getreider nicht zu Markte brachten, unter amtlicher Verwarnung, jeder mit den Anzeige-Gebühren.

90) Zwei ledige Weibspersonen wegen wechselseitiger Verbal-Injurien, jede mit einem 8stündigem Polizei-Arrest.

91) Eine Büttnersfrau von der Nachbarschaft wegen Hausirens mit Büttnergeschirr unter Verwarnung mit den Anzeige-Gebühren.

92) Vier Zunftdeputirte wegen verbotswidriger Correspondenz in Zunftsachen, in resp. 3 und 1tägigem Polizei-Arrest.

93) Eine ledige Weibsperson wegen Versatz eines fremden Halstuches in 2tägige Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod.

94) Ein Dienstknecht wegen Victualien Entwendung mit 6stündigem Polizei-Arrest und Bezahlung der Untersuchungs-Kosten.

95) Zwei Weibspersonen wegen verübten Flurfrevels, jede mit 4stündigem Arrest.

96) Zwei Gewohnheits-Bettlerinnen wegen betroffenen Bettels, jede mit 4stündigem Arrest.

Digitized by Google

97) Ein Schäfer vom Lande wegen Entwendung eines Lamms mit 15 Ruthenstreichen. Baireuth, den 24 October 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Die Revisitation der bei der letzten allgemeinen Feuerschau vorgefundenen Gebrechen wird in einigen Tagen beginnen. Damit nun diejenigen hiesigen Einwohner, bei denen dergleichen Gebrechen vorgefunden worden sind, keine Ursache haben, über Strenge des Gesetzes oder Härte des Richters zu klagen, wenn sie bei nicht erfolgter Abstellung der entdeckten Mangelhaftigkeiten in die ihnen in diesem Fall angedrohte Geld- oder Gefängnißstrafe sofort verurtheilt werden sollen, so wird denselben der Beginn dieser Revisitation zu dem Ende hiermit bekannt gemacht, um Gebrechen, die noch nicht abgestellt sind, ohne allen Verzug noch abstellen zu können. Baireuth, am 2. November 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

In der Nacht vom 27ten auf den 28ten d. Ms. wurden 26 Stück Obstbäume an der von den Moritzhöfen bis zum sogenannten Cest bon angelegten Allee in der Art beschädigt, daß von den meisten die Kronen abgehauen wurden.

Da dem unterfertigten Stadtmagistrat daran gelegen ist, daß der muthwillige Frevler ausgemittelt und zur gebührenden Strafe gezogen werde, so wird demjenigen, der denselben zur Anzeige bringen kann, neben Verschweigung seines Namens, eine angemeßene Belohnung in Geld zugesichert. Baireuth, am 31. October 1822.

Der Stadt-Magistrat, als Polizei-Senat.

Hagen.

Schoberth.

Das Anwesen des Michl Ritter, Bauersmann von Hohenthan, wird im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft, damit die Gläubiger desselben befriedigt werden können. Dasselbe besteht nach der eidlich vorgenommenen Schätzung in 43⅞ Tagwerk Feldern, 19¼ Tagwerk Wiesen, dann einem aus Holz aufgeschrottenem Haus, Stall, Stadel, und 2 Schupfen, welche letztere sehr baufällig sind. Ein Inventar ist nicht vorhanden. Der Tag, an welchem dieses Anwesen im Orte Hohenthan, und zwar in der Wohnung des dortigen Gemeinde-Vorstehers feilgebothen werden soll, ist

Samstag der 20. November 1822.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen, und wird bemerkt, daß der Kauf um baar Geld zu geschehen habe. Am 21. September 1822.

Königliches Landgericht Tirschenreut.

Senestrey, I. Assessor.

Auf Andringen eines Real-Gläubigers wird der von dem Bauern Johann Lanzendörfer zu Wickenreuth zeither besessene, dem Königl. Rentamte Culmbach zu Lehen gehende halbe Bauernhof mit allen Ein- und Zugehörungen, sammt dem Gemeindezehend Antheil zu Wickenreuth, welch Letzterer freies Eigenthum ist, in Kraft der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Biethungstermin ist auf den

27. December

angesetzt, an welchem sich Kauflustige Vormittags 9 Uhr in dem Wirthshauße zu Forstlahm, woselbst der Verkaufs-Termin abgehalten werden soll, einfinden, ihre Kaufsgebote anzeigen, und gewärtigen können, daß dem Meistbiethenden dieser halbe Bauernhof, sammt dem Zehenden, worüber die Beschreibung und Tax in hiesiger Registratur näher eingesehen werden kann, nach Vorschrift der Executions-Ordnung zugeschlagen werde. Culmbach, den 17. October 1822.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Zur Hülfsvollstreckung wird das von dem Bauern Leonhard Schubert zu Kauerndorf zeithero besessene Grundstück, die Leithen genannt, 3 Tagwerk haltend, bestehend aus 1½ Tagwerk Feld, und 1½ Tagwerk Buschholz, oberhalb Kauerndorf gelegen, K. Rentamtslehen, für 205 fl. rhl. gewürdigt, zum öffentlichen Kauf an den Meistbietenden ausgestellt, und hiezu Verkaufstermin auf den

3. December,

dernach dem ausdrücklichen Antrag der Interessenten im

Digitized by Google

Wirthshauße zu Kauerndorf abgehalten werden soll, angesetzt, woselbst sich Kauflustige Vormittags 9 Uhr einfinden können. Der Hinschlag des Grundstücks geschieht nach Vorschrift der Executions-Ordnung. Kulmbach, den 17. October 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Die in Gantverfallenen Realitäten des Johann Förtsch Ottensohn zu Neufang, welche Johann Förtsch, der Jung allda erkaufte, aber nicht bezahlte, werden auf Gefahr des Lezteren abermal am

18. November

beim Landgerichte dahier an den Meistbiethenden nach der Executions-Ordnung verkauft, und die Kauflieblaber hiemit in Kenntniß gesetzt. Cronach, am 17. October 1822.

Königliches Landgericht.
Klinger.

Von dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte wird hiermit beurkundet, daß der Unterthan Nicolaus Hörath zu Birk und dessen Ehefrau Barbara, gebohrne Hader von Selowitz, laut Ehevertrags de dato Schnabelwaid, den 24. October 1822 die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Schnabelwaid, den 29. October 1822.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Der Bäckermeister Johann Paulus Heinz zu Nemmersdorf, und seine Verlobte Elisabetha Nützel zu Lanzendorf, letztere am 2. December 1799 geboren, haben durch den heute gerichtlich abgeschloßenen Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschloßen, welches auf den Grund des §. 422 Tit. I Theil 2 des allgemeinen Preußischen Landrechts hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Berneck, am 18. October 1822.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Auf den Antrag der ledigen Elisabetha Günther und des Vormunds ihrer unehelichen Kinder, Webermeisters Wolfrum zu Schauenstein, werden in vim executionis die dem Maurergesellen Christoph Unglaub zu Selbiz zugehörigen und auf 556 fl. 30 kr. rhl. taxirten Immobilien, bestehend in: 1) einem Wohnhauß, Nr. 125, zweystöckig, von Riegelfach erbaut, und mit Schindeln gedeckt; dasselbe enthält in der Länge 45, dann in der Breite 20 Schuh, und hat im untern Stock eine Stube, gewölbte Küche, Backofen, und einen Hausplatz mit einem besondern Eingang, dann im obern Stock eine Stube, zwei Kammern, ein Kamin und Haußplatz, ebenfalls mit einem besondern Eingang, und über demselben einen gespindeten Boden. Auch gehört zu dem Hauße ein gewölbter Keller von 24 Fuß Länge und 10 Fuß Breite, 2) dem mit einer Mauer umgebenen Pflanzgärtlein, 3) der neben dem Hauße liegenden Scheuer, einstöckig, von Bindwerk erbaut, mit Schindeln gedeckt, und 26 Schuh in der Länge, dann 18 Schuh in der Breite enthaltend, und mit einem Leimen Tennen, Panze Viehstall, und gespinten Boden, versehen, 4) ein und ein halb Tagwerk Feld, im Eisenbühl, eine kleine Viertelstunde von Selbiz liegend, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Bietungstermin auf den

21. November curr. Vormittags 8 Uhr

angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 15. October 1822.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß der dahier verlebten Bäckermeisters-Wittib Maria Margaretha Theiler rechtsgegründete Ansprüche und Forderungen zu machen haben, werden zur Anmeldung und Nachweisung derselben auf

Montag den 11. November l. J., Vormittags 9 Uhr,

unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß auf die unangemeldeten Forderungen bei Auseinandersetzung und Vertheilung dieser Nachlassenschaftsmasse keine Rüksicht genommen werden wird. Ebermannstadt, am 11. October 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Das Arrangement des Heinrich Düngfelder war nicht zu erzielen, weshalb die demselben zugehörigen

Realitäten dem Verkaufe ausgesetzt werden; diese bestehen aus einem Wohnhaus, Scheune und Hofraith, und ¼ Tagwerk Grasgarten, nebst 5⅞ Tagwerk Feldern, und Nutzantheil an den noch nicht vertheilten Gemeindegründen, sowie 2 Pflanzbeete von den bereits vertheilten Gemeindgründen, und endlich das Forstrecht zu 1 Schock Wellen aus der Staatswaldung. Steigerungstermin ist auf den

16. November l. J., früh gegen 10 Uhr,

zu Oberfellerndorf anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden, die des Hinschlags mit Genehmigung der Creditorschaft gewärtigt seyn können. Ebermannstadt, am 24. October 1822.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Die dem Erhard Hofmann zu Mainklein gehörige, diesseitig lehenbare Hälfte an 2⅜ Tagwerk 33 Ruthen Feld und Gräserei, wird Schuldenhalber dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Strichtermin auf

Dienstag den 26. November, Vormittags,

anberaumt. Besitz- und Zahlungsfähige werden daher eingeladen, sich an diesem Tage in dem Grienes'schen Gastwirthshause zu Mainroth einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Thurnau, den 18. October 1822.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht.

Uebersicht

des zu Hof am 24. October 1822 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster	mittlerer	niedrigster Preis des Scheffels.			
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	34	34	34	—	17	12	—	—	—	—
Roggen	—	73	73	73	—	13	30	12	—	10	30
Gerste	—	48	48	48	—	6	42	—	—	—	—
Haber	—	42	42	42	—	6	—	—	—	—	—

Hof, den 24. October 1822.

Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Eine Parthie altes Korn von den 1819 und 1820er Jahrgängen, von sehr guter Beschaffenheit ist bei dem Unterzeichneten zu haben. Auch habe ich ächtes gutes feines Mundmehl bekommen, welches ich zu den billigsten Preisen verkaufe.

Johann Georg Weigel,
in der Friedrichsstrasse, Nr. 289.

Johann Kolb, Paraplü-Fabrikant von Nürnberg, empfiehlt sich mit allen Sorten Paraplü von Tafent und Türkenzeug, wofür er für gute und haltbare Farbe garantirt; nebst allen Sorten neuer Mode-Spazierstöcken, und Rohren, einfach und duzendweis, und verspricht die billigsten Preise. Seine Boutique ist in der Hauptreihe.

In der Opernstraße in der Münz, E. Nr. 179 ist ein oberes Quartier von 2 Stuben, 1 Alkov, 1 Kammer, Boden und verschlossenen Hausplatz auf künftige Lichtmeß zu vermiethen.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 31. October 1822.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4⅝ . . .	87	86⅛
ditto à 5⅝ . . .	97⅛	97⅛
Land-Anlehen	99⅞	99⅛
Hypoth. Anweis	100⅛	99⅜
Lott. Loose A—D à 4⅜ . .	103	102⅜
ditto E—M à 4⅜ . .	101	100⅛
ditto unverzinsliche .	81	80

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 134. Baireuth, den 8. November 1822.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Baireuth, den 23. October 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Betreffe der Jagdpachtungen des K. Forst- und Jagdpersonals an die unterfertigte Stelle ergangene allerhöchste Entschließung vom 11ten d. Ms. wird sämmtlichen K. Rent- und Forstämtern, dann allen K. Forstbedienstеten zur Wissenschaft und genauesten Nachachtung nachstehend bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard, Director.

Seydt.

Königreich Baiern:

Staats-Ministerium der Finanzen.

An die K. Regierungs-Finanz-Kammer des Obermainkreises.

Schon durch die allgemeine Anordnung vom 3. November 1809 (Regierungsblatt von 1809, Seite 1802) die Jagd-Verpachtungen an das Forstpersonal betreffend, wurde festgesetzt, daß es keinem Forstbediensteten mehr gestattet sey, weder eine Jagdbarkeit außer seinem Dienstesbezirke selbst zu pachten, noch die Jagdversehung für andere Pächter und Eigenthümer zu übernehmen, und es wurde zugleich anbefohlen, unverzüglich diejenigen Forstbediensteten anzuzeigen, welche außerhalb ihrem Dienstesbezirke Jagden gepachtet haben, damit dieselben sogleich zurückgenommen und einer neuen Verpachtung ausgesetzt werden können.

Ungeachtet dieser klaren Bestimmungen, und obschon nach der Natur und Eigenschaft des äußeren Forstdienstes und nach den speciellen, in den Dienstes-Instructionen für die verschiedenen Forstdienstgrade bezeichneten Dienstes-Verrichtungen und Obliegenheiten es ganz unzuläßig erscheint, daß ein activer Forstbediensteter außer dem ihm zur Verwaltung und Aufsicht übertragenen Forstbezirke eine Jagd im Pacht besitzen, oder zur Begehung und Beaufsichtigung übernehmen könne, hat sich die Ueberzeugung ergeben, daß diese Anordnung nicht durchgehends in gehörigen Vollzug gebracht worden sey.

Seine Königliche Majestät befehlen daher, daß diese Reglementar-Verfügung nicht nur auf das genaueste befolgt werde, sondern verordnen zugleich, daß bei allen Jagdverpachtungen an das äußere Forstdienstpersonale (ohne Unterschied der Dienstesgrade) die Dauer der Pachtzeit nicht mehr auf die Lebensdauer des pachtenden Forstdienst-Individuums, sondern nur allein auf die Zeit der wirklichen Dienstes-Activität desselben, auf den zur Aufsicht und Verwaltung übertragenen Forstbezirk, beschränkt werde.

Digitized by Google

Die K. Regierung, Kammer der Finanzen hat demnach das Geeignete zu verfügen und sich genau nach dieser Bestimmung zu verhalten. München, den 11. October 1822.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl
Freiherr von Lerchenfeld.
Durch den Minister
Der General-Secretair
von Geiger.

Die Jagdpachtungen des K. Forst- und Jagdpersonals betr.

P u b l i c a n d u m.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Wiederholte Beschwerden des Königl. Appellationsgerichts Expeditions-Amts über die verzögerte Einsendung der Taxrückstände und Postporto, welche das Expeditions-Amt aus eigenem Säckel vorschießen muß, machen es nothwendig, sämmtliche Untergerichte an schleunigste Vollziehung der von bemeldtem Expeditionsamte an selbe gestellten Requisitionen, Behufs der Beitreibung solcher Ausstände, zu erinnern, mit dem Beisatze, daß, wenn solche Excitatorien länger als vierzehn Tage fruchtlos bleiben sollten, ohne weiteres Anmahnen ein Executionsbothe auf Kosten des säumigen Gerichts abgesendet wird. Bamberg, den 31. October 1822.

Königlich Baierisches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Graf von Lamberg, Präsident.

Drißt.

B e k a n n t m a c h u n g.

Zur Berichtigung der bereits angefertigten Conscriptionsliste der Altersclasse 1802 ist von dem unterfertigten Stadtmagistrat Termin auf

Montag den 25. November, Vormittags 8 Uhr

anberaumt worden.

Es werden hiezu alle im Jahr 1802 gebohrnen oder zu dieser Altersclasse hingewiesenen Individuen des hiesigen Stadtbezirks, so wie diejenigen, die anderwärts gebohren sind, aber gegenwärtig dahier ihren gesetzlichen Wohnsitz haben, sammt ihren Eltern, Vormündern, Pflegeltern oder sonstigen Verwandten hiermit vorgeladen.

Die ungehorsam Außenbleibenden werden mit nachfolgenden Strafen belegt:

1) Sie verlieren das Recht mit den übrigen Conscribirten zu loosen,
2) den Anspruch auf Stellung eines Ersatzmannes,
3) haben eine längere Dienstzeit, und
4) Beschlagnahme ihres Vermögens zu gewärtigen; auch werden
5) die Eltern, Pflegeltern oder sonstigen Verwandten für ihre Person mit den geeigneten Geld- oder Leibesstrafen beahndet.

Bis zu dem oben bemerkten Termin müssen alle Gesuche um definitive und vorläufige Befreiung, so wie um Stellung an das Ende der Reserve, mit den gehörigen Belegen versehen, eingereicht werden, damit in dem Termin selbst darüber entschieden werden kann.

Da diese Verfügung öffentlich bekannt gemacht wird, so kann auf den Einwand, keine Kenntniß von dem Termin gehabt zu haben, um so weniger Rücksicht genommen werden, als jeder Conscriptionspflichtige auch unaufgefordert verbunden ist, sich bei der Conscription seiner Altersclasse freiwillig zu stellen. Baireuth, den 30. October 1822.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.

Schoberth.

Die Revisitation der bei der letzten allgemeinen Feuerschau vorgefundenen Gebrechen wird in einigen Tagen beginnen. Damit nun diejenigen hiesigen Einwohner,

Digitized by Google

bei denen dergleichen Gebrechen vorgefunden worden sind, keine Ursache haben, über Strenge des Gesetzes oder Härte des Richters zu klagen, wenn sie bei nicht erfolgter Abstellung der entdeckten Mangelhaftigkeiten in die ihnen in diesem Fall angedrohte Geld- oder Gefängnißstrafe sofort verurtheilt werden sollen, so wird denselben der Beginn dieser Revisitation zu dem Ende hiermit bekannt gemacht, um Gebrechen, die noch nicht abgestellt sind, ohne allen Verzug noch abstellen zu können. Baireuth, am 2. November 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

In der Nacht vom 27ten auf den 28ten d. Ms. wurden 26 Stück Obstbäume an der von den Moritzhöfen bis zum sogenannten Cest bon angelegten Allee in der Art beschädigt, daß von den meisten die Kronen abgehauen wurden.

Da dem unterfertigten Stadtmagistrat daran gelegen ist, daß der muthwillige Frevler ausgemittelt und zur gebührenden Strafe gezogen werde, so wird demjenigen, der denselben zur Anzeige bringen kann, neben Verschweigung seines Namens, eine angemeßene Belohnung in Geld zugesichert. Baireuth, am 31. October 1822.

Der Stadt-Magistrat, als Polizei-Senat.

Hagen.

Schoberth.

Baireuth, den 19. August 1822.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht

Baireuth

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß das zum Nachlaße des verstorbenen Kammerherrn Freiherrn von Piotho gehörige, im Bezirke des Königlich Baierischen Landgerichts Hof, im Obermainkreise gelegene allodiale Rittergut Schlegel, in Kraft der Hülfsvollstreckung, an den Meistbietenden verkauft werden soll. Dasselbe liegt mit dem Dorfe Schlegel 2½ Stunden von Hof, erträgt jährlich im Durchschnitt 488 fl. 47 kr. an grundherrlichen Gefällen und ist nach Abzug der auf jährlich 106 fl. 32 kr. berechneten Ausgaben auf 8711 fl. 13½ kr. rhl. gewürdigt worden.

Das Schätzungsinstrument, welches eine genaue Beschreibung des Guts enthält, kann in der Registratur des hiesigen Kreis- und Stadtgerichts täglich eingesehen werden.

Die Termine zur Abgabe der Gebote, wozu alle besitzfähige und zahlungsvermögende Kaufsliebhaber anmit eingeladen werden, sind an gewöhnlicher Gerichtsstelle hieselbst auf den

7. December d. J. Vormittags 9 Uhr,
den 7. Februar 1823 Vormittags 9 Uhr,
und den 5. April 1823 Vormittags 9 Uhr

anberaumt. Der letzte Bietungstermin ist peremtorisch und wird auf die nach Verlauf desselben etwa einkommenden Gebote nicht weiter reflectirt werden.

Der

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director

Schweizer.

Riedel.

Baireuth, den 26. August 1822.

Von dem Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird das den Freiherrlich von Arnimischen Reiterten gehörige, unten beschriebene Ritterguth Seidwitz, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und steht Verkaufstermin, dessen Abhaltung in dem hiesigen Gerichtslocale, und zwar im Zimmer Nro. 5 erfolgt, auf den

2. December laufenden Jahrs Vormittags 9 Uhr

an, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer hiermit geladen sind. Der Zuschlag geschieht jedoch blos bedingt, und hängt von der Genehmigung der Interessenten ab.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts Director

Schweizer.

Riedel.

Beschreibung.

Zu dem, eine Stunde von Creußen liegenden Ritterguth Seidwitz gehören:

I. An Gebäuden;
1) das ältere, und das neuere mit einer Mauer umgebene Schloß,
2) ein Brauhaus,
3) ein Vieh, und zwei Schweinställe,
4) ein Stadel und
5) vier Keller.

II. An Gärten;
1) ⅛ Tagwerk Gemüßgarten,
2) ¼ Tagwerk Gras- und Baumgarten.

III. An Feldern;
1) 13⅛ Tagwerk II. Classe,
2) 21⅞ Tagwerk III. Classe,

IV. An Wiesen;
1) 10¾ Tagwerk II. Classe,
2) 13⅛ Tagwerk III. Classe.

V. 183⅝ Tagwerk Waldung,
VI. 9 Tagwerk Weiher,
VII. 7⅛ Tagwerk Huth.

Digitized by Google

VIII. Zu den Gerechtigkeiten des Guthes, welche hier blos im Allgemeinen aufgeführt, aber in dem Taxations-Instrumente, das zur gewöhnlichen Gerichtszeit in unserer Registratur eingesehen werden kann, genugsam auseinandergesetzt sind.

1) Die Jagdgerechtigkeit,
2) die Braugerechtigkeit,
3) die Fischerei in 3 Bächen,
4) die Patrimonialgerichtsbarkeit II. Classe, wenn das Guth ein Adelicher besitzt,
5) der Körner und Schmalsaatzehenten über 323 Tagwerk Land,
6) das Mithuthrecht,
7) der lebendige Zehenten,
8) gemessene und ungemessene Frohndienste.

IX. Zu den grundherrlichen Gefällen, hinsichtlich deren näheren Beschreibung ebenfalls auf das Taxations-Instrument verwiesen wird, gehören: 1) Erbzinnsen, 2) fixes Handlohn, 3) unstetes Handlohn, 4) Waldzinnsen, 5) Frohnabgaben, 6) Küchenlieferungen, 7) andere Naturallieferungen und Rechte, 8) Schutzgelder.

Nach Abzug der Lasten und Abgaben, welche in dem Taxations-Instrument aufgeführt, und auf 9456 fl. 24½ kr. rhl. erhoben sind, hat sich bei der gerichtlichen Abschätzung der Werth des fraglichen Ritterguthes auf 39,350 fl. 21¾ kr. rhl. erhoben, ausgeworfen.

Baireuth, den 3. October 1822.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth

ist über den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Stadthauptmanns und Gürtlermeisters Johann Stephan Menzel der Concurs eröffnet worden, indem die bei dem erbschaftlichen Liquidationsprozeß angemeldeten Forderungen den Activnachlaß bei weitem übersteigen und deshalb die Erben des ꝛc. Menzel den Gläubigern die Administration und Vertheilung des Nachlaßes unter gerichtlicher Aufsicht überlassen, und letztere auf Concurseröffnung angetragen haben.

Es werden demnach alle diejenigen, welche an dem Menzel'schen Nachlaß Forderungen zu machen haben, hiermit öffentlich vorgeladen, in den drei Edictstagen, wovon der erste zur Liquidation der Forderungen auf den

10. December Vormittags 9 Uhr,

der zweite zur Vorbringung der Einreden auf den

21. Januar Vormittags 9 Uhr,

und der dritte zum Beschluß der Sache auf den

5. März 1823, Vormittags 9 Uhr

anberaumt werden, jedesmal Vormittags um 8 Uhr, entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte sich einzufinden.

Diejenigen, welche in dem präfigirten Termin nicht erscheinen, oder sonst ihre Schuldigkeit nicht beobachten, haben zu gewärtigen, daß sie, wenn sie im ersten Edictstage nicht erscheinen, oder nicht gehörig mit Vorlegung der Originalurkunden oder sonstigen Beweise liquidiren, oder doch wenigstens den Legitimationspunct auch nachhelend nicht berichtigen, mit ihren Forderungen gänzlich von der Masse ausgeschlossen, und wenn sie im zweiten oder dritten Edictstage sich nicht einfinden, daß sie ihrer sämmtlichen Einwendungen und sonstigen Rechtszuständigkeiten werden verlustig erklärt werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Nachlaß Gelder oder Effecten, oder sonst etwas, es sey aus welchem Grunde es wolle, an sich gebracht oder in Verwahrung haben, aufgefordert, davon weder an die Erben, noch sonst jemand etwas zu zahlen oder verabfolgen zu lassen, vielmehr bei Verlust des daran habenden Unterpfands oder sonstigen Recht, dem Gericht binnen 4 Wochen getreuliche Anzeige zu machen.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director
Schweizer.

Lermer.

Zur Berichtigung des Besitztitels der dem Schneidermeister und Bauern Conrad Engelbrecht zu Aichig zugehörigen 2 Tagwerk grosen, unter der Eremitage beim Röhrensteeg gelegenen und die Pfarrwiese genannten Wiese, welche der jetzige Besitzer von dem Bauern Johann Küfner zu Höflas zu zwei verschiedenen Zeiten, jedesmal zur Hälfte erkauft hat, werden hiemit alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde einen Realanspruch auf dieses Grundstück machen zu können glauben, aufgefordert, diese ihre allenfallsigen Ansprüche binnen 9 Wochen und wenigstens in dem hiezu auf den

7. Januar 1823

anberaumten Termin anzubringen und geltend zu machen. Die Aussenbleibenden sollen mit ihren etwanigen Real-Ansprüchen auf diese Engelbrechtische Wiese präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Baireuth, den 28. October 1822.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Das dem Johann Dätsch zu Staffelbach gehörige 2½ Morgen Feld, der Kalkacker, K. Lehen, wird in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe wiederholt ausgesetzt. Hiezu ist Termin auf den

13. November l. Js., Vormittags 10 Uhr,

Digitized by Google

nd zwar in loco Staffelbach anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Bamberg, am 17. October 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Das geſammte Grundvermögen des Fiſchermeiſters Joſeph Böhm zu Gauſtadt, iſt mit einem Aufgebot von 3000 fl. belegt, aber von den Creditoren nicht genehmigt, ſondern auf nochmaligen Verkauf angetragen worden. Dieſer geſchieht daher jetzt nach der frühern Ausſchreibung am

11. November d. Js.

im Orte Gauſtadt, und werden Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Bamberg, den 30. September 1822.

K. Landgericht Bamberg II.
Stark.

Zur Hülfsvollſtreckung wird das dem Georg Bähr zu Kirchehrenbach gehörige Wohnhaus ſammt Scheuer, Hofraith und Garten dem öffentlichen Verkaufe ausgeſtellt, und Strichtermin hiezu auf

Mittwoch den 20. November a. c.

dahier anberaumt, allwo die Kaufsluſtigen zu erſcheinen haben. Forchheim, den 14. October 1822.

Königliches Landgericht.
L. Badum.

Auf den Antrag der ledigen Eliſabetha Günther und des Vormunds ihrer unehelichen Kinder, Webermeiſters Wolfrum zu Schauenſtein, werden in vim executionis die dem Maurergeſellen Chriſtoph Unglaub zu Selbiz zugehörigen und auf 556 fl. 30 kr. rhl. taxirten Immobilien, beſtehend in: 1) einem Wohnhauß, No. 125, zweyſtöckig, von Riegelfach erbaut, und mit Schindeln gedeckt; daſſelbe enthält in der Länge 45, dann in der Breite 20 Schuh, und hat im untern Stock eine Stube, gewölbte Küche, Backofen, und einen Hausplatz mit einem beſondern Eingang, dann im obern Stock eine Stube, zwei Kammern, ein Kamin und Haußplatz, ebenfalls mit einem beſondern Eingang, und über demſelben einen geſpindeten Boden. Auch gehört zu dem Hauße ein gewölbter Keller von 24 Fuß Länge und 10 Fuß Breite, 2) dem mit einer Mauer umgebenen Pflanzgärtlein, 3) der neben dem Hauße liegenden Scheuer, einſtöckig, von Bindwerk erbaut, mit Schindeln gedeckt, und 26 Schuh in der Länge, dann 18 Schuh in der Breite enthaltend, und mit einem Leimen Tennen, Panze Viehſtall, und geſpinten Boden, verſehen, 4) ein und ein halb Tagwerk Feld, im Eiſenbühl, eine kleine Viertelſtunde von Selbiz liegend, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt, und es wird ein Bietungstermin auf den

21. November curr. Vormittags 8 Uhr

angeſetzt, in welchem ſich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuſchlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 15. October 1822.

Königliches Landgericht.
Nürnberger.

Nachdem der Söldengutsbeſitzer und Hufſchmiedmeiſter Georg Peter Flügel zu Döhlau, ſich für zahlungsunfähig erklärt hat, ſo wurde von dem unterfertigten Königl. Landgerichte auf den Antrag der Gläubiger und mit Einverſtändniß des Schuldners auf die Eröffnung des Univerſal-Konkurſes erkannt. Es werden demnach die geſetzlichen Edictstäge, nehmlich: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſſung auf den

19. November c.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

20 December c.,

3) zur Schlußverhandlung auf den

21. Januar k. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr feſtgeſetzt und hiezu alle bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners hiemit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Edictstage die Ausſchließung der Forderungen von der gegenwärtigen Konkursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Edictstägen aber, die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zu Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas an Geld und Geldeswerth von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, bei Vermeidung der geſetzlichen Nachtheile, aufgefordert, ſolches,

Digitized by Google

unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben.
Hof, den 9. October 1822.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Die zur Concursmasse des Bauern Adam Meseth zu Waickenreuth gehörigen Grundstücke: 1) ein halber Hof, bestehend aus Haus und Stadel, 10 Tagwerk Feld, 6½ Tagwerk Wiese, und 4¾ Tagwerk Holz, taxirt auf 1525 fl., 2) ein Gemeindetheil, in der Wolfspaiß, taxirt auf 60 fl., 3) ein dergleichen, bestehend aus einem Stück Feld, Hut, und Holz im Gareißen, taxirt auf 80 fl. rhl., werden hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

23. November c., Vormittags 9 Uhr,

anberaumt. Kaufsliebhaber haben sich demnach an diesem Tage zu Waickenreuth in der Wohnung des Meseth einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und der Meistbietende den Zuschlag nach den gesetzlichen Bestimmungen zu gewärtigen. Münchberg, den 18. October 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Molitor.

Zum drittenmal werden folgende — dem vergantetten Lohgerbermeister Christian Bartholomäus Schlenck zu Himmelkron zugehörige Immobilien: a) ein massiv, von Quadern erbautes 3stöckiges Wohnhaus, nämlich die erste Schloßabtheilung, sammt einem Gras- und Obstgarten, zu ½ Tagwerk, onerirt mit 6 fl. 15 kr. Erbzins und beständigem Handlohn, dann 30 kr. Grundsteuersimplum, geschätzt auf 1780 fl. rhl., b) ein Feld, im Schild, zu 1 Tagwerk, belastet mit 6¼ kr. rhl., 4¼ kr. Hutgeld, und 7½ kr. Steuersimplum, geschätzt auf 300 fl., zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und ist Bietungs-Termin auf

Mittwoch den 27. November, Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, an welchem sich Kaufsliebhaber im landgerichtlichen Geschäftszimmer dahier einzufinden, und ihre Angebote zu Protocoll anzuäußern, hiedurch eingeladen werden. Berneck, den 20. October 1822.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Auf den Antrag des Curators und der nächsten Seiten-Anverwandten des seit 40 Jahren abwesenden Bäckergesellen Peter Schellein aus Teuschnitz wird derselbe, oder dessen Deszendenten hiemit gerichtlich aufgefordert, sich inner einer halben Jahresfrist vor unterfertigter Gerichtsstelle zu sistiren und sein nach der letzten Curatel-Rechnung in 2518 fl. 39½ kr. bestehendes Vermögen zur eigenen Verwaltung zu übernehmen, als im entgegengesetzten Falle dasselbe an die gerichtlich anerkannten nächste Anverwandte des Abwesenden nach gesetzlicher Vorschrift zum Genuß, jedoch gegen Cautions-Einlegung, überlassen werden wird. Signatum Nordhalben, den 20. August 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Das Anwesen des Michl Ritter, Bauersmann von Hohenthan, wird im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft, damit die Gläubiger desselben befriedigt werden können. Dasselbe besteht nach der eidlich vorgenommenen Schätzung in 43⅞ Tagwerk Feldern, 19¼ Tagwerk Wiesen, dann einem aus Holz aufgeschrottenen Haus, Stall, Stadel, und 2 Schupfen, welche letztere sehr baufällig sind. Ein Inventar ist nicht vorhanden. Der Tag, an welchem dieses Anwesen im Orte Hohenthan, und zwar in der Wohnung des dortigen Gemeinde-Vorstehers feilgeboten werden soll, ist

Samstag der 20. November 1822.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen, und wird bemerkt, daß der Kauf um baar Geld zu geschehen habe. Am 21. September 1822.

Königliches Landgericht Tirschenreut.
Senestrey, I. Assessor.

Das Arrangement des Heinrich Düngfelder war nicht zu erzielen, weshalb die demselben zugehörigen Realitäten dem Verkaufe ausgesetzt werden; diese bestehen aus einem Wohnhaus, Scheune und Hofraith, und ¼ Tagwerk Grasgarten, nebst 5⅞ Tagwerk Feldern, und Nutzantheil an den noch nicht vertheilten Gemeindegründen, sowie 2 Pflanzbeete von den bereits vertheilten Ge-

Digitized by Google

meindegründen, und endlich das Forstrecht zu 1 Schock Wellen aus der Staatswaldung. Steigerungstermin ist auf den

16. November l. J., früh gegen 10 Uhr,

zu Oberfellerndorf anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden, die des Hinschlags mit Genehmigung der Creditorschaft gewärtigt seyn können. Ebermannstadt, am 24. October 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Auf Andringen eines Real-Gläubigers wird der von dem Bauern Johann Lanzendörfer zu Wickenreuth zeither besessene, dem Königl. Rentamte Culmbach zu Lehen gehende halbe Bauernhof mit allen Ein- und Zugehörungen, sammt dem Gemeindezehend Antheil zu Wickenreuth, welch Letzterer freies Eigenthum ist, in Kraft der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Biethungstermin ist auf den

27. December

angesetzt, an welchem sich Kauflustige Vormittags 9 Uhr in dem Wirthshauße zu Forstlahm, woselbst der Verkaufs-Termin abgehalten werden soll, einfinden, ihre Kaufsgebote anzeigen, und gewärtigen können, daß dem Meistbiethenden dieser halbe Bauernhof, sammt dem Zehenden, worüber die Beschreibung und Tax in hiesiger Registratur näher eingesehen werden kann, nach Vorschrift der Executions-Ordnung zugeschlagen werde. Culmbach, den 17. October 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Zur Hülfsvollstreckung wird das von dem Bauern Leonhard Schubert zu Kauerndorf zeithero besessene Grundstück, die Leithen genannt, 3 Tagwerk haltend, bestehend aus 1½ Tagwerk Feld, und 1½ Tagwerk Buschholz, oberhalb Kauerndorf gelegen, K. Rentamtslehen, für 205 fl. rhl. gewürdigt, zum öffentlichen Kauf an den Meistbietenden ausgestellt, und hiezu Verkaufstermin auf den

3. December,

der nach dem ausdrücklichen Antrag der Interessenten im Wirthshauße zu Kauerndorf abgehalten werden soll, angesetzt, woselbst sich Kauflustige Vormittags 9 Uhr einfinden können. Der Hinschlag des Grundstücks geschieht nach Vorschrift der Executions-Ordnung. Kulmbach, den 17. October 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

In Folge höchsten Auftrags Königlicher Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, wird der Schauensteiner Jagdbezirk nach den bisherigen Besitzthumsverhältnissen, sammt den inbegriffenen Koppeln Hütting und Mühldorf, am

13. November c. Vormittags 10 Uhr

in dem Orte Schauenstein, vorbehaltlich der höchsten Genehmigung, an den Meistbietenden verpachtet, wobei sich Jagdpachtfähige einfinden wollen. Geroldsgrün, den 26. October 1822.

Königliches Forstamt.
Baumer.

Das dem Lorenz Drechsel zu Schlegel gehörige Schloßgut, Nr. 1, wird in Kraft der Hülfsvollstreckung hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Dasselbe enthält an Gebäuden: ein zwei Stock hohes, massives, mit Ziegeln gedecktes Wohnhaus, eine Pachterswohnung, eine Scheune sammt einer Holzschlicht, eine Wagenschupfe; an Gärten: ½ Jauchert 80 □Ruthen; an Feldern: 46½ Jauchert; an Wiesen: 30½ Jauchert; an Huth: 4 Jauchert; an Holz: 84 Jauchert, liegt zwei Stunden von der Stadt Hof entfernt, und ist durch die Sachverständigen auf 11,470 fl. rhl. ohne Abzug der Abgaben gewürdigt worden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich am

31. December, Vormittags,

dahier in Hof einzufinden, ihre Gebote zu legen, und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Hof, am 15. October 1822.

Freiherrlich von Plothosches Patrimonialgericht Schlegel.
Meyer.

Digitized by Google

Das dem Musikus Georg Schneider von Kasendorf zugehörige, zum Ritterguth Danndorf lehenbare Wohnhaus, welches nach der gerichtlich vollzogenen Schätzung auf 550 fl. rhl. gewürdigt worden ist, soll in Kraft der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt werden. Da hiezu ein Termin auf

Samstag den 16. November

angesetzt worden ist; so werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber geladen, sich an diesem Tage in dem Stübingerischen Gastwirthshauße zu Kasendorf einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Das Schätzungs-Protocoll, welches eine genaue Beschreibung des Wohnhaußes enthält, kann zu jeder Zeit in der Registratur des unterfertigten Gerichts eingesehen werden. Schmeilsdorf, am 12. October 1822.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht
Danndorf.

Die dem Erhard Hofmann zu Mainklein gehörige, diesseitig lehenbare Hälfte an 2¾ Tagwerk 33 Ruthen Feld und Gräserei, wird Schuldenhalber dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Strichtermin auf

Dienstag den 26. November, Vormittags,

anberaumt. Besitz- und Zahlungsfähige werden daher eingeladen, sich an diesem Tage in dem Grienes'schen Gastwirthshauße zu Mainroth einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Thurnau, den 18. October 1822.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 21. October bis 26ten incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	81	81	81	—	16	12	15	36	15	—
Roggen	—	107	107	107	—	13	30	12	—	10	30
Gerste	—	186	186	186	—	12	30	12	—	11	30
Haber	—	84	84	84	—	6	—	5	—	4	—

Baireuth, den 26. October 1822.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Johann Georg Benedict Schaupp aus Bamberg besucht den gegenwärtigen Markt mit einem assortirten Lager in Holländer, Bielefelder, Schweitzer, Irrländer und andern Sorten Leinwand, feinen Damast-Atlas-Tischtüchern, ohne Nath 8½ à 12 Holl. Ellen lang, nebst Servietten zu 6, 12, 18 und 24 Personen, dergleichen Handtücher, und Kafferüchern, weißen Piqué, Dimities, Carafas Blumeaux, blau und rothgestreiften ächten brabanten Triller, Bettdecken von Piqué, Schleßisch und Holländischen weißen leinenen Sacktüchern, mit farbiger als weißer Einfassung, Englischen Seidenflachs in pfündigen Paketen, als mehreren andern einschlagenden Artikeln. — Er hat seine Niederlage in Herrn Pini et Panatti's Boutique in der 1ten Eingangsreihe rechts, und empfiehlt sich einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum unter Zusicherung der billigsten Preise ganz ergebenst.

In der Opernstraße in der Münz, E. Nr. 170 ist ein oberes Quartier von 2 Stuben, 1 Alkov, 1 Kammer, Boden und verschlossenen Hausplatz auf künftige Lichtmeß zu vermiethen.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 135. Baireuth, den 9. November 1822.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Publicandum.

Wiederholte Beschwerden des Königl. Appellationsgerichts Expeditions-Amts über die verzögerte Einsendung der Taxrückstände und Postporto, welche das Expeditions-Amt aus eigenem Säckel vorschießen muß, machen es nothwendig, sämmtliche Untergerichte an schleunigste Vollziehung der von bemeldtem Expeditionsamte an selbe gestellten Requisitionen, Behufs der Beitreibung solcher Ausstände, zu erinnern, mit dem Beisatze, daß, wenn solche Excitatorien länger als vierzehn Tage fruchtlos bleiben sollten, ohne weiteres Anmahnen ein Executionsbothe auf Kosten des säumigen Gerichts abgesendet wird. Bamberg, den 31. October 1822.

Königlich Baierisches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Graf von Lamberg, Präsident.

Drißt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Publicandum.

Diejenigen Untergerichte, welche gegen das Publicandum vom 5. September 1820, (Baireuther Intelligenz-Blatt vom 22. September 1820, Nr. 114) bis jetzt noch nicht die Qualificationslisten oder Fehlanzeigen über die im Geschäftsjahre 18$\frac{2}{3}$ bei den Königlichen Advokaten im Obermainkreise vorgefallenen Veränderungen eingesendet haben, werden aufgefordert, oben erwähnte Qualificationsliste, resp. Fehlanzeige binnen 3 Tagen bei Vermeidung eines Wartbotens anher zu übermachen. Bamberg, am 5. November 1822.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Graf von Lamberg, Präsident.

Winkler.

Bekanntmachung.

Die gestern Morgens nach 3 Uhr in der engen Hospitalgasse, einem der gefährlichsten Plätze, ausgebrochene Feuersbrunst, wurde durch schnelle, rastlose und muthvolle Thätigkeit, vereint mit ruhigem und besonnenem Zusammenwirken der hiesigen Einwohner, nach Verlauf von wenig Stunden ganz gelöscht, und dadurch mit Gottes Hülfe ein großes Unglück von der hiesigen Stadt abgewendet. Da so viele Personen aus allen Ständen und Classen zur Abwendung der drohenden Gefahr, theils bei den Löschanstalten, theils bei dem Rettungsgeschäfte, mit außerordentlicher Anstrengung mitgewirkt haben, so ist es schwer, Einzelne deshalb auszuzeichnen. Einer besondern ehrenvollen Erwähnung verdienen jedoch alle diejenigen Frauens-Personen, welche vom Anfang bis zum Ende des Feuers in großen Tragbutten hinreichend Wasser herbei geschafft, und solches unverdrossen und mit rastloser Anstrengung selbst bis auf die höchsten Theile der die Brandstelle umgebenden Wohnhäuser und Hintergebäude gebracht haben.

Digitized by Google

Indem allen hiesigen Einwohnern, so wie überhaupt allen Personen, welche aus der Nähe und aus der Ferne herbeigeeilt und thätige Hülfe geleistet haben, hiermit der öffentliche Dank abgestattet wird, sieht man sich zugleich veranlaßt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß ein unbekannter Menschenfreund der unterzeichneten Behörde eine silberne Denkmünze unter der Aufschrift: Lohn des Fleißes, mit dem Bildniß Sr. Majestät des Königs versehen, und überdies 5 Gulden 24 Kreuzer, mit der Bitte zustellen ließ, erstere dem, der sich durch Thätigkeit, Muth und Entschloßenheit vor allen ausgezeichnet hat, übergeben, und letztere an fünf arme Dienstmägde, welche sich beim Zutragen des Wassers besonders thätig bewiesen haben, ausbezahlen zu lassen. Der Wunsch des edlen Menschenfreundes soll erfüllt werden, obgleich die Wahl unter so vielen, die sich bei dieser Gelegenheit ausgezeichnet haben, schwer werden wird.

Möge diese, glücklicher Weise schnell gedämpfte Feuersbrunst alle Einwohner der hiesigen Stadt ernst mahnen: bei herannahendem Winter die größte Sorgfalt auf Feuer und Licht anzuwenden und jede Feuergefährlichkeit schleunigst zu entfernen! Mögen insbesondere sämmtliche Hauseigenthümer ihre Pflichten mit strenger Gewissenhaftigkeit erfüllen, welche ihnen auflegen:

1) im eignen Hauße hinsichtlich der Feuerpolizei-Ordnung zuerst selbst mit gutem Beispiel voranzugehen,
2) ihre Kinder, Familienglieder, Gesellen, Lehrlinge und Dienstboten, zur sorgfältigen Beobachtung der Feuerpolizeilichen Vorschriften bei Strafe strenge anzuhalten,
3) von ihren Miethsleuten und Hausgenossen, bei eigener Verantwortlichkeit nicht die geringste Fahrläßigkeit und Unordnung in Absicht auf feuergefährliche Gegenstände zu dulden und
4) alle Feuer-Contraventionen der Nachbarn der unterzeichneten Behörde zur schleunigen Abhülfe ungesäumt zur Kenntniß zu bringen.

Baireuth, den 6. November 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Das dem Johann Dätsch zu Staffelbach gehörige 2½ Morgen Feld, der Kalkacker, K. Lehen, wird im vim executionis dem öffentlichen Verkaufe wiederholt ausgesetzt. Hiezu ist Termin auf den

13. November l. Js., Vormittags 10 Uhr,

und zwar in loco Staffelbach anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Bamberg, am 17. October 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Der dahier wegen des Verbrechens der Nothzucht in Untersuchung befindliche Georg Lehmaier von Poppenhof hat auch einbekannt, daß er im Monat August 1818 mit einem inzwischen verstorbenen Kameraden auf der von Reichenschwand nach Lauf führenden Landstraße einen von Hersbruck hergekommenen Handwerksburschen ermordet, beraubt, und dessen Leichnam in die Pegnitz versenkt habe. Da es bisher nicht gelungen ist, den objectiven Thatbestand auszumitteln, oder auch nur auf eine Spur zu gelangen, wer der Unglückliche gewesen seyn möge, Inquisit aber auf seiner Angabe fest beharret, so wird hiermit Jedermann, der von dem hienach signalisirten Menschen eine Auskunft zu geben vermag, aufgefordert, seine Wissenschaft der ihm vorgesetzten Behörde schleunigst mitzutheilen, so wie alle Gerichtsbehörden ersucht werden, hierüber Erkundigung einzuziehen, und die ihnen zukommenden Anzeigen bald gefälligst, und längstens binnen 3 Wochen hieher mitzutheilen. Gräfenberg, am 31. October 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

v. Wächter.

Signalement.

Der ermordete Handwerksbursche war nach Angabe des Inquisiten ein Mann von etlichen 20 Jahren, mittlerer Größe, von geschmeidigem Körperbau, hatte blonde abgeschnittene, doch etwas lange Haare, graue Augen, ein etwas weißes Gesicht, ohne Bart. Er soll hochdeutsch gesprochen haben.

Kleidung.

Er trug einen runden Hut, mit grünem Wachstaffent überzogen, einen schwarzgrauen tuchenen Ueberrock, mit Knöpfen von demselben Tuch, und dergleichen lange Beinkleider, eine roth und weiß gestreifte Weste mit gelben Tupfen und Knöpfen von demselben Zeuch, eine schwarz seidene Halsbinde mit weißer Unterbinde, Halbstiefel, ein Hemd von mittlerer Leinwand, Lumpen um

Digitized by Google

die Füsse, einen mit Perlen gestrickten Geldbeutel, und zwei silberne Sackuhren mit Perlenbändern, wovon eine, dahier befindlich, ein doppeltes Gehäuß, wovon das äußere von Schildkrot, oder braun lakirt war, ein ganz weißes Zifferblatt, arabische Zahlen, und 2 messingene Zeiger hat. Inwendig ist auf dem Deckel des Werks der Name, Johann Gartner a Wien, eingravirt. Sein Geldvorrath soll in 11 fl. bestanden seyn. Ferner hatte er ein Fellelsen von braunem Kalbleder, mit dergleichen Bändern, in der Form eines Tornisters, worin sich befanden: zwei dunkelblau tuchene Oberröcke, wovon der eine noch neu, der andere etwas abgetragen war, mit seidenen, oder Kameelgarnen Knöpfen von gleicher Farbe, ein schwarzer Frack, mit gelben Plattenknöpfen, zwei Westen, eine grün, vermeintlich von Seidenzeuch, und eine ganz weiße, einige Hemden, drei Paar leinene Unterhosen, eine dunkelblau tuchene lange Hose, eine dergleichen von Nankin, ein Paar Schuhe, und ein Paar Stiefel, eine Schreibtafel von rothem Leder, mit mehreren Papieren und ein Paß, welche zerrissen wurden. In den Hemden, Fuß-Socken und Unterbeinkleidern soll der lateinische Buchstabe B groß eingezeichnet gewesen seyn.

Das in Nr. 109, 112 und 113 des Intelligenzblattes für den Obermainkreis näher bezeichnete, zur Katharina Schmittischen Concurssache zu Unersdorf gehörige Anwesen wird wiederholt dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, mit dem Bemerken, daß bereits ein Aufgebot von 2450 fl. vorhanden ist. Kaufslustige können sich daher am

18. November l. J., Nachmittags 2 Uhr,

zu Unersdorf in dem zu veräußernden Schmittischen Wohnhauße einfinden, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen. Banz, am 31. October 1822.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Uebersicht
des zu Hof am 31. October 1822 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster	mittlerer	niedrigster Preis des Scheffels.					
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	57	57	57	—	18	—	—	—	—	—
Roggen	—	86	86	86	—	13	30	13	18	13	6
Gerste	—	38	38	38	—	11	12	10	51	10	30
Haber	—	47	47	47	—	6	—	—	—	—	—

Hof, den 31. October 1822.

Stadt-Magistrat.
Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Am Mittwoch den 13ten l. M. Vormittags 9 Uhr werden in dem Freiherrlich von Stengelschen Hofe dahier auf dem Domplatze, nachbenannte Gegenstände dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und dieselben dem Meistbietenden gegen baare Zahlung sogleich ausgehändiget. 1) Zwei Chaisen-Pferde-Stuten im 7ten Jahre, Rappen mit ganz gleicher Abzeichnung, 17 Faust hoch, englisirt; 2) Pferds-Geschirre zum Wagen und Schlitten — Mukkengarn und anderes Riemenwerk; 3) ein viersitziger und ein zweisitziger Stadtwagen, bei welchem letzteren Koffer und Bache sich befinden, dann eine Chaise mit Vorderdach; ferner ein gerüsteter Leiterwagen, eine Schleife ꝛc.; 4) an Weinen, Zeilergewächs: 16 Eimer vom Jahre 1811, 40 detto vom Jahre 1818, 36 detto vom Jahre 1819, ferner mehrere Bouteil. mit Sommeracher, Nierstеiner, Hochheimer aus dem Jahresgange 1783, so wie mehrere dergleichen mit Burgunder, Madeira, Malaga, Tockaier ꝛc.; 5) endlich mehrere sehr gut gehaltene Fäßer von verschiedener Gattung. Bamberg, am 2. November 1822.

Rinecker, als Bevollmächtigter der Freiherrl. v. Stengelschen Relicten.

Eine Parthie altes Korn von den 1819 und 1820er Jahrgängen, von sehr guter Beschaffenheit ist bei dem Unterzeichneten zu haben. Auch habe ich ächtes gutes feines

Digitized by Google

Kraftmehl bekommen, welches ich zu den billigsten Preisen verkaufe.

Johann Georg Weigel,
in der Friedrichsstrasse, Nr. 289.

Johann Georg Benedict Schaupp aus Bamberg besucht den gegenwärtigen Markt mit einem assortirten Lager in Holländer, Bielefelder, Schweitzer, Irrländer und andern Sorten Leinwand, feinen Damast-Atlas-Tischtüchern, ohne Nath 3¼ à 12 Holl. Ellen lang, nebst Servietten zu 6, 12, 18 und 24 Personen, dergleichen Handtücher, und Kaffetüchern, weißen Piqué, Dimities, Carafas Blumeaux, blau und rothgestreiften ächten brabanten Triller, Bettdecken von Piqué, Schleßisch und Holländischen weißen leinenen Sacktüchern, mit farbiger als weißer Einfassung, Englischen Seidenflachs in pfündigen Paketen, als mehreren andern einschlagenden Artikeln. — Er hat seine Niederlage in Herrn Pini et Panatti's Boutique in der 1ten Eingangereihe rechts, und empfiehlt sich einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum unter Zusicherung der billigsten Preise ganz ergebenst.

Johann Georg Bauer, aus Erlangen empfiehlt sich diesen Markt abermahls mit seinen schon bekannten Artikeln, als alle Sorten Specerei, Confecturen, weißen und braunen Nürnberger Lebkuchen, so wie auch Basler, alle Sorten Liqueure, Vanille, Schokolade, Mandel-Caffee, ächtes Kölnisch Wasser; verspricht billige Preiße, und reelle Bedienung. Meine Bude ist in der Hauptreihe, dem Herrn Penzing gegenüber.

Franz Riboudet aus Bamberg beziehet den bevorstehenden Baireuther Martini-Markt mit einem schönen Assortiment seidenen und andern Schnittwaaren, allen Sorten langen und 4eckigen Shawls, wollenen und seidenen ganz modernen Gilets und andern Mode-Artikeln. Er bittet das gnädige und verehrliche Publikum, ihn mit gewogtem Zuspruch zu beehren und verspricht die billigsten Preise. Sein Quartier ist in der goldnen Sonne, 2 Treppen hoch, N. 4.

Im Hauße Nr. 18 mitten in der Stadt, ist ein Quartier mit Meublen sogleich zu vermiethen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 27. October. Der Landgerichtsdieners-Gehülfe Johann Georg Weinrich in der Jägerstrasse, mit Maria Dorothea Arnold, aus dem Ansbachischen.

Geborne.

Den 26. October. Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 30. October. Die Tochter des Gärtners Fischer dahier.

Den 31. October. Die Tochter des Magistratsraths und Kaufmanns Münch.

— — Der Sohn des Sailermeisters Fehr zu St. Georgen.

— — Der Sohn des Fuhrmanns Kaul in der Jägerstrasse,

— — Die Tochter des Kaufmanns Williams.

Den 1. Nov. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 2. Nov. Die Tochter des Webermeisters Reul in St. Georgen.

Den 3. Nov. Der Sohn des Riemermeisters Kästner dahier.

Den 4. Nov. Der Sohn des Handelsmannes Pecher in St. Georgen.

Den 5. Nov. Der Sohn des Taglöhners Großmann.

Den 6. Nov. Die Tochter des Kaufmanns Würzburger jun.

Gestorbene.

Den 30. October. Der zweite Bürgermeister Philipp Eißenbeiß dahier, alt 66 Jahre, 3 Monate und 3 Tage.

— — Die Ehefrau des Mitbürgers Weigel zu Oberobsang, alt 65 Jahre, 5 Monate und 25 Tage.

Den 31. October. Die Wittwe des Maurergesellens Meyer, alt 82 Jahre, 8 Monate und 20 Tage.

— — Der Stück und Glockengieser Johann Ludwig Lösch in St. Georgen, alt 58 Jahre, 8 Monate und 25 Tage.

— — Der Sohn des Sailermeisters Fehr zu St. Georgen, alt 4 Tage.

Den 2. Nov. Die Ehefrau des Stiftspfründners Leidenberger in St. Georgen, alt 70 Jahre.

Den 3. Nov. Die Tochter des Gärtners Fischer dahier, alt 3 Tage.

Den 5. Nov. Ein ausereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 8 Jahre, und 10 Monate.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 136. Baireuth, den 12. November 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 8. November 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach vorliegenden Anzeigen auch in einigen Gegenden des Obermainkreises die Feldmäuse sich in ungewöhnlicher Menge zeigen, und deren Vermehrung der Wintersaat und dem Feldbau überhaupt Verderben zu bringen droht, so findet sich die unterfertigte Königl. Stelle veranlaßt, den sämmtlichen Königl. Polizei-Behörden des Obermainkreises eine Zusammenstellung von Hülfsmitteln nachstehend unter Ziffer I. mitzutheilen, welche in andern Kreisen des Königreichs erprobt und in Anwendung gebracht worden sind, mit dem Auftrage, in den Bezirken, in welchen die Mäuse überhand nehmen, im Benehmen mit den Landgerichts-Aerzten, Gemeinde-Verwaltungen und guten Oeconomen auf das schleunigste die nach den örtlichen Verhältnissen zweckmäßigsten Anordnungen zur Vertilgung dieser Thiere zu treffen, und mit allem Ernste für den fortwährenden Vollzug der angeordneten Maßregeln zu wachen.

Wenn gleich hiernach die Wahl der Mittel den Polizei-Behörden überlassen bleibt, so werden dieselben jedoch insbesondere auf den Gebrauch des Erdbohrers aufmerksam gemacht, welcher mit dem besten Erfolg angewendet worden ist, und worüber die Beilage unter Ziffer II das Nähere enthält.

Von den Jagdberechtigten wird mit Grund erwartet, daß sie auf den Feldmarkungen, wo die Mäuse in ungewöhnlicher Menge überhand nehmen sollten, sich des Erlegens von Füchsen, Raubvögeln, Katzen ꝛc. enthalten werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Königliche Polizei-Behörden
des Obermainkreises.
Die Feldmäuse betr. Gutschneider.

Ziffer I.

Zusammenstellung

mehrerer Hülfsmittel zur Verminderung der Verheerungen der Feldmäuse.

A.

Das Fangen und Tödten der Feldmäuse durch Menschen, oder durch Thiere

1.)

Es wird als zweckmäßig angegeben, daß zur Zeit, wo die Felder umgeackert werden, junge Leute, mit den erforderlichen Instrumenten versehen, dem Pfluge nachgehen, und die durch diesen herausgerissene Mäuse, deren Anzahl oft sehr bedeutend ist, sogleich erschlagen.

Digitized by Google

2.)

Eben so ist vorgeschlagen worden, Gräben von einem Fuß Breite und gleicher Tiefe um die Ländereien zu ziehen, und in diesen Gräben, in Entfernungen von ungefähr vier Fuß, mittels eines Erdbohrers senkrechte Vertiefungen — etwa von der Breite der Gräben — anzubringen. In diese Tiefen stürzt zur Nachtzeit eine große Menge Mäuse, welche dann am kommenden Morgen ohne Mühe getödet werden können.

3.)

Dieser Zweck wird auch in der Art erreicht, daß man in den, um einen Acker gezogenen Furchen oder Rinnen, so wie auch im Getreide, wo die Mäuse am häufigsten sind, runde senkrechte Löcher von etwa 8 Zoll im Durchmesser und 2 Fuß Tiefe anlegt, wobei jedoch inwendig die Seiten möglichst eben, und unten nicht spitzig, sondern platt seyn müssen, damit die Mäuse nach dem Hineinfallen statt des Kletterns sich vielmehr umhertreiben. Der Trieb zum Wassersuchen, und auch das ängstliche Pfeiffen der in die Löcher gestürzten Mäuse lockt die andern in Menge herbei; doch müssen diese sich reichlich füllende Löcher alle 1 — 2 Tage wieder geleert werden. Eine Feuerzange dient hierzu sowohl, als auch zur Entfernung des sich allmählig ansetzenden Grases ꝛc.

4.)

Man hat auch schon in manchen Gemeinden bedeutende Verminderungen dadurch bewerkstelliget, daß armen Leuten für Einlieferung einer bestimmten Anzahl erlegter Mäuse kleine Geld-Remunerationen bewilligt worden sind.

5.)

Die Raubvögel sind große Feinde der Mäuse; man hat daher mit gutem Erfolg in den Feldern, auf Wiesen kurze Blöcke etwa 2 — 3 Fuß hoch in verschiedener Entfernung geschlagen, und diese mit Rasen bedeckt, die Raubvögel wählen solche Puncte gerne, und stürzen sich von da mit Lust auf die Mäuse.

6.)

Als ein sehr wirksames Mittel wird gepriesen, die von den Mäusen angefressenen Aecker umzuackern, und dann die Schweinheerden dahin zu treiben; auch die Füchse und Raben pflegen auf solchen Gründen die Mäuse gierig aufzusuchen.

B.

Das Fangen der Mäuse durch besondere Vorrichtungen, und zwar durch Fallen und Fangwerkzeug:

1.)

Die gewöhnlichen Vorrichtungen dieser Art sind zur Genüge bekannt; eben so die nothwendigen Maßregeln zu deren Reinigung.

2.)

Eine besondere Vorrichtung hat man in Franken in Anwendung gebracht; sie besteht aus einer halb Eimerigen Tonne, mit 4 herausgehenden Seitenröhren von 3 — 3½ Schuh lang, und in der Dicke eines Armes; in die Tonne kommt etwas Speck; die 12 Zoll hoch in die Höhe gerichteten Röhren sind innen mit Glas beleg:; die Tonne wird so eingegraben, daß man die Löcher der Röhren für Mauslöcher ansehen kann; dann zieht man verschiedene Furchen und Linien auf dem Acker ꝛc. gegen diese Mündungen, durch welche sie in Menge eindringen, ohne mehr aus dem Fasse zurückkehren zu können.

C.

Das Vertilgen und Vermindern der Feldmäuse durch Ertränken und Ersticken.

a.)

Mittels künstlicher Ueberschwemmungen.

Da, wo das Terrain günstig ist, wird eine künstliche Ueberschwemmung vortreffliche Wirkung haben; nur

Digitized by Google

muß hinsichtlich der Mäuse, welche gegen das Trockne zu gelangen bemühet sind, noch besondere Vorsicht angewendet werden, um dieselben zu tödten, und das Entkommen zu verhüten.

b.)

Mittels Ertrinkens in den Löchern.

Dieses von vielen Oeconomen empfohlene Mittel fordert bei der Anwendung viele Mühe, je nachdem der Boden, und die Gänge der Mauslöcher verschieden sind.

Am Besten ist es, wenn vorerst ein Theil der Mauslöcher zugeworfen, und zugleich das Erforderliche besorgt wird, um jene Mäuse, welche nicht ersaufen, beim Herauskommen zu erlegen.

c.)

Das Ertränken in Gefässen.

Ein ausgezeichnet gutes Mittel ist dieses; man läßt um das Land eine Rinne ziehen; diese wird am besten 1 Fuß breit, und 1 Fuß hoch gemacht, steil gehalten, die Erde nach dem Graben zugelegt; nun bringt man in verschiedenen Entfernungen Vertiefungen an, in welche man Töpfe, die zur Hälfte mit Wasser gefüllt sind, und zwar mit dem Rande ganz der Erde gleich setzt; übrigens das Vorbeilaufen der Mäuse durch Hinzustecken von Scherbenstückchen hindere. Auf diese Art wurden in kurzer Zeit große Feldbezirke ganz gereiniget.

d.)

Das Ersticken

wird in der Art bewirkt, daß man Rauch oder Schwefeldampf in die Löcher leitet, nachdem die Ausgänge vorher sorgfältig verstopft worden sind; gewöhnlich wird ein starker Blaseblag gebraucht, in dessen Röhre aber ein Behältniß von durchlöchertem Eisenbleche zum Einlegen der in Schwefel getauchten, und anzuzündeten Lumpen; die Mäuselöcher selbst werden nach der Füllung mit dem Dampfe verstopft.

Ziffer II.

Gebrauch des Erdbohrers zur Vertilgung der Feldmäuse.

Mit dem Erdbohrer werden Löcher in die Erde gebohrt, beiläufig 3½ — 4½ Zoll breit, und 1½ bis 2 Schuh tief. Während des Gebrauches wird der Bohrer mit Wasser angefeuchtet, damit die Wände des Loches inwendig möglich glatt und schlüpfrig werden.

Zu diesem Ende können die Löcher noch besonders mittelst eines runden (3 Zoll dicken) Stampfers von hartem Holze ausgestampft und an den Seiten abgeglättet werden. In den Löchern sammeln sich die Mäuse, und werden dann ohne Mühe gefangen und getödet.

Die Löcher werden am füglichsten an den Furchen und da, wo man die meisten Gänge bemerkt, angebracht.

Noch ergiebiger ist der Fang, wenn Gruben besonders neben den Rainen, wo sich die Mäuse gerne aufhalten, gezogen, und in diese die Löcher gebohrt werden.

Nach vorliegenden Erfahrungen wurden durch einen einzigen Mann mit Hülfe eines Kindes täglich über 800 Mäuse gefangen.

Wie wirksam dieses Mittel sey, hat die Gemeinde Bergtheim, im Landgerichte Arnstein dargethan. Sie ließ 10 Stück Erdbohrer durch den dortigen Schmied machen, setzte fest, daß jeder Bauer 200, jeder Söldner 100 Mäuse in acht Tagen liefern müsse, und wer über diese Zahl mehr liefere, von 100 Stücken 10 kr. erhalten soll; und bald waren 44,055 Stück eingeliefert worden, als 15,300 Stücke durch Lieferung, 28,755 Stücke für bestimmten Lohn.

Der Erdbohrer ist übrigens beiläufig wie die Bohrer gestaltet, deren sich die Wagner zum Durchbohren der Räder bedienen; hat unten einen Löffel von 3½ — 4 Zoll im Durchmesser; ist anderthalb Schuh lang, ohne den damit verbundenen Stiel, der wenigstens eben so lang ist, und wodurch ein Querholz zum Umdrehen gesteckt wird.

Ein solcher Bohrer kann um 1 fl. 20 kr. — 1 fl. 45 kr. hergestellt werden.

In Ermanglung eines Bohrers können die Löcher auch durch Stemmeisen — wiewohl mit mehr Mühe — hergestellt werden.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Baireuth, den 23. October 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Betreffe der Jagdpachtungen des K. Forst- und Jagdpersonals an die unterfertigte Stelle ergangene allerhöchste Entschließung vom 11ten d. Ms. wird sämmtlichen K. Rent- und Forstämtern, dann allen K. Forstbediensteten zur Wissenschaft und genauesten Nachachtung nachstehend bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard, Director.

Seydt.

Königreich Baiern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

An die K. Regierungs-Finanz-Kammer des Obermainkreises.

Schon durch die allgemeine Anordnung vom 3. November 1809 (Regierungsblatt von 1809, Seite 1802) die Jagd-Verpachtungen an das Forstpersonal betreffend, wurde festgesetzt, daß es keinem Forstbediensteten mehr gestattet sey, weder eine Jagdbarkeit außer seinem Dienstesbezirke selbst zu pachten, noch die Jagdversehung für andere Pächter und Eigenthümer zu übernehmen, und es wurde zugleich anbefohlen, unverzüglich diejenigen Forstbediensteten anzuzeigen, welche außerhalb ihrem Dienstesbezirke Jagden gepachtet haben, damit dieselben sogleich zurückgenommen und einer neuen Verpachtung ausgesetzt werden können.

Ungeachtet dieser klaren Bestimmungen, und obschon nach der Natur und Eigenschaft des äußeren Forstdienstes und nach den speciellen, in den Dienstes-Instructionen für die verschiedenen Forstdienstgrade bezeichneten Dienstes-Verrichtungen und Obliegenheiten es ganz unzuläßig erscheint, daß ein activer Forstbediensteter außer dem ihm zur Verwaltung und Aufsicht übertragenen Forstbezirke eine Jagd im Pacht besitzen, oder zur Begehung und Beaufsichtigung übernehmen könne, hat sich die Ueberzeugung ergeben, daß diese Anordnung nicht durchgehends in gehörigen Vollzug gebracht worden sey.

Seine Königliche Majestät befehlen daher, daß diese Reglementar-Verfügung nicht nur auf das genaueste befolgt werde, sondern verordnen zugleich, daß bei allen Jagdverpachtungen an das äußere Forstdienstpersonale (ohne Unterschied der Dienstesgrade) die Dauer der Pachtzeit nicht mehr auf die Lebensdauer des pachtenden Forstdienst-Individuums, sondern nur allein auf die Zeit der wirklichen Dienstes-Activität desselben, auf den zur Aufsicht und Verwaltung übertragenen Forstbezirk, beschränkt werde.

Die K. Regierung, Kammer der Finanzen hat demnach das Geeignete zu verfügen und sich genau nach dieser Bestimmung zu verhalten. München, den 11. October 1822.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl

Freiherr von Lerchenfeld.

Durch den Minister,

Der General-Secretair

von Geiger.

Die Jagdpachtungen des K. Forst- und Jagdpersonals betr.

Baireuth, den 5. November 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Es ist vorgekommen, daß die durch General-Mandat vom 5. Juli 1774 (Generalien-Sammlung 1784 Bd. II. S. 900) als eine Anlage ad fundum pauperum eingeführten Straf-Beiträge noch von mehreren Aemtern eingehoben, und als Staats-Gefälle verrechnet werden. —

Digitized by Google

Da diese Erhebung mit den Worten und dem Geiste der neuern Strafgesetze unvereinbar ist, so werden in Gemäßheit eines allerhöchsten Rescripts des Königlichen Staats-Ministerii der Finanzen vom 6ten v. Ms. diejenigen Behörden, wo dergleichen Straf-Beiträge bisher noch statt hatten, hierdurch angewiesen, davon für die Zukunft abzustehen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
v. Bomhard, Director.

Straf-Beiträge betr. Seydt.

Bekanntmachung.

Zur Berichtigung der bereits angefertigten Conscriptionsliste der Altersclasse 1802 ist von dem unterfertigten Stadtmagistrat Termin auf

Montag den 25. November, Vormittags 8 Uhr

anberaumt worden.

Es werden hiezu alle im Jahr 1802 gebohrnen oder zu dieser Altersclasse hingewiesenen Individuen des hiesigen Stadtbezirks, so wie diejenigen, die anderwärts gebohren sind, aber gegenwärtig dahier ihren gesetzlichen Wohnsitz haben, sammt ihren Eltern, Vormündern, Pflegeltern oder sonstigen Verwandten hiermit vorgeladen.

Die ungehorsam Außenbleibenden werden mit nachfolgenden Strafen belegt:

1) Sie verlieren das Recht mit den übrigen Conscribirten zu loosen,
2) den Anspruch auf Stellung eines Ersatzmannes,
3) haben eine längere Dienstzeit, und
4) Beschlagnahme ihres Vermögens zu gewärtigen; auch werden
5) die Eltern, Pflegeltern oder sonstigen Verwandten für ihre Person mit den geeigneten Geld- oder Leibesstrafen beahndet.

Bis zu dem oben bemerkten Termin müssen alle Gesuche um definitive und vorläufige Befreiung, so wie um Stellung an das Ende der Reserve, mit den gehörigen Belegen versehen, eingereicht werden, damit in dem Termin selbst darüber entschieden werden kann.

Da diese Verfügung öffentlich bekannt gemacht wird, so kann auf den Einwand, keine Kenntniß von dem Termin gehabt zu haben, um so weniger Rücksicht genommen werden, als jeder Conscriptionspflichtige auch unaufgefordert verbunden ist, sich bei der Conscription seiner Altersclasse freiwillig zu stellen. Baireuth, den 30. October 1822.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.
Schoberth.

Es wird hiermit den Steuerpflichtigen des Steuer-Distrikts Baireuth eröffnet, daß die am 30. November d. Js., fälligen Steuern pro 18$\frac{2}{3}$ vom 9. bis 18. December d. Js., und zwar:

von Hausnummer 1 bis 109, Montag den 9ten,
" " 110 — 220, Dienstag " 10ten,
" " 221 — 368, Mittwoch " 11ten,
" " 369 — 474, Donnerstag " 12ten,
" " 475 — 590, Freitag " 13ten,

von jenen Nummern vor den Thoren der Stadt:

Montag den 16ten,

von Sct. Georgen und Grünbaum,

Dienstag den 17ten,

von der Altenstadt, Saas, Oberobsang und Wendelhöfen,

Mittwoch den 18. December,

jedesmal Vormittags von 8 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, dahier eingenommen werden. Es wird erwartet, daß die Steuer-Debenten an den genannten Tägen pünktlich erscheinen, weil an einem andern, als dem bestimmten Termin keine Zahlung angenommen werden kann. Bemerkt wird übrigens noch; daß nach dem Wunsche der Steuerpflichtigen, zu ihrer Erleichterung, gleich der ganzjährige Betrag angenommen werden kann. Baireuth, den 1. November 1822.

Königlich Baierisches Rentamt.
Ritter.

Der dahier wegen des Verbrechens der Nothzucht in-

Digitized by Google

Untersuchung befindliche Georg Lehmaier von Poppenhof hat auch einbekannt, daß er im Monat August 1818 mit einem inzwischen verstorbenen Kameraden auf der von Reichenschwand nach Lauf führenden Landstraße einen von Hersbruck hergekommenen Handwerksburschen ermordet, beraubt, und dessen Leichnam in die Pegnitz versenkt habe. Da es bisher nicht gelungen ist, den objectiven Thatbestand auszumitteln, oder auch nur auf eine Spur zu gelangen, wer der Unglückliche gewesen seyn möge, Inquisit aber auf seiner Angabe fest beharret, so wird hiermit Jedermann, der von dem hienach signalisirten Menschen eine Auskunft zu geben vermag, aufgefordert, seine Wissenschaft der ihm vorgesetzten Behörde schleunigst mitzutheilen, so wie alle Gerichtsbehörden ersucht werden, hierüber Erkundigung einzuziehen, und die ihnen zukommenden Anzeigen bald gefälligst, und längstens binnen 3 Wochen hieher mitzutheilen. Gräfenberg, am 31. October 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

v. Wächter.

Signalement.

Der ermordete Handwerksbursche war nach Angabe des Inquisiten ein Mann von etlichen 20 Jahren, mittlerer Größe, von geschmeidigem Körperbau, hatte blonde abgeschnittene, doch etwas lange Haare, graue Augen, ein etwas weißes Gesicht, ohne Bart. Er soll hochdeutsch gesprochen haben.

Kleidung.

Er trug einen runden Hut, mit grünem Wachstaffent überzogen, einen schwarzgrauen tuchenen Ueberrock, mit Knöpfen von demselben Tuch, und dergleichen lange Beinkleider, eine roth und weiß gestreifte Weste mit gelben Tupfen und Knöpfen von demselben Zeuch, eine schwarz seidene Halsbinde mit weißer Unterbinde, Halbstiefel, ein Hemd von mittlerer Leinwand, Lumpen um die Füsse, einen mit Perlen gestrickten Geldbeutel, und zwei silberne Sackuhren mit Perlenbändern, wovon eine, dahier befindlich, ein doppeltes Gehäuß, wovon das äußere von Schildkrot, oder braun lakirt war, ein ganz weißes Zifferblatt, arabische Zahlen, und 2 messingene Zeiger hat. Inwendig ist auf dem Deckel des Werks der Name, Johann Gärtner a Wien, eingravirt. Sein Geldvorrath soll in 11 fl. bestanden seyn. Ferner hatte er ein Felleisen von braunem Kalbleder, mit dergleichen Bändern, in der Form eines Tornisters, worin sich befanden: zwei dunkelblau tuchene Oberröcke, wovon der eine noch neu, der andere etwas abgetragen war, mit seidenen, oder Kameelgarnen Knöpfen von gleicher Farbe, ein schwarzer Frack, mit gelben Plattenknöpfen, zwei Westen, eine grün, vermeintlich von Seidenzeuch, und eine ganz weiße, einige Hemden, drei Paar leinene Unterhosen, eine dunkelblau tuchene lange Hose, eine dergleichen von Nankin, ein Paar Schuhe, und ein Paar Stiefel, eine Schreibtafel von rothem Leder, mit mehreren Papieren und ein Paß, welche zerrissen wurden. In den Hemden, Fuß-Socken und Unterbeinkleidern soll der lateinische Buchstabe B groß eingezeichnet gewesen seyn.

Victualien-Preise in der Königl. Baierischen Kreis-Stadt Baireuth.

Nach Königl. Baierischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preise derselben sind vom 8. November 1822 an bis zur weiteren Festsetzung, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr. 5 Loth 2 Quint. Für 2 kr. 11 Loth — Quint.

2) Rocken- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 8 Loth 3 Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 17 Loth 2 Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. 1 Pfund 3 Loth — Quint.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 18 Loth 3 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 5 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 4 Pfund 24 Loth 1 Quint. Ein Laib zu 16 kr. 6 Pfund 11 Loth 2 Quint.

4) Römisches Brod: Ein Laib zu 4 kr. — Pfund 26 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 20 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 14 Loth 1 Quint.

II.

Melber-Tax.

Mehl.

pro Metzen Waiz 2 fl. 34½ kr.

$\frac{1}{32}$ Metz. von dem besten Waizenmehl 6 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weißem Waizenmehl 5 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waizenmittelmehl 4 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metz

zen von dem Waizennachmehl 1 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weisem Gerstenmehl 3 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Gerstennachmehl 1 kr. 3 pf.

III.

Melber-Tax.

Köchet. pro Metzen Gerste 1 fl. 57½ kr.

$\frac{1}{32}$ Metzen der feinsten Gerste 21 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der feinen Gerste 16 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der Mittelgerste 10 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der groben Gerste 10 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der zerrissenen Gerste 5 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Waizengries 9 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Gerstengries 4 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen gerissene Haber-Grüze 9 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen ungerissene Haber-Grüze 9 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hierse — kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Haidel — kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hanfkörner — kr. — pf.

IV.

Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsenfleisches, 7 kr. — pf. Ein Pfund des geringeren 5 kr. 2 pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 4 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 3 kr. 2 pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 8 kr. 2 pf. Ein Ochsenfuß 6 kr. 2 pf. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 4 kr. 2 pf. Ein Pfund Fleck 2 kr. 2 pf.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt, 7 kr. — pf. Ein Pfund, wenn es unter 40 Pfund wiegt — kr. — pf. Ein Kalbskopf 11 kr. — pf. Ein gebrühter Kalbskopf 22 kr. — pf. Ein Gekrös 7 kr. — pf. Ein paar Prieſe 6 kr. — pf. Vier gebrühte Kälberfüße 6 kr. 2 pf. Ein Pfund Gelüng 7 kr. — pf.

3) Schweinefleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 8 kr. 2 pf. Ein Pfund roher Speck 15 kr. 2 pf. Eine Südwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein Pfund 8 Stück, 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 17 kr. — pf. Ein Pfund Preſſack 10 kr. 2 pf.

4) Schöpsenfleisch: Ein Pfund Hammelfleisch 6 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. 2 pf. Ein Pfund Lammfleisch 6 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 4 kr. — pf. Ein Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Geiß- und Heberlingsfleisch 3 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Winterbier 3 kr. 1 pf. Die Maas Sommerbier 4 kr. — pf. Die Maas weißes Waizenbier 3 kr. 2 pf. Der Krug braunes Sommerbier, 1½ Maas enthaltend, 5 kr. — pf. Eine Bouteille, ¾ Maas enthaltend — kr. — pf.

VI.

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelaſſenes Unschlitt 16 kr. Ein Pfund unausgelaſſenes Unschlitt 12 kr. Ein Pfund gezogene Lichter 19 kr. Ein Pfund gegoſſene, mit baumwollenen Dochten 21 kr. Ein Pfund Seife 17 kr. — pf. Ein Pfund Nierenfett 16 kr.

VII.

Salz.

Das Pfund Salz 4 kr. 2 pf. Die Kuffe Salz 9 fl. 12 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monath October, nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 15 fl. 26½ kr. der Metzen 2 fl. 34¾ kr. Der Scheffel Korn 11 fl. 27½ kr. der Metzen 1 fl. 54¾ kr. Der Scheffel Gerste 11 fl. 45 kr. der Metzen 1 fl. 57½ kr. Der Scheffel Haber 5 fl. 11½ kr. der Metzen — fl. 51¾ kr. Der Scheffel Erbsen — fl. — kr. Metzen — fl. — kr. $\frac{1}{32}$ Metzen — kr. — pf. Der Scheffel Linsen — fl. — kr. Metzen — fl. — kr. $\frac{1}{32}$ Metzen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu 1 fl. 30 kr. bis — fl. — kr. Ein Schock langes Stroh 9 fl. — kr. bis 10 fl. — kr. Ein Schock kurzes Stroh 5 fl. — kr. bis 6 fl. — kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 7 fl. — kr. bis 8 fl. — kr. Eine Klafter weiches Holz 6 fl. — kr. bis 7 fl. — kr.

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 15 kr. Hechte, das Pfund

Digitized by Google

zu 24 kr. Forellen, das Pfund zu 24 kr. Ruppen, das Pfund — fl. — kr. Aalfische, das Pfund zu — kr. Weisfisch, das Pfund zu 10 kr. — pf. Grundeln, die Maas zu — kr. Krebse, das Schock zu — kr.

V. Victualien überhaupt.

Gänse, das Stück zu — fl. 38 kr. Enten, das Stück zu 23 kr. Hühner, alte, das Stück zu 15 kr. Hühner junge, das Stück zu 8 kr. — pf. Kappaunen, das Stück zu — fl. — kr. Tauben, alte, das Stück zu 6 kr. Tauben, junge, das Stück zu 5 kr. — pf. Hasen, das Stück zu 1 fl. — kr. Rebhühner, das Stück zu 18 kr. Schnepfen, — kr. Krammetsvögel, — kr. — pf. Schmalz, das Pfund zu 18 kr. Butter, das Pfund zu 16 kr. Eier, 1 Stück zu 1 kr. — pf. Erdäpfel, der Metzen zu — fl. 17 kr. Zwetschgen, das Pfund zu 4 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. — pf. Baireuth, den 29. October 1822.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Zur gesellschaftlichen Theilnahme an den letzten noch vorhandenen 26 Loosen zum Dutzendteich und Glockenhof bei Nürnberg, gleichwie zur gefälligen Abnahme einzelner, nur noch wenig vorräthiger dergleichen ganzer Loose, ladet hiemit ein

Baireuth, den 10. November 1822.

Braun, Schloßapotheker.

Leider kann die zweite Auflage des N. Testamentes nicht bis zum neuen Jahr 1823 geliefert werden, weil der Druckerei im Abdruck des Werkes unvorhergesehene Hindernisse eingetreten sind. Doch sollen die Interessenten ihre bestellten Exemplare spätestens am 1. März 1823 in Händen haben. Bis dorthin bleibt auch die Subscription offen. Ein Exemplar, 24 Bogen stark in gr. 8 auf gutem Druckpapier, mit einer Einleitung in das N. Testament versehen, und mit der Ansicht von Jerusalem, vier Abbildungen aus dem Leben Jesu, und zwei kleineren von Bethlehem und Nazareth, dann einem Kärtchen von Palästina und 6 Vignetten (Holzschnitten von Gubitz) geziert, kostet 20 kr. Zu 10 bestellten Exemplaren wird eines gratis gegeben. Ein auf schönes Schreibpapier abgezogenes Exemplar kostet 1 fl. rhl. Baireuth, 10. November 1822.

Ludwig Pflaum.

Am Mittwoch den 13ten l. M. Vormittags 9 Uhr werden in dem Freiherrlich von Stengelschen Hofe dahier auf dem Domplatze, nachbenannte Gegenstände dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und dieselben dem Meistbietenden gegen baare Zahlung sogleich ausgehändiget. 1) Zwei Chaisen-Pferde-Stuten im 7ten Jahre, Rappen mit ganz gleicher Abzeichnung, 17 Faust hoch, englisirt; 2) Pferds-Geschirre zum Wagen und Schlitten — Mukkengarn und anderes Riemenwerk; 3) ein viersitziger und ein zweisitziger Stadtwagen, bei welchem letzteren Koffer und Bache sich befinden, dann eine Chaise mit Vorderdach; ferner ein gerüsteter Leiterwagen, eine Schleife ꝛc.; 4) an Weinen, Zeilergewächs: 16 Eimer vom Jahre 1811, 40 detto vom Jahre 1818, 36 detto vom Jahre 1819, ferner mehrere Bouteillen mit Sommeracher, Niersteiner, Hochheimer aus dem Jahresgange 1783, so wie mehrere dergleichen mit Burgunder, Madeira, Malaga, Tockaier ꝛc.; 5) endlich mehrere sehr gut gehaltene Fäßer von verschiedener Gattung. Bamberg, am 2. November 1822.

Rinecker, als Bevollmächtigter der Freiherrl. v. Stengelschen Relicten.

In der Hauptstraße, E. Nr. 38, eine Treppe hoch ist ein Quartier zu vermiethen; es bestehet in 2 Stuben, 1 Cabinet, 1 Kammer, Küche, Holzschlicht und dem Mitgebrauch des Waschkessels und kann auf Lichtmeß bezogen werden.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 7. November 1822.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	86¼	86¼
ditto à 5% . . .	98½	97¾
Land-Anlehen	99⅞	99½
Hypoth. Anweis	100⅛	99¾
Lott. Loose A—D à 4% .	103	102½
ditto E—M à 4% .	100½	100
ditto unverzinnsliche .	81½	81

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 137. Baireuth, den 15. November 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 30. October 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Damit in Hinsicht der Zahlungs-Anweisung der Militair-Pensionen, so wie der Transferirung derselben von einem Kreis auf den andern eine gleiche Behandlungsweise eingehalten und hiebei alle entbehrliche Vielschreiberei möglichst vermieden werde, so hat das Königliche Staats-Ministerium der Finanzen durch höchstes Rescript vom 19ten d. M. folgendes verordnet:

1) Die Requisitionen zur Bezahlung der Militair-Pensionen sind von der Militair-Hauptcasse unmittelbar an die Kreis-Cassen zu stellen.

2) Auf den Grund dieser Requisitionen sind die Kreis-Cassen ohne weiters befugt und verpflichtet, die fraglichen Militair-Pensionen auf Rechnung der Militair-Hauptcasse an die benannten Individuen, entweder unmittelbar selbst zu bezahlen, oder durch das denselben näher gelegene Rentamt, wenn die Requisition hierauf gestellt ist, bezahlen zu lassen.

3) Eben so haben die Requisitionen um Transferirung einer Militair-Pension von einem Kreise auf den anderen von der Militair-Hauptcasse unmittelbar an die Kreis-Cassen zu ergehen, und sind von diesen jedesmal ohne Anstand zu realisiren.

4) Das nämliche gilt auch von den Requisitionen um Sistirung oder gänzliche Einziehung einer solchen Pension.

5) Damit jedoch die K. Regierungen von allen diesen Militair-Pensions-Anweisungen, Transferirungen, Sistirungen oder Erlöschungen stets die erforderliche Kenntniß erhalten, so hat die betreffende Kreis-Casse jedesmal, so oft eine derlei Requisition an dieselbe gelangt, und von ihr ohne weiters in Vollzug gesetzt wird, oder so oft eine Pensions-Erlöschung von selbst eintritt, diese Anweisung oder Mittheilung jedesmal der Kreis-Regierung brevi manu vorzulegen, damit dieselbe sodann bei der Kreis-Finanz-Buchhaltung gehörig vorgemerkt werde.

6) Wegen der Einsendung der Militair-Pensions-Quittungen statt baaren Geldes von den Rentämtern an die Kreis-Cassen und von diesen an die Zentral-Staats-Casse hat es bei den bestehenden Vorschriften zu verbleiben.

Hievon werden die untenbenannten Behörden zu ihrer genauesten Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
v. Bomhard, Director.

An die K. Kreis-Casse dahier.
Dann an die sämmtlichen K. Rentämter des Obermainkreises.
Die Militair-Pensionen betr. Sepbt.

Digitized by Google

Baireuth, den 4. November 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da es der unterfertigten K. Stelle in mehrfacher Beziehung wichtig erscheint, jederzeit die landgerichtlichen Taxationen, die zum Behufe einer Consens-Aufnahme oder einer Consens-Erneuerung einkommen, mit den bestehenden Steuer-Capitalien zu vergleichen, so wird hierdurch angeordnet, daß die K. Rentämter in ihren auszustellenden lehenamtlichen Attesten nicht nur das Steuer-Simplum und Steuer-Capital, sondern auch die Besitz-Nummern einzustellen haben. Die Königl. Landgerichte müssen dann diese Daten bestimmt in ihre Schätzungs-Atteste übertragen, und das Königliche Consens-Rentamt in Bamberg ist angewiesen, keine, — weder Renovatur, noch Aufnahms-Atteste mehr vorzulegen, die nicht diese Erfordernisse enthalten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
v. Bomhard, Director.

An die K. Landgerichte und Rentämter der ehemaligen Provinz Bamberg.
Die Consens-Aufnahms- und Erneuerungs-Atteste betr.

Seydt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Publicandum.

Wiederholte Beschwerden des Königl. Appellationsgerichts Expeditions-Amts über die verzögerte Einsendung der Taxrückstände und Postporto, welche das Expeditions-Amt aus eigenem Säckel vorschießen muß, machen es nothwendig, sämmtliche Untergerichte an schleunigste Vollziehung der von bemeldtem Expeditionsamte an selbe gestellten Requisitionen, Behufs der Beitreibung solcher Ausstände, zu erinnern, mit dem Beisatze, daß, wenn solche Excitatorien länger als vierzehn Tage fruchtlos bleiben sollten, ohne weiteres Anmahnen ein Executionsbothe auf Kosten des säumigen Gerichts abgesendet wird. Bamberg, den 31. October 1822.

Königlich Baierisches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Graf von Lamberg, Präsident.

Drißt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Publicandum.

Diejenigen Untergerichte, welche gegen das Publicandum vom 5. September 1820, (Baireuther Intelligenz-Blatt vom 22. September 1820, Nr. 114) bis jetzt noch nicht die Qualificationslisten oder Fehlanzeigen über die im Geschäftsjahre 18$\frac{2}{3}$ bei den Königlichen Advokaten im Obermainkreise vorgefallenen Veränderungen eingesendet haben, werden aufgefordert, oben erwähnte Qualificationsliste, resp. Fehlanzeige binnen 3 Tagen bei Vermeidung eines Warnbotens anher zu übermachen. Bamberg, am 5. November 1822.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Graf von Lamberg, Präsident.

Winkler.

Steckbrief.

Der in dem diesseits erlassenen Steckbrief vom 8ten v. Ms. signalisirte Martin Sailinger von Haag, Königl Landgerichts Baireuth, hat kurz nach seiner Entweichung aus dem Gefängniß seine Kleider gewechselt, und soll nun tragen, einen runden Hut, wie solche die Bauern haben, ein altes rothseidenes Halstuch, ein Gollet von blauem Manchester mit gleichen Knöpfen, eine kattunene

Digitized by Google

geblumte Weste, grautuchene lange Beinkleider, leinene Socken, kalblederne Schuhe, mit schwarzen halbseidenen Bändern gebunden. Man stellt das wiederholte Ansuchen, auf diesen höchst gefährlichen Menschen genaue Spähe zu halten, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und wohlverwahrt hieher zu liefern, mit der Nachricht, daß Georg Söldner von Glairitsch inzwischen zur Haft gebracht worden sey. Gräfenberg, am 5. November 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Wilhelm Galster von Neunkirchen, ist wegen Unwirthschaftlichkeit unter Curatel gesetzt worden. Indem dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, wird Jedermann gewarnt, demselben zu creditiren, oder sich mit ihm in Verträge einzulassen, indem solche für unverbindlich erklärt werden, und einer Klage daraus nicht statt gegeben wird. Gräfenberg, am 28. Sept. 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Zur Hülfsvollstreckung wird das dem Georg Bähr zu Kirchehrenbach gehörige Wohnhaus sammt Scheuer, Hofraith und Garten dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Strichtermin hiezu auf

Mittwoch den 20. November a. c.

dahier anberaumt, allwo die Kaufslustigen zu erscheinen haben. Forchheim, den 14. October 1822.

Königliches Landgericht.
L. Badum.

Der Distributions-Bescheid in der Bauer Thumbachischen Debitsache kann von der Creditorschaft täglich in der Registratur eingesehen werden. Hollfeld, am 26. October 1822.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Da sich der Schneidergeselle Andreas Schröder zu Tannfeld als insolvent angegeben, und seine Güter unter vorbehaltener Genehmigung seiner Creditorschaft verkauft hat, diese aber auf öffentliche Verkündung angetragen, so wird anmit das Schröderische Tropfgütlein mit dazu gehörigen 3 Gemeindtheilen zu ¼, ½ und ½ Tagwerk Feld, im Steuerdistrict Alladorf, im Steuerkataster mit Nr. 742 inkatastrirt, welches jährlich 1 fl. 27½ kr. Erbzins, und von 7½ kr. Simpl. die Steuer, zu entrichten, bei vorgehenden Veränderungen aber den 10ten Gulden zum Handlohn an das Königl. Rentamt Baireuth zu entrichten, so wie dessen besonderes Lehen an ¼ Tagwerk Feld, aufm Burgstall, in dem nähmlichen Steuerk. Nr. 743, welches jährlich 9½ Maas Korn und 9½ Maas Haber, und von ½ kr. Simpl. die Steuer abzugeben, auch mit der nähmlichen Lehens-Eigenschaft begabt ist, hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgestellt, und Termin hiezu auf den

30. November, Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, an welchem Kaufs- und Zahlungsfähige vor dahiesigem Landgerichte zu erscheinen, und zu gewarten, daß der Hinschlag nach Maßgabe der Executions-Ordnung erfolge. Hollfeld, am 1. November 1822.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Die zur Friedrich Hofmännischen Concursmasse gehörigen Realitäten, nebst Bräuereigeschirr, zu Röbersdorf, wie solche in den Ausschreibungen vom 1. August und 6. September l. J., Intelligenzblatt Nr. 96, 97, 98, dann 62, 64, 65, 66, 101, 103 und 104 genau beschrieben sind, werden auf Antrag der Creditoren wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Dienstag den 19ten d. M., früh 10 Uhr,

in loco Röbersdorf anberaumt. Kaufsliebhaber haben sich daher an diesem Tage alldort einzufinden, ihr Angebot zu Protocoll zu geben, worauf sodann der Hinschlag salva ratificatione der Creditorschaft resp. dessen Ausschuß erfolgen wird. Bamberg, den 5. November 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Das am 24. September l. Js. dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzte Grundvermögen des in Gant verfallenen Casimir Arch zu Mühlendorf hat keinen Kaufsliebhaber gefunden, weshalb neuerliche Tagsfahrt auf den

26. November l. Js.

und zwar in loco Mühlendorf angesetzt wird, wobei sich

Digitized by Google

beßz- und zahlungsfähige Strichliebhaber einzufinden haben, welche den unbedingten Hinschlag mit Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen haben. Bamberg, den 25. October 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Zur Verpachtung des Johann Georg Riedelischen halben Hofs zu Querrenbach wird, da der bisherige Pacht zu Lichtmeß 1823 sich endigt, Tagsfahrt zu Querrenbach auf den

25. November c. Vormittags 8 Uhr

anberaumt, und werden Pachtlustige mit dem Bedeuten eingeladen, daß die Pachtbedingnisse im Termin sollen bekannt gemacht — und der Zuschlag salva ratificatione der Erbsinteressenten erfolgen wird. Münchberg, den 3. November 1822.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Das dem Michael Roth zu Gosberg gehörige 4 Tagwerk Feld, im Geisberg, Bes. Nr. 416, wozu sich in dem auf den 23. September l. Js. angestandenen Verkaufstermine kein Kaufsliebhaber eingefunden hat, wird auf Antrag eines Gläubigers des Roth noch einmal dem Verkaufe ausgestellt, und Strichtermin hiezu auf

Montag den 25. November

anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Forchheim, den 14. October 1822.

Königliches Landgericht.
L. Badum.

Das in Nr. 109, 112 und 113 des Intelligenzblattes für den Obermainkreis näher bezeichnete, zur Katharina Schmittischen Concurssache zu Unersdorf gehörige Anwesen wird wiederholt dem öffentlichen Versteiche ausgesetzt, mit dem Bemerken, daß bereits ein Aufgebot von 2450 fl. vorhanden ist. Kaufslustige können sich daher am

18. November l. J., Nachmittags 2 Uhr,

zu Unersdorf in dem zu veräußernden Schmittischen Wohnhauße einfinden, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen. Banz, am 31. October 1822.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Uebersicht
der auf dem Markte zu Baireuth vom 28. October bis 2. November gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	vorliger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	143	143	143	—	16	30	15	45	15	—
Roggen	—	97	97	97	—	13	30	12	15	11	—
Gerste	—	262	262	262	—	12	24	11	42	11	—
Haber	—	70	70	70	—	6	—	5	—	4	—

Baireuth, den 2. November 1822.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.

Schoberth.

Uebersicht
des zu Hof am 7. November 1822 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	vorliger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	61	61	61	—	19	—	18	30	18	—
Roggen	—	78	78	78	—	13	18	13	15	13	12
Gerste	—	46	46	46	—	12	—	11	27	10	54
Haber	—	51	51	51	—	6	24	6	12	6	—

Hof, den 7. November 1822.

Stadt-Magistrat.
Laubmann. Schrön.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 138. Baireuth, den 16. November 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 9. November 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Verfügung des vormaligen Königl. General-Commissariats des Mainkreises vom 16. December 1813, die Haupt- und Schluß-Rechnung der Brand-Versicherungs-Anstalt für 18½ betr., ist den Polizei-Behörden die Vorschrift ertheilt worden, daß über die Vergütung der nach Art. 35 der Brand-Versicherungs-Ordnung bestimmten Einnehmers-Gebühren zu 2 pf. vom Gulden Beitrag jedesmal ein quittirtes Verzeichniß nach folgender Form

Fortlaufende Nr.	Districte oder Gemeinden.	Betrag des Gebäude-Anschlags nach dem Cataster 18½	Betrag des Beitrags zu 8 kr. von hundert Gulden Anschlag.			Betrag der Einnahmsgebühr zu 2 pf. vom Gulden			hievon erhalten zu ⅓ das Amts-Personale			zu ⅔ die Districts-Einnehmer			Bescheinigung des Districts-Einnehmers.
		fl.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
1.	Wbersbach	18,090	24	—	—	—	12	—	—	4	—	—	8	—	Acht Kreuzer Johann Brütting.

hergestellt und der Abrechnung zwischen der Kreis-Brand-Versicherungs-Vorschuß-Kasse und der Polizei-Behörde als Ausgabs-Beleg beigefügt werden soll, wobei noch bemerkt wurde, daß der dem Amts-Personale gebührende dritte Theil am Schluß des Verzeichnisses in Folio quittirt wird.

Da nun nach einer Anzeige der gedachten Casse mehrere Polizei-Behörden neuerlich diese Anordnung außer Acht und unbefolgt lassen, so wird dieselbe hiermit in Erinnerung gebracht und deren Befolgung gewärtigt.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Königl. Polizei-Behörden des Obermainkreises.

Die Einnehmers-Gebühren der Königl. Polizei-Behörden von den percipirten Brand-Beiträgen betr.

Gutschneider.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Publicandum.

Diejenigen Untergerichte, welche gegen das Publicandum vom 5. September 1820, (Baireuther Intelligenz-Blatt vom 22. September 1820, Nr. 114) bis jetzt noch nicht die Qualificationslisten oder Fehlanzeigen über die im Geschäftsjahre 18$\frac{2}{3}$ bei den Königlichen Advokaten im Obermainkreise vorgefallenen Veränderungen eingesendet haben, werden aufgefordert, oben erwähnte Qualificationsliste, resp. Fehlanzeige binnen 3 Tagen bei Vermeidung eines Wartbotens anher zu übermachen. Bamberg, am 5. November 1822.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Graf von Lamberg, Präsident.

Winkler.

Mit Vorbehalt allerhöchster Genehmigung soll der Bedarf an Brod für die hiesige Garnison vom 1. Januar bis Ende December künftigen Jahrs in natura — dann jener an Haber, Heu, Streu- und Lagerstroh auf eben diese Zeit nach Rationen an den Wenigstnehmenden in Lieferung gegeben werden. Hiezu ist nun von der nachgenannten Oeconomie-Commission auf

Montag den 25ten dieses Monats Vormittags 10 Uhr

Termin anberaumt, und es werden daher Lieferungslustige an diesem Tage in dem diesseitigen Geschäftslocale, allwo alsdann die Accords-Bedingnisse werden eröffnet werden, zu erscheinen eingeladen; vor allem aber wird bemerkt, daß zur Brodlieferung nur bürgerlich Gewerbsberechtigte — dann zu den Haber-, Heu- und Strohlieferungen nur ansäßig vermögliche, als rechtlich bekannte Männer, welche sich über ihre Cautions-Fähigkeit auszuweisen im Stande sind, als Unternehmer zugelassen werden können. Baireuth, am 10. November 1822.

Königliche 13te Linien-Infanterie-Regiments-Oeconomie-Commission.
Freiherr von Seyffertitz, Major.
Martin, Regiments-Quartiermeister.

Am Mittwoch den 20ten d. Mts. Vormittags 9 Uhr werden 20 zum Cavallerie Dienste untaugliche Pferde, auf dem Platze vor dem hiesigen Reithauße gegen gleich baare Bezahlung an die Meistbietenden öffentlich versteigert. Baireuth, den 8. November 1822.

Vom
Königlich Baierischen 3ten Chevauxlegers-Regiments (Kronprinz) 1ten Divisions-Commando.
Mölter, Oberstlieutenant.

Für die Gotteshauß-Stiftung der Kapelle Senftenberg wurde am 29. September 1792 eine Consens-Urkunde über 40 fl. frk. ausgestellt, welche Dominikus Haber zu Sassenfarth der bemerkten Kapellen-Pflege schuldig wurde. Die Consens-Urkunde ist bis 29. September 1798 erneuert, und in der Folge auf 70 fl. frk. überschrieben worden. Dieser Schuldbrief ist auf eine zur Zeit unbekannte Art verloren gegangen. Der Inhaber der angeführten Consens-Urkunde wird hiemit gerichtlich und öffentlich aufgefordert, dieselbe bis zum

16. April k. Js. 1823,

bei dem dahiesigen Landgerichte vorzulegen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden wird. Bamberg, am 16. October 1822.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Die zur Friedrich Hofmännischen Concursmasse gehörigen Realitäten, nebst Bräuereigeschirr, zu Röbersdorf, wie solche in den Ausschreibungen vom 1. August und 6. September l. J., Intelligenzblatt Nr. 96, 97, 98, dann 62, 64, 65, 66, 101, 103 und 104 genau beschrieben sind, werden auf Antrag der Creditoren wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Dienstag den 19ten d. M., früh 10 Uhr,

in loco Röbersdorf anberaumt. Kaufsliebhaber haben sich daher an diesem Tage alldort einzufinden, ihr Angebot zu Protocoll zu geben, worauf sodann der Hinschlag salva ratificatione der Creditorschaft resp. dessen Ausschuß erfolgen wird. Bamberg, den 5. November 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Digitized by Google

Zur Verpachtung des Johann Georg Riedelischen halben Hofs zu Querrenbach wird, da der bisherige Pacht zu Lichtmeß 1823 sich endigt, Tagsfahrt zu Querrenbach auf den

25. November c. Vormittags 8 Uhr

anberaumt, und werden Pachtlustige mit dem Bedeuten eingeladen, daß die Pachtbedingnisse im Termin sollen bekannt gemacht — und der Zuschlag salva ratificatione der Erbsinteressenten erfolgen wird. Münchberg, den 3. November 1822.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Das Gütlein des Georg Schmidt zu Wießendorf, bestehend in einem Haus, sub Nr. 16, mit Hofraith, Garten, Feld und Wiesen, wird hiemit in vim executionis neuerdings dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin hiezu auf

Montag den 2. December l. J.

anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Forchheim, den 9. October 1822.

Königliches Landgericht.
Badum.

Das dem Martin Krämer zu Siegritz zugehörige, sogenannte Schultheisen-Gut, in einem Wohnhauße, Scheune, Hofraum, ¼ Morgen Gras- und Obstgarten, 7½ Morgen Feld, 2 Morgen Wiesen, und 1 Morgen Holz mit Gemeinderecht bestehend, wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber können sich am

Donnerstag den 28ten d. Ms., Vormittags 9 Uhr,

in dem zum Gut gehörigen Hauße einfinden, und das weitere vernehmen. Ebermannstadt, den 5. November 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Um den Realzustand folgender Realitäten: a) des hiesigen bürgerlichen Wohnhaußes Nr. 49 im obern Markt, b) des dazu gehörigen Stück Feldes von 1½ Morgen auf dem Culm, c) des Wieslein allda, ¼ Tagwerk, d) des ¾ Tagwerk Wiesen, an der Strasse nach Neustadt am Culm gelegen, die Gutshütte genannt, sowie e) des gleichfalls dazu gehörigen ¼ Tagwerk Wiesen, unter dem Namen Schaafhof, vollständig zu recherchiren, werden auf den Antrag der jetzigen Besitzerin, der abgeschiedenen Frau Pfarrerin Kispert dahier, alle diejenigen, welche an gedachte Immobilien aus irgend einem Rechtsgrunde einen Anspruch haben, hiermit aufgefordert, ihre etwaigen Real-Ansprüche binnen 3 Monaten und zwar längstens in dem auf den

27. Januar 1823, Vormittags 10 Uhr,

peremtorisch anberaumten Termin entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte geltend zu machen, widrigenfalls die Aussenbleibenden damit präcludirt, und ihnen deshalb gegen die jetzige Eigenthümerin ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Weidenberg, im Obermainkreise des Königreichs Baiern, den 23. October 1822.

Königliches Landgericht daselbst.
Schilling.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Eschenbach sollen die dem Metzger Johann Roßbacher jun. von Neuhaus zugehörigen, im diesseitigen Gerichtsbezirke gelegenen Grundstücke, als: 1) 1½ Tagwerk in der Leimgruben, gewürdiget pro 212 fl 30 kr., 2) 1½ Tagwerk Feld, am Judenweiher, taxirt für 200 fl., 3) 1½ Tagwerk Feld, im Gründl, an Werth 150 fl., 4) ¾ Tagwerk Wiese, das Falkenloch, geschätzt pro 187 fl. 30 kr., sämmtlich im Steuerdistrict Höfen, und noch mit keinem Angebot belegt, anderweit subhastirt werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber wollen sich demnach mit dem nöthigen Ausweiß hierüber am

Donnerstag den 12. December, Vorm. 10 Uhr c.

im Sitze des hiesigen Königl. Landgerichts einfinden, und den Zuschlag mit Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten gewärtigen. Das Taxations-Instrument stehet übrigens während den gewöhnlichen Canzlei-Stunden in loco registraturae jedem zur Einsicht offen. Schnabelwaid, den 6. November 1822.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Auf den von dem Müller Georg Müller zu Rothenberg gestellten motivirten Antrag werden alle dessen Gläubiger vorgeladen,

Dienstag den 3. December l. Js. früh 9 Uhr

Digitized by Google

hier zu erscheinen, um die gemachten Zahlungsvorschläge und das Weitere gewärtig zu seyn. Die Nichterscheinenden haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn bei einem allenfallsigen Arrangement auf sie keine Rücksicht genommen werden wird. Tambach, den 31. October 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Da auf das unter dem 11. Juli l. J. in vim executionis öffentlich feilgebotene fol. urb. 265 beschriebene Söldengut des Johann Fuchß zu Neundorf ein Tax gemäßes Aufgeboth nicht gelegt wurde, so wird dasselbe wiederholt, und zwar

Mittwoch den 4. December l. J., Nachmittags 2 Uhr, in dem Orte Neundorf zum öffentlichen Aufstriche gebracht, welches etwaigen Liebhabern hiemit bekannt gemacht wird. Tambach, den 3. November 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Nicht Amtliche Artikel.

Ueber die gegen die Einführung der Kirchenvorstände laut gewordenen Protestationen. Ein freimüthiges Wort von Ludwig Pflaum. Nürnberg, in Commission bei Riegel und Wießner. 1823. 2 Bog. 8.

Man kann leicht gegen eine Sache mißtrauisch gemacht werden, die man nicht kennt. Es dürfen nur Männer von Einfluß davor warnen, und sie als gefährlich schildern. So geht es bei uns der Presbyterialverfassung. Es gelang, in den angesehensten protestantischen Städten des Königreichs, das Mißtrauen dagegen auf einen so hohen Grad zu steigern, daß sogar Unterschriften zu förmlichen Protestationen daselbst gesammelt werden konnten. Ich sehe voraus, daß ich mir durch mein freimüthiges Wort über diese Protestationen in dem Wohlwollen Vieler schaden werde, die nun einmal durch vorgefaßte Meinung gegen die Presbyterien so eingenommen sind, daß ihnen sogar der Name zum Anstoß gereicht. Aber sollte ich deswegen nicht frei und offen aussprechen, was ich für recht und wahr erkenne, und, nach meiner Ueberzeugung, als Mitglied der evangelischen Kirche, laut zu bekennen verpflichtet bin? Nein! das Gefühl der Pflicht fröhnt nie dem Wunsche zu gefallen. Aber das bitte ich: Was ich mit warmer Liebe für evangelische Wahrheit und Freiheit schrieb, möchte es doch auch mit Liebe gelesen, und mit Unpartheilichkeit geprüft werden! Möchte es ein Beitrag seyn zur Einigung der Guten für's Gute! Baireuth, 13. November 1822.

Ludwig Pflaum.

Obige Schrift ist um 12 kr. zu haben in Baireuth bei
Joseph Senfft,
Buchbinder in E. N. 139.

In der Hauptstraße, E. Nr. 38, eine Treppe hoch ist ein Quartier zu vermiethen; es bestehet in 2 Stuben, 1 Cabinet, 1 Kammer, Küche, Holzschlicht und dem Mitgebrauch des Waschkessels und kann auf Lichtmeß bezogen werden.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 8. Nov. Die Tochter des Gärtners Meyer, auf der Dürschnitz.
— — Ein ausserehliches Kind, weiblichen Geschlechts.
— — Der todgeborne Sohn des Bürgers und Webermeisters Wendler dahier.
Den 11. Nov. Der Sohn des Bürgers und Müllermeisters Reiß dahier.
— — Der Sohn des Bürgers und Metzgermeisters Hopfmüller dahier.
Den 13. Nov. Die Tochter des Stadtgerichts-Boten-Gehülfen Hagen dahier.

Gestorbene.

Den 5. Nov. Der Königl. Baierische Oberst des 13ten Linien Infanterie-Regiments, von Bach, alt 53 Jahre und 11 Monate.
Den 8. Nov. Der Sohn des Bürgers und Riemermeisters Käßner dahier, alt 5 Tage.
— — Der todgeborne Sohn des Bürgers und Webermeisters Wendler dahier.
Den 12. Nov. Der K. Kammerrechnungs-Revisor Vogel dahier, alt 68 Jahre, 7 Monate und 18 Tage.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 139. Baireuth, den 19. November 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 9. November 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Da nach einem höchsten Rescript vom 2. August d. J. der sanctionirte Kreis-Finanz-Etat für 18$\frac{2}{3}$ auch für das Etatsjahr 18$\frac{2}{3}$ im Allgemeinen als geltend erklärt worden ist, so wird die Anfertigung der besondern Etats-Uebersichten der Naturalien-Gefälle für 18$\frac{2}{3}$ erlassen.

Die Königl. allgemeinen Rentämter des Obermainkreises werden deshalb angewiesen, nur das effective Soll aller Naturalien-Einnahmen zusammen, für das laufende Jahr 18$\frac{2}{3}$ binnen 8 Tagen summarisch anzuzeigen, nämlich:

Scheffel Metzen V. S. Waizen,
" " " " Korn,
" " " " Gerste,
" " " " Haber,
" " " " Dinkel,
" " " " übrige Getraidgattungen.

Centner Pfund Heu,
Schock Bund langes } Stroh,
" " kurzes }
fl. kr. pf. Geldwerth dieser sämmtlichen Naturalien nach den Etatspreisen für 18$\frac{2}{3}$:

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

C. Bomhard, Director.

An die Königl. allgemeinen Rentämter des Obermainkreises.

Den Voranschlag der Naturalien-Gefälle für 18$\frac{2}{3}$ betr.

Seybt.

Digitized by Google

Baireuth, den 14. November 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Funck ist die Pfarrei Westheim, Decanats Rügheim zu Unterhohenried, im Untermainkreise, erledigt worden, deren Ertrag sich nach der Faßion vom Jahr 1819 auf

464 fl. 7¼ kr.

berechnet.

Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Königliches protestantisches Consistorium.

Schunker.

Die Erledigung der Pfarrei Westheim betr. Toussaint.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Sämmtliche Untergerichte, welche ihre Verlassenschafts-Tabelle pro 18²¹/₂₂ noch nicht eingesendet haben, werden hiemit auf die baldige, längstens bis zum 1. December gewärtigte Vorlage derselben an den hiesigen Gerichtshof erinnert. Bamberg, den 15. November 1822.

Königlich Baierisches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Graf von Lamberg, Präsident.

Klick.

Zur Erlangung einer ausgeklagten Forderung soll das dem Gastwirth und Metzgermeister Georg Friedrich Wolf zu Truppach, zugehörige Stück Holz bei Truppach, welches das Mengersdorfer Haag heißt, nach genauer Ausmessung 3¼ Tagwerk enthält, und auf 439 fl. rhl. gerichtlich taxirt wurde, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Zu dem hiezu auf

Donnerstag den 12. December d. Js. Vormittags

in dem Locale des Königlichen Landgerichts anberaumten Termine werden besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken geladen, daß der Zuschlag nach der Executions-Ordnung für die fränkischen Fürstenthümer erfolgen soll, und das Taxationsprotocoll in der Registratur eingesehen werden kann. Baireuth, den 26. Oct. 1822.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das dem Schuhmacher Johann Preis von Oberwaiz zugehörige walzende 1¼ Tagwerk haltende Feld und Wiesengrundstück, der Oberschnapperacker genannt, welches bei Oberwaiz liegt, dem Rittergut Oberwaiz lehenbar ist, und am 17. März 1821 auf 394 fl. 30 kr. rhl. gerichtlich gewürdigt wurde, öffentlich verkauft werden. Zu diesem Zweck ist auf den

12. December c. Vormittags 9 Uhr

anderweiter Subhastationstermin angesetzt, wozu Kauflustige andurch geladen werden, ihre Gebote zu legen, und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Das Taxationsprotocoll kann in der Registratur eingesehen werden. Baireuth, am 28. August 1822.

Königliches Landgericht.

Meyer.

In der Schuldensache des verstorbenen Friedrich Ochs von Obernsees ist zur Ausmittelung der vollständigen Passivmasse erforderlich, daß sämmtlich annoch unbekannte Gläubiger ihre Forderungen anzeigen, die Beweismittel angeben, und sich über den von sämmtlichen bis jetzt bekannten Gläubigern genehmigten Nachlaßvertrag erklären. Zu diesem Zweck wird Tagsfahrt auf den

17. December c., Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, und sämmtliche Gläubiger des Friedrich Ochs, welche sich noch nicht gemeldet haben, dem Gericht auch sonst nicht bekannt sind, werden andurch hiezu vorgeladen. Wer ungehorsam ausbleibt, hat zu gewärtigen, daß auf spätere Anmeldungen keine Rücksicht genommen werden, sondern mit Vertheilung der Masse

Digitized by Google

nach dem angenommenen Plane ungehindert verfahren werden wird. Baireuth, am 26. October 1822.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Es ist nöthig, den für das heurige Betriebsjahr erforderlichen Gesammtbedarf an Bauholz, baldmöglichst zu wissen, um dessen Vertheilung auf die verschiedenen Betriebsbezirke machen und die Abgabe desselben, so zeitig als es die Witterung gestattet, beschäftigen zu können. Die hiesigen Einwohner werden daher aufgefordert, ihr Bauholzbedürfen längstens bis Ende November im diesamtlichen Geschäftszimmer aufzeichnen zu lassen. Wer dieses unterläßt, hat sich selbst zuzuschreiben, wenn er damit im heurigen Betriebsjahr nicht berücksichtiget werden kann. Baireuth, den 22. October 1822.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer.

Mit Vorbehalt allerhöchster Genehmigung soll der Bedarf an Brod für die hiesige Garnison vom 1. Januar bis Ende December künftigen Jahrs in natura — dann jener an Haber, Heu, Streu- und Lagerstroh auf eben diese Zeit nach Rationen an den Wenigstnehmenden in Lieferung gegeben werden. Hiezu ist nun von der nachgenannten Oeconomie-Commission auf

Montag den 25ten dieses Monats Vormittags 10 Uhr

Termin anberaumt, und es werden daher Lieferungslustige an diesem Tage in dem diesseitigen Geschäftslocale, allwo alsdann die Accords-Bedingnisse werden eröffnet werden, zu erscheinen eingeladen; vor allem aber wird bemerkt, daß zur Brodlieferung nur bürgerlich Gewerbsberechtigte — dann zu den Haber-, Heu- und Strohlieferungen nur ansäßig vermögliche- als rechtlich bekannte Männer, welche sich über ihre Cautions-Fähigkeit auszuweisen im Stande sind, als Unternehmer zugelassen werden können. Baireuth, am 10. November 1822.

Königliche 13te Linien-Infanterie-Regiments-Oeconomie-Commission.
Freiherr von Seyffertitz, Major.
Martin, Regiments-Quartiermeister.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß am 27ten d. Mts. eine Quantität altes Stallholz, als Bruchhölzer ꝛc. in kleinen Theilen gegen gleich baare Bezahlung an die Meistbietenden öffentlich verstrichen wird. Hiezu Lusttragende belieben sich an diesem Tage früh 10 Uhr in dem hintern Stallhofe einzufinden, um das Weitere zu vernehmen. Baireuth, den 17. November 1822.

Von
der Oeconomie-Commission des Königl. 13ten Linien-Infanterie-Regiments.
Freiherr von Seyffertitz, Major.
Schmitt, Verwalter.

In der Vorstadt Michaelsberg zu Bamberg, Distrikt IV. ist das Wohnhaus Nr. 1828. mit Nebengebäuden und einigen kleinen Gärtchen, dann ein großer Hopfengarten, aus freier Hand stündlich zu verkaufen. Das Wohnhaus mit Nebengebäuden, unter welchem sich sehr gute Keller befinden, hat eine so gute Einrichtung und Lage, daß auf demselben jedes bürgerliche Gewerbe und Oeconomiewirthschaft getrieben werden kann. Wird das Hauß vermiethet; so können wenigstens 160 fl. — Miethzinnß erlangt werden und in dem Hopfengarten wurden schon mehrere Jahre nach einander 8 bis 10 Centner Hopfen gebaut. Kaufslustige werden ersucht, ihre Aufgebote mir oder der Frau Hofrath von Renauld zu Bamberg bekannt zu machen. Die Grundbesitzungen können zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden. Baireuth, den 14. November 1822.

Patrimonialrichter,
Werner.

Alle diejenigen, welche Forderungen und Ansprüche an dem Nachlaß des dahier verlebten Soldaten Michael Schlund bei der hiesigen Garnisons-Compagnie zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, solche in dem auf

Montag den 2. December l. J. Vormittags 10 Uhr

hiezu angesetzten Termin um so gewisser geltend zu machen, als sie ansonsten bei der Regulirung dieser übrigens nicht unbedeutenden Verlassenschaft unberücksichtigt bleiben sollen. Veste Rosenberg, den 4. November 1822.

Das Commando der Königlichen Garnisons-Compagnie dahier.
Leutner, Hauptmann.

Durch die Entschließung vom 14ten d. wurde der seit 24 Jahren abwesende Johann Matthäus Benker von Oberrößlau für todt erklärt und sein Vermögen an

Digitized by Google

seine bekannten nächsten Erben ausgehändigt. Dies wird in Bezug auf die Edictalladung vom 24. Juli vorigen Jahres hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Kirchenlamitz, am 29. October 1822.

Königliches Landgericht,
als
Verwaltung des Freiherrlich von Waldenfels'schen Patrimonialgerichts Iter Classe Oberrößlau vordern Antheils.
Ertl.

Das in Nro. 97, 98 und 99 des Kreis- und in Nro. 62, 64 und 65 des Bamberger Intelligenzblattes beschriebene halbe Lehengut des Johann Schmittlein zu Lauf, wird wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtagsfahrt auf den

12. December l. Js.

im Amtssitze anberaumt. Kaufsliebhaber werden wiederholt hieher eingeladen. Scheßlitz, am 8. November 1822.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Das Königliche Landgericht Kronach hat im Schuldenwesen des Georg Hofmann von Johannisthal die Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderung, auf den

28. November dieses Jahres,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung, auf den

28. December laufenden Jahrs,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung, und zwar für die Gegeneinrede, und für die Schlußeinrede, auf den

24. Januar 1823,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtlich unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den — an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kronach, am 23. October 1822.

Königliches Landgericht.
Klinger, d. l. a.

Vom
Königlichen Landgerichte Kronach.

Das Königliche Landgericht Kronach hat in der Margaretha Krausischen Verlassenschaftssache zu Kronach die Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderung auf

Freitag den 29. November,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung auf

Freitag den 27. December,

3) zur Abgabe der Schluß-Erinnerungen, und zwar für die Gegeneinreden und Schlußeinreden auf

Freitag den 24. Januar 1823, jedesmal
Morgens 9 Uhr

festgesetzt, und hiezu sämmtlich unbekannte Gläubiger der Margaretha Krausischen Verlassenschafts-Masse hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kronach, am 23. October 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger des Handelsmannes Ignatz Schicker zu Kupferberg, soll dessen Wohnhaus dortselbst, Haus-Nummer 55, welches nebst dem dazu gehörenden Gemeinderecht auf 250 fl. geschätzt ist, dann 2 Tagwerk Feld, die Wurmleithen auf

Digitized by Google

dem Gänsbühl gelegen, taxirt auf 300 fl. rheinl., dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Hiezu steht auf

Sonnabend den 7. December, l. J. Vormittags 10 Uhr

Termin an, an welchem Tag sich besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber in Kupferberg im Wagnerischen Gasthaus einzufinden, und ihre Gebote zu legen haben, worauf sodann der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgen wird. Culmbach, den 6. November 1822.

Königliches Landgericht.
Carner,
Civil-Adjunct.
v. n.

Zur Hülfsvollstreckung wird das von dem Bauern Leonhard Schubert zu Kauerndorf zeithero besessene Grundstück, die Leithen genannt, 3 Tagwerk haltend, bestehend aus 1½ Tagwerk Feld, und 1½ Tagwerk Buschholz, oberhalb Kauerndorf gelegen, K. Rentamtslehen, für 205 fl. rhl. gewürdigt, zum öffentlichen Kauf an den Meistbietenden ausgestellt, und hiezu Verkaufstermin auf den

3. December,

der nach dem ausdrücklichen Antrag der Interessenten im Wirthshauße zu Kauerndorf abgehalten werden soll, angesetzt, woselbst sich Kauflustige Vormittags 9 Uhr einfinden können. Der Hinschlag des Grundstücks geschieht nach Vorschrift der Executions-Ordnung. Kulmbach, den 17. October 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Da sich der Schneidergeselle Andreas Schröder zu Tannfeld als insolvent angegeben, und seine Güter unter vorbehaltener Genehmigung seiner Creditorschaft verkauft hat, diese aber auf öffentliche Verkündung angetragen, so wird anmit das Schröderische Tropfgütlein mit dazu gehörigen 3 Gemeindtheilen zu ¼, ¼ und ¼ Tagwerk Feld, im Steuerdistrict Alladorf, im Steuerkataster mit Nr. 742 inkatastrirt, welches jährlich 1 fl. 27½ kr. Erbzinns, und von 7½ kr. Simpl. die Steuer, zu entrichten, bei vorgehenden Veränderungen aber den 10ten Gulden zum Handlohn an das Königl. Rentamt Baireuth zu entrichten, so wie dessen besonderes Lehen an ¼ Tagwerk Feld, aufm Burgstall, in dem nämlichen Steuerk. Nr. 743, welches jährlich 9½ Maas Korn und 9½ Maas Haber, und von ½ kr. Simpl. die Steuer abzugeben, auch mit der nämlichen Lehens-Eigenschaft begabt ist, hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgestellt, und Termin hiezu auf den

30. November, Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, an welchem Kaufs- und Zahlungsfähige vor dahiesigem Landgerichte zu erscheinen, und zu gewarten, daß der Hinschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung erfolge. Hollfeld, am 1. November 1822.

Königliches Landgericht.
Nottlauf.

Zur Verhandlung des Nachlasses der ohne Hinterlassung von Notherben verstorbenen Austräglers-Wittwe Christiana Schuster von Schwabenegaten ist

Mittwoch, der 27. November d. J.,

früher Gerichtszeit bestimmt. Sämmtliche, dem Königl. Landgerichte unbekannte Erben werden hiezu persönlich oder durch genügend Bevollmächtigte bei Vermeidung des Ausschlusses an der ohnehin unbedeutenden Masse vorgeladen. Kemnath, den 13. September 1822.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr von Andrian.

Zur Verpachtung des Johann Georg Riedelischen halben Hofs zu Querrenbach wird, da der bisherige Pacht zu Lichtmeß 1823 sich endigt, Tagsfahrt zu Querrenbach auf den

25. November c. Vormittags 8 Uhr

anberaumt, und werden Pachtlustige mit dem Bedeuten eingeladen, daß die Pachtbedingnisse im Termin sollen bekannt gemacht — und der Zuschlag salva ratificatione der Erbsinteressenten erfolgen wird. Münchberg, den 3. November 1822.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Die zur Concursmasse des Bauern Adam Meseth zu Waickenreuth gehörigen Grundstücke: 1) ein halber Hof, bestehend aus Haus und Stadel, 10 Tagwerk Feld, 6½ Tagwerk Wiese, und 4½ Tagwerk Holz, taxirt auf 1525 fl., 2) ein Gemeindetheil, in der Wolfspaiß, taxirt auf 60 fl., 3) ein dergleichen, bestehend aus

Digitized by Google

einem Stück Feld, Hut, und Holz im Gareißen, taxirt auf 80 fl. rhl., werden hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

23. November c., Vormittags 9 Uhr,

anberaumt. Kaufsliebhaber haben sich demnach an diesem Tage zu Waickenreuth in der Wohnung des Meseth einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und der Meistbietende den Zuschlag nach den gesetzlichen Bestimmungen zu gewärtigen. Münchberg, den 18. October 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Molitor.

Das dem Martin Krämer zu Siegritz zugehörige, sogenannte Schultheisen-Gut, in einem Wohnhauße, Scheune, Hofraum, ¼ Morgen Gras- und Obstgarten, 7½ Morgen Feld, 2 Morgen Wiesen, und 1 Morgen Holz mit Gemeinderecht bestehend, wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber können sich am

Donnerstag den 28ten d. Ms., Vormittags 9 Uhr,

in dem zum Gut gehörigen Hauße einfinden, und das weitere vernehmen, Ebermannstadt, den 5. November 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Daß 1) der Taglöhnerssohn Johann Wagner zu Selbitz, 2) die ledige Elisabetha Günther zu Schauenstein, 3) der Taglöhner Johann Georg Baals zu Schwarzenbach am Wald, schon zum drittenmal wegen Salzschwärzens bestraft wurden, wird auf den Grund des §. 65 des Zollgesetzes vom 22. Juli 1819, nach dem gestellten Antrag des Königlichen Ober-Zollamts zu Nordhalben hiermit öffentlich bekannt gemacht. Naila, den 1. November 1822.

Königliches Landgericht.
Nürnberger.

Zum drittenmal werden folgende — dem vergantenten Lohgerbermeister Christian Bartholomäus Schlenck zu Himmelkron zugehörige Immobilien: a) ein massiv, von Quadern erbautes 3stöckiges Wohnhaus, nämlich die erste Schloßabtheilung, sammt einem Gras- und Obstgarten, zu ½ Tagwerk, oneritt mit 6 fl. 15 kr. Erbzins und beständigem Handlohn, dann 30 kr. Grundsteuersimplum, geschätzt auf 1780 fl. rhl., b) ein Feld, im Schild, zu 1 Tagwerk, belastet mit 6½ kr. rhl., 4½ kr. Hutgeld, und 7½ kr. Steuersimplum, geschätzt auf 300 fl., zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und ist Bietungs-Termin auf

Mittwoch den 27. November, Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, an welchem sich Kaufsliebhaber im landgerichtlichen Geschäftszimmer dahier einzufinden, und ihre Angebote zu Protocoll anzuäußern, hiedurch eingeladen werden. Berneck, den 20. October 1822.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Das am 24. September l. Js. dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzte Grundvermögen des in Gant verfallenen Casimir Arch zu Mühlendorf hat keinen Kaufliebhaber gefunden, weshalb neuerliche Tagsfahrt auf den

26. November l. Js.

und zwar in loco Mühlendorf angesetzt wird, wobei sich besitz- und zahlungsfähige Strichliebhaber einzufinden haben, welche den unbedingten Hinschlag mit Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen haben. Bamberg, den 25. October 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

In Gemäsheit höchsten Auftrags der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, hat man zur lebenslänglichen Verpachtung: 1) der Königlichen hohen und niedern privativen Jagdbarkeit auf dem Revier Hof, in 3 Abtheilungen mit Inbegriff des darin liegenden Königlichen Antheils an der niedern Koppeljagd, und der dem Königlichen Aerar allein zustehenden hohen Jagd auf dem Rittergute Hoseck; 2) der Königlichen privativen hohen und niedern Jagd im Berger Pfarrwalde, 3) des Königlichen Antheils an der niedern Koppeljagd und der dem Königlichen Aerar allein zustehenden hohen Jagd, a) auf dem ehemaligen Rittergute Saalenstein, b) auf dem Rittergute Dürrenthal, Termin auf den

30ten d. Ms., Vormittag 9 Uhr,

in dem Locale des Königlichen Rentamts zu Hof anberaumt, wozu pacht- und zahlungsfähige Liebhaber, hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag an

Digitized by Google

den Meistbietenden mit Vorbehalt höchster Genehmigung Königlicher Regierung, Kammer der Finanzen erfolgen wird. Selb, am 4. November 1822.

Königlich Baierisches Forstamt Selb.
Kalbskopf.

Auf den von dem Müller Georg Müller zu Rothenberg gestellten motivirten Antrag werden alle dessen Gläubiger vorgeladen,

Dienstag den 3. December l. Js., früh 9 Uhr

dahier zu erscheinen, um die gemachten Zahlungsvorschläge und das Weitere gewärtig zu seyn. Die Nichterscheinenden haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn bei einem allenfallsigen Arrangement auf sie keine Rücksicht genommen werden wird. Tambach, den 31. October 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Hollfeld werden die auf dem Fruchtspeicher zu Greiffenstein befindlichen 25 Scheffel Hafer vorjährigen Gewächses auf Kosten des Schmiedmeisters Johann Pütterrich zu Welkendorf am

Dienstag den 26ten l. M. Nov. Vormittags

am hiesigen Gerichtssitze öffentlich verkauft. Burggrub, den 12. November 1822.

Königlich Baierisches Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht I. Classe.
Gleitsmann.

Uebersicht
der auf dem Markte zu Baireuth vom 4. November bis 9ten incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	131	131	131	—	16	12	15	36	15	—
Roggen	—	153	153	153	—	13	30	12	—	10	30
Gerste	—	266	266	266	—	12	24	12	—	11	36
Haber	—	100	100	100	—	6	—	5	15	4	30

Baireuth, den 9. November 1822.
Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.
Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Ueber die gegen die Einführung der Kirchenvorstände laut gewordenen Protestationen. Ein freimüthiges Wort von Ludwig Pflaum. Nürnberg, in Commission bei Riegel und Wießner. 1823. 2 Bog. 8.

Man kann leicht gegen eine Sache mißtrauisch gemacht werden, die man nicht kennt. Es dürfen nur Männer von Einfluß davor warnen, und sie als gefährlich schildern. So geht es bei uns der Presbyterialverfassung. Es gelang, in den angesehensten protestantischen Städten des Königreichs, das Mißtrauen dagegen auf einen so hohen Grad zu steigern, daß sogar Unterschriften zu förmlichen Protestationen daselbst gesammelt werden konnten. Ich sehe voraus, daß ich mir durch mein freimüthiges Wort über diese Protestationen in dem Wohlwollen Vieler schaden werde, die nun einmal durch vorgefaßte Meinung gegen die Presbyterien so eingenommen sind, daß ihnen sogar der Name zum Anstoß gereicht. Aber sollte ich deswegen nicht frei und offen aussprechen, was ich für recht und wahr erkenne, und, nach meiner Ueberzeugung, als Mitglied der evangelischen Kirche, laut zu bekennen verpflichtet bin? Nein! das Gefühl der Pflicht fröhnt nie dem Wunsche zu gefallen. Aber das bitte ich: Was ich mit warmer Liebe für evangelische Wahrheit und Freiheit schrieb, möchte es doch auch mit Liebe gelesen, und mit Unpartheilichkeit geprüft werden! Möchte es ein Beitrag seyn zur Einigung der Guten für's Gute! Baireuth, 13. November 1822.

Ludwig Pflaum.

Obige Schrift ist um 12 kr. zu haben in Baireuth bei
Joseph Senfft,
Buchbinder in E. N. 139.

Digitized by Google

Zinsenquittungen, wie sie bei der Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Casse in Bamberg gebraucht werden, sind zu haben in der

Lithographischen Anstalt von F. C. Birner.

Von der Versicherungsbank des Deutschen Handelsstandes.

Im nächsten Januar, und besonders am ersten desselben, laufen eine so große Anzahl von Policen ab, daß es der Versicherungsbank für den Deutschen Handelsstand in Gotha, wegen der Vorarbeiten höchst wünschenswerth seyn muß, schon jetzt zu erfahren, ob jene Versicherungen mit Erhöhung oder Verminderung, oder sonst irgend eine Abänderung, prolongirt werden sollen, und welche neuen Anträge zu diesem Zeitpuncte zu erwarten sind.

Ich ersuche daher die Herren Versicherten, deren Policen Anfangs künftigen Jahres ablaufen, mir baldigst anzuzeigen, ob Sie die Prolongation derselben mit oder ohne Aenderung wünschen, und diejenigen, welche dieser wohlthätigen Anstalt noch beizutreten wünschen, mir Ihre Anträge zur promptesten Besorgung zu übermachen.

Da es ferner Vielen angenehm seyn dürfte, sich bei jenen Anfragen, zugleich von dem gegenwärtigen Zustand der Bank unterrichtet zu sehen, so wird Ihnen hiermit die erfreuliche Anzeige gemacht, daß, ungeachtet der zeither beispiellos häufigen Brände, alle in diesem Jahre vergüteten und angemeldeten Schäden, wirklich nur

11,362 Thlr. 12 Gr. im 20 fl. Fuß betragen, dagegen laut Bilanz am Ende des vorigen Monats die seit dem 1. Januar hier versicherten

23,713,555 " — " im 20 fl. Fuß,
112,528 " 7 " Prämien, und
889,945 " — " Bürgschaft in Depositat-Wechsel, einbrachten.

Baireuth, den 11. November 1822.

Friedrich Carl Münch sen.,
Agent dieser Bank.

Von der Güter-Ausspielung Duzendteich und Glockenhof, über deren wirkliche Ausspielung der neuste Correspond. v. u. f. Deutschland daß nähere enthält, sind noch Loose bei uns zu haben.

Gebrüder Wilmersdörfer.

Noch eine kleine Anzahl Loose vom Duzendteich und Glockenhof sind vorräthig bei

Simon Blumenfeld.

In der Jägerstrasse dahier E. N. 506 ist ein Logis, wovon die Aussicht in die Promenade gehet, entweder in 2 Theilen oder im Ganzen zu vermiethen, und bestehet aus 2 Stuben, 2 Stubenkammern, 1 Haußkammer, 2 Küchen, 2 versperrten Haußplätzen, 1 besondern Boden, dem Mitgebrauch der Waschstube und Waschküche, 1 besonders versperrtem Hof, 2 Holzlegen, 1 Keller, dann ist in E. N. 478 das Gartenhaus zu vermiethen, und bestehet parterre aus 4 Zimmern, wovon 2 heitzbar sind, und im zweiten Stock ebenfalls aus 4 Zimmern, wovon 2 heitzbar sind, 1 Boden, 1 Küche, 1 Speißkammer, dem Mitgebrauch der Waschstube und Waschküche, 1 Keller, und hinreichende Holzlegen; es kann auch Stallung auf 4 Pferde, so wie eine Stube für einen Kutscher, und Wagen-Remise hiezu vermiethet werden.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 14. November 1822.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	86¼	85¼
ditto à 5% . . .	98¼	97¼
Land-Anlehen	99⅞	99⅛
Hypoth. Anweis	100	99⅛
Lott. Loose A—D à 4% .	102	101⅛
ditto E—M à 4% .	98¼	98¼
ditto unverzinnsliche .	81	80

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 140. Baireuth, den 22. November 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 11. November 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Schullehrers und Cantors Beyer zu Neunkirchen am Brand ist die dasige Schullehrers- und Cantorsstelle in Erledigung gekommen. Ihr Ertrag wird auf

Dreihundert Fünf und Vierzig Gulden

berechnet.

Diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, haben sich mit ihren Bittschriften und vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen 6 Wochen anher zu wenden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Massenbach.

Grupen.

Die Erledigung der Mädchenschullehrer- und Cantorsstelle zu Neunkirchen am Brand betr. Duprel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Sämmtliche Untergerichte, welche ihre Verlassenschafts-Tabelle pro 18$\frac{21}{22}$ noch nicht eingesendet haben, werden hiemit auf die baldige, längstens bis zum 1. December gewärtigte Vorlage derselben an den hiesigen Gerichtshof erinnert. Bamberg, den 15. November 1822.

Königlich Baierisches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Graf von Lamberg, Präsident.

Klick.

Baireuth, den 11. November 1822.

Das Königlich Baierische Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird das dem quiescirten Forstrath der Königl. Regierung des Rheinkreises, Heidenberg, dahier unter E. N.. 156 gehörige Wohnhaus auf dessen eigenen freiwilligen Antrag durch den Commissarius Protocollisten Nürmberger am

7. Januar 1823, Vormittags 10 Uhr,

öffentlich versteigern und mit 4300 fl. Kaufanbot aufwerfen lassen, wozu Kaufsliebhaber mit der Nachricht geladen werden, daß die von dem Eigenthümer entworfene nähere Beschreibung dieses Hauses und die von ihm gemachten Bedingungen des Zuschlags in diesseitiger Registratur eingesehen werden können.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts Director Schweizer.

Riedel.

Es wird hiermit den Steuerpflichtigen des Steuer-Distrikts Baireuth eröffnet, daß die am 30. November

Digitized by Google

d. Js., fälligen Steuern pro 18$\frac{2}{3}$ vom 9. bis 18. December d. Js., und zwar:

von Hausnummer 1 bis 109, Montag den 9ten,
" " 110 — 220, Dienstag " 10ten,
" " 221 — 368, Mittwoch " 11ten,
" " 369 — 474, Donnerstag " 12ten,
" " 475 — 590, Freitag " 13ten,

von jenen Nummern vor den Thoren der Stadt:

Montag den 16ten,

von Sct. Georgen und Grünbaum,

Dienstag den 17ten,

von der Altenstadt, Saas, Oberobsang und Wendelhöfen,

Mittwoch den 18. December,

jedesmal Vormittags von 8 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, dahier eingenommen werden. Es wird erwartet, daß die Steuer-Debenten an den genannten Tägen pünktlich erscheinen, weil an einem andern, als dem bestimmten Termin keine Zahlung angenommen werden kann. Bemerkt wird übrigens noch; daß nach dem Wunsche der Steuerpflichtigen, zu ihrer Erleichterung, gleich der ganzjährige Betrag angenommen werden kann. Baireuth, den 1. November 1822.

Königlich Baierisches Rentamt.

Ritter.

Alle diejenigen, welche Forderungen und Ansprüche an dem Nachlaß des dahier verlebten Soldaten Michael Schlund bei der hiesigen Garnisons-Compagnie zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, solche in dem auf

Montag den 2. December l. J. Vormittags 10 Uhr

hiezu angesetzten Termin um so gewisser geltend zu machen, als sie ansonsten bei der Regulirung dieser übrigens nicht unbedeutenden Verlassenschaft unberücksichtigt bleiben sollen. Veste Rosenberg, den 4. November 1822.

Das Commando der Königlichen Garnisons-Compagnie dahier.

Leutner, Hauptmann.

Zum wiederholten Verkauf der zur Georg Baier'schen Gantmasse gehörigen Realitäten zu Grosbuchfeld, wie solche in den Ausschreibungen, Baireuther Intelligenzblatt Nr. 95, 96, 98, dann Bamberger Intelligenzblatt Nr. 61, 62, 64 genau beschrieben sind, ist nach dem Antrag der Creditorschaft Termin auf

Freitag den 29. d. Ms., früh 10 Uhr

anberaumt; besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber haben sich an diesem Tag in loco Grosbuchfeld einzufinden, ihr Angebot zu Protocoll zu geben, worauf bei erreichtem Tax der Hinschlag erfolgen soll. Bamberg, den 8. November 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Das am 24. September l. Js. dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzte Grundvermögen des in Gant verfallenen Casimir Arch zu Mühlendorf hat keinen Kaufliebhaber gefunden, weshalb neuerliche Tagsfahrt auf den

26. November l. Js.

und zwar in loco Mühlendorf angesetzt wird, wobei sich besitz- und zahlungsfähige Strichliebhaber einzufinden haben, welche den unbedingten Hinschlag mit Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen haben. Bamberg, den 25. October 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Kemnath, den 11. October 1822.

Auf Antrag wird das Oeconomie- und Hammergut Kronau an der Waldnaab dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Die Bestandtheile dieses Gutes sind: a) an Gebäuden: 1) ein massiv von Steinen aufgeführtes Wohn- und Oeconomie-Haus, 2) ein Hammergebäude, in welchem sich dermalen eine Polier- und eine Wasserschleife befinden, 3) ein Bräu- und Mulzhaus, 4) ein Wirthshaus, 5) eine Mühle mit 2 Mahlgängen, 6) zwei große Rindviehstallungen, 7) ein Schafstall, 8) 1 Streuschupfe, 9) 1 Wagenremiße, 10) 2 große Scheunen, 11) 2 Häußer mit Wohnungen für 5 Familien, 12) 5 Keller, und 13) Schweinstallungen; b) an Gründen: 66$\frac{3}{4}$ Tagwerk Felder, 57$\frac{1}{2}$ Tagwerk Wiesen, 1$\frac{1}{2}$ Tagwerk Garten, 33 Tagwerk Hutweiden, und 8 Tagwerk Weiher; c) an Rechten: 1) die Fischerei in der Waldnaab, von Hopfau bis Zankenfleck, und 2) der jährliche Bezug von 24 Klaftern weiches, und 3 Klaftern hartes Holz aus dem Steinwalde, die Klafter um den Waldzins zu 39 kr. Der Werth dieses Gutes ist gerichtlich geschätzt auf 27,414 fl.

Digitized by Google

30 kr. Die auf diesem Gute haftenden Lasten sind: a) eine jährliche Natural-Ausnahm-Reichniß an den frühern Verkäufer, b) ein Haus- und Grundsteuer-Capital von 9230 fl., c) ein Grundzins, jährlich zu 14 fl. 3½ kr. und eine Gewerbsteuer zu 19 fl. Das ganze Gut ist, bis auf 2 Tagwerk Felder und 2 Tagwerk Hutweiden, und das Fischwasser, zehend- und handlohnfrei. Kaufslustige haben bis zum

1. Februar 1823

ihre Angebote förmlich bei Gericht zu stellen, und das Weitere zu gewärtigen.

Königliches Landgericht Kemnath, im Obermainkreise.
Freiherr von Andrian, Landrichter.

Das Wohnhaus des Paul Groß von Fortschau wird dem gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige haben

Donnerstag den 2. Januar 1823

bei dem unterzeichneten Gerichte ihre Angebothe zu Protokoll zu geben, und das Weitere zu gewärtigen. Kemnath, am 19. September 1822.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Andrian.

Auf den Antrag der Realgläubiger des Schmiedmeisters Johann Erhard Hüttner zu Lichtenberg werden in vim executionis die dem Letztern zugehörigen Immobilien, welche auf 1595 fl. rhl. gewürdigt wurden, und in 1) dem Wohnhaus, Nr. 40, von Mauerwerk, zweistöckig, neu erbaut, und mit Schiefer gedeckt, worinnen sich im untern Stock eine Stube, gewölbte Schmieds-Werkstatt, Stallung, und gewölbter Keller von 40 Schuh Länge und 13 Schuh Breite, dann im obern noch nicht ausgebauten Stock drei Stuben, eine Kammer, und ober denselben zwei Böden befinden, auch einen geräumigen Hofraum hat, 2) dem zu obigem Haus gehörigen Angerloos oder Gemeindetheil von ¼ Jauchert, 3) dem Feld in der obern Zaidelwaidt von zwei und ein halb Jauchert, bestehend, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Bietungs-Termin auf den

16. December c., Vormittags 8 Uhr,

angesetzt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 1. November 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nürmberger.

Auf den Antrag des Königlichen Rentamts Lichtenberg werden in vim executionis die Immobilien nachstehender Besitzer, als: 1) das Wohnhaus des Bäckermeisters Johann Georg Franz zu Selbitz, Nro. 54, einstöckig von Mauerwerk mit einem gebrochenen Schieferdach neu erbaut, und welches 40 Schuh in der Länge und 24 Schuh in der Breite, dann eine Stube, gewölbte Küche und Stallung enthält, und mit dem darauf ruhenden Real Backfeuerrecht auf 800 fl. rhl. taxirt; 2) das dem Bauer Georg Bayerlein zu Selbitz zugehörige Ein und ein Achtel Tagwerk Feld am Eisenbühl, auf 80 fl. rhl. gewürdigt, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Bietungstermin auf den

19. December c. Vormittags 8 Uhr

angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden und den Zuschlag zu gewärtigen haben. Naila, den 13. November 1822.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Da in dem am 31. October c. angestandenen Termine zum öffentlichen Verkaufe, des dem Kaufmann Georg Ferdinand Püttner dahier gehörigen Wohnhaußes kein annehmbares Gebot gelegt worden, so wird dieses feilgestellte Wohnhaus Nro. 47, am Markte dahier, wie es in den frühern Bekanntmachungen vom 4. August c. näher beschrieben ist, nochmals zum Verkauf ausgesetzt, und peremtorischer Bietungs-Termin auf den

23. December c. Vormittags um 9 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zalungsfähige Kauflustige wiederholt vorgeladen werden. Culmbach, den 31. October 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Da bei offenbarer Unzulänglichkeit des Advokat Keimischen Nachlasses dahier das bisherige erbschaftliche Liquidations-Verfahren in Concurs übergegangen

Digitized by Google

ist, so werden hiermit nachfolgende Termine, und zwar der

9. December d. J.

zur Vorbringung der allenfallsigen Einreden gegen die am 11. März l. J. liquidirten Forderungen, und der

9. Januar 1823, jedesmal Vormittags 9 Uhr

zum Schlußverfahren festgesetzt. Die in diesem Termin nichterscheinenden Gläubiger und übrigen Interessenten, haben den Ausschluß mit den treffenden Verhandlungen zu gewarten. Zugleich werden noch diejenigen Gläubiger, welche in dem Liquidations-Termin ihre Forderung nicht sogleich gehörig bescheinigt haben, angewiesen, bei Vermeidung des Ausschlusses ihre Forderungen dieselben noch bis zum ersten Termin am

9. December l. J.

hinlänglich zu beweisen. Culmbach, den 4. November 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger des Handelsmannes Ignatz Schicker zu Kupferberg, soll dessen Wohnhaus dortselbst, Haus-Nummer 55, welches nebst dem dazu gehörenden Gemeinderecht auf 250 fl. geschätzt ist, dann 2 Tagwerk Feld, die Wurmleithen, auf dem Gänsbühl gelegen, taxirt auf 300 fl. rheinl., dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Hiezu steht auf

Sonnabend den 7. December, l. J. Vormittags 10 Uhr

Termin an, an welchem Tag sich besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber in Kupferberg im Wagnerischen Gasthaus einzufinden, und ihre Gebote zu legen haben, worauf sodann der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgen wird. Culmbach, den 6. November 1822.

Königliches Landgericht.
Carner,
Civil-Adjunct.
v. n.

Die dem Müllermeister Michael Zapf zu Zeyern zuständige Mahlmühle allda, unterschlächtig, mit 2 Mahlgängen versehen, und noch im ziemlich guten Zustande wird in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Steigerungstermin auf den

27. December d. Js.,

im Orte Zeyern angesetzt. Kaufsliebaber haben an diesem Tage Vormittags 10 Uhr bei dem Gemeinde-Vorsteher Engelhard zu Zeyern zu erscheinen, ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäß zu gewärtigen, wo ihnen auch zugleich die darauf haftenden herrschaftlichen Giebigkeiten bekannt gemacht werden. Cronach, am 6. November 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Vom
Königlichen Landgerichte Kronach.

Das Königliche Landgericht Kronach hat in der Margaretha Krausischen Verlassenschaftssache zu Kronach die Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderung auf

Freitag den 29. November,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung auf

Freitag den 27. December,

3) zur Abgabe der Schluß-Erinnerungen, und zwar für die Gegeneinreden und Schlußeinreden auf

Freitag den 24. Januar 1823, jedesmal
Morgens 9 Uhr

festgesetzt, und hiezu sämmtlich unbekannte Gläubiger der Margaretha Krausischen Verlassenschafts-Masse hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kronach, am 23. October 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Das Königliche Landgericht Kronach hat im Schuldenwesen des Georg Hofmann von Johannisthal die Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetz-

Digitized by Google

lichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderung, auf den

28. November dieses Jahres,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung, auf den

28. December laufenden Jahrs,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung, und zwar für die Gegeneinrede, und für die Schlußeinrede, auf den

24. Januar 1823,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtlich unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den — an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kronach, am 23. October 1822.

Königliches Landgericht.
Klinger, d. l. a.

Das Königliche Landgericht Neustadt an der Waldnaabe, im Obermainkreise, findet sich bei der großen Ueberschuldung des Metzgers Michael Brettschneider zu Floß, auf den Antrag seiner Creditoren vom gestrigen, bewogen, dessen Vergantung zu verfügen. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderung, auf

Freitag den 20. December l. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung, auf

Dienstag den 21. Jänner 1823,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung und zwar a) für die Gegeneinrede, auf

Freitag den 21. Februar 1823,

b) für die Schlußeinrede, auf

Freitag den 21. März 1823,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Neustadt an der Waldnaabe, den 24. October 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Neustadt.
Der Königliche Landrichter,
Freiherr v. Lichtenstern.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Eschenbach sollen die im diesseitigen Gerichtsbezirk gelegenen Grundstücke des Metzgers Erhardt Horst von Neuhaus, als: 1) 1¼ Tagwerk Feld, bei der Ziegelhütten, gewürdigt für 125 fl. rhl., 2) 2½ Tagwerk Feld, im Viehtrieb, taxirt pro 172 fl. 30 kr. rhl., und 3) 2¼ Tagwerk Feld, im Schrotgrunde, an Werth 350 fl., worauf bereits ein Gebot von 650 fl. gelegt worden, wiederholt zur öffentlichen Versteigerung gebracht werden. Strichtagsfahrt ist daher auf den

12. December Vormittags 10 Uhr c.

anberaumt worden, an welcher diejenigen, welche ein höheres Gebot zu legen gesonnen sind, im Sitze des hiesigen Königl. Landgerichts zu erscheinen, ihr Mehrgebot zu Protocoll zu geben und den Hinschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten zu gewärtigen haben. Das Taxations-Instrument kann übrigens täglich während den gewöhnlichen Kanzlei-Stunden in loco registraturae eingesehen werden. Schnabelwaid, den 1. November 1822.

Königliches Landgericht Pegnitz.
in abs. leg. dir.
Hamman.

Das allodificirte Rittergut Wendern wurde bereits zweimal dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, ohne daß sich ein Kaufliebhaber vorfand. Auf Antrag der Gläubiger wird zum öffentlichen Verkaufe wiederholt Termin auf den

18. December l. Js.

anberaumt, wovon die Kaufslustigen mit dem Bemerken

Digitized by Google

in Kenntniß gesetzt werden, daß die Beschreibung dieses Gutes in Nro. 38, 41 und 46 dieses Blattes enthalten ist. Geschehen, am 7. October 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Tirschenreut.
Sondinger.

Wilhelm Galster von Neunkirchen, ist wegen Unwirthschaftlichkeit unter Curatel gesetzt worden. Indem dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, wird Jedermann gewarnt, demselben zu creditiren, oder sich mit ihm in Verträge einzulassen, indem solche für unverbindlich erklärt werden, und einer Klage daraus nicht statt gegeben wird. Gräfenberg, am 28. Sept. 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Da sich der Schneidergeselle Andreas Schröder zu Tannfeld als insolvent angegeben, und seine Güter unter vorbehaltener Genehmigung seiner Creditorschaft verkauft hat, diese aber auf öffentliche Verkündung angetragen, so wird anmit das Schröderische Tropfgütlein mit dazu gehörigen 3 Gemeindtheilen zu ¼, ⅛ und ⅛ Tagwerk Feld, im Steuerdistrict Alladorf, im Steuerkataster mit Nr. 742 inkatastrirt, welches jährlich 1 fl. 27½ kr. Erbzinns, und von 7½ kr. Simpl. die Steuer, zu entrichten, bei vorgehenden Veränderungen aber den 10ten Gulden zum Handlohn an das Königl. Rentamt Baireuth zu entrichten, so wie dessen besonderes Lehen an ¼ Tagwerk Feld, aufm Burgstall, in dem nämlichen Steuerk. Nr. 743, welches jährlich 9½ Maas Korn und 9½ Maas Haber, und von ½ kr. Simpl. die Steuer abzugeben, auch mit der nämlichen Lehens-Eigenschaft begabt ist, hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgestellt, und Termin hiezu auf den

30. November, Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, an welchem Kaufs- und Zahlungsfähige vor dahiesigem Landgerichte zu erscheinen, und zu gewarten, daß der Hinschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung erfolge. Hollfeld, am 1. November 1822.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Das dem Martin Krämer zu Siegritz zugehörige, sogenannte Schultheisen-Gut, in einem Wohnhauße, Scheune, Hofraum, ¼ Morgen Gras- und Obstgarten, 7½ Morgen Feld, 2 Morgen Wiesen, und 1 Morgen Holz mit Gemeinderecht bestehend, wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber können sich am

Donnerstag den 28ten d. Ms., Vormittags 9 Uhr,

in dem zum Gut gehörigen Hauße einfinden, und das weitere vernehmen. Ebermannstadt, den 5. November 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Auf das zum Schuldenwesen des Bauers Joseph Seuberth zu Schlammersdorf gehörige Gut wurde in dem am 8. October l. J. abgehaltenen Versteigerungstermin ein Aufgeboth von 1600 fl. gelegt, auf die vorhandenen 5 walzenden Grundstücke aber nichts gebothen. Zur Erzielung eines höheren Aufgeboths wird daher eine neuerliche Versteigerungs-Tagsfahrt auf

Dienstag den 17. December l. Js.

im Orte Schammersdorf anberaumt, an welcher alle im Baireuther Intelligenz-Blatte Nr. 115, 118 und 119, dann im Bamberger Intelligenz-Blatte Nr. 73, 75 und 77 beschriebenen Seuberthschen Realitäten zum Verkaufe ausgebothen werden. Besitz und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Forchheim, den 9. November 1822.

Königliches Landgericht.
Badum.

Bei dem hiesigen Rentamte liegen an diesjähriger Gerste circa 80 Scheffel vorräthig, die nach dem Befehle der Königl Regierung, Kammer der Finanzen zum öffentlichen Aufstrich gebracht werden sollen. Es wird daher Termin hiezu auf

Samstag den 30. d. Mts.

in dem hiesigen Rentamts-Lokale anberaumt, und Kauflustige hierzu auf Vormittag 10 Uhr eingeladen. Münchberg, den 17. November 1822.

Königliches Rentamt.

In Gemäsheit höchsten Auftrags der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, hat man zur lebenslänglichen Verpachtung: 1) der Königlichen hohen und niedern privativen Jagdbarkeit auf

Digitized by Google

dem Revier Hof, in 3 Abtheilungen mit Inbegriff des darin liegenden Königlichen Antheils an der niedern Koppeljagd, und der dem Königlichen Aerar allein zustehenden hohen Jagd auf dem Rittergute Hofeck; 2) der Königlichen privativen hohen und niedern Jagd im Berger Pfarrwalde; 3) des Königlichen Antheils an der niedern Koppeljagd und der dem Königlichen Aerar allein zustehenden hohen Jagd, a) auf dem ehemaligen Rittergute Saalenstein, b) auf dem Rittergute Dürrenthal, Termin auf den

30ten d. Ms., Vormittag 9 Uhr,

in dem Locale des Königlichen Rentamts zu Hof anberaumt, wozu pacht- und zahlungsfähige Liebhaber, hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag an den Meistbietenden mit Vorbehalt höchster Genehmigung Königlicher Regierung, Kammer der Finanzen erfolgen wird. Selb, am 14. November 1822.

Königlich Baierisches Forstamt Selb.
Kalbskopf.

Am Montag den 2. December d. J. Vormittags sollen 250 Metzen Haber, und 800 Metzen Korn, aus den Fruchtjahren 1819 und 1820 an den Meistbietenden und gegen gleich baare Bezahlung einzeln oder im Ganzen verkauft werden, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Guttenberg, den 14. November 1822.

Freiherrlich von Guttenbergisches Rentamt.

Da auf das unter dem 11. Juli l. J. in vim executionis öffentlich feilgebotene, fol. urb. 265 beschriebene Söldengut des Johann Fuchß zu Neundorf ein Tax gemäßes Aufgeboth nicht gelegt wurde, so wird dasselbe wiederholt, und zwar

Mittwoch den 4. December l. J., Nachmittags 2 Uhr, in dem Orte Neundorf zum öffentlichen Ausstriche gebracht, welches etwaigen Liebhabern hiemit bekannt gemacht wird. Tambach, den 3. November 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Da auf das — unter dem 25ten l. Ms. dem öffentlichen Verstrich ausgesetzte, zur Concursmaße des Judas Gütmann zu Merlach gehörige Söldengut ein genügendes Gebot nicht gelegt worden ist, so wird anderweitiger Termin zur öffentlichen Feilbietung desselben auf

Freitag den 6. December l. Js., Nachmittags 2 Uhr anberaumt, an welchem Strichslustige sich in dem Orte Merlach einzufinden, und nach Umständen den unbedingten Hinschlag zu gewärtigen haben. Tambach, den 30. October 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Auf den von dem Müller Georg Müller zu Rothenberg gestellten motivirten Antrag werden alle dessen Gläubiger vorgeladen,

Dienstag den 3. December l. Js., früh 9 Uhr dahier zu erscheinen, um die gemachten Zahlungsvorschläge und das Weitere gewärtig zu seyn. Die Nichterscheinenden haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn bei einem allenfallsigen Arrangement auf sie keine Rücksicht genommen werden wird. Tambach, den 31. October 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Der zum Nachlasse des zu Horbuch verstorbenen Bauern Albrecht Greim gehörige halbe Hof alda, Nr. 5, auf 1910 fl. rhl. gerichtlich geschätzt, dessen nähere Beschreibung in diesseitiger Registratur zu jeder Zeit eingesehen werden kann, wird nebst den in der bemerkten Verlassenschaft befindlichen Mobilien an Hausgeräth, Leinenzeug, Betten, Vieh, Wagen, Getraidt, Stroh und dergl. am

20. December curr. Vormittags 9 Uhr,

in der Behausung des Erblassers zu Horbach öffentlich an den Meistbiethenden veräussert. Kaufsliebhaber werden daher geladen, sich einzufinden, ihre Gebote zu legen, und den Zuschlag den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu gewärtigen. Zugleich haben allenfallsige unbekannte Gläubiger ihre Forderungen an den verstorbenen Albrecht Greim spätestens bis zum

15. k. Ms. December

dahier gehörig zu liquidiren und nachzuweisen, ausserdem sie ihrer Vorrechte für verlustig erklärt, und nur an dasjenige, was nach Befriedigung der schon bekannten und sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig.

Digitized by Google

bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Guttenberg, den 29. October 1822.

Freiherrlich von Guttenbergisches Herrschaftsgericht Guttenberg.
Kiesner.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Hollfeld werden die auf dem Fruchtspeicher zu Greiffenstein befindlichen 25 Scheffel Hafer, vorjährigen Gewächses auf Kosten des Schmiedmeisters Johann Pütterrich zu Welkendorf am

Dienstag den 26ten l. M. Nov. Vormittags

am hiesigen Gerichtssitze öffentlich verkauft. Burggrub, den 12. November 1822.

Königlich Baierisches Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht I. Classe.
Gleitsmann.

Auf Antrag des überschuldeten, Gräflich Giechischen Buchauer Patrimonialgerichts untergebenen, Georg Feil zu Maineck, wird dessen Gräflich Giechisches Thurnauer Domainen Rentamts-Zinnslehenbare — zu Maineck gelegene, mit Haus und Stadel, dann 7½ Tagw. Feld und Holz versehene, nach Abzug der Lasten auf 1115 fl. taxirte, und bereits mit 1150 fl. besetzte Söldenguth dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Besitz- und Zahlungsfähige werden daher in dem auf den

12. December d. J. Vormittags

in dem Feilischen Wohnhauße zu Maineck anstehenden Bietungstermin zu erscheinen, eingeladen, in welchem der Meistbietende nach Vorschrift der Executions-Ordnung den Hinschlag zu erwarten hat; zugleich aber werden auf den fernern Antrag des Schuldners, dessen bekannte und unbekannte Gläubiger in diesem Termin sub poena praeclusi zu erscheinen, aufgefordert, und in diesem ihre Forderungen zu liquidiren, und einen Versuch zu machen die Masse des Cridars in Güte zu vertheilen. Buchau, den 6. November 1822.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.
Hoffmann.

Das Fischersche Stipendium zu Markt Zeuln, welches in einem jährlichen Genusse von 6 fl. 15 kr. besteht, ist erledigt, und kann solches an studierende Jünglinge der Anverwandtschaft, und in Ermanglung derselben an studierende Zeulner Jünglinge verliehen werden. Bewerber um dieses Stipendium haben sich demnach bis 1. Januar 1823 an unterzeichneten Magistrat zuwenden, und legale, die Anverwandschaft documentirende, Tauf- dann Sittlichkeits- und Fähigkeits-Zeugnisse ihrem Gesuche beizufügen. Markt Zeuln, den 15. November 1822.

Der Magistrat.
Keder, Bürgermeister.

Der auf Samstag den 30. November d. Js., als am Andreastage, dahier abzuhaltende Markt wird, weil derselbe mit mehreren Märkten in hiesiger Gegend collidirt, auf den darauf folgenden

Dienstag den 3. December 1822

verlegt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Schwarzenbach an der Saale, den 10. November 1822.

Markts-Magistrat.
Goller. Schnorr.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem Wohnhauße E. N. 337 am Friedrichsthore sind zum nächsten Lichtmeßziel 1823 zwei Quartiere, und zwar: a) die mittlere Etage, in 4 heiz- und 1 unheizbaren Zimmer, 1 Schlafkammer, dann Keller und Holzschlicht, b) die Mansarden, in 4 heizbaren Zimmern, 1 Kammer und Holzlege bestehend, und die schönste Aussicht gewährend, zu vermiethen, und ist deshalb das Nähere beim Justizamts-Actuar Körbitz in E. N. 342 zu erholen.

Geräucherten Lachs, Russischen Caviar, Bricken, Westphälischen Schincken und Rindszungen, Salami-Würste, dann Französische und Deutsche Weine, Arrack, Cognack, in billigsten Preisen bei

C. W. Hartmann.

In dem Hauße Nr. 485 in der Jägerstraße ist stündlich ein Quartier zu vermiethen, bestehend in Stube, Stubenkammer und verschlossenem Haußplatz.

In E. N. 140 ist ein Zimmer mit oder ohne Meubeln sogleich, oder mit dem Ziel Lichtmeß zu vermiethen.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 141. Baireuth, den 23. November 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 15. November 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Conscriptions-Behörden des Obermainkreises werden hiemit angewiesen, die Signalements der als untauglich für den Militairdienst erklärten Conscribirten aus der Altersclasse 1801 binnen 14 Tagen vorzulegen, um die Entlaßscheine ausfertigen zu können, und hiebei die nöthigen Bemerkungen über die Zahlungsfähigkeit der einzelnen Individuen und über diejenigen beizusetzen, welche wegen auffallender körperlichen Gebrechen auf unentgeldliche Ertheilung der Freischeine, nach den Bestimmungen des Conscriptionsgesetzes, Anspruch zu machen haben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Obermainkreises.

Ausfertigung von Entlaßscheinen betr. Gutschneider.

Baireuth, den 16. November 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Einsicht der Loosungs-Verhandlungen für die Armee-Ergänzung pro 1822 hat die K. Regierung die Ueberzeugung gewonnen, daß mehrere Conscriptions-Behörden des Obermainkreises für alle abwesende Conscribirte mitloosen lassen. Es wird daher zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen nur allein für diejenigen von den abwesenden Conscribirten geloost werden darf, welche während den Conscriptions-Verhandlungen gehörig vertreten worden sind; alle übrige, durch keine Verwandte, Vormünder oder sonstige Bevollmächtigte nicht vertretene Abwesende müssen des Rechtes zu loosen für verlustig erklärt, vor allen bei dem K. Militair eingereiht, und wenn sie sich nicht bei der Ablieferung der Conscribirten vor dem K. Conscriptionsrathe oder wenigstens innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 4 Wochen nachher vor der treffenden Conscriptions-Behörde oder dem Regimente, welchem sie zugetheilt worden sind, stellen, als Widerspenstige verurtheilt werden.

Sämmtliche Conscriptions-Behörden des Obermainkreises haben sich nach dieser Vorschrift des Conscriptionsgesetzes in der Folge auf das genaueste zu achten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Obermainkreises.

Das Loosen für abwesende Conscribirte betr. Gutschneider.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Sämmtliche Untergerichte, welche ihre Verlassenschafts-Tabelle pro $18\frac{2}{12}$ noch nicht eingesendet haben, werden hiemit auf die baldige, längstens bis zum 1. December gewärtigte Vorlage derselben an den hiesigen Gerichtshof erinnert. Bamberg, den 15. November 1822.

Königlich Baierisches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Graf von Lamberg, Präsident.

Klick.

Baireuth, den 3. October 1822.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth

ist über den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Stadthauptmanns und Gürtlermeisters Johann Stephan Menzel der Concurs eröffnet worden, indem die bei dem eröffnetlichen Liquidationsprozeß angemeldeten Forderungen den Activnachlaß bei weitem übersteigen und deshalb die Erben des rc. Menzel den Gläubigern die Administration und Vertheilung des Nachlaßes unter gerichtlicher Aufsicht überlassen, und letztere auf Concurseröffnung angetragen haben.

Es werden demnach alle diejenigen, welche an dem Menzel'schen Nachlaß Forderungen zu machen haben, hiermit öffentlich vorgeladen, in den drei Edictstagen, wovon der erste zur Liquidation der Forderungen auf den

10. December Vormittags 9 Uhr,

der zweite zur Vorbringung der Einreden auf den

21. Januar Vormittags 9 Uhr,

und der dritte zum Beschluß der Sache auf den

5. März 1823, Vormittags 9 Uhr

anberaumt werden, jedesmal Vormittags um 8 Uhr, entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte sich einzufinden.

Diejenigen, welche in dem präfigirten Termin nicht erscheinen, oder sonst ihre Schuldigkeit nicht beobachten, haben zu gewärtigen, daß sie, wenn sie im ersten Edictstage nicht erscheinen, oder nicht gehörig mit Vorlegung der Originalurkunden oder sonstigen Beweise liquidiren, oder doch wenigstens den Legitimationspunct auch nachholend nicht berichtigen, mit ihren Forderungen gänzlich von der Masse ausgeschlossen, und wenn sie im zweiten oder dritten Edictstage sich nicht einfinden, daß sie ihrer sämmtlichen Einwendungen und sonstigen Rechtszuständigkeiten werden verlustig erklärt werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Nachlaß Gelder oder Effecten, oder sonst etwas, es sey aus welchem Grunde es wolle, an sich gebracht oder in Verwahrung haben, aufgefordert, davon weder an die Erben, noch sonst jemand etwas zu zahlen oder verabfolgen zu lassen, vielmehr bei Verlust des daran habenden Unterpfands oder sonstigen Recht, dem Gericht binnen 4 Wochen getreuliche Anzeige zu machen.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director
Schweizer.

Lermer.

Die Dominical-Renten-Besitzer des hiesigen Rentamts-Bezirkes werden hiermit aufgefordert, die mit dem 30ten d. Ms. fälligen Dominicalsteuern innerhalb 14 Tagen zu berichtigen, als ausserdem die Abholung derselben auf Kosten der Debenten zu gewärtigen ist. Baireuth, den 19. November 1822.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Zur Erlangung einer ausgeklagten Forderung soll das dem Gastwirth und Metzgermeister Georg Friedrich Wolf zu Truppach, zugehörige Stück Holz bei Truppach, welches das Mengersdorfer Haag heißt, nach genauer Ausmessung 34 Tagwerk enthält, und auf 439 fl. rhl. gerichtlich taxirt wurde, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Zu dem hiezu auf

Donnerstag den 12. December d. Js. Vormittags

in dem Locale des Königlichen Landgerichts anberaumten Termine werden besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken geladen, daß der Zuschlag nach der Executions-Ordnung für die fränkischen Fürstenthümer erfolgen soll, und das Taxationsprotocoll in der Registratur eingesehen werden kann. Baireuth, den 26. Oct. 1822.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das dem Schuhmacher Johann Preis von Oberwatz zugehörige wal-

Digitized by Google

lende 1½ Tagwerk haltende Feld und Wiesengrundstück, der Oberschnapperacker genannt, welches bei Oberwaiz liegt, dem Rittergut Oberwaiz lehenbar ist, und am 17. März 1821 auf 394 fl. 30 kr. rhl. gerichtlich gewürdigt wurde, öffentlich verkauft werden. Zu diesem Zweck ist auf den

12. December c. Vormittags 9 Uhr

anderweiter Subhastationstermin angesetzt, wozu Kauflustige andurch geladen werden, ihre Gebote zu legen, und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Das Taxationsprotocoll kann in der Registratur eingesehen werden. Baireuth, am 28. August 1822.

Königliches Landgericht.
Meyer.

In der Schuldensache des verstorbenen Friedrich Ochs von Oberndsees ist zur Ausmittelung der vollständigen Passivmasse erforderlich, daß sämmtlich annoch unbekannte Gläubiger ihre Forderungen anzeigen, die Beweismittel angeben, und sich über den von sämmtlichen bis jetzt bekannten Gläubigern genehmigten Nachlaßvertrag erklären. Zu diesem Zweck wird Tagsfahrt auf den

17. December c., Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, und sämmtliche Gläubiger des Friedrich Ochs, welche sich noch nicht gemeldet haben, dem Gericht auch sonst nicht bekannt sind, werden andurch hiezu vorgeladen. Wer ungehorsam ausbleibt, hat zu gewärtigen, daß auf spätere Anmeldungen keine Rücksicht genommen werden, sondern mit Vertheilung der Masse nach dem angenommenen Plane ungehindert verfahren werden wird. Baireuth, am 26. October 1822.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Mit Vorbehalt allerhöchster Genehmigung soll der Bedarf an Brod für die hiesige Garnison vom 1. Januar bis Ende December kunftigen Jahrs in natura — dann jener an Haber, Heu, Streu- und Lagerstroh auf eben diese Zeit nach Rotionen an den Wenigstnehmenden in Lieferung gegeben werden. Hiezu ist nun von der nachgenannten Oeconomie-Commission auf

Montag den 25ten dieses Monats Vormittags 10 Uhr

Termin anberaumt, und es werden daher Lieferungslustige an diesem Tage in dem diesseitigen Geschäftslocale, allwo alsdann die Accords-Bedingnisse werden eröffnet werden, zu erscheinen eingeladen; vor allem aber wird bemerkt, daß zur Brodlieferung nur bürgerlich Gewerbsberechtigte — dann zu den Haber-, Heu- und Strohlieferungen nur ansäßig vermögliche als rechtlich bekannte Männer, welche sich über ihre Cautions-Fähigkeit auszuweisen im Stande sind, als Unternehmer zugelassen werden können. Baireuth, am 10. November 1822.

Königliche 13te Linien-Infanterie-Regiments-Oeconomie-Commission.
Freiherr von Seyffertitz, Major.
Martin, Regiments-Quartiermeister.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß am 27ten d. Ms. eine Quantität altes Stallholz, als Bruckhölzer ꝛc. in kleinen Theilen gegen gleich baare Bezahlung an die Meistbietenden öffentlich verstrichen wird. Hiezu Lusttragende belieben sich an diesem Tage früh 10 Uhr in dem hintern Stallhofe einzufinden, um das Weitere zu vernehmen. Baireuth, den 17. November 1822.

Von
der Oeconomie-Commission des Königl. 13ten Linien-Infanterie-Regiments.
Freiherr von Seyffertitz, Major.
Schmitt, Verwalter.

Alle diejenigen, welche Forderungen und Ansprüche an dem Nachlaß des dahier verlebten Soldaten Michael Schlund bei der hiesigen Garnisons-Compagnie zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, solche in dem auf

Montag den 2. December l. J. Vormittags 10 Uhr

hiezu angesetzten Termin um so gewisser geltend zu machen, als sie ansonsten bei der Regulirung dieser übrigens nicht unbedeutenden Verlassenschaft unberücksichtigt bleiben sollen. Veste Rosenberg, den 4. November 1822.

Das Commando der Königlichen Garnisons-Compagnie dahier.
Leutner, Hauptmann.

Das zur Concursmasse des Johann Nagengast, vulgo Vetterla, zu Schlammersdorf gehörige Grundvermögen, als: 1) ein Gütlein, mit Haus, Stadel, Nebengebäude, Hofraith, Gründen zu 2 T ⅛ Tagwerk, dann Gemeindtheilen, Bes. Nr. 124, 2) ½ Morgen Feld und Wiesen, in der Kreußen, Bes. Nr. 125, dann 3) ½ Morgen Feld, die Steinleithe, Bes. Nr. 211,

Digitized by Google

im Trailsdorfer Flure gelegen, wird wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und neuerliche Strichstagsfahrt auf

Dienstag den 17. December l. J.

im Wirthshauße des Lorenz Seubert zu Schlammersdorf anberaumt, wohin die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Forchheim, den 8. November 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Badum.

Das zur Concursmasse des Schreiners Johann Biermann zu Schlammersdorf gehörige Gütlein, mit Haus und Hofraith, $\frac{1}{16}$ Tagwerk Grasgarten, $1\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld, dem Rechte zur Fischerei im Aischflusse, und dem ganzen Nutzantheil an den Gemeindegründen, welches dem Königlichen Aerar lehen-, zins- und handlohn-, dem Grafen v. Schonborn zehendbar, und unter Bes. Nr. 117 mit einem Steuersimplo von $24\frac{1}{2}$ kr. belastet ist, wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Strichtermin hiezu auf

Dienstag den 17. December 1822

in loco Schlammersdorf anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Forchheim, den 8. November 1822.

Königliches Landgericht.

Badum.

Von Königl. Landgerichtswegen werden auf den Antrag des Königl. Appellationsgerichts-Advocaten Müller II. vom 10. Juli d. Js., als Anwaldt der Kinder des zu Schleiz verstorbenen Archidiakon Heinrich Gottlob Franz, namentlich des Herrn Hofraths Friedrich Christian Franz et Cons. zu Dresden und anderwärts, der den 10. Juli 1761 zu Schleiz geborne, nunmehr seit mehreren 20 Jahren abwesende, angeblich unwissend wo, befindliche und zuletzt hier in Hof ansäßig gewesene Bruder derselben, Kaufmann Heinrich Gottlob Franz, und dessen etwa zurückgelassene unbekannten Erben und Erbnehmer dergestalt und öffentlich vorgeladen, daß sie sich vor- oder in dem auf den

29. August 1823, früh 9 Uhr,

vor hiesig Königl. Landgericht angesetzten Termin schriftlich oder persönlich melden, in Ansehung ihrer Person und resp. Erbrechte legitimiren und sodann weitere Anweisung gewärtigen. Sollte sich vor oder längstens im Termin Niemand melden, so wird gedachter Kaufmann Heinrich Gottlob Franz für tod erklärt, und seinen Geschwisterten das ihm aus der Burgermeister Franzischen Erbschaft dahier zugefallene Vermögen ohne Caution hinausgegeben werden. Urkundlich unter des Königl. Landgerichts Insiegel und Unterschrift. Hof, den 13. November 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Engelhardt

Zum wiederholten Verkauf der zur Georg Baier'schen Gantmasse gehörigen Realitäten zu Grosbuchfeld, wie solche in den Ausschreibungen, Baireuther Intelligenzblatt Nr. 95, 96, 98, dann Bamberger Intelligenzblatt Nr. 61, 62, 64 genau beschrieben sind, ist nach dem Antrag der Creditorschaft Termin auf

Freitag den 29. d. Ms., früh 10 Uhr

anberaumt; besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber haben sich an diesem Tag in loco Grosbuchfeld einzufinden, ihr Angebot zu Protocoll zu geben, worauf bei erreichtem Tax der Hinschlag erfolgen soll. Bamberg, den 8. November 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Bei dem Aufstriche des dem Conrad Feurer zu Lützschengereuth gehörigen sogenannten Feigendorfer Wegeackers, (welcher bereits im Kr. Int. Bl. Nr. 117 und im Bamb. Int. Bl. Nr. 76 ausgeschrieben wurde) hat sich kein Kaufliebhaber gefunden. Es wird daher dieses Grundstück wiederholt am.

28. November d. Js.

im Gerichtssitze aufgestrichen, woselbst der Hinschlag nach Maßgabe der Executions-Ordnung erfolgen wird. Bamberg, am 14. November 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Vom

Königlichen Landgerichte Kronach.

Das Königliche Landgericht Kronach hat in der Margaretha Krausischen Verlassenschaftssache zu Kronach die Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderung auf

Freitag den 29. November,

Digitized by Google

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung auf

Freitag den 27. December,

3) zur Abgabe der Schluß-Erinnerungen, und zwar für die Gegeneinreden und Schlußeinreden auf

Freitag den 24. Januar 1823, jedesmal

Morgens 9 Uhr

festgesetzt, und hiezu sämmtlich unbekannte Gläubiger der Margaretha Krausischen Verlassenschafts-Masse hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kronach, am 23. October 1822.

Königliches Landgericht.

Desch.

Das Königliche Landgericht Kronach hat im Schuldenwesen des Georg Hofmann von Johannisthal die Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Gantäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderung, auf den

28. November dieses Jahres,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung, auf den

28. December laufenden Jahrs,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung, und zwar für die Gegeneinrede, und für die Schlußeinrede, auf den

24. Januar 1823,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtlich unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den — an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kronach, am 23. October 1822.

Königliches Landgericht.

Klinger, d. l. a.

Auf den Antrag der Realgläubiger des Schmiedmeisters Johann Erhard Hüttner zu Lichtenberg werden in vim executionis die dem Letztern zugehörigen Immobilien, welche auf 1595 fl. rhl. gewürdigt wurden, und in 1) dem Wohnhaus, Nr. 40, von Mauerwerk, zweistöckig, neu erbaut, und mit Schiefer gedeckt, worinnen sich im untern Stock eine Stube, gewölbte Schmieds-Werkstatt, Stallung, und gewölbter Keller von 40 Schuh Länge und 13 Schuh Breite, dann im obern, noch nicht ausgebauten Stock drei Stuben, eine Kammer, und ober denselben zwei Böden befinden, auch einen geräumigen Hofraum hat, 2) dem zu obigem Haus gehörigen Angerloos oder Gemeindetheil von ¼ Jauchert, 3) dem Feld in der obern Zaidelwaidt von zwei und ein halb Jauchert, bestehend, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Bietungs-Termin auf den

16. December c., Vormittags 8 Uhr,

angesetzt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 1. November 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Nürmberger.

Auf den Antrag des Königlichen Rentamts Lichtenberg werden in vim executionis die Immobilien nachstehender Besitzer, als: 1) das Wohnhaus des Bäckermeisters Johann Georg Franz zu Selbitz, Nro. 54, einstöckig von Mauerwerk mit einem gebrochenen Schieferdach, neu erbaut, und welches 40 Schuh in der Länge und 24 Schuh in der Breite, dann eine Stube, gewölbte Küche und Stallung enthält, und mit dem darauf ruhenden Real Backfeuerrecht auf 800 fl. rhl. taxirt; 2) das dem Bauer Georg Bayerlein zu Selbitz zugehörige Ein und ein Achtel Tagwerk Feld am Eisenbühl, auf 80 fl. rhl. gewürdigt, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Bietungstermin auf den

19. December c. Vormittags 8 Uhr

Digitized by Google

angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden und den Zuschlag zu gewärtigen haben. Naila, den 13. November 1822.

Königliches Landgericht.
Nürnberger.

Wilhelm Galster von Neunkirchen, ist wegen Unwirthschaftlichkeit unter Curatel gesetzt worden. Indem dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, wird Jedermann gewarnt, demselben zu creditiren, oder sich mit ihm in Verträge einzulassen, indem solche für unverbindlich erklärt werden, und einer Klage daraus nicht statt gegeben wird. Gräfenberg, am 28. Sept. 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Da bei offenbarer Unzulänglichkeit des Advokat Keimischen Nachlasses dahier das bisherige erbschaftliche Liquidations-Verfahren in Concurs übergegangen ist, so werden hiermit nachfolgende Termine, und zwar der

9. December d. J.

zur Vorbringung der allenfallsigen Einreden gegen die am 11. März l. J. liquidirten Forderungen, und der

9. Januar 1823, jedesmal Vormittags 9 Uhr

zum Schlußverfahren festgesetzt. Die in diesem Termin nichterscheinenden Gläubiger und übrigen Interessenten, haben den Ausschluß mit den treffenden Verhandlungen zu gewarten. Zugleich werden noch diejenigen Gläubiger, welche in dem Liquidations-Termin ihre Forderung nicht sogleich gehörig bescheinigt haben, angewiesen, bei Vermeidung des Ausschlusses ihrer Forderungen dieselben noch bis zum ersten Termin am

9. December l. J.

hinlänglich zu beweisen. Culmbach, den 4. November 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger des Handelsmannes Ignatz Schicker zu Kupferberg, soll dessen Wohnhaus dortselbst, Haus-Nummer 55, welches nebst dem dazu gehörenden Gemeinderecht auf 250 fl. geschätzt ist, dann 2 Tagwerk Feld, die Wurmleithen, auf dem Gänsbühl gelegen, taxirt auf 300 fl. rheinl., dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Hiezu steht auf

Sonnabend den 7. December, l. J. Vormittags 10 Uhr

Termin an, an welchem Tag sich besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber in Kupferberg im Wagnerischen Gasthaus einzufinden, und ihre Gebote zu legen haben, worauf sodann der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgen wird. Culmbach, den 6. November 1822.

Königliches Landgericht.
Carner,
Civil-Adjunct.
v. n.

Das Königliche Landgericht Neustadt an der Waldnaabe, im Obermainkreise, findet sich bei der großen Ueberschuldung des Metzgers Michael Brettschneider zu Floß, auf den Antrag seiner Creditoren vom gestrigen, bewogen, dessen Vergantung zu verfügen. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderung, auf

Freitag den 20. December l. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung, auf

Dienstag den 21. Jänner 1823,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung und zwar a) für die Gegeneinrede, auf

Freitag den 21. Februar 1823,

b) für die Schlußeinrede, auf

Freitag den 21. März 1823,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Gantage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten

Digitized by Google

Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Neustadt an der Waldnaabe, den 24. October 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Neustadt.
Der Königliche Landrichter,
Freiherr v. Lichtenstern.

In Gemäsheit höchsten Auftrags der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, hat man zur lebenslänglichen Verpachtung: 1) der Königlichen hohen und niedern privativen Jagdbarkeit auf dem Revier Hof, in 3 Abtheilungen mit Inbegriff des darin liegenden Königlichen Antheils an der niedern Koppeljagd, und der dem Königlichen Aerar allein zustehenden hohen Jagd auf dem Rittergute Hofeck; 2) der Königlichen privativen hohen und niedern Jagd im Berger Pfarrwalde, 3) des Königlichen Antheils an der niedern Koppeljagd und der dem Königlichen Aerar allein zustehenden hohen Jagd, a) auf dem ehemaligen Rittergute Saalenstein, b) auf dem Rittergute Dürrenthal, Termin auf den

30ten d. Ms., Vormittag 9 Uhr,

in dem Locale des Königlichen Rentamts zu Hof anberaumt, wozu pacht- und zahlungsfähige Liebhaber, hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag an den Meistbietenden mit Vorbehalt höchster Genehmigung Königlicher Regierung, Kammer der Finanzen erfolgen wird. Selb, am 14. November 1822.

Königlich Baierisches Forstamt Selb.
Kalbskopf.

Am Montag den 2. December d. J. Vormittags sollen 250 Metzen Haber, und 800 Metzen Korn, aus den Fruchtjahren 1819 und 1820 an den Meistbietenden und gegen gleich baare Bezahlung einzeln oder im Ganzen verkauft werden, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Guttenberg, den 14. November 1822.

Freiherrlich von Guttenbergisches Rentamt.

Da auf das — unter dem 25ten l. Ms. dem öffentlichen Verstrich ausgesetzte, zur Concursmaße des Judas Gutmann zu Merlach gehörige Söldengut ein genügendes Gebot nicht gelegt worden ist, so wird anderweitiger Termin zur öffentlichen Feilbietung desselben auf

Freitag den 6. December l. Js., Nachmittags 2 Uhr

anberaumt, an welchem Strichslustige sich in dem Orte Merlach einzufinden, und nach Umständen den unbedingten Hinschlag zu gewärtigen haben. Tambach, den 30. October 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Da auf das unter dem 11. Juli l. J. in vim executionis öffentlich feilgebotene, fol. urb. 265 beschriebene Söldengut des Johann Fuchß zu Neundorf ein Tax gemäßes Aufgeboth nicht gelegt wurde, so wird dasselbe wiederholt, und zwar

Mittwoch den 4. December l. J., Nachmittags 2 Uhr,

in dem Orte Neundorf zum öffentlichen Aufstriche gebracht, welches etwaigen Liebhabern hiemit bekannt gemacht wird. Tambach, den 3. November 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Hollfeld werden die auf dem Fruchtspeicher zu Greiffenstein befindlichen 25 Scheffel Haser, vorjährigen Gewächses auf Kosten des Schmiedmeisters Johann Pütterrich zu Welkendorf am

Dienstag den 26ten l. M. Nov. Vormittags

am hiesigen Gerichtssitze öffentlich verkauft. Burggrub, den 12. November 1822.

Königlich Baierisches Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht 1. Classe.
Gleismann.

Das dem Lorenz Drechsel zu Schlegel gehörige Schloßgut, Nr. 1, wird in Kraft der Hülfsvollstreckung hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Dasselbe enthält an Gebäuden: ein zwei Stock hohes, massives, mit Ziegeln gedecktes Wohnhaus, eine Pachterswohnung, eine Scheune sammt einer Holzschlicht, eine Wagenschupfe; an Gärten: ⅛ Jauchert 80 □Ruthen; an Feldern: 46⅛ Jauchert; an Wiesen: 30⅞ Jauchert; an Huth: 4 Jauchert; an Holz: 84 Jauchert, liegt zwei Stunden

Digitized by Google

von der Stadt Hof entfernt, und ist durch die Sachverständigen auf 11,470 fl. rhl. ohne Abzug der Abgaben gewürdigt worden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich am

31. December, Vormittags,

dahier in Hof einzufinden, ihre Gebote zu legen, und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Hof, am 15. October 1822.

Freiherrlich von Plothoſches Patrimonialgericht Schlegel.

Meyer.

Auf Antrag des überschuldeten, Gräflich Giechischen Buchauer Patrimonialgerichts untergebenen, Georg Feil zu Maineck, wird dessen Gräflich Giechisches Thurnauer Domainen Rentamts-Zinnslehenbare — zu Maineck gelegene, mit Haus und Stadel, dann 7⅞ Tagw. Feld und Holz versehene, nach Abzug der Lasten auf 1115 fl. taxirte, und bereits mit 1150 fl. besetzte Söldenguth dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Besitz- und Zahlungsfähige werden daher in dem auf den

12. December d. J. Vormittags

in dem Feilischen Wohnhause zu Maineck anstehenden Bietungstermin zu erscheinen, eingeladen, in welchem der Meistbietende nach Vorschrift der Executions-Ordnung den Hinschlag zu erwarten hat; zugleich aber werden auf den fernern Antrag des Schuldners, dessen bekannte und unbekannte Gläubiger in diesem Termin sub poena praeclusi zu erscheinen, aufgefordert, um in diesem ihre Forderungen zu liquidiren, und einen Versuch zu machen, die Masse des Cridars in Güte zu vertheilen.

Buchau, den 6. November 1822.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.

Hoffmann.

Nicht Amtliche Artikel.

Mit Gottes Hülfe und von ächt christlichen Menschenfreunden unterstützt, gelang es mir, auf meiner Brandstätte noch heuer wieder aufzubauen, und heute mein neues Haus auf dem untern Graben, mit Nr. 441 bezeichnet, zu beziehen. Frommer kindlicher Dank dem Allgütigen, aber auch herzlichen Dank jenen edlen Menschenfreunden, mit der Bitte, ihre Liebe und geneigten Zuspruch mir ferner zu schenken. Baireuth, den 19. November 1822.

Johann Veit Gottwald, Seilermeister.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 17. Nov. Der Müllergeselle Johann Scheffel dahier, mit Katharina Christiana Bauriedel von hier.

Den 18. Nov. Der Königl. Baier. Lieutenant im 13ten Linien-Infanterie-Regimente, Balthaser Lorenz König dahier, mit Demoiselle Margaretha Maria Babette Eisenbeiß von hier.

Den 21. Nov. Der Bürger und Webermeister Johann Adam Schmidt dahier, mit Jungfrau Margaretha Christiana Hertel von hier.

Den 21. Nov. Der Pachtbauer Ermer zu St. Georgen, mit Margaretha Katharina Barchent von Eckersdorf.

Geborne.

Den 13. Nov. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Die Tochter des Bauers Weiß zu St. Georgen.

Den 16. Nov. Die Tochter des Bürgers und Strumpfwirkermeisters Händel dahier.

Den 18. Nov. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, im neuen Weg.

Den 19. Nov. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 20. Nov. Der Sohn des Königl. Baier. Rentammanns Ritter dahier.

Gestorbene.

Den 13. Nov. Der Taglöhner Köhler dahier, alt 32 Jahre.

Den 14. Nov. Barbara Roder von hier, alt 61 Jahre.

Den 15. Nov. Der Sohn des Bürgers und Webermeisters Schmidt in den Morizhöfen, alt 21 Jahre, 7 Monate und 6 Tage.

— — Der Zimmergeselle Wolfrum dahier, alt 59 Jahre und 15 Tage.

Den 16. Nov. Karolina Adler von hier, alt 34 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 142. Baireuth, den 26. November 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 12. November 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die an die unterzeichnete Königliche Regierung gestellten Anfragen wird erwiedert, daß nach einer in Mitte liegenden allerhöchsten Entschließung die Bestimmung der Diäten- und Gefährtegelder bei Geschäftsreisen der Magistrats-Glieder und der höhern städtischen Bediensteten den Magistraten zwar selbst zu überlassen sey, daß aber hiebei die für die Königlichen öffentlichen Beamte und Diener ähnlicher Kathegorie diesfalls bestehenden Regulative nicht überschritten werden dürfen.

Indem diese Vorschrift zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, erhalten die treffenden Behörden zugleich den Auftrag, bei der Revision der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen gegen die Ueberschreitung bemerkter Regulative gehörig zu wachen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Königliche Land-, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte, dann Magistrate des Obermainkreises.
Diäten-Bezüge des Magistratischen Personals betr.

Gutschneider.

Baireuth, den 16. November 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nunmehr die Armee-Ergänzung pro 1822 beendigt ist, so erhalten sämmtliche Conscriptions-Behörden des Obermainkreises die Weisung, nach den bereits speziell erlassenen Verfügungen das Contumazial-Verfahren gegen die, nach ihrer Loos-Nummer, oder weil sie des Rechtes zu loosen für verlustig erklärt worden sind, zum Militairdienste aufgerufenen abwesenden Conscribirten das gesetzliche Contumazial-Verfahren einzuleiten, und die Widerspenstigkeits-Erkenntnisse sammt den übrigen erlaufenen Verhandlungen binnen 4 Wochen zur Einsicht an die unterzeichnete Stelle vorzulegen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Obermainkreises.
Einsendung der Widerspenstigkeits-Verhandlungen pro 1801 betr.

Gutschneider.

Digitized by Google

Baireuth, den 16. November 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den bisher eingekommenen Einstands-Capitalien-Uebersichten pro 18$\frac{21}{22}$ und den zur Einsicht mit vorgelegten Haupt-Ingrossations-Büchern hat die unterzeichnete Stelle ersehen, daß mehrere Einstands-Capitalien schon länger als 6 Jahre unter amtlicher Verwaltung stehen, und daß daher die Eigenthümer die übernommene Capitulations-Zeit als Einsteher vollendet haben müssen. Die Conscriptions-Behörden des Obermainkreises werden hierauf aufmerksam gemacht, und zugleich angewiesen, durch Communication mit den treffenden Militair-Commandos die Verhältnisse der Einsteher auszumitteln, und hierüber Bericht zu erstatten, um die Abschreibung und Hinauszahlung dieser Einstands-Capitalien an diejenigen, welche gesetzliche Ansprüche darauf zu machen haben, verfügen zu können.

Der Vollzug des gegenwärtigen Ausschreibens muß binnen zwei Monaten nachgewiesen — oder Fehl-Anzeige erstattet werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Obermainkreises.
Die Verwaltung der Einstands-Capitalien betr.

Gutschneider.

Baireuth, den 18. November 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden die rückständigen Land- und Herrschaftsgerichte des Obermainkreises an die Befolgung der Verfügungen vom 30. November 1820 und 17. Februar d. J., Kreis-Intelligenz-Blatt, Seite 972 und 141 sub termino 14 Tagen, bei Vermeidung der Realisirung des in der letzteren angedrohten Präjudizes für diesmal und in der Folge zum letztenmal erinnert.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr v. Massenbach, Director.

Duprel.

Die Bau-Verzeichnisse betr.

Baireuth, den 19. November 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Markt Winklarn, im Regenkreise wurde den 18. September d. J. durch eine Feuersbrunst verheert, bei welcher 311 Haupt- und Nebengebäude ein Raub der Flammen geworden sind, und 120 Familien, alles was sie besaßen, verloren haben.

Sr. Königl. Majestät haben daher durch allerhöchstes Rescript vom 15ten v. Ms. zu genehmigen geruht, daß zur Unterstützung der durch diesen Brand verunglückten Bewohner des Marktes Winklarn eine Collecte im Regen-, Rezat- und Obermainkreise veranstaltet werde.

Die Polizei-Behörden des Obermainkreises werden daher angewiesen, in ihren Gerichtsbezirken, und zwar in den Städten durch die Districts-Vorsteher, in den übrigen Gemeinden aber durch deren Vorstände sofort Beiträge für diese Abgebrannten einsammlen zu lassen, und die eingehenden Gelder mit einer Nachweißung, wovon das

Digitized by Google

Duplikat der Königl. Regierung dahier mit Bericht gleichzeitig vorzulegen ist, dem Gräflich von Eckardtschen Herrschaftsgericht zu Winklarn zu übersenden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An die Polizei-Behörden des Obermainkreises.
Die Unterstützung der durch Brand verunglückten Einwohner des Marktes Winklarn betr.

Duprel.

Baireuth, den 21 November 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die Winter-Bier-Taxe reguliren und festsetzen zu können, erhalten sämmtliche Polizei-Behörden hiemit den Auftrag, die Gersten- und Hopfen-Preiße, wie solche am 31. October und 30. November bestanden haben und bestehen werden, nach den Classificationen des höchsten, mittlern und niedrigsten Preißes, wovon die ersten beiden bei der Gerste, die sämmtlichen aber bei dem Hopfen zur Anwendung kommen, zu erheben, und die in Beziehung der frühern Vorschriften hierüber aufgenommene Tabelle spätestens bis zum 5ten nächsten Monats um so gewisser vorzulegen, als im Unterlassungsfall Wartboten auf Kosten der Säumigen abgeschickt werden müssen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.
Den Biersatz betr.

Duprel.

Baireuth, den 21. November 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Direction der Rheinisch-Westindischen Compagnie zu Elberfeld, um allerhöchste Anerkennung und Schutz für diese Gesellschaft im Königreiche Baiern gebeten hat, und Se. Königl. Majestät ꝛc. auch allerhöchstdero Unterthanen die freie Theilnahme an diesem Unternehmen innerhalb der gesetzlichen Gränzen zu gestatten kein Bedenken tragen, so wird solches in Gemäßheit eines allerhöchsten Rescripts vom 17ten dies Monats andurch bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Die Rheinisch-Westindische Compagnie zu Elberfeld betr.

Duprel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

P u b l i c a n d u m.

Es ist mißfällig wahrgenommen worden,

1) daß hie und da bei den Landämtern gegen den Sinn des Gesetzes vom 22. Juli 1819 bei mündlichen Verhandlungen nicht selten eine Zerspaltung der Termine vorkam, und nicht ein einziger zur Verhandlung der ganzen Sache, sondern ein Termin zur Aufnahme der Klage, einer zur Exception, einer zur Replic, und einer

Digitized by Google

zur Abgabe der Duplik in längeren, oft vierteljährigen Zwischenräumen angesetzt, und dadurch die Sache auf höchst unglaubliche Art verzögert wurde;

2) daß sich bei manchem Landgerichte eine gewisse Art von Präsidentschaft gebildet, der Landrichter sich nur mit der Direction und den einträglichen Geschäften befaßt, das Uebrige aber seinem Landgerichtspersonale überlassen habe.

Da ein dergleichen Mißstand, ein so gesetzwidriges Benehmen nicht nachgesehen werden kann, und einem solchen, die Wohlthat des Gesetzes vereitelnden Verfahren mit ernster Einschreitung begegnet werden muß, so werden sämmtliche Untergerichte des Obermainkreises andurch aufgefordert, künftig jedes gesetzwidrige Benehmen dieser Art um so sorgfältiger zu beseitigen, als jede Vernachlässigung und Nichtachtung des erwähnten Gesetzes vom 22. Juli 1819 nachdrücklichst und öffentlich gerügt, auch zur allerhöchsten Kenntniß des Königlichen Staats-Ministeriums der Justiz gebracht werden müßte.

Unter gleicher Bedrohung werden insbesondere die Vorstände der Untergerichte mit Hinweisung auf das schon am 26. Jänner 1818 bei einer andern Gelegenheit erlassene diesseitige Ausschreiben zur thätigeren Mitwirkung und Theilnahme an der Rechtspflege, angewiesen. Bamberg, am 15. November 1822.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Graf von Lamberg, Präsident.

Winkler.

Die Dominical-Renten-Besitzer des hiesigen Rentamts-Bezirkes werden hiermit aufgefordert, die mit dem 30ten d. Mts. fälligen Dominicalsteuern innerhalb 14 Tagen zu berichtigen, als ausserdem die Abholung derselben auf Kosten der Debenten zu gewärtigen ist. Baireuth, den 19. November 1822.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das dem Schuhmacher Johann Preis von Oberwaiz zugehörige walzende 1½ Tagwerk haltende Feld und Wiesengrundstück, der Oberschnapperacker genannt, welches bei Oberwaiz liegt, dem Rittergut Oberwaiz lehenbar ist, und am 17. März 1821 auf 394 fl. 30 kr. rhl. gerichtlich gewürdigt wurde, öffentlich verkauft werden. Zu diesem Zweck ist auf den

12. December c. Vormittags 9 Uhr

anderweiter Subhastationstermin angesetzt, wozu Kauflustige andurch geladen werden, ihre Gebote zu legen, und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Das Taxationsprotocoll kann in der Registratur eingesehen werden. Baireuth, am 28. August 1822.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Das zur Concursmasse des Johann Nagengast, vulgo Vetterla, zu Schlammersdorf gehörige Grundvermögen, als: 1) ein Gütlein, mit Haus, Stadel, Nebengebäude, Hofraith, Gründen zu 2 7/8 Tagwerk, dann Gemeindtheilen, Bes. Nr. 124, 2) ¼ Morgen Feld und Wiesen, in der Kreußen, Bes. Nr. 125, dann 3) ¼ Morgen Feld, die Steinleithe, Bes. Nr. 211, im Trailsdorfer Flure gelegen, wird wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und neuerliche Strichstagsfahrt auf

Dienstag den 17. December l. J.

im Wirthshauße des Lorenz Seubert zu Schlammersdorf anberaumt, wohin die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Forchheim, den 8. November 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Badum.

Auf das zum Schuldenwesen des Bauers Joseph Seuberth zu Schlammersdorf gehörige Gut wurde in dem am 8. October l. J. abgehaltenen Versteigerungstermin ein Aufgeboth von 1600 fl. gelegt, auf die vorhandenen 5 walzenden Grundstücke aber nichts gebothen. Zur Erzielung eines höheren Aufgeboths wird daher eine neuerliche Versteigerungs-Tagsfahrt auf

Dienstag den 17. December l. Js.

Digitized by Google

im Orte Schaumersdorf anberaumt, an welcher alle im Baireuther Intelligenz-Blatte Nr. 115, 118 und 119, dann im Bamberger Intelligenz-Blatte Nr. 73, 75 und 77 beschriebenen Seuberthschen Realitäten zum Verkaufe ausgebothen werden. Besitz und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Forchheim, den 9. November 1822.

Königliches Landgericht.
Badum.

Das allodificirte Rittergut Wenhern wurde bereits zweimal dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, ohne daß sich ein Kaufliebhaber vorfand. Auf Antrag der Gläubiger wird zum öffentlichen Verkaufe wiederholt Termin auf den

18. December l. Js.

anberaumt, wovon die Kaufslustigen mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß die Beschreibung dieses Gutes in Nro. 38, 41 und 46 dieses Blattes enthalten ist. Geschehen, am 7. October 1822.

Königiich Baierisches Landgericht Tirschenreut.
Sondinger.

Die dem Müllermeister Michael Zapf zu Zeyern zuständige Mahlmühle allda, unterschlächtig, mit 2 Mahlgängen versehen, und noch im ziemlich guten Zustande wird in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Steigerungstermin auf den

27. December d. Js.,

im Orte Zeyern angesetzt. Kaufsliebhaber haben an diesem Tage Vormittags 10 Uhr bei dem Gemeinde-Vorsteher Engelhard zu Zeyern zu erscheinen, ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäß zu gewärtigen, wo ihnen auch zugleich die darauf haftenden herrschaftlichen Giebigkeiten bekannt gemacht werden. Cronach, am 6. November 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Da in dem am 31. October c. angestandenen Termine zum öffentlichen Verkaufe des dem Kaufmann Georg Ferdinand Püttner dahier gehörigen Wohnhaußes kein annehmbares Gebot gelegt worden, so wird dieses feilgestellte Wohnhaus Nro. 47, am Markte dahier, wie es in den frühern Bekanntmachungen vom 4. August c. näher beschrieben ist, nochmals zum Verkauf ausgesetzt, und peremtorischer Bietungs-Termin auf den

23. December c. Vormittags um 9 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zalungsfähige Kauflustige wiederholt vorgeladen werden. Culmbach, den 31. October 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Da bei offenbarer Unzulänglichkeit des Advokat Keimischen Nachlasses dahier das bisherige erbschaftliche Liquidations-Verfahren in Concurs übergegangen ist, so werden hiermit nachfolgende Termine, und zwar der

9. December d. J.

zur Vorbringung der allenfallsigen Einreden gegen die am 11. März l. J. liquidirten Forderungen, und der

9. Januar 1823, jedesmal Vormittags 9 Uhr

zum Schlußverfahren festgesetzt. Die in diesem Termin nicht erscheinenden Gläubiger und übrigen Interessenten, haben den Ausschluß mit den treffenden Verhandlungen zu gewarten. Zugleich werden noch diejenigen Gläubiger, welche in dem Liquidations-Termin ihre Forderung nicht sogleich gehörig bescheinigt haben, angewiesen, bei Vermeidung des Ausschlusses ihrer Forderungen dieselben noch bis zum ersten Termin am

9. December l. J.

hinlänglich zu beweisen. Culmbach, den 4. November 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Auf Andringen eines Real-Gläubigers wird der von dem Bauern Johann Lanzendörfer zu Wickenreuth zeither besessene, dem Königl. Rentamte Culmbach zu Lehen gehende halbe Bauernhof mit allen Ein- und Zugehörungen, sammt dem Gemeindezehend-Antheil zu Wickenreuth, welch Letzterer freies Eigenthum ist, in Kraft der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Biethungstermin ist auf den

27. December

angesetzt, an welchem sich Kauflustige Vormittags 9 Uhr

Digitized by Google

in dem Wirthshauße zu Forstlahm, woselbst der Verkaufs-Termin abgehalten werden soll, einfinden, ihre Kaufsgebote anzeigen, und gewärtigen können, daß dem Meistbiethenden dieser halbe Bauernhof, sammt dem Zehenden, worüber die Beschreibung und Tax in hiesiger Registratur näher eingesehen werden kann, nach Vorschrift der Executions-Ordnung zugeschlagen werde. Culmbach, den 17. October 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Eschenbach sollen die im diesseitigen Gerichtsbezirk gelegenen Grundstücke des Metzgers Erhardt Horst von Neuhaus, als: 1) 1¼ Tagwerk Feld, bei der Ziegelhütten, gewürdigt für 125 fl. rhl., 2) 2½ Tagwerk Feld, im Viehtrieb, taxirt pro 172 fl. 30 kr. rhl., und 3) 2¼ Tagwerk Feld, im Schrotgrunde, an Werth 350 fl, worauf bereits ein Gebot von 650 fl. gelegt worden, wiederholt zur öffentlichen Versteigerung gebracht werden. Strichtagsfahrt ist daher auf den

12. December Vormittags 10 Uhr c.

anberaumt worden, an welcher diejenigen, welche ein höheres Gebot zu legen gesonnen sind, im Sitze des hiesigen Königl. Landgerichts zu erscheinen, ihr Mehrgebot zu Protocoll zu geben und den Hinschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten zu gewärtigen haben. Das Taxations-Instrument kann übrigens täglich während den gewöhnlichen Kanzlei-Stunden in loco registraturae eingesehen werden. Schnabelwaid, den 1. November 1822.

Königliches Landgericht Pegnitz.
in abs. leg. dir.
Hamman.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Eschenbach sollen die dem Metzger Johann Roßbacher jun. von Neuhaus zugehörigen, im diesseitigen Gerichtsbezirke gelegenen Grundstücke, als: 1) 1¼ Tagwerk in der Leimgruben, gewürdiget pro 212 fl 30 kr., 2) 1¼ Tagwerk Feld, am Judenweiher, taxirt für 200 fl., 3) 1¼ Tagwerk Feld, im Gründl, an Werth 150 fl., 4) ¾ Tagwerk Wiese, das Falkenloch, geschätzt pro 187 fl. 30 kr., sämmtlich im Steuerdistrict Hösen, und noch mit keinem Angebot belegt, anderweit subhastirt werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber wollen sich demnach mit dem nöthigen Ausweiß hierüber am

Donnerstag den 12. December, Vorm. 10 Uhr c.

im Sitze des hiesigen Königl. Landgerichts einfinden, und den Zuschlag mit Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten gewärtigen. Das Taxations-Instrument stehet übrigens während den gewöhnlichen Canzlei-Stunden in loco registraturae jedem zur Einsicht offen. Schnabelwaid, den 6. November 1822.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Nachdem über das Vermögen des Webermeisters Christoph Rahn zu Dörflas, der Concurs ausgebrochen und rechtskräftig erkannt worden ist, so werden hiermit die gesetzlichen drei Edictstäge, und zwar: 1) zur Liquidirung und gehörigen Nachweißung der Forderungen, auf

Mittwoch den 18. December d. Js.,

2) zur Vorbringung der Einreden, auf

Dienstag den 21. Januar 1823,

3) zur Abgabe der Replik und Duplik, auf

Dienstag den 18. Februar 1823,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr anberaumt, und alle diejenigen, welche Ansprüche an den Webermeister Christoph Rahn zu haben vermeinen, hiezu vorgeladen. Das Nichterscheinen an dem ersten Edictstage hat Ausschluß der Forderung selbst, an den beiden andern aber Ausschluß mit der treffenden Verhandlung zu Folge. Wunsiedel, den 14. November 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Der Bäckermeister Johann Paulus Heinz zu Nemmersdorf, und seine Verlobte Elisabetha Nützel zu Lanzendorf, letztere am 2. December 1799 geboren, heben durch den heute gerichtlich abgeschloßenen Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschloßen, welches auf den Grund des §. 422 Tit. I Theil 2 des allgemeinen Preußischen Landrechts hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Berneck, am 18. October 1822.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Digitized by Google

Das Königliche Landgericht Waischenfeld hat in dem Schuldenwesen des verstorbenen Halbshofbesitzers Conrad Taschner zu Breitenlesau durch Entschließung vom heutigen dessen Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisungen der Forderung auf

Montag den 23. December,

2) zur Abgabe der Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 20. Januar 1823,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf

Montag den 17. Februar,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte sowohl als unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen, des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Da von dem Patrimonialgericht, welches die Sache vorher als Verlassenschaft behandelte, die zur Masse gehörigen Güter, jedoch ohne Genehmigung der sämmtlichen besonders der privilegirten Gläubiger bereits öffentlich verkauft wurden; so hat sich die Creditorschaft im ersten Edictstage über das zu Rechtbestehen dieser Verkäufe zu erklären. Hollfeld, den 17. November 1822.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Auf Antrag ihrer nächsten Verwandten werden: 1) der Schullehrerssohn Georg Christoph Maurer, aus Münchaurach geboren, welcher im Jahr 1812 als Gemeiner des leichten Königl. Infanterie-Bataillons Buttler den Feldzug nach Rußland mitmachte und seit dem Monat Februar 1812 keine Nachricht von seinem Aufenthalte mehr gab; 2) der Bauerssohn Johann Hitz von Schauerberg, welcher 1807 von Fürth aus nach Leipzig gieng und von seinem Leben und Aufenthalt bis jetzt keine Nachricht gab, oder die Erben und Erbnehmer gedachter 2 Personen, hiermit aufgefordert, sich binnen 9 Monaten und zwar längstens bis zum

30. April 1823

bei der unterfertigten Behörde zu melden, und das Weitere zu gewärtigen, widrigenfalls dieselben für tod erklärt, und der Abwesenden Vermögen an die nächsten Verwandten derselben, die sich als solche legitimirt haben, ohne Caution hinausgegeben werden wird. Markterlbach, am 7. Mai 1822.

Königliches Landgericht.
Wellmer.

Das in Nro. 97, 98 und 99 des Kreis- und in Nro. 62, 64 und 65 des Bamberger Intelligenzblattes beschriebene halbe Lehengut des Johann Schmittlein zu Lauf, wird wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtagsfahrt auf den

12. December l. Js.

im Amtssitze anberaumt. Kaufsliebhaber werden wiederholt hieher eingeladen. Scheßlitz, am 8. November 1822.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Am Montag den 2. December d. J. Vormittags sollen 250 Metzen Haber, und 800 Metzen Korn, aus den Fruchtjahren 1819 und 1820 an den Meistbietenden und gegen gleich baare Bezahlung einzeln oder im Ganzen verkauft werden, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Guttenberg, den 14. November 1822.

Freiherrlich von Guttenbergisches Rentamt.

Da auf das — unter dem 25ten l. Ms. dem öffentlichen Verstrich ausgesetzte, zur Concursmaße des Judas Gutmann zu Merlach gehörige Söldengut ein genügendes Gebot nicht gelegt worden ist, so wird anderweitiger Termin zur öffentlichen Feilbietung desselben auf

Freitag den 6. December l. Js., Nachmittags 2 Uhr.

Digitized by Google

anberaumt, an welchem Strichslustige sich in dem Orte Merlach einzufinden, und nach Umständen den unbedingten Hinschlag zu gewärtigen haben. Tambach, den 30. October 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Auf Antrag des überschuldeten, Gräflich Giechischen Buchauer Patrimonialgerichts untergebenen, Georg Feil zu Maineck, wird dessen Gräflich Giechisches Thurnauer Domainen Rentamts-Zinslehenbare — zu Maineck gelegene, mit Haus und Stadel, dann 7⅛ Tagw. Feld und Holz versehene, nach Abzug der Lasten auf 1115 fl. taxirte, und bereits mit 1150 fl. besetzte Söldenguth dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Besitz- und Zahlungsfähige werden daher in dem auf den

12. December d. J. Vormittags

in dem Feilischen Wohnhauße zu Maineck anstehenden Bietungstermin zu erscheinen, eingeladen, in welchem der Meistbietende nach Vorschrift der Executions-Ordnung den Hinschlag zu erwarten hat; zugleich aber werden auf den fernern Antrag des Schuldners, dessen bekannte und unbekannte Gläubiger in diesem Termin sub poena praeclusi zu erscheinen, aufgefordert, um in diesem ihre Forderungen zu liquidiren, und einen Versuch zu machen, die Masse des Cridars in Güte zu vertheilen. Buchau, den 6. November 1822.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.
Hoffmann.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Schullehrer des Rezatkreises haben seit einem Jahre für ihre einstigen Hinterlassenen, wie in andern Deutschen Staaten auch schon geschah, eine Privat-Unterstützungs-Anstalt, ohne Unterschied des Glaubens, nach erlangter höchster Sanction, errichtet und gegründet. Die Herren Lehrer des Obermainkreises werden hiermit von dieser, für den Schulstand wichtigen Angelegenheit in Kenntniß gesetzt, und freundschaftlichst eingeladen, Mitgenossen unsers Vereines der sorgsamen Liebe zu werden; deßfalls ohne Zaudern einen braven Amtsbruder aus jeder Districts-Inspection zu wählen, der im Namen der übrigen mit dem unterzeichneten Hauptvorstande correspondirt, und in portofreien Schreiben ein gedrucktes Exemplar unserer Statuten erhalten kann. Zugleich werden sämmtliche Königl. Districts- und Local-Inspectionen gehorsamst gebeten, die Herren Lehrer von der Wohlthätigkeit dieser Anstalt gütig belehren und zum Beitritt geneigtest auffordern zu wollen. Tauberzell, bei Rothenburg an der Tauber, den 9. November 1822.

Die Verwaltung der Privat-Schullehrer-Wittwen-Unterstützungs-Anstalt.
Thürauf, Lehrer zu Tauberzell und Hauptvorstand des Instituts.

Auf kommende Walburgis den 1. Mai 1823 ist in dem Hauße, Nummer 5 vorm Ziegelthore 1 Quartier von 3 Stuben, Küche, Haußplätze, Bodenkammern ꝛc. nebst Wasch- und Trockenplatz-Benutzung, auf ein oder mehrere Jahre zu vermiethen.

Johann Peter Schlenck, vorm Ziegelthore.

Frische Braunschweiger und Schwarten-Würste sind zu haben bei Stadtkoch Hahns Wittib, E. N. 140 in der Ochsengasse.

In der Friedrichsstraße Nr. 350 ist auf kommende Lichtmeß ein Quartier zu vermiethen. Das Nähere ist bei der Eigenthümerin des Haußes zu erfahren.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 21. November 1822.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4⅛ . . .	86⅛	85⅛
ditto à 5⅛ . . .	98	97⅛
Land-Anlehen	99⅛	99⅛
Hypoth. Anweis	99⅛	99⅛
Lott. Loose A—D à 4⅛ .	102	101
ditto E—M à 4⅛ .	99⅞	99⅛
ditto unverzinnsliche . .	80	79

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 143. Baireuth, den 29. November 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 21. November 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da Seine Königl. Majestät unter dem 16ten d. Mts. eine revidirte vollständige Land- und Wasser-Boten-Ordnung erlassen und deren öffentliche Bekanntmachung allerhöchst befohlen haben, so wird solche nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Polizei-Behörden haben zu wachen, daß solcher überall nachgelebet werde.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Land- und Wasser-Boten-Ordnung betr. Duprel.

Land- und Wasserboten-Ordnung.

§. 1.

Das Land- und Wasserboten-Wesen ist, als ein für sich bestehendes Gewerbe, gleich den übrigen Gewerben, nach den dafür bereits gegebenen, oder noch zu erlassenden allerhöchsten Verordnungen zu behandeln.

§. 2.

Die Wiederverleihungen von bisher schon bestandenen Boten-Conzessionen jeder Art stehen, — nach vorhergegangener bei jeder Gewerbs-Verleihung ohnehin erforderlichen Instruction der Sache, und insbesondere nach vorhergegangener Einvernehmung des betreffenden K. Oberpostamtes, des dabei betheiligten Handelsstandes, und der sonstigen Interessenten, — den Polizeibehörden zu.

Von den Entscheidungen ist jedesmal das betreffende K. Oberpostamt sogleich in Kenntniß zu setzen.

§. 3.

Die Berufung geht an die vorgesetzte K. Kreis-Regierung, K. d. J., welche nach vorausgegangener Communikation mit der K. General-Postadministration weiter zu entscheiden, und dieser Stelle die Entscheidung jederzeit sogleich bekannt zu machen hat. —

§. 4.

Neue Verleihungen bisher noch nicht bestandener Boten-Conzessionen stehen blos den K. Kreis-Regierungen, K. d. J. zu, welchen jedoch die §. 2 bereits erwähnte Instruction der Sache mit der Modification vorauszugehen hat, daß hiebei die Einvernehmung der K. General-Postadministration, statt jener des betreffenden K. Oberpostamtes, und wechselseitiges Benehmen zwischen den betreffenden Regierungen alsdann erforderlich wird, wenn von Verleihung einer Boten-Conzession die Sprache ist, deren Ausübung sich nicht auf einen und denselben Kreis beschränkt. Von der gefaßten Entschließung ist jederzeit der K. General-Postadministration sogleich Nachricht zu geben.

Digitized by Google

§. 5.

Berufungen von den Regierungs-Entschließungen gehen an das K. Staats-Ministerium des Innern zur letzten Entscheidung im Einverständniße mit dem K. Staats-Ministerium des K. Haußes und des Aeußern.

§. 6.

Rücksichtlich administrativ-contentiöser Gegenstände des Botenwesens finden die für administrativ-contentiöse Gegenstände im allgemeinen schon bestehenden, oder noch zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen ihre Anwendung.

§. 7.

Postbeeinträchtigungs- und Defraudationsfälle sind administrativ-contentiös zu behandeln, und von den Erkenntnissen in erster Instanz ist jederzeit dem betreffenden K. Oberpostamte, von den Erkenntnissen in 2ter Instanz aber der K. General-Postadministration, sogleich Nachricht zu geben.

§. 8.

Von den erkannten Geldstrafen in solchen Fällen, ist vor allem die rein, oder wenigstens adproximativ berechnete Vergütung für das K. Postärar zu berichtigen, und der Rest zwischen dem Anzeiger, und dem Local-Armenfond gleichheitlich zu vertheilen.

§. 9.

Neue Verleihungen, und Wiederverleihungen von Botenconzessionen können nur an Jene statt finden, welche im Allgemeinen zur Treibung eines Gewerbes, und insbesondere zu dem des Botengewerbes qualifizirt sind.

Zur Qualification wird aber hier insbesondere erfordert, daß das betreffende Individuum als verläßig, und unbescholtenen Leumunds bekannt, des Lesens und Schreibens kundig, und im Stande sey, eine, nach dem Umfang des Gewerbes, von den betreffenden Behörden mit Umsicht, und nach Einvernahme der Betheiligten, zu regulirende Caution wirklich zu leisten.

Die K. Polizei-Behörden haben bei auch schon bestehenden Boten, die jedoch noch keine Caution gestellt haben, für wirkliche geeignete Leistung derselben, auf Andringen der Betheiligten, gehörig zu sorgen.

§. 10.

In den Verleihungs-Ausfertigungen, oder Legitimations-Urkunden ist die Gattung des Gewerbes, oder die Befugniß desselben, —

Wasser-Fuß- oder fahrendes Botengewerbe, (mit nur Einem, oder mit mehreren Pferden) die Erlaubniß, oder das Verbot, Reisende aufzunehmen,
der Straßenzug,
die Abfahrts- und Ankunftstage, dann
die Stationen des Uebernachtens, —
immer bestimmt, und eigends auszudrücken.

§. 11.

Allen zum Botengewerbe nicht berechtigten Personen, bleibt es, unter Vermeidung polizeilich zu erkennender geeigneter Bestrafung, untersagt, Briefe, Paquete, Waaren, Gelder, oder andere Versendungen,

zum Abbruch der K. Posten, und der berechtigten Boten,
zu übernehmen, und zu bestellen.

§. 12.

Jedermann bleibt es jedoch gestattet, eigne Boten, auf die Geschäfte des Absenders beschränkt, abzuschicken, gleichwie auch das der freien Concurrenz überlassene Land- und Wasser-Fracht- und Fuhrwesen durch die vorhergehende Bestimmung nur in so weit beschränkt werden kann, daß den Fracht- und Fuhrleuten durchaus keine Briefebestellung (die der Frachtbriefe ausgenommen) und keine Ladung, welche nicht 15 Pfunde übersteigt, gestattet werde, und eine Befugniß derselben zur Gelder-Verführung, und zu einer regelmäßigen Fahrt an bestimmte Orte, und zugleich an bestimmten Tagen nur von besonderer Berechtigung oder erweißlichem Herkommen abhängig bleibt, wogegen

Digitized by Google

§. 13.

Den berechtigten Boten die Uebernahme und Bestellung jeder Versendung, an den bestimmten Botentagen, und auf der bestimmten Botenroute zusteht.

§. 14.

Was insbesondere jedoch die Uebernahme, und Bestellung von Briefen (worunter aber offene Frachtbriefe nicht zu verstehen sind) und jene von Schriften, Paqueten unter einem halben Pfunde betrift, so steht dieselbe den Boten nur zu:

a) Hinsichtlich der mit Tax- und Sporteln belegten Briefe der K. Stellen und Behörden, welche von den aufgebenden Expeditions-Aemtern, und Behörden sowohl mit ihrer Unterschrift, als auch mit dem abzulesenden, oder einzubringenden Taxbetrag in der Botenkarte einzutragen sind.

b) Hinsichtlich der Briefe, und der Schriften-Paquete auch unter einem halben Pfunde, von Orten, wo keine Briefposten bestehen, welche jedoch der Bote, in soferne derselbe zur weitern Besorgung eine besondere Erlaubniß durch die K. General-Postadministration nicht schon erhalten hat, oder nicht noch erhalten wird, jederzeit in dem nächsten Orte auf seiner Route, in welchem eine Briefpost besteht, abzulegen hat.

c) Hinsichtlich der mit Zollämtlichem Siegel verschlossenen Frachtbriefe, und Zollämtlichen Anweisungen.

§. 15.

Die Postämter, und Posterpeditionen sind verbunden, den Boten für Gelder, und Frachtstücke, welche sie dort zur weitern Beförderung mit den Postwägen ablegen,
die Botengebühren,
(wofür jedoch keinenfalls mehr als ¾, drei Viertheile, der gegenwärtig bestehenden Postwagen-Taxe gefordert werden kann)
zu bezahlen.

§. 16.

Boten, welche von Orten kommen, über welche keine Brief- oder fahrende Post geht, haben sich vor, oder bei ihrer Rückkehr wegen Uebernahme von Briefen und Paqueten bei jenen Postbehörden jedesmal zu melden, von welchen die weitere Beförderung auf der Boten-Route durch die Post nicht mehr geschehen kann. Sie haben für die zu übernehmenden Stücke Postporto, und Auslagen für die Empfänger zu vergüten, und die Uebergabe auf Anfordern der Postbehörde zu bescheinen.

§. 17.

Der Umfang eines jeden Botengewerbes bestimmt sich nach der durch die Conzession erhaltenen, und in der Legitimations-Urkunde ausgedrückten Befugniß, unterliegt aber durchaus keiner weitern Beschränkung, wonach z. B. dem mit mehreren Pferden zum fahrenden Fuhrwesen Concessionirten, an dem bestimmten Botentage, nur die Ladung Eines Wagens gestattet werden wollte.

§. 18.

Alle Boten sind das allgemeine Regierungsblatt, und die von Seitenorten kommenden Boten, auch die Befehle der K. Stellen und Behörden, in Diensiessachen, unentgeldlich zu verführen schuldig. —

§. 19.

Jeder fahrende Bote ist verbunden, eine Botenkarte zu führen, worin unter fortlaufenden Nummern
die Beschreibung, oder nähere Benennung eines jeden Stückes,
dessen Zeichen,
der Aufgabs-Ort,
der Bestimmungs-Ort,
die Addresse,

Digitized by Google

das Gewicht und
der Inhalt
einzutragen ist.

Boten, welche Reisende zu führen befugt sind, haben die Reisenden in der nämlichen Karte, mit Angabe
ihres Namens
ihres Standes und
ihres Wohnortes
einzutragen.

§. 20.

Keinem Boten ist gestattet unterwegs Pferde oder Wägen
(eintretende, jedoch jederzeit sogleich bei der betreffenden Polizeibehörde anzuzeigende Nothfälle ausgenommen)
zu wechseln.

§. 21.

Jede Uebertretung der den Boten eingeräumten Befugniße, oder der für sie gegebenen Ordnung, ist an den betreffenden Boten, welche dabei auch für ihre Untergebenen zu haften haben, nach polizeilichem Ermessen, und Vorschriften, jedoch unnachsichtlich, und im Wiederholungsfalle geschärft,
neben dem allenfallsigen Ersatz an die K. Postanstalt,
zu bestrafen.

§. 22.

Zur Vermeidung sich einschleichender Mißbräuche, oder vermehrter Uebertretungen, sind von den betreffenden Polizeibehörden periodische, und strenge Visitationen, vorzüglich gegen Boten auf Routen, wo Briefposten gehen, vorzunehmen, und auf Requisition der Postbehörden die Visitationen, in Gegenwart eines Postbeamtens oder Dieners, auf den Tag, für welchen sie verlangt werden, ohne Verzögerung zu verfügen und zu vollziehen. München, den 16. November 1822.

In der Georg Guthischen Koncurssache von Mistelgau ist zum öffentlichen Verkauf der Immobilien des Gemeinschuldners, Behufs der Herstellung der Activmasse auf den Antrag der Gläubiger, im Hackerischen Wirthshause zu Mistelgau

am 30. December 1822, Vormittags 9 Uhr,

anderweiter Termin angesetzt. Diese Immobilien bestehen: 1) aus einem dem Königl. Rentamte dahier lehenbaren, in der Flurmarkung Mistelgau liegenden, mit B. N. 173. bezeichneten unbezimmerten ¼ Gülthof, mit halbem Stadel und angebauter Streuschupfe, dann ⅛ Tagwerk Wiese und 13¾ Tagwerk Feld, 2) aus einem gleichfalls in der Flurmarkung Mistelgau, unter B. N. 172. zum hiesigen Königl. Rentamte lehenbaren Söldengut, mit Wohnhaus, Nebenhaus, Backofen, Ställein, Schorgärtlein, 1¾ Tagwerk Wiese, und 3¾ Tagwerk Feld. 3) aus nachstehenden ebendahin lehenbaren walzenden Stücken: a) ¼ Tagwerk Wiese, in der Lohenreuth, B. N. 174., b) ¼ Tagwerk Wiese, die obere Kesselwiese, B. N. 175., c) ¼ Tagwerk Wiese, im Lüchelbach, B. N. 176., d) ¼ Tagwerk Feld, der Spiegelberg, B. N. 177., und sind auf 2412 fl. 30. kr. rhl. gerichtlich gewürdigt worden. Kaufslustige werden zur präfigirten Tagesfahrt mit der Bemerkung eingeladen, daß der Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung erfolgen wird, und den erstern freisteht, das Taxationsprotocoll in diesseitiger Amts-Registratur einzusehen. Baireuth, am 14. October 1822.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Sämmtliche Gläubiger des Schneidermeisters Conrad Engelbrecht zu St. Johannis, welche sich in der — gegen denselben anhängigen Debitsache bis jetzt noch nicht gemeldet haben, werden hierdurch aufgefordert, am

3. December 1822 Vormittags 10 Uhr

dahier zu erscheinen, ihre Forderungen anzumelden und gebührend nachzuweisen, alsdann den entworfenen und von den bekannten Gläubigern bereits genehmigten Plan hinsichtlich der Vertheilung der Masse zu vernehmen und

Digitized by Google

sich zu erklären, ob sie diesem gleichfalls beitreten wollen, oder die Eröffnung des förmlichen Concursverfahrens verlangen. Zugleich wird aber ausdrücklich bemerkt, daß die Masse nur zur Befriedigung der bevorzugtesten Gläubiger reicht, und das auch die minder bevorzugten der bekannten Gläubiger den Distributionsplan, nach welchem sie an der Masse nicht participiren können, bereits genehmigt haben. Wer im präfigirten Termin nicht erscheint, hat es sich selbst beizumessen, wenn mit Ausschüttung der Masse demnächst verfahren, und auf spätere Anmeldungen keine Rücksicht weiter genommen werden wird. Baireuth, am 2. October 1822.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Donnerstags den 5. December d. J. Vormittag von 9 bis 12, und Nachmittag von 2 bis 5 Uhr, werden die Besoldungs- und Pensions-Getraidter, für das I. Quartal 18$\frac{2}{3}$ abgegeben. Die Empfänger haben bestimmt hierin nachzukommen, weil an andern Tagen keine Abgabe hierauf statt finden darf. Baireuth, den 25. November 1822.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Die Dominical-Renten-Besitzer des hiesigen Rentamts-Bezirkes werden hiermit aufgefordert, die mit dem 30ten d. Ms. fälligen Dominicalsteuern innerhalb 14 Tagen zu berichtigen, als ausserdem die Abholung derselben auf Kosten der Debenten zu gewärtigen ist. Baireuth, den 19. November 1822.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Den Bedarf an Korn und Haber für die hiesige Garnison pro mense December d. Js., erkauft die nachgenannte Oeconomie-Commission aus freier Hand gegen sogleich baare Bezahlung. Verkaufslustige können sich daher von heute an jeden Tag Vormittags 11 Uhr in dem diesseitigen Geschäfts-Locale — allwo die Käufe geschlossen werden, mit Mustern versehen, einfinden. Baireuth, am 22. November 1822.

Königliche 13te Linien-Infanterie-Regiments-Oeconomie-Commission.
Freiherr v. Seyffertitz, Major.
Martin, Regiments-Quartiermeister.

In dem auf den 31. October zum Verkaufe der Georg Speknerischen Mühle zu Bärnau, anberaumten Termine erschien kein Kaufliebhaber. Es wird daher diese wiederholt dem Verkaufe ausgesetzt, und Versteigerungstermin auf den

18. December

anberaumt. Actum, den 1. November 1822.

Königliches Landgericht Tirschenreut.
Sondinger.

Gegen Johann Zapf zu Neuses sind so viele Schulden eingeklagt, daß es zweifelhaft ist, ob im Executions-Wege die Befriedigung einzelner ohne Nachtheil anderer Gläubiger erfolgen könne? Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung an Johann Zapf oder dessen Ehefrau zu haben vermeinen, zur Liquidation auf

Montag den 9. December

vorgeladen. Ein Nachlaß und Fristengestattung soll versucht werden. Wer nicht erscheint, wird bei dem Schuldenaustheilungsplan nicht beachtet. Forchheim, am 29. September 1822.

Königliches Landgericht.
K. Badum.

Gegen Friedrich Träger zu Poppendorf, vormal Müller zu Poxdorf ist Liquidation der Schulden nothwendig, um zu ermessen, ob das Vermögen nicht übersteigen werde. Zur Liquidation, und Einleitung einer Nachlaß und Fristengestattung wird

Montag, der 16. December,

anberaumt. Wer nicht erscheint, hat zu erwarten, bei allenfallsiger Uebereinkunft und Schulden Zahlungs-Anordnung nicht beachtet zu werden. Forchheim, den 25. October 1822.

Königliches Landgericht.
Badum.

Bei dem am 6. November l. J. abgehaltenen Verkaufstermin des Gantgutes des Ulrich Steffel von Leubs, ist auf nachstehende walzende Grundstücke kein Meistgebot geschehen. Es wird daher neuerlicher Termin zum Verkauf auf

Mittwoch den 11. December

Digitized by Google

anberaumt, an welchem Kaufsliebhaber Vormittags 9 Uhr in der Wohnung des Gantierers zu erscheinen, ihre Angebote zu Protocoll zu geben und den Hinschlag nach den Vorschriften der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Da übrigens auf das zu 2300 fl. geschätzte Hauptgut nur 1825 fl. geboten wurde, so wird an diesem Termin gleichfalls ein Mehrgebot auf solches angenommen, dem bisherigen Käufer aber der Einstand in dasselbe vorbehalten.

Beschreibung der Realitäten:

½ Tagwerk Feld, der Lindigacker, zu 30 fl. Schätzung, ¼ Tagwerk Feld, der rothe Wegacker, zu 25 fl. Schätzung, ¼ Tagwerk Weiher, jetzt Oedung, zu 5 fl. Schätzung, 1½ Tagwerk Wiese, die Hofwiese genannt, zu 500 fl. Schätzung, das Hofgut selbst, welches bereits in dem Publicandum vom 24. September l. J. näher beschrieben ist. Pottenstein, den 14. November 1822.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Das zur Gantmasse des Peter Hempfling von Hundsdorf gehörige Gut, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zu diesem Ende Termin auf

Donnerstag den 19. December 1822

anberaumt. Kaufsliebhaber haben sich an diesem Tage in Hundsdorf und in der Wohnung des Gemeinde-Bevollmächtigten Griesinger Vormittags 9 Uhr einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben und der weiteren Eröffnungen hinsichtlich des Hinschlags gewärtigt zu seyn.

Beschreibung der Gantrealitäten:

Ein halber Hof, der Heinzenhof genannt, bestehend in 1 verfallenem Wohnhaus, Nebenhaus und Scheune, ½ Tagwerk Garten, 18 Tagwerk Felder, mit dem herkömmlichen Forstrecht, und ist zur Zeit auf 900 fl. geschätzt. Pottenstein, den 14. November 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Auf das zum öffentlichen Verkaufe ausgeschriebene Gantanwesen des Christian Kalb von Krottenhof, ist weder am ersten noch am zweiten Termin ein Kaufsanzeboth geschehen. Es wird daher auf

Dienstag den 3. December

der dritte Verkaufstermin ausgeschrieben, und sich hinsichtlich der Realitäten-Beschreibung auf das Proclama vom 28. April l. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 62) bezogen; diesemnach werden Kaufsliebhaber eingeladen, sich Vormittags in des Gantierers Wohnung zu Krottenhof einzufinden, die Verkaufsverhandlungen abzuwarten, und nach den Bestimmungen der Executions-Ordnung den Hinschlag zu gewärtigen. Pottenstein, den 28. Sept. 1822.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Zur Tilgung einer längst ausgeklagten Schuld wird das dem Peter Jacob zu Förtschendorf bisher gehörig gewesene ledige Grundstück, der Glosbach genannt, in einem halben Tagwerk Feld, 3 Morgen Wiesen, und etwas Holz bestehend, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zu dem Ende Termin auf

Montag den 16. December, Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, wo Strichsliebhaber sich im Orte Förtschendorf in der Wohnung des Gemeindeschultheißen Johann Heinlein einfinden, ihre Aufgebote zu Protocoll geben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Nordhalben, den 11. November 1822.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Zur Berichtigung einiger liquiden Capital-Forderungen gegen Moritz Barth zu Mährenhühl, wird dessen Gut, bestehend aus Haus, Scheuer, Backofen, 1½ Tagwerk Grasgarten, 2½ Tagwerk Wiesen, und 43 Tagwerk Felder, geschätzt auf 1280 fl, dem öffentlichen Verkaufe, nach den Bedingungen der Executions-Ordnung, am Landgerichtssitze ausgesetzt. Strichtagsfahrt ist am

13. December 1822, früh 9 Uhr,

wozu solvente Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, den 12. November 1822.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen die dem Bauern Johann Lang von Grosschloppen, zugehörigen, in Grosschloppen, Steuerdistrikts Reichelsgrün gelegenen und zum Königl. Rentamte Wunsiedel lehenbaren Besitzungen, bestehend in einem gebundenen halben Frohnhofe und in drei walzenden Grundstücken, am

14. December c. Vormittags 9 Uhr,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Besitz-

Digitized by Google

und zahlungsfähige Käufer haben sich daher am gedachten Tage in dem Hauße des Lang zu Grosschloppen einzufinden, die Bedingungen des Zuschlags, so wie die auf den Grundstücken ruhenden Lasten zu vernehmen und den Zuschlag mit Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen. Kirchenlamitz, am 29. October 1822.

Königliches Landgericht.
Ertl.

Das Königliche Landgericht Kirchenlamitz macht hiermit öffentlich bekannt, daß alle diejenigen, welche ihre Forderungen an die Georg Küntzelsche Gantmasse von Marktleuthen in dem 1sten Ganttage, nämlich den

13. August l. Js.

nicht angemeldet haben, mit denselben von der fraglichen Maße andurch ausgeschlossen werden. Kirchenlamitz, den 30. September 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Ertl.

Zur Erholung eines ausgeklagten Konsens-Kapitals werden die dem Johann Dotterweich von Unterau rach zugehörigen Grundbesitzungen, bestehend in einem Wohnhause, Scheuer, Backofen, 10 Morgen Feld, 2¼ Morgen Wiese und ½ Morgen Holzes dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf

Donnerstag den 12. December d. J.,

im Landgerichtssitze anberaumt. Es werden hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber vorgeladen, welchen im Termine die Bedingungen und die auf den Realitäten haftenden Lasten und Giebigkeiten selbst bekannt gemacht werden, und der Hinschlag gemäß der Executions-Ordnung erfolgen soll. Bamberg, den 20. November 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Das allodificirte Rittergut Wendern wurde bereits zweimal dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, ohne daß sich ein Kaufliebhaber vorfand. Auf Antrag der Gläubiger wird zum öffentlichen Verkaufe wiederholt Termin auf den

18. December l. Js.

anberaumt, wovon die Kaufslustigen mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß die Beschreibung dieses Gutes in Nro. 38, 41 und 46 dieses Blattes enthalten ist. Geschehen, am 7. October 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Tirschenreut.
Sondinger.

Die dem Müllermeister Michael Zapf zu Zeyern zuständige Mahlmühle allda, unterschlächtig, mit 2 Mahlgängen versehen, und noch im ziemlich guten Zustande, wird in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Steigerungstermin auf den

27. December d. Js.,

im Orte Zeyern angesetzt. Kaufsliebhaber haben an diesem Tage Vormittags 10 Uhr bei dem Gemeinde-Vorsteher Engelhard zu Zeyern zu erscheinen, ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäß zu gewärtigen, wo ihnen auch zugleich die darauf haftenden herrschaftlichen Giebigkeiten bekannt gemacht werden. Cronach, am 6. November 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Nachdem über das Vermögen des Webermeisters Christoph Rahn zu Dörflas der Concurs ausgebrochen und rechtskräftig erkannt worden ist, so werden hiermit die gesetzlichen drei Edictstäge, und zwar: 1) zur Liquidirung und gehörigen Nachweißung der Forderungen, auf

Mittwoch den 18. December d. Js.,

2) zur Vorbringung der Einreden, auf

Dienstag den 21. Januar 1823,

3) zur Abgabe der Replik und Duplik, auf

Dienstag den 18. Februar 1823,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr anberaumt, und alle diejenigen, welche Ansprüche an den Webermeister Christoph Rahn zu haben vermeinen, hiezu vorgeladen. Das Nichterscheinen an dem ersten Edictstage hat Ausschluß der Forderung selbst, an den beiden andern aber Ausschluß mit der treffenden Verhandlung zur Folge. Wunsiedel, den 14. November 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Auf die von dem verganteten Sebastian Stöcklein zu Laibers, zuständige ½ und ½ Forsthube, welche bereits in dem Baireuther Intelligenzblatt Nro. 94, 96, 97, feilgeboten wurde, ist ein Aufgebot von 700 fl. in Fristenzahlungen geschehen. Es wird daher gesagte Forsthube mit diesem Aufgebot anderweit dem öffentlichen

Digitized by Google

Verkauf ausgestellt, und Kaufs- und Zahlungsfähige haben sich den

14. December Vormittags 10 Uhr

vor dem Königlichen Landgerichte dahier einzufinden, und des Hinschlags nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewarten. Hollfeld, den 15. November 1822.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Bei dem nach der öffentlichen Bekanntmachung vom 7. Mai 1813, zum Verkauf der Johann Georg und Johann Joseph Jacobischen Immobilien am 11. Juni 1813 angestandenen Termin, haben sich zu folgenden Realitäten, als: a) ¼ Tagwerk Feld, am Schwarzenbacher Weg, und b) ¼ Tagwerk Buschholz, am Mehringer Weg, keine Kaufsliebhaber gefunden. Man will daher diese beiden Grundstücke auf den Antrag der Johann Joseph Jacobischen Gläubiger nochmals zum Verkauf ausgestellt, und hiezu Termin auf kommenden

Montag den 30. December l. J., Vormittags 9 Uhr anberaumt haben. Um übrigens auch zu ersehen, ob außer den bisher bekannt gewordenen Johann Joseph Jacobischen Gläubigern auf die noch übrige Activmaße keine Unbekannten einen Anspruch machen, so werden zu obigem Verkaufs-Termin hiemit auch alle jene geladen, welche aus was, immer für einem Grund an Johann Joseph Jacob dahier eine Anforderung machen wollen, und haben diese ihre Anforderungen bei Verlust derselben gehörig zu liquidiren und nachzuweisen. Rehau, den 15. October 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Rehau.

Stier, Landrichter.

In der Nacht vom 11ten auf den 12. October d. J. wurden durch den K. Zollaufseher Weis zu Kaltenbrun hinter dem Orte Altenbanz 4 Säcke Rauchtabak aufgegriffen, welche zwei unbekannte Personen von der Herzoglich Sachsen Coburgischen Gränze herkommend, von sich warfen, und die Flucht ergriffen. Das K. Oberzollamt Gleusen spricht diesen Taback als eingeschwärztes Gut an, weshalb auf Antrag desselben der unbekannter Eigenthümer dieser oder wer sonst hierauf einen Anspruch zu machen gedenkt, auf den

3. December d. J. Vormittags 9 Uhr

hieher vorgeladen wird, um seine Ansprüche, sowie die Verzollung des Tabaks nachzuweisen, überhaupt auf den Antrag des Königlichen Oberzollamtes sich vernehmen zu lassen, und mit demselben schlüßlich zu verhandeln. Falls am besagten Termine Niemand zur Ausführung seines Rechtes hinsichtlich dieses aufgebrachten Tabaks erscheinen sollte, so wird solcher als eingeschwärztes Gut erklärt, und das weitere gesetzlicher Vorschrift gemäß verfügt werden. Banz, am 14. November 1822.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.

Friedrich.

Uebersicht

des zu Hof am 14. November 1822 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster		mittlerer		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	53	53	53	—	18	36	16	48	15	—
Roggen	—	65	65	65	—	15	42	14	54	14	6
Gerste	—	41	41	41	—	11	12	10	51	10	30
Haber	—	47	47	47	—	6	42	6	18	5	54

Hof, den 14. November 1822.

Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Die siebente Original-Ausgabe von dem so herrlichen und mit dem verdientesten Beifall aufgenommenen Familien-Andachtsbuche:

Stunden der Andacht zur Beförderung wahren Christenthums und häußlicher Gottesverehrung, in 8 Bänden, auf ord. Druckpapier für 5 fl. 30 kr. auf weis Druckpapier für 7 fl. 30 kr.

ist fortwährend in der Graulschen Buchhandlung zu Baireuth und Hof zu haben.

In dem Hauße E. N. 2 vor dem Culmbacher Thore ist ein Zimmer mit, oder ohne Meubeln stündlich zu vermiethen.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 144. Baireuth, den 30. November 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 18. November 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Mädchenschullehrerstelle zu Eggolsheim ist durch die Pensionirung des alten Lehrers in Erledigung gekommen.

Ihr gegenwärtiger Ertrag wird, in so lange die Pension des alten Lehrers dauert, auf 248 fl. berechnet, wird aber bei vorkommender Personal-Veränderung mit dem alten Lehrer auf ein beträchtliches erhöht.

Diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, haben sich mit ihren Bittschriften und vorschriftsmäßigen Zeugnissen, besonders auch der der musicalischen Kenntnisse, binnen 6 Wochen anher zu wenden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Erledigung der Mädchenschullehrerstelle zu Eggolsheim betr. Duprel.

Baireuth, den 23. November 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus der neuerlichen Anordnung, daß über die Straßenbau-Umlage von 18$\frac{2}{3}$ an eine besondere Rechnung gelegt werden muß, folgt, daß hierüber auch mit der Kreiscasse besondere Abrechnung zu pflegen sey, so wie überhaupt die Ueberschüsse hierauf künftig mit besonderen Lieferscheinen einzubefördern sind.

Die Königlichen Rentämter haben sich hiernach zu achten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard, Director.

An sämmtliche Königliche Rentämter des Obermainkreises.

Die besondere Rechnungslegung über die Straßenbau-Umlagen betr. Seydt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Publicandum.

Es ist mißfällig wahrgenommen worden,

1) daß hie und da bei den Landämtern gegen den Sinn des Gesetzes vom 22. Juli 1819 bei mündlichen Ver-

Digitized by Google

handlungen nicht selten eine Zerspaltung der Termine vorkam, und nicht ein einziger zur Verhandlung der ganzen Sache, sondern ein Termin zur Aufnahme der Klage, einer zur Exception, einer zur Replic, und einer zur Abgabe der Duplik in längeren, oft vierteljährigen Zwischenräumen angesetzt, und dadurch die Sache auf höchst unglaubliche Art verzögert wurde;

2) daß sich bei manchem Landgerichte eine gewisse Art von Präsidentschaft gebildet, der Landrichter sich nur mit der Direction und den einträglichen Geschäften befaßt, das Uebrige aber seinem Landgerichtspersonale überlassen habe.

Da ein dergleichen Mißstand, ein so gesetzwidriges Benehmen nicht nachgesehen werden kann, und einem solchen, die Wohlthat des Gesetzes vereitelnden Verfahren mit ernster Einschreitung begegnet werden muß, so werden sämmtliche Untergerichte des Obermainkreises andurch aufgefordert, künftig jedes gesetzwidrige Benehmen dieser Art um so sorgfältiger zu beseitigen, als jede Vernachlässigung und Nichtachtung des erwähnten Gesetzes vom 22. Juli 1819 nachdrücklichst und öffentlich gerügt, auch zur allerhöchsten Kenntniß des Königlichen Staats-Ministeriums der Justiz gebracht werden müßte.

Unter gleicher Bedrohung werden insbesondere die Vorstände der Untergerichte mit Hinweisung auf das schon am 26. Jänner 1818 bei einer andern Gelegenheit erlassene diesseitige Ausschreiben zur thätigeren Mitwirkung und Theilnahme an der Rechtspflege, angewiesen. Bamberg, am 15. November 1822.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Graf von Lamberg, Präsident.

Winkler.

Bekanntmachung.

Seine Königliche Majestät, unser allergnädigster König und Herr, haben den Ausdruck der treuen und ergebenen Gesinnungen, welche die sämmtlichen Einwohner der hiesigen Kreishauptstadt, bei Gelegenheit der Durchreise der Prinzessin Amalie Auguste Königl. Hoheit an den Tag gelegt, mit ganz besonderm Wohlgefallen aufzunehmen und in einem allergnädigst unmittelbaren Handschreiben vom 21ten d. Ms., durch Seine Excellenz den Königl. Baierischen Staatsrath und General-Commissair Freiherrn von Welden den hiesigen Einwohnern die Versicherung der Königl. Gnade und fortgesetzten Sorge für ihr Wohl, von welcher Allerhöchst Sie ihnen bei jeder Gelegenheit mit Vergnügen Beweise zu geben geruhen würden, allergnädigst ertheilen zu lassen geruhet.

Zugleich haben Ihre Königliche Majestät, unsere allergnädigste Königin, in einem an den Unterzeichneten allerhöchst unmittelbar erlassenen huldvollen Handschreiben vom 23ten d. Ms. mit Vergnügen die herzliche Freude der guten Einwohner von Baireuth bei dem Empfang der Königlichen Prinzessin zu vernehmen und demselben den höchsterfreulichen Auftrag allergnädigst zu ertheilen geruhet, den sämmtlichen hiesigen Einwohnern dafür den Dank und die Versicherung bekannt zu machen, daß Allerhöchstdieselben den lebhaftesten Antheil an der Wohlfarth einer Stadt nehmen, welche schon bei mehreren Anlässen so unzweideutige Beweise ihrer treuen Anhänglichkeit an das Königliche Haus gegeben hat.

Der Unterzeichnete beeilt sich, die sämmtlichen Bürger und Einwohner der hiesigen Kreishauptstadt von diesen allerhuldvollsten Gesinnungen Ihrer Königlichen Majestäten hiermit in Kenntniß zu setzen, und schätzt sich glücklich, durch Mittheilung dieser Nachricht die Bewohner dieser Stadt erfreuen zu können, welche von jeher in der Treue und Ergebenheit gegen ihr allerhöchstes Fürstenhaus ihr Glück gesucht haben. Baireuth, am 27. Nov. 1822.

Der erste rechtskundige Bürgermeister der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth,
Hagen.

Schoberth, Secretair.

Digitized by Google

Baireuth, den 19. August 1822.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht
Baireuth

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß das zum Nachlaße des verstorbenen Kammerherrn Freiherrn von Plotho gehörige, im Bezirke des Königlich Baierischen Landgerichts Hof, im Obermainkreise gelegene allodiale Rittergut Schlegel, in Kraft der Hülfsvollstreckung, an den Meistbietenden verkauft werden soll. Dasselbe liegt mit dem Dorfe Schlegel 2½ Stunden von Hof, erträgt jährlich im Durchschnitt 488 fl. 47 kr. an grundherrlichen Gefällen und ist nach Abzug der auf jährlich 106 fl. 32 kr. berechneten Ausgaben auf 8711 fl. 13½ kr. rhl. gewürdigt worden.

Das Schätzungsinstrument, welches eine genaue Beschreibung des Guts enthält, kann in der Registratur des hiesigen Kreis- und Stadtgerichts täglich eingesehen werden.

Die Termine zur Abgabe der Gebote, wozu alle besitzfähige und zahlungsvermögende Kaufsliebhaber anmit eingeladen werden, sind an gewöhnlicher Gerichtsstelle hieselbst auf den

7. December d. J. Vormittags 9 Uhr,
den 7. Februar 1823 Vormittags 9 Uhr,
und den 5. April 1823 Vormittags 9 Uhr

anberaumt. Der letzte Bietungstermin ist peremtorisch und wird auf die nach Verlauf desselben etwa einkommenden Gebote nicht weiter reflectirt werden.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director
Schweizer.

Riedel.

Es wird hiermit den Steuerpflichtigen des Steuer-Distrikts Baireuth eröffnet, daß die am 30. November d. Js., fälligen Steuern pro 18⅔ vom 9. bis 18. December d. Js., und zwar:

von Hausnummer 1 bis 109, Montag den 9ten,
" " 110 — 220, Dienstag " 10ten,
" " 221 — 368, Mittwoch " 11ten,
" " 369 — 474, Donnerstag " 12ten,
" " 475 — 590, Freitag " 13ten,

von jenen Nummern vor den Thoren der Stadt:

Montag den 16ten,

von Sct. Georgen und Grünbaum,

Dienstag den 17ten,

von der Altenstadt, Saas, Oberobsang und Wendelhöfen,

Mittwoch den 18. December,

jedesmal Vormittags von 8 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, dahier eingenommen werden. Es wird erwartet, daß die Steuer-Debenten an den genannten Tägen pünktlich erscheinen, weil an einem andern, als dem bestimmten Termin keine Zahlung angenommen werden kann. Bemerkt wird übrigens noch; daß nach dem Wunsche der Steuerpflichtigen, zu ihrer Erleichterung, gleich der ganzjährige Betrag angenommen werden kann. Baireuth, den 1. November 1822.

Königlich Baierisches Rentamt.
Ritter.

Donnerstags den 5. December d. J. Vormittag von 9 bis 12, und Nachmittag von 2 bis 5 Uhr, werden die Besoldungs- und Pensions-Getraidter für das I. Quartal 18⅔ abgegeben. Die Empfänger haben bestimmt hierin nachzukommen, weil an andern Tagen keine Abgabe hierauf statt finden darf. Baireuth, den 25. November 1822.

Königliches Rentamt.
Ritter.

In der Schuldensache des verstorbenen Friedrich Ochs von Obernsees ist zur Ausmittelung der vollständigen Passivmasse erforderlich, daß sämmtlich annoch unbekannte Gläubiger ihre Forderungen anzeigen, die Beweismittel angeben, und sich über den von sämmtlichen bis jetzt bekannten Gläubigern genehmigten Nachlaßvertrag erklären. Zu diesem Zweck wird Tagsfahrt auf den

17. December c., Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, und sämmtliche Gläubiger des Friedrich Ochs, welche sich noch nicht gemeldet haben, dem Gericht auch sonst nicht bekannt sind, werden andurch hiezu vorgeladen. Wer ungehorsam ausbleibt, hat zu gewärtigen, daß auf spätere Anmeldungen keine Rücksicht genommen werden, sondern mit Vertheilung der Masse nach dem angenommenen Plane ungehindert verfahren werden wird. Baireuth, am 26. October 1822.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Zur Erlangung einer ausgeklagten Forderung soll das dem Gastwirth und Metzgermeister Georg Friedrich Wolf zu Truppach, zugehörige Stück Holz bei

Digitized by Google

Truppach, welches das Mengersdorfer Haag heißt, nach genauer Ausmessung 34 Tagwerk enthält, und auf 439 fl. rhl. gerichtlich taxirt wurde, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Zu dem hiezu auf

Donnerstag den 12. December d. Js. Vormittags

in dem Locale des Königlichen Landgerichts anberaumten Termine werden besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken geladen, daß der Zuschlag nach der Executions-Ordnung für die fränkischen Fürstenthümer erfolgen soll, und das Taxationsprotocoll in der Registratur eingesehen werden kann. Baireuth, den 26. Oct. 1822.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Zur Berichtigung des Besitztitels der dem Schneidermeister und Bauern Conrad Engelbrecht zu Aichig zugehörigen 2 Tagwerk grosen, unter der Eremitage beim Röhrensteeg gelegenen und die Pfarrwiese genannten Wiese, welche der jetzige Besitzer von dem Bauern Johann Küfner zu Höflas zu zwei verschiedenen Zeiten, jedesmal zur Hälfte erkauft hat, werden hiemit alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde einen Realanspruch auf dieses Grundstück machen zu können glauben, aufgefordert, diese ihre allenfallsigen Ansprüche binnen 9 Wochen und wenigstens in dem hiezu auf den

7. Januar 1823

anberaumten Termin anzubringen und geltend zu machen. Die Aussenbleibenden sollen mit ihren etwanigen Real-Ansprüchen auf diese Engelbrechtische Wiese präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Baireuth, den 28. October 1822.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Sämmtliche Gläubiger des Schneidermeisters Conrad Engelbrecht zu St. Johannis, welche sich in der — gegen denselben anhängigen Debitsache bis jetzt noch nicht gemeldet haben, werden hierdurch aufgefordert, am

3. December 1822 Vormittags 10 Uhr

dahier zu erscheinen, ihre Forderungen anzumelden und gebührend nachzuweisen, alsdann den entworfenen und von den bekannten Gläubigern bereits genehmigten Plan hinsichtlich der Vertheilung der Masse zu vernehmen und sich zu erklären, ob sie diesem gleichfalls beitreten wollen, oder die Eröffnung des förmlichen Concursverfahrens verlangen. Zugleich wird aber ausdrücklich bemerkt, daß die Masse nur zur Befriedigung der bevorzugtesten Gläubiger reicht, und das auch die minder bevorzugten der bekannten Gläubiger den Distributionsplan, nach welchem sie an der Masse nicht participiren können, bereits genehmigt haben. Wer im präfigirten Termin nicht erscheint, hat es sich selbst beizumessen, wenn mit Ausschüttung der Masse demnächst verfahren, und auf spätere Anmeldungen keine Rücksicht weiter genommen werden wird. Baireuth, am 2. October 1822.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Den Bedarf an Korn und Haber für die hiesige Garnison pro mense December d. Js., erkauft die nachgenannte Oeconomie-Commission aus freier Hand gegen sogleich baare Bezahlung. Verkaufslustige können sich daher von heute an jeden Tag Vormittags 11 Uhr in dem diesseitigen Geschäfts-Locale — allwo die Käufe geschlossen werden, mit Mustern versehen, einfinden. Baireuth, am 22. November 1822.

Königliche 13te Linien-Infanterie-Regiments-Oeconomie-Commission.

Freiherr v. Seyffertitz, Major.

Martin, Regiments-Quartiermeister.

An die Stelle des — bei unterzeichnetem Königlichen Landgerichte ausgetretenen Sportel-Rendanten Johann Georg Schott, ist der bisherige Scribent Johann Zethner gerückt, welches der höchsten Vorschrift gemäß andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Münchberg, den 18. November 1822.

Das Königlich Baierische Landgericht.

Molitor.

Das zur Concursmasse des Schreiners Johann Biermann zu Schlammersdorf gehörige Gütlein, mit Haus und Hofraith, $\frac{1}{16}$ Tagwerk Grasgarten, 1$\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, dem Rechte zur Fischerei im Aischflusse, und dem ganzen Nutzantheil an den Gemeindegründen, welches dem Königlichen Aerar lehen-, zinns- und handlohn-, dem Grafen v. Schönborn zehendbar, und unter Bes. Nr. 117 mit einem Steuersimplo von 24$\frac{1}{2}$ kr. belastet ist, wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Strichtermin hiezu auf

Dienstag den 17. December 1822

Digitized by Google

in loco Schlammersdorf anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Forchheim, den 8. November 1822.

Königliches Landgericht.
Badum.

Das in der Concurssache des Johann Nicol Weber zu Lindenberg erlassene Prioritätserkenntniß wurde unterm heutigen publicationis loco an die Gerichtstafel angeschlagen, was zu aller Interessenten Wissenschaft öffentlich hiemit bekannt gemacht wird. Hollfeld, den 24. November 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Rottlauf.

Das Königliche Landgericht Waischenfeld hat in dem Schuldenwesen des verstorbenen Halbshofbesitzers Conrad Taschner zu Breitenlesau durch Entschließung vom heutigen dessen Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisungen der Forderung auf

Montag den 23. December,

2) zur Abgabe der Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 20. Januar 1823,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf

Montag den 17. Februar,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte sowohl als unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Da von dem Patrimonialgericht, welches die Sache vorher als Verlassenschaft behandelte, die zur Masse gehörigen Güter, jedoch ohne Genehmigung der sämmtlichen besonders der privilegirten Gläubiger, bereits öffentlich verkauft wurden; so hat sich die Creditorschaft im ersten Edictstage über das zu Rechtbestehen dieser Verkäufe zu erklären. Hollfeld, den 17. November 1822.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Auf die von dem verganteten Sebastian Stöcklein zu Laibers, zuständige ½ und ¼ Forsthube, welche bereits in dem Baireuther Intelligenzblatt Nro. 94, 96, 97, feilgeboten wurde, ist ein Aufgebot von 700 fl. in Fristenzahlungen geschehen. Es wird daher gesagte Forsthube mit diesem Aufgebot anderweit dem öffentlichen Verkauf ausgestellt, und Kaufs- und Zahlungsfähige haben sich den

14. December Vormittags 10 Uhr

vor dem Königlichen Landgerichte dahier einzufinden, und des Hinschlags nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewarten. Hollfeld, den 15. November 1822.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Der Lebkuchnersgeselle Christian Ernst Carl Rögner aus Arzberg befand sich als gemeiner Soldat unter dem Königlich Preußischen Infanterie-Regimente von Zweifel, ließ aber seit 1806 nichts mehr von sich hören. — Christoph Friedrich Leers aus Göpfersgrün war Soldat im Königl. Baierischen 6ten Chevauxlegers-Regimente und im Jahre 1812 mit im Französischen Russischen Kriege, und seit dieser Zeit ist von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht mehr eingegangen. Auf Ansuchen der Seitenverwandten beider Abwesenden werden letztere nebst ihren etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmern hiemit öffentlich vorgeladen, sich binnen 9 Monaten und zwar längstens in dem auf den

20. Juni 1823

Vormittags anberaumten Termin vor uns dahier persönlich oder schriftlich zu melden, im Falle ihres Aussenbleibens aber zu gewärtigen, daß sie werden für tod erklärt, und ihr sämmtliches Vermögen ihren nächsten Erben werde ausgehandigt werden. Wunsiedel, den 30. August 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Nachdem über das Vermögen des Webermeisters Christoph Rahn zu Dörflas der Concurs ausgebrochen und rechtskräftig erkannt worden ist, so werden hiermit die gesetzlichen drei Edictstägg, und zwar: 1) zur

Digitized by Google

Liquidirung und gehörigen Nachweißung der Forderungen, auf

Mittwoch den 18. December d. Js.,

2) zur Vorbringung der Einreden, auf

Dienstag den 21. Januar 1823,

3) zur Abgabe der Replik und Duplik, auf

Dienstag den 18. Februar 1823,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr anberaumt, und alle diejenigen, welche Ansprüche an den Webermeister Christoph Rahn zu haben vermeinen, hiezu vorgeladen. Das Nichterscheinen an dem ersten Edictstage hat Ausschluß der Forderung selbst, an den beiden andern aber Ausschluß mit der treffenden Verhandlung zu Folge. Wunsiedel, den 14. November 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Auf den Antrag der Realgläubigrr des Schmiedmeisters Johann Erhard Hüttner zu Lichtenberg werden in vim executionis die dem Letztern zugehörigen Immobilien, welche auf 1595 fl. rhl. gewürdigt wurden, und in 1) dem Wohnhaus, Nr. 40, von Mauerwerk, zweistöckig, neu erbaut, und mit Schiefer gedeckt, worinnen sich im untern Stock eine Stube, gewölbte Schmieds-Werkstatt, Stallung, und gewölbter Keller von 40 Schuh Länge und 13 Schuh Breite, dann im obern, noch nicht ausgebauten Stock drei Stuben, eine Kammer, und ober denselben zwei Böden befinden, auch einen geräumigen Hofraum hat, 2) dem zu obigem Haus gehörigen Angerloos oder Gemeindetheil von ¼ Jauchert, 3) dem Feld in der obern Zaibelwaidt von zwei und ein halb Jauchert, bestehend, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Bietungs-Termin auf den

16. December c., Vormittags 8 Uhr,

angesetzt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 1. November 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Nürnberger.

Bei dem am 6. November l. J. abgehaltenen Verkaufstermin des Gantgutes des Ulrich Steffel von Leubs, ist auf nachstehende walzende Grundstücke kein Meistgebot geschehen. Es wird daher neuerlicher Termin zum Verkauf auf

Mittwoch den 11. December

anberaumt, an welchem Kaufsliebhaber Vormittags 9 Uhr in der Wohnung des Gantierers zu erscheinen, ihre Angebote zu Protocoll zu geben und den Hinschlag nach den Vorschriften der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Da übrigens auf das zu 2300 fl. geschätzte Hauptgut nur 1825 fl. geboten wurde, so wird an diesem Termin gleichfalls ein Mehrgebot auf solches angenommen, dem bisherigen Käufer aber der Einstand in dasselbe vorbehalten.

Beschreibung der Realitäten:

½ Tagwerk Feld, der Lindigacker, zu 30 fl. Schätzung, ¼ Tagwerk Feld, der rothe Wegacker, zu 25 fl. Schätzung, ¼ Tagwerk Weiher, jetzt Oedung, zu 5 fl. Schätzung, 1½ Tagwerk Wiese, die Hofwiese genannt, zu 500 fl. Schätzung, das Hofgut selbst, welches bereits in dem Publicandum vom 24. September l. J. näher beschrieben ist. Pottenstein, den 14. November 1822.

Königliches Landgericht.

Heinrich, Landrichter.

Das zur Gantmasse des Peter Hempfling von Hundsdorf gehörige Gut, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zu diesem Ende Termin auf

Donnerstag den 19. December 1822

anberaumt. Kaufsliebhaber haben sich an diesem Tage in Hundsdorf und in der Wohnung des Gemeinde-Bevollmächtigten Griesinger Vormittags 9 Uhr einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben und der weiteren Eröffnungen hinsichtlich des Hinschlags gewärtigt zu seyn.

Beschreibung der Gantrealitäten:

Ein halber Hof, der Heinzenhof genannt, bestehend in 1 verfallenem Wohnhaus, Nebenhaus und Scheune, ¾ Tagwerk Garten, 18 Tagwerk Felder, mit dem herkömmlichen Forstrecht, und ist zur Zeit auf 900 fl. geschätzt. Pottenstein, den 14. November 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Heinrich, Landrichter.

Zur Erholung eines ausgeklagten Konsens-Kapitals werden die dem Johann Dotterweich von Unterauerach zugehörigen Grundbesitzungen, bestehend in einem

Digitized by Google

Wohnhause, Scheuer, Backofen, 10 Morgen Feld, 2½ Morgen Wiese und ½ Morgen Holzes dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf

Donnerstag den 12. December d. J.,

im Landgerichtssitze anberaumt. Es werden hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber vorgeladen, welchen im Termine die Bedingungen und die auf den Realitäten haftenden Lasten und Giebigkeiten selbst bekannt gemacht werden, und der Hinschlag gemäß der Executions-Ordnung erfolgen soll. Bamberg, den 20. November 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Zur Berichtigung einiger liquiden Capital-Forderungen gegen Moritz Barth zu Mährenhühl, wird dessen Gut, bestehend aus Haus, Scheuer, Backofen, 1½ Tagwerk Grasgarten, 2½ Tagwerk Wiesen, und 48 Tagwerk Felder, geschätzt auf 1280 fl, dem öffentlichen Verkaufe, nach den Bedingungen der Executions-Ordnung, am Landgerichtssitze ausgesetzt. Strichtagsfahrt ist am

13. December 1822, früh 9 Uhr,

wozu solvente Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, den 12. November 1822.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Das in Nro. 97, 98 und 99 des Kreis- und in Nro. 62, 64 und 65 des Bamberger Intelligenzblattes beschriebene halbe Lehengut des Johann Schmittlein zu Lauf, wird wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtagsfahrt auf den

12. December l. Js.

im Amtssitze anberaumt. Kaufsliebhaber werden wiederholt hieher eingeladen. Scheßlitz, am 8. November 1822.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Bei dem nach der öffentlichen Bekanntmachung vom 7. Mai 1813, zum Verkauf der Johann Georg und Johann Joseph Jacobischen Immobilien am 11. Juni 1813 angestandenen Termin, haben sich zu folgenden Realitäten, als: a) ¼ Tagwerk Feld, am Schwarzenbacher Weg, und b) ¼ Tagwerk Buschholz, am Mehringer Weg, keine Kaufsliebhaber gefunden. Man will daher diese beiden Grundstücke auf den Antrag der Johann Joseph Jacobischen Gläubiger nochmals zum Verkauf ausgestellt, und hiezu Termin auf kommenden

Montag den 30. December l. J., Vormittags 9 Uhr

anberaumt haben. Um übrigens auch zu ersehen, ob außer den bisher bekannt gewordenen Johann Joseph Jacobischen Gläubigern auf die noch übrige Activmaße keine Unbekannten einen Anspruch machen, so werden zu obigem Verkaufs-Termin hiemit auch alle jene geladen, welche aus was, immer für einem Grund an Johann Joseph Jacob dahier eine Anforderung machen wollen, und haben diese ihre Anforderungen bei Verlust derselben gehörig zu liquidiren und nachzuweisen. Rehau, den 15. October 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Rehau.

Stier, Landrichter.

Die zu dem hiesigen Rentamte steuerpflichtigen Güter- und Rentenbesitzer werden aufgefordert, die in diesem Monate fälligen Steuer-Simplen pünktlich abzuführen und nicht Mahnungen auf ihre Kosten zu veranlaßen. Pegnitz, den 25. November 1822.

Königliches Rentamt.

Da mit dem 30ten d. Ms. 2 Simplen der Dominical-Steuer anfällig sind, so werden die Dominical-Renten-Besitzer des hiesigen Rentamts-Bezirkes aufgefordert, solche binnen 8 Tagen zu berichtigen, außerdem die Abholung derselben auf ihre Kosten erfolgen müßte. Zugleich werden die auswärtigen Privaten, Stiftungen ꝛc. welche noch mit Forstgefällen pro 18²²/₂₃ im Rückstande haften, an deren schleunigste Abtragung nochmals erinnert. Weischenfeld, den 26. November 1822.

Königliche Rentamts-Verwesung.

Hönig.

In der Nacht vom 11ten auf den 12. October d. J. wurden durch den K. Zollaufseher Weis zu Kaltenbrun hinter dem Orte Altenbanz 4 Säcke Rauchtabak aufgegriffen, welche zwei unbekannte Personen von der Her-

Digitized by Google

zoglich Sachsen Coburgischen Gränze herkommend, von sich warfen, und die Flucht ergriffen. Das K. Oberzollamt Gleusen spricht diesen Taback als eingeschwärztes Gut an, weshalb auf Antrag desselben der unbekannte Eigenthümer dieser oder wer sonst hierauf einen Anspruch zu machen gedenkt, auf den

3. December d. J. Vormittags 9 Uhr

hieher vorgeladen wird, um seine Ansprüche, sowie die Verzollung des Tabaks nachzuweisen, überhaupt auf den Antrag des Königlichen Oberzollamtes sich vernehmen zu lassen, und mit demselben schlüßlich zu verhandeln. Falls am besagten Termine Niemand zur Ausführung seines Rechtes hinsichtlich dieses aufgebrachten Tabaks erscheinen sollte, so wird solcher als eingeschwärztes Gut erklärt, und das weitere gesetzlicher Vorschrift gemäß verfügt werden. Banz, am 14. November 1822.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Die Immobilien des Bauern Hanns Georg Lang zu Pfaffendorf, bestehend in ½ Gütlein, ¾ Tagwerk Feld, die Störzer. Aeckerlein, und ¾ Tagwerk Feld, die Giechersreuth, werden hiermit zum anderweiten Verkauf ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

9. December 1822

anberaumt. Thurnau, am 1. November 1822.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Nicht Amtliche Artikel.

Die bedeutende Oeconomie des nur 1 Stunde von der Stadt Hof entfernten Ritterguts Feilitzsch, ist von nächstkommender Lichtmeß an, mit Inbegriff des sämmtlichen Wirthschafts-Inventarii zu verpachten. Nähere Auskunft ertheilt der Hauptmann Freiherr v. Reitzenstein zu Hof.

Eine Getreid und eine Malzputzmühle sind entweder zu verkaufen oder zu verpachten. Wo? erfährt man bei Herrn Buchdrucker Birner, Nro. 93.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 26. Nov. Der Königl. Baierische Gräflich Giechische Pfarrer zu Atzendorf, Johann Georg Söllheim, mit Jungfer Maria Magdalena Müller von hier.

Den 28. Nov. Der Dienstknecht Johann Georg Strömsdörfer dahier, mit Anna Margaretha Baumann von hier.

— — Der Zieglermeister Heckel im neuen Weg, mit der Wittwe Hofmann von daselbst.

— — Der Zimmergeselle Conrad Ritter in St. Georgen, mit Barbara Pleutner daselbst.

Geborne.

Den 16. Nov. Der Sohn des Siebmachergesellen Pallmann dahier.

Den 19. Nov. Der Sohn des Königl. Regierungs-Canzlisten Seliger.

Den 24. Nov. Die Tochter des Sackträgers Schilling dahier.

Den 28. Nov. Der Sohn des Lohgerbermeisters Schleuk dahier.

Gestorbene.

Den 13. Nov. Der Taglöhner Kahn im neuen Weg, alt 79 Jahre.

Den 16. Nov. Der Sträfling Michael Weinberger, alt 25 Jahre.

Den 22 Nov. Der Sohn des Kaufmanns Pecher in St. Georgen, alt 18 Tage.

— — Die Wittwe des Invalidens Zickel, alt 74 Jahre.

— — Die Wittwe des Zimmergesellens Kocher, alt 67 Jahre.

Den 23. Nov. Die Tochter des Königl. Kreis-Commando-Actuars Mengert dahier, alt 2 Jahre, 7 Monate und 13 Tage.

Den 26. Nov. Der Königl. Canzlei-Inspector Popp dahier, alt 77 Jahre, 10 Monate und 10 Tage.

— — Die Wittwe des Waisenhaus-Verwalters Wehrfritz dahier, alt 84 Jahre, 5 Monate und 8 Tage.

— — Der Zimmergeselle Bauer im neuen Weg, alt 49 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 145. Baireuth, den 3. December 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 25. November 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Conscriptions-Behörden und Pfarrämtern des Obermainkreises wird in Bezug auf das Ausschreiben vom 11. März d. J. eröffnet, daß in jenen Fällen, wo die Instruction von Reservestellungsgesuchen im Laufe einer Conscriptions-Verhandlung von Amtswegen zu geschehen hat, auch die pfarramtlichen Zeugnisse und Matrikel-Auszüge Tax- und Stempelfrei erholt werden müssen. Die Conscriptions-Behörden haben sich daher in diesem Falle unmittelbar an die Pfarrämter zu wenden, und denselben die nöthigen Belege abzufordern, nicht aber, wie bisher von mehreren geschehen ist, deren Beibringung den Conscribirten oder ihren Aeltern und Verwandten selbst aufzugeben, wodurch die Pfarrämter veranlaßt werden könnten, die Ausstellung dieser Zeugnisse als Parthei-Sache zu behandeln. Nach vorstehender Bestimmung haben sich sowohl die Conscriptions-Behörden als die Pfarrämter im Obermainkreise zu achten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden und
Pfarrämter des Obermainkreises
Instruction von Reservestellungsgesuchen betr. Gutschneider.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

P u b l i c a n d u m.

Es ist mißfällig wahrgenommen worden,

1) daß hie und da bei den Landämtern gegen den Sinn des Gesetzes vom 22. Juli 1819 bei mündlichen Verhandlungen nicht selten eine Zerspaltung der Termine vorkam, und nicht ein einziger zur Verhandlung der ganzen Sache, sondern ein Termin zur Aufnahme der Klage, einer zur Exception, einer zur Replic, und einer zur Abgabe der Duplik in längeren, oft vierteljährigen Zwischenräumen angesetzt, und dadurch die Sache auf höchst unglaubliche Art verzögert wurde;

2) daß sich bei manchem Landgerichte eine gewisse Art von Präsidentschaft gebildet, der Landrichter sich nur mit der Direction und den einträglichen Geschäften befaßt, das Uebrige aber seinem Landgerichtspersonale überlassen habe.

Da ein dergleichen Mißstand, ein so gesetzwidriges Benehmen nicht nachgesehen werden kann, und einem solchen, die Wohlthat des Gesetzes vereitelnden Verfahren mit ernster Einschreitung begegnet werden muß, so werden sämmtliche Untergerichte des Obermainkreises andurch aufgefordert, künftig jedes gesetzwidrige Benehmen dieser

Digitized by Google

Art um so sorgfältiger zu beseitigen, als jede Vernachlässigung und Nichtachtung des erwähnten Gesetzes vom 22. Juli 1819 nachdrücklichst und öffentlich gerügt, auch zur allerhöchsten Kenntniß des Königlichen Staats-Ministeriums der Justiz gebracht werden müßte.

Unter gleicher Bedrohung werden insbesondere die Vorstände der Untergerichte mit Hinweisung auf das schon am 26. Jänner 1818 bei einer andern Gelegenheit erlassene diesseitige Ausschreiben zur thätigeren Mitwirkung und Theilnahme an der Rechtspflege, angewiesen. Bamberg, am 15. November 1822.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Graf von Lamberg, Präsident.

Winkler.

Baireuth, den 11. November 1822.

Das Königlich Baierische Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird das dem quiescirten Forstrath der Königl. Regierung des Rheinkreises, Heldenberg, dahier unter E. N.. 156 gehörige Wohnhaus auf dessen eigenen freiwilligen Antrag durch den Commissarius, Protocollisten Nürmberger am

7. Januar 1823, Vormittags 10 Uhr,

öffentlich versteigern und mit 4300 fl. Kaufanbot aufwerfen lassen, wozu Kaufsliebhaber mit der Nachricht geladen werden, daß die von dem Eigenthümer entworfene nähere Beschreibung dieses Hauses und die von ihm gemachten Bedingungen des Zuschlags in diesseitiger Registratur eingesehen werden können.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts Director

Schweizer.

Riedel.

Sämmtliche Gläubiger des Schneidermeisters Conrad Engelbrecht zu St. Johannis, welche sich in der — gegen denselben anhängigen Debitsache bis jetzt noch nicht gemeldet haben, werden hierdurch aufgefordert, am

3. December 1822 Vormittags 10 Uhr

dahier zu erscheinen, ihre Forderungen anzumelden und gebührend nachzuweisen, alsdann den entworfenen und von den bekannten Gläubigern bereits genehmigten Plan hinsichtlich der Vertheilung der Masse zu vernehmen und sich zu erklären, ob sie diesem gleichfalls beitreten wollen, oder die Eröffnung des förmlichen Concursverfahrens verlangen. Zugleich wird aber ausdrücklich bemerkt, daß die Masse nur zur Befriedigung der bevorzugtesten Gläubiger reicht, und das auch die minder bevorzugten der bekannten Gläubiger den Distributionsplan, nach welchem sie an der Masse nicht participiren können, bereits genehmigt haben. Wer im präfigirten Termin nicht erscheint, hat es sich selbst beizumessen, wenn mit Ausschüttung der Masse demnächst verfahren, und auf spätere Anmeldungen keine Rücksicht weiter genommen werden wird. Baireuth, am 2. October 1822.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Zum Verkauf des Wohnhauses des Friedrich Krämer dahier ist Termin auf

Montag den 16. December d. J.,

anberaumt, an welchem Vormittags um 10 Uhr die Kaufslustigen dahier erscheinen, ihre Aufgebothe erklären nnd den Hinschlag gewärtigen können. Lichtenfels, den 21. November 1822.

Königliches Landgericht.

Schell.

Um den Schuldenstand des Friedrich Krämer, Büttnermeister zu Lichtenfels zu prüfen, und die Gläubiger, welche sich gemeldet haben, befriedigen zu können, werden alle jene, welche an gesagten Friedrich Krämer eine gegründete Forderung zu haben glauben, vorgeladen auf den

16. December,

entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Landgerichte zu erscheinen, ihre Forderung durch Vorlage der Original-Schuldscheine zu begründen oder sonstige Beweise mit zur Stelle zu bringen, auch sich zur Sache gehörig zu legitimiren, widrigenfalls die nicht Erschienenen mit ihren Forderungen nicht mehr gehört werden. Lichtenfels, den 27. November 1822.

Königliches Landgericht.

Schell.

Der Webermeister Johann David Repp zu Münchberg und die ledige Elisabetha Margare-

Digitized by Google

tha Jäger aus Asch, haben in dem unterm 9. d. M. dahier errichteten Ehevertrag, die hierorts geltende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Münchberg, den 13. November 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Molitor

Zur Berichtigung einiger liquiden Capital-Forderungen gegen Moritz Barth zu Mährenhühl, wird dessen Gut, bestehend aus Haus, Scheuer, Backofen, 1½ Tagwerk Grasgarten, 2½ Tagwerk Wiesen, und 48 Tagwerk Felder, geschätzt auf 1280 fl., dem öffentlichen Verkaufe, nach den Bedingungen der Executions-Ordnung, am Landgerichtssitze ausgesetzt. Strichtagsfahrt ist am

13. December 1822, früh 9 Uhr,

wozu solvente Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, den 12. November 1822.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, das der Gastwirth und Metzgermeister Adam Jakob Döbereiner zu Schwarzenbach am Wald und die ledige Anna Barbara Bischoff zu Naila in dem heute errichteten Ehevertrag die eheliche allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Naila, den 18. November 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nürmberger.

Auf die von dem verganteten Sebastian Stöcklein zu Laibers, zuständige ¼ und ¼ Forsthube, welche bereits in dem Baireuther Intelligenzblatt Nro. 94, 96, 97, feilgeboten wurde, ist ein Aufgebot von 700 fl. in Fristenzahlungen geschehen. Es wird daher gesagte Forsthube mit diesem Aufgebot anderweit dem öffentlichen Verkauf ausgestellt, und Kaufs- und Zahlungsfähige haben sich den

14. December Vormittags 10 Uhr

vor dem Königlichen Landgerichte dahier einzufinden, und des Hinschlags nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewarten. Hollfeld, den 15. November 1822.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Zur Tilgung einer längst ausgeklagten Schuld wird das dem Peter Jacob zu Förtschendorf bisher gehörig gewesene ledige Grundstück, der Glosbach genannt, in einem halben Tagwerk Feld, 3 Morgen Wiesen, und etwas Holz bestehend, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zu dem Ende Termin auf

Montag den 16. December, Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, wo Strichsliebhaber sich im Orte Förtschendorf in der Wohnung des Gemeindeschultheißen Johann Heinlein einfinden, ihre Aufgebote zu Protocoll geben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Nordhalben, den 11. November 1822.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Die sämmtlichen auswärtigen Dominikal-Renten und Grundvermögens-Besitzer des hiesigen Königlichen Rentamts werden andurch aufgefordert, die in den vorgeschriebenen Zielen fälligen Steuern für das Finanzjahr 18²³/₂₄ bei Vermeidung gesetzlicher Verfügungen zu berichtigen, wobei noch besonders bemerkt wird, daß die Quittungsbüchlein unfehlbar mit zur Stelle gebracht werden müssen. Weismain, den 26. November 1822.

Königliches Rentamt.
Weigand.

Am Mittwoch den 11ten des nächsten Monats December Vormittags 10 Uhr wird bei dem unterfertigten Königlichen Rentamte dahier die ehevorige Forstdienstwiese, am Armesberg gelegen, 2½ Tagwerk groß, im öffentlichen Aufstriche meistbiethend unter den normalmäßigen Bedingnissen verkauft, und bei annehmlich gelegt werdendem Gebote dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung zugeschlagen werden, welches den Kaufliebhabern zur Kenntniß bringt. Kemnath, den 27. November 1822.

Das Königliche Rentamt Kemnath.
Stahl.

Der Korn-Vorrath von dem Magazin zu Schlüsselfeld zu 287 Scheffel, dann 155 Scheffel von jenem zu Höchstadt, werden, und zwar ersterer am 16., letzterer

Digitized by Google

hingegen am 17. des künftigen Monats Dezember, jedesmal Vormittags 11 Uhr, in dem hiesigen Rentamts-Locale an die Meistbietenden öffentlich verkauft, welches den Liebhabern zur Kenntniß bringet. Höchstadt, den 28. November 1822.

Königliches Rentamt.
Schumm.

Künftigen Freitag den 6. December d. Js. Vormittags 11 Uhr werden in der hiesigen Königl. Rentamts-Wohnung 5 Centner 91 Pfund Pech, meistbietend öffentlich verkauft werden. Culmbach, am 26. November 1822.

Königliches Rent- und Forstamt.

In Folge höchsten Auftrags der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, wird zur lebenslänglichen Verpachtung der Königl. hohen und niedern Jagdbarkeit auf dem Revier Casendorf, Termin auf den

10. December d. Js., Vormittags 10 Uhr

zu Casendorf, in der Behausung des Bürgermeisters Lauterbach anberaumt, wozu pacht- und zahlungsfähige Liebhaber mit der Bemerkung, daß der Hinschlag an den Meistbietenden mit Vorbehalt höchster Genehmigung erfolgen wird, eingeladen werden. Culmbach, den 27. November 1822.

Königlich Baierisches Forstamt.
Pausch.

Auf den eigenen Antrag des Zimmergesellen Johann Christoph Rückold soll das demselben zugehörige auf 180 fl. 3⅓ kr. geschätzte Trüpfhaus, Nro. 21 allhier, nebst einem Gärtlein, an die Meistbietenden verkauft werden. Es wird Bietungstermin auf den

30. December, Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, und es werden die Kaufsliebhaber geladen, sich zur bestimmten Zeit in dem Geschäftszimmer des Justitiars zu Hof einzufinden. Trogen, am 22. November 1822.

Königlich Baierisch von Feilitzschisches Patrimonialgericht.
Otto.

Uebersicht
der auf dem Markte zu Baireuth vom 11. November bis 16ten incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	106	106	103	3	16	30	15	30	14	30
Roggen	—	88	88	79	9	13	30	12	22	11	15
Gerste	—	384	384	384	—	12	45	11	37	10	30
Haber	—	70	70	70	—	6	—	5	30	5	—

Baireuth, den 16. November 1822.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.
Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Eine Getreid und eine Malzputzmühle sind entweder zu verkaufen oder zu verpachten. Wo? erfährt man bei Herrn Buchdrucker Birner, Nro. 93.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 28. November 1822.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4⅝ . . .	87¼	86¼
ditto à 5⅝ . . .	98¼	98
Land-Anlehen	99¼	99¼
Hypoth. Anweis	99¼	99¼
Lott. Loose A—D à 4⅝ .	103	102
ditto E—M à 4⅝ .	101	100¼
ditto unverzinnsliche .	82	81

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 146. Baireuth, den 6. December 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 28. November 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da schon seit geraumer Zeit bemerkt worden ist, daß die meisten Forstämter unterlassen haben, die Nummer des Protocolls in den erstatteten Berichten anzusetzen: so wird den K. Forstämtern wiederholt und bei Vermeidung 1 Reichsthaler Strafe aufgegeben, in den zu erstattenden Berichten jedesmal die Protocolls-Nummer zu allegiren.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard, Director.

An sämmtliche K. Forstämter des Obermainkreises.

Die Allegirung der Protocolls-Nummer in den zu erstattenden Berichten betr.

Seybt.

Baireuth, den 2. December 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden höchsten Bestimmungen müssen

1) die à Conto Zahlungen der Obermainkreis-Casse von den betreffenden Königl. Rentämtern bis zum 10ten curr. bei Strafvermeidung eingerechnet seyn, und
2) eben so die Land-, Brücken-, Straßen- und Wasserbau-Kosten des Jahres $18\frac{2}{12}$ bis zum 16ten curr. der genannten Kreis-Casse in Aufrechnung gebracht werden.

Die Königl. Rentämter werden mit dem Bemerken hievon in Kenntniß gesetzt, daß die Versäumniß dieses Termins eine Ordnungsstrafe und die Absendung eines Wartboten zur Folge haben würde.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard, Director.

An sämmtliche Königl. Rentämter des Obermainkreises.

Die Rechnungs-Ablage pro $18\frac{1}{12}$ betr.

Seybt.

In der Georg Guthischen Koncurssache von Mistelgau ist zum öffentlichen Verkauf der Immobilien des Gemeinschuldners, Behufs der Herstellung der Actiomasse auf den Antrag der Gläubiger, im Hackerischen Wirthshause zu Mistelgau

am 30. December 1822, Vormittags 9 Uhr,

anderweiter Termin angesetzt. Diese Immobilien bestehen: 1) aus einem dem Königl. Rentamte dahier lehenbaren, in der Flurmarkung Mistelgau liegenden, mit B. N. 173. bezeichneten unbezimmerten ¼ Gülthof, mit halbem Stadel und angebauter Streuschupfe, dann $\frac{4}{8}$ Tagwerk Wiese und 13¾ Tagwerk Feld, 2) aus einem gleichfalls in der Flurmarkung Mistelgau, unter B. N. 172. zum hiesigen Königl. Rentamte lehenbaren Söldengut,

Digitized by Google

mit Wohnhaus, Nebenhaus, Backofen, Ställein, Schorgärtlein, 1¾ Tagwerk Wiese, und 3¾ Tagwerk Feld. 3) aus nachstehenden ebendahin lehenbaren wälzenden Stücken: a) ¼ Tagwerk Wiese, in der Lohenreuth, B. N. 174., b) ½ Tagwerk Wiese, die obere Kesselwiese, B. N. 175., c) ½ Tagwerk Wiese, im Lüchelbach, B. N. 176., d) ½ Tagwerk Feld, der Spiegelberg, B. N. 177., und sind auf 2412 fl. 30. kr. rhl. gerichtlich gewürdigt worden. Kaufslustige werden zur präfigirten Tagesfahrt mit der Bemerkung eingeladen, daß der Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung erfolgen wird, und den erstern freisteht, das Taxationsprotocoll in diesseitiger Amts-Registratur einzusehen. Baireuth, am 14. October 1822.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Den Bedarf an Korn und Haber für die hiesige Garnison pro mense December d. Js., erkauft die nachgenannte Oeconomie-Commission aus freier Hand gegen sogleich, baare Bezahlung. Verkaufslustige können sich daher von heute an jeden Tag Vormittags 11 Uhr in dem diesseitigen Geschäfts-Locale — allwo die Käufe geschlossen werden, mit Mustern versehen, einfinden. Baireuth, am 22. November 1822.

Königliche 13te Linien-Infanterie-Regiments-Oeconomie-Commission.
Freiherr v. Seyffertitz, Major.
Martin, Regiments-Quartiermeister.

Das Königliche Landgericht Kronach hat in dem Schuldenwesen des Georg Popp von Neuses die Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Gantträge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderung auf

Dienstag den 7. Januar,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Dienstag den 4. Februar,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar für die Gegeneinrede als für die Schlußeinrede, auf

Dienstag den 4. März

künftigen Jahres 1823, jedesmal Morgens 9 Uhr, festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen beim ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Cronach, am 26. November 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Die zur Gantmasse des Georg Popp in Neuses gehörigen Realitäten: 1) das Wohnhaus, Nr. 26, Königl. Rentamtslehen, B. Nr. 106, Steuer-Capital 200 fl, geschätzt auf 300 fl., 2) der Sprengelsacker, bei der Sandgasse, zum Königl. Pfarramte dahier lehenbar, B. Nr. 107, St. Cap. 125 fl., geschätzt auf 158 fl. 20 kr., 3) der Lettigacker, Pfarrlehen, B. Nr. 108, St. Cap. 140 fl., geschätzt auf 150 fl., 4) die Wagwiese, Pfarramtslehen, B. Nr. 109, St. Cap. 150 fl. geschätzt auf 133 fl., werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Hiezu wird Termin auf

Freitag den 27 December, Vormittags,

anberaumt, an welchem die Kaufsliebhaber dahier erscheinen, die auf den Realitäten haftenden Lasten und die Verkaufsbedingnisse vernehmen, und den Hinschlag an den Meistbietenden vorbehaltlich der creditorschaftlichen Genehmigung gewärtigen mögen. Cronach, am 26. November 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Das dem Otto Rauscher, Schuhmachermeister zu Kronach, angehörige Wohnhaus mit Garten, wird zur Befriedigung der Gläubiger öffentlich verkauft, und Verkaufstermin auf den

30. December, Morgens 9 Uhr,

im Landgericht angesetzt. Dies wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. Kronach, am 26. November 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Das Johann Georg Sünkelsche Anwesen zu Haßlach wird zur Hülfsvollstreckung abermals dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Strichtermin auf den

27. December Morgens 9 Uhr

Digitized by Google

im Orte Haßlach anberaumt, allwo sich Kaufslustige einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Kronach, am 25. November 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Zum öffentlichen Verkaufe des der Katharina Schmelzing zu Kronach eigenthümlichen Wohnhauses, wird wiederholt Tagsfahrt auf den

10. December Morgens 10 Uhr

anberaumt. Kaufsliebhaber werden daher eingeladen zu erscheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Kronach, am 9. November 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Das zur Gantmasse des Peter Hempfling von Hundsdorf gehörige Gut, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zu diesem Ende Termin auf

Donnerstag den 19. December 1822

anberaumt. Kaufsliebhaber haben sich an diesem Tage in Hundsdorf und in der Wohnung des Gemeinde-Bevollmächtigten Griesinger Vormittags 9 Uhr einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben und der weiteren Eröffnungen hinsichtlich des Hinschlags gewärtigt zu seyn.

Beschreibung der Gantrealitäten:

Ein halber Hof, der Heinzenhof genannt, bestehend in 1 verfallenem Wohnhaus, Nebenhaus und Scheune, ½ Tagwerk Garten, 18 Tagwerk Felder, mit dem herkömmlichen Forstrecht, und ist zur Zeit auf 900 fl. geschätzt. Pottenstein, den 14. November 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Zum Verkauf des Wohnhauses des Friedrich Krämer dahier ist Termin auf

Montag den 16. December d. J.,

anberaumt, an welchem Vormittags um 10 Uhr die Kaufslustigen dahier erscheinen, ihre Aufgebothe erklären und den Hinschlag gewärtigen können. Lichtenfels, den 21. November 1822.

Königliches Landgericht.
Schell.

Um den Schuldenstand des Friedrich Krämer, Büttnermeister zu Lichtenfels zu prüfen, und die Gläubiger, welche sich gemeldet haben, befriedigen zu können, werden alle jene, welche an gesagten Friedrich Krämer eine gegründete Forderung zu haben glauben, vorgeladen, auf den

16. December,

entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Landgerichte zu erscheinen, ihre Forderung durch Vorlage der Original-Schuldscheine zu begründen oder sonstige Beweise mit zur Stelle zu bringen, auch sich zur Sache gehörig zu legitimiren, widrigenfalls die nicht Erschienenen mit ihren Forderungen nicht mehr gehört werden. Lichtenfels, den 27. November 1822.

Königliches Landgericht.
Schell.

Das zur Concursmasse des Schreiners Johann Biermann zu Schlammersdorf gehörige Gütlein, mit Haus und Hofraith, 1 7/8 Tagwerk Grasgarten, 1 ½ Tagwerk Feld, dem Rechte zur Fischerei im Aisch-fluße, und dem ganzen Nutzantheil an den Gemeindegründen, welches dem Königlichen Aerar lehen-, zinns- und handlohn-, dem Grafen v. Schönborn zehendbar, und unter Bes. Nr. 117 mit einem Steuersimplo von 24 ½ kr. belastet ist, wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Strichtermin hiezu auf

Dienstag den 17. December 1822

in loco Schlammersdorf anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Forchheim, den 8. November 1822.

Königliches Landgericht.
Badum.

Das zur Concursmasse des Johann Nagengast, vulgo Vetterla, zu Schlammersdorf gehörige Grundvermögen, als: 1) ein Gütlein, mit Haus, Stadel, Nebengebäude, Hofraith, Gründen zu 2 7/8 Tagwerk, dann Gemeindtheilen, Bes. Nr. 124, 2) ¼ Morgen Feld und Wiesen, in der Kreußen, Bes. Nr. 125, dann 3) ¼ Morgen Feld, die Steinleithe, Bes. Nr. 211, im Trailsdorfer Flure gelegen, wird wiederholt dem öf-

Digitized by Google

fentlichen Verkaufe ausgestellt, und neuerliche Strichstagsfahrt auf

Dienstag den 17. December l. J.

im Wirthshauße des Lorenz Seubert zu Schlammersdorf anberaumt, wohin die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Forchheim, den 8. November 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Badum.

Auf das zum Schuldenwesen des Bauers Joseph Seuberth zu Schlammersdorf gehörige Gut wurde in dem am 8. October l. J. abgehaltenen Versteigerungstermin ein Aufgeboth von 1600 fl. gelegt, auf die vorhandenen 5 walzenden Grundstücke aber nichts gebothen. Zur Erzielung eines höheren Aufgebothes wird daher eine neuerliche Versteigerungs-Tagsfahrt auf

Dienstag den 17. December l. Js.

im Orte Schlammersdorf anberaumt, an welcher alle im Baireuther Intelligenz-Blatte Nr. 115, 118 und 119, dann im Bamberger Intelligenz-Blatte Nr. 73, 75 und 77 beschriebenen Seuberthschen Realitäten zum Verkaufe ausgebothen werden. Besitz und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Forchheim, den 9. November 1822.

Königliches Landgericht.

Badum.

Der Korn-Vorrath von dem Magazin zu Schlüsselfeld zu 287 Scheffel, dann 155 Scheffel von jenem zu Höchstadt, werden, und zwar ersterer am 16., letzterer hingegen am 17. des künftigen Monats Dezember, jedesmal Vormittags 11 Uhr, in dem hiesigen Rentamts-Locale an die Meistbietenden öffentlich verkauft, welches den Liebhabern zur Kenntniß bringet. Höchstadt, den 28. November 1822.

Königliches Rentamt.

Schumm.

Die sämmtlichen auswärtigen Dominikal-Renten und Grundvermögens-Besitzer des hiesigen Königlichen Rentamts werden andurch aufgefordert, die in den vorgeschriebenen Zielen fälligen Steuern für das Finanzjahr $18\frac{2}{3}$ bei Vermeidung gesetzlicher Verfügungen zu berichtigen, wobei noch besonders bemerkt wird, daß die Quittungsbüchlein unfehlbar mit zur Stelle gebracht werden müssen. Weismain, den 26. November 1822.

Königliches Rentamt.

Weigand.

In Folge höchsten Auftrags der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, wird zur lebenslänglichen Verpachtung der Königl. hohen und niedern Jagdbarkeit auf dem Revier Casendorf, Termin auf den

10. December d. Js., Vormittags 10 Uhr

zu Casendorf, in der Behaußung des Bürgermeisters Lauterbach anberaumt, wozu pacht- und zahlungsfähige Liebhaber mit der Bemerkung, daß der Hinschlag an den Meistbietenden mit Vorbehalt höchster Genehmigung erfolgen wird, eingeladen werden. Culmbach, den 27. November 1822.

Königlich Baierisches Forstamt.

Pausch.

Uebersicht

des zu Hof am 21. November 1822 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	verlieger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.
Waizen	—	65	65	65	—	18	—	15	18	12	36
Roggen	—	85	83	83	—	14	30	14	3	13	30
Gerste	—	58	58	58	—	11	12	10	39	10	6
Haber	—	61	61	61	—	6	42	6	21	6	—

Hof, den 21. November 1822.

Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein verehrliches Publicum wird hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß meine gewöhnlichen Lehrstunden von 5 bis 6 Uhr für Kinder, von 7 bis 8 Uhr für Erwachsene den 15ten d. wieder anfangen. Preis, die Person zalt monatlich 1 fl. 30 kr. und 36 kr. beim Eintritt. Mein Logis ist bei Herrn Uhrmacher Wagner, Nr. 82.

Hahn, Lehrer der Tanzkunst und Gymnastik.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 147. Baireuth, den 7. December 1822.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung gestohlener Sachen.

Aus dem Hauße E. Nr. 217 wurden entwendet:

3 dunkelblau tuchene Frackröcke, wovon zwei mit gelben platten, und einer mit gelben Löwen-Knöpfen besetzt ist,
ein paar kurze schwarz tuchene Beinkleider,
ein grün manschesternes Goller,
ein paar Englische Stiefel,
ein paar lange Beinkleider von braunem Kasimir,
8 Stück zinnerne Teller, mit J. A. gezeichnet,
ein feiner runder Hut,
eine Baierische Officiers-Uniform,
eine zinnerne Schüssel mit 2 Handheben.

Baireuth, am 4. December 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Der dem Hospital Baireuth eigenthümlich zugehörige Zehendstadel in Obsang, soll vorbehältlich Magistratlicher Genehmigung von Lichtmeß 1823 an auf fernere 3 oder 6 Jahre öffentlich verpachtet werden, wozu Termin auf

Freitag den 13. December d. Js., Nachmittags 2 Uhr,

in dem Ort Obsang anberaumt ist, in welchem sich Pachtliebhaber einzufinden haben, und die weitern Bedingnisse erfahren können. Baireuth, den 6. December 1822.

Hospital-Verwaltung.

Schweitzer.

Das Königliche Landgericht Waischenfeld hat in dem Schuldenwesen des verstorbenen Halbshofbesitzers Conrad Taschner zu Breitenlesau durch Entschließung vom heutigen dessen Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Gantträge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisungen der Forderung auf

Montag den 23. December,

2) zur Abgabe der Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 20. Januar 1823,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf

Montag den 17. Februar,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte sowohl als unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Da von dem Patrimontalgericht, welches die Sache vorher als Verlassenschaft behandelte, die zur Masse gehörigen Güter, jedoch ohne Genehmigung der sämmtlichen besonders der privilegirten Gläubiger, bereits öffentlich verkauft wurden; so hat sich die Creditorschaft im ersten Edictstage über das zu Recht bestehen dieser Verkäufe zu erklären. Hollfeld, den 17. November 1822.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Digitized by Google

Da in dem am 31. October c. angestandenen Termine zum öffentlichen Verkaufe des dem Kaufmann Georg Ferdinand Püttner dahier gehörigen Wohnhauses kein annehmbares Gebot gelegt worden, so wird dieses feilgestellte Wohnhaus Nro. 47, am Markte dahier, wie es in den frühern Bekanntmachungen vom 4. August c. näher beschrieben ist, nochmals zum Verkauf ausgesetzt, und peremtorischer Bietungs-Termin auf den

23. December c. Vormittags um 9 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zalungsfähige Kauflustige wiederholt vorgeladen werden. Culmbach, den 31. October 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Das dem Herberger Johann Pühlhorn zu Trebgast zugehörige Feld, bestehend in ¾ Tagwerk, als die Hälfte der sogenannten Weiherreuth, bei Trebgast gelegen, wird zur Hälfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Bietungstermin hierzu ist auf

Montag den 30. December,

vom Königlichen Landgericht angesetzt worden, an welchem Kaufslustige sich Vormittags um 10 Uhr in dem Haberstumpfischen Gasthof zu Trebgast einfinden, ihre Kaufsgebote anzeigen, und gewärtigen können, daß dem Meistbietenden diese Ack..hälfte, jedoch nach Vorschrift der Executions-Ordnung zugeschlagen werde. Culmbach, den 10. November 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Eschenbach sollen die dem Metzger Johann Roßbacher jun. von Neuhaus zugehörigen, im diesseitigen Gerichtsbezirke gelegenen Grundstücke, als: 1) 1¾ Tagwerk in der Leimgruben, gewürdiget pro 212 fl. 30 kr., 2) 1¼ Tagwerk Feld, am Judenweiher, taxirt für 200 fl., 3) 1½ Tagwerk Feld, im Gründl, an Werth 150 fl., 4) ¾ Tagwerk Wiese, das Falkenloch, geschätzt pro 187 fl. 30 kr., sämmtlich im Steuerdistrict Höfen, und noch mit keinem Angebot belegt, anderweit subhastirt werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber wollen sich demnach mit dem nöthigen Ausweiß hierüber am

Donnerstag den 12. December, Vorm. 10 Uhr e. im Sitze des hiesigen Königl. Landgerichts einfinden, und den Zuschlag mit Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten gewärtigen. Das Taxations-Instrument stehet übrigens während den gewöhnlichen Canzlei-Stunden in loco registraturae jedem zur Einsicht offen. Schnabelwaid, den 6. November 1822.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Eschenbach sollen die im diesseitigen Gerichtsbezirk gelegenen Grundstücke des Metzgers Erhardt Horst von Neuhaus, als: 1) 1¾ Tagwerk Feld, bei der Ziegelhütten, gewürdigt für 125 fl. rhl., 2) 2¾ Tagwerk Feld, im Viehtrieb, taxirt pro 172 fl. 30 kr. rhl., und 3) 2¼ Tagwerk Feld, im Schrotgrunde, an Werth 350 fl., worauf bereits ein Gebot von 650 fl. gelegt worden, wiederholt zur öffentlichen Versteigerung gebracht werden. Strichtagsfahrt ist daher auf den

12. December Vormittags 10 Uhr c.

anberaumt worden, an welcher diejenigen, welche ein höheres Gebot zu legen gesonnen sind, im Sitze des hiesigen Königl. Landgerichts zu erscheinen, ihr Mehrgebot zu Protocoll zu geben und den Hinschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten zu gewärtigen haben. Das Taxations-Instrument kann übrigens täglich während den gewöhnlichen Kanzlei-Stunden in loco registraturae eingesehen werden. Schnabelwaid, den 1. November 1822.

Königliches Landgericht Pegnitz.
in abs. leg. dir.
Hamman.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Friederika Kröster zu Redwitz durch das am 25sten c. mi. publicirte Erkenntniß für eine Verschwenderin erklärt, und ihr die Verwaltung ihres Vermögens untersagt, ausdrücklich für unfähig erklärt wurde, irgend einen Vertrag gültig einzugehen, oder etwas auf Credit zu nehmen, und daher Jedermann gewarnt, bei Vermeidung der Nichtigkeit solcher Handlung sich mit derselben in ein Geschäft einzulassen. Wunsiedel, am 29. November 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Digitized by Google

Behufs der Berichtigung des Besitz-Titels werden auf den Antrag des Färbermeisters Johann Ludwig Fischer zu Lichtenberg sämmtliche unbekannte Real-Prätendenten des von demselben besitzenden Lichtenberger Marktlehenbaren Grundstücks von ein und ein halb Tagwerk Feld, auf dem Holzacker, worauf — 16½ kr. rhl. Steuersimplum nach Besitz-Nummer 973 ruhen, und worüber die Erwerbs-Urkunde verlohren gegangen ist, hierdurch vorgeladen, ihre allenfallsigen Real-Ansprüche an obigem Stück Feld binnen neun Wochen und längstens in dem auf den

27. Januar 1823, Vormittags 8 Uhr,

anstehenden Edicts-Termin schriftlich oder mündlich dahier anzumelden, oder zu gewärtigen, daß die Aussenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das Fischer'sche Feld auf dem Holzacker präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Naila, den 23. November 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nürnberger.

Von der bis jetzt eingedienten dießjährigen Gilt- und Zehend-Gerste werden 47 Scheffel, dann vom eingesammelten Eschenbacher Zehnden noch 4 Scheffel Gerste, ferner 3 Scheffel 4 Metzen Mischgetreid, 3 Scheffel 4 Metzen Haber, und 3 Schock 10 Bund kurzes Stroh, am

Donnerstag den 12ten nächsten Monats December

unter Vorbehalt höchster Genehmigung Königl. Regierung, Kammer der Finanzen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt; und hiezu Kaufsliebhaber eingeladen. Speinshart, den 30. November 1822.

Vom Königlichen Rentamt Eschenbach.
Heinickel.

Die sämmtlichen auswärtigen Dominikal-Renten und Grundvermögens-Besitzer des hiesigen Königlichen Rentamts werden andurch aufgefordert, die in den vorgeschriebenen Zielen fälligen Steuern für das Finanzjahr 1823 bei Vermeidung gesetzlicher Verfügungen zu berichtigen, wobei noch besonders bemerkt wird, daß die Quittungsbüchlein unfehlbar mit zur Stelle gebracht werden müssen. Weismain, den 26. November 1822.

Königliches Rentamt.
Weigand.

Das im Steuerdistrict Birck, Unteröllschnitzer Flur, befindliche dem Königl. Aerar zuständige Feld, die Koppeltanne, 2 Tagwerk 250 □Ruthen haltend, wird in Folge höchster Ermächtigung am

23. December d. J. Vormittags 11 Uhr

dem öffentlichen meistbietenden Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben sich hiezu an diesem Tage vor dem unterzeichneten Rentamte einzufinden, und die Bekanntmachung der allgemeinen und besondern Verkaufsbedingnisse zu gewärtigen. Pegnitz, den 20. November 1822.

Königliches Rentamt.

In Folge höchsten Auftrags der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, wird zur lebenslänglichen Verpachtung der Königl. hohen und niedern Jagdbarkeit auf dem Revier Casendorf, Termin auf den

10. December d. Js., Vormittags 10 Uhr

zu Casendorf, in der Behaußung des Bürgermeisters Lauterbach anberaumt, wozu pacht- und zahlungsfähige Liebhaber mit der Bemerkung, daß der Hinschlag an den Meistbietenden mit Vorbehalt höchster Genehmigung erfolgen wird, eingeladen werden. Culmbach, den 27. November 1822.

Königlich Baierisches Forstamt.
Pausch.

Am Mittwoch den 11. December Vormittags werden verschiedene dem Bauern Adam Wagner zu Rothwind, zugehörige Effecten, Vieh, Futter und Getreid gegen gleich baare Zahlung meistbietend verkauft. Kaufsliebhaber werden daher geladen, sich in diesem Termin in dem Angermännischen Gastwirthshauße zu Rothwind einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und den Hinschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen. Schmeilsdorf, am 25. November 1822.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

In Kraft der Hülfsvollstreckung sollen die Realitäten des Bäckermeisters Johann Georg Beck dahier dem öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ausgesetzt werden. Dieselben bestehen in: a) einem massiven, zwei Stockwerk hohen und mit Schiefer bedeckten Wohn-

Digitized by Google

haus Nr. 168, nebst angebauter Stallung und Schupfe, dann Gärtlein, b) einer Scheuer, c) den zum Haus gehörigen Grundstücken, nämlich: 4 Tagwerk Feld, 4 Tagwerk Wiesen und 2½ Tagwerk Buschwerk, d) dem darauf haftenden Waldrecht auf jährlich 2 Klafter Brennholz und 1 Schleißbäumlein aus der gutsherrlichen Waldung. Nach Abzug der auf dem Anwesen haftenden Lasten und Abgaben wurde solches auf 3043 fl. rhl. gewürdigt, wie das den Kaufsliebhabern zur Einsicht in der Registratur freistehende Protocoll vom 13ten d Ms. besagt. Bietungstermin wird hiermit auf

Donnerstag den 16. Januar k. Js. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, und den Zuschlag an den Meistbietenden salva ratificatione creditorum nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben.

Schwarzenbach an der Saale, am 16. November 1822.

Königlich Baierisches Fürstlich Schönburgisches Patrimonialgericht 1ster Classe.

v. Paschwitz.

v. n.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 18. November bis 23ten incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	3	164	167	167	—	16	12	15	12	14	12
Roggen	9	78	87	81	6	13	48	12	54	12	—
Gerste	—	500	500	500	—	12	24	11	27	10	30
Haber	—	77	77	77	—	6	—	5	30	5	—

Baireuth, den 23. November 1822.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Ausspielung der Güter Duzendteich und Glockenhof geht am 28. Januar kommenden Jahrs vor sich; s. Corr. v. u. f. D., Nro. 337. Loose sind zu haben bei

Gebrüder Wilmersdörffer.

In der Opernstrasse E. N. 170 ist ein Erker-Quartier von 2 Stuben, 1 Alcov, 1 Kammer und Boden, auf künftige Lichtmeß bei Dolhopf zu vermiethen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 5. Dec. Der Maurergeselle Wolfgang Ritter in St. Georgen, mit Margaretha Schmidt von Döllnitz, bei Thurnau.

Geborne.

Den 29. Nov. Der Sohn des Gärtners Meyer in St. Georgen.

Den 2. Dec. Der Sohn des Bauers Schindler auf dem Weiherhaus.

— — Die Tochter des Mitbürgers Pritschot in der Altenstadt.

— — Ein ausserehliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 3. Dec. Die Tochter des Kaufmanns Pausch dahier.

Gestorbene.

Den 28. Nov. Die Ehefrau des Mitbürgers Becher in der Altenstadt, alt 77 Jahre, 2 Monate und 27 Tage.

Den 29. Nov. Die Tochter des Webermeisters Bürker in St. Georgen, alt 20 Jahre, 1 Monat und 10 Tage.

Den 1. Dec. Der vormalige Gräflich von Ellrodtische Kammerdiener Kellner dahier, alt 79 Jahre, 1 Monat und 7 Tage.

Den 3. Dec. Die Ehefrau des Maurergesellen Roß im neuen Weg, alt 45 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 148. Baireuth, den 10. December 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 5. December 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die besondern Uebersichten über den Stand der Steuer-Perception für 182$\frac{3}{4}$, welche den Monats-Anzeigen über die effectiven Einnahmen und Ausgaben jedesmal beigelegt werden müssen, sind auf folgende Weise anzufertigen:

Soll			Einnahme			Mehr			Monate.			Rubriken.
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
												Aussenstände von 18$\frac{1}{1}\frac{2}{3}$.
												Aussenstände von 18$\frac{1}{2}\frac{2}{3}$.
												Aussenstände von 18$\frac{2}{3}\frac{2}{3}$.
												Aussenstände von 18$\frac{3}{3}\frac{1}{3}$.
												Laufende Steuern von 18$\frac{3}{3}\frac{2}{3}$.
												Summa.

Wornach sich die Rentämter des Obermainkreises genau zu achten haben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
v. Bomhard, Director.

An sämmtliche Rentämter des Ober-Main-Kreises.
Die Anfertigung der Steuer-Uebersichten für 18$\frac{2}{3}\frac{3}{4}$ betr.

Sepdt.

Baireuth, den 29 November 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines höchsten Rescripts des Königlichen Staats-Ministeriums der Finanzen vom 28ten v. M. werden die Königlichen Forstämter beauftragt, bei künftigen Veräußerungen von Staats-Realitäten für die Be-

Digitized by Google

zeichnung des Eigenthums immer die geeigneten Ausdrücke zu wählen, sohin nur jene Realitäten, die nicht nur vom Grund- und lehenherrlichen Verbande, sondern auch von allen Grund-, Lehen-, Zins- und zehentherrlichen Lasten frei sind, als freies Eigenthum — jene hingegen, welche zwar vom Grund- und lehenherrlichen Verbande frei sind, aber ausser den Staats- und Kommunal-Auflagen mit bestimmten Reichnissen an das Aerar, oder an Dritte behaftet bleiben, als ludeigen oder als volles Eigenthum anzugeben, und diese Reichnisse in den Verkaufs-Ausschreibungen und Verkaufs-Protocollen sowohl, als in den Kaufbriefen immer ausdrücklich und bestimmt anzuführen.

Die Königlichen Forstämter haben sich hiernach genauest zu achten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard, Director.

Publicandum
an sämmtliche Königliche Forstämter des Ober-Mainkreises.
Genaue Bezeichnung des Eigenthums, oder der Angabe der auf den veräußerten Staats-Realitäten haftenden Lasten betr.

Seydl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Publicandum.

Laut Ministerial-Rescripts de 26ten November 1822 sind Stempel-Defraudations-Sachen als gemischte Rechtsgegenstände, gemäß Verordnung de 8. August 1808, — 8. August 1810, — 27. März 1817, und Staatsraths-Instruction de 9. Jänner 1821 — an die Kreis-Siegelämter in der ersteren, — an die Kreis-Regierungen in der zweiten, — und an die Staatsraths-Commission in der dritten Instanz zur Behandlung und Aburtheilung gehörig. — Wornach sich die Untergerichte zu verhalten haben. Bamberg, den 3. December 1822.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Graf von Lamberg, Präsident.

Winkler.

Die Ehefrau des Nagelschmieds Christian Andreas Specht dahier, Vornamens Barbara Ursula, hat sich am 27ten vorigen Monats von zu Hauße entfernt und seit dieser Zeit von ihrem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben.

Unter diesen Umständen werden sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises hiermit ersucht, auf die unten signalisirte Barbara Ursula Specht die geeignete Vigilanz anzuordnen und dieselbe im Betretungsfall in Verhaft zu nehmen und an uns abzuliefern. Baireuth, am 6. December 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Personal-Beschreibung.

Barbara Ursula Specht ist
66 Jahre alt, hat
graue Haare,
niedre Stirn,
braune Augenbraunen,
blaue Augen,
spitzige Nase,
gewöhnlichen Mund,
länglichtes runzlichtes Gesicht,
hagern vorwärts gebogenen Körperbau;
ihre Kleidung besteht in:
einem braun tucheren Kamisöl,
einem gestreiften Rock,

Digitized by Google

einer blau gestreiften Schürze,
einer weißen Haube,
einem roth gestreiften baumwollenen Halstuch,
einem gestreiften Brustfleck,
einem kattunenen Unterrock,
weiß schafwollenen Strümpfen und Pantoffeln.

Auf den Grund des allerhöchsten Bestättigungs-Erkenntnisses werden die Realitäten des Weißgerbers Andreas Beyer zu Gefrees: 1) dessen Antheil an dem Hufanfahrten, welcher in dem Miteigenthum des Fahrtrechtes, auf 35 Jauchert Feldern bei Gefrees besteht, auf 607 fl. eingeschätzt ist, 14½ kr. Dominical-Steuersimplum, 2 fl. 9½ kr. jährlich Bodenzinns aus 54 fl. darauf eingetragenem Bodenzins-Capital hat, 2) ein Feld, das hintere Lannengrubenfeld, 1¼ Tagwerk, Gefreeser Marktlehen, mit 9⅛ kr. Steuersimplum, dem Getraid- und Schmalsaatzehnten zum Königl. Rentamte Gefrees, und 10¾ kr. Grundzins zur Gefreeser Communcasse onerirt, in vim executionis dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Es ist ein peremtorischer Licitationstermin auf den

21 Februar 1823, Vormittags,

angesetzt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in das hiesige Landgerichts-Büreau eingeladen werden. Berneck, den 21. November 1822.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Da an dem am 6. November h. Js. stattgehabten Strichstermin der Johann Daum löfflerischen Grundbesitzungen noch keine vollkommen befriedigende Aufgebote erzielt wurden, so werden nun auf neuern Antrag der Gläubiger des Daum Löffler dessen bisherige Besitzungen, welche im Baireuther Kreis-Intelligenzblatt, Stück: Nr. 123, fol. 899, Stück: Nr. 124, fol. 907, Stück: Nr. 129, fol. 951, dann Bamberger Intelligenzblatt, Stück: Nr. 85, fol. 806, Stück: Nr. 86, fol. 845, Stück: Nr. 87, fol. 856, näher bezeichnet sind, dann neuerlicher Versteigerung ausgesetzt, und hiezu Termin auf den

23. December h. Js., Vormittags 10 Uhr,

im Orte Rappoldengrün beim Wirth Georg Daum festgesetzt, mit dem Bemerken, daß, wenn an diesem Termine solche Gebote erzielt werden, daß zu ersehen, daß sämmtliche Gläubiger soviel als möglich ohne großen Verlust befriedigt werden können, sogleich der definitive Hinschlag erfolgt. Nordhalben, den 22. November 1822.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Das dem Joseph Püls zu Starkenschwind zugehörige ganze Lehengut, bestehend in Haus, Stadel, Backofen und Hofraith, nebst 1 Tagwerk Grasgarten, 8½ Morgen Feld, 3 Tagwerk Wiesen und 2 Morgen Holz, taxirt um 2500 fl., wird in vim executionis auf Antrag eines Gläubigers dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin ist hiezu im Landgericht auf

Dienstag den 7. Januar 1823, früh 9 Uhr,

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber vorgeladen werden. Scheßlitz, den 29. November 1822.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Das unterfertigte Königliche Landgericht hat im Schuldenwesen des Martin Guth zu Merkendorf, rechtskräftig die Vergantung erkannt; es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Foderung, auf den

28. December l. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen, auf den

25. Januar 1823,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung und zwar für die Gegeneinrede, auf den

8. Februar,

für die Schlußeinrede (Duplick) auf den

28. Februar l. Js.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Er-

Digitized by Google

ätzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Scheßlitz, den 26. November 1822.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Johann Schneider von Vogtendorf hat sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen. Wegen Geringfügigkeit der Masse wird daher ein einziger Edictstag auf den

23. December, früh 9 Uhr,

anberaumt, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß die nicht erscheinenden Gläubiger mit ihren Forderungen von der Concursmasse ausgeschlossen werden. Cronach, am 27. November 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Die zur Gantmasse des Georg Popp in Neuses gehörigen Realitäten: 1) das Wohnhaus, Nr. 26, Königl. Rentamtslehen, B. Nr. 106, Steuer-Capital 200 fl., geschätzt auf 300 fl., 2) der Sprengelsacker, bei der Sandgasse, zum Königl. Pfarramte dahier lehenbar, B. Nr. 107, St. Cap. 125 fl., geschätzt auf 158 fl. 20 kr., 3) der Lettigacker, Pfarrlehen, B. Nr. 108, St. Cap. 140 fl., geschätzt auf 150 fl., 4) die Wagwiese, Pfarramtslehen, B. Nr. 109, St. Cap. 150 fl. geschätzt auf 133 fl., werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Hiezu wird Termin auf

Freitag den 27. December, Vormittags,

anberaumt, an welchem die Kaufsliebhaber dahier erscheinen, die auf den Realitäten haftenden Lasten und die Verkaufsbedingnisse vernehmen, und den Hinschlag an den Meistbietenden vorbehaltlich der creditorschaftlichen Genehmigung gewärtigen mögen. Cronach, am 26. November 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Auf den Antrag eines Realgläubigers der verwittweten Anna Catharina Ruß zu Unterthelau wird deren eigenthümlich zugehöriger ganzer Hof, welcher nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 4305 fl. 43 kr. gewürdiget, und wovon das Taxationsprotocoll täglich in der Registratur des unterzeichneten Königl. Landgerichts eingesehen werden kann, zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

28. Januar k. Js., Vormittags 9 Uhr

in loco Unterthelau mit dem Bemerken anberaumt, daß besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Wunsiedel, den 27. November 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

In Gemäsheit des Antrags der Gläubiger des Johann Lang werden dessen beide Viertelshöfe zu Brunn, welche in Nr. 97, 103 und 104 des Intelligenzblattes für den Obermainkreis, und in Nr. 32, 33 und 34 der Höfer Intelligenz-Zeitung beschrieben sind, zum weitern öffentlichen Verkaufe hiermit ausgesetzt, weil in den beiden vorhergehenden Versteigerungsterminen kein annehmliches Gebot auf jene Viertelshöfe gelegt wurde. Dieser dritte Versteigerungstermin ist auf den

13. December c., früh 9 Uhr,

bestimmt, und wird im Registraturzimmer des unterzeichneten Königl. Landgerichts abgehalten. Dieses wird zahlungs- und besitzfähigen Kaufslustigen hiermit bekannt gemacht. Hof, am 28. November 1822.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Das auf 200 fl. geschätzte Anwesen des Jakob Kellner zu Herzogspitz, wird in Kraft der Hülfsvollstreckung öffentlich gegen baare Bezahlung verkauft, und hiezu auf

Montag den 23. December 1822

im Gerichtssitze Termin anberaumt. Kaufslustige haben sich in der Landgerichts-Kanzlei zu melden. Kemnath, am 26. October 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Kemnath.
Freiherr von Andrian.

Kemnath, den 11. October 1822.

Auf Antrag wird das Oeconomie- und Hammergut Kronau an der Waldnaab dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Die Bestandtheile dieses Gutes sind: a) an Gebäuden: 1) ein massiv von Steinen aufgeführtes

Wohn- und Oeconomie-Haus, 2) ein Hammergebäude, in welchem sich dermalen eine Polier- und eine Wasserschleife befinden, 3) ein Bräu- und Mulzhaus, 4) ein Wirthshaus, 5) eine Mühle mit 2 Mahlgängen, 6) zwei große Rindviehstallungen, 7) ein Schafstall, 8) 1 Streuschupfe, 9) 1 Wagenremiße, 10) 2 große Scheunen, 11) 2 Häußer mit Wohnungen für 5 Familien, 12) 5 Keller, und 13) Schweinstallungen; b) an Gründen: 66¾ Tagwerk Felder, 57½ Tagwerk Wiesen, 1½ Tagwerk Garten, 33 Tagwerk Hutweiden, und 8 Tagwerk Weiher; c) an Rechten: 1) die Fischerei in der Waldnaab, von Hopfau bis Zankenfleck, und 2) der jährliche Bezug von 24 Klaftern weiches, und 3 Klaftern hartes Holz aus dem Steinwalde, die Klafter um den Waldzins zu 39 kr. Der Werth dieses Gutes ist gerichtlich geschätzt auf 27,414 fl. 30 kr. Die auf diesem Gute haftenden Lasten sind: a) eine jährliche Natural-Ausnahm-Reichniß an den frühern Verkäufer, b) ein Haus- und Grundsteuer-Capital von 9230 fl., c) ein Grundzins, jährlich zu 14 fl. 3½ kr. und eine Gewerbsteuer zu 19 fl. Das ganze Gut ist, bis auf 2 Tagwerk Felder und 2 Tagwerk Hutweiden, und das Fischwasser, zehend- und handlohnfrei. Kaufslustige haben bis zum

1. Februar 1823

ihre Angebote förmlich bei Gericht zu stellen, und das Weitere zu gewärtigen.

Königliches Landgericht Kemnath, im Obermainkreise.

Freiherr von Andrian, Landrichter.

Das dem Herberger Johann Pühlhorn zu Trebgast zugehörige Feld, bestehend in ¾ Tagwerk, als die Hälfte der sogenannten Weiherreuth, bei Trebgast gelegen, wird zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Bietungstermin hierzu ist auf

Montag den 30. December,

vom Königlichen Landgericht angesetzt worden, an welchem Kaufslustige sich Vormittags um 10 Uhr in dem Haberstumpfischen Gasthof zu Trebgast einfinden, ihre Kaufsgebote anzeigen, und gewärtigen können, daß dem Meistbietenden diese Ackerhälfte, jedoch nach Vorschrift der Executions-Ordnung, zugeschlagen werde. Culmbach, den 10. November 1822.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Um den Rekzustaand folgender Realitäten: a) des hiesigen bürgerlichen Wohnhaußes Nr. 49 im obern Markt, b) des dazu gehörigen Stück Feldes von 1½ Morgen auf dem Culm, c) des Wieslein allda, ¼ Tagwerk, d) des ¾ Tagwerk Wiesen, an der Strasse nach Neustadt am Culm gelegen, die Gutshütte genannt, sowie e) des gleichfalls dazu gehörigen ¼ Tagwerk Wiesen, unter dem Namen Schaafhof, vollständig zu recherchiren, werden auf den Antrag der jetzigen Besitzerin, der abgeschiedenen Frau Pfarrerin Kispert dahier, alle diejenigen, welche an gedachte Immobilien aus irgend einem Rechtsgrunde einen Anspruch haben, hiermit aufgefordert, ihre etwaigen Real-Ansprüche binnen 3 Monaten und zwar längstens in dem auf den

27. Januar 1823, Vormittags 10 Uhr,

peremtorisch anberaumten Termin entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte geltend zu machen, widrigenfalls die Aussenbleibenden damit präcludirt, und ihnen deshalb gegen die jetzige Eigenthümerin ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Weidenberg, im Obermainkreise des Königreichs Baiern, den 23. October 1822.

Königliches Landgericht daselbst.

Schilling.

Alle Auswärtige, welche im hiesigen Rentamtsbezirke Grundbesitzungen haben, oder aus demselben Renten beziehen, werden hiemit erinnert: die mit Ende des Monats November verfallenen Steuern bis

20. December

zu entrichten, wenn sie anders unangenehme Einschreitungen vermeiden wollen. Schloß Gößweinstein, am 5. December 1822.

Königliches Rentamt Pottenstein.

Hofmann.

Von der bis jetzt eingedienten dießjährigen Gilt- und Zehend-Gerste werden '47 Scheffel, dann vom eingesammelten Eschenbacher Zehnden noch 4 Scheffel Gerste; ferner 3 Scheffel 4 Metzen Mischgetreid, 3 Scheffel 4 Metzen Haber, und 3 Schock 10 Bund kurzes Stroh, am

Donnerstag den 12ten nächsten Monats December

unter Vorbehalt höchster Genehmigung Königl. Regierung, Kammer der Finanzen dem öffentlichen Verkaufe ausge-

Digitized by Google

setzt; und hiezu Kaufsliebhaber eingeladen. Speinshart, den 30. November 1822.

Vom Königlichen Rentamt Eschenbach.
Heinickel.

Das zur Concursmasse des Joseph Güthlein zu Gleißmuthaußen gehörige Grundvermögen, bestehend in einer Mahl- und Schneidmühle, dann mehrere Grundstücke, wird mit den vorhandenen Mobilien

Montag den 30. December l. J. früh 10 Uhr

öffentlich verstrichen, und hat der Meistbietende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu gewärtigen. Tambach, den 26. November 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Auf den eigenen Antrag des Zimmergesellen Johann Christoph Rückold soll das demselben zugehörige, auf 180 fl. 3½ kr. geschätzte Trüpfhaus, Nro. 21 allhier, nebst einem Gärtlein, an die Meistbietenden verkauft werden. Es wird Bietungstermin auf den

30. December, Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, und es werden die Kaufsliebhaber geladen, sich zur bestimmten Zeit in dem Geschäftszimmer des Justitiars zu Hof einzufinden. Trogen, am 22. November 1822.

Königlich Baierisch von Feilitzschisches Patrimonialgericht.
Otto.

Die Jahrmärkte zu Arzberg werden von nun an unabänderlich in folgender Ordnung gehalten, nämlich: der 1te am Sonntag Sexagesimä; der 2te am Pfingst-Montag oder 2ten Pfingsttag, der 3te am Sonntag vor Maria Magdalena oder 22. Juli, und der 4te am 28. October. An dem Christmarkte, am Sonntag vor den 21. December haben nur solche Gewerbe und Professionisten Zutritt, von welchen sich dahier keine Conzessionirten befinden. Arzberg, den 30. November 1822.

Der Magistrat.
Hagen.

Das Schimmlische Familien Stipendium zu Burgkundstadt, für Studirende oder in deren Ermanglung für Handwerker bestimmt, ist bereits in Erledigung gekommen, und kann für das Etatsjahr 18²⁄₇ verliehen werden. Diejenigen, welche vermög Verwandschaft und Würdigkeit Anspruch hierauf zu machen gedenken, haben sich innerhalb einem Monat bei dem unterfertigten Magistrat mittelst vorgeschriebenen Atteſten zu legitimiren. Burgkundstadt, am 30. November 1822.

Der Magistrat.
Schmitt.

Victualien-Preise in der Königl. Baierischen Kreis-Stadt Baireuth.

Nach Königl. Baierischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preise derselben sind vom 7. December 1822 an bis zur weiteren Festsetzung, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr. 5 Loth 2 Quint. Für 2 kr. 11 Loth — Quint.

2) Rocken- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 9 Loth — Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 18 Loth — Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. 1 Pfund 4 Loth — Quint.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 15 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 30 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 4 Pfund 13 Loth — Quint. Ein Laib zu 16 kr. 5 Pfund 28 Loth — Quint.

4) Römisches Brod: Ein Laib zu 4 kr. — Pfund 26 Loth 3 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 21 Loth 1 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 16 Loth — Quint.

II.

Melber-Tax.

Mehl.

pro Metzen Waiz 2 fl. 35 kr.

$\frac{1}{32}$ Metz. von dem besten Waizenmehl 6 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weißem Waizenmehl 5 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waizenmittelmehl 4 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waizennachmehl 1 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weisem Gerstenmehl 3 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Gerstennachmehl 1 kr. 3 pf.

Digitized by Google

III.

Melber-Taxe.

Köchet. pro Metzen Gerste 1 fl. 59 kr.

$\frac{1}{8}$ Metzen der feinsten Gerste 21 kr. 3 pf. $\frac{1}{8}$ Metzen der feinen Gerste 16 kr. 1 pf. $\frac{1}{8}$ Metzen der Mittelgerste 11 kr. — pf. $\frac{1}{8}$ Metzen der groben Gerste 10 kr. — pf. $\frac{1}{8}$ Metzen der zerrissenen Gerste 5 kr. 3 pf. $\frac{1}{8}$ Metzen Waizengries 9 kr. 1 pf. $\frac{1}{8}$ Metzen Gerstengries 4 kr. 3 pf. $\frac{1}{8}$ Metzen gerissene Haber-Grüze 9 kr. — pf. $\frac{1}{8}$ Metzen ungerissene Haber-Grüze 9 kr. 1 pf. $\frac{1}{8}$ Metzen Hierse — kr. — pf. $\frac{1}{8}$ Metzen Haidel — kr. — pf. $\frac{1}{8}$ Metzen Hanfkörner — kr. — pf.

IV.

Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsenfleisches 6 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 5 kr. — pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 4 kr. — pf. Ein Pfund des geringeren 3 kr. — pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 8 kr. — pf. Ein Ochsenfuß 6 kr. — pf. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 4 kr. — pf. Ein Pfund Fleck 2 kr. — pf.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt, 7 kr. — pf. Ein Pfund, wenn es unter 40 Pfund wiegt — kr. — pf. Ein Kalbskopf 11 kr. — pf. Ein gebrühter Kalbskopf 22 kr. — pf. Ein Gekrös 7 kr. — pf. Ein paar Prieſe 6 kr. — pf. Vier gebrühte Kälberfüße 6 kr. 2 pf. Ein Pfund Gelüng 7 kr. — pf.

3) Schweinefleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 8 kr. — pf. Ein Pfund roher Speck 15 kr. — pf. Eine Südwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein Pfund 8 Stück, 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 16 kr. — pf. Ein Pfund Preſſack 10 kr. 2 pf.

4) Schöpsenfleisch: Ein Pfund Hammelfleisch 6 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. 2 pf. Ein Pfund Lammfleisch 6 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 4 kr. — pf. Ein Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Geiß- und Heberlingsfleisch 3 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Winterbier 3 kr. 1 pf. Die Maas Sommerbier — kr. — pf. Die Maas weißes Waizenbier 3 kr. 2 pf. Der Krug braunes Bier, 1½ Maas enthaltend, 5 kr. — pf. Eine Bouteille, ¾ Maas enthaltend — kr. — pf.

VI.

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 16 kr. Ein Pfund unausgelassenes Unschlitt 12 kr. Ein Pfund gezogene Lichter 19 kr. Ein Pfund gegossene, mit baumwollenen Dochten 21 kr. Ein Pfund Seife 17 kr. — pf. Ein Pfund Nierenfett 16 kr.

VII.

Salz.

Das Pfund Salz 4 kr. 2 pf. Die Kuffe Salz 9 fl. 12 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monath November, nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 15 fl. 31 kr. der Metzen 2 fl. 35 kr. Der Scheffel Korn 12 fl. 29¾ kr. der Metzen 2 fl. 4¾ kr. Der Scheffel Gerste 11 fl. 55¾ kr. der Metzen 1 fl. 59 kr. Der Scheffel Haber 5 fl. 31½ kr. der Metzen — fl. 55 kr. Der Scheffel Erbsen — fl. — kr. Metzen — fl. — kr. $\frac{1}{8}$ Metzen — kr. — pf. Der Scheffel Linsen — fl. — kr. Metzen — fl. — kr. $\frac{1}{8}$ Metzen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu 1 fl. 30 kr. bis — fl. — kr. Ein Schock langes Stroh 9 fl. — kr. bis 10 fl. — kr. Ein Schock kurzes Stroh 5 fl. — kr. bis 6 fl. — kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 8 fl. — kr. bis — fl. — kr. Eine Klafter weiches Holz 6 fl. — kr. bis 7 fl. — kr.

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 15 kr. Hechte, das Pfund zu 24 kr. Forellen, das Pfund zu 24 kr. Ruppen, das Pfund — fl. — kr. Aalfische, das Pfund zu — kr.

Digitized by Google

Weisfisch, das Pfund zu 10 kr. — pf. Grundeln, die Maas zu — kr. Krebse, das Schock zu — kr.

V. Victualien überhaupt.

Gänse, das Stück zu — fl. 39 kr. Enten, das Stück zu 24 kr. Hühner, alte, das Stück zu 15 kr. Hühner junge, das Stück zu 8 kr. — pf. Kappaunen, das Stück zu — fl. — kr. Tauben, alte, das Stück zu 6 kr. Tauben, junge, das Stück zu 5 kr. — pf. Hasen, das Stück zu 1 fl. 3 kr. Rebhühner, das Stück zu 24 kr. Schnepfen, 30 kr. Krammetsvögel, 5 kr. — pf. Schmalz, das Pfund zu 16 kr. Butter, das Pfund zu 16 kr. Eier, 1 Stück zu 1 kr. — pf. Erdäpfel, der Metzen zu — fl. 15 kr. Zwetschgen, das Pfund zu 4 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. — pf. Baireuth, den 7. December 1822.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Auf die von mir in Nr. 110 des Intelligenzblattes für den Obermainkreis ausführlich angekündigte Systematische Zusammenstellung sämmtlicher in den Baierischen Regierungs- ꝛc. Blättern erschienenen Verordnungen ꝛc. von 1799 bis 1822 einschlüssig, ist die Grauische Buchhandlung zu Baireuth von mir besonders beauftragt, Subscription anzunehmen. Ich mache dieses mit dem Bemerken bekannt, daß der Subscriptions-Termin mit 3 fl. 48 kr. für ein Exemplar auf Druckpapier und 4 fl. 48 kr. auf Schreibpapier, bis zum Schluß dieses Jahres verlängert ist; der nachherige Ladenpreis aber ein Drittel mehr kostet. Ansbach, den 27. November 1822.

Stadelmann, Rechnungs-Commissair.

Ein bei einem Königl. Rentamte stehender Scribent sucht eine andere Stelle in einem Königl. Rentamte, und kann über seine Qualification und Treue sich legitimiren. Briefe an denselben wollen unter der Adresse an G. F. bei der Redaction dieses Blattes abgegeben werden.

In der Sekelischen Handlung sind wie immer beste Sorten Rosolie und feine Liqueure um billige Preiße zu haben, und zwar: Pomeranzen, Anis, Kümel, Wachholder, Kalmus, Persico, Nelken, Citronen, Magenessenz und Manheimer Wasser. Auch ganz gute Brandweine.

In der Jägerstraße dahier, E. Nr. 506, ist ein Logis, wovon die Aussicht in die Promenade gehet, entweder in 2 Theilen oder im Ganzen zu vermiethen, und bestehet aus 2 Stuben, 2 Stubenkammern, 2 Küchen, 2 versperrten Haußplätzen, welche das ganze Logis einschließen, 1 besonderer Boden, dem Mitgebrauch der Waschstube und Waschküche, 1 besondes versperrten Hof, 2 Holzlegen, 1 Keller. Dann ist in E. Nr. 478 das Haus im Garten, welches ganz massiv erbaut ist, zu vermiethen, und bestehet parterre aus 4 Zimmern, wovon 2 heitzbar sind, und im zweiten Stock ebenfalls aus 4 Zimmern, wovon auch 2 heitzbar sind, 1 Boden, 1 Küche, 1 Speiskammer, dem Mitgebrauch der Waschstube und Waschküche, 1 Keller und hinreichende Holzlegen; es kann auch Stallung auf 4 Pferde, so wie eine Stube für einen Kutscher, und Wagen-Remise hiezu vermiethet werden.

Gegen erste Special Hypothek sind 2000 fl. sogleich zu verleihen. Wo? erfährt man im Zeitungs-Comtoir.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 5. December 1822.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4⅛ . . .		87¼
ditto à 5⅛ . . .	99	98¼
Land-Anlehen	99¼	99¼
Hypoth. Anweis	99¼	99¼
Lott. Loose A—D à 4⅛ .	103	102
ditto E—M à 4⅛ .	100¼	100
ditto unverzinnsliche .	83	82

(Mit einer Beilage.)

Digitized by Google

Beilage zu Nro. 148

des

Intelligenz-Blattes des Ober-Mainkreises.

Dienstag Baireuth, 10. December 1822.

Die Feier des Central-Landwirthschafts- oder Oktober-Festes im Jahre 1822.

Nichts konnte erfreulicher seyn für alle Freunde des Vaterlandes als das allerhöchste Reſcript vom 24. Sept., welches nur zu sehr an den Tag legt, welch großen Werth Se. Majestät der König als Protektor des landwirthschaftlichen Vereins auf das jährliche Landwirthschafts- oder Oktoberfest, so wie überhaupt auf die Unternehmungen gedachten Vereins, legt. Es lautet: „Damit Se. Majestät der König dem dießjährigen Landwirthschaftsfeste in allerhöchst eigener Person beiwohnen könne, ist die Verlegung des Begehungstages vom 6. auf den 13. Oktober erforderlich, an welch letzterm Tage sodann Allerhöchstdieselbe das besagte Fest mit Ihrer Gegenwart verherrlichen, und hiedurch Ihren treuen Unterthanen einen neuen Beweis landesväterlicher Theilnahme an dieser auf das Wohl der Nation so einflußreichen Anstalt geben werde." Und wie sonderbar — während es am 6. Oktober unaufhörlich regnete, erschien am 13. Oktober die Sonne im vollen Glanze, gleichsam das Fest wie göttlich zu umstrahlen. Um 2 Uhr ward unter allgemeinem Frohlocken und dem Rufe: „Er lebe hoch!" — Seine Majestät der König, Ihro Majestät die Königin, JJ. KK. Hoheiten der Kronprinz und der Prinz Karl, dann die ganze Königliche Familie feierlichst empfangen. Alles war erstaunt über die noch nie so zahlreich gesehene Menge der Zuschauer, auf dem natürlichen Amphitheater und den weiten Flächenräumen der Thereſienwiese hingebreitet. Von allen Ecken des Königreichs strömte es aber auch heuer nach München zu, daß die Fremden kaum mehr Obdach finden konnten. Und so waren sicher 70 bis 80 tausend Menschen im wahren Frohgefühle versammelt. Es stimmten Chöre das bekannte Volkslied — Heil unserm König! Heil — an, verschiedene Musiken ertönten, es donnerten die Kanonen, und im vollen Jubel begann nun so das Fest.

I.

Es ward jetzt vorgeführt in Ordnung, was Vorzügliches die Landwirthschaft für Viehzucht und Mastung geleistet, und was die verschiedenen Gerichte preiswürdig den Tag zuvor davon anerkannt haben.

Aus den Händen Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers des Innern, Grafen von Thürheim, wurden nun die Preise auf folgende Weise vertheilt.

II.

Für die 4jährigen Zuchthengste.

Hauptpreise.

1. Joseph Loichinger, Bierbrauer von Straubing im Unterdonaukreise.
2. Joseph Madl, Wirth von Schenkendobl, Landg. Griesbach im Unterdonaukreise.
3. Mathias Sibein von Baar bei Neuburg, Landg. Neuburg im Oberdonaukreise.
4. Jakob Scheid von Stadtamhof, Landg. Stadtamhof im Regenkreise.

Nachpreise mit silbernen Vereinsdenkmünzen, Büchern und Fahnen.

1. Michael Lindlmaier von Griesbach, Landg. Griesbach im Unterdonaukreise.
2. Graf Seinsheim von Grünbach, Landg. Erding im Isarkreise.

Weitpreise.

1. Joseph Madl, Wirth von Schenkendobl, wie oben.
2. Michael Lindlmaier von Griesbach, wie oben.
3. Joseph Loichinger, Bierbrauer von Straubing, wie oben.

Für die Zuchtstuten.

Hauptpreise.

1. Karl Neumar von Bietenfeld, Landg. Eichstädt im Regenkreise.
2. Ulrich Beck von Schaimbach, Landg. Rain im Oberdonaukreise.

Digitized by Google

3. Konrad Scheid von Hartham, Landg. Stadtamhof im Regenkreise.
4. Georg Widmann, Bierbrauer von Aindling, Landg. Aichach im Oberdonaukreise.
5. Johann Georg Auer von Dorfbach, Landg. Griesbach im Unterdonaukreise.
6. Barthlmä Wölfil von Stengham, Landg. Mühldorf im Isarkreise.
7. Joseph Wimmer von Zell, Landg. Wasserburg im Isarkreise.
8. Johann Stadler vom Patrim. Ger. Pörndorf, Landgerichts Pfarrkirchen im Unterdonaukreise.

Nachpreise wie oben.

1. Georg Scheckenhofer von Gartelshausen, Landg. Freising im Isarkreise.
2. Peter Fischer von Tölz, Landg. Tölz im Isarkreise.
3. Andrä Bucher von Altburg, Landg. Straubing im Unterdonaukreise.
4. Kaspar Fichtner von Egern, Landg. Tegernsee im Isarkreise.
5. Alois Still von Rottenbuch, Landg. Schongau im Oberdonaukreise.
6. Joseph Weitzinger von Schlehdorf, Landg. Weilheim im Isarkreise.
7. Albert Hofmann von Hohenried, Patrm. Ger. Arnbach, Landg. Schrobenhausen im Oberdonaukreise.
8. Jakob Bruckmair von Ausbach, Landg. Griesbach im Unterdonaukreise.
9. Joseph Leipold von Plattling, Landg. Deggendorf im Unterdonaukreise.
10. Johann Fischer von Moosburg, Landg. Moosburg im Isarkreise.
11. Sebastian Jakob von Wiesen, Landg. Grönnenbach im Oberdonaukreise.
12. Jakob Urban, Pfarrer zu Unterpfaffenhofen, Landg. Starnberg im Isarkreise.

Weitpreise.

1. Johann Georg Auer von Dorfbach, Landg. Griesbach im Unterdonaukreise.
2. Jakab Bruckmair von Ausbach, Landg. Griesbach, wie oben.
3. Johann Stadler von Pörndorf, wie oben.
4. Georg Moser von Weichmerting, Landg. Griesbach, wie oben.
5. Georg Winkelhofer von Au, Landg. Griesbach, wie oben.
6. Michael Schilein von Wörnfeld, Landg. Pleinfeld im Rezatkreise.

Die Urkunde des Preisgerichts hierüber lautet, wie folgt.

Protokoll,

abgehalten bei der Musterung der als Preiswerber in der K. Reitschule vorgeführten Hengste und Stuten.

München, den 12. Okt. 1822.

Gegenwärtige.

Hr. v. Eisenberg., K. B. General.
— Dr. Eschmann, K. Oberpferdarzt.
— Gentner, Schmiedlehrer an der K. Veterinair-Schule.
— Hartl, Bierbrauer.
— Mühlbauer, Lohnkutscher.
— Schloder, Lohnkutscher.
— Schwankart, Bierbrauer.
— Bar. v. Zurwesten, K. Obrist.

Leitendes Mitglied von Seite des General-Comité und Protokoll-Führer, Hr. Oberappellationsgerichtsrath v. Hofstetten.

Die obenbemerkten Mitglieder des Preisgerichts haben sich vor allem über nachstehende Grundsätze vereinigt:

1) Nach gemachten Erfahrungen wirkt nichts schädlicher auf die Pferdezucht, als die Zulassung fehlerhafter Hengste.

2) Wenn man einer Seits dem Landmanne eine Entschädigung für seine Bemühung im Aufziehen der Hengste gerne gönnen wollte, — so ist es anderer Seits wieder sehr gefährlich, solche Pferde mit Preisen zu beehren, indem der gemeine Landmann, solche Rücksichten verkennend, im vollen Vertrauen, eines Preishengstes würdige Zucht zu erhalten, um so eher sich dem verführerischen Rathe der Eigenthümer solcher Winkelbeschäler hingiebt, als die Benützung der auf Kosten des Staates angekauften Hengste reiner und edler Race in manchen Gegenden noch immer sehr erschwert ist.

3) Eine gute Zucht und Pflege solcher Stuten aber, welche im Stande sind, durch edle Hengste ihre Race nach und nach zu vervollkommnen, giebt vor allem die Basis einer reinern Pferdezucht, welche durch Bastardhengste gar nie erreichbar wird.

Digitized by Google

In solchem Betracht hat man nun geglaubt, den Stuten eine vorzüglichere Aufmerksamkeit widmen zu müssen.

Die heurige Concurrenz der Hengste hat die Richtigkeit obiger Grundsätze schon aktenmäßig gemacht.

Unter 51 preiswerbenden Hengsten konnte auch nicht einer als ein reiner — die Race veredelnder — Zuchthengst anerkannt werden; das Preisgericht mußte aber — abgesehen von einzelnen Vorzügen und Schönheiten — zuvörderst bloß die Fähigkeit zur edlern Zucht bei Zuerkennung der Preise berücksichtigen; und hat demnach den in vorstehender Liste verzeichneten 6 Pferdezüchtern mehr in Beziehung auf die Billigkeit einige Entschädigung und zur Ermunterung, als in Anerkennung der Zuchtfähigkeit und Herstellung einer Rein-Race vier Hauptpreise und zwei Nachpreise zuerkannt: dieß glaubt das Preisgericht ausdrücklich erklären zu müssen.

Da solchermassen 2 Hauptpreise übrigen, so hat man geglaubt, — selbe, — da eine pekuniäre Ersparung nicht zweckgemäß im vorliegenden Falle erscheinen dürfte, — den Stutenpreisen beilegen, eigentlich für diese Abtheilung 2 Hauptpreise mehr aussetzen zu können.

Ganz im verkehrten Verhältnisse standen die Stuten, deren 71 vorgeführt, und wirklich in Vergleichung mit andern Jahren, mehrere ausgezeichnet waren.

In dieser doppelten Rücksicht wurden demnach nicht nur alle Preise, wie sie im Programme ausgesetzt sind, sondern noch der 5te und 6te für die Hengste bestimmte Preis hier zugetheilt, — in der vorgehenden Liste finden sich die Namen der Preisträger nach der vom Preisgerichte ausgesprochenen Reihenfolge.

Die Weitpreise wurden nach den Ortsentfernungen, in so ferne selbe nach der Vorschrift des Programms legal nachgewiesen waren, ausgesprochen.

Man hat sich leider auch heuer wieder überzeugen müssen, daß viele Zeugnisse nicht vorschriftsmäßig ausgestellt, oder deren gar keine beigebracht waren, obwohl die schon vor langer Zeit in dem Vereins-Wochenblatte, in den Kreisblättern s. a. geschehenen Ausschreibungen für den beschränktesten Kopf keinen Zweifel über ob und wie übrig hätten lassen sollen.

Um einer Seits nicht vielleicht falsche Thatsachen für wahr anzunehmen, anderer Seits Preiswerber, die am Versehen unschuldig, nicht unbilliger Weise auszuschliessen, hat man sie zwar zur Preiswerbung zugelassen, jedoch bestimmt, daß ihre Preisefahnen und Führermünzen einsweilen in Deposito beim General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins hinterlegt bleiben sollen, bis sie die fehlenden oder mangelhaften Zeugnisse in legaler Form und nach der Vorschrift des heurigen Programms beigebracht haben werden.

Dieß ist der Fall hinsichtlich der Hengste — beim 3ten Hauptpreise, —
hinsichtlich der Stuten — beim 2. 3. und 6. Hauptpreise;
dann bei den Nachpreisen 3. 4. 9. 11.

Hiemit endete das Gericht seine Geschäfte mit dem Bemerken, daß die Preiswerber, deren Preise in Deposito bleiben, beim Vorhalte der Mangelhaftigkeit ihrer Papiere solche Maßregel selbst erbeten haben, und bei ihrer Zulassung als Preiswerber demnach bereits genüglich hievon unterrichtet worden sind.

Zum Schluße wird noch bemerkt, daß man sich aus den beigebrachten Zeugnissen sowohl, als der mündlichen Auskunft der Preiswerber und anderer Unterrichteter überzeugt habe, wie wenig Antheil von manchen Landbeamten an der so wichtigen Angelegenheit der Landwirthschaft genommen wird, ja, daß sie sich selbst nicht einmahl die geringe Mühe gegeben haben, die Zeugnisse vorschriftsmäßig auszustellen; man hat ferner gesehen, daß — der öffentlichen Ausschreibungen ungeachtet — man die Landleute noch immer in dem irrigen Wahne gelassen hat, daß die Gestüt-Commissions-Zeugnisse zur Preiswerbung hinreichend wären, — Zeugnisse, welche selten die so nöthige Eigenschaft selbst ausübender Landwirthe enthalten, für welche doch diese landwirthschaftliche Preise-Vertheilung ausschlüssig bestimmt ist.

Womit beschlossen und unterzeichnet worden.

Folgen die Unterschriften.

Das General-Comité, zwar diese wichtigen Bemerkungen und den Ausspruch des Gerichts achtend, glaubte jedoch zur Beruhigung und Ermunterung der Pferdezüchter in Ansehung der Hengste ins Mittel treten, und sie

Digitized by Google

für ihre besondere Pflege und Aufmerksamkeit belohnen zu müssen. Es ersuchte somit das Preisgericht, auch die übrigen Hengste für die Nachpreise noch zu classificiren, wonach dann folgende Preisevertheilung noch Statt fand.

Weitere Nachpreise für Hengste.

1. Martin Lindinger von Berg, Landg. Griesbach im Unterdonaukreise.
2. Georg Preis, Oeconom von Amberg, Landg. Amberg im Regenkreise.
3. Anton Stark, Färber und Schiffmeister von Mühldorf, Landg. Mühldorf im Isarkreise.
4. Joseph Burkhard von Asch, Landg. Buchloe im Oberdonaukreise.
5. Andreas Birkl von Perlach, Landg. München im Isarkreise.
6. Isidor Huber von Horetsham, Landg. Griesbach im Unterdonaukreise.
7. Bernhard Dukrue von Mittelstetten, Landg. Landsberg im Isarkreise.
8. Joseph Frankenberger von Engertsham, Landg. Griesbach im Unterdonaukreise.
9. Johann Huber von Munzing, Landg. Griesbach im Unterdonaukreise.
10. Joseph Resch von Höhenstadt, Landg. Griesbach im Unterdonaukreise.

Weitere Nachpreise.

4. Georg Preis von Amberg, wie oben.
5. Joseph Frankenberger von Engershöfen, Landg. Griesbach im Unterdonaukreise.
6. Johann Huber von Munzing, eben so.

III.

Das Preisgericht für die Zuchtstiere, Kühe und Schweine bestand aus dem General-Director Ritter von Miller, als leitendes Mitglied von Seite des General-Comité. Dann Herrn Huber als Actuar.

Preisrichter:

Hr. Dierle, Metzger.
— Fahrner, Oeconom in Neuhausen.
— Schlutt, Koch.
— Sedlmayr, Wirth in Haidhausen.
— Wegmayr, Koch.
— Rüdt, Neugartenwirth.

Die Anzahl der vorgeführten Stiere betrug 21, die der Kühe 32, und die der Schweine 7.

Nachstehende erhielten die Preise.

Für die zweijährigen Zuchtstiere.

Hauptpreise.

1. von Renner, Major, Kloster-Realitäten-Besitzer von Polling, Landg. Weilheim im Isarkreise.
2. Kappelmair, Wirth von Tähning, Landg. Freising im Isarkreise.
3. Winsberger, Gutsbesitzer von Birkenleiten, Landg. München im Isarkreise.
4. Burkart, Wirth von Asch, Landgerichts Buchloe im Oberdonaukreise.

Nachpreise auf obige Weise.

1. Wagner. von Kirchweg in Wahl, Landg. Miesbach im Isarkreise.
2. Anderlang, Wirth von Au, Landg. Miesbach im Isarkreise.
3. Reinpold, Posthalter von Inning, Patrim. Gr. Seefeld, im Landg. Starnberg im Isarkreise.
4. Wörmann, Bierbrauer von Rothenbuch, Landg. Schongau im Oberdonaukreise.
5. Kirchmair, Bierbrauer von Murnau, Landg. Weilheim im Isarkreise.
6. Moosmang, Schweitzer von Sandizell, Landg. Weilheim im Isarkreise.
7. Lidl, Wirth von Kaltenherberg, Landg. München im Isarkreise.
8. Blaner, Müller von Graßlfing, Landg. Dachau im Isarkreise.

Weitpreise.

1. Peschel, Wirth von Weng, Landg. Landshut im Isarkreise.
2. Wörmann von Rothenbuch, wie oben.
3. Kirchmayr von Murnau, wie oben.
4. Burkart von Asch, wie oben.

Für die Zuchtkühe mit dem ersten Kalbe.

Hauptpreise.

1. von Renner, Major, Kloster-Realitäten-Besitzer von Polling, Landg. Weilheim im Isarkreise.
2. Winsberger, Gutsbesitzer von Birkenleiten, Landg. München im Isarkreise.
3. Kirchmair, Bierbrauer von Murnau, Landg. Weilheim im Isarkreise.
4. Wörmann, Bierbrauer von Rothenbuch, Landg. Schongau im Oberdonaukreise.

Digitized by Google

Nachpreise.

1. Grandauer, Posthalter von Zorneding, Landgerichts Ebersberg im Isarkreise.
2. Reisberger, Bauer von Biburg, Landg. Miesbach im Isarkreise.
3. Kappelmair, Wirth von Tähning, Landg. Freising im Isarkreise.
4. Kreitmayr, Wirth von Tuntenhausen, Landg. Rosenheim im Isarkreise.
5. Welsch, Bierwirth von Haidhausen, Landg. München im Isarkreise.
6. Haidinger, Müller von Ingolstadt im Regenkreise.
7. Reinpold, Posthalter von Inning, Patrim. Ger. Seefeld, Landg. Starnberg im Isarkreise.
8. Spitzweg, Posthalter von Pfaffenhofen, Landgerichts Starnberg im Isarkreise.

Weitpreise.

1. Haidinger, Müller von Ingolstadt, wie oben.
2. Fuchs, Wirth von Landsberg, Landg. Landsberg im Isarkreise.
3. Wörmann von Rothenbuch, wie oben.
4. Kirchmayr von Murnau, wie oben.

Für die Schweinszucht.

Hauptpreise.

1. Weitzinger, Bierbrauer von Schlehdorf, Landg. Weilheim im Isarkreise.
2. Kreitmair, Wirth von Hohenthan, Landg. Ebersberg im Isarkreise.
3. Maier, Oeconom von Beiharting, Landg. Rosenheim im Isarkreise.

Nachpreise wie oben.

1. Wörmann, Bierbrauer von Rothenbuch, Landg. Schongau im Oberdonaukreise.
2. Auer, Wirth von Makkirchen, Landg. Miesbach im Isarkreise.

Weitpreise.

1. Wörmann von Rothenbuch, Landge. Schongau im Oberdonaukreise.
2. Waitzinger von Schlehdorf, wie oben.

IV.

Veredelte Schafzucht und Ziegen.

12 Eigenthümer führten veredelte Stöhre und Mutterschafe vor, und 8 Eigenthümer Ziegenböcke und Ziegen.

Das Preisgericht bestand aus dem Herrn Geheimen-Rath v. Upschneider, als leitendes Mitglied von Seite des General-Comité, — und Herrn v. Klökl als Actuar; dann als Richter:

Hr. Major v. Renner.
— Director Baron v. Wefeld.
— Inspector Wimmer von Schleißheim.
— Johann Bauknecht.
— Wolfgang Zörnlein.
— Korbinian Obermair.
— Karthaus, Fabrik-Inspector.

Die Preise wurden auf folgende Weise vertheilt.

Für die veredelte Schafzucht.

Hauptpreise.

1. Freiherr v. Ruffin von Weihern, Landg. Dachau im Isarkreise.
2. Haßlinger, Schweiger von Harlaching, Landgerichts München im Isarkreise.
3. Johann Baumann, Bierbrauer von Wörishofen, Landg. Türkheim im Oberdonaukreise.
4. Joseph Nägerle, Schäfer von Schongau, Landg. Schongau im Oberdonaukreise.

Nachpreise wie oben.

1. Johann Laibinger, Bauer von Freiling, Landg. Eggenfelden im Unterdonaukreise.
2. Zimmermann, Pfarrer v. Roggelfing, wie oben.
3. Georg Kloiber von St. Paul, Landg. Erding im Isarkreise.
4. Alois Potzenhard von Kleinkoy, Landg. Günzburg im Oberdonaukreise.

Weitpreise.

1. Georg Straßmair, Bauer von Uttendorf, Landg. Mitterfels im Unterdonaukreise.
2. Alois Potzenhard von Kleinkoy, wie oben.
3. Joseph Wenninger, Hofinhaber zu Straubing, Landg. Straubing im Unterdonaukreise.
4. Alois Zimmermann, Pfarrer von Roggelfing, wie oben.

Bemerkungen über die vorgeführten veredelten Schafe.

1) Die beiden Widder des Freiherrn v. Ruffin, welche den ersten Preis erhielten, hatten ein gleichartiges geschlossenes Vließ, kleine regelmäßige Stapeln, in welchen sich zum Theil noch kleinere, (ein Zeichen gleichartiger Feinheit) fanden. Der eine davon hatte gelben Fett-

Digitized by Google

schweiß, und die Feinheit und Gestalt seiner Wolle war sehr ausgeglichen. Der andere war noch etwas feiner, hatte weißen Fettschweiß, war jedoch minder ausgeglichen. Die Haardurchmesser zeigten $\frac{5}{1200}$ Zolle, und die Zahl der Kräuselungen auf 1 Zoll 21 bis 24: also hohe Feinheit. Die Wolle ist stark, von starker intensiver Elastizität, und es wäre ihr nur ein etwas höherer Grad von Geschmeidigkeit zu wünschen gewesen. Der scheinbare Mangel an Geschmeidigkeit mag wohl dem Umstande zugezählt werden dürfen, daß die untersuchte Wolle im nebelfeuchten Zustande abgenommen wurde.

2) Der Widder, dem der 2te Preis zuerkannt worden, zeigte ein geschlossenes Vließ, gelben Fettschweiß, ziemlich regelmäßigen Stapel, Haardurchmesser $\frac{3}{1200}$ Zolle, 16 bis 20 Kräuselungen auf 1 Zoll, starke Elastizität, aber wenig Geschmeidigkeit.

3) Der dritte Preis wurde einem Thiere zuerkannt, dessen Wolle einen Haardurchmesser von $\frac{2}{1200}$ und 19 Kräuselungen auf die Länge eines Zolles, starke Elastizität, und ziemlich Geschmeidigkeit zeigte.

4) Den letzten Hauptpreis erhielt ein Widder, dessen Wollenhaare einen Durchmesser von $\frac{1}{1200}$ Zoll zeigten, und wo auf die Zolllänge nur mehr 14 Kräuselungen gezählt wurden. Der Stapel war etwas verwirrt, die Elastizität gering, die Geschmeidigkeit der Wolle aber ansehnlich.

5) Die Thiere gehörten durchgehends zu den gedrängtwolligten, und liefern sehr gute Tuchwolle.

6) Außer den zur Preisbewerbung vorgeführten Thieren, wurde von der Freifrau von Quante, Gutsbesitzerin zu Würzburg ꝛc., Wollenmuster eingesandt von einer Heerde, die 4000 St. zählt, und die von so ausgezeichneter Beschaffenheit sind, daß ihrer hier näher gedacht werden soll.

Die eingesendeten Muster sind von Widdern und Mutterschafen, von zweischaufligem bis zum vollzähligem Alter. Sie zeigen durchgehends hohe Feinheit, Gleichartigkeit und Gleichheit der Wollenhaare, weisen Fettschweiß und glänzende Weise der Wolle, dem Anschein nach, Dichtheit und Geschlossenheit des Vließes. Einzelne untersuchte Wollenhaare von einem Mutterschafe zeigten $\frac{2}{1200}$ Zolle im Durchmesser, 24 Kräuselungen auf den Zoll von geringer Bogenhöhe, gute Elastizität, und besondere Geschmeidigkeit. Die Wollenhaare eines 4 schaufeligen Widders wiesen einen Durchmesser von $\frac{4}{1200}$ Zoll, 26 flach und gleichartige Kräuselungen auf den Zoll, gute Elastizität, Sanftheit und Geschmeidigkeit. Die Thiere von sämmtlichen Proben scheinen zu den kurzwolligen zu gehören, und den höchsten Forderungen für Tuchwolle völlig zu genügen.

Da aber die Thiere nicht selbst gegenwärtig waren, konnte eine Preisbewerbung damit nicht Statt finden.

Für die Ziegenzucht — Böcke.

Hauptpreise.

1. Johann Werner, Bauer von Lenggries, Landg. Tölz im Isarkreise.
2. Joseph Waitzinger, Bierbrauer von Schlehdorf, Landgerichts Weilheim im Isarkreise.

Nachpreise.

1. Johann Höß von Kleinbuch, Landg. Tegernsee im Isarkreise.
2. Anton Grandauer, Posthalter von Zorneding, Landg. Ebersberg im Isarkreise.

Ziegen. — Hauptpreise.

1. Michael Weber, Pächter von Lappen, Landg. München im Isarkreise.
2. Ignaz Maier, Bierbrauer von Beiharding, Landg. Rosenheim im Isarkreise.

Nachpreise.

1. Pichler, Bauer von Keferlohe, Landg. Ebersberg im Isarkreise.
2. Joseph Werner, Bierbrauer von Rothenbuch, Landg. Schongau im Oberdonaukreise.

V.

Mastvieh. Davon wurden vorgeführt 34 Mast-Ochsen, 8 Mastkühe, 12 Mastschweine, 8 Mastkälber, 18 Mastschafe.

Das Preisgericht bestand aus Herrn Joseph Ritter von Bader, K. Oberstbergrath und Academiker als leitendes Mitglied, dann aus den Richtern:

Hrn. Jakob Hohenleitner.
— Martin Werle.
— Simon Jell.
— Sebastian Pföffel.
— Joseph Sailer.

Die Preise wurden wie folgt vertheilt.

Digitized by Google

Mastochsen. — Hauptpreise.

1. Georg Theen, Metzger von Augsburg im Oberdonau-Kreise.
2. Andrä Wagner, Wirth von der Lüften, Landg. München im Isarkreise.
3. Kaspar Seppenhofer, Hofmetzger von München im Isarkreise.

Nachpreise.

1. Joh. Bapt. Mühldorfer von Vilshofen, Landg. Vilshofen im Unterdonaukreise.
2. Ignaz Sedlmaier, Bierbrauer von Reischach, Landg. Altenötting im Unterdonaukreise.

Weitpreise.

1. Joh. Bapt. Mühldorfer, wie oben.
2. Ignaz Sedlmaier, wie oben.
3. Georg Theen, wie oben.
4. Johann Mair von Gischof, Landg. Miesbach im Isarkreise.

Mastkühe. — Hauptpreise.

1. Kaspar Seppenhofer, Hofmetzger von München im Isarkreise.
2. Balth. Reinpold, Posthalter von Junking, Landg. Starnberg im Isarkreise.
3. Andrä Wagner, Wirth von der Lüften, Landg. München im Isarkreise.

Nachpreise.

1. Georg Reiner, Posthalter von Stein, Landg. Trostberg im Unterdonaukreise.
2. Martin Hipper, Bierbrauer von Weilheim, Landg. Weilheim im Isarkreise.

Weitpreise.

1. Georg Reiner, Posthalter von Stein, wie oben.
2. Joseph Weitzinger, Bierbrauer von Schlehdorf, Landgerichts Weilheim im Isarkreise.

Mastschweine. — Hauptpreise.

1. Xaver Böck, Koch von München im Isarkreise.
2. Sebastian Sedlmaier, Metzger von Velden, Landg. Vilsbiburg im Unterdonaukreise.
3. Ferdinand Ferchl, Pfarrer zu Oberstossing, Landg. Mühldorf im Isarkreise.

Nachpreise.

1. Johann Fahrner von Neuhausen, Landg. München im Isarkreise.
2. Lukas Plank von Schäffelding, Landg. Landsberg im Isarkreise.

Weitpreise.

1. Sebald Höber, Bierbrauer von Furth, Landg. Eggenfelden im Unterdonaukreise.
2. Sebastian Forster von Münchstorf, Landg. Pfarrkirchen im Unterdonaukreise.
3. Joseph Weitzinger, Bierbrauer von Schlehdorf, Landgerichts Weilheim im Isarkreise.
4. Xaver Hirschberger, Pfarrer in Wambach, Landg. Erding im Isarkreise.

Mastkälber. — Hauptpreise.

1. Mathias Burkhardt von Bidingen, Landg. Obernbrf im Oberdonaukreise.
2. Andrä v. Dalarmi, von Bernried, Landg. Weilheim im Isarkreise.
3. Balthasar Reinpold von Inning, Landg. Starnberg im Isarkreise.

Nachpreise.

1. Joseph Wörmann, Bierbrauer von Rothenbuch, Landgerichts Schongau im Oberdonaukreise.
2. Ringius Greif, Wirth zu Schwabbruck, Landgerichts Buchloe im Oberdonaukreise.

Weitpreise.

1. Ringius Greif, Wirth zu Schwabbruck, wie oben.
2. Joseph Wörmann von Rothenbuch, wie oben.
3. Mathias Burkhardt von Bidingen, wie oben.

Mastschafe. — Hauptpreise.

1. Johann Furtmair, Ziegler von Rammersdorf, Landg. München im Isarkreise.
2. Xaver Schreier, Metzger von Aicha, Landg. Aicha im Oberdonaukreise.
3. Mathias Wagner, Gutsbesitzer zu Kirchweg in Wahl, Landg. Miesbach im Isarkreise.

Nachpreis.

Paul Haßlinger, Schweiger zu Harlaching, Landg. München im Isarkreise.

Weitpreis.

Xaver Schreier, Metzger von Aicha, wie oben.

Bemerkung oder Uebersicht über das Mast-Vieh in Ansehung der Hauptpreise.

Mastochsen.

1. Pr. Braun mit weißen Flecken, 6 Schuh 1 Zoll hoch, 9 Sch. 6 Z. lang, 7 Jahre alt, 8 Monate in Mastung, gefüttert mit Heu, Träber und Mehl, in Kosten pr. Tag 20 kr., wog vor 6 Zt. und nach der Mast 19 Zt. 75 Pf.

Digitized by Google

2. Pr. Semmelfarb, 5 S. 6 Z. hoch, 8 S. 6 Z. lang, 4 Jahre alt, 8 Monate in Maſtung, gefüttert mit dürrem Klee, mit Repsmehl, in Koſten wöchentlich 1 fl. 30 kr., wog vor 7 Zt. und nach der Maſt 11 Zt. 75 Pf.

3. Pr. Rothgefleckt, 6 S. hoch, 8 S. 3 Z. lang, 6 J. alt, 2 M. mit Grummet, Träber und Mehl gefüttert, in Koſten tägl. 10 kr., wog vor der Maſt 8 und nach derſelben 11 Zt.

Maſtkühe.

1. Pr. Schwarz, 5 S. 10 Z. hoch, 5 S. 10 Z. lang, 6 J. alt, 9 M. mit Grummet, Träber und Mehl gefüttert, koſtete täglich 10 kr., wog vor der Maſt 5 Z. 10 Pf. und nach derſelben 10 Zt.

2. Pr. Schwarz, 5 S. 6 Z. hoch, 8 S. 6 Z. lang, 6 J. alt, 5 M. mit gedörrtem Klee, Grummet und Abfall aus der Eſſigſiederei und Brantweinbrennerei, koſtete täglich 17 kr., wog vor 4 Z. und nach der Maſt 7 Z. 50 Pf.

3. Pr. Braun, über das Kreuz weiß, 5 S. hoch, 8 S. lang, 6 J. alt, 4 M. mit trocknem Klee und Repsmehl gefüttert, koſtete wöchentl. 1 fl. 30 kr., wog vor der Maſt 5 Z. und nachher 9 Z. 30 Pf.

Maſtſchweine.

1. Pr. Weißer Kopf mit braunen Flecken, 3 S. 3 Z. hoch, 7 S. 3 Z. lang, 2½ J. alt, 8 M. mit Kornmehl, Milch und Eicheln gemäſtet, koſtete täglich 18 kr., wog vor der Maſt 2 Zt. 50 Pf., nachher 5 Z. 50 Pf.

2. Pr. Halbroth und halbweiß, 3 S. 11 Z. hoch, 8 S. 4 Z. lang, 2¾ J. alt, 11 Monate mit Erbſen und Milch gemäſtet, koſtete ſeit 11 Monaten 30 fl., wog vor der Maſt 2¾ Zt. und nach derſelben 5 Zt.

3. Pr. Weiß und roth, ¼ Ellen hoch, 2 Ellen 4 Z. lang, 3 J. alt, 11 M. mit Schrott, Grundbirn, Milch und Eicheln gemäſtet, koſtete täglich 12 kr., wog vor der Maſt 2 Zt. und nach derſelben 6 Zt.

Maſtkälber.

1. Pr. Mausfarb, 4 S. hoch, 5 S. 6 Z. lang, 14 Wochen alt, mit Muttermilch und Butter genährt, der Koſtenbetrag der Maſt kann nicht angeſchlagen werden, wog nach der Maſt 3 Z. 50 Pf.

2. Pr. Falb mit weißlichten Vorderbeinen, 3 Monate alt, wurde mit guter Milch, dann Schotten und Käſewaſſer getränkt, wog vor der Maſt 58 Pf. und nach derſelben 2 Z. 78 Pf.

3. Pr. Röthlicht-grau — ohne Abzeichen, 3 S. 2 Z. hoch, 14 Wochen alt.

Maſtſchafe.

1. Pr. Weiß, 6 Monate auf der Weide genährt, wog vor der Maſt 40 Pf., nachher 86 Pf.

2. Pr. Weiß, im Stalle und auf der Weide genährt, wog vor der Maſt 60 Pf., nachher 1 Zt. 10 Pf.

3. Pr. Weiß, gegen 6 Monate alt, genährt auf fetter Weide, wog vor der Maſt 30 Pf., nachher 80 Pfund.

Anmerkung. Der Koſten der Maſtung muß künftig, beſonders bei den Maſtkälbern und Maſtſchafen näher ausgewieſen werden.

VI.

Nun traf die Reihe diejenigen Preiſe, die dem Programme gemäß für die Landwirthe ausgeſetzt wurden, welche im Jahre 1821 das Ausgezeichnetſte in der Landwirthſchaft geleiſtet haben. Auch dieſe Preisvertheilung ging auf obige Weiſe nach folgender Urkunde des Preisgerichts, wozu gewählt waren die Herren: Badhauſer, K. Steuerrath, Baron von Cloſen, K. Miniſterialrath, v. Hofſtetten, K. Ober-Appellationsrath, v. Rüdt, K. Regierungsrath und der Director von Schleißheim, Schönleitner — vor ſich.

Nachdem ſich bemerktes Preisgericht den 7. October 1822 im Lokale des General-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins in Baiern verſammelt und conſtituirt hatte; ſo hat daſſelbe vor allem die directiven Normen, wie ſie ſchon im Programme zur Feier des Central-Landwirthſchafts- oder Octoberfeſtes im Jahre 1821 beſtanden haben, ſich zum Geſetze ſeiner Beurtheilung der Preiſewerber vorgeſteckt, als

1) die im Programme bezeichneten Leiſtungen um das Ausgezeichnetſte.

2) Das Gemeinnützliche vor dem bloß Selbſtnützlichen.

3) Möglichſte Vertheilung der Preiſe durch alle Kreiſe, in ſo fern ſich von jedem derſelben Preiſewerber vorfinden.

Digitized by Google

4) Rücksicht auf das Subject des sich Auszeichnenden, auf die Gegend seines Sitzes oder Wohnorts, auf die sich ihm entgegenstellenden Hindernisse, Vermögensumstände, Unglücksfälle ꝛc.

Nach diesen Normen sind nun die in dem Programme zu dem Central-Landwirthschafts- oder Octoberfeste für das Jahr 1822 bestimmten 5 Haupt- und 15 Nachpreise auf folgende Subjecte für die beigesetzten Leistungen gefallen, so wie auch die Ehren-Erwähnungen der übrigens sich in einzelnen Kulturs-Zweigen ausgezeichneten Kulturs-Unternehmer.

Preis-Empfänger und ihre Leistungen.

Hauptpreise.

1. Preis. Der Brabanter Pflug mit einer doppelten Vereins-Denkmünze.

Der Gutsbesitzer Nabel zu Brennberg im Regenkreise, welcher seine Wirthschaftsgebäude sammt Stallungen ganz zweckmäßig und neu aufgeführt; in dieser unwirthschaftlichen Gegend Baierns im vorigen Jahre durch Sprengung bedeutender Felsenstücke 8 Tagwerke öden Grundes in Aecker umgeschaffen, auf seinen sämmtlichen Besitzungen die Brache abgeschafft, den Futterkräuterbau und die Stallfütterung, dann die Vierfelderwirthschaft eingeführt, den Hopfenbau durch Anlegung zweier neuen Hopfengärten von beiläufig 3000 Stangen in Anwendung gesetzt, einen öden Berg-Abhang mit beiläufig 200 Stück veredelten Fruchtbäumen bepflanzt, und die Viehzucht auf eine in dasiger Gegend ungewöhnlich hohe Stufe gebracht hat. Das Nähere hierüber findet sich im Vereins-Wochenblatte 1811, Nr. 15. S. 251.

2. Preis. Der Spinntisch mit einer doppelten silbernen Vereins-Denkmünze.

Der Kloster-Realitäten-Besitzer zu Polling, Landgerichts Weilheim im Isarkreise, Hr. Major v. Renner, welcher seine Oekonomie daselbst durch ungemeinen Aufwand und Thätigkeit zu einer Musterwirthschaft für dasige Gegend umgeschaffen, Versuche mit ausländischen Getreidarten glücklich gemacht, durch einen zweckmäßigen Wasserbau mit Duftsteinen das Wegreißen seiner und seiner Nachbarn Gründe durch den Ammerfluß abgewendet, 120 Tagwerke einmähdiger Wiesen in zweimähdige umgeschaffen, über 1000 Obstbäume und eine Baumschule zum Unterricht der Schuljugend hergestellt, durch zweckmäßige Stallfütterung seinen Viehstand von 100 auf 160 Stück Rindvieh erhöhet, nebstdem 100 Schweine ernährt, und eine Schäferei von mehr als 2000 Schafen in Betrieb gesetzt hat.

3. Preis. Die Haushandmühle mit einer silbernen Vereins-Denkmünze.

Mathias Papstmann, Kaufmann und Magistratsrath zu Kronach im Obermainkreise. Dieser hat einen, durch üble Wirthschaft herabgesunkenen, Bauernhof vor zwei Jahren gekauft, und dieses Anwesen mit großem Kostenaufwande dadurch wieder seitdem in Flor gebracht, daß er nicht nur die Oekonomie-Gebäude feuerordnungsmäßig aufführen ließ, sondern dieselben auch in eine schöne symetrische Ordnung brachte, die Stallungen für das Vieh neu und zwar ganz nach jenen Mustern, wie sie in dem landwirthschaftlichen Wochenblatte zur Kenntniß gebracht wurde, mit sehr gutem Erfolge hergestellt. Er entfernte die Düngerstätten von den Gebäuden, und legte rückwärts der Stallung eine Gülleſammlung mit Düngerstätte an; er führte die Stallfütterung ein, vermehrte den Viehstand, veredelte die Schafzucht, und entfernte die Weidenschaft aus seiner Besitzung; er kultivirte 15 Tagwerke öden Grundes, führte den Klee- und Futterbau mit dem glücklichsten Erfolge ein, pflanzte mehrere hundert Obstbäume, erhöhte die Wiesenkultur durch Bewässerung und Abzugs-Kanäle und durch künstliche Düngung, verwendete vorzügliche Sorge auf zweckmäßige und gute Herstellung der Wege, und schuf allenthalben Veredlung und Verbesserung in seiner Landwirthschaft, wodurch er ein nachahmungswürdiges Muster für seine Gegend geworden ist.

4. Preis. Der Kartoffelschäufelpflug mit einer silbernen Vereins-Denkmünze.

Joseph Niedermaier, Hofbesitzer auf dem Laimbüchel, Landgerichts Eggenfelden im Unterdonaukreise.

Dieser war der Erste, welcher im genannten Landgerichte einen ausgedehnten Erdäpfel und Kleebau begann, die Stallfütterung einführte, und seine Zäunungen niederriß, seit 15 Jahren keine Brache mehr kennt, sein Anwesen größtentheils neu gebaut, und die neuen Gebäude gewölbt und von Ziegelsteinen aufgeführt, sich des Schulwesens besonders angenommen und als Gemeindevorsteher zur Herstellung einer Vicinalstraße, und zur Beischaffung

Digitized by Google

einer großen Feuerspritze beigetragen, auch die Erdäpfel mit dem Häufelpflug und der Pferdehacke behandelt, auf einen öden Grund Hopfen herangezogen, und überhaupt seine Wirthschaft und seinen Viehstand in einen nachahmungswürdigen Flor gebracht hat.

5. Preis. Der Kartoffelhäufelpflug mit einer silbernen Vereins-Denkmünze.

Michael Bautner zu Scheinfeld, Patrimonialgerichts im Rezatkreise.

Dieser hat 13 Tagwerke 24 Ruthen öden Grundes theils in Getreid- und Kleeäcker, theils in Erdäpfel-, Feld- und Hopfengärten umgeschaffen und eingeebnet, und dann hierauf 1400 Stöcke Hopfen angepflanzt, auf seine Felder 500, dann auf den Vicinalwegen 670 veredelte und 454 wilde Obstbäume gesetzt, dann außerdem seine Wiesen möglichst verbessert, die Brache aufgehoben und seine Düngerstätte so hergestellt, daß sie sowohl zur Vermehrung des Düngers als zur Erhaltung der Jauche vorzüglich benützt werden kann.

Anmerkung.

Die weitern 15 Preise bestehen in Büchern und silbernen Vereins-Denkmünzen, und sind Nachfolgenden zuerkannt worden.

6. Preis. Georg Freiherr v. Aretin, K. Kämmerer und General-Commissair hat auf seinen Gütern im Regenkreise die Brache aufgehoben, die Siebenfelderwirthschaft und Stallfütterung, dann den Esparsettbau eingeführt, und solchen durch unentgeldliche Samenvertheilung verbreitet, die verbesserten Ackergeräthschaften benützt, seine zerstreuten Felder arrondirt, in zwei Dörfern die Arrondirung eingeleitet, in drei Ortschaften den Getreid-, Grün- und Blutzehend in eine Geldrente umgewandelt, 17½ Tagwerk öden Grund zu Feld und Wiesen und 70 Tagwerk solcher Gründe zu Wald kultivirt, viele Tausend Lerchen- und Eichenbäume nachgezogen, und im vorigen und heurigen Jahre beinahe an 2000 veredelte Obstbäume gesetzt, und durch sein Beispiel wohlthätig auf die ganze Gegend gewirkt.

7. Preis. Johann Rudolph Fahrner, Pächter eines ganzen Hofes in Salmdorf, Landgerichts München im Isarkreise hat im vorigen Jahre die ganze Brache angebaut, seine einmähdigen Wiesen zweimähdig gemacht, die Arrondirung seines ganzen Hofes bezweckt, einen zweckmäßigen Früchtenwechsel eingeführt, volle Stallfütterung eingeleitet, eine ordentliche Düngerstätte, nach Grundsätzen geregelt, den flüssigen Dünger von dem trocknen in besondere Düngerstätten gebracht, und überhaupt seine ganze Oekonomie mit einem bedeutenden Kostenaufwand ungemein verbessert.

8. Preis. Marzelius Gaungigl, Oekonom zu Kirchhofen, Patrimonialgerichts Arnbach, Landgerichts Schrobenhausen im Oberdonaukreise hat theils durch Hopfen-Anlagen, worin er der erste Unternehmer in dieser Gegend war, theils durch Anlegung einer bedeutenden Ziegel- und Kalkbrennerei, wozu er den Torf auf seinen Gründen benützt, sein Gut so sehr verbessert, daß er den anfänglichen Werth desselben pr. 3000 fl. auf 16000 fl. erhöhte, und besonders durch seinen Hopfenbau, der sich nunmehr auf 12000 Stöcke beläuft, mehrere seiner Nachbarn und Dorfsgemeinden zur Nachfolge gereizt hat.

9. Preis. Freiherr von Völderndorf hat zu Kollnberg, Landgerichts Cham im Regenkreise, dieses ganz in Verfall gewesene Landgut im vorigen Jahre aus seinen Ruinen wieder ganz neu und zweckmäßig sammt Stallung hergestellt, die Wechselwirthschaft und Stallfütterung eingeführt, dann durch Wegräumung bedeutender Steinmassen große Strecken urbar gemacht, und durch Grabenziehen einmähdige Wiesen in zwei- und dreimähdige umgeschaffen.

10. Preis. Balthasar Reinpold, K. Posthalter zu Inning, Patrimonialgerichts Seefeld im Isarkreise hat im vorigen Jahre nicht nur im Brachfelde 40 Tagwerke mit Klee, Kartoffeln, Wicken, Hanf und Flachs bebaut, sondern auch seine in 40 Tagwerken bestehenden größtentheils Mooswiesen durch Düngen und Grabenziehen in vortheilhafte Aenger umgeschaffen, machte mehrere Hopfenbau-Proben, brachte auch im vorigen Jahre den Kartoffelhäufel- und Schäufelpflug durch Selbstbelehrung seiner Bauleute in Anwendung. Er vollendete im vorigen Jahre den Bau für Essig-Brauerei, und verband mit selbem einen neuen und zweckmäßigen Viehstall mit steinernen Bayren, legte auch zwei Güllengruben unmittelbar am Stalle an, pflegte gänzliche Stallfütterung, und hat

Digitized by Google

sich durch Nachzucht eine Race von Schweizer- und Allgeier-Vieh verschafft.

11. Preis. Joseph Laibinger, Besitzer des Krailingerhofes im Landgericht Eggenfelden im Unterdonaukreise. Dieser hat schon seit 1811 auf alle Weise seinen Hof zu verbessern gesucht. Er fing mit der Obstbaumzucht an, trieb dann einen ausgedehnten Erdäpfel- und Kleebau, und verlegte sich in der Folge auf die veredelte Schafzucht durch Merinos, und da sein Hof auf einer Anhöhe liegt, so hat er am Fuße des Berges ein Wasserwerk angelegt, wodurch er sowohl Wasser in seine Stallungen, als auch zur Bewässerung seiner Wiesen erhält; er war der Erste, der in seiner Gegend Luzerneklee gebaut hat, und nun hat er seine Düngerstätte und seinen Viehstall so eingerichtet, wie er es in Schleißheim gesehen hatte.

12. Preis. Paulus Schadenfroh, Bauer am Seehof nächst Hofkirchen, Landgerichts Vilshofen im Unter-Donaukreise, hat einen sehr großen sumpfigen, unfruchtbaren Theil von 3 Tagwerken ausgetrocknet und in fruchtbare Wiesen umgeschaffen, neue bequeme Stallungen angelegt, seinen schlammigten Hofraum bekieset, seine Düngerstätte so gut geregelt, daß dessen Jauche zur Hofwiesendüngung benützt werden kann; hat weiters, ungeachtet seines ohnehin großen Haus- und Obst-Gartens, noch eine große Anzahl Obstbäume auf seine Felder in schönen Reihen gesetzt, und einen 1½ Tagwerk großen Gemüsgarten angelegt. Er baut seine Brache ganz, nicht bloß mit den bekannten Futterkräutern, Rüben, Kartoffeln ꝛc., sondern hauptsächlich mit Handelsgewächsen, als: Hanf und Kartendisteln, deren er sicher 80,000 hat, an. Er ist der thätigste Theilnehmer bei Anlegung von Vicinalstrassen, und in moralischer Hinsicht ein wahrer Hausvater, der seine Dienstboten an abgewürdigten Feiertagen nützlich zu beschäftigen trachtet, nie Freinächte gestattet, und der allgemeinen Zügellosigkeit auf die bescheidendste Art Einhalt zu thun weiß.

13. Preis. Herr von Lips auf Oberndorf bei Erlangen im Rezatkreise hat im vorigen Jahre 12 bis 13 Tagwerk Gruben ausgefüllt, und in zweimähdige Wässerungswiesen umgeschaffen, so wie auch noch zwei andere Aenger auf gleiche Weise eingeebnet, und zugleich fruchtbaren Wiesen kultivirt; 600 Stück Obstbäume gepflanzt und veredelt, und endlich einen Faschinenbau zur Sicherung des an der sogenannten Stadlgrube vorbeiführenden Weges geführt, und dadurch vielseitigen Schaden und Unglück vorgebeugt.

14. Preis. August Quentel, Gutsbesitzer zu Warnberg im Rezatkreise. hat seit dem Besitze seines Anwesens vom 7. September bis letzten December v. J. 14 Tagw. Oedungen von Steinen und Stöcken gereinigt und cultivirt, seinen Hopfengarten mit 1100 Stöcken vermehrt; 5 Tagwerk Schafhut eingeebnet und trocken gelegt, Wässerungsgräben gezogen, eine Jauchen-Grube gegen 7 Schuh im Quadrat und 5 Schuh in der Tiefe mit Mauerwerk hergestellt, und endlich die reine Brache in seinen Feldern abgeschafft.

15. Preis. Der Fiscalats-Actuar Eyl zu Wunsiedel im Obermainkreise, welcher im vorigen Jahre seine zunächst dieser Stadt gelegenen Moorwiesen durch Einfüllung 30 tiefer und breiter schädlicher Gräben, dann durch Ueberfahrung derselben mit Flutherde und Bauschutt, dann durch veranstaltete Bewässerung derselben und Düngung mit Compostdünger in gute Wiesen verwandelt hat. Ueberdies hat er durch seine landwirthschaftliche Thätigkeit bewirkt, daß im Markte Thiersheim ordentliche Düngerstätte entstanden, der Brach-Anbau und ein zweckmäßiger Früchtenwechsel eingeführt, Sümpfe ausgetrocknet, und aus einmähdigen zweimähdige Wiesen gemacht werden. Er betrieb auch durch unentgeldliche Samenvertheilung den Futterkräuterbau, und bei Neubauten und Haußer-Reparationen sah er vorzüglich darauf, daß angemessene Stallungen errichtet wurden; und endlich hat er durch Vertheilung landwirthschaftlicher Schriften unter die Oeconomen zu Wunsiedel und Thiersheim einen Nacheifer zu vielen Culturs-Verbesserungen bewirkt, und sohin gleichsam eine Art Culturs-Congreß gebildet.

16. Preis. Alois Zimmermann, Pfarrer in Roggling. Landg. Eggenfelden im Unterdonaukreise, hat seine Baumschule durch eine neue Anlage einer Kernschule mit bedeutendem Umfange erweitert, und auch sonst durch Aufhebung der Brache, Einführung der Stallfütterung, Benützung verschiedener Dünger-Arten und Jauche, dann durch Bienen und veredelte Schafzucht, Beispeile von veredelter Kultur gegeben.

17. Preis. Johann Pfeilschifter, Bauer am Wieshof, Landgerichts Cham im Regenkreise, hat sich vorzüglich um die Obstkultur verdient gemacht. Er hat

Digitized by Google

im Laufe der Jahre 1820 — 22 fünf neue Obstbaumgärten, zu 2 Tagwerk, jeden ganz auf einem vorhin öden Grunde, angelegt, solche mit unzähligen Obstbäumen bebaut, und über 10,000 Bäume veredelt und gut erhalten; er hat ferner mehrere Obstbaum-Alleen, und eine von lauter Nußbäumen in gerader Linie angelegt, so wie auch alle seine Felder mit Obstbäumen, nach der Schnur im Quadrate abgetheilt, und vorzüglich ist es seiner Aufmunterung und seinem unentgeldlichen Unterricht zuzuschreiben, daß bereits in dasiger Gegend mehrere Obstbaumgärten bestehen, und über 30,000 Bäume veredelt und gut erhalten worden sind. Ueberdies treibt er die Bienenzucht nicht auf eine auf dem Lande gewöhnliche Weise, sondern wissenschaftlich, und besitzt dermal 40 Bienenstöcke.

18. Preis. Herr v. Zerzog, Gutsbesitzer zu Nairitz im Obermainkreise, welcher schon im Jahre 1818 wegen seinen Kulturs-Unternehmungen von dem Bezirks-Comité Baireuth die silberne Vereins-Denkmünze erhielt, hat auch im vorigen Jahre wieder fortgefahren, sich um die Landwirthschaft in seiner Gegend ungemein verdient zu machen; er hob die Hut und Weidenschaft auf, bewirkte die Einführung der Stallfütterung, ging mit dem Beispiele des Hopfen- und Kleebaues voran, machte beträchtliche Obstbaum-Anlagen, schuf mit beträchtlichen Kosten einen Weiher und Sumpf in einen Garten um, und bestrebt sich mit dem Anbau nützlicher und geschwind wachsender Hölzer aus selbst gebautem eigenen Saamen.

19. Preis. Johann Unsinn, Weber zu Mindlzell, Königlichen Landgerichts Ursberg, hat es in der Obstbaumzucht durch Fleiß dahin gebracht, daß seine Baumschule und seine Obstgärten nicht nur 1200 veredelte Bäume aller Gattungen Kern- und Stein-Obstes zählen, sondern derselbe auch die ganze Gegend nahe und ferne hiemit zur vollkommenen Zufriedenheit seiner Abnehmer versieht.

20. Preis. Wilhelm Merkl, Schullehrer zu Michaelfeld, hatte sich im vorigen Jahre 14 Bienenstöcke für 155 fl. gekauft, und davon 9 Bienenschwärme erhalten und erzogen. Er besitzt jetzt einen Bienenstand von 23 Stöcken, und lehrt seiner Schuljugend die Bienenzucht nebst der Obst- und Gartenkultur theoretisch und practisch.

Weiters verdienen noch einer ehrenvollen Erwähnung die in alphabetischer Ordnung hier folgenden,

1) Der Kleingütler Biersack zu Klein-Duckendorf, Landg. Regenstauf im Regenkreise, wegen mühsam gemachten Obstbaum-Anlagen.

2) Adam Bleichinger, Melber zu Hofkirchen, Landg. Vilshofen im Unterdonaukreise, wegen Karten-Distelbau, wovon er über 150,000 besitzt.

3) Jakob Blum, Schullehrer zu Ludwigsfeld, Landgerichts München, welcher durch seine Versuche verschiedener Getreidsorten und besonders des astrakanischen Roggens, das Vorurtheil widerlegt hat, als wären Moosgründe, wie sie um Ludwigsfeld bestehen, keiner Kultur fähig, und welcher zugleich die Bienen- und Obstbaumzucht in dasiger Gegend durch Unterricht der Jugend hierin zu verbreiten sucht.

4) Lorenz Dirr, Kohlbäuerl von Schießen, Landg. Roggenburg, welcher eine gekaufte Holzfläche ausgerottet und zur Kultur gebracht hat.

5) Die Gattin des Handelsmannes Du Cré zu Augsburg wegen Bienenzucht.

6) Joseph Paul Fehlner, Gastgeber zum wilden Mann in Auerbach, Landg. Eschenbach im Rezatkreise wegen Hopfenkultur.

7) Augustin Gabriel, Braumeister zu Rothenburg, Landg. gleichen Nahmens, wegen Kultur eines Holzbodens in Ackerland.

8) Johanna Haberle, ledige Hausbesitzerin zu Eichstädt, ebenfalls wegen Obstbaum-Anlagen auf eigenen und Gemeindeplätzen.

9) Der Pfarr-Cooperator Hotter zu Pleinfeld, Landg. Eschenbach im Rezatkreise, so wie

10) der Marktsvorstand Huber daselbst, wegen veredelter Obstbaumzucht und Setzung dieser Bäume an Strassen und Vicinalwege.

11) Joseph Kazinger, bürg. Gastgeber und Oeconomiebesitzer zu Vilshofen im Unterdonaukreise, welcher sich seit 42 Jahren mit der Ausübung der Bienenzucht beschäftigt, und dermal 88 gewichtvolle Stöcke besitzt, die er in einer Entfernung von 2 bis 3 Stunden bei Bauern aufgestellt hat, und hiedurch vorzüglich zur Bienenzucht in dasiger Gegend beiträgt.

12) Friedrich Leuchs sen., Gastwirth und ausübender Oeconom zu Lichtenau im Rezatkreise wegen Wiesenkultur.

Digitized by Google

13) Friedrich Leuchs jun., Oeconom wegen gemachten Kleebau-Versuchen in einer Gegend, wo nie einer gebaut worden, dann wegen Hopfen- und Obstbaum-Anlagen.

14) Kaspar Linderl, Bauer von Feldmoching, Landg. München, wegen ins Große getriebenen Versuchen mit dem Baue des astrakanischen Roggens.

15) Joseph Rauscher, Saitenmacher in Holzkirchen, Landg. Wilshofen, wegen Verschleiß der in dasiger Gegend nun häufig gebaut werdenden Kartendisteln ins Ausland, wodurch dieser einträgliche Bau nun sehr in Flor gekommen ist.

16) Alois Niederauer, Tafernwirth von Bärenried, Landg. Starnberg, welcher über 30 Morgen öde und sumpfigte Gründe durch Grabenziehen und Düngen zu zweimähdigen Wiesen umgeschaffen hat.

17) Balthasar Schabl, Kleinbauer zu Harting, Landg. Erding im Isarkreise, wegen Bienenzucht und Verbreitung derselben durch Unterricht. Er besitzt dermal 85 Stöcke.

18) Johann Bichler, Haggenmüller bei Marzoll, Landg. Reichenhall, ebenfalls wegen Bienenzucht, wovon er dermal 24 Stöcke besitzt.

19) Christian Valentin Schlichting, Chirurg und Distriktsvorsteher von Lichtenau, wegen Versuch mit Kleebau und Obstbaum-Anlagen auf öde Plätze und an die Wege der Ortsmarkung.

20) Michael Seitz, Schneidermeister von Weinzierlein, Landg. Kadolzburg, wegen Bienenzucht, wovon er dermal 28 Stöcke besitzt.

21) Franz Paul Soller von Hofkirchen, Landg. Wilshofen, wegen Kartendistelbau, wovon er 136,000 besitzt.

22) Georg Stadler, Kloster-Realitätenbesitzer zu Baumburg, Landg. Trosberg im Isarkreise, wegen Kultur öden Grundes und hierauf gemachten Hopfen- und Obstbaum-Anlagen.

23) Johann Stadler, Müller zu Perndorf, des K. Freiherrl. von Aretin'schen Patrimonialgerichtes Perndorf, ebenfalls wegen veredelten Obstbaum-Anpflanzungen, deren er seit 1820 — 22 über 1200 gesetzt hat.

24) Die Controlleurs-Gattin Stöger, bei der Isarkreiskassa zu München wegen Feinspinnerei.

25) Friedrich Bogtherr, Papierfabrikant zu Georgensgmund, Landg. Pleinfeld, wegen Kultur öder Gründe und veredelter Obstbaumzucht.

26) Georg Winter, Schullehrer zu Hohenstadt, Landg. Heersbruck im Rezatkreise, welcher sich seit 31 Jahren mit der Obstbaumkultur nicht nur beschäftigt, sondern so auch auf allmählige Weise in dasiger Gegend verbreitet.

27) Simon Wittmann, Oeconomiebesitzer und Hopfenhändler zu Mühlhausen, im Landgerichte Abensberg im Regenkreise, welcher schon im vorigen Jahre wegen seinen beträchtlichen Hopfenanlagen den zweiten Preis erhalten hat, und nun neuerdings seine Anlagen mit 14,000 Stöcken vermehrt, und bis auf die Zahl von 80,000 Stöcken gebracht hat.

28) Anton Winkler, Bauer von Oberschellnach, Landg. Wilshofen, wegen Anbau seiner ganzen Brache mit Futterkräutern, Hanf- und Kartendisteln, dann wegen Obstbaum-Anlagen.

29) Joseph Zahn, bürgerl. Kreuzwirth zu Weissenhorn; dann

30) Joseph Zahn, Wirth und Bierbrauer zu Stöffenried, beide wegen Hopfen-Anlagen.

31) Johann Ziegler, Gemeindevorsteher zu Prebitz, Landg. Pegnitz, wegen von der Gemeinde bewirkten neuen Schulhausbau und Obstbaum-Anlagen.

32) Johann Zollner, Bauer von Obergoßzell, Landg. Cham, wegen beträchtlichen Obstbaum-Anlagen und Baumschulen.

Anmerkung.

Die Commission für das Preisgericht muß bei der Menge der sich auszeichneten Kulturanten nur bedauern, daß sie sich ausser Stand gesetzt sieht, alle nach Verdienst zu würdigen, und mit Preisen zu belohnen.

Nachtrag.

Folgende, theils mit ihren Zeugnissen zu spät eingekommenen, theils nicht zu den eigentlichen Kulturanten gehörigen Preiswerber muß daher die Commission dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins zur geeigneten Berücksichtigung und Würdigung empfehlen.

1) Die Frau Gattin des Kassiers zu Regensburg, Ruckbeck, wegen eingesandter selbst gesponnener feiner Leinwand aus inländischem Flachse, und der diese Lein-

Digitized by Google

wand gewobene Webermeister, und dürfte diese Leinwand bei dem Octoberfeste zur Schau ausgestellt werden.

2) Fräulein Auguste Leeb, K. Appellations-Raths-Tochter von Straubing, welche 25 gelbe und weiße Seidenstränge, welche sie aus 2500 Seidenwürmern gezogen hat, eingeschickt, und welche Quantität ebenfalls bei dem Octoberfeste zur Schau zu bringen seyn dürfte.

3) Johann Bapt. Findl, hiesiger Caffetier, welcher zur Handhabung der Ordnung bei dem Landwirthschaftsfeste schon mehrere Jahre thätigst mitgewirkt, und mit eigenem Kostenaufwande zur Verherrlichung desselben, und besonders der Rennen, beigetragen hat, und daher von Seite des General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins mit einem Belobungsschreiben und einer Vereinsdenkmünze belohnt zu werden sich würdig gemacht hat.

Da endlich die Preise für Schriftstellerarbeiten im öconomischen Fache erst im Jahre 1823 zur Vertheilung kommen, so dürfen

1) der Prof. und Dr. Herrmann, wegen seiner Schrift über den Hopfenbau, dann wegen seines Spinn-Tisches ebenfalls einer Ehrenerwähnung zwar gewürdiget, aber rücksichtlich des Preises auf den bestimmten Termin verwiesen werden, und

2) eben so der Pfarr-Expositus Kolbeck zu Riedenburg wegen seiner eingesandten Schrift über Veredlung des Flachsbaues und seiner Behandlung auf das Jahr 1823 vertröstet werden.

Das General-Comite hat diese Anträge genehmigt, und den ersten 3 Individuen die gewöhnliche, dem Hrn. Findel aber die größere Vereins-Medaille zuerkannt und übergeben.

VII.

Nun kommen die Preise, die heuer zum zweiten Male dem Programme gemäß den Titel Herren Beamten bestimmt und vertheilt wurden, welche im Jahre 1821 zum Frommen der Landwirthschaft das Ausgezeichnetste bewirkt haben, und zwar nach folgender Urkunde dd. 9. October obigen Preisgerichtes.

Nachdem sich die oben Bemerkten ꝛc. in dem Locale des landwirthschaftlichen Vereins versammelt hatten, wurden die Schriften, die die Herren Landbeamte eingesandt, und worin sie ihre Verdienste um die Landwirthschaft aufgestellt, auch mit Beweisen belegt haben, 15 an der Zahl, so wie der daraus verfaßte und bei den Acten liegende Vortrag angehört und hierauf beschlossen, wie folgt:

Die Commission hielt es für ihre Pflicht, mit besonderer Strenge und Sorgfalt bei Beurtheilung dieser Bewerbungen um so mehr zu Werke zu gehen, als dadurch viele notorisch um die Landwirthschaft sehr verdiente Beamte bestimmt werden dürften, künftig als Preiswerber aufzutreten.

Nach dem Resultate dieser Berathung fand die Commission es angemessen, daß von den ausgesetzten 12 Preisen nur 5 vertheilt werden.

In Hinsicht auf die Preise-Vertheilung.

1. Preis. Die große goldene Vereins-Denkmünze.

Herr Theobald von Thoma, Königl. Landrichter in Weilheim im Isarkreise, legte eine Uebersicht der Fortschritte vor, welche sein Landgericht seit 18 Jahren, und insbesondere wieder im vorigen Jahre im Fache der Landwirthschaft machte. Hieher gehören vorzüglich die Vertheilung von 13,981 Tagwerken Gemeinde-Weidgründen an 48 Gemeinden, (die durch Forstpurifikationen vom Staate an Unterthanen abgetretenen Waldungen, Filze und Möser — bei 10,000, und 5664 Tagwerke abgetheilte Gemeinde-Waldungen nicht gerechnet — wodurch Stallfütterung, Futterkräuterbau, eine veredelte und vermehrte Viehzucht, und hierunter die Einführung von Merino-Schafen — Fortschritte, die vorzüglich der klugen und humanen Mitwirkung des Landgerichts-Vorstandes zu verdanken sind.

Ferners wurden mehrere Vicinalstraßen angelegt, Pflanzungen von Obstbäumen unternommen, und, was sich vorzüglich im letzten Jahre zeigte, durch die eingeführte Stallfütterung das Umsichgreifen der Viehseuchen verhindert.

2. Preis. Die große goldene Vereins-Denkmünze.

Herr Wintrich, Königl. Landrichter zu Traunstein im Isarkreise.

Derselbe hat unter thätigster Mitwirkung des Herrn Forstmeisters Dillis zu Ruhpolting, des Herrn Ober-Factors Stölzl, des Herrn Assessors Lindl und mehrerer anderer, so wie auch mehrerer Herren Pfarrer viele ausgedehnte und sehr mühsame Commercial- und Vicinalstraß-

Digitized by Google

sen, und zwar innerhalb 4 Frühlinge und 3 Herbste 43 Stunden mit Brücken und Dämmen, Wöhren gegen Wildbäche ꝛc. hergestellt, hiebei viele Sümpfe fahrbar gemacht, Hohlwege abgegraben, und die nöthige Communication, die vorhin sehr beschwerlich war, in dieser Gebirgsgegend und mit den benachbarten hergestellt, und hernach viele Vortheile sowohl für die Landgerichts-Einwohner, mit deren Zustimmung alles geschehen ist, als auch für den Staat herbeigeführt, was ein ihm von der Königlichen Regierung des Isarkreises zugekommenes Belobungs-Decret (Intelligenz-Blatt des Isarkreises vom 7. November 1821) beweißt.

Die Commission glaubt, daß der sämmtlichen landgerichtlichen Einwohner guter Wille und Thätigkeit, welche allein diese so bedeutenden Leistungen möglich machten, durch öffentliche Anerkennung des landwirthschaftlichen Vereins zu ehren sey; (ein Schuh jeder Strasse in ihrer ganzen Breite von dem Landrichter zu einem halben Kronenthaler angeschlagen, giebt einen Werth von 735,608 fl. für die Arbeit der Landgerichts-Bewohner, die Kosten auf Brücken, Durchlässe, Sprengung großer Felsen nicht gerechnet); — die Commission glaubt ferners, daß durch das General-Comité drei große silberne Vereins-Denkmünzen an die Herren: Forstmeister Dillis zu Ruhpolting und Oberfactor Stölzl, dann den Landgerichts-Assessor Lindl zu vertheilen; — dann vier kleinere silberne Vereins-Denkmünzen dem Königlichen Landgerichte zur Vertheilung an diejenigen Gemeinden, die sich dabei am thätigsten zeigten, überlassen seyn möchten. — Das General-Comité hat auch diese Anträge genehmigt und erfüllt.

3. Preis. Die silberne große Vereins-Denkmünze.

Herr Pauer, fürstl. ötting-spielbergischer Herrschaftsrichter zu Mönchsroth im Rezatkreise. Er hat vorzüglich sich um Handhabung der Feld- und Dorfs-Polizei verdient gemacht; die Anlage von 6 neuen Industrie-Schulgärten bezweckt, mehrere Unterthanen zur Baumpflanzung veranlaßt, den Bettel abgestellt, und dem drükkenden Mangel an Ziegelsteinen und Kalk abgeholfen, indem er Brennöfen für dieses Material hergestellt, was mit manchen Schwierigkeiten verbunden war, und dadurch bezweckt hat, daß die Gränzbewohner nicht mehr dieses Material im Auslande mit großen Kosten und mit Bezahlung des Eingangszolles abzunehmen gezwungen waren.

4. Preis. Die große silberne Vereins-Denkmünze.

Herr Häutle, Rentenverwalter des freiherrlich von Gravenreuth'schen Landgutes Affing, Landg. Aicha im Oberdonaukreise, dessen bereits im vorigen Jahre ehrenvoll erwähnt wurde. Er veranlaßte, daß in dem Dorfe Affing 40 Einwohner bereits ihre Düngerstätten verbessert und zur Benützung der Jauche Vorrichtungen getroffen haben, die Einwohner nun von den Vortheilen der Güllenbenützungen, die sie früher bezweifelten — überzeugt sind, und auch schon mehrere benachbarte Ortschaften ähnliche Verbesserungen zu unternehmen beginnen.

5. Preis. Die große silberne Vereins-Denkmünze.

Herr Christmann, herzogl. Leuchtenbergischer Herrschaftsrichter zu Kipfenberg im Regenkreise. Er hat sich mit vieler Mühe und Eifer für die Schulen und den Unterricht verwendet, hat auf eigene nicht unbeträchtliche Kosten viele Schul- und andere nützliche Bücher für die Jugend herbeigeschafft, auch mehrere nützliche und nothwendige Vicinalstraßen mit Zustimmung der Einwohner hergestellt.

Unter den übrigen Concurrenten haben sich Nachfolgende einer ehrenvollen Erwähnung, mit Anerkennung ihres Eifers für die Verbesserung der Landwirthschaft und anderer Zweige verdient gemacht, nähmlich:

A. Herr Ludwig Bartholomä, K. Landrichter zu Wassertrüdingen im Rezatkreise.

B. Herr Schneid, K. Landrichter zu Grafenau im Unterdonaukreise.

C. Herr von Wächter, K. Landrichter zu Gräfenberg im Obermainkreise, der, wie seine zwei Vorgänger, im vorigen Jahre schon einen Preis erhalten hat.

Den übrigen Titl Herren Concurrenten wird schriftlich eröffnet, warum das Preisgericht für heuer ihre Leistungen nicht gehörig würdigen konnte, und warum mehrere erst im künftigen Jahre neuerdings vorzubringen sind.

VIII.

Die Preise in Ansehung der inländischen Schriftsteller für die besten Werke im Fache der Landwirthschaft können dem Programme gemäß erst im künftigen Jahre zur Vertheilung kommen.

Digitized by Google

IX.

Die gewöhnlichen Denkmünzen für die Dienstboten bei den Landwirthschaften im Isarkreise, welche sich besonders ausgezeichnet haben, wurden auf folgende Weise vertheilt.

A. Männliche Dienstboten.

1) Johann Rausch, Bauers-Sohn von Kumberg, Landgerichts Tittmoning im Isarkreise, dient volle 40 Jahre ununterbrochen bei dem Besitzer des Mehringer Gutes zu Haselau mit ausgezeichnetem Fleiße und ungemeiner Wirthschaftlichkeit, und besorgt dermalen noch in seinem 73sten Lebensjahre die ihm obliegenden Geschäfte nach dem Maße seiner Kräfte zur vollkommensten Zufriedenheit seines Dienstherrn, und hat durch sein vorzüglich gutes Betragen sich die Achtung aller Rechtschaffenen erworben.

2) Leodekarius Hopfinger von Eggenhofen, Landgerichts Dachau gebürtig, diente volle 34 Jahre ununterbrochen bei dem freiherrl. von Ruffinschen Oekonomiegut Weyhern mit dem größten Fleiße und Redlichkeit und bestem Willen auch bei den beschwerlichsten Arbeiten, und betrug sich überdieß immer fromm, ja gab in vieler Rücksicht seinen Mitdienstboten die erbaulichsten Beispiele.

3) Moriz Jungermaier, Bauers-Sohn von Obermühl, Landg. Tölz, dient ununterbrochen volle 34 Jahre als Oberknecht bei Georg Benzberger, Bauer in der Oberrenzenau der Pfarrei Heilbronn, war übrigens arbeitsam, fleißig und treu.

4) Kaspar Schnitzenbaumer dient 34 Jahre in einer Zeit fort bei Augustin Führer und dessen Vorfahrer in Kirchdorf, Landgerichts Miesbach, und hat sich während dieser Zeit treu, fleißig und rechtschaffen betragen.

5) Johann Wurzelmair, ehemahliger Spital-Oekonomieknecht zum heiligen Geist in Landshut, und nunmehriger Besitzer, diente 31½ Jahre bei der heiligen Geiststiftungs-Oekonomie als Knecht, und führte sich treu und rechtschaffen auf.

6) Joseph Hüttner, von Schönau gebürtig, 65 Jahre alt, dient bei Peter Brandel am Lehen-Steuer-Distrikt, Landg. Erding im Isarkreise, seit 23 Jahren als Knecht treu und redlich.

7) Martin Ingler von Schaphofen, K. Landgerichts Landshut gebürtig, 70 Jahre alt, dient schon 21 Jahre ununterbrochen als Schmied- und Oekonomieknecht beim Schmied zu Geiselbach, Landg. Erding, mit aller Treue und Redlichkeit. Da unter der Zeit sein Meister mit Tod abging, so unterrichtete er nicht nur die 2 Söhne der Wittwe, von welchen jetzt einer Gutsbesitzer, und der andere Fahnenschmied beim K. Cheveaur-Legers-Regiment Kronprinz ist, in den Elementen des Hufschmiedhandwerks, sondern er brachte auch die Oekonomie, welche in einem Achtel-Hofe besteht, durch seinen unermüdeten Fleiß und Arbeitsamkeit in einen sehr guten Stand.

8) Joseph Hartel dient bei Mathias Ammann, Wirth in Freimann, Landg. München, seit 10 Jahren als Baumeister zur vollkommensten Zufriedenheit.

9) Johann Deiner von Feldmoching, dient 14 Jahre bei dem Michael Zech, Helbauer zu Feldmoching, Landg. München, fleißig und treu.

B. Weibliche Dienstboten.

1) Theresia Burgmaier, gebürtig von Wessendorf, Landg. München, dient 22 Jahre bei dem Pfarrer und Kämmerer, Jakob Ranker zu Berlach, Landgerichts München, als Oekonomie-Führerin zur vorzüglichsten Zufriedenheit.

2) Maria Kloiber von Poitging in der Hofmark Ressenhofen, Landg. Starnberg, dient als Magd 28 Jahre bei dem Hauserbauern Bischelsrieder zu Poitging ununterbrochen treu, fleißig und redlich.

3) Theresia Deiner, gebürtig von Feldmoching, Landgerichts München, dient 14 Jahre bei dem Michael Zech, Halbbauer zu Feldmoching, ununterbrochen treu und fleißig.

X.

Schnell schloß sich das Pferderennen an. Die reichen Preise, die Fahnen mit den Wappen der Hauptstädte des Reichs geziert, so wie die neuen Uniforme mehrten den Glanz des Festes. — Die Preise wurden laut nachfolgender Urkunde des Renngerichts vertheilt.

Protokoll

Über diejenigen Rennmeister, welche bei dem Pferderennen am 13. Okt. 1822 Preise erhielten.

Das Renngericht bestand aus den Herren: Joh. Bapt. Findel, Gemeinde-Bevollmächtigten, Ignaz Heckel,

Digitized by Google

K. Poststallmeister, Benno Furtmaier, Bierwirth, Anton Schützinger, Hallerbrauer und Johann Grasser, Bierwirth.

Die Zahl der laufenden Pferde war 39. —

Die 7300 Schuh lange Rennbahn wurde in 9 Minuten 3mal durchritten.

Namen, Charakter, Wohnort und Landgericht der Rennmeister, — dann Bezeichnung der Pferde — und Namen sammt Geburts-Ort der Rennknaben.

1. Pr. Xav. Krenkl, Pferdehändler zu München, mit einem englisirten braunen Wallachen, engl. Race, 8 J. alt, geritten von Balth. Obermair, Bauerssohn von St. Margareth bei Biburg.
2. Pr. Dionys Schloder, Lohnkutscher zu München, mit einem langgeschw. kastanienbraunen Wallachen baier. Race, 6 J. alt, ger. von Joh. Maier, Bauerssohn von Wartemberg, Landg. Erding.
3. Pr. Franz Keck, Färber von Landshut, mit einem langgeschw. braunen pohlnischen Wallachen, 7 J. alt, ger. von Jos. Angermayr, Bauerssohn von Erding.
4. Pr. Andrä Hingerl, Bauer von Rauch zu Buch, Landgerichts Vilsbiburg, mit einem gestutzten ungar. Rappen (Wallach), 6 Jahre alt, ger. von dessen Sohn Johann Hingerl.
5. Pr. Ignaz Bauer, Bauer von Irlswimmer, Landg. Vilsbiburg, mit einem langgeschw. pohln. Falchen (Wallach) 9 J. alt, ger. von dessen Sohn, Anton Bauer.
6. Pr. Jokob Marketsmüller, Bauer von Mainbach, Landgerichts Wasserburg, mit einem langgeschw. pohlnischen Blaßfuchsen (Wallach) 10 J. alt, ger. von Xaver Neuhofer, Bauerssohn von Sterzhofbruck bei Felden.
7. Pr. Michael Keil, Wirth von Geisling, Landgerichts Stadtamhof, mit einem langgeschw. russ. Weißschimmel (Wallach), 8 J. alt, ger. von Joh. Kiebl, Häuslerssohn von Hirschling, Landg. Obernberg.
8. Pr. Gregor Briglmaier, Bauer von Affalterbach, Landg. Pfaffenhofen, mit einem langgeschw. hellbraunen ungar. Wallachen, 6 J. alt, ger. von Joseph Deckenbeck, Sattlerssohn von Gütlsdorf bei Moosburg.
9. Pr. Fr. Xav. Henninger, Metzger von Schwindegg, Landg. Mühldorf, mit einem langgeschw. dunkelbraunen Wallachen baier. Race, 6 Jahre alt, geritten von Georg Ostermaier, Bauerssohn.
10. Pr. Johann Maindl, Schmiedbrauer von Braunau, mit einem langgeschw. russ. Falchen (Wallach), 8 J. alt, ger. von Simon Berghaber, Webersohn von Braunau.
11. Michael Katzenbogen, Bauer von Geisenhausen, Landgerichts Pfaffenhofen, mit einem langgeschw. braunen baier. Wallachen, 7 J. alt, ger. von Simon Huber, Bauerssohn von Lumpelshausen, Landg. Pfaffenhofen.
12. Pr. Johann Schwenkmayr, Wirth von Ried im Innviertel, mit einem langgeschw. moldauer Kohl-Fuchsen (Wallach), 8 J. alt, ger. von Joh. Baier, Taglöhnerssohn von Aitzing bei Ried.
13. Pr. Lorenz Bergmaier, Bauer von Aja, Landgerichts Pfaffenhofen, mit einem langgeschw. pohln. Apfel-Schimmel (Wallach) 8 J. alt, ger. von Georg Neumaier, Bauerssohn von Pfaffenhofen.
14. Pr. Sebastian Maier, Posthalter von Buchhausen, Landg. Malersdorf, mit einem langgeschw. ungar. Wallachen, 12 J. alt, ger. von Mathias Neumayr, Schweigerssohn bei Landshut.
15. Andrä Angermayr, Bauer von Vorderauerbach, Landgerichts Erding, mit einem langgeschw. ungar. Rappen (Wallach), 6 Jahre alt.
16. Pr, Anton Bucher, Gerichtsdiener von Dachau, mit einem ungar. langgeschw. Schimmel (Stute) 20 J. alt, ger. von Michael Grinner, Bauerssohn von Rumelshausen bei Dachau.

Weitpreise erhielten:

1. Anton Aitlberger, K. K. Oesterr. Posthalter von Peuerbach bei Linz.
2. Martin Goldberger, Pechler in der Vösten zu Peuerbach.

Preisträger
im Nachrennen am 20. October 1822.

Das Renngericht bestand aus den vorigen. — Die Pferdezahl betrug 19. — Die Rennbahn wurde auf vorige Weise in 9½ Minuten 3mal durchritten.

1. Pr. Fr. Xav. Krenkl, Pferdehändler zu München mit einem englisirten braunen Wallachen, engl. Race, 8 J. alt, ger. von Barthlmä Obermayr, Bauerssohn von St. Margareth bei Vilsbiburg.
2. Pr. Dionys Schloder, Lohnkutscher zu München, mit einem langgeschw. kastanienbraunen Wallachen baier. Race, 6 J. alt, ger. von Joh. Maier, Bauerssohn von Wartenberg, Landg. Erding.

Digitized by Google

3. Pr. Ignaz Bauer, Bauer von Irlewimmer, Landg. Vilsbiburg, mit einem langgeschw. pohlnischen Falchen (Wallach), 9 J. alt, geritten von dessen Sohn Anton Bauer.

4. Pr. Fr. Xav. Keck, Färber von Landshut, mit einem langgeschw. pohlnischen braunen Wallachen, 7 J. alt, ger. von Joseph Angermayr, Bauerssohn von Erding.

5. Andrä Hingerl, Bauer von Rauch zu Buch, Landg. Vilsbiburg, mit einem langgeschw. ungar. Rappen, (Wallach), 6 J. alt, geritten von dessen Sohn, Johann Hingerl.

6. Pr. Johann Marketsmüller, Naglbauer von Mainburg, Landg. Wasserburg, mit einem langgeschw pohlnischen Blaßfuchsen (Wallach), 10 J. alt, ger. von X. Neuhöfer, Bauerssohn von Sterzhofbruck bei Velden.

7. Pr. Gregor Briglmaier, Bauer von Affalterbach, Landg. Pfaffenhofen, mit einem langgeschw. hellbraunen ungarischen Wallachen, 10 J. alt, ger. von Georg Ostermaier, Bauerssohn von Gütlsdorf bei Moosburg.

8. Pr. Fr. Xav. Henninger, Metzger von Schwindegg, Landg. Mühldorf, mit einem langgeschw. dunkelbraunen baier. Wallachen, 6 J. alt, ger. von Jos. Deckenbeck, Sattlerssohn von Ampfing bei Erding.

9. Pr. Michael Katzenbogen, Bauer von Geisenhausen, Landg. Pfaffenhofen, mit einem langgeschw. braunen bair. Wallachen, 7 J. alt, ger. von Simon Huber, Bauerssohn von Lampelshausen bei Pfaffenhofen.

10. Pr. Martin Bergmaier, Bauerssohn von Waltersbach, Landg. Pfaffenhofen, mit einem englis. Scheck ungar. Race (Stute), 9 Jahre alt.

11. Pr. Ferdinand Maier, Wirth von Vierkirchen, Landgerichts Dachau, mit einem langgeschw. pohlnischen Fuchsen (Wallach), 9 J. alt.

12. Pr. Lorenz Bergmaier, Bauer von Aja, Landg. Pfaffenhofen, mit einem langgeschw. pohlnischen Apfel-Schimmel (Wallach) 8 J. alt, ger. von Georg Neumayr, Bauerssohn von Pfaffenhofen.

Anmerkung.

Es war bei den zwei Rennen sehr auffallend, wie stets das erste englische Pferd den andern beinahe um 60 Schritte vorlief. Es zeigte vollends die Superiorität der englischen Pferde. Es beweiset aber zugleich den obigen Satz, daß die baierische Pferdezucht im Allgemeinen noch als nicht ganz befriedigend dasteht, und daher die bemerkten Vorschläge zur Veredlung derselben sehr dringend sind. Denn durch diese Sorge erhielt England die besten Pferde, wie Sachsen die schönsten Schafe, was alles in Baiern eben so seyn könnte.

XI.

JJ. KK. Majestäten und die Königliche Familie verließen unter dem Donner der Kanonen und von den Segenswünschen der ganzen zahllosen Menge begleitet, um ½ vor 5 Uhr die Theresienwiese.

Das Volk strömte nun von den Anhöhen auf den, wie eine große hölzerne Stadt von Traiteurs-Buden und Gezelten gefüllten großen Wiesenraum, um sich den, durch Glückshafen, Kegelbahnen und andern Spielplätzen zugerichteten Belustigungen zu überlassen.

XII.

Auch heuer zogen wieder vor und nach der Preis-Vertheilung besonders die Buden der landwirthschaftlichen Geräthschaften, neuesten Erfindungen, Maschinen ꝛc. die große Aufmerksamkeit auf sich. Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins ließ nämlich unter der Aufsicht zweier Herren Commissairs alles aufstellen, was es seit Jahren, und besonders die letzte Zeit her, davon gesammelt hat. Es drängten sich Tausende umher, und erkundigten sich um dieses und jenes. Die neuen Brabanter Pflüge, die Haushandmühle, die Flachsbrechmaschine, Niederländer Spinnräder, der Spinntisch, die Säe- und Zugmaschine, die neuen Gesottstühle, Oekonomieöfen, Dreschmaschinen, der Extirpator, die neuen Werkzeuge zur Bienenzucht, die neueste Dreschmaschine, die neue Anrichtung, den Hopfen zu trocknen, der Mäuseboßrer, dann die ungeheuern Kürbisse, die 15 Schuh hohen Hanfstengel, die neue baierische Seide, der Kartoffelschaufel- und Häufelpflug, und viele anders gefielen sehr, und regten so manche neue Wünsche und Ideen an.

XIII.

Allgemeinen Beifall fand ferner wieder, daß von diesen Maschinen an die ausgezeichneten Landwirthe Preise ausgetheilt wurden. Eben so, daß so vielen Preisen auch nützliche landwirthschaftliche Bücher aller Art beigefügt waren. Durch eine solche Verbreitung von Maschinen und Büchern

Digitized by Google

auf dem Lande, und daß überhaupt auch die ausgezeichneten Landwirthe jedes Jahr mit Preisen belohnt und ermuntert werden, läßt sich nicht anders, als für die Landwirthschaft neue Anspornung, voller Schwung, in einigen Jahren die schönsten Früchte erwarten. Künftiges Jahr werden daher wieder die Preise für das im Jahre 1822 ausgezeichnet Geleistete vertheilt, und so jedes Jahr fort.

XIV.

Eine gleich große Wirkung kann sich auch dabei nicht verfehlen, daß nun die Titl Herren Beamten jedes Jahr mit Preisen geehrt und für immer ausgezeichnet werden, wenn es ihnen gelingt, etwas Vorzügliches zum Besten der Landwirthschaft in einem Jahre zu bewirken. Es läßt sich denken, daß dieses immer mehr den edlen Eifer für die große Sache der Landwirthschaft, als die wichtigste Angelegenheit einer Nation — entflammen muß.

Künftiges Jahr kömmt das im Jahr 1822 hierüber Geleistete zur Würdigung.

XV.

Einen ungemein lebhaften Eindruck machte bei den Landwirthen die getroffene Vorkehrung nach dem Nro. XII. des Programms, daß um 8 Uhr Morgens am Festtage der Königliche Wirthschafts-Direktor von Schleißheim, Herr Schönleitner, mit den neuen Ackerwerkzeugen, als Extirpator, Säemaschine, Walze ꝛc. und seinen Gespannen gleich oberhalb der Theresien-Wiese erschien, und in Gegenwart einer Menge Menschen die Felder ackern, besäen und zurichten ließ. Dies brachte auf allen Seiten Bewunderung hervor. Herr Direktor Schönleitner so wie andere Mitglieder des General-Comité gaben sich Mühe, die Landwirthe über so manche Zweifel näher aufzuklären, und viele Vorurtheile zu benehmen. Dieses verfehlte den Zweck nicht, und verschaffte allgemeine Freude. Manche äußerten den Wunsch, daß nach und nach wenigstens eine Gemeinde nach der andern zusammenstehen, und sich einen Extirpator und eine Säemaschine anschaffen sollte, da ersterer das Feld so schnell herrichtet, und letztere so vielen Samen erspart, und den Acker reiner und richtiger besäet. In Schleißheim besteht bereits die Anstalt, diese Ackermaschinen so wohlfeil als möglich zu verfertigen. Da diese Vorkehrung zur Anschaulichkeit der Felderzurichtung so vielen Beifall fand, so wird auch künftiges Jahr damit fortgefahren, und die Sache noch zweckmäßiger für die Zukunft eingeleitet.

XVI.

Ueberhaupt ward auch dieses Jahr die Ueberzeugung gewonnen, daß die Viehzucht — so ermuntert — sich immer mehr verbessert; besonders war dieses bei dem Rindvieh auffallend, und zu bedauern, daß die gesetzten Preise nicht hinreichten, alle würdigen Mitwerber zu befriedigen. Während in den vergangenen Jahren die Zuchthengste sich auszeichneten, war heuer das Gegentheil, und nur der Fall bei den Stuten. Das General-Comité wird sich Mühe geben, alle Mängel bei der so wichtigen Pferdezucht zu erforschen, und der Regierung angemessene Vorschläge zu mehr Emporbringung und vorzüglich zur Veredlung der Pferdezucht an die Hand zu geben. Die Veredlung der Schafe scheint schon immer mehr Eingang zu finden. Sie sollte auch bei den Ziegen eintreten, worüber das General-Comité gleichfalls bereits Vorschläge machte. Sehr erfreulich war ferner, daß sich so schönes Mastvieh in großer Zahl einfand. Wenn sich mehr das künstliche Mästen *) auch anreiht, dann werden sich bald die wichtigsten Resultate für die Landwirthschaft, für gutes Fleisch und gutes Leder daraus ergeben.

XVII.

Sehr großartig und rührend zeigten sich ferner die Kulturesleistungen so vieler Landwirthe. Es ist nur zu wünschen, daß sie immer so zunehmen, wie es seit 3 Jahren geschehen ist. Das General-Comité wird gerne alle Kräfte anstrengen, die Preise zu vermehren, um es so an Ermunterung und Auszeichnung nicht fehlen zu lassen. Eben so sehr ist zu wünschen, daß die Titl Herren Beamte ihren so schönen Wirkungskreis hierüber erweitern, somit ihre Verdienste zahlreich auf den Schauplatz der Nation bringen, und sich so bleibende Denkmähler setzen.

XVIII.

Traurig war zu vernehmen, wie Uebelgesinnte sich Mühe gaben, eine falsche Nachricht zu verbreiten, als würde künftig nur alle 3 Jahre das Central-Landwirthschafts-oder Octoberfest gefeiert. Das hieße ja die Vieh-

*) Worüber wiederholt die Lehren der Schrift zu empfehlen sind. Ueber Behandlung, Futter und Mastung des Viehes der Landwirthschaft, vom Staatsrath von Hazzi, München bei Fleischmann, 1820.

Digitized by Google

zucht — kaum emporgehoben, immer auf 2 Jahre zu hemmen, und so auch den Kulturfleiß wieder zu erstikken. Nein — nein, es mangelt dem General-Comité weder an Mitteln, noch am kräftigen Willen, jedes Jahr das gedachte Fest zu feiern, und es hat zugleich hierüber die volle Versicherung der allerhöchsten Protection Seiner Majestät des Königs. Es wird also künftiges Jahr, so wie jedes Jahr fort, dieses Fest auf die nähmliche Weise gefeiert, die nähmlichen Preise für die Viehzucht und Mast, dann für die ausgezeichnete Kultur, so wie für die vorzüglichen Leistungen der Titl Herren Beamten zum Frommen der Landwirthschaft, endlich für die landw. Schriftsteller ꝛc. vertheilt, ja es kommen künftiges Jahr noch besondere Preise für alle Gemeinde-Vorsteher hinzu, welche durch besondere Mitwirkung zum Aufblühen der Landwirthschaft jedes Jahr sich hervorthun.

XIX.

Am Montag begann mit frühem Morgen der Viehmarkt. Er war zahlreicher besucht, als die vorigen Jahre, und läßt hoffen, daß er alle Jahre sich vergrößert; denn es fand mancher Vieh-Eigenthümer guten Verkauf. Auch der K. Hofstall kaufte 12 Stücke von den vorzüglichern vorhandenen Hengsten und Stuten. Und so erwarben die Viehzüchter theils Preise bei dem Feste, theils guten Verkauf auf dem Viehmarkte.

Um 10 Uhr erschien der feierliche, ja wahrhaft glänzende Zug der Herren Schützen auf der Theresien-Wiese, und es eröffnete sich das Vogel-, Scheiben- und Pistolen-Schießen, dann das Haupt-, Bolz- und freie Vogel- und Scheiben-Schießen mit Balestern.

XX.

Eben so fröhlich war es Dienstags auf der Theresien-Wiese, wo Türkische Musiken abwechselten, und am Abend ein schönes Feuerwerk abgebrannt wurde. So währten die verschiedenen Schießen und Spiele die ganze Woche durch, wie nicht minder der Glücks-Hafen für Landwirthschafts- und Industrie-Gegenstände. Die Theresien-Wiese glich stets einem freundlichen Volkslager. Am glänzendsten zeigte sich wieder der Sonntag, als der Schlußtag des Festes, zugleich von dem schönsten Wetter begünstigt. Nachmittags waren zum Nachrennen sicher 25,000 Menschen wieder versammelt, die Pferde wurden schon herumgeführt, da eilten auf einmahl ganz unvermuthet die Hofequipagen herbei, und brachten JJ. MM. den König und die Königin, Se. K. H. den Prinzen Carl und JJ. KK. HH. die Prinzessinnen. Wie entglühten da alle Herzen vor Freude und alle Stimmen heben sich zum Lebe hoch. Der Königliche Pavillon war ganz vom Volke eingenommen, welches ihn schnell räumen wollte; da sprachen Se. Majestät der König wiederholt, daß alles bleiben und die Hüte aufsetzen möchte. So nahmen JJ. Majestäten mit der Königlichen Familie an den Stufen des Pavillons, ganz vom Volke umrungen, und ohne alle Wachen, Platz, und unterhielten sich mit allen Umstehenden wie ein Vater im Kreise seiner Familie auf das liebvollste. Eine solche Verherrlichung fehlte dem Schluße dieses schönen Volksfestes noch, das heuer am zahlreichsten besucht, und wahrlich durch die so allseitig warme Theilnahme am schönsten gefeiert wurde, ja in dieser ganz freien Bewegung nur die vollste Zufriedenheit und brüderliche Eintracht der Nation beurkundete. Wir müssen also auch heuer den Ausruf des vorigen Jahres wiederholen.

Möge dieses Nationalfest, so wie das Institut des landw. Vereins immer an Kräften und Ausdehnung gewinnen! Möge sich die Zahl der Mitglieder dieses Vereins immer mehr verstärken! Möge es jeder Baier zur Ehre, zum wahren Nationalruhm rechnen, unter diese Mitglieder zu gehören, und mitzuwirken, daß so der wichtigste Gegenstand einer Nation — die Landwirthschaft, stets mehr empor sich schwinge, und jedem Einzelnen wie dem Vaterlande vollen Segen bringe!!

München, den 21. October 1822.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 149. Baireuth, den 13. December 1822.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Publicandum.

Laut Ministerial-Rescripts de 26ten November 1822 sind Stempel-Defraudations-Sachen als gemischte Rechtsgegenstände, gemäß Verordnung de 8. August 1808, — 8. August 1810, — 27. März 1817, und Staatsraths-Instruction de 9. Jänner 1821 — an die Kreis-Siegelämter in der ersteren, — an die Kreis-Regierungen in der zweiten, — und an die Staatsraths-Commission in der dritten Instanz zur Behandlung und Aburtheilung gehörig. — Wornach sich die Untergerichte zu verhalten haben. Bamberg, den 3. December 1822.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Graf von Lamberg, Präsident.

Winkler.

Bekanntmachung.

Am künftigen Montag den 16ten dieses Monats sollen Nachmittags um 2 Uhr auf dem Rathhauße eine Quantität ungebleichte Leinwand, 22 Stück Biber, jedes Stück zu 25 Ellen, 1 Stück Flanell zu 40 Ellen, und 10 Parthien Spitzen, aus der Beschäftigungs-Anstalt, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich meistbietend verkauft werden. Baireuth, den 9. December 1822.

Die Comité der Armen-Beschäftigungs-Anstalt.

Leers. Martin. Uhlfelder. Birkel.

Schoberth.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Der unterfertigte Stadt-Magistrat, als Verwalter des hiesigen Communal- und Stiftungs-Vermögens, macht hiermit bekannt, daß in dessen Reserve-Kasse mehrere Capitalien unter folgenden Bedingnissen zum Ausleihen bereit liegen:

I. Der Capitalwerber muß mit den zu verpfändenden Immobilien in einem solchen inländischen Gerichte ansäßig seyn, in dessen Bezirk die Königlich Preussische Hypotheken-Ordnung volle Anwendung findet,

II. Derselbe hat mit seinem Gesuch um Aufnahme eines Capitals:

1) ein legales Attest über seine persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse,

2) eine gerichtliche Anleihens-Tabelle, welche folgende Rubriken enthalten muß:

a) den Namen des Bittstellers, dann dessen Stand und Charakter,

b) die Gerichtsbarkeit,

c) die Bezeichnung der Grundbarkeit oder des vollen Eigenthums,

d) den grundherrlichen Consens oder die Bemerkung, daß solcher nicht nothwendig ist,

e) den Activstand mit den Unter-Abtheilungen:

α. Hauptrealität sammt Zugehörungen und ihrem Werth,

β. Einzelne Stücke und Werth derselben,

γ. Summe des Activstands,

Digitized by Google

f) den Passivstand mit den Unter-Abtheilungen.
α. Privilegirte Schulden,
β. Nichtprivilegirte Schulden,
γ. Summe des Passivstandes.
g) Reiner Vermögensstand nach Abzug der Schulden,
h) Brandversicherungs-Anschlag,
i) Größe des Anlehens,
k) Zinnsfuß,
l) Zweck des Anlehens, und

3) das treffende Steuerbüchlein zur Einsicht vorzulegen und hiebei die Zinns- und Aufkündigungszeit anzugeben.

III. Ist dem Capitalwerber nach Beibringung dieser Erfordernisse das nachgesuchte Darlehen zugesichert worden, so hat derselbe bei der einschlägigen Gerichtsbehörde den Antrag auf Aufnahme des Schuld- und Pfand-Verschreibungs-Vertrags, dann auf Ausfertigung der Schuld- und Hypotheken-Urkunde unverzüglich zu stellen.

IV. Die ausgefertigte Schuld- und Hypotheken-Urkunde muß hiernächst schleunigst in Vorlage gebracht werden, und alle diejenigen Requisite enthalten, welche das allgemeine Preussische Landrecht, dann die Preussische Hypotheken-Ordnung in dieser Beziehung vorschreiben.

Alle Darlehens-Gesuche, welche auf die vorstehende Art nicht angebracht worden, oder mit den vorbemerkten Erfordernissen nicht versehen sind, werden sofort zurückgewiesen werden. Baireuth, am 7. December 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.
Schobarth

In der Georg Guthischen Koncursache von Mistelgau ist zum öffentlichen Verkauf der Immobilien des Gemeinschuldners, Behufs der Herstellung der Acthomasse auf den Antrag der Gläubiger, im Hackerischen Wirthshause zu Mistelgau

am 30. December 1822, Vormittags 9 Uhr,

anderweiter Termin angesetzt. Diese Immobilien bestehen: 1) aus einem dem Königl. Rentamte dahier lehenbaren, in der Flurmarkung Mistelgau liegenden, mit B. N. 173. bezeichneten unbezimmerten ½ Gülthof, mit halbem Stadel und angebauter Streuschupfe, dann ⅛ Tagwerk Wiese und 13¾ Tagwerk Feld, 2) aus einem gleichfalls in der Flurmarkung Mistelgau, unter B. N. 172. zum hiesigen Königl. Rentamte lehenbaren Söldengut, mit Wohnhaus, Nebenhaus, Backofen, Ställein, Schorgärtlein, 1¾ Tagwerk Wiese, und 3¾ Tagwerk Feld. 3) aus nachstehenden ebendahin lehenbaren walzenden Stücken: a) ¼ Tagwerk Wiese, in der Lohenreuth, B. N. 174., b) ¼ Tagwerk Wiese, die obere Kesselwiese, B. N. 175., c) ½ Tagwerk Wiese, im Lüchelbach, B. N. 176., d) ½ Tagwerk Feld, der Spiegelberg, B. N. 177., und sind auf 2412 fl. 30. kr. rhl. gerichtlich gewürdigt worden. Kaufslustige werden zur präfigirten Tagesfahrt mit der Bemerkung eingeladen, daß der Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung erfolgen wird, und den erstern freisteht, das Taxationsprotocoll in diesseitiger Amts-Registratur einzusehen. Baireuth, am 14. October 1822.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Dienstag den 7. Jänner 1823 Vormittags 9 Uhr werden in der diesseitigen Oeconomie-Commissions-Canzlei nachbenannte Montour-Materialien und Montirungsstücke an den Wenigstnehmenden vorbehaltlich der Genehmigung des diesseitigen K. Regiments-Commando öffentlich versteigert werden, als: 500 Ellen Hemder-Leinwand, 200 Ellen ordinaire Futter, 300 Ellen Rockfutter, 300 Ellen poncean Tuch, 300 Paar Bundschuhe. Hiebei wird noch bemerkt: 1) daß nur inländische Gewerbsleute und Fabrikanten zur Versteigerung zugelassen werden können, 2) diejenigen, welche für eine ganze Zunft, oder für abwesende Concurrenten mitsteigern wollen, sich über die Ermächtigung hiezu durch legale Vollmachten auszuweisen haben, 3) die Berechtigung zum Betriebe des Gewerbes, so wie die wirkliche Ausübung desselben, dann der Besitz eines dem zu übernehmenden Geschäfte entsprechenden Vermögens durch Zeugnisse der betreffenden Ortspolizei-Behörde nachgewiesen werden müsse; 4) von den Leinwand-Sorten und Bundschuhen von den Lieferanten Muster vorzulegen seyen, und endlich 5) Nachgebote unter keinem Vorwande und

Digitized by Google

unter keiner Bedingniß angenommen werden. Bamberg, den 6. December 1822.

Die Oeconomie-Commission des K. 3ten Chevauxlegers-Regiments (Kronprinz.)
von Arnim, Major.
von Ponzelin, Regiments-Quartiermeister.

Auf creditorschaftlichen Antrag soll der Michael Stahlische halbe Hauseherlhof zu Ritzlersreuth, welcher schon unterm 24. August l. J. zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben worden, wiederholt in derselben Art plus licitando versteigert werden, weil das bisher gelegte Meistgebot die Ratification nicht erlangt hat. Zu diesem Entzwecke hat man auf künftigen

Montag den 30. December l. J.

in Ritzlersreuth Vormittags von 9 bis 12 Uhr Tagsfahrt anberaumt, wozu die Kaufsliebhaber eingeladen, und den Hinschlag an den Meistbietenden salva ratificatione gewärtigen sollen, mit dem Beisatze, daß in Anhofnung eines Mehrerlöses zugleich ein Verkauf sämmtlicher Hofgründe im Einzelnen für den einzuleitenden Zertrümmerungsweg statt finden solle, und die Kaufslustigen bis dahin die Verhältnisse dieses Gutes durch Einsicht der Gerichtsacten hierorts weiters entnehmen können. Neustadt an der Waldnaabe, am 7. November 1822.

Königliches Landgericht Neustadt.
Der Königliche Landrichter,
Freiherr von Lichtenstern.

Ueber den Nachlaß der verlebten Margaretha Nüßlein zu Boxdorf, Mittwe des Jacob Nüßlein ist von dem unterfertigten Königlichen Landgerichte die Vergantung erkannt worden. Es werden daher die gesetzlichen drei Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen der Nüßleinischen Gläubiger auf

Donnerstag den 9. Januar 1823,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen solche auf

Montag den 10. Februar,

und 3) zum Schluß-Verfahren auf

Montag den 10. März,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte sowohl als unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldnerin hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Termine den Ausschluß der Forderung von der gegenwärtigen Massa, das Ausbleiben an den übrigen beiden Terminen aber den Verlust der dabei treffenden Handlungen, zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas zur Nüßleinischen Activmasse gehöriges in Händen haben, aufgefordert, solches mit Vorbehalt ihrer Rechte an das Concursgericht zu übergeben. Hollfeld, den 2. December 1822.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Zur Tilgung einer bedeutenden Forstschuld werden folgende dem Andreas Hertel dahier, bisher angehörig gewesene Grundbesitzungen, als: ein halbes Haus, Besitz-Nummer 561, ein Feld im Pimmersloch, Besitz-Nummer 563, ¼ Feld an einem Feld in der Bütterröther, Besitz-Nummer 2698, ein Gartenfeld in der Leimengrube, Besitz-Nummer 2724, worauf jedoch auch eine schon früher gerichtlich versicherte Schuld zu 125 fl. haftet, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

30. December h. Js., Vormittags 11 Uhr

anberaumt, wo demnach Kaufslustige hier im Gerichtssitze erscheinen, und ihre Aufgebote zu Protocoll geben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Nordhalben, den 26. November 1822.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Um eine Forstschuld tilgen zu können, wird das dem Johann Neudecker, Schuhmacher dahier bisher angehörig gewesene halbe Haus, mit ¼ Garten, und ¼ Stadel, Besitz-Nummer 44, dem öffentlichen Strich ausgebothen, und Termin hiezu auf den

30. December h. Js., Vormittags

anberaumt, an welchem Kaufslustige erscheinen, ihre Anfgebothe zu Protocoll geben, und das Weitere nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Nordhalben, den 26. November 1822.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Da an dem am 6. November h. Js. stattgehabten

Digitized by Google

Strichstermin der Johann Daum Löfflerischen Grundbesitzungen noch keine vollkommen befriedigende Aufgebote erzielt wurden, so werden nun auf neuern Antrag der Gläubiger des Daum Löffler dessen bisherige Besitzungen, welche im Baireuther Kreis-Intelligenzblatt, Stück: Nr. 123, fol. 899, Stück: Nr. 124, fol. 907, Stück: Nr. 129, fol. 951, dann Bamberger Intelligenzblatt, Stück: Nr. 85, fol. 806, Stück: Nr. 86, fol. 845, Stück: Nr. 87, fol. 856, näher bezeichnet sind, der neuerlichen Versteigerung ausgesetzt, und hiezu Termin auf den

23. December h. Js., Vormittags 10 Uhr,

im Orte Rappoldengrün beim Wirth Georg Daum festgesetzt, mit dem Bemerken, daß, wenn an diesem Termine solche Gebote erzielt werden, daß zu ersehen, daß sämmtliche Gläubiger soviel als möglich ohne großen Verlust befriedigt werden können, sogleich der definitive Hinschlag erfolgt. Nordhalben, den 22. November 1822.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Von Königl. Landgerichtswegen wird auf den Antrag einer Realgläubigerin und des Königl. Rentamts Hof das Wohnhaus des Bäckermeisters Johann Adam Schmidt, welches in der großen Closter-Gasse zu Hof liegt, mit Nro. 167 bezeichnet, auf 2165 fl. rhl. nach Abzug aller darauf haftenden Lasten und Abgaben eingeschätzt, und unterm 24. Januar 1821 dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt war, einer ferneren öffentlichen Versteigerung hiemit ausgesetzt. Zu diesem Zwecke ist ein Termin auf den

21. December Vormittags 10 Uhr

bestimmt, welcher im Registratur-Zimmer des Königl. Landgerichts Hof abgehalten wird. Dieses wird den Kaufslustigen, welche sich über ihre Zahlungs- und Besitzfähigkeit ausweisen können, unter dem Bemerken bekannt gemacht, daß ihnen die Kaufsbedingungen in diesem Termine eröffnet werden. Hof, den 5. December 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Durch das heute in der Schneider Wolfgang Meyer'schen Concurssache zu Redwitz ergangene Erkenntniß sind alle unbekannte Gläubiger, die sich am 1. März dieses Jahres, als dem ersten Edictstage, mit ihren Forderungen nicht gemeldet haben, von der Masse ausgeschlossen worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Wunsiedel, am 21. November 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Friederika Kröster zu Redwitz durch das am 25sten c. m. publicirte Erkenntniß für eine Verschwenderin erklärt, und ihr die Verwaltung ihres Vermögens untersagt, ausdrücklich für unfähig erklärt wurde, irgend einen Vertrag gültig einzugehen, oder etwas auf Credit zu nehmen, und daher Jedermann gewarnt, bei Vermeidung der Nichtigkeit solcher Handlung sich mit derselben in ein Geschäft einzulassen. Wunsiedel, am 29. November 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Auf den Antrag des Königl. Rentamts Lichtenberg, wird in Kraft der Hülfsvollstreckung das dem Büttnermeister Andreas Philipp Langheinrich sen. zu Lichtenberg zugehörige ½ Tagwerk Feld, der Holzacker genannt, welcher auf 150 fl. rhl. gewürdigt worden ist, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und ein Bietungstermin auf den

2. Januar 1823 Vormittags 8 Uhr

angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 30. November 1822.

Königliches Landgericht.
Nürnberger.

Auf den Antrag des Königlichen Rentamts Lichtenberg werden in vim executionis die Immobilien nachstehender Besitzer, als: 1) das Wohnhaus des Bäckermeisters Johann Georg Franz zu Selbitz, Nro. 54, einstöckig von Mauerwerk mit einem gebrochenen Schieferdach, neu erbaut, und welches 40 Schuh in der Länge und 24 Schuh in der Breite, dann eine Stube, gewölbte Küche und Stallung enthält, und mit dem darauf ruhenden Real Backfeuerrecht auf 800 fl. rhl. taxirt; 2) das dem Bauer Georg Bayerlein zu Selbitz zugehörige Ein und ein Achtel Tagwerk Feld am Eisenbühl,

Digitized by Google

auf 80 fl. rhl. gewürdigt, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Bietungstermin auf den

19. December c. Vormittags 8 Uhr

angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden und den Zuschlag zu gewärtigen haben. Naila, den 13. November 1822.

Königliches Landgericht.
Nürnberger.

Eine dem Herrn Pfarrer Schlenk zu Stammbach zugehörige, und im Cataster über die Kammer- und Rentei-Schulden des vormahligen Fürstenthums Baireuth ub. num. 471 vorgetragene Obligation vom 5. September 1781 ist durch den im heurigen Jahre erlittenen Brande zu Stammbach verloren gegangen. Der jetzige Besitzer wird hiemit aufgefordert, sich bis zum

5. März 1823

bei unterzeichnetem Landgerichte zu melden, und sich über den Erwerb der Urkunde auszuweisen, widrigenfalls solche als ungültig erklärt werden wird. Münchberg, den 22 November 1822.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Wenn der unbekannte Eigenthümer eines Stumpfen ausländischen vom Gend'arm Pinzer auf einer Gränz-Patrouille bei Lauenhain erhaltenen Salzes zu 25 Pfund Sporco-Gewicht, binnen

30 Tagen,

von dieser Bekanntmachung an, sich nicht meldet, so wird gedachtes Salz als Einschwärzungs-Gegenstand nach §. 66 des Zollgesetzes vom 22. Juli 1819 declarirt und behandelt werden. Ludwigstadt, den 2. December 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Lauenstein.
Schmidt.

Am 28sten d. M., Vormittags 8 Uhr, werden zu Goldkronach in der Mühle des verstorbenen Müllermeisters Roßner dessen nachgelassene Effecten auctionis modo gegen baare Bezahlung verkauft, wozu Kaufslustige eingeladen werden. Berneck, den 6. December 1822.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Die zur Johann Friedel'schen Concursmasse zu Rothensand gehörigen Grundbesitzungen, wie solche in den Ausschreibungen vom 27. September l. J., Kreis-Intelligenzblatt Nr. 123, 124 und 125, dann Bamberger Intelligenzblatt Nr. 81, 82 und 83 enthalten sind, sollen nach dem Antrag der Creditorschaft abermals dem Verkaufe ausgesetzt werden. Hiezu ist Termin auf

Dienstag den 24sten d. M., früh 10 Uhr,

anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich an diesem Tag und Stunde in loco Rothensand einzufinden, ihr Angebot zu Protocoll zu geben, wo sodann der Hinschlag mit Genehmigung der Creditoren erfolgen soll. Zugleich wird das noch vorhandene Getreid, als nämlich Waizen, Korn, Gerste, Haber, Heu und Stroh, gegen sogleich baare Bezahlung verkauft und an den Meistbietenden abgegeben. Bamberg, den 3. December 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Um den Schuldenstand des Friedrich Krämer, Büttnermeister zu Lichtenfels zu prüfen, und die Gläubiger, welche sich gemeldet haben, befriedigen zu können, werden alle jene, welche an gesagten Friedrich Krämer eine gegründete Forderung zu haben glauben, vorgeladen, auf den

16. December,

entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Landgerichte zu erscheinen, ihre Forderung durch Vorlage der Original-Schulscheine zu begründen oder sonstige Beweise mit zur Stelle zu bringen, auch sich zur Sache gehörig zu legitimiren, widrigenfalls die nicht Erschienenen mit ihren Forderungen nicht mehr gehört werden. Lichtenfels, den 27. November 1822.

Königliches Landgericht.
Schell.

Zum Verkauf des Wohnhauses des Friedrich Krämer dahier ist Termin auf

Montag den 16. December d. J.,

anberaumt, an welchem Vormittags um 10 Uhr die

Digitized by Google

Kaufslustigen dahier erscheinen, ihre Aufgebothe erklären und den Hinschlag gewärtigen können. Lichtenfels, den 21. November 1822.

Königliches Landgericht.
Schell.

Das dem Joseph Pils zu Starkenschwind zugehörige ganze Lehengut, bestehend in Haus, Stadel, Backofen und Hofraith, nebst 1 Tagwerk Grasgarten, 84 Morgen Feld, 3 Tagwerk Wiesen und 2 Morgen Holz, taxirt um 2500 fl., wird in vim executionis auf Antrag eines Gläubigers dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin ist hiezu im Landgericht auf

Dienstag den 7. Januar 1823, früh 9 Uhr,

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber vorgeladen werden. Scheßlitz, den 29. November 1822.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Das unterfertigte Königliche Landgericht hat im Schuldenwesen des Martin Guth zu Merkendorf, rechtskräftig die Vergantung erkannt; es werden daher die gesetzlichen Gantträge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Foderung, auf den

28. December l. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen, auf den

25. Januar 1823,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung und zwar für die Gegeneinrede, auf den

8. Februar,

für die Schlußeinrede (Duplick) auf den

28. Februar l. Js.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Gantage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Scheßlitz, den 26. November 1822.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Das Johann Georg Sünkelsche Anwesen zu Haßlach wird zur Hülfsvollstreckung abermals dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Strichtermin auf den

27. December Morgens 9 Uhr

im Orte Haßlach anberaumt, allwo sich Kaufslustige einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Kronach, am 25. November 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Das dem Otto Rauscher, Schuhmachermeister zu Kronach, angehörige Wohnhaus mit Garten, wird zur Befriedigung der Gläubiger öffentlich verkauft, und Verkaufstermin auf den

30. December, Morgens 9 Uhr,

im Landgericht angesetzt. Dies wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. Kronach, am 26. November 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

In Folge des gnädigsten Befehls der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, des Obermainkreises vom 2ten vorigen Monats wird man am

3. Jänner 1823

die lebenslängliche Verpachtung der hohen und niedern Jagdbarkeit im K. Jagdbezirke Floß — einem Theile des Flossenbürger Jagdreviers — gemeinschaftlich mit dem K. Rentamte Neustadt an der Waldnaabe im Schopper'schen Gasthofe zu Floß vornehmen, und damit um 10 Uhr Vormittags den Anfang machen, wozu jagdpacht- und zahlungsfähige Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung erfolgen wird. Tirschenreut, am 8. December 1822.

Königlich Baierisches Forstamt daselbst.
Haag.

Die Besitzer von Dominical-Renten des hiesigen Rent-

Digitized by Google

amts, welche mit Entrichtung der Dominicalsteuer fürs 1ste Ziel 18 $\frac{2}{3}$ im Rückstand sind, werden hiermit aufgefordert, solche alsbald zu berichtigen, ausserdem die vorgeschriebenen gesetzlichen Maßregeln in Anwendung gebracht werden müßten. Scheßlitz, den 5. December 1822.

Königliches Rentamt.
F. Burkart.

Die von dem gesammelten Wunsiedler Zehenden erlangte Gerste wird am

Donnerstag den 19ten d. M. Vormittags

in dem Rentamte dahier an die Meistbietenden mit Vorbehalt höchster Genehmigung verkauft, wozu Kaufsliebhaber einladet. Wunsiedel, 7. December 1822.

Königliches Rentamt.

Zufolge hoher Regierungs-Entschließung vom 2ten vorigen Monats wird das ehemalige Forsthaus zu Seussen bei dem Rentamte dahier am

20ten künftigen Monats Jänner und Jahrs Vormittags,

an den Meistbietenden als volles Eigenthum mit Vorbehalt hoher Genehmigung verkauft, und Liebhaber dazu eingeladen. Die Bestandtheile sind: a) das zweigädige Wohnhaus mitten im Dorf, b) ein hölzernes Schüpflein, c) zwei Gärtlein beim Haus, und befindet sich im untern ein laufendes Wasser, und d) ein Keller. Wunsiedel, am 6. December 1822.

Königliches Rentamt.

Alle Auswärtige, welche im hiesigen Rentamtsbezirke Grundbesitzungen haben, oder aus demselben Renten beziehen, werden hiemit erinnert: die mit Ende des Monats November verfallenen Steuern bis

20. December

zu entrichten, wenn sie anders unangenehme Einschreitungen vermeiden wollen. Schloß Gößweinstein, am 5. December 1822.

Königliches Rentamt Pottenstein.
Hofmann.

Das zur Concursmasse des Joseph Güthlein zu Gleißmuthaußen gehörige Grundvermögen, bestehend in einer Mahl- und Schneidmühle, dann mehrere Grundstücke, wird mit den vorhandenen Mobilien

Montag den 30. December l. J. früh 10 Uhr

öffentlich verstrichen, und hat der Meistbietende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu gewärtigen. Tambach, den 26. November 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 25. November bis 30ten incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels. fl.	kr.	mittlerer Preis des Scheffels. fl.	kr.	niedrigster Preis des Scheffels. fl.	kr.
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.						
Waizen	—	104	104	100	4	16	30	15	—	13	30
Roggen	6	75	81	81	—	13	30	12	45	12	—
Gerste	—	456	456	456	—	12	24	11	27	10	30
Haber	—	97	97	97	—	6	—	5	30	5	—

Baireuth, den 30. November 1822.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.

Schoberth.

Uebersicht

des zu Hof am 28. November 1822 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels. fl.	kr.	mittlerer Preis des Scheffels. fl.	kr.	niedrigster Preis des Scheffels. fl.	kr.
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.						
Waizen	—	76	76	76	—	19	—	18	30	18	—
Roggen	—	85	85	85	—	14	36	12	33	10	30
Gerste	—	61	61	61	—	12	11	—	—	—	—
Haber	—	57	57	57	—	6	42	6	30	6	18

Hof, den 28. November 1822.

Stadt-Magistrat.
Laubmann. Schrön.

Digitized by Google

Nicht Amtliche Artikel.

Familienandachten von Ludwig Pflaum. Erster Jahrgang 1822. Zweites Heft. Nebst einem Anhange: Vermischte Nachrichten und Bemerkungen. Nürnberg, bei Riegel und Wießner. 6 Bogen gr. 8 (oder: Des Sonntagsblatts sechsten Jahrgangs, 2tes Heft)

ist erschienen, und die auswärtigen Abnehmer werden gebeten, es bei Unterzeichnetem abholen zu lassen. Neue Bestellungen auf diese Zeitschrift können bei jeder Buchhandlung gemacht werden. Auch sind stets geheftete Exemplare zu haben bei dem Verfasser,

Baireuth, 6. December 1822.

Ludwig Pflaum.

Ein bei einem Königl. Rentamte stehender Scribent sucht eine andere Stelle in einem Königl. Rentamte, und kann über seine Qualification und Treue sich legitimiren. Briefe an denselben wollen unter der Adresse an G. F. bei der Redaction dieses Blattes abgegeben werden.

Gegen erste Special Hypothek sind 2000 fl. sogleich zu verleihen. Wo? erfährt man im Zeitungs-Comtoir.

Die bekeutende Oeconomie des nur 1 Stunde von der Stadt Hof entfernten Ritterguts Feilitzsch, ist von nächstkommender Lichtmeß an, mit Inbegriff des sämmtlichen Wirthschafts-Inventarii zu verpachten. Nähere Auskunft ertheilt der Hauptmann Freiherr v. Reitzenstein zu Hof.

In E. N. 23 sind 5 neue Vorfenster, 6 Schuh 4 Zoll hoch und 3 Schuh 2 Zoll breit, auch einige alte Vorfenster zu verkaufen. Auch wird eben daselbst 1 kleiner Garten nahe an der Stadt zu miethen oder zu kaufen gesucht.

In der Opernstrasse E. N. 170 ist ein Erker-Quartier von 2 Stuben, 1 Alcov, 1 Kammer und Boden, auf künftige Lichtmeß bei Dolhopf zu vermiethen.

In Nro. 297 ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, Stubenkammer, auch theilweise mit oder ohne Meubeln, zu vermiethen nnd stündlich zu beziehen.

Da die Ausspielung der Güter zu Dutzendteich und Glokkenhof erst am 28. Januar 1823 vor sich geht, so sind bis zum 12. Januar noch Loose zu bekommen bei

Simon Blumenfeld.

Berichtigung.

In der Verfügung der Königlichen Regierungs-Finanz-Kammer vom 5. December, die Anfertigung der Steuer-Uebersichten betr., Nr. 148, pag. 1065 ist statt Monate: Minder zu lesen.

Bei dem herannahenden Jahresschlusse werden sämmtliche Königliche Behörden ꝛc. ersucht, die Bestellungen auf das Kreis-Intelligenz-Blatt für das erste halbe Jahr 1823 längstens bis Ende des laufenden Monats bei der nächst gelegenen Königlichen Post-Behörde zu machen, und wird dabei wiederholt bemerkt, daß, da die Auflage blos von der Anzahl der bestellten Exemplare abhängt, bei allenfallsigen Nachbestellungen die früher erschienenen Blätter nicht nachgeliefert werden können. Baireuth, 11. December 1822.

Die Redaction des Kreis-Intelligenz-Blattes.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 150. Baireuth, den 14. December 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 2. December 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem bei dem dermaligen geringen Werthe der mezsten landwirthschaftlichen Erzeugnisse, das allseitige Bestreben dahin gerichtet werden soll, einerseits den Landwirthen bisher wenig benützte Quellen der Production zu eröffnen, anderer Seits den Ausfluß von Geld in das Ausland für Gegenstände, die im Inlande erzeugt werden können, zu vermindern; so ist die Königl. Regierung, mittelst allerhöchsten Rescripts vom 26sten vorigen Monats, angewiesen worden, die Landwirthe auf die Erzeugung inländischer Brenn- und Speise-Oele, Producte, welche dermal noch größtentheils von dem Auslande bezogen werden, aufmerksam zu machen, wobei Seine Königliche Majestät für die Unternehmer folgende Erleichterungen und Aufmunterungen bestimmen:

1) Alle diejenigen Landwirthe, welche Reps und Mohn bisher nicht gebaut haben, und diese Cultur übernehmen wollen, sollen auf ihr Anmelden, wozu für das nächste Jahr der erste März, als letzter Termin bestimmt ist, Anleitungen zum Anbaue dieser Pflanzen unentgeldlich und den nöthigen Saamen, gegen Rückersatz nach der Aerute, erhalten, in welcher Beziehung sie sich an den landwirthschaftlichen Verein zu wenden haben, dem zur Beischaffung des Saamens der nöthige Vorschuß angewiesen wird.

2) Da der Mangel an guten Mühlen ein Haupthinderniß in Verbreitung der Oel-Production, besonders der Erzeugung von Speise-Oelen ist; so sind in Gegenden, wo es an solchen Mühlen fehlt, Concessionen hiezu unter der Verbindlichkeit, solche zweckmäßig herzustellen, nicht nur ohne Anstand zu bewilligen, sondern es sind dabei

3) die Unternehmer bei sonst hinreichender Sicherheit mit Stiftungs-Capitalien zu unterstützen, auch

4) in Kenntniß zu setzen, daß Modelle von zweckmäßigen Oelmühlen im politechnischen Conservatorium eingesehen, auch selbst Copien solcher Modelle auf Verlangen mitgetheilt werden können.

Seine Königliche Majestät versehen sich, daß sämmtliche Polizei- und Verwaltungs-Behörden, diesem — für die inländische Landwirthschaft nicht unwichtigen Gegenstand, die gehörige Aufmerksamkeit widmen werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Betreff: Die Erzeugung inländischer Brenn- und Speise-Oele.

Gutschneider.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

P u b l i c a n d u m.

Laut Ministerial-Rescripts de 26ten November 1822 sind Stempel-Defraudations-Sachen als ge-

Digitized by Google

mischte Rechtsgegenstände, gemäß Verordnung de 8. August 1808, — 8. August 1810, — 27. März 1817, und Staatsraths-Instruction de 9. Jänner 1821 — an die Kreis-Siegelämter in der ersteren, — an die Kreis-Regierungen in der zweiten, — und an die Staatsraths-Commission in der dritten Instanz zur Behandlung und Aburtheilung gehörig. — Wornach sich die Untergerichte zu verhalten haben. Bamberg, den 3. December 1822.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Graf von Lamberg, Präsident.

Winkler.

Bekanntmachung.

Mehrfache Klagen des Publicums über Bevortheilung bei Stroh-Einkäufen veranlaßen den unterfertigten Stadtmagistrat für die Zukunft die Bestimmung zu treffen, daß das Schock Stroh neun Centner, sohin der Bund funfzehen Pfund am Gewicht halten muß.

Leichteres Stroh unterliegt der sofortigen Confiscation zum Besten des Armen-Fonds. Baireuth, am 5. December 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Denjenigen Grundeigenthümern im hiesigen Stadt-Bezirke am Mainfluße, Sendelbach und Mistelbach, welche der unterm 4. October c. erlassenen öffentlichen Aufforderung im Betreff der Ufer und Flußbettreinigung bis jetzt entweder gar nicht oder doch nicht vollständig genügt haben, wird zur Vornahme dieser Reinigung bei der so günstigen Witterung noch ein weiterer, jedoch endlicher Termin von acht Tagen mit dem Beifügen verstattet, daß nach abermaligem fruchtlosen Verlauf dieser Frist die angeordnete Reinigung auf Kosten der Säumigen nicht nur unnachsichtlich verfügt, sondern daß auch gegen die Ungehorsamen eine angemessene, dem Armenfond zufallende Geldstrafe ohne weiteres festgesetzt werden wird. Baireuth, den 9. December 1822.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Da sich mehrere hiesige Einwohner erdreisten, unter dem Vorwand des Neujahrgratulirens eine das Publicum sehr belästigende Bettelei zu treiben, so wird dieser Unfug mit der Bemerkung hiermit untersagt, daß jede Contravention mit angemessener Gefängnißstrafe beahndet werden wird. Baireuth, den 9. December 1822.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Baireuth, den 13. December 1822.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, daß zum Verkaufe des Hirsch Uhlfelderischen Nachlasses, Tagesfahrt in dem Sterbehauße in dem sogenannten Fränkelshof auf

Dienstag den 17ten d. Ms., Vormittags 9 Uhr anberaumt ist, wozu Strichsliebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß die Nachlaß-Effecten an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verabfolgt werden.

Der

Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweizer.

Nachdem während des in der Edictalladung vom 2. März d. Js. fürgesteckten Termins von 6 Monaten weder der abwesende Johann Müller aus Hollfeld, noch ein Leibeserbe sich zur Uebernahme des bisher administrirten Vermögens gemeldet hat, so wird derselbe, wie hiemit geschieht, für tod erklärt, und sein Vermögen an die sich legitimirenden nächsten Verwandten ohne Caution überlassen. Hollfeld, im Obermainkreis des Königreichs Baiern, den 5. December 1822.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Digitized by Google

Das Prioritäts-Erkenntniß in der Gantsache wider Johann Leikamm zu Zederſitz wurde unterm heutigen an die Amtstafel angeheftet, was ſämmtlichen Intereſſenten hiemit eröffnet wird. Hollfeld, den 2. November 1822.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Auf die verfügte öffentliche Vorladung des verſchollenen Johann Adam Gräf aus Kemmeritz, wird von dem Königlichen Landgericht Culmbach den verhandelten Acten und den beſtehenden Geſetzen gemäß hiedurch zu Recht erkannt und ausgeſprochen, 1) daß, da die Förmlichkeiten der Edictalcitation beobachtet, und die Zeitungsblätter ſowohl als auch die erlaſſenen Proclamata ſich bei den Acten befinden, demohngeachtet aber 2) weder von Seiten des Verſchollenen noch von Seiten ſeiner allenfallſigen unbekannten Leibeserben, in dem auf den 18ten d. M. angeſtandenen Termine, jemand ſich gemeldet, nunmehr 3) der verſchollene und edictaliter vorgeladene Johann Adam Gräf aus Kemmeritz, wie hiemit geſchiehet, für tod und verſchollen zu erklären, 4) deſſen Vermögen ſeinen 4 Geſchwiſtern zuzuerkennen, und 5) die Koſten der Todeserklärung aus ſeinem Vermögen zu tragen ſeyen. V. R. W. Urkundlich unter Amtshand Siegel. So geſchehen Culmbach, am 19. November 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Gründe.

Der verſchollene Johann Adam Gräf iſt nach dem beigebrachten Taufzeugniſſe im Jahre 1781 geboren, und wäre hiernach gegenwärtig 41 Jahre alt. Er war bei ſeiner Entfernung aus hieſiger Gegend, nämlich bei dem im Jahre 1806 ausgebrochenen Preuß. Franz. Kriege 25 Jahre alt, und hat ſeit jener Zeit folglich während eines Zeitraumes von 16 Jahren nichts mehr von ſich hören laſſen, weshalb daher alle Erforderniſſe vorhanden ſind, welche nach Vorſchrift der Geſetze §. 823 Th. II. Tit. XVIII. Seq des P. L. R. vorausgeſetzt werden, wenn auf Todeserklärung eines Verſchollenen angetragen werden ſoll. Die Vorladung des gedachten Gräf iſt nach Anleitung der in dem vorliegenden Falle zur Anwendung kommenden Preußiſchen Gerichts-Ordnung und zwar nach Tit. 37 Th. II. erfolgt, der Termin, iſt wie es vorgeſchrieben ſtehet, auf 9 Monate hinausgeſetzt, und die Edictalcitation, durch die Baireuther Intelligenz und politiſche Zeitung ſowohl, als auch durch den allgemeinen Anzeiger der Deutſchen und die Berliner Zeitung bekannt gemacht worden, ſo wie auch das Proclama, worin die Vorladung erfolgt, die geſetzliche Zeit hiedurch an gewöhnlicher Gerichtsſtätte ausgehangen, ſo daß daher alles beobachtet worden, was bei Todeserklärungen vorgeſchrieben iſt. Da ſich demohngeachtet aber in dem angeſtandenen Termine weder der Verſchollene ſelbſt, noch jemand von ſeinen allenfallſigen unbekannten Leibeserben gemeldet und die Extrahenten den geſetzlich vorgeſchriebenen Diligenz-Eid nach §. 10 Th. I Tit. 37 der Pr. G. Ord. abgeleiſtet haben, ſo war der Verſchollene hiernach für todt und verſchollen zu erklären, und ſein Vermögen ſeinen Geſchwiſtern, als deſſen nächſten Erben, zuzuerkennen, die Koſten der Todeserklärung aber aus ſeinem Vermögen zu berichtigen, welche Entſcheidung durchaus auf die geſetzlich beſtehenden Vorſchriften begründet iſt, und weshalb wie geſchehen zu erkennen geweſen iſt.

Die zur Gantmaſſe des Georg Popp in Neuſes gehörigen Realitäten: 1) das Wohnhaus, Nr. 26, Königl. Rentamtslehen, B. Nr. 106, Steuer-Capital 200 fl, geſchätzt auf 300 fl., 2) der Sprengelsacker, bei der Sandgaſſe, zum Königl. Pfarramte dahier lehenbar, B. Nr. 107, St. Cap. 125 fl., geſchätzt auf 158 fl. 20 kr., 3) der Lettigacker, Pfarrlehen, B. Nr. 108, St. Cap. 140 fl., geſchätzt auf 150 fl., 4) die Wagwieſe, Pfarramtslehen, B. Nr. 109, St. Cap. 150 fl. geſchätzt auf 133 fl., werden dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Hiezu wird Termin auf

Freitag den 27 December, Vormittags,

anberaumt, an welchem die Kaufsliebhaber dahier erſcheinen, die auf den Realitäten haftenden Laſten und die Verkaufsbedingniſſe vernehmen, und den Hinſchlag an den Meiſtbietenden vorbehaltlich der creditorſchaftlichen Genehmigung gewärtigen mögen. Cronach, am 26. November 1822.

Königliches Landgericht.
Deſch.

Die zur Johann Friedel'ſchen Concursmaſſe zu Rothenſand gehörigen Grundbeſitzungen, wie ſolche in den Ausſchreibungen vom 27. September l. J., Kreis-Intelligenzblatt Nr. 123, 124 und 125, dann Bamberger Intelligenzblatt Nr. 81, 82 und 83 enthalten ſind, ſollen nach dem Antrag der Creditorſchaft abermals dem Verkaufe ausgeſetzt werden. Hiezu iſt Termin auf

Dienſtag den 24ſten d. M., früh 10 Uhr,

anberaumt. Beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben ſich an dieſem Tag und Stunde in loco Rothenſand einzufinden, ihr Angebot zu Protocoll zu geben,

Digitized by Google

wo sodann der Hinschlag mit Genehmigung der Creditoren erfolgen soll. Zugleich wird das noch vorhandene Getreid, als nämlich Waizen, Korn, Gerste, Haber, Heu und Stroh, gegen sogleich baare Bezahlung verkauft und an den Meistbietenden abgegeben. Bamberg, den 3. December 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Alle Diejenigen, welche an das hiesige Rentamt Grund- Haus- und Dominical Steuer pro 18$\frac{2}{3}$ zu entrichten haben, werden aufgefordert, die Zahlung nach den verfallenen Steuerzielen binnen 8 Tagen so unfehlbarer anher zu leisten, als man ausserdem vermüßiget ist, eigene Bothen zur Abholung der Gelder auf ihre Kosten abzusenden. Höchstadt, den 7. December 1822.

Königliches Rentamt.
Schumm.

Alle Auswärtige, welche im hiesigen Rentamtsbezirke Grundbesitzungen haben, oder aus demselben Renten beziehen, werden hiemit erinnert: die mit Ende des Monats November verfallenen Steuern bis

20. December

zu entrichten, wenn sie anders unangenehme Einschreitungen vermeiden wollen. Schloß Gößweinstein, am 5. December 1822.

Königliches Rentamt Pottenstein.
Hofmann.

Nicht Amtliche Artikel.

Mittwochs am 18ten d. M. ist grosses Vokal- und Instrumental-Concert im Saale des Königlichen neuen Schlosses. Ausser mehrern ausgewählten Gesang- und Instrumental-Parthien von Hayd'n, Romberg u. s. w. werden auch gegeben werden:

Ouverture und einige Lieblings-Scenen mit Orchester-Begleitung aus dem Freischütz, Oke v. A. Romberg, vorgetragen von dem Gesangverein des Stadt-Kantors Riedel. Der Concertzettel wird das Nähere bestimmen. Eintrittspreis 24 Kreuzer.

Barth. Riedel.

Ein bei einem Königl. Rentamte stehender Scribent sucht eine andere Stelle in einem Königl. Rentamte, und kann über seine Qualification und Treue sich legitimiren. Briefe an denselben wollen unter der Adresse an G. F. bei der Redaction dieses Blattes abgegeben werden.

Gegen erste Special Hypothek sind 2000 fl. sogleich zu verleihen. Wo? erfährt man im Zeitungs-Comtoir.

In der Opernstrasse E. N. 170 ist ein Erker-Quartier von 2 Stuben, 1 Alcov, 1 Kammer und Boden, auf künftige Lichtmeß bei Dolhopf zu vermiethen.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 4. Dec. Die Tochter des Hautboisten Geyer dahier.
Den 9. Dec. Die Tochter des Bäckermeisters Spelner dahier.

Gestorbene.

Den 6. Dec. Der Sohn des Königl. Rentbeamten Ritter dahier, alt 16 Tage.
Den 7. Dec. Die Wittwe des Ansbach-Baireuthschen Regiments-Chirurgus Pflug in St. Georgen, alt 79 Jahre.
Den 8. Dec. Die Ehefrau des Zehntners Bauer im neuen Weg, alt 53 Jahre, 6 Monate, 29 Tage.
Den 9. Dec. Der Schneidermeister Schmölzing dahier, alt 58 Jahre, 7 Monate und 10 Tage.

Bei dem herannahenden Jahresschlusse werden sämmtliche Königliche Behörden ꝛc. ersucht, die Bestellungen auf das Kreis-Intelligenz-Blatt für das erste halbe Jahr 1823 längstens bis Ende des laufenden Monats bei der nächst gelegenen Königlichen Post-Behörde zu machen, und wird dabei wiederholt bemerkt, daß, da die Auflage blos von der Anzahl der bestellten Exemplare abhängt, bei allenfallsigen Nachbestellungen die früher erschienenen Blätter nicht nachgeliefert werden können. Baireuth, 11. December 1822.

Die Redaction des Kreis-Intelligenz-Blattes.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 151. Baireuth, den 17. December 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 5. December 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von dem vormaligen Königlichen General-Commissariat durch das Kreis-Intelligenz-Blatt erlassene Ausschreiben vom 22. Juni 1812, die Viehzucht betr., wird den Policei-Behörden im Kreise zur fortwährenden Beachtung andurch in Erinnerung gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Bekanntmachung.
Die Viehzucht betr.

Duprel.

Baireuth, den 9. December 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben unter dem 27sten v. M. allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß von nun an bei allen eintretenden und vorzunehmenden Verpachtungen K. Jagden, wobei Staatsdiener als Concurrenten auftreten, und zwar ohne Unterschied des Dienstgrades und Ranges des als Pächter eintretenden Staatsdieners die unerläßliche Bedingung festgesezt werden soll:

Daß es der allerhöchsten Ermäßigung vorbehalten bleibt, im Falle der Versetzung eines Staatsdieners in einen andern Kreis des Reichs, oder im Falle einer demselben ertheilten anderweitigen Bestimmung oder Versetzung desselben — in eine solche Lage, mit der die längere Beibehaltung der Jagd unvereinbarlich erscheint — den Jagdpacht aufzulösen und ohne Zulassung irgend einer Reclamation oder Entschädigungs-Forderung aus was immer für einem Titel, die gepachtete Jagd wieder einzuziehen.

Die Königlichen Forst- und Rentämter haben sich an diese allerhöchste Bestimmung bei den Verpachtungen Königlicher Jagden genauest zu halten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
v. Bomhard, Director.

Publicandum.
An sämmtliche Königliche Rent- und Forstämter des Obermainkreises.
Jagd-Verpachtungen an Staatsdiener betr.

Seydt.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Mehrfache Klagen des Publicums über Bevortheilung bei Stroh-Einkäufen veranlaßen den unterfertigten Stadtmagistrat für die Zukunft die Bestimmung zu treffen, daß das Schock Stroh neun Centner, sohin der Bund funfzehen Pfund am Gewicht halten muß.

Leichteres Stroh unterliegt der sofortigen Confiscation zum Besten des Armen-Fonds. Baireuth, am 5. December 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Der unterfertigte Stadt-Magistrat, als Verwalter des hiesigen Communal- und Stiftungs-Vermögens, macht hiermit bekannt, daß in dessen Reserve-Kasse mehrere Capitalien unter folgenden Bedingnissen zum Ausleihen bereit liegen:

I. Der Capitalwerber muß mit den zu verpfändenden Immobilien in einem solchen inländischen Gerichte ansäßig seyn, in dessen Bezirk die Königlich Preussische Hypotheken-Ordnung volle Anwendung findet,

II. Derselbe hat mit seinem Gesuch um Aufnahme eines Capitals:

1) ein legales Attest über seine persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse,

2) eine gerichtliche Anleihens-Tabelle, welche folgende Rubriken enthalten muß:

a) den Namen des Bittstellers, dann dessen Stand und Charakter,

b) die Gerichtsbarkeit,

c) die Bezeichnung der Grundbarkeit oder des vollen Eigenthums,

d) den grundherrlichen Consens oder die Bemerkung, daß solcher nicht nothwendig ist,

e) den Activstand mit den Unter-Abtheilungen:

α. Hauptrealität sammt Zugehörungen und ihrem Werth,

β. Einzelne Stücke und Werth derselben,

γ. Summe des Activstands,

f) den Passivstand mit den Unter-Abtheilungen:

α. Privilegirte Schulden,

β. Nichtprivilegirte Schulden,

γ. Summe des Passivstandes.

g) Reiner Vermögensstand nach Abzug der Schulden,

h) Brandversicherungs-Anschlag,

i) Größe des Anlehens,

k) Zinnsfuß,

l) Zweck des Anlehens, und

3) das treffende Steuerbüchlein zur Einsicht vorzulegen und hiebei die Zinns- und Aufkündigungszeit anzugeben.

III. Ist dem Capitalwerber nach Beibringung dieser Erfordernisse das nachgesuchte Darlehen zugesichert worden, so hat derselbe bei der einschlägigen Gerichtsbehörde den Antrag auf Aufnahme des Schuld- und Pfand-Verschreibungs-Vertrags, dann auf Ausfertigung der Schuld- und Hypotheken-Urkunde unverzüglich zu stellen.

IV. Die ausgefertigte Schuld- und Hypotheken-Urkunde muß hiernächst schleunigst in Vorlage gebracht werden, und alle diejenigen Requisite enthalten, welche das allgemeine Preussische Landrecht, dann die Preussische Hypotheken-Ordnung in dieser Beziehung vorschreiben.

Alle Darlehens-Gesuche, welche auf die vorstehende Art nicht angebracht worden, oder mit den vorbemerkten Erfordernissen nicht versehen sind, werden sofort zurückgewiesen werden. Baireuth, am 7. December 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Scheberth

Die mehrmalen schon erlaßene Bekanntmachung in Betreff der genauesten Aufsicht auf Feuer und Licht wird den hiesigen Einwohnern in das Gedächtniß zurückgeführt, und werden dieselben auf nachstehende polizeiliche Anordnungen hiermit aufmerksam gemacht:

1) Jeder Hausbesitzer und Miethsmann muß einen Schwefeltiegel, einen Feuerzeug, einen zu allen Zeiten hinlänglichen Wasservorrath, im Winter bei starkem Frost auch warmes Wasser in steter Bereitschaft halten.

2) Jeder Hauseigenthümer ist verbunden, eine Handspritze und 2 lederne mit der Haus-Nummer oder dem Namen des Eigenthümers bezeichnete Feuer-Eimer im guten Zustande vorräthig zu haben.

Digitized by Google

3) Die Asche darf nicht in hölzernen, sondern in irdenen oder metallenen Gefäßen und Behältern, nicht auf dem Boden; sondern in Kellern, Gewölben oder andern ganz feuersichern Orten aufbewahrt werden.

4) Die mangelbaren Oefen müssen reparirt und ganz feuerfest hergestellt werden.

5) Es darf auf dem Ofen kein Holz oder andere leicht brennbare Sachen gelegt, oder zu nahe an denselben gebracht werden, auch selbst in der Röhre oder im Ofen kein Holz getrocknet oder gedörrt werden.

6) Die Oefen müssen mit guten und festen eisernen Thüren verwahrt und der Stubenboden unter denselben mit Gips ausgegossen oder Steinplatten belegt werden. Wo solche Oefen sind, die in dem Zimmer geheizt werden, muß der Fußboden vor dem Ofen gehörig mit Blech belegt oder zur Aufnahme der aus demselben hin und wieder fallenden Kohlen und Brände ein blecherner oder metallener Behälter vor das Ofenloch gestellt werden.

7) Die hölzernen Schlotstangen, wo solche noch vorhanden seyn sollten, müssen weggeschaft und durch eiserne ergänzt werden.

8) Der Gebrauch der Schleußenlichter ist gänzlich verboten.

9) Es darf Niemand mit einem bloßen brennenden Licht in Ställe, Scheuern, auf Böden, entlegenen Kammern und sonst an feuergefährliche Orte gehen, sondern es hat sich dazu Jedermann, wenn der Besuch solcher Orte bei Abend oder Nachtzeit überhaupt nicht vermieden werden kann, einer wohlverwahrten feuersichern Laterne zu bedienen.

10) Auf den Böden dürfen durchaus keine Holzvorräthe untergebracht und aufbewahrt werden.

11) Die Wohnungen der Einwohner in der Stadt dürfen nicht mit großen Vorräthen von Heu und Stroh gefüllt, sondern darin an wohlverwahrten Orten nicht mehr, als der zur Fütterung des Viehes auf einige Tage oder höchstens auf eine Woche erforderliche Vorrath aufbewahrt werden. Die größern Vorräthe müssen in den Städten außer der Stadt untergebracht werden. Eben so dürfen auch keine größern Holzvorräthe, als die Holzlagen faßen, in der Stadt aufbewahrt und nicht in den Höfen ꝛc. Holzmagazine angelegt und zusammengehäuft werden.

12) Die Schlöthe oder Schornsteine müssen vorschriftsmäßig, d. h. die Backschlöthe, so wie diejenigen, welche einer ähnlichen starken Feuerung unterliegen, alle 4 Wochen, die andern im Winter alle 8 Wochen, und im Sommer alle Vierteljahr gereinigt und gekehrt werden. Dieß muß durch das Schlothfegerbüchlein nachgewiesen und dies jederzeit vorgezeigt werden können.

13) Das Abkehren der Rauchfänge und Kamine muß fleißig und wenn nicht täglich, doch wöchentlich zwei bis dreimal geschehen.

14) Veränderungen mit Oefen, Einmauerung der Kessel und Bratröhren, dann Anlegung der Kochheerde ꝛc. dürfen nicht von Gesellen, ohne Vorwissen der Meister, die der Polizeibehörde darüber Anzeige zu erstatten und dergleichen Gesuche der technischen Prüfung zu unterwerfen haben, vorgenommen werden.

15) Das Tobackrauchen an feuergefährlichen Orten, als z. B. in Ställen, Scheuern, Böden, abgelegenen Kammern, Werkstätten der Handwerker, welche in Holz oder andern leicht brennbaren Gegenständen arbeiten ꝛc. ist ganz und bei Vermeidung schwerer Strafe verbothen.

16) Wo Bronnen und laufende Wasser vorhanden sind, muß dafür Sorge getragen werden, daß diese beständig im Gange gehalten werden.

17) Im Winter müssen der Mainfluß, die Bäche und an der Stadt liegende Weiher, wenn sie zugefroren sind, offen erhalten und die eingehauenen Löcher mit Pfählen bezeichnet werden. Sind die Weiher herrschaftlich oder der Commune gehörig, so geschieht dieses von den Bronnenwärtern, bei Privatweihern nnd im Main von den angrenzenden Nachbarn.

18) Bei der geringsten Wahrnehmung von Feuer muß sogleich Lärm gemacht und die Nachbarn zur Hülfe gerufen, dann das Publicum auf die schnellste und bestimmteste Weise, jedoch ohne unnöthiges und Unordnung und Verwirrung erregendes Geschrei davon in Kenntniß gesetzt werden.

19) In diesem Fall muß sich jeder ohne Ausnahme so schleunig als möglich der ihm bei den Feuerlösch-

Digitized by Google

Anstalten angewiesenen und zugetheilten Verrichtung unterziehen und sich ohne Zeitverlust auf seinen Posten begeben und dort das ihm übertragene Geschäft still und ruhig, ohne andere zu stöhren, und ohne sich, wenn er nicht besonders dazu berufen ist, allgemeine Anordnungen anzumaßen, vollbringen und seiner Bürger- und Menschenpflicht Genüge leisten.

20) Jeder Hausbesitzer muß bei entstehendem Feuerlärm seine Feuereimer und Handfeuerspritzen mit auf den Brandplatz bringen, und solche, wenn ihm selbst eine andere Verrichtung bei den Feuerlösch-Anstalten angewiesen ist, durch sein Gesinde oder seine Miethsleute auf den Brandplatz befördern. Keiner darf als bloßer Zuschauer erscheinen, sondern jeder muß seiner Bestimmung gemäß, thätigen Antheil an den Lösch-Anstalten nehmen.

21) Jeder Einwohner, der Gesinde hält, muß sogleich bei entstehendem Feuerlärm wenigstens eine Magd mit einer Butte zur Brandstelle absenden, um Wasser für die Löschmaschinen zu tragen.

22) Bei entstehendem Feuerlärm müssen die Bewohner des zweiten Stockwerks sogleich brennende Lichter in wohlverwahrten Laternen vor die Fenster stellen, um die Straße zu erhellen.

Der Stadt-Magistrat erwartet von sämmtlichen Einwohnern die genaueste Befolgung dieser policeilichen Vorschriften, wird aber im Entstehungs-Fall die gesetzlichen Strafen gegen die Nachlässigen und Ungehorsamen ohne alle Nachsicht zum Vollzug bringen. Baireuth, den 8. December 1822.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Schoberth.

Da sich mehrere hiesige Einwohner erdreisten, unter dem Vorwand des Neujahrgratulirens eine das Publicum sehr belästigende Bettelei zu treiben, so wird dieser Unfug mit der Bemerkung hiermit untersagt, daß jede Contravention mit angemessener Gefängnißstrafe beahndet werden wird. Baireuth, den 9. December 1822.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Schoberth.

Das polizeiliche Verbot des Einschleppens und Einstellens der Weihnachtsbäume, wird mit dem Bemerken hiermit erneuert, daß nicht nur diejenigen, welche dergleichen in die Stadt herein bringen, sondern auch die, welche sie kaufen und einstellen, mit 1 Rthl. Geld oder verhältnißmäßiger Arreststrafe werden belegt werden. Baireuth, den 10. December 1822.

Der Stadt-Magistrat als Polizei-Senat.
Hagen.
Schoberth.

Baireuth, den 4. April 1822.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird der von hier gebürtige Lorenz Quenzel, ein Sohn des Gärtners Johann Quenzel, welcher vor beinahe 40 Jahren als Bedienter auffer Land gegangen ist, und seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben hat, hiemit vorgeladen, sich binnen neun Monathen und längstens in dem auf den

1. März 1823 Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin, vor dem Commissair, Kreis- und Stadtgerichtsrath Pöhlmann, schriftlich oder persönlich zu melden, und weitere Anweisung zu gewärtigen, widrigenfalls er für tod erklärt, und sein Vermögen seinen Erben, welche ebenfalls zu jenem Termin hiemit vorgeladen werden, nach berichtigter Legitimation ohne Cautions-Leistung verabfolgt werden wird. Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director
Schweizer.
Lermer.

Baireuth, den 4. November 1822.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Der dermalen abwesende Dienstknecht Tobias

Bär von Hutschdorf ist angeschuldigt, vor seiner Entfernung den Bauer Paulus Kaiser von Gundersreuth körperlich mißhandelt zu haben. Es ergeht an gedachten Tobias Bär hiermit die Ladung, innerhalb 3 Monaten vor Gericht zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigungen zu verantworten.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director
Schweizer.

Zur Tilgung einer bedeutenden Forstschuld werden folgende dem Andreas Hertel dahier, bisher angehörig gewesene Grundbesitzungen, als: ein halbes Haus, Besitz-Nummer 561, ein Feld im Pimmersloch, Besitz-Nummer 563, ¼ Feld an einem Feld in der Bütterröther, Besitz-Nummer 2698, ein Gartenfeld in der Leimengrube, Besitz-Nummer 2724, worauf jedoch auch eine schon früher gerichtlich versicherte Schuld zu 125 fl. haftet, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

30. December h. Js., Vormittags 11 Uhr

anberaumt, wo demnach Kaufslustige hier im Gerichtssitze erscheinen, und ihre Aufgebote zu Protocoll geben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Nordhalben, den 26. November 1822.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Um eine Forstschuld tilgen zu können, wird das dem Johann Neudecker, Schuhmacher dahier bisher angehörig gewesene halbe Haus, mit ⅓ Garten, und ¼ Stadel, Besitz-Nummer 44, dem öffentlichen Strich ausgebothen, und Termin hiezu auf den

30. December h. Js., Vormittags

anberaumt, an welchem Kaufslustige erscheinen, ihre Aufgebothe zu Protocoll geben, und das Weitere nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Nordhalben, den 26. November 1822.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Zur Befriedigung eines Gläubigers des Johann Lindner, Müllermeister zu Rodenzenreuth werden dessen beide Aecker, der obere und untere Fehra-Acker genannt, und in der Flurmarkung des Dorfes Kornthan gelegen einzeln oder zusammen an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung verkauft. Der Verkaufstermin ist auf

Freitag den 27. December l. J.

festgesetzt. Dieses wird den allenfallsigen Kaufsliebhabern zu dem Ende hiedurch zu wissen gemacht, daß sie sich an dem genannten Tage in dem Wirthshause zu Wiesau einfinden, ihre Anbothe geben, und mit Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten den Zuschlag gewärtigen. Waldsassen, den 29. November 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Waldsassen.
L. Troppmann.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bauer Johann Küfner von Altenkünsberg, und dessen Verlobte, Margaretha Krug von Unterschwarzach laut gerichtlichen Ehevertrags vom 23ten dieses Monats die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Schnabelwaid, am 25. November 1822.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Das zur Joseph Gressenauerischen Concursmasse von Weischenfeld gehörige Wohnhaus, Nr. 41, St. B. N. 239 mit $\frac{1}{32}$ Tagwerk Gärtlein, dann ¼ Tagwerk Baum- und Grasgarten, der Scheubelsgarten genannt, St. B. N. 76, welche Realitäten in den Kreis-Intelligenzblättern vom Jahre 1820, Nr. 55, 64 und 68 näher beschrieben sind, werden auf Gefahr des Zahlungssäumigen Matthäus Söllner und resp. seines Bürgen Georg Schroll von Weischenfeld, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin auf

Dienstag den 7. Januar 1823, Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wobei Kaufsliebhaber am Sitze des unterzeichneten Königl. Landgerichts zu erscheinen haben. Hollfeld, den 7. December 1822.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Zur Hülfsvollstreckung wegen einer ausgeklagten Schuldforderung werden nachbeschriebene Grundbesitzungen des Gabriel Neumüller zu Oberwaillersbach, nämlich: 1) ein Wohnhaus allbort mit Zugehörungen, unter Besitznummer 259, mit 15 kr. Steuersimplum,

Digitized by Google

2 fl. 7½ kr. Erbzinns und 3 fl. Frohngeld, und 2) ein Feld im Haag zu 1½ Tagwerk, im Reifenberger Steuer-District, mit 10½ kr. in Simplo an Grundsteuer, und 25½ kr. an Erbzinnß belastet, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Strichstermin stehet auf

Freitag den 27. December l. Js.,

Vormittags 9 Uhr an,

wo Kaufslustige im Sitze des Königl. Landgerichts dahier erscheinen, ihre Aufgebothe zu Protokoll äußern, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Ebermannstadt, am 29. November 1822.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Das dem Otto Rauscher, Schuhmachermeister zu Kronach, angehörige Wohnhaus mit Garten, wird zur Befriedigung der Gläubiger öffentlich verkauft, und Verkaufstermin auf den

30. December, Morgens 9 Uhr,

im Landgericht angesetzt. Dies wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. Kronach, am 26. November 1822.

Königliches Landgericht.

Desch.

Das Johann Georg Sünkelsche Anwesen zu Haßlach wird zur Hülfsvollstreckung abermals dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Strichtermin auf den

27. December Morgens 9 Uhr

im Orte Haßlach anberaumt, allwo sich Kaufslustige einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Kronach, am 25. November 1822.

Königliches Landgericht.

Desch.

Bei dem nach der öffentlichen Bekanntmachung vom 7. Mai 1813 zum Verkauf der Johann Georg und Johann Joseph Jacobischen Immobilien am 11. Juni 1813 angestandenen Termin, haben sich zu folgenden Realitäten, als: a) ¼ Tagwerk Feld, am Schwarzenbacher Weg, und b) ¼ Tagwerk Buschholz, am Mehringer Weg, keine Kaufsliebhaber gefunden. Man will daher diese beiden Grundstücke auf den Antrag der Johann Joseph Jacobischen Gläubiger nochmals zum Verkauf ausgestellt, und hiezu Termin auf kommenden

Montag den 30. December l. J., Vormittags 9 Uhr anberaumt haben. Um übrigens auch zu ersehen, ob außer den bisher bekannt gewordenen Johann Joseph Jacobischen Gläubigern auf die noch übrige Activmaße keine Unbekannten einen Anspruch machen, so werden zu obigem Verkaufs-Termin hiemit auch alle jene geladen, welche aus was, immer für einem Grund an Johann Joseph Jacob dahier eine Anforderung machen wollen, und haben diese ihre Anforderungen bei Verlust derselben gehörig zu liquidiren und nachzuweisen. Rehau, den 15. October 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Rehau.

Stier, Landrichter.

Das dem Herberger Johann Pühlhorn zu Trebgast zugehörige Feld, bestehend in ¾ Tagwerk, als die Hälfte der sogenannten Weiherreuth, bei Trebgast gelegen, wird zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Bietungstermin hierzu ist auf

Montag den 30. December,

vom Königlichen Landgericht angesetzt worden, an welchem Kaufslustige sich Vormittags um 10 Uhr in dem Haberstumpfischen Gasthof zu Trebgast einfinden, ihre Kaufsgebote anzeigen, und gewärtigen können, daß dem Meistbietenden diese Ackerhälfte, jedoch nach Vorschrift der Executions-Ordnung, zugeschlagen werde. Culmbach, den 10. November 1822.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Friederika Kröster zu Redwitz durch das am 25sten c. m. publicirte Erkenntniß für eine Verschwenderin erklärt, und ihr die Verwaltung ihres Vermögens untersagt, ausdrücklich für unfähig erklärt wurde, irgend einen Vertrag gültig einzugehen, oder etwas auf Credit zu nehmen, und daher Jedermann gewarnt, bei Vermeidung der Nichtigkeit solcher Handlung sich mit derselben in ein Geschäft einzulassen. Wunsiedel, am 29. November 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Digitized by Google

Alle Diejenigen, welche an das hiesige Rentamt Grund- Haus- und Dominical-Steuer pro 18$\frac{2}{3}$ zu entrichten haben, werden aufgefordert, die Zahlung nach den verfallenen Steuerzielen binnen 8 Tagen so unfehlbarer anher zu leisten, als man ausserdem vermüßiget ist, eigene Bothen zur Abholung der Gelder auf ihre Kosten abzusenden. Höchstadt, den 7. December 1822.

Königliches Rentamt.
Schumm.

Das zur Concursmasse des Joseph Güthlein zu Gleißmuthaußen gehörige Grundvermögen, bestehend in einer Mahl- und Schneidmühle, dann mehrere Grundstücke, wird mit den vorhandenen Mobilien

Montag den 30. December l. J. früh 10 Uhr

öffentlich verstrichen, und hat der Meistbietende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu gewärtigen. Tambach, den 26. November 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

In Kraft der Hülfsvollstreckung sollen die Realitäten des Bäckermeisters Johann Georg Beck dahier dem öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ausgesetzt werden. Dieselben bestehen in: a) einem massiven, zwei Stockwerk hohen und mit Schiefer bedeckten Wohnhaus Nr. 168, nebst angebauter Stallung und Schupfe, dann Gärtlein, b) einer Scheuer, c) den zum Haus gehörigen Grundstücken, nämlich: 4 Tagwerk Feld, 4 Tagwerk Wiesen und 2$\frac{1}{2}$ Tagwerk Buschwerk, d) dem darauf haftenden Waldrecht auf jährlich 2 Klafter Brennholz und 1 Schleißbäumlein aus der gutsherrlichen Waldung. Nach Abzug der auf dem Anwesen haftenden Lasten und Abgaben wurde solches auf 3043 fl. rhl. gewürdigt, wie das den Kaufsliebhabern zur Einsicht in der Registratur freistehende Protocoll vom 13ten d. Mts. besagt. Bietungstermin wird hiermit auf

Donnerstag den 16. Januar k. Js. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, und den Zuschlag an den Meistbietenden salva ratificatione creditorum nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Schwarzenbach an der Saale, am 16. November 1822.

Königlich Baierisches Fürstlich Schönburgisches Patrimonialgericht 1ster Classe.
v. Paschwitz.
v. n.

Nachdem die Witwe Cunigunda Schuster zu Strahlenfels die Kaufgelder für das erkaufte Kalbische vormals Deinleinische Anwesen, nicht bezahlt hat; so wird dieses Grundbesitzthum dem anderweiten öffentlichen Verkauf unterstellt. Es besteht dasselbe in dem Gütlein Nro. 5 zu Strahlenfels, wozu ein Wohnhaus, Stadel, Keller, $\frac{1}{8}$ Tagwerk Hausgarten, 7 Tagwerk Felder, 3$\frac{1}{2}$ Tagwerk Wald, dann das — für die sonst bezogenen Forstrecht-Nutzungen bestimmte Waldgrundstück gehört, ferner in 3 walzenden Grundstücken, nämlich $\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld, die dürre Fichte, $\frac{1}{8}$ Tagwerk Holz, die schwarze Grub, und $\frac{1}{8}$ Tagwerk im Vogelschlag. Bietungstermin ist auf den

21. December Vormittags

im Herrschaftshauße zu Strahlenfels angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß in diesem Termin die geschöpfte Taxe dieser Realitäten, nebst den darauf haftenden Lasten bekannt gemacht werden. Simmelsdorf, den 7. December 1822.

Königlich Freiherrlich von Tucherisches Patrimonialgericht erster Classe zu Grosengsee.
Preis.

Das Schimmlische Familien Stipendium zu Burgkundstadt, für Studirende oder in deren Ermanglung für Handwerker bestimmt, ist bereits in Erledigung gekommen, und kann für das Etatsjahr 18$\frac{2}{3}$ verliehen werden. Diejenigen, welche vermög Verwandschaft und Würdigkeit Anspruch hierauf zu machen gedenken, haben sich innerhalb einem Monat bei dem unterfertigten Magistrat mittelst vorgeschriebenen Attesten zu legitimiren. Burgkundstadt, am 30. November 1822.

Der Magistrat.
Schmitt.

Digitized by Google

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 2. December bis 7ten incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	4	119	123	118	5	16	—	15	—	14	—
Roggen	—	102	102	97	6	13	12	12	54	12	36
Gerste	—	276	276	276	—	12	—	11	15	10	30
Haber	—	88	88	88	—	6	—	5	36	5	12

Baireuth, den 7. December 1822.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Uebersicht

des zu Hof am 5. December 1822 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	83	83	83	—	19	38	18	45	18	—
Roggen	—	78	78	78	—	13	48	12	54	12	—
Gerste	—	67	67	67	—	11	12	10	51	10	30
Haber	—	63	63	63	—	6	42	6	21	6	—

Hof, den 5. December 1822.

Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei Unterzeichnetem sind um beigesetzte Preise zu haben: Ganz feine Französische Wein-Liqueure, Eau de citronelle, d'orange, de quittou, de chocolade, Maraſquino, die Bouteille à 1 fl. 4 kr., Eau d'amour, admirable, zu 1 fl. 6 kr., Parfait amour, 1 fl. 8 kr., Eau de vanille, die Bouteille 1 fl. 18 kr., Punsch-Essenz, die Bouteille 1 fl. 4 kr., Bischof 48 kr., bittere Tropfen oder Magen-Essenz 1 fl. 4 kr., Lebens-Essenz 1 fl. 12 kr., Bischof-Essenz in Unzen- und 2 Unzen-Gläsern zu 10 und 18 kr., Rum, die Bouteille 48 kr., feine einfache Liqueure, Zimmt, Nelken, Mannheimer Wasser, die Bouteille 36 kr., Kaffee, Citronen, Goldwasser, die Bouteille 40. kr., reine wohlschmeckende Rosoly's: Anis, Calmus, Pomeranzen, Kümmel, Melissen, Krausemünze, Wachholder u. dergl., die Maas 36 kr., in Eimern 32 fl., Bitter und Pomeranzen, 2te Sorte, die Maas 30 kr., der Eimer 28 fl., Doppel-Anis, Pomeranzen, Kümmel, Calmus, die Maas 40 kr., der Eimer 36 fl., feine Rosoly, Nelken, Zimmt, die Maas 42 kr., der Eimer 38 fl., Persico, die Maas 40 kr., der Eimer 36 fl., Muskaten-, Kirsch-, Himbeer-, Magenwasser, die Maas 44 kr., der Eimer 40 fl., Citronen, die Maas 48 kr., der Eimer 44 fl., Spiritus vini, 80 Gr. nach Richtr., die Maas 1 fl., die Bouteille 34 kr., Fruchtbrandwein nach K. 35 Gr., die Maas 20 kr., der Eimer 18 fl. rhl. Culmbach, den 12. December 1822.

A. Chr. Schilpp, in Comp.

In dem Hause E. N. 337 am Friedrichsthor sind 2 Quartiere und zwar a) in der mittlern Etage in 4 heizbaren und 1 unheizbaren Zimmer, 1 Schlafzimmer, Keller und Holzschlicht, b) in den Mansarden, in 4 heizbaren und 1 unheizbaren Zimmer und 1 Holzlege bestehend, zum nächsten Lichtmeßziel zu vermiethen, und das Nähere parterre beim Herrn Kaufmann Daig zu erholen.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 12. December 1822.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 % . . .		87⅛
ditto à 5 % . . .	99	98⅛
Land-Anlehen	99⅞	99⅝
Hypoth. Anweis	99⅛	99⅛
Lott. Loose A—D à 4 % . .	103	102
ditto E—M à 4 % .	100	99⅝
ditto unverzinnsliche .	83	82

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 152. Baireuth, den 20. December 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 9. December 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständniß mit dem Königlichen Appellationsgerichte zu Bamberg wird hiermit den Mediat-Unterbehörden, namentlich den Herrschafts- und Patrimonialgerichten erster Classe, welche sich im Gebiete des ehemaligen Fürstenthums Bamberg befinden, so wie dem Magistrat in Bamberg, die Auflage gemacht, sich in den vorkommenden streitigen Fällen genau nach dem Ausschreiben der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen vom 16. October 1822 (I. Bl. von diesem Jahrgang, Stück 130.) bei Vermeidung gesetzlicher Ahndung, zu achten. Es wird jedoch zu der Nummer dieses Ausschreibens noch die Bemerkung hinzugefügt, daß zwar bei Zeugen-Verhören für die Stellungsbriefe nur die in dem Bamberger Landrechte, S. 409 ausgesprochene Taxe von — 18¾ kr. rhl. ohne Kopialien erhoben werden darf, daß aber dieser Taxe nicht alle übrigen Requisitionsschreiben unterworfen sind. Für dieselben passiren vielmehr — 22½ kr. rhl. an Taxen nach der eigenen Bestimmung im besagten Landrechte, Seite 407, wobei die Erhebung von Kopialien ebenfalls nicht zugebilliget wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An die Mediat-Unterbehörden des Gebietes des ehemaligen Fürstenthums Bamberg im Obermainkreise, namentlich die Herrschafts- und Patrimonialgerichte erster Classe, so wie an den Magistrat in Bamberg.

Die in dem ehemaligen Fürstenthum Bamberg geltende Taxordnung in streitigen Rechtssachen betr.

Duprel.

Baireuth, den 13. December 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Januar 1811 bestimmt im Artikel 12, den Anschlag der Gebäude betreffend, daß es der Willkühr eines Jeden, welcher seine Gebäude versichern lassen will, im allgemeinen zwar überlassen bleiben soll, die Größe der Anschlags-Summe von den zu versichernden Gebäuden zu bestimmen, und dieselbe von Jahr zu Jahr zu erhöhen oder herabzusetzen, jedoch mit der ausdrücklichen Beschränkung, daß die Anschlags-Summe den wahren Werth der Gebäude nicht übersteigen darf.

Digitized by Google

Da nun in dem verflossenen Etatsjahre von mehreren Hausbesitzern auf eine unverhältnißmäßige Erhöhung der Anschlags-Summe ihrer versicherten Gebäude angetragen worden ist, und einige Behörden dergleichen Gesuche ohne allen Nachweiß über deren wahren Werth an die unterfertigte Königliche Stelle eingesendet haben, so findet sich dieselbe veranlaßt, die sämmtlichen Districts-Polizeibehörden des Obermainkreises auf diese bestehende Vorschrift wiederholt aufmerksam und denselben zur Pflicht zu machen, nicht nur bei allen erst zugehenden oder zu erhöhenden Gebäuden festzustellen, daß der Anschlag den wahren Werth nicht übersteigt und dieses bei der Vorlage des Gesuches nachzuweisen, sondern auch, wenn bereits versicherte Gebäude so deteriorirt werden, daß deren Werth die Summe, mit welcher sie versichert sind, nicht mehr erreicht, die verhältnißmäßige Abminderung derselben von Amtswegen einzuleiten.

Für jeden aus der Vernachlässigung dieser Verpflichtung der Brandversicherungs-Anstalt erwachsenden Nachtheil haben die betheiligten Polizei-Behörden zu haften.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr v. Massenbach, Director.

An sämmtliche Districts-Polizeibehörden des Obermainkreises.
Die Brandversicherungs-Anstalt betr.

Gutschneider.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Publicandum.

Sämmtliche Untergerichte des Obermainkreises werden hiemit angewiesen, die Relationen nicht mehr zu ihren Acten heften zu lassen, sondern dieselben ungeheftet den Acten beizulegen und einzusenden. Bamberg, am 10. December 1822.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Graf von Lamberg, Präsident.

Drißt.

Bekanntmachung.

Bei der gegenwärtig eingetretenen Kälte werden nachbemerkte polizeiliche Anordnungen hierdurch wiederholt erneuert und in Erinnerung gebracht.

1) Um die Anhäufung des Eises ꝛc. ꝛc. auf den Strassen zu verhüten, ist alles Ausgiesen des Wassers und anderer Flüssigkeiten auf dieselben bei 1 Thaler Strafe verboten.

Wo dieses wegen der auf die Strassen führenden Reihen und sonst zu verhindern nicht möglich seyn sollte, muß jeder Hausbesitzer oder Verwalter, und zwar so oft, als es erforderlich ist, das Eis mit Asche oder Sand bestreuen, um alle Gefahr für die Vorübergehenden zu verhüten.

Sollte sich das Eis zu sehr anhäufen, so muß dasselbe aufgehauen und weggeschafft werden. Jeder Contraventionsfall wird mit 1 Thaler bestraft.

2) Darf aus den Höfen der Häußer weder Eis noch Schnee auf die Strasse gebracht werden.

3) Sobald Glatteis entsteht, hat jeder Hausbesitzer oder Innhaber unaufgefordert hinlänglich mit Sand oder Asche streuen zu lassen.

4) Das Werfen mit Schneeballen, das Schlittschuhfahren, Hälschen oder Schleifen, und das Fahren mit Kinderschlitten auf den Straßen und öffentlichen Plätzen der Stadt ist bei nachdrücklicher Strafe verboten.

Den Eltern und Lehrern wird zur Pflicht gemacht, dieses ihren Kindern und Zöglingen einzuschärfen und sie hievon zurückzuhalten.

5) Bei Thauwetter ist jeder Hauseigenthümer verbunden, den Ablauf des Wassers durch Reinigung der Abzugs-Rinnen und Canäle von Eis ꝛc. zu beschleunigen, auch nach dem mit der Glocke gegeben

Digitized by Google

werdenden Zeichen das Eis aufzuhauen, und an solche Plätze auf Haufen zu legen, wo es die Passage nicht hindert, bis es von den Stadtkärnern weggeschafft werden kann.

Wer sich hiebei verspätet und nicht fertig ist, wenn die Abfuhr des Eises geschieht, hat solches auf seine Kosten aus der Stadt zu schaffen und wird noch außerdem besonderer Bestrafung unterliegen.

6) Der Gebrauch der Schlitten ohne Deichsel wird bei 1 Thaler Strafe verboten. Baireuth, am 18. December 1822.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.

Schoberth.

Baireuth, den 25. November 1822.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird das zum Nachlaß des Buchbindermeisters Michel Senft gehörige Haus, E. N. 4, auf den Antrag der Erben öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

Dasselbe liegt an der Hauptstrasse, ist zum Theil massiv, zum Theil von Riegelfach, 3 Stockwerke hoch, 34 Schuhe lang, und 44 Schuh tief. Es enthält ein Kellergeschoß in 2 Abtheilungen, worinnen 3 Keller befindlich sind. Ferner: 1 Waschgewölbe, 1 Pferdestall und 1 Dungstätte. Im 1sten Stocke 1 große Wohnstube, 1 Stuben- und 1 Hauskammer, 1 Holzlege, 1 gewölbte Küche, 1 Hausplatz. Ueber eine Stiege: 2 Wohnstuben, 4 Kammern und 1 Küche. Ueber 2 Stiegen: 3 heizbare Zimmer, 2 Kammern und 1 Küche. In beiden Etagen sind geräumige Hausplätze. Das Haus hat 2 Böden, 1 Haupt- und 1 Kehlgebälke, beide gefilzt. Es ist mit einem Steuer-Capital von 2000 fl., und mit einem jährlichen Erbzins von 44½ kr. belegt, und auf 3800 fl. rhl. gerichtlich abgeschätzt. Zur Licitation auf dasselbe ist auf den

18. Februar k. J., Vormittags 9 Uhr,

vor dem Commissarius, Kreis- und Stadtgerichtsrath Pöhlmann Termin anberaumt worden, und Kaufslustige werden unter der Bekanntmachung zu demselben eingeladen, daß der Zuschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Erben erfolgt.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt.

Der
Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Riedel.

Dienstag den 7. Jänner 1823 Vormittags 9 Uhr werden in der diesseitigen Oeconomie-Commissions-Canzlei nachbenannte Montour-Materialien und Montirungsstücke an den Wenigstnehmenden vorbehaltlich der Genehmigung des diesseitigen K. Regiments-Commando öffentlich versteigert werden, als: 500 Ellen Hemder-Leinwand, 200 Ellen ordinaire Futter, 300 Ellen Rockfutter, 300 Ellen poncean Tuch, 300 Paar Bundschuhe. Hiebei wird noch bemerkt: 1) daß nur inländische Gewerbsleute und Fabrikanten zur Versteigerung zugelassen werden können, 2) diejenigen, welche für eine ganze Zunft, oder für abwesende Concurrenten mitsteigern wollen, sich über die Ermächtigung hiezu durch legale Vollmachten auszuweisen haben, 3) die Berechtigung zum Betriebe des Gewerbes, so wie die wirkliche Ausübung desselben, dann der Besitz eines dem zu übernehmenden Geschäfte entsprechenden Vermögens durch Zeugnisse der betreffenden Ortspolizei-Behörde nachgewiesen werden müsse; 4) von den Leinwand-Sorten und Bundschuhen von den Lieferanten Muster vorzulegen seyen, und endlich 5) Nachgebote unter keinem Vorwande und unter keiner Bedingniß angenommen werden. Bamberg, den 6. December 1822.

Die Oeconomie-Commission des K. 3ten Chevaux-Legers-Regiments (Kronprinz.)
von Arnim, Major.
von Ponzelin, Regiments-Quartiermeister.

Melchior Rheinfelder von Medensdorf, welcher seit länger als 40 Jahren abwesend ist, oder dessen allenfallsigen Erben, werden hiedurch öffentlich geladen, sich binnen ½ Jahr dahier zu melden und das unter Vormundschaft stehende Vermögen in einem Betrage von 624 fl. 11 kr. in Empfang zu nehmen, widrigenfalls ersterer für verschollen erklärt, und gedachtes Vermögen seinen Anverwandten gegen Caution zur Nutznießung aus-

Digitized by Google

gehändiget werden soll. Bamberg, den 30. November 1822.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Die Creditoren des Joseph Böhm zu Gaustadt haben auch die Angebote der 2ten Versteigerung nicht genehmigt und es wird daher das im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 97, pag. 693, und im Bamberger Intelligenzblatt Nr. 63, pag. 595 beschriebene Grundvermögen wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, am

10. Januar 1823

dahier im Gerichtssitze zu erscheinen. Bamberg, den 7. December 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Der wegen begangener Zolldefraudation angeschuldigte Webermeister Nicol Neupert aus Rossbach, in Böhmen wird hierdurch angewiesen, sich in dem zu seiner Vernehmung auf den

7. Januar 1823 Vormittags 9 Uhr

angesetzten Termin vor unterzeichneter Stelle einzufinden, oder zu gewärtigen, daß in contumaciam verfahren, und nach §. 57, Nr. 3, Tit. VII. des allerhöchsten Zoll-Edicts d. 22. Juli 1819, erkannt werden soll. Selb, den 2. December 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Reiche.

Die zur Concursmasse des Johann Wolfram von Neuses gehörigen Besitzungen, als: a) ein Gut, mit Haus, Hofraith, $2\frac{1}{16}$ Tagwerk Feld, $\frac{1}{16}$ Tagwerk Wiese, b) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld, als Gemeindtheil, und c) ein Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, werden hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Strichtermin hiezu auf

Mittwoch den 22. Januar 1823

beim Königlichen Landgerichte dahier anberaumt, auf welchen die allenfallsigen Kaufsliebhaber eingeladen werden. Forchheim, den 11. November 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
L. Badum.

Von dem unterzeichneten Königl. Landgerichte wird hiedurch bekannt gemacht, daß der verschollene Johann Adam Gräf aus Kemmeritz durch das heute eröffnete Erkenntniß für todt erklärt, und dessen Vermögen seinen Geschwistern zuerkannt worden ist. Culmbach, den 27. November 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Zur Befriedigung mehrerer gegen den Bauern Michael Linn zu Lauf aufgekündeten und in vim executionis befangenen Kapitals-Forderungen, werden von dessen zu Lauf besitzenden Realitäten, 1) ein ganz geschlossenes Lehengut mit Haus, Scheune, Nebengebäude, dann 20 Morgen Feldern (mit der Besaamung), Wiesen und Holz, geschätzt auf 2400 fl; 2) Ein halber Hof mit Haus, Scheune, Nebengebäude und 14 Morgen Felder, Wiesen und Holz, der Zöllnershof genannt, geschätzt auf 1800 fl., und mit einem Angebothe von 1700 fl. belegt, dem öffentlichen Verkaufe

Dienstag den 7. Januar 1823 früh 9 Uhr

am hiesigen Gerichtssitze, nach Vorschrift der Execution und vorgängiger Bekanntmachung der hierauf bestehenden Lasten ausgesetzt, wobei sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden haben. Scheßlitz, den 2. December 1822.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Das dem Joseph Püls zu Starkenschwind zugehörige ganze Lehengut, bestehend in Haus, Stadel, Backofen und Hofraith, nebst 1 Tagwerk Grasgarten, 8½ Morgen Feld, 3 Tagwerk Wiesen und 2 Morgen Holz, taxirt um 2500 fl., wird in vim executionis auf Antrag eines Gläubigers dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin ist hiezu im Landgericht auf

Dienstag den 7. Januar 1823, früh 9 Uhr,

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber vorgeladen werden. Scheßlitz, den 29. November 1822.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Das unterfertigte Königliche Landgericht hat im Schuldenwesen des Martin Guth zu Merkendorf,

Digitized by Google

rechtskräftig die Vergantung erkannt; es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Foderung, auf den

28. December l. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen, auf den

25. Januar 1823,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung und zwar für die Gegeneinrede, auf den

8. Februar,

für die Schlußeinrede (Duplick) auf den

28. Februar l. Js.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Scheßlitz, den 26. November 1822.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Wegen einer längst ausgeklagten Schuld soll nun in vim executionis das dem Johann Suffer zu Buchbach bisher gehörig gewesene, und im Hirschfelder District gelegene ½ Guth, bestehend in einem Haus und Stadel, Feld und Wiesen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden; dazu wird nun Termin auf den

14. Januar 1823

anberaumt, an welchem Tage sich Kaufsliebhaber Vormittags 10 Uhr im Orte Hirschfeld im Wirthshause bei Johann Fehn einfinden, ihre Aufgebote zu Protocoll geben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Nordhalben, den 10. December 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Zur Tilgung einer bedeutenden Forstschuld werden folgende dem Andreas Hertel dahier, bisher angehörig gewesene Grundbesitzungen, als: ein halbes Haus, Besitz-Nummer 561, ein Feld im Pimmersloch, Besitz-Nummer 563, ¼ Feld an einem Feld in der Winterröther, Besitz-Nummer 2698, ein Gartenfeld in der Leimengrube, Besitz-Nummer 2724, worauf jedoch auch eine schon früher gerichtlich versicherte Schuld zu 125 fl. haftet, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

30. December h. Js., Vormittags 11 Uhr

anberaumt, wo demnach Kaufslustige hier im Gerichtssitze erscheinen, und ihre Aufgebote zu Protocoll geben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Nordhalben, den 26. November 1822.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Um eine Forstschuld tilgen zu können, wird das dem Johann Neubecker, Schuhmacher dahier bisher angehörig gewesene halbe Haus, mit ½ Garten, und ¼ Stadel, Besitz-Nummer 44, dem öffentlichen Strich ausgebothen, und Termin hiezu auf den

30. December h. Js., Vormittags

anberaumt, an welchem Kaufslustige erscheinen, ihre Aufgebothe zu Protocoll geben, und das Weitere nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Nordhalben, den 26. November 1822.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Zur Befriedigung eines Gläubigers des Johann Lindner, Müllermeister zu Rodenzenreuth werden dessen beide Aecker, der obere und untere Fehra-Acker genannt, und in der Flurmarkung des Dorfes Kornthan gelegen, einzeln oder zusammen an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung verkauft. Der Verkaufstermin ist auf

Freitag den 27. December l. J.

festgesetzt. Dieses wird den allenfallsigen Kaufsliebhabern zu dem Ende hiedurch zu wissen gemacht, daß sie sich an dem genannten Tage in dem Wirthshause zu Wiesau einfinden, ihre Anbothe geben, und mit Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten den Zuschlag gewärtigen. Waldsassen, den 29. November 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Waldsassen.
L. Troppmann.

Digitized by Google

Zur Hülfsvollstreckung wegen einer ausgeklagten Schuldforderung werden nachbeschriebene Grundbesitzungen des Gabriel Neumüller zu Oberwaiersbach, nämlich: 1) ein Wohnhaus alldort mit Zugehörungen, unter Besitznummer 259, mit 15 kr. Steuersimplum, 2 fl. 7½ kr. Erbzinns und 3 fl. Frohngeld, und 2) ein Feld im Haag zu 1½ Tagwerk, im Reifenberger Steuer-District, mit 10½ kr. in Simplo an Grundsteuer, und 25½ kr. an Erbzinnß belastet, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichstermin stehet auf

Freitag den 27. December l. Js.,

Vormittags 9 Uhr an,

wo Kaufslustige im Sitze des Königl. Landgerichts dahier erscheinen, ihre Aufgebothe zu Protokoll anäußern, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Ebermannstadt, am 29. November 1822.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Das zur Joseph Gressenauerischen Concursmasse von Weischenfeld gehörige Wohnhaus, Nr. 41, St. B. N. 239 mit $\frac{1}{32}$ Tagwerk Gärtlein, dann ¼ Tagwerk Baum- und Grasgarten, der Schenbelsgarten genannt, St. B. N. 76, welche Realitäten in den Kreis-Intelligenzblättern vom Jahre 1820, Nr. 55, 64 und 68 näher beschrieben sind, werden auf Gefahr des Zahlungssäumigen Matthäus Söllner und resp. seines Bürgen Georg Schroll von Weischenfeld, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin auf

Dienstag den 7. Januar 1823, Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wobei Kaufsliebhaber am Sitze des unterzeichneten Königl. Landgerichts zu erscheinen haben. Hollfeld, den 7. December 1822.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Nachdem während des in der Edictalladung vom 2. März d. Js. fürgesteckten Termins von 6 Monaten weder der abwesende Johann Müller aus Hollfeld, noch ein Leibeserbe sich zur Uebernahme des bisher administrirten Vermögens gemeldet hat, so wird derselbe, wie hiemit geschieht, für tod erklärt, und sein Vermögen an die sich legitimirenden nächsten Verwandten ohne Caution überlassen. Hollfeld, im Obermainkreis des Königreichs Baiern, den 5. [illegible] 1822.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Ueber den Nachlaß der verlebten Margaretha Nüßlein zu Boxdorf, Mittwe des Jacob Nüßlein, ist von dem unterfertigten Königlichen Landgerichte die Vergantung erkannt worden. Es werden daher die gesetzlichen drei Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen der Nüßleinischen Gläubiger auf

Donnerstag den 9. Januar 1823,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen solche auf

Montag den 10. Februar,

und 3) zum Schluß-Verfahren auf

Montag den 10. März,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte sowohl als unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldnerin hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Termine den Ausschluß der Forderung von der gegenwärtigen Massa, das Ausbleiben an den übrigen beiden Terminen aber den Verlust der dabei treffenden Handlungen, zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas zur Nüßleinischen Activmasse gehöriges in Händen haben, aufgefordert, solches mit Vorbehalt ihrer Rechte an das Concursgericht zu übergeben. Hollfeld, den 2. December 1822.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Auf den Antrag des Königl. Rentamts Lichtenberg, wird in Kraft der Hülfsvollstreckung das dem Bäckermeister Andreas Philipp Langheinrich sen. zu Lichtenberg zugehörige ½ Tagwerk Feld, der Holzacker genannt, welcher auf 150 fl. rhl. gewürdigt worden ist, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und ein Bietungstermin auf den

2. Januar 1823 Vormittags 8 Uhr

angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 30. November 1822.

Königliches Landgericht.

Nürnberger.

Digitized by Google

Der Webermeister Johann David Repp zu Münchberg und die ledige Elisabetha Margaretha Jäger aus Asch, haben in dem unterm 9. d. M. dahier errichteten Ehevertrag, die hierorts geltende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Münchberg, den 13. November 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Molitor

Das Königliche Landgericht Kronach hat in dem Schuldenwesen des Georg Popp von Neuses die Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Gantläge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderung auf

Dienstag den 7. Januar,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Dienstag den 4. Februar,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar für die Gegeneinrede als für die Schlußeinrede, auf

Dienstag den 4. März

künftigen Jahres 1823, jedesmal Morgens 9 Uhr, festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen beim ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Cronach, am 26. November 1822.

Königliches Landgericht.

Desch.

In Folge des gnädigsten Befehls der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, des Obermainkreises vom 21en vorigen Monats wird man am

3. Jänner 1823

die lebenslängliche Verpachtung der hohen und niedern Jagdbarkeit im K. Jagdbezirke Floß — einem Theile des Flossenbürger Jagdreviers — gemeinschaftlich mit dem K. Rentamte Neustadt an der Waldnaabe im Schopper'schen Gasthofe zu Floß vornehmen, und damit um 10 Uhr Vormittags den Anfang machen, wozu jagdpacht- und zahlungsfähige Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung erfolgen wird. Tirschenreut, am 8. December 1822.

Königlich Baierisches Forstamt daselbst.

Haag.

Zufolge hoher Regierungs-Entschließung vom 2ten vorigen Monats wird das ehemalige Forsthaus zu Seussen bei dem Rentamte dahier am

20ten künftigen Monats Jänner und Jahrs,

Vormittags,

an den Meistbietenden als volles Eigenthum mit Vorbehalt hoher Genehmigung verkauft, und Liebhaber dazu eingeladen. Die Bestandtheile sind: a) das zweigädige Wohnhaus mitten im Dorf, b) ein hölzernes Schüpflein, c) zwei Gärtlein beim Haus, und befindet sich im untern ein laufendes Wasser, und d) ein Keller. Wunsiedel, am 6. December 1822.

Königliches Rentamt.

Wegen nicht bezahlten Kaufschilling des vom Friedrich Hofmann zu Schlackenreuth erstrichenen Andreas Gahnischen halben Hofes allda, wird dieser halbe Hof des Andreas Gahn zu Schlackenreuth dem nochmaligen öffentlichen Verstriche nach der Executions-Ordnung ausgesetzt, und hiezu Strichstermin auf

Dienstag den 14. Januar 1823

in der Andreas Gahnischen Behausung anberaumt, allwo Kaufsliebhaber erscheinen, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Heinersreuth, am 11. December 1822.

Gräflich von Rienecksches Herrschaftsgericht.

Schell.

Um zu bemessen, welches Verfahren gegen Friedrich Metzner zu Gemünda einzuleiten, werden alle jene, welche aus irgend einem Grunde eine Forderun-

Digitized by Google

gegen ihn, Metzner, geltend machen zu können glauben, vorgeladen, solche

Dienstag den 7. Januar 1823, früh 10 Uhr,

dahier zu Protocoll zu geben, und das Weitere zu gewärtigen. Tambach, den 5. December 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Auf den eigenen Antrag des Zimmergesellen Johann Christoph Rückold soll das demselben zugehörige, auf 180 fl. 3½ kr. geschätzte Trüpfhaus, Nro. 21 allhier, nebst einem Gärtlein, an die Meistbietenden verkauft werden. Es wird Bietungstermin auf den

30. December, Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, und es werden die Kaufsliebhaber geladen, sich zur bestimmten Zeit in dem Geschäftszimmer des Justitiars zu Hof einzufinden. Trogen, am 22. November 1822.

Königlich Baierisch von Feilitzschisches Patrimonialgericht.

Otto.

Schon bereits über 40 Jahre sind Johann und Johann Tadäus Mangold von Pommersfelden von ihrer Heimath abwesend, ohne daß von ihrem Aufenthalte Nachricht einlief. Da nun die Geschwister der beiden genannten auf Extradition des Vermögens zu 299 fl. 27½ kr. für jeden, gegen Caution antragen, so werden Johann und Johann Tadäus Mangold oder deren rechtsmäßige Leibeserben hiemit aufgefordert, längstens binnen einem halben Jahre bei der unterzeichneten Behörde sich zu legitimiren, widrigenfalls ihr Vermögen gegen Caution an die Geschwister hinausgezahlt werden soll. Signatum Pommersfelden, den 14. November 1822.

Königlich Baierisches Gräflich Schönbornisches Patrimonialgericht I. Classe.

Eichinger.

Nachdem die Wittwe Cunigunda Schuster zu Strahlenfels die Kaufgelder für das erkaufte Kalbische vormals Deinleinische Anwesen, nicht bezahlt hat; so wird dieses Grundbesitzthum dem anderweiten öffentlichen Verkauf unterstellt. Es besteht dasselbe in dem Gütlein Nro. 5 zu Strahlenfels, wozu ein Wohnhaus, Stadel, Keller, ½ Tagwerk Hausgarten, 7 Tagwerk Felder, 3½ Tagwerk Wald, dann das — für die sonst bezogenen Forstrecht-Nutzungen bestimmte Waldgrundstück gehört, ferner in 3 walzenden Grundstücken, nämlich ½ Tagwerk Feld, die dürre Fichte, ½ Tagwerk Holz, die schwarze Grub, und ½ Tagwerk im Vogelschlag. Bietungstermin ist auf den

21. December Vormittags

im Herrschaftshauße zu Strahlenfels angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß in diesem Termin die geschöpfte Taxe dieser Realitäten, nebst den darauf haftenden Lasten bekannt gemacht werden. Simmelsdorf, den 7. December 1822.

Königlich Freiherrlich von Tucherisches Patrimonialgericht erster Classe zu Grosengsee.

Preis.

Nicht Amtliche Artikel.

In der Sekelischen Handlung sind wie immer beste Sorten Rosolie und feine Liqueure um billige Preiße zu haben, und zwar: Pomeranzen, Anis, Kümel, Wachholder, Kalmus, Persico, Nelken, Citronen, Magenessenz und Manheimer Wasser. Auch ganz gute Brandweine.

In dem Hause E. N. 337 am Friedrichsthor sind 2 Quartiere und zwar a) in der mittlern Etage in 4 heizbaren und 1 unheizbaren Zimmer, 1 Schlafzimmer, Keller und Holzschlicht, b) in den Mansarden, in 4 heizbaren und 1 unheizbaren Zimmer und 1 Holzlege bestehend, zum nächsten Lichtmeßziel zu vermiethen, und das Nähere parterre beim Herrn Kaufmann Daig zu erholen.

Berichtigung.

In der bei dem Königlichen Landgerichte Culmbach anhängigen Gräfischen Todes-Erklärungs-Sache ist aus Versehen der dortigen Canzlei das Erkenntniß in Nr. 150 abgedruckt worden. Statt desselben befindet sich heute die vorgeschriebene Bekanntmachung inserirt.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 153. Baireuth, den 21. December 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 5 December 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Regierungs- und Intelligenz-Blatt des Königreichs, Nr. 44 ist bereits die allerhöchste Verordnung vom 19ten v. Ms., die Ursprungs-Zeugnisse für Baierische Producte und Fabrikate betr., bekannt gemacht worden. Damit solche bei dem Fabrik- und Handelsstand im Obermainkreise um so gewisser zur allgemeinen Kenntniß komme, wird solche nachstehend noch besonders nachgedruckt.

Auch werden diejenigen Polizei-Behörden, welche Formulare zu den Ursprungs-Zeugnissen nöthig haben, angewiesen, sofort anzuzeigen, wieviel Exemplare derselben sie etwa für ein Jahr bedürfen werden, damit ihnen solche übermacht werden können.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Ursprungs-Zeugnisse für Baierische Fabrikate betr.

Gutschneider.

Königreich Baiern

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern, und der Finanzen.

an die Königliche Regierung des Obermainkreises.

Um den Ursprungs-Zeugnissen, mit welchen die Baierischen Producte und Fabrikate in Gemäßheit besonderer Uebereinkunft im Königreiche Würtemberg und im Großherzogthume Baden, gegen die geringeren Eingangszölle, welche daselbst vor den gegen auswärtige Staaten verfügten Retorsions-Maßregeln und Zoll-Erhöhungen bestanden haben, zugelassen werden, alle mögliche Zuverlässigkeit zu geben, und zugleich allen Anständen, die sich über die Ausfertigung dieser Zeugnisse erheben können, zu begegnen, haben Se. Königliche Majestät ꝛc. zweckmäßig erachtet, zu verordnen, wie folgt:

I.

Die Ursprungs-Zeugnisse werden in der Regel von den betreffenden Land- und Herrschafts-Gerichten, in den größern Städten des Königreichs von den Königlichen Commissarien, und in der Haupt- und Residenzstadt von der Königlichen Polizei-Direction ausgefertiget.

Digitized by Google

Nur im Rheinkreise ist die Ausfertigung derselben dem betreffenden Ortsvorstande oder wenn dieser selbst der Eigenthümer oder Versender der Producte oder Fabrikate ist, dem Bürgermeisteramts-Adjuncten überlassen.

II.

Die Ursprungs-Zeugnisse können von den bezeichneten Behörden,

a) den Producenten und Fabrikanten nur auf den Grund ihrer von zwei Gewerbsgenossen bestättigten Erklärung,

b) den Handelsleuten nur auf den Grund der vorzulegenden Factura des inländischen Producenten oder Fabrikanten und die Anerkennung von zwei Sachverständigen, oder (in Ermanglung einer Factura) auf ein die Abgabe des inländischen Producenten oder Fabrikanten bestättigendes Zeugniß der Obrigkeit ausgestellt werden.

III.

Die Ursprungs-Zeugnisse müssen nach dem unter Ziffer 1 anliegenden Formular enthalten:

a) den Namen, Stand, Wohnort des Versenders,

b) den Namen des Empfängers oder Bestimmungsortes,

c) die Zahl, Gattung, Zeichen und Ziffer der Kolli, dann den Inhalt, das Gewicht oder die Mässerei, mit Worten ausgedrückt,

d) die Unterschrift der Sachverständigen, wo die Anerkennung derselben erforderlich ist,

e) das Siegel der ausstellenden Behörde,

f) die Zeit der Gültigkeit.

IV.

Jedes Kolli muß mit dem Polizei- oder Orts-Siegel geschlossen werden, und wird zur Verhinderung der Gefährden die Anlegung mehrerer Siegel an einem Kollo erforderlich, so ist im Ursprungs-Zeugnisse die Zahl der angelegten Siegel zu bemerken.

V.

Die Zeit, für welche ein Ursprungs-Zeugniß gültig seyn soll, ist immer strenge nach den Ortsentfernungen und übrigen Umständen zu bemessen. Wird von einem Ursprungs-Zeugnisse in der festgesetzten Zeit kein Gebrauch gemacht, so muß solches längstens bei dem Auslaufe dieser Zeit an die ausstellende Behörde zur Cassation, und nach Umständen zur Ausfertigung eines neuen Zeugnisses zurückgegeben werden.

VI.

Die Ursprungs-Zeugnisse werden Tax- und Stempelfrei ausgefertiget, und unterliegen blos einer Siegelgebühr von 6 kr. für jedes an den Ballen, Fässern, Kisten ꝛc. anzulegendes Siegel.

VII.

Zur Erzielung einer durchgehenden Gleichförmigkeit werden die Ursprungs-Zeugnisse, soweit es geschehen kann, gedruckt, und durch die Königl. Kreis-Regierungen den untergeordneten Policei-Behörden und Orts-Vorständen nach Bedarf mitgetheilt.

VIII.

Die Policei-Behörden und Orts-Vorstände haben über die ausgestellten Ursprungs-Zeugnisse nach dem unter Ziffer II. weiter anliegenden Formular ein Register zu führen, die Vorträge darin vom Versender sowohl, als von den beigezogenen Sachverständigen jedesmal bestättigen zu lassen, und in dem oben unter II. lit. b bezeichneten Falle auch das obrigkeitliche Zeugniß beizuziffern.

IX.

Am Schluß eines jeden Quartals haben die Polizei-Behörden und Orts-Vorstände einen Auszug anzufertigen, und solchen an die Königl. General-Zolladministration einzufördern, von welcher diese Auszüge nach Kreisen in Conspecte gebracht, und diese dem Königlichen Staats-Ministerium der Finanzen vorgelegt werden. Auf der Aussenseite der Quartals-Auszüge ist die Zahl der empfangenen, verwendeten und noch vorräthigen Exemplarien der Ursprungs-Zeugnisse vorzumerken.

Digitized by Google

X.

Die inspizirenden Rechnungs-Commissaire haben von Zeit zu Zeit nicht nur die Regiſter über die ausgeſtellten Urſprungs-Zeugniſſe einzuſehen, ſondern auch die Angaben über die empfangenen, verbrauchten und vorräthigen Exemplarien zu controlliren.

XI.

Producenten, Fabrikanten und Handelsleute, welche die Urſprungs-Zeugniſſe zur Gefährde mißbrauchen, ſollen nicht nur der ihnen dadurch bewilligten Begünſtigung verluſtig werden, ſondern nach Umſtänden auch den geſetzlichen Beſtimmungen wegen Betrug, Fälſchung ꝛc. unterliegen.

XII.

Eben ſo bleiben die Polizei-Behörden und Orts-Vorſtände für die von ihnen ausgeſtellten Urſprungs-Zeugniſſe verantwortlich.

München, den 19. November 1822.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.
Graf v. Thürheim. Freiherr v. Lerchenfeld.

Durch den Miniſter,
der General-Secretair,
v. Geiger.

Formular I.

Königreich Baiern.

Urſprungs-Zeugniß

N.

gültig auf .... Tage.

Dem ....., wohnhaft in ..... wird andurch auf den Grund der angeſtellten Unterſuchung und der Anerkennung der hier eigenhändig unterzeichneten Sachverſtändigen ....
.....
.....
beſtättiget, daß die von ihm unterm heutigen an .....
..... in ..... verſendet werdenden, und mit dem unten beigedruckten Siegel ..... fach verſchloſſene

Der Kolli { Zahl, Gattung, Zeichen, Ziffer, Inhalt, Gewicht, Mäſſerei,

Baieriſches Erzeugniß ſey.

....., den .... 18..

Königlich Baieriſch .....

(L. S.)

Digitized by Google

Formular II.

Register
über
die Ursprungs-Zeugnisse,
welche
für Baierische Producte und Fabrikate ausgestellt wurden
bei
. . . . . .
. . . . . .

18.. sind nachstehende Ursprungs-Zeugnisse ausgestellt worden.														
			Name, Stand und Wohnort des		Der Kolli							Auf den Grund		
Tag	Monat	N.	Versenders	Empfängers	Zahl	Gattung	Zeichen	Ziffer	Inhalt	Gewicht	Mässerei	Der vorgelegten Factura von	Beilage Nr.	Die Anerkennung der Sachverständigen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.
Publicandum.

Sämmtliche Untergerichte des Obermainkreises werden hiemit angewiesen, die Relationen nicht mehr zu ihren Acten heften zu lassen, sondern dieselben ungeheftet den Acten beizulegen und einzusenden. Bamberg, am 10. December 1822.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Graf von Lamberg, Präsident.

Drißt.

Da sich mehrere hiesige Einwohner erdreisten, unter dem Vorwand des Neujahrgratulirens eine das Publicum sehr belästigende Bettelei zu treiben, so wird dieser Unfug mit der Bemerkung hiermit untersagt, daß jede Contravention mit angemessener Gefängnißstrafe beahndet werden wird. Baireuth, den 9. December 1822.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Schoberth.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Der unterfertigte Stadt-Magistrat, als Verwalter des hiesigen Communal- und Stiftungs-Vermögens, macht hiermit bekannt, daß in dessen Reserve-Kasse mehrere Capitalien unter folgenden Bedingnissen zum Ausleihen bereit liegen:

I. Der Kapitalwerber muß mit den zu verpfändenden Immobilien in einem solchen innländischen Gerichte an-

Digitized by Google

säßig seyn, in dessen Bezirk die Königlich Preussische Hypotheken-Ordnung volle Anwendung findet,

II. Derselbe hat mit seinem Gesuch um Aufnahme eines Capitals:

1) ein legales Attest über seine persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse,

2) eine gerichtliche Anleihens-Tabelle, welche folgende Rubriken enthalten muß:

a) den Namen des Bittstellers, dann dessen Stand und Charakter,

b) die Gerichtsbarkeit,

c) die Bezeichnung der Grundbarkeit oder des vollen Eigenthums,

d) den grundherrlichen Consens oder die Bemerkung, daß solcher nicht nothwendig ist,

e) den Activstand mit den Unter-Abtheilungen:

α. Hauptrealität sammt Zugehörungen und ihrem Werth,

β. Einzelne Stücke und Werth derselben,

γ. Summe des Activstands,

f) den Passivstand mit den Unter-Abtheilungen:

α. Privilegirte Schulden,

β. Nichtprivilegirte Schulden,

γ. Summe des Passivstandes.

g) Reiner Vermögensstand nach Abzug der Schulden,

h) Brandversicherungs-Anschlag,

i) Größe des Anlehens,

k) Zinnsfuß,

l) Zweck des Anlehens, und

3) das treffende Steuerbüchlein zur Einsicht vorzulegen und hiebei die Zinns- und Aufkündigungszeit anzugeben.

III. Ist dem Capitalwerber nach Beibringung dieser Erfordernisse das nachgesuchte Darlehen zugesichert worden, so hat derselbe bei der einschlägigen Gerichtsbehörde den Antrag auf Aufnahme des Schuld- und Pfand-Verschreibungs-Vertrags, dann auf Ausfertigung der Schuld- und Hypotheken-Urkunde unverzüglich zu stellen.

IV. Die ausgefertigte Schuld- und Hypotheken-Urkunde muß hiernächst schleunigst in Vorlage gebracht werden, und alle diejenigen Requisite enthalten, welche das allgemeine Preussische Landrecht, dann die Preussische Hypotheken-Ordnung in dieser Beziehung vorschreiben.

Alle Darlehens-Gesuche, welche auf die vorstehende Art nicht angebracht worden, oder mit den vorbemerkten Erfordernissen nicht versehen sind, werden sofort zurückgewiesen werden. Baireuth, am 7. December 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth

Bekanntmachung.

Mehrfache Klagen des Publicums über Bevortheilung bei Stroh-Einkäufen veranlaßen den unterfertigten Stadtmagistrat für die Zukunft die Bestimmung zu treffen, daß das Schock Stroh neun Centner, sohin der Bund funfzehen Pfund am Gewicht halten muß.

Leichteres Stroh unterliegt der sofortigen Confiscation zum Besten des Armen-Fonds. Baireuth, am 5. December 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Die mehrmalen schon erlaßene Bekanntmachung im Betreff der genauesten Aufsicht auf Feuer und Licht wird den hiesigen Einwohnern in das Gedächtniß zurückgeführt, und werden dieselben auf nachstehende policeiliche Anordnungen hiermit aufmerksam gemacht:

1) Jeder Hausbesitzer und Miethsmann muß einen Schwefeltiegel, einen Feuerzeug, einen zu allen Zeiten hinlänglichen Wasservorrath, im Winter bei starkem Frost auch warmes Wasser in steter Bereitschaft halten.

2) Jeder Hauseigenthümer ist verbunden, eine Handspritze und 2 lederne mit der Haus-Nummer oder dem Namen des Eigenthümers bezeichnete Feuer-Eimer im guten Zustande vorräthig zu haben.

3) Die Asche darf nicht in hölzernen, sondern in irdenen oder metallenen Gefäßen und Behältern, nicht auf dem Boden, sondern in Kellern, Gewölben oder andern ganz feuersichern Orten aufbewahrt werden.

4) Die mangelbaren Oefen müssen reparirt und ganz feuerfest hergestellt werden.

5) Es darf auf dem Ofen kein Holz oder andere leicht brennbare Sachen gelegt, oder zu nahe an denselben

Digitized by Google

den gebracht werden, auch selbst in der Röhre oder im Ofen kein Holz getrocknet oder gedörrt werden.

6) Die Oefen müssen mit guten und festen eisernen Thüren verwahrt und der Stubenboden unter denselben mit Gips ausgegoßen oder Seinplatten belegt werden. Wo solche Oefen sind, die in dem Zimmer geheitzt werden, muß der Fußboden vor dem Ofen gehörig mit Blech belegt oder zur Aufnahme der aus demselben hin und wieder fallenden Kohlen und Brände ein blecherner oder metallener Behälter vor das Ofenloch gestellt werden.

7) Die hölzernen Schlotstangen, wo solche noch vorhanden seyn sollten, müssen weggeschaft und durch eiserne ergänzt werden.

8) Der Gebrauch der Schleußenlichter ist gänzlich verboten.

9) Es darf Niemand mit einem bloßen brennenden Licht in Ställe, Scheuern, auf Böden, entlegenen Kammern und sonst an feuergefährliche Orte gehen, sondern es hat sich dazu Jedermann, wenn der Besuch solcher Orte bei Abend oder Nachtzeit überhaupt nicht vermieden werden kann, einer wohlverwahrten feuersichern Laterne zu bedienen.

10) Auf den Böden dürfen durchaus keine Holzvorräthe untergebracht und aufbewahrt werden.

11) Die Wohnungen der Einwohner in der Stadt dürfen nicht mit großen Vorräthen von Heu und Stroh gefüllt, sondern darin an wohlverwahrten Orten nicht mehr, als der zur Fütterung des Viehes auf einige Tage oder höchstens auf eine Woche erforderliche Vorrath aufbewahrt werden. Die größern Vorräthe müssen in den Städten außer der Stadt untergebracht werden. Eben so dürfen auch keine größern Holzvorräthe, als die Holzlagen faßen, in der Stadt aufbewahrt und nicht in den Höfen ꝛc. Holzmagazine angelegt und zusammengehäuft werden.

12) Die Schlöthe oder Schornsteine müssen vorschriftsmäßig, d. h. die Backschlöthe, so wie diejenigen, welche einer ähnlichen starken Feuerung unterliegen, alle 4 Wochen, die andern im Winter alle 8 Wochen, und im Sommer alle Vierteljahr gereinigt und gekehrt werden. Dieß muß durch das Schlothfegerbüchlein nachgewiesen und dies jederzeit vorgezeigt werden können.

13) Das Abkehren der Rauchfänge und Kamine muß fleißig und wenn nicht täglich, doch wöchentlich zwei bis dreimal geschehen.

14) Veränderungen mit Oefen, Emmauerung der Kessel und Bratröhren, dann Anlegung der Kochheerde ꝛc. dürfen nicht von Gesellen, ohne Vorwissen der Meister, die der Polizeibehörde darüber Anzeige zu erstatten und dergleichen Gesuche der technischen Prüfung zu unterwerfen haben, vorgenommen werden.

15) Das Tobackrauchen an feuergefährlichen Orten, als z. B. in Ställen, Scheuern, Böden, abgelegenen Kammern, Werkstätten der Handwerker, welche in Holz oder andern leicht brennbaren Gegenständen arbeiten ꝛc. ist ganz und bei Vermeidung schwerer Strafe verbothen.

16) Wo Bronnen und laufende Wasser vorhanden sind, muß dafür Sorge getragen werden, daß diese beständig im Gange gehalten werden.

17) Im Winter müssen der Mainfluß, die Bäche und an der Stadt liegende Weiher, wenn sie zugefroren sind, offen erhalten und die eingehauenen Löcher mit Pfählen bezeichnet werden. Sind die Weiher herrschaftlich oder der Commune gehörig, so geschieht dieses von den Bronnenwärtern, bei Privatweihern und im Main von den angrenzenden Nachbarn.

18) Bei der geringsten Wahrnehmung von Feuer muß sogleich Lärm gemacht und die Nachbarn zur Hülfe gerufen, dann das Publicum auf die schnellste und bestimmteste Weise, jedoch ohne unnöthiges und Unordnung und Verwirrung erregendes Geschrei davon in Kenntniß gesetzt werden.

19) In diesem Fall muß sich jeder ohne Ausnahme so schleunig als möglich der ihm bei den Feuerlösch-Anstalten angewiesenen und zugetheilten Verrichtung unterziehen und sich ohne Zeitverlust auf seinen Posten begeben und dort das ihm übertragene Geschäft still und ruhig, ohne andere zu stöhren, und ohne sich, wenn er nicht besonders dazu berufen ist, allgemeine Anordnungen anzumaßen, vollbringen und seiner Bürger- und Menschenpflicht Genüge leisten.

20) Jeder Hausbesitzer muß bei entstehendem Feuerlärm seine Feuereimer und

Digitized by Google

Handfeuerspritzen mit auf den Brandplatz bringen, und solche, wenn ihm selbst eine andere Verrichtung bei den Feuerlösch-Anstalten angewiesen ist, durch sein Gesinde oder seine Miethsleute auf den Brandplatz befördern. Keiner darf als bloßer Zuschauer erscheinen, sondern jeder muß seiner Bestimmung gemäß, thätigen Antheil an den Lösch-Anstalten nehmen.

21) Jeder Einwohner, der Gesinde hält, muß sogleich bei entstehendem Feuerlärm wenigstens eine Magd mit einer Butte zur Brandstelle absenden, um Wasser für die Löschmaschinen zu tragen.

22) Bei entstehendem Feuerlärm müssen die Bewohner des zweiten Stockwerks sogleich brennende Lichter in wohlverwahrten Laternen vor die Fenster stellen, um die Straße zu erhellen.

Der Stadt-Magistrat erwartet von sämmtlichen Einwohnern die genaueste Befolgung dieser policeilichen Vorschriften, wird aber im Entstehungs-Fall die gesetzlichen Strafen gegen die Nachlässigen und Ungehorsamen ohne alle Nachsicht zum Vollzug bringen. Baireuth, den 8. December 1822.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Schoberth.

Das polizeiliche Verbot des Einschleppens und Einstellens der Weihnachtsbäume, wird mit dem Bemerken hiermit erneuert, daß nicht nur diejenigen, welche dergleichen in die Stadt herein bringen, sondern auch die, welche sie kaufen und einstellen, mit 1 Rthl. Geld oder verhältnißmäßiger Arreststrafe werden belegt werden. Baireuth, den 10. December 1822.

Der Stadt-Magistrat, als Polizei-Senat.
Hagen.
Schoberth.

Bekanntmachung.

Es ist mißfällig wahrgenommen worden, daß mehrere hiesige Einwohner dasjenige Wasser, womit sie ihre Gefäße, als Butten, Wannen, Fäßer, und dergleichen an den Bronnen-Kästen ausschwanken, statt dasselbe in den nächstgelegenen Kanal laufen zu lassen, um die Bronnenkästen ausschütten und dadurch bei der jetzigen kalten Witterung zur Anhäufung des Eises, welches für die Vorübergehenden gefährlich wird, Veranlassung geben.

Indem diese Polizeiwidrigkeit hiermit strenge untersagt wird, macht man hierbei bemerklich, daß jede Contravention mit einem Thaler Geld oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe unnachsichtlich belegt werden wird. Baireuth, den 17. December 1822.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt
Baireuth.
Hagen.
Schoberth.

Baireuth, den 9. December 1822.

Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Baireuth

wird hiemit bekannt gemacht, daß der Taglöhner Johann Georg Hörl dahier und die Tochter des Pachtbauern Johann Roth, Barbara Roth, durch den am 6ten d. Ms. gerichtlich geschlossenen Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director
Schweizer.

Zur Befriedigung eines Gläubigers des Johann Lindner, Müllermeister zu Rodenzenreuth werden dessen beide Aecker, der obere und untere Fehra-Acker genannt, und in der Flurmarkung des Dorfes Kornthan gelegen, einzeln oder zusammen an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung verkauft. Der Verkaufstermin ist auf

Freitag den 27. December l. J.

festgesetzt. Dieses wird den allenfallsigen Kaufsliebhabern zu dem Ende hiedurch zu wissen gemacht, daß sie sich an dem genannten Tage in dem Wirthshause zu Wiesau einfinden, ihre Anbothe geben, und mit Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten den Zuschlag gewärtigen. Waldsassen, den 29. November 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Waldsassen.
L. Troppmann.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, das der Gastwirth und Metzgermeister Adam Jakob Döbereiner zu Schwarzenbach am Wald und die ledige Anna Barbara Bischoff zu Naila in dem

Digitized by Google

heute errichteten Ehevertrag die eheliche allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Naila, den 18. November 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nürnberger.

Zur Hülfsvollstreckung wegen einer ausgeklagten Schuldforderung werden nachbeschriebene Grundbesitzungen des Gabriel Neumüller zu Oberwaillersbach, nämlich: 1) ein Wohnhaus alldort mit Zugehörungen, unter Besitznummer 259, mit 15 kr. Steuersimplum, 2 fl. 7½ kr. Erbzinns und 3 fl. Frohngeld, und 2) ein Feld im Haag zu 1½ Tagwerk, im Reifenberger Steuer-District, mit 10½ kr. in Simplo an Grundsteuer, und 25½ kr. an Erbzinnß belastet, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichstermin stehet auf

Freitag den 27. December l. Js.,
Vormittags 9 Uhr an,

wo Kaufslustige im Sitze des Königl. Landgerichts dahier erscheinen, ihre Aufgebothe zu Protokoll anäußern, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Ebermannstadt, am 29. November 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Nicht Amtliche Artikel.

Frische Braunschweiger Würste sind so eben angekommen, und nebst bereits angezeigten ächten Nürnberger braunen, weisen und Basler Lebkuchen, feinen Holländischen, Italienischen, Französischen und Schweizer-Liqueurs, div. Gattungen, Wachsstöcke und Lichter, Mailänder Chocolade und andern dergleichen Waaren in bester Qualité zu haben bei

Friedrich Carl Münch, sen.
am obern Thor.

Bei dem Buchbinder Hofmann sind ganz neue Wiener und Augsburger Neujahrwünsche um die billigsten Preiße zu haben.

Alle Sorten Kämme sind um die billigsten Preise zu haben und werden verfertigt bei Johann Sebastian Hoffer jun., wohnhaft in der breiten Gasse, E. N. 364.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 5. Dec. Der Schreinermeister Leiköp in der Jägerstrasse, mit Anna Johanna Margaretha Mühl von Creußen.

— — Georg Christian Heinrich Hagen, Müllermeister und Mehlhändler, mit Jungfer Maria Magdalena Michel aus Ochsenfurt.

Geborne.

Den 4. Dec. Ein ausser eheliches Kind, männlichen Geschlechts im neuen Weg.

Den 7. Dec. Ein ausser eheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 9. Dec. Der Sohn des Brauknechts Groll dahier.

Den 11. Dec. Ein ausser eheliches Kind, weiblichen Geschlechts in St. Georgen.

Den 12. Dec. Ein ausser eheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 13. Dec. Die Tochter des Stadtmagistrats-Secretair Schoberth dahier.

Den 14. Dec. Die Tochter des Wegmachers Kruse dahier.

Den 17. Dec. Der Sohn des Bildhauers und Schieferdeckers Hildebrand.

— — Ein ausser eheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 18. Dec. Die Tochter des Gastgebers Schaller zum goldenen Anker dahier.

Gestorbene.

Den 13. Dec. Der Braumeister Kolb in St. Georgen, alt 82 Jahre.

Den 15. Dec. Johann Zolleiß, Gemeiner des K. B. 13ten Infanterie-Regiments, alt 28 Jahre.

Den 16. Dec. Ein ausser eheliches Kind, männlichen Geschlechts in der Jägerstrasse, alt 9 Monate.

Den 17. Dec. Die Wittwe des in Gostenhof bei Nürnberg verstorbenen Handelsmannes Bock, alt 73 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 154. Baireuth, den 24. December 1822.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Publicandum.

Sämmtliche Untergerichte des Obermainkreises werden hiemit angewiesen, die Relationen nicht mehr zu ihren Acten heften zu laßen, sondern dieselben ungeheftet den Acten beizulegen und einzusenden. Bamberg, am 10. December 1822.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Graf von Lamberg, Präsident.

Driß.

Die mehrmalen schon erlaßene Bekanntmachung im Betreff der genauesten Aufsicht auf Feuer und Licht wird den hiesigen Einwohnern in das Gedächtniß zurückgeführt, und werden dieselben auf nachstehende policeiliche Anordnungen hiermit aufmerksam gemacht:

1) Jeder Hausbesitzer und Miethsmann muß einen Schwefeltiegel, einen Feuerzeug, einen zu allen Zeiten hinlänglichen Wasservorrath, im Winter bei starkem Frost auch warmes Wasser in steter Bereitschaft halten.

2) Jeder Hauseigenthümer ist verbunden, eine Handspritze und 2 lederne mit der Haus-Nummer oder dem Namen des Eigenthümers bezeichnete Feuer-Eimer im guten Zustande vorräthig zu haben.

3) Die Asche darf nicht in hölzernen, sondern in irdenen oder metallenen Gefäßen und Behältern, nicht auf dem Boden, sondern in Kellern, Gewölben oder andern ganz feuersichern Orten aufbewahrt werden.

4) Die mangelbaren Oefen müssen reparirt und ganz feuerfest hergestellt werden.

5) Es darf auf dem Ofen kein Holz oder andere leicht brennbare Sachen gelegt, oder zu nahe an denselben gebracht werden, auch selbst in der Röhre oder im Ofen kein Holz getrocknet oder gedörrt werden.

6) Die Oefen müssen mit guten und festen eisernen Thüren verwahrt und der Stubenboden unter denselben mit Gips ausgegoßen oder Steinplatten belegt werden. Wo solche Oefen sind, die in dem Zimmer geheitzt werden, muß der Fußboden vor dem Ofen gehörig mit Blech belegt oder zur Aufnahme der aus demselben hin und wieder fallenden Kohlen und Brände ein blecherner oder metallener Behälter vor das Ofenloch gestellt werden.

7) Die hölzernen Schlotstangen, wo solche noch vorhanden seyn sollten, müssen weggeschaft und durch eiserne ergänzt werden.

8) Der Gebrauch der Schleußenlichter ist gänzlich verboten.

9) Es darf Niemand mit einem bloßen brennenden Licht in Ställe, Scheuern, auf Böden, entlegenen Kammern und sonst an feuergefährliche Orte gehen, sondern es hat sich dazu Jedermann, wenn

Digitized by Google

der Besuch solcher Orte bei Abend oder Nachtzeit überhaupt nicht vermieden werden kann, einer wohlverwahrten feuersichern Laterne zu bedienen.

10) Auf den Böden dürfen durchaus keine Holzvorräthe untergebracht und aufbewahrt werden.

11) Die Wohnungen der Einwohner in der Stadt dürfen nicht mit großen Vorräthen von Heu und Stroh gefüllt, sondern darin an wohlverwahrten Orten nicht mehr, als der zur Fütterung des Viehes auf einige Tage oder höchstens auf eine Woche erforderliche Vorrath aufbewahrt werden. Die größern Vorräthe müssen in den Städten außer der Stadt untergebracht werden. Eben so dürfen auch keine größern Holzvorräthe, als die Holzlagen faßen, in der Stadt aufbewahrt und nicht in den Höfen ꝛc. Holzmagazine angelegt und zusammengehäuft werden.

12) Die Schlöthe oder Schornsteine müssen vorschriftsmäßig, d. h. die Backschlöthe, so wie diejenigen, welche einer ähnlichen starken Feuerung unterliegen, alle 4 Wochen, die andern im Winter alle 8 Wochen, und im Sommer alle Vierteljahr gereinigt und gekehrt werden. Dieß muß durch das Schlothfegerbüchlein nachgewiesen und dies jederzeit vorgezeigt werden können.

13) Das Abkehren der Rauchfänge und Kamine muß fleißig und wenn nicht täglich, doch wöchentlich zwei bis dreimal geschehen.

14) Veränderungen mit Oefen, Einmauerung der Kessel und Bratröhren, dann Anlegung der Kochheerde ꝛc. dürfen nicht von Gesellen, ohne Vorwissen der Meister, die der Polizeibehörde darüber Anzeige zu erstatten und dergleichen Gesuche der technischen Prüfung zu unterwerfen haben, vorgenommen werden.

15) Das Tobackrauchen an feuergefährlichen Orten, als z. B. in Ställen, Scheuern, Böden, abgelegenen Kammern, Werkstätten der Handwerker, welche in Holz oder andern leicht brennbaren Gegenständen arbeiten ꝛc. ist ganz und bei Vermeidung schwerer Strafe verbothen.

16) Wo Bronnen und laufende Wasser vorhanden sind, muß dafür Sorge getragen werden, daß diese beständig im Gange gehalten werden.

17) Im Winter müssen der Mainfluß, die Bäche und an der Stadt liegende Weiher, wenn sie zugefroren sind, offen erhalten und die eingehauenen Löcher mit Pfählen bezeichnet werden. Sind die Weiher herrschaftlich oder der Commune gehörig, so geschieht dieses von den Bronnenwärtern, bei Privatweihern und im Main von den angrenzenden Nachbarn.

18) Bei der geringsten Wahrnehmung von Feuer muß sogleich Lärm gemacht und die Nachbarn zur Hülfe gerufen, dann das Publicum auf die schnellste und bestimmteste Weise, jedoch ohne unnöthiges und Unordnung und Verwirrung erregendes Geschrei davon in Kenntniß gesetzt werden.

19) In diesem Fall muß sich jeder ohne Ausnahme so schleunig als möglich der ihm bei den Feuerlösch-Anstalten angewiesenen und zugetheilten Verrichtung unterziehen und sich ohne Zeitverlust auf seinen Posten begeben und dort das ihm übertragene Geschäft still und ruhig, ohne andere zu stöhren, und ohne sich, wenn er nicht besonders dazu berufen ist, allgemeine Anordnungen anzumaßen, vollbringen und seiner Bürger- und Menschenpflicht Genüge leisten.

20) Jeder Hausbesitzer muß bei entstehendem Feuerlärm seine Feuereimer und Handfeuerspritzen mit auf den Brandplatz bringen, und solche, wenn ihm selbst eine andere Verrichtung bei den Feuerlösch-Anstalten angewiesen ist, durch sein Gesinde oder seine Miethsleute auf den Brandplatz befördern. Keiner darf als bloßer Zuschauer erscheinen, sondern jeder muß seiner Bestimmung gemäß, thätigen Antheil an den Lösch-Anstalten nehmen.

21) Jeder Einwohner, der Gesinde hält, muß sogleich bei entstehendem Feuerlärm wenigstens eine Magd mit einer Butte zur Brandstelle absenden, um Wasser für die Löschmaschinen zu tragen.

22) Bei entstehendem Feuerlärm müssen die Bewohner des zweiten Stockwerks sogleich brennende Lichter in wohlverwahrten Laternen vor die Fenster stellen, um die Straße zu erhellen.

Digitized by Google

Der Stadt-Magistrat erwartet von sämmtlichen Einwohnern die genaueste Befolgung dieser policeilichen Vorschriften, wird aber im Entstehungs-Fall die gesetzlichen Strafen gegen die Nachlässigen und Ungehorsamen ohne alle Nachsicht zum Vollzug bringen. Baireuth, den 8. December 1822.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Schoberth.

Bekanntmachung.

Bei der gegenwärtig eingetretenen Kälte werden nachbemerkte polizeiliche Anordnungen hierdurch wiederholt erneuert und in Erinnerung gebracht.

1) Um die Anhäufung des Eises ꝛc. ꝛc. auf den Strassen zu verhüten, ist alles Ausgiesen des Wassers und anderer Flüssigkeiten auf dieselben bei 1 Thaler Strafe verboten.

Wo dieses wegen der auf die Strassen führenden Reihen und sonst zu verhindern nicht möglich seyn sollte, muß jeder Hausbesitzer oder Verwalter, und zwar so oft, als es erforderlich ist, das Eis mit Asche oder Sand bestreuen, um alle Gefahr für die Vorübergehenden zu verhüten.

Sollte sich das Eis zu sehr anhäufen, so muß dasselbe aufgehauen und weggeschafft werden. Jeder Contraventionsfall wird mit 1 Thaler bestraft.

2) Darf aus den Höfen der Häußer weder Eis noch Schnee auf die Strasse gebracht werden.

3) Sobald Glatteis entsteht, hat jeder Hausbesitzer oder Innhaber unaufgefordert hinlänglich mit Sand oder Asche streuen zu lassen.

4) Das Werfen mit Schneeballen, das Schlittschuhfahren, Hälschen oder Schleifen, und das Fahren mit Kinderschlitten auf den Straßen und öffentlichen Plätzen der Stadt ist bei nachdrücklicher Strafe verboten.

Den Eltern und Lehrern wird zur Pflicht gemacht, dieses ihren Kindern und Zöglingen einzuschärfen und sie hievon zurückzuhalten.

5) Bei Thauwetter ist jeder Hauseigenthümer verbunden, den Ablauf des Wassers durch Reinigung der Abzugs-Rinnen und Canäle von Eis ꝛc. zu beschleunigen, auch nach dem mit der Glocke gegeben werdenden Zeichen das Eis aufzuhauen, und an solche Plätze auf Haufen zu legen, wo es die Passage nicht hindert, bis es von den Stadtkärnern weggeschafft werden kann.

Wer sich hiebei verspätet und nicht fertig ist, wenn die Abfuhr des Eises geschieht, hat solches auf seine Kosten aus der Stadt zu schaffen und wird noch außerdem besonderer Bestrafung unterliegen.

6) Der Gebrauch der Schlitten ohne Deichsel wird bei 1 Thaler Strafe verboten. Baireuth, am 18. December 1822.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt
Baireuth.
Hagen.

Schoberth.

Baireuth, den 11. November 1822.

Das Königlich Baierische Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird das dem quiescirten Forstrath der Königl. Regierung des Rheinkreises, **Heidenberg**, dahier unter E. N.. 156 gehörige Wohnhaus auf dessen eigenen freiwilligen Antrag durch den Commissarius, Protocollisten Nürmberger am

7. Januar 1823, Vormittags 10 Uhr,

öffentlich versteigern und mit 4300 fl. Kaufanbot aufwerfen lassen, wozu Kaufsliebhaber mit der Nachricht geladen werden, daß die von dem Eigenthümer entworfene nähere Beschreibung dieses Hauses und die von ihm gemachten Bedingungen des Zuschlags in diesseitiger Registratur eingesehen werden können.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts Director
Schweizer.

Riedel.

Zur Einnahme der Steuer- und Erbzinnsrückstände für das laufende Jahr 18$\frac{2}{3}$ wird wiederholt ein Termin anberaumt, und hiezu

Montag der 13te,
Dienstag der 14te,
Mittwoch der 15te,
Donnerstag der 16te, und
Freitag der 17. Januar 1823

bestimmt. Dies wird den Restanten mit dem Beifügen eröffnet, daß von denjenigen, von welchen wiederholt nicht Zahlung geleistet werden sollte, die schuldigen Beträge auf ihre Kosten durch die diesamtlichen Executoren wer-

Digitized by Google

den beigetrieben werden. Baireuth, den 18. December 1822.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Zur Berichtigung des Besitztitels der dem Schneidermeister und Bauern Conrad Engelbrecht zu Aichig zugehörigen 2 Tagwerk grosen, unter der Eremitage beim Röhrensteeg gelegenen und die Pfarrwiese genannten Wiese, welche der jetzige Besitzer von dem Bauern Johann Küfner zu Höflas zu zwei verschiedenen Zeiten, jedesmal zur Hälfte erkauft hat, werden hiemit alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde einen Realanspruch auf dieses Grundstück machen zu können glauben, aufgefordert, diese ihre allenfallsigen Ansprüche binnen 9 Wochen und wenigstens in dem hiezu auf den

7. Januar 1823

anberaumten Termin anzubringen und geltend zu machen. Die Aussenbleibenden sollen mit ihren etwanigen Real-Ansprüchen auf diese Engelbrechtische Wiese präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Baireuth, den 28. October 1822.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Dienstag den 7. Jänner 1823 Vormittags 9 Uhr werden in der diesseitigen Oeconomie-Commissions-Canzlei nachbenannte Montour-Materialien und Montirungsstücke an den Wenigstnehmenden vorbehaltlich der Genehmigung des diesseitigen K. Regiments-Commando öffentlich versteigert werden, als: 500 Ellen Hember-Leinwand, 200 Ellen ordinaire Futter, 300 Ellen Rockfutter, 300 Ellen poncan Tuch, 300 Paar Bundschuhe. Hiebei wird noch bemerkt: 1) daß nur inländische Gewerbsleute und Fabrikanten zur Versteigerung zugelassen werden können, 2) diejenigen, welche für eine ganze Zunft, oder für abwesende Concurrenten mitsteigern wollen, sich über die Ermächtigung hiezu durch legale Vollmachten auszuweisen haben, 3) die Berechtigung zum Betriebe des Gewerbes, so wie die wirkliche Ausübung desselben, dann der Besitz eines dem zu übernehmenden Geschäfte entsprechenden Vermögens durch Zeugnisse der betreffenden Ortspolizei-Behörde nachgewiesen werden müsse; 4) von den Leinwand-Sorten und Bundschuhen von den Lieferanten Muster vorzulegen seyen, und endlich 5) Nachgebote unter keinem Vorwande und unter keiner Bedingniß angenommen werden. Bamberg, den 6. December 1822.

Die Oeconomie-Commission des K. 3ten Chevaux-Legers-Regiments (Kronprinz.)
von Arnim, Major.
von Ponzelin, Regiments-Quartiermeister.

Das Ackergut des Bauersmanns Hanns Kern von Mittelehrenbach, bestehend in Wohnhaus, Nr. 3, und Stadel, assecurirt mit 300 fl. und resp. 150 fl., Nebengebäude, Hofraith, Pflanzgärtlein, halbem Gemeinderecht, und 10 7/8 Tagwerk Feld, mit 2130 fl. Steuercapital, und gewürdiget auf 1650 fl., soll im Wege der Hülfsvollstreckung öffentlich meistbietend verkauft werden. Das Königl. Landgericht dahier setzt auf

Montags den 10. Februar Vormittags 9 Uhr

Termin auf hiesigem Gerichtssitze hiezu fest, und ladet besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken ein, daß Lasten und Abgaben aus den diesseitigen Gerichtsacten jederzeit entnommen werden können. Gräfenberg, den 9. December 1822.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Bei einer aus dem diesseitigen Gerichtsbezirke gebürtigen Weibsperson, welche im October d. Js. im Landgerichtsbezirke Erlangen wegen Herumstreunens und Diebstahlsverdachts arretirt wurde, hat sich eine silberne Halskette vorgefunden. Diese Weibsperson kann aber den rechtlichen Erwerb dieser Kette nicht gehörig nachweisen; dieserhalb und da dieselbe schon öfters wegen Diebstahls untersucht und bestraft worden ist, auch kurz vor ihrer Ergreifung 8 Monate sich in dem Zwangsarbeitshauße zu Plassenburg befunden hat, — streitet gegen sie die Vermuthung der Entwendung der Kette. Es wird demnach dies hiemit bekannt gemacht, und derjenige, welcher sich als Eigenthümer der Kette auszuweisen im Stande ist, hat sich schleunigst dahier zu melden. Leutershaußen, den 11. December 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Sammt.

Zur Befriedigung eines Consensgläubigers werden nachgenannte dem Johann Keller zu Kemmern ge-

Digitized by Google

hörige Realitäten dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt; 1) ¼ Feld, das Christels-, oder Aumüllers Achtel, Königl. Lehen und mit 33 kr. Steuer-Simplum, 9¾ kr. Erbzinns, 2¾ kr. Frohngeld, 2 Viertel ¾ Sechzehntel Waiz, und 2 Viertel 2½ Sechzehntel Habergilt, dann 10 Procent Handlohn belastet; 2) ¼ Tagwerk Weinberg und Oedung in der jungen Leiten, Königliches Lehen, mit 4¾ kr. Steuer-Simplum, 2¾ kr. Erbzinns, 2½ Sechzehntel Korn als ständigen Zehend, und 5 Procent Handlohn belastet. Kaufsliebhaber werden auf den

7. Januar 1823

hieher vorgeladen. Scheßlitz, den 5. December 1822.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Zur Befriedigung mehrerer gegen den Bauern Michael Linn zu Lauf aufgekündeten und in vim executionis befangenen Kapitals-Federungen, werden von dessen zu Lauf besitzenden Realitäten, 1) ein ganz geschlossenes Lehengut mit Haus, Scheune, Nebengebäude, dann 20 Morgen Feldern (mit der Besaamung), Wiesen und Holz, geschätzt auf 2400 fl.; 2) Ein halber Hof mit Haus, Scheune, Nebengebäude und 14 Morgen Felder, Wiesen und Holz, der Zöllnershof genannt, geschätzt auf 1800 fl., und mit einem Angebothe von 1700 fl. belegt, dem öffentlichen Verkaufe

Dienstag den 7. Januar 1823 früh 9 Uhr

am hiesigen Gerichtssitze, nach Vorschrift der Execution und vorgängiger Bekanntmachung der hierauf bestehenden Lasten ausgesetzt, wobei sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden haben. Scheßlitz, den 2. December 1822.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Unter dem 29. Juni l. Js. wurden die allenfallsigen Erben des verlebten Landgerichtsphisikus Dr. Balthasar Deisinger von hier aufgefordert, sich bis zum 29. September l. J. mit ihren Erbschafts-Ansprüchen bei dem unterzeichneten Landgerichte zu melden, widrigenfalls die Hinterlassenschaft desselben seiner Halbschwester Franziska Wetzker ausgehändigt werden soll. In diesem Termine meldete sich kein näherer Verwandte; es werden daher die allenfallsigen Erbschafts-Prätendenten mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen, und der Nachlaß wird der Franziska Wetzker ausgehändigt. Actum, am 9. November 1822.

Königliches Landgericht Tirschenreut.

Sondinger.

Das zur Verlassenschaft der Margaretha Kraus von Rothensand gehörige geschlossene Gut nebst 3 Holztheilen wird am

14. Januar 1823

dahier im Gerichtssitze in vim executionis öffentlich verkauft, wozu Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen geladen werden, daß der Hinschlag, wenn die Creditoren einwilligen, sogleich geschehen könne. Bamberg, den 13. December 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Die Creditoren des Joseph Böhm zu Gaustadt haben auch die Angebote der 2ten Versteigerung nicht genehmigt und es wird daher das im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 97, pag. 693, und im Bamberger Intelligenzblatt Nr. 63, pag. 595 beschriebene Grundvermögen wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, am

10. Januar 1823

dahier im Gerichtssitze zu erscheinen. Bamberg, den 7. December 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Einer längst ausgeklagten Hypothek-Schuldforderung halber, wird die — der Johanna Carolina Gros, nachher verehelichten Braunin zu Kasendorf gehörige ¾ Tagwerk Wiesen, in der Wintersgaß, die Amtswiesen genannt, Steuerbesitz-Nr. 643, im Steuerdistrict Kasendorf gelegen, worauf ein Steuersimplum von 10¾ kr. haftet, und bei vorgehenden Veränderungen der zehende Gulden Handlohn zum Königl. Rentamt Culmbach zu erlegen, hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgestellet, und Termin hiezu auf den

18. Januar 1823, Vormittags 10 Uhr,

in dem Stübinger'schen Wirthshause zu Kasendorf anbe-

Digitized by Google

raumt, an welchem Kauf- und Zahlungsfähige zu erscheinen, und des Hinschlags nach Maasgab der Executions-Ordnung zu gewarten haben. Hollfeld, am 13. December 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Rottlauf.

Das zur Joseph Greffenauerischen Concursmasse von Weischenfeld gehörige Wohnhaus, Nr. 41, St. B. N. 239 mit ½ Tagwerk Gärtlein, dann ¼ Tagwerk Baum- und Grasgarten, der Scheubelsgarten genannt, St. B. N. 76, welche Realitäten in den Kreis-Intelligenzblättern vom Jahre 1820, Nr. 55, 64 und 68 näher beschrieben sind, werden auf Gefahr des Zahlungssäumigen Matthäus Sellner und resp. seines Bürgen Georg Schroll von Weischenfeld, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin auf

Dienstag den 7. Januar 1823, Vormittags 10 Uhr anberaumt, wobei Kaufsliebhaber am Sitze des unterzeichneten Königl. Landgerichts zu erscheinen haben. Hollfeld, den 7. December 1822.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Nachdem während des in der Edictalladung vom 2. März d. Js. fürgesteckten Termins von 6 Monaten weder der abwesende Johann Müller aus Hollfeld, noch ein Leibeserbe sich zur Uebernahme des bisher administrirten Vermögens gemeldet hat, so wird derselbe, wie hiemit geschieht, für tod erklärt, und sein Vermögen an die sich legitimirenden nächsten Verwandten ohne Caution überlassen. Hollfeld, im Obermainkreis des Königreichs Baiern, den 5. December 1822.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Ueber den Nachlaß der verlebten Margaretha Nüßlein zu Boxdorf, Mittwe des Jacob Nüßlein, ist von dem unterfertigten Königlichen Landgerichte die Vergantung erkannt worden. Es werden daher die gesetzlichen drei Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen der Nüßleinischen Gläubiger auf

Donnerstag den 9. Januar 1823,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen solche auf

Montag den 10. Februar,

und 3) zum Schluß-Verfahren auf

Montag den 10. März,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte sowohl als unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldnerin hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Termine den Ausschluß der Forderung von der gegenwärtigen Massa, das Ausbleiben an den übrigen beiden Terminen aber den Verlust der dabei treffenden Handlungen, zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas zur Nüßleinischen Activmasse gehöriges in Händen haben, aufgefordert, solches mit Vorbehalt ihrer Rechte an das Concursgericht zu übergeben. Hollfeld, den 2. December 1822.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Auf den Antrag eines Realgläubigers wird das in dem Intelligenzblatt des Obermainkreises Nr. 67, 68, 71, 98, 101, 102 dem Verkauf ausgesetzte ¼ vom Krätleinsgut, dem Johann Fuchs von Dürrbrunn gehörig — zum 3tenmal dem Verkauf ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

18. Januar k. Js.

in loco Dürrbrunn anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden, die den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäß zu gewärtigen haben. Sollte indessen zum drittenmal kein Aufgebot erzielt werden, so wird das Gut am nämlichen Termin verpachtet. Ebermannstadt, am 12. December 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, das der Gastwirth und Metzgermeister Adam Jakob Döbereiner zu Schwarzenbach am Wald und die ledige Anna Barbara Bischoff zu Naila in dem heute errichteten Ehevertrag die eheliche allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Naila, den 18. November 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nürnberger.

Digitized by Google

Auf den Antrag des Königl. Rentamts Lichtenberg, wird in Kraft der Hülfsvollstreckung das dem Büttnermeister Andreas Philipp Langheinrich sen. zu Lichtenberg zugehörige ½ Tagwerk Feld, der Holzacker genannt, welcher auf 150 fl. rhl. gewürdigt worden ist, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und ein Bietungstermin auf den

2. Januar 1823 Vormittags 8 Uhr

angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 30. November 1822.

Königliches Landgericht.

Nürnberger.

Das Königliche Landgericht Kronach hat in dem Schuldenwesen des Georg Popp von Neuses die Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Gantläge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderung auf

Dienstag den 7. Januar,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Dienstag den 4. Februar,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar für die Gegeneinrede als für die Schlußeinrede, auf

Dienstag den 4. März

künftigen Jahres 1823, jedesmal Morgens 9 Uhr, festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen beim ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kronach, am 26. November 1822.

Königliches Landgericht.

Desch.

Sämmtliche Dominicalrenten-Besitzer des unterzeichneten Rentamts werden an Bezahlung der mit dem 30sten v. M. anfällig gewordenen zwei Dominical-Steuersimpla für das gegenwärtige Rechnungsjahr 18²³/₂₄ erinnert, mit der Bemerkung, daß das unterzeichnete Rentamt auch zur Annahme des ganzjährigen Steuerbetrags, wenn die Contribuenten zur Abkürzung des Geschäfts solchen zu entrichten wünschen, bereit sey. Lichtenfels, den 13. December 1822.

Königliches Rentamt.

Zeilmann.

Bei dem hiesigen Königl. Rentamte werden Freitag den 10. Januar 1823 Vormittags circa 60 Scheffel Gerste, 1822er Frucht, guter Qualität, salva ratificatione meistbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, 20. December 1822.

Königliches Rentamt.

F. Burkart.

Um zu bemessen, welches Verfahren gegen Friedrich Metzner zu Gemünda einzuleiten, werden alle jene, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung gegen ihn, Metzner, geltend machen zu können glauben, vorgeladen, solche

Dienstag den 7. Januar 1823, früh 10 Uhr,

dahier zu Protocoll zu geben, und das Weitere zu gewärtigen. Tambach, den 5. December 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Nach dem gemeinschaftlichen Antrag der Michel Müllerischen Gläubiger in Grün, sollen die dem Gemeinschuldner zugehörigen, zeither verpachtet gewesenen walzenden Grundstücke, nämlich: a) ein Acker, die Schall-Leithen, b) eine Wiese, die Rebwiese, St. B. Nr. 178, 179, Freiherrlich von Redwitzisches Lehen, welche nach der Schätzung vom 14. Juni l. J. einen Werth von 520 fl. erlangt haben, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Kaufsliebhaber erhalten hievon Nachricht mit der Bedeutung, sich in dem auf

Dienstag den 4. Februar 1823, Vormittags 9 Uhr,

anstehenden Strichtermin im Gerichtslocale des unterfertigten Patrimonialgerichts einzufinden, wo nach Vorschrift der Gerichtsordnung der Hinschlag an den Meistbietenden erfolgen soll, und wo von heute an auch das Taxations-Instrument zur Einsicht vorliegt. Im Fall eines den-

Digitized by Google

Vortheil der Masse nicht bezweckenden Verkaufs sollen diese Grundstücke von Lichtmeß 1823 an anderweit verpachtet werden. Weissenbrunn, am 16. December 1822.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht.

Krauffold.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Gräfenberg wird die dem Johann Michael Rheinhard zu Igelsdorf angehörige Wiese, die Thurnwiesen genannt, 1 ½ Tagwerk Bamberger Maas enthaltend, und im Flure Igelsdorf gelegen, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin hiezu auf

Mittwoch den 29. Januar 1823

am Gerichtssitze dahier früh 10 Uhr anberaumt. Die auf derselben haftenden grund- und lehenherrlichen Gefälle bestehen in 30 kr. jährlichem Erbzinns, dann der Handlohnbarkeit mit dem 10ten Gulden. Die hierüber aufgenommene gerichtliche Taxe kann jederzeit in hiesiger Gerichts-Registratur eingesehen werden; die Wiese selbst wird auf Verlangen der Ortsvorsteher Michael Schleicher zu Thurn vorzeigen. Thurn, den 11. December 1822.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Hornekisches Patrimonialgericht I. Classe.

Klostermeier.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 9. December bis 14ten incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.	mittlerer Preis des Scheffels.	niedrigster Preis des Scheffels.
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Waizen	5	168	173	173	—	16 —	15 —	14 —
Roggen	5	83	88	88	—	13 12	12 54	12 36
Gerste	—	264	264	264	—	11 36	11 3	10 36
Haber	—	93	93	93	—	6 —	5 30	5 —

Baireuth, den 14. December 1822.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Uebersicht

des zu Hof am 12. December 1822 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.	mittlerer Preis des Scheffels.	niedrigster Preis des Scheffels.
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Waizen	—	82	82	82	—	18 36	16 48	15 —
Roggen	—	69	69	69	—	14 36	14 12	13 48
Gerste	—	62	62	62	—	12 —	11 —	10 —
Haber	—	59	59	59	—	6 42	6 30	6 18

Hof, den 12. December 1822.

Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Die bedeutende Oeconomie des nur 1 Stunde von der Stadt Hof entfernten Ritterguts Feilitzsch, ist von nächstkommender Lichtmeß an, mit Inbegriff des sämmtlichen Wirthschafts-Inventarii zu verpachten. Nähere Auskunft ertheilt der Hauptmann Freiherr v. Reitzenstein zu Hof.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 19. December 1822.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 % . . .	88	87½
ditto à 5 % . . .	99	98½
Land-Anlehen	99⅞	99½
Hypoth. Anweis	99½	99½
Lott. Loose A—D à 4 % .	103	102
ditto E—M à 4 % .	99½	99½
ditto unverzinnsliche .	83	82

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 155. Baireuth, den 27. December 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 16. December 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem nunmehr die Anstände, welche bisher die Verabfolgung jener Einstands-Capitalien gehindert haben, auf welche die Erben diesseitiger — für Tyroler u. s. w. eingestandener, im Spanischen und Russischen Feldzuge vermißten Soldaten Anspruch zu machen hatten, gehoben sind, und von Seite Oesterreichs die Versicherung ertheilt worden ist, daß jede auf ein solches Einstands-Capital bezügliche Reclamation nach den diesseitigen, auch von Seite Oesterreichs anerkannten gesetzlichen Bestimmungen ihre vollkommene Erledigung erhalten habe, so werden, in Folge eines allerhöchsten Rescripts vom 11ten d. Ms. die sämmtlichen Conscriptions-Behörden des Obermainkreises von diesem Verhältnisse in Kenntniß gesetzt, und angewiesen, im Falle Reclamationen der Art von Seite der Erbs-Interessenten an sie gelangen, letztere hievon zu verständigen, und ihnen dadurch die Mittel an die Hand zu geben, die Erlangung ihres Eigenthums auf geeignetem Wege nachzusuchen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Obermainkreises.
Die Einstands-Capitolien der im Russischen und Spanischen Feldzuge vermißten Soldaten betr.

Gutschneider.

Baireuth, den 15. December 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schullehrerstelle zu Peulndorf, Landgerichts Scheßlitz, ist durch das Ableben des bisherigen Schullehrers in Erledigung gekommen.

Der Ertrag derselben wird auf

294 fl. 13½ kr.

berechnet.

Diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, haben sich mit ihren Bittschriften und vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen 6 Wochen anher zu wenden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director

Bekanntmachung.
Die Schullehrerstelle zu Peulndorf betr.

Gutschneider.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Folgende polizeiliche Anordnungen werden hiemit in Erinnerung gebracht:

1) Alle bereits bekannt gemachten Vorschriften der bestehenden Feuer-Ordnung werden zur pünctlichen Befolgung wiederholt nachdrücklichst eingeschärft; insbesondere wird das Tabackrauchen auf den Strassen, in Ställen, Scheuern und überhaupt an allen feuergefährlichen Orten bei 1 Thaler Geld oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe nochmals verbothen;

2) Die frühern polizeilichen Bekanntmachungen im Betreff der um 11 Uhr Nachts eintretenden Polizeistunde werden hiermit erneuert; besonders haben sich die Wirthe genau hiernach zu achten;

3) Alle muthwillige Ruhestöhrungen zur Nachtzeit durch ungebührliches Schreien und Lärmen auf der Strasse werden bei Gefängnißstrafe hiermit ernstlichst untersagt;

4) Sobald Schnee liegt, haben sich alle Pferdebesitzer sowohl beim Schlittenfahren, als bei Wägen und Kutschen der Rollen zu bedienen, und das schnelle Reiten und Fahren sorgfältig zu vermeiden;

5) Zur Nachtzeit darf kein Wagen auf der Strasse stehen bleiben; sollte dies jedoch bei dringenden Fällen wegen Mangels an Raum im Hauße durchaus nöthig seyn, so ist das Fuhrwerk mit einer brennenden Laterne die Nacht hindurch zu versehen, und die Deichsel sicher in die Höhe zu richten.

6) Hunde, welche nach eingetretener Polizeistunde des Nachts auf der Strasse angetroffen werden, sollen sofort eingefangen oder todgeschlagen, und die Eigenthümer mit einer angemessenen Strafe belegt werden.

7) Jeder Haus-Eigenthümer hat seine Thüre des Nachts verschlossen zu halten.

Die Polizei-Mannschaft des unterzeichneten Stadt-Magistrats ist angewiesen, auf die Befolgung vorstehender Anordnung genau zu vigiliren und jeden Contraventionsfall sofort zur Anzeige zu bringen. Baireuth, den 18. December 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Baireuth, den 25. November 1822.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird das zum Nachlaß des Buchbindermeisters Michel Senft gehörige Haus, E. N. 4, auf den Antrag der Erben öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

Dasselbe liegt an der Hauptstrasse, ist zum Theil massiv, zum Theil von Riegelfach, 3 Stockwerke hoch, 34 Schuhe lang, und 44 Schuh tief. Es enthält ein Kellergeschoß in 2 Abtheilungen, worinnen 3 Keller befindlich sind. Ferner: 1 Waschgewölbe, 1 Pferdestall und 1 Dungstätte. Im 1sten Stocke 1 große Wohnstube, 1 Stuben- und 1 Hauskammer, 1 Holzlege, 1 gewölbte Küche, 1 Hausplatz. Ueber eine Stiege: 2 Wohnstuben, 4 Kammern und 1 Küche. Ueber 2 Stiegen: 3 heizbare Zimmer, 2 Kammern und 1 Küche. In beiden Etagen sind geräumige Hausplätze. Das Haus hat 2 Böden, 1 Haupt- und 1 Kehlgebälke, beide gefilzt. Es ist mit einem Steuer-Capital von 2000 fl., und mit einem jährlichen Erbzins von 44½ kr. belegt, und auf 3800 fl. rhl. gerichtlich abgeschätzt. Zur Licitation auf dasselbe ist auf den

18. Februar k. J., Vormittags 9 Uhr,

vor dem Commissarius, Kreis- und Stadtgerichtsrath Pöhlmann Termin anberaumt worden, und Kaufslustige werden unter der Bekanntmachung zu demselben eingeladen, daß der Zuschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Erben erfolgt.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt.

Der

Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweizer.

Riedel.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, daß in dem zwischen dem Königl. Regierungs-Canzelliste Stumm und der ledigen Sophie Christiane Engelhardt unterm 10ten d. geschlossenen Ehevertrag die

Digitized by Google

eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden ist. Baireuth, den 12. December 1822.

Der Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.
Daig.

Behufs der Berichtigung des Besitz-Titels werden auf den Antrag des Färbermeisters Johann Ludwig Fischer zu Lichtenberg sämmtliche unbekannte Real-Prätendenten des von demselben besitzenden Lichtenberger Marktlehenbaren Grundstücks von ein und ein halb Tagwerk Feld, auf dem Holzacker, worauf — 16½ kr. rhl. Steuersimplum nach Besitz-Nummer 973 ruhen, und worüber die Erwerbs-Urkunde verlohren gegangen ist, hierdurch vorgeladen, ihre allenfallsigen Real-Ansprüche an obigem Stück Feld binnen neun Wochen und längstens in dem auf den

27. Januar 1823, Vormittags 8 Uhr,

anstehenden Edicts-Termin schriftlich oder mündlich dahier anzumelden, oder zu gewärtigen, daß die Aussenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das Fischer'sche Feld auf dem Holzacker präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Naila, den 23. November 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nürnberger.

Auf den Antrag eines Realgläubigers der verwittweten Anna Catharina Ruß zu Unterthelau wird deren eigenthümlich zugehöriger ganzer Hof, welcher nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 4305 fl. 43½ kr. gewürdiget, und wovon das Taxationsprotocoll täglich in der Registratur des unterzeichneten Königl. Landgerichts eingesehen werden kann, zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

28. Januar k. Js., Vormittags 9 Uhr

in loco Unterthelau mit dem Bemerken anberaumt, daß besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Wunsiedel, den 27. November 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Die zur Concursmasse des Johann Wolfram von Neuses gehörigen Besitzungen, als: a) ein Gut, mit Haus, Hofraith, 2 1/16 Tagwerk Feld, 1/16 Tagwerk Wiese, b) ¼ Tagwerk Feld, als Gemeindtheil, und c) ein Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, werden hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Strichtermin hiezu auf

Mittwoch den 22. Januar 1823

beim Königlichen Landgerichte dahier anberaumt, auf welchen die allenfallsigen Kaufsliebhaber eingeladen werden. Forchheim, den 11. November 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
L. Badum.

Wegen einer längst ausgeklagten Schuld soll nun in vim executionis das dem Johann Suffer zu Buchbach bisher gehörig gewesene, und im Hirschfelder District gelegene ½ Guth, bestehend in einem Haus und Stadel, Feld und Wiesen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden; dazu wird nun Termin auf den

14. Januar 1823

anberaumt, an welchem Tage sich Kaufsliebhaber Vormittags 10 Uhr im Orte Hirschfeld im Wirthshause bei Johann Fehn einfinden, ihre Aufgebote zu Protocoll geben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Nordhalben, den 10. December 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Auf den Grund des allerhöchsten Bestätigungs-Erkenntnisses werden die Realitäten des Weißgerbers Andreas Beyer zu Gefrees: 1) dessen Antheil an dem Hufenzehnten, welcher in dem Miteigenthum des Zehntrechtes, auf 35 Jauchert Feldern bei Gefrees besteht, auf 607 fl. eingeschätzt ist, 14¾ kr. Dominical-Steuersimplum, 2 fl. 9¾ kr. jährlichen Bodenzinns aus 54 fl. darauf eingetragenem Bodenzins-Capital hat, 2) ein Feld, das hintere Laimengrubenfeld, 1¼ Tagwerk, Gefreeser Marktlehen, mit 9¼ kr. Steuersimplum, dem Getraid- und Schmalsaatzehnten zum Königl. Rentamte Gefrees, und 10¾ kr. Grundzins zur Gefreeser Communcasse onerirt, in vim executionis dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Es ist ein peremtorischer Licitationstermin auf den

21. Februar 1823, Vormittags,

angesetzt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufs-

Digitized by Google

lizhaber in das hiesige Landgerichts-Büreau eingeladen werden. Berneck, den 21. November 1822.

Königliches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Der ½ Hof des Konrad Kümerl zu Fuchsendorf wird wiederholt dem gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt, und der Termin hiezu auf den

20. Jänner 1823

bestimmt. Kaufslustige haben ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und das Weitere zu gewärtigen. Kemnath, den 13. December 1822.

Königliches Landgericht Kemnath.

Freiherr v. Andrian.

Der Webermeister Johann David Repp zu Münchberg und die ledige Elisabetha Margaretha Jäger aus Asch, haben in dem unterm 9. d. M. dahier errichteten Ehevertrag, die hierorts geltende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Münchberg, den 13. November 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Molitor

Zufolge hoher Regierungs-Entschließung vom 2ten vorigen Monats wird das ehemalige Forsthaus zu Seussen bei dem Rentamte dahier am

20ten künftigen Monats Jänner und Jahrs,

Vormittags,

an den Meistbietenden als volles Eigenthum mit Vorbehalt hoher Genehmigung verkauft, und Liebhaber dazu eingeladen. Die Bestandtheile sind: a) das zweigädige Wohnhaus mitten im Dorf, b) ein hölzernes Schüpflein, c) zwei Gärtlein beim Haus, und befindet sich im untern ein laufendes Wasser, und d) ein Keller. Wunsiedel, am 6. December 1822.

Königliches Rentamt.

Wegen nicht bezahlten Kaufschilling des vom Friedrich Hofmann zu Schlackenreuth erstrichenen Andreas Gahnischen halben Hofes allda, wird dieser halbe Hof des Andreas Gahn zu Schlackenreuth dem nochmaligen öffentlichen Verstriche nach der Executions-Ordnung ausgesetzt, und hiezu Strichstermin auf

Dienstag den 14. Januar 1823

in der Andreas Gahnischen Behausung anberaumt, allwo Kaufsliebhaber erscheinen, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Heinersreuth, am 11. December 1822.

Gräflich von Rienecksches Herrschaftsgericht.

Schell.

In Kraft der Hülfsvollstreckung sollen die Realitäten des Bäckermeisters Johann Georg Beck dahier dem öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ausgesetzt werden. Dieselben bestehen in: a) einem massiven, zwei Stockwerk hohen und mit Schiefer bedeckten Wohnhaus Nr. 168, nebst angebauter Stallung und Schupfe, dann Gärtlein, b) einer Scheuer, c) den zum Haus gehörigen Grundstücken, nämlich: 4 Tagwerk Feld, 4 Tagwerk Wiesen und 2½ Tagwerk Buschwerk, d) dem darauf haftenden Waldrecht auf jährlich 2 Klafter Brennholz und 1 Schleißbäumlein aus der gutsherrlichen Waldung. Nach Abzug der auf dem Anwesen haftenden Lasten und Abgaben wurde solches auf 3043 fl. rhl. gewürdigt, wie das den Kaufsliebhabern zur Einsicht in der Registratur freistehende Protocoll vom 13ten d. Ms. besagt. Bietungstermin wird hiermit auf

Donnerstag den 16. Januar k. Js. Vormittags

10 Uhr

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, und den Zuschlag an den Meistbietenden salva ratificatione creditorum nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Schwarzenbach an der Saale, am 16. November 1822.

Königlich Baierisches Fürstlich Schönburgisches Patrimonialgericht 1ster Classe.

v. Paschwitz.

v. n.

Das Schimmlische Familien Stipendium zu Burgkundstadt, für Studirende oder in deren Ermanglung für Handwerker bestimmt, ist bereits in Erledigung gekommen, und kann für das Etatsjahr 18⅔ verliehen werden. Diejenigen, welche vermög Verwandschaft und Würdigkeit Anspruch hierauf zu machen gedenken, haben sich innerhalb einem Monat bei dem unterfertigten Magistrat mittelst vorgeschriebenen Atteſten zu legitimiren. Burgkundstadt, am 30. November 1822.

Der Magistrat.

Schmitt.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 156. Baireuth, den 28. December 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 19 December 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Bekanntmachung der K. Regierung des Untermainkreises vom 29ten v. M. ist, zufolge allerhöchsten Rescripts vom 11. September d. J. das der Stadt Kitzingen auf dem Main zugestandene Stappel- oder Marktrecht, nämlich das gezwungene Anerbieten zum Verkaufe jeder Gattung von Waaren, oder Lebensmittel aufgehoben worden. Hienach können also weder Flösser noch Schiffer gezwungen werden, zu Kitzingen bis zum dritten Tage anzuhalten und ihre Waaren zum Verkaufe anzubieten, oder für die Erlaubniß, weiter zu fahren, Dispensgelder zu bezahlen; hierunter sind jedoch die seither erhobenen Gebühren für Oeffnung des Wehrlochs und des Kanals nicht begriffen, welche nach dem bestehenden Regulative ferner entrichtet werden müssen. Dieß wird zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr v. Massenbach, Director.

Bekanntmachung.
Das Marktrecht der Stadt Kitzingen betr. Duprel.

Die Wiederbesetzung einer an der protestantischen Stadtschule dahier erledigten Lehrerstelle betr.

Bekanntmachung.

Durch Beförderung des Lehrers Deahna an die höhere Töchterschule zu Nürnberg ist eine Lehrstelle an der evangelischen Stadtschule dahier in Erledigung gekommen.

Es ist mit derselben ein Gehalt von 400 fl. nebst freier Wohnung verbunden, und es kann nebenbei auf ein Einkommen von 80 — 100 fl. für die Musikdienste an der evangelischen Hof- und Pfarrkirche gerechnet werden, soferne das hiefür aufzustellende Individuum vorzügliche Kenntniß und Fertigkeit im Orgelspielen, Choral-Gesange u. s. w. besitzt.

Die mit den erforderlichen Zeugnissen zu versehenden Bewerbungen sind binnen 3 Wochen hieroris zu überreichen. München, am 13. December 1822.

Digitized by Google

Zur Einnahme der Steuer- und Erbzinnsrückstände für das laufende Jahr 18²³/₂₄ wird wiederholt ein Termin anberaumt, und hiezu

Montag der 13te,
Dienstag der 14te,
Mittwoch der 15te,
Donnerstag der 16te, und
Freitag der 17. Januar 1823

bestimmt. Dies wird den Restanten mit dem Beifügen eröffnet, daß von denjenigen, von welchen wiederholt nicht Zahlung geleistet werden sollte, die schuldigen Beträge auf ihre Kosten durch die diesamtlichen Executoren werden beigetrieben werden. Baireuth, den 18. December 1822.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Auf den Grund des allerhöchsten Bestätigungs-Erkenntnisses werden die Realitäten des Weißgerbers Andreas Beyer zu Gefrees: 1) dessen Antheil an dem Hufenzehnten, welcher in dem Miteigenthum des Zehntrechtes, auf 35 Jauchert Feldern bei Gefrees besteht, auf 607 fl. eingeschätzt ist, 14¾ kr. Dominical-Steuersimplum, 2 fl. 9¾ kr. jährlichen Bodenzinns aus 54 fl. darauf eingetragenem Bodenzins-Capital hat, 2) ein Feld, das hintere Laimengrubenfeld, 1¾ Tagwerk, Gefreeser Marklehen, mit 9½ kr. Steuersimplum, dem Getraid- und Schmalsaatzehnten zum Königl. Rentamte Gefrees, und 10¾ kr. Grundzins zur Gefreeser Communcasse onerirt, in vim executionis dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Es ist ein peremtorischer Licitationstermin auf den

21. Februar 1823, Vormittags,

angesetzt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in das hiesige Landgerichts-Büreau eingeladen werden. Berneck, den 21. November 1822.

Königliches Landgericht Gefrees.
Seusburg.

In der Schuldensache des Bäckermeisters Johann Friedrich Bischoff dahier, ist auf den Antrag der Gläubiger durch Entschließung vom 14. November c. auf Concurs erkannt worden. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf den

13. Februar 1823,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

13. März 1823,

3) zur Schlußverhandlung auf den

14. April 1823,

jedesmal Morgens 8 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtlich bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Edikts-Tägen aber die Ausschließung mit denen an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei dem unterzeichneten Konkurs-Gericht respective anzuzeigen, und zu übergeben. Naila, den 16. December 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nürmberger.

In Gemäßheit der gesetzlichen Vorschrift des §. 422 Tit. 1 Theil II. des allgem. Landrechts wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß der Müllergeselle Johann Lorenz Volckmann von Höchstädt, und seine Verlobte, Barbara Lang von Martinlamitz durch den am 12. d. M. gerichtlich errichteten Vertrag die in der hiesigen Provinz geltende allgemeine eheliche Gütergemeinschaft, unter sich ausgeschlossen haben. Selb, am 19. December 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Reiche.

Bei einer aus dem diesseitigen Gerichtsbezirke gebürtigen Weibsperson, welche im October d. Js. im Landgerichtsbezirke Erlangen wegen Herumstreunens und Diebstahlsverdachts arretirt wurde, hat sich eine silberne Halskette vorgefunden. Diese Weibsperson kann über den rechtlichen Erwerb dieser Kette nicht gehörig nachweisen; dieserhalb und da dieselbe schon öfters wegen Diebstahls untersucht und bestraft worden ist, auch für

Digitized by Google

vor ihrer Ergreifung 8 Monate sich in dem Zwangsarbeitshauße zu Plassenburg befunden hat, — streitet gegen sie die Vermuthung der Entwendung der Kette. Es wird demnach dies hiemit bekannt gemacht, und derjenige, welcher sich als Eigenthümer der Kette auszuweisen im Stande ist, hat sich schleunigst dahier zu melden. Leutershauße, den 11. December 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Sammt.

Zur Befriedigung eines Consensgläubigers werden nachgenannte, dem Johann Keller zu Kemmern gehörige Realitäten dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt; 1) ¼ Feld, das Christels- oder Aumüllers Achtel, Königl. Lehen und mit 33 kr. Steuer-Simplum, 9⅓ kr. Erbzinns, 2½ kr. Frohngeld, 2 Viertel ⅛ Sechzehntel Waiz, und 2 Viertel 2⅛ Sechzehntel Habergut, dann 10 Procent Handlohn belastet; 2) ½ Tagwerk Weinberg und Oedung in der jungen Leiten, Königliches Lehen, mit 4½ kr. Steuer-Simplum, 2½ kr. Erbzinns, 2⅛ Sechzehntel Korn als ständigen Zehend, und 5 Procent Handlohn belastet. Kaufsliebhaber werden auf den

7. Januar 1823

hieher vorgeladen. Scheßlitz, den 5. December 1822.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Zur Befriedigung mehrerer gegen den Bauern Michael Linn zu Lauf aufgekündeten und in vim executionis befangenen Kapitals-Foderungen, werden von dessen zu Lauf besitzenden Realitäten, 1) ein ganz geschlossenes Lehengut mit Haus, Scheune, Nebengebäude, dann 20 Morgen Feldern (mit der Besaamung), Wiesen und Holz, geschätzt auf 2400 fl.; 2) Ein halber Hof mit Haus, Schune, Nebengebäude und 14 Morgen Felder, Wiesen und Holz, der Zöllnershof genannt, geschätzt auf 1800 fl., und mit einem Angebothe von 1700 fl. belegt, dem öffentlichen Verkaufe

Dienstag den 7. Januar 1823 früh 9 Uhr

am hiesigen Gerichtssitze, nach Vorschrift der Execution und vorgängiger Bekanntmachung der hierauf bestehenden Lasten ausgesetzt, wobei sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden haben. Scheßlitz, den 2. December 1822.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Das zur Verlassenschaft der Margaretha Kraus von Rothensand gehörige geschlossene Gut nebst 3 Holztheilen wird am

14. Januar 1823

dahier im Gerichtssitze in vim executionis öffentlich verkauft, wozu Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen geladen werden, daß der Hinschlag, wenn die Creditoren einwilligen, sogleich geschehen könne. Bamberg, den 13. December 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Einer längst ausgeklagten Hypothek-Schuldforderung halber, wird die — der Johanna Carolina Gros, nachher verehelichten Braunin zu Kasendorf gehörige ¼ Tagwerk Wiesen, in der Wüstersgaß, die Amtswiesen genannt, Steuerbesitz-Nr. 643, im Steuerdistrict Kasendorf gelegen, worauf ein Steuersimplum von 10⅞ kr. haftet, und bei vorgehenden Veränderungen der zehende Gulden Handlohn zum Königl. Rentamt Culmbach zu erlegen, hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgestellet, und Termin hiezu auf den:

18. Januar 1823, Vormittags 10 Uhr,

in dem Stübinger'schen Wirthshauße zu Kasendorf anberaumt, an welchem Kauf- und Zahlungsfähige zu erscheinen, und des Hinschlags nach Maasgab der Executions-Ordnung zu gewarten haben. Hollfeld, am 13. December 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Rottlauf.

Auf den Antrag eines Realgläubigers wird das in dem Intelligenzblatt des Obermaintkreises Nr. 67, 68, 71, 98, 101, 102 dem Verkauf ausgesetzte ¼ vom Krätleinsgut, dem Johann Fuchs von Dürrbrunn gehörig — zum 3tenmal dem Verkauf ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

18. Januar k. Js.

in loco Dürrbrunn anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden, die den

Digitized by Google

Hinschlag der Executions-Ordnung gemäß zu gewärtigen haben. Sollte indessen zum drittenmal kein Aufgebot erzielt werden, so wird das Gut am nämlichen Termin verpachtet. Ebermannstadt, am 12. December 1822.

Königliches Landgericht.
Kascher.

Sämmtliche Dominicalrenten-Besitzer des unterzeichneten Rentamts werden an Bezahlung der mit dem 30sten v. M. anfällig gewordenen zwei Dominical-Steuersimpla für das gegenwärtige Rechnungsjahr 18$\frac{2}{3}$ erinnert, mit der Bemerkung, daß das unterzeichnete Rentamt auch zur Annahme des ganzjährigen Steuerbetrags, wenn die Contribuenten zur Abkürzung des Geschäfts solchen zu entrichten wünschen, bereit sey. Lichtenfels, den 13. December 1822.

Königliches Rentamt.
Zeilmann.

Diejenigen Dominikalsteuer-Pflichtigen des hiesigen Königlichen Rentamtes, welche mit der Zahlung der am 30. November d. Js. fällig gewesenen Dominikalsteuer noch zurück sind, werden erinnert, das Versäumte binnen 8 Tagen nachzuholen, weil weitere Erinnerungen mit Kosten verknüpft seyn würden. Culmbach, den 19. December 1822.

Königliches Rentamt.
Weltrich.

Nach dem gemeinschaftlichen Antrag der Michel Müllerischen Gläubiger in Grün, sollen die dem Gemeinschuldner zugehörigen, zeither verpachtet gewesenen walzenden Grundstücke, nämlich: a) ein Acker, die Schall-Leithen, b) eine Wiese, die Rebwiese, St. B. Nr. 178, 179, Freiherrlich von Redwitzisches Lehen, welche nach der Schätzung vom 14. Juni l. J. einen Werth von 520 fl. erlangt haben, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Kaufsliebhaber erhalten hievon Nachricht mit der Bedeutung, sich in dem auf

Dienstag den 4. Februar 1823, Vormittags 9 Uhr, anstehenden Strichtermin im Gerichtslocale des unterfertigten Patrimonialgerichts einzufinden, wo nach Vorschrift der Gerichtsordnung der Hinschlag an den Meistbietenden erfolgen soll, und wo, von heute an, auch das Taxations-Instrument zur Einsicht vorliegt. Im Fall eines den Vortheil der Masse nicht bezweckenden Verkaufs sollen diese Grundstücke von Lichtmeß 1823 an anderweit verpachtet werden. Weissenbrunn, am 16. December 1822.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht.
Krauffold.

Nicht Amtliche Artikel.

Vom 2. Januar 1823 an sind gedruckte Verzeichnisse über die kirchlichen Vorfälle bei der protestantischen Haupt- und Stadtkirche Baireuth auf das Jahr 1822 bei Unterzeichnetem zu haben.

Feiler, Stadtkirchner.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 22. Dec. Der Taglöhner Joseph Oetter dahier, mit Margaretha Frank von Gefees.

Geborne.

Den 19. Dec. Die Tochter des K. Regierungs-Kanzlisten Edmidthammer.

Den 20. Dec. Die Tochter des Maurergesellens Schlegl in der Altenstadt.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 21. Dec. Der Sohn des Zimmergesellens Bauer dahier.

Gestorbene.

Den 18. Dec. Die Tochter des Taglöhners Sack in der Altenstadt, alt 32 Jahre.

Den 21. Dec. Die Ehefrau des Metzgermeisters Knörr, alt 48 Jahre und 1 Monat.

— — Die Tochter des Korbmachers Werner dahier, alt 4 Monate und 17 Tage.

Den 23. Dec. Der Zwillingssohn des Bamberger Boten Kramm, alt 4 Monate und 17 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 1 Monat und 28 Tage.

— — Die Tochter des Handelsmann Wolf Gunzenhauser, alt 21 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 157. Baireuth, den 31. December 1822.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 16. December 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Decans Dörfler zum Stadtpfarrer in Bamberg ist die Pfarrei Wachenroth, im Landgericht Höchstadt, welche zu dem Decanat Burgebrach, und zu der erzbischöflich Bamberg'schen Diöcese gehört, in Erledigung gekommen.

Dieselbe begreift ungefähr 1000 Seelen in 12 nahe an einander liegenden Orten, und erträgt ungefähr 850 fl. bis 900 fl. Zu Oberköst ist eine Filialkirche, worin der Gottesdienst bisher durch einen Klostergeistlichen versehen wurde. Außer diesem Geistlichen hat der Pfarrer keinen Hülfspriester, und auch in den Filial-Orten hat derselbe die Parochialgeschäfte allein zu besorgen. In Wachenroth und Oberköst befinden sich zwei Schulen, die unter der Districts-Schul-Inspection zu Höchstadt stehen.

Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen längstens 14 Tagen zu melden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Bekanntmachung.
Die Erledigung der Pfarrei Wachenroth betr. Duprel.

Baireuth, den 19. December 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte K. Stelle ist davon in Kenntniß gesetzt worden, daß einzelne K. Landgerichte eigene Commissaire, um den Versammlungen der Zünfte in den Orten ihrer Lade außer dem Gerichtssitz beizuwohnen, abordnen, und daß für diese Commissionen Tagsfahrts-Gebühren und Diäten aufgerechnet und erhoben werden. Wann nun gleich die Einmischung bei dergleichen Zusammenkünften der Handwerker von Seite der Obrigkeit, welcher jederzeit Anzeige hievon gemocht werden muß, statt hat, so ist doch ein solches Commissions-Geschäft als eine reine Polizei-Angelegenheit, wobei das öffentliche Interesse versirt, taxfrei zu behandeln, und es passiren hiefür dem Landrichter, welcher nach dem Diäten Regulativ vom 9. Mai 1809 die Reisen in Polizei-Sachen zu machen hat, keine Diäten.

Erst dann, wenn derselbe gesetzlich verhindert wäre, worüber gültige Nachweißungen vorliegen müssen, würden die übrigen Gerichts-Mitglieder zur Vornahme dergleichen Commissionen gegen Aufrechnung von 3 fl. rhl. an Diäten ermächtiget seyn. Diesem zu Folge dürfen für die Zukunft für die erwähnten Commissionen von den betreffenden Polizei-Behörden keine Tagsfahrts-Gebühren und auch keine Diäten, außer in dem so eben angegebenen Falle, in der bezeichneten Größe, bei Vermeidung gesetzlicher Ahndung, erhoben werden.

Digitized by Google

Die Zusammenkünfte der Handwerker sind überhaupt nur selten, insbesondere nur zur Abhaltung des Jahrtages, an welchem die Handwerks-Rechnungen gelegt, und die übrigen Angelegenheiten zugleich mit besorgt werden können, zu gestatten. Wegen Aufdingens und Freisprechens der Lehrjunge, so wie wegen Aufnahme von Meistern dürfen keine besondere Zunfttage gehalten werden. Was übrigens die Verfertigung und Besichtigung der Meisterproben betrift, so bedarf es hiezu gleichfalls keiner Handwerks-Convente, da den Handwerksführern die Nachsicht bei der Fertigung und die Prüfung des Meisterstücks zukömmt. Die Beiwohnung bei dieser Prüfung von Seite der betreffenden Polizei-Behörde ist nur dann erforderlich, wenn, wie beim Probe-Mahlen der Müller besonders angeordnet ist, der Ambient oder die betheiligten Zunftgenossen ausdrücklich es verlangen, und zu Protocoll bestimmt erklären, oder wenn es geschiehet, um den hierüber zu befürchtenden Differenzen und Unordnungen vorzubeugen. In diesen Fällen dürfen die geflogenen Verhandlungen nach Maasgabe der Bestimmungen der §. 60 und 61 der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 taxirt werden. Die Besichtigung der Meister-Probe hat in der Regel am Sitze des Gerichts statt; es wäre denn, daß es nicht ohne Kosten-Aufwand, und ohne besondere Beschwerde des Transportes des Meisterstücks geschehen könnte, oder daß selbst von den Interessenten auf ihre Kosten die Abordnung einer Commission an den Ort der Lade oder dahin, wo das Meisterstück gefertigt, verlangt worden sey. Die durch dergleichen Commissionen erwachsenen Diäten sind nach dem obigen Regulativ für Parthei-Sachen und die ad aerarium zu verrechnenden Taxen nach den Bestimmungen der provisorischen Taxordnung zu erheben.

Hiernach haben sich sämmtliche Polizei-Behörden, in deren Geschäftskreis die Zunft Angelegenheiten gehören, genauest zu achten, damit von ihrer Seite keine Veranlassung zu gegründeten Beschwerden und ernstlichen Rügen gegeben werde.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Publicandum.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.

Die Beiwohnung der Handwerks-Versammlungen, insbesondere der Besichtigung der Meister-Proben ꝛc. ꝛc. und die Erhebung von Tagsfahrt-Gebühren und Diäten betr.

Gutschneider.

Baireuth, den 21. December 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach allerhöchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 7ten d. M. ist bestimmt worden, daß die zur Verflössung auf den Floß-Bächen und auf den Mainstrom erscheinenden Stümmel-Floß-Stücke durchaus zu 24 Brettern gebauet und in der Zollbehandlung also angenommen werden sollen, wenn sie auch niedriger gebauet wären, daß selbe jedoch nie höher gebauet werden dürfen.

Dieses wird hiemit zur genauen Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Diejenigen Polizei-Behörden, in deren Bezirken Flößer sich befinden, haben solche noch besonders zur genauen Befolgung anzuweisen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Den Bau der Stümmel-Floß-Stücke betr.

Duprel.

Digitized by Google

Baireuth, den 23. December 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Bekanntmachungen vom 9. November 1820 und 2. October 1821, die Einstellungsgesuche von Soldaten betreffend, wurde den Conscriptions-Behörden des Obermainkreises wiederholt aufgegeben, in Folge des §. 307 der Vorschriften zum Vollzug des Conscriptions-Gesetzes den K. Militair-Commandos nur beglaubigte Abschriften der aufgenommenen Einstands-Verträge mitzutheilen und diese selbst zur Einsendung an die unterzeichnete Stelle zurückzubehalten. Da dem ohngeachtet noch mehrere Fälle vorkommen, in welchen diese Vorschriften nicht beobachtet und dadurch wesentliche Hindernisse in der Oberaufsicht über die Verwaltung der Einstands-Kapitalien herbeigeführt worden sind; so werden dieselben hiemit nochmals in Erinnerung gebracht, und haben es sich die säumigen Behörden zuzuschreiben, wenn mit misliebigen Maßregeln eingeschritten wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr v. Massenbach, Director.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Obermainkreises.

Einstellungsgesuche von Soldaten betr. Gutschneider.

Bekanntmachung.

Folgende polizeiliche Anordnungen werden hiemit in Erinnerung gebracht:

1) Alle bereits bekannt gemachten Vorschriften der bestehenden Feuer-Ordnung werden zur pünctlichen Befolgung wiederholt nachdrücklichst eingeschärft; insbesondere wird das Tabackrauchen auf den Strassen, in Ställen, Scheuern und überhaupt an allen feuergefährlichen Orten bei 1 Thaler Geld oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe nochmals verbothen;

2) Die frühern polizeilichen Bekanntmachungen im Betreff der um 11 Uhr Nachts eintretenden Polizeistunde werden hiermit erneuert; besonders haben sich die Wirthe genau hiernach zu achten;

3) Alle muthwillige Ruhestöhrungen zur Nachtzeit durch ungebührliches Schreien und Lärmen auf der Strasse werden bei Gefängnißstrafe hiermit ernstlichst untersagt;

4) Sobald Schnee liegt, haben sich alle Pferdebesitzer sowohl beim Schlittenfahren, als bei Wägen und Kutschen der Rollen zu bedienen, und das schnelle Reiten und Fahren sorgfältig zu vermeiden;

5) Zur Nachtzeit darf kein Wagen auf der Strasse stehen bleiben; sollte dies jedoch bei dringenden Fällen wegen Mangels an Raum im Hauße durchaus nöthig seyn, so ist das Fuhrwerk mit einer brennenden Laterne die [Nacht] hindurch zu versehen, und die Deichsel sicher in die Höhe zu richten.

6) Hunde, welche nach eingetretener Polizeistunde des Nachts auf der Strasse angetroffen werden, sollen sofort eingefangen oder todgeschlagen, und die Eigenthümer mit einer angemessenen Strafe belegt werden.

7) Jeder Haus-Eigenthümer hat seine Thüre des Nachts verschlossen zu halten.

Die Polizei-Mannschaft des unterzeichneten Stadt-Magistrats ist angewiesen, auf die Befolgung vorstehender Anordnung genau zu vigiliren und jeden Contraventionsfall sofort zur Anzeige zu bringen. Baireuth, den 18. December 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Baireuth, den 17. December 1822.

Von dem Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Aus hohen Auftrag des Königl. Appellations-Gerichts des Obermainkreises wird hiermit Jedermann gewarnt, sich von dem Scribenten Johann Friedrich Kellner von hier Schriften und Eingaben an Königliche Gerichte verfassen zu lassen, indem demselben zur Verfassung

Digitized by Google

dergleichen Schriften eine Befugniß nicht zustehet, und daher solche ohne Verfügung zurückgegeben werden würden.

Der Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Daig.

Bei einer aus dem diesseitigen Gerichtsbezirke gebürtigen Weibsperson, welche im October d. Js. im Landgerichtsbezirke Erlangen wegen Herumstreunens und Diebstahlsverdachts arretirt wurde, hat sich eine silberne Halskette vorgefunden. Diese Weibsperson kann aber den rechtlichen Erwerb dieser Kette nicht gehörig nachweisen; dieserhalb und da dieselbe schon öfters wegen Diebstahls untersucht und bestraft worden ist, auch kurz vor ihrer Ergreifung 8 Monate sich in dem Zwangsarbeitshauße zu Plassenburg befunden hat, — streitet gegen sie die Vermuthung der Entwendung der Kette. Es wird demnach dies hiemit bekannt gemacht, und derjenige, welcher sich als Eigenthümer der Kette auszuweisen im Stande ist, hat sich schleunigst dahier zu melden. Leutershaußen, den 11. December 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Sammt.

Daß das Präclusions- und Locations-Erkenntniß in der Concurssache der Anna Maria Hohlbach zu Himmelcron ad valvas publicas judicii heute affigiret worden, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berneck, den 20. December 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Unter dem 29. Juni l. Js. wurden die allenfallsigen Erben des verlebten Landgerichtsphisikus Dr. Balthasar Deisinger von hier aufgefordert, sich bis zum 29. September l. J. mit ihren Erbschafts-Ansprüchen bei dem unterzeichneten Landgerichte zu melden, widrigenfalls die Hinterlassenschaft desselben seiner Halbschwester Franziska Wetzker ausgehändigt werden soll. In diesem Termine meldete sich kein näherer Verwandte; es werden daher die allenfallsigen Erbschafts-Prätendenten mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen, und der Nachlaß wird der Franziska Wetzker ausgehändigt. Actum, am 9. November 1822.

Königliches Landgericht Tirschenreut.
Sondinger.

In der Concurssache gegen den Bauer und Schäfer Johann Blank zu Langelohe ist am 14. d. Ms. das Klaßenurtheil ergangen und nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung Kap. 19. §. 15. Nr. 3. statt der Eröfnung am 16. d. an die Gerichts-Tafel zu Adlitz angeheftet worden. Dieses macht hiermit öffentlich bekannt. Dermalen Buttenheim, den 19. December 1822.

Freiherrlich von Seefriedisches Patrimonialgericht Adlitz I.
Dr. Rösling.

Uebersicht

des zu Hof am 19. December 1822 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	95	95	95	—	18	—	17	36	17	12
Roggen	—	74	74	74	—	14	36	14	12	13	48
Gerste	—	85	85	85	—	12	—	11	15	10	30
Haber	—	48	48	48	—	6	18	6	9	6	—

Hof, den 19. December 1822.

Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Marinirten Aal, geräucherten Lachs, frische Brikken, Pommersche Spickgänse, Westphälischen Schinken, dann ächten Batavia-Arrac und Französische Weine zum billigsten Preiß bei

C. W. Hartmann.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

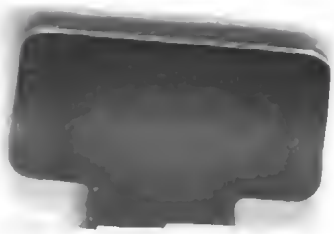

Digitized by Google

image
not
available

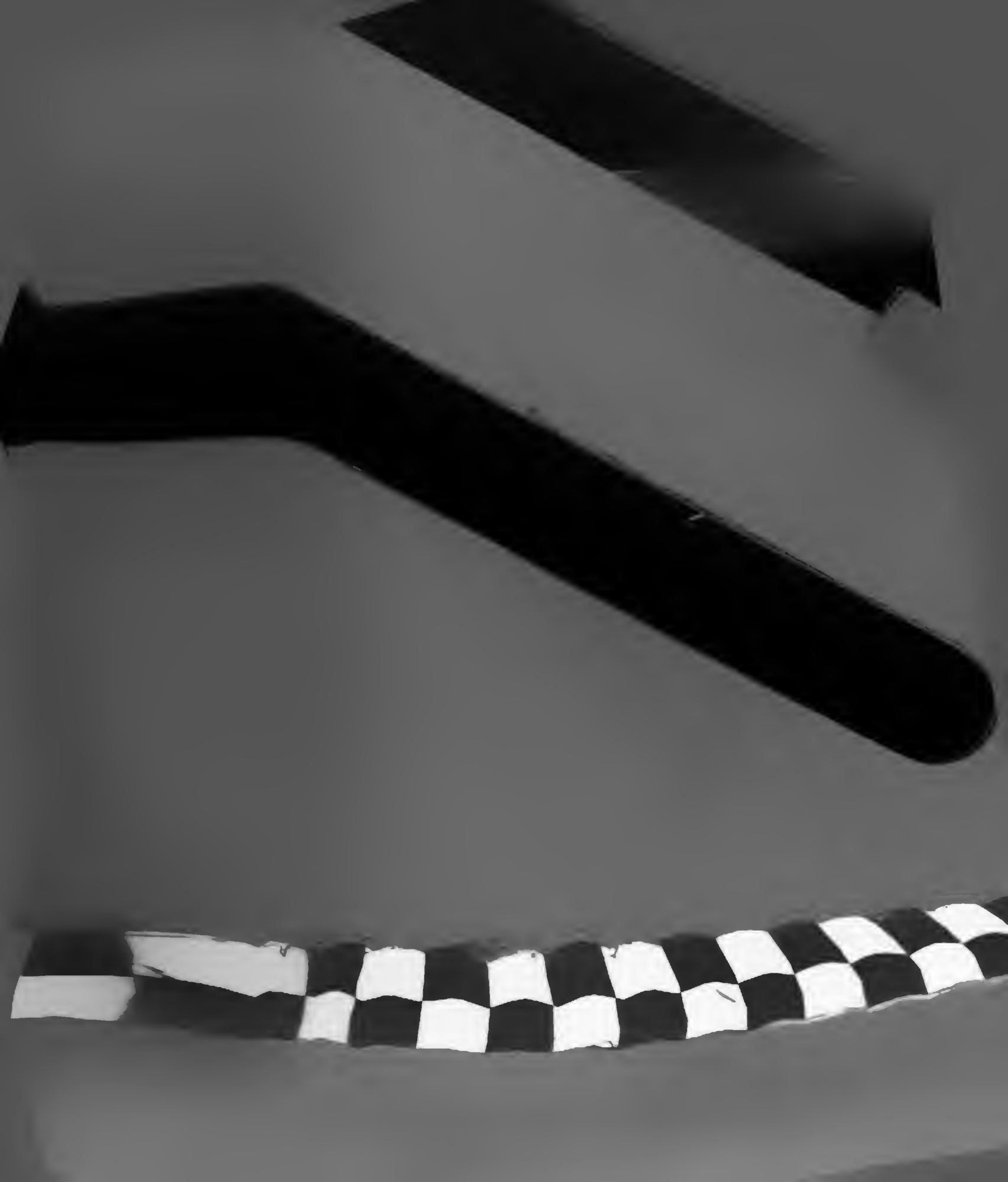

image
not
available

image
not
available